

Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

9. Legislaturperiode. — IV. Session 1895/97.

152.

Zweiter Anlageband.

Vr. 88 bis 286 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Bon Seite 855 bis 1544.

— — —

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei, Wilhelmstr. 32 W., gedruckt und verlegt. — Das Post-Kuponment ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders und auf die bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagebände gleichfalls besonders.

— — —

Berlin 1896.

Gebraucht bei Julius Sittenfeld.
Mauerstraße 44.

Inhaltsverzeichniß.

Nr.	Seite	Nr.	Seite
88. Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schufgebiete im Jahre 1894/95	855	89. Bündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt-Gesetz über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalt-Gesetzes für das Staatsjahr 1896/97 und zwar:	
a) des Staats der Reichs-Post und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —,		90. Zusammensetzung ausländischer Gesetze, betreffend die bedingte Beurteilung, und amtliche Mittheilungen über die Anwendung dieser Gesetze	946
b) des Staats der Reichsdruckerei — Anlage XVII —,		91. Drittes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	946
92/97: Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalt-Gesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 89 und 4 der Drucksachen — Staat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Anlage XVI —		92/97:	
Nr. 92. Dr. Bäcklin, Dr. Lingens — Titel 56 der fortlaufenden Ausgaben —		92/97:	
Nr. 93. Dr. Lingens und Genossen, Resolution Rühe für Polizeiamt an katholischen Festtagen betreffend	1012	93. Dr. Werner — Kapitel 8 Titel 22 der fortlaufenden Ausgaben —	1012
Nr. 94. Dr. Schaefer und Genossen — Kapitel 8 Titel 22 der fortlaufenden Ausgaben —		94. Dr. Schaefer und Genossen — Resolution zu Ausgaben, Kapitel 8 Titel 1 —	
Nr. 95. Dr. Höcker (Reuttefeld) — Resolution zu Kapitel 8 Titel 29 der fortlaufenden Ausgaben —		95. Dr. Höcker — Resolution zu Ausgaben, Kapitel 8 Titel 29 der fortlaufenden Ausgaben —	
98. Unterantrag Freiherr v. Stumm-Halberg zu dem Antrage Baiermann wegen Sicherung einer hypothekarischen Vorrechts für Bauleiterungen und Bauarbeiten etc. — Nr. 36 der Drucksachen —	1018	96. Dr. Höcker und Genossen, zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalt-Gesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen — Staat für das Reichsamt des Innern, Anlage IV, Kapitel 7a Titel 16. —	1018
99. Resolution Auer und Genossen		97. Dr. Höcker und Genossen, zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalt-Gesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen — Staat für das Reichsamt des Innern, Anlage IV, Kapitel 7a Titel 16. —	
100/101. Resolutionen: Nr. 100. Dr. Höcker und Genossen,		98. Unterantrag Freiherr v. Stumm-Halberg zu dem Antrage Baiermann wegen Sicherung einer hypothekarischen Vorrechts für Bauleiterungen und Bauarbeiten etc. — Nr. 36 der Drucksachen —	
Nr. 101. Dr. Höcker		99. Resolution Auer und Genossen	
102/103. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen der Abgeordneten:		100/101. Resolutionen: Nr. 100. Dr. Höcker und Genossen,	
Nr. 102. Engels, 18. Hannover (Bündlicher Bericht),		Nr. 101. Dr. Höcker	
Nr. 103. Dr. Voelkel, 5. Kassel	1014	102/103. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen der Abgeordneten:	
104. Antrag Dr. Baatje, Baiermann, Dr. Clemm (Bundesbahnen), auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Posttarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 385 ff.)	1017	Nr. 102. Engels, 18. Hannover (Bündlicher Bericht),	
105/106. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahlen der Abgeordneten:		Nr. 103. Dr. Voelkel, 5. Kassel	
Nr. 105. Pauli, 5. Poldam	1017	104. Antragsfälle, betreffend die jüngsten Vorfälle in der Süd-afghanischen Republik	
Nr. 106. v. Kleist-Rehew, 4. Böllin,	1020	105. Bündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt-Gesetz über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalt-Gesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —	
107. Drittes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	1022	106. Abänderungsantrag v. Strombed, Freiherr v. Hodenberg zur zweiten Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Barth, Rücksicht auf Abänderung des	
108. Abänderungsantrag v. Strombed, Freiherr v. Hodenberg zur zweiten Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Barth, Rücksicht auf Abänderung des	1022	107. Bündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt-Gesetz über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalt-Gesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —	

Nr.	Seite	Nr.	Seite
a) Stat für das Auswärtige Amt — Anlage III —		126. Antrag Beulert, Hegl zu Herrnsheim. Prinz zu Schönau, Graf Colloredo, Wallermann, Dr. Danner, Dr. Hesse, Graf v. Orla, betreffend Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die gewerblichen Arbeiter der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche	1079
b) Stat für die Verwaltung der Eisenbahnen — Anlage XVIII —		127/180. Mündliche Berichte der Rechnungs-Kommission:	1080
c) Stat für die Verwaltung des Reichsheeres — Hauptstat §. 24	1079	Rt. 127. die Rechnungen der Kasse des Ober-Rechnungshofes für das Glast Jahr 1893/94 betreffend — Rt. 81 der Drucksachen	1081
128. Den Bericht der Reichsschulden-Kommission I. über die Verwaltung des Schuldenvermögens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;		Rt. 128 den Bericht der Reichsschulden-Kommission I. über ihre Tätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung: a) des Reichs-Qualitätsfonds und b) des Reichs-Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;	
III. über den Reichskriegsghau und IV. über die Aus- und Ausserfertigung, Einführung und Vernichtung von der der Reichsbank ausgestellten Banknoten betreffend — Rt. 78 der Drucksachen	1081	Rt. 129. a) die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzzölle von Kamerun und Togo, sowie des südwestsüdostafrikanischen Schutzbereites für das Glast Jahr 1892/93, b) die vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen afrikanischen Schutzbereites für das Glast Jahr 1894/95 betreffend — Rt. 9 der Drucksachen	1081
Rt. 130. a) die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzzölle von Kamerun und Togo, sowie des südwestsüdostafrikanischen Schutzbereites für das Glast Jahr 1892/93, b) die vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen afrikanischen Schutzbereites für das Glast Jahr 1894/95 betreffend — Rt. 10 der Drucksachen	1082	131. Mündliche Berichte der eingegangenen Petitionen	1082
132/185. Mündliche Berichte der Kommission für die Petitionen:		132/186. Mündliche Berichte der Kommission für die Petitionen:	
Rt. 132. Petition, betreffend Gewährung des Auszugszuges für den bei der Fabrikation konfektierter Milch verwendeten Zucker,		Rt. 132. Petition, betreffend Gewährung des Auszugszuges für den bei der Fabrikation konfektierter Milch verwendeten Zucker,	
Rt. 133. Petitionen, betreffend die Währungsfrage,		Rt. 133. Petitionen, betreffend die Währungsfrage,	
Rt. 134. Petition wegen Vornahme periodischer Erhebungen über die gesamten Arbeitsverhältnisse in den Betrieben des Reichs zu,		Rt. 134. Petition wegen Vornahme periodischer Erhebungen über die gesamten Arbeitsverhältnisse in den Betrieben des Reichs zu,	
Rt. 135. Petition wegen Aufstellung der Maschinenstricke in den Strafanstalten	1082	Rt. 135. Petition wegen Aufstellung der Maschinenstricke in den Strafanstalten	1082
186/187: Rt. 136. Schlesmeyer Antrag Auer und Genossen, betreffend Einführung des gegen den Abgeordneten Stadlhagen schwelbenden Strafverfahrens,		Rt. 187. Abänderungs-Antrag Dr. Lieber (Montauban), v. Leipziger: Stat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V. Einnahme Ausgaben. Ordentlicher Stat. Kapitel 5. Titel 1a und 150.	
		188/189: Rt. 188. Antrag August und Genoßen, betreffend Abänderung der Zahl der Offizierspensionirungen. — Stat für den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII — Kapitel 74. Titel 2 —	
			1083
		188/189: Rt. 189. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt's-Stat über die detaillierten überwiesenen Petitionen, das Dienstalterhöfungs-System betreffend	1088
		140. Abänderungs-Antrag Freiherr v. Stumm-Halberg zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Rt. 80 der Drucksachen —	1084
		141. Resolution Gräßer (Bücktemberg), Freiherr v. Güllingen, zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalt's-Stats für das Glast Jahr 1896/97 — Rt. 4 der Drucksachen — Stat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V —	1084
		142. Resolution Dr. Boehm zu dem Gesetzentwurf, das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition betreffend — Rt. 49 der Drucksachen — und dem Gesetzentwurf, das Vereins- und Versammlungswesen betreffend — Rt. 26 der Drucksachen —	1084
		143. Resolution Singer zu den Resolutionen im mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalt's-Stat über die detaillierten überwiesenen Petitionen, das Dienstalterhöfungs-System betreffend — Rt. 189B der Drucksachen —	1084
		144. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher, 6. Düsseldorf	1084
		145. Siedentes Berichts-Bericht der eingegangenen Petitionen	1086
		146/148. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Rt. 85 der Drucksachen —	1087
		Rt. 146. Dr. Hesse,	
		Rt. 147. Dr. Büttlin,	
		Rt. 148. Dr. Förster, Graetz,	1086
		149. Antrag Böbel, Singer zu dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Coibus, 12. Elsfeld-Lohringen	1086
		150/152. Berichte der Kommission für die Petitionen:	
		Rt. 150. Mündlicher Bericht, betreffend den Neubau eines Polizeigebäudes zu Tondern	1087
		Rt. 151. Mündlicher Bericht, betreffend die Arbeitszeit der Handlungsgesellen in den Detailgeschäften	1087
		Rt. 152. Erster Bericht, betreffend den §. 128a der Reichsgerichte-Ordnung vom 1. Juni 1891	1087
		153/154. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten:	
		Rt. 153. v. Kardorff, 8. Breslau,	
		Rt. 154. v. Salisch, 8. Breslau,	1088
		155. Antrag Auer und Genossen zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalt's-Stats pro 1896/97 — Rt. 4 der Drucksachen —	
		Ginnahme an Söllen und Verbrauchssteuern, Kapitel 1 Titel 4 — Salische	1096
		156/157. Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushalt's-Stat:	
		Rt. 156. den Stat für das Auswärtige Amt pro 1896/97 betreffend — Anlage III —	1096
		Rt. 157. den Stat für die Schutzzölle pro 1896/97 betreffend — Rt. 6 der Drucksachen	1097
		158. Geschäftsbücher des Reichs-Berichterstums amtes pro 1896	1098
		159. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Reibnig, 1. Gumbinnen	1118
		160. Petitionen, welche, von der Petitions-Kommission als zur Förderung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind	1125
		161. Achtes Berichts-Bericht der eingegangenen Petitionen	1126
		162. Abänderungs-Anträge Luettin zur zweiten Beratung der Gewerbeordnung — Rt. 85 der Drucksachen —	1126
		163. Deutschrift, betreffend die Geschäftstätigkeiten des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1892 bis 1895	1127
		164. 165/166. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung der Gewerbeordnung — Rt. 86 der Drucksachen —	
		Rt. 164. auch	1159

Nr.	Seite	Nr.	Seite
165. v. Holleußer, Dr. Gröber (Württemberg), v. Holleußer, Dr. Häge, Jacobstötter	1159	197/204. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —;	
166. v. Strombeck	1160	Nr. 197. Lenzmann, Zusatzantrag zum Antrage Lenzmann — Nr. 179 der Drucksachen —,	
167. Bericht der VII. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 84 der Drucksachen	1160	Nr. 198. Weiß, Lenzmann,	
168. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Graf zu Limburg-Elizum, S. Dresden	1178	Nr. 199. Quentin,	
171/175. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —;		Nr. 200. Dr. v. Gunz, Unterantrag zum Antrage Gröber und Genossen — Nr. 176 der Drucksachen —	
Nr. 171. Schmieder, Nr. 172. Hömann, Nr. 173. Dr. Schädler	1179	Nr. 201. Dr. Förster (Reutlingen)	1274
Nr. 174. v. Holleußer, Jacobstötter, Nr. 175. Dr. v. Boleszegier (Görlingen)	1180	Nr. 202. Gröber (Württemberg), v. Holleußer, Dr. Häge, Jacobstötter,	
176/178. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 86 der Drucksachen —;		Nr. 203. Lenzmann,	
Nr. 176. Gröber (Württemberg), v. Holleußer, Dr. Häge, Jacobstötter, Nr. 177. Dr. Häge	1180	Nr. 204. Dr. Hähn	1275
Nr. 178. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die im dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, eingegangenen Petitionen	1180	205/207. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —;	
179/180. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 86 der Drucksachen —;		Nr. 205. Dr. Hahn,	
Nr. 179. Lenzmann, Nr. 180. Unterantrag Aribri (Düsseldorf), Hu- mann zum Antrag Gröber (Württemberg) und Genossen — Nr. 176 der Drucksachen	1180	Nr. 206. Dr. Hahn,	
181/184. Berichte der Kommission für die Petitionen:		Nr. 207. Dr. Schädler	1276
Nr. 181. Zweiter Bericht, die Ausdehnung des Ge- setzes, betreffend die Fürsorge für Beamte u. in Hilfe von Betriebskassen, auf die Schuleute	1181	208. Behinnungen, betreffend den Betrieb von Bäderen und Konditoreien	1275
Nr. 182. Dritter Bericht, betreffend Erlass eines Gesetzes über Bekämpfung der Truhenfahrt	1181	209/211. Berichte der Kommission für die Petitionen:	
Nr. 183. Vierter Bericht, betreffend den Besitzigungs- nachweis für die Baugewerbe	1188	Nr. 209. Siebenter Bericht, betreffend Altersstat- tung von Gold für eingeführte Iron-bricks	
Nr. 184. Mündlicher Bericht, betreffend die Ab- änderung des Servitariats	1184	Nr. 210. Achtster Bericht, betreffend Regelung des Kleinmeinenwesens	
185. Abänderungs-Antrag (zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes, betreffend die Ab- änderung der Gewerbe- ordnung — Nr. 85 der Drucksachen —)	1185	Nr. 211. Siebenter Bericht, betreffend Revision des Bogelschügeschges	
186. Abänderungs-Antrag Fuchs, Dr. Hämmerling, Humann (zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes, betreffend die Ab- änderung der Gewerbe- ordnung — Nr. 85 der Drucksachen —)	1198	212. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen — mit den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Beratung	
187. Berichte über die Tätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1895	1185	213/214. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten:	
188. Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Staaatsjahr 1892/93	1198	Nr. 218. Fuchs, b. Amberg — Mündlicher Bericht —, Nr. 214. Böhmlau, b. Görlitz-Völklingen (Schleiß- heim)	1281
189. Abänderungs-Antrag (zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes, betreffend die Ab- änderung der Gewerbe- ordnung — Nr. 85 der Drucksachen —)	1198	215. Antrag Graf v. Schwerin-Löwitz, Dr. Paasche, Szuma auf Annahme eines Gesetzentwurfs wegen Be- schränkung des Zollfreibetrieb bei der Einfuhr von Getreide und Wählenfabrikaten	1286
190. Abänderungs-Antrag Dr. Schädler (zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Ge- setzes, betreffend die Ab- änderung der Gewerbe- ordnung — Nr. 85 der Drucksachen —)	1198	216. Neutens Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	1814
191. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Hüpeden, 2. Rassel	1198	217. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichsha- ushalt-Staats über die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalt-Staats für das Staatsjahr 1896/97 und war:	1815
192. Bericht der VI. Kommission zur Vorberatung des Ent- wurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 85 der Drucksachen —	1196	A. des Staats über den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII —	
193. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Krupp, b. Düsseldorf	1215	B. des Staats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI —	1815
194. Abänderungs-Antrag Galler, Augl., Payer, Kercher, Schmieder, Dr. Schneider zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —	1251	218. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichsha- ushalt-Staats über	
195. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Hölzl, b. Marienberg	1251	A. die derselben überwiesenen, hier folgenden Theile des Reichshaushalt-Staats für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 5 der Drucksachen —:	
196. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Meyer (Halle), 4. Merseburg	1267	1. Reichsbargamt — Anlage VIII —	
		2. Reichsschuldt — Anlage X —	
		3. Sölle und Verbrauchsteuern — Hauptielat S. 28 —	
		4. Reichsbelastabgaben — Hauptielat S. 30 —	
		5. Matrillarbeitträge — Hauptielat S. 38 —	
		6. Auktoridentielle Techungsmittel — Hauptielat S. 40/42 —	
		7. Das Galoog — Hauptielat S. 1 —	1818
		B. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Auf- nahme einer Aluble für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichsstein- bahnen — Nr. 5 der Drucksachen —	1819
		219. Abänderungs-Antrag Bassemann zur zweiten Ber- atung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 192 der Druck- sachen —	1829
		220. Antrag Dr. Paasche, Dr. Clemm (Ludwigsburg), Schmid (Eckersdorf) auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes	1829
		221. Abänderungs-Antrag Freiherr v. Stumm-Halberg zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, be-	

	Seite	Seite	
1. Bericht die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Reichshaushaltsgesetzestafeln vom 1. Mai 1899 — Nr. 163 der Drucksachen —	1829	240. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Grafen von Hohenzollern-Schönburg — 4. Königsberg	1481
222. Resolution Dr. Lingens zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes pro 1896/97 — Glos für das Gesetz der Reichsfinanzbehörde — Anlage VI, Kapitel 65 Titel I und Kapitel 66 und 69 der fortlaufenden Ausgaben —	1829	241. Entwurf eines Gesetzes wegen Vermeidung überflüssiger Reichseinnahmen zur Schuldenlastung	1487
223. Antrag Graf v. Kettner und Genossen, betreffend Herbeiführung eines leichten Wettbewerbsmittels zwischen Gold und Silber	1829	242. Resolution Zimmermann und Genossen zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 230 der Drucksachen — Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI Kapitel 8 fortlaufende Ausgaben Titel I	1448
224. Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Vertrag mit Butter, Fleisch, Schmalz und deren Erzeugnissen — Nr. 27 der Drucksachen —	1830	243. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl der Abgeordneten:	
225. Abänderungs-Antrag Eggerl und Genossen zu dem Antrag im Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Holz, (5. Matienoverder) — Nr. 195 der Drucksachen —	1856	Nr. 243. Altmann, S. Magdeburg	1488
226. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt-Gesetz über die Petitionen	1856	Nr. 244. Bäbler, A. Sachsen-Weimar	1441
227. Antrag Lenemann und Genossen, betreffend Änderung einer Goldbesteuerungsteilnahme	1857	245. Abänderungs-Antrag Dr. Lieber (Montabaur) zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Staatsjahr 1896/97 und zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 230 der Drucksachen —	1443
228. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt-Gesetz über den an die Stelle durch Planbeschluß vom 20. März v. J. zurückgeworfenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen — über Kapitel 24, der Einnahme des Staats und über den Verlust eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —	1857	246. Bericht der IX. Kommission zur Vorbereitung des Entwurfs eines Vorlesegesetzes — Nr. 14 der Drucksachen —	1443
229. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal	1857	247. Abänderungs-Antrag Lenemann zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbesteuerung — Nr. 212 der Drucksachen —	1516
230. Zusammensetzung der Bevölkerung zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über:		248./249. Nr. 248. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Staatsjahr 1896/97 nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung, sowie Zusammenstellung der Beratung des Reichsgerichts gegen Berufung über den Reichshaushaltsgesetz für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 280 der Drucksachen — nach den Beschlüssen dritter Berathung; 1. Militärverwaltung — Anlage V des Glos — Seite 1857 der Zusammenstellung, Nr. 280 der Drucksachen.	
1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —, nach den einzelnen Staatsstellen geordnet mit einem Abschluß über die Glaslandschaft.		2. Außeroberhoftliche Verdunstungsmittel — Hauptziel Seite 40/12 — Seite 1400/1401 der Zusammenstellung, Nr. 280 der Drucksachen	1516
2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —		Nr. 249. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung	1516
3. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsgesetzes für die Schutzegebiete aus das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 6 der Drucksachen —	1892	250. Abänderungs-Antrag Roeren zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Betriebswetts — Nr. 192 der Drucksachen —	1517
281/282. Resolutionen zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes pro 1896/97 — Nr. 280 der Drucksachen — Glos für das Reichskameral-Bauamt:		251/259. Berichte der Kommission für die Petitionen:	
Nr. 281. Sachau und Genossen — Kapitel 7a —		Nr. 251. Mündlicher Bericht, betreffend Einführung eines Sozialen auf Mittel —	1517
Nr. 282. v. Pobedyslof und Genossen — Kapitel 12 Titel I (Gesundheitsamt)	1408	Nr. 252. Mündlicher Bericht, betreffend Einführung eines Sozialen auf Tiefbau —	1518
283. Zehntes Vergleichsbericht der eingegangenen Petitionen	1408	Nr. 253. Mündlicher Bericht, betreffend die Solidarisation von sozialen Pflegeaufgaben —	1518
284/285. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl der Abgeordneten:		Nr. 254. Offizier Bericht, betreffend Abänderung der §§ 87 und 107 der Gewerbesteuerung — Lohnabrechnungen	1519
Nr. 284. Mohler, v. Bredow		Nr. 255. Soldat Bericht, betreffend Änderung von Art. 100 des Gesetzes	1520
Nr. 285. Münnich, G. Berger, L. Überstaaten (II. Bericht)	1417	Nr. 256. Dreigroschen Bericht, betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches (Bekämpfung der Unfallgefahr, Prostitution, Ruppiele etc.)	1521
Nr. 286. Wächsmuth, L. Sachsen-Weimar	1429	Nr. 257. Mündlicher Bericht über die Petition des deutschen Vereins für internationale Friedenspropaganda	1522
287/289. Abänderungs-Anträge zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 280 der Drucksachen —:		Nr. 258. Mündlicher Bericht, betreffend die Aufhebung des Zugspitzgesetzes etc.	1522
Nr. 287. Dr. Hammacher, Glos für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V. Fortdauernde Ausgaben Kapitel 27 Titel 17		Nr. 259. Viergehter Bericht, betreffend die Übergangsabgabe für vier nach Elsass-Lothringen	1522
Nr. 288. Dr. Hammacher, Glos für die Verwaltung der Reichseisenbahnen — Anlage XVII des Glos —		Abänderungs-Anträge:	
Nr. 289. Prinz v. Arenberg, v. Kardorff, Abänderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsgesetzes für die Schutzegebiete aus das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 6 und 280 der Drucksachen — Spezial-Glos für das ostafrikanische Schutzegebiet	1481	260. Schmidt (Eberfeld), Traeger,	
		261. Gassermann,	
		262. Gassermann,	
		263/265. Nr. 263. Schmidt (Eberfeld), Traeger,	
		264. Schmidt (Eberfeld), Traeger,	
		265. Schmidt (Eberfeld), Traeger,	
		266. Dr. Viechhaben,	
		267. Dr. Viechhaben,	
		268. Dr. Viechhaben,	
		269. Dr. Viechhaben,	
		270. Dr. Viechhaben,	
		271. Dr. Viechhaben,	
		272. Dr. Viechhaben,	
		273. Dr. Viechhaben,	
		274. Dr. Viechhaben,	
		275. Dr. Viechhaben,	
		276. Dr. Viechhaben,	
		277. Dr. Viechhaben,	
		278. Dr. Viechhaben,	
		279. Dr. Viechhaben,	
		280. Dr. Viechhaben,	
		281. Dr. Viechhaben,	
		282. Dr. Viechhaben,	
		283. Dr. Viechhaben,	
		284. Dr. Viechhaben,	
		285. Dr. Viechhaben,	
		286. Dr. Viechhaben,	
		287. Dr. Viechhaben,	
		288. Dr. Viechhaben,	
		289. Dr. Viechhaben,	
		290. Dr. Viechhaben,	
		291. Dr. Viechhaben,	
		292. Dr. Viechhaben,	
		293. Dr. Viechhaben,	
		294. Dr. Viechhaben,	
		295. Dr. Viechhaben,	
		296. Dr. Viechhaben,	
		297. Dr. Viechhaben,	
		298. Dr. Viechhaben,	
		299. Dr. Viechhaben,	
		300. Dr. Viechhaben,	
		301. Dr. Viechhaben,	
		302. Dr. Viechhaben,	
		303. Dr. Viechhaben,	
		304. Dr. Viechhaben,	
		305. Dr. Viechhaben,	
		306. Dr. Viechhaben,	
		307. Dr. Viechhaben,	
		308. Dr. Viechhaben,	
		309. Dr. Viechhaben,	
		310. Dr. Viechhaben,	
		311. Dr. Viechhaben,	
		312. Dr. Viechhaben,	
		313. Dr. Viechhaben,	
		314. Dr. Viechhaben,	
		315. Dr. Viechhaben,	
		316. Dr. Viechhaben,	
		317. Dr. Viechhaben,	
		318. Dr. Viechhaben,	
		319. Dr. Viechhaben,	
		320. Dr. Viechhaben,	
		321. Dr. Viechhaben,	
		322. Dr. Viechhaben,	
		323. Dr. Viechhaben,	
		324. Dr. Viechhaben,	
		325. Dr. Viechhaben,	
		326. Dr. Viechhaben,	
		327. Dr. Viechhaben,	
		328. Dr. Viechhaben,	
		329. Dr. Viechhaben,	
		330. Dr. Viechhaben,	
		331. Dr. Viechhaben,	
		332. Dr. Viechhaben,	
		333. Dr. Viechhaben,	
		334. Dr. Viechhaben,	
		335. Dr. Viechhaben,	
		336. Dr. Viechhaben,	
		337. Dr. Viechhaben,	
		338. Dr. Viechhaben,	
		339. Dr. Viechhaben,	
		340. Dr. Viechhaben,	
		341. Dr. Viechhaben,	
		342. Dr. Viechhaben,	
		343. Dr. Viechhaben,	
		344. Dr. Viechhaben,	
		345. Dr. Viechhaben,	
		346. Dr. Viechhaben,	
		347. Dr. Viechhaben,	
		348. Dr. Viechhaben,	
		349. Dr. Viechhaben,	
		350. Dr. Viechhaben,	
		351. Dr. Viechhaben,	
		352. Dr. Viechhaben,	
		353. Dr. Viechhaben,	
		354. Dr. Viechhaben,	
		355. Dr. Viechhaben,	
		356. Dr. Viechhaben,	
		357. Dr. Viechhaben,	
		358. Dr. Viechhaben,	
		359. Dr. Viechhaben,	
		360. Dr. Viechhaben,	
		361. Dr. Viechhaben,	
		362. Dr. Viechhaben,	
		363. Dr. Viechhaben,	
		364. Dr. Viechhaben,	
		365. Dr. Viechhaben,	
		366. Dr. Viechhaben,	
		367. Dr. Viechhaben,	
		368. Dr. Viechhaben,	
		369. Dr. Viechhaben,	
		370. Dr. Viechhaben,	
		371. Dr. Viechhaben,	
		372. Dr. Viechhaben,	
		373. Dr. Viechhaben,	
		374. Dr. Viechhaben,	
		375. Dr. Viechhaben,	
		376. Dr. Viechhaben,	
		377. Dr. Viechhaben,	
		378. Dr. Viechhaben,	
		379. Dr. Viechhaben,	
		380. Dr. Viechhaben,	
		381. Dr. Viechhaben,	
		382. Dr. Viechhaben,	
		383. Dr. Viechhaben,	
		384. Dr. Viechhaben,	
		385. Dr. Viechhaben,	
		386. Dr. Viechhaben,	
		387. Dr. Viechhaben,	
		388. Dr. Viechhaben,	
		389. Dr. Viechhaben,	
		390. Dr. Viechhaben,	
		391. Dr. Viechhaben,	
		392. Dr. Viechhaben,	
		393. Dr. Viechhaben,	
		394. Dr. Viechhaben,	
		395. Dr. Viechhaben,	
		396. Dr. Viechhaben,	
		397. Dr. Viechhaben,	
		398. Dr. Viechhaben,	
		399. Dr. Viechhaben,	
		400. Dr. Viechhaben,	
		401. Dr. Viechhaben,	
		402. Dr. Viechhaben,	
		403. Dr. Viechhaben,	
		404. Dr. Viechhaben,	
		405. Dr. Viechhaben,	
		406. Dr. Viechhaben,	
		407. Dr. Viechhaben,	
		408. Dr. Viechhaben,	
		409. Dr. Viechhaben,	
		410. Dr. Viechhaben,	
		411. Dr. Viechhaben,	
		412. Dr. Viechhaben,	
		413. Dr. Viechhaben,	
		414. Dr. Viechhaben,	
		415. Dr. Viechhaben,	
		416. Dr. Viechhaben,	
		417. Dr. Viechhaben,	
		418. Dr. Viechhaben,	
		419. Dr. Viechhaben,	
		420. Dr. Viechhaben,	
		421. Dr. Viechhaben,	
		422. Dr. Viechhaben,	
		423. Dr. Viechhaben,	
		424. Dr. Viechhaben,	
		425. Dr. Viechhaben,	
		426. Dr. Viechhaben,	
		427. Dr. Viechhaben,	
		428. Dr. Viechhaben,	
		429. Dr. Viechhaben,	
		430. Dr. Viechhaben,	
		431. Dr. Viechhaben,	
		432. Dr. Viechhaben,	
		433. Dr. Viechhaben,	
		434. Dr. Viechhaben,	
		435. Dr. Viechhaben,	
		436. Dr. Viechhaben,	
		437. Dr. Viechhaben,	
		438. Dr. Viechhaben,	
		439. Dr. Viechhaben,	
		440. Dr. Viechhaben,	
		441. Dr. Viechhaben,	
		442. Dr. Viechhaben,	
		443. Dr. Viechhaben,	
		444. Dr. Viechhaben,	
		445. Dr. Viechhaben,	
		446. Dr. Viechhaben,	
		447. Dr. Viechhaben,	
		448. Dr. Viechhaben,	
		449. Dr. Viechhaben,	
		450. Dr. Viechhaben,	
		451. Dr. Viechhaben,	
		452. Dr. Viechhaben,	
		453. Dr. Viechhaben,	
		454. Dr. Viechhaben,	
		455. Dr. Viechhaben,	
		456. Dr. Viechhaben,	
		457. Dr. Viechhaben,	
		458. Dr. Viechhaben,	
		459. Dr. Viechhaben,	
		460. Dr. Viechhaben,	
		461. Dr. Viechhaben,	
		462. Dr. Viechhaben,	
		463. Dr. Viechhaben,	
		464. Dr. Viechhaben,	
		465. Dr. Viechhaben,	
		466. Dr. Viechhaben,	
		467. Dr. Viechhaben,	
		468. Dr. Viechhaben,	
		469. Dr. Viechhaben,	
		470. Dr. Viechhaben,	
		471. Dr. Viechhaben,	
		472. Dr. Viechhaben,	
		473. Dr. Viechhaben,	
		474. Dr. Viechhaben,	
		475. Dr. Viechhaben,	
		476. Dr. Viechhaben,	
		477. Dr. Viechhaben,	
		478. Dr. Viechhaben,	
		479. Dr. Viechhaben,	
		480. Dr. Viechhaben,	
		481. Dr. Viechhaben,	
		482. Dr. Viechhaben,	
		483. Dr. Viechhaben,	
		484. Dr. Viechhaben,	
		485. Dr. Viechhaben,	
		486. Dr. Viechhaben,	
		487. Dr. Viechhaben,	
		488. Dr. Viechhaben,	
		489. Dr. Viechhaben,	
		490. Dr. Viechhaben,	
		491. Dr. Viechhaben,	
		492. Dr. Viechhaben,	
		493. Dr. Viechhaben,	
		494. Dr. Viechhaben,	
		495. Dr. Viechhaben,	
		496. Dr. Viechhaben,	

Nr.	Seite	Nr.	Seite
267. Abänderungs-Antrag Dr. Bachm. Schmidt (Elberfeld) zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 212 der Drucksachen —	1580	277. Antrag Rickert, Lenzmann, betreffend Beseitigung des Duell-Urteils	1582
268. Interpretation Freiherr v. Manteuffel und Genossen, betreffend Bestimmungen über den Betrieb von Pächtereien und Konditoreien	1580	278. Abänderungs-Antrag Camp und Genossen zu dem Antrag im Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Holz (S. Marienvorwerder)	1582
269. Abänderungs-Antrag Freiherr v. Hohenberg	1580	279. Antrag Wagner (Neuland) zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes einer Seingesellschaft	1582
270. Abänderungs-Antrag Dr. Schneider	1581	280. Petitionen, welche, von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind	1582
271. Interpellation Dr. Bachem und Genossen, betreffend Maßregeln zur Verbüllung des Zweitkampfes	1581	281. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 86 der Drucksachen — mit den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Lesung	1583
272/274. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 192 der Drucksachen —:		282/284. Abänderungs-Anträge zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewerbs- und Birthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —:	
Nr. 272. Roeren,		Nr. 282. Dr. Schneider,	
Nr. 273. Kreiberr u. Stumm-Halberg.		Nr. 283. Freiherr v. Hohenberg,	
Nr. 274. Beck	1581	Nr. 284. Dr. Schneider	1587
275/276: Nr. 275. Schleuniger Antrag Auer und Genossen, betreffend Einsiedlung des gegen den Abgeordneten Wollenbühr schwedenden Privatafflager-Verfahrens	1581	285. Mündlicher Bericht der VII. Kommission (Gewerbs- und Birthschaftsgenossenschaften) über Petitionen	1588
Nr. 276. Abänderungs-Antrag Birt, Reichhans, Schmidt (Berlin) zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 212 der Drucksachen —	1582	286. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewerbs- und Birthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 84 der Drucksachen —, mit den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Beratung	1541

Nr. 88.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Dem Reichstag beehtet sich der Unterzeichnete bei folgende

Denkschrift über die Entwicklung der Deutschen Schutzgebiete im Jahre 1894/95 sowie über die Verwendung des Amtsgerichts zur gesälligen Kenntniß ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

K. 915
2869.

Jahresbericht

über

die Entwicklung des Schutzgebietes Togo.

I. Bevölkerung.

Wie alljährlich, so hat auch im abgelaufenen Berichts-Jahre, hauptsächlich bedingt durch die klimatischen Verhältnisse, ein reger Wechsel unter den im Schutzgebiet ansässigen Europäern stattgefunden, ohne daß jedoch die bisherige Durchschnittsziffer wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Nach dem neuesten vorliegenden Material sind im Schutzgebiete 88 Europäer, darunter 9 Frauen angesehen. Der Nationalität nach wurden 79 Deutsche, 3 Engländer und 6 Franzosen gezählt. Nach Stand oder Gewerbe verteilt sich die Anzahl der Deutschen auf 23 Beamte, 21 Kaufleute, 27 Missionare und 8 Frauen, die 6 vorhandenen Franzosen sind sämmtlich Kaufleute, von Engländern sind vorhanden 1 Kaufmann, 1 Missionar und 1 Frau.

Nach Maßgabe des Wohnsitzes kommen in Betracht:

	Deutsche	Franzosen	Engländer
Sebbe	9	—	—
Klein-Popo	22	4	—
Adjido	5	—	—
Togo	4	—	—
Lome	21	2	2
Amedzové	5	—	—
Ho	9	—	1
Misahoh	3	—	—
Kete-Krakchi	1	—	—
	79	6	3

Geschlechtungen und Geburten lamen im Laufe des Berichtsjahres unter Europäern nicht vor. Dagegen sind zwei Todesfälle von weißen Factoristen zu verzeichnen,

welche jedoch für die Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse Togos deshalb nicht in die Wagschale fallen können, weil die Verstorbenen von außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Plätzen in bereits schwerkranken Zustande in das Krankenhaus zu Klein-Popo eingeliefert wurden und daselbst kurz darauf starben.

Wenngleich es zur Zeit noch nicht durchführbar ist, zuverlässiges statistisches Material über die Stärke der eingeborenen Bevölkerung zu sammeln, so wird man dennoch mit Sicherheit annehmen können, daß ein Schwanken der Bevölkerungsziffer in Folge von Ein- und Auswanderung nicht stattgefunden hat.

Die Lebensbedingungen der Eingeborenen sind so überaus günstige, und insbesondere ist die Ertragsfähigkeit des Bodens im Vergleich zu den beiwohnen Unterhaltsbedürfnissen eine so reiche, daß die Selbstversorgung der Bevölkerung eine selbstverständliche, von der Natur ihnen gegebene Eigenschaft ist. Wenn daher der bloße Wunsch nach Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse für die heimische eingeborene Bevölkerung wohl niemals die Triebfeder zum völligen Aufgeben ihrer bisherigen Wohnsfei sein wird, so ist andererseits die Neigung zum Handelsbetrieb eine so stark ausgeprägte, daß aus diesem Grunde fortgelebt weite Wanderungen von nicht selten Jahre langer Dauer unternommen werden. Die Anhänglichkeit an die Heimat ist jedoch zuief em gewurzt, als daß solche Händler jemals dauernd ihr den Rücken lehnen würden. Sie bleiben vielmehr auch während ihrer Handelszüge mit ihren Familien- und Stammsangehörigen in ständiger Verbindung und kehren nach Erledigung ihrer Geschäfte wieder zu den Dörfern zurück oder folgen schon früher einem Rufe ihres Häuptlings, sobald dieser ihrer Anwesenheit in wichtigen Stammsangelegenheiten bedarf.

2. Hauptwohuplätze.

Als Hauptwohn- und zugleich Handelsplätze kommen an der Küste für die Ostgrenze Klein-Popo für die Westgrenze Lome in Betracht. An diesen Plätzen konzentriert sich mehr und mehr der Küstenhandel, und sie gewinnen in demselben Maße an Bedeutung, als der Handel an den beiden anderen Küstenorten Porto Seguro und Bagida nachläßt.

Die eingeborene Bevölkerung von Klein-Popo wird auf 433 Seelen geschätzt, welche sich auf 454 bewohnte Häuser und Hütten verteilen. Mit den in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Orten Degbenu, Badji und Adjido wird die Gesamtziffer der Einwohner mit 8000 Seelen nicht zu hoch gegriffen sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Klein-Popo sich längst würde erheblich vermehrt haben, wenn ihm nicht die Natur nur eine geringe Ausdehnungsfähigkeit zugeschrieben hätte. Der zwischen dem Meere und der Lagune liegende schmale Landstreifen, auf welchem Klein-Popo erbaut ist, gestattet nur eine durch die Notwendigkeit eines möglichst raschen Verkehrs mit den Schiffen naturgemäß wiederum beschrankte Ausdehnung längs der Küste. Es wird daher beobachtigt, durch allmäßliche Zufüllung eines toten Lagunenarms, sowie durch Entstumpfung eines an ihn angrenzenden Grundstücks, neues Terrain zu gewinnen, welches eine Ausbreitung des Platzes landeinwärts in der Richtung des Dörs Badji ermöglicht. Daß dieses freilich sehr zeitraubende Werk nach seiner Vollendung gleichzeitig eine erhebliche Verstärkung der Gesundheitsverhältnisse zur Folge haben wird, verdient als ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorzug hervorgehoben zu werden.

Wenigstens günstiger liegen die Dinge in Lome, welches sich hinter den am Strand liegenden gesälligen Gebäuden

der Regierung, den zahlreichen Festtoren und der Steyler Mission bereits stadtähnlich ausgebaut hat. Nebenrausbreite, meist rechtwinklig sich schneidende Straßen durchziehen die Stadt, und tragen ebensowohl zur Gesundheit und Reinlichkeit, wie zum Schutze gegen die bei den leicht entzündlichen Strohdämmern der Einwohneren erhöhte Feuergefahr bei. Diese vortreffliche Anlage des Platzen Lome ist das verdienstvolle Werk des früheren Amtsvorsteigers Küas, welches fürzlich durch die Benennung einer bisher namenlosen Straße als Küas-Straße entsprechende Anerkennung gefunden hat. Gleichzeitig sind zwei weitere Straßentauften vorgenommen worden, und zwar erhielt die eine Straße den Namen Bismarckstraße, die andere zum Andenken an die langjährige Amtsführung des Landeshauptmanns von Puitamer den Namen Puitamerstraße. Im Gange zählt Lome gegenwärtig bereits 19 Straßen mit folgenden Namen (von Osten nach Westen): Strand-, Hamburger-, Bremer-, Markt-, Pe-, Küas-, Haufjah-, Puitamerstraße; (von Süden nach Norden): Missions-, Regierungs-, Amus-, Mittels-, Bismarck-, Missahö-, Molles- und Afslahu-Straße.

Außerdem besteht mittler in Lome ein großer Marktplatz, welcher jedoch trotz seiner erheblichen Ausdehnung dem sich zusehends steigernden Marktverkehr schon jetzt nicht mehr genügt.

Die Einwohnerzahl Lomes beläuft sich auf 2084 Seelen, und zwar, abgesehen von den bereits erwähnten 21 Weißen, 88 männlichen Geschlechts, 722 weiblichen Geschlechts und 456 Kindern unter 10 Jahren beiderlei Geschlechts.

Im Innern des Schutzgebietes sind als Hauptwohnsäume in erster Linie die Station Kete-Krachi, deren handelspolitische Bedeutung weiter unten eingehender besprochen werden wird, und das als Handelszentrum außerordentlich wichtige Kpandu hervorzuheben.

Besonders stark bevölkert sind die Ränder der weit verzweigten Lagune, deren unermesslicher Fischreichthum den Anwohnern ebenso ausgiebig wie leicht zu erlangende Nahrung liefert. Die in der Lagune vorhandene vortreffliche Verkehrsstraße hat manchen der am besonders günstigen Punkten gelegenen Dörfern ihre natürliche Bestimmung zu geeigneten Marktplätzen gegeben, an welchen der Reise nach an jedem fünften Tag großer Markt stattfindet. An einem solchen Markttage entwidelt sich ein reges Treiben, und das buntbewegte Bild bietet in mancher Hinsicht ebenso viel Anziehendes als wertvolle Lehrehrung. Viele Tausende, hauptsächlich Weiber, strömen von Nah und Fern zusammen, und gegen Mittag ist der lebhafte Handel mit Landesproduktien aller Art, sowie mit Erzeugnissen einheimischer und ausländerischer Industrie in vollem Gange. Das Tauschgeschäft hat seine frühere Bedeutung bereits eingebüßt, das Kaufgeschäft tritt mehr und mehr an seine Stelle, und auch die das Handelsgeschäft zur Zeit noch beherrschende Karri- mukkel wird von dem deutlichen Künipfemglück, welches sich hier einer außerordentlichen Beliebtheit erfreut, nach und nach verdrängt werden.

In einem Theile des westlichen Togogebietes hat vor einer längeren Reihe von Jahren seitens eines Stationsbeamten eine Schätzung der Hütten- und Einwohnerzahl der von ihm befuchten Dörfer stattgefunden, deren Ergebnis bisher nicht veröffentlicht worden ist. Die in nachstehender Übersicht zusammengestellten Ergebnisse dieser Schätzung werden zwar hente von den richtigen Zahlen noch weiter entfernt sein als damals, da man eine durchschnittliche Bevölkerungs zunahme von jährlich sechs vom Hundert wohl wird in Ansatz bringen dürfen; sie werden aber immerhin ein ungefähres Bild der Bevölkerungsdichtheit geben und sind daher, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, nicht ohne Werth und Interesse.

Übersicht der ungefähren Einwohnerzahl der bisher besuchten Dörfer des westlichen Togo-Gebietes.

Lfd. Nr.	Name des Dörfes	Zahl der Hütten	Zahl der Einwohner
1.	Keme	?	2000
2.	Zophé	70	150
3.	Dimiewe	100	250
4.	Solo	500	1000
5.	Malde	200	500
6.	Eiji	300	800
7.	Hodou	30	50
8.	Sophe	100	250
9.	Batsha Beme	70	150
10.	Gramare	70	150
11.	Jate	40	70
12.	Chehelo	150	400
13.	Vaga	250	700
14.	Zach	40	70
15.	Mission Ho	—	—
16.	Alt-Begbe	250	600
17.	Neu-Begbe	300	700
18.	Aboad	350	800
19.	Spengre	100	250
20.	Alowiemie	350	700
21.	Togogwe	150	300
22.	Nyede	350	700
23.	Yevieve	200	450
24.	Name	400	800
25.	Apatawe	300	600
26.	Apalave	150	250
27.	Hrimbe	200	350
28.	Kusuntu	250	500
29.	Missahöb	—	—
30.	Atipui	300	700
31.	Nytoe	300	700
32.	Sulpe	200	550
33.	Xpetoe	1000	2500
34.	Batomie	300	650
35.	Ajjahum	150	350
36.	Areyem	70	150
37.	Yo	150	300
38.	Palime	250	600
39.	Towe	500	800
40.	Alomu	300	650
41.	Adame	100	250
42.	Yolle	250	600
43.	Absfie bei Tolle	300	700
44.	Nyambo	600	1600
45.	Ngome Tongbe	200	450
46.	Name	70	150
47.	Leglebi	250	500
48.	We-Deme	100	250
49.	We-Agbome	150	300
50.	We-Weme	100	250
51.	We-Kolofau	150	300
52.	Kolen	300	800
53.	Lavanio	300	800
54.	Beme	200	500
55.	We-Batomie	200	400
56.	Kunia Seneithoi	1000	2500
57.	Kpandu	1500	3000
58.	Sopefatti	250	700
59.	Kabja	100	250
60.	Bewi	70	150
61.	Tiape	150	300

Lfd. Nr.	Name des Dires	Zahl der Hütten	Zahl der Siedl.- wohner
62.	Abeia bei Loba	200	450
63.	Loba	150	300
64.	Liati	200	500
65.	Sopa	70	120
66.	Peteu	100	250
67.	Tafou	70	150
68.	Todome	250	600
69.	Guma	100	250
70.	Bodji bei Palime	90	200
71.	Batscha bei Kewe	150	400
72.	Tovi	250	600

3. Reproduktion.

Die Utoproduktion des Landes, sowie die Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung der Bodenerzeugnisse, haben wiederholzt, insbesondere in den Jahresberichten und Denkschriften der letzten Jahre, eine erschöpfende Forterörterung erfahren, daß auf diese Darstellungen, um nicht längst Besanttes zu wiederholen, Bezug genommen werden darf. Es kann dies um so eher geschehen, als Neues nicht hinzuzufügen ist. Um jedoch andererseits nicht unvollständig zu erscheinen, soll die nachfolgende einfache Aufzählung der Hauptkulturen dazu dienen, eine kurze Übersicht über die vorhandenen Nutzpflanzen bzw. die aus denselben gewonnenen Produkte zu bieten. Als solche sind zu nennen: die Oelpalme, Kolospalme, Mais, Erdnüsse, Kauschilf, Schibutter, Kolasnüsse, Melonenfamilie, Kopalgummi, Indigo, Bambuspalme (*Raphia vinifera*), Gelenholz, Flachfeuerbürste, Baumwollbaum, Fächerpalme, Astenzelkova, Brotschrubbaum, *Nicinus*, Erolen, Orangen, Limonen, Mango, Kassaba, Dams, Zwiebeln, Ananas, Bananen, Papaya (Melonenbaum), Tomaten, Chilipeper.

Von den seitens der Landeshauptmannschaft vor einigen Jahren aus dem botanischen Garten zu Lagos begogenen Baum- und Strauchsorten gedeihen die den „Amato“ genannten rothen Hartholz liefernde *Bixa Orellana* mit ihren prächtigen apfelförmlichen Blüthen, sowie mehrere Euphyllpenarten vorzüglich, während die entfernt an die europäische Kiefer erinnernde *Casuarina maritima* nach dem Urteil des fürstlich hier anwesend gewesenen Botanikers Dr. Preuß nicht so fräftig im Wuchs ist, als in Kamerun.

Der Plantagenbetrieb ist in rüttig forschreitendem Aufschwung begriffen und bietet ein erfreuliches Zeichen für den günstigen Ausfall der ersten Versuche, welche in der früheren Erwartung eines reichlich lohnenden Gewinns zur eifrigsten Weiterführung und größeren Ausdehnung des begonnenen Werkes ermunterten.

Die Kolosnussplantage Epeme nimmt in Bezug auf Größe mit 25 000 Bäumen verschiedenen Alters und 8000 Häusern in Saatbeeten nach wie vor den ersten Rang ein, während die Plantage des Mulatten Olimpio in Tome mit 11 000 Bäumen insofern obenan steht, als sie eine bedeutend ältere Anlage ist und eine stattliche Anzahl ertragfähiger Bäume aufzuweisen hat, welche im Laufe dieses Jahres bereits sowiel Kopra lieferten, daß ein Exportversuch damit gemacht werden konnte.

Die Plantage Tome hatte bedauerlicherweise einen nicht unbedeutlichen Abgang an jungen Bäumen durch Diebstahl seitens der Eingeborenen zu verzeichnen, so daß die in den Saatbeeten vorhandenen Pflanzlinge ausschließlich zur Auffüllung der entstandenen Lücken Verwendung

finden müssen, ohne eine Vergrößerung der jetzt wieder rund 12 000 Bäume zählenden Plantage in Angriff nehmen zu können.

Den genannten drei größten Kolosnussplantagen folgen die des Mulatten Me deiros in Bagida mit 6500 Bäumen und die der Firma J. R. Vieror in Klein-Popo mit 5000 Bäumen, von welchen 200 Stück in diesem Jahre zum ersten Male Früchte angelegt haben. Im Anfangsjahre befinden sich noch die Plantagen des Gebrüder d'Almeida mit 1500, des Händlers Creppy mit 300 Bäumen. Die Gesamtzahl der außerdem noch von verschiedenen Eingeborenen in Tome, Bagida und Porto Seguro cultivierten Kolospalmen wird etwa 5000 Bäume betragen.

Doch von nennenswerthen Errungenschaften sowohl gegenwärtig, wie für einige weitere Jahre nicht die Rede sein kann, wird im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Zeit des Bestehens der Plantagen nicht Wunder nehmen. Daß aber die günstigsten Aussichten für die Zukunft vorhanden sind, beweisen der vorzügliche Stand der Anlagen und die umfangreichen Anläufe von Saatmäsen seitens der Unternehmer zur Erweiterung ihrer Farmen.

Auf den Grundstücken der Landeshauptmannschaft befinden sich zur Zeit 420 Kolospalmen, deren allmähliche Vermehrung fortgesetzt im Auge behalten wird.

Was die Kaufsgewinnung anlangt, so wird die mehr und mehr angepflanzte Manihot Glaziovii in nächster Zeit mit der inneren wild wachsenden Landolphia-Vane, welche gegenwärtig allein den zur Käufe kommenden Kaufschul liefert, in erfolgreiche Konkurrenz treten können. Die Gebrüder d'Almeida besitzen schon jetzt etwa 1500 Gear-Kaufschulbäume, und die Plantagengesellschaft Epeme beschäftigt, im kommenden Jahre in der Gemarkung des Dorfes Togo gleichfalls eine Kaufschulplantage anzulegen. Das erforderliche Land für 2000 Bäume ist dort bereits gereinigt. Die Landeshauptmannschaft verfügt über mehr als 300 Gummibaume, welche demnächst dem verfügbaren Raum entsprechend vermehrt werden sollen.

Die in der vorjährigen Denkschrift über Kamerun beschriebenen ungünstigen Erfahrungen, welche dort mit der Manihot Glaziovii gemacht worden sind, haben sich hier nicht bestätigt. Eine Gefährdung der täglichen siegenden Kaffeekäume durch Unfälle in Folge starken Windes, durch Spalten in Folge zu schwerer Krone, oder durch Übertragung schädlicher Schmarotzer ist bisher nicht beobachtet worden.

Besonders erfreuliche Fortschritte machte der hier angebaute Liberia-Kaffee, *Coffea liberia*, dessen bisherige Entwicklung die auf ihn gesetzten Hoffnungen volllauf zu rechtfestigen, wenn nicht sogar zu übertreffen scheint. Die Plantagen haben sich dementsprechend gegen das Vorjahr erheblich vergrößert. So zählt jetzt diejenige der Eingeborenen Gebrüder d'Almeida 25 000 Bäume und 50 000 Stiellinge in Saatbeeten. Die erste im Laufe dieses Jahres gewonnene Ernte von 300 Kilogramm wurde als Probe exportirt. Der Kaffee hat ebenso wie der von J. R. Vieror geerntete in Bremen einen Preis von 1,68 M. fürs Kilogramm erzielt. Die nächste Ernte wird sich voraussichtlich auf anderthalb bis zwei Tonnen belaufen.

Auf der Plantage des Kaufmanns J. R. Vieror zu Klein-Popo stehen 30 000 Kaffeekäume, von welchen etwa ein Drittel gegen Ende dieses Jahres eine Ernte von annähernd 600 Kilo erwarten läßt. Eine kleine Jungfernernnte von 50 Kilo ist bereits zur Veröffentlichung gelangt. Die in Saatbeeten befindlichen 10 000 Pflanzlinge werden erst im nächsten Jahre fräftig genug entwickelt sein, um an ihren dauernden Standort verpflanzt zu werden.

Um den Kaffeebau mit noch größerer Intensität betrieben zu können, hat Herr Vietor kürzlich ein etwa 300 Morgen haltendes Grundstück nahe seiner alten Plantage erworben und mit dieser durch einen 6 m breiten, schon angelegten Weg verbunden.

Von kleineren Kaffeefeldern sind hervorzuheben die des eingeborenen Häuptlings Aite Ujavo mit 3000 Bäumen, Creppu mit 2000 Bäumen, Caicu d'Almeida mit 400 Bäumen und 2000 Pflanzlingen.

Auch die katholische Mission zu Abido hat in der Gemarkung Gridi mit dem Anbau von Kaffee begonnen und bereits 1500 Bäume gesetzt.

Auf dem Grundstück der Landeshauptmannschaft zu Sebba beträgt gegenwärtig die Anzahl der Kaffeebäume nahezu 3000 Stück verschiedener Altersklassen. Die ältesten davon, etwa 60 an der Zahl, welche vor 5—6 Jahren als erster Versuch gepflanzt worden waren, haben ihre volle Höhe von 2 m und mehr längst erreicht; sie stehen im üppigsten Blätterschmuck und sind mit Früchten dicht beladen. Die Ernte hiervom findet als Saat zweckmäßige Verwendung.

Außerdem läßt es sich die Landeshauptmannschaft fortgesetzt angelegen sein, die Plantagenbesitzer in ihren Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. So sind vor kurzem wieder aus den Saatboden zu Sebba 2000 Pflanzlinge an Herrn J. R. Vietor gegen spätere Rückgabe einer gleichen Anzahl abgegeben und 2100 Pflanzlinge an den Häuptling Aite Ujavo verlaufen worden.

Kakao. Daß die Kakaoplantagen auf dem hier vorherrschenden trockenen und harten Tropentoboden nicht recht gedeihen wollen, ist schon früher berichtet worden. Nur die Gebrüder d'Almeida verfügen noch über 20 Bäume, die zwar eine ansehnliche Höhe von 2 m erreicht haben, aber keine nennenswerten Fruchtauslässe zeigen.

Frühere Versuche mit Epipactis, Roth- und Weißlee sind in diesem Jahr wiederholt worden und zwar teils auf freiem Felde, teils im Garten. Allem Anschein nach dürfte indessen die aus Deutschland bezogene Saat in verdorbenem Zustande hier eingetroffen sein, da sie trotz sorgfältiger Behandlung nicht zum Keimen gebracht werden konnte.

Bon Gemüsearten und anderen Gartenzeugnissen werden im Garten zu Sebba das ganze Jahr hindurch gebaut und liefern je nach den niedergehenden Regenmengen mehr oder minder reiche Erträge:

Japanische Klettergurke, Sommer-Endiviens (grüne römische), Karotten (Ranais), Pariser, Blattkohl (Dreieinbrunner), Kohlrabi (Brager Non plus ultra), Rettich, Salatrüben, Petersilie, Wirsing (Blumen-thaler), Sellerie (Erfurter grohe weiße), Kopfsalat (Nudols-⁺ Liebling, Winter, hellgrün), Butterkohl, Radisches (Non plus ultra), Roth- und Grünknöhl.

Ein neuer interessanter und wie es scheint wohl gelungener Versuch ist vor einigen Monaten mit der sog. Otatea potato gemacht worden, von welcher der Gouverneur der Goldküstenkolonie aus dem botanischen Garten zu Aburi auf Ersuchen der Landeshauptmannschaft freundlicherweise Saatknoten aus dem botanischen Garten zu Kew auf Ersuchen der Landeshauptmannschaft freundlicherweise Saatknoten zur Verfügung gestellt hat. Die Otatea potato ist eine der Kletterbohne ähnliche, sich windende Rankpflanze mit herzförmigen Blättern. Die an den Ranken reichlich gedeihenden ungestielten Früchte bilden fast kugelrunde Knollen mit einer dünnen, leicht ablösbarer pergamentartigen glatten, rohbraun gefärbten Schale, auf welcher sich zahlreiche heller gefärbte warzenartige Erhöhungen befinden. Das Fleisch der Knollen ist in Farbe und Konsistenz von der europäischen Kartoffel kaum zu unterscheiden. Da die Früchte zur Zeit noch nicht ihre völlige Reife erlangt haben,

so muß ein Urtheil über ihren Geschmack vorbehalten bleiben.

Luffa potola, aus der Familie der Cucurbitaceen, eine hochrankende Zierpflanze, deren Früchte in trockenem Zustande ein starkes Schwunges, feinfädiges, zähles Gewebe bilden, aus welchen die auch zu Hause wohlbekannten Badeschwämme und leichten Reisebücher verfertigt werden, geblüht vorzüglich. Die schon früher mit Luffa potola erfolgreich angestellten Versuche sind daher neuerdings in größerem Maßstabe fortgesetzt worden.

Auch die Firma J. R. Vietor zu Klein-Popo hat auf diesseitige Anregung hin mit dem Anbau dieser Pflanze begonnen. Falls in Deutschland ein annehmbarer Preis erzielt werden könnte, würde ein Massenanbau dahier sicherlich die unmittelbare Folge sein.

Die parkartigen Anlagen in Sebba wurden um ein kleines, früher als Pferdetummelplatz benutztes Grundstück vergrößert und dieses mit indischen Gras, Kotos, Manihot Glaziovii, Mango- und Maulbeerbaumchen besetzt. An Maulbeerbäumen sind im Gange 70 fräftige, gefünde, durchschnittlich 2 m hohe Exemplare vorhanden, von welchen 30 noch ihrer Verpflanzung in der nächsten Regenzeit harrten.

Was die Regenverhältnisse anlangt, so gefestigte sich die erste Hälfte dieses Jahres für die Bodenfultur außerordentlich ungünstig. Die sonst etwa Ende März einzehende sogenannte große Regenzeit ließ diesmal lange vergeblich auf sich warten, und die vereinzelt niedergehenden starken Tornadoeugen vermochten von dem durch langdauernde Dürre verursachten Schaden nur wenig wieder gut zu machen. Der Mais, ein Hauptnahrungsmittel der Eingeborenen, war schon zu fast unerträglichen Preisen gesiegen, und allenthalben befürchtete man den Ausbruch eines Rothstandes unter der einheimischen Bevölkerung. An einigen bekannten Marktplätzen war es an Markttagen bereits zuweilen zu tumultuarischen Szenen gekommen, weil die Bewohner der Marktleute in ihrem Festzeltglauhen, daß die fremden Handelsfrauen den Regen zurückhielten, diese an dem Teilhalten ihrer Waren verhinderten. Daß trotz der mangelnden nothwendigen Niederschläge keine der vorhandenen Kulturen zu Grunde ging, ist ein erfreuliches Zeichen für die außerordentliche Trockenheit des Bodens. Erst in den letztergangenen Wochen, noch eben rechtzeitig, brachten einige segnendene gemitterlose Landregen neues Leben in die schon fast verdurste Pflanzenwelt und verwandelten das vorher öde daliegende Land mit einem Zauberstrahl in ein natürliches Treibhaus.

4. Viehzucht.

Die ungünstigen Erfahrungen, welche mit dem Halten von Pferden bisher gemacht worden sind, konnen zur Anstellung weiterer Versuche nicht ermutigen. Mit Rücksicht hierauf sowohl, wie auf die nicht unerheblichen Anschaffungskosten ist von der ferneren Einfuhr von Salaga- beziehungsweise Lagos-Pferden Abstand genommen worden. Die Untersuchung der seiner Zeit nach Deutschland gesandten Theile gefallener Thiere hat charakteristische Krankheitsmerkmale nicht zu Tage gefördert. Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß auch zu Hause Pferde, welche so jeder Wartung und Pflege und vor allen Dingen jeder rationellen Stallfütterung entbehren, wie die heisigen, binnin härzester Frist würden eingesehen müssen.

Rindvieh von sehr kleiner Rasse wird an der Küste nur in geringem Maßstabe, im Hinterlande dagegen in größerem Umfange gezüchtet und meistens über den Bolia nach der Goldküstenkolonie transportiert, wobei erheblich höhere Preise erzielt werden wie hier. Nach der Küste des Schutzgebietes kommen nur kleinere Rindviehtransporte.

Recht schwachhaftes Fleisch liefert das einheimische Schaf, dessen Züchtung von den Haushäss mit Vorliebe betrieben wird. Die in großer Anzahl vor kommenden Ziegen und Schweine dienen fast ausschließlich der eingeborenen Bevölkerung zur Nahrung.

Fiederwild verschiedener Art gebeihl gut; vor Allem vermehren sich die Hühner außerordentlich stark, die sich jedoch, wohl in Folge der Züchtung, zu einem auffallend kleinen Schlag verschlechtert haben. Eine systematische Aufzucht der Rasse durch importierte Hähne würde von großem Werthe sein.

5. Handel und Schiffahrt.

Handel und Schiffahrt haben sich gegen das Vorjahr nicht unbedeutlich gehoben. Von den Hauptausfuhrartikeln gelangten zur Verfiffistung:

Palmerne	8 428 159 Kilo,
Gummi	41 183 "
Balmöl	2 766 132 Liter,
Eisenblein	312 Kilo.

Der Gesamtwert der ausgeführten Produkte beträgt 2 146 340,15 M.

An Kaffee wurden als Probesendung 350 kg exportirt. In der Börse in Bremen hat dieser Kaffee eine günstige Beurtheilung gefunden. Es sieht daher eine rasche Zugabe der Kaffeeausfuhr zu hoffen.

Die Rheden des Schutzegebietes wurden von 273 Schiffen besucht, und zwar von 254 Dampfern mit zusammen 276 916 Registertonnen und 19 Segelschiffen mit 7481 Registrations. Der Nationalität nach vertheilten sich die Schiffe, wie folgt:

deutsche 105, darunter 2 Kriegsschiffe,
englische 91,
französische 64,
italienische 13.

6. Verkehrswesen.

Das Hauptgewicht wurde auf den Weiterbau der im Jahre 1892 begonnenen Karawanenstraße an der Westgrenze, von Lome über Akeppé, Rueppe, Keme nach der Station Misaböh, und über diese hinaus nach den wichtigen Handelsstädten Sapanbu und Kete-Krafschi, der jetzigen Station Kete-Hedwigswort, gelegt.

Am 1. April 1894 wurden die Arbeiten bei Rueppe mit 70 Arbeitern und 2 Aufsehern in Angriff genommen. Der Weg verläuft etwa 6 km hinter Rueppe den Delspalmenbusch und tritt in die Savanne ein.

Durch die bereits eingetretene Regenzeit wurde die Arbeit sehr erschwert, und das Herstellen von Dämmen war mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die starken Regengüsse oft die Arbeit zerstörten.

Das Jahr 1894 war in der zweiten Hälfte überhaupt ungünstig für den Wegebau, da ausnahmsweise viel und starker Regen fiel und die Arbeit nur langsam von Statthen ging. Auch der Gesundheitszustand der Arbeiter war in Folge der vielen Nässe kein guter.

Im Mai wurde in Babja ein Lager bezogen, um von hier aus den Weg nach Keme hin in Angriff zu nehmen. Es wurde nötig, auf dieser Strecke zwei kleine Brücken zu bauen, die in Ermangelung von Zimmerleuten nur von Befreuten aus roh behauenen Stämmen hergestellt wurden.

Am 1. Juli wurden noch 33 neue Befreute eingesetzt und das Lager in Keme bezogen, wo gleichzeitig mit dem Bau eines Wegehauses begonnen wurde. Keme blieb bis zum 1. April 1895 das Hauptlager, von wo aus der Weg weiter nach Towe und Hobunu in Angriff genommen wurde.

Da die fernere Anlage von Dämmen zuviel Zeit erforderte hätte, und eine Schmalspurbahn zur Beförderung so großer Erdmassen nicht vorhanden ist, so wurde von fernen Dammstücken Abstand genommen, um vorläufig so schnell wie möglich den Weg vorwärts zu bringen.

Am 1. April 1895 war der Weg bis zur Hälfte zwischen Tome und Hobunu fertig.

Die im Jahre 1894/95 hergestellte Strecke hat eine Länge von etwa 45 km. An besonderen Arbeiten kommen hierzu noch etwa 4 km Dämme und Aufschüttungen, zwei Brücken und eine große Anzahl von Durchlässen.

Auf der Strecke zwischen Tome und Hobunu wurden vorläufig in Ermangelung von Holz und geeigneten Arbeitskräften statt der fünf dort angulierenden Brücken nur Übergänge aus oben flach behauenen, starken Balken hergestellt, welche für den Fußgängerverkehr genügen, bis später mit Hilfe einer Bahnanlage massive Brücken gebaut werden können.

Der Weg von Tome bis Hobunu wird durch Wegewärter reingehalten, welche durch zwei Begeaufseher kontrolliert werden. In Obib ist jetzt die bisher vom Wegebauleiter benutzte Baracke fest aufgestellt worden, weil ein ferneres Missfahren in Folge vollständigen Verfalls unmöglich wurde.

Von Misaböh aus wurde in der Richtung nach Tome der Weg bis Kujuntu (etwa 15 km) fertiggestellt und bis Palome (Agome) vorbereitet (noch etwa 8 km). Außerdem wurden zwischen Palome und Hobunu zwei Brücken und einige kleinere Durchlässe gebaut. In der Richtung nach dem Bolla wurden von Misaböh aus 8 km Weg bis Agome-Tongbe fertiggestellt, wobei mehrere Brücken- und Durchgangsbauten errichtet werden mussten.

Von Agome-Tongbe aus wurde die Tracé des zukünftigen Wegs, da die bisher gewählte sich als zu schwierig erwies, in günstigerem Terrain festgelegt. Zur Fertigstellung dieser Wegetrecke werden umfangreiche Sprengungen nötig sein.

An der Ostgrenze ist der Weiterbau des bis zu einer Entfernung von 16 km in der Richtung nach Topi fertiggestellten Weges bis zur endgültigen Festlegung der deutsch-französischen Grenze eingeschlossen worden. Die dort beschäftigte gesessene Arbeiter wurden zur Herstellung eines neuen Weges durch die Gemeinde Abido in der Richtung nach Klein-Popo, im Zuge der bei Sebba in Bau befindlichen Brücke über die 250 m breite Lagune verwendet.

7. Post und Telegraph.

In allen Zweigen des Post- und Telegraphendienstes macht sich ein fortgeschritten Anwachsen des Verkehrs bemerkbar.

Die beiden Postagenturen Klein-Popo und Tome dehnen ihre Wirthschaft zur Zeit auf folgende Drie des Schutzegebietes aus: Sebba, Klein-Popo, Porto Seguro, Bagiba, Lome und die Innestationen Misaböh und Kete-Krafschi.

Durchschnittlich dreimal im Monat erfolgt mit deutschen und englischen Postkämpfern die Absendung von Posten nach Europa, Madagaskar und den bedeutenderen westafrikanischen Küstenplätzen. Ungefähr ebenso häufig erfolgt der Eingang überseeischer Posten.

Allwöchentlich verkehren zwei Botenposten zwischen Klein-Popo und Tome und umgekehrt.

In Folge seiner Lage zwischen den verkehrstreichen Kolonien Goldküste, Dahomey und Lagos fällt dem Togogebiet als Fernland des Weltpostvereins ein reger Brief-Durchgangsverkehr auf dem Landwege zu. Englische Postboten aus Kita überbringen die Posten der Goldküste

bis zur Postagentur in Lome. Andererseits steht die Postagentur in Klein-Popo durch deutsche Postboten im Wechselseitverkehr mit der französischen Postanstalt in Grand-Popo (Dahomey).

Der westafrikanische Land-Durchgangsverkehr des Togogebiets beträgt ca. 14 000 Briefsendungen, darunter 800 eingeschriebene. Die Gesammlieferung im inneren Verkehr ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

R a m e der Postanstalt	Briefsendungen		Telegramme		Kern- gespräche		Postsendungen ohne Beihanggabe		Postanweisungen		Anga- der bezo- genen Sek- tungen	Be- merkungen			
	einge- gan- gen ge- gen- St.	aus- ge- ge- ben St.	auf- ge- ben St.	auf- ge- nom- men St.	im Durch- gang ge- schlos- sen St.	ge- spräch- etabli- ziert St.	auf- ge- geben St.	ein- ge- gang- en St.	eingezahlter Betrag St.	ausgezahlter Betrag St.					
Klein-Popo .	12 258 856	7 658 528	908	958	—	429	489	100	874	416	2 087	198	85 448 44	181 29 898 88	22
Lome . . .	5 710 179	4 268 186	1 008	1 367	200	489	429	52	226	142	675	281	61 419 17	55 7 280 52	4
Summe .	17 968 855	11 916 709	1 811	2 805	200	918	918	152	600	558	2 712	174	146 867 61	186 86 628 90	26

Die Gesamtlinien der Telegraphenlinien beträgt rund 52 km, die der Leitungen 53 km. Im Betrieb befindlich sind 2 Morseapparate, 6 Mikrophonapparate und 90 Trockenlemente. Die Eröffnung der telegraphischen Verbindung mit der französischen Dahomey-Kolonie ist am 20. August d. J. erfolgt.

Das auf die beiden Postanstalten vertheilte Personal besteht zur Zeit aus:

- 2 europäischen Fachbeamten,
- 3 sarbigen Gehilfen,
- 1 farbigen Anfangsgehilfen,
- 2 farbigen Telegraphen-Verleihungsaußsehern,
- 4 farbigen Postboten.

Das farbige Personal setzt sich theils aus Landes-Eingeborenen, theils aus Eingeborenen der Nachbargebiete zusammen.

Rachdem das Vorjahr die Befehlung der Postagenturen mit Fachbeamten und die Einführung der Telegraphie gebracht hat, ist für das Berichtsjahr an besonderen Verkehrserleichterungen in erster Linie die Einführung der amtlichen telegraphischen Dampfer-Meldungen zu erwähnen, in Folge deren die Bewohner des Schuhgebietes nunmehr von der Grenze der Goldküste ab von der Bewegung der Dampfer unterrichtet werden.

8. Schule.

Der Leiter der Regierungsschule zu Klein-Popo, Lehrer Koebele, war vom 29. Juli 1894 bis 3. April 1895 nach Deutschland beurlaubt. Seine Stelle vertrat Lehrer Walter, welcher am 9. März d. J. Klein-Popo wieder verließ, um nach Kamerun zur Übernahme der dortigen Schule abzureisen. Vom 24. August bis 3. September 1894, ebenso vom 24. Dezember 1894 bis 11. Januar 1895 waren Ferien. Vom 15. März ab blieb die Schule bis zur Rückkehr des Lehrers Koebele geschlossen. Am 24. Dezember, Abends 8 Uhr, wurde die übliche Weihnachtsfeier abgehalten, wobei mehrere Gedichte vorgetragen und verschiedene Lieder gesungen wurden.

Die Schülerzahl betrug am Ende des Schuljahrs 50 und verteilierte sich, wie folgt:

- | | |
|---------------|-----|
| 1. Abtheilung | 10. |
| 2. = | 12. |
| 3. = | 12. |
| 4. = | 16. |

Die Schulstunden vertheilten sich folgendermaßen:

- | | |
|---------------|---------------|
| 1. Abtheilung | 8—11 Uhr. |
| 2. = | 9—1½12 Uhr. |
| 3. = | 11—1 (½) Uhr. |
| 4. = | 2—2½ Uhr. |

dazu Turnen von 5—6 Uhr.

Mit Beginn des abgelaufenen Schuljahrs war Edmund Wilson, ein Schüler der 1. Abtheilung, als Unterlehrer angestellt worden.

Der Schulbesuch war ziemlich regelmäßig; unerlaubte Versäumnisse kommen immer seltener vor. Die einzelnen Abtheilungen wurden in folgenden Fächern unterrichtet:

1. Abtheilung:

1. Lesen.
2. Sprachlehre.
3. Schreiben.
4. Rechnen.
5. Realien: Das Togogebiet, Afrika mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonien, das Räthüste über Europa, Deutschland.
6. Biblische Geschichte.
7. Singen.
8. Turnen.

2. Abtheilung:

1. Lesen.
2. Sprachlehre.
3. Schreiben.
4. Rechnen.
5. Realien.
6. Biblische Geschichte

} gemeinschaftlich mit der 7. Singen

} 1. Abtheilung.

8. Turnen.
3. Abtheilung:
1. Lesen, Anehogbe und Deutsch.
2. Sprachlehre.
3. Schreiben.
4. Rechnen.
5. Anschauungsunterricht.

4. Abtheilung:
Vom Unterlehrer Wilson in der Landessprache (Anehogbe) unterrichtet.

1. Lesen. Eine Bibel in der Landessprache, von Lehrer Koebele verfaßt, ist in der Schule eingeführt worden.
2. Schreiben.
3. Rechnen.
4. Anschauungsunterricht.

9. Missionen.

In naher Beziehung zur Regierungsschule stehen hinsichtlich ihrer segensreichen Thätigkeit die vier im Schuhgebiet wirkenden Missionsgesellschaften, deren günstige Erfolge allerseits mit Freuden begrüßt werden. Seitens der

Kaiserlichen Regierung ist jeder Missionsgesellschaft eine jährliche Unterstützung für Schulzwecke von 1000 M. zugeschüttet worden. Außerdem genießen sie Vollfreiheit bis zum Betrage von 1000 M. für alle zu Missionszwecken eingeführten Gegenstände.

Im Einzelnen sei folgendes hervorgehoben:

I. Wesleyanische Mission.

Die hier ansässige, vom Superintendenten Ulrich geleitete Wesleyanische Mission, welche als "Bezirk Klein-Popo" der Distriktsverwaltung in Lagos und mit dieser dem Missionskomitee der "Wesleyan Mission Society" in London unterstellt ist, arbeitet im deutschen Gebiet auf vier Stationen, nämlich in Klein-Popo, Gridji, Porto Seguro und Lome, und außerdem im französischen Gebiet auf zwei Stationen, nämlich in Ahgway und Grand-Popo.

Schon vor mehr als einem Jahrzehnt hat diese Mission hier begonnen und durch mancherlei Schwierigkeiten sich zwar langsam, aber auf fester Grundlage entwickelt. Als Logo eine deutsche Kolonie geworden war, erachtete die Kaiserliche Regierung die Mission um Anstellung eines deutschen Missionars in diesem Gebiet, welchen Wunsch die Mission durch die Aufforderung des Missionars J. F. Mühlender, aus Nürnberg gebürtig, erfüllte. Im August 1892 begann er seine Arbeit, führte den deutschen Unterricht in der Schule ein und durfte sich bald schöner Erfolge freuen. Ende Februar 1894 erlag Missionar J. F. Mühlender nach kurzer Krankheit dem Tropenclima. Am 1. August 1894 nahm Superintendent Ulrich die unterbrochene Arbeit wieder auf.

Über den Stand der Thätigkeit der Wesleyanischen Mission innerhalb des Schulpfleges giebt die nachfolgende Übersicht ein Bild:

Kirchen und Predigtplätze	6
Europäische Missionare	1
Eingeborene Prediger	2
= Evangelisten und Lehrer	6
= Lehrerinnen	1
= Lehrerzöglinge	4
= freiwillige Laienprediger	3
= Sonnagschüler	3
Lehrer	8
Mitglieder (abendmahlsberechtigt)	154
= auf Probe (nicht abendmahlsberechtigt)	140
= im Alter von 10–20 Jahren	259
Ralekumenen	55
Getauft wurden: Kinder	20
= Erwachsene	112
Gestorben	6
Sonnagschüler	357
Schüler der Werktagsschulen	453
Durchschnittsgang der Besucher der Gottesdienste pro Sonntag	610

Die Gottesdienste sind stets sehr gut besucht. Von Zeit zu Zeit vereinigen sich auch die hier ansässigen Deutschen zum Gottesdienst in der Muttersprache.

Da es außerordentlich schwer fällt, die Erwachsenen für das Christenthum zu gewinnen, so wird auf die Heranbildung der Jugend das Hauptgewicht gelegt.

Außer Klein-Popo, wo drei Lehrer, eine Lehrerin und ein Lehrerzögling unterrichten, befindet sich auf jeder der oben genannten Stationen je ein Lehrer, der zugleich die Gemeindearbeit zu verrichten hat.

Da eine Missionschule ihr Hauptaugenmerk darauf richten muß, soviel Kinder als möglich zu unterrichten, so bestehen bestimmte Aufnahmes- und Entlassungsstermine nicht. Hieraus erklärt sich sowohl die große Anzahl der Schul-

lassen, als die wöchentlich stattfindenden Zu- und Abgänge. Die verschiedenen Altersstufen der Schüler erschweren den Unterricht ganz erheblich. $4\frac{1}{2}\%$ stehen im Alter von etwa 20 Jahren, 11% zwischen 15 und 18, 34% zwischen 10 und 15, 13% zwischen 5 und 10 Jahren.

Die Schüler leben mit ihren Eltern oder Pflegern, kommen um 8 Uhr Vormittags zur Schule und verlassen sie um 12½ Uhr Nachmittags. Eine große Anzahl entrichtet je nach dem empfangenen Unterricht ein vierjähriges Schulgeld von 25 Pf. bis 2 M. und bezahlt nebenbei die notwendigen Lehrmittel. Der Antrieb zum Schulbesuch liegt vielfach nicht in der Liebe zur Religion, sondern oft in dem starken Streben, tüchtig zu werden für dieses Leben, insbesondere für den Handel.

In den ersten 2–3 Schuljahren werden die Kinder mit Lesen und Schreiben, hauptsächlich in ihrer Mutter-sprache, beschäftigt. Etwa 100 Schüler empfangen täglich deutschen Unterricht, 30 davon bis zu 3 Stunden, 55 beschäftigen sich mit den ersten Anfängen und Übungen im Deutschen, Lesen und Schreiben, 15 lesen die erste Bibel, 20 die zweite Bibel, und 10 lesen aus dem "Lesebuch für die württembergischen Volksschulen I. Theil, für die Mittelstufe". Diese lehrgenannte Klasse hat das Gesetze auch selbstständig zu übersetzen, während die anderen hierzu noch der Mithilfe bedürfen. Mit 30 der deutschen Schüler werden ferner noch Übungen im Schreibens, deutscher Grammatik, Geographie, Schreiben nach Dictat und Rechnen vorgenommen. Für das Singen von deutschen Chorälen, Liedern und Volksgeständen zeigen die Schüler eine besondere Vorliebe. Die meisten Sänge werden vierstimmig, andere drei- und zweistimmig gesungen. Das Erlernen des Deutschen geht denjenigen Schülern, welche schon vorher die englische Sprache gelernt haben, ziemlich leicht von Statten. Die meisten der Schüler sind getauft, die Neuanommenden erhalten von dem eingeborenen Prediger Religionsunterricht, bis sie die Taufe empfangen können. In der Tageschule selbst sind wöchentlich 3 Stunden dem Religionsunterricht gewidmet. Ein Kindergottesdienst findet jeden Sonntag Nachmittag von $2\frac{1}{2}$ – $3\frac{1}{2}$ Uhr statt, und wird derselbe nicht nur von den Missions-Schülern, sondern auch von denen der Kaiserlichen Regierungsschule feiwig besucht.

In Lome wurde im Februar die Missionsthätigkeit aufgenommen, und heute sind dort bereits 70 Schüler vorhanden, welche neben den Elementarfächern auch Deutsch und Englisch lernen.

Gridji, ein heidnisches Dorf, unweit Klein-Popo, wo die Schule lange Zeit ohne Lehrer war, ist wieder mit einem solchen besetzt worden, welcher etwa 22 Kinder um sich gesammelt hat. In Klein-Popo ist eine Mädchenschule und Arbeitschule begonnen, welche durch eine schwärz Lehrerin geleitet wird. Als ein besonderes Verdienst des Missionars Ulrich muß die Bildung eines Männergesangsvereins von Schwarzen anerkennend hervorgehoben werden, welcher hauptsächlich den deutschen Gesang pflegt. Turn- und Exercirübungen werden mit älteren Schülern regelmäßig vorgenommen.

II. Die katholische Steyler Mission, Gesellschaft des göttlichen Wortes.

Das Missionspersonal besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich:

6 Priestern und 9 Laienbrüdern.

An der Spitze der apostolischen Präfektur Togo steht P. Dies zu Adjido.

Auzahl der Christen: 404.

Früher errichtete Stationen sind:

- a) in Lome (Schüler: 120),
- b) in Abjido (= 78),
- c) in Togo (= 32).

Neu errichtete Stationen oder Schulen sind:

- a) in Porto Seguro (Schüler: 34),
- b) in Degbenu (= 23),
- c) in Klein-Popo (= 25),
- d) in Adjoivoiopope $\frac{1}{4}$ Stunde westlich von Lome (Schüler: 30),
- e) in Aguenijoe — 2 Stunden nördlich von Lome (Schüler: 15),
- f) in Kleppé — 5 Stunden nördlich von Lome (Schüler: 18).

Gesamtzahl der Schüler: 375.

Davon sind Interne und werden von der Mission unentgeltlich unterhalten: 102.

In den Schulen wird die deutsche Sprache als Hauptfach behandelt. Manche Schüler verstehen schon deutsche Briefe zu schreiben. Das Deutsche lieben sie.

Daneben wird außer in der Religion auch in den gewöhnlichen Gegenständen der Volksschule Unterricht erteilt. Von den Missionaren bereits ausgebildete schwarze Lehrer leisten dabei wertvolle Hilfe. Der im Herbst 1894 im Schutzgebiet eingesetzte Missionar P. Hoffmann hat sich besonders auf das Studium der Zweitsprache verlegt und bereitet religiöse Vorträge in dieser Sprache gehalten.

Der Administrator machte zu Anfang Januar mit einem anderen Missionar eine Reise, 50 Stunden nordwärts, nach Atapame. In Atapame fand er freundliche Aufnahme, sowie in all den Orten, die im deutschen Togobereiche passirte. Die Leute scheinen nach dieser Seite des Gebietes, im Osten, entgegenkommender zu sein, als nach dem englischen Schutzgebiet hin, im Westen. Die katholische Mission denkt daran, in Atapame eine Station errichten zu können.

III. Baseler Missionsgesellschaft.

Die Missionsarbeit der Baseler Mission im Togo-Lande steht in Verbindung mit denjenigen an der Goldküste. Sie wird von Anna aus geleitet. Die Herabstufung der eingeborenen Hülfskräfte, welche im Seminar in Atropong erzogen werden, sieht unter Leitung des Vorstandes der Mission an der Goldküste.

Die Missionsfähigkeit selbst wurde vor etwa 10 Jahren aufgenommen. Es ist Abhängt der Gesellschaft, mit der Ausbreitung des Evangeliums immer weiter ins Herz des Landes hinein vorzubringen und zugleich Stationen zu gründen, wo die Verkündung des Evangeliums, die Erziehung der Jugend und des Volkes das Endziel der Arbeit bilden. Die Anlegung einer Hauptstation, wo Europäer wohnen und leben können, wurde in letzter Zeit oft befürwortet, und der Mann, der diese Aufgabe lösen soll, steht seit März 1895 in der Arbeit in Boem. Es ist Missionar Adam Wielich.

1. Das Arbeitsgebiet wurde früher zwischen der Bremer und Baseler Gesellschaft so abgegrenzt, daß der Abo oder Danji-Fluß beide Arbeitsgebiete trennte, westlich vom Abo arbeiten die Baseler und östlich die Bremer Missionare. Deshalb gründete die Baseler Mission Stationen in den am Volta sich hingehenden Gebieten: in Krepe oder Huam, ferner im Klonja-Lande und weiterhin in Boem. Im Kratze- und Abo-Gebiet — bis Adeli hin — wurde das Terrain für das Missionswerk vorbereitet, aber noch keine Station gegründet. Im Laufe der letzten 10 Jahre wurden die folgenden 7 Stationen angelegt:

Im Krepe- oder Huam-Lande, wo Ewhi gesprochen wird:

1. Batpo (Tuntunya), wo Lehrer Jonathan Ohyre steht und eine kleine Schaar Kinder neben der Missionspredigt unterrichtet.

2. Amfor wurde früher 2 Jahre lang mit einem Lehrer besetzt gehalten, später aber blieb es unbesetzt wegen Mangels an Schülern. Dagegen wurde es dieses Jahr wieder aufgenommen und mit Lehrer Theodor Asamo besetzt. Es soll jetzt eine Schule mit einer größeren Kinderschaar (über 20) im Gange sein.

3. Kpanpo (Banto) ist mit Katechist James Afae besetzt. Auch hier ist eine Schule und kleine Christengemeinde.

Im Klonja-Lande, wo Ayerepong gesprochen wird:

4. Rischumuru, eine Station, die mit einem Pfarrer (ordinirtem Eingeborenen) und einem Lehrer besetzt ist.

Peter Hall, der Pfarrer, beaufsichtigt die Arbeit in beiden Gebieten, und Samuel Adac, der Lehrer, unterrichtet die Kinder in der dortigen Schule, welche 14 Kinder zählte.

In Boem, wo Tchi und Boe gesprochen wird:

5. Warawora, besetzt mit dem eingeborenen Missionar Nicolas Clerk, der auch in Basel gebildet wurde, und dem Katechisten Jacob Agyei. Zeitweilig hält sich hier auf der oben genannte Missionar Wielich, um die Sprache zu erlernen, und sein Gehilfe Henry Korang, ein Katechist.

6. Gyeselang Kuma in Boem, wo Boem gesprochen, aber auch Tchi verstanden wird. Hier sieht Katechist Ruben Kwame; er ist noch mit Gründung der Station resp. mit Hausbau beschäftigt und hält auch Schule.

7. Guamang, auch in Boem, mit Evangelist Benjamin Adae besetzt. Diese Station wurde erst kürzlich aufgenommen.

2. Eine genaue Anzahl der Schüler und Gemeindglieder ließ sich zur Zeit nicht ermitteln.

Der Census vom 1. Januar 1894 war folgender:

Batpo	zählte	Gemeindemitglieder	32	Schüler	15,
Kpanpo	=	=	16,	=	15,
Rischumuru	=	=	22,	=	14,
Warawora	=	=	13,	=	17,
Gyeselang Kuma	=	=	7,	=	10.

Die Zahl der Gemeindemitglieder und Schüler hat sich im Laufe des Jahres ein wenig verändert, aber nicht erheblich vermehrt. An einigen Orten hielt es sehr schwer, Schüler zu bekommen, und heute noch kostet es viele Mühe, zur Aufnahme geeignete neue Kinder zu finden. Es leichtet ein, daß in Folge der vier verschiedenen Sprachen, welche in dem Gebiete der Baseler Missionsfähigkeit gesprochen werden, die Errichtung einer Schule mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Eingeborenen verlangen, daß ihre Kinder, welche die Schule besuchen, nicht nur etwas Tüchtiges lernen, sondern auch noch mit Nahrung und Kleidung bedacht werden. Dadurch erwachsen selbstredend große Ausgaben.

3. Die Kosten der Mission beliefen sich auf 5680 M. im vergangenen Jahre. Die Gründung einer neuen Station und die Unterhaltungskosten eines Europäers werden diese Summe mehr als verdoppeln.

IV. Die Norddeutsche Missionsgesellschaft.

Die Zahl der europäischen Missionare hat sich im verflossenen Jahre um vier Personen vermehrt. Von den im Jahre 1893 hier thätig gewesenen Missionaren ist C. Spieß zur Übernahme der Generalstelle nach Kita

übergießelt. Die Ankunft der Missionare Freiburger und Müller, sowie der Eintritt des Fräuleins Maria Töch brachte erwünschte Hülfe. Die Station Amedschowe in Avatine erhielt in Missionar Bürgi mit Frau ihre vollzählige Belegung. Herr Bürgi, seit 15 Jahren Vorsteher der Mittelschule in Kita, ist in Amedschowe Leiter des Lehrerseminars.

Die günstigen Gesundheitsverhältnisse des letzten Jahres gestalteten eine ununterbrochene Weiterarbeit. Wie in gesundheitlicher Beziehung, so gestaltete sich das verflossene Jahr auch für die Entwicklung des Missionswerkes zu einem sehr günstigen. Die Vermehrung der Gemeindemitglieder, sowie das Wachsthum der Schulen sind ein Beweis dafür, daß mit dem Verlangen nach dem Evangelium auch das Bedürfnis für den Schulunterricht unter der schwarzen Bevölkerung der eingeborenen Stämme wächst.

In Bezug auf die schon längst ins Auge gesetzte Ausdehnung der Missionsfähigkeit verdient hervorgehoben zu werden, daß im laufenden Jahre nicht nur die Riesenstadt Tome mit einem in Deutschland ausgebildeten eingeborenen Gehülfe, sondern auch der Agu mit dem bisher in Kenyope stationirten Katechisten John Te befriedigt werden wird. Die Belehrung des Agu bildet vorläufig den äußersten und nördlichsten Punkt einer Stationslinie, deren Ausgangspunkt in Tome und deren derzeitiger Mittelpunkt in Tove zu suchen ist. Auf welchem Punkte der genannten Linie die geplante Hauptstation errichtet werden wird, ist bis jetzt noch nicht entschieden.

Von äußeren Arbeiten der Missionare ist zuerst der von Herrn Holzäpfel in Angriff genommene Steinbau in Ho zu erwähnen. Die Arbeit wurde am 30. November 1893 in einem schon 5 m tiefen Loch auf der Spize des Stations Hügels begonnen. Am 19. Juli stieß der Baumeister in einer Tiefe von 13 m auf eine schwachlauende Wasserader; bis zum Jahresabschluß hatte sich in dem zwischen 17 m tief gewordenen Schachte kein Wasser mehr gezeigt. Heute dagegen werden in einer Tiefe von 19,50 m innerhalb 24 Stunden 1028^{1/2} l Wasser gewonnen.

Eine weitere Arbeit war die mit großen Schwierigkeiten verbundene Regulirung eines bisher als sehr schlecht bekannten Bergspaltes, der von Ho zunächst in das zwei Stunden entfernte Taviehethal führt. Die mühselige Arbeit wurde mit Hilfe der Ho- und Taviehethaleuten in einigen Tagen vollendet. Eine gleiche Arbeit hat Herr Seeger mit dem allerbeiden Erfolge an den steilen Abhängen der Avatimeberge vorgenommen. Geplant ist, von Ho aus noch die Überdämung eines großen Sumpfes, in der Nähe des Adalsluberges.

Die mit den Schülern betriebene Käffefultur sängt an kleine Erträge zu liefern. Es hat bis jetzt den Anschein, daß der Liberiaclasse hier sitzt, wie auch in Amedschowe eines besseren Gedächtnis erfreut, als der arabische. Die ganze Dilettomanie von Ho steht gegenwärtig unter der Leitung des Missionars Müller. Während dieser für die Delonomic Sorge trägt, läßt sich Missionar Schosser in Amedschowe besonders die Pflege des Handwerks angelegen sein. Eine ganze Anzahl junger Leute erlernt bei ihm das Schreiner- und Dreher-Handwerk.

Gemeinde- und Schulfeststätt der im deutschen Gebiete liegenden Stationen vom 31. Dezember 1894.

1. Gemeindemitglieder:	a) in Ho	371
	b) Amedschowe	172
	c) Küstengebiet Tove	39 582
2. Taufbewerber:	a) Ho	43
	b) Amedschowe	34
	c) Küstengebiet Tove	6 83

3. Schüler:	a) Knaben	101
	Mädchen	48 149
b) Amedschowe:		
	Knaben	42
	Mädchen	18
	Seminaristen	3 63
c) Küstengebiet Tove:		
	Knaben	16
	Mädchen	1 17 229

Personal-Statistik.

I. Hauptstation Ho:

a) Europäer:

Männer:	1. J. Spieth, ordinirt,
	2. W. Junes, "
	3. H. Diehl, "
	4. G. Holzapfel, unordinirt,
	5. K. Freiburger, ordinirt,
	6. W. Müller, "
Frauen:	1. Joh. Spieth, verheirathet,
	2. A. Knüsli, Wittwe,
	3. M. Töch, ledig.

b) Eingeborene Gehülsen:

Männer:	1. Stefano Kwami, Katchish,
	2. Adolf Lawoe, Lehrer,
	3. Theodor Schlegel, Lehrer,
	4. Aaron Negaljo, "
	5. Elisa Rende, "
	6. Immanuel Kwisti, Sprachlehrer,
	7. Philippus Kwabio, Evangelist.

Frauen:	1. Nina Onyipayede, Lehrerin.
---------	-------------------------------

Außenstationen von Ho:

Kpenoe	1. John Te, Katchish,
Mowievo	2. Immanuel Amedschow, Lehrer,
Matse	3. Sal. Autu, Evangelist,
Abwia	4. Jon. Menja, "
Abuabi	5. Wilh. Lemgo, Lehrer,
Wapa	6. Joh. Alama, "

Küstengebiet Tove 7. A. Binder, Katchish.

II. Hauptstation Amedschowe:

a) Europäer: Männer:	1. Math. Seeger, ordinirt,
	2. G. Bürgi, unordinirt,
	3. H. Schosser, ordinirt,
Frauen:	1. E. Seeger, verheirathet,
	2. M. Bürgi, "

b) Eingeborene Gehülsen:	1. Paulo Tumise, Lehrer,
	2. Sam. Twisi, Seminarlehrer,
	3. Iak. Autu, Evangelist.

Außenstationen von Amedschowe:

Lelebi: 1. Mari. Simi Kwasi, Lehrer,
Amsoe: 2. Will. Autu, Evangelist,
Bodze: 3. Sam. Newell, Katchish,
4. Natan. Kwabio, Evangelist.

Zusammenstellung:

1. Europäer: a) Männer: Ho	6	
	Amedschowe	3
b) Frauen: Ho	3	
	Amedschowe	2
	Summa	14
2. Eingeborene: a) Männer: Ho	13	
	Amedschowe	1
	Küstengebiet Tove	7
b) Frauen: Ho	1	
	Summa	22
		36

10. Verwaltung.

Im abgelaufenen Berichtsjahr stand die Bauhätigkeit im Vordergrunde. Vor Allem sind in dieser Hinsicht die Fertigstellung des vom Kaiserlichen Regierungsarzt, Stabsarzt Dr. Wiede geleiteten Krankenhauses und der Bau einer Krankenbarade für Eingeborene hervorzuheben.

Der vor etwa zwei Jahren schon begonnene Brückenbau über die Lagune bei Sebbeck ist rüdig vorwärts geschritten, konnte jedoch wegen Mangels an Materialien noch nicht beendet werden. Bis jetzt stehen 61 Pfeiler, 18 sollen noch gesetzt werden. Einmäßige Pfeiler müssen etwa das Doppelte ihrer gegenwärtigen Höhe erreichen, damit der Boden das Niveau des höchsten Wasserstandes übertrage.

Besonders rege Bauhätigkeit herrschte gegenwärtig in Sebbeck, dem Sitz der Landeshauptmannschaft, wo es gilt, für den neuerrichteten Beamtenzweck geeignete Unterkunftsräume zu schaffen. Zu diesem Zwecke wird zur Zeit mit Eifer daran gearbeitet, das kleine Beamtenhaus, welches über einem niedrigen freien Unterbau bisher nur eine Art Hochparterre mit vier Räumen bildete, mit einem Stockwerk zu versehen, um vier weitere Wohnräume zu gewinnen, von welchen je zwei für den Führer der Polizeitruppe und den Kassenverwalter bestimmt sind. Das Haus wird nach seiner Fertigstellung eine neue Bieder für Sebbeck sein und zugleich in gefundenebstiger Beziehung allen bilden Anforderungen entsprechen. Während der Dauer des Baues sind die bisher in dem genannten Hause wohnhaft gewesenen Beamten in dem neuen, seit langer Zeit leer stehenden Hause der Brüder d'Almeida in Adjido, welches auf sechs Monate seitens der Landeshauptmannschaft gemietet wurde, untergebracht worden.

Wie bereits angegeben, hat das Beamtenpersonal eine nicht unwe sentliche Vermehrung erfahren. So ist der Polizeitruppe ein Offizier als ständiger Führer, sowie ein deutscher Sergeant zugewiesen worden, sodoch mit dem gleichfalls als Exerziermeister, an Stelle des der Polizeiwartung überwiesenen früheren Polizeimeisters Gerlach herausgelandten Polizeimeister Heitmann, die Ausbildung der Truppe gegenwärtig von drei Weihen geleitet wird.

Das Personal der Landeshauptmannschaft ist entsprechend dem ständigen Anwachsen der Geschäfte um einen

Kassenverwalter, welchen die Bearbeitung der umfangreichen Rechnungsgeschäfte obliegt, vermehrt worden, während die Bollerverwaltung einen weiteren Assistenten erhalten hat.

Zahlgleichzeitig mit dem Beamtenzuwachs hat sich ein nicht minder bedeutamer Personalwechsel vollzogen. Nachdem im Dezember v. J. der Landeshauptmann von Buttler am mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gouverneurs von Kamerun beauftragt worden war, hatte der Bezirksamtmann von Kribi in Kamerun, von Herzen, eine kurze Zeit durch die Vertretung des Landeshauptmanns inne, während seit dem 20. März d. J. der Königlich Preußische Regierungsassessor Köhler mit der Selbstvertretung betraut und inzwischen zum Kaiserlichen Landeshauptmann ernannt worden ist.

Die Leitung der Station Kete-Katschi liegt seit dem Wegegangen des Premierleutnants von Doering (Mitte Mai d. J.) in den Händen des Premierleutnants Grafen von Beck. Die Station Nsahoh ist etwa um dieselbe Zeit mit dem Forstfleißer und Söldnertobin in den Reitenden Feldjägercorps, Plehn, besetzt worden.

Von den Bestimmungen, welche auf dem Gebiete der Verwaltung erlassen wurden, sind folgende erwähnenswerth: die Verordnung vom 10. September 1894, betreffend den Kleiderkauf und Auschank von Spirituosen; die Verordnung vom 11. September 1894, welche die Vergütung für durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever entstandenen Verlust von 10 auf 5 Prozent herabsetzt;

die Verordnung vom 12. September 1894, betreffend den Handel mit Palmern in Lome und Bagiba (durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 1894 bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt).

die Verordnung vom 17. November 1894, betreffend Rückvergütung gesetzter Höhe der Missionsgesellschaften bis zur Höhe von jährlich 1000 M.

11. Rechtspflege.

Die Ergebnisse der Rechtspflege, soweit sie die Gerichtsbarkeit erster Instanz über Eingeborene betrifft, in der Zeit vom 1. November 1894 bis 1. August 1895 geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Es waren anhängig	aus		Summe	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichts-jahr		wurden erlebt	blieben un- erlebt
A. Bürgerlich Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse	—	4	4	4	—
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnefällen &c.	—	1	1	1	—
Bon den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Buitlandseit	—	5	5	5	—
a) des Richters	—				
b) des Gerichts: keine.	—				
B. Konkursesachen: keine.					
C. Strafsachen: keine.					
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Nachahmungsregulierungen	—	2	—	—	—
2. Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Beglaubigungen, Testamentsberichtigungen, vorläufige Verwahrungen	—	32	32	—	—

Die Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen finden, wie schon früher berichtet, zum großen Theil durch die Dorfgerichte ihre Erledigung, gegen deren Entscheidung Verurteilung an den Landeshauptmann stattfindet. Außerdem ist bei der Landeshauptmannschaft ein für alle Mal ein bestimmter Tag der Woche als Palaverstag festgelegt, an welchem es jedem Eingeborenen freistehlt, seine Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Gleichzeitig werden hierbei unter Zugabe der Häuplinge diejenigen Rechtsfälle erledigt, in welchen die Dorfgerichte begünstigt der Urteilsfindung im Zweifel waren, oder in welchen gegen die bereits ergangene Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Dieses Verfahren hat sich als besonders zweckmäßig erwiesen. Die Eingeborenen zeigen ihm ein großes Vertrauen und sind außerordentlich damit zufrieden.

12. Allgemeines.

Nach dem Ergebnis der im vorsiehenden berichteten Thatsachen darf die Gesamtanlage des Schutzgebietes als eine überaus zufriedenstellende bezeichnet werden. Handel und Wandel befinden sich in fortgesetzter aufsteigender Bewegung, und das Einvernehmen zwischen Regierung und Eingeborenen ist das Beste. Als Beweis für dieses gute Verhältnis mag angeführt werden, daß der Häupling Adjalle von Amutive, nahe Lome, gelegentlich der Anwesenheit des stellvertretenden Landeshauptmanns in Lome im Juni d. J. der Kaiserlichen Regierung ein in unmittelbarer Nähe des genannten Ortes gelegenes Grundstück von etwa 180 Morgen Größe zum Geschenk gemacht hat. Ein Theil dieses Grundstücks soll zu einem großen Markt hergerichtet werden, wozu es sich vermöge seiner Lage zwischen den beiden Wegen nach Wissahöö und Amutive hervorragend eignet.

Unter den Handelsplätzen nehmen die beiden bedeutendsten Küstenplätze Klein-Popo und Lome in Folge ihrer raschen Entwicklung naturgemäß das Hauptinteresse in Anspruch. In Klein-Popo bestehen gegenwärtig 10 Firmen (darunter 3 einheimische) mit 14 offenen Verkaufsständen, und 16 selbständige Händler, von welchen 12 Läden unterhalten werden.

Wesentlich größer ist der Aufschwung, welchen Lome in letzter Zeit genommen hat. Dort befinden sich nicht weniger als 58 offene Verkaufsstände, von welchen allein 36 der dafür bestehenden 10 Faktoreien angehören.

Im Innern des Schutzgebietes sind die Verhältnisse gleichfalls in rascher und friedlicher Entwicklung begriffen, ein Erfolg, welcher in erster Linie der Gründung der Station Kete-Kratchi, deren Entstehungsgeschichte zum Schlüsse noch einige Worte gewidmet sein mögen, zu verdanken ist.

Die Kämpfe zwischen Yendi und Salaga, welche mit der vollständigen Zerstörung Salagas endigten, brachten bei dem weitauß größten Theile der obdachlos gewordenen Handelsbevölkerung, hauptsächlich Haussahs, den Entschluß zur Reise, ihren verwüsteten Wohnsitz zu verlassen, um eine neue Heimat zu suchen. Der Zug nach dem Süden erreichte Kratchi am Volta, einen durch den direkten Handel nach der Küste bekannten Platz, und gründete hier die Niederlassung Kete. Als der früher Stationschef von Bismarckburg, Premierleutnant von Döring, im Frühjahr 1894 gelegentlich einer Reise durch die Ois und Voltagegend Kete berührte, welches auf den Karten als ein Ort von etwa 600 Hütten verzeichnet war, stand er bereits über 2000 Hütten vor. Aus dem beschreitenden Dörchen war in Folge der Ansiedelung der Salagaleute ein bedeutender Handels- und Marktplatz geworden, welcher Händler aus den entferntesten Ländern

des Sudans zu seinen Besuchern zählte. Premierleutnant von Döring traf dagegen nicht nur Leute aus Yendi und Dagomba mit den Erzeugnissen des Mohs-Landes an Eisenstein und Stoffen, auch aus dem Westen von Gyaman, Bonjulu, Aiebu und Kintampo, aus dem Osten von Yoruba, Gaundere, Yola, sogar aus Kanu und Bagirmi am Tsadsee, sowie aus Timbuktu, hatten sich Händler eingefunden. Alle Arten von Erzeugnissen des Sudans und der angrenzenden Länder, wie Eisenbein, Gummi, Schiabutter, Gold, Kolanüsse, Pferde, Strauße, Rinder und Esel, wurden hier zum Verkauf geholt und gegen europäische Erzeugnisse eingetauscht. Auf seinem Rückmarsch nach Dutukpemme traf von Döring noch eine 300 Köpfe zählende Haufahlarawane, welche mit einer Menge beladenen Pferde, Buckelrinder und Esel sich auf dem Marsche nach Kete befand.

Der schiffbare, bei Abbak in die See mündende Volta ist die natürliche und bequeme Verbindung mit Kete-Kratchi und wird daher mit Vorliebe von den Küstehändlern benutzt. Die Firma Chevalier & Co. in Abbak unterhält für den Verkehr auf dem Volta und insbesondere mit Kete einen kleinen Dampfer, welcher zur Zeit des Hochwassers den Verkehr vermittelt. Die nicht den Volta benutzenden Karawanen marschieren auf dem Landwege über Kpandu, einem der wichtigsten Handelsplätze des Hinterlandes von Togo für Kaufahl und Palmöl, nach dem deutschen Lome oder dem englischen Kwitwa und Accra. Um diesen ausgedehnten Handel für das Schutzgebiet möglichst nutzbringend zu gestalten, um ferner dem am Volta tief eingesetzten Schmuggelhandel erfolgreich entgegenwirken zu können und gleichzeitig das deutsche Amtchen im Hinterlande zu festigen, war die Vorbereitung einer Station im Nordwesten des Schutzgebietes am Volta eine zwingende Nothwendigkeit geworden.

Zu diesem Zwecke marschierte der inzwischen von Bismarckburg zur Küste zurückgekehrte Premierleutnant von Döring im Dezember nach Kete-Kratchi und gründete die jetzt Kete genannte Station, etwa 1 Kilometer von Kete und etwa 2 Kilometer von Kratchi entfernt.

Da die in Kete lebenden Haussahs seit ihrer Flucht von Salaga ohne Überhaupt waren, so wurde ein Entschluß des früheren Salaga-Haussah-Königs, Lempo, zum Sultan ausgerufen, während in Kratchi der König der einheimischen Bevölkerung, Namens Oduku, residirt.

Die Station Kete-Kratchi ist mit 25 Soldaten besetzt und steht durch monatlich zweimaligen Voiangang nach Wissahöö in ständigem Verkehr mit der Küste, von wo sie in 12 Tagen erreicht werden kann. Nach den letzten Berichten ist Kete und der Handel in stetig forschreitender Zunahme begriffen. Die Basler Missionsgesellschaft hat in Kratchi neuerdings eine Niederlassung gegründet.

Jahresbericht

über

die Entwicklung des Schutzgebietes Kamerun.

1. Bevölkerung und Wohnplätze.

Eine statistische Nachweisung der am 30. Juni 1895 anwesenden weißen Bevölkerung nach Zahl, Bohnort, Stand und Staatsangehörigkeit ist in den hier folgenden beiden Übersichten enthalten:

a) Übersicht über die im Deutschen Schutzgebiete von Kamerun ansässigen Deutschen und Fremden nach Maßgabe ihres Wohnsitzes.

Böhniß	Staatsangehörigkeit und Anzahl am Böhniß								Gefülltjahrs
	Deutsche	Gingländer	Engländer	Scandinaver	Schweizer	Spanier	Deutschlehrer	Reisende	
Kamerunbezirk									
Kamerun	70	17	4	2	1	3	1	-	98
Edea	4	1	-	-	-	-	-	-	5
Lobethal (Ndogo-minye)	2	1	-	-	-	-	-	-	3
Marienberg	7	-	-	-	-	-	-	-	7
Malimba	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Malende (Miang)	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Mangamba	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Bosna (Wuri)	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Mundame	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Kribibezirk									
Kribi	17	-	-	-	-	-	-	-	17
Campo	3	-	-	-	-	-	-	-	3
Edea	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Boambe	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Githikili	-	-	-	8	-	-	-	-	8
Gulen	-	-	-	-	4	-	-	-	4
Gr. Batanga	4	2	-	2	-	-	-	-	9
Mr. Batanga	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Lobodorf	2	1	-	-	-	-	-	-	3
Plantation	1	1	-	-	-	-	-	1	3

Wohnsitz	Staatsangehörigkeit und Anzahl am Wohnsitz										Gesamtangabe
	Deutsche	Engländer	Deutschen	Neuseeländer	Schweizer	Italiener	Spanier	Österreicher	Belgier	Quiettier	
Übertrag . . .	125	24	4	16	1	3	1	—	1	1	171
Wasserfall . . .	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Lonji	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Waunbe. . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
 Victoriabezirk											
Victoria	13	2	—	—	—	—	1	—	—	—	16
Venga	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Vamba	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kriegsschiffesbuohi.	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Buha	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Bonjongo	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Debundicha	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Bibundi	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Boa	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Englische Nieder- lassung in Va- lundu	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Baro	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Bonge	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Bioki	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rio del Rey . . .	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Lobe (Rode) . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Molo	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Ndjan	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	157	33	15	17	1	3	1	1	1	1	230

b) Uebersicht über die im Deutschen Schuhgebiete von Kamerun ansässigen Deutschen und Fremden nach Staatsangehörigkeit, Stand und Gewerbe.

Staatsangehörigkeit	Gefamilienzahl	Stand und Gewerbe																		Grauen von		Gefangen		Ritterfauen		Schreiternen		Ginber			
		Reisungsscheinmeile		Angehörige der eingesetzten Gruppe		Routenfeite		Millionäre		Pflanzer und Händler		Eseldeale		Stadtdienstleist. u. Zugehörige		Weber		Sinnende und Bauern		Handwerker und Handelsleute		Gremien		Grauen von		Gefangen		Ritterfauen		Schreiternen	
Deutsche	157	36	14	32	34	8	4	4	4	4	4	4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3				
Engländer	33	.	.	30	1	.	1	1	1	6	2	1				
Schweden	15	.	.	12	.	2	1				
Amerikaner	17	.	.	.	9	1				
Schweizer	1	.	.	1	1				
Norwiger	3	.	.	.	1	4	2	1				
Spanier	1	.	.	1	1	1				
Oesterreicher	1				
Belgier	1	.	.	1				
Australier	1	.	.	1				
	230	36	14	78	45	11	5	4	5	5	2	2	2	2	2	2	3	11	.	.	2	5	.	.	.	5					

Der Zugang an Weissen betrug im Berichtsjahr 143, darunter 142 durch Zugang, einer durch Geburt. Der Abgang betrug 144, davon durch Sterbefälle 14, durch Wegzug 130. Es hat sich somit die weiße Bevölkerung der

Kolonie um eine Person verringert. Zu bemerken ist, daß die Zahl der deutschen Reichsangehörigen sich gegen das Vorjahr um 4 Personen vermehrt hat, während bei Engländern und Schweden ein Rückgang stattfand.

2. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Die höchste Temperatur wurde im Mai beobachtet und betrug 32,9 Grad Celsius, die niedrigste mit 20,5 Grad Celsius fiel in den Monat September. Tägliche Temperaturunterschiede von 8 bis 9 Grad Celsius kamen nur unter dem Einfluß von Gewittern und Tornados vor; unter normalen Verhältnissen betrugen sie 5 bis 6 Grad Celsius.

Meteorologische Beobachtungen wurden im Berichtsjahr außer am Gouvernementsfüß an folgenden Plätzen des Schutzgebiets ausgeführt: Bibundi, Dibundsha und Bonjongo im Norden, Edea und Campo im Süden des Kamerunflusses. Ganz im Allgemeinen ergaben diese Beobachtungen mit dem, was vom Regierungsarzt durch Radfahrten gelegentlich steiner Steinen in Erfahrung gebracht wurde, daß es von vorpringendem Kap Debundsha nördlich eine vom Kamerungebirge beherrschte Zone relativ niederer Temperaturen und außerordentlich reichlicher Niederschläge an der Küste giebt, für die eine sogenannte "Trockenzeit" überhaupt kaum besteht. Weiter wurde mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt, daß der meteorologische Äquator unmittelbar südlich von Kamerun — an sich zwischen Palimbia und Klein-Batanga — die afrikanische Weltlinie schneidet. Wenigstens steht fest, daß zum Beispiel Kribi im Juli und August die trockene Zeit hat, welche dort aber zugleich die kühle ist, während in Kamerun die gleichen Monate zwar die kühleren, aber auch die regenreichen sind. In dieser Beziehung scheint Kribi das gleiche Klima wie zum Beispiel Gabun und St. Thomas zu haben.

Bei den Europäern in Kamerun kam während der Berichtszeit von Erkrankungen eigentlich nur die Malaria und die gefährliche Komplikation dieser Krankheit, das Schwarzwurzelfeber, in Betracht.

Die Überleitung der gesammten Krankenbehandlung und -pflege lag in den ersten drei Monaten des Berichtsjahrs in den Händen des Regierungsarztes F. Plehn, welcher im Herbst 1894 das Schutzgebiet verließ und in der Person seines Bruders A. Plehn einen Nachfolger erhielt.

Unterstützt wurde der Regierungsarzt durch die von dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien ausgesandten Bilegeschwestern, welche in dem Hospital für Weise die Wartung der Kranken übernahmen. Es ist hier der aufsorgende Thätigkeit der Schwestern B. Hagist, C. Graupner, M. Bauschlicher und E. Janber Erwähnung zu thun.

Dem Oberlazarethgehilfen a. D. Seebe lag besonders der Dienst bei dem am Gouvernementsfüß stationirten Theil der Schutztruppe ob, während der dieser zugehörige Oberlazarethgehilfe Schöß die Expeditionen mitmachte.

Zwei Duallageküsten waren für den Krankeninsti bei den Negern angelegt. Einer von ihnen, der bereits im vorigen Jahresbericht erwähnte Steja, welcher sich durch besondere Pflichttreue auszeichnet, versieht außerdem die Apotheken in Fällen, wo es des Arztes nicht bedarf.

Die hygienischen Verhältnisse der Baracke für Schwarze sind durch eine zweckmäßige Klosettanlage verbessert worden, und es ist in Aussicht genommen, eine größere Zahl derselbigen Anfalten im Gouvernementsbezirk anzulegen.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß das Wohlbefinden der in der Kolonie ansässigen Europäer wesentlich von einer rationellen Ernährung abhängt, wozu vor Allem die Ernährung des Bezuges frischen Fleisches gehört. In dieser Richtung ist für das verschlossene Berichtsjahr, wenigstens für den Gouvernementsfüß selbst, ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen. So-wohl durch die Einfuhr von Schlachtwich als auch beson-

ders durch die Lieferung von Vieh seitens der neuerdings unterworfenen Bubaleute, durch Rücken von Schafen und Ziegen wird der Genuss von frischem Fleisch für die Europäer in Kamerun in viel ausgedehnterem Maße ermöglicht, als dies früher der Fall war. Es ist sogar gebräuchlich Aussicht vorhanden, daß es gelingen wird, in absehbarer Zeit das Schutzgebiet von der Einzahl fremden Schlachtwieches ganz unabhängig zu machen. Nach der vollständigen Niederwerfung der Bubaleute ist ein Gebiet gewonnen, in welchem die Rindviehzucht zweifellos mit Erfolg betrieben werden kann. Der beste Beweis ist das schon bisher in Bué gezüchtete kleine, aber kräftig und schön gebaute Rindvieh, das ein schmales Fleisch liefert. Sobald die mit Eisern betriebenen Stationsställe in Bué vollendet sein werden, wird hier mit Rindviehzucht in ausgedehnterem Maße begonnen. Ebenso werden Versuche mit Rindviehzucht auf der weidereichen Station Edea, sowie in Mundane, das irgendwann wieder mit einem Europäer besetzt ist, ange stellt werden. Dabei wird zu gleicher Zeit darnach gestrebt werden, von dem einheimischen Rindvieh Milch zu gewinnen, um den Europäern auch den Genuss frischer Milch zu sichern. Die Versuche in Bué und Edea bieten die besten Aussichten: Futter ist stets in Menge vorhanden und der Transport von und zu beiden Stationen wird, insbesondere nach Herstellung des im Bau begriffenen Weges nach Bué, mit nennenswerten Schwierigkeiten nicht verbunden sein.

Inzwieweit auch die rinderreichen Landschaften am Disembarkplatz für die regelmäßige Versorgung der Kolonie mit Fleisch herangezogen werden können, läßt sich zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit beurtheilen, doch wird auch diese Frage eingehend Prüfung unterzogen werden.

erner wurde durch neuere Versuche mit Sicherheit festgestellt, daß auch in Kamerun selbst eine Reihe Gemüse, insbesondere Kohl, Karotten, Salat, Rettig, Radieschen, Bohnen und Gurken gut gediehen, so daß auch in dieser Richtung die Europäer immer weniger auf Genuss von Konserven angewiesen sind.

3. Landeserzeugnisse und Plantagenbau.

Was die von den Eingeborenen gewonnenen und in den Berichten gebrachten Produkte, Eisenen, Del., Palmterne und Gummi anlangt, so darf auf die Ausführungen des letzten Jahresberichts verzweigt werden. Wesentliche Veränderungen sind im Berichtsjahr nicht eingetreten, der Handel in westafrikanischen Bodenerzeugnissen leidet immer noch unter der gedrückten Stimmung des europäischen Marktes. Im Süden des Schutzgebiets hat sich in der Art und Weise, wie die von Eingeborenen des Innern gewonnenen Produkte an die europäischen Firmen übergeben, in den letzten Jahren eine bedeutende Änderung vollzogen. Während früher diese Erzeugnisse aus dem Innern von Stamm zu Stamm gingen und zuletzt durch die Hände der lediglich Zwischenhandel treibenden Küstenbevölkerung an die europäischen Firmen gelangten, wurde in der letzten Zeit mit diesem System vollständig gebrochen. Um den gewinnreichen Zwischenhandel der raffinirten und beträchtlichen Küstenbevölkerung lohn zu legen, rüsten die europäischen Firmen nunmehr monatlich mehrere Trägerfahrzeuge aus, welche Märkte von 8 bis 14 Tagen ins Innere unternehmen, um Gummi und Eisenen gegen mitgeführte Waaren unmittelbar von den Binnenstämmen einzuhandeln. Dadurch ist es allerdings gelungen, den Zwischenhandel an der Küste zu beseitigen, die weiter erhoffte Wirkung aber, daß sich nämlich der Ankaufspreis für die Landesprodukte nach Bezug des Gewinns der Zwischenhändler für die Europäer verbilligen würde, ist jedoch nicht eingetreten. Die Kosten für die Träger, die neben wenigen eingesessenen Rabeas und Balis

fast nur Bewohner aus Liberia sind, stellen sich nämlich derartig hoch, daß der Preis der Produkte an der Küste nicht niedriger ist, als früher zur Zeit des Zwischenhandels. Diese Erfahrungen zeigen zur Genüge, wie illusorisch der Gedanke ist, etwas weit im Innern angelegte Regierungssationen allein durch den Gewinn erhalten zu wollen, den das dort zu ganz billigen Preisen erworbene Eisenbein abwerben würde. Die Kosten des Transports an die Küste, der doch nach Lage der Verhältnisse nur durch vom Gouvernement angeworbene Trägerkarawanen möglich wäre, würde den Preis des Eisenbeins auf dem europäischen Markt beinahe erreichen, unter ungünstigen Umständen vielleicht sogar überschreiten.

Außer durch die in das Innere gesandten Handelskarawanen wird im Südbezirk der Aufbau von Landeserzeugnissen vielfach durch Gabunien beforgt.

Doch es bis jetzt noch immer nicht gelungen ist, das Geschäft in Landesprodukten aus einer solide Grundlage zu stellen, liegt in der Hauptsache an dem hier eingebürgerten Kreditsystem, dem sogenannten Trustwesen. Ohne jede Sicherheit werden Tausende von Marl Trust an Dualahändler gegeben, von denen wohlbekannt ist, daß sie bei andern Firmen stark verschuldet sind, nur um für die Firma geriebene Händler zu gewinnen. Dabei führt das System des Wachhens und Wieder-Trustgebens, ehe der erste Vorschuß zurückgezahlt ist, das Unterlassen jeglicher Schlubabrechnung und die Ausstellung von Quittungen für einzelne Posten zu einer allgemeinen Verwirrung, so daß zumeist bei dem häufigen Wechsel des Personals der Firmen und der, wenigstens bei Engländern häufig recht mangelhaften Buchführung, zulegt weder die Firma noch der Händler weiß, wie groß die Forderung beziehungsweise die Schuldt ist. Rinnit dann der Händler bei einer andern Firma Trust, dann wird auf gut Glück eine beliebige Summe eingelagert. Daß unter diesen Verhältnissen seitens des Richters bei Klagen eine peinliche Prüfung nach allen Richtungen hin eintreten muß, die mehr als einmal die Abweisung ungünstig begründeter Klagen zur Folge hat, liegt auf der Hand. Allein es drängt sich auch die Frage auf, ob es nicht im Interesse einer soliden Geschäftsführung liegen würde, wenn mit dem ganzen Trust-System, wie es seiner Zeit schon einmal versucht wurde, auf Grund von Vereinbarungen der sämtlichen beteiligten Firmen aufgeräumt würde.

Plantagen.

Der Plantagenbau im Schutzgebiete machte weitere Fortschritte. Wie das Bezirksamt in Victoria, wo der botanische Garten und die Versuchsanlage der Regierung sich befinden, meldet, wurde das Areal des botanischen Gartens im Berichtsjahr um etwa 3 ha durch Abholzen vergrößert, so daß es jetzt etwa 29 ha beträgt. Dementsprechend sind Kakaobäume und Kaffeesträucher neu gepflanzt worden; erster erhalten jetzt einen Abstand von 5 m, letztere von 4 m. Die lezte Kakaopernte war sehr gut, sowohl in Menge wie in Geschäftlichkeit; die im dritten Jahre stehenden Bäumen trugen schon reichlich, einige hatten bis zu 30 Stück normal entwickelter Früchte. Es wurde ferner eine größere Parthei edler Sorten ausgesetzt. Die Sämlinge entwickeln sich vorzüglich. Der arabische Kaffee, der sich dem hiesigen Klima sehr gut anpaßt, hat alle auf ihr gejosten Erwartungen übertroffen, die Ernte war vorzüglich. Dagegen leiden die Früchte des Liberia-Kaffees in der Regenzeit stark von einem Schimmelpilz. Auch der jetzige Stand des arabischen Kaffees und ebenso des Kakao's berücksichtigt wieder zu den schönen Hoffnungen.

Die Nelkenpflanzen (*Caryophyllum aromaticum*) sind gut gewachsen und haben eine Höhe bis zu 50 cm erreicht.

Der Pará-Kautschukbaum (*Hevea brasiliensis*), der bekanntlich den besten Kautschuk liefert, ist in etwa 10 Exemplaren vorhanden, die sich trefflich entwickelt haben.

Die Vanille brachte im Berichtsjahr die ersten Schoten, sie schienen von ausgezeichnete Güte zu sein.

Vom Ingwer wurde die erste Ernte nach Hamburg gesandt; sie betrug etwa 5½ Centner. Der Extrakt war sowohl in Menge wie in Becharakter durchaus befriedigend. Auch in diesem Jahre wurden wieder größere Anpflanzungen mit Jamaica- und Kanton-Ingwer gemacht. Cardamom war vor einiger Zeit die ersten Blüthen gehabt und wird in diesen Jahren hoffentlich eine Ernte geben.

Die Blümchen von *Myristica moschata*, der Muskatnuss, entwickeln sich nur langsam; es scheint, daß die anhaltende Trockenzeit ihrem Wachsthum hinderlich gewesen ist.

Die Versuche mit dem schwarzen Pfeffer (*Piper nigrum*) waren von besonders gutem Erfolge. Die einjährigen Pflanzen brachten schon eine ziemlich reiche Ernte und haben jetzt wieder schön angefetzt.

Von einheimischen Schattenbäumen haben sich *Spondias lutea* und *Irrigia Barteri* am besten bewährt.

Die botanische Centralstelle in Berlin sandte im September vorigen Jahres 3 Ward'sche Rästen mit tropischen Pflanzen und Medizinalpflanzen, darunter besonders sich 35 Exemplare von *Cinnamomum zeylanicum*, ferner Exemplare von *Piper officinale* und *angustifolium*, *Strichnos nux vomica*, *Guayacum sanctum*, *Calophyllum inophyllum*, *Terminalia Catappa* u. a. m. Durchgängig zeigten die Pflanzen ein freudiges Wachsthum, besonders gut haben sich die Pfeffertorten und der Zimmet entwickelt.

Berghäfen wurden aus dem Garten im Berichtsjahr:

3101 kg Kacao	Wert 4 180 M.
533 - Kaffee	= 810 -
270 - Ingwer	= 100 -
11,5 - Kaffee- und Vanille-Proben	= 25 -

zusammen für 5 095 M.

Abgegeben wurden an die europäischen Pflanzen eine größere Anzahl rother Kakaofrüchte zur Saat, sowie Vanille; an die Bâleter Mission 300 Liberia-Kaffee-Pflanzlinge; an die Palastiner etwa 2 Pfund arabischen Saatkaffees. Außerdem wurden, wie in den früheren Jahren, Parthien von Kakaosaatfrüchten an die Eingeborenen abgefahren; am meisten beachtet ist von ihnen der großfrüchtige rothe Kaka.

Von den übrigen Plantagen hat die Bibundi-Plantage (3 Weiße, etwa 240 farbige Arbeiter) - Tabaksbaugesellschaft Kamerun Janzen, Thormählen und Dollmann - eine bebaute Fläche von 68 ha mit 44 500 Kakaobäumen. Neu angepflanzt wurden im Berichtsjahr 18 ha mit ungefähr 11 000 Kakaobäumen, sowie 18 ha mit Tabak (zwischen dem Bananen und Coco), 82 Vanillepflanzen. Außerdem wurden an zwei weiteren Stellen der Küste Versuchsfarmen angelegt. Die Pflanzung der Kakaobäume geschieht 4 m im Quadrat.

Der Extrakt der Kakaopernte war

im Jahre 1893/94	78 Centner,
= 1894/95	= 200 -

Die Tabaksferne ist 1894/95 auf 60 Centner gegen 110 Centner im Jahre zuvor zurückgegangen. Es hat dies keinen Grund in dem Anbau von Hanabatabal, der in der Qualität vorsprünglich, sich in der Menge jedoch als nicht so ergiebig erwiesen hat wie Surinamatabal.

Die Debundschapflanzung (zwei Weiße, einige fünfzig farbige Arbeiter) - Linnell & Co. - umfaßte im vergangenen Jahre 12 ha mit 8000 Bäumen. Neu hinzugekommen sind - und zwar $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde weiter nach dem Innern zu, wo sich der Boden als besonders

gut erwiesen hat — 28,6 ha mit 26200 Bäumen, darunter ein paar Tausend der rohfrüchtigen Sorte. Die Anpflanzung geschieht grundsätzlich mit 4 m Abstand im Dreieck, indessen ist dies in Wirklichkeit nicht überall innergehalten, auch sind zwischen den alten Bäumen noch 7000 junge neu gepflanzt worden, um künftig ein paar Jahre lang eine bedeutende Ernte zu erzielen und später wieder die schwächsten Bäume zu Gunsten von Licht und Raum zu opfern.

Nach alledem sind jetzt 40,8 ha unter Kultur mit 41200 Bäumen.

Berichtsjahre wurden

im Jahre 1893/94	15 Sack (750 kg),
" 1894/95	53 " (2850 kg).

Auf den Pflanzungen der Kamerun Land- und Plantagen-Gesellschaft (5 Weiße, 180 bis 200 Farbige) sind folgende Flächen angebaut:

in Kriegsschiffshafen	200 ha,
" N'Gamba	50 "

gegen

185,405 ha	in Kriegsschiffshafen,
40,728 "	in N'Gamba

am 30. Juni 1894, so daß im Berichtsjahr je 14,591 ha und 9,772 ha unter Kultur genommen worden sind. Angepflanzt wurden aus der ersten Fläche 5886 Kakaobäume, auf der letzteren 3708 Stück, und zwar überall mit 5 m im Verband.

Andererseits hat im Februar und März d. J. eine Durchsörfung stattgefunden, wodurch auf den bearbeiteten Flächen die Stämmezahl etwa auf die Hälfte verringert worden ist. Diese Durchsörfung hat hauptsächlich auf einer Fläche von

49,702 ha	in Kriegsschiffshafen,
8,884 "	in N'Gamba.

Ferner ist in Kriegsschiffshafen eine gänzliche Rodung abständiger Schläge auf einer Gesamtfläche von 5,944 ha vorgenommen worden.

Der jetzige Bestand an Bäumen beträgt nunmehr:
in Kriegsschiffshafen 199569 Kakaobäume, 7416 Kaffeeschlücher;
in N'Gamba 62254 Kakaobäume, 11674 Kaffeeschlücher.

Der Ertrag der Farmen war

1893/94: 1668 Sack (83400 kg) Kacao,
11 " (550 kg) Kaffee;
1894/95: 1759 Sack (89950 kg) Kacao,
13 " (650 kg) Kaffee.

Der Vertreter der im Bezirke Victoria ansässigen englischen Handelsgesellschaft, welcher ein Deutscher ist, lädt neuerdings bei allen Niederlassungen seiner Gesellschaft kleinere Pflanzungen anlegen.

Die zugewanderte farbige Bevölkerung von Victoria, die aus Fernande Bo stammt, ist von jenseit rührig im Farmenbau gemessen. Auch in diesem Jahre sind wieder einige neue Anpflanzungen entstanden.

Nach den Angaben der Kaufleute sind ungefähr 260 Sack Kacao im Berichtsjahr von den Victorianern verkauft worden.

Nachdem das Kamerungebirge pacifiziert ist, wird es eine Hauptaufgabe des Gouvernements sein müssen, den Plantagenbau an den Abhängen des Gebirges thunlichst zu fördern. Es wurde deshalb die Regelung der Arbeiterfrage am Grund und Boden energisch in die Hand genommen und auch mit Rücksicht auf diese Verhältnisse die inzwischen ausgeführte Biederbelebung der Station Mundame durch einen Europäer beschlossen.

Auch die Lösung der Arbeiterfrage für die Kolonie ist

weiter fortgeschritten. Wenn auch der Versuch mit Yaünde's auf der Plantage Kriegsschiffshafen nicht gepläckt ist, so haben sich doch die in Gouvernementsdiensten befindlichen Yaünde's und ebenso die durch das Bezirksamt Kribi angeworbenen Nade'a besser bewährt. Inzwischen sind auch Abgesandte der Bali in Kamerun eingetroffen, welche Arbeiter für das Gouvernement anbieten. Es wird deshalb demnächst von Mundame aus, von wo der Weg zu den Balis zur Zeit offen ist, der Versuch gemacht werden, mit den Balis wieder in nähere Beziehungen zu treten und von dort her den Bezug von Arbeitern, vielleicht auch von Soldaten, zu sichern.

Über die Slavenfrage ist nichts Neues zu berichten. Da das Slavenverhältniß, wenigstens an der Küste, seine rechtliche und zum großen Theil auch seine wirtschaftliche Bedeutung verloren hat, so wird in Valde nur noch der Klassenunterschied und die verschiedenen Berechtigung bei Erledigung innerer Gemeindeangelegenheiten übrig sein.

4. Schulen.

Bezüglich des Lehrplanthes der beiden Regierungsschulen kann auf die in dem vorigen Jahresbericht erhaltenen Einzelheiten verwiesen werden.

Im Übrigen ist zu bemerken:

a) bezüglich der Regierungsschule in Bonanza (Belldorf).

Die Schule stand bis 1. April 1895 unter der Leitung des Lehrers Christaller. An diesem Tage wurde sie vom Lehrer Walter übernommen. Zu gleicher Zeit stand die Besetzung der Schüler statt. Die bisherige I. Klasse (4 Schüler) wurde entlassen. Die II. und III. Klasse rückten vor und eine IV. Klasse wurde neu gebildet durch Aufnahme von Schülern. Demnach ist der Stand der Schule folgender:

I. Klasse	4	Schüler	(entlassen),
II.	11	"	(einschließlich 1 Mädchens),
III.	14	"	2 "
IV.	34	"	1 "

Gesamtzahl 69 Schüler.

Da die Schüler des beschränkten Raumes wegen nicht alle zu gleicher Zeit unterrichtet werden können, so verteilt sich die Schulzeit der einzelnen Klassen wie folgt:

II. Klasse	8—11 Uhr	(18 Stunden wöchentlich),
III.	9—11½	" (15 "),
IV.	2—4	" Nachmittags, ausgenommen Mittwoch und Sonnabend.

Außerdem nimmt die IV. Klasse, wenn sie vorgeschüttet ist, 2 mal wöchentlich am allgemeinen Gesangunterricht Theil. Die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs war bei den beiden oberen Klassen sehr befriedigend. Die Schulversäumnisse betragen bei ihnen nur 2,5 Prozent. Unentuldigte Versäumnisse sind sehr selten. Bemerklich höher steigt der Prozentsatz der Versäumnisse bei Klasse IV. Da ihre Schüler erst lange Zeit die Schule besuchen, so sind weder sie noch ihre Angehörigen so tief an die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs gewöhnt worden. Doch ist seit Ausmerzung der Nachlässigen eine wesentliche Verbesserung eingetreten.

Im Mittelpunkte des gesamten Unterrichts steht, namentlich bei den oberen Klassen, die deutsche Sprache. Alle anderen Fächer, wie Geschichte, Geographie etc., stehen im Dienste dieser Sprache. Dies wird dadurch erreicht, daß während der Stunde über die wichtigsten Punkte Sätze gebildet werden, welche entweder am Ende oder als Hausaufgabe niedergeschrieben werden. Das Singen (Deutsch), namentlich von lebhaften Marschliedern, ist den Schülern am liebsten.

b) bezüglich der Regierungsschule in Bonobela (Deido-Dorf).

Die Schule umfasst 3 Klassen mit zusammen 30 Schülern, nur Knaben. Die erste Klasse zählt 8, die zweite 7 und die dritte 15 Schüler. Die meisten davon stammen aus Bonobela, der kleinere Theil ist in dem eine halbe bis eins ganze Wegstunde von Deido-Dorf entfernten Ortschaften Bonatu, Bonemonda und Bonamuan zu Hause.

Der Schulbesuch ist zwar im großen ganzen ein regelmäßiger. Doch sind es immer noch einzelne Schüler, die in dieser Beziehung zu mündlich abrichten lassen. Allerdings trifft die eigentliche Schuld nicht die Schüler selbst, sondern ihre Väter, da diese sie öfters auf einige Zeit für den Handel im „Bush“ in Anspruch nehmen, sei es um die Tropfensänger und deren Abschlagszahlungen in Del und Ketten zu notiren oder um die erhandelten Produkte zu überwachen und zu verladen.

Leider sehen sich auch manche Schüler (namenlich vermaiste) gezwungen, ab und zu den Schulbesuch zu unterbrechen, um sich durch Tischtang etwas zu erwerben und so ihren Bedarf an Kleidungsstücken (Hütentüchern) zu streiten zu können. Ihre Angehörigen selbst lassen ihnen in der Regel nichts zukommen.

Bezüglich der Anzahl der Schüler sei bemerkt, daß in der ersten Hälfte des Berichtsjahrs sie mehr als 30 betrug. Es sind aber nach Ablauf der Weihnachtsferien einige ältere Schüler der ersten Klasse ausgetreten, theils um sich von der Mission als Lehrgehilfen verwenden zu lassen (5 Schüler), theils um bei Europäern in sogenannten Buschfaktoreien Dienste zu nehmen (4 Schüler).

5. Missionen.

Von den im Schutzgebiete tätigen Missionen entfallen nach wie vor die Basler Gesellschaft die ausgedehnteste Wirksamkeit. Außer den fünf Hauptstationen Bonaberi, Bonatu, Mangama, Lobeihal und Victoria befinden eine große Anzahl mit schwarzen Lehrern besetzter Nebenstationen. Neben den Elementarschulen, die an allen Stationen vorhanden sind, wurde in Bonaberi eine zur Zeit von 46 Schülern besuchte Mittelschule errichtet, in welcher die besten Schüler zu Lehrern herangebildet werden. Auch in Buéa, wo zur Zeit ein Missionshaus im Bau begriffen ist, wird die Mission demnächst ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Bei der Baptistenmission ist infolger einer Rendierung eingetreten, als sich die Baptistengemeinde in Kamerun selbst am 1. September vorigen Jahres von der Mission getrennt und selbstständig gemacht hat. Die Mission hat zur Zeit 2 Hauptstationen und 25 Nebenstationen. — Auch die Mission der Pallottiner und diejenige der Presbyterianer zeigen Fortschritte. Die Pallottiner erwarten zur Zeit Erfolg für die aus Gesundheitsrücksichten nach Europa zurückgekehrten Schwestern. Bei ihrer Tätigkeit ist besonders die mit Eiern betriebene Ausbildung von Mädchen in Handarbeiten und von Knaben im Handwerk hervorzuheben.

Die Presbyterianer haben nunmehr einen in Deutschland exponierten Lehrer ange stellt, so daß von nun ab eine erfolgreicher Biegung der deutschen Sprache auch seitens dieser Mission erwartet werden darf. Auch hat die Mission bei Groß-Batanga ein Krankenhaus für Schwarze erbaut und einen weißen amerikanischen Arzt, welcher Weiße und Schwarze behandelt, angenommen.

6. Handel und Schiffahrt.

Der Handel des Schutzgebietes bewegte sich ohne Störung in den bisherigen Bahnen und liegt nach wie vor in den Händen von 8 englischen, 6 deutschen und einer schwedischen Firma. Bei den englischen Firmen ist ein Abgang — Lucas brothers in Bristol — und ein Zugang — Biafra trading & commission compagnie ltd.

— zu verzeichnen. Das äußerst günstig am Quai gelegene Wassergrundstück der Firma Lucas brothers, die sich wegen andauernder Kränklichkeit des Firmeninhabers auslöste, wurde somit den Gebäuden zu Regierungszwecken erworben. Sämtliche Firmen besitzen eine Anzahl Nebensatzstellen, die je nach der Wichtigkeit mit weißen oder farbigen Agenten besetzt sind und an den aus dem Innern kommenden Land- oder Wasserhandelsstraßen gelegen sind.

Die Einwohner beteiligen sich mangels Kapitalkraft nur ganz vereinzelt an den unmittelbaren Verschiffung; ihr Monopol ist der rege Zwischenhandel, der im Kamerunflusgebiet fast ausschließlich durch die Dualas, im Südbezirk durch Gabunseen betrieben wird, welche von den Faktoreien dazu angeleitet sind. Während hierbei der Duala zu seiner Faktorei ausschließlich im Verhältnisse des Kredittnehmers zum Kredittreiber steht und seine Verbindlichkeiten von Fall zu Fall regelt oder auch nicht, so versteht sich der Gabunmann zu einem festen, in der Regel dreijährigen Vertrage mit Provision und festem Gehalt und hält diese Zeit auch im Busche mit Weib und Kind aus, um nach Ablauf des Vertrages mit dem Ersparten nach Gabun zurückzufahren.

Südlich vom Jongluß fehlen die bequemen und billigen Wasserstraßen, weshalb die dortigen Faktoreien gewungen sind, ihre Trägerseilawanen, die meist aus den gewundenen, aber steuerfreien Seilawanen bestehen, Gummi und Elsenbein aus dem Hinterlande herauszuholen. Die durch die militärische Besetzung der Station Yaunde geschaffenen sicherer Zustände haben es zu Wege gebracht, daß neuerdings die Händler freiwillig farawaneweise zur Küste (Kribi) mit Kaufschiff kommen und ihn für eigene Rechnung in den Faktoreien eintauschen.

Über die Ausfuhr und Einfuhr im Berichtsjahr gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Ausfuhr.

Jahr 1894/95:

1. Juli bis 30. September 1894	1 099 030 M.
1. Oktober bis 31. Dezember 1894	851 817 =
1. Januar bis 31. März 1895	914 981 =
1. April bis 30. Juni 1895	1 215 294 =
	4 081 122 M.
gegen	4 774 154 =
des vorigen Berichtsjahres:	
mithin weniger	693 032 M.

Bei der Werthsverrechnung der Ausfuhr sind folgende Werthe zu Grunde gelegt:

Das Liter Palmöl	zu 0,30 M.
= Kilo Palmterne	= 0,19 =
= = Gummi	= 3,20 =
= = Elsenbein	= 14,00 =

bei Ebenholz und Kafao wurden die seitens der Firmen deklarierten Werthe beibehalten.

Die Werthsverminderung, welche bei der Ausfuhr gegen das Vorjahr zu Tage tritt, begründet sich auf schwächerer Zufuhr aus dem Innern und auf Preisrückgang der Produkte zu Hause. Die beiden mageren Berichtsjahre vom 1. Oktober 1894 bis 31. März dieses Jahres finden ihre Erklärung in der ganz außergewöhnlichen leichten Dürrezeit, während welcher die Landeserzeugnisse nur in kleinen Mengen auf den wasserarmen Flüssen heruntergeschafft werden konnten. Zugleich mit dem besseren Wassersstande hebt sich auch die Zu- und Ausfuhr wieder und erreicht in den drei letzten Monaten des Berichtsjahres ihren Höhepunkt.

Bon dem zeitweisen Rückslage sind sämtliche Landeserzeugnisse bis auf Elsenbein und Kafao betroffen, wie folgende Zusammenstellung ersehen läßt:

Jahr.	Balsmöl Liter.	Balsm- terne kg	Gummi kg	Giften- stein kg	Eben- holz kg	Kakao kg
1894/94	3 600 139	5 960 899	448 888	80 484	507 041	110 905
1894/95	8 862 082	5 837 608	848 150	40 822	479 885	120 069
	288 057	122 791	105 788	10 888	27 656	9 164
	weniger.	weniger.	weniger.	mehr.	weniger.	mehr.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
1894/95	1 066 864,40	1 128 184	1 141 792,40	562 225,40	604 76,40	111 648,10
			gegen			
1894/94	1891 048	1 286 856	1 469 582	891 042	76768	188289

Die vorstehenden Mengenunterschiede wären jedoch nicht im Stande, den diesjährigen Verlust der Ausfuhr mit rund 690 000 M. im Vergleich zum vorjährigen zu vermindern, wenn nicht ein heiterer Preisrückgang für westafrikanische Produkte auf dem europäischen Markt zu verzeichnen wäre.

So sank beispielsweise in Liverpool am 18. Januar 1895 der Preis für 1 Ton Kamerun-Balsmöl auf 20 £ gegen 23 £ am selbigen Tage 1894, und ebenso der Preis für 1 Ton Kamerun-Balsmetere von 11 £ 10 sh auf 9 £ 11 sh 3 p.

Diesen sehr erheblichen Preisschwankungen zu Hause kann der hiesige Markt nicht folgen. Abgesehen davon, daß jede Währung wäre, einem Eingeborenen klar zu machen, warum er in diesem Monat für die gleiche Menge Öl oder Kerne weniger Bezahlung erhalten soll, als im vorigen, läßt auch die scharfe Konkurrenz der Faktoreien unter einander kein Sinden der einmal bestehenden ortsüblichen Preise zu. Jeder eine allgemeine Herabsetzung der hohen Einlaufspreise bedeutende Versuch der Kaufmannschaft scheiterte bisher an der Uneinigkeit der Firmen, indem die getroffenen Abmachungen hinterher nicht gehalten wurden.

Einfuhr.

1894/95. Die Jahreseinfuhr verteilt sich auf die einzelnen Perioden des Zeitraums in folgender Weise:

Juli, August, September 1894	1 918 822,55 M.
Oktober, November, Dezember 1894	1 853 087,19 =
Januar, Februar, März 1895	1 143 252,40 =
April, Mai, Juni 1895	1 410 045,91 =
zusammen	6 325 208,05 M.
gegen	4 642 627,00 =

des vorigen Berichtsjahres, mithin mehr 1 682 581,05 M.

Handels-Schiffverkehr im Hafen von Kamerun vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895.

	Stück	Dezhung	Netto-Rauminhalt
Deutsche Dampfer	28	985	31 499 R.T.
Englische Dampfer	51	1763	60 086 =
Französische Dampfer	1	54	1 200 =
Schweizerische Segler	1	14	599 =
zusammen	81	2806	93 884 R.T.
gegen	96	3494	131 342 =

des vorigen Berichtsjahres, mithin weniger 15 688 37 958 R.T.

erner ließen ein:

- 1 deutscher Dampfer („Salier“) mit der Ablösung für die westafrikanische Marinestation,
- 1 spanisches Kriegsschiff,
- 2 englische Regierungsdampfer,
- 1 Segelschiff der Presbyterianischen Mission in Groß-Balanga,
- 3 Segelschiffe der Firma Janzen & Thormählen hierbei.

Es sind nach der Zusammenstellung ein deutscher und 14 englische Handelsdampfer weniger angelaufen, als im vorigen Berichtsjahre. Der Auffall an englischen Dampfern erklärt sich aus dem Umstande, daß die beiden vereinigten englischen Rhedereien, welche für Kamerun in Betracht kommen, nämlich „African steamship Co.“ und „British and African Steam navigation Co. Ltd.“ in Liverpool ihre Schiffahrt an der gefahrmten Westküste anders geregelt haben. Sie führten, um einen möglichst schnellen Verkehr nach und von Kamerun und den weiter südlich gelegenen Küstensplügen zu ermöglichen, im Berichtsjahr eine durchgreifende Änderung ihres Fahrplans ein. Bis dahin hatten die Kamerun anlaufenden Dampfer eine Menge anderer Europa näher belegener Plätze anlaufieren und erreichten Kamerun erst nach 30 Tagen. Seit Mitte 1894 legen die Kamerun berührenden Liverpoller Schiffe nur auf den Kanarischen Inseln und Fernando Po an, bevor sie in Kamerun einlaufen. Die dadurch erzielte Verminderung der Fahrtzeit Liverpool-Kamerun auf 22 Tage, mit welcher allerdings die Umwandlung der 14 tägigen in vierwochentliche Abfahrtstermine verbunden war, hat sich in den Verkehrs umso mehr erwiesen, als auch die deutschen Dampfer die Reise nach Kamerun in 24 statt wie früher in 30 Tagen ausführen.

Der wesentliche Bedeutung für die Schiffahrt ist die im Berichtsjahr seitens des Reichs-Marineamts erfolgte Herausgabe einer neuen Karte der Kamerunmündung im Maßstab von 1 : 100 000 nach den Aufnahmen des Vermessungsdetachements 1893/94 und früheren Vermessungen. Für diese, sowie die übrigen durch das Reichs-Marineamt herausgegebenen Seekarten des Schutzgebietes ist beim Gouvernement eine Verkaufsstelle eingerichtet, die durch die Dampfer und Kaufleute guten Absatz findet.

7. Einnahmen.

Die Einnahmen des Schutzgebietes betragen:

a) an Zöllen:

Juli, August, September 1894	= 148 092,45 M.
Oktober, November, Dezember 1894	= 119 910,22 =
Januar, Februar, März 1895	= 122 027,85 =
April, Mai, Juni 1895	= 89 212,80 =

In den letzten drei Monaten sind ferner an Zöllen gestundet 24 393,05 M.

Summe der eingegangenen Zölle	479 243,82 M.
gegen	451 184,71 =

des Vorjahrs, mithin mehr 28 058,61 M.

Uebertrag (Summe der Zölle) 479 243,82 M.

b) an anderen Einnahmen:

1. Lizenzgebühren 28 666,67 M.
2. Hafengebühren 14 637,00 =
3. Monopolgebühren 4 612,82 =
4. Strafen 11 208,45 =
5. Zollstrafen 3 000,00 =
6. Gerichtsgebühren 23 697,00 =

Seite 85 871,84 M. 479 243,82 M.

Übertrag	85 871,84 M.	479 248,22 M.
7. Gebührenspässe	504,00 "	
8. Gebühr für Abschriften und Belegschaftungen	138,00 "	
9. Einnahmen aus der Gouvernements-Apotheke	452,02 "	
10. Einnahmen aus dem Krankenhaus (erste Verpflegungsstufen)	2 286,50 "	
11. ohne besondere Titel 13 099,55 "		
Summe der sonstigen Einnahmen	102 350,14 "	
Demnach betragen die Gesammeinnahmen	581 593,46 M.	
gegen	585 391,00 "	
mithin in diesem Berichtsjahr mehr	16 202,46 M.	

8. Verwaltung.

Berordnungen.

Auf dem Gebiete der Verwaltung wurden folgende Verordnungen von allgemeiner Bedeutung erlassen:

1. Die Verordnung Nr. 70 vom 26. September 1894, betreffend die Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangamba-Stamm. Die Verordnung erfreut sich aus die Ortschaften Mangamba, Bonawassi, Singatulu, Bonajong und Tito. Inhaltlich entspricht sie vollständig der Verordnung, betreffend Einführung eines Schiedsgerichts für den Duallassam, und hat sich, soweit bisher beurtheilt werden kann, wie letztere, gut bewährt. Wie sehr diese Schiedsgerichte, die das Gouvernement wesentlich entlasten, dem Denken und Fühlen der Eingeborenen entsprechen, bemüht die Thatsache, daß immer neue Sädimme mit der Bitte um Einrichtung eines Schiedsgerichts hervortreten. So wird zur Zeit die Frage geprüft, ob die Einführung eines Schiedsgerichts für die Landschaft Dibombari angängig erscheint, während für die Landschaften Bobiman und Bosua ähnlich der letzten Dienstreise des Gouverneurs auf dem Wuri mit Zustimmung der beteiligten Dorfschaften schon Schiedsgericht eingerichtet worden sind.

2. Die Verordnung Nr. 71 vom 24. Dezember 1894, die auch für den Grunderwerb durch Okklusion die Genehmigung des Gouverneurs für erforderlich erklärt, bietet in Verbindung mit der Verordnung vom 27. März 1888 den Behörden die Möglichkeit, unsländem Grunderwerb mit Erfolg entgegenzutreten. Wie notwendig jeweils beim Verkauf von Grundbesitz durch Eingeborene eine eingehende Prüfung der Verhältnisse ist, zeigt sich in jedem einzelnen Falle, da keimige regelmäßig das Eigentum des Verkäufers an dem zu veräußernden Grundstück von Dritten bestritten wird und es oft recht schwer fällt, zu entscheiden, wem nach den bei den Eingeborenen geltenden Rechtsanschauungen die freie Vergütung über das Grundstück zusteht.

3. Von einschneidender Bedeutung für die Verhältnisse des Schutzgebietes ist die Polizeiverordnung vom 19. Juni 1895, betreffend die Ausweisung von Angehörigen des Duallassammlers aus dem Gebiete des Samaga bis zur Kwawa-Wändung abwärts. Ihren Grund hatte diese scharfe Maßnahme in den Erfahrungen, welche im letzten Volksfeldzuge gemacht wurden. Die Bewaffnung den Volcos befand nämlich in der Haupstaße nicht etwa in Steinschloßgewehren, sondern in allen möglichen Arten sogenannter cappons, deren Einfuhr in das Schutzgebiet durch die Verordnung Nr. 59 vom 16. März 1893 verboten ist. Dabei wurde durch umfassende Zeugenaussagen

festgestellt, daß die Hauptbezugssquelle für Bündhütchen in der Dualla-Niederlassung in Edea zu suchen war. Um nicht etwa bei späteren Gelegenheiten die gleichen schlimmen Erfahrungen zu machen, ist es deshalb notwendig, den Handel mit Bündhütchen und verbotenen Gewehren möglichst zu unterbinden. Dazu wird wesentlich eine schärfere vollständige Überwachung der englischen Dampfer, die nach Aussagen der Eingeborenen vorliegt einen schwunghaften Handel mit verbotenen Waffen und mit Munition treiben, erforderlich sein. Mit ihr wird nach der bereits eingeleiteten Verstärkung des Soldpersonals in Bunde vorgegangen werden. Um jedoch zunächst den Bezug von Bündhütchen für die soeben niedergeworfenen Volcos unmöglich zu machen, mußte jeder Bericht ihrerseits mit den Duallas abgeschnitten werden. Das war der Zweck der mehrerwähnten Polizeiverordnung. Daß die Verordnung an der richtigen Stelle eingesetzt hat, beweisen die Thatsachen. Die Duallas haben der Verordnung nicht nur gar keinen Widerstand entgegengesetzt, sondern sie räumten ihre Niederlassungen am Samaga binnen drei Tagen, obgleich ihnen dazu drei Wochen Zeit gegeben war. Ferner stellt das Dualla-Schiedsgericht in richtiger Bürdigung der Verhältnisse eine Belohnung von 100 M. für Jeden aus, der einen Fall von Verkauf verbotener Waffen oder Munition zur Anzeige bringt. Ein Aquaman, der große Mengen Bündhütchen, angeblich aus der Zeit vor der Verordnung vom 16. März 1893, auf Lager hatte, meldete sich freiwillig bei dem Gouvernement. Diese Thatsachen lassen erhoffen, daß in Zukunft dem Verkauf verbotener Waffen und Munition mit mehr Erfolg entgegengetreten werden kann, als bisher.

Neue Stationen.

Was die Verwaltung des Schutzgebietes im Allgemeinen anlangt, so wurden deren Ziele im vergangenen Berichtsjahr — abgesehen von der rein inneren Verwaltung des schon seither unter dem unmittelbaren Einfluß der deutschen Behörden stehenden Gebietes — wesentlich durch die Unternehmungen gegen Buéa und die Volcos bestimmt. Die Erfolge, welche in beiden Feldzügen erzielt wurden, bezeichnen auch für die nächsten Jahre die Bahnen, in welchen sich die Verwaltung zu bewegen und auszudehnen haben wird.

Nachdem im Kamerungebirge die Ruhe hergestellt und das Ansehen des Gouvernements gesichert war, wurde sofort mit dem Bau eines Stationshauses in dem zur Zeit noch von der Schutztruppe besetzten Buéa begonnen. Diese Station dient zunächst weniger Handelsinteressen, sie soll vielmehr der beginnenden Ausdehnung des Plantagenbaues an den Abhängen des Gebirges als Stütze dienen und zu gleicher Zeit eine Gefundheitshütte für die Europäer der ganzen Kolonie abgeben. In ersterer Beziehung erfüllt Buéa schon jetzt seinen Zweck. Die Sädimme in der Umgebung von Buéa können als vollständig unterworfen angesehen werden, so daß die militärische Bedeutung der Station in den Hintergrund tritt. Was die Station in politischer Beziehung und auf dem Gebiete der inneren Verwaltung zu leisten vermag, wird sich erst dann ganz zeigen, wenn ihre Leitung einem geeigneten Manne übergeben ist, wofür die erforderlichen Schritte eingelegt sind.

In zweiter Reihe kommt für die Verwaltung nunmehr die Ausnützung der im Volcosfeldzuge errungenen Erfolge in Betracht. Um den bereits eingeleiteten Friedensverhandlungen mit sämtlichen Volcostämmen den nötigen Nachdruck zu verleihen, werden die Stationen Edea und Kadende durch die Schutztruppe besetzt werden. Bis jetzt haben sich die Häuptlinge der Volcos überall dem Frieden geneigt gezeigt und auf beide Stationen Boten mit der Bitte um Frieden geschickt. Die Stationsleiter, in Edea

Brevierlieutenant von Brauchitsch, in Yaunde Lieutenant Dominil, haben die Anweisung erhalten, bei Abschluss des Friedens aus möglichster Förderung des Handels, auf Freigabeung des Durchgangs durch das Batoland und insbesondere auf Bau und Instandhaltung guter Wege durch die Eingeborenen zu dringen. Um den Weg von Kribi nach Yaunde absolut frei zu halten, wurde auch die militärische Besetzung der Station Tolodorf angeordnet, nachdem die bisherigen Erfahrungen ergeben haben, daß die Station wirtschaftlich erst in zweiter Reihe in Betracht kommt. In engem Zusammenhang mit diesen Aufgaben steht die Erforschung des oberen Sannaga, die bereits in die Wege geleitet ist und noch im laufenden Jahre in Angriff genommen werden wird. Um die Erforschung, wenn irgend möglich, in friedlicher Weise durchzuführen zu können, wurde der Stationschef von Edea beauftragt, sich zunächst mit den Dogobés in Verbindung zu setzen, und es steht zu erwarten, daß dieser Stamm, von welchem bis jetzt alle in seinem Gebiete auftretenden Meeren beschossen wurden, unter dem Eindruck der Erfolge des letzten Batolofeldzuges sich friedlicher Verständigung geneigt zeigt. Ergiebt die Sannaga-Erforschung, daß dieser Strom in seinem oberen Laufe, das heißt oberhalb der Herberfälle und Stromschnellen, schiffbar ist, so haben wir eine Verbindung mit dem Hinterlande Kameruns gewonnen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebietes von der größten Bedeutung ist. Es wird sodann die Einrichtung einer liegenden Station in Mongambé und die dauernde Stationierung eines Dampfers auf dem oberen Sannaga beziehungsweise Mbamfluss nicht weiter verschoben werden können.

Grenzzurück.

Eine weitere Aufgabe der Verwaltung ist die endgültige Feststellung der Grenze im Gebiete des Rio del Rey bis zu den Großfällen. Nachdem der zu diesem Zwecke dem Gouvernement beigegebene Brevierlieutenant von Beiser bereits im Mai und Juni laufenden Jahres eine vorbereitende Reise in jenen Gegenden gemacht hat, wird nach Vereinbarung mit den englischen Behörden in Calabar die gemeinsame Grenzkommission ihre Arbeiten mit Ende der Regenzeit, womöglich schon Ende September laufenden Jahres beginnen.

Wegebau.

Die Arbeiten an den Begebauten zeigen im Berichtsjahr bedeutende Fortschritte. In Kamerun selbst wird der große Gouvernementsweg nach Aquadofor einem vollständigen Neubau mit bedeutender Verbreiterung unterzogen. Ebenso wird ein breiter Weg durch die Soldatenstadt nach dem neuen Egerzierplatz, der hinter Tolodorf angelegt wird, gebaut.

Im Bezirk Victoria ist der Weg nach Buba mit 6 m Kronen- und 8 m Normal-Profilbreite etwa 2 Stunden weit in den Busch geschlagen und etwa $1\frac{1}{2}$ Stunden weit mit leichten Wagen befahrbar. Der circa 3 m breite Weg von Victoria nach Bimbia ist etwa $2\frac{1}{2}$ km bis zur höchsten Steigung zwischen Victoria und Kriegsschiffshafen fertiggestellt.

Im Bezirk Kribi ist die Verbindung der Küstenanfischungen mit einander jetzt auch für Europäer zu Fuß zu passieren, nachdem eine ganze Reihe staatlicher Fähren eingerichtet und von Kribi nach Wasserfall und Groß-Batanga gute Wege gebaut sind. Auch die Verbindung mit dem Rumbalande ist durch eine von Kribi bis Bipindi am Loundje neu gebaute, drei Tage lange Straße weitentlich erleichtert. Im Allgemeinen wird seitens der Verwaltung möglichst darauf gehalten, auch die Eingeborenen zum Bau und zur Instandhaltung gangbarer Wege heranzuziehen. In Kamerun selbst zeigt sich jetzt schon an dem bedeutend besseren Zustande der durch die Dörfer führenden Wege der Erfolg dieser erzieherischen Bestrebungen.

Altenstüde zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Renbauten.

In Kamerun selbst wurde neben den Kasernenbauten das Unteroffiziershaus nebst Waffen- und Munitionssdepot fertiggestellt. Ein neues Beamtenhaus, oberhalb der Slip gelegen, ist gleichfalls vollendet und wird durch den stellvertretenden Kanzler und den Zolldirektor demnächst bezogen werden. Neben diesem Hause ist ein Gebäude für die Büros der Zollverwaltung und der Hafenmeisterei im Bau begriffen. Der vor Kurzem noch so dringenden Wohnungsnöthe für Europäer wird dadurch, insbesondere wenn noch durch einen Hospitalneubau das bisherige Krankenhaus zu Wohnungszwecken verfügbar und der geplante Neubau eines Gerichtsgebäudes mit Kanzlerwohnung ausgeführt sein wird, auf Jahre hinaus abgeholfen sein. Neben diesen Gebäuden wurden eine Reihe zweckentsprechender Bleiblechhäuser für Schwarze, die in den Kasernenquartieren der gewöhnlichen Arbeiter nicht untergebracht werden können, hergestellt, so für den schwarzen Heilgebiß, eine Anzahl Handwerker und die erwarteten schwärzen Zollbeamten.

Doch die Slipanlage im Berichtsjahre nur so kurze Zeit fungierte, lag wohl hauptsächlich an dem Mangel sachverständiger Leitung, und es steht zu hoffen, daß sie nach Vollendung der zur Zeit in Ausführung begriffenen Reparatur und unter der Aufsicht eines sachverständigen Beamten für die Zukunft sich nicht nur beghalt machen, sondern noch eine gute Einnahmequelle abgeben wird.

Fast noch intensiver als in Kamerun selbst war die Bautätigkeit in Victoria. Dort wurden im Berichtsjahr begonnen und fertiggestellt:

1. ein Krüppelhaus für etwa 100 Raum aus Fachwerk und Bleiblech,
2. ein Gebäude aus Fachwerk und Bleiblech, vorsichtig zu Beamtenwohnungen benutzt. Es soll später für das im Bau begriffene Beamtenhaus die für Küche u. s. w. notwendigen Gefäße abgeben,
3. ein kleines, aus Holzspießen stehendes Wohnhaus für einen Aufseher am Buba-Weg, aus Fachwerk und Bleiblech, etwa $\frac{1}{2}$ Stunden von Victoria,
4. ein zweiteiliger Lagerabspur (12:24 m groß) aus Fachwerk und Bleiblech,
5. eine auf dem Buba-Weg belegene Brücke über den Limbe-Fluß, mit $2\frac{1}{2}$ m Fahrbreite, zwei Cementpfeilern und hölzernem Belag,
6. ein zweijöchiger Kataorschuppen (8:12 m groß), aus Fachwerk und Bleiblech.

Neben vollendet sind:

1. ein massives Wohnhaus für 1 Beamten nebst Nebengebäude,
2. ein massives Wohnhaus mit 3 Zimmern für die Gärtner des botanischen Gartens nebst Nebengebäude.

Ferner wurde zum Hause des Leiters des botanischen Gartens der Grund gelegt, und die Brücke Victoria-Botanischen Garten, die früher mit Holz belegt war, erhielt einen Betonbelag. Daß in Buba ein Stationsgebäude im Bau schon weit fortgeschritten ist, wurde bereits oben erwähnt. In Kribi ist ein neues Palaverhaus im Bau begriffen und der Bau eines Zollhauses in Aussicht genommen.

Die der Ausbevölkerung bedürftigen Gebäude der Zollstation Kribi sind zur Zeit in Reparatur begriffen.

Auf der Station Edea wird ein massiv steinernes Stationshaus mit Wohnung und Bureau für den Stationschef gebaut.

Post und Telegraph.

Für den Post- und Telegraphendienst bestehen im Schutzgebiet 4 Postagenturen, und zwar in Kamerun, Victoria, Bibundi und Kribi. Die Postagentur in Kamerun ist durch Unterstelllabel mit der an das internationale Tele-

graphen nach angeschlossenen englischen Telegraphenstation in Bonny (Niger Coast Protectorate) verbunden.

Der Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs im Berichtsjahr ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

vernementsdampfer „Rachtigal“, der Flussschiff „Soden“, die Haflerzeuge der im Schubgebiß anfalligen Firmen Woermann & Co., Janzen & Thormählen, der Ambas Bay Trading Company, der Baseler Mission, sowie Kanos der Regierung und von Privaten den Briefverkehr an der Küste und in den Häfen vermittelten.

Durch die periodischen Küstenfahrten des neuen Gouvernementsdampfers „Nachtigal“ werden die Versendungsgelegenheiten in Zukunft vermehrt, besonders aber die Verkehrsbeziehungen zwischen den Orten des eigenen Schubgebietes in erfreulicher Weise verbessert werden.

Die Zahl der Postverwendungen, welche die Postagentur in Kamerun mittels der vorbezeichneten Beförderungsgelegenheiten im Berichtsjahre abgeführt und empfangen hat, er- giebt die folgende Uebersicht:

Bur Postbeförderung wurden benutzt:

- 12 deutsche Dampfer,
19 englische Dampfer,
1 französischer Dampfer.

Außerdem haben die Kriegsschiffe sowie die frühere „Nachtigal“, jetziges Beilboot „Kamerun“, der neue Gou-

In ähnlicher Weise haben die übrigen Postanstalten die Beförderungsgelegenheiten zur Postverteilung benutzt. Außerdem sind nach den Küstenplätzen ohne Poststelle Rio del Rey, Plantation, Tambo, Batanga, Longji und nach den Stationen im Innern: Mundane, Edea, Yaunde mit den sich darbietenden Gelegenheiten Provinzien abgesandt worden.

10. Rechtspflege.

Die Ergebnisse der Civil- und Strafrechtsvorsorge, soweit in Civilprozessen beide Partien, in Strafprozessen der Angeklagte Nichteingeborene waren, sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Es waren anhängig	Aus früheren Jahren	Aus dem Berichtsjahr	Davon		
			wurden erfolgt	wurden untersagt	
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	1	6	7	5	2
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einschließlich Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühne-sachen, Aufgabe u. s. w.			3	3	3
B. Den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	1	8	9	7	2
b) des Gerichts		1	1	1	
C. Konfliktsachen					
D. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl zu erlassen					
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	1	4	5	5	
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beisitzer		1	1	1	
b) mit Beisitzer					
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters					
D. Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Nachlaßregulierungen	4	3	7	5	2
2. Eintragungen und Löschungen im Grundbuche		3	3	3	
3. Sonstige Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit		3	3	3	

Gerichtsbarkeit zweiter Instanz.

Zur Zeit ist ein Civilprozeß vor dem Oberrichter anhängig.

Die standesamtliche Thätigkeit umfaßte in Kamerun selbst die Beurteilung von

- 5 Sterbefällen,
- 1 Geburt,
- 1 Eheschließung.

Was das sogenannte summarische Verfahren, das heißt dasjenige Verfahren, welches in Strafsachen gegen Ein-geborene, in Civilsachen zwischen Eingeborenen oder zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen stattfindet, anlangt, so fanden in Kamerun selbst 1181 Civilsachen und 150 Strafsachen, in Victoria insgesamt 112 Sachen zur Verhandlung. Wenn in Kamerun selbst die im summarischen Verfahren verhandelten Civilsachen gegen die frühere Berichtsperiode gestiegen sind, so liegt das weitent-liech an der fortwährenden Ausdehnung des Handels des Duala, welche zu unzähligen Streitigkeiten mit den Inhabitans des Binnenlandes führt. Um den Anwachsen dieser Bagatellprozeße, welche die Behörden in einer ihrer Bedeutung keineswegs entsprechenden Weise in Anspruch nehmen, entgegenzutreten, ergiebt sich als nächstliegendes Mittel die Einrichtung von Eingeborenen-Schiedsgerichten, welche unter der Aufsicht des Gouvernements be-ziehungswise der Bezirksamter und unter Vorbehalt der

Berufung an diese die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen ausüben. Die Erfahrungen, welche mit den bereits bestehenden Schiedsgerichten gemacht worden sind, berechtigen zu diesem Vorgehen. Von den 44 Urtheilen des Duala-Schiedsgerichts, gegen welche im Berichtsjahr Berufung eingelegt worden ist, konnten recht viele in ihrem ganzen Umfang oder mit geringen Modifikationen bestätigt werden. Aus diesen Erwägungen wurden nunmehr mit Zustimmung der beteiligten Dorfschaften auch in den Ländereien Bobiman und Bosna Eingeborenen-Schiedsgerichte mit den gleichen Kompetenzen, wie sie das Duala-Schiedsgericht hat, eingerichtet. Dabei wurde infolge eines Schriftweiter gegangen, als die Kompetenz auch auf die im Besitz des Schiedsgerichts anfalligen Dualas ausgedehnt wurde, in Bobiman unter der Bedingung, daß stets ein dort ansässiger Duala Mitglied des Schiedsgerichts sein muß. Ein weiterer Versuch mit Bildung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts wird demnächst in der Länderei Dibombari gemacht werden.

Für die Rechtspflege im Schutzgebiet, soweit sie Eingeborene betrifft, ist von ganz hervorragender Bedeutung die Frage der Einführung einer solchen Gerichtsordnung. So wünschenswert das Bestehen einer solchen Gerichtsordnung nicht nur für die Rechtssuchenden, sondern vor allem für die Rechtsgesetzten sein würde, so muß doch bezweifelt werden, ob die Zeit für Einführung einer solchen Einrich-tung schon gekommen ist. Soll eine Gerichtsordnung nicht lediglich Stückwerk sein, das nach wenigen Jahren schon unbrauchbar wird, so muß sie die maßgebenden Grundsätze sowohl des materiellen Rechts, insbesondere des Strafrechts, als auch des Prozeßverfahrens, besonders der Zwangsvollstreckung, festlegen. Wenn sich auch eine Regelung des Strafrechts verhältnismäßig leicht und zwar mit der Aussicht, daß es für längere Zeit genügt, herbeiführen ließe, so bieten auf dem Gebiete des Civilrechts zwei Fragen besondere Schwierigkeiten. Die eine Frage ist die des Schuldrechts, die andere die der Trustlagen. Was die letztere Frage anlangt, so wurde mit der früheren Uebung, Weiber, die sogenannten Handwerker, in Civilsachen zu nehmen, vollständig gebrochen. Aber auch bei Anträgen, welche verlangen, den Schuldner selbst in Civilsachen zu nehmen, wird zur Zeit grundsätzlich der Nachweis verlangt, daß die Pfändung in fahrende Habe und in Liegenschaften des Schuldners ergebnislos geblieben ist. Der Erfolg war, daß seit längerer Zeit die Schuldnerhaft in der Praxis verschwunden, dafür aber eine andere, bis her unbekannte Frage aufgetaucht ist, nämlich die der Zwangsvollstreckung in liegenschaftlichen Vermögen Eingeborener. Wenn nun auch die Regelung des formellen Verfahrens einer solchen Zwangsvollstreckung an sich keine besonderen Schwierigkeiten bietet, so ist meist die Entscheidung, wer nach den Rechtsbegriffen der Eingeborenen verfügbarengeschützter Eigentümer eines Grundstücks ist — und nach diesen Rechtsbegriffen ist doch wohl zu entscheiden — recht schwer, um so schwerer, als eine strenge Trennung zwischen Gemein-Eigentum, öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Häuptlinge und reinem Privateigentum des Einzelnen, wenigstens soweit Liegenschaften in Betracht kommen, selbst bei den verhältnismäßig vorgeschrittenen Dualas noch keineswegs eingetreten ist.

Die zweite Frage, welche zur Zeit der Erlassung einer Gerichtsordnung erhebliche Schwierigkeiten bereitet, ist die der Klagbarkeit von Vorschüssen, welche ohne jede Garantie an einheimische Händler gegeben werden. Zweiwegen ist soviel, daß das zur Zeit herrschende maklose Trustgehen die Waise der einheimischen Zwischenhändler, die Dualas, moralisch und wirtschaftlich schädigt, das Entstehen eines soliden Handels mit Landesprodukten verhindert und sich

häufig als Ausübung des Leichtsinn's Unerschrockener auf der einen, und als Betrug auf Seite der Eingeborenen darstellt. Wenn es nun auch wirtschaftlich — und zwar nicht zuletzt für die beteiligten europäischen Firmen — zweifellos von Vorteil wäre, alle Ansprüche aus gegebenem Trutz von einem bestimmten Zeitpunkt ab für ungeltend zu erklären, so würde das doch rechtlichen Bedenken unterliegen. Der richtige Weg ist jedenfalls der, gegebenenfalls die rechtlichen Grundlagen einer solchen Forderung primitiv zu prüfen, aber auch andererseits, wenn gegen den Schuldner der Thatbestand des Betruges vorliegt, strafrechtlich einzuschreiten.

Zur Zeit werden nach allen Richtungen hin unter Beziehung der beteiligten Kreise Erhebungen angehängt, um möglichst bald den Entwurf einer umfassenden Gerichtsordnung vorlegen zu können.

II. Allgemeine Uebersicht.

Die Entwicklung des Schutzgebietes im verflossenen Berichtsjahr kann nach den vorgebrachten Daten als durchaus erfreulich bezeichnet werden. Der Schwerpunkt liegt in der Unterwerfung der Busas und Batolos, durch welche einerseits dem Plantagenbau im Kamerungebirege jede mögliche Ausdehnung gesichert, andererseits die Grundlage geschaffen ist, um durch Erforschung des oberen Sannana einen neuen Handelsweg ins Innere zu eröffnen. An dieser Auffassung der Entwicklung im letzten Berichtsjahre vermag auch die Thatsache nichts zu ändern, daß die Ausfuhr sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 890000 M. vermindert hat; denn einmal zeigt die Ausfuhr in Kasao, dem wichtigsten Produkt des Plantagenbaus, eine Vermehrung um rund 10 000 Kilo, sodann steht der verminderten Gesamtausfuhr eine vermehrte Gesamtumsfuhr von 1 680 000 M. entgegen, welche von der gestiegenen Aufnahmefähigkeit des Schutzgebietes Zeugniß ablegt. Wenn jedoch erst die im Werk begriffene Ausdehnung des Plantagenbaus ihre Wirkungen zeigt und durch Erforschung neuer Wasserwege beziehungsweise den Bau von Eisenbahnen neue Gebiete für den Handel nach dem Binnenlande eröffnet sind, dann wird mit Grund eine ganz erhebliche Zunahme der Ausfuhrgrößen und ein ungewöhnlicher Aufschwung des Handels erwartet werden können.

Jahresbericht

über

die Entwicklung von Deutsch-Ostafrika.

1. Bevölkerung und Wohnplätze.

Aus welchen Elementen sich die Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas zusammenfügt, ist in früheren Denkschriften besprochen worden und darf als bekannt vorausgesetzt werden. Eine Änderung ist darin im Berichtsjahre natürlich nicht vor sich gegangen.

Was die im Schutzgebiete ansässigen oder thätigen Europäer betrifft, so lebten am Ende des Berichtsjahres zunächst im Bezirk Tanga 134 gegen 151 im Vorjahr und 100 im Jahre 1893. Der Rückgang der Zahl gegenüber 1893 ist nur ein scheinbarer und erklärt sich daraus, daß durch die im Berichtsjahre vorgenommene Neuordnung der Bezirk Westusambara vom Bezirk Tanga abgetrennt worden ist.

Die Nationalitäten und Berufsorten sind aus der angeschlossenen Liste zu ersehen.

Unter der eingeborenen Bevölkerung, besonders von Bonde, hat sich ein starker Zug nach Tanga und anderen Küstenorten geltend gemacht.

Der direkte Beweggrund für die Leute, ihre Dörfer zu verlassen und an der körperlichen Arbeit und Nahrung zu juchen, war die Heuschnckenplage und die in ihrem Gefolge eintretende Hungernot.

Viele Dörfer in Bonde verödeten vollständig, nachdem den Bewohnern ihre Felder zweimal bis dreimal abgesessen waren.

In den anderen Distrikten des Bezirkes Tanga haben sich wesentliche Schiebungen der Bevölkerung nicht gezeigt. Das Bamangwezi-Element, das bereits in Pangani eine gewisse Rolle spielt, macht sich auch in Tanga mehr und mehr geltend. Es ist bekannt, daß dieser Stamm einer der arbeitsamsten von Deutsch-Ostafrika ist und das für manche Zwecke wertvolle Trägermaterial stellt. Durch die Eisenbahnarbeiten sind die ersten dieser Leute nach Tanga gezogen worden, jetzt finden sie auch vielfach schon auf den Pflanzungen und bei Karawanen nach Masinde und dem Kilimandjaro Verwendung.

In den Hauptwohnsätzen im Bezirk, wie sie in der Denkschrift für 1893 näher erwähnt sind, haben Bevölkerungen nicht stattgefunden.

Der Hauptort Tanga wächst stetig weiter. Die Zahl der Häuser in der inneren Stadt, d. h. dem Theile, welcher zwischen Eisenbahn und Hafen liegt, und in dem die Stadtregelirung zunächst durchgeführt wird, dürfte der vorjährigen ziemlich gleich sein. Es sind viele große Häuser neu gebaut worden, dafür sind aber bei der Regulirung der Straßen annähernd ebensoviiele kleine Hütten abgerissen worden. Es empfiehlt sich, bis zur vollständigen Regulirung der Straßen mit genauen Katasterarbeiten zu warten. In den Kolonialpflanzungen außerhalb der Bahn ist die Zahl der Hütten etwa auf das Doppelte vom Vorjahr — auf gegen 500 — angewachsen. Eine Regulirung nach Straßen soll hier erst eintreten, wenn die innere Stadt fertig ist. Zunächst bauen ärmer Leute, denen der Bau eines größeren Hauses in der inneren Stadt zu kostspielig ist, dort außerhalb ihre Hütten. Die Holz- und Lehnhäuser mit Palmendächern — vielfach sogar mehrstöckig und mit Steinbedeckung der Wände —, wie sie jetzt in der Stadt gebaut werden, erfordern einen Aufwand von circa 1–2000 Rupien. Auch mehrere Steinhäuser sind wieder im Bau. Die Grundstückpreise sind je nach Lage 20–45 Rupien für den Ar.

Die Laternenbeleuchtung ist in den neuen Straßen durchgeführt. Zu einer ordnungsmäßigen Kanalisation fehlen vorläufig noch die Mittel, doch muß sie aus sanitären Rücksichten baldmöglichst ins Auge gefaßt werden. Die nötigsten Brunnenanlagen sind im Laufe des Jahres von deutsichen Brunnenmachern fertiggestellt. In der Stadt sind zwölf neue Brunnen aus Cementrohren von ca. 1 m Länge neu angelegt, die meisten bis zu einer Tiefe von 15–20 m. Von den vorhandenen Brunnen wurden vier durch Rohreinlegung vertieft und ausgebessert. Dadurch ist einem großen Übelstande abgeholfen worden und der Wasserverbrauch für die Stadt für die nächsten Jahre sicher gestellt.

Im Bezirk Pangani leben am Ende des Berichtsjahrs 24 Europäer, von denen 23 deutscher Nationalität sind, ein Däne. Nach ihren Berufsorten gliedern sie sich in: fünf Beamte, sechs Militärpersonen, 10 Landwirthe und drei Kaufleute. Was die vorjährige Bevölkerung anbetrifft, so ist der Neger der bei weitem überwiegende Theil. Rächt diesem sind die Araber stark vertreten. Es sind außerdem anzahlreich: Inden, Halbaraber, Banyanen und Goaneen. Da eine Zählung der farbigen Bevölkerung bis jetzt nicht möglich gewesen ist, so kann die Einwohnerzahl von Pangani nur schätzungsweise angegeben werden. Sie beläuft sich auf 30 Banyanen, 210 Inden, 89 Araber,

135 Mschibiri und ungefähr 4000 Reger. In den naheliegenden Schamben und dem Zuerdistrikt Manja wohnen weitere 106 Araber mit etwa 1000 bis 1200 Slaven. Jeder und Halbaraber halten sich außerdem noch an einzelnen Küstensplächen (Kipumbwe, Mtwadja, Ujedongo, Bondei [Mindu]) und in Usegua — hauptsächlich in Mgera — als Handelsreibende auf. Die Bewegung der Bevölkerung ist eine äußerst geringe, sowohl Araber wie auch Reger haben zum größten Theil Grundbesitz und sind deshalb sehaft. Im letzten Jahre sind einige Araber von Sansibar herübergelommen und haben im Bezirke Gründ und Boden erworben. Die Zahl der Jeder wechselt fortwährend, da die meisten von ihnen Agenten der Sansibar-Jeder sind oder wenigstens mit deren Geld ihre Geschäfte betreiben. Sobald sie genug verdient haben, pfliegen sie nach Bombay oder Sansibar zurückzukehren, und an ihre Stelle kommen wieder Andere.

Der Hauptplatz im Bezirk ist Pangani. Es besteht aus 179 Steinhäusern und etwa 1000 Regerhütten. Von anderen Orten im Bezirk wären noch zu nennen Ngombe, Mtwadja und im Hinterlande Usegua: Duaruguru und Mgera. Die beiden ersten genannten, ziemlich große Dörte, haben ihre Bedeutung als Küstensplächen, von denen aus ein ziemlich schwunghafter Handel nach und von Sansibar getrieben wird. Die beiden letzteren sind die bedeutendsten Dörte in Usegua, an der Karawanenstraße nach Tanganji gelegen, und bestehen je aus 3 oder 400 Hütten.

Im Bezirk Bagamoyo lebten 85 Europäer, deren Nationalitäten und Berufsorten aus den beiliegenden Listen zu erkennen sind. Von den eingewanderten sächsischen Bevölkerung waren 144 Masatä-Araber, 342 Mschibiri-Araber, 251 Beludjichen, 5 Perzer, 1139 Jeder und 14 Goanzen. Es sind hierunter aber nur die ein selbständiges Gewerbe Betreibenden zu verzeichnen. Ihre Familienangehörigen sind nicht mitgezählt.

Die Einwanderung in den Bezirk wird durch den lebhaften Karawanenverkehr aus dem ferneren Innern insfern begünstigt, als von den etwa 40 000 Banianwesi, Manjema u. a. der Karawanen immer ein kleiner Bruchtheil hier an der Küste zurückbleibt.

Die Hauptstadt des Bezirks und Sitz der Verwaltung ist Bagamoyo mit einer Gesamtbevölkerung von rund 13 000 Einwohnern. Die Zahl beruht theils auf einer Zählung der eingewanderten, theils auf einer Schätzung der eingeborenen Bevölkerung, kann jedoch auf volle Genauigkeit keinen Anspruch erheben.

Die Stadt umfasst 380 Steinhäuser von indischer, arabischer und europäischer und etwa 2000 Häusern von Regerbauart. Ein großer Theil der letzteren ist ziemlich statisch und geräumig.

Die Stadt wird in einem Halbkreis von 1—2 Meilen- Stunden Radius von einigen hundert Schamben umgeben, die fast sämmtlich bewohnt sind, deren Bevölkerungsziffer jedoch nicht festzustellen war.

Die südlicher Richtung etwa eine Wegestunde entfernte, nächstgelegene Ortschaft ist Kaule, mit gegen 120 Häusern, zumehr von Beludjichen und deren Slaven bewohnt. Es folgen Mingotini mit etwa 300 Häusern und einer Bevölkerung von 600 Seelen, zumehr freie Msimaleute und Buemi mit einer Bevölkerung von etwa 2000 Einwohnern gemischter Volksstämme sowie mehreren Jndern und Banpananen.

In nordlicher Richtung an der Küste von Bagamoyo aus sind die Ortschaften: Begani, Schrane, Schanga, Windi und besonders die Stadt Sadani zu erwähnen.

Diese Stadt, in welcher sich der Sitz des Bezirksnebenamtes und ein Zollamt befinden, hat 417 Häuser

mit etwa 3000 Einwohnern, worunter 77 Araber und 206 Jeder.

Die Zusammensetzung der europäischen Bevölkerung des Bezirks Dar-es-Salam ergiebt sich aus der angeschlossenen Liste. Außerhalb der Stadt Dar-es-Salam und ihrer Umgebung befinden sich Europäer nur noch in Kwale (der dortige Zollamtsvorsteher) und auf der Missionstation Kiseria. Der Umstand, daß Dar-es-Salam nicht allein das Verwaltungszentrum der Kolonie, sondern auch derjenige Ort ist, von wo aus durch die Werkstätten und Magazine des Gouvernements sämmtliche anderen Stationen versorgt werden, bringt es mit sich, daß der überwiegende Theil der Europäer Beamte und Angestellte des Gouvernements oder von ihm beschäftigte Handwerker sind.

Die Bevölkerung von Dar-es-Salam, welche etwa 10 000 Menschen betragen mag, ist zum größeren Theil erst vor Kurzem dorthin gezogen. Bei der Belebung der Küste war Dar-es-Salam als in Aussicht genommene und dann verlaßene Sultanatsresidenz schwach bevölkert. Die wenigen Bewohner wurden durch den Aufstand vertrieben, so daß jetzt nur wenige von Alters her in Dar-es-Salam anfängliche Leute zu finden sind. Die Masatä-Araber sind in Dar-es-Salam nur in geringer Anzahl, etwa 15 Köpfe, vertreten, zahlreicher sind die Mschibiri-Araber, etwa 150 bis 200 Köpfe. Die Jeder zählen etwas über 400 Köpfe.

Ein neues Element ist seit der Besitznahme der Küste in den früheren Astaris (Soldaten der Schutztruppe) hinzugekommen, welche auf ihren Wunsch statt nach Kairo oder nach Massauah nach Dar-es-Salam entlassen worden sind, und hier meistens als Händler ihren Unterhalt verdienen. Ihre Anzahl beträgt 33, davon 19 Sudanesen, 4 Türken und 3 Abyssiner. Weder Erwartungen scheinen die entlassenen Astaris mit der Bevölkerung in gutem Einvernehmen zu leben und sich aller Übergriffe zu enthalten. Wenigstens sind keine Klagen gegen sie laut geworden. Einziges Auswanderung hat innerhalb des Bezirks in nennenswertem Maße nicht stattgefunden.

Der bedeutendste Ort des Bezirks, Dar-es-Salam, ist als Sitz des Gouvernements in entschiedenem Aufblühen begriffen. Der Zugang darüber, die freilich nicht immer zu den besten Elementen gehörend, ist ein andauernder und nicht unbedeutlicher. Eine europäische sowie mehrere Indierstufen sind in letzter Zeit zugezogen. Die Stadt besteht aus 173 Steinhäusern und etwa 900 Matuhäütten. Die Bautätigkeit war besonders im versloffen Sommer ein großer.

Von sonstigen Orten, welche eine größere oder geringere Bedeutung haben, ist zunächst Kondutshsi zu erwähnen. Etwa 4 Stunden von Dar-es-Salam entfernt, Haupttappe auf dem Wege nach Bagamoyo, war Kondutshsi früher ein nicht unbedeutender Hafensplätzchen, hat sich aber von seiner zweimaligen Beschlagnahme während des Aufstandes noch nicht wieder zu erholen vermögt. Die Einwohnerzahl mag jetzt 150—200 Köpfe betragen. Das gleiche Schicksal hat das jetzt etwa 200 Einwohner zählende Dorf Magogoni, eine Stunde südlich von Dar-es-Salam, eine früher Sultanatsfestung, gehabt.

Größer als Magogoni sind die südlich davon in einer Entfernung von einer bzw. drei Stunden gelegenen Dörfer Msimumeuma und Mbaomaji mit je 300 Einwohnern; letzteres eine alte, jetzt aber mit eingeborenen vermischt Kolonie der Masatä-Araber. Noch weiter südlich, etwa 7 Stunden von Dar-es-Salam entfernt, liegt das Dorf Kimpuschi mit etwa 250 Einwohnern. Verfolgt man den Küstengang weiter nach Süden, so gelangt man zunächst nach dem am Meerfluß gelegenen, unbedeutenden Ort Schungubueni, wo zur Verhütung des Holzschmuggels ein Nebenzollamt errichtet ist, und von da nach Rissiju, einem

Ort von etwa 700 Einwohnern, in fruchtbarem, wohlgelaugeten Gegenb. etwa 2½ Tagemärsche von Dar-es-Salam entfernt. Gegenüber von Kisii liegt auf einer Insel Kwale, der Sitz eines Nebenzollamts; 3 Stunden südlich davon das Dorf Kiungangao mit etwa 4–500 Einwohnern, gleichfalls Nebenzollamt und Zentrum des Kaufschuhhandels für den südlichen Theil des Bezirks. Geringere Bedeutung hat das 4 Stunden südlich gelegene kleine Dorf Mbindi.

Von dem im Innern gelegenen Ortschaften sind zu erwähnen das kleine, aber durch seine Lage am Kreuzungspunkte der Kisii- und Kilosa-Straße wichtige Kola, das südlich von Dar-es-Salam gelegene 400 Einwohner zählende Dorf Lindu und vor Allem Mamba, zwei Tagemärsche südwestlich von Dar-es-Salam in fruchtbarem, stark bebauter Gegend. Nachst. Dar-es-Salam ist es die bedeutendste Ortschaft des Bezirks, welche mit allen zu ihr gehörigen Schamben und Häuslergruppen wohl 3000 bis 4000 Einwohner zählen mag.

Im Bezirk Kilwa wohnten am Ende des Berichtsjahrs 27 Europäer, darunter eine Frau und ein Kind. Der Nationalität nach sieht sich diese Zahl zusammen aus 25 Deutschen, 1 Griechen und 1 Italiener. Von diesen befinden sich 21 im Dienste der Regierung, 2 sind Kaufleute, der Griech ist Gastwirth und Händler, der Italiener Maurer.

Bezüglich der eingeborenen Bevölkerung liegen Zahlen nicht vor.

Araber sind im Bezirk 617, Under 538 ansässig.

Zu den im vorjährigen Bericht genannten Hauptwohnsätzen sind hinzugekommen Tumbu-Kiswere (Afida, Nebenzollamt) und Dondo-Barikima (Militärstation). Aus ihrer Reihe ausgegliedert ist Kiluma, welches nach Bestrafung des Dorfleiters wegen Sklavenhandels von seinen Bewohnern verlassen worden ist. Von den Europäern wohnen 21 in Kilwa, 3 in Mhorro, 1 in Simba-Uanga, 1 in Schole, 1 in Barikima; von den Arabern (einschließlich arabischer Frauen und Kinder):

35 in Schole-Mafia,	23 in Kisiwani,
143 - Kilwa,	10 - Samanga,
61 - Kiswere,	1 - Marendego,
44 - Mhorro,	
282 in Lindu, 6 in Kiswere,	
129 - Mhorro,	4 - Kisiwani,
61 - Schole-Mafia,	4 - Samanga,
26 - Kilale,	15 - kleineren Dörfern.
9 - Marendego,	

Im Bezirk Lindu lebten 34 Europäer, darunter 15 Beamte, Offiziere etc., 8 Missionare, 7 Kaufleute, 1 Plantagenbesitzer, 1 Bäcker, 1 Krankenpflegerin, 1 Aufseher. Der Nationalität nach sind davon 24 Deutsche, 5 Engländer, 3 Griechen, 1 Italiener, 1 Türke.

Hauptwohnsätze sind Lindu mit 1400 Seelen innerhalb der engeren Stadt und mit 2500 Seelen, wenn das andere Ufer und die näheren Schamben und Vororte eingerechnet werden, Banja, Nchinga mit je 200–250, Gurumahamba mit etwa 300 Einwohnern, ferner Sudi und Wilindani. Letzteres ist der Sitz eines Bezirksnebenamtes und Zollamtes.

2. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

Die klimatischen Verhältnisse des Schutzgebietes sind in den Denkschriften für die beiden Vorjahre geschildert worden, so daß lediglich auf diese verwiesen werden kann. Wie in den Vorjahren, so ist auch im verflossenen Jahr nach Kräften dagegen gestrebt worden, die Bevölkerung und in erster Linie die in das Schutzgebiet entstandenen Beamten und Offiziere vor den Gefahren des Klimas zu schützen.

In Dar-es-Salam war im Vorjahr ein großes zwischen Stadt und Meer gelegenes sumpfiges Terrain durch Ziehen von Abzugsgräben und Anlegen eines Schleufenwerkes trocken gelegt. Im verflossenen Jahre wurde der am tiefsten gelegene Theil dieses Terrains zudem noch mit jungen Kokospalmen bespflanzt, welche bei ihrem Wachsen dem Boden begierig Wasser entziehen und die Auströcknung noch weiter begünstigen. Durch diese Entwässerungsanlage ist es ermöglicht, das nach starfer Regenfällen früher oft monatelang sumpfige und dadurch äußerst gefundehheitsgefährliche Terrain in kürzester Zeit zu entwässern.

Durch die rege Bauläufigkeit der Vorjahre sind für die meisten an der Küste lebenden Europäer bequeme und vom sanitären Gesichtspunkt aus durchaus zweckmäßige Wohnungen errichtet worden, so daß in dieser Beziehung im letzten verflossenen Jahr wenig zu thun übrig blieb. So sind denn auch die meisten in diesem Jahr an der Küste aufgeführten Bauten lediglich aus wirtschaftlichen Gründen ausgeführt (Zollhäuser, Hafensäulen, Brücken, Wegebauten). Nur in Wilindani war ein Neubau des Europäerhauses aus gesundheitlichen Gründen nötig. Derselbe wird in dem Abschnitt über die bauliche Tätigkeit des Gouvernements beschrieben werden.

Die Kasernen der Polizeitruppe in Tanga, zur Zeit des Aufstandes aus leichtem Material zur provisorischen Unterbringung farbiger Soldaten errichtet, ist nicht mehr bewohnbar. Aus Mangel an Geldmitteln konnte dort mit einem Neubau noch nicht begonnen werden; die Polizeisoldaten mußten vielmehr wieder provisorisch in neu errichteten, zu einem kleinen Dorf zusammengegrillpten Negerhütten untergebracht werden.

Die Unterflurverhältnisse auf den Innenstationen lassen in hygienischer Hinsicht leider immer noch zu wünschen übrig, ohne daß mit den verfügbaren, immerhin beschränkten Mitteln durchgreifende Abhilfe geschaffen werden könnte. Es wiegen naturgemäß bei der Wahl für die Dürlichkeit der inneren Stationen meistens militärische oder handelspolitische Rücksichten vor und die sanitären Anforderungen lassen sich häufig mit diesen nicht in Einklang bringen. Auch fehlt es im Innern vielfach an zweckmäßigen Baumaterial. Die Wohnungen können daher nur aus dem Material ausgeführt werden, dessen sich auch die eingeborenen zum Häuserbau bedienen. Naturgemäß können aber die Eingeborenhütten und Lemben als hygienische Daueranlagen nicht gelten. So ist es denn nicht zu verwundern, daß sich die Innenstationen bezüglich ihres Gesundheitszustandes weit ungünstiger als die Außenstationen zeigen. In welcher Weise jetzt für bessere Bevölkerungsverhältnisse im Innern Sorge getragen werden ist, wird weiter unten bei der Befreiung der baulichen Tätigkeit zu erwähnen sein.

Im vorjährigen Sanitätsjahresbericht war es als ein ganz erheblicher Fortschritt für die sanitären Verhältnisse des Schutzgebietes bezeichnet worden, daß durch drei eigens zu diesem Zweck engagierte Brunnenmacher die Ortschaften der Küste mit neuen Brunnen versehen wurden, welche ein gutes und reichliches Trinkwasser lieferen. Mit diesen Brunnenbauten ist im verflossenen Jahr eifrig fortgeschritten worden, so daß zur Zeit alle größeren Küstenstädt., mit einziger Ausnahme von Kilwa, über eine ausreichende Anzahl recht guter Brunnen verfügen.

Es sind mit wenigen Ausnahmen fast nur Kesselbrunnen zur Anlage gelommen. In Dar-es-Salam sind Saug- und Druckpumpen in größerer Anzahl zur Anwendung gelangt als aus den anderen Plätzen. Trotzdem eine strenge Überwachung vorhanden ist, sind die Unterhaltungslosen zur Instandhaltung der Pumpenwerke so bedeutend gestiegen, daß

zur Zeit erwogen wird, die Saug- und Druckpumpen für den öffentlichen Verkehr zu beschränken und zum einfachen Zieh- und Schöpfbrunnen zurückzufallen. Die fortwährenden Reparaturen an diesen Pumpwerken können nämlich fast nur von europäischen Handwerkern besorgt werden. Es wird dadurch die Unterhaltung bedeutend verhext. Vorläufig werden diese Pumpwerke nur noch zum Zweck der Wasserförderung von Wohngebäuden angemeldet. Zu öffentlichen Zwecken werden z. B. nach deutschem Muster andere Schöpfvorrichtungen hergestellt. Nachdem auch noch die Station Kilwa mit den nötigen Brunnenanlagen versehen worden sein wird, soll an die Beförderung der Innenstationen mit Brunnen gegangen werden, denen dann Anlagen von Wasserschalen an den beschleierten Karawanenwegen zu folgen hätten.

Die Lazarethverhältnisse des Schutzgebietes haben sich im verflossenen Jahr nicht gebessert. Das Lazareth in Bagamoyo mußte, wie es bereits im Vorjahr als bevorstehend in Aussicht gestellt war, wegen Baufälligkeit geräumt werden. An seiner Stelle wurde mit dem in Bagamoyo frei gewordenen Inventar in den oberen Räumen eines Nebengebäudes der Station Lindi ein provisorisches kleines Lazareth eingerichtet, das jedoch so primitiv ist, daß es auf leichten Raum kaum Anspruch machen kann. In Dar-es-Salam waren auch im verflossenen Jahr die Kranken Europäer noch in der evangelischen Mission untergebracht. Die Missionsgebäude, ursprünglich lediglich zu Missionszwecken gebaut und nachträglich erst durch eine angebaute Parade erweitert, entsprechen den Anforderungen, die an ein Krankenhaus gestellt werden müssen, in keiner Weise. Immerhin muß man trotzdem der Mission dankbar sein, daß sie, so lange bessere Unterkunftsräume für die Kranken nicht vorhanden sind, ihre Gebäudeläden und ihre Pflegekräfte in selbstloser Weise dem Gouvernement zur Verfügung stellt. Glücklicher Weise hat der Reichstag in seiner Sessjon 1894/95 die Mittel zu dem ingewissen in Angriff genommenen Neubau eines Krankenhauses in Dar-es-Salam bewilligt.

Beüglich der im Schutzgebiet herrschenden Krankheiten kann auf das in den Sanitätsberichten der Vorjahre Gesagte verwiesen werden. Die meisten Todesfälle, welche die Europäerdebevölkerung im letzten Jahr zu beklagen hatte, waren wiederum durch perniciöse Malaria und Dysenterie bedingt. Die zum Tode führenden Krankheiten stammten zumtheil aus dem Innern; nur bei wenigen mußte die Erkrankungsursache an der Küste gesucht werden. Bekannterer Erwähnung bedarf die Rückepidemie, die im verflossenen Jahr fast allgemein im Innern herühte und die ihre Hauptursache in der durch die Hungersnot bedingten mangelhaften oder ganz ungünstigen Ernährung der eingeborenen Bevölkerung hatte. Auch die Schutzeupropate hatte auf den Innenstationen darunter vielfach zu leiden. Sie hatte an Dysenterie mehrere Europäer und eine Anzahl farbiger Soldaten verloren. Am stärksten graffte die Seuche in der Truppe während der zweiten Hälfte und nach Beendigung des Wajesfeldzuges. Erst nach der Rückkehr der Truppe in ihre Garnisonen gelang es, der Epidemie unter den Soldaten Einhalt zu thun. Die anscheinend unmittelbar bevorstehende völlige Beendigung der Hungersnot wird auch den Eingeborenen wieder bessere Ernährungsbedingungen schaffen. Schon jetzt treten unter ihnen Dysenteriefälle in weit geringerer Anzahl auf.

Potent, welche neben Malaria und Dysenterie als die Geiße Disasters bezeichnet werden müssen, und unter denen in den Vorjahren die eingeborenen Bevölkerung ganz gewaltig zu leiden gehabt hatte, sind im letzten Jahr nur in leichterem Maße aufgetreten. Die Bevölkerung scheint in Folge der Epidemie der Vorjahre durchfeucht zu sein.

Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß nunmehr eine verhältnismäßig potente Periode bevorsteht, die so lange andauern dürfte, bis die durch das einmalige Übersteigen der Boden erworbene Immunität allmählich wieder verschwunden ist und bis der noch nicht durchfeuchtete Nachwuchs der Bevölkerung der Seuche neue Angriffsobjekte liefern wird.

Für die unter Eingeborenen gelegentlich vorkommenden Aussätzigen ist in Matando eine Niederlassung gegründet worden, welche von der Regierung mit Saatgut und Lebensmitteln unterstützt wird. Im Betriebsjahre waren 18 Kräne dort.

3. Utoproductio des Landes.

Auf die Landwirtschaft der Eingeborenen ist die große Heuschedenplage auch während dieses Berichtsjahres von verhängnisvollem Einfluß gewesen. Manche Gegenden, in welchen nur die von den Heuscheden bevorzugten Kulturen wurden, sind vollständig verheert worden, so die fruchtbaren Reisgebiete am Rufiji und bei Mombasa im Hinterlande von Dar-es-Salam. Außer Reis sind auch Sorghum und Mais überall von den Heuscheden ausgefressen worden. Die Eingeborenen haben daher theils aus eigener Erfahrung, theils auf Anrathen der Gouvernementsbehörden den Anbau dieser Früchte aufgegeben und sich solchen zugewandt, welche von den Heuscheden verschont wurden, wie Maniok, Süßkartoffel und verschiedene Bohnenarten. Dadurch, daß die nothleidenden Leute sich von den Europäern bewohnten Orten, in denen sie Arbeit zu finden ist, zuwandten, hat sich die Küstenbevölkerung vermehrt und es ist zur Zeit nicht schwer für die europäischen Pflanzer, Arbeiter zu bekommen, aber der Karawanenverkehr wird ungemein erschwert, weil es an Verpflegung unterwegs mangelt.

Es scheint übrigens, als ob die Heuschedenplage ihrem Ende entgegengeht, denn über die letzten Ernte sind bei dem Gouvernement aus fast allen Gegenden günstige Berichte eingelaufen. Tabora, das überhaupt nur wenig heimgebracht worden ist, hat eine reiche Ernte gehabt, die neu begründete Station Kilimanjaro, welche gerade zur Zeit der Anlage im Beginn des Jahres 1895 mit schweren Verpflegungslosungen zu kämpfen hatte, und sich aus Tabora und Irangi die Lebensmittel beschaffen mußte, kann sich schon im eigenen Lande verproviantieren; auch in der Gegend von Kilosa, die mit Mpwapuan am meisten gelitten hatte, findet die Bevölkerung jetzt wieder genügende Nahrung. Ähnlich lauten die Berichte aus Ulanga und Kisali.

Es ist dies um so erfreulicher, als die Bevölkerung dieser Gegenden die Religion gezeigt hatte, ihre alten Wohnsäle, welche früher durch die Einfälle der Masai und Wahehe fortwährend benutzt und verbraucht wurden, jetzt durch die Militärtatzenaten gedeckt und gesichert sind, wieder aufzusuchen. Bleibt das Land von der Wiederholung der furchtbaren Landplage verschont, so wird es wenn auch nur allmählich, gelingen, die verödeten Gegenden wieder zu besiedeln.

Biehzucht.

Der Biehzstand hat sich im Ganzen noch immer nicht wesentlich gehoben. Ob die Rinderkrankheit noch daran schuld ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Zedenfalls hat aber auch hier die Heuschedenplage eingesetzt. Ein guter Viehstand ist nur in den von diesen Infekten verschonten Gebieten vorhanden, nämlich auf den beiden Inseln Waziri und Kilwa Kisiwani sowie im Kilimanjaro-Gebiete. In letzterem halten die Bewohner des eigentlich Gebirges das Bieh des rauen Wetters wegen beständig im Stalle und führen es mit Gras und Bananenblättern. In den Steppen am Fuße des Gebirges lebt das Bieh dagegen

unausgefeht im Freien. Ein geringer Fortschritt hat sich in den Bezirken Pangani und Tanga gezeigt. In Bagamoyo und Sadani ist zwar ziemlich viel Vieh. Es ist dies aber nicht das Produkt eigener Zucht, sondern wird aus dem Innern, aus Usfumwa und aus Nguru zum Verkauf an die Küste gebracht und besteht großenteils aus männlichen Tieren, da die Eingeborenen die weiblichen selbst zur Zucht zurückhalten.

Pflanzungen.

An Pflanzungen von Europäern bestehen zur Zeit im Bezirk Tanga folgende:

- a) an der Küste
 1. die v. St. Paul'sche Pflanzungen bei Tanga,
 2. = v. Bülow'sche Pflanzung bei Mlambwe,
 3. = Perrot'sche Pflanzung am Mtulumuji,*)
 4. = Schluße'sche Pflanzung bei Botini,
 5. = Pflanzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bei Moa,
 6. Die Pflanzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bei Hassini an der englischen Grenze;
- b) in Bondei
 7. die Perrot'sche Pflanzung südlich von Bombwera zwischen den Flüssen Sigi und Mtulumuji;*)
 - c) in Handeni (Ost-Usumbara)
 8. die Pflanzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Derema,
 9. in Nguelo,
 10. in Herue,
 11. in Lunguga,
 12. Pflanzung der Usumbara-Kaffeebau-Gesellschaft in Buloa,
 13. Rismahl'sche Pflanzung in Ngua.

Die wirtschaftlichen Unternehmungen nehmen, wie schon aus der wachsenden Zahl der Pflanzungen zu erkennen ist, in erfreulicher Weise zu. Auch die einzelnen Unternehmungen haben gute Fortschritte gemacht.

Über die einzelnen Pflanzungen ist Folgendes zu erwähnen:

1. Die v. St. Paul'schen Pflanzungen bei Tanga zerfallen in zwei Haupttheile, deren einer östlich, der andere westlich von Tanga gelegen ist. Das westliche Gebiet ist in diesem Jahre fertig mit Kautschuk und Kolospalmen bepflanzt, von denen Erträge jetzt natürlich noch nicht erwartet werden können. Von der hier angepflanzten Banane wurde eine kleine gute Probe nach Hause gesandt. Der Versuch hat gelehrt, daß die Banane hier zu ihrem Gediehen weit mehr Schatten braucht, als in Réunion und Mauritius. — Da dieser nur zum Theil in dem Abschnitt der Pflanzung westlich von Tanga vorhanden war, ist eine größere Anzahl guter Bananen an eine neue Stelle im Walde am Mtulumuji verpflanzt, wo sie sehr gut gediehen.

Von dem Theile der Pflanzung östlich von Tanga, auf dem bisher nur einige Tausend Kautschukbäume und eine kleine Probe Liberia-Kaffee angepflanzt worden, sind durch einen weiteren neu herausgesandten Beamten größere Streifen urbar gemacht und mit Kolospalmen bepflanzt. Von der Banane wird in diesem Herbst eine größere Probe erwartet.

2. Die von Bülow'sche Pflanzung grenzt im Süden an den leichterwähnten Theil der von St. Paul'schen Pflanzung. Ein europäischer Beamter pflanzt hier ausschließlich Kolospalmen. Es sind bereits Verhandlungen im Gange, um den Bereich dieses Unternehmens bedeutend zu erweitern.**)

* Die ursprünglich Perrot'schen Unternehmungen sind in den Besitz der in der Bildung begriffenen Westdeutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf übergegangen.

** Diese Verhandlungen haben zur Gründung der Tanga-Gesellschaft geführt.

3. Die Perrot'sche Pflanzung am Mtulumuji ist sehr erweitert worden. Die Baumkultivatur hat man ganzlich fallen lassen, da die Preise zu gering sind. Dagegen sind größere Strecken mit Liberia-Kaffee, Kolospalmen und Kautschuk bepflanzt. Durch den Bau eines guten Wohnhauses ist wesentlich dazu beigetragen, den Gesundheitszustand der Beamten zu verbessern. Gegen Ende des Berichtsjahres waren etwa je 25000 Kaffeebäume und Palmen ausgepflanzt.

4. Auf der Schluße'schen Pflanzung wurden in der Haupthälfte Kolospalmen weitergepflanzt. Der Besitzer hat sein Hotel in Tanga verpachtet und ist mit seiner Frau nach Polini herüber gezogen, um die Leitung der Pflanzung persönlich zu übernehmen.

5 und 6. Die Pflanzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Moa ist die bedeutendste neuere Kolospalmenpflanzung an der Küste.

Zusammen mit der nördlich an das Gebiet von Moa angrenzenden neuangelegten Pflanzung Hassini besitzt die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hier einen Landkomplex von circa 18 qkm.

Das Gebiet ist zur Anpflanzung der Kolospalme außerordentlich geeignet und bietet dadurch, daß das Produkt später direkt in Hassini und Moa ohne jegliche Schwierigkeiten verschifft werden kann, noch besondere Vorteile. Die kleine Insel Agouine im Hafen von Moa ist als Lagerplatz in Aussicht genommen. Durch das ganze Gebiet zwischen Moa und Hassini wird jetzt ein die beiden Orte direkt verbindender, mitten durch die Pflanzung führender 4 m breiter Weg angelegt. Die Arbeitshäuser der neuen Pflanzung Hassini sind bereits fertig. Das Europäer-Wohnhaus ist im Bau. Auf beiden Pflanzungen werden täglich etwa 200–300 Arbeiter beschäftigt.

In Moa ist vor längerer Zeit mit dem Auspflanzen begonnen worden; es stehen bereits etwa 80–85 000 Palmen im Felde. — Außerdem liegen noch hier wie in Hassini größere Mengen von Rüßen in Samenbeeten. Der Plantagente rechnet darauf, bis Mitte nächsten Jahres auf beiden Pflanzungen gegen eine viertel Million Palmen ausgepflanzt zu haben.

7. Die Perrot'sche Pflanzung in Bondei ist auch im Laufe dieses Jahres erst neu angelegt. Sie soll hauptsächlich der Liberia-Kaffekultur gewidmet werden. Es sind bereits mehrere Tausend Bäume aus den Beständen der Pflanzung am Mtulumuji dort in Bondei ausgepflanzt.

Der neue Leiter soll beobachten, diese Pflanzung aufzugeben, um auf dem Mlingaberge, der besonders gutes Land haben soll, eine neue Kaffeeplanzung anzulegen.

8, 9, 10, 11. Die ältesten Pflanzungen im Bezirk — die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Derema und Nguelo — werden dieses Jahr ihre erste größere Ernte geben; zum großen Theil ist der Kaffee schon gerntet. — Im Ganzen rechnet man auf ungefähr 50 000 kg. Der Kaffee ist nach dem auf Grund der im Vorjahr eingessandten Proben von Sachverständigen gefällten Urteil von recht guter Qualität und verträgt einen guten Kaffee zu bringen.

In Derema stehen augenblicklich gegen 150–160 000 Bäume Coffea arabica und einige Tausend Bäume Coffea Liberica im Felde. In Samenbeeten stehen über eine viertel Million Pflanzen. Außerdem ist hier ein Versuch mit Thee und Kardamom gemacht.

In Nguelo — einschließlich einer angrenzenden in diesem Jahre neu eröffneten Rebenplantage — stehen etwa 350 000 Bäume Coffea arabica im Felde.

In Herue ist ein Versuch mit Hodeibakaffee gemacht; annähernd 10 000 Bäume sind bereits ausgepflanzt.

In Lunguga ist ein Versuch mit Kaka und Liberia-Kaffee im Gange. Im Ganzen werden auf den Deutsch-

Ostafrikanischen Gesellschaftspflanzungen in Handei 600 bis 700 Arbeiter, darunter an 200 Chineen und Malayen beschäftigt. Die Hemileia vastatrix hat sich sowohl in Nguelo wie in Dremra gezeigt, ohne bisher größere Verheerungen angerichtet zu haben. Man hat verucht, die Krankheit mit verschiedenen Mitteln zu bekämpfen, ob mit Erfolg muß die Zukunft lehren. Zum Studium der Krankheit ist die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft den Botaniker Dr. Heinzen nach Nguelo entsandt. — Zur Vermeidung der schwierigen Bergpassagen zwischen Sego in Bondeli und den Pflanzungen und zum Anschluß an die Bahn hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft von Dremra aus einen Weg thalwärts begonnen. Da viele Sperrungen nötig sind, zieht sich die Arbeit sehr in die Länge, doch hoffte der Leiter von Dremra, den Weg zum Herbst vollendet zu haben.

12. Auch die jüngere Pflanzung der Usambara-Kaffeefabrikgesellschaft scheint gute Fortschritte zu machen, obwohl auch hier die Hemileia aufgetreten ist.

Bulwa arbeitet nur mit schwarzen Arbeitern.

13. Im südlichen Handei hat ein Herr Miswahl eine Kaffeeplanzung begonnen, die sich indeß erst in den ersten Anfängen befindet. Einige Tausend Bäume sind ausgepflanzt.

Die Arbeiterverhältnisse haben sich — wohl in Folge der Hungersnot — gebessert. Klagen sind in dieser Richtung nur selten laut geworden. Selbst die Leute aus der Niederung, die das kalte Klima der Berge nicht vertragen und früher öfters fortzogen, bleiben jetzt länger bei der Arbeit, sobald durch gute Unterkunft, Verabreichung von Deken etc. gut für geforgt wird.

Wenn bei dem Bahnhof in dieser Richtung manchmal Klagen von Unternehmern laut wurden, so lag dies meist an fehlerhafter Behandlung der Leute seitens europäischer Aufseher.

Im Bezirke Pangani bestehen die Pflanzungen: 1. der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft Lewa mit Magila und Buschirishof und 2. die Pflanzung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Kilogue mit Muera.

1. Die Plantage Lewa zusammen mit Magila besteht aus 2500 Morgen mit Kaffee bestandenen Bodens; 200 Morgen sind mit Tabak besplant. Es ist in Aussicht genommen, die Tabaksanpflanzungen nicht zu vergrößern. Es sollen jedes Jahr nur 200 Morgen angepflanzt werden. Wie es scheint, soll auf Lewa die Hauptkultur von jetzt ab der Kaffeebau sein. Bis zum Ablauf der großen Regenzeit 1896 sollen 500 000 Bäume ausgepflanzt werden. Die bis jetzt ausgesetzten 60 000 Bäumen gedenken ganz ausgesetzt. Im letzten Jahre wurden an Tabak geerntet 629 Zentner und sind jetzt, wie schon oben gesagt, wiederum 200 Morgen mit Tabak besplant, der bis zum November abgeerntet wird und etwa 6–800 Zentner ergeben dürfte. Der vorjährige Tabak, welcher nach Europa gefaßt wurde, hat den in ihn gesetzten Erwartungen, was die Qualität anbetrifft, nicht entsprochen, dagegen hat der Leiter der Plantage die Hoffnung, daß er mit dem diesjährigen Tabak bessere Erfolge erzielen würde. Auf der Plantage arbeiten 100–120 Javanen und Chineen, außerdem 100, zu einzelnen Seiten sogar 400 Bondelleute. An Europäern sind außer dem Leiter der Plantage Herrn Denials noch zwei Assistenten angestellt. Der Gesundheitszustand ist bei den ostafrikanischen Arbeitern, Chineen und Javanen, gut. Nach den Angaben des Plantagoleiters scheint die Arbeitertatrate auf Lewa, was die eingeborenen Arbeiter anbetrifft, jetzt auch geregt zu sein, denn 400 schwarze Arbeiter dürfen für die Plantage wohl genügen. Der Leiter der Plantage hat großen Vertrauen zu der Liberia-Kaffekultur in Bondeli und hofft, daß durch

diese Kultur die Kolonie in einigen Jahren große Erfolge wird aufweisen und so in jeder Weise mit anderen nutzbringenden Kolonien konkurrieren können.

Das Terrain der Plantage Buschirishof umfaßt z. B. 400 Hektar, davon 300 für den Anbau von Kaffee und 100 Hektar für Kokosnusskultur bestimmt sind. Diese Plantage besteht seit Dezember 1894 und arbeitet täglich mit 50 bis 60 Mann. Diese sind als Monatsarbeiter engagiert für den Lohn von 10 Rupien; Weiber erhalten 8 Rupien. Außerdem bekommen die Arbeiter täglich 8 Pesä Poscho. Die Arbeitszeit beträgt täglich etwa 10 Stunden. Auf der Plantage waren bereits vorhanden 500 tragende Kokosnusspalmen; dieser Bestand soll auf 15 000 erhöht werden, 1000 sind bereits ausgepflanzt, 4000 weitere liegen in den Samenbeeten zum Auspflanzen bereit. An Kaffee sind 8000 Bäume ausgepflanzt, die alle gut fortkommen; ferner sind 120 Samenbeete fertig gestellt mit je 1000 Pflanzlingen, welche im Juni nächsten Jahres ausgespflanzt werden sollen. Im Ganzen sind für Buschirishof 25 000 Pflanzen bestimmt. Um die Feuchtigkeitsniederschläge nicht zu beeinträchtigen, wird von dem Leiter der Plantage in sehr richtiger Weise darauf gehalten, daß der Baumbestand nicht zu sehr gesichtet wird.

2. Die Plantage Kilogue mit Muera besteht aus etwa 1000 Morgen urbar gemacht Landes, wovon 750 Morgen mit Baumwolle besplant sind, 225 Morgen mit Utama, das Uebrige mit Sesam, Seeselans und verschiedenen Versuchsfutturen. Außerdem sind 1600 Kokospflanzen aus Streden, die sich für den Baumwollanbau nicht eignen, ausgepflanzt, und sollen weitere 10 000 im nächsten Jahre in die Erde kommen. Da die Baumwollkultur hier in Deutsch-Ostafrika — wohl hauptsächlich der Konkurrenz von Indien wegen, außerdem wegen des starken Rückgangs der Baumwollepreise — das Pfund Baumwolle wurde in Hamburg, obgleich die Baumwolle der besten Texasholzbaumwolle nicht nachstehen soll, nur mit 26 Pfennigen nichts Außergewöhnliches war — sich nicht belohnt hat, so hat die Gesellschaft auf Kilogue und Muera für die Zukunft ebenfalls den Anbau von Liberia-Kaffee in Aussicht genommen. In Kilogue wird mit Ochsen und Eseln gearbeitet, und darum dadurch der Beweis erbracht sein, daß es in Afrika doch wohl möglich ist, mit Zugvieh zu arbeiten und dadurch die großen Kosten der Handarbeit herabzulegen, was bis jetzt vielfach bezweifelt wurde. 20 Kaffaisbullen und 70 Massaiel sind vollständig eingetroffen und leisten ganz Vorzügliches. An Baumwolle wurden im Ganzen in den letzten drei Jahren gegen 500 Ballen nach Hause gesandt.

Im Bezirke Bagamoyo ist zu nennen die seit vielen Jahren bestehende Bananenpflanzung der katholischen Mission der Congrégation du St. Esprit et du St. Coeur de Marie, welche alljährlich einen erfreulichen Ertrag bringt. Doch ist hieraus eine Rentabilität der Pflanzung nicht ohne Weiteres zu schließen, da die Arbeit von den Missionssöhlingen geleistet wird, deren Unterhalt aber nicht vom Ertrag abgerechnet, sondern von den der Mission zugehörenden Zuflüssen bestreift wird. Die im Bezirke Bagamoyo dicht bei der Stadt gleichen Namens gelegene der L. und D. Hanjung Perima-Lands- und Plantagengesellschaft gehörige Pflanzung Kilopem entfaltet gleichfalls hauptsächlich Bananen und hat eine ziemlich gute Ernte gehabt. Da der Leiter der Pflanzung durch Abdämzung eines kleinen Bachs für das notzige Wasser gesorgt und in ausreichendem Maße Schattenbäume gepflanzt hat, so bietet diese Plantage jetzt günstige Aussichten. Die Missionsstationen in Rhonda und Mrogoro haben seit mehreren Jahren außer Bananen auch Tabak und Kaffee gepflanzt und

namenlich mit letztem Produkte bereits hervorragende Resultate erzielt. Von der Station Progoro hat die Kaiserliche Station Kilisso vor einigen Jahren Kaffeesamen bezogen und davon Früchte erzielt, welche nach den hier angestellten Proben dem Abenkaffee nichts nachgeben.

Als letzte Europäerpflanzung ist die des Herrn v. Quast bei Mtsindani zu nennen. Nachdem dort die Baumwollkultur als nicht genügend rentabel aufgegeben worden, ist der Anbau von Kokospalmen, die zwar erst spät, nämlich nach 7 Jahren, dann aber ziemlich sicher einen guten Gewinn bringen, und von Zuckerrohr, das in den fruchtbaren Tälern bei Mtsindani ausgezeichnet gebliebt, in Angriff genommen worden.

Der Zuckerrohrbau wird im Schutzgebiet in vielen Gegenden betrieben, in größerem Maßstabe aber nur im Thale des Panganiufusses.

In dem Manjadistrikt auf beiden Seiten des Panganiufusses erfreut sich 5 Stunden weit ein Streifen schweren Alluvialbodens, der für den Anbau von Zuckerrohr wie geschaffen ist. Dieser Streifen wird von fünflichen Kanälen durchzogen, welche sich mit jeder Ebbe und Flut füllen und leeren. Die Flut reicht 8 Stunden weit herauf; da der Niveaunterschied 12 bis 14 Fuß beträgt, wird dem Boden jederzeit die nötige Feuchtigkeit zugeführt. Die mit Zuckerrohr bestandene Fläche dürfte nach ungefährer Schätzung 5 bis 800 Hektar betragen. Diese Fläche setzt sich aus 105 Schamben zusammen. Zur Verarbeitung des Zuckerrohrs dienen 34 Walzenpressen, davon 3 mit Dampfbetrieb. Es wurden im letzten Jahre etwa 2½ Millionen lbs Zuckersaft (Asali und Melasse) von hier aus exportirt. Wenn man nun annimmt, daß sowohl die Kultur des Zuckerrohrs, wie die spätere Bearbeitung bis jetzt eine sehr primitive gewesen ist, außerdem die Schambenbesitzer von ihrem Besitz nur soviel bebauen, als sie zu ihrem Lebensunterhalt nötig haben, so dürfte bei der großen Fläche der noch anbaufähigen Ländereien die Zuckerkultur hoffentlich in nicht zu langer Zeit für den Bezirk Pangani von großer Bedeutung werden.

Es ist zu hoffen, daß das Zuckerkonsortium, welches sich in Deutschland gebildet hat und beachtigt, am Pangani eine Fabrik zu errichten, zu Stande kommen wird.

Im Großen und Ganzen hat sich die private Kolonisationsthätigkeit vorzugsweise dem Norden des Schutzgebietes zugewandt und den Süden fast ganz vernachlässigt. Es darf hieraus keineswegs geschlossen werden, daß der Süden sich nicht dazu eigne. Im Gegenteil, es giebt dort viele fruchtbare Streden. So ist die nächste Umgebung von Lindi und Mtsindani durchaus geeignet für Pflanzungen, wenn auch das Land dort freilich, da es in den Händen verläßlichvoller Araber und Einwohner ist, nicht mehr so billig ist. Ganz besonders für Pflanzungen von Europäern ist aber die hervorragend fruchtbare Gegend von Mohorro und das Rufiji-Delta geeignet. Daß sich das Privatkapital dort noch nicht engagiert hat, läßt sich nur dadurch erklären, daß bisher allein der Norden als fruchtbart bekannt geworden ist. Wenn, was im Interesse der Kolonie durchaus zu wünschen wäre, einzelne mit einem Kapitale versehene Personen sich in der Kolonie ansiedeln wollen, so kann ihnen nur empfohlen werden, in die Gegend von Mohorro zu gehen, wo das Land noch nicht wie in Usambara in den Händen von Europäern ist und daher noch zu ganz geringen Preise erworben werden kann. Auch die Verkehrswege sind dort nicht schlecht, da Haus auf dem Mohorrofluß bis zu dem Ort Mohorro hinauffahren können und die Gouvernementsposten, sobald in dieser Gegend Europäerdörfer errichtet sind, befinden, jedenfalls auch die Mündung des Mohorroflusses nach Bedürfnis anlaufen würden.

Beförderung der Landeskultur.

Das Gouvernement hat es sich in dem Berichtsjahre ganz besonders angelegen sein lassen, auch selbst Kulturversuche anzustellen, um auf diese Weise anregend zu wirken. Es sind deshalb sowohl die Stationen mit Sämereien versiehen, als auch auf den dem Gouvernement gehörigen Ländereien Pflanzungen angelegt worden.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel bisher nur gering gewesen sind, auch im Berichtsjahre erst hierfür eine befondere Abtheilung des Gouvernements hat gebildet werden können, so kann von wenigen Erfolgen natürlich noch nicht berichtet werden. Indessen hat sich diese Thätigkeit des Gouvernements bereits als sehr segensreich erwiesen und wird, wenn sie weiter ausgedehnt und insbesondere die auf dem Plateau von West-Usumbara geplante Kulturland, welche für die Europäer-Plantagen maßgebend sein soll, eingerichtet ist, von großem Nutzen für die Kolonie sein. Im Einzelnen ist über die Thätigkeit des Gouvernements auf diesem Gebiete zu bemerken:

I. Versorgung der Stationen mit Sämereien und Kulturarbeiten auf diesen Stationen.

Jedes halbe Jahr wird sämmtlichen Küsten- und Binnenstationen, soweit sie mit Europäern besetzt sind, ein Quantum von Gemüse sämmeien überwandt, da die Versorgung mit frischem Gemüse für die Erhaltung der Gesundheit der Europäer sehr wesentlich ist. Wer von der Stationsbefahrung Interesse dafür hat, übernimmt die Sorge für den Gemüsegarten. Der fortwährende Wechsel in den Personen, die auf den Stationen vorkommen, und der Umstand, daß oft Niemand Interesse an dieser freiwillig zu übernehmenden Aufgabe hat, macht jedoch einen größeren Anbau und reguläre Versuche fast unmöglich. Es hat sich herausgestellt, was auch sehr natürlich ist, daß an der Küste und im Innern nicht dasselbe gedeiht. Auf den meisten Binnenstationen, besonders auf den höher gelegenen, wachsen fast alle europäischen Gemüse, am Kilimandjaro und in Usambara auch Kartoffeln und Weizen. Am Kilimandjaro kommen von einer Reihe von Gemüsen, wie Rohrbananen, Bruchbohnen, Kreese, Spiebeln, Markt-Erben, Brunkbohnen und Stangenbohnen, gute Samen gezogen werden.

In Rijati sind Erben bereits in der fünften Generation von dort gezogenen Samen geerntet worden, ohne daß sich eine Degeneration bemerkbar macht.

Auch die Küstenorte sind recht verschieden. Lindi scheint das beste Klima zu haben, was wohl damit zusammenhängt mag, daß dort das Hügelland direkt ans Meer herantritt, und daß außerdem der Boden recht dunkel und fruchtbar zu sein scheint. Ebenjo ist Tanga etwas feuchter als andere Plätze. In Pangani sind die Versuche meist ganz schiefgeschlagen; der Boden unten am Fluß scheint ungeeignet zu sein. Vielleicht werden Versuche auf der Höhe bei Bweni bessere Resultate liefern.

Hier möge gleich des Anbaues von Gemüsen in Dar-e-Salam gedacht werden. Auch hier hat sich herausgestellt, daß die Anpflanzung der meisten Gemüse nicht der Ruhe lohnt. Würthlich gut gedeihen nur Salat, Rettig, Radisches und Kohlrabi, nächsterdem noch Schnittkohl, Rosenkohl, Möhren und Bohnen, Kartoffeln tragen nur sehr kleine Knollen.

Von dem Weizen, welchen die Araber in Tabora in ausgezeichneter Qualität, wenn auch mit sehr mühevoller Bewässerung ziehen, wurden mehrere Laufarten vertheilt. Am Kilimandjaro wurde es gut und reichlich, zeigte aber ein recht unregelmäßiges Reisen. In Mohorro im Rufiji-Delta ist der erste Versuch misslungen, weil die Heudreher Alles abfraßen, der zweite Versuch scheint, nach dem Wachsthum der Palme zu ähnlichen Erfolgen zu versprechen. In Rijissa ist der Tabora-Weizen gut gedeihen.

Besuche mit Runkelrüben sind, soweit die Berichte vorliegen, das erste Mal auf allen Stationen mißglückt, wohl wegen mangelhafter Beschaffenheit der Saat. Nur in Rafindje wurden einige Pfähnchen bei einem von drei Versuchen erzielt, die etwa 1 kg schwere Knollen gaben. Ein erneuter Versuch soll angestellt werden.

Den Stationen wurde außerdem noch Material zum Anbau von Ananas, Mangos, Delpalmen, von Wein, Mandeln, Pfirsichen, Aprikosen, sowie von verschiedenen Baumarten wie Kajuarinen, Cedrus deodara, Pinus excelsa, Acacia pygmaea und decurrens sowie von einer Reihe von Euphorbiaceen-Arten zur Verfügung gestellt. Die Berichte über die Erfolge hiermit stehen noch aus. Wirtschaftlich Erträgliches könnte nur gelehrt werden, wenn einigen gut gelegenen Stationen je 1 Gärtner oder Landwirth zugehört würde.

Die Beschaffung der Sämereien sowohl für die Stationen, als auch besonders für die unten zu erwähnenden Anlagen gelang teils durch Ankauf, teils wurden sie dem Gouvernement als Schenkung überwiesen.

Es wurden hauptsächlich von Williams & Br. in Hertfordshire, Ceylon, von Klaar in Berlin, von Damman & Co. in San Giovanni bei Neapel, von Scheper & Co. in Sidney, von Borries in Edendorf u. a. m. Samen und Pflanzen bezogen. Unter den Geschenken steht eine große Sammlung von Forstsämereien, die uns der Direktor des indischen Forstdepartements Herr Ribbentrop durch Vermittlung des Deutschen Konjunkturs in Bombay sandte, oben an. Sehr bedeutende Schenkungen machten ferner Baron Dr. von Müller (zahlreiche Euphorbiaceen-Arten, Melaleuca, Gerber-Alzien u. a. m.), Damman & Co. (verschiedene Palmenarten), der botanische Garten in Natal, der botanische Garten in Batavia (Paracauhau, Ipecahuana, Mangostane u. a. m.), Herr Edgar, Kurator des botanischen Gartens in Rockhampton, Queensland, Herr Eugen Wölf, zur Zeit Madagaskar, der botanische Garten in Calcutta, die Southern California Acclimatizing Association in Santa Barbara, Kalifornien, Herr Konrad Spengler in San Tomé, der botanische Garten in Klausenburg im Ungarn u. s. w. Allen Geben wird hier nochmals der Dank des Gouvernements ausgesprochen.

II. Bezugung von Saatgetreide aus Asien der Hungersnot.

Da die Eingeborenen stellenweise durch die Heimzehrengarde die ganze Ernte eingebüßt hatten, und da eine große Rothlage vorauszusehen war, so wurde ein Theil der Gelder, die sowohl einen eigenen als diesem Zwecke dem Gouvernement aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellten Fonds, als auch durch Sammlungen in Sansibar zusammengebracht waren, Saatgetreide angeschafft und teils umsonst, teils gegen die Verpflichtung, bei guter Ernte das doppelte Quantum zurückzuführen, an Eingeborene verteilt. Es wurden hauptsächlich Mais, Reis, Bohnen (*Phaseolus Mungo*) und Erdnüsse gekauft. Sehr viel wurde im Bezirk Mohoro und dem Rufidji aufwärts verteilt, anderes in Kilossa, Mpwapwa und Kisati.

III. Versuchsanlage in Mohoro.

Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, daß der Landwirthschaftliche Wanderlehrer, Herr John Schröder, durch Umherziehen und Unterrichten in verschiedenen Arten keine rechten Erfolge erzielen konnte. Bei der großen Indolenz der Leute, zum Theil wohl auch aus Mangel an Betriebsmitteln, fanden seine Unterweisungen im Blühen u. s. w. keine Nachahmer. So wurde beschlossen, in dem sehr fruchtbaren Distrikt von Mohoro, südlich von Rufidji-Delta gelegen, eine Versuchsanlage einzurichten, die allerdings aus Mangel an genügenden Mitteln zunächst sehr klein gehalten werden muß. Im vergangenen Jahr

wurden die Arbeiten lange unterbrochen, weil Herr Schröder den Nachschub von Nahrungsmittern für die Wabesi-Expedition den Rufidji aufwärts zu vermitteln hatte. Viel wurde auch durch die Heuschnüre gesichtet.

Zimmerhin aber sind etwa 80 Morgen Landes urbar gemacht, um hauptsächlich mit Liberia-Kaffee und Tabak bestellt zu werden, und von den niedrig gelegenen Partien sind 6 Morgen mit Reis und 8 Morgen mit Sorghum bepflanzt, deren Erträge zum Unterhalt von Arbeitern dienen sollen. Die Bearbeitung des Landes geschieht mit Pflug und Egge sowohl, als auch mit der Reederhache. Saatbeete für Tabak und Kaffee (von Konjul Spengler aus San Tomé und von C. Wörman aus Monrovia bezogen) sind angelegt. Außerdem waren Schuppen für die Zugtiere, Arbeitervorhungen und eine Trockenfeuerne zu errichten und Sämereien verschiedener Art auszupflanzen.

Mohoro verfügt durch seinen fruchtbaren Boden, durch die Nähe verschiedener Plantagen von Eingeborenen, durch das Vorhandensein eines Post- und Telegraphenpostens und durch seine, wenigstens durch Dhau zu ermögligende Verbindung mit dem Meere eine sehr nützliche Anlage zu werden.

IV. Kolospflanzung am Missimbi.

Etwas eine Stunde westlich von Dar-es-Salam, dicht am Missimbi-Bache hatte das Gouvernement eine Fläche von ca. 50 Hektar erworben, von der jedoch etwa $\frac{1}{3}$ in dem während der Regenzeit überschwemmten Thale liegt, das ohne Drainirung nicht zu bebauen ist. Der übrige Boden ist sehr sandig. In dem höher gelegenen Gebiet wurden etwa 4000 Kolospalmen gepflanzt und außerdem wurden Saatbeete für Delpalmen u. a. angelegt; nachdem der erste Versuch mit Delpalmen dort ganz mißglückt war, geben die neu gelegten Kerne gut.

V. Pflanzung am Hafen Dar-es-Salam beim Bulvermagazin.

Bulwurde neben dem Bulvermagazin ein Stück Land geflättet und mit etwa 4500 Maulbeerbaumchen (*Morus indica*) bepflanzt, dann auch *Ailanthus glandulosa*, sowie *Gericariafazien* (*Acacia pygmaea* und *decurrens*) gesüchtet, von denen letztere leibliche, erstere wenig Fortschritte machen. Es besteht die Absicht, hier einen Versuch mit Seidenfutter zu machen, zu welchem Zweck einige Züchter, die in dieser Kultur erfahren sind, engagiert werden sollen. Leider sind bis jetzt die Bemühungen des Konjunkturs in Bombay, solche Leute anzuwerben, erfolglos geblieben, doch steht zu hoffen, daß bald geeignete Leute gefunden werden. Neben dem Bulvermagazin lauft das Gouvernement ein Grundstück von etwa 11 Hektar, das nun allmählich urbar gemacht wird, um es dann mit Kolospalmen u. a. zu bebauen.

VI. Versuchsgarten in Dar-es-Salam.

In dem sogenannten Gouvernementspark, einem mit Palmen und Mangos besetzten, nordöstlich der Stadt gelegenen Gebiete ist ein Stück Land von etwa $2\frac{1}{2}$ Hektar als Versuchsgarten hergerichtet worden. Ursprünglich vom Forstlehrer Krüger eingerichtet, verfiel er nach dessen Tötung nach Tanga, wurde von dem Gärtner Höfli nun wieder eingerichtet, der jedoch bald starb, und untersteht nunmehr der Abteilung für Landesbestand. Wie überall bei Dar-es-Salam — mit Ausnahme des Missimbi-Alluviums — ist der Boden an der Oberfläche sehr leicht und sandig, von mäßig dunkler Farbe, sehr durchlässig. Etwas tiefer liegt hellgelbstes, mergelartiges Material und darunter Korallenfels. Nach starkem Regen bildet die Oberfläche eine sehr harte Kruste. Das ganze Terrain liegt im Halbschatten, ist lediglich eben, wenn auch an Stellen nach starkem Regen Lachen stehen bleiben, die den Pflanzen recht schädlich sind.

Die Regenperiode war zwar in diesem Jahre verhältnismäßig lang, nämlich von Oktober bis Mitte Dezember und von Anfang März bis Ende Mai, aber in den Monaten Dezember bis März ließ sich nur schwer gegen die Trockenheit antämpfen.

So ist der Platz eigentlich nicht sehr als Garten geeignet, doch sollte bei Dar-es-Salam ein Versuchsgarten eingerichtet werden, um die Anlage mit Bäumen etc. zu versorgen, und dann war es gerade besonders interessant, auch zu erfahren, was auf armen Boden gedeihen kann.

Die zahlreichen Versuche werden am besten aus dem D. beisfolgenden Kulturbericht des Leiters des Gartens, Gärtners Thiemann, ersehen. Es sei nur im Allgemeinen erwähnt, daß auf Ruppiplantzen sowohl wie auf Alcedäume und Bierzplantzen Rücksicht genommen wurde. Immer speziell sei erwähnt, daß der erste Versuch mit Kaffeekaffee nicht gut abgelaufen ist. Der Boden war wohl zu arm und es wurde nicht genügend Schatten gewährt; nur unter Mangobäumen gedeihen die Kaffeepflanzen gut. Auch Tabak hatte schlechte Resultate. Nachdem die Pflanzen, aus Sumatra- und Havanna-Saat gezogen, sehr rasch groß geworden waren, litt sie stark durch eine Rinde, die den Stengel heimtötet, durch Verkrüppelung der Kopfschäfte und durch die allzuzeitigen Regen.

Die Pflanzen, welche nach diesen, bis jetzt nur auf ein Jahr sich erstreckenden Versuchen für die Küste schon jetzt als geeignet, sich bezeichnen lassen, sind am Schlus des Kulturberichts erwähnt.

In der letzten Zeit des Berichtsjahrs wurde ein großes Schattenhaus gebaut, in dem hoffentlich manche Gewächse sich ziehen lassen, die die scharfe Sonne nicht vertragen. In ihm werden noch einige flache Gewerbebasins angebracht, in dem die Blumentöpfe im Wasser stehen können. Außerdem soll in nächster Zeit ein Viehstall in der Nähe des Gartens eingerichtet werden, dessen Abfälle den Pflanzen zu Gute kommen werden. Auf alluvialen Stellen soll außerdem noch etwas dünne Alluvialeerde aus dem nahen Msimbaji-Thale aufgezogen werden.

VII. Pflanzung auf Kurasi bei Dar-es-Salam.

zwischen der Stadt und der neuen katholischen Mission besteht das Gouvernement ein etwa 80 Hektar großes Land, das mit niederem Busch bestanden ist und leicht humosen Sandboden hat. Hier ist mit dem Urbarmachen begonnen worden. Es wird beabsichtigt, hauptsächlich Früchtepflanzen (Agaven, Fourcroya) anzubauen nebst einigen Bäumen für die Bege.

VIII. Geplante Kulturstation.

Sobald das notwendige Personal eingetroffen ist,* soll in Hoch-Ushambara, etwa am Wugire-Bach, oder bei Buga eine Kulturstation eingerichtet werden, die hauptsächlich landwirtschaftliche Versuche ausstellen, und durch die erprobt werden soll, ob dort im Hochlande Deutschland angebaut werden können. Schon möglich wäre es auch, wenn im Hügelland von Uaramo, etwa in Marui oder Mfanga, eine Versuchsplantzung in geringter Ausdehnung eingerichtet würde, besonders wenn die Eisenbahn von Dar-es-Salam nach Iluguru in Angriff genommen werden sollte.

Mineralien.

Von mineralisch bedeutsamen Funden ist Glimmer zu nennen, dessen Vorkommen am Bongowberg und in Nordwest-Ulluguru festgestellt worden ist. Auch sind Kohlen am Nyassat gefunden worden. Beihin genauerer Bestimmung der Lager sind Untersuchungen durch einen Bergmännischen Sachverständigen in Aussicht genommen. In letzter Zeit ist das Vorhandensein von Waschgold in Ushambara er-

mittelt worden. Ob sich Gold auch in Gängen oder Höhlen vorfindet, soll durch technisch gebildete Personen erforscht werden. Eine von dem Bezirkssamtmann von Kilwa unternommene Reise führte zur Feststellung von heißen — bis 74 Grad C. — Schwefel und Salze enthaltenden Quellen in Ngongoni am Rubo, einem unweit Mbuni einmündenden Nebenflusse des Rufiji, des Weiteren von zwei, etwa 150 m von einander entfernten Lagern schwefelhaltige Erupptionssteine in Singapongo. Beide Orte liegen in der fruchtbaren Landschaft Magongo, etwa 12 Stunden südwestlich Kilwa.

4. Handel und Zollwesen des Schutzgebietes.

Die allgemeine Handelslage im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr keine ungünstige zu nennen, sofern man nur bei ihrer Beurteilung im Auge behält, daß für die Gestaltung des Waarenumsatzes im Jahre 1894 zwei Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind, die Heuschiedenplage und der niedrige Kurs der Rupie.

Ein Vergleich des Wertes der Eins- und Ausfuhr in den drei letzten Jahren ergiebt folgendes Bild des Handelsumsatzes:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
die Gesammeinfuhr	2 118	2 788	2 913
die Gesamtausfuhr	= 1 849	2 017	1 982
der Gesamtumlauf	3 967	4 805	4 895
Während somit die Ausfuhr 1894 eine Einbuße von 35 000 Dollar erlitten hat, ist die Einfuhr um 125 000 Dollar und der Gesamtumlauf um 90 000 Dollar gestiegen.			
Noch günstiger stellt sich das Resultat, wenn man von der Gesamtsumme der Eins- und Ausfuhr des Schutzgebietes die darin enthaltenen Eins- und Ausfuhr von baarem Gelde in Abzug bringt:			
	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
die Gesammeinfuhr	. 1 839	2 678	2 775
die Gesamtausfuhr	. 1 674	1 720	1 733
der Gesamtumlauf	. 3 513	4 398	4 508

Es hat also sowohl die Waaren einfuhr wie die Waarenausfuhr im Berichtsjahr eine Zunahme erfahren, und zwar erhiere um 97 000 Dollar, leichte um 13 000 Dollar, der Gesamtumlauf somit um 110 000 Dollar.

Dieses günstige Bild ändert sich leider bei Umrechnung der kolonialen in die deutsche Währung. Denn der Stand der Rupie, der im Jahre 1893 sich durchschnittlich noch auf der Höhe von 1,15 M. erhieß, betrug 1894 im Durchschnitt nur noch 1,16 M., so daß sich folgende Ziffern für die beiden Jahre ergeben:

	1893 (1000 M.)	1894 (1000 M.)
die Gesammeinfuhr	7 712
die Gesamtausfuhr	5 580
der Gesamtumlauf	13 292

Der Wert der Einfuhr ist also um 545 000 M., der Wert der Ausfuhr um 703 000 M., der Wert des Handelsumsatzes um 1 248 000 M. gegen das Vorjahr zurückgeblieben.

Doch diese Abnahme in der That der Entwertung der Rupien-Währung zugutezuhalten ist, beweist der Umstand, daß sich der Waarenumsatz 1894 dem Gewichte nach auf der gleichen Höhe wie im Jahre 1893, nämlich auf etwa 60 Millionen englische Pfund gehalten hat.

Der Einfluß des zweiten mächtigen Faktors, der Heuschiedenplage und der in ihrem Gefolge aufgetretenen Hungersnot, auf die Handelslage des Berichtsjahrs ist bereits oben nach mehreren Rücksichten er wähnt worden. Die verderbliche Einwirkung aber, welche die Plage mit ihrer großen örtlichen und zeitlichen Ausdehnung auf die

*) Ist irgendwo eingetroffen und die Gründung der Station ist begonnen.

Produktionsfähigkeit und die Kaufkraft der Bevölkerung ausgeübt hat, wird bei dem Vergleiche der einzelnen Ein- und Ausfuhrpositionen mit den entsprechenden der Vorjahre noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

Da die Plage inzwischen im ganzen Schutzbereiche im Verschwinden begriffen ist, so erscheint die Annahme berechtigt, daß bereits bei Ablauf des nächsten Geschäftsjahres ein allseitiger Aufschwung im Handelsverkehr zu verzeichnen sein wird.

Baaren-Ausfuhr.

Die Wirkung der Heuschreckenplage zeigt sich hier besonders in dem starken Rückgang der Ausfuhr aller Arten von Getreide, welches im Berichtsjahr in Folge der völligen Vernichtung beider Ernten nicht einmal zur Deckung des eigenen Verbrauchs hinreichte, während in früheren Jahren namentlich der Norden und Süden der Kolonie einen erheblichen Ausfuhrhandel in verschiedenen Getreidesorten und Reis mit und ohne Schalen hatte, wie die folgenden Ziffern beweisen:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Reis mit Schalen . . .	33	35	9
" ohne " . . .	60	121	16
Mais . . .	6	7	—
Matama und Mawele . . .	56	84	53
Chiroto . . .	3	4	2

Im Zusammenhange hiermit steht die Verminderung der Ausfuhr von lebendem Vieh, insbesondere von Schafen und Ziegen.

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Sie betrug . . .	12	13	2

Das Schickhol der Getreidesfelder thielten die Zuckerrohrplantungen. Namentlich in den Bezirken von Pangani und Mikindani wurden sie fast völlig von den Heuschrecken vernichtet. In Folge dessen erlitt der Export von Zucker, Sirup und Melasse über Pangani eine Einbuße gegenüber dem Vorjahr um 14 000 Dollar.

Andererseits hat die Ausfuhr aller derjenigen Landeserzeugnisse, welche von den Heuschreckenplage nicht berührt worden sind, einen Aufschwung genommen. Besonders eifrig haben sich die Reger in Folge der schlechten Ernte der Gewinnung des Kaufschuls zugewandt. Er kommt hauptsächlich aus der Gegend von Kismangano bis zum Rufiji und aus Usaramo. Leider wird er oft durch Zusätze von Sand, Steinen und dergleichen verfälscht und entwertet.

Die Zunahme der Ausfuhr der von der Plage unabhangigen Produkte lehren folgende Zahlen:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Rohter Kaufschul . . .	211	232	247
Kolanüsse . . .	31	36	44
Selam . . .	47	44	80
Tabal . . .	37	30	101
Fleischgras . . .	9	13	24

Eine Ausnahme bildet nur Kopra, deren Ausfuhr gegen das Vorjahr um 30 000 Dollar gefallen ist.

In der Ausfuhr ist bei Erdnüssen, Pistazien und Mandeln eine geringe Steigerung wahrzunehmen. Diese gehörn mit Selam und Reis zu denjenigen Erzeugnissen, welche von den Eingeborenen leicht fälschlich werden können.

Erdnüsse kommen an der ganzen Küste, namentlich aber südlich von Dar-es-Salam gut vor mir, ebenso weißer Selam und Reis im Gebiete am Rufiji, bei Mohorro und Kilwa überhaupt.

Der über Mohorro und Kilwa zur Ausfuhr kommende Reis übertrefft den indischen zum Theil noch an Qualität, und die Gebiete, in denen er in den genannten Gegenden rationell kultiviert werden könnte, sind unermesslich.

Werden in der Hervorbringung dieser drei Produkte — Mais und andere Getreidesorten noch hinzugerechnet — sichtliche Fortschritte erreicht, so braucht das Augenmerk nicht mehr so angstlich auf die Lage des Elfenbeinhandels gerichtet zu werden, welches doch über kurz oder lang einmal auftreten wird.

Im Berichtsjahr hat zwar die Ausfuhr dieses Artikels eine sehr erhebliche Steigerung erfahren.

1892: 1893: 1894:

Sie betrug nämlich 861 000 Doll. 781 000 Doll. 873 000 Doll.

Diese Steigerung wird voraussichtlich aber nicht andauern. Denn sie hängt wohl damit zusammen, daß die in Folge des vorjährigen Krieges im Kongostate von dort geflüchteten Araber mit ihren gesammelten Elfenbeinvorräten zur Küste gekommen sind, um sich hier und in Sansibar niederzulassen oder in ihre Heimat Arabien zurückzukehren, soweit sie dies nicht schon 1893 gethan hatten. Auch hat das im Bahobie-Feldzuge und früher von Sifli erbeutete und an der Küste versteigerte Elfenbein zur Ziffer erhöhung beigetragen. Vermuthlich werden daher die im Jahr 1894 zur Küste gebrachten Elfenbeinmengen in den nächsten Jahren nicht wieder erreicht werden.

Einen weiteren Zuwachs in der Ausfuhr haben die folgenden für den Handel der Kolonie wesentlichen Artikel zu verzeichnen:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Flughorndzähne . . .	6	10	12
Rhinoceroshörner . . .	9	12	16
Einheimische Baumölzer . . .	9	20	25

Baaren-Einfuhr.

Entsprechend der Verminderung der Ausfuhr von Getreide und Reis in Folge der Heuschreckenplage hat sich die Einfuhr derartiger zur Nahrung der Bevölkerung dienender Produkte naturgemäß erheblich gesteigert. Es wurden eingeführt:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Reis mit Schalen . . .	52	71	219
Mais . . .	4	3	7
Matama und Mawele . . .	5	7	20
Sonstige Getreidesorten . . .	2	2	4

Auch die übrigen Nahrungs- und Genussmittel, welche allerdings überwiegend für Europäer in Betracht kommen, haben eine Zunahme in der Einfuhr zu verzeichnen, so

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Mehl	25	32	37
Zucker	22	30	36
Kaffee, Thee . . .	7	10	11
Butter, Milch, Schmalz, Käse .	43	65	70
Wein in Flaschen . . .	27	40	52
Bier	39	33	51

Dagegen haben alle diejenigen Artikel, welche von den Eingeborenen besonders geschäftigt und gefälscht werden, aber nicht den Zwecken der Ernährung dienen, in Folge der Schwächung der Kaufkraft der Bevölkerung eine Einbuße erlitten. Hierher gehören:

	1892 (1000 Doll.)	1893 (1000 Doll.)	1894 (1000 Doll.)
Baumwolle und Baumwollwaren . . .	826	1 408	1 348
Wollzeuge, Kleider, Mützen und Hüte . . .	9	25	23
Draht, Nagel und Schrauben aus Kupfer . . .	6	16	13
Japanische und chinesische Perlen . . .	11	6	3
Alle anderen Perlen . . .	11	31	30

Bon den sonstigen Hauptgegenständen der Einführung haben noch eine Zunahme zu vergleichen:

	1892 (1000 Döll.)	1893 (1000 Döll.)	1894 (1000 Döll.)
Rohreisen und Eisenwaren .	10	8	20
Eisenblech und -Waren .	5	5	34
Handwerksgeräthe .	14	28	60
Cement, Gyps .	12	8	18
Petroleum .	34	42	52
Europäische Baumölzer .	9	14	27

Abgenommen haben dagegen:

	1892 (1000 Döll.)	1893 (1000 Döll.)	1894 (1000 Döll.)
Schuhmacher- und Sattlerwaren .	11	16	10
Maschinen und Maschinenteile:			
landwirtschaftliche .	0	27	1
gewerbliche .	5	12	5
Seifen aller Art .	21	28	27
Schreibpulver .	2	94	0

Bolleinnahmen und Plantagenproduktion.

Nennenswerte Mengen von Plantagenprodukten sind in der Berichtsperiode nicht ausgeführt worden, so daß ein Einfluß durch sie auf die Bolleinnahmen noch nicht stattgefunden hat. Im Laufe des nächsten oder des darauf folgenden Jahres werden indeß die ersten Erträge der Plantagen in Usambara, namentlich also der Kaffeeplantagen, auf den Markt gebracht werden.

Doch gute Erträge auch auf die Einfuhr von günstigem Einfluß sein werden, ist nicht zu bezweifeln. Direkt wird aber durch die Plantagenerträge der Ausfuhrhandel beeinflußt werden. Bei dem namentlich in Betracht kommenden Tabak und Kaffee wird indeß eine gefeierigte Ausfuhr nach dem jetzt gültigen Zolltarif der Schutzgebiete leider finanzielle Vorteile bringen, da die Produkte der europäischen Plantagenwirtschaft Ausfuhrzölle im Allgemeinen nicht zahlen.

Umfang des Verkehrs der einheimischen Segelsahrzeuge an der deutschen Küste.

Der Umfang des Verkehrs der einheimischen Segelschiffe zwischen den Häfen des Auslandes, unter denen die erste Stelle Sansibar einnimmt, und den Häfen der Kolonie einsetzt und zwischen den Häfen der Kolonie unter sich andererseits ist für den Zeitraum vom 1. Januar bis

v. 30. Juli d. J. aus der Anlage ersichtlich.

Die der Zusammenfassung in der Anlage zu Grunde liegenden statistischen Angabeüungen haben erst mit dem 1. Januar d. J. begonnen, so daß nicht angegeben werden kann, ob der Segelschiffverkehr, soweit einheimische Fahrzeuge in Betracht kommen, gegen das Vorjahr sich gehoben hat, oder ob er zurückgegangen ist.

Schmuggel.

In dem Zeitraum vom 1. April 1894 bis 30. März 1895 sind bei der Zollverwaltung im Ganzen 110 Strafseitungen vorgekommen. Von ihnen betreffen Schmuggel 49 Fälle, Ordnungswidrigkeiten 51 Fälle.

Aus diesen Ziffern geht augenscheinlich hervor, daß ein sichbarer Hang zum Schmuggel bei der Bevölkerung nicht vorhanden ist, da die Anzahl der wiewohl vorgetommenen Bestrafungen wegen Schmuggels doch sehr gering ist. Von diesen Bestrafungen entfallen nur zwei Fälle auf die Art des Schmuggels, welche durch direkten Import oder Export von Waren über die Zollgrenze unter Umgehung der Zollämter stattgefunden hat, während der Rest, also 47 Fälle, durch unrechtige Wertserklärung bei den Zollämtern begangen ist. Hieraus scheint sich entnehmen zu lassen, daß das Bestreben, falsch zu deklarieren, ein viel größeres ist, als den Vermögensvorteil durch Waarennein- und -ausfuhr über die Zollgrenze unter Umgehung der Zollämter zu erreichen.

Durch die Neuerwerbung des Gebietes südlich vom Novuma bis Kap Delgado ist die Einrichtung eines neuen Zollamtes erforderlich geworden. Vorläufig hat es noch nichts eingebracht, wenigstens nicht derartige Beiträge, daß die Ausgaben in einem Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Um dem Blaue Verkehr zu schaffen, ist für Kituga ein Ausnahmetarif geschaffen.

5. Verkehrswesen.

Die Verkehrsmittel über See sind dieselben geblieben wie im Vorjahr.

Bezüglich der Verkehrswege über Land ist zu erwähnen, daß von allen Stationen des Innern breite fahrbare Straßen angelegt bzw. weiter fortgeführt worden sind. Zum Theil erreichen sie schon die Länge von 15 km. Im Übrigen wird der Wegebau in dem Berichte der Bauabteilung des Gouvernements behandelt.

Post.

Über die Entwicklung des Postwesens gibt der folgende Bericht des Kaiserlichen Postamtes in Dar-es-Salam Aufschluß:

Im abgelaufenen Berichtsjahr haben die Post- und Telegraphen-Einrichtungen des Schutzgebietes dadurch eine bedeutende Erweiterung erfahren, daß der Staatssekretär des Reichs-Postamts die Eröffnung einer Postagentur im Küstengebiet — in Mafindani — und von 11 Postagenturen im Innern — in Butoba, Kilossa, Rijati, Langenburg, Marangu, Masinde, Mochi, Mpapua, Muanza, Tabora und Kilimatinde — genehmigt hat.

Gegenwärtig befindet in Deutsch-Ostafrika außer dem Postamt in Dar-es-Salam 8 Postagenturen — darunter 6 mit Telegraphenbetrieb — im Küstengebiet, sowie 11 Poststellen in der deutschen Interessenphäre. Bei den wichtigeren Postanstalten sind zur Zeit 11 Fachbeamte (1 Postinspektor, 1 Ober-Postsekretär und 9 Postsekretäre) und daneben farbige Hülfsbeamte beschäftigt, während die kleineren Postanstalten nebenamtlich von Gouvernementsbeamten verwaltet werden. Bei Unterhaltung und Überwachung der Telegrafenanlagen sind außer einem weissen Telegrafenbaumeister und einem weißen Leitungsaufseher farbige Ausbilder thätig. Die Hauptorte an der Küste sind durch oberirdische Telegrafenleitungen untereinander und durch Unterseetafel mit der an das internationale europäische Telegrafennetz angegeschlossenen Insel Sansibar verbunden.

Der Verkehr mit der farbigen Bevölkerung entwickelt sich an den Postschaltern leicht ab, da die von der Reichs-Postverwaltung für den ostafrikanischen Dienst auseinanderliegenden Fachbeamten vor ihrer Entsendung das Orientalische Seminar besuchen und Rijaheli lernen müssen.

Die Zahl der bestehenden Postverbindungen über Land ist durch Einrichtung einer mit der Eröffnung der Postagentur in Mafindani ins Leben getretenen, einmal wöchentlich in jeder Richtung verkehrenden Botenpost zwischen Lindi und Mafindani vermehrt worden.

Der Postverkehr mit den Stationen im Innern in Rijati, Ullaga, Langenburg, Kilossa, Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Muanza und Butoba wird von dem Postamt in Dar-es-Salam und mit den Stationen in Masinde, Rijani, Mochi und Marangu von der Postagentur in Tangaz durch Botenposten unterhalten. Von der Tangaz ausgehende Botenpost wird am zweiten Tage nach dem Eintreffen des Hauptdampfers der deutschen Ostafrika-Linie aus Europa abgeführt und verkehrt vierwochenmäßig einmal in jeder Richtung. In gleicher Weise erfolgt von Dar-es-Salam vierwochenmäßig mit dem nach Süden weiterfahrenden Reichs-Postdampfer die Abfahrt der Post nach Langenburg durch Vermittelung der britischen Postanstalt in Chinde und weiter den Sambei und Shire hinauf bis zum Nyassa durch die Transportmittel der Postverwaltung

von Britisch-Centralafrika. Auf dem Nyassa wird der Postverkehr von dem Gouvernementsdampfer „Hermann von Wüggemann“ vermittelt. Die Postboten von Dar-es-Salam einerseits nach Kisaka und Ullanga, sowie andererseits nach Klossa, Papaua, Kilimatinde, Tabora, Muanga und Buloba verkehren durchschnittlich mindestens zweimal monatlich in jeder Richtung. Der Abgang der Post von

Dar-es-Salam richtet sich im Allgemeinen nach dem Eintreffen der Posten aus Europa; unterwegs findet in Papua und Tabora ein Wechsel der Boten statt. Über den Post- und Telegraphenverkehr, welcher im letzten Jahre auch auf Pakete von mehr als 5 kg bis 10 kg ausgedehnt worden ist, giebt die beigelegte Nachweisung Aufschluß.

Nachweisung

über den Umfang des Post- und Telegraphenverkehrs bei den Kaiserlichen Postanstalten des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes für die Zeit vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895.

R a m e der Postanstalt.	Brieftaubendungen.			T e l e g r a m m e.			P a c k e t e ohne Wertangabe.			P o s t a n w e i s u n g e n .			Be- stel- lungen und Beil- schrif- ten	B e r - g e p r ä c h t e a n der Postanstalt vom andern Gouvernement aus	Bemerkungen.				
	Auf- gegebene bauen ein- geleideten			Gin- gegangene bauen ein- geleideten			Auf- gegebene Ging eingangene Um Durchgang berörte			Gin- gegebene Gin- gegangene									
	Gegebeneamt	End	End	End	End	End	End	End	End	End	End	End	End	End	End				
Bogamone	18 796	6 040	541	7 756	852	8 051	2 924	14 460	118	454	178	611	509	54 149	580	93 831	68	807	244
Dar-es-Salam	189 442	88 752	1 653	105 710	2 165	6 108	5 881	8 642	7122	188	7472	770	4 009	785 810	990	87 812	252	228	589
Klima	18 224	4 208	287	9 021	169	1 795	1 488	20	53	158 ^{1/2}	159	498	902	128 519	897	55 909	29	472	—
Lindi	11 118	4 666	78	7 452	158	—	—	—	52	146 ^{1/2}	226	386	497	45 862	157	15 970	19	—	—
Mitundani	8 098	1 502	91	1 687	86	—	—	—	17	88 ^{1/2}	89	96	222	28 198	84	6 368	12	—	—
Moforo	1 976	711	48	1 265	12	848	408	2	2	2 ^{1/2}	18	61	321	40 892	150	27 295	4	440	440
Pangani	8 157	2 895	152	5 262	225	1 538	1 550	—	37	140	110	407 ^{1/2}	483	55 895	129	11 727	50	869	842
Seadani	8 095	1 825	24	1 770	54	589	661	106	17	58	89	190	174	15 698	111	25 207	6	217	278
Tanga	41 865	15 779	720	25 592	686	2 681	2 501	—	182	466 ^{1/2}	5081	1 841	1 820	179 268	807	31 910	80	226	285
Summe	286 262	70 8478	581 165 4158 857	16 055	15 418	18 230	1 1858	591^{1/2}	1 9185 860^{1/2}	8 886	1 273	7662	809 855 524	505	2 254	2 254			

Eisenbahn.

Die Eisenbahn in Tanga ist so weiter geführt worden, daß sie noch in diesem Jahre das vorläufige Ziel Muheza erreichen wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß das Kapital zum Weiterbau wenigstens bis Korowje schneigt zusammengebracht wird. Denn wenn die Bahn auch jetzt schon viel benutzt und als eine große Verkehrs erleichterung empfunden wird, so wird sie den Zweck, das Land zu erschließen, doch erst erfüllen, wenn sie mindestens bis Korowje geht. Denn dadurch würde das schon jetzt viel umworbene Befallslandbaro, das zweifellos in den nächsten Jahren viele Plantagen wird entstehen sehen, leicht erreichtbar.

Für eine zweite Bahn sind Vorarbeiten gemacht worden. Auf Anregung des früheren Gouverneurs, Oberst Freiherr von Schele, wurde die Richtung Dar-es-Salam-Uluguru-Gebirge gewählt, weil dadurch, von den Hafen-Dar-es-Salam ausgehend, die fruchtbaren Hügelländer von Südburaramo, das große Bergland Uluguru und, falls die Bahn noch weiter geführt wird, der schiffbare Theil des Ullanga-Fusses erschlossen werden kann. Der mit den Tracirungsarbeiten beauftragte Lieutenant Schlobach unternahm zuerst zwei Rekonnoitzungsreisen, um sich über das Gelände zu informieren, und begann dann mit der detaillirten Tracirung von Dar-es-Salam aus, die vor Eintritt der Regenzeit bis Kilometer 22 fertig geführt wurde. Die Regenzeit wurde zu Studien über die Natur des Landes während der Überreichweimungen benutzt, und nun wird von den Ulugurubergen an nach der Küste zu mit den Detailarbeiten fortgesfahren. Um die oben angekündigten Zwecke zu erreichen, scheint es am besten, die Trace von Dar-es-Salam der Machinstraße, mit einigen Abweichungen in den Bergen, bis dort folgen zu lassen, wo sie den Mpizibach schneidet, sie darauf am rechten Ufer dieses Baches

bis Mengwa und weiter nach Mssanga bzw. Kissangire — hier durch recht verwickeltes Gelände — zu führen, von wo aus sie an dem Kinganistuß und an dessen rechtem Ufer entlang gehen, den Metastaffus überschreiten und bei dem Dorfe Mvua oder bei der Mission Tununguo enden müsste. Eine solche Lage ermöglicht es, späterher, je nach Bedarf, die Bahn nördlich oder südlich um die Uluguru berge herum und weiter landeinwärts zu führen.

6. Verwaltung. Bewegung der Stationen.

Im Laufe des Berichtsjahrs wurde auch auf den Stationen Ullanga, Papaua, Tabora die Geldverpflegung eingeführt. Nach Klimateinte wurde, um durch gelegentliche Herausgabe die Bevölkerung an die Geldmünzen als Tauschmittel zu gewöhnen, ein kleinerer Geldvorrat geschafft. Auch auf den Sensationsen Buloba-Muanga wird von den Stationsleitern die Geldverpflegung als ausichtsvoll und durchführbar für den Fall hinge stellt, daß dort eine leistungsfähige Firma eine Niederlassung gründet. Es sind nunmehr in dieser Hinsicht Verhandlungen mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft angeläutet. Im Allgemeinen funktioniert die Geldverpflegung, verbunden mit Checkverkehr, nach der Küste gut. In erster Linie erscheint es dabei allerdings erforderlich, daß auf jeder Station mindestens ein leistungsfähiger Kaufmann zur Vermittelung des Baaren- und Checkverkehrs steht. Um die Niederlassung und die Existenzfähigkeit solcher Gewerbetreibenden auf den Innenstationen zu fördern und zu erhalten, erging, nachdem außerdem die Revisionen des Chefs der Finanzabteilung auf Innestationen die Ungülänglichkeiten, welche mit dem Halten eines großen Stofflagers und Lagers der anderen gebräuchlichen Tauschartikel durch die Station verbunden sind, ergeben hatten, an die Innestationen der Auftrag,

diese Stofflager möglichst einzuschränken und mit der Zeit allmählich auf ihr vollständiges Eingehen hinzuarbeiten. Voraussetzung hierbei ist wiederum, daß auf jeder Station ein rechter Kaufmann ist, mit welchem die Stationsverwaltung bei Lieferungen für sich und ihre Bevölkerung auf längere Zeit mögliche, feste Preise vereinbaren kann. Die Geldausgaben der Innestationen, verglichen mit dem Rückfluss des Geldes zu den Stationslokalen, haben ergeben, daß ein großer Theil der Münzen in den Händen der Eingeborenen verbleibt, wo entweder zu Schmuckgegenständen verarbeitet oder gespart wird.

Die Verpflegung der Innestationen, sowie der Verkehr mit ihnen wurde durch die in allen Karawanenstraßen herrschende Hungersnot sehr erschwert. Es kam vor, daß große Karawanen, deren Lasten in weitern Zwischenräumen zerstreut liegen blieben, sich vollkommen auflösten, da die Träger entweder an Hunger zu Grunde gingen oder wegen Entkräftigung und Furcht vor dem Hungertode sich ihrer Lasten entledigten. Eine Natural-Verpflegung der Träger ließ sich von der Küste aus nur bis Neapua der Entfernung wegen ermöglichen. Da aber die Träger leider häufig mit der ihnen in natura gegebenen Verpflegung in der unfeindlichen Weise wirtschafteten, so konnten sie auch hierdurch nicht vor Noth, die Umlöwen der Karawanenstraßen nicht immer vor Plündierung und auch die Karawanen nicht vor unendlicher Verzögterung oder völliger Auflösung geführt werden. Die Karawanenstraßen verboten, und dieser Umstand hat dahin geführt, mit allen Innestationen Verhandlungen zu pflegen, aus welche Weise durch Einrichtung von Magazinen oder Errichtung von Kaufläden an den Karawanenstraßen, ferner durch Einführung und Förderung des Baues von solchen Landesprodukten, welche dem Heischerecht nicht unterliegen, die Verpflegung der durchziehenden Träger sichergestellt, und die Amwohner der Karawanenstraßen vor Plündierung seitens der Träger scheinlich besützt werden können. Zum Abschluß sind diese Verhandlungen noch nicht gelangt.

Dah trof der schlechten Konjunkturen des Berichtsjahrs es betriebenen Kaufleuten noch immer möglich gewesen ist, in der Kolonie Geld zu verdienen, ist daraus zu erkennen, daß vom 1. April 1894 bis 1. April 1895 im Postanweisungsscheine von Deutsch-Ostafrika nach Indien 208 675 Rupien überwiesen worden sind. Da die größeren Kaufleute und das Gouvernement an Indien mit Rimesen zahlen, die Einführung indischer Produkte zum weitaus überwiegenden Theile für die kleineren Kaufleute durch jene großen Kaufmannshäuser vermitteilt wird, so ist es ganz ungemeinhafte, daß der größte Theil der über 200 000 Rupien betragenden Postüberweisung nach Indien den Geschäftsgewinn der kleineren im Schutzgebiete ansässigen indischen Kaufleute, an deren Betriebsamkeit sich die europäischen Kaufleute ein Muster nehmen sollten, darstellt.

Münzwesen.

Der Rupienkurs war auch in dem Berichtsjahr wieder fortwährenden Schwankungen unterworfen und drohte eine zeitlang auf eine Marke zu sinken. Im April 1894 war der Stand 1,19 M., er fiel dann bis Februar 1895 allmählich auf 1,05 M., um von da ab wieder eine — wenn auch nicht steig — steigende Tendenz zu zeigen, die zum Julikurs von 1,175 M. führte.

An Silbermünzen circulierten die Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und zwar Zweier, Ein-, Einhalb- und Einviertel-Rupiensstücke, ferner englisch-indische Ein-Rupie, Einviertel- und Einachtel-Rupiensstücke; endlich in geringen Mengen portugiesische Rupiensstücke. Der Umlauf an englischen Silbermünzen ist schwungswise 4—5 fach so groß gewesen wie der der deutschen. Nachdem im Jahre 1893 die Einfuhr der Dollars (Maria-Theresien-Thaler) verboten und

sie an öffentlichen Kassen nicht mehr in Zahlung genommen wurden, verschwanden sie allmählich aus dem Umlaufe. Es wurde jedoch mit Städtisch darauf, daß zu vermischen stell, daß noch eine größere Menge dieser Silbermünzen von früher her sich in der Kolonie befindet, bislang davon abgesehen, ein Umlaufsverbot der Dollars zu erlassen, um den Besitzer dieser Stücke die Möglichkeit zu belassen, sie allmählich abzustoen. Der wirkliche Tauchwerth des Dollars ist in der Zwischenzeit, da kein Staat für ihn Garantie leistet, fast auf den Silberwerth gesunken. Das Abstoßen der im Schutzgebiete vorhandenen Dollars wurde dadurch gefordert, daß seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Zweier-Rupiestücke in größeren Mengen in Kurs gestellt, welche anstatt des entwerteten, an Größe der Doppelrupie gleichenden Dollars von der Bevölkerung gern genommen werden.

Träger.

Die schon im Vorjahr gemachten Versuche, die Träger direkt durch Organe des Gouvernements anzuwerben, wurden erfolgreich fortgesetzt. Bei der großen Expedition durch die Wahehe ließ es sich allerdings nicht vermeiden, die Hilfe von Agenten bei der an der ganzen Küste ins Werk gesetzten Trägeranwerbung in Anspruch zu nehmen. In der Regel wurden jedoch die erforderlichen Träger durch das Hauptmagazin in Dar-es-Salam für die Stationen Kisumu, Ulanga, Kilofja, Klimatinde, Mpapua, durch das Bezirksamts Bagamoyo für Tabora und Bufoba-Muanza, durch das Bezirksamts Lindi für Langenburg, durch das Bezirksamts Tanga für Masinde und Moshi angeworben. Auch waren die Innestationen im Allgemeinen angemessen, zunächst für die Ausführung ihrer Bestellungen nötigen Träger etwa 14 Tage nach Abhandlung ihrer Bestellung zur Küste zu schicken. Die angekommnen Leute wurden alsdann an der Küste bis zum Abgang der Karawane mit 8 Besa Bosho täglich versiehen und womöglich unter Verdoppelung dieses Postholzages zu Bau-, Bege- und Schamben-Arbeiten herangezogen. Die direkte Trägeranwerbung hat, abgesehen davon, daß durch sie die Trägerlöhne für das Gouvernement auf einem möglichen Sape erhalten werden, den Vortheil, daß die Eingeborenen vielfach unmittelbar mit den Behörden an der Küste in Verbindung kommen und Vertrauen zu ihnen fassen; daß sie ferner wirklich den sauer verdienten Trägerlohn ganz erhalten und dadurch in die Lage gebracht werden, ihre Lebenslage zu verbessern und sich neue, durch die Entwicklung von Kultur und Handel fördernde Bedürfnisse anzugehn. Die jetzt sehr häufig Abfertigung großer Karawanen vom Hauptmagazin in Dar-es-Salam aus leitet außerdem allmählich ohne künstliches Zuladen der Karawanenverkehr mehr nach der Hauptstadt der Kolonie, und die nunmehr stets in Dar-es-Salam anwesende Trägermenge führt zur Niederlassung zahlreicher kleiner farbiger Handelsleute. Auch bilden die beschäftigungslosen Träger beim Entlophen der großen Dampfer ein willkommenes Arbeitsmaterial.

Etat.

Mit dem 1. April 1894 begann in der Kolonie, nachdem bisher mit einem Paupermagazin gewirthschaftet war, die Wirthschaft mit festem Etat nach den für diese Art der Verwaltung maßgebenden Grundsätzen. Es wurde jedoch hierbei der Titel Reservefond zu Gunsten des ganzen Etats zum Ausgleich beweglich gemacht. Das Ergebnis des ersten Jahres mit festem Etat kann im Allgemeinen als ein etwas bezüglich seines Endresultates begreiflich werden, da, trotzdem die Rindereinnahmen 849 878,40 M. gegen den Vorschlag betrugen, durch fast auf allen Gebieten der Verwaltung gemachte Einsparnisse im Gesamtbetrag von 760 537,41 M. die wegen der großen Rindereinnahmen

unvermeidliche Staatsüberschreitung auf 89 340.⁴² M. herabgedrückt wurde. Das hingegen vom rechnerischen Standpunkte aus unerfreuliche Bild einer sehr großen Differenz des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben gegen das wirkliche Endergebnis hat bei Aufstellung des Staatsvoranschlages für 1894/97 viele Berücksichtigung gefunden, während dies für den diesjährigen Staat, bei der derselben Aufstellung das Ergebnis von 1894/95 noch nicht vorlag, nicht geschehen konnte. Aber auch hier sind schon mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Erfahrungen in den Ausgabeansätzen wesentliche Schiebungen eingetragen, während die Einnahmeansätze in der alten Höhe vorläufig erhalten blieben.

Waffenmonopol.

Das sogenannte Waffen- und Pulver-Handelsmonopol hat statt mit einer Einnahme mit einem Ausgabeüberschuss von 37 117.⁹⁰ M. abgeschlossen. Dieser Ausgabeüberschuss ist durch sehr erhebliche Beschaffungen an Pulver, welche vermutlich noch den Bedarf für wenigstens zwei Jahre decken werden, entstanden. Eine wesentliche Einnahmequelle ist der Verkauf von Pulver u. c. und Gewehren nie gewesen. Die dabei erzielten Überschüsse stehen mit der darauf verwendeten Arbeit und Mühe in seinem richtigen Verhältnisse. Durch Hinausliegen der Pulver insbesondere aber der Gewehrpreise hat dieser Handel im Berichtsjahr eine wesentliche abschätzliche Einschränkung erfahren. Wenn nicht der Karawanenverkehr im Hinblick auf die Konkurrenz der Nachbarkolonien das Festhalten und Fortleiten dieses Handels an die deutsche Küste unbedingt erforderlich mache, so würde es jedenfalls das Beste sein, ihn vollkommen aufzugeben. Der Waffen- und Pulverschmuggel aus englischem und portugiesischem Gebiete scheint immer noch, wie die bei dem Mauana in Kurengé eroberten Waffen- und Munitionsbestände erwiesen haben, ein recht erheblicher zu sein. Pulver und Gewehre sind übrigens in den letzten Jahren für den meitaus größten Theil der Bewohner der Kolonie nicht ein Bedürfnis zur Erreichung kriegerischer Zwecke gewesen, sondern dienen vor allen Dingen auch zur Ausübung der Jagd. An Gewehren wurden eigentlich nur solche gelaufen, welche wegen ihres großen Kalibers eine erfolgreiche Jagd auch auf Dschäuler, Elefanten, Flughunde, Nashörner, ermöglichten. Mit Gif, Pfeil und Bogen werden diese großen, wertvollen Bein liefernden Thiere fast nur noch von dem zu Jagdweden nomadisierenden Jagdvolke der am Kilimandjaro ansässigen Bandoroboro gejagt. Es wird wohl nach Munition und Gewehren, welches sonst durch Schmuggel seine Besiedlung finden müsste, durch einen in mäßigen Grenzen zu haltenden Handel des Gouvernements dauernd Berücksichtigung finden, und somit auch gleichzeitig dem Karawanenhandel eine legale mäßige Anregung gegeben wird.

Nene Stationen.

Im Laufe des Berichtsjahrs ist wiederum eine neue Station gegründet worden und zwar Küimaninde. Nachdem die Station Uniangwira aufgegeben worden und dadurch die Karawanenstraße aus der weiten Strecke von Neapua nach Tabora schullos geworden war, hatten die Wahéhe gerade in dieser Gegend Posten vorgeschoben, welche ihnen als Stützpunkte für die im großen Stile betriebene Beplagerei diente. Hiergegen Schutz zu gewähren ist die Bestimmung der neuen Station. Das seither von irgend welchem Raubzuge der Wahéhe nichts mehr gehört worden ist, dürfte der Beweis für die richtige Wahl des Platzen für die Station sein.

Auch für das kommende Jahr wird die Anlage einer Station geplant und zwar soll sie in Ujiji ihren Platz finden. Sie hat sich dort aus Gründen der Politik und

des Kolonialinteresses als nötig erwiesen. Der Tanganyika ist schon heute eine außerordentlich wichtige Handelsstraße; Belgier und Engländer haben am See Niederlassungen und versetzen es, den Handel an sich zu ziehen und ihn unter Vermeidung des deutschen Gebietes auf die Nyassa-Schire-Sambesistraße oder den Kongo hinunter an die Küste zu leiten. Das Schutzgebiet erleidet dadurch einen doppelten Nachteil: erstens haben den Nutzen aus dem Handel des Schutzgebietes nicht Deutsche, sondern Angehörige fremder Nationen, und zweitens geht das Gouvernement der Kolonialnahmen für die auf den bezeichneten Wegen ausgetriebenen Baaren verlustig, da am Tanganyika noch keine Polizeistation errichtet ist. Es wird daher beabsichtigt, eine deutsche Handelsniederlassung in Ujiji zu errichten, ferner soll dort eine Polizeistation, und damit der deutsche Einfluss in diesem wichtigen Gebiete auch in politischer Beziehung geltend gemacht wird, eine militärische Station angelegt werden.

Gegemüber diesen Neugründungen ist es in Folge der Veränderung der politischen Lage möglich geworden, die Auflösung einer bestehenden Station in Aussicht zu nehmen. Masinde, an der der Karawanenstraße nach dem Kilimandjaro gelegen, war seiner Zeit von dem Reichskommissar von Bismarck zur Beaufsichtigung Simboja's, des Usherpur von Ujambara besetzt worden. Nachdem im März d. J. Simboja gestorben und im Monat April d. J. sein Sohn Mpata, der erst kurz zuvor in Buga, der alten Residenz der Sultane von Ujambara eingeführt worden war, wegen schwerer Verbrennen zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden war, konnte der rechtmäßige Erbe der Herrschaft wieder eingesetzt werden. So ist dem Häuptling Kipanya, der selber in Oti-Ujambara, im Handegebirge, seinen Wohnsitz gehabt hatte, die Sultanwürde übertragen und Buga als Wohnsitz angewiesen worden. Die Bevölkerung hat sich allenthalben mit dieser Wendung der Dinge sehr zufrieden gezeigt, und es kann als sicher angesehen werden, daß nunmehr geordnete Verhältnisse in Ujambara hergestellt sind. Die Militärstation in Masinde ist dadurch voraussichtlich überflüssig geworden, und sie wird in absehbarer Zeit aufgegeben werden können.

Auch die Station Muanga am Victoria-Nyanza soll aufgelöst werden und die verfügbare werdende Truppe ist für die Besetzung Ujijis bestimmt. In Muanga ist eine Station nicht mehr erforderlich, da das Land ruhig ist, die dort anlässlichen Missionen des Schutzes nicht mehr bedürfen, endlich auch der Handel einer Station nicht bedarf. Ein eigener Handel ist im Süden des Sees kaum vorhanden, und der Eisenenhandel hat seine Straße weitlich des Sees, wo er von der Station Buboba genügend gesichert werden kann.

Die Verordnungen allgemeineren Interesses ist im Berichtsjahr nur eine erlassen worden. Dieselbe bewirkt die Belämmung der Hemileia vastatrix. Die Einfuhr von Kaffeepflanzen wird verboten, während Kaffeesamen zugelassen, aber einer Desinfektion unterworfen wird. Diese ist auch für den Fall vorgeschrieben, wenn Kaffeesamen von einer Plantage an die andere innerhalb des Schutzgebietes abgegeben werden soll.

Eine zweite, in jüngster Zeit erlassene wichtige Verordnung ist hervorgerufen durch die oben schon erwähnten Goldfunde und durch den Umstand, daß einige Goldsucher bereits in das Innere gegangen sind. Es war hiernach erforderlich geworden, Bestimmungen über das Schürzen zu erlassen, und dies ist durch die in Redi stehende Verordnung geschehen.

7. Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit ist in der bisherigen Weise weitergeübt worden. Es wird großer Wert darauf gelegt,

die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen zu ermitteln, um sie, soweit es mit dem deutschen Reichsbewusstein verträglich ist, in den Entscheidungen anzuwenden. Es ist deshalb jeder Stationschef beauftragt, über die Rechtsgewohnheiten, welche er an der Hand der Praxis kennen lernt, zu berichten. Einige der in Betracht kommenden Beamten, welche sich für das Gegenland besonders interessieren, haben bereits recht wertvolle Arbeiten geliefert. Bei den Schauris wurden der Wali und in zweifelhaften Fällen eine Anzahl eingeschorene Besucher zugezogen. Für das Vertrauen, welches die deutsche Rechtsprechung bei den Eingeborenen weckt, spricht der Umstand, daß sie oft aus weiter Ferne zu den Schauris strömen. In einzelnen steinernen Orten ist die niedrige Gerichtsbarkeit beispiellos. Akidas unter dem Beistande von zuverlässigen Privatpersonen übertragen. Doch ist dann der Berurtheil hinsichtlich der Beg der Berufung ans Bezirksamt offen gelassen. Im Kilimandjarobezirk scheiden die meisten Häuplinge ihre Unterthanen, welche Diebstahl, Körperverletzung begangen, den Häupling beleidigt haben, schließen oder keine Arbeit für die Regierung leisten, Botengänge zu machen sich weigern und dergleichen, zur Bestrafung nach der deutschen Station.

Für die seit Anfang d. J. in Dar-es-Salam getroffene Einrichtung eines Grundbüros scheint noch kein Bedürfnis vorgelegen zu haben, wenigstens ist noch kein einziger Antrag auf Eintragung beim Bezirksgericht eingegangen.

Dagegen ist das Verlangen nach Vermessung der Grundstücke ein sehr lebhaftes gewesen. Ein Katasterbeamter war in Dar-es-Salam mit dieser Aufgabe betraut. In jedem Falle mußte eine vollständige Neumessung stattfinden, da sich herausstellt, daß der früher von Dar-es-Salam aufgenommene Platz einer gründlichen Revision bedarf. Leider kann diese aus Mangel an Personal ebenso wenig vorgenommen werden, wie die Vermessung der anderen Küstenorte, sobald die Unterlagen zur Einrichtung von Grundbüchern für's Erste noch nicht vorhanden sind und also auch aus diesem Grunde eine Ausdehnung der Grundbuchordnung auf andere Plätze als Dar-es-Salam verhindert wäre.

Es ist ferner die Vermessung des Plantagen-Distriktes in Handei (Usambara) vorgenommen worden. Durch die starke Bewaldung und das korporelle Terrain gestaltete sich diese Arbeit zu einer sehr schwierigen. Durchsuchen mußten ausgeschlagen und Kuppen entwölbt werden, um das Triangulationsnetz anzulegen. Bis jetzt ist über das ganze Gebiet die Errichtung der Triangulationssignale fertig gefüllt und zahlreiche Routen wurden aufgenommen. Es liegt die Absicht vor, die Gebiete, in denen schon Plantagen sind, genau zu kartieren, für das übrige Land aber nur eine exakte Triangulation fertig zu stellen und das Terrain durch Kreis und Routentnahmen einzutragen. Diese Arbeit wird, wo nur zwei Beamte zur Verfügung stehen, noch lange Zeit in Anspruch nehmen.

S. Missionen und Schulen.

Es sind im Laufe des Berichtsjahres mehrere neue Missionsstationen gegründet worden.

Die protestantische Leipziger Missionsgesellschaft, welche im Jahre 1893 ihre erste Station am Kilimandjaro in Radochama anlegte, hat im verflossenen Jahre dort eine weitere mit einem Missionar besetzte Station in Ramba errichtet.

Die evangelische Missionsgesellschaft Berlin III hat in Wuga, dem oben genannten Hauptorte Usambara's, eine Niederlassung mit zwei Missionaren gegründet.

Im Bezirk Lindi ist eine neue Station des St. Benediktus-Ordens in Lutaledi, gegen drei Stunden von der englischen Station Wasafi, entstanden.

Im Bezirk Langenburg sind von der Brüdergemeinde Hertnau drei neue Niederlassungen gegründet worden und zwar in Autengario (Karamoja), am Kibira-Flüsse im Lande des Häuplings Muhalalinga, und bei Utengule, der Hauptstadt des Häuplings Merere.

Die algerischen Brüder haben in Ufipa am Südufer des Tanganika eine neue Station angelegt und die Erlaubnis erhalten, sich in dem Lande des vertriebenen Häuplings Kimaraunga niederzulassen. Sie beabsichtigen ferner an Vitoria Nyanga oder auf der Insel Utetene eine neue Station zu gründen. Die hierfür bestimmten Brüder und Brüder sind bereits unterwegs.

Über die Missionstätigkeit in den einzelnen Bezirken des Schutzgebietes ist noch zu bemerken:

In Tanga befinden sich seit Abtrennung des Bezirks Nord-Ulsambara nur die evangelische Mission in Tanga und die englischen Missionen. — Missionar Krämer hat in Mwanza, einem Digo-Dorf ca. eine halbe Stunde von Tanga, eine Schule und Kapelle gebaut und hat anschließend Zuflucht.

Im Gebiete von Bagamoyo ist nur die katholische Mission, die „Congregation vom heiligen Geist und dem Herzen Mariæ“ vertreten. Sie hat sowohl in Bagamoyo als auch in Mandera und Mbonda ihre Niederlassungen. Die Kongregation scheint sich drei Hauptaufgaben gesetzt zu haben:

1. die eingeschorene Bevölkerung zum Christenthum zu bekehren und bei den Bekrehten die Seelsorge zu üben;
2. den Kindern der Eingeborenen, die sich in den Missionen befinden, Schule und Gefangsunterricht zu ertheilen und dieselben in der Ausübung eines Handwerks zu unterweisen;
3. zu kultivieren.

Diese Aufgaben scheint auch die Mission in jeder Richtung hin bestens zu lösen. Die Mission wird hierbei durch fortwährenden Zweck von befreiten, der Sklaverei entzessenen Kindern nach Möglichkeit unterstützt.

In diesen drei Missionsstationen wirken 15 Missionare deutscher, französischer Nationalität und 1 Schweizer als Brüder und Schwestern dieser Kongregation. Die 11 Schwestern, welche nur hier in Bagamoyo ihren Wirksamkeitskreis haben, gehören nicht dieser Kongregation an, sondern einem Stammhaus in Bourbon, das ursprünglich nur für Krankenpflege gegründet worden ist.

In den drei Missionsstationen werden z. B. ungefähr tausend Negerinder erzogen. Bemerkenswert ist, daß von dem Unterricht in französischer Sprache in letzter Zeit Abstand genommen worden ist, und daß die Kinder nun mehr nur in Kisuheli unterrichtet werden. Auch ist der überwiegende Einfluß der Brüder deutscher Nationalität, besonders in Bagamoyo, gegen früher insofern bemerkbar, als die Kinder im Gehang deutspatriotischer Lieder unterrichtet werden und schon einzelne etwas deutsch verstehen.

Das Kultivieren ist in den letzten Jahren nicht besonders — wenigstens nicht hier in Bagamoyo — betrieben worden. Es scheint, als ob die ganze Arbeit in dieser Richtung hin mehr dem erhaltenen des Vorhandenen als dem Hervorbringen neuer Kulturen zugewandt worden wäre. Die Krankenpflege, welche in der Mission geübt wird, erstreckt sich nur auf Angehörige der Mission.

Der Einfluß der katholischen Mission auf die Bevölkerung ist unverkennbar. Die Schäzung, daß inslusive den Zöglingen etwa 4000 bis 5000 Seelen hier im Bezirk von der Mission unmittelbar oder mittelbar abhängen, dürfte nicht übertrieben sein.

In Dar-es-Salam ist neben dem Frauenloster der St. Benedictus-Missionsgenossenschaft in der Stadt noch am Hafen in der Nähe des Colouini ein Männerloster,

St. Marcus, errichtet worden, dessen Ausbau rüstig vorwärts schreitet und eine größere Anlage zu werden verspricht. Die Anzahl der Missionare beträgt: 3 Väter, 7 Brüder, sowie 9 Schwestern. 181 eingeborene Kinder, 114 männliche, 67 weibliche, davon drei Bierheile beseitigt Slaven, haben in der Anzahl Aufnahme gefunden.

Die evangelische Missionsgesellschaft Berlin III hat eine für die Seelsorge und Krankenpflege bestimmte und mit 4 Brüdern und 2 Schwestern besetzte Niederlassung in Dar-es-Salam, sowie eine der Verbreitung des Christentums unter den Eingeborenen dienende Niederlassung in Kisarawe. Letztere besteht aus zwei Missionaren, einem Diakonen und einer Schwester unter Aufsicht des Missionars Greiner. In der Mission befinden sich 28 männliche und 24 weibliche Kinder, darunter 11 Wassaramu-Knaben aus der Umgegend, die übrigen sind befreite Slaven. Missionar Greiner, der schon lange Jahre in Afrika thätig ist, erfreut sich einer großen Beliebtheit und eines nicht unbedeutenden Ansehens unter den Wassaramu; er hat nicht allein für die Ausbreitung des Christentums, sondern auch für die Kultur des Landes viel gethan, so z. B. das umfangreichste Missionsgrundstück bebaut und mit guten Wegen verlegen.

Seringen Erfolg hat die Niederlassung der englischen University-Mission bei Kischwele, eine halbe Stunde von Dar-es-Salam, welche bei der andauernden Abwesenheit des europäischen Missionars von einem eingeborenen Lehrer verwaltet wird. Die Missionsanlage ist ziemlich weitaus und beherbergt 24 männliche und 23 weibliche Jögglinge. Ein Einfluss der Mission auf die eingeborene Bevölkerung ist nicht vorhanden.

Zu dem im Bezirk Lindi bereits vorhandenen Missionsanstalten ist die St. Benediktus-Mission hinzugekommen, welche zunächst in der Nähe von Sudi gegen 200 Hektar Land angekauft hatte, dann aber auf höhere, heimathähnliche Beizung sich in Lutaledi gegen drei Stunden von der englischen Missionsstation Majasi angeföhrt hat. — Die englische Mission Revala hingegen hat auf portugiesischem Gebiet eine neue Zweigstation eingerichtet. Ihre übrigen Niederlassungen sind Riangera, Muwa, Komashchinga und Domanga.

Im Kilimandjarobezirk sind zwei Missionen thätig. Die congrégation du St. Esprit et du St. Coeur de Marie und die deutsche Leipziger Missionsgesellschaft, protestantisch.

Die Mutterstation der katholischen Mission ist Kilema. Seit dem Jahre 1893 besteht noch eine zweite Station Kibotcho. Auf jeder der beiden Stationen befinden sich 3 St. je 2 Väter und 1 Bruder.

Die protestantische Leipziger Missionsgesellschaft begann mit ihrer Thätigkeit erst in Madschame und gründete dann 1894 eine weitere Station in Ramba. Madschame ist mit 2, Ramba mit 1 Missionar besetzt.

Das Hauptbestreben des katholischen Ordens ist die Führung der Eingeborenen zur Kultur. So lehrt der Orden seinen Jögglingen außer der christlichen Lehre Lesen und Schreiben und je nach Geschicklichkeit ein Handwerk (Maurer, Tischler &c.). Kilema besitzt 3 St. 80 Jögglinge, Kibotcho deren 23.

Die Thätigkeit der protestantischen Mission erstreckt sich auf die Ausbreitung des Christentums im Allgemeinen unter der Bevölkerung. Die Zahl ihrer Jögglinge ist in Madschame und Ramba je 6.

Die Missionen in Kibotcho und Madschame sind z. Zt. mit dem Neubau ihrer Wohnhäuser beschäftigt. Das in Kibotcho wird aus Stein, Kalk und Ziegelwerk mit Erdgeschoss und oberem Stock von den Jögglingen, das in Madschame, ebenso wie das in Ramba bereits fertig gestellt, aus Stein und Lehm nur im Erdgeschoss von Tamulen, gelernten Maurern und Zimmerleuten, ausgeführt.

Die Häuplinge und ihre Leute kommen den Missionaren freundlich und höflich entgegen, führen auch die verlangten Arbeiten ohne Biderrede und in meist kurzer Zeit aus.

Im Bezirk Malai sind bestehen 3 Stationen der evangelischen Missionsgesellschaft Berlin III: Malo und Mai in Nordusambara, neuerdings auch eine in Buga. Jede Station ist mit 2 Missionaren besetzt. Die Thätigkeit der Missionen bezieht sich auf Gottesdienst und auf Unterricht in der biblischen Geschichte, Lesen und Schreiben.

Unter den Bagagos wirken die Missionsstationen von Mpapua und Kipote.

Im Bezirk Kifati befindet sich nur eine Missionsstation, zwar die der „Schwarzen“ Väter in Tuninguo, mit zwei Vätern. Von den Vätern ist der eine, der Vorsteher, französischer Nationalität, der zweite Vater und ein Bruder sind deutlicher Staatsangehörigkeit. Der Einfluss der Mission auf die Bevölkerung in der Nähe ist ein entschieden guter und bedeutender. Der gegenwärtige Vorstand, Pater Le Petit corps, ist bereits fast fünf Jahre in Tuninguo. Gegenüber den schillernden Wechsel der Stationschefs auf den Regierungstationen ist das ein in die Augen springender Vortheil der Mission, der bei der rein persönlichen Auffassung des Regers bezüglich seines Verhältnisses zu den Europäern einer Theil ihres großen Einflusses erklärt, ganz hinzuweist, daß ihr Beruf die Missionare darauf mehr mit den kleinen Wünschen und Interessen des Reges zu beschäftigen und sie dadurch an sich zu fesseln.

Im Nyassalande sind die Berliner Missionsgesellschaft und die Mission der Brüdergemeinde fortgelegt mit Erfolg thätig. Die erste hat die Stationen Wangemannshöhe und Tombe und die beiden hochgelegenen Niederlassungen Manow und Muafareni gegründet. In Wangemannshöhe sind eine Menge befreiter Slaven angesiedelt. In der Station Manow, welche auch zur Erholung erkrankter Missionare dient, ist neuerdings eine Kirche erbaut worden. In der Station Tombe ist eine ansehnliche Pflanzung angelegt und ein kleiner Hafen erbaut worden, in dem das Schlafboot der Mission „Paulus“ für gewöhnlich antert.

Die Brüdergemeinde unterhält die Niederlassungen Ipiana, Autengano, Angungu und errichtet eine neue in Utlengule. Außer der Erziehung befreiter Slaven wendet die Mission ihre Aufmerksamkeit ebenso wie die erstmals genannte dem Schulunterricht und der Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit zu. — Von englischen Gesellschaften sind hier die Universitäten und die freischottische (Livingstonia) Mission thätig. Erstere hat ihre Niederlassungen nur im englischen Gebiet.

Das Verhältniß zwischen den Missionen und den Kaiserlichen Regierungsbürgen ist überall das denbar beste. Beide arbeiten Hand in Hand und nützen dadurch nicht nur sich selbst am meisten, sondern vor Allem auch der Sache des Christentums und der Civilisation.

Schulwesen.

Die erste Schule im Schutzgebiete wurde von dem auf Kosten der deutschen Kolonialgesellschaft hinausgesandten Lehrer Barth in Tanganyika Ende 1892 errichtet. Nachdem dessen Vertrag am 10. November 1894 abgelaufen, wurde die Schule eine Zeit lang provisorisch verwaltet, bis am 14. Mai d. J. der Lehrer Blant sie übernahm. Sie ist nun mehr Gouvernementschule geworden. Die zweite Schule wurde am 1. April d. J. unter dem Lehrer Richter in Dar-es-Salam errichtet. Es ist bereits der dritte Lehrer, welcher im orientalischen Seminar seine Suaheli-Studien vollendet hat, eingetroffen. Er ist im Begriffe, eine Schule in Bagamoyo einzurichten.

Die größte Schwierigkeit bietet es, ein ständiges Schülerpensional zu beschaffen. Da die meisten Kinder

beresis ihr Brod selbst verdienen müssen, können sie nicht immer kommen. So sind zunächst nicht ganzjährige Kurse, sondern solche von nur wenigen Stunden täglich eingerichtet worden und zwar einer für Kinder, der andere für halbwüchsige Knaben. Außerdem wird den bei der Zoll- und Postverwaltung angestellten Goanern und Indianern deutscher Unterricht erteilt. In Dar-es-Salam sind 6-8 Kinder, etwa 28 Knaben und 6-8 Goanen ziemlich regelmäßige Schulbesucher, in Tanga belief sich die Schülerzahl durchschnittlich auf 7 ältere und 43 jüngere, von denen etwa ein Drittel Hindus, die übrigen Einwohner waren.

Als Unterrichtsgegenstände wurden vor allem Schreiben und Lesen der Suaheli-Sprache mit lateinischen Buchstaben, sowie deutsche Sprache behandelt. Außerdem erhalten die Knaben Unterricht im Turnen und Singen. Der deutsche Sprachunterricht findet nicht nach grammatischen Grundsätzen, sondern durch Anschauung, also mehr mechanisch statt, dem Ideenkreis des Eingeborenen entsprechend.

In Tanga konnten, entsprechend dem längeren Bestehen der Schule, schon deutsche Fragen und Antworten, zusammenhängende Suaheli-Lesefäden und einfaches Rechnen (Additionen und Subtraktionen) vorgenommen werden.

Sehr nützlich wäre hier die Errichtung einer Handwerkerschule, wo, wie in den portugiesischen Kolonien, Knaben und betreute Slaven mehrere Jahre lang zu Handwerkern ausgebildet werden könnten. Doch lässt sich fürs erste ein solches Institut aus Mangel an Mitteln noch nicht einrichten.

9. Bauliche Thätigkeit des Gouvernements.

Die Baulichkeit des Gouvernements, welche in früheren Jahren naturgemäß am stärksten in Dar-es-Salam sich entwickelte, weil hier die größte Anzahl von Offizieren und Beamten untergebracht war, und die nach dem Aufstand völlig danebenliegende Stadt fast keine Gebäude oder doch nur sehr minderwertige für Wohnungen und Geschäftsräume bot, hat in dem verflossenen Berichtsjahr in Dar-es-Salam bedeutend nachgelassen und sieht mehr auf den Ausbau der Küstensiedlungen erstreckt. Wenn auch der Bedarf an Wohnräumen in Dar-es-Salam zur Zeit noch nicht gedeckt erscheint, da zur Unterbringung des Personals Privathäuser gemietet werden müssen, so ist doch die Röth nicht mehr die frühere, und es kann in Ruhe das Fehlende ergänzt werden.

Die Bauweise der Regierung bei Neuanslagen hat im Laufe des letzten Jahres eine Umgestaltung erfahren, welche Hand in Hand mit den gemachten Erfahrungen geht. Vor früher, durch die unfertigen Verhältnisse veranlaßt, ausschießliche Verwendung europäischer Hölzer bei den Gebäuden geboten, da der Mangel an bearbeiteten einheimischen Holzarten dazu nötig, und gelangten ferner vollständig in Deutschland abgebundene Zimmer- und Tischler-Konstruktionen zur Anwendung, weil einheimische Handwerker im Schutzgebiet schwer zu erlangen waren, so ist jetzt bei fast allen Neuanslagen dem Massstab der Vorzug gegeben worden unter Verwendung von einheimischen oder indischen Holzarten. Ganz auf europäische Hölzer zu verzichten, wird vorläufig sich nicht ermöglichen lassen. Für Dachkonstruktionen, welche eine genaue und sachgemäße Abbindung erfordern, wird man sie auch in Zukunft noch verwenden müssen. Für alle Tischlerarbeiten, hauptsächlich Thüren und Fensteranlagen, und solche Konstruktionen, welche Witterungsseinflüssen zu widerstehen haben, muß jedoch der Verwendung von indischem Teakholz oder einheimischen Mangroven durchaus der Vorzug gegeben werden, wenn auch der Preisunterschied zu Gunsten des europäischen sprechen sollte. Die bedeutende Wetterbeständigkeit dieser Hölzer, besonders ihre Widerstandsfähigkeit gegen Sonne und Ameisenfraß lassen den höheren Preis nicht ins Gewicht

fallen. Eine Einsparung bei Verwendung von Teakholz gegenüber dem europäischen Kiefernholz ist in Bezug auf den Anstrich hervorzuheben. Kiefernholz erfordert fast alle $1\frac{1}{2}$ Jahr Erneuerung des Oelfarbenanstrichs, während einfaches Oelen oder Firnißen bei Teakholz genügt.

Was die Architektur anbetrifft, welche bei den Neuanlagen zur Anwendung kommt, so ist bei der Beschränktheit der vorhandenen Mittel jeder unnötige Luxus ausgeschlossen worden. Wo es möglich war, hat die Bauverwaltung sich dem im Schutzgebiete üblichen arabischen Baustil angegeschlossen. Die großen Flächen, welche diese Bauweise liebt, erfordern nicht viel Gesamt- oder Umrundungen, doch müssen reizvolle Motive erzielt werden durch verständige Anordnung von überdeckten offenen Hallen, welche die Stelle von Veranden, die in diesem Klima nicht zu entbehren sind, vertreten.

Die dadurch in den glatten Gebäudeflächen erzielten Schattenwirkungen geben im Vereine mit hochgezogenen Gebäudeteilen, welche meistens zur Aufnahme der Wasserverservoirs dienen, dem Ganzen ein eigenartiges, der tropischen Umgebung angepaßtes Aussehen.

Dachmaterial.

Nach den schlechten Erfahrungen, welche mit arabischen Deckentronstruktionen, Steindecke auf Holz, gemacht wurden, ist überall in den Neuanslagen Stampfbeton auf eisernen Trägern zur Anwendung gekommen. So wenig die Wellblechabdeckung zu dem einheimischen Baustil paßt, ist dieselbe doch aus Zweckmäßigkeits- und Sparfamtreisgründen überall beibehalten worden.

Das jetzt ist ein besseres Dachmaterial als Wellblech noch nicht gefunden. Ist unter ihm massive Abdichtung auf Eisenträgern oder ein lustiger Dachboden angeordnet, so sind die darunter liegenden Räume so früh wie beispielsweise beim arabischen Dach, das wegen zu häufiger Reparaturen bei Gouvernementsgebäuden nur selten noch zur Anwendung gelangt. Dem Wellblechdach werden die schnelle Abschirmung tropischer Regenmengen, seine Feuerwiderstandsfähigkeit, die leichte Holzkonstruktion, die Vertrautheit einheimischer Arbeiter mit den Deckarbeiten, die schnelle Endbedeckung, die geringe Unterhaltszeit mit Ausnahme regelmäßiger jährlicher Anstriche mit Eisenmennige, die sich bis jetzt gut bewährt hat, die leichte Auswechselung reparaturbedürftiger Platten und die spätere Verwendung ausgewechselter Platten zu allen möglichen baulichen Zwecken, auch für die Zukunft den Vorzug vor anderem Deckmaterial sichern. In Rücksicht auf die hier zur Anwendung kommende, allerdings erst noch im Entstehen begriffene Architektur, wäre die Verwendung flacher Dächer, wie das Holzgedenkendach, wünschenswert. Bis jetzt ist davon Abstand genommen worden aus verschiedenen praktischen Gründen, jedoch sollen auch damit Versuche in Zukunft ange stellt werden.

Falziegel kommen in Indien und in englischen und portugiesischen Kolonien an der ostafrikanischen Küste vielfach zur Verwendung. Die Ziegelfabrikation hat in Indien eine bedeutende Höhe erreicht. Man exportiert von dort aus auch nach Ostafrika. Die meisten an der südostafrikanischen Küste zur Verwendung kommenden Dachziegel sind französische Ursprungs, besonders in den portugiesischen Gebieten. Als Deckmaterial sind sie dort sehr geschäfft. Es sollen im deutschen Gebiet ebenfalls Versuche gemacht werden mit Falziegeln, welche von einer deutschen Firma in Indien produziert werden. Es ist klar, daß die Bauverwaltung in Rücksicht der ihr zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel solche Versuche nur langsam ausführen kann und dabei in erster Linie auf das ihr zu Gebote stehende einheimische Handwerkerpersonal Rücksicht zu nehmen hat, in zweiter Linie aber den Materialien den Vorzug geben muß, bei welchen die Ansicht besteht, daß

sie sich später im eigenen Schutzgebiet werden herstellen lassen, falls die Rohmaterialien dazu vorhanden sind. Ist es doch geboten, sich in Allem zuerst an die natürlichen Hülfskräfte und Materialien des eigenen Landes zu halten und erst, wenn diese versagen, die Einfuhr von außen zuzulassen.

Auch das erziehende Moment für die eingeborene Bevölkerung bei der Bearbeitung von Rohmaterialien zu Bauzeugnissen wird stets im Auge behalten, da der Einwohner durch die rationelle Verwertung eigener Rohmaterialien seine unzweifelhaft vorhandenen Anlagen zu Handwerkstätigkeiten aller Art in Ausübung und Verwertung bringen kann.

Biegel.

Die Anlage von Ziegeleien mit Feldbrand wegen deren Aussichten öfters von Privaten angefragt wird, dürfte verfrüht sein. Der überall auf der Küste vorliegende rohe verwitterte Korallenstein ist im Verein mit dem Korallentall ein billiges und bei richtiger Verwendung so ausgezeichnetes Baumaterial, das er auf lange Zeit das Feld jedem anderen Material gegenüber wird behaupten können. Die Verwendung künstlicher Bausteine, wie Ziegel bei Bauwerken, wird erst eintreten bei ausgesprochenen Architekturstilen und schwierigen Steinkonstruktionen, wofür zur Zeit noch kein Bedürfnis vorliegt. Das Anlernen einheimischer Handwerker für regelmäßigen Steinverband dürfte nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten bei der fortwährend wechselnden Arbeiter- und Handwerkerbevölkerung aufweisen. Der Abfall von Ziegelseinen müsste sich ferner zum Mindesten auf alle Küstenstationen zu erfreuen haben, da der Konsum einer Station nicht im Entferntesten den Besitz einer Ziegelei gewöhrlicht kann. Ob aber die Ziegel einschließlich des Seetransportes mit dem billigen Korallenstein dann noch konkurrieren könnten, ist sehr zweifelhaft. Als großer Abnehmer im Schutzgebiet kann nur das Gouvernement in Betracht kommen. Andere Bauherren, mit Ausnahme der Usambara-Eisenbahn-Gesellschaft vielleicht, deren Bedarf an Bauteilen aber zum größten Theil gedeckt erscheint, giebt es hier in der europäischen Bevölkerung nur sehr wenig. Der Inder, mit dem allenfalls zu rechnen wäre, baut billiger mit Korallenstein als mit Ziegel, für die er oft die Arbeiter anlernen müsste. Auf die Kundshaft Sambaras wird wenig zu rechnen sein. Die in Dar-es-Salam angefertigten Betonsteine, Ziegel zu streichen und zu verwenden, haben obige Bedenken bestätigt. Das Rohmaterial für Ziegelfabrikation scheint mit wenigen Ausnahmen in fast allen Küstenstationen vorzufinden, da überall Thonablagerungen sich zeigen. Schwieriger wird die Frage der Beschaffung des Brennmaterials sein. Der sogenannte afrikanische Busch ist durchaus nicht so ergiebig an brauchbarem Brennmaterial, wie gemeinhin angenommen wird. Dazu kommt noch die Frage des Transports.

Baumaterial.

Die einheimischen Baumaterialien, welche sich in der Haupthache auf Stein, Kalk und Holz beschränken, unterliegen aus fast allen Küstenstationen mit geringen Unterschieden den Schwankungen des Angebots und der Nachfrage. Die hohen Preise, welche nach der Zeit des Aufstandes überall gejorbert wurden, sind erheblich zurückgegangen.

Mit Ausnahme Dar-es-Salam's wird fast an der ganzen Küste noch der Kauf von Kalk und Steinen nach Häusern abgeschlossen, von Kalk bei kleineren Partien auch nach Körben, deren Größe oft schwankt. Es gehört Uebung dazu, einen großen unregelmäßigen Haufen Steine wie eine größere Kugellalotse von abgedichtetem, trockenem Kalk auf seinem wirklichen Inhalt zu ermitteln. In Dar-es-

Salam, wo sich durch die Konkurrenz indischer und arabischer Händler der Handel mehr der europäischen Weise nähert, ist es der Bauverwaltung gelungen, deutsche Inhaltsmaße einzuführen. Steine werden regelmäßig aufgezeigt und ihr Inhalt in Kubikmetern berechnet. Der Kubikmeter rother, verwitterter Korallenstein kostet zur Zeit $2\frac{1}{4}$ Rupie, weißer weich $2\frac{1}{2}$ Rupie. Ebenso wird der Kalk nach Kubikmetern gefaust. Ein hölzernes Maß von einem Kubikmeter Inhalt wird vollgetragen und abgenommen. Der Kubikmeter stellt sich zur Zeit einschließlich Transport nach der Baustelle $5\frac{1}{4}$ Rupie.

Der Holzmarkt in einheimischen Höhlen (Mangroven) ist in dem letzten Jahr in Dar-es-Salam erheblich zurückgegangen. Es kommt verhältnismäßig wenig Holz auf den Markt und zu oft ungerechtfertigt hohen Preisen.

Die Bauverwaltung, welche für den Brüderbau über den Kreel von Kitaroni starke, lange Vorriten brauchte, muhlt einen Angestellten nach dem Rufschiff senden, um dort selbst Hölzer schlagen zu lassen. Ebenso für die Pieranlage am Holl. Hölzer von über 10 m Länge und bis 40 cm im Durchmesser, wie sie für solche Bauten erforderlich sind, werden auf dem deutsch-arabischen Baumarkt überhaupt nicht gehandelt. Aber auch Vorriten 4–5 m lang, bis 12 cm im Durchmesser, welche früher den Markt überschwemmten, sind jetzt nur schwer zu erhalten und kosten das Doppelte und Dreifache gegen früher.

Europäisches Baumaterial unterliegt größeren Preisschwankungen als einheimisches. Durch vermehrten Wettbewerb sind in der letzten Zeit die Preise bedämpft worden. Während früher das ganze Geschäft in den Händen zweier Firmen lag, deren Preise je nach der Nachfrage beliebig erhöht wurden, sind durch das Hinzutreten anderer Firmen zum Lieferungsgeschäft das Angebot vermehrt und die Preise normaler geworden.

Löhne.

Ein Mangel an Handwerkern und Arbeitern ist in dem Berichtsjahr in Dar-es-Salam nicht vorgekommen. Das Angebot entsprach der Nachfrage. Die Löhne der Handwerker sind um ein Geringes gesunken, die für gewöhnliche Arbeiter etwas mehr.

Man zahlt in Dar-es-Salam für:

Goname (Zimmerer) täglich $2\frac{1}{2}$ –3 Rupien,
Banianen und Inder (Zimmerer) täglich $2\frac{1}{2}$ – $2\frac{1}{4}$ Rupien,
Inder (Maurer, Vorarbeiter) täglich 2–3 Rupien,
Madagassen (Zimmerer) täglich 1–2 Rupien,

Schuheli (Maurer, Zimmerer, Schmiede, Klempner und Aufseher) 40 Peza bis 1 Rupien täglich,
desgl. (Mörtelarbeiter) 24–32 Peza täglich,

desgl. (gewöhnliche Arbeiter) 15–20 Peza täglich.
Die gewöhnlichen Suaheli-Arbeiter setzen sich schwangs-weise zusammen aus:

Wajaramo ca. 47 %	Waffai ca. 3 %
Urimalete ca. 23 %	Wagogo ca. 2 %
Wajagara ca. 10 %	Wahenge ca. 2 %
Wanjamwesi ca. 7 %	Manyema ca. 1 %
Wajambara ca. 5 %	

Diese Arbeiter sind zum größten Theil Träger, welche sich während ihres Aufenthaltes an der Küste zur Arbeit verdingen. Von den anderen Küstenstationen sind Klagen über Arbeitermangel nicht eingelaufen. Nur in der Zeit der Feldbestellung waren Arbeiter knapp.

Die private Bauhütigkeit hat sich in den Küstenstationen gehoben. Am meisten ist dies der Fall in Dar-es-Salam und Tanga. Die Hütten in Regenbauart verschwinden in Dar-es-Salam immer mehr und machen massive Gebäude mit Wellblechbedachung Platz. In erster Linie sind die den Handel vertretenden Inder die Bauherren. Doch ist das arabische Element vielfach dabei beteiligt. Der erziehende Einfluss der Gouvernementsbauhütigkeit ist

an den neuen privaten Gebäuden in vielen Abweichungen von der früheren Baumeise zu erkennen. In Tanga hat die Städterweiterung in Verbindung mit dem Eisenbahnbau viele Neubauten zur Folge gehabt. Hier ist jedoch mehr die frühere einheimische Regerbauart fehlgehalten.

Das italienische und griechische Arbeitselement, welches im ganzen Orient zu finden ist, spielt auch an der öst-afrikanischen Küste eine nicht zu unterschätzende Rolle. Italienische Handwerker des Baugewerbes sind an jedem Ende der Küste, wo gebaut wird, zu finden. Die Griechen sind mehr die Vermittler und Unternehmer; doch sind auch italienische Unternehmer nicht selten. In den ersten Jahren traten italienische Maurer und Putzer in kleinen Gesellschaften von 4—5 Mann unter einem Obermann auf und übernahmen Aufforderarbeiten, um sich dann auszulösen und später wieder in anderer Beziehung für neue Arbeiten zusammen zu treten. War früher floglame und schwierige Arbeit ohne diese Leute nicht auszuführen, so kann man jetzt nach Heranbildung einheimischer Handwerker bei manchen Ausführungen dieser Kräfte entrinnen. In Folge dessen und durch die Ausführung größerer Eisenbahnarbeiten in Tanga hat sich jetzt ein Bauunternehmerthum herangebildet, welches jede Arbeit übernimmt. Deutsche Unternehmer bilden hierbei die verhindernde Minderheit, doch scheint Aussicht, daß sich dies in Zukunft ändern wird. Da es nur im Interesse des Gouvernements liegen kann, die Bildung eines solchen Unternehmerthums zu unterstützen, weil es nicht nur neue Erwerbsquellen für Europäer im Schutzgebiet schafft und deshalb unmittelbar der Kolonie zu Gute kommt, sondern auch eine Entlastung des Gouvernements an Arbeit und Personal bedeutet, so wird seitens der Baupolizei jedes dahingehende Regung untersucht. Freilich ist solche Unterstützung mit großer Vorsicht zu üben, der oft recht zweifelhaften Elemente wegen.

Neubauten.

Die in Dar-es-Salam über den Creek von Kitaroni führende einfache hölzerne Jochbrücke aus starken einheimischen Mangrovenholz bis zu 35 cm Durchmesser und 13 m Länge ist vollendet. Daburch ist das weitliche Ufer des Hasens in seiner ganzen Ausdehnung mit der Stadt Dar-es-Salam verbunden. Die einheimischen Hölzer, welche in diesen Dimensionen auf dem Baummarkt nicht zu erhalten waren, mußten, wie bereits erwähnt, eigens im Rufiji-Delta geschlagen und an die Baustelle transportiert werden. Da die vorhandenen Gouvernementsschiffe von den außerordentlich schweren Hölzern nur wenige auf einmal, bis höchstens 14 Stück, laden konnten, mußten Dhaus zu Hilf genommen werden. Der Bau konnte aus diesem Grunde nur langsam vorwärts kommen. Der Versuch, starke Hölzer direkt ohne Vermittlung der Jider und Araber, welche unerhörte Preise forderten, vom Rufiji zu beziehen, muß als in jeder Beziehung gelungen angesehen werden. Es ist deshalb hiermit fortgeschritten worden und für die vor kurzem begonnene neue Bieranlage mit Hebeleisen zum Lösen der Leichter sind die Hölzer bis 40 cm Durchmesser und bis 13 m Länge dort geschlagen und nach Dar-es-Salam transportiert worden. Der Versuch hat sich auch insofern bewährt, als jetzt ein deutscher Unternehmer in Dar-es-Salam ein Sägewerk zur Bearbeitung von Mangrovenholz aufstellen und den direkten Bezug von Hölzern aus dem Rufiji-Delta betreiben will.

Die noch aus dem Kommissariat übernommenen, in Regerbauart mit Makutiaabdeckung aufgeführten Wohnhütten für die Schutztruppe sind trotz vieler Ausbesserungen und Umbauten, in einem derartig baufälligen Zustande, daß ein Sturm in einer Nacht des vorigen Jahres mehrere zum Einsturz brachte und die Notwendigkeit neuer Unterbringungsräume für die Mannschaften als unaufzähligbar vor Augen

führte. Es ist deshalb ein neues massives Kaserement in Angriff genommen worden, welches für 172 Astafarifamilien Wohnung schafft. Das Kaserement umschließt mit seinen Wohnungen einen Flächenraum von 114 zu 112 m. Der innere Raum wird als Exerzierplatz eingebettet. Die massiven Wohnräume haben seitliches Oberlicht, sind mit Bellblech überdeckt und haben nach innen eine rings an den Häusern herumlauende Vorhalle. Außer den Mannschaftsräumen sind ein Haus für zwei Unteroffiziere und einen Büchsenmacher, drei Büreauräume, sodann ein Wachlokal, eine Büchsenmacherei, ein Arresthaus mit acht Zellen, zwei Brunnen und eine große Kochstelle mit Feuerungsanlagen für die Mannschaften geplant. Die ganze Anlage ist nur durch einen Güterhof unmittelbar an dem Wachlokal betreibbar, so daß jetzt eine Kontrolle der Mannschaften möglich ist, die früher bei den alten Mannschaftshäusern wegfiel. Der Neubau wird voraussichtlich Ende des laufenden Jahres fertig gestellt sein.

Außer einem neuen Treppenhausanbau an Haus I, einem kleinen Bellblechhäuschen für die Gouvernementsversuchsplantage am Creek von Kitaroni, einigen kleineren Schuppen, beschränkt sich die Bautätigkeit des laufenden Berichtsjahres in Dar-es-Salam auf die Unterhaltung von Gouvernementsbäuden und die Inangriffnahme des neuen Krankenhauses.

Die durch die Kettengefangenen des Bezirksamts in Dar-es-Salam ausgeführten Bauarbeiten erstreckten sich zum größten Theil an Straßenbefestigung, Durchlägen und Einreibung neuer Straßen, Eintheilung von Grundstücken, Herstellung von Gartenanlagen.

Die hölzerne Jochbrücke für Landungswecke in Tanga aus starken Mangrovenhölzern ist fertig gefertigt worden. Das neue Schulhaus für Eingeborene, ein massives Gebäude mit drei Schulzimmern und Zubehör ist seiner Bestimmung übergeben worden. Die Zollhäuseranlage hat einen massiven Umbau erfahren, da die Termiten die hölzernen Konstruktionstheile zerstört hatten.

Das neue Zollhaus in Pangani ist bis auf den inneren Ausbau vollendet. Die Befestigung des Zollhauses durch Quais ist fertig gestellt. Mit dem Umbau der Station wird demnächst begonnen.

Der vor dem in Bagamoyo befindliche alte Zollschuppen ist nach seinem Abriss in Sadani wieder aufgestellt worden, da die früheren Räumlichkeiten zur Lagerung von Zollgütern ihren Zweck wegen Baufälligkeit nicht mehr erfüllten.

In Bagamoyo ist die neue umfangreiche Zollhäuseranlage mit geräumigen Lagerräumen und zwei massiven Gebäuden, in denen sich die Abfertigungs- und Bureauräume, sowie zwei Wohnungen für verheirathete Zollbeamte befinden, fertiggestellt und ihrer Bestimmung übergeben.

Das Denkmal für die Gefallenen der Bismarck-Truppe ist vollendet und im Dezember vorigen Jahres feierlich enthüllt worden.

Der umfangreiche Neubau für das Bezirksamt ist begonnen, die Fundamentarbeiten fertiggestellt und ein Theil des aufgehenden Mauerwerks ausgeführt. Das neue Gebäude soll die Bureauräume, Magazine, die Messen und Wohnräume für die Beamten und eine Wohnung für einen verheiratheten Bezirksamtmann enthalten. Es ist ganz massiv in Korallenstein mit Vermeidung jeder Holzkonstruktion, mit Ausnahme des Dachfußes, konstruiert.

In Kilwa ist der Ausbau der Station vollendet. Sämtliche Gebäude, die noch aus der Kommissariatszeit stammenden Anlage haben Bellblechdächer erhalten. Auf dem Dache des Hauptgebäudes ist eine Wohnung für einen verheiratheten Bezirksamtmann ansgebaut worden.

Die Bauarbeiten in Lindi beschränkten sich auf In-

standhaltung der vorhandenen Gebäude. Sechs neue Brunnen mit gutem Trinkwasser sind fertiggestellt worden.

In Mikindani ist das auf einem Bergplateau ca. 25 m über der Stadt sich erhebende neue Bezirksamtsgebäude so weit gefördert, daß die gängliche Fertigstellung und Übergabe voraussichtlich noch vor Ende dieses Jahres wird erfolgen können. Das alte, noch aus der Kommissariatszeit stammende Fort hat von den Beamten geräumt werden müssen, da die Decken der oberen Räume, welche alle morsch und faul waren, einstürzten und die Bewohner in Lebensgefahr brachten. Die unteren Räume sollen mit neuer Beobachtung zur Unterbringung der Soldatier z. T. dienen. Die Stadt ist mit neuen Brunnen versehen worden.

Die Bautätigkeit des kleinen Königreichs, welcher im Laufe des vorigen Jahres unter deutsche Verwaltung kam, beschränkte sich auf die Herstellung einiger Hütten in Regerbauart für Zoll und Station. Der dauernde Aufenthalt von Europäern in diesen primitiven Gebäuden muß als ungünstig angesehen werden. Eine massive Gebäude-Anlage für zwei Europäer ist geplant und soll demnächst zur Ausführung gelangen. Der Ort hat vier neue Brunnen erhalten.

Der Leuchtturm auf Süd-Hanjove ist mit dem Leuchtturmparal versehen worden. Es brennen jetzt vier Leuchttürme an der Küste. Das fünfte aus Nas-Kang soll im Laufe des Staatsjahrs begonnen werden. Blane und Kostenanschläge sind bereits fertiggestellt.

Stationsbauten im Innern.

Die Schwierigkeiten bei dem Ausbau der Innenstationen sind dieselben wie früher geblieben und werden so lange fortbestehen, bis andere Bedingungen für die Erweiterung der Grenzen, welche örtliche und klimatische Verhältnisse gezogen haben, geschaffen werden sind. Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bestehen in der Heranschaffung notwendiger Materialien auf den Höhen von Regen und dem Mangel geeigneter Techniker und Handwerker, welche im Stande sind, die an Ort und Stelle vorhandenen Rohmaterialien zu Bauzwecken nutzbar zu machen.

So lange nicht an die Stelle des Regers als Transportmittel andere thierische oder maschinelle Kräfte treten, welche wieder andere Kommunikationen, als die vorhandenen Regerpfade zur Verbreitung haben, so lange wird der Ausbau der Innenstationen sich in den engen Grenzen zu halten haben, welche Natur und Klima ziehen. Kommt hierzu noch, daß mit wenigen Ausnahmen diese Stationen durch Laien gebaut werden, welchen meistens die Kenntnis rationeller Verarbeitung vorhandener Rohmaterialien zu Bauzwecken abgeht, so ist es kein Wunder, wenn die Klagen über die schlechte und oft gesundheitswidrige Unterbringung der Beamten und Offiziere auf den Innenstationen nicht aufhören.

Was mit monatelanger Mühe aufgebaut wurde, stellen ein paar Regentage wieder in Frage. Das auf den Höhen des Reger ins Innere gefundene Baumaterial erreicht in den meisten Fällen nur zur Hälfte seinen Bestimmungs-ort, und diese Hälfte ist oft in einem Zustande, welcher ihre Verwendbarkeit in Frage stellt, abgelebt davon, daß diese Verwendung häufig eine falsche und nicht sachgemäße sein wird. Notgedrungen muß dort, wo geeignete technische Kräfte gänzlich fehlen, nach Art der Eingeborenen gebaut werden.

Nach diesen Grundsätzen ist in der letzten Zeit verfahren worden. Ullanga ist durch einen Bautechniker unter Zusicherung von modernem Baumaterial, welches durch Träger von der Küste nach dort gebracht wurde, im Bau begriffen. In Kilimatinde ist unter sachkundiger Leitung eine provisorische Station fertig gestellt worden. Mit dem Ausbau der endgültigen Gebäude, welche durchweg

massiv aus Bruchsteinen in Kalkmörtel konstruiert werden sollen, ist begonnen. Erleichtert wird die Herstellung dieser Anlage durch den Umstand, daß ein guter Kalkstein zum Brennen von Kalk geeignet gefunden worden ist.

Die übrigen Stationen werden von Laien ausgebaut und in Stand gehalten, so gut die Umstände es erlauben. Eine Änderung zum Besseren wird erst dann eintreten, wenn man der Frage neuer Kommunikationen energetischer näher treten kann, als bisher. Bei der Neuauflage von Stationen im Innern dürfte die Verwendung transportabler Baracken, welche den tropischen Verhältnissen angepaßt sind, für die Zukunft nicht zu unterschätzende Vortheile bieten.

Wegebau.

Wenn mit dem Wegebau erst im vergangenen Be richtsjahr seitens des Gouvernement ernstlich begonnen wurde, so lag das daran, daß es bis dahin sowohl an verfügbaren Mitteln fehlte, als auch die dringendste Aufgabe, an der Krüfe sich einzurichten, vorher zu lösen war. Erst als diese Aufgabe nicht mehr alle verfügbaren technischen Kräfte in demselben Maße wie früher absorbirt, wurde an Ausbau von Wegen gegangen.

Vorläufer auf dem Gebiete des Wegebaues in unserer Kolonie, wie im tropischen Afrika überhaupt sind die Engländer gewesen. Die Mackinnonroad, von Dar-es-Salam aus ins Innere gehend, die Stevensonroad, der Anfang eines Verbindungsweges zwischen dem Nyassa und dem Tanganika, und die Mombasa-Straße sind ihre ersten derartigen Versuche. Sie alle müssen als gescheitert angesehen werden, wenn ihr Zweck die Einführung neuer britischer und maschineller Verkehrsmittel an Stelle des Regers war.

Der Ausbau der Mackinnon-Road hat sich beschränkt auf rohe Planirung bei einer durchschnittlichen Breite von 3 m und die Ausholzung und Roden des Busches. Auf Wasserleitung ist nirgends Bedacht genommen. Die Straße ist heute von ihrer Umgebung kaum noch zu unterscheiden, und nur wer von ihrem Dasein Kenntniß hat, wird in den Geländeerschütterungen des couperierten Terrains seine Spur erleben. Das Gouvernement hat von Zeit zu Zeit durch die umwohnenden Zumbus die alte Straße roden lassen, doch dient sie für die Benutzung von Karren und Wagen nur an sehr wenigen Stellen ausreichen. Bei starken Steigungen hat sie das Wasser oft ausgeflossen, wodurch das Fortkommen sehr erschwert wird. Im Ganzen unterscheidet sich die jedensfalls mit bedeutenden Mitteln hergestellte Straße sehr wenig von dem gewöhnlichen Regerpfad.

Die Stevenson-Straße soll nach mündlichen Berichten von Reisenden nur ca. 10 km lang sein. Schon im Jahre 1882, also etwa 3 bis 5 Jahre nach ihrer Herstellung, konnte man von erhöhten Punkten den Lauf der Straße nur noch daran erkennen, daß der Nachwuchs der die Straße bedeckenden Bäume noch nicht ganz die Höhe des Waldes erreicht hatte, durch welchen sie führte. Ihr Aussehen soll sich von dem eines Regerpfades wenig unterscheiden. Dabei haben die Kosten angeblich über 200 000 £/ir. betragen, ungerechnet die Menschenleben, welche der Malaria beim Bau zum Opfer fielen.

Die Mombasa-Straße ist heute ein viel besuchter Karawanenweg, der gern begangen wird, da er keine großen Schwierigkeiten bietet. Zum Uebrigen ist auch diese Straße der alte verbreiterte Regerpfad geblieben. Da andere Motoren als der lastenträgende Reger auf diesen Straßen nicht verwendet werden können, so haben sie ihren Zweck nicht erfüllt und keine Umgestaltung des Verkehrsbedarfs zur Folge gehabt. Soll dies aber eine Bedingung sein, welche unter allen Umständen vorausgesetzt werden muß, so ist klar, daß der Ausbau von Wegen mit der Einführung

anderer besserer Verkehrsmittel, wie Wagen und Karren, Hand in Hand zu geben hat.

Transportmittel.

An thierischen Motoren stehen außer dem Neger in Ostafrika zur Verfügung der Ochse und der Esel bzw. das Maulthier. Das Pferd kann vorläufig nicht in Betracht kommen, da zu viele noch nicht vorhandene Voraussetzungen für seine Erhaltung nötig sind. Es wird zur Zeit keine Verwendung nur als Zuchthier, zur Gewinnung von Maulthieren, in Rechnung zu ziehen sein.

Der Bestand am Rinderbüch im deutschen Schutzgebiet ist in den letzten Jahren beständig durch Seuchen und Hungersnoth zurückgegangen. Es wird großer Anstrengungen zur Verhütung der Seuchen sowie einer geräumten Zeit bedürfen, um den Bestand früherer Jahre zu erreichen und um die Verwendung von Ochsen als Zugmaterial für Wagen und Karren anzubauen.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Ochsenwagen große Vortheile als Beförderungsmittel auf wenig gebahnten Wegen bietet, ebenso daß seine Verbreitung langsam aber stetig vom Süden nach Norden vor sich geht. Es darf aber ebensowenig übersehen werden, daß seiner Einführung als Hauptbeförderungsmittel in Ostafrika große Schwierigkeiten entgegenstehen, da die Voraussetzungen, welche im Süden fast überall vorhanden sind oder durch intelligente Volkerforscher geschaffen werden, nordwärts stetig abnehmen. Als ein Haupthindernis der Einführung des Ochsenwagens in Deutsch-Ostafrika muß die dichte Bewohnung der Savannen angesehen werden. Während Südafrika zum größten Theil Grasbusch und lichte Baum-Savannen aufweist, überwiegt in unserem Schutzgebiet mehr die dichte Baum- und Waldsavanne und der Savannennadel, deren Bestand sich hemmend den in der Wildnis notwendig werdenben langen Linien der Zugthiere entgegenstellt. Das Rindermaterial im Schutzgebiet ist nicht sehr kräftig und meist wenig geeignet für Zugzwecke. Die Verbesserung des einheimischen Viehbestandes durch Zucht wird längere Zeit beanspruchen. jedenfalls darf man sich dem nicht verschließen, daß der jetzige Bestand und die vorhandene Qualität des Rindvieches im Schutzgebiet kaum ausreichen werden für die Zwecke des Ochsenwagens. Vielleicht wird der Ochsenkarren, wie er in Indien geführt wird, den hiesigen Verhältnissen mehr entsprechen. Der Ochsenwagen des afrikanischen Südens erfordert fast keinen Begeben. Der Ochsenkarren dagegen setzt den gebahnten Weg voraus. Beide Beförderungsmittel aber erfordern die Beschaffung und Einführung besseren Zugmaterials als die Kolonne bietet oder die Verbesserung des vorhandenen Viehbestandes durch Kreuzung mit indischen oder Kaprindern. Auch ist zu erwarten, daß die Rinder eine große Fürsorge in der Unterhaltung erfordern. Geeignete Futtergräber sind nicht überall vorhanden und dürften in vielen Stellen erst zu schaffen sein.

Es bleibt noch als thierisches Zugmaterial der Esel bzw. das Maulthier übrig. Der Bestand an Eseln im Schutzgebiet ist bedeutend. Überall kommt der Esel fort, braucht fast nur Schutz gegen größeres Raubzeug, findet überall Nahrung, ist mit jedem Futter zufrieden, widersteht den Seuchen und ist trotz seiner Kleinheit zäh und ausdauernd. Als Lastenträger und Reithier findet er überall an der Küste und im Innern, vornehmlich aber, wo Araber sich niedergelassen haben, Verwendung, ebenso bei allen nomadisirenden Völkerstaaten, wie den Massais. Er eignet sich zu Zuchthielen vorzüglich. Kreuzungen zwischen Massatessen und dem gewöhnlichen Esel geben beste Resultate. Von Züchtungen zwischen dem Esel Ostafrikas und Pferden ist allerdings noch wenig bekannt. Doch dürfte ein Nächstling nicht zu befürchten sein in Rücksicht auf die

Thatssache, daß der Esel in der ganzen Welt sich mit dem Pferde kreuzt. — Die hier verwendeten Maulthiere sind fast durchweg eingeführt, und zwar meistens aus Arabien und Maflaua. Sie sind größer und kräftiger als der Esel, haben sonst in Bezug auf Leistung und Unterhaltung dieselben Eigenschaften. Für Zugzwecke sind hier Esel und Maulthiere bis jetzt nur wenig verwendet worden. Doch dürfte der Grund wohl mehr in dem Mangel an gebahnten Wegen, welche als Voraussetzung für Ochsenkarren und Eselwagen gelten müssen, zu suchen sein, als in ihrer Nichtverwendbarkeit für Ziehzwecke. Die wenigen gemachten Versuche haben dies bestätigt.

Einen neuen thierischen Motor für das Schutzgebiet würde noch der bos asri bilden. Derselbe hat sich bis jetzt in allen Fieberklimaten, wie Italien (Pontinische Sumpfe), Ungarn, Indien vorsätzlich bewährt und dürfte auch wahrscheinlich, wie sein näherer Verwandter, der Kaffer-Ochse, der Tsetsefliege widerstehen.*)

Allgemeines Urtheil über Begeben.

In Bezug auf die erforderlichen Kosten der Herstellung und Unterhaltung geben die früheren Begebauten wenig Anhaltspunkte. Sie zeigen nur in drastischer Weise, daß die Art der Bege be im unentnarrbaren Zusammenhang steht mit der Art der Beförderungsmittel. So entstand der vom Gouvernement von Dar-es-Salam ins Innere gebaute Weg, welcher eine Länge von 16—17 km hat und zur Zeit die alte Karawanseri Kongoramboddo erreicht. Er ist in einer Breite von 6 m angeordnet worden, weil die Absicht bestand, ihn zugleich als Planum für ein Schienenetz zu verwenden. Der Weg ist an beiden Seiten mit Entwässerungsgräben versehen. Das Planum ist gerodet, planiert, die Grasnarbe und der Busch mit den Burzeln entfernt. Die hüpfenden Stellen sind aufgesägt, und wo es das Gelände erforderte, die Straße in das Terrain eingegraben. Den Entwässerungsgräben ist Abzug geschafft nach sieben Terrassenstufen und einige einfache Durchläufe angeordnet. Während der Zeit der Herstellung ist seit der ganze Weg zweimal in wenigen Wochen nach den Regenzeiten vollständig mit Busch und Gras zugemachten gewesen und war zeitweise nur ein Regenpfad davon übrig geblieben. In dem weichen, lockeren Sandboden des Hintertaudes von Dar-es-Salam sind viele Stellen durch Platten und andere Räger unterruhlt und bieten Gefahr für Zug- und Reithiere. Soll das bei jeder Regenzeit wiederkehrende Zwudchen des Weges vermieden werden, so wäre ein vollständiges Befestigen des Wegplanums durch Schotterung und Abwalzen notwendig. Da die Steinschotterung bei dieser Begleite nur von der Küste zu erhalten war, so ist aus Sparmaßnahmen eine teilweise Befestigung des Wegplanums in Aussicht genommen. Es sollen zunächst nur die Stellen beschottert werden, deren lockerer Untergrund ein Fortspulen und Durchweichen bei tropischen Regengüssen voraussetzen lassen. Die nicht beschotterten Stellen sind zweimal jährlich durch die umwohnenden Jumben zu rüben, eine Arbeit, deren regelmäßige Durchführung bei der Indolenz der eingeborenen Bevölkerung auf größere Schwierigkeiten stoßen wird, als gemeinhin angenommen wird. So ist diese Straße gewissermaßen ein Versuchsstück, an dem die Erfahrungen für größere Unternehmungen dieser Art gesammelt werden sollen. Soll die Entscheidung zu Gunsten der Herstellung gebahnter, teilweise befestigter Wege für das deutsche Schutzgebiet, dann ist unzertreitlich die Beschaffung von Fuhrwerken und dem notthigen Zugmaterial, Esel und

*) Das Gouvernement beachtfügt die Einführung dieses Thieres und eingehendere Versuche damit als Arbeitsstück, weniger als Zugthier für weite Entfernung ins Innere, anzustellen.

Raultier, begw. des indischen Ochsenkarrens damit verbunden. Diese wiederum erfordern die Anlage von Wasserstellen und Hürden in geeigneten Abständen am Wege, um Vorpann zu erhalten.

In Verbindung mit dem Schienennetze wird der gebahnte Weg an erster Stelle zur Gelung kommen müssen. Es ist klar, daß die Verwaltung des Schutzgebietes die Lösung der Eisenbahnfrage als eine ihrer vornehmsten Aufgaben zu betrachten hat, aber ebenso klar dürfte es sein, über den noch ungeläufigen Streit der Meinungen über Fragen wie Spurweite, Tracen, Finanzierung, Rieder- oder Hochbahnen die damit verbundene wichtige Frage nicht außer Acht zu lassen. Wird man doch neben allen geplanten Eisenbahnen der Wege nie enttäuschen können. Sie werden, wie in dem Wirtschaftsleben anderer Länder, stets sich gegenseitig ergänzen müssen, sei es, daß die Wege die natürlichen Zuflussländer für die Bahnen bilden, sei es, daß sie den Verkehr von Produkten, welche den Transport der Bahn nicht mehr vertragen, selbstständig vermittelten.

10. Die wissenschaftliche Erforschung des Schutzgebietes.

Durch Herrn Dr. Stuhlmann wurden die bereits früher begonnenen fotografischen Aufnahmen von Usaramo auf die Iluguruberge ausgedehnt und eine vollständige Karte dieses recht verzweigten Gebirgsystems durch magnetische Triangulation und Croquerien hergestellt, wobei der Besuch gemacht wurde, einen Anschluß an den Pongweberg und somit an die Küste zu erhalten. Ob dieser Versuch geglückt ist, oder ob die Anzahl der magnetischen Deviationsbestimmungen nicht ausreicht, wird die in Berlin vorzunehmende definitive Konstruktion lehren.

Als zweite Arbeit geschah die Aufnahme des deutsch-portugiesischen Grenzgebietes zwischen dem Kap Delgado und dem Novoia entlang dem $10^{\circ} 40'$ f. Br. im Verein mit dem portugiesischen Grenzkommissar für die Sepulveda.

Außerdem wurden von den Kommandeführern Fromm, Herrmann und Ramsay, den Lieutenantens Föndl, Raas, Richter, Stenpler, vom Arzt Dr. Simon, sowie vom Bezirksamtmann von St. Paul verschiedene Routenaufnahmen eingeführt.

Unter den Privatexpeditionen nimmt die des Lieutenants Graes von Göhen die erste Stelle durch ihr hervorragenden wissenschaftlichen Resultate ein. Auf noch von keinem Reisenden begangenen Wegen marschierte er von Pangan aus über Tungi und Uchitombo an die äußerste Westgrenze des Schutzgebietes und an den noch wilden Bulan Virungo-vagongo, der zuerst von Dr. Stuhlmann im Jahre 1891 von Weitem gesehen wurde. Daneben ist die Expedition des Privatgelehrten Oskar Neumann zu erwähnen, die aber mehr zoologische als fotografische Resultate zeigte.

Alle fotografischen Arbeiten werden in der in der Herstellung begriffenen, von Dr. Mich. Kiepert redigierten großen Karte von Deutsch-Ostafrika zusammengefaßt. Es sind 29 große Blätter und einige Anfangsblätter im Maßstab 1 : 300 000 projektiert, von denen jetzt vier (Egassi, Tura, Tabora und Muanga) fertiggestellt sind. Die Blätter sollen im Schutzgebiet hauptsächlich für den praktischen Gebrauch bei Expeditionen und zur Eintragung von Ergänzungen und Verbesserungen dienen. Um die Karten auf dem Laufenden halten zu können, werden die Steinplatten in Berlin sinnlich aufbewahrt.

In Folge Ernennung der Naturforscher Dr. Lent und Dr. Kretschmer mußten die topographischen Arbeiten am Kilimandjaro unterbrochen werden. Von der Vertheilung des zur Zeit der Präfung unterliegenden Kartensmaterials wird es abhängen, ob die Arbeiten am Kilimandjaro fortzuführen oder als beendet anzusehen sind.

Altenstüde zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

An sonstigen Karten über das Schutzgebiet ist die Vervollständigung der Karte der Nyassa-Expedition des vormaligen Gouverneurs Oberst Freiherrn v. Schele zu erwähnen. Das Gebiet der in Petermann's Mittheilungen erschienenen Karte der Dr. Fischer'schen Expedition ist der des Victoria Nyanza fällig größtentheils außerhalb des Schutzgebietes.

11. Stand der Schutzzruppe.

Der Stand der Schutzzruppe in dem Staatsjahr 1894/95 betrug am 1. April 1894, 1702, am 1. April 1895, 1793 Köpfe, die Summen der Abgänge im Laufe des Staatsjahres 450, davon 132 auf Tod, 186 auf Defektion und 132 auf Entlassung, auf eigenen Wunsch sowohl, wie wegen begangener Verbrechen u. s. w. entfallen.

Die Mannschaften der Truppe seihen sich zusammen aus:

986	Sudanesen,
12	Somali,
23	Wasjinet,
42	Kabern,
26	Sulus,
283	Wasnaheli,
211	Wanjamwoi,
92	Wamzema,
118	Leuten verschiedener Stämme

zu 1 793 Mann.

Die Truppe hat ihre volle Staatshöhe schon seit längerer Zeit nicht erreicht, da zu Neuanswerbungen Sudanesen nicht genügend zur Verfügung standen. Der Sudanese ist aber trotz verschiedener Mängel, wozu besonders die Unkenntnis der Eisenschäfte zu rechnen ist, und trotz der nicht unbedeutenden Anwerbungskosten, für die ostafrikanischen Verhältnisse der geeignete Soldat. Er hat viele gute angeborene und anererbte militärische Eigenschaften und ist tapfer und an seinen Offizier anhänglich. Außerdem kommt in Betracht, daß ihm die Möglichkeit der Defektion so gut wie abgeschnitten ist. Die aus dem Schutzgebiete stammenden Eingeborenen sind als Soldaten ziemlich gleichwertig, der Manama vielleicht etwas mehr, als die östlich des Tanganyika sitzenden Stämme. Beider desertiren sie leicht und sind dann schwer wieder zu bekommen, da sie unter ihren Landsleuten Unterstützung finden. Der Somali hat unverkennbare, gute, militärische Eigenschaften, ist aber weich und derartig leidenschaftlich, daß es höchst gefährlich wäre, eine Somalikompanie zu bilden, oder auch nur eine größere Anzahl in einem Verband zu bringen. Auch ist der Somali erfahrungsmäßig dem Klima in Deutsch-Ostafrika nicht gewachsen. Der bei Weitem Brauchbarste nach dem Sudanezen ist der Zulu, und haben die früher gemachten Versuche auch in Zusammenstellung ganzer Zulukompanien kein schlechtes Resultat ergeben. Jedoch auch hier liegen die Schwierigkeiten in den großen Anwerbungskosten die z. B. im Jahre 1889 die Höhe von 38 084 Mark erreichten.

In der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung der Truppe hat sich nichts geändert.

Die Dislokation der einzelnen Kompanien hat sich im Laufe des Jahres etwas verschoben. Die Küste ist mit nur vier Kompanien besetzt, wovon einer Panganai, einer Dar-es-Salam, einer Kilima und einer Lindi als Standort angewiesen ist. Am Kilimandjaro übt eine Kompanie weiter ihren beruhigenden Einfluß auf die seiner Zeit besiegt Häuptlinge aus, denn die Ernennung des Dr. Lent und Kretschmer ist nur als ein gemeiner Raubwurf, und nicht als politischer Art anzusehen. In West-

Usambara ist eine Kompanie aus die Station Masinde, 1 Kompanieführer, 68 Mann, und Ujwani, 1 Sergeant, 29 Mann, vertheilt. Der Biktoriaje war bisher von zwei Seiten militärisch besetzt, am Süden des Sees Muanza, an der Westseite Ubulua, Tabora, das Zentrum des Innernhandels, der Sitz der alten Araberfaktoreien, ist nach wie vor mit einer Kompanie besetzt.

Da es sich herausgestellt hat, daß die Interessen der Kolonie eine Überwachung des Einbeinhandels in Ujiji dringend erfordern, so ist die Anlage einer neuen Station dort geplant. Mit ihrer Ausführung wird Ende des Jahres vorgenommen werden. Am Norden des Ngasa-see in Langenburg befindet sich eine kleine aus Irregulären bestehende Besatzung. Die Straße Bagamoyo, Kilosa, Wpapua, Kiliiminde bei Kubala, Tabora ist zur Sicherung der Karawanen mit drei Kompanien in den drei mittleren genannten Dörfern besetzt gehalten. In Kilosa und Kiliiminde steht eine Kompanie, in Wpapua ein Kommando von 2 Offizieren und 45 Mann. Letztere Station ist der Versiegung schwierigkeiten wegen verringert worden. Als Sitz der Landschaft des oberen Rufiji und Ullanga wurde nach der Waheje-Expedition vor der Hand eine Kompanie am Ullangafuß gelassen. Die lezte Station ist Kisati. Sie ist nur von einem Offizier und 40 Askari besetzt, sollte j. z. die Lücke zwischen Kilosa und dem Rufiji gegen Maistinenfälle schließen und bildet jetzt einen notwendigen Eappenpunkt für Ullanga. Diese Station würde bei späterer Eröffnung der Uluguru-berge für Kolonisation den erwünschten und nötigsten Stützpunkt bieten.

12 Kompanien und 4 selbständige, kleinere Stationen, wozu noch im Hinterlande von Kilwa eine fünfte, im Kondegebiet kommt, sichern den Sitz der Kolonie. Unter friedlichen Verhältnissen genügt die Truppe um in den Grenzen ihrer Machtphäre die Autorität aufrecht zu erhalten und Karawanen und Stationen zu schützen.

Die Ausbildung der Truppe entspricht den an sie herantretenden Aufgaben. Nach der ersten, allgemeinen Rekrutenausbildung werden die Kompanien zusammenge stellt. Sie erzielen eine kurze Disziplinhütte in der Linier-Kompanie. Ihre Haupthausbildung finden sie in der Bewunderung der verschiedenen Kolonien. Aufmärsche aus der Kompanienkolonne nach allen Seiten, Feuer aus der Marchionne nach Einem, nach beiden Seiten und Geschosse vor Allem, sind die Gesichtspunkte, welche dem, mit dem Gewehr vertraut gemachten Askari immer wieder vor gehalten werden. Von einer gerüstreiten Fehlordnung, Herumtreiben im Busch und sonstigem Beineker ist keine Rede. Die Truppe steht geschlossen auf Kommando und greift an, wenn die Offiziere und Unteroffiziere vorangehen.

An kriegerischen Ereignissen war das Jahr 1894/95 reich. Die Waheje-Expedition nahm den bekannten Verlauf. Hassan bin Emari, ein Araber im Hinterland von Kilwa, der sich aus, gleich ihm, unzufriedenen und heiternen wegen begangener Verbrechen gescheiter Basshenses eine kleine Armee am oberen Mtwanjib gebildet hatte, überfiel Kilwa Anfang September und wurde mit blutigen Köpfen von der kleinen Besatzung heldenmütig zurückgewiesen. Eine Anfang des Jahres 1895 nach Ussegua von Pangani entstandene kleine Expedition, um Streitigkeiten eingeborener Sultan zu schlichten, nahm ebenso wie einzelne kleinere Züge der Innenskompanien unblutigen Verlauf.*)

Die Verluste der Truppe im Gefecht und durch Krankheit sind im vergangenen Jahr nicht unbedeutlich. Es fielen im Gefecht oder starben an den erhaltenen Wunden

2 Offiziere (Lieutenant von Bothmer, Lieutenant Maah) 1 Unteroffizier (Maier), farbige Soldaten 31 Mann. Es starben an verschiedenen Krankheiten 6 Offiziere (Lieutenant Hennecke, Koehler, von Baginski und Tinezin, Hallisch, Oberarzt Dr. Bremke, Lieutenant Rötel), 1 Fahrlmeisteraspirant (Allen), 2 Unteroffiziere (Monide, Germer), 3 Lazarettchefs (Strässer, Grucza, Schnopp). Der sonstige Abgang ergiebt sich aus den Eingangs erwähnten Ziffern.

Die Haltung der Truppe im Gefecht war vorzüglich. Sie stand und griff an, gleich tapfer und entschlossen, fuhr ruhig und folgte dem Beispiel und dem Kommando ihrer Führer ohne Gaudern.

12. Allgemeine Übersicht über die Entwicklung der Kolonie.

Bekämpfung des Slavenhandels.

Die Bekämpfung des Slavenhandels scheint Fortschritte gemacht zu haben. Wenigstens ist im Berichtsjahr trotz größer Aufmerksamkeit der Behörden und trotz häufiger Fahrten der Zollsteuer kein eigentlicher Slaventransport mehr bemerkt worden. Daß trotzdem der Slavenhandel noch existirt, kann leider nicht geleugnet werden. Die Dpfer werden aber meistens einzeln in den ganz kleinen Auslegerbooten von der Küste nach Sansibar und Pemba verschifft und entgehen daher leicht der Kontrolle. Eine wirkliche Unterdrückung der Slavenausfuhr aus unserem Schutzgebiete wird erst dann möglich, wenn die Protektoratsmacht von Sansibar, England, sich entschließt, energisch gegen die Slavenausfuhr nach Sansibar und Pemba vorzugehen. Dann wird dem Slavenhandel das Abschlagsgebiet verschlossen sein und damit der Slavenraub von selbst aufhören.

Deutschseits wird unausgesetzt an der allmäßlichen Bekämpfung der Reste der Sklaverei gearbeitet. In Tanga allein wurden im Berichtsjahr 1894, in Saadam 182, in Dar-es-Salam 24, in Kilwa 200 Freibriefe ausgestellte, die Leute suchen sich meist Arbeit bei der Bahn oder den Pflanzungen.

Strafexpeditionen.

Die Ruhe und Ordnung ist auch im Berichtsjahr mehrfach geföhrt worden.

Im September 1894 wurden leider die beiden verdienstvollen Forcher Dr. Lent und Dr. Kreischner in der Nomoblandschaft Kerua am Kilimandjaro überfallen und ermordet. Dies hatte eine Strafexpedition der Belagung von Moshi zur Folge. Die Boma des Häuplings Leituru wurde genommen und sein Land unter zwei andere Häuplinge getheilt. Der Leituru selbst entkam, so wurde die Expedition im Juni d. J. wiederholt. Leituru wurde an den Stationschef von Moshi ausgeliefert und wegen Theilnahme an der Ermordung der beiden Deutschen zum Tode verurteilt und gehängt.

In Ussegua war seit längerer Zeit eine Reihe von Raubereien vorgekommen, die vordaufig ungestrafft geblieben waren, da die Truppen, die anderweitig verwandt wurden, zu einer Expedition nicht zur Verfügung standen, außerdem es auch nicht möglich war, jedem Raubzuge im Innern die Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen. Als im Juni d. J. eine Kompanie frei war, erhielt sie den Auftrag, mit dem Bezirksammann von Pangani durch Ussegua und Nguru zu ziehen und die Schuldbigen zu bestrafen. Die Expedition, welche sechs Wochen gebauer hat, hat ihren Zweck erfüllt und ohne unnötige Kämpfe das Ansehen der Regierung in diesen nur äußerst selten besuchten Landschaften wieder hergestellt.

Der Süden des Schutzgebietes ist wiederholt beunruhigt worden. Nachdem im September v. J. der Nebenfall von

* Hassaan bin Emari ist inzwischen gesangen worden.

Kilwa durch Hassan bin Omari stattgefunden hatte, eine nachhaltige Züchtigung aber nicht möglich gewesen war, da die Truppen zur Wahehe-Expedition abmarschiert waren, wurde am 22. Oktober die Bollstation Kilwa Kisimani von Leuten Hassans überfallen. Am 15. November folgte darauf der Angriff auf die Bollstation Kiswera, der zwar zurückgeschlagen wurde, bei welchem aber der ganze Ort vor dem abziehenden Feinde niedergebrannt wurde. Hier-nach stand zwar ein Überfall größerer mit Beamten besetzter Plätze nicht mehr statt, kleinere Räubereien, welche auf Seite Hassans zurückgeführt werden mussten, fanden aber noch öfter zur Meldung. Namentlich hatte der Weg zwischen Kilwa und Lindi darunter zu leiden, so daß zeitweilig eine Postverbindung zwischen diesen Orten nicht möglich war. Es wurde versucht, Hassan auf friedlichem Wege zur Ausgabe seiner rebellischen Haltung zu veranlassen. Da die Verhandlungen aber zu keinem Resultat geführt haben, eine Fortdauer dieses Zustandes der Unruhe aber unwürdig und unlöslich ist, so hat sich das Gouvernement veranlaßt gesehen, dort eine Station anzulegen, welche die Aufgabe hat, diesem Zustande ein Ende zu machen.^{*)}

Auch der im Hinterlande von Lindi und Mikindani siedende Häuptling Machemba hat sich im Berichtsjahre unangenehm demerkt gemacht. Wahr hat er die beiden genannten Plätze nicht bedroht, was ihm auch schlecht bekommen wäre, da seine Hauptstätte nur in der Unzugänglichkeit seines Bereiches liegt, wohl aber hat er mit dem ihm benachbarten, uns ergebenen Häuptling Shikambu gesprochen und die ganze Gegend fortgesetzt beunruhigt, so daß die Einwohner kaum mehr wagten, ihre Felder zu bebauen.

Endlich ist auch der südliche Theil des Schutzgebietes von Unruhen nicht verschont geblieben. Große Scharen der am Nyassa ansässigen Mangwanga waren im Herbst v. J. den Novum herunter, plünderten viele Dörfer und schlepten zahlreiche Menschen fort. Dieser Einfall hatte keinerlei politische Bedeutung, denn die Räuberhorden hauften im portugiesischen Gebiet geradezu wie im deutschen und vermieden nicht nur die befestigten Platz Mikindani, sondern auch die offene nur mit Rechteilen versehene und von wenigen Soldaten befehlt Station Rionga. Es war ihnen nur um Nahrungsmittel und Sklaven zu thun. Auch hiergegen konnte nichts unternommen werden, da die Truppen bei der Wahehe-Expedition waren. Nach ihrer Rückkehr an die Küste waren auch die Mangwanga bereit in ihre Heimat wieder abzuzogen. Die Stationen des Innern haben einzelne kleinere Strafzüge zu unternehmen gehabt.

Das größte militärische Ereignis im Berichtsjahre war der Feldzug gegen die Wahehe. Die von dem früheren Gouverneur Freiherrn von Schlele selbst geleitete Expedition hatte in Folge der im Lande herrschenden Hungersnoth und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, die ganze Versorgung für die aus 1500 bis 1800 Personen einschließlich Träger und Troß befehligende Expedition von der Küste mitzunehmen oder nachzuschaffen zu lassen, ganz besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Während der Gouverneur hier mit 5 Kompanien vormarschierte, ging die Stationschef von Tabora, mit seiner Kompanie gegen das von Wahehe besetzte Ronko vor, um die Operationen des Gouverneurs, welche um diese Zeit voraussichtlich stattfinden sollten, von Norden her zu unterstützen. Am 13. Oktober wurde Ronko nach heftigen Kampfen genommen und in Brand gesteckt. Die beabsich-

tigte Zusammenarbeit fand aber nicht statt, da die Operationen des Gouverneurs durch die Schwierigkeiten der Verproviantirung etwas verlangsamt waren.

Der Gouverneur langte mit seiner Expedition am 29. Oktober vor der Hauptstadt von Uljehe, Kuirenga, an. In der folgenden Nacht vor Sonnenaufgang wurde der Sturm ausgeführt und in mehrstündigem Straßenkampfe die Stadt genommen. Nach einigen Tagen traten nach dieser Erfolge drei Kompanien den Rückmarsch an, während für die nächste Zeit noch eine Besatzungsabteilung in Kuirenga verblieb. Die rückkehrenden Kompanien wurden bei Maga am 6. November noch einmal von den Wahehe überfallen, schlugen diese aber ab. Ende November marschierte auch die Besatzungsabteilung zur Küste ab.

Seit der Einnahme von Kuirenga haben die Wahehe keinen Einfall in die benachbarten friedlichen Gebiete mehr unternommen. Im Gegenteil, der Mkwava hat wiederholt Friedensgesandtschaften geschickt. Da die Verhandlungen noch nicht zu Ende geführt sind, so kann noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob es ihm mit den Friedensvorschlägen diesmal wirklich Ernst ist.^{*)}

Auch der berächtigte Häuptling Schabruma, der die Karawanenstraße von Kilwa nach dem Nyassa zu beunruhigen pflegte, hat Geschenke gesandt und um Frieden gebeten. Es kann also auch diese Angelegenheit als erledigt gelten.

Es ist hier nach Aussicht vorhanden, daß die Handelsstrafen vorübergehend sicher sind. Wenn nun auch die schon oben ausgesprochene Hoffnung, daß die Heuschränenplage zu Ende sei, sich verwirklicht und in Folge dessen im Lande wieder Lebensmittel zu erlangen sein werden, so kann erwartet werden, daß im kommenden Jahre der Handel sich fristig belebt.

Ausblicken des Schutzgebietes.

Auch die Plantagenkultur ist in einem bedeutenden Aufschwunge begriffen. Nicht nur haben die bestehenden Plantagen beträchtliche Ernten ergeben, es sind auch neue Plantagen hinzugekommen. Die gefährliche Kaffee-krankheit ist zwar keineswegs besiegt. Es ist ihr aber von ihrem ersten Auftreten an die größte Beachtung geschenkt, und es kann daher angenommen werden, daß es gelingen wird, sie in solchen Grenzen zu halten, daß der Anbau von Kaffee lohnt. Bekanntlich gibt es kaum ein Land der Welt mehr, wo diese Krankheit nicht herrsche, und doch werden durch den Anbau von Kaffee noch große Gewinne erzielt. Es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht auch in Deutsch-Ostafrika möglich sein sollte. In der That hat das Vorhandensein der Homilea vastatrix auch nicht abschreckend gewirkt. Denn es haben sich im Berichtsjahre mehrere neue Unternehmen gebildet, welche besonders auf Kaffeebau gerichtet sind. Seine Königliche Hoheit Prinz Albrecht von Preußen hat Länderreien anlaufen lassen und wird demnächst Kaffeeplantagen anlegen. Es ist die Rheinische Handel-Plantagen-Gesellschaft gegründet worden, welche ein großes Landgebiet im Handel-Berge erworben hat und in allerhöchster Zeit mit den Plantenarbeiten beginnen wird. Weitere Gesellschaften sind in der Bildung begriffen.

Es ist unverkenbar, daß Vertrauen zu dem Werthe der Kolonie wächst, und es wird dieses in den nächsten Jahren noch viel mehr geschehen, wenn die vorhandenen Plantagen erst ihre Rentabilität schlagend erwiesen haben.

^{*)} Der gegen Hassan bin Omer ausgesandten Expedition ist es inzwischen gelungen, ihn gefangen zu nehmen.

A.**Europäische Bevölkerung des Bezirks von Tanga.**

Berufsklassen.	Deutsch.	Deutsch-Englern.	Schweiz.	England.	Frankreich.	Spanien.	Italien.	Griechen.	Russen.	Italiener.	Spanier.	Portugiesen.	Deutschland.	Summe.
														Summe.
Beamte und Angestellte des Gouvernements und der Post, Angehörige der Schutztruppe.	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Ärzte	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Missionare, Diacone und Diaconissen	1	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Kaufleute	7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Landwirthe, Pflanzer, Plantagenbeamte und Aufseher	24	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Beamte, Techniker, Handwerker, Aufseher u. c. der Baubirection der Eisenbahn-Gesellschaft	30	1	—	—	—	—	1	4	3	1	—	—	—	40
Bauunternehmer, Bauleiter, Aufseher und Handwerker	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	7
Händler und Gewerbetreibende	2	1	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	7
Zur Zeit ohne bestimmte Beschäftigung	3	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4
Frauen	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Summa . . .	90	5	1	15	1	1	8	10	1	2	—	—	—	134

B.**Europäische Bevölkerung des Bezirks von Bagamoyo.**

Berufsklassen.	I. Gruppe.				II. Gruppe.				III. Gruppe.				Gesamt-Summe	
	Krämer	Gärtner	Handelsmann	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	
Ärzte	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Barbiere	—	—	12	—	—	8	4	—	—	19	—	—	2	21
Bäder	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bauaufseher (Aufseher)	—	—	18	1	—	—	—	—	—	38	—	—	—	38
Bootsteute	—	—	48	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	48
Beamte { Über- Unter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dolmetscher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(Siehe Regerien.)
Dienner (Haus-)	—	—	188	—	—	—	—	188	2	1	—	8	—	186
Fälder	6	27	70	—	—	5	—	108	—	—	—	—	—	108
Först- und Landwirthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gärtnere	—	—	2	—	—	8	—	—	5	1	—	1	—	6
Händler { Groß- Klein-	81	5	—	74	15	28	6	186	—	—	8	2	5	161
Händler	86	224	58	680	671	82	85	7217	1925	8	5	2	1	1935
Gärtnerie	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
Handwerker	—	9	16	1	—	22	—	44	—	—	—	—	—	46
Ingenieure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufleute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klempner	—	—	—	1	—	2	—	8	—	—	—	—	—	8
Köche	—	—	—	6	2	—	—	8	—	—	—	—	—	8
Lazarettschöfßen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lehrer	—	—	1	—	—	1	—	8	—	—	—	—	—	8
Maurer	—	—	—	18	—	18	—	81	—	—	—	2	8	8
Maler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Missionare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	5	21
Missionärschwestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	11
Seite . . .	125	265	58	889	1	5745	6711	54229	—	2544	1	8	8	2626

Berufskarten.	I. Gruppe.							II. Gruppe.							III. Gruppe.							Summe
	Arbeiter	Handarbeiter	Gärtner	Handarbeiter	Handarbeiter																	
	Waisenf.	Geöffn.	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	Gärtner	
Übertrag . . .	12526558	889	1	574567	11154229	.	.	2544	1	8	8	8	.	.	1541	1	1	216	5	869	2626	
Offiziere	2	2	.
Offiziere (Unter-)	1	1	.	1	2	1	.
Blänger	8	8	.	.
Cellulofanfabrikanten . . .	2	.	.	.	1	2	5	5	.	.
Lienbauer . . .	4	4	4	.	.
Polizeisoldaten	68	8	71	(Ind. Blänger und Gebent.)
Schreiber	2	.	3	4	.	.	9	9	9	.	
Schreiber (Karamis) . . .	8	.	45	2	6028	87	2	.	.	48	2	181	.	
Silberarbeiter . . .	9	.	8	2	.	.	.	2	.	5	5	5	.	
Spirnärbeiter . . .	1	6	8	24	.	.	.	14	.	48	48	48	.	
Spielmacher	5	5	5	5	.		
Schuster	10	10	10	10	.	
Schlädler . . .	2	.	8	2	.	9	9	9	.	
Näher	12	.	.	5	.	.	17	18	18	.		
Zigarettenhüllen	1	1	1	1	.	
Wappenhäcker	1	1	1	.	
Steinbauer	15	.	.	10	.	.	26	25	25	.	
Bergmänner	1	.	1	1	1	.	
Bildner	1	.	6	.	.	7	7	7	.	
Weber . . .	10	2	8	47	.	.	.	4	.	66	66	66	.	
Silberarbeiter . . .	1	.	.	6	7	8	.	.	8	10	(Siehe aus Br. Seite.)		
Silberner	10	10	10	10	.		
Zauberei (Weiblein-männer)	2	.	.	1	1	.	4	4	4	.		
Postbeamte	1	1	2	.	.	2	3	3	.		
Postboten	6	6	6	6	.		
Verhöchstalterin	1	.	1	1	1	.		
Wetzer . . .	2	.	1	8	5	5	.		
Kutterbausbesitzer	1	1	.	.	2	2	2	.		
Kutterbäder	1	.	1	1	1	.		
Kochleiter . . .	2	.	80	.	.	1	.	.	88	88	88	.		
Zäpfer	2	2	2	2	.		
Summe . . .	144279631109	5148059015891251	.	.	3004	2	882	8	.	9051	2	1	216	5	885	3170						

Europäische Bevölkerung im Bezirk von Dar-es-Salam.

Berufskarten.	Deutsche	Deutschl.	Summe																			
Beamte und Angestellte des Kaiserlichen Gouvernements . . .	118	2	2	2	122	
Offiziere, Militärärzte, Unteroffiziere und Lazarethgehilfen . . .	35	35	
Missionare, Diakonen und Diakonissen . . .	29	29	
Kaufleute . . .	13	13	
Landwirth, Blänger und Aufseher . . .	2	2	
Unternehmer, Bauleiter und Handwerker . . .	2	5	
Händler und Gewerbetreibende . . .	6	2	3	18	
Ohne bestimmte Beschäftigung . . .	—	1	1	3	
Frauen: verehelicht . . .	11	2	1	1	16	
“ unverehelicht . . .	2	—	1	.	—	5	
Summa . . .	218	7	2	5	3	9	.														244	

Kultur-Nachweisung vom Versuchs-

Anmerkung. Die Reihenfolge der botanischen Bezeichnungen ist nicht systematisch, sondern laufend nach dem Eingang der Samenreihen.

Dau- fende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Geset.	Auf- gegangen.	Ver- pflanzl.	Keimung gut oder schlecht.
1.	Tatamaha ist ohne Zweifel <i>Calopyllum inophyllum</i> (Alegundur-Lorbeer)	Von den Seychellen durch den Kapitän S. M. S. Seabler Herrn v. d. Gröben, unter dem angeführten Namen	17. Juli 1894	Ende September 1894	21. März 1895	gut
2.	Bois noir höchstwahrscheinlich * <i>Albizia Lebbek</i>	do.	do.	Ende August 1894	Mitte März 1895	gut
3.	Bois noir rouge jedenfalls * <i>Albizia Lebbek</i> var. mit etwas dunkler Rinde	do.	do.	Mitte Oktober 1894	Mitte April 1895	gut
4.	Acajou = <i>Anarardium occidentale</i>	do.	do.	Mitte September 1894	10. April 1895	schlecht
5.	* <i>Acacia autenuifolia</i>	do.	do.	Mitte August 1894	Mitte März 1895	gut
6.	„Lantanier palms“ stellte sich heraus als <i>Jerschaffeltia splendida</i>	do.	do.	Anfang Oktober 1894	Anfang April 1895	gut
7.	Palme ohne Namen, entwickelt sich deutlich als <i>Latania Cormersoii</i> (<i>L. rubra</i>)	do.	do.	Mitte Oktober 1894	Beginn März 1895;	gut
8.	„Badamier“ = <i>Terminalia Catappa</i>	do.	do.	Ende August 1894	Mitte April 1895	gut
9.	„Bois de Rose“, wahrscheinlich * <i>Acronychia Baueri</i>	do.	do.	Mitte September 1894	Mitte März 1895	gut
10.	„Antigone“ = <i>Antigonon leptopus</i>	do.	do.	Mitte August 1894	Ende April 1895	gut
11.	* „Mauvaise fleur“?	do.	do.	Anfang August 1894	do.	gut
12.	„Tamarin“ = <i>Tamarindus indica</i>	do.	do.	Ende August 1894	Ende April 1895	gut
13.	Aigrette Bois blanc Bois Damier Bois de fer Knolle ohne Namen, entwickelte sich als <i>Dioscorea purpurea</i>	do.	do.	Mitte Oktober 1894	April 1895	gut
14.	<i>Phönix silvestris</i>	Botanischer Garten Calcutta	4. August 1894	Mitte September 1894	Mitte April 1895	schlecht, viel angefressene Kerne
15.	<i>Eucalyptus amygdalina</i>	Bon Australien vom	18. August 1894	Ende August 1894	Mitte April 1895	gut
16.	= <i>corynacalyx</i>	Gärtner Thiemermann mitgebracht.				
17.	= <i>globulus</i>					
18.	= <i>goniocalyx</i>					
19.	(Baum des Bonhères) <i>Ravenala madagascariensis</i> ,	Von Herrn Dr. Stuhlmann von Sansibar	14. September 1894	Anfang Oktober 1894	11. November 1894 18. Mai 1895 in Töpfen	gut
20.	<i>Aleurites triloba</i> (Lichtnußbaum)	Vom botanischen Garten Durban (Natal) geschenkt	27. Oktober 1894	Ende November 1894	27. März 1895	schlecht
21.	<i>Areca lutescens</i>	do.	do.			
22.	<i>Calophyllum inophyllum</i>	do.	do.	Anfang Dezember 1894	21. März 1895	gut
23.	<i>Caryota sobolifera</i>	do.	do.	Mitte Januar 1895	Ende April 1896 in Töpfen	sehr gut

Garten. Juli 1894 bis Juni 1895.

D.

und Pflanzen gewählt worden. Bei einzelnen mit * bezeichneten Pflanzen konnte der Name nicht ganz sicher ermittelt werden.

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Schattenbaum für tropisches Küstenklima. Ruhholz 1. Qualität. Gedeiht gut im Küstensande. Der Baum muß von Beginn gut zum Hochsomme herangegossen und dementsprechend im Schnitt gehalten werden. Stiellinge aus 2jährigem Holz werden wachsen, Kopfstellung dagegen nicht.

Kurz vor Eintritt der großen Regenzeit, Mitte Februar 1895, entwickelte sich auf einigen Exemplaren ein Pilz, der, von den Blattenden herabwärts, nach der Mittelrippe sich verbreitend, endlich auf den Stamm übergehend, den jungen Sämling tödete. Rechtzeitiges Verbrennen sämtlicher betroffener Exemplare verhinderte ein weiteres Verbreiten des Fungus. Pflanzen sind jetzt etwa 80 cm hoch.

Gute Alterbäume und Schattenbäume für Kaffeeplantagen. Ruhholz.
Werden sich hier gut anpassen.
Pflanzen sind ausgeschallt, etwa 1 m hoch.

Immergrüner Schattenbaum. "Mibu" der Swahili. Blätter und Rinde enthalten einen ziemlichen Prozentsatz Tannin. Die Rinde schwächt ein gelbes Harz aus, das wie Gummi arabicum verwendet werden kann. Aus den Früchten wird in Mombasa Schnaps hergestellt. Kernanhang enthält einen blaufliehenden Stoff. Altebaum.

Tropische Höchertpalme. Unpassend für hier. Die scharfen schwarzen Stacheln der Blattstiele verursachen unangenehmes Anschwellen der Finger. Die sonst schöne Palme ist zwar für Kollektionen geeignet, hat aber sonst keinen praktischen Werth, weder Blätter, noch Früchte noch Holz kann zu Ruhzwecken verwendet werden. Gedeiht außerdem nicht gut.

Die Blätter werden zu Fächern und gespalten zu Hut- und Mattentischdecken verwendet. Gedeiht langsam.

Schattenbaum und hartes Ruhholz. Gedeiht gut im Küstensande. Muß in der Jugend gut im Schnitte gehalten werden, da der Baum von Natur die Neigung hat, sich mehr in die Breite als nach der Höhe auszudehnen. Die felsige Umhüllung der mondelähnlichen Sämen wird gern von Affen zerstochen. Der Baum wird hier falschlich "Banjanenbaum" genannt, welcher Name eigentlich der Ficus religiosa zufolge.

Schottengehölz. Konst. werthlos.

Herrliche Schlingpflanze mit rosa Blütenblättern.

Berblös.

Schattenbaum und hartes Ruhholz. Die Sämlinge wurden während der kleinen Regenzeit Oktober bis November 1894 und auch während der großen Regenzeit März bis Mai 1895 von einem Oidium ähnlichen Fungus befallen, welcher das Wachsthum wesentlich beeinträchtigte. Außerdem ist dieser Baum höchst empfindlich gegen alles Verpflanzen.

gingen sämlich nicht auf.

Schlingpflanze und Röhrlpflanze. Die Knollen, von den Regen viarii vi kubwa genannt, werden von ihnen wie die Yams sehr gerne gegessen. Die erhaltenen großen Knollen tam zwar etwas spät in Vegetation, entwickelte sich jedoch ungemein lippig und setzte an den Blattachsen zunächst dem Erdboden eine große Anzahl kleiner Knollen an, so daß für diese Saison mehrere zur Vertheilung gelangen konnten.

Die größere Anzahl der Samen waren von einem kleinen braunen Rüsselkäfer angebohrt und gingen daher kaum 25% auf. Die Sämlinge gedeihen gut. Sind jetzt etwa 80 cm lang.

Raschwachsende Ruhhölzer ersten Ranges. Desinfizierend und antiseptisch. Die Samen gingen in wenigen Tagen sehr gut auf, allein trug vorstehender Pflege erlagen die jungen Sämlinge allmälig ab der tropischen Hitze und lieferten einen neuen Beweis, daß genannte Eucalyptus-Species für tropisches Küstenklima sich durchaus nicht eignen. An den höher gelegenen Inlandsteppen werden sie gut gedehnen.

Decorativ. Die sonst als hartnäckig belassnen Samen wurden durch Eintauchen in verdünnte Salzsäure zu ungewöhnlich raschem Keimen gebracht. Die jungen Blätter zeigen Neigung zum Geldwerden, doch werden die Pflanzen wohl durchkommen.

Schattenbaum; giebt seines Öl zu Malereien. Muß gut im Schnitte gehalten werden.

Roß nicht aufgegangen.

Ruhholz ersten Ranges, gedeiht sehr gut.

Zicke Nr. 1.

Palme. Holz weichholz. Palmwein.

Lau- fende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesät.	Auf- gegangen.	Ver- pflanzt.	Reimung gut oder schlecht.
24.	<i>Castanospermum australe</i>	Vom botanischen Gar- ten Durban (Natal) gekauft.	27. Oktober 1894	Mitte Novem- ber 1894	Mitte April 1895	gut
25.	<i>Casuarina distyla</i>	do.	do.			
26.	- <i>quadrivalvis</i>	do.	do.			
27.	<i>Cedrela odorata</i>	do.	do.			
28.	<i>Erythroxylon coca</i>	do.	do.			
29.	<i>Inga Saman</i>	do.	do.	do.	Mitte April 1895	sehr gut
30.	<i>Cyphomandra betacea</i>	do.	do.	do.		
31.	<i>Latania Corbonica (Livistona chinensis)</i>	do.	do.	Mitte De- zember 1894	Mitte April 1895 in Töpfen.	schlecht gut
32.	<i>Macadamia ternifolia</i>	do.	do.			
33.	<i>Nyctanthes arbor tristis</i>	do.	do.	Ende No- vember 1894	Mitte April 1895	schlecht
34.	<i>Michelia champaca</i>	do.	do.			
35.	<i>Passiflora laurifolia</i>	do.	28. Oktober 1894	Mitte No- vember 1894	Mitte April 1895	gut
36.	- <i>maliformis</i>	do.	do.	do.	do.	gut
37.	<i>Peltophorum ferrugineum</i>	do.	do.	do.	do.	schlecht
38.	<i>Poinciana regia</i>	do.	do.	do.	18. März 1895	sehr gut
39.	<i>Sapindus emarginatus</i>	do.	do.			
40.	<i>Sterculia alata</i>	do.	do.		Ende April 1895	gut
41.	<i>Tristania conferta</i>	do.	do.			
42.	<i>Ammonium spec.</i>	Von Herrn Dr. Stuhl- mann von Ulluguru gekauft.	30. Oktober 1894	4. November 1894		gut
43.	<i>Musa Ensete</i>	do.	do.			
44.	<i>Raphia spec. Raphia-Balme</i>	do.	do.	Ende April 1895		gut
45.	<i>Stearodendron Stuhlmannii</i>	do.	do.			
46.	2 <i>Cyathea spec.</i>	do. als Pflanze				
47.	2 <i>Marattia fraxinea</i>	do. do.				
48.	3 <i>Lomarien</i>	do. do.				
49.	3 <i>Dracæna (Drachenbaum; Ähne- lich D. grandis)</i>	do. do.			Mitte April 1895	
50.	2 <i>Pandanus (Spiraumbelpalme)</i>	do. do.				
51.	3 <i>Sansevieria</i>	do. do.			do.	
52.	2 <i>Musa Ensete (Bilde Bananen)</i>	do. do.				
53.	3 <i>Crinum</i>	do. do.				
54.	3 <i>Ammonium spec.</i>	do. do.	do.			
55.	<i>Annona Muricata</i>	Hier in der Umgegend vom Gärtner gesam- melt	31. Oktober 1894	Ende Nove- mber 1894	Mitte April 1895	gut
56.	- <i>reticulata</i>	do.	do.			
57.	<i>Crinum spec.</i>	do.	do.	Anfang De- zember 1894		gut
58.	<i>Terminalia catappa</i>	do.	do.	do.	Ende April 1895	gut
59.	„Mpigui“ der <i>Sswahili</i>	do.	do.	Ende Nove- mber 1894		
60.	„Ngundo“ der <i>Sswahili</i>	do.	do.	Anfang De- zember 1894		gut
61.	<i>Elaeis guineensis (Oelpalme)</i>	Von der Sultan- Schamba	do.	von Ende Jan- uar 1894 an		bis jetzt mit- telmäßig
62.	<i>Calophyllum inophyllum</i>	Von William Bro- ther, Géneralgoda (Ceylon)	18. November 1894	Anfang Januar 1895	21. März 1895	gut

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gediehens und andere Beobachtungen.

Schattenbaum. Die laufanfangs groÙe Früchte sind jetzt mehlhaltig. Von 6 Korn gediehen 6 sehr gut.

Nicht aufgegangen.

do.

do.

do. Eine Pflanze steht am Gouvernementsgebäude, von dieser sind neue Samen entnommen.

Vorjährlicher Schattenbaum, der „Regenbaum“ Indiens. Gediehen gut in sandigem Boden und sind jetzt etwa 2 m hoch.

Pflanzen sind eingegangen.

Palme.

Nicht aufgegangen.

enthält guten Harzstoff. Pflanzen sind jetzt etwa 1 m hoch.

Nicht aufgegangen.

Schlingpflanze; Pflanzen gediehen gut.

Schlingpflanze; hat eßbare Früchte.

Zwei Exemplare, jetzt etwa 1½ m hoch.

Schattenbaum erster Klasse. Gedieht gut, muß aber ordentlich im Schnitte gehalten werden. Schöne Exemplare befinden sich in Lindi, viele sind in Dar-es-Salam als Alleebäume gepflanzt.

Nicht aufgegangen.

Schattenbaum; leichtes Ruhholz; Samen narkotisch, ähnlich wie Opium verwendet; jetzt 40—50 cm hoch.

Nicht aufgegangen.

Sogenannte Paradiesförmner. Pflanzen gediehen leiderlich.

Nicht aufgegangen.

Von 15 Korn 10 aufgegangen, Pflänzchen haben jetzt ein Keimblatt.

Noch nicht aufgegangen. Die Kerne waren wohl verdorben.

} 2 Baumfarren; gediehen nicht recht, sie bringen stets etwas verkrüppelte Wedel hervor.

Gedieht leiderlich.

1 eingegangen.

Die Blätter leiden stark durch Sonnenbrand.

Blätter wie C. ornatum, Blumen in Form und Haltung wie C. erubescens, 1 rein weiß; die Crinum sind für hier eine der schönsten und möglichen Florablumen. Sie gediehen bis ziemlich dicht am Meeresstrande, entwickeln sich jedoch besonders in Thallichtungen zu großer Schönheit.

Die Früchte werden hier gern gegessen. Die „Mestaphell“ und „Topetope“ der Eingeborenen.

Siehe Nr. 68

Sogenannter „Bananenbaum“; siehe oben Nr. 8.

Schattenbäume; Früchte von den Regern gegessen.

Delpalmenferne keimen selten vor 6 Monaten, oft erst nach 18 Monaten; die hier gepflanzten haben jetzt 1—3 Blätter, früher vom Forstassessor Krüger eingetragen sind bereits etwa 1 m hoch.

Siehe Nr. 1.

Lau- fende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesät.	Auf- gegangen.	Ber- pflanzt.	Reimung gut oder schlecht.
63.	<i>Caesalpinia coriaria</i>	Von William Bro- thers, Genteratgoda (Ceylon)	18. November 1894	Ende Decem- ber 1894	Ende April 1895	gut
64.	<i>Cananga odorata</i>	bo.	bo.	Anfang Mai 1895		gut
65.	<i>Caryota urens</i>	do.	bo.	Ende De- zember 1894	Mitte April 1895	gut
66.	<i>Eriodendron anfractuosum</i>	bo.	bo.	Ende De- zember 1894	Anfang De- zember 1894	gut
67.	<i>Inga Saman</i>	bo.	bo.	Ende Mai 1895	do.	schlecht
68.	<i>Myristica fragrans</i>	bo.	bo.	Ende Mai 1895		schlecht
69.	<i>Plectocomia elongata</i>	bo.	bo.			
70.	<i>Sansevieria zeylanica</i>	bo. als Wurzelstücke	bo.	Ende April 1895		schlecht
71.	<i>Theobroma cacao</i>	bo. bo.	bo.	Mitte Januar 1895	Mitte Juni 1895 in Töpfen	mittel
72.	<i>Tabebuia (Sumatra)</i>	von der Plantage Lewa	17. Dezember 1894	23.-24. De- zember 1894	Februar 1895	gut
73.	<i>Tabebuia (Havana)</i>	von Klaar in Berlin bezogen	bo.	bo.	bo.	gut
74.	<i>Areca catechu</i>	vom Gärtner Thiene- mann in Sanfobar und Umgegend gesammelt	4. Januar 1895	Mitte März		
75.	<i>Caryophyllus aromaticus</i>	bo.	4. Januar 1895			
76.	<i>Caryota sobolifera</i>	bo.	bo.	Mitte März 1895	Mitte Mai 1895 in Töpfen	
77.	<i>Duranta Plumieri</i>	bo.	bo.			gut
78.	<i>Amacardium occidentale</i>	bo.	bo.	Ende Juni 1895		
79.	<i>Myristica fragrans</i>	bo.	bo.	Ende Mai 1895		gut
80.	<i>Poinciana regia</i>	bo.	bo.	Mitte Januar 1895		
81.	<i>Thea assamica</i>	bo.	bo.			gut
82.	<i>Terminalia catappa</i>	bo.	bo.	Ende Februar 1895		gut
83.	<i>Areca catechu</i>	bo. als Pflanze			Anfang April 1895	
84.	<i>Carliodovica palmata</i>	bo. bo.			in Töpfen	
85.	<i>Caryota sobolifera</i>	bo. bo.			Ende April 1895	
86.	* <i>Platycerium grande</i>				Anfang April 1895	
87.	* <i>Aerides quinquevulnerum</i>	bo.			in Töpfen	
88.	* <i>Oncidium tigrinum</i>	bo.			Ende April 1895	
89.	* <i>Angraecum, wahrscheinlich A. sesquipedale (Makroplectron)</i>	bo.			Anfang April 1895	
90.	<i>Agave foliis variegatis, wahrscheinlich A. madagascariensis fol. var.</i>	bo.			in Töpfen	
	Samen einer Anzahl einheimischer Gehölze, deren Namen dem Sammler noch unbekannt sind	bo.				

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Plang-Plang: der „Dividivi“-Baum in Indien; gebeihen ziemlich gut, sind aber noch klein, sehr wertvoll für Zärberei, Kerberei und Tintenbereitung.

Richt aufgegangen.
Gutes Holz und Balsamwein, sehr effektiv in Balsengruppen; liefert auch Sago.

Streifenbaumwolle (Kapok) „Mosuk“ der Negro, gedeihet gut in sandigem Boden.

Schattenbaum für Kaffee ic. Plantagen; siehe Nr. 29.

Etwas 4 Pflänzchen 10 cm hoch.

Palme.

Bohr zu Violinbogen; die Stücke kamen heils verrottet an; wachsen sehr langsam.

Bill nur in humusreichem Boden im Schatten gedeihen; etwa 30 Stück wurden in Löpfe gepflanzt.

Tabak, besonders Havana, kam erst erstaunlich rasch vorwärts, die lang andauernden Regen schadeten sehr viel, sodass zahllose Blätter verfaulten und die anderen Sprenkel befästigen. Außerdem litten viele unter Blattkräuselung und einer Rötelarve, die den Stiel aussaugt. Tabak ist in dem leichten Sandboden nicht zu bauen.

Grüne sind die Betelnüsse; gedeihen ziemlich gut im hiesigen sandigen Boden.

Reitensäume wollen Lederböden und feuchten Seewind; wurden von den Krabern früher überall an der Küste vergnüglich gepflanzt; auch hier gedeihen sie nicht.

Zierpalme; siehe Nr. 28.

Einige Exemplare stehen am Gouverneurshaus.

Siehe Nr. 4.

Die Muskatnusspflanzen sind noch sehr klein, in Sanibar kommen sie leider fort; siehe Nr. 88.

Schattenbaum, diese Varietät hat ganz besonders große, leuchtend scharlachrote Blumen.

Schattenbaum, „Bananan“-Baum; siehe Nr. 8.

Betelpalme.

Für Hufschleiereien; aus dieser Pflanze werden die echten Panamahüte gemacht. Wird hier sehr gut gebeihen.

Sehr schöne Dekorationspalme.

Dekorations-Harten, epiphytisch an Baumstämmen wachsend, wurde beim Gouverneurshaus an einen Baobab gehetet und gedeihet leiderlich.

Herrliche Orchideen, die hier leicht blühen, als Epiphyten sind sie an einem Affenbrodbaum beim Gouverneurshaus befestigt worden und gedeihen ganz gut.

Schöne Dekorationspflanze.

Lau fende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wen und wann.	Gesæt.	Auf gegangen.	Ver- pflanzt.	Kreimung gut oder schlecht.
	Siedlinge von mehreren buntblaubten Sternsträuchern.	Vom Gärtner Thiemann in Sanfobar und Umgegend gesammelt				
91.	Alsanthus glaudulosa	Von Dammann & Co., San Giovanni a Teduccio (Neapel)	14. Januar 1895	Beginn Februar 1895	Mitte April 1895	sehr gut
92.	Ceratonia siliqua	do.	do.	Ende Januar 1895	Anfang April 1895	sehr gut
93.	Phönix canariensis	do.	do.	Ende Februar 1895		
94.	Washingtonia filifera	do.	do.	Mitte Februar 1895	Mitte April 1895	sehr gut
95.	- robusta	do.	do.		theilweise in Töpfen	
96.	Martinezia erosa	do.	do.			
97.	Oreodoxa regia	do.	do.			
98.	Sabal havanensis	do.	do.			
99.	- umbraculifera	do.	do.			
100.	Äpfelosen	do.	do.			
101.	Wandelin	do.	do.			
102.	Bürstige	do.	do.			
103.	Araucaria excelsa	do. als Pflanzen			14. Januar 1895	
104.	Dasyllirion acrostichum					
105.	- glaucophyllum					
106.	- gracile	do. do.				
107.	- quadrangulatum					
108.	Rojen	do. do.				
	eine Kollektion schöner Theeroßen					
109.	Äpfelosen					
110.	Wandelin					
111.	Bürstige					
112.	Castanea vesca macrocarpa, großfrüchtige Eichastanie	Von Dammann & Co., San Giovanni a Teduccio, Neapel				
113.	Eriobotryja (Mespilus) japonica, japanische Rispel	als Pflanze				
114.	Cydonia japonica, japanische Quitte in weißen, rosa und buntdiefrohnen Varietäten	do. do.				
115.	Calla aethiopica	do. als Knollen				
116.	Colocasia antiquorum	do. do.				
117.	- esculenta	do. do.				
118.	Eucalyptus amulata	Von Herrn Baron v. Müller, Regierungsbotschaf- fungs-Botaniker Melbourne	18. Januar 1895	Ende Januar 1895		
119.	- amygdalina					schlecht
120.	- citriodora					gut
121.	- cornuta					sehr gut
122.	- corynocalix					mittel
123.	- foecunda					gut
124.	- globulus					mittel
125.	- gomphocephala					gut
126.	- gonoicarix					gut
127.	- haemastoma					gut
128.	- leucoxylon					gut
129.	- longifolia					gut
130.	- macandra					mittel
131.	- maculata					sehr gut
132.	- megacarpa					mittel
133.	- obliqua					mittel

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gediehens und andere Beobachtungen.

Schattenbäume und gut zur Seidenraupenfütterung. Wird hier sehr gut gedeihen, „Götterbäume“, Pflänzchen jetzt 10—30 cm hoch.

Die fruchtbare „Johannisbrod“ sind ein sehr nahmhaftes Futter für Läuse- und Zugtiere; scheint gut zu wachsen, mehrere Hundert bis 80 cm hohe Pflänzchen.

Raschwachsende und sehr dekorative Palmen, deren Blätter zu Flechtarbeiten und Hächtern benutzt werden; gedeihen gut.

Es sei hier bemerkt, daß Palmen im ersten Jahre oft gar nicht aufgehen, im zweiten Jahre erst kommen häufig 40—50% zum Vorschein und noch im dritten Jahre keimen oft 20—30%. Mit Palmenzamien sollte jeder Gärtner große Geduld haben.

Pollen hier nicht recht gedeihen.

Schattenbaum und vorzügliches Kuhholz, auch für Schiffbau; prächtvolle Tanne von Australien; gedeihet gut.

Zauberpflanzen und sehr dekorativ; alle die, wie zarte Agaven aussehenden Daasylium scheinen recht langsam zu gedeihen.

Die Rosen haben sich im Allgemeinen ziemlich gut bewährt, wenn auch etwa nur 10% ankommen. jedenfalls sind die Versuche hiermit noch nicht abgeschlossen. Sie steht, doch sie für das heisse Klima zunächst nur über, und Tee-Hibrid-Rosen eignen werden und zwar nicht unbedingt, sondern verteilt auf Rosa indica, die wilde indische Rose. Diese Rose einmal eingeführt und acclimatisiert, wird es ermöglichen, auch die guten Bourbonsorten mit Erfolg zu kultivieren. Selbst einige der besseren Rosettenrosen, wie Chromatella, werden sich dann hier ziehen lassen.

Leiden sehr unter Insektenfraß, kannen aber fast alle gut an.

| Leiden sehr unter Insektenfraß, kannen aber fast alle gut an.

Scheint nicht gut zu gedeihen.

Schlecht in Sandböden, braucht viel Wasser.

| Gediehen gut.

Die bis jetzt mit Eucalyptus gemachten Versuche sind von einem nennenswerten Erfolge nicht begleitet gewesen, hoffentlich lassen sich durch die seitdem getroffenen Einrichtungen (Schattentheater) die jungen Pflanzen in Zukunft besser durchbringen.

Die Auszügen der einzelnen Sorten gingen im Großen und Ganzen gut auf, jedoch die fürschbare Höhe des Monats Februar vernichtete eintheils die für das heisse Klima nicht geeigneten Sorten, und die darauf folgende große Regenzeit hat den jungen Sämlingen selbst der einigermaßen geeigneten Sorten so bedeutenden Schaden andertheils, daß nur wenige Exemplare der Gomphocapsula am Leben erhalten blieben. Im Sanftbar bei den Engländern war der Erfolg ein ebenso zweifelhafter.

Von den bis jetzt erhaltenen Species werden sich für das heisse Küstentherma nur die westaustralischen und Queensländer Sorten eignen.

Eucal. cornuta		Eucal. citriodora	
- foecunda		- maculata	
- gomphocapsula	von	- resinifera	
- macrandra	Wes-Australien.	- robusta	
- megacarpa		- rostrata	
- occidentalis		- siderophloia	
		- tereticornis	

Alle übrigen Sorten werden gut im Innern, namentlich an den Gebirgssteilen und in den Seengebieten gedeihen. Es wurden an alle Stationen Samen versandt, doch liegen noch keine Berichte über die Erfolge vor.

Gau- fende Nr.	Pflanzennamen.	Begogen von wem und wann.	Geset.	Auf- gegangen.	Ber- pflanzl.	Reimung gut oder schlecht.
134.	Eucalyptus obtusifolia	Von Herrn Baron von Müll e r, Regierungs- Botaniker, Melbourne,	18. Januar 1895	Ende Januar 1895		schlecht
135.	- occidentalis	do.	do.	do.		gut
136.	- piperita	durch Vermittelung	do.	do.		mittel
137.	- punctata	des Herrn General- Konf u l Belbram,	do.	do.		mittel
138.	- regnans	Sidney	do.	do.		mittel
139.	- resinifera	do.	do.	do.		mittel
140.	- robusta	do.	do.	do.		schlecht
141.	- rostrata	do.	do.	do.		mittel
142.	- siderophloia	do.	do.	do.		mittel
143.	- Sturtiana	do.	do.	do.		mittel
144.	- tereticornis	do.	do.	do.		mittel
145.	Acacia decurrens	do.	do.	Anfang März 1895	Mitte April 1895	gut
146.	- pycnantha	do.	do.	do.		mittel
147.	Callistemon lancedatus	do.	do.	Anfang Februar 1895		mittel
148.	Casuarina quadrivalvis	do.	do.			
149.	Cedrela odorata	do.	do.			
150.	Grevillea robusta	do.	do.	Ende Februar 1895	Mai 1895 in Töpfen	schlecht
151.	Leptospermum laevigatum	do.	do.			
152.	Atriplex halimoides	do.	do.			
153.	- vesicarium	do.	do.			
154.	Bauhinia purpurea	Von Herrn Konf u l E s h l e , Singapore	15. Februar 1895	Ende Februar 1895	Ende April 1895	gut
155.	*Calamus, Rotang	do.	do.			
156.	Arenga saccharifera	Von Williams Bro- thers, Generalgoba (Ceylon)	13. März 1895			
157.	Corypha elata	do.		Ende Juni 1895		
158.	Caesalpinia Sappan	do.	do.	Anfang April 1895		sehr gut
159.	Elettaria Cardamon major	do.	do.			
160.	Pithecellobium dulce	do.	do.	do.		sehr gut
161.	Santalum album	do.	do.	Ende April 1895		gut
162.	Borassus flabellifer	Von Herrn Dr. Stühl- mann bei Rionga	14. März 1895			
163.	Cycas spec., wahrscheinlich C. circinalis var.	gefammelt				
164.	Leucaena glauca	Von Gärtner Thiene- mann hier gefammelt	do.	Anfang April 1895	Ende Mai 1895	sehr gut
165.	Archontophönix Alexandra	Gebehn von Dam- man & Co., San	17.- April 1895			
166.	Areca triandra	Giovanni Tebuccio	do.			
167.	Chamaerops macrocarpa var. Birro	(Neapel)				
168.	Cocos australis	do.	do.			
169.	- campestris	do.	do.			
170.	- Romanzoffiana	do.	do.			
171.	Diplothemium maritimum	do.	do.			
172.	Kentia Forsteriana	do.				
173.	Livistona australis	do.	do.	17. April 1895		
174.	Martinezia erosa	do.	do.		—	
175.	Mauritia armata	do.	do.	Anfang Juni 1895	—	gut
176.	Oreodoxa regia	do.	do.	do.	—	
177.	Phoenix canariensis	do.	do.	Ende Mai 1895		sehr gut
178.	- cycadifolia	do.	do.	Anfang Juni 1895		sehr gut

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gediehens und andere Beobachtungen.

Für Gärberei von höchster Bedeutung. Die Rinde dieser beiden Sorten sollen bis 80 % Tannin enthalten. Sie kamen im Versuchsgarten nur schlecht, wohl in Folge der großen Regen während des ersten Stadiums, in der Maulbeerplantage etwas besser.

Giebt einen vorzüglichen Schattenbaum, doch ist der erste Versuch nicht gut ausgefallen, indem nur etwa 8 Pflänzchen eine Ausdauer auf Gedanken haben.

In Australien als Schattfutter vielfach kultiviert.

Noch nicht aufgegangen.

In den öffentlichen Anlagen ausgepflanzt, ist in Indien und den Südsee-Inseln nicht nur seiner wunderschönen Blumen wegen sehr beliebt, sondern wird auch als Rohholz für feinste Tischlerarbeiten sehr gesucht.

Noch nicht aufgegangen.

Comuti-(Palmyra)-Palme, eine der nützlichsten für Zucker- und Weinbereitung. Körner keimen jetzt, sind aber noch nicht aufgegangen.
Der Stamm enthält Sago. Blätter zu Flechtereien verwendbar. Die ersten Keimblätter erschienen Ende Juni.

Ganz vorzüglich für Gärberien; Diaboli.

Noch nicht aufgegangen; seinschmeckendes Gewürz; Cardamom.

In Indien namentlich als Hedenpflanze sehr geschätzt; sind jetzt 40–50 cm hohe Pflänzchen in Saamenbeeten.

Das Sandelholz ist seines unvergänglichen Wohlgeruchs wegen zu feinsten Kabinettarbeiten sehr gesucht; jetzt etwa 20 cm hohe Pflänzchen.

Die Delsb- oder Palmyrapalme, giebt den besten Wein.

Als Dekorationspflanzen von großem Werthe; von Sansibar stammende Exemplare einer verwandten Art, die „Napo“ der Komorenleute, werden ausgezeichnet.

Glockenartiger kleiner Baum mit großen, weißen Schmetterlingsblättern; gedeiht hier in den Anlagen sehr gut.

Diese sämmtlichen Palmen sind von mehr oder minder großem Werthe, sei es als Rupz, sei es als Dekorationspflanzen.
Da dieselben zum Theil noch nicht aufgegangen sind, zum Theil als kleine Sämlinge noch in den Samenbeeten stehen, so können alle weiteren erläuternden Bemerkungen füglich für den nächsten Jahresbericht zurückgehalten werden.
Zedenfalls werden sich die erhaltenen Palmenarten ohne Ausnahme dem heimigen Klima willig akklimatisiren.
Die diversen König-Sorten, sowie die beiden Washingtons sind besonders bemerkenswerth ihres raschen Wachstums wegen.

Lau-fende Nr.	Pflanzennamen.	Begogen von wem und wann.	Gesetz.	Auf- gegangen.	Ver- pflanzl.	Kreisung gut oder schlecht.
179.	<i>Phoenix leonensis</i>	Geschenkt von Dam- man & Co., San Giovanni a Te- duccio (Neapel)	17. April 1895	Ende Mai 1895		sehr gut
180.	- <i>natalensis</i>	do.	do.	do.		sehr gut
181.	- <i>reclinata</i>	do.	do.	do.		sehr gut
182.	- <i>sylvestris</i>	do.	do.	do.		sehr gut
183.	<i>Sabal Adansonii</i>	do.	do.	Anfang Juni 1895		gut
184.	- <i>Giesbrechtii</i>	do.	do.	—		—
185.	- <i>graminifolia</i>	do.	do.	—		—
186.	- <i>umbraclifera</i>	do.	do.	—		—
187.	<i>Trachycarpus excelsa</i>	do.	do.	Anfang Juni 1895		gut
188.	<i>Washingtonia filifera</i>	do.	do.	Ende Mai 1895		gut
189.	- <i>robusta</i>	do.	do.	Mitte Mai 1895		sehr gut
190.	<i>Jamia integrifolia</i>	do.	do.	Mitte Juni 1895		gut
191.	<i>Agave americana</i>	do.	18. April 1895	Ende Mai 1895		schlecht
192.	- <i>Kerchovei</i>	do.	do.	Mitte Mai 1895		schlecht
193.	- <i>Salmiana</i>	do.	do.	do.		sehr gut
194.	<i>Dasyllion longifolium</i>	do.	do.	Ende Mai 1895		gut
195.	Weinrebe, italienische blaue	do.	do.	Anfang Juni 1895		mittel
196.	" " weiße	do.	do.	do.		mittel
197.	" Sicilianer	do.	do.	do.		mittel
198.	<i>Panicum spectabile</i>	do.	14. April 1895	Ende April 1895		sehr gut
199.	- <i>gigantenum</i>	do.	do.	do.		sehr gut
200.	<i>Gymnotrix latifolia</i>	do.	do.	do.		sehr gut
201.	<i>Reana luxurians</i>	do.	do.	do.		schlecht
202.	<i>Sechium edule</i>	Bon Herrn Eugen Wolf von der Insel Bourbon geschenkt				
203.	<i>Casuarina quadrivalvis</i>	Durch Vermittlung des Herrn General-Kon- sul von Syburg,	16. April 1895	Mitte Mai 1895		
204.	<i>Cedrus Deodara</i>	Herrn General-Kon- sul von Syburg,	do.			
205.	<i>Cypressus elegans</i>	Bombay, von dem director of Forest	do.	do.		
206.	<i>Pinus excelsa</i>	department Herrn	do.			
207.	<i>Michelia champaca</i>	Ribbenrop	do.			
208.	<i>Quercus lamellosa</i>	Geschenkt von Herrn Ribbenrop	do.			
209.	<i>Cedrela australis</i>	Geschenkt von Herrn J. Edgar, Kurator	8. Mai 1895			
210.	<i>Cupania nervosa</i>	- <i>anacardioides</i>				
211.	-	Eucalyptus citriodora				
212.	-	- <i>platyphylla</i>				
213.	-	- <i>tereticornis</i>				
214.	Ficus macrophylla					
215.	- <i>rubiginosa</i>	do.				
216.	Geijera salicifoli	do.				
217.	Grevillea Banksii	do.				
218.	Grevillea robusta	do.				
219.	Stereolea acerifolia (Brachychi- ton)	do.	10. Mai 1895	Mitte Juni 1895		
220.	Sterculia quadrifida	do.	do.	Anfang Juni 1895		
221.	Pongamia glabra	do.	do.	do.		gut

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gebeihens und andere Beobachtungen.

Die sämtlichen Palmen sind von mehr oder minder großem Werthe, sei es als Nutz, sei es als Dekorationspflanzen. Da vielerlei zum Theil noch nicht aufgegangen sind, zum Theil als kleine Sämlinge noch in den Samenbeeten stehen, so können alle weiteren erläutrenden Bemerkungen füglich für den nächsten Jahresbericht zurückgehalten werden. jedenfalls werden sich die erhaltenen Palmenarten ohne Ausnahme dem hiesigen Klima willig akklimatisieren. Die diversen Phoenix-Sorten, sowie die beiden Washingtonen sind besonders bemerkenswerth hinsichtlich raschen Wachsthums wegen.

Eine schöne dekorative Cycadee.

Sollten besonders zur Fasergewinnung in größeren Rassen kultivirt werden; Agaven lassen sich besser aus Bruchknospen, als aus Samen ziehen.

Wein wird sich hier direkt an der Küste wohl nicht mit wirklichem Erfolge kultiviren lassen; einige Stöcke im Gouverneur-Garten stehen nicht sehr gut, weil sie zu viel Holz bilden. In Sanhbar lehnen sie Trauben an, die jedoch nicht sehr süß sind; dagegen werden wohl in absehbarer Zeit auf höher gelegenem Terrain im Innern höhere Weinfulluren auftreten.

Die vorzüglichsten Früttengräser für die hiesige Gegend. Die erhaltenen Proben sollen zunächst zur Samenzucht verwendet werden.

Die Früchte des Sochium edule, der „Choux-choux“ der Insel Bourbon, lammen in Folge verschiedener Transportes zum größten Theile verfault an. Auf keiner der Schamben ist eine zum Kochschium gekommen; die Frucht wird als Gemüse gegessen; die Rinde giebt eine sehr wertvolle Farce, die zu Phantasieschmiedereien sehr gesucht ist.

Werden sich wohl nur in höher gelegenen Gegenden erfolgreich ziehen lassen; brauchen Grundwasser in etwa 2 m Tiefe. Casuarina qu. und Pinus e. kommen lämmertlich auf und scheinen sich im hiesigen Klima nicht wohl zu fühlen.

Sind sämtlich wertvolle Schattenbäume für tropisches Küstenklima, die an der Küste Nord-Queenslands wunderhaft gediehen; die meisten sind noch nicht ausgepflanzt worden, so daß ein Bericht auf folgendes Jahr verschoben werden muß.

Lau- fende Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesæt.	Auf- gegangen.	Ver- pflanzt.	Reinung gut oder schlechtl.
223.	Erythea edulis	Geschenk von der Son- thero California Ac- climatizing Asso- ciation, Santa Bar- bara (California)	18. April 1895 do. do. do.	Mitte Juni 1895		
224.	Sabal Palmetto					
225.	Washingtonia filifera					
226.	Jamia integrifolia					
227.	Doryanthes Palmeri	do.	10. Mai 1895			
228.	Fourcroya Bedinghausi	do.				
229.	Phormium tenax fol. var.	do.				
230.	Yucca baccata	do.				
231.	- Whipplei	do.	21. April 1895	Anfang Juni 1895		
232.	Albiriaria procera	do.	do.	do.		
233.	Arctostaphylos glauca	do.	10. Mai 1895			
234.	Cypressus macrocarpa	do.				
235.	Delphinium cardinale	do.				
236.	Dolichos lignosus	do.	do.	do.		
237.	Ficus aurea	do.				
238.	Pinus insignis	do.	21. April 1895 do.	Mitte Mai 1895		
239.	- Sabiniana	do.				
240.	Heteromeles arbutifolia	do.	10. Mai 1895			
241.	Mandevillea suaveolens	do.	21. April 1895	do.		gut
242.	Mina lobata	do.	10. Mai 1895 do.	Ende Mai 1895		sehr gut
243.	Prunus Capuli	do.				
244.	- ilicifolia	do.	do.			
245.	Tecoma Smithii	do.				
246.	- Stans	do.				
247.	Tristania conferta	do.				
248.	Poinciana regia	Von Herrn Dr. Stuhl- mann aus Lindi ges- endet	8. Mai 1895 do.	Mitte Mai 1895		sehr gut
249.	Euphorbiacee	aus Zanzibar mitge- bracht	14. Mai 1895			
250.	Ravenna madagascariensis (Baum des Wunderers)					
251.	Opuntia ficus indica (Feigen- faltus)	do.				
252.	Coffea liberica von St. Thomé	Von Herrn Viechensul	17. Juni			
253.	- - von Montaña Ayal	Spengler von St.	1895			
254.	- - von Maragogipe	Thomé (Brahafrita)	do.			
255.	Encephalartos Hildebrandtii	Von Herrn Kompanie- führer Scherner,				
256.	Fourcroya gigantea (als Brut- knollen)	Bagamoyo				
257.	Weißer Mais	Vom Ausw. Amt. Kol- onial-Abth. Berlin,	23. Mai	Anfang Juli		
258.	Röther Mais	bezogen von Braü- hauer & Co., Lon- don	1895	1895		mangelhaft
259.	Caesalpina pulcherrima	Hier gesammelt				
260.	- Intea	do.				
261.	Terminalia Catappa	do.				
262.	1400 Cocos-Rüsse, Cocos nuci- fera	Im Garten gesammelt und in Saatbeete ge- legt				

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gedeihens und andere Beobachtungen.

Schöne Jährlerpalme mit ebbaren Früchten von der Guadaloupe-Insel.

Jährlerpalme.

Die schnellwachsendste Palme.

Cycas Railod.

Agavenartige Liliacee.

Auf Kurassini ausgesetzt; wertvolle Garserpflanze.

Der bekannte buntblättrige Neu-Seeland-Hasi.

} Garserpflanzen.

Geschäftsiger Schattenbaum Nordaustralasiens.

Die berühmte Montezen-Cypresse.

Raschwachsende Schlingpflanze.

| Effektvolle Raderholzter.

Beliebte Schlingpflanze mit großen, weißen, wohlriechenden Blumen.

Riedliche Schlingpflanze.

| Schärfbare, immergrüne Gehölze.

Ein feiner Baum mit auffallenden Blumen, das Holz von dunkelgrauer Farbe ist sehr gesucht von Schiff- und Wagenbauern.

Der wertvolle Schattenbaum für hiesige Gegend.

Visher noch unbekannt, wird sich besonders zu Einschlüssen eignen, lädt sich leicht im Schnitte halten.

| An der Viehhörna angepflanzt; wird in Tegas und Mexiko sowohl, als in Australien in Massen zur Viehfütterung angepflanzt; wenn in der Zeit der größten Trockenheit Viehhörn unter überhaupt nicht mehr aufzutreiben ist, dann gewähren diese Opusculen ein Futter, an dem alles Vieh raus ist. Mit Buchenstämmen schlägt man Stücke los, wirst sie in ein elterns Bettin gefüllt mit Wasser und lässt das Ganze gut trocken. Die obenaufschwimmenden Schalen und Stacheln werden herausgeschöpft und der zurückbleibende Saft dem Vieh verjüngt, welches sichlich darauf gedeiht.

| Das meiste an Herrn John Schröder, Mohorro gesendet.

In den Anlagen gepflanzt; diese schönen Cycaden mit stacheligen Blatträndern wachsen in Küstenländern von Deutsch-Ostafrika wild, besonders in Ueganda.

Auf Kurassini gepflanzt; soll im Großen zur Gasergewinnung dienen.

Es wird hiermit ein dreijähriger Versuch angekündigt. Ein Theil ist auf ungedüngten Boden ausgesetzt worden, ein zweiter Theil auf mit Eisen-dünger gebüngten und ein dritter Theil auf mit phosphorsaurem Kali gebüngten Boden. Die resp. Resultate werden im nächsten Jahresberichte verzeichnet werden.

Rothblühender, agavenartiger Baum, der hier sehr gut gedeiht.
Gelb Bartekali von obigem.

Ausgepflanzt auf der Pulverhaus- und Rissimbaß-Schamba.

Lan- schen- de Nr.	Pflanzennamen.	Bezogen von wem und wann.	Gesät.	Auf- gegangen.	Ber- pflanzt.	Keimung gut oder schlecht.
263.	5 Cephaelis Ipecacuanha	Vom botanischen Garten in Batavia (Java)			4. Juli 1895	
264.	3 Cubeba officinalis	durch Vermittelung des deutschen Konsulates			in Töpfen	
265.	3 Garcinia mangostana				do.	
266.	24 Hevea brasiliensis	in Batavia			do.	
267.	12 Palaquium Treubii				do.	
268.	24 Piper nigrum	do.			do.	
269.	Pogostemon Patschouli	do.			do.	
269a.	Hevea brasiliensis	do. (Samen)	4. Juni 1895			
270	Luffa petola	Von Herrn J. C. Schmidt, Erfurt	7. Juni 1895			
271	Coffea liberica	Von E. Wörmann, Monrovia (West- Afrika)	17. Juni 1895			
272	Fourcoya gigantea	Von Williams & Broth., Ceylon				
273	Ananasa sativa var. Giant Kew	do.				
	1 Kollektion Samen von Peren- nen, für die hochgelegenen Inland-Stationen geeignet	Geschenk des botanischen Gartens zu Klagen- burg (Ungarn)				Anfang Juni 1895 in Töpfen

Bemerkungen
über Boden, Art der Kultur und des Gediehens und andere Beobachtungen.

Spreachuanu-Pflanze.

Gubeben-Pfeffer.

Mangustus-Baum.

{ Gummipflanzen.

Schwarzer Pfeffer.

alle verborchen angelommen.

Para-Rautschud.

Luffa-Gurke.

Das meiste Material nach der Mohorro-Plantage gesandt.

5000 Brutschößlinge des Mauritius-Hanfes auf Kurassini angepflanzt, ferner viele in Dar-es-Salam geerntet.

Von 12 Ananasstiellingen faulen nur 3-4 gut an.

| Sind erst vor Kurzem angepflanzt und kann über ihr Gediehen noch kein Urtheil abgegeben werden.

S c h l u s s - B e m e r k u n g e n .

Von dekorativen Pflanzen, die hier in den Anlagen am Gouverneursgebäude, sowie in den öffentlichen Anlagen gut gedeihen und von schönem Effekte sind, können besonders hervorgehoben werden:

In erster Linie die:

Acalypha macrophylla, *A. marginata*, *A. musaica*.

A. tricolor (großes buntblättriges Blattgewächs).

Croton in mannigförmigen Varietäten, wie:

Croton interruptus, *C. pictus*, *C. undulatus*,

C. trilobus, *C. trilobus* var. *Disraeli*, *C. tr.*

Lord Cairns, *C. volutus*, *C. elegans* etc.

Cycas circinalis, *Encephalartos* *Hildebrandii* (Sagopalmen), *Eranthemum nigrescens*, *E. tricolor*,

E. versicolor (roth- und weißblättrige Blatt-

pflanzen).

Aralia *silicifolia* entwickelt sich wunderschön.

Pandanus utilis sowie *P. spec?*, eine hier am Meerestrande vor kommende, noch nicht bezeichnete Spezies, sind von schönem Effekte.

Canna indica in Varietäten und die großblättrigen *Colocasien*, wie *C. macrorhiza*, *C. esculenta* und *C. antiquorum* gedeihen gut.

Sanchezia nobilis variegata, Blattpflanze mit gelber Beiznung, entwickelt sich sehr schön, und auch *Tradescantia discolor* kommt zur Geltung.

Agave americana fol. variegata, sowie die schöne *Foucroya gigantea* wachsen sehr üppig. Ein Exemplar der letzteren brachte im Monat April einen Blütenstand von 8 Meter Höhe hervor, der leider Samen nicht ansetzte, indeß sich jetzt mit einer großen Menge Brutnollen bedekt, die Ende Juni gernheit würden.

Von schön blühenden Pflanzen sind besonders zu erwähnen:

Antigonon leptopus, reizende, rosablühende Schlingpflanze.

Bougainvillea spectabilis, schönste Schlingpflanze, von großartigem Effekte, wenn mit ihren violetten Blüten bedeckt.

Caesalpinia pulcherrima und *C. p.* var. *lutea*, afaziengattige Bäume, die beide sehr wertvolle Schnittblumen für hier geben.

Duranta Plumieri, kleiner Busch mit violetten Blüthenrispen.

Hibiscus rosa sinensis fl. pl. und Varietäten.

Ixora coccinea,

Lagerströmia indica,

Nerium Oleander fl. pl.

Plamiera alba, Busch mit dickleibigem Stengel und weißer wohrliegender Blüthe.

Bryophyllum calycinum, dickblättriges Gewächs mit gelber Blüthe.

Außerdem die wunderschönen, liliengattigen Zwiebelgewächse:

Crinum mit einer großen Anzahl von natürlichen Hybriden, von *C. erubescens*, *C. riparium*, *C. Kirkii*.

Amaryllis retusa.

Haemanthus multistorus, Zwiebelgewächs mit rothen Blüthenköpfen.

Hippeastrum variolates, weißes liliengattiges Gewächs.

Von Gehölzen, die hier gut gedeihen, können schon erwähnt werden:

Ailanthes glandulosa, „Götterbaum“.

Albizia Lebbeck, „Lebbeck-Afazie“,

Aleurites triloba, „Lichtmußbaum“,

Anona muricata } „Mastapheli“,

- *reticulata* } „Mastapheli“,

Calophyllum inophyllum, „Alexander-Borbeer“,

Casuarina stricta,

Caesalpina pulcherrima, rothblühende sogenannte Afazie,

Caesalpina pulcherrima lutea, dieselbe Pflanze gelb blühend,

Eriodendron anfractuosum, „Bollbaum“,

Mangifera indica, „Mango“,

Manihot-Glaziovii, „Kantabur-Baum“,

Poinciana regia, afaziengattig mit breiten Blüderblättern,

Morus indica, „indische Maulbeere“,

Tamarindus indica, „Tamarinde“,

Terminalia Catappa, „Banyanenbaum“ oder indischer Mandelbaum,

Sapindus saponaria } „Seifenbaum“,

- *trifoliatus* } „Seifenbaum“,

Leucaena glauca, afaziengattiger, kleiner Baum mit großen, weißen Blüthen.

Mit Gemüse wurden im Versuchsgarten Versuche gemacht.

Nach den hier gemachten Erfahrungen eignen sich sämtliche Kopfschäler nicht für das hiesige Klima. Auch Erbsen geben selbst zu der günstigsten Jahreszeit nur einen ganz geringen Ertrag.

Gut gedeihen:

Kohlrabi, „Kroppen“ oder „Rosenkohl“.

Palmenkohl, „Schnittkohl“, doch sind auch diese nur in der Zeit von April — Oktober mit Vorheil zu ziehen.

Salat kann das ganze Jahr über im Schatten bei regelmäßiger Düngung, gezogen werden; ebenso gedeihen *Radies*, *Reis* und *Brüselsbohnen* leidlich gut.

Carotten entwickeln sich zwar langsam, kommen aber gerade dann zur Geltung, wenn bei Eintritt der großen Hitze die übrigen Gemüse versagen.

Peterilie und *Sellerie* lassen sich während der Monate April—Oktober noch ziehen. Die Novemberhitze bringt auch sie zum Stillstand.

Melonen (Wassermelonen) sowohl als Zuckermelonen etc.) geben nur häufigen Ertrag, und von den Gurken hat sich allgemein nur die japanische Klettergurke bewährt.

Versuche mit Spargel und Artischocken sollen jetzt gemacht werden und werden im nächsten Jahre erwähnt werden.

Afşen Şahzad

ikas in d

Deutschen Hä

		Europa	
		im Ausland	in Europa
Neuan in Rechtsformen	und		
Hilfsl. der Dienst			
Neuan in Rechtsformen			

zu Fahrzeug

Lage

x Rationalität n

Bafuaheli

Lach-Gäfen

Land	Baum in Hundertstern	Anzahl der Stämme	im Kubikmeter
Za	565	4	—
Re	94	2	4
Ga	146	2	4
Ge	60	2	6
Da	6	—	—
Da	324	11	—
Ge	868	13	—
Ge	8	—	—
Re	18	1	—
Zin			
Rif			
Ris			
	2 079	51	1

Jahresbericht

über

die Entwicklung Deutsch-Südwestafrikas.

I. Politische Verhältnisse.

Das Berichtsjahr trägt im Gegensatz zu dem früheren ein vorwiegend friedliches Gepräge. Nach den jahrelangen Kriegswirten ist es im letzten Jahre gelungen, sowohl zwischen Regierung und Eingeborenen, wie zwischen den Eingeborenen-Stämmen untereinander den Frieden aufrecht zu erhalten.

Die militärischen Einschreiten notwendig geworden ist, handelte es sich mehr um die Abhöhung von Räuberstören — so bei dem Angriffe gegen die Khauas-Hottentotten im Anfang des Jahres 1895 —, als um eigentlich kriegerische Bewegungen. In anderen Fällen, wie beispielsweise nach der Ermordung des Engländer Christies durch Hereros aus Omaruru, genähte bereits das Zeigen einer ansehnlichen militärischen Macht, um den Kapitän und seinen Stamm zur Vernunft zu bringen und eine angemessene Bestrafung des Mörders und seiner Helfershelfer zu erreichen.

Während sich der deutsche Einfluss im Namalände und in dem um Windhoek gelegenen zentralen Theile des Schutzgebiets vertieft hat, ist eine weitere Ausdehnung derselben auf das östliche und nördliche Hereroland, den Stamm der Ovambandjeru und das Gebiet des vierzehnten Herero-Kapitäns Kambazembi sowie auf den Stamm der Swartbooi-Hottentotten im Kaokoselde zu verzeichnen. Dem im Februar d. J. mit luxuriösen abgeschlossenen Schutzverträgen, in dem sie sich der Landeshauptmannschaft gegenüber zur Heeresfolge verpflichtet haben, sich neuverdient auch die Topnaar-Hottentotten von Sesfontein angegeschlossen.

Im Allgemeinen hat das Vertrauen der Eingeborenen zu der deutschen Regierung entschieden zugemessen. Die Gemüthsruhe derselben an deutscher Anbauungen und Gesetze ist sehr im Zunehmen begriffen, wiewohl dies bei dem Hängen der Eingeborenen an dem Althergebrachten und entsprechend ihren geistigen Fähigkeiten naturgemäß nicht allzurätsch vorwärts geht.

Unter den Eingeborenen sind folgende Hauptstämme oder Kapitänschaften zu unterscheiden:

a) im Namalande

1. die Bondelzwartshottentotten unter Wilhelm Christian,
2. die Befanier unter Paul Frederik,
3. die Hottentotten von Berseba. Hier ist der Kapitän Dietrich Goliah gestorben und es hat einen Nachfolger noch nicht stattgefunden,
4. die Beldschonbrager ohne eigentlichen Kapitän,
5. die Fransmans-Hottentotten von Gobabis unter Simon Cooper,
6. die Gibeone unter Hendrik Witbooi,
7. die rothe Nation unter Manasse Noresek in Hoalhanas,
8. die seit dem letzten Feldzug ganz zerplitteten Khauas-Hottentotten, früher in Gobabis-Kais wohnhaft, unter dem wenig geeigneten Kapitän Manasse Lambert.

Die bedeutendsten und einflussreichsten Kapitäne sind Wilhelm Christian und Hendrik Witbooi. Beide haben sich während des Berichtsjahres durchaus loyal verhalten.

Wilhelm Christian war im Anfang des Jahres mit einem Aufstand seiner eigenen Untertanen bedroht, weil diese ihn beschuldigten, daß er sie damals verraten habe, als er sein Land an das Kharashoma-Syndikat veräußerte. Nachdem er durch das rechtzeitige Ertheilen und

Eingreifen des Landeshauptmanns aus dieser Lage befreit worden war, ist sein Ansehen bei seinen Stammesgenossen wiederhergestellt und er selbst von Danacharbeit gegen die Regierung erfüllt. Bei verschiedenen Anlässen hat er bei Bestrafung räuberischer Eingeborener mitgewirkt.

Hendrik Witbooi hat sein beim Friedensschluß gegebenes Wort bisher unabdingt gehalten und sitzt in dem Zuge gegen die Khauas-Hottentotten sogar freiwillig auf die deutsche Seite gestellt. Durch den Zugang Hendriks mit einer ansehnlichen Anzahl seiner Leute gelang es im Januar d. J., die flüchtigen Khauas-Hottentotten in Gobabis festzuhalten und so die Beendigung der Feindseligkeiten wesentlich zu beschleunigen.

b) im Hereroland:

1. Olahandya nebst Umgebung bis fast nach Waterberg hin unter dem nunmehr im ganzen Hereroland nominell als Oberhäupling anerkannten Samuel Maharero,
2. Waterberg im Nordhereroland unter dem viertreidigen Häupling Kambazembi,
3. Omaruru im Nordwesten unter Manasse,
4. Olymbingwe unter Baharias Gerana,
5. Gobabis unter Nikodemus, dessen Gebiet den ganzen Stamm der Ovambandjeru umfaßt.

Außerdem sind im Nordwesten noch einige mehr oder weniger selbständige Kapitäne von geringerer Bedeutung, wie Etjetjo, der Onkel des Oberhäuplings.

Der Oberhäupling Samuel Maharero hat seit dem Juni 1894 stets treu zu der deutschen Regierung gehalten. Sein Ansehen ist sehr gewachsen und noch im Steigen begriffen, so daß er, Dank der Unterstützung der Landeshauptmannschaft, jetzt fast überall im Hereroland als Oberhäupling anerkannt ist. Da die manigfachen Prätendenten die auf Grund des eigenartigen Hereroerbrechts berechtfäligste Ansprüche auf die Oberhäuplingswürde als Samuel zu haben glauben, ihm seine Oberkapitänschaft mißgönnen, wird Samuel Maharero auch weiter auf ein gutes Verhältniß zu der deutschen Regierung angenommen sein.

Der einflussreiche Häupling Manasse aus Omaruru, der sich seit Monaten in ärztlicher Behandlung in Windhoek befindet, kann ebenfalls als ein entschiedener Freund der deutschen Regierung gelten.

Mit Kambazembi in Waterberg, der die Autorität Samuel Maharerös unbedingt anerkennt, ist erl auf dem letzten Nordzuge des Kaiserlichen Landeshauptmanns nähere Führung genommen worden. Als Freund Samuels kam er den Deutschen mit großem Vertrauen entgegen.

Im Osten ist auf dem Zuge des Landeshauptmanns nach dem weichen Nobs und Gobabis in der Versammlung in Olympana eine neue Kapitänschaft des Ostens gebildet und Nikodemus zum Häupling mit dem vorläufigen Wohnsitz Gobabis eingezogen und ihm der deutschfeindliche und hinterlistige bisherige Kapitän der Ovambandjeru, Kahinemua, unterstellt worden.

c) Die Hottentotten des Kaokoselbes, und zwar die Swartboois unter dem von der Regierung als Kapitän anerkannten David Swartbooi und die Topnaar-Hottentotten von Sesfontein unter Jon Michamab.

Ein Zweig des Stammes der Topnaar-Hottentotten bewohnt das Walfischgebiet und die nächste Umgebung den Klaib aufwärts. Diese beiden gelten mit Recht als die verwoessten und diebstädtischen Eingeborenen von Südwest-Afrika.

d) Mit den Ovambos ist die Landeshauptmannschaft noch nicht in nähere Berührung getreten.

e) Der weiße Race am nächsten stehen die Bastards, deren größtes Gemeindewesen dasjenige der Nehobothere

Bastards ist. Dieselben würden in einem Kriege gegen die Hottentotten ebenso, wie gegen die Hereros auf ein Zusammengehen mit der deutschen Regierung angewiesen sein. In richtiger Bürdigung dieses Umstandes haben sie sich bewegen lassen, mit der Landeshauptmannschaft einen Vertrag abzuschließen, nach dem im ersten Jahre 40, in den folgenden Jahren je 15—20 junge Bajards von einem Offizier der Schuttruppe ausgebildet werden und dann zu unbedingter Heeresfolge verpflichtet sind. Zur Ausbildung der ersten Rute hat sich der Lieutenant Schwabe bereits nach Ovamboland begreifen.

§ Den Bergdamaras, die die besten Arbeiter abgeben, aber bisher nur Dienst der Hereros und Namas waren, ist dadurch, daß ihr Hauptplatz Ovambo von dem Kapitän Manasse in Omaruru an die Landeshauptmannschaft abgetreten ist, eine Selbständigkeit und ein Sammelpunkt gegeben.

An sich haben alle Häuptlinge, namentlich bei dem freien Hirtenvolk der Hereros, eine sehr geringe Macht. Es ist daher das Bestreben der Regierung gewesen, das Ansehen der Kapitäne zu heben, um durch sie ihre zur Unbotmäßigkeit und zu Viehhiebshäischen neigenden Untertanen in den Schranken zu halten oder zu bestrafen. Die Kapitäne selbst sind der in ganz Südafrika herrschenden Gesetzlosigkeit gemäß durch die Ausfegung von Jahresgehalten in ein größeres Abhängigkeitsverhältnis zur Regierung getreten.

Von großer Wichtigkeit war die Abgrenzung der Stämme und Kapitänschaften, sowie die Zuweisung von Reservaten an die Eingeborenen.

Den Hereros ist eine feste Süd- und auf dem Nordzuge auch eine Nordgrenze gegen das Konzessionsgebiet der South-West-Africa-Company gesetzt worden. Gerade in den letzten Jahren haben sich die Hereros infolge ihrer Abschließung über ihr eigentliches Stammsgebiet ausgedehnt und zwar besonders nach Süden und Norden. Es wird daher den Kapitänen nicht leicht werden, ihr Weifer und Weide für die zahlreichen Kinder begehrendes Volk in die neuen Grenzen hineinzuzwingen. Dies ist für die Häuptlinge sowohl, wie für die Regierung zur Zeit um so schwerer, als das diesseits der Grenze liegende Gebiet noch nicht mit Weizen besetzt ist und es die Hereros daher nicht versöhnen können, warum sie nicht, wie bisher, ihre Herden auf unbewohntem Land weiden lassen dürfen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß sie an einzelnen Stellen bei weiterem unbefugten Vordringen mit Gewalt über die Grenze zurückgetrieben werden müssen. Innerhalb des Hererolandes sind die Gebiete der Kapitäne von Olahandy, Omaruru und Ovimbundu genau abgegrenzt.

Zentraler Theil des Schutzgebietes ist den Stämmen der Hottentotten von Hoathanas ein Reservat um diesen Platz herum und den Khauas-Hottentotten der Platz Naolan-nabis mit Umgebung zugewiesen worden.

In Anbetracht der in den Feldzügen gegen Wilbooi der Regierung geleisteten Unterstützung sind die Rehoboth-Bastards im Besitz des von ihnen beanspruchten Gebietes belassen worden.

Between den einzelnen Namashämmen des Südens hat eine genaue Abgrenzung noch nicht stattgefunden, ist aber für die nächste Anwesenheit des Landeshauptmanns dasselbe in Aussicht genommen.

II. Allgemeine Verhältnisse.

Die weiße Bevölkerung hat seit dem letzten Berichtsjahr nicht unerheblich zugenommen. Sowohl der mittlere Theil des Schutzgebietes, als auch der Süden hat eine nicht unbedeutende Einwanderung erfahren. Zu den Weißen gehören auch die Boern, welche als Händler und Frachtfah-

sahrer in das Land kommen. Namentlich als Frachtfahrer sind sie sehr gern gefehlt, weil sie in diesem Gewerbe die eingeborenen Frachtfahrer bei Weitem übertreffen und dem begülligen fühlbaren Mangel abholzen. Voerntels, die sich in großer Anzahl mit der Bitte um Einlaß an die Landeshauptmannschaft gewandt haben, sind bisher zurückgewiesen worden, mit Ausnahme einiger weniger im vorigen Jahre während des Wilbooi-Krieges unter dem Kommandanten Lombard eingewanderte Familien. Diese gehörten zu einem größeren Kreis, der sich durch den Norden des Schutzgebietes hindurch nach den portugiesischen und englischen Besitzungen zog, von dort zum Theil aber wieder nach Transvaal zurückgekehrt ist. Die im Schutzgebiete zurückgebliebenen bestehen aus den wohlhabenden und tüchtigen Elementen der Treffer, sodass ihnen im Einsturzland mit der South-West-Africa-Company die Erlaubnis ertheilt worden ist, sich vorläufig im Konzessionsgebiete der Gesellschaft in der Weise anzusiedeln, daß zwischen den einzelnen Niederlassungen genügender Raum für die Ansiedlung von Deutschen verbleibt. Der Landeshauptmann hat auf keiner Reise nach dem Norden des Schutzgebietes in Grootsontein Gelegenheit gehabt, jene Familien aus eigener Aufsicht lernen zu lassen, und einen durchaus günstigen Eindruck von ihnen gewonnen. Trotz der ihnen nur vorläufig ertheilten Ansiedlungserlaubniß haben sie doch sofort Acker- und Gartenbau energisch in Angriff genommen und bereits günstige Ergebnisse damit erzielt. Sie führen sich bisher ohne jedes Widerstreben den deutschen Gesetzen und den Anordnungen der Behörden. Die meisten haben sich auch freiwillig bereit erklärt, im Falle eines Krieges mit ins Feld zu ziehen.

Die deutsche Einwanderung geht zwar langsam, aber steig von Statten und ist größer als man gemeinhin denkt. Die Zahl der deutschen Civilbevölkerung hat sich durch die ausgedienten Mannschaften der Schuttruppe sehr vermehrt. Dieselbe wird noch mehr zunehmen, wenn die am 1. April n. J. ihrer Dienstpflicht genügt habenden Mannschaften zur Entlassung kommen, von denen etwa 100 im Schutzgebiete zu bleiben beabsichtigt. Nach der bisherigen Erfahrung wird sich die Masse derselben dem Handelsgeschäfte, dem Transportgewerbe und dem Handwerk zuwenden. Sowohl an Transportfahtern als vor allen Dingen an Handwerkern ist trotz des mannigfachen Zuganges noch immer ein empfindlicher Mangel, sodass z. B. in Windhoek verschiedene projektierte Bauten wegen Mangel an Handwerkern zurückgestellt werden müssen. Eine größere Anzahl möchte aber auch Landwirtschaft betreiben.

Die Einwanderung von Farmern aus Deutschland kommt bisher nur eine geringe sein. Dagegen haben sich eine Anzahl Kaufleute und Frachtfahrer, welche sich hier im Lande ein kleines Vermögen erworben haben, dem landwirtschaftlichen Betrieb zugewandt.

Die klimatischen Verhältnisse des mittleren und südl. Theiles des Schutzgebietes müssen entwidmet als günstige bezeichnet werden, während die nördlichen Gebenden, insbesondere das Ovamboland, in Folge des dort auftretenden Malaria-fiebers weniger gesund sind.

Die Regenverhältnisse waren während des letzten Jahres nicht günstig. Die Regenzeit begann sehr spät. Im Süden blieben die Niederschläge bis Dezember gänzlich aus. Dieser Monat mit einer Regenhöhe von 49,7 mm war zwar regenreich zu nennen, sodass, da auch die folgenden Monate noch etwas Regen brachten, die Weide- und Wasserverhältnisse immerhin noch entrückt wurden. Im mittleren Theile fielen im Oktober und November einzelne Regengüsse, während die eigentliche Regenzeit erst im März einzog. In diesem Monat fielen dann noch so reichliche Regen, daß sich ein eigentlicher Mangel an Weide

und Wasser bisher nicht fühlbar gemacht hat. Besonders gut hat es auf dem ganzen Baynwege geregnet, so daß sich der Frachtweg in diesem Jahre auch in den Monaten, in denen derselbe im vergangenen wegen Mangel an Weide und Wasser fast völlig stockte, glatt und ohne besondere Schwierigkeiten vollzog. Der Winter (Juni bis September) des Jahres 1895 war ungewöhnlich milde. Spätfroste, welche sich für die Pflanzen sehr verderblich erwiesen, taten nicht vor.

Was die Gesundheitsverhältnisse anbetrifft, so ist das Land von ansehnlichen Epidemien verschont gewesen. Dagegen sind, wie dies bei späten Regenzeiten dort oft der Fall sein soll, Fiebererkrankungen vorgekommen. Das Malariafieber tritt jedoch nur selten in der Bosartigkeit der Tropengegend auf. Fälle von Gelenk rheumatismus, welche auch in diesem Jahre nicht ausbleiben, sind zum großen Theil den primitiven Wohnungsverhältnissen und dem häufigen Schlafen unter freiem Himmel zuschreibbar.

Venerische Krankheiten sind immer noch unter der eingeborenen Bevölkerung sehr stark verbreitet.

III. Handel und Verkehr.

Der Handel, und zwar sowohl der Import, wie der Feldhandel hat nach der Niederwerfung Wilboois einen Umfang genommen, der die gehegten Erwartungen noch bei Weitem übertroffen hat. Derselbe ist erfreulicher Weise in seinem Wachsthum begriffen.

Somohl im Namalande wie im Hererogebiet blühte der Feldhandel, welcher sich noch immer fast ausschließlich als Toughandel darstellt, nach Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse rath auf. Während früher die von Kaufleuten ausgerüsteten Wagen, namentlich im Hereroland, nicht selten ausgeraubt, gewaltsam angehalten oder willkürlich besteuert wurden, fahren sie jetzt von Ort zu Ort, von Berst zu Berst, ohne irgend welchen Schwierigkeiten zu begegnen. Ab und zu ist es noch vorgekommen, daß in den entlegenen Teilen des Weitens das Wasser verweigert wurde, eine Annahme, die in Zukunft nach einer neuendrings erlassenen Verordnung bestraft werden wird.

Ein- und Ausfuhr.

Die Einfuhr wird durch eine Reihe von Firmen bewerkstelligt, die theils bereits seit Jahren im Lande thätig sind, zum Theil sich während des Berichtsjahres hier niedergelassen haben.

Die ersten sind hauptsächlich vertreten durch die Firmen Mertens & Sichel in Windhoek und Walischbay, Schmerenbeck in Windhoek, Becke & Voigts in Orlanbya und Windhoek, Seidel & Rühle in Keetmanshoop, Talon in Omaruru, Höhlich in Otmibingwe. Im Berichtsjahr sind am Thoathaub-Mund und nunmehr gegründet worden: die Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, welche das Verdienst hat, durch ihre Niederlassung den ersten fruchtbaren Anstoß zu einer schnelleren Entwicklung des deutschen Hafenspaltes gegeben zu haben, ferner die Firmen Erhard & Schulz, Becke & Voigts und Bohlen & Wulff.

Der Bezug der Handelsgüter aus Deutschland hat sehr erheblich zugenommen. Die meisten Kaufhäuser und Privaten, welche noch vor einem Jahre fast alle Waren aus Kapstadt nahmen, beschließen dann der durch die Kolonialgesellschaft eingerichteten unmittelbaren Schifferverbindung jetzt aus Deutschland oder, soweit sie in einzelnen Artikel auf englische Bezugsquellen angewiesen sind, über Hamburg oder Bremen. Die Regierung ist denselben voran gegangen, indem sie, abgelehnt von dem Südbezirk, alle Bedarfsgegenstände, insbesondere den Proviant für die

Schutzeinheiten und die eingeborenen Bediensteten, direkt aus Deutschland bezieht.

Besaglich der für den Süden benötigten Gegenstände ist sie dagegen noch teilweise auf den Kapstädter Markt angewiesen, da eine regelmäßige direkte Verbindung des Mutterlandes mit dem tiefstehenden südlichen Hafen „Wüderibucht“ zur Zeit noch nicht besteht, aber durch die Dampfer der Kolonialgesellschaft angebahnt ist.

Bedeutend für den Aufschwung in den Handelsbeziehungen dürften die folgenden Zahlen sein.

Die während des Berichtsjahres durch Vermittelung der Hauptstädte

- a) auf Legationsstraße Berlin gezogenen Wechsel repräsentieren einen Wert von 553 821,91 M.,
- b) die auf General-Konsulat Kapstadt gezogenen einen solchen von £ 24 822 Sh. 13 = 496 453 M., während im vorigen Berichtsjahr fast nur Wechsel auf Kapstadt gezogen wurden.

Über Ein- und Ausfuhr der Waaren des Schutzgebietes auf dem Seemege gebiegt die in der Anlage beigesetzte amtliche Statistik des Magistrats in Walischbay, betreffend den Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Walischbay im Jahre 1894, in Verbindung mit der Statistik über die Ein- und Ausfuhr in Thoathaub-Mündung in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis 31. März 1895 Aufschluß.

In Wüderibucht ist eine genaue Statistik auch im laufenden Berichtsjahr Mangels eines genügend geschulten Beamten nicht möglich gewesen. Die Gesamtentfuhr wird von dem Bezirksbaupräsidenten in Keetmanshoop auf rund 800 Tonnen angegeben, während sich die Ausfuhr nur etwa auf 8 Tonnen Gummi und Paritäten belief.

Der Export zur See ist noch gänzlich gering. Derselbe erstreckt sich auf Ochsenhäute, Bockelle, Hörmter der verschiedenen Antilopenarten, Ochsenhörner, Straußfedern, Stachel von Stachelschweinen, Silbererze aus der Davis Mine und Harz der Dorn-Alazie, hier Gummi genannt.

Der Landexport besteht fast ausschließlich aus Vieh.

Schiffverkehr.

Die Schiffssverbindung zwischen Deutschland und dem Schutzgebiet wurde durch die in Thoathaub-Mündung und Walischbay anlaufenden, von der Deutschen Kolonialgesellschaft geharrten Dampfer der Wörmlinie unterhalten, von denen während des Berichtsjahrs fünf Thoathaub-Mündung-Walischbay anliefen. Eine Ausdehnung der Fahrten dieser Schiffe bis nach Wüderibucht erfolgt nach Bedarf, so oft genügende Fracht für den südlichen Hafen des Schutzgebietes vorhanden ist.

Den Verkehr zwischen Kapstadt und dem Schutzgebiete vermittelte der Dampfer Rautius, welcher 9 mal Walischbay und 13 mal Wüderibucht berührte.

Außerdem lief das Küstensegelschiff Seabird Wüderibucht 10 mal an.

Eine neue Schiffssverbindung mit Kapstadt hat das Schutzgebiet durch das Segelschiff Harry Mundahl erhalten, dessen Reederei sich bereit erklärt hat, das Schiff alle Punkte der deutschen Küste anlaufen zu lassen, wo ein Landen möglich wäre. Dasselbe soll regelmäßig alle sechs Wochen Walischbay bzw. Thoathaub-Mündung berühren, sodaß eine direkte Verbindung Kapstadt-Thoathaub-Mündung, zu welcher der Rautius bisher nicht zu bemerken war, ins Leben gerufen ist. Während der Frachttag des Rautius auf der Strecke Kapstadt-Walischbay 30 M. pro Tonne beträgt, befördert Harry Mundahl die Tonne für 20 M. nach Walischbay, für 30 M. nach Thoathaub-Mündung.

In neuerer Zeit wurde Walischbay wiederholt von einem Intermediateboot der Unionline angefahren.

Vom Jahre 1896 ab soll endlich ein im Besitz des Vieulenants Trost, à la suite den Kaiserlichen Schütztruppe, befähigter Dampfer den Verkehr zwischen den einzelnen Küstenplätzen vermitteln.

Von deutschen Kriegsschiffen ließen S. M. R. "Sperber" und S. M. Kannonenboot "Hydro" Lüderitzbucht und Walvischbaai, ersteres auch 3 mal Tothalbaub-Mündung an. S. M. R. "Sperber" nahm gelegentlich seiner Anwesenheit an der Küste genaue Peilungen bei Tothalbaub-Mündung und der sogenannten Rock Bay vor.

Zur Untersuchung der Landungsverhältnisse in Tothalbaub-Mündung sowie zur Erstattung eines Gutachtens über die dort vorzunehmenden Verbesserungen der Landungsseinrichtungen ist nunmehr ein Marinebaumeister als Sachverständiger entstand und daselbst bereits eingetroffen.

Binnenschifffahrt.

Mit dem Aufblühen des Handels ist naturgemäß der Verkehr überhaupt erheblich gewachsen. Besonders lebhaft war er auf der Strecke Windhoef-Tothalbaub-Mündung, wiewohl die Gründung von Militärlagernstationen im Süden und Osten ihn auch in diesen Gegenenden sehr gefeiert hat. Während im vorigen Jahr der Frachtoverkehr zwischen Walvischbaai-Windhoefen von Tothalbaub-Mündung-Windhoef weit überläufig, hat sich dieses Verhältnis gänzlich zu Gunsten des deutschen Küstenortes umgewandelt. Nach der Verbesserung der direkten Schiffsvorbindung mit der Heimat ist eine weitere Abnahme des Walvischbaai-Verkehrs vorauszusehen.

Die Zahl der in Tothalbaub-Mündung aus dem Innern während des Berichtsjahrs anlangenden Wagen betrug 100, die der Eingeborenen 600. Die Zahl der Wagen belief sich auf 170, die der Ochsen auf 3500, der Pferde auf 75. Windhoef positioniert vom 1. Juni 1894 bis 1. Juni 1895 757 Wagen und 61 Karren, sowie 13 246 Ochsen, 471 Pferde und Esel.

In besonderem Maße hat sich die Regierung der Verbesserung der Verkehrsstraßen und an den denselben gelegenen Wasserstellen zugewandt. Zunächst wurde über den für Frachtwagen fast unfahrbaren Paß des Ausgebirges in einer Ausdehnung von etwa einem deutschen Meile eine gut fahrbare, 6 Meter breite Straße für den Preis von 4000 R. durch einen Unternehmer hergestellt. Sobald gelang es durch freiwillige Beiträge und Erhebung einer Wagenfeste, genügend Mittel flüssig zu machen, um die der Ausbefferung sehr bedürftige große Straße nach der Küste in Angriff zu nehmen. Das Kommando der Kaiserlichen Schütztruppe behielt sich durch Stellung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften als Aufsichtspersonal auf dem Wegebae. Während eine Abteilung von Salem aus die Strecke Salem-Toabis in Angriff nahm, verbesserte die Zweite in mehreren Unterabteilungen die Strecke Groß-Barmen in der Richtung auf Otyimbingwe. Von Barmen bis jenseits Schreyrevier ist eine von Steinen gänzlich gereinigte, 8 Meter breite Straße angelegt. Die Arbeiten werden unter Leitung eines Offiziers in der Richtung auf Otyimbingwe ununterbrochen fortgelebt. Als Arbeiter fungieren Eingeborene und zwar meistens Bergdamares, welche von den Herero-Sapienten gegen Verabreichung von Kost gestellt worden sind.

In Nsereviet und Duipuip, wo jetzt großer Wassermangel herrschte, sind Pumpen zur Aufstellung gelangt, welche gut funktionieren, und reichliches und klares Wasser liefern. Beim weiteren Vorstreiten des Wegebaues werden noch weitere 2-3 Pumpen zur Aufstellung gelangen und Wasserreservoir — sogenannte Bunken — ausgesprengt werden.

Im Süden des Schutzgebietes, sowie östlich Windhoef nach Seis zu, sind gleichfalls Wegeverbesserungen in Aussicht genommen.

An dem Transportgewerbe, welches früher fast ausschließlich von Boern aus Rehoboth und der Umgebung von Otyimbingwe besorgt wurde, beteiligten sich jetzt in gleichem Maße Nichteingeborene, vor Allem ausgeschiedene Mitglieder der Schütztruppe, sowie zugewanderte Boern.

IV. Wirtschaftliche Entwicklung.

Die Besiedelung des Schutzgebietes ist in dem Berichtsjahr trotz der ungünstigsten Verhältnisse vorwärts gegangen. Seitens der Regierung wurden 11 Farmen in der Größe von 6-10 000 ha veraukt. Eine Anzahl Ansiedler haben sich noch für Farmen in den Gebieten von Harris und Seis gemeldet. Von der Siedlungsgesellschaft und von der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wurde je eine Farm veraukt. Außerdem sind in den Gebieten der Kapitäne von Gibeon und Bethanien 6-8 Farmen in der Größe von 10-15 000 ha mit Zustimmung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft an Deutsche und Boern veraukt worden.

Sehr groß war die Nachfrage nach Bauplätzen in Groß-Windhoef. Während des Berichtsjahres wurden von der Regierung 12 Kaufverträge über Baugrundstücke abgeschlossen, während in Klein-Windhoef und Avis kein Zugang, sondern ein Abgang zu verzeichnen ist, indem verschiedene Personen den Platz verliehen, um theils nach Groß-Windhoef überzuwandeln, theils Farmen zu beziehen. Besonders rege war auch die Nachfrage nach Baugrundstücken seit Beginn des Jahres in Tothalbaub-Mündung. Es wurden dort sechs Baugrundstücke an dortige Firmen abgegeben. Hand in Hand mit der Kauflust in Bezug auf Baugrundstücke, ging auch die Bauhätigkeit. In Tothalbaub-Mündung sind eine Reihe größerer Gebäude, fast durchweg Holzhäuser ausgeführt, von denen sich die geräumigen Häuser der Damara- und Namaka-Handelsgesellschaft besonders herausheben. In Windhoef sind gleichfalls eine Reihe von Steinhäusern theils fertig gestellt, theils in Angriff genommen. Verschiedene Gebäude hatten noch wegen Mangel an Arbeitern die Inangriffnahme. Seitens der Regierung wurden neue Gebäude aufgeführt in den Stationen Otyimbingwe, Oamaruru, Olahandja und Gibeon. In Angriff genommen wurde eine Kaserne sowie zwei kleinere Beamten- bzw. Offiziershäuser in Keetmanshoop, ein Artilleriehaus in Windhoef, sowie eine Anzahl primitiver Häuser auf den kleineren Militärlagern. In Windhoef wurde das Garnisonlazarett fertiggestellt. Ebenso sind auf einzelnen Farmen, wie beim Boer-Wiese im Schafrevier und dem Farmer Abraham's massive Steinhäuser aufgeführt worden.

Bierzucht.

Bei der zunehmenden Bevölkerung fanden Farmer und Händler bereits guten Absatz für ihr Bier im Lande. Für das Namaland bildet auch die nahe Kapkolonie einen guten Markt, während größere Ochsentransporte aus dem Norden fast nur als Einzelgut für importierte Pferde nach der Kolonie gingen.

Den Haupterwerb für Farmer bildet im Norden sowohl wie im Süden immer noch die Viehzucht.

Von Kleinvieh findet sich fast im ganzen Lande die gewöhnliche Ziege und das Zottschwanzschaf, während mit der Wollschafzucht nach der Herführung von Kubub keine nennenswerten Versuche mehr gemacht sind, wiewohl sich große Theile des Namalandes, nämlich die in gleicher Entfernung wie Kubub von der Küste liegenden Gebiete zu derselben sehr eignen. Der Landwirt E. Hermann, dem langjährige Erfahrungen aus diesem Gebiete zur Seite stehen, hat sich nach dem Schutzgebiete zurückgegeben, um die Zucht von Wollschafen und ebenso von Angora-Ziegen wieder aufzunehmen.

Die Einfuhr von Pferden nach der Sterbezeit war eine sehr beträchtliche. Der Bedarf der Kaiserlichen Schutztruppe zur Ergänzung der durch den Witbooisfeldzug und die Züge nach Omaruru und gegen die Khaudashottentoten erlittenen Verluste war ein sehr großer.

Ausgeszeichnet gehalten im Lande die Schweine. Bei den zahlreichen Knollengewächsen werden sie ohne die geringste Zuflütterung von Milch oder Hülsenfrüchten in Kurzem Zeit.

Nothwendig ist nur der Import süßlicher Eber, da die Schweinegut durch Inzucht zurückgehen droht.

Dieselbe gilt von Ziegenhirschen und Ziegenbüffeln, von denen letztere am zweitmächtigsten aus der Kapkolonie angekauft würden. Die Regierung hat der Einführung von gutem Zuchtmaterial das größte Interesse zugewandt, ohne jedoch bei den ungünstigen Staatsverhältnissen derselben praktisch nähertreten zu können.

Die Zahl der im Lande befindlichen Rinder und des Kleinvieches hat sich bisher nicht annähernd feststellen lassen. Es dürfte indes nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man die Herero-Rinder allein auf 3—400000 schätzt.

Der Viehbestand im Polizeizug Windhoek beläuft sich nach amtlicher Feststellung auf

3600 Stück Großvieh und

5800 Kopf Kleinvieh.

Die verschiedenen Viehhaltungen waren auch im laufenden Jahre von den landesüblichen Krankheiten heimgesucht. Trotz der strengen Kontroll- und Absperrungsmaßregeln brach die Lungenfeuer nach der Regenzeit ziemlich stark aus, besonders in ihren alten Herden, im Staprivier und Rehoboth, sowie an einzelnen Stellen des Bayweges. Die Nachlässigkeit der Frachtaher trug große Schuld daran, daß dieselbe nicht erläutert. Das Impfen mit Lymphöde oder das Eingeben von Lungenserum hat sich als ein relativ sicheres Mittel gegen die Lungenfeuer erwiesen. Leider sind die Eingeboarten, insbesondere die Hereros, aus Furcht vor etwaigen kleinen Verlusten nur schwer zum Impfen zu bewegen.

Die sogenannte Blutsfeuer, welche in der Trockenzeit des vorigen Jahres ziemlich stark austrat, ist fast ganz erloschen.

Bei dem Kleinvieh trat die Räude auf. Dieselbe wurde jedoch mit den von der Landeshauptmannschaft bezogenen und zum Selbstostenpreise abgegebenen Mitteln (Kroolin und Little dip) erfolgreich bekämpft.

Die sogenannte Fleischfeuer trat während der letzten Regenzeit verhältnismäßig sehr gelinde auf.

Landbau.

Soweit Versuche mit Anpflanzungen von Gemüßen und europäischen oder kaplandischen Bäumen gemacht worden sind, haben dieselben allgemein günstige Resultate geliefert. Es gibt kaum eine heimische Gemüseart, die in dem Schutzgebiete nicht bei genügender Pflege und Wasserzufuhr gut gedeiht und einen sehr reichlichen Ertrag liefert.

Höhe Erträge wird die sehr schnell wachsende Kartoffel ab. Dieselbe ist in diesem Jahre in großen Mengen in Groß- und Klein-Windhoek angepflanzt worden, sodass zu erwarten steht, daß die Preise, welche bei der vorjährigen Ernte 75 Pfennig pro Pfund betragen und nur vorübergehend auf 60 Pfennig herabgingen, etwas niedriger werden.

Boräuglich kommen ferner Wein und Feigen fort, und zwar sind hierzu große Strecken des Schutzgebietes geeignet. Auch Obstbäume, insbesondere Apfel, Birnen, Pfirsamen, Pfirsiche, Orangen und Citronen, welche neuerdings sowohl in Regierungsgärten als von Privaten verfluchtweise an den verschiedensten Stellen angepflanzt sind, versprechen gut fortzukommen.

Nachdem die von der Regierung im Vorjahr ge-

machten Versuche mit Nussbäumen mißglückt sind, anscheinend, weil die Saatlämpen nicht schattig genug lagen, ist mit den neuen Versuchen ein sehr viel besserer Erfolg erzielt worden. Sowohl in Windhoek, in den Landeshauptmannschafts- und Truppen-Gärten, als auch auf den einzelnen Stationen sind die dorntenlosen Alazienarten und Kiefern gut ausgegangen und zeigen kräftiges Wachst und frische Farbe.

Von den umfangreichen Versuchen, welche im Kommissariats-Garten in Windhoek gemacht sind, sind die verschiedenen Eucalyptusarten, *pinus semprevirens*, Rothholz und Cypressus besonders hervorzuheben. Dieselben gehören gut und es scheint ihnen das Klima zugelassen. Erforderlich ist bei allen diesen Versuchen, daß der Samen und die kleinen Bäumchen richtig und mit großer Sorgfalt behandelt, sowie zur rechten Jahreszeit und im richtigen Stadium des Wachstums umgesetzt werden.

Der Kornbau wird noch immer wenig kultiviert. Die Eingeboarten bauen nach wie vor in den Flußbetten Weizen, während die Nichteingeboarten wegen der noch nicht gefärbten Bevölkerungsverhältnisse nur an wenigen Stellen damit begonnen haben. Kornbau in größerem Umfange wird erst möglich sein, wenn die Eigentümner der Farmen Dämme oder Staumweke anlegen, wozu sich im Lande gar manche geeignete Plätze finden. Wo die Regierung oder Privatleute Sprengarbeiten ausgeführt haben, sind sie in nicht allzu großer Tiefe auf Grundwasser gestoßen, daß die Annahme berechtigt ist, daß das Land erheblich wasserreicher ist, als man bei flüchtiger Kenntnis glauben sollte. Der von der Landeshauptmannschaft beschaffte Tiebörter wird wesentlich zur Klärung der Grundwasserverhältnisse beitragen.

Gesellschaften.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika hat es sich im Berichtsjahr angelegen sein lassen, die Einrichtungen in Lüderitzburg wesentlich zu verbessern. So ist durch Beschaffung einer Anzahl neuer Kondenser für Vermehrung der Trinkwasserbereitung geforgt worden. Ferner hat eine Verlegung der Gebäude an einen für die Landung günstigeren Platz stattgefunden, und es ist eine neue Landungsbrücke erbaut worden. Auch an den Hafenanlagen in Swakopmund hat sich die Gesellschaft durch Übernahme eines Teiles des Kosten beteiligt. Ihren Grundboden hat sie durch den Verkauf des Kaolofeldes sowie durch Veräußerung einer Anzahl von Bauplätzen an der Swakopmündung und einer Farm in Taobis verwertet. Ferner hat die Gesellschaft durch einen Tauschvertrag mit der Kaiserlichen Regierung ihr südlich des Kuisibflusses befindenes Gebiet gegen das zwischen dem Swakop und dem Kuisib belegene Regierungsland eingetauscht und dadurch ihrem Landbesitz eine für die Besiedelung geeignete Gestaltung gegeben. Endlich war sie auch bestrebt, ihre Bergwerkslagerstätte in ausbringbarer Weise zu verwerten. Es wurden von ihr Schürfrechte an den Ingenieur Peter Scheidweiler aus Köln für ein Gebiet verliehen, welches im Norden durch den Ugalßug, im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die von der Omarurafußmündung über Kahnflussmündung nach Taobis läuft. Außerdem wurde dem schon früher im Schutzgebiete thätigen Herrn R. Lange aus Kimberley eine Schürzeraubmacht südlich und östlich des Walvischbay-Territoriums erteilt.

Im November 1894 wurde ein Vertrag zwischen der Kolonialgesellschaft und dem Generaldirektor G. G. Elers in London geschlossen, durch welchen dem Letzteren auf zunächst 10 Jahre das ausländische Recht zum Abbauschlag und zur Guanoausgewinnung zwischen dem Ugalßug und Omarurafuß gegen eine jährliche Pachtsumme von 10 000 M. übertragen wurde. Die Damara-Huano-Gesellschaft, welche sich auf Grund dieses Vertrages gebildet

hat, ist bereits mit aller Energie am Werke, um ihre Konzession auszunutzen. Nach den bisher eingezogenen glaubhaften Erkundigungen werden die Guanoager der Kap Groß auf ungefähr 100 000 Tons bester Qualität geschätz. Ein amtlicher Bericht über Umfang und Wert der Guanoager von Seiten der nach Kap Groß entstandnen Regierungsvertreter steht noch aus.

Die South West Africa Company, welche die sogenannte Damaraland-Konzession verliehen erhalten hat, ist mit der Ausführung der im Gebiete von Ovavi entdeckten Kupfer- und Bleierzlagerstätten unter Leitung des Ingenieurs Rogers thätig gewesen. Sie hat sehr umfangreiche Schürarbeiten vorgenommen. Sowohl die räumliche Abklärung, als der Reichthum der entdeckten Kupfererze berechtigt zu der Annahme, daß die Hebung der vorhandenen Mineral schäfte nur noch von dem Bau der Eisenbahn abhängt. Unter Mitwirkung des Generalvertreters der Gesellschaft, Dr. Hartmann, ist der in der Konzession zugesagte Länd komplex vom Landeshauptmann gelegentlich seines Zusages nach Grootfontein und Ovavi vorläufig festgesetzt worden. Die Gesellschaft beabsichtigt nunmehr auch mit der wirtschaftlichen Eröffnung und Besiedlung ihres Landbesitzes vorzugehen. Der Anfang ist bereits mit der Ansiedlung von einer kleinen Anzahl tüchtiger Boeren gemacht worden.

Die Hanseatische Lands, Minen- und Handelsgesellschaft für Südwestafrika hat bereits Anstalten getroffen, um mit der Verwertung ihrer in den Gebieten der Nördlichen Ovards und der Khauas-Hottentots belegenen Bergwerksrechte zu beginnen. Zu dem Zweck ist sie in der Ausführung einer größeren Minenexpedition befreit, welche zunächst die Ausgabe hat, eine eingehende Untersuchung des Konzessionsgebietes aus Mineralien aller Art vorzunehmen und die erforderlichen Arbeiten für den Abbau etwaiger Funde einzuleiten.

Eine neue Kolonialgesellschaft, die Kaoko-Lands- und Minen-Gesellschaft, hat sich auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzbiete, vom 15./19. März 1888 am 11. April 1895 konstituiert und durch Beschluß des Bundesrats am 27. Juni 1895 Korporationsrechte erhalten. Ihr Zweck besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigenthum und Rechten jeder Art in Deutsch-Südwestafrika sowie in der wirtschaftlichen Eröffnung und Verwerthung der gemachten Erwerbungen. Sie hat das von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika an die Firma L. Hirsch & Co. in London verlaufte, sogenannte Kaofeld übernommen, d. h. denselben Theil des Schutzbietes, welcher begrenzt wird im Norden durch den Kunenefluß von der Mündung bis zur Zwartbos-Drift, im Osten durch eine Linie, welche von Zwartbos-Drift über Otiambu bis zu dem Punkte läuft, wo der Ugabfluß von dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich geschnitten wird, im Süden durch den Ugabfluß von dem erwähnten Punkte bis zur Mündung, und im Westen durch den Atlantischen Ocean von der Mündung des Kunene bis zur Mündung des Ugab.

Dem Syndikat für südwestafrikanische Siedelung, welches die Ansiedlung von Deutschen in den Gebieten von Windhoek, Hoachanas und Gobabis beglebt, ist die Verleihung einer Landkonzession in jenen Gebieten, welche Kronländerberein im Umfange von 20 000 Quadratkilometer umfassen, in Aussicht gestellt worden, sobald es ihm gelungen sein würde, eine koloniale Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 300 000 Mark zu bilden. Nachdem färlig die Konstituierung dieses unter dem Namen Siedlungsgeellschaft für Deutsch-Südwestafrika begründeten Unternehmens erfolgt ist, steht die endgültige Verleihung der Konzession bevor.

Das Kharaskhoma Prospecting and Exploring Syndicate Limited, welches auf Grund älterer, vor der Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft in Südwestafrika erworbenen Titel Land- und Minenrechte im Süden des Schutzbietes in den Gebieten der Bondelswarts, der Veldschoenbräger und von Zwartwodder besitzt, ist nach einer mit der Kaiserlichen Regierung getroffenen Vereinbarung verpflichtet, einen Schienennetz zwischen Lüderisbucht und dem Hinterlande herzustellen, und zwar kann die Überweisung der Ländereien an die Gesellschaft nur allmählich je nach dem Fortschreiten dieser Arbeiten erfolgen. Um die mit Rücksicht auf den längs der Küste sich erstreckenden Dünengürtel mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbundenen Arbeiten besser fördern zu können, hat das Syndikat fürsicht eine Gesellschaft unter dem Namen South African Territories Company gebildet, welche die nötigen Geldmittel aufzubringen und bereitzustellen hat.

Da die Bergwerksgerechte fast ausschließlich im Besitz von Gesellschaften sind, so ist Bemerkenswertes bereits bei Besprechung der einzelnen Gesellschaften erwähnt worden. Es sei nur noch hervorgehoben das Vorkommen von silberhaltigen Bleierzen in der Nähe von Windhoek sowie ein von dem Ansiedler v. Broen gemachter Smaragden-Fund, von welchem Proben, die ein flares und gutes Aussehen hatten, zur Untersuchung nach Deutschland eingeschickt sind.

V. Kirche und Schule.

Auch während des Berichtsjahrs wurde ein durchaus freundshaftliches Verhältniß zwischen der Regierung und der Leitung der evangelisch-reformierten Mission, sowie mit den Vertretern der einzelnen Missionsstationen aufrecht erhalten. Wieder befahl wurde die Missionsstation Hoachanas durch Rückkehr ihres früheren Missionars J. B. Ebenso wurde die Station Gotha wieder befehlt. Die vom Missionar Kremer geleitete Bergdamaras-Gemeinde im nördlichen Kaofeld wurde wegen des schlechten Aderlandes nach Gauß ins Konzessionsgebiet der South West Africa Co. verlegt.

Bei Kirchenbauten ist besonders die neue vom Missionar J. Schell in Keetmanshoop erbaute stattliche Kirche zu erwähnen, welche zu Beginn des Jahres unter reger Beihilfung eingeweiht wurde.

Die Zahl der Christen ist unter den Namastämmen eine erheblich höhere als bei den Hereros, bei welchen das Christenthum nur langsam Aufnahme findet und bei denen eine spirituelle Hebung nur schwer zu erreichen ist. Die Zahl der Christen im Südbereiche beläuft sich auf etwa 3650.

In Otlahandya einschließlich der Nebensteinen Hatjepia, Otyimaronga, Otyianena beträgt die Zahl der Christen 1320, in Omaruru nebst Olombah 811 Köpfe. Am lebtem Orte befindet sich unter ihnen besonders viel Bergdamaras. In Otyimbangwe zählt die deutsch-holländische Gemeinde 124 Seelen, die Bergdamaras 413, während die Gemeinde der numerisch weit überwiegenden Hereros nur 179 zählt.

Für Groß- und Klein-Windhoek ist seitens der Missionsgesellschaft ein Pastor ernannt worden, um dort eine deutsche und eine eingeborene Gemeinde zu bilden.

Ebenso ist die Entsendung eines Missionars nach Gibeon in Aussicht genommen.

An den verschiedenen Missionsstationen bestehen unter Leitung der Missionare, denen eingeborene, in dem „Augustineum“ zu Otlahandya oder in dem Institut zu Keetmanshoop ausgebildete Schullehrer zur Seite wirken, Missionschulen. Die Lehrgegenstände sind außer Lesen und Sprachlehre in Deutsch und in der betreffenden Stammesprache, biblische Geschichte, lutherischer Katechismus, Rechnen, Geographie und Singen.

In Windhoek besteht die weiße Schule unter Leitung des Fräulein Helene Niße in Klein-Windhoek fort und wird von den Eltern der Schulkinder als eine große Wohltat empfunden. Den eingeborenen Kindern wurde von der Schwester Marianne Unterricht erteilt, welche ihre Aufgabe mit Energie und gutem Erfolge erfüllt hat. Für die weißen Kinder in Ovimbundwe beachtigt die Missionsgesellschaft einen jungen Pastor zu entenden.

VI. Verwaltung und Rechtspleige.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Juni 1895 ist der bisherige interimsistische Landeshauptmann, Major à la suite der Armee Luitwein zum etatsmäßigen Landeshauptmann ernannt worden.

Der in Verwaltung genommene Theil des Schutzgebietes zerfällt zur Zeit in die drei Bezirkshauptmannschaften Windhoek, Ovimbundwe und Keetmanshoop, von denen die beiden Ersteren bisher von dem Stellvertreter des Landeshauptmanns mitverwaltet wurden, da der für Ovimbundwe ernannte Bezirkshauptmann noch nicht eingetroffen ist.

Den Bezirkshauptleuten unterstehen eine größere Anzahl von Ortspolizeibehörden, von denen die größeren mit Offizieren, die kleineren mit Personen des Unteroffizierstandes besetzt sind, so daß ein festes Verwaltungsnetz über den ganzen Theil des Schutzgebietes vom Orangefluss bis zu einer nördlich des Drei-Gobabis-Dlakandja-Omaruru-Strombache laufenden Linie gespannt ist. Ein Verordnungsrecht steht außer dem Landeshauptmann auch den Bezirkshauptleuten für den Umfang ihrer Bezirke und einzelne Theile derselben zu.

Die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden war hauptsächlich auf Regelung des Verkehrs, Förderung des Handels, Verbesserung der bestehenden Verkehrsstraßen, Bekämpfung der Viehkrankheiten und strenge Durchführung der bestehenden Verordnungen gegenüber Weibern wie Eingeborenen gerichtet. Von den ergangenen Verordnungen ist besonders die Nachtragsverordnung über Lungenseuche zu erwähnen, nach welcher von allen größeren Orten Lungenseuchen-Kommissionen zur Bekämpfung des auf den Transport gebrachten Rindviehs eingerichtet sind. Trotz der großen Strenge und Energie, mit welcher die Lungenseuchen-Verordnung seitens der Behörden gehandhabt wurde, ist es bei den weiteren Entfernungen nicht zu vermeiden gewesen, daß eine Anzahl Frachtfahrer sich der Kontrolle zu entziehen wußten, so daß verschiedene gerichtliche und Polizeiurteile verhängt werden mußten.

Die Errichtung von zahlreichen Militär- und Polizeistationen im Süden und Osten längs der ethnischen Grenze hat eine strengere Überwachung des Munitionsschmuggels ermöglicht und es ist gelungen, Weiber wie Eingeborene wegen Versuchs der unerlaubten Einführung von Munition zur Bestrafung zu bringen.

Der Schonung der Holzbestände ist die größte Aufmerksamkeit zugewandt worden. Die im vorigen Jahre nur für den engeren Umkreis von Windhoek erlassene diesbezügliche Verordnung ist deshalb aus Antrag der betreffenden Behörden auf eine ganze Reihe von Ortschaften des Schutzgebietes ausgedehnt worden.

Den gleichen Zweck verfolgende Verordnung über die Fels- und Waldbrände hat eine erhebliche Abnahme dereliefen zur Folge gehabt. Aus den Gegenden, wo die Brände am öftesten zu wüthen pflegten, wurden mehrere Eingeborene wegen Brandstiftung nach Windhoek ins Gefängnis eingeliefert.

Hand in Hand mit der Durchführung dieser Verordnung sind die Versuche von Anpflanzungen der ver-

schiedensten Baumsorten auf den Regierungstationen gegangen, die zum Theil gute Erfolge gehabt haben.

Zu erwähnen sind außerdem noch die Verordnung über Regelung des Frachtverkehrs und Besteuerung der Wanderhändler, welche letztere am 1. Oktober 1895 in Kraft getreten ist, sowie die am 1. Juli d. J. in Kraft getretene neue Schanfigen-Verordnung, welche eine höhere Besteuerung der Lizenzinhaber, namentlich für Spirituosen mit über 35° Alkoholgehalt, vor sieht.

Postwesen.

Ein großer Fortschritt ist in dem Postwesen zu verzeichnen. Nachdem der Witbooische Aufstand unterdrückt und dadurch die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung des Schutzgebietes geschaffen war, hat die Reichspostverwaltung im Frühjahr 1895 ein im Kolonialpostdienst erfahrenen Beamten nach Südwestafrika mit dem Auftrage entsendet, das Schutzgebiet zu bereisen, an den geeignet befindlichen Orten Kaiserliche Poststellen einzurichten und für einen den örtlichen und Verkehrsverhältnissen entsprechenden Postförderungsdienst Sorge zu tragen. In Folge dieser Maßnahmen sind inzwischen neben den seit Jahren in Windhoek bestehenden Postagenturen in den Orten Swakopmund, Ovimbundwe, Omaruru, Olahandja, Gibeon, Keetmanshoop und Lüderitzbucht Postagenturen eingerichtet worden. Hierdurch ist es den Bewohnern des Schutzgebietes ermöglicht, deutsche Postwertzeichen leichter zu erlangen und die Postsendungen im Schutzgebiet selbst zur Post zu liefern, während früher die Briefe zum großen Theil mit passender Gelegenheit nach der britischen Galle Werftschiff geschickt und dabei mit britischen Postwertzeichen frankirt wurden. Bei der Postagentur in Windhoek sind während des Berichtsjahrs 88 Posten von und nach der Küste angelommen bzw. abgegangen. Die Zahl der mit denselben beförderten Sendungen betrug:

bei den ankommenden Posten	9753 Briefe und Postkarten,
	7239 Drucksachen und
	207 Pakete;

bei den abgehenden Posten	8139 Briefe und Postkarten,
	947 Drucksachen und
	36 Pakete.

Mit Auschluß von drei Malen, wo Ochsen- bzw. Pferdekarren verschwimme eingeschellt worden sind, wurden Fußgänger zur Beförderung benutzt.

Zur Zurücklegung der Strecke von Windhoek nach Hoachaus-Ründung gebrauchten die Boten durchschnittlich 10–14, die Pferdekarre 8 und die Ochsenkarre 10 Tage.

Neuerdings hat der Kommissar der Reichspostverwaltung einen Beitrag mit einem Anhänger abgeschlossen, wonach die Beförderung der Post nach der Küste regelmäßig vermittelt einer Ochsenkarre geschieht.

Rechtspleige.

Das Schutzgebiet war bisher in zwei Bezirke, einen Südbezirk, welcher die Bezirke der Bezirkshauptmannschaft Keetmanshoop, und einen Nordbezirk, welcher das übrige Schutzgebiet umfaßte, eingeteilt, deren Sitz sich in Keetmanshoop und Windhoek befinden. Nach Eintreffen eines weiteren Kaiserlichen Richters wird von dem bisherigen Nordbezirk ein Westbezirk mit dem Sitz in Ovimbundwe abgetrennt werden.

Die Thätigkeit der Gerichte hat sowohl in Straf- und Civilprozessen wie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sehr erheblich zugenommen und ist noch dauernd im Zunehmen begriffen. Während im Vorjahr sich die Gesamtzahl der bei den Gerichten I. Instanz anhängig ge-

wesenen Sachen auf 86 belief, ist sie im Berichtsjahre auf 199 gestiegen. Davon unterlagen der Entscheidung des Gerichts in Windhoek 155 Fälle, der des Gerichts in Keetmanshoop 44 Fälle. Der erheblichste Anteil an dieser Zunahme kommt den Civilprozessen zu, deren Zahl sich von 13 auf 65, also um das Fünfache gehoben hat. Erfreulicherweise haben aber die Strafsachen mit dieser Steigerung nicht gleichen Schritt gehalten. Ihre Zahl hat sich gegen das Vorjahr lediglich verdoppelt. Auch die Verhandlungen in Privatklageläden sind nur von 12 auf 13 gestiegen. Dagegen sind die Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stark in Anspruch genommen worden. Ferner erfuhr ihre Tätigkeit dadurch eine wesentliche Vermehrung, daß die einheimische Bevölkerung, welche mit Ausnahme der Bastards in Rehoboth den Kaiserlichen Gerichten nicht untersteht, verschiedenlich ihre Vermittelung antrief. Der Grund hierfür ist in dem zunehmenden Vertrauen der Eingeborenen zu der Unparteilichkeit der deutschen Gerichte zu suchen. Bei dem Gerichte des Nordbezirks allein wurden 21 derartige Sachen nach Maßgabe der mit den einzelnen Stämmen abgeschlossenen Schlußverträge verhandelt.

Bei Ablösung von Vergehen der Eingeborenen gegen die Strafgesetze, welche eine höhere Strafe als drei Monate nach sich ziehen, werden nach einer von den Bezirkschauptleuten getroffenen Anordnung Besitzer zugezogen, von denen der Eine für den Fall, daß der Eingeborene einem bestimmten Kapitän untersteht, ein Angehöriger dieses Stammes sein darf.

Auswärtige Gerichtstage wurden abgehalten in Rehoboth 2, 3 in Otyimbingwe und je 1 in Omaruru und Okahandja.

Bei dem Gerichte II. Instanz wurde ein Mal auf eine Berufung aus dem vorigen Berichtsjahre verhandelt, außerdem ließen drei noch anhängige Verurteilungssachen ein.

VII. Die Kaiserliche Schutztruppe.

Die Kaiserliche Schutztruppe hat eine Körpsstärke von 640 Mann. Dieselbe zerfällt in 2 Feldkompanien mit dem Standquartier Windhoek — besiegelt durch je einen Hauptmann — und in 7 Distrikte.

1. Die Distrikte sind:

- I. Otyimbingwe mit den Unterstationen Tsaobis, Salem, Haifamamb, Tsathaua-Bündung, Uruas, wovon Otyimbingwe mit 1 Offizier, 5 Unteroffizieren und 22 Reitern befehlt ist.

Die Stärke des Distrikts beträgt:

1 Offizier, 10 Unteroffiziere und 38 Mann.

Der Viehbestand beläuft sich auf:

27 Pferde, 1 Maulschel, 46 Zugochsen, sowie einer Anzahl Zugtiere.

II. Omaruru mit den Unterstationen Okombabe und Kap Groß.

Der Distrikt ist stark:

1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 27 Reiter.

Die Stärke der beiden letzten Stationen beträgt je:

1 Unteroffizier und 3 Mann.

Viehbestand:

21 Pferde, 32 Zug- und 4 Tragochsen.

III. Distrikt Okahandja 1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 16 Reiter, von denen auf die Unterstation Groß-Barmat 1 Unteroffizier und 3 Reiter entfallen.

Viehbestand:

13 Pferde, 31 Zugochsen.

IV. Distrikt Gobabis mit den Unterstationen Aais, Olyanstloß und Amiuus.

Gesamtstärke:

1 Offizier, 5 Unteroffiziere, 35 Reiter.

Viehbestand:

37 Pferde, 54 Zugochsen, 2 Kamelle.

V. Distrikt Windhoek mit den Unterstationen Schafsluh, Wieje, Seois, Kowas, Hoalhanas, Rehoboth, in einer Gesamtstärke von 6 Unteroffizieren, 22 Mann.

Viehbestand:

24 Pferde, 49 Zugochsen.

VI. Distrikt Gibeon 1 Offizier, 6 Unteroffiziere, 32 Reiter, wovon 1 Unteroffizier auf Grootfontein und 1 Unteroffizier, 3 Reiter auf die Unterstation Goshas entfallen.

Der Viehbestand beträgt:

36 Pferde, 2 Gespann Zugochsen und 3 Kamelle.

VII. Distrikt Keetmanshoop mit einer Körpsstärke von 1 Offizier, 1 Assistenzarzt, 18 Unteroffizieren und 82 Reitern.

Viehbestand:

150 Pferde, 72 Zugochsen.

Unterstationen sind Kois, Hafur, Kais, Ullamas, Warmbad, Uhabis, Kubub, Lüderitzbucht, Rabus.

Von denselben ist Warmbad mit 1 Unteroffizier 10 Mann, Kois mit 2 Unteroffizieren 10 Mann, die übrigen mit durchschnittlich 4—5 Soldaten befehlt.

Der Stab des Truppen-Kommandos besteht aus dem Truppen-Kommandeur, seinem Stellvertreter, welcher in der Person des Majors Mueller im Monat Juli hier eintrat, dem Adjutanten und dem gleichzeitig die Stelle als Regierungsarzt bei der Landeshauptmannschaft verschöndenden Assistenzarzt I. Klasse.

Größere Sütze wurden unternommen nach Omaruru im November, gegen die Khauas-Hottentotten im Dezember 1894, nach Otyimbingwe-Gobabis im Mai und nach Waterberg-Grootfontein-Olavi von August bis Oktober d. Jrs. Dieselben wurden sämmtlich von dem Kaiserlichen Landeshauptmann und Truppen-Kommandeur persönlich geleitet und waren durchschnittlich 100 Reiter und 1—2 Geschüze stark.

Neu eingerichtet wurde ein Pferdedepot und Sterbplatz in Raubas, im Gebiet der Rehoboth-Bastards.

Der früher zu diesem Zweck in Aussicht genommene und auch eine Zeit lang benutzte Platz Tintas hatte sich nicht bewährt und ist daher wieder ausgegeben worden.

Uulage 1.

Statistik
über
den Waarenverkehr zwischen Kapstadt und Walischbay im Jahre 1894.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Süd.	Dihend.	Groß.	Kilogramm.	Liter.	Wert in R.	Wert in A.
a) Einfuhr in Walischbay.								
Die Werte sind nach den durchschnittlichen Marktpreisen in Walischbay angenommen.								
1.	Achsen, Büchsen, Federn u. für Karten und Wagen	1 240	—
2.	Adergeräthe	2 140	—
3.	Ale und Bier	14 436	12 030	—
4.	Baumwollwaren	25 680	—
5.	Bücher	500	—
6.	Büffelwaren	180	—
7.	Bisquits	.	.	.	23 064,0	.	23 064	—
8.	Butter	.	.	.	979,5	.	918	—
9.	Margarine	.	.	.	69,0	.	158	—
10.	Blei	—	—
11.	Bohnen und Größen	.	.	.	772,5	.	772	50
12.	Cacao und Chocolade	.	.	.	342,5	.	2 055	—
13.	Cement	.	.	.	2 000,0	.	400	—
14.	Cidoriens	.	.	.	3,5	.	5	—
15.	Curiositäten	200	—
16.	Cigarten	.	.	.	424,5	.	5 640	—
17.	Cigaretten	.	.	.	23,0	.	180	—
18.	Datteln	.	.	.	1 188,5	.	1 188	50
19.	Draht	.	.	.	8 456,0	.	3 500	—
20.	Drogen und Chemikalien	4 880	—
21.	Drucker-Material	200	—
22.	Eisen	.	.	.	12 824,0	.	5 150	—
23.	Eisenwaren	32 480	—
24.	Eßig	1 184	1 776	—
25.	Färben	1 480	—
26.	Filz	40	—
27.	Feuerwerk	80	—
28.	Früchte, frische	280	—
29.	" trockene	.	.	.	3 795,5	.	3 795	50
30.	" eingemachte	.	.	.	95,0	.	190	—
31.	Geflügel	8	40	—
32.	Gemüse, frische	240	—
33.	Getrocknete Blumen	20	—
Gewürze:								
34.	Cardamom	.	.	.	33,0	.	120	—
35.	Ingwer	.	.	.	2,5	.	10	—
36.	Muskatnüsse	.	.	.	21,0	.	80	—
37.	Pfeffer	.	.	.	26,0	.	50	—
38.	Somtige	.	.	.	16,5	.	40	—
39.	Glas	1 980	—
40.	Graupen	.	.	.	465,0	.	350	—
41.	Hafer	.	.	.	48 150,0	.	9 630	—
42.	Hausgeräthe	6 440	—
43.	Heu	.	.	.	1 120,0	.	200	—
44.	Holz	38 260	—
Seite . . .		6	.	.	103 851,5	15 620	190 582	50

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Stück.	Dutzend.	Groß.	Kilogramm.	Liter.	Werth	
							M.	A.
	Uebertrag . . .	8	.	.	103 851,5	15 620	190 582	50
45.	Hüte und Mützen	172	.	.	.	8 600	—
46.	Irdene Waaren	3 437,0	.	1 520	—
47.	Jam	6 874	—
48.	Juweliwaaren	40	—
49.	Kaffee	39 455,0	.	98 637	50
50.	Karten und Wagen	32 800	—
51.	Sonstige Fahrzeuge	120	—
52.	Kartoffeln	9 606,5	.	4 803	25
53.	Käse	1 190,5	.	3 571	50
54.	Kleidungsstücke	18 120	—
55.	Kerzen	1 646,5	.	2 469	75
56.	Kochsalz	16 350,0	.	5 450	—
57.	Kohlen und Koats	60	—
58.	Korbwaaren	20	—
59.	Korfen	14	.	.	.	40	—
60.	Kurzwaaren	99 840	—
61.	Lebende Pflanzen u. Bäume	20	—
62.	Leber	867,5	.	3 700	—
63.	Lederwaaren	460	—
64.	Lein	1 252,5	.	2 504	50
65.	Leinen	2 880	—
66.	Mais	1 482,0	.	741	—
67.	Matten	20	—
68.	Wehl	220 800,0	.	110 400	—
69.	Rüsse	80,0	.	80	—
70.	Ochsenhäute . . .	1	40	—
71.	Öle: Lampenöl	120	—
72.	Leinöl	2 592	3 888
73.	Petroleum	10 820	6 492
74.	Nicimusöl	16	128
75.	Peck	40,0	.	40	—
76.	Reisenshöfde . . .	1152	6 912	—
77.	Perlen	1 495,0	.	4 485	—
78.	Peisen	500	—
79.	Photographien	100	—
80.	Photogr. Material	180	—
81.	Pöteifleisch	1 018,5	.	1 440	—
	Provisionen:							
82.	Fischkonserven	1 997,5	.	4 993	75
83.	Fleisch	2 277,5	.	6 832	50
84.	Gemüse	198,5	.	400	—
85.	Sonstige	23 880	—
86.	Wickles	627,0	.	1 254	—
87.	Salatöl	44	120	—
88.	Saucen	281,0	.	823	—
89.	Kondensirte Milch	3 067,0	.	4 600	50
90.	Hafergräze	112,0	.	84	—
91.	Reis	78 248,0	.	39 124	—
92.	Röbren (eiserne)	336,0	.	200	—
93.	Säde . . .	1325	1 325	—
94.	Sämereien	140	—
95.	Sättel und Geschirre	2 680	—
96.	Schiffsbekürtnisse	1 060	—
97.	Schreibmaterialien	1 560	—
98.	Schuhe und Stiefel	241	.	.	.	24 100	—
99.	Seife	7 138,5	.	5 354	—
100.	Sheep dip	300	—
101.	Soda	260	—
	Seite . . .	2484	413	14	496 856,5	29 332	737 769	75

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Stück.	Duzend.	Groß.	Kilogramm.	Liter.	Wert	
							M.	A.
	Uebertrag . . .	2 484	413	14	496 856,5	29 332	737 769	75
102.	Sped	433,5	.	867	—
103.	Spielwaaren	220	—
	Spirituosen:							
104.	Brandy	6 132	12 264	—
105.	Genever	1 624	4 872	—
106.	Rum	1 264	2 528	—
107.	Whisky	600	2 400	—
108.	Spiritus.	8	32	—
109.	Liqueure	88	440	—
110.	Parfum	12	60	—
111.	Stahl	66	—
112.	Steine: Grab-,	140	—
113.	Schleife,	60	—
114.	Süßigkeiten	2 714,0	.	5 428	—
115.	Rauchstabat	13 152,0	.	52 608	—
116.	Schnupftabat	2,5	.	20	—
117.	Touwerk	1 064	.	1 020	—
118.	Thee.	4 140	.	10 350	—
119.	Theet	444	260	—
120.	Terpenin	212	200	—
121.	Uhren	80	—
	Waffen und Munition:							
122.	Doppelläufige Gewehre .	1	140	—
123.	Einläufige Gewehre .	11	920	—
124.	Zündbüchsen	4 500	45	—
125.	Patronen und Hälften .	5 950	1 200	—
126.	Pulver	33,0	.	180	—
127.	Reiterhelme	100	—
128.	Dynamit u. Sprengpulver	25,0	.	80	—
129.	Wagenschmiere	1 700,0	.	850	—
130.	Wein	31 724	47 586	—
131.	Weizen	1 700,0	.	510	—
132.	Wollblech	37 128,0	.	14 000	—
133.	Werkzeuge	2 720	—
134.	Wollwaaren	1 180	—
135.	Zinfblech	280,0	.	220	—
136.	Zinn	400	—
137.	Zwiebeln	3 817,0	.	1 908	50
138.	Zucker: Raffinirt	7 244,5	.	7 244	50
139.	" Rohs	35 270,5	.	28 216	40
	Instrumente:							
140.	Mathematische	120	—
141.	Musikalische	430	—
142.	Ärztlische	600	—
143.	Streichhölzer	730	.	.	4 380	—
	Zusammen	12 946	413	744	805 560,5	71 440	944 695	15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren.	Stück.	Duzend.	Groß.	Kilogramm.	Liter.	Wert h M. A.
b) Ausfuhr von Walvischbay nach Kapstadt.							
(Die Werthe sind dem Statistical-Register der Kapkolonie entnommen.)							
1. Ale und Bier						160	200 —
2. Asche und Kohlen							40 —
3. Angorahaare					48,0		40 —
4. Bücher							620 —
5. Elfenbein					75,0		1 580 —
6. Felldecken							40 —
7. Kleidungsstücke							440 —
8. Kupfererz					250,0		20 —
9. Kuriositäten							20 —
10. Kalbsfelle	184						220 —
11. Lichte					10,0		12 50
12. Narwhalferne					27 880,0		13 900 —
13. Pflanzengesemplare für Na- turordnung							40 —
14. Rinderhäute	7 173						33 780 —
15. Rinderhörner	1 083						400 —
16. Schaffelle	2 052						2 000 —
17. Straußfedern					674,0		31 020 —
18. Thee					7,0		20 —
19. Wildfelle							260 —
20. Wildhörner							4 200 —
21. Wolle					1 249,0		1 200 —
22. Ziegenfelle							16 780 —
Zusammen	10 492				90 193,0	160	106 832 50

Statistik

über

Ein- und Ausfuhr in Tsakhanb-Mündung vom 1. Juli bis 30. September 1894.

Anlage 2.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Wert h M. A.
1.	Accordions		101			600 —
2.	Bettstellen	7	200			250 —
3.	Bier		10 000	7 200		8 000 —
4.	Brandy		14 500			4 000 —
5.	Bisquis		6 000			7 200 —
6.	Beien	60	150			150 —
7.	Bierfrüge	100	90			200 —
8.	Butter		500			2 500 —
9.	Bücher		130			400 —
10.	Bacdipulver		50			250 —
11.	Betzezeug		100			600 —
12.	Baumwolle		50			150 —
13.	Bürtstienwaaren		75			350 —
14.	Cigarren	40 000	500			4 000 —
15.	Conserven		1 354			2 000 —
16.	Cidoriere		50			100 —
17.	Cacao		160			500 —
18.	Chocolade		97			500 —
19.	Druckstichen		29			150 —
20.	Drogen		100			550 —
Seite						32 450 —

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Wertb	
						M.	A.
	Uebertrag . . .					32 450	—
21.	Decken . . .	250	400	.	.	1 200	—
22.	Eisenwaren . . .		5 000	.	.	6 500	—
23.	Eßig-Essenz . . .		100	.	.	300	—
24.	Färbre . . .		121	.	.	500	—
25.	Fruchtsaft . . .		130	.	.	300	—
26.	Feuerlöschmasse . . .		121	.	.	150	—
27.	Formulare . . .		36	.	.	120	—
28.	Gewürze . . .		75	.	.	225	—
29.	Glasperlen . . .		20	.	.	35	—
30.	Gewehroöl . . .		74	.	.	180	—
31.	Glaswaren . . .		150	.	.	200	—
32.	Gewehre . . .	10	50	.	.	1 200	—
33.	Hummern . . .		45	.	.	112	50
34.	Häfer . . .		7 500	.	.	1 500	—
35.	Hemden . . .	1 200	950	.	.	3 000	—
36.	Karabiner . . .	220	1 131	.	.	18 000	—
37.	Kaffee . . .		3 000	.	.	9 000	—
38.	Kurgwaaren . . .		60	.	.	250	—
39.	Kerzen . . .		300	.	.	825	—
40.	Kohlen . . .		6 000	.	.	360	—
41.	Kleidung . . .		12 000	.	.	20 000	—
42.	Licht . . .		35	.	.	100	—
43.	Mehl . . .		12 000	.	.	7 000	—
44.	Maschinenteile . . .		3 521	.	.	5 000	—
45.	Möbel . . .		1 200	.	.	900	—
46.	Manufakturwaaren . . .		175	.	.	350	—
47.	Metallwaren . . .		50	.	.	375	—
48.	Musikinstrumente . . .		200	.	.	750	—
49.	Milch . . .		600	.	.	1 000	—
50.	Rudeln . . .		125	.	.	218	75
51.	Seile . . .		175	.	.	275	—
52.	Patronen . . .		5 041	.	.	3 000	—
53.	Petroleum . . .		300	.	.	125	—
54.	Querbalgen . . .		2 258	.	.	175	—
55.	Revolverpatronen . . .		604	.	.	500	—
56.	Reis . . .		6 000	.	.	6 000	—
57.	Reserveheile . . .		3 500	.	.	15 840	—
58.	Salz . . .		2 775	.	.	320	—
59.	Sauerbrunnen . . .		850	450	.	500	—
60.	Sämereien . . .		27	.	.	50	—
61.	Sättel . . .	230	12 000	.	.	57 000	—
62.	Sardinen . . .		150	.	.	450	—
63.	Schwippsäcke . . .		39	.	.	200	—
64.	Schiff . . .		325	.	.	500	—
65.	Schreibutensilien . . .		75	.	.	150	—
66.	Steingut . . .		150	.	.	225	—
67.	Strümpfe . . .	1 200	120	.	.	1 200	—
68.	Tafel . . .		274	.	.	685	—
69.	Umzugsgut . . .		5 000	.	.	6 000	—
70.	Unterhosen . . .	800	250	.	.	2 400	—
71.	Weine . . .		1 200	925	.	5 000	—
72.	Wellblech . . .		2 500	.	.	—	—
73.	Werkzeug . . .		500	.	.	2 500	—
74.	Zelte . . .		220	.	.	3 500	—
75.	Zuder . . .		780	.	.	850	—
76.	Zwieback . . .		240	.	.	320	—
77.	Zwiebel . . .		150	.	.	150	—
78.	Zündhölzer . . .		75	.	.	110	—
Summe . . .						220 126	25

Statistik

über

Ein- und Ausfuhr in Tsakhaub-Mündung vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1894.

Lsf. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	B e r t h .	
						M	A
1.	Apothekerwaaren	.	1 200	.	.	—	—
2.	Amboss	2	75	.	.	50	—
3.	Ambossklöpe	2	50	.	.	30	—
4.	Badtalg	.	25	.	.	125	—
5.	Bettfellen	6	170	.	.	175	—
6.	Betzzeug	.	85	.	.	500	—
7.	Beine	20	40	.	.	45	—
8.	Baumwolle	.	25	.	.	75	—
9.	Bürstenwaaren	.	21	.	.	100	—
10.	Bücher	.	5 000	.	.	1 000	—
11.	Butter	.	35	.	.	175	—
12.	Brandy	.	305	.	.	900	—
13.	Bisquits	.	250	.	.	300	—
14.	Bier	.	8 000	.	.	3 000	—
15.	Cigarrten	20 000	250	.	.	2 000	—
16.	Conserven	.	375	.	.	600	—
17.	Cigaretten	.	25	.	.	50	—
18.	Cacao	.	75	.	.	250	—
19.	Chocolade	.	15	.	.	75	—
20.	Deden	900	2 000	.	.	9 000	—
21.	Eisenwaaren	.	2 500	.	.	3 000	—
22.	Eieng-Eisen	.	27	.	.	75	—
23.	Farbe	.	10	.	.	45	—
24.	Fruchtaft	.	70	.	.	150	—
25.	Feuerlöschausst.	.	900	.	.	2 000	—
26.	Formulare	.	100	.	.	300	—
27.	Gewürze	.	50	.	.	150	—
28.	Glas	.	45	.	.	100	—
29.	Gewehre	6	30	.	.	700	—
30.	Gefüße mit Proben	4	.	.	.	—	—
31.	Geschützräder	8	750	.	.	—	—
32.	Geschützmunition	.	26 000	.	.	—	—
33.	Hummern	.	30	.	.	100	—
34.	Häfer	.	750	.	.	300	—
35.	Handschuhe	20	5	.	.	150	—
36.	Karabiner	4	15	.	.	350	—
37.	Kaffee	.	400	.	.	1 200	—
38.	Kurzwaren	.	40	.	.	300	—
39.	Kerzen	—	—
40.	Kleidung	.	4 000	.	.	9 000	—
41.	Lüdter	.	25	.	.	70	—
42.	Mehl	.	1 000	.	.	400	—
43.	Maschinenteile	.	1 200	.	.	3 000	—
44.	Wöbel	.	2 500	.	.	4 000	—
45.	Manufakturwaaren	.	80	.	.	300	—
46.	Metallwaren	—	—
47.	Munitionswagen m. Proben	3	.	.	.	—	—
48.	Musikinstrumente	.	110	.	.	500	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Wert h	
						M	A
	Übertrag	44 640	—
49.	Milch	300	.	.	500	—
50.	Rüdels	70	.	.	180	—
51.	Oele	20	.	.	75	—
52.	Patronen	300	.	.	250	—
53.	Petroleum	50	.	.	200	—
54.	Revolverpatronen	50	.	.	100	—
55.	Reis	1 000	.	.	1 000	—
56.	Salz	200	.	.	160	—
57.	Sauerbrunnen	900	175	.	200	—
58.	Sämtereien	10	.	.	50	—
59.	Sättel	5	150	.	.	600	—
60.	Sardinen	50	.	.	150	—
61.	Seife	100	.	.	75	—
62.	Schreibutensilien	20	.	.	60	—
63.	Steingut	25	.	.	50	—
64.	Tafaf	150	.	.	650	—
65.	Unterzeug	350	.	.	2 000	—
66.	Umgangsgut	3 750	.	.	5 000	—
67.	Werne	3 000	2 000	.	12 000	—
68.	Werkzeug	100	.	.	500	—
69.	Wachstuch	125	.	300	300	—
70.	Zelte	2	250	.	.	5 000	—
71.	Zuder	300	.	.	350	—
72.	Zwiebel	50	.	.	50	—
73.	Zündhölzer	105	.	.	250	—
Summe						74 390	—

Statistik

über

Ein- und Ausfuhr in Csoakhaub-Mündung vom 1. Januar bis 31. März 1895.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Wert h	
						M	A
1.	Apothekerwaaren	752,6	.	.	—	—
2.	Ambos	1	35	.	.	25	—
3.	Amboskloß	1	30	.	.	15	—
4.	Büchslinden	5	45	.	.	650	—
5.	Bettstellen	36	500	.	.	720	—
6.	Bettzeuge	217	.	.	1 500	—
7.	Beisen	50	200	.	.	180	—
8.	Baumwolle	100	.	.	300	—
9.	Bürstenwaaren	100	.	.	250	—
10.	Bücher	450	.	.	2 000	—
11.	Butter	75	.	.	350	—
12.	Brandy	2 000	1 500	.	5 000	—
13.	Badevasen	2	100	.	.	200	—
14.	Biskuit	1 000	.	.	1 150	—
15.	Bier	52 000	23 400	.	24 000	—
16.	Brandungsboote	2	1 500	.	.	4 500	—
Seite						40 790	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Wert	
						M.	A.
	Uebertrag	40 790	—
17.	Bauholz	15 000	—
18.	Cigarren	50 000	600	.	.	5 000	—
19.	Conferven	.	1 500	.	.	2 500	—
20.	Cacao	.	100	.	.	400	—
21.	Chocolade	.	50	.	.	250	—
22.	Crotlin	.	130	.	.	—	—
23.	Draufsächen	.	75	.	.	200	—
24.	Doden	200	450	.	.	4 000	—
25.	Drogenwaaren	.	1 000	.	.	3 000	—
26.	Eisenwaaren	.	2 000	.	.	4 000	—
27.	Eisig-Effenz	.	200	.	.	1 200	—
28.	Feigen	.	100	.	.	150	—
29.	Farbe	1 520	—
30.	Fruchtsaft	300	—
31.	Fensterrahmen	.	325	.	.	150	—
32.	Geflügel	.	200	.	.	300	—
33.	Gewürze	.	15	.	.	45	—
34.	Glas	.	650	.	.	500	—
35.	Gewehre	8	50	.	.	800	—
36.	Geschirre	.	2 400	.	.	2 500	—
37.	Garn	.	500	.	.	1 200	—
38.	Hutwaaren	.	100	.	.	1 000	—
39.	Päfer	.	4 000	.	.	800	—
40.	Hausgeräthe	.	2 000	.	.	1 500	—
41.	Instrumente	.	50	.	.	—	—
42.	Käse	.	200	.	.	400	—
43.	Raffee	.	2 000	.	.	5 000	—
44.	Kurzwaaren	.	120	.	.	800	—
45.	Kerzen	.	100	.	.	500	—
46.	Kleidung	.	3 000	.	.	15 000	—
47.	Kartoffeln	.	500	.	.	200	—
48.	Kochherde	2	.	.	.	250	—
49.	Leder	.	300	.	.	700	—
50.	Lichter	.	100	.	.	150	—
51.	Mehl	.	800	.	.	2 400	—
52.	Maschineneile	.	100	.	.	300	—
53.	Möbel	.	1 000	.	.	1 500	—
54.	Manufakturwaaren	.	1 500	.	.	5 000	—
55.	Metalldaaren	.	75	.	.	500	—
56.	Munitionswagen	—	—
57.	Musikinstrumente	.	115	.	.	1 200	—
58.	Milch	.	300	.	.	350	—
59.	Matrachen	.	200	.	.	250	—
60.	Nudeln	.	40	.	.	110	—
61.	Nähmaschinen	2	250	.	.	350	—
62.	Dole	.	100	.	.	300	—
63.	Bulver	.	50	.	.	200	—
64.	Privateffchen	.	500	.	.	2 000	—
65.	Perlen	.	50	.	.	250	—
66.	Patronen	.	12 000	.	.	2 000	—
67.	Petroleum	.	350	.	.	300	—
68.	Pinzel	.	200	.	.	500	—
69.	Pfeifen	.	2 000	.	.	10 000	—
70.	Revolverpatronen	1 500	100	.	.	200	—
71.	Reis	.	1 000	.	.	250	—
72.	Saft	.	100	.	.	250	—
73.	Salz	.	200	.	.	125	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waaren, alphabetisch geordnet.	Stück.	Kilogramm.	Liter.	Meter.	Wert h	
						M.	dp.
Übertrag							
74.	Sauerbrunnen	400	225	.	.	138 440	—
75.	Schmalz		300	.	.	250	—
76.	Säitel	4	75	.	.	900	—
77.	Schninen		100	.	.	800	—
78.	Sardinen		400	.	.	350	—
79.	Seife		600	.	.	900	—
80.	Scheiben		200	.	.	700	—
81.	Schreibutensilien		50	.	.	600	—
82.	Spiegel		857	.	.	250	—
83.	Siniale	100	200	.	.	—	—
84.	Stiefele		2 000	.	.	700	—
85.	Stärke		50	.	.	15 000	—
86.	Tabak		120	.	.	125	—
87.	Uhren		20	.	.	600	—
88.	Unterzeuge		700	.	.	150	—
89.	Burki		600	.	.	4 000	—
90.	Wagen	2	2 000	.	.	3 000	—
91.	Weine		10 000	7 000	.	2 500	—
92.	Wäsche		200	.	.	21 000	—
93.	Werzunge		3 500	.	.	500	—
94.	Wachstuch		25	.	75	1 500	—
95.	Zelte		25	.	.	75	—
96.	Zündholzer		650	.	.	—	—
97.	Zwiebeln		20	.	.	1 500	—
98.	Zucker		1 500	.	.	50	—
99.	Zinkblech		800	.	.	750	—
100.	Zwirn		69	.	.	—	—
Summe . . .						250	—
Summe . . .						194 890	—
Ausfuhr.							
1.	Helle sc.	100	550	.	.	250	—
2.	Hörner sc.	100	—
Summe . . .						350	—

Denkschrift,
betreffend das Schutzgebiet der Marshall-Inseln.
(1. April 1894 bis 31. März 1895.)

I. Bevölkerung.

Im Schutzgebiete sind am Schlusse des Berichtsjahres insgesamt 119 Nichteingeborene gegenüber 108 im vorhergegangenen Jahre gewesen. Dovon kommen auf Faluit 51, auf Nauru 8. Die 119 Nichteingeborenen sehen sich zusammen aus:

- 81 Weisen, darunter 6 Frauen — 5 in Faluit,
1 in Majuro — und 17 Kinder;
- 24 Halbblut (weiblicher Vater und farbige Mutter),
darunter 3 Frauen und 11 Kinder;
- 14 Chinesen, ausschließlich in Faluit ansässig.

Die männlichen Eingeborenen sind der Staatsangehörigkeit nach:

- 35 Deutsche,
- 13 Engländer,
- 10 Amerikaner,

- 1 Brasilianer,
- 1 Schwebe,
- 1 Däne,
- 3 Norweger,
- 2 Portugiesen,
- 14 Chinesen,
- 3 ohne Staatsangehörigkeit.

- Beruf.
- Threm Berufe nach sind davon:
- 4 Regierungsbeamte,
 - 38 Kaufleute und Händler,
 - 1 Lehrer,
 - 5 Planzer,
 - 13 Seeleute,
 - 11 Handwerker,
 - 1 Arbeiter,
 - 10 Gejinde.

Chinesen.

Die Zahl der hier ansässigen Chinesen betrug im Beurteilungsjahr 14 gegenüber 15 im Vorjahr. Die chinesischen Arbeiter sind vorläufig, so lange die Eingeborenen sich an den Dienstdienst noch nicht besser als bisher gewöhnt haben, für Küche und Haushalt nicht zu entbehren.

Leben der weissen Bevölkerung.

Das Leben der in Saluit ansässigen Weißen ist bei der Abgelegenheit der Schutzgebiete vom großen Weltverkehr ein sehr eintöniges. Ein Mittelpunkt für den Verkehr der Weißen unter einander steht in Saluit. Nur einmal im Jahre, zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers, findet eine Zusammenkunft aller in Saluit ansässigen Weißen ohne Unterschied der Stellung und Nationalität statt.

Lebensmittelpreise.

Die Preise der Lebensmittel sind hoch, was zum Theil in dem weiten Transport, in den teuren Arbeitslöhnen, in den Notwendigkeiten, hohen Kredit zu gewähren, seine Erklärung findet.

Eingeborenen-Einwohnerzahl.

Da das Nomadenseben der Eingeborenen eine zuverlässige Volkszählung unmöglich macht, so lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Einwohnerzahl im letzten Jahre zu oder abgenommen hat. Eine übergroße Annahme der Bevölkerung würde übrigens kaum als ein Glück für das Schutzgebiet zu bezeichnen sein, weil die schmalen, steinigen Inseln in der Herbringung genügender Nahrungsmittel beschränkt sind und die Erträge der Kotosmuspalmen fast ausschließlich für die Gewinnung der Kopra verwendet werden. Besonders spärlich bevölkert sind die nördlichen Inseln, auf denen auch die Kotosmuspalme nur in geringer Anzahl vorkommt. In Rauru hat die Bevölkerung auch in diesem Jahre zugenommen.

Thätigkeit der Eingeborenen.

Die Thätigkeit der Eingeborenen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Herstellung von Kopra, dem Hauptexportartikel des Schutzgebietes. Daneben beschäftigen sie sich mit Fischfang, bei dem ihnen ihre Schwimmkunst — sie leisten an Ausdauer und Fertigkeit darin Unglaubliches — sehr zu Statten kommt; die Frauen befassen sich mit Herstellung von Konserven für die erneute Zeit, mit Mattenstechen und dergleichen mehr. Außerdem sind viele Eingeborene sehr brauchbare Matrosen geworden, so daß die Schiffe der Saluit-Gesellschaft mit Ausnahme der Kapitäne und Steuerleute nur noch eingeborene Leute an Bord haben. Andere dienen in gleicher Eigenschaft auf den Schoonern ihrer Häuplinge. Auf den Schiffserwerb hat die Natur selbst hingewunken, und die Kühnheit, mit der diese Schiffe der Eingeborenen, ohne nautische Instrumente und nur auf ihre höchst primitive, für uns bis auf den heutigen Tag fast völlig unverständliche Meereskarte aus Holzstäben angewiesen, in die offene See hinausgehen, ist erstaunlich. Dagegen haben die Eingeborenen für dauernde, namentlich anstrengende Arbeiten am Lande, sowie für den Dienst in Haus und Küche bisher noch wenig Anlage und Neigung gezeigt; doch giebt es in Saluit auch schon jetzt einzelne recht brauchbare eingeborene Diener und Arbeiter, so daß man keinen Grund hat, an der Möglichkeit, die Eingeborenen allmählich zur Arbeit und geordnetter Thätigkeit zu erziehen, zu zweifeln. Es fehlt ihnen vorläufig noch der Erwerbsinn und die Arbeitsausdauer, ein Fehler, der die natürliche Folge ihres früheren unsteinen Lebens ist.

Im Wesentlichen ist das alte patriarchalische Verhältniß zwischen den Häuplingen und ihren Leuten das selbe geblieben, und die weitere Erhaltung der gegebenen

Autoritäten kann für die Ruhe des Schutzgebietes nur von Vorteil sein. Neben dem alten Stamm der Irobje, der mit den beiden Häuplingen Kabua und Voiat und ihren Nachfolgern Lafajimi und Rijino in Saluit austreibt, hat sich in den Ratals ein Vorfahrt allmählich große Bedeutung zu verschaffen gewusst. Es repräsentieren ihn die beiden reichen Burats Nelu und Litoa u. and die beiden alten Häuplinge haben augerweise den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen. Kabua und sein Nachfolger Lafajimi haben sich mit Nelu und Voiat und sein Nachfolger Rijino andererseits mit Litoa zu einem festen Bunde zusammengeschlossen. In den Ratals liegen die Verhältnisse für die Irobje wesentlich günstiger, als in den Ratits. Dort steht der Irobje-Stamm noch nicht, wie hier, auf dem Ausklang; es sind dort noch eine größere Anzahl Frauen desselben vorhanden, und diese — nicht die Männer — sind es, welche den Adel des Kindes bestimmen.

Durch die Verhüzung mit den Weißen haben die Eingeborenen sehr viel an ihrer Ursprünglichkeit verloren. Am meisten merkt man dies in Saluit, wo sich nur selten noch Leute im Grasrock, ihrer ursprünglichen Tracht, und mit dem Haarschopf sehen lassen. Die alte heimische Kriegstrommel mit dem Haifischmagen als Trommelfell darüber, wie sie früher die Eingeborenen-Weiber bei kriegerischen und feierlichen Gelegenheiten zu führen pflegten, ist gänzlich verschwunden und gehört bereits zu den Seltenheiten, die von Sammlern eifrig gesucht werden. Viel mehr Ursprünglichkeit im Auftreten, Tracht, Sitten und Brauch findet sich bei den Eingeborenen der Ratals, der nördlichen Ratits und besonders in Rauru. Freilich ist dasfür auch in diesen Theilen des Schutzgebietes der kriegerische Sinn mehr ausgeprägt. Daß unter den Eingeborenen des Schutzgebietes Ruhe und Friede herrscht, ist nicht so sehr einer plötzlichen Aenderung des Charakters der Eingeborenen zu verdanken, als vielmehr einer Reihe von Verwaltungsmahozregeln, unter denen das Verbot des Verlaufs von Waffen und Spitzwaffen an Eingeborene in erster Linie zu zählen ist. Von sehr wohlthätigem Einfluß auf die Ruhe und Zufriedenheit der Einwohner ist auch das Verbot gemeinsam, an Eingeborene Kredit zu geben.

Sprache der Eingeborenen.

Unter den Eingeborenen des Schutzgebietes herrschen zwei von einander gänzlich verschiedene Sprachen, die eine in den Ratals und dieselbe, nur dialektisch verschieden, in den Ratals, die andere in Rauru. Die Rauru-Sprache hat anscheinend weder mit den Sprachen in der Marshallinsel, noch der Gilberts, noch der Karolinen-Gruppe etwas gemein. Für die Erforschung der Marshallsprache ist bisher außer den gründlichen theoretischen und praktischen Studien Dr. Steinbach's wenig geschehen, für die Raurusprache noch gar nichts. Indessen hat der Vorsteher des Bezirksamts Rauru mit dem Studium der dortigen Sprache unter Anlehnung an das von der Gabelmann'sche Handbuch begonnen. Sie, wie die Marshallsprache, sieht allem Anschein nach auf einer sehr niedrigen Stufe der Ausbildung.

Rauru.

Eine besondere Betrachtung verdient die nach jeder Richtung hin eigenartige Insel Rauru. Leider war das letzte Jahr für die wirtschaftliche Entwicklung der Insel gleich dem vorhergehenden kein günstiges. Seit $2\frac{1}{2}$ Jahren hatte eine so anhaltende Dürre in Rauru geherrscht, daß die sonst so grobe Ertragshäufigkeit der dortigen Palmenwälder in einer Weise beeinträchtigt ist, wie es seit Jahren nicht der Fall gewesen war. Glücklicherweise sind aber die Niederschläge in den letzten Monaten genügend gewesen, um den Palmen Kraft zur Blüthe zu geben und gegen

Ende dieses Jahres schon wieder eine kleine Koprärente erwarten zu lassen. Von Amts wegen ist vorläufig durch die Häuptlinge eine allgemeine Schonung der Kokosnusspalmen angeordnet worden. Dieß Maßregel war zum Schluß der zukünftigen Koprärente nothwendig, da die Einheimischen bereits anfangen, mit den ganz jungen Kokospalmen in verschwenderischer Weise umzugehen.

Das Verhalten der Einheimischen auf Nauru während des letzten Jahres ließ nichts zu wünschen übrig. Alle amtlichen Anordnungen sind auf das Strengste befolgt worden. Die Einheimischen leben sich immer mehr in die geregelten Verhältnisse ein und wenden sich mit allen ihren Anliegen und Wünschen an die Verwaltung, um dort ihr Recht zu suchen und ihre Streitigkeiten zu erledigen. Diese drehen sich hauptsächlich um Landbesitz.

Ein sehr erfreuliches Ergebniß bot die am 4. Dezember 1894 in Nauru abgehaltene Volkszählung. Sie ergab an:

Männer	442
Frauen	608
Knaben	185
Mädchen	196

im Ganzen 1431

eingeborene Einwohner — es kommen dazu noch 7 Europäer und 1 Manila-Mann — gegen 1377 der Volkszählung am 18. Dezember 1893.

Ein- und Auswanderung.

Ein- oder Auswanderung in das Schutzgebiet hat in dem Berichtsjahre ebensowenig wie in den früheren stattgefunden. Nur einmal hat der Häuptling Nelu mit großer Gefolgschaft auf seinem Schooner „Nameric“ das Schutzgebiet verlassen, um seine Freunde in den Gilbert-Inseln zu besuchen.

Hauptniederlassungen.

An dem Hauptwohnsitz des Schutzgebietes, auf der Insel Jawor, im Atoll von Jaluit, sind bemerkenswerthe Veränderungen nicht vorgekommen. Die geringe bebaubare Fläche der Insel, die an manchen Stellen kaum 30 Meter beträgt, macht schon jetzt eine gewisse Bauordnung und Bauaufsicht nothwendig. Die Häuser der sogenannten amerikanischen Station auf der Insel Kerilen sind wegen ihrer entfernten und bei den fortwährenden Regengüssen nur schwer erreichbare Lage bisher unbewohnt geblieben. Es befindet sich jetzt dort die Kopränerverlage der Jaluit-Sellschaft, und für diesen Zweck eignet sich auch die Station vorzüglich. Auf Jaluit selbst herrscht ein einsöniges Leben. Dagegen kommt der völlige Mangel an Singvögeln und Thieren, sodß nur das Brauen des Meeres, das Rauschen der mit großer Gewalt niederlaufenen Plägeren und das Donnern der Brandung gegen die Korallenriffe die tödtenähnliche Ruhe unterbricht. Ist dann der Himmel, wie es in den Monaten Februar und März fast ununterbrochen der Fall war, mit tiefschlämigen Regenwolken bedeckt, so bedarf es einziger Selbshüberwindung, um der hypochondrischen Stimmung, die Jeden unwillkürlich beschleicht, Herr zu werden. Für solche trübe Zeiten erschäßt dann freilich ein klarer Tag, auch wenn er 28° Raumur im Schatten zeigt, mit einem herlichen Sonnenuntergang und einer sternklaren Nacht. Für Spaziergänger bietet das wenige Land keinen Raum, und der Mangel an guten Wegen, die bei dem Fehlen des Humus und Graswuchses und bei dem scharfen rohen Gestein doppelt nothwendig sind, läßt selbst das Wenige was vorhanden ist, nicht ausnutzen.

II. Klima.

Bemerkenswerte klimatische Unterschiede, namentlich in Bezug auf Stärke der Niederschläge, treten zwischen den

nördlichen und südlichen Inseln hervor. Jaluit und Majuru gelten als die regen- und gewitterreichsten Plätze der ganzen Gruppe. Das entlegene Nauru weist wieder ein völlig anderes Klima auf. Dabei muß es auffallen, daß die Schweizerinsel Nauru's unter derselben Breite, das englische Ocean-Island, nach wie vor unter der Dürre leidet, während Nauru und die benachbarten Gilbert-Inseln in dem letzten halben Jahr sehr reiche Niederschläge gehabt haben. Verheerende Stürme, wie sie in diesem Jahre die Karolinen-Insel Yap und einige Jahre früher Palau bestritten haben, sind in der Marshallgruppe nicht zu verzeichnen gewesen. In den nördlichen Breiten der Marshallgruppe und zu östlicheren Maleien mächtige Wasserholze bestehen worden. Ein bemerkenswerther Unterschied im Klima tropischen Feindlandes und der Marshall-Inseln ist der Mangel einer größeren Abhühlung während der Nacht. Für den Europäer hat — wenigstens für die erste Zeit seines Aufenthalts — dieser Unbehaglichkeit zur Folge, doch gewöhnt man sich allmählich daran.

III. Gesundheitsverhältnisse.

Für ein tropisches Land kann das Klima, wenn die Niederschläge nicht, wie es im Berichtsjahr der Fall gewesen ist, zu groß sind, nur als ein gutes bezeichnet werden. Der junge gesunde und kräftige Europäer kann bei verständiger Lebensweise eine längere Reihe von Jahren — namentlich wenn er sich ab und zu durch einen Aufenthalt in gemäßigter Zone erfrischt — ohne große Schädigung seiner Gesundheit im Schutzgebiete aushalten. Die bekannten Nachteile des tropischen Klimas haben die großen Vortheile der völlig staub- und bacillenfreien Luft auf. Die einzige ansteckende Krankheit ist Tuberkulose; aber auch sie fordert längst nicht so zahlreiche Opfer wie in Europa. Eine fortlaufende ernsthafte Gefahr für die Bevölkerung liegt nur in der Verbreitung der Syphilis.

IV. Urproduktion.

Die Urproduktion beschränkt sich im Schutzgebiete auf den Ertrag von nur wenigen Nähr- und Nutzpflanzen, wie verschiedene Arten von Kokosnusspflanzen, Pandanus (Bob), Brotsküche, Taro, Arrowroot, Bananen, einige Kürbissorten und dergleichen mehr. Auch der Melonenbaum mit seiner erfrischenden und tanireichen Frucht geht sehr gut und wird heute mehr geachtet, als es früher der Fall war. Erfreulicher Weise bemühen sich nach dem Beispiel der Weißen auch die Einheimischen im letzten Jahre erfüriger um die Kultur der Bananen, diefer für die Tropen so außerordentlich wertvollen Frucht. Es läßt sich dabei nicht übersehen, daß die Einheimischen die Kokosnuss, ihr einziges nennenswertes Bodenerzeugniß für den Verlauf mit jedem Jahre mehr dem Genüsse entziehen und an ihrer Stelle importierte Genüsmittel, wie Reis und Konserve, ankaufen. Das letzte regenreiche und fruchtbare Jahr war für die Koprägerinnung ein sehr günstiges; auch haben die eingeborenen Grundbesitzer, wie es durch die Verordnung vom 22 September 1894 vorgeschrieben, überall für Neupflanzungen von Kokosnussbäumen gesorgt. Die wohltätigen Folgen dieser Verordnung werden sich freilich erst nach etwa 10 Jahren in überzeugender Weise zeigen.

Plantagen.

Bon den drei großen Kokosnussbaumpflanzungen des Schutzgebietes verdient Littie mit einem Kopräertrage von 210 000 Pfund in diesem Jahr ganz besonderer Erwähnung. Die Laguna ist im ausschließlichen Besitz des Deutschen Capelle, des Amerikaners Ingalls und des Portugiesen de Brum. In den letzten Jahren sind wieder 25 Hektar Neuaculturen in Littie geschaffen worden.

Mit dieser Plantage ist eine kleine Schiffsbauanstalt

verbunden, die nicht allein das Schutzgebiet mit großen, sehr guten Segelbooten versorgt, sondern ihre Fahrzeuge auch bis nach den benachbarten Karolinen- und Gilbert-Inseln verläuft. Ja es sind in Lifie bereits 4 größere Schooner, "Ebon" (50 Tons), im Besitz des Kapitäns Cameron in den Gilbert-Inseln, "Jaluit" (20 Tons) dem Häuptling Kabua, "Laural" (20 Tons) dem Häuptling Loyalala und "Maggie" dem Händler Gordon in Maloelab gehörig, in den letzten Jahren erbaut und haben ihre Seetüchtigkeit hinsichtlich erwiesen. Der Schooner "Ebon" ist noch unter Anleitung eines weichen Baumeisters erbaut worden, die drei anderen selbstständig von den Söhnen (Halbengenoren) der Brum's und Capelle's. Das Bauholz muß freilich eingeführt werden, da es im Schutzgebiete an Nussholz — das schwere Eisen- und Kolanussholz, bricht wie Glas — mangelt, indessen sorgt die Hauptagentur der Jaluit-Gesellschaft dafür, in genügender Weise.

Auch die Plantagen der Jaluit-Gesellschaft auf Providence und auf den kleineren, hin und wieder stürmischen ausgesetzten Inseln entwickeln sich günstig.

Gesammte Kopraproduktion.

Die Gesamtkopraproduktion des Schutzgebietes betrug im Berichtsjahre:

4730259 engl. Pfund (2240 engl. Pfund = 1 Tonne) gegen 4767169 " im Vorjahr.

Nur der gänzliche Ausfall der Kopraproduktion in Nauru verhindert, daß das Gesamtergebnis bei der im Ganzen vorstehenden Ernte nicht wesentlich günstiger ausgefallen ist.

Auf den einzelnen Inseln stellt sich die Kopraproduktion wie folgt:

	1893/94	1894/95
Jaluit	471 214	gegen 536 000 Pfund,
Kili	23 695	= 25 000 "
Namerit	351 309	= 312 000 "
Ebon	812 547	= 701 426 "
Ailinglapab und nördl. Ralits . . .	459 988	= 560 707 "
Mille	296 539	= 596 707 "
Medjiti	99 018	= 120 000 "
Lifieb	149 556	= 210 000 "
Maloelab	319 199	= 299 000 "
Arno	810 455	= 642 000 "
Majuru	491 461	= 605 617 "
Providence	81 000	= 91 000 "
Nauru	421 000	= 31 500 "

Faserpflanzen.

Die Bearbeitung der Faserpflanzen erfolgt von Seiten der Eingeborenen nur für den Haushalt (Matte, Fischleinen u. s. w.); ein Export findet darin nicht statt.

Gärten.

Gärten befinden sich in Jaluit nur drei, der der Landeshauptmannschaft, der Hauptagentur der Jaluit-Gesellschaft und des Kaufmanns Ingalls. Der Mangel von Humus in Jaluit und die großen Kosten für den Ankauf von Erde, wenn ein Schiff der Jaluit-Gesellschaft zufällig einmal Ballasterde einführt, verhindern die Anlage beziehungsweise Vergrößerung der Gärten. Von den europäischen Gartenpflanzen, deren Saat der Landeshauptmann der Güte des Geheimen Rath's Dr. Engler in Berlin verdankt, und die er unter die dortigen Gartenbesitzer vertheilt hat, sind gut gediehen: Salat (ohne Köpfe), Tomaten, Gurken, Nardischen und Sommerrettiche, nur spärlich Bohnen und Kürbisse. Kohl bildet keine Köpfe, ebenso gebeigt keine Rüben und Reisart, noch weniger Kartoffeln und Sellerie; indessen treibt Sellerie viel Kraut, ein fruchtlicher Ertrag für die gänzlich mangelnden Suppenpflanzen. Von Melonen ist nur die Wassermelone dankbar. Wein ist einmal zur Blüthe

gelangt und hat auch eßbare Früchte getragen; dagegen gebeigt eine kleine Citronenart sehr gut.

Biehstand.

Der Biehstand im Schutzgebiete beschränkt sich ausschließlich auf Schweine; für Rindvieh fehlt es an Futtermitteln. Nur ab und zu werden von Ladenschiffen der Jaluit-Gesellschaft einige Kühe und bisweilen Hammel als Schlagwicht nach Jaluit eingeführt. Sie magern aber sehr schnell ab und müssen sehr bald geschlachtet werden. Jagdbare Wild giebt es überhaupt nicht.

V. Handel und Schiffahrt.

Im Stande des Handels im Schutzgebiete hat sich im letzten Jahre kein Aenderung vollzogen. Neben der Jaluit-Gesellschaft bearbeitet die Firma Henderson & Macfarlane wie bisher die Inseln Nauru, Ebon, Namorit, Majuru, Arno und Mille. Ihr großer Dampfer bedient das Schutzgebiet zu Handelszwecken dreimal im Jahre von Sydney aus.

VI. Verkehrswesen.

Die Zahl der im Berichtsjahr ein- und ausgelaufenen Kaufahrtschiffe betrug:

15 mit 71 Einlairungen und 8 649 Tons
gegen 21 " 59 " = 9 911 "

im Vorjahr.

Deutsche Schiffe waren darunter:

9 mit 58 Einlairungen und 4 342 Tons
gegen 7 " 25 " = 3 384 "

im Vorjahr.

Doch ist dabei zu bemerken, daß unter den deutschen Schiffen nicht weniger denn 5 Schiffe mit 32 Einlairungen den eingeborenen Häuptlingen gehörten, die im letzten Jahr 2 neue große Schiffe "Bonal" und "Ruia" angekauft haben.

Im Postverkehr ist durch die im Herbst 1894 erfolgte Errichtung einer regelmäßigen direkten Schiffverbindung zwischen Jaluit und Bonape zum Anschluß an die von dort über Manila und Singapore bestehenden spanischen und französischen Postdampferlinien eine wesentliche Verbesserung eingetreten.

Für den deutschen Handel dienten:

13 mit 64 Einlairungen und 5 897 Tons
gegen 16 " 49 " = 7 010 "

im Vorjahr.

VII. Verwaltung und Rechtspflege.

Auch im Berichtsjahre sind der Verwaltung Schwierigkeiten durch die eingeborene Bevölkerung nicht erwachsen. Da, wo die Rechtspflege den Eingeborenen gegenüber ohne Anschluß gehandhabt werden konnte, wie in Jaluit selbst, ist die Anzahl von Bestrafungen von Eingeborenen im Hinblick auf die Einwohnerzahl eine geringe geblieben.

Denkschrift,

betreffend

die Verwendung des Afrikafonds.

(Beihilfe für Förderung der auf Erschließung Centralafrikas und anderer Ländereigebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen.)

Mannigfach und vielseitig, wie es bei der in stetem Fluß begriffenen Entwicklung unserer jungen kolonialen Verhältnisse nicht anders zu erwarten ist, waren die Ansprüche und Forderungen, welche in dem Jahre 1895 an den Afrikafonds herantraten.

Togo.

Was zunächst das Togogebiet angeht, so machte die Unbekanntschaft mit den geographischen und sonstigen Verhältnissen des fernen Hinterlandes bis zum Niger hin es zur unbedingten Nothwendigkeit, diese Gebiete durch eine wissenschaftliche Expedition so eingehend und genau wie möglich an Ort und Stelle erforschen zu lassen.

Als daher das aus privater Anregung und Beliebung hervorgegangene Deutsche Togocomitee die Ausföhrung einer Expedition in das Togo-Hinterland beschlossen hatte, erhielten der durch seinen zweijährigen Aufenthalt im Lande mit den Verhältnissen besonders vertraut gewor- den damalige Leiter der Station Misahöhe, Dr. G. Gruner, sowie der in Togo befindliche Vertreter des Regierungsrates, Dr. Doering, den nötigen Urlaub, um sich als Mitglieder der Expedition dem Komitee zur Verfügung zu stellen, auch wurde dem Unternehmen aus dem Africafonds eine Beihilfe gewährt.

Mit großer Umsicht und Thatkraft hat es Dr. Gruner verstanden, diese Expedition, in deren Begleitung er am 5. November 1894 von Misahöhe aufbrach, über Krachi, Salaga, Yendi, Sansanne Mangu, Pama nach dem Gurma-Reiche und nach Say am Niger zu führen. Als sich die Expedition nigerabwärts bewegte, wurde sie eine Zeit lang in ihrem Verlauf und weiteren Erfolge durch den Ausbruch der Pocken unter den Trägern und Soldaten ernstlich bedroht. Aber auch diese unerwartete Hindernisse wurden überwunden, und während der dritte Theilnehmer an der Expedition, von Carnap, mit den Kranken und Schwachen nigerabwärts fuhr und diese ihm anvertrauten schwarzen Mitglieder der Expedition unter dankenswerther Unterstützung der Royal Niger Company zur Küste zurückbrachte, gingen Dr. Gruner und Dr. Doering mit dem Rest der Mannschaften nach Gando, wo im Anfang April 1895 der Abschluß eines Schutzesvertrages mit dem mächtigen Sultan stattfand. Mit außergewöhnlicher Schnelligkeit lehrte Dr. Gruner von da durch Borgu, sowie über Sansanne Mangu und Yendi im Juni 1895 nach der Logofläche zurück, so daß die Ausführung dieses fühen Auges durch vielfach völlig unbekannte oder höchstens durch die Erfindungen Barth's, Wolff's und Kling's in dämmerhaften Umrissen auf den Karten sich darstellende Gebiete des westlichen Sudan in weniger als $\frac{1}{4}$ Jahren von Statthen ging. Da Dr. Gruner während der ganzen Reise sorgfältige kartographische Aufnahmen durchgeführt und auch zahlreiche Breiten- und Längenbestimmungen der wichtigsten berührten Punkte heimgebracht hat, dürfen die jetzt noch so außergewöhnlich lückenhaften Karten dieses Gebietes nach Vollendung der bereits im Gang befindlichen Bearbeitung dieser geographischen Materialien auf eine völlig neue und veränderte Grundlage gestellt werden.

Nachdem Lieutenant v. Doering seine topographischen Aufnahmen der weiteren Umgebung der Station Bißmarcksburg zu einem gewissen Abschluß gebracht hatte, wie es bei so stark durchschnittenem Gelände ohne Zuhilfenahme von losgelieglichen trigonometrischen Vermessungen eben nur möglich ist, wurde Bißmarcksburg als wissenschaftliche Station aufgehoben und nach einem zwischen den beiden wichtigen Handelszentren Kete und Krachi am Volta befürchteten Platz verlegt. Die Leitung dieser Station ist dem Lieutenant Gras Gech anvertraut, welcher für seine Aufgaben der Erforschung und kartographischen Darstellung seines Stationsgebietes in seiner bayrischen Heimat eine sachmännische Schulung ge- nossen hat. Eine vorläufige Karte der Reisen Lieutenant v. Doering's im Togogebiet ist mit den zugehörigen Be- richten in den "Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten" veröffentlicht worden.

Bon der Station Misahöhe aus, deren Leitung ihm nach dem Abgang Dr. Gruner's anvertraut war, hat der Botaniker E. Baumann fortgefahren, die hierigen botanischen und zoologischen Museen mit außerordentlich hochgeschätzten Sammlungen zu versiehen, über deren Bedeutung und großen Umfang das amtliche Kolonialblatt wiederholz zu berichten Anlaß hatte. Leider ist es diesem jugendlichen Forsther nicht vergönnt gewesen, die Früchte seiner rastlosen Arbeitstätigkeit zu genießen; an der Schwelle der Heimat angelangt, ist er an den Folgen wiederholter Malariaerkrankungen, die er sich hauptsächlich wohl durch seine unermüdlichen Bewohungen im Interesse der verschiedenen Wissenschaften zugezogen hatte, plötzlich erlegen. Seine und Dr. Gruner's gemeindadtiligen forschenden und umfassenden meteorologischen Beobachtungen in Misahöhe, die vielfach geradezu als mustergültig bezeichnet zu werden verdienen und deren Bearbeitung sich Baumann vorbehalten hatte, befinden sich jetzt in Vorbereitung zur Veröffentlichung.

Der Umstand, daß sowohl Dr. Gruner wie Baumann in Folge von Überbürdung mit den praktischen Aufgaben des Stationsdienstes sowie mit wissenschaftlichen Arbeiten aller Art nicht dazu kamen, ihre zahlreichen topographischen Aufnahmen im südlichen Togogebiet in Abdruck vollständig einzuführen, führte wider alles Erwarten zu einer abermaligen Einstellung der Arbeiten an der beabsichtigten Karte zunächst des südlichen Theiles des Schutzgebietes. Die einzelnen von beiden Forstern eingeführten Proben ihrer vorzüglichen Leistungen auf topographischem Gebiet führen zu der Überzeugung, daß ohne die Benutzung des ganzen oder wenigstens des größten Theiles des von diesen Seiten stammenden Materials die Veröffentlichung einer Logokarte durch den Stich eine nutzlose Geldausgabe bedeuten müsse, denn eine solche Karte müßte bereits bei ihrem Erscheinen als veraltet gelten; es schien zweitmäfiger, lieber die Aufwendungen für die bereits mehrmals begonnenen Zeichnungen der Karte zu tragen, als solche auch noch durch die Sich- und Druckosten einer alßald den Ansprüchen und wirklichen Forstschritten der Forstungen nicht mehr genügenden Karte zu vermehren. Die Zeichnungentonen wenngleichs zum Theil durch handbürtische Kopien den Bedürfnissen der Landesverwaltung und zur Information für neu hinzugehende Forsther über den jeweiligen Stand der Landesaufnahmen nutzbar gemacht werden. Nachdem nunmehr die sämtlichen Gruner'schen und Baumann'schen Aufnahmen im Original vorliegen, wird die Herausgabe der Karte so rasch als möglich erfolgen. Der neue Stationsleiter von Misahöhe, Lieutenant im Rieitenden Feldjäger-Korps Blehn, wird inzwischen versuchen, durch flüchtige Triangulationen der zu diesem Zweck besonders geeigneten Berggruppen des Adallu, des Agu zc. weiteres Material für die spätere Verbesserung der Karte zu beschaffen, und an der Ostgrenze in der Nähe der Küste der Schutztruppe, Premierlieutenant Braunbeck, damit beauftragt, die vielen selbst noch in unmittelbarer Nähe der Küste vorhandenen Lücken in dem Kartenbild auszufüllen. Beide Herren sind am Königlichen Geodätischen Institut in Potsdam ganz besonders für ihre Aufgabe vorgebildet worden und mit Instrumenten in ausgiebiger Weise versehen.

Die Einrichtung meteorologischer Beobachtungen selbst einfacher Art an einem oder dem anderen Küstenpunkt ist auch in diesem Jahr aus Mangel an geeigneten Periodizitäten, welche Zeit und Neigung hätten, sich einer solchen Aufgabe zu unterziehen, unterblieben.

Kamerun.

Im Schutzgebiete Kamerun ist die Haunde-Station, die bis im Sommer dieses Jahres unter der Leitung des um die Erforschung der Flora und Fauna des südlichen Kamerungebietes sehr verdienten G. Bentler stand, auch

in diesem Jahre aus den Mitteln des Amtslands unterhalten worden. Über die wissenschaftliche Bedeutung seiner Sammlungen hat das Kolonialblatt auch in dieser Berichtsperiode wiederholte günstige Urtheile der Museenverwaltungen zu veröffentlichen Gelegenheit gehabt.

In Lolodorf, einer auf dem Weg nach Yaunde, 5 Tagestrecke von der Küste entfernt, aus Gouvernementsosten errichteten Nebenstation zur Erleichterung des Verkehrs nach Yaunde, hat der Gärtner D. Nette über ein Jahr hindurch demnächst zur Veröffentlichung gelangende meteorologische Aufzeichnungen mit Hilfe von Instrumenten vorgenommen, die ihm von der Yaunde-Station überlassen waren.

In Victoria haben die botanischen und meteorologischen Arbeiten von Dr. Preuß durch eine Urlaubstreise, die derselbe nach Europa antrat, eine vorübergehende Unterbrechung erfahren.

Die Bemühungen des derzeitigen Regierungssatzes Dr. A. Plehn, nicht nur durch die Fortführung der meteorologischen Aufzeichnungen am Gouvernementsgebäude weitere Materialien für eine Kenntnis der klimatischen Verhältnisse Kameruns herbeizuführen, sondern auch durch Gründung eines Systems von Regenmeßstationen Lich in die Kenntnis der anscheinend recht verschiedenen Regenverteilung im Camerun-Lefuaar zu erlangen, sind nicht von vollem Erfolg begleitet gewesen, da es leider nicht gelungen ist, von den meisten freiwilligen Beobachtern auch nur ein Jahr hindurch regelmäßige Beobachtungen zu erlangen. Dagegen hat die katholische Missionsstation Engelberg (Bonyongo) in sehr dankenswerter Weise die seit Dezember 1894 begonnenen Beobachtungen fortgeführt.

Die Steinerneuerungen Dr. Zinigriffs während seiner Reisen im nördlichen Theile des Schutzgebietes bis zum Demba waren bisher noch nicht veröffentlicht. Um dieselben zugänglich zu machen, wurde dem Reisenden ein Zusatz zur Bearbeitung und Publikation derselben aus den Mitteln des Amtslands bewilligt, und ist mit Hülfe desselben für das in diesem Jahre erschiene Werk des Reisenden eine Karte hergestellt worden.

Bon dem Grundsatz ausgehend, daß die Ergebnisse kostspieliger Expeditionen auch eingehend bearbeitet und allgemein zugänglich gemacht werden müssen, wurde, nachdem es sich ergeben hatte, daß die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse der Uechtig'schen Kamerun-Hinterlandsexpedition nach vielen Richtungen sehr erhebliche waren, aus den Mitteln des Amtslands ein wesentlicher Zufluß zu den Veröffentlichungskosten bewilligt. Mit Hülfe dieser Mittel war es nicht allein möglich, die überaus jüngstigen topographischen Aufnahmen des Reisenden zu einer ausführlichen zweiblättrigen Karte von Adamaua zu gestalten, sondern auch in dem mit vorzüglichem Abbildungen reich ausgestatteten Reisewerk „Adamaua“ ein Buch zu veröffentlichen, welches für lange Zeiten in Bezug auf die Kenntnis der Geographie, Geologie, Vegetation und der anthropologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beneländer von Bedeutung sein dürfte.

Ostafrika.

Aus dem Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika sind die wissenschaftlichen Tagebücher und Materialien des ehemaligen Leiters der Kilimandjarostation Dr. Lent mit erheblicher Verzögerung erst im Laufe dieses Sommers hier eingetroffen. Die sehr sorgfältig geführten meteorologischen Journale, welche die Zeit von Juni 1893 bis Dezember 1894 umfassen, befinden sich in Bearbeitung, bei der allerdings das unerwartete Hinscheiden dieses verdienstvollen Forschers sich doppelt fühlbar macht. Nur Dr. Lent selbst wäre in der Lage gewesen, aus den mit regstem Arbeitsgeiste täglich niedergeschriebenen Witterungsnotizen

ein auf eigener Anschauung beruhendes lebensvolles Bild der klimatischen Verhältnisse zu entwerfen, während nun kaum mehr als die rein statistischen Ergebnisse zur Veröffentlichung gelangen können.

Die von Dr. Lent geplante topographische Karte des Kilimandjaro, die ihm für seine geologischen Aufnahmen als Unterlage dienen sollte, wird leider zunächst wohl ein Torso bleiben. Von der auf 20 Blatt veranschlagten Karte sind nur die Sektionen Kibosho, Rombo, Uru, Marangu, Djala-See und Lake in eingemahnen fertiggestelltem Zustand in dem Nachlaß vorgefundene worden, keines dieser Blätter ist aber in der Terraindarstellung beendet, sie weisen sämtlich noch mehr oder weniger große Lücken auf. Das nach Angabe von Dr. Bollen ebenfalls fertig gestellte gewogene Blatt Kisima hat im Nachlaß nicht aufgefunden werden können, möglicher Weise ist es bei dem Ueberfall auf Dr. Lent mit ihm zu Grunde gegangen. Ob es möglich sein wird, aus den sehr umfangreichen Rohmaterialien, aus den Bergen von Zahlen und trigonometrischen Rundsichten nachträglich ein Kartensbild zu gestalten, muß der Zukunft vorbehalten bleiben.

Iedenfalls wird der Versuch gemacht werden, dieses überreiche Material für das betreffende Blatt der im Werk befindlichen Karte von Deutsch-Ostafrika im Maßstab 1 : 300 000 zu verwerten, von der in der laufenden Berichtsperiode 8 Blätter fertig gestellt sind und zwar die Sektionen B. III., B. IV., C. III., C. IV., A. I. (gegen den ursprünglichen Plan westwärts auf das Doppelte vergrößert, um den ganzen Käufle aufnehmen zu können) A. II., B. I. und B. II. Es ist damit das gesammelte vorliegende Material für den ganzen Nordwesten des Schutzgebietes aufgearbeitet worden, so daß nunmehr die Küstengebiete in Angripen genommen werden können, wo besonders für die Blätter D. V., D. VI., E. V. und E. VI. überaus zahlreiche Routenaufnahmen vorliegen. Von diesen sind im Laufe des Jahres 1895 folgende in dem ungefähren Maßstab 1 : 75 000 konstruiert, d. h. aus der Notizbüchern in Kartenform gebracht worden:

1. Dr. Stuhlmann, Usaramoreise 1894 (7 Blatt);
2. Dr. Stuhlmann, Utamireise 1894 (10 Blatt); 3. Graf v. Gößen's Reise von Pangani bis zum Kongo (46 Blatt);
4. Kompanieführer Ramay, Routen im Nordwesten der Ullangastation 1894 (4 Blatt); 5. Lieutenant Schlobach, Routen in Umani und in Usaramo, September bis Dezember 1894 (9 Blatt); 6. Lieutenant Böhmer, Wärtsche in der weiteren Umgebung von Mpwaywa 1894 (9 Blatt) und Route Mamboya-Utoni am Auto 1895 (4 Blatt);
7. Dr. Lieder, Reise vom Nyassasee nach Mlumbi an der Küste durch den Süden von Deutsch-Ostafrika 1894 (10 Blatt); 8. Lieutenant Maasch und Kompanieführer Fromm, Die Wahe-Erprobung von 1894, vom Ullangatal nach Kwienga und zurück nach Kilosa (8 Blatt);
9. Kompanieführer Fromm, March Kilwa-Sallamaganga-Kilosa 1894 (17 Blatt); 10. v. Saint Paul, Route von Kwa Tungo nach den Panganifällen (1 Blatt). Veröffentlicht wurden, abgesehen von den erwähnten Blättern der Karte von Deutsch-Ostafrika:

1. Deutsch-Kondoland in 1 : 150 000 hauptsächlich nach den Aufnahmen von Ramay. 2. Reiseweg des Graf v. Gößen, von Pangani zum Kongo 1893/94 in 1 : 250 000 in dessen Reisewerk.

Fertig gezeichnet, aber noch nicht publiziert sind die Stuhlmann'schen Aufnahmen der deutsch-portugiesischen Grenze am unteren Ruvuma in 1 : 100 000.

Außerdem ist im Jahre 1895 folgendes noch der Bearbeitung harrende Material eingelaufen:

1. Dr. Stuhlmann, drei kleine Routen in der Umgebung von Dar-es-Salam; 2. Dr. Stuhlmann,

Ullugureise, Oktober bis Dezember 1894; 3. Lieutenant Engelhardt, Route Kwirenga im Wahcheland-Ulje, Dezember 1894 bis Januar 1895; 4. Lieutenant Grauning, Routenaufnahmen in der Umgebung von Kilwa Kivinde, 1895; 5. Lieutenant Storch, zwei Routen in N. und S. von der Station Masinde-Ulambara, Februar bis April 1895; 6. Lieutenant Richter, Aufzeichnungen, betreffend den March Kondufshi-Tamboya-Kwawpa-Tabora-Kangesi-Bukoba-Kagera; 7. Dr. Widemann, Material vom Westen des Kilimandjaro; 8. Kompanieführer Fromm, Routen von Kilwa nach Norden über die Matumbiberge bis in die Nähe des Rufiji, Juli 1895; 9. Lieutenant Böhmer, Uteguabexpedition Pangani-Regera-Bagamoyo, Juni bis Juli 1895.

Diese reiche Liste zeigt, in welch' erfreulicher Weise unter den Offizieren und Beamten des Schutzgebietes das Verständniß für die Wichtigkeit der Herstellung von Unterlagen für eine Verbesserung der Karten Ostafrikas Platz gegriffen hat.

Kompanieführer Ramjaz und Herrmann haben einen Urlaub in der Heimat dagegen benutzt, sich noch weiter in den Methoden der Aufnahmen auszubilden. Ebenso ist der Bergassessor Bornhard behufs Erlernung der topographischen Arbeitsweise mit Anweisung verreisen worden.

Dr. F. Blehn, früher Regierungsarzt in Kamerun, hat seine dort begonnenen Untersuchungen über die Ursachen der Malaria in Ostafrika fortzusetzen gewünscht; hat sich mit einer wesentlichen Beihilfe aus dem Africafonds vor Kurzem nach Tanga begeben, um diese Spezialuntersuchungen, in denen er schon sehr Erhebliches geleistet hat, dort in einem besonderen Laboratorium wieder aufzunehmen. Während seines Heimathäusaufenthaltes hat er das von ihm in Kamerun gesammelte Material bearbeitet und mehrere für die Kenntnis und Behandlung namentlich der perniciösen Malaria wichtige Aufsätze veröffentlicht.

Bei der Bedeutung der meteorologischen Beobachtungen für praktische Kolonisationsunternehmen waren seitens des Königl. Gouvernements mit Ausführung der Seewarte in Hamburg, welche die nötigen Instrumente hergeleihen hatte, bereits seit mehreren Jahren eine Reihe meteorologischer Stationen eingerichtet worden, an denen die Beobachtungen meist durch die Militärärzte und Lazarettschwestern der Stationen besorgt wurden. Der Umstand jedoch, daß die Beobachter sehr häufig in Folge dienstlicher Verschreibungen wechseln, besonders aber die Thatstache, daß es bisher unmöglich war, die Beobachter vor ihrer Auseife nach Ostafrika über die Art und Weise der Anstellung von brauchbaren Beobachtungen durch einen Fachmann genügend zu belehren, veranlaßte, daß die bis jetzt vorliegenden Beobachtungsreihen vielfach nicht vollwertig sind, so daß aus ihnen zweiflägige Schlüsse und Mittelwerte über die klimatischen Verhältnisse häufig nicht abuleiten waren. Ostafrika ist daher auch das einzige deutsche Schutzgebiet, über dessen Klima trotz der Massenhaftigkeit des eingegangenen Materials zweiflägige Daten nur in sehr geringem Umfang bis jetzt haben veröffentlicht werden können. Um diesem Nebenkund durchgreifend, soweit es die verfügbaren Mittel gestatten, abzuhelfen, hat sich Dr. Maurer, Assistent an der Seewarte, kürzlich nach Ostafrika eingeführt. Mit Hilfe der von der Seewarte bereitwillig geliehenen Instrumente wird er zunächst in Dar-es-Salam eine meteorologische Station I. Ordnung mit registrierenden Apparaten einrichten, nebenbei in die der Küste gelegenen bereits bestehenden meteorologischen Stationen in Bezug auf richtige Anstellung der Instrumente und instruktionsgemäße Ausführung der Beobachtungen überwachen und schließlich belehrend auf diejenigen ins Innere gehenden Beamten und Offiziere einwirken, welche daselbst freiwillig

solche Beobachtungen aufzustellen wünschen. Auch ist zu hoffen, daß es gelingen wird, die Missionen für diese Forschungen im Interesse der Landesfultur durch persönliche Anregung zu gewinnen. Dr. Maurer wird die bei dem Gouvernement eingehenden meteorologischen Tabellen aus der Richtigkeit der Art und Weise der Beobachtungen in erster Instanz zu prüfen haben und wird so weit rascher und gründlicher etwaige sich zeigende Versehen und Irrthümer abzustellen in der Lage sein, als wie dies von hier aus durch langwierigen Schriftwechsel möglich ist, während dessen diese Fehler im besten Fall 2 bis 3 Monate hindurch unbestanden fortgesetzt werden.

Marshallinseln.

Der neue Regierungsrat der Marshallinseln, Dr. Schwabe, sieht die früher begonnenen meteorologischen Aufzeichnungen unverändert fort. Über das bisher eingelauene Material sind in der letzten Berichtsperiode mehrere wissenschaftlich wertvolle Arbeiten in den „Mittheilungen“ veröffentlicht worden, die u. A. auf internationalen Meteorologencongressen bereits vor Jahrzehnten ausgesprochene Wünsche in Bezug auf die Südsee zur Erfüllung gebracht haben.

Neu-Guinea.

Was das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie betrifft, so ist von Kaiser Wilhelmshland außer den Küsten und dem Laufe des Kaiserin Augustinusflusses, sowie einiger Flußläufe im Osten bisher noch wenig bekannt, nach dem Belannten jedoch wahrscheinlich, daß eine nähere Erforschung des Innern sowohl wertvolle Entdeckungen für die Natur- und Völkerkunde bringen, als über die Rubbarmachung des Bodens praktisch verwertbare Aufschlüsse geben kann. Auf Anregung des Herrn Ernst Tappenbeck, der früher in Neuguinea thätig war, haben sich daher die Neuguinea-Kompagnie, die Deutsche Kolonialgesellschaft und die Gesellschaft für Erdkunde erboten, eine Expedition in das Innere von Kaiser Wilhelmshland durch Ausbringung der erforderlichen Mittel zu ermöglichen. Auch das Auswärtige Amt hat sich bereit erklärt, einen Betrag von 10 000 *M.* hierfür bereit zu stellen. Die Expedition, an der sich außer Herrn Tappenbeck noch der ebenfalls bereits früher als Forsther in Neuguinea thätig gewesene Dr. Lauterbach, sowie voraussichtlich ein Arzt beteiligen werden, wird von Stephansort an der Afrikalabebai aus vordringend, die Lage des Bißmarderberges aufzulösen und einen der höchsten Gipfel zu ersteigen suchen, um sodann den Rückweg in östlicher Richtung auf Timshafen zu nehmen.

Sprachforschung.

Die Erforschung der Schutzgebiete in sprachlicher Beziehung ist durch die mit 1000 *M.* subventionirte, mit Beginn des Jahres 1895 ins Leben getretene „Zeitschrift für afrikanische und ozeanische Sprachen“¹⁾ erheblich gefördert worden. Die Zeitschrift wird von dem Sekretär der deutschen Kolonialgesellschaft, Herrn A. Seidel geleitet, dem als Mitarbeiter die ersten Kenner der afrikanischen und ozeanischen Sprachen zur Seite stehen, unter ihnen Missionar H. Brincker-Sellenbüren, Missionar Heli Chatelain-New-York, Missionar J. G. Christopher-Schönborn, Dr. R. R. Guti-London, Professor Dr. W. Grube-Berlin, Missionar Kraemer-Tanga, G. A. Krause-Berlin, Pastor C. Reinhold-Zipow, Missionsuperintendent Merensky-Berlin, Professor Dr. Fr. Müller-Wien, Professor Dr. Praetorius-Halle, R. Priebe-Berlin, Professor Dr. L. Reinisch-Wien, Professor Dr. R. Ross-London, Professor Dr. G. Schweinfurth-Berlin, Professor Dr. R. von Sowa-Brünin, Missionar J. Torrend-Dueliman-Bade (Deutsch-Ostafrika).

¹⁾ Berlin, Dietrich Reimer, jährlich 4 Hefte à 6 Bogen, 12 Mar.

Von dem im vorjährigen Bericht erwähnten linguistischen Material hat bereits ein großer Theil nützliche Verwertung gefunden. J. G. Christaller hat nach L. Conradis Materialien eine Grammatik der Adelssprache ausgearbeitet. Das dazu gehörige Wörterbuch ist vor der Veröffentlichung zur Korrektur und vervollständigung an Stephan Amason in Bismarckburg und an einen sprachfundenen Missionssängling Clerc, überlanti worden. Die von Jenker in Haunde gesammelten Wörterverzeichnisse sind vorläufig in einem Aufsage des Pastors D. Meinholz „über die Sprachverhältnisse in Kamerun“ verarbeitet worden. Wohlrahs Sammlungen über die Usambara-Sprache haben dem Herausgeber A. Seidel für eine eingehende Untersuchung dieser Sprache geliefert. Seine Untersuchungsgegebnisse hat er darauf in einer unabhängigen, für praktische Zwecke berechneten Publication: Handbuch der Schambala-Sprache in Deutsch-Ostafrika (Dresden A. Köhler 1895) niedergelegt. Die Erforschung dieser Sprache ist mit Rücksicht auf die Kulturarbeiten im nordöstlichen Deutsch-Ostafrika besonders wichtig.

Von dem aus den Süßsiedlungen stammenden Material hat Herr Professor W. Grube einen Inland-Dialekt im Kaiser-Wilhelm-Land bearbeitet. Zum ersten Mal ist es hier gelungen, dem grammatischen Gefüge dieser Sprache auf die Spur zu kommen, was bisher vergebens versucht worden war.

Aber auch sonst hat die Zeitschrift viele wichtige Beiträge veröffentlicht. J. G. Christaller hat eine Übersicht über die Sprachverhältnisse des Togogebietes gegeben. Von ostafrikanischen Sprachen sind noch bearbeitet das Suaheli mit Bezug auf seine arabischen Bestandtheile, um eine gleichmäßige Orthographie herbeizuführen, und das Ki-Chagga am Kilimandjaro, beide von A. Seidel. Dr. E. Gintgraff hat zum ersten Male Mittheilungen über die wichtige Sprache der Walli in Kamerun gemacht. S. H. Ray Zeige in einigen Sprachen des Bismarck-Archipels veröffentlicht.

Von weiteren afrikanischen Sprachen außerhalb unserer Schutzbereiche haben Berücksichtigung gefunden: das Ki-Tsun, das Ki-Polomo in Ostafrika (nach den hinterlassenen Materialien von F. Würz, bearbeitet von A. Seidel), das Ki-Mbundu (von H. Chatelain) und das Fada (von G. A. Krause) in Portugiesisch-Westafrika, der Lamus-Dialekt des Suaheli (von A. Seidel nach Würz's Sammlungen), das Temne in Westafrika (von G. A. Krause).

Von hohem Wert für die afrikanische Sprachwissenschaft im Allgemeinen ist ferner eine von C. Reinhold veröffentlichte Arbeit über ein vergleichendes Wörterbuch der Bantu-Sprachen.

Endlich hat die Zeitschrift eine Reihe von Beiträgen zur Volkskunde der afrikanischen Völkerschaften gebracht, darunter Sprichwörter der Massai-Leute (von A. Seidel), Sprichwörter der Tschwai-Neger (von J. G. Christaller), Tierfabeln der Ba-Bondel (von A. Seidel), Erzählungen aus Quelimane (von J. Torrend), Lieder der Polomo (von F. Würz).

Für die Fortsetzung liegt überraschend reiches Material vor, was nicht verwundern kann, wenn man erwidigt, daß beispielweise allein in Deutsch-Ostafrika über 100 Sprachen gesprochen werden.

An neuem Material haben dem Herausgeber seitens der Kolonial-Abteilung überwiesen werden können Sammlungen aus dem Majai von P. Flick und aus der Dogombasprache von Carnap-Duernheim.

Um über viele bisher gänzlich unbekannte oder wenig bekannte Sprachen unserer Kolonien einen vorläufigen Aufschluß zu erhalten und zu ihrer Erforschung anzuregen, hat A. Seidel ein kürzeres Schema zur Aufnahme von Bantu-Sprachen ausgearbeitet, das von der Regierung und

privaten hauptsächlich in Ostafrika verbreitet worden ist. Auch hierdurch ist bereits sehr vieles Material beschafft worden. Die Regierung des Kongoaates hat sich veranlaßt gelehnt, das Schema ins Französische zu übersetzen und in ihren Gebieten zu verbreiten.

Botanische Centralstelle.

Die Thätigkeit der botanischen Centralstelle für die Kolonien gehaltete sich folgendermaßen:

Der Besitz der in dem Vermehrungshause vorhandenen Pflanzen ist vornehmlich durch Ankäufe von Samen und lebenden Pflanzen vergrößert worden, die der Hauptstaat nach von den Firmen Haage & Schmidt in Erfurt, Thomas Christy & Co. in London, William Brothers in Génératgoda auf Ceylon beschafft wurden.

Außerdem erhielt der botanische Garten tropische Nutzpflanzen in Samen oder lebenden Pflanzen von dem Fuß auf Guadeloupe, sowie von den botanischen Gärten zu Saigon und Calcutta.

Die Sendungen von Samen europäischer Gemüse sowie von tropischen Nutzpflanzen in Samen oder lebenden Pflanzen sind abgegangen:

an das Kaiserliche Gouvernement in Dar-es-Salam am 5. September 1895 ein Ward'scher Kasten mit 53 Arten tropischer Nutz- und Gierpflanzen in 87 Exemplaren; für die neugegründete landwirtschaftliche und wissenschaftliche Station bei Korogwe in Ostafrika am 5. September 1895 drei Ward'sche Kästen mit tropischen Nutzpflanzen, und zwar folgende Arten:

Agave rigidia var. Sisalana, Amomum Melegueta, Maranta arundinacea, Piper nigrum, Boehmeria nivea, Chlorophora tinctoria, Anona Cherimolia, Anona muricata, Anona squamosa, Michelia Champaca, Persea gratissima, Quillaja Saponaria, Hammatoxylon campechianum, Hymenaea Courbaril, Parkia biglandulosa, Pterocarpus santalinus, Tolui-fera balsamum, Averrhoa Carambola, Erythroxylon Coca, Amyris balsamifera, Cedrela odorata, Aleurites triloba, Croton Tiglium, Hevea brasiliensis, Spondias dulcis, Spondias Mombin, Paullinia sorbilis, Schleicheria trijuga, Thea chinensis, Garcinia Xanthochymus, Bixa Orellana, Passiflora edulis, Jambosa vulgaris, Terminalia Belericia, T. Catappa, Achras Sapota, Chrysophyllum Cainito, Illici latifolia, Mitusops Balata, M. Elengi, Landolphia florida, L. Watsoni, Strophanthus Lediensii, S. scandens, Crescentia Cajeta, Jacaranda ovalifolia, Tecoma grandis, Cinchona Calisaya, Cinchona robusta, Psychotria emetica, Urugoga Speciosa, Psychotria emetica, Urugoga Speciosa,

im Ganzen 165 Exemplare. Die Sendung wurde ebenso wie die unter a genannte von dem Gärtnер Wagner bei seiner Ausreise nach Korogwe übergeführt.

An das Kaiserliche Gouvernement zu Kamerun: am 15. Juli 1895 eine Kollektion Gemüsesamen, sowie Samen von 7 verschiedenen Futtergräsern, zusammen 10 kg.

An die Neu-Guinea-Kompagnie: am 2. November 1895 eine Kollektion Gemüsesamen (5 kg).

Mit der Kultur der im Vermehrungshause vorhandenen Pflanzen war, wie im Vorjahr, ein früher in Kamerun thätiger Gärtnér betraut; unter seiner Aufsicht wurden zwei Gartengehäusen für den Dienst in den Kolonien vorbereitet, von denen einer nach Kamerun, der andere nach der Station Korogwe ging.

Die Thätigkeit der Beamten des botanischen Gartens und Museums ist wiederum, wie in den vorhergehenden Jahren, hauptsächlich auf die Bearbeitung des aus den Kolonien eingegangenen Materials an getrockneten Pflanzen und pflanzlichen Objekten gerichtet gewesen. Unter den zahlreichen, im Laufe des verflossenen Jahres dem bota-

nischen Museum zugewiesenen Sammlungen seien ganz besonders hervorgehoben die sehr umfangreichen Kollektionen Jenker und Staudt von den Stationen Yaunde und Boloboro, ferner die des Dr. Bassarge aus dem nördlichen Hinterlande von Kamerun, des verstorbenen Baumann von der Station Misahöhe in Togoland, des Dr. Stuhlmann aus verschiedenen Gegenden des ostafrikanischen Küstengebietes und des Grafen Gözen vom Kirunga-Bulau.

Die in den genannten Sammlungen sich vorfindenden neuen Arten werden, wie bisher, in Engler's botanischen Jahrbüchern, und zwar in Band XXI und XXII, veröffentlicht.

Es wurden folgende Familien bearbeitet: Fungi von Dr. Hennings, Labiateae von Dr. Gürke, Acanthaceae von Dr. Linckau, Meliaceae von Dr. Harms, Bacillariaceae von Dr. Müller in Berlin, Lythraceae von Prof. Dr. Köhne in Berlin, Orchidaceae von Prof. Dr. Kränzlin in Berlin, Palmas von Prof. Dr. Drude in Dresden, Juncaceae von Prof. Dr. Buchenau in Bremen, Amarantaceae von Prof. Dr. Schinz in Büren und Cucurbitaceae von Prof. Dr. Cogniaux in Brüssel. An derselben Stelle erschienen auch botanische Notizen, welche Dr. Stuhlmann über seine Reise nach Ulluguru zusammengestellt hatte. Die Bearbeitungen der Sammlungen der Herren Dr. Bassarge und Graf Gözen sind in den jetzt im Druck befindlichen Neiswerken der genannten Herren publizirt.

Als besonders wichtig unter den Veröffentlichungen des botanischen Museums ist hervorzuheben der jetzt fertig unter dem Titel „Die Pflanzenwelt Ostafrikas“ vorliegende fünfte Band des großen Sammelwerkes über Deutsch-Ostafrika. Derselbe enthält eine von dem Direktor verfaßte Darstellung der Pflanzenverbreitung in Deutsch-Ostafrika und den Nachgebiets, welche als erste zusammenfassende Studie über die pflanzengeographischen Verhältnisse eines größeren Gebietes des tropischen Afrikas die Grundlage für weitere Forschungen bilden wird. Ferner enthält das Werk eine eingehende Schilderung der Kupferplatten Ostafrikas. Dieser Theil von den Beamten des botanischen Museums sowie einigen anderen Botanikern verfaßt, ist besonders dem Verständnis des weiteren Publikums angepaßt und dürfte für Pflanzer, Reisende, Kolonialbeamte von großer praktischer Bedeutung sein. Den dritten Theil des Werkes bildet ein Verzeichniß der bis jetzt aus Ostafrika bekannt gewordenen Pflanzen mit Beschreibungen zahlreicher neuer Arten, an den sich eine Reihe von Tafeln, welche wichtige Pflanzen darstellen, anschließt.

Außerdem giebt die Direktion des botanischen Gartens und Museums neuerdings ein Notizblatt heraus, in welchem auch mehrfach Mittheilungen über Produkte aus den Kolonien gegeben werden, welche weitere Kreise interessiren.

Die Sammeltätigkeit war wiederum eine sehr rege.

Wissenschaftliche Sammlungen.

Seit dem 1. April 1894 hat die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde 27 Sendungen aus den

Deutschen Schutzgebieten erhalten, und zwar 7 aus Ostafrika und 20 aus Kamerun und dem Togogebiet.

Durch diese Sendungen, welche zahlreiche Säugetiere, Vogel, Reptilien, Fische, Mollusken und insbesondere auch viele Insekten enthielten, ist die zoologische Sammlung bedeutend bereichert worden.

Das Vorkommen vieler Säugetiere und Vogel wurde durch diese Sammlungen für die betreffenden Gebiete zum ersten Male nachgewiesen.

Verschiedene biologische Präparate lieferen wertvolle Beiträge zur Kenntniß der Lebensweise der eingeladenen Thiere. Fast alle Thierklassen wurden durch neue, vorher noch nicht beschriebene Arten bereichert. So sandte Jenker von der Yaundestation ein junges Exemplar der seltenen Insektivorengattung Potamogale, eine neue Raubvogel-Spezies (Accipiter sonori) und ein gut konserviertes Blatt, auf welchem ein Baumfrosch der Gattung Rappia seine Eier befestigt hatte. Von Stuhlmann erhielt das Museum aus Ostafrika das Eisfarben-Eichhorn Scirus mutabilis, das seltene Mochusbüschchen Nesotragus und eine reichhaltige Sammlung von Fischen aus dem Pangani. E. Baumann schickte aus dem Togoland das noch nie erachtete Ei des großen Turako (Corythaeola cristata) und die neue Vogelart Eremomela baumanni.

Auch ethnographische Sammlungsgegenstände sind in größerer Anzahl eingegangen. Es sind hier folgende Sendungen zu erwähnen: aus Kamerun von dem Regierungsrat Dr. Blehn und von G. Jenker; Yaunde; aus Togo von E. Baumann und H. Kloepf; Misahöhe; aus Ostafrika vom Major v. Wissmann, Professor Dr. Voitens, Dr. Stuhlmann, den Lieutenant Bößmer, Glauning und Stenzler, Dr. Neuhaus, Baumeister Klinghold, Oberstl. Dr. Schweinger, Golddirektor Hohmann und Bezirkssamtmann v. Rode; aus dem Gebiet der Marshallinseln vom Landeshauptmann Dr. Irmer und Stabsarzt Dr. Steinbach.

Institut colonial.

Zu bemerken ist endlich, daß dem Institut Colonial International in Brasilien ein Beitrag von 2000 M. genährt werden ist. Das Institut trägt einen rein wissenschaftlichen Charakter. Es bewirkt die Erleichterung vergleichender Studien auf dem Gebiete der kolonialen Geographie, der in Betracht kommenden Staaten und die Förderung der Kenntniß der verschiedenen Kolonien. Es hat sich zu diesem Zweck namentlich auch die Aufgabe gestellt, über die wichtigsten Zweige der kolonialen Verwaltung in fortlaufender Folge Veröffentlichungen ertheilen zu lassen, welche die Regelung der Verwaltung in den verschiedenen Kolonien zur Darstellung bringen, eine Zeitschrift herauszugeben und eine Bibliothek zu begründen. Die Bezahlung des Beitrages ist auf Antrag mehrerer Mitglieder des Kolonialrathes, welche dem Institut angehören, erfolgt.

Übersicht über die Verwendung des Afrikafonds.

	Soll-Ausgabe		Alt-Ausgabe		Bestand	
	M.	Ab	M.	Ab	M.	Ab
A. 1894/95.						
a) Bestand vom Jahre 1893/94			110 134,78		—	—
b) Statsumme, Kapitel 2 Titel 2 der einmaligen Ausgaben			200 000		—	—
			Summe		310 134,78	—
Davon sind verwendet:						
I. Kamerungebiet.						
a) Restausgaben für die Expedition zur Erforschung des Flußgebietes des Mbam	—		41 964,93			
b) Botanische Forschungen des Dr. Preuß	—	1	3 590	—		
Seite	—	—	15 554,93			

	Soll-Ausgabe M.	Nr. Ausgabe M.	Besitzand M.	A.
Uebertrag . . .	—	—	45 554 93	
e) Station Haunde . . .	—	—	11 386 31	
d) Regierungssarzt für wissenschaftliche Forschungen einschließlich der durch Entsendung eines Vertreters für den beurlaubten Regierungssarzt entstandenen Kosten . . .	—	—	9 690 —	
e) Für Unterhaltung des mikropaläontischen Laboratoriums . . .	—	—	756 40	
f) Zuschuß zu den Kosten der Herstellung eines Werkes über die Ergebnisse der Expedition von Uechtit und Passarge im Betrage von 7 000 M., wovon zur Herausgabe gelangt sind . . .	—	—	3 836 03	
g) Beitrag zu den Kosten einer geologischen Zwecken dienenden Expedition . . .	—	—	4 705 42	
h) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente &c. . .	—	—	391 50	
Summe I. Kamerun . . .	—	—	76 320 59	
II. Togogebiet.				
a) Station Bismarckburg . . .	—	—	23 722 34	
b) = Kilahöhe . . .	—	—	35 449 24	
c) = Reie-Kraatzchi . . .	—	—	5 985 35	
d) Regierungssarzt für wissenschaftliche Forschungen . . .	—	—	4 156 66	
e) Zuschuß zu den Kosten der Expedition des Dr. Grüner in das Hinterland von Togo . . .	—	—	20 000 —	
f) Sonstige Ausgaben im Interesse dieser Expedition . . .	—	—	205 85	
Summe II. Togo . . .	—	—	89 519 44	
III. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.				
Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente &c. . .	—	—	39 85	
IV. Ostafrikanisches Schutzgebiet.				
a) Restzuschuß zu den Kosten der Herstellung einer Gesamt-karte von Deutsch-Ostafrika (siehe Uebersicht für 1893/94 IV b). . .	—	—	4 490 —	
b) Für die wissenschaftliche Station am Kilima-Ndjaro, abzüglich des von der Deutschen Kolonialgesellschaft geleisteten Beitrages von 6 000 M. . .	—	—	8 289 97	
c) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente &c. . .	—	—	211 29	
d) Für Herstellung einer Übersichtskarte der auf der Nyassa-Expedition des Gouverneurs gemachten Routenaufnahmen . . .	—	—	2 631 —	
Summe IV. Ostafrika . . .	—	—	15 622 26	
V. Allgemeine Ausgaben.				
a) Jährlicher Zuschuß an die botanische Centralstelle . . .	—	—	3 000 —	
b) Subvention einer botanischen Publikation . . .	—	—	1 259 37	
c) = an einen entomologischen Verein . . .	—	—	500 —	
d) = befuß Fortführung der Zeitschrift für afrikanische Sprachen . . .	—	—	1 000 —	
e) = an die Deutsche Seewarte für Veröffentlichung meteorologischer Beobachtungen aus den deutschen Schutzgebieten . . .	—	—	600 —	
f) Rebaktion und Herstellung der „Mittheilungen“ nebst Karten . . .	—	—	8 818 28	
g) An einen Arzt für Untersuchung von Expeditionspersonal . . .	—	—	275 —	
h) Beitrag für die wissenschaftliche Vorbereitung verschiedener für den Forschungsdienst in Aussicht genommenen Personen . . .	—	—	754 50	
i) Beitrag zu den Kosten eines Denkmals für den Afrikatorfater Hauptmann Kling . . .	—	—	300 —	
k) Für 20 Exemplare des Dr. Reinhardtschen Lehrbuches der arabischen Sprache von Zanzibar und Ostafrika . . .	—	—	522 —	
l) Für dem „Institut colonial international“ in Brüssel und der „Botanischen Centralstelle“ hier zur Verfügung gestellte Kolonialblätter . . .	—	—	36 50	
m) Für Unterhaltung des Instrumentenbestandes . . .	—	—	36 —	
Summe V . . .	—	—	17 101 65	
Gesammtsumme für 1894/95 . . .	—	—	198 603 79	111 530 99

Die Höhe des Besitzandes hat darin ihren Grund, daß verschiedene dem Staatsjahr 1894/95 angehörende erhebliche Beträge erst im Staatsjahr 1895/96 zur Berechnung gelangen (siehe die Uebersicht für 1895/96).

B. 1895/96.

(Soweit die Ausgaben bis jetzt zu übersehen sind; im Uebrigen Anschlag.)

I. Kamerungebiet.

	M.	A.
a) Botanische Forschungen des Dr. Preuß (einfach der Netzausgaben aus 1894/95) . . .	2 400 —	
b) Station Haunde (einfach der Netzausgaben aus 1894/95) . . .	36 000 —	
c) Regierungssarzt für wissenschaftliche Forschungen einschließlich der durch den Wechsel in der Person des Regierungssarztes entstandenen Kosten . . .	6 600 —	

Seite . . . 45 000 —

	M.	£	M.	£
d) Für Unterhaltung des mikroskopischen Laboratoriums	Uebertrag	45 000	-	
e) Reiseguth zu den Kosten der Herstellung eines Werkes über die Ergebnisse der Expedition von Uecktrück und Passarge — siehe die Uebersicht für 1894/95 unter I. f. —		1 000	-	
f) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente		3 163	97	
g) " Herstellung einer Karte der Dr. Gintlgraff'schen Expedition		1 000	-	
		600	-	
			Summe I	50 763 97
II. Togogebiet.				
a) Station Misahöhe (einschl. der Restausgaben aus 1894/95)		45 000	-	
b) " Kete-Krachi und Bismarckburg (einschl. der Restausgaben aus 1894/95)		45 000	-	
c) Kosten einer Stationsanlage im weiteren Hinterlande des Schutzgebietes		35 000	-	
d) Regierungsrat für wissenschaftliche Forschungen (einschl. der Restausgaben aus 1894/95)		7 000	-	
e) Für Beschaffung wissenschaftlicher Instrumente zw.		1 000	-	
f) Weiterer Zuschuß an die Togo-Hinterland-Expedition des Dr. Gruner in Höhe der durch Privatbeiträge nicht gedeckten Kosten (siehe die Uebersicht für 1894/95 unter IIe)		5 000	-	
			Summe II	138 000 -
III. Südwestafrika.				
Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente				100 -
IV. Ostafrika.				
a) Für die wissenschaftliche Station am Kilima-Njaro (einschließlich der Restausgaben aus 1894/95)		14 000	-	
b) Regierungsrat für wissenschaftliche Forschungen		10 000	-	
c) Für Einrichtung und Unterhaltung einer meteorologischen Station in Dar-es-Salam		10 000	-	
d) Für Fariographische Zwecke		2 700	-	
e) Für Beschaffung bezw. Reparatur wissenschaftlicher Instrumente		1 000	-	
			Summe IV	37 700 -
V. Palau (Marshallinseln).				
Regierungsrat für wissenschaftliche Forschungen — (einschl. 1841,67 M. Restausgaben aus 1894/95)				4 841 67
VI. Neu-Guinea.				
Zuschuß zu den Kosten einer Expedition zur Erforschung des Hinterlandes von Neu-Guinea				10 000 -
VII. Allgemeine Ausgaben.				
a) Jährlicher Zuschuß an die botanische Centralstelle		3 000	-	
b) Subvention einer botanischen Publikation		1 250	-	
c) " an einen entomologischen Verein		500	-	
d) Subvention behufs Fortführung der Zeitschrift für afrikanische Sprachen		1 000	-	
e) Subvention an das "Institut colonial international" in Brüssel		2 000	-	
f) Subaktion und Herstellung der "Wittheilungen" nebst Karten		12 000	-	
g) An einen Arzt für Untersuchung von Expeditionspersonal		275	-	
h) An die Deutsche Seewarte in Hamburg für Veröffentlichung der meteorologischen Beobachtungen aus den deutschen Schutzgebieten		800	-	
i) An Professor Dr. Reichenow Zuschuß zu den Kosten der Abbildung der in Afrika neu entdeckten Vogelarten		800	-	
k) Beitrag an das Komitee für Bähmung des afrikanischen Elefanten		250	-	
l) Beitrag für die wissenschaftliche Vorbereitung verschiedener, für den Forschungsdienst in Aussicht genommenen Personen		1 500	-	
m) Für Unterhaltung des Instrumentenbestandes		825	-	
			Summe VII	24 000 -
				— — 46 125 35
VIII. Zu unvorhergesehenen Ausgaben.				
Sur Verfügung stehen:				
Der Rest aus dem Staatsjahr 1894/95 mit		111 530	99	
Der Staatsfonds für 1895/96 mit		200 000	-	311 530 99
				balanziert.

Inhaltsverzeichniß.

1. Jahresbericht über die Entwicklung des Schutzgebietes Togo
2. Jahresbericht über die Entwicklung des Schutzgebietes Kamerun
3. Jahresbericht über die Entwicklung von Deutsch-Ostafrika
4. Jahresbericht über die Entwicklung von Deutsch-Südwestafrika
5. Denkschrift, betreffend das Schutzgebiet der Marshall-Inseln
6. Denkschrift, betreffend die Verwendung des Afrifasfonds

Seite

855 bis 865.
865 bis 876.
876 bis 918a.
919 bis 935.
935 bis 938.
938 bis 945.

Nr. 89.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat
überdie derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97
und zwar:

A. des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI —,

B. des Etats der Reichsdruckerei — Anlage XVII —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Bürklin.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung
— Anlage XVI —.

1. Einnahme.

Kapitel 3 Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu genehmigen.

2. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 3 Titel 1 bis 27 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

Einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats

Kapitel 4 Titel 1 bis 40 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

folgende Resolutionen anzunehmen:

Kapitel 3 Titel 1. Centralverwaltung.

Der Reichstag wolle den Beschluß wiederholen, den Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen:

daß die Annahme und Bestellung gewöhnlicher Pakete von der Reichspost an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Weihnachtszeit vom 18. bis 30. Dezember, auf Einsendungen beschränkt werde.

die Petition des Magistrats der Stadt Gerresheim um Ermäßigung der Fernsprechgebühren — II. Nr. 16 — den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen.

B. Reichsdruckerei — Anlage XVII —.

Einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats.

Kapitel 4 a Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 17. Januar 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff,
Vorsitzender.Dr. Bürklin,
Berichterstatter.

Nr. 90.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Ew. Hochwohlgeborenen beehe ich mich hierbei eine Zusammenstellung

ausländischer Gesetze, betreffend die bedingte Verurtheilung, und amtlicher Mittheilungen über die Anwendung dieser Gesetze

mit dem Erlichen zu übersenden, dieselbe gefällig zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Rieberding.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Freiherrn von Bülow-Berenberg.

Rc. 27. I.

I. Belgien.**1. Loi du 31 Mai 1888, établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal.†)**

Art. 9. Les cours et tribunaux, en condamnant à une ou plusieurs peines, peuvent, lorsque l'emprisonnement à subir, soit comme peine principale ou subsidiaire, soit par suite du cumul de peines principales et de peines subsidiaires, ne dépasse pas six mois et que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit, ordonner par décision motivée qu'il sera sursis à l'exécution du jugement ou de l'arrêt, pendant un délai dont ils fixent la durée, à compter de la date du jugement ou de l'arrêt, mais qui ne peut excéder cinq années.

La condamnation sera considérée comme non avue si, pendant ce délai, le condamné n'encourt pas de condamnation nouvelle pour crime ou délit.

Dans le cas contraire, les peines pour lesquelles les sursis a été accordé et celles qui font l'objet de la condamnation nouvelle sont cumulées.

2. Loi du 27 juin 1895, portant interprétation de l'article 9 de la loi du 31 mai 1888, établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal.)**Art. 1^{er}. Les termes „condamnation . . . pour crime ou délit“ figurant dans les paragraphes 1 et 2 de l'article 9 de la loi du 31 mai 1888 sont interprétés dans le sens de „condamnation . . . à une peine criminelle ou correctionnelle“.**3. Circulaire des Justizministers an die Generalstaatsanwälte bei den Appellhöfen vom 18. November 1891.**

La Législature, en instituant la condamnation conditionnelle, a dû compter, de la part des magistrats, de l'ordre judiciaire, sur un redoublement d'attention et de circonspection, dans l'exercice de la juridiction répressive. Sans doute, nul magistrat, digne de ce nom, n'insigera jamais à un délinquant primaire l'emprisonnement et la tare du Casier judiciaire, sans éprouver, si courte que soit la durée de la peine, l'émotion d'un acte dont les conséquences seront terribles pour le con-

*) Veröffentlicht im Moniteur Belge vom 8. Juni 1888 (Nr. 155).

**) Veröffentlicht im Moniteur Belge vom 20. Juni 1895 (Nr. 181).

dampé et les siens. Réclamer de ce côté, plus d'attention et de circonspection serait faire injure à nos corps judiciaires, mais la législature a élargé leurs pouvoirs et leur a imposé de nouveaux devoirs en instituant la condamnation conditionnelle. Les magistrats appelés à exercer la juridiction répressive sont tenus, désormais, par les obligations de leur charge, à examiner, pour une nombreuse catégorie de délinquants, outre la question de culpabilité, une question plus délicate encore et plus difficile à résoudre sagement.

Ils doivent, dans l'accomplissement de la mission nouvelle qui leur est confiée, se préoccuper d'un double écueil à éviter. User mal à propos de la faculté de ne condamner que conditionnellement, c'est affaiblir l'efficacité de la répression pénale en inspirant à de futurs récidivistes, comme un encouragement au mal, la confiance dans l'impunité du premier délit. D'autre part, quand le juge refuse la faveur de la condamnation conditionnelle à un délinquant primaire qui méritait de l'obtenir, la prison devient, pour ce condamné et pour les siens, un agent de démoralisation qui contribue au développement de la criminalité. La législature s'en remet à la prudence et au discernement de la magistrature; elle ne pouvait lui donner un plus éclatant témoignage de sa confiance.

Les renseignements que la statistique fournit sur les résultats de l'importante innovation que la loi du 31 Mai 1888 réalisée sont très-satisfaisants. C'est pourquoi je crois devoir insister auprès de Messieurs les Magistrats des Parquets pour qu'ils s'attachent, avec un soin particulier, à mettre, autant qu'il dépend d'eux, les Cours et tribunaux à même de donner à l'application de la loi sur la condamnation conditionnelle toute l'extension qu'elle comporte. Vous n'hésitez pas, Monsieur le Procureur Général, j'en suis persuadé, à vous joindre à moi.

Tous ceux dont l'opinion fait autorité, en ces matières, recommandent d'éviter l'emprisonnement et de s'en tenir à l'admonition, lorsque l'infraction n'a pas troublé profondément l'ordre social et qu'elle est la première faute d'un délinquant dont les dispositions morales sont suffisamment rassurantes.

L'admonition, c'est la réprimande appuyée d'une menace. Le juge qui condamne conditionnellement, inflige un avertissement auquel la loi attache une sanction; mais la salutaire influence qu'on peut attendre de l'admonition pratiquée avec le discernement nécessaire, dépend essentiellement de la façon dont les condamnations conditionnelles sont prononcées, à l'audience.

L'appareil imposant dont la loi veut que la justice répressive s'entoure, est, plus que jamais, nécessaire, dans un temps où les effets afflits des moyens de répression ne consistent plus, pour le plus grand nombre des infractions que dans des impressions morales. L'admonition emprunte à ces formes solennelles la force de persuasion et d'intimidation qui peut sauver de la chute définitive le délinquant primaire à qui l'emprisonnement est épargné. Le juge trahit donc les intentions de la loi, lorsque, en prononçant une condamnation conditionnelle, il néglige d'adresser au délinquant, dans la solennité de l'audience, les paroles de remontrance que l'admonition suppose.

Le devoir des Magistrats des Parquets est de ne jamais requérir, pour une première infraction, la peine de l'emprisonnement ou une peine pécuniaire pouvant se résoudre en emprisonnement subsidiaire, sans avoir examiné, avec une conscientieuse attention, si, dans

l'espèce, il n'y a pas lieu de ne condamner que conditionnellement. Les réquisitions qu'ils formuleraient dans ce sens leur fourniront l'occasion de faire entendre à l'inculpé, au nom du Ministère public, avec la modération de langage que la situation d'un prévenu commande, des conseils qui contribueront aux bons effets de l'admonition.

Vous approuverez, je n'en doute pas, Monsieur le Procureur général, les considérations que j'ai l'honneur de vous soumettre par la présente et vous aurez à cœur de veiller à ce que les instructions que vous adressez, en conséquence, à Messieurs les Magistrats des Parquets soient fidèlement suivies.

4. Statistische Mittheilungen über die Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai 1888.

Nach Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1888 ist vom Justizminister jährlich den Kammern über die Ausführung des Gesetzes Bericht zu erstatzen. Solche Berichte liegen vor über die Zeit vom 1. Juni 1888 bis Ende 1893 (Rapports du 17 mai 1890 — Chambre des Représentants No. 196 —, du 7 juillet 1891 — Ch. d. R. No. 205 —, du 14 mai 1892 — Ch. d. R. No. 196 —, du 18 août 1893 — Ch. d. R. No. 291 —, du 27 novembre 1894 — Ch. d. R. No. 20 —). Außerdem ist das zur Zeit der Abschaffung bisher Zusammensetzung noch nicht zur Veröffentlichung gelangte statistische Material für das Jahr 1894 seitens der Königlich Belgischen Regierung zur Verfügung gestellt werden.

a) Rapport du 17 Mai 1890.

Aux termes de l'article 10 de la loi du 31 mai 1888, il doit être fait rapport annuellement aux Chambres sur l'exécution de ladite loi.

Le premier rapport comprend la période qui s'étend de juin 1888 à la fin de 1889; il résume donc les résultats des dix-neuf premiers mois d'application de la loi.

On conçoit qu'au début de la période d'épreuve il y ait eu de hésitations.

La condamnation conditionnelle n'est pas seulement un mode d'adoucissement de la peine dans les cas où la culpabilité ne paraît pas en rapport avec la peine édictée, mais elle doit être encore et surtout une mesure préventive contre la récidive; c'est pourquoi, et certains tribunaux ne l'ont pas assez compris, les délais imposés devraient être d'une durée suffisante. La loi permet aux juges de porter à cinq ans le délai d'épreuve à l'expiration duquel la condamnation est considérée comme non-avenue, lorsqu'il n'y a pas eu de rechute. Les tribunaux n'ont pas assez fréquemment usé de cette faculté, et les délais qu'ils imposent devraient être plus longs.

Les deux tableaux ci-dessous contiennent la statistique des condamnations conditionnelles prononcées par les tribunaux correctionnels et de simple police, depuis la mise en vigueur de la loi jusqu'au 31 décembre 1889.

Le premier indique:

1^o Le nombre total des condamnations prononcées. Pour se faire une idée exacte de la manière dont la loi a été appliquée, il est nécessaire de connaître combien il y a de condamnations à des peines dépassant 6 mois. Ce renseignement a été demandé aux parquets et sera ultérieurement communiqué aux Chambres;

2^o Le nombre des condamnations prononcées conditionnellement;

3^o Le nombre des rechutes constatées;

4^e Le nombre des arrêts de Cour d'appel retirant le bénéfice de la condition accordé par le premier juge ou accordant ce bénéfice qui avait été refusé en première instance.

Le second fait connaître la nature des infractions pour lesquelles les condamnations conditionnelles ont été prononcées, avec l'indication du nombre des condamnations pour chacune des catégories d'infractions.

I. — Statistique des condamnations conditionnelles jusqu'au 31 décembre 1889.

ARRONDISSEMENTS.	Tribunaux correctionnels.			Tribunaux de simple police.			Tribunaux correctionnels et de police réunis.		
	NOMBRE TOTAL des condamnations.	NOMBRE des condamnations prononcées conditionnellement.	NOMBRE rechutes constatées.	NOMBRE TOTAL des condamnations.	NOMBRE des condamnations prononcées conditionnellement.	NOMBRE rechutes constatées.	NOMBRE TOTAL des condamnations.	NOMBRE des condamnations prononcées conditionnellement.	NOMBRE rechutes constatées.
Bruxelles	9 167	1 343	40	53 477	162	5	82 644	1 505	45
Louvain	3 402	676	7	3 898	468	9	7 300	1 144	16
Nivelles	1 033	313	7	3 400	24	1	4 483	357	8
Anvers	7 391	923	16	29 973	73	—	37 364	996	16
Malines	1 448	81	1	2 129	57	—	3 577	138	1
Turnhout	2 241	49	—	3 189	96	3	5 430	145	3
Mons	2 523	491	5	8 285	144	2	10 808	635	7
Charleroi	2 364	168	2	13 441	784	6	15 805	952	8
Tournai	1 308	55	3	8 280	67	—	9 538	122	3
Ressort de Gaud.	6 446	599	2	15 439	137	2	21 885	736	4
Gaudenarde	987	59	—	2 577	131	2	3 564	190	2
Termonde	2 820	707	4	4 585	137	6	7 385	844	10
Bruges	2 365	363	10	6 522	358	2	8 887	721	12
Courtrai	4 217	795	49	4 742	95	2	8 959	890	51
Furnes	1 040	97	—	877	48	—	1 917	145	—
Ypres	819	109	3	1 873	132	1	2 692	241	4
Ressort de Liège.	1 615	82	2	27 878	462	5	29 493	544	7
Huy	898	166	2	3 880	71	1	4 778	237	3
Verviers	1 578	378	4	5 106	133	—	6 684	511	4
Tongres	1 399	504	20	2 111	63	—	3 510	567	20
Hasselt	941	410	10	2 630	378	5	3 571	788	15
Arlon	1 592	16	1	3 055	30	1	4 647	46	2
Marche	561	19	—	2 260	14	—	2 821	33	—
Neufchâteau	776	57	—	2 177	52	1	2 963	109	1
Namur	1 291	103	3	6 831	253	—	8 122	356	3
Dinant	1 565	133	1	3 947	130	—	5 512	263	1
Bruxelles	30 877	4 099	81	126 022	1 875	26	156 899	5 974	107
Gaud	18 694	2 729	68	36 595	1 038	15	55 289	3 767	83
Liège	12 216	1 868	43	59 875	1 586	13	72 091	3 454	56
Le Royaume	61 787	8 696	192	222 492	4 499	54	284 279	13 195	246

COURS D'APPEL.	NOMBRE DES ARRÊTS INFIRMIATIFS		
	retirant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.	TOTAUX.
Bruxelles	13	39	52
Gaud	25	7	32
Liège	5	21	26
Totaux	43	67	110

II. — Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS			TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE		
	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.		Bruxelles.	Gand.	
Crimes et délit.						
Tentative d'infanticide	1	—	—	1	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	—	—	1	1	—	—
Tentative de viol	5	—	2	7	—	—
Avortement	1	—	—	1	—	—
Adultery	48	—	—	48	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	16	4	10	30	3	4
Arrestation arbitraire	—	—	—	—	—	4
Attentat à la pudeur	23	24	12	59	—	—
Attentat aux mœurs	80	13	19	112	1	3
Banqueroute	18	4	4	26	—	—
Calomnie et diffamation	45	35	33	113	21	28
Chemin de fer. Accident causé involontaire- ment	1	—	1	2	—	—
Coalition. Atteinte au libre exercice du travail	14	—	1	15	—	—
Comestibles. Falsification	37	8	4	44	1	2
Corruption. Tentative	4	2	—	6	—	—
Coups et blessures volontaires	1 317	1 301	721	3 339	134	152
— involontaires	25	7	18	45	1	1
Dénunciation calomnieuse	2	1	3	6	—	—
Destruction de clôture et d'objets mobiliers	51	113	47	211	18	17
Détention illégale	—	—	1	—	—	—
Domicile. Violation	9	3	11	23	—	1
Duel	13	—	—	13	—	—
Enlèvement de mineurs	1	—	—	1	—	—
Épizootie. Contravention aux dispositions sur l'	3	3	1	7	—	—
Escroquerie et abus de confiance	58	38	29	125	3	2
État-civil. — Défaut de déclaration	3	6	2	11	—	—
Évasion de détenus	3	—	—	3	—	—
Exposition d'enfant	2	6	1	9	—	—
Fausse monnaie	2	—	1	3	—	—
Faux divers	36	4	9	49	—	—
Faux noms. Port de	10	3	3	16	—	2
Faux témoignage	2	2	4	8	—	—
Homicide involontaire	8	2	10	20	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	6	—	1	7	—	—
Incendie	4	1	1	6	—	—
Injures par faits, etc.	39	35	25	90	—	—
Jeux de hasard, Maison non autorisée	7	—	—	7	—	—
Lettres. Violation du secret	1	—	—	1	—	—
Loteries non autorisées	9	—	5	14	—	2
Maisons de prêt sur gage non autorisées	1	1	—	2	—	2
Menaces par écrit, par gestes, etc.	28	18	12	58	5	13
Mendicité et vagabondage	14	10	1	25	—	—
Objets trouvés: détournement	22	1	8	31	—	—
Outrage envers des témoins	4	—	—	4	—	—
Rébellion et outrage	508	320	133	981	33	13
Rocel	100	37	11	148	6	—
Rupture de ban	—	1	—	1	—	—
Vol et détournement	1 101	413	289	1 803	111	11
Contraventions de simple police	8	81	9	98	1 018	549
Contraventions à des règlements pro- vinciaux ou communaux	12	1	—	13	169	105
					180	434

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS			TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE		
	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.		Bruxelles.	Gand.	
Contraventions à des lois spéciales sur: l'achat d'effets militaires	1	1	—	2	—	—
Les accises, etc.	—	—	1	1	—	—
La douane	—	—	5	5	—	—
La vérification des poids et mesures . . .	—	—	—	—	3	18
Les établissements dangereux, etc.	4	—	11	15	—	—
Les mines et extractions de toute nature . . .	6	—	3	9	—	—
La navigation	22	7	2	31	8	5
Les forêts	68	—	164	232	70	2
Les maraudages, etc.	34	2	15	51	157	9
La chasse	157	152	151	460	—	2
Le pêche	58	42	63	163	—	1
Le chemin de fer et le roulage	2	—	1	3	28	22
L'art de guérir	18	13	9	40	—	—
Les sociétés	1	—	—	1	—	—
Les constructions	9	—	4	13	21	5
L'ivresse	17	15	—	32	35	49
La mendicité et le vagabondage	—	—	—	—	13	10
Les salaires	—	3	2	5	—	—
Les postes	—	—	—	—	16	13
Totaux	4 099	2 729	1 868	8 696	1 875	1 038
					1 586	4 499

RÉCAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de simple police.	TOTAUX.
Crimes et délits prévus par le Code pénal	7 522	963	8 485
Contraventions de simple police	98	2 188	2 286
— à des règlements provinciaux et communaux	13	434	447
— à des lois spéciales	1 063	914	1 977
Totaux généraux	8 696	4 499	13 195

b) Rapport du 7 juillet 1891.

Conformément à l'article 10 de la loi du 1^{er} mai 1888, j'ai l'honneur de communiquer aux Chambres les tableaux statistiques qui rendent compte, pour l'année 1890, de l'application de la condamnation conditionnelle.

Les résultats acquis sont très satisfaisants:

Le nombre des condamnations prononcées conditionnellement est de 14 309 sur un chiffre de 162 891 condamnations, et, sur ce nombre, 332 rechutes ont été constatées. On compte, depuis la mise en vigueur de la loi, sur un total de 447 070 condamnations, 27 504 condamnations prononcées conditionnellement et 578 rechutes, c'est-à-dire environ 2 % de rechutes.

Ces chiffres sont d'autant plus favorables que l'on ne peut pas encore considérer la période d'épreuve de la loi du 1^{er} mai 1888 comme entièrement terminée.

Les résultats de l'exécution de la loi du 31 mai 1888, quant aux condamnations conditionnelles, sont de nature à dissiper les défiances et les craintes que l'introduction du principe nouveau dans la législation pénale avait fait naître. Pendant les 19 premiers mois, 13 195 condamnations ont été prononcées condition-

nellement et 246 rechutes ont été constatées; pendant les 12 mois suivants, 14 309 condamnations ont été prononcées conditionnellement et 332 rechutes ont été constatées. Tandis que les tribunaux faisaient une plus large application de la loi, le nombre de rechutes est demeuré très faible. En additionnant les chiffres des deux périodes, on constate que la proportion des rechutes pendant un laps de temps de 31 mois, est restée aux environs de 2 %.

Ce résultat paraît d'autant plus favorable que les tribunaux en sont encore à l'expérimentation de l'institution nouvelle, et ne sont pas encore fixés sur les conditions normales de l'application de la loi. Les tribunaux sont encore loin d'avoir fait produire à la loi tout ce qu'elle peut donner. Le tableau annexé au présent rapport montre que les condamnations prononcées conditionnellement par les tribunaux de police ne fournissent pas 1 % de rechutes. Il se trouve que quarante-huit juges de paix, qui ont prononcé ensemble 23 245 condamnations, n'ont jamais accordé à un inculpé le bénéfice de la condition. Ce sont, dans le ressort de la cour de Bruxelles, les juges de paix

d'Ixelles, de Molenbeek-Saint-Jean, de Saint-Josse-ten-Noode, d'Uccle, d'Asche, de Wolverthem, d'Aarschot, de Genappe, de Perwez, de Brecht, de Malines (2^e canton), d'Hooigaarden, de Boussu, de Chibvres, de Lens, de Beaumont, de Châtelet, de Gosselies, de Merbes, de Flobecq et de Frasnes. Dans le ressort de la cour de Gand, ceux de Nazareth, Oosterzele, Waarschot, Herzele, Ninove, Sottegem, Termonde, Beveren, Meulebeke, Moorslede, Mouscron, Roulers, Haringhe et Hooglede. Et dans le ressort de la cour de Liège, ceux de Ferrières, Dison, Tongres, Looz, Sichen-Sussen-Borlé, Fauvillers, Erezée, Nassogne, Bastogne, Bouillon, Saint-Hubert, Ciney et Rochefort.

Il est certain que si ces quarante-huit juges de paix ne s'étaient pas abstenus d'user de la faculté de condamner conditionnellement et avaient appliqué la loi dans la même proportion et avec le même discernement que leurs collègues, les conclusions à tirer des chiffres fournis seraient encore plus favorables.

Le tableau annexé montre aussi avec quel succès certains tribunaux correctionnels ont su appliquer la loi du 31 mai 1888. C'est ainsi que, pendant l'année 1890, les tribunaux correctionnels de Gand, Verviers, Audenarde et Ypres, qui ont prononcé respectivement 450, 185, 176 et 107 condamnations conditionnelles, n'ont eu aucune rechute constatée. C'est ainsi encore que le tribunal de Dinant, avec 202 condamnations conditionnelles, a eu une seule rechute; le tribunal de Charleroi, avec 310 condamnations conditionnelles, 4 rechutes; celui de Mons, avec 418 condamnations conditionnelles, 6 rechutes; celui d'Anvers, avec 1128 condamnations conditionnelles, 39 rechutes, etc.

En résumé, si l'on songe au chiffre élevé des récidives ordinaires qui suivent les condamnations effectives, l'expérience dès maintenant acquise fait bien augurer de l'influence que l'institution de la condamnation conditionnelle exercera sur la répression pénale.

A. Tribunaux correctionnels et de simple police.

I. — Nombre de toutes les condamnations prononcées, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.

ARRONDISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.				TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE				TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE SIMPLE POLICE REUNIS.			
	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles.												
Bruxelles .	7 283	7 062	623	149	772	60	26 228	14	197	211	—	66
Louvain .	1 526	1 585	200	377	577	26	2 142	8	583	591	—	29
Nivelles .	518	501	65	167	232	4	1 903	—	29	29	2 421	4
Auvers .	6 768	5 555	666	462	1 128	89	17 079	7	378	385	—	89
Malines .	1 229	1 229	46	47	98	8	1 076	2	76	78	2 805	13
Turnhout .	822	806	30	28	58	4	8 752	—	221	221	10	14
Mons .	1 869	1 418	225	193	418	6	6 617	24	268	287	8 466	6
Charleroi .	1 884	1 807	120	150	310	4	7 841	10	577	587	9 225	180
Tournai .	1 803	1 141	48	8	51	3	2 903	8	820	828	1 4 209	51
Ressort de Gant.												
Gant .	2 560	1 620	95	355	450	—	8 470	—	247	247	2	948
Audenarde .	1 518	795	85	91	176	—	1 579	—	250	250	—	261
Termonde .	1 042	944	108	258	366	15	2 515	2	266	268	5	158
Bruges .	2 008	1 068	57	77	184	12	3 546	5	310	315	—	12
Courtrai .	3 208	1 990	981	198	889	78	3 850	—	280	290	7 058	78
Furnes .	588	516	52	120	172	8	558	—	76	76	1 091	196
Ypres .	646	628	51	56	107	—	1 170	4	126	130	—	13
Ressort de Liège.												
Liège .	1 926	1 886	101	169	270	5	14 120	—	668	668	2	951
Huy .	526	512	32	196	228	3	2 143	8	72	80	—	3
Verviers .	741	729	30	135	185	—	3 466	—	258	258	1	413
Tongres .	434	446	67	267	384	5	1 218	—	68	68	2	448
Hasselt .	781	773	76	229	305	7	1 543	—	277	277	5	12
Arlon .	656	506	5	52	57	1	1 471	—	147	147	2 107	204
Marche .	293	236	8	25	38	—	974	1	48	49	1 267	82
Neufchâteau .	397	887	5	76	81	1	1 203	1	247	248	7	8
Namur .	791	776	80	224	304	4	2 776	—	85	85	8 567	4
Dinant .	965	904	32	170	202	1	1 918	10	264	274	—	43
Bruxelles .	22 805	21 099	2 018	1 621	8 689	149	69 086	78	2 644	2 717	20	169
Gant .	11 515	8 456	839	1 455	2 294	108	21 693	11	1 505	1 516	12	120
Liège .	7 510	7 103	466	1 568	1 999	26	30 782	20	2 124	2 144	17	43
Le Royaume .	41 880	36 660	3 298	4 639	7 982	288	121 461	104	6 273	6 877	49	382

II. — Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.			
Crimes et délits.										
Abus de confiance et escroquerie	79	26	25	130	—	—	2	2	4	4
Adulterie	44	—	11	55	—	—	—	—	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	25	8	11	44	5	—	—	2	—	7
Attentat à la pudeur	30	11	23	64	—	—	—	—	—	—
Attentat aux meurs	54	17	10	81	—	—	—	4	—	4
Avortement	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—
Banqueroute	11	3	1	15	—	—	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	55	35	47	137	60	55	46	161		
Chemins de fer. — Accident causé involon- tairement	—	3	1	4	—	—	—	—	—	—
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail	23	10	5	38	—	—	—	1	—	1
Comestibles. — Falsification	7	3	6	16	1	—	—	—	—	1
Concussion	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Contrefaçon	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Corruption	2	1	1	4	—	—	—	—	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Id. volontaires	1 099	1 144	724	2 937	406	196	324	926		
Id. involontaires	16	22	15	53	7	2	9	18		
Culte (Entrave au libre exercice d'un)	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—
Dénunciation calomnieuse	2	1	3	6	—	—	—	—	—	—
Destruction de tombeaux, machines, etc.	—	4	—	4	1	—	—	—	—	1
Id. de propriétés mobilières	3	13	2	18	—	1	—	—	—	1
Id. de récoltes sur pied	8	10	—	18	—	—	—	—	—	—
Id. d'arbres et de greffes	1	—	7	8	—	—	4	4		
Id. d'animaux propres à l'agri- culture	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—
Id. de clôtures	56	83	31	170	22	14	15	51		
Détention illégale	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Divulgation méchante	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Domicile (Violation de)	10	7	7	24	—	1	1	2		
Duel	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—
Enchères (Entraves à la liberté des)	—	—	—	—	—	—	4	4		
Epizootie (Contraventions aux dispositions sur l').	1	4	—	5	—	—	—	—	—	—
Etat civil. — Défaut de déclaration	6	3	5	14	32	4	—	—	36	
Exposition d'enfant	5	2	2	9	—	—	—	—	—	—
Faux en écritures	26	2	17	45	—	—	—	—	—	—
Fausse monnaie	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—
Faux noms (Port de)	3	5	1	9	1	1	4	6		
Faux témoignage	1	—	2	3	—	—	—	—	—	—
Homicide involontaire	12	5	2	19	—	—	1	1		
Imprimés sans nom d'auteur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Incendie	—	3	2	5	—	—	—	—	—	—
Inhumations (Infrations aux lois sur les)	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1
Injures par faits, écrits, etc.	29	37	44	110	8	11	12	31		
Intérêt illégal pris ou reçu par un fonc- tionnaire	2	—	—	2	—	—	—	1	—	1
Loteries non autorisées	3	—	1	4	—	—	1	—	1	1
Menaces par écrit, par gestes, etc.	22	35	13	70	5	—	2	—	—	7
Mendicité et vagabondage	11	1	3	15	—	—	—	—	—	—
Objets trouvés ou saisis. — Détournement	20	7	7	34	—	—	—	—	—	—
Outrage envers un magistrat ou des témoins	2	12	4	18	4	—	3	7		

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé des condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE SIMPLE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.			
Rébellion et outrage	401	184	72	657	18	13	57	88		
Recel	130	18	5	153	7	1	1	9		
Rupture de ban	1	—	—	—	—	—	—	—		
Usurpation de nom	2	9	—	11	—	—	—	—		
Pillage	—	13	—	13	—	—	—	—		
Vol et détournement	999	278	273	1 550	80	45	125	250		
Contraventions de simple police.										
Actes de cruauté envers les animaux	—	—	—	1	1	14	15	16	45	
Bruit et tapage nocture	11	17	2	30	44	80	48	172		
Débit de comestibles falsifiés	—	—	—	—	7	1	2	10		
Dégénération de clôtures	—	—	—	—	8	36	15	59		
Dommages aux propriétés mobilières	—	—	—	—	56	11	28	95		
Embarras de la voie publique	—	—	—	—	75	11	31	117		
Injures verbales	6	—	—	6	591	242	310	1 143		
Jeux de hasard	—	—	—	—	15	26	2	43		
Passage sur le terrain d'autrui	—	—	—	—	120	11	113	244		
Voies de fait et violences légères	8	16	3	22	162	32	47	241		
Contraventions diverses	—	—	2	2	91	57	59	207		
Contraventions à des règlements provinciaux et communaux	—	—	66	66	269	273	256	798		
Contraventions à des lois spéciales sur:										
L'achat d'effets militaires	—	—	1	1	—	—	—	—		
La milice	1	1	1	3	—	—	—	—		
Les poudres	3	—	—	3	—	—	—	—		
La douane	3	—	3	6	—	—	—	—		
Les postes	—	—	1	1	12	13	16	41		
La vérification des poids et mesures	—	—	—	—	20	37	5	62		
Les établissements dangereux et insalubres	5	1	15	21	2	—	—	2		
Les mines	29	—	4	33	—	—	—	—		
La navigation	14	9	—	23	29	9	11	49		
Les forêts	49	14	289	352	105	20	65	190		
Les maraudages, etc.	25	8	—	33	192	71	259	522		
La chasse	139	153	136	428	—	2	—	2		
La pêche	38	25	56	119	—	—	3	3		
Le chemin de fer	8	3	3	14	83	61	64	208		
Les messageries et le roulage	—	—	—	—	17	25	36	78		
Les constructions	1	—	—	1	20	5	10	35		
La voirie	1	—	2	3	12	—	37	49		
L'art de guérir	6	11	3	20	1	—	—	1		
Le colportage	—	—	1	1	14	—	5	19		
La mendicité et le vagabondage	—	—	—	—	23	8	3	34		
L'ivresse	58	28	12	98	63	117	55	235		
Les salaires	24	—	8	32	—	—	—	—		
Les chaudières et les machines à vapeur	—	6	—	6	—	—	—	—		
Les oiseaux insectivores	—	—	—	—	13	6	29	48		
La protection des enfants dans les professions ambulantes	—	1	—	1	—	—	—	—		
La propriété littéraire et artistique	2	—	2	4	2	—	—	2		
TOTAUX		3 639	2 294	1 999	7 932	2 717	1 516	2 144	6 377	

RECAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de simple police.	TOTAUX.
Crimes et délits prévus par le Code pénal	6 602	1 623	8 225
Contraventions de simple police	61	2 376	2 437
Id. à des règlements provinciaux et communaux	66	798	864
Id. à des lois spéciales	1 203	1 580	2 783
TOTAUX GÉNÉRAUX	7 932	6 377	14 309

B. COURS D'APPEL.

Nombre des arrêts confirmatifs de jugements de condamnation correctionnelle et des arrêts informatifs de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition.

COURS D'APPEL.	Prévenus à l'égard desquels ont été rendus des arrêts						Taux			
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui confirment des jugements de condamnation				Arrêts confirmatifs.	Arrêts informatifs		
	à l'emprisonnement.	à l'amende.	à l'emprisonnement		à l'amende			retirant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.	
			en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.				
Bruxelles	22	11	6	27	5	4	33	11	31	
Gand	22	10	11	3	5	8	32	16	11	
Liège	9	24	6	21	6	12	33	12	33	
Le Royaume	53	45	23	51	16	24	98	39	75	

Récapitulation de la mise en vigueur de la loi.

A. COURS D'APPEL.

	Nombre d'arrêts retirant le bénéfice de la condition.	Nombre d'arrêts accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles	24	50
Gand	41	18
Liège	17	33
TOTAL	82	101

B. TRIBUNAUX CORRECTIONNELS DE POLICE.

I. Tribunaux correctionnels.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations correctionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	53 182	7 738	230
Id. de Gand	30 209	5 023	176
Id. de Liège	19 726	3 867	69
TOTAL	103 117	16 628	475

II. Tribunaux de simple police.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	195 058	4 582	46
Id. de Gand	58 288	2 554	27
Id. de Liège	90 607	3 730	30
TOTAL	343 953	10 876	103

III. TOTAL.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	248 240	12 330	276
Id. de Gand	88 497	7 577	203
Id. de Liège	110 333	7 597	99
TOTAL	447 070	27 504	578

c) Rapport du 14 Mai 1892.

Conformément à l'article 10 de la loi du 31 mai 1888, j'ai l'honneur de soumettre aux Chambres les tableaux statistiques résumant, pour l'année 1891, les résultats de l'application de la condamnation conditionnelle.

A. Tribunaux correctionnels et de police.

I. Nombre de toutes les condamnations prononcées, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.

ARRONDISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.					TRIBUNAUX DE POLICE.					TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE RÉUNIS.					
	Nombre total des condamnations à l'emprisonnement.	Nombre des condamnations à l'empêchement de sortir au moins.	Nombre total des condamnations à l'amende.	Nombre total des condamnations à l'emprise.	Nombre total des condamnations à l'emprisonnement.	Nombre total des condamnations à l'amende.	Nombre total des condamnations à l'emprise.	Nombre total des condamnations à l'emprisonnement.	Nombre total des condamnations à l'amende.	Nombre total des condamnations à l'emprise.	Nombre total des condamnations à l'emprisonnement.	Nombre total des condamnations à l'amende.	Nombre total des condamnations à l'emprise.	Nombre total des condamnations à l'emprisonnement.	Nombre total des condamnations à l'amende.	
Ressort de Bruxelles	6 030	5 598	888	383	1 266	138	42 547	24	992	1 016	8	48 577	907	1 875	2 282	141
Ressort de Louvain	1 619	1 603	202	525	727	44	2 624	—	775	780	16	4 819	307	1 900	1 507	—
Ressort de Nivelles	885	716	80	217	297	—	2 488	1	134	185	—	3 378	81	851	432	—
Ressort de Anvers	4 909	4 792	638	459	1 092	128	11 851	—	578	578	—	16 760	688	1 082	1 665	126
Ressort de Malines	1 149	1 082	43	148	186	5	4 880	1	177	178	8	2 529	44	820	864	12
Ressort de Turnhout	1 608	1 527	74	128	197	12	4 504	—	256	256	7	6 112	74	879	458	19
Ressort de Mons	2 901	2 186	202	816	518	9	7 148	9	816	825	1	9 452	211	1 182	1 848	10
Ressort de Charleroi	2 820	2 267	258	408	666	10	9 576	26	996	1 022	8	11 696	284	1 404	1 688	18
Ressort de Tournai	800	506	59	82	91	2	8 094	9	418	427	11	8 894	65	450	515	18
Ressort de Gand	3 884	2 559	104	348	447	12	12 781	—	509	509	8	16 115	104	662	958	20
Ressort de Audenarde	1 711	1 658	138	276	414	—	1 414	—	842	842	1	8 125	188	618	755	1
Ressort de Termonde	2 148	2 067	242	384	626	54	2 944	8	580	583	11	5 087	245	964	1 209	65
Ressort de Bruges	2 438	2 276	79	148	127	—	4 824	—	446	446	4	7 257	79	594	578	4
Ressort de Courtrai	3 791	2 889	240	688	878	95	4 117	—	384	384	8	7 908	240	1 022	1 262	108
Ressort de Furnes	816	164	46	147	198	15	657	1	113	114	2	1 478	47	260	307	17
Ressort de Ypres	817	786	69	67	186	2	1 486	—	228	228	1	2 258	69	295	364	2
Ressort de Liège	1 960	1 928	197	279	476	17	15 272	7	805	812	8	17 282	204	1 084	1 288	25
Ressort de Huy	577	518	56	208	259	22	8 072	1	184	185	—	8 649	57	887	444	2
Ressort de Verviers	1 267	1 154	68	202	265	3	4 212	4	822	826	—	5 479	67	524	591	3
Ressort de Tongres	628	578	52	266	318	15	1 495	—	195	195	2	2 128	52	461	518	17
Ressort de Hasselt	778	778	56	230	346	4	2 186	1	428	424	10	2 914	57	718	770	14
Ressort de Arlon	651	645	6	77	83	1	2 227	—	258	258	3	2 878	6	885	841	4
Ressort de Marche	420	325	11	91	102	1	1 544	8	188	191	2	1 964	14	279	298	8
Ressort de Neufchâteau	420	408	6	72	78	3	1 888	2	140	142	1	1 758	8	212	220	4
Ressort de Namur	960	929	92	246	888	4	5 091	—	182	182	1	6 051	92	874	470	5
Ressort de Dinant	775	768	16	115	181	6	2 883	5	848	858	8	8 161	21	468	494	14
Ressort de Bruxelles	21 690	20 276	2 434	2 606	5 040	847	85 022	75	5 187	5 212	64	106 712	2 609	7 748	10 252	401
Ressort de Gand	15 095	18 029	918	2 008	2 921	178	28 128	4	2 602	2 606	85	48 215	922	4 605	5 592	218
Ressort de Liège	8 489	8 076	555	1 841	2 896	56	88 770	23	2 995	3 018	85	47 209	578	4 836	5 414	91
Le royaume	45 224	41 881	8 907	6 450	10 857	581	151 915	102	10 784	10 836	124	197 139	4 009	17 184	21 198	705

II. Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS			TRIBUNAUX DE POLICE		
	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.		Bruxelles.	Gand.	
Crimes:						
Coups et blessures ayant causé la mort (401)	—	—	1	1	—	—
Chemins de fer. — Obstacles à la circulation des convois (406)	—	1	—	—	—	—
Attentats à la pudeur (372 et 373)	5	5	5	15	—	—
Avortements (348 et 353)	—	—	4	4	—	—
Incendie (510)	—	—	1	1	—	—
Destruction de constructions (521)	—	—	1	1	—	—
Pillage (529)	—	3	—	3	—	—
Faux en écritures (196)	36	4	11	51	—	—
Vol qualifié (467)	115	85	46	246	—	—
Détournement par un dépositaire public (240)	1	2	—	3	—	—
Banqueroute frauduleuse	1	1	—	2	—	—
Délits:						
Abus de confiance et escroquerie	146	43	61	250	—	1
Adultère	62	—	29	91	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	35	11	36	82	6	7
Attentat à la pudeur	21	9	—	30	—	—
Attentat aux meurs	75	22	34	131	5	3
Avortement	2	—	—	2	—	—
Banqueroute simple	14	6	6	26	—	—
Calomnie et diffamation	53	53	19	125	127	95
Chemins de fer. — Accident causé involontairement	—	2	2	4	—	—
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail	40	34	9	83	—	5
Comestibles et boissons. — Falsification	22	7	—	29	2	4
Concussion	1	—	—	1	—	—
Corruption	2	—	1	3	1	11
Coups et blessures volontaires	1 579	1 431	779	3 789	840	363
— involontaires	51	17	21	89	2	2
Culte (entrave au libre exercice d'un)	3	1	2	6	2	4
Dénunciation calomnieuse	7	—	2	9	—	1
Destruction de tombeaux, machines, etc.	1	4	3	8	6	23
— de propriétés mobilières	4	2	3	9	23	3
— de récoltes sur pied	2	7	1	10	—	—
— d'arbres et de greffes	3	6	1	10	—	2
— d'animaux propres à l'agriculture	1	1	—	2	—	1
— d'animaux domestiques	1	—	—	1	—	—
— de clôtures	109	76	56	241	54	20
Détention illégale	4	—	—	4	—	—
Domicile (Violation de)	8	21	—	29	2	2
Duel	3	—	—	3	—	—
Effets de commerce fictifs	1	—	—	1	—	—
Enlèvement de mineurs	1	—	—	1	—	—
Épidootie (infractions aux dispositions sur l')	—	5	3	8	—	1
Etat civil. — Défaut de déclaration	16	9	4	29	2	2
Exposition d'enfants	3	4	5	12	—	—
Fausse monnaie (art. 167, 169 et 170)	1	3	1	5	—	1
Faux noms (port de)	10	4	3	17	3	5
Faux certificats	7	4	2	13	—	8
Faux témoignage	4	1	4	9	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE POLICE					
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.				
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.					
Homicide involontaire	23	5	6	34	—	—	—	—	—	—	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	5	1	3	9	—	—	1	—	—	—	—	1
Incendie involontaire ou par le propriétaire	7	—	6	13	—	—	—	—	—	1	—	1
Inhumations (infractions aux lois sur les)	1	2	—	3	—	—	—	—	—	1	—	1
Injures par faits, écrits, etc.	46	32	67	145	247	92	113	—	—	—	—	452
Intérêt illégal pris ou reçu par un fonctionnaire	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
Lettres (violation du secret des)	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Loteries non autorisées	15	1	—	16	5	1	4	—	—	—	—	10
Maisons de prêt sur gage non autorisées	6	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Menaces par écrit, par gestes, etc.	38	42	24	104	10	4	4	—	—	—	—	18
Mendicité et vagabondage	11	2	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Objets trouvés ou saisis. — Détournements	15	7	7	29	1	—	—	—	—	—	—	1
Outrage envers un magistrat ou des témoins	13	11	8	32	14	3	21	—	—	—	—	38
Rébellion et outrage	683	228	131	1 042	48	31	45	—	—	—	—	124
Recel	103	25	13	141	8	1	6	—	—	—	—	15
Usurpation de fonctions	4	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Vol et détournement	994	326	278	1 598	281	63	162	—	—	—	—	506
Contraventions:												
Sûreté et tranquillité	46	27	16	89	574	637	292	—	—	—	—	1 503
Propriété et salubrité	33	—	—	33	49	54	36	—	—	—	—	139
Contraventions rurales	6	—	7	13	437	179	479	—	—	—	—	1 095
— diverses	10	47	17	74	916	207	292	—	—	—	—	1 415
Infractions aux règlements provinciaux	13	—	20	33	153	30	72	—	—	—	—	255
Infractions aux règlements communaux	11	1	1	13	606	398	271	—	—	—	—	1 275
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux sur:												
L'achat d'effets militaires	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
La milice	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Les poudres	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Les contributions directes	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
La douane	6	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—
Les postes	—	—	—	—	—	32	16	16	—	—	—	64
La presse	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1
La vérification des poids et mesures	—	—	—	1	1	58	39	60	—	—	—	157
Les établissements dangereux et insalubres	22	11	19	52	1	2	17	—	—	—	—	20
Les mines	20	—	8	28	—	—	—	—	—	—	—	—
La navigation	31	2	—	33	10	12	30	—	—	—	—	52
Les forêts	92	7	267	386	158	11	108	—	—	—	—	278
Les délits ruraux	8	—	14	22	76	6	17	—	—	—	—	99
La chasse	233	190	182	605	2	2	28	—	—	—	—	32
La pêche	43	42	75	160	—	—	—	—	—	—	—	—
Le chemin de fer	—	—	1	5	6	159	56	92	—	—	—	307
Les messageries et le roulage	1	1	—	2	20	75	30	—	—	—	—	125
Les constructions	1	—	—	—	1	15	4	7	—	—	—	26
La voirie	—	—	—	3	3	37	36	19	—	—	—	92
L'art de guérir	5	20	23	48	—	—	—	2	—	—	—	2
Le colportage	2	—	3	5	—	—	9	—	—	—	—	9
La mendicité et le vagabondage	—	—	—	—	25	25	21	—	—	—	—	71
L'ivresse	9	2	—	11	160	90	52	—	—	—	—	302
Le paiement des salaires	29	3	9	41	1	—	4	—	—	—	—	5
Les oiseaux insectivores	—	—	3	3	35	16	41	—	—	—	—	92
La protection des enfants dans les professions ambulantes	1	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	1
La propriété littéraire et artistique	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
TOTAUX	5 040	2 921	2 396	10 357	5 212	2 606	3 018	10 836				

RÉCAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX		TOTAUX.
	correctionnels.	de police.	
Crimes	328	—	328
Délits	8 367	3 419	11 786
Contraventions	209	4 152	4 361
Infractions aux règlements provinciaux	33	255	288
id. id. communaux	13	1 275	1 288
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux	1 407	1 735	3 142
TOTAUX	10 357	10 836	21 193

III. État ou profession de ceux qui ont encouru des condamnations conditionnelles.

ÉTAT OU PROFESSION (1).	Nombre des condamnations conditionnelles prononcées								
	par les tribunaux correctionnels				du chef de délits contraventionnalisés par les tribunaux de police				
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.		
Exploitation du sol.	Cultivateurs, bergers, bûcherons Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers Domestiques de ferme	455 571 147	344 39 129	545 273 89	1 344 883 366	207 177 45	108 7 48	163 120 25	478 304 118
In-dustrie	Boulanger, bouchers, brasseurs, meuniers, etc. Tailleurs, chapeliers, cordonniers, tanneurs, perruquiers, etc. Fileurs, tisserands Entrepreneurs, tapissiers, etc. Ouvriers chargés de mettre en œuvre les produits du sol, le fer, le bois, etc. Ouvriers sans autre désignation	149 250 51 198 584 1 143	121 224 308 40 185 818	57 66 25 25 234 408	327 540 384 263 1 003 2 369	47 150 10 41 158 344	36 32 58 7 87 177	42 55 25 18 102 165	125 237 93 66 347 686
Com-merce	Négociants, boutiquiers, agents de change, colporteurs, commis Mariniers, voituriers, commissionnaires Cabaretiers, restaurateurs, aubergistes, etc.	375 132 158	175 65 119	141 65 47	691 262 324	108 36 81	36 13 36	53 19 32	197 68 149
Professions libérales	77	33	40	150	52	8	36	96	
Domestiques attachés à la personne	135	89	54	278	13	2	8	23	
Gens sans aveu	55	3	57	115	1	—	10	11	
Sans profession ou profession inconnue	560	229	270	1 059	217	55	149	421	
TOTAUX	5 040	2 921	2 396	10 357	1 687	710	1 022	3 419	

(1) Les femmes mariées n'exerçant aucune profession sont renseignées d'après la profession du mari.

B. APPELS DE POLICE CORRECTIONNELLE ET DE POLICE. — Nombre des sentences confirmatives de jugements de condamnation conditionnelle et informatives de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition.

RESSORTS.	COURS D'APPEL.				TRIBUNAUX DE 1 ^{re} INSTANCE.				TOTAUX.									
	Nombre des arrêts		Nombre des jugements		Cours d'appel.		Tribunaux de 1 ^{re} instance.											
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle	qui infirment des jugements de condamnation	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle	qui infirment des jugements de condamnation	Arrêts confirmatifs.	Arrêts informatifs	Jugements confirmatifs.	Jugements informatifs										
	à l'emprisonement. à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition. en accordant le bénéfice de la condition.	à l'emprisonement. à l'amende.	en retirant le bénéfice de la condition. en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition. en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition. en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition. en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition. en accordant le bénéfice de la condition.	Cours d'appel.	Tribunaux de 1 ^{re} instance.								
Bruxelles . . .	75	22	21	40	10	4	2	84	—	2	82	97	31	44	86	—	84	
Gand	28	81	26	21	10	12	—	14	—	1	1	37	54	36	38	14	1	38
Liège	8	82	1	12	6	89	—	7	2	2	1	64	40	7	51	7	3	66
Le royaume	106	85	48	78	26	55	2	55	2	5	2	188	191	74	128	57	4	188

Récapitulation depuis la mise en vigueur de la loi.

A. COURS D'APPEL.

	Nombre d'arrêts référant le bénéfice de la condition	Nombre d'arrêts accordant le bénéfice de la condition
Bruxelles	55	94
Gand	77	51
Liège	24	84
Total	156	229

B. TRIBUNAUX CORRECTIONNELS DE POLICE.

I. Tribunaux correctionnels.

	Nombre total des con- damnations.	Nombre des condamna- tions condition- nelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	74 872	12 778	577
— de Gand	45 304	7 944	354
— de Liège	28 165	6 263	125
Total	148 341	28 985	1 056

II. Tribunaux de police.

	Nombre total des con- damnations.	Nombre des condamna- tions condition- nelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	280 080	9 804	100
— de Gand	88 411	5 160	62
— de Liège	129 377	6 748	65
Total	495 868	21 712	227

III. TOTAL.

	Nombre total des con- damnations.	Nombre des condamna- tions condition- nelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	354 952	22 582	677
— de Gand	131 715	15 104	416
— de Liège	157 542	13 011	190
Total	644 209	48 697	1 283

d) Rapport du 18 août 1893.

Conformément à l'article 10 de la loi du 31 mai 1888, j'ai l'honneur de soumettre aux Chambres les tableaux statistiques résumant, pour l'année 1892, les résultats de l'application de la condamnation conditionnelle.

I. — Nombre de toutes les condamnations, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.

ARRON- DISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.			TRIBUNAUX DE POLICE			TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE										
	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamna- tions conditionnelles	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamna- tions.	Nombre des condamna- tions conditionnelles	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamna- tions.	Nombre des condamna- tions conditionnelles	Nombre des rechutes constatées.								
Bruxelles	7 861	5 158	1 565	746	2 811	258	85 899	95	8 801	8 899	34	48 260	1 668	4 547	6 210	292	
Louvain	2 715	2 658	411	894	1 805	90	8 661	51	1 804	1 805	9	6 880	416	2 198	2 614	104	
Nivelles	785	762	90	226	816	—	2 856	8	151	184	—	5 638	93	837	456	—	
Anvers	5 520	5 365	852	732	1 884	289	12 066	—	792	792	16	17 526	852	1 524	2 876	305	
Malines	1 465	1 147	175	239	484	16	1 828	7	430	487	4	2 798	182	659	871	20	
Turnhout	1 752	1 732	199	218	412	64	2 181	—	427	427	5	3 948	199	610	885	69	
Mons	2 891	2 093	847	420	767	20	6 160	18	1 404	1 422	14	8 551	865	1 824	2 185	84	
Charleroi	3 668	3 552	170	572	742	18	9 411	7	2 065	2 062	5	19 074	177	2 627	2 804	28	
Tournai	806	779	95	47	142	6	2 962	4	755	759	20	8 765	99	802	901	26	
Gand	8 959	8 867	178	598	776	88	14 408	1	887	888	7	18 867	179	1 485	1 664	45	
Audenarde	1 250	1 208	228	450	678	—	1 404	—	518	1	2 654	228	968	1 196	1		
Ternoncle	2 649	2 508	405	844	749	85	2 954	87	988	1 076	27	5 628	492	1 382	1 824	112	
Bruges	3 000	2 854	281	408	684	6	4 288	26	800	802	1	7 283	288	1 203	1 486	7	
Courtrai	8 086	2 850	268	462	725	94	8 639	32	1 011	1 010	18	6 695	265	1 478	1 788	112	
Furnes	726	677	68	175	245	16	606	—	264	264	2	1 881	68	489	507	18	
Ypres	882	795	76	161	257	1	1 518	8	522	525	2	2 350	79	683	762	8	
Liège	1 835	1 806	388	266	604	14	16 486	12	1 578	1 590	14	18 811	850	1 844	2 194	28	
Huy	566	561	49	261	616	2 959	1	441	442	—	—	8 527	50	702	752	6	
Verviers	1 143	1 105	76	804	389	5	8 719	—	589	539	—	4 862	76	813	919	5	
Tongres	784	726	87	855	892	8	1 974	4	551	555	4	2 108	41	906	947	13	
Hasselet	892	820	72	840	412	12	2 028	1	468	464	23	2 869	78	808	876	85	
Arlon	648	638	16	194	216	—	1 812	8	417	425	2	2 460	24	611	633	2	
Marche	424	416	26	148	174	—	1 860	8	319	322	10	1 804	29	467	496	10	
Neufchâteau	611	602	17	212	229	2	1 436	2	227	223	—	2 047	19	439	458	2	
Namur	1 882	1 826	84	452	586	42	4 946	—	298	293	—	6 278	84	745	829	42	
Dinant	1 297	1 201	27	840	367	11	1 605	606	2	8 947	28	945	978	18			
Ressort de	Bruxelles	26 961	28 289	8 904	4 109	8 018	766	75 962	142	11 099	11 241	107	10 923	4 046	15 208	19 554	878
	Gand	15 471	14 264	1 499	2 598	4 092	240	28 832	95	4 990	5 083	58	44 803	1 594	7 588	9 177	298
	Liège	9 444	9 280	742	2 872	3 614	100	88 790	82	5 438	5 465	55	44 284	771	8 805	9 079	155
Le royaume	51 876	46 698	6 145	9 574	15 719	1 106	148 584	269	21 522	21 791	220	195 460	6 414	31 090	37 510	1 826	

II. — Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS			TRIBUNAUX DE POLICE			des trois ressorts.	
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.		
Crimes:								
Tentative de meurtre	1	—	—	—	1	—	—	
Coups et blessures ayant causé la mort	3	4	2	9	—	—	—	
Attentat à la pudeur	5	14	7	26	—	—	—	
Incendie	—	—	1	1	—	—	—	

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE POLICE					
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.				
	Bruxelles.	Gaud.	Liège.		Bruxelles.	Gaud.	Liège.	Bruxelles.	Gaud.	Liège.		
Pillage	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Fausse monnaie	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Faux en écritures	34	20	15	69	—	—	—	—	—	—	—	—
Vol qualifié	195	166	57	418	—	—	—	—	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public	1	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Banqueroute frauduleuse	9	4	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Délits:												
Abus de confiance et escroquerie	237	54	51	342	—	—	—	9	9	—	—	—
Adultère	101	4	32	131	—	—	—	—	—	—	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	29	14	42	85	20	6	9	35	—	—	—	—
Attentat à la pudeur	42	19	22	83	—	—	—	—	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. — Corruption de la jeunesse	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. — Outrage public aux mœurs	121	49	20	190	6	1	1	8	—	—	—	—
Avortement	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Banqueroute simple	7	1	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	127	32	71	230	307	226	165	608	—	—	—	—
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail	23	—	6	29	—	—	—	—	—	—	—	—
Comestibles et boissons. — Falsification	35	29	6	70	1	5	1	7	—	—	—	—
Concussion	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Corruption	4	2	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Coups et blessures volontaires	2 613	1 908	1 050	5 571	1 897	678	712	3 287	—	—	—	—
— involontaires	63	28	17	108	15	12	13	40	—	—	—	—
Culte (entrave au libre exercice d'un)	3	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Dénonciation calomnieuse	4	4	17	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Destruktion de tombeaux, machines, etc.	—	3	4	7	—	2	—	2	—	—	—	—
— de propriétés mobilières	4	—	3	7	30	—	1	31	—	—	—	—
— de récoltes sur pied	2	2	3	7	—	3	—	3	—	—	—	—
— d'arbres et de greffes	5	11	2	18	—	3	—	3	—	—	—	—
— d'animaux propres à l'agriculture	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Destruktion d'animaux domestiques	1	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
— de clôtures	—	1	1	2	—	1	—	1	—	—	—	1
Détention illégale	165	147	47	359	109	78	73	260	—	—	—	—
Divulgation méchante	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Domicile (Violation de)	29	22	15	66	9	2	1	12	—	—	—	—
Effets de commerce fictifs	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Enlèvement de mineurs	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Epizootie (infractions aux dispositions sur l')	15	18	13	46	—	11	1	12	—	—	—	—
Etat civil. — Défaut de déclaration	3	3	—	6	2	13	2	17	—	—	—	—
Evasion de détenus. — Négligence des gardiens	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Exposition d'enfants	6	10	5	21	—	—	—	—	—	—	—	—
Fausse monnaie	11	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Faux nom (port de)	16	5	4	25	3	2	4	9	—	—	—	—
Faux divers	5	—	2	7	—	2	—	2	—	—	—	—
Faux témoignage	2	4	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Faux serment en matière civile	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Homicide involontaire	26	10	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	5	1	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Incendie involontaire ou par le propriétaire	2	2	9	13	—	—	—	15	—	—	—	15
Inhumations (infractions aux lois sur les)	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Injures par faits, écrits, etc.	70	98	51	219	292	70	33	395	—	—	—	—
Intérêt illégal pris ou reçu par un fonctionnaire	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.			
Loteries non autorisées	10	5	4	19	7	—	—	5	12	
Maisons de prêt sur gage non autorisées	—	—	2	3	—	—	—	—	—	
Maraudage avec circonstance aggravante	171	—	10	181	141	7	29	177		
Menaces par écrit, par gestes, etc.	74	39	28	141	20	8	4	32		
Mendicité et vagabondage	8	5	9	22	2	—	3	5		
Objets trouvés ou saisis. — Détournement	57	6	12	75	2	2	—	4		
Outrage envers un magistrat ou des témoins	9	42	8	59	9	3	5	17		
Rébellion et outrage	1 137	233	183	1 553	129	63	128	320		
Recel	185	36	14	235	4	2	1	7		
Usurpation de fonctions	—	—	1	1	—	—	—	—		
Vol et détournement	1 346	436	400	2 182	351	94	231	676		
Contraventions:										
Sûreté et tranquillité	85	42	44	171	2 959	1 611	945	5 515		
Propriété et salubrité	14	9	115	138	215	46	123	384		
Contraventions rurales	24	1	30	55	807	307	715	1 829		
— diverses	42	1	31	74	648	338	613	1 599		
Infractions aux règlements provinciaux	85	2	2	89	304	48	126	478		
— communaux	30	35	4	69	1 469	681	517	2 667		
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux sur:										
L'achat d'effets militaires	1	—	—	1	—	—	—	—		
La milice et la garde civique	—	—	—	—	1	—	12	13		
Les poudres	33	—	15	48	—	—	—	—		
La douane	6	13	—	19	—	—	—	—		
Les postes	7	—	—	7	58	15	35	108		
La presse	1	—	—	1	2	—	—	2		
La vérification des poids et mesures	—	—	—	—	115	200	89	404		
Les établissements dangereux et insalubres	18	25	23	66	1	8	4	13		
Les mines	21	—	6	27	—	—	—	—		
La navigation	5	8	—	13	26	18	24	68		
Les forêts	186	29	597	812	183	23	223	429		
Les délit s ruraux	4	—	—	4	179	7	92	278		
La chasse	278	272	252	802	7	10	17	34		
La pêche	54	41	172	267	—	2	5	7		
Le chemin de fer	8	1	—	9	240	79	168	487		
Les messageries et le roulage	—	—	1	1	50	63	29	142		
Les constructions	—	—	—	—	8	8	6	22		
La voirie	—	—	1	1	21	9	57	87		
L'art de guérir	7	18	19	44	1	2	—	3		
Le colpartage	—	—	—	—	3	4	—	—		
La mendicité et le vagabondage	3	—	1	4	1	4	—	5		
L'ivresse	40	14	1	55	440	206	86	732		
Le paiement des salaires	15	38	14	67	—	—	—	—		
Les oiseaux insectivores	—	—	—	—	68	40	118	226		
La protection des enfants dans les professions ambulantes	3	2	—	5	—	—	—	—		
La propriété littéraire et artistique	3	3	6	12	—	—	—	—		
La police sanitaire des animaux domestiques	—	1	5	6	78	59	13	150		
Les témoins défaillants	—	—	1	1	—	2	1	3		
Le travail des femmes et des enfants dans les établissements industriels	—	35	—	35	—	—	—	—		
Totaux	8 013	4 002	3 614	15 719	11 241	5 085	5 465	21 791		

RECAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.				TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de police.	TO TAUX.
Crimes				551	—	551
Défauts				12 265	6 099	18 364
Contraventions				438	9 327	9 765
Infractions aux règlements provinciaux communaux				89	478	567
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux				69	2 687	2 736
Totaux				2 307	3 220	5 527
				15 719	21 791	37 510

III. Profession des condamnés conditionnellement. — ANNÉE 1892.

INDICATION des PROFESSIONS.	NOMBRE DES CONDAMNATIONS CONDITIONNELLES PRONONCÉES												
	par les tribunaux correctionnels				par les tribunaux de police				par les tribunaux correctionnels et de police				
	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.		du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.		du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	
Exploitation du sol.	Cultivateurs, bergers, bûcherons	831	423	684	1 938	1 189	651	869	2 709	2 020	1 074	1 553	4 647
	Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers	739	43	304	1 086	1 162	22	460	1 644	1 901	65	764	2 730
	Domestiques de ferme, journaliers	904	376	631	1 911	1 262	666	812	2 740	2 166	1 042	1 443	4 651
Industrie.	Boulanger, bouchers, brasseurs, meuniers, etc.	191	164	80	435	446	256	188	890	637	420	268	1 325
	Tailleurs, chapeliers, cordonniers, tanneurs, perroquiers, etc.	327	168	121	616	558	221	191	970	885	389	312	1 586
	Fileurs, tisserands	46	348	39	433	44	332	55	431	90	680	94	864
	Entrepreneurs, tapissiers, etc.	105	64	45	214	251	35	97	383	356	99	142	597
	Ouvriers chargés de mettre en œuvre les produits du sol, le fer, le bois, etc.	998	301	358	1 657	924	422	450	1 796	1 922	723	808	3 453
	Ouvriers sans autre désignation	665	1 156	350	2 171	1 116	852	251	2 219	1 781	2 008	601	4 390
Commerce.	Négociants, boutiquiers, agents de change, colporteurs, commis	527	232	167	926	1 008	481	372	1 861	1 535	713	539	2 787
	Mariniers, voituriers, commissaires	153	81	53	287	211	97	129	437	364	178	182	724
	Cabaretiers, restaurateurs, aubergistes	248	147	39	434	598	538	218	1 354	846	685	257	1 788
Professions intellectuelles ou libérales		114	47	64	225	229	58	169	456	343	105	233	681
Domestiques attachés à la personne et journaliers		1 209	178	235	1 822	818	171	474	1 463	2 027	849	709	3 085
Gens sans aveu		39	2	2	43	39	3	3	45	78	5	5	88
Sans profession ou profession inconnue		917	362	442	1 721	1 886	280	727	2 393	2 303	642	1 169	4 114
	Totaux	8 013	4 092	3 614	15 719	11 241	5 085	5 465	21 791	19 254	9 177	9 079	37 510

N.B. Les femmes mariées n'exerçant aucune profession sont renseignées d'après la profession du mari.

V. APPELS DE POLICE CORRECTIONNELLE ET DE POLICE. — Nombre de sentences confirmatives de jugements de condamnation conditionnelle et infirmatives de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition. — ANNÉE 1892.

RESSORTS.	COURS D'APPEL.						Tribunaux de première Instance.						TOTALS.					
	Nombre des arrêts			Nombre des jugements.			Cours d'appel.			Tribunaux de première instance.								
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle	qui infirment des jugements de condamnation		qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle	qui infirment des jugements de condamnation		Arrêts confirmatifs	Arrêts infirmatifs	Jugements confirmatifs	Jugements infirmatifs								
	à l'emprisonnement.	à l'amende.		à l'emprisonnement.	à l'amende.		en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.		en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.			
Bruxelles	79	87	15	84	4	90	1	43	1	5	6	58	116	19	114	44	7	58
Gand	57	89	13	47	10	42	—	42	—	8	9	24	146	23	89	23	9	27
Liège	87	63	8	82	—	23	—	44	—	5	2	55	100	8	55	44	2	60
Le royaume	173	189	81	163	14	95	1	129	1	13	17	132	362	45	258	111	18	145

Récapitulation depuis la mise en vigueur de la loi.

A. COURS D'APPEL.

	Nombre d'arrêts retirant le bénéfice de la condition.	Nombre d'arrêts accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles	74	208
Gand	100	140
Liège	27	139
TOTAL	201	487

B. TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE.

I. Tribunaux correctionnels.

	Nombre total des condam- nations.	Nombre des condam- nations con- ditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	101 833	20 791	1 343
— de Gand	60 775	12 036	594
— de Liège	37 609	9 877	225
TOTAL	200 217	42 704	2 162

II. Tribunaux de police.

	Nombre total des condam- nations.	Nombre des condam- nations cou- ditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	356 042	21 045	207
— de Gand	115 243	10 245	120
— de Liège	168 167	12 213	120
TOTAL	639 452	43 503	447

III. TOTAL.

	Nombre total des condam- nations.	Nombre des condam- nations con- ditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	457 875	41 836	1 550
— de Gand	176 018	22 281	714
— de Liège	205 776	22 090	345
TOTAL	839 669	86 207	2 609

e) Rapport du 27 novembre 1894.

Conformément à l'article 10 de la loi du 31 mai 1888, j'ai l'honneur de soumettre aux Chambres les tableaux statistiques résumant, pour l'année 1893, les résultats de l'application de la condamnation conditionnelle.

I. Nombre de toutes les condamnations, des condamnations conditionnelles et des rechutes con statées.

ARRON- DISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.				TRIBUNAUX DE POLICE.				TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE.					
	Nombre total des condamnations, des condamna- tions à l'emprisonne- ment, à l'amende, ou aux autres	Nombre des condamna- tions conditionnelles			Nombre total des condamna- tions, à l'emprisonne- ment, à l'amende,	Nombre total des condamna- tions conditionnelles	Nombre total des condamna- tions, à l'emprisonne- ment, à l'amende,	Nombre total des condamna- tions, à l'emprisonne- ment, à l'amende,	Nombre total des condamna- tions conditionnelles	Nombre total des condamna- tions, à l'emprisonne- ment, à l'amende,	Nombre total des condamna- tions conditionnelles	Nombre total des condamna- tions, à l'emprisonne- ment, à l'amende,		
		à l'emprisonne- ment	à l'amende,	Total.										
Bruxelles	6 633 4 211	1 026	817	1 848	276	84 120	89	4 716	4 754	60	40 753	1 064	5 583 6 597	886
Louvain	2 485 2 425	89%	611	1 009	143	8 227	1	1 444	1 445	89	5 712	899	2 055 2 454	182
Nivelles	1 076 1 064	104	274	378	77	2 382	4	486	490	46	3 458	105	760 868	128
Antver	4 415 4 007	809	621	1 480	143	11 928	—	2 164	2 164	18	16 840	409	2 785 3 594	161
Malines	1 205 1 167	187	297	484	—	1 171	4	456	460	2	2 876	141	758 894	6
Turnhout	1 441 1 406	181	127	306	46	2 529	—	742	742	18	8 970	181	869 1 050	64
Mons	1 784 1 682	264	345	608	28	6 853	17	2 500	2 517	40	8 687	221	2 854 3 125	74
Charleroi	4 249 4 146	196	949	1 135	51	9 908	9	2 787	2 746	—	14 152	195	3 686 3 881	51
Tournai	808 774	85	70	165	6	2 778	—	813	818	38	8 586	85	888 966	44
Gand	4 049 3 233	180	764	944	50	11 870	1	1 150	1 151	10	15 419	181	1 914 2 095	60
Audenarde	1 809 642	264	897	661	1	1 849	2	614	616	5	2 658	266	1 011 1 277	5
Ternonnde	2 951 2 754	511	894	905	113	8 045	2	1 107	1 109	16	5 596	518	1 501 2 014	129
Bruges	2 881 1 949	168	285	458	82	4 496	2	1 005	1 007	11	6 877	170	1 290 1 460	48
Courtrai	2 984 2 238	282	504	786	88	2 975	3	854	857	60	5 939	286	1 358 1 648	148
Furnes	782 764	53	201	254	19	847	4	899	408	6	1 629	57	600 657	25
Ypres	1 043 990	114	206	320	23	1 645	6	584	540	8	2 588	120	740 860	81
Liège	1 789 1 686	837	298	636	—	12 778	14	2 412	2 426	17	14 512	851	2 705 3 056	17
Huy	588 529	34	290	321	15	2 743	—	906	906	—	8 831	34	1 196 1 280	15
Verviers	1 041 1 034	16	298	314	—	8 784	—	866	863	—	4 825	16	1 164 1 180	—
Tongres	957 952	64	887	401	16	1 235	—	588	588	6	2 192	64	875 939	22
Hasselt	829 821	83	320	406	18	1 837	6	583	588	24	2 666	88	903 991	42
Arlon	889 878	7	463	472	—	2 231	2	746	748	11	8 120	9	1 211 1 230	11
Marche	644 644	24	282	306	—	1 289	2	468	465	7	1 938	26	745 771	7
Neufchâteau	845 739	39	436	475	10	1 123	1	804	805	—	1 968	40	740 780	10
Namur	1 148 1 187	80	438	518	24	5 540	18	892	910	6	6 688	98	1 380 1 428	24
Dinant	1 485 1 869	20	686	656	9	8 128	9	1 007	1 010	9	4 558	23	1 645 1 666	18
Ressort de Bruxelles	24 096 20 881	3 180	4 120	7 806	770	74 891	73	16 058	16 181	271	91 987	8 253	20 178 28 431	1 041
Gand	15 479 12 570	1 572	2 751	4 326	825	25 627	20	5 668	5 683	116	40 706	1 592	8 314 10 006	441
{ Liège	10 115 9 785	704	8 795	4 499	92	85 678	45	8 717	8 762	74	45 793	749	12 512 18 261	166
Le royaume	49 690 43 236	5 456	10 666	16 122	1 187	136 196	138	30 439	30 576	461	185 486	6 594	41 104 46 698	1 648

II. Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS			TRIBUNAUX DE POLICE		
	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.		Bruxelles.	Gand.	
Crimes:						
Tentative de meurtre	1	—	—	1	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	1	3	—	4	—	—
Chemins de fer. — Obstacle à la circulation des convois	2	—	—	2	—	—
Attentat à la pudeur	6	12	5	23	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE POLICE					
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.				
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.	—	—	—	—	
Incendie	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Destruction de constructions	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Destruction de propriétés mobilières à l'aide de violences ou menaces, en réunion ou en bande	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Faux en écritures	26	7	14	47	—	—	—	—	—	—	—	—
Banqueroute frauduleuse	7	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public de deniers ou effets à lui confiés	3	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Vol qualifié	158	126	61	345	—	—	—	—	—	—	—	—
Délits:												
Abus de confiance et escroquerie	208	48	52	308	—	—	2	2	4	—	—	—
Adultère	106	—	36	142	—	—	—	—	—	—	—	—
Armes prohibées. — Port et débit	45	18	55	118	9	8	16	33	—	—	—	—
Attentat à la pudeur	24	17	9	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. — Corruption de la jeunesse	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. — Outrage public aux mœurs	116	49	19	184	10	—	8	18	—	—	—	—
Aorteinent	18	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Banqueroute simple	21	3	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	97	65	75	237	341	293	273	907	—	—	—	—
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail	142	3	12	157	—	—	—	—	—	—	—	—
Combustibles et boissons. — Falsification	50	54	8	112	2	6	3	11	—	—	—	—
Concussion	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Contrefaçon	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Corruption	5	8	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Coups et blessures volontaires	2 408	2 162	1 167	5 737	2 341	707	1 151	4 199	—	—	—	—
— involontaires	102	23	29	154	19	6	18	43	—	—	—	—
Culte (entraves au libre exercice d'un)	11	—	2	13	—	1	—	1	—	—	—	—
Dénunciation calomnieuse	7	4	3	14	—	—	2	2	—	—	—	—
Destruction de tombeaux, objets d'art, etc.	11	1	2	14	4	1	3	8	—	—	—	—
Destruction de propriétés mobilières à l'aide de violences ou menaces	4	3	—	7	7	1	1	9	—	—	—	—
Destruction de récoltes sur pied	1	2	—	3	4	5	2	11	—	—	—	—
— d'arbres et de greffes	2	7	4	13	1	4	1	6	—	—	—	—
— d'animaux propres à l'agriculture	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
— d'animaux domestiques	2	—	—	2	4	—	3	7	—	—	—	—
— de clôtures	135	157	61	353	170	73	98	341	—	—	—	—
Détention illégale	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Divulgation méchante	—	2	1	3	7	1	1	9	—	—	—	—
Domicile (Violation de)	28	20	3	51	—	2	2	4	—	—	—	—
Effets de commerce fictifs	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Enlèvement de mineurs	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Epidiootie(infractions aux dispositions sur l')	5	2	5	12	—	12	—	12	—	—	—	12
Etat civil. — Défaut, de déclaration	2	8	3	13	7	9	1	17	—	—	—	—
Exposition ou délaissement d'enfants	11	8	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—
Fausse monnaie	4	5	4	13	—	—	1	1	—	—	—	—
Faux noms (port de)	13	3	5	21	2	3	4	9	—	—	—	—
Faux divers	21	—	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Faux témoignage	2	3	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Faux serment en matière civile	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Homicide involontaire	30	5	6	41	—	—	—	—	—	—	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	2	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Incendie involontaire ou par le propriétaire	2	1	4	7	1	—	7	8	—	—	—	—
Inhumations (infractions aux lois sur les)	10	1	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE POLICE					
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.			du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.
Injures par faits, écrits, etc.	49	94	49	192	374	74	84	532				
Lettres (violation du secret des)	1	—	—	1	1	—	—	1				
Loteries non autorisées	6	—	12	18	5	—	6	11				
Maraudage avec circonstance aggravante	134	31	1	166	201	9	31	241				
Menaces par écrit, par geste, etc.	87	68	21	176	36	14	16	66				
Mendicité et vagabondage	12	—	2	14	—	3	—	3				
Objets trouvés ou saisis. — Détournement	60	13	6	79	2	—	6	8				
Ortrage envers un magistrat, des témoins, etc.	35	35	8	78	5	1	8	14				
Rebellion et outrage	927	357	176	1 460	176	58	225	459				
Recel	106	27	6	139	11	4	1	16				
Rupture de ban de surveillance	1	—	—	1	—	—	—	—				
Substances nuisibles. — Maladie causée involontairement	—	—	2	2	—	—	—	—				
Tromperie sur l'identité ou la qualité des choses vendues	1	2	4	7	—	—	—	—				
Usurpation de fonctions	5	1	1	7	—	—	—	—				
Vol et détournement	898	350	262	1 510	384	95	331	810				
Contraventions.												
Sûreté et tranquillité	76	40	9	125	4 272	1 998	1 657	7 927				
Propreté et salubrité	10	8	2	20	595	144	393	1 132				
Contraventions rurales	20	1	1	22	1 165	274	1 220	2 650				
— diverses	78	2	1	81	1 432	332	830	2 594				
Infractions aux règlements provinciaux	—	—	2	2	346	58	157	561				
— communaux	3	4	—	7	2 289	682	696	3 667				
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux sur:												
L'achat d'effets militaires	—	—	3	3	—	—	—	—				
La milice et la garde civique	—	—	—	—	—	—	—	12	12			
Les poudres	1	—	8	9	—	—	—	—				
La douane	4	3	1	8	—	—	—	—				
Les postes	—	—	1	1	35	13	34	82				
La vérification des poids et mesures	—	—	—	—	112	127	7	246				
Les établissements dangereux et insalubres	37	29	20	86	5	23	19	47				
Les mines	18	3	1	22	—	—	—	—				
La navigation	145	8	—	153	45	47	26	118				
Les forêts	213	30	1 654	1 897	235	27	553	815				
Le code rural	2	6	115	123	253	16	262	531				
La chasse	323	289	279	891	16	9	32	57				
La pêche	80	40	133	253	—	3	1	4				
Le chemin de fer	12	5	1	18	372	97	167	636				
Les messageries et le roulage	—	1	—	1	56	33	56	145				
Les constructions	—	—	—	—	12	3	6	21				
La voirie	1	—	—	1	19	23	46	88				
L'art de guérir	20	8	3	31	—	1	—	1				
Le colportage	4	—	—	4	10	—	—	10				
Le vagabondage et la mendicité	5	2	1	8	—	—	—	—				
L'ivresse	17	2	—	19	548	275	168	994				
Le payement des salaires	18	4	17	39	—	1	—	1				
Les oiseaux insectivores	—	—	2	2	61	31	81	173				
La protection des enfants dans les professions ambulantes	2	—	1	8	—	—	—	—				
La propriété littéraire et artistique	—	6	19	25	—	—	—	—				
La police sanitaire des animaux domestiques	20	10	8	38	129	74	27	230				
Les témoins défaillants	—	—	—	—	—	—	7	7				
Les collectes	2	—	—	2	—	—	—	—				
Les aliénés	1	—	1	2	—	—	—	—				

RÉCAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de police.	TOTAUX.
Crimes	440	—	440
Délits	11 786	7 821	19 607
Contraventions	248	14 312	14 560
Infractions aux règlements provinciaux	2	561	563
communaux	7	3 667	3 674
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux	3 639	4 215	7 854
Totaux	16 122	30 576	46 698

III. Profession des condamnés conditionnellement. — Année 1893.

INDICATION DES PROFESSIONS,	NOMBRE DES CONDAMNATIONS CONDITIONNELLES PRONONCÉES												
	par les tribunaux correctionnels				par les tribunaux de police				par les tribunaux correctionnels et de police				
	du ressort de la Cour d'appel de		des trois		du ressort de la Cour d'appel de		des trois		du ressort de la Cour d'appel de		des trois		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.	ressorts.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	ressorts.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	ressorts.	
Exploitation du sol.	Cultivateurs, bergeres, bûcherons	755	477	1 167	2 309	1 685	896	1 482	3 863	2 440	1 173	2 649	6 262
	Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers	708	75	378	1 161	1 841	28	554	2 423	2 549	103	932	3 584
	Domestiques de ferme, journaliers	818	411	1 100	2 329	1 438	743	1 087	3 268	2 256	1 154	2 187	5 597
Industrie.	Boulanger, bouchers, brasseurs, meuniers, etc. Tailleurs, chapeliers, cordonniers, tanneurs, perruquiers, etc.	170	219	92	481	649	252	374	1 275	819	471	466	1 756
	Filieurs, tisserands	255	280	117	652	701	214	290	1 205	956	494	407	1 857
	Entrepreneurs, tapissiers, etc.	25	432	56	512	55	352	118	525	80	784	173	1 037
	Ouvriers chargés de mettre en œuvre les produits du sol, le fer, le bois, etc.	129	98	23	250	331	62	155	548	460	160	178	798
	Ouvriers sans autre désignation	1 228	859	116	2 203	1 636	1 028	365	3 029	2 864	1 887	481	5 232
Commerce.	Négociants, boutiquiers, agents de change, colporteurs, communi	543	220	193	956	1 544	582	634	2 760	2 087	802	827	3 716
	Mariniers, voïturiers, commissionnaires	270	90	57	417	345	121	204	670	615	211	261	1 087
	Cabaretiers, restaurateurs, aubergistes	311	181	80	572	911	551	373	1 835	1 222	732	453	2 407
	Professions intellectuelles ou libérales	59	55	55	169	268	75	253	596	327	130	308	765
	Domestiques attachés à la personne et journaliers	553	160	276	989	1 017	153	758	1 928	1 570	313	1 034	2 917
	Gens sans aveu	45	14	11	70	60	9	13	82	105	23	24	152
	Sans profession ou profession inconnue	573	389	384	1 349	2 157	432	1 309	3 958	2 733	821	1 753	5 807
	Totaux	7 300	4 323	4 499	16 122	16 131	5 683	8 762	30 576	23 431	10 006	13 261	46 698

N.B. Les femmes mariées n'exerçant aucune profession sont renseignées d'après la profession du mari.

IV. — APPELS DE POLICE CORRECTIONNELLE ET DE POLICE. — Nombre des sentences confirmatives de jugements de condamnation conditionnelle et informatives de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition.

RESSORTS.	COURS D'APPEL.						TRIBUNAUX DE 1 ^{re} INSTANCE.						TOUXAUX.					
	Nombre des arrêts			Nombre des jugements			Cours d'appel.			Tribunaux de 1 ^{re} instance.								
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle	qui infirment des jugements de condamnation	à l'emprisonnement	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle	qui infirment des jugements de condamnation	à l'emprisonnement	Arrêts confirmatifs	Arrêts informatifs	Jugements confirmatifs	Jugements informatifs								
	à l'emprisonnement	à l'amende	en retirant le bénéfice de la condition.	à l'emprisonnement	à l'amende	en retirant le bénéfice de la condition.	à l'emprisonnement	à l'amende	en retirant le bénéfice de la condition.	en accordant le bénéfice de la condition.	Arrêts confirmatifs	Arrêts informatifs	Jugements confirmatifs	Jugements informatifs	retrant le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.		
Bruxelles	98	34	24	111	7	29	11	48	—	2	—	77	182	81	140	54	—	79
Gand	50	62	18	56	4	16	—	81	1	1	5	89	112	17	72	31	6	40
Liège	80	78	8	24	6	20	—	86	—	8	20	145	103	14	44	36	20	158
Le royaume	178	169	45	191	17	65	11	110	1	11	25	261	847	62	256	121	26	272

Récapitulation depuis la mise en vigueur de la loi.

A. COURS D'APPEL.

	Nombre d'arrêts retirant le bénéfice de la condition.	Nombre d'arrêts accordant le bénéfice de la condition.
Bruxelles	105	348
Gand	117	212
Liège	41	183
TOTAL	288	743

B. TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE.

I. Tribunaux correctionnels.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	125 929	28 091	2 113
— Gand	76 254	16 359	919
— Liège	47 724	14 376	317
TOTAL	249 907	58 826	3 349

II. Tribunaux de police.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	430 933	37 176	478
— Gand	140 870	15 928	236
— Liège	203 845	20 975	194
TOTAL	775 648	74 079	908

III. TOTAL.

	Nombre total des condamnations.	Nombre des condamnations conditionnelles.	Nombre des rechutes constatées.
Ressort de Bruxelles	556 862	65 267	2 591
— Gand	217 124	32 287	1 155
— Liège	251 569	35 351	511
TOTAL	1 025 555	132 905	4 257

f) Statistique des condamnations conditionnelles pour l'année 1894.

I. — Nombre de toutes les condamnations, des condamnations conditionnelles et des rechutes constatées.

ARRON- DISSEMENTS.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS.					TRIBUNAUX DE POLICE.					TRIBUNAUX CORRECTIONNELS ET DE POLICE.					
	Nombre		Nombre des condamnations conditionnelles			Nombre		Nombre des condamnations correctionnelles			Nombre		Nombre des condamnations conditionnelles			
	Total des condamnations.	A l'emprisonement.	à l'arrêtement.	à l'arrestation.	Total.	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	A l'emprisonement.	à l'arrêtement.	Total.	Nombre des rechutes constatées.	Nombre total des condamnations.	A l'emprisonement.	à l'arrêtement.	Total.	Nombre des rechutes constatées.
Bruxelles	6 809	5 616	1 488	478	9 196	216	89 190	49	5 772	5 821	91	45 499	1 487	6 250	7 787	807
Louvain	1 952	1 886	284	494	778	97	8 708	2	1 540	1 542	22	5 655	286	2 084	2 820	119
Nivelles	805	788	147	269	416	49	8 086	12	1 042	1 054	87	8 841	159	1 811	1 470	86
Anvers	4 980	4 631	914	736	1 650	238	11 798	7	8 183	8 140	28	16 778	921	8 869	4 790	261
Malines	943	927	210	181	891	—	2 581	8	598	596	1	8 474	218	774	987	1
Turnhout	1 670	1 648	181	161	842	89	2 859	4	685	649	17	4 529	185	796	981	56
Mons	1 985	1 861	818	442	755	32	5 802	16	2 818	2 884	69	7 787	829	2 760	3 089	101
Charleroi	2 660	2 550	227	915	1 142	10	9 855	14	2 862	2 876	4	12 015	241	8 777	4 018	14
Tournai	765	718	101	87	188	12	2 944	2	884	886	14	3 709	103	971	1 074	26
Gand	4 626	8 605	268	887	1 090	88	18 826	4	1 617	1 621	40	17 951	257	2 454	2 711	128
Audenarde	804	895	165	198	868	—	1 769	3	880	883	1	2 578	168	1 028	1 196	1
Termonde	2 016	1 955	828	265	593	102	2 655	8	1 042	1 045	45	4 671	881	1 807	1 658	147
Bruges	2 898	2 096	258	868	626	91	4 690	1	1 117	1 118	7	7 085	259	1 485	1 744	98
Courtrai	8 109	2 158	822	573	896	80	3 598	—	1 070	1 070	56	6 702	822	1 648	1 965	186
Furnes	690	666	50	196	246	18	555	—	188	183	1	1 245	50	879	429	14
Ypres	1 007	948	124	201	825	41	1 578	8	579	582	8	2 585	127	780	907	49
Liège	2 805	1 956	894	849	748	—	18 614	89	2 957	2 996	12	15 919	488	8 806	8 789	12
Huy	548	584	80	279	809	12	2 479	1	1 156	1 157	14	8 022	81	1 485	1 466	26
Verviers	1 524	1 095	81	206	287	2	8 228	—	887	887	—	4 752	81	1 098	1 174	2
Tongres	902	896	62	415	477	17	1 281	—	471	471	4	2 133	62	886	948	21
Bassel	846	838	52	872	424	25	2 321	2	788	740	49	8 167	54	1 110	1 164	74
Arlon	796	765	6	418	424	1	2 506	1	614	615	11	8 022	7	1 032	1 089	12
Marche	398	389	29	186	215	1	1 146	—	858	858	11	1 544	29	589	568	12
Neufchâteau	517	423	12	217	229	5	1 265	—	255	255	—	1 782	121	472	484	6
Namur	1 838	1 331	107	600	707	19	4 630	7	1 836	1 848	1	5 968	114	1 986	2 050	20
Dinant	1 841	1 826	26	572	598	28	2 885	2	960	962	5	1 479	28	1 682	1 560	8
Ressort de Bruxelles	22 069	20 615	8 815	8 768	7 578	698	81 218	109	18 779	18 888	278	108 287	8 924	22 542	26 466	971
Gand	14 649	11 818	1 500	2 638	4 188	415	28 166	14	6 438	6 452	158	42 815	1 514	9 076	10 590	578
Liège	10 518	9 553	799	3 614	4 418	110	85 255	52	9 727	9 779	107	45 768	851	18 341	14 192	217
Le royaume	47 281	41 986	6 114	10 015	16 129	1 218	144 689	175	84 944	85 119	548	191 870	6 289	44 959	51 248	1 761

II. Nature des infractions, qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication, par ressort, du nombre des condamnés. — Année 1894.

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS					TRIBUNAUX DE POLICE				
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.		
Crimes:										
Tentative de meurtre	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—
Avortement	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Coups et blessures ayant causé la mort	11	1	—	—	12	—	—	—	—	—
Infanticide	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Chemins de fer. — Obstacle à la circulation des convois	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE POLICE					
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.				
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.		
Attentat à la pudore	6	6	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Viol	—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Supposition d'enfant	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Incendie	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Destruction de construction	—	5	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Destruction de propriétés mobilières à l'aide de violences ou menaces en réunion ou en bande	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Faux en écritures	45	5	18	68	—	—	—	—	—	—	—	—
Banqueroute frauduleuse	3	5	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public de deniers ou effets à lui confiés	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Vol qualifié	196	86	85	367	—	—	—	—	—	—	—	—
Délits:												
Abus de confiance et escroquerie	218	55	61	334	1	2	8	11	—	—	—	—
Adulterie	94	5	29	128	—	—	—	—	—	—	—	—
Armes prohibées — Port et débit	56	19	44	119	12	3	12	27	—	—	—	—
Attentat à la pudore	25	22	10	57	—	—	—	—	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. Corruption de la jeunesse	1	2	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Attentat aux mœurs. Outrage public aux mœurs	117	52	30	199	10	2	5	17	—	—	—	—
Avortement	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Banqueroute simple	25	5	2	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Calomnie et diffamation	81	73	62	216	387	212	289	888	—	—	—	—
Chemine de fer. — Accident causé involon- tairement	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Coalition. — Atteinte au libre exercice du travail, etc.	23	26	33	82	—	—	—	—	—	—	—	—
Comestibles et boissons. — Falsifications . .	93	21	22	136	—	—	—	—	—	—	—	—
Concussion	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Contrefaçon	1	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Corruption	1	3	1	5	2	1	—	3	—	—	—	—
Coups et blessures volontaires	2 481	2 191	1 213	5 885	2 811	791	1 185	4 787	—	—	—	—
— involontaires :	104	29	24	157	32	13	11	56	—	—	—	—
Culte (entrave au libre exercice d'un)	4	—	1	5	—	1	—	1	—	—	—	—
Dénonciation calomnieuse	9	1	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Destruction de tombeaux, objets d'art, etc.	16	1	5	22	5	—	—	5	—	—	—	—
Destruction de propriétés mobilières à l'aide de violences, etc.	14	3	2	19	3	3	—	6	—	—	—	—
Destruction de récoltes sur pied	8	8	—	11	1	1	1	2	—	—	—	—
— d'arbres et de greffes	10	—	5	15	1	3	—	4	—	—	—	—
— d'animaux	1	1	1	3	—	1	1	2	—	—	—	—
— de clôtures	144	139	72	355	180	78	95	353	—	—	—	—
Détournement par un dépositaire public	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Divulgation méchante	—	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	—
Domicile (violation de)	30	9	23	62	3	2	4	9	—	—	—	—
Effets de commerce fictifs	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Enlèvement de mineurs	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Épizootie (infractions aux dispositions sur l') .	3	—	11	14	—	—	—	13	—	—	—	—
Etat civil. — Défaut de déclaration	5	9	—	14	8	16	1	25	—	—	—	—
Exposition ou délaissement d'enfants	12	4	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Fausse monnaie	5	1	1	7	1	—	—	1	—	—	—	1
Faux noms (port de)	9	3	12	24	8	7	10	25	—	—	—	—
Faux divers	7	—	5	12	—	—	—	1	—	—	—	1
Faux témoignage	9	2	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Faux serment en matière civile	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS			TRIBUNAUX DE POLICE		
	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.
	Bruxelles.	Gand.		Bruxelles.	Gand.	
Homicide involontaire	34	8	6	48	—	—
Imprimés sans nom d'auteur	7	2	1	10	2	1
Incendie involontaire ou par le propriétaire	2	2	2	6	—	2
Inhumations (infractions aux lois sur les)	1	—	1	2	—	2
Injures par faits, écrits, etc.	74	56	45	175	548	97
Lettres (violation du secret des)	1	—	—	1	—	—
Loteries non autorisées	5	2	—	13	16	4
Maisons de prêt sur gage non autorisées	2	—	—	2	—	—
Maraudage avec circonstance aggravante	58	—	—	58	142	6
Menaces par écrit, par gestes, etc.	94	47	36	177	42	8
Mendicité et vagabondage	16	—	—	16	—	—
Objets trouvés ou saisis: détournement	58	14	6	78	1	4
Outrage envers un magistrat, des témoins, etc.	41	31	7	79	1	2
Révolution et outrage	980	317	242	1 539	191	118
Rroc	158	51	18	227	18	2
Substances nuisibles. — Maladie causée involontairement	—	1	—	1	—	—
Tromperie sur l'identité ou la qualité de la chose vendue	8	2	1	11	—	1
Usurpation de fonctions	7	1	—	8	—	—
Vol	1146	340	372	1858	436	77
Contraventions.						
Sûreté et tranquillité	88	61	17	166	5 495	2 184
Propriété et salubrité	13	1	5	19	894	235
Contraventions rurales	13	5	3	21	1 231	203
— diverses	23	4	7	34	1 499	303
Infractions aux règlements provinciaux	12	—	5	17	476	169
— communaux	6	—	—	6	2 247	959
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux sur:						
L'achat d'effets militaires	2	1	1	4	2	1
La milice	—	—	1	—	—	1
La douane	8	4	—	12	8	—
Les postes	—	—	—	—	45	10
La vérification des poids et mesures	—	—	1	1	74	76
Les établissements dangereux et insalubres	62	16	33	111	14	7
Les mines	11	—	3	14	—	—
La navigation	85	2	—	87	46	13
Les forêts	179	35	1 314	1 528	285	39
Le code rural	3	—	1	4	170	41
La chasse	277	221	284	782	48	7
La pêche	68	42	100	210	—	1
Le chemin de fer	21	2	1	24	523	110
Les messageries et le roulage	—	—	—	—	77	74
La voirie	5	1	2	8	82	22
L'art de guérir	17	19	14	50	—	58
Le colportage	—	—	—	—	12	—
Le vagabondage et la mendicité	2	—	2	4	—	1
L'ivresse	20	7	8	35	826	389
Le paiement des salaires	24	6	61	91	2	1
Les oiseaux insectivores	—	—	—	—	60	38
La protection des enfants dans les professions ambulantes	3	—	—	3	—	—

NATURE DES INFRACTIONS qui ont motivé les condamnations conditionnelles.	TRIBUNAUX CORRECTIONNELS						TRIBUNAUX DE POLICE			
	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.	du ressort de la Cour d'appel de			des trois ressorts.		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.		Bruxelles.	Gand.	Liège.			
La police sanitaire des animaux domestiques	3	14	4	21	108	109	41	258		
Les collectes	2	—	—	2	—	—	—	—		
Les aliénés	1	—	—	1	—	—	—	—		
La loi électorale	2	—	2	4	—	—	1	—		1
Le travail des femmes et des enfants dans les fabriques	48	15	8	71	—	3	—	—		3
Totaux	7 578	4 138	4 413	16 129	18 888	6 452	9 779	35 119		

RÉCAPITULATION.

NATURE DES INFRACTIONS.	TRIBUNAUX correctionnels.	TRIBUNAUX de police.	TO TAUX.
Crimes	498	—	498
Délits	12 300	8 663	20 963
Contraventions	240	16 358	16 598
Infractions aux règlements provinciaux	17	825	842
— communaux	6	4 175	4 181
Infractions aux lois spéciales et règlements généraux	3 068	5 098	8 166
Totaux	16 129	35 119	51 248

III. Profession des condamnés conditionnellement. — Année 1894.

INDICATION DES PROFESSIONS.	NOMBRE DES CONDAMNATIONS CONDITIONNELLES PRONONCEES												
	par les tribunaux correctionnels				par les tribunaux de police				par les tribunaux correctionnels et de police				
	du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.		du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.		du ressort de la Cour d'appel de		des trois ressorts.		
	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	Bruxelles.	Gand.	Liège.	
Exploitation du sol.	Cultivateurs, Bergers, Bucherons	941	395	745	2 081	1 847	715	1 539	4 101	2 788	1 110	2 284	6 182
	Mineurs, houilleurs, carriers, terrassiers	929	59	480	1 462	1 803	16	796	2 615	2 726	75	1 278	4 077
	Domestiques de ferme, journaliers	917	453	1 032	2 402	1 362	793	1 163	3 318	2 279	1 246	2 195	5 720
Industrie.	Boulanger, brasseurs, meuniers, bouchers etc. Caïleurs, chapeliers, cordonniers, tanneurs, perruquiers etc.	236	222	129	587	716	346	335	1 397	952	568	464	1 984
	Filieurs, tisserands	330	228	134	692	948	306	385	1 639	1 278	534	519	2 331
	Entrepreneurs, tapissiers etc.	59	438	51	548	125	493	124	742	184	931	175	1 290
		176	131	28	335	477	74	158	709	653	205	186	1 044

INDICATION DES PROFESSIONS.	NOMBRE DES CONDAMNATIONS CONDITIONNELLES PRONONCÉES												
	par les tribunaux correctionnels			par les tribunaux de police			par les tribunaux correctionnels et de police						
	du ressort de la Cour d'appel de Bruxelles		Liège	du ressort de la Cour d'appel de des trois ressorts.		Gand.	du ressort de la Cour d'appel de Bruxelles		Gand.	du ressort de la Cour d'appel de Bruxelles		Liège.	
	Bruxelles	Gand.	Liège	Bruxelles	Gand.	Liège	Bruxelles	Gand.	Liège	Bruxelles	Gand.	Liège	
Industrie.	Ouvriers chargés de mettre en œuvre les produits du sol: le fer, le bois etc.	968	324	487	1 779	1 765	462	864	3 091	2 733	786	1 351	4 870
	Ouvriers sans autre désignation	627	852	245	1 724	2 246	1 155	543	3 944	2 873	2 007	788	5 668
Commerce.	Négociants, boutiquiers, agents de change, colporteurs, commis	633	208	201	1 042	1 661	577	755	2 993	2 294	785	956	4 035
	Mariniers, voituriers, commissionnaires	216	110	62	388	659	117	313	1 089	875	227	375	1 477
	Cabaretiers, restaurateurs, aubergistes etc.	248	202	76	526	1 001	595	452	2 048	1 249	797	528	2 574
	Professions intellectuelles ou libérales	213	74	60	347	436	96	221	753	649	170	281	1 100
	Domestiques attachés à la personne et journaliers	497	173	300	970	1 404	230	818	2 452	1 901	403	1 118	3 422
	Gens sans aveu	265	12	78	355	179	22	6	207	444	34	84	562
	Sans profession ou profession inconnue	329	257	305	891	2 259	455	1 307	4 021	2 588	712	1 612	4 912
	Totaux	7 578	4 138	4 413	16 129	18 888	6 452	9 779	35 119	26 466	10 590	14 192	51 248

N.B. Les femmes mariées ou n'exerçant aucune profession sont renseignées d'après la profession du mari.

IV. APPELS DE POLICE CORRECTIONNELLE ET DE POLICE.. — Nombre des sentences confirmatives de jugements de condamnation conditionnelle et infirmatives de jugements accordant ou refusant le bénéfice de la condition. — Année 1894.

RESSORTS.	COURS D'APPEL.				Tribunaux de première instance.				TOTALS.				
	Nombre des arrêts				Nombre des jugements								
	qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui infirment des jugements de condamnation		qui confirment des jugements de condamnation conditionnelle		qui confirment des jugements de condamnation		Cour d'appel		Tribunaux de première instance		
	à l'emprisonnement	à l'amende	à l'emprisonnement	à l'amende	à l'emprisonnement	à l'amende	à l'emprisonnement	à l'amende	Arrêts confirmatifs.	Arrêts infirmatifs	Jugements confirmatifs	Jugements infirmatifs	
Bruxelles . . .	60	18	51	58	9	9	2	82	—	78	60	67	84
Gand	58	45	10	65	2	46	—	44	—	15	58	103	12
Liège	40	86	12	23	2	5	1	59	—	5	85	126	14
Totaux . . .	154	149	73	146	13	60	3	185	—	11	21	189	807
									retrahit le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.	retrahit le bénéfice de la condition.	accordant le bénéfice de la condition.	

5. Bemerkungen zur belgischen Statistik der bedingten Verurtheilungen für die Jahre 1888 bis 1894.

Um die Verurtheilung des in den Berichten vorliegenden statistischen Materials zu erleichtern, ist dessen

wesentlicher Inhalt in vier Übersichten zusammengefaßt worden. Dabei sind die Ergebnisse für größere Zeitabschnitte berechnet und, wo es zweckmäßig erschien, Verhältnisberechnungen beigegeben.

Übersicht I.

Nombr de toutes les condamnations, des condamnations conditionnelles et des rechutes.

	1888/89	1890	1891	1892	1893	1894	1888 bis 1894
A. Tribunaux correctionnels.							
Condamnations	61 787	41 330	45 224	51 876	49 690	47 231	297 138
Condamnations à l'emprisonnement de six mois au maximum	fehlt	36 660	41 381	46 893	43 236	41 986	fehlt
Condamnations conditionnelles	8 696	7 932	10 357	15 719	16 122	16 129	74 955
Rechutes constatées	192	283	581	1 106	1 187	1 218	4 567
B. Tribunaux de police.							
Condamnations	222 492	121 461	151 915	143 584	136 196	144 639	920 287
Condamnations conditionnelles	4 490	6 377	10 836	21 791	30 576	35 119	109 198
Rechutes constatées	54	49	124	220	461	543	1 451
C. Total.							
Condamnations	284 279	162 791	197 139	195 460	185 886	191 870	1 217 425
Condamnations à l'emprisonnement de six mois au maximum	fehlt	158 121	192 296	190 277	179 432	186 626	fehlt
Condamnations conditionnelles	13 195	14 309	21 193	37 510	46 698	51 248	184 153
Rechutes constatées	246	332	705	1 326	1 648	1 761	6 018

Gegenüber der Bestimmung des Gesetzes vom 31. Mai 1888, wonach die bedingte Verurtheilung nur Anwendung finden darf, wenn die erlittene Strafe sechs Monate Gefängnis nicht übersteigt, bringt die Übersicht I zunächst die Zahl der Fälle zur Darstellung, in denen die Gerichte von der bedingten Verurtheilung Gebrauch machen konnten. In Betracht kommen hier der Hauptstaat nach nur die tribunaux correctionnels und die tribunaux de police.

Von den tribunaux correctionnels wurden in den Jahren 1890 bis 1894 235 351 Verurtheilungen ausgesprochen. Da sich hierunter 209 956 Fälle befinden, bei denen die erlittene Strafe sechs Monate Gefängnis nicht übersiegte, so ergiebt sich, daß in 89,2 % aller Fälle die Höhe der erlittenen Strafe für eine Anwendung der bedingten Verurtheilung Raum ließ.

Die Zahl der Verurtheilungen bei den tribunaux de police betrug in dem gleichen Zeitraum 697 795.

Von den tribunaux correctionnels und de police zusammengekommen sind hiernach in den Jahren 1890 bis 1894 933 146 Verurtheilungen ausgesprochen. In 907 751 oder 97,5 % dieser Fälle war die Anwendung der bedingten Verurtheilung zulässig. Streng genommen müßten allerdings noch diejenigen Fälle in Abzug gebracht werden, in denen die bedingte Verurtheilung wegen der Vorbestrafungen des Verurteilten ausgeschlossen war. Hierüber ist jedoch aus dem von der belgischen Regierung veröffentlichten statistischen Material nichts zu entnehmen.

Die Übersicht I läßt weiter erkennen, in welchem Umfange die Gerichte von der bedingten Verurtheilung tatsächlich Gebrauch gemacht haben. Unter den erwähnten 907 751 Fällen, in denen die Höhe der erlittenen Strafe einer bedingten Verurtheilung nicht entgegenstand, befinden sich 170 958, in denen auf bedingte Verurtheilung erkannt wurde. Dies ergiebt einen Prozentsatz von 18 %. Der Prozentsatz der tatsächlichen Anwendung ist bisher in andauernder Steigerung begriffen. Er betrug im Jahre 1890

nur 9,0, dagegen im Jahre 1894 27,5, und hat sich sonach im Laufe von vier Jahren mehr als verdreifacht.

Die bedingte Verurtheilung ist in den Jahren 1890 bis 1894 bei den tribunaux correctionnels verhältnismäßig häufig gewesen, als bei den tribunaux de police. Bei den ersteren wurde gegenüber 209 956 Fällen, bei denen die bedingte Verurtheilung Anwendung finden konnte, in 66 259 Fällen auf bedingte Verurtheilung erkannt, bei den letzteren treffen auf 697 795 Verurtheilungen nur 104 699 bedingte Verurtheilungen. Bei den tribunaux correctionnels beträgt hiernach der Prozentsatz der Anwendung 31,6, bei den tribunaux de police nur 15. Dagegen war die Zunahme hinsichtlich des Umfangs der Anwendung bei den tribunaux de police größer als bei den tribunaux correctionnels. Der Prozentsatz der Anwendung stieg in den Jahren 1890 bis 1894 bei den tribunaux de police von 5,0 auf 24,3, bei den tribunaux correctionnels dagegen von 21,6 auf 38,4. Die Häufigkeit der Anwendung der bedingten Verurtheilung hat sich also bei den tribunaux de police keineswegs verfünfacht, bei den tribunaux correctionnels noch nicht verdoppelt.

Die Übersicht I enthält endlich für die Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1894 Nachweisen über die Zahl derjenigen Rückfälle, welche sich an bedingte Verurtheilungen angeklagten haben. Bei den tribunaux correctionnels und de police zusammengekommen ergaben sich während des ganzen, sechs Jahre und sieben Monate umfassenden Zeitabschnitts seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 6018 Rückfälle. Da in dem gleichen Zeitraum in 184 153 Fällen auf bedingte Verurtheilung erkannt wurde, so beträgt der Prozentsatz der Rückfälle nach den bisherigen Feststellungen 3,0. Der Prozentsatz ist bei den tribunaux correctionnels bedeutend größer, als bei den tribunaux de police. Er beläuft sich bei ersteren auf 6,1 (4587 Rückfälle auf 74 955 bedingte Verurtheilungen), bei letzteren auf 1,8 (1451 Rückfälle auf 109 198 bedingte Verurtheilungen).

Die Höhe des in dieser Weise berechneter Prozentsages gewährt jedoch kein zutreffendes Bild des Erfolges der bedingten Verurtheilungen. Denn für einen großen Theil der in dem gedachten Zeitabschnitt ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen war die Bewährungsfrist, die nach dem Gesetze vom 31. Mai 1888 bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann, am Schluß des Jahres 1894 jedenfalls noch nicht abgelaufen.

Werden dieselben Theile auch nur die in den Jahren 1893 und 1894 ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen zugerechnet, so ist das Ergebniß, daß die größte Hälfte der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erlangten bedingten Verurtheilungen sich Ende 1894 noch in der Schwebe befand. Es ist hiernach nicht ausgeschlossen, daß bei der weiteren statistischen Beobachtung der Prozenttag der Rückfälle doppelt so groß wird, als es nach den bisherigen Berechnungen den Anschein hat.

Ein höheres Urtheil hierüber wäre nur zu gewinnen, wenn in der belgischen Statistik für die Zahl

1. der festgestellten Rückfälle,
2. der Fälle, in denen die Bewährungsfrist ohne Rückfall abgelaufen war, und

3. der Fälle, bei welchen am Ende des Jahres die Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen war, getrennte Nachweisen gegeben würden, woran es zur Zeit mangelt.

Die Zahl der bedingt Verurtheilten, welche innerhalb der Bewährungsfrist rückfällig wurden, läßt sich aber überhaupt nicht ohne Weiteres zu Schlussfolgerungen hinsichtlich des Einflusses der bedingten Verurtheilung auf die Rückfälligkeit bemühen.

Insondere kann, wie seiner weiteren Ausführung bedarf, das Verhältniß dieser Zahl zur Gesamtzahl der bedingt Verurtheilten nicht etwa mit dem Verhältniß in Beziehung gebracht werden, welches sich für einen bestimmten früheren Zeitabschnitt aus dem Vergleiche zwischen der Zahl der vorbestrafsten Verurtheilten und derjenigen aller Verurtheilten ergiebt. Nach den Grundsätzen einer genauen Statistik wäre es vielmehr erforderlich, die Zahl der Rückfälle für die Personen, bei denen eine bedingt Verurtheilung nicht stattgefunden hat, durchaus in derselben Weise zu berechnen, wie für die bedingt Verurtheilten. Zu dem Belege müßten aus der Zahl jener Personen diejenigen ermittelt werden, welche während des bei den bedingt Verurtheilten zu Grunde gelegten Zeitabschnitts erstmals, und zwar zu einer sechs Monate Gefängnis nicht übersteigenden Strafe, verurtheilt sind, und es wäre dann weiterhin die Zahl der Rückfälle festzustellen, welche auf die so ermittelten Personen innerhalb eines der Bewährungsfrist entsprechenden Zeitraums treffen. Undessen wurde auch der hiermit gewonnene Vergleich der Rückfälligkeit bedingt verurtheilter und nicht bedingt verurtheilter Personen immer noch nicht geeignet sein, über den Einfluß der bedingten Verurtheilung auf die Rückfälligkeit ein zuverlässiges Urtheil zu gewähren. Denn die Rückfälligkeit der nicht bedingt Verurtheilten muß trotz der für die Dauer der Strafverhöhung der Rückfall beinahe ausschließenden Wirkung der Freiheitsstrafen schon um deswillen eine bedeutend höhere sein, als die Rückfälligkeit der bedingt Verurtheilten, weil die erste Kategorie der Verurtheilten naturgemäß die schlechteren, die letztere dagegen die besseren Elemente enthält.

Der Einfluß der bedingten Verurtheilung auf die Häufigkeit der Rückfälle wäre nur dann mit Sicherheit festzustellen, wenn in der belgischen Statistik für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 1888 Erhebungen vorliegen über den Umfang, in welchem die erstmalig und zwar zu einer sechs Monate Gefängnis nicht übersteigenden Strafe Verurtheilten binnen eines Zeitraums

von nicht mehr als fünf Jahren rückfällig wurden, und wenn entsprechende Erhebungen nach dem Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1888 fortgesetzt worden wären. Hiernach kann aus den Mitteilungen des belgischen Justizministeriums über die Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 ein Urtheil darüber nicht gewonnen werden, welche Wirkungen die Anwendung des Gesetzes auf den Umfang der Rückfälligkeit ausgeübt hat.

Dagegen werden die allgemeinen Nachweisen der belgischen Kriminalstatistik hier noch zu berücksichtigen sein. Liegen amtliche Veröffentlichungen hierüber auch nur bis zum Jahre 1892 vor, so kann danach immerhin für einen Zeitraum von vier Jahren und sieben Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt werden, ob sich die Wirkungen, welche man sich in Belgien von der Einführung der bedingten Verurtheilung versprach, nämlich eine Verminderung der allgemeinen Kriminalität, und insbesondere eine Abnahme der Rückfälligkeit, in den kriminalstatistischen Zahlen bereits bemerkbar machen.

Tabelle 1.

Années	Nombre des condamnés			Sur mille personnes de la population du royaume condamnés		
	par les Cours d'assises	par les Tribunaux correctionnels	Total	par les Cours d'assises ou les tribunaux correctionnels	par les tribunaux de police	Total
				par les Cours d'assises	par les Tribunaux de police	
1883	92	37 299	105 248	142 639	6,6	18,4
1884	120	37 919	104 175	142 214	6,6	18,0
1885	113	38 606	113 229	151 943	6,6	19,4
1886	184	39 216	118 040	158 200	6,8	20,0
1887	127	39 886	117 414	157 537	6,7	19,7
1888	130	40 273	138 608	179 011	6,7	23,0
1889	127	40 753	139 959	180 839	6,7	23,0
1890	97	40 275	134 284	174 656	6,7	22,1
1891	113	43 680	146 795	190 568	7,2	25,9
1892	183	49 731	132 662	182 576	8,1	21,4
1883/87	127	38 759	111 622	150 508	6,7	19,0
1888/92	130	42 938	138 462	181 530	7,1	22,4

Tabelle 2.

Années	Recidives en matière		Sur 100 000 personnes de la population du royaume recidives en matière	
	criminelle	correctionnelle	criminelle	correctionnelle
			criminelle	correctionnelle
1883	45	1703	0,8	29,8
1884	76	2003	1,8	34,6
1885	57	2073	1,0	35,4
1886	73	2034	1,2	34,4
1887	74	2149	1,2	36,0
1888	73	2370	1,2	39,3
1889	74	1897	1,2	31,1
1890	49	2313	0,8	38,1
1891	67	2541	1,1	41,4
1892	105	3186	1,7	51,4
1883/87	65	1992	1,1	34,0
1888/92	73	2461	1,2	40,5

Die vorstehenden Tabellen sind auf Grund der Nachweisen aufgestellt, welche in dem vom Königlich belgischen Ministerium des Innern jährlich herausgegebenen Annuaire statistique de la Belgique enthalten sind.^{*)} In den Uebersichten werden für die letzten 10 Jahre, auf welche sich die kriminalistischen Berichtigungen beziehen, die Zahlen der Verurtheilten, mit Unterscheidung der verschiedenen Arten der Gerichte, und die Zahlen der Rückfälligen mit Unterscheidung des Rückfalls en matière criminelle und en matière correctionnelle, zur Darstellung gebracht. Um die Verurtheilung der absoluten Zahlen zu erleichtern, sind auf Grund der gleichfalls dem erwähnten Annuaire statistique entnommenen

Angaben über die Höhe der in den einzelnen Jahren ortsanwesenden Bevölkerung Belgiens Verhältniszahlen berechnet worden.

Von den berichtigten zehn Jahren fallen die ersten fünf von der Zeit vor, die letzten fünf Jahre, mit Ausnahme der ersten fünf Monate (1. Januar bis 31. Mai 1888) in die Zeit nach Einführung der bedingten Verurtheilung. Die Tabellen ergeben für das zweite Jahrhundert sowohl absolut als relativ eine erhebliche Zunahme der Verurtheilten wie auch der Rückfälligen. Ob diese Zunahme mit der Einführung der bedingten Verurtheilung oder mit anderen Ursachen zusammenhängt, entzieht sich der Beurtheilung. Nur soviel wird mit einiger Sicherheit angenommen werden können, daß der von der bedingten Verurtheilung erhöhte günstige Einfluß auf die Kriminalität und auf den Umgang der Rückfälligkeit bis zum Ende des Jahres 1892 noch nicht eingetreten war.

^{*)} Die vom Königlich belgischen Justizministerium herausgegebene Publikation: "Résumé statistique de l'Administration de la Justice criminelle et civile de la Belgique." ist zuletzt für die Jahre 1881 bis 1886 erschienen und wird anscheinend nicht fortgesetzt.

Uebersicht II.

Nature des infractions qui ont motivé les condamnations conditionnelles avec l'indication du nombre des condamnés.

	1888/89	1890	1891	1892	1893	1894	1888—1894
1. Crimes			328	551	440	498	
2. Défauts	8 485	8 225	11 786	18 364	19 607	20 963	89 247 ou 48,5 %
a) vol qualifié (crime)			246	418	345	367	
b) vol et détournement (défaut)	2 009	1 800	2 104	2 858	2 320	2 745	15 215 - 8,5 %
c) calomnie et diffamation (défaut)	192	298	451	928	1 144	1 104	4 117 - 2,8 %
d) coups et blessures volontaires (défaut)		3 830	3 863	5 442	8 858	9 936	42 601 - 23,1 %
e) rébellion et outrage (défaut)	928	745	1 166	1 873	1 919	2 027	8 658 - 4,7 %
f) le reste des crimes et des défauts	—	—	—	—	—	—	18 656 - 10,1 %
3. Contraventions et infractions aux lois spéciales et règlements généraux	4 710	6 084	9 079	18 595	26 651	29 787	94 906 - 51,5 %
Totaux	13 195	14 309	21 193	37 510	46 698	51 218	184 153 ou 100 %

Aus der Uebersicht II erhellt, bei welchen Arten der strafbaren Handlungen die bedingte Verurtheilung vorgezogen wurde zur Anwendung gelangte. Legt man den ganzen, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufenen Zeitraum von sechs Jahren sieben Monaten zu Grunde, so trifft fast die Hälfte der Anwendungsfälle auf crimes oder défauts, nur wenig über die Hälfte auf contraventions und infractions. Doch hat sich dieses Verhältnis im Laufe der Jahre immer mehr zu Gunsten der ganz geringfügigen Straftaten verschoben. Während 1888/89 auf die crimes und défauts fast doppelt so viel bedingte Verurtheilungen fielen, als auf die contraventions und infractions, und erfuhr auch noch bis 1892 die höheren Zahlen aufzuweisen, treten von 1893 ab die contraventions und infractions immer mehr in den Vordergrund. Die Anwendung der bedingten

Verurtheilung bei den crimes scheint ihren Höhepunkt bereits erreicht zu haben. Wenigstens bleiben die Zahlen für 1893 und 1894 hinter der Zahl für 1892 zurück. Die Anwendung bei den défauts ist dagegen noch in einer, wenn auch geringfügigen Steigerung begriffen.

Was die einzelnen Deliktsarten anbetrifft, so sind in der Uebersicht II nur die der Häufigkeit nach wichtigsten berücksichtigt. Den verhältnismäßig größten Anteil zeigen die coups et blessures volontaires (23,1 Prozent). Auch nimmt die Anwendung bei der vol und détournement (8,5 Prozent) geweilt. Die Zahl der Anwendungsfälle ist hier überdies im Jahre 1893 bedeutend zurückgegangen (2605 gegen 3276 im Jahre 1892) und hat im Jahre 1894 (3115) die frühere Höhe noch nicht wieder erreicht.

Uebersicht III.

Nombre des condamnations conditionnelles à l'emprisonnement et à l'amende.

Années	Nombre des condamnations conditionnelles					
	à l'emprisonnement			à l'amende		
	Tribunaux correctionnels	Tribunaux de police	Total	Tribunaux correctionnels	Tribunaux de police	Total
1890	3 293	104	3 397	4 639	6 273	10 912
1891	3 907	102	4 009	6 450	10 734	17 184
1892	6 145	269	6 414	9 574	21 522	31 096
1893	5 456	138	5 594	10 066	30 438	41 104
1894	6 114	175	6 289	10 015	34 944	44 959
1890—1894	4 983	158	5 141	8 269	20 782	29 051
	14,6 %	0,4 %	15,0 %	24,2 %	60,8 %	85,0 %

Die Übersicht III zeigt, in welchem Umfange die bedingte Verurtheilung Anwendung gefunden hat, je nachdem es sich um Gefängnis oder um Geldstrafe handelt.

Die bedingten Verurtheilungen sind Geldstrafe bilden die erhebliche Mehrzahl aller Anwendungsfälle.

Während des fünfjährigen Zeitabschnittes 1890 bis 1894 wurde in 85 Prozent der hierher gehörigen Fälle auf Geldstrafen und nur in 15 Prozent auf Freiheitsstrafen erkannt. Dabei ist der Prozentsatz der Geldstrafen seit 1890 jährlich ein wenig gestiegen, der der Freiheitsstrafen entsprechend gesunken. Ersterer erhob sich von 76,5 Prozent (1890) auf 87,1 Prozent (1894), letzterer sank von 23,5 Prozent (1890) auf 12,9 Prozent (1894). Diese Verschiebungen hängen nicht bloß damit zusammen, daß im Laufe des betreffenden Zeitabschnitts die bedingte Ver-

urtheilung immer häufiger bei den tribunaux de police Anwendung gefunden hat. Denn auch wenn man die tribunaux de police für sich allein ins Auge faßt, ergiebt sich, daß bei ihnen ebenso wie bei den tribunaux correctionnels die verhältnismäßige Häufigkeit der bedingten Verurtheilungen für die Freiheitsstrafen gesunken, für die Geldstrafen gestiegen ist. Dies geht aus folgender Zusammenstellung hervor.

	Tribun. correctionnels emprisonnement	Tribun. de police amende	Tribun. correctionnels emprisonnement	Tribun. de police amende
1890	41,5	58,5	1,6	98,4
1894	37,9	62,1	0,5	99,5

Übersicht IV.

Nombre des condamnations conditionnelles dans les différents arrondissements.

Arrondissements	Nombre des condamnations conditionnelles					Nombre des condamnations à l'emprisonnement de six mois au maximum	ou p. 100
	1890	1891	1892	1893	1894		
Bruxelles	983	2 282	6 210	6 597	7 737	23 809	205 114
Louvain	1 168	1 507	2 614	2 454	2 320	10 063	25 527
Nivelles	261	432	450	868	1 470	3 481	16 490
Anvers	1 513	1 665	2 376	3 594	4 790	13 938	89 015
Malines	171	364	871	894	987	3 287	13 058
Turnhout	279	453	839	1 050	981	3 602	22 938
Mons	705	1 343	2 189	3 125	3 089	10 451	41 815
Charleroi	897	1 688	2 804	3 881	4 018	13 288	59 708
Tournai	379	518	901	968	1 074	3 840	18 594
Gand	697	956	1 664	2 095	2 711	8 123	75 219
Audenaerde	426	756	1 196	1 277	1 196	4 851	12 208
Termonde	634	1 209	1 824	2 014	1 638	7 319	24 341
Bruges	449	873	1 486	1 460	1 744	5 812	32 989
Courtrai	1 119	1 262	1 738	1 643	1 965	7 727	29 817
Furnes	248	307	507	657	429	2 148	6 605
Ypres	237	364	762	860	907	3 130	11 389
Liège	933	1 288	2 194	3 056	3 739	11 210	81 477
Huy	308	444	752	1 230	1 466	4 200	16 101
Verviers	443	591	919	1 180	1 174	4 307	23 526
Tongres	397	513	947	939	948	3 744	10 150
Hasselt	582	770	876	991	1 164	4 383	13 890
Arlon	204	341	635	1 220	1 039	3 439	13 679
Marche	82	293	496	771	568	2 210	8 343
Neufchâteau	329	220	458	780	484	2 271	8 924
Namur	589	470	829	1 428	2 050	5 168	28 482
Dinant	476	484	973	1 666	1 580	5 159	18 372
Ressort de	Bruxelles	6 356	10 252	19 254	23 431	26 468	85 759
	Gand	3 810	5 527	9 177	10 006	10 590	39 110
	Liège	4 143	5 414	9 079	13 261	14 192	46 089
Le Royaume	14 309	21 193	37 510	46 698	51 248	170 958	907 751

Die Übersicht IV bringt zur Darstellung, inwieweit hinsichtlich der Häufigkeit des Gebrauchs der bedingten Verurtheilung Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bezirken Belgiens hervorgebracht sind. Zu diesem Zweck ist die Zahl der in den einzelnen Arrondissements und in den Bezirken

der drei Appellhäuser während der Jahre 1890 bis 1894 ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen ersichtlich gemacht. Ferner ist die Gesamtzahl der in diesen fünf Jahren erkannten bedingten Verurtheilungen mit der Zahl der Fälle in Vergleich gestellt, in denen auf eine sechs Monate Ge-

fängig nicht übersteigende Strafe erkannt wurde, und danach der Prozentsatz der Anwendung für die einzelnen Bezirke berechnet.

Unter den Bezirken der drei Appellations-, Brüssel, Gent und Lüttich treten erhebliche Verschiedenheiten nicht hervor. Der Prozentsatz der Anwendung bewegt sich zwischen 17,4% (Brüssel) und 20,7% (Lüttich), entfernt sich also nirgends in erheblicher Weise von dem 18,8% betragenden Durchschnitte. Bedeutender sind die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Arrondissements. Während der Prozentsatz sich in einigen Bezirken kaum über 10% erhebt, steigt er in anderen bis nahe an 40%. Sehr große Verschiedenheiten zeigen sich mehrfach gerade bei benachbarten Bezirken. So ist die bedingte Verurtheilung am seltsamsten in Gent (10,8%) am häufigsten in dem benachbarten Bezirk Aubenaerde (39,7%) zur Anwendung gekommen. Ferner beträgt der Prozentsatz der Anwendung in Brüssel nur 11%, in dem gleich daneben gelegenen Bezirk Löwen 39,4%. Ausfallend ist die Ercheinung, daß in den vier größten Bezirken, nämlich in den Arrondissements von Brüssel, Antwerpen, Gent und Lüttich die Anwendung am geringsten ist (11,4, 15,7, 10,8 und 13,8%), während die kleinen Bezirke sich im Allgemeinen durch hohe Prozentsätze auszeichnen.

Diese Verschiedenheiten dürften weniger mit der Neuheit der Einrichtung und der nicht überall gleichen Schmeidigkeit ihrer Eindringung, als mit besondern örtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen. Denn die Unterschiede scheinen sich im Laufe der Jahre nicht nur nicht auszugleichen, sondern eher noch zu verstärken.

Berechnet man den Prozentsatz der Anwendung für das letzte Jahr (1894) allein, so ergiebt sich, daß auch hier die bedingte Verurtheilung in Gent am seltsamsten (16,8%), in Aubenaerde am häufigsten (55,3%) Anwendung fand. Bährend aber der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Prozentsatz im Zeitabschnitt 1890/94 nur 28,9 beträgt, steigt er im Jahre 1894 auf 39,8.

II. Frankreich.

1. Loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines*).

Art. 1^e. — En cas de condamnation à l'emprisonnement ou à l'amende, si l'inculpé n'a pas subi de condamnation antérieure à la prison pour crime et délit de droit commun, les cours ou tribunaux peuvent ordonner, par le même jugement et par décision motivée, qu'il sera sursis à l'exécution de la peine.

Si, pendant le délai de cinq ans à dater du jugement ou de l'arrêté, le condamné n'a encouru aucune poursuite suivie de condamnation à l'emprisonnement ou à une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, la condamnation sera comme non avue.

Dans le cas contraire, la première peine sera d'abord exécutée sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde.

Art. 2. — La suspension de la peine ne comprend pas le paiement des frais du procès et des dommages-intérêts.

Elle ne comprend pas non plus les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation.

Toutefois, ces peines accessoires et ces incapacités cesseront d'avoir effet du jour où, par application des dispositions de l'article précédent, la condamnation aura été réputée non avue.

Art. 3. — Le président de la cour ou du tribunal doit, après avoir prononcé la suspension, avertir le condamné qu'en cas de nouvelles condamnations dans les

conditions de l'article 1^e, la première peine sera exécutée sans confusion possible avec la seconde et que les peines de la récidive seront enrouées dans les termes des articles 57 et 58 du code pénal.

Art. 4. — La condamnation est inscrite au casier judiciaire, mais avec la mention expresse de la suspension accordée.

Si aucune poursuite suivie de condamnation dans les termes de l'article 1^e, paragraphe 2, n'est intervenue dans le délai de cinq ans, elle ne doit plus être inscrite dans les extraits délivrés aux parties.

Art. 5. — Les articles 57 et 58 du code pénal sont modifiés comme suit:

Art. 57. — Quiconque, ayant été condamné pour crime à une peine supérieure à une année d'emprisonnement, aura, dans un délai de cinq années après l'expiraison de cette peine ou sa prescription, commis un délit ou un crime qui devra être puni de la peine de l'emprisonnement, sera condamné au maximum de la peine portée par la loi, et cette peine pourra être élevée jusqu'à double.

Défense pourra être faite, en outre, au condamné de paraître, pendant cinq ans au moins et dix an plus, dans les lieux dont l'interdiction lui sera signifiée par le Gouvernement avant sa libération.

Art. 58. — Il en sera de même pour les condamnés à un emprisonnement de plus d'une année pour délit qui, dans le même délai, seraient reconnus coupables du même délit ou d'un crime devant être puni de l'emprisonnement.

Ceux qui, ayant été antérieurement condamnés à une peine d'emprisonnement de moindre durée, commettent le même délit dans les mêmes conditions de temps seront condamnés à une peine d'emprisonnement qui ne pourra être inférieure au double de celle précédemment prononcée, sans toutefois qu'elle puisse dépasser le double du maximum de la peine encourue.

Les délits de vol, escroquerie et abus de confiance seront considérés comme étant, au point de vue de la récidive, au même délit.

Il en sera de même des délits de vagabondage et de mendicité*.

Art. 6. — La présente loi est applicable aux colonies où le code pénal métropolitain a été déclaré exécutoire en vertu de la loi du 8 janvier 1877.

Des décrets statueront sur l'application qui pourra en être faite aux autres colonies.

Art. 7. — La présente loi n'est applicable aux condamnations prononcées par les tribunaux militaires qu'en ce qui concerne les modifications apportées par l'article 5 ci-dessus aux articles 57 et 58 du code pénal.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

2. Rapport du 26 août 1892.*)

Présenté au garde des sceaux, sur l'application de la loi du 26 mars 1891, par le conseiller d'Etat, directeur des affaires criminelles et des grâces au ministère de la justice et des cultes.

Monsieur le garde des sceaux.

Depuis longtemps le Gouvernement et les Chambres, en présence de l'augmentation persistante de la récidive, ont recherché les moyens d'en arrêter le développement.

Dès 1875, après la grande enquête parlementaire sur le régime pénitentiaire, une loi du 5 juin a prescrit

* Journal officiel No. 85.

* Journal officiel No. 232.

l'emprisonnement individuel pour les accusés, les prévenus et les condamnés à une peine d'une durée maxima d'un an; mais l'appropriation des prisons au régime cellulaire devait entraîner des dépenses si considérables qu'un grand nombre de conseils généraux refusèrent de voter les subsides nécessaires, et aujourd'hui, après dix-sept années, on ne compte qu'une vingtaine de maisons d'arrêt qui aient été reconnues comme établissements affectés à l'emprisonnement individuel. De telle sorte que si ce mode d'exécution de la peine doit avoir pour effet de diminuer la récidive, cet heureux résultat n'a pu encore se produire d'une manière sensible. Un projet de loi, adopté par le Sénat et ayant pour objet la réforme des prisons pour les courtes peines, est actuellement soumis à la Chambre des députés, et il y a lieu d'espérer que le système prévu par la loi du 5 juin 1875 entrera bientôt, et sur tout le territoire, dans la période d'application et pourra produire les bienfaits qu'on en attend.

La loi du 14 août 1885 sur la libération conditionnelle et la réhabilitation a été inspirée par la même pensée; mais la première de ces mesures n'a pas été très largement appliquée, sans doute parce qu'il a semblé nécessaire de l'entourer de toutes les garanties: amendement certain du condamné, ressources suffisantes, travail assuré, etc. Du 14 août 1885 au 1^{er} janvier 1890 la faveur de la libération conditionnelle n'a été accordée qu'à 3 776 détenus.

Quant à la réhabilitation, elle a été sollicitée de jour en jour par un plus grand nombre de libérés; mais, eu égard au chiffre annuel des condamnations criminelles et correctionnelles, la proportion est encore bien faible, car elle ne dépasse pas 12 sur 1000.

Aussi, malgré la loi du 27 mai 1885 sur la relégation, qui a débarrassé la métropole de plusieurs milliers de repris de justice (4 340 à la fin de l'année 1890), la récidive a continué sa marche ascendante: de 69 809 en 1875, année de la première loi préventive, le nombre

des accusés et prévenus en récidive, condamnés de nouveau par la justice s'est élevé, par une progression ininterrompue, jusqu'à 98 159 en 1889, soit en quinze années un accroissement de 40 p. 100.

Enfin, comme ce déplorable état de choses doit être, en grande partie, attribué à la promiscuité qui règne dans les maisons d'arrêt et que, d'autre part, l'inapplication de la loi du 5 juin 1875 ne permet pas de remédier au mal, il importait d'épargner le séjour de la prison au moins aux délinquants primaires, et le 26 mars 1891, sur l'initiative de M. le sénateur Bérenger, le Parlement a voté une loi qui donne aux cours ou tribunaux, en cas de condamnation à l'emprisonnement ou à l'amende, la faculté d'ordonner qu'il sera sursis à l'exécution de la peine si l'inculpé n'a pas d'autécédentes judiciaires ou s'il n'a précédemment encouru qu'une peine pécuniaire; cette loi dispose, en outre, que si, pendant le délai de cinq ans à dater du jugement on de l'arrêt qui accorde le sursis, le condamné n'encourt aucune condamnation à l'emprisonnement ou à une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, la première condamnation est comme non avue; dans le cas contraire, le premier jugement reprend son effet et la peine qu'il prononce est d'abord exécutée, sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde.

Les cadres de la statistique criminelle pour 1891 contiennent des tableaux spéciaux destinés à présenter les résultats de l'application de la loi du 26 mars 1891, et je ne crois pas devoir attendre la publication du compte général pour mettre sous vos yeux ces constatations.

Cours d'assises.

Du 26 mars au 31 décembre 1891, les 86 cours d'assises de France ont ordonné, le sursis à l'exécution des peines d'emprisonnement prononcées contre 39 accusés qui avaient été déclarés coupables des crimes ou délit ci-après:

NATURE DES CRIMES ET DÉLITS	TOTAL	DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT PRONONCÉ								
		1 mois.	3 mois.	6 mois.	1 an	1 an et 1 jour	18 mois.	2 ans.	3 ans.	5 ans.
Abus de confiance	3	—	—	1	—	1	—	—	1	—
Armes prohibées (Port d')	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Attentat à la pudeur sans violences . . .	8	—	—	—	7	—	—	—	—	1
Avortement	3	—	—	—	1	—	—	2	—	—
Banqueroute simple	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Coups et blessures (délits)	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Coupe et blessures (crimes)	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crime ayant entraîné la mort sans intention de la donner	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Fausse monnaie étrangère (Emission de) .	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Faux en écriture privée	6	—	—	—	3	—	2	—	—	1
Viol sur adulte	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Vol avec escalade, effraction ou fausse clef .	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Vol la nuit dans une maison habité .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Vol par domestique	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Vol simple	5	—	—	1	3	1	—	—	—	—
Totaux	39	1	1	2	17	2	3	9	1	3

Rapproché du nombre des accusés non récidivistes condamnés à l'emprisonnement pendant les neuf derniers mois de 1891, ce chiffre de 39 applications de l'article 1^{er} de la loi donne une proportion de 50 sursis pour 1 000 condamnations.

Tribunaux correctionnels.

Le bénéfice de la loi du 26 mars 1891 a été accordé par les 359 tribunaux correctionnels de France à 11 768 prévenus condamnés: 7 362 à l'emprisonnement et 4 406 à l'amende. Le tableau suivant indique, par sexe de prévenus, la durée de l'emprisonnement prononcé et la quotité de l'amende:

DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT	HOMMES	FEMMES	TOTAL	QUOTITÉ DE L'AMENDE	HOMMES	FEMMES	TOTAL
Moins de 6 jours	877	237	1 114	Moins de 16 fr	529	128	657
6 jours à 1 mois inclus . .	3 335	921	4 256	16 à 25 fr	1 989	344	2 333
1 à 2 mois inclus	1 098	236	1 334	26 à 100 fr	1 139	176	1 315
3 à 6 mois inclus	469	71	540	101 à 500 fr	98	5	98
6 mois à 1 an inclus . . .	97	12	109	501 à 1 000 fr	3	—	3
Plus d'un an	8	1	9	Plus de 1 000 fr	—	—	—
Totaux	5 884	1 478	7 362	Totaux	3 753	653	4 406
		7 362					4 406

201 prévenus ont été repris et condamnés de nouveau dans le cours de l'année 1891; c'est 17 sursis révoqués pour 1 000 sursis accordés.

Si l'on rapproche le nombre des sursis de celui des condamnations prononcées pendant les neuf derniers mois de l'année, on obtient les proportions de 75 sursis pour 1 000 condamnations à l'emprisonnement (7 362 sur 97 245) et de 67 sursis sur 1 000 condamnations à l'amende (4 406 sur 65 337).¹⁾

Mais il est évident que ces chiffres, pris isolément, n'ont qu'une valeur relative. Pour leur donner leur véritable signification, il faudrait mettre en parallèle les condamnations susceptibles de sursis, c'est-à-dire connaître le nombre des délinquants primaires ou des prévenus qui n'ont été antérieurement frappés que d'une peine pécuniaire. Une pareille étude ne pourra être utilement faite que lorsque l'exécution de la loi du 26 mars 1891 aura été poursuivie pendant une année entière; les comparaisons avec les états annuels de la justice criminelle et des récidives correctionnelles seront alors faciles et sûres.

Toutefois, s'il n'est pas possible d'arriver dès aujourd'hui à des conclusions fermes et précises, il est du moins permis, en adoptant, pour les calculs, les proportions antérieures, peu variables d'ailleurs d'une année à l'autre, de rechercher, à l'aide des renseignements déjà recueillis, dans quelle mesure la loi a été appliquée par la juridiction correctionnelle.

Ainsi, d'après le dépouillement des comptes criminels de 1891, les tribunaux ont prononcé 129 660 condamnations à l'emprisonnement et 87 118 condamnations à l'amende, soit ensemble: 216 778. Ce chiffre, réduit aux trois quarts, pour correspondre aux neuf mois d'applications de la loi, donne 162 582. Si l'on défausse de ce total les condamnations concernant les prévenus frappés

antérieurement de l'emprisonnement ou d'une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, au nombre de 54 064, on obtient 108 518 condamnations auxquelles le sursis pouvait s'appliquer. Il a été dit plus haut que le tribunaux avaient ordonné ce sursis dans 11 768 cas; c'est donc, pour tout la France, 108 sursis pour 1 000 condamnations; le tableau suivant indique pour chaque ressort si la proportion obtenue s'écarte ou se rapproche de cette moyenne générale.

RESSORTS	NOMBRE des condamnations susceptibles de sursis	SURSIS	
		Nombre réel	Proportion sur 1000 condam- nations.
Caen	3 483	680	195
Rennes	6 504	1 064	163
Roncq	4 170	636	152
Angers	2 055	307	149
Paris	16 293	2 346	143
Orléans	2 586	355	137
Douai	7 245	897	123
Nancy	4 431	545	122
Agen	2 003	234	116
Amiens	4 062	450	110
Toulouse	3 597	394	109
<i>Moyenne générale</i>	.	.	108
Limoges	3 129	333	106
Grenoble	2 244	237	105
Dijon	2 166	221	102
Pau	2 883	295	98
Besançon	3 480	315	90
Bourges	1 863	161	86
Nîmes	3 237	279	86
Poitiers	3 045	262	86
Lyon	4 686	381	81
Bordeaux	5 637	448	79
Montpellier	5 562	366	65
Chambéry	1 662	105	63
Aix	6 063	267	44
Riom	4 137	149	36
Bastia	2 295	51	22
Toute la France	108 518	11 778	108

¹⁾ Une loi du 31 mai 1888 a introduit dans le système pénal de la Belgique la condamnation conditionnelle. Il résulte de l'analyse statistiques de ce pays que, pendant l'année 1889, les tribunaux correctionnels ont prononcé 24 053 condamnations à l'emprisonnement, dont 3 020 conditionnellement, soit 125 sursis pour 1 000 condamnations, et 16 856 condamnations à l'amende, dont 3 590 conditionnellement, soit 208 sursis pour 1 000 condamnations. Ces proportions, sensiblement plus élevées que celles de la France, sembleraient indiquer que le principe du sursis a été, au début, plus favorablement accueilli chez nos voisins que chez nous, d'autant plus que la loi belge ne permet le sursis qu'avec une condamnation à six mois au plus d'emprisonnement prononcée contre un prévenu n'ayant encouru aucune condamnation pour crime ou délit quelconque, tandis que la loi française ne tient pas compte des condamnations antérieures à l'amende et autorise le sursis, quelles que soit la durée de la peine d'emprisonnement prononcée.

Il serait, sans aucun doute, très intéressant de connaître les délits dont avaient été reconnus coupables les prévenus qui ont bénéficié de la loi et de comparer séparément, pour l'emprisonnement et pour l'amende, le nombre des sursis à celui des condamnations; mais ces renseignements ne pourront être exactement fournis qu'après le complet dépouillement des comptes et états de 1891. Néanmoins on peut dès à présent affirmer, d'une part, que la loi du 26 mars 1891 est appliquée en toute matière et que, d'autre part, la proportion des sursis est d'environ 140 pour 1 000 condamnations à l'emprisonnement susceptibles des sursis et 70 pour 1 000 condamnations à l'amende.

Tels sont, monsieur le garde des sceaux, les résultats que présente la statistique sur l'application de la loi du 26 mars 1891 pendant les trois derniers trimestres de l'année.

Cette loi a créé une innovation importante en donnant aux cours et tribunaux le pouvoir d'user d'indulgences envers „l'homme que la justice n'a pas encore atteint et donc la moralité est restée, malgré sa faute, assez intacte pour que la société n'ait rien à redouter de sa liberté.“ (Rapport au Sénat.) Elle est entrée, dès le début, dans le moins judiciaires et tout fait espérer qu'après plusieurs années d'application, nos comptes généraux de la justice criminelle mettront en relief ses avantages et démontreront qu'elle a atteint son but: la diminution de la récidive.

Je vous prie, monsieur le garde des sceaux, d'agrérer l'hommage de mes sentiments respectueux.

*Le conseiller d'Etat,
directeur des affaires criminelles et de grâces,
M. DUMAS.*

3. Rapport du 13 octobre 1894*)

Présenté au garde des sceaux, ministre de la justice.

Monsieur le garde des sceaux,

De toutes les mesures prises dans ces dernières années pour combattre la récidive, la loi du 26 mars 1891 est peut-être celle qui a été accueillie avec le plus de faveur par l'opinion publique. Sans doute, c'est seulement à l'expiration du délai de cinq ans qu'elle aura atteint la plénitude de son efficacité au profit des individus à qui elle a été appliquée; mais, dès maintenant, les esprits soucieux des questions pénitentiaires, toujours à l'ordre du jour, se préoccupent de savoir si son effet comminatoire empêche de récidiver un nombre plus ou moins considérable de délinquants primaires. Aussi, en 1892, a-t-il paru nécessaire de constater, avant même la publication du compte criminel, les résultats que l'application de la loi du 26 mars 1891 avait prodigués du 1^{er} avril au 31 décembre 1891. J'ai pensé qu'il convenait de procéder de même pour les années 1892 et 1893. En réunissant ces deux données successives, on embrasse une période de trente-trois mois durant laquelle ont pu avoir lieu les récidives des bénéficiaires du sursis légal.

Les magistrats ont fait, en 1892, un usage plus étendu qu'en 1891 de la faculté que la loi leur donne. Les cours d'assises, en 1891, n'en avaient usé que 39 fois; si l'année eût été complète, on peut conjecturer que ce chiffre eût été supérieur d'un cart, c'est-à-dire égal à 48 environ. Or, en 1892, il s'est élevé à 61; mais, en 1893, il est descendu à 36, comme le montre le tableau ci-joint:

*) Journal officiel No. 279.

NATURE DES CRIMES ET DÉLITS (1892)	TOTAL	DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT PRONONCÉ										
		4 mois.	5 mois.	6 mois.	8 mois.	10 mois.	1 an.	18 mois.	2 ans.	3 ans.	4 ans.	5 ans.
Abus de confiance	4	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—
Attentat à la pudeur avec violences	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Attentat à la pudeur sans violences	11	—	—	—	8	—	—	—	2	1	—	—
Avortement	6	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	—
Banqueroute simple	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Concours et blessures (délits)	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Concours et blessures (crimes)	3	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Coupe ayant entraîné la mort sans intention de la donner	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Faux en écriture de commerce	5	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1
Faux en écriture privée	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Incendie de récoltes	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Outrage public à la pudeur	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstraction de valeurs par un employé des postes	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Suppression d'enfant	3	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Viol sur adulte	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Vol avec escalade, effraction, fausses clefs	10	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	4
Vol la nuit dans une maison habité	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Vol par domestique	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Vol simple	5	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—
Totaux	61	1	1	5	10	1	17	1	14	3	1	7

NATURE DES CRIMES ET DÉLITS (1893)	TOTAL	DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT PRONONCÉ									
		3 mois.	6 mois.	1 an.	1 an et jour.	15 mois.	18 mois.	2 ans.	3 ans.	4 ans.	5 ans.
Attentat à la pudeur avec violences .	9	1	1	2	—	—	1	1	2	—	1
Avortement	4	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—
Banqueroute	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Coups et blessures (délits)	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Fausse monnaie étrangère (Emission de) .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Faux en écriture privée	6	—	—	1	—	1	—	3	—	—	1
Extorsion de signature	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Viol sur adulte	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Vol avec escalade, effraction ou fausses clefs	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Vol par domistique	5	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—
Soustraction de valeur par employé des postes	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Totaux	36	1	1	11	2	1	2	11	3	1	3

Il est à remarquer que, parmi les chiffres partiels qui composent le total de 61 sursis accordés par les cours d'assises en 1892, l'un des deux plus forts est relatif aux vols avec escalade, effraction et fausses clefs. L'année précédente, trois condamnations seulement pour crimes de cette nature avaient paru dévoir bénéficier d'un sursis.

Les tribunaux correctionnels avaient, en 1891, appliqué la loi à 11 766 prévenus condamnés: 7 362 à l'emprisonnement et 4 406 à l'amende. En augmentant ce chiffre d'un quart, on obtient pour l'année entière le nombre de 14 707. En 1892, nous arrivons à 17 849 sursis correctionnels et, en 1893 à 20 404. En voici le détail:

DURÉE DE L'EMPRISONNEMENT	1892			1893		
	Hommes.	Femmes.	Total.	Hommes.	Femmes.	Total.
Moins de 6 jours	1 269	309	1 578	1 499	385	1 884
6 jours à 1 mois inclus	4 827	1 678	6 505	6 006	1 722	7 728
1 à 3 mois inclus	1 637	337	1 974	1 595	322	1 917
3 à 6 mois inclus	613	79	692	513	95	608
6 mois à un an inclus	96	30	126	108	17	125
Plus d'un an	28	3	31	20	2	22
Totaux	8 470	2 436	10 906	9 741	2 543	12 284

QUOTITÉ DE L'AMENDE	1892			1893		
	Hommes.	Femmes.	Total.	Hommes.	Femmes.	Total.
Moins de 16 fr	899	183	1 082	1 075	174	1 249
16 à 25 fr	3 126	670	3 796	3 714	748	4 462
26 à 100 fr	1 649	228	1 877	2 034	243	2 277
101 à 500 fr	159	22	181	110	10	120
501 à 1 000 fr	3	4	7	7	4	11
Plus de 1 000 fr	—	—	—	1	—	1
Totaux	5 836	1 107	6 943	6 941	1 179	8 120

En 1891, il n'avait été possible de calculer qu'avec une certaine approximation le chiffre des condamnations susceptibles de sursis pour les trois quarts de l'année. Il s'élevait à 108 518. La proportion des sursis prononcés était, par suite, de 108 sursis pour 1000 condamnations de ce genre. En 1892, il y a eu 161 461 condamnations de même nature. La proportion des sursis

a été de 110 pour 1 000. En 1893, elle a été de 127 pour 1 000. La progression, on le voit, est régulière en ce qui concerne les tribunaux correctionnels; on a vu, au contraire, qu'il y avait eu diminution des sursis accordés par les cours d'assises en 1893.

Cette proportion varie extrêmement d'un ressort à l'autre. La moyenne générale que nous venons d'indiquer

est dépassée, notamment pour Caen, Rennes, Orléans, où elle monte à 192, ou 171, ou 152 par 1 000. En revanche, elle descend ailleurs à 54 (Aix), à 46 (Riom), à 17 (Bastia). Ces variations sont trop grandes pour pouvoir être expliquées par des raisons tirées de la nature propre des affaires jugées. On ne saurait admettre, en effet, que le chiffre proportionnel des condamnés dignes de la faveur du sursis, d'après l'esprit de la loi, varie à ce point d'une région à l'autre de la France, souvent très rapprochées. L'hypothèse la plus probable est que l'ex-

plication de ces diversités doit être demandée à des causes tirées de la nature et des tendances du milieu judiciaire dans chaque ressort. La preuve qu'il en est ainsi, c'est que le classement des cours d'après l'ordre décroissant de leur propension à appliquer la loi du 26 mars 1891 n'a pas très sensiblement changé de 1891 à 1892, comme on pourra s'en convaincre par le tableau suivant. Dans l'une comme dans l'autre série, Caen et Rennes viennent en tête, Riom et Bastia sont à la fin, et le rang des autres cours n'est pas grandement interverti.

1891		RESSORTS	1892				RESSORTS	1893				
RESSORTS	proportion sur 1 000 condamnés.		SURSIS		Nombre des condamnations susceptibles de sursis.	Nombre réel.		SURSIS		Nombre sur 1 000 condamnés.		
			Nombre	Proportion				Nombre	Proportion			
Caen	195	Caen	5 409	1 042	192	Rennes	8 697	1 852	212			
Rennes	163	Rennes	8 416	1 445	171	Caen	5 733	1 124	196			
Rouen	152	Orléans	3 219	491	152	Donai	12 480	2 351	188			
Angers	149	Agen	2 513	381	151	Orléans	3 727	634	170			
Paris	143	Angers	3 531	507	143	Bourges	3 208	519	162			
Orléans	137	Toulouse	4 718	645	136	Toulouse	4 940	796	161			
Douai	123	Besançon	5 164	700	135	Angers	3 436	551	160			
Nancy	122	Bonrges	2 834	377	133	Besançon	5 361	843	157			
Agen	116	Paris	27 089	3 557	131	Agen	2 330	345	148			
Amiens	110	Amiens	6 541	838	128	Nancy	7 237	1 014	140			
Toulouse	109	Douai	15 169	1 797	118	Paris	26 124	3 647	139			
Moyenne générale	108	Rouen	6 827	761	111	Dijon	3 327	460	138			
Limoges	106	Moyenne générale	—	—	110	Moyenne générale	—	—	127			
Grenoble	105	Dijon	3 325	338	101	Rouen	6 631	768	115			
Dijon	102	Nancy	7 335	729	99	Amiens	6 960	788	113			
Pau	98	Poitiers	3 735	373	99	Limoges	3 744	417	111			
Besançon	90	Limoges	4 247	411	96	Pau	3 699	392	105			
Bourges	86	Bordeaux	6 583	625	90	Grenoble	3 057	319	104			
Nîmes	86	Greubole	2 937	263	89	Nîmes	5 112	520	101			
Poitiers	86	Pau	3 770	314	83	Bordeaux	6 812	679	99			
Lyon	81	Lyon	6 159	507	82	Lyon	5 931	514	86			
Bordeaux	79	Nîmes	4 700	371	78	Poitiers	4 107	349	84			
Montpellier	65	Chambéry	2 308	148	64	Chambéry	2 410	176	73			
Chambéry	63	Montpellier	7 719	483	62	Montpellier	8 232	519	63			
Aix	44	Aix	7 713	418	54	Aix	7 376	454	61			
Riom	36	Riom	5 683	268	46	Riom	5 484	300	54			
Bastia	22	Bastia	3 543	62	17	Bastia	3 860	68	23			
Toute la France	108	Toute la France	161 461	17 849	110	Toute la France	160 015	20 399	127			

On aurait pu penser *a priori*, que cette persistance des diverses cours dans leur degré particulier d'indulgence à l'égard des nouveaux venus du délit doit relever de la même cause que leur persistance analogue dans leur inclination plus ou moins prononcée à appliquer l'article 463 du code pénal sur les circonstances atténuantes. Il semblait naturel de supposer que leur classement sous ce dernier rapport devait correspondre jusqu'à un certain point au précédent. Il n'en est rien. Voici l'ordre des ressorts d'après ce nouveau point de vue. Sur 100 affaires susceptibles de l'application de l'article 463, Rennes l'a appliquée 73 fois, Aix 68, Angers 67, Montpellier 64, Bordeaux 63, Caen 63, Dijon 62, Poitiers 62, Rennes 59, Riom 59, Limoges 59, Grenoble 59, Lyon 58, Paris 56, Orléans 56, Bourges 55, Agen 52, Nîmes 52, Toulouse 52, Amiens 51, Nancy 50, Douai 43, Chambéry 41, Besançon 41, Pau 40, Bastia 32. La moyenne générale est 56.

La question la plus intéressante qui nous reste à examiner est celle de savoir si la loi en question a contribué et dans quelle mesure elle a contribué à combattre la récidive. En 1891, après 9 mois, sur 1 000 sursis accordés correctionnellement, il y en avait en 17 de révoqués (à savoir 201 sur 11 766). En 1892, il y en a eu 665 révoqués, non pas seulement sur 17 849 accordés pendant cette année, mais bien sur la totalité de ceux qui, depuis 21 mois, avaient bénéficié de la loi, c'est-à-dire sur 17 849 + 11 766 = 29 615; la proportion est de 22 sur 1 000. En 1893, il y a eu 885 sursis révoqués; la proportion calculée de la même manière est de 17 sur 1 000. Or, sur 1 000 condamnés primaires non bénéficiaires de la loi en question, combien y en a-t-il qui, dans la même année, sont de nouveau frappés par la justice? Il serait du plus haut intérêt de pouvoir répondre avec précision au problème si simple ainsi posé. Mais la méthode employée pour le calcul

de la récidive ne permet pas cette réponse nette. Tout ce qu'elle nous apprend, c'est que sur 235 911 condamnés par les tribunaux correctionnels en 1892, par exemple, 104 822 avaient subi antérieurement, pendant une période indéterminée et assez longue, une ou plusieurs autres condamnations. Mais elle ne nous dit pas encore quels sont les contingents annuels qui, en s'accumulant, ont formé ce total énorme. Toutefois, il est très probable que ces contingents sont d'autant plus forts qu'ils sont plus récents; et, comme la proportion de ce total est de près de 80 récidivistes sur 100 condamnés primaires, ou est autorisé à penser que sur 100 condamnés primaires de chaque année auxquels la loi du 26 mars 1891 n'est pas appliquée, la proportion de ceux qui récidivent est certainement très supérieure à celle de 2 p. 100. Or, cette dernière proportion est à peine celle des récidives dans le cas où la loi est appliquée. Il est permis d'en conclure que le sursis à l'exécution de la condamnation, en cas de premier délit, n'est point sans efficacité pour prévenir la récidive. Au surplus, ce n'est pas à ce seul point de vue qu'il convient d'envisager les conséquences que doit entraîner la mise en vigueur de la loi du 26 mars 1891. Si en effet cette loi permet aux tribunaux de ce montrer indulgents à l'égard des délinquants primaires, elle leur donne en même temps le moyen de frapper avec une sévérité justifiée les malfaiteurs d'habitude.

Il est à souhaiter que les magistrats n'hésitent pas à faire usage, vis-à-vis des récidivistes correctionnels, de l'agravation des peunalités édictées par les articles 5 et 6 de la loi. Les nécessités de la défense sociale imposent le devoir de ne pas disjouer les deux parties d'une même innovation législative qui, également et complètement comprise, est destinée à produire des effets de plus eu plus salutaires.

Je vous prie d'agréer, monsieur le garde des sceaux, l'hommage de mon profond respect.

Le directeur des affaires criminelles
et des grâces,
ANDRÉ BOULLOCHE.

4. Schlussbemerkung.

Weitere Veröffentlichungen von amtlicher Seite über die mit der Anwendung des Gesetzes vom 26. März 1891 gemachten Erfahrungen liegen zur Zeit nicht vor.

Die Ergebnisse der französischen Kriminalstatistik können bei der Beurtheilung der Wirkungen des Gesetzes auf den Stand der Kriminalität nicht weiter herangezogen werden, als dies in den vorliegenden Berichten bereits geschehen ist, da die letzte diesbezügliche Veröffentlichung*) sich erst auf das Jahr 1892 bezieht.

Der französische Minister des Innern hat in der Sitzung des Députirtenkammer vom 19. Februar 1895 über die Anwendung des Gesetzes sich wie folgt gefaßt:

„La loi sur le sursis à la peine est appliquée aussi, et appliquée très largement. Il ne faudrait pas en abuser. C'est une question de mesure, et la mesure est difficile à garder; l'application de cette loi présente un assez grave inconvenienc presque inévitable. La jurisprudence, par la force même des choses, n'est pas uniforme dans tous les ressorts. Suivant qu'un tribunal ou une cour estime que la loi peut être appliquée plus ou moins largement, les préteurs en bénéficient ou n'en bénéficient pas. Mais prétendre que la loi n'est pas appliquée, c'est inexact. J'ai connu, il n'y a pas bien longtemps, et vous aussi, un magistrat municipal qui, après avoir

*) Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1892, Paris 1895.

**) Journal officiel, p. 428.

Altenstüde zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

dilapidé les fonds d'une caisse appartenant à des ouvriers, a bénéficié de cette loi.

Je ne veux pas critiquer la décision du tribunal; mais je regrette qu'on se soit montré si indulgent. On a incontestablement, en cette circonstance, dépassé la pensée du législateur.“

III. Luxemburg.

1. Gesetz vom 10. Mai 1892, über die bedingte Verurtheilung.*

Art. 1. Bei kontrabitorischer Verurtheilung zu Gefängnis und Geldbußen oder zu einer dieser Strafe allein, können die Höfe und Gerichte in demselben Urteil und durch begründeten Aufschub der Strafvollziehung verordnen.

Art. 2. Von der Wohlthat der bedingten Verurtheilung ist derjenige ausgechlossen, welcher wegen gemeinrechtlicher Zu widerhandlung vor der That, welche neuerdings seine gerichtliche Verfolgung herbeiführt, eine frühere, definitiv gewordene Verurtheilung erlitten hat, und zwar:

1° zu zuchtpolizeilicher Gefängnisstrafe oder einer schweren Strafe;

2° zu verschiedenen Polizeigefängnisstrafen, welche zusammen das normale Maximum der Polizeihafte übersteigen.

Art. 3. Wenn innerhalb fünf Jahren oder, bei einer Polizeistrafe, binnen zwei Jahren vom Datum des Urteils oder des Erkenntnisses ab der Verurtheilung keine neuen Verurtheilungen zu einer der unter Art. 2 Nr. 1 und 2 vorgenommenen Strafen wegen gemeinrechtlicher Zu widerhandlung erlitten hat, so ist die erste Verurtheilung als nicht erfolgt zu betrachten.

Im andern Fall wird zunächst die erste Strafe vollstreckt; ihre Verschmelzung mit der zweiten ist nicht statthaft.

Art. 4. Der Aufschub der Strafvollziehung erstreckt sich nicht auf die Entrichtung der Prozeßkosten und der Entschädigungssummen, noch auf die Rückerstattungen.

Dergleichen berührt derfelbe die aus der Verurtheilung folgenden Nebenkosten und Unfähigkeiten nicht.

Jedoch hört die Wirkung dieser Nebenkosten und Unfähigkeiten mit dem Tage auf, von dem ab gemäß vorhergehendem Artikel die Verurtheilung als nicht erfolgt betrachtet wird.

Art. 5. Der Präsident des Hofs oder Gerichtes hat nach ausgesprochenem Aufschub dem Verurtheilten anzeigen, daß im Falle neuer Verurtheilungen laut Art. 3 die erste Strafe, ohne Zulässigkeit einer Verschmelzung mit der zweiten, vollstreckt wird und daß er den für den Rückfall vorgenommenen Strafen gemäß Art. 56 §. 2 und Art. 564 des Strafgesetzbuchs verfällt.

Art. 6. Die Verurtheilung wird ins Strafregister eingetragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerk des ertheilten Aufschubs.

Erfolgt keine neue Verurtheilung laut Art. 3 innerhalb eines Zeiträumes von fünf bzw. zwei Jahren, so wird die Verurtheilung auf den Strafregisterauszügen, welche Privatpersonen verabfolgt werden, nicht mehr vermerkt.

Art. 7. Die im Ausland für gemeinrechtliche Zu widerhandlungen erlittene kontrabitorische Verurtheilung, welche ebenfalls durch die luxemburgischen Gesetze geahndet werden, sind in Bezug auf gegenwärtiges Gesetz den von luxemburgischen Gerichten ausgesprochenen Verurtheilungen gleichgestellt.

Art. 8. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes finden auf den im Großherzogthum wohnenden Ausländer Anwendung.

*) Veröffentlicht im Memorial des Großherzogthum Luxemburg Nr. 28 (S. 267).

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz ist nicht anwendbar auf die Verurtheilungen vor einem Militärgericht, auf die Bußen in Fristal, Civile, Disziplinar, und Prozedurangelegenheiten, und auf die zufolge dem Gesetz vom 11. Dezember 1869 ausgeprochenen Verurtheilungen.

Im Falle einer früheren Verurtheilung zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnisstrafe wegen einer der unter Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehenen Zuüberhandlungen und einer neuen gerichtlichen Verfolgung wegen gemeinschaftlicher Zuüberhandlungen kann der Beschuldigte die Wohlthat des Art. I beanspruchen, wenn nicht die seiner Verurtheilung zu Grunde liegende Zuüberhandlung gleichzeitig unter einer anderen gemeinschaftlichen Strafeinjektion fällt oder mit einer der unter Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehenen Zuüberhandlungen zusammenhängt.

2. Rapport du 11 juillet 1894 présenté par le Procureur Général au ministre d'Etat.

J'ai l'honneur de vous transmettre ci-inclus les données statistiques obtenues par l'application de la Loi du 10 mai 1892 sur les condamnations conditionnelles.

Du 10 mai 1892, date de la publication de la Loi, au 10 mai 1894, les cours et tribunaux du Grand-Duché ont ordonné le sursis à l'exécution des peines prononcées en matière répressive:

- à l'égard de 477 individus condamnés, et comprenant:
 - a) 73 peines corporelles d'une durée totale de 5 ans, 286 jours, prononcées par condamnations à 1 an, à 47½ mois et 321 jours; et
 - b) 480 peines pécuniaires, d'un montant total de 12 199 frs. et 25 cent^s.

Parmi ces 477 individus condamnés, 7 ont fait une recute qui a entraîné le retrait du sursis, tandis que 53 ont encouru dans les 5 ans une nouvelle condamnation sans perdre le bénéfice du sursis.

Les 17 658 condamnations prononcées pendant ces deux années par nos juridictions répressives comprennent 553 condamnations conditionnelles, dont 73 pour peines corporelles et 480 pour amendes.

De ces condamnations conditionnelles une seule a été prononcée par la Cour d'assises; 37 par la Cour d'appel (9 emportant l'emprisonnement et 28 pour amendes); 190 par le tribunal correctionnel de Luxembourg (35 + 155); 282 par le tribunal de Diekirch (28 + 254); 3 par le tribunal de police de Capellen, 1 par celui de Diekirch, 9 par celui d'Echternach, 11 par celui d'Esch s/l Alz., 3 par celui de Luxembourg, 6 par celui de Mersch, 1 par celui de Remich et 8 par celui de Vianden.

Les tribunaux de police de Grevenmacher, Reckange et Wiltz n'ont pas accordé le bénéfice du sursis. Les 4 sursis accordés par celui de Clervaux ont été retirés en degré d'appel par le tribunal correctionnel de Diekirch.

Il est prémis de s'étonner que M. M. le juge de paix ne se trouvent pas engagés à appliquer la loi de 1892 dans une mesure plus large et généreuse, alors qu'ils ont à statuer sur tant d'affaires répressives, dont le caractère semble se prêter particulièrement à une appréciation bienveillante.

Il me reste à compléter la statistique fournie par celle des décisions rendues en degré d'appel sur des jugements ayant accordé le bénéfice du sursis en 1^{re} instance.

Le tribunal cor.^{de} de Luxembourg n'a retenu qu'une seule fois le bénéfice de la condamnation conditionnelle accordé par le tribunal de police de Luxembourg. Le tribunal cor.^{de} de Diekirch a accordé le sursis dans 3 cas dans lesquels les tribunaux de police de Clervaux et de Wiltz l'avaient refusé; et il l'a retiré à 4 per-

sonnes auxquelles le tribunal de police de Clervaux l'avait accordé.

Enfin, la Cour supérieure de Justice a accordé le sursis dans 2 cas dans lesquels le tribunal correctionnel de Diekirch l'avait refusé, et dans 7 cas dans lesquels le tribunal correctionnel de Luxembourg ne l'avait pas prononcé.

Dans 47 cas la Cour a retiré le bénéfice du sursis accordé par les tribunaux correctionnels: 33 de ces condamnations avaient été rendues par le tribunal correctionnel de Diekirch et les 12 autres par celui de Luxembourg.

Enfin 18 sursis accordés par le tribunal correctionnel de Diekirch et 1 par celui de Luxembourg ont été maintenus en instance d'appel.

TABLEAUX SYNOPTIQUES

(im Auszug)

I. Crimes, délits ou contraventions suivis de condamnations conditionnelles.

Nature de l'infraction	Nombre des condamnations conditionnelles
Abus de confiance	2
Art de guérir non autorisé	1
Attelage sans conducteur	1
Attentats à la pudeur	1
Cabaret-contravention	4
Calomnie-outrages, injures	36
Chasse non-autorisée	34
Collecte, loterie, colportage, patente	11
Coups et blessures volont; voies de fait	46
Délit de chemin de fer	16
Destruction de clôtures, d'arbres	10
Détournement d'objets saisis	2
Douane-contravention	1
Duel	2
Escroquerie	5
Etablissement insalubre	2
Falsification d'aliments	1
Faux en écritures	1
Faux monnayage	1
Foresterie, pâtrage (contravention)	131
Gale des moutons (id)	1
Incendie en volontaire	19
Incendie volontaire	1
Joresse	6
Lésions corporelles involontaires	3
Mariage en degré prohibé-Célébration sans dispense	1
Matières explosives, transport, dépôt non autorisé	4
Minières Contravention	2
Outrages aux moeurs	3
Outrages envers la force publique, rébellion	24
Pêche	38
Prostitution	1
Recel	8
Tapage nocturne	1
Taxe des chiens	1
Toiture illicite	6
Vagabondage, mendicité	3
Violation de domicile	6
Voirie	2
Vol	93

II. Proportion des condamnations conditionnelles sur les condamnations effectives. Rechutes.

10 mai 1892 — 10 mai 1894.

JURIDICTION	Nombre des condamna- tions pronon- cées	Nombre des individus ayant bénéfi- cié du sursis	Peines auxquelles le sursis est appliqué		Proportion sur 100 con- damnations effectives
			Enprisonne- ment	Amende	
Cour d'assises	30	1	1	1	$3\frac{1}{3}$
Cour d'appel	248	28	9	28	$11\frac{1}{6}$
Tribunaux correction .	3 295	407	63	409	$12\frac{2}{3}$
Tribunaux de police .	14 085	41	—	42	$\frac{3}{10}$
Tout le Grand-Duche .	17 658	477	73	480	$2\frac{2}{3}$

JURIDICTION	Nouvelles condamnations en déans les 5 années	
	Rechute entraî- nant la déchéance du sursis	Rechute n'entraî- nant pas la dé- chéance du sursis
Cour d'assises	—	—
Cour d'appel	—	1
Tribunaux correction .	5	50
Tribunaux de police .	2	2
Tout le Grand-Duche .	7	53

IV. Portugal.

Gesetz vom 6. Juli 1893.*)

(Übersezung.)

Artikel 8.

Die gewöhnlichen Gerichte, die Verurtheilungen aussprechen, worin Bestrafungshaft, sei es einfache, sei es in Verbindung mit Geldstrafe, festgelegt ist, können unter Berücksichtigung der Umstände der Verbrechens und des stützlichen Vertragens des Verurtheilten die Vollziehung der Strafe ausschieben, sofern feststeht, daß der Angeklagte noch nicht wegen irgend eines Verbrechens bestraft worden ist.

S. 1. Im Urtheilspruch sind die Gründe des Strafsaufhebungs anzugeben.

S. 2. Die Zeit des Ausschubes darf nicht geringer als zwei Jahre und nicht höher als fünf Jahre sein und zählt vom Tage der Unterzeichnung des Urtheilspruches.

Artikel 9.

Ist die Zeit des Strafsaufhebungs abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte wegen eines anderen Verbrechens bestraft worden ist, so ist der Urtheilspruch als wirkungslos anzusehen; entgegengesetzten Falles ist die erste Strafe zur zweiten hinzuzuzählen, ohne jedoch beide bei der Vollziehung zu vereinen, aber die im Strafgesetzbuche über die Anwendung der Strafe bei Rückfällen oder Kumulierung von Verbrechen aufgestellten Regeln zu verleben.

Einziger Paragraph: Das Ministerium schreitet, unab-
hängig von irgend einer Erklärung im zweiten Urtheil-

spruch, zur Vollziehung der Strafe, deren Ausschub hinfällig wird.

Artikel 10.

Der Ausschub schließt nicht die Zahlung von Kosten, die Entschädigung des durch die Strafhaft verursachten Schadens, oder eine sonstige Erfahrung in sich, zu der der Verurtheilte verpflichtet worden ist.

Artikel 11.

Der Urtheilspruch wird in das Strafbuch mit der ausdrücklichen Erklärung eingetragen, daß er aufgeschoben worden ist. Wenn im Verlaufe der in Artikel 9 festgesetzten Zeit der Verurtheilte nicht in neue Strafe verfällt, wird in den, aus dem Register verlangten Scheinen keinerlei Bezug auf das gerichtliche Verfahren genommen. Entgegengesetzten Falles ist die Eintragung des Urtheilspruches auf alle Fälle endgültig.

Über die mit der bedingten Verurtheilung in Portugal gemachten Erfahrungen sind statistische Ermittlungen von amlicher eingeleitet, jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht worden.

V. Norwegen.

Gesetz vom 2. Mai 1894 über bedingte Urtheile in Straffällen.*)

(Übersezung.)

S. 1. Besteht die vom Gerichte verhängte Strafe in Geldstrafe oder Gefängnis, so kann unter besonders milden Umständen im Urtheile bestimmt werden, daß die Verbüßung der verhängten Strafe auszuführen ist.

Das Gericht hat hierbei namentlich auf das Alter und die seitherige Führung des Schulden, die besonders geringe Bedeutung der strafbaren Handlung, die besonders mildernden Umstände, unter denen dieselbe zur Ausführung gelangte, sowie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schulde ein umfassendes und aufrichtigen Geschändnis abgelegt und den Geschädigten, soweit dieser zu solcher Forderung berechtigt war, Genugthuung und Schadensersatz geleistet hat, oder sich bereit erklärt hat, nach besten

* Beröffentlicht in Nr. 151 des Portugiesischen Diario do Governo vom 10. Juli 1898.

* Beröffentlicht in Nr. 16 der Norwegischen Gesetzesammlung (Norv. Lovtidende) vom 9. Mai 1894, und vier Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Kräften einen solchen Schadensersatz zu leisten. In letzterem Falle kann das Urtheil die Bedingung enthalten, daß eine in denselben normirte Summe innerhalb einer vom Gerichte anberaumten Frist als Schadensersatz bezahlt werden muß.

§. 2. Verübt der Verurtheilte später irgend eine vorsätzliche strafbare Handlung, auf Grund deren er innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Urtheilstverkündigung mit dem Ergebnis strafrechtlich verfolgt wird, daß er zu Gefängnis, zu Amtsverlust oder zu einer höheren Strafe verurtheilt wird, so ist die ausgefahrene Strafe ohne jede Kürzung zu verbüßen.

Ist die neue strafbare Handlung ohne Vorsatz geschehen oder wird der Angeklagte zu einer geringeren Strafe verurtheilt, als oben angeführt, so muß unter Berücksichtigung der Verhältnisse der beiden strafbaren Handlungen durch Urtheilspruch erkannt werden, inwieweit die ausgefahrene Strafe sofort verbübt oder die Verbüßung noch weiter ausgesetzt werden soll.

Wird die spätere Sache durch einen Strafbefehl erledigt, so ist durch denselben auch auszusprechen, ob die ausgefahrene Strafe zu verbüßen ist.

Ist die Leistung eines Schadensersatzes zur Bedingung der Strafauflösung gemacht worden, so ist, falls die gestellte Frist nicht innerhalb der Strafe verurtheilt werden sollte, die Strafe gleichfalls zu verbüßen, es sei denn, daß die Versäumung der Frist umständen zuzuschreiben ist, welche dem Verurtheilten nicht angerechnet werden können. Wird behauptet, daß dies Letztere der Fall sei, so muß die Frage in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des §. 481 der Strafprozeßordnung durch einen richterlichen Spruch entschieden werden, in welchem eventuell eine neue Frist bewilligt oder von der Bedingung überhaupt Abstand genommen wird.

§. 3. Wenn derjenige, welcher zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt worden ist, deren Verbüßung ausgesetzt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach erfolgter Verurtheilung wegen einer anderen vor dieser Verurtheilung verübten strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt und deswegen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden sollte, deren Ausübung nicht für unthilflich erachtet wird, so ist er zu einer neuen, für beide strafbare Handlungen gemeinsamen Strafe zu verurtheilen. Dasselbe ist der Fall, wenn die ausgefahrene Strafe in Geldstrafe besteht, das Gericht aber als Strafe für die später zu jähmende strafbare Handlung auf Strafarbeit erkennen will. Besteht die Strafe für beide strafbare Handlungen in Geldstrafen oder für die eine in Gefängnis und für die andere in einer Geldstrafe, so ist nach der in den Punkten 2 und 3 des vorstehenden Paragraphen besprochenen Weise zu verfahren und unter Berücksichtigung der näheren Umstände zu entscheiden, ob die ausgefahrene Strafe zu verbüßen, oder ob deren Verbüßung nochmals auszusprechen ist.

§. 4. Wird die ausgefahrene Strafe gemäß den Bestimmungen in den vorstehenden Paragraphen nicht verbübt, so wird dieselbe als verbübt seit dem Tage angesehen, an welchem der Richterurpruch erfolgt ist.

§. 5. Wenn der Vorsitzende des Gerichts dem Verurtheilten ein Urtheil verkündet, durch welches die Aussetzung der Strafverbüßung ausgesprochen wird, so hat er denselben gleichzeitig mit den vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und hieran — falls der Verurtheilte noch unter 21 Jahr alt ist — eine so ernste Warnung und Ermahnung zu knüpfen, als ihm durch die Umstände geboten erscheint.

§. 6. Die Regeln der Strafprozeßordnung über die Strafabmessung finden auch auf die Frage Anwendung, inwieweit die Verbüßung der Strafe ausgesetzt werden soll.

Was in diesem Gesetz für Urtheile vorgeschrieben ist, findet auch entsprechende Anwendung auf Strafbefehle.

§. 7. Das vorliegende Gesetz findet auch auf solche strafbare Handlungen Anwendung, welche zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verübt worden sind, aber erst später zur Aburtheilung gelangen.

Über die mit diesem Gesetz in Norwegen gemachten Erfahrungen liegen amtliche Veröffentlichungen noch nicht vor. Nach einem Berichte des R. Konzils in Christiania wird das Gesetz verhältnismäßig wenig zur Anwendung gebracht.

VI. Massachusetts.

1. Probation officer in Boston. Statutes of 1878, 198, §. 1; 1881, 118.

(Publ. Statutes, Chapter 212 Sect. 78.)

The mayor and aldermen of the city of Boston shall appoint annually in the month of May, and when a vacancy occurs, a probation officer for the county of Suffolk; and may remove him at any time. He shall receive such compensation, to be paid from the city treasury, as the city council may determine. He shall attend the sessions of the courts held within said county for criminal business, investigate the cases of persons accused or convicted of crimes and misdemeanors, and recommend to the courts the placing on probation of such persons as may reasonably be expected to reform without punishment. He shall have a place in the office of the superintendent of police, and be under his general control. When he deems it advisable for any person placed on probation to be sent out of the state at the expense of the city, the city council may make the necessary appropriation for the purpose, to be expended by him under the direction of the superintendent of police, and he shall render an account of such expenditures with the items quarterly to said superintendent. He shall also, as far as practicable, visit the offenders placed on probation by the court at his suggestion, and render such assistance and encouragement as will tend to prevent their again offending. Any person placed upon probation upon his recommendation may be re-arrested by him upon approval of the superintendent of police, without further warrant, and again brought before the court; and the court may thereupon proceed to sentence, or may make any other lawful disposition of the case.

2. Probation officers in the other cities and towns in the Commonwealth of Massachusetts. Statutes of 1880, 129, 221; 1881, 34, 118.

(Publ. Statutes, Chapter 212.)

SECT. 74. The aldermen of any city except Boston and the selectmen of any town may establish the office of probation officer, and fix his salary. When the office has been established, the officer may be appointed by the mayor, subject to the confirmation of the aldermen, or by the selectmen, and shall hold his office until removed by the aldermen or selectmen. He shall, in the execution of his official duties, have the powers of police officers, and may be a member of the police force of his city or town. The city or town clerk shall forthwith notify the commissioners of prisons of any appointment under this section.

SECT. 75. Such probation officer shall carefully inquire into the character and offence of every person arrested for crime in his city or town, for the purpose of ascertaining whether the accused may reasonably be expected to reform without punishment, and shall keep a full record of the results of his investigations.

SECT. 76. Such probation officer, if satisfied upon investigation that the best interests of the public and of the accused would be subserved by placing him upon probation, shall recommend the same to the court trying the case, and the court may permit the accused to be placed upon probation, upon such terms as it may deem best, having regard to his reformation.

SECT. 77. The person thus released shall be furnished with a written statement of the terms of his probation, and the probation officer shall keep a record of the same, and of his conduct during said probation. All the records of a probation officer shall at all times be open to the chief of police or city marshal of his city or town.

SECT. 79. It shall be the special duty of every probation officer to inform the court, so far as is possible, whether a person on trial has previously been convicted of any crime.

SECT. 80. Every probation officer shall make a return to the commissioners of prisons monthly, showing the name, age, sex, and offence of each person placed upon probation on his recommendation, with such other particulars as they may require, and the result in each case when completed.

SECT. 81. Nothing in the preceding sections shall authorize a probation officer to interfere with any of the duties required of the visiting officer of the board of health, lunacy and charity, under the provisions of law relative to juvenile offenders.

(Public Statutes, Chapter 220.)

SECT. 69. A probation officer may, with the consent of the county commissioners of the county in which he is appointed, or in Suffolk County of the board of directors for public institutions, investigate the case of any person imprisoned in a jail or house of correction, or in the house of industry in the city of Boston, for an offence other than a felony, upon sentence of not more than six months, or upon a longer sentence of which not more than six months remain unexpired, with a view to ascertaining the probability of the reformation of such person if released from imprisonment. If, after such investigation, the probation officer recommends the release of the prisoner, and the court which imposed the sentence, or, in case of the superior court, the district-attorney, certifies a concurrence in such recommendation, the county commissioners or the said board of directors may, if they deem it expedient, release him upon probation, upon such conditions as they deem best, and may require a bond for the fulfilment of such conditions. The surety upon any such bond may at any time take and surrender his principal, and the county commissioners or the said board of directors may, at any time, order any prisoner released by them upon probation to return to the prison from which he was released. This section shall not apply to persons held upon sentence of the courts of the United States.

SECT. 70. Upon the request of the board releasing any person under a permit or upon probation pursuant

to the two preceding sections, any court or trial justice having jurisdiction of criminal offences shall issue a warrant for the arrest of such person, and remand him to the prison or other place of confinement from which he was released, where he shall be detained according to the terms of his original sentence. If the person for whose arrest such warrant is issued is confined in any prison, service of such warrant shall not be made until his release therefrom. In computing the period of confinement of a person returned to prison because of the revocation of his permit, or the violation of the condition of his probation, the time between his release and his return shall not be taken to be any part of his term of sentence.

SECT. 71. The county commissioners may furnish any prisoner released from prison on probation with such sum of money as in their judgment can be wisely used to promote his reformation, or they may pay the same to any probation officer to be used for such prisoner.

3. Probation Districts.

Under the provision of the statutes the City of Boston, in the summer of 1878, appointed one probation officer for the county of Suffolk. In the year 1882, the experiment had met with such success in Boston that the Mayor and Aldermen were further authorized to appoint two additional officers for Suffolk County, — one for duty at South Boston, and one for Roxbury; and the county was then divided into three Probation Districts, — the Central District, including the county, except South Boston and Roxbury; the South Boston District; and the Roxbury District; each offices in charge of his respective district, and to hold office „until a vacancy occurred“.

4. Probation work for the county of Suffolk.

a) *12 annual reports for the Central probation District (1879—1890).**

(Auszug aus dem Bericht für 1888, soweit er die Ergebnisse der bis dahin zehnjährigen Ausübung des Gelehrtes betrifft, unter Beifügung der Zahlen für 1889 und 1890, soweit dieselben vorliegen.)

I herewith submit a brief synopsis of my work as probation Officer for the Central Probation District in the County of Suffolk for the ten years ending Dec. 31, 1888.

A NEW DEPARTURE.

For some years past there has been a progressive sentiment prevailing among the people in Massachusetts that in the administration of criminal jurisprudence „it is better to reform than to punish;“ in consequence of which numerous reformatory institutions have been established, where the less vicious can be separated from the influence of the more hardened criminals, and where opportunity and encouragement for reform can better be given — in part, taking the place of the old-time prison; and during the year 1878 the assembled wisdom of the Commonwealth prepared the way for a system of probation, whereby the presiding magistrate in a criminal court can suspend the sentence of an offender to give an opportunity to reform without punishment.

*) Der Bericht für 1889 lag zur Zeit der Abfassung dieser Zusammenstellung nicht vor.

COURT RULES.

As now in practice by the courts, when probation is granted, the offender is required to give bonds for good behavior, and to appear at court from time to time, until his case is finally disposed of, the probation officer becoming surety. He is also required to report to his surety at stated times, and is visited at his home by the officer as often as practicable.

If, at a proper time, the officer can make a favorable report of the offender's conduct, he may be discharged by court with or without payment of costs, as the court decides. But if he shows no disposition to reform after fair trial, he may be surrendered by his surety and sentenced for his offence, at the discretion of the court.

I. Probation work.

	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1879— 1888.	%	1889.	1890.	1891.
In care Jan. 1 . . .	—	106	148	154	213	242	240	250	247	229	—	—	312	303	289
Taken on probation . . .	536	418	424	608	817	844	807	849	809	1 139	7 251	—	1 116	1 226	—
Result in Cases dis- posed of . . .	536	524	572	762	1 030	1 080	1 047	1 099	1 056	1 368	7 251	—	1 428	1 529	—
Discharged or dis- missed by order of court	272	253	252	348	423	437	415	438	440	473	3 751	54,1	—	596	—
Sent to their country homes	76	63	96	89	234	225	162	185	198	329	1 657	23,9	—	340	—
Sent to private charity homes	9	10	22	41	49	68	142	147	133	138	759	10,9	—	182	—
Sent to sea	18	9	7	7	11	24	22	19	10	49	176	2,5	—	88	—
Died before their term of probation expired . . .	—	—	—	4	1	3	1	1	3	3	10	0,2	—	1	—
Done well and favorably disposed of . . .	375	335	377	489	718	757	742	790	784	992	6 359	91,6	1 065	1 207	—
Did not improve, and were surrendered for sentence	43	38	31	51	60	75	43	49	31	52	473	6,8	—	28	—
Ran away to escape sur- render and sentence . . .	12	3	10	9	10	14	12	13	12	12	107	1,6	—	5	—
Surrendered and ran away, counted lost . . .	55	41	41	60	70	89	55	62	43	64	580	8,0	60	33	—
Number of probation cases disposed of . . .	439	376	418	549	788	846	797	852	827	1 056	6 939	100,0	1 125	1 240	—

^{a)} 2 months and 10 days in 1878 are included 1879.

II. Saved prison and fines.

	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1879— 1888.	%	1889.	1890.
Saved fines	48	88	44	54	62	65	77	84	83	112	662	10,4	—	127
Saved prison	382	297	383	485	656	692	665	706	701	880	5 897	89,6	—	1 080
Months of imprisonment saved . . .	781	1 883	1 698	1 597	2 592	2 421	2 615	2 871	2 455	2 827	20 590	—	—	2 567
Prison expenses saved . . . £	6 675	12 848	17 178	17 039	27 147	24 139	24 877	31 199	27 792	22 977	210 886	—	—	24 244

^{a)} 2 months and 10 days in 1878 are included 1879.

^{b)} = 1716 years.

III. Offences in probation disposed.

	*	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1879— 1888.	%	1889.	1890.
Abandoning child	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	4	0,1	.	—
Adultery	—	—	—	2	3	—	2	1	3	6	17	0,2	.	4	
Assault and battery	33	45	47	51	67	65	46	46	30	40	470	6,8	.	20	
Cruelty to animals	1	—	—	3	3	—	—	—	—	—	7	0,1	.	—	
City ordinance violated	22	5	13	7	5	5	4	4	8	4	77	1,1	.	4	
Common beggar	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	4	0,1	.	—	
Common brawler	1	—	2	1	1	2	2	—	—	—	9	0,1	.	—	
Common drunkard	14	40	38	23	24	29	17	23	8	6	222	3,2	.	14	
Concealing mortgaged property	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Drunk, first	164	106	81	207	304	330	373	396	458	742	3161	45,6	.	944	
Drunk, second	—	—	—	1	4	2	2	2	1	—	12	0,2	.	—	
Drunk, third	—	—	9	19	39	54	28	21	18	23	211	3,0	.	25	
Disturbing peace	6	5	4	2	—	—	1	2	2	1	23	0,3	.	—	
Disturbing assembly	—	—	—	5	2	—	1	—	—	—	3	0,0	.	—	
Disobedient child	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	0,2	.	—
Embezzlement	15	9	8	4	4	15	7	5	9	6	82	1,2	.	10	
Exposing person	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	0,1	.	1	
False pretence	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Fornication	3	—	1	—	—	3	3	23	7	8	43	0,7	.	1	
Forgery	1	—	1	1	3	2	1	1	—	6	16	0,2	.	5	
Fraud	1	2	3	3	—	4	4	5	3	2	27	0,4	.	—	
Gaming	5	—	—	—	6	—	—	—	—	—	11	0,2	.	4	
House breaking	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
Idle and disorderly	12	9	15	12	30	36	50	43	36	31	274	4,0	.	16	
Lewdness	—	—	5	4	2	4	2	4	2	1	24	0,3	.	1	
Larceny	91	95	107	128	132	126	80	67	72	60	958	13,8	.	66	
Lottery law	—	—	—	1	—	14	12	—	—	—	27	0,4	.	—	
Liquor law	—	—	—	—	1	—	9	—	—	—	10	0,1	.	3	
Malicious mischief	3	1	2	7	6	9	—	3	3	1	35	0,5	.	—	
Milk law	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	0,0	.	—	
Night-walking	49	46	46	41	103	90	101	126	98	64	764	11,0	.	53	
Noisy-house	2	1	—	—	1	3	8	6	—	2	23	0,3	.	1	
Neglecting family	—	—	—	—	3	7	6	6	4	1	27	0,4	.	2	
Profanity	2	—	10	—	3	6	3	2	1	1	28	0,4	.	1	
Peddling	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	6	0,1	.	—	
Polygamy	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	0,0	.	—	
Receiving stolen goods	2	2	3	1	—	5	2	8	7	5	35	0,5	.	5	
Rescuing prisoner	1	—	—	2	—	—	—	1	1	—	5	0,1	.	—	
Shop-breaking	1	8	13	25	32	24	28	44	36	29	240	3,5	.	40	
Stealing a ride	—	—	1	1	5	1	—	6	1	1	16	0,2	.	3	
Threats	—	—	—	2	—	3	1	1	2	1	10	0,1	.	—	
Tramps	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	3	0,0	.	—	
Vagabond	—	—	1	2	1	4	3	2	9	9	31	0,5	.	7	
Witness	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	0,0	.	—	
Total	430	376	418	549	788	846	797	852	827	1056	6939	100,0	1125	1240	

*) 2 months and 10 days in 1878 are included in 1879.

IV. SEX-NATIVITY-NON-RESIDENTS.

	1879—1888	%
Males	3 732	53,8
Females	3 207	46,2
American born	3 276	47,3
Foreign born	3 663	52,8
Non-residents	1 716	24,7

V. COURT-WORK, VISITS, INVESTIGATIONS etc.

	1879—1888
Days at the Superior Court	1 338
Days at the Municipal Courts	3 089
Visits to City Prison each morning	3 498
Visits to Suffolk County Jail	367
Visits to the homes of persons in care	7 799
Visits at the office by persons in care	9 345
Reports from persons sent to country homes	1 968
Reports from persons sent to charity homes	1 549
Investigations for persons charged with crime	27 052
Investigation on application for release from prison	314
Released from prison on recommendation	144
Employment secured for persons in care	424
Temperance pledges given to persons in care	2 343
Bail given for persons taken in care	£ 478 686
Costs paid court clerks by persons discharged	£ 16 292
Fund expenses in sending persons home	£ 27 439

INVESTIGATIONS.

The design of probation is to give an opportunity for reform without punishment to one who has criminally violated the rules of the community in which he lives; and that dangerous criminals may not again be let loose upon that community, on his recommendation, it becomes the important duty of the officer to make a thorough investigation into the reputation and true character of the offender. It is not enough to learn what people say; but the officer should have a personal interview with the prisoner, study his disposition, his intentions, his constitutional make-up, and, as far as possible, learn the probabilities of reform. It is well understood that every case is an experiment. Of the 27 052 cases investigated during the 10 years, 7251 were placed on trial for reform, and 580 of these were lost. But when the officer has made his recommendation, and become bondsman for the prisoner's good behavior, his responsibilities have but just begun. He must see to it that the conditions imposed by court are properly complied with, aid his *protégé* in securing and engaging in some useful employment (a most important item in reform), visit him at his home, require him to report at stated times, and spare no time or pains in endeavouring to aid and encourage in leading a temperate, industrious, and honest life.

TIME AND COST OF IMPRISONMENT.

What would have been the sentence, had not probation intervened, is readily ascertained at the time of trial. For some offences the statute requires imprisonment. In the Superior Court the sentence in the lower court is usually confirmed. The shortest time of imprisonment at Sherborn is one year. The term of imprisonment for non-payment of fine is established by law. A continuous following of precedents, where offences of like character and magnitude receive like sentence, is in common practice by the courts; and if at any time a doubt arises in relation to what would have been the sentence, correct information can be readily obtained. Every case is carefully examined, and correction made, if necessary, when the case is disposed of.

By careful analysis, I find that about 25 per cent. of the persons placed on probation in my care would have been sent to prison direct, not more than 10 per cent. of the whole number could have paid fines, and

the remaining 65 per cent. for non-payment of fine and costs would have remained in prison (virtually for their poverty) until released by the law of limitation. The large percentage where fines would have been imposed is explained by the fact that a large majority of the cases recommended are for first and minor offences; offences of larger magnitude, which are placed on probation in the Superior Court, are mostly minors under mitigating circumstances.

The actual cost of imprisonment has been taken from the annual printed reports of the several institutions.

DISCHARGED.

The number of persons recorded in the table as discharged or dismissed by order of the court were nearly all residents of the city, and the costs paid to court clerks by persons when discharged were mostly of this class; it being a rule of court that offenders placed on probation shall pay the cost they have made to the county when discharged, although in many cases these costs are remitted on account of poverty.

CHARITY HOMES.

During the ten years, 759 females who had been convicted of various offences (a large majority for drunkenness) have been taken on probation and sent to charity homes at the request of the managers of these institutions. Many of the offenders were homeless and destitute. These homes are incorporated as a refuge for intemperate females, where they are properly cared for, taught to work, and places of employment for wages are secured for them, when practicable. Reports of their conduct is made to this office monthly, and a large majority have been reported doing well. If they prove vicious and incorrigible, they are surrendered back to court for sentence.

SENT TO SEA.

Of the 176 sailors sent to sea, their cases have been placed on file, and they are rarely again heard from.

SENT TO COUNTRY HOMES.

During the ten years, 1657 persons have been sent to their homes in the country. A majority had been convicted of some minor offence, were without money or friends in the city, would have been sentenced to pay fines, and gone to prison at the expense of the Government.

This class are usually convicted in the Municipal Court, where, by a rule in practice, at a specified time a default is recorded on the warrant held against them, and the case is virtually on file, unless they again appear in court charged with some offence.

Among the number sent to country homes were 567 females (many of them minors hardly out of their girlhood) who had been convicted of night-walking or some act of lewdness. Many of them had left good homes, had been in Boston but a short time, and in their inexperience had fallen victims to the temptations so often to be met in a great city; when practicable, parents have been sent for, or they were placed in the charge of some responsible person to be sent home. They were frequently without means, and the expense of sending them home was sometimes paid by their friends, sometimes free passes were furnished by ge-

nerous railroad or steamboat officials, and sometimes by the fund provided by the city for that purpose. They are placed under bonds for good behavior, the probation officer becoming surety.

If they again return to the city and to their vicious ways, they are surrendered for sentence.

SURRENDERED AND RAN AWAY.

Of the 6939 persons whose cases have been disposed of during the ten years, 473 showed no disposition to reform, and were surrendered back to the custody of the court and sentenced. Add to these the 107 who ran away to escape surrender and sentence, and we have a total of 580 *counted lost*, showing a loss of only about 8 per cent.; while 6359, or 92 per cent., have been favourably disposed of by the courts at the end of their terms of probation, either by discharge, dismissal, or having their cases laid on file, not to be again called up unless for second offence. Runaways are arrested if found.

RECORDS AND REPORTS.

A detailed account of every case taken on probation is kept on the books at this office, giving the name, age, sex, residence, offence, court where convicted, and the result, the name of the arresting officer, an account of visits, the general conduct of the offender while on probation, and all other matters of interest in the case. From these records reports are made to the Board of Prison Commissioners of the Commonwealth each month, to the Superintendent of Police each quarter, and to the Mayor and City Council at the end of the year.

I am gratified in believing that in many cases probation has paved the way for genuine reform, and has saved many innocent persons and destitute families from greater suffering than would have been endured by the real offender.

Edward H. Savage.

b) 9 annual reports for the South Boston district (1882—1890).

(Auszug aus dem Bericht für 1888.)

I herewith submit a summary of my work as Probation officer for the County of Suffolk (in South Boston District) for the seven years ending Dec. 31, 1888.

A SYNOPSIS OF THE SEVEN YEARS' WORK.

Number of persons probated during the seven years	1698
Number of cases disposed of during the same time	1598
Number remaining in care Jan. 1, 1889	100
Average number in care during the seven years	95

Results in Cases disposed of.

Did well, and discharged or laid on file	1445
Did not improve, and surrendered to court for sentence	153
Defaulted for non-appearance — whereabouts unknown	9

Sex, Nativity, etc., in Cases disposed of.

Males	1274
Females	324
American born	993

Foreign born	605
Over 40 years of age	310
Between 20 and 40	827
Under 20 years of age	461
First offence, as far as known	1129

Nature of Cases disposed of.

Assault and battery	250
Breaking glass, 13. Breaking and entering, 7	20
City ordinance violation	148
Common drunkard, 6. Common brawler, 1	7
Contempt of court, 1. Cruelty to a horse, 2	3
Drunkenness (first offence)	729
Drunkenness (second offence)	26
Drunkenness (third offence)	10
Disturbing the peace	83
Discharging fire-arms	3
Doing business on the Lord's day	2
Embezzlement	5
Entering store, and larceny therein	3
False pretence, 1. Gaming on the Lord's day, 3	4
Idle and disorderly, 5. Larceny (simple), 149	154
Malicious mischief, 12. Mutual assault, 25	31
Non-support of wife and minor children	17
Noisy and disorderly house	6
Obscene language, 2. Obstructing horse car, 1	3
Present at game of cards on the Lord's day	3
Playing ball on the Lord's day	23
Profanity, 36. Receiving stolen property, 6	42
Refusing to aid an officer	1
Shop-breaking, 1. Stealing a ride, 5	6
Stubborn and disobedient child	12
Selling mortgaged property, 1. Threats, 1	2
Unlicensed dog	2
Violation of liquor law	1
Walking on railroad	2

1598

Court-Work, Visits, Investigations, etc., during the Seven Years.

Days in attendance at South Boston Municipal Court	2027
Visits at the Court-House cells (each morning)	2027
Visits made at the homes of probated persons in care	9942
Visits at my home by probated persons in care	2876
Places of employment secured for persons in care	44
Temperance pledges given to persons in care	1698
Amount of bail given for persons on probation	\$ 66 530,00
Cost paid to court by persons when discharged	\$ 2 633,58

REPORTS.

Reports containing age, sex, residence, offence, court where tried, and the results have been submitted to the Board of Prison Commissioners at the end of each month, and to the Superintendent of Police at the end of each quarter; and no pains have been spared in investigating all cases out of court, visiting them at their homes, visits made upon me by probated persons at my home, and encouraging all those whom the court have placed in my charge to give them an opportunity to lead a better life.

Under authority of chapter 220, section 69, of the Public Statutes of 1880 and 1881, and at the request

of the Board of Directors for Public Institutions, 68 applications for release from prison have been investigated, 41 of which were reported favorably; and on the concurrence of court the prisoners were released, and most of them are now doing well.

In reviewing the record of the past seven years in this district, the officer does not attempt to say how much has been saved to the county by probation; but that quite a large sum has been saved by probation work, we are not left to uncertainty, as almost all that have come under my care would have gone to prison; while the moral improvement in many cases has been gratifying when they were discharged from court, as they have changed from lives of vice and crime and become good citizens, and are now trying to make their homes peaceful and happy.

IN CONCLUSION.

Permit me to say that the work of probation in my district during the past seven years has brought me into many homes of intemperance, destitution, degradation, depravity, and crime, and many heart-chilling scenes I have witnessed where innocent children suffer more than the real offender; and in many of these cases I have felt it a duty to be instrumental in providing a home for the children of such families, and then put out unceasing effort to reform the parents; and in many of these families we have been very successful in our work, so much so, that we have caused many of husband and wife to come together again after months of separation, causing them to take care of their children as they should, and making no trouble in the community where they live; and in many cases the officer can review his work with pleasure, as most of them are now trying to lead a correct life and be useful citizens in our community.

George N. Parker.

c) 9 annual reports for the Roxbury District (1882—1890).

(Auszug aus dem Bericht für 1888.)

I herewith submit a summary of my work as Probation officer for the Roxbury District for the last seven years, from June, 1882 to Dec. 31, 1888.

SUMMARY OF THE WORK FOR THE PAST SEVEN YEARS.

Number of persons taken on probation during the seven years	1851
Number of cases disposed of during the seven years	1629
Number remaining in care Dec. 31, 1888	222

Result in Cases disposed of.

Done well and discharged, or cases laid on file	1398
Died before the term of probation expired	1
Did not improve, and were surrendered for sentence	156
Ran away to escape surrender and sentence	74
Number improved, 1398; number lost, 231; total	1629

Sex and Nativity.

Males	1367	Americans	925
Females	262	Foreigners	704

<i>Offences in Cases disposed of.</i>		9	
Assault and battery	105	Liquor law violation	
Abandoning an infant	1	Loitering about rail-	1
Cruelty to animals	5	road station	
City ordinance violations	67	Malicious mischief	32
Common begging	1	Non-support of minor child	32
Common brawler	4	Non-support of wife	10
Common night-walker	1	Neglected children	5
Common drunkard	50	Obscene language	1
Drunk (first offence)	913	Playing ball on the Lord's Day	9
Drunk (second offence)	27	Profanity	4
Drunk (third offence)	27	Robbery	2
Disturbing the peace	25	Shop-breaking	36
Disturbing an assembly	5	Stealing a ride	5
Disobedient children	35	Setting fire to a building	
Embezzlement	2	Threatening violence	4
Fornication	1	Trespass	5
Gaming	4	Truant	14
Idle and disorderly	3	Violation of by-law	1
Indecent exposure	2	Vagrant	7
Keeping noisy house	1	Walking on railroad	3
Lewdness	1		
Leading a vagrant life	1		
Larceny	167		

Court-Work, Visits, Investigations, etc.

Days in attendance at Municipal Court.

Roxbury District	2 001
Visits to persons in care	2 354
Visits to me by persons in care	4 523
Cases investigated	13 342
Temperance pledges given	589
Bail given for persons taken on probation	\$ 51 600,00
Costs paid court by persons when discharged	\$ 477,44

PROBATION.

The practice in the Roxbury District Court has been to continue all cases that are taken on probation for three months, and at the expiration of that time, if the conviction was for simple drunk, and I can give a good report in the case, the fine is one cent without costs. For other minor offences the cases are continued to three, six, and nine months, and if at the expiration of that time they have complied with all of the requirements, the cases are laid on file, and in some instances they are required to pay the costs. Cases of a more serious nature, as second, third, or common drunkards, larceny, assault and battery, and shop-breaking, are continued from time to time for twelve or fifteen months. These cases are called every three months, and I report on them to the judge, until they are finally disposed of. Those who do not improve, and fail to comply with the requirements, I surrender to the court for sentence. Persons on probation report to me at stated times, and I visit them when convenient, or whenever it becomes necessary to do so. I also learn through the police, and other sources, how they are conducting themselves. Among those who are put on probation there are some habitual drunkards, with large families dependent upon them for support. It is no expected, probably, either by the court or any one else, that there will be a complete reformation in these cases; but we do hope for a partial one, that there will be a least be a change for the better on his former practices; and if I succeed, as I have

in quite a number of instances, in keeping such a one sober, and at work supporting his family for six or nine months, thereby relieving the city from their support as well as his, I have accomplished all that was expected.

Probation has also saved many of both sexes from exposure, shame, and loss of situation, in cases where they had committed their first offence; and not only saved for the time being, but many of them for all time; they will never forget their experience in the cell and prisoners' dock. Of this I am satisfied, from my knowledge of them while on probation, and from their general conduct since that time.

Frequently persons are taken on probation who cannot be restrained or properly controlled at their homes, by their consenting to go to some one of the charity homes, and remaining there until such time as the court thinks it safe to discharge them. Should they refuse to remain until such time, I can surrender them for sentence.

The larger boys are usually taken at the House of the Angel Guardian, and some have been taken by the Children's Aid Society; the smaller ones by Mr. Duggan, of the Home on Harrison Avenue. The females are received at the House of the Good Shepherd. All of these institutions have been a help to me, and quite a saving of expense to the city; for the cases they have received and cared for would otherwise necessarily have been sentenced to some one of the city or State institutions.

To the managers of the House of the Good Shepherd I wish especially to express my gratitude for their kindness in receiving every one I have taken to them. All were received kindly and without any objection whatever as to their condition, ability to earn, or any question as to paying anything towards their support; they agreeing to keep them for such time as the court might think proper for them to remain.

Wm. F. Reed.

5. Act to provide for the Appointment of Probation Officers 28th May 1891.

[Chapter 356.]

SECTION 1. The justice of each municipal, police or district court shall appoint one person to perform the duties of probation officer, as hereinafter named, under the jurisdiction of said court. The appointment of such officer for the municipal court of the city of Boston shall be made by the chief justice of said court, who may appoint as many assistants, not exceeding three, to said probation officer as are needed to carry out the purposes of this act. Each probation officer appointed as herein provided shall hold his office during the pleasure of the court making the appointment.

SECTION 2. Said probation officers shall not be active members of the regular police force, but shall in the execution of their official duties have all the powers of police officers. The records of any of said probation officers may at all times be inspected by the chief of police or city marshal of any city or town, or by the board of police of the city of Boston.

SECTION 3. Each probation officer shall inquire into the nature of every criminal case brought before the court under whose jurisdiction he acts, and may recommend that any person convicted by said court be placed upon probation; the court may place the person so convicted in the care of said probation officer

for such time and upon such conditions as may seem proper.

SECTION 4. Each person released upon probation as aforesaid shall be furnished by the probation officer with a written statement of the terms and conditions of his release; each probation officer shall keep full records of all cases investigated by him, of all cases placed in his care by the court and of any other duties performed by him under this act.

SECTION 5. The clerk of each municipal, police or district court, or the justice thereof if there is no clerk, shall, when an appointment is made under this act, forthwith notify the commissioners of prisons of the name of the officer so appointed. Each probation officer shall make a monthly report to the commissioners of prisons in such form as said commissioners shall direct.

SECTION 6. The compensation of each probation officer shall be determined by the justice of the court under whose jurisdiction he acts, subject to the approval of the county commissioners of the county in which the court is located, and shall be paid from the treasury of the county, upon vouchers approved by said justice and the county commissioners, or, in the county of Suffolk, the commissioners of public institutions.

SECTION 7. A Probation officer may, at the request of any justice of the superior court, investigate the case of any person on trial in that court and make a report upon the same to said justice, and may upon the order of the court take on probation any person convicted in said court; the compensation for such services shall be paid from the treasury of the Commonwealth upon vouchers approved by said justice. The officers appointed under this act may also perform the services of probation officers named in section sixty-nine of chapter two hundred and twenty of the Public Statutes, and for said services may receive such compensation as the county commissioners of public institutions, as the case may be, shall approve.

SECTION 8. Any officer who refuses or neglects to make returns or to perform any of the duties required of him by this act shall forfeit two hundred dollars to the use of the Commonwealth.

SECTION 9. Nothing in this act shall be so construed as to interfere with any of the duties required of the board of lunacy and charity under the provisions of the statutes relating to juvenile offenders.

SECTION 10. Sections seventy-four, seventy-five, seventy-six, seventy-seven and seventy-eight of chapter two hundred and twelve of the Public Statutes, chapter one hundred and twenty-five of the acts of the year eighteen hundred and eighty-two, and all acts or parts of acts inconsistent with this act are hereby repealed.

SECTION 11. This act shall take effect upon the first day of July in the year eighteen hundred and ninety-one.

6. Anwendung des Probation system seit 1891.

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1891 ist dem Probation system eine größere Ausdehnung geschenkt worden. Durch das Gesetz von 1880 war es — abgesehen von der Stadt Boston — in das Ermessen der Stadt- und Landgemeinden des Staates Massachusetts's gestellt, probation officers zu ernennen; von dieser Ermächtigung ist nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden. Das neue Gesetz hat den Gemeinden die Ermächtigung zur Anstellung der in Frage stehenden Beamten entzogen und die Ernennung solcher Beamten den einzelnen Gerichten zur Pflicht gemacht.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1891 werden Jahresberichte der probation officers nicht mehr veröffentlicht. Dagegen enthalten die Jahresberichte der Prison Commissioners des States Massachusetts Zusammenstellungen der Mittheilungen der einzelnen probation officers über die Zahl und Art der ihnen über-

wiesenen Fälle. Aus diesen Berichten, welche für die Jahre 1891 bis 1894 vorliegen, sind die hauptsächlichen Nachweisungen in die nachstehenden Tabellen aufgenommen worden. Dieselben enthalten außerdem Berechnungen für den gesammten 4 bzw. 3jährigen Zeitraum unter Beifügung von Prozentzahlen.

I. Cases taken on probation.

	Assault.	Breaking and entering.	City ordinance, violation of.	Common night-walker.	Disturbing the peace.	Drunkenness.	Embezzlement.	Idleness and disorderly.	Larceny.	Malicious mischief.	Neglect of family.	Subornation.	Miscellaneous.	Total.
*														
1./10. 90—30./6. 91	59	32	28	36	14	1 471	8	23	81	2	20	10	93	1 877
1./7. 91—1./10. 91	108	22	12	14	63	867	.	23	107	5	44	26	109	1 400
1./10. 91—30./9. 92	292	48	59	38	118	3 753	18	53	815	40	124	84	255	5 197
1./10. 92—30./9. 93	202	60	37	30	110	3 893	13	50	294	45	120	65	218	5 137
1./10. 93—30./9. 94	223	72	49	67	93	3 999	19	61	283	30	102	81	238	5 317
1./10. 90—30./9. 94	884	234	185	185	398	13 983	58	210	1080	122	410	266	913	18 928
%	4,7	1,2	1,0	1,0	2,1	73,9	0,8	1,1	5,7	0,6	2,3	1,4	4,8	100

*) Prior to the first of July last, when the law of the 28 May, 1891 became operative, there were very few probation officers who made returns of cases placed in their care; from the returns received, however, we have tabulated the facts.

II. Ages of Persons taken on probation.

	under 10 years.	10 years to 12 years.	13 years.	14 years.	15 years.	16 years.	17 years.	18 years.	19 years.	20 years.	21 years.	22 years.	23 years.	24 years.	25 years.	26 years to 30 years.	31 years to 40 years.	41 years to 50 years.	Over 50 years.	unknown.	Total.
1./10. 91—30./9. 92	39	139	64	91	78	96	89	111	127	83	139	157	177	170	149	792	1445	770	441	40	5 197
1./10. 92—30./9. 93	34	144	62	58	74	64	92	85	106	99	124	179	176	143	165	862	1368	830	472	—	5 137
1./10. 93—30./9. 94	32	113	70	80	83	88	112	107	127	142	139	157	156	150	169	849	1441	870	425	7	5 317
1./10. 91—30./9. 94	105	396	196	229	235	248	203	303	360	324	402	493	509	463	483	2503	4254	2470	1338	47	15 651
%	0,7	2,5	1,3	1,5	1,3	1,6	1,9	1,9	2,3	2,1	2,6	3,2	3,3	3,0	3,1	16,0	27,2	15,4	8,6	0,8	100
			12,9							19,6								67,2			

7. Zwei dem Kaiserl. General-Rosenthal in New-York zugängliche Äußerungen des Probation Officer in Boston über die Handhabung des Probation system.

Previous to the year 1878 and for several years a benevolent old gentleman, Father Cook, waited upon the Court daily and interested himself in those unfortunate who in a moment of weakness were led to commit crime in some form, and who were in need of a friend to say a kind word to them. By his interceding in their behalf a great many persons were placed in his charge, and were saved from becoming habitual criminals. The good resulting from this kind of work becoming apparent to the Court in 1878 the Court appointed the Chief of Police Edward H. Savage as Probation Officer for the City of Boston, whose duty was to attend every session of the Municipal Court and take on probation those persons to whom the Court thought leniency be shown. This officer was held by him until his death in the year 1892.

In 1891 Hon. William E. Russell, then Governor of Massachusetts in his inaugural address recommended

that the probation system be adopted in the Courts throughout the Commonwealth.

The legislature approved the recommendation of the Governor and May twenty-eighth 1891, an act appointing probation officers through the State became a law, Chapter 356 Acts and Resolves, 1891.

In the Central Court at Boston six assistants (one a woman) were appointed to assist the chief Probation Officer the city being divided into districts, each assistant being assigned a district, their duty being to visit weekly each person in their charge and report once a month to the Chief Probation Officer in writing, the conduct of each probator.

If on probation for drunkenness it is imperative that the person shall abstain from all intoxicating drink; — if for embezzlement or larceny restitution to be made, if possible; — if for non — support, the wife shall report with the husband to the probation officer. The term probation is usually two months, the probationer reporting in person once each month; if the report is unsatisfactory to the probation officer the person not

complying with the terms of their probation they are surrendered to the Court and sentenced.

In the Superior Court persons are placed on probation for one year they reporting in person once each month.

The good results of probation are apparent each month in the improved conditions in looks and demeanour of each person reporting to the Court, a very small per cent being surrendered. In some cases where restraint is necessary, a longer time of probation is made. The per cent of persons defaulted is very small most of these being persons finding employment in other places or gone to sea.

Probation has been very successful in Massachusetts, a great many persons being saved from imprisonment which would necessitate an expense to the County not only for the care of the prisoner, but in many cases the family are thrown upon the City or Town to be supported by charity until the release of the prisoner. In many cases the family ask the probation officer to extend the term of probation for a longer period as the restraint of probation has the desired effect. Many a wife and mother have expressed their heartfelt thanks that there is a law which can keep the family united, allowing the husband and father to provide for them when if he were sent to prison, want and privation would be upon them.

The probation officer makes a monthly report to the prison Commissioners, giving the number of probation cases the different offences with which they are charged and the amount saved the County for care of persons had they been sentenced.

The probation law has been in practical force for several years and its benefits have become an assured success.

Respectfully,
RICHARD KEEFE, Probate Officer.

All arrests for the twenty four hours ending at seven o'clock A. M. are transferred to the City Prison. The probation officer visits the prison daily at seven o'clock A. M., talks with each prisoner ascertaining the facts of his conviction with the offence charged, his address, his former record (if any) and all information of benefit to the prisoner, keeping in mind the good of the Commonwealth.

The records of Drunkenness are looked over. Former arrests recorded and given to the Presiding Judge for reference when the prisoner is called before the Judge.

The Assistant Probation Officer (in the cases of Drunkenness) visit the homes each morning, reporting to the Judge, when the prisoner is called, facts ascertained at the homes. If the prisoner provides for his family and has steady work, although addicted to drink, having been previously arrested, the fact that the family are dependent upon him for support is taken into consideration by the Judge, and the prisoner is usually placed on probation.

The Probation Officer by weekly visits to the homes are able to report intelligently, his conduct during probation. If the Probationer persists in drinking, he is arrested by the Probation Officer and surrendered to the Court and sentenced.

If the person arrested is found to abuse his family or neglect those depending upon him for support, although the first arrest, he is sentenced.

When the person arrested lives in another city of town, and his statements to the Court are doubtful, the case is continued long enough to write to the Probation Officer of that City or Town for information.

The Probation Officer through daily intercourse with the prisoners becomes familiar with the faces, and few former offenders pass through the court without being recognized, although giving different names and addresses.

The Probation Officers are appointed by the Court under whose jurisdiction he acts, their duties at the Court on investigation being of such a nature that they must be exempt from political influence, and unbiased.

In many cases the Judge cannot get at the true facts when the case is presented to the Court, and depends upon the Probation Officers investigation in deciding the case.

Applications for pardon of persons under sentence are referred to the Probation Officer, who is conversant with all cases of sentence through investigations at time of the arrest.

VII. England.

1. Probation of First Offenders Act 1887.*

1. — (1.) In any case in which a person is convicted of larceny or false pretences, or any other offence punishable with not more than two years imprisonment before any court, and no previous conviction is proved against him, if it appears to the court before whom he is so convicted that, regard being had to the youth, character, and antecedents of the offender, to the trivial nature of the offence, and to any extenuating circumstances under which the offence was committed, it is expedient that the offender be released on probation of good conduct, the court may, instead of sentencing him at once to any punishment, direct that he be released on his entering into a recognizance, with or without sureties, and during such period as the court may direct, to appear and receive judgment when called upon, and in the meantime to keep the peace and be of good behaviour.

(2.) The court may, if it thinks fit, direct that the offender shall pay the costs of the prosecution, or some portion of the same, within such period and by such instalments as may be directed by the court.

2. — (1.) If a court having power to deal with the offender in respect of his original offence, or any court of summary jurisdiction, is satisfied by information on oath that the offender has failed to observe any of the conditions of his recognizance, it may issue a warrant for his apprehension.

(2.) An offender, when apprehended on any such warrant, shall, if not brought forthwith before the court having power to sentence him, be brought before a court of summary jurisdiction, and that court may either remand him by warrant until the time at which he was required by his recognizance to appear for judgment, or until the sitting of a court having power to deal with his original offence, or may admit him to bail with a sufficient surety conditioned on his appearing for judgment.

(3.) The offender when so remanded may be committed to a prison, either for the county or place in

* 50 851 Vict. Ch. 25.

or for which the court remanding him acts, or for the county or place where he is bound to appear for judgment, and the warrant of remand shall order that he be brought before the court before which he was bound to appear for judgment, or to answer as to his conduct since his release.

3. The court, before directing the release of an offender under this Act, shall be satisfied that the offender or his surety has a fixed place of abode or regular occupation in the county or place for which the court acts, or in which the offender is likely to live during the period named for the observance of the conditions.

2. Returns, 11th May 1891 and 5th July 1894.*
number of cases within the Metropolitan Police District, the West Riding of Yorkshire, Lancashire, Staffordshire, Warwickshire, and Durham, in which persons convicted of first offences have, by reason of their youth or the trivial nature of the offence, been released under recognizances on probation of good conduct in the years 1888–1893 under „The Probation of First Offenders Act, 1887“; and number of cases in which such persons have been called upon to appear and receive judgment, or are known to have been subsequently convicted of a fresh offence.

* Accounts and papers, session 1890/91, No. 231 und 1893/94, No. 203.

(Auszug.)

	Number of cases in which persons convicted of first offences have, by reason of their youth or the trivial nature of the offence, been released under recognizances on probation of good conduct under „The Probation of First Offenders Act, 1887“.					
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
The Metropolitan Police District . . .	213	299	300	684	846	970
The West Riding of Yorkshire . . .	74	141	168	204	271	311
Lancashire	225	356	365	920	1086	1288
Staffordshire	74	84	96	204	248	241
Warwickshire	14	17	31	46	65	73
Durham	14	27	23	78	121	197
Grand Total . . .	614	924	992	2136	2847	3080

	Number of cases in which such persons have been called upon to appear and receive judgment, or are known to have been subsequently convicted of a fresh offence					
	of persons released in					
	1888	1889	1890	1891	1892	1893
The Metropolitan Police District . . .	12	14	14	46	67	53
The West Riding of Yorkshire . . .	6	20	14	31	29	20
Lancashire	11	31	30	131	146	127
Staffordshire	4	3	4	17	18	12
Warwickshire	1	—	1	9	8	7
Durham	2	1	1	11	18	19
Grand Total . . .	36	69	64	245	286	238

Weitere amtliche Veröffentlichungen liegen nicht vor.

VIII. Canada.

Acte autorisant la mise en liberté conditionnelle de certaines personnes convaincues d'une première infraction, du 20 mars 1889.*

1. Dans le présent acte, le mot „cour“ signifie et comprend toute cour supérieure de juridiction criminelle, tout „juge“ ou toute „cour“ au sens de l'Acte

des procès expédiés tel que modifié, et tout „magistrat“ au sens de l'Acte des procès sommaires.

2. Chaque fois qu'un individu sera convaincu devant une cour d'un délit punissable de deux ans d'emprisonnement au plus, et qu'aucune condamnation antérieure n'aura été relevée contre lui, si la cour devant laquelle il sera ainsi convaincu trouve que, vu la jeunesse, la réputation et les antécédents du délinquant, le peu de gravité de l'infraction et les circonstances atténuantes dans lesquelles elle a été commise il est à

* Statutes du Canada, 52 Vict. Ch. 44.

propos que le délinquant soit relâché à condition d'avoir une bonne conduite à l'avenir, la cour pourra, au lieu de le condamner alors à quelque peine, ordonner qu'il soit remis en liberté en par lui signant un engagement, cautionné ou non cautionné, et pour l'espace de temps que la cour prescrira, de se représenter pour recevoir sa sentence lorsqu'il sera appelé, et dans l'intervalle de garder la paix et tenir une bonne conduite.

(2) La cour pourra, si elle le juge à propos, ordonner que le délinquant paie les frais de poursuite, en tout ou en partie, dans le délai et en tels versements qu'elle prescrira.

3. Si une cour compétente pour prononcer sur le cas d'une personne coupable d'une première infraction, ou un juge de paix, est informé par dénonciation faite sous serment que le délinquant n'a pas rempli quelqu'une des conditions de son engagement, cette cour ou ce juge de paix pourra lancer contre lui un mandat d'arrêt.

(2) Un délinquant arrêté en vertu d'un tel mandat sera, si n'est pas immédiatement traduit devant la cour compétente pour prononcer sur lui, amené devant le juge de paix qui aura émis le mandat, ou devant quelque autre juge de paix de la même circonscription territoriale; et ce juge de paix l'ajournera, par mandat, jusqu'au temps auquel il est tonu par son engagement de comparaître pour recevoir sa sentence, ou jusqu'à la session d'une cour ayant droit de prononcer sur sa première infraction, on l'admettra à caution en par lui fournissant une garantie suffisante de se représenter pour recevoir sa sentence.

(3) Le délinquant ajourné pourra être envoyé dans une prison, soit du comté ou lieu dans et pour lequel agit le juge de paix qui l'aura ajourné, soit du comté ou lieu où il doit comparaître pour recevoir sa sentence; et le mandat d'ajournement ordonnera qu'il soit conduit à la cour devant laquelle il était tenu de comparaître, pour recevoir sa sentence ou pour être interrogé sur sa conduite depuis sa mise en liberté.

(4) La cour, avant d'ordonner la mise en liberté d'un délinquant sous l'empire du présent acte, s'assurera que le délinquant ou sa caution a un domicile fixe ou une occupation régulière dans le comté ou lieu du ressort de la cour, ou dans le comté ou lieu dans lequel il est vraisemblable que le délinquant demeurera durant le temps fixé pour l'accomplissement des conditions imposées.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind in die secs. 971 bis 974 des am 1. Juli 1893 in Kraft getretenen Kanadischen Strafgesetzbuchs (Code criminel, 1892 — 55—56 Vict. Ch. 29 —) übernommen worden.

Amtliche Veröffentlichungen über die in Kanada mit der bedingten Verurtheilung erzielten Ergebnisse liegen zur Zeit noch nicht vor. Nach Mittheilung des Kaiserlichen Konjils in Montreal sind vom Kanadischen Justizminister Ermittlungen eingeleitet worden, aber noch nicht zum Abschluß gelangt.

IX. Neu- Zealand.

1. Report of the Inspector of Prisons (Arthur Hume) to the Minister of Justice, 1st June 1885.

(Auszug).

You were pleased a short time since to suggest the introduction here of the probation system, as carried out in the City of Boston and elsewhere in America, and to request my opinion thereon. I have no hesitation

in stating that I believe such a system, judiciously applied to certain cases in New Zealand, would be attended with a saving of no inconsiderable sum of money to the Government, and would lead to the reclaiming of many, and be the means of their redeeming their characters. Probation, as provided for by statute and practised by the Courts in many parts of America, is not generally well understood, many seeming to think it to be virtually a pardon, when in fact it is only a suspension of sentence for a limited time, to give opportunity for reform, and does not relieve the party from any responsibility for the offence committed without further action by the Court at the expiration of the term of probation. When sentence is suspended, the conditions generally imposed by the Court are "to be of good behaviour and keep the peace towards all persons". If these conditions are faithfully complied with the Court may order a discharge at the expiration of the term of probation, or, if the person has been sent to the country or to sea, the case may be dismissed or placed on file. It would appear that, in considering the matter of suspending the sentence of a person convicted of a crime, two important questions arise: first, what are the demands of public justice; second, what are the probabilities of reformation. Both are entirely at the discretion of the Court; but in the latter case the statutes provide for a Probation Officer, whose duty it is to "investigate such cases" with a view to ascertaining the probabilities of reformation without punishment", and if found favourable to so report to the Court. The following extract from the report of the Probation Officer for the City of Boston for the year 1882, giving the result of the working of the probation system for that year, will be read with interest: "In reviewing the record of the past year the unpleasant fact is presented that 51 persons who have been convicted of crime, and were placed on probation to give them an opportunity to reform without punishment, have not profited by the leniency shown them, but have again returned to their vicious ways and have been rearrested and surrendered back to Court for sentence; and that 9 others of the same class have been able to escape rearrest and punishment: add to this 18 who behaved well while on probation, and were discharged, but subsequently were in Court again for offences against the laws, and we have a total of 78 persons who may be counted as lost. But when we examine further, and find that this loss amounts to only about 15 per cent. of the whole number disposed of, and that 462, or about 85 per cent., have so conducted themselves as to merit the approbation of the Court before whom they were convicted, and have been honourably discharged, or had their cases dismissed or placed on file, and have since behaved well, the result of the work is indeed more encouraging. Even if the 15 per cent. had been the only portion saved, it would have well paid all labour and expense."

Persons placed on probation are required to report themselves periodically (at the discretion of the Court) to the Probation Officer, and, when honourably discharged at the expiration of their probation, or when their cases have been dismissed or laid on file, they are required to pay the cost of their prosecution.

The probation system is carried further, and reaches persons who are actually serving sentences, who may, upon sentence of not more than six months remaining unexpired, with a view to ascertaining the probabilities of their reformation, by the recommendation of the

Probation Officer, and with the concurrence of the Court which imposed the sentence, be released on probation; but, as there is such a liberal scale of remission in force in New Zealand, I do not think the probation system need be made applicable to such cases. It appears to me, however (though it is not done in America), that there are cases of prisoners committed for trial, such as an attempt to commit suicide, &c., for which persons are often kept in prison here awaiting trial for a long period, to which probation might be made to apply; and I hope you will be enabled to recommend the system to the favourable consideration of the Legislature.

2. Act to permit the Conditional Release of First Offenders for Probation of Good Conduct.*)

1. The Short Title of this Act is „The First Offenders' Probation Act, 1886.“

2. In this Act, if not inconsistent with the context, —

„Court“ means any Court having jurisdiction to try and determine an offence as herein defined, and includes a Court of summary jurisdiction having jurisdiction as aforesaid:

„Offence“ means any indictable offence, not being one for murder, attempted murder, burglary, coining, corrosive fluid, throwing, demanding money with menace, extortion of money under threats of accusation of crime, placing an explosive substance to endanger life or property, rape, robbery with violence, or an offence attended by irreparable or serious consequences, and either endangering life, or indicating, in the opinion of the Court, an established criminal intention on the part of the accused, and includes any indictable offence which may be dealt with and disposed of by a Court of summary jurisdiction:

„Offender“ means a person whose previous character has been good, and against whom an indictment has not previously been laid or a warrant of arrest for an indictable offence issued, convicted of an offence by verdict of a jury, or by a Court of summary jurisdiction. Words in this Act relating to any Court, Justices, officer, district, or office shall be construed distributively as applying to each Court, Justices, officer, district, or office to which or to whom the same is applicable,

3. The Governor may from time to time make, alter, or repeal regulations for any purpose incidental or necessary to the due administration of this Act; and any such regulations, on being gazetted, shall take effect and have the operation of law, as if they had been herein enacted.

4. The Governor may from time to time appoint and remove such police officers or other persons as he shall think fit as Probation Officers under this Act, who may hold such office in conjunction with any other office, and the Governor may assign to any such officer or officers a district or districts wherein he or they may exercise his or their functions.

Every appointment of a Probation Officer shall be gazetted.

5. Every Probation Officer shall, in the exercise of his official duties, have the powers of a constable

and of a police officer, and shall be paid such salary or other remuneration as the General Assembly may determine.

6. It shall be the duty of every Probation Officer —

- (1) To inquire carefully into the character and offence of every person arrested for any first offence, for the purpose of ascertaining whether the accused may reasonably be expected to reform without imprisonment;
- (2) To keep a full record of the results of his investigations.

7. It shall be the special duty of every Probation Officer, if satisfied upon investigation that the best interests of the public and the offender would be served by placing him upon probation, to recommend the same to the Court trying the case.

8. When any person is convicted of an offence as defined by this Act, and it is a first offence so far as the Court is not aware to the contrary, the Court before which he is so convicted may, instead of sentencing him at once to any punishment, direct that he shall be placed upon probation in terms of this Act for any period not exceeding the longest term of imprisonment to which he might be sentenced.

9. The conditions of the liberty accorded to a person released upon probation [unless any one of them is specially remitted for a given reason for a period not exceeding seven days by a Probation Officer], in addition to any special conditions which may be imposed by the Court, a copy of which shall be furnished to the person released upon probation, shall be—

- (1) That he shall report himself where directed within twenty-four hours after liberation;
- (2) That he shall report himself, in person, once in every month where directed, between the hours of nine in the morning and nine in the evening on the days specified, unless the Probation Officer shall authorize such report to be made in writing;
- (3) That he shall reside—that is, sleep—at the address notified to the Probation Officer, in order that he may be at once found, if required for any legal purpose;
- (4) That he shall get his living by honest means, the nature and place of which shall be specified to and approved of by the Probation Officer;
- (5) That, if he shall change his address, he must give notice of his removal to the Probation Officer forty-eight hours prior to such removal; and, if he shall remove to any place within the limits of a district of another Probation Officer, then he shall also, within twenty-four hours, notify the fact of his removal, as also his address and employment, to the Probation Officer in that district;
- (6) That he shall produce, when required by a police officer, his license of conditional liberty issued by the Probation Officer by order of the Court,

It may be a condition of every such release on probation that the offender shall enter into recognizances to be of good behaviour, with or without sureties, and shall pay the costs of the prosecution, or some portion of the same, within such period and by such instalments as may be directed by the Court.

10. Upon the due and satisfactory fulfilment of all the conditions of his release, the person on probation at the expiration of the term of his probation shall be deemed to be discharged as if he had been sentenced and served the same.

11. When any person is committed for trial for an offence as defined by this Act, and is unable to procure bail for his appearance when required, the committing Justices or Resident Magistrate may, if they or he think fit, release such person on probation in terms of this Act instead of sending him to prison to await his trial, and in any such case the provisions of this Act shall apply in respect of the person so released in the same manner as if he had been convicted of the offence for which he has been committed as aforesaid.

12. Any offender placed upon probation by a Court and failing to comply with, or conducting himself in a manner inconsistent with, the conditions of his release, may be re-arrested by the Probation Officer of the district wherein the offender is residing, or at the verbal or written request of such Probation Officer, or by any other Probation Officer or constable in any part of the colony, without further warrant, and again brought before the Court where he was originally convicted, and such Court may, after taking the evidence of the Probation Officer, and considering the record of the facts at the trial or hearing adduced, and any other evidence, may thereupon commit the offender to prison for any period allowed by law in respect of the offence whereof he was originally convicted, or again release him on probation on such terms as it shall think fit.

13. If any person so re-arrested is committed to prison, the time between his release on probation and his commitment to prison shall not be taken to be any part of the term of sentence.

14. Every Probation Officer shall make a return to the Minister of Justice monthly, showing the name, sex, and offence of each person placed upon probation, with such other particulars as the said Minister may require, and the result in each case when the term of probation is completed.

15. Notwithstanding anything hereinbefore contained, the following provisions shall apply in respect to persons accused of an offence under this Act: —

A Court of summary jurisdiction, after hearing the evidence, may discharge such person without sentencing him; or

The Supreme Court, at any stage of the trial of such person, may direct him to be discharged either before or after verdict; and such discharge shall have all the effect of an acquittal of the accused in respect of the offence for which he was committed for trial, held to bail, or indicted.

16. Nothing in this Act contained shall be construed to annul, abridge, or alter any authorities or jurisdiction which any Court, or any Judge or Justices thereof, possesses or possess under any Act other than this Act, or otherwise.

3. Report on the operation of „The First Offenders“ Probation Act, 1886; 17th March 1887.

As to the ultimate benefit to be derived from the principle embodied in the Act, I cannot but take a sanguine view. The population of New Zealand is one which pre-eminently has passed through the test of natural selection. The long distance from Europe has

secured for us emigrants in whom it may be almost universally asserted there is not a taint of hereditary crime, and an almost perfect immunity from the criminal class; the consequence being that reformation may be attempted with strong hope of success. In my experience, it has too frequently occurred that by the mode of punishment hitherto adopted persons of naturally good propensities have been crystallized into criminals through the long and compulsory association with those who have lost all sense of shame. It is very often given as a cause of a young person's first fall that he or she got into bad company; and under the old system we say, "You have made a mistake through the unsatisfactory character of your associates: we will reform you by compelling you to live with worse." The frequent consequence is that, when their sentence expires, and they are released from prison, they are at war with society and society is at war with them. It is not for a moment argued that reformation is the only thing to be considered in dealing with crime; but I think it will be generally admitted that it is fast becoming the most important question. Retaliation, which seems to have been the origin of punishment, has virtually been eliminated from civilized notions, at all events in theory: we now punish to protect society. But is not reformation the strongest protection? Society has one less to guard against and one less to support.

2. To a young, vigorous community like ours it is a subject of the most momentous import that the country should be saved from the social cancer of a criminal class, and is worth every possible experiment. A criminal class means also a pauper class.

3. It may also be asserted of the probation system that it has passed out of the region of experiment now, since it has been tried with such great success in America. The New Zealand First Offenders' Probation Act was passed last session, and virtually came into operation on the 1st October last, and the first difficulty that presented itself was how suitable Probation Officers were to be obtained. As, however, it was decided that no salary could be granted for the performance of these duties, the choice lay between the Gaolers and the police-officers; but, as the police are administered under another department, and as the Probation Act had been fought out and introduced by yourself, it was only reasonable to conclude it would be more successfully worked out by those serving in a department immediately under your own administration. Hence, at those places where prisons exist the Gaolers were selected for Probation Officers, while in other localities these duties have been assigned to the senior officer of the local police force.

4. For the three months; ending the 31st December, 1886, during which the Act has been in force, 18 persons (see Table L) were placed on probation, and have in every instance satisfactorily carried out the conditions of their license by reporting themselves at the stipulated periods, and paying by instalments such part of the costs of their prosecutions as were directed by the Court.

5. The total amount paid by these 18 persons is £ 56, and the probable cost of their imprisonment, had no probation intervened, amounts to about £ 375, thus giving a saving of about £ 431 for the three months. Of these 18 persons the terms of probation to be served vary from two years to as little as three months.

6. As far as can at present be ascertained, there is every reason to believe that in the cases of these

18 persons reformation may be excepted without imprisonment, and the best interests of the public, as well as of the offenders, have been subserved by placing them on probation.

7. It cannot for a moment be expected that in future, as the operations of the Act extend, so large a percentage of reformants can reasonably be reckoned upon; but a word of praise is due to the Probation Officers for the discrimination shown by them in prosecuting the necessary inquiries, and the selection of those recommended to be brought under the provisions of the Act.

8. There are several matters of detail in the working of the Act which may, no doubt, have to be amended when, with more experience, the faults have been detected. And some difficulty has presented itself in those districts where Gaolers are Probation Officers, by their not being immediately informed of the arrest of a person by the police against whose character nothing is previously known; but, doubtless, as time goes on such difficulties will be easily surmounted. In places where the police are Probation Officers it has been ruled by their department that in forwarding reports on probationers to this office they must be submitted through the inspector in charge of the district, instead of direct; which appears to me a grave error, and most unfair to the persons reported upon, by giving unnecessary publicity to their previous history and character, which I believe was never contemplated by the Act.

4. Report of the 20th March 1858.

1. It is with great pleasure I am able to reiterate all that was said in the report of last year upon the satisfactory working of this Act; and a reference to Table L shows that during the year ended the 31st December last, out of 103 first offenders treated under the Act, 44 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were duly discharged; 51 are still working out the conditions of their obligations successfully, whilst only 7 having failed to report themselves at the stipulated periods have been rearrested and brought to justice, and 1 only has managed, by eluding the vigilance of the Probation Officers and police, to escape unpunished.

2. Since the Act came into force on the 1st October, 1886, 121 persons have been placed on probation; of these, 58 have been discharged on satisfactorily completing the conditions of their licenses, 53 are still on probation, 9 have been rearrested and brought before Magistrates, and 1 has escaped.

3. The amount of costs, &c., ordered to be paid by the various Courts before which the 103 offenders were brought during the past year amounted to £326 5s. 9d., of which sum £144 6s. 5d. has been already actually paid into the Probation Officers' hands; and those from whom sums are still due continue as a rule to carry out the conditions of their licenses as far as their means will permit. It is left to the discretion of the Probation Officers to occasionally give additional time for these payments in case of persons with families, or when sickness interferes with their chances of earning a living, or for other sufficient reasons.

4. The approximate cost of keeping these offenders in prison had not the Probation Act been brought into force would have been about £2900, thus a saving for the year of £3226 5s. 9d. has been effected; and, when it is taken into account that the administration

of the Act is carried out absolutely free of all cost, it must be admitted that the result has also proved financially successful.

5. When the Act was first brought into force the then Minister of Justice (the Hon. J. A. Tole) purposely avoided hampering those who had to administer it by issuing lengthy and, in his opinion, unnecessary regulations, preferring to leave to the discretion of those whose duty it is to adjudicate on criminal cases to discriminate as to the intentions of the Legislature with regard to the cases that should be brought within the provisions of the Act or otherwise.

6. It was at first argued that the Act was not intended to apply to young children; next that it was meant to exclude aged persons; whilst lawyers contend that a so-called first offender had a right to expect to be placed on probation as a matter of course. Again, that a very unsuitable class of persons had been selected for Probation Officers, as there was too much of the police and prison element surrounding them. That these were nothing more than fallacies is now proved by the manner in which the Act has worked during the eighteen months of its existence, and that Mr. Tole's perception in not tying the hands of the administrators by useless provisions has been amply justified by results.

7. A word of commendation is certainly due to the Probation Officers, who, without extra remuneration, have spared no pains to make the necessary investigations as regards probable first offenders. They have, besides, shown considerable and praiseworthy discretion in their recommendations, which have been almost invariably adopted by the various Courts.

8. Similar Acts to the New Zealand First Offenders Probation Act have now been placed on the statute-books of the United Kingdom and Queensland, and the Act is likely to be immediately adopted in Victoria and New South Wales. It is generally admitted that the statute contains the germs of valuable legislation by assisting in the effort to do something to convert those who have committed a first offence, perhaps from thoughtlessness or under the influence of strong temptation, into honest and useful members of society, instead of, by imprisonment, turning them into habitual criminals.

9. The chief danger to be guarded against is the idea that a person might deliberately commit a crime for the first time with the certainty, if detected, of suffering no further punishment than being placed on probation, with an opportunity of absconding, but the fact of only one person out of 121 having succeeded in getting away virtually disposes of any such supposed danger; and, when it is further considered that fifty-eight first offenders have actually come back to society without being subjected to the contamination of prison influences, such a result must be recognised as most gratifying, and will prove a valuable aid in removing the stigma of the original conviction in those cases where an intention has been shown to do better in future.

10. It has been said that one effect of the Probation Act is to place offenders under police supervision, which in many cases, such as to a person of good education and connections committing a small fraud or embezzlement of no great amount, seems quite inapplicable and calculated to do harm; but, from the satisfactory way in which the provisions of the Act are carried out in New Zealand this argument is of little

force, and, so far as is known, no complaint has been made of the result.

5. Report of the 15th April 1889.

1. It is exceedingly gratifying to be able to report that this Act continues to work smoothly and well, and generally carries out the intentions and purport of its introduction. A reference to Table L shows that during the year ended 31st December last, out of a total of 82 offenders treated under the Act 40 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were duly discharged, 1 was rearrested and imprisoned, 1 absconded, and 40 remain still working out the conditions of their obligations successfully.

2. Since the Act came into force, on the 1st October, 1886, 203 persons have been placed on probation. Of these, 143 have been discharged on satisfactorily completing the conditions of their licenses, 49 are still on probation, 10 have been rearrested and brought to justice, an 1 only has managed, by eluding the vigilance of the Probation Officers and police, to escape so far unpunished, but there are good reasons for supposing that he has not left the colony, and will probably be rearrested. It will be recollectcd that in last year's report 1 probationer was shown as absconded; but he was ultimately found, and carried out satisfactorily the conditions of his license.

3. The amount of costs, &c., ordered to be paid by the various Courts before which the 82 offenders were brought during the past year amounted to £ 315 2 s. 1 d., of which sum £ 208 17 s. 1 d. has been already actually paid into the Probation Officers' hands, and those from whom sums are still due continue, as a rule, to carry out the conditions of their licenses as far as their means will permit. The system of leaving it to the discretion of Probation Officers to occasionally give additional time for these payments in cases of persons with families, or when sickness, &c., interferes with their chances of earning a living, or for other sufficient reasons, has been continued, has proved efficacious and worked well.

4. The approximate cost of keeping these offenders in prison had not the Probation Act been brought into force would have been about £ 2600. Thus an actual saving for the year of £ 2808 17 s. 1 d. has been effected; and when it is taken into account that the administration of the Act is carried out absolutely free of all cost to the Government, it must be admitted that the result has also proved financially successful.

5. A word of commendation is, I think, due to the Probation Officers for the careful and judicious manner in which they have carried out the additional duties thrust upon them by this Act—and in the larger centres of population these duties are decidedly onerous. It will be recollectcd that when Gaolers were first selected for Probation Officers there were considerable misgivings as to whether it was a wise proceeding; but results have, I think, long since proved the selection to have been a good one, and dispelled all doubts on this score, and the statistics already quoted show that without remuneration they have, under my supervision, made the Act a very valuable addition to the colonial statutes.

6. The Judges and Magistrates appeared for some time after the promulgation of the Act to be sorely perplexed as to the ages of persons to whom it was intended the Act should apply, and many argued that it should apply solely to young people; but this was not the intention of the introducer of the Act. The

Hon. Mr. Tole, then Minister of Justice, thought, and I believe still thinks, that the man of fifty years of age is frequently as sorely tempted as the boy of fifteen, and, although it might not be quite so probable that a person fifty years of age would so easily become a recruit of the permanently criminal class a would a boy or girl, yet, if the offence for which that person be apprehended is really a first offence, and has not been deliberately planned for some time before its committal, the colony is all the better if that person be allowed to again engage in an honest and useful occupation, under certain restrictions, rather than that he or she should be immured in prison. That the Act was intended to apply with equal force in the lower as well as higher Courts does not always seem to be realised, but, like all reforms, it was regarded by many with grave doubts of its practicability or utility.

7. From Table L it will be seen that this Act during the past year has been the means of preventing no less than 11 young persons between ten and fifteen years of age becoming inmates of our prisons, and hindering no less than 42 persons under the ages of twenty years being stamped as gaol-birds for the rest of their natural lives. Surely this must be looked upon as more than satisfactory, and I have no hesitation in prophesying that de longor this Act continues in force the more popular and useful it must become in rescuing many from a career of crime.

6. Report of the 15th April 1890.

1. It is with great pleasure I am able to reiterate all that was said in the report of last year upon the satisfactory working of this Act; and it is a somewhat curious fact, as shown by Table L, that for the year ended 31st December last the total number of offenders treated under the Act was within one of the number so treated the year before—viz., 83 last year, as against 82 in 1888. Of these 83, 50 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were duly discharged, 2 were rearrested and imprisoned, 1 absconded, and 30 remain still working out the conditions of their obligations successfully.

2. The amount of costs, &c., ordered to be paid by the various Courts before which the 83 offenders were brought during the past year was £ 319 4 s. 7 d., of which sum £ 203 13 s. 9 d. has been already actually paid into the Probation Officers' hands, while the great portion of the balance is not yet due and is being paid by instalments, and as a rule the probationers carry out the conditions of their licenses with commendable punctuality. The system of leaving to Probation Officers discretion in exceptional cases to give additional time for these periodical payments in cases of persons with families to maintain, or when sickness or other unforeseen misfortune interferes with their chances of earning a living, or for other sufficient reasons, has been continued, has proved efficacious, and worked well.

3. The approximate cost of keeping these offenders in prison, had not the Probation Act been brought into force, would have been about £ 2170. Therefore, if the sum actually paid into the Probation Officers' hands is taken into account, we have an actual saving for the year of £ 2373 13 s. 9 d.; and, as the administration of the Act is carried out absolutely free of all cost to the Government, and has been so ever since its introduction, it will be admitted to be as much a success financially as it is reformatory.

4. Since the Act came into force, on the 1st October, 1886, 283 persons have been placed on probation.

Of these, 222 have been discharged on satisfactorily completing the conditions of their licenses, 49 are still on probation, 10 have been rearrested and brought to justice, and 2 only have managed, by eluding the vigilance of the Probation Officers and police, to escape so far unpunished; but they are not supposed to have left the colony, and will probably yet be rearrested.

5. The Probation Officers continue to perform their duties with zeal, tact, and ability, and give satisfaction. It is surprising the amount of information about supposed offenders they are able to obtain in a very short space of time; and, now that they know that their reports are looked upon as confidential by the Court to which they are presented, they feel less fettered and more able to give a genuine and independent reliable report, which is almost invariably adopted. It has been found, too, that many Probation Officers frequently visit and advise their probationers, and in some instances have obtained good situations for them. Considering the arduous duties that Gaolers have to perform, I think the interest shown by them and the other Probation Officers in the Act ever since its introduction is praiseworthy and philanthropic, and has tended much to the successful working of this very useful measure.

6. When this Act was first passed it was thought by many that it was a dangerous piece of legislation, and probably would do more harm than good; but now that its utility has been so thoroughly established I am of opinion that its provisions might be extended with beneficial results to such cases as attempted suicide caused by excessive indulgence in strong drink, and that if the accused has the means he or she should be made to pay the whole costs of the trial. It may be argued that this would, in effect, be punishing a man for excessive drinking; but it seems to me that if a person will drink habitually to such excess as to lose all self-restraint, and in that state attempts to take his life, such person, and not the taxpayers, ought to bear the costs of the trial; and such an offender would certainly have no grounds for complaint if he were placed under some such wholesome restraints as those of the First Offenders' Probation Act. As the case now stands a person who attempts to commit suicide is usually committed for trial to the Supreme Court, has perhaps to be detained in prison for two months awaiting the sessions, and then is probably discharged upon recognizances to come up for judgment when called upon, the State having to bear the expense of keeping the prisoner in gaol for two months, in addition to the cost of the trial.

7. Again, the Act, I think, is somewhat defective in respect to the persons to whom it may be made applicable, one condition being that it can apply only to a person "against whom an indictment has not previously been laid or a warrant of arrest for an indictable offence issued;" so that, if a person has once been brought up on a warrant of arrest for an indictable offence, though he may be acquitted and leave the Court without the slightest stain on his character, that person can never afterwards be eligible to be placed on probation.

8. The Act might also be further extended to prisoners undergoing sentences in prison, who, from their exemplary conduct in gaol, and if their previous history warrants it, might, after serving portion of their sentence, be released on probation; in fact, I should like to see a system introduced by which long-sentenced prisoners, after they have served a portion of their

sentences, could be drafted off to some work under the Public Works Act, and not located in a prison, but in huts under proper supervisors, and there made to work on roads, or some such labour, for an indefinite period, their discharge depending entirely on the results of their work and conduct. This might be arranged either under the Prisons or First Offenders' Probation Acts. A similar experiment has been tried in America with good results, and I have every reason to believe it would work well in this colony if tried in some isolated position such as the West Coast Sounds, where, if the prisoners attempted to escape, they would probably starve, and where they might be employed in such work as making a road from the coast to the Sutherland Falls. They would probably render a good account of themselves, and work as well as free men, in the hope that every time a mail or provisions arrived orders for the liberation of some would also be received, or they might be placed on piecework, and given a certain amount to do, and informed that if their conduct continued good they would receive their conditional discharge on the completion of the work allotted.

7. Report of the 1st May 1891.

1. It is exceedingly gratifying to be again able to report that this Act continues to work smoothly and well, and generally carries out the intentions and purport of its introduction; in fact, the more it becomes known the better it is liked. It has certainly already rescued many from a career of crime. Table L shows that during the past year 93 offenders were brought under its provisions, as against 83 in 1889. Of these, 44 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were discharged, 2 were rearrested and committed to prison, 2 absconded, and 1 died, leaving 44 still under the supervision of the Probation Officers.

2. The amount of costs as ordered to be paid by the various Courts before which these 93 offenders were brought was £ 261 0 s. 5 d., of which sum £ 103 4 s. 9 d. has been actually paid into the Probation Officers' hands, while the remainder, the greater part of which is not yet due, is being paid by instalments.

3. The approximate cost of keeping these offenders in prison had not the Probation Act been in force would have been about £ 2 400, which, if added to the amount of costs actually paid, gives a saving of £ 2 503 4 s. 9 d. for the year.

4. Since the Act came into force, in October, 1886, 376 persons have been placed on probation, of whom 293 were discharged after having satisfactorily completed the terms of their licenses; 16 were rearrested and sentenced to various terms of imprisonment, 2 died, 5 managed to elude the vigilance of the Probation Officers and absconded, and 60 are still on probation.

5. The Probation Officers continue to take great interest in the working of the Act, and their reports, which are generally adopted, are very full and complete, showing zeal, tact, and ability; and, though they receive no remuneration for their work in connection with this Act, they could not, I believe, take more trouble, or exercise more careful discrimination, even if a substantial salary were attached to the office.

6. The great argument in favour of this First Offenders' Probation Act is that it endeavours to work reformation in persons who are only just entering on a dishonest course, and are perhaps wavering between the straight or crooked road. In America the system

adopted is to try and reform in prisons, but what this Act claims is reformation without the prison-brand. In the United States prisons, such as Elmira, New York, and Concord, Massachusetts, a system has been introduced which renders proficiency in study a chief test of the fitness of their inmates for liberty, and sumptuous dietary scale is provided; while at the California State Prison the convicts are not even obliged to work, and still have a meat-diet with coffee and vegetables, better than many honest toilers are able to obtain outside. While they entirely ignore the mischief arising from the mutual corruption of prisoners associated in prisons, there is scarcely a prison in the whole of America where the inmates are kept separate from one another. The so-called "graded system" adopted in America merely consists in offering to its murderers, burglars, and violators a very low maximum of five years' possible detention, but with the easy opportunity of liberation in eighteen months or two years. The Elmira system is just a minimum punishment, with a maximum of indulgence. The question that seems to have to be met here is, what is the general effect of such prisons as Elmira, Concord, &c., upon the discouragement of crime in the external community? for the prevention of crime is mainly secured by the moral and other influences which operate outside prisons; and this is where the superiority of the First Offenders' Probation Act is claimed over all so-called prison reform. If, by any means short of increasing crime, persons can be saved or reformed when young, or even when come to years of discretion, without being sent to prison, then surely a great and good work is being done. A reference to the criminal statistics in America shows that, whereas in 1850 every million inhabitants of the United States contributed 290 prisoners, the proportion had risen to 853 in 1870, and as high as 1.¹⁶⁹ in the million in 1880. The last year's census appears to indicate a still further increase of criminality, there being 10 000 more convicts than in 1880. So much for reformation in gaols and the graded and intermediate systems carried out in Elmira and other American prisons! But, turning to the reformation under the First Offenders' Probation Act, what do we find? A steady but sure decrease of crime, as in 1882 the proportion of prisoners to population was 0.¹⁷¹, while in 1890 it was only 0.⁰⁶⁵. The American statistics above quoted may be looked upon as absolutely correct when it is stated they are obtained from information published by the Howard Association, an association instituted for the promotion of the best methods of crime-prevention and penal treatment, and the conclusion arrived at by this philanthropic body is that, although many unredacting persons in America have been induced to favour the Elmira type of prisons, sagacious observers see their really disastrous tendency, while the rapid increase of crime in the United States is a sufficient condemnation of the system. On the other hand, in New Zealand there is every reason to believe and hope that, the more the judicious exercise of the provisions of the First Offenders' Probation Act is extended, the greater, in a corresponding degree, will be the decrease of crime.

8. Report of the 1st July 1892.

As before stated, this Act continues to work exceedingly smoothly and well, though there is a slight falling-off in the numbers placed under it during the past year. A reference to Table shows that 72 persons came under its operation this year as against 93 in

the preceding year. Of these 30 satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were discharged, 3 were rearrested and committed to prison, 1 absconded—leaving 38 still under the supervision of the Probation Officers, completing their terms.

The amount of costs ordered to be paid by the various Courts before which these 72 offenders were brought was £179 11s., of which sum £81 13s. 6d. has been actually paid into the Probation Officers' hands, while the remainder, the greater part of which is not yet due, is being paid by instalments. The approximate cost of keeping these offenders in prison, had not the Probation Act been in force, would have been about £1660, which, if added to the amount of costs actually paid, gives a saving of £1741 13s. 6d. Since the Act came into force, in October, 1886, 448 persons have been placed on probation, of whom 361 were discharged after having satisfactorily completed the terms of their licenses, 21 were rearrested and sentenced to various terms of imprisonment, 2 died, 7 managed to elude the vigilance of the Probation Officers and absconded, while 56 remain still on probation. I must again commend the Probation officers for their zeal, tact, and intelligence in dealing with this Act, and though I know in some cases pressure has been brought to bear, they have invariably conscientiously and fearlessly made their recommendations, which have in almost every case been accepted and acted upon by the Court. As regards the working of this Act in England and Wales, the following circular, published in a recent issue of the *Law Times*, gives some interesting details:—

First Offenders.

The following circular has been issued by the Home Secretary to Magistrates in England and Wales:—

"The Summary Jurisdiction Act, 1879nd (42 & 43 Vict. c. 49).
"The Probation of First Offenders Act, 1887rd (50 & 51 Vict. c. 25).
"SIR,— Home Office, Whitehall, 25th April 1892.

"I am directed by the Secretary of State to acquaint you that from the information before him he has reason to believe that the provisions in the enactments cited in the margin are not so fully taken advantage of as they might be in the case of persons charged with offences of a trifling nature, or persons against whom no previous conviction has been proved. A return laid before Parliament in May, 1891, of the cases in which the Probation of First Offenders Act had been applied in the Metropolitan Police Districts and in five large provincial districts showed that of the total number (2530) of persons dealt with under the Act during the three years 1888–90 only 169, or 6.₆ per cent, had been called upon to appear and receive judgment, or were known to the police to have been subsequently convicted of a fresh offence. It would appear, however, that the provisions in question are much more frequently applied in some districts and by some benches of Magistrates than by others, and the Secretary of State has therefore thought it right to issue this circular, in the hope that it may lead to a general use of these enactments by Courts of summary jurisdiction, and of the Probation of First Offenders Act by courts of Quarter Sessions, in cases where such course would be justified by the character of the offence, the youth of the offender, or other circumstances.

"I am, &c.,

"GODFREY LUSHINGTON."

Now, in New Zealand the number of those called upon to appear and receive judgment, or who are known to the police to have been subsequently convicted of a fresh

offence, since the commencement of the Act is only 21, or 4.68 per cent., while we have no cause for complaint that the Benches do not take advantage of the Act.

9. Report of the 1st July 1893.

A reference to Table L shows that 51 persons were placed upon probation last year as against 72 in 1891. Of these, 22 satisfactorily carried out the conditions of their licenses, and were discharged; 3 were rearrested and committed to prison, 26 still remaining under the supervision of the Probation Officers, completing their respective terms of probation.

The amount of costs ordered to be paid by the various Courts before whom these offenders were brought was £ 212 7s. 1d., of which sum £ 63 17s. 7d. has been actually paid, and the remainder (the greater part of which is not yet due) is being paid by instalments. The approximate cost of keeping these offenders, had they been sent to prison, would have been £1260, which, together with the amount of costs actually paid, gives a saving of £1323 17s. 7d. to the colony.

Of the 499 persons placed on probation since the Act came into force in October, 1886, 420 have been discharged after satisfactorily carrying out the terms of their licenses, 25 were rearrested and sentenced to various terms of imprisonment, 2 have died, 11 have eluded the vigilance of the Probation Officer and absconded, and 41 still remain on probation. From these facts it may be gathered that the Probation Officers continue to carry out their duties conscientiously and fearlessly, with tact and discretion. In all respects this most valuable statute is working most satisfactorily, and has saved many a trivial offender from becoming a confirmed criminal.

10. Report of the 1st June 1894.

A reference to Table L shows that fifty-nine persons were placed upon probation last year, as against fifty-one in 1892. Of these, twenty-five satisfactorily carried out the conditions of their licenses and were discharged; three were re-arrested and committed to prison; three absconded; and twenty-eight still remain under the supervision of the Probation Officers, completing their respective terms of probation.

The amount of costs ordered to be paid by the

various Courts before whom these offenders were brought was £266 14s. 1d. of which £165 2s. 1d. has been actually paid, the greater portion of the remainder being paid by instalments as it becomes due. The approximate cost of keeping these offenders, had they been sent to prison, would have been £1425, which, together with the amount of costs actually paid, gives a saving of £1587 2s. 1d. to the colony.

Of the 558 persons placed on probation since the Act came into force in October, 1886, 469 have been discharged, after satisfactorily carrying out the terms of their licenses; twenty-nine were rearrested and sentenced to terms of imprisonment; two have died; while fifteen have eluded the vigilance of the Probation Officers, and forty-three still remain on probation.

This Act continues to work most satisfactorily, and has done much to mitigate the evils of contamination by giving first offenders a chance of reforming which they could never get if once sent to prison; but, as regards prisoners awaiting trial, it is thought the Act is not so fully taken advantage of as it might be in the cases of persons of good character. The whole question of prisoners awaiting trial is beset with difficulties; for, while some of these persons are certainly guilty, others are as certainly innocent, and the often unduly prolonged delay between their committal and trial makes it impossible, with the present limited accommodation in the awaiting trial portions of the gaols, to carry out proper separation, which is more essential with this class of prisoners than with others. When it is recollect that some at least of these persons are detained only on account of their poverty, and consequent inability to find bail, it is thought that considerable advantage, without much risk, would be gained by placing those against whose character nothing bad is known under the operation of the Probation Act, while awaiting trial, — provided of course, that the offences with which they stand charged are those to which the Act applies. In support of the statement as to so few persons awaiting trial being placed on probation, the following return of all such prisoners placed under the Act since its introduction is published: In the year 1886, 1 person; 1887, 1 person; 1888, 2 persons; 1890, 6 persons; 1893, 1 person: total in eight years, 11 persons.

11. Table L.

(Zusammengestellt für die Berichte unter Nr. 2—10.)

Ages of offenders placed under the Act during the years 1886—1893.

	under 10 years.	from 10 to 15 years.	from 15 to 20 years.	from 20 to 25 years.	from 25 to 30 years.	from 30 to 40 years.	from 40 to 50 years.	from 50 to 60 years.	60 years and upwards.	Total.
1886	18
1887	1	15	44	8	10	17	7	—	1	103
1888	—	11	31	14	5	11	6	3	1	82
1889	—	11	28	18	12	6	6	1	1	83
1890	—	17	30	16	8	5	8	4	5	93
1891	1	7	30	10	2	8	6	5	3	72
1892	—	4	16	12	3	6	7	1	2	51
1893	—	9	23	6	3	10	6	1	1	59
1886—1893	*	*	*	*	*	*	*	*	*	561
1887—1893	2	74	202	84	43	63	46	15	14	543

Terms of probation of offenders placed under the Act during the years 1886—1893.

	three months and under.	six months.	nine months.	twelve months.	eighteen months.	two years.	three years.	waiting trial.	Total.
1886	10	6	—	—	1	1	—	—	18
1887	34	39	—	23	1	5	1	—	108
1888	28	31	—	10	1	10	2	—	82
1889	37	24	3	15	1	3	—	—	83
1890	32	25	1	28	—	1	—	6	93
1891	23	35	—	11	1	1	—	1	72
1892	16	22	—	13	—	—	—	—	51
1893	28	11	2	16	—	1	—	1	59
1886—1893	208	193	6	116	5	22	3	8	561

Of the 561 persons placed on probation since the Act came into force in October, 1886, 470 have been discharged, after satisfactorily carrying out the terms of their licenses; 31 were rearrested and sentenced to terms of imprisonment; 2 have died; 15 have eluded the vigilance of the Probation Officers and 43 still remain on probation.

X. Queensland.**1. Act to amend the Criminal Law so far as regards the Punishment of Persons Convicted of First Offences. 6th October 1886.***

1. This Act may be cited as „The Offenders Protection Act of 1886.“

2. In this Act, unless the context otherwise indicates, the following terms have the meanings set against them respectively (that is to say) —

„Court“ — The Supreme Court, District Court, or Justices by or before whom a person is convicted;

„Minor Offence“ — Any offence punishable on summary conviction before justices, with or without the consent of the accused person, or any offence, of whatever nature, for which, by law a sentence of penal servitude or imprisonment, with or without hard labour, for a shorter period than three years may be imposed, and for which a sentence of such duration is, in the opinion of the Court, an adequate punishment;

„Offender“ — A person convicted of a minor offence;

„Court of Summary Jurisdiction“ — Two or more Justices in Petty Sessions having jurisdiction to try persons charged with offences punishable on summary conviction.

3. When a person is convicted of a minor offence, not having been previously convicted in Queensland or elsewhere, of an offence, and sentenced upon such conviction, to penal servitude or imprisonment for a period exceeding three months, the following provisions shall have effect: —

(1) The Court shall proceed to pass sentence upon the offender in the usual form.

(2) The Court may, if it thinks fit, suspend the execution of the sentence, upon the offender entering into a recognizance in such amount as the Court directs, such recognizance being conditioned that the offender shall be of good behaviour for a period from the date of the sentence equal to the term of the sentence, or if the term of the sentence is less than twelve months, then for the period of twelve months, and shall not during the like period do or omit to do any act whereby the recognizance would become liable to be forfeited under the provisions hereinafter contained.

(3) When such recognizance is entered into the offender shall be discharged from custody, but shall be liable to be committed to prison to perform his sentence if, during the period specified in the recognizance, any of the conditions hereinafter specified happens with respect to him.

A written notice shall be given to the offender upon his discharge specifying the conditions under which he will become liable to be so committed to prison.

(4) When an offender is so committed to prison the sentence shall begin to run from the date of such committal, but the term of the sentence shall not extend beyond the period specified in the recognizance, and at the expiration of that period the offender shall be entitled to be discharged.

4. If the offence of which a person is convicted has relation to property, or is an offence against the person, the Court may, if it thinks fit, upon suspending

* 50 Vict No. 14.

the execution of the sentence as hereinbefore provided, order the offender to make restitution of the property in respect of which the offence was committed, or to pay compensation for the injury done to such property, or compensation for the injury done to the person injured, as the case may be, and may assess the amount to be paid by the offender in any such case, and may direct when and to whom and in what instalments the amount ordered to be paid shall be paid.

Every such order may be enforced by any Justice in the same manner as orders made by Justices upon summary convictions.

The Court may also, if it thinks fit, require the offender to give security for the performance of any such order, and may make the discharge of the offender from custody conditional upon such security being given.

5. Every offender discharged under the provisions of this Act shall, once at least in every three months during the period specified in the recognizance, report his address and occupation to the principal officer of police at the place in which he was convicted, or at such other place as the Commissioner of Police may appoint.

Such report may be made either by the offender personally attending at the place aforesaid, or by post-letter signed by him and addressed to the principal officer of police at that place, unless in any case the Colonial Secretary directs that the report shall be made by the offender personally, in which case it must be made in that mode only.

6. If, during the period specified in the recognizance —

- (1) It is proved to a court of summary jurisdiction that an offender so discharged has failed to report his address and occupation to the person, at the times, and in the manner, prescribed by the last preceding section; or
- (2) If, on his being charged by an officer of police with getting his livelihood by dishonest means, and being brought before a Court of summary jurisdiction, it appears to such Court that there are reasonable grounds for believing that he is getting his livelihood by dishonest means; or
- (3) If, on being charged with an offence punishable on indictment or summary conviction, and on being required by the justices before whom he is charged to give his name and address, he refuses to do so, or gives a false name or a false address; or
- (4) If he is convicted of any offence against the Act of the Governor and Legislative Council of New South Wales, passed in the fifteenth year of Majesty's reign, and numbered four, entitled „An Act for the more Effectual Prevention of Vagrancy and for the Punishment of Idle and Disorderly Persons Rogues and Vagabonds and Incorrigible Rogues in the Colony of New South Wales,” or is convicted of any indictable offence or of any offence punishable on summary conviction and for which imprisonment for a period exceeding one month may be imposed;

then, and in any of such cases, the Court before which the offender is charged or convicted may forfeit the recognizance and direct him to be committed to prison to perform his sentence as aforesaid, or so much thereof as remains to be performed under the provisions hereinbefore contained, and he shall be so committed

accordingly. And the Court may grant any necessary warrant for his committal.

But if during the period aforesaid none of the aforesaid events happens, he shall be discharged from the sentence; and the conviction on which the sentence was imposed shall not on any subsequent conviction against him be deemed to be a previous conviction for the purposes of any Act under which a greater punishment may be inflicted upon a person who has been previously convicted.

7. In any case in which the Governor is authorised on behalf of Her Majesty to extend mercy to an offender under sentence of penal servitude or imprisonment with or without hard labour, he may extend mercy upon condition of the offender entering into a recognizance conditioned as prescribed in the third section of this Act. And such offender shall thereupon be liable to the same obligations, and shall be liable to be dealt with in all respects in the same manner, as a person discharged upon recognizance under the said third section.

2. Sheriff's Reports upon the Gaols of the Colony (Maszug)

a) for the year 1887.

The Offenders Probation Act of 1886^a is a very valuable Act, and is working satisfactorily. The number of prisoners discharged under that Act in 1887 were —

31 4 returned.

b) for the year 1888.

During the year 1888, 115 convicted persons have been released under „The Offenders Probation Act“, making a total number of 279 liberated under this Act since its passing, 140 of whom have completed their term of sentence. Many of the criminal class come to us from the other colonies and there is not always time to learn their previous history before trial and sentence here — I refer chiefly to convictions in the Courts of Petty Sessions — consequently several are now enjoying the benefit of this Act who, if sufficient time had been allowed would have been found unentitled to the privilege. I think it would be advisable to establish a rule whereby prisoners whose previous history is unknown should be obliged, before being discharged under this Act, to show that they were of good character for at least two years previously.

c) for the year 1889.

During the year 1889, 100 convicted persons were released under „The Offenders Probation Act“, making a total of 343 liberated since the passing of the Act. The number who have completed their term of sentence during the year was 106 and the total since the Act came into operation 211.

The influx of criminals into Queensland is a matter requiring consideration, and I would urge that the matter be dealt with by legislation. The existence of the Offenders Probation Act in this Colony is an inducement to criminals to come from the other Colonies where no such Act is in force; as a new arrival when convicted for an offence, by representing himself as a first offender stands a chance of being released under the Act. I would call attention to the opposite tendency of an Act existing in Victoria — 18 Vic. No. 3. — to prevent the influx of criminals into that colony. By it any person who is suspected of having been found guilty of any capital or transportable felony in

the United Kingdom, or any British possession, and who has gone into that colony, can be apprehended and taken before any two justices, and upon conviction the justices may either take bail that such person leaves the colony within seven days or cause him to be conveyed to the county whence he came, or can sentence him to hard labour for any period not exceeding three years. Should he remain in the colony for three months after the termination of the sentence he renders himself liable to be again similarly arrested and sentenced and so on from time to time as long as he remains. The limit of time that he is prevented from entering the colony is three years from date of sentence.

d) for the year 1890.

During 1890, 100 convicted persons were released under "The Offenders' Probation Act", making a total of 443 liberated since the law was passed. The number who have completed their term of sentence during the year was 49, and the total since the Act came into operation 260, leaving 183 now under surveillance.

From the freedom and liberality with which this Act has been administered throughout the Colony, far too many persons have been released under its provisions, and it has become almost an impossibility to keep them under any measure of surveillance. In some cases offender have been twice allowed the benefit of the Act.

e) for the year 1892.

This year 25 prisoners were released under the Offenders Probation Act, making a total of 632 males and 51 females set at liberty since the inception of the Act, and out of this number 58 appear to have misconducted themselves and were returned to prison.

XI. Victoria.

Crimes Act 1890*

(seit 1. August 1890 in Kraft getreten, übereinstimmend mit
The Juvenile Offenders Act 1887 ss. 43—47).

Div. 2. Juvenile Offenders.

7. Release on Probation.

353. When any person under the age of twenty-one years not having been previously convicted of any offence, whether an indictable offence or punishable upon summary conviction, for which such person was sentenced or adjudged to be imprisoned not in default of payment of a fine merely, is convicted of any indictable offence or any offence punishable upon summary conviction and sentenced or adjudged to be imprisoned for any term not exceeding three years, the judge or chairman of the court before which or any two or more justices by whom such person is so convicted may if it seem fit suspend the execution of the sentence upon such person entering into a recognisance as hereinbefore mentioned.

354. It shall be lawful for the Governor in all cases in which he is or shall be authorized on behalf of Her Majesty to extend mercy to any offender under sentence of imprisonment pronounced when such offender was under the age of twenty-five years not being an offender who has been at any time previously released

from custody on entering into recognisances under the provisions of this Subdivision of this Division of this Part of this Act to extend mercy on condition of such offender entering into a recognisance as hereinbefore mentioned. Provided always that nothing in this Division of this part of this Act shall in any manner affect Her Majesty's Royal prerogative of mercy.

355. Every such recognisance shall be in such amount and without sureties or with one or more sureties as such judge chairman or justices or the Governor as the case may be may direct, and shall be conditioned that the offender be of good behaviour for a period to be fixed by such judge chairman or justices or by the Governor as the case may be, not being less than twelve months from the date thereof or such longer period as may be equal to the term of the sentence, or in case of an offender to whom the Governor may extend mercy the term of the sentence then unexpired.

356. When such recognisance is entered into the offender shall be released from custody but shall be liable to be committed to prison to undergo his sentence or the residue thereof under the circumstances herein-after mentioned.

357. If during the period specified in the recognisance —

1. On any offender so released being brought before any two justices charged by any constable or peace officer with getting his livelihood by dishonest means it appears to such justices that there are reasonable grounds for believing that he is getting his livelihood by dishonest means; or
2. If on his being brought before any justice charged with any offence and being required by such justice to give his name and address he does not do so, or gives a false name and address; or
3. If he is convicted of any indictable offence or of any offence punishable on summary conviction for which he is sentenced or adjudged to be imprisoned for any period —

then and in any of such cases the offender shall be deemed guilty of misbehaviour for which the recognisance shall be forfeited, and any two justices may direct that such offender shall be committed to prison to undergo the sentence execution of which was suspended and may sign any warrant that may be necessary for that purpose, and thereupon such sentence or the residue thereof as the case may be shall begin to run as from the day on which such offender is so committed to prison.

But if during the period aforesaid none of the aforesaid events happen, such offender shall be discharged from the sentence.

XII. Westaustralien.

Act to permit the Conditional Release of First Offenders, in certain cases, 1st February 1892.)

1. IF upon the trial of any person on a charge of larceny, or false pretences, or any other offence punishable with not more than two years imprisonment (with or without any alternative punishment), before any Court, such person shall plead guilty, or the Court shall think the offence proved, if it appears to the

* 54 Vict. No. 1079.

Altenstüd zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

) 55 Vict. No. 6.

Court that regard being had to the youth, character, or antecedents of the offender, or the trivial nature of the offence, or to any extenuating circumstances under which the offence was committed, it is inexpedient to inflict any punishment, or any other than a nominal punishment, and provided that no previous conviction is proved against the offender:

- (1.) The Court, without proceeding to conviction, may dismiss the information or complaint, and make an order to that effect, and if the Court think fit may, upon such dismissal, also order the person charged to pay to the prosecutor such damages not exceeding Twenty pounds, and such costs of the prosecution, or either of them, as the Court may think reasonable; or
- (2.) The Court may convict the offender and discharge him conditionally on his entering into a recognizance with or without sureties, and during such period as the Court may direct, to appear and receive judgment when called upon, and, in the meantime, to keep the peace and be of good behaviour, and either without payment of damages and costs as aforesaid, or subject to the payment of such damages and costs, or either of them, as the Court may think reasonable. Forms of recognizance are given in the Schedule of this Act.

The Court may direct any such damages or costs to be paid within such period and by such instalments as the court may think fit, and the payment of any such damages or costs may be enforced by the court or any court of summary jurisdiction in like manner as any penalty or order for the payment of money or costs may be enforced under the law regulating proceedings before Justices out of Sessions with respect to summary convictions and orders: Provided that an order made for the payment of any such damages and costs as aforesaid or either of them or of any instalment thereof, respectively, shall not, in default of distress or otherwise, be enforced by imprisonment, unless it be proved to the satisfaction of such court, or of any court of summary jurisdiction, that the person making default in payment of such damages and costs or either of them or of any instalment thereof, respectively, either has, or has had since the date of the order, the means to pay the sum in respect of which he has made default, and has refused or neglected, or refuses or neglects, to pay the same, an in any such case the court shall have the same power of imprisonment as a local court would for the time being have under "The Debtors Act, 1871", for default of payment if such sum had been recovered in that court, but shall not have any greater power.

Proof of the means of the person making default may be given in such manner as the Court to whom application is made for the commitment to prison think just, and for the purposes of such proof the person making default and any witnesses may be summoned and examined on oath according to the rules for the time being in force under "The Debtors Act, 1871", in relation to the summoning and examination of witnesses.

2. ANY order of dismissal or conviction and conditional discharge under the provisions of the preceding section shall be a bar to all further or other proceedings, civil or criminal, for the same cause.

3. (1.) IF a Court having power to deal with the offender in respect of his original offence, or any Court

of summary jurisdiction, is satisfied by information on oath that the offender has failed to observe any of the conditions of his recognizance, it may forfeit the recognizance and issue a warrant for his apprehension.

(2.) An offender, when apprehended on any such warrant, shall, if not brought forthwith before the Court having power to sentence him, be brought before a Court of summary jurisdiction, and that Court may either remand him by warrant until the time at which he was required by his recognizance to appear for judgment, or until the sitting of a Court having power to deal with his original offence, or may admit him to bail with a sufficient surety conditioned on his appearing for judgment.

(3.) The offender, when so remanded, may be committed to any prison near the place where he is a bound to appear for judgment; and the warrant of remand shall order that he be brought before the Court before which he was bound to appear for judgment, or to answer as to his conduct since his release.

4. IN this Act the term "Court" includes a Court of summary jurisdiction.

5. THIS Act may be cited as "The Probation of First Offenders Act, 1892".

XIII. Neu-Süd-Wales.

Act to amend the Criminal Law so far as regards the punishment of persons convicted of First Offences, and persons undergoing imprisonment or penal servitude, 1st June 1894.

1. This Act may be cited as the "First Offenders Probation Act of 1894."

2. In this Act, unless the context otherwise indicates, the following terms have the meanings set against them respectively (that is to say): —

"Court" — The Supreme Court, Quarter Sessions, or any Justice or Justices by or before whom a person is convicted.

"Minor offence" — Any offence punishable on summary conviction before any Justice or Justices, with or without the consent of the accused person, or any offence, of whatever nature, which in the opinion of the Court is one to which the provisions of this Act should be applied.

"Offender" — A person convicted of a minor offence.

3. When a person is convicted of a minor offence, not having been previously convicted in New South Wales, or elsewhere, in so far as is known to the Court, of an indictable offence, and is sentenced upon such conviction to penal servitude or imprisonment, the following provisions shall have effect: —

(I) The Court shall proceed to pass sentence upon the offender in the usual form.

(II) The Court may, if it thinks fit, suspend the execution of the sentence upon the offender entering into a recognizance with or without sureties in such amount as the Court directs, such recognizance being conditioned that the offender shall be of good behaviour for a period from the date of the sentence equal to the term of the sentence, or if the term of the sentence is less than twelve months, then for the period of twelve months, and shall not during the like period do or omit to do any

- act whereby the recognizance would become liable to be forfeited under the provisions hereinafter contained.
- (III) When such recognizance is entered into the offender may be removed to such gaol or other place as the Court may determine, and there forthwith submitted to the examination customary for securing future identification. But detention for this purpose shall not exceed the term of forty-eight hours, and the offender shall thereupon be discharged from custody, but shall be liable to be arrested by any of the Peace Officers and to be committed to prison, under a warrant issued for that purpose by any Court or Justice of the Peace, to perform his sentence, if during the period specified in the recognizance any of the conditions hereinafter specified happens with respect to him, and written notice shall upon his discharge be given to the offender, signed by the Clerk or other officer of the Court, specifying the conditions under which the offender will become liable to be so committed to prison.
- (IV) When an offender is so committed to prison, the sentence shall begin to run from the date of such committal, but the term of the sentence shall not extend beyond the period specified in the recognizance, and at the expiration of that period the offender shall be entitled to be discharged.

4. If the offence of which a person is convicted has relation to property or is an offence against the person, the Court may, if it thinks fit, upon suspending the execution of the sentence as hereinbefore provided, order the offender to make restitution of the property in respect of which the offence was committed, or to pay compensation for the injury done to such property, or compensation for the injury done to the person injured, as the case may be, and may assess the amount to be paid by the offender in any such case, and may direct when and to whom and in what instalments the amount ordered to be paid shall be paid. Every such order may be enforced by any Justice in the same manner as orders made by Justices upon summary convictions. The Court may also, if it thinks fit, require the offender to give security for the performance of any such order, and may make the discharge of the offender from custody conditional upon such security being given.

5. Every offender discharged under the provisions of this Act shall, once, at least, in every three months during the period specified in the recognizance, report his address and occupation to the Principal Officer of Police at the place in which he was convicted, or at such other place as the Inspector-General of Police may appoint. Such report may be made either by the offender personally attending at the place aforesaid, or by post letter signed by him and addressed to the Principal Officer of Police at that place, unless in any case the Colonial Secretary directs that the report shall be made by the offender personally, in which case it must be made in that mode only.

6. If, during the period specified in the recognizance an offender so discharged, —

- (I) Is proved to any Justice to have failed to report his address and occupation to the person at the times, and in the manner prescribed by the last preceding section; or

- (II) On his being charged by an Officer of Police with getting his livelihood by dishonest means, and, being brought before any Justice, it appears to such Justice that there are reasonable grounds for believing that he is getting his livelihood by dishonest means; or
- (III) On being charged with an offence punishable on indictment or summary conviction, and on being required by the Justice or Justices before whom he is charged, to give his name and address he refuses to do so, or gives a false name or a false address; or
- (IV) He is convicted of any offence against the Act of the Governor and Legislative Council of New South Wales, passed in the fifteenth year of Her Majesty's reign, and numbered four, entitled „*An Act for the more effectual prevention of Vagrancy, and for the punishment of idle and disorderly Persons, Rogues, and Vagabonds, and incorrigible Rogues, in the Colony of New South Wales,*“ or is convicted of any indictable offence, or of any offence punishable on summary conviction, and for which imprisonment for a period exceeding one month may be imposed.

then and in any of such cases the Justice or Justices before which such proof is given or before which the offender is so charged or convicted, may forfeit the recognizance and direct him to be committed to prison to perform his sentence as aforesaid, or so much thereof as remains to be performed under the provisions hereinbefore contained, and he shall be so committed accordingly; and the Justice or Justices may grant any necessary warrant for his committal. But if, during the period aforesaid, none of the aforesaid events happen, he shall be discharged from the sentence, and the conviction on which the sentence was imposed shall not on any subsequent conviction against him be deemed to be a previous conviction for the purposes of any Act under which a greater punishment may be inflicted upon a person who has been previously convicted.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Belgien	946—979
1. Loi du 31 mai 1888, établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal	946
2. Loi du 27 juin 1895	946
3. Suflgiministerial-Erlaß vom 18. November 1891	946
4. Amliche Witttheilungen über die Auswendung des Gesetzes vom 31. Mai 1888	947—974
a) Rapport du 17 mai 1890	947
b) Rapport du 7 juillet 1891	950
c) Rapport du 14 mai 1892	955
d) Rapport du 18 août 1893	960
e) Rapport du 27 novembre 1894	965
f) Statistique pour l'année 1894	970
5. Bemerkungen zur belgischen Statistik der bedingten Berurtheilungen für die Jahre 1888—1894	975—979
II. Frankreich	979—985
1. Loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines	979

	Seite
2. Rapport du 26 aost 1892	979
3. Rapport du 13 octobre 1894	982
4. Schlüßbemerkung	985
III. Luxemburg	985—987
1. Gesetz vom 10. Mai 1892 über die be- dingte Verurtheilung	985
2. Rapport du 11 juillet 1894	986
IV. Portugal, Gesetz vom 6. Juli 1893	987
V. Norwegen, Gesetz vom 2. Mai 1894	987
VI. Massachusetts	988—997
1. Probation officer in Boston	988
2. Probation officers in the other cities and towns of Massachusetts	988
3. Probation Districts	989
4. Probation work for the county of Suffolk (1879—1890)	989—995
a) Central probation District	989
b) South Boston District	993
c) Roxbury District	994
5. Act to provide for the Appointment of Probation Officers, 28 th May 1891 . .	995
6. Anwendung des Probation system seit 1891	995
7. Aeußerungen des Probation Officer in Boston über die Handhabung des Pro- bation system	996
VII. England	997—998
1. Probation of First Offenders Act 1887 . .	997
2. Returns, 11 th May 1891 and 5 th July 1894	998
VIII. Kanada; Acte du 20 mars 1889	998
IX. Neuseeland	999—1007
1. Report of Arthur Hume, 1 st June 1885 .	999
2. First offenders Probation Act, 1886 . .	1000
3. Report of the 17 th March 1887	1001
4. Report of the 20 th March 1888	1002
5. Report of the 15 th April 1889	1003
6. Report of the 15 th April 1890	1003
7. Report of the 1 st May 1891	1004
8. Report of the 1 st July 1892	1005
9. Report of the 1 st July 1893	1006
10. Report of the 1 st June 1894	1006
11. Table L	1006
X. Queensland	1007—1009
1. The Offenders Probation Act of 1886 . .	1007
2. Sheriff's Reports 1887—1892	1008
XI. Victoria, Crimes Act 1890	1009
XII. Westaustralien, Probation of First Offenders Act, 1892 . .	1009
XIII. Neu-Süd-Wales, First Offenders Probation Act of 1894 . .	1010

Nr. 91.**Drittes Verzeichniß**

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 92/93.**Anträge**

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushaltungs-
Stats für das Statsjahr 1896/97**Estat der Reichs-Post- und Telegraphen-Ver-
waltung — Anlage XVI —**

— Nr. 89 der Druckfachen —

Nr. 92.**Dr. Büttlin.** Dr. Lingens. Der Reichstag wolle be-
schließen:
in Titel 56 der fortbauenden Ausgaben hinter
„Overlangenbelau“ einzufallen;
„Oberweissbach“ (Bezirk Erfurt).**Nr. 93.****Dr. Lingens und Genossen.** Der Reichstag wolle be-
schließen:
den Herrn Reichsanzler zu ersuchen, darauf ein-
zuwirken, daß in überwiegend katholischen Post-
bezirken an den Tagen Allerheiligen und Kon-
zelebrationen den Postbeamten dieselbe Ruhe gewährt
werde, wie an den Sonntagen.

Berlin, den 20. Januar 1896.

Dr. Lingens. Brigg v. Arenberg. Dieder. Hesse.
Dr. Höfe. Graf v. Hompesch. Hora (Reize). Klose.
Ritter v. Lams. Letocha. Marke. Mooren. Reichert.
Dr. Schaebler. Schmidt (Warburg) Wenzel.**Nr. 94.****Antrag**

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushaltungs-
Stats für das Statsjahr 1896/97 — Nr. 4
der Druckfachen —**Estat der Reichs-Post- und Telegraphen-Ver-
waltung — Anlage XVI, Kapitel 3 Titel 22 der
fortbauenden Ausgaben —.****Berner.** Der Reichstag wolle beschließen:
den Reichsanzler zu ersuchen, die Gleichstellung
der Post- und Telegraphen-Assistenten sowie der
Postverwalter aus der Classe der Zivilamwärter
mit den Assistenten sowie den Postverwaltern aus

der Klasse der Militäranwärter in der Zulassung
zur Sekretärprüfung von Neuem in Erwägung zu ziehen.

Berlin, den 20. Januar 1896.

Werner.

Unterstützt durch:

Binnewaldb. v. Dallwitz. Dr. Förster (Neustettin). Graefe. Hirschel. Israut. Klemm (Dresden). Köhler. Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Lohe. Müller (Waldeck). Dr. Bielhaben. Zimmermann.

Nr. 95/96.

Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-
Stats für das Statsjahr 1896/97.

**Stat der Reichs- Post- und Telegraphen- Ver-
waltung — Anlage XVI —**

— Nr. 89 der Drucksachen —.

Nr. 95.

Kapitel 3 Titel 22 der ordentlichen Ausgaben.
Dr. Schaebler und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, falls eine erneute Prüfung der Frage, ob die Civilianwärter unter den Post- und Telegraphen-Offizienten den Militäranwärtern in der Zulassung zum Sekretärsexamen gleichgestellt werden können, wieder zu einer verneinenden Entscheidung führen sollte, wenigstens die Zulassung zum Sekretärsexamen denjenigen unter den Civilianwärtern, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erlangt haben, zu gewähren, und bei den übrigen Civilianwärtern die Zulassung zum Sekretärsexamen von dem andern weiting zu erbringenden Nachweis einer entsprechenden Vorbildung abhängig zu machen.“

Nr. 96.

Ausgaben — **Kapitel 3 Titel 1 —.**

Dr. Schaebler und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Umgestaltung des bestehenden Post-Zeitungstatsifs dem Reichstag vorzulegen,

zu diesem Zweck in eine eingehende Prüfung der von Sachverständiger Seite gemachten Vorschläge einzutreten zu wollen, jedenfalls aber in dem neuen Post-Zeitungstatsif auch das Gewicht der zu befürdenden Zeitungskolumnen zu berücksichtigen.“

Berlin, den 21. Januar 1896.

Dr. Schaebler. Füssangel. Größer (Württemberg). Karl. Dr. Häge. Graf v. Hompeich. Horn (Meißen). Humann. Ritter v. Lama. Lerno. Dr. Lieber (Montabaur). Marbe. Radwanowski. Rudolph. Schuler. Wattendorff. Wenzel

Nr. 97.

Untrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-
Stats für das Statsjahr 1896/97

**Stat der Reichs- Post- und Telegraphen- Ver-
waltung — Anlage XVI —**

— Nr. 89 der Drucksachen —.

Kapitel 3 Titel 29 der fortlaufenden Ausgaben.
Dr. Förster (Neustettin). Der Reichstag wolle beschließen:

„die Stellenzulagen im nächsten Jahre abzuschaffen und die dadurch verfügbar werdende Summe zu Nachtdienstschädigungen an Beamte und Unterbeamte zu verwenden.“

Berlin, den 21. Januar 1896.

Dr. Förster (Neustettin).

Unterstützt durch:

Binnewaldb. v. Dallwitz. Grafe. Hirschel. Israut. Klemm (Dresden). Köhler. Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Lohe. Müller (Waldeck). Dr. Bielhaben. Werner. Zimmermann.

Nr. 98.

Unter-Untrag

zu dem

Antrage des Mitgliedes des Reichstages Bassermann wegen Sicherung eines hypothetischen Vorrechts für Baufieberungen und Bauarbeiten *et cetera* — Nr. 36 der Drucksachen —.

Freiherr v. Stumm-Halberg. Der Reichstag wolle beschließen:

den Rest des Antrages von der 5. Zeile ab, beginnend mit den Worten:

„und dabei“

zu streichen.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Nr. 99.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-
Stats für das Statsjahr 1896/97 — Nr. 4
der Drucksachen —.

Stat für das Reichsamt des Innern. Anlage IV.
— Kapitel 7a Titel 16. —

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage noch in dieser Sessjon den Entwurf eines Gesetzes zugehen zu lassen, wodurch

- a) der §. 157 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, dahin abgeändert wird, daß jeder Versicherte, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat, einen Reichsanpruch auf Altersrente erhält und
 b) die §§. 9 Absatz 3 und 158 des genannten Gesetzes dahin abgeändert werden, daß diejenigen Versicherten, welche in Folge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr im Stande sind, sich in ihrem Beruf die Hälften ihres bisherigen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes zu erwerben, Invalidenrente erhalten.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Auer. Bebel. Birtl. Blos. Bock (Gotha). Brühne. Buek. Diez. v. Elm. Filser. Förster (Reut). Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Harm. Herber. Hofmann (Chemnitz). Jost. Klees. Kühn. Legien. Liebknecht. Dr. Lützenau. Meister. Meyer (Hamburg). Möller (Baldenbürg). Mollenbuhr. Reichhaus. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlanck. Schulze (Königsberg). Schumacher. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tuhauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zabel.

Nr. 100/101. Resolutionen

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Statsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Estat für das Reichsamt des Innern. Anlage IV.
— Kapitel 7a Titel 16. —

Nr. 100.

Dr. Hize und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: unter Ablehnung des Antrages Auer und Genossen (Nr. 99 der Drucksachen) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten höchst dringlichen Revision des Invaliditätsgeuges in besondere Erwähnung auch darüber einzutreten:

- im wesentlichen innerhalb der bestehenden Beiträge resp. bei Einstellung weiterer Annahmungen zu den Referendos
1. eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Beginn der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmäßigerer Verbindung der Kranken- und Invaliden-Fürsorge;
 2. eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unverehriger Angehöriger;
 3. eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Fürsorge möglich und zweckmäßig ist.

Dr. Hize. Brinck v. Arenberg. Dr. Bachem. Brandenburg. Dieder. Fuchs. v. Grand-Ry. Grüber (Württemberg). Graf v. Hompesch. Horn (Neue). Kloß. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Rabehl. Pingen. Radwański. Dr. Schädler. Schmid (Immenstadt). Schmidt (Warburg). Szmula.

Nr. 101.

Dr. Hize. Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session eine Zusammenstellung der auf Grund des §. 120s der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen vorzulegen.

Berlin, den 23. Januar 1896.

Dr. Hize. Brandenburg. Boeckmann. Bumiller. Dieder. Frank (Nafis). Grüber (Württemberg). Horn (Neue). Humann. Lerno. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Müller (Gulda). Dr. Schädler. Dr. Stephan (Beuthen). Wenzel.

Nr. 102/103.

Berichte

Wahlprüfungs-Kommission.

Nr. 102.

Mündlicher Bericht über die Wahl des Abgeordneten Engels im dreizehnten Wahlkreise der Provinz Hannover.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Stephan (Beuthen). Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen: den Beschluss des Reichstages vom 3. Mai 1895 — Stenographischer Bericht über die 83. Sitzung — zu Nr. 2 des Antrags der Wahlprüfungs-Kommission zur Wahl des Abgeordneten Engels im dreizehnten Wahlkreise der Provinz Hannover — Nr. 269 der amtlichen Drucksachen der Session 1894/95 — durch die erfolgten Beweiserhebungen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Dr. Stephan (Beuthen),
Vorsitzender. Berichterstatter.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schmiede.

Nr. 103.

Über die Wahl des Abgeordneten Dr. Boeckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Marburg, Kirchhain und Frankenberg).

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 8. Februar 1895 die Anträge der Wahlprüfungs-Kommission (Drucksache Nr. 109 III. Session 1894/95):

1. den Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Boeckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Marburg, Kirchhain, Frankenberg) auszugeben,
2. den Herrn Reichstanzler zu ersuchen: die bei Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Protests des Schriftstellers Paul Bader zu Marburg vom

8. Juli 1893 für erforderlich erachteten Beweis-erhebungen durch Vermittelung der Königlich Preußischen Staatsregierung zu veranlassen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen ist dem Reichstage am 2. November 1895 zugegangen.

Bei Punkt 1 des Protestes handelte es sich nach den Angaben des Protestierhebers um eine Circularverfügung der Königlichen Regierung zu Kassel, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 3. Juni 1893, durch welche die sämtlichen Volksschullehrer des Wahlkreises in ungünstiger Weise in der Freiheit der Wahl und in ihrer Theilnahme an der Wahlbewegung zu Ungunsten lediglich des volksparteilichen Kandidaten Georg Schott zu Marburg beschränkt sein sollen. Der zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender:

Am 18. Juni 1881 hatte die Königliche Regierung zu Kassel, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die nachstehende Verfügung erlassen:

Cassel, den 18. Juni 1881.

Es ist in der Tagespresse zur Sprache gelommen und auch sonst zu unserer Kenntniß gelangt, daß bei der neulich im ersten heiligen Wahlkreise (Kinteln-Hofgeismar-Wolfschagen) vorgenommenen Ersatzwahl für den Reichstag (und zwar sowohl bei dem ersten Wahlgange, wie bei der Stichwahl) einzelne Volksschullehrer in einer, ihre dienstliche Würthlichkeit benachtheiligenden Weise agitieren hervorgetreten sind. Daß ein solches Gebaren im Dienste irgend welcher politischen Partei im hohen Grade geeignet ist, Bewußtniß zwischen dem Lehrer und einem größeren oder geringeren Theile der Gemeinde hervorzurufen, welche das gedeihliche Zusammenswirken von Haus und Schule gefährden und die Autorität des Lehrers bei der Schuljugend, sowie das allgemeine Vertrauen, dessen er zur Führung seines Amtes bedarf, bedenklich erschüttern, befand uns so weniger einer weiteren Ausführung, als die neueste Erfahrung dies thatsächlich wieder bestätigt hat.

Wenn wir auch für diesmal noch von amtlicher Geftellung über derartige Vorommunisten absehen wollen, so finden wir uns doch durch die uns anvertraute Fürsorge für das Wohl der unserer Rücksicht unterstellten Schulen veranlaßt, den Königlichen Schulvorständen und den Stadtschuldeputationen aufzutragen, die Lehrer hierdurch nachdrücklich vor derartigen politischen Agitationen zu verwarnen mit dem Bemerkern, daß sie, die Königlichen Schulvorstände bzw. Stadtschuldeputationen, verpflichtet sind, derartige Ausschreitungen zu unserer Kenntniß zu bringen und daß wir nur bedauern würden, etwa mit disziplinären Maßnahmen dagegen vorgehen zu müssen.

Königliche Regierung

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

(ges. Wittler.)

An sämtliche Königliche Schulvorstände, so wie an die Stadtschuldeputationen hier, in Bodelheim, Eschwege, Gelnhausen, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Marburg, Melungen und Schnalstalden.

B. 6781.

Unterm 3. Juni 1893 hat nun dieselbe Behörde an die Königlichen Landräthe in Kirchhain und Frankenbergs die folgenden Anschreiben erlassen:

J. B. Nr. 7255.

Cassel, den 3. Juni 1893.

Da zu unserer Kenntniß gelommen ist, daß Lehrer in dem zum Reichstagwahlkreis Marburg-Kirchhain-

Frankenberg gehörigen Kreisen sich an der Wahl-Agitation für den Wähler Georg Schott beteiligen — so machen wir Ew. Hochwohlgeborenen auf unfer Ausschreiben vom 18. Juni 1891 B. 6781 aufmerksam.

Wir ersuchen Sie, dasselbe bei den Herrn Lokalschulinspectoren und durch dieselben bei den Lehrern schleunigt in Erinnerung zu bringen.

Sollten die Agitationen gleichwohl fortgesetzt werden, so sind uns die Namen der Agitatoren und die einzelnen Vorgänge alsbald anzugeben.

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

(ges.) Unterschrift.

An den Königlichen Landrat Herrn Freiherrn Schenk zu Schweinsberg in Kirchhain.

J. B. Nr. 7255.

Cassel, den 3. Juni 1893.

Da zu unserer Kenntniß gelommen ist, daß Lehrer in dem zum Reichstagwahlkreis Marburg-Kirchhain-Frankenberg gehörigen Kreisen sich an der Wahl-Agitation für den Wähler Georg Schott beteiligen — besonders soll dies im Kreise Frankenbergs der Fall sein — so machen wir Ew. Hochwohlgeborenen auf unfer Ausschreiben vom 18. Juni 1891 B. 6781 aufmerksam.

Wir ersuchen Sie, dasselbe bei den Herrn Lokalschulinspectoren und durch dieselben bei den Lehrern schleunigt in Erinnerung zu bringen.

Sollten die Agitationen gleichwohl fortgesetzt werden, so sind uns die Namen der Agitatoren und die einzelnen Vorgänge alsbald anzugeben.

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

(ges.) Unterschrift.

An den Königlichen Landrat

Herrn Reich, Hochwohlgeboren

Frankenberg.

Wie aus dem Protest erhellt, ist diese Verfügung am 3. Juni 1893, eine Woche vor der Hauptwahl, von dem Marburger "Generalanzeiger" publizirt worden. Nach dem abschriftlich mitgetheilten Bericht des Regierungspräsidenten zu Kassel an den Preußischen Minister des Innern vom 4. Juni 1893 ist diese Veröffentlichung der Verfügung im Marburger Anzeiger weder durch die Regierung selbst, noch durch die Landräthe veranlaßt worden, es soll vielmehr begründeter Verdacht zu der Annahme vorliegen, daß die Veröffentlichung in Folge eines Vertrauensbruches durch einen Lehrer veranlaßt sei.

Nach der Meinung des Protestierhebers hebt die Verfügung vom 3. Juni 1893 die staatsbürgertlichen Rechte der Volksschullehrer kurzer Hand auf. Dieselbe sei aber auch ein ungesehelter Eingriff in die Wahlbewegung und enthalte eine Parteinahme lediglich gegen den Kandidaten Wähler Georg Schott; sie habe zufolge der acht Tage vor der Wahl erfolgten Insertion im Marburger Generalanzeiger nicht die gesammte Lehrerschaft des Wahlkreises, sondern auch die übrige Beamtenschaft und die mit denselben persönlich oder beruflich zusammenhängenden Wähler beeinflußt. Die Zahl der hierauf beeinflußten Wähler sei nach Hunderten zu bemessen. Außerdem sei durch die Verfügung vom 3. Juni 1893 die Georg Schott'sche Kandidatur als eine staatsgefährdlich bezeichnet und die ländliche Wählerschaft vielfach in den Irrthum versetzt worden, es handle sich um eine sozialdemokratische Kandidatur.

In der Kommission wurde von einer Seite ausgeführt, daß die Verfügung vom 3. Juni 1893 ein derartig folgeschwerer Eingriff in die Freiheit der Wahl gewesen sei, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheine, daß der

Bäckermeister Georg Schott zu Marburg bei unbehinderter Abstimmung mehr Stimmen als der Landwirth Karl Lücke in Eltershausen erhalten haben würde. Alsdann wäre Schott und nicht Lücke mit dem gewählten Abgeordneten Dr. Boedel in die Stichwahl gelangt. Es wurde auch darauf Gewicht gelegt, daß die Königliche Regierung in der Wahlbewegung zu Ungunsten des einen der aufgestellten Kandidaten Partei genommen habe und daß die Agitation nicht an und für sich, sondern lediglich die Wahlagitation für den Bäcker Georg Schott unter Inaussichtstellung der Disziplinaruntersuchung verboten worden sei. Ein solches Einreten der Regierung in die Freiheit der Wahl dürfe unter keinen Umständen als zulässig erachtet werden, es bedürfe auch nicht eines därfertmäßigen Nachweises des Einflusses der Einmischung auf die Wahlergebnisse, vielmehr sei ohne Weiteres die Hauptwahl als behördlich befreit zu lässen und somit auch die Stichwahl hinfällig.

Von anderer Seite wurde dagegen gestellt, gemacht, daß die Verfügung vom 3. Juni 1893 als eine innere Angelegenheit der Verwaltungsbörde zu behandeln sei. Die Regierung habe amtlich die beiden ihr unterstellten Landräthe veranlaßt, das Ausschreiben vom 18. Juni 1881 B. 6781 bei den Volks-Schulinspektoren und durch dieselben bei den Lehrern in Erinnerung zu bringen. Wenn im Eingange der Verfügung vom 3. Juni 1893 davon die Rede sei, daß es zur Kenntniß der Regierung gelommen sei, daß Lehrer im Wahlkreise sich an der Wahlagitation für Schott beteiligt hätten, so sei dies unschwer daraus zu erklären, daß die Regierung von Agitationen der Lehrer für andere Kandidaten bisher nichts erfahren habe. Gerade die Verweisung auf das Ausschreiben vom 18. Juni 1881, in welchem lediglich eine die dienstliche Würftameit des Volks-Schullehrer benachteiligende Agitation mit dem Bemerten gesagt wird, daß ein solches Gebaren im Dienste irgend einer politischen Partei in hohem Grade geeignet sei, Bewußtseinszonen des Lehrers und einem größeren oder geringeren Theile der Gemeinde hervorzurufen, welche das geistige Zusammenwirken von Haus und Schule gefährden und die Autorität des Lehrers bei der Schuljugend, sowie das allgemeine zur Führung des Amtes erforderliche Vertrauen bedenklich erschüttern, beweise, daß die Regierung jede derartige Agitation und nicht bloß die Agitation für Schott als unzulässig und unaulässig erachtet habe. Die Regierung habe andererseits die Veröffentlichung der Verfügung vom 3. Juni 1893, welche lediglich für die beiden Landräthe bestimmt gewesen, an die Volks-Schul-Inspektoren und die Lehrer nicht angeordnet; auch die Landräthe hätten dieselbe nicht veröffentlicht, die Veröffentlichung sei nur die Folge eines Vertrauensbruchs und damit entfallen die Annahme, daß die Regierung in die Freiheit der Wahl eingreifen und das Wahlrecht der Lehrer zu vertummen beabsichtigt habe. Endlich sei, da der in die Stichwahl gelangte Kandidat zu de 2754, Schott aber nur 1426 Stimmen erhalten habe, auch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ohne das Verlammwerden des Anschreibens vom 3. Juni 1893 der Kandidat Schott mehr Stimmen als Lücke bei der Hauptwahl erhalten haben würde.

Die Kommission schloß mit 7 gegen 4 Stimmen sich den vorstehenden Ausführungen, nach welchen das Ausschreiben der Regierung zu Kassel, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 3. Juni 1893 als einstuflos auf das Ergebnis der Wahl anzusehen ist, an.

Bei Punkt 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Protestes war behauptet worden, daß der Landrat Niesch zu Frankenberg für den Fall der Wahl des konservativen Kandidaten Lücke

der Gemeinde Herbolzhausen die Beschaffung einer Biehwage aus Kreismitteln (Nr. 2), der Gemeinde Ellershäuser die Herstellung eines Fohlenstalles (Nr. 3), den Gemeinden Rothenau und Ernsthäuser Waldstreu und Moos (Nr. 4), bezw. Laubstreu und Moos (Nr. 5), der Gemeinde Wiesenfeld eine Ringelwalze und eine Biehengesäge aus Kreismitteln (Nr. 6) und dem Kriegerverein zu Geismar die Beschaffung der Erlaubnis zum Tragen einer Fahne versprochen habe.

Der Landrat Niesch ist veranlaßt worden, sich über diese Angaben amtlich zu äußern. Seine Erklärung geht dahin:

Frankenberg, den 7. Juli 1895.

Ich erkläre hiermit amtlich, daß die in dem Protest des Schriftstellers Bader zu Marburg mir zur Last gelegten ungezeitlichen Wahlbeeinflussungen Nr. 2—7 durchaus unmehr sind.

Zu Nr. 3 bemerkte ich, daß in der Gemeinde Ellershäuser von der Anlage von Fohlenställungen nie die Redi gewesen war, auch sonstige Verpredigungen nicht gemacht worden waren, die die Wähler beeinflussen sollten. Ellershäuser hatte ich weder vor noch während der Reichstagswahl besucht.

Zu Nr. 5 verweise ich auf die bei dem Königlichen Landgerichte zu Marburg in der Strafsache Landrat Niesch c/a. den Reichs-Herold vorhandenen Gerichts-Akten. Erkenntniß vom 20.3.94.

Der Königliche Landrat.

Niesch.

Die vernommenen Zeugen, Bürgermeister Strohmeyer und Emanuel Schmermund (nicht Schmiermund) aus Herbolzhausen, Gajwirth Huhn aus Rothenau, Bürgermeister Aillard aus Wiesenfeld, Lehrer Bender von Berleinbrück, Bürgermeister Engel, Johannes Tripp genannt Eichschmid, und Landwirth Trusheim, sämtlich aus Ernsthäusern, Tagelöhner Johannes Wohlmuß, Wagner Jackiner und Gaiwirth Freitag aus Geismar, haben die Behauptungen zu 2 bis 7 des Protestes nicht bestätigt. Der außer diesen noch als Zeuge benannte Bürgermeister Jackiner zu Ellershäuser ist am 17. Januar 1890 gestorben, und ein Fabrikarbeiter Johannes Müller ist in Rothenau unbekannt.

In Sterzhausen (Nr. 8 des Protestes) soll der Wahlvorsteher die konserватiven Wahlzettel neben die Wahlurne gelegt, auch versucht haben, dieselben den Wahlern aufzudrängen. Nur der Landwirth Karl Koch aus Sterzhausen hat wahrgenommen, daß auf dem Tische, auf welchem die Wahlzettel gehandelt hat, Lücke die Stimmzettel gelegen haben; es erhellt indessen nicht, ob diese Wahrnehmung gelegentlich der Haupt- oder der Stichwahl erfolgt ist. Die sonst vernommenen Zeugen haben die Behauptungen des Proteststellers nicht nur nicht bestätigt, sondern vielmehr — in der überwiegenden Mehrzahl — direkt als unrichtig bezeichnet.

Zu Punkt 9 des Protestes hat eine Zeugenvernehmung nicht erfolgen können, da Zeuge Birkenstock gestorben und die Zeugen Weber und Naumann nicht zu ermitteln waren. Der Wahlvorstand von Schoenstadt hat die angebliche Beklebung des Wahlbezirkes seitens des Inspektors Erb als unwahr bezeichnet.

Alle übrigen Punkte des Protestes sind bereits in dem Berichte der Wahlprüfungs-Kommission vom 24. Januar 1895 (Drucksache Nr. 109), welcher in der Plenaritätung des Reichstages vom 8. Februar 1895 nicht beanstanden worden ist, für nicht erheblich erachtet worden.

Das Endergebnis der Prüfung dieser Wahl ist nach allem die Einiglichkeit sämtlicher Angaben des Protestes. Die Stichwahl mußte, wie geschehen, zwischen Lücke und Dr. Boeckel stattfinden.

Die Wahlprüfungs-Kommission trägt dementsprechend darauf an:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Boeckel im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel (Marburg, Kirchhain, Frankenberg) für gültig zu erklären.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn. Vorsitzender. **Schmieder.** Berichterstatter. **Auer.** Dr. **Böhme.** Brandenburg. **Fischer.** Kampf. **Hamburg.** von Holleuffen. Dr. von Marquardsen. Dr. **Schneider.** von Schöning. Dr. **Stephan.** (Beuthen). **Wellstein.**

Nr. 104.

Untertrag.

Dr. Paasche. Bassermann. **Dr. Clemm** (Ludwigshafen).

Der Reichstag wolle beschließen:
folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335 ff.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An Stelle der Riffer 3 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335) treten folgende Bestimmungen:

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate, sowie den Inhabern von Breßhefesfabriken für die Ausfuhr ihrer Breßhefe eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten oder zur Breßhefesfabrikation verwendeten ausländischen Getreides, einschließlich Mais, nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate und Breßhefe steht die Niedrigstellung derselben in einer Zollniederlage unter amtlichen Verschluß gleich. Über das hierbei in Rechnung zu stellende Ausfuhr-Berthälfnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Das zur Mühle oder Mälzerei oder zur Breßhefesfabrikation zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erbsbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwidderhandlungen hingegen

werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Inhabern von Mühlen, Mälzereien und Breßhefesfabriken, welche die vorbeschriebene Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate und Breßhefe Einfuhrutscheine (Riffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergütung an Stelle des in Abhag 1 vorgeschlagenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebracht oder zur Breßhefesfabrikation verwendeten ausländischen Getreides beantragen.

Auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien oder von Breßhefesfabriken, welche die in Abhag 1 bezeichnete Erleichterung nicht gewährt ist, werden nach Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate bzw. Breßhefe Einfuhrutscheine über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt.

Boraussetzung für die Bewilligung der vorgedachten in Abhag 1-3 bezeichneten Zoll-Erliechtungen an Breßhefesfabrikanten ist die Bedingung, daß sie eine entsprechend ihrer Brannwein-Produktion in den letzten drei Betriebsjahren von dem Bundesrat festzustellende jährliche Brannwein-Produktion nicht überschreiten.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Berlin, den 26. Januar 1896.

Dr. Paasche. Bassermann. **Dr. Clemm** (Ludwigshafen).

Unterstützt durch:

Adt. Bayerlein. Dr. v. Bennigen. Volb. Brund. Prinz Heinrich zu Schönach-Carolath. Fins. Frank (Baden). Fürst zu Fürstenberg. Günther. Dr. jur. Hammacher. Dr. Hesse. Hoffmann (Dillenburg). Kraemer. Kräger. Dr. Kruse. Dr. v. Marquardsen. Münch-Ferber. Dr. Pieschel. Blaude. Rimpa. Schulze-Henne. Siegle. Walter. Weber (Heidelberg). Wiesike.

Nr. 105/106.*

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Böhme.

Berichte der Wahlprüfungs-Kommission

Nr. 105.

Die Wahl des Abgeordneten Pauli im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam betreffend.

In der Reichstagsitzung vom 3. Mai 1895 ist auf Antrag der Wahlprüfungs-Kommission (Drucksachen von 1894/95 Nr. 24) beschlossen worden, die Entscheidung über die Gültigkeit der durch Protest angefochtenen Wahl des Abgeordneten Pauli auszuführen, zugleich aber den Herrn Reichstagszeller um Veranlassung des im Nachstehenden bezeichneten Erhebungen zu Nr. 1 und 3 des Protestes zu ersuchen.

* Nr. 106 Seite 1020. Wahl des Abgeordneten v. Kleist-Rehow betreffend.

Zu Nr. 1,

welche dahin lautet:

In Biesdorf haben laut Anlage 1 während des Wahlloktes konervative Stimmzettel und Flugblätter auf dem Wahlstische ausgelegen.

Die im Vorstehenden angezogene Anlage 1 lautet:

Hiermit erkläre ich durch meine eigenhändige Unterschrift und werde es eventl. eidlich erächtzen, daß zur Hauptwahl am 15. Juni in Biesdorf bei Briesen auf dem Wahlstische Wahlzettel mit dem Namen des Professor Pauli, Eberswalde, wie auch konervative Flugblätter lagen.

Briesen, den 7. Juli 1893.

Gustav Messing,
Kaufmann, Rathstr. 6.

sollte durch eidliche Vernehmung des Kaufmanns Gustav Messing in Briesen und durch nicht eidliche Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes, und zwar des Gemeindeschöpfer Boigt, des Lehrers G. Friedrich, des Karl Tamme und des Wilhelm Demant, allerseits zu Biesdorf, Beweis erhoht werden.

Dieser Beschlüß hat, soweit er auf Vernehmung Messings gerichtet ist, nicht ausgeführt werden können, weil laut amtlicher Auskunft der p. Messing nicht ausführig zu machen gewesen ist. Die obengenannten Mitglieder des Wahlvorstandes dagegen haben laut Protokoll Folgendes ausgesagt:

1. Der Gemeinde-Vorsteher Boigt:

Vor Eröffnung des Wahlloktes in der Zeit zwischen 9 und 9 $\frac{1}{4}$ Uhr haben Wahlzettel, welche auf den Namen des konservativen Kandidaten, Professors Pauli lauteten, auf dem Wahlstische gelegen. Ungefähr um 9 $\frac{1}{10}$ erschien der Kaufmann Messing aus Briesen im Wahllokale und äußerte den Wunsch, mit dem Lehrer Friedrich, der Mitglied des Wahlvorstandes war, in geschäftlichen Angelegenheiten zu sprechen.

Ich erklärte ihm, daß das Wahllokale kein passender Ort dazu sei, worauf sich Messing noch vor Eröffnung der Wahlhandlung in meine Privatwohnung begab. Während des Wahlloktes ist er dann nicht mehr im Wahllokale erschienen.

Die konseriativen Stimmzettel sind noch vor Eröffnung des Wahlloktes in einen Porzellan-Napf gelegt worden und es ist der Napf andauernd mit einem Deckel verschlossen gewesen. Der Napf blieb auf dem Wahlstische stehen.

2. Der Lehrer Friedrich:

Es ist richtig, daß vor Eröffnung des Wahlloktes konseriative Stimmzettel auf dem Wahlstische gelegen haben. Ich selbst hatte noch keinen und habe mir einen davon genommen. Ummittelbar vor Eröffnung des Wahlloktes erklärte der Gemeinde-Vorsteher Boigt, daß nunmehr alles vom Wahlstische entfernt werden müsse, was nicht zur Wahlhandlung gehörte.

Dies ist denn auch geschehen und ich weiß bestimmt, daß während der Wahlhandlung keine konseriativen Stimmzettel sichtbar auf dem Wahlstische gelegen haben.

Ob sie sich in einem verdeckten Porzellan-Napf befinden haben und ob dieser Napf auf dem Wahlstische gestanden hat, kann ich mich nicht mehr肯定en.

Der Kaufmann Messing war vor Eröffnung der Wahlhandlung im Wahllokale erschienen, um mit mir über geschäftliche Angelegenheiten zu sprechen, was ihm jedoch vom Schulzen Boigt unterdrückt wurde. Während der Wahlhandlung ist er nicht im Wahllokale gewesen."

3. Der Bauer Karl Tamme:

"Vor Eröffnung des Wahlloktes haben konseriative Stimmzettel auf dem Wahlstische gelegen.

Noch vor Eröffnung der Wahlhandlung sind sie in einen verdeckten Porzellan-Napf gelegt worden, der auf dem Wahlstische stehen geblieben ist.

Der Kaufmann Messing war nur vor Eröffnung der Wahlhandlung, nicht während dieser, im Wahllokale."

4. Der Bauherr Wilhelm Demant sagt ebenso aus wie der Bauer Karl Tamme, kann nur nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß die Stimmzettel während der Wahlhandlung sich in einem Porzellan-Napf befunden hätten. Er erklärt jedoch ausdrücklich, daß sie nicht sichtbar auf dem Wahlstische gelegen hätten, glaubt sich vielmehr zu entsinnen, daß die Stimmzettel für die Zeit des Wahlloktes aus dem Wahllokale entfernt worden seien.

Diese Aussagen stimmen im Wesentlichen und namentlich in einem Punkt mit einander überein, daß während des Wahlloktes auf dem Wahlstische konseriative Stimmzettel nicht sichtbar gewesen sind. Da sonach ein Beweis dafür, daß im Wahlbezirk Biesdorf das Wahlgeheimnis beeinträchtigt worden sei, in keiner Weise erbracht worden ist, beschloß die Kommission, diesen Punkt des Protestes nicht weiter zu berücksichtigen.

Zu Nr. 3,

welche folgendermaßen lautet:

In Freienwalde an der Oder hat der Herr Postdirektor Major Thiele, wie aus den Anlagen 3 und 4 hervorgeht, Stimmen für den Preis von 50 Pf. gelaufen und zu kaufen verucht.

Die im Vorstehenden angezogenen Anlagen 3 und 4 lauten:

Ich erkläre und bezeuge hiermit durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt: daß der H. Postdirektor Major Thiele am Tage vor der Hauptwahl auf offener Straße verschiedenen Personen je 50 Pf. und einen Stimmzettel des konseriativen Kandidaten H. Prof. Pauli gab, um dieselben durch Hinweis auf den Namen des Kandidaten zu veranlassen, für H. Prof. Pauli ihre Stimme abzugeben.

Carl Schirrmeister.

Hiermit bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und werde es eventl. durch meinen Eid erächtzen, daß ich vor der Hauptwahl zum Reichstag 1893 vor dem hiesigen Postdirektor, Herrn Major Thiele, auf der Straße fünfzig Pfennige nebst einem Stimmzettel auf den Namen des konseriativen Kandidaten, Professor Pauli, Eberswalde lautend, erhalten habe mit der Bemerkung: Nur wählen Sie aber auch den, der auf dem Wahlzettel steht. Ich bezeuge, daß noch verschiedene Personen von dem Herrn Thiele fünfzig Pfennige mit obengenannter Anweisung erhalten habe.

Freienwalde a.O., d. 4. Juli 1893.

Heinrich Otto.

sollte durch eidliche Vernehmung des Carl Schirrmeister in Freienwalde und des Heinrich Otto derselbe, sowie durch nicht eidliche Vernehmung des Postdirektors Major Thiele Beweis erhoben und dabei zugleich festgestellt werden, wieviel Personen der Letztere Geld gegeben habe. In dieser Richtung hat

1. Postdirektor Major Thiele dahin sich ausgesprochen:

"Eines Tages vor der Reichstagswahl des Jahres 1893 sah ich beim Spazierengehen in der Bahnhofstraße eine Gruppe von, so viel ich weiß, 4 Arbeitern

zusammenstehen, von denen mir dem Namen nach nur der Arbeiter Carl Schirmeyer, der früher Mitglied des Betriebs-Vereins gewesen war, bekannt war. Ohne sie anzutreben septe ich meinen Weg fort, begegnete aber später neuerdings 2 von diesen Arbeitern, die ich zwar dem Aussehen, aber dem Namen nach nicht kannte. Von dem einen wußte ich, daß er früher bei einem Rollfischer in Arbeit geslanden hatte, während ich den anderen einmal im Verein „Königstreue“ gesehen hatte. Ich ließ mich mit diesen beiden in ein Gespräch ein, wobei mir der eine seinen Namen mit „Heinrich Otto“, der lebhafte mit „Rosentanz“ angab, und fragte sie, ob sie denn keine Arbeit hätten. Beide verneinten dies und sagten, da ihre Arbeitslosigkeit schon eine Zeit lang anhielte, über ihre schlechten Verhältnisse. Im Laufe des Gesprächs wurden dann auch die bevorstehenden Reichstagswahlen berücksichtigt, jedoch entzifferte ich mich nicht, ob dies in eingehender Weise geschehen ist und ob ich dabei einen der sich gegenüberstehenden Kandidaten zur Wahl empfohlen habe. Beide Arbeiter erzählten mir bei dieser Gelegenheit ausführlich von ihrer Militärdienstzeit, in Gegenland, über den ich mich als alter Soldat gern und vielfach mit den Arbeitern unterhielte. Beim Auseinandersetzen schenkte ich beiden mit Rücksicht darauf, daß sie mir durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufene schlechte Lage geschübert hatten, je 50 Pfennige.

Ich bestreite mit aller Bestimmtheit, den Arbeitern bei dieser Gelegenheit Stimmzettel für den Professor Pauli übergeben zu haben, wenigstens müßt mich im gegenteiligen Falle mein Gedächtnis in ganz unbegreiflicher Weise täuschen. Sollte ich es doch gehabt haben, so könnte es nur ausdrückliches Verlangen jener Arbeiter geschehen sein, da ich in anderer Weise überhaupt niemals Stimmzettel vertheile. Sollte ich hiernach wirklich dem P. Otto und Rosentanz Stimmzettel gegeben haben, so habe ich dies keinesfalls mit meinem Geld gegeben in Verbindung gebracht. Die Verdächtigung, als ob ich überhaupt mir einen Stimmzettel zu Schulden kommen lassen könnte, weiß ich mit aller Entschiedenheit zurück.

Abgesehen davon, daß ich niemals eine strafbare Handlung, wie sie der Stimmzettel ist, begehen würde, traut man mir denn doch eine merkwürdig beschränkte Auffassung zu, wenn man mir die Anhäufung zumutet, als könne ich mit 50 Pfennigen die Stimmen von Wählern kaufen, die von mir in jeder Beziehung unabhängig sind und deren Stimmabgabe ich weder kontrollieren konnte noch zu kontrollieren den Versuch gemacht habe.

Ebenso wie ich in diesem Falle arbeitslose Arbeiter untersucht habe, thue ich dies auch sonst noch eben jede Rücksicht darauf, ob Reichstagswahlen bevorstehen oder nicht.

Erinnerlich ist mir, daß ich vor der Reichstagswahl 1893 einem Arbeiter Barth, der mir gleichfalls seine schlechten Verhältnisse sagte, 70 Pfennige geschenkt habe, um davon für sich und seine Familie Fleisch zu kaufen. Für denselben Arbeiter habe ich später unter Bekannter einer kleinen Sammlung veranstaltet und unterstüze ihn auch jetzt noch soweit es meine Mittel zulassen.“

2. Schirmeyer hat Folgendes ausgesagt:

„Ein oder zwei Tage vor der letzten Reichstagswahl, ob es vor der Hauptwahl oder Südwahl war, weiß ich nicht mehr, stand ich hier auf der Kanalbrücke; auf der anderen Seite derselben standen der Arbeiter Rosentanz, z. B. in Arbeit beim Gütsbecker Krüger in Alt-Torow, der Arbeiter Arend, hier, Fischerstraße wohnhaft, und ein dritter Mann, der mir unbekannt war.“

Zu diesen drei Männern trat der Postdirektor Major Thiel, von hier heran und sprach mit ihnen längere Zeit. Was er mit ihnen sprach, konnte ich nicht verstehen. Nachdem Thiel weggegangen war, begab ich mich zu den drei vorerwähnten Männern und fragte: „Na, was ist denn hier los gewesen?“

Darauf antworteten die Drei: sie hätten jeder 0,50 M. von dem Major Thiel bekommen, damit sie den konserватiven Kandidaten Pauli wählen sollten. Wir wollten nun in eine Destillation gehen und einen trinken. Daraufhin haben wir in der Destillation von Plate zusammen für 0,20 M. Schnaps getrunken.

Ich bemerkte auch bei den drei mehrfach erwähnten Männern Stimmenthal für den konserватiven Kandidaten Pauli und Schriftstücke, welche von den konserватiven vertheilt worden waren.

Ich nehme an, daß die Stimmenthal und die Schriftstücke ihnen von Thiel gegeben worden waren, denn bevor Thiel zu ihnen kam, hatten sie dieselben noch nicht. Daß Thiel ihnen die Sachen übergeben hat, habe ich allerdings nicht gesehen, weil ich mich während des Gesprächs des Thiel mit den Männern herumgedreht und ihnen den Rücken zugewendet hatte. Ebensowenig habe ich gesehen, daß Thiel den drei Männern je 50 Pf. übergeben hat. Daß Thiel anderen Personen Stimmenthal für den Reichstagskandidaten Pauli oder Geld gegeben hat, habe ich weder selbst gesehen, noch habe ich davon etwas gehört.“

3. Otto's Aussage lautete folgendermaßen:

„Zwei Tage vor der Hauptwahl zum Reichstage 1893 stand ich zusammen mit dem Arbeiter Rosentanz, hier, Fischerstraße wohnhaft, Morgens zwischen 8 und 9 Uhr auf der Kanalbrücke. Dort kam der Postdirektor, Major Thiel, an uns vorbei, wir begrüßten uns gegenüber, worauf Thiel ungefähr Folgendes sagte:

„Nebermorgen wäre Wahl und wenn wir Soldaten gewesen wären, foltert wir die Hand aus Herz legen, dann würden wir auch gewiß für Deutschland sein, in jedem Staate müßt Ordnung sein, und ohne Regierung ginge es nicht.“

Auch sagte er ungefähr Folgendes: „Jeder, wer ein Kamerad ist, muß wissen, was er zu ihm hat.“ Wir pflichteten ihm bei. Weiteres vermag ich über den Inhalt des Gesprächs mit Major Thiel, welches ungefähr $\frac{1}{4}$ Stunden dauerte, nicht mehr anzugeben. Beim Fortgehen sagte Major Thiel, er hätte uns nun eine Stunde aufzuhalten, und gab jedem von uns 0,50 M. zur Unterstützung mit dem Bemerkten, er gebe es uns, weil die Zeiten so schlecht wären, wir sollten dafür Brod für unsere Kinder kaufen. Hierzu bemerkte ich, daß wir vorher mit Thiel davon gesprochen hatten, daß wir arbeitslos wären.

Während des Gesprächs hat Thiel uns nicht aufgefordert, den Pauli zu wählen, und uns auch keinen auf dessen Namen lautenden Stimmenthal ausgehändigigt.

Mir ist nichts davon bekannt, daß Major Thiel noch anderen Personen Geld gegeben hat.“

Nach Vorhalt des Inhalts der mit seinem Namen unterzeichneten Erklärung vom 4. Juli 1893 erklärt der Zeuge:

„Ich habe eine solche Erklärung nicht unterschrieben; möglicherweise hat ich einen gewissen Emmerich, welcher im Jahre 1893 beim Maurermeister Borsdorf, hier, Buchhalter war, meine Unterschrift, die ich ihm gelegentlich gegeben habe, mißbraucht. Ich bemerkte hierzu Folgendes: Ungefähr 14 Tage nach der Wahl fragte mich Emmerich, ob mir der Major Thiel 50 Pfennige gegeben und mich aufgefordert hätte, den Pauli zu wählen. Darauf er-

widerte ich ihm, Thiel hätte mir 50 Pfennige gegeben, aber davon, daß ich Pauli mähdien sollte, nichts gesagt. Hier nach legte Emmerich mir ein leeres Blatt aus seinem Notizbuch vor und fragte mich, ob ich denn meinen Namen schreiben könnte, was ich bejahte, und worauf ich meinen Namen auf das leere Blatt schrieb. Ich kann nur annehmen, daß Emmerich nachträglich auf dieses Notizblatt die Erklärung vom 4. Juli 1893 geschrieben hat. Nachträglich bemerkte ich noch, daß wohl ich, wie Rosenkranz, Solbat gewesen sind und daß mir Major Thiel schon von früher her bekannt war."

Die Kommission sah auf Grund dieser Aussagen als erwiesen an, daß dem Postdirektor Major Thiele ein Stimmenauflauf oder eine sonstige unstatthaftes Beeinflussung der Wahl nicht zur Last fällt.

Es wird daher vor der Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Pauli im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam für gültig zu erklären.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Böhme**, Berichterstatter.
Auer, Brandenburg. **Ritscher**. **Gamp**. **Himburg**.
v. Hollenfuer. Dr. **v. Marquardsen**. **Schmieder**.
Dr. Schneider. **v. Schöning**. Dr. **Stephan** (Beuthen).
Wellstein.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Böhme.

Nr. 106.

Die Wahl des Abgeordneten von Kleist-Rehov im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin betreffend.

In der Sitzung vom 27. März 1895 beschloß der Reichstag auf Antrag seiner Wahlprüfungs-Kommission (vergl. Drucksachen von 1894/95 Nr. 186), die Entscheidung über die mittelst Protests angefochtene Wahl des Abgeordneten v. Kleist-Rehov auszuführen, zugleich aber den Herrn Reichslandrat um Veranlassung der im Nachstehenden näher bezeichneten Erhebungen über Punkt 1, 2 und 5 des Protests zu ersuchen.

Zu Punkt 1,

welcher folgenden Wortlaut hat:

1. Wie beiliegendes Geheimschreiben des Kreissekretärs des hiesigen Landratsamts beweist, hat sich das hiesige Landratsamt in ungesetzlicher Weise erlaubt auf sämmtliche Gemeinde und Gutsvorsteher durch das Geheimschreiben einzurichten; es kann gar keine Rede davon sein, daß dieses Schreiben ohne Wissen des hiesigen Landrates von Kleist-Rehov nur der privaten Thätigkeit des Kreissekretärs entsprungen; denn das Schreiben ist in einer ganzen Menge von Abzügen auf dem Schnellschreiber in der Kanzlei des hiesigen Landratsamtes von den Kanzleibeamten abgezogen worden; es ist doch nicht anzunehmen daß ein Landrat nichts davon wissen wollte, was in seiner Kanzlei vorgeht, ja das hiesige Landratsamt hat von den Zeitungen, welche die amtlichen Beeinflussungen mitteilten, keine Berichtigung verlangt und zwar ganz einfach aus dem Grunde, weil durch eidliche Vernehmung der Landrätslichen Beamten der

Nachweis leicht erbracht werden kann, daß auch ueberall hin aus der Kanzlei des Landratsamtes Flugblätter und Stimmzettel gefunden worden sind.

Das im Vorstehenden angezogene Schreiben lautet:

Bergard, den 3. Juni 1893.

Ich erfuhr Sie mir umgehende vertrauliche Mittheilung zukommen zu lassen; sofern in Ihrer Ortschaft seitens der Kreismitglieder Wahlzettel ausgetheilt und für den ausgestellten Kandidaten, Major Hinze, Stimmen geworben werden. Wie ich gehört, sollen aus Bergard mehrfach Beute zu diesem Zweck hinausgefunden, auch Wahlverfammungen in Aussicht gestellt sein. Ich bitte diese Sache geheim zu halten, jedoch sehr auf dem Posten zu sein.

Mit Gruß
 Hildebrandt
 Kreissekretär.

An
 den Herrn Gemeindevorsteher
 zu

sollte durch Herbeiziehung einer amtlichen Auskunft des Landratsamts aus Bergard und durch nicht edilche Vernehmung des Kreissekretärs Hildebrandt festgestellt werden, auf Grund welcher Veranlassung und an welche Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher Exemplare des Schreibens vom 3. Juni 1893 ergangen seien.

Die in Gemäßheit dieses Beschlusses aufgenommenen Protokolle sind dem gegenwärtigen Berichte unter Anlage I abgeschickt beigefügt.

Im Hinblick darauf, daß, wie die Protokolle erläutern, der Kreissekretär Hildebrandt das in Betracht kommende Schreiben nicht in Folge eines von seinem Vorgesetzten erhaltenen Auftrags abgefasst hat, wurde in der Kommission von einer Seite gelöst gemacht, daß eine erhebliche amtliche Wahlbeeinflussung schon an sich nicht vorliege. Von anderer Seite wurde dieser Auslassung unter Bezugnahme darauf widerprochen, daß der Kreissekretär, wie den betreffenden Gemeindevorstehern jedenfalls bekannt gewesen sei, öfter in die Lage komme, als Stellvertreter des ihm vorgesetzten Landrates zu fungieren, und daß daher das von ihm erstellte Schreiben in der That eine amtliche Wahlbeeinflussung habe ausüben können. Dieser letztere Standpunkt wurde von der Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen gebilligt. Von allen Seiten wurde jedoch anerkannt, daß die Wahlbeeinflussung nur auf diejenigen Gemeinden sich habe erstrecken können, an deren Vorsteher Abzüge des Schreibens gelangt seien. Da nun in den sonach in Frage kommenden, vom Kreissekretär Hildebrandt auf der Rückseite des von ihm bei seiner Vernehmung überreichten Konzeptes seines Schreibens aufgezeichneten Gemeinden nur im Ganzen 1 333 stimmberechtigte Personen vorhanden sind, von denen 906 ihre Stimmen abgegeben haben, darunter 265 nicht für den gewählten Abgeordneten, so erhellt ohne Weiteres, daß Letzterer die absolute Stimmenmehrheit auch dann noch auf sich vereinigen würde, wenn man so weit gehen wollte, wegen Wahlbeeinflussung nicht allein die auf von Kleist-Rehov lautenden 841 Stimmen demselben abzurechnen, sondern auch die 427 nicht abgegebenen Stimmen bei Ermittlung des Wahlergebnisses zu berücksichtigen. Nach der amtlichen Feststellung des Wahlresultats hat nämlich der Abgeordnete von Kleist-Rehov von 12 627 abgegebenen gültigen Stimmen 8 252, also 1 938 über die absolute Mehrheit erhalten. Wollte man zu den 12 627 obenerwähnte 427 rechnen, so würde die

absolute Mehrheit von sonach zu berechnenden 18 054 Stimmen 6 528 betragen, von Kleist-Reckow würde aber dann immer noch 8 262 minus 641, also 7 611, d. h. 1 083 Stimmen über die absolute Majorität behalten.

Einfühlung kam daher die Kommission zu dem Beschlusse, den vorliegenden Protestpunkt für unerheblich zu erklären.

3 Punkt 2,

welcher dahin lautet:

"2. In Swirnig p. Groß Rambin sind Beisitzer und Protokollführer nicht durch Handschlag verpflichtet — überhaupt nicht — sodann sind während der Wahlhandlung noch zwei wahlberechtigte Personen in die Wählerlisten eingetragen"

sollten diejenigen Personen, welche als Mitglieder des Wahlvorstandes in Swirnig fungirt haben, und zwar der Gemeindeschreiber Schmelting, der Schulvorsteher und Bauernhofbesitzer Radatz, der Rittergutsbesitzer Radoll und der Lehrer Lange, Alle in Swirnig, nicht eidlich vernommen werden.

Die in Folge dieses Beschlusses veranstaltete Verneinung der vorgenannten Personen hat, wie aus dem ditielten Berichte unter Anlage II in Abschrift angefügten Protokolle zu ersehen ist, eine Bestätigung der im Proteste aufgestellten Behauptung nicht ergeben.

Die Kommission beschloß daher, den Punkt 2 des Protestes für unbeweisen zu erklären.

3 Punkt 3,

welcher folgenden Wortlaut hat:

"5. weil, auf dem Dom Bieckow bei Boldytsch-Tychom der Administrator Bonah auf einen Tisch in einem Zimmer neben dem Wahllokal sämmtliche Arbeitskarten der Arbeiter gelegt hatte; in jeder Karte lag ein Zettel fuer von Kleist Groß-Tychom, und jeder Arbeiter mußte sich seine Karte vorher holen und dann seinen Zettel fuer von Kleist abgeben:

Beweis: Beilegendes vom Arbeiter Polzin des Dom. Bieckow unterzeichnetes Schriftstück.

Das im Vorstehenden angezogene Schriftstück lautet:

Ich versichere hiermit und werde bezeugen, daß der Administrator der Baron Bieckow'schen Güter Herr Bonah am 15 Juni bei der Reichstagswahl dem Tagelöhner Schulz daselbst, die auf Singe Berlin lautenden Wahlzettel abgenommen, und ferner gesagt hat, „wer nicht Kleist Reckow wähle, thue Er keinen Gefallen“.

Auch sind die Wahlzettel in der Arbeitskarte in der nächst dem Wahllokal befindlichen Schule, wo jeder sein Arbeitskarte herausholen mußte, auf Kleist lautend eingelegt gewesen.

Bielgard d. 19. 6. 93.

Polzin

Tagelöhner."

sollte der Tagelöhner Polzin des Dom. Bieckow eidlich vernommen werden.

Wie nun das über diese Vernehmung aufgenommene, aus diesem Berichte unter Anlage III abschriftlich beigesetzte Protokoll ergiebt, hat der benannte Zeuge das Vorgetnommene einer wörtlichen, mit einer Kontrolle der Stimmabgabe verbundenen Wahlbeeinflussung in seiner Weise bestätigt. Die Kommission beschloß daher, auch den Punkt 5 des Protestes für unerheblich zu erklären.

Nach alledem beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten von Kleist-Reckow im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin für gültig zu erklären.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Böhme**, Berichterstatter.
Auer, Brandenburg. **Fischer**, **Gamp**, **Hamburg**.
v. Holleußer, Dr. **v. Marquardsen**, **Schmieder**.
Dr. Schneider, **v. Schöning**, Dr. **Stephan** (Beuthen).
Wellestein.

Anlage I.

Verhandelt Bielgard, den 25. Mai 1895.

In Sachen, betreffend die Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten v. Kleist-Reckow im IV. Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin erscheint auf Ladung

Herr Kreis-Sekretär Hildebrandt von hier.

Mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, erklärt derselbe:

Ich hatte in Erfahrung gebracht, daß seitens der Freiämmling hier am Orte Sammlungen für den Wahlzettel der Freiämmlingen veranlaßt würden und daß ein Gleicher auch in ländlichen Ortschaften des Kreises der Fall sei; insbesondere hatte ich gehört, daß dergleichen Sammlungen in Vorwerk und Gr. Pantin verucht worden seien. Um mich nun zu überzeugen, ob dergleichen Sammlungen auch an anderen Orten bei Gelegenheit der Verteilung der liberalen Wahlzettel stattfinden, richtete ich unterm 3. Juni 1893 gleichlautende durch Abfassch vervielfältigte Schreiben an 15 Gemeindeschreiber in der engeren Umgebung von Bielgard, deren Namen auf dem hiermit überreichten Konzept jenes Schreibens angegeben sind. Es waren dies durchweg solche Gemeindeschreiber, die mir als konservativ in ihrer Gesinnung sicher bekannt waren.

Zu diesem Schreiben habe ich von Niemand den Auftrag erhalten, insbesondere habe ich auch nicht von dem Herrn Landrat v. Kleist-Reckow hierbei hierauf den Auftrag erhalten. Ich habe dem Herrn Landrat über diese Angelegenheit überhaupt erst Mittheilung gemacht, nachdem ich gehört, daß eins dieser Schreiben an die Gemeindeschreiber angeblich in Gr. Dubberow aufgegangen sei. Es hat sich nachher herausgestellt, daß dies nicht der Fall war, daß dagegen ein Abfassch-Exemplar aus dem Bureau gestohlen worden ist. Es ist dies das dem Protokoll beigelegte Exemplar.

v. g. u. Hildebrandt.

Hierauf erklärte

Herr Landrat von Kleist-Reckow, nachdem demselben das vorstehende Protokoll vorgelesen war:

Ich kann nur bestätigen und bestimmt verschieren, daß ich dem Kreissekretär Hildebrandt keinen Auftrag erteilt habe, an Gemeindeschreiber des Kreises in Wahlangelegenheiten im Sinne des Circulars vom 3. Juni 1893 zu schreiben. Ich habe von diesem Schriftstück überhaupt erst einige Zeit nachher, nachdem es verfaßt und herausgegangen war, Nachricht erhalten. Selbstverständlich habe ich mit dem Kreissekretär auch die Wahlanlegenheiten privat besprochen, wie auch mit andern der gleichen Parteirichtung angehörigen Personen, habe aber dabei immer den Standpunkt geltend gemacht, daß jede amtliche oder amlich erscheinende Be-

einflussung auszuschließen sei. Wenn in dem Protest behauptet wird, daß es unmöglich sei, daß dergleichen Schreiben ohne mein Wissen im Landratsamt entworfen und abgezogen werden könnten, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß in meinem Bureau durchschnittlich 16 Personen beschäftigt sind und daß ich selbstverständlich nicht in der Lage bin, die Tägigkeit so vieler Personen im Einzelnen zu kontrollieren.

v. g. u.

v. Kleist-Regow.

v. w. o.

v. Bastrow, Schwederky,
Ober-Regierungsrath. Steuer-Superint. als Protokollsführer.

Anlage II.

Berhandelt Belgard, den 12. Juni 1895.

Zur näheren Feststellung der bei Gelegenheit der Reichstagswahl am 15. Juni 1893 angeblich in Zwickau geschehenen Vorstimmme sind aus ergangene Vorladung erschienen:

1. der Gemeindevorsteher Schmeling,
 2. der Schulvorsteher und Bauernhofsbesitzer Naddatz,
 3. der Rittergutsbesitzer Radoll,
 4. der Lehrer Lange,
- sämtlich aus Zwickau.

Die Erschienenen erklären übereinstimmend:

Ob wir von Herrn Radoll, der s. Bl. als Wahlvorsicht fungierte, durch Handschlag verpflichtet sind oder nicht, können wir heute, nach 2 Jahren, mit Bestimmtheit nicht mehr sagen. Wir nehmen jedoch mit Herrn Radoll an, daß uns dieser durch Handschlag verpflichtet hat.

Darüber, ob während der Wahlhandlung noch zwei wahlberechtigte Personen in die Wählerlisten eingetragen sind, geben wir die einflümmige Erklärung ab, daß solches während der Wahlhandlung oder auch sonst nicht vorkommen ist.

Unserer Überzeugung nach sind in Zwickau während des Wahlaktes Unregelmäßigkeiten überhaupt nicht vorgekommen.

v. g. u.

Schmeling. Naddatz. Radoll. Lange.

Nach der Unterschrift bitten die Erschienenen, ihnen die zustehenden Reisefosten und Taggelder gewähren zu wollen.

Schmeling. Naddatz. Radoll. Lange.

g. w. o.

Peters.
Regierung-Supernumerar.

Anlage III.

Belgard a. P., den 8. Mai 1895.

Anwesend:

Amtsgerichtsrath Domann als Richter,
Sekretär Blandow als Gerichtsschreiber.

In Sachen,
betreffend die Prüfung der Wahl des Abgeordneten zum
Reichstag v. Kleist-Regow,
erschien am heutigen Tage auf Ladung
der Arbeiter Friedrich Polzin aus Biebow.

Derselbe, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung
bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hin-
gewiesen, erklärt:

§. 9. Ich heiße Friedrich mit Vornamen, bin 32 Jahre alt, evangelischer Religion, bin nicht bestraft und habe kein Interesse zur Sache nicht.

§. 9. Am Wahltage — ob es gerade am 15. Juni 1893 gewesen ist, weiß ich nicht mehr — waren sämtliche Arbeiter und Tagelöhner des Gutes Biebow von dem Administrator Baganz — nicht Banz — in seine Wohnung bestellt worden, um dort ihre Arbeitskarten in Empfang zu nehmen.

In den Karten, welche vor mir und den mit mir zusammengehenden Personen — etwa fünf bis sechs — abgeholt wurden, lag ein Wahlzettel für v. Kleist-Regow.

Ob Baganz uns dabei gefragt hat, wir sollten diesen Wahlzettel abgeben, weiß ich heute nicht mehr.

Den Wahlzettel trugen wir darauf zu dem am Ende des Dorfes befindlichen Schulhause und gaben ihn dort ab.

Im Wahllokal selbst oder in demselben Hause sind uns die Zettel nicht gegeben worden.

Gehören habe ich nicht, daß der Administrator Baganz dem Arbeiter Schul einen auf den Namen „Hinze“ lautenden Zettel abgenommen hat, es wurde dies aber erzählt.

Gehört habe ich dagegen, daß der Administrator Baganz sagte, „wer nicht Kleist-Regow wählt, dem thut der Baron“ — er meinte den Besitzer von Biebow, Baron v. Rhodow — „seinen Gefallen mehr.“

v. g. u.

Friedrich Polzin.

Zeuge leistete darauf vorschriftsmäßig den Zeugeneid ab.

g. w. o.

Domann. Blandow.

Nr. 107.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 108.

Uänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Antrages der Mitglieder des Reichstages Dr. Barth, Rickert auf Änderung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 — Nr. 15 der Drucksachen —.

§. 9. Strombeck, Freiherr v. Bodenberg. Der Reichstag wollte befürchten:

dem Gesetzentwurf folgende Bestimmung als §. 17 hinzufügen:

Beweiseerhebungen, welche der Reichstag bei-
hufs Prüfung der Wahlen beschlossen hat, sind von
den zuständigen Behörden als Eilsachen zu
erledigen.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Nr. 109.

Zusammenstellung
des

von den Abgeordneten Dr. Barth und Rickert eingebrochenen Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 — Nr. 15 der Drucksachen —

zum den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.

Gesetz,

betreffend

Abänderung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen xc, verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§. 6, 10, 11, 13 und 16 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 treten folgende Bestimmungen:

§§. 6 bis 16.

Unverändert nach dem vorgelegten Gesetzentwurf.

Artikel II.*

Dem Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 wird hinzugefügt:

§. 19.

Beweiserhebungen, welche der Reichstag bezüglich Prüfung der Wahlen beschlossen hat, sind von den zuständigen Behörden als Eilsachen zu erledigen.

Urtümlich xc.

Gegebenen xc.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Nr. 110.

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Schneider.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Mansteuffel im zehnten Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt.

Auf Grund des Berichts der Wahlprüfungs-Kommission (Drucksachen des Reichstags Nr. 195 der Session 1894/95)

* Redaktion. Der §. 19 ist nach dem Antrag v. Strombeck und Freiherr v. Hodenberg — Nr. 108 der Drucksachen — aufgenommen.

hat der Reichstag in seiner 70. Sitzung vom 27. März 1895 beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Mansteuffel für gültig zu erklären; und
2. den Herrn Reichsanwalt unter Mittheilung des Berichts zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die in Anlage I Erklärung a, Ergänzung zu Anlage III, Anlage IV Ziffer 4 angebotenen Beweiserhebungen zu veranlassen und von dem Ergebnisse derselben den Reichstag in Kenntniß zu sezen.

(Stenographische Berichte S. 1737 C.)

In den hier angezogenen Fällen handelt es sich um angebliche Verlegerungen des Wahlgeheimnisses, gegen die eventuell die Wähler gefragt werden sollten.

Inzwischen haben die beschlossenen Beweiserhebungen stattgefunden und nach den dem Reichstage übermittelten Alten folgendes Ergebnis gehabt:

Zu Anlage I Erklärung a. Hier war eine Verlegerung des Wahlgeheimnisses in Berlin durch den als Wahlvorstand fungirenden Wahlvorsitzender Lehrer Klasse beauptet, und als Zeuge dafür hatte sich der Auszügler Karl Koska in Berlin angeboten.

Der Zeuge hat nicht vernommen werden können, da derselbe nach amlicher Ausennung des Gemeindeworthebers von Berlin am 22. Februar 1895 verstorben ist.

Die Kommission konnte daher nur konstatiren, daß, nachdem andere Zeugen nicht angegeben waren, die unter Beweis gestellte Behauptung nicht erwiesen sei.

Zu Ergänzung zu Anlage III. Hier war dem Gemeindewortheber Schneider in Wormlage als stellvertretender Vorsitzender bei der Wahl der Vorwürf gemacht, verschiedene Stimmzettel großmaul und, nachdem er gesehen, wer darauf stand, wieder zusammengefaltet und in die Wahlurne gelegt zu haben. Es war hinzugefügt, daß der als Zeuge namhaft gemachte Jenzchen dies sogar öffentlich im Niedersächsischen Schantlatal in Wormlage ausgesprochen habe.

Von den angegebenen Zeugen hat der Maurer Floda nicht vernommen werden können, weil er vom Postboten nicht aufgefunden wurde.

Der Zeuge Eigenhämmer Kahle (79 Jahre alt, evangelischer Religion) hat folgendes Zeugniß unter Eid abgelegt:

„Die Wahl am 15. Juni 1893 fand in einem Zimmer des Schlosses Wormlage statt. Wer Vorsitzender Vorwürfende bei der Wahl gewesen ist, weiß ich nicht. Ich wollte des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr meinen Wahlzettel abgeben, ging zu diesem Zweck nach dem Schloß, gelangte dort auf einen Flur und wurde mir hier (also nicht im Wahllokal) von dem Inspektor Mahlo zu Wormlage der Wahlzettel, welchen ich zusammengefaltet in der Hand hielt, abgenommen. Ob Mahlo Vorsitzender der Wahl gewesen, und ob er den mir abgenommenen Zettel in die Wahlurne gelegt hat, weiß ich nicht.“

Durch dieses Zeugniß wird nicht bewiesen, was unter Beweis gestellt ist, daß xc. Kahle gar nicht bis ins Wahllokal gekommen ist und deshalb über das Verhalten des stellvertretenden Wahlvorthebers auch nichts aussagen konnte. Ausweislich der Wahlvorsitzende hat xc. Kahle auch seine Stimme nicht abgegeben. Wie Inspektor Mahlo, der nicht Wahlvorsitzender war, dazu gekommen ist, denselben seinen Stimmzettel abzunehmen, bleibt allerdings unklar, ist aber hier nicht Gegenstand der Beweiserhebung.

Der Zeuge Eigenhämmer Schlappach aus Wormlage (32 Jahre alt, evangelisch) sagt aus:

„Bei der Länge der Zeit erinnere ich mich nicht mehr, daß der Kossäth Jenchén nach der am 15. Juni 1893 zu Wormlage stattgehabten Wahl öffentlich im Radischen Schantlotal daselbst gesagt hat, von dem Stellvertretenden Vorständen, dem Gemeindevorsteher Schneider in Wormlage, seien verschiedene Stimmzettel geöffnet und, nachdem er gesehen, wer darauf gestanden, wieder zusammengefaltet und in die Wahlurne gelegt worden.“

Der Zeuge Eigenhämmer Schlappack hat diese Aussage bestworen. Ähnlich hat sich der Kaufmann Zimmermann aus Cossebau (38 Jahre alt, katholisch) zeugeneidlich dahin gewußt:

„Ich habe weder selbst gesehen, daß bei der Reichstagswahl in Wormlage der Gemeindevorsteher Schneider Stimmzettel geöffnet, sich die Namen angelesen und darauf zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt hat, noch entinne ich mich, daß Jenchén dies öffentlich im Radischen Schantlotal ausgesprochen hat.“

Es ist möglich, daß ich den Jenchén schon öfters gesehen habe, ich entinne mich seiner aber jetzt nicht mehr.

Rur soviel weiß ich, daß damals das Gerde ging, es sei in Wormlage bei der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welcher Art dieselben jedoch gewesen sein sollen, ist mir nicht mehr erinnerlich.“

Der in erster Linie in Betracht kommende Kossäth Hermann Jenchén (41 Jahre alt, evangelisch) hat folgende Aussage gemacht und bestworen:

„Stellvertretender Vorsteher der Wahlkommission zu Wormlage war im Jahre 1893 am 15. Juni der Gemeindevorsteher Schneider in Wormlage. Ich habe nicht gesehen, daß derselbe verschiedene Stimmzettel geöffnet, wieder zusammengefaltet und in die Wahlurne gelegt hat. Ich bin nur ganz kurze Zeit in dem Wahllokal anwesend gewesen.“

Ich entinne mich nicht mehr, daß ich im Radischen Schantlotal zu Wormlage gesehen haben soll, daß von dem Stellvertretenden Vorständen, dem Gemeindevorsteher Schneider zu Wormlage, verschiedene Stimmzettel geöffnet und, nachdem er gesehen, wer darauf gestanden, wieder zusammengefaltet und in die Wahlurne gelegt worden seien.“

Der Widerspruch hiermit hat der Auszügler Carl Hennig aus Wormlage (72 Jahre alt, evangelisch) folgende Aussage gemacht und bestworen:

„An dem Tage, an welchem vor zwei Jahren die Wahl stattgefunden hat, befand ich mich des Abends in dem Radischen Schantlotal zu Wormlage. Dorthin kam der Kossäth Hermann Jenchén und teilte mir auf meine Frage nach dem Wahlergebnis mit, die Wahl sei gut ausgefallen, nur seien ein paar Stimmzettel geöffnet worden, ehe sie in die Wahlurne gelegt seien.“

Dem Zeugen wurde der Mitzeuge Jenchén gegenübergestellt, und erklärte Jenchén:

„Ich bin an dem Abend des 15. Juni 1893 nicht in dem Radischen Schantlotal zu Wormlage gewesen und habe auch späterhin die von Hennig befindete Neuierung diesem gegenüber nicht gemacht.“

Zeuge Jenchén nahm die Richtigkeit dieser Aussage auf den von ihm geleisteten Zeugeneid.

Hierauf war die Kommission der Meinung, daß die Beweisaufnahme nicht beweisen habe, was hier unter Beweis gestellt sei, nachdem zwei der vernommenen Zeugen sich der Vorgänge bei der Wahl vom 15. Juni 1893 nicht mehr erinnern, und die beiden anderen Zeugen, Jenchén und Hennig, einander widersprechende Aussagen gemacht haben.

Zu Anl. IV Ziffer 4 war behauptet, daß in Gersendorf bei Petershain R/L als Urne bei der Wahl ein hellgrünes durchsichtiges Glasbehältnis mit Deckel benutzt worden sei. Der Wahlvorstand habe die abgenommene Wahlzettel bei der Prüfung, ob etwa mehr als ein Zettel abgegeben worden, in mehreren Fällen fast aufgeblättert, so daß einzelne Namen, welche die Zettel trugen, von außen sichtbar gewesen seien, und somit sei das Wahlgeheimnis verletzt worden.

Als Belege war die Vernehmung des Wahlvorstandes und des Handelsmanns Walter Arndt aus Lauban angeführt.

Der Handelsmann Arndt ist nach der Auskunft des Gerichtsvollziehers Lehmann in Lauban dort unbekannt und politisch nicht gemeldet, so daß er nicht vernommen werden konnte.

Vom Wahlvorstand ist der Wahlvorsteher H. v. Ruschwig unbedeutend vernommen. Derselbe bestreite, daß abgenommene Wahlzettel fast aufgeblättert worden seien, und ist der Ansicht, daß man höchstens aus unmittelbarer Nähe, sehr gute Augen vorausgesetzt, durch das qu. Glassbehältnis hätte hindurchsehen können.

Eidlich vernommen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes der Prototypfänger Richard Jaenike, der stellvertretende Wahlvorsteher Barnisch und der Beisitzer H. Budde. Der Letztere schließt sich den Aussagen der anderen beiden Zeugen an.

Der Zeuge Rich. Jaenike (69 Jahre alt, evangelisch) sagt aus:

„Ich habe bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 im Wahlvorstand als Prototypfänger fungiert.“

Das Gefäß, welches als Urne benutzt worden ist, war ein dunkelgrünes Kelchglas mit Deckel. Reiner Wein nach würden nur aus nächster Nähe und im hellen Sonnenchein die im Inneren befindlichen Wahlzettel durchscheinen; die auf dem Wahlzettel befindliche Schrift würde aber von außen unmöglich zu lesen sein.

Nach meiner Erinnerung hat der Wahlvorsteher Herr v. Ruschwig die Wahlzettel überhaupt nicht in die Urne gehängt, sondern es ist dies durch den Gemeindevorsteher Barnisch und durch Budde erfolgt.

Ich habe nicht gesehen, daß einer von den Beiden bei der Prüfung der Wahlzettel dieselben aufgeblättert hätte, so daß man die darauf befindlichen Namen hätte sehen können.“

Der Zeuge Aug. Barnisch (54 Jahre alt, evangelisch) hat folgende Aussage gemacht:

„Ich bin bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 mit im Wahlvorstand gewesen.“

Die Urne war genau in dem Zustande, wie ihn der Zeuge Jaenike in seiner vorstehenden Aussage, die mir vorgelesen ist, angegeben hat.

Die Wahlzettel sind teilweise von Herrn v. Ruschwig, teilweise von mir in die Urne hineingehängt worden. Bede ich noch Herr v. Ruschwig oder wer sonst von den Mitgliedern des Wahlvorstandes Zettel in die Urne gestellt hat, haben bei der Prüfung der Wahlzettel dieselben sowohl aufgeblättert, daß die darauf befindlichen Namen von außen sichtbar geworden wären. Es ist überhaupt bei der Wahl alles ordnungsmäßig zugegangen.“

Diese Aussagen erschienen der Kommission auch nicht geeignet, das zu beweisen, was unter Beweis gestellt war.

Nach alledem trägt die Wahlprüfungs-Kommission darauf an:

Der Reichstag wolle beschließen:
den Beschluss des Reichstags vom 27. März
1895, die Wahl des Abgeordneten Frei-
herrn v. Mantuuffel betreffend, Biffer 2
für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Zahn, Vorsitzender. Dr. Schneider, Berichterstatter.
Auer, Dr. Böhme, Brandenburg. Fischer, Gamp.
Hamburg. v. Hollenfser, Dr. v. Marquardsen.
Schmieder. v. Schönig, Dr. Stephan (Beuthen).
Wellstein.

Nr. III.

Berichterstatter:
Abgeordneter Wellstein.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Graf v. Garmer im
ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission im Berichte vom 14. Februar 1895 — Nr. 151 der Drucksachen III. Session 1894/95 — hat der Reichstag in der Sitzung vom 26. Februar 1895 beschlossen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Graf v. Garmer auszugeben,
2. den Herrn Reichstagsanzler zu ersuchen, durch Vermitteilung der Königlichen preußischen Regierung die zu Punkt 1, 3, 4 beobachteten Ehebungen veranlassen und von dem Geschéhen dem Reichstag Mittheilung machen zu wollen.

Die Erhebungen haben stattgefunden und sind dem Reichstage zugegangen. Der ermittelte Sachverhalt ist folgender:

Zu Punkt 1 des Protestes: Nach den Protestbehauptungen sollten aus Gründen einer generellen Anordnung des Landratsamtes zu Schirau in den Orten dieses Bezirks sozialistische Flugblätter und Stimmzettel von den Gemeindeschöpfen und Schößen aus den Häusern der Gemeindeangehörigen abgeholt worden sein, ohne daß etwa eine gesetzliche Beschlagnahme wegen Verleihung einer Gesetzesvorchrift angeordnet worden oder hätte angeordnet werden können. Räumenlich hätten in den Ortschaften Ober- und Nieder-Schüttlau die Gemeindeschöpfer Baudach und Schütze die Abholung vorgenommen. Hier war die amtliche Auskunft des zur Zeit der Wahl das Landratsamt verwaltenden Regierungsassessors Dr. v. Ravenstein und der beiden genannten Ortsvorstehern beschlossen worden; die Auskunft des ersten sollte sich auch darauf erstrecken, ob nicht etwa Anordnungen auch mündlich in mehr oder weniger formeller Weise getroffen worden seien; etwaige schriftliche Anordnungen sollten im Original beigelegt werden.

Die Auskunft ist folgende:

Schirau den 23. Juni 1895.

Eklärung zu dem gegen die Wahl des Grafen Garmer erhobenen Protest (Punkt 1) vom
12. Juli 1893.

Am 8. Juni 1893 wurde ich durch den Herrn Regierung-Präsidenten zu Breslau telegraphisch ange-
wiesen, dass sozialdemokratische Wahlflugblätter „Wähler

Aktienflocke zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

des Reichstags-Wahlkreises, Bürger! Bauern! Landarbeiter! Während laufende u. s. w.“ dessen Beschlagnahme gerichtlich bestätigt sei, sofort polizeilich beschlagnahmen zu lassen. (Vergl. Anlage I.)

Dieser Verfügung entsprechend wies ich meinerseits die städtischen Polizeiverwaltungen, die außerhalb der Kreisstadt stationirten Gendarmen und einige Amts- vorstehern telegraphisch an, das ihnen näher bezeichnete Flugblatt sofort zu beschlagnehmen. (Vergl. Anlage II.) Gleichzeitig sandte ich eine hetrographische Verfügung an sämtliche Ortspolizeibehörden mit der Anweisung, öffentlich ausliegende Exemplare zu beschlagnehmen und die öffentliche Verbreitung zu behindern. (Vergl. Anlage III.)

Eine generelle Anweisung alle sozialdemokratischen Flugblätter ohne Auswahl zu beschlagnehmen ist von mir niemals weder mündlich noch schriftlich erlassen worden. Meine Beschlagnahmeverfügung hat sich vielmehr lediglich auf das von den Herrn Regierung-Prääsidenten mir näher bezeichnete und mir selbst schon bekannte Flugblatt: „Bürger! Bauern! Landarbeiter!“ bezogen, und nur dieses Flugblatt ist beschlaghaft worden. Ebenowenig habe ich jemals weder schriftlich noch mündlich die Beschlagnahme von Stimmzetteln oder das Abholen des in Redi liegenden Flugblattes aus den Häusern der Kreisbewohner angeordnet. Im Gegenseitheit habe ich den Amtsvoirstehern und insbesondere den Gendarmen mündlich wiederholt zur Pflicht gemacht, bei Beschlagnahme von Flugblättern möglichst vorsichtig zu verfahren und nicht durch ein ungefehltes Vorgehen der Saude zu schaden. In einem speziellen Falle, meiner Erinnerung nach war es in Heinzendorf, habe ich den Amtsvoirsteher auf eine bezügliche Anfrage unter Bezugnahme auf meine oben erwähnte Rundverfügung nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschlagnahme sich keinesfalls auf die im Privatbesitz befindlichen Exemplare zu erstrecken habe, und lediglich die zur Weiterverbreitung bestimmten und in den Geschäften ausliegenden Exemplare zu beschlagnehmen seien.

In den Gemeinden Ober- und Nieder-Schüttlau sind nun allerdings, wie aus den Erklärungen der Gemeindeschöpfer Schütze und Baubach erschlich ist — vergl. Anlage IV —, von letzteren Flugblätter auch aus den Häusern der Bewohner abgeholt worden. Dieses Verfahren, welches in einer höheren Orts den Gemeindeschöpfern gewordenen Instruktion (Erklärung des Amtsvoirsteher von Ober- und Nieder-Schüttlau — vergl. Anlage V —) keine Begründung findet, ist aber für den Ausfall der Wahlen von gar keiner Bedeutung gewesen, denn einige der Flugblattempfänger hatten, wie der Gemeindeschöpfer Schütze befand, das erhalten Flugblatt schon von selbst aus Unwillen über dessen Inhalt verzerrt, und bei allen ohne Ausnahme bedurfte es nur der Mittheilung vor der angeordneten Beschlagnahme, um sie zur sofortigen freiwilligen Auslieferung zu veranlassen. Dass bei dieser Gelegenheit von 2 Flugblattempfängern bei Auslieferung der zusammengefaßten und jedenfalls noch ungeschehenen Flugblätter auch je zwei Stimmzettel, nach denen überhaupt nicht gefragt worden war, mit ausge- liefert worden sind, dürfte gänzlich belanglos sein.

Die Gemeindeschöpfer haben sodann die beschlag-nahmen Flugblätter theils direkt, theils durch Vermittlung des Gendarmen dem Amtsvoirsteher ausgehändigt, der sie mit dem Berichte vom 9. Juni dem Landratsamt eingerichtet hat.

rc.

Der Königliche Landrat
Dr. v. Ravenstein.

Anlage I.Telegramm.

Herrn Landratsamts-Berwaltter

Guhrau (Bez. Breslau).

Beschlagnahme des sozialdemokratischen Wahlflugblattes mit Aufschrift: Wähler des Reichstags-Wahlkreises! Bürger! Bauern! Land-Arbeiter! Während tausende u. s. w. ist in Brieg und Ohlau durch Beschluss der Amtsgerichte bestätigt. Sofortige polizeiliche Beschlagnahme herbeizuführen. Anzeige.

Regierung-Präsident.

Anlage II.Telegramm aus Gohrau, den 8. Juni 1893.

An die Polizei-Berwaltung Herrnsstadt.

Socialdemokratisches Wahlflugblatt mit Überschrift „Bürger! Bauern! Landarbeiter! Während tausend u. s. w. sofort zu beschlagen, Verbreitung zu behindern. Benachbarter Amtsvorsteher möglichst zu benachrichtigen. Landrat.

V.

1. Von dem Telegr. ist Abschrift zu fertigen und dem Amtsvorsteher Regendant zu zufertigen.
2. Stadtk. Weber hat in sämml. Wirthshäusern zu revidiren ob dort qu. Flugblätter zur Vertheilung gelangt, u. die mit der Wahr ankommenen Fremden — ohne auffällig zu werden — zu beobachten.
3. desgl. ist der P. Wachtmeister informirt.

3. zum 16. d.

H. 9. Juni 1893.

Pol. Berwaltung
Seiffert.Anlage III.

Guhrau, 9. Juni 1893.

1. An sämmliche Herren Amtsvorsteher und die Herren städtischen Polizeiverwalter.

Nachdem der im hiesigen Kreise vielfach verbreitete sozialdemokratische Wahlaufruf mit der Überschrift:

Wähler des Reichstags-Wahlkreises

Guhrau-Stenau

Bürger! Bauern! Land-Arbeiter!

2. desgl. an die Gendarmen des Kreises (jeden besonders). Sie werden hierdurch beauftragt, den im Kreise vielfach verbreiteten sozialdemokratischen Wahlaufruf mit der Überschrift
(wie oben)

sobald er sich irgendwo, namentlich auch in Wirthshäusern öffentlich ausgelegt findet, sofort zu beschlagnehmen und mir hieron Meldung zu machen.

Der Landratsamts-Berwaltter.

Reg.-Assessor.

Dr. von Ravenstein.

Anlage IV.

Guhrau, den 21. Juni 1893.

Borgeladen erscheinen die Gemeindevorsteher Schüze-Nieder-Schüttlau und Baubach-Ober-Schüttlau und geben, nachdem ihnen der Inhalt des gegen die Wahl des Grafen Garmer erhobenen Protestes vom 12. Juli 1893 mitgetheilt worden war, folgende Erklärung ab:

1. Gemeindevorsteher Schüze-Nieder-Schüttlau.

Eines Tages im Juni 1893 wurden in Nieder-Schüttlau von mir unbekannten Leuten sozialdemokratische Flugblätter verteilt, d. h. in die Thüren einzelner an der Straße gelegener Gebäude wurden diese Flugblätter hineingeworfen. Ich selbst hatte auch ein solches Flugblatt erhalten und am dem Inhalt desselben Anstoß genommen.

Kurze Zeit darauf erschien der Wachtmeister Kornetzki aus Ober-Schüttlau und zeigte mir ein Telegramm vom Landratsamt, wonach dieses Flugblatt zu beschlagnehmen sei. Es später erschien der Herr Amtsvorsteher v. Frankenberg und wies mich an das in Rede stehende Flugblatt zu beschlagnehmen. Eine nähere Instruktion wie die Beschlagnahme vorzunehmen sei hat mir der Herr Amtsvorsteher nicht gegeben. Ob auch von der Beschlagnahme von Stimmzetteln die Rede gewesen ist, darauf kann ich mich jetzt nachdem zwei Jahre darüber vergangen sind nicht mehr genau ent-sinnen. Vorhergehend muß ich, das ich genau wußte, um welches Blatt es sich handelte, und daß mir die angeordnete Beschlagnahme sehr begreiflich erschien, weil mir der Inhalt des Flugblattes im höchsten Grade anstößig gewesen war.

Ich ging nun im besten Glauben richtig zu handeln zu denjenigen Bürgern die Flugblätter erhalten haben konnten und teilte ihnen mit, daß die Beschlagnahme dieser Blätter angeordnet sei, worauf sie mir absolut freiwillig die erhaltenen Flugblätter abbandigten. Diese Flugblätter, im ganzen eine sehr geringe Zahl, ließerte ich dem Herrn Amtsvorsteher ab.

Einige der Flugblattensänger — was ich noch erwähnen möchte — hatten im Hörne über den Inhalt die Blätter zertrümmert; so meiner Erinnerung nach auch der Freigärtner Welzer. Als ich zu diesem Sam sagte er zu seiner Frau: „wo hast Du denn den Zehen?“ worauf er mir einen Theil eines Flugblattes abgab. Dann sagte er noch zu seiner Frau „wo hast Du denn den Stimmzettel?“ worauf ich erwiderte „ich frage bloß nach dem Flugblatt.“

Ob in den übrigen zusammengefaßten Flugblättern auch vereinzelt Stimmzettel gewesen sind ist möglich, ich kann mich dessen nicht mehr genau ent-sinnen.

Bon dem Inhalt Kenntniß genommen, und in allen Stücken genehmigt.

Schüze
Gemeindevorsteher.

2. Gemeindevorsteher Baubach, Ober-Schüttlau:

Eines Tages im Juni 1893 wurden von mir unbekannten Leuten in einzelne Gehöfte des Nieder-dorfes von Ober-Schüttlau sozialdemokratische Flugblätter hineingeworfen. Ich selbst hatte kein Flugblatt erhalten, aber ich hatte von der Vertheilung derselben Kenntniß bekommen. Bald darauf erschien der Gendarm Kornetzki, zeigte mir ein Telegramm vom Landratsamt und teilte

mir unter Vorzeigung eines Flugblattes mit, daß diese soeben vertheilten Flugblätter zu beschlagnehmen seien. Eine Instruktion über die Ausführung der Beschlagnahme hat mir der Gendarm nicht ertheilt. Derfelbe hat mir auch nicht aufgetragen etwaige Stimmzettel zu beschlagnehmen. Der Herr Amtsvorsteher hat mich persönlich nicht gesprochen und mir keine Anweisungen ertheilt.

Ich ging nun im besten Glauben richtig zu handeln zu den Besitzern, von denen ich annahm, daß sie Flugblätter erhalten haben könnten und teilte ihnen mit, daß die Beschlagnahme dieser Flugblätter angeordnet sei; worauf sie mir ohne Weiteres absolut freiwillig die erhaltenen Flugblätter ausständigten. Die Flugblätter, eine sehr geringe Zahl, habe ich dem Gendarm Kornetzki ausgehändigt. Nach Stimmzetteln habe ich nicht gefragt.

Von dem Inhalt Kenntniß genommen, und in allen Stücken genehmigt

Baudach
Gemeinde-Vorsteher.
Geschlossen
Dr. v. Ravenstein
Kgl. Landrath.

Anlage V.

Guhrau, 22. Juni 1895.

In Sachen betreffend die Beanstandung der Wahl des Grafen Carmer zum Reichstagabgeordneten für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau erschien heut vor dem unterzeichneten Landrath der Amtsvorsteher über Ober- und Nieder-Schüttlau Herr Generalmajor J. D. von Frankenbergs - Ludwigsdorf zu Nieder-Schüttlau, 81 Jahre alt, ev. Religion, und giebt, nachdem ihm der Inhalt des Protests vom 12. Juli 1893 bekannt gegeben, folgende Erklärung ab:

Eines Abends im Juni 1893 — nach meinem bei den Akten befindlichen mit heute vorgelegten Bericht war es der 8. Juni — erhielt ich von dem Landratsamt die telegraphische Anweisung, ein nach Ueberschrift und Anfang näher bezeichnetes sozialdemokratisches Wahlflugblatt, das mir selbst dem Inhalt nach bekannt war, weil kurz vorher der Versuch gemacht worden war, es auf meinem Hofe an meine Leute zu vertheilen, zu beschlagnehmen.

Ich fuhr sofort zu den Gemeindevorstehern von Ober- und Nieder-Schüttlau und wies sie an, dieses Flugblatt, welches ich ihnen nach Ueberschrift und Anfang genau bezeichnete, sofort zu beschlagnehmen. Bis zum nächsten Morgen wurde mir daraufhin eine kleinere Anzahl Flugblätter abgeliefert, die ich mit meinem oben erwähnten Bericht vom 8. Juni dem Landratsamt überreichte. Über das Wie und Wo der Beschlagnahme habe ich den Gemeindevorstehern keine nähere Instruktion gegeben; dagegen habe ich sie, was ich nochmals ausdrücklich hervorheben möchte, nur angewiesen, das ihnen speziell bezeichnete Flugblatt zu beschlagnehmen. Von einer Beschlagnahme sozialdemokratischer Flugblätter im Allgemeinen ist niemals die Rede gewesen, ebenso wenig von einer Beschlagnahme von Stimmzetteln.

Gesessen, genehmigt und unterschrieben.

E. von Frankenbergs.
Amtsvorsteher.

Niederschüttlau, den 9. Juni 1893.

Dem Königlichen Landratsamt zeige ich ganz ergebenst an, daß mir die telegraphische Verfügung vom 8. d. Ms. am 8. Abends $\frac{3}{4}$ Uhr zugegangen ist.

Die in Nieders- und Oberschüttlau vertheilten sozialdemokratischen Wahlflugblätter sind gestern Abend und heute Vormittag durch die Gemeinde-Vorsteher beider Dörfer beschlaghaftet und mir bis jetzt 20 Exemplare überliefert worden, welche ich in beifolgendem Packet abliefern.

Nach den angestellten Nachforschungen sind der re. Kühn und seine Begleiter nicht nach Nechlau, Hodenau, Wechau und Zappau getommen. Wachtmeister Kornetzki zeigt mir an, daß die drei Agitatoren Nahsten, Schabenau, Beppern und Oberbetsch nicht besucht haben.

Der Amtsvorsteher.
von Frankenbergs.

An
das Königliche Landratsamt zu Gohrau.
Nr. 59.

Die im Proteste vorbehaltene Angabe weiterer Thatsachen und Beweismittel ist nicht erfolgt.

Aus den mitgebrachten Erklärungen und Belägen, zunächst dem amtlichen Telegramm des Regierungspräsidenten zu Breslau, hat die Kommission den ausreichenden Nachweis entnommen, daß in der Thal eine gerichtliche Beschlagnahme des darin erwähnten sozialdemokratischen Flugblatts stattgefunden hat. Sie erachtet demnach das Vorgehen des Gohrauer Landrats, das sich aus die Beschlagnahme von öffentlich ausliegenden Flugblättern beschränkt, als den Gesetzen entsprechend. Dagegen hält sie für ißtäglich festgestellt, daß die Ortsvorsteher von Ober- und Niederschüttlau auch Flugblätter, welche bereits in Privatbesitz übergegangen waren, von den Besitzern herausverlangt; sie hält dieses Vorgehen für unrichtig.

Es wurde zwar von einer Seite in der Kommission diesem unrichtigen Verhalten jeglicher Einfluß abgesprochen. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß in dem Verfahren eine unerlaubte Wahlbeeinflussung mit der Wirkung zu erblicken sei, daß dem sozialdemokratischen Kandidaten Stimmen entzogen werden seien könnten. Mit Rücksicht aber auf die Majorität, welche der gewählte Abgeordnete auf sich vereinigt hat (585 über die absolute Majorität), erschien das Verfahren der Ortsvorsteher ohne Belang für den Ausfall der Wahl, da in den genannten Dörfern nur 65 bzw. 71 Wähler in den Listen eingetragen sind, von denen für den gewählten Abgeordneten 49 bzw. 37 Stimmen abgegeben worden sind.

Bei Punkt 3 des Protests war behauptet, daß der Amtsvorsteher Kossmack in Wehrf. fast sämmtliche nicht konserватiven Flugblätter aus den Häusern der Gemeindemitglieder seines Amtsbezirks habe abholen lassen, und es war auf diesen und des Gastwirths Gertig zu Gr. Räubern Bezugsh. Bezug genommen. Es war beschlossen, amtliche Auskunft des Amtsvorsteifers Kossmack zu erheben und den Gastwirth Gertig zeugenrechlich vernehmen zu lassen.

Was die amtliche Auskunft des re. Kossmack anlangt, so ist zu bemerken, daß nach einer Altennotiz in dem zu Glogau erscheinenden Mittelschlesischen Anzeiger am 19. Februar 1895 unter der Ueberschrift „Graf Carmer in Gefahr“ ein Artikel erschien, in welcher unter Anderem den Inhalt des Wahlprotests und die Beschlüsse der Wahlprüfungs-Kommission vom 14. Februar 1895 wörtl. enthalten hat. Mit Bezug hierauf hat der genannte Amtsvorsteher unten 23. Februar 1895 wie folgt an das Königliche Landratsamt berichtet:

Zur Berichtigung des Aussizes im Mittelschlesischen Anzeiger vom 19. 2. 95 überzeichneten „Graf von Cramer in Gefahr“ verfehle ich nicht zu berichten, daß von mir oder von mir beauftragten Leuten auch nicht ein Flugblatt aus den Häusern der Wähler abgeholt ist, ja es hat sich hier jüger Niemand darum kümmert, ob überhaupt Flugblätter verteilt sind.

Der Unterzeichnete ist ein Mal im Vorbeifahren im Gaßhause des Gaertig in Groß-Raudchen gewesen u. hat sich die dort ausliegenden Flugblätter angesehen.

Behrse, den 23. 2. 95.

Der Amtsvorsteher.

Kosmac.

Sodann ist von dem ic. Kosmac noch folgende Erklärung zu den Akten gebracht:

Guhrau, d. 11. Juni 1895.

Vor dem unterzeichneten Landrat erscheint heute der Amtsvorsteher Königliche Oberamtmann Herr Kosmac aus Behrse und giebt folgende Erklärung ab:

Bei der letzten Reichstagswahl sind weder von mir selbst noch von mir beauftragten Personen irgend welche Wahlflugblätter beschafft worden. Ich bin nur ein Mal im Vorbeifahren im Gaertigischen Gaßhause zu Groß-Raudchen gewesen und habe mir die dort ausliegenden Flugblätter angesehen.

Die mir bekannte Behauptung in dem gegen die Wahl des Grafen Cramer erhobenen Protest vom 12. Juli 1895 muß ich als eine grobe Unwahrheit bezeichnen.

gelesen genehmigt unterschrieben
Kosmac.

Endlich hat der Zeuge Gertig wie folgt ausgesagt:

„Der Ort Groß-Raudchen gehört zum Bezirk des Amtsvorsteigers in Bronau. Der Vertreter des Amtsvorsteigers zur Zeit der Reichstagswahl vor zwei Jahren war der Oberamtmann Kosmac in Behrse.“

Eine Zeit vor der damaligen Reichstagswahl erschien der Oberamtmann Kosmac in meinem Gasthause in der Gaststube und sah sich die ausliegenden Blätter an. Ich weiß noch ganz genau, daß sich damals in meiner Gaststube nur das Guhrauer Kreisblatt, und möglicherweise auch der Herrnsdorfer Amtlicher Anzeiger befand. Ein Wahlflugblatt befand sich damals in meinen Räumen nicht.

Der Oberamtmann Kosmac hat von mir kein Flugblatt abgeholt, bzw. abholen lassen; ebensoviel weiß ich, daß er aus einem anderen Hause des Amtsbezirks ein Wahlflugblatt abgeholt haben soll bzw. durch Andere hat abholen lassen.

v. g. u.

Eduard Gertig.

Geschlossen.

Guenther. Ossig.

Ueber den formellen Mangel, daß das Protokoll des Landrats vom 11. Juni 1895 von diesem nicht vollzogen ist, glaubte die Kommission um so mehr hinweggehen zu können, als außerdem ein amtlicher Bericht des Amtsvorsteigers — jener vom 23. Februar 1895 — vorliegt.

Nach den Erhebungen erachtet die Kommission, daß die Protestsbehauptung nicht erwiesen ist.

Zu Punkt 4: Nach der Behauptung des Protestes sollte der Wahlvorsteher in Tschetschlowitz, der Rittergutsbesitzer Mayer daselbst, den Stimmzettel eines Wählers Namens Lubig aus der Urne wieder herausgenommen und entfaltet haben. Hierüber sollten der Arbeiter Leipner zu Tschetschlowitz eilig und der ic. Mayer uneidlich vernommen werden.

Die Vernehmungsprotokolle haben folgenden Wortlaut:

Herrnsdorff, den 28. Mai 1895.

Königliches Amtsgericht.

Gegenwärtig:

Amtsräther Guenther, als Richter,
Referendar Ossig, als Gerichtsschreiber.

In der Ermittlungssache betr. die Beanstandung der Wahl des Grafen von Cramer zum Reichstagsabgeordneten für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau (Guhrau-Steinau-Wohlau) erschienen in dem heutigen zu Erledigung der Requisition der Königlichen Regierung zu Breslau angelegten Termine bei Auftritt der Sache

zu Punkt 4

des Protestes d. d. Guhrau, den 12. Juli 1893
als Zeugen:

1. der Arbeiter Leipner,
2. der Rittergutsbesitzer Mayer, beide aus Tschetschlowitz.

Nachdem die Zeugen auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wurden sie einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, wie folgt vernommen:

1. Zeuge Leipner nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße August Leipner, bin 55 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Weinredes nicht bestraft.

3. S.

Vor etwa zwei Jahren — genauer kann ich die Zeit nicht angeben — an dem Tage, an dem die Reichstagswahl im hiesigen Wahlkreis stattfand, bin ich auch, um zu wählen und den Wahlzettel abzugeben, nach dem Wohnhause des Rittergutsbesitzers Mayer zu Tschetschlowitz gegangen. Die Thür zum Wahllokal stand offen. Am Wahlstühle saß der Rittergutsbesitzer Mayer, neben ihm mein Dienstherr, der Freigutsbesitzer Wiesner zu Tschetschlowitz, und, wie ich glaube, noch andere.

Als ich das Wahllokal betrat, kam der Arbeiter Lubig aus Tschetschlowitz vom Wahlstühle her nach Tschert. Ich sah zu gleicher Zeit, daß der Rittergutsbesitzer Mayer einen weißen Zettel entfaltet in der Hand hatte. Ich trat an den Tisch heran; der Rittergutsbesitzer Mayer stieß denselben Zettel, den er entfaltet in der Hand gehabt hatte, in die Terrine, die auf dem Tische stand, nachdem er den Deckel derselben etwas in die Höhe gespült hatte. Ich wollte meinen Zettel, der zusammengefaltet war, gleichfalls durch die Öffnung in die Terrine hineinstecken. Der Rittergutsbesitzer Mayer ließ es aber nicht zu und ich mußte ihm meinen Wahlzettel in seine Hand geben. Darauf bin ich aus dem Zimmer hinausgegangen, ohne gelegen zu haben, was er mit meinem Zettel mache.

Ob der entfaltete Zettel, den der Rittergutsbesitzer Mayer in meiner Gegenwart in die Terrine hineinwarf, der Wahlzettel des Lubig war, weiß ich nicht. Ich habe aber angenommen, daß es der Wahlzettel des Lubig war, weil wir nur einzeln das Wahllokal betreten durften, und außer Lubig kein anderer Wähler neben dem Wahlvorsteher gerade im Wahllokal war.

Als ich aus dem Wahllokal herauskam, habe ich meine Beobachtung dem Lubiz und den anderen Wiesner'schen Dienstleuten, die vor dem Wahllokal waren, mitgetheilt.

Ob Mayer den entfalteten Zettel auch gelesen hat, weiß ich nicht. Ich habe nur gesehen, daß er den Zettel wieder zusammengefalte und in die Terrine hineinstecke.

v. g. u.

August Leipnner.

2. Zeuge Mayer, unter Aussetzung der Beeidigung:

z. B.

Ich heiße Max Mayer, bin 29 Jahr alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

z. S.

Ich war seiner Zeit Wahlvorsteher in Tschechowitz, bezüglich der vor etwa zwei Jahren — es wird im Juni gewesen sein — stattgefundenen Reichstagabgeordnetenwahl für die Gemeinden und Gutsbezirke Tschechowitz und Biewowiz. Als Wahlurne diente damals eine mil Decel verschene Suppenterrine. Ich habe den ganzen Wahlgang auch als Wahlvorsteher fungirt, mit Ausnahme von vielleicht einer halben Stunde, während der mich meines Wissens der Gutsbesitzer Wiesner aus Tschechowitz vertat.

Meines Wissens traten die Wähler einzeln an den Wahlstuhl. Ich hatte aber dazu keine bestimmte Anordnung ergehn lassen. Jeder Wähler mußte mir den zusammengefalteten Zettel geben, damit ich prüfen konnte, ob etwa zwei Wahlzettel von derselben Person abgegeben wurden, ob die Schrift durchzusehn, bzw. ob die Zettel von welcher Farbe waren. Nach dieser Prüfung habe ich jeden Wahlzettel unentfaltet in die Terrine hineingesteckt. Möglich ist es, daß ich hin und wieder einen Wahlzettel etwas aufgespalten habe, wenn er mir zu dick erschien; jedenfalls kann es sich aber nur um eine Falte gehandelt haben. Niemals habe ich einen Wahlzettel ganz aufgerollt, bzw. das Innere aufgedekt, um den Namen des Gewählten lesen zu können. — Ob ich die Wahlzettel durch die Lößlöschung der Terrine oder erst nach Aufheben des Deckels in die Terrine hineingeschoben, bzw. gelegt habe, weiß ich nicht.

Ich kenne weder den Arbeiter Lubiz noch den Arbeiter Leipnner von Tschechowitz. Ich habe jetzt beim Vorbeigehen der vor mir vernommenen Person gesehen, daß es ein Arbeiter des Wiesner'schen Freigutes von Tschechowitz ist.

Ich bemerkte nach Vorhaltung der mir zur Last gelegten Handlung, daß ich keinen einzigen Wahlzettel, also auch nicht den des Lubiz ganz entfalt habe, so daß ich hätte den Namen des Gewählten lesen können.

v. g. u.

Max Mayer

geschlossen

Guenther. Ossig.

Die Kommission hält eine Verleugnung des Wahlgeheimnisses nicht für nachgewiesen, da die Aussagen des Zeugen Leipnner nicht ausreichend bestimmt lauten.

Da sonach die Beweiserhebung zu Punkt 1 des Protestes für den Ausfall der Wahl belanglos ausgefallen ist, die Protestbehauptungen zu 3 und 4 nicht erwiesen und die übrigen Behauptungen des Protestes bereits für unerheblich erklärt sind, stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Carami im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau (Guhraus-Steinau-Bohlau) für gültig zu erklären.
Berlin, den 29. Januar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spani, Vorsitzender. Wellstein, Berichterstatter. Auer. Dr. Böhme. Braudenburg. Fischer. Kamp. Hüniburg. v. Hollensteiner. Dr. v. Marquardt. Schmieder. Dr. Schneider. v. Schöning. Dr. Stephan (Beuthen).

Nr. 112.

Berlin, den 1. Februar 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden ist, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

A. S. II. 475.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Theils — §§. 65 ff. — des Gesetzes, die Besteuerung des Zunders betreffend, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295), sowie das Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) werden aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1891 treten folgende Bestimmungen:

Zweiter Theil.

Betriebssteuer.

1. Gegenstand, Erhebungsort und Höhe der Steuer.

§. 65.

Von dem in einer Betriebsfabrik zur steuerlichen Abfertigung (§§. 36 ff.) gelangenden Zucker wird ein Zuflag zur Zundersteuer (Betriebssteuer) erhoben, welcher für die innerhalb eines Betriebsjahrs abgefertigten Mengen bis zu 500 000 Kilogramm einschließlich 0,05 Mark, von über 500 000 Kilogramm bis zu 1 000 000 Kilogramm einschließlich 0,10 = von über 1 000 000 Kilogramm bis zu 1 500 000 Kilogramm einschließlich 0,15 = von über 1 500 000 Kilogramm bis zu 2 000 000 Kilogramm einschließlich 0,20 = und so fort, von 500 000 zu 500 000 Kilogramm um 0,05 Mark steigend, für je 100 Kilogramm Rohzucker Nettogewicht beträgt.

Für den Theil der Zuckererzeugung, welcher die nach §§. 74 ff. festgesetzte Menge um mehr als fünf vom Hundert überschreitet, ist ein Zuschlag zur Betriebssteuer im Betrage von einer Mark für 100 Kilogramm zu entrichten. Für die in neu errichteten Fabriken (§. 76 Absatz 1) im ersten Jahre ihres Betriebes hergestellten Zuckermengen ist ein Zuschlag im Betrage der im Absatz 1 vorstehenden Betriebssteuersätze, jedoch für den Theil der Zuckererzeugung, welcher über eine Menge von 10000000 Kilogramm hinausgeht, im Betrage von einer Mark für 100 Kilogramm zu entrichten.

§. 66.

Die Betriebssteuer (§. 65 Absatz 1 und 2) wird nach den aus der Fabrik abgesetzten Rohzuckermengen bemessen. Verläßt der Zucker die Fabrik nicht in Form von Rohzucker, so ist das Erzeugnis zum Zwecke der Steuerfeststellung auf seinen Rohzuckerwert umzurechnen. Nach welchem Verhältniß letzteres zu geschehen hat, bestimmt der Bundesrat.

Rübenzäfte und Abläufe der Zuckeraufbereitung sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

§. 67.

Zucker, welcher im gebundenen Verkehr (§. 39) in die Fabrik eingebraucht wird, ist nach seinem Rohzuckerwerthe (§. 66) von der aus der Fabrik ausgehenden Menge in Abzug zu bringen.

Fabriken, welche ausschließlich Zucker der im Absatz 1 gebuchten Art verarbeiten, sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

§. 68.

Wehre in der Hand derselben Besitzers befindliche, innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometer von einander belegene Fabriken werden, sofern auch nur eine derselben nach dem Intrafertigen dieses Gesetzes errichtet ist, im Sinne der obigen Bestimmungen als eine Fabrik angesehen.

2. Zahlungspflicht und Verjährung.

§. 69.

Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt. Zur Einrichtung ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Eine Befreiung von der Steuer oder eine Vergütung derselben (§§. 5, 6) findet nicht statt.

Bezüglich der Sondern der Betriebssteuer und der Verjährung derselben finden die Vorschriften der §§. 3 und 4 Anwendung.

Dritter Theil.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Höhe der Zuschüsse und deren Zahlung.

§. 70.

Im Falle der Ausfuhr des Zuckers oder der Niedersetzung derselben in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Prüferzeug in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm wird ein Ausfuhrzuschuß gewährt, welcher

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt

4,00 Mark,

b) für Rambis und Zucker in weichen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weichen harten durchscheinenden Kryffallen von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt, alle diese

Zucker auch nach Zerteilung unter steueramtlicher Aufsicht 5,25 Mark
c) für alle übrigen Zucker von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt 4,00 =
für 100 Kilogramm beträgt.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrates können die Ausfuhrzuschüsse auch für zuckerhaltige Waaren im Falle des §. 6 Gitter 1 gewährt werden.

§. 71.

Eine Baarzahlung der Zuschüsse findet vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausfuhr oder Niederlegung nicht statt.

Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckeraufbereitung entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzugahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

2. Änderung der Zuschußsätze.

§. 72.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die im §. 70 vorstehenden Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu erweitern, oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder befeindigt wird. Der befeindigte Beschluß des Bundesrates ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

3. Höchstbetrag der jährlichen Zuschüsse und Einziehung zuvielgezahlter Beträge.

§. 73.

Für die Gewährung der Ausfuhrzuschüsse sind die Einnahmen aus der Betriebssteuer (§. 65) und 25 Prozent der Einnahmen aus der Zuckertaxe (§. 2), abzüglich der Erhebungs- und Verwaltungskosten, zu verwenden.

Bleibt die Summe der gewährten Zuschüsse in einem Betriebsjahr hinter dem dafür ausgeschickten Betrage zurück, so tritt der nicht verwendete Theil des letzteren, soweit er fünf Millionen Mark nicht übersteigt, dem für das nächste Jahr zum Zwecke der Zuschußgewährung auszusehenden Betrage hinzu.

Sollte die Summe der gewährten Zuschüsse in einem Betriebsjahr über den dafür ausgeschickten Betrag hinaus, so ist der überschließende Betrag nach Rücksicht der nachfolgenden Bestimmungen einzuziehen.

§. 74.

Für die einzelnen betriebssteuerpflichtigen Fabriken wird alljährlich die von ihnen herzustellende Zuckermenge (Kontingenç) festgesetzt, bei deren Überschreitung sie nach Verhältniß ihrer Wehrerzeugung zur Deckung des bei Gewährung der Ausfuhrzuschüsse sich ergebenden Fehlbetrages (§. 73 Absatz 3) heranzuziehen sind. Nach Intrafertigen dieses Gesetzes errichtete Fabriken sind für das erste Jahr ihres Betriebes nach Verhältniß ihrer ganzen Jahreserzeugung an Zucker dazu beizutragen verpflichtet.

Die Feststellung der Höhe der von den Fabriken zu entrichtenden Beträge sowie ihre Einziehung und die Einziehung zuviel gezahlter Ausfuhrzuschüsse erfolgt durch die Verwaltungsbhörde unter Auschluß des Reichstags. Inwieweit für diese Beträge Sicherheit zu bestellen ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

4. Verfahren bei der Kontingentierung der Zuckerfabriken.

S. 75.

Die erstmalige Feststellung der Kontingente (§. 74) erfolgt unmittelbar nach Bekündigung dieses Gesetzes für das Betriebsjahr 1896/97 und umfaßt alle diejenigen Fabriken, welche bei Bekündigung des Gesetzes bereits im Betriebe oder zum Betriebe fertig oder welche vor dem 1. Dezember 1895 in der Herstellung begriffen waren. Die späteren Kontingenzerungen finden in der ersten Hälfte eines jeden Betriebsjahres für das darauf folgende Betriebsjahr statt.

S. 76.

Den nach dem 1. Dezember 1895 errichteten Fabriken wird, soweit sie nicht bereits an der erstmaligen Kontingenzerung teilgenommen haben, ein Kontingent für das erste Jahr ihres Betriebes überhaupt nicht und für das zweite Jahr nur in Höhe der Hälfte der im ordnungsmäßigen Verfahren (§§. 77, 78) zu ermittelnden Jahremenge zugeteilt.

Ist eine Fabrik im ersten Jahre ihres Bestehens weniger als fünfzig Tage im Betriebe gewesen, so treten die in dem Gesetze für das erste Jahr ihres Betriebes vorgesehenen Folgen auch für das zweite Jahr und die für das zweite Jahr vorgesehenen Folgen für das dritte Jahr ein.

S. 77.

Das Kontingent der einzelnen Fabrik wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik aus inländischen Rohstoffen in den letzten fünf Betriebsjahren unter Beuglung der höchsten und der niedrigsten Jahreserzeugungsziffer durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingenzerung vorgenommen wird — bei der erstmaligen Kontingenzerung das Jahr 1895/96 — wird hierbei nicht berücksichtigt.

Die Vorschrift, daß bei der Kontingenzerung der Rübenzuckerfabriken nur die Jahreserzeugung an Zucker aus inländischen Rüben berücksichtigt werden darf, findet bezüglich derjenigen Jahre, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, keine Anwendung. Auch ist der Bundesrat für eine fernere Übergangszeit von drei Jahren Ausnahmen zugulassen ermächtigt.

S. 78.

Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen im §. 77 Absatz 1 bezeichneten Zeitraums im Betriebe gewesen, so wird unter Anführung von Sachverständigen ermittelt, in welchem Verhältniß ihre technische Leistungsfähigkeit zu der Leistungsfähigkeit einer oder mehrerer anderer, ähnlich nahe gelegener Fabriken steht, welche während der an dem fünfjährigen Zeitraum befindenden Jahre in ungestopftem Betriebe gewesen sind. Nach diesem Verhältniß wird aus der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren tatsächlich erzeugt haben, für die zu kontingenzerende Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Fehsjahre in Anerkennung zu bringen ist.

Dies Verfahren findet sinngemäße Anwendung, wenn eine kontingenzerende Fabrik in Folge Störungshandels oder anderer nicht vorherzusehender und unabwendbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Anstalt stören, während mehrerer Jahre in Betracht kommenden fünf Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genötigt gewesen ist.

S. 79.

Die Feststellung der Kontingente geschieht in Rohzuckerwert (§. 66); sie erfolgt endgültig durch die obersten

Landesfinanzbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

S. 80.

Die zulässige Summe der für die einzelnen Fabriken festzuhaltenden Kontingente (das Gesamtkontingent) wird für das Betriebsjahr 1896/97 auf 1400 Millionen Kilo gramm bestimmt.

Für jedes ferne Betriebsjahr wird das Gesamtkontingent im vorgehenden Jahre durch den Bundesrat festgesetzt. Hierbei darf das neu festzuweisende Gesamtkontingent gegen das Gesamtkontingent des Jahres, in welchem die Feststellung erfolgt, höchstens um das Doppelte desjenigen Betrages vermehrt werden, um welchen der inländische Verbrauch an Zucker in dem nächstvorhergehenden Jahre den Verbrauch in dem zweitvorhergehenden Jahre übertrafen hat. Als verbraucht gilt der im Inlande gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzte Zucker.

Übersteigt das hiernach festgesetzte Gesamtkontingent die Summe der für dasselbe Jahr für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingente, so sind die letzteren verhältnismäßig zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle verhältnismäßig herabzusetzen.

5. Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

S. 81.

Ist eine Fabrik durch Ereignisse der im §. 78 Absatz 2 gedachten Art außer Stand gesetzt, Zucker bis zur Höhe ihres Kontingents herzustellen, so kann die Direktiobehörde gestatten, daß der nicht erledigte Theil des Kontingents dem Kontingent anderer Fabriken, soweit die die Verarbeitung der der ersteren Fabrik noch zur Verfügung stehenden Rohstoffe übernehmen, zugewiesen wird.

Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf ein späteres Jahr ist ungültig.

Vierter Theil.

Zoll-, Uebergangs- und Schluszbestimmungen.

S. 82.

Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 45 Mark für 100 Kilogramm. Unter Zucker werden auch Rübenzucker, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Der Eingangszoll für Honig, auch künstlichen, wird auf den gleichen Betrag festgesetzt. Die bestimmungen über die Ermittlung des Nettogewichts von Syrup in Fässern sinden auf ausgelassenen Honig, auch künstlichen, sowie auf flüssigen Zucker in Fässern gleichfalls Anwendung.

S. 83.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist dafür, unbeschadet der Rückzahlung des einen darauf gewährten Zuschusses, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem durch dieses Gesetz bestimmten Zuschußsätze zu entrichten.

Der gleiche Betrag ist von demjenigen Zucker zu erheben, welcher sich beim Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb einer Niederlage im gebundenen Verkehr oder in einer Zuckerfabrik befindet, in letzterer Falle jedoch nur, soweit beim Ausgänge aus der Fabrik von dem Zucker eine Betriebssteuer nicht zu entrichten sein würde.

Wird Zucker, welcher vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufge-

nommen ist, nach dem genannten Zeitpunkt unter Finanzprägnahme des Ausfuhrzuschlusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür ein Zufluss nur in der im Gesetz vom 31. Mai 1891 vorgeesehenen Höhe zu gewähren.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf unverzollte ausländische Zucker. Die in Gemäßigkeit dieses Paragraphen aufkommenden Beträge sind in gleicher Weise wie die Einnahmen aus der Betriebssteuer zu verwenden (§. 73).

Artikel II.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 auf 18 Mark festgesetzte Zuckertaxe wird auf 24 Mark für 100 Kilogramm Nettogewicht erhöht.

Artikel III.

Im §. 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 kommt der Absatz 2, in den §§. 21 und 22 kommen die Worte: „oder später nach dem 31. Juli 1892 fortgelebt“, im §. 42 die Worte: „bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anzahl erst später erreicht wird“ und im §. 43 die Bezugnahme auf §. 67 des Gesetzes in Wegfall; soweit im §. 43 auf den bisherigen §. 68 Bezug genommen ist, tritt an die Stelle des letzteren der §. 70.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Vorschriften über die erstmalige Kontingentierung der Fabriken mit dem Tage seiner Verkündigung, im Uebrigen mit dem 1. August 1896 in Kraft.

Für Gebietstheile, welche an dem vorgenannten Tage außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einführung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Der Reichstaglanger wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Änderungen sich ergebende Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 als „Zuckertaxe“ mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich sc.

Gegeben sc.

Begründung.

I. Im Allgemeinen.

Die ungünstige Lage der heimischen Zuckerindustrie hat den Reichstag bereits in seiner vorigen Tagung zu wiederholten Malen beschäftigt. Es wurde hierbei ein Notstand des Gewerbes und der auf letzteres angewiesenen landwirtschaftlichen Kreise von der überwiegenden Mehrheit des Hauses als vorliegend anerkannt und eine Auflösungsfestigung derjenigen Bestimmungen des Zuckertaxegeges vom 31. Mai 1891 beschlossen, nach welchen eine weitere Herabminderung der gesetzlichen Ausfuhrzuschlags für die Zeit vom 1. August 1895 bis zum 31. Juli 1897, dem für den gänzlichen Wegfall derselben vorgesehenen Termine, eintreten sollte.

Die damals vom Reichstag angenommene Novelle zum Zuckertaxegeges, die als Gesetz vom 9. Nov. 1895 (Reichsgesetzbl. S. 255) inzwischen in Wirksamkeit getreten ist, beweiste keine abschließende Regelung der Angelegenheit, sondern wollte nur den Eintritt eines der Zuckerindustrie nach dem gelgenden Gesetz unmittelbar bevorstehenden und während der augenblicklichen Krise besonders bedrohlichen

Nachteils für eine gewisse Frist hinausschieben. Den verbündeten Regierungen sollte hierdurch zugleich die Zeit gewährt werden, um der bei Einbringung des Gesetzes vom 9. Juni 1895 ausgesprochenen Absicht gemäß die einschlängigen Verhältnisse näher zu präisen und die behutsame Belebung bestehender Rübenlände etwa erforderliche Umgestaltung der Zuckertaxegegesetzung vorzubereiten. Die Prüfung hat inzwischen stattgefunden. Ihr Ergebnis ist in den Abänderungsvorschlägen der Vorlage niedergelegt.

Wem in der Begründung zu dem Gesetze vom 9. Juni 1895, — deren Anlagen A und B, bis auf die Gegenwart vervollständigt, hier wieder beigelegt sind, — auf den tiefen Stand der Zuckerprixe hingewiesen ist, welche die Absicht auf geistige Entwicklung der beteiligten Industrie und Landwirtschaft nicht ankommen ließen, so trifft das Gesetz auch gegenwärtig noch zu.

Die niedrigsten Preise am Zuckermärkt betragen für 100 kg (Rohzucker, Rendement 88, frei an Bord Hamburg) im Monat Januar

1891	...	24,54 M.
1892	...	28,50 =
1893	...	28,50 =
1894	...	24,75 =
1895	...	17,05 =

Der letztere Preis bleibt weit hinter dem Herstellungswert der Ware zurück.

Die Kosten für die Gewinnung eines Doppelzentners Rüben — ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden — steigen nach den angestellten Ermittlungen im Deutschen Reich bis zu 2,20 M. und werden durchschnittlich, soweit man die Rechnung mit Durchschnittsziffern in solchem Falle überhaupt für zulässig erachtet will, auf annähernd 1,60 M. angenommen werden können. Die Verarbeitungskosten für einen Doppelzentner Rüben, ohne die Verzinsung des Anlagetapitals der Fabrik und ohne die erforderlichen Abschreibungen u. s. w., schwanken von 0,49 M. bis 1,72 M. und belaufen sich auf etwa 0,90 M. im Durchschnitt. Es würden also, da im Allgemeinen aus 8 Doppelzentnern Rüben ein Doppelzentner Zucker erzielt wird, die Aufwendungen für die Herstellung letzterer Zuckermenge 19,20 M. betragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade in den kleinen Fabriken, deren fernere Erhaltung die verbündeten Regierungen als ihre besondere Aufgabe ansehen, diese durchschnittliche Kostensumme erheblich überschritten wird. Aber auch für die besser stuhnten Fabriken ist, wenn sowohl dem Rübenbauer als auch dem Zuckerfabrikanten aus dem Rüben beziehungsweise Zuckerpreise eine angemessene Verzinsung ihres Anlagetapitals aufzufinden soll, ein Preisstand von mindestens 23 bis 24 M. für den Doppelzentner Rohzucker unbedingt erforderlich.

Inzwischen sind die Preise zwar annähernd auf diesen Betrag gestiegen. Nach Lage der Verhältnisse ist aber nicht anzunehmen, daß dieser Preisstand von Dauer sein werde. Es handelt sich hier vielmehr augenscheinlich nur um eine vorübergehende Auswärtsbewegung auf dem Zuckermärkt, die wie, durch mannigfache Umstände beeinflußt, von Zeit zu Zeit eintreten wird. Das ungünstige Verhältnis, das zwischen der Gesamtproduktion und Gesamtkonsumtion an Zucker seit Jahren besteht und dessen Änderung nicht abzusehen ist, muß auf den Preis des Gitters auf dem Weltmarkt, der auch für den Inlandsmarkt von bestimmendem Einfluß ist, naturgemäß fortgelegt drücken.

Die Rübenerzeugung ist, zum Theil unter der Einwirkung der allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnisse, in allen Rübenländern Europas in gewaltigem Aufschwung begriffen.

Die Produktion betrug (in Rohzucker, 100 kg):

	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Frankreich	Rußland	Belgien	Niederlande	Andere europäische Länder	Zusammen
1890/91 . . .	18 400 000	7 700 000	6 800 000	5 400 000	2 100 000	800 000	800 000	37 000 000
1891/92 . . .	12 000 000	7 800 000	6 400 000	5 500 000	1 800 000	500 000	900 000	34 900 000
1892/93 . . .	12 300 000	8 000 000	5 800 000	4 600 000	1 800 000	700 000	900 000	34 100 000
1893/94 . . .	13 700 000	8 400 000	5 700 000	6 500 000	2 300 000	800 000	1 100 000	38 500 000
1894/95 . . .	18 300 000	10 600 000	7 800 000	6 200 000	2 800 000	900 000	1 500 000	48 100 000

Es ist also die jährlich gewonnene Menge an Rübenzucker, auch wenn man die Erzeugung der nicht europäischen Länder außer Betracht läßt, von 37 Millionen Doppelzentner im Jahre 1890/91 auf 48 Millionen im Jahre 1894/95 angewachsen. Unter Hinzurechnung des Rohzuckers, dessen Produktion, soweit sie für den Weltmarkt von Bedeutung ist, für das Jahr 1890/91 auf 26 Millionen Doppelzentner, für 1891/92, 1892/93 und 1893/94 auf 29 beziehungsweise 27 und 33 Millionen und für das lebhafteste Jahr auf ungefähr 30 Millionen Doppelzentner angenommen werden kann, ergiebt sich seit 1890 eine durchschnittliche jährliche Steigerung der Weltproduktion an Zucker um etwa 4 000 000 Doppelzentner. Erwähnt man, daß die durchschnittliche jährliche Zunahme des dieser Produktion gegenüberstehenden Konsums in dem gleichen Zeitraum sich über $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen Doppelzentner stellen wird, so erhält man als natürliche Folge eine stetige Vermehrung des Angebots auf dem Weltmarkt zu immer billigerem Preise.

Die durch den Preisbruch hervorgerufenen allgemeine Notlage wird von den außerdeutschen, den Zuckermarkt bestreitenden Ländern leichter ertragen, weil diese entweder mit niedrigeren Produktionskosten rechnen können oder in den ihnen staatshilflich gewährten Unterstützungen einen Ausgleich finden; die Verhältnisse müssen daher, wenn nicht eine Änderung eintritt, schließlich zur Verdrängung Deutschlands vom Markt führen. Die in der Begründung zum Gesetz vom 9. Juni 1895 erwähnte besondere Schwierigkeit, welcher der deutsche Zuckerexport bei den Vereinigten Staaten von Amerika begegnet, besteht ebenfalls unverändert fort.

Da eine nennenswerte Verminderung der gegenwärtigen Produktionskosten für die deutsche Industrie nicht im Bereich der Möglichkeit liegt, so kann die Änderung der Bedingungen ihrer Weltbewerbsfähigkeit anders als durch die Gewährung erhöhter Ausfuhrprämien nicht herbeigeführt werden; das Reich vermag sich dem Berufe, hier im Wege der Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen, schon deshalb nicht zu entziehen, weil die Erhaltung einer seiner blühendsten Industrien in Frage steht, welche mittelbar mehr als eine halbe Million von Arbeitern beschäftigt und deren Niedergang auf eine Reihe von anderen Erwerbszweigen, insbesondere auf die ohnehin unter der Unzufriedenheit der Verhältnisse schwer leidende Landwirtschaft, einen äußerst verderblichen Rückwirkung üben würde.

Für das Eingreifen der Reichsgesetzgebung im vorliegenden Falle spricht aber noch der besondere Umstand, daß auf die gegenwärtige Lage der Industrie der Erlass des Gesetzes vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend, wenigstens nicht ganz ohne Einfluß gewesen ist. Allerdings kann nicht zugestanden werden, daß die Ausdehnung des Anbaus — zum Theil auf Gegenenden, die derselben bisher nicht zugänglich erschienen —, sowie die Anlage zahlreicher neuer Fabriken und die dadurch herbeigeführte unverhältnismäßige Mehrproduktion an Zucker ausschließlich oder in der Hauptsache auf dieses Gesetz zurückzuführen sei. Es handelt sich hierbei um Erscheinungen, die, wie schon die mitgeteilten Ziffern erkennen

lassen, nicht bloß in Deutschland, und in Deutschland nicht seit 1892 beobachtet werden; auch würde die angebliche Folge des Gesetzes, daß die Zuckerindustrie von den wohlhabenderen Landesteilen Mitteldeutschlands aus sich auch in den ärmeren Landesteilen des Nordens und Ostens eingebürgert hat, in jedem Falle als eine erfreuliche Entwicklung zu begrüßen sein.

Es wird ferner an diesem Tag noch anzuerkennen sein, daß es zwingende finanzielle und wirtschaftliche Gründe wären, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Materialbesteuerung durch eine Steuer vom Fabrikat zu ersetzen und demgemäß die in der Art der Vergütung der Materialsteuer beim Export enthaltenen, je nach der Ausbeute variablen Ausfuhrprämien in feste Ausfuhrzuschüsse umzuwandeln.

Dagegen hat sich seit Emanation des Gesetzes von Jahr zu Jahr mehr die Überzeugung aufdrängen müssen, daß die Bestimmungen über die Höhe dieser festen Zuschüsse und die für die Zuschuhnahmehrung vorgesehene Übergangsfrist im Interesse der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie den anderen Rübenzuckerländern gegenüber bringend der Revision bedürfen.

Dass ein solcher Fall eintreten könnte, ist übrigens bei den Verhandlungen über das geltende Zuckerteuergesetz seitens der verbündeten Regierungen keineswegs verkannt worden. Man war zwar, wie von dem Vertreter derselben am 29. April 1891 im Reichstag hervorgehoben worden ist, bei Feststellung einer Übergangsfrist für die Zuschuhzahlung zunächst der Meinung, daß der auf Belebung der Prämien gerichtete, diesseits vorgenommene Schritt von unseren Konkurrenzländern nachgelassen werden müsse und werde. Schon damals aber wurde die Erklärung abgegeben, daß, wenn das Ausland auf dem betretenen Wege nicht nachfolge und es sich herausstelle, daß die deutsche Zuckerindustrie wesentlich in Folge dieser Verhältnisse zurückgegangen sei oder zurückgehen müsse, Regierung und Reichstag von Neuem zu präßen haben würden, ob die Übergangszeit zu verlängern oder höhere Prämien einzuführen seien.

Beide Voraussetzungen für die Rückkehr zu angemessener Brämierung des Zuckers treffen in vollem Maße zu. Seit Befestigung der deutschen Materialbesteuerung haben Frankreich und Oesterreich, unsere hauptsächlichen Wettbewerber auf dem Weltmarkt, überhaupt nicht, Belgien und Holland, die daneben etwa noch in Betracht kommen, nicht in nennenswertem Umfang ihre Prämienwesen geändert, und die Lage sämtlicher beteiligten Zuckerindustrien ist bei einem Rückgang des Preises derart, daß sich nur diejenigen, die sich einer ausgiebigen staatlichen Hilfe erfreuen, auf dem Weltmarkt weiter behaupten können. Letzte Annahme wird durch die Tatsache, daß Deutschland, ungedacht seiner niedrigen Prämienlage, noch im Jahre 1894/95 10,4 Millionen Doppelzentner — über 40 Prozent mehr als im Vorjahr — nach dem Auslande abgesetzt hat, in keiner Weise erfüllt. Die Aufrechterhaltung eines der vermehrten Produktion entsprechenden Exports ist der deutschen Industrie nunmehr

Opfern und nur dadurch möglich gewesen, daß andere Länder ihren Zucker vorläufig zurückgehalten haben, ein Umstand, der zweifellos dazu beitragen wird, den Kampf um den Weltmarkt häufig noch erheblich zu verschärfen.

Das nächste Ziel der deutschen Zuckertsteuergesetzgebung muß hiernach sein, dem deutschen Zucker wieder Zuschüsse in einer Höhe zu gewähren, welche dem Export die Möglichkeit sichert, mit unseren Hauptkonkurrenten auf dem Zuckermarkt gleichen Schritt zu halten. Die grundfältige Stellung der verbündeten Regierungen zur Frage der Brämierung des Zuckerkonkurrenz wird hierdurch nicht geändert; diese müssen sich vielmehr die Wiederbelebung der Zuschüsse für den Fall vorbehalten, daß es gelingen sollte, entsprechende Maßnahmen anderer Staaten herbeizuführen, welche derartige Zuschüsse entbehrlich erscheinen lassen.

Hierbei wird die Gesetzgebung jedoch nicht stehen bleiben können. Die unverhältnismäßig große Ausdehnung der Produktion, zu der sich die inlandische Industrie bereits bisher trotz niedriger Preise und geringer Staatssubvention gedrängt gesehen hat, kann durch eine bloße Erhöhung der Auszuhruhzuschüsse nur eine weitere Steigerung erfahren. Diese unerwünschte Folge würde um so sicherer eintreten, als es an den nötigen Anbauslächen für eine weitere Ausdehnung der Rübenkultur nicht fehlt und die zu der Auslegung oder Vergrößerung von Zuckersfabriken erforderliche Geldsumme erfahrungsmäßig ohne Schwierigkeit — z. B. von den die Mafzinen liefernden Fabriken — beschafft werden können. Erhebt daher eine Einschränkung der Rüben- beziehungsweise Zuckerverarbeitung mittels geleglichen Zwanges schon gegenwärtig erschreßwert, so würde bei der geplanten Erhöhung der Prämien eine solche Maßregel völlig unabweichbar sein.

Doch es sich zur Erreichung jenes Zweckes nicht um einen gesetzlichen Verbot des Rübenanbaus oder der Zuckersfabrikation über ein bestimmtes Maß hinaus handeln kann, bedarf keiner näheren Begründung. Dagegen erscheint die Erhöhung der Produktion an Zucker über einen angemessenen Betrag hinaus, wie sie der Entwurf beabsichtigt, zulässig und notwendig. Es soll zu diesem Zweck alljährlich für jede einzelne Fabrik eine, im Allgemeinen ihren bisherigen wirtschaftlichen Leistungen entsprechende — das „Kontingent“ der Fabrik bildende — Zuckermenge festgesetzt werden, bei deren Überschreitung sie zu gewissen Zahlungen je nach dem Umfang ihrer Mehrfabrikation herangezogen wird. Durch diese Belastung wird der Fabrik für die Kontingentsüberschreitung der Vortheil, der ihr aus der Gewährung der Auszuhruhzuschüsse erwächst, zum Theil, unter Umständen auch ganz, wieder entzogen; in gewissen Fällen kann die Zahlung sogar über den Betrag des Zuschusses hinausgehen. Die Fabriken werden daher bezüglich der das Kontingent übersteigenden Zuckerverarbeitung regelmäßig schlechter gestellt sein, als bisher. Ein produktionsbeschränkender Einfluß der Maßnahme steht um so weniger in Zweifel, als auch schon die in Aussicht genommene Betriebssteuer in gleicher Richtung zu wirken geplant ist.

Die beiden vorbeschriebenen Maßregeln — Erhöhung der Zuschüsse und Kontingentierung der Produktion — dürfen Gewähr dafür bieten, daß die deutsche Zuckerrindustrie als Ganzes, insbesondere in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande, auch ferner existenzfähig erhalten bleibt; dagegen lassen dieselben das Verhältnis der einzelnen Theile unserer Zuckerrindustrie zu einander völlig unberührt. Aber auch in dieser Beziehung hat die Entwicklung der deutschen Zuckerrindustrie eine Wendung genommen, welche ein Eingreifen des Gesetzgebers herausfordern scheint. Es ist dies die seit Jahren stetig fortbreitende, durch den Wechsel in der Steuergesetzgebung weder aufgeholt noch beschleunigte Ausbildung des Gewerbes zum Großbetriebe.

In welchem Maße sich diese Handlung in neuerer Zeit vollzogen hat, läßt die Zusammenstellung in der Anlage C erkennen, in welcher für jedes der letzten 15 Jahre, die im Betriebe befindlichen Fabriken nach dem Umfang ihrer Rübenverarbeitung, in Klassen von 40 000 zu 40 000 Doppelzentner geordnet, aufgeführt sind. In der untersten Klasse, mit jährlich weniger als 40 000 Doppelzentner Rübenverarbeitung befanden sich im Jahre 1880/81 noch 2 (von 333), im Jahre 1881/82 noch 4 (von 343) Fabriken; zur Zeit sind solche kleinen Betriebe nicht mehr vorhanden. In der zweiten, dritten und vierten Stufe (40 bis 80 000 beziehungsweise 80 bis 120 000 und 120 bis 160 000 Doppelzentner Rüben) befanden sich noch:

1880/81	24,	45 und 64	Fabriken,
1881/82	17,	56 = 75	=
1894/95 dagegen nur noch	4,	14 = 15	=

Die größten vorhandenen Fabriken hatten eine Rübenverarbeitung von:

1880/81	560 000 bis	600 000	Doppelzentner,
1882/83 . . .	720 000 =	760 000	=
1884/85 . . .	800 000 =	840 000	=
1885/86 . . .	920 000 =	960 000	=
1886/87 . . .	960 000 =	1 000 000	=
1887/88 . . .	1 000 000 =	1 040 000	=
1888/89 . . .	1 120 000 =	1 180 000	=
1889/90 . . .	1 280 000 =	1 320 000	=
1894/95 . . .	1 480 000 =	1 520 000	=

Über eine Materialverwendung von 440 000 Doppelzentnern gingen 1880/81 und 1881/82 nur je 3, 1894/95 nicht weniger als 104 Fabriken hinaus.

Der Rückgang der kleineren und mittleren Fabriken erklärt sich aus der mit dem Großbetriebe verbundenen Erspartnis an Produktionsosten. Diese fortgeschreite Aufsaugung des Kleingewerbes liegt aber weder im Interesse der Rübenliefernden Landwirtschaft noch der Arbeitervölkerung. Einmal ist für diese Berufsklassen die Konzentration der Rübenverarbeitung und der Arbeitsgelegenheit auf einzelne wenige Plätze an sich nicht erwünscht, sodann aber sind die kleinen Fabriken auch genötigt, sodann aber sind die höheren Zahl von Arbeitern und diese für längere Zeit zu beschäftigen, als die großen Unternehmungen. Außerdem liegt bei den ersteren die Gefahr einer Überproduktion an Zucker weniger nahe, als bei den letzteren.

Gemüthige wirtschaftliche Erdäugungen sprechen somit dafür, die Erhöhung des kleinen und mittleren Gewerbes, soweit dies auf dem Boden der Steuergesetzgebung angängig einzutreten, und dasselbe in Bezug auf die Abgabenbelastung im Verhältniß zum Großbetriebe thunlichst günstig zu stellen, d. h. die Steuer derartig zu veranlagen, daß der dem Großbetriebe aus der Verringerung der Produktionsosten erwachsende Vortheil wenigstens zu einem der Fortschritte der kleineren Fabriken ermöglichen Theile wieder aufgewogen werde.

Durch bloße Erhöhung der bestehenden Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) für die größten Betriebe war dieses Ziel nicht zu erreichen, da diese Steuer unter gewissen Voraussetzungen unerhoben bleibt und solchenfalls die Steuererhöhung sich nicht fühlbar macht. Eine Schmälerung der Auszuhruhzuschüsse für Zucker aus den größeren Fabriken, die an sich wie eine Steuererhöhung wirken könnte, würde die Festhaltung der Identität des Zuckers bezüglich seiner Erzeugungsfähigkeit bis zum Zeitpunkte der Ausfuhr erfordern und beim etwaigen Abtrage der Ware im Inlande ebenfalls unwirksam sein. Beide Bedenken bestehen nicht gegen die Einführung eines besonderen, in gleichem Verhältniß mit dem Umfang der Produktion der Fabrik steigenden Zuschlages zur Zuckersteuer (Betriebssteuer), welcher sogleich

beim Ausgänge des Zuckers aus der Fabrik erhoben und in keinem Falle erstatut wird. Die neue Steuer ist zugleich dazu geeignet, zur Verbreitung der erhöhten Ausfuhrzölle wenigstens teilweise die Fabriken selbst heranzuziehen.

Wenn gegen jede derartige Begünstigung der kleineren

Fabriken eingewendet wird, daß gerade diese sich in den Händen einzelner kapitalistischer Großgrundbesitzer befinden und somit der Unterhaltung nicht bedürfen, so trifft das in diesem Maße nicht zu. Denn es entfallen zur Zeit von den im Privatbesitz befindlichen Gewerbsanstalten auf die einzelnen Klassen nur:

Klasse 2 (5 000 bis 10 000 Doppelzentner Zuckererzeugung)	4 von 10 Fabriken,
= 3 (10 000 = 15 000	= 19 = 32 =
= 4 (15 000 = 20 000	= 17 = 46 =
= 5 (20 000 = 25 000	= 15 = 59 =
= 6 (25 000 = 30 000	= 9 = 45 =
= 7 (30 000 = 35 000	= 5 = 47 =
= 8 (35 000 = 40 000	= 6 = 36 =
= 9 (40 000 = 45 000	= 4 = 27 =
= 10 (45 000 = 50 000	= 5 = 24 =

während sich andererseits auch unter den größeren Fabriken, bis zu solchen mit einer Zuckererzeugung von 80 000 bis 85 000 Doppelzentner noch einzelne Privatunternehmungen befinden.

Dagegen wird von den Gegnern der stäffel förmig zu erhebenden Betriebsabgabe mit Recht auf die hohe Bedeutung der großen Fabriken für den technischen Fortschritt der Industrie und auch darüber hingewiesen, daß in gewissen Theilen des Reichs nach Lage der Verhältnisse das Entstehen von Zuckerverarbeitung nur auf dem Wege des Zusammenschlusses zahlreicher einzelner Interessenten, vielfach übrigens gerade auch kleinerer Landwirthe möglich sei, woraus sich die Errichtung größerer Betriebe mit zwingender Vollwerdigkeit ergebe. Wenn man daher den leistungsfähigsten Gewerbsanstalten durch eine mit dem Umfange der Zuckererzeugung sich steigernde Abgabe den Wettbewerb erleichtern will, so darf die Abgabe doch niemals so hoch geprüft werden, daß die großen Betriebe dadurch in ihrem Fortbestande gefährdet werden könnten. Der Entwurf verfügt in dieser Beziehung die richtige Mitte einzuhalten, indem er langsam ansteigende und auch in den höchsten Stufen noch erträgliche Betriebssteuer vorschlägt.

Eine solche mäßige Veranlagung dieser Abgabe hat allerdings die Folge, daß auch der finanzielle Effekt ein geringer ist und der Aufwand für die Prämierung des Zuckerkörpers nur zum Theil hierfür Dediaktion findet, so daß, um die Reichssteife vor Schädigung zu bewahren, auf eine Erhöhung der Zuckertaxe zurückgegriffen werden muß.

Mehrere Annahmen werden hierdurch nicht zu erzielen gefühlt; es soll nur, bei der Schwierigkeit der Erfüllung neuer Steuerquellen, wenigstens dafür Sorge getragen werden, daß das Reich künftig im Genuße desjenigen Aufkommens aus der Zuckertaxe bleibt, welches ihm bei unverändertem Fortbestande des Gesetzes vom 31. Mai 1891 künftig zugeslossen sein würde.

Zur Verhinderung der erforderlichen Mittel aus einer Erhöhung der Verbrauchsabgabe wird eine berücksichtigenswerthe Benachtheiligung der Konsumanten insofern nicht zu finden sein, als es sich hier für das verbrauchende Publikum nicht sowohl um die Steigerung eines allgemeinften Preises, als vielmehr um die Wiederherstellung eines solchen handelt. Auch unter der Annahme, daß der Preis des Zuckers um den vollen Betrag der Steuer- und Zuschuhserhöhung steigen werde, dürfte er immerhin noch nicht den Stand der früheren Jahre erreichen.

Schon aus diesem Grunde ist es nicht wahrrscheinlich, daß, wie von manchen Seiten befürchtet wird, der inländische Verbrauch an Zucker durch die erhöhte Steuerbelastung leiden könnte. Auch spricht gegen solche Annahme die im Laufe der Jahre erfolgte steigende Steigerung des Inlandsverbrauchs, die sich, soweit erkennbar, unabhängig von den vorgekommenen Preisschwankungen vollzogen hat.

Die Ziele, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf erreichen soll, sind hiernach folgende:

1. Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der kleineren und mittleren Betriebe mit den großen Fabriken — durch Einführung einer gestaffelten Betriebssteuer (Artikel I §. 66) —;
2. Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie mit denjenigen anderer Länder — durch Erhöhung der Ausfuhrzölle (§. 70) —;
3. Verhütung einer übermäßigen und sprungweisen Vermehrung der Produktion an Zucker — durch Einschränkung der Gewährung des vollen Zuschusses auf eine bestimmte im Laufe der Jahre nur allmählich sich steigernde Zuckermenge (§§. 74 ff.) —;
4. Sicherstellung der Reichssteife gegen Mindererinnahmen — durch Bildung eines begrenzten Zuschuhsonds aus der Betriebssteuer und der Erhöhung der Zuckertaxe (Artikel I §§. 73, §. 65 und Artikel II).

II. Im Besonderen.

Bu §. 65.

Um die Form der Erhebung der hier vorgeschlagenen Betriebsabgabe so einfach wie möglich zu gestalten, in die Einziehung der Abgabe thümlich an das bestehende Steuersystem angegeschlossen. Die von einer Fabrik zu zahlende Betriebssteuer soll daher nach denjenigen Zuckermengen berechnet werden, welche in der Fabrik im Jahreslauf zur steuerlichen Abfertigung gelangen und somit ohnehin amtlich festgestellt werden.

Um die bei Feststellung verschiedener Steuerstufen sonst leicht entstehenden Härten zu vermeiden, soll nicht der für jede Fabrik vorgesehene höchste Steuersatz von sämlichem darin erzeugten Zucker erhoben werden, sondern es sollen gleichmäßig alle Fabriken mit dem niedrigsten Sate der Betriebsabgabe beginnen und allmählich mit dem zunehmenden Umfang der Produktion auch in Ansehung der Abgabensätze ansteigen, dergestalt, daß beispielsweise eine Fabrik, welche jährlich 100 000 Doppelzentner Zucker herstellt, für die ersten 50 000 Doppelzentner genau dieselbe Abgabe entrichtet, wie eine Fabrik, welche überhaupt nur die legitime Menge erzeugt. Es wird auf diese Weise zugleich erreicht, daß zu keiner Zeit Zweifel über die Höhe der zu zahlenden Abgabe bestehen, während, wenn die ganze Produktion zu einem nach der Jahreserzeugung bemessenen Sate versteuert werden mühte, die definitive Feststellung der Betriebsabgabe immer erst am Schluß der Kompanie erfolgen könnte.

Die Steuersätze beginnen bei einer Produktion bis zu 5 000 Doppelzentnern mit 5 Pfennig für den Doppelzentner und steigen von 5 zu 5 000 Doppelzentner um je den gleichen Beitrag. Da man durchschnittlich einen Doppel-

zentner Zucker aus acht Doppelzentner Rüben gewinnt, entsprechen die Abschüttungen im Großen und Ganzen der in Anlage C nach der Rübenverarbeitung durchgeführten Gläserneintheilung der Fabriken.

Die Zusammenstellung in der Anlage D ergiebt, daß die Betriebssteuer hierauf selbst bei einer mittelgroßen Fabrik mit einer Zuckeraufproduktion von 40 000 Doppelzentner Zucker oder einer Rübenverarbeitung von 320 000 Doppelzentner (Anlage C Spalte 10) für den Doppelzentner in der höchsten Staffel nur 40, durchschnittlich nur $22\frac{1}{2}$ Pfennig ausmachen, und daß selbst bei einer Jahres-Zuckeraufproduktion von 200 000 Doppelzentner die Fabrik nur $2\frac{1}{2}$ M. in der höchsten Staffel beziehungsweise nur $1\frac{1}{2}$ M. im Durchschnitt für jeden Doppelzentner zu zahlen haben würde.

Einerseits wird diese geringe Mehrbelastung von den großen Gewerbsanstalten unschwer ertragen werden können, zumal nach den angestellten Ermittlungen, von Ausnahmefällen abgesehen, angenommen werden darf, daß die Kosten der Produktion von einer Betriebssteuerklasse zur andern um ein Vielfaches der Betriebssteuererhöhung sich ermäßigen. Andererseits wird jene Steuerstaffel immerhin geeignet sein, zu den beabsichtigten Ertleichterung des Weltbewerbes der kleineren Fabriken beizutragen. Um in der Betriebssteuerung ferner ein Mittel zu gewinnen, der bestehenden Steigung zur Vermehrung der bisherigen Produktion bei sämtlichen Fabriken entgegenzutun, wird vorgeschlagen, von den Fabriken bei einer beträchtlichen Überschreitung des für sie gemäß §§. 74 ff. festgesetzten Kontingents, d. i. im wesentlichen der durchschnittlichen früheren Produktion, noch einen Zuflug zur Betriebssteuer von einer Mark für den Doppelzentner Zucker zu erheben.

Eine besondere Bestimmung war in dieser Beziehung für die nach Intrittstreten des Gesetzes entstehenden Fabriken zu treffen; da dieselben nach §. 78 für das erste Jahr ihres Bestehens ein Kontingent nicht zugewiesen erhalten würden, so nach der Vorchrift des §. 86 Absatz 2 S. 1 den Zuflug von einer Mark für die gefallene von ihnen hergestellte Zuckermenge zu entrichten haben. Sie würden damit bezüglich ihrer Produktion schlechter gestellt sein, als die alten Fabriken bezüglich ihrer — bis zur Höhe von 5 Prozent des Kontingents zuflugsfrei bleibenden — Kontingentsüberschreitung. Auch würde die durchgehende Belastung mit einer Mark für den Doppelzentner Zucker namentlich für die kleineren neuen Fabriken eine große Härte enthalten und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sein, weil die Errichtung neuer kleiner Fabriken, die überdies in nennenswerther Zahl kaum mehr entstehen dürften, die Bedrohung einer ungefundenen Vermehrung der inländischen Produktion nicht aufkommen läßt und vom landwirtschaftlichen Standpunkt nur erwünscht sein könnte.

Der Entwurf will daher von den neu errichteten Fabriken statt der Betriebssteuer und des Zuflags nur den doppelten Betrag der Betriebssteuer erheben, soweit dieser Betrag nicht über die Abgabe, welche die ihr Kontingent überschreitenden alten Betriebe zu zahlen haben, hinausgeht; einen höheren Betriebssteuerzoll, als die letzteren, sollen die neuen Fabriken in seinem Falle entrichten.

Zum zweiten Jahr des Bestehens neuer Fabriken, in welchen ihnen bereits ein, wenn auch verhältnismäßig geringes Kontingent zugeheilt wird, beabsichtigt der Entwurf eine Sonderbehandlung derselben nicht einzutreten zu lassen.

Zu §. 66.

Da die Betriebssteuer nach §. 65 auf dem aus der Fabrik abzufertigenden Rohzucker ruht, sind besondere Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß der Zucker in anderer Form die Fabrik verläßt. Zur Vereinfachung der

Steuerkontrolle schlägt der Entwurf vor, die Zuckerabläufe, auch diejenigen mit einem Quotienten über 70, die nach §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 in Verbindung mit §. 1 der Ausführungsbestimmungen steuerpflichtig sind, hierbei ganz außer Betracht zu lassen, auch von der Feststellung eines bestimmten Zuckergehalts abzusehen, auf welchen die höher oder niedriger polarisierenden Zucker umzurechnen wöden.

Letzteres würde namentlich die unerwünschte Folge haben, daß bei der Abfertigung von Zucker aus der Fabrik in jedem Falle der Polarisationsgrad desselben amtlich festgestellt werden müßte, während nach dem Entwurf der abfertigende Beamte zwecks Erhebung der Betriebssteuer nur zu prüfen hat, ob Füllmasse, Rohzucker oder weiter bearbeiteter — zum Konsum fertiger — Zucker vorliegt.

Die Umrechnung des letzteren Zuckers auf Rohzucker wird etwa nach dem Verhältniß von 9:10 zu erfolgen haben. Für die Umrechnung der Füllmassen, sofern solche im Bedürfniß liegen würden, würde besondere Bestimmung zu treffen sein.

Zu §. 67.

Der hergestellte Zucker soll nach der Absicht des Entwurfs nur einmal von der Betriebssteuer betroffen werden. Wird Zucker aus einer Fabrik in die andere übergeführt, so tritt die Steuerpflicht beim erstmaligen Verlassen der Fabrik ein; in Folge dessen mußte bestimmt werden, daß dieser Zucker beziehungsweise eine entsprechende Menge bei jedem fernerem Ausgänge aus der Fabrik von der Steuer befreit bleibt.

Der Absatz 2 des §. 67 bezieht sich auf die Raffinerien, welche nur Zucker verarbeiten, der der Betriebssteuer bereits unterlegen hat. Nach Vorausgabe der hier getroffenen Bestimmung bleiben diese Raffinerien auch von der Kontingentierung (§. 74 ff.) unberührt. Der wirtschaftliche Grund hierfür liegt in der Erzeugung, daß zwar die Produktion an Rüben beziehungsweise an Rohzucker behufs Erzielung einer angemessenen Preissbildung eingedämmt werden muß, die Verstärkung des Raffineriebetriebes aber nicht gerechtfertigt sein würde, da derselbe zu einer etwaigen Überproduktion nicht beiträgt.

Aus dem gleichen Grunde sind Fabriken, welche selbst erzeugen und fremden Rohzucker zu Konsumzucker verarbeiten, der Betriebssteuerung und Kontingentierung nur bezüglich des ersten unterworfen.

Zu §. 68.

Es wird zu verhüten sein, daß nach Erlass des Gesetzes zur theilweisen Umgehung der Betriebssteuer statt einer neuen Fabrik von denselben Unternehmer mehrere kleinere Fabriken neben einander errichtet werden; das Gleiche gilt vom Falle, daß statt zur Vergrößerung einer vorhandenen Fabrik zur Anlage einer neuen Betriebsanstalt in der Nähe derselben geschritten werden sollte.

Begehrende Verhältnisse sollen hierzu nicht berührt werden. Die Bestimmung des §. 68 findet daher beispielweise auch dann keine Anwendung, wenn zwei weniger als zehn Kilometer von einander entfernte, bereits vor dem 1. August 1896 errichtete Fabriken nach diesem Zeitpunkt in die Hand eines Besitzers übergehen.

Zu §. 69.

Die Bestimmungen schließen sich an die für die Zuckersteuer gegebenen Vorschriften mit der Vorausgabe an, daß eine Befreiung von der Steuer in keinem Falle stattfindet. Der Grund für die Abweichung liegt darin, daß die Betriebsabgabe auf die steuerpflichtigen Betriebe ohne die beabsichtigte Einwirkung bleiben würde, wenn sie etwa beim Export der Ware erlassen oder erstatte werden könnte.

zu §. 70.

Der Ausfuhrzuschuß für Rohzucker wird gegen den bisherigen Zuschuß um $2,75$ M. für den Doppelgentwert erhöht. Der Zuschuß wird dadurch auf einen Stand gebracht, welcher zwischen dem Betrage der Prämien in den Hauptkonkurrenzstaaten, Frankreich und Österreich-Ungarn, etwa die Mitte hält.

Die Prämie ist in Frankreich Produktions-, in Österreich-Ungarn Exportprämie.

In Frankreich beträgt die Steuerbelastung 60 Francen für 100 kg raffinierten Zucker bis zu einer Ausbeute von $7,75$ kg aus 100 kg Rüben. Die Überschüsse über den gesetzlichen Ausbeutebetrag von $7,75$ Prozent sind bis zu einer Ausbeute von $10,50$ kg Zucker mit nur 30 Francen belastet. darüber hinaus zur Hälfte mit 30, zur Hälfte mit 60 Francen belastet. Fabriken, welche auf den Steuergewinn aus den Ausbeutesüberschüssen verzichten, genießen 15 Prozent Steuernachlaß von ihrer ganzen Erzeugung. Leichtere Bestimmung, die übrigens nur einem unbedeutenden Theile der französischen Fabriken zugute kommt, gewährt denselben einen Vorteil von 4,50 Francen auf 100 kg raffinierten Zucker über 4,50 Francen auf 100 kg Rohzucker, während für alle übrigen Betriebe die Prämie in Frankreich seit 1890/91 etwa zwischen 5 und 7 Francen für 100 kg Rohzucker sich bewegt hat.*)

In Österreich-Ungarn wird eine Verbrauchsabgabe von 11 Gulden für 100 kg Zucker erhoben. Der ausgeführte Zucker genießt eine Bonifizierung, welche

für Zucker von mindestens 88 aber unter 93 Prozent Polarisation 1,50 Gulden,

von mindestens 93 und unter 99,5 Prozent Polarisation 1,60 "

und von 99,5 Prozent und darüber 2,00 "

für 100 kg beträgt. Falls die Summe der Ausfuhrbonifizierungen für den währänden einer Erzeugungsperiode ausgerührten Zucker den Betrag von 5 Millionen übersteigt, ist der übersteigende Betrag von sämlichen Zuckererzeugungsfällen zu ersehen. Der nominelle Zuschuß ist daher jedesmal um den Betrag des Rüterzuges. Die hierauf tatsächlich gewährten Prämien beliefern sich selbst für die niedrigste Ausfuhrklasse, in welcher sich zum Theil Zucker befinden, die in Deutschland überhaupt noch nicht zulässig sein würden, in den Jahren 1890/91 1893/94 stets auf mehr als einen Gulden für 100 kg.**) In den höheren Klassen stellt sich die Bonifizierung des österreichisch-ungarischen Zuckers zu der des deutsehen noch ungünstiger für lehren.

Diesen Sätzen gegenüber dürfte die Steigerung unserer Rohzuckerprämie auf 4 M. notwendig, aber auch ausreichend sein, um den deutschen Zucker dem ausländischen Markt wettbewerbsfähig zu erhalten und den Inlandspreis des Zuckers auf ein Niveau zu heben, welches die Verstellung derselben wohlbem ertheilen läßt.

Bezüglich der Zuckerkarten, welche den Zuschuß für

Rohzucker genießen sollen (Ausfuhrzuschußklasse a), ist gegen das geltende Gesetz nichts geändert.

Die Zuschußsätze für Raffinaden und Konsumzucker (Klasse b und c) entsprechen in ihrem Verhältniß zu dem Satze der Klasse a nicht ganz dem bisherigen Bemessung. Es darf als Durchschnitt angenommen werden, daß zu 100 kg Raffinade $11,11$ kg Rohzucker erforderlich sind. Hieraus würden bei dem bisherigen Zuschußsatz von $1,25$ M. für einen Doppelgentwert Rohzucker auf den Doppelgentwert Raffinade $1,25$ M. entfallen; gezahlt wurden aber in Klasse b 2 M. für 100 kg, so daß sich eine Raffinationsprämie von $0,81$ M. ergab. Diese geringe Spannung zwischen der Bonifizierung des rohen und raffinierten Zuckers ist von den Raffinadeuten um so mehr bestagt, als die Raffinationsprämie bis zum 1. August 1892 noch $1,11$ M. und vor Einführung der Verbrauchsabgabe über 2 M. betragen hat.

Im Interesse der Förderung der Raffinierung des Zuckers im Inlande erschien es angezeigt, die Raffinationsprämie um ein Geringes zu erhöhen. Dieselbe würde unter der Annahme, daß $11,11$ kg Rohzucker — für welche der Ausfuhrzuschuß sich auf $4,44$ M. belaufen würde — zu 100 kg Zucker der Klasse b verarbeitet und hierfür an Zuschuß $5,65$ M. gezahlt werden, nunmehr $0,81$ M. ausmachen.

Den Zucker der Klasse c, den übrigens in den Jahren 1891/92 bis 1894/95 durchschnittlich mit kaum mehr als einem Prozent an der Gesamtmautfuhr befreit war, mehr als geschehen zu berücksichtigen, lag nach Äußerungen aus Unternehmenskreisen ein Bedürfnis nicht vor.

Die Fassung der Klassen b und c ist etwas verändert.

Zu b wurde es bisher als unbillig empfunden, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1891 nur Rands und Zucker in weichen vollen harten Broten u. s. w., nicht aber die in der gleichen Klasse aufgeführten Kristallzucker auch nach Bertleinterrung unter amlicher Aufsicht des höheren Zuschußsatzes beihilfig werden sollten. Diese Differenzierung, für die ein ausreichender sachlicher Grund nicht vorlag, ist im Entwurf beseitigt. Außerdem ist für die früher unter b aufgeführten „genannten Kristalls“ und „anderen weichen, harten, durchscheinenden Zucker in Kristallform“ — unter ersteren sollen Kristallraffinaden, unter letzteren die granulirten Zucker verstanden werden, — die gemeinschaftliche und nicht maizuertheilende Bezeichnung „Zucker in weichen, harten, durchscheinenden Kristallen“ gewählt. Der Sinn der Bestimmung wird hierdurch nicht geändert.

Die Klasse o hat gegen früher eine Erweiterung infossem erfahren, als jetzt alle Zucker — außer Rohzucker, der stets unter a fällt — sofern sie einen Zuckergehalt von 98 Prozent und darüber anzeigen, zum Satze von $4,00$ M. zulässig sein sollen. Die Beschränkungen auf harten, weichen, trocknen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker sind weggefallen.

Zum Theil sind diese Beschränkungen als überflüssig erkannt, — insbesondere sind die Untersuchungen auf den Wassergehalt, die speziell wegen des raffinosehaltigen Zuckers vorgenommen waren, nicht praktisch geworden, indem durch die erlassenen Ausführungsbestimmungen die direkte Prüfung auf Raffinose eingeführt ist. — zum Theil soll durch die neue Fassung der Vorschrift bestimmten, in der Praxis hervorgetretenen Missständen abgeholfen werden. Dahin gehört u. a., daß bisher Kristallzucker von gelber Farbe, wie sie zuwenden zur Erleichterung des Imports nach ausländischen Staaten gewählt wird, obwohl derselbe einen Zuckergehalt von 98 bis $99,4$ Prozent hatte, der Ausfuhrklasse c — und bei wördlicher Auslegung des Gesetzes übrigens auch der Klasse a — nicht zugewiesen werden konnte, während ein innerer Grund für den Ausschluß derartigen Zuckers von der Bonifizierung nicht besteht.

*) Die Zuckerprämie in Frankreich hat betragen für 100 kg raffinierten Zucker Rohzucker Rohzucker in Franken im Mark

1890/91	6,35	5,20	4,50
1891/92	7,40	6,00	5,22
1892/93	5,00	5,34	4,27
1893/94	6,47	5,82	5,00
1894/95	7,00	6,00	5,00

**) Die Zuckereportprämie in Österreich-Ungarn hat betragen für 100 kg Rohzucker von 88 bis 93 Prozent Polarisation:

	in Gulden in Mark	
1890/91	1,19	1,00
1891/92	1,13	1,00
1892/93	1,11	1,00
1893/94	1,08	1,00
1894/95	1,14	1,00

Durch den Antrag 2 des §. 70 soll klar gestellt werden, daß, was nach der Fassung des Gesetzes von 1891 zweifelhaft erscheinen mußte, ein Ausfuhrzuschuß auch dann gewährt werden könnte, wenn Fabrikate, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet ist, in das Ausland ausgeführt werden. Grundsätzlich dürfte gegen die Zuschußgewährung in solchem Falle nichts zu erinnern sein, da nicht abzuweisen ist, weshalb dem deutschen Fabrikanten für die im Auslande abzuführende Ware ein Steuervortheil versagt sein soll, der dem Ausländer, welcher die gleiche Ware aus deutschem Zucker herstellt, ohne weiteres zugestellt. Bedenkt würden sich nur aus der Erfürchtung herleiten lasse, daß die Kontrolle, ob und in welchem Umfang zu den zu exportierenden Fabrikaten Rübenzucker verwendet ist, sich unter Umständen schwierig gestalten kann. Hierüber wird sich jedoch hinwegsehen lassen, da die gleichen Kontrollen bei der schon jetzt zulässigen Vergütung der Zuckersteuer (§. 8 Ziffer 1) Anwendung finden müssen, und die Zuverlässigkeit derselben in diesen Fällen seitens der Organe der Steuerverwaltung bisher nicht bemängelt worden ist. Nur empfiehlt es sich aus der gebadeten Erwägung, die nähere Bestimmung über die Höhe der zu gewährenden Zuschüsse ausführungsverordnungen vorzubehalten; dies erscheint auch schon deshalb erforderlich, weil die Ausfuhrklasse des zu den Fabrikaten verwendeten Zuckers sich mit Behinnimität regelmäßig nicht feststellen läßt und für die einzelnen Fabrikate nach Umständen verschiedene Zuschußsätze in Anwendung zu bringen sein werden.

Bu §. 71.

Die Vorschrift entspricht dem derzeitigen Verfahren. Beuglich der Zahlmachung der Zuschüsse bestimmt insbesondere der §. 122 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 31. Mai 1891, daß dieselben vom Augenblick der Auslieferung des Zuschußscheines ab bei jeder Steuerstelle im deutschen Polizeibereich aus nicht gefundener Zucker statt barer Zahlung in Rechnung gebracht oder vom fünfzigzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niedrigierung des Zuckers ab bei der im Zuschußschein genannten Amtstelle bar erhoben werden können.

Es besteht nicht die Absicht, hierin eine Änderung treten zu lassen.

Zu §. 72.

Die hier dem Bundesrat beigelegte Befugnis zur Ermäßigung oder gänzlichen Befreiung der Zuschüsse ist aus dem Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 255) übernommen.

Bu §. 73.

Um eine Schädigung der Reichskasse durch zu weitgehende Inanspruchnahme der Vergütung des §. 70 auszufüllen, soll ein Fonds für die Gewährung der Zuschüsse gebildet werden, welcher sich aus der von der Industrie selbst aufzutragenden Betriebssteuer und einer Quote der Einnahme des Reichs an Zuckersteuer zusammensetzt. Diese Quote ist im Entwurf so bemessen, daß der an die Reichskasse abzuführende Ertrag aus dem Artikel II vorgelegten Steuererhöhung voll der Industrie zugute. Die Reichskasse würde hiernach durch den Entwurf finanziell ebenso gestellt sein, wie es vom 1. August 1897 ab nach dem Gesetz vom 31. Mai 1891 der Fall gewesen sein würde. Die Errichtung einer Rekennahme ist nicht beabsichtigt. Wird daher der Zuschußfonds in einem Betriebsjahr nicht völlig aufgebracht, so findet der verbleibende übertragbare Rest nach Bedarf in einem der folgenden Jahre zu gleichem Zwecke Verwendung.

Aus der anderen Seite ist, falls der Betrag der ge-

zahlten Ausfuhrzuschüsse den Fonds überschreitet, das Mehr von den behilflichen Fabriken aufzubringen. Die bezüglichen Zahlungen, welche wie eine Verkürzung der Zuschüsse für den über eine gewisse Menge hinaus hergestellten Zucker wirken, sind nicht bloß von den exportierenden, sondern von sämtlichen Fabriken zu leisten, da die Vergütung des §. 70 auch demjenigen Fabrikanten, der keinen Zucker im Auslande absetzt, in der Preisbildung zu gute kommt.

Die Bestimmung, daß, falls der verbleibende Rest des Zuschußfonds in einem Jahre mehr als fünf Millionen Mark beträgt, der Überschuß der Reichskasse zustehen soll, ist aus der Erwagung hervorgegangen, daß, wenn sich wider Erwarten außergewöhnlich hohe Summen in dem Fonds ansammeln sollten, dieser Umstand wiederum einen starken Anreiz zur Steigerung der Produktion ausüben könnte. Die Rücksicht auf eine etwaige Vermehrung der Reichseinnahmen ist hierbei nicht maßgebend gewesen.

Zu §. 74.

Die §§. 74 bis 80 behandeln die Kontingentierung der Zuckerfabriken, d. h. die Festsetzung derjenigen Jahresmenge an Zucker, welche von den Fabriken nicht überschritten werden darf, widrigensfalls dieselben — neben den Betriebssteuergeschäften des §. 65 Absatz 2 — der Beitragspflicht zur Ergänzung des Prämienfonds nach §. 73 unterliegen.

Die Vorschriften des §. 74 beziehen sich ihrer Zweckbestimmung nach nur auf die — Zucker aus Rüben und anderen Rohstoffen gewinnenden — betriebssteuerpflichtigen Fabriken (§§. 65, 67), da nur diese an der durch die Kontingentierung einzuschränkende Überproduktion beteiligt sind.

In dem Maße, in welchem eine Fabrik über die ihr zugedachte Jahresmenge hinaus Zucker herstellt, wirkt sie an ihrem Theile dazu mit, daß der Prämienfonds überschritten wird, und sie wird daher mit Recht in gleichem Maße für die ewigen Fehlbeträge haftbar gemacht. Bei neuen Fabriken geht im ersten Betriebsjahr die gesamte Jahreserzeugung über die vom Gesetzgeber für angemessen erachtete Produktionsmenge hinaus; ihre Beitragspflicht fällt daher auch nur nach ihrer vollen Jahresproduktion bemessen werden. Im zweiten Jahre ihres Betriebes nehmend diese Fabriken in gewissem Grade bereits an der Kontingentierung Theil (§. 76), und brauchen demgemäß nur noch nach Verhältniß der Überbreitung des ihnen zugewiesenen (halben) Kontingents für die in Rede stehenden Fehlbeträge aufzukommen.

Da die Berechnung und Einziehung der Beiträge zur Ergänzung des Zuschußfonds erst nach Schluß des Betriebsjahrs stattfinden kann, mußte durch das Gesetz die Möglichkeit gewährt werden, für die Beiträge von den eintretendenfalls zahlungspflichtigen Fabriken Sicherstellung zu fordern. Die Entscheidung darüber, ob oder in welcher Art und Höhe hierzu im einzelnen Falle Gebrauch zu machen ist, bleibt sachgemäß den Landesbehörden vorbehalten; die Ablaufnahme von einer austretenden Sicherheitsbefestigung kann nur auf Gesetz und Rechnung des zur Kautionsforderung berechtigten Bundesstaats erfolgen.

Der Abschluß des Reichsweges über die Höhe der gemäß §. 73 Absatz 3 zu leistenden Zahlungen erschien schon deshalb geboten, weil andernfalls die regelmäßig gleich nach Ablauf eines jeden Betriebsjahrs vorzunehmende Feststellung der bezüglichen Beiträge in unzulässiger Weise verzögert werden könnte. Daß nicht nur die Einziehung dieser Beiträge, sondern auch die Einziehung der sonst etwa irrtümlich zuvielgezahlten Ausfuhrzuschüsse im Verwaltungszwangsvorfahren erfolgen soll, wird ebenfalls als zweckentsprechend anerkannt werden müssen.

Zu §. 75.

Die Kontingentierungen werden regelmäßig in den letzten Monaten eines jeden Kalenderjahres für die am 1. August des nächsten Jahres beginnende Betriebsperiode zu bewirken sein. Die thunlichst fröhzeitige Feststellung der Kontingente kommt einem wesentlichen Interesse der Industrie entgegen.

Bezüglich der Kontingentierung für das Jahr 1896/97 erübrigkt nur, die selbe unmittelbar nach der Verkündigung des Gesetzes eintreten zu lassen.

Um Härten zu vermeiden, sollen bei dieser erstmaligen Kontingentierung auch die zur Zeit des Belanntwendens des Gesetzentwurfs bereits in der Errichtung begriffenen Fabriken mitberücksichtigt werden. Als in der Errichtung begriffen werden nur solche Fabriken anzusehen sein, mit deren Anlage thatächlich bereits begonnen worden ist.

Zu §. 76.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird dem Entstehen neuer Fabriken eine gewisse Schranke gezozen, ohne daß jedoch deren Errichtung gänzlich verhindert würde. Die Gewährung des halben Kontingents im zweiten und des vollen Kontingents im dritten Betriebsjahr dürfte derartige Unternehmungen da, wo sie einem vorhandenen Bedürfnis entsprechen, die Lebensfähigkeit in ausreichendem Maße sichern. Die sich aus der Nichtbeihilfung am Kontingenzergebnissen folgen sind bei den §§. 65 und 74 besprochen.

Damit die Vorschrift des Gesetzes nicht in der Weise umgangen werden kann, daß eine Fabrik, die mit einem gewissen Betriebsjahr in Thätigkeit treten soll, schon im Jahre vorher für lange Zeit und etwa nur zum Schein den Betrieb eröffnet, ist ein Mindestmaß für die Zahl der Arbeitstage im ersten Betriebsjahr vorgeschrieben.

Zu §. 77.

Nach der Absicht des Entwurfs sollen thunlichst die bestehenden Verhältnisse geschont werden. Auch die Veranlagung der Fabriken zum Kontingenztoll daher in der Art erfolgen, daß dasselbe im Allgemeinen der in den einzelnen Fabrik bisher regelmäßig erzeugten Jahresmenge an Zucker gleichkommt. Zu diesem Zweck wird nach dem Entwurf zunächst ermittelt, welches die thatächliche Zuckerverarbeitung der Fabrik in den letzten fünf Jahren gewesen ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Ermittlung stattfindet, kommt hierbei nicht in Betracht, da dessen Ergebnisse zur Zeit der Kontingentierung noch nicht feststehen. Von den vorhergehenden fünf Betriebsjahren wird, um die Entwicklung von zusätzlichen Erweiterungen oder Einschränkungen der Fabrikation nach Möglichkeit auszuholchen, sowohl das Jahr in welchem die Fabrik die höchste, als auch dasjenige, in welchem sie die niedrigste Produktion des betreffenden Zeitraums gehabt hat, gestrichen, und aus den Produktionsziffern der verbleibenden drei Jahren der Durchschnitt gezogen. Die so gewonnene Menge bildet — vorbehaltlich der Erhöhung oder Ermäßigung derselben gemäß §. 80 Abfag 3 — das Kontingenztoll der Fabrik.

Die Ermittlung der thatächlichen Erzeugung an Zucker in den für die Kontingentierung maßgebenden Jahren hat sich nach dem Gesetz funktig nur auf solchen Zucker zu erstreben, welcher aus inländischen Rüben beziehungsweise Melafässen gewonnen ist. Die Verarbeitung von ausländischen Rohstoffen durch Prämiierung des daraus hergestellten Zuckers zu fördern, würde der Absicht des Entwurfs, der den heimischen Landwirtschaftsbau will, zuwiderlaufen.

Dagegen würde es auch ungünstig sein, diejenigen Fabriken, welche bisher, durch die örtlichen Verhältnisse genötigt, ausländische Rüben verarbeitet haben, deshalb von der Kontingentierung auszufühlen. Auch wird es in einzelnen Fällen vielleicht geboten erscheinen, solchen Fabriken

den Übergang zu der ausschließlichen Verarbeitung heimischer Rüben durch teilweise Gestaltung des Beuges ausländischer Materials in den nächsten Jahren zu erleichtern.

Diesen Erwägungen verbandt die Vorschrift des §. 77 Absatz 2 ihren Ursprung. Ähnliche Ausnahmen bezüglich der ausländischen Rüben zuzulassen, liegt nicht im Bedürfnis.

Zu §. 78.

Die Bestimmungen des §. 77 können nur in dem Falle Anwendung finden, daß die zu kontingentirenden Fabriken in den sämtlichen fünf Jahren, welche dem Jahre der Kontingenztollfeststellung vorhergehen, im Betriebe gewesen sind. Es muß daher noch besondere Anordnung für die Kontingentierung der bisher noch nicht im Betriebe gewesenen sowie derjenigen Fabriken getroffen werden, welche in der in Betrieb kommenden fünfjährigen Periode entweder ganz oder in einzelnen Jahren gerügt haben oder zu einer außergewöhnlichen, auf unabwendbarem und nicht vorauszuhisenden Ereignissen beruhenden Einschränkung des Betriebes genötigt gewesen sind.

Zu diese — in dem Gesetz als Fehlsähre der betreffenden Fabrik bezeichneten — Jahre soll behufs Ermöglichung der im §. 77 vorgesehenen Durchschnittsberechnung eine Zuckermenge als erzeugt fungirt werden, welche die Fabrik mangels der Störung des Betriebes mutmaßlich in jener Zeit hergestellt haben würde. Zu diesem Zweck wird die thatächliche Produktion anderer Fabriken während der Fehlsähre ermittelt und nach dem Verhältnisse der technischen Leistungsfähigkeit dieser Fabriken zu der Leistungsfähigkeit der zu kontingentirenden Fabriken die fungirte Produktion der letzteren berechnet.

Zur die Auswahl der zur Vergleichung heranziehbenden Fabriken und die Abhängigkeit der technischen Leistungsfähigkeit wird die Ziehung von Sachverständigen nicht zu umgehen sein, und es werden hierbei, wie bei derartigen Schätzungen überhaupt, gewisse Abweichungen in der Behandlung der Fabriken, je nach ihrer Lage in den verschiedenen Bezirken, kaum vermieden werden können. Das weitere Verfahren ist ein rein rechnungsmäßiges und dürfte zu Bedenken keinen Anlaß bieten.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 78 greift nur Platz, wenn es sich um eine Störung des technischen Betriebes der Fabrik handelt — Wizeren, geringer Zuckergehalt des Rübenmaterials und dergleichen würde beispielsweise hierbei nicht in Betracht kommen — und wenn eine ungewöhnliche Einschränkung dieses Betriebes vorliegt. Ferner ist die Vorschrift auch nur dann anzuwenden, wenn die Betriebsförderung sich auf mehrere Jahre erstreckt. Sollte die Fabrik nur in einem Jahre im Betriebe beeinträchtigt gewesen sein, so würde dem Bedürfniss derselben schon durch die Bestimmung des §. 77 Absatz 1 Rechnung getragen, nach welcher die niedrigste Jahreserzeugungsziffer der dem Kontingenztollverfahren zu Grunde zu legenden fünfjährigen Periode bei der Durchschnittsberechnung außer Acht gelassen wird.

Zu §. 79.

Die Feststellung des Kontingents kann der Gleichmäßigkeit halber nur in Rohzuckerwerth geschehen. Röhzigerfalls wird eine Umrechnung auf Rohzucker in derselben Weise zu erfolgen haben, wie sie für die Festsetzung der Betriebssteuer vorgesehen ist.

Zu §. 80.

Der Entwurf legt ein wesentliches Gewicht darauf, daß ein Zuckerfabrikant, welcher mit seiner Jahreserzeugung innerhalb des ihm zugewiesenen Kontingents bleibt, unter keinen Umständen zu befürchten braucht, über den feststehenden Betrag der Steuern hinaus zu nachträglichen finanziellen Leistungen herangezogen zu werden. Diese

Sicherheit der Kalkulation läßt sich aber, da auch die Reichslasse über die im §. 73 gegebene Grenze nicht in Anspruch genommen werden soll, nur gewährleisten, wenn die Summe der einzelnen Kontingente derartig beschränkt wird, daß die Gesamtmenge des kontingentären Zunders nach Abzug des Inlandsverbrauchs aus dem Brämiensonds den vollen gelegischen Ausfuhrzuschuß erhalten kann.

Wie die Berechnung in Anlage E ergiebt, würde für das Jahr 1896/97 das richtige Verhältniß zwischen dem Brämiensonds und dem Gesamtcontingent gewahrt sein, wenn das letztere auf 14 Millionen Doppelzentner (in Rohzucker) fixirt wird, mit welchen Betrage sich die Summe der nach Abzug des Zuckerts zu ermittelnden Einzelkontingente annähernd decken wird.

Die in der Anlage berechneten Erträge dürften kaum zu hoch gegriessen sein, da der Inlandsotonum, während sich derselbe in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 durchschnittlich um annähernd 250 000 Doppelzentner jährlich gesteigert hat und im Jahre 1894/95 etwa 6,14 Millionen Doppelzentner betrug, in der Berechnung für das Jahr 1896/97 nur auf rund 8 000 000 Doppelzentner angenommen, auch die Betriebsabgabe nur in mäßigen Beträgen angesetzt ist.

Die vorsichtige Vorausschlagung des inländischen Zuckerverbrauchs für das erste Jahr der Geltung des Gesetzes war allerdings geboten, weil voraussichtlich die Theil des Bedarfs dieses Jahres durch Zucker, der vor dem 1. August 1896 in den freien Verkehr tritt, gedeckt werden wird, und somit eine mittelbare Verkürzung des Brämiensonds für 1896/97 durch Zucker der Kampagne 1895/96 nicht ausgeschlossen ist.

Bei späterer Festsetzung des Gesamtcontingents ist eine Erhöhung derselben um den doppelten Betrag der Steigerung des Inlandsverbrauchs für zulässig erklärt, weil die Produktion nicht nur um diejenige Menge, welche der Inlandsotonum neu aufnimmt, unbedenklich vermehrt werden kann, sondern aus der für diese Menge entrichteten Steuer zugleich auch die Mittel verfügbare werden, um für ein gleich großes Quantum zu exportierenden Zuckers die Ausfuhrzuschüsse zu decken.

Da der Zuckerverbrauch in raschem Anwachsen begriffen ist und die für eine längere Periode zu ermittelnde durchschnittliche Steigerung derselben derthalblich zu erwartenen Steigerung nicht gleichkommen würde, soll bei Bezeichnung der Erhöhung des Gesamtcontingents die Differenz zwischen dem Konsum der beiden letzten, zur Zeit der Feststellung des Gesamtcontingents abgeschlossenen vorliegenden Betriebsjahren in Betracht gezogen werden.

Die etwaige vermehrte Aufnahmefähigkeit des ausländischen Marktes darf bei der Abmessung des Gesamtcontingents nicht berücksichtigt werden, weil dem Bedarf im Auslande keine entsprechende Einnahme im Inlande gegenübersteht.

Zu §. 81.

Die vorliegende Bestimmung will einem vorhandenen Bedürfnis in den Fällen entgegenkommen, wo eine Fabrik durch Ereignisse der im §. 78 Absatz 2 gedachten Art verhindert ist, das bereits beschaffte Material aufzuarbeiten. Die bisher in solchem Falle übliche Abgabe des Materials an andere Fabriken würde auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die letzteren nur unter Überschreitung ihres Kontingents die Verarbeitung derselben übernehmen könnten. Es soll daher ein für die in ihrem Betriebe gehörte Fabrik etwa sich ergebender Kontingentrest übertragen werden können, jedoch nur auf eine Fabrik, welche nachweislich die der betroffenen Fabrik verbliebenen Rüben zur Verarbeitung übernimmt. Letztere Einschränkung bezweckt die Verhütung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der in Rede stehenden Befugniss.

Nach Lage des Gesetzes kommt der die Verarbeitung übernehmenden Fabrik die Zuckererzeugung aus dem übernommenen Material eventuell bei späteren Kontingentermittlungen zu gute. Dies erscheint sachlich nicht ungerechtfertigt, auch würde die Ausscheidung der bezüglichen Zuckermenge aus der gesammelten Jahresproduktion erhebliche Schwierigkeiten bieten. Für die in ihrem Betriebe gehörte Fabrik kann nach Umständen die Anwendung des §. 78 Absatz 2 in Frage kommen.

Die Festsetzung einer Uebertragung der Kontingente auf ein späteres Jahr ist ausgeschlossen, weil dieselbe die Festsetzung des Gesamtcontingents (§. 80) wieder beseitigen würde.

Zu §. 82.

Der Eingangszoll für Zucker jeder Art einschließlich der Rübenzäfte, Süßmassen und Zuckerabläufe, der bisher 36 M. für 100 kg betrug, war nach Maßgabe der in Folge des vorliegenden Gesetzes eintretenden Mehrbelastung des im Inlande verbleibenden Zuckers zu erhöhen. Diese Mehrbelastung kann sich, wenn man von einer Steigerung des Inlandsverbrauchs um den vollen Betrag der Ausfuhrzuschüsse ausgebt, für den zum inländischen Konsum dienenden Zucker auf $24 - 18 = 6$ M. Zuckertarifserhöhung und $5,25 - 2 = 3,25$ M. Zuschuhserhöhung in der Klasse b, zusammen auf 9,25 M. oder rund 9 M. belaufen, so daß die Neubemessung des Zolles auf 45 M. für 100 kg begründet erscheint.

Daher der Zoll für Honig und Kunsthonig auf denselben Betrag festgesetzt ist, rechtfertigt sich aus den Erwägungen, welche für eine gleichmäßige Zollbehandlung des Zuckers und Honigs (vgl. Riffel II, 4 des Gesetzes, betreffend die Änderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs vom 18. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 233 —) maßgebend gewesen sind. Nachdem durch das letztere Gesetz der Honig mit dem Syrup tarifarisch gleichgestellt worden ist, erscheint es billig und zur Vermeidung von Zollabschlagsunterschieden geboten, die genannten Waaren auch bezüglich der Feststellung des Netogewichts gleichmäßig zu behandeln.

In dem den Eingangszoll betreffenden §. 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 war noch eine besondere Bestimmung für Zucker enthalten, welcher aus dem Auslande unter Steuertarife zur weiteren Bearbeitung in einer Zuckerfabrik geht. In solchem Falle konnte nachgelassen werden, daß der Zoll zunächst nur in Höhe eines um die Zollabschläge geführten Betrages erhoben und des Weiteren der Zucker als unverfeinerter inländischer Rübenzucker behandelt wurde. Für die Beibehaltung dieser Bestimmung liegt nach den gemachten Erfahrungen ein praktisches Bedürfnis nicht vor.

Zu §. 83.

Es war Vorlesung dahin zu treffen, daß nicht Zucker aus der Kampagne 1895/96, welcher keine Betriebssteuer gezahlt hat, auch nicht auf das Kontingent für 1896/97 in Anrechnung kommt und zu den Zuschüssen des Entwurfs nicht berechnet ist, nach Inkrafttreten des letzteren in eine Zuckerfabrik übernommen und demnächst unter Inanspruchnahme der jetzt vorgesehenen höheren Ausfuhrzuschüsse exportiert wird.

Der Entwurf sucht diese Möglichkeit, durch welche die bei Bemessung des Gesamtcontingents und des Brämiensonds in ihrem Verhältniß zu einander vorwaltende Abhängigkeit des Entwurfs unter Umständen völlig vereitelt werden könnte, im §. 83 Absatz 1 zunächst dadurch auszu schließen, daß er von dem bei Inkrafttreten des Gesetzes auf einer Niederlage befindlichen Zucker bei dessen späterer Entnahme in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik vorweg einen Betrag erhebt, welcher der höheren Exportbonifikation gleichkommt, so daß also der Zucker in jedem Falle schließlich

nur die früheren Ausfuhrzuschläge gezahlt erhalten würde. Handelt es sich z. B. um Zucker der Klasse a, für welchen bei der Aufnahme in die Niederlage vor dem 1. August 1896 der Beitrag von 1,25 M. gezahlt ist, so würden bei der Entnahme des Zuckers diese 1,25 M. zu entrichten und ferner 4 - 1,25 = 2,75 M. zu entrichten sein. Wird dann der Zucker später ausgeführt oder wieder zur Niederlage gebracht, so erhält er einen Zuschuß von 4 M. oder 1,25 M. mehr, als darauf vorweg gezahlt ist, also genau den Zuschußschlag des Gesetzes von 1891. Ähnlich verhält es sich mit den Zuckern der Klassen b und c, welche bei der Entnahme aus der Niederlage zunächst 3,25 und 2,25 M. zu entrichten haben würden. Eine geringe Verschiebung bezüglich der Höhe der schließlich zu gewährenden Zuschüsse findet nur — wegen der vorgenommenen Änderung in der Relation zwischen den Säcken in den verschiedenen Ausfuhrklassen — insofern statt, als Zucker der Klasse a nach der Entfernung aus der Niederlage zu Zucker der Klasse b oder c verarbeitet und nach der Verarbeitung exportiert wird.

Ob der Zucker aus der Niederlage zunächst in eine Fabrik geht, um später in das Ausland oder in den freien Verkehr des Inlandes zu gelangen, oder ob er unmittelbar in den freien Verkehr übergeführt wird, macht keinen Unterschied. Auch die Belastung des letzteren Zuckers mit der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Zuschußschlag entbehrt nicht des inneren Grundes, da auch die im Inlande verbleibende Ware an den Vorteilen der Prämiierung des Exports teilnimmt. Auf der anderen Seite erscheint eine solche Belastung unerlässlich, weil der nach dem 1. August 1896 in den freien Verkehr tretende Zucker der Kampagne 1895/96 unbedingt ein entsprechendes Quantum der Produktion von 1896/97 vom Inlands- nach dem Auslandsmarkte verdrängt und so wenigstens mittelbar zu einer erhöhten Zuwandsprudelung des für die Ausfuhrzuschüsse ausgewiesenen Fonds führt.

Aus denselben Gründen war die gedachte Differenz zwischen dem früheren und dem künftigen Zuschußschlag ferner von dem Zucker zu fordern, welcher beim Inkatastreifen des Gesetzes im gebundenen Verkehr (auf dem Transport) oder in einer Zuckerfabrik sich befindet. Denn auch dieser Zucker würde, obwohl er aus der Kampagne 1895/96 stammt, beim Übergange in das Ausland oder in den freien Verkehr des Inlands den höheren Prämienvortheil genießen und den Prämiensonds des Betriebsjahres 1896/97 zu Ungunsten des im leistenden Jahre produzierten Zuckers möglicherweise in einem Grade belasten, daß der Fonds zur Prämiierung auch des kontingentierten Zuckers nicht mehr ausreicht.

Eine Ausnahme von der Einziehung des Differenzbeitrages kommt nur bei dem am 1. August 1896 in solchen Fabriken vorhandenen Zucker zulässig erscheinen, von denen beim späteren Ausgang des Zuckers aus der Fabrik dafür die Betriebssteuer zu entrichten sein würde; da die Fabriken in demselben Maße, in welchem sie betriebssteuerpflichtig sind, auch der Kontingentierung unterliegen, würde der in Riede liegende Zucker bei der steuerlichen Abwertung (§. 65 Absatz 1) nach dem 1. August 1896 auch auf das Kontingent der Fabrik für das Betriebsjahr 1896/97 in Anrechnung kommen. Es würde also eine solche Fabrik Zucker der Kampagne 1895/96 im Jahre 1896/97 nur auf die Gefahr einer Kontingenzüberschreitung hin absetzen lassen können und sich die Folgen selbst zuschreiben haben. Auch würde das der

Bemessung des Gesamtcontingents (§. 80) zu Grunde liegende Prinzip, wonach für die Dotirung des innerhalb des Kontingents hergestellten und ausgeführten Zuckers der Prämiensonds volle Deckung bieten soll, hierdurch nicht berührt werden.

Nach den gleichen Grundsätzen war ferner Anordnung zu treffen, daß der ohne Zuschußgewährung vor dem 1. August 1896 eingelagerte Zucker, wenn er später gegen Zuschußzahlung ausgeführt oder niedergelegt wird, keinen höheren als den bisherigen Zuschuß erhält. Im Falle der Niederlegung ist derartiger Zucker, wenn er nochmals in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, gemäß Abs. 1 zu behandeln.

Von den Bestimmungen des §. 88 wird der Zucker, welcher schon vor dem 1. August 1896 über den Bedarf des Jahres 1895/96 hinaus zur Verfeuerung gebracht und erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Dotirung des Konsums oder zur Ausfuhr verwandt wird, nicht betroffen. Eine Belastung auch dieses Zuckers in der im §. 88 gedachten Art erscheine allerdings an sich nicht unbegründet, sie ließe sich aber nur im Wege einer gefeierten Sparte beziehungsweise der Nachversteuerung erreichen, Maßregeln, die durch die Bedeutung des Gegenstandes sich nicht rechtfertigen lassen und deren wirksame Durchführung aufgrund nach Lage der Verhältnisse sehr schwierig sein dürfte.

Über die Behandlung des in den Niederlagen befindlichen ausländischen Zuckers war keine besondere Bestimmung zu treffen, da in dieser Beziehung die allgemeinen zollgesetzlichen Grundsätze maßgebend bleiben.

Dag die gemäß §. 88 aufzunehmenden Beträge dem Prämiensonds zuzuführen, folgt unmittelbar aus der Natur dieser Beträge, die den nach §. 73 Absatz 3 zu erhebenden wesentlich gleichstehen, und die im Falle anderweitiger Verwendung den Zweck, die Bildungsfähigkeit des Prämiensonds sicherzustellen, nicht erfüllen würden.

Zu Artikel I ist noch im Allgemeinen zu bemerken, daß auf die Betriebssteuer die für die Zuckersteuer gegebenen Strafbestimmungen Anwendung finden.

Zu Artikel II.

Die Erhöhung der bisherigen Zuckersteuer um 8 M., welche dem Prämiensonds zuzuführen soll, ist so bemessen, daß der Ertrag derselben zugleich des Ertrages aus der Betriebssteuer zur Bonifizierung einer Zuckermenge ausreicht, wie sie künftig unter der Annahme einer stetigen Entwicklung der Zuckerverarbeitung voraussichtlich ausgeführt werden wird. Die Grundbedeutung eines Exports von 8 000 000 Doppelzentnern für das Betriebsjahr 1896/97 (vergl. Anlage E) entspricht der des bisherigen regelmäßigen Zunahme der deutschen Zuckerausfuhr; die ungewöhnlich hohe Exportziffer des Jahres 1894/95 ist hierbei nicht berücksichtigt.

Zu Artikel III und IV.

Die im Artikel III vorgeschlagenen Streichungen in dem Text des Gesetzes vom 31. Mai 1891 sind ohne sachliche Bedeutung. Sie betreffen lediglich Übergangsbestimmungen, die seinerzeit für erforderlich erachtet werden mußten, in dem gemäß Artikel IV neu zu redigirenden Zuckersteuergesetz aber gegenstandslos erscheinen würden. Die Änderung im §. 43 bedarf keiner Begründung.

Die in Aussicht genommene Neuredaktion des Gesetzes und die Übertragung derselben auf den Reichstag erfordern früheren Vorgängen.

Bücher-Statistik für die Produktion, Einfuhr, Aus-

Be- triebs- jahr.	S a h l d e r				B e- arbeite	R a u s gewonner Zucker (einfachlich des durch Melasse- entzuckerung genommenen) in Rüben Rohzucker	G i n s u h r .				K u s			
	Roh- zucker	Zucker	Me- leiste	Ber- triebs- zucker			Roh- zucker	Raffi- nirter	Syrup	Zu- sammen in Roh- zucker (100 Roh- zucker = 189 Syrup und Melasse)	gegen	ohne		
	frm. tabel.	frm. tabel.	frm. tabel.	frm. tabel.			zucker	Zucker	Melasse	Roh- zucker	Raffi- nirter	Zucker		
in Mengen von														
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
1871/72	811				22 509 182	1 864 419	12,07	816 882	127 806	78 298	497 556	56 665	58 091	19 894
1872/73	824				81 815 608	2 625 511	12,12	97 662	124 886	69 828	274 414	81 777	79 808	8 048
1873/74	837				85 287 639	2 910 407	12,15	84 148	161 488	61 021	297 102	118 092	67 480	21 182
1874/75	838				27 567 451	2 564 124	10,78	80 188	141 010	56 587	276 908	28 988	54 811	16 581
1875/76	832				41 612 842	3 580 482	11,49	24 526	145 278	48 897	212 582	458 942	72 454	19 588
1876/77	828				85 500 866	2 909 227	12,30	10 172	77 097	58 189	125 060	462 189	117 858	9 857
1877/78	829				40 909 650	8 805 091	10,76	11 674	49 158	41 028	88 881	712 010	228 429	6 764
1878/79	824				46 287 477	4 801 551	10,76	15 804	89 012	88 829	79 711	1 084 718	807 527	2 248
1879/80	828				48 052 615	4 154 152	11,57	16 764	29 881	28 996	65 842	951 616	419 416	2 078
1880/81	833				69 222 080	5 684 151	11,35	12 652	22 654	33 220	56 076	2 214 420	560 601	1 056
1881/82	848				62 719 479	6 082 222	10,81	15 049	22 016	38 189	57 718	2 589 810	548 290	615
1882/83	358				87 471 587	8 444 968	10,36	28 705	21 088	85 869	66 515	8 907 027	785 992	646
1883/84	876				89 181 808	9 606 098	9,38	18 768	15 577	82 216	58 772	4 911 761	941 148	597
1884/85	408				104 026 888	11 467 808	9,07	20 668	12 648	38 872	58 052	5 587 981	1 079 006	408
1885/86	899				70 703 168	8 881 049	8,44	28 208	12 800	28 942	55 772	4 040 715	865 585	855
1886/87	401	48	7	456	88 066 712	10 182 816	8,16	15 675	14 618	27 166	46 848	4 896 801	1 542 817	414
1887/88	891	48	7	446	69 689 606	9 588 686	7,76	40 789	15 799	26 842	78 091	3 447 108	1 529 566	516
1888/89	896	46	7	449	78 961 880	9 908 909	7,09	20 164	19 078	21 241	58 088	4 124 242	1 798 024	458
1889/90	401	51	7	459	98 226 852	12 618 584	7,78	21 091	16 884	26 480	58 240	4 988 809	2 252 288	618
1890/91	406	52	7	465	106 238 194	18 862 214	7,08	36 940	27 607	21 802	79 818	4 882 404	2 857 589	318
1891/92	408	51	7	461	94 880 022	11 980 257	7,08	42 198	24 998	52 459	109 908	4 866 717	2 805 978	204
1892/93	401	58	7	466	98 119 897	12 841 291	7,08	9 870	10 054	4 755	28 164	4 247 447	2 706 078	7 886
1893/94	405	57	6	468	106 448 515	18 688 424	7,78	5 999	4 482	1 204	11 641	4 866 745	2 618 487	12 660
1894/95	406	56	6	467	145 210 295	18 804 996	7,08	7 380	4 452	2 682	18 784	6 096 626	3 917 166	11 400

Zeit von 1871/72 ab.

f u h r

Zusammen in Rohzucker	Syrup und Rohzucker Masse	Nach Abzug der Ausfuhr (Spalte 16) von der Produktion (Spalte 7) verbleiben für den inländischen Verbrauch	Zum inländischen Ver- brauch sind in den freien Verkehr gelegt worden (in Rohzucker)		Rückre- Bewilligungs- ziffer.	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen	An Verbrauchs- abgabe sind erhoben
			ohne	mit			
16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.
140 605	8 553	1 728 814	2 221 870	—	—	40 266 000	4,38
178 490	85 559	2 447 021	2 721 485	—	—	41 198 000	5,94
214 196	79 863	2 696 213	2 998 518	—	—	41 605 000	6,48
106 270	79 829	2 457 854	2 784 757	—	—	42 022 000	5,16
559 084	84 583	8 021 448	8 288 980	—	—	42 468 000	7,11
602 444	122 624	2 806 788	2 481 848	—	—	42 945 000	5,37
967 028	148 744	2 888 068	2 926 894	—	—	48 480 000	6,58
1 878 658	174 507	2 922 898	8 002 604	—	—	48 916 000	6,86
1 841 929	171 576	2 812 228	2 878 065	—	—	44 896 000	6,33
2 889 866	160 782	2 795 785	2 851 861	—	—	41 100 000	6,80
8 148 581	211 188	2 988 611	2 996 854	—	—	45 068 594	6,42
4 725 442	141 478	8 719 511	8 786 026	—	—	45 858 981	8,38
5 958 078	256 881	8 648 015	8 701 787	—	—	45 656 276	7,30
6 787 280	650 618	4 780 078	4 788 125	—	—	46 002 719	10,35
5 008 174	651 206	8 377 875	8 488 647	—	—	46 892 251	7,28
6 611 284	245 508	8 671 582	8 618 426	—	—	46 854 000	7,02
5 147 172	575 468	4 441 468	4 514 554	—	—	47 842 000	9,38
6 123 499	245 699	8 786 410	8 889 448	8 428 178	8 481 206	48 419 000	7,08
7 441 459	170 449	5 172 075	5 225 815	4 981 153	4 984 898	49 285 000	10,05
7 502 265	421 682	6 859 949	5 989 267	5 160 205	5 289 528	49 728 000	10,38
6 929 118	658 734	5 051 144	5 161 047	5 218 109	5 828 012	50 292 000	10,37
7 261 581	1 006 598	5 079 710	5 102 864	5 551 728	5 574 882	50 758 000	10,94
7 288 224	512 844	6 400 200	6 411 841	5 783 423	5 745 064	61 287 000	11,18
10 460 482	485 168	7 844 664	7 858 848	6 187 208	6 150 987	51 817 000	11,44

Preise für Buder und

Monat.	Nach der amtlichen (Großhandels- (Loko-)Preise nach den Gründen ab nächsten Bahnhof)											
	Rohzucker						Raffinade					
	Magdeburg I. Preußt, Korn —, Rend. 92			Brotzucker, Magdeburg fein			— ohne Zoll —			— ohne Zoll —		
	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1890/91/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	
für 100 kg: M												
August	87,10	86,33	86,70	—	24,57	21,45	58,10	58	56	56	—	50,50
September	86,43	84,60	28,09	31,70	22,85	21,78	—	58	56	56	59	50,50
Oktober	84,18	84,84	28,54	28,83	21,34	22,90	57,	56,50	55,50	56,50	56,50	46,50
November	88,81	86,09	29,34	27,75	20,09	22,34	56,	57,50	56	56,50	54	44,50
Dezember	88,95	88,08	29,18	27,44	18,60	22,38	56,10	60	55,50	55,50	58,50	48
Januar	84,37	88,88	29,54	26,75	18,44	—	54,	60	55,50	55,50	52	42
Februar	86,09	88,38	29,98	27,50	19,78	—	56,10	59,50	55,50	55,50	52	43
März	86,97	87,33	31,50	27,38	19,93	—	56,10	59,50	55,50	57	52	48
April	86,71	86,40	84,75	26,29	20,25	—	56,	58,50	58	60	—	48,50
Mai	85,76	86,41	88,35	25,25	21,34	—	56,	56,50	61	62	—	44,50
Juni	85,35	86,31	—	25,78	21,18	—	56,	56,50	61	62	50,50	46
Juli	85,55	85,11	—	24,73	21,67	—	56,	56,50	62	62	50	50,50
Jahresdurchschnittspreise	85,50	86,47	81,47	27,33	20,90	—	56,07,80	56,10	58,50	—	—	—

*) Die Preise sind für Rohzucker ohne, für Raffinade einschließlich Zoll für die Preise auf die Zeit vor 1892/93 in Betracht.

Rüben von 1890/91 ab.

6.												8.					
												Raß der amtlichen Statistik					
												Rauftäuben					
Hamburg sob. Rennb. 88												Jahresdurchschnittspreis					
1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96							1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
für 100 kg: Mark.												für 100 kg: Mark.					
vor	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis						
27,15	28,65	26,75	27,10	25,75	28,35	27,90	32,65	22,60	25,35	28	10/-1/4						
28,10	28,55	26,40	26,80	25,95	27,75	28,75	30,55	21,60	24,60	26/-1/4	10/8 $\frac{3}{4}$						
24,65	27,90	25,30	26,70	26,30	29,10	25,90	28,60	19,75	21,40	6	11/1 $\frac{1}{4}$ +1/4						
24,35	25,30	26,14	28,95	27,40	28,80	24,80	26,40	17,85	19,80	11 $\frac{1}{2}$ /3	10/7 $\frac{1}{2}$						
24,10	25,65	28,90	29,70	27,65	28,90	24,45	25,55	17,30	18	0,8	11/-1/3	1,60	1,60				
24,14	25,65	28,50	30,04	28,20	28,90	24,75	25,45	17,05	19	—	—	unb	unb				
25,15	27,94	28,64	29,15	27,95	29	25,35	26,50	18	18,6	—	—	2,80	2,80				
26,10	28,15	26,25	29,25	28,34	30,40	25,35	26	18,35	18,85	—	—	in der Regel					
27,15	27,80	25,65	27,15	81,40	84,35	22,90	25,45	18,10	18,6	—	—	1,80—2,90	2,00	2,12	2,02	—	
25,20	27	25,54	26,20	84,75	87,45	22,75	28,65	19,15	21,6	—	—						
26,15	26,85	25,80	26,85	86,40	88	28,20	25,40	18,75	20,1	—	—						
26,15	27,45	25	25,85	81,10	87,00	22,55	28,40	19,54	20,1	—	—						

Somme, belief sich auf 0,60 .W. für 100 kg.

Ü b e r s i d t

über

den Betriebsumfang der Rübenzuckerfabriken im deutschen Zollgebiet

1880/81 bis 1894/95.

Betriebsjahr.	Schrift der im Betriebe befindlichen Rübenzuckerfabriken.	Von den im Betriebe befindlichen Fabriken																			
		Doppelgentiner										Doppelgentiner									
		bis zu 40 000	über 40 000 bis 80 000	über 80 000 bis 120 000	über 120 000 bis 160 000	über 160 000 bis 200 000	über 200 000 bis 240 000	über 240 000 bis 280 000	über 280 000 bis 320 000	über 320 000 bis 360 000	über 360 000 bis 400 000	über 400 000 bis 440 000	über 440 000 bis 480 000	über 480 000 bis 520 000	über 520 000 bis 560 000	über 560 000 bis 600 000	über 600 000 bis 640 000	über 640 000 bis 680 000	über 680 000 bis 720 000		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
vom 1. 9. bis 31.7.1880/81	333	2	24	45	64	61	57	34	18	12	9	4	—	—	2	1	—	—	—	—	
vom 1. 8. bis 31.7.1881/82	343	4	17	56	75	69	51	34	13	8	10	3	1	1	—	—	—	—	—	—	
1882/83 ...	358	—	11	27	39	54	73	51	36	20	14	12	4	5	2	3	3	3	3	—	
1883/84 ...	376	—	14	39	46	51	62	57	34	30	13	11	4	4	4	2	2	1	1	1	
1884/85 ...	408	1	9	28	56	46	72	56	43	32	28	15	9	4	3	3	2	2	2	1	
1885/86 ...	399	1	34	60	97	85	51	31	20	7	4	3	3	1	1	—	—	—	—	—	
1886/87 ...	401	1	21	44	61	93	75	41	20	21	8	4	3	4	1	2	1	—	—	—	
1887/88 ...	391	2	34	67	83	87	49	27	16	12	5	3	2	1	—	2	—	—	—	—	
1888/89 ...	396	3	28	42	79	84	65	28	22	19	12	6	1	2	—	2	1	—	—	1	
1889/90 ...	401	2	11	36	36	63	78	55	34	34	19	12	8	3	2	2	1	2	1	1	
1890/91 ...	406	1	5	30	46	57	58	62	43	30	25	17	9	9	4	4	—	4	—	—	
1891/92 ...	403	3	15	39	51	68	67	51	35	21	16	12	8	3	6	4	1	2	—	—	
1892/93 ...	401	—	11	26	59	65	69	50	38	24	24	8	8	10	4	—	3	1	—	—	
1893/94 ...	405	—	18	32	43	65	56	51	31	36	22	18	7	10	7	6	5	—	1	—	
1894/95 ...	405	—	4	14	15	33	44	47	48	36	35	25	27	16	12	11	6	7	5	—	

(Spalte 2) haben an Rüben verarbeitet

Bemerkungen.

Anlage D.

Zusammenstellung

der

Beträge an Betriebssteuer, welche die Zuckerfabriken nach §. 65 Absatz 1 des Entwurfs zu entrichten haben würden.

Bei einer Zuckerproduktion von Doppelzentnern	Im Ganzen	pro	pro
		Doppelzentner in der höchsten Staffel	Doppelzentner durchschnittlich
	Marl.	Marl.	Marl.
5 000	250	0,05	0,05
10 000	750	0,10	0,075
15 000	1 500	0,15	0,10
20 000	2 500	0,20	0,125
25 000	3 750	0,25	0,15
30 000	5 250	0,30	0,175
35 000	7 000	0,35	0,20
40 000	9 000	0,40	0,225
45 000	11 250	0,45	0,25
50 000	13 750	0,50	0,315
55 000	16 500	0,55	0,30
60 000	19 500	0,60	0,325
65 000	22 750	0,65	0,35
70 000	26 250	0,70	0,375
75 000	30 000	0,75	0,40
80 000	34 000	0,80	0,425
85 000	38 250	0,85	0,45
90 000	42 750	0,90	0,475
95 000	47 500	0,95	0,50
100 000	52 500	1,00	0,525
105 000	57 750	1,05	0,55
110 000	63 250	1,10	0,575
115 000	69 000	1,15	0,60
120 000	75 000	1,20	0,625
125 000	81 250	1,25	0,65
130 000	87 750	1,30	0,675
135 000	94 500	1,35	0,70
140 000	101 500	1,40	0,725
145 000	108 750	1,45	0,75
150 000	116 250	1,50	0,775
155 000	124 000	1,55	0,80
160 000	132 000	1,60	0,825
165 000	140 250	1,65	0,85
170 000	148 750	1,70	0,875
175 000	157 500	1,75	0,90
180 000	166 500	1,80	0,925
185 000	175 750	1,85	0,95
190 000	185 250	1,90	0,975
195 000	195 000	1,95	1,00
200 000	205 000	2,00	1,025

Ertragsberechnung für das Betriebsjahr 1896/97.

Das Gesamt-Kontingent beträgt nach §. 80 des Entwurfs

14 000 000 Doppelzentner Rohzucker,

der Konsum wird mutmaßlich betragen
nicht unter 6 000 000 = = = 5 400 000 Doppelzentner Konsumzucker,
bleiben zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf die vollen Zuschüsse des §. 70 8 000 000 Doppelzentner Rohzucker.

Die Zuckertaxe beträgt bei einem Konsum von 5 400 000 Doppelzentner zu 24 M. 129 600 000 M.
Davon ab 4 Prozent Verwaltungskosten 5 184 000 =
bleiben 124 416 000 M.

Hierzu 25 Prozent (§. 73) 31 104 000 M.

Dazu Betriebsabgabe abzüglich Verwaltungskosten — nach

Schätzung 3 bis 4 Millionen Mark — 3 500 000 =

sind zur Besteitung der Ausfuhrzuschüsse vorhanden 34 604 000 M.

Die für die Ausfuhr von kontingentiertem Zucker zu zahlenden Zuschüsse betragen
(wegen der Verteilung auf die einzelnen Ausfuhrklassen vergl. unten):

für 4 841 000 Doppelzentner Rohzucker	zu 4,00 M. =	19 364 000 M.
= 2 774 000	Raffinade I zu 5,25 =	14 563 500 =
= 69 000	= II zu 4,60 =	317 400 =

zusammen 34 244 900 =

bleiben zur Prämierung des nicht kontingentierten Zuckers 359 100 M.

Die Reichseinnahmen betragen (124 416 000 minus 31 104 000 =) 93 312 000 M.

Berechnung zur Ermittlung des Verhältnisses der ausgeführten Raffinademengen zur Gesamtausfuhr.

Ausfuhr gegen Vergütung:

	100 kg	100 kg	100 kg
1891/92	4 366 717 Rohzucker;	2 241 861 Raffinade zc. Zucker;	64 112 anderer harter Zucker,
1892/93	4 247 447	2 646 924	59 149
1893/94	4 366 745	2 550 875	62 562

zusammen 12 980 909 Rohzucker; 7 439 680 Raffinade zc. Zucker; 185 823 anderer harter Zucker,

Durchschnitt 1891/94 4 326 969 2 479 886 61 941

oder in Rohzuckerwert als ausgedrückt:

4 326 969	2 755 465	68 823
= 80,51 Prozent	38,55 Prozent	0,96 Prozent der Gesamtausfuhr

100 Prozent.

Nach obigem Prozentverhältnis zerlegt sich eine Menge von 8 Millionen Doppelzentner Rohzucker in
4 841 000,
3 082 000 und
77 000

oder in Rohzucker- beziehungsweise Raffinaderwert als ausgedrückt:

Rohzucker	4 841 000,
Raffinade I	2 774 000,
= II	69 000.

Nr. 113/114.

Anträge.

Nr. 113.

Colbus und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben:

Gesetz

wegen

Abänderung des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 165).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordne im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, wird in folgender Weise abgeändert:

Auf den Staatshalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichsantritt in Elsaß-Lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Bevollmächtigungen über.

Die durch §. 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember

1871 dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten sind aufgehoben.

Urhundlich sc.

Gegeben ic.

Berlin, den 4. Februar 1896.

Colbus, Küchly, Winterer, Guerber, Simonis, Preiß, Charlton, Pierson.

Unterstellt durch:

v. Czarlinski, Dieder, Frigen (Düsseldorf). Dr. Krzymiński, Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Radwanński. Dr. Rzepnikowski. Dr. v. Wolzlegier (Gelsenburg).

Nr. 114.

Dr. Paasche und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß bei der Einführung von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat, soweit sie nicht ausschließlich zum Transitverkehr bestimmt sind, eine Freibefreiung des Eingangszolles nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 4. Februar 1896.

Dr. Paasche.

Unterstellt durch:

Bayerlein, Bolz, Brunk, Dr. v. Gunz, Dresler, Fiedler, Frank (Baben), Dr. Friedberg, Dr. jur. Hammacher, Dr. Hesse, Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Hofang, Jorns, Kraemer, Krüger, Dr. Kruse, Dr. v. Marquartsen, Münch-Herber, Graf v. Oriolet, Dr. Osann, Plaude, Quentin, Rimpau, Rothbarth, Walter, Wiesike.

Nr. 115.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt-Etat
über

die derselben überwiesenen Theile der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Etatjahr 1896/97 — Anlage V —.

Berichterstatter für die fortlaufenden Ausgaben: Abgeordneter von Podbielski.

Berichterstatter für die einmaligen Ausgaben: Abgeordneter Gröber (Württemberg).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die fortlaufenden Ausgaben im preußischen, sächsischen und württembergischen Spezial-Etat:

Kapitel 24 (Geldverpflegung der Truppen):

Titel 2 — Militärärzte,

Titel 6 und 12 — Übungen der Offiziere und Aergte des Beurlaubtenstandes,

Titel 13 — Unterstützungsondo;

Kapitel 26 (Velleidung sc. der Truppen):

Titel 1 — Velleidungsbämter,

Titel 6 — Tuchbeschaffung;

Kapitel 27 (Garnisonverwaltungsc. u. Serviswesen):

Titel 1 bis 17

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

- II. die einzelnen Titel und Kapitel der einmaligen Ausgaben der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V — für Preußen sc., Sachsen und Württemberg, mit **Ausnahme der unter III. aufgeführten Etatpositionen**, sämlich mit den bei den einzelnen Titeln in Anzahl gebrachten Summen und unter den gebrachten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;
- III. die hier folgenden Etatpositionen mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu bewilligen:

Vorlage.**Beschlüsse der Kommission.****Einmalige Ausgaben.****Kapitel 5.****a) Ordentlicher Etat.****Preußen etc.**

Titel 7. Neubau einer Garnisonbäckerei in Paderborn, voller Bedarf	88 000 M.	zu streichen.
Titel 15a. Zur Vermehrung der Reserven an Versorgungsmitteln, erste Rate	1 650 000 M.	zu streichen.
Titel 30. Neubau und Ausstattungsergänzung einer Kaserne nebst Zubehör für eine reitende Abtheilung und den Regimentsstab — früher für drei Abtheilungen — Feldartillerie in Brandenburg a. H., zweite Rate (erste Baurate)	500 000 M.	zu streichen.
Titel 38. Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für vier Eskadrons und den Regimentsstab in Oels, einschließlich der Ausstattung für eine und der Ausstattungsergänzung für drei Eskadrons, erste Rate (für Entwurf und Entschädigung der Pächter des Bauplatzes)	15 000 M.	zu streichen.
Titel 42. Ergänzungsbauten vorhandener Käfernen zur ordnungsmäßigen Unterbringung eines Pionier-Bataillons und zur Aufnahme noch eines vierten Bataillons Infanterie in Minden, einschließlich Ausstattungsergänzung zweite Rate (noch für Entwurf, für Grundentwurf und Einebnung eines Bau- und eines Detail-Gesamtplatzes)	143 000 M.	zu streichen.
Titel 51. Neubau und Ausstattungsergänzung eines Dienstgebäudes nebst Käferne für das Bezirkskommando in Hamburg, erste Rate (für Entwurf)	7 000 M.	zu streichen.
Titel 56. Anschluß sämlicher Militärgrundstücke in Hannover an die städtische Kanalisation und Ausführung der damit in Verbindung stehenden Verbesserungen der Blißbakeleiteranlagen, Bedürfnisanstalten, Reitplätze und Bogenanlagen, zweite Rate (abgelehnt sind 32 050 M.)	270 000 M.	
Titel 58. Erweiterungs- und Umbau, sowie Ausstattungsergänzung der Train-Käferne in Darmstadt, zur Aufnahme des Stabes eines Train-Bataillons und einer zweiten Train-Kompanie, zweite Rate (erste Baurate)	350 000 M.	zu streichen.
Titel 62. Neubau eines Mannschaftsgebäudes mit Nebenanlagen und eines Familienwohnhauses, sowie Ausbau der Stallungen sc. auf dem Grundstück der alten Dragonerkäferne in Karlsruhe zur Aufnahme einer fahrenden Abtheilung Feldartillerie, ferner Neubau eines Bezirkskommando-Dienstgebäudes, erste Rate (für Entwurf)	10 000 M.	zu streichen.
Titel 71. Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lötstedt zu einem Truppen-Übungssplatz für das 9. Armeecorps, sowie Vergrößerung des auf demselben vorhandenen Baracellenlagers — früher Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lötstedt zu einem Truppenübungsplatz für das 9. Armeecorps — zweite Rate	800 000 M.	Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lötstedt zu einem 4500 Hektar nicht übersteigenden Truppen-Übungssplatz für das 9. Armeecorps, sowie Vergrößerung des auf demselben vorhandenen Baracellenlagers — früher Vergrößerung des Feldartillerie-Schießplatzes Lötstedt zu einem Truppenübungsplatz für das 9. Armeecorps — zweite Rate 800 000 M.

B e r t a g e .

B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .

- Titel 111. Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Pionier-Bataillon, sowie einer Offizier-Speiseanstalt für zwei dergleichen und die Ingenieur-Offiziere der Garnison in Straßburg i. E., erste Rate (für Entwurf) 15 000 M.
 Titel 114. Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie nebst Regimentsstab in Babern, zweite Rate (erste Baurate) . 500 000 M.
 Titel 116. Neubau eines Generalkommando-Dienstwohnungs- und Büreausbaugebäudes für das 16. Armeecorps in Magdeburg einschließlich Beschaffung des Mobiliars für die Dienstwohnung des kommandirenden Generals, erste Rate (für Entwurf) 10 000 M.

zu streichen.

zu streichen.

zu streichen.

S a c h s e n .

- Titel 130. Neubau und Ausstattungsergänzung eines Familienwohnhauses und eines Wirtschaftsgebäudes für das Kasernelement eines Infanterie-Regiments in Dresden, erste Rate (für Entwurf und Bau beginn) 30 000 M.
 Titel 131. Vergrößerung und Einrichtung des Artillerie-Schießplatzes bei Beithain zu einem Truppenübungsplatz, sowie zur Herstellung und Beschaffung der notwendigen Lagereinrichtungen einschließlich Gerätheausstattung, zweite Rate 2 500 000 M.

Neubau und Ausstattungsergänzung eines Familienwohnhauses und eines Wirtschaftsgebäudes für das Kasernelement eines Infanterie-Regiments in Dresden, erste Rate (für Entwurf) 3 000 M.
 (abgefeiert sind 27 000 M.)
 unverändert wie die Vorlage unter Aenderung der Ziffern in 2 100 000 M.
 (abgefeiert sind 400 000 M.)

W ü r t t e m b e r g .

- Titel 150. Zur Vermehrung der Reserven an Versorgungsmitteln, erste Rate 118 000 M.
 Titel 156. Neubau und Ausstattungsergänzung eines Garnisonlazareths in Weingarten, erste Rate (für Entwurf) 5 000 M.

zu streichen.

zu streichen.

Berlin, den 4. Februar 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalt-Estat.

v. Karbross,
Vorsitzender.v. Podbielski,
Gröber (Württemberg),
Berichterstatter.

[Nach den obigen Vorschlägen sind im Ganzen an den Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres (Anlage V des Reichshaushalt-Estat)

von den geforderten Summen	bewilligt	abgefeiert
an fordernden Ausgaben . . . 424 845 560 M.	424 845 560 M.	— M.
an einmaligen Ausgaben		
im ordentlichen Estat . . . 40 551 845 =	36 681 795 =	3 870 050 =
im außerordentlichen Estat . . . 11 727 033 =	11 727 033 =	— =
zusammen . . . 477 124 438 M.	473 254 388 M	3 870 050 M]

Nr. 116.

Fünftes Verzeichniß der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 117/118. Schleuniger Antrag.

Nr. 117.

Bindewald und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichstagsler zu eruchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Hirsel beim Amtsgericht VI Frankfurt a. Main schwedende Strafverfahren — Altenzeichen $\frac{175}{2} 96$ — für die Dauer der gegenwärtigen Session eingestellt werde.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Bindewald. Dr. Förster (Neustift). Graefe. Hilpert. Hirsel. Israelt. Klemm (Dresden). Köhler. Lieber (Meissen). Liebermann v. Sonnenberg. Loë. Müller (Waldesh.). Dr. Bielhaben. Werner. Zimmermann.

Nr. 118. Resolution

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Etatjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.

Anlage V.

— Kapitel 34 Titel 2. —

v. Pobbielski. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichstagsler zu eruchen, dahin zu wirken, daß die nach §. 9 Biffet 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und vom 21. Juni 1887 vom Bundesrat von Zeit zu Zeit festzustellenden Vorspannvergütungssätze zukünftig so hoch bemessen werden, daß für diese Sätze die nach §. 3 des angeförderten Gesetzes in erster Linie vorgeschriebene Sicherstellung des Vorpanns für die auf Märchen, in Lagern oder in Kommissionen reisenden Theile der bewaffneten Macht durch Erreichung ermöglicht wird, was bei der jetzigen Höhe der Vorspannvergütungssätze ausgeschlossen ist.

Berlin, den 5. Februar 1896.

v. Pobbielski. Graf v. Arnim. Graf v. Bismarck-Schönhausen. Dr. Boehme. Brundt. Dr. v. Buchta. Dr. Büttner. Graf v. Cämer. Dr. Clemm (Ludwigshafen). v. Colmar Weyenburg. v. Dallwitz. Dr. Eneccerus. Fedderßen. Fins. Frank (Boden). Fürst zu Fürstenberg. Günther. Dr. Hahn. Dr. Hamacher. Dr. Hesse. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Hilgendorff. Hinburg. Graf v. Holstein. Höpken. Jacobstötter. Jorns. Graf v. Kanitz. Podangen. v. Karstorff. Kraemer. Dr. Kropatschek. Krüger. Dr. Freiherr v. Langen. v. Leipzig. Liebermann v. Sonnenberg. Graf zu Limburg-Stein. Freiherr v. Manteuffel. Dr. v. Marquardsen. v. Massow. Neuer (Danzig). Münch-Ferber. Graf v. Oriolet.

Dr. Osann. Dr. Paasche. Dr. Piechel. Plaide. v. Bleib. Quentin. Riekhoff-Böhmer. Rimpa. Graf v. Roon. Sachse. v. Salisch. Schall. v. Schöning. Schwedtseger. Siegle. Stroh. Walter. Wieske.

Nr. 119.

Berichterstatter:
Abgeordneter Samp.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Stroh im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.
(Erster Bericht Nr. 149 der Drucksachen III. Session 1894/95.)

In der Reichstagsßigung vom 26. Februar 1895 ist beschlossen worden:

1. den Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Stroh auszuschließen;
2. den Herrn Reichstagsler unter Mittheilung des Berichts zu eruchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die bei Punkt 1 und 2 beschlossenen Ergebniß zu veranlassen und deren Ergebnisse dem Reichstage mitzutheilen.

In Gemäßheit dieses Beschlusses ist auf Eruchen des Herrn Reichstagslers vor der Königlich Preußischen Regierung das Erforderliche veranlaßt und von diesem das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen nebst den Untersuchungsverhandlungen dem Präsidenten des Reichstages mitgetheilt worden.

Die erste Behauptung des Protestes ging dahin:

1. Einen Tag vor der Stichwahl sei ein Flugblatt verbreitet, in welchem „das Central-Wahlkomitee“ die „Centrumswähler des Reichstagswahlkreises Hanau-Gelnhausen-Orb“ aufforderte, Herrn Stroh zu wählen. Dieses mit der Unterschrift „das Centrum-Wahlkomitee“ versehene Flugblatt (Anlage 1) sei gefälscht, vielmehr hätte sich die Majorität des Centrum-Wahlkomitee für Wahlenthaltung ausgesprochen. Von dieser Fälschung habe noch an demselben Abend Herr Kaplan Schlenke in Hanau durch einen Boten mit Namen Johann Reutz den Protestscherben Mittheilung gemacht und sie aufgeführt, in einem besonderen Flugblatt diese Fälschung aufzudecken. Da es aber hierzu bereits zu spät gewesen, habe er sich erboten, seinen Parteidienst an den verschiedenen Orten auf telegraphischem Wege Mittheilung von der Fälschung zu machen. Außerdem hätte die „Hanauer Zeitung“ (Anlage 2) an demselben Abend einen Artikel, in welchem von Seiten mehrerer Mitglieder des Centrum-Wahlkomitee das betreffende Flugblatt als gefälscht erklärt sei, gebracht. Trotzdem habe das gefälschte Flugblatt die entscheidende Wirkung gehabt.

Neben diesen Punkten sind die vorgeschlagenen Beugen eindlich vernommen wurden und haben ausgesagt:

1. Der Kaplan Robert Schlenke:

Vor der ersten Wahl habe er mit einer Anzahl anderer Geistlichen Berathungen über die Stellungnahme der Centrumspartei im Wahlkampfe gepflogen und seien sie übereingekommen, für den ersten Wahlgang einen eigenen

Kandidaten aufzustellen. Für den zweiten Wahlgang sollte erst Stellung genommen werden, nachdem der Ausfall der ersten Wahl bekannt geworden. Eine offizielle Befreiung der Geistlichen habe aber nach dem ersten Wahlgange nicht mehr stattgefunden. Trotzdem sei vor der zweiten Wahl ein Flugblatt erschienen, in welchem zur Wahl des Abgeordneten Stroh aufgerufen sei und welches sich als vom Vorstand der Centrumspartei herührend dargestellt hätte. Er erachtete den Pfarrer Arnold zu Gr. Ahein für den Verfasser dieses Flugblattes, der an den Bevölkerungen der katholischen Geistlichen über die erste Wahltheilnahme habe und dem der Aufruf ertheilt sei, das erste Flugblatt für das „Centrumswahlomitee“ zu veröffentlichen. Zu der Veröffentlichung des zweiten Flugblattes habe derselbe keine Ermächtigung gehabt. Die Stimmung sei auch unter den Geistlichen darüber, ob durch Eintreten für Stroh oder durch Stimmenhaltung die Sozialdemokraten wirkamer besiegelt würden, eine getheilte gewesen; er selbst sei für Stimmenhaltung gewesen.

An Tage vor der Wahl habe er in der „Hanauer Zeitung“ einen Artikel veröffentlicht, daß das Flugblatt nicht von kompetenter Seite erlassen sei; am Tage der Wahl selbst habe er an Vertrauensmänner der Bezirke, in denen die Centrumspartei an städtischen vertreten, im Sinne von Wahlentlastung telegraphiert. Pfarrer Arnold habe einige Tage vor der zweiten Wahl eine Postkarte an den Pfarrer Wiegand in Hanau geschickt, ihm mitgeteilt, daß er eine Veröffentlichung für die Stichwahl gemacht und ihn gebeten, derselben nicht entgegen zu treten.

2. Der Faktor Weißbrod aus Hanau:

Ihm sei das fragliche Flugblatt von seinem Vertreter mit dem Bemerkern übergeben, daß die Bekanntgabe zur Drucklegung durch den katholischen Pfarrer Arnhold erfolgt sei, und habe er die Drucklegung angeordnet, da er Arnhold für ein Mitglied des Centrumswahlomitees und zu der fraglichen Bekanntgabe autorisiert gehabt habe.

3. Der Pfarrer Hufnagel in Kesselstadt:

Er sei Vorständender des Vorstandes der konservativen Partei und habe das fragliche Flugblatt erst am Tage der Stichwahl oder den Tag zuvor zugesetzt erhalten. Später sei ihm mitgeteilt, daß dasselbe von den Centrumsmitgliedern Dr. Arnhold, Dr. Kihn und Rechtsanwalt Michel für die Centrums Wähler abgesetzt sei.

Durch die konservative Partei sei das Flugblatt nicht verbreitet worden.

4. Der Goldarbeiter Otto Lang:

5. der Redakteur Georg Heydt,

6. der Hausbürde Johann Neuh.

7. Landesdirektor Freiherr v. Riebel,

8. der Formenmeister Jean Bieß, Vorständender des Centralwahlomitees der sozialdemokratischen Partei, haben über die Entstehung und Verbreitung des Flugblattes nichts Besonderliches zu befunden vermocht.

9. Der Faktor Gustav Stracke:

Einige Tage vor der Stichwahl habe er das fragliche Flugblatt von dem Landrat v. Derken erhalten, um Exemplare herzustellen. Das Manuskript sei in einem Briefe des Pfarrers Arnhold an den Landrat v. Derken enthalten und etwa überschrieben gewesen.

Nächsteren Aufruf bitte ich in der Druckerei des evangelischen Baisenhause in so viel Exemplaren herzstellen zu lassen, als Aufrufe für die Wahl des Stroh von der konservativen Partei gesetzigt seien.“

Infolgedessen habe er die Flugblätter herstellen lassen. Am Tage vor der Stichwahl habe Kaplan Schlenke in der Expedition ein Interat ausgegeben, worin das Flugblatt als gefälscht bezeichnet sei, er habe jedoch die Ausnahme desselben abgelehnt, weil er glaubt, Schlenke sei dazu nicht berechtigt, das von Arnhold als Mitglied des Centrumswahlomitees in Auftrag gegebene Flugblatt betrübe vielmehr zu Recht.

10. Der Amtsrichter Schleifer:

Mehrere Tage vor der Stichwahl habe er vom Landrat v. Derken gehört, der Pfarrer Arnhold habe im Auftrage des Centrumswahlomitees einen sehr wirkamen Wahlaufruf für Stroh verfaßt. Am Tage der Stichwahl habe er in Langenfeldbold gehört, daß Kaplan Schlenke an katholische Bürgermeister die Aufforderung gerichtet habe, sich der Stimme zu enthalten. Da ihm von der Existenz des Schlenke nichts bekannt gewesen und er stets gehört habe, daß in der Stichwahl das Centrum mit den Konservativen gehen würde und diese Partei schon im ersten Wahlgange eine besondere Kandidatur nur deshalb aufgestellt habe, um zu verhindern, daß die katholischen Stimmen für die Freisinnigen abgegeben würden, so habe er angenommen, daß dieses ein Wahlmandat der Sozialdemokraten sei, und an die Bürgermeister einiger katholischen Dörfern telegraphiert, daß Schlenke's Namen missbraucht sei; man möge sich an den Centrumswahlaufruf halten und für Stroh stimmen. Da er aber inzwischen gehört, daß in der That ein Kaplan Schlenke existire, so habe er an denselben etwa so telegraphiert: „Ihr Name missbraucht. Fordert Sie auf, die Wähler auf den Centrumswahlaufruf aufmerksam zu machen.“ Hierauf habe er eine Antwort nicht erhalten.

Am Abend des Wahltages habe er sich überzeugt, daß seine Depeschen wirkungslos geblieben seien; denn nach den Wahlergebnissen aus den fraglichen Dörfern hatten die katholischen Wähler entweder sich der Stimme enthalten oder den Sozialdemokraten gewählt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß eine Täuschung der katholischen Wähler seitens der konservativen Partei nicht vorliege. Es sei außer Zweifel, daß das fragliche Flugblatt von einem Mitgliede des Wahlomitees der Centrumspartei verfaßt und dem Landrat v. Derken zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt sei. Außerdem steht fest, daß Reinigungsverschiedenheiten über die Haltung der Centrumspartei in Bezug auf die Stichwahl im Schoße der Mitglieder des Centrumswahlomitees vorhanden gewesen seien. Welcher Ansicht die Mehrheit dieses Komites gewesen sei, zwar nicht festgestellt worden, da eine Verzehrung sämtlicher Mitglieder über die Stichwahl nicht stattgefunden habe; es sei aber wahrscheinlich, daß außer dem Pfarrer Arnhold auch noch andere Mitglieder des Wahlomitees der Centrumspartei (Pfarrer Kihn und Rechtsanwalt Michel) dem von ersterem verfaßten Wahlaufruf zugestimmt hätten.

Der zweite Prozeßpunkt bezog sich darauf, daß in Helfersdorf folgende sieben Personen am 23. Juni einen Stimmzettel mit dem Namen Gustav Hoch in Frankfurt a. M. abgegeben haben: 1. Heinrich Kaufmann, II. 2. Heinrich Leis, 3. Adam Reichhardt, 4. Conrad Schäuberger, 5. Löb Strauß, 6. Georg Wienhold (bei Herrn Löb Strauß), 7. Johannes Ecker, Schneider, sämlich in Helfersdorf und daß trotzdem bei der amtlichen Feststellung nur vier Stimmzettel mit diesem Namen vorhanden gewesen seien.

Sämtliche Zeugen haben von der Berechtigung, ihr Zeugnis zu verweigern, Gebrauch gemacht.

Hiernach beantragt die Kommission einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Stroh im
achten Wahlkreise des Regierungsbezirks
Kassel für gültig zu erklären.

Berlin, den 8. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Gamp**, Berichterstatter. **Auer**.
Dr. Böhme. **Brandenburg**. **Fischer**. **Hamburg**.
v. Hollenfser. **Dr. v. Marquardsen**. **Schmieder**.
Dr. Schneider. **v. Schöner**. **Dr. Stephan** (Beuthen).
Wellstein.

Nr. 120. Interpellation.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim. **Prinz Heinrich zu Schönthal-Carolath**. **Bassermann**. **Dr. Gasse**.
Dr. Spahn. **Graf v. Orlola**.

Im Verfolg des Beschlusses des Reichstages vom 11. Mai 1895 sind dem Reichstag am 29. April 1897 die Ergebnisse der von den Bundesregierungen angestellten Ermittlungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen der Wäschefabriken und der Konfektionsbranche, sowie über den Verlauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden etc.) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei be rechneten Preise zugegangen.

Nachdem sich die Lage dieser Arbeiterinnen seit jener Zeit noch ungünstiger gestaltet hat, richten die Unterzeichneten die Anfrage an die verbündeten Regierungen,

welche gegebenermaßen Maßnahmen dieselben zum Schutz für Gesundheit und Sittlichkeit und gegen Ausbeutung dieser Arbeiterinnen durch das Truchseßamt zu ergreifen beabsichtigen?

Berlin, den 7. Februar 1896.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim. **Prinz Heinrich zu Schönthal-Carolath**. **Bassermann**. **Dr. Gasse**.
Dr. Spahn. **Graf v. Orlola**. **Dr. Böhme**. **Volk**.
Brund. **Dr. Bürklin**. **Dr. Clemm** (Ludwigshafen).
Dr. v. Cuny. **Dressler**. **Dr. Enneccerus**. **Fink**.
Frank (Baden). **Dr. Friedberg**. **Fürst zu Fürstenberg**. **Dr. Hammacher**. **Jorns**. **Kraemer**. **Krüger**.
Dr. v. Marquardsen. **Münch-Berber**. **Dr. Paalke**.
Dr. Pfeifel. **Plaude**. **Quentin**. **Rimpau**. **Rothe**.
Barth. **Schwerdtfeger**. **Siegle**. **Walter**. **Weber** (Heidelberg). **Wiesike**.

Nr. 121.

Berichterstatter:
Abgeordneter Brandenburg.

Bericht der Wahlprüfungs-Kommission

über
die Wahl des ausgeschiedenen Abgeordneten
Wamhoff im vierten hannoverschen Wahlkreise.

Die Beweiserhebungen, welche in Gemäßheit der Anträge der Wahlprüfungs-Kommission vom 24. Januar und

12. April 1894 durch den Reichstag beschlossen sind, haben stattgefunden und lagen der Kommission vor, als am 10. März 1895 eine Abstimmung wegen der in Dijen stattgefundenen Wahlfälschung an den Reichstag gelangte, welche in der Anlage I abgedruckt ist.

Die Mehrheit der Kommission urteilte darüber: daß ein so außerordentliches, schwerwiegendes Ereignis in Rücksicht auf den Artikel 27 der Reichsverfassung, wonach der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden hat, der der Wahlprüfung ex officio zu berücksichtigen sei; während eine Minorität die Meinung vertrat, daß die Geltendmachung der Wahlfälschung präsumptiv sei, weil dieselbe nicht innerhalb des zehntägigen Prüfungsfrist zum Gegenstand eines Protests gemacht sei.

Anstatt jedoch eigene Beweiserhebungen des Reichstags zu veranlassen hat die Wahlprüfungs-Kommission beschlossen, das Ergebnis der anhängigen gerichtlichen Untersuchung abzuwarten.

Die gerichtliche Untersuchung ist bei dem Landgericht in Oldenburg nach verschiedenen Richtungen geführt. Es kommen die Aten, betreffend:

1. die Anklage gegen den Wahlvorsieher, Gemeindevorsteher Westendorp in Dijen wegen Wahlfälschung, abgeschlossen durch das freisprechende Urteil vom 25. Juli 1895,
2. die Befreiungnahme dieses Verfahrens auf Grund eines Geschändnisses des Westendorp, abgeschlossen durch den Entlastungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 6. Dezember 1895,
3. die Anklage gegen denselben Gemeindevorsteher Westendorp wegen unberechtigter Festnahme des Malermeisters Reinersmann, abgeschlossen durch das verurtheilende Erkenntniß der Strafkammer vom 29. August 1895

in Betracht.

Auf betreffendes Eruchen hat die Staatsanwaltschaft das Urteil zu 1 vom 25. Juli 1895 (Anlage II) mit ^{Art. 11} getheilt und der preußische Herr Justizminister die ihm von der Staatsanwaltschaft zugegangenen Aten der Wahlprüfungs-Kommission durch einen Kommissar vorlegen lassen.

Der letztere verlas daraus einige vom Berichterstatter bezeichnete Atenstücke, deren Inhalt zum Sitzungsprotokoll festgestellt ist. Derselbe erklärte dabei auf Befragen unter Bezugnahme auf den bestehenden Verwaltungsgrundsat, daß er die Herausgabe der Aten zur Einführungnahme der Kommission nicht glaube in Aussicht stellen zu können. Mit Rücksicht hierauf beschloß die Wahlprüfungs-Kommission mit 7 gegen 5 Stimmen, daß das nur teilweise zur Kenntnisnahme der Kommission zu bringende Atenmaterial von der Beratung und deren Berichterstattung ausschließen sei und lediglich das mehrmehrige Urteil als Grundlage der Verhandlung zu dienen habe.

Zur Weiterberatung der Sache wurde ein neuer Termin bestimmt. In demselben gab der Vorsitzende ein Schreiben des Abgeordneten Wamhoff bekannt, dessen Inhalts: daß er dem Reichstagspräsidenten die Niederlegung seines Mandats erklärt habe.

Ein Theil der Kommission vertrat die Ansicht, daß hiernach von der zwecklos gewordenen Berichterstattung absiechen sei. Dagegen wurde geltend gemacht: daß die der Kommission vom Reichstag gestellte Aufgabe, über das Resultat der Beweiserhebungen zu berichten, annoh bestehet und zu erfüllen sei; wenn es durch die Mandatsniederlegung auch unmöglich geworden sei, daraus die Konsequenz für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl zu ziehen. Vorliegenden Fälls handele es sich aber nicht nur hierum, sondern auch um die eventuelle Reklamation eines Landrats wegen amtlicher Wahlbeeinflussung; außerdem habe

die in Frage stehende Wahlfälschung nicht nur für die Gültigkeit der Bamhoff'schen Wahl, sondern für die Zuverlässigkeit der Wahlen überhaupt einen Reichstag in hohem Maße interessante Bedeutung. Ein Mitglied der Kommission bemerkte, daß das Verfahren bei der Altenvorlegung, das er zur Befreiung zu bringen gedenkt, die Kompetenz des Reichstags berühre.

Die Mehrheit der Kommission beschloß hierauf die allgemeine Berichterstattung an den Reichstag, indem sie einen Antrag: den Bericht auf das für die gedachte Rekonstitution relevante Material zu beschränken, ablehnte.

Was nun die Wahlfälschung in Dissen anbetrifft, so spricht das hierfür allein in Betracht zu ziehende Urteil den Wahlvorsitzer Westendorp zwar frei, stellt dagegen den objektiven Thalbestand der Wahlfälschung fest. Es spricht aus: „Nach dem Gesagten muß angenommen werden: daß ein unrechtmäßiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt worden ist.“

1. durch Hinzufügen von Kreuzen hinter Namen von Personen, welche gar nicht gewählt haben,
2. durch Hinzufügen von Zetteln zu den tatsächlich abgegebenen“

und ferner: „die Verhandlung hat ergeben, daß das nach den Wählerlisten und dem Protokoll sowie nach der Gegenliste sich ergebende Resultat nicht das richtige sein kann.“

In erster Hinsicht führt das Urteil 16 Fälle an, in denen die Zeugen mit aller Bestimmtheit befürwortet haben, nicht gewählt zu haben, obwohl sie in der Liste als gewählt habend gekennzeichnet und im Protokoll mitgezählt sind, sowie 5 Fälle, in denen die Zeugen glauben, nicht gewählt zu haben, und einem Fall, wo ein Name in der Wählerliste von Dissen angelkreuzt ist, obwohl eine Person des Namens in Dissen gar nicht existiert.

Ein Mehreres nimmt das Urteil nicht als bewiesen an — besonders nicht: daß in Wirklichkeit mehrere Wahlzettel für v. Schele wie die in der Urte vorgefundene 2 v. Schele'schen Wahlzettel abgegeben seien, obwohl 9 Zeugen die Abgabe von Wahlzetteln für v. Schele behaupten. Der aus dem Umfange: daß bei der Wahl eine solche Wählerreihe mit Schnapsbonbonen zr. geherrscht habe, daß den Zeugen die Wahlzettel hält unbemerkert verlaufen können, einnommen Grund ist übrigens für die Verlässlichkeit des ganzen Wahlverfahrens bezeichnend.

In letzter Hinsicht ist, soweit sich die Fälschung der Urkunden, namentlich der Wählerlisten, aus Obigem nicht ohne Weiteres ergiebt, das Folgende hervorzuheben.

Im Wahlprotokoll ist konstatiert, daß die Zahl der in der Urte vorgefundenen Wahlzettel (573) mit der Zahl der Kreuze in den Wahlzetteln gefüllt habe. Diese Übereinstimmung ist jetzt vorhanden, da die Zahl der Kreuze in den Wahlzetteln gegenwärtig 573 beträgt. Zur Zeit der Protokollierung war sie dagegen nicht vorhanden.

Es erübrigt, auf die zu Anfang des Berichts

1. ob dem Herausgeber des Kreisblatts in Osnabrück, Buddenberg, vom Landratsamt in Bersenbrück, gezeichnet v. Seefeld, nicht gefälsstet worden ist, ein Zeferat des Inhalts: daß die Sozialdemokraten bei der Stichwahl am 26. Juni mit den Freiherrn von Schele einzutreten hätten, aufzunehmen — unter der Androhung der eventuellen Entziehung des Kreisblatts (Nr. 3 des Protests II)

durch gerichtsleidliche Vernehmung der z. Buddenberg, Uppmann und Karlem als Zeugen unter Einsforderung des betreffenden Restriptes

Ausweislich des Urheils „sind nach der Aussage des Zeugen Thias in der von ihm geführten Liste, als er dieselbe beim Schluß der Wahlhandlung dem Angeklagten (Westendorp) übergab, drei Namen von Wahlberechtigten, welche, wie der Zeuge glaubt, ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, noch nicht mit einem Abstimmungszeichen, einem Kreuze, versehen gewesen. Später sind hinter die betreffenden Namen Kreuze gesetzt worden.“ Dann heißt es im Urteil: „Ferner ist hinter den in der Düssener Wahlliste unter den Nummern 41, 43, 78, 120, 161, 162, 220 und 223 stehenden Namen öffentlich das Kreuz weggearbeitet. Dies läßt sich nur so erklären, daß man dadurch eine Übereinstimmung zwischen der Zahl der Kreuze in den Wahlzetteln — von denen mehr hinzugefügt waren als Zettel zu den wirklich abgegebenen — mit der Anzahl der nach dem Protokoll abgegebenen Stimmen hat herbeiführen wollen.“

Wenn es nun nach den Umständen ausgeschlossen ist, daß diese Naturen während der Wahlhandlung in *conspecta omnium* vorgenommen sind, so lag die Sache beim Schluß der Wahlhandlung so, daß jene 3 Kreuze weniger und diese 8 Kreuze mehr in den Wählerlisten standen, wie jetzt darin an den betreffenden Stellen stehen.

Somit erweist sich auch das Wahlprotokoll als gefälscht.

Andererseits weisen die Thatsachen, zusammengehalten mit den Funtionen, welche den einzelnen Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Wahl oblagen, mit Rothenwändigheit auf die Beteiligung Mehrerer hin.

Das Resultat der nachgewiesenen formellen und materiellen Fälschungen ist: daß die vom Gesetz vorgeschriebene Bekundung der Wahl allen Glauben verloren hat und die Richtigkeit der Stimmenabgabe mit 571 Stimmen für Bamhoff und 2 Stimmen für v. Schele in einem nicht zu ermeidendem Umfange in Frage gestellt ist.

Nach dem Abschluß der gerichtlichen Untersuchungen ist am 25. November 1895 eine Eingabe des nationalliberalen Vereins in Osnabrück (Anlage III) an den Reichstag erfolgt, welche sich auf eins aus Dissen ergangene Denunziation an die Staatsanwaltschaft wegen einer angeblichen Wahlfälschung in Glandorf stützt und mit den Worten schließt: „wie wir annehmen dürfen, wird auch baldigst die Voruntersuchung gegen den Wahlvorsitzer in Glandorf eröffnet werden.“ Wie die Staatsanwaltschaft jedoch hierher mitgeteilt hat, ist das eingeleitete Vorverfahren aus Mangel an Beweis eingestellt. Ein weiteres Eingehen auf die Eingabe ist unmöglich. Soweit in ihr nur Interessen, Unregelmäßigkeiten beim Wahlverfahren behauptet sind, ist sie zudem präklubirt. Dasselbe gilt von einer erneuerten Eingabe vom 7. Januar 1896, welche die Einstellung des Verfahrens zwar bestätigt, jedoch unter Verweisung auf den Inhalt der ersten Eingabe um Heranziehung der staats-anwaltlichen Alten bittet, die nicht zu erreichen war.

erwähnten Beweiserhebungen zurückzukommen:

ad 1 lautet der in beglaubigter Abschrift vorgelegte landrätsliche Erlass, erlassen am 17. Juni (2 Tage nach der Hauptwahl) und ergebirt am 20. Juni (1 Tag nach der am 19. Juni stattgehabten amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses) wörtlich:

Bersenbrück, den 17. Juni 1893.

Gelegentlich der jetzigen Reichstagswahl hat die Redaktion einen Wahlaufruf der sozialdemokratischen Parteileitung für die Wahl Bevels gebracht.

Daz sich ein amtliches Blatt dazu hergibt, die

sowie durch Einholung amtlicher Auskunft vom Landratsamt resp. dem Regierungsassessor von Seefeld.

Zwecke einer so anerkannt staatsfeindlichen Partei, wie die Sozialdemokraten zu fördern, halte ich für ungültig.

Im Wiederholungsfalle werde ich es für angezeigt halten, zuständigen Dires dahin zu wirken, daß dem dortigen Blatte der Charakter und die Vorstufen eines Kreisblattes entzogen werden.

Der Landrat. J. A. v. Seefeld.

An die Redaktion des Kreisblattes zu Quakenbrück.
Nr. 10419.

In der amtlichen Auskunft des Landrats ist hervorgehoben:

„Es ist richtig, daß ich dem Redakteur des Bremen-brücker Kreisblattes, Buddenberg zu Quakenbrück mein Mißfallen darüber habe zu erkennen gegeben, daß er den Auftrag der sozialdemokratischen Parteileitung in sein Blatt aufgenommen hatte.

Die Verfügung, welche in beglaubigter Abschrift beigelegt ist, ist unmittelbar nach der Hauptrwahl und bevor feststand, ob eine Stichwahl stattfinden sollte, niedergegeschrieben und da Mundirung und Übertragung einige Zeit in Anspruch nimmt, erst am 20. Juni 1893 abgegangen.

Es hat damit den Anschein, als ob die Versäumung für die Stichwahl hätte verwerthet werden sollen. Diese Absicht lag mir fern. Die Verfügung beabsichtigte wohl den sozialdemokratischen Bestrebungen entgegen zu treten, nicht aber gegen die Stichwahl zu wirken.“

Darum kommt dem Erlaß jedoch eine lediglich retrospektive Bedeutung nicht zu. Er wendet sich vielmehr allgemein gegen eine Wiederholung. Die Stichwahl, die zudem bei den letzten Wahlen immer stattfand, bot dazu die nächste Gelegenheit und war einerlei — ob sie dabei speziell ins Auge gefaßt ist — in dem Erlaß einbezogen (*dolus eventualis*).

Außerdem ist ein Schreiben des Inhalts:

Quakenbrück, 22. 6. 93.

Antwortlich Ihres Schreibens vom 17. cr. Nr. 10419 ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren gütigst zu entschuldigen, daß ich den Wahlaufruf von sozialdemokratischer Seite aufnahm. In der Eile wurde dieses Vergehen übersehen.

Mit aller Hochachtung zeichne Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenen

ges. v. H. Buddenberg.

An Herrn Landrat v. Liebermann,
Hochwohlgeboren Bremenbrück.

produziert und daraus gezollt:

„Auch ohne meine Versäumung würde der Redakteur Buddenberg zu Quakenbrück einen Wahlaufruf von sozialdemokratischer Seite nicht mehr aufgenommen haben, da, wie das ebenfalls in beglaubigter Abschrift beigesetzte Antwortschreiben vom 22. Juni 1893 bezeugt, die erstmalige Aufnahme auf einem Verschluß beruht hat.“

Der Landrat. von Liebermann.“

Diese Folgerung ist nach den Umständen als eine zutreffende nicht zu erachten, zumal nach den hierunter abgedruckten Aussagen der vernommenen Zeugen Buddenberg, Upmann und Karlem:

„Geschehen kgl. Amtsgericht Quakenbrück,
den 6. Juni 1894.

Og.

Amtsrichter v. Hugo. Referendar Schröder.

In Sachen betreffend die Wahl des Abgeordneten Bamhoff erschienen auf Ladung als Zeugen die nach-

benannten Personen, welche, nachdem sie mit dem Gegenstande der Vernebnung bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen worden waren, einzeln in Abwesenheit der später zu vernehmenden als Zeugen vernommen wurden, wie folgt:

1. Buchdruckereibesitzer Buddenberg, nach Leistung des Zeugeneides:

B. P. Ich heiße Johann Heinrich Buddenberg, bin 69 Jahre alt, lutherisch, Buchdruckereibesitzer und Herausgeber des Berjenbrüder Kreisblattes hier selbst. 3. S. überreichte Zeuge das anliegende Rekstript des Kgl. Landrats zu Berjenbrück d. 17. Juni 1893, gez. v. Seefeld und erklärte auf Befragen: Ein weiteres Rekstript ist mir nach meiner Erinnerung in dieser Angelegenheit seitens des Kgl. Landratsamts nicht gegangen.

vorgelesen, genehmigt
Heinrich Buddenberg
unterzeichnet.

2. Kaufmann August Karlem hier selbst, nach Leistung des Zeugeneides.

B. P. Ich heiße August Karlem, bin 52 Jahr alt, katholischer Religion, Kaufmann zu Quatenbrück.

3. S. Vor der letzten Reichstagsstichwahl erschienen mehrere Sozialdemokraten, unter Andern der Bürknerarbeiter Bernhardis hier selbst in meinem Hause, undtheilten mir mit, daß in einer Versammlung von Anhängern der sozialdemokratischen Partei einstimmig beschlossen worden sei, bei der Stichwahl für den Freiherrn v. Schele einzutreten. Bernhardis erzählte mir dann, daß er bei Buddenberg gewesen sei und ihn erucht habe, im Kreisblatt eine an die Sozialdemokraten gerichtete Aufforderung, bei der Stichwahl ihre Stimmen für den Freiherrn v. Schele abzugeben zu injieren; Buddenberg habe sich indes geweigert, ein derartiges Interat aufzunehmen. Ich stellte in Folge dieser Mittheilung den Kolporteur Stolle, welcher, da der Herausgeber des Kreisblatts, Buddenberg, Alters und Gedächtnisschwach ist, in der Haupthälfte die Geschäfte des Berjenbrücker Kreisblatts besorgt, zur Rede, worauf Stolle mir erwiderte, daß er derartige Interate nicht bringen dürfe und daß er mir in den nächsten Tagen Rätheres hierüber mittheilen werde. Am folgenden Tage kam Stolle wieder zu mir und zeigte mir ein Rekstript des Kgl. Landrats, gez. v. Seefeld, vor, in welchem der Redaktion des Berjenbrücker Kreisblatts hier selbst eröffnet wurde, daß dem Kreisblatte die Vorherrschaft eines solchen entzogen werden würden, falls es nochmals einen Wahlaufruf der sozialdemokratischen Parteilistung bringe.

Dem Zeugen wurde hiernächst das von dem Zeugen Buddenberg überreichte Rekstript vorgelegt, worauf Zeuge erklärte:

Dieses Rekstript ist mit dem mir von dem Kolporteur Stolle vorgezeigten identisch.

vorgelesen, genehmigt
Aug. Karlem
unterzeichnet.

3. Rentier Uppmann, nach Leistung des Zeugeneides:

B. P. Ich heiße Theodor Uppmann, bin 60 Jahr alt, katholischer Religion, Rentier zu Quatenbrück.

3. S. Im Jum vorigen Jahres kurz vor der Reichstagsstichwahl teilte mir der Bürknerarbeiter Bernhardis hier selbst, welcher der sozialdemokratischen Partei angehört, mit, daß die Sozialdemokraten beschlossen hätten, bei der Stichwahl für den Freiherrn v. Schele zu stimmen; er habe Buddenberg er-

fucht, eine an die Sozialdemokraten gerichtete Aufforderung für den Führer v. Scheler einzutreten, in das Kreisblatt aufzunehmen, Buddenberg habe Solches jedoch unter Bezugnahme auf ein ihm vom Regl. Landratsamt zu Berkenbrück zugegangenes Schreiben verweigert. Als ich dienterhalb dem in dem Buddenberg'schen Geschäfte angestellten Kolporteur Stolte Vorhaltungen mache und ein derartiges Verhalten als incorrect bezeichne, erwiderte mir Stolte; er bedauere sehr, nicht anders handeln zu können, es sei ihm ernstlich unterfragt, Interesse seitens der sozialdemokratischen Parteileitung aufzunehmen. Als ich die Richtigkeit seiner Angabe begeweise, erbot er sich, mir das bezügliche Schreiben des Regl. Landratsamts zu zeigen. Stolte zeigte mir dann an demselben Tage ein Schreiben des Regl. Landrats zu Berkenbrück, gez. v. Seefeld, in welchem der Redaktion des Kreisblattes eröffnet wurde, daß dem Kreisblatt die Vortheile eines solchen entzogen werden würden, falls es nochmals einen Wahlaufruf der sozialdemokratischen Parteileitung bringe.

Dem Zeugen wurde hiernächst das von dem Zeugen Buddenberg überreichte Rekordt vorgezeigt, worauf Zeuge Uppmann erklärte:

Dieses Rekordt ist mit dem mir von Stolte vor-gezeigten eben erwähnten Schreiben identisch.

vorgelesen, genehmigt

Theodor Uppmann

unterzeichneten

beglaubigt.

v. Hugo Schröder."

Die Aufnahme des betreffenden Inserats ausdrücklich unter Hinweis auf den landräthlichen Erlass verweigert ist.

In dem nachgewiesenen amtlichen Erlass ist vielmehr „eine ungüläufige amtliche Beeinflussung der Wahl zu ersehen, welche nicht nur zu rügen, sondern mit Rücksicht auf die statthabende sozialdemokratische Stimmenabgabe im Kreise auch für bedeutungsvoll zu erachten ist“ — wie dies bereits in dem späteren Gutachten der Wahlprüfungs-Kommission ausgesprochen ist. Eine Minorität der Wahlprüfungs-Kommission war der Ansicht, daß das Verfahren des Landrats korrekt gewesen sei.

ad 2 ist der erforderliche Beweis durch die eidliche Vernehmung der benannten Zeugen, welche den fraglichen Thatbestand befunden, erbracht.

2. ob bei der Wahl in Evinghausen (10. Wahlbezirk des Kreises Berkenbrück) am 26. Juni von Mittags 12½ Uhr bis 1½ Uhr nur 2 Mitglieder: Kolon Meyer und Schmid Kuhlmann, des aus diesen und den Kolonen Bruning und Wasmann bestehenden Wahlvorstandes im Wahllokal zugegen waren (Nr. 5 desselben Protokolls)

durch gerichtsleidliche Vernehmung der Zeugen: Kolon Meyer in Lipprup, Bruning in Evinghausen und Groß-Helmsamp dasselbst event. nichtleidliche Vernehmung des ic. Bruning.

3. ob ic. Petsch, welcher am 26. Juni bei der Wahl in Bramsche (67. Wahlbezirk des Kreises Berkenbrück) abstimme, zu dieser Zeit aus öffentlichen Armenmitteln Unterhaltung bezog,

durch Einholung amtlicher Auskunft vom Bürgermeister in Bramsche.

4. ob bei der Wahl am 26. Juni in Georg-Marienhütte (11. Wahlbezirk des Landkreises Osnabrück) die in dem Prot. III behauptete Beeinflussung, besonders Kontrolirung der Wahl der wirtschaftlich abhängigen Arbeiter durch die für die nationalliberale Kandidatur eingetretene Hüttenverwaltung festgestellt hat

durch Heranführung der Arbeiter von der Arbeit zur Wahl unter Beobachtung von Angestellten der Hütte;

ad 3 ist durch die eingeholte amtliche Auskunft dar-gehtan, daß ic. Petsch am 26. Juni 1893 keine Unter-haltungen aus öffentlichen Armenmitteln bezog.

ad 4 haben die Vernehmungen der in den Berichten benannten 19 Zeugen das Folgende ergeben:

Eine „Heranführung der Arbeiter von der Arbeit zur Wahl unter Beobachtung von Angestellten der Hütte“ ist in demeritenswerther Weise nicht vorgenommen.

Die „Übergabe meist gefalteter Stimmzettel abseiten des Aufsehers Wöhrmann und Drehers Werner unmittelbar vor dem Wahllokal und vor der Wahl“ und die „Entgegennahme der Wahlzettel abseiten der am Wahl-

durch Uebergabe meist gefalteter Stimmzettel abseiten des Aufsehers Böhrmann und Dreher; Werner unmittelbar vor dem Wahllokal und vor der Wahl durch Entgegennahme der Wahlzettel abseiten der am Wahllokal als Wahlvorstand sitzenden Beamten der Hütte, so daß ein Verlaufen der Wahlzettel in unauffälliger Weise nicht möglich war; durch gerichtsfeindliche Verneinung der Zeugen Gastwirth v. Gimmler, August Sicker, Schneidermeister Spreckelmeyer bei August Sicker, Gerhard Konermann bei v. Gimmler, Hüttendarbeiter Flöthe am Dierberge, sämmtlich zu Georg-Marienhütte, und Tapezierer W. Hugoll in Osnabrück.

tisch als Wahlvorstand sitzenden Beamten der Hütte" hat allerdings während der Wahl dauernd stattgefunden; ob dies aber in der Weise geschehen sei, "daß ein Verlaufen der Wahlzettel in unauffälliger Weise nicht möglich war", ist sehr bestritten.

Der beigehaltete Grundsatz weist nach, daß vom Wahllokal aus, dessen Stelle wohl nur nach dem Gedächtnis angemerkt ist, ein Blick auf die Thür des Wahllokals gegeben war, und daß sich unmittelbar vor der Thür (über deren Verschluß oder Öffnen nichts konstatiert), ein etwa 10 Schritt langer Gang befindet. Auf diesem Gange haben Böhrmann und Werner bald näher bald entfernt der Thür gestanden.

Am Nachmittag befand sich nach der Aussage des Zeugen Ellmy eine Zeit lang auch ein Stimmzettelvertheiler der sozialdemokratischen Partei auf dem Gange. Mehrere Zeugen befunden, daß die Arbeiter bisweilen in größerer Menge erschienen sind. Die Zeugen Gimmler und Flöthe sprechen sich dahin aus, daß ein Verlaufen der von v. Böhrmann und Werner übergebenen Stimmzettel unbemerkt nicht habe geschehen können; Flöthe hat dabei im Umsehen bemerkt, daß er von den benannten beobachtet sei. Alle anderen Zeugen sind der entgegengesetzten Meinung.

Es steht zwar fest, daß die Direktion der Georg-Marienhütte, welche sich offen zur nationalliberalen Partei bekannte, den Arbeitern "den dringenden Rath ertheilt" hat, „„so zu wählen, wie es nach ihrer (der Direktion) persönlichen Meinung zum Heile des Vaterlandes und für die Dauer und das Erblühen Friedlicher Arbeit notwendig sei," sowie daß in dem betreffenden Wahlkreise von 382 eingesetzten Wählern — meist Arbeitern auf der Hütte — 361 Stimmen für Bamhoff und nur 1 Stimme für v. Schele abgegeben sind; es ist jedoch nichts darüber nachgewiesen, daß eine Androhung oder nachträgliche Zugewinnung von Entlassungen oder sonstigen Nachtheilen stattgefunden hat.

Ad 5 sind die eingeforderten Wahlzettel und Gegenlisten eingeliefert und haben keine Unregelmäßigkeiten gezeigt;

5. bezüglich der Wahl am 26. Juni im Wahlbezirk 20 des Landkreises Osnabrück und 67 des Kreises Verdenbrück

die (verriegelt aufzubewahrenden) Wahlzettel und bezüglich des Wahlbezirks 20 eine amtliche Auskunft über die Führung der Gegenliste unter eventueller Vorlegung der leichten von den bestreitenden Wahlvorständen einzufordern.

Vorliegendem nach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Bamhoff durch die erfolgte Mandatsniederlegung für erledigt zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, der Königlich Preußischen Regierung den vorliegenden Bericht mit den Alten zur Kenntnahme und geeigneten Veranlassung insbesondere in Rücksicht auf die amtliche Wahlbeeinflussung ad 1 des Berichts mitzuteilen.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spann, Vorsitzender. **Brandenburg**, Berichterstatter.
Auer. Dr. **Böhme**. **Fischer**. **Gamp**. **Himburg**. Dr. **v. Holleußer**. Dr. **v. Marquardsen**. **Schmieder**.
Dr. **Schneider**. Dr. **v. Schöning**. Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein**.

Anlage 1.

Osnabrück, den 10. März 1895.

Betr. die Wahl im Wahlkreise Osnabrück-Iburg, speziell in der Gemeinde Dissen, Provinz Hannover.

An
den hohen Reichstag zu Berlin.

Dem hohen Reichstage beehren wir uns im Anschluß an die bisherigen Proteste wegen der Wahl des Abgeordneten Twellemeyer genannt Bamhoff noch folgende Umstände zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen:

In der Gemeinde Dissen, Kreis Iburg, befanden sich zur Zeit der am 26. Juni 1893 stattgehabten Stichwahl zwischen Bamhoff und von Schele nach dem amtlich veröffentlichten Wahlergebnis 593 Wahlberechtigte. Von denselben sollen am 26. Juni 573 ihr Wahlrecht ausgeübt haben und 571 für Bamhoff, dagegen nur 2 Stimmen für von Schele abgegeben sein. Wenngleich dieses Ergebnis ein geradezu verblüffendes war und wir von vornherein die Überzeugung hatten, daß da etwas nicht mit rechten Dingen hergegangen sei, so waren wir doch, da wir bestimmte Thatjähre nicht anführen konnten, nicht in der Lage, auf Grund der Dissen'schen Vorgänge gegen die Gültigkeit der Wahl Bamhoffs protestieren zu können.

Dies hat sich jetzt dadurch geändert, daß die Anhänger der Wahl Bamhoffs zu Dissen Streit im eigenen Lager bekommen haben und nun über die Vorgänge bei den letzten Wahlen der Schleier gelüftet wird. Die Sache drang in die Öffentlichkeit, als vor einiger Zeit der Gläserneheimer Louis Meyer zu Dissen in einer Privatlage gegen den Gemeindevorsteher Westendarp zu Dissen in öffentlicher Gerichtsversammlung behauptete, gegen den p. Westendarp sei eine Unterschlagung wegen Wahlfälschung im Gange und der als Zeuge aufrufende Gendarm Gondefroy bestätigte, er habe im Auftrage der Königlichen Staatsanwaltschaft die Herren Rector Freye und Lehrer Odrok als Zeugen befragt. Die Anzeige, auf Grund deren die Königliche Staatsanwaltschaft die Zeugen befragen ließ, war zwar eine anonyme, allein die darin enthaltenen Angaben wurden von den Zeugen Freye und Odrok in übereinstimmender Weise bestätigt. Freye hat wie uns glaubhaft mitgetheilt und auch durch die gegnerische Presse bestätigt wurde, bestand, er habe gesehen, daß der Gemeindevorsteher Westendarp bei der Wahl im Jahre 1890 während er allein mit ihm im Wahllokal gewesen, ein Blattchen Wahlzettel mit den Worten: „jetzt will ich erst mal 150 Hölde hineinlegen“ in die Wahlurne hingelegt. Er habe diesen Vorfall schon damals dem Rector Sierde in Bramsche, wie dieser bestätigen werde —, und inzwischen bestätigt haben soll — erzählt.

Herr Westendarp hat sich auf 2 Mitglieder des Wahlvorstandes den Kaufmann Hampe und den Colon Büscher als Zeugen dafür berufen, daß stets 3 Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal gewesen und beide haben dem Berichterstatten nach diese Behauptung bestätigt. Wie sich später herausgestellt, ist Büscher im Jahre 1890 gar nicht Mitglied des Wahlvorstandes gewesen.

Lehrer Odrok zu Dissen hat, vor dem Wahlgericht stehend, bei der Stichwahl am 26. Juni 1893 gesehen, daß Westendarp, der als Wahlvorsteher fungierte, wiederholte ihm übergebene Wahlzettel geöffnet und erst in die Urne gelegt, nachdem er sich überzeugt, daß der Name Bamhoff darauf stand. Westendarp giebt zu, daß er Stimmzettel entstellet habe, will das aber nur gethan haben, um sich zu überzeugen, daß die Zettel nicht beschmäht waren und mit seinen beiden offenen Augen den auf

den entfalteten Wahlzetteln befindlichen Namen nicht gelesen haben. (Merkwürdige Augen.)

Nach Feststellung des Wahlresultates hat Westendarp dem Lehrer Odrok gegenüber, dem es auffiel, daß nur 2 Stimmen auf von Schele gefallen, geäußert:

„Das hatte ich mir gleich vorgenommen“ und auf die Frage Odrocks: „wie ist das möglich?“ hinzugesetzt: „Die anderen habe ich umgetauscht, die Osnabrücker sollen doch endlich Reipelt vor uns kriegen.“

Es wurde uns, nachdem die Sache einmal in Flug geraten war, von den verschiedensten Seiten soviel Material zugetragen, daß wir die Überzeugung gewannen, daß sich in Dissen ereignet, was wir eigentlich nicht für möglich gehalten haben, daß das Wahlresultat in größtmöglichster Weise gefälscht worden ist. Es wurden uns folgende 45 Personen mitgetheilt, die am Tage der Stichwahl ihr Wahlrecht nicht ausübt haben:

1. Buchsta (Buchath) Konditor,
2. Braun Handlungsgeschäft,
3. Gehner Kaufmann
4. Schreiber Friedrich, Händler,
5. Waege Theodor Fabrikant
6. Moeller Heinrich Kaufmann und Gastwirth,
7. Twellemeyer L. Bäcker,
8. Twellemeyer H. Schlächter,
9. Grothaus Kaufmann,
10. König Deponat,
11. Landwehr Zimmermeister,
12. Brüm W. Hofbesitzer,
13. Möller Karl Bäcker,
14. Fuchsmaier sen. Schuhmacher,
15. Meyer W. Malermeister,
16. Meyer Louis Malermeister,
17. Schürmann Arbeiter,
18. Hinrichs L. Händler,
19. Hinrichs H. Konditor,
20. Franke H. Bäckermann,
21. Sienamp Konditor,
22. Wehlamp Konditor,
23. Bruns H. Konditor,
24. Bruns C. Konditor,
25. Büscher H. Konditor,
26. Diepenhorst B. Konditor,
27. Twellemeyer H. Konditor,
28. Sträger Adolf Konditor,
29. Schlingmann sen. Wagenbauer,
30. Schmid Heinrich Wilhelm, Gesell,

sämmlich aus Dissen;

31. Goldbäcker (oder Goldbücker) Arbeiter,
 32. Küinemann (Kühnemann) Maurer,
 33. Lohmüller Arbeiter,
 34. Lindhorst Arbeiter,
 35. Mittelberg, Schuhmacher,
 36. Tolle Ziegelerarbeiter,
 37. Weber, Buchhalter,
 38. Wehmüller (Wehmöller) Arbeiter,
 39. Witzmann, Arbeiter,
 40. Wottmann Neubauer,
 41. Rollmann Trig. Händler,
- Nr. 31—41 sämmlich in Aschen wohnhaft.
42. Lönsmann Heinrich (bei Niedaus) in Rolle,
 43. H. Gödejohann in Rolle,
 44. Fraßmann Heinrich Heuerling (bei Knemeyer) in Rolle,
 45. Dorfmünn Tischler in Rolle.

Da nach dem amtlich verkündeten Wahlresultat nur 21 nicht gewählt haben sollen, so wird sich an der Hand

der Wahlzähler, wenn diese der Königlichen Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht werden, schließen lassen, welche Personen zu Unrecht als gewählt habend ausgeführt sind und wenn diese unsere Behauptung, sie hätten nicht gewählt, glaubhaft bestätigen, so durfte die Wahlfälschung in eßlantater Weise erwiesen sein.

Während nach dem amtlichen Wahlresultat nur 2 Stimmen am 26. Juni 1893 für von Schele abgegeben sein sollen, haben wir die 11 nachbenannten Personen ermittelt, welche als Zeugen ev. eßlich erhärten werden, daß sie Stimmzettel mit dem Namen des Kandidaten von Schele abgegeben haben.

1. Tischler Friedrich Westendarp in Dissen,
2. Kolon Eggemann in Richen,
3. Kolon Ullenhall in Aschen,
4. Drechsler Medfessel in Dissen,
5. Kaufmann Biele,
6. Kaufmann Schäfer senr.
7. Heuerling Frähmann in Nolle,
8. Warkötter Henkelmeyer in Nolle,
9. Kolon W. Böster in Nolle,
10. Geismann Schlachter in Nolle,
11. Raubauer H. Fischer in Nolle.

Wir haben unser Material, insbesondere die vorstehenden Personen, so wie sie uns bekannt wurden, nach und nach der Königlichen Staatsanwaltschaft unterbreitet und soll die Vernehmung derselben bereits vorgenommen oder mindestens angeordnet sein. Dem der Wahlfälschung beschuldigten Herrn Gemeindesieger Westendarp scheinen die von uns angestellten Ermittlungen nicht angenehm zu sein, jedenfalls hat er dieselben in auffallender Weise, seine Ansprechmaße ancheinend überschreitend, zu verhindern gesucht, was ihm wie amlich feststeht, von dem zuständigen Herrn Landrat in Jürgen eine ernsthafte Rüge eingetragen hat. Zudem ist auch Anzeige wegen Freiheitsberaubung und Verklumung gemacht. Um nämlich die Sache auf den Grund zu gehen und die Befürchtungen nicht unnütz zu behelligen, schickten wir einen Vertreutensmann, Herrn Malermeister Reinersmann aus Desehe, nach Dissen, um bei den Leuten, die uns als solche benannt waren, die nicht gewählt oder für von Schele gestimmt hätten, persönlich Nachfrage zu halten und sich ev. eine schriftliche Beifügung geben zu lassen. Herr Westendarp, dem von der Anwesenheit Reinersmann's und des Zweedes derselben Mittheilung gemacht war, erklärte ihn für einen Bagabunden, beschuldigte ihn, er schliche in die Häuser, um Leute zu bestören, ließ ihn durch den Gemeindesieger festnehmen, nach seinem Hause führen und nahm ihm dort das Namensverzeichniß, welches wir ihm übergeben sowie die Bescheinigungen, die er bereits erhalten, ab. Auf Beschwerde bei dem Herrn Landrat erhielt er diese Schriftstüde, drei Bescheinigungen von Leuten, die am 26. Juni 1893 nicht gewählt haben und 3 von solchen, die für von Schele gestimmt haben wollen, nach einigen Tagen zurück und sind dieselben darauf am 21. Februar cr. der Königlichen Staatsanwaltschaft eingereicht.

Wir erheben hiermit wegen vorgelommener grober Wahlfälschung des Wahlresultates in der Gemeinde Dissen gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Bamhoff Protest, bitten, wenn nicht schon auf Grund der bisher ermittelten Thatachen die Wahl sollte für ungültig zu erklären sein, die Beklussaffnung über die Gültigkeit der Wahl bis zur Beendigung der Untersuchung auszuführen und dem Herrn Ersten Staatsanwalt die Aien hält. die Wahl in Dissen mit dem Erkunden einzufinden, behufs Aufklärung der zur Untersuchung stehenden Angelegenheit kein Mittel untersucht zu lassen, damit entweder die Grund-

losigkeit des Verdachts über allen Zweifel erhaben Narr- gesellt oder aber die Schuld nicht ungesühnt bleibt.

Das Wahlcomitee

J. A.

H. Middendorff.

Anlage II.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Fabrikbesitzer, Landwirth und Gemeindesieger Julius Westendarp zu Dissen, geboren zu Werther i. W. am 8. April 1827, lutherische, wegen Wahlfälschung hat die Gerienammer des Königlichen Landgerichts zu Osnabrück in der Sitzung vom 25. Juli 1893, an welcher Theil genommen haben:

1. Landgerichtsdirektor Grisebach,
2. Landgerichtsrath Hüpeden,
3. Landgerichtsrath Goering,
4. Landrichter v. Hugo,
5. Amtsrichter Hundegger,
als Richter,
Gerichtsassessor Schaumann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Quirill
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Staatsklasse zur Last gelegt.

Gründe.

Im Jahre 1893 fand am 15. Juni die Reichstags-hauptwahl, am 26. Juni die Reichstagsstichwahl in Dissen statt und zwar die Lebhore zwischen dem nationalliberalen Kandidaten Hofbauer Bamhoff und dem christlich-konservativen Kandidaten Gusbecker Freiherrn von Schele.

Bei diesen Wahlen war der Angeklagte Wahlvorsitzender für die Ortschaften Dissen, Aschen und Nolle. Als Beisitzer fungierten der vor etwa 1½ Jahren verstorbenen Kaufmann Brinkmann in Dissen, der Zeuge Böder aus Aschen und der Zeuge Thias aus Nolle, Prototypföhrer war der Zeuge Hampe aus Dissen. Das Wahllokal befand sich in dem Betriebs-Gasthause zu Dissen.

Bei diesen Wahlen führte Brinkmann die Wählerliste für Dissen, Böder diejenige für Aschen, Thias die für Nolle; Hampe hielt das Prototyp. Jedesmal, wenn ein Wähler seine Stimme abgab, mußte hinter seinen Namen dem beitretenen Beisitzer ein Kreuz gemacht werden. Um 6 Uhr Abends war die Wahl geschlossen. Sodann wurde das Resultat festgestellt. Als solches hat sich bei der fraglichen Stichwahl nach dem Prototyp und der neben demselben geführten Gegenliste ergeben, daß von 593 Wahlberechtigten 573 gewählt hatten und zwar 571 für Bamhoff, 2 für von Schele; ungültige Stimmzettel waren gar nicht abgegeben worden. Auch die 3 Wahllisten enthalten zusammen 573 Kreuze hinter den Namen.

Die Verhandlung hat nun ergeben, daß dieses nach den Wählerlisten und dem Prototyp, sowie nach der Gegenliste sich ergebende Resultat nicht das richtige sein kann.

In den Wählerlisten sind nämlich Kreuze hinter Namen von Personen gemacht, — diese dadurch also als gewählt habend bezeichnet, welche in der Verhandlung mit Bestimmtheit erklärt haben, daß sie ihr Wahlrecht bei der fraglichen Stichwahl nicht ausgeübt haben.

Es sind dies die Zeugen:

August Twellemeyer, Hermann Twellemeyer, Medfessel, Karl Bruns und Hinrichs,

welche auf dem an diesem Tage stattfindenden Ritter-Vorstand gewesen sind, Bäse, Dachdecker Schulte und Doerbed — die an diesem Tage vereidigt gewesen sind — Schreiber, Heinrich Möller, welche anderen Parteien angehören und sich deshalb der Wahl enthalten haben — Karl Möller, Stönnér — welche seit langen Jahren nicht gewählt haben, und schließlich Brinkmann, Markttöter Schulte, Schäfer und Tölle, welche ebenfalls mit aller Bestimmtheit behaupten, nicht gewählt zu haben — im Ganzen also 16 Personen.

Außerdem haben noch eine Anzahl von Zeugen bestanden, daß sie glauben, bei der Stichwahl nicht gewählt zu haben, obwohl hinter ihren Namen in den Wählerlisten sich ein Kreuz befindet. Diese sind die Zeugen Diepenhoff, Büscher, Sträger, Heinrich Bruns und Hollmann. Hinter dem in der Liste stehenden Namen „Heinrich Stürman“ findet sich gleichfalls ein Kreuz, obwohl eine Person diesen Namens in Dissen garnicht existirt.

Schließlich giebt der Zeuge Thias noch an, daß am Schlus der Wahl in der von ihm geführten Ritter-Vorstand hinter drei Namen die Kreuze noch gelöst hätten, während in der Liste, wie sie jetzt vorliegt, hinter sämtlichen Namen Kreuze stehen. Nach seiner Meinung sind die betreffenden drei Namen: Landwirt Michael Heinrich Tönsmann und Neubauer Heinrich Nodemann. Ob auch die lebendig genannten 3 Personen an der Stichwahl sich nicht beteiligt haben, hat sich auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung mit Sicherheit nicht feststellen lassen, da die Aussage des Zeugen Thias in diesem Punkte zu wenig bestimmt war.

Soviel sieht jedenfalls fest, daß die oben erwähnten 16 Personen bei der in Frage stehenden Stichwahl ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, obwohl sie in der Liste als solche gekennzeichnet worden sind, welche gewählt haben.

Nun befinden ferner 9 Zeugen, nämlich Bechmoller, Westmeyer, Hegemann, Unnerholtz, Henkelmeyer, Peltier, Fischer, Biemann und Westenhoff, daß sie v. Schele gewählt haben, während nach dem Protokoll und der Gegenliste nur 2 Stimmen für von Schele abgegeben sind.

Trotz dieser Aussagungen hat das Gericht es aber doch nicht als voll erwiesen angenommen, daß diese 9 Personen sämtlich mit dem Namen „v. Schele“ verlebene Stimmzettel abgegeben haben, da hinfällig eines Theiles derselben mit Rücksicht auf die nachstehend zu erwähnenden Vorgänge bei der Wahl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erschien, daß ihnen mit dem Namen „Bamhoff“ verschiedne Zettel unterthoben worden sind.

Wie zahlreiche Zeugen befunden, hat bei der fraglichen Wahl eine außerordentlich lebhafte Agitation und Wahlerei stattgefunden, welche hauptsächlich von Brinkmann und den Zeugen Freye und Drost betrieben worden ist. Die Wähler sind — wie der Zeuge Meyer ausgibt — „mit Wut schaufenweise wie Wahlnrme gespielt worden“, im Wahllokal ist ein „Wahlbitter“ verabsolgt und Bölle getrunken worden. Die Agitatoren, welche in dem Vorzimmer zu dem eigentlichen Wahllokal mit Zetteln für Bamhoff sich aufgestellt hatten, sind soweit gegangen, daß sie sich die Zettel haben vorzeigen und einen Zettel wieder zurückgegeben haben, welcher nach der Meinung besonders der Zeugen Röder und Westmeyer, nicht derselbe, wie der hingeggebene gewesen ist. Diese Zeugen haben vielmehr angenommen, daß Vertauschungen vorgekommen sind, umso mehr, als, wie sogar Freye zugeht, Aeußerungen dabei gefallen sind, wie: „Zetzt hab ich wieder einen befiehlt — angeführt —, da habe ich wieder eine Seele gerettet“ und ähnliche. Es kommt hinzu, daß die Zeugen Brüne, Kammann, Heßmann, Beinlämper, Peltier (für die Hauptwahl) befunden haben, daß sie nicht wußten, wen sie gewählt haben; Peltier, der jetzt be-

stimmt ausagt, er habe bei der Stichwahl v. Schele gewählt, ist vorher, nach der Aussage von Henkelmeyer zweifelhaft gewesen; bei Büscher sind, nach dessen Aussage, Leute gewesen, welche sich bei ihm erkundigt haben, wen sie gewählt hätten. Ferner ist zu berücksichtigen, daß schon 2 Jahr seit der fraglichen Wahl verflossen sind, und daß auch bei der Reichstagswahl im Jahre 1890 v. Schele kandidierte.

Das Gericht hat hiernach die Möglichkeit, daß die oben genannten 9 Personen zum Theil Opfer einer Täuschung durch die Agitatoren geworden sind, oder daß ein Irrethum ihrerseits vorliegt, um so weniger für ausschließliche erachtet, als es kaum zu erklären sein würde, wie Vertauschungen von abgegebenen Stimmzetteln gegen andere ohne Mitwirkung mehrerer bei der Wahlhandlung in amtlicher Eigenschaft anwesenden Personen hätten stattfinden können.

Doch die festgestellten Unrichtigkeiten — daß nämlich in den Wählerlisten hinter den Namen von 16 Personen ein Kreuz steht, welche tatsächlich nicht gewählt haben — nicht aus bloße Nachlässigkeit oder aus einem Versehen zurückzuführen, sondern vorsätzlich herbeigeführt worden sind, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Das Erste könnte vielleicht angenommen werden, wenn es sich um einzelne wenige Fälle handelte oder wenn bloße Verwechslungen mit Vornamen vorgekommen wären, besonders weil Brinkmann, in dessen Liste bei Weitem die meisten Unrichtigkeiten, 14 von 16, sind, finden, kein geborener Düssener, sondern erst seit 10 Jahren zugezogen war. Schon die grohe Anzahl von Fällen, bei welchen derartige Verwechslungen ausgeschlossen sind, läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß das unrichtige Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Vor Allem aber ist aus dem Grunde ein vorsätzliches Handeln anzunehmen, weil neben den Hinzufügungen von Kreuzen hinter Namen von Personen, welche nicht gewählt haben, auch eine entsprechende Anzahl von Zetteln den wirklich abgegebenen hat hinzugefügt werden müssen, da sonst die Zahl der mit dem Abstimmungsergebnis in der Liste verschiedenen Namen mit der Zahl der vorhandenen Stimmzettel nicht übereinstimmen würde. Ferner ist hinter den in der Düssener Wahlliste unter den Nummern 41, 43, 78, 120, 161, 162, 220 und 263 stehenden Namen offensichtlich das Kreuz fortgeblieben. Dies läßt sich nur so erklären, daß man dadurch eine Ueberstimmung zwischen der Zahl der Kreuze in den Wählerlisten — von denen mehr hinzugefügt waren, als Zettel zu den wirklich abgegebenen — mit der Anzahl der nach dem Protokoll abgegebenen Stimmen hat herbeiführen wollen.

Nach dem Gesagten muß angenommen werden, daß ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeigeführt worden ist:

1. durch Hinzufügen von Kreuzen hinter Namen von Personen, welche gar nicht gewählt haben,
2. durch Hinzufügen von Zetteln zu den tatsächlich abgegebenen.

Durch die Verhandlung ist jedoch nicht ausreichender Beweis dafür erbracht, daß der Angeklagte dazu mitgewirkt hat, dieses unrichtige Ergebnis herbeizuführen trotz folgender gegen den Angeklagten hervorgetretener Verdachtsgründe:

1. Zeuge Freye bekundet: Er und Westendarp seien bei der im Jahre 1890 stattgehabten Wahl zwischen Holste (nat-liv.) und v. Schele um die Mittagszeit einmal allein im Wahllokal gewesen. Da sei der Angeklagte an seinen Ueberzieher herangetreten, habe ein Bündel mit einem Faden zusammen gebundener gefalteter Zettel herausgenommen und diese mit den Worten: „Zetzt wollen wir mal 150 Holste in die Urne werfen“ in diese hineingelegt.

2. Der Zeuge Obrock befürchtet, daß der Angeklagte bei der Stichwahl 1893 (also bei der hier fraglichen Wahl), mehrere Zeitel geöffnet, den Namen laut vorgelesen und dann in die Wahlurne geworfen habe, auch Thias begegnet, daß der Angeklagte einmal einen Zeitel mit den Worten: „Wir wollen mal sehen, ob der auch echt ist“ geöffnet und dann ihn mit den Worten: „Ja, der ist echt“ in die Urne geworfen habe.

3. Nach der Aussage desselben Zeugen Thias hat der Angeklagte, als er und Büder allein mit ihm zusammen gewesen sind, zu ihm gesagt: „Meine Herren, seien Sie doch einmal aus dem Fenster!“ Thias und Büder sind dann, wie erster weiter befürchtet, aus Fenster getreten und haben sich, als sie nichts entdecken konnten, lachend angesehen. Thias will bei dieser Gelegenheit ein Geräusch an der Wahlurne gehört haben.

4. Obrock sagt aus, er sei mit dem Angeklagten nach der Wahl zusammen gegangen. Er habe zu ihm gesagt, daß sei ja ein famose Rekord, v. Schele nur 2 Stimmen erhalten habe.“ Darauf habe Westendarp gesagt: „Das hatte ich mir auch vorgenommen; daran hat v. Schele genug.“ Er habe ihn gefragt, wie er denn das angefangen habe, worauf ihm Westendarp erwidert habe: „Ja, die Zeitel habe ich umgetauft — oder umgestempelt, die Osnabrücker soll doch endlich Respect vor uns bekommen.“

5. Derselbe Zeuge will beim Schlus der Wahl bemerkt haben, daß Brinkmann aus Fenster getreten. Dann sei Westendarp an ihn herangetreten. Da habe dann Brinkmann mit seiner Hand verdächtig Manipulationen vorgenommen, als ob er Zeitel in die Tasche habe gleiten lassen oder solche herausgenommen habe. Westendarp sei darauf an den Tisch getreten, wo gerade das Wahlergebnis nochmals nachgerechnet sei, da es quer nicht geklärt habe und bald darauf habe es geheißen: „Zeigt niemand es.“ Dies sei ihm so vorgekommen, als ob das Nachzählen kurz abgebrochen wäre.

6. Nach der Aussage des Zeugen Thias sind in der von ihm geführten Liste, als er dieselbe bei dem Schlus der Wahlberührung dem Angeklagten übergab, 3 Namen von Wahlberechtigten, welche, wie der Zeuge glaubt, ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, noch nicht mit dem Abstimmungszeichen, einem Kreuze versehen gewesen. Später sind hinter die betreffenden Namen Kreuze gesetzt worden.

7. Der Angeklagte hat, während er in der Ausübung seines Amtes als Wahlvorsteher begriffen war, in ununterbrochener Weise Wahlbeeinflussung getrieben, indem er nach dem Zeugniß des Tischlers Weimeyer keinen Anstand nahm, dem Zeugen die Entzierung der Arbeit für die Kirche anzukündigen, als er erfahre hatte, daß der Zeuge einem, dem Angeklagten nicht genehmigen Candidaten seine Stimme gegeben habe.

Die den Angeklagten am meisten belastenden Aussagen sind diejenigen von Freye und Obrock. Die Beweisaufnahme hat aber Thatsachen ergeben, welche geeignet sind, hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen Zweifel zu erwecken.

Am 27. December v. J. ging bei der Königlichen Staatsanwaltschaft hierfür der Bl. 2. der Beiklagen J. 2228/94 befindlicher Brief ein, wodurch der Angeklagte beklagt wurde, „bei den letzten Reichstagswahlen treulos und betrügerisch vorgegangen“ zu sein, was Pastor Freye und Lehrer Obrock bezeugen würden. Dieser Brief gab den Anstoß zu der strafrechtlichen Verfolgung des Angeklagten. Etwa später am 1. Januar d. J. bekam der Zeuge Regierungs- und Schulrat Dierle ebenfalls einen anonymen Brief, (Anl. II zum Sitzungsprotokoll) in welchem Freye gegen Verleumdungen in Schuß genommen wird und eben-

falls dem Angeklagten Fälschung der „Wahlurne“ vorgeworfen wird. Die Zeugen Freye und Obrock wollen über diese Briefe durchaus keine Auskunft geben können und bestreiten entschieden, daß sie selbst die Verfasser seien.

Nun ist aber in der Verhandlung Folgendes zu Tage getreten:

Freye ist der Leiter einer Privatschule in Dissen und hat außerdem eine damit verbundene Pension. Schon seit längeren Jahren ist in Dissen darauf hingearbeitet worden, eine öffentliche Rectoratschule dort zu errichten. Bereits 1885 war an den Regierungs- und Schulrat Dierle von Hampe und Leonhard eine Eingabe zwecks Gründung einer solchen Schule gemacht worden, auch hatte der Zeuge Dierle, nach seiner Aussage häufig Besuche aus Dissen erhalten, sogar von Müttern, bei welchen er um energetische Durchführung dieses Planes gebeten wurde. Freye war ein Gegner dieses Plans, von dessen Durchführung er Concurrenz und damit für sich pecuniären Nachteil befürchten mußte. Ebenfalls ein pecuniäres Interesse hatte Obrock an dem Weiterbestehen der Freye'schen Schule, welches durch die Errichtung der Rectoratschule in Frage gestellt war, da er neben den Stunden, welche er als Volksschullehrer zu geben hatte, auch noch möglicherweise eine Miete in der Freye'schen Schule unterrichtete, und für jede Stunde früher 1 M. später 75 Pf. von Freye erhielt. Freye sah nun insofern mit Recht, mag dahin freigestellt bleiben — in dem Angeklagten den Haupträdigitor für die neue Schule und wurde ihm dadurch feindlich gesetzt. Dieser Feindschaft hat er Ausdruck gegen in 2 Gesprächen, welche er mit dem Zeugen Pastor Böker und Kandidat Peters über die Schulangelegenheit gehabt hat, und zwar im Herbst 1892 und im Herbst 1894. Er hat beide Male gedroht, er habe eine furchtbare Waffe gegen Westendarp und dann den angeblichen Vorfall mit den 150 Zeiteln erzählt. Böker hat nach seiner Aussage als den Sinn des Gesprächs aufgefaßt: „Wenn Westendarp die Schulgründung durchsetzt, dann werde ich diese Waffe gebrauchen“, und ihn denunzieren.

Auch die feindliche Gesinnung des Obrock gegen den Angeklagten ist nach der Aussage des Pastors Böker bei Gelegenheit einer Wahl des Angeklagten zum Kirchenvorsteher zum Ausdruck gelommen.

Schon vor der thalsächslich erfolgten Denunziation ist nun dem Zeugen Dierle eine solche als bevorstehend angedeutet und als mutmaßliche Urheber sind ihm Freye und Obrock genannt worden.

Als Dierle am Neujahrsmorgen den erwähnten Brief erhielt, hat er, nach seiner Aussage, sofort angenommen, daß Obrock der Verfasser sei. Er sandt sofort, daß die freilich verschleierte Schrift des Briefes eine große Ähnlichkeit hätte mit derjenigen Obrocks, welche er als dessen früherer Lehrer genau kannte. Dem Zeugen ist ferner der Umstand aufgefallen, daß Obrock ihn bei seinem letzten Besuche um Schuh gegen Freye gebeten hatte, während jetzt wieder ein feindschaftliches Verhältniß zwischen beiden zu herrschen scheint, und er hat daraus geschlossen, daß Obrock durch das Schreiben des Briefes Freye wieder verführt habe.

Es kommt ferner noch bezüglich dieses Briefes als eine sehr auffällende Thatsache in Betracht, daß Obrock bei seiner Vernehmung den bei seiner sonstigen guten Ausdrucksweise doppelt auffallenden Ausdruck „die Wahlurne fälschen“ gebraucht hat und daß dieser selbe Ausdruck sich in dem Briefe wiederfindet.

Nimmt man endlich noch bezüglich des Briefes an die Staatsanwaltschaft hinzu, daß Obrock in diesem Briefe als Zeuge vorgeschlagen wird, daß er andererseits nur Freye von seiner angeblichen Wissenschaft Mittheilung gemacht hat, so legen alle diese Umstände zusammengekommen,

die Vermuthung nahe, daß Freye oder Obrock die in Frage stehenden Briefe verfaßt oder die Ablieferung derselben veranlaßt haben, obwohl solches von den Genannten auf das Bestimmteste bestritten wird.

Gegen die Glaubwürdigkeit Freyes sprechen aber ferner noch die Angaben der Zeugen Bäder und Sammler-gemeindevorsieher Lübbert; es sei bekannt, daß Freye gern fluntete, und daß er es mit Versprechungen, die er gegeben, besonders seinen Gläubigern gegenüber nicht genau nehme; er sei auch im höchsten Maße leidenschaftlich.

Nach allem diesem erscheinen Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen Freye und Obrock berechtigt.

Der von Freye bekundete Vorfall mit den 150 Zetteln ist aber auch an sich unwahrscheinlich, sowohl bezüglich der großen Anzahl der Zettel, als in Rücksicht auf den Umstand, daß ein einzelner Wahlvorsieher allein im Zimmer gewesen sein soll.

Den Angaben Obrocks über die mit dem Angelagten stattgehabte Unterredung nach der Wahl können vielleicht irgend welche renommierte Auskührungen des Angelagten über die Wahrheit seines Einflusses, wodurch er Anhänger v. Schell veranlaßt hätte, für Bamhoff zu stimmen, zu Grunde liegen, welche in Folge der feindlichen Gesinnung Obrocks gegen den Angelagten jetzt entstellt vorgetragen werden. Aufzufallen ist auch die Genauigkeit, mit welcher dieser über ein 2 Jahre zurückliegendes Gespräch berichtet.

Seine fernere Aussage, daß der Angelagte mehrere Zettel geöffnet, den den Gedächtnis laut vorlesen und dann erst in die Urne geworfen habe, steht allein da. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes wissen von dem lauten Vorlesen nichts. Nur Thias will einmal gesehen haben, daß der Angelagte unterlacht hat, ob ein Zettel „echt“ sei und den Zettel dann mit den Worten: „Ja, der ist echt!“ wieder in die Urne geworfen hat.

Der weiteren Aussage des Thias, welche in höherem Maße geeignet wäre, den Angelagten zu belasten; daß Bäder und er von dem Angelagten ohne jede Veranlassung ans Fenster geschickt seien und das Zeuge dabei ein Geräusch an der Wahlurne gehört habe, steht die Aussage des Zeugen Bäder gegenüber, der von dem ganzen Vorfall nichts wissen will. Wäre der Vorfall wirklich so außfallend gewesen, so müßte sich Bäder doch desselben erinnern. So aber mag die Erklärung des Angelagten, er habe Thias und Bäder, wenn überhaupt, an's Fenster geschickt, um nachzusehen, ob wieder Wähler mit der Musik gebracht würden, die richtig sein.

Was endlich nach den von dem Zeugen Obrock befundeten Borgang betrifft: daß der Angelagte zu Brinkmann ans Fenster getreten sei und daß Brinkmann verächtliche Manipulationen mit seinen Händen gemacht habe, so hat auch Obrock mit Bestimmtheit nicht zu befunden vermöht, in welcher Weise der Angelagte hierbei beihilftig gewesen sei. Eine Angabe ist daher zu unbestimmt, als daß sich daraus gegen den Angelagten ein erhebliches Belastungsmoment ergeben könnte. Wenn Obrock ferner bemerk't haben will, daß, nachdem sich zuerst bei der Feststellung des Wahlresultats eine Differenz von 2 Stimmen ergeben habe, die Nachprüfung unordentlich vorgenommen und mit den Worten: „Jetzt stimmt's“ kurz abgebrochen sei, so steht das im Widerspruch mit den Aussagen sämtlicher Mitglieder des Wahlvorstandes, welche diese zweite Zählung als durchaus ordnungsmäßig ausgeführt bezeichnen.

Das Gericht hat das hiernach noch übrig bleibende Belastungsmaterial zur Feststellung der Thätigkeit des Angelagten um so weniger für ausreichend erachtet können, als die Verhandlung Verdachtsgründe gegen eine andere Person ergeben hat, und zwar gegen den inzwischen ver-

storbenen Kaufmann Brinkmann. Schon die Aussage Obrocks, daß Brinkmann am Fenster irgend welche verächtliche Manipulationen vorgenommen habe, ist, wenn auch sehr unbestimmt, dennoch geeignet, den Verdacht auf dieselbe zu lenken. Vor allen aber sind 2 Thatsachen geeignet, ihn jedenfalls als Hauptculpigen erscheinen zu lassen.

Es ist sehr auffallend, daß die Nominierungen nur in der Düsseler Wahlliste, welche Brinkmann geführt hat, sich finden und daß von den zur Herbeiführung eines unrichtigen Wahlergebnisses in die Listen gezeichneten Kreuzen der weitesten Theil, nämlich 14 von 16 auf die Düsseler Liste entfallt.

Ferner hat der Zeuge Horst, gegen dessen Glaubwürdigkeit in der Verhandlung nichts hervorgebracht ist, folgende Ausführungen des Brinkmann befindet: Er sei etwa 6 Wochen nach der Stichwahl mit Brinkmann zusammen gewesen und habe über eine Wahl im Schützenverein gesprochen. Bei dieser Gelegenheit habe Brinkmann gesagt: „Sogar bei der Reichstagswahl kommen die größten Schmuggelleute vor. Da habe ich einige Kreuze gemacht und einige Stimmzettel beirutschen — oder beigleiten — lassen, wo nachher kein Hahn noch Huhn nach gekratzt hat.“

Verbindet man diese Aussage mit der Thatache, daß gerade in der von Brinkmann geführten Wählerliste fast alle Unrechtmäßigkeiten vorkommen, und nimmt dann noch die Aussage von Hampe und Bischmeyer hinzu, daß Brinkmann für Bamhoff „geschwärmt“ habe, etwas „leicht“ gewesen sei, sobald ihm derartiges wohl zugestanden gewesen wäre, so erscheint es fast als wahrscheinlich, daß Brinkmann mindestens eine Mitschuld an den Fälschungen trifft. Es erscheint aber auch, wenn auch nicht als wahrscheinlich, so doch nicht geradezu als ausgeschlossen, daß er allein der Schuldige ist. Wenn aber auch ein anderer mit dabei thätig gewesen sein sollte, so braucht nach Lage der Sache nicht mit Rothenwendigkeit angenommen zu werden, daß der Angelagte der Mitschöpfer gewesen sei.

Bon behordet Gewichte für die Überzeugung des Gerichts bezüglich der Entlastung des Angelagten in der Umfrage, daß die drei einwandfreien Zeugen Hampe, Bäder und Thias, welche die nächsten Beobachter der Handlungsweise des Angelagten beim Wahlkaste gewesen sind, beurteilt, keine bestimmt und direct den Angelagten belastende Thatache angegeben haben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich demach mit einiger Wahrscheinlichkeit nur herausgestellt, daß Brinkmann an den Wahlfälschungen sich beteiligt hat. Es ist möglich, daß der Angelagte dabei eine Mitschuld trifft. Das Gericht hat aber nicht diejenige Überzeugung von der Schuld des Angelagten erlangt, welche zu seiner Verurteilung erforderlich ist.

Der Angelagte war somit wegen mangelnden Beweises freizusprechen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §. 499 St.B.D. (gez.) Grisebach. Häpeden. Goering. v. Hugo. Hunboegger.

Anlage III.

Osnabrück, den 25. November 1895.

Ergebniste Eingabe des Nationalliberalen Vereins zu Osnabrück, betr. Wahl des Reichstags-Abgeordneten Herrn Bamhoff in Schledehausen.

Dem Bureau des hohen Reichstages beehren wir uns, diese Eingabe mit dem ergebenen Erfuchen um Übermittlung derselben an die Wahlprüfungs-Kommission, bzw. deren Herrn Vorsitzenden zugehen zu lassen.

Wie der Wahlprüfungs-Kommission des Hohen Reichstages bekannt ist, gegen die Wahl des nationalliberalen Reichstags-Abgeordneten Bamhoff zu Glandorf seitens der gegnerischen welsch-ultramontanen Partei Broitz erhoben. Wie uns von glaubwürdiger Seite mitgetheilt ist, wollen die Protestierende ihren Protest jetzt auch darauf gründen, daß, wie durch rechtmäßiges Urteil vor kurzem festgestellt ist, bei der Stichwahl des Herrn Bamhoff in der Ortschaft Dissen Wahlfälschungen vorgenommen und etwa 12 Stimmen zu gunsten des letzteren gefälscht sind. Unserer unmaßgeblichen Meinung nach kann freilich dieses, erst lange Zeit nach Ablauf der 10-tägigen Protesterhebungsschrift erwartete Vorcommissar bei Prüfung der Wahl seitens der Wahlprüfungs-Kommission des Hohen Reichstages keine Verächtigung finden.

Da wir jedoch nicht zu übersehen vermögen, welche Grundsätze etwa der Hoh. Reichstag bei dieser Prüfung in Anwendung bringen wird, so halten wir es für unsere politische Pflicht, auch nachstehende Thatsachen zur Kenntnis der Wahlprüfungs-Kommission zu bringen.

Schon bei früheren Reichstagswahlen war es aufgefallen, daß in einigen streng katholischen Ortschaften unseres Reichstagswahlkreises, insbesondere in Leer und Glane bei Iburg und Glandorf stets 97 bis 98 Prozent aller eingetragenen Wähler ihre Stimme für den welsch-ultramontanen Kandidaten abgegeben haben sollen, obwohl doch zu vermuten war, daß von je 100 Wählern ein bedeutend höherer Prozentsatz durch Krankheit, Reisen und sonstige Hindernissegründe an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert sein mußte. Die Anhänger unserer Partei beschlossen daher bei der Stichwahl am 26. Juni 1893 auf die Wahlvorgänge in diesen Bezirken ein besonders wachsame Augen zu haben. Der Obersteuerkontrolleur Brauns in Iburg will nur an diesem Tage die Beweisführung gemacht haben, daß in der That eine größere Anzahl ihm persönlich bekannter ultramontaner Wähler durch verschiedene Gründe verhindert gewesen ist, im Wahllokal zu Glandorf zu erscheinen und ihre Stimmen abzugeben. Trotzdem hatten nach dem bekannt gegebenen Wahlresultate angeblich wiederum gegen 98 Prozent der Wähler ihre Stimme abgegeben.

Der jetzige Regierungs-Amtshof Steinmeier z. St. in Berlin und der Gerichts-Referendar Polch zu Hannover, welche derzeit in Iburg domiziliert waren, gingen am Abende desselben Tages in das Wahllokal zu Glandorf, um der Feststellung des Wahlresultates daselbst beizuwohnen. Es wurde ihnen zuerst der Eintritt in das Wahllokal verwehrt, und als sie schließlich daselbst betreten hatten, versuchten verschiedene der anwesenden Wähler aus Glandorf sie durch Treten auf die Füße zum Verlassen des Lokals zu zwingen. Sie legten es aber dennoch durch, im Wahllokal zu verbleiben und wollen nun folgendes bemerkt haben:

Mehrere der Wähler kamen nicht selbst in das Wahllokal, sondern überreichten vor der Thür desselben stehend ihre offenen, nicht zusammengefalteten Stimmzettel dem im Lokale anwesenden und auch Stimmzettel verteilenden Gemeindedienner. Dieser trat dann mit einer Anzahl Stimmzettel an die Wahlurne und überreichte diese dem Wahlvorsteher mit dem Bemerkten: Dieser Zettel ist für den und den, dieser für den und den u. s. w. Daß sich unter den so überreichten Stimmzetteln auch manche befinden haben, die überhaupt von den Wählern selbst ihu nicht übergeben waren, ist durchaus wahrscheinlich. Als dann nach Schluß der Wahl deren Ergebnis festgestellt werden sollte, wurden die zu prüfenden Stimmzettel nicht aus der Wahlurne, sondern aus fünf verschiedenen mitgebrachten Papierbüchern entnommen und aufzillender Weise befand sich unter ihnen

nicht ein offener Zettel, vielmehr waren alle sorgfältig zusammengefaltet.

Unter diesen Umständen liegt die Annahme einer Wahlfälschung sehr nahe.

Diese Thatsachen waren bereits bald nach der Stichwahl zu unserer Kenntnis gelangt. Da jedoch unser Kandidat, Herr Bamhoff, zum Reichstagsabgeordneten gewählt war, hatten wir damals keine Veranlassung, die Wahl anzugekreuzen oder auf Grund dieser Thatsachen gegen dieselbe zu protestieren.

Eine größere Zahl angehöriger Einwohner Dissen's, welche seiner Zeit die Wahlunregelmäßigkeiten in Glandorf gleichfalls erfahren hatten, haben sich jetzt genötigt gelehnt, den ganzen Vorfall der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Osnabrück mitzuteilen. Diese hat bereits ein Ermittlungs-Vorfahren eingeleitet und nach Vernehmung von Zeugen die Beklagungnahme der Stimmzettel verfügt. Wie wir annehmen dürfen, wird auch baldigst die Voruntersuchung dieserhalb gegen den Wahlvorsteher in Glandorf eröffnet werden.

Der Vorstand des Nationalliberalen Vereins.

J. A.:

**Kolligk, Landgerichtsrath
als Vorsitzender.**

Nr. 122.

**Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.**

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Wiesike im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam (Kreis Westhavelland und Stadt Brandenburg a. d. H.).

In der Sitzung vom Mittwoch, den 27. März 1895 hat der Reichstag beschlossen:

1. den Beschuß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Wiesike auszuweisen;
2. den Herrn Reichskanzler zu eruchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die bei Punkt I, II, IV, V und VI des Protestes beschlossenen Beweisbehauptungen zu veranlassen und deren Ergebniß dem Reichstage mitzuteilen.

Die unter 2 beschlossenen Erhebungen haben stattgefunden und hat deren Ergebniß zu nachstehender Beschlusfaßung in der Wahlprüfungs-Kommission geführt.

Bu 1.

Dieser Protestpunkt lautet:

„Es haben folgende Personen in den Wahllisten gestanden, und auch gewählt, ohne daß dieselben das gesetzliche Alter von 25 Jahren erreicht hatten.
 1. Hermann Gelbig. Eingetragen unter Nr. 73 der Wählerliste, wohnhaft Blumenstr. 10 zu Brandenburg a. d. H. 24 Jahre alt. 2. Hermann Krenz, Wählerliste Nr. 169, Neukald Heide Str. 40 Brandenburg a. d. H. 3. Johann Borckomsky, Wählerliste Nr. 489 Ziegelfstr. 9 Brandenburg a. d. H., derfelbe ist auf Veranlassung seines Prinzipals des Ziegeleibesitzers Marthall in die Wählerliste aufgenommen

worden, lechterer hatt ihn auch mit Prügel gedroht wenn er nicht Weitjeck wähle."

Die Kommission beschloß, durch den Stadtmagistrat von Brandenburg die Geburtsstätte dieser drei Wähler ermitteln zu lassen.

Die erbetene Auskunftsvertheilung ist untern 1. Mai 1895 seitens des Magistrats der Stadt Brandenburg erfolgt und ergiebt sich daraus, daß der Steindrucker Hermann Gelbig am 3. Mai 1867 in Breslau, der Weitzerher Hermann Krenz, am 12. Juli 1868 in Brandenburg und der Arbeiter Borkowski am 30. Juni 1867 in Koszuch geboren sind.

Aus den vorstehenden, dem amtlichen Melderegister der Stadt Brandenburg entnommenen Daten ergiebt sich, daß die Angaben des Protestes nur in Bezug auf Hermann Krenz zutreffend sind, sobald also je eine Stimme von der Gesamtzahl und von den auf den gewählten Abgeordneten gesallenen Stimmen abzuziehen ist.

Bu II.

Hier wird im Protest behauptet:

"Joseph Schöber Wählertitel Nr. 273 wohnhaft Trauerberg 14c zu Brandenburg a. S., dieser ist kein Deutscher, sondern Ungar aus Felsö Gör hat jedoch gewählt."

Die Kommission beschloß auch über diesen Punkt wie zu I Erhebungen über die Protestbehauptung.

Die darauf bezügliche Auskunft des Magistrats der Stadt Brandenburg bestätigt die Angaben des Protestes, wonach Schöber am 15. Januar 1868 zu Felsö Gör als Sohn eines ungarischen Staatsangehörigen geboren ist und in Ungarn seiner Militärschule genügt hat.

Es ist also auch in diesem Falle von der Gesamtzahl wie auch von den auf den gewählten Abgeordneten gesallenen Stimmen je eine abzuziehen.

Bu IV.

Der Protest besagt:

Folgende Personen welche schon seit April und länger in Brandenburg wohnen, beschäftigt und polizeilich gemeldet sind, haben ihre Eintragung während des Ausliegens der Wählerliste beantragt, wurden jedoch mit dem Bescheid zurückgewiesen, sie müßten in ihre Heimatwahlen:

1. Albert Altenkirch, Maurer, Neuendorfer Str 14 zu Brandenburg a. S.
2. Franz Manede, Korbmacher, Berder Str 3 zu Brandenburg a. S.
3. Carl Berger, Maurer, Abstr 14 Brandenburg a. S.
4. Carl Lude senior in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
5. Carl Lude junior Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
6. Carl Nublow Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
7. Otto Kabelik Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Grüningen
8. Ferdinand Niße Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Gräben
9. Carl Schroeder Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
10. Friedrick Schenke Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow
11. Friedrich Lukas Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Gräben

12. August Lukas Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Gräben

13. Carl Menz Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, geboren in Wenzlow

14. Anton Tobias Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, aus Berlin

15. Jacob Paplo Arbeiter in Brielow bei Brandenburg, aus fl. Polenmühl

lebende beiden wohnen auf der Ziegelei des Herrn Reinke bei Brielow und können unter Eid bezeugen, daß sich von derselben Ziegelei noch 30 Mann gemeldet haben, aber trotzdem diese den ganzen Sommer dort Arbeiten, von den Ortsvorsteher Herrn Feuerherdt mit der Bemerkung zurückgewiesen wurden, sie müßten in ihre Heimatwahlen.

Die Kommission beschloß Erhebungen über die Protestbehauptung und besonders über die Zahl der zurückgewiesenen Wähler und darüber zu veranlassen, ob zur gesetzlich vorgeschriebenen Zeit und in welchem Umfang die zu Unrecht Ausschlossenen ihre Eintragung in die Wählerlisten beantragen und warum die zufändigen Behörden diese Anträge nicht folge gegeben haben.

Die Erhebungen sollen durch Auskunftsvertheilung der in Betracht kommenden Ortsbehörden und durch eidliche Vernehmung der im Protest genannten Zeugen erfolgen.

Die amtlichen Auskünfte und Zeugenernehmungen haben bezüglich der unter I bis 3 genannten Wähler Folgendes ergeben. Der Magistrat der Stadt Brandenburg berichtet:

1. Der am 15. September 1864 geborene Maurer Albert Altenkirch ist am 23. Mai 1893 als aus Gräben kommend hier angemeldet worden. Am Tage darauf beantragte Altenkirch seine Aufnahme in die Wählerliste zum Reichstag. Darauf fragte der Magistrat bei dem Gemeindevorstand in Gräben an, ob Altenkirch dort seinen Wohnsitz habe und in die Reichstagswählerliste eingetragen sei. Beide Anfragen wurden bejaht und infolgedessen dem Altenkirch der Bescheid erteilt, daß hier seine Aufnahme in die Reichstagswählerliste nicht erfolgen werde.

Am 27. Dezember 1893 ist Altenkirch nach Gräben abgemeldet worden.

2. Der Maurer Carl Berger hat unter dem 25. Mai 1893 seine Aufnahme in die Liste der Reichstagswähler beantragt, wurde aber auch ablehnend beschieden, weil die seinetwegen bei dem Gemeindevorstand in Gräben eingezogenen Erklärungen das gleiche Resultat hatten, wie bei Altenkirch.

Der Aufenthalt des Berger hier selbst hat nach Ausweis unseres Melderegisters vom 28. April bis 16. Oktober 1893 gedauert.

3. Der am 19. Dezember 1867 geborene Korbmacher Franz Emil Manede hat am 25. Mai 1893 seine Aufnahme in die Reichstagswählerliste beantragt. Auf eine darauf an den Magistrat zu Zeiß gerichtete Anfrage hat dieser die Auskunft erteilt, daß Manede seit dem 31. August 1891 dort gemeldet sei, derselbe sei verheirathet und am 20. Mai 1893 nach Brandenburg abgemeldet. Die Familie des Manede wohne noch dort und dort würden auch die Steuern bezahlt. Der Aufenthalt des Manede in Brandenburg sei nur ein vorübergehender; in die Reichstagswählerliste sei Manede in Zeiß aufgenommen. Darauf wurde Manede ablehnend beschieden und dieser ablehnende Bescheid wurde auch aufrecht erhalten, nachdem Manede am 3. Juni 1893 nochmals seine Nachtragung in die Liste beantragt hatte. Die oben erwähnten Auskünfte des Gemeindevorstandes von Gräben

und des Magistrats zu Zeiz führen wir mit der Bitte um Rückgabe ebenmäßig bei.

Der Magistrat.
Weller.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Grafen Huet de Grais,
Hochgeboren Potsdam.

Der Maurer Altenkirch, eidlich vernommen, sagt aus:

"Ich wohne schon seit ungefähr 5 Jahren in Gräben bei Berlin, arbeite aber während des Sommers, wenn ich Arbeit habe, in Brandenburg a. H. Gefücht dies, so beziehe ich hier während der Wochenstage Schlafstelle und gehe des Sonnabends wieder nach Gräben zurück. Auch im Jahre 1893 zur Zeit, als die Wahl des Abgeordneten Bieckle zum Vertreter des 8. Potsdamer Wahlkreises Brandenburg-Weserland in Gang war, hatte ich in Brandenburg a. H. bei dem Maurermeister Lue Arbeit gefunden. Ich kam infolgedessen immer des Montags von Gräben nach Brandenburg und ging des Sonnabends wieder nach Gräben zurück.

Während dieser Zeit ging ich eines Tages, — wann weiß ich nicht mehr, auch den Monat kann ich nicht mehr angeben — auf das Rathaus in Brandenburg, um nachzufragen, ob mein Name in die ausliegende Wählerliste eingetragen war.

In dem Zimmer, in welchem die Liste auslag, befanden sich mehrere Herren. Einer von den Herren, dessen Namen ich nicht angeben kann, sah mit mir zusammen die Liste ein. Da mein Name nicht gefunden wurde, sagte er zu mir, ich würde in den nächsten Tagen Bescheid bekommen, ob ich hier in Brandenburg wählen dürfe.

Nach einigen Tagen erhielt ich die schriftliche Mitteilung, daß ich in Brandenburg nicht wählen dürfe.

Ob ich einen Antrag auf Eintragung meines Namens in die Wählerliste gestellt habe, darauf kann ich mich heute nicht mehr befreim.

Während der Zeit, wo die Wählerlisten auslagen, war ich in Brandenburg von meinem Schlaflwirth, meinem Bruder Karl Altenkirch, polizeilich angemeldet worden, soweit ich weiß.

Da ich in Brandenburg nicht wählen durfte, so habe ich gar nicht gewählt."

Der Korbmacher Manecke, ebenfalls vereidigt, bekundet:

"Am 3. Pfingstfeiertag im Jahre 1893 bin ich von Zeiz, wo ich bis dahin gewohnt hatte, nach Brandenburg gezogen und habe hier zunächst bei meinen Eltern, dem Arbeiter Friedrich Manecke, damals Werderstraße 3 wohnhaft, Wohnung genommen, nachdem ich mich in Zeiz persönlich auf der Polizei angemeldet hatte.

Meine Familie, bestehend damals aus Frau und einem Kinder, blieb noch bis gegen Juli 1893 in Zeiz und kam dann erst nach Brandenburg herüber.

Ich nehme an, daß mein Vater meinen Zugang zu ihm auf der hiesigen Polizei angemeldet hatte.

Am Tage nach meiner Ankunft in Brandenburg ging ich auf das hiesige Rathaus in das Zimmer, in welchem die Wählerlisten für die Reichstagswahl auslagen, und beantragte die Eintragung meines Namens in die Wählerliste. Hierauf wurde mir von einem der im Zimmer befindlichen Herren, dessen Namen ich aber nicht angeben kann, der Bescheid, daß ich hier nicht wählen könne, mit der Begründung, daß ich in Zeiz noch meine Familie hätte und dorthin auch meine Steuern entrichte. Auf meinen Einwand, daß diese Begründung wohl nicht zutreffen könne, wurde ich an den Syndikus

gewiesen und dieser gab mir denselben Bescheid, daß ich hier nicht wählen könne.

Ich wandte mich nun schriftlich an den Magistrat um Auskunft, ob ich hier denn nicht wählen könnte, und auf diesen ablehnenden Bescheid an den Landrat. Nachdem ich auch von diesem die Nachricht bekommen hatte, daß ich nicht wählen durfe und der Magistrat Recht hätte, habe ich von weiteren Einwendungen Abstand genommen und nicht gewählt.

Es ist richtig, daß ich bis dahin, wo meine Frau nach Brandenburg übergesiedelt ist, meine Steuern nach Zeiz entrichtet habe, doch wurden mir für den Monat Julei hier auch Steuern abgenommen, die ich aber später auf meine Reklamation zurückgehalten."

Der Maurer Carl Berger sagt unter Eid aus:

"Ich besaß eine Häuslerstelle in Gräben. In der Zeit von etwa 4 Wochen nach Ostern bis 14 Tage nach Michaelis 1893 habe ich beim Zimmer- und Maurermeister Krause in Brandenburg a. H. als Maurer gearbeitet, bin in der Regel Montags früh von Gräben nach dort gegangen und am Sonnabend abend von dort nach Gräben zurückgekehrt. Schlafstelle hatte ich bei der Witwe Neute in Brandenburg genommen. Dieselbe hat mich polizeilich angemeldet und sind auch Steuern von mir erfordert und geahbt worden, welche ich jedoch auf erhobenen Protest zurückgehalten habe.

Während meins Aufenthalts in Brandenburg wohnte ich einer Wählerveranstaltung betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag bei und hörte, daß der Redner, der damalige Reichstagskandidat Ewald, die Hausbesitzer darauf aufmerksam mache, daß diejenigen Arbeiter, welche bei ihnen wohnten, sich durch Einsicht der Wählerlisten davon überzeugen mühten, ob sie in denselben eingetragen ständen, da sie sonst ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten.

In Folge dieses Besuchs begab ich mich zur Zeit als die Wahllisten auslagen, auf das Rathaus und stellte fest, daß mein Name in der Wählerliste nicht eingetragen war.

Obgleich ich meine nachträgliche Eintragung nicht verlangte, wurde ich von einem der anwesenden Herren, dessen Namen ich nicht anzugeben vermug, zu Protokoll vernommen. Kurze Zeit vor der Wahl erhielt ich schriftlichen Bescheid, daß ich in die Liste nicht eingetragen werden könnte, weil ich in Gräben nach Auskunft des dortigen Ortsvorstehers in der dortigen Liste eingetragen stände.

Ob ich von meinem Wahlrecht nach erfolgter Eintragung in Brandenburg Gebrauch gemacht haben würde, weiß ich nicht; desfalls würde ich, wie bisher, konsequent gehandelt und im vorliegenden Falle dem Rittergutsbesitzer Bieckle in Plauer Hof als Reichstagsabgeordneten meine Stimme gegeben haben."

Aus den Angaben des Magistrats der Stadt Brandenburg, wie auch aus den Aussagen der Zeugen ergiebt sich, daß die letzteren zur Zeit der Auslegung der Wählerlisten wie des Wahltags in der Stadt Brandenburg ihren Wohnsitz (Schlafstellen) im Sinne des §. 7 des Reichswahlgesetzes hatten. Die drei Wähler waren deshalb in die Wählerlisten in Brandenburg aufzunehmen, und da dies, trotz rechtzeitiger Reklamation nicht geschehen ist, so sind der Gelämmelnd der abgegebenen Stimmen und dem unterlegenen Kandidaten je drei Stimmen zugewählt.

In Bezug auf die unter IV, Ziffer 4—15 sowie unter V des Protests namentlich aufgeschriebenen Wähler giebt der nachstehende Schriftwechsel zwischen dem Gemeindenvorstand Feuerherd in Brielow und dem Kgl. Landrat zu Rathenow Aufschluß. Die bezüglichen Altenstücke lauten:

Brielow, d. 8. Mai 1895.

An das Königliche Landratsamt zu Rathenow.

Dem Königlichen Landratsamt theile ich hierdurch amtlich folgendes mit, im Monat Juni 1893 zur Zeit der Wahl haben sich einige Fremde Arbeiter zur Aufnahme in die Wählerliste gemeldet, ich habe aber denselben nach § 7 des Reichswahlgesetzes den Bescheid ertheilt, daß sie nach denselben nur da wählen könnten, wo sie ihren Wohnsitz hätten und könnten deshalb zum Wählen in die Wählerliste hier nicht aufgenommen werden, weil sie nur vorübergehend ihren Aufenthalt hier hatten, darauf erklärten einige es wäre ihnen gesagt sie könnten hier wählen, ich erwiderte hierauf, nach dem Gesetz nicht, ich würde aber zur Sicherheit noch Nachricht vom Königlichen Landratsamt einholen, und es würde ihnen dann Bescheid von hier aus zugehen, oder sie sollten sich selber hier noch einmal melden.

Unter dem 8. Juni habe ich wegen Aufnahme der fremden Arbeiter beim Königlichen Landratsamt angefragt, worauf mir am 5. Juni der Bescheid und die Antwort des Königlichen Landrats zuging, wodurch ich ausmerksam wurde, daß die Anträge der fremden Arbeiter erst nach der Auslegungsfrist gestellt waren und es gezeigt nicht zu läßig war, noch Fremde Arbeiter in die Wählerliste auf zu nehmen, in ihnen von hier aus keinen Bescheid zugegangen, und gemeldet hatten sich dieselben auch nicht wieder, während der Auslegungszeit der Liste ist Einspruch von denjenigen Arbeitern auch von andern Fremden-Arbeitern nicht erhoben, auch ist von denselben Radikalisch eine Aufnahme in der Wählerliste weder Mündlich noch schriftlich bei mir eingegangen und beantragt worden.

Der Gemeindevorstand.
Feuerherd."

Rathenow, 5. Juni 1893.

Königlicher Landrat
des Kreises Westhavelland.

J.-Nr. 1 4155.

Dem Gemeindevorstand eröffne ich auf die Anfrage vom 8. Juni d. Js. Folgendes:

Aus dem §. 1 und 3 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 geht hervor, wer für den Reichstag Wähler, und wer von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist. Die vorbegeführten Bestimmungen sind in meine Bekanntmachung vom 7. Mai d. Js. (Kreisblatt No. 108) wörtlich aufgenommen worden. Der § 7 obigen Reglements bestimmt, daß Derjenige, welcher das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, in demselben, oder, im Falle einer Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben muß. Entsprechen die auf den Brielower Ziegelerien beschäftigten Arbeiter den nach § 1 des Gesetzes vorgelegten Voraussetzungen, so ist die Berechtigung zum Wählen und liegen Ausschließungsgründe nach § 3 des Gesetzes nicht vor, wären die Arbeiter in die Wählerliste aufzunehmen gewesen. Die Liste hat vom 18. bis einschließlich 25. Mai d. Js. zu Zedermanns Einsicht ausgelegen. Nach der obigen Kreisblatts-Bekanntmachung konnte Derjenige, welcher die Liste für unrichtig oder unvollständig hielt, dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstand schriftlich anzeigen, oder zu Protokoll geben und hatte die Beweismittel für seine Behauptungen, falls diesselben nicht auf Notorielität beruhen, beizubringen. Etwas eingehende Anträge auf Berichtigung der Listen waren mir, sofern sie nicht sofort für begründet erachtet

wurden, umgehend zur Entscheidung einzutreten. Eine Einreichung derartiger Anträge ist nicht erfolgt. Aus der obigen Anfrage vom 3. d. Ms. muß ich auch bestimmt annehmen, daß innerhalb der 8-tägigen Frist vom 18. bis 25. Mai d. Js. Einsprüche gegen die Wählerliste bei dem Gemeindevorstand nicht erhoben, bzw. Anträge nicht gestellt sind, und es ist deshalb gesetzlich unzulässig, jetzt noch Personen in die Wählerliste aufzunehmen. Wer es unterlassen hat, die Wählerliste während der Auslegungsfrist einzusehen, bzw. innerhalb dieser Frist Einspruch zu erheben, ist seines Wahlrechts verlustig, und darf bei der am 15. Juni d. Js. stattfindenden Reichswahlwahl Stimmzettel nicht abgeben. Ich erwarte, daß nicht unberechtigter Weise die nachträgliche Aufnahme von Personen in die Liste erfolgt. Eine derartige Aufnahme könnte die Wahl ungültig machen. Daburch, daß Personen, die anderthalb wählten dürften, die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 7. Mai d. Js. unbeachtet gelassen haben, wird die Wahl nicht ungültig.

In Zukunft solle der Gemeindevorstand meiner Bekanntmachung vom 14. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 97) gemäß, zu Berichten stets einen ganzen Bogen verwenden.

Der Königliche Landrat.
ges. von Voebell.

Von den unter IV Ziffer 4—15 aufgeführten Arbeitern befand sich zur Zeit der Erhebungen, laut bei den Alten befindlicher Auskunft des Gemeindevorstandes in Brielow, kein einziger mehr am Orte, auch war der derzeitige Aufenthaltsort der Arbeiter nicht bekannt. Eine Vernehmung derselben konnte also nicht stattfinden.

Unter diesen Umständen muß dieser Punkt als nicht vollständig aufgelistet auf sich beruhen bleiben.

Zu V.

Auch von den unter diesem Punkt des Protestes aufgeführten 8 Zeugen gilt, mit Ausnahme des Urbanjäg. was von den Zeugen zu IV amtlich festgestellt worden ist. Dieselben waren zur Zeit der angeordneten Erhebungen bereits abgereist und unbekannter Aufenthalts.

Der eidlich vernommene Urbanjäg. bekundet:

„Brandenburg a. d., den 13. Mai 1895.

Vor zwei Jahren arbeitete ich auch auf der Vorbauschens Ziegelei in Brielow und habe auch die Absicht, meine Stimme für einen Reichstagabgeordneten abzugeben. Der Arbeiter Stephan Kirlein theilte mir indes mit, daß wir hier nicht wählen könnten und da habe ich mich gar nicht um die Wahl weiter gesummt und habe mich auch nicht zur Eintragung in die Wählerliste gemeldet.“

Die Kommission beschloß über diesen Punkt wie zu IV des Protestes.

Zu VI.

Im Protest wird behauptet:

Siebenundneunzig auf dem Dominium Möhöm b. Brandenburg a. d. Arbeitende Ziegeleiarbeiter und Schüttler, wurde ebenfalls gesagt, sie seien nur in ihrer Heimat wahlberechtigt, diesselben wurden als sie trotzdem nach ihrem Wahllocal Radewege b. Brandenburg a. d. gingen von der Wahl ausgeschlossen.

Zeuge: Arbeiter Joseph Graf Neue Ziegelei b. Möhöm.

Das Refutat der über diesen Punkt angeordneten Erhebungen ergiebt sich aus dem nachstehenden Schreiben des Königlichen Landrats des Kreises Westhavelland und

der darausfin erfolgten Antwort des Gutsvorstehers Herrn Sander in Mögowl:

„Rathenow, den 24. April 1895.

Königlicher Landrat des Kreises
Weltzienland.

J. Mr. I. 2863.

Gegen die unterm 24. Juni 1893 erfolgte Wahl des Guts- und Siegelbesitzers Wieske in Blauerholz, als Mitglied des Deutschen Reichstages, ist Protest erhoben, u. A., weil eine größere Anzahl ausländischer Arbeiter, welche zur Zeit der Wahl ihren Aufenthalt im Kreis gehabt haben, angeblich nicht in die Wählerliste aufgenommen ist. Es wird behauptet, daß dieselben ihre nachträgliche Aufnahme rechtzeitig nachge sucht hätten, jedoch ohne Erfolg. Auch 97 zu obiger Zeit auf dem Gute Mögowl beschäftigte gewesene Ziegeleiarbeiter und Schnittern soll gefragt sein, daß sie nur in ihrer Heimat wahlberechtigt seien. Höchster Orts sind Erhebungen darüber angeordnet, ob diese Behauptungen auf Wahrheit beruhen.

Die Wählerlisten haben allgemein vom 18. bis einschließlich 25. Mai 1893 ausgelegen. Wer die Liste für unvollständig oder unrichtig hielt, konnte dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung, also bis einschließlich 25. Mai, bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand schriftlich anzeigen oder zu Prototyp geben.

Der Wohlgeborenen erfuhr ich ergeben, mit gesäßtigt innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, ob sich seiner Zeit dort innerhalb der vorbezeichneten Frist Arbeiter zur nachträglichen Aufnahme in die Wählerliste gemeldet, bzw. diese nachge sucht haben, wenn es der Fall, wie viel es gewesen sind, und ob deren Zurückweisung unter der obigen Angabe erfolgt ist.

Der Königliche Landrat
von Weltzien.

An
den Gutsvorsteher, Königlichen Oberamtmann
Herrn Sander, Wohlgeboren, Mögowl.

Urchristlich an das Königliche Landrats-Amt in Rathenow mit dem gehörigsten Bericht, daß hier beschäftigte Ziegeleiarbeiter sich nach Ablauf der Ausschreit zur Aufnahme in die Wählerliste gemeldet haben und diese allerdings unter dem Hinweis abgesieben sind, daß sie in ihrer Heimat wahlberechtigt seien.

Es ist diesen Leuten, es waren höchstens 10 Personen, aber auch eröffnet, daß die Wählerlisten abgeschlossen seien.

Von den hier beschäftigten Schnittern hat sich keine Person zur Aufnahme in die Wählerliste gemeldet.

Mögowl, den 4. Mai 1895.

Der Gutsvorstand
Sander."

Der Zeuge Josef Graß hat sich, laut Ausweis der Alten, zu seiner Vernehmung nicht gestellt. Eine Aufklärung, warum Graß der amtlichen Ladung nicht Folge geleistet hat, ergiebt sich aus den Alten nicht.

Die Kommission beschloß auch zu diesem Punkt wie zu IV und V des Protestes.

Da auch nach den Kommissionsbeschlußen zu I, II und IV die Stimmenmehrheit für den gewählten Abgeordneten bestehen bleibt, die übrigen Protestpunkte aber durch die Erhebungen zum Theil unaufgelistet geblieben sind, zum Theil aber eine Bestätigung nicht gefunden haben, beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Wieske im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam für gültig zu erklären,
2. den Beschuß vom 27. März 1895 für erledigt zu erachten.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Eyahu, Vorsitzender. **Auer**, Berichterstatter. Dr. **Böhme**.
Brandenburg. **Fischer**. **Gamp**. **Hamburg**.
v. **Hollefuer**. Dr. v. **Marquardsen**. **Schmieder**.
Dr. **Schneider**. v. **Schöning**. Dr. **Stephan** (Beuthen).
Wellstein.

Nr. 123.

Berichterstatter:
Abgeordneter **Fischer**.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Colbus im zwölften Wahlkreise der Reichslande Elsaß-Lothringen.

Über die Wahl des Abgeordneten Colbus im zwölften Wahlkreise der Reichslande Elsaß-Lothringen hat die Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 189 der Drucksachen des Sessions 1894/95) Bericht erstattet und der Reichstag hat ihrem Antrage gemäß beschlossen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Colbus auszu ziehen;
2. den Herrn Reichsanzler zu eruchen, durch Vermittelung der Regierung von Elsaß-Lothringen die zu Protest I und II beschlossenen Erhebungen ver anlassen und von dem Geschehen dem Reichstage Mitteilung machen zu wollen.

Diese Bemerkungen haben stattgefunden; ebenso liegen die von der Kreisdirektion erbetenen amtlichen Neuverhüterungen darüber vor, ob eine Maßnahme getroffen worden sei, welche Anlaß zu dem in dem Protest behaupteten Ein greifen der Gendarmerie, Polizeidienner u. s. w. gegeben habe. Die Kreisdirektion in Forbach erklärte unterm 8. Mai 1895:

Meinerseits ist eine Maßnahme, welche Anlaß zu der im Protest d. d. Saargemünd Juni 1893 enthaltenen Behauptung gegeben hat, daß in Spichern der Polizeidienner dem Ludwig Stolz aus Forbach die Verbreitung der Stimmgabel verboten habe, welche auf den Namen Emmel lauteten, nicht getroffen worden.

Der Kreisdirektor.
(Unterschrift)

Die Kreisdirektion Saargemünd erklärt unterm 30. April 1895:

Zur hohen Verfügung P. 663 vom gestrigen Tage berichte ich gehörigst, daß ich bzl. der Überwachung der sozialdemokratischen Agitation bei den Reichstagswahlen von 1893 an generellen Anweisungen lediglich die in Abschrift beigelegte an die Gendarmerie, Polizei-

Kommissare zu erlassen habe, und über deren Inhalt auch bei Einzelinstruktionen nicht hinausgegangen bin.

Heinrich Freiherr v. Gagern
Kreisdirector.

Der erwähnte Erlass lautet:

Saargemünd, den 5. Juni 1893.

An die Gendarmeriechefstellen des Kreises.

Das Gesetz gestattet die Austheilung von Wahlflugblättern z. ohne Genehmigung nur dann, wenn das betreffende Schriftstück von einem Kandidaten unterzeichnet ist.

Personen, welche anders geartete Druckstücke verbreiten (z. B. unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlkomitee“) sind zu protocolliren und wenn sie außerhalb des Kreises wohnen, wegen Fluchtwandels zu verhaften.

Der Kreisdirector.

Die vom Reichstag in seiner Sitzung vom 27. März 1895 für möglicherweise erheblich erklärt und zur Beweiseherhebung gestellten Protestpunkte lauten:

Protest I.

1. Am 10. Juni Abends wurde der Franz Seiler aus Neunkirchen bei Saargemünd in Rohrbach von dem dortigen Polizeikommissar festgehalten, ihm circa 300 bis 400 Stimmzettel und eine größere Anzahl Flugblätter beschlagnahmt und er nach Saargemünd transportiert, dorten nach seiner Vernehmung entlassen, ohne daß ihm die beschlagnahmten Sachen zurückgegeben wurden. Der Franz Seiler sollte die Stimmzettel und Flugblätter am Sonntag den 11. Juni in einer Reihe von Ortschaften verbreiten.

1. Die Behauptungen des Protestes werden durch das eidliche Zeugniß des Franz Seiler aus Neunkirchen vollständig bestätigt; auch der uneidlich vernommene Polizeikommissar Brückmann in Rohrbach bestätigt die Angabe mit der Einschränkung, daß ihn nur die Vertheilung der Wahlausübung, die der gesetzlich erforderlichen Unterdrift des Kandidaten ermangeln, zum Einschreiten veranlaßt habe. Die Beschlagnahme der Stimmzettel erkläre sich daraus, daß Seiler es unterlassen habe, ihm zu sagen, in dem beschlagnahmten Orte befänden sich auch Stimmzettel. Weitere Vorchristen als den oben angeführten Erlass des Kreisdirectors vom Saargemünd habe er nicht erhalten. Letztere Erklärung wird auch von den übrigen über die weiteren Protestpunkte vernommenen Beamten durchgängig abgegeben. Auf Grund dieser Ergebnisse hält die Kommission den Protestpunkt für erledigt.

2. Auch hier werden die Protestbehauptungen durch die ridliche Vernehmung des in Saargemünd, also im Kreise wohnhaft gewesenen Fabrikarbeiters Peter Haller und Jacob Becker bestätigt. Trotz Vorzeigung ihrer Militärapapiere seien sie gefesselt worden. Allerdings habe am andern Morgen der Amtsadvokat angeordnet, daß ihnen „die Stimmzettel und Flugblätter zurückgegeben würden; wir erklärten jedoch, wir wollten dies eben nicht, der Gefängniswärter möge sie nur behalten und verbrennen. Wir fürchteten eben, daß wir, wenn wir noch einmal in dem Besitz derselben wären, nochmals verhaftet würden.“

Der Gendarm Hesse bestätigt diese Angabe und fügt bei, um die Stimmzettel habe er sich nicht gekümmert, er habe sie dem Gefängniswärter übergeben und wisse nicht, was aus ihnen geworden sei. Die Verhaftung habe er vorgenommen, weil er die Legitimation nicht für genügend hielt; die Fesselung habe er der Dunkelheit wegen für angebracht gehalten. Der zweite Gendarm Büttner schließt sich der Hesse'schen Aussage an.

Der unvereidigt vernommene Gefängniswärter Meyer giebt an, die Verhafteten hätten bei ihrer Entlassung die ihnen zur Verfügung gestellten Wahlausübung und Stimmzettel zurückgemessen.

Die Kommission lehnt den Antrag auf Erheblich-erklärung dieses Protestpunktes, weil die Verhaftung materiell nicht begründet gewesen und die Verhafteten mit gutem Grunde der Annahme der Stimmzettel eine wiederholte Verhaftung befürchten konnten, mit Stimmenmehr-

heit ab, weil nach ihrer Aussöfung bis zum 15. Juni noch ausreichende Zeit zur Stimmzettelvertheilung gewesen sei, die Verhaftung an sich aber nicht gesetzwidrig war.

3. An demselben Abend wurde der Schneidergeselle Franz Oppolzky (arbeitend bei dem Schneidermeister Peter Lang Saargemünd Goldstr. 34) in Bisch auf dem Bahnhof verhaftet, als er von Saargemünd kommend aus dem Eisenbahnzuge flog. Der ihn verhaftende Gendarm fragte ihm: was er in dem Paket habe, das er unter dem Arme trug. Er sagte: Wahlflugblätter und Stimmzettel. Auf die Frage, für welchen Kandidaten, wurde geantwortet, für Emmel. Hierauf erklärte der Beamte ihn für verhaftet, transportierte ihn ins Gefängnis und beschlagnahmte die Stimmzettel und Flugblätter, die Franz Oppolzky andern Tags verbreiten sollte. Franz Oppolzky wurde bis Sonntagsabends, also volle 24 Stunden, in Haft behalten, und wurden ihm bei seiner Entlassung die Stimmzettel und Flugblätter nicht zurückgegeben.

3. Der eidlich vernommene Zeuge Oppolzky erklärt:

"Ich kam morgens gegen 8 Uhr in Bisch an und begab mich vom Bahnhof aus zunächst in eine Wirtschaft. Ich hatte mich kaum gesetzt, als zwei Gendarmen eintraten und mich nach dem Inhalte der Päckchen fragten, die ich auf dem Tisch gelegt hatte. Ich weigerte mich zuerst darauf zu antworten, dieselben erklärten mich darauf für verhaftet und führten mich ins Amtsgefängnis, nachdem sie die Päckchen geöffnet und den Inhalt festgestellt hatten. Es mochten 400 bis 500 Stimmzettel für Emmel und 100 bis 150 Flugblätter gewesen sein. Erst gegen 7 Uhr Abends desselben Tages wurde ich aus Anordnung des Amtsrichters entlassen. Die beschlagnahmten Wahlpapiere wurden mir nicht zurückgegeben, ich habe sie aber auch nicht verlangt. Ich bemerkte noch, daß ich trotz meines Verlangens während der 24 Stunden nichts zu essen bekommen habe, obwohl ich bat, mir für mein Geld was zu verschaffen. Bestraft worden bin ich nicht."

Diese Darlegung wird auch von dem unehnlich vernommenen Gendarmen, jetzigen Postchiffanten List, bestätigt, der zum Einschreiten veranlaßt worden sei durch die Erzählung einer ihm jetzt nicht mehr erinnerlichen Person, daß im Wirthshaus ein Mann sage, der sozialistische Wahlaufrufe und Stimmzettel verbreite.

Auch hier lehnte die Kommission den Antrag auf Erheblicherklärung dieses Protestpunktes, weil weder Verhaftung noch Beschlagnahme irgendwie gerechtfertigt sei, mit Stimmmeinheit ab.

4. Die eidlich vernommenen Zeugen Schreiber und Becker bestätigten den Inhalt des Protestpunktes; die Verhaftung erfolgte, nachdem sie Stimmzettel und Wahlausrufe vertheilt hatten, trotzdem die Zeugen im Kreise wohnhaft waren und sich durch ihre Wahlpapiere legitimierten. Beide gaben die beschlagnahmten Stimmzettel und Flugblätter erklärt Schreiber, er habe sie nicht zurückgefordert, Becker hingegen sagt ausdrücklich:

"Ich schließe mich der mir vorgelesenen Aussage des Mag. Schreiber in allen Punkten an und füge nur noch hinzu, daß der Gendarm uns am Sonntag morgen noch in Lemberg die Stimmzettel zurückgeben wollte. Ich erwiderte, was nützen uns die Stimmzettel, wir sind ja arretiert, und wenn wir sie später vertheilen wollten, würden wir ja doch wieder festgenommen werden. Der Gendarm sagte darauf, er könne nichts daran ändern, er habe Befehl erhalten, alle sozialdemokratischen Wahlpapiere anzuhalten. Ob der Gendarm nur die Aufrufe oder auch die Stimmzettel meinte, weiß ich nicht."

Auch die hierüber vernommenen Beamten bestätigten Protestangaben und Zeugenauslagen.

Wie sub 2 erklärte die Kommission die Protestpunkte für unerheblich.

5. Die Protestbehauptung wurde durch die Zeugenaussagen mit der Einschränkung bestätigt, daß es sich nicht bloß um die Vertheilung von Stimmzetteln, sondern auch von Wahlflugblättern gehandelt hat. Die Verhaftung war deshalb nach Meinung der Kommissionsmeinheit nicht gesetzwidrig. Die Beschlagnahme der Stimmzettel war allerdings unzulässig, jedoch ohne Einfluß auf das Wahlergebnis, weil ein anderer Zeitelvertheiler wie die verhafteten bei der Verhaftung nicht in Schweigen anwesend war.

Die Kommission maß der Protestbehauptung daher keine Erheblichkeit bei.

4. Ähnlich erging es dem Mag. Schreiber und dem Peter Becker aus Saargemünd in Lemberg, sie wurden Samstag den 10. Juni Abends verhaftet, die Nacht dorten eingesperrt, andern Tags gefesselt nach Bisch transportiert, dorten bis am 11. Juni Abends in Haft behalten, und ihnen sämtliche Stimmzettel und Flugblätter beschlagnahmt.

5. Am 14. Juni wurde der Schneider Mr. Klb. Lang aus Saargemünd, und der pens. Bergmann Johann Klein aus Hertensohne bei Saarbrücken beim Stimmzettelvertheilung in Schweigen verhaftet und die Flugblätter und Stimmzettel beschlagnahmt. Sie wurden sodann gefesselt den 15 Kilometer weiten Weg nach Bisch transportiert, dort zwar sofort entlassen und ihnen die Stimmzettel zurückgegeben, es war ihnen jedoch nicht mehr möglich, die Ortsbeamten noch zu besuchen, für die Stimmzettel und Flugblätter bestimmt waren.

6. Ebenfalls am 14. Juni wurden der Schuhmacher Lenz und der abgelegte Bergmann Wilhelm Holzer aus Dubweiler in Großblittersdorf bei der Vertheilung der Stimmzettel verhaftet, gefesselt nach Saargemünd transportiert, Lenz wurde gleich entlassen, Holzer erst spät Abends. Die Flugblätter wurde beschlagnahmt. Die Stimmzettel nachträglich freigegeben, jedoch zu spät zur Verwendung.

6. Der ehrlich vernommene Zeuge Holzer sagt aus: „Wir begaben uns im Juni, den Tag kann ich nicht mehr genau angeben, nach Großblittersdorf; wir hatten kaum in einigen Häusern angesangen zu verteilen, als der Bürgermeister von Großblittersdorf erschien und uns erklärte, es sei verboten, die Aufrufe zu verteilen, nur die Vertheilung der Stimmzettel sei gestattet. Wir haben daraufhin noch etwa 100 Stimmzettel vertheilt, als der Gendarmeriewachtmeister erschien, uns verhaftete, aneinander fesselte und nach Saargemünd nach der Polizeiwache transportierte. Der Wachtmeister erklärte uns auf unsere Vorstellung, daß wir nach der uns vom Bürgermeister gemachten Eröffnung nur noch Stimmzettel vertheilt hätten, auch das sei verboten. Wir waren in Saargemünd gegen 12 Uhr an und wurde ich, nachdem ich mich durch eine mir bekannte Frau hatte legitimieren können, auf Anordnung des Amtsrichters entlassen, nachdem Lenz, welcher sich durch seine Militärpapiere ausweisen konnte, (schon gleich nach unserer Ankunft in Saargemünd entlassen wurde). Die beschlagnahmten Flugblätter und Stimmzettel sind mir*) zurückgegeben worden, ich habe sie aber auch nicht verlangt und bin direkt nach Hause gefahren. Ob Lenz etwas zurückbehalten hat, weiß ich nicht.“

Der unehrlich vernommene Fußgendarmer Lenz sagt aus:

„Ich bemerkte, daß Holzer und Lenz Stimmzettel und Wahlaufrüse ohne Unterschrift vertheilten. Ich bemerkte ausdrücklich, daß ich gesiegen habe, daß Wahlaufruf in die Häuser gelegt wurden, bei denen ich die beiden antraf. Während ich die beiden anhielt, kam mein Kamerad Schönenkrumm hinzu und arretierten wir die beide, weil sie uns als nicht in der Gegend wohnhaft, unbekannt waren und sich nicht in überzeugender Weise ausweisen konnten. Auch hatte Lenz einen Fluchtversuch gemacht und trauten wir daher um so weniger seinen Militärpapieren. Mein Kamerad hat sie dann nach Saargemünd geführt, wenn er sie gefesselt hat, wird es wegen Fluchtverdachts gewesen sein. Soweit ich mich entsinne, haben wir Flugblätter und Stimmzettel beschlagnahmt und auf der Bürgermeisterei Großblittersdorf niedergelegt. Der Bürgermeister hat meines Wissens dem Lenz die Stimmzettel nach seiner Entlassung wiedergegeben.“

Auch bezüglich dieses Protestpunktes lehnte die Kommission mit Stimmenmehrheit den Antrag ab: die Protestbehauptung als erwiesen und erheblich zu erläutern, da es sich erwiesenermaßen nach geschehener bürgermeisterlicher Verwarnung nur noch um Vertheilung von Stimmzetteln gehandelt habe, eine spätere Vertheilung angesichts der seit geradezu ausgeschlossen gewesen sei, andererseits die Behauptung, selbst wenn gelegentlich zulässig, materiell aber als durchaus ungerechtfertigt angesehen werden müsse. Die Mehrheit der Kommission hielt nicht für erwiesen, daß Holzer und Lenz bei ihrer Ergreifung nur Stimmzettel vertheilten, diesen Umstand jedoch für gleichgültig, weil infolge der vorhergegangenen Vertheilung der Flugblätter die Verhaftung nicht gelegwidrig war, im Übrigen die Sache ebenso liege wie unter 5.

7. Auch diese Protestbehauptung wurde durch die nachstehende ehrliche Aussage des Haushüters Ludwig Stolz aus Forbach behauptet:

„In Spichern hielt mich 5–6 Tage vor der Reichstagswahl der Feldhüter an, als ich im Dorfe auf den Namen Emmel lautende Stimmzettel vertheilte und führte

7. In Spichern verbot der Polizeidienst dem Ludwig Stolz aus Forbach die Verbreitung der Stimmzettel, die auf den Namen Emmel lauteten.

*) Bemerkung des Berichterstatters: Hier fehlt zweifellos das Wort „nicht“.

mich zum Polizeidienner, welcher mir das Weitervertheilen verbot. Ich habe in Folge dessen unterlassen, in Spichern weiter zu vertheilen. Auch in Alsfingen wurde mir das Vertheilen verboten. In anderen Dörfern habe ich aber ungefähr Stimmzettel vertheilt. Ich bemerkte, daß ich nur Stimmzettel, aber keine Wahlaufrufe bei mir hatte."

Die eindlich vernommenen Zeugen (Feldhüter Reiff und Klein und Polizeidienner Wagner in Spichern) bestätigten ebenfalls diese Behauptung mit der Einschränkung, daß an einem späteren Tage eine Vertheilung von sozialdemokratischen Stimmzetteln stattgefunden habe; das Verbot sei ihrerseits nur erfolgt, weil sie der Meinung gewesen, eine solche Verbreitung sei nur innerhalb der letzten 14 Tage vor der Wahl erlaubt.

Die Kommission kam zum Beschlusse der Unerheblichkeit, weil ja eine spätere Vertheilung noch stattgefunden habe bzw. möglich gewesen sei.

Nach Abgabe der Beisätze über die einzelnen zu Beweis gestellten Prothespunkte kam die Kommission zum Beschlusse, dem Antrag des Referenten entgegen den Protest I für erledigt zu erachten.

Aus dem zweiten, gegen die Wahl des Abgeordneten Colbus eingereichten Protest hatte der Reichstag auf Antrag der Kommission folgenden Punkt für erheblich erklärt:

Protest II.

5. In Göhenbrück — soll heißen Münzthal-St. Louis — einer Gemeinde des Kreises Saargemünd, hat dem Vernehmen nach die Wahl erst nach Mittag begonnen, da der Wahlvorstand sich erst um diese Zeit constituierte. Grund hierfür ist, wie man hört, die Thatssache, daß der päpstliche Graf und französische Staatsangehörige, Fabrikdirektor Didierjean in Göhenbrück, den Wahlvorsteher und Bürgermeister Ring in Göhenbrück, der früher Angestellter des Herrn Didierjean war, an dem rechtzeitigen Zusammentreten des Wahlvorstandes hinderte, indem er einen Fabrikangestellten zu diesem Zwecke den Urlaub vormittags verweigerte. Die Wahrheit läßt sich durch Vernehmung des Herrn Bürgermeisters Ring und des Wahlvorstandes feststellen.

Der eindlich vernommene Bürgermeister Brink in Münzthal-St. Louis:

"Als ich am 15. Juni 1893 um 10 Uhr mich im Wahllokal einfand, war von den von mir 48 Stunden vorher durch den Feldhüter persönlich schriftlich geladenen Beisitzern außer dem Beigeordneten Torlotting Niemand erschienen. Ich beauftragte sofort den Feldhüter jeden einzelnen der Gebliebenen zum sofortigen Erscheinen aufzufordern. Der Feldhüter kam mit der Antwort zurück, sie hätten die Erlaubnis des Fabrikdirektors nicht zum Erscheinen. Ich schloß hierauf das Lokal und telegraphierte den Sachverhalt an die Kreisdirektion. Von dort kam gegen 2 Uhr die Antwort, die Wahl solle unter allen Umständen abgehalten werden. Ich ernannte darauf die im Protokoll aufgeführten, gerade anwesenden 4 Wähler zu Beisitzern und begann sodann die Wahl punt drei Uhr. Inzwischen war eine größere Anzahl von Arbeitern vor dem geschlossenen Wahllokal erschienen. Ob dieselben nachher wiedergelommen sind, weiß ich nicht. Jedenfalls haben, wie aus der Wählerliste und dem Protokoll ersichtlich, von den 143 Wahlberechtigten 135 ihre Stimme abgegeben, darunter 4 für Emmel. Das Vorgehen des Grafen Didierjean ist ein Beweis dafür, daß die ganze Fabrikbevölkerung bei der Wahl vollständig unter seinem Einfluß stand."

Diesen Angaben schließen sich an die Zeugen Torlotting und Brink, letzterer unter dem Beifügen, daß seiner Überzeugung nach das Wahlergebnis kein anderes gewesen wäre, wenn der Wahltag um 10 Uhr begonnen hätte. Die übrigen Zeugen, deren Ausbleiben der Protest rügt: Burgun, Wagner, Nasipiller und Schilt, widersprechen der Aussage des Bürgermeisters Brink nur insofern, als der Polizeidienner nicht gesagt haben soll:

"Die Beisitzer hätten nicht die Erlaubnis zum Erscheinen vor der Fabrikdirektion. Er hat vielmehr lediglich gefragt, die Herren könnten noch nicht kommen." und auch sie erklären:

"An dem Wahlergebnis ist nach unserer Überzeugung durch den Vorgang nichts geändert."

Die Kommission beschloß (entgegen dem Antrag des Referenten auf Annulierung des Wahlergebnisses), den Protestpunkt für erledigt zu erklären, da sich aus dem Wahlprotokoll erzebe, daß von 143 eingeschriebenen Wählern 137 ihr Stimmrecht ausgeübt hätten, die fehlenden aber das Wahlergebnis nicht änderten; eine Wahlbeeinflussung weder behauptet noch erwiesen sei, da der subjektiven Anschaugung des Bürgermeisters Brink unmöglich Gewicht beigelegt werden könne.

Die Kommission kam daher zu folgendem Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschuß vom 27. März 1895 für erledigt und die Wahl des Abgeordneten Colbus für gültig zu erklären.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. **Fischer**, Berichterstatter. **Auer**. Dr. **Böhme**. **Brandenburg**. **Gamp**. **Himburg**. v. **Hollenfser**. Dr. v. **Marquardsen**. **Schmieder**. Dr. **Schneider**. v. **Schöning**. Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein**.

Nr. 124.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Dem Reichstag beeche ich mich beifolgende Aktenstücke, betreffend die jüngsten Vorfälle in der Südafrikanischen Republik, zur gesäßigen Kenntnahme zu übersenden.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

Aktenstücke

betreffend die

Südafrikanische Republik.

N 1.

Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen von Hatzfeldt, London.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Eurer Exzellenz beeche ich mich von einer Unterredung Kenntniß zu geben, die ich heut mit dem englischen Botschafter gehabt habe. Sir Edward Malet gab mir von einem an ihn gerichteten Privatschreiben Lord Kimberleys Kenntniß, welches anhängend an den von dem Präsidenten Krüger auf Seine Majestät den Kaiser am 27. v. M. ausgetragenen Trinkspruch einige Bemerkungen über die Haltung Deutschlands gegenüber der südafrikanischen Republik enthielt.

Ich bemerkte dem Botschafter, wenn Lord Kimberley glaube, es werde durch die Haltung Deutschlands ein der internationalen Stellung Transvaals nicht entsprechender Geist in jenem Lande genährt, so habe er die Verpflichtung, Thatsachen anzugeben, um seine Annahme zu begründen. Erachte etwa Lord Kimberley den Trinkspruch des Präsidenten Krüger auf Seine Majestät den Kaiser als einen Ausdruck jenes Geistes und als bedenklich für die englischen Interessen?

Unsere Politik gehe einfach dahin, diejenigen materiellen Interessen gegen jeden Eingriff zu schwächen, welche sich Deutschland durch Erbauung von Bahnen und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Transvaal geschaffen habe. Diese Interessen geboten die Auffrecherhaltung Transvaals als selbständigen Staates nach Wahrung des Vertrages von 1884 und die Sicherung des status quo bezüglich der Bahnen und des Hafens in der Delagoa-Bai. Damit sei der Ausgangspunkt und der Endpunkt unserer Politik in jenen Gegenenden gekennzeichnet. Wenn Lord Kimberley ebenfalls die Erhaltung des status quo anstrebe, warum gebiete man Denjenigen nicht Einhalt, die — unter recht unpassenden und unguten Aussäfern gegen Deutschland — ganz offen in London das Programm einer Auflösung Transvaals durch die Kap-Kolonie proklamirten? Bevor man sich mit mehr oder minder verdeckten Vorwürfen an die deutsche Regierung wende, möge man gewisse Bestrebungen entgegentreten, welche dem Status quo zuwiderräumen und welche allein die Urtade bilden, daß in Transvaal mehr und mehr die Stimmung um sich greife, welche Lord Kimberley befürchtet und auf deutsches Konto zu setzen geneigt sei. Sir Edward bedauerte jene Neuerungen gegen Deutschland, glaubte aber in der jüngsten Rede des Dr. Jameson nicht die Absicht einer Annexio, sondern nur den Gedanken einer commercial federation der südafrikanischen Staaten finden zu sollen. Ich erwähnte, daß gerade der von Dr. Jameson entwickelte Gedanke, daß „Rhodesia“ die „commercial union, amalgamation or federation of all the South African States“ werden solle, unseren Interessen zuwiderräume, weil das, etwas früher ausgedrückt, politisch das Protektorat, wirtschaftlich das Handelsmonopol der Kap-Kolonie und den Abschluß deutschen Handels bedeute. Wenn die englischen Kolonialfreunde in der Transvaalfrage empfindlich seien, so seien die unserigen es ebenfalls. Wolle Lord Kimberley die Erhaltung des status quo, so seien unsere Ausschüttungen durchaus identisch — ich würde es gar nicht für ausgeschlossen erachten, daß wir diese Vereinbarung schriftlich fixieren. Ich brachte noch besonders, daß die von Herrn Rhodes verkundete Politik der allmäßigen Auflösung des Transvaalstaates durch die Kapkolonie und der Gründung einer commercial federation zur Beschleunigung dieses Prozesses wohl kaum als eine Politik der Erhaltung des status quo bezeichnet werden könne.

Marshall.

An

Seine Exzellenz den Kaiserlichen Botschafter

Herrn Grafen von Hatzfeldt

London.

N 2.

Auszug aus einem Erlaß an den Kaiserlichen Botschafter Herrn Grafen v. Hatzfeldt, London, vom 15. Oktober 1895.

Ich hatte gestern mit Sir Edward Malet eine längere Unterredung, welche die politischen Beziehungen Englands und Deutschlands im Allgemeinen zum Gegenstand hatte. Bezuglich Transvaals bemerkte ich dem Botschafter, es schiene mir ungerecht, für die wenig freundliche Gesinnung, die gegenwärtig in Transvaal gegen England herrsche, Deutschland verantwortlich zu machen; viel näher läge die Frage, ob nicht Handlungen von englischer Seite die Erhöhung der Boers hervorgerufen haben, z. B. die Annexio des südlichen Amatongalandes; auch seien dort gewisse Treiberseiten seitens der Chartered Company im Gange, welche allmälig alle Elemente in Südafrika,

welche nicht unter Mr. Cecil Rhodes' Abhängigkeit gelangen wollten, durch gemeinsame Erbitterung zusammenführten. Wiederholte hätten wir der englischen Regierung mitgetheilt, daß das Endziel unserer Politik in Transvaal ausschließlich die Erhaltung des status quo sei und wir bei dieser Politik durch gewöhnliche Interessen vornehmlich kommerzieller Natur geleistet würden. Wir beabsichtigten nicht, an dem Verhältnisse des Transvaalstaates, wie es durch den Vertrag vom Jahre 1884 mit England fixirt sei, zu rütteln; wir müßten es aber allerdings als eine schwere Verletzung unserer Interessen betrachten, wenn jener Staat die Selbständigkeit, die ihm in jenem Vertrage garantiert sei, verliere und zu einem Bestandtheil des großen „Rhodesia“ herabstürke

Marshall.

M 3. Teleg ram m.

London, den 25. Oktober 1895.

Bei meiner Unterredung mit Lord Salisbury bemerkte der Premierminister unter Anderem, daß er selbst keineswegs die Transvaalfrage als einen „schwarzen Punkt“ zwischen Deutschland und England ansiehe. Zwar erachtete er es als selbstverständlich, daß England an den ihm in Bezug auf Transvaal vertragsmäßig zustehenden Rechten festhalten müsse; er begegne sich aber mit uns in dem Wunsche, daß in der südafrikanischen Republik der status quo aufrecht erhalten werde.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

Hasselbdt.

M 4. Teleg ram m.

Pretoria, den 24. Dezember 1895.

Abgegangen den 24. Dezember 1895, 4 Uhr 5 Min. R. R.
Angelommen 6 . . . 25 . . . R. R.

Aus Johannesburg hierher gelangte Nachrichten lassen befürchten, daß daselbst die englische Partei für die nächsten Tage Unruhen vorbereitet. Die Regierung trifft dagegen Maßregeln.

Herffs.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

M 5. Teleg ram m.

Berlin, den 28. Dezember 1895.

Ich habe heute dem englischen Botschafter den Inhalt eines von dem Konsul von Herffs in Pretoria hierher gerichteten Telegramms mitgetheilt, wonach in Johannesburg durch die englische Partei Unruhen vorbereitet werden und dagegen die Regierung des Transvaalstaates Maßregeln trifft. Im Anschluß hieran habe ich Sir Frank Lascelles auf die möglichen Folgen eines blutigen Zusammenstoßes hingewiesen und wie bei früheren Anlässen betont, daß für uns die Erhaltung der Unabhängigkeit des Transvaalstaates, wie sie im Vertrage von 1884 festgesetzt sei, den leitenden Gesichtspunkt bilde und wir in einer gewaltsamen Aenderung des bestehenden Zustandes nach der von gewisser Seite angestrebten Richtung eine schwere Beeinträchtigung unserer Interessen erblicken müßten.

Marshall.

An Botschafter Graf Hasselbdt
London.

M 6.

Teleg ram m.

Berlin, den 30. Dezember 1895.

Bei Mitteilung Ihres Telegrammes vom 24. Dezember habe ich der englischen Regierung gegenüber hervorgehoben, daß für uns die Erhaltung der Unabhängigkeit des Transvaalstaates, wie sie im Vertrage von 1884 festgesetzt sei, den leitenden Gesichtspunkt bilde und wir in einer Störung dieses Zustandes nach der von gewisser Seite angestrebten Richtung eine schwere Beeinträchtigung unserer Interessen erblicken müßten.

Schärfen Sie dortiger Regierung nachdrücklich ein, daß sie jede Provokation strengstens vermeiden müsse, wenn sie sich deutsches Wohlwollen erhalten wolle.

Marshall.

An deutschen Konsul

Pretoria.

M 7.

Teleg ram m.

Pretoria, den 30. Dezember 1895.

Abgegangen den 30. Dezember 1895, 8 Uhr 5 Min. R. R.
Angelommen 7 . . . 12 . . . R. R.

Die englische Partei der sogenannten National-Union in Johannesburg hat am 26. Dezember ein Manifest veröffentlicht, worin Reformen von der Transvaal-Regierung und Ausdehnung des Wahlrechts gefordert werden. Zur Beklärung über die zu unternehmenden Schritte ist von den Außländern eine Versammlung auf den 6. Januar einberufen. Das Manifest wird allgemein als Drohung gegen Regierung mit Gewaltmaßregeln aufgefaßt und ist nach zwecklosen Nachrichten durch Mr. Rhodes angeregt und durch seine Freunde unterstützt, um den Boerenstaat dem Kapländischen Einfluß zu unterwerfen, gleichzeitig auch einen Börsencoup auszuführen. Die englische Partei in Johannesburg hält Waffen und Mannschaften bereit, hat auch Mehl und Getreide aufgelauft und mit Schließung der Minen begonnen, um Unzufriedenheit zu erzeugen. In Johannesburg jagten sich die tollsten Gerüchte, man glaubt, daß sich mehrere hundert entlassene Geschwano-Polizisten in der Stadt aufhalten. Es herrscht große Aufregung, Frauen und Kinder verlassen in großer Anzahl die Stadt. Die Deutschen und die überwiegende Anzahl Angehöriger anderer Staaten verurtheilen das revolutionäre Vorgehen der englischen Partei auf das Entschiedenste und haben ihrerseits eine Protestversammlung auf morgen in Johannesburg einberufen. Die Transvaal-Regierung beabsichtigt, der Bewegung ihren Lauf so lange zu lassen, als diese nicht in Gewaltthäufigkeiten ausartet, ist aber ernstlich entschlossen und, wie ich glaube, auch gefaßt, einen etwaigen Aufstand mit Waffengewalt zu unterdrücken, deshalb lehnt der Präsident jeden Kompromiß mit englischer Partei ab. Noch ist die Hoffnung vorhanden, daß der Ausbruch von offenen Unruhen verhindert oder noch eingedämmt werden kann, wenn eine Einmischung kapländischerseits fern gehalten wird. Ich habe bei der Transvaal-Regierung die erforderlichen Schritte gethan, um auf alle Fälle den nothwendigen Schutz für Leben und Eigentum der Deutschen in Johannesburg zu erwirken.

Herffs.

An das Auswärtige Amt

Berlin.

M 8.

Telegramm.

Pretoria, den 30. Dezember 1895.

Abgangan den 30. Dezember 1895, 9 Uhr 30 Min. R. R.
Angkommen 31. 1895, 7. 20. R. R.Die Deutschen Pretorias bitten Eure Majestät ein-
mühig und ehrfurchtsvoll um sofortige Intervention zur
Verhütung unvermeidlichen Elends und Blutvergiechens.Seiner Majestät dem Kaiser und Könige
Neues Palais.

M 9.

Schreiben an den kommandirenden Admiral
Herrn Admiral Knorr.

Berlin, den 31. Dezember 1895.

Euerer Excellenz werden die beunruhigenden Nach-
richten nicht entgangen sein, welche aus Johannesburg
(Transvaal) durch die Presse verbreitet worden sind und nach
Nachrichten des Kaiserlichen Konsuls in Prætoria sich
als begründet erwiesen haben. Danach scheint die sehr starke
englische Partei in Johannesburg Unruhen vorzubereiten,
um eine gewaltsame Verfassungsänderung herbeizuführen.Zum wünschamer Schutz unserer Interessen halte ich
es für nothwendig, daß unverzüglich ein zweiter Kreuzer
nach Lourenco Marques entsendet werde. Zur Zeit be-
findet sich in Delagoa-Bay S. M. Kreuzer „Seadler“,
während S. M. Kreuzer „Kondor“ inzwischen wieder in dem
ostafrikanischen Schutzgebiet oder in den Sansibar-Gewässern
eingetroffen sein wird. Das ostafrikanische Schutzgebiet ganz-
lich von einem Kriegsschiff zu entblößen, würde ich um so mehr
für bedenklich erachten müssen, als der Süden erst vor wenigen
Tagen durch die Unterwerfung des Küppelings Matshembä
eingemahnen beruhigt zu sein scheint. Es müßte daher
ein anderes Schiff als der „Kondor“ nach der Delagoa-
Bay geschickt werden.*)Im Hinblick auf die Wichtigkeit der in Frage stehenden
Interessen würde ich dankbar sein, wenn Euer Excellenz
wegen Entsendung eines zweiten Kreuzers nach Lourenco
Marques das Erforderliche veranlassen und mich von den
gefaßten Entschlüsse gefäßt benachrichtigen wollten.

Marshall.

Seiner Excellenz
dem kommandirenden Admiral
Herrn Admiral Knorr.

M 10.

Telegramm.

Pretoria, den 30. Dezember 1895.

Abgangan den 30. Dezember 1895, 9 Uhr 30 Min. R. R.
Angkommen 31. 11. 55. R. R.Soeben veröffentlicht die Regierung der Südafrikanischen
Republik eine Proklamation, worin sie ohne Verzug alle
Beschwerden der Johannesburger Bevölkerung dem Volks-
rat vorzulegen verspricht. Kurze Zeit nach der Veröffent-
lichung erschien die Regierung telegraphisch die amtliche Nach-
richt, daß 800 Mann der Chartered Company mit 6 Maxim-
geschützen und Kanonen anderer Kalibers bewaffnet nach
Johannesburg ziehen und bereits in der Nähe der Stadt
Rielenburg angekommen sind. Der Staats-Präsident
Krüger hat sogleich den Befehl ertheilt, die Bürger aufzu-
zurufen und das weitere Vorbringen der feindlichen Truppen
mit Waffengewalt zu verhindern. Hierauf erscheint der
Kampf unvermeidlich. Der Präsident Krüger hält dasVorgehen der Chartered Company für einen Bruch des
Londoner Vertrags. Ich bitte, mir die Ermächtigung zu
erteilen, zum Schutz von Leben und Eigentum der
Deutschen, die durch den Einfall der Chartered Company
ernsthaft gefährdet sind, das Landungskorps des „See-
adlers“ zu requirieren.

Herrf.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

M 11.

Telegramm.

Berlin, den 31. Dezember 1895.

Euer Hochwohlgeboren wollen im Nothfalle jedoch
nach Rücksprache mit Präsident Krüger ausschließlich zum
Schutz des Konsulats, des Lebens und Eigentums
der Reichsangehörigen das Landungskorps des „Seadler“,
solange die Unruhen andauern, requirieren. Das Kom-
mando S. M. S. „Seadler“ ist durch den Herrn
kommandirenden Admiral verständigt. Nachdem Sie die
Requisition gestellt haben, wollen Sie sofort telegraphisch
Meldung hierher erläutern.

Marshall.

An Deutschen Konsul
Pretoria.

M 12.

Telegramm.

Berlin, 31. Dezember 1895.

Nachdem ich Seiner Majestät über die gegenwärtige
Lage in Transvaal Bericht gehalten habe, erlaube ich
Euer Excellenz, an amlicher Stelle in London sofort zu
fragen, durch welche Mittel die britische Regierung den in
Folge der völkerrechtswidrigen Grenzüberschreitung des
Transvaalstaats durch die Truppen der Chartered Company
entstandenen Gefahren zu begegnen beabsichtigt.

Marshall.

An Graf Hatzfeldt
London.

M 13.

Telegramm.

Berlin, 31. Dezember 1895.

Der Kaiserliche Konsul in Prætoria hat zum Schutz
gegen die Aufrührer, welche die dortigen Reichsangehörigen
bedrohen, die Entfernung eines kleinen Detachements des
vor Lourenco Marques liegenden „Seadler“ erbeten.Euer Hochwohlgeboren erlaube ich, die dortige Re-
gierung sofort hierzu in Kenntniß zu setzen und da-
bei zu bemerken, daß wir bei dieser ausdrücklich einem
humanen Zweck dienenden Maßregel auf die Genehmigung
der portugiesischen Regierung um so mehr rechneten,
als uns ein anderer Weg, für den Schutz unserer
bedrohten Reichsangehörigen zu sorgen, nicht zur Ver-
fügung ist.Das Detachement des „Seadler“ wird höchstens
50 Mann betragen können, da die ganze Belagerung aus
nur 154 Mann besteht. Es bedarf keiner Ausführung,
daß mit so kleinen Mannschaft andere als
leidlich Schutzwege zu verfolgen, unmöglich ist. Tele-
graphischem Bericht sehe ich entgegen.

Marshall.

An deutschen Gesandten
Lissabon.*) In Ermangelung eines anderen Kreuzers wurde nach Ein-
tritt des Telegramms Nr. 10 S. M. Kreuzer „Kondor“ nach
Delagoa-Bay entsandt.

M 14.
Teleg r a m m.

Berlin den 31. Dezember 1895.

Das Landungskorps S. M. Kreuzers "Seadler" hat den Befehl erhalten, auf Requisition des Kaiserlichen Konsuls in Pretoria sich zum Schutz des Konsulats gegen die in den Transvaalstaat eingedrungenen Banden zur Verfügung zu halten. Eure Hochwohlgeborenen wollen das Kommando des "Seadler" bei Ausführung der gedachten Requisition, wenn es nötig sein sollte, unterstützen. Die portugiesische Regierung ist um Genehmigung ersucht worden.

Marshall.

An deutsches Konsulat Lourenço Marques.

M 15.

Erlaß an den Kaiserlichen Postchaster Herren Grafen von Hapsfeldt, London.

Berlin, den 1. Januar 1896.

Eure Exzellenz beehrt mich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß mir der englische Postchaster heute Mittag in Folge einer Instruktion Lord Salisburys Folgendes mitgetheilt hat:

Während im Allgemeinen Mr. Chamberlain mit meinen Bemerkungen^{*)} übereinstimme, wende er seine größten Anstrengungen an, um durch Prästitchwechsel sowohl mit Sir Hercules Robinson wie mit Präsident Krüger Gewaltätigkeiten abzuwenden und Ruhe wiederherzustellen. Der Staatssekretär für die Kolonien sei ein starker Gegner einer Politik der Gewalt und habe gute Hoffnung, daß ihr Ausbruch abgewendet werden könne. Er erkenne voll an, daß ein solcher Ausbruch für die verschiedenen europäischen Interessen in Südafrika sehr schädlich sein würde.

Ich habe Sir Frank erwidert, dieß Mittheilung erscheine zu meinem Bedauern durch die Ereignisse bereits überfällig, indem die "violence", welche Mr. Chamberlain zu vermeiden wünsche, in dem Augenblicke bereits eingetreten sei, wo die Truppen der Chartered Company bewaffnet das Gebiet des Transvaalstaates beschriften hätten. Ich vermöchte nicht einzuschätzen, in welcher anderen Weise die Regierung des Transvaalstaats auf diesen Friedensbruch antworten könnte, als mit gewaltssamerVertreibung der Friedensstörer aus dem Transvaalgebiete.

Nach Eingang des gestrigen Telegramms aus Pretoria - welches übrigens 15 Stunden unterwegs gewesen, vermutlich also an irgend einer Stelle zurückgehalten worden sei - habe ich, nach Einholung der Befehle Seiner Majestät, Eure Exzellenz ersucht, an die englische Regierung die amliche Anfrage zu stellen, welche Schritte sie zu thun gejovon sei, um den durch den Einbruch bewaffneter Banden von dem englischen Protektoratsgebiete in das Territorium des Transvaalstaates geschaffenen völkerrechts- und vertragswidrigen Zustand zu befehligen? Zu meinem Bedauern ergebe sich ein Theil der englischen Presse bereits in der Drohung, "daß England keine Intervention in die Angelegenheit, von welcher Seite sie auch kommen möge, dulden werde". Also: England dulde keine Intervention, aber die Großmächte, welche Interessen im Transvaal haben, sollen ohne Einspruch zu erheben die völkerrechts-widrige Intervention der Chartered Company dulden, die dort garnichts zu suchen habe!

Marshall.

An
Seine Exzellenz den Kaiserlichen Postchaster
Herrn Grafen von Hapsfeldt
London.

^{*)} Vergl. M 5.

M 16.

T e l e g r a m m.

London, den 1. Januar 1896.

Abgegangen den 1. Januar 1896, - Uhr Min. R. R.
Angenommen * * * 10 * 6 * R. R.

Bei Lord Salisbury habe ich soeben die Angelegenheit zur Sprache gebracht. Derfelbe theile mit bereitwillig mit, daß die englische Regierung, welche die Grenzerleichterung mißbillige, sofort den Gouverneur der Kap-Kolonie mit entsprechenden Institutionen versehen habe. Auf Grund derselben habe Sir Hercules Robinson schon vorgestern telegraphisch den englischen Residenten in Bechuanaland angemiesen, durch besonderen Boten auf zwei verschiedenen Wegen dem Dr. Jameson mit größter Bescheinigung den Befehl der englischen Regierung zur sofortigen Rückkehr naizuschicken. Einige englische Offiziere, die sich der vorgerückten Kolonne, wie man hier glaubt, angegeschlossen haben, sollten gleichzeitig denselben Befehl mit dem Hinweis erhalten, daß sie sich strengsten Strafen durch Nichtbefolgung ausgesetzt würden.

Der Premierminister sügte hinzu, er und der Kolonialminister seien keinen Augenblick zweifelhaft, daß die von London ergangenen Befehle auch pünktlich befolgt werden würden.

Ich habe den Eindruck aus dieser Unterhaltung, daß der englischen Regierung das Vorgehen der Chartered Company in jeder Hinsicht unerwünscht ist und daß sie daher keine Mahnregel unterlassen wird, um in diesem Fall ihre Anordnungen zur Geltung zu bringen.

Hapsfeldt.

An das Auswärtige Amt

Berlin.

M 17.

T e l e g r a m m.

Pretoria, den 31. Dezember 1895.

Abgegangen den 31. Dezember 1895, 6 Uhr 45 Min. R. R.
Angenommen 1. Januar 1896, 2 * 32 *

Sir Hercules Robinson, High Commissioner der Kapstadt, hat soeben die Aktion der Chartered Company sormall beaufsichtigt und den bewaffneten Truppen derselben Weisung erliebt, sofort zurückzugehen. Diese Weisung ist jedoch von Dr. Jameson, dem Führer der Truppen, unbeachtet geblieben, vielmehr haben weitere 300 Mann die Grenze überschritten. Morgen wird der Zusammenschluß zwischen Boeren und den Truppen der Chartered Company erwartet. Präsident Krüger bittet mich, zu berichten, wie er Alles gehabt habe, um jedwede Provokation zu vermeiden, aber seitdem fremde Truppen aus Bechuanaland in das Land als Friedensbrecher gedachten seien, sei seine Regierung zu ihrem Bedauern verpflichtet, die Freibeute mit Gewalt zu vertreiben. In der That hat die Transvaal-Regierung das Zeugferst an Entgegenkommen geleistet, was auch von britischen Unterthanen im Lände rückhaltlos anerkannt wird.

Herff.

An das Auswärtige Amt

Berlin.

M 18.

T e l e g r a m m.

Pretoria, den 1. Januar 1896.

Abgegangen den 1. Januar 1896, 8 Uhr 25 Min. R. R.
Angenommen 2. * 4 * 24 * R. R.

Der Zusammenschluß zwischen den Boeren und den Truppen der Chartered Company ist erfolgt, der Ausgang aber noch unentschieden. In Johannesburg hat die Revo-

lution bisher noch keinen gewaltthätigen Charakter angenommen. Mr. Chamberlain hat behutsam Vermeidung weiteren Blutvergiegens die englische Vermittlung angeboten, ebenso Sir H. Robinson, der High Commissioner, welcher hierher kommt.

Herrss.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

N 19.
T e l e g r a m m .

London, den 2. Januar 1896.

Abgegangen den 2. Januar 1896, 7 Uhr 20 Min. R. R.
Angenommen 2. 9 29 R. R.

Ich erfahre von vertrauenswürdiger Seite, daß Dr. Jamesons Corps von den Boeren eingeschlossen worden ist und sich ergeben hat, ferner, daß der High Commissioner Sir H. Robinson in Pretoria eintreffen soll, um über die Regelung der Angelegenheit mit dem Präsidenten Krüger sich zu verständigen.

Häffeldt.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

N 20.
T e l e g r a m m .

Pretoria, den 1. Januar 1896.

Abgegangen den 1. Januar 1896, 1 Uhr 35 Min. R. R.
Angenommen 2. 11 6 R. R.

Die Schlacht bei Krügerdorf ist siegreich für die Boeren entschieden, die Truppen der Chartered Company haben die weiße Flagge gehisst. Der Präsident Krüger hat mir, dem französischen und holländischen Komul erklärt, daß seine Regierung von Sir Hercules Robinson, welcher morgen hier eintrifft, nur verlangen werde, daß er die Aufruhrpartei zur Niederlegung der Waffen veranlaßt. Gefahr für Deutsche besteht.

Herrss.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

N 21.
T e l e g r a m m .

Lissabon, den 3. Januar 1896.

Als ich heute von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Antwort erhielt, las mit derselbe ein ihm von meinem englischen Kollegen heut mitgetheiltes Telegramm Lord Salisburys vor, worin die Befiegung und Gefangennahme Dr. Jamesons mit

seinen geliebten Truppen durch die Boeren gemeldet wird. Zugleich zeigte er mir ein von dem portugiesischen Konsul in Pretoria hierher gerichtetes Telegramm, wonach in Folge dieses Sieges für die Fremden alle Gefahr für befürchtigt erklärt wird.

An das Auswärtige Amt
Berlin.

Verenahall.

N 22.
T e l e g r a m m .

London, den 3. Januar 1896.

Abgegangen den 3. Januar 1896, 6 Uhr 49 Min. R. R.
Angenommen 3. 8 46 R. R.

Bei meiner heutigen Unterredung sprach Lord Salisbury die Hoffnung aus, daß nunmehr die Transvaalfrage als beendet angesehen werden könnte. Ich erwiderte, daß meines Erachtens die englische Regierung gut thun würde, auf die englischen Elemente in Johannesburg ihren etwaigen Einfluß anzuwenden, um sie von nachträglichen Aufstandsbüchsen abzuhalten, die geeignet sein würden, eine neue Krisis herbeizuführen.

Häffeldt.

An das Auswärtige Amt in
Berlin.

N 23.
T e l e g r a m m .

Berlin, den 6. Januar 1896.

Sir Frank Lascelles, mit dem ich heute über den Eindruck sprach, welchen das Telegramm Seiner Majestät an den Präsidenten Krüger auf die öffentliche Meinung in England ausgeübt habe, bemerkte ich unter Anderem, daß ich gegen die Aufzäugung des englischen Preuß Verwahrung einlegen müßte, wonach jenes Telegramm eine Feindseligkeit gegen England und einen Eingriff in englische Rechte enthalten sollte. Der Deutsche sei in Rechtsfragen sehr empfindlich und nicht gehoben oder gewillt, fremde Rechte anzuerkennen; dafür verlange er aber, daß auch seine eigenen Rechte geschützt würden. Eine Feindseligkeit gegen England könne unmöglich darin gefunden werden, daß der Deutsche Kaiser das Oberhaupt eines befreundeten Staates zum Siege über bewaffnete Scharen beglückwünsche, die in sein Land völkerrechtswidrig eingedrungen und von der englischen Regierung selbst für außerhalb des Gesetzes stehend erklärt worden seien.

Marshall.

An Graf Häffeldt
London.

Nr. 125. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen, hier folgenden Theile des Reichshaushalts-Etats für das
Staatsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Berichterstatter: ad A. Abgeordneter Prinz v. Arenberg (Auswärtiges Amt),
ad B. Abgeordneter Dr. Hammacher (Verwaltung der Eisenbahnen),
ad C. Abgeordneter Gröber (Württemberg) (Verwaltung des Reichsheeres. Haupttitel Seite 24).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Etat für das Auswärtige Amt — Anlage III —.

Berichterstatter: Abgeordneter Prinz v. Arenberg.

I. die einzelnen Titel der Kapitel 4, 5, 6 der ordentlichen Ausgaben und Kapitel 2 der einzmaligen Ausgaben des Etats für das Auswärtige Amt — Anlage III — mit Ausnahme der unter II. aufgeführten Etatposition, sämlich mit den im Anfang gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

II. die hier folgenden Staatspositionen mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu bewilligen:

Vorlage.

Kapitel 5.

Titel 33a. Zur versuchswiseen Entsendung landwirthschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sachverständigen an Kaiserliche Missionen 100 000 M

III. die Petition:

II. 8899 des Vorstandes der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Bukarest den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

Fortdauernde Ausgaben.

Beschlüsse der Kommission.

Zur versuchswiseen Entsendung landwirthschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sachverständigen am Kaiserliche Vertretungen 100 000 M

B. Stat für die Verwaltung der Eisenbahnen — Anlage XVIII —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.

Einnahme.

Kapitel 4.

Titel 1 und 2 unverändert zu genehmigen.

Einmalige Ausgaben.

a) **Oberdienlicher Stat.**

Kapitel 8b.

b) **Auherordentlicher Stat.**

Kapitel 15.

Titel 1 bis 4.

sämtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen.

C. Stat für die Verwaltung des Reichsheeres — Hauptstat Seite 24 —.

Berichterstatter: Abgeordneter Größer (Württemberg).

Einmalige Ausgaben.

b) **Auherordentlicher Stat.**

Kapitel 12. Titel 19 unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 11. Februar 1896.

v. Kardorff,
Vorsitzender.

Prinz v. Arenberg,
Dr. Hammacher,
Größer (Württemberg),
Berichterstatter.

**Nr. 126.
Untrag.**

Freiherr Hohenzollern zu Herrnsheim. Prinz zu Schönaich-Carolath. Bassemann. Dr. Lamm. Dr. Hesse. Graf v. Orlola. Der Reichstag wolle beschließen:

- die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
 - die Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nach Maßgabe der in §. 154 Absatz 4 ertheilten Ermäßigung auf die in der Haushindustrie und in den Werkstätten derselben beschäftigten gewerblidhen Arbeiter der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche herbeizuführen;
 - eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche für diese Gattung der gewerblidhen Arbeiter
 - der Schlussatz des Absatzes 4 des §. 154 der Gewerbeordnung aufgehoben wird,
 - die Bestimmungen des §. 120a der Gewerbeordnung hinsichtlich der Werkstätten und Arbeitsräume, in welchen oben bezeichnete Personen beschäftigt sind, derart ausgedehnt werden, daß auch die Eigentümmer dieser Werkstätten und Arbeitsräume für deren gesetzliche Einrichtung und Unterhaltung haftbar werden,
 - dem §. 138 der Gewerbeordnung die Bestimmung hinzugefügt wird, daß die in demselben vorgefahene Anzeigepflicht auf jeden Arbeitsraum Anwendung findet, in welchem Arbeiterinnen oder jugendliche

- Arbeiter mit der Anfertigung von Kleidungsstückn der Konfektionsbranche und von Waren der Wäschefabrikation zum Zwecke des Verlaufs beschäftigt werden. Diese Anzeigepflicht ist zu erstrecken auf den Inhaber solcher Arbeitsräume sowie auch auf den Unternehmer, welcher in denselben Arbeiter der bezeichneten Art beschäftigt,
- d) bestimmt wird, daß Kinder neben ihrer zulässigen Arbeitszeit im Betrieb einer Fabrik oder Werkstatt, außerhalb derselben, an einem Tage, an welchem sie in der Fabrik oder Werkstatt thätig sind, nicht beschäftigt werden dürfen,
 - e) ferner bestimmt wird, daß junge Leute oder Frauen neben ihrer zulässigen Arbeitszeit im Betrieb einer Fabrik oder Werkstatt, außerhalb derselben, an einem Tage, an welchem sie sowohl vor als nach der Mittagspause in der Fabrik oder Werkstatt thätig sind, nicht beschäftigt werden dürfen,
 - f) endlich bestimmt wird, daß, wenn jugendliche Arbeiter oder Frauen von demselben Unternehmer an demselben Tage sowohl in einer Fabrik oder Werkstatt oder in einem Laden oder in einem anderen Arbeitsraume beschäftigt werden, die gesamte Beschäftigungszeit dieser jungen Leute oder Frauen, die von dem Fabrikgeige für ihre Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstatt gestellten Stunden nicht überschreiten darf;
 3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine Spezialinspektion für die in Werkstätten oder anderen

Arbeitsräumen beschäftigten Personen der Konfektionsbranche und der Bäckereifabrikation eingerichtet wird. Diese Spezialinspektion sind weibliche Geschäften als Fabrikinspektoren, welchen insbesondere die bestreite Überwachung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Truskistystem obliegt, eingezgliedert.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Prinz zu Schönau. Graf Carolath. Bassermann. Dr. Osann. Dr. Hesse. Graf v. Oriola.

Unterschütt durch:

Bayerlein. Dr. Boehme. Dr. Bürlin. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Dr. v. Gony. Dr. Enneccerus. Hinl. Dr. Friedberg. Dr. Hammacher. Höfing. Jähn. Kraemer. Krüger. Dr. v. Marquardsen. Dr. Paasche. Dr. Pieschel. Rimpau. Rothbarth. Walter. Weber (Heidelberg). Wiesfe.

Nr. 127/130.^{a)}

Mündliche Berichte der Rechnungs-Kommission.

Nr. 127.

Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1893/94 betreffend

— Nr. 81 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmidt (Warburg).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Der Rechnungsleger der Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1893/94 wird bezüglich desjenigen Theiles, welcher die Reichsverwaltung betrifft, entlastet.

Nr. 128.

Den Bericht der Reichsschulden-Kommission

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;

II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:

a) des Reichs-Invalidenfonds und

b) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;

III. über den Reichskriegsfond und

IV. über die An- und Ausfertigung, Einführung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten betreffend

— Nr. 78 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Galler.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. anzuerkennen, daß die Reichsschulden-Kommission durch Übereinkunft des Reichstages vom 8. Mai 1895 —

^{a)} Nr. 127. Rechnung der Ober-Rechnungskammer.

Nr. 128. Bericht der Reichsschulden-Kommission.

Nr. 129/30. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.

Altenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Nr. 78 der Drucksachen — den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen genüge gethan habe;

B. für die nachbezeichneten Rechnungen Entlastung zu ertheilen, und zwar:

I. der Reichsschulden-Verwaltung für die Rechnungen:

a) der Kontrolle der Staatspapiere

1. achtzehnte Rechnung über die unverzinnsliche Reichsschuld (Reichskassencheine) für das Etatsjahr 1893/94,

2. dreizehnwöchige Rechnung über Einnahme und Ausgabe von Reichsschuldanweisungen für das Etatsjahr 1893/94,

3. die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelöste Schuldenluden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1893/94,

4. sechste Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Papiers zu Reichsschuldenluden für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,

5. sechste Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe von 1877 für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,

6. fünfte Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe von 1879 für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,

7. vierte Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe von 1881 für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,

8. dritte Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe von 1884 für die Etatsjahre 1890/91 bis 1893/94,

9. Rechnung über die Verbriefung der 3 prozentigen Reichsanleihe von 1891/92 für die Etatsjahre 1891/92 bis 1893/94,

10. Rechnung über die Verbriefung der 3 prozentigen Reichsanleihe von 1893 für das Etatsjahr 1893/94;

b) der Staatschulden-Tilgungskasse.

11. Rechnung über den Tilgungsfonds der Reichsschuldenanweisungen für das Etatsjahr 1893/94,

12. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reichsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1893/94.

II. der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die Rechnungen:

1. des Reichs-Invalidenfonds,

2. des Reichstagsgebäudefonds,

und zwar für das Rechnungsjahr 1893/94.

Nr. 129.

a) Die endgültige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Etatsjahr 1892/93,

b) die vorläufige Übersicht für das Etatsjahr 1893/94 betreffend

— Nr. 9 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hesse.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

nach Kenntnisnahme der vorläufigen Übersicht für das Etatsjahr 1893/94 die in der endgültigen

Uebersicht für das Etatsjahr 1892/93 — Nr. 9
der Drucksachen — nachgewiesenen Etatsüberschreitungen
und zwar:

a) bezüglich des Schutzgebiete von Kamerun
bei den fortlaufenden Ausgaben = 32 752,72 M.
= einmaligen = 25 041,74 =
in Summe mit 57 794,46 M.

b) bezüglich des Südwestafrikanischen Schutzgebietes
bei den fortlaufenden Ausgaben mit 512 341,25 M.,
vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa
noch sich ergebenden Erinnerungen zu genehmigen.

Nr. 130.

- a) Die endgültige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie des südwestafrikanischen Schutzgebietes für das Etatsjahr **1893/94**,
- b) die vorläufige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der sämtlichen afrikanischen Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95 betreffend — Nr. 10 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hesse.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

nach Kenntnahme der vorgelegten vorläufigen Uebersicht für das Etatsjahr 1894/95 die in der endgültigen Uebersicht für das Etatsjahr 1893/94 — Nr. 10 der Drucksachen — nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und zwar:

a) bezüglich des Schutzgebiete von Kamerun:
bei den fortlaufenden Ausgaben = 169 015,25 M.
bei dem Reservefonds . . . = 24 139,25 =
in Summe mit 193 154,50 M.

b) bezüglich des Schutzgebiete von Togo:
bei den fortlaufenden Ausgaben = 68 037,26 M.
bei den einmaligen Ausgaben . . . = 45 687,62 =

in Summe mit 113 724,88 M.
c) bezüglich des Südwestafrikanischen Schutzgebietes:
bei den fortlaufenden Ausgaben = 688 227,88 M.
bei den einmaligen Ausgaben . . . = 32 818,94 =

in Summe mit 721 046,82 M.
vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa
noch sich ergebenden Erinnerungen zu genehmigen.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Die Rechnungs-Kommission.

Dr. Paasche,
Vorsitzender. Schmidt (Barburg),
Galler,
Dr. Hesse,
Berichterstatter.

Nr. 131. Rechtes Verzeichniss

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 132/135. Mündliche Berichte der Kommission für die Petitionen.

Nr. 132.

Berichterstatter: Abgeordneter Plaide.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition — II. Nr. 95 — der Dresdener Molkerei Gräbner Punkt wegen Gewährung des Ausfuhrzuschusses für den bei der Fabrikation kondensirter Milch verwendeten Suder
dem Herrn Reichskanzler als Material
für die Gesetzesgebung zu überweisen.

Nr. 133.

Berichterstatter: Abgeordneter von Dallwitz.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petitionen, betreffend die Währungsfrage,
dem Herrn Reichskanzler als Material
zu überweisen.

Nr. 134.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kruse.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition — II. Nr. 89 — des Centralrathes des Verbandes der deutschen Gewerbevereine wegen Vornehmperiodischer Erhebungen über die gesammelten Arbeitervorhaltsverhältnisse in den Betrieben des Reichs zu

dem Herrn Reichskanzler als Material
zur Abänderung der Gesetzesgebung zu
überweisen.

Nr. 135.

Berichterstatter: Abgeordneter Förster (Reuß).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
über die Petition — II. Nr. 175 — des B. Macht zu Mühlhausen in Thüringen und Genossen im Auftrage einer Versammlung von Strickerinnen und Strickern wegen Aufhebung der Maschinenstriderei in den Strafanstalten
zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Kruse,	Plaide,
Vorsitzender.	von Dallwitz,
	Dr. Kruse,
	Förster (Reuß),
	Berichterstatter.

Nr. 136/137.

Nr. 136. Schleuniger Antrag.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen,
daß das gegen den Abgeordneten Stadt-Hagen wegen Bekleidigung der Gemeindevertretung

von Friedrichshagen beim Landgericht Berlin I schwedende Strafverfahren, in dem auf den 17. d. Mä. Termin anberaumt ist, für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagsession eingestellt werde.
Berlin, den 14. Februar 1896.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bod. (Gotha). Brühne. Bub. Dieß. v. Elm. Fisch. Förster (Neu). Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Hahn. Herbert. Hösmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Joest. Kless. Kühn. Legien. Liebknecht. Dr. Lütgenau. Meissner. Möller (Hamburg). Möller (Waldenburg). Wollenduhr. Reichhaus. Schippel. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen). Dr. Schönlan. Schulz (Königsberg). Schumacher. Seifert. Singer. Stadthagen. Stolle. Tschauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 137.

Übänderungs-Antrag zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Etatjahr 1896/97.

Estat für die Verwaltung des Reichsheeres. — Anlage V. Einmalige Ausgaben. Ordentlicher Stat. Kapitel 5 Titel 15a und 150.

(Nr. 115 der Drucksachen.)

Dr. Lieber (Montabaur). v. Leipziger. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Preußen, Titel 15a. Zur Vermehrung der Reserven an Versiegelsmittel erhebe Rate 1 650 000 M.
2. Württemberg, Titel 150. Zur Vermehrung der Reserven an Versiegelsmitteln, erste Rate 118 000 M., in dem Umfang der Regierungsvorlage, entgegen den Kommissionsbeschlüssen zu bewilligen.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Nr. 138/139.

Nr. 138.

Antrag zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Etatjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Estat für den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII — Kapitel 74 Titel 2.

Angst und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: an die Reichsregierung das Ersuchen zu stellen, auf eine Abminderung der Zahl der Offiziers-pensionen hinzuwenden und insbesondere Pensionierungen von Offizieren nicht aus dem Grunde eintreten zu lassen, daß ein Offizier, welcher sich für sein bisherige Dienststellung als genügend

beschäftigt erweist, für die nächst höhere Dienststellung nicht geeignet erscheint.

Berlin, den 15. Februar 1896.

Augst. Ander. Dr. Barth. Bohm. Buddeberg. Ebni. Fischbed. Galler. Haag. Hähnle. Hartmann. Haußmann. Dr. Hermes. Johannsen. Kercher. Dr. Langerhans. Lenzenmann. Löbers. v. Neiburg. Ritter. Schnaibl. Dr. Schneider. Speiser. Weiß.

Nr. 139.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsgesetz
über
die derselben überwiesenen Petitionen, das
Dienstaltersstufensystem betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Enneckerus.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. 1. die Petition:

II. 82 der expedirenden Sekretäre und Kalkulatorien des Statistischen Amtes, des Patentamts und des Reichs-Verfassungsgerichts zu Berlin um Abänderung des Altersstufenrichts (Herabsetzung der Dienstzeit bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 21 auf 18 Jahre) den verbündeten Regierungen als Material zu überweisen;

2. die Petition:

II. 2347 des Postsekretärs Kothe zu Breslau um Anrechnung seines Militärdienstjahres auf das Befolgsalter durch die gesuchten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

3. die Petition:

II. 5065 des Ober-Postsekretärs J. Severin zu Berlin um Aufbesserung des Gehaltes der Oberpostsekretäre den verbündeten Regierungen zur Berechtigung zu überweisen.

B. folgende Resolutionen anzunehmen:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Aufstellung des nächstjährigen Reichshaushaltsgesetzes auf eine Erhöhung des Meistergehalts des Landbriefträger bis 1000 M. Bedacht zu nehmen durch Einstellung einer weiteren Gehaltsstufe mit dreijähriger Aufrüstungszeit;

2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit bis zu einem Jahre auf die vor dem 1. Januar 1892 angestellten Beamten ausgedehnt werden;

3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Anbetracht der auf Einführung des Dienstaltersstufensystems bei einzelnen Beamtenklassen eingetretenen Ungleichheiten mit Gehaltserhöhungen für diese Beamtenklassen vorzugehen, insofern sie von den allgemeinen Gehaltserhöhungen des Jahres 1890 ausgeschlossen waren.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Die Kommission für den Reichshaushaltsgesetz.

v. Karbott, Dr. Enneckerus,
Vorsitzender. Berichterstatter.

Nr. 140.**Übänderungs-Antrag**

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.

Freiherr v. Stumm-Halberg. Der Reichstag wolle beschließen:

im Artikel 8, Zeilen 7 und 8 die Worte:
„soweit nicht der Bundesrat für bestimmte
Baaren Ausnahmen gestattet“

zu streichen und dafür zu setzen:

„soweit dazu nicht eine ausdrückliche
öffentliche oder schriftliche Aufforderung
ergangen ist.“

Berlin, den 15. Februar 1896.

**Nr. 141.
Resolution**

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-
Estats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 4
der Drucksachen —.

Estat für die Verwaltung des Reichsheeres
— Anlage V —.

Größer (Württemberg). **Freiherr v. Gültlingen.** Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichsanwälter zu ersuchen, im nächsten
Estat einen Betrag anzufordern, aus welchem die
Mittel zu Verjuden, eine warme Abendloft für
die Mannschaften des Heeres einzuführen, beschriften
werden.

Berlin, den 17. Februar 1896.

Dieser Antrag hat in der 42. Plenarstung des Reichstages
die gesetzgebungsähnliche Unterstüzung gefunden.

**Nr. 142.
Resolution**

zu dem

von den Abgeordneten Auer und Genossen ein-
gebrachten Gesetzentwurf, das Recht der Ver-
sammlung und Vereinigung und das Recht der
Koalition betreffend — Nr. 48 der Druck-
sachen — und dem von den Abgeordneten
Ander und Genossen eingebrachten Gesetzen-
wurf, das Vereins- und Versammlungswesen
betreffend — Nr. 26 der Drucksachen —.

Dr. Bachem. Der Reichstag wolle beschließen:
für den Fall der Ablehnung des Antrages
Auer und Genossen — Nr. 48 der Drucksachen —,
sowie des Antrages Ander und Genossen —

Nr. 26 der Drucksachen —, der folgenden Resolution
seine Zustimmung zu geben:

„In Erwägung, daß der Entwurf eines Bürgerlichen
Gesetzbuches die privaterechtliche Seite des Vereins-
wesens für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches
einheitlich zu regeln vorzählt,

den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, dem
Reichstag möglichst bald den Entwurf eines
Gesetzes vorzulegen, welcher die öffentlich-rechtliche
Seite des Vereinswesens, sowie das Ver-
sammlungsrecht für das ganze Gebiet des
Deutschen Reiches einheitlich regelt.“

Berlin, den 18. Februar 1896.

Dr. Bachem. **Prinz v. Arenberg.** **Bender.** **Dr. Bock**
(Flachsen). **Braun.** **Frank (Rathor).** **Größer (Württem-
berg).** **Dr. Freiherr Heereman v. Zyndwyl.** **Dr. Hize.**
Freiherr v. Hodenberg. **Graf v. Hompesch.** **Hübrich.**
Küchly. **Ritter v. Lanna.** **Dr. Lieber (Montabaur).**
Mooren. **Schmid (Immenstadt).** **Schmidt (Barburg).**
Dr. Stephan (Beuthen). **Wenders.** **Wenzel.**

Nr. 143.**Anträge**

zu den

Resolutionen im mündlichen Bericht der Kom-
mission für den Reichshaushalts-Estat
über

die derselben überwiesenen Petitionen, das Dienst-
altersstufensystem betreffend — Nr. 139 B der
Drucksachen —.

Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In Nr. 2 der von der Kommission vorgeschlagenen
Resolutionen — vorletzte Zeile — hinter dem Worte
„Beamten“ die Worte: „und Unterbeamten“
hinzuzufügen.

2. Als Nr. 4 folgende Resolution zu beschließen:
„den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, dahin zu
wirken, daß den Beamten und Unterbeamten
die Zeit vom Tage des Dienstantritts an bei
der Anstellung als diätarische Dienstzeit be-
rechnet wird.“

Berlin, den 20. Februar 1896.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

**Nr. 144.
Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission**

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. jur. Hammacher
im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks
Düsseldorf.

In seiner Sitzung vom 14. Mai 1895 hat der Reichs-
tag die Wahl des Abgeordneten Dr. jur. Hammacher für
gültig erklärt, gleichzeitig aber Beweiserhebung beschlossen
über folgende drei Protestpunkte:

1. In Holten am Rhein sollte am Sonntag, den 11. Juni 1893 Nachmittags 3 Uhr im Saale des Herrn Schmids eine öffentliche Wählerverfassung stattfinden, in welcher der sozialdemokratische Kandidat den Wählern seine Stellung zu den Tagesfragen klarlegen wollte. — Obwohl nun an demselben Tage Vormittags 11 Uhr eine antisemitische Versammlung stattgefunden hatte, ohne daß die Polizeibehörde auch nur die geringsten Schwierigkeiten gemacht hätte, wurde während der Dauer der sozialdemokratischen Versammlung dem Birth durch besondere Polizeiverfügung verboten, den Wählern zum Deutschen Reichstage Bier zu verabreichen! Die Folge hierauf war, daß der Birth das Volal gänzlich schloß, und daher die Versammlung nicht stattfinden konnte.

Es liegt in dieser Verfügung des Schantvorbotes eine amtliche Wahlbeeinflussung, umso mehr, als der Landrat des Kreises ein Sohn des Abgeordneten Dr. Hammacher ist und der Herr Landrat doch sicher in der Lage war, dieses polizeiliche Eingreifen in die Meinungsstreuheit während der Wahlen zu verbieten, besonders wo es sich um die Wahl seines Vaters handelle, war ein unparteiisches Verhalten am Platze.

2. Ein weiterer Eingriff der Polizeibehörde ist darin zu erblicken, daß, als vor dem obengenannten Volal, ehe sich die zur Theilnahme an der oben gedachten Versammlung erschienenen Personen entfernen, Stimmzettel vertheilt wurden, die den Vertretern von Polizeibeamten vorgetragen wurden. Dasselbe geschah mit sozialistischen Flugblättern.

5. Obwohl alle Parteien im Wahlkreise Duisburg-Ruhrort beschlossen hatten, Stimmzettel von gleicher Größe, gleichem Papier und Druck zu benutzen, wurden auf den unter 3 und 4 genannten drei Werten, sowie auf Werten in Oberhausen, die ich dem hohen Reichstag in fürsere Zeit noch namhaft machen werde, Stimmzettel, auf welchen mit Kaufstempel der Name Hammacher ausgedruckt war, an die Arbeiter verteilt. Zum größten Teil sind diese Stimmzettel, wie der beiliegende (mit Blaustrich von mir mit I bezeichnete) beweist, schon von augen erkennlich. Außerdem aber kann der Wahlvorsteher, sobald er die zusammengefalteten hier beiliegenden Stimmzettel (von denen der auf Schmidt lautende mit II gezeichnet, der auf Hammacher lautende mit III gezeichnet ist) nur zur Hand nimmt, schon an der Stärke des Papiers fühlen, wer Hammacher oder Schmidt wählt!

Hierbei sei bemerkt, daß die auf Dr. König — ebenfalls militärfreundlicher Kandidat — lautenden Stimmzettel genau so kenntlich hergestellt waren, während die auf Schmidt, Euler und Rohrlack — Gegner der Militairvorlage — ohne jed Kenntzeichen waren, daher also der Wahlvorsteher auf Grund dieser Radikationen sofort deren Herausnehmen konnte, der einen Gegner der Militairvorlage seine Stimme gab.

Die Zettel auf Euler mit IV bezeichnet,

= = = Rohrlack = V =

= = = König = VI =

liegen ebenfalls ein.

Ganz besonders kommt dabei noch der Umstand in Betracht, daß selbst, wenn die Wahlvorsteher die Zettel von außen nicht hätten erkennen können, bei Feierstellung des Wahlresultates es sofort bekannt wurde, ob Arbeiter der genannten Werte für Hammacher resp. König gestimmt haben, weil ja die in den Farben ausgegebenen Stimmzettel, mit dem Kaufstempel hergestellt, bei Definition der Wahlurne sich finden muhten, mithin der Wahlvorsteher sofort wußte, wie die Arbeiter gewählt hatten. Wären

alle auf Hammacher lautenden Stimmzettel so hergestellt, wie Zettel I und IV der Anlagen, so war dies nicht möglich. In der That sind aber nur die an die Arbeiter verteilten Zettel so hergestellt wie I und III; Beweis: der Zettel VII, auf Hammacher lautend, ist gleich denen wie Anlage II, IV und V, hergestellt.

Das Beweisergebnis über Punkt 1 war folgendes: Der Königliche Landrat Hammacher erklärte, schon um deswesen nicht in der Lage gewesen zu sein, einzugreifen, weil er von den Vorgängen in Holten überhaupt keine Kenntniß gehabt habe. Ein Verbot der Versammlung in Holten war seitens der Polizei nicht erfolgt, wohl aber war — nach Auslaßung des Bürgermeisters in Holten — „zur besseren Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung mit Rücksicht auf eine bereits an demselben Vormittag abgehalten politische Versammlung in dem kleinen Städtchen Holten dem Schankwirthe O. Schmidke daselbst, welcher sein Volal für die betreffende Versammlung für 20 Mark vermittelte hatte, der Schankwirtschaftsbetrieb für die Zeit 2 Stunden vor bis 2 Stunden nach der Versammlung polizeilich unterlag.“ Nach weiterer Auslaßung des Bürgermeisters habe der Birth bloß um deswesen sein Volal verweigert, weil ihm die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung von 100 Mark nicht gezahlt worden sei. Die eidlich vernommenen Zeugen Leichsenring, H. und M. Rohrlack bestunden über diese Behauptung gar nichts, sondern geben als Grund der Verweigerung des Sales leitens des Birthes ausschließlich das Schantverbots an.

Die Kommission hielt nach diesem ungenügenden Ergebnis den Protestpunkt für erledigt.

In Bezug auf Protospunkt 2 war das Ergebnis ein negatives. Keiner der eidlich vernommenen Zeugen konnte die Protestbehauptung aus eigener Kenntniß bestätigen, und die uneidlich vernommenen Beamten bestritten dieselbe rundweg. Demgegenüber erachtete die Kommission den Beweis als nicht erbracht und somit den Protestpunkt für erledigt.

In Bezug auf Protospunkt 5 hatte die Kommission Einfordern der Stimmzettel aus den Wahlbezirken Sterkrade und Reiderich beschlossen. Doch wurde dieser Forderung nur zum Theil aus den Bezirken Sterkrade II, V und VII entsprochen. Die Wahlvorsteher der übrigen Bezirke erklärten, sie hätten die Stimmzettel vernichtet, nachdem sie aus den Zeitungen die Nachricht von der Gültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher erfahren hätten. Aus den Bezirken Reiderich III, IV und V erklärten die Wahlvorsteher, sie könnten die Wahlzettel nicht mehr finden, die sie entweder verlegt oder ihrerthümlich mit anderen Papieren vernichtet worden.

Die Wahlprüfungs-Kommission sah bezüglich dieser Thatsachen von einer Beschlüßfassung ab, weil kein Grund zur Annahme einer böswilligen Absicht vorzu liegen scheine.

Dagegen ergaben die aus den Wahlbezirken Reiderich I, VI und VIII eingelangten Stimmzettel allerdings die Richtigkeit der Protestbehauptung. Die für Dr. Hammacher abgegebenen Stimmzettel sind zum Theil aus so starkem Papier hergestellt, daß bei der Übergabe an den Wahlvorsteher dieser ohne Weiteres in der Lage war, zu unterscheiden, ob der Wähler einen solchen — nach der Protestbehauptung nur auf den genannten Werten ausgegebenen — Stimmzettel abgab oder nicht. Und da nach den vorliegenden Listen in den genannten Bezirken sehr häufig Beamte (Direktoren, Ingenieure etc.) unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes agierten, so müßte die Wahlprüfungs-Kommission sich allerdings der Meinung der Wahlvorsteher anschließen, daß hierdurch das Geheimnis der Stimmabgabe für die auf diesen Werten beschäftigten

Arbeiter gefährdet bzw. verletzt worden sei, wenn der Beweis auch dafür erbracht worden wäre, daß die Vertheilung solcher Stimmzettel ausschließlich auf den genannten Werken stattgefunden habe. Dieser Beweis ist aber nicht geführt worden, und sieht sich die Kommission daher außer Stande, Beschluß zu fassen.

Die Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen,
den gegen die Wahl des Abgeordneten
Dr. jur. Hammacher im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf eingereichten Protest als erledigt anzusehen.

Berlin, den 19. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Sprahn. Vorsitzender. **Fischer.** Berichterstatter.
Dr. Böhme. Brandenburg. **Gamp.** Hildesheim.
Freiherr v. Hodenberg. **v. Hollenfuss.** Dr. v. Marquardsen. **Dr. Bachmeyer.** **Dr. Schneider.** **v. Schöning.**
Singer. Wiesbaden.

Nr. 145.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 146/148.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 146.

Dr. Hoffe. Der Reichstag wolle beschließen:
Artikel 8 des Entwurfs dahin abzuändern:

Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Das Aufsuchen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren,

- mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und soweit nicht der Bundesrat
 - noch für andere bestimmte Waaren oder Gegenstände oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zulässt,
- nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Nr. 147.

Dr. Bürklin. Der Reichstag wolle beschließen:
Artikel 8 des Entwurfs dahin abzuändern:

Artikel 8.

Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Das Aufsuchen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren mit Ausnahme der Gegenstände des Weinhandels und soweit nicht der Bundesrat noch für bestimmte andere Waaren Ausnahmen zuläßt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Nr. 148.

Dr. Förster. **Graefe.** Der Reichstag wolle beschließen:
1. in Artikel 4 — vorletzte Zeile — die Worte „und der Handel mit solchen Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilmitteln dienen“ zu streichen;

- dem Artikel 8 folgenden Satz zuzufügen:
Ausgenommen von diesem Verbote ist der Buchhandel.

Berlin, den 19. Februar 1896.

Dr. Förster (Neustettin). **Graefe.** **Bindewald.** **Hirschel.**
Ickstaedt. **Klemm** (Dresden). **Köhler.** **Lieber** (Weimar).
Liebermann v. Sonnenberg. **Lohe.** **Müller** (Wolbeck).
Dr. Bielhaben. **Werner.** **Zimmermann.**

Nr. 149.

Untertrag

zu

dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Colbus im zwölften Wahlkreise der Reichslande Elsaß-Lothringen — Nr. 123 der Drucksachen —.

Bebel. **Singer.** Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Colbus für den zwölften Wahlkreis der Reichslande Elsaß-Lothringen für ungültig zu erklären.

Berlin, den 21. Februar 1896.

Bebel. **Singer.**

Unterstellt durch:

Auer. **Birk.** **Blos.** **Bock** (Gotha). **Brühne.** **Bueb.**
Dieck. **v. Elm.** **Fischer.** **Förster** (Neub.). **Frohme.**
Gerisch. **Geyer.** **Grillenberger.** **Parm.** **Herbert.**
Hofmann (Chemnitz). **Horn** (Sachsen). **Joch.** **Klees.**
Kühn. **Legien.** **Liebknecht.** **Dr. Lützenauer.** **Weißer.**
Meissner (Hamburg). **Röller** (Waldburg). **Rollenbuhr.**
Reißhaus. **Schipper.** **Schmidt** (Berlin). **Schmidt** (Frankfurt). **Schmidt** (Sachsen). **Dr. Schönlaub.** **Schulze** (Königsberg). **Schumacher.** **Seifert.** **Stadtthagen.**
Stolle. **Tzepauer.** **Ulrich.** **Vogtherr.** **v. Vollmar.**
Wurm. **Zabel.**

Nr. 150/152.**Berichte**

der

Kommission für die Petitionen.**Nr. 150.****Mündlicher Bericht.**

Berichterstatter: Abgeordneter Rimpau.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
 die Petition II. Nr. 3289 des Magistrats zu
 Lüdenscheid, betreffend den Neubau eines
 Postdienstgebäudes dafelbst,
 dem Herrn Reichstagsabgeordneten zur Kenntnahme
 zu überweisen.

Nr. 151.**Mündlicher Bericht.**

Berichterstatter: Abgeordneter Vogtherr.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
 die Petition II. Nr. 10219 des Verbandes der
 katholischen Kaufmännischen Vereinigungen
 Deutschlands zu Essen (Ruhr), betreffend die
 Arbeitszeit der Handlungsgeschäften in den
 Detailgeschäften,
 als Material zur Abänderung der Gesetzgebung
 zu überweisen.

Nr. 152.**Erster Bericht.**

Berichterstatter:

Abgeordneter Förster (Neuß). Journ. II. Nr. 207—264.

In der zweiten Sitzung der Petitions-Kommission,
 welche am 12. Februar 1896 stattfand, gelangte nach-
 stehende Petition zur Beratung.

Der "Centralverband Deutscher Zuschneider-
 Vereine" zu Stuttgart und Genossen wenden sich gegen
 den Paragraphen 133a der Gewerbe-Ordnung
 vom 1. Juni 1891.

Die Petenten führen zur Begründung ihrer Petition
 Folgendes aus:

"Nachdem seit dem 1. April 1892 die Arbeiterschutz-
 gesetze im Reiche eingeführt wurden und die im §. 133a
 der Gewerbeordnung normierten Beziehungen der Betriebs-
 beamten, Werkmeister und ähnlichen Angestellten zur Wirkung
 gelangten, hat sich in Bezug auf die Zuschneider in der Be-
 kleidungs- sowohl der Herren als Damenkostümbranche
 eine Unzicherheit ausgebreitet, welche zu befehligen im Interesse
 laufender davon betroffener Personen liegt."

Während der Werkmeister anderer Industrien leichter
 erkennbar ist und daher nur selten Zweifel in Bezug auf
 seine rechtliche Stellung auftauchen, auch die in dem Groß-
 betriebe der Industrie Angestellten ihr Rechtsverhältnis
 leicht nachzuweisen vermögen, haben einige behördliche
 Entscheidungen hinsichtlich der Angestellten der Bekleidungs-
 Industrie Verwirrung veranlaßt.

So wurde hinsichtlich der Krankenversicherung mehrfach
 entschieden, daß die Versicherungspflicht, welche laut dem Gesetz
 vom 10. April 1892 nur für Betriebsbeamte, welche weniger
 wie 2000 M. Jahresinkommen haben, besteht, für die
 Zuschneider ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens
 zur Anwendung kommt. Ebenso abweichend lauten einige
 Bescheide in Sachen der Alters- und Invaliden-Versiche-
 rung dieser Personen, indem ohne einheitliche Grundlage
 auf einigen Stellen der Beitrittszwang auch bei den
 Jahresinkommen von mehr wie 2000 M. geahbt wird,
 indes anderwärts die Pflicht zur Versicherung bei solchen
 Einkommen bestritten wird. Auch die im §. 133a der
 Gewerbeordnung vorgesehene Kündigungsfrist wird bald
 im Sinne dieses Gesetzes, bald abweichend davon, zur An-
 wendung gebracht. Erst in neuer Zeit haben die folgenden
 Gerichte:

1. das Landgericht zu Mainz,
2. das Oberlandesgericht zu Darmstadt,
3. das Königliche Amtsgericht, Abtheilung 51, Berlin,
4. die XVI. Civilkammer des Königlichen Amts-
gerichts I zu Berlin,
5. der VII. Civilsenat des Königlichen Kammergerichts
Berlin,
6. die Versicherungsanstalt für Sachsen-Anhalt in
Merseburg,
7. das Königliche Regierungspräsidium von Magde-
burg,
8. das Oberbürgermeisteramt zu Düsseldorf als untere
 Verwaltungsbehörde gegen die Versicherungsanstalt
 der Rheinprovinz zu Düsseldorf,

Urtheile dahin gefällt, daß die Kündigungsfrist des
 §. 133a der Gewerbeordnung auch den in der Bekleidungs- und Konfektions-Industrie angestellten Zuschneidern
 zur Seite siehe, indem deren Dualität als Betriebs-
 beamte und Werkmeister unbestritten bleiben müsse."

Die Petenten behaupten, daß die "Mehrzahl dieser An-
 gestellten ein Jahresinkommen von mehr wie 2000 M. habe."
 Sie führen des Weiteren aus, daß die meisten dieser An-
 gestellten sich in einem Vertragsverhältnis befinden, wonach
 längere Kündigungsfristen und sonstige Vorbedingungen kontraktlich
 festgestellt werden. Unter Anderem das Verbot, 3—5 Jahre
 nach Austritt aus der Firma in der betreffenden Stadt
 und im Umlande bis zu 20 Meilen in ein anderes Geschäft
 als Zuschneider, oder Theilhaber, oder Reisender einzutreten,
 noch sich selbstständig zu machen.

„So aber kein Vertrag vorliegt, da fehlt es auch an
 solchen gesetzlichen Normen, welche die wirtschaftlichen Ver-
 hältnisse dieser Angestellten gehabend zu schützen vermögen.“

Die Kommission verhandelte die Angelegenheit in An-
 wesenheit eines Regierungs-Kommissars. Die Kommission
 erkannte an, daß hier in der That ein Missstand vor-
 gesehen wurde, der der Abänderung bedürfe. Von Seiten des
 Referenten wurde noch darauf hingewiesen, daß die An-
 gelegenheit bereits im Plenum der gegenwärtigen Session
 bei der Staatsberatung (Reichsamt des Innern) vom Ab-
 geordneten Lenzmann zur Sprache gebracht worden sei
 und der Staatssekretär v. Bötticher bei dieser Gelegenheit
 erklärt hätte, daß er dieser Angelegenheit seine Auf-
 merksamkeit widmen würde.

Der Regierungs-Kommissar berief sich auf die im Plenum
 abgegebene Erklärung von Seiten seines Chefs.

Die Kommission beschließt, mittels schriftlichen Berichts
 zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 207 bis 264, 9741 bis
 9743 des Centralverbandes deutscher Zu-
 schneider-Vereine zu Stuttgart und Genossen

um Ausdehnung des §. 133a der Gewerbeordnung auf die Zuschneider dem Herrn Reichsanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 20. Februar 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Kruse, Vorsitzender. Försler (Reuß), Rimpau, Vogtherr, Berichterstatter. Graf v. Bernstorff (Lauenburg). Casselmann v. Dahlwitz. Engels. Euler. Dr. Försler (Reutkietin). Fuchs. Galler. Hofmann (Dillenburg). Jacobskötter. Koepf. Krebs. Graf Kneileck. Dr. Freiherr v. Langen. Pauli. Blaue. Radwański. Schall. Schmidt (Marburg). Strzoda. Tuhauer. Wattendorff. v. Werder. Schorbus. Wenzel.

Nr. 153/154.

Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Nr. 153.

Mündlicher Bericht über die Wahl des Abgeordneten von Karadorff im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Schneider.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Beschluss des Reichstages vom 27. März v. J.
— Stenographischer Bericht über die 70. Sitzung
— zum Antrage der Wahlprüfungs-Kommission
bezüglich der Wahl des Abgeordneten von Kar-
dorff im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks
Breslau — Nr. 220 der amtlichen Drucksachen der
III. Session 1894/95 — durch die Mandatsnieder-
legung und Wiederwahl des Genannten für er-
ledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spanh, Dr. Schneider,
Vorsitzender. Berichterstatter.

Nr. 154.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schneider.

Zweiter Bericht über die Wahl des Abgeordneten v. Salisch im zweiten Wahlkreise des Re-
gierungsbezirks Breslau (Militsch-Trebnitz).

In der 99. Sitzung vom 24. Mai 1895 hat der Reichstag auf den Antrag der Wahlprüfungs-Kommission in Betreff der Wahl des Abgeordneten v. Salisch folgende Beschlüsse gefasst:

1. die Belehrung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten v. Salisch auszuführen;
2. den Herrn Reichsanzler zu ersuchen, durch Ver-
mittelung der Königlich preußischen Regierung über
die Punkte 1, 3, 4, 9 Absatz 1 und 2, 10, 13, 18

Absatz 2, 21, 22, 26, 28, 29, 31 des Protests
die beschlossenen Beweise zu erheben und das
Ergebnis der Erhebung den Reichstag mitzuheilen.

— Drucksachen des Reichstages von 1894/95 Nr. 336,
Stenographische Bericht von 1894/95 S. 2450 D. —

Die Beweiserhebung hat inzwischen stattgefunden und folgendes Ergebnis gehabt:

Unter 1 des Protestes war behauptet:

In Stiere Kreis Trebnitz hat der Wahlvorsteher, Majoratsbesitzer v. Rehdiger während des Wahlaktes die Stimmenthaler der erschienenen Wähler geküßt und gelesen.

Beweis: Müller Beukert in Stiere.

Gemäß Beschluss des Reichstages ist Müller Beukert in Stiere eidlich und der Wahlvorsteher Majoratsbesitzer v. Rehdiger nicht eidlich vernommen worden.

Müller Beukert hat ausge sagt:

„Auch ich habe mich an der letzten Reichstagswahl zu Stiere beteiligt. Die Wahl fand statt in einem Gelände des Wahlvorstehers v. Rehdiger, unseres Landtagsabgeordneten. Ich habe nicht wahrgenommen, daß Lebster während der Wahl die Stimmenthaler geöffnet und gelesen hätte. Ich habe nur wahrgenommen, daß der Wahlvorsteher die zusammengefalteten Stimmenthaler ein wenig auseinanderspreizte, um zu verhindern, daß im abgegebenen Stimmenthal mehrere dergleichen eingeschmuggelt würden. Uebrigens sieht Herr v. Rehdiger auf einem Auge fast nichts; ich weiß auch nicht, wieviel man mich als Zeuge angeben konnte.“

Majoratsbesitzer v. Rehdiger erklärt:

„Alle abgegebenen Stimmenthaler zusammengefaltet und uneröffnet in die Wahlurne gethan zu haben.“

Nach diesen Befunden erachtete die Kommission die Behauptung des Protestes nicht für erwiesen und ging über dieselbe hinweg.

Protestpunkt 3 lautete:

„Der Nachni Kreis Trebnitz hat der Wahlvorsteher Major v. Obernitz die Wahlhandlung 5—10 Minuten vor 6 Uhr geschlossen trotz Protestes des Beiflers, Bauerntagsbesitzer Schent aus Nachni und einen — möglicherweise auch einige — noch vor 6 Uhr erschienene Wähler zurückgewiesen.“

Beweis: Schent.

Der Reichstag hat hierzu die nichteidliche Vernehmung des Wahlvorstehers v. Obernitz und die eidliche Vernehmung des Zeugen Schent beschlossen. Letztere sollte auch darauf ausgedehnt werden, wie viel Wähler nach Kenntnis des Zeugen eventuell durch den zu frühen Schluss des Wahlaktes von der Ausübung ihres Wahlrechts ausgeschlossen worden wären.

Der Zeuge Schent hat unter seinem Eide befunden:

„Bei der letzten Reichstagswahl habe ich als Beifler fungirt, während der Herr Major v. Obernitz, in dessen Räumlichkeit die Wahlhandlung stattfand, Wahlvorsteher war. Der Letzte hatte bei Beginn der Wahl gesagt, meine Uhr zeigt Neun und hatten wir danach unsere Uhren gestellt. Der Vorsteher schloß die Wahl, als es nach unter aller Ihren schätz' Uhr war.“

Es ist unwahr, daß die Wahlhandlung einige Minuten vor sechs Uhr geschlossen worden wäre und daß ich hiergegen protestirt hätte. Nach geschlossener Wahl, einige Minuten später, kam noch ein Mann und wollte den Himmel abgeben. Dieser wurde natürlich zurückgewiesen. Anderweitige Verspätungen habe ich nicht wahrgenommen.“

Der Wahlvorsteher Major v. Obernitz hat folgendes ausgesagt:

„Es ist unwahr, daß ich die Wahl 5—10 Minuten vor 6 Uhr geschlossen habe. Ich habe nach meiner Uhr, nach welcher auch die Wahlhandlung begonnen wurde,

genau um 6 Uhr geschlossen, ohne daß meiner Erinnerung nach von irgend einer Seite Protest dagegen erhoben worden wäre. Es ist richtig, daß nach Schluß der Wahlhandlung ein Wähler zur Stimmabgabe erschien, der selbe wurde von mir selbstverständlich zurückgewiesen. Ich würde es für eine Verleugnung der Bestimmungen des Wahlreglements angesehen haben, wenn ich diesen Stimmzettel angenommen hätte."

Durch diese Aussagen auch nicht unzweifelhaft festgestellt ist, daß der Wahlakt erst um 6 Uhr geschlossen worden ist, infosfern er um ebensoviel Minuten vor 6 Uhr geschlossen sein könnte, als er vor 10 Uhr — nicht 9 Uhr wie der Zeuge Schenk behauptet — begonnen hat; so ist doch die Protestbehauptung nicht für beweisen zu erachten. Ueberdies würde in jedem Falle nur 1 Wähler in Betracht kommen, der um sein Wahlrecht gebracht sein könnte. Die Kommission erachtete daher diesen Protestpunkt für unerheblich.

Zu Protestpunkt 4:

In Altenau der Militsch ist das Wahlgeschäft über 6 Uhr hinaus ausgedehnt und es sind nach dieser Zeit noch Zettel abgegeben worden.

Beweis: Gutsverwalter Niedel in Altenau.

hat der Reichstag Vereinsrechnung beschlossen durch eidliche Vernehmung des vorgenannten Zeugen und durch nicht-eidliche Vernehmung des Wahlvorsteigers Meissner in Altenau.

Gutsverwalter Karl Niedel hat eidlich bekundet:

"Bei der letzten Reichstagswahl stand ich noch meinem Gasthause in Altenau vor. Ich bin damals wahrscheinlich zur Wahl gegangen; denn ich habe meines Wissens auch Herrn von Salisch gewählt. Ob das Wahllokal im Schulhause oder in der Villa Rohaupt gewesen ist, weiß ich nicht mehr. Ich kann auch nicht angeben, zu welcher Tageszeit ich zur Wahl gegangen bin. Zum Wahlvorsteiger habe ich nicht gehört. Mir ist auch nichts darüber bekannt, ob das Wahlgeschäft in Altenau über Abend 6 Uhr verlängert und später noch Zettel abgegeben worden sind. Mir ist auch nichts vom Hörensagen darüber bekannt."

Der Wahlvorsteiger Julius Meissner hat folgende Auskunft gegeben:

"Ich fungierte bei der qu. Wahl als Wahlvorsteiger und hielt das Wahlgeschäft im Schulhause in Altenau ab. Es ist mir nicht erinnerlich, daß das Wahlgeschäft über 6 Uhr Abends ausgedehnt worden sei und nachher noch Stimmen abgegeben seien. Im Gegenteil glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß ich bei der mir angeborenen Pünktlichkeit präzise 6 Uhr das Wahlgeschäft geschlossen habe."

Der angebotene Beweis ist hiernach nicht geglückt, und ging die Kommission über den Punkt hinweg.

Protestpunkt 9 Ababs 1 und 2 lautet:

1. In Jagatshū Kreis Trebniz hat der Wahlvorsteiger von Rödrig seinen Gärtnер Babek vor die wahrnehmende des ganzen Wahllokates geöffnete Thür des Wahllokals gesetzt und ihn beauftragt, jedem Wähler einen Stimmzettel für Salisch zu geben.

Babek hat dies gethan bezw. die Wähler veranlaßt, sich einen Zettel selbst zugewunken und hat aufgepaßt, daß niemand den Zettel umtausche.

Er konnte jeden Wähler, bis er an den Wahlstich trat, beobachten. Rödrig selbst saß so, daß er von seinem Platze aus jeden Wähler von dem Augenblick an, wo er bei Babek vorüber ging, beobachten konnte. Ein Umtausch des Zettels war, ohne daß Rödrig es wollte, unmöglich.

Beweis: Babek, Rödrig und der Gemeindevorsteiger Schaefer in Jagatshū.

Altenstück zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Der Erfolg dieses Verfahrens war, daß alle Wähler, bis auf einen einzigen Zettel für Salisch abgaben, während 1890 der Ort fast ausnahmslos freiunmöglich wählte.

2. Die Dienstleute aus Koblenz, welche gleichfalls diesmal in Jagatshū wählten, erhielten vor der Thür durch den Wirthschaftsbeamten aus Koblenz die Zettel für Salisch und wurden von diesem noch besondere Kontrolle.

Beweis: Babek und der Wirthschaftsbeamte Guillemin in Koblenz.

Wegen der hier behaupteten Verleugnung des Wahlgeheimnisses in Jagatshū und wegen der besonderen Kontrolle, die bezüglich der Dienstleute in Koblenz angeblich stattgefunden hatte, sind nach dem Besluß des Reichstages die Zeugen Babek und Guillemin eidlich und der Wahlvorsteiger v. Rödrig nicht eidlich vernommen worden.

Die Auslage des Zeugen Babek geht dahin:

"Bei der Reichstagswahl im Sommer 1893 habe ich mich auf Besuch meines Herrn, des damaligen Wahlvorsteigers v. Rödrig, mit einem Teller voll Wahlzetteln für v. Salisch auf den Korridor vor das Wahlzimmer gesetzt. Ich saß an der Wand vor einem Tischchen, auf welchem der Teller mit den Wahlzetteln stand und las die Zeitung. Ich habe den Wählern die Zettel nicht gegeben, es stand ihnen aber frei, solche von dem Teller zu entnehmen. Es war nur die eine Flügeltür zum Wahlzimmer geöffnet und ich konnte den Wahlvorstand im Zimmer nicht sehen. Ich habe nicht aufgepaßt, daß Niemand den Wahlzettel umtausche und ich konnte dies auch nicht, weil ich nicht die Wähler bis zur Urne sehen konnte."

Während der Wahl kam der Gutsbesitzer Krönlein aus Köttelewe mit seinem damaligen Inspektor Guillemin und unmittelbar hinter ihm ein Trupp Wähler aus Köttelewe.

Guillemin nahm eine Mehrzahl von Zetteln vom Teller und ich habe gesehen, wie er die einzelnen Zettel den Köttelewer Wählern übergab. Ich habe vergessen, ob er vor den übrigen Köttelewer Wählern in das Wahlzimmer gegangen ist, oder nach ihnen."

Der Wahlvorsteiger v. Rödrig ist sowohl vom Amtsgericht als vom Landrat verantwortlich vernommen worden und hat vor dem Amtsgericht ausgesagt:

"Ich habe vor der Reichstagswahl vom Sommer 1893 in Jagatshū eine Wahlversammlung abgehalten. Nach Darlegung meiner Ansichten forderte ich die Anwesenden zur Erklärung darüber auf, ob sie mit der Wahl des Herrn v. Salisch einverstanden seien. Sie bestätigten dies sämmtlich durch Erheben von den Händen. Ich sagte nun den Anwesenden, ich hätte Wahlzettel für Salisch hier, ob es ihnen bequemer sei, sie jetzt zu empfangen oder ob sie die Zettel erst bei der Wahl vom Teller nehmen wollten, der auf dem Korridor stehen werde. Sämmtliche Anwesenden wünschten das letztere. Auch sagte ich, der Gärtner Babek werde bei dem Teller sein, damit jeder es sehe."

Beim Wahlakt befand sich Babek mit Wahlzetteln für Salisch im Korridor vor dem Wahlzimmer, jedoch so, daß ich ihn nicht sehen konnte. Mir ist nichts darüber bekannt, daß Babek aufgepaßt hätte, daß Niemand die Wahlzettel umtausche. Ich meine vielmehr, daß Babek solche Kontrolle nicht geübt hat. Dies schlägt ich daraus, daß auch ein Zettel für einen anderen Kandidaten abgegeben wurde.

Von einer Wahlbeeinflussung durch den Wirthschaftsbeamten Guillemin ist mir nichts bekannt."

Eine Bestätigung dieser Aussage liegt in der vor dem Landrat abgegebenen Erklärung des Herrn v. Ködtz:

"Ich bin in derselben Angelegenheit schon unter dem 25. Juli ds. Jrs. bei dem Kgl. Amtsgericht in Braunschweig vernommen. Die mir vorgelegte Verhandlung ist in allen Punkten richtig und wiederholte ich das darin Gesagte. Insbesondere bemerkte ich noch, daß ich von meinem Platz im Wahllokal aus, weder den Gärtner Babek, der auf dem Korridor um die Ecke herumzog, noch den Tisch und die darauf befindlichen Zettel sehen konnte."

Die Wähler selbst konnten ich erst sehen, beim Betreten der Wahlstube."

Das eidliche Zeugnis des Inspectors Hans Guillemain geht dahin:

"Am Tage vor der Wahl hatte Herr Kroenlein seinen Guiseleuten und den Wahlberechtigten aus dem Dorfe Kotlöeme sagen lassen, sie möchten sich zu einer bestimmten Stunde befreit Verbreitung wegen der Wahl in der Brennerei einfinden. Die Mitteilung wurde den Leuten in privater, nicht in irgend einer autoritativen Weise mündlich gemacht. Sie erschienen auch ziemlich vollzählig u. Herr Kroenlein und der ebenfalls anwesende Herr von Ködtz hielten Ansprachen, in welchen sie ihnen den konservativen Kandidaten empfahlen. Hierbei wurde ihnen auch eröffnet, daß für die, welche wählen wollten, am nächsten Mittag Bagen zur Fahrt nach Jagatshütz bereit sein würden. Es fuhren dann auch am folgenden Tage circa 15 Wähler auf 2 Prellerwagen nach Jagatshütz ab, ich und Herr Kroenlein fuhren voran. Diese Wahlregel wurde getroffen, damit möglichst wenig Arbeitszeit verloren gehe. In Jagatshütz sagte ich den Leuten, die Wahlzettel habe der Gärtner, sie sollten sie sich von seinem Teller nehmen. Manden die nicht dreist genug hierzu waren, gab ich sie aus ihre Bude auch selbst vom Teller. Ich nahm als stellvertretend an, daß die Leute wüssten, daß diese Wahlzettel alle auf Herrn von Salisch lauteten. Die Zettel lagen auf dem Teller offen; ich zeigte den Leuten, wie man sie zusammenfalten müsse. Dann wählte ich. Die Leute wählten nach mir, ohne daß ich sie daraufhin kontrollierte, ob sie nicht etwa die Wahlzettel vertauschten. Ich verließ auch das Wahllokal, bevor sie Alle gewählt hatten."

Wenn diese Aussagen auch ergeben haben, daß die Tür vom Korridor zum Wahllokal in Jagatshütz offen gestanden hat, so ist nach Ansicht der Kommission doch nicht als erwiesen anzunehmen, daß die im Protest behauptete Kontrolle der Wähler bei Abgabe der Stimmzettel durch Babek stattgefunden hat. Denn Babek bestreitet, daß er die Wähler bis zur Urne hätte sehen können, und v. Ködtz bestätigt diese Aussage, infolfern er angiebt, daß er von seinem Platz als Wahlvorsteher den Babek nicht hätte sehen können.

Gemeindehat die Aussage des Guillemain eine Kontrolle der Dienstleute aus Ködtz nicht dargethan.

Die Kommission ging hierauf über Punkt 9 Absatz 1 und 2 als unverwertbar hinweg.

Zu Protokollpunkt 10:

Ganz so wie in Jagatshütz wurde in Pritzelwitz Kreis Trebnitz verfahren. An der geöffneten Thür des Wahllokals stand ein Diener des Wahlvorstehers v. Wallenberg, dieser selbst saß ebenso wie Ködtz in Jagatshütz.

Beweis: Gemeindevorsteher Fischer und Gastwirth Babikle in Pritzelwitz und Wallenberg.

Wallenberg hat auch vor der Wahl seinen Leuten erklärt, er würde sie sofort entlassen, wenn sie nicht für Salisch stimmen.

Beweis: Wallenberg und Inspector Sauerbier in Pritzelwitz.

Die Dienstleute des Wallenberg hatten Stimmzettel für Kahlschü in der Tasche und wollten dieselben abgeben, haben sich aber durch diese Kontrolle abhalten lassen.

Beweis: Babikle.

war wegen der angeblichen die Wahlfreiheit gefährdenden Kontrolle der Wähler in Pritzelwitz die Bezeichnung sämtlicher im Protest genannter Zeugen beschlossen worden; und zwar sollten dieselben eidlich, nur der Wahl-Vorsteher v. Wallenberg nichtleblich vernommen werden.

Es hat nur Gemeindevorsteher Ernst Fischer eidlich befunden:

"Die lezte Reichstagswahl stand zu Pritzelwitz in einer Stube des Wahlvorstehers von Wallenberg statt. Ich war Stellvertreter des Vorsitzenden und habe mich nur während Mittags auf etwa eine Stunde entfernt. Ich habe nicht wahrgenommen, daß der Wahlvorsteher irgendwie in die abgegebenen Zettel hineingeschaut hätte, um den Namen darin zu erkennen. Im Vorzimmer stand sein Diener, nicht aber an der geöffneten Thür des Wahllokals. Ich habe nicht das geringste Auffällige im Benehmen oder in der Haltung des Wahlvorstehers bemerkt."

Im Vorzimmer lagen auf einem Teller Stimmzettel. Mir sind solche nicht angeboten worden. Der Diener soll Andere diese Zettel angeboten bzw. angerathen haben."

Der Zeuge August Babikle hat ausgeführt:

"Ich bin bei der letzten Reichstagswahl in Pritzelwitz gegen 2 Uhr zur Wahl erschienen. Die Wahlhandlung stand statt in einer Stube des Wahlvorstehers von Wallenberg. Ich habe nicht wahrgenommen, daß von Wallenberg die Wähler und Stimmzettel kontrolliert hätte."

Ich muß mich berichtigten.

Als mein Knecht Hermann Klesch seinen Zettel abgegeben und sich entfernt hatte, sah von Wallenberg scher und öffnete dann den Zettel, sah hinein und äußerte: "Das hat gut gewählt."

Der Diener des Wahlvorstehers hielt sich im Vorzimmer (Entree) auf und hatte Stimmzettel für von Salisch auf einem Teller oder dgl. liegen. Wir hat der Diener im Scherz einen solchen angeboten. Ich habe nicht wahrgenommen, daß er solche Zettel Andere aufgedrängt hätte. Von Drohungen mit Entlastung, falls für Salisch nicht gestimmt würde, ist mir nichts bekannt, ebensoviel davon, daß die Dienstleute des Wallenberg Stimmzettel für Kahlschü in der Tasche hatten, dieselben abgeben wollten, sich aber durch diese Kontrolle haben abhalten lassen."

Der Inspector Sauerbier konnte nicht vernommen werden, da er seinen Wohnort verlassen hat und an dem angegebenen neuen Wohnort nicht bekannt ist.

Der Wahlvorsteher v. Wallenberg hat sich dahin erklärt:

"Ich hatte in den Flur vor das Wahllokal meinen Diener posirt, welcher auf dem Teller Wahlzettel für von Salisch liegen haite. Es mag vorgelogen sein, daß aus oder eingehende Wähler die Thür des Wahlzimmers offen gelassen haben. Alein dies ist nur zeitweise geschehen und ist prinzipiell die Thür geschlossen gehalten worden."

Sch selbst habe keine Kontrolle darüber ausgeübt, ob die Wähler die von meinem Diener entnommenen Zettel abgegeben haben.

Ich glaube nicht, daß eine derartige Kontrolle meinerseits möglich gewesen ist.

Ich kam erst kurz vor der Wahl nach Haus zurück und habe einmal die Lohngärtner, als ich sie auf der Straße traf, ermahnt, sie möchten nicht sozialistisch wählen; was würden ihre Frauen dazu sagen u. dgl. m. Ich entzünde mich nicht, ihnen sofortige Entlassung angedroht zu haben, falls sie für einen anderen summieren würden, als für von Salisch. Gegen Labisch habe ich meines Wissens meinen Leuten gegenüber nicht agitiert.

Als Landwirt bin ich nicht in der Lage, kurz vor der Entscheidung Entlassung zu droben, falls nicht die zwingendsten Gründe vorhanden sind.

Meine Knechte habe ich zu einer Belohnung über die Wahl überhaupt nicht zusammen gerufen. Einwas bestimmt vermag ich heute nicht mehr auszuholen."

Die Aussage des Zeugen Labisch stellt es außer Zweifel, daß der Wahlvorsteher v. Wallenberg in einem Falle bezüglich des Stimmzettels des Kreisb. Riesch sich eine Verleugnung des Wahlgemeinschaftes hat zu Schulden kommen lassen, die als durchaus ungehörig bezeichnet werden muß. Nach den sonstigen Zeugenaussagen ist aber nicht als erwiesen anzunehmen, daß diese Ungehörigkeit öfter wiederholt worden ist, oder sonst eine Beeinträchtigung der Wahlberechtigung bei der Wahl in Pfeilstiel stattgefunden hat. Das Gesamtgergebnis der Wahl konnte daher durch diesen Vorgang nicht geändert werden, und ging die Kommission über denselben als unerheblich hinweg.

Bu 13:

In Bielefeld Kreis Trebnitz hat der Vogt, dessen Namen angegeben wird, den Dienstleuten am Wahltag Stimmzettel für Salisch gegeben und sie bis zum Eintritt des Wahllokals geführt.

Hier nahm sie der Gärtnere Heilmann aus Bielefeld in Empfang und führte sie bis zur Wahlurne.

Beweis: Heilmann.

Gemäß Beschuß des Reichstages ist Zeuge Heilmann eidlich vernommen und hat nachstehende Aussage gemacht:

"Bei der letzten Reichstagswahl in Bielefeld war ich Beisitzer. Ich habe nicht wahrgenommen, daß irgend einer der herrschaftlichen Bögte den Dienstleuten der Herrschaft Stimmzettel für Salisch gegeben und sie bis zum Eintritt des Wahllokals geführt hätte. Es ist eine Unwahrheit, daß ich die Leute dort in Empfang genommen und bis zur Wahlurne geführt hätte. Ich habe die Leute in keiner Weise beeinflußt, auch keine Beeinflussung der Dienstleute durch herrschaftliche Beamte wahrgenommen."

Diese Aussage war nicht geeignet, die Protestbehauptung zu beseitigen, und die Kommission konnte daher weitere Folgerungen nicht daran knüpfen.

Bu 18:

In Klein Bargen bei Trachenberg hat der Guts-pächter Schlafke seine Leute unter Androhung der Dienstleistung aufgefordert, für Salisch zu stimmen.

Beweis: Gemeinde-Dienner Obh. in Klein Bargen.

In demselben Dorfe hat der Ortsvorsteher Carl August am 14. Juni c. das Gebotseisen (ein Eisenstab an dem die Bekanntmachungen des Gemeinde-Vorstechers befestigt werden und circulieren) mit der Aufforderung herumgeschickt, daß morgen von der Gemeinde nur für Salisch gestimmt wird.

Beweis: Gemeinde-Vorsteher August und Gemeindedienner Obh.

hatte der Reichstag beschlossen, über die behauptete Beeinflussung des Guts-pächters Schlafke als unerheblich hinzugehen, dagegen über die im 2. Absatz gerügte am-

liche Beeinflussung seitens des Ortsvorstehers Carl August Beweis erheben zu lassen durch nichteidliche Vernehmung des letzteren und eidliche Vernehmung des Gemeindedienners Obh.

Die Aussage des Obh lautet:

"Das Gebotseisen wird in Klein-Bargen in der Regel nicht durch mich herumgetragen, sondern die Gemeindemitglieder schicken es unter sich von Haus zu Haus. Zur Zeit der letzten Reichstagswahl théilte mir meine Frau mit, das Gebotseisen sei dagekommen und es habe etwas von der Wahl darauf gestanden; ich glaube, von einer Versprechung über die Wahl. Ich habe weder selbst gesehen, noch von Anderen erfahren, daß sich an dem Gebotseisen die Aufforderung befunden hätte, daß von der Gemeinde nur für Salisch gestimmt werden solle.

Mir ist auch sonst von einer ähnlichen Wahlbeeinflussung seitens des Gemeindedienstes August nichts bekannt. Ich will aber noch bemerken, daß ich in seinem Auftrag Stimmzettel mit dem Namen von Salisch in der Gemeinde ausgegetheilt habe."

Der Gemeindedienstes August hat Folgendes erklärt:

"Ich habe im Jahre 1893 rechtmäßig, vor der Reichstagswahl, in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, den Namen des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreter, ferner die Bezeichnung des Wahllokals und den Namen des aufgestellten Reichstagskandidaten Herrn von Salisch aus Bozel. Daß ich den Eisenstab oder Gebotseisen mit der Aufforderung, daß morgen nur für von Salisch gestimmt werden müsse, herumgeschickt hätte, ist nicht wahr.

Weiter kann ich nichts angeben."

Diese Aussagen haben zwar nicht bewiesen, was der Protest behauptet, daß mit dem Gebotseisen die Kandidatur des Herrn v. Salisch empfohlen worden sei, ergeben aber nach dem eignen Zugehörigmäß des Gemeindedienstes August, daß derselbe die ortsübliche Bekanntmachung über den Wahltermin u. s. w. dazu benutzt hat, den Wählern am Ort Herrn v. Salisch und zwar offenbar diesen allein als Kandidaten für die Reichstagswahl vorzustellen. Darin findet die Kommission eine ungültige amilie Wahlbeeinflussung, die dadurch noch weiter bestätigt worden ist, daß der Gemeindedienster Obh auch vom Gemeindedienstes mit dem Auftragen der Stimmzettel für denselben Kandidaten beauftragt worden ist.

Gegenüber der großen Mehrheit, mit welcher v. Salisch gewählt worden ist, konnte die Kommission jedoch dieser Beeinflussung einen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl nicht beimesse.

Bu 21:

Dr. Martinau Kreis Trebnitz hat der Gemeindedienstes Bierel auf Anordnung des Amts-Vorsteher v. Salisch-Roschnöwe die sozialistischen Stimmzettel durch den Gemeindediensten Kaiser in den Häusern einsammeln und wegnehmen lassen.

Beweis: Bierel, Kaiser und Partikular Voehel, legeriert in Trebnitz.

ging der Beschuß des Reichstags dahin, den Gemeindediensten Kaiser in Dr. Martinau und Partikular Voehel in Trebnitz eidlich, den Gemeindedienstes Bierel in Dr. Martinau und den Amts-Vorsteher v. Salisch-Roschnöwe nichteidlich vernehmen zu lassen. Der Gemeindedienste Kaiser hat bei der Vernehmung Folgendes ausgesagt:

"Nicht sozialistische Flugblätter (Wahlaufrufe) waren es, die ich auf Anordnung des Gemeindedienstes Bierel zu folge Weisung des Amts-Vorsteher zu Roschnöwe bezw. seines Vertreters in den Häusern einsammeln und dem Ge-

meindevorsichter Bierel abliefern mußte. Von da sind sie an den Amtswohnsitz gelangt.

Es ist eine Unwahrheit, daß ich vor der Wahl in Maerlinau sozialistische Wahlzettel in den einzelnen Häusern an mich genommen und im amtlichen Auftrage abgeliefert hätte."

Der Zeuge Wilh. Löschel hat folgendes befunden:

"Wir nichts davon bekannt, daß der Vorzeuge Kaiser vor der letzten Reichstagswahl in Groß-Maerlinau auf Anordnung des Gemeinde- bzw. Amtswohnsitzes in den einzelnen Häusern sozialistische Wahlzettel ein gesammelt und den Leuten abgenommen hätte. Der Gemeindevorsichter Bierel hat mir nur erzählt, auf Anordnung des Amtswohnsitzes müßten sozialistische Zettel durch den Gemeindeboten in den Häusern abgenommen werden. Ich sah dann auch den Vorzeuge aus der Dorfschule und erzählte auch dieser mit, er hole die sozialistischen Zettel ab. Ich selbst sah solche abgenommene Zettel weder bei Kaiser noch bei Bierel.

Ich selbst habe später von Begnahme dieser Zettel gesprochen, nicht aber von Begnahme der Stimm- oder Wahlzettel."

Der Gemeindevorsichter Julius Bierel hat sich dahin geäußert:

"Ich habe keine sozialistischen Stimmzettel einsammeln und wegnnehmen lassen; ich habe nur auf Anordnung des Herrn Amtswohnsitzes in Kochendorf Flugblätter beschlagnahmt und an den Herrn Amtswohnsitzer überhand, es mögen ungefähr 8 oder 9 Stück gewesen sein."

Die Aussage des Amtswohnsitzes v. Salisch aus Köschönwe lautet:

"Es ist unwahr, daß ich eine Anordnung zur Einfassung und Begnahme von sozialistischen Stimmzetteln gegeben habe. Es sind mir solche auch niemals verabfolgt worden. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung vor."

Ich habe nämlich im Mai oder Anfang Juni 1893 den Aufruf gegeben, Flugblätter, deren Überschrift ich nicht mehr in Erinnerung habe, und die durch amtsgerichtliches Erkennnis beschlagnahmij waren, einzuziehen und zwar auf Anweisung des Kreislandrats.

Es wurden mir auf Grund dieser Anordnung einige 30 der beschlagnahmijen Flugblätter abgeführt, welche ich sofort an den Herrn Kreisstaatsanwalt in Oels über sandt habe."

Nach diesen Aussagen ist die Behauptung des Protests, daß sozialdemokratische Stimmzettel von dem Gemeindevorsichter Kaiser in den Häusern abgeholt worden seien, nicht bewiesen, dagegen ist als bewiesen anzunehmen, daß bezüglich sozialdemokratischer Flugblätter eine solche Abholung aus Privaathäusern stattgefunden hat, anscheinend veranlaßt durch eine Anordnung des Kreislandrats. Eine solche Abholung ließe sich rechtfertigen, wenn sie nur Gauwirthschaften als Stellen, wo diese Flugblätter zum Zwecke der Weiterverbreitung niedergelegt worden, betroffen hätte, offenbar aber sind nach den Zeugenaussagen die fraglichen Flugblätter auch aus den Wohnungen anderer Leute abgeholt worden, und das war ungültig. Die Kommission erachtete es für angezeigt, von diesem Vorzeuge der zuständigen Centralbehörde zur geeigneten weiteren Veranlassung Mittheilung machen zu lassen, um wenigstens für die Zukunft dem unberechtigten Endringen in fremde Wohnungen zu dem gedachten Zweck vorzubeugen. Andererseits aber konnte die Kommission im vorliegenden Falle eine wesentliche Einwirkung dieser Geschwindigkeit auf das Ergebnis der Wahl nicht annehmen.

Zu 22.

In Neiderei Kreis Trebnitz hat der Gendarm auf Anordnung des Amtswohnsitzes Hellmich in Tarnast die

sozialistischen Stimmzettel in den Häusern den Leuten abgefordert und zwar im ganzen Dorfe.

Beweis: Zimmerpolierter Krause in Neiderei.

Die vom Reichstag beschlossene Beweiseherhebung durch eßliche Vernehmung des Zimmerpoliers Krause und nicht-eßliche Vernehmung des Amtswohnsitzes Hellmich in Tarnast sowie des dortigen Gendarmen hat folgendes Ergebnis gehabt:

Paul Krause hat ausgesagt:

"Ich selbst habe das Abfordern der Stimmzettel in Neiderei nicht gesehen.

Mein Vater hat mir nur vor der letzten Reichstagswahl erzählt, der Gendarm habe bei ihm andere als auf von Salisch lautende Stimmzettel abverlangt. Es waren nämlich meines Wissens in Neiderei vertheilt worden Stimmzettel auf von Salisch, Kahlfuss und Blaske.

Hinterher fragte ich den Gendarmen Hering aus Schwonne, weshalb er die Zettel abgeholt habe; er erwiderte nur „jeder Befehl ist heilig.“ — Mer es befohlen habe, hat er nicht gesagt, und habe ich nicht gefragt. Soviet mir erinnerlich, hat er erwähnt, es sei ihm befohlen gewesen, nach irgend Etwas, vielleicht etwa sozialistischen Flugblättern zu fahnden. Wenn er nun die Leute danach fragte, so hätten ihm die Leute alle Drucksachen verabfolgt, mit der Erklärung, sie gingen ja doch nicht wählen. Ich erinnere mich aber nicht, daß der Gendarm erwähnt hätte, weshalb er die auf von Salisch lautenden Zettel nicht auch mitgenommen hat.

Bei meinem Vater waren Zettel auf von Salisch und auf Kahlfuss vorhanden, als ich hinzam. Ob Letztere nach dem Er scheinen des Gendarmen zugelassen worden, weiß ich nicht. Ich erinnere mich auch der Mittheilung meines Vaters nicht mehr ganz genau; vielleicht hat er mir nur erzählt, der Gendarm habe Schriften und Zettel abgeholt.

Was für Druckschriften ic. thatsächlich bei meinem Vater vor dem Er scheinen des Gendarmen vorhanden waren, weiß ich aus eigener Wahrnehmung nicht, da ich die Woche über anwärts arbeite."

Der Gendarm Wilh. Hering in Schwonne hat folgendes befunden:

"Anlässlich der Reichstagswahl 1893 habe ich keinem Wähler einen Stimmzettel abverlangt.

Ich war von dem Herrn Amtswohnsitzer beauftragt, Flugblätter mit einer bestimmten Überschrift (wenn ich mich nicht irre „Bürger, Bauern“ oder dergl.) zu beschlagnahmen und habe diesen Befehl ausgeführt.

Es ist vorgekommen, daß mir die betreffenden Personen außer dem Flugblatt noch Stimmzettel freiwillig gegeben haben, weil sie, wie sie sagten, hierfür keine Verwendung hätten.

Ich habe den Leuten erklärt, daß mich die Stimmzettel nichts angehen, gleichwohl sind mir solche von den Leuten wiederholt nachgebracht worden.

Da in manchen Fällen die Stimmzettel in den Flugblättern drin lagen, so mag es allerdings vorkommen sein, daß solche Stimmzettel, ohne daß ich und die betreffenden Leute es wußten, mit weggenommen worden sind."

Der Amtswohnsitzer Rittergutsbesitzer Hellmich hat sich auf nachstehende Erklärung beschränkt:

"Es ist unwahr, daß ich dem Gendarm Hering oder sonst irgend einer Person den Auftrag gegeben habe, sozialdemokratische oder sonstige Stimmzettel den Bewohnern meines Amtsbezirks abzufordern."

Auch in Neiderei hat also, wie namentlich das Geständnis des Gendarmen Hering beweist, eine Begnahme zwar nicht von Stimmzetteln, aber von Flug-

blättern in den Wohnungen stattgefunden, was unfehlhaft war. Die Kommission gelangte daher hier zu demselben Beschluß wie vorher zu Punkt 21.

Bu 26.

In Pawellau Kreis Trebniz mußte der Gemeinde-Vorsteher Rüschig sämtliche sozialistische Flugblätter und Stimmzettel am Tage vor der Wahl auf Anordnung des Amtsvoirsteher Piper in Schimmerau im Dörfe Pawellau einziehen lassen.

Beweis: Gemeinde-Vorsteher Rüschig in Pawellau.

Auch hier war gründlich dieselbe Ungefehligkeit getägt, wie unter Punkt 21 und 22 und hatte daher der Reichstag beschlossen, den Gemeindevorsteher Rüschig eblich und den Amtsvoirsteher Piper nichteidlich vernehmen zu lassen.

Die Beweiserhebung konnte nur unvollständig geschehen, da Amtsvoirsteher Kieper — nicht Piper, wie er im Protest irrtümlich genannt wird — inzwischen verstorben war.

Der Zeuge Rüschig aber hat folgendes ausgesagt:

„Der inzwischen verstorbenen Amtsvoirsteher Kieper in Schimmerau hatte mir schriftlich aufgetragen, sozialistische Flugblätter vor der letzten Reichstagswahl einzuziehen zu lassen und an ihn abzugeben. In Folge dessen ließ ich durch den Gemeindebiedner in den Häusern solche Flugschriften einsammeln. Ich habe ihn nicht beauftragt, außerdem auch noch Stimmzettel mir abzuliefern. Der Gemeindebiedner Beigelt ließte mir denn auch etwa 8 sozialistische Flugblätter und etwa 1 oder 2 Stimmzettel auf Langner ab; hinsichtlich der Zettel erzählte der Gemeindebiedner, sie seien ihm mit den Flugblättern mit abgegeben worden. Ob eine gerichtliche Beschuldigung der Flugschriften stattgefunden hätte, weiß ich nicht. Die eingemelbten Flugschriften und Zettel schickte ich dem Amtsvoirsteher Kieper ein. Was aus diesen geworden ist, weiß ich nicht.“

Nach dem für Gr. Märkisch und Neiderci gemacht Fehlstellungen konnte der Ausage des Zeugen Rüschig um so weniger die Glaubwürdigkeit abgesprochen werden. Auch in Pawellau sind danach Flugblätter der sozialdemokratischen Partei aus den Wohnungen abgeholt worden, was geleglich nicht zulässig ist. Die Kommission sah daher bezüglich des Punktes 26 denselben Beschluß wie zu 21 und 22.

Bu 28.

In Domnowitz Kreis Trebniz ist Langner beim Zettelvertheilen durch den Gemeindevorsteher Labitzke und den Bauergrubbesitzer Sterniak aus Domnowitz thätig angegriffen und aus dem Dörfe gefegt worden.

Beweis: Langner.

Gemäß dem Votum des Reichstags ist hierüber Beweis erhoben worden durch ebdige Vernehnung des Tischlers Wihl. Langner aus Breslau und nichteidliche Vernehnung des Gemeindevorsteher La bitzke.

Langner hat ausgesagt:

„Ich ging Anfang Juni 1893 mit 4 Leuten in das Dorf Domnowitz Kreis Trebniz, um dort Zettel zu vertheilen. Es war eines Sonntags, ich glaube der 4. Juni. Einen der Leute ließ ich draußen warten, während ich in's Dorf. Da ging allein in das Gehöft des Bauergrubbesitzer Sterniak. Dieser forderte mich auf, mich aus dem Gehöft zu entfernen, worauf ich auch hinausging. Als ich gerade zur Thür hinausgehen wollte, kamen andere Leute von dem nahen Gehöft her und drängten mich wieder zurück. Ich drängte mich trotzdem hindurch. Als ich auf der Straße war, wurde mir von hinten der Hut heruntergeschlagen. Als ich ein Stück

weiter nach dem Gasthof hingegangen war, wurde mir die Brille heruntergeschlagen, auch wurde ich so ins Gesicht geschlagen, daß ich Beulen davon hatte. Die Wahl-Flugblätter wurden mir und einem andern von uns, der auch hinzugekommen war, aus den Händen gerissen. Ich fragte die mir bekannte Schuhmacherfrau Tarnowsky aus Domnowitz, wo der Gemeindevorsteher wohnt. Darauf sagte sie: „Der Gemeindevorsteher ist selbt bei denen, die Dich geschlagen haben.“

Dann haben wir uns aus dem Dorf entfernt, hin-ausgejagt sind wir nicht worden.“

La bitzke hat folgende Auskunft gegeben:

„Ich war an einem Sonntag im Anfang des Juni 1893 in dem Gasthof des Becker. Während ich dort saß, kam der Knecht Wallner aus Domnowitz und sagte mir, ich sollte einmal bald in Wachs' Gasthaus kommen, dort seien Leute aus Breslau, welche Strand machen. Daraufhin bezahlte ich das von mir genossene Getränk, während desseß der Knecht wieder zurück, wahrscheinlich um die Fortsetzung des Streites zu beobachten.

Ich machte mich darauf, bald auf den Weg zu dem Wachs'schen Gasthause; ehe ich jedoch dafin kam, kam mir der Knecht Wallner wieder entgegengeklaufen und sagte mir, daß die Leute aus Breslau schon fort seien. Auf diese Nachricht hin ging ich zum Becker'schen Gasthause zurück, ohne die Leute aus Breslau gesehen zu haben.“

Es ist also unwahr, daß ich die Leute thätilich angegriffen habe.

Wenn die Frau Tarnowsky behauptet hat, ich sei mit unter den Angreifern, so muß sie sich geirrt haben.

Die Richtigkeit meiner Aussage muß der Gasthausbesitzer Becker und der Knecht Wallner aus Domnowitz bezeugen können.“

Wenn auch die gegen den Langner verübten Thätliekeiten durchaus nicht gebilligt werden können, so erachtete die Kommission die Beleidigung des Gemeindevorsteher an denselben nicht für erwiesen. Der Zeuge selbst kannte die La bitzke nicht, und die Angabe der Frau Tarnowsky, die ihn dabei gesehen haben will, kann auf einem Artikel beruhen. Die Kommission ging daher über diese Prostestbehauptung als nicht erwiesen hinweg.

Bu 29.

Zur Klein Ujeschütz Kreis Trebniz hat der Gemeindevorsteher August Niedel im Gebot am 10. Juni 1893 vor der versammelten Gemeinde erklärt, Reichstags-Kandidat sei der Herr v. Salisch, den wollen auch der Landrat haben. Den wollen wir wählen; denn die Regierung kommt uns ja auch entgegen, wir bekommen 500 M. zum Schulchrengeld und 9000 M. zum Schulbau; auch mit dem Weg sind wir durchgekommen.

Beweis: Freigärtner August Bunte in Ujeschütz.

Der Reichstag hat hierüber Beweis erheben lassen durch ebdige Vernehnung des Bunte und nichteidliche Vernehnung des Gemeindevorsteher Niedel.

Das Ergebnis war folgendes:

Der Zeuge August Bunte hat ausgesagt:

„Ich habe in der Gemeindeversammlung von Klein-Ujeschütz am 10. Juni 1893 mit angehört (das Datum habe ich mir gemerkt, indem ich mir in den Kalender einen Punkt mache), wie der Gemeindevorsteher Niedel als letzten Punkt der Tagesordnung erwähnte die Reichstagswahl. Er sagte: „Herr von Salisch ist aufgestellt als Wahlkandidat, den wollen wir wählen; der Landrat will ihn auch; die Regierung kommt uns auch in den Billen. Wir bekommen 500 Mark zum Schulgeld und 9000 Mark zum Schulbau. Auch mit dem Wege sind wir durchgekommen.“

Ich widersprach dieser Wahl und erzählte Einiges, was ich Nachhilfes über von Salisch gehört hatte.

Ob die Gemeinde 500 Mark und 9000 Mark tatsächlich bekommen hat, weiß ich nicht.

Mit dem Wege meinte Riedel die Wegestrecke von der Försterei Klein-Ulrichshus nach dem Walde zu. Diese haben wir meines Wissens erst im Verwaltungsstreitverfahren erstritten als Kommunikationsweg.

Am Wahltag fröhzeitig trug die Frau des Gemeindedieners Karasch ein Schriftstück herum, welches auch ich las; es war von Riedels Hand geschrieben, ob auch unterschieden, erinnere ich mich nicht mehr. Im Zettel stand die Aufforderung, von Salisch zu wählen. Des weiteren Inhalts entnahm ich auch nicht mehr."

Der Gemeindevorsteher August Riedel hat dagegen nachstehende Auskunft ertheilt:

"Es ist nicht richtig, daß ich während der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 1893 über die Reichstagswahl gesprochen habe. Nur habe ich nochmals mitgetheilt, daß die Reichstagswahl stattfande und habe auf den Wahltermin aufmerksam gemacht.

Erf nachdem die Gemeindeversammlung geschlossen war, kamen die Anwesenden, soweit sie noch beim Gläse Pier in dem Saalhause verblieben waren, auf die Person des Kandidaten zu sprechen; ich wurde hierbei von verschiedenen Seiten gefragt, wem wohl am besten die Stimme zu geben sei, worauf ich erwiderte, ich, für meine Person, hielte den Herrn von Salisch für den geeigneten Kandidaten und würde ihm meinerseits mit vollem Vertrauen die Stimme geben.

Als ich dies gesagt hatte, erwiderte der Freistellenbefüriger Bünle, er hätte doch verschiedene gegen die Wahl des Herrn von Salisch einzuwenden. Er wolle keinen Großgrundbesitzer wählen, der für Steuer- und Militärvermehrung wäre. Ich widersprach diesen Ausführungen und führte die mich für die Wahl des Herrn von Salisch bestimmenden Gründe an. Ich erinnere mich nicht, der für die Schule geleisteten Staatsbeiträgen Erwähnung gehabt zu haben, jedoch in dies möglich. Gerade so möglich ist es jedoch, daß die Zahlung der Staatsbeiträgen von anderer Seite erwähnt worden ist, da auch die übrigen noch Anwesenden sich über das für und wider der Wahl des Herrn von Salisch unterhielten.

Ich habe schon mehrmals die Reichstagswahl in Klein-Ulrichshus geleitet und weiß deshalb, daß ich nicht berechtigt war, in meiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher die Wahl einer bestimmten Persönlichkeit zu empfehlen.

Ich habe deshalb wohlweislich erst nach Schluß der Gemeindeversammlung auf Befragen von anderer Seite meine rein private Ansicht geäußert."

Die beiderlei Aussage des Zeugen Bünle und die Auskunft des Gemeindevorsteher seien insofern miteinander in Widerspruch, als nach ersterer die fr. Wahlagitation in der Gemeindeversammlung selbst, nach letzterer erst nach Beendigung derselben betrieben worden wäre. Die Aussage des Bünle sei, wie in der Kommission hervorgehoben wurde, um so glaubwürdiger, als, wenn die Wahlreden nicht in der Gemeindeversammlung gehalten worden wären, dazu eine besondere politische Versammlung polizeilich anzumelden gewesen wäre, die, wenn sie stattgefunden, der Gemeindevorsteher Riedel gemäß auch zu seiner Entlastung gelten würde. Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß ein formeller Schluß der Gemeindeversammlungen auf dem Lande wie bei andern größeren parlamentarischen Versammlungen oft nicht zu gegebener pflege, sondern daß man die Gemeindeversammlung stillschweigend

als beendigt annehme, wenn die Gemeindegeschäfte erledigt seien, und so könnte Riedel wohl zu der Auffassung gelangen sein, daß die Wahlagitation erst nach der Gemeindeversammlung begonnen habe. Indem die Kommission sich dieser Auffassung anschloß, erachtete sie den Protestpunkt nicht für genügend aufgelistet und für das Ergebnis der Wahl unerheblich.

Bu 31.

In Kunzendorf haben folgende 5 Wähler Gustav Bittner, Robert Klem, August Sohr, Pecke und Klingberg Stimmzettel für den sozialistischen Kandidaten abgegeben, wie sie behaupten.

Beweis: ihr Bezeugnis es sind aber nur drei sozialistische Stimmen gezählt worden.

Die hier behauptete Wahlfälschung sollte nach Beschuß des Reichstags festgestellt werden durch eidliche Verechnung der vorgenannten 5 Zeugen, insofern dieselben bereit seien, über ihre Stimmabgabe Bezeugnis abzulegen, sowie durch nicht eidliche Auskunft des Wahlvorsteher Kallertwe und des Schriftführers des Wahlvorstandes Aug. Bluschke, beide in Kunzendorf.

Der Zeuge Bittner konnte nicht vernommen werden, da er nach Amerika ausgewandert ist.

Der Zeuge Robert Klem hat ausgesagt:

"Bei der letzten Reichstagswahl in Kunzendorf habe ich mich auch beteiligt. Ich ging mit dem knecht John, jetzt in Burgwitz, zur Wahl. Wir beide gaben je einen Stimmzettel auf den sozialistischen Kandidaten Langner ab. Ich weiß aber nicht, vor ferner noch sozialistisch gewählt hat. Den Pecke sehe ich nicht; gemeint ist wohl Lohngärtner Pecke in Kunzendorf. Wie viel sozialistische Stimmzettel vorgehunden, weiß ich nicht."

Der Zeuge August John (nicht August Sohr, wie der Protest irrtümlich angibt) hat betont:

"Bei der letzten Reichstagswahl gab mir Robert Klem, wie er sagte, einen Stimmzettel auf den sozialistischen Kandidaten Langner. Diesen Zettel habe ich bei der Wahl abgegeben; er war zusammengefaltet. Ich habe ihn nicht erst geöffnet und habe mit eigenen Augen nicht gesehen, ob er auf Langner lautete, ich nehme es aber an."

Der Zeuge Gottl. Pecke (nicht Pecke, wie er im Protest falschlich genannt wird) hat erklärt:

"Ich habe im Jahre 1893 bei der Reichstagswahl in Kunzendorf einen Wahlzettel abgegeben. Ich habe aber für von Salisch und nicht für Langner gestimmt."

Die Aussage der Zeugen Friedrich Klingberg lautet:

"Ich habe bei der letzten Reichstagswahl in Kunzendorf den von Salisch gewählt. Ich habe keinen sozialistischen Stimmzettel abgegeben und weiß nicht, wieviel hiervon abgegeben und wieviel gezählt worden sind."

Der Wahlvorsteher Emil Kallertwe äußert sich dahin: "Bei der Reichstagswahl 1893 war ich in Kunzendorf Wahlvorsteher. Ich habe die Wahl nach bestem Willen und Gewissen geleitet. Es ist unwahr, daß eine andere Anzahl sozialistischer Stimmzettel abgegeben als gezählt worden ist. Der ganze Wahlvorstand wird dies bestätigen können."

Damit stimmt überein die Befundung des Aug. Bluschke:

"Ich bin der festen Überzeugung, daß die Reichstagswahl in Kunzendorf vollkommen vorschriftsmäßig von Statten gegangen ist. Es muß ein Irthum vorliegen, wenn angenommen wird, es seien mehr sozialistische Stimmzettel abgegeben, als gezählt worden.

Uebrigens hat der als Sozialdemokrat bekannte Freistellenser Bleul der Wahl von Anfang bis Ende beigewohnt, hätte also irgend welche Vorschriftenwidrigkeiten merken müssen."

Nachdem von den im Protest benannten Zeugen nur zwei für den sozialdemokratischen Kandidaten gestimmt haben und drei sozialdemokratische Stimmenzettel vorgefunden worden sind, war den Aussagen des Wahlvorstehers und Protocolsführers des Wahlvorstandes Glauben zu schenken, daß der Wahlgang in Eungersheim ordnungsmäßig vor sich gegangen; jedenfalls ist der Beweis für die Protestbehauptung nicht geeglückt.

Unter den Protestspunkten, denen der Reichstag keine weitere Folge zu geben beschlossen hat, befand sich auch:

20.

In Beichau bei Trachenberg hat der Gutsägter Bleul seinen Leuten als diese ihn vor der Wahl batzen, ihnen ein Kränzelkreis (ein ländliches Vergnügen) zu gestatten, geantwortet: er werde es gestalten, wenn die Leute bei der Wahl nicht für Rahlßuß sondern für Salisch stimmen.

Beweis:

Maschinenschlosser Knie in Trachenberg und Bleul.

Hierzu ist der Wahlprüfungs-Kommission nachträglich ein Erkennniß des Landgerichts zu Glogau in der Strafsache gegen den Redakteur Dr. Alfred Dehle zu Glogau, wegen Beleidigung durch die Presse, hat die II. Strafsammer des Königlichen Landgerichts zu Glogau, in der Sitzung vom 2. November 1895, an welcher Theil genommen haben:

Anlage.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Redakteur Dr. Alfred Dehle zu Glogau, wegen Beleidigung durch die Presse, hat die II. Strafsammer des Königlichen Landgerichts zu Glogau, in der Sitzung vom 2. November 1895, an welcher Theil genommen haben:

1. Landgerichtsdirector, Geheimer Justizratl Neuhaus,
2. Landgerichtsrath Steinow.
3. Landgerichtsrath Stephan,
4. Gerichtsassessor Hamburger,
5. Gerichtsassessor zur Hessen,

als Richter,

Staatsanwalt Dr. Rehlis,

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Pennig,

als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

dah die Angeklagte von der Anklage der Beleidigung des Gutsägters und Amtsvertreters Bleul zu Beichau bei Trachenberg nicht schuldig, deshalb freizusprechen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen sind.

Bon Rechts wegen.

Gründe.

Auf Grund der heutigen Verhandlung, in welcher der Angeklagte und als Zeuge der Gutsägter Bleul gehörte, sowie die kommissarische Aussage des Maschinenschlossers Josef Knie, Küstrin, am 26. Oktober 1895, auch der "Nachwahl in Mittelsch-Trebnitz" überschrieben und politische Artikel in Nr. 120, Donnerstag den 23. Mai 1895, des täglich erscheinenden Mittelschleischen Anzeigers zur Verungbracht worden, war der nachstehende Sachverhalt für erwiesen zu erachten. Angeklagter ist der verantwortliche Redakteur für den verantwortlichen Theil des genannten Blattes, dessen vorbezeichnete Artikel sich gegen die Reichstagswohnen wendet — des Rittergutsbesitzers von Salisch in Mittelsch-Trebnitz und des Grafen v. Carmer in dem Wahlkreise Gutsau-Steinau-Wohlau.

Diesen Wahlen ist ein Protest an den Reichstag gefolgt von Seiten des Rechtsanwalts Lasker und des Bürgermeisters Schaefer zu Trebnitz, und zum Beweise mit welch ungeeigneten Mitteln jene Wahlen zu Stande gebracht worden, heißt der Artikel verschiedenes tatsächliches Material, unter anderen auch Nachstehendes, mit:

"In Beichau bei Trachenberg hat der Gutsägter Bleul seinen Leuten, als diese ihn vor der Wahl batzen, ihnen ein Kränzelkreis (ein ländliches Vergnügen) zu gestatten, geantwortet: er werde es gestalten, wenn die Leute bei der Wahl nicht für Rahlßuß, sondern für Salisch stimmen. Beweis: Maschinenschlosser Knie in Trachenberg und Bleul. Bleul soll nach der Anklage hierdurch beleidigt sein, indem ihm eine gewaltrige Beeinflussung der Wahl des Rittergutsbesitzers Salisch zur Last gelegt wurde. Der Angeklagte bekräftigt, daß materiell überhaupt eine Beleidigung vorliege, auch glaubte er fragliche Veröffentlichung dadurch gedeckt, daß er angeblich den gesammten Wahlprozeß von der Wahlprüfungs-Kommission des Reichstages zugesandt erhalten, dann aber erhob er den Einwand der Wahrheit, da Bleul seinen Leuten in der That einen Ball versprochen, falls p. Salisch gewählt würde, und diesen Ball, nachdem die Wahl nach Wunsch auf Salisch gefallen, auch wirklich gegeben habe. Die Form des Vergnügens erscheint nicht wesentlich, vielmehr ist der Sachz nach lediglich in Frage, ob überhaupt Gutsägter Bleul sich herbeigelaufen, durch Zuschauführung eines Vergnügens in ungewöhnlicher Weise auf die Reichstagswahl einzawirken, und dies schien nach den eigenen Erklärungen des Bleul allerdings erwiesen. Wie

Berlin, den 20. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Syahn, Vorsitzender. Dr. **Schneider**, Berichtsherr. Dr. **Böhme**, Brandenburg. **Fischer**, Kamp. **Güldendorff**, Freiherr v. Hodenberg. v. **Hollensteiner**. Dr. v. **Marquardt**. Dr. **Pachnicke**. v. **Schöning**. **Singer**, Wellstein.

derselbe glaubhaft befindet, hätten Frauen wahlberechtigter Männer seines Gutes eines Tages, nicht lange vor der Wahl ihn um die Berathung eines Balles gebeten, er habe diesen Ball auch zugesagt, und wenn er sich zwar nicht mehr genau erinnere, so sei doch nicht ausgeschlossen, daß er die Gewährung jener Bitte von dem Ausfall der Wahl, speziell eben davon abhängig gemacht, daß von seinen Leuten Salsich genährt würde. Als letzteres dann geschehen, habe er den Ball auch wirklich gegeben. Wahlbeeinflusungen haben die Deutlichkeit zu schauen und finden mehr oder weniger verhüllt statt, und der Reichshof hat hiernach nicht das geringste Bedenken gehabt, anzunehmen, daß Bleul thatsächlich einen Ball den Wählern seines Gutes dafür versprochen, daß sie den p. Salsich wählen, wobei die Weiber als Mittelpersonen dienten, daß er also in unchristlicher Weise die Freiheit der Wahl durch ein Ballvergnügen beeinflußte. Man hat ihn auch verstanden, daß er für eine nach seinen Wünschen ausfallende Wahl die Gegenleistung eines Vergnügens in Aussicht stelle, denn im Gastehe zu Weida hat man nach der glaubhaften Aussage des Knie freien davon gesprochen, daß Bleul seinen Arbeitern auf ihre Bitte um ein Kränzeltreiten die Genehmigung davon abhängig gemacht hätte, daß sie bei der bevorstehenden Reichstagswahl eine bestimmte Person (es wurde der Name Salsich genannt) wählen.

Auf die anderen Einwendungen des Angeklagten kommt es hiernach nicht mehr ankommen, war vielmehr, da der Einwand der Wahrheit geglättet, wie geschehen, auf Freisprechung zu erkennen.

geg.: Neubaus. Kleinow. Stephan. Hamburger. zur Hellen.

Vorzeitiges Erkenntniß wird hierdurch ausgegesertigt.

Glogau, den 18. December 1895.

(Unterschrift)
Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts.

Nr. 155.

Untrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-
Estat für das Statthalbjahr 1896/97 — Nr. 4
der Drucksachen —.

Einnahme an Zöllen und Verbrauchssteuern

Kapitel 1 Titel 4 — Salzsteuer.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
die verbündeten Regierungen zu erlauben, einen
Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen vom
1. April 1897 ab das Salz von jeder Abgabe
und Steuer befreit wird.

Berlin, den 6. März 1896.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock (Gotha). Brühne.
Bueh. Dieh. v. Elm. Filscher. Förster (Neuh.).
Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Harm.
Herbert. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen).
Joesl. Kless. Kühn. Legien. Liebnecht. Dr. Lützenauer.
Meister. Meijer (Hamburg). Möller (Waldenburg).
Mollenbuhr. Reichhaus. Schippel. Schmidt (Berlin).
Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Sachsen).
Dr. Schönlan. Schulze (Königsberg). Schumacher.
Seifert. Singer. Städthagen. Stolle. Tugauer.
Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 156/157.

Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushalt-Estat

Nr. 156.

Den Estat für das Auswärtige Amt auf das Statthalbjahr 1896/97 betreffend — Anlage III —.

Berichterstatter: Abgeordneter Prinz v. Arenberg.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

- I. die einzelnen Titel der Kapitel 7 und 7a der Einnahme, sowie die einzelnen Titel des Kapitels 6a der ordentlichen Ausgaben und des Kapitels 2a der einmaligen Ausgaben des Estats für das Auswärtige Amt — Anlage III — mit Ausnahme der unter II. aufgeführt Statpositionen sämmtlich mit den in Anlage gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;
- II. die hier folgenden Statpositionen mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu bewilligen:

Einmalige Ausgaben.

Ordentlicher Estat.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 2a.

Titel 2. Zuschuß zur Besteitung der Verwaltungsausgaben im südwästafitanischen Schutzgebiete
2 337 000 M.

Zuschuß zur Besteitung der Verwaltungsausgaben im südwästafitanischen Schutzgebiete

2 087 000 M.

(abgelehnt sind 250 000 M.)

Titel 3. Zuschuß zur Besteitung der Verwaltungsausgaben im östafitanischen Schutzgebiete
4 454 250 M.

Zuschuß zur Besteitung der Verwaltungsausgaben im östafitanischen Schutzgebiete

4 300 970 M.

(abgelehnt sind 153 280 M.)

Nr. 157.

Den Estat für die Schutzgebiete auf das Estatsjahr 1896/97 betreffend — Nr. 6 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Prinz v. Arenberg.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. I. die einzelnen Titel der Spezial-Estats:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet,
 2. " " Schutzgebiet von Kamerun,
 3. " " " Togo,
 4. " " " südwestafrikanische Schutzgebiet
- Seite 4 bis 44 —

mit Ausnahme der unter II. aufgeführten Estatspositionen, sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen unverändert zu bewilligen;

II. die hier folgenden Estatspositionen mit den aus der nachstehende Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu bewilligen.

Estat für das ostafrikanische Schutzgebiet.

Einnahme.

Beschlüsse der Kommission.

Titel 3. Reichszuschuß	4 454 250 M.	Reichszuschuß	4 800 970 M.
---	--------------	-------------------------	---------------------

I. Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1.

a) Allgemeine Verwaltung.

Gouverneur	50 000 M.	Gouverneur	50 000 M.
z.		z.	

1 Landeshauptmann am Tanganjika	25 000 M.
1 Regierungsrat	7 500 M.

1 Regierungsrat	7 500 M.
z.	

g) Bezirksverwaltung.

7 Bezirkssamtmänner mit 8000 M. bis 12 000 M. im Durchschnitt 10 000 M.	70 000 M.	8 Bezirkssamtmänner mit 8000 M. bis 12 000 M. im Durchschnitt 10 000 M.	80 000 M.
7 Bezirkssamtssekretäre z.		7 Bezirkssamtssekretäre z.	

Zu Titel 1. z.

a) z.

b) z.

2 für den Stellvertreter des Gouverneurs und den Landeshauptmann am Tanganjika 9000 M.
z.

a) z.

b) z.

2 für den Stellvertreter des Gouverneurs 9000 M.
z.

Zur Remunerirung von Hülfsstrafen.

Titel 3. Für Weiße	227 700 M.	Für Weiße	200 700 M.
Titel 7. Andere persönliche Ausgaben	29 280 M.	Andere persönliche Ausgaben	27 600 M.

D. Flottille.

Titel 10. Für Weiße	250 900 M.	Für Weiße	241 300 M.

II. Einmalige Ausgaben.

Titel 3. Zur Beschaffung eines seefähigen Dampf-Tonnenlegers	300 000 M.	Zur Beschaffung eines seefähigen Dampf-Tonnenlegers	200 000 M.

Estat für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Einnahme.

Titel 1. Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	136 000 M.	Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	386 000 M.
Titel 2. Reichszuschuß	2 337 000 M.	Reichszuschuß	2 087 000 M.

B. dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalt-Estats für die Schutzgebiete auf das Estatsjahr 1896/97, in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Kleinblätte zu den Verhandlungen des Reichstages 1896/96.

B e r i c h t.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Stat der Schutzgebiete aus das Staatsjahr 1896/97 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgestellt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 6 054 250 Mart,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 318 800 Mart,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 380 000 Mart,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 473 000 Mart.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

C. folgende Resolutionen anzunehmen:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, alsbald und, wo möglich, noch im Laufe der gegenwärtigen Tagung, dem Reichstag eine Gesetzesvorlage zu machen, welche die strafrechtliche Verfolgung des Missbrauchs der Amtsgewalt in den Schutzgebieten außer Zweifel stellt;
2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf, wobeiend die Regelung der Militärdienstpflicht in den Schutzgebieten, dem Reichstage noch in dieser Sessjon vorzulegen;
3. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei Regelung der in den Schutzgebieten seitens der Reichsangehörigen abzuleistenden Wehrpflicht deutsche Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften während der Dauer ihrer in einer deutschen Missionanstalt erfolgenden Vorbereitung für den Missionserwerb, sofern sie demnächst in die deutschen Schutzgebiete gehen, sowie für die Dauer ihrer Thätigkeit in diesen Gebieten von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht und der nach Maßgabe der Reichsgefehe vorgeschriebenen militärischen Übungen zu befreien.

Berlin, den 23. Februar 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Estat.

v. Kardorff,
Vorsitzender.

Prinz v. Kreuberg,
Berichterstatter.

Nr. 158.

Berlin, den 22. Februar 1896.

Dem Reichstag beeche ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14. Februar v. J. — Nr. 154 der Drucksachen des Reichstags — anbei den für das Jahr 1895 erstatteten Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts ergeben zu übersehenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Voetticker.

An den Reichstag.
R. A. d. J. Nr. 248 II.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1895.

— §. 31 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, Reichs-Gesetzbl. Seite 255, Ziffer 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890, Reichs-Gesetzbl. Seite 209 —.

Berlin, den 25. Januar 1896.

A. Unfallversicherung.**I. Verwaltung.**

Übersicht über den Umfang der Unfallversicherung.

Es bestehen zur Zeit zum Zweck der Durchführung der Unfallversicherung:

1. Berufsgenossenschaften:	
A. 64 gewerbliche	mit 426 885 Betrieben und 5 248 965 versicherten Personen,
B. 48 land- (und forst-) wirtschaftliche	* 4 798 256 * 12 289 415*) *

Insgesamt 112 Berufsgenossenschaften mit 5 219 591 Betrieben und 17 588 880 versicherten Personen.

II.	144 Reichs- und Staats-Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter
	50 für die land- und forstwirtschaftliche Verwaltung — mit 617 616 versicherten Personen,
	268 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden mit 40 751 *

Zusammen 412 Ausführungsbehörden mit 658 867 versicherten Personen.

*) Wegen der hier eingestellten Zahlen vgl. Ziffer 2 I Absatz 2 der Vorbemerkungen zu der dem Reichstag vorgelegten Nachweisung der gesammelten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften z. f. das Jahr 1894 (Drucksachen des Reichstags IV. Sessjon 1895/96 Nr. 62).

Beschlüsse der Kommission.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Stat der Schutzgebiete aus das Staatsjahr 1896/97 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgestellt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 5 900 970 Mart,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 318 800 Mart,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 380 000 Mart,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 473 000 Mart.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Hierauf waren am Schluße des Jahres 1895 über 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerbe-Versügsgenossenschaften und der Tiefbau-Versügsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen hinzukommen. In der Gesamtzahl, welche auch alle versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirtschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, därfen eine bis anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirtschaftlichen) Versügsgenossenschaften und 112 (barunter 18 bayrischen, 8 sächsischen, 69 württembergischen) Ausführungsbehörden ist eine konkurrenzende Zuständigkeits von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Richtigstellung der gesammten Rechnungsergebnisse.

Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1894 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß §. 77 des Unfallversicherungsgesetzes z. dem Reichstag vorgelegt worden. (Drucksachen des Reichstags IV. Session 1895/96 Nr. 62).

Im Jahre 1895 betrug nach einer vorläufigen Ermittlung die Zahl aller bei den Versügsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 309 488, die der entzündeten Unfälle 75 954, von denen

- 6 280 den Tod,
- 2 129 eine dauernde, völlige,
- 42 447 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit und
- 25 098 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten.

Die im Jahre 1895 verausgabten Entschädigungen (Renten z. c.) betragen nach einer vorläufigen Ermittlung

50 172 082 Mark

gegen	44 281 736	=	im Jahre	1894,
+	38 163 770	=	=	1893,
+	32 340 178	=	=	1892,
+	26 426 377	=	=	1891,
+	20 315 320	=	=	1890,
+	14 448 303	=	=	1889,
+	9 681 447	=	=	1888,
+	5 932 930	=	=	1887 und
+	1 915 366	=	=	1886.

Entschädigungen (Renten z. c.) wurden im Jahre 1895 gezahlt oder angewiesen an:

- 277 133 Verlehrte,
- 29 011 Witwen Gelöbdeiter,
- 54 356 Kinder Gelöbdeiter,
- 1 952 Abzenden Gelöbdeiter;
- daneben erhielten ferner im Jahre 1895:
- 8 017 Ehefrauen,
- 17 437 Kinder und
- 218 Abzenden

als Angehörige von Verlehrten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die geistlichen Unterstützungen gezahlt oder angewiesen, so daß im Berichtsjahr zusammen

388 184 Personen

der Wohlschaffen der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind.

Steigen der Unfalllasten.

Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten entspricht fortgeleit annähernd den seinerzeit regierungsteilig veröffentlichten Vorausberechnungen.

Danach sollen bei einer angenommenen Zahl von 1 615 253 versicherten Personen im neunten Jahre 8 232 000 Mark an Entschädigungsbeiträgen gezahlt werden.

Werden als erstes Beitragssjahr das vierte Quartal 1885 und die drei ersten Quartale des Jahres 1886 angenommen, und wird ferner bei den seit dem 1. Oktober 1885 bestehenden 57 älteren Versügsgenossenschaften die Zahl der versicherten Personen und dementsprechend die Höhe der gezahlten Entschädigungen auf die vorstehende Zahl 1 615 253 reduziert, so ergiebt sich, daß thatsächlich im neunten Jahre 9 031 418 Mark an Entschädigungsbeiträgen gezahlt werden sind.

Gefahrenarbitr. Umlage, Prämien- und Abschlagsbeschwerden.

Auf Grund des §. 28 Abfall 5 des Unfallversicherungsgesetzes haben im Berichtsjahr 9 gewerbliche Versügsgenossenschaften ihre Gefahrenarbitr. revidirt und zur Genehmigung eingereicht. Hierzu wurden die Gefahrenarbitr. von 2 Versügsgenossenschaften auf je 5 Jahre, von 2 Versügsgenossenschaften auf je 3 Jahre, von einer Versügsgenossenschaft auf 2 Jahre und von einer Versügsgenossenschaft auf 1 Jahr genehmigt; ferner wurde bei 2 Versügsgenossenschaften die Beibehaltung des bisher gültigen Tarifs, und zwar bei der einen Versügsgenossenschaft auf 2 Jahre, bei der anderen auf 1 Jahr genehmigt. Bei einer Versügsgenossenschaft schwiebten am Ende des Berichtsjahrs noch Verhandlungen über die Tarifrevision.

Eine landwirtschaftliche Versügsgenossenschaft, welche bisher noch keinen Gefahrenarbitr. hatte, wurde für einen solchen die Genehmigung ertheilt; eine andre hat die Genehmigung zur Beibehaltung ihres bisherigen Tarifs auf 5 Jahre erhalten.

Die Ermittelung der Gefahrenziffern haben die Versügsgenossenschaften bei ihren Tarifrevisionen mit Hülfe von Unfallvergleichstafeln bewirkt, welche nach der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts aufgestellt sind und möglichst alle Unfälle für die ganze Zeit des Bestehens der betreffenden Versügsgenossenschaft umfassen.

Die Zahl der Gefahrenarbitrbeschwerden (§. 28 des Unfallversicherungsgesetzes z. c.) belief sich auf 253. Hierzu traten 209 aus dem Vorjahr als unerledigt übernommen Beschwerden, so daß im Ganzen 482 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 407 erledigt wurden, 55 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 149 Erfolg gehabt, 258 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§. 73 des Unfallversicherungsgesetzes z. c.) gingen 287 Beschwerden ein. Hierzu traten 118 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1894, so daß im Ganzen 405 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hierzu wurden 323 erledigt, während 82 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 9 neu eingegangene und 4 aus dem Vorjahr verbliebene, zusammen 13 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einführung in die Klassen des Gefahrenarbitr. und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richteten. Hierzu wurden 11 erledigt, während 2 unerledigt blieben.

An Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§. 22, 25, 26) gingen 143 ein. Hierzu traten 51 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahr, so daß sich im Ganzen 194 Beschwerden im Geschäftsjahrgang befanden, von denen 135 erledigt wurden, während 59 unerledigt blieben.

Gegeen die Festsetzung der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden gingen keine Beschwerden ein.

Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gingen 27 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung oder die Abhöchzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 6 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1894, so daß im Ganzen 33 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 4 verüchtigt, 16 abgewiesen wurden und 13 unerledigt blieben. Die Beitragsberechnung und Abhöchzung nach Arbeitsbedarf, die bei 13 dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Berufsgenossenschaften geltende Recht ist, vollzieht sich mitunter sehr glatt.

Im Ganzen sind 1 107 Gehaltsenttarif-, Umlage-, Prämien- und Abschöpfungsbeschwerden bearbeitet worden.

Unfallverhütungsvorschriften.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden für die Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft Unfallverhütungsvorschriften für Maschinenbau- und Kleineisenindustriebetriebe, für Montagebetriebe und für Dampfdruckmaschinenbetriebe und dazu gehörige Nebenbetriebe genehmigt. Die Unfallverhütungsvorschriften für die erst- und letztgenannten Betriebe befreien aus einer Umarbeitung und Ergänzung der bereits früher in Geltung gewesenen Vorschriften, während die Unfallverhütungsvorschriften für Montagebetriebe neu erlassen worden sind.

Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft und die Süddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft haben je einen Nachtrag zu ihren bereits bestehenden Unfallverhütungsvorschriften vorgelegt, welcher ebenfalls genehmigt wurde.

Von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellt gewerblichen Berufsgenossenschaften haben bis jetzt 53, das sind 90 Prozent, Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Der Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Gesäßabrennen in gewerblichen Betrieben, welcher durch eine vom Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften eingesetzte Kommission unter Theilnahme von Vertretern des Reichs-Versicherungsamts festgestellt worden ist, wurde von dem Verbande und von den zu demselben gehörigen Berufsgenossenschaften eingehend geprüft; eine Veröffentlichung der aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Normalvorschriften wird demnächst erfolgen.

Hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in dem Abschnitt über die Ausführung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes Näheres angegeben.

Die Zahl der Beschwerden über Einschläge in höhere Gesäßabrennen und Feststellung von Bußgeldlagen wegen Überertierung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 76 einschließlich der aus dem Jahre 1894 in Recht gebliebenen 18 Beschwerden.

Übernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften während der ersten 18 Wochen.

Über die Wirkungen des §. 78c des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1888 (10 April 1892) welcher seit dem 1. Januar 1893 den Berufsgenossenschaften die Berechtigung gibt, in allen durch Unfall herbeigeführten Erkrankungsfällen schon während der ersten 18 Wochen nach dem Unfall das Heilverfahren auf eigene Kosten zu übernehmen, stellt das Reichs-Versicherungsamt alljährlich bei den Vorständen der Berufsgenossenschaften eine Ermittelung an.

Das Ergebnis für das Jahr 1894 ist im Wesentlichen folgendes gewesen:

Bon den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben — die eingeflammerten Zahlen betreffen das Vorjahr 1893 — 56 (38) in rund 3 250 (2 250) Fällen, und von den 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 24 (16) in 370 (250) Fällen, insgesamt 80 (54) Berufsgenossenschaften in 3 620 (2 500) Fällen, das Heilverfahren

während der ersten 18 Wochen nach dem Unfall übernommen und damit durchweg günstige Erfolge erzielt. Die Berleger konnten zum größten Theil schon vor Ablauf der Wartezeit aus dem Heilverfahren als völlig geheilster oder mit Renten entlassen werden, welche hinter dem allgemeinen Durchschnitt erheblich zurückblieben. Insbesondere bewährte sich wieder die sofortige Spezialbehandlung bei Augenverletzungen, wodurch in mehreren Fällen das Augenlicht erhalten wurde, und die rechtzeitige medico-mechanische Nachbehandlung bei Knochenbrüchen, zumal wo einige Unfallkranenhäuser den Berufsgenossenschaften eine zweckmäßige Verbindung des chirurgischen und orthopädischen Verfahrens gestatten.

Die übrigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben theils, wie in Vorjahren, sich auf eine bloße Überwachung und Unterstützung der Krankenfaltenbehandlung beschränkt, insbesondere bei Augenerkrankungen und schweren Knochenbrüchen auf eine rechtzeitige Spezialbehandlung hinzuwirken gesucht, theils zu einem Eingreifen während der Wartezeit überhaupt keine Veranlassung gefunden, zumal wo industrielle Großbetriebe mit gut verwalteten Betriebskrankenfassen vorherrschen, oder die ländlichen Kreise die Krankenversicherung eingeführt beziehungsweise die Gemeindefürsorge aus §. 10 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes auf Kreismittel übernommen haben.

Arbeiterkündigungsschutz.

In Unfallversicherungssachen gingen 1 966 Arbeitenkündigungsschläge ein. Die hohe Zahl erklärt sich zum Theil daraus, daß die mit ihren Ansprüchen ganz odertheilweise zurückgewiesenen Verleger sich in vielen Fällen bei den rechtsfähigen, selbst höchststänlichen Entscheidungen nicht beruhigen, sondern — auch wiederholter Lehren ungeschadet — immer von Neuem die Verhöhlung jener Ansprüche zu erwirken versuchen. Oft gehen derartige Schläge dem Reichs-Versicherungsamt erst zu, nachdem sie zunächst an die Allerhöchste Stelle oder an verschiedene Centralbehörden, namentlich an das Königlich preußische Justizministerium, gerichtet waren. Auch kommt es nicht selten vor, daß Verleger sich nach Empfang eines förmlichen Bescheides einer Berufsgenossenschaft, mit welchem sie nicht zufrieden sind, mit Umgehung des Schiedsgerichts unmittelbar an das Reichs-Versicherungsamt wenden, oder daß sie das letztere gegenüber einer Verfügung oder Entscheidung einer Ausflussungsbehörde oder eines Landes-Versicherungsamts anrufen.

Auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung, für welche das Reichs-Versicherungsamt überhaupt nicht zuständig ist, gehen fortgesetzt zahlreiche Schläge ein.

Zestellung der Genossenschaftsstatistiken.

In 2 973 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftsstatistik (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 506 Sachen aus dem Vorjahr her. 2 508 Sachen wurden erledigt, 465 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Übersicht Seite 1102.

Strafschwerden und sonstige Beschwerden.

Die Ausübung des Strafrechts auf Seiten der Berufsgenossenschaften, namentlich veranlaßt durch Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Anmeldung von Betrieben und bei der Einwendung von Lohnnachweisungen, nimmt die Arbeitskraft des Reichs-Versicherungsamts noch immer erheblich, wenn auch weniger als in den Vorjahren, in Anspruch. Es gelangten 2 441 — darunter 100 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfolgungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 470 Fällen war die Eridigung noch nicht möglich.

An sonstigen Beschwerden aller Art lamen 2 549, darunter 316 vorjährige, zur Behandlung, von denen 358 unerledigt blieben.

Bahnen zum Reichs-Versicherungsamt.

Im Berichtsjahr trat im Bestande der nichtständigen Mitglieder und Stellvertreteren nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und demjenigen der Arbeitnehmer in elf Fällen ein Wechsel ein.

Nach entsprechendem Aufrücken der im Amt verbliebenen Mitglieder sind für den Rest der vom 1. Oktober 1893 bis zum 30. September 1897 laufenden Wahlperiode die bisher erledigten zehn Stellen von Stellvertretern der nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber im Wege von Nachwahlen und die Stellen zweier Stellvertreter des ersten nichtständigen Mitgliedes aus dem Stande der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer durch Berufung durch den Bundesrat wieder besetzt worden.

Unbekannt sind geblieben die in den Jahren 1894 und 1895 erledigten fünf Stellvertreterstellen von gewerblichen Arbeitnehmern.

Die Wahlergebnisse und die Namen der durch den Bundesrat berufenen Mitglieder sind veröffentlicht worden.

Berettung der Arbeiter.

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes waren an die Stelle der mit Ende September 1895 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsräte, sowie der aus den Versicherungen über befaßten Schiffsbauindustrien heraufsteigen „Vertreter der Versicherungen“ die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Neuwahl von 451 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Erstwählern und der „Vertreter der Versicherungen“ mit je drei Stellvertretern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 12 809 Kranfassaden, welche diesesfalls zu 413 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmaterial versehen werden (zu vergleichen das diesseits erlassene Wahlregulativ vom 28. September 1885).

10. Januar 1891.

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsräte waren die in 182 Wahlprotokollen diesseitiger Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen, und die Ergebnisse den beihilflichen Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Gentralbehörden mitzuteilen.

Ausführung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.

Hinsichtlich der Durchführung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes in die Tätigkeit des Reichs-Versicherungsamts im Allgemeinen in gleicher Weise wie im Vorjahr in Anspruch genommen worden. Die Zahl der Entscheidungen darüber, ob ein gewerblicher Betrieb als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, als ein selbständiger Betrieb oder als Nebenbetrieb eines anderen gewerblichen Betriebes zu gelten hat, ist auch in diesem Jahre nicht unerheblich gewesen. Die Zahl der Beschwerden aus §§. 38, 46, 48 und 82 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ist 32.

Neben den erwähnten haben auch andere Gesetzesvorschriften, sowie einzelne Bestimmungen der Genossenschaftssatuten in zahlreichen Fällen, wie bisher, den Gegenstand einer Meinungsaufklärung oder Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts gebildet. Insbesondere haben mehrere Genossenschaftsvorstände die Meinung des Reichs-Versicherungsamts über die Rohstoffeigentum und Zweckmäßigkeit, sowie andererseits über die Zulässigkeit von Statuänderungen eingeholt, welche sie den Genossenschaftsversamm-

lungen zur Beschlusshaltung zu unterbreiten beabsichtigten. Durch den hierdurch vor der Beschlusshaltung veranlaßten Meinungsaustausch ist vermieden worden, daß die Genehmigung beschlossener Statuänderungen vom Reichs-Versicherungsamt verlagt werden müsse.

Um über das Auswachsen der Beiträge für die landwirtschaftliche Unfallversicherung einen allgemeinen Überblick zu gewinnen, wurde zahlreichig zu ermitteln gesucht, welcher Beitrag an Beiträgen in den einzelnen Jahren bei den dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — je nach dem geltenden Beitragsmaßstab — dem in demselben Jahre erhobenen Gesamtgrundsteuerbetrag beziehungsweise dem Gesamtbetrag der Lohnunterlage für die abgeschätzten Arbeitstage gegenübergestellt. Hierbei hat sich ergeben, daß für das Jahr 1894 im Durchschnitt bei allen beteiligten Berufsgenossenschaften auf 1 Mark Grundsteuer annähernd 16 Pfennig und auf 100 Mark Lohnwert 67 Pfennig an Beiträgen zu entrichten gewesen sind, sowie ferner, daß die Steigerung der Beitragslast bis zu dem genannten Jahre im Allgemeinen regelmäßig und den Erwartungen entsprechend verlaufen ist. Die hier und da geäußerte Befürchtung, es möchten die landwirtschaftlichen Betriebe von der Last der Unfallversicherung wirtschaftlich erdrückt werden, findet hiernach in dem bisher angekommelten Zahnmateriale keine Stütze.

Was schließlich die Unfallverhütung anlangt, so ist der Eintritt von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, welcher vom Reichs-Versicherungsamt als Anhalt für die Berufsgenossenschaften bearbeitet worden war, von der im letzten Bericht erwähnten Kommission und späterhin mit Kommissionen eingehend bearbeitet worden, welche von dem Königlich preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeordnet waren. Die aus der letzteren Beratung hervorgegangenen Normalvorschriften sind vom Reichs-Versicherungsamt mit einem an die Vorstände der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gerichteten Rundschreiben vom 30. Juni 1895 bekannt gegeben, auch in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (Jahrgang 1895 Seite 201 bis 206) abgedruckt worden.

Die Anhaltische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat im Berichtsjahr Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die mit Ausnahme weniger Bestimmungen den vorstehend erwähnten Normal-Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprechen. Den Vorschriften der Anhaltischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts entheilt worden. Mit einigen anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften schweden Verhandlungen über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, welche, wenn die Genossenschaftsversammlungen den Vorschlägen der Vorstände entsprechend beschließen, im Besichtlichen ebenfalls mit den Normalvorschriften übereinstimmen werden.

Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Für das Gebiet des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist zu erwähnen, daß die Bearbeitung und Entscheidung der Reklame in Prämienbeschwerdefällen (§. 26 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) — besonders aus der Stadt Berlin — auch in dem Berichtsjahr das Reichs-Versicherungsamt nicht wenig in Anspruch genommen hat; die Entscheidung, wer im Einzelfalle Unternehmer eines Regiebaubetriebes sei, war oft schwierig; auch machte die Aufklärung des nicht immer ohne Abhilfe durchgelassenen Sach- und Rechtsstandes häufig umfangreichere Ermittlungen, selbst eindrückliche Zeugenvornehmungen erforderlich. Im Übrigen gewinnt es den Anschein,

als wenn nun auch die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Art ihrer Ausführung den beteiligten Kreisen allmälig etwas bekannter und vertrauter würden.

Revisionen der Berufsgenossenschaften.

In dem Berichtsjahre wurden die Revisionen der Kassen, Rechnungs- und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften, mit denen bereits in den Vorjahren begonnen war, durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts fortgesetzt. Bis jetzt sind im Ganzen 40 Berufsgenossenschaften, davon im Berichtsjahr 13, revidirt worden.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften.

Die Anstellung besonderer Beauftragter, welche berufsgenossenschaftliche Ehrendämter nicht bekleiden (Revisionsingenieure &c.), ist in weiterer Fortentwicklung begriffen.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1895 waren bei 47 gewerblichen und 3 landwirtschaftlichen Berufsgenossen-

schaften 210 (im Vorjahr 173) Beauftragtenstellen vorhanden, welche von 192 Beamten versehen werden. Mehrere von diesen Beamten bekleiden demnach derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften oder Sektionen.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befindigen nach wie vor.

Geschäftliche Tätigkeit im Uebrigen.

Für 1 gewerbliche Berufsgenossenschaft wurde ein revidirtes Statut, für 17 gewerbliche und für 4 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften wurden Statuänderungen genehmigt.

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfallversicherungsgeschäften eingelagerten Beschwerden &c. ist angeflossen. Ausweislich derselben kamen zu 1940 aus dem Jahre 1894 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahr 7130 neu hinzu; davon wurden 7571 erledigt und 1499 blieben rückständig.

Ü e b e r s i c h t

über die

in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden &c., sowie deren Erledigung.

I. Katasterbeschwerdesachen.

a) Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	G e g e n s i a n d .	Unerledigt über- nommen vom Jahre 1894.	Ein- gegangen im Jahre 1895.	Summe.	Art der Erledigung.					Un- erledigt ge- blieben.
					Be- rüg- tigt.	Abge- wiesen.	In Bau- Bericht abge- geben.	Ges. bleibt bei der Able- hung.	Betrieb in einer G. O. aufge- nom- men.	
37 ³ .	Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme der Betriebe in die Kataster	39	169	208	71	85	—	—	—	52
37 ⁴ .	Beschwerden gegen die Aufnahme der Betriebe in die Kataster . . .	131	286	417	95	218	2	—	—	102
37 ⁵ .	Borlagen der unteren Verwaltungsbehörden in Folge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Kataster der Berufsgenossenschaften	314	1 976	2 290	—	—	—	1 460	532	298
	Summe . . .	484	2 431	2 915	166	303	2	1 460	532	452

* Die in Betracht kommenden §§. des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b) Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

2. 16. 26 ³ .	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungswise Ablehnung der Aufnahme in die Versicherungsanstalten	19	31	50	25	17	—	—	—	8
--------------------------------	--	----	----	----	----	----	---	---	---	---

c) Landwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38. 46.	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungswise Ablehnung der Aufnahme in das Unternehmerverzeichniß	3	5	8	1	2	—	—	—	5
	Summe a, b, c . . .	506	2 467	2 973	192	322	2	1 460	532	465

2 508

2. Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden.

a) Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Ulfaßversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des §. des Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Un- erledigt über- nommen vom Jahre 1894.	Ein- gegangen im Jahre 1895.	Summe.	Art der Erledigung.			Un- erledigt ge- blieben.
					Berüf- slichgt.	Üb- gewiesen.	Un- anbe- Befch.- Kemter abgegeben.	
28.	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife . .	209	253	462	149	258	—	55
28. 73.	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife und gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	4	9	13	4	7	—	2
73.	Beschwerden gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	118	287	405	131	191	1	82
	Summe . . .	331	549	880	284	456	1	139

*) Die in Betracht kommenden §§. des Ausdehnungsgesetzes und des See-Ulfaßversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b) Bau-Ulfaßversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

21a. 26.	Beschwerden gegen die Höhe der Prämien	51	143	194	37	98	—	59
21b. 30.	Beschwerden gegen die Festsetzung der Höhe der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden .	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	51	143	194	37	98	—	59

c) Landwirtschaftliches Ulfaßversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38. 48. 82.	Beschwerden gegen die Beitragssberechnung und die Abschätzung der Betriebe . .	6	27	33	4	16	—	13
	Summe a, b, c . . .	388	719	1 107	325	570	1	211
						896		

3. Strafsbeschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des §. des Gesetzes vom 6. Juli 1884.*)	Gegenstand.	Un- erledigt über- nommen vom Jahre 1894.	Bingo- ungen im Jahre 1895.	Summe.	Art der Erledigung.							Un- erledigt ge- blieben.	
					Ent- fer- nung auf- gehoben.	Strafe er- mäßigt.	Be- schwerde abgelehnt nach Grund- satz der Strafe durch den Vorstand.	Strafver- hängung noch nicht ge- takelt.	Be- schwerde genommen nach Er- mäßigung durch den Vorstand.	Be- schwerde genommen, nach Er- mäßigung durch den Vorstand.	Be- schwerde ab- gegeben.		
106.	Strafsbeschwerden . .	700	1 741	2 441	68	167	461	22	456	102	692	3	410
1971													

*) Die in Betracht kommenden §§. des Ausdehnungsgesetzes, des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Ulfaßversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

4. Sonstige Beschwerden.
— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des §. des Unfall- versicherungs- gesetzes vom (4.Juli 1884.)	Gegenstand.	Unerledigt über- nommen vom Jahre 1894.	Ein- gegangen im Jahre 1895.	Summe.	Art der Erledigung.		Unerledigt geblieben.
					Beruf- sichtigl.	Ab- gewiesen.	
10.	Beschwerden über vorstüssige Erhebung von Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—
24 ^a .	Beschwerden über Bestrafung wegen Ablehnung von Aemtern	—	—	—	—	—	—
44 ^a , 49 ^a .	Beschwerden über versagte Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst	—	—	—	—	—	—
50 ^a .	Beschwerden über die Geschäftsführung der Schiedsgerichte	—	16	16	4	8	— 4
55 ^a .	Beschwerden seitens Bevollmächtigter von Kranenkassen wegen Geltendmachung von Erlangungsansprüchen	—	1	1	—	1	—
62 ^a .	Beschwerden über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen bei Unfällen in nicht konsolidierten Betrieben	11	91	102	15	72	— 15
74.	Beschwerden über die zwangsläufige Beibehaltung von Beiträgen beziehungsweise gegen Kautionserhebungen	8	13	21	6	11	— 4
80.	Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festlegung von Bußgängen bei Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften	18	58	76	11	42	— 23
83.	Beschwerden über Nichtstellung eines anderen Beauftragten behufs Wahrung des Fabrikgeheimnisses	—	2	2	1	1	—
86.	Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche seitens der Betriebsunternehmer verschuldet sind	19	24	43	7	24	— 12
89.	Wahlbeschwerden und Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften	2	14	16	4	8	— 4
57/68.	Beschwerden wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten (Arbeiterhülfsgesuche) . . .	274	1 966	2 240	1 952 erledigt.		288

^{a)} Die in Betracht kommenden §§ des Ausdehnungsgesetzes, des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des Ser-Umlaufversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

10 des Bau- und Umlauf- versicherungs- gesetzes	Beschwerden über Erhebung von vierteljährlichen Vorläufen auf zu leistende Genossenschaftsbeiträge	14	18	32	13	16	—	3
	Summe . . .	346	2 203	2 549	61	183	—	353

244

und 1952

2. Rechtsprechung.

Rechtsprechende Tätigkeit d. Reichs-Versicherungsamts als Rechtsgericht.

I. Rechtsachen sind im Jahre 1895 anhängig geworden	7 806,
und zwar:	
im 1. Vierteljahr	1 889
" 2. "	1 981
" 3. "	1 804
" 4. "	2 132
Summe	7 806.

Unerledigt übernommen sind:

a) aus dem Jahre 1893	35
b) aus dem Jahre 1894	3 292
Summe	3 327.

mithin waren zu bearbeiten 11 133.

Von den Rechtsachen wurden eingeleitet:

a) von den Versicherten	9 151
b) von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden	1 982

Summe wie oben 11 133.

II. Von den Rechtsachen wurden erledigt, und zwar:	
a) durch Urteil	7 351.

a) Zurückgewiesen wurden Rechtsachen der Versicherten	4 642
β) der Berufsgenossenschaften etc.	788

Summe 5 430

β) stattgegeben wurde dem Rechtsachen (ganz oder teilweise)	
α) der Versicherten	1 320 Fällen,

β) der Berufsgenossenschaften etc.

ten etc. in 601

Summe 1 921

Summe aller durch Urteil erledigten Rechtsachen	7 351
---	-------

b) durch Beschluss wegen formeller Mängel (Vermerk wegen Unzulänglichkeit oder verspäteter Einlegung), und zwar:	
a) Rechtsachen der Versicherten	767

β) Rechtsachen der Berufsgenossenschaften etc.	0
Summe	767

c) auf andere Art (Zurücknahme, Ver gleich etc.)	235
zusammen	8 353,

mithin blieben unerledigt 2780,

a) aus dem Jahre 1894	80
b) aus dem Jahre 1895	2 700

wie oben 2780.

Bon den unerledigten 2 780 Rechtsachen sind 1 865 im letzten Vierteljahr 1895 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen, folglich entfallen auf die früheren Vierteljahre 915.

III. A. Landwirtschaftliche Rechtsachen, die in den unter Nr. I und II verzeichneten mit enthalten sind, sind anhängig geworden:	
a) im Jahre 1895	1 746

b) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1894	606
mithin zusammen	2355.

Bon den Rechtsachen wurden eingeleitet:	
a) von den Versicherten	1 728

b) von den Berufsgenossenschaften etc.	627
Summe wie oben	2 355.

Seite 2355.

Altenstück zu den Verhandlungen des Reichstages 1895, 96.

Übertrag 2355

B. Von den Rechtsachen wurden erledigt, und zwar:

a) durch Urteil 1 430.

a) Zurückgewiesen wurden Rechtsachen

aa) der Versicherten 774

β) der Berufsgenossenschaften etc.

schaffen etc. 232

Summe 1 006

β) stattgegeben wurde dem Rechtsachen

(ganz oder teilweise)

aa) der Versicherten 217 Fällen,

β) der Berufsgenossenschaften etc.

nossenschaften etc. 207

Summe 424

zusammen wie oben 1 430

b) durch Beschluss, und zwar:

a) Rechtsachen der Versicherten 222

β) Rechtsachen der Berufsgenossenschaften etc.

schaffen etc. 0

Summe 222

c) auf andere Art 65

mithin blieben unerledigt 1 717.

Bon den unerledigten Sachen sind 11 aus dem

Jahre 1894, 827 aus dem Jahre 1895.

IV. In 539 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen stattgefunden in 8 060 Sachen.

Darunter fanden in Sachen der Land- und Forstwirtschaftlichen Versicherung in 105 Sitzungen 1 743 mündliche Verhandlungen statt, und außerdem an 2 Tagen 41 mündliche Verhandlungen aus dem Gebiete der See-Umfalversicherung.

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:

a) vor der mündlichen Verhandlung in 856 Fällen

b) auf Grund der mündlichen Verhandlung in 738

zusammen in 1 594 Fällen.

VI. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte kam auf Seiten der Berufsgenossenschaften in keinem Falle, auf Seiten der Arbeiter in 151 Fällen vor; in den Terminen zur mündlichen Verhandlung war:

a) der Bevölkerung persönlich in 1 490 Fällen

b) ein Bevollmächtigter für den Verleihen in 249

c) ein Vertreter für die Berufsgenossenschaft in 1 636

d) Niemand in 4 738

erschienen.

VII. 20 Urteile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§. 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 beziehungsweise Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887).

VIII. Bei 48 Urteilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts begründet, weil bei dem betreffenden gegen eine der Beaufsichtigung eines Landes-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaften etc. gerichteten Verfahren eine dem Reichs-Versicherungsamt oder einem anderen Landes-Versicherungsamt untergeordnete Berufsgenossenschaft mitbeteiligt war (zu vergleichen 101 Absatz 2 bis 4 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

IX. Gleichwie in früheren Jahren, so hat auch in dem Betriebsjahr sich die Teilnahme von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der rechtsprechenden Tätigkeit des Reichs-Versicherungsamts durchaus bewährt.

X. Den durch Urteil erledigten Sachen

A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag in	292 Fällen (4,9 %)
b) ob der Unfall erwiesen war, in	647 = (10,9 %)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	621 = (10,6 %)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in	72 = (1,2 %)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten halte, in	126 = (2,1 %)

In diesen 126 Fällen ist in Frage gekommen:

a) eine gewerbliche Berufsgenossenschaft als bestiegte Partei gegenüber einer landwirtschaftlichen, als beteiligt zum Rechtsstreite beigelegten Berufsgenossenschaft (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 Seite 223 unter II)	47 mal
---	--------

β) desgleichen eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen gewerblichen Berufsgenossenschaft	79 =
--	------

Summe 126 mal

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in	104 = (1,8 %)
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	1 322 = (22,8 %)

An den 1 322 Fällen sind als Rekurskläger beteiligt:

a) die Berufsgenossenschaften mit	213 (16,1 %),
und zwar:	

mit Erfolg in	77 Fällen (36,2 %)
ohne Erfolg in	136 = (63,8 %)

213

β) die Versicherten mit	1 109 (83,9 %),
und zwar:	

mit Erfolg in	329 Fällen (29,7 %)
ohne Erfolg in	780 = (70,3 %)

1 109

1 322

h) ob §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§. 38 ² des Bau-Ullfallversicherungsgesetzes, §. 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war, in	1 886 = (31,9 %)
und zwar:	

a.

ob eine Rinderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war:	ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war:
in 1 633 Fällen (86,6 %).	in 278 Fällen (18,4 %).

An den 1 633 Fällen sind als Rekurskläger beteiligt:

aa) die Berufsgenossenschaften mit 259 (15,6 %),	aa) die Berufsgenossenschaften mit 21 (8,2 %),
und zwar:	und zwar:

mit Erfolg in 97 Fällen (37,9 %)	mit Erfolg in 15 Fällen (71,4 %)
ohne Erfolg in 162 = (62,1 %)	ohne Erfolg in 6 = (28,6 %)

zusammen 259

ββ) die Versicherten mit 1 874 (84,1 %),	ββ) die Versicherten mit 282 (91,2 %),
und zwar:	und zwar:

mit Erfolg in 890 Fällen (28,4 %)	mit Erfolg in 27 Fällen (11,4 %)
ohne Erfolg in 984 = (71,6 %)	ohne Erfolg in 205 = (88,6 %)

zusammen 1 874

1 633

259

i) ob der Verleie verpflichtet war, sich in einem Krankenhouse unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war, in	82 = (1,4 %)
k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thattächer Art in	769 = (13,0 %)
zusammen	5 921 Fälle.

lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

B. Landwirtschaftliche Berufsoffenschäften:

- | | |
|--|--------------------|
| a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in | 280 Fälle (19,6 %) |
| b) ob der Unfall erwiesen war, in | 203 = (14,3 %) |
| c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in | 137 = (9,6 %) |
| d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in | 32 = (2,0 %) |
| e) welche Betriebsgenossenschaft einzutreten hatte, in | 77 = (5,6 %) |

In diesen 77 Fällen ist in Frage gekommen:

- a) eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als Beklage gegenüber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft 67 mal
 (so daß unter Hingrechnung der vorzeitig unter A a angeführten 47 Fälle die Frage der Entstädigungspflicht in 114 Fällen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften streitig gesehen ist);

b) eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beziehungsweise dem Forstfiskus 10

f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsleistung zu Grunde zu legen war, in
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in

In den 204 Fällen sind als Mutterhäuser beteiligt:

- | | | |
|-----------------------------------|----------|------------|
| a) die Berufsgenossenschaften mit | 67 | (32,8 %). |
| und zwar: | | |
| mit Erfolg in: | 28 Fälle | (41,8 %) |
| ohne Erfolg in | 39 Fälle | (58,2 %) |
| | 67 | |
| β) die Versicherungen mit | 137 | (67,2 %). |
| und zwar: | | |
| mit Erfolg in | 38 Fälle | (27,7 %) |
| ohne Erfolg in | 99 | = (72,3 %) |
| | 137 | |
| | | 904 |

b) ab § 70 best. Langmirthschaftlichen Unfallversicherungssachverständiger anwendbar war, in 256 (17,9%)

મનુષ્ય

- | a. | b. |
|---|---|
| ob eine Mindering oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war; | ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war; |
| in 226 Fällen (88,9 %). | in 80 Fällen (11,1 %). |
| An den 226 Fällen sind als Rekurskläger beteiligt: | An den 80 Fällen sind als Rekurskläger beteiligt: |
| so) die Berufsgenossenschaften mit 80 (85,4 %), und zwar:
mit Erfolg in 86 Fällen (45,0 %)
ohne Erfolg in 44 * (55,0 %) | so) die Berufsgenossenschaften mit 5 (16,7 %), und zwar:
mit Erfolg in 2 Fällen (40,0 %)
ohne Erfolg in 3 * (60,0 %) |
| zusammen . . . 80 | zusammen . . . 5 |
| ß) Die Versicherter mit 146 (64,6 %), und zwar:
mit Erfolg in 52 Fällen (35,0 %)
ohne Erfolg in 94 - (64,4 %) | ß) Die Versicherter mit 25 (58,9 %), und zwar:
mit Erfolg in 5 Fällen (20,0 %)
ohne Erfolg in 20 - (80,0 %) |
| zusammen . . . 146 | zusammen . . . 25 |

I) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhouse unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Spitalaufnahmen beantragt war.

h) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils that-sächlicher Art, in

aufzummen 1430 STÄDE

C. Gewerbliche Verungesessenschaften, Ausführungsbehörden und landwirthschaftliche Verungesessenschaften zusammen:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag, in	572 Fällen (7,8 %)
b) ob der Unfall erwiesen war, in	850 = (11,6 %)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	758 = (10,8 %)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte, in	104 = (1,4 %)
e) welche Verungesessenschaft einzutreten hatte, in	203 = (2,8 %)
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war, in	135 = (1,8 %)
g) welcher Grab der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war, in	1 526 = (20,8 %)
h) ob §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§. 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 38 ² des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war, in	2 142 = (29,1 %)
i) ob der Betriebe verpflichtet war, sich in einem Krankenhaus unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilversfahren beendigt war, in	96 = (1,3 %)
k) sonstige Streitfragen in	965 = (13,1 %)
Summe	7 351 Fälle.

Vergleichende Übersicht über die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts (Rekursabtheilung).¹⁾

Jahr.	Rekurse		Von der Gesamtzahl (Spalte 4)									
	find		waren im Ganzen			waren eingelagert			wurden erledigt			blieben unerledigt.
	an- hängig gewor- den.	aus dem Vorjahr über- nommen	von den Versicherten	von den Berufsges- ossenschaften	von beiden Teilen	durch Kreisell	ohne Urteil (durch Beschluss zt.)	im Ganzen	a) Zahl	b) Prozent.	a) Zahl	b) Prozent.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
1886	267	—	267	a) 175 b) 65,5	a) 87 b) 32,6	a) 5 b) 1,9	a) 70 b) 28,2	a) 28 b) 10,5	a) 98 b) 36,7	a) 169 b) 63,5		
1887	1 065	169	1 234	a) 923 b) 74,6	a) 294 b) 23,8	a) 17 b) 1,4	a) 359 b) 29,0	a) 145 b) 11,8	a) 504 b) 40,6	a) 730 b) 59,2		
1888	1 613	730	2 343	a) 1 773 b) 75,7	a) 525 b) 22,4	a) 45 b) 1,9	a) 1 516 b) 64,7	a) 228 b) 9,7	a) 1 744 b) 74,4	a) 599 b) 25,6		
1889	2 010	599	2 609	a) 2 022 b) 77,6	a) 541 b) 20,7	a) 46 b) 1,6	a) 1 503 b) 57,6	a) 206 b) 7,9	a) 1 709 b) 65,5	a) 900 b) 34,6		
1890	2 354	900	3 254	a) 2 535 b) 77,9	a) 682 b) 21,0	a) 37 b) 1,1	a) 1 748 b) 53,7	a) 318 b) 9,8	a) 2 066 b) 63,5	a) 1 188 b) 36,5		
1891	3 378	1 188	4 566	a) 3 526 b) 77,2	a) 980 b) 21,5	a) 60 b) 1,3	a) 2 888 b) 63,5	a) 444 b) 9,7	a) 3 332 b) 75,0	a) 1 234 b) 27,6		
1892	4 240	1 234	5 474	a) 4 195 b) 76,6	a) 1 279 b) 23,4	a) 75 ²⁾ b) 1,4	a) 3 244 b) 59,5	a) 550 b) 10,0	a) 3 794 b) 69,5	a) 1 680 b) 30,7		
1893	5 304	1 680	6 984	a) 5 528 b) 79,9	a) 1 456 b) 20,8	a) 77 ²⁾ b) 1,1	a) 4 698 b) 87,5	a) 633 b) 9,0	a) 5 331 b) 76,8	a) 1 653 b) 23,7		
1894	7 052	1 658	8 705	a) 7 162 b) 82,5	a) 1 543 b) 17,7	a) 80 ²⁾ b) 0,9	a) 4 595 b) 52,8	a) 783 b) 9,0	a) 5 378 b) 61,8	a) 3 327 b) 38,2		
1895	7 806	3 327	11 113	a) 9 151 b) 82,2	a) 1 982 b) 17,8	a) 124 ²⁾ b) 1,1	a) 7 351 b) 66,0	a) 1 002 b) 9,0	a) 8 353 b) 75,0	a) 2 780 b) 25,6		

¹⁾ Wegen der allmäßigen Vergroßerung des Kreises der Versicherten vergl. die auf Seite 1110 aufgeführten Gesetze.
²⁾ Seit 1892 nicht mehr besonders geführt, vielmehr in a und b bereits enthalten.

	Davon wurden erledigt:										Bleiben unerledigt.
	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	
Es wurden Rechtsreiche erhoben:											
1886	267	98	167	2	—	—	—	—	—	—	—
1887	1 065	—	337	723	5	—	—	—	—	—	—
1888	1 613	—	—	1 019	588	6	—	—	—	—	—
1889	2 010	—	—	—	1 116	880	14	—	—	—	—
1890	2 354	—	—	—	—	1 180	1 156	18	—	—	—
1891	3 378	—	—	—	—	—	2 162	1 196	21	—	—
1892	4 240	—	—	—	—	—	—	2 581	1 647	12	—
1893	5 304	—	—	—	—	—	—	—	3 663	1 606	35
1894	7 052	—	—	—	—	—	—	—	—	3 760	3 212
1895	7 806	—	—	—	—	—	—	—	—	5 106	80
Aufsummen	35 089	98	504	1 744	1 709	2 066	3 332	3 794	5 331	5 378	8 353
											2 780

Rechtsreiche

Gesamtanzahl	der Versicherten.				Jahr.	der Berufsgenossenschaften.				
	Davon mittels Urtheils entschieden:			Gesamtanzahl		Davon mittels Urtheils entschieden:			Gesamtanzahl	
	im Ganzen.	durch Abweitung	zu Gunsten der Versicherten			im Ganzen	durch Abweitung	zu Gunsten der Berufsgenossenschaften		
1.	2.	3.	4.		1.	2.	3.	4.		
180	43	a) 31 b) 72,1	a) 12 b) 27,9	1886	92	27	a) 20 b) 74,1	a) 7 b) 25,9		
940	263	a) 165 b) 82,7	a) 98 b) 37,8	1887	311	101	a) 53 b) 52,5	a) 48 b) 47,5		
1 818	1 154	a) 894 b) 77,5	a) 280 b) 22,5	1888	570	391	a) 222 b) 56,8	a) 169 b) 43,2		
2 068	1 185	a) 884 b) 74,6	a) 301 b) 25,4	1889	587	353	a) 216 b) 61,2	a) 137 b) 38,6		
2 572	1 348	a) 1 031 b) 76,5	a) 317 b) 23,5	1890	719	424	a) 273 b) 64,4	a) 151 b) 35,6		
3 586	2 255	a) 1 724 b) 76,5	a) 531 b) 28,5	1891	1 040	689	a) 390 b) 56,6	a) 299 b) 43,4		
4 195	2 438	a) 1 793 b) 73,5	a) 645 b) 28,5	1892	1 279	806	a) 431 b) 53,5	a) 375 b) 46,5		
5 528	3 625	a) 2 598 b) 71,7	a) 1 027 b) 28,8	1893	1 456	1 073	a) 629 b) 58,5	a) 444 b) 41,4		
7 162	3 681	a) 2 735 b) 74,8	a) 946 b) 25,7	1894	1 543	914	a) 503 b) 55,0	a) 411 b) 45,0		
9 151	5 962	a) 4 642 b) 77,8	a) 1 320 b) 22,1	1895	1 982	1 389	a) 788 b) 56,7	a) 601 b) 43,8		

Den durch Urteil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

in Fällen						
1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.
a) ob ein Betriebsunfall vorlag						
b) ob der Unfall erworben war	318	472	467	357	404	416
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebs- unfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war			309	353	500	506
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	36	31	24	67	79	70
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	14	34	86	150	144	161
f) welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen war	63	44	45	83	134	110
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war						135
h) ob §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§. 70 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 38 ² des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 70 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war	787	970	1 647	1 459	2 151	2 067
i) ob der Berlehr verpflichtet war, sich in einem Krankenhaus unterbringen zu lassen, oder ob das Heilbehandlung beendigt war	—	—	—	—	—	2 142 ¹
k) sonstige Streitfragen	285	197	310	505	728	732
zusammen	1 503	1 748	2 888	3 244	4 698	4 595
					7 351	96

¹⁾ Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

Nachsprechung der Schiedsgerichte.

a) Statistisches.

Im Jahre 1895 waren ausschließlich dem Reichs-Berufungsamt nachgeordnete Schiedsgerichte vorhanden:

1. 435, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 208, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 11, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 612, welche auf Grund des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 266.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 33 553, und zwar bei denjenigen zu 1: 21 356, zu 2: 1 128, zu 3: 215 und zu 4: 10 854 Berufungen anhängig geworden. Ihnen gegenüber stehen 81 177 berufsgenossenschaftliche (ausführungsbehördliche) Bescheide, durch welche erstmalig Renten festgestellt oder abgelehnt, und 62 606 Bescheide, durch welche laufende Renten abgedämpft worden sind; zusammen 143 783 Bescheide.

I. Von sämtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche

- a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde 15 579
- b) die Entschädigung festgestellt wurde 17 974.

Von den den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren

- a) nicht resursfähig (Kosten des Heilbehandlungs, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten) 861

- b) resursfähig (dauernde Renten) 32 692.

Von der Gesamtmzahl der im Berichtsjahr anhängig gewordenen (33 553) und der aus dem Vorjahr überlebt übernommenen Berufungen (7 913) sind erledigt:

- a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittels Bescheides des Vorsitzenden gemäß §. 6 Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen

1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist

445

1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist	445	
2. Unzulänglichkeit des Schiedsgerichts	107	552
b) durch Zurücknahme		1 724
c) durch Vergleich		1 087
d) durch Anerkennung		709
e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:		
1. Zurückweisung der Berufung wegen der im §. 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen		
a) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist 391		
b) Unzulängigkeit des Schiedsgerichts 27		418
2. Bestätigung des angefochtenen genossenschaftlichen z. Bescheides	19 952	
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	7 875	28 245
f) auf andere Weise		665
		32 962.
II. Die Zahl der Sitzungen betrug		5 170.
In 650 Sitzungen war das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§. 15 Absatz 2 a. a. D.).		
III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Bericht nach §. 19 a. a. D.), betrug 127.		
IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:		
a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§. 16 Absatz 2 a. a. D.):		
1. an der Gerichtsstelle		9 458
2. an anderen Orten		515
b) durch Erträgen einer öffentlichen Behörde 2 185.		
V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorständen durch Rekurs ansehbar: 27 334.		

Während die vorstehenden Ziffern in der Haupthaftache die Zahl und den prozentualen Verlauf der Berufungsfällen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein überschlägiges Bild vom Streitfall geben, welcher den durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigten Berufungen zu Grunde lag.

1. Es handelt sich um folgenden Streitgegenstand:		b) Erfahrungen.
A. um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorlag, in	4 903 Fälle	Die Gesamtzahl der Berufungen ist, entsprechend der Vermehrung der Zahl der Rentenfeststellungsbescheide, unter denen die Rentenminderungsbescheide (§. 65 des Unfallversicherungsgesetzes u. c.) bei der jährlich steigenden Zahl der Rentenempfänger besonders ins Gewicht fallen, auch im Berichtsjahr wieder, und zwar im Ganzen um 11,5 Prozent gestiegen. Prozentual die höchste Steigerung ist wiederum bei den Schiedsgerichten des landwirtschaftlichen und des See-Unfallversicherungsgesetzes eingetreten, indem bei den Schiedsgerichten des ersten Gesetzes die Zahl der Berufungen von 8 790 auf 10 854, d. i. um 23,5 Prozent, bei den Schiedsgerichten des letzteren Gesetzes von 181 auf 215, d. i. um 18,5 Prozent gestiegen ist. Im Übrigen ist die Steigerung beträchtlich geringer; sie beträgt bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes 6,0 Prozent (21 956 Berufungen gegen 20 147 im Vorjahr) und bei den Schiedsgerichten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes 14,4 Prozent (128 Berufungen gegen 98 im Vorjahr).
B. um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorlag zwischen Unfall und Krankheit oder Tod, in	1 722 =	Von den auf Grund des §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen 62 606 Rentenminderungs- u. c. Bescheiden sind 12 742 mit der Berufung angefochten worden; es kommt in diesem Falle auf etwa 5 Bescheide eine Berufung.
C. im Falle einer Verleugnung durch Betriebsunfall:		Das Verhältnis der Abänderungen zu den Be- stätigungen hat sich gegen die Vorjahre nicht wesentlich verschoben, die Zahl der Abänderungen beträgt nahezu ein Viertel der Gesamtsumme, indem von den 28 245 durch Urteil u. c. erledigten Berufungen die Entscheidung in 7 875 Fällen auftheilweise oder völlige Abänderung des angefochtene Bescheides lautete. Das Verhältnis der Zahl der erhobenen Rechtsfehler — 7 806 (7 052) — zu der Zahl der rechtsfähigen Schiedsgerichtsurheile — 27 334 (23 724) — stellt sich im Berichtsjahr etwa wie 1 : 3,4 gegen 1 : 3,4 im Vorjahr.
a) um die Kosten des Heilversfahrens in	97 =	Auch im Berichtsjahr weichen die im Übrigen von den Schiedsgerichtsvorhenden mitgeteilten Erfahrungen im Allgemeinen nicht von dem ab, was in den Vorjahren an dieser Stelle zu verzeichnen war. Ausdrücklich sei erwähnt, daß der Vorherrschen des am meisten beschäftigten Schiedsgerichts (mit 1830 anhängig gewesenen Berufungen), wie schon in früheren Jahren, so auch jetzt wieder „das lebhafte Interesse der sämtlichen Bevölkerung für die schiedsgerichtliche Tätigkeit und ihr Befreben, sachlich und objektiv zu urtheilen“, lobend und anerkennend hervorgeht. Das bisherige gute Einvernehmen unter den Mitgliedern des Schiedsgerichts sei durch den Eintritt einiger neuer Beisitzer in Folge der Neuwahlen in seiner Hinsicht gefestigt worden. Ein anderer Vorschender mehrerer Schiedsgerichte mit zusammen 735 anhängig gewesenen Berufungen betont unter „würdigster Anerkennung“ der gesuchten Tätigkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer namentlich ihre Selbständigkeit bei der Abschaltung der Erwerbsfähigkeit, welche durch die ärztlich festgestellten Folgen des Unfalls verursacht wird.
b) um das Maß der Rente, und zwar		
a) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in	19 056 =	
B. um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in	385 =	
c) um Anwendung des §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes (§. 8 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes), und zwar		
a) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorlagen, in	86 =	
B. um die Folgen, welche eine Weigerung des Berlebten, sich in Unfallspflege zu begeben, nach sich zog, in	155 =	
C. um die Rente der Angehörigen des Berlebten während seiner Anfallspflege in	63 =	
D. im Falle der Tötung:		
a) um die Beerdigungskosten in	52 =	
b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar		
a) um die Frage, ob der Geißdote der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	345 =	
B. um sonstige Fragen in	250 =	
E. um Gemehrung einer Kapitalabfindung im Sinne des §. 67 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 72 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	51 =	
F. um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, §. 59 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 64 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	381 =	
G. um sonstige Streitfragen in	699 =	
zusammen	28 245 Fälle.	

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid beweist nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 70 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, §. 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener Rentenherabsetzung- oder ein- Feststellungsbescheid in 12 264 Fällen,

b) Rentenerhöhungsbescheid in 478 =

b) Erfahrungen.

Die Gesamtzahl der Berufungen ist, entsprechend der Vermehrung der Zahl der Rentenfeststellungsbescheide, unter denen die Rentenminderungsbescheide (§. 65 des Unfallversicherungsgesetzes u. c.) bei der jährlich steigenden Zahl der Rentenempfänger besonders ins Gewicht fallen, auch im Berichtsjahr wieder, und zwar im Ganzen um 11,5 Prozent gestiegen. Prozentual die höchste Steigerung ist wiederum bei den Schiedsgerichten des landwirtschaftlichen und des See-Unfallversicherungsgesetzes eingetreten, indem bei den Schiedsgerichten des ersten Gesetzes die Zahl der Berufungen von 8 790 auf 10 854, d. i. um 23,5 Prozent, bei den Schiedsgerichten des letzteren Gesetzes von 181 auf 215, d. i. um 18,5 Prozent gestiegen ist. Im Übrigen ist die Steigerung beträchtlich geringer; sie beträgt bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes 6,0 Prozent (21 956 Berufungen gegen 20 147 im Vorjahr) und bei den Schiedsgerichten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes 14,4 Prozent (128 Berufungen gegen 98 im Vorjahr).

Von den auf Grund des §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen 62 606 Rentenminderungs- u. c. Bescheiden sind 12 742 mit der Berufung angefochten worden; es kommt in diesem Falle auf etwa 5 Bescheide eine Berufung.

Das Verhältnis der Abänderungen zu den Bestätigungen hat sich gegen die Vorjahre nicht wesentlich verschoben, die Zahl der Abänderungen beträgt nahezu ein Viertel der Gesamtsumme, indem von den 28 245 durch Urteil u. c. erledigten Berufungen die Entscheidung in 7 875 Fällen auftheilweise oder völlige Abänderung des angefochtene Bescheides lautete. Das Verhältnis der Zahl der erhobenen Rechtsfehler — 7 806 (7 052) — zu der Zahl der rechtsfähigen Schiedsgerichtsurheile — 27 334 (23 724) — stellt sich im Berichtsjahr etwa wie 1 : 3,4 im Vorjahr.

Auch im Berichtsjahr weichen die im Übrigen von den Schiedsgerichtsvorhenden mitgeteilten Erfahrungen im Allgemeinen nicht von dem ab, was in den Vorjahren an dieser Stelle zu verzeichnen war. Ausdrücklich sei erwähnt, daß der Vorherrschen des am meisten beschäftigten Schiedsgerichts (mit 1830 anhängig gewesenen Berufungen), wie schon in früheren Jahren, so auch jetzt wieder „das lebhafte Interesse der sämtlichen Bevölkerung für die schiedsgerichtliche Tätigkeit und ihr Befreben, sachlich und objektiv zu urtheilen“, lobend und anerkennend hervorgeht. Das bisherige gute Einvernehmen unter den Mitgliedern des Schiedsgerichts sei durch den Eintritt einiger neuer Beisitzer in Folge der Neuwahlen in seiner Hinsicht gefestigt worden. Ein anderer Vorschender mehrerer Schiedsgerichte mit zusammen 735 anhängig gewesenen Berufungen betont unter „würdigster Anerkennung“ der gesuchten Tätigkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer namentlich ihre Selbständigkeit bei der Abschaltung der Erwerbsfähigkeit, welche durch die ärztlich festgestellten Folgen des Unfalls verursacht wird.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

I. Verwaltung.

Erläuterungen über die Versicherungspflicht.

Noch immer bereitet die Abgrenzung des Kreises der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen Schwierigkeiten, die namentlich auch bei der Auslegung des unter dem 1. März 1894 bekannt gegebenen Bundesratsbeschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Handgewerbetreibenden der Textilindustrie (Reichs-Gesetzbl. S. 324), zu Tage treten. In letzterer Beziehung wird der unter dem 9. November 1895 veröffentlichte Beschluß des Bundesrates (Reichs-Gesetzbl. S. 452) voraussichtlich einige Abhülfen

schaffen. Auch im Berichtsjahre war die Neigung der Verwaltungsbehörden wiederholzt zu erkennen, in den auf Grund des §. 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Entscheidungen über die Beitragspflicht von den in der Sprachpraxis des Reichs-Versicherungsamts festgehaltenen Gründjähren abzuweichen; daß hierunter die auf diesem Gebiete dringend erforderliche Rechtsicherheit fortgelegt leidet, unterliegt kaum Zweifel.

Ein Bedürfnis zur Abänderung der unter dem 31. Oktober 1890 diesseits erlassenen Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen, ist auch in diesem Jahre nicht hervorgetreten.

Beratungen über die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Dagegen nahm das Reichs-Versicherungsamt, nachdem bereits im Jahre 1894 auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern über eine Reihe notwendiger Abänderungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Beratungen geplagt worden waren, die zur Vorlegung einer diesen Gegenstand betreffenden, mit formulierten Vorschlägen versehenen Denkschrift geführt hatten, durch mehrere Vertreter in der Zeit vom 4. bis 9. November 1895 an den Verhandlungen einer vom Reichsamt des Innern berufenen Kommission über die Revision des genannten Gesetzes Theil. In dieser Kommission wurde auch der Plan einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung, insbesondere unter Beteiligung des Markensystems, auf Grund diesseitiger Vorschläge einer Besprechung unterzogen.

Anfragen über Beitragserichtung u. c.

Die immer noch zahlreiche einlaufenden Anfragen, welche sich auf die Beitragserichtung, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände beziehen, wurden — soweit erforderlich, unter Wahrung der Entscheidungsbefugniß anderer Behörden — in dem Weise beantwortet, das Verständnis und die praktische Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Arbeiterabgeltung.

Die Zahl der von den Versicherten eingereichten Gesuche, welche die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, sowie die Erfassung von Beiträgen (§§. 30 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) betrafen, betrug 1213.

Übernahme der Fürsorge für erkrankte Versicherte seitens der Versicherungsanstalten.

Auch in diesem Jahre wurde der Anwendung der Bestimmungen des §. 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes besondere Beachtung gewidmet, nachdem nunmehr fast alle Versicherungsanstalten dazu übergegangen sind, von der ihnen darin ertheilten Befreiung zur vorbeugenden Krankenpflege einen mehr oder minder ausgiebigen Gebrauch zu machen. Gegenüber den Bestrebungen einzelner Versicherungsanstalten, unter Auswendung großer Summen eigene Krankenhäuser und Spezialheilanstalten zu errichten, hat das Reichs-Versicherungsamt dagein zu wirken gesucht, daß derartige, über die nächstliegenden Zwecke der Versicherung hinausgehende Pläne nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses und mit größter Vorsicht und Sparsamkeit verfolgt werden. Die Benutzung bestehender Krankenhäuser von Seiten der Versicherungsanstalten, oder deren Errichtung durch Dritte im Interesse der Anstalten hat es thunlich unterstützt.

Genehmigung von Statutaränderungen.

Den von 11 Versicherungsanstalten beschlossenen Änderungen ihres Status wurde die Genehmigung erteilt.

Strafschwerden.

Schwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§. 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden im Berichtsjahre 1221 anhängig. Davon wurden erledigt 1021, und zwar durch Entscheidung 788, durch Zurücknahme der Beschwerde 200, durch Zurücknahme der Beschwerde 27. In 6 Fällen wurde die Beschwerde an das zuständige Landes-Versicherungsamt abgegeben. Als unerledigt wurden in das laufende Geschäftsjahr übernommen 200 Beschwerden.

Einsprüche gegen die Rentenverteilungen des Rechnungsbüros.

Gegen die Rentenverteilungen des Rechnungsbüros wurde in 360 Fällen Einspruch (Widerspruch) — §. 90 Absatz 1 und §. 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1894 unerledigt übernommenen 92 Fälle 452 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 20 Einsprüche (Widerprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 5 Fällen eine Abänderung der ursprünglichen Verteilung des Rechnungsbüros erfolgte, während in 15 Fällen die Verteilung des Rechnungsbüros bestätigt wurde; in 339 Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen. 93 Fälle blieben unerledigt.

Dabei wurde u. A. die Frage vom Reichs-Versicherungspunkten grundätzlich entschieden, nach welchen Gesichtspunkten die Verteilung derjenigen Renten zu erfolgen hat, welche auf Grund der zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft gesetzten Bundesratsbeschlüsse, betreffend die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf gewisse Klassen der Haushaltsbetreibenden, bewilligt worden sind.

Wahl der Ausschußmitglieder bei den gemeinsamen Versicherungsanstalten.

Am 1. Juli 1895 begann für die Mitglieder der auf Grund des §. 48 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für die Versicherungsanstalten gebildeten Ausschüsse eine neue Wahlperiode. Die hiernach erforderlichen Neuwahlen wurden für die gemeinsamen Versicherungsanstalten (§. 64 a. o. D.) auf Grund der Wahlordnung vom 29. Mai 1890 — Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1890 S. 457 ff. — durchgeführt, die Wahlergebnisse geprüft und den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten mitgeteilt.

Erhöhung einer Reviditenten Geschäftsausweisung, betreffend die Auszahlungen durch die Post, sowie Reviditenten Vorrichten über die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten.

Im Hinblick auf die in den §§. 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vorgesehenen Beitragserstattungen, welche im Berichtsjahre zum ersten Male praktisch wurden, waren bereits im Jahre 1894 Verhandlungen mit den Central-Vorbehörden geplagt worden, um eine Ergänzung der Geschäftsausweisung vom 29. Oktober 1890, betreffend die Auszahlungen durch die Post, herbeizuführen. Diese Verhandlungen haben in der Reviditenten Geschäftsausweisung vom 29. April 1895, welche am 1. Juli 1895 in Kraft getreten ist, ihren Abschluß gefunden (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung S. 117 ff.).

Ebenso ist die aus gleicher Veranlassung in Angriff genommene, schon im vorjährigen Geschäftsbuch erwähnte Revision der Vorrichten, betreffend die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten, nunmehr vollendet. Die unter dem 30. April 1895 erlassenen Reviditenten Rechnungsvorrichten (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung S. 140 ff.) enthalten außer denjenigen Zusätzen, welche durch die Beitragserstattungen bedingt sind, eine Reihe verschiedener Bestimmungen über die Buchung der Kapitalauslagen, mit Hilfe deren es ermöglicht werden soll, für

die Zukunft eine bessere Übersicht über die Verwaltung der von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Vermögensbestände der Versicherungsanstalten zu gewinnen.

Vor Erlass der neuen Rechnungsvorschriften fanden am 18. und 19. März 1895 Beratungen mit einer Kommission von Vertretern der Versicherungsanstalten statt.

Statistik der Invaliditätsauschüsse.

Die Statistik über die Ursachen der Invalidität bei denjenigen Personen, welche in den Genuss der Invalidenrente getreten sind, ist im Rechnungsbüreau in Angriff genommen worden und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1896 zur Veröffentlichung gelangen.

Gesamtübersicht über die Versicherungsanstalten eingetragene Überprüfung über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse.

Die von den Versicherungsanstalten gemäß §. 130 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für 1894 vorliegenden Überprüfung über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wurden in etwas abgekürzter Form zu einer entsprechenden Gesamtübersicht verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucksachen des Reichstags IV. Sesssion 1895/96 Nr. 80).

Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten.

Im Jahre 1895 hat auf Grund des §. 131 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bei 8 Versicherungsanstalten eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung durch Kommissare des Reichs-Versicherungsamts stattgefunden.

Bewerbung eines Theils des Vermögens der Versicherungsanstalten zum Bau von Arbeitervorwohnungen.

Die von den Versicherungsanstalten zur Förderung des Baues von Arbeitervorwohnungen getroffenen Maßregeln sind mit Aufmerksamkeit verfolgt worden. Zu dem gedachten Zweck wurden seither von den Versicherungsanstalten an Darlehen gewährt oder zur Hergabe bereit gestellt:

1. innerhalb der Grenze der Nün-	
belsicherheit	3 756 616 Mark,
2. über diese Grenze hinaus	3 694 480
zusammen	7 451 096 Mark.

Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts:

a) Rentenverteilungen.

Zu den aus dem Vorjahr übernommenen 6913 Ansprüchen auf Rentenverteilung traten im Berichtsjahre 55 173 Invalidenrenten und 33 747 Altersrenten hinzu, so daß insgesamt 95 833 Renten zur Bearbeitung vorlagen. Hieron wurden 82 874 verheilt, während 12 959 unerledigt in das Jahr 1896 übernommen wurden. In 1565 Fällen wurde von dem Reichs-Borbekalts (§. 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 410 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1894. Das Verfahren stand während des Berichtsjahrs in 1432 Sachen seinem Abschluß, so daß noch 543 Fälle in das Jahr 1896 übernommen werden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseinrichtungen rund 20 000 besondere Mittheilungen und ausfälrende Verhandlungen ein.

b) Berechnung der Rentenauslagen und Doppelmarken.

Bei der gemäß §. 92 a. a. D. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und von eingelassenen Kasseinrichtungen für Rechnung des Reichs und des Versicherungsanstalten z. während des Jahres 1894 geleisteten Rentenzahlungen ergaben sich vielfach Anstände, die in rund 2 000 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß hieran erfolgte bei 8 200 Renten die endgültige Berechnung der Vorschüsse.

Aktensätze zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Für das Geschäftsjahr 1894/95 wurde die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich wegen Erfüllungen für irrtümlich verwendete und verachtete Doppelmarken zu zahlende Beträge bewirkt.

e) Mathematisch-statistische Arbeiten.

An mathematisch-statistischen Arbeiten hat das Rechnungsbüreau im Laufe des Berichtsjahrs angefangen:

1. Tafeln über die Sterbenswahrscheinlichkeiten für Invalidenrentenempfänger auf Grund der bis Mitte 1894 eingetretenen Todesfälle;
2. die Berechnung der Kapitalwerte von Invalidenrenten auf Grund der zu 1 erwähnten Tafeln;
3. eine Absterbeordnung für Alterstrentenempfänger auf Grund der bis Mitte 1894 eingetretenen Todesfälle;
4. die Berechnung der Kapitalwerte von Alterstrenten auf Grund der zu 3 bezeichneten Absterbeordnung;
5. ein Gutachten über die Wirkung der Rentenverhältnisse auf die Belastung der einzelnen Versicherungsanstalten;
6. eine überschlägliche Bilanz der Versicherungsanstalten für die erste Beitragsperiode auf Grund der Rechnungsergebnisse der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894;
7. die Vorarbeiten zu einer Statistik der Invaliditätsursachen;
8. die Vorarbeiten zur Untersuchung der Mehrbelastung, welche für die See-Berufsgenossenschaft aus der Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf die durch klimatische Krankheiten (gelbes Fieber) herbeigeführten Todesfälle erwachsen würde;
9. die Berechnung des von den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseinrichtungen im Jahre 1896 gemäß §. 92 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an die Post abzuführenden Betriebsfonds.

ö) Statistisches.

Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahrs wurden an Renten überhaupt amerikannt:

bei den	Invalidenrenten	Altersrenten	zusammen
31 Versicherungsanstalten	144 770	264 582	409 352
9 Kasseinrichtungen	11 257	4 868	16 125
	156 027	269 450	425 477.

Im Berichtsjahr bezogen rund 217 600 Personen Altersrente, 130 900 Personen Invalidenrente, also rund

348 500 Personen überhaupt Rente.

Da sich unter diesen rund 800 Personen befinden, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahrs in Invalidenrente umgewandelt wurde, und diese Personen deshalb vorliegend doppelt gezählt sind, so stellt sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger des Berichtsjahrs auf

rund 347 700 Personen,

an welche insgesamt

42,1 Millionen Mark,

und zwar an Altersrenten rund 26,6 Millionen Mark, an Invalidenrenten 15,5 Millionen Mark gezahlt sind.

Die von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten repräsentieren überschlägig ein Deckungskapital von

rund 203,2 Millionen Mark,

und mit Einfluß der an den Reservefonds (§. 21 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) abzuführenden Beträge in Höhe von rund 40,6 Millionen Mark ein Kapital von

rund 243,8 Millionen Mark.

Dem steht nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten — für 1895 in derselben Höhe wie für 1894 angenommen — eine Einnahme aus Beiträgen gegenüber

im Jahre 1891 von rund	85,2	Millionen Mark,
" " 1892 " " " "	84,0	" "
" " 1893 " " " "	85,2	" "
" " 1894 " " " "	87,8	" "
" " 1895 " " " "	89,8	" "

zusammen 432,0 Millionen Mark.

Es verbleibt demgemäß — ohne Berücksichtigung von Zinsen — zur Deckung der bisher nur in geringem Umfange bewilligten, später aber voraussichtlich sich steigernden Beitragserstattungsfällen (§§. 30, 31 a. a. D.), sowie der in Folge der längeren Dauer der Beitragserstattung allmäßig höher werdenden Invalidenrenten ein Kapital von rund 188,2 Millionen Mark.

2. Rechtsprechung.

Rechtsprechende Tätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgerichts.

I. Die Zahl der im Jahre 1895 anhängig gewordenen Revisionen beträgt:

in Invalidenrentensachen	2 092
in Altersrentensachen	1 493
in Beitragserstattungsfällen	21
zusammen	3 606.

Unerledigt sind übernommen aus dem Jahre 1894:

Invalidenrentensachen	500
Altersrentensachen	401
zusammen	901,

mithin waren zu bearbeiten 4 507.

Revisionen wurden eingelebt:

	Invaliden- renten- sachen	Alters- renten- sachen	Beitrag- erstattung- sfällen
a) von den Versicherten in	1 531	1 098	14
b) von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen in	455	327	7
c) von den Staatskommisaren in	106	68	—
zusammen wie oben	2 092	1 493	21
			3 606 Sachen.

Von den Versicherten und den Versicherungsanstalten z. zugleich ist in 10
von den Versicherten und den Staatskommisaren zugleich ist in 5
von den Versicherungsanstalten z. und den Staatskommisaren zugleich ist in 67

zusammen in 82

Sachen Revision eingelebt worden.

II. Von den Revisionen wurden erlebtig:

	Invaliden- renten- sachen	Alters- renten- sachen	Beitrag- erstattung- sfällen
a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung	1 581	1 148	5 = 2 734

und zwar:

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen:

	Invaliden- renten- sachen	Alters- renten- sachen	Beitrag- erstattung- sfällen
a) der Versicherten	879	648	5 = 1 532
β) der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen	137	95	— = 232
γ) der Staatskommisare	35	27	— = 62

zusammen 1 051 770 5 = 1 826.

Übertrag . . . 2 734 4 507

2. Stattegegeben wurde den Revisionen:

a) der Versicherer

	Zinsabfallen- renten- fällen	Altent- renten- fällen	Beitrags- erstattungs- fällen	
aa) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	163	103	— = 286	Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in	1	2	— = 3	=
γγ) durch erstmalige Zustellung der Rente in	32	26	— = 58	=
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns oder der Rentenhöhe in	8	5	— = 13	=
zusammen	204	136	— =	340

β) der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen

	Zinsabfallen- renten- fällen	Altent- renten- fällen	Beitrags- erstattungs- fällen	
aa) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	130	71	— = 201	Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in	1	2	— = 3	=
γγ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in	98	108	— = 206	=
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns oder des Rentenbeitrages in	48	22	— = 70	=
zusammen	277	203	— =	480

γ) der Staatskommisare

	Zinsabfallen- renten- fällen	Altent- renten- fällen	
aa) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	19	13	= 32 Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in	—	—	= — =
γγ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in	23	22	= 45 =
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns oder des Rentenbeitrages in	6	5	= 11 =
zusammen	48	40	= 88

insgesamt 908
findb 2 734.

Die nach mündlicher Verhandlung ergangenen Urtheile haben hiernach im Ganzen:

Revisionen zurückgewiesen in	1 826	Fällen
die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen in	505	=
erstmalig Rente zuerkannt in	58	=
die vorinstanzlich zugesprochene Rente aberkannt in	251	=
den Beginn oder die Höhe der einstinstanzlich festgesetzten Rente abgeändert in	94	=

find wieder 2 734 Fälle.

Seite 2 734 4 507

b) durch Urteil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen:
 289 Invalidentenfällen, 207 Altersrentenfällen, 1 Beitragserstattungsfälle,
 zusammen 477,
 und zwar:

	Invaliden- renten- fällen	Alters- renten- fällen	Beitrag- erstattung- fälle	
a) wegen verspäteter Einlegung	241	189	1	= 431
β) als offenbar unbegründet (§. 81 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes)	28	18	—	= 46
zusammen	269	207	1	find wieder 477

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich usw.) 121 Invalidentenfällen,
 93 Altersrentenfällen, 1 Beitragserstattungsfall, zusammen 215
 insgesamt 692
 erledigt sind zusammen 3 426

und zwar: 1 971 Invalidentenfällen, 1 448 Altersrentenfällen, 7 Beitragserstattungsfällen.
 Mithin blieben unerledigt 1 081
 und zwar: 621 Invalidentenfällen, 446 Altersrentenfällen, 14 Beitragserstattungsfällen.

III. Den durch Urteil nach mündlicher Verhandlung erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum:

	Invaliden- renten- fällen	Alters- renten- fällen	Beitrag- erstattung- fälle	
a) ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten“ gehörte, in	135	440	—	
b) ob die Voraussetzung erfüllt war, in	409	288	—	
c) ob bereits Invalidität eingetreten war, in	239	13	—	
d) ob die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben waren, in	151	60	—	
e) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten der Beginn der Rente bestimmt war, in	29	31	—	
f) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Maß der Rente zu berechnen war, in	58	17	—	
g) um sonstige Rechtsfragen in	91	42	5	
zusammen in	1 112	891	5	= 2 008.

B. Die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen:

a) dieselben waren aufrecht zu erhalten, und daher die Revisionen zu verworfen in	222	125	—	
b) dieselben waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Alten aufzuheben in	152	70	—	
zusammen in	374	195	—	= 569.

C. Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen in 95 62 — = 157
 zusammen in 1 581 1 148 5 = 2 734
 insgesamt wie oben zu IIa.

IV. In 258 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen in 2 787 Fällen stattgefunden, und zwar:

1. vor der erweiterten Spruchkammer (Biffer 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890)	an 30 Tagen in 220 Fällen,
2. vor der engeren Spruchkammer (Biffer 4 a. a. D.)	= 228 = = 2 567 =
zusammen	an 258 Tagen in 2 787 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in 10 Fällen vor; ein Staatskommissar war in einem Falle zur mündlichen Verhandlung erschienen.

V. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, welches zur Zeit 778 Eintragungen enthält. Dasselbe bietet zugleich Material zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Biffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte.

a) Statistisches.

In den ersten Monaten des Jahres 1895 bestanden im Reich 624 auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichtete Schiedsgerichte, von diesen entfielen 604 auf die 31 Versicherungsanstalten, 20 auf die nach den §§. 5 ff. a. a. D. zugelassenen 9 besonderen Rasseneinrichtungen. Die Zahl der letzteren Schiedsgerichte erhöhte durch eine anderweitige Organisation der preußischen Staatsseisenbahnenverwaltung am 1. April 1895 eine Steigerung um 9. Desgleichen trat am 1. Juli 1895 in Preußen in den Bezirken zahlreicher Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten infolge einer Änderung ein, als während bisher fast für jeden Kreis ein Schiedsgericht bestand, mehrere Kreise, insbesondere Städte und Landkreise oder benachbarte Kreise, zu einem Schiedsgerichtsbezirk vereinigt wurden. In Folge dessen beträgt die Zahl der Schiedsgerichte im Reich seit dem 1. Juli 1895 628, davon entfallen 499 auf die 31 Versicherungsanstalten, 29 auf die nach den §§. 5 ff. a. a. D. zugelassenen 9 besonderen Rasseneinrichtungen.

Während im ganzen Berichtsjahre insgesamt 34 847 Ansprüche auf Altersrente erhoben worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahr unterledigt übernommenen 5288 Altersrentenanansprüche — 27 586 von den Versicherungsanstalten zc. anerkannt, 7 598 zurückgewiesen, 1 571 anderweitig erledigt und 3 360 unterledigt auf das Jahr 1896 übernommen wurden, und während ferner im Ganzen 73 710 Ansprüche auf Invaliditätsrente geltend gemacht worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahr unterledigt übernommenen 7 399 Invaliditätsrentenanansprüche — 54 424 von den Versicherungsanstalten zc. anerkannt, 14 454 zurückgewiesen, 3 611 anderweitig erledigt und 8 620 unterledigt auf das Jahr 1896 übernommen wurden, sind bei den Schiedsgerichten 18 819 Berufungen anhängig geworden, und zwar:

in Invaliditätsachen	11 873
in Altersrentenächen	6 449
wegen Erstattung von Beiträgen gemäß §§. 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	497
	18 819.

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherern oder deren Hinterbliebenen	18 262.
b) von dem Staatskommisar	537
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	20

18 819.

A. Unfallversicherung.

- I. Summe aller Beschwerden zc. unter 1, 2, 3, 4 auf S. 1102 bis 1104.
II. Dazu Reklame gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (S. 1105)

Summe A

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

- I. Beschwerden zc.
II. Revisionen

Summe B

Summe aller Beschwerden, Reklame und Revisionen

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbüros, vergleiche S. 1113.

Von der Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (18 819) und der aus dem Vorjahr unterledigt übernommenen (4 756) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtstädtigen Ablehnungsbeschluß des Vorsitzenden	1 311
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung	2 935
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts	13 257
a) Zurückweisung aus formalen Gründen	
aa) wegen Verfälschung der Berufungsschrift	307
bb) wegen Unzulänglichkeit des Schiedsgerichts	64
cc) Bestätigung des angefochtenen Bescheides	9 305
r) völlig oder teilweise Änderung des angefochtenen Bescheides	3 581
d) auf andere Weise	860
	zusammen
	18 363.

Unterledigt blieben 5 212 Sachen.

Die Zahl der Sitzungen betrug 3 396.

In 7 388 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 128 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 1 254 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß §. 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 94 Fällen.

b) Erfahrungen.

Unter den Geschäftsbüchern der Schiedsgerichtsvorstände befinden sich verhältnismäßig nur wenige, denen besondere Bemerkungen über die bei der Handhabung des Gesetzes und der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 gemachten Erfahrungen hinzugefügt sind. Dies erklärt sich zum Theil daraus, daß in Folge der am 1. Juli 1895 eingetretenen anderweitigen Organisation in den Bezirken zahlreicher Schiedsgerichte ein Wechsel im Vorjahr stattgefunden hat, und die neu ernannten Vorsitzenden bei der kurzen Dauer ihrer amtlichen Tätigkeit noch nicht Gelegenheit gefunden haben, besondere Beobachtungen zu machen oder Erfahrungen zu sammeln. Soweit solche Neuerungen der Vorsitzenden vorliegen, beziehen sie sich durchweg auf dieselben Punkte, welche schon in den letzten Jahren erwähnt worden sind. Es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Geschäftsbücher für 1893 und 1894 verwiesen.

Allgemeine Geschäftsübersicht.

Unterledigt übernommen vom Jahre 1894.	Eingegangen im Jahre 1895.	Summe.	Davon	
			erledigt.	unerledigt.
1 940	7 130	9 070	7 571	1 499
3 327	7 806	11 133	8 353	2 780
5 287	14 936	20 203	15 924	4 279
375	2 434	2 809	2 489	320
901	3 606	4 507	3 426	1 081
1 276	6 040	7 316	5 915	1 401
6 543	20 976	27 519	21 839	5 680

Die Zahl der abgehaltenen Plenarsitzungen betrug 8; Abteilungssitzungen fanden regelmäßig an bestimmten Wochenenden statt.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungs-amts“ gelangten aus dem Gebiete der Unfallversicherung 102 Rekursescheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 870 Rekursescheidungen und 606 Verwaltungsbescheide), aus dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung 78 Revisionsscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 404 Revisionsscheidungen und 74 Verwaltungsbescheide) zur Veröffentlichung.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiger.

Nr. 159.

Berichtsteller:
Abgeordneter Hamburg.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten von Reichenbach im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Einschließlich dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission vom 8. Mai 1895 (Drucksache Nr. 315 III. Session 1894/95) hat der Reichstag in der Sitzung vom 24. Mai 1895 (Seite 2450 der stenographischen Berichte) beschlossen:

1. die Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten von Reichenbach im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen (Tilsit-Niederung) einzuleiten;
2. den Herrn Reichstagsabgeordneten zu ersuchen, durch die Königlich Preußische Regierung nachstehend bezeichnete Punkte Erhebungen vorzunehmen und dieselben dem Reichstage mittheilen zu wollen:

zu Protokoll I über eine zur Zeit der Wahl angeblich stattgehabte Unmündigkeitserklärung des Dr. Broszeit;

zu Protokoll II durch amtliche Vernehmung der Gemeindevorsteher Gottlieb Schwede zu Argenthal, Carl Raujols zu Gr. Heinrichsdorf, Friedr. Kröhnert zu Bittelschönichen;

zu Protokoll III a und b (richtig 6) durch amtliche Auskunft des Amtsgerichts, bezw. zu b der Polizeibehörde;

zu Protokoll IV Absatz 6 durch amtliche Auflösung der Oberpostdirektion in Gumbinnen und

zu 1a, b, c, g, 1, 2, 4, h, 1 und 2, m 1 und 2,

p, 1, r,

sowie zu 1a, e, b, m, durch Erhebung der zu den einzelnen Punkten beschlossenen Beweise.

Die auf Grund dieses Beschlusses stattgehabten Erhebungen sind dem Reichstage zugegangen und haben zu folgenden Ergebnissen und Wahlprüfungs-Kommissions-Beschlüssen geführt:

I. Protest.

Nach der Auskunft des Königlichen Landgerichts zu Tilsit vom 16. Juli 1895 (Bl. 1 der Ermittlungsbücher) hat der Dr. Broszeit gegen den ihn entmündigenden Amts-

gerichtsbeschluss vom 11. Juni 1890 rechtzeitig Klage erhoben, worauf der Entmündigungsbeschluss durch Urtheil vom 8. Januar 1895 aufgehoben wurde.

Demnach ist die am 23. Juni 1893 abgegebene Stimme des Dr. Broszeit für gültig zu erachten (§. 613 Abs. 2 Civilprozeßordnung), und es sind entsprechend dem Reichstagsbeschluss vom 24. Mai 1895 auf Grund dieses Protests nur 8 Stimmen für ungültig zu erklären, welche dem Mehrheitskandidaten von Reichenbach abzuziehen sind.

II. Protest.

Die Gemeindevorsteher von Gr. Heinrichsdorf, Bittelschönichen und Argenthal sind wie folgt vernommen.

Der Gemeindevorsteher Karl Raujols aus Gr. Heinrichsdorf erklärt:

„Am Tage vor der Wahl Abends hörte ich beim Nachhauseweg von der Fehlbarkeit durch einen gewissen Szappel von Waszelpinpt, daß der Wahlermittlung durch Extrablatt aufgehoben und auf den 27. verlegt sei. Zu Hause stand ich das Extrablatt vor, entnahm aus demselben bei flüchtigem Durchsehen die Richtigkeit des eben Vermommenen und brachte dasselbe am nächsten Morgen zwischen 6 bis 7 Uhr zum Nachbarn zwecks Weitergabe durch das Dorf. Ob ich den Nachbarn persönlich angetroffen und ihm die vermeindliche Terminsaufhebung mitgetheilt habe, vermag ich nicht anzugeben.“

Etwa um 10 Uhr Vormittags kam der frühere Gemeindevorsteher Keutel aus Nieden zu mir und teilte mir mit, daß es mit der Aufhebung nicht seine Richtigkeit habe. Ich sah sofort das Extrablatt, welches etwa bei 14 Personen bereits gewesen war, ein, ging auch noch zu einigen dieser Personen hin und machte ihnen meinen Irrthum bekannt. Es ist aber trotzdem möglich, daß die Richtigstellung nicht alleitig rechtzeitig in der Gemeinde bekannt geworden ist, und einige Wähler von der Wahl abgehalten sind, welche auf entfernter gelegene Pachtwiesen zur Arbeit gegangen waren. Genau weiß ich dies nur von einem gewissen Genut. Die Wahl fand in dem etwa 4 km entfernten Amtslokal der Oberförsterei Schnecken statt.“

Der Gemeindevorsteher Friedrich Kröhnert aus Bittelschönichen erklärt:

„Bei Empfang des Extrablattes war ich der Ansicht, daß damit die Wahl aufgehoben sei, und habe ich auch diese Ansicht anderen gegenüber geäußert. Erst am Wahltage Vormittags hörte ich, daß die Wahl doch stattfinde, ich weiß jetzt nicht mehr, ob durch den Wahlvorsteher Klebow oder sonst einen Andern. Eine Abschaffung der Wahl durch ortssübliche Bekanntmachung hätte ich nicht veranlaßt, trotzdem fühlte ich nunmehr nach Möglichkeit zu verbreiten, daß die Wahl nicht aufgehoben sei. Aus meiner Erfahrung war die Beteiligung bei der Wahl eine sehr starke, und möchte ich daher annehmen, daß nur sehr wenige Wähler durch die irrthümliche Nachricht von der Wahl ferngehalten sind.“

Der Gemeindevorsteher Gottlieb Schwede aus Argenthal erklärt:

„Auf Grund des am Tage vor der Stichwahl in meine Hände gelangten Extrablattes machte ich in der Gemeinde bekannt, daß die Wahl verlegt sei. Es sind nur etwa 8 Reichstagswahlberechtigte in der Gemeinde, welche alle von mir persönlich benachrichtigt wurden. Am selben Tag hörte ich noch bei einem Gange nach Gr. Heinrichsdorf, daß meine Annahme unrichtig sei, und die Wahl doch am nächsten Tage stattfinde. Ich habe dann am Wahltage selbst wiederum persönlich die Wähler von meinem Irrthum in Kenntniß gesetzt, und zwar noch am Vormittage. Hierbei traf ich zwei der

Wähler nicht zu Hause. Ob diese beiden trotzdem noch rechtzeitig das Stattfinden der Wahl erfahren haben, vermag ich nicht anzugeben."

Entgegen einer geringen Minderheit, welche annahm, daß durch die irrtümlichen Erklärungen der Gemeindevorsteher über den Stichwahltag eine unkontrollierbare Anzahl von Wählern von der Ausübung ihres Wahlrechts zurückgehalten sei, und welche deshalb die Stimmen sämtlicher Wähler, die sich in den drei Ortschaften an der Wahl nicht beteiligt haben — es sind zusammen 39 —, dem Minderheitskandidaten Käswurm zuzählen wollten, entschied sich die Kommission dahin, daß die irrtümlichen, übrigens nicht in amtlicher Form abgegebenen Erklärungen der drei Gemeindevorsteher nicht von erheblichem Einfluß auf das Wahlergebnis gewesen, und daß nur die Stimmen derjenigen Wähler dem Käswurm zuzählen sind, in Betracht deren durch die Bekundungen der Gemeindevorsteher die Möglichkeit nahe gelegt ist, daß sie in Folge der Äußerungen der Gemeindevorsteher von der Wahl zurückgehalten sind. Es sind dies in Gr. Heinrichsdorf ein und in Argenthal zwei Wähler.

Danach sind hier dem Käswurm drei Stimmen zuzählen.

III. Protest.

Hier findet sich in dem Antrage des Kommissionsberichts vom 8. Mai 1895 (auf Seite 35) ein Drucksfelter vor. Es muß statt „la und b“ heissen: 1a und 6.

Die beschlossenen Beweise sind trotz des Druckschlers richtig erhoben (siehe Bl. 4 und 5 der Ermittelungsbücher); und es hat sich ergeben, daß Baltruweit zur Zeit der Stichwahl entwidigt war, und daß Skötries seit 13 Jahren, vom Herbst 1895 zurück gerechnet, im Bege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende, jährliche Unterführung von 18 Mark durch den Armenverband Brodimmen erhalten hat.

Beide haben in der Stichwahl gewählt, ohne, wie Vorstehendes ergibt, wahlberechtigt zu sein.

Es sind deshalb dem Mehrheitskandidaten v. Reibnitz zwei Stimmen abzuziehen.

IV. Protest.

Über den im Absatz 8 aufgestellten Protestpunkt hat sich der Kaiserliche Oberpostdirektor Nehbock in Gumminnen folgendermaßen amtlich geäußert:

„Gumbinnen, 31. August 1895.

Euerer Hochwürdetheit sehe ich unter Bezugnahme auf den aus Seite 1304/5 der mir gefällig überlandeten Druckschrift unter IV enthaltenen Protest des Vorstandes des freiheitlichen Wahlvereins für den Kreis Tilsit ergeben mit, daß die darin im Absatz 7 erwähnten, auf meine Anordnung durch den Postdirektor Schleifer ausgeführten Revisionen etwa 4 Wochen vor der Reichstagsstichwahl stattgefunden und sich auf 6 der damals zu Tilsit gehörenden 7 Postagenturen ereignet haben. Von den 6 Postagenturen sind zwei am 25. Mai, eins am 26. Mai und eins am 27. Mai revidirt worden. Daß Schleifer bei dieser Gelegenheit Wahlbeeinflussungen betrieben habe, ist schon aus dem Grunde unwahrscheinlich, weil er an den bezeichneten Tagen durchschnittlich 2 Agenturen zu revidiren hatte, zu jeder Revision einschließlich der erforderlichen Reise etwa 5 bis 6 Stunden brauchte und außerdem in Tilsit früh vor seiner Abreise und Abends nach seiner Rückkehr noch Amtsgeschäfte zu erledigen hatte. Schleifer vermag sich noch zu erinnern, daß ihm einige Postagenten verschiedene Fälle von Wahlbeeinflussungen, welche seitens des freiheitlichen Kandidaten ausgeübt werden sein sollten, erzählt haben. Der Genannte hat aber pflichtmäßig versichert, daß er bei Gelegenheit der

Revisionen Wahlbeeinflussungen in keiner Weise ausgeübt habe.

Die in dem Protest ferner enthaltene Behauptung, daß 3 in Tilsit ausgelieferte und mit der Adreß eines im Bestellbezirk der Postanstalt Stolischken wohnhaften, der liberalen Partei angehörigen Bezirksverschreiter offene Briefumschläge, welche Stimmzettel und Wahlaufrufe der liberalen Partei enthielten, dem Empfänger, mit konservativen Flugblättern und Stimmzetteln versehen, ausgeändigt worden seien, war bereits in Nr. 145 der Tilsiter Allgemeinen Zeitung vom 23. Juni 1893 enthalten und hat mir s. Bl. Veranlassung gegeben, gegen den verantwortlichen Redakteur dieser Zeitung einen Strafantrag zu stellen.

Der betreffende Artikel lautete wörtlich:

„Beim Versenden von Stimmzetteln und Flugblättern durch die Post ist in drei Fällen ein kaum gläubiger Betrug entdeckt worden. Drei Couverts, mit Stimmzetteln und Flugblättern der freiheitlichen Partei gefüllt und so auch hier in Tilsit zur Post gegeben, sind dem Empfänger, mit konservativen Flugblättern und Wahlzetteln versehen, zugefertigt worden. Der Inhalt der Couverts ist also verlaufen worden. Mit derartigen Nichtwürdigkeiten kämpft man gegen die freiheitliche Partei hier. Wir können in unserer gerechten Entrüstung über derartige Vorommisse keinen mildernden Ausdruck wählen. Nun wird es auch ersichtlich, wie trostlosigster Verschwendung durch den freiheitlichen Wahlvorstand immer wieder und wieder Klagen laut werden, dieses oder jenes Dorf habe keine freiheitlichen Stimmzettel erhalten.“

Durch Urteil der III. Ferienstrafammer des Königlichen Landgerichts zu Tilsit vom 25. August 1894 haben die Angeklagten, Redakteur Seitzer und Kaufmann Otto Kroll (letzter hat den betreffenden Artikel selbst freigesprochen werden müssen, weil der Gerichtshof zu der Überzeugung kam, daß thatsächlich eine Verlaufung des Inhalts der Sendungen nach ihrer Auslieferung zur Post und vor ihrer Ausständigung an den Adressaten stattgefunden haben müsse, und weil ferner der Artikel in Wahrnehmung berechtigter Interessen verfaßt und veröffentlicht sei).

Die in dem Protest enthaltene Behauptung, daß die Verlaufung des Inhalts der Sendungen in Verbindung mit dem vom Postdirektor Schleifer bei Gelegenheit der Revision der Postagenturen angeblich ausgeübten Einflug in Verbindung stünde, erscheint schon aus dem Grunde hinfällig, weil in Stolischken sich keine Postagentur sondern ein Postamt befindet, dessen Revision dem Schleifer gar nicht obliegen und welches er daher auf seinen Dienstreisen auch nicht berührt hat. Hierbei ist noch zu bemerken, daß alle bei der Beförderung der Sendungen beteiligt gewesenen Beamten und Unterbeamten gelegentlich ihrer gerichtlichen Vernehmung eidlich in Aurode gestellt haben, daß eine Verlaufung des Inhalts durch sie bewirkt worden oder zu ihrer Kenntniß gelangt sei. Auch ist keinem der Beteiligten eine derartige pflichtvergessene Handlung zuzutrauen. Nach diesseitiger Überzeugung kann daher eine Verlaufung des Inhalts der Sendungen während der Postbeförderung nicht vorgekommen sein.

Von einer Beschwerde, welche der Vorstand des freiheitlichen Wahlvereins in Tilsit hierüber gerichtet haben will, ist hier nichts bekannt.

Die aus Anlaß der von der Wahlprüfungs-Kommission des Reichstags gesordneten amtlichen Vernehmung des

Postmeisters Lach, früher in Heinrichswalde (Distrikt), jetzt in Angerburg, mit dem Genannten durch einen diesseitigen Beauftragten aufgenommene Verhandlungsschrift füge ich ergeben bei.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Rehbod.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Hegel Hochwohlgeboren
hier.

II 9645.

Die Kommission erklärte diesen Protestpunkt hierdurch für erledigt.

Bu 1. Hier ist in dem vorjährigen Kommissionsberichte (Seite 1315) irrtümlich der Punkt a unter diejenigen Punkte aufgenommen, über welche eine Beweisehebung beantragt wurde, während die Kommission hier keinen Beschluss beschlossen habe.

b 5. Die in dem Kommissionsbeschlusse (Seite 1314 des Berichts) benannten vier Personen sind vernommen und haben ausgesagt:

Der Postmann Karl Vibert aus Bagehnen früher in Heinrichswalde:

„Als im Jahre 93 die Stichwahl zwischen Käswurm und Reibniz stattfand, wurden wir Arbeiter von dem Inspector Auringer aus Baubeln in dessen Stube bestellt und erhielten von ihm Schnaps und Wahlzettel für Käswurm. Auringer führte uns dann in die Stube des Oberinspectors, wo das Wahllokal war. Viele von uns hatten Zettel von Reibniz schon vorher erhalten; ich hielt diesen Zettel vor dem Wahllokal offen in der Hand. Darauf rückte mir der Besitzer Julius Meyle, der an der Thür stand, den Reibniz'schen Zettel aus der Hand, so daß ich nur den mir von Auringer übergebenen Käswurm'schen Zettel behielt. Diesen habe ich auch später abgegeben. Die Hand brauchte ich im Wahllokal nicht hoch zu halten. Daß Meyle anderem die Zettel weggerissen hat, habe ich nicht gesehen.“

Der Postmann Jurge Genius:

„Ich bin Postmann in Heinrichswalde, einem Vorwerk von Baubeln. Am Tag der Stichwahl zwischen Käswurm und Reibniz bin ich von dem Inspector Auringer in das Wahllokal geführt. Ich bin nicht vorher bei Auringer gewesen und vorher nicht von ihm mit Schnaps traktiert worden.“

Den Zettel vom „Herrn“, d. ist für Käswurm hatte mir Auringer übergeben. Ich hatte ihn in der Tasche und einen Zettel für Reibniz, den ich früher erhalten, in der Hand. Der Besitzer Julius Meyle stand vor dem Wahllokal und rückte dem Vibert den Reibniz'schen Zettel weg. Im Wahllokal wollte ich den Reibniz'schen Zettel in die Wahlurne stecken, Auringer, der hinter mir stand, stieß mir aber ins Genick, so daß ich dadurch eingeschüchtert wurde und den Käswurm'schen Zettel abgab.“

Auringer erkannte den Zettel für Reibniz daran, daß der Zettel nicht umgedreht war, wie die Zettel für Käswurm, die geschildert waren.

Erst nach der Wahl hat mir Auringer Schnaps gegeben. Andere mögen auch vorher Schnaps bekommen haben.“

Inspector Arthur Auringer aus Tilsit:

„Ich muß entschuldigen bestreiten, mich der Herausgabe der Wahlfreiheit schuldig gemacht zu haben.“

An dem Wahltag habe ich, wenn die Gutsleute ankommen, in der Annahme, daß sie noch keine Zettel hätten, ihnen, nicht in meiner Stube, sondern auf dem Vorbau im Hause, Wahlzettel übergeben. Ich will noch

bemerken, daß das Wahllokal nicht in meiner Stube, sondern in derjenigen des ersten Inspectors sich befand. Diese hatte einen besonderen Eingang vom gemeinschaftlichen Flure aus. Ich bin mit den Leuten niemals mit in das Wahllokal gegangen und weiß daher auch nicht, welche Zeitel sie abgegeben haben. Vollkommen unwahr ist es, daß ich die Leute veranlaßt haben soll, den Stich in hoch gehobener Hand haltend zur Wahlurne zu gehen.“

Im Muß auch bestreiten, dem Vibert vor der Wahl Schnaps gegeben zu haben. Vor dem Wahltag ist kein einziger der Gutsleute in meinem Zimmer gewesen. Wenn Genius annimmt, daß ich ihm im Wahllokal einen Stoß ins Genick veretzt habe, so muß dieselbe sich irrein. Den Stoß muß wohl eine andere Person ausgeübt haben.

Ich bemerkte endlich, daß ich nicht gesehen habe, daß Meyle Wählern Zeitel aus der Hand gerissen hat.“

Seit dem 1. Juli 1894 bin ich nicht mehr in Baubeln in Stellung.

Besitzer Julius Meyle aus Beningkeiten:

„Ich war bei der Stichwahl Besitzer im Wahlvorstande zu Baubeln. Die freisinnige Partei hatte von Tilsit Auspacher gesucht, welche vor dem Wahllokal standen und Zeitel verteilten. Damit hierbei keine Unregelmäßigkeiten vorkämen, begab ich mich ab und zu, wenn mehrere Wähler anliefen, vor das Wahllokal und beobachtete, was die Tilsiter daelseit trieben. Ich habe bei dieser Gelegenheit die Ankommenen wiederholt gefragt, ob sie einen Zeitel hätten. Ich bestreite ganz entschieden, einem Wähler Zeitel fortgenommen zu haben. Es ist auch nicht wahr, daß ich dem Vibert einen Zeitel entzogen hätte. Ich habe auch nicht gesehen, daß irgend ein Wähler unter Begleitung des Inspectors Auringer mit erhobener Hand zur Wahlurne gegangen wäre.“

Trotz der entschieden widersprechenden uneidlichen Aussagen des Auringer und Meyle hat die Kommission auf Grund der eidlichen Befürdungen des Vibert und des Genius als erwiesen angenommen, daß die beiden Letzteren in Folge eines auf sie ausgeübten Zwanges den Käswurm gewählt haben. Es sind demnach dem Käswurm 2 Stimmen abzuziehen.

c) Dem Beschlusse gemäß sind die in demselben benannten 4 Personen mit Ausnahme des Weischenur, der inzwischen verstorben war, vernommen worden (S. Bl. 17 u. 44 der Ermittelungsbücher). Durch die Beweisaufnahme wird die Protestsbehauptung in keiner Weise bestätigt.

Die Kommission beschloß daher einstimmig, diesen Protestpunkt für erledigt zu erklären.

o 3. Der vorjährige Kommissionsbericht enthält hier insofern einen Irrthum, als darin gesagt war, ein Ort Gullmen-Szarden stände nicht unter den Bahnhöfen.

Dieser Irrthum ist jedenfalls dadurch entstanden, daß in dem Protokoll angegeben war, Gullmen-Szarden gehörte zum 32. Tilsiter Wahlbezirk (Kreywöhnen), während es zum 31. Bezirk (Gullmen-Kullen) gehört.

In der Wählerliste von Gullmen-Szarden steht nun ein Wähler Namens Kiupel nicht verzeichnet, wohl aber in der Wählerliste des zu demselben Bezirk gehörigen Ortes Gullmen-Kullen.

Ein Mitglied der Kommission hielt diesen letzteren Kiupel mit dem nach der Protestsbehauptung von der Wahl zugeschriebenen Kiupel für identisch und erklärte, Bericht darauf zu legen, daß diese seine Ansicht in dem Bericht aufgenommen werde.

Im Übrigen erklärte die Kommission den angegebenen Irrthum in dem früheren Bericht für irrelevant.

g 1. Die beschlossene Beweisaufnahme hat stattgefunden. Die vernommenen Zeugen haben Folgendes ausgesagt.

Besitzersohn August Slerat von Baltrušcheiten:

"Im Sommer vor 2 Jahren, es war vor der Reichstagswahl und kann im Juni 1893 gewesen sein, brachte der damalige Lehrer Neisz in die Schule Stimmzettel und Wahlausweise mit, vertheilte dieselben an uns Schulkindern und sagte, daß wir sie zu Hause abgeben und unseren Angehörigen sagen sollten, sie sollen Alle „Käswurm“ wählen.

Ob dies gerade am Tage vor der Stichwahl war, das weiß ich nicht."

Besitzer August Slerat von Baltrušcheiten:

"Vor der Reichstagswahl im Jahre 1893 (ob es gerade am Tage der Stichwahl war oder zwischen der ersten Wahl und der Stichwahl war, das weiß ich nicht mehr) kam einmal der damalige Lehrer Neisz mit Stimmzetteln und Wahlausweisen für Käswurm zu mir. Er ging jedoch gleich wieder weg, als ich ihm sagte, daß ich den litauischen Kandidaten Sausius wählen würde. Darauf ist mir nichts bekannt, daß Neisz auch seinen Schulkindern Stimmzettel und Wahlausweise für ihre Angehörigen mitgegeben hat, damit sie alle Käswurm wählen sollten.

Ich habe bei der Stichwahl doch meine Stimme für Reibniz abgegeben."

Besitzer August Grigull aus Noragehelen:

"Bei Gelegenheit der Reichstagswahl im Jahre 1893, genauer kann ich die Zeit nicht angeben, brachten mir meine Kinder einmal Stimmzettel und Wahlausweise für Käswurm mit und sagten mir, der Lehrer Neisz hätte sie ihnen gegeben mit der Anweisung, sie zu Hause abzugeben und ihren Angehörigen zu sagen, daß sie alle „Käswurm“ wählen sollten.

Darauf ist mir nichts bekannt, daß Neisz selbst bei den Wählern umhergegangen ist und sie aufgefordert hat, Käswurm zu wählen. Bei mir selbst ist Neisz nicht gewesen."

Besitzer Tochter Ida Grigull von Noragehelen:

"Vor 2 Jahren, näher kann ich die Zeit nicht angeben, gab uns Schulkindern einmal in der SchulsTube der Lehrer Neisz Stimmzettel und Wahlausweise mit und sagte, daß wir dieselben zu Hause abgeben und unseren Angehörigen sagen sollten, daß sie alle „Käswurm“ wählen sollten. Ich bekam auch einen Zettel und Wahlausweis und gab diese zu Hause nach Anweisung des Lehrers ab."

Besitzer Sohn Robert Grigull von Noragehelen:

"Im Jahre 1893, näher kann ich die Zeit nicht bestimmen, vertheilte einmal der Lehrer Neisz in der Schule an die Schulkindern Stimmzettel mit dem Namen „Käswurm“ und sagte, wir sollten die Zettel den Eltern abgeben und sagen, daß sie alle Käswurm wählen sollten. Meine Schwester Ida bekam auch solch einen Zettel und gab ihn zu Hause ab."

Besitzer Sohn Otto Haupt von Noragehelen:

"Vor 2 Jahren, sowohl vor der Hauptwahl als auch vor der Stichwahl zum Reichstage, vertheilte der Lehrer Neisz in der Schule an uns Schulkindern Stimmzettel und Ausweise für „Käswurm“. Neisz sagte, daß wir diese Zettel zu Hause abgeben und unseren Angehörigen sagen sollten, sie sollen alle „Käswurm“ wählen.

Vor der Hauptwahl war Neisz auch bei meinem Onkel Eduard Haupt; ob er vor der Stichwahl auch bei den Wählern umhergegangen ist, das weiß ich nicht."

Schmiedemeister Herrmann Hungerecker aus Baltrušcheiten:

"Am Tage vor der Reichstagsstichwahl im Jahre 1893 kam der damalige Lehrer Neisz an meiner Schmiede

Akkorde zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

vorüber und sagte zu mir: „Na Hermann, wählen Sie morgen man vernünftig, wählen Sie nicht den Reibniz.“

Ob er noch bei anderen Wählern mit der gleichen Aufforderung umhergegangen ist, das weiß ich nicht.

Auch vor der Stichwahl brachten eines Tages die Kinder meiner Schwester, der Gründelbäuerin Zuscha von Baltrušcheiten, Wahlausweise und Stimmzettel für Käswurm aus der Schule mir nach Hause und sagten, der Lehrer Neisz hätte sie ihnen mitgegeben, sie sollten sie zu Hause abgeben und ihren Angehörigen sagen, daß sie alle „Käswurm“ wählen sollten."

Gründelbäuer Bernhard Zuscha aus Baltrušcheiten:

"Am Tage der Reichstagswahl im Jahre 1893, ob vor der Hauptwahl oder vor der Stichwahl, das weiß ich nicht, brachten meine 3 Schulkindern Stimmzettel und Wahlausweise für Käswurm nach Hause. Sie sagten, der Lehrer Neisz hätte sie ihnen gegeben und ihnen gesagt, sie sollten die Zettel mir abgeben, ich sollte ja den Käswurm wählen.

Ob Neisz am Tage der Stichwahl bei den Wählern umher gegangen ist und sie aufgefordert hat, Käswurm zu wählen, weiß ich nicht; bei mir ist er nicht gewesen."

Durch dies Beweiseergebnis erachtet die Kommission für erwiesen, daß der Lehrer Neisz, der übrigens, wie die Wahlergebnisse ergeben, auch Wahlvorsteher war, seinen Schulkindern Stimmzettel und Flugblätter an ihre Angehörigen mitgegeben und Letzteren durch die Kinder hat sagen lassen, sie sollten alle Käswurm wählen.

Hierin erblickt die Kommission eine sehr erhebliche und ganz ungehörige Beeinflussung zu Gunsten der Wahl des Käswurm und befchloß demgemäß, sämtliche in diesem Wahlbezirk (Noragehelen) für Käswurm abgegebenen Stimmen, im Ganzen 45, für ungültig zu erklären.

2. Raußeisen und Baed von Noragehelen:

Der Altersrentenempfänger Johann Raußeisen von Baltrušcheiten:

"Bei der Reichstagswahl vor zwei Jahren wurde ich zur Stimmabgabe zugelassen, dagegen wurde ich bei der Stichwahl durch den Wahlvorstand von der Stimmabgabe zurückgewiesen, weil, wie mir der Wahlvorsteher Neiß sagte, ich Unterstützung befähme. Zweimal protestierte ich zusammen mit dem Besitzer Baed von Noragehelen vergeblich gegen diesen Beschluss. Der Altersrentenempfänger Ansipp von Dithballen wurde dagegen zur Stimmabgabe bei der Stichwahl zugelassen."

Besitzer Adolf Baed von Noragehelen:

"Ich war im Wahllokal anwesend, als bei der Reichstagsstichwahl im Jahre 1893 dem Altersrentenempfänger Raußeisen von dem Wahlvorsteher Neiß bedeutet wurde, daß er nicht wahlberechtigt sei, weil er Altersrentenempfänger sei. Raußeisen wurde denn auch durch einstimmigen Beschluss des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe nicht zugelassen, weil er als Altersrentenempfänger nicht wahlberechtigt sei. Ich protestierte vergeblich gegen diesen Beschluss, indem ich den Wahlvorstand darauf aufmerksam machte, daß Altersrente keine Armenunterstützung sei.

Der Altersrentenempfänger Ansipp aus Dithballen war vorher unbeauftragt zur Stimmabgabe bei der Stichwahl zugelassen."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Raußeisen aus ganz ungelehrtem Grunde von der Wahl zurückgewiesen wurde. Seine Stimme ist deshalb dem Widerhaltslanddaten Käswurm zugestanden.

Nur ein Mitglied der Kommission wollte diese Stimme dem von Reibniz zuzählen mit der auf seinen Wunsch in diesen Bericht aufgenommenen Begründung, daß doch der Zweck dieses (Gegen-)Protestes der sei: die Stimmen des

von Reibniz, und nicht die des Käswurms zu vermehren, und daß deshalb in Folge der aus Veranlassung dieses Protestes angestellten Ermittelungen keinenfalls die Stimmzahl des Käswurms vermehrt werden dürfe.

g 4. Majid und Neiß sind vernommen und haben ausgefragt.

Der Gemeindevorsteher Michael Majid aus Baltruschen:

„Bei der engeren Wahl zum Reichstage, welche im Krug zu Norigeilen abgehalten wurde, war ich gerade anwesend, wie der Losmann Martin Košelowski aus Baltruschen seinen Zettel abgeben wollte. Derselbe war von mir in die Wählerliste irrtümlicherweise als Daniel Košelowski eingetragen. Auf Beirat des Wahlvorsteher bestätigte ich, daß der Erwähnte mit dem eingetragenen Wähler identisch sei, da nur ein Einwohner des Namens Košelowski in meiner Gemeinde existiere, und daß der falsche Vorname von mir versehentlich eingetragen sei. Trotzdem ließ der Wahlvorsteher Lebter Neiß denselben nicht zur Wahl zu.“

Ich möchte annehmen, daß der re. Neiß befürchtete, der re. Košelowski werde freiwillig wählen, und hierdurch vielleicht mit zu der Zurückweisung bestimmt würde. Meiner Ansicht nach hat sich aber re. Neiß hierbei geirrt. Der re. Košelowski steht bei mir seit mehreren Jahren als Losmann im Dienste, ist ein Deutscher und ein über 60 Jahre alter ruhiger bedächtiger Mann. Ich glaube, daß derselbe seine Stimme dem konserватiven Kandidaten gegeben hätte. Ich selbst bin Litthauer und trat damals als solcher bei der engeren Wahl für den freiwilligen Kandidaten ein, weil wir von diesem eine Förderung unserer nationalen Bestrebungen, insbesondere die Befürwortung des Religionsunterrichts in litthauischer Sprache erwarteten. Der re. Neiß glaubte vielleicht, daß ich den re. Košelowski als meinen Arbeitsmann ebenfalls nach dieser Richtung beeinflußt hätte. Dies ist aber nicht der Fall gewesen. In früheren Jahren habe ich stets konserpativ gewählt.“

Der pensionierte Lehrer Ernst Neiß aus Tilsit:

„Der re. Košelowski war unter einem falschen Vor-
namen in die Urmählertüre eingetragen, durfte infolge-
dessen nicht wählen. Trotz der mündlichen Verichtigung
des Gemeindevorsteher Majid entscheidet das Wahl-
amt.“ Die Schule dieses Vorlasses trifft also den Ge-
meindevorsteher Majid und ich habe nach dem Wahl-
gesetz korrekt gehandelt.“

Da es nur einen Košelowski in Baltruschen gab, dessen Vorname allerdings versehentlich falsch in die Wählerliste eingetragen war, und da der Gemeindevorsteher von Baltruschen den zur Wahl erschienenen Košelowski dem Wahlvorstand gegenüber als den in der Wählerliste gemeinten recognoscire, so war die Zurückweisung seitens des Wahlvorstandes ungerechtfertigt.

Die Stimme des Košelowski ist deshalb dem Käswurm zugezählt.

h 1 u. 2. Der Wahlvorstand und die Losmänner Krüger und Boischwill sind vernommen. Die beiden Letzteren haben ausgefragt.

Der Losmann Ferdinand Krüger sen. aus Pogegen:

„Die Angaben, die mir aus dem Wahlprotest vor-
geleget sind, sind durchweg unrichtig. Ich habe bei der
Haupwahl mitgewählt, bin aber zu der Stichwahl gar
nicht hingegangen. Ob ich als Friedrich oder Ferdinand
Krüger in der Wahlliste verzeichnet siehe, weiß ich nicht,
daraüber hat auch Niemand mit mir gesprochen. Es

gibt jetzt in Pogegen noch einen zweiten Losmann Ferdinand Krüger, meinen Sohn, derselbe ist 23 Jahre, war z. Zt. der Wahl noch nicht stimmsfähig, wohnte damals auch noch nicht in Pogegen.“

Ein Friedrich Krüger ist in Pogegen nicht vorhanden. Meine Aussage kann ich beschwören.“

Der Losmann Ferdinand Boischwill aus Pogegen:

„Ich habe bei der Haupwahl mitgewählt, bei der Stichwahl wurde mein Stimmzettel zurückgewiesen, weil ich angeblich in der Liste nicht verzeichnet war. Es gibt außer mir in Pogegen noch einen Johann Boischwill und einen Julius Boischwill, die beide stimmsfähig sind. Ein Wilhelm Boischwill ist in Pogegen nicht vorhanden.“

Von einer unbekannten Person erhielt ich einen Wahlzettel mit der Aufforderung, denselben bei der Wahl abzugeben. Ich weiß nicht, wer auf dem Zettel verzeichnet stand, da ich nicht lesen kann.“

Meine Aussage kann ich beschwören.“

Mit diesen Aussagen stimmen die Befundungen der Mitglieder des Wahlvorstandes überein.

Demnach ist in keiner Weise ein unrichtiges Verfahren des Wahlvorstandes erwiesen, und sind diese beiden Fälle als erledigt zu erachten.

m 1. Krüger und Peldzus sind wie folgt vernommen.

Besitzer Leopold Krüger aus Kowgirren:

„An dem Tage, als die Stichwahl im Juni 1893 zwischen dem Käswurm und v. Reibniz stattfand, ging ich mit dem Käthnerjohn Heinrich Hübert aus Ruden, der am Ende des Dorfes Ruden wohnt, während ich gegenüber an der anderen Seite der Chaussee an dem Ende des Dorfes Kowgirren wohne, nach dem Wahllokal in der Schule zu Ruden. Auf meine Frage erklärte mir Hübert, daß er v. Reibniz wählen wolle und daß er einen Wahlzettel für diesen in der Westenlaube habe. Als wir vor das Wahllokal kamen, wurden wir von den dort Anwesenden bestimmt, Wahlzettel für Käswurm zu nehmen. Hübert nahm, um nicht weiter belästigt zu werden, einen Wahlzettel für Käswurm und stieß ihn in die andere Westenlaube. Wir gingen in das Wahllokal. Ich ging vor, Hübert nach. Ich trat jedoch zur Seite und bemerkte hier, wie Hübert den ihm zugesetzten Wahlzettel für Käswurm mit dem von ihm aufbewahrten Zettel für Reibniz vertauschen wollte, um letzteren an der Urne abzugeben. Hier trat der Doktor Peldzus von Studien an den Heinrich Hübert heran, nahm ihm den Zettel, den dieser mir abgab, in der Hand oder vielmehr noch in der Westenlaube hielt, weg und stieß ihm einen andern Zettel in die Hand. Dieser andere Zettel muß ein Zettel für Käswurm gewesen sein, da Peldzus und die Anderen nur Wahlzettel für Käswurm hatten. Ich gab darauf meinen Zettel für v. Reibniz ab und Hübert, der ein sehr blöder Mann ist, und bei Abgabe des Wahlzettels ganz blaß war und dessen Kinnlade zitterte, gab den ihm von Peldzus übergebenen Zettel ab. Hierbei hielt Peldzus nicht mehr die Hand des Hübert. Als ich später Hübert fragte, wohehalb er nicht v. Reibniz gewählt hätte, fragte er, wo hätte er einen Zettel für v. Reibniz herbekommen sollen, da ihm der erste Zettel für v. Reibniz abgenommen worden sei. Später hat mir auch Hübert erzählt, Peldzus wäre bei ihm gewesen und hätte gesagt, er hätte ihm nur den Zettel für Käswurm in die Hand stecken wollen, worauf er, Hübert, gefragt: „Weshalb nimmt Du mir denn den andern Zettel weg?“ Peldzus habe erwidert: „Ich wollte Dir den Zettel tiefer in die Westenlaube stecken.“

Der Schöffe Peldsgus aus Rüden:

„Als der Käthnersohn Heinrich Hubert bei einer der beiden Wahlen seine Stimme abgeben wollte, konnte er seinen Wahlzettel anscheinend nicht finden. Da ich sah, daß ihm aus einer seiner Westentaschen ein Wahlzettel herausstieß, zog ich ihm denselben heraus und gab ihm denselben in die Hand. Ich hat dieses nur, weil der Wahlvorstand schon auf Abgabe des Zettels drängte, und damit kein unnötiger Aufenthalt entstande. Hubert hat diesen Zettel ohne Weiteres abgegeben. Ich weiß nicht, ob dieser Zettel ein Reibnitz oder ein Kaschwurm war. Ich habe ihm jedenfalls nicht die Hand festgehalten.“

Meine Aussage kann ich be schwören.“

Diese beiden Aussagen widersprechen einander; die des Krüger ist als eidliche die glaubwürdigere. Danach hat der Heinrich Hubert in Folge aus ihm ausgeübter, unzulässiger Beeinflussung den auf Kaschwurm lautenden Wahlzettel wider seinen eigenen Willen abgegeben.

Es ist deshalb hier dem Kaschwurm eine Stimme abzuziehen.

m 2. Der Schmiedemeister Friedrich Worm ist wie folgt vernommen worden:

„Als ich bei der Stichwahl den Wahlzettel, welcher auf den Namen von Reibniz lautete, abgeben wollte, durchsuchte der Wahlvorstand die Wählerliste und wies mich mit dem Bemerkern zurück, ich sei zu alt zum Wählen. Den Wahlzettel behielt ich zurück.“

Es ist ferner auch der gesammelte Wahlvorstand von Rüden, bestehend aus 6 Personen (Siehe Bl. 41 u. 42 der Ermittlungsaufnahmen) vernommen worden. Sie haben sämmtlich erklärt, daß ihnen nicht das Geringste von dem seitens des Worm befürchteten Vorgange erinnert ist, und daß ihres Wissens bei der Wahl in Rüden nichts Unge schickliches vorgekommen sei.

In der Wählerliste von Rüden stehen 4 Wähler Namens Worm, und zwar 2 mit dem Vornamen Friedrich, von denen der Eine, 29 Jahre alt, als Losmann, der Andere, 71 Jahre alt, als Besitzer bezeichnet ist. Letzterer hat in der Stichwahl nicht gewählt und durfte mit dem im Protokoll genannten identisch sein. Doch läßt sich dies um so weniger bestimmt behaupten, als das Protokoll über die Vernehmung des Friedrich Worm keine Angabe über dessen Alter enthält.

Bei dieser Sachlage und besonders, da die Aussage des Worm eindeutig ist, erachtete die Kommission diesen Protokollsatz nicht für aufgestellt und für erledigt.

p 1. Die in dem Berichte bei diesem Punkte (Seite 1315) genannten Personen sind vernommen mit Ausnahme des Stöher, der inzwischen verstorben war, und haben auss gesagt.

Pächter Johann Lorenzheit aus Annus-Siemoneit:

„Ob ich dem Losmann Johann Stöher oder dem Kiosze einen Wahlzettel gegeben habe, weiß ich nicht, jedenfalls ist es unwahr, daß ich irgendemand einen Zettel in die Hand gedrückt und ihn mit Gewalt bis an die Thüre des Wahllokals gebracht habe.“

Meine Aussage kann ich be schwören.“

Lehrer Bud nai aus Annuschen:

„Die mir aus dem Wahlprotokoll Punkt p 1 und 1a mitgetheilten Vorgänge vor dem Wahllokale habe ich nicht bemerkt. Ich bin mehrfach aus dem Wahllokale über den Hof gegangen, habe die Jetzettvertheiler gesehen, aber von Vorgängen, die den geschilderten ähnlich sind, nichts bemerkt. Im Wahllokale sind jedenfalls Unregelmäßigkeiten und derartige gewaltsame Beeinflussungen nicht vorgekommen.“

Meine Aussage kann ich be schwören.“

Pächter August Kiosze aus Annus-Siemoneit:

„Was Lorenzheit mit dem jetzt verstorbenen Johann Schaefer gemacht hat, weiß ich nicht.“

Als ich am Tage der Wahl im Juni 1893 nach Annus-Siemoneit in die Schule, wo die Wahl ab gehalten wurde, kam, fand ich daselbst den Bauern Johann Lorenzheit und den Besitzer Linkies vor dem Wahllokale stehen. Ich nahm den von mir mitgebrachten Zettel für v. Reibniz aus der Westentasche. Darauf griff einer von beiden, ob Lorenzheit oder Linkies weiß ich nicht, nach dem Zettel und gab mir einen andern. Ich sah aber nicht nach, ob es einer für v. Reibniz oder Kaschwurm war und gab diesen Zettel im Wahllokale ab. Ich wollte eigentlich v. Reibniz wählen, hatte aber große Eile und gab, um überhaupt nur zu wählen, den mir übergebenen Wahlzettel ab.“

Hier nach ist der vom verstorbenen Stöher betreffende Fall völlig au aufgeklärt. Die Kommission erklärte aber auch den Fall bezüglich des Kiosze für erledigt, da weder eine auf ihn ausgeübte unzulässige Beeinflussung, noch auch erwiesen ist, daß er in Folge irgend welcher Beeinflussung anders gewählt hat, als er eigentlich wollte.

r) Franz und Kupprat sind wie folgt vernommen.

Besitzer, Wahlvortreter Franz aus Gubden:

„Ich weiß mich nicht zu besinnen, ob ich den Zettel des Besitzers Johann Griventa bei der Hauptwahl angenommen habe, bei der Stichwahl habe ich den Wahlzettel mit Zug und Recht zurückgewiesen, weil ein Johann Griventa in der Liste nicht aufgeführt war und es mehrere stimmberechtigte Griventa in Gubden gab.“

Der Griventa hat gegen seine Zurückweisung nicht protestiert mit dem Hinweis, daß er die Verächtigung der Wählerliste bei dem Gemeindeschreiber beantragt habe.

Meine Aussage kann ich be schwören.“

Gemeindeschreiber Jons Kupprat aus Gubden:

„Es ist richtig, daß der Besitzer Johann Griventa die Wählerliste eingesehen hat. Verächtigung derselben hat derselbe nicht verlangt, auch mir nicht mitgetheilt, daß er mit einem falschen Vornamen in der Wähler liste steht.“

Ich habe auch nicht bei der Wahl bemerkt, daß der Johann Griventa nicht in der Liste verzeichnet ist.

Meine Aussage kann ich be schwören.“

In der Wählerliste von Gubden steht nur ein Griventa mit Vornamen Endrig. Da es nach der Aussage des Franz mehrere in wahlberechtigtem Alter stehende Personen Namens Griventa in Gubden gibt, auch nicht erwiesen ist, daß der Johann Griventa die Verächtigung der Wählerliste beantragt hatte, so war keine Zurückweisung von der Wahl berechtigt.

Zu II.

a) Der Postmeister Lack und der Rentier Troitsch sind wie folgt vernommen:

Verhandlung Angerburg, 20. August 1895.

In dem Protokoll des Vorlandes des freiähnlichen Wahlvereins für den Kreis Tilsit gegen die von dem konserватiven Wahlkomitee verjüngte Auseinandersetzung der Wahl des Herrn von Reibniz zum Reichstagabgeordneten für Tilsit Niederburg vom 23. Juni 1893 wird zu lla dem Postmeister Lack in Heinrichswalde — gegenwärtig in gleicher Dienststellung in Angerburg beschäftigt — Wahlbeeinflussung zur Last gelegt, und zwar in folgender Weise:

1. Herr Postmeister Lack, der schon in der öffentlichen Agitation vor der Wahl sich besonders hervor gehoben hatte, führte am 15. Juni 1893 die 12 bis

13 Orts- und Landbriefträger seines Bezirks geschlossen zur Wahlurne, stelle sich daneben auf und sah genau zu, wie ein Jeder den Stimmzettel abgab.

2. Am Stichwahltag versammelte der Postmeister Lack die 13 Landbriefträger des Bezirks um 3 Uhr Nachmittags im Bureau der Post. Auf einem Tische lagen Wahlzettel für Käswurm. Herr Lack nahm einen davon, die Briefträger auf seine Aufforderung deßgleichen, dann führte er sie gleichlossen zur Wahlurne.
3. Auch die beiden in Gassen bei Heinrichswalde wohnenden Briefträger Dauder und Griegoleit führte Lack, obgleich Griegoleit kaum am Fuße war, zur Wahlurne des Wahlbezirks Gassen.

Herr Postmeister Lack mit Vorsitzendem belann gemacht und davon in Kenntniß gesetzt, daß auf Beschluß des Reichstags seine amtliche Bernehmung in dieser Angelegenheit zu erfolgen habe, giebt folgende Erklärung ab:

Bz 1. „Es ist richtig, daß ich am 18. Juni 1893 zusammen mit den mir untergeordneten Unterbeamten des Postamts in Heinrichswalde zur Wahlurne gegangen bin und mich in dem Wahlzettel einige Zeit ausgehalten habe, während welcher auch die Unterbeamten ihre Wahlzettel abgegeben haben. Nachdem dies geschehen war, geleitete ich die Unterbeamten wieder zum Postamt zurück, damit der unterbrochene Postdienst ohne Zeitverlust wieder aufgenommen werden konnte. Wahlzettel habe ich an die Unterbeamten nicht vertheilt; letztere waren mit solchen bereits versehen, als ich mit ihnen zum gemeinsamen Gange zur Wahlurne zusammentraf. Ich habe auch keine Kenntniß verhaft, auf welchen Namen die von den Unterbeamten abgegebenen Stimmzettel lauteten.“

Bz 2. „Auch am Stichwahltag bin ich zusammen mit den Postunterbeamten zum Wahllokal gegangen. Nach der von mir getroffenen Dienstentheilung waren sämtliche wahlberechtigte Unterbeamte in der Lage, gegen 3 Uhr Nachmittags das Wahlrecht auszuüben. Als ich um diese Zeit die Postdiensträume betrat, waren die Unterbeamten bereits vollzählig in der Postkammer versammelt. Da ich noch keinen Wahlzettel besaß, wandte ich mich in der Postkammer an einen der älteren Unterbeamten mit der Frage, ob ich einen solchen etwa erhalten könnte. Hierauf wurde mir ein Wahlzettel für Käswurm überreicht, von wem und an welchen Platze dies erfolgte, ist mir nicht mehr erinnerlich. Mit meinem Wissen und aus meine Veranlassung sind Wahlzettel in der Postkammer nicht ausgelegt worden, ich vermag auch nicht anzugeben, ob solche etwa ausgelegt waren und von wem dies geschehen ist.“

Daz ich in beiden Fällen die Unterbeamten zur Wahlurne begleitet habe, lag in den Verhältnissen. Wenn sich Jeder einzelne zur Wahl begeben hätte, so wäre viel Zeit verloren gegangen und die Pünktlichkeit des Dienstbetriebes beeinträchtigt worden. Unter meiner Führung lehrten die Leute, ohne sich unnötigerweise aufzuhalten, fogleich von der Wahl zum Postamt zurück, nun alsbald den Dienst fortzusetzen.“

Bz 3. „Im Laufe des Stichwaltages bin ich auch nach dem Wahllokal in dem benachbarten Gassen gegangen. Dort hatte ich nicht zu wählen und bin mit Dauder und Griegoleit, falls diese etwa mit mir in dem Wahllokal anwesend waren, nur zufällig zusammengetroffen. Wie ich mich noch genau erinnere, lag meinem Gange nach Gassen lediglich der Wunsch zu Grunde, das Wahlzertifikat möglichst bald zu erfahren.“

Ich bestreite entschieden, durch mein Verhalten eine Wahlbeeinflussung verucht und das mit als Staats-

bürger zuziehende Recht überzritten zu haben. — Weiteres habe ich nicht anzuführen.“

Durchgelesen, genehmigt und unterschrieben

Lack, Postmeister.

Geschehen wie oben

Dachne, Postrat.

Verhandelt Heinrichswalde, den 28. September 1895
beim Königlichen Amtsgericht.

Nennt Hermann Troitzsch von Heinrichswalde:

„Ich habe nur gesehen, daß am Stichwahltag im Jahre 1893 der damalige Postmeister Lack mit ca. 13 Brieftägern gleichlossen nach dem Wahllokal ging.“

Daz er auch die beiden in Gassen wohnenden Briefträger zur Wahlurne geführt hat, weiß ich nicht.“

Von dem Fleischmeister Otto Odan hierherst erfuhr ich, daß p. Lack die Briefträger des Bezirks vor dem Abmarsch nach dem Wahlbureau im Bureau der Post versammelt hat, daß hier Wahlzettel für Käswurm auf einem Tisch gelegen hätten, daß Lack sich einen Wahlzettel genommen habe, dann den Brieftägern anheim geteilt hätte, sich auch Wahlzettel zu nehmen und die Briefträger dann geschlossen zur Wahlurne geführt hätte.

Daz Lack auch am Tage der Hauptwahl die Briefträger seines Bezirks geschlossen zur Wahlurne geführt, sich daneben aufgestellt und genau zugeschaut hat, wie jeder den Stimmzettel abgab, weiß ich nicht.“

Die Kommission erklärte mit allen gegen drei Stimmen dienten Punkt für erledigt, weil die Protestbehauptungen über Wahlbeeinflussung seitens des Lack durch die Aussagen des Troitzsch, der nichts aus eigener Wahrnehmung, sondern nur Mitteilungen anderer beurteilt kann, nicht genügend erwiesen sind, und weil es glaubhaft scheint, daß die vom Postmeister Lack angeordnete gleichzeitige Wahl seiner Unterbeamten unter seiner Führung geeignet war, Zeit zu ersparen und deshalb im Interesse des Dienstes lag, eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und des Wahlgemeinschafts durch Wahlkontrolle jedensfalls nicht erwiesen ist.

e) Der zu diesem Punkt gefasste Beschuß ist ausgeführt. Die authentische, amtlich begläubigte Übersehung des vom Gemeindevorsteher Gabriel in litauischer Sprache erlassenen Umlaufschriften lautet:

Das beiliegende Schriftstück de anno Antonii-Simeonei den 20. Juni 1893 in litauischer Sprache niedergeschrieben lautet in deutscher Übersetzung wörtlich also:

Ich erinnere mich der litauischen Schriften, allen Wahlberechtigten soll bekannt gemacht werden, daß Freitag den 23. Juni von 10 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag Stichwahl in der Schule stattfindet, ebenso wie das erste Mal auch dieses Mal kein anderer Kandidat kann gewählt werden, wie nur Herr Käswurm-Ballgarden und Herr Neibitz-Heinrichau. Und nun stehen wir alle mit dem alten konserватiven Ausruf: „Mit Gott für König und Vaterland gegen alle Demokraten.“ Und geben wir alle unsere Stimmen für Herrn Käswurm-Ballgarden.

Antonius-Simeonei, den 20. Juni 1893.

Der Gemeindevorsteher.

(L.S.) Gabriel.

Ich bitte, daß jeder diesen Zettel schnell weiter schide, und nicht anhalten wolle, damit jeder denselben zeitig erhält.“

Wenn nun auch nach Ansicht der Würdekeit der Kommission dieses zwischen Haupt- und Stich-Wahl erlassene Umlaufschriften anscheinend ganz ohne den beabsichtigten Erfolg geblieben ist, da in der Stichwahl gegenüber der Hauptwahl zu Antonius-Simeonei Käswurm 5 Stimmen

verloren, v. Reibniz aber 10 Stimmen gewonnen hat, so erblieb doch die Mehrheit der Kommission in dieser amtlichen Wahlbelehrung eine derartige Ungehörigkeit, daß sie beschloß, sämtliche hier für Käswurm abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Demnach sind hier dem Käswurm 62 Stimmen abzuziehen.

ii) Während hier die Zeugen Staatsheit und Reimer (Bl. 67 und 67 v. der Ermittelungsaften) nichts Erhebliches befunden haben, sagt der Lehrer Nidell aus:

"In der Zeit kurz vor der Reichstagswahl im Jahre 1893 und zwar wohl kurz vor der Stichwahl habe ich allerdings während der Schulstunden einzelnen Kindern, bei deren Vätern ich eine gewisse Geneigtheit für die konervative Sache voraussehe, konervative Wahlzettel und Wahlausfrüse ausgehändigt mit dem Auftrage, diese zu Hause abzugeben. Es ist mir jedoch nicht mehr genau erinnerlich, ob ich nur Wahlzettel oder nur Wahlausfrüse oder beides verteilt habe, ich möchte annehmen, daß es nur Wahlausfrüse gewesen sind."

Danach hat der Lehrer Nidell zur Forderung der Wahl des Käswurm Wahlzettel oder Wahlstuhlblätter von der Schule aus durch die Schulkinder vor den wahlberechtigten Angehörigen mitzugeben.

Entsprechend der hantlanten Praxis des Reichstages, wonach jede seitens der Schullehrer in dem Schullófale während der Schulzeit durch Vermittlung der Schulführer verachtete Wahlbelehrung als ungültig erachtet wird, beschloß die Kommission, sämtliche in diesem Wahlbezirke (Grüneberg) auf Käswurm lautende Wahlzettel für ungültig zu erklären.

Den Käswurm sind demnach hier 61 Stimmen abzuziehen.

m 1. Die hier im Berichte (S. 1316) benannten Personen sind mit Ausnahme des inzwischen verstorbenen Sebeties vernommen und haben ausgesagt.

Der Amtsvoirsteher Schlenther aus Ernstthal:

"Ich bin an einer der Wahltagte in der Zeit von 5—6 vor dem Wahllokal in Lümpönen gewesen und habe mit verschiedenen Leuten über die Wahl gesprochen. Ich befahlte entweder, dem Besitzer Krüger und dem Käthner Sebeties befohlen zu haben, irgend einem Wähler den Reibniz'schen Zettel abzunehmen und ihnen Käswurm'sche Zettel zu geben und ihn zum Wahlloch zu führen.

"Ich bin bereit meine Aussage zu beschwören."

Der Besitzer Friedrich Krüger aus Groß-Lumpönen:

"Der Amtsvoirsteher Schlenther hat mir an einem der Wahltagte Zettel für Käswurm zum Vertheilen gegeben. Er hat mir aber nicht befohlen, den Wählern Reibniz'sche Zettel abzunehmen und ihnen Käswurm'sche Zettel zu geben. Ich habe das ertere auch nicht gethan, dagegen Käswurm'sche Zettel vertheilt. Ich habe allerdings einzelne Wähler in das Wahllokal begleitet, um zu sehen, welche Zettel sie abgeben werden. Ich habe keinen der Wähler an die Hand gefaßt und mit Gewalt in's Wahllokal geschleppt.

"Meine Aussage kann ich bechwoören."

Schuhmachermeister Gottlieb Adler von Lumpönen:

"Ich habe im Juli 1893 in Lumpönen und zwar um 5½ Uhr Nachmittags gewählt. Ich erhielt einen Zettel von Krüger und gab den Zettel ab. Es ist auch möglich, daß Krüger mir diesen Zettel früher gegeben. Ich habe nicht gesehen, daß der Güntzbefürer Schlenther und Lehrer Breyer aus Lumpönen die Wähler aufgefordert haben, ihnen die Stimmzettel vorzuzeigen, und daß sie durch den Besitzer Krüger und Käthner Jons Sebeties Wählern die Reibniz'schen Wahlzettel abnehmen und Käswurm'sche Wahlzettel einhändigten ließen. Ich

habe auch nicht gehört, daß Schlenther den beiden beföhnen hat, Wähler an den Wahlloch zu führen. Ich bin, nachdem ich den Stimmzettel abgegeben hatte, bis zum Schluß im Wahllokal gewesen."

Korbmacher und Besitzer Albert Bieberstein von Groß-Lumpönen:

"Ich habe bei der Stichwahl zwischen Käswurm und v. Reibniz im Juni 1893 etwa zwischen 2 bis 3 Uhr gewählt. Ich blieb in dem Wahllokal bis zum Schluß der Wahl. Ich habe nur gesehen, daß der Amtsvoirsteher Schlenther, der Lehrer Breyer, der Besitzer Krüger aus Groß-Lumpönen und der Besitzer Statis aus Bardeheln die Wähler angelprochen haben. Statis und Krüger kamen auch häufig mit Wählern in das Wahllokal, gingen neben den Wählern und sahen darauf, daß die Wähler den Wahlzettel abgaben. Sonst weiß ich zur Sache nichts anzuführen."

Hier nach ist eine amtliche Beeinflussung nicht erwiesen. Vielleicht ist aus der Aussage des Bieberstein zu entnehmen, daß eine private Kontrolle verucht ist, der sich aber die Wähler sehr wohl entziehen konnten. Dieser Fall wurde für unerheblich erklärt.

Auf Grund der vorstehenden Beschlüsse sind dem v. Reibniz 10 Stimmen abzuziehen, dem Käswurm 5 Stimmen hinzuzuzählen und 171 Stimmen abzuziehen.

Die Prüfung der Wahlakten ergab einige Unregelmäßigkeiten und das Resultat, daß dem v. Reibniz 4 Stimmen hinzuzuzählen und 1 Stimme abzuziehen, dem Käswurm 1 Stimme hinzuzuzählen ist.

Danach wurde das Gesamtergebnis sein, daß der v. Reibniz 7 Stimmen, dem Käswurm 165 Stimmen verliehen, und daß also v. Reibniz 10 181, Käswurm 10 020 Stimmen beläuft.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten v. Reibniz im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumminnen für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. v. Marquardsen, Stellvertretender Vorsitzender. Hamburg, Berichtsschreiber. Dr. Böhme, Brandenburg. Fischer. Kamp. Hilgendorff. v. Hollensteiner. Schneider. Dr. Schneider. v. Schönning. Singer. Spahn. Dr. Stephan (Beuthen). Wellstein.

Nr. 160.

Petitionen,

welche,

von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büro niedergelegt sind.

etc. Erstes Verzeichnis — Nr. 75 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1. Tippel — Verschärfung der Reichsbant —.

= II. Nr. 2. Hübner — Prüfung eines Heilversfahrens —.

= II. Nr. 4, 51, 2351, 3094, 3284, 8906, 9140 bis 9148, betreffend Überleitung des jüdischen Geheimgesetzbuchs Schulchan auch.

- Journ. II. Nr. 6. Frankly — Besoldungsschädigung *et cetera* —.
 = II. Nr. 12. Strandt — anderweite Festsetzung seiner Civilpension —.
 = II. Nr. 15. Duandt — Bewilligung einer Entschädigung für Ausführung von Erdarbeiten —.
 = II. Nr. 21. Mordan — Aufhebung der Gefangenbarkeit *et cetera* —.
 = II. Nr. 47. v. Ruckäschel — Bauernfrage —.
 = II. Nr. 56. Stantien — Rechtsschutz betreffend —.
 = II. Nr. 57. Müller — Rechtsschutz betreffend —.
 = II. Nr. 60, 180, betreffend gemeindliche Belebung des Weines.
 = II. Nr. 93. Remy — Rückertaltung einer Zolldefraudationsstrafe —.
 (Vom Abgeordneten Lenzmann überreicht.)
 = II. Nr. 195. Schön — Rechtsschutz betreffend —.
 = II. Nr. 196. Kneifel — *et cetera* —.
 = II. Nr. 197. Nöhre — Beschwerde über Justizbeamte —.
 = II. Nr. 200. Ringer — | Rechtsschutz betreffend —.
 = II. Nr. 203. Widemann — | betreffend —.
 = II. Nr. 204. Kurz — *et cetera* —.
 = II. Nr. 286. Makowsky — Abänderung des §. 180 des Strafgesetzbuchs (Kuppelrei) —.
 = II. Nr. 294. Moll — Rechtsschutz betreffend —.
 (Vom Abgeordneten Bebel überreicht.)
 = II. Nr. 295. Hoerenz — Entschädigungsansprüche *et cetera* —.
 (Vom Abgeordneten Bebel überreicht.)
 = II. Nr. 1406, 1903, 9006, 10218, 10437, betreffend Sicherung der Forderungen von Handwerkern *et cetera* für Arbeiten und Lieferungen an Neubauten.
 = II. Nr. 1419. Wolf — Rückertaltung von Zoll auf Schuhriemen —.
 = II. Nr. 1753. Block — Entschädigungsansprüche für Hufbeschlagsmaterial —.
 = II. Nr. 1906. Hermes — Unterführung —.
 = II. Nr. 1907. Menge — Bewilligung des Armenrechts zur Fortsetzung eines Rechtsstreites —.
- esr. Zweites Verzeichniß — Nr. 83 der Drucksachen —.*
- Journ. II. Nr. 2517. Zuckfabrik Bernstadt — Beschwerde wegen verweigter Zahlung der Steuervergütung für exportierten Zucker —.
- = II. Nr. 3068. Rogge — Rechtsschutz betreffend —.
 = II. Nr. 3257. Dr. Schmidt — Pensionsansprüche betreffend —.
 = II. Nr. 3268. Die bürgerlichen Kollegen der Gemeinde Böblingen bei Münningen — Entschädigungsansprüche in Folge der Anlegung des Schießplatzes zu Böblingen —.
- = II. Nr. 3283. Wolff — | Rechtsschutz betreffend —.
 = II. Nr. 3329. Findellen — | betreffend —.
 = II. Nr. 3330. Stod — *et cetera* —.
 = II. Nr. 3331. Seidler — Herbeiführung einer Entscheidung über die Anwendung des §. 420 der Strafprozeßordnung —.

- esr. Drittes Verzeichniß — Nr. 91 der Drucksachen —.*
- Journ. II. Nr. 5860. Kroeger — Einleitung einer Untersuchung gegen Verwaltungsbeamte —.
 = II. Nr. 9139. Wurster — Beschwerde wegen Justizverweigerung —.

- esr. Viertes Verzeichniß — Nr. 107 der Drucksachen —.*
- Journ. II. Nr. 9288. Schulze — Ermäßigung der Versicherungsbeiträge zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt in Berlin —.

- esr. Fünftes Verzeichniß — Nr. 116 der Drucksachen —.*
- Journ. II. Nr. 11090. Philipp — Rechtsschutz betreffend —.
- esr. Sechstes Verzeichniß — Nr. 131 der Drucksachen —.*
- Journ. II. Nr. 11226. Schupp — Rechtsschutz betreffend —.

Berlin, den 2. März 1896.

Nr. 161. Achtes Verzeichniß der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 162. Abänderungs-Anträge zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung

— Nr. 85 der Drucksachen —.

Quentius. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„Das Aufstellen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waaren, betreffs deren der Bundesrat dies vorschreibt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.“

2. Für den Fall der Ablehnung der vorstehenden Fassung:

Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„Das Aufstellen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Von dieser beschränkenden Bestimmung werden folgende Waaren nicht betroffen: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, Leinen, Wäsche und Aussteuera in diesen Artikeln, Wein, Baumaterialien und sonstige Waaren, für welche der Bundesrat eine Ausnahme zuläßt.“

3. Für den Fall der Ablehnung beider Fassungen bitte ich um folgende Resolution (welche die vorjährige Kommission bereits angenommen hatte):

„Der Herr Reichsanzler wird ersucht, daß für Sorge zu tragen, daß bei den Ausnahmen, welche der §. 44 Abß 3 der Gewerbeordnung zuläßt, folgende Waaren vorzugsweise Verüchtigung finden:
Druckfristen, andere Schriften und Bildwerke, Leinen, Wäsche und Aussteuern in diesen Artikeln, Wein, Baumaterialien.“

4. Für den Fall der Ablehnung beider Fassungen wolle der Reichstag beschließen:

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897, betreffs der Bestimmung Artikel 8 aber erst mit dem gleichen Tage 1902 in Kraft.“

Berlin, den 3. März 1896.

Quentin.

Nr. 163.

Berlin, den 2. März 1896.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete die anliegende, von dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts eingereichte

Denkschrift, betreffend die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1893 bis 1895, vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
von Voetticher.

An den Reichstag.
R. A. d. J. Nr. 1827 III.

Denkschrift, betrifftend

die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1893 bis 1895.

Die von meinem Herrn Amtsvorgänger im November 1893 vorgelegte

„Denkschrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891“

hat über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in der Zeit vom 1. Oktober 1891 bis dahin 1893 unter besonderer Berücksichtigung der durch die genannten Gesetze neu geschaffenen Verhältnisse berichtet. Die vorliegende Denkschrift schließt sich dem früheren Berichte an, bezieht sich auch auf die Ausführung des inzwischen erlassenen Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894 und umfaßt die Geschäftsjahre 1893 bis 1895.

I. Allgemeines.

Ausgaben und Organisation der Behörde.

Durch das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist dem Patentamt neben seinen Ausgaben aus dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterwesens auch die Verwaltung der Waarenzeichen übertragen worden. Das neue Gesetz und die gemäß §. 25 desselben erlassene Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894 (Reichsgesetzbl. 1894 S. 495) haben die Zeichenverwaltung eng an die bestehenden Einrichtungen angegliedert. Es ist demgemäß neben den für die Anmeldung von Patenten zuständigen vier Anmeldeabteilungen eine neue „Abteilung für Waarenzeichen“ geschaffen, welche die dem Patentamt

zugewiesene Vorprüfung der Waarenzeichenanmeldungen in erster Instanz erledigt. Als Beschwerdeinstanz ist die auch in Patentangelegenheiten zuständige Beschwerdeabteilung I berufen. Um zwischen den verschiedenen Zweigen der Verwaltung den im Interesse der Einheitlichkeit der Geschäftsbearbeitung erforderlichen Zusammenhang sicher zu stellen, und um zugleich die in der bisherigen Praxis des Patentamts gewonnenen Erfahrungen für die neue Verwaltung nutzbar zu machen, ist die Abteilung für Waarenzeichen in der Haupsache aus solchen Mitgliedern zusammengestellt worden, welche zugleich den Anmeldeabteilungen I bis IV angehören und bereits in mehrjähriger Thätigkeit in der Behörde mit den Ausgaben des gewerblichen Rechts vertraut sind. Nach gleichen Geschäftspunkten ist bei der Zusammensetzung des für Beschwerdeabteilung zuständigen Sprudelfollegiums verfahren. Eine Beschränktheit gegenüber dem patentamtslichen Verfahren besteht hier insofern, als die Beschwerdeabteilung I in Waarenzeichenfällen außer dem Vorstehenden mit zwei rechtsständigen und zwei technischen Mitgliedern besetzt ist, während sie in Patentfällen einen rechtsständigen und drei technische Belehrer zählt. Diese Beschränktheit der Zusammensetzung ist in der verschiedenen Natur der beiden Materien begründet.

In der Patent- und Gebrauchsmusterverwaltung hat die Organisation und der Geschäftsbereich der Behörde eine weitergehende Änderung nicht erfahren. Eine Erweiterung des Geschäftskreises ist nur insofern zu verzeichnen, als durch Erlass des Herrn Reichsanzlers vom 10. September 1894 im Anschluß an §. 18 des Patentgesetzes das Patentamt allgemein ermächtigt worden ist, auf Ersuchen der Justizbehörden auch über Fragen, welche den Schutz von Gebrauchsmustern betreffen, Gutachten abzugeben. Die Erstattung der Gutachten ist nach dem Vorbilde des Patentgeiges auf den Fall beschränkt, daß in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Geschäftsliste.

Dagegen hat die starke Zunahme der Geschäfte in allen Zweigen der Verwaltung — vergleiche Anlage 1 — eine wesentliche Vermehrung des Beamtenkörpers zur Folge gehabt. Seit der letzten Denkschrift sind 2 weitere rechtsständige und 5 technische Mitglieder einberufen. Von letzteren sind 4 auf verschiedenen Gebieten der mechanischen Technik, 1 auf dem Gebiete der chemischen Technik sachverständig; 2 sind neu in die Behörde eingetreten, die übrigen gehörten der Behörde 1 als nichtständiges Mitglied, 2 als technische Hilfsarbeiter schon früher an. Die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder ist unverändert geblieben. Es gehören demnach gegenwärtig der Behörde an:

- I. hauptamtliche Mitglieder:
rechtsständige 7, technische 37;
- II. nebenamtliche Mitglieder:
rechtsständige 4, technische 27.

Die Zunahme des übrigen Personals ergibt sich aus folgender Zusammensetzung:

	1. Januar 1893.	1. Januar 1894.	1. Januar 1895.	1. Januar 1896.
Technische Hüllsarbeiter	44	46	49	51
Bürobeamte	89	91	106	125
Kanzleibeamte	33	39	47	57
Unterbeamte	33	35	37	43

In der Abteilung für Waarenzeichen sind außerdem gegenwärtig 8 Kassatoren als juristische Hilfsarbeiter beschäftigt.

Trotz dieser Verstärkung des Beamtenkörpers haben sich die Geschäfte nicht immer vor Verzögerungen bewahren

lassen. Rämentlich gilt dies für die in unerwartet starkem Maße in Anspruch genommene Waarenzeichenverwaltung, worüber unten ausführlicher berichtet werden wird. Es darf daher auch für das Staatsjahr 1896/97 wiederum für verschiedene Beamtenstellen neue Stellen in Antrag gebracht. Voraussichtlich wird das Bedürfnis nach einer weiteren Vermehrung in einzelnen Stellen auch noch in den nächsten Jahren verbleiben, da auf den für das Patentamt in Betracht kommenden Gebieten des gewerblichen Rechts die Entwicklung der Technik und des Verlehrts in Verbindung mit dem Bedürfnis nach gesichertem Rechtsschutz sich anscheinend noch immer in steigender Bewegung befindet. Neuerlich zeigt sich die Geschäftsz vermehrung in der starken Zunahme der die Eingänge bei der Behörde kennzeichnenden Geschäftsznummern.

Diese Zahl betrug:

1893	153 240,
1894	191 908,
1895	244 744.

Davon fallen auf:

Patentenfachen:	1893	1894	1895
	124 675,	127 181,	131 683.

Gebrauchsmoderfachen:	1893	1894	1895
	20 536,	37 604,	40 307.

Waarenzeichenfachen:	1894	1895
	18 053,	62 828.

Allgemeine Verwaltung:	1893	1894	1895
	8 029,	9 070,	9 926.

Den vermehrten Eingängen entspricht auch die Steigerung des Kanzleigehäfts. Die Geschäftsznummern der Kanzlei betragen:

im Jahre 1893	86 154,
= 1894	99 773,
= 1895	121 060.

Da die Kräfte der Kanzlei bei Weitem nicht genügten, das Schreibwerk während der Dienststunden zu bewältigen, so hat in sehr erheblichem Maße zur Inanspruchnahme der entzerrlichen häuslichen Arbeit übergegangen werden müssen.

Die Einnahmen des Patentamts betragen:

1893	1894	1895
2 745 655,65 M.,	3 075 558,45 M.,	3 416 833,55 M.

Die Ausgaben:

1893	1894	1895
1 308 426,85 M.,	1 346 652,18 M.,	1 479 890,55 M.

Der Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben:

1 437 228,80 M.,	1 728 906,77 M.,	1 936 942,77 M.

Die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Rubriken ergiebt sich aus der Zusammenstellung in Anlage 2.

Unter den Einrichtungen des Patentamts erscheinen auch diejenigen von weitergehender Bedeutung und sind deshalb in ihrer Entwicklung hier näher zu erörtern, welche den Verlehrt der Behörde mit dem Publikum vermitteln.

Veröffentlichungen. Verlehrt des Publikums mit der Behörde.

Das Patentamt hatte bisher für die Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Patentrechtes das „Patentblatt“ und für die Gebrauchsmoderangelegenheiten ein besonderes Blatt, die „Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmoder“, herausgegeben. Beide Blätter sind seit dem 1. Januar 1895 zu einem Blatt, mit dem Titel „Patentblatt“, verschmolzen. Dieses Blatt ist in der Hauptrasse für die durch das Patentgesetz und das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmoder, vor-

geschriebenen Bekanntmachungen über die Anmeldung, Ertheilung, Verfaßung, Beendigung von Patentrechten und die entsprechenden Vorgänge auf dem Gebiete des Gebrauchsmoderangeschäfts bestimmt. Demselben Zweck dient für die Waarenzeichen das seit 1. Oktober 1894 im monatlichen Heften herausgegebene Waarenzeichenblatt. Neben diesen Organen ist, gleichfalls seit dem Oktober 1894, das allgemeine und mehr wissenschaftliche Zwecke verfolgende „Blatt für Patent-, Ruster- und Gelehrten“ begründet worden. Dasselbe bezweckt die Mittheilung solcher Vorgänge aus den Gebieten des Patents, Rusters- und Waarenzeichenrechts, einschließlich des Geschmacksmusterrechts, welche für die beteiligten gewerblichen Kreise und für die juristische Wissenschaft und Praxis ein Interesse darbieten. Es bringt deshalb, nach Art eines Archivs, Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes, wichtige Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Behörden, statistische Mitteilungen, Abhandlungen und Ähnliches. Die Abnehmer des Patentblatts und des Waarenzeichenblatts erhalten das in erfreulicher Entwicklung begriffene Blatt kostenfrei. Es ist zu hoffen, daß dasselbe dazu beitragen werde, das Verständniß für das gewerbliche Urheberrecht in weitere Kreise zu tragen und einen Zusammenhang der Praxis des Patentamts mit den übrigen bei der Verwaltung dieses Rechts beteiligten Faktoren, den Gerichten und auch der juristischen Wissenschaft, zu vermitteln.

Bei den sonstigen Publikationen des Patentamts, nämlich den zum Patentblatt gehörigen Patentblättern, den Auszügen aus den Patentblättern, und dem Repertorium der technischen Journalliteratur sind wesentliche Änderungen nicht eingetreten. In Bezug auf den Betrieb der Patentblätter ist zu bemerken, daß derselbe seit dem 1. Oktober 1895 von der Reichsdruckerei auf das Patentamt übergegangen ist. Dem Patentamt ist damit eine mit seinen sonstigen Geschäftsräumen eng zusammenhängende Aufgabe zugewiesen, auf welche es mit Rücksicht auf die erforderlichen Betriebs- und räumlichen Verhältnisse bisher keine verzichten müssen. Eine weite Verbreitung der Patentblätter liegt im Interesse der vorprüfenden Behörde und ist für die Entwicklung des Gewerbelebens von erheblicher Bedeutung. Das Patentamt hat es sich deshalb zur Aufgabe gestellt, nach und nach auf eine thümliche Verbilligung der Patentblätter und auf einen erleichterten Bezug derselben Gedacht zu nehmen. Der gegenwärtige Lagerbestand der Patentblätter beträgt über 4 Millionen Stück.

Der Bedarf in der Auslagehalle, in welcher die bekannt gemachten Anmeldungen offengelegt werden und die Ausgabe der Patentblätter und sonstigen Bücher aus den Beständen des Patentamts zur Einsichtnahme stattfindet, ist in einem heraus reger gewesen.

Die Zahl der Besucher betrug:

1893	41 847,
1894	53 166,
1895	65 494.

An Büchern, Zeitschriften und Patentblättern wurden eingesehen:

1893	48 827,
1894	63 897,
1895	58 235.

Außerdem Patentanmeldungen:

1893	56 804,
1894	51 581,
1895	54 856.

In Gebrauchsmoderangelegenheiten wurden vorgelegt:

1893	33 420 Alten und 8 131 Modelle,
1894	50 622 Alten und 7 926 Modelle,
1895	74 012 Alten und 8 099 Modelle.

Die Bibliothek enthielt Ende 1895 einen Bestand von rund 50 000 Bänden. Zeitschriften werden 540 gehalten. Die Herstellung eines neuen Katalogs ist in der Vorbereitung.

Außerhalb des Patentamts bestehen in den wichtigeren gewerblichen Centren des In- und Auslandes öffentliche Auslegerstellen, in welchen unter der Verwaltung interessirter Behörden, Unterrichtsanstalten und Vereine die deutschen Patentschriften zur unentgeltlichen Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Patentschriften betreffen entweder sämtliche Patentklassen oder nur solche, welche für den gewerblichen Betrieb des Verwaltungsbezirks von Bedeutung sind. Im Folgenden sind die Auslegerstellen nach ihrem Stande zu Ende des Jahres 1895 namhaft gemacht.

a) Inland.

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Cöln, Grefeld, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiberg i. S., Fürtwangen, Görlitz, Gotha, Hagen i. W., Halberstadt, Halle a. S., Hamburg, Hanau, Hannover, Hirschberg i. Schl., Kaiserslautern, Karlsruhe, Kattowitz, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Liegnitz, Ludwigshafen a. Rh., Lübeck, Lüdenscheid, Magdeburg, Mannheim, Meß, Minden, Mülhausen i. El., München, Nürnberg, Offenbach, Oppeln, Plauen i. Vogtl., Pforzheim, Posen, Rendsburg, Saarbrücken, Solingen, Stettin, Straßburg i. El., Stuttgart, Trier, Waldenburg i. Schl., Wiesbaden, Würzburg, — zusammen 69 inländische Auslegerstellen.

b) Ausland.

Bern, Boston, Brüssel, Budapest, Christiania, Copenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Paris, Petersburg, Riga, Rom, St. Louis, Stockholm, Tokio, Washington, Wien, Zürich, — zusammen 20 ausländische Auslegerstellen.

Eine Auslegung der Patentanmeldungen außerhalb Berlins, wozu durch § 23 Abfall 3 des Patentgeleges und § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1891 die Möglichkeit gewährt wird, ist bisher nicht zur Ausführung gelangt. Die angestellten Ermittlungen haben es vielmehr als geboten erscheinen lassen, die Angelegenheit bis auf Weiteres zu verlagern. Es mußte zunächst erwogen werden, daß den Anmeldern selbst nicht zugemutet werden kann, mehr als die für das Verfahren vor dem Patentamt bisher erforderlich zwei Exemplare der Beschreibung und Zeichnung einzureichen, daß die Herstellung der für die Auslegung außerhalb Berlins notwendigen Schriftstücke vielmehr vom Patentamt zu bewirken sein würde. Es kamen dabei die handschriftliche und die Brevielfälgung durch Typendruck in Betracht. Der ehere Modus erwies sich als unpraktisch, da bei der großen Anzahl der zur Auslegung gelangenden Anmeldungen, nämlich jährlich etwa 6 000 bis 7 000, von denen etwa 92 Prozent von Zeichnungen begleitet sind, und bei etwa 5 Auslegerstellen im Reiche ein ungeheuer Apparat erforderlich sein würde, der zu dem Zweck der Einrichtung in keinem Verhältniß stehen und die Geschäfte und Mittel des Patentamts außerordentlich beladen würde. Es kommt hinzu, daß bei einem solchen Verfahren die Patentiertheit eine Verzögerung um mehrere Wochen erleiden würde, ein Umstand, der um so schwerer ins Gewicht fällt, als auch noch gegenwärtig die Geschäftslage des Patentamts einer schnellen Abwendung des Erheilungsverfahrens nicht selten Schwierigkeiten bereitet.

Auch die Brevielfälgung durch Typendruck würde sich ohne eine Verzögerung des Verfahrens nicht durchführen lassen. Es steht dieser Brevielfälgungsart auch

das weitere Bedenken entgegen, daß durch die Drucklegung der Anmeldungen der Gegenstand derselben die Eigenschaft der Neuheit im Sinne des § 2 des Patentgeleges verlieren würde, sodass eine erfolgreiche Erneuerung der Anmeldung im Inlande oder eine Anmeldung in den meisten Auslandsstaaten ausgeschlossen wäre. Bei der Bedeutung, welche die beteiligten Kreise mit Recht der jetzigen Art der Auslegung beilegen, mit welcher eine patenthindrende Wirkung der Regel nach nicht verbunden ist, erschien es ausgeschlossen, diei Methoden zu verlassen.

Auch die allgemeine Bedürfnisfrage wurde von Neuem erörtert und es hat sich ergeben, daß bei der gegenwärtigen Lage des Auslegergeschäfts dem Publikum die Kenntnahme der ausgelegten Anmeldungen keineswegs in nennenswerthem Umfang beschränkt ist, sodass eine Decentralisierung der Auslegung nicht erforderlich erscheint. Durch die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger und im Patentblatt und die sich daran anschließenden Mitteilungen der technischen Fachblätter werden die Titel der Anmeldungen allen Beteiligten alsbald bekannt. Und da diese Titel regelmäßig einen verständlichen Hinweis auf den wesentlichen Inhalt der Anmeldung enthalten, so ist damit für die Beteiligten ein ausreichender Anhalt für die Erwägung gegeben, ob ein Interesse besteht, der Anmeldung zum Zweck etwaiger Einpruchsbehandlung näher zu treten. Liegt dieser Fall vor, so befinden weiterhin keine Schwierigkeiten, in kurzer Zeit Abschrift der Anmeldung zu erhalten, sei es direkt vom Patentamt, welches auf Antrag jederzeit gegen die üblichen Gebühren Abschriften der Beschreibungen und Zeichnungen anfertigt, sei es durch Vermittelung von Patentbüros, welche sich geschäftsmäßig damit befassen, Abschriften aus den ausgelegten Anmeldungen herzustellen. Soweit das Patentamt hat wahrnehmen können, hat sich inzwischen auch in den beteiligten Kreisen selbst die Erkenntnis bestiegt, daß die bestehenden Einrichtungen eine ausreichende Verbreitung der Anmeldungen sicherstellen. Für die Mehrheit der beteiligten Industrie würde auch bei Errichtung mehrerer Auslegerstellen außerhalb Berlins eine weSENTLICHE Erleichterung der Einsichtnahme von Anmeldungen kaum erzielt werden. Denn auch in diesem Falle würden die Beteiligten die Einsicht in der Mehrzahl der Fälle nicht persönlich, sondern, wie es unter den jetzigen Verhältnissen gleichlich, durch technische Vertreter nehmen, welche sich alsdann an den Orten der Auslegerstellen niedersetzen werden.

Auch abgesehen von dem Auslegergeschäft hat der persönliche Betrieb des rechtschuhenden Publikums mit dem Patentamt erheblich zugenommen. Auskunftsberührungen und Ratsprächen nehmen die Beamten fortgesetzt lebhaft in Anspruch. Es gilt dies für alle Zweige der Verwaltung. Besonders erfreulich hat sich dieser Betrieb für die Geschäfte der Waarenzeichnenabteilung erwiesen, bei welcher von Anfang an, und auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1894, ein lebendiger mündlicher Meinungs austausch zwischen der Behörde und den Beteiligten sich entwickelt hat.

Dienstreisen.

Eine unmittelbare Beziehung zu dem gewerblichen Leben soll durch die Dienstreisen der Mitglieder vermittelt werden. Über die Bedeutung dieser Reisen hat die letzte Denkschrift ausführlich berichtet. Es wurde daselbst hervorgehoben, daß die Reisen einerseits eine Belehrung des Patentamts und seiner Mitglieder über wichtige neue technische und industrielle Vorgänge im Lande bedienen und andererseits den gewerblichen Kreisen Gelegenheit darbieten sollen, durch die persönliche Verbindung mit den Beamten der Behörde Aufklärungen zu erlangen und Wünsche und Anregungen vorzutragen.

Auch die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Wichtigkeit einer solchen fortgesetzten Verbindung der Behörde mit der Industrie bestätigt. Die Reisen sind deshalb, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel — etwa 5000 Mark — und die allgemeinen Geschäftsverhältnisse der Behörde es gestatteten, thunlichst vermehrt worden und es sind daran neben den Mitgliedern auch die technischen Hofsarbeiter beteiligt worden. Es darf an dieser Stelle wiederum mit Vorfriedigung ausgesprochen werden, daß die Beamten des Patentamts regelmäßig in vorwommender Weise und mit Verständnis für ihre Aufgaben empfangen werden und sind aus ihren Studien für sich und die Behörde reiche Belehrung geschnöpft haben.

Was das Ziel der einzelnen Reisen anlangt, so ist vorauszuschicken, daß im Jahre 1894 für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung ein rechtskundiges Mitglied zum Besuch des englischen Patentamts nach London entsendet wurde. Demselben wurde insbesondere der Auftrag erteilt, das englische Waarenzeichenrecht, welches mit dem neuen deutschen Gesetz die Vorprägung der Anmeldungen gemeinsam hat, behutsam Vorbereitung der Einführung des deutschen Gesetzes zu studiren. Von den technischen Beamten wurden folgende Informationsreisen unternommen:

1894.

1. Besichtigung von Fabriken der rheinisch-westfälischen Textilindustrie,
2. Besichtigung von Gasmotorfabriken in Sachsen (Königreich), Hannover und im Rheinland,
3. Besuch der elektrotechnischen Ausstellung in Leipzig,
4. Besichtigung von Fabriken des Druckereigewerbs in Bayern und Baden,
5. Besichtigung von Fabriken der Stärke- und Zucker-industrie.

Die im Jahre 1894 in Berlin abgehaltene große landwirtschaftliche Ausstellung bot gleichfalls den betheiligten Beamten zu eingehenden Studien Gelegenheit.

1895.

1. Besichtigung von Fabriken auf dem Gebiete der Färber-, Bleicherei, Wäscherei und Appretur in der Rheinprovinz,
2. Besuch der landwirtschaftlichen Ausstellung in Köln,
3. Besuch der elektrotechnischen Ausstellung in München und elektrotechnischer Betriebsstätten in Sachsen und Bayern, sowie in der Schweiz,
4. Besichtigung des Kaiser Wilhelm-Kanals,
5. Besichtigung von Maschinenfabriken für die Zucker-industrie in der Provinz Sachsen *et cetera*,
6. Besichtigung von Fabriken der Metalls- und Maschinenindustrie in Sachsen (Königreich und Provinz) und in Schlesien,
7. Besichtigung von Fahrrad- und Gummanfabriken in Sachsen (Königreich), Hannover, Westfalen und im Rheinland.

Schließlich ist zu erwähnen, daß im Herbst 1895 auf Anregung betheiligter Kreise in Hagen eine Konferenz von Interessenten der Metallindustrie stattgefunden hat, zur Erörterung einiger das Waarenzeichenrecht betreffenden Fragen, und daß zu dieser Konferenz der Vorsitzende der Abteilung für Waarenzeichen und ein technisches Mitglied dieser Abteilung entendet wurden. Ahnliche Versprechungen haben mit erfreulichen Ergebnissen mit Vertretern der Tabak- und der chemischen Großindustrie in Berlin stattgefunden.

Dienstgebäude.

Das stetige Anwachsen des Beamtenpersonals hatte, insbesondere seit Eintritt der Abteilung für Waarenzeichen, im Jahre 1894 die Anmietung von Räumen außerhalb des Dienstgebäudes notwendig gemacht. Die hieraus und aus dem dauernden Raummangel sonst ent-

standenen Schwierigkeiten sind durch den jetzt in der Hauptache vollendeten Erweiterungsbau auf den Grundstücken Luisenstraße 33/34 und 32 eingeräumt bestellt.

Gleichwohl ist anzunehmen, daß die stetige Erweiterung der Geschäfte und das Raumbedürfnis der Patentschriften-verwaltung mit ihrem großen, jährlich um etwa 200 000 Patentschriften zunehmenden Lager in nicht zu ferner Zeit wiederum zu einer die Erledigung der Geschäfte erschwerenden dichten Belegung der Räume nothwendig wird. Das Dienstgebäude zählt jetzt 180 als Arbeitsplätze benutzbare Dienstzimmer mit zusammen 224 Fenstern. Der starke Besuch der Auslegehalle hat auch zur Errichtung einer zweiten, demnächst für die Einsichtnahme der dorthin abzuweisenden Gebrauchsmuster- und Waarenzeichenachen bestimmten Auslegehalle auf dem Grundstück Luisenstraße 32 geführt.

II. Patentwesen.

Statistik.

Die Zahl der Patentanmeldungen hat seit dem Jahre 1878 nur zweimal, in den Jahren 1887 und 1888, einen geringfügigen Rückgang, sonst immer eine steigende Tendenz gezeigt.

Sie betrug im Jahre

1878	5 949,
1888	9 991,
1887	9 904,
1888	9 869,

im Jahre 1890, dem ersten Jahre vor dem Inkrafttreten des neuen Patentgesetzes: 11 882, im Jahre 1892, dem Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes: 13 128, im Jahre 1893: 14 265, im Jahre 1894: 14 964 und im verflossenen Jahre 1895: 15 063 Anmeldungen. Das Einzelne ergiebt sich aus den Anlagen 3 und 4. Die Zahlen zeigen einen im Großen und Ganzen gleichmäßigen Fortschritt, der auch durch das am 1. Oktober 1891 erfolgte Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Gebrauchs-mustern vom 1. Juni 1891 nicht aufgeholt ist.

Die einzelnen Klassen nehmen an der Zusammensetzung verschiedenes Anteil. In den letzten drei Jahren sind namentlich die Elektricitäts-technik (Klassen 4 und 26), die Elektrotechnik (besonders Klasse 21), einzelne Zweige der chemischen Industrie (Klassen 12, 75), das Hochbauwesen (Klasse 37) und die Klassen 30 (Gefünde- und Pflege), 40 (Gütenwesen), 42 (Instrumente), 63 (Sattlerei und Wagenbau), 65 (Schiffsbau und Schiffsbetrieb), 85 (Wasserleitung) mit vermehrten Anmeldungen hervorgetreten. Die stärkte Zahl der Anmeldungen hat im letzten Jahre in Folge der Entwicklung des Fahrrads die Klasse 63 (Sattlerei und Wagenbau) mit 172 Anmeldungen gebracht. Es folgen Klasse 34 (hauswirtschaftliche Geräte) mit 724, Klasse 21 (elektrische Apparate) mit 668, Klasse 42 (Instrumente) mit 544, Klasse 45 (Land- und Forstwirtschaft) mit 494, Klasse 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 488, Klasse 20 (Eisenbahnbetrieb) mit 482, Klasse 47 (Maschinenelemente) mit 480, Klasse 12 (chemische Apparate und Prozesse) mit 407 Anmeldungen.

Am schwächsten sind beobachtet Klasse 62 (Salinen-wesen) und Klasse 73 (Seiferei) mit je 4, Klasse 43 (Korb-flecherei) mit 6 und Klasse 41 (Hutfabrikation) und Klasse 84 (Wasserbau) mit je 19 Anmeldungen.

Die Zahl der Einprüche ist in den letzten Jahren etwas zurückgegangen. Sie betrug:

1891	1 194,
1892	1 150,
1893	1 380,
1894	1 285,
1895	1 178,

Der Rückgang entspricht der vermindernden Zahl der bekannt gemachten Anmeldungen, welche

1893	6 957,
1894	6 532 und
1895	6 112

betrug.

Es ergiebt sich aus den Zahlen zugleich, daß die Mithilfung der beteiligten Industriekreise bei der Vorprüfung der Anmeldungen zu der amtlichen Prüfung in einem bestimmten gleichmäßigen Verhältniß steht.

Auch die Zahl der Patenterteilungen hat in den beiden letzten Jahren abgenommen. Im Gange sind seit dem Jahre 1877 bisher 85 340 Patente in die Rolle eingetragen, von denen Ende 1895: 18 057 im Kraft waren.

Im Jahre 1892 wurden 5 900, 1893: 6 430, 1894: 6 280 und 1895: 5 720 Patente ertheilt. Die Gründe dieses Rückganges lassen sich nach den bisherigen Ermittlungen nur vermutungsmäßig angeben. Daß die Vorprüfung in Bezug auf den Erfindungsgegenstand durchweg eine schwächer geworden sei, ist nicht nachzuweisen. Vielmehr scheint es, daß der Rückgang der Erteilungen in der Hauptsache auf andere Umstände zurückzuführen ist. Zunächst kommt in Betracht, daß die Prüfung in Bezug auf die Frage der Neuheit gründlicher und zuverlässiger geworden ist. Die Beamten haben sich inzwischen in mehrjähriger Praxis in ihre Klassen eingearbeitet und eine umfassendere Kenntnis des in Bezug stehenden Prüfungsmaterials gewonnen. Von Bedeutung ist auch die zunehmende Zahl der Eventualanmeldungen, d. h. derjenigen Anmeldungen, für welche, wenn das Patent verfugt wird, die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster in Frage kommt. Das Patentamt hat im Interesse der Beteiligten dieser Verfahren erleichtert. Außerdem wird, was unten näher besprochen werden wird, von solchen Eventualanmeldungen ein sehr umfassender, leider sachlich nicht immer begründeter Gebrauch gemacht, und da diesen Anmeldungen ihrer Natur nach der Patentanspruch meist nicht zu Theil werden kann, so wird dadurch das Verhältniß der Patenterteilungen zu den Anmeldungen ungünstig beeinflußt. Ob auch sonstige Verhältnisse außerhalb der Behörde, die Lage der Industrie oder der Stand der Technik auf den verschiedenen, für das Patentwesen in Bezug kommenden Gebieten, den inneren Werth der Erfindungen herabgedrückt haben, ist eine schwierige Frage, welche sich ohne weitgehende, einen größeren Zeitraum umfassende Untersuchungen zuverlässig nicht lösen läßt. Schon die Frage, ob viele und geringfügige Erfindungen das Zeichen einer blühenden oder darniedrigliegenden Industrie sind, läßt sich in dieser Form nicht einheitlich beantworten. Nur für einzelne Gebiete haben sich einige bestimmtere Anhaltspunkte ergeben.

So sind neuerdings einzelne Industrien mit schönen geschäftlichen Erfolgen auf dem Markt getreten, unter Anderen die Fahrradfabrikation und die Glühlampenindustrie. Auf diesen Gebieten haben sich vielfach entweder Unberufene an der Erfindungsbefähigkeit betheiligt oder die angemeldeten Erfindungen sind mangelhaft vorbereitet und ausgebildet gewesen. Die diesen Kreisen entstammenden Anmeldungen haben deshalb seltener, als es sonst im Durchschnitt der Fall ist, zur Patentierung geführt. Auf anderen Gebieten liegen ancheinend abgeschlossene, für den gegenwärtigen Bedarf hinreichend ausgebildete Probleme vor. Hier läßt sich eine gewisse momentane Erhöhung der Erfindungskraft vermuten, indem vielfach nur noch geschäftliche Abänderungen bestehender Einrichtungen zur Anmeldung gelangen, für welche ein Patent der Regel nach nicht ertheilt werden kann. Dies scheint zur Zeit z. B. für den Eisenbahnbau und Straßenbau und einzelne andere Zweige des Eisenbahnbetriebes, für die Spinnerei-

maschinenbau, für das Hochbauwesen, sowie auch für die Klasse 47 (Maschinenelemente) und 87 (Werkezeuge) zugutezuholen. In der leitenden Klasse wurden im letzten Jahre nur 6 Patente ertheilt, während in derselben im Jahre 1893: 71, im Jahre 1894: 49, im Jahre 1895: 47 Anmeldungen eingereicht wurden. Sollte der Rückgang der Patenterteilungen fernherin andauern, so wird es Aufgabe des Patentamts sein, der Angelegenheit eine weitere ernste Aufmerksamkeit zuwenden und den Gründen im Einzelnen nachzugehen. Von Klagen aus den Kreisen der Beteiligten über die gegenwärtige Entwicklung ist bisher nichts bekannt geworden.

Von den in den Jahren 1893 bis 1895 ertheilten Patenten entfallen:

	1893 in Prozent.	1894 in Prozent.	1895 in Prozent.
a) auf das Deutsche Reich	4 343 67,6	4 214 67,1	3 821 66,8
b) auf das Ausland	2 087 32,5	2 066 32,9	1 899 33,2

Unter den ausländischen Anmeldern kommen in erster Linie diejenigen aus den nachgenannten Ländern in Betracht

	1893.	1894.	1895.
Großbritannien (ausschließlich Kolonien) mit	565	530	457
den Vereinigten Staaten von Amerika mit	520	444	466
Deutsch-Ungarn mit	295	327	269
Frankreich mit	282	294	254
Schweiz mit	125	113	91

Weniger zahlreich sind:

	1893.	1894.	1895.
Belgien mit	80	89	77
Schweden-Norwegen mit	59	62	75
Rußland mit	49	53	49
Italien mit	26	27	32
Dänemark mit	18	30	31
die Niederlande mit	17	26	36

ganz vereinzelt die übrigen ausländischen Staaten, betheiligt.

Was die einzelnen deutschen Bundesstaaten anlangt, so sind an den auf das Deutsche Reich entfallenden Patenten betheiligt

	1893 in Prozent.	1894 in Prozent.	1895 in Prozent.
a) Preußen mit	2 841 60,6	2 632 62,5	2 407 63,0
b) das übrige Norddeutschland mit	946 21,8	840 19,9	784 20,5
c) Süddeutschland mit	756 17,4	742 17,6	630 16,5

	1893.	1894.	1895.
Innerhalb Preußen ragen Berlin mit	771	744	670
die Rheinprovinz mit	570	579	563

ertheilten Patenten weit über die übrigen Gebietsteile hervor. Bezüglich der verhältnismäßig hohen Zahl von Anmeldungen, welche Berlin gebracht hat, ist allerdings zu berücksichtigen, daß in derselben diejenigen Anmeldungen mit enthalten sind, welche von den zahlreichen in Berlin ansässigen Patentvertretern auf den eigenen Namen angemeldet sind, während die Erfinder selbst außerhalb Berlin wohnen.

Das Einzelne ergiebt sich aus der Anlage 5.

Berfahren in Patentfällen.

Das Gesetz vom 7. April 1891 hat sich nunmehr völlig eingelebt haben, wie die Erfahrungen der letzten Jahre bestätigt haben, im Großen und Ganzen sich bewährt.

Der Patentprozeß bedarf zwar auch jetzt noch in einzelnen Punkten der weiteren Ausbildung, da die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren nur allgemeine Grundzüge enthalten, und bei der zunehmenden Vertiefung, welche auch der prozeßrechtlichen Seite des Rechtsfaches zu Theil wird, die vorhandenen Lücken sich erst allmählich fühlbar machen. Als grundlegender Geschäftspunkt wird bei der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens beachtet, daß dasselbe sowohl den besonderen Bedürfnissen des Patentvertrags entspreche, als auch die Verbindung mit den allgemeinen Prozeßrechten aufrecht erhalten soll. Die bisherigen Ergebnisse sind durchweg befriedigende; der Patentprozeß zeichnet sich vor anderen Prozeßordnungen vortheilhaft durch die Leichtigkeit seiner Formen aus, welche der freien Würdigung der Thatsachen nützend Schwierigkeiten bieten.

Auch die in der letzten Denkschrift noch erwähnten Unzuträglichkeiten, welche sich aus der mit der Nichtbeantwortung des Vorbescheids von Rechts wegen verbundenen Vermuthung der Zurücknahme der Anmeldung zunächst ergeben hatten, sind in der Hauptfache überwunden. Theils durch eine vorsichtige Annwendung des Vorbescheids seitens der Behörde, theils auch dadurch, daß die Beteiligten selbst in der Beobachtung der geleglichen Fristen aufmerksam geworden sind.

Borprüfung.

Neu ist dem Gesetz im Verhältniß zu dem früheren Rechtszustande das Verfahren vor dem Vorprüfer. Auch die Erfahrungen der letzten Jahre haben die mancherlei Vorzüge dieses Verfahrens bestätigt. Die Gefahr, daß durch einen wiederholten Angriff der Anmeldung seitens des vorprüfenden Beamten das Verfahren zerstört und in die Länge gezogen werde, worüber zweimal gestagt wird, sucht eine verständige Geschäftsbefehlung nach und nach zu beseitigen. Als Regel gilt, daß alle Einwendungen gegen die Anmeldung, formale und materielle, thunlichst in einem Bescheid zusammengefaßt werden. Andererseits entspricht es aber auch den eigenen Interessen des Anmelder, daß die Verhandlungen mit dem Vorprüfer möglichst erschöpfend sind und über später bekannt gewordenes Material gleichwohl mit dem Anmelder weiter verhandelt wird, da letzter gerade in diesem Stadium des Verfahrens vor der Frage gestellt werden soll, ob er den entgegengehaltenen Thatsachen gegenüber seine Auffassung von der Neuheit und Patentfähigkeit des Gegenstandes seiner Anmeldung aufrecht erhalten und verneinendesfalls von seiner Anmeldung freiwillig Abstand nehmen will. Der schriftliche Bericht des Vorprüfers mit dem Anmelder spielt sich daher mehr in den Formen beziehenden Vorverfügungen, als des rechtsformellen Vorbescheids ab.

Die Anmeldeabteilungen.

Die Aufgabe, den Zusammenhang der vorprüfenden Beamten aufrecht zu erhalten und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicher zu stellen, fällt den Abteilungen zu.

Allerdings wird denselben diese Aufgabe durch die Art ihrer Zusammensetzung und die Fülle der Geschäfte nicht unerheblich erschwert. Der Abteilung I gehören außer dem Vorsitzenden 15, der Abteilung II 16, der Abteilung III 17 und der Abteilung IV 11 Mitglieder an. Da die meisten Mitglieder mehreren Abteilungen überwiesen sind und die Vorsitzenden, wie es die gegenwärtige Organisation der Behörde mit sich bringt, in erheblichem Maße auch noch zu der Bearbeitung der Geschwörer- und Richterstafeln herangezogen werden müssen, so ist die Geschäftslage der Abteilungen erster Instanz eine überaus schwierige. Spruchsituationen können in jeder Abteilung nur einmal in der Woche abgehalten werden. Diese Sitzungen sind deshalb meist derart mit Spruchfällen überladen, oft mit mehr als 100, selten mit weniger als 70 Sachen, daß für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen nicht immer hinreichender Raum verbleibt. Den hier geschilderten Umständen würde theils durch Erteilung der Vorsitzenden der Anmeldeabteilungen in ihrer zweitinstanzlichen Tätigkeit, worüber bei Besprechung des Rechtsverfahrens noch näher zu handeln sein wird, theils durch Schaffung einer weiteren, fünften Anmeldeabteilung abgeholfen werden können. Für die letztere Maßregel spricht auch der Umstand, daß die einzelnen technischen Gebiete, welche gegenwärtig einer Abteilung zur Bearbeitung obliegen, zum Theil so verschiedenartiger Natur sind, daß von einem gemeinsamen sachkundigen Verständnis der Abteilungen nicht immer die Rede sein kann. Dies kann unter Umständen Majoritätsbildung zur Folge haben, bei denen die Sachkunde nicht völlig zu ihrem Rechte kommt. Zwar wird, worauf auch schon in der letzten Denkschrift hingewiesen wurde, eine Gleichmäßigkeit der technischen Entscheidungen dadurch zu erreichen versucht, daß in den Abteilungen kleinere Sprachkollegen für verwandte technische Gebiete gebildet werden. Hiermit ist aber wieder der Nachteil verknüpft, daß die Abteilungen dadurch im Uebrigen ihres Zusammenhangs beraubt werden. Dem rechtskundigen Vorsitzenden allein ist es bei der Eigenart der in Frage stehenden wesentlich technischen Geschäfte und bei seiner sonstigen Tätigkeit in der Behörde in den großen Abteilungen gegenwärtig nicht möglich, die wachsenden Geschäfte zu überlegen und den inneren Zusammenhang der Abteilungen aufrecht zu erhalten.

Trotz dieser Schwierigkeiten läßt sich behaupten, daß die Bearbeitung der Anmeldungen gründlicher, einheitlicher und sicherer geworden ist. Freilich bleiben den Abteilungen auch für die Zukunft noch mancherlei Aufgaben zu lösen.

Der Schwerpunkt der deutschen Vorprüfung wird nicht nur in der Prüfung der Neuheit und Patentfähigkeit des Inhalts der Anmeldungen, sondern zugleich in der sorgfältigen Feststellung der Erfindung nach ihrer rechtlichen Seite erkannt. Denn hierdurch wird der wirtschaftliche Wert des Patents sichergestellt. In diesem Punkte berühren sich die Aufgaben der juristischen und der technologischen Wissenschaft auf das Junitige, und es liegt deshalb Wissend in dem Berufe der Abteilungen, diese wichtige Frage nach einheitlichen Geschäftspunkten zu behandeln.

Redaktion der Patentanschriften.

Die Redaktion der Patentanschriften und die Formulierung der Patentansprüche, um welche es sich hier namentlich handelt, ist durch Entscheidungen der Gerichte von erheblicher Bedeutung geworden. Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen, daß auch eine theilweise Verlehnung eines Patents möglich sei und daß auch die sogenannten Kombinationspatente theilweise verlehnt werden können, sofern die Verlehnung einen für die Kombinationswirkung wesentlichen Theil des Ganzen

trifft. Dabei soll für die Frage der Verlezung auch der Umstand von Bedeutung sein, ob der betroffene Theil an und für sich zur Zeit der Anmeldung neu gewesen ist. Diese Grundsätze sind in der Praxis nicht selten mißverstanden worden, theils von den Patentinhabern oder deren Vertretern, welche daraus den Anlaß zu ungerechtfertigter Erweiterung abhängig beschrankter Patentrechte entnehmen, weils auch von den Gerichten, indem von denselben die Prüfung der Neuheit, welche ausschließlich dem Patentamt zufiehlt, vor ihr Forum gezogen wird. Eine derartige Unsicherheit der Patentrechte hat das Patentamt veranlaßt, der Redaktion der Patentschriften eine erneute und andauernde Ausmerksamkeit zuzuwenden. Die Bestrebungen gipfeln darin, neben dem Patentanpruch auch die Beschreibung, welche für die rechtliche Auslegung des Patents im Laufe der Zeit zu sehr in den Hintergrund getreten war, zu einem wohameren Hilfsmittel der Auslegung des Patents zu gestalten. Während des Patentanpruchs die Erfindung ihrem Sinn nach definiert, soll die Beschreibung hierzu die möglichst klare technische Erläuterung geben. Sie soll zu diesem Zweck, thunlich unter Anführung bestimmter Quellen¹ den Stand der Technik, auf welchem die Erfindung sich aufzuhielt, und die Unterschiede des Alten und Neuen, gegebenenfalls auch das Material, welches die Vorprüfung berücksichtigt hat, erkennen lassen. Hierdurch soll sowohl die zutreffende Begrenzung, als auch eine Stärkung der Patentrechte erzielt werden. Denn die Beobachtung dieser Grundsätze schützt einerseits den Patentinhaber vor Angriffen, welche sich lediglich auf Material stützen, das schon in dem Prüfungsverfahren berücksichtigt worden ist. Andererseits bewahrt es den Verkehr vor dem vielfach üblichen Verfahren, daß der Anmelder während des Prüfungsverfahrens sich den vom Patentamt gesordneten Beschränkungen unterwirft, um später den Interessenten gegenüber den weiteren, vom Patentamt ausdrücklich nicht bewilligten Schutz in Anspruch zu nehmen.

Auch die Frage der sogenannten Abhängigkeitspatente hat die Bedeutung einer zutreffenden Feststellung der Patentschrift erneut in den Vordergrund gerückt. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist in ihrer allgemeinen Beziehung in der letzten Denkschrift ausführlich erörtert. Inzwischen hat das Reichsgericht prinzipiell entschieden, daß gemäß § 3 Absatz 1 des Patentgegesetzes dem Patentamt nur die Prüfung darüber zufiehlt, ob der Gegenstand einer Anmeldung mit dem Gegenstand einer früheren Anmeldung sich ganz oder teilweise deckt (Identität der Erfindungen), während die davon verschiedene Frage, ob eine Erfindung die Benutzung einer anderen Erfindung voraussetzt (sogenannte Abhängigkeit der Erfindungen), der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte untersteht. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß, sofern beabsichtigt gewesen sei, auch die Entscheidung über die sogenannte Abhängigkeit endgültig dem Patentamt zu übertragen, diese Abholt in dem Geiste nicht in rechtsverbindlicher Weise zum Ausdruck gebracht sei. Ueber die Rückwirkung dieses Grundsatzes auf die Praxis lassen sich bei der Kürze des seit der Entscheidung verflossenen Zeit abschließende Mitteilungen noch nicht geben. Einflußreichen glaubt das Patentamt, durch eine zweckmäßige Redaktion der Patentschriften den Beihilfigen selbst, und im Streitfalle den Gerichten, die Auslegung der Patente auch im Abhängigkeitsfalle erleichtern zu müssen. Es wird daher auch dann, wenn der Fall der teilweisen Identität nicht vorliegt, zur Klärstellung des Wesens einer neu zu schützenden Erfindung und zu ihrer Abgrenzung gegenüber Belannteum oder vorher Geschütztem aus früher ertheilte Patente, sei es in der Beschreibung, sei es im Anpruch, hingewiesen. Dieser Hinweis soll aber lediglich thatächliche, technische Bedeutung haben, sodass die Rechtsfrage,

ob die Ausübung des neu zu ertheilenden Patents nicht ohne Eingriff in das in Bezug genommene ältere Patent stattfinden kann, für die gerichtliche Entscheidung offen bleibt.

Mit der Frage der Definition der Erfindung ist unzweckmäßig verbunden die Frage der Einheitlichkeit der Anmeldungen, welche die Abheilungen nicht minder lebhaft beschäftigt. Nach §. 20 des Patentgegesetzes ist für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich, worunter die Praxis versteht, daß der Inhalt der Anmeldung durch einen patentfähigen Erfindungsgebankele zusammengefaßt werden muß. Da bei manchen Anmelden in mißverständlichlicher Auffassung ihrer Interessen die Neigung besteht, die Anmeldungen mit einer Reihe überflüssiger oder nicht zusammengehöriger Dinge zu beladen, so hält es das Patentamt für seine Ausgabe, bei derartigen Anmeldungen sowohl auf eine Ausscheidung des Überflüssigen, als auch, sofern die Anmeldung mehr als eine Erfindung enthält, auf eine Trennung der Anmeldungen in ihre von einander unabhängigen Bestandtheile hinzuwirken. Auch in diesem Punkte ist die Rechtsprechung der Gerichte über die teilweise Verlegung von Patenten von Einfluß gewesen. Erfahrungsgemäß bereitet gerade diejenigen Patente dem beihilfigen Verkehre die meisten Schwierigkeiten, deren Auslegung in Folge der Verquälzung mehrerer technischer Gedanken dehnbar und willkürlich sein kann. Die Erfahrung hat andererseits gelehrt, daß der einfache Anmelder mit der geforderten Trennung der Anmeldung gern einverstanden ist, da die Vortheile der Sicherheit und Klarheit des im Sinne der Einheitlichkeit der Erfindung festgestellten Rechts die durch die Trennung erforderlichen Kosten einer etwaigen zweiten Anmeldung auf den ausgeschiedenen Theil reichlich aufzuweisen.

Beschwerdeverfahren.

Die Zahl der Beschwerden, welche im Jahre vor der Patentreform (1890) 1995 betrug, war im Jahre 1891 auf 2337 und im folgenden Jahre auf 1233 gesunken. Seitdem hat wieder, im Großen und Ganzen entsprechend den vermehrten Anmeldungen, eine langsame Zunahme stattgefunden. Im Jahre 1893 wurden 1839, im Jahre 1894 1787 und im Jahre 1895 2030 Beschwerden eingeleitet. Von den Beschwerden des Jahres 1891 wurden 1410, von den Beschwerden der nächsten drei Jahre entsprechend 675, 959, 1044 zurückgewiesen, es kamen also auf je 100 Beschwerden 1891 64,₁₂, 1892 60,₀₇, 1893 63,₂₂, 1894 62,₅₉ Abweisungen. Die Zahlen beweisen, daß die Entscheidungen in den verschiedenen Jahren in der Häupflache gleichmäßig ausgesetzen sind. Für das Jahr 1895 lassen sich, da ein Theil der Beschwerden noch im Geschäftsjahrangang ih, die Ergebnisse noch nicht mittheilen. Uebrigens können die obigen Zahlen nicht dahin verstanden werden, daß die Beschwerdeinstanz in allen Fällen, in denen schließlich eine Annahme der Beschwerde erfolgt ist, die Entscheidung erster Instanz gemäßbilligt hätte. Vielmehr sind die Fälle nicht selten, in denen der Beschwerde statugegeben wird, weil der Anmelder sich nachträglich entsprechend befränkt oder durch neue Unterlagen und Beweismittel die Anmeldung zutreffend ergänzt hat.

Von Einsprechenden sind Beschwerden erhoben: 1891 211, 1892 160, 1893 217, 1894 246, 1895 rund 250. Auf 100 Einsprüche kommen hiernach 1891 18, 1892 14, 1893 16, 1894 19, 1895 21 Beschwerden.

Die Neuordnung des Beschwerdeverfahrens durch das Gesetz vom 7. April 1891 hat sich auch in den letzten Jahren bewährt. Die vollständige Trennung der Instanzen, die Behandlung der Beschwerden durch geschlossene Kollegen und die obligatorische mündliche Verhandlung, sobald einer der Beihilfigen darauf anträgt, sind wertvolle und un-

entbehrliche Bestandtheile des Patentprozesses geworden. Namentlich wird die mündliche Verhandlung sowohl von dem Patentamt, als auch von den Bevollmächtigten immer mehr als ein lebensreiches Gülsmittel zur Ausführung zweifelhafter Thatsachen und zur Vorbereitung der Entscheidung geschätzt.

Im Einzelnen muß allerdings auch das Verfahren in Beschwerdefällen noch als ausbildungsfähig bezeichnet werden. Insbesondere wird durch eine weitere zweitmäßige Zusammensetzung der verschiedenen Spruchkollegien der Beschwerdeinstanz auf die erhöhte Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung Bedacht zu nehmen sein. Bereits in der letzten Denkschrift wurde hervorgehoben, daß der Vorwitz in den Beschwerdeabteilungen neben dem Präsidenten in der Hand von vier nebenamtlichen rechtsfertigen Mitgliedern liege und daß sich hieraus bei zunehmender Zahl der Sitzungen und mündlichen Verhandlungen mehr und mehr eine die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdende Isolierung der einzelnen Spruchkollegien ergeben müsse. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben diese Befürchtung bestätigt. Die Geschäfte der Beschwerdeabteilungen haben stark zugenommen. Abgesehen von der steigenden Zahl der Beschwerden und dem Hinzutritt der Beschwerdefällen in Waarenzeichenangelegenheiten, ist die Befandlung der Sachen selbst, teils in Folge des Anwachsendes des Stoffes und des Divergierendes zweifelhafter allgemeiner Fragen, teils in Folge der vermehrten mündlichen Verhandlungen, schwieriger und umständlicher geworden. Die Zahl der Sitzungen betrug im Jahre 1893 122, 1894 141 und 1895 151. Im Durchschnitt in die einzelne Sitzung mit 15 Sachen belegt. Mündliche Verhandlungen haben 1893 444, 1894 579, 1895 616 stattgefunden. Eine weitere Steigerung ist vorauszusehen.

Bei einer solchen Entwicklung läßt sich die Nebenamlichkeit des Vorwitzes in den Beschwerdeinstanz auf die Dauer schwer aufrechterhalten. Vielmehr wird, was auch schon in der letzten Denkschrift angedeutet wurde, auf den Erfolg der nebenamtlichen Vorwitzenden durch ein oder zwei besondere hauptamtliche Mitglieder Bedacht zu legnen sein, unbehobdet des im Allgemeinen wohl bewährten Prinzips der Nebenamlichkeit bei den technischen Mitgliedern. Eine solche Maßnahme würde es auch möglich machen, die hauptamtlichen rechtsfertigen Mitglieder erster Instanz in ihrer zweitinstanzlichen Tätigkeit zu entlasten und ihren eigentlichen Funktionen zurückzugeben.

Richtigkeitsverfahren.

Die Zahl der Richtigkeits- und Zurücknahmeanträge betrug, wenn der Zeitraum der letzten 10 Jahre in Betracht gezogen wird, im Durchschnitt jährlich 90 bis 100. (Vergl. auch Anlage 1.)

Es sind eingegangen im Jahre

1886	111,
1887	97,
1888	100,
1889	83,
1890	86,
1891	92,
1892	62,
1893	87,
1894	194,
1895	116,

zusammen 1028 Anträge.

Hierzu sind 928 Richtigkeits- und 100 Zurücknahmeanträge.

Die niedrige Zahl des Jahres 1892 stellt eine Ausnahme dar, welche vielleicht durch die im Jahre 1891 erfolgte Einführung der gelesenen Richtigkeitsgebühr von 50 M. erklärt wird. Die hohe Zahl des Jahres 1894 hängt mit der Bestimmung des §. 28 Abzah 3 des Patentgesetzes vom

7. April 1891 zusammen. Hierauf ist die Richtigkeitsfrage nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Tage der über die Patenterteilung erfolgten Bekanntmachung nicht mehr statthaft. Dazu liegt Artikel II des Gesetzes, dieß Bekanntmachung solle auf die am 1. Oktober 1891 schon bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung finden, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statthaft sei. Demzufolge lief für die Richtigkeitslagen gegen alle Patente, die vor dem 1. Oktober 1889 ertheilt worden sind, und wegen deren Ertheilung die Bekanntmachung vor diesem Tage erfolgt ist, die äußerste Frist mit dem 30. September 1894 ab. Wie zu erwarten war, sind daher im Jahre 1894 besonders viele Richtigkeitsanträge eingegangen; im September 1894 allein 74.

Was das Ausfall der Richtigkeits- und Zurücknahmen anlangt, so sind, wie die Anlage 3 ergiebt, in den letzten 10 Jahren im Ganzen 197 Patente vernichtet oder zurückgenommen. Außerdem sind teilweise vernichtet oder zurückgenommen 109. Diese Zahlen sind im Verhältnis zu der Zahl der ertheilten Patente gering. Eine weitere Berechnung ergiebt, daß seit dem Jahre 1871 insgesamt auf 1000 Ertheilungen nur 4,2 völlige und 2,9 teilweise Vernichtungen oder Zurücknahmen kommen. Die amtliche Vorprüfung der Anmeldungen hat also im Wesentlichen ihre Aufgabe, thunlichst unansehbare Patente zu schaffen, erfüllt.

III. Gebrauchsmuster.

Statistik.

Die Zahl der Gebrauchsmusteranmeldungen ist, wie die Anlage 6 ergiebt, im fortwährenden Steigen begriffen und erreicht im laufenden Jahre fast das Doppelte der im Jahre 1892 eingegangenen Anträge. Seit dem Bestehen des Gesetzes gingen ein:

im letzten Quartal 1891	2 096 Anmeldungen,
im Jahre 1892.	9 066 =
“ “ 1893.	11 354 =
“ “ 1894.	15 269 =
“ “ 1895.	17 399 =

zusammen also 55 173 Anmeldungen.

Auf die verschiedenen Klassen verteilen sich die Anmeldungen in sehr ungleichem Maße. An erster Stelle steht nach wie vor Klasse 34 (Haushaltshilfliche Geräthe) mit insgesamt 6289 Anmeldungen (1891 bis 1894: 4410, 1895: 1879). Es folgen die Klassen

3 (Befleidungsindustrie) mit	2 394
(1891 bis 1894: 1896, 1895: 698),	
45 (Landwirtschaft) mit	2 160
(1891 bis 1894: 1478, 1895: 682),	
33 (Hand- und Reisegeräthe) mit	2 151
(1891 bis 1894: 1574, 1895: 577),	
77 (Sport) mit	2 026
(1891 bis 1894: 1417, 1895: 609),	
63 (Sattlerei und Wagenbau) mit	2 025
(1891 bis 1894: 1247, 1895: 778),	
64 (Schantgeräthe) mit	1 971
(1891 bis 1894: 1393, 1895: 578),	
37 (Hochbaumechanik) mit	1 829
(1891 bis 1894: 1266, 1895: 563),	
30 (Gesundheitspflege) mit	1 803
(1891 bis 1894: 1179, 1895: 624),	
44 (Kurzwaren) mit	1 793
(1891 bis 1894: 1346, 1895: 447),	
42 (Instrumente) mit	1 726
(1891 bis 1894: 1140, 1895: 586),	
47 (Maschinenelemente) mit	1 702
(1891 bis 1894: 1160, 1895: 542),	
4 (Beleuchtung) mit	1 619
(1891 bis 1894: 1067, 1895: 552),	

70 (Schreib- und Zeichenwaren u. s. w.) mit (1891 bis 1894: 1076, 1895: 425),	1 501
68 (Schlosserei) mit (1891 bis 1894: 1014, 1895: 403),	1 417
21 (Elektrische Apparate) mit (1891 bis 1894: 859, 1895: 422),	1 281
36 (Heizungsanlagen) mit (1891 bis 1894: 837, 1895: 406),	1 243
54 (Papiererzeugnisse u. s. w.) mit (1891 bis 1894: 793, 1895: 441),	1 234
49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit (1891 bis 1894: 738, 1895: 349).	1 087

Die übrigen Klassen erreichen die Zahl 1000 noch nicht. In mehreren zeigt sich der Gebrauchsmusterschutz von ganz verschwindender Bedeutung. So weist Klasse 18 (Düngerbereitung) nur 4 Anmeldungen auf, Klasse 18 (Eisenerzeugung) 9, Klasse 29 (Gefünnstiftern) 9, Klasse 84 (Wasserbau) 14, Klasse 40 (Hüttenwerken) 16, Klasse 75 (Soda) 22. Gar keine Anmeldung ist aus Klasse 62 (Salinenwaren) eingegangen.

Die Riehenfolge der Klassen in der Anzahl der Anmeldungen ist natürlich nicht in jedem Jahre die gleiche. Die obige Zusammenstellung zeigt, daß das Jahr 1895 mehrere erhebliche Verschiebungen bewirkt hat. Während die Klasse 33 (Hand- und Reitgeräthe) bisher der Klasse 45 (Landwirtschaft) um rund 100 Anmeldungen voranging, hat das Jahr 1895 der Klasse 45 682 Anmeldungen gebracht, d. h. fast die Hälfte der in den vorhergehenden $\frac{3}{4}$ Jahren überhaupt erreichten Summe, und damit ein Emporschneilen über Klasse 33 hinaus bewirkt.

Zit bei Einführung des Gebrauchsmusterschutzes in erster Linie an die sogenannten kleinen Artikel, an gewöhnliche Erzeugnisse für den privaten Gebrauch, gedacht, so nehmen doch auch ganz andere Zweige der Industrie fortgesetzt die Wohlthaten des Gesetzes in Anspruch. Das zeigen z. B. die zahlreichen Anmeldungen aus den Klassen:

13, Dampfessel	im Ganzen 345,
19, Eisenbahns- und Straßenbau	218,
20, Eisenbahnbetrieb	= 837,
37, Hochbauwerken	= 1 829,
47, Maschinenelemente	= 1 702,
65, Schiffsbau und Schiffsbetrieb	= 114,
74, Signalweisen	= 312.

Die bedeutendsten Firmen der Großindustrie sind ständig unter den Anmeldern vertreten.

An den 55 173 Anmeldungen ist das Deutsche Reich mit 51 202, also über 92 Prozent, beteiligt, das Ausland mit 3971 oder 7,1 Prozent. (Vergl. Anlage 5.)

Unter den ausländischen Anmeldern kommen besonders diejenigen aus Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und der Schweiz in Betracht, welche

im Jahre 1894 mit beziehungswise 412, 281, 155, 128,
im Jahre 1895 mit beziehungswise 371, 278, 166,

vertreten sind. Weniger zahlreich sind Belgien, Frankreich, Schweden-Norwegen, Italien und Russland, nur ganz vereinzelt sind die übrigen ausländischen Staaten vertreten. Was die einzelnen deutschen Bundesstaaten anlangt, so sind an den inländischen Gebrauchsmuster-Anmeldungen bestehig:

a) Preußen mit 62 Prozent,
b) das übrige Norddeutschland mit 21
c) Süddeutschland mit 17

Innerhalb Preußens ragen Berlin 1894 mit 2533, 1895 mit 3026 und die Rheinprovinz 1894 mit 2100, 1895 mit 2290 Anmeldungen weit über die übrigen Gebietsteile hervor.

Bis Ende 1895 waren 50 475 Gebrauchsmuster in die Rolle eingetragen. Die Umschreibungen in der Rolle in Folge Übertragung des Schuhrechts, wie sie im Jahre 1891 nur einmal erfolgte, erreichten in den Jahren 1892 die Zahl 90,
1893 = 165,
1894 = 293,
1895 = 409,

sind also bisher in 958 Fällen erfolgt.

Der Umfang, in dem die Gebrauchsmusterrechte tatsächlich zum Gegenstand des Handelsverkehrs gemacht werden, läßt sich aus diesen Ziffern allerdings schon deshalb nicht erkennen, weil die Beteiligten häufig die Umschreibung in der Rolle als rechtlich entbehrlich nicht beanspruchen, auch wenn materielle Aenderungen in der Person des Eingetragenen eingetreten sind.

Am 1. Oktober 1894 waren drei Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossen, und da nach §. 8 die Dauer des Schutzes drei Jahre beträgt, von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an gerechnet, so trat vom 2. Oktober 1894 an allmählig ein Erlöschen derjenigen, durch die Eintragung begründeten Schuhrechte ein, für welche nicht durch rechtzeitige Zahlung einer Gebühr von 80 M. eine Verlängerung erwirkt ist. Von den in der Zeit vom 1. Oktober 1891 bis Ende 1892 eingegangenen 11 161 Anmeldungen hatten 10 180 zur Eintragung geführt, und von diesen sind 7 in Folge gerichtlichen Urteils geschloßt, 115 in Folge Berichts, 8194 durch Zeitallaus erloschen, 1864 dagegen verlängert worden. Während also in 80,4 Prozent der Fälle die Anmelder ihr Schuhrecht haben verfallen lassen, ist für 18,8 Prozent der Gebrauchsmuster die zweite Gebühr entrichtet worden. Dies zeigt, daß die Anzahl der nicht nur einem vorübergehenden Bedürfnis genügenden, im gewerblichen Verkehr wertvolleren Neuerungen doch eine verhältnismäßig große ist, und läßt einen günstigen Schluß auf die Wirkungen der Einführung des Gebrauchsmusterschutzes zu.

Berfahren.

Das Verständnis des Gesetzes ist im Publikum noch verhältnismäßig wenig verfestigt und verbreitet, und selbst die Erfüllung der einfachen formellen Erfordernisse der Anmeldungen macht den kleinen Gewerbetreibenden immer noch bedeutende Schwierigkeiten. Eine große Anzahl der Anmelder bedient sich daher der Hilfe von gewerbsmäßigen Vertretern. Eine Statistik hierüber ist erst seit dem Jahre 1894 geführt worden. In diesem Jahre belief sich die Zahl der von Patentagenten angemeldeten Gebrauchsmuster auf 9400 (von 15 259), von den im Jahre 1895 eingegangenen 17 399 Anmeldungen sind 10 935 von Patentagenten eingereicht worden. Der Prozentsatz stellt sich also für beide Jahre auf ungefähr 62 Prozent. Ueber das Verfahren vor der Anmeldestelle ist gegenüber den Darlegungen in der vorigen Denkschrift nur Weniges hinzuzufügen.

Die Anträge auf Eintragung eines Gebrauchsmusters werden mit Vorliebe zugleich mit Patentanmeldungen gestellt und von deren Ergebnis abhängig gemacht. Solche Eventualanmeldungen sind im Jahre 1894 1234, im Jahre 1895 1583 eingegangen. In 37 Fällen ist die Eintragung in die Musterrolle beantragt und bewilligt, nachdem das Patent bereits erteilt war. Die Zahlen beweisen, daß mit der Zulassung der Eventualanmeldungen einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen ist. Andererseits haben sich aber auch die Fälle gezeigt, in denen ohne berechtigte Gründe eine Verzögerung der Eintragung gewünscht wird. Den Interessen der Allgemeinheit ist es nicht dienlich, wenn der Anmelder seinem Gebrauchsmuster zwar eine frühe Priorität verschafft, dann aber, ohne daß die beteiligten

Gewerbetreibenden von seiner Anmeldung wissen, darauf wartet, bis von Anderen die gleiche Neuerung in den Verkehr gebracht wird, und nun erst mit jenen älteren Ansprüchen hervortritt. Häufig wird mit der gleichtägige Patentanmeldung auch nur zu dem Zweck eingereicht, um eine Prüfung auf die Neuheit des Modells herbeizuführen, damit, falls das Patentamt die Neuheit verneint, die Gebrauchsmusteranmeldung zurückgezogen werden kann. Auch sonst sind Verschleppungen der Anmeldungen seitens der Anmelder nicht selten. Um die für die Allgemeinheit damit verbundenen Nebenstände zu befehligen, werden die Ausfertigungsanträge nur dann zugelassen, wenn sie eine innere Berechtigung haben und als Bedingung oder Voraussetzung des Eintragungsantrags juristisch klar gestellt sind. Anderenfalls werden die Anmelder zur bestimmten Formulierung angehalten. Namentlich wird grundsätzlich daran festgehalten, daß sich die öffentliche Bekanntmachung des Gebrauchsmusters an die einmal vollzogene Eintragung unmittelbar anschließen muß. Mit der Eintragung in die öffentlich ausliegende Rolle kommt der Gebrauchsmusterschutz zur Entstehung, und es hat nunmehr jeder Dritte das Recht, die Unterlagen der Anmeldung einzusehen. Unterbleibt die Bekanntmachung längere Zeit, so würde hierin eine Benachtheiligung der großen Mehrheit gegenüber den verhältnismäßig wenigen Personen liegen, die die Gebrauchsmusterrolle selbst eingesehen und dadurch von dem neuen Schutzrecht Kenntnis zu nehmen Gelegenheit haben. Anträge auf Aufhebung der Bekanntmachung werden daher der Regel nach nicht berücksichtigt.

Seit dem 1. Oktober 1894 kommen, wie oben bemerkt, die Gebrauchsmuster allmälig durch Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist zum Erlöschen. Mit Rücksicht hierauf ist eine besondere Kontrolle in Bezug auf das Herankommen dieses Zeitpunktes für jedes einzelne eingetragene Gebrauchsmuster notwendig geworden. Da das Erlöschen des Schutzrechts von Rechts wegen eintritt und eine Mahnung zur Zahlung der Verlängerungsgebühr im Gesetz nicht vorgesehen ist, so ist es grundsätzlich Sache des Inhabers, diesen Punkt im Auge zu haben und durch rechtzeitige Zahlung der 60 M. den Erlöschen vorzubeugen. Um jedoch den Interessen der Beteiligten möglichst entgegenzutun, erlässt die Anmeldestelle 3 bis 4 Wochen vor Ablauf der Schutzfrist eine kurze formularähnliche Benachrichtigung an den Inhaber darüber, daß sein Schutzrecht erlöschen wird, sofern nicht die Verlängerungsgebühr rechtzeitig gezahlt wird. Es darf angenommen werden, daß diese Mitteilung in vielen Fällen sich möglicherweise erweist. Freilich kommt es auch häufig vor, daß der Anmelder, dessen Hoffnungen auf die praktische und pectorale Verwertung des Musters sich nicht verwirklicht haben, die wohlgemeinte Mitteilung des Patentamts zurückweist.

Die Anträge dritter Personen auf Löschung einer eingetragenen Gebrauchsmuster haben sich zwar vermieden, kommen aber immerhin nicht selten vor. Die Meinung, daß ein dem Patentverfahren analoger Einpruch gegen die Gewährung eines Gebrauchsmusterschutzes zusteht und daß die Eintragungen in der Gebrauchsmusterrolle einer Art von Richtigkeitsverfahren unterliegen müßten, tritt immer von neuem wieder hervor.

Materielles Recht.

Der Umsang, in dem die Gerichte mit Entscheidungen über Fragen des materiellen Gebrauchsmusterschutzes beschäftigt sind, läßt sich nicht genauer feststellen. Im Verhältniß zu der großen Zahl der Anmeldungen und der materiell offenbar unbegrenzten Eintragungen ist die Zahl der zur Kenntnis des Patentamts kommenden Erkenntnisse unbedeutend. In den meisten Fällen handelt es sich um die Frage der Neuheit. Auch der Begriff des Gebrauchs-

musters, die Schutzfähigkeit des Modells an sich im Sinne des §. 1 des Gesetzes, ist vielfach erörtert. Namentlich sind inzwischen seitens des Reichsgerichts für die Auslegung des Gesetzes mehrere wichtige Entscheidungen ergangen. Abgesehen von wiederholter Begrenzung des Begriffs der öffentlichen Benutzung in spezieller Beziehung auf das Gebrauchsmusterwerben, hat das Reichsgericht festgestellt, daß die Beschreibung des Modells integrierender Bestandteil der Anmeldung ist und daß daher als das angemeldete und geschützte Modell auch nur dasjenige angesehen werden kann, welches diese beschriebene neue Gestaltung oder Vorrichtung zeigt. Weicht also die bei der Anmeldung übergeogene Nachbildung von der Beschreibung ab, so ist die letztere maßgebend, und durch die von einem Dritten bewirkte Herstellung eines mit dem überreichten Modell übereinstimmenden Gegenstandes ist das Recht des Gebrauchsmusterinhabers nicht verletzt. In einer anderen Entscheidung ist das Abhängigkeitsverhältnis zwischen mehreren zum Theil übereinstimmenden Gebrauchsmustern erörtert und sind dabei die für das Patentrechte geltenden Grundsätze entsprechend zur Anwendung gelangt. Handelt es sich um ein dem Kombinationspatenten analogen, in der neuen Verbindung einzelner Theile zu eigenständlichem Zweck bestehendes Gebrauchsmuster, so ist, wie dort, eine Rechtsverletzung anzunehmen, wenn der spätere Erfinder aus dem älteren Modell auch nur die Zusammensetzung der wesentlichen Theile zu gleichem Zweck benutzt, selbst wenn das hinzugefügte Neue für sich schutzfähig ist. Das etwa erworbene Patentrecht darf er ohne Erlaubnis des früher Eingetragenen nicht ausüben.

Eine wichtige Entscheidung des Reichsgerichts ist vor kurzem dahin ergangen, daß solche Gegenstände, bei denen die Wahl eines gewissen, an sich bekannten Materials für den Gebrauchszauber bestimmend ist, nicht als Gebrauchsmuster angeprochen werden können. Selbst wenn man sagt das Reichsgericht, in der Anwendung eines bekannten Stoffes zu bekanntem Zweck in bekannter Form eine Anordnung im Sinne des §. 1 des Gesetzes finden will, so fehlt solcher Anordnung doch die Neuheit, wenn sie nichts thut, als die bekannten physikalischen Eigenschaften eines bekannten Stoffes für einen bestimmten Zweck in bekannter Form anwendet. Damit ist zahlreichen Eintragungen der rechtliche Boden entzogen.

Bemerkenswert ist auch, daß das Reichsgericht nunmehr grundsätzlich ausgesprochen hat, ein Arbeitsvorgang, ein technischer Prozeß könne Gebrauchsmusterschutz nur insofern erlangen, als durch seine neue Gestaltung auch eine neue Form der ihm dienenden Vorrichtung bedingt wird. Nicht nur deshalb, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil der Apparat als Maschine überhaupt nicht schutzfähig sei, ist die Eintragung eines Apparats für wirkungslos erklärt, welcher aus einer Reihe selbständiger, besonderer Arbeitsvorgängen dienender Vorrichtungen zu einem einheitlichen Gesamtzweck zusammengefaßt war. Auch die Entscheidung enthält eine für die weitere Entwicklung des Gebrauchsmusterrechtes bedeutende Beschränkung des materiellen Gebrauchsmusterschutzes. In welcher Richtung sie wirken wird, läßt sich noch nicht sagen. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob diese Rechtsgrundsätze die beherrschten Kreise davon abhalten werden, nach wie vor nicht schutzberechtigte Anmeldungen zur Eintragung zu bringen.

IV. Waarenzeichen.

Älterenes.

Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ist am 1. Oktober 1894 in Kraft getreten. Seine Durchführung in der Praxis ist noch nicht völlig abgeschlossen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache,

dah bei der Kürze der verflossenen Zeit die Behandlung einer Reihe grundsätzlicher Fragen noch im Flusse ist. Auch hat das Gesetz im §. 24 für die unter der Herrschaft des Gesetzes über Markenbuch vom 30. November 1874 bei den Gerichten registrierten Marken eine Übergangszeit bis zum 1. Oktober 1898 festgesetzt. Ein Theil dieser Marken ist noch nicht in die Bezeichnungsliste des Patentamts übernommen. Es kann deshalb gegenwärtig noch nicht ein abschließendes Urtheil über die Wirtschaftlichkeit des neuen Gesetzes, sondern nur ein allgemeines Bild über seine erste Einführung in die patentamtliche Praxis gegeben werden. Auch in von Entscheidungen der Gerichte auf Grund des neuen Rechts bisher wenig bekannt geworden.

Vorprüfung.

Das Gesetz vom 12. Mai 1894 hat einen Wechsel des Systems gebracht. Während früher bis auf wenige Ausnahmen jeder Anmeldung die Eintragung in das Zeichenregister folgte, vorbehaltlich der Entscheidung des Streitfalls vor dem ordentlichen Richter, beschließt im Allgemeinen jetzt das Patentamt über die Schutzberechtigung eines Zeichens, wenn es sich um die Eintragung, regelmässig auch, wenn es sich um die Löschung handelt. Nur in gewissen Fällen lässt das Gesetz einen nachträglichen gerichtlichen Angriff gegen ein eingetragenes Zeichen zu. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Patentamts, über welche im Folgenden zu berichten sein wird, liegt deshalb in der amtlichen Vorprüfung der angemeldeten Zeichen.

Für die Zwecke dieser Vorprüfung sind die Waaren, für die ein Zeichen bestimmt sein kann, in 42 Waarenklassen eingeteilt worden. Einige der grösseren Klassen haben Unterklassen erhalten. Die Klasseneinteilung, welche aus der Anlage 7 erschlicht ist, lehnt sich zum Theil an die Gewerbeklassen der amtlichen Gewerbeaufsicht, zum Theil an die Patentklassen, zum Theil an ausländische Muster- und Modell-Klassen. Die Prüfung ist formeller und materieller Natur. Erstere betrifft hauptsächlich die Formalien des Gesuchs, die Feststellung des schützenswerten oder des im Auslande ertheilten Schutzes, Leistete die Feststellung der materiellen geistigenrechten Voraussetzungen der Eintragung und diejenigen Punkte, welche vom Gesetz als Verlagsgrundlage aufgestellt sind. Zu den Voraussetzungen der Eintragung gehört, abgesehen von einem zur Unterscheidung von Waaren verschiedener Gewerbetreibenden geeigneten „Waarenzeichen“ im Sinne des §. 1 des Gesetzes ein geeigneter Geschäftsbetrieb des Anmelders und ein Verzeichniß der Waaren, für welche das Zeichen bestimmt ist.

Geschäftsbetrieb.

Das neue Gesetz hat die Anerkennung des Zeichenrechts an die Firma ausgegeben und den Kreis der Zeichenberechtigten von den jüngstern Kaufleuten und Gesellschaftern auf alle rechtsfähigen Personen, welche Waaren herstellen oder vertreiben, ausgedehnt. In welchem Umfange von dieser Erweiterung des Rechts Gebraud gemacht wird, lässt sich sicherlich nicht feststellen. Außer Kaufleuten und Fabrikanten sind fiskalische Anstalten, Landwirthe, Waldeigentümer, Gärtnere, Weinbauer, Hopfenbauer, Mineralquellschenker, Aerzte und Handwerker als Zeichennamgeber aufgetreten.

Mehrheit hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, Zeichen für verschiedene Betriebe unter Schutz zu stellen, die in einer anderen Weise, als durch Einheit des Inhabers, mit einander zusammenhängen. Hier ist zwar bei dem Mangel eines einheitlichen Rechtsobjekts eine gemeinschaftliche Anmeldung nicht statthaft, doch kann das Ziel in der Weise erreicht werden, daß die Eintragung von einem Theilnehmer nachgeschah und dieser sich zur Gestaltung der Benutzung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vereinigung verpflichtet. Auf diesem Wege

findt beispielweise für den Verband deutscher Chocoladefabrikanten, den Verband deutscher Kaffeeimportatoren und Kaffeesortenbeschreiber „Panfa“, und den Verband deutscher Haarzusatzfabrikanten Zeichen zur Anmeldung gelangt.

Waarenverzeichniß.

Früher war mit der Anmeldung ein Verzeichniß der „Gewerbeaufsicht“ beizubringen, das neue Gesetz verlangt ein Verzeichniß der „Waaren“. Das Gesetz hat indessen zweifellos nicht gemollt, daß die im Interesse der Sicherheit des Zeichenchuges vorgeschriebene Spezialisierung der Waaren auf alle einzelnen Waaren ausgedehnt werde, die im geschäftlichen Verkehr überhaupt noch begrifflich unterschieden werden. Denn die Durchsicht irgend eines Preisverzeichnisses von einem mittleren Geschäfts- oder Fabrikationsbetriebe ergiebt, daß bei solcher Aussführlichkeit manches Waarenverzeichniß mehrere Drucksheets füllte würde, ohne daß damit den Interessen des Anmelders oder des Zeichenverleihs gedient wäre. Die neue Vorschrift wird daher so verstanden, daß, abgesehen von Fällen, in denen nur ganz bestimmte Waaren durch ein Zeichen gedeckt werden sollen, wie z. B. ein Arzneimittel durch ein neues Wort, die Waaren in der Regel gruppenweise zusammenzufassen sind. Wie eng oder umfassend die Gruppen sein dürfen, richtet sich nach den Umständen. Befremdlich ist, daß das Waarenverzeichniß zu dem geschäftlichen Bedürfnis des Anmelders in einem angemessenen Verhältniß steht. Unter dieser Voraussetzung hat sogar ein nach der Begründung des Entwurfs als ungültig ausgeführter Ausdruck — „chemische Produkte“ — wiederholt in Waarenverzeichnissen Ausnahme finden können. So belief sich z. B. der von einer chemischen Fabrik eingerichtete Waarenkatalog aus 100 Drucksheets zu je etwa 5 einzelnen Waaren, welche nicht anders als unter einem Gesamtnamen zusammenzufassen waren. Noch weniger ist bei grösseren Exportfirmen, welche die verschiedenartigsten ihnen in Auftrag gegebenen Waaren beschaffen und vertreiben, eine weitgehende Spezialisierung des Waarenverzeichnisses durchführbar.

Freizeichen.

Bei der weiteren Vorprüfung der Anmeldungen spielt, den Absichten des Gesetzes entsprechend, die Freizeichenfrage eine besondere Rolle. Die bisherige Unschärfe des Rechts auf diesem Gebiete und die Vielspätigkeit der Verhältnisse machen die Ermittlung, ob ein angemeldetes Zeichen die Eigenschaft eines Freizeichens besitzt, vor allen anderen Fragen zu einer schwierigen und zeitraubenden.

Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatte sich das Patentamt an die deutschen Handelskammern und an eine grössere Anzahl Kaufmännischer und gewerblicher Vereine, in Ganzen an mehr als 200 Vereinigungen, mit dem Erfragen gewendet, diejenigen Zeichen mitzuheilen, welche in den betreffenden Interessengebieten für gewisse Waaren allgemein benutzt werden. Auf dieses Erfragen sind 185 Antworten eingegangen, von denen 95 dahin lauteten, daß in den betreffenden Kreisen Freizeichen nicht bestanden oder nicht bekannt seien. Der Inhalt der übrigen Antworten wurde befußt Ergänzung und Verstärkung im Waarenzeichenblatt veröffentlicht und für jede Klasse und Unterklasse in besonderen Freizeichenlisten niedergelegt.

Das Ergebnis der Umfragen bietet den Ausgangspunkt für die Freizeichenprüfung. Ist ein Zeichen mit einem angeblichen Freizeichen übereinstimmend oder sonst vorverstetzungsfähig, so wird zunächst dem Anmelder zur Erklärung darüber aufgeschordet, ob er die Freizeichen-eigenschaft anzuerkennen oder ob und aus welchen Gründen er ein Individualrecht an dem Zeichen geltend machen will. In letzterem Falle wird bei derjenigen Körperhaft, die das Freizeichen gemeldet hatte, unter Mittheilung der Antrag des Anmelders Rückfrage dahin gehalten,

welche Umstände für die Angabe über die Freizeichen-eigenchaft bestimmend gewesen sind, insbesondere von welchen Gewerbetreibenden und in welcher Zeit das Zeichen geführt worden ist. Nach dieser Richtung ist ein reger Schriftwechsel mit Handelskammern, Vereinen und größeren Gewerbetreibenden im Gange, und es verdient die Gründlichkeit, meist auch die Pomptheit, mit der die Erfindungen des Patentamts im Interesse der Allgemeinheit erledigt werden, volle Anerkennung.

Wenn durch die Antwort nicht noch weitere Verhandlungen veranlaßt werden, oder wenn sich nicht ergibt, daß die angeführten Umstände zur Annahme eines Freizeichens offenbar ungenügend sind, dann wird zur Beweisaufnahme geladen. Diese ergibt mitunter, daß die vorangegangenen Mitteilungen auf persönliche Ausfassungen der Beihilfegesetz selbst zurückzuführen sind, wie denn überhaupt die gutschätzlichen Äußerungen aus dem beteiligten Kreis in der Freizeichenfrage einer vorsichtigen Nachprüfung durch die Behörde bedürfen.

Bereitzt kann allerdings eine weitere Beweisaufnahme entbehrt werden. So, wenn Rotorielat vorliegt, wie bei dem rothen Kreuz als Freizeichen für alle Waaren, die mit der Gesundheitspflege zusammenhängen, bei Hammer und Schlag für die Waaren der Montanindustrie, bei dem Bild des Bocks für Bier u. s. w. Bisweilen genügt ein urkundlicher Beweis. So, wenn rechtsschützige Urteile, Geschäftsbücher, Rechnungen, Preisverzeichnisse und dergleichen vorgelegt werden. In der Regel erfolgt Zeugenvorstellung mittels Erklärung des zuständigen Amtsgerichte. Gehen die Beweisprotokolle ein, so wird dem Anmelder Gelegenheit gegeben, das Beweismaterial einzusehen und seine Einwendungen vorzubringen. Abschließend wird Beschluss gefaßt. Unter den 183 wegen Freizeichen-eigenchaft nicht zur Eintragung gelangten Anmeldungen sind die meisten durch freiwillige Zurücknahme der Anmeldung nach der Beanstandung erledigt. Rechtschützige Entscheidungen über die Freizeichen-eigenchaft sind bisher nur in vereinzelten Fällen erlassen worden, vielmehr sind die wichtigeren Streitfälle über Freizeichen noch in der Schwere, woraus sich auch erklärt, daß eine offizielle Freizeichenliste noch nicht hat bekannt gegeben werden können. Die rechtschützigen festgesetzten Freizeichen werden seinerzeit in Waarenzeichenblätter veröffentlicht werden. Auch von einer abschließenden Feststellung des Freizeichenbegriffs in rechtlicher Beziehung kann unter solchen Umständen noch nicht die Rede sein. Indeßen hat das Patentamt bisher in der Hauptrichtlinie der Aufstellung des Reichsgerichts, wie sie in Band 3 Seite 78 und Band 24 Seite 74 der Entscheidungen in Civilsachen hervortritt, sich angelohnt. Das Zeichen muß danach, um Freizeichen zu sein, nicht nur in einem verhältnismäßig allgemeinen Gebrauch stehen, sobald es im Verkehr nicht mehr als individuelles Kennzeichen gilt, sondern es muß dieser Gebrauch auch ein freier gewesen sein. Es darf nicht gegen den ausdrücklich oder durch schlußlose Handlungen erklärten Willen des ursprünglich Berechtigten sich entwidelt haben.

Schwierigkeiten besonderer Art haben sich namentlich in den Kästen der Arzneimittel und Genusmittel bei der Anmeldung von Wörtern ergeben, welche nachweislich von den Anmeldern für ihre zum Theil neu erfundenen Waaren zuerst eingeführt und im Verkehr verbreitet und daher bereits von Interessenten des Gesetzes von einer größeren Anzahl von Gewerbetreibenden benutzt worden sind. In diesen Fällen war das Recht der Anmelder auf die Gewährung eines Schutzes gegen die bisher nicht zu verhindrende Benutzung der ihnen eingeführten Bezeichnungen in Einklang zu bringen mit den Interessen des allgemeinen Verkehrs. Hat das Wort im Verkehr nachweislich in Folge

vielfacher Verwendung durch eine größere Zahl von Gewerbetreibenden den Hinweis auf die besondere Herkunft der Waaren aus den Produktionsstätten des Einzelnen abgestreift, dient es vielleicht lediglich als ein Hinweis auf die Art oder Qualität der Waare überhaupt oder ist das Wort bereits zu einer Sorten- oder Waarenbezeichnung geworden, so wird die Eintragung aus dem Gesichtspunkte der Freizeichen-eigenchaft veragt. Die Feststellung dieser Verhältnisse bietet meist weitergehende rechtliche und thatsächliche Schwierigkeiten.

Wortzeichen.

Die Einführung des Wortzeichenschutzes durch das Gesetz hat, wie die große Zahl der Anmeldungen dieser Art beweist, augenblicklich eine fühlbare Lücke ausgefüllt. Befolgt werden Wortzeichen auch zur Unterscheidung des Bildzeichenrechtes angemeldet, indem die eigenartige Inschrift eines figürlichen Zeichens oder das diesem zu Grunde liegende Motiv den Gegenstand einer besonderen Wortzeichenanmeldung bilden. So folgt z. B. der Anmeldung eines figürlichen Hahns für Bier die Anmeldung des Wortzeichens "Hähnenbräu" u. s. w.

Das Gesetz veragt die Eintragung, wenn das Zeichen ausschließlich aus Wörtern besteht, die bestimmte Angaben enthalten, welche zu der Natur der Waare in Beziehung stehen. Praktisch kommen neben den Angaben über den Ort der Herstellung hauptsächlich die Beschaffenheits- und Bestimmungsangaben in Betracht. Hier erhebt sich eine Reihe von Fragen, welche der Entscheidung mancherlei schwierige Seiten bieten.

In manchen dieser Fragen hatte die Abteilung für Waarenzeichen im Laufe der Zeit einen strengeren Standpunkt angenommen als zu Anfang. Dies geschah namentlich mit Rücksicht auf die ingleßlich sich häufigen Lösungsfälle und auf die Kundgebungen einzelner Anmelder, die ein früher angemeldetes Wort als Inschrift auf ihrem figürlichen Zeichen frei benutzen wollten. Von den gegen die entsprechenden Verlagsabschlüsse gerichteten Beschwerden ist eine größere Zahl im Anschluß an Verhandlungen mit den beteiligten Verleiherskreisen anerkannt worden. Es gilt dies namentlich von jenen im Verkehr beliebten Schlachtworten, welche zwar einzelne Ausdehnungen über die Natur der Waare enthalten, im Ganzen aber doch als willkürliche Phantasiebezeichnungen anzusprechen sind, und von den neu gebildeten Waarenbenennungen der chemischen und pharmazeutischen Technik. Gemäß den von der Beschwerdeinstanz hierbei zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen wird neuerdings auch seitens der Abteilung für Waarenzeichen den Wünschen der Anmelder von Wortzeichen in weiterem Umfang willfähr. Daß nicht alle Eintragungen mit den vorangegangenen Abweisungen im Einklang stehen und umgekehrt, war bei dieser Entwicklung der Praxis nicht zu vermeiden. Erst allmälig werden die vorhandenen Widerprüche durch Neuanmeldung obgeworfener Zeichen und durch Auseinandersetzung zur Lösung nicht schufzähiger Zeichen sich ausgleichen.

Descriptive Zeichen.

Der Abschluß von Zeichen, welche Angaben enthalten, die den thatsächlichen Verhältnissen erschöpfend nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, ist gegen den unaulöteren Weltmarkt im Gedankenwege gerichtet.

Diefer Bestimmung entsprechend hat das Patentamt es für seine Aufgabe gehalten, in diesem Punkte gegenüber den Anmeldungen einen strengeren Maßstab anzuzeigen und, wo der Inhalt des Zeichens dazu Anlaß bot, sich vor der Eintragung von Amts wegen einen Einblick in die den Angaben im Zeichen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen. So wird regelmäßig der Nachweis für die Verleihung der in das Zeichen aufgenommenen Ausstellungsmedaillen, für ein angegebenes Gründungsjahr, für das Beziehen der aufgeföhrten Zweig-

niederlassungen, eines Patentes und dergleichen verlangt. Können, was nicht selten ist, die Angaben nicht glaubhaft gemacht werden, so wird ihre Streitigkeit veranlaßt.

Das Wort „gerichtlich“ im §. 4 Ziffer 3 des Gesetzes wird demnach nicht so eng ausgefaßt, daß die Unrichtigkeit der Angaben des Zeichens schon bei dessen blohem Anblick klar auf den Hand liegen müßte.

Nicht bloß wörtliche, sondern auch bildliche Angaben sind in beiden Instanzen als zur Täuschung geeignet abgelehnt worden, so das Bild einer Biene für Spray oder für lösliches Wachs, ein Butterfäß, das Bild einer Kuh, einer Milchwirtschaft für Margarine u. s. w.

Die Abteilung für Waarenzeichen hatte ferner in der Wahl einer fremden Sprache in einem Waarenzeichen eine Angabe über die Herkunft der Waare aus dem betreffenden Auslande gefunden und, falls diese Angabe nicht zutrifft, das fremdsprachige Zeichen nur mit einem die wahre Herkunft der Waare angebenden Zusatz eingetragen. In zweiter Instanz ist die Frage neuordnungsähnlich beantwortet worden, daß die Wahl einer fremden Sprache in der Regel eine Angabe über die Herkunft der Waare deshalb nicht enthalte, weil mancherlei begründete geschäftliche Rücksichten für die Wahl der fremden Sprache entscheidend sein können. Dieser grundsätzlichen Auffassung hat auch die Abteilung für Waarenzeichen seitdem Rechnung getragen.

Die Anmeldung willkürlich gewählter Eigennamen und sogenannter Phantasienamen ist nicht selten. Namentlich handelt es sich um solche Fälle, z. B. im Verlehr mit Beinen, Spirituosen und Cigaren, in denen ein ausländisch klingender Phantasienname über die Herkunft der Waare irre führen soll. Hier war zu erwägen, daß die Firma zur Waarenbezeichnung verwendet wird und in dieser Funktion durch das Waarenzeichenrecht (§§. 13, 14) besonders gefährdet ist, daß ferner der Grundzustand der Firmenwahrheit das deutsche Firmenrecht berührcht und daß diesem reichsgesetzlichen Grundzustand entgegengetreten werden, wenn Zeichen, die im Verlehr den Eindruck einer Firma oder eines Eigennamens machen, aber dem Namen des Anmelders oder der anmeldenden Firma nicht entsprechen, in die Rolle eingetragen würden.

Anderer verhält es sich, wenn zwischen dem Anmelder und dem Träger des angemeldeten Namens eine nachweisbare Beziehung besteht, die eine Voraussetzung des Verlehrs nicht befürchtet läßt. Noch weniger ist selbstverständlich eine Täuschungsgefahr bei der Wahl solcher Namen, z. B. von berühmten Persönlichkeiten, vorhanden, die man im Verlehr überhaupt nicht als Namen des Zeichenabgabers ausspielen kann.

Kollisionszeichen.

Das Material für die Prüfung auf Übereinstimmung eines angemeldeten Zeichens mit einem älteren Zeichen wurde schon vor dem 1. Oktober 1894 vorbereitet. Die nach früherem Recht geschützten Zeichen, wie sie in der bei P. Stanisic's Buchdruckerei in amtlichem Auftrage erschienenen „Nachweisung der im Deutschen Reich gesetzlich geschützten Waarenzeichen“, einem elsbändigen Druckwerk, enthalten sind, wurden flächenweise und innerhalb jeder einzelnen Klasse oder Unterklasse nach dem figurlichen Gegenstande der Darstellung geordnet und auf einzelne Tafeln geliebt. So giebt es in jeder Klasse und Unterklasse besondere Tafeln mit menschlichen Figuren, Thieren, Bäumen, Häusern, Schiffen, Geräthen, geometrischen Figuren und dergleichen. Diese Tafeln bilden die Unterlage für die Vergleichsprüfung. Ist beispielsweise für Bier ein Hahn als Zeichen angemeldet, so faßt durch Einsicht derjenigen Tafel der Klasse 16a (Bier), auf welcher die einen Vogel als Motiv enthaltenen Zeichen vereinigt sind, unschwer festgestellt werden, ob in der Zeit von 1875 bis 1894 in irgend einem gerichtlichen Zeichenregister ein

Hahn als Waarenzeichen für Bier eingetragen steht. Auch die neuen Anmeldungen und Eintragungen werden in entsprechender Weise für die Prüfung geordnet. Endlich sind wegen des Wortzeichenchuges Verzeichnisse erforderlich geworden, die innerhalb der einzelnen Klassen alphabetisch geordnet, einerseits die in den gerichtlichen, andererseits die in den neu angemeldeten Zeichen enthaltenen Zuschriften, sowie die eigentlichen Wortzeichen umfassen. Dazu tritt ein allgemeines Wortverzeichniß, aus welchem ersehen werden kann, ob ein bestimmtes Wort in einem figurlichen Zeichen oder als Wortzeichen in irgend einer Waarenklasse sich findet.

Mit diesem Prüfungsmaterial von zusammen über 2600 Zeichentafeln und über 100 Wortverzeichnissen wird das angemeldete Zeichen so oft geprüft, als Klassen oder Unterklassen für die mit dem Zeichen zu verbekenden Waaren in Betracht kommen. Da ein großer Theil der Zeichen mehreren Klassen oder Unterklassen angehört, so ist es nicht selten, daß ein Zeichen an 5 bis 10 verschiedenen Dienststellen auf Übereinstimmung mit früher angemeldeten Zeichen geprüft werden muß. Meldet eine Exportfirma ein Zeichen für Waaren jeglicher Art an, so ist dieses Zeichen an den mit der Verwaltung der Tafeln betrauten 13 Zeichenstellen, der Zahl der Klassen und Unterklassen entsprechend, im Ganzen 61 mal zu prüfen.

Wird bei der Vorprüfung ein älteres ähnliches Zeichen ermittelt, so erhält der Anmelder darüber eine Mitteilung. Diese ist zwar nicht vorgeschrieben, entspricht aber den lebhaften Wünschen der Beteiligten, welche auf diese Weise Gelegenheit erhalten, zur Befestigung der Kollision ihr Zeichen oder ihr Waarenzeichen zu beschränken oder mit dem Inhaber des älteren Zeichens sich zu verständigen oder die Anmeldung zurückzuziehen. Letzteres geschieht in einer verhältnismäßig großen Anzahl von Fällen. Wird nach Eingang der Antwort und nach der Feststellung, daß das Zeichen an sich eintragsfähig ist, Kollision angenommen, so wird erforderlichstes noch bei der Registerbehörde angefragt, ob seit der ersten Eintragung Abänderungen oder Ergänzungen vorgenommen worden sind. Ergibt sich darnach die fortlaufende Gültigkeit der gerichtlichen Eintragung bis in die neueste Zeit, so ergeht die im §. 5 des Gesetzes vorgesehene Mitteilung an den Inhaber des älteren Zeichens, regelmäßig unter Beifügung einer Darstellung des angemeldeten Zeichens und der Neuertierung des Anmelders, mit der Auflorderung, einen etwaigen Widerspruch zu begründen.

Sich der Eintragung eines Zeichens mehrere ältere Zeichen entgegen, so werden sie der Regel nach sämtlich zu gleicher Zeit berücksichtigt. Swarz würde zur Begründung eines Besagungsbeschlusses jeder einzelne durchgreifende Widerspruch genügen. Vorstellt ist es aber ungewöhnlich, ob der aus §. 5 des Gesetzes Benachrichtigte widersprechen und in beiden Instanzen durchdringen wird. Siegt er ob, so kann sein Widerspruch im Wege der Klage aus §. 8 Absatz 2 des Gesetzes befehligt, auch eine Verhandlung mit dem Anmelder herbeigeführt werden. Alsdann würden gleichwohl noch die weiteren Kollisionszeichen der Eintragung entgegenstehen. Mit Rücksicht hierauf verdient die gleichzeitige Durchführung des Widerspruchsvorfahrens bezüglich aller entgegenliegenden Zeichen trotz mancher vergeblichen Arbeit vor der stückweisen Behandlung den Vorzug.

Geht ein Widerspruch ein, so wird er dem Anmelder zur Neuertierung mitgeheilt. Auch diese Maßnahme ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, kommt aber gleichfalls den Wünschen der Beteiligten entgegen, da der abgewiesene Anmelder mit seinen Einwänden sonst auf den Beschwerdeweg gedrängt werden würde.

So wird in erster Instanz meist auf Grund von drei Schriftsätzen, in zweiter Instanz auf Grund von zwei weiteren Schriftsätzen und einer etwa beantragten münd-

lichen Verhandlung entschieden. Dadurch ist, wie vor Gericht, eine erschöpfende Erörterung gesichert. Auf die Zulassung des wiederholten Schriftwechsels von der Entscheidung wird von den Beheimtigen ein solcher Werth gelegt, daß man sich mit dem unvermeidlichen Mehraufwand an Zeit gern abfindet.

Bezüglich der materiellen Beurtheilung der Kollisionsfälle mögen einige Gesichtspunkte, von denen das Patentamt bisher ausgegangen ist, und die sich zum Theil an die Rechtsprechung des Reichsgerichts anlehnen, hier ange deutet sein. Die entscheidende Abtheilung hat sich auf den Standpunkt eines Durchschlagskäusers zu stellen, der das ältere Zeichen früher im Verlehe gegeben hat, und zu fragen, ob er dieses in dem jüngeren Zeichen wieder verlennen glauben. Im Zweifel werden, wenn es sich um neu angemeldete Zeichen handelt, welche älteren Zeichen ähnlich sind, die Anmeldungen eher abgelehnt, als eingetragen. Dies entspricht der Natur der Sache und findet auch in einer Bemerkung des Berichts der Reichstagskommission zu §. 18 des Gesetzeswurfs seine Rechtfertigung. Es handelt sich bei einem Zeichen — im Gegensatz zu den Erfindungen — nicht um ein neu geschaffenes Gut, sondern der Regel nach um ein willkür liches Gehilde, das seinen Werth meist erst künftig durch die geschäftliche Rücksicht des Inhabers erlangen soll. Der Anmelder, die Eingriffe vermeiden will, wird daher nach Kenntnißnahme von einem älteren ähnlichen Zeichen ohne wesentliche geschäftliche Nachtheile vor seiner Wahl absehen können und um einen Erfolg nicht in der Verlegenheit sein. Bei Uebertragungen gerichtlich registrierter Zeichen und auch sonst kommt es allerdings vor, daß auch das jüngere Zeichen bereits ein ziemlich hohes Alter hat. Hier wird sinnvoll verfahren, indem in Fällen zweifelhafter Ähnlichkeit bis zur Darlegung des Gegenheils angenommen wird, der Verlehr habe sich in Folge des langen Nebeneinanderbestehens der Zeichen daran gewöhnt, verhältnismäßig geringen Unterschieden eine Bedeutung beizulegen. Aber auch hierbei muß wiederum beachtet werden, daß früher die Eintragung in das Zeichengesetz auch zu unlauteren Zwecken benutzt wurde, indem sie dem Anmelder eine formale Legitimation und den Schein eines Rechts verlieh. Die Beleugung solcher Eintragung mißlang nach der früheren Gerichtspraxis nicht selten. Mancher Zeicheninhaber unterließ daher der Aufwendung der Rühe und Kosten, die mit der unsicheren Gelendmachung des Zeichenschutzes verbunden waren, und erhofft, wie aus vielfachen Kundgebungen an das Patentamt erhellt, gerade von dem neuen Gesetz den endlichen Wegfall eines so langjährigen Zeichennimmbrauchs.

Zimmerhin ist es nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht immer möglich gewesen, bei der Entscheidung über Kollisionszeichen Härten zu vermeiden. Denn die §§. 5, 6, 20 des Gesetzes lassen bei der Entscheidung über die Eintragung des jüngeren Zeichens lediglich das Alter der Eintragung des Zeichen maßgebend sein und machen keinen Unterschied, ob das später angemeldete Zeichen das dem Gebrauch nach ältere und länger von seinem Inhaber rechtlich benutzt war. Es scheint, daß dieser formale Standpunkt des Gesetzes, der offenbar bezweckt, auch die älteren Baurenzeichen zu einer alsbaldigen Eintragung in die neue Zeichenvolle zu drängen, mitunter zu einer Verlegung des materiellen Rechts führen kann.

Andere Grundsätze bei der Vergleichsprüfung sind folgende:

Bei der einfachen Übernahme eines Zeichens in eine Einheit oder in eine Zeichenkombination unter Wahrung seiner Individualität und ohne organische Verbindung mit den übrigen figürlichen Elementen wird in der Regel an-

genommen, daß die hinzugefügten Bestandtheile eine Ver wechselungsgefahr deshalb nicht ausschließen, weil auch der ältere Inhaber sein Zeichen aus einer Einheit oder mit den übrigen figürlichen Elementen bewegen kann. Wenn der Haupt bestandtheil eines Kombinationszeichens später als einfaches Zeichen oder als Glied einer anderen Kombination angemeldet wird, so kann unter Umständen ebenfalls Kollision vorliegen.

Die Gefahr der Verwechselung eines Wortzeichens mit einem Bildzeichen oder einem solchen, welches das Wort als Inschrift trägt, ist gleichfalls nicht ausgeschlossen, wenn gleich auch in einem solchen Falle der bilden Gesammeindruck ein verschiedener ist. Es ist hier die Verlehrstufe von Einfluß, daß die Ware vielfach nach dem Zeichen benannt wird. Deshalb wird, wenn dem Einem z. B. das Bild einer Schwalbe geschützt ist, einem Anderen das Wort „Schwalbe“ für die gleiche Ware nicht eingetragen und umgelebt. Aus der nämlichen Gesetzmäßigkeit ergiebt sich, daß, wenn das Motiv des älteren Zeichens ein besonders eigenartiges ist, auch eine häufig abweichende Darstellung desselben Motivs in einem jüngeren Zeichen wegen Ver wechselungsgefahr bestandteht wird.

Mancher Anmelder hat der Abweisung dadurch zu entgehen gehabt, daß er dem mit einem älteren an sich ver wechselungsfähigen Zeichen seinen Namen oder seine Firma oder deren Anfangsbuchstaben befügte. Die Unterscheidungskraft solcher Gültige ist jedoch nur eine schmale und wird daher in der Praxis nicht anerkannt. Denn das Wesen und der Werth eines Bildzeichens kommt besonders da zur Geltung, wo der Käufer dessen Inhaber nicht kennt oder seinen Namen vergessen hat. Trifft ein solcher Käufer das Zeichen in Verbindung mit einer Firma auf der Ware an, so wird er nicht nur das ihm bekannte Zeichen wieder verlennen glauben, sondern es für die Zukunft auf die befeigte Firma beziehen. Durch deren Beifügung geschieht also dem älteren Zeicheninhaber bei einem Theil der Konsumenten mehr Abbau als ohne sie.

Verwechselbare Zeichen dürfen nicht nur für die gleichen, sondern auch für gleichartige Waren ohne Zustimmung des älteren Inhabers nicht eingetragen werden. In dieser Richtung kann das Material zur Aufstellung leitender Gesichtspunkte erst allmälig zusammengetragen werden. Sicher gelten z. B. unechte Waren mit den entsprechenden echten durchweg für gleichartig. Ob Stoffe und Holzfabrikate mit fertigen Waren, ob Waren aus dem nämlichen Stoff unter einander gleichartig sind, ist in den verschiedenen Industriezweigen verschieden zu behandeln. Die Feststellungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Auch werden die Ergebnisse immer mehr oder weniger schwankend sein, da die stetige Entwicklung der Industrie und des Handels, die Spezialisierung der Betriebe auf der einen und der Raffenwerke auf der anderen Seite die Frage der Gleichtümlichkeit der Waren auch für das Baurenzeichenrecht dadurch beeinflussen muß. Beispieldarsteller sei erwähnt, daß nach mehrfachen Verhandlungen mit Vertretern der Tabakindustrie gegenwärtig aller Tabakfabrikate einschließlich der Cigaretten und Cigaretten, für die Kollisionsfrage als unter sich gleichartig angesehen werden.

Berfahren in Baurenzeichen.

Die Uebertragung des für Patentsachen erprobten Verfahrens auf die Erledigung von Baurenzeichenanmel dungen hat sich ohne Zweifel im Allgemeinen bewährt.

Das Beschwerdeverfahren ist allerdings vom Gesetz ausschließlich zu Gunsten des Anmelders oder des Inhabers von Baurenzeichen eröffnet worden. Wo die Abtheilung für Baurenzeichen zu Utrecht ein Zeichen eingetragen hat, kann deshalb im Beschwerdewege nicht abgeholt werden, da es ein Antragsrecht dritter Personen auf Löschung nicht gibt. Auch dem aus §. 5 des Gesetzes wider-

sprechenden sieht, wie das Patentamt entschieden hat, gegen den Beschluss, der wegen Verschiedenheit der Zeichen oder der Waren auf Eintragung lautet, ein Belehrverbrecht nicht zur Seite. Ob das Gesetz in diesen Punkten der Abänderung bedarf, muß erst die Zukunft lehren. Dasselbe gilt für die Frage, ob über die Löschung eines Zeichens nicht auch dann vom Patentamt zu entscheiden sein wird, wenn nachträglich das Bestehen eines älteren löslibitenden Zeichens bekannt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das ältere Zeichen bei der Prüfung lediglich übersehen wird. In einem solchen Falle ist gegenwärtig nur durch Klage vor den ordentlichen Gerichten Abhilfe zu schaffen.

Statistik. Geschäftslage. Anmeldungen.

Seit dem Inkrafttreten des Waarenzeichengesetzes, also in den $1\frac{1}{4}$ Jahren vom 1. Oktober 1894 bis zum 31. Dezember 1895 sind 21 517 Waarenzeigennanmeldungen eingegangen. Davon entfallen 10 781 auf die letzten drei Monate von 1894 und nahezu gleich viel, nämlich 10 736, auf das ganze Jahr 1895.

Die einzelnen Quartale sind wie folgt betheiligt:

1894 Oktober bis Dezember	10 781,
1895 Januar bis März	3 667,
1895 April bis Juni	2 720,
1895 Juli bis September	2 181,
1895 Oktober bis Dezember	2 168.

Bon den 21 517 Anmeldungen betreffen 10 868, also etwas über die Hälfte, solche Zeichen, die früher schon in gerichtlichen Registern eingetragen standen.

Davon fallen auf die einzelnen Quartale:

1894 Oktober bis Dezember	7 226, d. h. 67 Prozent,
1895 Januar bis März	1 551 = 42 =
1895 April bis Juni	1 160 = 42 =
1895 Juli bis September	532 = 24 =
1895 Oktober bis Dezember	399 = 14 =

In den einzelnen Waarenklassen ist die verhältnismäßige Abnahme der Übertragungsanmeldungen sehr ungleich. So wurden z. B. für Klasse 11 (Gärten) 735 alte Zeichen im Oktober 1894 angemeldet, während auf die weiteren 14 Monate zusammen nur 95 entfallen und im Ganzen 448, d. h. 35 Prozent Neuammeldungen eingegangen sind. In der Klasse 9b (Metallerschmiedewaren und Werkzeuge) betrieb man dagegen die Anmeldung der alten Zeichen weniger eilig. Es gingen davon 485 im Oktober 1894 und 570 in den übrigen 14 Monaten ein, während die Zahl der Neuammeldungen 386, also nur 27 Prozent, etwa die Hälfte des Durchschnitts, betrug. Dagegen beliefern sich die Neuammeldungen in Klasse 18 b (Wein und Spirituosen) aus 2016, d. h. 68 Prozent, und es wurden im Oktober 1894 420, in den weiteren 14 Monaten 535 alte Zeichen angemeldet. Die gerichtlichen Register enthielten bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes 20 477 Zeichen. Nach Abzug der angemeldeten 10 868 bleiben 9609 Zeichen, von denen nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum die Hälfte zur Übertragung angemeldet werden wird.

Bei den Neuammeldungen ist abgesehen von dem Monat Oktober 1894, eine wesentliche Abnahme nicht erkennbar. Daraus ist jedoch der Eintritt eines Beharrungszustandes mit monatlich etwa 600 Anmeldungen wohl nicht zu folgern. Vielmehr läßt sich annehmen, daß der Verkehr in absehbarer Zeit die erweiterte Schutzhaltigkeit von Zeichen im Großen und Ganzen verworthe haben wird. Es wird sich fälschlich wohl um einen wesentlich geringeren Zugang handeln, der freilich den früheren Jahresdurchschnitt der gerichtlichen Anmeldungen von 1800 bis 1400 Zeichen dauernd erheblich übersteigen dürfte.

Auf die größeren Waarengruppen verteilen sich die bisher eingegangenen Anmeldungen wie folgt:

Waarengruppen.	Uebertragungen.	Neuanmeldungen.	Anmeldungen überhaupt.	Neuanmeldungen unter 100 innerhalb der einzelnen Gruppen.	Von je 100 fallen auf die einzelnen Gruppen		
					Uebertragungen.	Neuanmeldungen.	Anmeldungen.
Nahrung- und Genußmittel	3 190	4 233	7 423	57	29	40	35
(Klasse 1, 16, 26, 38).							
Metallwaren und Maschinen	2 601	1 933	4 534	43	24	18	21
(Klasse 4, 9, 10, 17, 22, 23, 25, 33, 40).							
Textilwaren	1 429	807	2 236	36	13	8	10
(Klasse 3, 14, 15, 30, 39, 41).							
Chemische Produkte	2 546	2 389	4 935	48	24	22	23
(Klasse 2, 6, 7, 8, 11, 13, 20, 34, 36).							
Sonstige Waren	1 102	1 287	2 389	54	10	12	11
(Klasse 5, 12, 18, 19, 21, 24, 27, 28, 29, 31, 32, 35, 37, 42).							
zusammen	10 868	10 649	21 517	49	100	100	100
Die Verteilung auf die einzelnen Waarenklassen ergibt sich aus der Anlage 7. Danach stehen an der Spitze:							
Wein und Spirituosen (Klasse 16 b) mit 2 971							
Tabakfabrikate (Klasse 38)	= 1 597						
Metallerschmiedewaren und Werkzeuge (Klasse 9 b)		= 1 441					
Farben (Klasse 11)	= 1 296						
Seifen, Parfümerien und Puhnmittel (Klasse 34)		= 1 187					
Arzneimittel und Drogen (Klasse 2)	= 965						
Kolonialwaren (Klasse 26 c)	= 889						
Gärne, Zwirne und Seile (Klasse 14)	= 825						
Bier (Klasse 16 a)	= 755						
Schreib- und Komitorgeräthe (Klasse 32)	= 667						
Maschinen- und Hausgeräthe (Klasse 23)					= 577		
Rodeln und Fischangeln (Klasse 9 c)					= 493		
Webstoffe, außer Sammet und Leinen (Klasse 41 c)					= 472		
Echte und unechte Metallwaren, leonische Waren (Klasse 17)					= 425		
Metalle (Klasse 9 a)					= 405		
Der Rest von 6 652 Anmeldungen verteilt sich auf 48 Klassen oder Unterklassen, so daß auf jede durchschnittlich 142 Anmeldungen entfallen.							
Vielfach wird für einen und denselben Geschäftsbetrieb eine Rehrzahl von Zeichen angemeldet, die mitunter eine ansehnliche Höhe erlangt. Die höchste Zahl wird für einen Anmelder erreicht:							

in Klasse 11 (Färben) mit	225 Anmeldungen,
= 32 (Schreibmaterialien) mit	94 =
= 38 (Tabak) mit	79 =
= 14 (Barne) mit	77 =
= 26c (Kaffeesorten) mit	70 =
= 16b (Wein und Spirituosen) mit	60 =
= 42 (Exportwaren) mit	55 =
= 16a (Wet) mit	49 =
= 13 (Wäsche) mit	39 =
= 17 (Vernische Waaren) mit	38 =
= 9a (Gesen und Stahl) mit	34 =
= 9b (Senfen) mit	34 =
= 41c (Tüche) mit	24 =

Die hohen Zahlen erläutern sich aus der hauptsächlich mit der Einführung des Wortzeichenchutes zusammenhängenden Erziehung, daß die Zeichen nicht mehr sämmliche, sondern nur einzelne bestimmte Waaren oder Waarentypen eines Betriebes zu kennzeichnen bestimmt sind.

Erläuterung der Anmeldungen.

Von den 21 517 Anmeldungen waren bis zum 1. Januar 1896 endgültig erledigt:

durch Eintragung in die Rolle	12 454,
durch Verlagerung der Eintragung	535,
durch Zurücknahme der Anmeldung	1 521,
zusammen	14 510.

Am 1. Januar 1896 waren nicht endgültig erledigt	7 007,
zusammen	21 517.

Bon diesen 7007 Anmeldungen war am 1. Januar 1896

die Eintragung verfügt in	1 078 Fällen,
gegen Abweitung Beschwerde an-	
hängig in	197 =
eine oder mehrere Verfügungen ab-	
gefendet in	5 455 =
die erste Verfügung in der Vorbe-	
reitung in	277 =

zusammen 7 007 Fälle.

Das Fortschreiten der Prüfungsarbeit ist aus folgender Übersicht erkennbar:

Es waren am	angemeldet.	eingetragen.	endgültig erledigt		noch nicht in Angriff genommen.
			1.	2.	
1. Januar 1895	10 781	1 496	etwa 2 450	etwa 8 331	nicht zu ermitteln.
1. April 1895	14 448	4 669	= 6 060	= 8 388	2 881
1. Juli 1895	17 188	7 827	= 9 530	= 7 638	1 825
1. Oktober 1895	19 349	9 999	= 11 790	= 7 559	901
1. Januar 1896	21 517	12 454	= 15 588	= 5 929	0

Hieraus ist zu ersehen, daß die Zahl der jeweilig in Bearbeitung befindlichen Sachen trotz des beträchtlichen Zuwachses neuer Anmeldungen stetig abgenommen hat, und ferner, daß die Vorprüfung sich zur Zeit auf dem Laufenden befindet.

Soweit nicht die Prüfung in einzelnen Fällen besonders zeitraubend ist, erhält jeder Anmelder in kürzester Frist eine lachliche Verfügung oder die Nachricht von der bevorstehenden Eintragung.

Auf der anderen Seite entspricht es der gesetzlichen Regelung des Verfahrens, daß dessen Dauer sich unter Umständen selbst bei glattem Geschäftsgange über einen längeren Zeitraum ausdehnen kann. So war am 1. Januar 1896 auch noch eine größere Zahl von Anmeldungen aus dem letzten Quartal 1894 im Geschäftsgange. Die Verzögerung der Erledigung findet namentlich in der durch die Natur der Sache begründeten längeren Dauer der Freizeichenermittelungen und mancher Kollisionsfragen ihre Erklärung. Andere Anlässe sind: die Ermittlung des älteren landesgesetzlichen oder des im Auslande ertheilten Schutzes, die Abhängigkeit einer Sache vom Schuhkal oder einer eingegangenen Anmeldung, eines Löschungsverfahrens oder eines gerichtlichen Prozesses, die Ermittlungen über die richtige Gestalt ausländischer Wappen, namentlich aber die in Waarentschenkungen auftäglichen häufigen Fristgelehrte der Anmelder und ihrer Vertreter.

Eingetragene Zeichen.

Von den bis zum 1. Januar 1896 eingetragenen 12 454 Zeichen waren 7265 (58 Prozent) schon früher geprüft, während 5189 (42 Prozent) auf Neuanmeldungen entfallen. Ein Drittel der letzteren mit 1717 besteht wesentlich nur aus Wörtern, die übrigen 3472 sind Bildzeichen und Etiketten. Durch dieses Verhältnis zwischen Wort- und Bildzeichen wird die hohe Bedeutung des Wortzeichenchutes in helles Licht gerückt. Die Vertheilung der eingetragenen Zeichen nach dem Wohnort der Inhaber wird durch Anlage 5 nachgewiesen.

Danach fallen von den 12 454 Eintragungen auf die Rheinprovinz	2 076
= Berlin	1 133
= Hessen-Nassau	839
= Westfalen	544
= Schlesien	316
= Sachsen (Provinz)	311
= Hannover	294
= Schleswig-Holstein	164
= Brandenburg	155
= die übrigen preußischen Provinzen	210
auf Preußen insgesamt	6 042
auf Bayern	1 216
= Sachsen (Königreich)	885
= Hamburg	754
= Württemberg	368
= Baden	342
= Hessen	281
= Elsaß-Lothringen	177
= Bremen	128
= die übrigen Bundesstaaten	396
auf das Deutsche Reich	10 589
auf Großbritannien	817
= Frankreich	526
= Österreich-Ungarn	221
= die Schweiz	54
= Italien	3
= das übrige Ausland	244

zusammen 12 454.

Das Ausland ist hierach insgesamt mit 1865 (15 Prozent) Zeichen bekleist und zwar mit 1285 (18 Prozent) an den Übertragungen alter Zeichen, mit 174 (10 Prozent) an neuen Wortzeichen.

Von den Zeichen der in Deutschland wohnhaften Inhaber finden sich verhältnismäßig viele neue Zeichen bei den Provinzen Ost- und Westpreußen und Berlin, über 60 Prozent, während bei Westfalen, der Rheinprovinz und

dem Großherzogthum Baden die alten Zeichen — zumeist für Eisen und Stahlwaren, Tabak und Kaffeeurrogate — bedeutend überwiegen (über 62 Prozent).

Von den neuen Zeichen aus der Provinz Polen und den freien Städten Bremen und Lübeck ist mehr als die Hälfte Wortzeichen, während das Verhältniß bei den Provinzen Schlesien, Pommern und Westpreußen, sowie bei Elsass-Lothringen ein Viertel und weniger herabsteht.

Nach dem Verhältniß zur Einwohnerzahl ist die Beziehung am Zeichenzettel eine sehr ungleiche. Während

in Hamburg auf 100 000 Einwohner 121 eingetragene Zeichen kommen, in Berlin und Bremen 71, in Hessen-Nassau 51 und in der Rheinprovinz 44, fällt diese Verhältniszahl auf weniger als 10 in den Provinzen Els- und Westpreußen, Brandenburg (ohne Berlin), Pommern, Polen und Schlesien, sowie den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Oldenburg.

Auf die größeren Waarengruppen vertheilen sich die eingetragenen Zeichen wie folgt:

Waarengruppen.	Uebertragene Zeichen.	Bild.	Neue Zeichen	sammen.	Zeichen überhaupt.	Neue Zeichen auf 100.	Wortzeichen auf 100 neue Zeichen.
Nahrung- und Genussmittel	2 003	1 438	620	2 056	4 059	51	30
Metallwaren und Maschinen	1 861	730	411	1 141	3 002	38	36
Textilwaren	965	348	48	396	1 361	29	12
Chemische Produkte	1 753	643	443	1 086	2 839	38	41
Sonstige Waaren	683	315	195	510	1 193	43	38
zusammen	7 265	3 472	1 717	5 189	12 454	42	33

Was die Vertheilung auf die einzelnen Waarenklassen anlangt, so treten besonders hervor:

Wein und Spirituosen (Klasse 16b) mit 1 608

Metallschmiedewaren und Werkzeuge

(Klasse 9b)

Tabakfabrikate (Klasse 38)

Farben (Klasse 11)

Arzneimittel und Drogen (Klasse 2)

Kolonialwaren (Klasse 26c)

Seifen, Parfümuren und Puhmittel

(Klasse 34)

Garne, Gwirne und Seile (Klasse 14)

Bier (Klasse 16a)

Maschinen- und Hausgeräthe (Klasse 23)

Radeln und Fischangeln (Klasse 9c)

Webstoffe außer Sammet und Leinen

(Klasse 41c)

Echte und unechte Metallwaren, leinolische

Waaren (Klasse 17)

Metalle (Klasse 9a)

Schreib- und Komitorgeräthe (Klasse 32)

Wenn diejenige Klasse 32 bei den Anmeldungen an

10. Stelle, hier erst an 15. Stelle erscheint, so liegt das

mit daran, daß in dieser Klasse bei Weitem die meisten ansehbaren Wortzeichenanmeldungen zu bearbeiten waren.

Naherzu drei Viertel der in dieser Klasse eingetragenen Zeichen sind Wortzeichen.

Dass die Eintragungen der Klasse 38 (Tabak)

im Verhältniß zurücktreten, hängt mit der hohen

Zahl zeitraubender Freizeichenermittlungen zusammen.

Abschließend und Jurisdicione.

Über die bis zum 1. Januar 1896 rechtsträchtig abgewiesenen und zurückgenommenen Waarenzeichenanmeldungen gibt die Anlage 8 Auskunft. Von den darunter fallenden 2056 Zeichen waren 846 (41 Prozent) gerichtlich geschützt. Unter den 1210 Neuanmeldungen betrafen 797 (66 Prozent) Wortzeichen.

An der Spitze steht die Beanstandung wegen Kollision mit älteren Zeichen (738). Hieron sind 313 solche Zeichen, welche aus den gerichtlichen Registern zur Übertragung in die Zeichenrolle angemeldet waren.

Im Uebrigen tritt die Beanstandung wegen unzulässiger Beschränktheit- und Bestimmungsangabe (289), wegen Täuschungsgefahr (229) und wegen Freizeicheneigenschaft (183) hervor. Dass der lehrte Verfugungsgrund bisher nicht in größerem Umfange zur Geltung gekommen ist, liegt daran, dass die meisten Freizeichenermittlungen noch in der Schwebe sind.

Einige Anmeldungen (5) wurden beanstandet, weil der Anmelder in einem Staate wohnhaft war, mit dem seine Gegenständigkeit bestellt.

Beschwerden.

Die Beschwerden sind bisher nicht so zahlreich gewesen, daß eine tabellarische Auflistung nach Waarenklassen besondere Folgerungen gestattet würde. Von den bis zum 1. Januar 1896 eingegangenen 311 Beschwerden waren an diesem Tage 197 noch anhängig, 2 waren zurückgenommen. Die übrigen 112 Beschwerden sind erledigt, und zwar 50 durch Zurückweisung und 62 durch Anerkennung der Beschwerde.

Von den einzelnen Waarenklassen waren an den Beschwerden besonders betheiligt:

Klasse 38 (Tabak) mit 33,

 " 16b (Wein und Spirituosen) . . . = 29,

 " 2 (Arzneimittel und Drogen) . . . = 21,

 " 9b (Werkzeuge) = 20.

Löschnungen.

Auch hier wäre eine eingehende Befprechung versucht. In Betreff der im Ganzen angegriffenen 226 Zeichen (1894: 11, 1895: 215) wurden die Löschnungsversuche abgelehnt in 34 Fällen, zurückgenommen = 2 " auf den gerichtlichen Klageweg verweisen = 45 "

durch Löschnung erledigt = 14 "

zusammen in 95 Fällen,

sonach schwelen zur Zeit noch 131 Fälle,

zusammen 226 Fälle.

Von diesen 226 Zeichen waren 93 gerichtlich geschützt gewesen.

Unter den 133 neuen Zeichen waren nur 25 Bildzeichen, die übrigen 108 Wortzeichen d. h. 8 Prozent von den eingetragenen Wortzeichen.

Die Löschnungsgeschäfte stützen sich in Klasse 9b (Metallschmiedewaren und Werkzeuge) zumeist auf angebliche Kollision mit älteren Zeichen, im Uebrigen wesentlich auf Freizeicheneigenschaft. Hier haben namentlich in Betreff der Wortzeichen umfassende Ermittlungen eingeleitet werden müssen. Abgesehen von den obigen 14 Löschnungen wurden 8 Zeichen ohne erkennbaren Grund auf Antrag des Inhabers gelöscht, so daß bis zum 1. Januar 1896 im Ganzen 22 Löschnungen in der Rolle bewirkt sind.

Berlin, den 31. Januar 1896.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts.
von Huber.

Uulage 1.

Übersicht des Umfangs der Geschäfte in der Zeit

J a h r.	Patente (auch Zusatzpatente).				
	Anmeldungen.	Einsprüche.	Beschwerden.	Anträge auf Richtigkeits- erklärung (§. 10 des Patentgesetzes) und auf Zurück- nahme (§. 11 dieselbst).	Nachträge, Zwischen- korrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsgang bedingte Vorlagen.
				4.	5.
	1.	2.	3.		
1877 (2. Halbjahr)	3 212	327	105	—	2 822
1878	5 949	740	643	61	20 073
1879	6 528	972	971	117	31 059
1880	7 017	897	980	135	38 343
1881	7 174	955	1 176	101	44 935
1882	7 569	985	1 193	97	42 695
1883	8 121	1 052	1 568	120	42 831
1884	8 607	1 011	1 787	131	42 045
1885	9 408	946	2 068	101	44 087
1886	9 991	895	2 631	111	44 722
1887	9 904	889	2 519	97	44 071
1888	9 869	839	2 609	100	43 945
1889	11 645	937	2 884	83	48 888
1890	11 882	1 028	2 965	86	55 881
1891	12 919	1 194	2 837	92	67 360
1892	13 126	1 150	1 233	62	93 841
1893	14 265	1 300	1 639	87	107 324
1894	14 964	1 285	1 787	194	108 951
1895	15 063	1 178	2 030	116	113 296
1877 bis 1895	187 213	18 640	33 125	1 891	1 037 119

vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1895.

Gebrauchsmuster.		B a r e n z e i g e n.			Anfragen, Dienstgesuche, innere Angelegenheiten u. s. w.	Gesamtzahl der Journal- nummern.
Anmeldungen.	Nachträge, Zwischen- korrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsangang bedingte Vorlagen.	Anmeldungen.	Beschwerden.	Nachträge, Zwischen- korrespondenzen u. s. w. und durch den Geschäftsangang bedingte Vorlagen.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
—	—	—	—	—	703	7 169
—	—	—	—	—	1 899	29 365
—	—	—	—	—	2 959	42 606
—	—	—	—	—	2 678	50 050
—	—	—	—	—	1 812	56 153
—	—	—	—	—	1 689	54 228
—	—	—	—	—	2 321	56 013
—	—	—	—	—	1 851	55 432
—	—	—	—	—	1 596	58 156
—	—	—	—	—	3 032	61 382
—	—	—	—	—	2 981	60 461
—	—	—	—	—	3 244	60 606
—	—	—	—	—	4 034	68 471
—	—	—	—	—	4 091	75 933
2 096	500	—	—	—	6 491	92 988
9 066	5 404	—	—	—	8 072	131 954
11 354	9 182	—	—	—	8 029	153 240
15 259	22 345	10 781	2	7 270	9 070	191 908
17 399	22 908	10 736	309	51 783	9 926	244 744
55 173	60 839	21 517	311	59 053	76 478	1 550 895

Zusammenfassung
der Gründungen und Ausgaben für die Jahre 1893, 1894, 1895.

A. Gründungen.

S a b r.	Patent- amt für Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Patent- amt für Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Patent- amt für das Reichsfinanz- und Zollamt, Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Patent- amt für das Reichsfinanz- und Zollamt, Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Verbindungs- rungs- Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Gründungs- Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Gründungs- Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Gründungs- Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Gründungs- Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	Gründungs- Gesetze, Gesetzes- geführten Gesetz- geführten Gesetz- geführten	
1893	282 020	32 160	2 240 175	15 870	3 800	161 490	—	—	—	—	1 340,65
1894	298 450	35 440	2 373 405	15 460	7 450	216 405	28 500	100 670	40	—	2 745 655,65
1895	296 700	40 400	2 504 310	15 000	4 200	244 875	95 700	208 840	6 100	—	3 075 558,45

B. Ausgaben.

B e z e i c h n u n g .	1893 Mai	1894 Mai	1895 Mai
Capital 13 Teil 1.			
= 2. Belehnungen der Direktoren und Unterbeamten	323 195,00	334 953,33	355 270,33
= 3. Sohnungsgesellschaftliche	375 863,62	423 292,49	442 222,62
= 4. Zur Remuneration für befohlene Dienstleistungen der nichtdeutschen Mitglieder	108 038,17	124 832,66	136 850,50
= 5 (jezt 4). Zur Remuneration von Dienstleistungen der aufserordentlichen Remuneratoren und zu Unterhaltungen für Direktoren und Unterbeamte	—	—	—
= 6 (jezt 5). Zur aufserordentlichen Remunerationen und zu Unterhaltungen für Direktoren und Unterbeamte	119 885,88	105 465,77	119 950,67
= 7 (jezt 6). Zur Rentenbedürftigen, Reisekosten, Lägergeboren und sonstigen Ausgaben	10 618,00	12 512,00	13 890,00
= 8 (jezt 7). Zur Vertheilung von Bedienstetensummen	128 966,65	107 910,99	136 544,37
= 9 (jezt 8). Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	285 549,49	227 006,20	199 494,48
Summe	1 308 426,65	1 346 652,18	1 479 890,88

Hauptübersicht
der
angemeldeten, ertheilten und außer Kraft getretenen Patente.

Z a h r.	Anmeldungen.	Belannt gemachte An- meldungen.	Beschagungen nach der Belannt- machung.	Ertheilte Patente.	Berichtigte und zurück- genommene Patente.	Abgelaufene und sonst erloßhene Patente.	Am Jahresende in Kraft gebliebene Patente.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1877 (II. Halbjahr)	3 212	1 674	—	190	—	—	190
1878	5 949	4 807	187	4 200	3	160	4 227
1879	6 528	4 570	406	4 410	17	1 813	6 807
1880	7 017	4 422	300	3 966	21	2 745	8 007
1881	7 174	4 751	313	4 339	24	3 703	8 619
1882	7 569	4 549	255	4 131	25	3 273	9 452
1883	8 121	5 025	318	4 848	30	3 740	10 535
1884	8 607	4 632	357	4 459	18	3 984	10 994
1885	9 408	4 456	358	4 018	25	3 947	11 046
1886	9 991	4 361	368	4 008	22	3 786	11 249
1887	9 904	4 221	356	3 882	34	3 587	11 512
1888	9 869	4 202	287	3 923	26	3 625	11 810
1889	11 645	4 962	247	4 406	15	3 473	12 732
1890	11 882	5 351	205	4 680	15	3 761	13 639
1891	12 919	5 989	199	5 550	23	4 435	14 755
1892	13 126	6 920	189	5 900	10	4 799	15 825
1893	14 265	6 957	210	6 430	12	4 949	17 299
1894	14 964	6 532	256	6 280	22	5 638	17 921
1895	15 063	6 112	236	5 720	18	5 567	18 057
1877 bis 1895 . .	187 213	94 553	5 047	85 340	360	66 985	—

Anlage 4.

Überblick nach Patentklassen.

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmelbungen				Ertheilungen			
		1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.	1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.
1.	Aufbereitung	32	24	29	437	23	7	16	279
2.	Bäckerei	51	55	65	663	19	24	23	321
3.	Bekleidungsindustrie	217	193	231	2 750	43	41	45	580
4.	Beleuchtung	190	208	304	3 334	71	71	60	1 314
5.	Bergbau	44	52	44	946	38	25	23	599
6.	Bier, Branntwein	210	182	160	2 781	89	71	59	1 386
7.	Blech- und Drahterzeugung	27	24	38	525	9	12	11	315
8.	Bleichen	258	308	265	3 398	131	145	129	1 530
9.	Bortenwarenfabrikation	43	42	37	527	15	11	10	210
10.	Brennstoffe	41	50	44	792	26	16	11	358
11.	Buchbinderei	63	71	80	1 278	54	33	26	649
12.	Chemische Apparate und Prozesse	288	512	407	3 015	142	200	224	1 355
13.	Dampfsteifel	203	238	220	3 729	110	80	86	2 130
14.	Dampfmaschinen	145	161	171	2 317	54	60	63	1 305
15.	Druckerei	166	199	205	2 652	118	91	136	1 451
16.	Düngerbereitung	27	41	29	373	6	3	10	121
17.	Eisbereitung	52	101	89	645	22	21	21	293
18.	Eisenerzeugung	35	35	44	911	17	22	16	454
19.	Eisenbahnen, Straßenbau	123	114	111	2 031	41	30	20	852
20.	Eisenbahnbetrieb	443	494	482	6 030	272	204	189	2 995
21.	Elektrische Apparate	575	603	666	7 158	229	246	254	3 116
22.	Farbstoffe	552	348	354	4 275	249	224	208	1 916
23.	Fettindustrie	67	75	74	971	32	28	28	394
24.	Feuerungsanlagen, gewerbliche	296	289	303	2 309	70	144	141	933
25.	Flechtmärschen	120	128	126	1 743	58	68	71	932
26.	Gasbereitung und Beleuchtung	157	197	293	2 260	70	50	36	1 050
27.	Gefäße	68	79	68	1 009	27	28	22	428
28.	Gerberei	26	36	46	507	18	12	5	240
29.	Geißpflanzfasern	19	26	33	403	11	13	13	177
30.	Geiundheitspflege	249	271	315	2 985	118	130	113	1 194
31.	Gießerei	67	67	51	756	42	39	27	444
32.	Glas	67	70	65	858	46	33	29	406
33.	Hand- und Reisegeräthe	182	160	117	2 374	45	51	47	795
34.	Hauswirtschaftliche Geräthe	676	713	724	8 968	300	294	212	3 111
35.	Hebegeuge	77	100	108	1 157	40	47	37	654
36.	Heizungsanlagen	265	291	221	3 318	78	76	91	1 350
37.	Hochbauwesen	281	335	350	3 819	70	61	59	1 158
38.	Holz	202	193	164	2 527	108	104	78	1 341
39.	Horn	71	80	51	781	29	29	23	366
40.	Hüttenwesen	63	82	105	1 185	37	43	40	611
41.	Hutfabrikation	26	25	19	412	11	10	5	155
42.	Instrumente	442	473	544	6 460	285	254	272	3 503
43.	Korbblecherei	5	7	6	93	4	5	3	53
44.	Kurzwaren	192	195	168	3 467	73	48	41	1 446
45.	Lände und Forstwirtschaft	527	519	494	6 474	223	240	232	3 134
46.	Luft- und Gasmaschinen	197	200	218	2 617	66	51	62	1 113
47.	Maschinenelemente	489	508	460	6 413	178	153	113	2 840
48.	Metallbearbeitung, chemische	62	57	40	546	23	24	26	236
49.	Metallbearbeitung, mechanische	487	498	486	5 861	249	284	220	3 249
50.	Müllerei	176	172	163	2 736	74	74	103	1 327

Klasse Nr.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen				Ertheilungen			
		1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.	1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.
51.	Musikinstrumente	217	244	190	2 942	111	107	87	1 609
52.	Nähmaschinen	93	115	105	2 163	57	60	50	1 230
53.	Nahrungsmittel	195	197	183	1 705	56	60	54	513
54.	Papiererzeugnisse	145	149	145	1 788	79	77	47	693
55.	Papierfabrikation	84	63	92	1 389	52	46	39	655
56.	Pferdegehirr	39	42	40	522	12	11	7	249
57.	Photographie	108	113	128	1 159	48	47	50	550
58.	Pressen	32	35	30	673	26	14	15	399
59.	Pumpen	106	120	93	1 773	40	43	37	785
60.	Regulatoren	24	28	24	398	11	21	11	274
61.	Rettungswesen	62	67	48	798	29	25	23	401
62.	Salinegewen	8	5	4	98	4	3	—	58
63.	Sattlerei und Wagenbau	593	610	727	4 567	158	252	180	1 833
64.	Schankgeräthschaften	319	336	328	4 355	159	98	124	1 855
65.	Schiffbau und Schiffsbetrieb	144	149	203	1 796	61	67	57	742
66.	Schlächterei	27	31	26	461	18	20	13	268
67.	Schleifen und Poliren	57	58	49	621	37	26	21	300
68.	Schlosserei	273	231	267	2 986	109	116	105	1 395
69.	Schnidebewerzeuge	52	47	32	930	23	19	15	357
70.	Schreib- und Beichenwaren	175	142	182	2 525	70	83	59	1 023
71.	Schuhwerk	135	123	137	1 739	49	47	35	686
72.	Schuhwaffen	203	235	199	2 644	122	149	107	1 613
73.	Seillerei	11	8	4	150	9	4	5	68
74.	Signalwesen	94	90	89	899	35	41	36	402
75.	Soda	109	122	98	1 211	50	50	54	582
76.	Spinnerei	117	147	180	2 116	86	78	77	1 051
77.	Sport	233	271	288	3 284	147	132	123	1 467
78.	Sprengstoffe	49	66	81	762	19	25	26	322
79.	Tabak	33	48	50	548	14	17	24	301
80.	Thonwaren	285	280	283	3 161	132	111	81	1 302
81.	Transportwesen	102	125	127	1 265	37	49	53	492
82.	Trockenvorrichtungen	92	77	81	1 106	51	47	39	594
83.	Uhren	58	69	69	1 355	48	27	40	748
84.	Wasserbau	29	22	19	335	13	22	7	169
85.	Wasserleitung	206	198	203	2 813	94	85	88	1 232
86.	Weberei	157	162	160	2 576	90	71	76	1 104
87.	Werkezeuge	71	49	47	904	22	24	6	428
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	64	62	70	866	18	16	10	336
89.	Zucker- und Stärkefabrikation	133	129	115	2 265	71	65	51	1 106
	Summe	14 265	14 964	15 063	187 213	6 430	6 280	5 720	85 340

Übersicht der ertheilten Patente, der Gebrauchsmusteranmeldungen

Bezeichnung des Landesgebietes.	Ertheilte Patente			
	1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.
I. Deutsches Reich.				
1. Königreich Preußen:				
a) Provinz Ostpreußen	20	21	30	276
b) " Westpreußen	25	12	19	301
c) " Brandenburg (ohne Berlin)	148	141	165	1 765
Berlin	771	744	670	10 160
d) Provinz Pommern	46	42	40	652
e) " Polen	22	36	24	378
f) " Schlesien	182	170	166	2 620
g) " Sachsen	191	204	173	8 190
h) " Schleswig-Holstein	78	90	60	1 063
i) Hannover	107	147	124	1 711
k) Westfalen	211	192	143	3 264
l) Hessen-Nassau	270	254	228	2 666
m) Rheinprovinz	570	579	563	7 273
n) Hohenzollerische Lande	—	—	2	15
Preußen im Ganzen	2 641	2 632	2 407	35 334
2. Königreich Bayern	346	347	317	4 000
3. " Sachsen	561	462	443	8 031
4. " Württemberg	127	132	101	1 865
5. Großherzogthum Baden	143	129	92	1 861
6. " Hessen	103	83	73	1 083
7. " Mecklenburg-Schwerin	21	24	18	275
8. " Sachsen-Weimar	16	25	18	231
9. " Mecklenburg-Strelitz	4	1	5	28
10. " Oldenburg	12	12	9	137
11. Herzogthum Braunschweig	67	62	35	917
12. " Sachsen-Meiningen	9	10	12	144
13. " Sachsen-Altenburg	2	6	7	114
14. " Sachsen-Coburg und Gotha	14	15	18	197
15. " Anhalt	31	27	30	464
16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	3	2	2	54
17. " Schwarzburg-Rudolstadt	2	2	2	38
18. " Waldeck und Pyrmont	—	1	—	12
19. " Reuß älterer Linie	3	3	3	52
20. " Reuß jüngerer Linie	9	5	13	131
21. " Schaumburg-Lippe	1	—	—	10
22. " Lippe	2	—	3	33
23. Freie und Hansestadt Lübeck	10	22	10	128
24. " " Bremen	28	24	31	326
25. " " Hamburg	153	137	125	2 116
26. Reichsstände Elsass-Lothringen	37	51	47	661
Deutsches Reich im Ganzen	4 343	4 214	3 821	58 242
II. Ausland.				
Europäische Staaten:				
Belgien	80	89	77	—
Bulgarien	—	—	3	—
Dänemark	18	30	31	—
Frankreich	282	294	264	—
Griechenland	—	1	—	—

und eingetragenen Waarenzeichen nach Landesgebieten.

Gebrauchsmusteranmeldungen				Eingetragene Waarenzeichen		
1893.	1894.	1895.	1891 bis 1895.	1./10. bis 31./12. 1894.	1895.	1894 und 1895.
—	47	72	—	3	34	37
—	46	73	—	4	63	67
—	464	861	—	19	136	155
—	2 533	3 026	—	149	984	1 133
—	104	130	—	5	41	46
—	96	141	—	12	47	59
—	672	755	—	35	281	316
—	545	776	—	46	285	311
—	212	317	—	27	137	164
—	438	462	—	43	251	294
—	604	735	—	72	472	544
—	557	556	—	84	755	839
—	2 100	2 290	—	232	1 844	2 076
—	8	14	—	—	1	1
5 915	8 426	10 008	29 782	731	5 311	6 042
987	1 221	1 244	4 524	265	951	1 216
1 695	1 907	2 013	7 555	96	789	885
376	488	544	1 851	64	304	308
417	495	537	1 917	38	304	342
175	270			74	207	281
39	84			4	17	21
91	88			2	22	24
2	15			1	1	2
42	43			2	13	15
119	164			7	64	71
64	66			2	32	34
42	50			2	20	22
158	98			5	37	42
53	84			15	38	53
18	22			—	4	4
13	14			1	13	14
—	4			—	6	6
8	30			2	12	14
51	65			3	27	30
2	8			—	6	6
4	7			7	18	25
44	46			1	12	15
60	68			36	92	128
266	464	439	1 433	58	696	754
—	68	140	—	26	152	177
10 576	14 054	16 151	51 202	1 441	9 148	10 589
—	59	42	—	13	34	47
—	—	—	—	—	—	—
—	21	9	—	—	14	14
—	67	69	—	8	518	526
—	—	—	—	—	1	1

Bezeichnung des Landesgebietes.	Ertheilte Patente			
	1893.	1894.	1895.	1877 bis 1895.
Großbritannien und Irland:				
England und Wales	534	483	427	—
und zwar { Schottland	25	33	23	—
Irland	6	14	7	—
Kolonien: Neu-Süd-Wales	3	5	4	—
Queensland	2	2	—	—
Südaustralien	1	—	4	—
Victoria	5	5	9	—
Canada	10	14	10	—
Cap der guten Hoffnung	1	1	—	—
Gibraltar	—	1	—	—
Indien	3	—	—	—
Jamaica	1	—	—	—
Natal	—	1	—	—
Neufundland	—	1	—	—
Neuseeland	2	4	1	—
Tasmanien	—	2	—	—
Italien	26	27	32	—
Luxemburg	1	5	5	—
Montenegro	—	—	—	—
Niederlande	17	26	36	—
Kolonien: Java und Sumatra	1	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	295	327	269	—
Portugal	—	—	2	—
Rumänien	3	7	3	—
Ruhrland	49	53	49	—
Schweden und Norwegen	59	62	75	—
Schweiz	125	113	91	—
Serbien	3	5	—	—
Spanien	5	5	5	—
Kolonie: Cuba	—	2	—	—
Türkei mit Klein-Asien	1	1	1	—
Egypten	—	1	1	—
Amerika:				
Nord-Amerika: Mexiko	3	—	3	—
Vereinigte Staaten	520	444	466	—
Central-Amerika: Nicaragua	1	—	—	—
Süd-Amerika: Argentinische Republik	1	4	2	—
Bolivia	—	—	—	—
Brasilien	—	—	3	—
Chile	2	1	2	—
Columbia	—	—	—	—
Ecuador	—	1	—	—
Peru	—	1	1	—
Uruguay	—	1	—	—
Venezuela	—	—	1	—
Asien:				
China	—	—	—	—
Japan	1	—	—	—
Afrika:				
Oranje-Freistaat	—	—	1	—
Süd-Afrika: (Transvaal)	1	—	1	—
Ausland im Ganzen	2 087	2 066	1 899	27 098
Hierzu Deutsches Reich im Ganzen	4 343	4 214	3 821	58 242
Überhaupt	6 430	6 280	5 720	85 340

Gebrauchsmusteranmeldungen				Eingetragene Warenzeichen		
1893.	1894.	1895.	1891 bis 1895.	1./10. bis 31./12. 1894.	1895.	1894 und 1895.
—	155 18	166 15 6 1	—	16	716 76 9	732 76 9
—	—	—	—	—	—	—
—	9	24	—	—	1	3
—	—	—	—	—	—	4
—	2	1	—	—	—	—
—	9 1	15	—	—	3 14	3 14
—	1	—	—	—	—	—
—	6	16 1	—	—	—	12 12
—	412	371 1	—	3	218	221
—	—	—	—	—	—	—
—	22	25	—	—	4	4
—	24	7	—	—	58	60
—	128	196	—	2 12	42	54
—	5	3	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	261	278	—	—	66	66
—	1	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	21 1	21 1
—	—	—	—	—	—	—
778	1205	1248	3971	55	1810	1865
10576	14054	16151	51202	1441	9148	10589
11354	15259	17399	55173	1496	10958	12454

Anlage 6.

N e b e r s i c h t

der

Gebrauchsmuster-Anmeldungen nach Klassen getrennt.

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1891 bis 1895.
1.	Aufbereitung	1	—	7	10	6	24
2.	Bäckerei	8	30	32	58	72	200
3.	Bekleidungsindustrie	111	451	512	622	698	2 394
4.	Beleuchtung	71	265	319	412	552	1 619
5.	Bergbau	2	8	12	23	38	83
6.	Bier, Branntwein	14	53	81	104	120	372
7.	Blech- und Drahterzeugung	1	3	4	8	25	41
8.	Bleichen	10	60	65	124	143	402
9.	Böttchenwarenfabrikation	23	70	77	93	89	352
10.	Brennstoffe	3	9	17	23	19	71
11.	Buchbinderei	38	131	114	176	185	644
12.	Chemische Apparate und Prozesse	3	23	39	54	38	157
13.	Dampftiegel	6	56	84	94	105	345
14.	Dampfmaschinen	1	4	16	21	27	69
15.	Druckerei	23	84	86	85	110	388
16.	Düngerbereitung	—	2	—	1	1	4
17.	Eisbereitung	—	9	7	57	68	141
18.	Eisenherstellung	—	2	1	1	5	9
19.	Eisenbahns-, Straßenbau	7	17	64	50	80	218
20.	Eisenbahnbetrieb	22	80	92	188	255	637
21.	Elektrische Apparate	42	197	260	360	422	1 281
22.	Färbierei	—	17	11	19	27	74
23.	Fettindustrie	3	22	23	33	23	104
24.	Feuerungsanlagen, gewerbliche	22	82	108	149	166	527
25.	Flechtmaschinen	21	64	76	162	172	495
26.	Gasbereitung und -Beleuchtung	12	45	103	139	259	558
27.	Gebäude	15	29	44	47	49	184
28.	Gärberie	1	5	8	11	16	41
29.	Gefülltheitfasern	—	2	1	1	5	9
30.	Gesundheitspflege	66	290	334	489	624	1 803
31.	Gießerei	1	12	16	17	35	81
32.	Glas	2	18	18	40	36	114
33.	Hand- und Reisegeräte	98	396	499	581	577	2 151
34.	Hauswirtschaftliche Geräthe	237	1 081	1 328	1 764	1 879	6 289
35.	Hebezeuge	4	20	35	63	68	190
36.	Heizungsanlagen	58	182	224	393	406	1 243
37.	Hochbauwerken	51	261	392	562	563	1 829
38.	Holz	12	87	147	175	182	603
39.	Horn	9	15	14	32	11	81
40.	Hüttenmeesen	—	2	2	7	5	16
41.	Hutfabrikation	4	17	38	59	50	168
42.	Instrumente	68	298	344	430	586	1 726
43.	Korbblecherei	2	7	9	14	9	41
44.	Kurzwaren	96	372	414	464	447	1 793
45.	Land- und Forstwirtschaft	81	328	449	620	682	2 160
46.	Luft- und Gasmaschinen	1	24	44	52	63	184

Klassen-Nr.	Gegenstand der Klasse.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	1891 bis 1895.
47.	Raschinenelemente	65	246	360	489	542	1 702
48.	Metallbearbeitung, chemische	—	7	5	8	10	30
49.	Metallbearbeitung, mechanische	47	200	201	290	349	1 087
50.	Mühlelei	12	68	95	102	102	377
51.	Rufinstrumente	45	167	232	317	309	1 070
52.	Räummaschinen	11	65	49	91	111	327
53.	Rührungsmittel	13	36	54	84	106	293
54.	Papierzeugnisse	41	199	255	298	441	1 234
55.	Papierfabrikation	2	19	14	24	31	90
56.	Perdegelektire	6	28	40	50	51	175
57.	Photographie	28	98	98	112	130	466
58.	Pressen	1	18	17	28	35	99
59.	Bumpen	8	32	47	73	100	260
60.	Regulatoren	—	5	2	8	10	25
61.	Rettungswesen	4	33	32	63	55	187
62.	Salinenwesen	—	—	—	—	—	—
63.	Sattlerei und Wagenbau	35	204	421	587	778	2 025
64.	Schaffgeräthschaften	69	364	429	531	578	1 971
65.	Schiffbau und Schiffsbetrieb	—	13	30	23	48	114
66.	Schlächterei	1	11	22	33	17	84
67.	Schleifen und Poliren	5	39	40	54	57	195
68.	Schlosserei	79	271	311	353	403	1 417
69.	Schneidewerkzeuge	22	91	100	126	114	453
70.	Schreib- und Schreibwaren	82	299	285	410	425	1 501
71.	Schuhwerk	36	141	151	188	272	788
72.	Schuhwaffen	13	56	81	110	129	389
73.	Selerei	1	8	10	9	12	40
74.	Signalwesen	7	55	70	91	89	312
75.	Soda	—	1	3	4	14	22
76.	Spinnerei	11	43	68	94	104	320
77.	Sport	81	395	406	535	609	2 026
78.	Sprengstoffe	2	8	6	17	23	56
79.	Tabac	3	22	14	27	34	100
80.	Thomwaren	12	35	63	110	162	382
81.	Transportwesen	23	62	160	251	308	804
82.	Trockenvorrichtungen	3	19	23	44	42	131
83.	Uhren	16	95	104	111	132	458
84.	Wafferbau	—	1	3	2	8	14
85.	Wafferleitung	18	109	158	220	242	747
86.	Weberei	40	149	187	183	228	767
87.	Werkzeuge	19	94	107	141	115	476
88.	Wind- und Wasserkraftmaschinen	—	4	12	19	27	62
89.	Zucker- und Stärkefabrikation	4	28	39	62	49	182
Summe		2 095	9 066	11 354	15 250	17 399	55 173

Anlage 7.

N e b e r s i c h t
der
Waarenzeichen nach Waarenklassen.

Waaren- klassen.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen		Eintragungen		Beschwerden		Löschungen	
		1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.
1.	Ackerbau-, Forstkultur-, Gärtnerei- und Thierzucht- Erzeugnisse, sowie Ausbeute von Fischfang und Jagd.	16	18	7	19	—	—	—	—
2.	Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Thiere, Drogen, Thier- und Pflanzen-Beruhigungs- mittel, Konservierungsmittel, Desinfektionsmittel	433	532	27	610	—	21	—	—
3.	Bekleidungsgegenstände, außer Pelzwaaren 12 und Spangen 30:								
	a) Hute und andere Kopfbedeckungen, sowie Fuß	32	26	3	54	—	3	—	—
	b) Schuhwaaren	88	67	7	50	—	2	—	—
	c) Gestricke und gewirkte Waaren	99	79	6	109	—	2	—	—
	d) Sonstiges (Kleider, Wäsche, Korsets, Hosenträger, Schuhe u. dergl.)	136	172	11	153	—	4	—	—
4.	Bleuchtungs-, Heizungs-, Koch- und Ventilations- apparet und Geräthe	70	115	26	114	—	4	—	—
5.	Borsten und Borstenwaren (Bürsten, Besen, Schrubber, Pinsel), sowie Kämme, Schwämme, Frisirgeräthe und Verwandtes	32	41	10	31	—	—	—	—
6.	Chemische Produkte, außer den unter 2, 8, 11, 13, 20, 34 und 36 angeführten, sowie mineralische Rohprodukte, außer den unter 37 genannten	106	88	15	127	—	2	—	—
7.	Dichtungs- und Packungsmaterialien, Wärmedehu- und Isolermittel, Abseßfabrikate, Fußwolle	17	22	9	21	—	2	—	—
8.	Dünger, natürlicher und künstlicher	17	19	1	13	—	2	—	—
9.	Eisen, Stahl, Kupfer und andere Metalle, sowie Waaren aus solchen Metallen, außer den unter 4, 17, 22, 23, 32, 33 und 35 genannten:								
	a) Metalle, roh oder theilweise bearbeitet	267	138	43	226	—	5	—	2
	b) Messer- und Schmiedewaaren (Messer, Gabeln, Sensen, Scheren, Strohmesser, Beile, Sägen, Hieb- und Stichwaffen) und Werkzeuge (Feilen, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Hobel, Bohrer u. dergl.)	754	687	52	742	—	20	—	3
	c) Nähnadeln, auch für Nähmaschinen, Heftnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Fischangeln	308	185	39	312	—	7	—	2
	d) Hufeisen und Hufnägel	9	5	2	8	—	—	—	—
	e) Gußwaren, emaillierte und verzinkte Waaren	33	15	9	26	—	—	—	—
	f) Sonstige Metallwaren	206	180	48	212	1	8	—	—
10.	Fahrzeuge (Wagen aller Art, einschließlich Kinder- und Krankenwagen, auch Fahrräder- und Wasser- fahrzeuge)	35	54	7	46	—	—	—	—
11.	Farben, außer Malfarben und Tinten	953	845	46	669	—	18	—	—

Waaren- klassen.	Gegenstand der Klasse.	Anmeldungen		Eintragungen		Beschwerden		Lösungen	
		1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.
12.	Felle, Hämte, Leder, Pelze und Pelzwaren . . .	44	41	7	51	—	3	—	—
13.	Färbstoffe, Lacke, Harze, Klebstoffe, Wachs, Bohnermasse u. dergl.	143	121	13	159	—	8	—	—
14.	Garnen und Zwirne, Bindfäden, Seile aus Faserstoffen und Metalldrähten	523	302	33	438	—	16	—	—
15.	Gespinnstfasern (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute u. dergl.) und Polstermaterial (Rohhaar, Seegrass, Indiasfaser, Bettfedern u. dergl.) . . .	5	4	2	3	—	—	—	—
16.	Getränke:								
	a) Bier	373	382	112	319	1	7	1	—
	b) Wein und Spirituosen	1 063	1 908	147	1 461	—	29	4	3
	c) Mineralwasser und Kohlensäure Bässer, einschließlich der Badewässer, sowie Brunnen- und Badezähne	82	206	16	161	—	1	—	—
17.	Gold- und Silberwaren, echte und unechte Schmuckstücke aller Art, leuchtende Waaren, Alsenide, Neusilber, Britannia, Nidels und Aluminiumwaren	300	125	62	252	—	7	—	—
18.	Gummi-, Kautschuk- und Guttaperchawaren, auch Rohstoffe	49	45	5	46	—	1	—	—
19.	Hand- und Reisegeräthe (Schirme, Stöcke, Kosser, Reisekästen u. dergl.)	17	12	2	13	—	—	—	—
20.	Heiz- und Leuchtfässer, sowie Schmiermittel:								
	a) Kohlen, Torf, Brennholz, Rols, Brietts, Kohlenanzänder	31	62	9	35	—	2	—	—
	b) Fette und Öle, außer den zur Nahrung bestimmten 29 b, sowie Schmiermittel	115	111	18	115	—	4	—	—
	c) Kerzen und Nachrichtliche, sowie Dohie	126	115	30	155	—	2	—	—
21.	Holz-, Kart-, Horn-, Schilpkatt-, Eisenbein-, Meerschaum-, Celluloid- und ähnliche Waaren, Drechsler- und Schnitzwaren	41	32	6	42	—	—	—	—
22.	Instrumente und Apparate, außer Musikinstrumenten 25 und Uhren 40:								
	a) ärztliche und zahnärztliche Apparate, pharmazeutische, orthopädische, gymnastische Bandagen, Desinfektionsapparate u. dergl.	28	22	8	28	—	3	—	—
	b) physikalische und chemische, optische, geodätische, nautische und Mechaninstrumente, Waagen, Kontrollapparate, photographische Apparate u. dergl.	54	45	9	65	—	1	—	—
23.	Maschinen, Maschinenteile und Geräthe, einschließlich Haush- und Küchengeräthe	280	297	59	356	—	2	—	1
24.	Möbel und Polsterwaren	9	7	1	9	—	—	—	—
25.	Musikinstrumente	78	116	21	126	—	2	—	—
26.	Nahrungs- und Genussmittel, außer Getränken 16 und Tabak 38:								
	a) Fleischwaren, Fleischgeleiste, Konserven, einschließlich Fruchtkäse und Gelee und Delikatessen	70	120	19	114	—	—	—	1
	b) Eier, Milch, Butter, Käse, Kunstabutter, Speisefette und Speiseöle	157	130	40	129	—	12	—	—
	c) Kolonialwaren (Kaffee und Kaffeefürrrogate, Thee, Zucker, Mehl, Gemüse, Eiigg u. dergl.)	409	480	71	445	—	9	—	—
	d) Kakao, Chokolade, Zudlerwaren, sowie Back- und Konfitürewaren, einschließlich Hefe und Backpulver	152	154	31	172	—	3	—	—
	e) Sonstige Nahrungs- und Genussmittel, auch für Thiere, sowie natürliches und künstliches Eis	35	73	4	55	—	—	—	—

Waren- klassen.	Gegenstand der Klaſſe.	Anmeldungen		Eintragungen		Beschwerden		Röſchungen	
		1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.	1894.	1895.
27.	Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbfäſte zur Papierfabrikation (Lumpen, altes Papier, Zellstoff, Holzschliff u. dergl.) . . .	158	148	27	158	—	—	—	—
28.	Photos und lithographische Erzeugnisse, sowie Erzeugnisse sonstiger vervielfältigender Künſte und der Druckerei	34	61	8	39	—	1	—	—
29.	Vorgelane, Töpfer- und andere Thonwaren, Glas und Glaswaren, Glasmalereien, Glasurten	131	96	6	153	—	6	—	—
30.	Posamentiers- und Tapissierwaren, auch Spitzen und Tüll	91	82	14	104	—	3	—	—
31.	Sattler-, Niemer- und Taschnerwaren, Lederwaren nicht genannte, auch Albums und Bildersändner	30	37	6	31	—	—	—	—
32.	Schreib-, Zeichen- und Malwaren, einschließlich Tinte, Tusche und Malfarben, Komptengeräthe, einschließlich Geschäftsbücher, Schulgeräthe, Lehrmittel	324	343	83	177	—	11	—	3
33.	Schuhwaffen und Geschosse	33	21	1	43	—	1	—	—
34.	Seifen, Puder und Polermittel, Roschschnittmittel, Waschmittel, Parfumerien und Toilettenmittel	488	699	45	487	—	16	—	1
35.	Spiele und Spielwaren	34	30	14	40	—	—	—	—
36.	Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper	209	187	25	229	—	5	—	—
37.	Steine, natürliche und künstliche, und andere Baumaterialien (Cement, Gips, Kalk, Kies, Asphalt, Theer, Bech, Rohrgewebe und Dachpappen)	86	43	14	83	—	5	—	—
38.	Tabakfabrikate (Zigaretten, Cigarietten, Rauch-, Rau- und Schnupftaback)	885	712	95	629	—	33	—	1
39.	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, Tischdecken, Bettdecken, Gardinen, Rouleaux, Vorsteren	21	18	—	23	—	—	—	—
40.	Uhren	42	36	16	45	—	—	—	—
41.	Webstoffe, einschließlich Bänder:								
	a) Sammelt und Plüsche	7	14	—	10	—	1	—	—
	b) leinene, halbleinene und andere Wäschestoffe	29	19	10	22	—	—	—	—
	c) sonstige Webstoffe (seidene, wollene, baumwollene u. a.).	274	198	23	293	—	13	—	—
42.	Sammelwaren. Hier werden diejenigen Beziehen behandelt, welche für eine größtere Anzahl verschiedenartiger Waren (insbesondere Export- und Kommissionswaren) bestimmt sind.	160	302	17	121	—	2	—	—
	Summe . . .	10 781	10 736	1 496	10 958	2	309	5	17
		21 517			12 454				

Aulage 8.**Abgewiesene und zurückgenommene Waarenzeichenanmeldungen.**

Grund der Abweisung oder Zurücknahme.	Alt Zeichen.	Neue Zeichen.			Inn- gesammt.
		Bild.	Wort.	Zusammen.	
1. Wappeneigenschaft	89	48	—	48	137
2. Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe	12	—	277	277	289
3. Herkunftsangabe	6	—	71	71	77
4. Buchstaben und Zahlen	10	13	—	13	23
5. Täuschend-Ängaben	139	68	22	90	229
6. Zur Unterscheidung nicht geeignet (§. 1 des Gesetzes)	6	19	—	19	25
7. Freizeichen	104	35	44	79	183
8. Uebereinstimmende Zeichen	313	85	340	425	738
9. Sonstiges, insbesondere Formmängel und Zurückziehung ohne erkennbaren Grund	167	111	77	188	355
Zusammen	846	379	831	1 210	2 056

Nr. 164.**Abänderungs-Antrag**

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend Abänderung der Gewerbeordnung —

Nr. 85 der Drucksachen. —

Fuchs. Der Reichstag wolle beschließen:

dem Artikel 8 folgenden Zusatz zu geben:

Für Gewerbebetriebe, welche vor Inkrafttreten
dieses Gesetzes den Nachweis eines mehr als
5jährigen Bestehens erbringen, verbleibt es bei
den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 4. März 1896.

Fuchs.

Nr. 165/168.**Abänderungs-Anträge**

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.**Nr. 165.****v. Hollenfsser.** Der Reichstag wolle beschließen:
im Artikel 1c und d statt der Worte:
„erhebliche Nachtheile oder Gefahren“
die Worte zu setzen:
„erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Be-
lästigungen“.**Nr. 166.****Gröber** (Württemberg). **v. Hollenfsser.** Dr. **Höfe.**
Jacobshöfster. Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Artikel 3 folgende Fassung zu geben:

Der §. 33 der Gewerbeordnung erhält als
fünftens und sechsten Absatz folgende Zusätze:„Die vorliegenden Bestimmungen finden auf
Konsumvereine, einschließlich der bereits be-
stehenden, auch dann Anwendung, wenn der
Betrieb auf den Kreis der Mitglieder be-
schränkt ist.“

Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen des Absatzes 1, 2, 3 Ziffer a und 4 auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist."

2. im Artikel 4 die Schlusshörte des §. 35 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Sprengstoffen, der Handel mit Losen von Lotterien und Auspielungen und, sofern die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet, der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten."

3. als Artikel 6a folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Hinter §. 41 a der Gewerbeordnung einen neuen §. 41a einzuführen wie folgt:

Durch Polizeiordnung kann der Ausschank geistiger Getränke und der Kleinhandel mit Brantwein oder Spiritus Morgens vor 8 Uhr, sowie an Sonne und Festtagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes verboten, auch vorgeschrieben werden, daß die Räumlichkeiten, welche dem bezeichneten Gewerbebetriebe dienen, so lange geschlossen zu halten sind."

Nr. 167.

Bogtherr. Der Reichstag wolle beschließen:

(Artikel 9.)

§. 44a der Gewerbeordnung sowie die einflächigen Strafsvorrichtungen (§. 148 Nr. 5, 6, §. 149 Nr. 1) werden aufgehoben.

Nr. 168.

v. Strombeck. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Artikel 11 den ersten Absatz mit den Nummern 10 und 11 zu streichen.

2. im Falle der Ablehnung vorstehenden Antrags im Artikel 12 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) den zum Absatz 1 des §. 56b der Gewerbeordnung vorgeschlagenen Zusatz wie folgt zu fassen:

"Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im §. 56 Absatz 2 Ziffer 10 und 11 bezeichneten Gegenstände zu."

b) zwischen den ersten und zweiten Absatz des §. 56b folgende zwei neue Absätze einzuführen:

"Von dieser Befugnis ist für diejenigen Beziekte oder Ortschaften, bei deren Bewohnern in Folge mangelnder anderweitiger Gewerbegelegenheit der Gewerbebetrieb im Umherziehen zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes hergebracht ist, Gebrauch zu machen. Jedoch bleiben diejenigen Personen, welche erst nach Erlass dieses Gesetzes in solchen Bezirken oder Ortschaften Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, den Vorschriften des §. 56 Absatz 2 Ziffer 10 und 11 unterworfen."

"Schmuckäschchen und Bijouterien, welche im Wege der Haushaltsindustrie durch Handarbeit hergestellt werden, dürfen von den Herstellern und deren Angehörigen auch außer den Fällen des §. 59 im Umherziehen feilgeboten werden. Als Angehörige sind anzusehen: Verwandte und Verleidwärter in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte."

3. den Artikel 14 zu streichen.

4. dem §. 57a folgende Bestimmung als Absatz 2 zuzufügen:

"Jüngeren Personen, als den in Ziffer 1 bezeichneten, ist der Wandschrein zu erhalten, wenn die Verfugung, derselben voraussichtlich deren Rothstand oder den Rothstand der Angehörigen derselben (§. 56b Absatz 3) zur Folge haben würde."

Berlin, den 5. März 1896.

Nr. 169.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Häge.

Bericht der VII. Kommission

über
den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 34 der Drucksachen —.

In der ersten Lesung des „Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889“, am 14. Dezember 1895 wurde derselbe einer Kommission von 14 Mitgliedern zur weiteren Vorberathung überwiesen. Dieselbe hat sich in acht Sitzungen in erster und zweiter Lesung dieser Aufgabe entlastet und dann in einer Schlussitzung am 4. März 1896 nachstehenden Bericht festgestellt.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Beratungen Theil:

der Königlich württembergische Bundesratsbevollmächtigte, Regierungsdirektor von Schickler, und als Kommissare des Bundesrates:

der Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Juifiziamt Dr. Hoffmann,

der Geheime Ober-Poststall und vortragende Rath im Reichspostamt Sydow,

der Geheime Admiraliätsrath und vortragende Rath im Reichs-Marine-Amte Dr. Danneel,

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern Gruner.

A. Beschränkung des Warenabsatzes der Konsumvereine auf die Mitglieder.

Durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 ist bereits den Konsumvereinen die Beschränkung ausgelegt, im regelmäßigen Geschäftsbetrieb nur an solche Personen zu verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimieren (§. 8 Abs. 4). Rähere Vorschriften über die Art und Weise der Legitimation, sowie Strafverschriften zur Sicherung der Durchführung sind nicht vorgesehen. Diese Lücke soll nun durch den zur Beratung gestellten Gesetzentwurf ausgefüllt werden.

1. Verbot des Verkaufs an Nicht-Mitglieder.

Die entscheidende Bestimmung (des Artikels 1) des Gesetzentwurfs geht dahin, dem Absatz 4 des §. 8 des Genossenschaftsgesetzes vom 1889 folgende Fassung zu geben:

Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsvortheile Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

Demgegenüber wurde in der Kommission der Gegen-
Antrag gestellt:

die Beschränkung des Absatz 4 des §. 8 des bestehenden Gesetzes überhaupt aufzuheben.

Zur Begründung dieses letzteren Antrages wurde gesagt gemacht:

Diese ganze Bestimmung stelle die Konsumvereine gegenüber allen anderen Gewerbetreibenden unter ein Ausnahmengesetz und verstöße gegen die verfassungsmäßig garantirte Rechtsgleichheit. Dieses Ausnahmengesetz sei so gehässiger, als es sich gerade gegen die Kleinen und Schwachen richte. Ein Bedürfnis zu solcher Bestimmung bestehe nicht — sei noch viel weniger erwiesen —, da die Genossenschaften schon durch ihr eigenes Interesse gehalten seien, nur an Mitglieder zu verkaufen, andertheils würde dieselbe kleinen Chikanen und einem gehässigen Denunziantenthum Thür und Thor öffnen. Daß die Konsumvereine besser gestellt seien bezüglich der Besteuerung etc., sei irrig; dieselben verlangten nur gleiches Licht und gleiche Luft. Wenn man mit solchen kleinen Maßnahmen den Kaufmannstand schützen wolle, so sei das jedenfalls nicht der richtige Weg. Einerseits ständen die Interessen der Konsumenten denen des Kaufmannstandes gegenüber, und da habe doch z. B. der Arbeiter und seine Familie, die mit geringem Lohn sich durchschlagen müsse, mindestens denselben Anspruch auf Sympathie und Schuh, wie der Kaufmann. Dazu komme, daß der Kaufmannstand doch nicht etwa verschwinden, sondern nur in anderer Form — als Verkaufs- und Direktions-Personal der Konsumvereine — ein sichereres Brod finde. Jedenfalls seien die Angestellten des Konsumvereins besser gestellt, als die der Kaufleute und Krämer. Dasselbe gelte bezüglich des Handwerks. Endlich sei es Selbstverständigung, wenn man mit solchen kleinen reaktionären Maßnahmen den Untergang des Mittelstandes aufzuhalten wolle. Den kleinen Kaufleuten und Krämern fehle die nötige Vorbildung, das erforderliche Kapital und die Intelligenz, wie sie heut bei dem allgemeinen Konkurrenzkampf erforderlich seien. Nicht die relativ unschuldigen Konsumvereine seien es, welche jenes das Leben sauer machten, sondern die großen Filial- und Verbandsgeschäfte, die Bazaré und sonstigen kapitalistischen Geschäfte. Die Konsumvereine würden sich übrigens schon dadurch zu helfen wissen, daß den Genossenschaftsanhänger möglichst niedrig anlegen und so alle, welche früher bei ihnen kaufsten, als Genossenchafter gewinnen würden.

Wenn schon die ganze Beschränkung in sich ungerecht und auch praktisch unbegründet sei — so wurde weiter ausgesetzt —, so sei noch weniger die Einführung einer Strafe im Falle der Übertretung gerechtfertigt. Bei starken Ansträngen, nämlich an Lohn, Markt etc. Tagen sei es unmöglich, jede Legitimation zu prüfen. Die Forderung der Legitimation sei eine unberechtigte, unnötige Belästigung nicht bloß für die Verkäufer, sondern noch mehr für die Genossenchafter. Wenn dieselbe vergessen oder verloren sei, sei es doch kaum möglich, den Käufer unverrichteter Sachen nach Hause gehen zu lassen. Mit solchen kleinen Maßnahmen werde Niemandem genügt, andertheils aber viel Ungnade, Mißmut und Aufregung verurtheilt.

statt die Konsumvereine unter solch besondere Polizeiausübung zu stellen, sollte man dieselben lieber gleich ganz verbieten, das sei wenigstens ethisch und konsequent.

Demgegenüber wurde von den Freunden der Vorlage ausgeführt, daß es nicht die Absicht sei, die Konsumvereine zu schädigen oder gar unmöglich zu machen, sondern nur, sie auf den Rahmen zu beschränken, der durch die Natur und das Gesetz gegeben sei: auf den Kreis ihrer Mitglieder. Die Konsumvereine seien vielfach über den Rahmen einer „Genossenschaft“, das heißt einer Vereinigung von „Genossen“ zum gemeinsamen Bezug ihrer Lebensbedürfnisse weit hinausgegangen; es seien vielfach rein kapitalistische Unternehmungen geworden zum Zweck des Geldverdiens, in denen jede persönliche Beziehung des Genossen zum Genossen fehle. Da müsse der Genossenschaftsgedanke wieder in Erinnerung gebracht und — durchgeführt werden. Das sei im „Ausnahmengesetz“, sondern nur die Konsequenz des Genossenschaftsgesetzes.

Thatsächlich seien die Genossenschaften auch heute noch vielfach privilegiert. Während beim Kaufmann der Gewinn, der sich aus dem Unterschied zwischen den Einkaufspreisen nebst Verwaltungskosten etc. und den Verkaufspreisen ergebe, bei der Gewerbesteuer, der Einkommensteuer, den Gemeinden, Kirchen, Schulz etc. Steuern voll zum Ausdruck komme, sei die Genossenschaft in der Lage, diesen Gewinn durch Gehördung billigerer Preise verschwinden zu lassen, während tatsächlich der Gewinn für die Genossen derselbe bleibt, wie wenn er als Dividende vertheilt würde. Höchstens sei befürchtig, der Gewerbesteuer wenigstens für Konsumvereine, welche einen offenen Laden führen, z. B. in Breukelen, die Parität hergestellt. Die Konsumvereine hätten vielfach einen solchen Umsfang angenommen, daß die Existenz des selbstständigen Kaufmannstandes ernstlich bedroht sei. Dieser sei aber ein nothwendiger Bestandteil der bürgerlichen Gesellschaft, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse dringend gefordert sei. Die Gesellschaft, nämlich in den Städten, scheide sich obnehin immer mehr in zwei Klassen, die sich schroff gegenüberstehen, in die einiger weniger Groß-Unternehmer einerseits und die der Klasse der Arbeiter andertheils, während die ausgleichende Mittelschicht immer mehr verschwindet. Nicht bloß im Interesse der Steuerkraft, sondern vor Allem auch als Träger öffentlicher und sozialer Aufgaben in der Staats- und Gemeindeverwaltung, in der Armenpflege, auf den Gebieten gemeinnütziger Arbeit sei der selbstständige Kaufmannstand nicht zu entbehren. Abhängige Beamte und Angestellte der Konsumvereine könnten denselben nicht ersehen. Wenn nicht alle Waaren vernichtender Konkurrenz durch den vorliegenden Gesetzentwurf verlegt werden könnten, so berechtige das doch nicht, die Erleichterung, die sich hier bietet, zu verjagen. Jedenfalls sei durch die Ausführungen von der Gegenseite erwiesen, daß schon durch die starke Konkurrenz eine gute und billige Versorgung der Konsumenten — auch kleine Konsumvereine — genügend gesichert sei. Um so mehr sei es angebracht, diese auf den Rahmen der Mitglieder zu beschränken. Wenn diese Beschränkung bereits — mit vollem Recht — schon in dem Gesetz von 1889 ausgesprochen sei, so erfordere es schon die Achtung vor dem Gesetz, auch die Durchführung zu sichern, die Übertretung durch Strafe zu ahnden. Eine „Chilane“ sei das nicht. Die Verkäufer der Konsumvereine würden doch ihr ständiges „Publizum“ kennen und nur, wenn das Personal wechselt, oder neue Mitglieder resp. „Vertreter“ laufen wollten, würde die Kontrolle nothwendig sein. Wenn von der Gegenseite die Schwierigkeiten der Kontrolle so sehr betont würden, so beweise das nur, daß die Konsumvereine vielfach zu großen Verkaufsgeschäften ausgewachsen seien.

Eine spezielle Diskussion knüpfte sich an den zweiten Satz, betreffend die landwirtschaftlichen Konsumvereine. Von der einen Seite wurde der Antrag gestellt, die landwirtschaftlichen Konsumvereine schlechthin auszunehmen, d. h.

die Worte:

„welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermitlung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren“

zu streichen, während von anderer Seite jede Sonderstellung für die landwirtschaftlichen Konsumvereine als unberechtigt abgewiehen, d. h.

Streichung des ganzen zweiten Satzes beantragt wurde. Alle Gründe — so wurde in letzterer Beziehung ausgeführt — welche für die Beschränkung der Konsumvereine angeführt seien, hätten ebenso volle Geltung für die landwirtschaftlichen Konsumvereine, und umgekehrt: die Ausnahmen-Rückichten, welche für diese in die Waggons geworfen würden, träfen für alle anderen Konsumvereine zu. Wenn z. B. angeführt werde, daß jenen nur bei Absatz an Nichtmitglieder ein Bezug im Großen (Waggonsladung) möglich sei, so sei das ebenso bei allen anderen Konsumvereinen — namentlich bei Beginn ihrer Tätigkeit — der Fall. Aber es sei bezeichnend: erst mache man ein Ausnahme-Gesetz für die Konsumvereine, dann mache man wieder eine Ausnahme für die landwirtschaftlichen Konsumvereine.

Die große Mehrheit der Kommission stellte sich auf den Boden der Regierungs-Vorlage. Alle landwirtschaftlichen Konsumvereine aufzunehmen, gebe zu weit — würde eine ungerechtfertigte Füllesequenz gegenüber dem ganzen Grundgedanken des Gesetzes dasstellen — aber die Ausnahme mit der Beschränkung a) auf die landwirtschaftlichen Konsumvereine ohne offenen Laden; b) auf ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmte Waaren wurde aus den in der „Begründung“ angeführten Rückichten für berechtigt erachtet. Diese Vereine seien mehr als „Rohstoff“-Vereine zu betrachten, dienten vor Alem der technischen Hebung der Landwirtschaft und damit der Gesamt-Wohlshaft.

Die in einer Petition angeregte Frage, ob die „Reserveläger“ solcher landwirtschaftlichen Genossenschaften als „offene Läden“ betrachtet werden könnten, wurde von einem Vertreter der verbündeten Regierungen dahin beantwortet, daß dieselbe sich nur von Fall zu Fall entscheiden lasse. Nach den Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts sei unter einem „offenen Laden“ im Allgemeinen ein zum Verkauf im Kleinverkauf dienendes, mit Waarenvorräthen zur sofortigen Entnahme ohne vorangegangige Bestellung versehenes Geschäftsstätte zu verstehen, sofern Jedermann der Eintritt offen stehe, d. h. sofern keine Einrichtungen getroffen seien, die den freien Zugang für Jedermann tatsächlich daran ausschließen, daß nur die zum Eintritte Bezug gen daselben erlangen könnten. Es sei anzunehmen, daß die Gerichte von dieser, der Natur der Sache entsprechenden, in der Literatur gleichfalls vertretenen Auffassung auch bei der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ausgehen würden. Eine Definition im Gesetze selbst zu geben, erschien unhöflich.

2. Vorschriften bezüglich der Legitimation. Verbot der Ausgabe von Marken als Zahlungsmittel.

Um die Durchführung der Beschränkung des Waarenablasses an die Mitglieder zu sichern, sollen die Konsumvereine gehalten sein, Vorschriften über die Legitimation der Mitglieder und ihrer Vertreter beim Einkauf zu erlassen.

Nach der Regierungsvorlage soll ein neuer §. 30a eingeföhrt werden:

„Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des §. 8 Absatz 2 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Abhängig der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzurichten.“

„Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und notfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.“

„Gegen die Anordnungen und Strafsehestungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt.“

Von den Gegnern wird Berechtigung und Bedürfnis einer solchen Bestimmung gefragt. Der Begriff des „offenen Ladens“ sei in gerichtlichen Entscheidungen sehr weit ausgedehnt, so daß auch hier die Unterscheidung zwischen Vereinen mit oder ohne offenen Laden leicht zu Billigungsschwierigkeiten führe. Die Bestimmung verursache nur weitere Kosten und Belästigungen für die Vereine. Insbesondere wurde auch bemängelt, daß gerade die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechenden Anordnungen treffen sollte. Die zweitmächtigste Art der Legitimation könne doch nur nach den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten beurtheilt werden; so sei jedenfalls das Amtsgericht, denn ja auch sonst schon eine gewisse Aufsicht übertragen sei, und dem die Verhältnisse der Genossenschaft und des Ortes jedenfalls besser bekannt seien, als der höheren Verwaltungsbehörde, die geeignete Inflanz. Auch biete das Amtsgericht mehr Garantie der Unabhängigkeit gegenüber den durch die Konturrengeschäfte fünftlich geschaffenen, den oder bestimmten Konsumvereinen feindlichen Tageszeitungen. Demgemäß wurde beantragt:

„In §. Absatz 1 des §. 30a in der vorletzten Zeile statt „der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat“ zu setzen: „dem Gerichte.“

„Absatz 2 und 3 zu streichen.“

„In §. Absatz 3 des Gesetzes hinter „30a“ einzufügen: „30a.“

Die große Majorität der Kommission schloß sich dadagegen den Anschauungen der „Begründung“ an. Es seien Fragen nicht des Rechts, sondern der praktischen Zweitmächtigkeit, die hier zu lösen seien. Es sei von Bedeutung und zugleich ein gewisser Schutz gegen Willkür, daß die Anordnungen für größere Bezirke möglichst einheitlich getroffen würden. Die Genossenschaften und Genossenschaftverbände würden ja auch der höheren Verwaltungsbehörde gegenüber ihre berechtigten Wünsche und Bedenken geltend machen können und zwar wirkungsvoller als gegenüber den „unabhängigen“ Amtsgerichten. Der Antrag wurde mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, der §. 30a dagegen wurde gegen drei Stimmen angenommen.

Eine eingehende Diskussion knüpfte sich in erster wie zweiter Lesung an die Frage der Verwendung von Marken seitens der Konsumvereine. Zur Biederaufnahme einer Bestimmung des Antrages Dr. Hize und Genossen vom 5. Dezember 1894 (Nr. 23 der Drucksachen) wurde beantragt, dem §. 8 des Genossenschaftsgesetzes folgenden Absatz beizufügen:

„Den Konsumvereinen ist die Ausgabe von Marken oder sonstigen Wertzeichen oder von nicht auf den Namen lautenden Zahlungsvorschreiben oder Zahlungs-

anweisungen, gegen welche Waaren bezogen werden können, unterfragt."

Der Begründung wurde ausgeführt:

Die Ausgabe von sogen. Dividendenmarken — als Unterlage für die Vertheilung der Dividenden — möge ja zur Vermeidung einer umständlichen, kostspieligen Buchführung, praktisch und berechtigt erscheinen und solle deshalb nicht beschränkt werden. Dagegen habe die Ausgabe von Marken als Zahlungs-Surrogaten beim Einkauf von Waaren vielsach eine Ausdehnung angenommen und zu Mißbräuchen geführt, daß Einhalt geboten sei. Diese Markenausgabe sei, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich ein Privilegium der Konsumvereine, das ihnen von vornherein gegenüber dem Privat-Kaufmann einen Vorsprung sichere. Die Marken würden daar bezahlt, die Einlösung (durch Waarenbezug) erfolge aber erst später und gelegentlich; so erfreue sich der Konsumverein eines steten zinslosen Kapitals. Vielsach würden die Marken billiger, als der Nennwert beträgt, den Vereinsmitgliedern überlassen, während nicht bloß die Verkaufsstellen des Konsumvereins, sondernnamentlich auch Privat-Verkaufs-geschäfte (Mehrger, Bäder, Krämer etc., mit denen die Genossenschaft in Rabattvertrag getreten sei), diese Marken zu vollem Wert anzunehmen verpflichtet seien. Der Gewinn erscheine so klar und verlockend, daß, wenn der nicht mit dem Konsumverein im Rabattverkehr stehende Kaufmann und Handwerker tatsächlich auch gerade so billig verlasse, die Haushfrau doch jenen „Gewinn“ vorziehen werde. Um nicht alle Kundshaft zu verlieren, seien dann bald auch die nicht angelöschten Geschäfte gezwungen, entweder mit in den Rabattvertrag einzutreten oder gar ohne Vertrag die Konsumvereinsmarken als vollgültige Zahlung anzunehmen. So hätten z. B. in Ludwigshafen die Konsumvereins-Waaren tatsächlich den Charakter des Geldes angenommen. Ge-wiß liege es auch im öffentlichen Interesse, das Publizum gegen die Überschwemmung mit solchen minderwertigen, weil nur in bestimmtem Umfange verwertbaren, dabei leicht zu fälschenden Geldsurrogaten zu schützen.

Endlich hörten gerade die Marken das bequeme Mittel, einen moralischen Druck auf ausgiebige Benutzung des Konsumvereins und der angehörenden Geschäfte auszuüben. So gäben manche Arbeitgeber ihren Arbeitern Vorleihen nur in Form von Anweisungen oder Marken an die für die Arbeiter eingerichteten Konsum-Anstalten resp. Vereine; eitlige Gönnner und Mitglieder des Vereins suchten die Marken bei Freunden, Verwandten — vielsach auch bei solchen, die von ihnen abhängig seien (Arbeitern, Beamten, Handwerkern, Schülern etc.) — unterzubringen, sei es aus idealen Interessen für den Verein, sei es um reichlichere Dividenden zu beziehen. Solchen schreindenden Mißbräuchen gegenüber seien die Klagen des anfänglich soliden Kaufmannsstandes gewiß begreiflich, sei ein Schuß berechtigt.

Von der Gegenseite wurde auch diese „neue Ausnahmestimmung“ lebhafte bekämpft. Die Konsumvereine machen nur von denselben Rechte Gebrauch, das jedem Kaufmann zustehe. Der Markenverkauf sei die beste Erziehung zur Baarzahlung. Gerade für die Arbeitersfrau sei es von großem Segen, wenn sie am Lohnstage durch Einkauf von Marken den empfangenen Lohn festlegen und so gegen den Leichtsinn des Mannes schützen könne. Eine Bedachtheit liegt gar nicht vor, da ja sofort nach dem Kauf der Marke dieselbe zum Waarenbezug berechtige. Der Markenverkauf bedeute eine außerordentliche Erleichterung nicht bloß für den Konsumverein, sondern auch für die Konsumanten.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder erkannte zwar die vielsach mißbräuchliche Ausdehnung des Marken-

vertriebs an, glaubte aber, daß durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs schon genügende Abhülfen geschaffen werde. Einmal sei der Verkauf der Marken beschränkt, da nur Mitglieder dieselben verwenden dürfen und können. Das sei um so mehr der Fall, wenn auch die mit den Konsumvereinen im Rabatt-Vertragsverhältniß stehenden Geschäfte von der Beleichterung des Gesetzes getroffen würden. Die Marke sei als Legitimation in Zukunft werthlos. So werde sie als Geldsurrogat nicht mehr dienen können. Andererseits böte sie aber für die Geschäftsführung des Vereins wie für die Mitglieder eine solche Erleichterung, daß man diese Verwendung nicht verbieten solle.

Die Ansbauung, daß die im Gesetzentwurf bereits vorgefahrene Beschränkungen ausreichenden Schutz gegen die Mißbräuche der Marken-Ausgabe gewähren, wurde auch von den anwesenden Regierungskommissären geltend gemacht. Andererseits erklärte der Vertreter der württembergischen Regierung, daß in Württemberg bei dem System der Konsumvereinsmarken (sogen. Konsumgeld) so große Mißstände zu Tage getreten seien, daß die Königliche Regierung die auch öffentlich fundgegebene Absicht gehabt habe, demnächst eine landesgesetzliche Bestimmung zu schaffen, durch welche die Ausgabe und Benutzung solcher Marken verboten würde.

Die Majorität hielt das Verbot der Markenausgabe für richtiger, schon um der einseitigen Propaganda für die Konsumvereine die Wege zu verlegen. Wenn die Arbeitersfrau den Lohn schüsse wolle gegen den Mißbrauch, so könne sie denselben als Vorschuß beim Konsumverein einzahlen. Wenn der Kaufmann ohne Marken austäme, warum nicht der Konsumverein.

Während der Antrag in der ersten Lesung abgelehnt worden war, stand derselbe in zweiter Lesung in folgender Form — als §. 30b — die Majorität:

„Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Werbzeichen, welche anstatt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.“

3. Strafen.

Nach der Regierungsvorlage sollte (außer den Strafen des §. 30a) unter Strafe gestellt werden:

- der Verkauf Seines der Konsumvereins-Ange-stellten an Nichtmitglieder;
- der Mißbrauch der Legitimation und zwar sowohl die Überlassung der Legitimation an Dritte zum Zwecke des Waareneintauschs als auch die unberechtigte Benutzung derselben zum Waaren-eintausch.

Zum Zwecke sollte folgender neuer §. 145a eingeschoben werden:

„Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverlauf bewirken, werden, wenn sie der Vor-schrift des §. 8 Absatz 4 zuwider willentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30a von dem Vorstande er-lassenen Anweisung Waaren an andre Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verlaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark bestraft.

„Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Waarenlauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Waareneinnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.“

Während die Minorität die bereits bei der allgemeinen Begründung ihres ablehnenden Standpunktes geltend ge-

machten Bedenken nochmals zur Erwähnung stellte, glaubte die Majorität die volle Konsequenz des Grundsatzes des Gesetzes auch durch Festsetzung entsprechender Strafen ziehen zu sollen. Nur insofern erkannte sie den Gründen der Minorität (durch einstimmige Annahme eines bezüglichen Antrages) eine Berechtigung zu, als auch derjenige, welcher die den Waarenverkauf bewirkende Person zur unbefugten Waarenabgabe zu verleiten versucht, bestraft werden soll. Im Uebrigen wurde nicht bloß die Regierungsvorlage angenommen, sondern noch über diesen Rahmen hinaus gegangen, indem auch die Weitergabe der aus dem Konsumverein oder einem mit demselben in Rabattverleih stehenden Geschäften bezogenen Waaren an Nichtmitglieder unter Strafe gestellt wurde.

Zunächst lag der Antrag Weßner (Neustadt) und Ge-
nossen (Nr. 70 der Drucksachen) vor:

den Absatz 2 des §. 145a wie folgt zu fassen:

"Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches aus dem Konsumverein bezogene Waaren an Nichtmitglieder abgibt oder seine zum Waaren-
kauf in einem Konsumverein berechtigende Legi-
timation einem Dritten zum Zweck unbefugter
Waarentnahme überlädt, sowie den Dritten, welcher
zu demselben Zweck von der für ein Mitglied aus-
gestellten Legitimation Gebrauch macht."

Der selbe wurde zu Gunsten des folgenden in der Kom-
mission gestellten Antrages (vgl. Antrag Dr. Hize und
Genossen vom 5. Dezember 1894 Nr. 23 der Drucksachen)
zurückgezogen:

dem Absatz 2 des §. 145a folgende Fassung zu geben:

"Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher
gewohnheitsmäßig oder der gewerbsmäßig
Waaren, die er aus einem Konsumvereine
bezogen hat, an Nichtmitglieder gegen Ent-
gelt abgibt, oder seine zum Waarenverkauf
... (wie Vorlage)."

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß schon heute vielfach eine Weitergabe der aus dem Konsumvereine bezogenen Waaren im großen Maße stattfände. Mitglieder von Konsumvereinen, namentlich auch Beamte und Arbeiter, welche zum Bezug aus Fabrik, Eisenbahnen, Post etc. Konsumvereinen und Anstalten berechtigt seien, verfürgten ihre ganze Verwandtschaft und Nachbarschaft mit Waaren. Dienstmaidinnen besorgten oft den Einkauf auch für die übrigen Familien derselben Hauses. Bald sei es Gefälligkeit, die Waaren zu besorgen, bald wurden die kleinen Vergütungen als Neben-Einnahmen dankbar angenommen, oft auch lohne sich die Leistung genügend durch die Erhöhung der Dividenden, die durch den Mehrbezug von Waaren erzielt werde. Vielleicht werde die Waarentermittlung aus dem Konsumverein sogar gewerbsmäßig betrieben, indem z. B. Botenfrauen etc. in der Stadt dem Konsumverein beitreten und nun die dort eingelaufenen Waaren im Dorte wieder verkaufen oder gegen eine entsprechende Vergütung ablehnen. Dieses System werde sich in Zukunft, wenn die Konsumvereine die Vorchrift des Gesetzes, nur an Mitglieder zu verkaufen, strenger durchführen, naturgemäß noch mehr ausbilden. Wenn man das Ziel wolle, müsse man auch das Mittel wollen, — auch die indirekten Wege zur Um-
gehung des Gesetzes verlegen.

Die Gegner der Vorlage erhielten gerade in diesen Konsequenzen den besten Beweis, wie falsch der Weg sei, den man eingeschlagen. Dahin komme man mit der Ausnahmegesetzgebung, daß z. B. die Hausfrau unterscheiden müsse zwischen dem aus dem Konsumverein bezogenen und dem in einem sonstigen Geschäft gekauften Kaffee; daß sie schon bestraft werde, wenn sie "gewohnheitsmäßig" — d. h. etwa drei oder vier Mal im Jahre: das genüge nach ge-

gerichtlichen Urtheilen schon zum Begriff des "gewohnheits-
mäßig" — z. B. ihrer Tochter, die etwa verheirathet sei und mit ihr in demselben Hause wohne, von jenem Kaffee abgegeben hätte. In Zukunft müsse der Gastwirth neben dem aus dem Konsumverein bezogenen Getreide- und Fleischmitteln: Petroleum, Käse, Brot etc., auch noch solche vorräthig halten, die nicht aus dem Konsumverein bezogen seien, um den Kostgänger, Schlafbüchsche etc. verfogern zu können. Und wie nun, wenn der Kostgänger mit seinem Hauswirth in Streit komme und denselben demunzire, daß er ihm Konsumvereinkaffe z. vorgelegt habe?!

Diesen Ausführungen gegenüber wurde zugegeben, daß es Fälle geben könnte, wo die strenge Durchführung des Verbotes der Weitergabe von Konsumvereinswaaren zu einer ungerechtfertigten Belästigung und Chikanen führen könnte. Es wurden Anträge zur engeren Umgrenzung des Verbotes eingebracht. So wurde vorgeschlagen, die Weitergabe von aus dem Konsumverein bezogenen Waaren "von nicht unbedeutendem Werthe oder in nicht unerheblicher Menge" unter Strafe zu stellen, während ein anderes Mitglied auch hier nur Strafe eintreten lassen wollte, wenn die Veräußerung dieser Waaren "gewerbs- oder gewohnheitsmäßig" gehabte.

Mehr Beifall, als diese Vorschläge, fand der Antrag, daß "die Abgabe von Genussmitteln in Speiseanstalten zum unmittelbaren Gebrauch" unter das Verbot nicht fallen solle; nur wurde hier der Ausdruck "Genussmittel" als zu eng bemängelt, da so die Verabreichung von Seife, Petroleum etc. nicht unter die Ausnahme begriffen sei. Schließlich einigte die Majorität sich dahin, daß die Bestimmung nicht Anwendung finden solle, "wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waaren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbalbigen persönlichen Verbrauch abgibt". Dabei war man in Übereinstimmung mit den Regierungskommissaren der Ansicht, daß auch der Schlafbüchsche und Zimmermischer, soweit er von seinem Hauswirth Waaren "zum alsbalbigen persönlichen Verbrauch" beziehe, dem "Kostgänger" gleich zu erachten sei. Weiterhin fand auch der Gedanke allgemeine Zustimmung, daß, wenn ein Konsumverein Mitglied eines anderen Konsumvereins sei, der selbe die aus letzterem bezogenen Waaren an seine Mitglieder weiter verkaufen kann.

Endlich wurde noch die Ausgabe von Marken (durch §. 145c) unter Strafe gestellt.

Zu einer eingehenderen Erörterung führte die Frage, inwiefern die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, und die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, sowie des Margarinegesetzes auf den Konsumvereine, die ihren Geschäftsverkehr auf Mitglieder beschränkt, Anwendung finden. (Vergl. Antrag Dr. Hize und Genossen d. d. 5. Dezember 1894, Nr. 23 der Drucksachen.) Die Ausdehnung sowohl der Arbeiterschuh-Bestimmungen, als auch der Bestimmungen, betreffend den Kleinhandel mit Branntwein auf die Konsumvereine wurde von der Majorität der Kommission als berechtigt und notwendig anerkannt; man war aber der Ansicht, daß die Regelung dieser Frage zweitmääriger in der Novelle zur Gewerbeordnung erfolge. In gleicher Weise glaubte man die Regelung bezüglich des Margarinegesetzes der bezüglichen Novelle vorbehalten zu sollen.

Was das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen anlangt, so wurde von einem Regierungskommissar ausgeführt, daß es keinem Zweifel unterliege, daß Konsumvereine auch dann, wenn sie ihren Geschäft-

Verlehr auf Vereinsmitglieder beschränken, den wesentlichen Vorschriften und Strafbestimmungen jenes Gesetzes unterstellt seien. Dies sei insbesondere auch für Preußen in einem Runderlass der Herren Minister des Innern, sowie für Handel und Gewerbe vom 8. April 1891 ausgesprochen.

Etwas anders verhalte es sich mit der Anwendbarkeit der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1888. Auch den Vorschriften dieses Gesetzes seien die Konsumvereine, und zwar auch bei Beschränkung ihres Verleihs auf Mitglieder, unterworfen. Dies habe für Preußen eine Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1890 und ein Runderlass der oben bezeichneten Herren Minister vom 21. Januar 1891 anerkannt. Die Konsumvereine seien daher auch den polizeilichen Revisionen wie die Gewerbetreibenden zu unterwerfen. Da jedoch Konsumvereine bei Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf Mitglieder nicht Gewerbetreibende seien und sich die Strafbestimmung des §. 369 Biffes 2 des Strafgelebuchs nur gegen Gewerbetreibende richte, so könne Guwidnerhandlungen der Konsumvereine gegen die Maß- und Gewichtsordnung nicht mit krimineller Strafe, sondern nur auf Grund des Landrechts mit Androhung von Ungehorsamstrafen entgegen getreten werden. Von derselben Auffassung wie die Königlich preußischen Behörden gingen auch die Erlassen des Königlich württembergischen Herren Ministers des Innern vom 25. Juni 1891 und 22. Juni 1893 aus. Ein hiervom abweichender Standpunkt der Behörden anderer Bundesstaaten sei nicht bekannt geworden, abgesehen davon, daß im Königreich Sachsen die Verwaltungs- wie Gerichtsbehörden den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine, auch wenn er sich auf die Mitglieder beschränke, regelmäßig als einen Gewerbetrieb und daher auch als unter die Strafbestimmung des §. 369, 2 des Reichsstraflgelebuchs fallend ansahen.

Nach diesen Erklärungen wurde auf weitere Anträge an dieser Stelle verzichtet.

B. Ausdehnung der Beschränkung auf alle Konsumanstalten und -Vereinigungen (Fabrik-Konsumanstalten, Aktiengesellschaften, Offizier- und Beamtenvereine etc.).

(Artikel 2.)

Schon bei Beginn der Beratungen kam der Gedanke zum Ausdruck, die Bestimmungen des Gesetzes auch auf alle Konsumanstalten, welche von Unternehmen zum Vortheile der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Beamten ins Leben gerufen worden sind, sowie alle Gesellschaften und Korporationen, insbesondere auch Beamten-, Offiziervereine und Waarenhäuser solcher, deren Geschäftsbetrieb in ihren Mitgliedern in dem Bezug von Waaren der Lebens- und Haushaltungsbedürfnisse wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, auszudehnen. (Vergl. auch Antrag Dr. Hamacher und Genojo vom 5. Dezember 1894, Nr. 35 der Drucksachen.) Zur Begründung wurde von den verschiedenen Rednern der Kommission ausgeführt:

Sowohl in den Erörterungen im Plenum wie in der Kommission, als insbesondere auch in den Ausführungen der Petitionen habe sich aus den angeführten Beispielen immer wieder die Thatstache ergeben, daß nicht so sehr die Konsumvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes von 1889, als vielmehr die großen Konsumanstalten, Vereine, Aktiengesellschaften und Korporationen, die außerhalb des Rahmens des Genossenschaftsgesetzes ständen, es seien, welche durch ihren unfauligen Abzählen den anfänglichen selbstständigen Kaufmannstand schwer schädigten. So erfreue sich der Offiziersverein, einen jährlichen baaren Umsatz von 11 Millionen Mark aufzuweisen solle, der Rechte einer juristischen Person. Das „Waarenhaus für deutsche Beamte“ sei eine Aktiengesellschaft. Der Breslauer Konsum-

verein sei eine nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht erlaubte Privatgesellschaft. Ebenso gäbe es Fabriken, die durch ihre Konsumanstalten nicht bloß ihre Arbeiter, sondern alle Bewohner des Ortes mit Waaren versorgten und den bestehenden Kaufmannstand ruinirten. Da fordere es die Konsequenz und die Gerechtigkeit, nicht bloß die Kleinen, sondern auch die Großen in die Schranken zurückzuweisen, die sie sich selbst gezogen hätten.

Der Antrag wurde namentlich von den Regierungskommisarien mit Nachdruck bekämpft. Es sei nur die Absicht der Verbündeten Regierungen gewesen, eine Lücke im Genossenschaftsgesetz auszufüllen. Hier werde ein ganz neues Gebiet einbezogen, über den Rahmen des Genossenschaftsgesetzes weit hinausgegangen. Es sei nicht berechtigt und angängig — so würde von verschiedenen Seiten ausgeführt — das in der Gewerbeordnung gegebene Recht des Gewerbetriebes hier wieder zu beschränken. Der Zweck werde auch gar nicht erreicht, vielmehr besthele die Gefahr, daß die Beschränkung, welche diese Fabriken und Korporationen bisher sich selbst freiwillig aufgelegt hätten, einfach fiele, indem sie nun allgemein ohne jede Schranken den befreigten Gewerbetrieb ausüben. Vielleicht seien es mehr allgemeine, ideale und Wohlfahrtszwecke, welche diese Anstalten und Vereine verfolgten; es sei doch nicht wohlgethan, diese Bestrebungen zu erschweren. Die leitenden Männer würden sich bedanken, sich der Gefahr einer Bestrafung auszufügen; sie wären entweder ihr Amt niedergelegen oder aber den Gewerbetrieb ohne Schranken anmelden und ausüben. Auch die Fassung des Antrages gäbe einer Menge von Zweifeln Spielraum.

Die große Majorität erklärte sich materiell für den Antrag. Die Vereine sollten ihren Geschäftsbetrieb auf die Kreise beschränken, für welche sie bestimmt seien. Ebenso sollten die Fabrik-Konsumanstalten sich auf die Beamten und Arbeiter der Fabrik beschränken. Nicht alle Fabrik-Konsumanstalten seien „Wohlfahrtseinrichtungen“; jedenfalls sei es eine bedeutsame Wohlfahrtspolitik, durch einen allgemeinen Waarenverkauf den Arbeitern auf Kosten des Kaufmannstandes hohe Dividenden zu sichern. Der Fabrikant habe doch auch ein Interesse an der Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes. Ob diese Vereine und Unternehmungen nun einfach dazu übergehen würden, ein Geschäft für jedermann zu errichten — als Mitkonkurrenten in dieselbe Linie mit allen übrigen Geschäften einzutreten —, könnte doch bezeichnet werden; jedenfalls würden sie dann nicht mehr unter falscher Flagge segeln. Die öffentliche Meinung würde dann das Urtheil sprechen.

Schließlich wurde der Antrag in folgender Form mit großer Majorität angenommen:

„Die in Artikel 1 Nr. 1, 4 und 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vorteile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziervereine mit der Maßgabe hinzugetane Anwendung, daß die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist.“

C. Sonstige Änderungen und Ergänzungen des Genossenschaftsgesetzes.

I. Ermöglichung eines untheilbaren Sitzungsfonds (statt Dividendenverteilung) in Darlehensklassenvereinen.

Die ländlichen Darlehensklassen nach dem System Raiffeisen erstreben die wirtschaftliche und sittliche Hebung ihrer

Mitglieder auf dem Boden der christlichen Nächstenliebe. Nicht der Erwerb, sondern die Unterstützung der Genossen — vor Alem die Befreiung aus Bucherkränzen — ist die Erziehung zur Sparsamkeit, die allezeit wirtschaftliche Förderung ist das Ziel. Neben dem Kredit-Bedürfnis wird auch die Kredit-Würdigkeit berücksichtigt und die zweckmäßige Verwendung des Darlehns gefordert und überwacht. Die Tätigkeit im Vorstand und Ausschuss gilt als Ehrenamt, Dividenden sind ausgeschlossen. Der Gewinn wird zu einem untheilbaren Stiftungsfonds angefammelt, der dann als Betriebsfonds dienen soll, dessen Rinten gemeinnützige Verwendung finden sollen. Im Falle der Auflösung des Vereins soll dieser Stiftungsfonds, falls nicht anders durch Statut bestimmt ist, der Gemeinde zufallen, in welcher die Darlehnsträger ihren Sitz hat, mit der Maßgabe, daß, sobald eine neue Darlehnsklasse nach Raiffeisen'schen Grundsätzen sich gebildet hat, dieser der Stiftungsfonds zufällt. Der untheilbare Stiftungsfonds soll gleichsam die „Almende“ der Zukunft bilden.

Durch das Genossenschaftsgesetz (§. 19) ist nun bestimmt, daß der bei der Geschäftsführung sich ergebende Gewinn aus die Genossen zu vertheilen ist. Um aber dem Gedanken des Raiffeisen'schen Systems entgegenzutreten, ist im §. 20 bestimmt:

„Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festlegung wiederholt werden; für den Beschluss genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.“

Thatsächlich erscheint jedoch mit dieser Beschränkung der Zweck und Charakter der Raiffeisen'schen Darlehnsklassen nicht genügend gesichert. Es besteht die Gefahr, daß nach Ablauf der zehn Jahre, sobald ein größeres Kapital angezammelt ist, der Egoismus siegt und die Verteilung dessen, was zum Theil Andere aus idealen Gründen für die Zwecke der Gemeinnützigkeit ertript haben, zur Vertheilung gebracht wird. Um dieser Gefahr schon jetzt, wo die angezammelten Fonds noch gering und die Ideen von Raiffeisen noch lebendig sind, mittham zu begegnen, sind schon im Jahre 1894/95 eine Reihe von Petitionen:

1. Petition der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Reuniad als Vertreter von etwa 1800 Einzelgenossenschaften unterzeichnet vom Vorstand des Generalanwaltschaftsrath Kirchhof und dem Generalanwalt Cremer;
2. Petition des Verbandes ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen als Vertreter von etwa 250 Einzelgenossenschaften, unterzeichnet vom Vorstand des Verbandsausschusses Dr. Freiherrn v. Schorlemer-Alst und dem Verbandsvorsteher Höltje. (Wesentlich dieselbe Petition ist auch in dieser Session zwischen der ersten und zweiten Sitzung der Kommission wieder eingebracht worden);
3. eine Reihe im Vorlaufe übereinstimmender Petitionen von 69 Einzelgenossenschaften, unterzeichnet von deren Vorständen

beim Reichstage eingelaufen, die eine entsprechende Änderung des Gesetzes beweckten. In der Petitions-Kommission haben dieselben eine eingehende Berathung gefunden; es ist ein schriftlicher Bericht erstattet worden (Nr. 284 der Drucksachen III. Session 1894/95) mit dem einstimmig gefaßten Antrag: die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Meiere Kommissionsmitglieder erachteten es nur für angebracht, die von der Petitions-Kommission 1894/95 einstimmig gebilligten Vorschläge bei dieser Berathung des

Genossenschaftsgesetzes in Form von Anträgen wieder aufzunehmen, zumal eine neue Änderung jedenfalls so bald nicht im Ausicht steht. Dieselben beantragten:

1. nach §. 20 folgenden §. 20a einzufügen:

„Durch Statut kann auch bestimmt werden, daß der Gewinn bis zu einer im Statut festzuhaltenden Höhe zu einem untheilbaren Vereinsvermögen angesammelt wird.“

„Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dieses Vermögen, sofern nicht dasselbe durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmt bezeichneten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Kommune, in welcher der Verein seinen Sitz hatte. Die Rinten dieses Fonds sind von der Kommune zu gemeinnützigen Zwecken für den Bezirk des aufgelösten Vereins zu verwenden.“

2. §. 89 Zeile 1 hiunter „Bermögens“ zu sehen: „sofern dasselbe nicht nach §. 20a als untheilbar erklärt ist.“

Weiterhin stellt sie den Antrag, den §. 114 des Gesetzes, welcher bestimmt:

„Durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Auscheidende der Genossen die Bestimmungen in den §§. 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufstüpfung (§. 63 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urlunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalschlusserfolgen müßt.“

„Im Falle des Auscheidenden ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalschlusse ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.“

Zur Begründung des letzten Antrages wurde aus die große Belästigung hingewiesen, die diese Bestimmung mit sich bringe. Es könne der Fall eintreten, daß eine Genossenschaft viermal im Jahre eine Bilanz aufstellen müsse. Die Darlehnsklassen verfügten aber nicht über so gesuchte Kräfte und die Mittel, um ohne Noth solche Arbeit zu leisten. Auch sei zu erwägen, ob nicht der ganz §. 114 gestrichen werden könnte.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde geltend gemacht, daß nur die Rechte solcher Gesellschaften, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebe zu zwecken (§. 1), durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 geregelt werden sollten, nicht aber die gemeinnütziger Vereine, für letztere biete ja das zur Berathung gestellte Bürgerliche Gesetzbuch die juristische Form; eventuell könnte dasselbe ja entsprechend abgeändert resp. ergänzt werden. Für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sei es jedenfalls richtig, daß die Genossen in ihren Rechten und Interessen durch das Gesetz geschützt würden, und daß jedenfalls nur soweit eine gemeinnützige Verwendung ihrer Entgelten zulässig sei, als sie selbst dieses bestimmen. Daß wenigstens alle zehn Jahre Gelegenheit gegeben werde, hierüber Beschämung zu treffen, sei daß Windesei, was gefordert werden müsse.

Die große Majorität der Kommission trat für die Anträge ein. Die Darlehnsklassen nach dem System Raiffeisen dienen der wirtschaftlichen Hebung ihrer Mitglieder, verfolgten auch „Erwerbs-Zwecke“, indem sie den Mitgliedern einerseits eine möglichst begrenzte und sichere Anlegung ihrer Kapitalien ermöglichen, andererseits möglichst billige, zweckmäßig befürte Darlehen vermittelten. Wenn dabei der Gedanke der christlichen Nächstenliebe und Gemeinnützigkeit betont und gepflegt werde, so sei damit der „Erwerbs-“ und „Wirthschafts-Zweck“ nicht ausgegeben,

sondern nur um so mehr gesichert. Die außerordentlich segnende Wirkamkeit der Raiffeisen'schen Darlehnsfassen für die wirtschaftliche Hebung der Mitglieder sei allgemein anerkannt. Gerade der Umstand, daß keine Dividenden vertheilt würden, daß der Vorstand sein Amt unentgeltlich verwalte, schüre gegen leichtenhaire Wirthschaft und Spekulationen, führe dem Vereine auch solche Mitglieder zu, welche, selbst des Vereins nicht bedürftig, nur aus Rücksicht auf die idealen Zwecke sich in den Dienst derselben stellen. Darauf beruhe das Vertrauen, dehnen sich diese Vereine erfreuen; damit seien auch die Gefahren der unbedrängten Haftspaltung am wirksamsten paralysirt. Der Grundgedanke der Raiffeisen'schen Darlehnsfassen sei so eminent christlich und zugleich auch vom wirtschaftlich-socialen Standpunkte aus so eminent praktisch, daß es geradezu unbegreiflich sei würde, wenn man nicht auch diese Form der Genossenschaft im Genossenschaftsgesetz wenigstens ermöglichen würde. Es bleibe ja den Bevölkerungen vollständig überlassen, sich für dieses System oder für das System der Dividendenvertheilung zu entscheiden. Auch diejenigen, welche aus anderem Boden ständen, sollten doch die Freiheit der Konkurrenz gewähren, dann werde die Erfahrung ja — soweit das noch möglich erscheine — erweisen, welches System, je nach den Verhältnissen, den Vorgang verdiene. Die Raiffeisen'schen Kassen aber auf das Bürgerliche Geleb zu verweisen, sei — nicht angängig.

Mehrheit wurde das Bedenken gewahrt, ob es nicht richtiger sei, der Gemeinde es zu überlassen, ob sie die Binsen oder auch den Fonds selbst zu gemeinnützigen Zwecken verwenden wolle. Manchmal werde die Verwaltung lästig und die Verwendung der Fonds zweckmäßiger erscheinen. Demgegenüber wurde ausgeführt, daß die Gemeinde sich doch nur freuen könne, wenn ihr ein solcher Fonds zur Verfügung stände, daß es aber dem Gedanken und dem Zwecke des unteilbaren Stiftungsfonds jedenfalls mehr entspreche, wenn derselbe dauernd als solcher erhalten bliebe und wirke. Eine Zusatzbestimmung, daß, wenn der Darlehnsverein sich über mehrere Gemeinden erstreckt habe, dann auch die Binsen für diese Gemeinden in entsprechender Weise Verwendung finden sollen, wurde bestimmt, weil der Verein in zahlreichen Gemeinden Mitglieder zählen könnte und die Vertheilung zu endlosen Streitfällen Anlaß geben würde.

Bezüglich des §. 114 wurde allgemein die Anschauung vertreten, daß gar kein Grund vorliege, die Vereine, welche die Dividendenvertheilung ablehnen, anders zu behandeln als alle übrigen, und wurde Streichung des ganzen §. 114 einstimmig beschlossen.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen regten an — ohne materiell zu den Anträgen Stellung zu nehmen —, für den Fall der Annahme die Bestimmung bezüglich der Vertheilung (resp. Nichtvertheilung) des Gewinnes im §. 20, des Vermögens im §. 89 und die Regelung der Vermögensverwaltung nach Auslösung des Vereins in einen neuen §. 89a einzunehmen. Die Anträge wurden dann mit allen gegen 1 Stimme in folgender Fassung angenommen:

Der §. 20 erhält folgende Fassung:

„Durch das Statut kann festgelegt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschoben wird.“

Der Absatz 3 des §. 89 erhält folgende Fassung:

„Durch das Statut kann die Vertheilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Vertheilung bestimmt werden.“

Hinter §. 89 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§. 89a.

Ein bei der Auslösung der Genossenschaft verbleibendes unvertheilbares Reinvermögen (§. 89

Absatz 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszwecke überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Binsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.“

„Der §. 114 wird aufgehoben.“

II. Benachrichtigung von der geschehenen Eintragung bei der Gründung.

Gemäß §. 15 ist das Amtsgericht verpflichtet, die neu aufgenommenen Mitglieder über die gefügte Eintragung in die Vereinsliste zu benachrichtigen. Um nun nicht bloß den später beitreten, sondern auch den bei der Gründung beteiligten Genossen eine solche Benachrichtigung zu sichern, wurde in der Kommission des Antrags gestellt, dem §. 11, der die Anmeldung der neugegründeten Genossenschaft regelt, als Absatz 5 die Bestimmung beizufügen:

„Von der Eintragung in die Liste hat das Gericht jeden einzelnen Genossen zu benachrichtigen.“

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß gerade bei der Gründung — in der konstituierenden Generalversammlung — oft Personen sich in die etwa in Umlauf gelegte Liste eintragen resp. eintragen ließen, ohne Bedeutung und Tragweite des Schrittes zu übersehen. Leicht könnte auch eine mißbräuchliche resp. auf Missverständnis beruhende Eintragung durch Anderen gegeben, es könne Brächenzeit und Beitrittsliste verwechselt werden etc. Jedenfalls sei es sicherer, daß auch diesen Mitgliedern durch die spätere Benachrichtigung nochmals Anlaß und Gelegenheit gegeben werde, sich der mit der Mitgliedschaft gegebenen Rechte und Pflichten bewußt zu werden. Schon öfter seien solche Mitglieder bei der Liquidation der Genossenschaft herangezogen worden, die sich ihrer Mitgliedschaft garnicht erinnert hätten.

Von einem Mitglied wurde bezweifelt, daß sich solche Mißstände aus dem bestehenden Gesetz ergeben hätten, welche die Mehrarbeit und Mehrkosten rechtfertigen.

Der Antrag wurde von einem Regierungs-Kommissar mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß nach der bestehenden Vorchrift des §. 11 das dem Registergericht einzureichende Statut von allen Genossen unterzeichnet sein müsse, und ein Bedürfnis zu besonderem gesetzlichen Schutz gegen etwaige leichtfertige Abgabe der Unterschrift nicht anerkannt werden könne, daß aber jedenfalls die Annahme des Antrags für die Gerichte eine nicht unerhebliche Vermehrung der Arbeitslast und des Schreibwerks bedeuten werde.

Die große Mehrheit aber nahm den Antrag an.

Weiterhin wurde der Antrag gestellt:

„Im §. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 der Biss 4 folgenden Zusatz zu geben:

„In mehrsprachigen Bezirken ist Bestimmung darüber zu treffen, ob die Bekanntmachungen außer in der deutschen Sprache gleichzeitig noch in anderer Sprache erfolgen sollen.“

Durch diese Bestimmung soll die konstituierende Versammlung in mehrsprachigen Gegenden veranlaßt werden, sich klar darüber auszusprechen, ob und in welcher Weise die Bekanntmachungen auch — neben der deutschen Sprache — in der VolksSprache des Landesteiles erfolgen soll, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Die Mehrheit der Kommission hielt diesen Antrag einerseits für überflüssig, da ja auch jetzt die Generalversammlung berechtigt sei, eine solche Bestimmung in das Statut aufzunehmen, anderseits aber für bedeutsam, da die Frage, ob es sich um einen „mehrsprachigen Bezirk“ handele, zu endlosen Streitigkeiten

führen könne. Dieses könne aber um so verhängnisvoller werden, als die Bestimmungen des §. 6 als wesentliche für den Bestand des Vereins gäalten.

Der Antrag wurde abgelehnt.

D. Resolution betreffend die Konsum-Anstalten und -Vereine in der Reichs-Post, Marine- und Militär-Verwaltung.

Auf Grund der vielfachen Klagen, welche speziell auch in den vorliegenden Petitionen wieder reichlich zum Ausdruck kamen, daß sowohl die Reichs-Verwaltungen als auch die Verwaltungen der Einzelpfostenen den für ihre Beamten und Arbeiter eingerichteten Konsumvereinen und -Anstalten, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt mannigfache Unterstützung und Förderung gewährteten, wurde der Antrag gestellt, als Artikel 3 einzutragen:

„Die in Artikel 1 näher bezeichneten Konsumvereine und -Anstalten dürfen im unmittelbaren Staatsdienst stehende Beamte des Reichs oder der Einzelpfostenen weder anstellen noch beschäftigen.“

Desgleichen ist es ihnen unterlaßt, in Gebäuden, welche dem Reich oder einem Einzelpfosten eigenhümlich angehören, sei es gegen Miete oder unentgeltlich, Räume für ihre Zwecke in Benutzung zu nehmen.

„Vereine oder Personen, welche diesen Bestimmungen widrige handeln, werden mit wiederholten Geldstrafen von 150 bis 1000 Mark bestraft.“

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Trotz entgegenstehender Berichtigungen werde den Konsumvereinen der Staats- und Reichsbetriebe, sowie den Beamten-Konsum-Vereinen z. doch in mannigfacher Weise Vorlehr zugeteilt. Vielfach stellen sich höhere Beamte an die Spitze, befürworten so ihr warmes Interess für die Entwicklung der Anstalt resp. des Vereins; das bedeute schon einen gewissen moralischen Druck für die übrigen Beamten und die Arbeiter, die Konsum-Unternehmung durch Mitgliedschaft und Bezug von Waren zu unterstützen. Oft genug finde aber auch eine direkte Unterstützung in der Weise statt, daß Beamte die Buchführung, den Ein- und Verkauf übernehmen, daß die Vorratsräume und Verkaufsläden gestellt würden z. Entweder finde keine Vergütung statt, oder dieselbe stände doch in keinem Verhältniß zu den Ersparnissen, die dem Konsumverein resp. der Anstalt z. Go. zu Gute kämen. So sei es begreiflich, wenn die Privatkäufleute, die große Auslagen für Keller, Speicher, Lager, Laden-Miete z. für die Besoldung der Gehülfen und Angestellten zu tragen hätten, daß Konkurrenz nicht bestehen könnten. Es zieme dem Staat resp. dem Reiche nicht, in dieser Weise an dem Grabe der Mittelstände mit graben zu helfen. Das Reiche wie die Staaten hätten doch allen Grund, die Steuerkraft auch des Kaufmannstandes zu erhalten und zu stärken — abgesehen von den allgemeinen sozialen Gesichtspunkten, welche die Erhaltung der Mittelstände forderten. Die Errichtung des Kaufmannstandes, daß die doch auch zum Theil von ihm bezahlten Staats- und Reichs-Beamten und -Einrichtungen dazu benutzt würden, ihm eine vernichtende Konkurrenz zu bereiten, sei begreiflich und durchaus berechtigt. Auch vom fiskalischen Standpunkte sei es nicht zu billigen, daß Beamte, die für die allgemeinen Interessen angestellt und besoldet seien, nun ihre Zeit und Kraft dafür verwenden, laufmännische Geschäfte zu treiben.

Der Grundgedanke des Antrages stand vielfach in der Kommission Zustimmung, doch glaubte die Majorität, es sei bedenklich, im Rahmen dieses Gesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, die einerseits wenig hineinpasste, andererseits aber auch materiell von so weittragender Bedeutung sei, daß man die Folgen nicht überschauen könne. In manchen

Fällen (z. B. wenn ein staatliches Bergwerk neu erschlossen, Staats-Fabriken neu gegründet, Eisenbahnen, Kanäle gebaut würden in Gegenden, wo ein ansäßiger Kaufmannsstand fehle) seien Konsumvereinen ein Bedürfnis, aber nur dadurch möglich, daß der Staat resp. das Reich die erste Einrichtung treffe oder erleichtere. Begüldigt der Venigen, Kantinen z. könnten die Staatsbetriebe und ihre Arbeiter doch nicht anders behandelt werden als jede andere Fabrik. Auch könne nicht jede Beschäftigung den Beamten verboten werden, z. B. die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Mitglied des Aufsichtsraths z. Die Majorität erachtete es deshalb für richtiger, bei den verschiedenen Staats-Verwaltungen in den Einzel-Landtagen und im Reichstage zu prüfen, ob Maßnahmen nach dieser Richtung hin beständen, und auf Abstimmung derselben hinzuwirken. Dieser Anregung folgend, schlug der Antragsteller in der zweiten Lesung eine Resolution vor, die dann in folgender Form mit großer Majorität angenommen wurde:

„Den Reichstanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Ueberlassung von im Eigentum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Besorgung des Warenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte fünglich im Wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des allzäbigen Verbrauchs an die in Betriebssanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe.“

Von den Regierungs-Kommissarien wurden wesentlich folgende Einwendungen geltend gemacht:

Der Vertreter des Reichsamts des Innern führte aus:

„Man müsse unterscheiden zwischen Konsumanstalten, welche im engsten Zusammenhang mit den Betriebsverwaltungen des Reichs für deren Arbeiter und Beamte errichtet seien, und sonstigen Konsumvereinen und -Anstalten, hinsichtlich deren ein solcher Zusammenhang nicht bestehen. Den Veranstaltungen der letzteren Art ständen die obersten Reichsbehörden grundsätzlich neutral gegenüber. Daß Reichsbeamte solchen Vereinigungen als Mitglieder angehören, lasse sich billigerweise nicht verbieten; ebenso wenig, daß sich dieselben zu Ehrenämtern in solchen Vereinen wählen lassen. Im Übrigen sei hinsichtlich der Uebernahme von Nebenbeschäftigung §. 16 des Reichsbeamtengeges vom 31. März 1873 maßgebend, und es sei entscheidender Werth darauf zu legen, daß das dort den obersten Reichsbehörden eingeräumte Ermeister uneingeschränkt erhalten bleibe. Was andertheils die Veranstaltungen der Betriebsverwaltungen des Reichs zur Fürsorge für ihre eigenen Arbeiter und Beamten anlangt, so handele es sich hierbei um Wohlfahrtsseinrichtungen, die in hohem Grade segensreich wirken. In ihrer Errichtung und Verwaltung dürfe das Reich nicht gehemmt und namentlich nicht ungünstiger gestellt werden als jede private Unternehmung.“

Seitens des Kommissars der Reichs-Postverwaltung wurde bemerkt:

„Es habe den Eindruck, daß die Stellungnahme der Postverwaltung zu den Beamten-Konsumgeschäften vielfach unrichtig aufgefaßt und die Bedeutung der bestehenden Post-Konsumeinrichtungen erheblich überdrüßt werde.“

Allgemeine Konsumeinrichtungen für Beamte, wie sie das Warenhaus für Armee und Marine und das Warenhaus des Beamtenvereins bilden, habe sich die Reichs-Postverwaltung in leiner Weise fördlicher erweisen: im Gegenteil habe sie bei der Begründung des Warenhauses des Beamtenvereins ihren höheren Beamten aus-

drücklich zur Pflicht gemacht, Alles zu unterlassen, was als eine Förderung dieses Unternehmens seitens der Verwaltung ausgelegt werden könnte.

Unbedingte Bewegungsfreiheit müsse andererseits für die Kontineneinrichtungen, wie sie z. B. in der Reichsdruckerei beständen, in Anspruch genommen werden. Dies seien Wohlfahrtsseinrichtungen, deren es bedürfe, um den Angestellten, die innerhalb der Arbeitszeit die Betriebsräume nicht verlassen dürften, innerhalb des dem Betriebe gewidmeten Gebäudkomplexes die Gelegenheit zur Beschaffung eines gesunden und billigen Frühstücks zu bieten. Hierauf nehme ja die Resolution auch volle Rücksicht.

Endlich beständen noch eine Reihe von Konsumgeschäften im Anschluß an die bei den Ober-Postdirektionen errichteten Post-Spar- und Vorschuhvereine. Diefe seien nicht durch die Verwaltung angeregt, sondern spontan entstanden. Die Verwaltung habe ihnen gegenüber einschränkend gewirkt; es seien demgemäß gegenwärtig bei den 40 Direktionen im Ganzen nur noch 9 Konsumgeschäfte im Betriebe, während es 1882 deren 11 gegeben habe. Der gesamte Umlauf dieser Konsumgeschäfte habe im Jahre 1894 noch nicht $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark betragen, was für das ganze Reichs-Postgebiet in der That wenig bedeute. Die Reichs-Postverwaltung habe nach Möglichkeit dahin zu wirken gesucht, daß diese Konsumgeschäfte sich auf den Verlauf solcher Verbrauchsgegenstände beschränkten, die von den Unterbeamten und den gering besoldeten Beamten in größeren Mengen angekauft würden. Insofern sich die Vereine innerhalb dieser Grenzen hielten, bewahre die Verwaltung ihnen gegenüber allerdings eine wohlwollende Neutralität, da sie das Bestreben, den bezeichneten Beamten- und Unterbeamtenklassen den nötigen Lebensbedarf zu mäßigen Preisen zu beschaffen, nicht zu mißbilligen vermöge. Aber auch solche Vereine hätten entbehrliche Räume in den Kellern reichsdeutscher Gebäude nicht anders als gegen Zahlung einer auf Grund bauamtlichen Gutachtens festgesetzten Miete inne. Ferner sei den Beamten die Verhüllung am Waarenverkauf überhaupt unterstellt, den Unterbeamten nur da, wo der geringe Geschäftsumfang die Einstellung besonderer Verläufe nicht gestatte, und auch dann nur in der dienstfreien Zeit erlaubt.

In diesen Grenzen erachte die Verwaltung das Wirken der Post-Konsumgeschäfte durch das Interesse der Beamten für gerechtfertigt ihr eigenes Verhalten zu den-selben für unabdinglich und eine nemenswerthe Schädigung der Mittelstände nicht für gegeben. Sollte es die Absicht der Resolution sein, diese Post-Konsumgeschäfte noch weiter einzuschränken, so würde er dem wider sprechen müssen.

Außerdem bestände allerdings innerhalb der Postbeamtenchaft noch eine Einrichtung, das Waarenhaus des Postassistentenverbandes in Berlin mit mehreren auswärtigen Filialen, welches unter der Leitung entlassener Postbeamten siebe und an die Verbandsmitglieder Kleidungsgegenstände, Wäsche, Handschuhe, Zigaretten etc. verteile. Diese ständen freilich alle gegen die Offiziers- und Beamten-Waarenhäuser geltend gemachten Bedenken in erhöhtem Maße entgegen, da es nicht einmal gegen Baarzahlung, sondern unter Gewährung von Kredit verkaufe. So wenig die Postverwaltung mit dieser Einrichtung sympathisire, so sei sie doch nicht in der Lage, dieselbe zu hindern, da sie auf die Verwaltung dieses Waarenhauses weder unmittelbar noch mittelbar eine Einwirkung besitze."

Seitens des Kommissars des Reichs-Marine-Amtes wurde erklärt:

"1. Den Beamten, welche sich für Wohlfahrtsseinrichtungen interessieren, und welche unbeschadet ihrer dienstlichen Inanspruchnahme ihre Kräfte einer derartigen

Wohlfahrtsseinrichtung widmen wollten und könnten, darf die organisatorische und aussichtsführende Thätigkeit im Interesse der für die Arbeiter der Marinebetriebe bestehenden Konsumvereine und -Anstalten nicht verwehrt werden, jedoch sollten sie im Allgemeinen nicht beim Waarenverkauf und bei der Buch- und Kassenführung unmittelbar mitwirken.

2. Aus disziplinären Gründen sei es erforderlich geworden, auf dem Gebiet der Werften Konsumanstalten einzurichten, weil den Arbeitern während einer fünfständigen Arbeitszeit gefastet werden müsse Nahrung einzunehmen, und das Mitbringen von Bier seitens der Arbeiter selbst verschiedenlich Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt hätte, daher verboten werden müsse.

3. Zur Zeit habe die Marineverwaltung zwar keine in ihrem Besitz befindliche Gebäude zu anderen Zwecken an Konsumanstalten abgegeben, als zu Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des allabdingen Verbrauchs an die in den Betriebsanlagen der Marine beschäftigten Arbeiter und Beamten. Es sei die Möglichkeit aber nicht ausgeschlossen, daß sich die Marineverwaltung, z. B. in Wilhelmshaven, veranlaßt seien könnte, Bestrebungen von Konsumvereinen auch durch Hergabe eines Gebäudes zu unterstützen. Eine solche Hergabe würde gegen angemessene Entschädigung zugelassen werden müssen."

Bei der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf in der nachfolgenden Fassung und ebenso die Resolution mit allen gegen drei Stimmen angenommen. — Die Kommission verzichtete darauf, einen Zeitraum für das Inkrafttreten des Gesetzes vorzuschlagen, da sich noch nicht übersehen lasse, bis wann der Gesetzentwurf zur Verabschiedung gelangen werde.

Hierauf beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
I. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, in der aus der angefoßenen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen;

II. die folgende Revolution anzunehmen:

Den Reichsanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Ueberlassung von im Eigenthum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Besorgung des Waarenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte künftighin im Beseflichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des allabdingen Verbrauchs an die in Betriebsanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe.

Berlin, den 4. März 1896.

Die VII. Kommission.

Freibert v. Stumm-Halberg, Vorsteher. Dr. Göthe,
Berichterstatter. v. Czarlnski. Fuchs. Galler.
Klemm (Dresden). Dr. Kropatschek. Müllner-Heber.
Dr. Osann. Noeren. Dr. Schneider. Wattendorff.
v. Werbeck-Schorbus. Wurm.

Z u s a m m e n s t l u n g

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 34 der Drucksachen — mit den Beschlüssen der VII. Kommission.

B o r t l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsum-
aufstalten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der Absatz 4 des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsvorkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren bejahren, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

§. 11.

Die Anmeldung befußt der Eintragung liegt dem Vorstande ob. Die Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abfertigt desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abfertigt der Urkunden über die Beisstellung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes.

Bestehendes Gesetz.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert und ergänzt:

1. Der Absatz 4 des §. 8 erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsvorkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren bejahren, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

2. Der §. 11 erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz:
(Neu!)

Von der Eintragung in die Liste hat das Gericht jeden einzelnen Genossen zu benachrichtigen.

Bestehendes Gesetz.**Beschlüsse der Kommission.**

§. 20.

Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht übersteigen darf, festgelegt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservesfonds zugewiesen wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Verteilung wiederholt werden; für den Besluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

Vorlage.**Artikel 2.**

Hinter den §. 30 und den §. 145 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§. 30a.

Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des §. 8 Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimiren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nötigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Strafentschuldungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt.

§. 30a.

Unverändert.

4. Hinter den §. 30 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§. 30b. (Neu!)

Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Werthezeichen, welche anstatt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

Bestehendes Gesetz.

§. 89.

Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesamtbetrag aus Gründen der ersten Liquidationsbilanz (§. 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Bei Ermittlung der einzelnen Geschäftsguthaben bleibt für die Verteilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz (§. 81) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Eingabungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insofern zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Rösten zu verteilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

5. Der Absatz 3 des §. 89 erhält folgende Fassung: (Neu!)

Durch das Statut kann die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

6. Hinter §. 89 wird folgende Bestimmung eingeschaltet: (Neu!)

§. 89a.

Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unvertheilbares Reinvermögen (§. 89 Absatz 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das

Bestehendes Gesetz.Beschlüsse der Kommission.§. 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Auscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 68 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Außändigung (§. 68 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreihung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

Vorlage.§. 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30 a von dem Vorstand erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Waarenkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.

7. Der §. 114 wird aufgehoben.8. Hinter den §. 145 werden folgende Bestimmungen eingefügt:§. 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des §. 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30 a von dem Vorstand erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Waarenkauf in einem Konsumverein oder bei einem mit diesem wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt.

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Waarenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§. 145b. (Neu!)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer Waaren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Waarenabgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig an Nichtmitglieder veräußert.

- Die Bestimmung findet keine Anwendung
1. wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waaren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum als-halbigen persönlichen Verbrauch abgibt,
 2. wenn ein Konsumverein, welcher Mitglied eines anderen Konsumvereins ist, die aus letzterem bezogenen Waaren an seine Mitglieder abgibt.

§. 145c. (Neu!)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 30b werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Vorlage.Beschlüsse der Kommission.Artikel 2. (Neu!)

Die in Artikel 1 Nr. 1, 4 und 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waren Vortheile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziersvereine mit der Mahlgabe sinngemäße Anwendung, daß die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Urkundlich sc.
Gegeben sc.

Artikel 3.

Urkundlich sc.
Gegeben sc.

Resolution.

Den Reichstanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Überlassung von im Eigentum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Bevorrangung des Warenauskaufs, der Buch- und Kastenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte künftig im Wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alltäglichen Verbrauchs auf Betriebsanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe.

Nr. 170.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Bericht
der
Wahlprüfungs-Kommission
über

die Wahl des Abgeordneten Graf zu Limburg-Stirum im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

In der Sitzung des Reichstags vom 14. Mai 1895 wurde beschlossen:

- I. die Wahl des Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau für gültig zu erklären;
- II. den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die zu 1, 2, 5, 6, 9a, 11, 13 beschlossenen Erhebungen zu veranlassen und das Ergebnis derselben dem Reichstage zugehen lassen zu wollen.

Die Erhebungen haben stattgefunden und nachstehendes Ergebnis gehabt:

Bu 1.

In diesem Protestpunkt wird behauptet, daß der Wahlvorsteher Valentin Schöbel in Albrechtsdorf den Vertrauensmann der sozialdemokratischen Partei, Gustav Trautmann aus Breslau, aus dem Wahllokal und Gehöft

verwiesen habe. Weiter wird im Protest angegeben: der Gendarm aus Grünwitz Kr. Breslau habe dem genannten Vertrauensmann sämmtliche Stimmzettel des Reichstagskandidaten Forster Oscar Schiß abgenommen und denselben aufgefordert, das Dorf innerhalb fünf Minuten zu verlassen, wodrigfalls der Gendarm den p. Trautmann verhaftet würde.

Als Zeuge für diese Angaben wird im Protest außer dem Trautmann noch der Schmiedemeister Hampel in Albrechtsdorf genannt.

Die Kommission war in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen des Hauses der Ansicht, daß die Ausweisung von Vertrauenspersonen der einzelnen Parteien, wenn dieselben durch ihre Vertreter dazu keinen Anlaß geben, oder nicht aus räumlichen Gründen eine solche Maßregel sich notwendig macht, für ungültig zu erachten sei.

Ebenso wurde das Vorgehen des Gendarmen, wenn sich die Angaben des Protests bestätigen, einen groben Eingriff in die Agitationsfreiheit darstellen.

Es wurden deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung der im Protest genannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstehers und des Gendarmen beschlossen.

Die Zeugen sind vernommen worden und haben Folgendes ausgesagt:

- a) Der Wahlvorsteher Wirthschaftsinspektor Valentin Schöbel, uneidlich:

„Ich war bei der letzten Reichstagswahl Wahlvorsteher in Albrechtsdorf, das Wahllokal war in meiner Wirthschaftsstanzlei auf dem Dominialhofe. Kurz vor Eröffnung der Wahl meldete sich bei mir ein junger Mann und bat, ihn als Zuhörer in das Wahllokal einzulassen, er sei von der sozialdemokratischen Partei in

Breslau beauftragt, die Wahl zu überwachen. Er wollte sich mit gegenüber durch ein Schreiben des sozialdemokratischen Vereins legitimieren, ich erklärte ihm aber, daß ich mich nicht verpflichtet fühlte, ein Schreiben von diesem Verein anzunehmen, und daß ich ihn, da er mir gänzlich unbekannt sei, nicht in das Wahllokal eintlassen könne. Er wollte sich darauf in dem Dominalgehoi aufhalten, ich wies ihn aber auch aus diesem fort, wo auf sich der junge Mann vor das Thor begab und dort stehen blieb. Nach einiger Zeit begab ich mich zu ihm hinaus und unterhielt mich mit ihm, wobei er mir sagte, daß ich nicht berechtigt gewesen sei, ihm den Aufenthalt im Wahlzimmer zu untersagen und daß ich davon Unannehmlichkeiten haben könnte. Ich ritt darauf zum Amtsvoische nach Puschlowa und fragte diejenigen um seine Meinung, er erklärte, daß ich recht gehandelt habe. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß ich als Wahlvorsteher nur solche Personen in das Wahllokal eingelassen brauche, welche sich durch ein behördliches Attest als deutsche Reichstagswähler ausweisen können."

b) Der Gendarm Albert Kutschka, ebenfalls un-eidlich:

"Ich habe mich bei der am 24. Juni 1893 vorgenommenen Reichstagswahl in verschiedenen Wahlorten meines Bezirks, u. a. auch in Albrechtsdorf, Landkreis Breslau, aufzuhalten. In letzterem Orte bemerkte ich eine männl. Person, welche auf freier Dorfstraße in der Nähe der Birthsdorfs-Kanzlei, die als Wahllokal diente, gedruckte Stimmzettel, auf den Former Oskar Schüß Breslau lautend, vertheilte und die auf den Grafen Limburg-Stirum lautenden Stimmzettel von verschiedenen Wählern, deren Namen und Stand mir unbekannt ist, erforderte. Zu Folge dessen fragt ich den betreffenden Stimmvertheiler, dessen Namen mir entfallen ist und von dem ich nicht mehr weiß, ob es der Vertrauensmann Gustav Trautmann aus Breslau gewesen ist, nach seiner Legitimation, worauf mir der selbe ein von dem Vorsteher der Breslauer Socialdemokratie ausgesetztes Schriftstück überreichte, in welchem gebeten wurde, dem Vertrauensmann der sozialdemokratischen Partei, dessen Namen mir entfallen ist, welcher aber mit p. Trautmann identisch sein dürfte, da andere Vertrauensmänner dieser Partei sich zu jener Zeit in Albrechtsdorf nicht aufhielten, den Aufenthalt im Wahllokal zu gestatten. Das betr. Schriftstück trug die Unterschrift des Reichstags-Candidaten, Former Oskar Schüß aus Breslau.

Da ich dieses Schriftstück als ausreichende Legitimation nicht erachtete, forderte ich den Vorzeiger desselben auf, die Ortschaft zu verlassen. Daß ich hierzu nur 5 Minuten Zeit gewährte sowie hierbei mit Verhaftung gedroht, trifft nicht zu. Der betr. Vertrauensmann muß sich jedenfalls in kurzer Zeit von Albrechtsdorf entfernt haben, denn ich habe denselben später in diesem Orte nicht mehr gesehen. Daß ich dieser Person Stimmzettel, auf den Former Oskar Schüß lautend, abgenommen habe, darauf kann ich mich nicht mehr erinnern, muß vielmehr dieses sehr bezweifeln. Hinsichtlich der durch den Wahlvorsteher Valentin Schöbel angeblich erfolgten Ausweisung des Vertrauensmannes Gustav Trautmann aus dem Wahllokal und dem Gehöi, in welchem sich dasselbe befand, habe ich persönlich nichts bemerkt, nur darauf kann ich mich erinnern, daß mir am Wahltag p. Schöbel von der durch ihn erfolgten Ausweisung des p. Trautmann aus dem Wahllokal Mitteilung machte."

c) Der Schneidermeister Gustav Trautmann, eidlich:

"Als im Jahre 1893 im Wahlkreis Breslau-Neumarkt Sitzwahl zwischen dem Grafen Limburg-

Stirum und dem Former Oskar Schüß anstand, begab ich mich als Vertrauensmann der sozialdemokratischen Partei nach Albrechtsdorf mit dem Auftrage, dem Wahlamt von Früh bis Nachmittag 8 Uhr beizuwohnen. Ich meldete mich pünktlich um 10 Uhr im Wahllokal bei dem Wahlvorsteher Schöbel und legte demselben einen Brief vor, dessen Annahme und Definition er, sobald er den Stempel der sozialdemokratischen Partei erlangte, verweigerte. Er erklärte, es seien Leute genug da und forderte mich auf, das Wahllokal zu verlassen. Ich tat dies und setzte mich im Hof auf eine Bank. Schöbel kam sofort nach und verwies mich auch von dem Gehöi. Nach einiger Zeit folgte er mir auch auf die Dorfstraße und sagte mir: „Sehen Sie, hier können Sie stehen bleiben, Abends um 8 Uhr werde ich Ihnen das Resultat der Wahl mittheilen.“ Es verging wieder einige Zeit, bis Schöbel nochmals heraus kam. Mittag war bereits vorüber, und mir sagte, er werde zum Amtsvoische nach Puschlowa fahren, der Name des Ortes ist mir nicht mehr genau erinnerlich, wenn der Amtsvoische erlaubte, daß ich im Wahllokal erscheine, werde er — Schöbel — nichts dagegen haben. Nach einer knappen Stunde kam Schöbel zurück und eröffnete mir, daß ich zum Wahllokal nicht zugelassen werde. Nach meiner Legitimation war ich bis dahin nicht gefragt worden, ich hatte eine Bescheinigung des sozialdemokratischen Arbeitervereins bei mir. Nach einer weiteren halben Stunde erschien ein Gendarm, der selbe hersetzte mich an, was ich dort zu suchen habe und verlangte meine Legitimationspapiere. Ich wies ihm meinen Militärpass und einen Steuerzettel vor und übergab ihm die oben erwähnte Legitimationskarte und eine blaue Karte, auf welcher ich das Resultat der Wahl notieren sollte. Beide Karten nahm er an sich und verlangte daraus von mir die Herausgabe der auf den Former Oskar Schüß lautenden Stimmzettel. Nachdem ich ihm diese übergeben, forderte er mich auf, binnen 5 Minuten das Dorf zu verlassen, widrigstellte er mich verhaftet würde. Ich mußte deshalb dieser Aufforderung nachkommen und habe 2 oder 1/3 Nachmittags das Dorf verlassen."

d) Der Schmiedemeister Wilh. Hampel, eidlich:

"Als ich am Vajllage mein Wahlrecht ausübte, waren Vertrauensmänner aus Breslau noch nicht anwesend, fanden kamen erst nach 8 Uhr mit dem Wahlgange vielleicht auch noch später. Ich habe daher nichts davon bemerkt, daß ein Vertrauensmann durch den Wahlvorsteher Schöbel aus dem Wahllokal und Gehöi verwiesen worden wäre.

Später, die Stunde kann ich nicht mehr angeben, sah ich den Gendarm aus Gnothwitz mit einem mit fremden Namen an meiner Schmiede vorbeigehen und zwar in ziemlich lebhafter Streit. Ich weiß aber nicht, um was es sich handele, insbesondere weiß ich nicht, ob der Gendarm diesem Manne Stimmzettel abgenommen und ihn aufgefordert hat, das Dorf zu verlassen."

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß in diesem Falle zur Ausweisung des Trautmann aus dem Wahllokal kein Anlaß vorlag, und daß dieselbe deshalb zu Unrecht erfolgt ist. Auch für das Vorgehen des Gendarmen gegen den Trautmann lag kein Anlaß vor, zumal der letztere über seine Person in vollständig ge-rugender Weise Auskunft gab.

Zu 2.

Hier behauptet der Profeß, daß im Wahllokal zu Klein-Tinz der Wahlvorsteher Herr v. Obermann den Vertrauensmann der sozialdemokratischen Partei August

Hübner aus Breslau aus dem Wahllokal und vom Hause verwiesen habe. Weiter wird in dem Protest behauptet:

Einer der Herren Beisitzer hat dem Wähler Jacob Jóhemic aus Tinz den Stimmzettel abgenommen und gerissen, dafür hat der Wahlvorsteher einen anderen Stimmzettel in die Urne gesteckt.

Der Wähler Josef Graf aus Kl. Tinz gab seinen Stimmzettel ab, der Wahlvorsteher zeichnete denselben mit einem Kreuz und legte denselben neben die Urne.

Die Kommission beschloß Erhebungen durch uneidliche Bezeichnung des gesammten Wahlvorstandes und eidliche Bezeichnung der Zeugen darüber, ob die Ausweitung des Hübner stattgefunden hat, und wenn ja, warum? Und weiter über die behaupteten Unregelmäßigkeiten beim Wahlgeschäft.

Die vernommenen Zeugen sagten aus wie folgt:

a) Der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer Karl v. Obermann aus Klein-Tinz, unvereidigt:

"Ich war bei der letzten Reichstagswahl Wahlvorsteher, das Wahllokal befand sich in meinem Wohnhaus auf dem Gutsgebäude. Vor Eröffnung der Wahl meldete sich bei mir ein mir unbekannter Mann mit der Forderung, ihn als Zuhörer zu dem Wahllokal zuzulassen. Auf meine Frage wo er her sei, erwiderte er, soweit ich mich erinnere, aus Breslau. Ich eröffnete ihm hierauf, daß er nicht aus dem Wahlbezirk sei, ich ihn in das Wahllokal nicht zulassen könne. Ich war nämlich und bin auch heute noch der Ansicht, daß die unbedrängte Zulassung von Zuhörern weder gesetzlich begründet noch namentlich bei den Nämlichkeitsschämlinien auf dem Lande, durchführbar ist. Ich eröffnete dem Manne ferner, daß er auch auf meinem Gehöft nichts zu suchen hätte, worauf er sich aus die Dorfstraße begab.

Bei der Länge der Zeit sind mir die einzelnen Vorgänge bei dem Wahlgeschäft nicht mehr erinnerlich, insbesondere erinnere ich mich nicht, daß einer der Beisitzer dem Wähler Jacob Jóhemic aus Tinz den Stimmzettel abgenommen und gerissen und daß ich dafür einen anderen Stimmzettel in die Urne gelegt hätte; ich muß letzteres aber entschieden bestreiten, da dies ganz meinen Gewohnheiten widersprochen hätte. Ebenso muß ich bestreiten, daß ich den Stimmzettel des Wählers Josef Graf mit einem Kreuz bezeichnet und neben die Urne gelegt hätte. Ich kann mich auf einen derartigen Vorgang absolut nicht erinnern."

b) Die übrigen fünf Mitglieder des Wahlvorstandes gaben, uneidlich vernommen, übereinstimmend zu Protokoll, daß sie bei der Länge der Zeit natürlich nicht mehr jedes einzelnen Vorgangs bei der Wahlhandlung erinnern können, daß sie es aber für unmöglich halten, daß derartige Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollten, wie sie im Protest geschildert sind. Es ist keinem der Vernommenen erinnerlich und sie bestreiten es deshalb, daß einer der Beisitzer dem Wähler Jóhemic den Stimmzettel abgenommen und gerissen und der Wahlvorsteher einen anderen Zettel dafür in die Urne gelegt habe.

Die Beisitzer bestreiten auch, daß der Wahlvorsteher den Stimmzettel des Johann, nicht Josef, Graf mit einem Kreuz gezeichnet und neben die Urne gelegt habe.

c) Der Rentmeister Wladislaus Markwitz, unvereidigt:

"Ich gehörte bei der letzten Reichstagswahl dem Wahlvorstande in Kl. Tinz als Prototypfährer an. Wir sind nicht erinnerlich, daß dabei Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären."

Es wurde demselben die Aussage des Zeugen Johann Graf fol. 15 der gerichtlichen Alten vorgelesen, worauf er erklärte:

"Ich kann mich auf einen derartigen Vorgang nicht mehr besinnen, und muß bestreiten, daß sich die Sache so zugetragen hat, wie sie von Graf geschildert worden ist, da ich sonst wohl jedenfalls mich des Borganges, bei dem ich selbst thätig gewesen sein soll, erinnern würde. Ich habe mich vor der Wahl als in Aussicht genommener Prototypfährer genau über die Bestimmungen des Wahlvorstandes informiert und würde sicher nichts gethan haben, was diesen Bestimmungen widerspreche."

d) Der Füttermann Jochem eidlich:

"Mir wurde am Tage der Wahl von einem mir fremden Manne, welchem ich auf seine Frage nach meinem Stimmzettel sagte, daß ich hätte noch keinen, ein Stimmzettel aus den Formen Oskar Schütz lautend eingehändigt. Bald darauf traf ich den Inspektor des Dominiums Kl. Tinz, Herrn Scholz. Derselbe fragte mich, ob ich schon gewählt hätte. Ich erklärte, ich wolle gerade zur Wahl gehen. Er ließ sich meinen Zettel zeigen und äußerte, nachdem er denselben gelesen, wenn ich den Schütz wählen wolle, solle ich mir auch von ihm Brod geben lassen. Er stellte sich darauf den Zettel ein und gab mir einen anderen bereits zusammengestalteten Zettel, welchen ich im Wahllokal abgeben sollte. Ich that dies auch, ohne gelesen zu haben, welcher Name auf dem Zettel stand. Ich habe nicht gelesen, daß Herr Scholz meinen ersten Zettel gerissen hat und weiß nicht, ob er Beifürworter war."

e) Der Zeuge Johann Graf, eidlich:

"Als ich bei der letzten Reichstagswahl in Kl. Tinz meinen Stimmzettel abgab, sah sich der Wahlvorsteher, Herr v. Obermann in Tinz, sehr genau an und ein Beisitzer, Herr Rittmeister Metzow, meinte darauf: 'Der Graf ist ja bei der ersten Wahl nicht gewesen, nun darf er doch auch bei der zweiten seine Stimme nicht abgeben, da müssen wir einen Popel dazu machen.' Er bemerkte darauf etwas in der Liste und mein Zettel wurde auf den Tisch gelegt. Ich habe nicht gelesen, ob derselbe später noch in die Urne gelegt worden ist, da ich bald das Wahllokal auf die Bewertung des Metzow, es ist gut, Sie können gehen, verließ."

Der im Protest angegebene Zeuge Karl Rudolf aus Klein-Tinz konnte nicht vernommen werden, da er inzwischen verstorben ist.

Die Kommission erachtet auch in diesem Falle die Ausweitung des sozialdemokratischen Vertrauensmannes für zu Unrecht erfolgt. Die im Protest weiter behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung fanden dagegen durch die geslogenen Erhebungen keine Bestätigung.

Bu 5 und 6.

In den beiden Protyppunkten wird Stimmelauf beauptet. Es soll darnach der Gutsbesitzer Winkler in Oldern seinen Arbeitern 15 Pf. in den Stimmzettel des Kandidaten Graf Limburg-Stirum gepackt haben, mit der Weisung denselben zu wählen. — Bei näherer Besichtigung des Stimmzettels ersieht man deutlich dieindrücke der Münzen. —

Weiter giebt der Protest an:

Gutsbesitzer Hermann in Rimpel hat jedem seiner Arbeiter, welche dem Grafen Limburg-Stirum die Stimme geben, 50 Pf. Lohnzulage versprochen. —

Zur Begründung der Ziffer 6 ist dem Protest ein auf v. Limburg-Stirum lautender Stimmzettel beigefügt, welcher innen und außen Ränder aufweist, welche von Münzen herrühren können, welche nach der Probeabgabe in die einzelnen Stimmzettel gepackt worden sein sollen.

Die Kommission beschloß deshalb Erhebungen und zwar

- a) durch Einforderung der im Wahlbezirk Oldern abgegebenen Stimmzettel;
- b) durch eidliche Vernehmung der zu Ziffer 5 und 6 benannten Zeugen, und
- c) durch uneidliche Vernehmung der Gutsbesitzer Winkler und Harmening.

Die Erhebungen haben folgendes Ergebnis gehabt: Die vom Wahlbezirk Oldern eingeforderten Stimmzettel liegen den Alten nicht bei, wohl aber findet sich bei denselben ein Schreiben des Wahlvorsteher Gutspächter Winkler aus Gr. Oldern. In dem Schreiben wird mitgetheilt, daß „die Wahlzettel von der am 24. Juni 1893 stattgefundenen Reichstagswahl verlegt wurden und nicht aufgefunden werden können.“

Der Zeuge Fabrikarbeiter Drescher, eidlich:

„Ich war zur Zeit der Reichstagswähle zusammen mit einem gewissen Karl Koch bei dem Gutsbesitzer Winkler in Oldern als Arbeiter beschäftigt. Unser Herr gab uns Stimmzettel auf den Grafen zu Limburg-Sitrum lautend mit der Weisung, dieselben im Wahllokal abzugeben. Geld war in denselben nicht eingepackt. Schon vorher hatten wir von einem Manne aus Gr. Oldern Stimmzettel der sozialdemokratischen Partei erhalten. Als wir von Ausübung unseres Wahlrechtes zurückkamen, ließ sich der Sohn des Herrn Winkler die auf dem Formular Schuh lautenden Stimmzettel von uns herausgeben und schenkte jedem 15 Pf. mit den Worten: „So ist es gut, denkt doch, wenn Ihr den wähltet, dann könnet Ihr auch in die Stadt gehen und Euch von ihm Arbeit geben lassen.““

Der Zeuge Stellmachermeister W. Nütz, eidlich:

„Ich hatte zur Zeit der Reichstagswählen im Jahre 1893 in Oldern einen Kaufmannsladen, und auf diese Weise oft Gelegenheit mit den Gutbartern zusammen zu kommen.“

Nach der Wahl hat mit der Arbeiter Gottlieb Drescher, der etwa 60 Jahre alt ist, erzählt, der Sohn des Gutsbesitzers Winkler, Vorname Arthur, habe ihm und anderen Arbeitern die Stimmzettel, mit denen sie ursprünglich hätten zur Wahl gehen wollen, abgenommen und, nachdem er sie angefeuchtet, weggeworfen. Er habe ihnen andere, auf den Namen des Grafen Limburg-Sitrum lautende Wahlzettel und jeden einzelnen der Arbeiter außerdem 15 Pfennig eingehändigt, mit dem Bemerkten, sie sollten den Grafen Limburg-Sitrum wählen, sonst würden sie sofort entlassen. Diese Angaben Dreschers sind mit demnächst auch von dem Arbeiter Koch, damals in Oldern wohnhaft — Vorname ist mir unbekannt — bestätigt worden.

Dah die 15 Pfennig in die Stimmzettel eingewidelt gewesen seien, hat mit Drescher nicht erzählt. Er teilte mir vielmehr mit, die 15 Pfennig hätte der junge Winkler immer aus seinem Portemonnaie herausgeholt.“

Der Gutspächter Wahlvorsteher Winkler, uneidlich:

„Ich bin Gutspächter, nicht Gutsbesitzer in Groß-Oldern, einen Gutsbesitzer meines Namens giebt es daselbst nicht und ich halte es für zweifellos, daß ich in dem mir mitgetheilten Wahlprotest gemeint bin.“

Ich erkläre es entschieden für unwahr, daß ich meinen Arbeitern 15 Pfennig in den Stimmzettel des Kandidaten Graf Limburg-Sitrum gestellt hätte mit der Weisung, denselben zu wählen. Ich habe weder in dieser noch in irgend einer anderen Weise meinen Arbeitern etwas gegeben oder vertheilt mit der Weisung, daß sie dafür den Grafen Limburg-Sitrum wählen sollten. Auch mein Sohn stellt in Abrede, den Arbeitern mit Beziehung auf die Ausübung ihres Wahlrechts etwas gegeben zu haben.“

Die Aussagen der Zeugen Rother und Wirkle über die Vorgänge in Gimpel (Ziffer 6) sind für die Sache ohne Belang. Rother konnte nicht vereidigt werden, weil derselbe geisteschwach ist und vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hatte.

Der Zeuge Gasmirich Wirkle, vereidigt, sagt aus, daß ihm nicht das Geringste von den im Protokoll behaupteten Vorgängen bekannt sei.

Der Gutsbesitzer Harmening, unvereidigt:

„Ich muß entschieden in Abrede stellen, jedem meiner Arbeiter, welche dem Grafen Limburg-Sitrum die Stimme geben würden, 50 Pf. Lohnzulage versprochen zu haben. Die Sache verhielt sich vielmehr so:“

Mein Schäffer, Gottlieb Rachner erzählte mir am Wahltag, daß die von mir beschäftigten Lohngärtner nicht Lust hätten, in das ca. 4 Kilometer entfernte Wahllokal zu Wilhelmstuh zu gehen, weil sie ihre Arbeit verlaufen mühten und dadurch in ihrem Tages-Einkommen gehindert werden würden. Ich habe hierauf den p. Rachner beauftragt, den betreffenden Lohngärtner mitzuteilen, daß sie zur Wahl nach Wilhelmstuh gehen möchten, sie würden trotzdem den vollen Tagelohn ausgezahlt erhalten. Schäffer Rachner wird dies bezeugen können. Weiteres habe ich nicht anzuführen.“

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Protestbehauptungen nicht erwiesen sind und damit dieser Punkt erledigt ist.

Bu 9a.

Im Protest wird angegeben: „Wahlvorsteher Lewald in Radnau gab seinen 4 Wiedhgärtnern à 10 Pf. und einen Stimmzettel des Kandidaten Graf Limburg-Sitrum mit dem Bemerklen, nur diesen zu wählen.“

Die Kommission beschloß hier Beweiseferbung, weil Stimmzauf behauptet wird. Es sollen die im Protokoll genannten Zeugen eidlich und der Wahlvorsteher Lewald uneidlich vernommen werden.

Die vernommenen Zeugen befunderen wie folgt:

Der Wiedhgärtner Karl Gräbner, eidlich:

„Mein Dienstherr, der Gutsbesitzer Lewald in Sägewich, hat mir bei der letzten Reichstagswahl, ob Hauptwahl oder Stichwahl weiß ich nicht mehr, zwar einen Stimmzettel auf den Namen des Grafen zu Limburg-Sitrum lautend übergeben und hat auch über die Wahl mit mir gesprochen, mir aber nicht gezeigt, ich holte den Grafen Limburg-Sitrum wählen, überhaupt hat er mich in keiner Weise zu beeinflussen gesucht, am allerwenigsten indem er mir 10 Pf. dafür gab oder versprach, wenn ich dem Grafen Limburg-Sitrum meine Stimme gäbe. Auch ist mir nichts davon bekannt, daß er meinen Arbeitern 10 Pf. gegeben hätte mit dem Bemerkten, sie sollten nur den Grafen Limburg-Sitrum wählen.“

Der Wiedhgärtner Scheundel, eidlich:

„Gelegentlich der letzten Reichstagswahl holte der Inspizitor des Gutsbesitzers Lewald in Sägewich, den Namen vermag ich nicht mehr anzugeben, mich und 5 andere Arbeiter vom Felde mit einem Wagen, damit wir in Sägewich unser Wahlrecht ausüben. Er gab jedem einen Stimmzettel, ich habe den Reinigen abgegeben, ohne zu lesen, was auf denselben stand. Auf meine Bemerkung, wer uns denn den Zeitverlust vergönne — wir waren in Klosterdarbör — meinte der Inspizitor, er werde mit dem Herrn sprechen. Ich habe tatsächlich nichts für diese Zeit bekommen, ich habe eher zu wenig als zu viel ausgezahlt erhalten. Herr Lewald selbst hat mit mir über diese Wahl überhaupt nicht gesprochen, mir auch weber einen Stimmzettel, noch 10 Pf. gegeben.“

Der Mietshärtner Ernst Jarosch, eidlich:

"Am Tage der letzten Reichstags-Hauptwahl, vor etwa 2 Jahren, arbeitete ich auf dem Dominiun Sägewerk mit mehreren anderen Arbeitern im Allord. Wir machten gerade Heu, als der Wirthschafts-Inspektor Eichner hinzukam und uns aufforderte, zur Wahl zu gehen. Wir weigerten uns, um nicht Zeit zu verlieren, Eichner aber erklärte, er wolle mit dem Herrn (Gutsbesitzer Lewald in Sägewerk) sprechen, derselbe werde uns wohl dafür etwas gut thun. Wir haben an jenem Tage nichts erhalten. Ob bei der Abrechnung uns der Zeitverlust vergütet worden ist, vermag ich nicht mehr anzugeben. Eichner gab mir einen Stimmzettel und war schon zusammengefasst, ich habe ihn nicht gelesen."

Der im Protest benannte Zeuge Wolf konnte nicht vernommen werden, da er mittlerweile verstorben war.

Der Gutsverwalter Lewald, uneidlich:

"Ich war bei der letzten Reichstagswahl Wahlvorsteher des Wahlbezirks Radwanitz. Es ist unwohl, daß ich an meine Mietshärtner 10 Pf. und einen Stimmzettel des Kandidaten Graf Limburg-Stein mit dem Bemerkern gegeben hätte, nur diesen zu wählen. Der Sachverhalt ist vielmehr folgender:

Meine Mietshärtner waren am Wahltag gegen Affoldshof beim Biesenbauer beschäftigt und wollten nicht zur Wahl kommen, um sich nicht die Zeit zu verlaufen und den Verdienst zu schwämmern. Ich eröffnete ihnen darauf, ob persönlich oder durch meinen Inspektor weiß ich nicht mehr, daß sie für den Zeitvertreib entschädigt werden sollten. So viel mir erinnerlich, ist ihnen dann bei der regelmäßigen Vohngahlung auch eine entsprechende Entschädigung, es können 10 Pf. gewesen sein, gezahlt worden."

Auch dieser Punkt wurde einstimmig für unerwiesen und damit für erledigt erachtet.

Bü 11.

Hier behauptet der Protest: "Wahlvorsteher: Wirthschafts-Inspektor Helbig hat nach Aussagen unterzeichnete Zeugen bereits um 1/4 9 Uhr Vormittags den Wahlakt begonnen, denn um diese Zeit fanden unterzeichnete Zeugen bereits Stimmzettel in der Urne, ebenso hat sich der Wahlvorsteher dadurch schuldig gemacht, daß selbiger bereits um 3 Uhr Nachmittags den Wahlakt schloß.

Zeugen: Schmiedemeister Schäfer, Spezereihändler Böhl aus Löhe, Wilhelm Koch aus Breslau."

Die Kommission beschloß zur Ausklärung darüber, ob wirklich der behauptete Verstoß gegen die Bestimmung des § 9 Absatz 2 des Wahlreglements stattgefunden hat, eidliche Vernehmung des benannten Zeugen und uneidliche des Wahlvorstandes.

Die Erhebungen brachten folgendes Ergebnis:

Der Schmiedemeister Schäfer aus Löhe, eidlich:

"Ich war bei der letzten Reichstagswahl im Bezirk Löhe Beisitzer und glaube mich mit Bestimmtheit zu erinnern, daß der Wahlvorsteher Wirthschafts-Inspektor Hellwig den Wahlakt pünktlich um 9 Uhr Vormittags begonnen hat.

Zedenfalls eröffnete er die Wahl erst, nachdem sich der Wahlvorstand konstituiert hatte und dies kann erst gegen 9 Uhr geschehen sein, da ich sicher meine Arbeit nicht grundlos $\frac{3}{4}$ Stunden früher verlassen hätte. Stimmzettel befanden sich, als ich hinzukam, noch nicht in der Urne.

Ebenso ist es ausgeschlossen, daß Hellwig, welcher in dieser Hinsicht sehr gewissenhaft war, den Wahlakt bereits um 3 Uhr Nachmittags geschlossen haben sollte.

Altenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Ich erinnere mich eines Falles, ob es bei der letzten Reichstagswahl gewesen ist, weiß ich nicht, daß Hellwig nach der Uhr sah, und erklärte: „Es fehlen noch fünf Minuten, wir müssen noch warten, es kann ja noch jemand kommen.“

Als Ergänzung zu dieser unter dem 27. Juni 1895 vor dem Königlichen Amtsgericht in Breslau erfolgten eidlichen Aussage befindet sich von dem Zeugen Schäfer, einem vom 30. Juni 1895 datierten Schreiben: „An das Königliche Landgericht zu Breslau“ bei den Akten, in dem Schäfer seine erste Aussage in dem wesentlichsten Punkte berichtigt und das folgende Vorlaut hat:

Betreffend den Protest der Wahl des Reichstagsabgeordneten Grafen von Limburg-Stein.

War ich am 27. Juli 1895 von Königlichen Landgericht Zimmer Nr. 34 vor den Königlichen Gerichts-Inspektor Herrn Fischer, als Zeuge geladen, thue hiermit meine angedachtene Tage gemachten Aussagen dahin ergänzen, daß die engere Wahl unter Vorbehalt des Herrn Inspektors Helbig 10 Uhr Morgens den 24. Juni begonnen und 6 Uhr Abends beendet wurde.

Abweichungen von dieser Zeit sind nicht vorgekommen.

Löhe, den 30. Juni 1895.

August Schäfer,

Schmiedemeister und Gemeinde-Borßland.

Der Zeuge Wilhelm Koch aus Breslau konnte nicht vernommen werden, da dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes mit Einschluß des Wahlvorsteigers Wirthschafts-Inspektors Helbig und des bereits erwähnten Schäfer befindet sich nachstehende, uneidlich abgegebene Erklärung bei den Akten:

"Wir können sämmtlich bestätigen, daß die Stichwahl bei der letzten Reichstagswahl in Löhe, bei welcher wir den Wahlvorstand gebildet haben, pünktlich um 10 Uhr Vormittags begonnen und bis um 6 Uhr Abends fortgeführt worden ist. Vor dem Schlusse sah Herr Wahlvorsteher Helbig noch nach der Uhr und sagte, es ist 6 Uhr, wir könnten aber noch ein paar Minuten warten. Die Wahlurne wurde erst nach Bildung des Wahlvorstandes auf den Tisch gesetzt, es wurde der Deckel abgenommen und wir überzeugten uns, daß keine Stimmzettel in der Wahlurne enthalten waren.

Wir müssen die Behauptung, daß der Wahlakt bereits um 1/4 9 Uhr Vormittags begonnen und sich zu dieser Zeit bereits Stimmzettel in der Wahlurne befunden hätten, sowie, daß der Wahlvorsteher Helbig die Wahl bereits um 3 Uhr Nachmittags geschlossen, als eine Verleumdung bezeichnen und beantragen die Bestrafung derjenigen Person, welche dieselbe ausgebracht hat."

Anton Helbig. Karl Glied. Gottfried Schmidt. Karl Tiebig. Wilhelm Raser. August Schäfer.

Die Kommission erachtet die Angelegenheit als nicht genugend aufgeklärt, da sich die eidlichen Aussagen des Schäfer direkt widersprechen. Da es aber für das Wahlergebnis ohne Belang ist, ob, wie Schäfer ursprünglich angab, die Wahlhandlung wirklich schon früher begann, wie dies im Wahlreglement vorgeschrieben ist, für die weitere Behauptung des Protestes aber, daß der Wahlakt schon um 3 Uhr geschlossen worden sei, nach keiner Richtung ein Beweis beigebracht worden ist, so wurde dieser Punkt, wenn auch nicht für vollständig aufgeklärt, so doch für unerheblich erklärt.

Zu 13.

Der Protest giebt an:

Der Gemeindevorsteher Büttner in Pirischen ließ durch den Nachwächter die Stimmzettel Haus für Haus in seinem Auftrage abholen, dies sollte aus Befehl des Herrn Landrats geschehen. Bei der Wahl selbst wurde das geheime Wahlrecht dadurch hintergangen, daß der Wahlvorsteher Pfarrer Ludwig, bei Wählern, welche für den Arbeitercandidaten die Stimme geben könnten, die abgegebenen Stimmzettel ein Drittel Mal gebrochen wurden. Wie streng diese Kontrolle geübt wurde, geht daraus hervor, daß drei Dominalarbeiter, welche den Namen des konservativen Kandidaten durchstrichen hatten, und unter denselben den Namen des Arbeitercandidaten geschrieben hatten, herausgezogen wurden, denn die Folge war, daß dieselben von dem darauf folgenden Freibier ausgeschlossen wurden. Einer von den Arbeitern wurde sofort entlassen, den beiden anderen angedroht, bei einer sich bietenden Gelegenheit sofort entlassen zu werden. — Diese Maßregel bewog den einen, sein Leben durch Erhängen zu befehligen, wurde jedoch an der That verhindert. — Sämtliche drei Arbeiter sind Familienväter.

Zeuge: Gustav Hecker, Pirischen.

Die Kommission nahm an, obwohl dies im Protest nicht ausdrücklich gesagt ist, daß es sich um Stimmzettel für Ostkar Schüß handle, welche von dem Nachwächter eingesammelt wurden. Es wurde, da eine solche Einstellung unzulässig wäre, die eindeutige Vernehmung des Gemeindevorstehers und des Nachwächters beschlossen.

Weiter beschloß die Kommission die eidliche Vernehmung des im Protest genannten Zeugen und die unbedingte Vernehmung des Wahlvorstandes Pfarrer Ludwig.

Die Vernehmungen haben folgendes Resultat gehabt.

Der Zeuge Gustav Hecker, vereidigt:

„Vor der letzten Reichstagswahl in Pirischen waren von Haus zu Haus Wahlzettel mit dem Namen des freisinnigen Kandidaten Schneider und solche mit dem Namen des sozialdemokratischen Wahlkandidaten vertheilt worden. Am folgenden Tage schon kam der Nachwächter und Gemeindevorsteher Boltmann zu mir mit dem Bemerkern, er sei vom Ortsvorsteher geschickt, um die Zettel, die für den Freisinnigen und für den sozialdemokratischen Kandidaten vertheilt waren, abzuholen. Ich wies ihn ab, dagegen sag ich, daß bei meinem Nachbar Häusler Schwarzer die Chefs dieser beiden Verlängerungen des Boltmann nachkam. Erst später wurden die konservativen Wahlzettel vertheilt.“

Als ich zum Wählen in dem Wahlraum war, bemerkte ich, daß der Wahlvorsteher Ludwig, von den vier Wahlzetteln, die in meiner Gegenwart abgegeben wurden und die sämtlich gleichmäßig zweimal gebrochen waren, den einen Zettel so in die Hand nahm, daß er ihn zwischen dem Daumen einerseits und dem Mittel- und Zeigefinger andererseits hielt, und er drückte mit dem Daumen so in diesen Zettel, daß dasselbe einen neuen Bruch bekam. Diesen Zettel ließ er direkt am Rande der als Wahlurne dienenden Suppenterrine in dieselbe hineingleiten; derselbe war abgezogen von dem Stellenbesitzer Gottlieb Schmidt. Die andern drei Zettel, nämlich von mir und von dem Häusler Ernst Schwarzer und Partikular Gottlieb Kähnner brach der Vorsteher nicht und er ließ diese Zettel in die Mitte der Terrine hineinfallen. Da ich von dem Schuhmachermeister Gustav

Leonhard und dem ebengedachten Kähnner gehört habe, daß der Wahlvorsteher auch noch andere Zettel in der beschriebenen Weise gebrochen habe und zwar gerade von solchen Wählern, von denen es zweifelhaft war, ob sie konservativ wählen würden, fühlte auch ich, daß der von mir beobachtete Vorgang denselben Zweck haben sollte; zumal die betreffende Handhabung nur eine abschreckende sein konnte. Ich hielt allerdings den Schmidt nicht dafür verächtlich, daß er nicht konservativ wählen könnte. Nach der Wahl soll in Suwa Freibier gegeben werden sein, ich bin nicht dabei zugegen gewesen. Es wurde mir von den Beihilfenden, so von dem Dienstleute Befehl in Pirischen ergähzt, daß jolche, die sozialistisch gewählt hatten, kein Freibier bekommen hätten; auch erfuhr ich, daß Einem, der sozialistisch gewählt hatte, die Entlaßung aus dem Dienste im Dominium angedroht wurde und daß derselbe daraufhin Selbstmord durch Erhängen versucht habe; von wem ich dies erfuhr, weiß ich nicht mehr.“

Der Gemeindevorsteher Gutsbesitzer Jul. Büttner, uneidlich:

„Kurz vor der Hauplwahl 1893 — näher kann ich den Zeitpunkt nicht angeben — erhielt ich durch den zuständigen Gendarmerie-Breller Kenntniß von der erfolgten Beislagnahme eines sozialdemokratischen Auftrags und die Aufforderung, für die Beisetzung dieses Auftrags Sorge zu tragen. Dieser Aufforderung leistete ich dergegenüber Folge, daß ich den Gemeindedienner Boltmann mit der Einführung der politisch beislagnahmten Aufträge beauftragte. Letzterer hat den Auftrag auch pflichtmäßig ausgeführt. Vielsach sind ihm allerdings auch Wahlzettel, in den Auftrügen verpackt, mit übergeben worden, indefsen habe ich ihm zur Einführung von Wahlzetteln keinen Auftrag erteilt. Ich glaube auch nicht, daß er Wahlzettel gefordert hat, es liegt meines Erachtens lediglich ein Missverständnis vor, da er für Wahlaufrüse den Ausdruck Papiere gebraucht hat.“

Der Nachwächter Aug. Boltmann, uneidlich:

„Vor der Reichstagswahl im Jahre 1893 — ich kann nicht mehr angeben, ob es vor der Hauplwahl oder zwischen der Hauplwahl und der Stichwahl gewesen ist, jedoch glaube ich, daß es vor der Hauplwahl war, — hatte ich vom Gemeindevorsteher Büttner hierbei den Auftrag erhalten, sozialdemokratische Wahlaufrüse, welche politisch mit Beislag belegt worden waren, einzusammeln. Diesem Auftrag kam ich alsbald nach und forderte die Wahlaufrüse ein, welche mir auch von mehreren Frauen in der Gemeinde, deren Männer sich auf Arbeit befanden, wie von Frau Ritsche und Frau Schwarzer, in Folge dessen anstandslos ausgehändigt wurden. Auf meine Frage nach diesen Aufrüsen, welche ich kurzweg als Papiere bezeichnete, erhielt ich außerdem von einzelnen Personen auch Wahlzettel ausgebändigt, indefsen kann ich wegen der Länge der Zeit nicht mehr angeben, ob dies Wahlzettel der sozialdemokratischen, der deutschfreisinnigen oder der konservativen Partei waren.“

Weiter kann ich zur Sache nichts angeben.

Meine Aussage bin ich zu bestreiten bereit.“

Es sind weiter noch uneidlich vernommen worden der Schuhmachermeister Leonhardi, der Rentier Gottlieb Kähnner und die Frau Schwarzer, welche sämtlich befunden, daß durch den Nachwächter Boltmann, im Auftrage des Gemeindevorstandes der mehr oder minder geläufige Versuch gemacht wurde, die von der deutschfreisinnigen und der sozialdemokratischen Partei verbreiteten Wahlaufrüse und Stimmzettel einzusammeln.

Die Kommission erklärte dieses amtliche Einziehen von Druckschriften, soweit diese bereits in Privatheit übergegangen waren, für unzulässig, da nach dem Gesche die Begnahme von Schriften, welche der Kommission verfallen sind, nur dort stattfindet ist, wo solche Schriften zum Zwecke der Verbreitung sich befinden.

Betrifft der im Proteste behaupteten Verleugnung des Wahlgeheimnisses durch den Wahlvorstand Panner Ludwig hat dieser, unvereidigt vernommen, ausgesagt wie folgt:

„Die Behauptung, daß die Wahlzettel derjenigen Wähler, welche voraussichtlich für den Arbeiterkandidaten stimmen würden, bei der Wahl selbst von mir ein drittes Mal gebrachten worden seien, muß ich mit aller Bestimmtheit bestreiten und als eine grobe Verdächtigung entsprechend zurückweisen. Im Gegentheil sind alle auf die Wahl bezüglichen Vorrichtungen von mir aus das Peinlichste beobachtet worden. Ich kann mir nur denken, daß Folgendes einer solchen unerhörten Anschuldigung den Anhalt gegeben hat: Um die Wahlvorrichtungen streng zu erfüllen, gab ich in einigen, vielleicht 1 bis 2 Fällen den Zettel an die Wähler zurück, weil derselbe nicht getriffen war, ebenso in wenigen, auch vielleicht 1 bis 2 Fällen knüpfte ich den Zettel mit der Hand nach, weil ich fürchtete, daß die Tüte sich öffnen würden.“

Sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes sind in der Lage, diese meine Angaben zu bestätigen. Was die angebliche Ausschließung von Wählern bei dem auf die Wahl folgenden Freibier und die angebliche Entlassung von drei Dominalarbeitern anlangt, so weiß ich darüber nichts aus eigener Wissenhaft, sondern nur aus Mittheilungen Dritter. Hier nach hat der Wirthschaftsbeamte des Dominiums Pirischen-Stula nach der Wahl den Arbeitern erläutert, daß alle, die gut gewöhnt hätten, Freibier bekommen sollten. Dieser Aufforderung leisteten sämtliche Arbeiter Folge bis auf 3 oder 4 und lediglich deshalb kam der Wirthschaftsbeamte zu der Annahme, daß diese Arbeiter sozialdemokratisch gehäuft haben möchten. Ob diesen Arbeitern ihr Dienstverhältnis gefündigt worden ist und ob einer derartigen einen Selbstversuch begangen hat, ist mir unbekannt. Die Anhänger der sozialdemokratischen Partei mögen geglaubt haben, daß der Wirthschaftsbeamte von Pirischen-Stula, der dem Wahlvorstande in Pirischen angehört hatte, seine Kenntnis aus den bei Erfüllung seiner Funktion also Wahlvorstandsmitglied gemachten Beobachtungen geschöpft hat, während er sich nur an die Thatstache hielt, daß die fraglichen 3 oder 4 Arbeiter aus eigenem Anttrieb bei dem Freibier fehlten.“

Die Kommission fand diesen Punkt für nicht genügend aufgeklärt. Die Aussage des Zeugen Hecker stützt sich nur auf Vermuthungen; die Darstellung des Vorganges durch den Zeugen Ludwig gibt aber eine natürliche Erklärung dafür, wie der Irrthum bei Hecker und seinen Gewährsmännern entstehen konnte.

Ohne jeden Belang erachte die Kommission die Frage, ob Freibier gegeben worden ist oder nicht. Auch die Protesterheber behaupten nicht, daß das Freibier schon vor der Wahl versprochen und dadurch der Versuch gemacht worden sei, auf die Entscheidung der Wähler in unzulässiger Weise einzwirken.

Dafür, daß drei Arbeitern gegenüber, welche vom Freibier ausgeschlossen blieben, das Wahlgeheimniß verletzt worden ist, haben die Erhebungen keinen Beweis beigebracht.

Die Kommission stellt daher einstimmig den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschlüß des Reichstages vom 14. Mai 1895 durch die stattgehabten Erhebungen für erledigt zu erachten,

2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, diesen Bericht der Königlich Preußischen Regierung zur Kenntnahme und weiteren Veranlassung mitzuteilen.

Berlin, den 19. Februar 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spanh., Vorsitzender. **Auer**, Beichtshafter. **Dr. Bahme**. **Braunenburg**. **Fischer**. **Gamp**. **Hilgendorff**. **Friedrich v. Hodenberg**. **v. Hollensteiner**. **Dr. v. Marquardt**. **Dr. Pachnicke**. **Dr. Schneider**. **v. Schöning**. **Tünker**. **Wellstein**.

Nr. 171/175.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung —

Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 171.

Schmieder. Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 11 des Entwurfs dahin abzuändern: Im §. 56 der Gewerbeordnung werden Absatz 3 und 4 gestrichen.

Schmieder. **Ander**. **Beckh**. **Bohm**. **Buddeberg**. **Casselmann**. **Fitzbeck**. **Goellner**. **Dr. Hermess**. **Herzog**. **Kaufmann**. **Dr. Langerhans**. **Lenzmann**. **Lüders**. **Dr. Müller (Sagan)**. **Mundel**. **Pflüger**. **Waden**. **v. Reibnitz**. **Richter**. **Ritter**. **Rehseburg**. **Schmidt**. **Eberfeld**. **Dr. Schneider**. **Traeger**. **Weiß**.

Nr. 172.

Unterantrag zum Antrage des Abgeordneten Fuchs — Nr. 164 der Drucksachen —.

Humann. Der Reichstag wolle beschließen:

zwischen den Worten „verbleibt es“ und „bei“ einzuschalten: „bis zur Ausfördung des beziehungsweise der seitherigen Inhaber der Firma, für den Umgang des zeitigen Geschäftsbetriebes“.

Nr. 173.

Dr. Schaebler. Der Reichstag wolle beschließen:

zu Artikel 3 der Regierungsvorlage in §. 33 der Gewerbeordnung:

1. den Absatz 1 in folgender Fassung anzunehmen:
Wer Gastwirtschaft, Schantwirtschaft oder Kleinhandel mit Bier, Brantwein oder Spiritus betreibt will, darf dazu der Erlaubnis.

2. in Absatz 3 die lit. a dahin abzuändern:
die Erlaubnis zum Aufschanken von Brantwein oder zum Kleinhandel mit Bier, Brantwein oder Spiritus allgemein, u. s. w.

Nr. 174.

v. Hollenfser. Jacobstötter. Der Reichstag wolle beschließen:
in Artikel 4 die Worte „der Kleinhandel mit Bier“ zu streichen und dem Artikel 4 folgenden Zusatz zu geben:

Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugten Betriebes der Schankwirthschaft bestraft ist.

Nr. 175.

Dr. v. Wolszlegier (Gütingenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

Im Artikel 2 (§. 32) werden die Worte: „dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen.“ Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis“ gestrichen.

Berlin, den 5. März 1896.

Nr. 176/178.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 176.

Gröber (Württemberg). **v. Hollenfser. Dr. Häge.**
Jacobstötter. Der Reichstag wolle beschließen:

den Artikel 8 dahin zu ändern:

Der §. 44 Absatz 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Aufsuchen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in öffnen Verkaufsstellen erfolgen. Zgleichen darf der Aufsucher von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waaren oder Gegenenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, nur bei solchen Personen gehorchen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des §. 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Nr. 177.

Dr. Häge. Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 11 sub Ziffer 12 die Worte:
„die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen
Gesamtpreis“
zu ersetzen durch die Worte:
„der Gesamtpreis“.

Berlin, den 6. März 1896.

Nr. 178.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Jacobstötter.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung eingegangenen Petitionen durch die Bechlüsselung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Kruse,
Vorsitzender.

Jacobstötter,
Berichterstatter.

Nr. 179/180.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 179.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

als Artikel 5a folgende Bestimmung aufzunehmen:
a) zu §. 42b der Gewerbeordnung einen fünften Absatz einzufügen:

„Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, nicht auf öffentlichen Wege, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Hause zu Hause feilbieten.“

b) in §. 148 zu 7d die Worte hinzuzufügen:
„oder gegen die Bestimmung des §. 42 Absatz 5 der Gewerbeordnung Kinder gewerblich vorwendet.“

Nr. 180.

Unter-Antrag

zum

Antrag Gröber (Württemberg) und Genossen
— Nr. 176 der Drucksachen —.

Grünen (Düsseldorf). **Humann.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Zeile 7 des vorbezeichneten Antrages nach den Wörtern:

„mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken“
einzuführen die Worte:

„Gegenstände der Leinen- und Wäsche-
fabrikation“.

Berlin, den 6. März 1896.

Nr. 181/184.*

Berichte
der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 181.

Zweiter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter Graf v. Bernstorff
(Lauenburg).

Journ. II. Nr. 11.

Der am 1. Mai 1889 bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Königsberg angestellte Schuhmann August Florin hatte in dieser Eigenschaft am 13. Juli 1891 einen Arbeiter Wölk aus Rostitten zu verhaften, und erhielt dabei mehrere Fußtritte gegen den Unterleib und außer einer Beschädigung des Magens einen Bruchschaden. In Folge dieser Verletzung wurde Florin dienstuntaugig und demgemäß gegen seinen Willen zum 1. November 1894 mit einem Ruhegehalt von 405 M. pensioniert. Die Beschwerde hiergegen wurde vom Königlich Preußischen Staatsministerium unter dem 25. Februar 1895 zurückgewiesen. Betont betrat hierauf den Reichsweg, der aber in allen Instanzen, zuletzt durch Beischluß des Reichsgerichts vom 10. Juli 1895, als unzulässig zurückgewiesen wurde. Florin führt nun aus, daß sehr viel auf das energische Einbrechen der Schuhleute ankomme und daß diese sowohl die Freiheit behalten würden, ohne Rücksicht auf etwaige Körperverletzung ihre Dienstpflicht in vollem Umfange auszuüben, wenn sie dann nur nach ihrem möglicherweise kurzen Dienstalter Pension erhielten. Nach den Rechtswohlthaten des Unfallfürsorgegesetzes würde er zwei Drittel seines Gehalts als Pension erhalten haben.

Er bittet nun, diese Wohlthaten auch auf die Schuhleute auszudehnen, da er persönlich zum Büreauerdienst im Polizeipräsidium brauchbar sei, bei dem Staatsministerium seine Wiederanstellung zu befürworten.

Was den letzten Punkt betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß es sich lediglich um eine preußische Angelegenheit handelt, in welcher der Reichstag nicht zuständig ist.

Über den ersten Antrag äußerte sich der als Vertreter der verbündeten Regierungen anwesende Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Caspar wie folgt:

Inhaltsverzeichniß.

Seite

- | | |
|--|------|
| R. 181. Zweiter Bericht, die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte etc. in Folge von Betriebsunfällen, auf die Schuhleute — Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Bernstorff (Lauenburg) — (Überweisung als Material) | 1181 |
| - 182. Dritter Bericht, betreffend Erlass eines Gesetzes über Bekämpfung der Trunksucht — Berichterstatter: Abgeordneter Benzel — (Überweisung als Material) | 1181 |
| - 183. Vierter Bericht, betreffend den Beschäftigungsnachweis für das Baugewerbe — Berichterstatter: Abgeordneter Tuhauer — (Überweisung als Material) | 1183 |
| - 184. Fünftlicher Bericht, betreffend die Abänderung des Seroviolaris — Berichterstatter: Abgeordneter Pauli | 1184 |

Die besondere Unfallfürsorge für preußische Beamte ist nicht durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, geregelt, sondern vielmehr durch das preußische Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (Gesetz-Samml. S. 282). Danach tritt die Unfallfürsorge für preußische Beamte in gleichem Umfang, wie für Reichsbeamte ein, namentlich ist der Kreis der versicherten Personen auf diejenigen Beamten beschränkt, welche in rechtsgeleich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind. Obwohl die Landesgesetzgebung an sich in der Lage wäre, den Kreis der versicherten Beamten weiter auszudehnen, sind sonach auch in Preußen die Beamten bisher nur, wenn sie in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe, d. h. in einem Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten beschäftigt werden, mit einer besonderen Fürsorge versehen; dagegen sind die Schuhleute gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls gesetzlich nicht versichert.

Die Erwägung, daß es der Billigkeit entspricht, die Beamten, welche bei der sogenannten Regierungsvorwaltung, also z. B. bei der Bewachung von Arrestanten, dem Transport von Gefangenen, dem Polizei- und Sicherheitsdienst, dem Grenzwachtdienst etc. in Folge der dort nicht minder großen Gefahren einen Unfall im Dienste erleiden, in gleicher Weise zu versorgen, wie die in Betriebsverwaltungen verunglückenden, hat dazu geführt, daß in den im Juni 1894 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erweiterung der Unfallversicherung, folgende Bestimmung aufgenommen ist:

S. 2. Den Betrieben werden im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt der Reichs-, Staats- und Kommunaldienst.

Wenn diese Bestimmung Gesetz wird, so hat sie zur Folge, daß auch die Polizeibeamten gegen die Folgen von Unfällen versichert sind, und zwar nach §. 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 in Verbindung mit dem preußischen Gesetz vom 18. Juni 1887 nach den gleichen Vorgründen, wie gegenwärtig die Beamten der Betriebsverwaltung.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung beschloß die Kommission, mittels schriftlichen Berichts zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 11 des pensionirten Schuhmanns August Florin zu Königsberg i. Pr. wegen Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, auf die Schuhleute dem Herrn Reichsanzler als Material zu der bevorstehenden Ergänzung der Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 182.

Dritter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter Benzel.

Journ. II. Nr. 59.

Die Vorstandschaft des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke hat sich mit einer Petition an den Reichstag gewendet des Inhalts:

„Der Reichstag wolle noch in dieser Session ein Gesetz gegen die Trunksucht zur Verabschiedung bringen, wenn es ihm vom hohen Bundesrathe vorgelegt wird, oder wenn diese Vorlegung nicht erfolgen sollte, den Bundesrat dazu aufzufordern.“

Genannter Verein hatte ähnliche Petitionen schon seit einer Reihe von Jahren an den Reichstag gesandt; über die lezte vorausgehende Petition war in der Petitions-Kommission am 23. Januar 1895 verhandelt und beschlossen worden, dem Reichstage vorzuschlagen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwähnung zu überweisen. Ein weiter gehender Antrag, dieselbe zu Berücksichtigung zu überweisen, war von verschiedenen Seiten bekämpft worden, „weil es nicht wohl angängig erscheine, alle in der Generalversammlung des genannten Vereins gemachten Vorschläge, welche der Petition angefügt waren, zu prüfen und zur Berücksichtigung zu empfehlen“.

Mit Bezugnahme auf diesen Beschluss der Petitions-Kommission, der wegen Schlusses der Session im Plenum unerledigt blieb, und zur Begründung der neuen Petition wird Folgendes seitens der Petenten ausgeführt:

Wir wünschen für diesen Beschluss dankbar sein und verstellen wohl, daß die Kommission sich nicht gleich für alle unsre Eingelserfordernisse erklären wollte. Wenn wir diese heut wiederum beilegen, so geschieht es, weil wir die Verbeschuldungsbedürftigkeit des noch unerledigten Entwurfs anerkennen und belonen wollen und weil unser Verein, der seit dreizehn Jahren gegen den Trunk ankämpft und viele Fachmänner zu den Seinen zählt, sich verpflichtet fühlt, für ein gutes Gesetz Material herbeizutragen.

Unsere vorläufige Bitte an den Hohen Reichstag geht jedoch nur dahin:

Der Reichstag wolle sich mit Bestimmtheit für ein abschließendes gesetzliches Vorgehen gegen die Trunksucht erkläre.

Denn eine solche Gesetzgebung ist eine dringliche Angelegenheit, die nur zu höherem Nachteil unseres Volkes noch länger verschoben werden kann.

Dieses Ausschieben findet bereits seit Jahrzehnten statt und viele Tausende von Familien sind bereits darüber zu Grunde gegangen. Schon 1863 nahm ein großer Kongress zu Hannover, an dem vier hannoversche Minister sich beteiligten, einstimmig eine Resolution zu Gunsten der Entmündigung Trunksüchtiger an. Trifftige Gründe dagegen sind nie vorgebracht, und doch hat die Gesetzgebung bis jetzt gebündelt, daß Trinker, d. h. unfreie Knechte des Alkohols, ihr Vermögen und ihre Arbeitskraft, worauf doch ihre Familien ein Anrecht haben, ruinieren dürfen, daß sie Weib und Kinder mißhandeln dürfen, daß sie väterliche Gewalt über ihre Kinder behalten. In diesem einen Punkte ist durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch eine baldige Besserung zu hoffen, aber ebenso wichtige andere Punkte bleiben übrig.

Die Möglichkeit, Trinker unter Vorurtheilhaftigkeit zu stellen, genügt nicht; in vielen Fällen wird es angebrachter sein, Trinker ohne ein solches, oft langwieriges Entmündigungsverfahren in Heilanstalten auch gegen ihren Willen zu verbringen. Man wird dabei Vorlehrungen treffen müssen, daß mißbrauchliche Freiheitsentziehungen nicht vorkommen, aber man muß endlich aufordnen, die Freiheit der Trunksüchtigen, d. h. innerlich unfreier Menschen aufrecht zu erhalten und dadurch allerlei Mißhandlungen und Gefährdungen ihrer Angehörigen

und auch anderer Menschen zugleich aufrecht zu erhalten.

In der Geschäftsstelle unseres Vereins laufen täglich Briefe ein von Frauen, Schwestern, Müttern, Brüdern, Vätern von Trinkern, sie schildern ihr Elend, ihren allmächtlichen Untergang und fragen, ob sich denn dagegen garnichts thun lasse. Wir müssen dann stets erwidern: nach jetzigem Rechte ist es ganz in das Belieben des Säufers gestellt, ob er sich und die Seinen vor seiner Sucht schützen und den Versuch der Heilung machen will. Und doch hat Professor Birch-Hirschfeld in Leipzig Recht, wenn er aus seinen klinischen Erfahrungen heraus urtheilt: „Im Großen und Ganzen sind die Geisteskranken nicht so gefährlich wie die Trinker. Es geschehen viel mehr Alte brutale Gewaltthätigkeit durch den Trunksüchtigen als durch den Geisteskranken. Die wirtschaftliche und fittliche Existenz der Familie wird in viel größerem Umfange durch den Trinker als durch den Geisteskranken bedroht.“ Dieser Zustand besteht aber in seiner heutigen Ausdehnung nur durch Unterlassungsfäulen der Gesetzgebung.

Nicht anders liegt die Sache bei dem anderen Haupttheile des geforderten Trunksüchtigegesetzes. Eine Reform des Schankhärtewesens wird seit vielen Jahren von allen Einsichtigen gewünscht.

Von unsrer Birksbäuerin, Bramtwein-Klein-handlungen und anderen Alkoholvertriebsstätten sehr viele gemeinfährlichen Charakters sind, ist zweifellos, und daß das nicht anders werden wird, so lange nicht die Zahl der Schankhärtner sehr vermindert wird und den verbleibenden schwächeren Vorrichtungen gegeben werden, ist auch leicht nachzuweisen. Man braucht nur die Verhältnisse der Reichshauptstadt zu betrachten; diese ungünstigen Mengen von Birken und Schnapsverläufen können zum großen Theil gar nicht leben ohne kräftige Förderung von Trunksucht und Unzucht, und diese Laster werden denn auch von vielen longionistischen Birken fleißig gehegt und gepflegt. Ein Reich hat kein wichtiges Kapital als die Tugendheit seiner Bewohner und davon hängt schließlich seine ganze Zukunft ab. Wie lange soll noch dieses wertvolle Kapital immersort vermindert und verderbt werden, weil die Gesetzgeber keine Zeit finden zu einem energischen Griff in das Kleineupenwesen?

Wenn wir Mäßigkeitstreunde mit ausländischen Gesinnungsgenossen zusammentreffen, so müssen wir immer wieder den Vorwurf hören, daß unsere Regierungen und gesetzgebenden Gewalten augenblicklich kein rechtes Interesse für den Kampf gegen den Trunk hätten. Wir weisen das zurück, aber wenn wir auf die Gesetzgebung von Norwegen, Schweden, Finnland, Russland, Dänemark, der Schweiz, Belgien, Holland, England u. s. w. blicken, so sehen wir, daß dort große Erfolge in unserem Sinne in den letzten Jahren entweder gegeben sind oder zur Zeit von den Regierungen energisch gefordert werden. In Deutschland dagegen ist das Trunksüchtigegesetz sofort auf die lange Bank geschoben, als von interessirter Seite und von solchen, die sich kaum die Mühe gegeben hatten, seinen Inhalt und seine Tendenzen recht kennen zu lernen, vom dagegen gesetzten wurde. Auch in Deutschland hört man jetzt zuvielen Klagen, in maßgebenden Kreisen scheine man mehr Sinn für die Interessen der Alkoholgewerbe als für das wahre Wohl des Volkes zu haben. Wenn wir auch wohl wissen, wie ungerecht solche Ansichten sind, so fällt uns doch schwer, durch Thatsachen das Gegenheil zu beweisen.

Die Gegner der Trunksüchtiggesetz-Vorlage richteten ihre Angriffe gegen wenige einzelne Bestimmungen; wir haben und nie überzeugen können, daß gegen die Haupttheile des Gesetzes eine solche starke Gegnerschaft besteht, als zuweilen behauptet wird. Wir kennen jedenfalls Tausende der besten Bürger, die ein solches Gesetz dringend wünschen. Und in ihrem Sinne bezeichnen wir das Trunksüchtiggesetz als eine dringliche Sache, bei der es sich um die edelsten Güter der Nation handelt, um die leibliche und geistige Tüchtigkeit der Volksgenossen, um Religion, Sitte und Ordnung.

Über diese Petition wurde in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 19. Februar 1896 verhandelt. Nachdem Berichterstatter den Inhalt der Petition mitgetheilt hatte, gab Herr Regierungs-Kommissar des Reichsamts des Innern, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath Gruner, folgende Erklärung ab:

„Die Erklärung, welche ich in der Kommission für Petitionen am 9. Mai v. J. aus ähnlichem Anlaß abzugeben die Ehre hatte, lasse ich heute nur wiederholen. Die verbündeten Regierungen verfehlten keineswegs die hohe Bedeutung einer Bekämpfung der Trunksucht durch gelegentliche Maßnahmen und haben die Absicht der Vorlage eines Gesetzentwurfs, ähnlich dem unter dem 15. Januar 1892 vorgelegten, nicht endgültig fallen lassen. Bisher standen jedoch der Wiedervorlegung dringlichere Aufgaben der Gesetzgebung entgegen. Inzwischen sind einzelne und nicht unumstrittene Vorchriften jenes Entwurfs von 1892 in andere Gesetzesvorlagen übernommen worden und sollen dort ihre Erledigung finden. Dies gilt insbesondere von der Unterstellung der Konsumvereine und anderer Vereine unter die Bestimmungen des §. 33 der Gewerbeordnung hinsichtlich des Ausichtsabs geistiger Gärtnerei und des Kleinhandels mit solchen — ein hierauf bezügliche Bestimmung ist im Artikel 3 der dem Reichstag vorliegenden Novelle zur Gewerbeordnung vorgegeben — und ferner von der Frage der Entmündigung wegen Trunksucht, welche §. 6 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln unternimmt. Das Schicksal dieser Vorchriften wird zunächst vor Umarbeitung des früheren Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, abzuwarten sein.“

Uebrigens ist es bisher zum Mindesten zweifelhaft geblieben ob der Reichstag in seiner Mehrheit den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht als eine besonders dringliche Aufgabe der Gesetzgebung ansieht. Der unter dem 15. Januar 1892 eingebrauchte Gesetzentwurf ist vom Reichstag einer Beratung überhaupt nicht unterzogen worden. Sollte sich jetzt der Reichstag durch Beschlussfassung für die Dringlichkeit der Angelegenheit aussprechen, so würde damit in dieser Richtung eine wertvolle Klärung der Sache gewonnen sein.“

Berichterstatter stellt den Antrag, die Petition selbst dem Herrn Reichskanzler zur Verücksichtigung und die Beilage als Material zu überweisen. Von verschiedenen Seiten wurde dieser Antrag unterstützt durch Vorführung von Beispielen, welche die Notwendigkeit eines gesetzlichen Einschreitens beweisen und die Schäden, welche dem Einzelnen sowohl, als besonders dem Familienleben und damit dem öffentlichen Wohle durch die Folgen der Trunksucht erwachsen, darthun. Ein Redner führte dagegen aus, er könne, geführt auf die Erfahrungen in seinem Wahlkreise, nicht annehmen, daß die Trunksucht noch in dem Maße verbreitet sei, daß gesetzliche Bestimmungen notwendig seien; er beantragte deshalb, die Petition lediglich zur Erwägung dem Herrn Reichskanzler zu überweisen. Dem-

gegenüber wurde hervorgehoben, daß vielleicht an einzelnen Dingen in der Öffentlichkeit nicht mehr soviel von Trunksucht zu bemerken sei, weil dort die Polizei dagegen mehr eingreife, als früher, daß aber dieselbe sicher nicht abgenommen habe. Ein Antrag, die Petitions-Kommission wolle beschließen, an den Herrn Reichskanzler die Bitte zu richten, ein Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht möglichst bald dem Reichstag in Vorlage zu bringen, wurde aus formellen Gründen und mit dem Hinweise bekämpft, daß durch Annahme des Antrages des Berichterstatters dasselbe erreicht werde, was dieser Antrag beweist. Derselbe wurde abgelehnt, dagegen der erligennannte Antrag, die Petition zur Verücksichtigung zu empfehlen, mit großer Majorität angenommen und beschloßen, mittels schriftlichen Berichtes an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Journ. II Nr. 59 des Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Hildesheim um Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht dem Herrn Reichskanzler zur Verücksichtigung, die Beilage derselben als Material zu überweisen.

Nr. 183.

Vierter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter Tužauer.

Journ. II. Nr. 281 rc.

Der Petitions-Kommission des Reichstags lagen in der Sitzung vom 12. Februar d. J. eine Reihe von Petitionen vor, welche dem Reichstag bitten, zu veranlassen, daß „der Befähigungsnachweis im Baugewerbe“ gesetzlich eingeführt werde.

Diese Petitionen sind folgende:

1. Journ. II. Nr. 281. Petition der Bauhandwerker-Innung zu Greifenseberg i. Schl.;
2. Journ. II. Nr. 4917. Petition des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbandes deutscher Baugewerbsmeister, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Ausschusses Bernhard Feliß;
3. Journ. II. Nr. 11 682. Petition des Magistrats der Stadt Grünberg i. Schl.;
4. Journ. II. Nr. 11 683. Petition des Stadtraths zu Großenhain;
5. Journ. II. Nr. 9795. Petition des Verbandes der Deutschen Baugewerbs-Berufsgenossenschaften, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, Baumeister Feliß.

Die Petition der Bauhandwerker-Innung zu Greifenseberg i. Schl. Journ. II. Nr. 281 bittet ferner um „gesetzliche Einführung des Pfähzwanges für reisende Handwerkergesellen und Arbeiter.“

Zur Begründung der Petition betreffend Einführung des Pfähzwanges führen die Petenten an:

„Wir erkennen darin das einzige Mittel, um dem Bagabonden- und Landstreicherthum Einhalt zu thun und den Sozialdemokraten einen Damm zu setzen.“

Die Petitionen, betreffend Einführung des Besitzfähigungs-nachweises im Baugewerbe werden damit begründet, daß die Petenten auf die in den Jahren 1894 und 1895 eingetretenen schweren Bauunfälle in Sachsenhausen bei Frankfurt a. M., Bocholt in Westfalen, Mainz und München hinweisen. Diese Unglücksfälle — so führen die Petenten aus — legen es nahe, Sicherheitsregeln zu treffen, durch welche das Leben und die Gesundheit der Bauarbeiter und sonstigen Staatsbürger in höherem Grade als bisher gesichert werden. Bei diesen Unglücksfällen sei indirekt Verantwortlichkeit durch Nachlässigkeit oder Unternutzung der verantwortlichen Weiternahme festgestellt. Rangende Kenntnis der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Konstruktionslehre, der Festigkeitslehre und Materialien-kunde wären im wesentlichen der Schuld an den betreffenden Bauunfällen der letzten Jahre.

Die Petenten weisen ferner auf die Nachweise des Reichs-Versicherungsamtes hin, aus welchen sich ergäbe, daß die zwölf Baugewerbs-Berufsgenossenschaften in den acht Rechnungsjahren von 1886 bis 1893 insgesamt an Entschädigungsbeiträgen 22 098 294,29 M. für Schadlos-haltung der 34 893 in dem gleichen Zeitraume betriebs-verletzten Personen aufgewendet haben, von welchen 5327 getötet, 3576 vollständig und 16 571 teilweise dauernd erwerbsunfähig geworden seien, während die übrigen nur eine vorübergehende Erwerbsminderung erlitten hatten.

Die Bitte der Petenten geht dahin:

„Der Reichstag wolle beschließen, daß zur selbstständigen Ausübung des Baugewerbes nur verhaftet sei, wer einen ordnungsmäßigen Lehrgang durchgemacht, eine mehrjährige Gesellenhaftigkeit zurückgelegt und durch eine Prüfung den Nachweis der erforderlichen technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen seines Berufsfaches geführt hat.“

Diese Petitionen kamen am 12. Februar d. J. zur Verhandlung in der Petitions-Kommission. Als Regierungskommissar war der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr v. Sydow zugegen.

In Abwesenheit des Referenten erstaute der Korreferent Bericht über die Petitionen. Er verwies zunächst darauf, daß bereits in der letzten Reichstagsession eine ähnliche Petition — Journ. II. Nr. 96 — dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnahme überwiesen worden sei. — Die Gründe, welche die Petenten anführen, könne er als stichhaltige nicht erachten. Die bedauerlichen Bauunfälle könnten weit wirksamer durch strengere Ausübung der Kontrolle bei Bauten vermieden werden. Diese Kontrolle solle man nicht allein der Baupolizei überlassen, sondern Fachkommissionen, zu denen auch Arbeiter des Baugewerbes hinzugezogen würden. Dies würde besser zu dem von den Petenten erstreben Zielen führen, als die Einführung des Besitzfähigungs-nachweises. Er beantragte deshalb, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Was die Petition Journ. II. Nr. 281 betreffe, welche die Einführung des Pflichtwanges für reisende Handwerkergesellen und Arbeiter fordere, so beantrage er auch hier Übergang zur Tagesordnung.

Nach langer Debatte beschloß die Kommission: mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journ. II. Nr. 281, 4917, 9795, 11 682/83, soweit sie sich auf gesetzliche Einführung des Besitzfähigungs-nachweises beziehen, dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu

überweisen; über die Petition Journ. II. Nr. 281, soweit sich dieselbe auf Einführung des Pflichtwanges bezieht, zur Tagesordnung überzugehen.

Nachträglich sind noch folgende Petitionen eingegangen:

1. Journ. II. Nr. 13 041. Petition des Stadtgemeinderaths zu Tharandt,
2. Journ. II. Nr. 13 075. Petition des Stadtraths zu Limbach (Sachsen),
3. Journ. II. Nr. 13 127. Petition des Stadtraths und des Stadtverordneten-Kollegiums zu Stolberg (Erzgebirge),
4. Journ. II. Nr. 13 509. Petition des Magistrats zu Paderborn,
5. Journ. II. Nr. 14 721. Petition des Magistrats zu Goldberg (Schlesien),
6. Journ. II. Nr. 17 899. Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Rohrwein.

Auch in diesen Petitionen wird um gesetzliche Einführung des Besitzfähigungs-nachweises im Baugewerbe gebeten.

In den Sitzungen der Petitions-Kommission am 20. Februar bezv. 4. März d. J. wurde beschlossen, an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journ. II. Nr. 13 041, 13 075, 13 127, 13 509, 14 721 und 17 899 ebenfalls dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 184.

Mündlicher Bericht.

Berichterstatter: Abgeordneter Pauli.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen, betreffend die Abänderung des Servistarifs, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 4. März 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Kruse, Vorsitzender. Graf v. Berustorff (Lauenburg). Wenzel, Tugauer, Pauli, Jacobslötter, Berichterstatter. Casselmann, v. Dallwig, Engels, Euler, Dr. Förster (Neuklettin). Förster (Neuh.). Fuchs. Galler, Hofmann (Dillenburg). Koepf, Krebs, Graf Kwikieti, Dr. Freiherr v. Langen, Platze, Radwanowski, Rimpaus, Schall, Schmidt (Wurzburg). Strzoda, Bogtherr, Wattendorff, v. Werder, Schorbus.

Nr. 185.**Abänderungs-Antrag***zur*

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.

*Absatz-Antrag zum Antrag Gröber (Württemberg)
und Genossen — Nr. 166 der Drucksachen —.*

Dr. Hise. Der Reichstag wolle beschließen:
in dem beantragten Absatz 5 hinter die Worte:
„auf Konsumvereine“
einzufügen:
(Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 §. 1
Ziffer 5).

Berlin, den 7. März 1896.

Nr. 186.*)**Abänderungs-Antrag***zur*

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.

Fuchs. Humann. Der Reichstag wolle beschließen:
Der Artikel 8 des Gesetzentwurfs erhält folgenden
Absatz:

„Für Gewerbebetriebe, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Nachweis erbringen,
dass sie mindestens 5 Jahre lang in ihrem Ge-
werbe Betriebserstellung bei Privaten aufgesucht
haben, verbleibt es bis zum Auscheiden des,
beziehungsweise der Inhaber der Firma für
den zeitigen Umfang ihres Gewerbebetriebes bei
den bisherigen Bestimmungen.“

Berlin, den 7. März 1896.

* unter Berücksichtigung der Anträge Nr. 164 und 172.

Nr. 187.

Berlin, den 4. März 1896.

Eurer Hochwohlgeborenen beeöhre ich mich beifolgend
die Berichte über die Thätigkeit der Reichskommissare für das Aus-
wanderungswesen während des Jahres 1895 nebst statistischen Nach-
weisungen
mit dem Erfuchen zu übersehenden, die Anlagen gefällig zur Kenntniß des Reichstags bringen zu
wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Voetticher.

An

den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Freiherrn von Buol-Berenberg
Hochwohlgeboren.

R. A. d. J. Nr. 796 III.

Berichte*über*

die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1895.

Bremen.

Im Zwischenjahr sind in den letzten 5 Jahren über Bremen befördert worden:

Jahr	Direkt durch den Norddeutschen Lloyd			Indirekt über englische Häfen			Gesamtzahl der über Bremen be- förderten Zwischen- deckspassagiere	
	Personen	Davon		Personen	Davon			
		Deutsche	Nichtdeutsche		Deutsche	Nichtdeutsche		
1890	140 410	47 681	92 729	1 015	399	616	141 425	
1891	138 457	59 079	79 378	1 384	594	770	139 821	
1892	127 029	59 228	68 801	2 389	669	1 720	129 418	
1893	106 291	39 446	66 845	3 109	406	2 703	109 400	
1894	43 339	16 771	26 568	4 160	498	3 662	47 499	
1895	64 295	14 737	49 558	4 697	428	4 274	68 992	

Danach hat die Zahl der Auswanderer am Ende des Jahres 1890 den höchsten Stand erreicht und von diesem Zeitpunkte an von Jahr zu Jahr in demselben Verhältnisse, wie sich die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten verschlechterte, abgenommen, bis sie in dem auf die große Handelskrise im November 1893 folgenden Jahre 1894 auf dem niedrigsten Stand anlangte. Um 81 901 Personen war die Auswanderung über Bremen im Jahre 1894 gegen das Jahr 1893 zurückgegangen, ein in den Annalen der Bremer Statistik noch nie dagewesener Fall. Erst im Mai 1895 begann mit der Besserung der geschäftlichen Lage in Nordamerika auch die Auswanderung dorthin sich wieder zu heben, so daß die Zahl der während des abgelaufenen Jahres über Bremen beförderten Zwischenbedarfspassagiere diejenige des Vorjahres (1894) um 21 493 Personen überschreit. Diese Zunahme ist jedoch lediglich aus der vermehrten Auswanderung aus außerdeutschen Ländern zurückzuführen, wogegen die Zahl der aus Deutschland stammenden, in Bremen eingeschifften Personen gegen das Vorjahr noch um 2109 Köpfe abgenommen hat.

Die Ursache dieser Erscheinung dürfte in den gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Vereinigten Staaten zu suchen sein. Während die Industriebezirke im Jahre 1895 wiederum begannen, den einwandernden Arbeitern lohnende Beschäftigung zu bieten und dementsprechend eine allmählich steigende Anziehungskraft auszuüben, blieb die Lage in den Ackerbaudistrikten in Folge mäßiger Ernten und wegen des niedrigen Standes der Getreidepreise auch im vergangenen Jahre noch wenig befriedigend. Grade die Ackerbaudistrikte bilden aber die bevorzugten Ziele der deutschen Auswanderung, indem die dafelbst bereits ansässigen und zu einem gewissen Wohnstande gelangten Deutschen in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs ihre in der Heimat zurückgebliebenen Verwandten und Freunde unter Sicherung lohnender Arbeit, sowie in vielen Fällen durch Übersendung von Überfahrtbillets (sogenannte Pro-paids) dazu veranlassen, ebenfalls nach den Vereinigten Staaten auszuwandern. Man wird daher annehmen dürfen, daß, so lange die Verhältnisse der amerikanischen Ackerbaugebiete nicht völlig gefundet sind, die deutsche Auswanderung nach den Vereinigten Staaten in mäßigen Grenzen sich halten wird.

Die Auswandererförderung nach Südamerika erreichte im vergangenen Jahre einen ziemlich beträchtlichen Umfang. Die Auswanderer waren fast nur russische Juden.

Alle von Russland kommenden Zwischenbedarfspassagiere, welche die Kontrollstationen an der preußisch-russischen Grenze und die Station Ruhleben nicht passiert hatten, wurden laut Verordnung des Medizinalamtes sofort nach der Ankunft auf dem Bahnhof durch Polizeibeamte zur Reinigung, ärztlichen Untersuchung, sowie zur Desinfektion der Kleidungsstücke nach dem jüdischen Krankenhaus geführt; das Reisegepäck wurde im Lloydgeschuppen desinfiziert.

Ebenso blieb auch in diesem Jahre die Anordnung betreffs der Isolierung der russisch-galizischen Auswanderer in den Auswandererlogishäusern in Kraft.

In Folge einzelner in Russland und Galizien aufgetretener Cholerafälle stellte das amerikanische Konsulat am 19. September 1895 eine Ausschließung der aus diesen Ländern kommenden Auswanderer vor der Landung in den Vereinigten Staaten in Aussicht, falls solche Leute nicht hier am Platze eine fünfjährige Quarantäne eingehalten würden. Am 7. November 1895 nahm das Konsulat diese Maßregel jedoch wieder zurück.

Der Gesundheitszustand der Auswanderer war sowohl während ihres liegenden Aufenthalts als auch während der Reise auf den Schiffen ein recht guter. Das Gleiche gilt

hinsichtlich der von außereuropäischen Häfen hier gelandeten Zwischenbedarfspassagiere.

Die bremischen Behörden und die Bürgerschaft ließen es auch in diesem Jahre an Bemühungen, den Auswanderern nicht allein eine gute Aufnahme, sondern auch alle möglichen Erleichterungen zu schaffen und dadurch den guten Ruf Bremens zu erhalten, nicht fehlen. Aus einem unter der Verwaltung der Handelskammer stehenden Privatsfonds wurden an Auswanderer, welche durch unvorhergesehene Fälle in bedrängte Lage gerathen waren, Beihilfen gewährt. Durch das Nachweisungsbüro für Auswanderer wurde für eine Erneuerung der in den Auswandererlogishäusern in großer Zahl angefallenen Plakate, betreffend Zeit und Ort der Auswanderergottesdienste georgt. Diese Gottesdienste wurden von den Auswanderern lebhafte Beachtung geschenkt. Auch die vor Bauernfängern warnenden Plakate sind erneuert worden. Dieselben haben den Erfolg gehabt, daß den meist von auswärts kommenden sogenannten Bauernfängern das Handwerk sowiel wie möglich gelegt ist.

Die Auswandererlogishäuser wurden auch in diesem Jahre durch den Reichskommissar in Begleitung der Beamten des Nachweisungsbüros für Auswanderer regelmäßigen Revisionen unterzogen und gaben in Folge der seit dem vorigen Jahre getroffenen Verbesserungen zu besondern Ausstellungen keine Beratung. Gefundene Mängel wurden durch die Polizeibehörde sofort beseitigt. Die Zahl der Auswandererlogishäuser hat sich in Folge des Rückgangs der Auswanderung von 79 auf 67 vermindert.

Die Direktion des Nachweisungsbüros für Auswanderer hat den Reichskommissar in seiner Thätigkeit nach jeder Richtung hin unterstützt.

Bei den durch den Reichskommissar vorgenommenen Revisionen der Auswandererschiffe hat derselbe sich davon überzeugt, daß die zur Sicherheit und Wohlfahrt der Passagiere getroffenen Einrichtungen im guten und gebrauchsfähigen Zustande sich befinden, und daß die Mannschaft mit den von ihr bei einem Seesturm zu leistenden Dienstverrichtungen wohl vertraut war.

Allen von dem Reichskommissar gemachten Vorschlägen zur größeren Sicherung der Passagiere auf See drückte die Direktion des Norddeutschen Lloyd volles Verständniß entgegen und gab ihnen, soweit die Umstände dies irgend gestatteten, bereitwillig Folge.

Die Direktion hat aus eigener Initiative sowohl für die vorhandenen, als auch für die im Bau befindlichen Schiffe viele wesentliche Verbesserungen und Sicherheitsmaßregeln angeordnet.

In besondere wird mit Strenge darauf geachtet, daß regelmäßige Übungen und Exercitien nach bestimmten Rollen unter Berücksichtigung der Bekleidung jedes einzelnen Mannes für den ihm zugehörigen Sicherheitsdienst abgehalten werden. Hierzu sind beispielsweise die Boote, die Verdecke und die Feuerrolle aufgestellt worden. Der Norddeutsche Lloyd geht damit um, für jedes einzelne seiner Schiffe besondere, den hauptsächlichen Verhältnissen und Eigenheiten angepaßte Sicherheitsrollen, unter denen die vorerwähnten einen bevorzugten Platz einzunehmen sollen, aufzustellen. Auf 9 Schnellschiffen sind solche Rollen bereits eingeführt; für die übrigen befinden sich dieselben in der Bearbeitung.

Für „Boote klar“ und „Schotten dicht“ sc. sind Signale mit Glöde, Horn oder Dampfpfeife eingeführt. Für die Kommandobrücke der Lloydsschiffe sind elektrische Glödenalarmapparate in Aussicht genommen.

Bei den auf Veranlassung des Reichskommissars ausgeführten Bootsmannövren, sowie Schottenverschluß-Exercitien

wurden die Boote durchschnittlich in 4 Minuten klar gemacht und zu Wasser geliefert, die Schottentüren in 10 Sekunden geschlossen.

Auch auf den, der Leith, Hull und Hamburg Badet Company angehörenden englischen Dampfern „Prague“ und „Stettin“, welche die Auswanderer nach Leith befördern, sind die im vorigen Jahresbericht hergeholteten Mängel beseitigt worden; auch haben die mit den Booten dieser Schiffe auf Veranlassung des Reichskommissars ausgeführten Manöver bestreikt.

Im Laufe des Jahres 1895 wurden folgende Dampfer in die Flotte des Norddeutschen Lloyd neu eingestellt:

„Crefeld“, „Aachen“, erbaut vom Vulcan in Stettin; „Bonn“, „Halle“ von der Germania-Werft in Kiel. Bruttoregistertonnengehalt der vier Schwesterschiffe ist ca. 3960 Registertonnen. Länge über Steven 108,4 m, Breite auf Spannen 13,78 m und Seitentiefe 8,61 m. Geschwindigkeit in See 11½ Knoten. Diese 4 Dampfer sind nur zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren und Fracht eingerichtet.

Die Räume für die Zwischendeckspassagiere (etwa 1080 Personen) befinden sich in der luftigen Poop und dem oberen Zwischendeck und entsprechen den modernsten Ansprüchen. Das ganze, zum größten Theil mit einem festen Sonnendeck geschützte Poopdeck, sowie das große Oberdeck stehen den Auswanderern zur Verfügung. Die wasserdichten Schotten sind besonders stark konstruiert und im Hinterthüft sogar bis zum Poopdeck hochgeführt. Diese Dampfer sind für die Fahrten nach Nord- und Südamerika bestimmt.

Umgebaut resp. verlängert wurden im Laufe des Jahres die Dampfer „Wals“ und „Stettin“. Dampfer „Wals“ wurde bei Blohm & Voss in Hamburg um 16,46 m verlängert und ist nun zur Beförderung von etwa 1810 Zwischendeckspassagieren bequem eingerichtet.

Dampfer „Stettin“, welcher von G. Seebek in Geestemünde um 17,08 m verlängert wurde, ist inzwischen in die Reichspostkampferlinie zwischen Singapur und Neu-Guinea eingestellt worden.

An älterem Schiffsmaterial wurden im Laufe dieses Jahres die Dampfer „Köln“ und „Nürnberg“ verkauft.

In Bau wurden gegeben vier für die Nordamerikafahrt bestimmte große Doppelschrauben-dampfer von je etwa 10 600 Registertonnen Bruttogehalt und 14 Knoten Geschwindigkeit. Diese Dampfer sollen zur Beförderung von Kajütspassagieren, Auswanderern und großen Frachtmengen dienen; bei ihrer Konstruktion ist ganz besonderer Wert auf eine vorzügliche Schotteneinteilung gelegt worden.

Außerdem wurden noch zwei große Doppelschrauben-Schnell-dampfer von 11 800 und 13 700 Registertonnen Brutto aus deutschen Werken in Bau gegeben. Die Dampfer, welche eine Geschwindigkeit von 20 bis 21 Knoten in See erzielen sollen, sind zur Beförderung von etwa 800 Auswanderern eingerichtet und mit den denkbar besten Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet.

Besondere Rücksicht ist bei allen diesen neuen Dampfern auch der zweckentsprechenden Aufführung der Rettungsboote zu Theil geworden; jedes Boot soll in ca. einer Minute zu Wasser gelassen werden können, was hauptsächlich dadurch erreicht werden wird, daß die äußeren Klampe, in denen die Boote an Bord des Schiffes ruhen, und welche dem schnellen Hinaus-schwungen öfters — zumal bei Frostwetter — hinderlich sein können, ganz fortgelassen werden. Auf den bereits in Fahrt befindlichen Dampfern wird diese

Einrichtung ebenfalls zur Durchführung gelangen, und es ist mit dieser Änderung auf einigen Dampfern bereits der Anfang gemacht worden. Häufige, auf jeder Reise mindestens einmal vorgenommene Bootshandover dienen dazu, die Mannschaften mit dem Aufschwingen der Boote vertraut zu machen, so daß dieselbe Handover in den meisten Fällen nur etwa eine Minute Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ein weiterer Fortschritt ist in der Ausrüstung jeden Bootes mit 6 Knallpatronen und 3 Blaulichtern behufs Abgabe von Notsignalen zu verzeichnen.

Auf Dampfer „Spree“ wurde eine durch Elektricität automatisch in regelmäßigen Zwischenräumen zum Lösen gebrachte, zum Gebrauch bei Nebelwetter bestimmte Dampf-pfeife während mehrerer Reisen eingehend erprobt und als sehr werthvoll befunden. In Folge dessen sollen nun zunächst sämmtliche Schnell-dampfer des Lloyd mit dieser für die Sicherheit werthvollen Einrichtung versehen werden.

Unter den über Bremen beförderten 68 992 Personen, von denen 15 180 Deutsche und 53 832 Ausländer waren, befanden sich

39 691 Personen männlichen und
29 301 Personen weiblichen Geschlechts.

Hierzu waren:

59 499 Erwachsene,
7 942 Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren,
1 551 Kinder unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln:

29 604 Männer,
14 935 Frauen, ferner
24 453 Personen in 7 880 Familien.

Direkt wurden befördert

in 200 Schiffen 64 295 Personen,
indirekt * 160 * 4 697 *

Die Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	2 209	Personen in 21 Schiffen
Februar	2 393	*
März	5 408	= 25 *
April	5 535	= 25 *
Mai	10 266	= 31 *
Juni	6 375	= 36 *
Juli	5 911	= 34 *
August	8 018	= 37 *
September	7 426	= 33 *
Oktober	6 838	= 35 *
November	5 474	= 36 *
Dezember	3 139	= 30 *

zusammen 68 992 Personen in 360 Schiffen.

Von den außereuropäischen Plätzen nach Bremen wurden zurückbefördert 26 762 Zwischendeckspassagiere, unter denen sich 371 Personen befanden, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht zugelassen wurden.

Von diesen stammten aus:

Deutschland	29,
Österreich	196,
Österreich	146.

Unter den Zurückgewiesenen befanden sich 132 Personen, welche angeblich vor ihrer Einschiffung Arbeitskontrakte für Amerika abgeschlossen hatten.

Hamburg.

Die Auswanderbeförderung über Hamburg ist im verflossenen Jahre nicht unbedeutlich gestiegen.

Es wurden befördert im Jahre:

1891 . . .	144 239 Personen
1892 . . .	188 820 =
1893 . . .	58 872 =
1894 . . .	58 827 =
1895 . . .	55 097 =

Diese Steigerung ist hauptsächlich durch die vermehrte Auswanderung aus Russland verursacht worden. Während im Jahre 1894 nur 7511 russische Zwischenbedarfspassagiere über Hamburg befördert wurden, belief sich deren Zahl im abgelaufenen Jahre auf 19 460 Köpfe. Die verstärkte Benutzung der hamburgischen Schiffe für die überseeische Reise durch die russischen Auswanderer dürfte einerseits noch als eine Nachwirkung der Aufhebung des im Jahre 1893 seitens des Hamburger Senats erlassenen Verbots, russische Auswanderer über Hamburg zu befördern, anzusehen, andererseits und hauptsächlich aber auf die im vorigen Jahresberichte näher geschilderte Einführung der Auswandererkontrollstationen an der preußisch-russischen Grenze zurückzuführen sein, durch welche der Verkehr russischen Auswanderer über preußisches Gebiet nach den deutschen Häfen wesentliche Erleichterungen erfahren hat.

Im Kalenderjahr 1895 ließen 788 Dampfer und 2 Segelschiffe von Hamburg mit Auswanderern aus. Alle diese Schiffe jedesmal vor der Ausreise zu besichtigen, war dem Reichskommissar nicht möglich, jurnal häufig zwei bis drei Auswandererdampfer fast zu gleicher Zeit von verschiedenen, räumlich weit von einander entfernten Plätzen des Unterelbegebietes abgängen. Die großen, von Bremerhaven, Brunsbüttel und Cuxhaven auslaufenden Dampfer sind indes stets vor der Abfahrt revidirt worden, im Uebrigen hat sich der Reichskommissar darauf beschränkt, bei den Schiffsbefestigungen einen bestimmten Turnus einzuhalten, welcher es ihm ermöglichte, jedes Zwischenbedarfspassagiere befördrende Schiff im Laufe des Jahres mehrmals einer Prüfung zu unterziehen. Der Zustand der Schiff sowie insbesondere auch der für die Zwischenbedarfspassagiere bestimmten Räume war im Allgemeinen durchaus zufriedenstellend; wo der Reichskommissar hier und da einmal Anlaß fand, kleinere Unzulänglichkeiten zu rügen, begeiterten die Reedereien seinen Verbesserungsvorschlägen stets williges Entgegenkommen. Wie im Jahre 1894 hat der Reichskommissar auch im verflossenen Jahre gelegentlich einige, nach besonders schwierigen Ueberfahrt von Amerika nach Hamburg zurückkehrende deutsche Dampfer sofort nach dem Einlaufen in den Hafen besichtigt, und auch hierbei wiederum die Ueberzeugung gewonnen, daß die für die Unterbringung und Versorgung der Zwischenbedarfspassagiere bestehenden Vorschriften sorgfältige Beachtung gefunden hatten. Es sind dem Reichskommissar auch keine Klagen über mangelhafte Behandlung oder Beförderung zu Ohren gekommen.

Bei den Schiffsbefestigungen hat der Reichskommissar besonders auch den Zustand und die Gangbarkeit der Boote und der Schotten, sowie der Feuerlöschgerätschaften geprüft und auch hierbei zu Ausstellungen erheblicher Art keinen Anlaß gefunden. Die Mandler „Schotten dicht“ und „Boote aus“ werden, wie der Reichskommissar durch Einsicht der Schiffsjournale festgestellt hat, auch auf See ordnungsmäßig geübt.

Auch mehrere für die indirekte Beförderung eingesetzte englische Dampfer wurden besichtigt und dabei mehr-

heit auf Verbesserungen der für die Zwischenbedarfspassagiere bestimmten Räume hingewiekt.

Die gelegentlich der Cholera-Epidemie 1892 auf dem Amerikaquai errichteten Cholerabarden, welche in gleicher Weise wie in früheren Jahren zur Unterbringung der russischen Auswanderer dienten, wurden wiederholt besichtigt und ließen nichts zu wünschen übrig. Desgleichen boten die Auswandererherbergen, welche bei dem immerhin noch geringeren Auswandererverkehr meist nur schwach besetzt waren, im Allgemeinen keinen Anlaß zu ernsteren Be- mängelungen. Die Klagen gegen das unlautere Treiben der Auswandereragenten haben bedeutend nachgelassen. Auch betrügerische Manipulationen mit dem Verkauf von wertlosen Fahrscheinen, wie solche im Vorberichte zu beklagen waren, lamen im abgelaufenen Jahre fast gar nicht vor.

Die Hamburg-Amerikanische Packetsahrt Aktien-Gesellschaft hat Anfang November v. J. die seit 1893 in Folge der Cholera-Epidemie eingeschaffte Beförderung von Zwischenbedarfspassagieren von Stettin aus wieder aufgenommen. Bis zum Schlusse des verflossenen Jahres sind drei Dampfer mit insgesamt 211 Passagieren von Stettin aus in See gegangen. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Auswandererverkehr über Stettin zunächst, insbesondere während der Wintermonate, voraussichtlich nur in engen Grenzen sich halten dürfte und daher die Befestigung eines besonderen Reichskommissariats für das Obergelände vorerst noch entbehrlich erscheint, ist dem Reichskommissariat für das Auswanderungswesen für das Unterelbegebiet auch die Besichtigung der von Stettin auslaufenden Auswandererdampfer einzutragen worden.

Unter den über Hamburg beförderten 55097 Personen, von denen 13 997 Deutsche und 41 100 Ausländer waren, befanden sich

31 270 Personen männlichen und
23 827 = weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

45 518 Erwachsene,
7 810 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
1 769 = unter 1 Jahr alt.

Bei den Auswanderern reisten einzeln

20 065 Männer,
8 659 Frauen, ferner
26 373 Personen in 8533 Familien.

Direkt wurden befördert

in 476 Schiffen 50 562 Personen,
indirekt = 314 = 4 535 =.

Die direkte Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	1 578 Personen	in 39 Schiffen
Februar	1 659 =	= 30 =
März	3 264 =	= 36 =
April	3 169 =	= 42 =
Mai	6 644 =	= 48 =
Juni	4 038 =	= 41 =
Juli	4 430 =	= 37 =
August	5 930 =	= 45 =
September	6 650 =	= 42 =
Oktober	6 079 =	= 44 =
November	4 334 =	= 37 = und
Dezember	2 789 =	= 35 =

zusammen 50 562 Personen in 476 Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden nach Hamburg befördert 23 449 Personen, unter denen sich 88 mittellose Rückwanderer befanden. Von diesen kamen aus Amerika 86 und aus Afrika 2 Personen. Außerdem kamen aus England 715 und aus Norwegen 1 mittellose Rückwanderer, so daß sich die Gesamtzahl derselben auf 804 Personen belief.

Von diesen stammten

aus Deutschland	13 Personen,
" Belgien	1 "
" Dänemark	1 "
" Schweden	1 "
" der Schweiz	1 "
" " Türkei	8 "
" Österreich-Ungarn	43 "
" Russland	729 "

die Herkunft war unbekannt bei 7 Personen.

Mit Ausnahme von 13 Personen wurden sämmtliche Rückwanderer theils auf Kosten der jüdischen Komitees und der betreffenden Reedereien, theils auf Kosten der Behörde für das Auswanderungswesen und der Polizeibehörde nach ihrer Heimat befördert. Von den vorgenannten 13 Rück-

wanderern ist 1 Person in Hamburg verstorben und auf Staatskosten beerdigt worden, 3 wurden durch die betreffende Reederei nach Amerika zurück, 5 durch die Polizeibehörde nach Rotterdam befördert, 1 hat sich dem Schube der Polizeibehörde entzogen, 2 fanden in der Irenenfahrt Friedrichsberg Aufnahme und 1 taubstummes Mädchen, dessen Eltern noch nicht ermittelt waren, ist im Durchscheide untergebracht worden.

Unter den über die deutschen Häfen insgesamt beförderten 124 300 Personen kamen 29 228 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Landwirtschaft	2 484 oder 8,6 %
" Industrie	5 502 = 18,8 %
" dem Handel und Verkehr	3 332 = 11,4 %
" dem Arbeiterstande	8 204 = 28,1 %
" anderen Berufskategorien (freien Berufen, öffentl. öffentl. Diensten)	928 = 3,2 %
" ohne Beruf bzw. ohne Berufsaangabe waren	8 776 = 30,0 %
zusammen	29 226 oder 100,0 %

Über Herkunft und Bestimmungsland der Auswanderung ergeben die anliegenden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung
im Jahre

Staaten und Landesteile der Herkunft.	Zahl der von deutschen Häusern aus im Jahre 1895 beförderten Auswanderer aus dem Deutschen Reich			Davon gingen über			Gesamt			
	Rheinl.	Weltl.	Zusammen	Bremen	Hamburg	Stettin	ben vereinigten Staaten von Amerika.		Britisch- Nordamerika.	
							Rheinl.	Weltl.		
Provinz Ostpreußen	814	801	615	208	404	8	234	245	47	47
Westpreußen	779	964	1 743	956	765	22	678	878	72	67
Brandenburg mit Berlin	1 492	1 053	2 545	775	1 756	14	1 018	828	71	59
Pommern	745	784	1 529	679	889	11	632	684	55	74
Polen	1 102	1 178	2 280	1 276	989	15	1 013	1 100	54	64
Schlesien	494	407	901	319	581	1	391	327	34	46
Sachsen	572	447	1 019	457	561	1	382	304	27	29
Schleswig-Holstein	907	735	1 642	115	1 527	—	707	630	47	51
Hannover	1 791	1 556	3 347	2 680	717	—	1 626	1 475	12	10
Westfalen	348	282	630	491	139	—	296	253	4	3
Hessen-Nassau	550	552	1 102	804	297	1	503	514	3	3
Rheinland	445	259	704	436	268	—	326	217	3	2
Hohenzollern	8	9	17	10	7	—	7	9	1	—
Königreich Preußen	9 547	8 527	18 074	9 156	8 850	68	7 813	7 464	430	435
Bayern rechts des Rheins	1 276	1 188	2 464	1 811	653	—	1 127	1 135	17	16
Bayern links des Rheins (Pfalz)	77	115	192	101	91	—	74	115	—	—
Königreich Bayern	1 353	1 303	2 656	1 912	744	—	1 201	1 247	17	16
Sachsen	1 046	773	1 819	775	1 044	—	785	650	24	31
Württemberg	670	766	1 436	866	570	—	610	733	4	7
Baden	380	303	683	439	194	—	285	980	1	1
Hessen	187	184	371	188	185	—	162	153	1	4
Mecklenburg-Schwerin	201	151	352	42	310	—	145	129	8	7
Sachsen-Weimar	78	58	136	52	84	—	58	40	—	2
Mecklenburg-Strelitz	29	14	43	13	50	—	19	7	3	3
Öldeburg	267	228	495	417	78	—	241	214	1	—
Brandenburg	131	60	191	116	75	—	92	49	3	2
Sachsen-Meiningen	39	22	61	30	31	—	33	21	1	—
Sachsen-Altenburg	25	23	48	21	27	—	17	20	—	—
Sachsen-Gotha-Gotha	51	46	97	57	40	—	39	52	—	7
Anhalt	49	33	82	31	51	—	40	24	4	4
Schwarzburg-Sondershausen	14	4	18	7	11	—	8	3	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	26	15	41	19	22	—	21	14	2	—
Waldeck	17	12	29	22	7	—	15	12	—	—
Neu-Jülicher Linie	23	31	54	42	19	—	23	31	—	—
Neu-Jüngerer Linie	36	38	74	40	34	—	32	38	—	—
Schaumburg-Lippe	1	5	6	5	1	—	1	4	—	—
Elspe	22	10	32	25	7	—	18	10	—	—
Übeda	40	41	81	11	69	1	14	28	1	1
Bremen	357	391	748	679	69	—	284	344	—	—
Hamburg	994	597	1 591	170	1 421	—	560	487	11	4
Elsäß-Lothringen	39	19	58	25	33	—	30	14	—	—
Deutsches Reich	15 572	13 654	29 236	15 160	15 997	69	12 546	11 997	512	515

Deutscher über deutsche Häfen 1895.

im Jahre 1895 nach

Perito und Zentral- amerika.	Westindien.			Brasilien.			Argen- tinen.			Peru.			Chile.			anderen südameri- kanischen Staaten.			Ursula.			Ulien.			Australien und Polynesien.						
	Män- nern. Weib- lich.	Män- nern. Weib- lich.	Män- nern. Weib- lich.	Män- nern. Weib- lich.	Män- nern. Weib- lich.	Män- nern. Weib- lich.	Män- nern. Weib- lich.	Män- nern. Weib- lich.																							
2	—	1	—	8	7	9	1	—	—	—	—	1	2	—	8	—	1	—	2	—	2	—	2	—	2	—					
—	—	—	—	8	9	8	7	—	—	—	—	—	—	—	9	3	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—					
8	2	5	—	120	72	80	34	1	—	43	22	7	—	109	27	4	5	26	4	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	22	8	17	10	—	—	—	—	—	—	1	—	13	6	3	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—					
2	—	—	—	14	9	8	—	—	—	1	1	1	1	1	12	3	1	—	1	—	8	3	—	—	—						
—	—	—	—	27	19	9	2	—	—	2	2	2	1	—	18	7	3	—	1	—	3	—	3	—	3	—					
—	—	1	—	105	86	16	7	—	—	15	14	1	1	—	20	5	2	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—				
1	1	5	—	42	33	20	14	—	1	14	11	5	2	—	41	9	17	2	—	8	—	1	—	2	—	1	—				
6	—	4	1	46	38	25	12	—	—	6	1	5	4	44	8	4	5	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	2	—	15	11	4	2	—	—	6	5	2	2	—	16	8	2	2	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—			
3	—	2	1	7	10	8	12	—	—	4	2	1	1	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	—	1	—	55	27	15	9	—	—	—	—	3	2	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
25	4	21	2	469	329	214	110	1	1	91	59	30	12	336	81	40	19	77	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	—	2	—	53	22	21	9	—	—	9	1	6	—	—	30	8	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	—	3	—	53	22	22	9	—	—	9	1	8	—	—	30	8	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	—	5	1	97	67	48	19	—	—	6	4	3	—	—	59	11	8	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	—	1	—	10	8	16	10	1	—	—	—	—	—	—	20	7	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	—	13	—	8	11	4	—	—	—	1	3	5	5	—	17	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	—	6	6	5	5	10	—	—	3	—	5	—	—	10	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	—	9	—	6	3	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	—	1	—	6	5	4	6	—	—	1	1	2	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	—	—	—	11	11	3	2	—	—	—	—	3	1	—	14	4	1	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	5	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	3	—	2	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	3	2	8	9	27	12	—	—	5	2	—	—	—	20	19	8	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	—	13	3	80	38	52	35	2	1	32	9	14	2	—	154	42	36	15	31	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	7	52	8	794	523	446	239	6	2	150	80	73	24	697	188	95	39	144	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1895 beförderten deutschen und fremden Auswanderer.

Herkunfts- (Heimatb.) Sänder.	Zahl der im Jahre 1895 beförderten deutschen und fremden Auswanderer													nach Europa und Afrika	nach Ostasien und Polynesien		
	über			nach Amerika:													
	Bremen.	Dan- kung.	Stettin.	deutsche Schiffe über- haupt	den Ver- einigten Staaten von Amerika.	Britisch West- indien.	West- indien und Central- amerika.	Welt- ocean.	Pro- vinz.	Regi- onen.	Welt.	Ungle- iches.	anderen fünf amerika- schen Staaten.				
a) Deutsches Reich . . .	15 160	13 997	69	29 226	24 543	1 027	64	60	1 317	685	8	230	97	885	134	176	
b) Fremde Länder:																	
Belgien . . .	1	4	—	5	2	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	
Dänemark . . .	336	475	—	811	566	1	—	22	54	105	—	2	5	14	19	28	
Frankreich . . .	15	12	—	27	22	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	
Griechenland . . .	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Großbritannien . . .	72	48	—	190	100	—	1	3	8	4	—	—	—	4	—	5	
Italien . . .	8	14	—	22	16	1	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—	
Spanien . . .	1	4	—	5	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Niederlande . . .	18	25	—	43	18	—	—	1	17	—	—	—	5	2	—	—	
Österreich-Ungarn . . .	25 826	10 953	6	36 785	34 761	441	1	4	1 455	74	—	1	6	31	—	11	
Davon:																	
Im Reichsrath vertr- tene Länder . . .	11 969	7 274	6	19 249	17 680	303	1	4	1 149	73	—	—	6	24	—	9	
Ungarn	13 857	8 679	—	17 536	17 081	158	—	—	306	1	—	1	7	—	—	2	
Portugal	—	8	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	
Rumänien	171	463	—	634	600	30	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	
Rußland (europäisches)	17 133	19 461	151	36 725	35 180	694	—	1	378	1278	—	—	—	1 195	—	4	
Schweden u. Norwegen	258	195	—	453	322	9	—	1	42	28	—	—	1	31	9	10	
Schweiz	34	52	—	86	59	1	—	—	10	5	—	—	6	3	—	—	
Serbien	3	3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Spanien	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Türkei (europäisches)	1	25	1	27	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sonstige europäische Staaten ¹⁾	2	3	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Vereinigte Staaten von Amerika ²⁾	9 698	8 872	4	18 074	17 928	100	1	—	13	15	—	—	1	9	2	5	
Außert außereuropäische Länder ³⁾	255	986	—	1 341	801	6	15	14	526	186	2	5	87	59	28	62	
Summe b . . .	53 832	41 100	142	95 074	87 918	1 283	19	46	2 497	1 701	2	11	53	1 861	63	120	
Im ganzen (a und b zusammen)	68 992	55 097	211	124 300	112 461	2 310	83	106	3 814	2 386	10	241	150	2 246	197	296	
Davon wurden befördert:																	
über Bremen . . .	68 992	—	—	68 992	65 908	166	—	83	—	528	1 564	—	—	1 112	109	295	
• Hamburg . . .	—	55 097	—	55 097	47 042	2 144	—	83	106	3 276	822	10	241	150	1 134	88	
• Stettin . . .	—	—	211	211	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

¹⁾ Bulgarien.²⁾ Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Classe der Auswanderer gehörten.

Nr. 188.

Berlin, den 5. März 1896.

In Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung befreit sich der Unterzeichnete beifolgend die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Staatsjahr 1892/93 nebst den dazu gehörigen Specialrechnungen, einem Vorbericht und den Bemerkungen des Rechnungshofs dem Reichstag behufs der Entlastung vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Posadowitz.

An den Reichstag.

R. S. A. I. 976.

Nr. 189.**Abänderungs-Antrag**

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung

— Nr. 85 der Drucksachen —.

Roessle. Der Reichstag wolle beschließen:**Zu Artikel 4:**

in dem Antrage der Abgeordneten v. Holleusser, Jacobstötter, betreffend den Artikel 4 unter 174 der Drucksachen hinter dem Worte „Bier“ die Worte einzufügen:

vom Fak.

Berlin, den 7. März 1896.

Nr. 190.**Abänderungs-Antrag**

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung

— Nr. 85 der Drucksachen —.

Dr. Schaebler. (Unter Zurückziehung des Antrages Nr. 173.) Der Reichstag wolle beschließen:**Zu Artikel 3.**

Dem §. 33 der Gewerbeordnung als Absatz 6 hinzuzufügen:

Durch Landesgesetz kann angeordnet werden, daß der Kleinanbel mit Bier den vorstehenden Bestimmungen unterstellt wird.

Berlin, den 7. März 1896.

Nr. 191.

Berichterstatter:

Abgeordneter Wellstein.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Hüpeden im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

In seiner Sitzung vom 27. März 1895 hat der Reichstag den Beschluß der Wahlprüfungs-Kommission vom 15. des

Altenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

selben Monats (vgl. Drucksache Nr. 227 III. Session 1894/95), dahin gehend:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Hüpeden im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel auszuführen;
 2. dem Herrn Reichskanzler unter Mittheilung dieses Berichts zu erufen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung das Weiter zu veranlassen
- a) in Bezug auf die Rektifizierung des Wahlkommissars,
- b) beiwohl Einforderung der im zweiten Wahlbezirk der Stadt Kassel und im Bezirk Wahlershausen für ungültig erklärtene Stimmzettel, behufs Herbeiführung der Erhebungen, betreffend den Vorgang im Bezirk 10 der Stadt Kassel und den Wahlhafen in Hilgershausen, sowie endlich betreffend die zu Punkt 2, 3 und 5 des Protestes von der Kommission geführten Bechlüsse.

genehmigt. Die danach unter 2b erforderlichen Maßnahmen, sind, wie folgt, erledigt worden.

1. Die Einforderung der im zweiten Wahlbezirk der Stadt Kassel und im Bezirk Wahlershausen für ungültig erklärtene Stimmzettel betreffend, berichtet der Landrat zu Kassel, daß die Stimmzettel nicht mehr vorhanden seien. Es handelt sich um 13 Stimmzettel aus Kassel und 6 aus Wahlershausen, zusammen also um 19. Selbst wenn diese 19 Stimmzettel zu Gunsten des unterlegenen Gegenkandidaten des gewählten Abgeordneten für gültig erklärt werden müßten, würde dies, auch in Gemeinschaft mit den folgenden Punkten, die Mehrheit für den gewählten Abgeordneten nicht herstellen. Die Kommission ging deshalb über diesen Punkt hinweg.

2. Im Bezirk 10 der Stadt Kassel war ein Stimmzettel für ungültig erklärt worden auf Grund eines Vorommittes, über welches der Wahlvorstand folgende Verhandlung aufgenommen hat:

Nachdem der unter 71 in der Liste verzeichnete Schloßer Fr. Aug. Bühnack Schäfergasse 12 gewählt hatte und zwar in Gegenwart des Wahlvoirs. Rozenzweig und Protokollführer Hördemann erschien zu der Zeit, da die beiden lebendig genannten bewußt waren, von neuem ein Wähler Fr. Aug. Bühnack Schloßer Schäfergasse 12 wohnhaft. — Deßen Stimme wurde durch die Stellvertretenden Herren Kochendörffer und Martin abgenommen, welche den Stimmzettel uneröffnet unter die Wahlurne legten, ihn nicht in der Liste vermerkten. — Nach Wiedererscheinen des Vors. Rozenzweig und Protokollführers Hördemann wurde denselben der Vorgang vorgetragen und darauf beslossen:

den noch immer uneröffnet liegenden Stimmzettel einzufügeln diesem Protokoll anzufügen und für ungültig zu erklären.

Kassel, 24. Juni 1893.

Vorsitzender: Protokollführer:

Georg Rozenzweig Th. Hördemann.

Stellvertreter: Otto Kochendörffer.

Beisitzer:

W. Leck. Louis Scheurmann Martins. J. C. Allmeroth.

Louis Voedker."

Hier ist eine Auflistung des Vorgangs für erforderlich gehalten worden und nichteidliche Vernehrung der Wahlvorstandsmitglieder: Kaufmann Georg Rozenzweig, Kaufmann Hördemann, des Lehrers Martin und des Otto Kochendörffer, alle in Kassel, und des zur Zeit der Wahl in Kassel, Schäfergasse Nr. 12, wohnhaften Schlossers Friedrich August Bühnack beschlossen worden.

Diese Personen sind vernommen und haben den Inhalt ihrer Erklärung vollständig bestätigt, der Bühnsack mit dem Zeich, daß er der Einzige dieses Namens sei.

Hierauf hält die Kommission dafür, daß der von der ersten sich Friedrich August Bühnsack nennenden Person abgegebene Stimmzettel für ungültig, der von dem wirklichen Bühnsack abgegebene Zettel dagegen für gültig zu erklären sei. Da jener nicht feststellbar ist, so ist dem gewählten Kandidaten eine Stimme abzuzähnen. Der von dem wirklichen Bühnsack abgegebene Stimmzettel lautet auf den Redakteur Wilhelm Baumgärtner in Hamburg. Diesem wäre sonach eine Stimme zugewählen.

3. Im Bezirk Hilgershausen ist über die Wahlabstimmung kein Protokoll aufgenommen, welches den im §. 22 des Reglements aufgestellten Erfordernissen entspricht; es liegt nur ein von dem Wahlvorstand unterschriebener Bericht darüber vor, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten gefallen sind. Das Gleiche gilt von der Gegenliste. Es war beschlossen, Erhebung über ordnungsmäßige Protollsführung durch unbedruckte Vernehmung des Wahlvorstandes zu veranlassen und zu erfüllen, daß die Stimmzettel und das eventuell bestehende Protokoll eingereicht werden.

Mit den Stimmzetteln hier verhält es sich, wie mit denen unter Nummer eins.

Die Protokolle über diese Vernehmungen lauten, wie folgt:

Melsungen, den 18. Mai 1895.

Erschien

der Wahlvorsteher Bürgermeister Reiß von Hilgershausen und erklärte:

Bei der Wahl des Reichstagsabgeordneten Professor Hüpeden zu Cassel ist sowohl ein ordnungsmäßiges Protokoll wie eine Gegenliste angefordert worden.

Das Protokoll, die Gegenliste und die Wählerliste sind am Tage der Wahl von dem Ortsdiener nach Genfungen zur Post zur Abhandlung an den Herrn Wahlkommisarius zu Cassel getragen. Dies erinnert sich auch der Protollsührer Laus.

Die Stimmzettel kann ich nicht übergeben, da ich sie trotz längeren Suchens nicht ausfinden kann. Daß ich nur eine Nachricht darüber, wieviel Stimmen aus die einzelnen Kandidaten gefallen sind, abgegeben haben soll, ist mir ganz und gar nicht erinnerlich.

v. g. u.

Reiß.

Beglauigkeit.
Heuderoth, Kreisfreitär.

Melsungen, den 18. Juli 1895.

Zur Vernehmung in der Angelegenheit, betreffend die Wahl des Reichstagsabgeordneten Hüpeden in Cassel, waren erschienen:

1. der Wahlvorsteher Bürgermeister Reiß,
2. der Schmied Justus Laus, Protollsührer bei der Wahl,
3. der Landwirth Christoph Laus,
4. " " Friedrich Wiede,
5. " " Johannes Wiederhold.

Zu 3—5 Mitglieder des Wahlvorstandes, sämtlich von Hilgershausen.

Georg Befle, ebenfalls Mitglied des Wahlvorstandes war nicht erschienen, da er sich z. Zt. in der Klinik in Gießen befindet.

Die zu 2 bis 5 erklären:

Bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den II. Hessischen Wahlkreis Cassel-Melsungen, wobei der Professor Hüpeden in Cassel gewählt wurde, ist ein ordnungsmäßiges Protokoll angenommen.

Das Mitglied Johannes Wiederhold erklärt:

Bei der Wahl habe ich die Gegenliste geführt.

Die zu 2—5 erklären weiter:

Die Stimmzettel sind nach der Wahl in ein Couvert gestellt und zwar vom Wahlvorsteher; diese haben wir gelesen. Wohin die Zettel gerathen sind, vermögen wir nicht zu sagen.

Unmittelbar nach der Wahl haben wir Mitglieder des Wahlvorstandes das Protokoll, die Gegenliste und die Wählerliste in einem Briefumschlag verschlossen und den Brief, nachdem auf denselben von dem Protollsührer Justus Laus die Adresse:

An
den Wahlkommisar, Königlichen Herrn Landrat
Freiherrn von Dörnberg
Hochwohlgeboren

Cassel niedergeschrieben war, dem Ortsdiener Gottfried Meß, welcher auf den Brief wartete, übergeben. Die Aushändigung des Briefes an Meß geschah durch den Wahlvorsteher, Bürgermeister Reiß. Der Ortsdiener hat sich alsbald nach Genfungen begeben, um den Brief auf der Post dafelbst abzugeben.

Der Wahlvorsteher, Bürgermeister Reiß, erklärte schließlich:

Der Ortsdiener Meß ist ein zuverlässiger Mann. Als er von mir Genfungen zurückkam, sagte er mir, daß er den Brief richtig besorgt habe.

v. g.

Reiß Justus Laus Christoph Laus Friedrich Wiede
Johs Wiederhold unterschrieben
Begl.

Dr. Loh Heuderoth
Landrat Kreissekretär

Melsungen, den 20 Juli 1895.

Erschien auf Vorladung der Ortsdiener und Landwegebauarbeiter Gottfried Meß von Hilgershausen

und erklärte auf Beifragen:

Am Wahltag gegen 1/27 Uhr Abends hat mir der Wahlvorsteher, Bürgermeister Reiß, im Wahllokal den Brief, enthaltend die Acten über die Wahl des Professors Hüpeden zu Cassel zum Reichstagsabgeordneten übergeben. Ich habe mich gleich mit dem Brief auf den Weg zur Post nach Genfungen begeben und den Brief dem Vorsteher der Postagentur Herrn Wittich zu Genfungen eigenhändig übergeben; es ist dies zwischen 7 und 1/48 Uhr Abends gewesen.

Ich bemerke noch, daß ich vor Aushändigung des Briefes an mich durch den Wahlvorsteher gelehnt habe, wie dieser die Wahlverhandlung in den Dreiwegschlag gesetzt hat.

u. g.
Der Ortsdiener
Gottfried Meß.

unterschrieben
begl.

Landrat Heuderoth
(dienstlich abwesend) Kreissekretär."

Die Kommission hält die Angelegenheit noch nicht für vollständig aufgeklärt; es ist noch ausgeschlossen, daß der Wahlvorstand die eingesandten Schriftstücke für ordnungsmäßige Protolle hält. Es würden deshalb zur weiteren Aufläuterung dem Wahlvorstande diese Schriftstücke vorzulegen sein; allein wie bei Nr. 1 ist auch hier der Abzug von 36 auf den gewählten Kandidaten abgegebene Stimmen — selbst mit den dort und weiter unten zu fassenden — nicht anstrechend, denn gewählten Abgeordneten die Mehrheit zu nehmen. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß der Punkt auf sich beruhen kann.

4. Nach Nr. 2 des Protestes sollte der Landrat des Landkreises Kassel, Freiherr v. Dörnberg, einen Erlass an sämmtliche Bürgermeister des Landkreises Kassel gerichtet haben, durch welchen die Öffentlichkeit bei Auszählung der Stimmen nach Schluß der Wahlhandlung, Abende 8 Uhr, in den meisten Ortschaften des ganzen Wahlkreises ausgeschlossen werden sei. — Auch habe derselbe Landrat im „Welflinger Kreisblatt“ diesen Erlass veröffentlicht, nicht in seiner Eigenschaft als Wahlkommisar, sondern als Landrat; das habe dahin geführt, daß auch im Kreise Welfungen zum größten Theile die Öffentlichkeit bei der Stimmenauszählung ausgeschlossen gewesen sei.

Nach Nr. 3 des Protestes sollte in verschiedenen Orten die Öffentlichkeit der Wahlhandlung überhaupt ausgeschlossen gewesen sein, indem den vom sozialdemokratischen Wahlkomitee beauftragten und mit Legitimationsurkunden versehenen Personen (Wählern) der Zutritt zum Wahllokal verweigert worden sei.

Unter Nr. 5 des Protestes sind dann eine Reihe von Wahlbezirken genannt, in denen die Öffentlichkeit bei Auszählung der Stimmenzettel ausgeschlossen gewesen sei.

Diese Punkte waren für erheblich erachtet worden. Es wurde für erforderlich erachtet, die Wirkung der Maßregel festzustellen und demgemäß Erhebungen darüber zu veranlassen, ob und eventuell in wie weit die einzelnen Wahlvorstände die Öffentlichkeit beeinträchtigt beziehungsweise ausgeschlossen haben. Zu dem Zweck ist beschlossen, amtliche Auskunft des Wahlkommisars über die Anordnung selbst und Eingendung des Originals des halographierten Erlasses, sowie ferner eine Erklärung der einzelnen Wahlvorstände und des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel über Befolgung oder Nichtbefolgung des Erlasses zu fordern.

Der Landrat v. Dörnberg hat das Original des Erlasses vom 20. Juni 1893 eingezendet. Dasselbe stimmt mit

		fielen von	69 gültigen	
- Bettenhausen	.	-	335	-
- Grumbach	.	-	135	-
- Heiligenrode	.	-	199	-
- Sandershausen	.	-	160	-
- Simmershausen	.	-	93	-
- Weimar	.	-	164	-
- Wilhelmshausen	.	-	113	-
- Wollrode	.	-	54	-
- Wagenjürk	.	-	15	-
- Spangenberg	.	-	186	-
- Megebach	.	-	23	-
- Heina	.	-	30	-
- Empelshausen	.	-	23	-
- Altimorchen	.	-	98	-

Zusammen fielen also von 1697 gültigen Stimmen 730 auf Hüpeden und 967 auf Pfannluch.

Nach Ansicht der Kommission sind diese Stimmen zu löschen. Dadurch würde die Mehrheit des Abgeordneten Hüpeden gegenüber seinem Gegenkandidaten noch um 237 erhöht werden. Eine weitere Aufklärung darüber, ob in den Bezirken Kirchditmold und Niederzwehren ordnungsmäßig verfahren worden ist, erscheint mit Rücksicht auf die in diesen Bezirken abgegebenen Stimmenzahl nicht erforderlich, weil unter Berücksichtigung des Vorliegenden unerheblich. In Kirchditmold sind nämlich von 321 gültigen Stimmen 151 auf Hüpeden und 170 auf Pfannluch und in Niederzwehren von 294 gültigen Stimmen 109 auf Hüpeden und 185 auf Pfannluch gefallen.

Somit behält unter Berücksichtigung aller vier Punkte der gewählte Abgeordnete Hüpeden unter allen Umständen die Majorität. Die Frage, ob bei einer Kassation von über 2000 Stimmen, die eventuell zu erfolgen hätte, das Wahlresultat derart beeinträchtigt sei, daß der verbleibende

dem im ersten Berichte abgedruckten Erklasse vollständig überein. Die amtliche Erklärung des Landrates lautet wie folgt:

Die Verfügung vom 20. Juni 1893, welche im Original beiliegt, habe ich in meiner Eigenschaft als Landrat an die Ortsvorstände meines Kreises erlassen und meinem Nachbar, dem Landrat in Welsungen, davon Kenntnis gegeben. Welchen Gebrauch letzterer davon gemacht hat, weiß ich nicht. Jegend welchen Einfluß auf die Wahlfreiheit oder die Öffentlichkeit der Wahlhandlung hat diese Maßregel nicht gehabt; nur in einigen Ortschaften meines Kreises sind vielleicht einige Abgesandte des sozialdemokratischen Parteileitung aus Cassel, die in ungebührlicher Weise eine Kontrolle über die Handlungen des Wahlvorstandes auszuüben versucht haben, um 6 Uhr nach Schluß der Wahlhandlung aus dem Wahllokal gewiesen worden. Wo sie sich anständig betragen, ist ihnen der Zutritt auch für die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verwehrt worden.

Cassel den 30. Mai 1895.

Der Wahlkommisar:
Freiherr von Dörnberg.

Die Erklärungen der sämtlichen Wahlvorstände liegen vor; sie sind der Kommission vorgetragen worden. Die letztere hat für bewiesen erachtet, daß in den Bezirken Altenritte, Bettendorf, Grumbach, Heiligenrode, Sandershausen, Simmershausen, Weimar, Wilhelmshausen, Wollrode, Wagenjürk, Spangenberg, Megebach, Heina, Empelshausen und Altimorchen die Öffentlichkeit bestimmungswidrig während des ganzen Wahlaktes oder eines Teils desselben ausgeschlossen gewesen ist und daß dieser Punkt in Bezug auf die Bezirke Kirchditmold und Niederzwehren nicht ausreichend aufgeklärt erscheint. In Bezug auf die übrigen Wahlbezirke ist in dieser Richtung Ungehöriges nicht festgestellt. Die Stimmabgabe in jenen Wahlbezirken ist folgende:

	Stimmen	24 auf Hüpeden und	45 auf Pfannluch,
-	99	-	236
-	61	-	74
-	84	-	115
-	40	-	120
-	53	-	40
-	79	-	85
-	35	-	78
-	29	-	25
-	15	-	-
-	97	-	89
-	19	-	4
-	19	-	11
-	21	-	2
-	55	-	43

Reit nicht mehr als der Ausdruck der Auschaltung des Wahlkreises, der doch durch die Wahl zu Tage gefördert werden sollte, erachtet werden könnte, wurde mit Rücksicht auf die hohe Summe der überhaupt abgegebenen Stimmen - 23 235 - verneint.

So nach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Hüpeden im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel für gültig zu erklären.

Berlin, den 5. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Zyahn, Vorsitzender. **Wellstein**, Berichterstatter. **Auer**. Dr. **Böhme**. **Brandenburg**. **Fischer**. **Gamp**. **Hilgen-dorff**. v. **Hollenfuss**. Dr. v. **Marquardsen**. **Schmiede**. Dr. **Schneider**. v. **Schöning**. Dr. **Stephan** (Beuthen).

Nr. 192.

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Meyer (Halle).

Bericht der **VI. Kommission** zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs —

Nr. 35 der Drucksachen —.

Der vorbezeichnete, mittels Schreibes des Herren Reichstanzlers vom 3. Dezember 1895 beim Reichstage eingegangene und von ihm am 13. und 14. Dezember in erster Lesung berathene Gesetzentwurf ist der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesen worden. Dieselbe hat im Gangen 11 Sitzungen abgehalten, wovon die erste der Konstituierung, 7 der ersten Lesung, 2 der zweiten Lesung und 1 der Feststellung des Berichtes gewidmet waren.

Von Seiten des Bundesraths haben an der Berathung teilgenommen:

1. der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Staatsminister Dr. v. Voelticher,
2. der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Rothe,
3. der Königlich Sachsische Bundesstaatsbevollmächtigte, Geheimer Rath und Generalstaatsanwalt Dr. Rüger,
4. der Geheime Oberregierungsrath Haub vom Reichsamt des Innern,
5. der Geheime Regierungsrath Dr. Dungs vom Reichsjustizamt.

Eine Generaldiskussion wurde nicht beliebt; indessen ergaben sich im Laufe der Spezialdiskussion verschiedene Betrachtungen über die allgemeinen Gesichtspunkte und leitenden Gedanken, welche dem Gesetz zu Grunde liegen, und es erscheint zweckmäßig, diese dem Berichte voranzustellen.

Der Artikel 1382 des code civil, dessen Wortlaut in der dem Gesetzentwurf von der Regierung beigegebenen Begründung mitgeteilt ist, lautet in deutscher Uebertragung:

„Jede Handlung eines Menschen, die einem anderen Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, zum Schadensersatz.“

Lediglich auf den hier in Gesetzesform ausgesprochenen allgemeinen Grundbegriff geknüpft und ohne alle Spezialgesetze, die zum Ausbau dieses Grundzuges bestimmt wären, hat die französische Rechtsprechung und Literatur heraus eine Theorie begründet, welche unter dem Namen concurrence déloyale bekannt geworden ist; eine Reihe von Handlungen, die an sich einer positiven Rechtfälgung nicht widersprechen, aber geeignet sind, einen Wettbewerber Abbruch zu thun durch die Bewebung unlauterer Mittel, welche die Kundenschaft dem Urheber zuführen sollen, werden mit der Verpflichtung zum Schadensersatz bedroht. Der Ausbau dieser Doctrin vollzog sich mit großer Leichtigkeit unter folgenden begünstigenden Umständen. Das französische Recht hat von jener eine vollkommen freie, an keine bestimmten Beweisregeln gebundene Beweistheorie gelassen, welche es dem Richter erleichtert, die Frage zu beantworten, ob überhaupt ein Schaden zugefügt sei, auf welche Gründe der verurteilte Schaden zurückgeführt werden könnte und wie hoch sich dieser Schaden belaufen möge. Ferner hat die französische

Rechtsprechung von jener die Mitwirkung von Vatienrichtern gelassen, welche es dem gelehrten Richter erleichterten, die Lebensverhältnisse kennen zu lernen, und endlich hat ein oberster Gerichtshof als Kassationsinstanz bestanden, welcher in der Rechtsprechung die Einheit aufrecht erhält und falsche Auslegungen der Gesetze zurückweist. In dieser Weise hat sich in Frankreich ein Zustand entwickelt, der, soweit dies von hier aus beurtheilt werden kann, das Publizum im Allgemeinen befriedigt und mit den herrschenden Rechtsanschauungen in vollkommener Uebereinstimmung steht.

In der deutschen Rechtsentwicklung findet sich etwas Analoges nicht; es können Handlungen begangen werden, welche in der Absicht des Wettbewerbs unlautere Mittel anwenden, sofern sie nur nicht einer positiven Gesetzesbestimmung widersprechen.

Dieser Zustand hat viel Unschlagen hervorgerufen, und es ist schon seit längerer Zeit das lebhafte Streben erkennbar geworden, eine Gesetzegebung gegen den unlauteren Wettbewerb zu schaffen, mit welchem Worte man den französischen Ausdruck concurrence déloyale übersetze. Selbst in denjenigen Gebieten Deutschlands, in welchen der code civil herrscht, ist die Rechtsprechung den Anschauungen der Rechtswissenschaft, die sich in Frankreich selber entwickelt hatte, nicht gefolgt. Es läßt sich nicht behaupten, daß es im deutschen Recht an einem allgemeinen Grundbegriff fehle, welcher demjenigen des code civil entspräche. Was das gemeine Recht anbelangt, so kann man auf den Ausspruch des Pomponius hinweisen:

nam hoc natura aquam est, nominem cum alterius detinente fieri locupletiorum,

der an verschiedenen Stellen in die Panduren aufgenommen worden ist. Das preußische Landrecht enthält in Theil I Titel 6 §§ 1 bis 21 sehr ausführlich entwickelte Begriffsklärungen der verschiedenen Arten des Schadens und Androhung der Rechtsfolgen, welche sich auf die Verurteilung eines solchen Schadens richten sollen. Endlich ist im bürgerlichen Gesetzbuch, dessen Entwurf augenblicklich zur Berathung vorliegt, der Gegenstand geordnet in den §§ 808 und 810. In Deutschland hat man in früherer Zeit aus allen diesen Bestimmungen ähnliche Folgerungen, wie sie im französischen Recht bestehen, nicht entwideln können, weil fast überall der Richter an positive Beweisregeln gebunden war, weil es dem Richter an der Gelegenheit fehlte, sich durch die Mitwirkung von Vaten über die Erfahrung des praktischen Geschäftswesens in Kenntniß zu erhalten und weil bei dem Mangel eines obersten Gerichtshofes für eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung nicht gesorgt war. Nachdem diese drei Hindernisse beseitigt sind, entsteht nun die Frage, ob man nicht abwarten will, ob gegenwärtig die deutsche Rechtsprechung und Rechtsweisheit sich auf den Weg begeben will, der in Frankreich mit so großem Erfolg getreten worden ist; man würde hierdurch sich der Verlegenheit entziehen, in der Gesetzegebung eine ausführliche Kausalität zu schaffen. Diese Frage wurde indeß in der Kommission mit Einstimmigkeit verneint, es wurde darauf hingewiesen, daß auch gegenwärtig noch zwischen der französischen und der deutschen Rechtsprechung ein großer Unterschied besteht. Der französische Richter ist von jener gewohnt gewesen, aus allgemeinen Rechtsprinzipien konkrete Schlussfolgerungen zu ziehen, ohne eine Spezialisierung durch den Gesetzesgeber abzuwarten, während der deutsche Richter von jener die Regierung gehabt hat, sich enger an den Wortlaut eines Gesetzes anzuschließen und eine Unterscheidung zwischen allgemeinen legislatorischen Prinzipien und konkreten Rechtsvorchriften zu machen. Es mag die Frage unerörtert bleiben, ob die französische oder die deutsche Art der Rechtsprechung größere Vorzüge hat,

jedenfalls ist es eine Thatiade, daß die deutsche Rechtsprechung sich bisher ausschließlich in der bezeichneten Weise entwickelt hat, und es kann nicht wünschenswert erscheinen, im gegenwärtigen Augenblick von dieser einen Stelle aus einen Einbruch in die Prinzipien der deutschen Rechtsprechung zu machen. Zugem ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß es in Frankreich doch eines Zeitraums von 50 bis 60 Jahren und vieler Kontroversen und Irrungen bedurfte hat, bis der gegenwärtige befriedigende und vollkommen klare Rechtszustand sich entwickelte, und wir können nicht den Wunsch hegen, für Deutschland einen ebenso langen Zeitraum der Rechtsunsicherheit zu schaffen, wenn es möglich ist, durch das Einschreiten der Gesetzgebung klare Zustände herbeizuführen. Man war daher allerseitig der Überzeugung, daß der Weg der Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beschränkt werden müsse.

Von Seiten eines Mitgliedes der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht, wenn ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere gegen Ausschreitungen im Reklamewesen, bestehen, dennoch neben demselben auf Grund der allgemeinen Prinzipien des Rechts und namentlich des in Aussicht stehenden bürgerlichen Gesetzbuches Ansprüche geltend zu machen seien, welche auf Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs abzielen. Auf diese Frage hat ein Vertreter des Bundesrates die folgende Erklärung abgegeben:

"Auf diese Doktorfrage zu antworten, ist deshalb möglich, weil nicht vorausgeschenken kann, wie sich die Gerichte, insbesondere das Reichsgericht, zu der Frage stellen werden.

Ich kann daher nur meine persönliche Ansicht vortragen und diejetzt folgende:

Wenn der Entwurf eine Generalläufel gegen den unlauteren Wettbewerb, wie sie von einigen Herren gewünscht wird, enthielte, wenn er also den unlauteren Wettbewerb als solchen zu treffen unternehme, sobald er sich auf dem Gebiete des Reklamewesens äußere, dann würde allerdings das ganze Feld eingenommen und für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts kein Raum mehr sein. Nun enthält sich aber der Entwurf des Generalistens, die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb“ kommt nur in der Ueberschrift vor und hat auch hier nur die Bedeutung einer zusammenfassenden Inhaltsangabe. Der §. 1, wie er jetzt lautet, zählt eine Reihe von festbegrenzten Thatbeständen auf. Was außerhalb dieser Grenzen liegt, ist nicht Gegenstand des Entwurfs und nach meiner Auffassung für die Anwendung der sonst geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften frei."

Entschießt man sich nun, den Weg der Gesetzgebung zu betreten, so sind wiederum zwei verschiedene Möglichkeiten gegeben. Man kann entweder eine allgemeine Vorschrift über den unlauteren Wettbewerb erlassen, und dieser Versuch wurde gemacht durch folgenden Antrag:

1.

Im §. 1 hinter „bestimmt“ sind“ die Worte einzufügen: „unlauterer Wettbewerb unternimmt, insbesondere“.

Gegen diesen Vorschlag wurden zunächst alle diejenigen Gründe angeführt, welche in der vorstehend mitgetheilten Erklärung des Regierungskommissariats enthalten sind; es wurde ferner daran hingewiesen, daß der Ausdruck „unlauterer Wettbewerb“, sofern er wirklich einen Rechtsbegriff darstellen soll, sehr große Bedenken gegen sich hat. Unlauter ist lediglich eine andere Bezeichnung für unmoralisch, unbillig, und es ist allgemein anerkannt, daß die beiden Gebiete der guten Sitte und des Rechts auseinandergehalten werden müssen, daß das Recht an die

Unbilligkeit nicht unmittelbare Rechtsfolgen anknüpfen darf, daß vielmehr die Wirksamkeit des Rechts nur dort beginnt, wo eine unlautere Erscheinung durch eine Störung der Rechtsordnung in die Erscheinung tritt. Allerdings würde nun nicht die Unlauterkeit selbst mit civilrechtlichen Nachtheilen oder auch mit Strafen bedroht werden, sondern nur der unlautere Wettbewerb. Diese Schranken aber ist eine sehr unsichere, denn im Grunde ihrt derjenige, welcher im Erwerbsleben thätig ist, alles das, was er geschäftlich thut, zum Zwecke des Wettbewerbs. Ferner muß auch darauf hingewiesen werden, daß selbst im französischen Recht der Begriff concurrence déloyale nicht als ein Rechtsbegriff aufgestellt worden ist. Die französischen Juristen haben nicht den Begriff concurrence déloyale gerückt und durch die Bergleichung daraus konkrete Schlässe gezogen, sondern sie haben die oben mitgetheilte Vorrichtung des code civil zergliedert und haben eine Anzahl von Fällen, die sich aus der Anwendung dieser Vorrichtung ergaben, unter dem Namen der concurrence déloyale zusammenge stellt.

Es wurde also der bezeichnete Antrag zurückgezogen und der andere Weg betreten, den der Regierungsentwurf vorschlägt, eine Reihe von einzelnen Bestimmungen zu erlassen, welche einzelne Arten des unlauteren Wettbewerbs trafen sollen. Man kann in dem Entwurf fünf verschiedene Materien unterscheiden, die in keinem unzertrennlichen Zusammenhang miteinander stehen und von denen allenfalls eine jede in einem besondern Gesetz behandelt werden könnte, gleichwohl man schon eine Form des unlauteren Wettbewerbs, nämlich die Annahme von Waarenzeichen und Waarenbeschreibungen, in einem Spezialgesetz versetzt hat. Die fünf verschiedenen Materien, um welche es sich handelt, sind die folgenden: die schwindelhafte Reklame (§§. 1 bis 4), die Quantitätsvergleitung (§. 5), die üble Nachrede (§§. 6 und 7), der Eingriff in das Firmenrecht (§. 8) und der Vertrag von Geheimnissen (§§. 9 und 10). Die fünf verschiedenen Materien werden der Kürze halber in der Ueberschrift unter dem Namen des Kürzeren Wettbewerbs zusammenge stellt. Es darf aber nunmehr nicht der Schluß gezogen werden, daß man auch andere Erscheinungsformen, welche sich im geschäftlichen Leben zeigen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unlauteren Wettbewerb behandeln dürfte. Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß alle diese Bestimmungen nicht unmittelbar den Zweck verfolgen, das Publizum, den Käufer oder Konsumenten vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, wenngleich nicht verkannt werden ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch dem großen Publizum zu Nutzen kommen werden; der leitende Gedanke des Gesetzes in allen seinen Theilen ist vielmehr der, daß der redliche Wettbewerber gegen den Schaden geführt werden soll, der ihm aus vermehrlichen Operationen jenes unlauteren Wettbewerbs erwachsen könnte. Es wurde nicht verkannt, daß der Gesetzentwurf nicht alle möglichen Formen des unlauteren Wettbewerbs trifft, und es wurde betont, daß er diese Absicht auch gar nicht versetzt; man geht mit gutem Gedacht in vorzülicher Weise vor. Bei mehrfachen Gelegenheiten wurde darauf hingewiesen, daß ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, in Zukunft dieses Gesetz durch andere Gesetze, welche andere Formen des unlauteren Wettbewerbs treffen, zu ergänzen; man hielt es nicht gerade für wünschenswerth, einen solchen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen, aber man verschloß sich doch der Erfahrung nicht, daß in den letzten Jahren eine große Reihe von Gesetzen gemacht worden sind, die sich schon nach Ablauf einer sehr kurzen Frist als der Ergänzung oder Abänderung bedarflos gezeigt haben. An das vorliegende Gesetz wird nur die Hoffnung geknüpft, daß es denjenigen Formen des

unlauteren Wettbewerbs, welche gegenwärtig am allgemeinsten und am schwersten empfunden werden, ein Ende machen wird.

§. 1.

Dieser Paragraph beschäftigt sich mit der schwindelhaften Reklame und zwar mit den civilrechtlichen Folgen derselben. Es werden verschiedene Handlungen aufgeführt, welche in Zukunft mit Rechtsfolgen bedroht sein sollen.

Die erste Frage, welche hier aufzuwerfen war, war die, ob die Aufzählung der mit Rechtsnachtheiten bedrohten Handlungen eine vollständige sei. In dieser Beziehung wurden die folgenden Anträge gestellt:

2.

In §. 1 Absatz 1 hinter den Worten „gewerblichen Leistungen“ einzufügen die Worte „oder über die Menge der vorhandenen Vorräthe“.

Es wurde darauf hingewiesen, daß in geschäftlichen Reklamen nicht selten übertriebene oder gar offenkundig unrichtige Angaben über die Menge der Vorräthe gemacht werden, welche der Verkäufer inne hat, und daß dieser Hinweis auf ein so bedeutendes Lager in dem Käufer die Anhäufung erwecken kann, als werde er einen ganz besonders günstigen Kauf abschließen, wenn er sich an diese Bezugssquelle wende. Von anderer Seite wurde dem widergesprochen und bemerkt, daß solche Angaben über gewisse Vorräthe, die zuweilen einen offenkundig scherhaftem Charakter tragen, schwerlich dazu geeignet seien können, den Käufer irre zu führen, und daß der Käufer, wenn er im Übrigen nur gut und preiswürdig bedient wird, keine Ursache zur Unzufriedenheit habe. Zudem pflege die Menge der Vorräthe so häufig zu wechseln, daß Niemandem aus Interessen Angaben ein Vorwurf gemacht werden könne. Namentlich unter dem letzten Gesichtspunkte wurde der Antrag auch seitens der Regierungsvorsteher belämpft, indem gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß von der überwiegenden Mehrheit der aus geschäftlichen Kreisen ausgegangenen Gutachten die Ausdehnung der Menge der Vorräthe aus dem Katalog des §. 1 als unerlässlich bezeichnet worden ist.

Weiter ging ein anderer Antrag:

3.

Im §. 1 hinter die Worte der 7. Zeile „des Verkaufs“ die Worte einzuschließen: „oder über die Menge der vorhandenen Vorräthe, das Alter oder die Ausdehnung des Geschäfts“, sowie hinter das Wort der 6. Zeile „Auszeichnungen“ die Worte einzuhalten: „oder Anerkennungen“.

Der Antrag deckt sich zu einem Theile mit dem vorher besprochenen Antrag, und soweit dies gleichzieht, ist es nicht nötig, weiter auf denselben einzugehen. Was das Alter des Geschäfts betrifft, so wurde bemerkt, daß es in der letzten Zeit Seite geworden sei, daß die Verkäufer, welche ihre Waren anbieten, das Gründungsjahr ihres Geschäfts angeben, um durch das Alter derselben ein günstiges Vorurtheil für seine Solidität zu erwecken. Soweit nun diese Angabe der Wahrheit entspreche, sei sie ein vollständig erlaubtes Mittel des Wettbewerbs; es würden aber auch häufig falsche Angaben gemacht. So wurde ein Beispiel angeführt, daß in einer Stadt, welche durch die Habilitation eines bestimmten Artikels berühmt geworden ist und in ihrer Mitte eine große Anzahl von Geschäften hat, welche diesen Artikel herstellen, sich an einer besonders lebhaften Stelle ein völlig neues Geschäft etabliert habe, welches ein um mehr als hundert Jahre zurückliegendes Gründungsjahr fälschlich anführte, so daß die Fremden, welche glauben, in der Stadt ihren Wunsch nach Erlangung der „wirksamsten“ Ware befriedigen zu können, irre geführt werden.

Auch hier wurde von anderer Seite erwiedert, daß eine falsche Angabe über das Alter des Geschäfts nicht eigentlich dazu geeignet sei, Schaden hervorzurufen, weil der Käufer, der sich lediglich durch die Rücksicht auf das Alter des Geschäfts leiten lasse, so offenkundig thöricht handle, daß er einen besonderen Schutz nicht in Anspruch nehmen könnte. Was sodann die Worte „Ausdehnung des Geschäfts“ anbetrifft, so wurde darauf hingewiesen, daß es Geschäfte giebt, welche die große Anzahl ihrer eigenen Geschäfte stellen und Filialen als einen Beweis dafür ins Feld führen, daß sie eines weit verbreiteten Absatzes erfreuen, und daß auch hier falsche Angaben vorkommen, welche das Publikum irre führen können. Die Kommission schien gezeigt, hierauf eine unzulässige Manipulation zu erkennen. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß es nicht genüge, die fälschliche Berufung auf ertheilte Auszeichnungen unter Strafe zu stellen, denn es lämen im täglichen Leben auch viele Fälle vor, in denen jemand unwahre oder erfälschliche Briefe, die seinem Geschäft zu Theil gewordene Anerkennungen enthalten, in die Öffentlichkeit bringe, um sich darauf zu berufen, und es entstehe durch solche fälschlichen Anerkennungsbriefe mindestens derselbe Nachteil, wie durch die falsche Berufung auf eine ertheilte Auszeichnung.

Von Seiten eines Regierungsvertreters wurde hierauf noch folgende Erklärung abgegeben:

„Man fragt: warum sollen schwindelhafte Anprüfungen, die sich auf die Geschäftsherrlichkeit oder die Herstellungsort von Waren beziehen, zum Schadensersatz verpflichten, wenn sie aber unrichtige Angaben über die Menge der Vorräthe oder das Alter des Geschäfts enthalten, die Rechtsnachtheiten frei bleiben? Diese Frage läßt sich allerdings aufzuwerfen. Der Katalog des §. 1 soll gar nicht erschöpft sein, und er würde es auch nicht werden, wenn er in dem gestellten Ammendment enthaltenen Zusätze erhielte. Immer würden Fälle von unlauterer Reklame übrig bleiben, bei denen man ebenso gut fragen könnte, warum sie keine Erfüllungsansprüche begründen sollen. Wenn man den Weg der Generallösung für ungängbar hält, so ist man genötigt, eine Auswahl zu treffen. Der Entwurf beschreibt sich abschließlich darauf, diejenigen Fälle herauszugreifen, die von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein für besonders verwerflich und schädlich gehalten werden. Ob diese Auswahl das Richtige trifft, kann gewiß zweideutig sein. Aber unter den Zukünften befinden sich auch solche, bei welchen das öffentliche Rechtsbewußtsein, wie es sich in zahlreichen Stimmen geführt hat, ein gelegtebliches Einstreiten für unzweckmäßig hält. Der Entwurf unterscheidet diese Eingriffe in eingewurzelte Gewohnheiten, daher scheint mir aller Grund zur Vorsicht und zu weiser Selbstbeschränkung vorzuliegen.“

Zu einer Abstimmung über alle diese Anträge kam es nicht, weil ein Antrag allgemeineren Inhalts gestellt wurde, der dahin lautete:

4.

Im §. 1 hinter die Worte der 3. Zeile „bestimmt sind“ die Worte einzuhalten: „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere“.

Über diesen Antrag hat sich eine sehr lebhafte Diskussion entzünden. Die Vertreter der Regierung widersprachen demselben auf das entschiedenste; sie führten, unterstützt von einigen Mitgliedern der Kommission, aus, daß hierdurch die Befreiung der Bestimmtheit verlustig gehe, welche man für durchaus geboten halten müsse. Der Vortheil, alle einzelnen Formen des unlauteren Wettbewerbs vollständig zu treffen, lasse sich unter keinen Umständen erreichen; man müsse darum die Aufmerksamkeit darauf richten, ein Gesetz zu schaffen, welches möglichst klar und geeignet

sei, jede Unsicherheit in seiner Anwendung auszuschließen. Auch wurde hervorgehoben, daß diese allgemeine Fassung in einen sehr unerwünschten Gegensatz zu den Vorschriften des Waarenbezeichnungsgesetzes über falsche Ursprungsgabungen treten werde.

Von Seiten der Vertheidiger des Antrags wurde ausgeschürt, daß, wenn man gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbs unter die Pflicht zum Schadenserhalt stelle, derjenige, welcher zu unlauterem Wettbewerb geneigt sei, um so eifriger sich auf diejenigen Formen stürzen werde, welche er ohne Gefahr ausüben könne. Eine solche tatsächliche Angabe sei unter allen Umständen eine Handlung, welche nicht allein gegen die Lauterkeit der Gesinnung, sondern auch gegen die objektive Rechtsordnung verstoße; sie verdiente daher, unter Verbot gestellt werden. Es müsse dabei hervorgehoben werden, daß dieser Antrag sich nur auf den vorliegenden §. 1 mit seinen civilrechtlichen Bestimmungen beziehe und in dem von strafrechtlichen Bestimmungen handelnden §. 4 nicht wiederholt werden sollte. Auch bliebe die Forderung bestehen, daß der Antheim eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen sei; es müsse demjenigen, welcher sich durch solche Manipulationen gefährdet fühlt, mindestens der Weg offen bleiben, auf Unterlassung solcher Manipulationen zu klagen.

Von anderer Seite wurde erwidert, daß eine absolute Unterdrückung jedes unlauteren Wettbewerbs für die Gesetzgebung zu den Unmöglichkeiten gehört; die schlimmste Form des unlauteren Wettbewerbs sei offenbar die, wenn ein Konkurrent, der unlauter handelt, seinen redlichen Konkurrenten wahrheitswidrig der Umlauterkeit beschuldige, und man müsse in der Gesetzgebung solche Schranken ziehen, welche diese schlimmste Form des unlauteren Wettbewerbs schlechthin unmöglich machen. Die Anstrengung eines Civilprozesses wegen unlauteren Wettbewerbs sei keineswegs eine unverhängliche Handlung; es könne der gute Ruf eines Geschäftes sehr leicht dadurch erschüttert werden, daß man es wegen unlauteren Wettbewerbs verfolgt, zumal wenn man von dicker Verfolgung vor der richterlichen Entscheidung der Offenlichkeit Kenntnis giebt.

Es wurde ein Fall angeführt, in welchem eine als durchaus redlich und zuverlässig bekannte Kaffeesectia großen peinlichen Nachtheiten dadurch ausgesetzt worden sei, daß man von polizeilicher Seite die Solidität ihres Haberats angezweifelt habe. Eine solche allgemeine Bestimmung, wie sie hier im Vorst怠ag gebracht sei, würde eine große Unsicherheit des Rechts im Folge haben.

Der Antrag Nr. 4 wurde in erster Lesung mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, die aufgenommenen Worte wieder zu streichen, und es wurde dabei von beiden Seiten dieselbe Reihe von Gründen angeführt, die schon mitgetheilt worden sind. Es wurde in zweiter Lesung mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen, die in erster Lesung genehmigte Fassung aufrecht zu erhalten.

Eine andere Erörterung, welche sich an diesen Paragraphen anknüppte, betraf die folgende Frage. Es wurde Klage darüber geführt, daß das Gesetz die landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der gleichen Weise berücksichtige, wie die Verhältnisse der Industrie; es sei darin von gewerblichen Leistungen die Rede, während die landwirtschaftlichen Leistungen nicht erwähnt werden; es sei von Waaren in dem Gesetze die Rede, während man im geschäftlichen Leben sehr vielfach die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht unter dem Begriff der Waaren mit umfaßt. Aus diesen Erwägungen gingen die folgenden Anträge hervor:

5.

Hinter dem Begriffe „gewerblichen“ einzufügen „und landwirtschaftlichen“.

6.

In der 4. Zeile hinter dem Begriffe „Waaren“ die Worte „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ hinzuzufügen.

7.

Einen besonderen Absatz zu beschließen und dem Paragraphen als Schlusshauptsatz hinzuzufügen, dahin lautend:

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere auch landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse sowie Heilmittel, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche Leistungen und gärtnerische Leistungen sowie ärztliche Leistungen zu verstehen.

Was die Bezugnahme auf Heilmittel und ärztliche Leistungen anbetrifft, so wird darüber später noch geredet werden; was die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse anbetrifft, so war die Kommission einstimmig darüber einverstanden, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie beispielsweise Saatgut oder Pflanzich auf denselben Schutz Anspruch haben, wie gewerbliche und industrielle Waaren, sowie daß landwirtschaftliche Leistungen den gewerblichen Leistungen durchaus gleich stehen müßten. Zweifelhaft war in der Kommission nur die Frage, ob es notwendig sei, diejenigen Gedanken besonders auszusprechen oder ob demselben durch die vorliegende Fassung des Gesetzes schon hinreichend genügt sei. Die Regierungskommissionen vertraten mit großer Entschiedenheit die erste Anschaug; sie erklärten, daß die Landwirtschaft, wenn gleich sie nicht unter die Gewerbeordnung falle, trotzdem einen Zweig des Erwerbslebens bilde, und daß dasjenige, was für Waaren und gewerbliche Leistungen anordnet werde, sich auch auf die Landwirtschaft beziehe. Was die Waaren anbetrifft, so sei es kaum in Zweifel zu ziehen, daß jeder Richter landwirtschaftliche Produkte, sofern sie zum Verkauf kommen, als Waaren betrachten wird, und was die gewerblichen Leistungen anbetrifft, so sei das Wort „gewerblich“ hier nicht im Sinne der Gewerbeordnung, sondern im Sinne des täglichen Lebens zu verstehen. Es sei nicht allein unnütz, den Anträgen stattzugeben, sondern es könne daraus ein positiver Schade entstehen, denn wenn man in diesem Gesetz die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausdrücklich neben die Waaren, und die landwirtschaftlichen Leistungen ausdrücklich neben die gewerblichen Leistungen stelle, so könnte daraus der für die Klarheit der Rechtsprechung sehr nachteilige Schluß gezogen werden, daß in anderen bereits bestehenden Gesetzen, z. B. im Waarenbezeichnungsgesetz die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Leistungen vom Begriff der Waaren und der gewerblichen Leistungen ausgeschlossen seien. Die Urheber der Anträge beharrten jedoch auf ihrem Verlangen. Sie gaben zu, daß der Richter möglicherweise und vielleicht sogar wahrscheinlich die Worte „Waaren“ und „gewerbliche Leistungen“ in richtigem Sinne interpretieren werde, es komme aber bei diesem Gesetz darauf an, es auch den landwirtschaftlichen Kreisen verständlich zu machen; diese seien daraus angewiesen, von dem Gesetze durch Klagen im Civil- und Strafverfahren Gebrauch zu machen, und sie würden zu dem Gedanken gebracht werden, daß das Gesetz ihnen diesen Schutz verleihe, weil es ihre Interessen nicht mit ausdrücklichen Worten wahrnehme, zumal in den landwirtschaftlichen, namentlich den weniger vermögenden Kreisen von juristischen Hilfsmitteln, von Kommentaren der Gesetze oder gar von den dazu vorliegenden Materialien (Motiven, Reichstagsverhandlungen etc.) wenig Gebrauch gemacht wurde. Auch von denjenigen Mitgliedern, welche die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Grunde für unnötig hielten, wurde der Ansicht Raum gegeben, daß, wenn die land-

wirtschaftliche Bevölkerung darauf so lebhaft beharre, im Grunde kein Anlaß vorliege, ihr die Erfüllung ihres Bunktes vorzuhalten. Es wurde daher der unter Nr. 4 gestellte Antrag in folgender Fassung:

"Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche und gärtnerische zu verstehen." mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen. In der zweiten Abstimmung wurde ein Antrag auf Streichung gestellt. Der Antragsteller selbst gab zu, er habe sich inzwischen überzeugt, daß die ausdrückliche Erwähnung der gärtnerischen Erzeugnisse überflüssig sei, denn von der Gärtnerei könne Niemand im Zweifel darüber sein, daß sie unter die Gewerbeordnung falle; dagegen müsse er auf der ausdrücklichen Erwähnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Leistungen bestehen. Die Diskussion ergab keine neuen Gründe; der Antrag wurde mit den bezeichneten Abänderungen durch 11 gegen 6 Stimmen aufrecht erhalten.

Was nun die Heilmittel und die ärztlichen Leistungen anbetrifft, so wurde von allen Seiten zugegeben, daß mit gewissen Heilmitteln, namentlich solchen, die als Geheimmittel bezeichnet zu werden pflegen, ein Umgang getrieben wird, der den Begriff des unlauteren Wettbewerbs vollständig erfülle, daß es auch Kürzungen gebe, die sich mit falschen Berichten über die von ihnen erzielten Erfolge und namentlich den ihnen angeblich zu thiel gewordenen Anerkennungen bräten, um das Publizum anzulocken. Es sei indes hinsichtlich des Arztes ganz zweifellos, daß ihre Leistungen nach der bestehenden Gesetzgebung unter die gewerblichen Leistungen fallen, zumal der ärztliche Beruf durch die Gewerbeordnung geregelt werde. Ein ausdrückliche Erwähnung der ärztlichen Leistungen an dieser Stelle könne zu unerwünschten Reaktionen führen; man könne von dem Arzt in Verhältniß zu seinem Patienten Offenheit und Wahrscheinlichkeit nicht in derselben Weise verlangen, wie von einem Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne des Wortes; denn der Arzt sei häufig genötigt, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand seines Patienten, ihm gewisse Thatsachen zu verheimlichen und eine pia frava zu üben. Trete das Gesetz in der vorliegenden Form in Kraft, so würden sich die Mittel, um strafbare Ausschreitungen entgegenguteten, ohne Schwierigkeiten finden, während eine ausdrückliche Erwähnung des ärztlichen Berufes und der Heilmittel nicht allein überflüssig, sondern sogar schädlich sein könnte. Es sind denn auch die Worte in dem Antrag 7 „Heilmittel“ und „ärztliche Leistungen“ mit 11 gegen 5 Stimmen gestrichen worden.

Ein anderes Bedenken, welches gegen die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs geltend gemacht wurde, fand keinen Ausdruck in dem folgenden Antrag:

8.

Die Worte zu streichen: „in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde auf folgenden Umstand hingewiesen. Ein Schuß gegen den unlauteren Wettbewerb sei eigentlich nur erforderlich für die Verhältnisse des Kleinhandels; im Großhandel wisse jedermann hinreichend Bescheid, um sich vor falschen Ansprüchen selbst zu schützen. Die öffentlichen Mittheilungen durch die Zeitungen gelangen zur allgemeinen Kenntniß auch der kleinsten Leute; Mittheilungen, welche durch Circulars gemacht werden, kommen in die Hände einer begrenzten Anzahl von Personen, welche sehr genau zu prüfen wissen, wie weit diese Ansprüchen begründet sind. Es sei in Handelscircularen vielfach üblich, gewisse Arten von Waaren als Primawaaren, Primaqualitäten zu bezeichnen; für den

Unfundigen würde hierdurch der Anschein erweckt, als bezeichne man damit Waaren von ganz hervorragender Beschaffenheit; als solle man einen Superlativ anwenden, während der fundige Geschäftsmann sehr wohl zu beurtheilen weiß, daß es sich hierbei lediglich um eine gewisse, allgemein übliche Qualität handle, welche herkömmlicher Weise durch diesen Begriff bezeichnet werde. Es könnten daher im Prozeß wegen unlauteren Wettbewerbs auch solche Personen beschuldigt werden, welche es keineswegs verdienten.

Diesen Ausführungen folgten die Vertreter der Regierung Folgendes gegenüber:

„Die beantragte Streichung der erwähnten Worte würde ihren Zweck nur unvollkommen erreichen; die Ankündigung von Primaqualität würde zwar in Circularen erlaubt, aber in allen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen verboten sein. Natürlich würde dann die Reklame von Zeitungsinseraten möglichst abheben und sich um so ungünstiger in der Form des Geschäftscirculare breit machen. Lebriags braucht man sich nicht darüber zu beunruhigen, daß die angeführten Beispiele vom Gesetz getroffen werden können; solche allgemeine Superlativen, die den Kreis der in Vergleichung gestellten Gegenstände nicht erkennen lassen, wie Primaqualität, bestie Waare, billiger Preis, erste Berliner Wursthandlung, enthalten im Allgemeinen lobende Urtheile, aber keine Angaben hafthässlicher Art.“

Im Kreise der Kommission wurden diese Anschauungen von der Mehrheit geteilt; es wurde angeführt, daß der unlautere Wettbewerb getroffen werden sollte, gleichviel wo er sich geltend mache, und daß, wenn es sich um eine Form des Geschäftsbetriebs handle, die an sich strafbar sei, der Großhändler vor dem Kleinhändler keinerlei Begünstigung erfahren dürfe. Die vorgeschlagene Änderung wurde daher abgelehnt.

Ein weiterer Antrag ging dahin:

9.

Den Schlusssatz des Absatzes 1 im §. 1 „so weit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten lagern können“ zu streichen.

Der Antragsteller war der Ansicht, daß den Verbänden, welche sich zum Schutz des ehrenhaften Geschäftsbetriebes zusammengehalten haben, uneingeschränkt die Möglichkeit gegeben werden müsse, einen unlauteren Wettbewerb mit denjenigen Mitteln zu verfolgen, welche das vorliegende Gesetz an die Hand gebe, zumal die Verfolgung der Regel nach doch nur auf dem Wege der Privatklage möglich sei. Von Seite der Regierungsvertreter wurde ausgeführt, daß es juristisch von höchster Bedenken und kaum durchführbar sei, die Rechtsfähigkeit der Verbände in dieser einen Beziehung anders zu behandeln, als dies der Regel nach geschehe. Der getroffene Antrag wurde darauf zurückgezogen.

Eine ausführliche Erörterung knüpfte sich sodann an die Frage, wer auf Grund des zweiten Absatzes, welcher vom Schadensersatz spricht, während der erste Absatz sich mit den Unterlassungsflagen beschäftigt, der Erfüllungspflichtige sei.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß falsche Angaben häufig von abhängigen Personen im Auftrag gemacht werden, von welchem sie abhängig sind; daß beispielsweise ein Handlungsgeschäfte oder Lehrling von seinem Brotherrn dazu angehalten werde, falsche Angaben zu machen; er könne sich nach seiner abhängigen Stellung einem solchen Zwange nicht entziehen und müsse daher gegen die Folgen einer Handlung geschützt werden, die von seiner bösen Absicht völlig unabhängig ist. Es wurde daher der Antrag gestellt:

10.

Statt der Worte „gegen den Urheber der Angabe“ die Worte zu setzen „gegen denseligen, der zu solchen Angaben einen Auftrag ertheilt hat oder sie selbst macht.“

Bon derselben Seite wurden ferner die Worte bemängelt „oder kennen müsse.“ Man führt Beispiele an, in denen der Richter bezüglich der Frage, obemand eine ihm unbekannte Thatstache habe kennen müssen, zu den seltsamsten Resultaten gelangt sei.

Es wurde der Antrag gestellt:

11.

Die Worte „oder kennen müsse“ zu streichen.

Gegen diesen letzteren Antrag wurde geltend gemacht, daß auf allgemein rechtlidigen Grundsätzen eine grobe Fahrlässigkeit, soweit es sich um civile rechtliche Schadensansprüche handelt, nicht anders beurtheilt werden kann, wie der böse Vorwurf, und von diesem Grundbegriff abgewichen werden. Es wurde dann auch der Antrag 11 abgelehnt. Was den Antrag 10 betrifft, so wurde derselbe für überflüssig erachtet, nachdem der Antrag

12.

statt „gegen den Urheber der Angabe“ zu setzen „gegen denseligen, der die Angabe gemacht hat“, eingebrochen war. Es soll durch diese Änderung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verantwortlichkeit demjenigen zufällt, der die Abweichung von der Wahrheit begangen hat. Als Thäter ist nicht anzusehen, wer lediglich als ausführendes Werkzeug eines fremden Willens gehandelt hat. Bei dieser Gelegenheit kam nun auch die Frage zur Erörterung, inwieweit die Presse, welche, mal in dem Interatentheil der Blätter, sehr häufig genöthigt ist, falsche Angaben mitzuhören, im Sinne des §. 1 mißhandeln soll. Es wußte kein Zweifel darüber zuo, daß man der Presse nicht die Verpflichtung auferlegen könne, bei geschäftlichen Interaten eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, welche von Rechts wegen nur den Interaten trifft.

Bon Seiten der Regierungskommissionen wurde die Erklärung abgegeben, daß der für ein Preherzeugniss verantwortliche Redakteur oder derjenige, der an seiner Stelle haftbar ist, auf Grund dieser Bestimmung selbstverständlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des §. 1 erfüllt sind.

Bei dieser Erklärung hat man sich auch in erster Lesung mit dem Vorbehalt beruhigt, die Angelegenheit in der zweiten Lesung einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. In zweiter Lesung wurden nun folgende Anträge eingebracht:

13.

Ansprüche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadensersatz können gegen diejenigen Personen, welche bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift als Verleger, Drucker oder deren Angestellte mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrage eines Dritten in die Druckschrift ausgenommen worden sind und dies aus der Art der Bekanntmachung selbst erkennbar hervorgetreten ist.

Gegen diesen Vorschlag wurde von Seiten der Regierungskommissionen geltend gemacht, daß er offenbar zu weit geht, indem er eine Straflosigkeit der Presse selbst auf den Fall konstruiere, wo dem Redakteur eine Mischbildung vollkommen nachgewiesen werden kann.

Ein anderer Antrag schloß sich an das Handelsgesetzbuch §. 249 d an und hat folgenden Wortlaut:

Altenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

14.

Ist die öffentliche Bekanntmachung im Interatentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfaßer des Interats nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 65) keine Anwendung.

Bon Seiten der Regierungskommissionen wurde bemerkt, daß dieser Zusatz nur für strafrechtliche Verhältnisse passen würde, mit der hier zu erörternden civilrechtlichen Verantwortlichkeit aber offenbar nichts zu schaffen habe. Der Urheber dieses Antrages ließ denselben fallen, nachdem von anderer Seite ein Vorschlag eingebracht war, der auch nach seiner Aussicht dem praktischen Bedürfnis vollkommen genügte. Dieser Vorschlag lautet:

15.

Dem Absatz 3 folgenden Schlussatz beizutragen:

„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, so ist der Anspruch auf Erfolg des entstandenen Schadens gegen die für den Inhaber der Druckschrift verantwortlichen Personen nur gültig, wenn der verantwortliche Redakteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte, ferner, wenn derselbe einen Verfasser oder Einsender nicht nachweist, welcher sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet.“

Bon Seite der Regierungskommissionen wurde zwar die Ansicht ausgesprochen, daß durch diese Vorchrift der Redakteur möglicherweise für den Fall ungünstiger gestellt sei, daß er die Unrichtigkeit der Angaben nicht kannte habe, als dies nach der Regierungsvorlage selbst der Fall sei. Trotz dieses Bedenkens wurde indessen der Antrag Nr. 15 mit allen gegen 3 Stimmen angenommen, weil es für eine Ausgabe der Presse gehalten wird, darüber zu wachen, daß in ihren Interatentheil nichts gelangt, wofür nicht Jemand die Verantwortlichkeit übernimmt.

Eine weitere Diskussion bestieß noch an den dritten Absatz, welcher auch für bildliche Darstellungen eine Verantwortlichkeit auspricht. Es wurde das Bedenken geltend gemacht, ob nicht dadurch unbedeutende Verfolgungen hervorgerufen werden könnten; es kommt vor, daß an einem Tabakladen die Bilder von Regern dargestellt sind, welche mit Tabaksblättern arbeiten, und daß dadurch der Eindruck hervorgerufen werden kann, als ob in dem Geschäft Cigarras aus amerikanischen Tabaken verkauft werden, während tatsächlich nur inländische Cigarras feilgehalten werden. Redadem indeß darauf hingewiesen war, daß die Rechtsfolgen überall nur dann eintreten, wenn der Antheil eines besonders günstigen Angebores erwartet worden ist, wurde dieses Bedenken fallen gelassen, und der Absatz 3 unverändert, nur mit dem schon hergehobenen Zusatz, angenommen. Ebenso wurde der §. 1 im Ganzen angenommen.

§. 2.

Dieser Paragraph regelt den Gerichtsstand dahin, daß bei dem hier vorliegenden Thatbestand eine Verfolgung nur anlässlich jenes soll an dem Orte, wo der Verfasser seine gewerbliche Niederlassung hat; es soll dadurch dem Nebelstande vorgebunden werden, daß Jemand wegen deselben Thatbestandes an einer großen Anzahl verschiedener Stellen zur Verantwortung gezogen wird. Diese Vorchrift erweist sich aber für Ausländer nicht als anwendbar, und für diese wird daher das Gericht des Außenhalbsortes oder das delictum commissum festgelegt. Auf die Frage, weswegen ein Gerichtsstand für Ausländer nur für den ver-

einzelnen Fall des §. 1 und nicht für die sämtlichen in dem Gesetze erwähnten Ansprüche vorgesehen sei, antworteten die Regierungsvorsteher, daß der §. 2 lediglich die Verbindung mehrerer Prozesse zum Zweck einheitlicher Verhandlung und Entscheidung zu fördern bestimmt sei. Die Möglichkeit der Anstellung mehrerer Prozesse wegen derselben Handlung komme aber wie gegen Inländer gegen Ausländer nur beim §. 1 in Betracht. Für civile rechtliche Ansprüche aus anderen Bestimmungen des Gesetzes könne es daher auch den Ausländern gegenüber bei den allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Gerichtsstand sein Bewenden behalten. Der Anfragende bezieht sich weitere Schritte vor, über welche weiter unten zu berichten sein wird.

§. 3.

Dieser Paragraph betrifft die erleichterte Zulassung einstweiliger Verfügungen. Es wurde zwar zugegeben, daß dadurch mancherlei Uebelstände unter Umständen hervorgerufen werden können; gleichwohl erkannte man an, daß auf die Einführung solcher einstweiligen Verfügungen nicht verzichtet werden kann. Der Paragraph wurde einstimmig angenommen.

§. 4.

Dieser Paragraph sieht die strafrechtlichen Folgen für ebendieselben Fälle fest, für welche der §. 1 die zivile rechtlichen Folgen ordnet. Die Anwendbarkeit des §. 4 ist enger begrenzt als diejenige des §. 1. Es wird die Absicht erfordert, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, während in §. 1 es genügt, wenn objektiv ein solcher Anschein vorliegt; es wird verlangt, daß die unmaßnahmbar oder zur Durchführung geeigneten Angaben thathafter Art wissenschaftlich gemacht werden, und es ist die allgemeine Klaul von den „geschäftlichen Verhältnissen“, durch welche der §. 1 abgedämpft worden ist, nicht aufzunehmen. Die Frage, ob überhaupt eine strafrechtliche Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs angemessen ist, nachdem das französische Recht davon gänzlich absieht, wurde allerdings aufgeworfen, aber bejaht, da es sich hier um Missbraüche handle, die vom fiktiven Standpunkt aus in seiner Weise zu rechtfertigen und geeignet sind, in die Rechtsordnung einzugreifen. Eine Regelung des Gerichtshandes wurde nicht für angemessen gehalten, weil in dieser Beziehung die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Preise regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Preissatzgesetzes.

§. 5.

Dieser Paragraph ist der einzige im Gesetze, in welchem ein strafrechtliches Eingreifen unabhängig von jedem Antrag angeordnet, während in allen übrigen Paragraphen auf die Civillage und demnächst auf den Strafantrag oder die Privatklage hingewiesen wird. Der Fall, um den es sich hier handelt, betrifft die sogenannten Quantitätsverschleierungen. Von einer Seite wurde der Antrag gestellt:

16.

den §. 5 zu streichen.

Der Antragsteller führte aus, daß der Kleinhandel vorzugsweise in den Händen von Personen des Mittelstandes, der wenig begüterten Klassen liege; das Gesetz sei angeregt und ausgearbeitet worden in der Absicht, diesen Klassen der Gesellschaft zu helfen, und man verfahre daher ungünstig, wenn man eine Bestimmung aufnehme, welche diese Klassen belästige, zumal es sich dabei um Gewohnheiten handle, welche im Leben bereits sehr feste Wurzeln gesetzt haben. Diesem Antrage wurde von allen Seiten entgegengestellt und ausgeführt, daß eine Vorschrift dieses Inhalts schlechthin nothwendig sei, denn die Handlungen,

welche damit bedroht werden, grenzen hart an den Thaibefund einer absichtlichen Täuschung des Publikums. Man habe es abgelehnt, bei §. 1 den Großhandel mehr zu begünstigen als den Kleinhandel; man könne aber auch dem Kleinhandel keine Manipulationen gestatten, die fraudeöser Art sind. Vor allen Dingen sei die Einführung seher Quantitätsbestimmungen nothwendig bei Garnen und überhaupt bei allen denjenigen Artikeln, welche unter das so genannte Posamentiergefäß fallen. Diese Waren würden gebraucht von solchen Leuten, die von ihrer Hände Arbeit leben, wie Näherrinnen und Schneiderinnen, und dießen müsse man die Sicherheit schaffen, daß sie in reeller Weise bedient werden. Gerade aus den Kreisen der Großhändler, welche mit solchen Artikeln handeln, sind zahlreiche Petitionen eingegangen, welche in ihrem eigenen Interesse eine solche Neuregelung wünschen, um Zuständen entgegen zu arbeiten, welche sie längst als Uebelstände empfunden haben. Ein Großhändler, welcher dem Reichstag selbst als Mitglied angehört und von dem eine Petition der entgegengesetzten Richtung unterschrieben worden ist, hat nachdrücklich angezeigt, daß diese seine Unterschrift auf einem Mißverständnis beruhe, und daß er sich den Anschauungen seiner Standesgenossen vollkommen anschließe. Es wurde als ein Uebelstand beklagt, daß die allgemeine Maß- und Gewichtsordnung trotz eines mehr als 20 jährigen Bestehens noch immer nicht in das Volksbewußtsein reich eingedrungen sei; in Österreich sowie in der Schweiz, wo dieselbe Maß- und Gewichtsordnung gilt, haben sich die Verhältnisse anders gestaltet; man fordert dort im Burgtaler einfach 20 Deka, das sind 20 Decagramm, und man fordert in der Weinsteige zwei Deci, das sind zwei Deziliter, während in Deutschland die entsprechenden Ausdrücke keinen Eingang gefunden haben. Es wird noch vielfach $\frac{1}{2}$ Pfund, $\frac{1}{4}$ Pfund, ja selbst ein halbes Pfund benötigt, obwohl die letztere Quantitätsmenge sich mit den üblichen Handelsgewichten gar nicht abmesset läßt. Ein Mitglied, welches diesen Ausführungen beitrat, machte darauf außerordentlich, es sei auch vom Uebel, daß in den jetzt noch geltenden Münzgesetz an einer Stelle der Ausdruck ein Pfund gebraucht wird, während die Bezeichnung Pfund der Maß- und Gewichtsordnung gleichfalls nicht entspricht. Darüber also, daß Garne und andere Posamentierwaren, wie etwa Stoffnadeln, der Vorschrift dieses Paragraphen zu unterwerfen seien, herrsche, zumal nachdem der Antrag 16 zurückgestoßen wurde, in der Kommission allgemeine Übereinstimmung. Verordnungen über die Posamentierwaren hinaus auf Artikel wie Chocolade oder Seife auszubringen, so wurden auch dagegen keine Bedenken erhoben. Der Bundesrat hat nun aber auch die Abstiftung gegeben, den Artikel auf den Handel mit Bier in Flaschen auszudehnen, und hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung, die dadurch unterstrichen wurde, daß eine große Anzahl von Petitionen sich hiergegen gerichtet hat. Bickham werden dann der Paragraph erst dann, wenn der Bundesrat über seine Ausführungen Verordnungen erlassen hat, und sonst die Verordnungen reichen. Wenn der Bundesrat, wie in der Begründung angedeutet worden ist, über die Posamentierwaren hinaus auch andere Artikel, wie etwa Seife oder Chocolade, unter die Bestimmungen des Gesetzes stellen will, so ist dagegen nichts einzuwenden.

In der Begründung ist aber von der Möglichkeit die Rede, daß der Bundesrat die Verordnung noch auf den Handel mit Bier in Flaschen ausdehnen könne, und dies rief eine um so lebhaftere Erörterung hervor, als die Bedeutung einer solchen Absicht bereits die Kreise der Interessenten lebhaft beunruhigt hat. Von den zahlreichen Petitionen, die zu dem Gesetz eingegangen sind, entfällt die der Anzahl nach zweitgrößte Kategorie auf diesen Gegen-

stand. Eine Achtung von Bierflaschen ist bisher nicht vorgeschrieben; die Bierflaschen werden gearbeitet, ohne daß für die Abmessung des Quantums, welches sie zu füllen bestimmt sind, große Sorgfalt verwendet wird; sie sollen deswegen auch in Bezug auf ihre Größe sehr ungleich aus. Auf der anderen Seite dient aber der Umstand, daß sie in Folge dieses oberflächlicheren Arbeitens sehr wohlteil verlaufen können, dazu, daß das Bier selbst wohlteil verlaufen werden kann. Es wurde nun von einer Seite gestellt gemacht, daß der unlautere Wettbewerb im Flaschenbierhandel sehr deutlich zu erkennen sei; es würden vielfach Flaschen verlaufen, die ein geringeres Maß enthalten, als der Käufer vorausgesiegt. Dieser Ansichtswurde entgegengestellt; die Brauerien selber könnten unmöglich, um ein umfangreicheres und lohnenderes Geschäft zu machen, die Flaschen nach der Rücksicht auszugehen, ob dieselben einen größeren oder geringeren Inhalt fassen, sie nehmen die Flaschen, wie sie sie in die Hand bekommen, und würden mit einer Prüfung dieser Flaschen mehr Zeit verlieren, als der von ihnen zu erwartende Gewinn wertlich ist. Die Flaschenhändler vollends erhalten zu einem großen Theil die gefüllten Flaschen bereits aus der Brauerei, sind also von dem Verdacht einer bösen Absicht vollkommen frei. Eine Achtung der Bierflaschen ist nun allerdings in dem Gesetzesentwurf nicht vorgesehen; würde aber eine Anordnung erlassen, wonach die Bierflaschen entweder auf ein bestimmtes Maß, wie 4 oder 5 Deziliter gestellt sein müßten oder wonach sie mit einer Angabe ihres Inhalts versehen sein müßten, so würden die Brauer oder Flaschenhändler genötigt sein, sich selber eine zuverlässige Kenntnis von dem Inhalt der Flaschen zu verschaffen, also eine Priorentaufung vorzunehmen. Was die Bierfässer betrifft, so herrsche in der Kommission sogar eine gewisse Sympathie dafür, daß hier die Achtung vorgezeichnet wird; man meinte indeß, daß dies einer späteren Regelung vorzubehalten sei; wollte man aber eine einfache Feststellung des Inhalts der Bierflaschen herstellen, so würden sich daraus mit Nothwendigkeit zwei Nachtheile ergeben; erstens würden die Glasarbeiter in ihren Höhnen verkürzt werden, denn es könnte nicht ausbleiben, daß ihnen der Lohn für diejenigen Flaschen, welche nicht probemäßig ausgefallen seien, vorenthalten würde. Sodann aber würden die Flaschen und mittelsbar das Bier selbst verhinder werden, und dies sei als ein großer Nachteil zu betrachten, da der Biergenuss das beste Schutzmittel gegen den übertriebenen Branntweinenuß sei.

Die Regierungskommissionen sprachen sich dahin aus, daß der Bundesrat noch nicht in der Lage gewesen sei, sich darüber schlüssig zu machen, ob er den §. 5, falls er angenommen werden sollte, auch auf den Becher mit Flüssigkeiten ausdehnen wolle, jedenfalls würde eine solche Anordnung nicht erfolgen, ohne daß vorgängig eine jürgsätzige Prüfung aller Verhältnisse eingetreten sei. Man möge den Bundesrat nicht in der Weise präjudizieren, daß man schon jetzt das Bier endgültig von der Anwendbarkeit des §. 5 ausschließe.

Daraus wurde von anderer Seite erwidert, daß der Ausdruck des Bieres leineswegs dem Bundesrat präjudiziere, derselbe könne immerhin die Frage, ob es zweckmäßig sei, dem Handel in Flaschenbier die in Aussicht stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, in jürgsätzliche Erwägungen ziehen, und, wenn er mit seiner Prüfung zu einem Ergebnis gekommen sei, eine Vorlage über die Regelung des Handels mit Bier und vorzugsweise mit Flaschenbier an den Reichstag gelangen lassen, der abs dann in der Lage sei, die Frage auch seinerseits unter Würdigung aller Verhältnisse zu prüfen, während er bei Einbegrenzung der Flüssigkeitsmaße in den §. 5 dem Bundesrat eine Voll-

macht ertheile, ohne seinerseits von den einschlägigen Verhältnissen Kenntnis zu haben. Nach dem Eingehandeln der Regierungskommissionen sei die Frage noch nicht sprudelreich, und eine unreife Frage pleite man gelegentlich nicht zu regeln.

Was nun die Fassung der Bestimmung anbetrifft, so empfiehle es sich offenbar nicht, das Bier ausdrücklich in dem §. 5 zu erwähnen; ein Mittel, um den Ausdruck des selben herbeizuführen, liegt darin, daß man den §. 5 unanwendbar macht für alle diejenigen Artikel, die nach Hohlmaßen gehandelt werden, und das wiederum kann man am besten erreichen, wenn man ausdrücklich auspricht, daß die Anordnungen, welche auf Grund des §. 5 erlassen werden sollen, sich nur auf die Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts beziehen, also das Hohlmaß stillschweigend auslädt. Es wurde daher der Antrag gestellt:

17.

Statt „Mengeneinheiten“ zu setzen: „Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts“.

Dieser Antrag wurde in der ersten Abstimmung abgelehnt. In der zweiten Abstimmung aber wurde nach ausführlicher Wiederholung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe der Antrag

18.

Statt „Mengeneinheiten“ zu setzen: „Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts“ einstimmig angenommen.

Es war ferner eingebracht der Antrag

19.

Die Zeilen 3 bis 5 dahin zu fassen:

„Menge oder Gewichtseinheiten oder mit einer auf der Menge oder ihrer Ausmachung anzurenden Angabe der Menge oder des Gewichts“.

Gegen die Regierungsvorlage sind also hier die Worte „des Gewichts“ zugesetzt. Der Antrag wurde indeß zurückgezogen, nachdem die Regierungsvorlage es für ungemeinfhaft erklärt hatten, daß mit dem Ausdruck Menge die Gewichtseinheiten zugleich getroffen werde. Es entstand nun weiter die Frage, ob man dem Bundesrat die Vollmacht geben hole, solche Verordnungen, wie sie der §. 5 vorzieht, selbstständig zu erlassen, ohne daß dem Reichstag in irgendeiner Form die Mitwirkung daran zusteht. Es wurde der Antrag gestellt:

20.

Den Absatz 2 folgende Worte hinzuzufügen:

„und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen“.

Gegen diesen Antrag erklärten sich die Vertreter der verbündeten Regierungen mit voller Entschiedenheit und fanden auch aus der Mitte der Kommission Unterstützung; es wurde ein Zustand unerträglicher Unschärfe entstehen, wenn jedesmal in dem Zeitraum zwischen dem Erlass einer Verordnung und der Genehmigung durch den Reichstag in Zweifel gezogen werden könnte, ob die Verordnung genehmigt werden würde und ob alle die Vorrichtungen, die getroffen werden müßten, um die Verordnung durchzuführen, nicht vergeblich sein würden. Wenn der Gegenstand wichtig genug wäre, um den Reichstag damit überhaupt zu beschäftigen, würde es zweckmäßiger sein, den Weg der Verordnung hier auszuweichen und die Regelung der ganzen Angelegenheit auf die Gesetzgebung zu verweisen. Dazu sei aber dieser Gegenstand seiner Natur nach nicht geeignet. Der Antrag wurde aus diesen Gründen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde ein anderer Antrag eingebracht:

21.

„und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen“.

Diese Vorlegung ist nur eine Vorlegung zur Kenntnisnahme, dem Reichstage wird also die Möglichkeit gegeben, die Verordnung zu prüfen, und, wenn er Bedenken dagegen hat, ob sie den Gegebenen entspreche und ob sie nicht für den Verkehr sehr ernst zu nehmende Schwierigkeiten herbeiführe, sie zur Beratung zu stellen und alsdann Beschlüsse zu fassen, welche die Regierung aufzufordern, die Angelegenheit noch einmal in bessere Erwägung zu nehmen.

Dieser Antrag wurde alsdann einstimmig angenommen.

Endlich ist noch einer redaktionellen Veränderung zu unterzögen, welcher der Artikel im Laufe der Berathungen unterzogen worden ist. Von einem Mitgliede wurde geltend gemacht, daß der Ausdruck „gewisse Waaren“ in Zeile 2 nicht recht dem Sprachgebrauch gemäß sei und daß man einen präziseren Sinn erzièle, wenn man anstatt „gewisse“ sage „bestimmte“. Es wurde dahin der Antrag gestellt:

22.

Statt „gewisse“ zu sagen „bestimmt“.

Hiergegen wurde von den Regierungskommissarien geltend gemacht, daß alsdann ein Schönheitsfehler in die Fassung des Paragraphen gelangen würde, da der Ausdruck „bestimmt“ in anderem Zusammenhange schon einmal vorher und einmal nächster angewendet worden sei und das Wort „gewisse“ ja wohl auch keine Schuldigkeit thue. Darauf erfolgte die Erwiderung, daß, wenn man von Schönheitsfehlern sprechen könne, schon die zweimalige Anwendung des Wortes „bestimmt“ als ein solcher betrachtet werden müsse, und daß es sich empfehlen würde, diese Schönheitsfehler durch die Anwendung synonymer Ausdrücke zu beseitigen. Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

23.

Durch Beschluss des Bundesraths kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen u. s. w.

Gegen diese Fassung hatten nun die Mitglieder des Bundesraths nichts zu erwideren, und wurde dieselbe gegen eine Stimme angenommen.

§. 8.

Dieser Paragraph regelt die Verantwortlichkeit für üble Nachrede. Daß die böswillige oder leichtfertige Verbreitung unwahrer Thatsachen an sich eine Handlung ist, die mit Rechtsfolgen bedroht werden muß, war nicht zweifelhaft; auf der anderen Seite war aber auch die Kommission darüber einverstanden, daß das Institut der kaufmännischen Auskunftsbertheilung geschützt werden solle, da dasselbe in hohem Grade nützlich wirkt und Irrthümer bei denselben als unvermeidlich anzusehen sind. Trotzdem wurde von einer Seite der Antrag gestellt:

24.

In Aline 2 die Worte „oder der Empfänger“ zu streichen.

Der Antragsteller führte aus, daß die kaufmännischen Auskunftsinstutute hinreichend geschützt seien, wenn festgesetzt werde, daß die Ertheilung einer unwohlenswürdig irrtigen Auskunft straflos sei, sobald der Auskunftsbertheiler ein berechtigtes Interesse habe, daß aber, wo ein übles Interesse nicht vorliege, ein wirklicher Schutz gegen üble Nachrede gewahrsamen werden müsse. Darauf wurde erwidert, daß das Institut der kaufmännischen Auskunftsbertheilung erfolge häufig, aber doch nicht ausschließlich durch besondere zu diesem Zweck begründete Büros; daneben bestehre der Verkehr zwischen Geschäftsfreunden, und hier müsse die im Interesse des Empfängers ertheilte Auskunft unter den gleichen Schutz gestellt werden. Was durch den vorliegenden

Entwurf unter Verantwortlichkeit gestellt werden soll, ist die aus gebetenloser oder böser Absicht stammende Verbreitung von unwahren Gerüchten, bei denen ein berechtigtes Interesse oder ein der Billigung wärdiger Zweck in keiner Weise erkannt werden kann und eine Entschuldigung nicht vorliegt.

Der gestellte Antrag wurde abgelehnt.

§. 7

regelt die Folgen der übeln Nachrede, wenn sie wissentlich erfolgt ist; er gab zu Bedenken keinen Anlaß, nur wurde die Frage angesetzt, ob der hier vorgedachte Thatscheld auch eine Verpflichtung des Schadenerzauges nach sich ziehe, da ausdrücklich nur von der öffentlichen Strafe die Rede sei. Es wurde indeß darauf hingewiesen, daß alle Fälle, die unter den §. 7 fallen, zugleich den §. 6 verlegen, und daß hier die Schadenerzaßpflicht in deutlicher Weise ausgesprochen ist.

§. 8

bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu dem Gesetze über den Schutz der Waarenzeichen. Man war einverstanden darüber, daß die Benutzung eines fremden Namens, einer Firma oder der besondren Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfthes in bösslicher Absicht verboden werden müsse; aber hier wurde das Bedenken geltend gemacht, ob die Bestimmung in ihrer vorliegenden Fassung nicht auch Personen trafe, die, indem sie im Auftrag Anderer handeln, vollkommen unschuldig sind und daher vor den Rechtsfolgen geschützt werden müssten. Es wurde zu diesem Zwecke der Antrag gestellt:

25.

Statt des Wortes „benutzt“ die Worte „benutzen läßt“ zu setzen.

Auf diese Weise wurde nicht der Lehrling oder Handlungsgehilfe, der im Auftrag seines Prinzipals handelt, sondern der Prinzipal selbst getroffen. Nachdem indes darauf hingewiesen war, daß in dieser Weise der Prinzipal, der selbstständig sich einer Unschuld der Art schuldig mache, der Strafe entgehen würde, wurde der Antrag zurückgezogen.

Ein anderer Antrag ging dahin:

26.

Den Paragraphen so zu fassen:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondre Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfthes in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet ist oder dazu geeignet erscheint, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfthes hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugter Weise bedient, kann auf Unterlassung der Benutzung des Namens, der Firma oder der besondren Bezeichnung in Anspruch genommen werden. Derselbe ist auch zum Erfolg entstandenen Schadens verpflichtet, wenn die Absicht, Verwechslungen der gedachten Art hervorzurufen, angenommen ist.“

Dieser Antrag unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß an Stelle der Worte „geeignet ist“ die Worte „gezeigt werden“ „geeignet scheint“. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hiermit ein vollkommen neuer und zu großen Unklarheiten führenden Rechtsbegriff geschaffen werde; denn es läßt sich nicht recht entscheiden, wann eine falsche Angabe, die nicht wirklich geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen, für geeignet erachtet werden soll, solche Verwechslungen hervorzurufen. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß die Schadensfrage mir dann zulässig sein soll, wenn die Absicht, Verwechslungen hervorzurufen, nachgewiesen ist. Die Kommission sah indessen

keinen Grund, für die Verfolgung des civilrechtlichen Anspruchs einen Unterschied zwischen Vorfall und Jahrtausend zu machen, und lehnte den Antrag gegen eine Stimme ab.

Viel weiter gingen die folgenden Abänderungsverschläge:

27.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder einer Ware in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslung mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder einer Ware hervorzurufen . . .

Dieser Antrag wurde später redaktionell verbessert und in den folgenden umgewandelt:

28.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, einer Ware oder einer gewerblichen Leistung in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslung mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, einer Ware oder einer gewerblichen Leistung hervorzurufen, deren sich ein Anderer beugterweise bedient, ist diesem zum Ertrag des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Der Antragsteller ging bei Begründung dieses Antrags zunächst von den besonderen Verhältnissen des Buchverlags und der Zeitungsgesellschaften aus. Die Presse habe darüber Klage geführt, daß Zeitungen erscheinen, welche in täuschender Weise den Titel einer anderen, bereits bestehenden Zeitung nachahmen, oder daß Druckschriften mit einem Titel verbreitet werden, welche den Anschein erzeugen, als werde darin eine andere, bereits bekannt und beliebt gewordene Schrift angezeigt. Es seien hierüber durchaus begründete Beschwerden geäußert worden. Man müsse indeß einen Schritt weiter gehen; das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen habe Verbesserungen des damals bestehenden Zustandes herbeigeführt, sei aber einer weiteren Entwicklung durchaus fähig und bedarfätig. Es sei die Absicht des vorliegenden Gesetzes, nicht allein den unlauteren Wettbewerb in den speziell bezeichneten Formen zu bekämpfen, sondern auch anderen Mißbraüchen entgegenzutreten und schon bestehende Gesetze weiter zu entwickeln. Es komme vor, daß jemand, der eine neue Ware zu Markte bringe, ihr auch seinen von ihm aufgeprägten Namen beilege. Es werde z. B. an die Waaren, die unter den Namen Edol oder Milanofahl bekannt sind, erinnert; es sei daher schlechthin unerlässlich, auch den Namen der Ware unter den Schutz dieses Gesetzes zu stellen.

Die Regierungskommissionen befürworteten diesen Antrag als mit dem Waarenzeichengesetz unvereinbar in der entschiedensten Weise, derselbe wurde aber mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen, allerdings um demnächst in der zweiten Lesung zu erneuter Erörterung gestellt zu werden. Es wurden die Bedenken, die gegen denselben sprechen, auch in Höhe der Kommission anerkannt. Es wurde ausgeführt, daß der Antrag, wie er in erster Lesung angenommen sei, sich nicht als eine Weiterentwicklung des Gesetzes über den Schutz der Waarenzeichen darstelle, sondern als ein vollkommenes Umsturz derselben. Bei dem Gesetze über den Schutz der Waarenzeichen habe man die Voraussetzungen für den Markenschutz, insbesondere auch für den Schutz der allein in Worten bestehenden Waren unter Bewidigung der dafür und darüber sprechenden Mo-

mente genau festgesetzt. Der hier eingebrachte Antrag in seiner unsklaren Fassung stelle jenes Gesetz wieder in Frage und führe zurück auf den Gedanken, Unlauterkeit in Handel und Wandel ganz allgemein unter Strafe zu stellen. Ganz gewiß habe derjenige, der einen neuen und originellen Namen einer Ware aufpräge, auch der Billigkeit gemäß Anspruch auf Schutz für diesen Namen. Vorauflösung sei aber, wie bemerkt, die Originalität dieser Bezeichnung. Worte, die dem allgemeinen Sprachgebrauch angehören, die Angaben über Art, Beschaffenheit, Herstellungsmethode etc. einer Ware enthalten, dürfen unter keinen Umständen zu Gunsten eines Einzelnen monopolistisch werden. Nach diesem Gesichtspunkte seien im §. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Bedingungen für die Eintragung von sog. Warenzeichen in das Zeichenregister festgesetzt. Nehme man den vorliegenden Antrag an, so schaffe man im Widerspruch zu jener Festlegung eine neue Art des Markenzeichens, die an dem Schutz des Waarenzeichengesetzes in unverhönllichem Gegensatz stehe.

Es wurde daher der Antrag gestellt:

29.

Unter Aushebung des Schlusses erster Lesung den Paragraphen dahin zu fassen:

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer beugterweise bedient, ist diesem zum Ertrag des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden."

Dieser Antrag wurde mit großer Majorität angenommen. Derselbe unterscheidet sich von der Fassung der Regierungsvorlage im Besondersen dadurch, daß die Druckschrift eine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat. Daß neben dem Erwerbsgeschäft die gewerbliche Unternehmung auch ausdrücklich erwähnt worden ist, wurde von Seiten der Regierungskommissionen als unnötig bezeichnet, da unter einem Erwerbsgeschäft jedes gewerbliche Unternehmen einbegriffen sei. Es hatte nun der Verfasser des Textes der ersten Lesung noch den Antrag gestellt, dem §. 8 folgenden weiteren Absatz hinzuzufügen:

30.

Die Bestimmung des §. 12 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen wird durch den Absatz 1 nicht berührt.

Dieser Antrag hielt er selbst, nachdem eine Änderung des von ihm herbeigeführten Wortlautes erster Lesung vorgenommen war, für erledigt.

§. 9.

Dieser Paragraph handelt von dem Schutz der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse. Die sehr umfassende Erörterung darüber wurde von einem Regierungsvorsteher durch einen Vortrag eingeleitet, dessen Inhalt weiter unten wiedergegeben wird.

Es ist zunächst im Allgemeinen Einiges darüber zu sagen, was man unter Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen zu verstehen hat. Wenn von Geschäftsgeheimnissen die Rede ist, so deutet man der Regel nach an diejenigen Quellen, aus denen ein Geschäftsmann seine Waaren bezieht, und an diejenigen Kunden, an welche er sie absetzt. Ausnahmsweise wird auch wohl ein Geheimnis anderer Art verraten, z. B. die vollständige Bilanz eines Geschäftes, doch kommen solche Fälle selten vor. Was nun die Absatzquellen

und die Kunden anbetrifft, so wurde in der Kommission die Ansicht laut, daß hier von einem Geheimniß gar nicht die Rede sein könnte. Daß derjenige, von welchem ein Geschäftsmann seine Waren begiebt, diese Waren überhaupt seit hält, das könnte auch seinem andern Menschen verborgen bleiben, und daß diejenigen, welche die Waren beziehen, diese Waren brauchen, sei ebenso wenig als ein Geheimniß zu betrachten. Wenn ein Angestellter eines Geschäfts die vollständige Kundensicht abschreibt, so ist dies allerdings ungehörig, und wenn er diese Kundensicht auf dem Papier seines Prinzipals anträgt, so ist der Fall vorgelommen, daß er wegen der materiellen Abschreibs dieses Papiers zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden ist; wenn er aber die Reihe der Kunden seinem Gedächtnis einprägt, so kann darin ebenjewenng etwas Strafbares gefunden werden, als wenn er nur die einzelnen Kunden im Gedächtnis behält. Das Verantwortheit der Abschreibquellen und der Bezugsgesellschaften hat unmittelbar eine Schädigung im Geschäftsbetriebe nicht zur Folge. Gelingt es seinem Mitbewerber, ihm Kunden abhängig zu machen, so wird es ihm vermutlich nur dadurch gelingen, daß er niedrigere Preise stellt, und wenn er diese niedrigeren Preise stellen kann, so ergiebt sich daraus, daß der bisherige Verkäufer durch die Stellung höherer Preise einen Vortheil errungen hat, auf den er wirtschaftlich keinen Anspruch hat. Die ganze Frage also, ob der Vertrag derartiger genannte Geschäftsgesheimnisse als eine unlautere Handlung zu betrachten sei, muß mindestens als zweifelhaft aufgelaßt werden.

Wit den Betriebsgeheimnissen wird es sich der Regel nach so verhalten, daß gleichgeweise ein eigenliches Geheimniß nicht vorliegt; wenn beispielsweise der Fabrikant chemischer Waren die Erfahrung gemacht hat, daß ihm die Herstellung eines gewissen Präparats bei einem gewissen Temperaturgrade am besten gelingt, so ist das eine wissenschaftliche Wahrheit, die voraussichtlich in wissenschaftlichen Werken für jeden zu finden sein wird und bei der für ihn sich nur der Vortheil ergeben hat, daß er sich dieser allgemein bekannten Wahrheit zur rechten Stunde und bei der rechten Gelegenheit bewußt geworden ist. Also auch die Frage, ob es überhaupt Betriebsgeheimnisse, so weit sie nicht unter dem besonderen Schutz des Patentgesetzes stehen, giebt, wird von einigen Mitgliedern der Kommission als eine durchaus zweifelhafte betrachtet.

Bei der weiteren Beratung des Paragraphen ist nun vorab hervorzuheben, daß gegen die Beibehaltung dieses §. 9 sowie des folgenden sich bei weitem der größte Petitionssturm erhoben hat; von den der Kommission überwieseneten Petitionen sprechen sich die Mehrheit dahin aus, daß dieser Paragraph mindestens in seiner vorliegenden Fassung bestätigt werden müsse, um unzweckmäßig andererseits die Thatfrage liegt, daß, bevor man an die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs ging, eine ebenso lebhafte Petitionsbewegung im entgegengesetzten Sinne für den Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sich entwickelt hat.

Es sind nun in dem §. 9 die beiden Abschnitte desselben zu unterscheiden, von denen der einer über den Schutz des Geheimnisses während der Dauer des Dienstvertrags, und der andere vom Schutz des Geheimnisses über diese Dauer hinaus spricht. Es ist zweckmäßiger, die Behandlung des zweiten Abschnitts vorweg zu nehmen.

In den früheren Entwürfen der Regierung, die nicht an den Reichstag gelangten, war von einem viel weitergehenden Schutz die Rede gewesen. Der gegenwärtige Entwurf beschränkt sich darauf, einen Schutz für solche Geheimnisse auszuprächen, die dem Angestellten des Geschäfts gegen die schriftliche Zusicherung der Verhülltheit als ein Geheimniß anvertraut worden sind; mit dieser wohlwollenden Einschränkung würde man aber zu unmöglichem

Resultaten kommen. Es wird sich in der Praxis kaum durchführen lassen, daß der Vorsteher eines größeren Geschäfts, beispielsweise einer chemischen Fabrik, der eine Anzahl von Technikern und Hunderte von Arbeitern beschäftigt, jedem einzelnen seiner Leute diejenigen Geheimnisse, die er als solche betracht zu sehen wünscht, ausdrücklich und umfassend anvertraut; er wird sich zu überlegen haben bei jedem seiner Leute, welche Geheimnisse er demselben mit der Wirkung anvertrauen will, daß dieser es geheim hält. Um eine vollständige Sicherheit darüber zu erlangen, mügte er jedem Einzelnen diejenigen Thatachen, über die dieser nicht sprechen soll, schriftlich mittheilen und würde ihm dadurch die Gelegenheit, sie zu verrathen, entziehen, ja in vielen Fällen erst gewähren. Er mühte auch für sich eine besondere Repräsentanz darüber anlegen, welche Geheimnisse er jedem Einzelnen anvertraut hat. Es liegt auf der Hand, daß die Durchführung eines solchen Vorschlags in das Reich der Urmöglichkeit gehört.

Dazu kommt nun aber ein zweiter Punkt; wenn ausnahmsweise der Fabrikant in die Lage kommt, einem seiner Angestellten, also insbesondere einem chemischen Techniker seiner Fabrik, ein Geheimniß mit der Wirkung anzuertrauen, daß dieser es nicht verrathen soll, so wird der Angestellte sich vermutlich des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem er steht, einem solchen Zweige nicht entziehen können. Ancheinend schreibt das Gesetz einen freien Vertrag darüber vor, welches Geheimniß als ein solches geachtet werden soll; thatächlich ist es eine Anordnung, die der Prinzipal seinen Angestellten widerpruchlos diffizieren kann, und hier kann nun sehr leicht der Fall eintreten, daß der Geschäftsführer von seinem Angestellten die Wahrung eines Geheimnisses verlangt, das gefunden zu haben das persönliche Verdienst des letzteren ist, daß er also die wirtschaftliche Macht, welche er als Fabrikfähr hat, benutzt, um sich in den Alleinbesitz von Kenntnissen zu setzen, die der ihm Untergebene durch eigene Arbeit sich erworben hat und als ein Mittel betrachtet, seinen Weg durch das Leben zu nehmen.

Aber auch allgemeiner gesprochen muß gesagt werden, daß so lange man den Begriff des Eigentums überhaupt anerkennen muß, es keinen besseren begründeten Schutz des Eigentums gibt, als das Eigentum an den Kenntnissen, die sich Jemand durch seinen Fleiß, seine Fähigkeit, seine Raddenken erworben hat, und daß jeder Versuch, einen Menschen an der Verwendung dieses seines Eigentums zu hindern, gegen alle gefundenen wirtschaftlichen Grundsätze verstößt.

Rebenerher ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die

Durchführung einer solchen Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, Veranlassung dazu geben kann, daß

fürsichtige und erfahrene Leute ihren Weg ins Ausland nehm-

en, weil dort die Beschränkungen, die man hier ihre

Thatigkeit auferlegen will, nicht existieren, und daß das Gesetz

daher von dem großen Radtheit begleitet sein würde,

tüchtige Menschen ins Ausland zu drängen.

Aus allen diesen Gründen hat sich die Kommission einstimmig dahin schlußig gemacht, die Nr. 2 aus dem §. 9 zu streichen und somit den Grundsatz aufzufstellen, daß

nachdem Jemand sein Vertragsverhältnis zu einem gewissen Lohnvertrag beendet hat, er der uneingeschränkte Herr seiner

Fähigkeit und Kenntnisse ist.

Günstiger hat sich die Kommission der Nr. 1 deselben Paragraphen gegenüber gestellt, daß ein Lehrling oder ein Angestellter eines Geschäfts, so lange er in dem Geschäft thätig ist, die Verpflichtung hat, über alle Vorgänge, die in dem Geschäft vorfallen und deren Bekanntwerden unter irgend einem Gesichtspunkte möglich sein könnte, keinen Mund zu halten, ergiebt sich aus der allgemeinen Vertragstreue, zu welcher er verpflichtet ist, und wenn er

etwas mittheilt, was er in Schweigen hüllen sollte, so begibt er eine rechtswidrige Handlung; zweifelhaft aber bleibt in diesem Falle auch noch, ob diese rechtswidrige Handlung von einem solchen Gewicht ist, daß man deswegen zu einer öffentlichen Strafe schreiten muß. Ganz ohne Zweifel werden viele Mittheilungen der bezeichneten Art nur aus Unbedacht, aus Gedankenlosigkeit gemacht und zwar häufig von jüngeren Leuten, welche man wegen einer solchen Gedankenlosigkeit nicht unter criminelle Verfolgung stellen darf, selbst wenn die selbe zu nichts anderem als zu einem Verweise führen sollte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Lehrlinge, die Angestellten eines Geschäftsherrn obnein schon sich in einer ungünstigen Lage befinden infolge der Anwendung der sogenannten Konkurrenzklaußel, über deren Nachtheile sowohl bei der ersten Lesung dieses Gesetzes wie bei anderen Gelegenheiten im Reichstag reichlich die Rechte geweinen ist. Einige Mitglieder der Kommission gingen von der Annahme aus, daß, bevor die Gesetzgebung nicht dazu geschritten sei, die hinjünglich der Konkurrenzklaußel geltenden Gesetzesbestimmungen zu ändern und somit die Rechte des Angestellten gegenüber dem Prinzipal wohlfahrtzunehmen, es eine Ungerechtigkeit und eine Ungleichheit sein würde, die Rechte des Prinzipals gegenüber dem Angestellten wohlfamer als bisher zu schützen.

Aus diesen Gründen wurden die Anträge angenommen, auch den ersten Abfah des §. 9 zu streichen, und damit hatte der ganze Paragraph sein Fundament verloren, so daß er in seinem ganzen Umfange als abgelehnt anzusehen ist. Es war vor der Abstimmung ein ab schwächender Antrag folgenden Inhalts eingegangen:

31.

§§. 9 und 10 so zu fassen:

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer zu Zwecken des Weltbewerbs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstörende Handlung erlangt hat, unbefugt verwendet oder an Andere mittheilt
2. wer zu Zwecken des Weltbewerbs es unternimmt einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu bestimmen.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen §. 9 verpflichten außerdem zum Ertrag des entstandenen Schadens.

Ist durch Verleitung eines Anderen zum Berath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, so haftet der Anföhner auch für diese Vertragsstrafe als Gesamthaftuldner. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamthaftuldner.

Dieser Antrag war zurückgezogen, noch ehe es zur Abstimmung über die Annahme des ganzen Paragraphen kam. Unmittelbar nachdem der §. 9 abgelehnt worden war, stand eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission statt, welche, wenn sie früher eingetreten wäre, das Resultat der Abstimmung verändert haben würde, und es wurden Versuche gemacht, einen Theil des §. 9 als §. 10 wiederum ins Gesetz einzuführen. Außerdem erworben einige Mitglieder, daß, nachdem der §. 9 abgelehnt worden war, auch der §. 10 wenigstens in seiner bisherigen Fassung gegenstandslos geworden war, während es doch noth-

wendig war, den Inhalt dieses allgemein gebilligten Paragraphen in einer anderen Form zu retten. Es gingen aus diesen Erwägungen die folgenden Anträge hervor:

32.

§. 10.

Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes verleitet oder zu verleiten versucht, ihm Mittheilungen zu machen, zu deren Geheimhaltung dieser durch die Vertragstreue gegen den Arbeitgeber verpflichtet ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft; außerdem kann auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre erlassen werden.

Neben der Strafe kann eine Buße zu Gunsten des Geschädigten festgelegt werden; als Geschädigter gilt der Arbeitgeber dessen, gegen den sich die Verleitung oder der Versuch dazu richtete, auch in dem Falle, wenn ein in Geld abzuschätzender Schaden nicht nachgewiesen werden kann.

Derselbe wurde später redaktionell dahin verändert:

33.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft

1. wer es unternimmt, einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes zu verleiten, ihm Mittheilungen zu machen, zu deren Geheimhaltung dieser durch die Vertragstreue gegen den Arbeitgeber verpflichtet ist.

2. wer die aus unzulässigen Mittheilungen (ad 1), oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstörende eigene Handlung erworbenen Kenntnisse zu Zwecken des Weltbewerbs unbefugt verwendet.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ertrag des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamthaftuldner für diesen Ertrag sowohl, wie auch zur Zahlung einer etwaigen Vertragsstrafe des Angestellten.

34.

I. Dem §. 10 der Regierungsvorlage folgende Fassung zu geben:

„Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling erhalten hat, insofern ihm diese vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Gelungsdauer des Dienstvertrages unbefugt an Andere zu Zwecken des Weltbewerbes mittheilt,

2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine strafbare oder gegen die guten Sitten verstörende fremde (Abfah 1) oder eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Weltbewerbes selbst verwendet, oder an Andere mittheilt,

3. wer zum Zwecke des Weltbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu verleiten,

4. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ertrag des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamthaftuldner.“

II. §. 10a:

„Angestellte Arbeiter oder Lehrlinge dürfen zur Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheim-

nissen über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus nur auf höchstens drei Jahre durch Verträge gebunden werden. Der Gegenstand des Geheimnisses muß im Vertrage ausdrücklich bezeichnet sein. Weiter gehende Verträge sind nichtig. Die Kundenliste darf nicht Gegenstand eines solchen Vertrages sein. In Bezug auf Verlezung derartig vertragsmäßig schriftlich ausbedeuteter Verträge können die Nummern 1—4 §. 10 sinngemäße Anwendung.

Es wurde auch in eine Besprechung dieses Antrags eingetragen; die Kommission machte sich aber doch schwierig, daß es besser sei, an dieser Stelle in den Beschluß der ersten Lesung ein Vakuum zu belassen und eine nochmalige Durchberatung in zweiter Lesung in Aussicht zu nehmen. Da die Vorschläge der verbündeten Regierungen ganz und gar abgelehnt waren, wurden ihre Vertreter erucht, die Gründe, welche sie zu Eingang dargelegt, in schriftlicher Formulierung zu überreichen, damit für die weitere Beratung eine sichere Grundlage gewonnen wird. Es ist darauf folgende Erklärung eingegangen:

„Die Aufgabe, die sich der Entwurf gestellt hat, den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wirksam zu gestalten, ohne in berechtigte Interessen einzugreifen, ist ungemein schwierig. An dieser Schwierigkeit scheiterten die auf Änderungen aus gewölbten Kreisen vor 10 Jahren unternommenen gelegebereitschen Versuche. Dass sie seitdem nicht weiter verfolgt worden waren, wurde bei der III. Lesung des Waarenzeichengesetzes der Reichsverwaltung zum Vorwurfe gemacht. Auch der jetzt vorliegende Lösungsversuch ist eine Schwergewicht. Die Haushaltsschwierigkeit ist, den Angestellten und Lehrlingen die Möglichkeit der Verwertung des Erlernten zu lassen, ohne den Schutz des Geschäftsgeheimnisses Preis zu geben. Die öffentliche Kritik hat sich mit großer Lebhaftigkeit aus den ersten Theil dieses Problems geworfen und darüber den zweiten etwas zu kurz kommen lassen. Auch die verbündeten Regierungen erkennen das Verlangen, daß die Angestellten und Lehrlinge in ihrem Fortkommen nicht behindert werden, als vollkommen berechtigt an. Sie haben deshalb den ersten veröffentlichten Entwurf abändert und sind der Meinung gewesen, daß in der jetzt vorliegenden Fassung ein Ausgleich geboten sei, mit dem sich auskommen lassen werde. Wenn man dies von den verschiedenen Seiten befrüft hat, so ist dabei die Tragweite der vorgeschlagenen Bestimmungen vielleicht nicht ganz richtig gewürdigt worden. Zunächst verpönen dieselben nicht, wie der frühere Entwurf, die Verwertung von Geheimnissen im eigenen Geschäft, sondern nur deren Mitteilung an Andere, und auch diese nach Ablauf des Dienstvertrages nur, soweit sie zum Gegenstand einer Schweigepflicht gemacht sind. Verpönt ist ferner nur die Weiterverbreitung zu Zwecken des Wettbewerbes. Dadurch scheiden eine Menge von Fällen aus. Wo der Wettbewerb mit dem früheren Geschäft ausgeschlossen ist, ist auch die Anwendung des Entwurfes ausgeschlossen. Wenn, wie behauptet wird, der Großhandel Geschäftsgeheimnisse nicht kennt, so können sie auch nicht verraten werden. Der Kleinhandel aber und das Kleinunternehmen sind auf ein räumlich beschränktes Absatzgebiet angewiesen. Nur auf diesem Gebiet sind sie dem Wettbewerb ausgeetzt, darüber hinaus erstreckt sich auch die Schweigepflicht nicht. Ein Schuhmacherlehrling, der in Jüterbog ausgelernt hat, wird Geschäftsgeheimnisse, die sein Meister unter die Schweigepflicht gestellt haben sollte, in Treuenbriefen ungehindert verwerthen können. Der Gehülfen eines Kolonialwaarenge häfts in der Rosenthalerstraße wird,

wenn er in ein Geschäft in der Potsdamerstraße eintritt, von der in dem früheren Geschäft erworbene Kundenkenntnis schwerlich Gebrauch machen, eine begünstigt derselben etwa vereinbare Schweigepflicht also auch nicht verleben können. Aber auch auf dem beschränkten Gebiete, das übrig bleibt, handelt es sich immer nur um anvertraute Geschäftsgeheimnisse. Dadurch scheidet weiter Alles aus, was einem bestimmten Geschäft nicht eigenhüttlich ist, was jemand sich also im gewöhnlichen Gang der Ausbildung oder der Tätigkeit als Gehülfen an Kenntnissen und Geschäftserfahrung angeeignet hat. Dies gilt insbesondere auch von dem Kundenkreis, den ein Reisender durch eigene Thätigkeit seinem Hause zuführte. Wenn er diese Kunden nach dem Eintritt in ein anderes Geschäft zu besuchen forthält, so kann von der unbefugten Mitteilung eines ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisses nicht die Rede sein. Anders freilich liegt die Sache, wenn ein entlassener Angestellter die ihm gegen Zusicherung der Schweigepflicht übergebenen Kundenliste einem Konkurrenten seines Prinzipals verrät, den er dadurch um die Frucht seiner Arbeit bringen kann. Doch solcher Verratl geahndet wird, entspricht doch dem Rechtsbewußtsein. Und dann handelt es sich doch nicht allein um Kundenlisten, sondern — von den eigentlichen Fabrikationsgeheimnissen abgesehen — auch um Preislisten, Bilanzen, Kalkulationen, Inventuren, Submissionsgebote und manches Andere, an dessen Geheimhaltung die Existenz eines Geschäftsmannes hängen kann. Ferner darf man den schon bei der Plenarberatung von dem Herrn Staatssekretär des Innern erwähnten unlauteren Prinzipal nicht vergessen, der von früheren oder gegenwärtigen Angestellten seiner Konkurrenz deren Betriebsgeheimnisse zu ergründen sucht. Fälle dieser Art sind leider nicht selten und nicht nur vor der Mannheimer Handelskammer — wie bei der Plenarberatung gemeint wurde —, sondern auch von anderen Stellen liegen Berichte vor, wonach die Verhinderung von Fabrikationsgeheimnissen an „unlautere Prinzipale“ in der That gewöhnsmäßig betrieben wird. Solchen Treiben wollte die Vorlage einen Riegel vorziehen. Dass sich gegen den dazu vorgeschlagenen Weg, namentlich gegen die Vereinbarung einer Schweigepflicht, wie §. 9 Nr. 2 sie vorsieht, Bedenken erheben lassen, wird nicht verwundern. Wenn ein Weg bezeichnet werden kann, der ohne Preisgebung des zu erreichenden Zwecks die berechtigten Interessen der Angestellten noch unzweideutiger wahrt, so zweifle ich nicht, daß die verbündeten Regierungen darauf gerne eingehen werden. Denn auch ihnen liegt es am Herzen, daß dem Fortkommen der ehrenwerten Klasse von Handels- und Gewerbeleßlissen, um die es sich handelt, kein Hindernis in den Weg gelegt werden.“

In der zweiten Lesung wurde nun eingebraucht der Antrag

35.

Den §. 9 der Regierungsvorlage unter Weglassung der Nr. 2 wieder einzufügen.

Diesem Antrag wurde entgegengestellt der Antrag

36.

1. für den Fall der Wiederaufnahme des §. 9 denselben dahin zu fassen:

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:
wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Betriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich be-

zeichnende Zufügung der Verhülltheit anvertraut sind, dieser Zufügung entgegen während der Gelungsdauer des Dienstvertrags unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettkampfes mittheilt.

2. den §. 10 dahin zu fassen:

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer zu Zwecken des Wettkampfes Geschäft- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstörende Handlung erlangt hat, unbefugt verwertet oder an Andere mittheilt,
2. wer zu Zwecken des Wettkampfes es untersetzt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung von Geschäft- oder Betriebsgeheimnissen zu bestimmen.

3. einen neuen §. 10a einzufügen:

§. 10a.

Zumüberhandlungen gegen §§. 9 und 10 verpflichten außerdem zum Erfaß des entstandenen Schadens.

Ist durch Verleitung eines Anderen zum Vertrath von Geschäft- und Betriebsgeheimnissen dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, so haftet der Ansüster auch für diese Vertragsstrafe als Gesamthaftsdarner. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamthaftsdarner.

4. im §. 11 statt „9“ zu setzen „10a“.

Zur Begründung der Nothwendigkeit einer Vorchrift, welche sich gegen den von Lehrlingen und Angestellten eines Geschäftes ausgeübenden Vertrath von Geheimnissen richtet, wurde auf die schon in der ersten Lefung vorgetragenen Erwähnungen Bezug genommen.

Es wurde ein Fall angeführt, in welchem der Beamte eines Versicherungsgeschäfts eine vollständige Liste der von der Gesellschaft ausgestellten Polizen unter Angabe der Vertragsdauer und der Prämienhälfte einer Konkurrenzgesellschaft mißgütig hätte; ein solches Verhalten dürfte unter keinen Umständen straflos bleiben, denn es schädigte die Gesellschaft im höchsten Grade und verstieh gegen die Gebote von Treue und Glauben. Dem wurde entgegengehalten, daß vereinzelt Fälle dieser Art allerdings gegeben seien, das Verlangen nach Abhälfe hervorzurufen, indeß gehörten doch solche Fälle zu den vereinzelten Ausnahmen, und es würde die Anwendung eines solchen Gesetzes dazu führen, daß Fälle von geringer Bedeutung, die mehr aus Unbedacht begangen sind, vor den Strafrichter gezogen werden. Zur Begründung des Gegenantrages wurde hergehoben, daß ein Angestellter notwendig wissen müsse, welches die Thatsachen seien, deren Geheimhaltung der Principal ihm zur Pflicht mache. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß die Umlöslichkeit, ein Geheimnisregister aufzustellen, bereits hinreichend beleuchtet worden sei. Es wurden noch einige Auträge auf Abänderung einzelner Ausdrücke gestellt und begründet. Ein Antrag ging dahin:

37.

Die Worte „oder Lehrling“ zu streichen und zwischen die Worte „Angestellten“ und „Arbeiter“ das Wort „oder“ einzuschließen.

Dieser Antrag sollte als Abänderungsantrag sowohl für den Antrag 35 wie für den Antrag 36 gelten. Er wurde damit begründet, daß die Lehrlinge sich durchgängig in noch sehr jugendlichem Alter befinden, in dem es eine besondere Härte sei, sie vor den Strafrichter zu ziehen, zumal zu erwarten sei, daß bei ihnen solche Handlungen der Regel nach aus Leichtsinn und nicht aus Eigennutz vor-

kommen. Dem wurde indes entgegengehalten, daß, wenn man selbst das Wort „Lehrling“ streiche, der Lehrling doch immer ein Angestellter bleibe und den Vorwürfen des Paragraphen unterliegen würde.

Ein anderer Antrag

38

ging dahin:

An Stelle des Wortes „Dienstvertrages“ zu setzen „Dienstverhältnisses“.

um in dieser Weise klar zu stellen, daß, wenn der Dienstvertrag vor Ablauf der Dauer, auf welche er geschlossen sei, aus irgend einem Grunde aufgehoben werde, für den nunmehr in keinem kontraktlichen Verhältnis mehr stehenden Angestellten die Verjährung nicht gelte und derselbe in die freie Verfügung über sein Wissen und Können gesetzt sei.

Ferner ging der Antrag

39

dahin:

am Schlusse von „mittheilt“ die Worte einzufügen:

„oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen“.

Denn offenbar sei eine solche Absicht, wobei das Motiv des Thäters Rache oder Bosheit ist, mindestens in demselben, vielleicht aber noch in höherem Grade strafbar als die Absicht, für den Wettkampf unsaurere Mittel anzuwenden.

Der Antrag 37 wurde abgelehnt, die Anträge 38 und 39 angenommen, und mit diesen Abänderungen auch der Antrag 35 angenommen, und so dem §. 9 seine definitive Gestalt gegeben.

§. 10.

Darüber, daß derjenige, welcher einen Lehrling oder Angestellten zum Bruch des Geheimnisses verleiht, strafbar sei, walteten in der Kommission leidige Meinungsverschiedenheiten ob; auch diejenigen Mitglieder, welche gegen den §. 9 in keiner ganzen Ausdehnung gestimmt hatten, erklärten, daß sie doch den Ansüster zu einer solchen That treten wollten. Es gelte hier wie häufig der Grundfaß, daß der Helscher schlümmer sei wie der Scheler, der Ansüster schlümmer wie der Thäter selbst. Es waren, wie bereits bemerkt hierauf bezügliche Anträge schon früher eingereicht worden, nachdem indes der §. 9 zum großen Theil in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt war, was nunmehr auch jedes Bedenken weggefallen, auch den §. 10 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Es wurde nur ein Abänderungsantrag gestellt:

40.

Das Strafmaß für die Geldstrafe von 1500 auf 3000 Mark, und für das Gefängnis von 6 Monate auf ein Jahr zu erhöhen.

Er wurde damit begründet, daß gar keine Veranlassung vorliege, den Ansüster, wenn ihm die Verleitung zum Vertrath nicht gelungen sei, milder zu behandeln, als den erfolglosen Ansüster oder den Thäter selbst. Wenn von einigen Kriminalisten der Grundfaß aufgestellt werde, daß die Erfolgslosigkeit des Unternehmens eine mildere Behandlung rechtfertige, so sei doch ein solcher Grundfaß nicht unbestritten und scheine der inneren Begründung zu entbehren. Jedenfalls trete bei dem hier in Frage stehenden Verhältniß die unlautere Gestaltung auch schon bei dem erfolglosen Verluß in deutlicher Weise hervor.

Dieser Antrag auf Verhörfähigkeit wurde angenommen und mit ihm der ganze Paragraph.

§. 11

handelt von der Verjährung.

Die Kommission erklärte sich mit den kurzen Verjährungsfristen einverstanden, es wurde dabei nur die Frage aufgeworfen, ob der Anspruch auf Schadenertrag von dem Augenblick an verjähre, wo die Straftat begangen sei, oder ob die Verjährung erst in dem Augenblick beginne, wo ein Schaden wirklich entsteht.

Es wurde hierauf erwidert, daß solange der Schaden noch nicht wirklich verursacht sei, auch noch keine actio nata auf Schadenertrag vorhanden sein; vor Eintritt der actio nata könne aber die Verjährung nicht beginnen. Gleichwohl wurde ohne Widerspruch der Regierungsvertreter der Antrag gestellt:

41.

Ein zweites Alinea hinzufügten, welches lautet:

"Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenertrag beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchen ein Schaden entstanden ist", und mit dieser Abänderung der gesammte Paragraph angenommen.

§. 12.

Hier wird vorgekündigt, daß mit Ausnahme des §. 5 die sämmtlichen Straftaten auch im Falle der Privatklage verfolgt werden können. Man war einverstanden darüber, daß es sich hier ganz zweifellos um ein delictum privatum handle, und legte voraus, daß der Staatsanwalt von Amts wegen nur in seltenen Ausnahmefällen einzuschreiten werde, wo ein öffentliches Interesse vorliege. Von einer Seite her wurde indes angeregt, das zweite Alinea zu streichen, wonach die Zurücknahme des Antrags zulässig ist. Durch die Streichung dieser Worte würde der Zustand herbeigeführt werden, daß die Zurücknahme eines Strafantrags nicht zulässig ist, da die Ungläufigkeit die Regel bildet, wo nicht eine Ausnahme ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Antragsteller führt aus, daß wenn einmal ein derartiges Vergehen gegen Treue und Glauben und gegen die Rechtlichkeit des Verlehrs zur Anzeige gebracht worden ist, die Anklage auch durchgeführt werden müsse. Diejenigen Leute, welche auf Grund des Gesetzes angeklagt würden, würden der Regel nach in guten Vermögensverhältnissen sein und würden daher sich Mühe geben, durch Geldopfer die gegen sie erhobene Klage rückgängig zu machen. Daraus wurde indes erwidert, daß auch diejenigen Personen, welche auf Grund des Gesetzes Privatklage erheben, der Regel nach sich in günstigen Geldverhältnissen befinden werden und daher sich weniger leicht rückgängig erweisen würden. Aus praktischen Gründen aber sei es erforderlich, die Zurücknahme des Strafantrags für zulässig zu erachten; es könnten Fälle vorkommen, in denen die Privatklage lediglich aus Verharm eingeleitet worden sei, und in diesen Fällen müsse man den Straftäger vor der Gefahr bewahren, sich durch Durchführung seiner Anklage zu compromittieren. Ebenso könnten aber auch Fälle vorkommen, wo die Klage an sich zwar begründet ist, die Handlung aber, um derentwillen sie erhoben werden soll, lediglich aus Unbedacht oder Übereilung geschehen ist, und in solchen Fällen liege gar kein Grund vor, dem reuigen Thäter, zumal wenn er Schadenertrag gewohnt, nicht Bezeugung zu Theil werden zu lassen.

Es wurde sowohl das Alinea 2 wie der ganze Paragraph angenommen.

§§. 13 und 14

gaben zu einer Diskussion keine Anlassung und wurden angenommen.

Bu

§. 15

sand gleichfalls eine Diskussion nicht statt, es wurden indes Anträge gestellt, hier noch einige Zusatzparagraphen einzuschließen.

Diese Anträge lauten:

42.

§. 15a.

Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist für Klagen, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ausschließlich zulässig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bestimmt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, auf Grund deren Klage oder Strafantrag erhoben wird.

§. 15b.

Ist gegen Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, auf Schadenertrag oder Buße, aus Geldstrafe oder Gefängnis erlassen, so unterliegen die von solchen Personen direkt oder indirekt herührenden in Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Waren so lange der Beschlagnahme und Einziehung, bis die durch Erkenntnis festgestellten Geldbezüge gezahlt oder die Gefängnisstrafe verbüßt ist. Handelt es sich um Schadenertrag oder Buße, so erfolgt die Beschlagnahme und Einziehung nur auf Antrag.

§. 15c.

Ausländische Waren, welche den gemäß §. 5 vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Ausführung erschlichen ist gemäß §. 8 geschütztes Interessen verletzt, unterliegen in letzterem Falle jedoch nur auf Antrag des Beklagten und gegen Sicherheitsleistung, der Beschlagnahme und Einziehung.

Die Beschlagnahme, §§. 15b und 15c, erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbehörde der Verwaltungsbehörde (§. 459 der Strafprozeßordnung).

Der Antragsteller führte aus, daß §. 15a lediglich den §. 2 des Gesetzes nachgebildet sei und daher keiner weiteren Motivierung bedürfe. Es wurde darauf erwidert, daß diejenigen Verhältnisse, welche bei §. 2 dazu Veranlassung geben, die schwindelhafte Reklame vor ein bestimmtes Forum zu ziehen, bei den übrigen im Gesetz bezeichneten Straftaten nicht Anwendung finden. Es sollte der Regel nach eine Auswahl zwischen verschiedenen Gerichtshäusern ob, und es liege, abgesehen von den Fällen des §. 2, keine Veranlassung vor, den Kläger oder Straftäger in dieser Beziehung zu beschränken.

§. 15b

wurde damit begründet, daß es zweckmäßig sei, einen Verklagten oder Angeklagten, welcher sich der Verfolgung durch Abwesenheit entziehe, wenigstens dadurch zu bestrafen, daß man seine Waren mit Beschlag belege. Darauf wurde erwidert, daß im Falle einer Verurteilung die Beschlagnahme der dem Verurteilten gehörigen Waren ohnehin eintreten werde. Waren, die dem Verurteilten nicht eigenhändig gehörten, der Beschlagnahme zu unterwerfen, könne zu ganz außerordentlichen Härtien führen.

Für den

§. 15c

wurde angeführt, daß er das Mittel gewähren solle, ausländischen Fabrikanten oder Händlern, die ihre Waren nach Deutschland vertreiben wollen, die Beachtung der deutschen Vorschriften aufzuzwingen, wie dies im umgekehrten Fall auch seitens des Auslands geschehe, und namentlich in England die Ausländer gezwungen seien, die englischen Gesetze zu beachten. Dem wurde entgegen-

gehalten, daß man einer ausländischen Waare beim Einführung in das deutsche Zollgebiet nicht ansehen könne, ob sie dazu bestimmt sei, im Inland in den Eingangsbereich zu gelangen. Nur unter dieser Voraussetzung sei §. 5 anwendbar. Der §. 8 aber begründet nur einen Civilanspruch, zu dessen Offizialvertretung die Organe der Zollverwaltung nicht befähigt werden dürfen, auch sei im §. 8 ein Schutz für die Ausmachung von Waaren überhaupt nicht vorgesehen.

Alle drei Zusätzparagraphen wurden, die beiden ersten gegen eine, und der letzte gegen drei Stimmen abgelehnt.

§. 16
gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung und wurde angenommen.

Bei

§. 17

ist im Entwurf der Regierung der Termin, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, offen gelassen worden. Es wurde der Antrag gestellt diesen Termin auf den 1. Juli 1896 festzusetzen, nachdem die Regierungskommissionen erklärt hatten, es läge keine Schwierigkeit vor, vor diesem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft treten zu lassen. Allerdings könnte der §. 5 erst dadurch in volle Wirksamkeit gerufen werden, daß der Bundesrat die betreffenden Anordnungen zu denken erlaßt, hierin aber liege kein Hindernis, die übrigen Paragraphen sofort in Kraft treten zu lassen, zumal §. 5 ohne Wirksamkeit bleiben würde, solange die betreffenden An-

ordnungen des Bundesrats fehlen. Es wurde hiernach beschlossen.

Titel und Einleitung wurden angenommen, wobei noch einmal auf die Bedeutung der in der Überschrift des Gesetzes enthaltenen Worte „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“, wie sie oben entwickelt worden sind, aufmerksam zu machen ist, der ganze Gesetzentwurf hierauf mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

- Der Reichstag wolle beschließen:
 1. den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs — Nr. 35 der Drucksachen — in der aus der beiliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung anzunehmen,
 2. die zu dem Gesetz eingegangenen Petitionen durch den ad 1 gesetzten Beschuß für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. März 1896.

Die VI. Kommission.

de Witt, Vorsitzender. Dr. Meyer (Salle), Berichterstatter. Bassermann. Buddeberg. v. Czarlnski. Fuchs. Fussangel. Gräfe. Dr. Hammacher. Jacobstötter. Kraemer. Ritter v. Lanna. Dr. Freiherr v. Langen. Meister. Werbach. Roeren. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Schmidt (Eberfeld). Singer. v. Bieren. Wattendorff.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

des

Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
— Nr. 35 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der VI. Kommission in zweiter Lesung.

V o r l a g e.

B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .

E n t w u r f e i n s G e s e t z e s

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Ber in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsmethode oder die Preisbestimmung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige

E n t w u r f e i n s G e s e t z e s

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Ber in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsmethode oder die Preisbestimmung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über

Vorlage.Beschlüsse der Kommission.

Angaben thäfältlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Erlass des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thäfältlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erzeugen.

den Anlaß oder den Zweck des Verlaufs unrichtige Angaben thäfältlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Erlass des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Im Sinne der vorliegenden Bestimmungen sind den Angaben thäfältlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erzeugen. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in einer periodischen Druckschrift, so ist der Anspruch auf Erlass des entstandenen Schadens gegen die für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen nur zulässig, wenn der verantwortliche Redakteur die Unrichtigkeit der Angaben kannte, oder wenn derselbe einen Verfasser oder Einzender nicht nachweist, welcher sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§. 2.

Unverändert.

Für Klagen auf Grund des §. 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Vertrag seine gewerbliche Niederlassung in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Innlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§. 3.

Zur Sicherung des im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einzweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§. 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Übrigen finden die Vorschriften des §. 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Geschäftseinheit, die Herstellungsort oder die Preisbestimmung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Preis des Verkaufs wissenschaftlich unwahre und zur Erfüllung geeignete Angaben thäfältlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwidderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

B o r l a g e .Beschlüsse der Kommission.

neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erlassen werden; die Bestimmungen des §. 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 5.

Durch Beschluss des Bundesraths kann bestimmt werden, daß gewisse Waren im Einzeloclehr nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewöhnlich verlaufen oder festgehalten werden dürfen.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 6.

Wer zu Zwecken des Weltbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thätsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kreidt des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweiterlich wahr sind, dem Verleger zum Ertrage des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verleger den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§. 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thätsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu ein- tausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 8.

Wer im geschäftlichen Verlehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche daraus berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ertrage des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs, eines Betriebsgeheimnisses, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages,
2. wer Geschäft- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheim-

§. 5.

Durch Beschluss des Bundesraths kann festgelegt werden, daß bestimmte Waren im Einzeloclehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewöhnlich verlaufen oder festgehalten werden dürfen.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichten und dem Reichstag zugleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Wer im geschäftlichen Verlehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche daraus berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ertrage des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes, eines Betriebsgeheimnisses, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

nisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zu-
sicherung der Verhältnisgeheimnis anvertraut
worden sind, dieser Zusicherung entgegen
nach Ablauf des Dienstvertrages
unbefugt an Andere zu Zwecken des Weltbewerbes mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts-
oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mittheilungen oder
durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten ver-
stoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Weltbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Erfa-
se des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften
als Gemeinschaftshalter.

§. 10.

Wer zum Zweck des Weltbewerbes es unternimmt,
einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9
Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art zu befürmen,
wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark
oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 11.

Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneteten Ansprüche auf
Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs
Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der An-
spruchsberechtigte von der Handlung und von der Person
des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese
Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Hand-
lung an.

§. 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im §. 5
bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen
des §. 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder
der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und
Verbänden.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.
Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf
Antrag eintritt, können von den zum Strafantrag Berech-
tigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß
es einer vorgängigen Antrufung der Staatsanwaltschaft
bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwalts-
chaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Inter-
esse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage,
so sind die Schöffengerichte zuständig.

§. 13.

Wird in den Fällen des §. 4 auf Strafe erkannt, so
kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten
des Schuldbigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des §. 7 auf Strafe erkannt, so
ist zugleich dem Berichter die Besagniß zuzusprechen, die
Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des
Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unter-
lassung erkannt, so kann der obliegenden Partei die Be-
sagniß zugelassen werden, den versügenden Theil des
Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Be-
klagten öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu be-
stimmen.

unbefugt an Andere zu Zwecken des Weltbewerbes oder
in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes
Schaden zuzufügen, mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts-
oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine
gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene
Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Weltbewerbes un-
befugt verwerthet oder an Andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Erfa-
se des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften
als Gemeinschaftshalter.

§. 10.

Wer zum Zweck des Weltbewerbes es unternimmt,
einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im §. 9
Absatz 1 bezeichneten Art zu befürmen, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu
einem Jahre bestraft.

§. 11.

Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf
Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs
Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der An-
spruchsberechtigte von der Handlung und von der Person
des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese
Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Hand-
lung an.

Die Verjährung des Anspruches auf Schaden-
ersatz beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem ein
Schaden entstanden ist.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

B o r l a g e .B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .§. 14.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erlassen werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gemeinschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehörn, insoweit in erster Instanz die Gultändigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handels- und Gewerbe. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 16.

Wer im Innlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Urkundlich rc.
Gegeben rc.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

Urkundlich rc.
Gegeben rc.

Nr. 193.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Stephan (Beuthen).

B e r i c h t *)

der

W a h l p r ü f u n g s - K o m m i s s i o n
über

die Wahl des Abgeordneten Krupp im fünften
Wahlkreise des preußischen Regierungsbezirks
Düsseldorf.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 11. April 1894 entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 214 der Drucksachen, II. Session 1893/94) beschlossen:

- I. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auszuführen;
 - II. den Herren Reichstanzler unter Überleitung der den Wahlprotokoll und dessen Beantwortung enthaltenden Akten zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung eine Beweisaufnahme darüber zu veranlassen,
- ob und eventuell in welcher — näher zu beschreibenden — Weise und in welchem Umfange bei der Stichwahl vom 24. Juni 1893 in den Wahlbezirken Kettwig 1 und 2, Altendorf 1, 3, 4, 7, 8, 10 und 11 und Altenessen 1, 4, 7 die Wahl freiheit und das Wahl-

geheimniß durch Ausübung einer Kontrolle, durch welche namentlich das Umtauschen von Wahlzetteln verhindert wurde, verletzt worden sind,
und zwar

1. hinsichtlich des Wahlbezirkes Kettwig 1:
 - a) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen:
 - des Bauunternehmers Alois v. Stein zu Werden und des Fabriköfers Wilhelm Müller ebenda, unter Berücksichtigung der näheren Angaben des Protesses in Anlage 3 auf Seite 1128 und in Anlage 3a Seite 1131,
 - b) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen der Protreibantwortung:
 - des Sektors Hartmann,
 - des Lehrers Wüllner,
 - des Privatiers Heinrich Eigemann,
 - des Schuhmachermeisters Prinz,
 - des Cigarettenmachers Hermanns,
 - des Kaufmanns Kühl,
 - des Anstrechers aus dem Bruch,
 - des Wirths Lemaitre,
 - des Fr. vom Dorp,
 - des Lehrers Scharenberg,
 - des Bürgermeisters Göring,
 - ferner
 - des Rentners W. Eichholz-Kleinbede,
 - des Lehrers Linner,
 - des Kaufmanns Albert Zimmermann,
 - des Zimmermeisters Johann Rottmann,
 - des Lehrers Eigemann,
 - des Rentners Ferdinand Meyer,

*) Antrag der Wahlprüfungs-Kommission auf Seite 1243.

- des Bauunternehmers Först und
des Rentners Ridel,
sämmlich zu Reitwig,
unter Berücksichtigung der näheren An-
gaben der Protestbeantwortung Seite 1136
bis 1137 und der zugehörigen Situations-
zeichnung (Anlage c der Protestbeant-
wortung);
2. hinsichtlich des Wahlbezirks Reitwig 2:
a) durch eidliche Vernehmung der zu 1a bezeich-
neten Protestzeugen:
Alois von der Stein und
Wilhelm Müller und folgender weiterer
Zeugen des Protestes:
des Webers Albert Stoff zu Werden,
des Schmieds Gottfried Albers ebenda
und
des Webers Ferdinand Grätter ebenda,
unter Berücksichtigung der näheren An-
gaben des Protestes in Anlage 3 auf
Seite 1128 und in Anlage 3b Seite 1131,
- b) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen
der Protestbeantwortung:
des Polizei-Sergeanten Rusch,
des Konditors Karl Schürenberg,
des Dr. Lang und
des schon zu 1b genannten Bürgermeisters
Göring,
unter Berücksichtigung der Angaben des
Gegenprotestes Seite 1136 bis 1138 und
der zugehörigen Situationszeichnung (An-
lage c der Protestbeantwortung);
3. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 1:
a) durch eidliche Vernehmung folgender Protest-
zeugen:
des Bergmanns Wilhelm Küper zu Borbeck,
der Weinhandlers Anton Schuster zu Al-
tendorf,
des Bauunternehmers Georg Elsenbusch
ebenda,
des Bergmanns Johann Hansmann zu
Borbeck,
des Kaufmanns Heinrich Thier ebenda,
des Fuhrmanns W. Altenhoff zu Essen,
Schützenstr. 12,
unter Berücksichtigung der näheren An-
gaben des Protestes in Anlage 3 Seite 1129,
- b) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen
der Protestbeantwortung:
des Kaplans Höhscheid,
des Ingenieurs Herbaczowski,
des Aktors Kasper,
des Fabrikmeisters Dräuer,
des Schlossers Baillant,
des Fabrikmeisters Franz v. Daven,
sämmlich zu Altendorf,
unter Berücksichtigung der näheren An-
gaben der Protestbeantwortung Seite 1136;
4. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 3:
a) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen
des Protestes:
des Anstrechers P. Lenarz zu Altendorf,
des Anstrechers Arnold Hartmann ebenda,
unter Berücksichtigung der Angaben des
Protestes in Anlage 3 Seite 1129;
- ferner durch eidliche Vernehmung des Landwirths
Wilhelm Hüttemann zu Altendorf,
und des Landwirths Johann Kleine ebenda,
unter Berücksichtigung der Angaben
Seite 1129 a. a. D.
- b) durch eidliche Vernehmung der Mitglieder des
Wahlvorstandes, bestehend aus folgenden Personen:
dem Haupitlehner Carl Rothenkranz,
dem Lehrer Hermann Jansen,
dem Bechenbeamten Erich Schmitz,
dem Wohnungskontrolleur Edmund Ichbiac,
dem Badermeister Ernst Hasenkamp,
dem Delonom Heinrich Hammacher,
dem Schreiner Heinrich Nordmann,
dem Rechnungsführer Karl Spengler,
sämmlich zu Altendorf;
5. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 4:
a) durch eidliche Vernehmung des Bergmanns
Nicolaus Jacobi zu Altendorf,
unter Berücksichtigung des Vorbringens
in Anlage 3 des Protestes Seite 1129,
ferner durch eidliche Vernehmung des Aufsio-
nators Franz Schäfer und des Wirths
Knappmann zu Altendorf,
unter Berücksichtigung des Vorbringens
Seite 1129 a. a. D.
- b) durch eidliche Vernehmung folgender Zeugen
der Protestbeantwortung:
des Lehrers Johannes Müller,
des Steigers Jürgen,
des Kaufmanns Karl Grünenisen,
sämmlich zu Altendorf;
6. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 7:
a) durch eidliche Vernehmung der Landwirthe
Silberkuhl und Heinrich Pölleberg zu
Großhhausen,
unter Berücksichtigung des Vorbringens
im Proteste Anlage 3 Seite 1129,
- b) durch eidliche Vernehmung des Haupitlehners
Hettcamp zu Großhhausen,
unter Berücksichtigung der Angaben der
Protestbeantwortung Seite 1136;
7. hinsichtlich des Wahlbezirks Altendorf 8:
a) durch eidliche Vernehmung der Protestzeugen
Landwirthe Johann Ridder und Johann
Kalthoff zu Großhhausen
unter Berücksichtigung des Vorbringens
Seite 1129 und 1130 in Anlage 3 des
Protestes,
- b) durch eidliche Vernehmung der Mitglieder des
Wahlvorstandes, und zwar:
des Lehrers Hermann Brütsch,
des Mühlensbesitzers Hermann Bögel,
des Wirths Heinrich Hörsler,
des Wirths Friedrich Overath,
des Haupitlehners Conrad Sirräth,
des Bürobeamten Richard Koschel,
des Technikers Otto Lauter,
sämmlich zu Großhhausen;
8. hinsichtlich der Wahlbezirke Altendorf 10
und 11:
a) durch eidliche Vernehmung folgender Protest-
zeugen: des Weinhandlers Erich Keuser, des
Schreinermeisters Hermann Böppingshaus
und des Schmiedemeisters Wilhelm Kalthoff,
sämmlich zu Holsterhausen I,
unter Berücksichtigung des Vorbringens
in Anlage 3 des Protestes Seite 1130,

- b) durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes des Wahlbezirks Altendorf 10, bestehend aus:
 dem Apotheker Hugo Deder,
 dem Amtsrathmeister Johann Siepmann,
 dem Meister Heinrich Mauter,
 dem Schreiber Karl Brandenbusch,
 dem Schreiber Heinrich Franz,
 dem F. Beder,
 dem Schreiber August Morgenstern,
 dem Zeichner Johann Josen,
 sämmtlich zu Holsterhausen,
 sowie des Wahlvorstandes des Wahlbezirks Altendorf 11, bestehend aus:
 dem Hauptlehrer Ferdinand Feld,
 dem Lehrer Heinrich Marth,
 dem Schreiber Johann Heischkamps,
 dem Lehrer Ferdinand Snod,
 dem Fabrikarbeiter Ferdinand Werthebach,
 dem Wirth Johann Kohl,
 dem Wirth Theodor Krämer,
 sämmtlich zu Holsterhausen;
9. hinsichtlich des Bezirks Altenessen 1:
 a) durch eidliche Vernehmung folgender Protestzeugen:
 des Landwirts Heinrich Strunz zu Carnap,
 des Weingärters Wilhelm Beckmann ebenda,
 des Anstreicher Trifsterer ebenda,
 des Schreinermeisters Bernhard Rottbaum zu Altenessen,
 unter Berücksichtigung der Angaben des Protests in Anlage 3 Seite 1130, sowie der dort befindlichen Handzeichnung,
 b) durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes, bestehend aus:
 dem Betriebsführer Vogel von Geche Neueren, ferner
 dem Hauptlehrer Lehmann,
 dem Bürobeamten Ad. Kruft,
 dem Bäckermeister Ehring,
 dem Hauptlehrer Böttiglich und
 dem Steiger-Invaliden Bohnenkamp,
 sämmtlich zu Altenessen,
 unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1138 und der Seite 1138 befindlichen Handzeichnung;
10. hinsichtlich des Wahlbezirks Altenessen 2:
 a) durch eidliche Vernehmung der zu 9a bezeichneten Protestzeugen,
 unter Berücksichtigung des Vorbringens im Protest Anlage 3 Seite 1130 und der dort befindlichen Handzeichnung,
 b) durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes, bestehend aus:
 dem Grubendirektor Hohenbahl,
 dem Betriebsführer Gustav Hünnebeck,
 dem Hauptlehrer Scheerer,
 dem Steiger Paul Müller,
 dem Schmiedemeister Wacholder und
 dem Sattlermeister Haltermann,
 sämmtlich zu Altenessen,
 unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1138 und 1139 und der Seite 1138 befindlichen Zeichnung;
11. hinsichtlich des Wahlbezirks Altenessen 4:
 a) durch eidliche Vernehmung der zu 9a bezeichneten Protestzeugen,

Altenstüd zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

unter Berücksichtigung des Vorbringens des Protests Anlage 3 Seite 1130 und der dort befindlichen Zeiche-

- b) durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes, bestehend aus:
 dem Hauptlehrer Müller,
 dem Hauptlehrer Brödöt,
 dem Bremereibürger Haesbring,
 dem Nebigemeister Begeyer,
 dem Kaufmann Alb. Köster,
 dem Bürobeamten Höyer und
 dem Kaufmann Bachrich,
 sämmtlich zu Altenessen,
 unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1139;

12. hinsichtlich des Wahlbezirks Altenessen 7:
 a) durch eidliche Vernehmung der zu 9a bezeichneten Protestzeugen,
 unter Berücksichtigung der Angaben des Protests in Anlage 3 Seite 1130,
 b) durch eidliche Vernehmung des Steigers Emil Böttig zu Carnap und folgender Mitglieder des Wahlvorstandes:
 des Ortsvorstehers Hohenbahl,
 des Hauptlehrers Gringenberg,
 des Detonoms Heinrichs,
 des Hauptlehrers Grimm,
 des Schreinermeisters Haesbring,
 des Uhrmachers Stöver und
 des Betriebsführers Thielmann,
 unter Berücksichtigung der Angaben der Protestbeantwortung Seite 1139.

Der in dem vorliegenden Beschlusse zu II 8 aufgeführte Schreiber Heinrich Franz hat nicht vernommen werden können, weil sein Aufenthalt nicht zu ermitteln war. Um Uebrigens ist die beschlossene Beweisaufnahme ausgeführt worden. Die Vernehmung der Zeugen ist nach Ausweis der Protokolle durchweg eine eidliche gewesen. Nur in dem Protokoll über die Vernehmung des unter II 1b genannten Rentners Kiel zu Kettwig fehlt der Bericht über die erfolgte Vereidigung. Die Kommission beschloß jedoch über diesen Mangel hinwegzugehen, einmal weil in dem Protokoll ein der Vereidigung entgegenstehender Grund nicht angegeben und daher anzunehmen ist, daß Kiel ebenso mit dem Eide belegt worden ist, wie die anderen in demselben Termin vernommenen Zeugen, deren Vereidigung das Protokoll ergibt, dann aber, weil außer Kiel noch 17 andere Zeugen über denselben Protestpunkt vernommen worden sind. Im Einzelnen ist das Ergebnis der Beweisaufnahme Folgendes:

I. Wahlbezirk Kettwig 1.

A. Von den Protestzeugen,

deren Aussagen sich allerdings nur teilweise auf Kettwig 1 (Wahllokal: Kaiserhof), zum Theil aber auch auf Kettwig 2 (Wahllokal bei Blanckmann) beziehen, hat belundet:

1. Der Bauunternehmer Alois von der Stein, 35 Jahr alt, katholisch:

Der Sache:

„Am Tage der Stichwahl, also am 24. Juni 1893, begab ich mich nach Nachmittags zusammen mit dem Direktor Müller von hier nach Kettwig. Müller war früher dort in Stellung gewesen und meinte, wir wollten einmal zusehen, wie es bei der Wahl in Kettwig ginge.“

Im „Kaiserhoff“, wo sich das Wahllokal des I. Wahlkreises befand, haben wir uns etwa $\frac{1}{2}$ Stunde

lang aufgehalten. Die Wirtschaftsräume waren gut besetzt und das Wahlgeschäft um jene Zeit lebhaft im Gange.

Einen Zettelvertheiler für Stöbel habe ich nur im Flur, nicht aber in dem Gastzimmer bemerkt. In dem letzteren und zwar am Eingang der Thür zum Wahllokal, welche beständig offen stand, hatte ein Zettelvertheiler für Krupp sich ausgebreitet und ihm gegenüber an der anderen Thürseite eine Persönlichkeit, welche meiner Meinung nach dorthin posirt war, um die zur Abstimmung dem Wahlstuhl zuschreitenden Wähler zu beaufsichtigen. Diese beiden Personen waren mir nicht näher bekannt und ich weiß nicht, ob es Scheid'sche Meister waren.

Der Wahlstuhl mochte etwa 6—7 Meter (nach meiner Schätzung) von der Thür zum Gastzimmer entfernt sein. Ungefähr in der Mitte zwischen Wahlstuhl und Thür bewerte ich den Niedmacher Buchmüller aus Reitwitz, einen selbstständigen Gewerbetreibenden, welcher dort derartig sich hingeziegt hatte, daß er jeden Wähler beobachten konnte, wenn dieselbe von der Thür zum Wahlstuhl ging, um seinen Zettel abzugeben.

Im Gastzimmer stand rechts von der Thür in der Nähe der eben beschriebenen Wand ein Tisch, an welchem etwa 5—6 Personen saßen; es ging jedoch dort ab und zu; einige standen wohl auf, während dann andere dort hinsaßen und sich hinsetzen. Unter diesen Personen habe ich mir bekannte Beamte von der Scheid'schen Fabrik bewußt. Ich kann aber nicht sagen, ob die Personen, welche sich dort an dem Tisch befanden, ausschließlich solche Beamte gewesen sind.

Es kann möglich sein, daß der Tisch nicht unmittelbar an der Scheidewand stand; jedenfalls stand er aber nicht weit davon. Wir hatten im Saalflur an einem anderen, ebenfalls in der Nähe der Scheidewand aufgestellten Tisch Platz genommen und konnten von dort durch das dazwischen in der Wand befindliche Fenster das Wahllokal übersehen. Bald wurde uns dies jedoch unmöglich gemacht, indem man vom Wahllokal (Saal) aus einen dichten Fenstervorhang vor das Fenster stellte und uns so den Durchblick unmöglich machte. An den anderen Fenstern der Zwischenwand geschah solches meines Wissens nicht.

Die an dem Tisch in der Nähe der Saalthür sitzenden Personen machten sich Notizen, standen auch wohl auf und stellten sich neben den Tisch. Ob von diesen Personen ein Wähler nach seinem Namen gefragt worden ist, habe ich nicht wahrgenommen und ebensowenig, ob von einer dieser Personen ein Wähler bedeckt worden ist, daß er den Wahlzettel an der Thür des Saales erhalten.

Ich habe bemerkt, daß nicht nur die dem Zettelvertheiler gegenüber posirte Person, sondern auch einzelne von denselben, welche an der Thür zum Wahllokal an dem Tisch saßen, aufstanden, wenn mehrere Wähler gleichzeitig kamen und „hätzig waren“. Welche Tätigkeit sie entwidmeten, insbesondere ob sie die Wähler beeinflußten, kann ich nicht sagen. Ebenso ist mir auch nicht aufgefallen, daß beim Erscheinen mehrerer Wähler die übrigen zurückgehalten worden seien, bis der erste seinen Zettel abgegeben.

Ich habe auch wahrgenommen, daß der Bürgermeister Göring sich längere Zeit im Gastzimmer auf-

gehalten hat; jedoch wußte ich in Bezug auf diesen nichts Besonderes zu erzählen. Er trank während der Zeit eine Tasse Kaffee.

Im Wahllokal des II. Bezirks bin ich nicht gewesen, sondern höchstens 10 Minuten in dem vor demselben befindlichen Gastzimmer. Dieser Raum war ebenso wie das Wahllokal stark besetzt, und es war dort laut. Ich habe mich daher nicht weiter um die dortigen Errichtungen bemüht, sondern mich nur vorn an der Schenke aufzuhalten; insbesondere kann ich nichts Näheres darüber angeben, wo der Zettelvertheiler posirt war und ob die beiden Tische in der Gastrobe mit Fabrikstellen besetzt waren.

Die im Wahllokal des I. Bezirks von mir beobachteten Errichtungen lassen mich überzeugt sein, daß es einem Wähler, welcher am Eingang zum Saal einen Krupp'schen Wahlzettel erhalten hatte, nicht möglich war, diesen Wahlzettel unbemerklich auf dem Wege zur Wahlurne gegen einen anderen zu verlaufen.

Soviel ich bemerkt habe, nahmen die das Wahllokal betretenden Wähler den Krupp'schen Wahlzettel, ich kann aber nicht sagen, daß ihnen ein solcher Zettel aufgezwungen worden wäre.

Ich habe nicht wahrgenommen, daß der oben erwähnte Niedmacher Buchmüller sich Notizen gemacht hat, bin aber der Meinung, daß ihm das Wahlgeschäft hierzu auch keine Veranlassung gab, da nur eine verschwindend kleine Zahl Stöbel'scher Wahlzettel abgegeben worden ist, wie ich nachträglich erfahren habe."

2. Der Fabrikdirektor Wilhelm Müller, 41 Jahr alt, katholisch:

Bur-Sache: äußerte sich Zeuge im Wesentlichen wie der Vorzeuge und erklärte, nachdem ihm die Aussage dieses legeren vorgelesen worden war: "Diese Aussage mache ich im Wesentlichen zu der meinigen, ergänzte sie jedoch durch folgende Angaben:

Der am Eingang des Wahllokals posierte Zettelvertheiler war der mir bekannte Schlossermeister Lemminghaus und der ihm gegenüberstehende (6 der Zeichnung) der Fabrikmeister Peter Hartloff, welcher ebenfalls Zettel vertheilte, beide bei der Firma J. W. Scheid in Stellung.

An dem in der Nähe des Eingangs zum Wahllokal (Saal) aufgestellten Tisch saßen der Rennsteiger Theodor Möllenkamp, der Direktor der Kammgarnspinnerei und der Commiss Le Maire, von denen die beiden ersteren sich bei dem Fabrikanten Scheid in Stellung befanden.

Der Director der Kammgarnspinnerei hatte eine Liste vor sich, und jeder Wähler, welcher während der Zeit meiner Anwesenheit zum Wahllokal sich hinbewegte, wurde zunächst an jenem Tisch festgehalten und nach seinem Namen gefragt. Stand er in der Liste, so wurde ihm von einer der am Eingang des Saales (5 und 6 der Zeichnung) positierten von mir eben benannten Personen ein Wahlzettel präsentiert, welcher regelmäßig angenommen wurde. Nach der Persönlichkeit der Zettelvertheiler kann ich nur annehmen, daß es Krupp'sche Wahlzettel waren und ich habe nicht wahrgenommen, daß ein Wähler den Zettel zurückgewiesen hätte. Am Wahlstuhl selbst befanden sich gleichzeitig auch wohl mehrere Wähler, indessen wurden an Eingang (bei 5 und 6) die Wähler nur einzeln hineingelassen.

An dem mehrfach erwähnten Tisch sahen außer den von mir vorhin namentlich bezeichneten Personen auch noch einige andere, welche mir nicht näher bekannt waren.

Die Fenster in der Zwischenwand waren nicht geöffnet, sobald man sich also aus dem Gastzimmer nicht durch die Fensteröffnung in das Wahllokal hineinbeugen

lönne; es war uns aber möglich, von unserem Platze aus durch ein Fenster das Wahllokal zu übersehen, bis uns solches durch den vorgesehnen Fenstervorhang unmöglich gemacht wurde.

Die von mir als Direktor der Kautzgarnspinnerei bezeichnete Person wurde mir auf mein Befragen als solche bezeichnet, persönlich bekannt war mir dieselbe nicht."

3. Der Schmied Wilhelm Gottfried Albus (nicht Albers), 27 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Am Tage der Stichwahl kam ich gegen Mittag nach Kettwig und habe mich zuerst im Blanckermann'schen Votafel etwa $\frac{3}{4}$ Stunden lang und sodann nach einer Unterbrechung etwa von 4 Uhr ab bis zum Schluss im Kaiserhof aufgehalten.

Bei Blanckermann habe ich etwa 5 Minuten lang Wahlzettel verteilt, indem ich für einen anderen Bertheiler der Zentrumspartei eintrat, habe mich sodann unbeschäftigt aufgehalten.

Der Zettelbertheiler, für welchen ich eintrat, stand vorne hinter dem Eingang im Hausschlür. Ich nahm jedoch meinen Stand in dem Gastzimmer vor dem Saal, und zwar in der Nähe des Billards und veranlaßte, als ich abtrat, meinen Nachfolger, ebenfalls dort zu bleiben.

In diesem Vorzimmer befanden sich rechts und links Tische. Die an denselben stehenden Personen waren mir nicht näher bekannt, jedoch entnahm ich aus ihrer Unterhaltung und aus ihrem ganzen Verhalten, daß sie zu einander gehörten und Angehörige der Krupp'schen Partei waren. So lange ich dort war, wurden von dem Tisch rechter Hand aus die vorbeikommenden Arbeiter, welche wählen wollten, angehalten und nach ihrem Namen gefragt. In einer dasselbe geführten Liste wurde hierauf nachgesehen und ein Vermert gemacht, und es erhielt jeder Wähler von einer dort stehenden Person einen Krupp'schen Stimmzettel. Daß ein derartiger Zettel aufgedrungen oder aufgezwungen worden wäre, habe ich nicht bemerkt; es kam mir aber vor, als ob es sich für die Wähler von selbst verstände, daß sie den Zettel dort annahmen.

In der Zwischenwand zum Saal befinden sich Deffungen, in welche Glasscheiben eingesetzt sind und durch welche ein Durchblick in den Saal möglich ist. Man konnte also von dem Gastzimmer und zwar auch von dem dasselbe befindlichen Tischen aus den Wähler auf seinem Gang zur Wahlurne verfolgen, und es kam mir so vor, als ob viele Wähler unter dem Eindruck standen, als ob sie beobachtet würden. Ich habe nämlich wahrgenommen, daß Wähler, welche zuerst einen Zettel für Stöbel erhalten hatten und sodann einen für Krupp, den ersten Zettel in der Tasche verschwinden ließen, den letzteren aber in der Hand beibehielten und abgaben. Ob diese Wähler Angehörige der Zentrumspartei waren, kann ich nicht angeben, da ich in Kettwig nicht näher bekannt bin.

Der vom Hausschlür aus in den Wahlsaal führende Eingang ist stets verschlossen gehalten worden, soweit ich weiß.

Im Gastzimmer hielten sich an den Tischen und wo sonst Platz war, soweit Leute auf, daß für die zur Wahl schreitenden Wähler nur eine enge Passage vom Billard bis zur Saalthür frei blieb, so daß die Wähler so von allen Seiten beobachtet werden konnten.

Im Kaiserhof habe ich mich auf dem Flur aufgehalten und bin nur ab und zu in das vorderste Zimmer gegangen, von wo ich einen Durchblick bis zum Wahltisch hatte.

Welche Personen an dem Tisch rechts vom Saal-eingang sahen, und ob die in der Nähe des Eingangs befindlichen Personen Scheidtsche Wahlmeister waren, kann ich wegen mangelnder Personenkenntniß nicht angeben. An dem Tische wurde ebenfalls eine Liste geführt, wie bei Blanckermann. Bei der Entfernung, in welcher ich mich befand, konnte ich jedoch nicht wahrnehmen, ob den Wählern eine Anweisung ertheilt worden ist, an der Saalhür ein Wahlzettel in Empfang zu nehmen.

Ich habe wohl bemerkt, daß im Saal zwischen Wahltisch und Eingang eine Person sich bewegte, ich kenne diese Person jedoch nicht und weiß daher auch nicht, ob dieselbe zum Wahlvorstande gehörte oder nicht.

Erbteilten Wähler am Eingang des Saales einen Stimmzettel, waren die im Gastzimmer Versammelten Angehörige der Krupp'schen Partei und beobachteten, wozu sie meiner Meinung nach im Stande waren, die Wähler bis zum Wahltisch, so war es meiner Meinung nach den legeren nicht möglich, unbeobachtet einen anderen Zettel abzugeben. Einen Zettel von mir anzunehmen, ist Niemand behindert worden."

4. Der Weber Albert Stoff, 38 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin bei der Stichwahl in den beiden Wahllosalen zu Kettwig als Zettelbertheiler für die Zentrumspartei gewesen, indem ich eintrat, wenn ein Erfachmann für die übrigen dort positiven Bertheiler erforderlich wurde. Im Kaiserhof habe ich bis Mittag ab und zu Zettel verteilt und zwar stand ich im Gastzimmer neben dem Krupp'schen Zettelträger. Uns gegenüber sahen an einem Tische mehrere Personen, welche Listen führten und bei welchen die einzelnen Wähler, soweit sie diesen Personen nicht bekannt waren, ihren Namen abgaben und zu diesem Zweck angerufen wurden. Die Wähler, welche ich als in Kettwig beschäftigt kannte, lehnten die Annahme meiner Zettel ab und nahmen, soweit ich gesehen habe, Krupp'sche Zettel, welche sie dann zusammenfalteten und am Wahltische abgaben.

Ich bin, wie gesagt, nur ab und zu dort gewesen und es haben dort mir nur einige fremde Wähler, welche ich für Siegelaarbeiter hielt, Zettel genommen.

Während dem Wahltisch und der Eingangsthür habe ich keine dort als Aufseher positierte Person bemerkt, indes war es sowohl dem an der Thür stehenden Zettelbertheiler, als auch dem Wahlvorstand möglich, den zum Wahltisch schreitenden Wähler zu beobachten und eine Kontrolle dahin auszuüben, ob derselbe auch den an der Thür empfangenen Krupp'schen Wahlzettel abgebe, und das Gleiche ließ sich für die Personen ermöglichen, welche im Gastzimmer an dem am Eingang des Wahllokals befindlichen Tisch saßen, da sie durch das dort befindliche Fenster in den Saal hineinschauen konnten.

Ich hörte auch eine dieser letzteren Personen sagen, sie wisse, daß ein Wähler, welcher gerade zum Wahltisch schritt, bei der Hauptwahl Stöbel gewählt habe.

Daraus, daß keiner der einheimischen Wähler von mir einen Wahlzettel annahm, entnehme ich, daß dieselben vorher angewiesen waren, nur Krupp'sche Wahlzettel zu nehmen. Einige Arbeiter, welche mir jedoch ihren Namen nicht nennen wollten, haben mir am Nachmittage erzählt, sie hätten nicht anders handeln können, ohne mir jedoch näher zu sagen, weshalb nicht.

Die Vorgänge im Wahllokal des II. Bezirks spielten sich im Wesentlichen gerade so ab, wie im ersten Votafel. Es war möglich, in das Wahllokal von der Seite her

zu gelangen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Thüren nicht verschlossen waren; ob dies letztere der Fall bzw. ob jemand auf diesem Weg ins Wahllokal gelangt ist, weiß ich nicht.

Im Gastzimmer sahen an dem Tisch rechts (o der Zeichnung) Personen, anscheinend Fabrikbeamte, welche eine Liste führten und die Wähler anhielten, gerade so wie es im Kaiserhof geschah. Am Eingang zum Wahllokal befanden sich 2 Zettelvertheiler und zwar je einer von Krupp und Sögel, außerdem habe ich mich zeitweise mit Zetteln am Eingange zum Gastzimmer am Haustür aufgehalten. An Tische links (d der Zeichnung) sahen Personen, welche mir nicht näher bekannt waren, indesfern keine besondere Thätigkeit entwickelten. Der am Eingang zum Wahllokal posierte Zettelvertheiler konnte das Verhalten der Wähler bis zum Wahllokal übersehen und ebenso war solches meiner Meinung nach von einzelnen Plänen des Tisches s aus möglich."

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung:

1. Der Rector Wilhelm Hartmann, 35 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe im I. Wahlbezirk gewählt und zwar des Vormittags und habe mich bei dieser Gelegenheit etwa $\frac{1}{2}$ Stunde lang im Saalzimmer des Kaiserhofs aufgehalten. Ich habe auf weiteres jedoch nicht geachtet; etwas Unzulässiges oder Ungefehliges habe ich nicht wahrgenommen. Ich bin aber nicht in der Lage, noch nähere besondere Einzelheiten anzugeben, habe auch keinen Einblick in das Wahllokal durch die Fenster der Zwischenwand genommen. Ich wurde aufgefordert, des Nachmittags als Vertrauensmann für Krupp mich im Wahllokal aufzuhalten, sonnte der Aufforderung jedoch nicht Folge leisten. An dem Tisch rechts vom Eingang im Saalzimmer sahen Krupp'sche Vertrauensmänner, welche ich augenblicklich nicht genauer bezeichnen kann. Von denselben wurden Wähler angerufen und nach ihrem Namen gefragt, um dann in der Liste einen Vermerk zu machen. Daß die Wähler vom dem Tisch aus an den Krupp'schen Zettelvertheiler gewiesen worden wären, habe ich nicht wahrgenommen und ebenso auch nicht, daß im Wahllokal selbst jemand sich zwischen Tisch und Thür pocht hätte, um aufzupassen."

2. Der Lehrer Johannes Wüllner, 32 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ob ich bei der Stichwahl das Wahllokal bei Planermann besucht habe, weiß ich nicht mehr. Ist es geschehen, so bin ich nur bei Bekanntmachung des Wahlresultats dagewesen. Gewählt habe ich im Kaiserhof und zwar gegen 11 Uhr Vormittags. Das Wahllokal befand sich in der Mitte des Saales. Als ich in den Saal trat, war ich an mehreren Zettelvertheilern verschiedener Richtung vorbeigekommen. Keiner Erinnerung nach wurden Zettel für Sögel im Flur, Zettel für Krupp am Eingang des Wahllokals vertheilt.

An dem Tisch im Gastzimmer rechts vom Eingang habe ich unter Anderen, wenigstens meine ich, daß dies in der Stichwahl gewesen ist, den Lehrer Schartenberg bemerkt, welcher dort mit anderen Krupp'schen Vertrauensmännern nachharr, wer wähle.

Ich habe mich, nachdem ich gewählt hatte, noch einige Zeit in der Gaststube aufgehalten, habe aber etwas Ungefehliges oder Unzulässiges nicht bemerkt.

Als ich wählte, habe ich zwischen Wahllothür und Thür keinen Aufpasser gesehen, wohl sahen einige Personen im Wahllokal an der Zwischenwand nach dem Gastzimmer.

Weiteres vermag ich nicht zu erkunden und will noch bemerkt, daß die beiden am Eingang des Wahllokals aufgestellten Personen ein Meister der Scheid'schen und ein Untermeister der Kleinschlatter'schen Fabrik war; letzterer ist katholisch."

3. Der Privater Heinrich Eigemann, 64 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe im Kaiserhof des Vormittags gewählt und mich nach Abgabe meines Zettels noch kurze Zeit in dem Gastzimmer aufgehalten. Ich sprach dort mit Bekannten und habe Besonderes, insbesondere etwas Unzulässiges oder Ungefehliges nicht bemerkt. Welche Vertrauensmänner am Eingang zum Wahllokal sahen, kann ich nicht angeben. Einen Aufpasser zwischen dem Wahllothür und dem Eingang zum Wahllokal habe ich nicht wahrgenommen."

4. Der Schuhmachermeister Gustav Prinz, 40 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe bei der Stichwahl im Kaiserhof gewählt. Vor Beginn der Wahl ernannte der Bürgermeister Göring die im Gastzimmer Anwesenden, Alles zu unterlassen, was auf eine Wahlbeeinflussung hindeuten könnte.

Ich habe wahrgenommen, daß Zettel für Sögel auch im Gastzimmer ausgeboten wurden oder auch an der Thür derselben. An dem Tisch der Vertrauensmänner habe ich zeitweilig gesessen, habe aber nichts Unzulässiges oder Ungefehliges wahrgenommen. Im Wahllokal selbst habe ich zwischen Wahllothür und Eingang keinen Aufpasser gesehen und überhaupt auch keine Person, welche sich an jener Stelle dauernd aufgehalten hätte.

Näheres über die mir vorgelegten Fragen vermag ich nicht anzugeben."

5. Der Zigaretten-Fabrikant Fritz Hermanns, 46 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"... machte Zeuge im Besonderen dieselben Angaben wie der Vorzeuge vom Dorp, so daß ihm die Auslagen des letzteren vorgelesen wurden. Er erklärte hierauf: „Dieser Aussage folgrie ich mich durchweg an, mache jedoch auch zu der meinigen und habe nur Folgendes zu bemerken:

Ich habe mich gleichzeitig mit dem Zeugen vom Dorp am Tage der Stichwahl des Nachmittags etwa zwei Stunden lang als Krupp'scher Vertrauensmann im Kaiserhof aufgehalten. An unserem Tische habe ich damals noch den Wirth Lemaitre und den Sohn des Wirths Abt als Kettling bemerkt. Meiner Erinnerung nach ist ein Zettelvertheiler für Sögel hin und wieder in das Gastzimmer, wo wir sahen, hineingekommen. Auf den Lehrer Zöller habe ich nicht geachtet, den Dickaus habe ich bemerkt, wie er im Wahllokal links vom Eingang in der Nähe des letzteren saß; ich kann aber nicht mit Bestimmtheit angeben, ob dies bei der Hauptwahl oder bei der Stichwahl gewesen ist."

6. Der Kaufmann Otto Kuhl, 30 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe bei der Stichwahl im Kaiserhof gewählt. Das Wahllokal befand sich ziemlich weit vom Eingang in der Nähe der Rückwand des Saales. Das eigentliche Wahllokal habe ich nur betreten, um meinen Zettel abzugeben, und später noch einmal, um meinem Schwager, welcher dort war, etwas zu sagen. Bei diesen Gelegenheiten habe ich zwischen Thür und Wahllothür Niemanden bemerkt, welcher dort längere Zeit und an-

scheinend als Aufpasser verweilt hätte. Ich habe mich an jenem Tage mehrfach im Kaiserhof aufgehalten, in dessen weniger in dem Gastzimmer, als in dem vorderen Flur. Die Vertrauensmänner, welche im Gastzimmer saßen, wechselten häufig und habe ich darunter meistens Kettwiger Bürger und nicht Scheidtsche Beamte bemerkt. Dort wurden wohl Wähler nach ihrem Namen gefragt, und darnach eine Kontrolle darüber geführt, wer noch nicht gewählt hatte. Es ist aber in meiner Gegenwart von dort aus kein Wähler an den Krupp'schen Bettelvertheilern gewiesen worden, mit dem Bemerket, daß er dort seinen Bettel bekomme. Ueberhaupt habe ich etwas Ungeßliches oder Ungläubliches nicht bemerkt.

Meiner Erinnerung nach waren die Fenster an der Innenwand des Saales geschlossen und wenigstens zeitweise mit Blenden verlegt. Da ich im Saale einen Aufpasser nicht bemerkt habe und der Wahlhülfch ziemlich weit vom Eingang sich befand, so war es meiner Meinung nach wohl möglich, auf dem Wege von der Thür zum Wahlhülfch Zeit zu verlaufen.“

7. Der Anstreicher Karl aus dem Bruch, 38 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich gehörte zu den Krupp'schen Vertrauensmännern und bin als solcher beinahe den ganzen Tag im Kaiserhof zu Kettwig, wo ich auch gewählt habe, gewesen. An dem Tisch im Gastzimmer in der Nähe des Saaleinganges saßen fast nur Krupp'sche Vertrauensmänner, indessen leineswegs ausschließlich Direktoren und Beamte der Scheidtschen Fabrik, sondern auch beispielweise Kettwiger Geschäftleute wie der Schuhmader Prinz. Es haben sich auch gelegentlich Wähler, welche nicht Vertrauensmänner waren, an jenen Tisch gesetzt. Die Bettelvertheiler beider Parteien haben den Tag über ihre Bläse geweckt, und so habe ich denjenigen für Stöbel nicht bloß vorne im Haussflur, sondern auch im Gastzimmer vor dem Saal bemerkt, und ich selbst habe mich mit Krupp'schen Betteln nicht bloß in jenem Zimmer, sondern auch wohl im Haussflur aufgehalten. Es mag wohl vorgekommen sein, daß sich 2 Scheidtsche Meister in der Nähe des Saaleinganges aufgehalten haben, jedoch haben solche meines Wissens nicht beständig dort ihren Stand gehabt.“

Während ich am dem Tisch mich aufhielt, wurden vorbeikommende Wähler wohl nach ihrem Namen gefragt, soweit sie nicht schon bekannt waren, und zwar zu dem Zwecke, um zu sehen, wer noch nicht gewählt habe; es ist aber Niemandem eine Weisung ertheilt worden, von einem am Saaleingange postierten Aussichter einen Wahlzettel zu nehmen. Die Zettel wurden wohl von den betreffenden Aussichtern angeboten. Den Saal selbst habe ich nur betreten, um meinen Wahlzettel abzugeben. Weder bei dieser Gelegenheit, noch auch dann, wenn ich von dem Gastzimmer aus durch Fenster oder Thür in den Saal hineinsah, habe ich zwischen Eingang und Wahlhülfch einen Aufpasser gesehen, noch überhaupt eine Person, welche nicht zum Wahlvorstand gehörte.“

Die Fenster in der Zwischenwand sind meines Wissens stets verschlossen worden. Dass auch die Blenden zugemacht gewesen, dessen erinnere ich mich nicht.“

Ich habe nicht wahrgenommen, daß Stimmzettel für Krupp aufgedrungen oder aufgezwungen worden sind, vielmehr haben manche Personen keinen Zettel genommen und sind auch bisher nicht angehalten worden, während manche hinwiederum mehrere Zettel nahmen.“

8. Der Wirth Wilhelm Lemaitre, 27 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe bei der Stichwahl im Kaiserhof gewählt. Im Uebrigen schließe ich mich den Angaben des Vorzeugen Kühl, welche mir vorgelesen werden sind, im Wesentlichen an, jedoch mit folgenden Einschränkungen bzw. Ergänzungen:

Ich habe des Nachmittags etwa gegen 4 Uhr gewählt und mich dann noch einige Zeit im Gastzimmer aufgehalten. Den Saal habe ich nur betreten, um meinen Wahlzettel abzugeben. Der Wahlvorstand saß nicht dem Eingang gegenüber, sondern mehr seitwärts. Meiner Erinnerung nach war ein Flügel der Saaltür geschlossen, und seitwärts von diesem Flügel stand der Tisch der Vertrauensmänner im Gastzimmer und zwar deارتig, daß von dort aus der Blick in den Saal durch den Thürrügel gehindert wurde. Das in der Nähe befindliche Fenster in der Zwischenwand, war, wie ich anwesend war, mit einer spanischen Wand verklebt, so daß auch von dort aus eine Überwachung der Wähler nicht möglich war. Die Krupp'schen Vertrauensmänner wechselten während meiner Anwesenheit, und ich habe darunter einen Scheidtschen Beamten, den Reisenden Wähler, ferner aber auch den Reiter Schürenberg bemerkt.“

Eine Person, welche Wahlzettel für Stöbel hatte, hielt sich zeitweise im Gastzimmer auf und wurde ich noch zu dieser aufmerksam gemacht.

An Tage der Stichwahl hörte ich davon sprechen, daß der Riemacher Buchmüller aus Kettwig sich in dem Wahllokale aufgehalten habe, ich selbst habe ihn aber, wie bemerkt, nicht gesehen.

In der Nähe des Saaleingangs habe ich keine Scheidtschen Meister, sondern zwei Handwerker aus Kettwig und zwar mit Betteln bemerket, es waren dieses der Anstreicher Sandfort und der Schreiner Albert Schürenberg jun.“

9. Der Wirth und Kaufmann Friedrich vom Dorp, 33 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe wie bei der Hauptwahl, so auch bei der Stichwahl mich zeitweise im Kaiserhof zu Kettwig aufgehalten und zwar als Krupp'scher Vertrauensmann. Ich lag mit anderen solchen an einem Tisch in der Nähe des Saaleinganges, wobei eine Liste geführt wurde, um eventuell die säumigen Wähler heranzuladen zu können. Außer mir waren noch verschiedene Vertrauensmänner dort, welche nicht zu den Scheidtschen Direktoren oder Beamten gehörten. An unserm Tisch sind wohl Wähler, die uns nicht bekannt waren, nach ihrem Namen gefragt worden, jedoch ist denselben meines Wissens keine Anweisung ertheilt worden, daß der Wahlzettel am Saaleingange zu entnehmen sei.“

In der Nähe des Saaleinganges habe ich den Fabrikmeister Hartkopf mit Krupp'schen Zetteln gesehen. Ob ihm gegenüber noch ein anderer Meister stand, weiß ich nicht.“

Ich habe, wie gesagt, am Tische die Liste geführt und daher wenig auf solche Einzelheiten geachtet. Von meinem Platz am Tisch aus war es mir nicht möglich, durch ein Fenster den Wahlhülfch in dem Saal zu sehen.“

In dem Gastzimmer habe ich auch Personen bemerkt, welche andere als Krupp'sche Zettel vertheilten, und dieses müssen Zettel für Stöbel gewesen sein, da sonst kein Kandidat in Betracht kam.“

Ich habe wahrgenommen, daß bei unserm Tisch vorbeikommende Wähler bereits mehrere Zettel in Händen

hattien, und daß der Lehrer Zöllner die Annahme eines Teiles im Saalzimmer und also auch am Saaleingang ablehnte mit dem Bemerkten, daß er bereits verfehlt sei.

Im Wahlstaal habe ich zwischen Eingang und Wahlstalltisch den Kaiserunternehmer Dickhaus von Reitwitz bemerkt, wie dertselbe dort ca. eine halbe Stunde lang saß. Es fiel mir solches auf, und habe ich den Dickhaus, welchen ich von meinem Platz aus sehen konnte, beobachtet, indem ich nichts Auffälliges bemerkte. Ich weiß jedoch nicht mehr mit Bestimmtheit, ob dies bei der Hauptwahl oder bei der Stichwahl vorgekommen ist.

Meiner Meinung nach möchte der Wahlstalltisch etwa 20 Schritte vom Eingang entfernt sein.

Vorgänge, aus welchen eine Verleugnung der Wahlfreiheit oder des Wahlgeheimnisses entnommen werden könnten, habe ich nicht bemerkt.

10. Der Lehrer Heinrich Scharrenberg, 32 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe bei der Stichwahl im Kaiserhof gewählt, kann jedoch die Zeit des Tages nicht näher angeben. Meiner Erinnerung nach habe ich im eigentlichen Wahllokal, zwischen Eingang und Tisch Niemanden, der nicht zum Wahlvorstand gehörte, bemerkt, auch nicht den Fleimacher Buchmüller. Vertrauensmänner für Süßigkeiten habe ich im Saalzimmer und ebenso auch im Flur bemerkt, dergleichen auch Zettelverteiler für Süßigkeiten, wenigstens meine ich mich dessen zu erinnern. Ich habe eine Zeit lang an dem Tisch in der Nähe des Saaleingangs mit den übrigen Vertrauensmännern für Krupp zusammengeessen und darauf geachtet, welche Wähler ihr Wahlrecht ausübten. Die Weisen, welche vorbeifanden, waren uns bekannt, es kann aber auch möglich sein, daß Wähler, welche an uns vorbeigingen, nach ihren Namen gefragt worden sind. Es hat aber kein Wähler von uns aus, so lange ich dort war, die Anweisung erhalten, daß er den Wahlzettel am Eingang zum Saal erhalte. Vielmehr befremdeten wir nur festzuhalten, welche Wähler lärmig seien, damit diese Wähler herangeholt werden könnten. Von dem Platze, welchen ich hatte, habe ich, wie mir vorsteht, keine Gelegenheit gehabt, Wähler auf ihrem Gang vom Eingang des Saales bis zum Wahlstalltisch zu beobachten. Über die Personen, welche sich am Eingange des Saales aufhielten, kann ich Näheres nicht angeben. Einmal Unzulässiges oder Ungezügliches habe ich nicht wahrgenommen, insbesondere nicht, daß jemanden ein Wahlzettel aufgedrungen oder aufgezwungen, oder daß sonst eine Beeinflussung ausgeübt worden wäre."

11. Der Bürgermeister Karl Göring, 46 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Es war für die bei der Stichwahl beteiligten Parteien vereinbart, daß Stimmzettel von gleichem Format und gleicher Farbe zur Vertheilung kommen sollten. Vor und in jedem Wahllokal waren Zettelverteiler der beteiligten Parteien. Ich habe vor der Wahl in jedem Wahllokal den Wahlvorstand sowie die etwa anwesenden Vertrauensmänner der Partei ausdrücklich aufgefordert, Alles zu unterlassen, was irgendwie den Anschein gewinnen könnte, es sollte die Wahlfreiheit beeinträchtigt und eine Wahlbeeinflussung ausgeübt werden.

Ich habe mich den Tag über verschiedenlich in den Saalzimmern, hinter welchen sich die Wahllokale befanden, aufgehalten und nichts Ungezügliches wahrgenommen.

Im Kaiserhof war der Wahlstalltisch keineswegs grade dem Saaleingang gegenüber, sondern in der Mitte des

Saales aufgestellt und in einer solchen Entfernung von der Wand zum Saalzimmer, daß es mir nicht möglich war, von dem legeren aus den zum Wahlstalltisch schreitenden Wähler so genau zu beobachten, daß ich mit Bestimmtheit hätte wahrnehmen können, ob er denselben Zettel, welchen er beim Eintritt in der Hand hielt, abgab oder nicht. Es kommt noch hinzu, daß die Rückwand des Saales keine Fenster hat und die Beleuchtung deshalb nicht übermäßig hell ist. Ich habe bemerkt, daß eine große Zahl der Wähler bereits einen Wahlzettel hatte, bevor sie die Thür zum Wahllokal passierten, und es kamen auch solche, welche mehrere Zettel in der Hand hatten. Welchen Zettel diese abgaben, ließ sich nach Lage der Sache nicht feststellen.

Die Scheidewand zwischen Wahllokal und Saalzimmer im Kaiserhof ist massiv und mit Fenstern von gewöhnlicher Größe versehen. Ich habe bereits am Vormittag den Wirth aufgefordert, diese Fenster durch eine Art spanischer Wand zu verdecken, um jede Art der Kontrolle der Wähler vom dem Saalzimmer aus, bzw. den Anschein einer solchen Kontrolle zu beseitigen. Meiner Überzeugung nach war es für den Wähler ausführbar, zwischen dem Eingang zum Wahllokal und dem Wahlstalltisch unbemerkt zu verlaufen.

An dem Tisch im Saalzimmer rechts vom Eingang saßen Vertrauensmänner für Krupp, welche an der Hand einer Liste kontrollierten, wer gewählt habe, um event. die Heranholung der säumigen Wähler zu veranlassen. Ich habe nicht wahrgenommen, daß von dort aus jeder Wähler an dem Krupp'schen Zettelverteiler gewiesen worden ist. Wohl ist gefragt worden, ob man schon einen Zettel habe. Auf dem Tische lag auch ein Stück Süßigkeiten-Wahlzettel und ich selbst habe einen derartigen Zettel von einem Wähler zurückgehalten mit dem Bemerkten, daß dies nicht der richtige Zettel sei. Es war dieses ein älterer Weber aus Reitwitz.

Ich habe selbst wahrgenommen, daß in dem Wahllokal bei Plantermann ein Süßigkeiten-Zettelverteiler, welcher austreten wollte, seine Zettel dem Webermeister Bertram, welcher Krupp'sche Zettel verteilte, zur Aufbewahrung übergab.

Das Wahllokal für den II. Bezirk (Saal bei Plantermann) ist sehr geräumig und es stand meiner Meinung nach der Wahlstalltisch vom Eingang gerade so weit entfernt, wie solches im Kaiserhof der Fall war.

Das Saalzimmer vor dem Wahllokal enthielt neben den beiden Tischen noch ein großes Billard. In diesem Zimmer standen zwischen den beiden Tischen die verschiedenen Zettelverteiler. An dem Tisch links vom Eingang saßen Angehörige der verschiedenen Parteien, während rechts gegenüberein Krupp'sche Vertrauensmänner waren. Die Thür zum Wahllokal ist so schmal, daß man meiner Ansicht nach von den Tischen im Saalzimmer aus den Wähler auf seinem Gange zum Wahlstalltisch nicht genau beobachten kann.

Meiner Erinnerung nach herrschte zeitweise in dem Saalzimmer zum II. Wahllokal, wo man ja noch durch das Billard benötigt war, ein solches Gedränge, daß sich eine Kontrolle der einzelnen Wähler nicht hätte ermöglichen lassen."

12. Der Rentner Wilhelm Eichholz-Kleinbedes, 78 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe bei der Stichwahl im I. Wahlkreis von Reitwitz als Wahlvorsteher fungirt. Die in dem Gegenprotest begleitlich des Wahlvorstandes enthaltenden Angaben sind zutreffend mit Ausnahme des Bauunternehmers Götz, welcher verhindert war und für welchen

Dr. Löffler eingetreten ist. Ich bin über Mittag kurze Zeit vom Wahlbüchlein weggegangen um zu essen, was ich jedoch im Saale gelassen habe und habe mich sonst den Tag über nur vorübergehend entfernt um auszutreten, sonst habe ich meinen Platz am Wahlbüchlein nicht verlassen. Näheres über die Vorgänge und Verhältnisse im Gastzimmer kann ich nicht berichten, da ich mich dort nicht länger aufgehalten habe.

Vor Beginn des Wahlgeschäfts wurde ich ersucht zu gefallen, daß ein Person sich im Wahllokal aufhalte. Ich habe solches gefaßt, jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht und darauf gehalten, daß die betreffende Person sich unmittelbar am Eingang sich ruhig hinsetze, den Platz nicht verlässe, keine Notizen mache und sich überhaupt aller Einwirkungen auf die Wähler enthalte. Wer den Antrag gestellt hat, weiß ich nicht mehr, auch kann ich darüber nichts näheres angeben, welcher Zweck dabei verfolgt wurde. Ich habe dem an mich gestellten Antrage entsprochen, da meiner Meinung nach nichts Unzulässiges darin zu finden war.

Vor den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes ist dagegen nichts erinnert worden, und meines Wissens hat die betreffende Person den Platz nicht verlassen.

Meiner Erinnerung nach war zuerst dort der Riedmacher Buchmüller aus Reitwitz. Ich habe von Anfang an darauf geachtet, daß die Wahlvorschriften beachtet wurden, habe beispielsweise Wahlzettel, welche mir offen präsentiert wurden, zurückgewiesen. Dauf aus die Wähler eingewirkt worden wäre, habe ich nicht wahrgenommen. Manche Wähler hatten den Wahlzettel nicht schon beim Eintritt in den Saal in der Hand, sondern hielten denselben erst auf dem Wege zum Tisch aus der Tasche, sobald es meinen Dafürgehens möglich war, den Zettel abzugeben, welchen man abgeben wollte.

Am Wahlbüchlein standen zeitweise wohl 10 Wähler. Meiner Erinnerung nach mögen sich wohl 4 bis 5 geschriebene Wahlzettel in der Urne befinden haben."

13. Der Lehrer Heinrich Linnarz, 40 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes für den I. Wahlbezirk in Reitwitz gewesen und habe mich in dieser Eigenschaft bei der Stichwahl mit Unterbrechung von etwa einer Stunde während der Dauer des Wahlgeschäfts im Saal des Kaiserhofes aufgehalten und bin nur bei gelegentlichem Austritten in die übrigen Räume gelangt. Von meinem Platz am Wahlbüchlein aus hatte ich vielfach einen Durchblick nach den vorderen Räumen.

Zum Zimmer vor dem Saal saßen in der Nähe des Saaleingangs Personen, welche sich abwechselten und nicht ausschließlich Scheid'sche Beamte waren, an einem Tisch. Dabei wurden die nicht bekannten Wähler aufgehalten und nach ihrem Namen gefragt und dann in einer Liste nachgesehen. Meiner Meinung nach wurde hier kontrolliert, wer alles wählte. Daß den Wählern dabei eine Anweisung erteilt worden wäre, am Eingang des Saales einen Stimmzettel in Empfang zu nehmen, kann ich nicht sagen. Ich habe wahrgenommen, daß Wähler zum Tisch kamen, ohne am Eingang des Saales einen Zettel zu nehmen.

Die Fenster der Zwischenwand wurden geschlossen gehalten, jedoch war ein Durchblick durch dieselben möglich.

Als das Wahlgeschäft begann, nahmen 2 Personen im Saal in unmittelbarer Nähe des Eingangs Platz und verblieben dasselbst, bis andere an ihre Stelle traten. Während der ganzen Dauer des Wahlgeschäfts haben sich dort Personen aufgehalten und zwar des Vormittags

meistens 2, des Nachmittags meistens eine; darunter befanden sich die Riedmacher Buchmüller und der Unterdirektor Birberg, letzterer von der Scheid'schen Fabrik. Deutelso ist das Verweilen nicht verwehrt worden, und es ist darüber, sowie über den von ihnen etwa verfolgten Zweck unter uns Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht gesprochen worden. Die betreffenden Leute verhielten sich vollständig passiv, und ich habe nicht wahrgenommen, daß dieselben etwa Notizen gemacht, Zeichen gegeben oder aus die vorbeilaufenden Wähler eingewirkt hätten. Etwa in der Mitte zwischen Saaleingang und Wahlbüchlein hat das Nachmittags sich etwa zehn Minuten lang der Fabrikant Paul Sieble aus Reitwitz aufgehalten, jedoch nichts getagt, sondern nur dem Wahlschein zugelebt.

Zu dem Wahlvorstand des I. Bezirks gehörte kein Fabrikant und auch kein Fabrikbeamter.

Der Wahlbüchlein möchte etwa 8—10 Schritt vom Eingang entfernt sein.

Zu dem angrenzenden Gastzimmer wurden in der Nähe des Saaleingangs Krupp'sche Bettel angeboten, indessen habe ich in dem Gastzimmer auch Bettelverteiler der anderen Partei bemerkt. Wenn ein Wähler zwischen Saaleingang und Wahlbüchlein Bettel vertauschen wollte, war solches für die am Wahlbüchlein stehenden Personen zu bemerken.

Meines Wissens ist irgend etwas Ungesetzliches bei dem Wahlgeschäft nicht vorgekommen, und kann ich insbesondere nicht sagen, daß einem Wähler ein Bettel aufgezwungen, oder daß eine Kontrolle tatsächlich ausgeübt worden wäre."

14. Der Fabrikant Albert Zimmermann, 37 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

Als Mitglied des Wahlvorstands für den Wahlbezirk I zu Reitwitz habe ich, während ich im Kaiserhof war, fast beständig am Wahlbüchlein gesessen, wo ich die Listen führte. Mir wäre es aufgefallen, wenn zwischen dem Eingang zum Saal und dem Wahlbüchlein längere Zeit jemand aufgehalten hätte, und ich kann mich mit Bestimmtheit dahin aussprechen, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Ob im Saal in der Nähe der Tür jemand verweilt hat, und ob der Riedmacher Buchmüller sich im Saal aufgehalten hat, weiß ich nicht. Beim Austritten habe ich wahrgenommen, daß die an dem Tisch in der Nähe des Saaleingangs sitzenden Vertrauensmänner häufig wechselten und daß nicht dort lediglich Scheid'sche Direktoren und Beamte waren. Weiters über die Verhältnisse und Vorgänge außerhalb des Saales vermag ich nicht zu berichten. Die Fenster in der Zwischenwand sind meines Wissens beständig geschlossen gehalten worden und zwar schon aus dem Grunde, weil sonst das Geräusch aus dem Gastzimmer zuviel Störung verursacht hätte. Nach meiner Schätzung war der Wahlbüchlein etwa 5 bis 6 Meter vom Eingang entfernt und dem Eingang ziemlich gerade gegenüber. Einige Male kam es vor, daß wohl 10 bis 12 Wähler gleichzeitig vor dem Wahlbüchlein standen, und bei diesem Gedränge konnte meines Erachtens ein Vertauschen des Wahlzettels sehr wohl stattfinden. Ich habe auch wahrgenommen, daß Wähler, und zwar auch Arbeiter, eintraten, ohne am Eingang einen Wahlzettel zu nehmen, und einen mitgebrachten Zettel abgaben oder auch am Eingang einen Zettel nahmen, aber doch einen anderen abgaben. Meines Wissens hat eine Beobachtung der Wähler im Saal durch einen Aufpasser nicht stattgefunden, wenigstens habe ich bei den Personen, welche ich bemerkte habe, nichts wahrgenommen, was auf Deratiges hindeuten könnte."

15. Der Zimmermeister Johann Rottmann, 32 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes für den I. Kettwiger Wahlbezirk gewesen, und habe in dieser Eigenschaft mich, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, im Saale aufgehalten. Im Saale hat sich zwischen Eingang und Wahlstuhl meines Wissens der Niedmacher Buchmüller des Nachmittags aufzuhalten, jedoch nur kurz Zeit, ob er von dort weggekommen ist, kann ich nicht sagen, außerdem habe ich in unmittelbarer Nähe des Eingangs gegen Abend eine mit unbekannter Persönlichkeit bemerkte, welche dort im Saale an einem Tisch saß. Ich kann mir nur denken, daß diese Person darauf achtete, ob etwa Unregelmäßigkeiten vorkämen, habe aber darauf nicht weiter geachtet und kann nähere Angaben nicht machen. Der Wahlvorsteher saß gleich der Thür gegenüber. Meiner Erinnerung nach waren die Fenster in der Zwischenwand geschlossen. Von einer Kontrolle der Wähler bei Abgabe der Stimmzettel habe ich nichts wahrgenommen. Einzelne Wähler nahmen ihre Wahlzettel aus der Mütze oder aus der Tasche, und zwar meiner Erinnerung nach auch Arbeiter.“

„Ich entnehme heraus, daß die Wähler in der Lage waren, den Zettel abzugeben, welchen sie abgeben wollten.“

16. Der Lehrer Wilhelm Eigemann, 38 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Besucher im Wahlvorstand für den I. Kettwiger Wahlbezirk gewesen und schließe mich im Wesentlichen der mir bekannt gemachten Aussage des Vorzeugen Linnartz an, bemerke jedoch folgendes:“

„Ich bin auch über den Mittag im Wahlssaal gewesen, habe dort jedoch hinter einer spanischen Wand gespielt. Mein Platz am Wahlstuhl war dem Eingang nicht gerade gegenüber. Was die Personen waren, welche im Gastzimmer in der Nähe des Saaleingangs saßen, kann ich nicht angeben, und ebenso habe ich nicht darauf geachtet, ob Wähler zum Saal durchgingen, ohne am Eingang einen Zettel zunehmen.“

„Ich meine, daß die Blenden in den Fenstern der Zwischenwand zugemacht gewesen seien, weiß jedoch nicht genau. Zwischen Saaleingang und Wahlstuhl habe ich eine Person auf längere Zeit nicht bemerkt, wohl aber hat sich vorn im Saal links in der Nähe des Eingangs der Niedmacher Buchmüller des Vormittags aufzuhalten. Ob er bereits zu Beginn des Wahlgeschäfts dort war, kann ich nicht sagen und ebenso auch nicht, ob sonstige Personen dort verweilt haben. Meiner Meinung nach war der Wahlstuhl mehr als 10 Schritte von der Thür entfernt. Ich war durch meine Thätigkeit als Beisitzer, wo ich Protokoll zu führen hatte, derartig in Anspruch genommen, daß ich auf Einzelheiten nicht besonders geachtet habe, jedoch habe ich nichts Ungelegentliches oder Unzulässiges bei der Stichwahl wahrgenommen. Wenn ein Wähler den Saal betrat, so konnte er statt gradezu auf den Tisch zunächst am Eingang etwas rechts gehen und dort Wahlzettel verlauschen, ohne daß solches von uns bemerkt wurde.“

17. Der Rentner Ferdinand Meyer, 51 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Beisitzer des Wahlvorstandes für den I. Kettwiger Bezirk gewesen und habe mich, abgesehen von etwa einstündiger Unterbrechung des Mittags, während der Dauer des Wahlaktes im Saale des Kaiserhofs aufzuhalten, bin auch ab und zu gelegentlich nach vorn

gegangen. Das Wahlgeschäft verließ ruhig bis gegen Abend, wo ein großer Andrang von Wählern stattfand.“

Der Wahlvorsteher Edzholz-Kleinbecker hielt mit Strenge daran, daß nichts Ungehöriges vorlasse. Er wies z. B. offene Zettel zurück mit dem Bemerkten, daß er nichts sehen wolle, und untersagte auch einem Beisitzer, sich mit einem Wähler zu unterhalten.

Ich erinnere mich nicht, daß im Saal zwischen Tisch und Eingang ein Aufpasser sich aufzuhalten hat, und ob sonst Personen, welche nicht zum Wahlvorstand gehörten, längere Zeit im Saale verweilten haben. Ich kann nur sagen, daß ich nichts Ungehöriges oder Ungezügiges bemerkt habe, da ich sonst den Wahlvorsteher darauf hingewiesen haben würde. Ich habe nicht wahrgenommen, daß einem Wähler eine Anweisung, wo er den Zettel erhalte, gegeben, oder daß ihm ein Zettel aufgezwungen worden ist. Wohl habe ich gehört, daß von den Personen, welche im Gastzimmer die Liste führten, gedröhrt wurde, der oder jener habe noch gewählt und müsse geholt werden. Ueberhaupt kann ich mich nur dahin aussprechen, daß bei der in Rede stehenden Stichwahl in meinem Wahllokal etwas Unzulässiges oder Ungezügliches, soviel ich weiß, nicht vorgekommen ist.“

18. Der Bauunternehmer Friedrich Först, 50 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich war zwar Mitglied des Wahlvorstandes, habe als solches bei der Stichwahl jedoch nicht fungirt, weil ich an Rheumatismus erkrankt war. Ich habe das Vor- mittags mein Wahlrecht im Kaiserhof ausgeübt, bin jedoch, ohn' mich aufzuhalten, gleich wieder nach Hause zurückgekehrt und kann daher Erbtheile zur Sache nicht befinden. Zwischen Wahlstuhl und Saaleingang habe ich jedoch Niemanden bemerkt, so daß damals ein Aufpasser sich dort nicht befinden hat. Wie ich meine, habe ich meinen Wahlzettel von einem Zettelträger bereits in den vorderen Räumen und nicht erst in der Nähe der Saalthür erhalten. Es steht mir vor, daß auch in dem Gastzimmer vor dem Saal Zettelvertheiler für beide Kandidaten gewesen sind.“

19. Der Rentner Friedrich Riedel, 52 Jahr alt, evangelisch (der Bereidigungsvorbericht fehlt):

Zur Sache:

„Ich bin bei der Stichwahl im Wahlvorstand des I. Bezirks von Kettwig und zwar als Beisitzer thätig gewesen, habe mich während der Dauer des Wahlgeschäfts am Wahlstuhl aufzuhalten, abgesehen von kleinen Unterbrechungen, wenn ich austreten mußte, sowie während etwa 1½ Stunden des Nachmittags, wo ich zu Hause zu thun hatte. Zu Mittag gegessen habe ich im Saale des Kaiserhofs hinter einer spanischen Wand. Wenn ich austrat, habe ich mich in den vorderen Räumen, wo die Wähler sich sammelten, nicht länger aufzuhalten und dann daher über die Borgänge und Verhältnisse im Gastzimmer und in den vorderen Räumen nichts Näheres befunden, auch nichts darüber angehen, ob irgendwie dafelbst auf die Wähler eingewirkt worden ist. Als das Wahlgeschäft begann, nahm eine Person im Saal in der Nähe der Eingangstür Platz und verweilte dafelbst. Es war dies der Niedmacher Buchmüller von Kettwig, diesen habe ich wenigstens dort erkannt und zwar, wie ich meine, gleich bei Beginn der Wahl. Wie ich glaube, hat sich auch den Tag über an jener Stelle gewandt aufzuhalten. Ob dieses mit Genehmigung des Wahlvorsteher geschah, darüber ist nicht gesprochen worden, und ebenso auch nicht, welchen Zweck jene Person verfolgte. Daß dieselbe Notizen gemacht oder Zeichen gegeben oder sich sonst auffällig benommen hätte, habe ich

nicht bemerkt. Außer dieser Person hat sich meines Wissens niemand längere Zeit im Saale aufgehalten, insbesondere nicht zwischen Wahlstich und Eingang, so daß ich sagen kann, daß meines Wissens ein Aufpasser dort, wie in der Zeichnung des Protastes angegeben ist, nicht gewesen ist. Der Wahlvorsteher hat offene Wahlzettel zurückgewiesen. Ich habe gesehen, daß manche Wähler den Wahlzettel im Saale aus der Tasche herausholten, und es steht mir vor, daß einige auch den Zettel aus der Kopftasche genommen haben. Mitunter stand eine größere Anzahl von Wählern gleichzeitig vor dem Wahlstich, und bei der geschilberten Sachlage war es meiner Meinung nach für die Wähler wohl möglich, im Saal Wahlzettel zu vertauschen bezw. den Zettel abzugeben, den sie abgeben wollten."

Bei Würdigung des vorstehend wiedergegebenen Beiseitergebnisses gingen die Ansichten in der Kommission auseinander. Ein Theil der Kommission nahm an, daß diejenigen Zeugen, welche Positives befunden, den Vorzug verdienten vor denjenigen Zeugen, deren Auslassung mehr negativ sei, weil die Möglichkeit vorliege, daß den letzteren einzelne Borgänge entgangen seien. Dies trifft namentlich bei einer Anzahl von Zeugen zu, welche als Mitglieder des Wahlvorstandes die Borgänge an der Thür des Wahllokals zu beachten weniger in der Lage gewesen seien. Von einem anderen Theil der Kommission wurde dagegen gerade auf die Beklärungen der Mitglieder des Wahlvorstandes das größte Gewicht gelegt, indem gelend gemacht wurde, daß gerade diese Zeugen, welche zu einem erheblichen Theil der Partei des Gegenkandidaten Stöbel angehört hätten, vermöge ihrer längeren Anwesenheit beim Wahlstich vom Wahlstich aus eine etwa vorgelomme ungeschickliche Kontrolle der Wähler hätten wahrnehmen müssen. Diese verschiedene Würdigung der Erheblichkeit des Bezeugnisses von Mitgliedern des Wahlvorstandes sah, wie hier zur Vermeidung von Wiederholungen bemerkt wird, auch bei den meisten übrigen, hier in Betracht kommenden Wahlbezirken statt. Auch noch bezüglich einer weiteren Frage trat nicht bloß hier, sondern auch bei Erörterung des Beweisergebnisses in den übrigen Wahlbezirken ein mettliches Auseinandergehen der Ansichten in der Kommission zu Tage. Ein Theil der Kommission verlangte einen klaren, stützlichen Beweis dafür, daß eine wirksame Kontrolle der Wähler stattgefunden habe, und verneinte das Vorliegen eines solchen, weil hier und in den anderen Bezirken von einer Reihe von Zeugen befunden wird, daß die Wähler unbemerkt einen Berlauden der Stimmzettel vornehmen könnten, und daß viele Wähler auch schon ihren Zettel zur Wahl mitbrachten, also sich der Möglichkeit der Kontrolle gar nicht auszusetzen hätten. Die leichte Thatfache wurde allgemein als richtig zugegeben. Jedoch vertrat die Mehrheit der Kommission gleichwohl einen strengeren Standpunkt, indem sie schon die Bereitschäfigkeit eines nicht genau feststellbaren Bruchtheiles der Wählerschaft in der freien und geheimen Abstimmung für erheblich erachtete. Hierbei legte sie aber auch wenn von einwandfreien Zeugen das Statifinden einer Kontrolle behauptet oder als wahrscheinlich dargestellt wird, nicht bloß auf diesen Theil der Aussagen, sondern auch auf andere erwiesene oder nach allgemeiner Erfahrung als erwiesen angunehmende Thatumstände Gewicht, indem sie sich die ganze Situation vergegenwärtigte und nicht ohne Weiteres die Ansicht auch einer Mehrzahl von Gegenzeugen, eine Kontrolle habe nicht stattgefunden oder habe nicht stattfinden können, als ausschlaggebend ansah. Speziell bei Reitwig I wurde in dieser Beziehung in Betracht gezogen und als erwiesen angenommen:

a) daß ein Flügel der Thür in dem Wahllokal beständig offen gestanden hat,

Altenstück zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

- b) daß an der offenen Thür — noch im Vorraum — ein Tisch mit Vertrauensmännern der Krupp'schen Partei sich befunden hat, wo viele Wähler nach ihrem Namen gefragt wurden;
- c) daß viele Wähler sich von einem in der Nähe stehenden Krupp'schen Zettelverteiler den Stimmzettel genommen haben;
- d) daß diese Wähler auf ihrem Wege zum Wahlstich von den Krupp'schen Vertrauensmännern oder doch eingehen der selben haben beobachtet werden können;
- e) daß aus diese Wähler außerdem noch eine Person im Saale selbst ausgepeilt hat;
- f) daß auch durch Jenzer in einer Saalwand das Hinsetzen der Wähler zum Wahlstich hat beobachtet werden können.

Die Mehrheit der Kommission, welche hierbei auch auf einzelne Aussagen von Zeugen der Protestbeantwortung zu Gunsten des Protastes Gewicht legte (vergl. die Aussagen von Hartmann, Wöhner, Göring, Eichholz-Kleinbeck und Linnarz) nahm auf Grund dieser Feststellung an, daß ein Berlauden der Stimmzettel durch den Wähler in sehr vielen Fällen unbeobachtet und unverdächtig nicht ausgeführt werden konnte, in vielen anderen Fällen die Wähler in Folge des Verwultheins der Beobachtung und der Schwierigkeit der Beurteilung diese gegen ihren Willen unterlassen haben, und daß daher im Hinblick auf die große Zahl von abhängigen Wählern die Freiheit und das Geheimniß der Wahl nicht als genugend gewahrt erscheine, ohne daß es im Einzelnen des stritten — übrigens tatsächlich unmöglich — Nachweisen bedürfe, welche bestimmten Wähler bei ihrer Stimmabgabe kontrolliert worden seien.

Diese ungesetzliche Wahlbeeinflussung wurde unter Widerspruch einer Minderheit, welche ein unbestreitbares Verstauen der Stimmzettel durch die Wähler für sehr leicht ausführbar erklärte, mit 7 gegen 5 Stimmen als bewiesen angenommen. Hierauf entstand in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit über die Konsequenzen, die aus diesem Beschuß zu ziehen seien. Die Mehrheit (7 gegen 5) zog die Konsequenz, daß nur die Krupp'schen Stimmen für ungültig zu erklären seien, weil die Wahlbeeinflussung von Seiten der Krupp'schen Partei ausgegangen sei, es also der Billigkeit nicht entspreche, auch die Stimmen des Gegenkandidaten zu fassen. Dies sieht auch mehr mit der bisherigen Praxis in Übereinstimmung (vergl. die Kassation der Möller'schen Stimmen in Hörde in den Drucksachen des Reichstages Jahrgang 1892/93, Anlagenband I S. 576). Zu einer Kassation des ganzen Wahlalters würde nur dann Veranlassung vorliegen, wenn sich — was nicht bewiesen sei — der Wahlvorstand an der ungesetzlichen Kontrolle beteiligt hätte. Die Minderheit machte geltend, daß, wenn überhaupt eine Kontrolle stattgefunden habe, auch Stimmen für den Gegenkandidaten Stöbel davon betroffen worden seien. Gegen die Kassation sämtlicher Krupp'scher Stimmen, und nur dieser, wurde noch eingewendet, daß sich zweifellos unter den Krupp'schen Stimmen viele Stimmen von ganz unabhangigen Wählern befunden hätten.

II. Wahlbezirk Reitwig 2.

Bezüglich dieses Bezirks wurde von der Mehrheit der Kommission im wesentlichen dasselbe als höchstwahrscheinlich angenommen, wie bezüglich des Bezirks Reitwig I (vergl. oben zu a—f), jedoch mit der Einschränkung, daß nicht für erwiesen angesetzt wurde, daß auch im Wahllokal selbst ein besonderer Aufpasser die Abgabe der Stimmen kontrolliert habe (vergl. oben zu e). Gleichwohl nahm die Mehrheit der Kommission auf Grund des Gesamteindrucks des Beweisergebnisses auch hier mit 7 gegen 5 Stimmen

den Nachweis einer ungerechtfertigten Kontrolle der Wähler als geführt an und taffte die auf Krupp gesetzten Stimmen. Auschlaggebend waren für diesen Beschluß nicht bloß die Befundungen der Protestzeugen, vielmehr auch einzelne Thatsachen, welche von den Zeugen der Protestbeantwortung, insbesondere dem Polizeisergeanten Rusch, dessen Aussage unten wiedergegeben wird, und dem Bürgermeister Göring bestätigt werden und die Mehrheit der Kommission in ihrer Ansicht bestärkten, daß das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit auch in diesem Beirat nicht ausreichend gewahrt erscheine. Eine Minderheit in der Kommission bestoßt auch wieder, daß nach dem Beweisergebnisse anzunehmen sei, daß ein unbemerktes Vertraulichen der Stimmzettel jedem Wähler möglich war. Zur Einzelheit haben die Zeugen über die Vorgänge im Wahlbezirk Kettwig 2 nachstehende Aussagen gemacht, und zwar:

A. Von den Protestzeugen:

1. Alois v. d. Stein, Wilhelm Müller, Albert Stoff und Wilhelm Gottfried Albus dasjenige, was schon oben bei Kettwig 1 angegeben ist.

2. Der Weber Ferdinand Grüter, 54 Jahr, katholisch:

Zur Sache:

„Am Tage der Stichwahl bin ich überhaupt nicht in Kettwig in den Wahlzonen gewesen und vermag daher über die Vorgänge, welche damals sich dort abspielten, aus eigner Wissenschaft nichts Näheres zu befinden.“

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung:

1. Karl Göring dasjenige, was schon oben bei Kettwig 1 wiedergegeben ist.

2. Polizeisergeant August Rusch, 53 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Auf Anweisung des Bürgermeisters Göring habe ich mich am Tage der Stichwahl in dem Wahllokal des II. Bezirks Kettwig, der Plantermann'schen Wirtschaft, aufgehoben, um erforderlichenfalls die Ordnung aufrecht zu erhalten. Das eigentliche Wahllokal befand sich in einem ziemlich großen Saal, in welchen man gelangte, nachdem man vor der Straße aus zwei Glastüren durchschritten hatte. Der Saal hatte auch noch einen Zugang vom Flur aus, indessen wurde vor Beginn der Wahl festgestellt, daß die dort befindliche Thür verschlossen war, und sie ist meines Wissens auch den Tag über verschlossen gehalten worden, sobald das Wahllokal nur von den Glastüren aus betreten werden konnte. Die Verbindungsstür dagegen war, wie ich meine, einfliegig, und es befand sich der Wahllokal etwa 10–12 Schritt weit von derselben entfernt. In dem Vorzimmer zum Saal stand u. A. ein Billard, sowie mehrere Tische. An dem Tisch rechts vom Eingang hielten sich Krupp'sche Vertrauensmänner auf, indes keineswegs nur Fabrikbeamte. Dort wurde an der Hand einer Liste kontrolliert, wer sein Wahlrecht ausübte und es wurden dann die Säumigen des Nachmittags herangeholt. Links im Vorzimmer zum Saal saß das Wahlpublikum durcheinander. Zettelverteiler für beide Kandidaten standen ebenfalls in diesem Vorzimmer und zwar, wie ich bestimmt weiß, auch Demand mit Stöbel'schen Wahlzetteln einige Schritte vom Saaleingang entfernt, und zwar habe ich einen derartigen Zettelverteiler zu den verschiedenen Tageszeiten dort gesehen, sobald ich sagen kann, daß an dem erwähnten Platze den Tag über fortwährend Stöbel'sche Wahlzettel zu haben waren.“

Im Saal hat sich außer dem Wahlvorstand, so lange die Wahl vor sich ging, Niemand längere Zeit

ausgehalten und es entfernten sich die Wähler, sobald sie ihren Zettel abgegeben hatten.

Dass einem Wähler ein Zettel aufgezwungen oder aufgedrängt worden wäre, habe ich nicht wahrgenommen, und ebenso auch nicht, daß irgendwie in unzulässiger Weise aus einem Wähler eingewirkt worden wäre.

Die meisten Wähler nahmen Zettel für beide Kandidaten; einzelne verzerrten auch wohl den einen oder den anderen Zettel, während andere Wähler hinwiederum die Annahme von Zetteln ablehnten mit dem Bemerkten, daß sie bereits versehen seien.

Immer wieder von den Tischen des Vorzimmers aus der Wahllokal beobachtet werden konnte, vermag ich nicht bestimmt anzugeben. Einzelne Wähler, ich habe 4–5 derartige bemerkt, stellten sich nach dem Eintritt in den Saal etwas seitwärts (halblinks um) und machten so, vor Beobachtung gedrückt, den Zettel, welchen sie abgeben wollten, fertig. Andere hinwiederum nahmen auf dem Wege zum Wahllokal einen Wahlzettel aus ihrer Tasche bzw. Kopftasche oder aus der Tasche, andere endlich betrat mit mehreren Zetteln verfehlten den Saal; und in allen diesen Fällen war es meiner Meinung nach unmöglich zu kontrollieren, welcher Zettel von diesen Wählern kein Hindernis entgegen, unbeobachtet Zettel zu verlaufen bzw. den Zettel abzugeben, welchen sie abgeben wollten.

Es kommt noch hinzzu, daß zeitweise eine Mehrzahl von wählenden Personen erschien, so daß sich vor dem Wahllokal zu Zeiten wohl 12 oder noch mehr Wähler angehäuft hatten. Bei diesem Gedränge mache es ebenfalls seine Schwierigkeiten, unbewachtet Wahlzettel zu verlaufen.“

3. Der Konditor Carl Schürenberg, 33 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Am Tage der Stichwahl habe ich im Plantermann'schen Lokale in Kettwig gewählt und zwar des Vormittags, habe mich auch bei dieser Gelegenheit über eine Stunde lang in der genannten Wirtschaft aufgehalten. Ich nehme an, daß die vom Flur aus in den Saal führende Thür während des Wahlaktes verschlossen gewesen ist, da ich nicht wahrgenommen habe, daß Demand durch diese Thür den Saal betreten hätte. Im Billardzimmer, welches an den Saal stößt, saßen an dem Tisch rechts Vertrauensmänner für Krupp, jedoch keineswegs ausschließlich Fabrikbeamte, vielmehr habe auch ich zeitweise dort gesessen. Außerdem habe ich dort beispielsweise den Kaufmann Friedrich Wilhelm Müller und den Wecker Carl Häfner aus Kettwig bemerkt. An der Stelle gegenüber saß das Publikum durchaus gerade wie es kam, und es haben auch an dem Tisch rechts solche Personen Platz genommen, welche nicht zu den Krupp'schen Vertrauensmännern gehörten.“

Der Wahllokal möchte vom Saaleingang etwa 10 Schritte entfernt sein. In dem vorerwähnten an den Saal stöhnenden Billardzimmer waren Zettelverteiler für beide Kandidaten aufgestellt, und zwar stand derjenige für Stöbel in der Nähe des Saaleingangs und des Zettelträgers für Krupp, und zwar, wie ich nicht anders weiß, während der ganzen Dauer meiner Anwesenheit. In der Zwischenwand zwischen Gastzimmer und Saal befinden sich Fenster, welche verschlossen gehalten wurden und, so viel ich mich erinnere, aus buntem Glas besondern oder verhangt waren, so daß ein Durchblick in den Saal nicht möglich war.

Von dem Platze, welchen ich an dem erwähnten Tisch hatte, war es meiner Erinnerung nach nur möglich,

eine Ecke des Wahlstücks, wo Niemand saß, zu übersehen; möglicherweise konnte man auch wohl den einen oder den anderen Besitzer wahrnehmen, nicht aber den Wahlwürfeler und die Urne; und ebenso war es, soweit ich mich erinnere, mir nicht möglich, vom meinem Platze aus den zum Wahlstück schreitenden Wähler beständig im Auge zu behalten.

Um übrigen schließe ich mich, was die Vorgänge bei der Wahl, das Verhalten der einzelnen Wähler und die Möglichkeit, Wahlzettel zu verlaufen, betrifft, den mit vorgelegten Aussagen des Zeugen Ruth durchweg an, jedoch mit der Nachgabe, daß ich nicht wahrgenommen habe, daß ein Wähler den Wahlzettel aus der Kopfbedeckung genommen hat, und kann überhaupt nur sagen, daß ich von ungeheilichen Wahlbeeinflusungen nichts bemerkt habe."

4. Der praktische Arzt Otto Lang Heinrich, 39 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe in dem Planermann'schen Votale bei der Stichwahl gewählt und zwar das Vormittags, habe mich auch bei dieser Gelegenheit etwa 1½ Stunde lang als Vertrauensmann für Krupp dort aufgehalten. An dem Tisch rechts vom Eingang zum Saal, an welchem ich saß, befanden sich leineswegs nur Fabrikbeamte; indessen fühlte mir augenblicklich gerade keine andere sich dort aufhaltende Person ein. Das weiß ich aber, daß auch solche Personen dort Platz nahmen, welche nicht gerade Vertrauensmänner waren, es sind wenigstens solche Personen dort stehen geblieben. Gegenüber, wo das Billard stand, hielten sich eine Menge Personen auf, so wie es gerade sam, und zwar auch solche, welche nicht zu den Krupp'schen Wählern gehörten. Während ich anwesend war, stand der Zettelverteiler für Stöbel im Gastzimmer in der Nähe des Billards und des Eingangs zum Saal. Der Wahlstück war vom Eingang zum Saale etwa 10—12 Schritte entfernt. Die Vertrauensmänner, welche hinter dem Tisch saßen, konnten von dort aus den Wahlstück nicht sehen, und somit auch den dorthin gehenden Wähler nicht beständig im Auge behalten. Späterhin hatten sich Bertheiler Stöbel'scher Zettel mehr nach dem Tisch zu postiert.

Bezüglich der Freiheit der Wahl und des Verfahrens der einzelnen Wähler schließe ich mich durchweg den mit vorgelegten Aussagen des Zeugen Ruth an, und bemerke noch, daß ich zeitweise nicht an dem Tisch gesessen, sondern mehr in der Mitte des Gastrimmers gestanden habe und von dort aus den Ausblick nach dem Wahlstück hatte. Es ist auch wohl vorgekommen, daß Wähler, nachdem sie in dem Vorzimmer zum Saal Zettel erhalten, wieder in das vorher Latal oder nach draußen zu zurückgingen und dann, ohne sich aufzuhalten, zurückkehrten und zum Wahlstück gingen, so daß es solchen ebenfalls möglich war, den Zettel, den sie draußen fertig gemacht hatten und abgeben wollten, auch vielleicht unbeobachtet abzugeben. Wie ich nicht anders weiß, entfernten sich die Wähler nach Abgabe ihres Zettels gleich aus dem Saale und es hat sich Niemand außer dem Wahlvorstand längere Zeit dort aufgehalten.

Auch was der Zeuge Ruth über die gleichzeitige Anwesenheit einer größeren Anzahl von Wählern befunden, kann ich bestätigen, und mich überhaupt nur dahin aussprechen, daß meines Wissens ungeheure Wahlbeeinflusungen dort nicht stattgefunden haben."

III. Wahlbezirk Altendorf 1.

Über die Vorgänge in diesem Bezirk beruhnen die vernommenen Zeugen Folgendes, und zwar:

A. Von den Protestzeugen:

1. Der Bergmann Johann Hansmann, 48 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"An dem hier fraglichen Wahltag bin ich ebenfalls in dem Wahllokal der Krupp'schen Schule anwesend gewesen. Ich habe wahrgenommen, daß von der Haustür bis zur Thür des Wahlzimmers Vertrauensmänner der Partei Krupp, welche Spalier bildeten, hinter dem Wahlstück auf einer Erhöhung saßen Beamte und Arbeiter der Krupp'schen Fabrik. Dem eintretenden Wähler wurde bei Beginn des Spaliers ein Krupp'scher Stimmzettel eingehändigt. Dieser Zettel mußte er unter den Augen der Spalier bildenden und der auf der Erhöhung befindlichen Kontrolle abgeben. Ein Beamter der Krupp'schen Fabrik, wenigstens habe ich ihm seinem ganzen Aufstehen nach für einen Beamten der Krupp'schen Fabrik gesehen, revidierte bei den Wählern die Stimmzettel daraufhin, ob sie auch den richtigen für Krupp abgaben. Als derselbe hierüber zur Rede gestellt wurde, trat ein Herr hinzu, ancheinend ein höherer Beamter der Krupp'schen Fabrik und sagte, wir sind hier in unserm Eigentum, wir haben das Recht. Jedem schaute in's Auge zu sehen und ihm das Gemüse zu schärfen, damit er den wählt, von welchem er sein Brod hat. Ein anderer der Spalierbildenden, seinen Namen kenne ich nicht, bemerkte, wie ein Wähler in die Tasche griff und rief seinen Nachbarn zu: „Seht ihr, der will keinen Zettel umtauschen“. Auf die Frage des Bergmannes Wilh. Küpper von Borbeck, ob er die Leute auch anzeigen, die Stöbel gewählt hätten, antwortete derselbe, ja er würde die Leute anzeigen, wenn sie nicht für Krupp wählen. Ein anderer, dessen Namen ich nicht kenne, nahm einem Wähler den Stimmzettel für Stöbel weg und verzerrt ihn."

2. Der Bergmann Wilhelm Küpper, 51 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache

sloß sich der Zeuge den Aussagen des Zeugen zu 1 (Hansmann), welche ihm vorgelesen wurde, an, genehmigte dieselbe und erklärte noch:

"Der Mann, welcher erklärte, diejenigen Leute, welche Stöbel gewählt hatten, würde er anzeigen, hieß Hans. Den Herrn, welcher, wie erwähnt, den Stöbel'schen Stimmzettel zerriß, stellte ich hierüber zur Rede mit dem Bemerk, es sei dies doch seine Bildung; ob er nicht wisse, daß dies straffällig sei. Derselbe erwiderte hierauf in verlegenem Tone, ich kann ihm ja einen anderen wiedergeben."

Hieraus wurde der Zeuge Hansmann nochmals vernommen und mit der letzten Aussage des Zeugen Küpper bekannt gemacht. Derselbe erklärte:

"Ich habe dies ebenfalls wahrgenommen."

3. Der Weinhandler Anton Schuster, 33 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich war als Vertrauensmann bestellt nicht für den Wahlbezirk Altendorf I, sondern für den Wahlbezirk Altendorf II. Ich kann daher über den Wahlbezirk Altendorf I nur wenig oder gar nichts befinden. Geschehen habe ich allerdings, daß in dem Wahllokal Altendorf I Krupp'sche Arbeiter und Meister sich befanden, welche die Arbeiter, welche zur Wahl freien wollten, wie es mir schien, beobachteten. Daß hier gerade Unregelmäßigkeiten sonst vorgekommen sind, vermag ich nicht anzugeben, da ich, wie gesagt, nur hin und wieder vorübergehend da gewesen bin."

4. Der Bauunternehmer Georg Elsenbusch, 34 Jahr alt, katholisch:

Gur Saché:

„Die Zeichnung Blatt 11 des Berichts der Wahlprüfungs-Kommission, Anlage C, ist richtig. Bei der Wahl standen an der Haustür Zettelvertheiler, welche die Zettel für Krupp austeilten. Von der Haustür bis zur Thür des Wahllotals standen mehrere Leute, welche die einzelnen Wähler daraufhin beobachten konnten und auch tatsächlich beobachteten, ob die Wähler die an der Thür erhaltenen Zettel für Krupp nicht mit anderen Zetteln vertauschten. Umgekehrt konnten die Wähler den Zettel jedenfalls nicht verlaufen. Ich hielt die Leute, welche zwischen der Haustür und der Thür des Wahllotals standen, für Anhänger Krupps. Ich machte einen der Leute darauf aufmerksam, daß die Wähler doch frei wählen mühten, worauf mir der Angeredete erwiderte: „Wir sind hier in unserm Eigentum; sie können in ihrem Eigentum machen, was sie wollen, oder ähnlich. Jedenfalls gab er zu verstehen, daß er das Recht habe, die Wähler beobachten zu lassen.“

In dem Wahllotle selbst sah ich verschiedene Herren, meistens Krupp'sche Beamte, stehen, welche die Wähler von der Thür des Wahllotals bis zum Wahlloch genau beobachten konnten. Die einzelnen Namen kann ich nicht mehr angeben, weil schon zu lange Zeit seitdem verschlossen ist.“

5. Der Kaufmann Heinrich Thier, 35 Jahr alt, katholisch:

Gur Saché:

„An dem Wahltag war ich auch bei der Wahl gegen, um für meine Partei, die Zentrums-Partei, zu kontrollieren, ob auch keine ungültigen Wahlbeeinflussungen stattfänden. Von 9 bis 11 Uhr hatte ich nun wahrgenommen, daß an der Haustür Zettelvertheiler für Krupp standen. Die Zettelvertheiler des Zentrums standen weiter nach außen und wurden von den Krupp'schen Anhängern zurückgedrängt. Jedenfalls standen fortwährend die Krupp'schen Zettelvertheiler näher nach dem Wahllotle hin.“

Ich glaube voraus, daß in dem Wahllotle fast ausschließlich Arbeiter und Beamte des Krupp'schen Werkes zu wählen hatten.

Den Wählern wurde nun ein Wahlzettel für Krupp angeboten; selbstverständlich nahmen sie diesen Zettel auch. Sie konnten den Zettel unbemerkt nicht verlaufen, weil sie von Angehörigen des Krupp'schen Werkes scharf beobachtet wurden.

Zwischen der Haustür und der Thür des Wahllotals standen Arbeiter, welche anscheinend dazu kommandiert waren, zu beobachten, ob die Wähler auch nicht verlaufen würden. Es wurde von diesen Leuten Spalier gebildet in der Art, daß jedesmal nur ein Mann hindurch gehen konnte. Drängte sich in dem Flur mal ein eingel. Mal ein Mann durch das Spalier hindurch, so folgte ihm gleich einer der Aufpasser und saß zu, ob er auch den Wahlzettel für Krupp nicht mit einem anderen verlaufen. Von dem Bergmann Wilhelm Küper zu Vorbed habe ich den Namen eines Mannes erfahren, welcher einen Wähler, der sich durch das Spalier hindurchdrängte, beobachtete. Derselbe sollte Meier heißen. Ich teilte meine Beobachtungen etwa 11 Uhr Vorm. dem Wahlvorstande mit. Ich sagte ungefehr: „es sei doch nicht möglich, hier frei zu wählen, wenn alle Wähler so beobachtet würden, wie es hier geschehe.“ Der Vorstand Herzbergowski erwiderte mit, er hätte ganz allein im Wahllotle zu sagen. Als ich ihm erwiderte, er hätte

doch dafür zu sorgen, daß Recht geschehe, antwortete er mir: „Ihr könnt es ja gerade so machen.“

Ich will noch hinzufügen, daß Angehörige der Krupp'schen Partei und zwar unter Anderen die Meister Rabend und Baier, so im Wahllotle standen, daß sie die Wähler beobachten konnten, von dem Zeitpunkt ab, wo ihnen die Wahlzettel übergeben wurden bis zu dem Zeitpunkt, wo sie an die Urne traten.

Nachdem ich um 11 oder 11½ Uhr meiner Wahlpflicht genügt hatte, ging ich gegen 12½ Uhr zurück. Die Unregelmäßigkeiten dauerten auch von jetzt ab bis zum Schluß der Wahl fort. Ich nahm selbst wahr, daß die Leute, welche Spalier bildeten, mehrfach abgelöst wurden. Am Nachmittage wählte ein Wähler Namens Schneider. Derselbe hatte einen Zettel von den Krupp'schen Zettelvertheilern erhalten, wie ich selbst gesehen habe. Diesem ging ein Krupp'scher Wähler oder Arbeiter mit blauer Brille, als dessen Name mir Ströbe angegeben wurde, bis zum Wahllotle nach und saß ihm über die Schulter, ob derselbe auch den erhaltenen Zettel abgab. Ich habe noch bei verschiedenen anderen Wählern, welche zuerst Zettel der Zentrums-Partei und dann Zettel von Krupp bekommen hatten, wahrgenommen, daß man ihnen bis an den Wahlloch folgte, um festzustellen, ob sie den Krupp'schen Zettel abgaben.

Hinter dem Wahllotle sahen an dem Lehrerpulte mehrere Personen, insbesondere auch eine von Ridda, welche besondere Notizen machten. Zu diesen Personen ging von Zeit zu Zeit einer der Aufpasser hin, machte Mitteilungen, worauf dann Notizen gemacht wurden. Von Zeit zu Zeit kam es sogar vor, daß einer von dem Pulte trat und nach dem Namen eines Wählers fragte. Ich nehm' an, daß man sich die Namen derjenigen Personen merkte, welche anscheinend nicht für Krupp gestimmt hatten.

Gleichzeitig wurde anscheinend an dem Pulte Kontrolle darüber geführt, welcher Wähler noch nicht gewählt hatte. Man schiede nämlich offenbar kurz vor Schluß der Wahl nach denjenigen Wahlberechtigten, welche ihre Stimme noch nicht abgegeben hatten. Zum Schluß schleppte man sogar noch einen offenbar schwer kranken Mann zur Wahllurne.

Zum Schluß will ich noch hinzufügen: Als ich mich beim Wahlvorstande etwa 11 Uhr Morgens über die Unregelmäßigkeiten beschwert hatte, kam einige Zeit darauf das Mitglied des Wahlvorstandes, Meister Drünert, zu mir und sagte mir: „Wenn Krupp nicht gewählt würde, so könnte das nur zum größten Nachteil der bei Krupp angestellten Katholiken ausgeschlagen, da diese sämmtlich entlassen werden könnten. Wenn die Militärvorlage falle, würde auf dem Felde auch so viel Arbeit nicht mehr sein. Man hätte ja früher schon Erfahrungen in dieser Richtung gemacht.“

Ich bin um die Mittagszeit auch in verschiedenen anderen Wahllotalen in Altendorf gewesen und habe die Wahrechnung gemacht, daß auch in diesen Wahllotalen dasselbe Überwachungsprinzip ausgeübt wurde, wie in dem ersten Bezirk.“

6. Der Arbeiter Wilhelm Altenhoff, 53 Jahr alt, katholisch:

Gur Saché:

„Ich habe mein Wahlrecht in dem Lokale des von der Loon, hier, Schuppenstraße, als einfacher Wähler ausgeübt und bin am Nachmittage als Zettelvertheiler der Zentrums-Partei thätig gewesen.“

Nach Ausübung meines Wahlrechts hier selbst habe ich mich nach Altendorf begeben und dort Zettel vertheilt vor dem Wahllotle Schule I. Ich habe an ver-

schiedene Wähler Zettel vertheilt und sind von anwesenden Meistern verschiedenen Arbeitern die Wahlzettel aus der Hand genommen zu zerrissen.

Namen kann ich nicht angeben.

Ferner standen 2 Männer, ebenfalls Krupp'sche Meister, in der Nähe des Schulpultes, welche eine Liste hatten und in derselben jeden Wähler anstrichen.

Ich habe hierbei angenommen, daß die Betreffenden diejenigen Arbeiter nothirten, welche gegen Krupp stimmen. Die am Pulte stehenden Meister lösten sich gegenseitig ab, so daß während des ganzen Wahlaltats beständig Krupp'sche Meister dort standen.

Das Umlaufen von Wahlzetteln war meines Erachtens ziemlich erschwert, schon wegen der vielen Personen, welche Spalier bildeten und nach meiner Auffassung spionierten.

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung:

1. Der Kaplan Mathias Hochscheid, 28 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin in dem Wahllokale von etwa $\frac{1}{4}$ vor 12 bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr zugegen gewesen. Die Zeichnung Blatt 11, Anlage C des Berichts, entspricht der Sachlage. Ich habe in dem Wahllokale mit 3 Krupp'schen Beamten am Fenster gestanden. Vor unserem Platz aus sollte man die Wähler von dem Eintritte in das Schulhaus bis zum Wahlstück genau beobachten. Richtig ist auch, daß von Anhängern der Krupp'schen Partei in dem Flure Spalier gebildet war; die Möglichkeit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß einzelne Anhänger der Centrumspartei mit in der Reihe standen. Die Thür des Wahllokals zum Flur stand offen. Ein Wähler kam mit einem beschmutzten Zettel für Krupp in das Wahllokale, bat einen Krupp'schen Beamten um einen neuen Zettel, erhielt einen Zettel im Wahllokale und legte diesen in die Urne.“

An dem Pult hinter dem Wahlstück wurde anscheinend eine Kontrolle über die Wahl ausgeübt. Ich sah, daß verschiedene Male ein Mann zum Tisch ging und zurück. Welcher Art die Kontrolle gewesen ist, weiß ich nicht.

Vor und nach der Wahl haben mir verschiedene Wähler mitgetheilt, daß sie nothgebrungen für Krupp stimmen würden bzw. gefürchtet hätten, weil sie sonst Nachteil für ihre Stellung im bürgerlichen Leben fürchten.

Ich hatte in dem Wahllokale das Gefühl, als wenn sich die Wähler gefürchtet hätten, andere Stimmzettel als für Krupp abzugeben und als wenn sie unter Kontrolle gestanden hätten.“

2. Der Ingenieur Hermann Herba czowski, 50 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Vorsitzender des Wahlvorstandes gewesen. Ich habe nicht wahrgenommen, daß innerhalb des Wahllokales eine Unregelmäßigkeit vorgekommen ist. Um die Vorgänge außerhalb des Wahllokales konnte ich mich als Wahlvorsteher nicht kümmern. Eine Kontrolle der Wähler innerhalb des Wahllokals würde ich sofort geprüft und abgestellt haben. An dem Pult hinter dem Wahlstück, welch letzterer von allen Seiten zugänglich war, wurde eine Liste geführt, wahrscheinlich um schwierige, welche Wähler nicht gewählt hatten. Richtig ist auch, daß von dem Pult bisweilen jemand an den Wahlstück gekommen ist, um die Namen der Wähler festzustellen.“

Der Kaufmann Heinrich Thier hat mich auf Ungehörigkeiten innerhalb des Wahllokals nicht aufmerksam

gemacht. Ich habe auch nicht wahrgenommen, daß innerhalb des Wahllokales eine Kontrolle der Wähler in der Art stattgefunden hat, daß man ihnen über die Schulter gesehen und festgestellt hat, welchen Zettel sie abgegeben.“

3. Der Kellner Heinrich Kasper, 39 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich binstellvertretender Vorsitzender des Wahlvorstandes gewesen und habe als solcher um die Mittagszeit etwa 1 Stunde lang fungirt, bin auch sonst verschiedentlich in dem Wahllokale anwesend gewesen. Innerhalb des Wahllokals habe ich keine Unregelmäßigkeiten wahrgenommen; insbesondere habe ich nicht wahrgenommen, daß die Wähler beobachtet werden konnten, für wen sie die Stimmzettel abgaben. Auch von Unregelmäßigkeiten vor dem Wahllokale habe ich nichts wahrgenommen.“

4. Der Fabrikmeister Heinrich Drüner, 60 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe von Unregelmäßigkeiten bei der Wahl nichts wahrgenommen, trotzdem ich im Wahlvorstande mitlief. Wohl ist der Kaufmann Thier mehrfach im Wahllokale gewesen, ich habe auch selbst mit ihm mehrere Male gesprochen. Ich entinne mich aber nicht mehr, was er gesagt hat. Es sieht mir dunkel vor, als wenn er einmal von Vorgängen vor der Thür gesprochen hätte, die sich nicht gehörten. Des Nächtern entinne ich mich aber nicht mehr.“

5. Der Schlosser Wilhelm Vaillant, 51 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich selbst bin Mitglied des Wahlvorstandes gewesen, habe aber von Unregelmäßigkeiten im Wahllokale nichts wahrgenommen. Insbesondere habe ich von einer Kontrolle darüber, wen die Wähler wählten, nichts bemerkt. Ich bin nur von 12— $1\frac{1}{2}$ Uhr vom Wahllokale fern gewesen. Ich entinne mich nicht, daß der Kaufmann Thier auf Unregelmäßigkeiten bei der Wahl aufmerksam gemacht hat.“

6. Der Fabrikmeister Franz van Dawen, 53 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin verschiedene Male im Wahllokale des ersten Wahlbezirks Altendorf anwesend gewesen. Ich habe aber nichts davon bemerkt, daß im Wahllokale oder vor demselben Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären. Die Zettelverteiler von beiden Parteien standen immer direkt bei einander, vor bzw. in der Haustür. Ich habe aber nicht gesehen, daß eine Kontrolle über die Wähler in der Weise ausgeübt wurde, für welchen Kandidaten sie stimmen.“

Wie ich mich selbst überzeugt habe, wurde von dem Pult hinter dem Wahlstück von der nationalliberalen Partei eine Kontrolle darüber ausgeübt, welche Wähler ihre Stimmen abgegeben hatten. Es geschah dies in der Weise, daß neben dem Namen des wählenden Wählers ein Bleistiftstrich gemacht wurde. Weitere Vermehrung sind in der Liste nicht gemacht; es ist dieses absolut unmöglich, wie ich mich selbst überzeugt habe.

Ein höherer Krupp'scher Beamter war nicht in dem Wahllokale, so lange ich dagewesen bin.“

Auf Grund des Gesammeindrucks der vorstehend wiedergegebenen Bemerkungen nahm auch hier die Mehrheit der Kommission an, daß die Wähler in ungünstiger Weise bezüglich ihrer Stimmabgabe kontrolliert worden seien, und beschloß mit 10 gegen 2 Stimmen (ein Mitglied ent-

hielt sich der Abstimmung), die auf den Abgeordneten Krupp gefallenen Stimmen zu fassen. Vorher war ein Antrag auf Befreiungsbefreiung von der Beobachtung gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Ein Antrag, sammliche Stimmen, auch die des Gegenkandidaten zu fassen, wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt.

IV. Wahlbezirk Altendorf 3.

A. Von den Zeugen des Protestes
bekundet:

1. Der Anstreichermeister Peter Lenarz, 36 Jahr
alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war bei der Wahl im 3. Wahlbezirk Alten-
dorf Zettelverteiler für die Centrumspartei.“

Als ich einmal abgezählt wurde, ging ich in das
Wahllokal. Dortselbst traf ich auf einer Bank einen
Arbeiter, welcher sich als Agathus Bauch aus Altendorf
Küste Nr. 1 ausgab. Derselbe kannte mich nicht,
wusste auch jedenfalls nicht, daß ich Anhänger der
Centrumspartei bin. Derselbe sagte zu mir auf meine
Frage, wie geht's oder wie sieht's aus, wir passen hier
den Leuten streng auf die Finger, die Stöbel Wahl-
zettel abgeben.“

Meines Erachtens konnte man einen Wähler wohl
daraufhin kontrollieren, ob er den Stimmzettel, den er
vor dem Wahllokal erhalten, auch am Wahltag abgab.
Es standen nämlich zu beiden Seiten des etwa 6 Fuß
breiten Ganges zum Wahllokal viele Anhänger der Krupp'schen
Partei, darunter auch wohl einige der Centrumspartei,
welche es leicht wahrnehmen konnten, wenn der Wähler
zettel, der ins Wahllokal offen mitgebracht wurde, nicht
abgegeben wurde. Ausgeschlossen war eine Verwechslung
des Wahlzettels nicht ganz, namentlich dann nicht, wenn
die Leute in den Taschen anderer Zettel hatten.

Nachdem ich die obige Neuherierung des p. Bauch
gehört hatte, ging ich auf Veranlassung des Wahl-
komitees der Centrumspartei an den Wahltag und sagte
dem Vorstehenden etwas, es ist mir hier gesagt worden,
es würde den Leuten, die Stöbel wählen, scharf auf
die Finger gepaßt, ein Ehrenmann wie Krupp dürfe
doch mit dergleichen Machereien seine Wahl nicht be-
wecken. Der Vorstehende erklärte darauf, er wisse
nichts davon, im Wahllokal sei nichts passiert und was
draußen vorgehe, dafür sei er nicht verantwortlich.

„Ich bin darauf fortgegangen.“

2. Der Anstreichermeister Arnold Josef Hartmann,
37 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe im Wahlbezirk III Altendorf gegen
Mittag mein Wahlrecht ausübt und kam über Unge-
hörigkeiten nichts befunden, da ich mich nach Abgabe
meines Wahlzettels sofort wieder entfernt habe. Ich
selbst habe mein Wahlrecht freie ausüben können, ohne
von irgend einer Seite beeinflußt zu werden.“

3. Der Landwirt Wilhelm Hüttemann, 40 Jahr
alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich war als Vertrauensmann der Centrumspartei
für den 3. Wahlbezirk zu Altendorf bestimmt und habe
die Vorgänge bei der Wahl mit Ausnahme einer Mittags-
pause von 1½ bis 2 Stunden beobachtet. Die Wähler
waren fast ausschließlich Angehörige des Krupp'schen
Werks.“

Vor dem Wahllokale bzw. auf dem Flur waren
Zettelverteiler sowohl der Centrumspartei als seitens
der Nationalliberalen Partei aufgestellt. Die Wähler
konnten von dem Augenblick ab, wo sie den Wahlzettel

empfingen, bis zu der Zeit, wo sie ihn am Wahltag
abgaben, genau beobachtet werden und zwar in der Art,
daß sie unbemerkt die Zettel nicht vertauschen konnten.
Es waren viele Krupp'sche Beamte bzw. Arbeiter vor
und in dem Wahllokal, welche die Wähler genau beob-
achteten.

Vom Wahlvorstand wurde mehrfach angeordnet,
daß die Thür zum Wahllokal geschlossen werde; bei
dem großen Andrang aber war ein völliges Schließen
der Thür nicht möglich, jedenfalls wurde die Beobach-
tung der Wähler dadurch nicht ausgegeschlossen.“

4. Der Landwirt Johann Kleine, 58 Jahr alt,
katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin als Vertrauensmann der Centrumspartei
in dem 3. Wahlbezirk Altendorf thätig gewesen. Ich
habe Unregelmäßigkeiten bei der Wahl nicht bemerkt.
Nach meiner Ansicht war es sehr wohl möglich, daß ein
Wähler den vor der Thür erhaltenen Wahlzettel unbe-
merkt im Wahllokal mit einem anderen Wahlzettel ver-
tauschen konnte. Dies war namentlich dann möglich,
wenn der Wähler einen anderen Zettel gefaltet in der
Hand oder in der Tasche verdeckt hielt, ehe er den
Wahlzettel vor dem Wahllokal bekam. Ich bemerkte
dass viele Leute mit Zappeln bekleidet wählen und daß
diese einen Zettel verdeckt in der Tasche halten konnten.
Ich schaue, daß die Hälften der Wähler aus diesem
Bezirk auf dem Krupp'schen Werke thätig sind.“

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung:

1. Der Hauptheiter Karl Rosenkranz, 45 Jahr
alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Vorstehender des Wahlvorstandes, wah-
rscheinlich des 3. Wahlbezirks Altendorf gewesen. Das
Wahllokal war die evangelische Schule zu Alten-
dorf, System III.“

Wir ist keine Unregelmäßigkeit bei der Wahl im
Wahllokal aufgefallen, namentlich ist mir nicht aufgefallen,
daß die Wähler beobachtet wurden, ob sie einen be-
stimmten Zettel abgaben.“

2. Der Lehrer Hermann Jansen, 39 Jahre alt,
evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin stellvertretender Vorstehender des Wahl-
vorstandes im 3. Wahlbezirk Altendorf gewesen. Ich
bin einen großen Theil der Wahlzeit im Wahllokal an-
wesend gewesen, habe aber im Lokal Unregelmäßigkeiten
nicht entdeckt.“

Meines Erachtens war eine Überwachung der Wähler
in der Art, daß sie im Wahllokal kontrolliert wurden, daß
sie auch einen bestimmten Zettel abgaben, nicht möglich.
Ich selbst habe verschiedene Wähler mit mehreren Zetteln
in der Hand im Wahllokal gesehen. Diese suchten sich
den ihnen passenden Zettel erst im Wahllokal aus. Da
die Zettel der verschiedenen Parteien alle gleichmäßig
waren, so konnte man nicht unterscheiden, welcher Zettel
abgegeben wurde.

Ich will bemerken: Als ich den Vorsteh führte, kam
ein Mann, der mir nachträglich als der Anstreicher
Lenarz bezeichnet worden ist, in das Wahllokal und
äußerte dem Sinne nach, es würden draußen den Wäh-
lern Wahlzettel für Krupp aufgedrängt. Ich erwiderte
etwa, es hätte keine Agitation im Wahllokal stattgefunden
und für die Vorgänge außerhalb des Wahllokals sei der
Wahlvorstand nicht verantwortlich.

Kontrollisten wurden sowohl von der Centrums- als
von der Nationalliberalen Partei geführt.“

3. Der Bechenbeamte Fritz Schmitz, 46 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes im 3. Bezirk Altendorf gewesen und habe, mit Ausnahme von etwa 1½ Stunden um die Mittagszeit, der Wahl fortgesetzt beigewohnt. Der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Rosenthal, achtete mit peinlicher Genauigkeit darauf, daß die Vorschriften des Wahlreglements befolgt würden. Von einer Kontrolle der Wähler darauf hin, für wen sie ihre Stimme abgaben, habe ich nichts bemerkt.“

4. Der Wohnhaus-Kontrolleur Edmund Scubiac, 50 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich war Besitzer im III. Bezirk Altendorf. Den Vorß führt der Hauptlehrer Rosenthal. Ich habe Ungehörigkeiten im Wahllokal selbst in keiner Weise wahrgenommen. Eine Anzahl Wähler hatte mehrere Zettel in der Hand, drehten sich vor dem Wahlbüro nach der Seite, um den richtigen Zettel auszuwählen, während sie den zweiten Zettel in die Tasche steckten.“

„Ich bin im Wahllokal mit Unterbrechung einer etwa einstündigen Mittagspause anwesend gewesen.“

5. Der Bäckermeister Ernst Hasenkamp, 41 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl im 3. Bezirk Altendorf als Vorstandsmitglied mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 2 Stunden fortgesetzt beigewohnt; ich habe aber Unregelmäßigkeiten bei der Wahl nicht entdeckt.“

Meiner Ansicht nach waren die Wähler im Wahllokal wohl in der Lage, unbemerkt Zettel zu vertauschen. Ich habe selbst viele Wähler beobachtet, welche mit mehreren Zetteln in das Wahllokal kamen und sich erst dort den ihnen passenden auswählten, zusammenfalteten und abgaben. Man konnte nicht erkennen, welcher Namen auf den Zetteln gedruckt war, weil die Wähler in der Lage waren, den Zettel so vor sich zu halten, daß Niemand den Namen auf dem Zettel sehen konnte.“

6. Der Dekonom Heinrich Hammacher, 69 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes des 3. Bezirks Altendorf gewesen und habe fast die ganze Zeit der Wahl beigewohnt. Ich habe nichts von Unregelmäßigkeiten im Wahllokal entdeckt; namentlich habe ich nicht wahrgenommen, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, ob sie auch den Stimmzettel für Krupp abgaben.“

7. Der Schreinermeister Heinrich Nordmann, 33 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Mitglied des Wahlvorstandes des 3. Bezirks Altendorf gewesen und habe der Wahl, mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden, fortgesetzt beigewohnt. Unregelmäßigkeiten habe ich nicht entdeckt. Ich glaube nicht, daß man beobachten konnte, für wen der einzelne Wähler die Stimme abgab.“

8. Der Rechnungsführer Karl Spengler, 37 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin bei der Wahl im 3. Bezirk Altendorf Protolleiter gewesen und habe mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden als solcher bei der Wahl fungiert.“

„Ich habe keinerlei Unregelmäßigkeit im Wahllokal entdeckt, namentlich habe ich nicht wahrgenommen, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, ob sie den Stimmzettel für Krupp abgaben.“

Der Vorsitzende Rosenthal und dessen Stellvertreter Janzen waren äußerst streng darauf bedacht, Unregelmäßigkeiten im Wahllokal zu verhüten.

Die Kommission kam auf Grund der vorstehenden Aussagen nicht zu der Ansicht, daß die vom Protest des hauptfe Wahlkontrolle stattgefunden habe. Hierbei wurde insbesondere in Betracht gezogen, daß nach Aussage des Protestzeugen Hüttmann der Vorstand darauf geachtet hat, die Thür zum Wahllokal nicht offen stehen zu lassen, — wodurch eine systematische Beobachtung der Wähler gehindert wurde —, und daß ein anderer Protestzeuge (Kleine) — von den Zeugen der Protestbeantwortung ganz zu schweigen — zugeben muß, daß ein unbemerktes Vertauschen der Stimmzettel sehr wohl möglich war.

V. Wahlbezirk Altendorf 4.

A. Von den Protestzeugen

befunden:

1. Der Bergmann Nicolaus Jacobi, 30 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Als ich im 4. Wahlbezirk Altendorf meine Wahlpflicht erfüllen wollte, erhielt ich am Eingang zum Fluß Wahlzettel für Krupp und für Süßel eingehändig. Ich suchte den mir passenden aus, nämlich den für Süßel, und faltete ihn zusammen, während ich den andern in der Hand zerkrümpte und in die Tasche steckte. Als ich den Süßel'schen Wahlzettel zusammenfaltete, bemerkte ich, daß mir ein Herr von hinten über die Schulter sah, mich dann bis dicht an den Wahlbüro verfolgte und beobachtete, wie ich den zusammengefalteten Wahlzettel abgab. Gleichzeitig ging er an einen Tisch, welcher nicht weit von dem Wahlbüro entfernt stand und an welchem eine Nebenliste geführt wurde. Dabei kontrollierte er anscheinend meinen Namen, denn gleich darauf, als ich wieder vom Wahlbüro zurücktrat, kam er zu mir und fragte mich nach meinem Namen. Ich nannte meinen richtigen Namen, worauf der Herr sagte: „Gut, es stimmt.“ Als ich dann aus dem Wahllokal gegangen und mich in dem Fluß befand, sagte dieser Herr, der inzwischen gleichfalls auf den Fluß gegangen war, zu einem andern Herrn: „Kennen Sie einen Namens Nicolaus Jacobi?“ Worauf der Andere nach kurzem Nachdenken erwiderte: „Nein.“ „Gut, sagte darauf der Erste, wir wollen uns den Namen merken oder notieren.“

Wer die beiden Herren gewesen sind, insbesondere, ob sie der nationalliberalen Partei angehörten oder Angestellte des Krupp'schen Werks waren, weiß ich nicht.

Ich bin nicht bei Krupp angestellt, sondern arbeite auf der Zechen-Wolfsbank. Die beiden Herren waren nicht Angestellte dieser Zechen. Die Zechenbeamten von Zechen Wolfsbank kenne ich persönlich alle.

Ich habe nicht bemerkt, daß andere Leute so bei der Wahl beobachtet wurden, wie ich; ich bin auch nur sehr kurze Zeit im Wahllokal anwesend gewesen.“

2. Der Auktionsator Franz Schläter, 57 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich habe als Vertrauensmann der Centrumspartei im IV. Bezirk Altendorf der Wahl fast den ganzen Tag beigewohnt. Ich habe nur eine Mittagspause von etwa ½ Stunde gemacht. Ich habe insbesondere auch an der Schulbank, welche nicht weit von dem Wahlbüro neben demselben aufgestellt war, eine Nebenwahlliste ge-

führt, um zu kontrollieren, welche Wähler ihrer Wahlpflicht genügt hatten resp. welche säumig waren.

Ich bin verschiedentlich Male aus dem Wahllokal auf kurze Zeit herausgegangen. Dabei habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß von der Centrumspartei nur zwei Stetzelvertheiler und zwar gleich am Eingange des Flurs aufgestellt waren, während Stetzelvertheiler und Vertrauensmänner der nationalen Partei die beiden Seiten des Flures bis an die Thür des Wahllokals besetzt hatten. An dem Katheder gleich rechts vor der Thür im Wahllokal wurde von Anhängern der Partei Krupp ein Wahlstuhl geführt; an diesem Katheder herrschte ein reger Verkehr und es standen meist mehrere Beamte und Arbeiter und Vertrauensmänner von Krupp an diesem Katheder. Diese konnten die Wähler bis zur Wahlurne genau beobachten. Wenn ein Wähler in dem Flure einen Wahlzettel bekam, konnte er genau beobachtet werden, ob resp. welchen der empfangenen Zettel er bei der Wahl abgab.

An dem besagten Katheder herrschte ein solcher Lärm, daß der Wahlvorsteher, Herr Isenberg, zweimal Ruhe gebeten mußte.

Von beiden Parteien waren vor der Wahl den Wählern Zettel für die Kandidaten zuge stellt. Wenn also ein Wähler diesen Zettel mit zum Wahllokal brachte, konnte er selbstverständlich nicht daraufhin kontrolliert werden, wen er wählte. Dieses war nur dann möglich, wenn er einen vor dem Wahllokale erhaltenen Zettel abgab.

3. Der Birk Heinrich Knappmann, 40 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin Vertrauensmann der Centrumspartei und bin als solcher an dem Wahlgange verschiedene Male zum Wahllokale gegangen. Vor und in dem Wahllokale standen stets von beiden Parteien Vertrauensmänner resp. Anhänger. Die Wähler konnten, wenn sie in dem Flure vor dem Wahllokale die Wahlzettel in Empfang nahmen, genau beobachtet werden, welchen der empfangenen Zettel sie abgaben, wenigstens wenn es nicht leicht, daß die Wähler dieses verbergen konnten. Es fiel mir einmal auf, daß ein Mann zu einem anderen sagte, als ein Wähler vorüberging: 'Pass auf, ob er den Zettel auch vertauscht, er hat ihn in die rechte Tasche gesteckt.' Welcher Partei diese Männer angehörten, weiß ich nicht, ich kenne sie nicht näher. Ich glaube aber, daß diese Männer der Krupp'schen Partei angehören, weil meine Parteigenossen mich als Vertrauensmann wohl gelannt haben würden."

B. Von den Zeugen der Protestbeantwortung berichtet:

1. Der Lehrer Johannes Müller, 47 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin Wahlvorsteher im IV. Bezirk Altendorf gewesen und habe als solcher abwechselnd mit dem stellvertretenden Wahlvorsteher Isenberg die Wahl geleitet. Ich habe keinerlei Unregelmäßigkeiten im Wahllokale bemerkt, namentlich nicht, daß eine Kontrolle der Wähler in der Hinsicht stattgefunden hat, welchen Kandidaten sie wählten. Einen übermäßigen Lärm entinne ich mich nicht wahrgenommen zu haben; es ist allerdings möglich, daß ich das eine oder andere Mal um etwas mehr Ruhe gebeten habe."

2. Der Steiger Joseph Isenberg, 46 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe mit als Wahlvorstand im IV. Wahlbezirk Altendorf gefeiert und habe abwechselnd mit dem Vorzeugen Müller die Wahl geleitet, bin in Folge dessen ungefähr die Hälfte der Wahlzeit im Wahllokale anwesend gewesen.

Unregelmäßigkeiten bei der Wahl habe ich in keiner Weise wahrgenommen, nur entinne ich mich, daß ich in den späteren Nachmittagsstunden, mit zweimal mehr Ruhe ausübten mußte, weil an dem Katheder, welcher gleich rechts von der Thür des Wahllokals stand, mehrere Leute zu laut wurden.

Wer diese Leute waren, habe ich nicht genau beobachtet, es werden jedenfalls Anhänger der Krupp'schen Partei gewesen sein, welche die säumigen Wähler in Erfahrung bringen wollten."

3. Der Kaufmann Karl Grüneisen, 50 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich bin Beisitzer bei der Wahl im IV. Wahlbezirk Altendorf gewesen und habe als solcher dem Wahlrat mit nur ganz kurzen Unterbrechungen beigewohnt. Ich habe Unregelmäßigkeiten durchaus nicht bemerkt, namentlich auch nicht, daß die Wähler in der Weise kontrolliert wurden, welchen Stimmzettel sie abgaben.

Ob es im Wahllokale einige Male etwas laut geworden ist, dessen entinne ich mich nicht; jedenfalls war etwas Lärm nicht übermäßig."

Die Kommission nahm bei diesem Ergebnisse der Beweisaufnahme zunächst ohne Wider spruch an, daß eine Verletzung des §. 13 des Wahlreglements, welches Diskussionen im Wahllokal verbietet, nicht dargetan sei. Dagegen waren die Ansichten darüber, ob eine ungulthafte Kontrolle der Stimmabgabe stattgefunden habe, getheilt. Die Mehrheit der Kommission verneinte diese Frage und lehnte einen Antrag, die Krupp'schen Stimmen zu lösren, ab (mit 7 gegen 5 Stimmen).

VI. Wahlbezirk Altendorf 7.

Hier berichtet:

A. Von den Zeugen des Protestes:

1. Der Landwirt Johann Silberkuhl, 33 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe als Vertrauensmann im VII. Bezirk Frohnhausen dem Wahlrat ununterbrochen beigewohnt. Ich selbst habe eine Nebenwahlstelle geführt, um ev. säumige Wähler der Centrumspartei noch heranzuziehen.

Da ich schon vorher durch Zeitungsnachrichten und sonst darauf aufmerksam gemacht war, daß etwa unzulässige Beobachtung der Wähler bei Stimmabgabe zu befürchten sei, so habe ich selbst mehrfach darauf geachtet, ob man beobachten könne, welchen Wahlzettel ein Wähler abgab. Dabei habe ich wahrgenommen, daß es für einen Wähler sehr schwer sein mußte, einen Wahlzettel, den er an der Thür empfing, mit einem anderen Wahlzettel unbemerkt zu verlaufen. Bei einem Wähler habe ich gesehen, daß er einen vor der Thür empfangenen Wahlzettel nicht abgab, sondern auf dem Wege zum Wahlstuhl innerhalb des Wahllokals aus dem Ärmel einen anderen Wahlzettel möglichst unbemerkt hergeholt und denselben statt an der Thür empfangenen abgab.

Ein Stimmzettelvertheiler der Krupp'schen Partei stand so an der Thür des Wahllokals, daß er dasselbe bis zum Wahlstuhl genau beobachten konnte. Ich habe aber nicht wahrgenommen, daß dieser anderen Personen

Wittheilung gemacht hat, wenn die Wähler den für Krupp erhaltenen Stimmzettel nicht abgaben."

2. Der Landwirth Heinrich Pollerberg, 47 Jahre alt, katholisch:

Zur Sache:

"Als Vertrauensmann der Centrumspartei habe ich der Wahl im VII. Bezirk Frohnhausen fast den ganzen Tag mit kurzen Unterbrechungen beigewohnt. Ich habe insbesondere mit darauf Obacht gegeben, daß sämige Wähler meiner Partei herangeholt wurden.

Ich entinne mich nach so langer Zeit nicht mehr genau, ob und welche Ungefehlkeiten bei der Wahl vorgekommen sind.

Meine Ansicht nach war es sehr schwer zu beobachten, welcher Stimmzettel bei der Wahl abgegeben wurde. Ob die Wähler tatsächlich von Beamten des Krupp'schen Werkes oder sonstigen Anhängern der Krupp'schen Partei daraufhin kontrolliert sind, wen sie gewählt haben, weiß ich nicht."

B. Der Zeuge der Protestbeantwortung

Hauptlehrer Robert Hellamp, 38 Jahre alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich bin Wahlvorsteher im VII. Bezirk Altendorf gewesen, habe aber als solcher keinerlei Gefechtigkeiten bei der Wahl bemerkt.

Meine Ansicht nach war es unmöglich, daß die Wähler vom Flur aus daraufhin beobachtet werden könnten, welchen Zettel sie abgaben. Ich selbst als Wahlvorsteher konnte nicht wahrnehmen, welcher Zettel abgegeben wurde und halte eine Kontrolle vom Flur aus um deswegen für unmöglich, weil die Wähler der Thür den Rücken zulehren mußten, wenn sie zum Wahlstube gingen.

Wenn tatsächlich Ungefehlkeiten bei der Wahl zu Ungunsten der Centrumspartei passirt wären, so würden die übrigen Wahlvorstandesmitglieder, die sämlich katholisch waren und wohl fast ausschließlich der Centrumspartei gehörten, mich darauf aufmerksam gemacht haben.

Mit mehreren Vorstandesmitgliedern habe ich nach der Wahl zusammengesessen und äußerten sich diese Mitglieder, 4 oder 5, dafür, daß es in unserm Wahllokal äußerst gesetzmäßig zugegangen sei."

Die Kommission erwoog, daß nach der Aussage des Zeugen Silberkuhl eine Kontrolle der Wähler durch einen Zettelvertheiler zwar möglich, aber wohl nicht beabsichtigt war, und daß die Beweisaufnahme jedenfalls kein hinreichend klares Bild gebe, um anzunehmen, daß die Freiheit und das Geheimnis der Wahl wirklich beeinträchtigt worden seien. Von der durch die Protestzegeber verlangten Kassirung der Krupp'schen Stimmen wurde daher Abstand genommen.

VII. Wahlbezirk Altendorf 8.

Es befunden

A. Von den Protestzeugen:

1. Der Landwirth Johann Ridder, 31 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin bei der Wahl im VII. Bezirk Altendorf fast den ganzen Tag zugegen gewesen. Im Wahllokal waren außen dem Wahlvorstande und den Wählern nur diejenigen Leute zugegen, welche Nebenläden führten, dagegen waren auf dem Flure vor dem Wahllokal fast ausschließlich Angehörige des Krupp'schen Werks bzw. Partei. Stimmzettelvertheiler für Südbel standen nur

Altenstüde zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

draußen vor dem Wahllokal, bis auf die Zeit, wo es regnete, während die Stimmzettelvertheiler für Krupp in dem Flure und auch draußen waren. Vom Flure aus konnte man nicht beobachten, welchen der erhaltenen Zettel die Wähler abgaben, insbesondere dann nicht, wenn die Wähler dies verborgen wollten, da sie der Thür den Rücken zulehren."

2. Der Landwirth Johann Kalhoff, 37 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe dem Wahlkasten im VIII. Bezirk Altendorf etwa von Morgens 10 bis Abends 6 Uhr fortwährend, mit geringen Unterbrechungen, beigewohnt. Ich führte im Saale eine Redenliste, um ev. sämige Wähler meiner Partei, der Centrumspartei, heranzuladen zu lassen. Ich selbst habe wahrgenommen, daß in dem Flure vor dem Wahllokal sehr viele Anhänger der Krupp'schen Partei standen und fast Spalier bildeten. Ich bin auch der Ansicht, daß man nicht beobachten konnte, wenn ein Wähler den vor dem Wahllokal erhaltenen Zettel mit einem anderen vertauschen wollte. Ich habe zwar keinen katholischen Anteil dafür, doch nehme ich an, daß die Krupp'schen Arbeiter von den Beamten und anderen Arbeitern des Krupp'schen Werkes daraufhin beobachtet wurden, ob sie auch den Stimmzettel für Krupp, den sie vor dem Wahllokal erhielten, abgaben. Es waren Krupp'sche Beamte und Arbeiter, welche die Wähler zum größten Theile genau kennen mußten, vor und in dem Wahllokal anwesend. Diese konnten wohl bemerken, wenn die Stimmzettel vertauscht wurden. Ramentlich nehme ich an, daß viele der Krupp'schen Arbeiter schon durch die Annäherheit dieser Leute sich davon abhalten ließen, einen Versuch zum Verlaufen des Stimmzettels zu machen. Der Bergbauarbeiter Theodor Hecke zu Frohnhausen, welcher Stimmzettel für Südbel vertheilte, teilte mir im Laufe der Wahl einmal mit, daß ein Krupp'scher Beamter, dessen Name ich nicht angeben kann, auf dem Flure vor dem Wahllokal Wählern, welche mit Stimmzettel für Südbel in den Flur kamen, diese Zettel abgenommen habe mit der Bemerkung, sie hätten nicht den richtigen Zettel und ihnen dafür den Zettel für Krupp in die Hand gegeben habe."

Dem Wahlvorstande habe ich keine Wittheilung hieron gemacht."

B. Von den durch die Protestbeantwortung als Zeugen aufgestellten Mitgliedern des Wahlvorstandes:

1. Der Lehrer Hermann Brinken, 31 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich war Vorsteher bei der Wahl des 8. Bezirks Altendorf und habe als solcher den Wahlkasten bis auf eine Mittagspause von etwa $1\frac{1}{2}$ Stunden geleitet. Es wurde einmal der Versuch gemacht, im Wahllokal selbst zu agitieren, ich habe aber die betreffenden Personen sofort zurückgewiesen, worauf die Agitation unterblieb. Welcher Partei dieselben angehörten, ist mir nicht mehr erinnerlich. Im Wahllokal selbst, und zwar dauernd meist nur hinter und neben dem Wahlstube hielten sich Leute beider Parteien auf, insbesondere wurden von beiden Parteien in durchaus zulässiger Weise Nebenläden geführt, um etwa sämige Wähler noch heranzuholen.

Ich habe schärft aufgepaßt, ob Ungefehlkeiten im Wahllokal vorkamen, habe jolche aber, außer dem oben angegebenen einen Falle, nicht entdeckt. Ich halte es auch für ausgeschlossen, daß von den Parteien eine Kontrolle darüber ausgeübt werden könnte, wen der einzelne Wähler wähle."

2. Der Mühlenbesitzer Hermann Bögel, 42 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich war stellvertretender Vorsitzender bei der Wahl im 8. Bezirk Altendorf und habe als solcher um die Mittagspause die Wahl etwa 1½ Stunden lang geleitet und habe ihr sonst bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden nichts beigewohnt. Unregelmäßigkeiten im Wahllokal habe ich in keiner Weise wahrgenommen, namentlich habe ich nicht bemerkt, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, wen sie wählten."

3. Der Wirth Heinrich Hörtner, 34 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe der Wahl im 8. Bezirk Altendorf bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden fortwährend beigewohnt, habe aber keinerlei Unregelmäßigkeiten im Wahllokal entdeckt, namentlich habe ich nicht wahrgenommen, daß die Wähler im Wahllokal oder vor der Thür desselben aus daraufhin beobachtet wurden, welchen Stimmzettel sie abgaben."

4. Der Wirth Friedrich Overath, 40 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe der Wahl im 8. Bezirk Altendorf als Beisitzer bis auf eine Mittagspause von etwa ¾ Stunden beigewohnt, habe aber keinerlei Unregelmäßigkeiten bemerkt, insbesondere habe ich nicht wahrgenommen, daß Wähler daraufhin beobachtet wurden, wen sie ihre Stimme gaben."

5. Der Haupitlehrer Konrad Stricker, 45 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe der Wahl im 8. Bezirk Altendorf als Beisitzer beigewohnt, habe auch mehrere Male auf kurze Zeit das Lokal verlassen.

Ich habe keinerlei Unregelmäßigkeiten im Wahllokal bemerkt. Nur einmal sprachen zwei Personen etwas lebhafte zusammen, sie wurden aber sofort vom Vorsitzenden ungefähr mit den Worten zurechtgewiesen, „im Wahllokal darf das nicht geschehen“, worauf auch beide Personen ruhig wurden. Ich weiß aber nicht genau, ob dieser Vorfall bei der Stichwahl oder bei der vorhergehenden Hauptwahl stattgefunden hat.

Eine Kontrolle der Wähler in der Hinsicht, ob sie den Stimmzettel für Krupp oder Stöbel abgaben, habe ich im Wahllokal nicht wahrgenommen. Eine Kontrolle hat bei der Stichwahl meiner Ansicht nach schon deswegen nicht stattgefunden, weil die Leute, welche vor der Thür standen, wohl kaum nach ihrem Aussehen zu urtheilen, fähig waren, eine derartige Kontrolle auszuüben.

Ich will noch hinzufügen, daß ich um die Mittagszeit ungefähr 1 bis 2 Stunden dort gewesen bin vom Wahllokal."

6. Der Bürobeamte Richard Koschel, 42 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe bei der Wahl im 8. Bezirk Altendorf als Prototypführer fungiert und habe als solcher der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von ca. ¾ Stunden beigewohnt.

Ich habe keinerlei Unregelmäßigkeiten im Wahllokal bemerkt. Einmal versuchte ein Stimmzettelverteiler in das Wahllokal zu kommen, er wurde aber sofort vom Wahlvorsteher zurückgewiesen. Der Wahlvorsteher achtete überhaupt sehr scharf darauf, daß keine Unregelmäßigkeiten im Wahllokale vorkamen.

Ich halte eine Kontrolle der Wähler daraufhin, ob sie den Stimmzettel für Krupp oder für Stöbel abgaben, für ausgeschlossen.

7. Der Techniker Otto Lauber, 39 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe der Wahl des 8. Bezirks Altendorf als Beisitzer beigewohnt und bin mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa ¾ Stunden bei dem Wahlact fortwährend zugegen gewesen. Ich habe keinerlei Unregelmäßigkeiten bemerkt. Außer Herr Koschel und mir waren Krupp'sche Beamte, die einen Einfluß auf die Wähler hätten ausüben können, überhaupt nicht im Wahllokal anwesend.

Meines Wissens ist von den höheren oder mittleren Krupp'schen Beamten keine Anweisung gegeben, die Wähler bei Abstimmung zu kontrollieren; ich müßte dies jedenfalls wissen, da ich eine solche Anweisung, wenn sie ergangen wäre, auch bekommen haben würde."

Ich habe auch eine Kontrolle der Wähler daraufhin, ob sie für Krupp oder für Stöbel wählten, im Wahllokal in keiner Weise wahrgenommen."

Bei diesem Beweisergebnis wollte sich die Kommission zu einer Räffnung der Krupp'schen Stimmen, auf welche der Protest objekt, nicht verstellen, zumal die Blätter ergeben, daß der Gegenkandidat Stöbel trotz der angeblichen Wahlbeleidigung eine recht erhebliche Stimmenanzahl auf sich vereinigt hat (334 Stimmen), übrigens ein Erwägungsgrund, der auch bei Altendorf 7 zutriß (303 Stöbel'sche Stimmen).

VIII. Wahlbezirk Altendorf 10 und 11.

Es befinden

A. Die Proteszeugen, und zwar:

1. Der Bierhändler Fritz Reuter, 39 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin als Vertrauensmann der Centrumspartei bei dem Wahltag im 11. Bezirk Altendorf den größten Theil des Tages zugegen gewesen. Dabei habe ich mehrfach wahrgenommen, daß Wähler Krupp'sche Wahlzettel vor dem Wahllokal im Flur ausgebündigt erhalten, dann von anderen Leuten, die ich für Krupp'sche Arbeiter hielt, beobachtet und bis an die Thür des Wahllokals verfolgt wurden und von der Thür aus beobachtet wurden, ob sie auch den erballten Wahlzettel für Krupp am Wahllokal abgaben. Ich habe dieses wohl in 20 bis 30 Fällen beobachtet. Ich halte es für schwer, daß einer der bezeichneten Wähler unbemerkt im Wahllokal den Krupp'schen Wahlzettel mit einem anderen verlaufen konnte."

Am Abend des Wahltages, als der Wahlzettel bereits beendigt war, ging ich mit mehreren anderen Vertrauensmännern der Centrumspartei in das Lokal des 10. Bezirks Altendorf. Der Wahlvorstand hatte das Auszähljen der Stimmen schon beendet und machte das Resultat der Abstimmung bekannt. Daraus rieß man im Wahllokal: „Da ist auch ein Stöbelaner, hau ihn, halte ihn fest“ und bedrohte uns mit Schläge. Wir Anhänger der Centrumspartei mußten schleunigst flüchten, um nicht geschlagen zu werden. Ob vom Wahlvorstand gegen diese Ausschreitungen eingeschritten ist, weiß ich nicht."

2. Der Schreinermeister Hermann Pöppingshaus, 39 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Als Vertrauensmann der Centrumspartei habe ich von Morgens 9 bis Nachmittags gegen 5 Uhr mit Aus-

nahme einer Mittagspause von etwa $1\frac{1}{2}$ Stunden der Wahl im 11. Bezirk Altendorf beigewohnt. Dabei habe ich beobachtet, daß die Wähler durchgehends von Beamten und Angestellten des Krupp'schen Werks kontrolliert wurden, für wen sie stimmten, wenigstens war das bei den Wählern der Fall, welche ohne Wahlzettel zum Wahllokal kamen. Diese erhielten auf dem Flur vor dem Wahllokal einen Zettel, dann ging der eine oder der andere Beamte oder Angestellter des Krupp'schen Werks mit dem Wähler bis dicht an den Wahlhüttchen, beobachtete, ob der Wähler den erhaltenen Zettel abgab und mache sich selbst anderweitig im Wahllokal zu schaffen;namenlich gingen viele dieser beobachteten Leute zu einem Bierhäuschen Bier, welches hinter dem Wahlhüttchen aufgestellt war, und trank ein Glas Bier.

Vom 10. Wahlbezirk weiß ich nichts zu melden."

3. Der Schmiedemeister Wilhelm Kalthoff, 33 Jahr alt, katholisch:

Bur Sachen:

"Als Beiratensmann der Centrumspartei habe ich von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags gegen $6\frac{1}{2}$ Uhr, mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden der Wahl im 10ten Bezirk Altendorf beigewohnt. Außerdem bin ich noch eingemietet bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde vom Wahllokal fort gewesen.

Ich habe nun wahrgenommen, daß die Wähler, welche bei dem Krupp'schen Werk arbeiten — und fast nur solche wählen in diesem Bezirk — auf dem Flur vor dem Wahllokal von Angestellten des Krupp'schen Werks beobachtet wurden, welchen der Wahlzettel sie zusammengefasst und welchen sie am Wahlhüttchen abgaben. Die Thür stand nämlich Anfangs meist offen bzw. wurde sie von den Leuten, welche die Wähler beobachteten, offen gehalten. — Später habe ich möglichst dafür gesorgt, daß die Thür zugemacht wurde, wenn die Wähler zur Urne gingen. Darüber wurde von Anhängern der Krupp'schen Partei, welche sich in dem Hausschlaf befanden, geplätszt. Da die Wähler schon im Flur meist den erhaltenen Zettel zusammengefasst hatten und mit diesem zusammengefassten Zettel in das Wahllokal kamen, in welchem wiederum mehrere Angestellte des Krupp'schen Werks, die die Wähler zum großen Theil jedenfalls gekannt haben werden, sich aufhielten, so konnte meines Erachtens kontrolliert werden, wen die Wähler wählen. Dass diese Kontrolle tatsächlich von den Beamten ausgeübt worden ist, kann ich nicht sagen, da sie in der Hinsicht nichts merken ließen.

Im Lokale des 11. Wahlbezirks bin ich nicht gewesen."

B. Die von der Protestbeantwortung vorgeschlagenen Mitglieder der Wahlvorstände, und zwar:
1. Der Apotheker Hugo Neder, 57 Jahr alt, evangelisch:

Bur Sachen:

"Ich bin Wahlvorsteher im X. Wahlbezirk Altendorf gemein und habe bis auf 1 Stunde Mittags von 1 bis 2 Uhr und vielleicht sonst mal auf 2-3 Minuten, wo ich ausgetreten bin, die Wahl geleitet. Ich habe keinerlei Ungefehlheiten im Wahllokal selbst bemerkt. Um 12 Uhr Mittags wurde es auf dem Flure des Wahllokals wegen des großen Andrangs der Arbeiter, die um diese Zeit von der Arbeit zur Wahl kamen, etwas übergebühlig laut, weshalb ich dem anwesenden Polizeibeamten die Beisitzung gab, Rufe auf dem Flure zu rüsten. Von meinem Platz aus konnte ich den Flur nicht übersehen oder doch jedenfalls nur ein kleines Stück, wenn die Thür geöffnet wurde.

Ich habe vor allen Dingen gar nicht bemerkt, daß die Wähler daraufhin kontrolliert wurden, wen sie wählten."

2. Der Auftreichermeister Johann Siepmann, 56 Jahr alt, katholisch:

Bur Sachen:

"Ich bin im X. Bezirk Altendorf stellvertretender Wahlvorsteher gewesen und bin den größten Theil der Wahl im Wahllokal anwesend gewesen. Ich habe keinerlei Geheimwidrigkeiten in oder vor dem Wahllokal wahrgenommen, namentlich habe ich von einer Kontrolle der Wähler daraufhin, ob sie auch den Krupp'schen Stimmzettel abgaben, nichts wahrgenommen. Ich halte eine derartige Kontrolle auch für ausgeschlossen."

3. Der Meister Heinrich Manter, 39 Jahr alt, evangelisch:

Bur Sachen:

"Ich bin Beamter des Krupp'schen Werks und bin als Beisitzer bei der Wahl im X. Wahlbezirk Altendorf gewesen. Ich habe fortwährend bis auf eine Mittagspause von etwa $1\frac{1}{2}$ Stunden der Wahl beigewohnt, habe aber keinerlei Ungefehlheiten im Wahllokal bemerkt. Ich habe auch nicht wahrgenommen, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, wen sie wählten. Von den höheren oder mittleren Beamten des Krupp'schen Werks ist eine Weisung, die Wähler bei der Wahl zu überwachen, nicht ergangen, ich würde eine solche wohl gleichfalls erhalten haben. Es ist mir überhaupt nicht bekannt, daß irgend ein Beamter des Krupp'schen Werks eine Überwachung der Wähler angeordnet oder empfohlen hat."

4. Der Schreiber Karl Brandenbusch, 32 Jahr alt, katholisch:

Bur Sachen:

"Ich bin als Protokollführer bei der Wahl im X. Wahlbezirk Altendorf bis auf eine Mittagspause von etwa $\frac{1}{2}$ Stunde, häufig gewesen. Ich habe bei der Wahl im Wahllokal keinerlei Ungefehlheiten bemerkt, namentlich nicht, daß die Wähler daraufhin kontrolliert wurden, wen sie wählten. Ich selbst bin Krupp'scher Beamter, habe aber nichts davon gehört, daß von irgend einer Seite aus die Beobachtung der Wähler daraufhin, wen sie wählen, angeordnet ist. Ich habe auch nicht gehört, daß ein Beamter des Krupp'schen Werks die Arbeit dieses Werks daraufhin beobachtet hat, ob sie den Krupp'schen Stimmzettel abgaben."

5. Der Monteur Friedrich Becker, 46 Jahr alt, katholisch:

Bur Sachen:

"Ich fungierte bei der Stichwahl als Beisitzer im Wahlvorstand im Wahllokal Rechelche Schule in Scheredorf. Mit Unterbrechung einer kurzen Mittagspause bin ich beständig im Wahllokal anwesend gewesen.

Nach meinen Beobachtungen habe ich Ungehörige Leute während des Wahlganges durchaus nicht wahrgenommen. Die Wähler konnten ihre Wahlzettel vorlaufen. Von den Personen, welche auf dem Flure mit Stimmzetteln standen, ist ab und zu einer hereingekommen, der sich aber bald wieder entfernte. Sonstige Personen, welche eine Kontrolle hätten üben können, haben sich im Wahllokal nicht befunden." (Die Aussage beginnt sich auf den Bezirk Altendorf 10.)

6. Der Schreiber August Morgenstern, 55 Jahr alt, evangelisch:

Bur Sachen:

"Als Beisitzer bei der Wahl im X. Wahlbezirk Altendorf, der ich bis auf eine Mittagspause von etwa

1 Stunde beigewohnt habe, habe ich keinerlei Ungefeßlichkeiten im Wahlloale bemerkt. Von einer Überwachung der Wähler daraufhin, wen sie wählten, ist mir nichts bekannt. Es ist mir auch nicht bekannt, daß irgend ein Krupp'scher Angestellter Beiführung zu einer derartigen Überwachung gegeben hat. Ich selbst bin Krupp'scher Beamte und würde von einer solchen Beiführung jedenfalls gehörig haben.“

7. Der Zeichner Johann Fasen, 31 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin bei der Wahl im XI. Wahlbezirk Altendorf bis auf eine Mittagspause von knapp einer Stunde zugegen gewesen. Ich habe aber keinerlei Ungefeßlichkeiten im Lokale bemerkt, trotzdem ich als Beiführer bei der Wahl hierauf geachtet habe. Von einer Überwachung der Wähler daraufhin, ob sie den Stimmzettel für Krupp abgaben, ist mir nichts bekannt, namentlich ist mir auch nicht bekannt, daß von irgend einem Beamten oder Angestellten des Krupp'schen Werkes eine Beiführung zu einer derartigen Überwachung gegeben ist. Ich will aber bemerken, daß ein Krupp'scher Weißgerbermeister, der sehr lange der Wahl beigewohnt hat, nämlich der Weißgerbermeister Klaas zu Scherderholz, vielleicht die Absicht gehabt hat, durch seine bloße Anwesenheit im Wahlloale die Arbeiter des Krupp'schen Werkes zu einer Wahl für Krupp zu bestimmen. Ich habe aber in keiner Weise bemerkt, daß sich dieser mit einem der Wähler direkt beschäftigt hat, um ihn zu beeinflussen. Thatsächlichen Anhalt für diese meine Ansicht habe ich nur den, daß der v. Klaas eifriger Anhänger der liberalen Partei ist und auch vielfach für diese Partei agitiert hat.“

8. Der Hauptschreiber Ferdinand Fels, 48 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich bin Wahlvorsteher im XI. Wahlbezirk Alten-dorf gewesen und habe als solcher bis auf mehrere kleinere Pausen, bis vielleicht $\frac{1}{2}$ Stunde, die Wahl geleitet. Es sind mir im Wahlloale Ungefeßlichkeiten nicht aufgefallen. Insbesondere habe ich von Vorgängen, wie sie die Zeugen Bierhändler Fritz Keuer aus Holsterhausen und Schreinermeister Hermann Poppinghaus dargestellt haben, nichts bemerkt. Dabei muß ich noch angeben, daß Krupp'sche Beamte in dem Wahlloale soviel ich weiß, überhaupt nicht gewesen sind, mit Ausnahme des Protollführers Heischkamp und des Beiführers Kühl. Ersterer ist Schreiber und letzterer Vorsteher der Krupp'schen Bierhalle, ich möchte sie daher auch nicht als Beamte bezeichnen. Richtig ist allerdings, daß der Wahlvorstand zu seiner Erfüllung Bier hinter dem Wahlloale hatte, und daß von diesem Bier von Zeit zu Zeit einer oder der andere der Beamten des Wahlvorstandes ein Glas mitgetrunken hat.“

Daher diese Lente bei der Gelegenheit eine Kontrolle dahin ausgeübt haben, ob die Wähler auch den Stimmzettel für Krupp abgaben, halte ich für ausgeschlossen.“

9. Der Lehrer Heinrich Marth, 42 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Im Wahlloale Scheiderhof, ev. Schule, fungierte ich als Beiführer und mit Unterbrechung einer Mittags- und Nachmittagspause beständig im Wahlloale geblieben.“

Etwas Unzulässiges oder Ungefeßliches ist nicht vor-gekommen. Im Wahlloale selbst ist eine Kontrolle nicht ausgeübt.“

Die Zettelvertheiler standen vor der Thür des Wahl-loales und konnten ihr Treiben vom Wahlthüre aus nicht beobachtet werden. Ein Umlauften der Wahlzettel war den Wählern ohne Kontrolle möglich.“

10. Der Schreiber Joann Heischkamp, 26 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Als Protollführer habe ich der Wahl im XI. Wahlbezirk Altendorf bis auf eine etwa einstündige Mittags-pause beigewohnt. Ich habe aber keinerlei Ungefeßlichkeiten im Wahlloale bemerkt, namentlich ist mir nicht aufgefallen, daß die Wähler daraufhin kontrolliert wurden, ob sie den Zettel, welchen sie an der Thür in der Hand hatten, auch am Wahlthüre abgaben. Von den Beobachtungen, welche die Zeugen Keuer und Poppinghaus gemacht haben wollen — ihre Aussagen sind mir vorgelesen —, ist mir nichts bekannt geworden. Beamte des Krupp'schen Werks habe ich überhaupt in dem Wahlloale nicht wahrgenommen, außer mir und dem Beiführer Beiführer der Krupp'schen Bierhalle, Herrn Kühl, welcher Beiführer war.“

Es ist mir auch nichts davon bekannt geworden, daß die Beamten oder Arbeiter des Krupp'schen Werks angewiesen worden wären, die Wähler bei der Abstimmung auf ihre Parteizugehörigkeit zu beobachten. Ich würde jedenfalls davon gehört haben, wenn eine solche Anweisung ergangen wäre.“

11. Der Lehrer Ferdinand Snock, 41 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

„Ich habe der Wahl als Beiführer bis auf einige kurze Pausen, die Mittags etwa $\frac{1}{2}$ Stunde betrug, beigewohnt. Die Aussagen der Zeugen Keuer und Poppinghaus sind mir vorgelesen. Ich habe aber von den befindlichen Ungefeßlichkeiten nichts wahrgenommen. Eine Beeinflussung der Wähler in irgend einer Hinsicht im Wahlloale selbst ist mir nicht aufgefallen, namentlich habe ich nicht beobachtet, daß die Wähler von Krupp'schen Angestellten bis dicht an die Wahlurne begleitet wurden und daraufhin beobachtet wurden, ob sie den in das Lotal mitgebrachten Zettel abgaben.“

Bon dem Bire, welches der Wahlvorstand zu seiner Erfüllung angehauft hatte, haben Freunde und Bekannte des Wahlvorstandes bisweilen ein Gläschen mitgetrunken. Diese gehörten aber auch zum Thiel der Centrumspartei an. Speziell hat der Führer der Centrumspartei in Altendorf, Bauunternehmer Fröhde da!, vor mir 3 Glas Bier zu trinken bekommen.“

12. Der Fabrikarbeiter Ecard (nicht Ferdinand) Werthebach, 58 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

„Ich bin Beiführer bei der Wahl im XI. Wahlbezirk Altendorf gewesen. Ich habe aber von Ungefeßlichkeiten im Wahlloale durchaus nichts wahrgenommen. Auf die Aussagen der Zeugen Keuer und Poppinghaus, welche mir vorgelesen sind, habe ich zu erwidern: „Ich selbst bin Arbeiter auf dem Krupp'schen Werk und seime die Beamten dieses Werkes fast sämtlich. Ich habe aber keinen Beamten außer dem Protollführer bei der Wahl, Heischkamp und dem Beiführer, Birth Kühl, keinen Krupp'schen Beamten gesehen. Eine Überwachung der Wähler, wie sie von Keuer und Poppinghaus geschildert ist, habe ich in keiner Weise wahrgenommen. Im Wahlloale waren Angehörige beider Parteien, auch ist von Angehörigen beider Parteien ein Glas Bier von Zeit zu Zeit mitgetrunken. Es ist mir nicht bekannt, daß von irgend einem Beamten des Krupp'schen Werkes eine Be-

obachtung der Wähler daraufhin, ob sie auch für Krupp stimmten, angeordnet wäre. Ich würde jedenfalls davon gehofft haben, wenn eine solche Anweisung ergangen wäre.

Der mir vorgesetzte Meister, Gubbig, hat seinen Arbeitern ausdrücklich vor der Wahl gesagt, jeder Arbeiter könne frei wählen."

13. Der Wirth Johann Kuhl, 66 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin als Besitzer bei der Wahl im XI. Wahlbezirk bis auf einige kurze Pausen, wo ich austrat, und eine Mittagspause von etwa 20 Minuten, zugegen gewesen. Ich habe im Wahllokal selbst nicht die geringste Geheimwidrigkeit bemerkt, namentlich nicht die Vorzimmerschlüsse, wie sie die Zeugen Reuter und Poppinghaus, deren Aussagen mir vorgelesen sind, schildern. Es ist mir auch nicht bekannt, daß von irgend einer Seite Anweisung gegeben wäre, die Wähler auf ihre Parteizugehörigkeit zu kontrollieren. Wenn ich einmal ausgetreten bin, habe ich gleichzeitig kontrolliert, ob auch auf dem Flure vor dem Wahllokal Unregelmäßigkeiten vorluden. Ich habe aber bei diesen Gelegenheiten keinerlei Unregelmäßigkeiten bemerkt."

14. Der Wirth Theodor Krämer, 49 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin etwa den sechsten Theil der Wahl und zwar Mittwochabends als Vorstandsmitglied im Wahllokal des XI. Bezirks Altendorf mit Unterbrechungen zugegen gewesen. Dabei habe ich durchaus keine Unregelmäßigkeiten im Wahllokal wahrgenommen. Von den Vorzimmern, welche die Zeugen Reuter und Poppinghaus, deren Aussagen mir vorgelesen sind, beobachtet haben wollen, habe ich nichts wahrgenommen. So viel ich weiß, haben von dem Biere, welches in der Nähe des Wahllokals sich befand, Angehörige aller Parteien getrunken."

Auf Grund dieses Beweisergebnisses nahm die Kommission an, daß die vom Prolet betriebene Kontrolle der Wähler des Bezirks Altendorf 10 nicht nachgewiesen erscheine. Bezuglich des Bezirks Altendorf 11 gingen die Ansichten auseinander. Ein Theil der Kommission sah das Rejuktat der Erhebungen als ausreichend an, um anzunehmen, daß die Wahlfreiheit und das Geheimnis der Wahl dort nicht genügend gewahrt worden seien. Von anderen Mitgliedern der Kommission wurde ein solcher Beweis entschieden als mißlungen bezeichnet. Bei dieser verschiedenartigen Bürigung der Beweisaufnahme wurden im Besonderen wieder dieselben Gesichtspunkte geltend gemacht, die bei Ketwig 1 erörtert worden sind. Ein Antrag, die Krupp'schen Stimmen zu klassieren, wurde mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

IX. Wahlbezirk Altenessen 1.

A. Von den Proletzeugen

bekundet:

1. Der Landwirth Heinrich Strunk, 37 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe der Wahl im 1. Bezirk Altenessen wiederholt beigewohnt. Ich war Vertrauensmann der Centrums-Partei. Ich habe wiederholt die bei der Wahl anwesenden Vertrauensmänner beider Parteien und zwar so laut, daß es am Wahllokale wohl gehört werden konnte, aufgesfordert, die Stimmzettelvertheiler aus dem Wirtschaftszimmer zu verweisen, damit die Wähler vom Wahllokal aus nicht beobachtet werden könnten, wen sie wählen.

Die Skizze Blatt 9 erste Spalte entspricht der Wirklichkeit. Vom Wahlbüro aus konnte man genau wahrnehmen, welchen Wahlzettel der Wähler an der Thür empfing und welchen er bei der Thür abgab. Ich nehme an, daß die liberale Partei resp. Angehörige derselben sich in dem Wahllokal aufhielten, um eine ungeschickte Kontrolle über die Wähler zu üben, weil die liberale Partei sich der Entfernung der Zettelverteiler von der Thür des Wahllokals widersehnen.

In dem Wahllokal waren viele Sieger und andere Beamte die in Altenessen liegenden Zeichen zugegeben. Da sehr viele Wähler Bergarbeiter waren und von den Beamten offenbar gelämt werden mußten, so war eine Kontrolle derjenigen Wähler, welche nicht für Krupp stimmten, leicht möglich. Wenn ein Wähler den Krupp'schen Zettel an der Thür nicht annahm, so machte er sich dadurch schon verdächtig.

Im II. Bezirk Altenessen war das Wahllokal nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend. Die Skizze Blatt 9 des Berichts über dieses Wahllokal entspricht der Wirklichkeit. Ich muß nur bemerken, daß der Raum zwischen dem Hausthür und dem Wahllokal so eng befanden war, daß die Wähler nicht genugend Raum hatten, um unbemerkt ihre Zettel vertauschen zu können. Vor dem Wahllokal selbst befand sich nur ein enger Flur.

Auch hier konnten die Wähler wie im I. Bezirk kontrolliert werden; die Verhältnisse waren ganz dieselben. Ich habe den Wahlvorsteher Hobenbach sogar auch selbst aufgefordert, die Zettelverteiler von der Thür zu entfernen, auch habe ich denselben darauf aufmerksam gemacht, daß das Wahllokal den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Die Wirkstände wurden aber trocken abgeschafft.

Auch im IV. Bezirk lagen die Verhältnisse gerade so. Das Wahllokal war infolfern ungünstig, als nur ein enger Flur sich vor demselben befand. Ich habe auch in diesem Lokal die Entfernung der Zettelverteiler von der Thür verlangt und zwar so, daß mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes das Verlangte gehört haben müssen. Abstellung der Mängel ist nicht erfolgt, trotzdem die Centrums-Partei zur Abstellung der Mängel bereit war. Über Unregelmäßigkeiten im VII. Bezirk Altenessen ist mir aus eigener Wissenshaft nichts bekannt."

2. Der Meppermüller Wilhelm Beckmann, 42 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe im I. Bezirk Altenessen wahrgenommen, daß die Zettelverteiler unmittelbar vor der Thür des Wahllokals standen, und daß vor und in dem Wahllokal sich viele Leute aufhielten.

Ob und in wie fern die Wähler beobachtet wurden, weiß ich nicht; es sind mir auch Unregelmäßigkeiten aus anderen Wahllokalen nicht bekannt. Ich weiß nur, daß der Vorzeuge Strunk im I. Wahlbezirk und in noch einem anderen, in welchem weiß ich nicht, mit anderen Personen in Wortwechsel gerathen ist."

3. Der Anstreichermeister Franz Trifftner, 28 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe etwa $\frac{3}{4}$ der Zeit mit Unterbrechungen im Wahlbezirk I Altenessen der Wahl beigewohnt. Die Situation ist in der Zeichnung richtig angegeben. Es war meines Erachtens eine Kontrolle der Wähler darüber, wen sie wählten, wohl möglich. Ich nehme an, daß eine solche Kontrolle auch stattgefunden hat. Der Biegelmeister Wilhelm von Adern von Rüterscheid, Hochstraße, hat mir erzählt, er sei von der Zeche Neu-Essen durch Entlassung gemacht worden, weil er bei der Wahl den

Abgeordneten Krupp nicht gewählt habe. Er hat mir nicht mitgetheilt, ob er offen bekannt habe, daß er Krupp nicht gewählt habe oder ob er bei der Abgabe des Stimmzettels beobachtet sei.

Über Unregelmäßigkeiten in anderen Wahllokalen ist mir aus eigener Wissenshaft nichts bekannt.

Der p. von Andern hat im I. Bezirk Altensees gewählt."

(Die Aussage des im Protest außerdem noch benannten Beugen Bernhard Nottebaum bezieht sich auf Altensees 2 und ist weiter unten abgedruckt.)

B. Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes, auf welche die Protestbeantwortung sich berufen hat, befunden:

1. Der Betriebsführer Wilhelm Bögel, 48 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe die Wahl im I. Wahlbezirk Altensees mit Ausnahme einer Mittagspause von einer Stunde geleistet. Unregelmäßigkeiten im Wahllokal selbst sind meines Erachtens nicht vorgekommen. Eine Überwachung der Wähler bezüglich ihrer Parteigehörigkeit ist seitens der Gedenkerwaltung niemals angeordnet worden, hat auch tatsächlich nicht stattgefunden.

Die angebliche Mahnung des Siegelmasters von Andern, der damals Reichsmarin war, hat nicht die Stimmabgabe bei der Wahl, sondern einen anderen Grund gehabt. Derselbe hatte nämlich in dem Wirtschaftszimmer vor dem Wahllokal als ein Beamter der Zeche Neuseifen den p. von Andern einen Wahlzettel mit den Worten anbot, das ist der rechte, den mußt Du wählen, erwidert: Du bist ein dummer Junge." Dieser Ungehörige einem Beamten gegenübergestellt ist der p. von Andern entlaufen. Wen der p. von Andern gewählt hat, ist mir nicht bekannt. Den Vorfall, wegen dessen die Entlassung erfolgt ist, habe ich persönlich nicht begegnet.

Eine Beobachtung der Wähler daraufhin, ob sie auch Krupp wählen, war auch schon aus dem Grunde nicht möglich, weil eine ganze Menge von Zettelverteilern in dem Wirtschaftszimmer vor dem Wahllokal sich aufhielt und Zettel verbreiteten.

Manche Wähler kamen mit 3 oder 4 Wahlzetteln in das Wahllokal und suchten sich erst im Lokale den ihnen passenden aus, ohne daß man sehen konnte, welcher Namen auf dem ausgewählten Zettel stand."

2. Der Hauptlehrer Friedrich Lehmann, 40 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich bin im I. Wahlbezirk Altensees stellvertretender Vorsteher gewesen und habe der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden und einiger ganz kleinen Unterbrechungen beigewohnt.

Ungehörliekeiten habe ich im Wahllokal nicht bemerkt. Eine Kontrolle der Wähler darüber, für wen sie ihre Stimme abgegeben, war meines Erachtens nicht möglich. Ich sah der Thür zum Wahllokal gerade gegenüber und hätte auch bemerken müssen, wenn eine derartige Kontrolle stattgefunden hätte.

Im Vorzimmer stand eine ganze Anzahl von Stimmzettelverteilern und viele Wähler kamen mit mehr als 2 Wahlzetteln in das Lokal."

3. Der Büreaubeamte Adam Krust, 43 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe bei der Wahl als Protokollführer fungiert und habe als solcher keine Ungehörliekeiten wahrgenommen.

Im Wahllokal haben sich fremde Personen — Nicht-Wähler — nicht ausgehalten. Bloß am Nachmittage habe ich eine Person bemerkt, welche ein Buch oder eine Liste in der Hand hatte, anscheinend um nachzusehen, wer sein Wahlrecht noch nicht ausgeübt hatte."

4. Der Bäckermeister Gottfried Ehring, 48 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe als Beisitzer bis auf eine Mittagspause von etwa 1 Stunde der Wahl im I. Wahlbezirk Altensees beigewohnt.

Ungehörliekeiten sind bei der Wahl meines Wissens nicht vorgekommen. Natürlich habe ich nicht bemerkt, daß die Wähler daraufhin beobachtet wurden, ob sie auch den Stimmzettel für Krupp abgaben. Eine solche Kontrolle war auch meines Erachtens nicht möglich, da viele Stimmzettelverteiler in dem Wirtschaftszimmer und auch draußen sich befanden und viele Wähler mit 3 oder 4 Stimmzetteln im Wahllokal erschienen und sich erst im Lokal den ihnen passenden aussuchen und zusammensetzten.

Ich für meine Person habe eine Kontrolle über die Wähler nicht ausüben können."

5. Der Hauptlehrer Bruno Poplutsch, 46 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich war Beisitzer im Wahllokal von Carl Pabst zu Altensees, wofür ich mit Unterbrechung einer Mittagspause beständig anwesend war.

Ungehörliekeiten sind absolut nicht vorgekommen, so weit ich beobacht habe.

Die Zettelverteiler standen vor dem Wahllokal und war ein Verlustausen der Zettel bis zum Wahltag sehr wohl möglich."

6. Der Siegerinvalid Heinrich Bohnenkamp, 73 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe als Beisitzer der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa einer Stunde im I. Wahlbezirk Altensees beigewohnt.

Ungehörliekeiten habe ich bei der Wahl durchaus nicht wahrgenommen. Eine Kontrolle der Wähler in der Hinsicht, daß sie Krupp wählen, habe ich nicht wahrgenommen. Ich halte eine solche auch für ausgeschlossen, da vor dem Wahllokal viele Stimmzettelverteiler beider Parteien sich befanden und manche Wähler mit mehr als zwei Zetteln in dem Wahllokal erschienen.

Welcher von diesen Zetteln abgegeben wurde, konnte nicht kontrolliert werden."

Die Mitglieder der Kommission waren auch bezüglich des vorstehenden Beweisergebnisses verschiedener Meinung. Doch überwog die Ansicht derjenigen, welche die vom Protest behauptete Kontrolle für nicht genugend nachgewiesen erachteten. Ein Antrag auf Kassifürung der Krupp'schen Stimmen wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

X. Wahlbezirk Altensees 2.

A. Von den Protestzeugen

befunden:

1. Der Schneidermeister Bernhard Nottebaum, 41 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe der Wahl im II. Bezirk Altensees etwa 1 bis 2 Stunden lang mit Unterbrechungen beigewohnt. Die Größe Platz 9 ist ungefähr richtig. Im Wahllokal und vor demselben standen viele Personen, namentlich

auch Steiger der Zechen in Altenessen. Diese waren sehr wohl in der Lage, die Wähler daraufhin zu kontrollieren, ob sie den Wahlzettel für Krupp oder Stössel abgaben, wenn sie die Wahlzettel erhielten an der Thür des Lotals bekamen. Ob eine Kontrolle tatsächlich stattgefunden hat, weiß ich nicht. Ein Verwechseln des Stimmzettel war jedenfalls unbemerkt nicht leicht. Von Unregelmäßigkeiten aus andern Wahllosalen weiß ich aus eigener Wissenschaft nichts."

2. Die Zeugen Heinrich Strunk, Wilhelm Beckmann, und Franz Triferner dasjenige, was oben bei Altenessen 1 bereits angegeben ist.

B. Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes, auf welche sich die Protestbeantwortung beziehen hat, bestimmt:

1. Der Grubendirektor Friedrich Wilhelm Hohen-dahl, 72 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe die Wahl im II. Bezirk Altenessen als Wahlwächter bis auf eine Pause von etwa 12 bis 2½ Uhr Mittags geleitet.

Ungefehlte haben ich im Wahllokal nicht bemerkt. Eine Überwachung der Wähler bezüglich ihrer Partizipationsberechtigung ist von den Zechenverwaltungen und den Beamten derselben zu Altenessen, soweit ich weiß, nicht angeordnet. Ich habe eine solche Überwachung bei der Wahl absolut nicht wahrgenommen. Ich halte eine solche Überwachung auch für unmöglich; sehr viele Wähler wenigstens kamen mit mehreren Wahlzetteln in der Hand an die Urne und zogen gerade vor der Urne erst aus der Tasche denjenigen Wahlzettel, den sie abgaben.

Ich halte das Wahllokal den gesetzlichen Anforderungen entsprechend. Die Wahlen haben bisher stets in diesem Lotale stattgefunden, ohne daß jemals bisher die Beschränktheit geprägt ist. Vor dem Lotal befindet sich ein über 2 Meter breiter Hausschlur, welcher der Thür des Wahllokals gegenüber eine Thür hat, welche in das Wirthschaftszimmer führt. Dieses Wirthschaftszimmer stand auch noch für die Wahlzwecke zur Verfügung.

Die Skizze Blatt 9 des Berichts ist insofern etwas ungenau, als die Thür nicht direkt, sondern schräg dem Wahllokal gegenüber liegt.

Ich entnehme nicht absolut nicht, daß der Zeuge Landwirth Heinrich Strunk aus Carnap mich aufgefordert hat, die Zettelverteiler vor der Thür des Wahllokals zu entfernen und mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Wahllokal den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche. Wohl aber entnehme ich mich, daß ich etwa gegen 5 Uhr Nachmittags einen, anscheinend etwas angetrunkenen Mann in der Thür des Wahllokals sah, der offenbar ziemlich aufgereggt war, und daß mir auf meine Anfrage, wer das sei, geantwortet wurde, es sei Strunk aus Carnap."

2. Der Betriebsführer Gustav Hünnebeck, 38 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich war bei der Wahl im II. Wahlbezirk Altenessen stellvertretender Vorsteher und habe der Wahl bis auf eine Mittagspause von etwa 1 Stunde beigewohnt.

Ungefehlte habe ich absolut nicht bemerkt.

Wir ist auch nicht bekannt, daß das Wahllokal den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen soll. Ich habe das Wahlreglement genau studiert, aber nicht gefunden, daß dieses Lotal den Anforderungen nicht entspreche.

Der Landwirth Strunk aus Carnap ist mir in der Wirthschaftsstube vor dem Wahllokal wohl gezeigt, doch habe ich nicht wahrgenommen, daß er mit dem Wahlvorsteher Hohen-dahl über angebliche Ungefehlteien gesprochen hat. Wohl ist mir erzählt und zwar von der Wirthin des Wahllokals der Witwe Kellermann zu Altenessen, daß Strunk in der Wirthsstube zu ihr gesagt habe, er wolle daher sorgen, daß die Wahl fünftig in einem anderen Lotal stattfinde, wenn nicht dafür gesorgt werde, daß die Zettelverteiler aus dem Hause kämen.

Eine Überwachung der Wähler bezüglich ihrer Partizipationsberechtigkeit ist von den Zechenverwaltungen bzw. den Beamten der Zechen nicht angeordnet; eine solche Überwachung hat auch nicht stattgefunden. Sie wäre auch meiner Ansicht nach unmöglich gewesen, da viele Wähler mit mehreren Zetteln in der Hand in das Lotal kamen und entweder einen dieser Zettel oder auch einen in der Tasche bereit gehaltenen anderen Zettel an der Urne abgaben. Es war auch nicht möglich zu erkennen, welcher Name auf den Zetteln stand."

3. Der Hauptlehrer Karl Scherer, 46 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich bin Schriftführer bei der Wahl im II. Bezirk Altenessen gewesen und habe als solcher der Wahl mit Ausnahme der Zeit von etwa 1½ 12 bis 1½ Uhr bei gewohnt.

Ungefehlte habe ich durchaus nicht entdeckt. Es ist mir auch nichts davon bekannt, daß der Landwirth Strunk aus Carnap den Wahlwächter Hohen-dahl auf angebliche Ungefehlteien aufmerksam gemacht hat.

Von einer Überwachung der Wähler in der Hinsicht, daß sie Krupp wählen, ist mir nichts bekannt. Ich halte eine solche Überwachung auch für schwer."

4. Der Steiger Paul Müller, 39 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe der Wahl im II. Bezirk Altenessen als Beisitzer bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunde und eine Nachmittagspause von etwa 1 Stunde beigewohnt. Ungefehlte habe ich nicht wahrgenommen.

Von einer Anordnung seitens der Zechenverwaltungen an ihre Beamten, die Wähler bei der Wahl auf ihre Partizipationsberechtigung hin zu beobachten, ist mir nichts bekannt. Ich halte eine derartige Kontrolle auch für unmöglich. Die größere Zahl derjenigen Wähler, welche ich beobachtet habe, kam an den Wahlstuhl mit mehreren geschlossenen Zetteln und gab einen von diesen oder gar einen in der Tasche bereit gehaltenen Zettel ab.

Ich habe nicht wahrgenommen, daß der Landwirth Strunk aus Carnap den Wahlwächter Hohen-dahl auf irgend welche angebliche Missstände aufmerksam gemacht hat."

5. Der Schmiede- und Schlossermeister Emil Bachholder, 57 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe als Beisitzer der Wahl im II. Bezirk Altenessen mit Ausnahme der Zeit von etwa 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von etwa 1½ bis 4 Uhr beigewohnt.

Ungefehlte habe ich durchaus im Wahllokal nicht bemerkt.

Von einer Überwachung der Wähler daraufhin, ob sie auch Krupp wählen, habe ich nichts wahrgenommen. Den Landwirth Strunk habe ich nicht im Wahllokal selbst, wohl aber im Flur oder Wirthszimmer be-

merkt; er war ziemlich erregt und schien mir etwas angerunnen zu sein.

Daß der Landwirth Strunk den Wahlvorsteher Hohendahl auf angeblich Mißstände aufmerksam gemacht hat, habe ich nicht wahrgenommen. Wohl habe ich gehört, daß der re. Strunk Nachmittags nach 4 Uhr im Flur laut wurde und äußerte, ich lege Protest ein gegen die Wahl, ich werde schon dafür sorgen, daß bei der nächsten Wahl ein anderes Volal gewählt wird und ähnliche Äußerungen.

Keines Beweises ist bei der Wahl mit der größten Korrektur verfahren.⁶

6. Der Sattlermeister Heinrich Haltermann, 40 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin als Beobachter bis auf eine Pause von etwa 11 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr bei der Wahl im II. Bezirk Altenessen zugegen gewesen.

Ungefährlichkeiten habe ich im Wahllokal durchaus nicht bemerkt. Ich habe wohl gesehen, daß Leute beider Parteien im Wahllokal standen und die Wähler beobachteten; ich halte es aber für ausgeschlossen, daß diese Leute beobachten konnten, wen der einzelne Wähler wählte.

Die Wähler kamen mit Zetteln in das Wahllokal herein, hatten auch genügend Gelegenheit im Wahllokal selbst den etwa an der Thür erhaltenen Zettel mit einem anderen zu vertauschen. Von einer Wahlbeeinflussung im Wahllokal selbst konnte meines Erachtens keine Rede sein."

Die Kommission hielt dieses Beweisergebnis nicht für genügend, um zur Raffierung der Krupp'schen Stimmen zu schreiten.

XI. Wahlbezirk Altenessen 4.

A. Der Protest

benennt für diesen Wahlbezirk wieder die Zeugen Strunk, Beckmann, Trifster und Noltebaum, deren Aussagen oben (bei Altenessen 1 und 2) schon niedergegeben sind.

B. Die von der Prototypenbeantwortung als Zeugen benannten Mitglieder des Wahlvorstandes haben Folgendes befunden, und zwar:

1. Der Hauptlehrer Wilhelm Müller, 58 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin Vorsteher im IV. Wahlbezirk Altenessen gewesen und habe der Wahl mit kleineren Unterbrechungen und einer Mittagspause von etwa 1 $\frac{1}{2}$ Stunden bei gewohnt.

Die Skizze Blatt 9 des Berichts ist richtig. Es ist nur hinzuzufügen, daß noch eine Thür seitwärts vom Wahlstühle und zwar von dem gegenüberliegenden Eingange aus rechts sich befand. Gleich zu Anfang der Wahl nahm ich wahr, daß der Steiger Kleinefeld im Flur vor der geöffneten Thür des Wahllokals stand und einem Manne Stimmzettel für Krupp zum Vertheilen über gab. Da ich vermutete, daß Kleinefeld die Wähler beobachten würde, wenn sie zur Wahlurne gingen, rief ich ihm zu, es sei hier freie Wahl, worauf er sich meinem Gesichtskreise entzog. Gleich darauf setzte sich der Steiger Schürmann im Wahllokal auf eine Bank gleich rechts hinter der Thür. Von dort aus konnte er die Wähler beobachten, ob sie von dem Krupp'schen Stimmzettelvertheiler vor der Thür des Wahllokals einen Stimmzettel annahmen und diesen auch an der Urne abgaben. Ich konnte ihm den Aufenthalt im Wahllokal nicht unter-

sagen und daher die Wähler vor seinem moralischen Einfluß nicht schützen.

Bald darauf sahen sich auch Angehörige der Centrumspartei neben Schürmann, indem sie anscheinend das gleiche Recht wie dieser beanspruchten. Nach langerer Zeit verließ Schürmann den Platz und begab sich an obenbeschriebene, in der Zeichnung Blatt 9 des Berichts nicht angegebene Thür und beobachtete durch die offene Thür die Wähler vom Eintritt in das Wahllokal bis an die Wahlurne, wenigstens war ihm die Möglichkeit gegeben.

Wenn ich darauf Obacht hätte geben wollen, so hätte ich wohl sehen können, wenn ein Wähler den Zettel für Krupp, den er vor der Thür des Wahllokals erhalten, am Wahlstuhl nicht abgab. Von meinem Platz aus konnte ich einen Stimmzettelvertheiler für Krupp beobachten. Ich habe überhaupt nur zwei Stimmzettelvertheiler auf dem Flur wahrgenommen.

Es ist mir nichts davon bekannt, daß den Arbeitern Nachtheile drohten waren, wenn sie Krupp nicht wählten.

Von einem ungefährlichen Einfluß auf die Wähler im Wahllokal habe ich nichts wahrnehmen können."

2. Der Hauptlehrer Julius von Bréchot, 53 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe der Wahl im IV. Bezirk Altenessen als stellvertretender Wahlvorsteher bis auf eine Mittagspause von etwa 1 $\frac{1}{2}$ Stunden beigewohnt.

Ungefährlichkeiten habe ich im Wahllokal nicht bemerkt. Wohl aber habe ich gesehen, daß sowohl vor der Haustür wie in dem Flur vor dem Wahllokal mehrere Stimmzettelvertheiler beider Parteien standen. Ich habe also bemerkt, daß der Steiger Adolf Schürmann von Becher Neuen zuerst vom Eingange rechts und dann links und läßlich hinter der offenen Thür seitwärts vom Wahlstuhl gesehn hat. Auch von der Centrumspartei habe ich zwei Leute gleich rechts von der Eingangsthür aus gesehen. Ich halte es aber nicht für möglich, daß die drei Personen oder überhaupt jemand bei der Wahl beobachten konnte, ob der Wahlzettel für Krupp oder für Stöbel abgegeben wurde. Bei Weitem der größte Theil der Wähler kam mit mehreren Zetteln in der Hand oder im Hut an den Wahlstuhl und wählte sich dort erst einen Zettel zur Abgabe aus, viele zogen auch einen Zettel zur Abgabe aus der Tasche. Ich für meine Person konnte, trotzdem ich mein Augenmerk scharf darauf gerichtet habe, nicht wahrnehmen, welchen Zettel ein Wähler abgab."

3. Der Brennereibesitzer Johann Hasebrink, 43 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin als Prototypenführer bei der Wahl im IV. Bezirk Altenessen, bis auf eine Mittagspause von etwa 1 $\frac{1}{2}$ Stunden zugegen gewesen.

Bald nach Eröffnung der Wahl sah ich, daß der Steiger Schürmann gleich rechts vom Eingange in das Wahllokal sich niedergesetzt hatte und anscheinend von dort aus beobachtete, ob die Wähler auch den Stimmzettel für Krupp abgaben. Er konnte dieses nämlich sofort beobachten, als unmittelbar vor der Thür des Wahllokals ein Stimmzettelvertheiler mit Stimmzetteln für Krupp stand und den Wähler einen Zettel aussändigen konnte. Wenn der Wähler diesen Zettel nicht abgab, was Schürmann von seinem Platz aus leicht beobachten konnte, so lag die Vermuthung nahe, daß dieser Wähler Krupp nicht wählte. Ich nehme wenigstens an, daß Schürmann als Zehnbeamter nur im Interesse der Krupp'schen Partei gehandelt hat."

Ich mache zuerst den Vorsteher Müller hierauf aufmerksam, worauf dieser im Allgemeinen sagte, Wahlbeeinflusstellungen oder Agitationen im Wahllokal seien ungültig. Dann stand ich auf und sagte laut, ich halte es für ungültig, daß Beamte sich hier im Wahllokal aufzuhalten, um die Wähler beobachten zu können. Schürmann stand darauf auf, setzte sich in ein Nebenzimmer und konnte von dort aus durch die offen stehende Thür seine Beobachtungen fortsetzen.

Daher den Arbeitern Rechttheile angedroht sind, wenn sie Krupp nicht wählen, ist mir nicht bekannt."

4. Der Wehrmeister Johann Wegener, 48 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich war Beisitzer des Wahlvorstandes und habe Ungehörigkeiten nicht wahrgenommen.

Ein Steiger Ramens Schürmann hat längere Zeit an der Thür des Nebenzimmers gesessen, wie ich vom Tische des Wahlvorstandes gesehen habe; doch kann ich über seine etwaige Täglichkeit keine Angaben machen."

5. Der Kaufmann Albert Köster, 51 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich bin Beisitzer bei der Wahl im IV. Bezirk Altenessen gewesen und habe als solcher der Wahl mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden beigewohnt.

Ungehörigkeiten habe ich bei der Wahl im Wahllokal nicht bemerkt. Auf dem Flur vor dem Wahllokal standen mehrere Stimmzettelvertheiler beider Parteien. Ich entstünde mich, daß der Steiger Adolf Schürmann sich im Wahllokal befand und daß von ungültigen Wahlbeeinflusstellungen am Wahlthüre die Rede gewesen ist, auch daß Schürmann gleich darauf in das Zimmer neben dem Wahllokal ging und von dort aus durch die offene Thür die Wähler vom Eintritt in das Wahllokal bis zum Wahlthüre beobachten konnte. Dabei konnte er meines Erachtens auch sehen, wenn ein Wähler vor dem Wahllokal und auch direkt vor der Thür vom dem dort stehenden Zettelvertheiler für Krupp den Zettel nicht annahm oder den angenommenen Zettel am Wahlthüre nicht abgab.

Bei sehr vielen Wählern habe ich wahrgenommen, daß dieselben mit mehreren Wahlzetteln in das Lokal kamen, und sich erst im Lokal den passenden Zettel aussuchen oder einen Zettel aus der Tasche zogen."

6. Der Bureaubeamte Robert Heuer, 34 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich war Beisitzer des Wahlvorstandes und habe als solcher in keiner Weise innerhalb des Wahllokals Ungehörigkeiten wahrgenommen. Am Vormittage des Wahltages hörte ich, wie der Kaplan Koenen zu den anwesenden Vertrauensmännern der Centrumspartei sagte, sie sollten aufpassen, daß keine Wahlbeeinflusstellungen stattfinden."

Nach meiner Ansicht konnten die Wahlzettel von den Wählern sehr wohl vertauscht werden, ohne daß die betreffenden Wähler hierbei beobachtet würden, wie ich dann auch tatsächlich gesehen habe, daß mehrere Personen mehrere Wahlzettel in der Hand hatten und sich einen von diesen aussuchten."

7. Der Kaufmann Karl Zachrich, 52 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich bin als Beisitzer bei der Wahl im IV. Wahlbezirk Altenessen, mit Ausnahme einer Mittagspause von knapp einer Stunde zugegen gewesen.

Altenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1895, 96.

Ich habe auch gesehen, daß der Steiger Schürmann sich zuerst im Wahllokal und später in dem Zimmer neben dem Wahllokal befand.

Ich halte es aber für ausgeschlossen, daß derselbe beobachtet konnte, für wen der einzelne Wähler stimmte. Bei Beitem die Mehrzahl der Wähler kam mit mehreren Zetteln in der Hand oder im Hut in das Wahllokal und suchte sich dort erst den passenden aus oder zog auch wohl einen zusammengefaßten Zettel aus der Tasche und gab diesen ab.

Ungeschicklichkeiten habe ich im Wahllokal nicht wahrgenommen."

Die Kommission war der Ansicht, daß die Aussagen der Zeugen, von denen eigentlich nur die des Heinrich Strunk den in Rede stehenden Wahlbezirk betrifft, nicht auftretend seien, um die vom Protest behauptete Kontrolle der Wähler darguthun. Dagegen nahm die Rechtsseite der Kommission an, daß in diesem Falle gerade die Aussagen der Zeugen der Protestbeantwortung, insbesondere die von Müller, Haferbrink und Köster, allerdings den Beweis liefern, daß die Freiheit der Wahl und insbesondere das Wahlgeheimnis nicht genügend gewahrt worden sei, um die auf den Abgeordneten Krupp abgegebenen Stimmen als gültig ansehen zu können. Insbesondere erfuhr das Verhalten des Steigers Schürmann schärfe Verurteilung, da es als geeignet angesehen wurde, die Freiheit der wirtschaftlich abhängigen Wähler und die geheime Stimmabgabe erheblich zu beeinträchtigen. Da diese Beinträchtigung der Wahl von den Anhängern der Krupp'schen Partei ausgegangen ist, so wurden die Krupp'schen Stimmen in dem hier in Rede stehenden Wahlbezirk von der Rechtsseite der Kommission (6 gegen 5) kassiert, dagegen ein Antrag, auch die Siedel'schen Stimmen zu kassieren, gegen 4 Stimmen abgelehnt.

XII. Wahlbezirk Altenessen 7.

A. Protestzeugen

finden dieselben Personen, wie bei Altenessen 1 (Strunk, Beckmann, Trifterer und Rothebaum). Die Aussage dieser Zeugen ist oben wiedergegeben, sie enthält für den Wahlbezirk Altenessen 7 nichts Besonderliches.

B. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bekundet, und zwar:

1. Der Steiger Emil Bäbst, 34 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich bin bei der Stichwahl im Wahllokal des VII. Bezirks Altenessen nur bei Abgabe meines Stimmzettels gewesen. Dagegen habe ich mich längere Zeit, fast die ganze Wahlzeit über, in der Birthshütte oder vor dem Hause aufgehalten.

Eine Kontrolle der Wähler in der Hinsicht, ob sie auch den Stimmzettel für Krupp abgaben, habe ich nicht ausgeübt. Ein solche Kontrolle in dem Wahllokal des VII. Bezirks halte ich auch für kaum ausführbar. Von der Thür aus war es nicht möglich zu beobachten, welchen Zettel die Wähler abgaben.

Der Bergmann Kolbe war stark betrunken und suchte sich bei mir, seinem Vorgesetzten, den Aufseher zu geben, als wenn er großen Einfluß bei seinen Mitarbeitern besäße. Ich hatte dem Eingang des Wahllokals den Rücken zugewandt und wurde erst darauf aufmerksam gemacht, daß Kolbe sich Ungehörigkeiten habe zu Schulden kommen lassen, als der Betriebsführer Thielmann aus dem Wahllokal zu Kolbe und mir heran kam und dem Kolbe wegen angeblicher Ungehörigkeiten Vorhaltungen mache. Er sagte ungefähr zu demselben, er solle sich von der Thür weg machen, er hätte da

nichts verloren. Ich habe nichts davon wahrgenommen, daß Kolbe Wähler den Zettel abgenommen und ihnen einen anderen dafür eingehandelt hat.

Eine Überwachung der Wähler hinsichtlich ihrer Parteizugehörigkeit ist meines Wissens überhaupt nicht angeordnet, hat auch nicht stattgefunden.

Ungefehlkeiten bei der Wahl im VII. Bezirk, Altenessen, sind mir nicht bekannt.

Ich will hinzufügen: Nach Schluß der Wahl, während der Auszählung der Stimmen bin ich im Wahllokal selbst anwesend gewesen."

2. Der Ortsvorsteher Wilhelm Hohendahl, 57 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe als Wahlvorsteher der Wahl im VII. Wahlbezirk, Altenessen, mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden, beigewohnt. Ungefehlkeiten habe ich im Wahllokal nicht bemerkt. Ich habe namentlich nicht gesehen, daß eine Überwachung der Wähler daraufhin stattgefunden hat, für wen sie ihre Stimme abgaben und daß der Bergmann Kolbe mit dem Steiger Pabst an der offenen Thür des Wahllokals die Stimmzettel der Wähler eingeschenkt hat. Eine Kontrolle im Wahllokal selbst kann kaum stattgefunden haben, weil außer dem Wahlvorsteher und dem gerade wählenden Wähler kaum jemand Anderes anwesend gewesen ist."

3. Der Hauptlehrer Anton Dringenberg, 53 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe bei der Wahl als stellvertretender Vorsteher fungiert. Ungefehlkeiten habe ich nicht wahrgenommen im Wahllokal. Der Vorsitzende Hohendahl hat sogar mit peinlicher Gewissenhaftigkeit darauf hingewiekt, daß keine Ungefehlkeiten vorliegen.

Ich will bemerken, daß beispielsweise eine Person an den Wahltisch mit mehreren Wahlzetteln trat, vom Vorsitzenden aber zurückgewiesen wurde, um einen Wahlzettel abzugeben."

4. Der Delonom Johann Heinrichs, 43 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich war Beisitzer im Wahllokal von Anton Gassling zu Carnap, woselbst ich beständig geblieben bin.

Ungefehlkeiten sind im Wahllokal nach meinen Wahrnehmungen nicht vorgekommen. Die Wähler konnten im Wahllokal ihre Zettel frei und ungehindert abgeben. Währender der Wahl haben sich Unbehelligte im Wahllokal überhaupt nicht aufgehalten."

5. Der Hauptlehrer Oskar Grimm, 33 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe als Beisitzer der Wahl im VII. Wahlbezirk Altenessen, bis auf eine Mittagspause von etwa 1½ Stunden, beigewohnt.

Ungefehlkeiten im Wahllokal habe ich nicht bemerkt. Ich habe auch nicht gesehen, daß der Steiger Kolbe an der Thür des Wahllokals sich die Stimmzettel von den Wählern hat zeigen lassen. Ich habe überhaupt von einer Überwachung der Wähler daraufhin, für wen sie ihre Stimme abgaben, nichts bemerkt. Ich glaube auch, daß eine derartige Überwachung im Wahllokale selbst kaum möglich war."

6. Der Schreinermeister Heinrich Hasebrink, 56 Jahr alt, katholisch:

Zur Sache:

"Ich habe als Beisitzer der Wahl im VII. Bezirk Altenessen mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa 1½ Stunden beigewohnt.

Ich habe einmal wahrgenommen, daß der Bergmann Kolbe, welcher vor der Thür des Wahllokals stand, einem mir unbekannten Wähler sagte, er möge ihm den Zettel mal zeigen. Der Wähler gab den Zettel, den er in der Hand hatte, an Kolbe und erhielt von Kolbe einen anderen Wahlzettel.

Daraufhin ging der Wähler zur Urne. Ich weiß aber nicht, ob der Wähler den von Kolbe empfangenen Zettel abgegeben hat. Ich neigte dieses aber an, weil der Wähler einen geistig beschränkten Eindruck machte. Ich habe diese Wahrnehmung gemacht, als ich mal vom Wahltisch aufgestanden war und unmittelbar an der Thür stand.

Wie lange Kolbe an der Thür gestanden hat, weiß ich nicht; ich kann dieses auch nicht annähernd mehr angeben.

Als ich dieses wahrgenommen hatte, sagte ich dem in Wahllokale befindlichen Polizeibeamten, er solle dafür sorgen, daß ein derartiger Vorfall nicht wieder vorkäme. Der Polizeibeamte ist darauf hinausgegangen und habe ich den Kolbe nicht weiter gesehen. Im Wahllokale selbst sind, soweit ich weiß, Unregelmäßigkeiten nicht vorgekommen.

Ich habe auch keine Bedienbeamte oder Steiger im Wahllokale gesehen, welche die Wähler im Wahllokale selbst hätten beobachten können."

7. Der Uhrmacher Karl Süver, 29 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe im Sommer 1893 zu Carnap gewohnt; dieser Ort gehörte zu dem Wahlbezirk Altenessen; die Stichwahl am 24. Juni 1893 wurde für den Ort Carnap in dem Vorort des Bircks Gasselung abgehalten. Ich war Beisitzer und habe nichts davon wahrgenommen, daß irgend ein Wähler in der Freiheit und Geheimhaltung seiner Wahl beeinträchtigt worden sei. Ich habe insbesondere nicht bemerkt, daß in dem Wahllokal oder außerhalb derselben irgend welche Kontrolle seitens einer Partei ausgeübt worden ist. Die Abstimmenden haben ihre Zettel ohne irgend eine Beeinflussung abgegeben können, wer im Vorort nichts mehr zu ihm hatte, wurde nicht mehr darin gebüdet. Auch ich kann bestätigen, daß verschiedene Wähler mit mehreren Wahlzetteln an die Urne kamen und unmittelbar vor derselben ersten einen Zettel auslöschten, zusammenfalteten und abgaben."

8. Der Betriebsführer Friedrich Thielmann, 36 Jahr alt, evangelisch:

Zur Sache:

"Ich habe als Beisitzer der Wahl im VII. Bezirk Altenessen mit Ausnahme einer Mittagspause von etwa einer Stunde beigewohnt und zwar um den Schichtwechsel, welcher um 2 Uhr stattfand, beizuwöhnen.

Ungefehlheiten im Wahllokal selbst habe ich nicht wahrgenommen. Namentlich habe ich selbst keine Kontrolle über die Wähler in der Hinsicht ausgeübt, ob sie auch Krupp wählten. Eine solche Kontrolle war meines Erachtens überhaupt nicht möglich. Ein Vertrauensmann der liberalen Partei, der Blazmeister Schulz, hatte von der Parteileitung den Auftrag erhalten, zu kontrollieren, ob auch von der Centrumspartei im Wahllokale selbst nicht Agitationen betrieben würden. Diesen Schulz habe ich mehrfach im Wahllokal gesehen, doch habe ich in seiner Weise wahrgenommen, daß eine Beobachtung der Wähler auf ihre Parteizugehörigkeit hin stattgefunden hat.

Im Laufe der Wahl sagte einmal der Schreinermeister Hasebrink, es säßen an der Thür zwei Männer und kontrollierten die Stimmzettel der Wähler. Ich ging darauf an die Thür und fand dort den Bergmann Kolbe

und Steiger Rahlst. Ich frage beide, ob die Angabe des Hosenbrink richtig sei, worauf beide die Frage verneinten. Ich sagte ihnen, sie sollten von der Thür wegzugehen, um jeden Schein von Ungeschicklichkeiten zu vermeiden.

Von den Verwaltungen und den Beamten der Bechen ist, soweit ich weiß, absolut keine Überwachung der Wähler hinsichtlich ihrer Parteigehörigkeit angeordnet. Eine solche Überwachung hat auch tatsächlich nicht stattgefunden.

Auf Grund des vorstehenden Beweisergebnisses erreichte die Kommission den Protest bezüglich des Wahlbezirks Altenessen 7 für nicht bewiesen.

Unter Zugrundelegung der von der Kommission gefassten Schlüsse wurde der Abgeordnete Krupp, welcher in der Stichwahl mit einer Majorität von 2769 Stimmen gewählt worden ist, an Stimmen verlieren:

bei Kettwig 1	497,
* Kettwig 2	459,
* Altendorf 1	562,
* Altenessen 4	295,

1753,

mithin noch eine Majorität von 1016 Stimmen behalten.

Nun ist aber noch der in der Anlage abgedruckte Nachtragsprotest vom 28. März 1895 eingegangen, welcher eine Reihe von neuen Behauptungen aufstellt, um den Nachweis zu erbringen, daß doch in sehr weitem Umfange eine Kontrolle und sonstige Beeinflussung der abhängigen Wähler stattgefunden habe. Die Kommission war im Allgemeinen der Ansicht, daß der Nachtragsprotest, welcher beim Reichstage erst eingegangen ist, nachdem die Kommission und der Reichstag bereits über die Behauptungen des ersten Protests eine sehr umfangreiche Beweisaufnahme beschlossen hatten, und die letztere selbst sogar schon ausgeführt worden war, nicht mehr zu berücksichtigen sei.

Für diese Ansicht wurde einmal die Bestimmung in §. 4 der Geschäftsvorordnung für den Reichstag geltend gemacht, wo es heißt:

„Wahlsechtlungen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages erfolgen, bleiben unberücksichtigt.“

Zum Anderen verhielte sich die Kommission auch nicht, daß bei Berücksichtigung derartiger Nachtragsproteste die Wahlprüfungen in manchen Fällen gar nicht würden zum Abschluß kommen können.

Es muß aber erwähnt werden, daß der vorliegende Fall noch eine besondere Schwierigkeit ergab. Es ist nämlich – ancheinend in Folge eines Verschens – von Kommission und Reichstag bezüglich der Wahlbezirke Altendorf 2 und 6 keine Beweisaufnahme beschlossen worden, obgleich der (erste) Protest bei Bekämpfung des Wahlunterschiedlichkeiten in den Bezirken Altendorf 10 und 11, über welche Beweisaufnahme beschlossen wurde, die bezüglichen Angaben auch auf Wahlbezirk Altendorf 2 und 6 ausdehnte. Dort, wo im Protest von den letzten zwei Bezirken speziell die Rede ist, stehen nur Behauptungen, welchen Kommission und Reichstag keine genügende Erheblichkeit beigemessen hat, während dann die erheblichen Angaben, wie schon angekündigt, an einer ganz anderen Stelle, wo zunächst von ganz anderen Wahlbezirken die Rede ist, ausgestellt werden.

Innerhalb der Kommission wurde nun – allerdings unter Widerspruch von anderer Seite – geltend gemacht, daß nur in Folge der gebrochenen Unübersichtlichkeit des Protestes eine Beweisaufnahme über die Wahlbezirke Altendorf 2 und 6 nicht beschlossen worden und

darum unterblieben sei. Diese Beweisaufnahme, für welche auch der Nachtragsprotest durch Anfügung, genauerer Thatsachen und weiterer Beweismittel Anlaß hätte, müßte nachträglich erfolgen. Sie sei auch, wenn sie gelinge, von großem Einfluß auf das Stimmverhältnis, indem sie unter Umständen dem Abgeordneten Krupp die Majorität entziehen würde. Diese Beweisaufnahme sei um so mehr ins Auge zu fassen, als im Wahlbezirk Altendorf 11 die Kassation der Krupp'schen Stimmen in der Kommission nur mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden sei. Rechne man zu den bereits kassierten, oben angegebenen

1753 Stimmen die Krupp'schen Stimmen von Alten-

dorf 11 mit 294

und je nach dem Ausfall der neuen Be-

weisaufnahme auch diejenigen von Alten-

dorf 2 mit 499

und von Altendorf 6 mit 304

=

so sei die Summe der zu kassierenden Krupp'schen Stimmen mit 2850 Stimmen größer, als die bisherige Krupp'sche Majorität mit 2769 Stimmen, während sie allerdings bei Beglaßung von Altendorf 11 hinter der gebrochenen Majorität noch zurückbleibe (um 213 Stimmen).

Von anderer Seite in der Kommission wurde demgegenüber geltend gemacht, daß bei Altendorf 11 die Kassirung der Krupp'schen Stimmen bereits abgelehnt sei, und daß, wenn man an diesem Beschlusse festhalte, auch bei neuerlicher Kassirung sämmtlicher Krupp'schen Stimmen aus Altendorf 2 und 6 eine Majorität für den gewählten Abgeordneten bestehen bleibe.

Der Antrag, über Altendorf 2 und 6 nachträglich noch Beweisaufnahme zu beschließen, wurde mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Demnächst beschloß die Kommission mit 9 gegen 3 Stimmen, dem Reichstag vorzuschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Krupp im fünften Wahlkreise des preußischen Re-

gierungsbezirks Düsseldorf für gültig

zu erklären.

Berlin, den 21. Februar 1895.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. v. Marquardsen,stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Stephan (Beuthen), Berichterstatter. Dr. Böhme.

Brandenburg. Fischer. Kamp. Hilgenboeck.

v. Hollensteiner. Schneider. Dr. Schneider. v. Schönning.

Singer. Spahn. Wellstein.

Nachtrag zum Protest gegen die Wahl des Geheimen Kommerzienrates Krupp.

Essen, 28. März 1895.

Erst vor einiger Zeit ist die Erwiderung des Wahlkomites der nationalen Partei des Wahlkreises Essen auf unsern Protest vom 12. Juli 1893, und der Bericht der Wahlprüfungscommission Nr. 214 zu unserer Kenntnis gekommen:

Beide Schriftstücke bieten uns Veranlassung, unserm Protest einen Nachtrag folgen zu lassen. Daß dieser erst jetzt eingereicht werden kann, ist hinreichend erklärt durch die Schwierigkeit unabhängige Zeugen für unser Beweismaterial zu finden. Die Abhängigkeit des größten Theils der Wähler von den, mit verschwindenden Ausnahmen,

der nationalen Partei angehörigen Großindustriellen des Wahlkreises, welche jene bei der Wahl vielfach dem Einfluss der Regierung unterliegen ließ, macht es ihnen begreiflicher Weise auch unmöglich, sich über diese Beeinflussung zu beschweren.

Unter den im Folgenden benannten Zeugen sind drei erst vor Kurzem in die Lage gekommen, ohne Furcht vor Verlust ihrer Arbeit ein Zeugnis ablegen zu können.

I.

Die Ausführungen der Protestierwiederung dürfen wir wohl im wesentlichen unberührt lassen, da die inzwischen erfolgte Gengvernehmung dargethan haben wird, ob die von uns behaupteten Wahlbeeinflussungen erwiesen sind oder nicht. Nur einige besonders charakteristische Sätze glauben wir hervorheben zu müssen. Seite 1135 links unten heißt es: „dass die Centrumspartei“ oder, wie Herr Regierungsrat Goldkuhle uns an anderen Stellen mit Vorliebe gleichmäßig voll nennet, „die ultramontane Partei,“ „mit aller der ihr zu Gebote stehenden ungewöhnlichen Machtmittel eine maßlose Agitation ins Werk setzte.“

Leider hat man vergessen auch nur eins dieser „ungewöhnlichen Machtmittel“ zu nennen. Es dürfte das auch schwierig sein, allein schon wegen des Thatsache, dass, wie in unserem Protest angegeben, rund 18 000 Arbeiter durch den Erlass Anlage 2 unseres Protestes betroffen wurden, während rund 17 000 Arbeitern und Beamten der Krupp'schen Werke ihr Arbeitgeber als Kandidat gegenüberstand. Die Eingangs Absatz 2 und 3 erwähnten Thatsachen lassen jene Neuzeitung geradezu als Hohn erscheinen.

Seite 1135 rechts Absatz 7

„sollen nur die nachweisbar durch eine unberechtigte Kontrolle erzwungenen Stimmen dem betreffenden Kandidaten in Abzug zu bringen sein.“

Wenn der Reichstag nicht seit lange eine andere Praxis beobachtete, so würde es wohl kaum je gelingen, eine auch unter dem schlimmsten Druck vollgesezte Wahl zu fälszen.

Seite 1136 links Absatz 5.

„Charakteristisch für die vollkommenen Freiheit der Wahl ist z. B. der Umstand dass sich vielfach (!) befriedene Zettel für Krupp und zwar nur für Krupp nicht etwa auch für Stöbel in der Urne vorhanden nemlich vielfach im Bezirk Kettwig I.“

Seite 1137 oben rechts.

„In der Wahlurne (Bezirk Kettwig I) fanden sich 5—6 (!) Zettel für Krupp.“

Seite 1137 unten rechts.

„Auch bei dieser Wahl (Kettwig II) sind vielfach (vielleicht auch 5—6?) gefälschte Zettel für Krupp in der Wahlurne gefunden.“

Diese Beweisführung für die vollkommene Freiheit der Wahl erscheint uns mehrheitlich lässlich; überdies haben wir nirgends behauptet, dass nicht 10—12 unabhängige Wähler für Krupp gestimmt hätten.

Engegen der wiederholten Berufung der Protestbeantwortung auf das Zeugnis der Wahlvorstände dafür, dass keine Wahlagitation vor und im Wahllokal stattgefunden habe, bemerkten wir, dass die Wahlvorstände gar nicht im Stande waren vom Wahlgemüthe aus das Lokal zu übersehen, zu mal wenn viele Wähler gleichzeitig in demselben anwesend waren und dass eine ungeeignete Agitation sehr wirkam sein kann, ohne dass sie durch Lärm oder sonstwie dem Wahlvorstände auffällt.

II.

Gegenüber dem Kommissionsbericht erneuern wir den Antrag um nachträgliche Beweisaufnahme über die von uns hinsichtlich der Wahlbezirke Altendorf II und VI behaupteten Wahlbeeinflussungen.

Zur Allgemeinen führen wir zur Begründung dieses Antrages an, dass zwar Herr Krupp in seinem Schreiben vom 8. Juni 1893 Anlage 1 unseres Protestes erklärt, „dass er sich jeglichen Einflusses auf die Wahl enthalten werde“, doch aber nemlich seine in Altendorf ansässigen Beamte und Reiter auf Erfürtte bemüht gewesen sind, diese Unterlassung (nach ihrer Meinung vielleicht Versäumnis) nach Kräften gut zu machen. Der Grund für die besonders eifige Agitation in diesen Wahlbezirken ist offenbar in dem Umstände zu suchen, dass laut Anlage 1 in Ant. 1 der Bürgermeister Altendorf 23 887 von Herrn Krupp abhängige Personen wohnen, während die ganze Bevölkerung von Altendorf 37 622 Personen beträgt. Diese Agitation äußerte sich darin:

- a) dass sehr viele Katholische Arbeiter der Firma Krupp, die als Anhänger der Centrumspartei bekannt waren, durch das Circular Anlage 2 zu Vertrauensmänner der nationalen Partei ernannt wurden. Solte wohl einer unter diesen abhängigen Leuten es gewagt haben, dieser „Bitte“ keine Folge zu geben und in den Vertrauensmännerversammlungen nicht zu erscheinen? Er lud dann ja schon gleich den Verdacht auf sich, dass er ein Gegner der Kandidat Krupp sei.
- b) dass, entgegengekehrt der Behauptung der Protestbeantwortung Seite 1136 rechts oben, es sei auch bei der Stichwahl seitens der nationalen Partei einem jeden Wähler ein Stimmzettel aus Haus gesandt worden, wie beweisen können, dass dies nicht geschehen ist, dass die Wähler sich deshalb im Wahllokal einen Krupp'schen Stimmzettel nehmen müssten, wenn sie nicht in den Verdacht kommen wollten, dass sie Krupp nicht wählen würden.
- c) dass, entgegen der Aufführung der Protestbeantwortung, Seite 1136 links unten, die Thüren der Wahllokale „haben sich nach dem jetzmaligen Eintritt eines Wählers geschlossen“, wie behaupten, dass dies höchstens im Wahllokal des V Wahlbezirkes hin und wieder geschehen ist, während in allen übrigen Wahllokalen die Thüren während des ganzen Wahlaktes offen blieben.
- d) dass die Wahllokale während des ganzen Tages mit Krupp'schen Beamten besetzt waren.

Die Wirkung dieser Agitation war eine solche,

- e) dass ein Krupp'scher Arbeiter dem Schneidebeamter H. B. Beckers in Altendorf mitteilte, sein Reiter habe ihm gerathen in Begleitung eines Vertrauensmannes zu wählen, und diesem vorher seinen Stimmzettel zu zeigen, damit es nicht nachher heiße er habe nicht für Krupp, sondern für die andere Partei gewählt wodurch er sich Unannehmlichkeiten zu ziehen könne. Nach dem Rat des Arbeiters haben wir uns begreiflicher Weise nicht erkundigt.
- f) dass im Hinblick auf das unter b und d behauptete alle abhängigen Wähler —,

weil sie nur unter Kontrolle den Wahlzettel an der Thür des Wahllokals in Empfang nehmen konnten, um denselben unter der gleichen unausgelegten Kontrolle, so dass ein unvermerkt Umtausch schlechthin unmöglich war, zum Wahlgemüthe zu bringen — nur unter dem Gefühl und dem Druck der sorgfältigsten Beobachtung seitens ihrer Vorgesetzten ihr Wahlrecht ausüben konnten.

- g) daß, entgegen der Behauptung der Protestbeantwortung Seite 1136 links Abs. 3 die bei der ersten Wahl geäußerten Wähler wurden bei der Stichwahl fern geblieben sein, der letzte Wähler aus den Krupp'schen Arbeiterwohnungen durch die Agitatoren und Hauskontrolleure, zur Wahl gebracht wurden.
 h) daß zwar bei der Stichwahl in den Wahlbezirken 1, 2, 3, 10, 11 zusammen 26 Wähler mehr wählten, aber dabei der bei einer Stichwahl unehörte Fall eintrat, daß in diesen Bezirken der Centrumskandidat zusammen 123 Stimmen weniger auf sich vereinigte als bei der Hauptwahl. —

Als Zeugen für diese Behauptungen benennen wir für b den Buchhändler Wilh. Körner in Altendorf, für c, d und f. mit Bezug auf jeden einzelnen Wahlbezirk die für dieselben früher genannten Zeugen, die wir für die Bezirke II und VI hierunter nochmal aufführen.

für den Schneidermeister H. W. Beckers in Altendorf, für g den Händler Joh. Cleven Altendorf III 409.

Wir glauben, daß die im Vorliegenden angeführten Thatsachen unser wiederholter Antrag auf Beweisaufnahme für den II und VI Bezirk um so mehr rechtfertigen werden, als wir in unserem Protest nicht bloß die bei diesen Bezirken speziell angeführten Thatsachen sondern außerdem daselbe unter Beweis gestellt hatten, was über Bezirk 10 und 11 von uns behauptet war.

Über die beiden Bezirke ist aber Seitens der Wahlprüfungscommission Beweisaufnahme beschlossen worden, während anscheinend in Folge eines Mißverständnisses, ein gleicher Besluß für die Bezirke II u VI unterblieben ist.

Wir beantragen also wiederholt die Vernehmung der folgenden Zeugen.

für den II. Bezirk

Birch Anton Schuster in Hagen i.W.

Bergmann Nicolaus Laufer Altendorf III 3/4
 = Joh. Hammerzen = 231/1

für den VI. Bezirk

Kaufmann Friedr. Neuhaus Altendorf III

Bergmann Hubert Sänger	=	=	4/3
= Joh. Bendel	=	=	Amalia
Birch G. Hölscher	=	=	=
Ferdinand Beckers	=	=	=
Bergmann Joh. Bredemann	=	=	310

und für beide Bezirke

Fabriksarbeiter Peter Sauerborn Altendorf III Julianstraße, der speziell befunden wird, daß die Krupp'schen Vertrauensmänner den Wählern, die Södgelzettel nahmen, ins Wahllokal nachgingen, um zu beobachten, was die Leute mit dem Zettel machten, so daß es durchaus unmöglich war, daß ein Wähler die Wahlzeitel vertauschte ohne daß die Vertrauensmänner das sahen.

Wir wollen

i) noch anführen, daß die Behauptung der Protestbeantwortung Seite 1136 rechts Abs. 2: „der Centrumspartei seien Wahllisten von dem nationalen Wahlkomite überlassen worden“ unrichtig ist.

Es standen nicht unserer Partei sondern den Gegnern „als ungewöhnliche Wachtmittel“ (Protestbeantwortung Seite 1136 links unten) bei den Vorbereitungen zur Wahl sogar die Hilfe der Ortsbehörde zu Gebote, denn aus der Anlage 3 geht hervor, daß in der Druckerei (von H. L. Beck in Essen) die Wahllisten aus Auftrag des Bürgermeisteramtes Altendorf angefertigt worden und zwar nur für die nationale Partei, deren Vertrauensmännern diejenen auch durch den Polizeisergeanten Böly in Uniform zugebracht

wurden. Die Anlage berichtet noch über weitere recht eifrig Hülfe des Büropersonals des Bürgermeisteramtes Altendorf.

Kosten sind der Gemeinde Altendorf dadurch wohl nicht erwachsen, da nach der allgemein im Wahlkreise herrschenden Annahme Herr Krupp selbst alle Wahlkosten bezahlt hat.

Für diese Behauptungen können wir den inzwischen gestorbenen Auktionator Franz Schüller in Altendorf als Zeugen nicht mehr benennen. Wir geben anheim, welchen Glauben man den in der Anlage niedergelegten schriftlichen Aufzeichnungen des Mannes, die nach dem eidlich zu bestätigenden Beurteilung seines Schwiegervaters des Bürgers Wilh. Fellerbaum in Altendorf, wirklich von seiner Hand herrühren, schenken will.

III.

Als neues Beweismaterial ist uns inzwischen noch bekannt geworden

a) für Altendorf XI. Bezirk.

Die im Wahllokal aufgestellten Vertrauensmänner der nationalen Partei, die von Zeit zu Zeit abgelöst wurden — vielleicht um wachsamer zu bleiben — haben sich gegen den Schluß der Wahl darüber unterhalten, wer Södgel gewählt habe. Sie stimmten in ihrem Urtheil überein bis auf einen der letzten Wähler, über den sie sich stritten; ein Beweis, daß die Kontrollenrichtungen so wichtig waren, daß von einer wirklichen geheimen Wahl nicht die Rede sein konnte.

Zeuge: Wilh. Niermann, Altendorf Section III 312.

b) für Stadt Essen.

1. Der Vorsteher des Eisenbahnbetriebsamtes der Königl. Geh. Bauaufsicht Herr Ferd. Grünhagen sandte vor der Wahl den Vorstehern der Essener Eisenbahnbauabteilungen Berg. Märl. u. Rheinisch zur Mithilfe an sämtliche Beamte und Arbeiter den Königl. Erlass bezüglich der Wahlen vom 4. Januar 1882 Anlage 4.

Daß der Erlass nicht für diese Beamtenkategorien ergangen ist bedarf nicht des Beweises. Diesem Erlass war aber noch ein zweiter Erlass des Herrn Geh. Rathes selbst beigefügt, in dem die Beamten auf die Wichtigkeit der jetzt zur Entscheidung stehenden Sache hingewiesen und ermahnt werden, eingedenk ihres dem Kaiser geleisteten Eides, nur einem Kandidaten ihre Stimme zu geben der für die Militärvorwahl stimmen wolle. Wenn es von dem einen oder Anderen befanden werde, daß er anders gestimmt habe, so werde das strenge geahndet werden. Vor jeder Wahl — Haupt und Stichwahl — wurden diese beiden Erlassen den Beamten und Arbeitern vorgelesen. Nach den uns von verschiedenen Seiten gemachten Mittheilungen wie der Inhalt des letzterwähnten Erlasses auf viele Beamte und Arbeiter geradezu verblüffend. Diese Thatsachen sind uns von einem Augen-reiß. Drei Zeugen sind uns aus begreiflichen Gründen nicht hat ermächtigen können seinen Namen zu nennen. Wir benennen deshalb den Herrn Geh. Rath Grünhagen selbst als Zeugen für das vorliegend behauptete und beantragen seine Vernehmung mit der Auslage, die von ihm erfaßte Verfügung vorzulegen und zu erklären, in welcher Art und in welchem Umfange die Verfügung seinen Untergebenen bekannt gemacht worden ist. Das Betriebsamt in Essen beschäftigt nach uns gewordenen Mittheilungen rund 1000 Beamte und Arbeiter; mit vereinzelten Ausnahmen sind alle Wähler, die sich auf die sämtlichen Essener Wahlbezirke verteilen werden.

2) Der frühere Zugführer jegige Maschineneheizer Franz Dargel Essen Emilienstr. 42 wird bezeugen, daß er

vor der Hauptwahl und vor der Stichwahl vor Herrn Bahnhofstjenen Bergfeld, jetzt Stationsbeamter in Adenwörmlade, geladen war, daß ihm von demselben die beiden genannten Erlasse vorgelesen worden, und daß er, daß dies geschehen, durch seine Unterschrift bestätigen mußte.

Da Dargel nach der Hauptwahl sich seinen Mitarbeitern gegenüber gewußt hatte er habe Stöckel gewählt, so geschah die zweite Verlehung der genannten Erlasse vor der Stichwahl durch Herrn Bergfeld mit dem ausdrücklichen Zusatz: er, Dargel, werde jetzt (bei der Stichwahl) seine Wünsch wohl bester erfüllen, sonst könne es ihm schwierig gehen. Dargel ist der festen Meinung, daß, gleich ihm alle seine Mitarbeiter bei ihren Vorgesetzten antreten müßten, trampolinen oder einzeln. Letzteres geschah wahrscheinlich bei den hartnäckigen Centrumsleuten, bei denen man eine besondere private Behandlung für nötig hielt.

3. 22. Wahlbezirk Krupp'sche Bierhalle. Der Wahltag stand gerade der Thür gegenüber, vor der Thür die Zettelvertheilung, neben ihnen der Aufseher Wente der Krupp'schen Fabrik, welcher beobachtete, welchen Zettel die Leute nahmen. Schräg hinter dem Wahltag saß der Krupp'sche Abtheilungschef Herr Diden.

Alle Wähler gingen hintereinander in 2 Reihen geordnet; es machte den Eindruck, als ob ihnen das vorher aufgegeben sei. Durch diese Ordnung wurde die Beobachtung der einzelnen Wähler jedesfalls sehr erleichtert. Da zudem der Weiteste von ungewöhnlicher Größe war, so daß er über alle Leute hinweg sah, so konnten die Wähler unter dem Kreuzfeuer der Blicke dieser beiden Vorgesetzten, nach der festen Überzeugung der beiden hierunter bezeichneten Zeugen, nur mit dem Bewußtsein, daß sie beständig unter der schärftesten Kontrolle ständen, ihr Wahlrecht ausüben.

Zeugen: Bierbrauereibesitzer Herm. Stinnesbeck, Essen,
Schreinermeister Hch. Völl sen., Essen, Schwanenkampstraße 85.

c) Für Altessen.

1. Der Königliche Baurath Herr Wilh. Kuhlmann in Essen hat vor der Wahl im Güterschuppen zu Altessen eine Versammlung abgehalten, zu der die Beamten und Arbeiter geladen waren. Daß wir über das dort verhandelt keine Belegausfahrt herbeiführen können liegt auf der Hand, daß aber die direkte Einflußnahme zumal eines so hohen Vorgesetzten nur zu sehr geeignet ist, die Wahlfreiheit des einfachen abhängigen Arbeiters aufs Schärfste einzuzwingen, bedarf nicht des Beweises.

Wir beantragen die Vernehmung des Herrn Bauraths über die Zahl der unter seinem Einfluß stehenden Beamten und Arbeiter, die wohl alle in Altessen wahlberechtigt waren, und über die Art seiner Agitation bei denselben.

2. Im Wahllokal des I. Bezirkes über den wir schon in unserem Protest berichteten, ist dem Maschinisten Wilh. von Aderen vom Schacht Fritz der Soche Neusessen folgendes widerfahren.

Am Tage der Hauptwahl tritt an der Thür des Wahllokals der Steiger Hohenbach von Schacht Fritz an denselben heran und will ihm 3 mal einen Krupp Zettel aufzwingen. Von Aderen sagt ihm, daß er schon einen Zettel habe, worauf der Steiger entgegnete: „diesen da nimmst du“ was von Aderen sorgfältig weigert. Er giebt also den anderen Zettel ab. Zwei Tage nachher wurde er von seiner Maschinenvorarbeiter entfernt und mit geringerem Lohn als Pfleißarbeiter beschäftigt. Er hatte 25 Jahre auf der Soche gearbeitet davon 7 Jahre als Maschinenvorarbeiter.

Daher dieses Vorlommnis eine sehr deutliche Maßnung für alle Arbeiter der Soche für die Stichwahl war, liegt auf den Hand.

Es kann den Rechenarbeiten nur am 1. und 15. des Monats gefündigt werden. Die Hauptwahl war am 15. Juni, der 1. Juli fiel auf einen Sonntag, somit konnte dem Manne erst am 15. Juli zum 1. August gefündigt werden, was auch geschah.

Zeuge: Wilh. von Aderen, Essen, Winteringstr. 109.

d) für Kettwig.

Für die Freiheit die in Kettwig im Allgemeinen für die Gegner der herrschenden (nationalen) Partei belassen ist, spricht folgender Vorfall, der auch einigermaßen erklärt, weshalb bei dieser wie bei früheren Wahlen für die Abstimmung „Stöckel“ dort „kein Boden“ ist (Protestierwiderrung Seite 113 rechts unten).

Am Wahltag der 1887er Wahl (Kandidat auch Herr Krupp) lantten einige in Kettwig beschäftigte Handwerksgehilfen nach Werden und boten sich an, dort ohne Entgelt mit Wahlzettel zu stehen, wenn man daß einige unerschrockene, handfeste Männer von auswärts zum Zettelvertheilen nach Kettwig schicken wolle, weil der Kettwiger Niemand öffentlich Stöckel-Zettel zu vertheilen wage. Seitdem werden bei jeder Wahl auswärtige Zettelvertheiler an die Kettwiger Wahllokale gestellt.

Zeuge: Kaufmann Albert Wittweg, Werden a. d. Ruhr.

e) für Werden Stadt.

1. Am Morgen der Stichwahl prangte am Anschlagbrett der Fornmann und Hoffmann'schen Fabrik der Erfolg Anlage 5. Wir beantragen die Einfordierung des vollständigen Erlasses bei der Firma oder bei ihrem Theilhaber Herrn Ernst Hoffmann.

Wir fügen hinzu, daß in Werden seit Jahren Mangel an Arbeitsgelegenheiten herrt, so daß täglich eine ganze Schaar von Arbeitern nach dem 1 Stunde entseiten Kettwig zur Arbeit gehen muß. Welche Wirkung unter solchen Bedingungen der Schluffzettel des Erlasses ausüben muß, bedarf nicht näherer Ausführung.

Bon den Kreiselen der Fornmann und Hoffmann'schen Fabrik waren ca. 270 wahlberechtigt, was auf Erfordern des Königl. Bürgermeisteramt Werden auf Grund der Wahllisten bestcheinigen wird.

2. In dem III. Wahlbezirk in dem auch die Arbeitsskolonie der genannten Firma liegt, mußten ca. 140 ihrer Arbeiter wählen.

Die Errichtung des Wahllokales veranlaßt die Zeichnung Anlage 6.

a. b. c. d. das Wahllokal, ist ein kleines in die größere Gaststube f. a. c. d. h. g. eingebautes Zimmer. Auf der dem Wahllokal konnten sich immer nur einzelne Wähler in denselben aufhalten. Von der Gaststube führen bei k. l. 2 Stufen hinauf, an der hinteren Wand bei o hängt ein Schrank nach unten geneigter Spiegel.

a) Am Tage der Stichwahl war der Fabrikbesitzer Herr Heinr. Fornmann jr. fast den ganzen Tag im Wahllokal anwesend. Am Morgen überlegte er mit seinem Bruder Edmund wo sie sich aufstellen müßten um die Wähler wirksam beobachten zu können.

b) Gegen Mittag stand Herr Fornmann an der Thüre k. l. bei k mit einem Juhe auf der untersten Stufe in gebückter und nach vorn gebeugter Haltung, ziemlich dicht hinter den unmittelbar vor ihm stehenden Wählern, augenscheinlich

bemüht, unter deren Arten her, event. im Spiegelbild von unten zu sehen, was die Wähler mit ihrem Zettel machten. Ein an der Thür Vorübergehender sagte laut: „das ist ja eine hübsche Wahlfreiheit“ worauf Herr Forstmann nach der Thür bei einer förmlich zurück schnelle.

e) Am Nachmittage der Stichwahl lehnte Herr Forstmann mit dem Rücken gegen den Thürrahmen bei I., so daß er gleichzeitig die Wähler beobachten konnte, wenn sie beim Eintritt im Haustür einen Wahlzettel empfingen und wenn sie mit demselben dann an ihm vorbei zum Wahllokal gingen.

Als er sich einen Augenblick entfernt hatte stellte ein Mitglied des Wahlkomites der Centrumspartei 2 Agitatoren unserer Partei dorthin und gab ihnen aus nicht von der Stelle zu weichen. Darauf stellte sich Herr Forstmann am Billard in der Nähe der Thür k. auf.

d) Am Nachmittag trat er einem seiner Arbeiter Emil Kölferis als dasselbe zum Wahllokal gehen wollte im Gäßchen entgegen und sah an dessen Wahlzettel. An der Einsichtnahme des Zettels wurde er durch die Darstellung eines anderen Wählers verhindert.

e) Herr Forstmann folgte einem anderen bei seiner Firma beschäftigten Arbeiter ins Gäßchen und sah über dessen Schulter hinweg in den Wahlzettel.

Zeugen für a)

- 1) Ludg. Bernhard Verden Hochstr. 20
- 2) Commis Joh. Kimmelpamp Section e 20
- 3) Bergivaline H. Krausenbaum Verden
- 4) Joh. Wunsch
- b) Mathias Wiese Eredene b. Verden
- c) die beiden Zeugen 3 u. 4 zu a.
- d) Übermüller J. W. Schnitter Verden
- e) Kaufmann Julius Buskoff

f) für Nellinghausen

Im V. Wahlbezirk, über dessen Wahllokal die Zeichnung Anlage 7, stand in dem kleinen Wahllokal a. c. d. der Wahlzettel bei b. i. k. l. n. der daneben ganz nahe an der Thür stehende Tisch m. n. o. p. war von Vertreutensmännern der nationalen Partei besetzt. Der Agitator dieser Partei der Zimmermann Baumer stand an der in der Zeichnung bezeichneten Stelle, unmittelbar vor der Thür des Wahllokals, dicht bei den Zettelverteilern. Schon die Zeichnung beweist, daß die Wähler unter der direkten Kontrolle des Baumer und der in unmittelbarer Nähe stehenden Vertreutensmänner standen.

Der unbekannte Zeuge hat sich wiederholt beim Wahlvorstand über diese Art der Agitation in der nächsten Nähe des Wahllokals beschwert und dem Baumer auch mehrere Male gefragt, wenn er diese scharfe Beobachtung dem einzelnen Wähler nicht unterlassen werde er ihn anzeigen.

Zeuge: Anton Kleinjohann Bauunternehmer in Rüthenstraße (Bürgermeisterei Nellinghausen) Winterstraße.

Wir stellen den Antrag über das unter III angeführte Beweismaterial die bei den einzelnen angeführten Fällen genannten Zeugen noch nachträglich vernnehmen zu lassen.

IV.

In der Protestbeweisantwortung wird Seite 15 oben links darauf hingewiesen, daß in dem Bezirk Kettwig I., „mit fast ausschließlich protestantischer Bevölkerung ein ultramontaner Kandidat naturgemäß niemals eine Mehrzahl der Stimmen erhalten könne.“ Diese Argumentation erlauben wir uns für den ganzen Wahlkreis anzuwenden, in welchem nach der Zählung von Ende 1894 (die Zahlen der 1893 Zählung werden nicht wesentlich verschieden sein.)

im Stadtteil Essen 57 % der Bevölkerung kathol.

a Landkreis 67 % "

und von der Bevölkerung des ganzen Reichstagwahlkreises 84 % katholisch sind. Dem entsprechend haben die früheren Reichstagswahlen von 1871 ab wo die Centrumspartei den Wahlkreis zum erstenmal eroberen, folgendes Ergebnis geliefert:

	Centrumstimmen	Nationale Partei	Socialdemokrat
1871 Krebs	9648	Herberg 2693 kath.	Schweizer 1425
1874 v. Forcade	14287	Devens 4374	Dresbach 1234
"	7828	Göhde 6634	Hasselmann 3602
" Stöbel	6687		

Stichwahl Stöbel 11 636 v. Forcade 7 780

1878	Stöbel 14 527	Krupp sen. 13 907	Hasselmann 381
1881	= 14 753	Molle 10 208	
1884	= 18 252	Hoffmann 8 998	Bollmar 909
1887	= 18 993	Krupp jr. 17 411	486
1890	= 21 772	Pohlmann 9 778	Schröder 3 306

bei der 1878 Wahl wurde im Interesse der Kandidatur Krupp sen. ein sehr starker Druck auf die Arbeiter ausgeübt.

der bei der Kandidatur des Herrn Geh Rath Krupp 1887 noch gesteigert wurde. Wir hätten damals schon ausgiebige Veranlassung gehabt im Interesse der Wahlfreiheit die Sache zur Kenntnis des Reichstags zu bringen, unterließen das aber, um die abhängigen Arbeiter nicht noch mehr zu schädigen, zumal trotz aller Wahlbeeinflussungen die Gegner den gewünschten Erfolg nicht erreicht hatten.

Unmittelbar nach der 1887er Wahl wurden die beiden in Arbeiterkreisen weit verbreiteten Centrumshäfler des Kreises für den Bereich der Krupp'schen Arbeitersiedlungen verboten; das Verbot ist erst vor einigen Jahren aufgehoben worden. Dieses Vorblümchen allein illustriert sehr treffend die Fabel der Protestbeweisung von den „ungewöhnlichen Machtmitteln unserer Partei“. Die Möglichkeit der Wiederholung eines solchen Verbots macht es uns, abgesehen von den Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit zur Pflicht bei der Wahlagitation die Person des Herrn Krupp nur mit der denksachen Vorrichtung in die Diskussion zu ziehen, so daß unsere „maßlose Agitation“ (Protestbeweisung Seite 135 links unten) sich außer der Vertretung unseres Standpunktes zu der Militärvorlage, fast nur gegen die Sozialdemokraten richtete.

In Folge dieser beschlossen die Letzteren zwar bei der Stichwahl Haltung zu beobachten, aber es wurden in der Versammlung gewichtige Stimmen laut: Zuerst müsse das Centrum, der erbitterteste Feind der Socialdemokratie fallen, dann habe man in der Bekämpfung der liberalen Partei, als des kleineren Übelns, freie Hand. Nach diesem Rath hat auch die weitauß größte Mehrzahl der sozialdemokratischen Wähler offenbar gehandelt; bei der durch die Statistik der früheren Wahlen klargestellten Stärke der Parteien im Kreise war nach der zweiten (1887er) Niederlage des ersten Industriekreises des Kreises kein Kandidat für die nationale Partei mehr zu finden. In dieser Verlegenheit beschloß dieselbe bei der 1890er Wahl, die vorzugsweise unter dem Zeichen des Kampfes gegen die Socialdemokratie stand, anfänglich Wahlhaltung, war aber mit der Kandidatur des protestantischen Knappelschäftsältesten Pohlmann, die man vielfach als eine sehr glückliche bezeichnete (Arbeiterkandidat gegen Arbeiterkandidat) doch schließlich in die Aktion und agitierte für denselben an manchen Orten sehr eifrig. Bei der 1893er Wahl war anfänglich die gleiche Verlegenheit wegen einer geeigneten Kandidatur, die einzige Ausicht auf

Erfolg böte. Die in Essen erscheinende Rhein. Weißfäl. Zeitung das Hauptorgan der Partei, schrieb Anfang Mai: „Man stelle in Essen, Düsseldorf und anderen Wahlkreisen in kirchlichen Angelegenheiten der Centrumspartei angehörende Katholiken auf;“ und empfahl kurze Zeit nachher für Essen den Freiherrn von Schorlemer-Alst. Auch der damalige Vorsitzende des Wahlkomites Herr Landgerichtsrath Schneider erklärte in einer Wählerversammlung in Werden: man habe anfänglich die Absicht gehabt, einen Katholiken aufzustellen, der für die Militärvorlage sei.

In Vorstehendem ist doch das unumwundene Zugeständniß enthalten, daß man den Wahlkreis bei normalem Verlauf, d. h. bei vollständig unbewußter Wahl für die nationale Partei nicht gewinnen könne.

Das Bild änderte sich plötzlich als Herr Krupp im Interesse der Militärvorlage die Kandidatur annahm. Die genannte Rhein. Weißfäl. Zeitung war da sofort des Sieges sicher: „denn schon 1878 schlug Krupp (sen.) nur 608 Stimmen, die mit Leichtigkeit hätten zusammen gebracht werden können, wenn damals die Vergleute der unter Krupp'scher Verwaltung stehenden Bechen statt für Stöbel für Krupp gestimmt hätten!!“

Damit war in unverkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht, wie man allgemein in der Partei die von Herrn Krupp für sich ausgeschrockene Entwicklung von jeder Wahlbeeinflussung der Arbeiter aussaite und zu respektieren beabsichtigte. Bei dieser Kandidatur allein hatte die große Wahlenttäuschung der Partei, bezüglich der Agitation, von der wir in unseren seitherigen Darlegungen und in unserem ersten Protest eine Angah gegeben haben die eindeutbar bestätigte Aussicht auf Erfolg.

Gegen die Bemerkung des Berichtes der Wahlprüfungskommission Seite 1123 rechts Abs. 3 daß der Aufzug der Industriellen Anlage 2 unseres Protests schon vor der Hauptwahl erlassen, dürfen wir ansführen, daß solche Erlaße gewöhnlich — und wohl auch diesmal, wie noch leicht zu ermitteln wäre — am Anschlagetage beim Eingang der industriellen Werke veröffentlicht werden und dort bis zum Schlusse, also bis nach der Stichwahl, hängen bleiben.

Zum Übersluß erschien vor der Stichwahl noch ein ^{Anl. 8} Flugblatt Anlage 8, gedruckt beim Verleger der genannten Rhein. Weißfäl. Zeitung. Man hat sich natürlich gefühlt dasselbe zu unterzeichnen. Es ist aber klar, daß die Arbeiter dasselbe der Parteileitung zuschreiben mußten und wurden. Wir werfen die Frage auf, ob es noch zur erlaubten Wahlagitation gehört in Zeiten wirtschaftlicher Depression dem abhängigen Arbeiter ein weiteres Sinken der Löhne in Aussicht zu stellen, wenn er nicht für Krupp wählt?

Alles das genügte aber noch nicht.

Man mußte die Arbeiter auch bei der Wahl selbst aufs Schärfste kontrolliren, damit sie das Bewußtsein ihrer Abhängigkeit keinen Augenblick verlören. Daher waren fast überall in den vorgangsweise industriellen Bezirken die Wahllokale und deren Vorräume angefüllt mit den direkten Vorgesetzten der Arbeiter. Rauer Weise hält die Protestantwortung Seite 1139 bei Bezirk IV Abs. 2 „es für gleichgültig ob Steiger oder waren“. Und erfreut die Umwandlung von großer Erblichkeit. Die Wahl ist nach dem Gesetz eine öffentliche, aber doch offenbar nur in dem Sinne, daß Jeder den gesetz- und ordnungsmäßigen Verlauf des ganzen Wahlgeschäfts soll kontrolliren können, nicht aber zu dem Zweck, daß der Vorgesetzte kontrolliren kann, in welcher Weise sein Untergebener sein Wahlrecht ausübt. Diese Kontrolle im Wahllokal ist nach unserer

Auffassung unter allen Umständen als eine durchaus ungerechtfertigte Beeinflussung anzusehen und zu verurtheilen.

Wir haben im Vorstehenden nicht bloß diejenigen Vorwürfe vor und bei der Wahl angeführt, die wir durch richterliche Vernehmung festgestellt zu sehen wünschen, sondern wir haben auch mit Fleiß ein genaues Bild der Parteiverhältnisse des Wahlkreises geben wollen, einesheils zur weiteren Rechtfertigung des von den Gegnern so hart belämpften Einganges unseres ersten Protests, andertheils weil nur aus der Kenntniß dieser Verhältnisse heraus sich die Sachlage richtig beurtheilen läßt. Wir sind der Meinung, daß je schwerwiegender der natürliche Einfluß einer Kandidatur an sich auf eine sehr große Anzahl abhängiger Wähler wirkt, desto schärfer muß jede darüber binausgehende Einflußnahme auf diese abhängigen Wähler beeindruckt werden, ob sie noch in Einklang zu bringen ist mit der vom Gesetz gewollten freien Ausübung des geheimen Wahlrechtes. Wir finden dieselbe Ansicht wiederergegeben in dem Sage des Berichtes der Wahlprüfungskommission Seite 1123 rechts oben:

„Eine andre Frage ist es allerdings in wie weit später . . . jene Abhängigkeit der Arbeiter und sonstiger Wähler in Betracht zu ziehen ist.“ —

Wir hoffen, daß der Reichstag sich unserer Ansicht geneigt wird, daß eine so große Anzahl von Wählern in ihrer Abhängigkeit erheblich und unregelmäßig beeinflußt werden, daß die Wahl des Herrn Krupp nicht als das Resultat der freien Abstimmung der Majorität der Wähler gelten kann und daß dieselbe deshalb für ungültig erklärt werden muß. Dadurch wird auch den Wählern des Kreises das freie Wahlrecht am wiesamsten für die Zukunft gesichert, bis durch das Gesetz überhaupt die wirkliche freie und geheime Wahl so geübt ist, daß solche Beeinflussungen für alle Folge unmöglich werden.

Das Wahlkomitee der Centrumspartei des Wahlkreises Essen.

Der Vorsitzende:
Mathias Wiese, Fabrikbesitzer in Werden a./d. Ruhr.

Anlage 1.

Essener Volkszeitung — 25. September 1894.

Auf der Krupp'schen Gußstahlfabrik ist vor einiger Zeit eine neue Zählung der Arbeiter und Beamten und der Familienangehörigen derselben vorgenommen worden. Das Resultat der Zählung war, laut der „Rhein.-Weißfäl. Blg.“, folgendes: „Zusammen wohnten in Krupp'schen Wohnhäusern 5731 Beamte und Arbeiter mit 15581 Familienangehörigen, also zusammen 21 312 Personen, in eigenen Häusern 701 Beamte und Arbeiter mit 2404 Familienangehörigen, zusammen 3 105 Personen, und in fremden Miethäusern 10 744 Beamte und Arbeiter mit 25 673 Familien-Angehörigen, zusammen 36 417 Personen. Im Gange sind auf der Fabrik 12 beschäftigt 17 176 Beamte und Arbeiter, welche 43 658 Familien-Angehörige zählen, sobald sich die Gesamtzahl der Werkangehörigen mit den Familienangehörigen auf 60 834 Seelen bezieht. Hierzu entfallen auf die Stadt Essen 9747 Beamte und Arbeiter mit 22 171 Familien-Angehörigen, insgesamt 31 918 Personen, auf die Bürgermeisterei Altendorf 6067 Beamte und Arbeiter mit 17 820 Familien-Angehörigen, also insgesamt 23 887 Personen. Die übrigen Werkangehörigen verteilen sich auf einige andere Gemeinden.“

Alage 2.

In Altendorf wurde folgendes Circular an die katholischen Arbeiter gesandt:

In der Vertrauensmänner Versammlung der nationalen Partei in der Bierhalle Altendorf-Cronenberg wurden Sie, da wir voraussetzen, daß Sie unserer Partei angehörten, zum Vertrauensmann ernannt. Es ergibt sich an Sie die Bitte, so viel wie möglich in ihrem Bekanntenkreise auch außerhalb Cronenberg - Altendorf für die Kandidatur des Herrn Geh. Kommerzienrats Krupp wirken zu wollen, damit unserer guten gerechten Sache der Sieg werde. Wir haben das feste Vertrauen zu Ihrer patriotischen Gemüttung, daß Sie dieser an Sie gerichteten Bitte in vollstem Maße entsprechen werden, und geben uns der Hoffnung hin, daß Sie zur Erzielung eines günstigen Wahlresultates für unsere nationale Partei Ihre ganze Kraft einsetzen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Folgen die Namen verschiedener Meister der Krupp'schen Fabrik.

(Die Namen sind in der Zuschrift nicht deutlich zu lesen; sie scheinen zu heißen: Dräuer, Neuwerth, von Daven, Blambeck, Küber.)

Alage 3.**Altendorf Wahlbezirk IV.**

Das Wahllokal war beschaffen, und Vertrauensmänner und Stimmzettelverteiler aufgestellt, wie ich früher durch eine Stizze dargelegt habe.

An dem Ratheder war die ganze Zeit lebhafte Begeisterung, und wurde stete Auskunft ertheilt.

Der Wahlvorsteher Herr Isenberg mußte um Ruhe einschreiten, welches am Ratheder verursacht wurde.

Zwischen den Vertrauensmännern resp. Stellvertreteren bemerkte ich auch den Flurschütz Kirchberg welcher doch in Gemeindedienst steht.

Die Thür an dem Wahllokal ist bereits ständig losgeblieben.

Durch die scharfe Kontrolle aller Augen der ausgebildeten Vertrauensmänner war es kaum möglich, einen anderen Stimmzettel zu nehmen, als ihnen überreicht wurde.

In Essen soll eine ähnliche Kontrolle ausgeübt worden sein z. B. Krupp'sche Bierhalle, Westend.

Zugens sind Bierbrauerbetriebsleiter Hermann Stinnesbed zu Essen und Schreinermeister Völl junior zu Essen Schwancampstraße.

Wählerlisten sind uns nicht nur nicht bereitwillig zur Verfügung gestellt worden, sondern geradezu verweigert worden. Solches ist mir passiert,

Es sei Privatsache.

Ich nach der Druckerei im Laden gehend, um von dort vielleicht noch einige zu erhalten, bekam ich zur Antwort, es seien keine mehr da, dieselben wären vom Bureau aus bestellt, und es sei eine ganze Karte voll dorthin gekommen.

Die Wählerräte sollen von Bürobeamten des Rathauses während der Dienststunden gemacht worden sein.

Fertige Wählerlisten sind vom Polizeiserganten Völl bei den nationalen Vertrauensmännern rund getragen worden.

Altenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Aufsetziger der Wählerlisten sind die Bürobeamten Sekretär Boltmann, Zahnmeister a. D. Korsh, Büroangestellte Goh, Polizeisergant a. D. Hein Schreiber Assistent Krämer, Büroangestellte Graubner.

Auch sind circa 7000 Stück Adressen auf Couverte für Kruppsche Wahlzettel geschrieben.

In vorstehenden Angaben würden die Herren zum Ende angehalten werden müssen.

Dass die vorstehenden Notizen, die ich im Nachlaß meines am 5/2 1895 gestorbenen Schwiegervaters des Auktions- und Schiedsmannes Franz Schlüter gefunden von seiner Hand herabseien, kann ich eidlich erhartien.

Das auf der ersten Seite Niedergeschriebene bezieht sich auf die Stichwahl vom 24. Juni 1893 im IV. Wahlbezirk der Bürgermeisterei Altendorf.

Das aus der 2ten und 3ten Seite Niedergeschriebene hat Bezug auf allgemeine Vorgänge in derselben Bürgermeisterei vor der Wahl.

Er hatte sich diese Notizen gemacht zur Benutzung bei seiner gerichtlichen Vernehmung wegen des Protestes gegen die Wahl des Herrn Geh. Rath Krupp; was er davon ausgesagt hat ist mir unbekannt.

Altendorf (Rheinland) 15 März 1895.

Wilh. Felsenbaum.

Alage 4.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermeessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungssäte des König bedienen der Gelegenheit eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlass der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungssäte des Königs, aus dessen Entschließungen sie hervorgehen, und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn zur Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen ehemaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausgeinge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volle beruht. Diese Beziehungen lassen sich aus die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Notwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in gesetzgebenden Körpers des Reiches über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßige Rechte zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widerprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit beständene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgeschriebene Unverlässlichkeit der Person des Königs oder die Notwendigkeit verantwortlicher Gelegenheitsregierung Meinen Regierungssäten die Natur selbstständiger Königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtsbetrieb geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner

Regierungsalte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargefse enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Dienstfeld be schworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank erlernen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf Ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

Berlin, den 4. Januar 1882.

gez.: Wilhelm.

gez.: Fürst von Bismarck.

Anlage 5.

Anschlag in der Forstmann & Hufmann'schen Fabrik in Werden a. d. Ruhr am Morgen des 24. Juni des Tages der Stichwahl.

Nachdem die Arbeiter aufgefordert worden, nur Herrn Krupp zu wählen, heißt es am Schlusse wörtlich:

"Solltet Ihr dieser unserer warnenden Stimme kein Gehör schenken und durch eine Abstimmung mit dazu beitragen, daß Geschäftsführung und dadurch Arbeitslosigkeit entsteht, so würden wir gegen unseren Willen gezwungen sein, größere Arbeiterentlassungen vorzunehmen."

Rum beherrsiget unsre Worte."

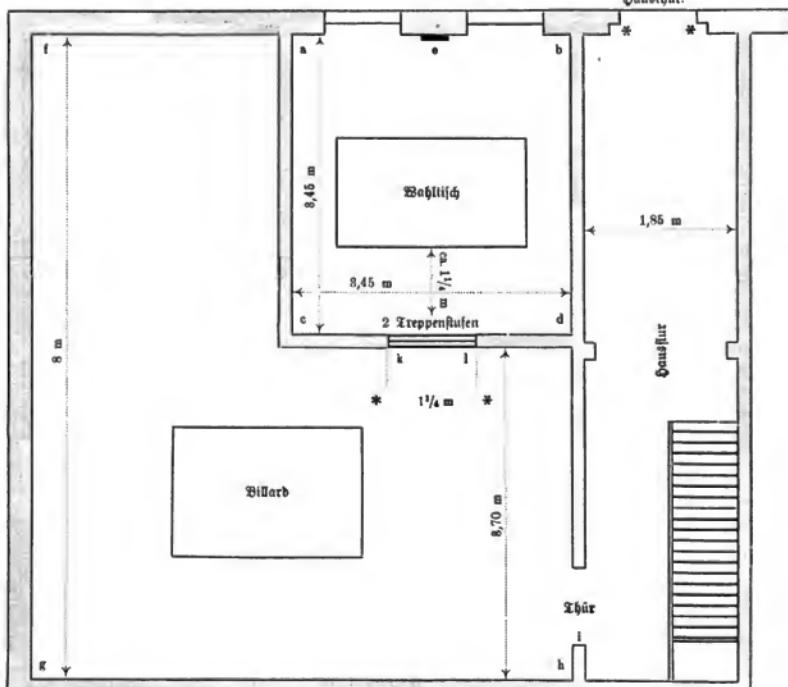
gez.: Forstmann & Hufmann.

Anlage 6.

Bürgermeisteramt Werden Stadt, Wahlbezirk III.

Wirthschaft Langenhörst.

Hausbüro.

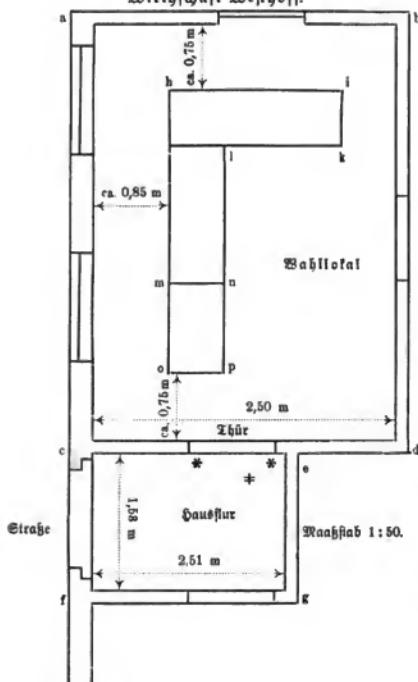


a b c d ist das Bürolokal,
e der Spiegel zwischen beiden Fenstern,
f a c g h das Gastzimmer,

i Thürlösen am Eingang zum Gastzimmer,
k i Thür zum Bürolokal,
** Bettelverheller.

Anlage 7.**Bürgermeisterei Nellinghausen, Wahlbezirk V
(Rüttenscheidt)**

Wirthschaft Westhoff.



Wahllokal a b c d
 Hausschl e f g
 Höchstt. h i k l m n
 Türl. breit mit nationalen Vertrauensmännern m o p
 ** Zettellochhöher
 + Vacumer, Agitator der nationalen Partei.

Anlage 8.**Ein Mahnwort in letzter Stunde.**

Auch in unserem Wahlkreis hat der 15. Juni die Entscheidung noch nicht gebracht. Es ist eine Stichwahl zwischen

Herrn F. A. Krupp und Herrn Stöbel nothwendig.

Wer durch die Verstärkung des deutschen Heeres den Frieden sichern will,

Wer die Einführung der 2jährigen Dienstzeit will,

Wer die Schonung der alten Landwehrleute im Kriegsfalle will, der

wähle Krupp!

Ber durch die Sicherung des Friedens eine Belebung von Industrie, Handel und Wandel herbeiführen, dadurch die Arbeitsgelegenheit vermehren und ein weiteres Sinken der Löhne verhindern will,

wähle Krupp!

Es handelt sich jetzt nicht um religiöse oder konfessionelle Fragen, sondern um die Sache des Vaterlandes, dessen Schug Katholiken wie Protestanten gleichmäßig am Herzen liegen muss.

Krupp kennt den Unterschied der Konfession nicht und will ihn nicht kennen.

Krupp schätzt Protestanten und Katholiken als gleichwertige Arbeiter.

Krupp sorgt und hat stets für seine Leute wie ein Vater geforgt.

Krupp's Vergangenheit und Persönlichkeit sind uns Bürgertum, daß die zur Sicherung des Friedens erforderlichen Mittel auf die Schultern der wohlhabenden Klassen gelegt werden.

Wähler in Stadt und Land!

Auf zur Wahl für F. A. Krupp am Sonnabend, den 24. Juni! Thue jeder seine Schuldigkeit, dann wird der Sieg unser sein.

**Nr. 194.
Abänderungs-Antrag**

zur

zweiten Verathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen —.

Galler. Angst. Payer. Kercher. Schmieder.

Dr. Schneider. Der Reichstag wolle beschließen: in Artikel 11 (§. 56 der Gewerbeordnung Biffer 10) die Worte:

„Sämereien und Blumenzwiebeln“ zu streichen.

Berlin, den 9. März 1896.

Nr. 195.

Berichtsstatter:
Abgeordneter Wellstein.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Holz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder.

In der Sitzung vom 26. Februar 1895 hat der Reichstag gemäß dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission vom 13. desselben Monats (Nr. 166 der Drucksachen III. Session 1894/95) beschlossen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Holz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder auszugeben;

2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahllisten zu erfüllen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die zu Protest I Nr. 1 und 2, zu Protest II Nr. 1 und 2, und zu Protest III Nr. 2b, Nr. 3, Nr. 4c, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7a, 7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 8b, Nr. 9, Nr. 12c, Nr. 13a,* 13b, 13c, 13d, 13e beschlossenen Erhebungen veranlassen und von dem Geschehenen Mittheilung machen zu wollen.

Die stattgehabten Beweiserhebungen sind eingegangen. Soweit es sich dabei um die Aussagen der nach den Kommissionsbeschlüssen zu vernehmenden Personen handelt, sind diese in der Anlage abgedruckt unter Hinweis, einerseits auf die Stellen der dem Reichstage übermittelten die Erhebungen enthaltenden Akten, an denen sich die Originalprotokolle über die Vernehmungen befinden und andererseits auf die eingehen nach dem vorgedachten Beschlüsse in Folgendem zu behandelnden Protestpunkte.

Der

Protest I

enthält zwei Beschwerdepunkte über Unregelmäßigkeiten im Wahlbezirk Dülzig (Nr. 62).

In Nr. 1 „prostiert“ der Beschwerdeführer gegen die Gültigkeit der Wahl im Bezirk Dülzig* mit der Behauptung, „daß durch das Vorgehen des Wahlvorsteher die Offenheitlichkeit und Freiheit der Wahl gefährlich beeinträchtigt“ worden sei. Er zeigt an, „daß er am Wahltage nach Abgabe seines Stetts von dem Wahlvorsteher Buchholz aus Bedenken aus dem Wahllokal (Schule Dülzig) gewiesen“ worden sei, „obwohl er sich ganz ruhig verhalten“ und „ebenso seien herausgewiesen Leo Karczewski, Alexander Löber, Mathias Chabowksi und Nicolaus Pawlowksi“. Herr Buchholz habe wiederholt gesagt, wenn er (Stojsik) nicht selbst gehe, werde er (Buchholz) ihn hinauswerfen. Er benennt den Einwohner Karczewski aus Dülzig als Zeugen. Hierzu war beschlossen, Beweis zu erheben über die behaupteten Vorgänge im Wahllokal von Dülzig, insbesondere in der Hinsicht, ob durch die angeblichen wiederholten Ausweisen die Offenheitlichkeit des Wahllokals in diesem Bezirk zu irgend einer Zeit ausgeschlossen gewesen sei, durch eidliche Vernehmung der Zeugen Leo Karczewski, Alexander Löber, Mathias Chabowksi, Nicolaus Pawlowksi, Stephan Windyrowski, Valentini Stojsik und des von diesem noch näher nach Vorname zu bezeichnenden Karczewski, alle zu Dülzig, und der uneidlichen Vernehmung des Wahlvorsteher, Gutsbesitzers Buchholz zu Dülzig.

In Nr. 2 behauptet der Beschwerdeführer, daß „als er aus dem Wahllokal gewiesen worden sei, nur zwei Männer der Wahlkommission zugegen gewesen seien und zwar der Mühlener Vorsteher Buchholz aus Bedenken und der Lehrer aus Dülzig.“ — Hier ist die eidliche Vernehmung der Zeugen Valentini Stojsik, des von ihm näher zu bezeichnenden Karczewski, beide zu Dülzig, und die uneidliche Vernehmung des Gutsbesitzers Buchholz, des Lehrers Brümmer und des Bremereiverwalters Ferdinand Schäfer zu Bedenken angeordnet.

Die Zeugen Löber, Chabowksi und Pawlowksi sind nach den Berichten der Zulassungsbeamten aus ihrem bisherigen Wohnorte unbekannt wohin verzogen. Der Zeuge Karczewski ist nach demselben Berichte in Dülzig ortspolitisch unbekannt; der Zeuge Stojsik, welcher den Protest I erhoben hat, und den Karczewski als Zeugen benannt hatte, sagt bei seiner Vernehmung (vgl. Anlage zu

Protest I, 1 Nr. 3) aus, die von ihm genannte Person heiße nicht Karczewski, sondern, wie er glaube, Karcewski; näher könne er sie nicht bezeichnen, er wisse auch nicht, wo sie wohne. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob Nachforschungen nach einer Person dieses Namens ange stellt worden sind.

Im Übrigen ist der erste Protestpunkt durch die stattgehabte Beweiserhebung (vgl. Anlage S. 1258 zu Protest I, 1, Aussage Nr. 1 bis 4) nicht für ausreichend aufgeklärt zu erachten. Die Zeugenaussagen verbreiten sich nämlich nur über die dem Beschwerdeführer, dem Zeugen Stojsik, widerfahrenen Behandlungsweise im Wahllokal zu Dülzig — eine Seite der Beschwerde, welche die Kommission auf Grund des darüber im ersten Berichte Vorgebrachten für erledigt betrachtet; sie berühren aber garnicht die hier allein noch interessante Frage, ob durch die wiederholten Ausweisen aus dem genannten Wahllokal die Offenheitlichkeit des Wahllokals in Dülzig ausgeschlossen gewesen ist. Auch die uneidliche Aussage des Wahlvorstehers Buchholz trägt nichts zur Aufklärung bei. Eine Ergänzung der Beweisaufnahme über Punkt 1 im Sinne des mitgeteilten Beweisstoffs aber erbringt sich, da nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission der zweite Punkt dieses Protestes vollständig klargestellt ist und die diesbezüglichen thatsächlichen Feststellungen zur Ungültigkeitserklärung des Wahllokals in Dülzig führen müssen. Zwar ist bei Vernehmung des Zeugen Stojsik, des einzigen, der über diesen Punkt eidiich vernommen werden sollte, dieser Punkt vollständig übergangen worden, und die Aussage des Buchholz enthält überhaupt nichts Bestimmtes (vgl. die Anlage wie vor, Aussage Nr. 3 u. 4); aber aus der Aussage des Lehrers Brümmer und vor Alem aus der des Bremereiverwalters Lehmer (vgl. Anlage S. 1258 und 1259 zu Protest I, 2, Aussage Nr. 1 u. 2) geht mit vollster Bestimmtheit hervor, daß zeitweilig weniger als drei Personen des Wahlvorstandes im Wahllokal gegenseitig gewesen sind. Es ist dies auch von der Kommission für thatsächlich festgestellt erachtet worden, wenngleich die Aussagen der beiden genannten Personen uneidliche sind, indem in Betracht gezogen wurde, daß sie diese Personen belasten und darum glaubwürdig erscheinen.

Der Thatbestand enthält einen Verstoß gegen §. 12 des Wahlreglements. Was nun die Wirkung und Erheblichkeit dieses Verstoßes anlangt, so wurde von einer Seite dieselbe bestritten und darauf hingewiesen, daß die zutreffende Zeit in die Mittagspause gefallen, einen Zeitraum, während dessen kein Wähler zur Urne zu kommen pflege, namentlich nicht auf dem Lande. Dem gegenüber aber war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß, wenn auch nur während einiger Minuten weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend seien, der ganze Wahltag für ungültig zu erklären sei. Demgemäß hat denn auch die Kommission mit allen gegen zwei Stimmen den Wahltag im Bezirk Dülzig für ungültig erklärt.

In diesem Wahlbezirk (Nr. 62) sind 101 gültige Stimmen abgegeben, von denen 70 auf den Abgeordneten Holz-Parlin, 30 auf von Saß-Jaworsky-Pippinen und 1 auf Bogs fielen.

Protest II.

Unter Nr. 1 dieses Protestes war behauptet, daß der zur Zeit der Wahl amtierende Vertreter des Landrats zu Schwedt, der Regierungsassessor Graßhof, vor der Wahl sich zu dem Synagogen-Vorsteher zu Schwedt, Hirschberg begeben und denselben gefragt habe, wie seine Einstellungsgenossen stimmen würden. Als Hirschberg erwidert habe, er könne in dieser Hinsicht auf die Gemeindemitglieder keinen Einfluß ausüben, habe Graßhof gefragt: „Wenn

* Die Einstellung der Nr. 18a in den Besluß beruht auf einem Druckfehler.

sich herausstellt, daß die Juden nicht ohne Ausnahme für Holz gesummi, so sollte es kein Israelit wagen, je mit einer Bitte oder einem Gesuche an den Herrn Landrat hervorzu treten.“

Hierzu war die Feststellung des behaupteten Vorganges für erforderlich erachtet und beschlossen worden, den Synagogenvorsteher Hirschberg zu Schwerz eidlich und den Regierungsschreiber Graßhöf unbedingt vernehmen zu lassen.

Diese Vernehmungen (vgl. Anlage S. 1259 zu Protest II. 1. Aussage Nr. 1 u. 2) haben Belastendes nicht ergeben. Der Zeuge Hirschberg stellt sogar eidlich festsummi in Abrede, daß die erwähnte Aeußerung gefallen sei. In Folge dessen erachtete die Kommission den Protestpunkt für unverwiesen.

Unter Nr. 2 war behauptet, daß am Wahlgang der sozialdemokratische Stimmzettelvertheiler Vogts verhaftet worden sei und daß ihm aus der Polizei sämtliche Stimmzettel abgenommen worden seien.

Über diesen behaupteten Vorgang und die Gründe des angeblichen polizeilichen Vorgehens sollte der Schuhmachermeister Vogts zu Bromberg eidlich und der von ihm zu benennende verhaftende Beamte unbedingt vernommen werden; auch war die Einsforderung amtlicher Auskunft der Polizeibehörde in Schwerz unter Beifügung etwa vorhandener Akten beschlossen worden.

Der Schuhmachermeister Vogts befand — Anlage S. 1259 zu Protest II. 2 —, daß die behauptete Verhaftung und Abnahme der Stimmzettel in Schwerz nicht ihm, sondern seinem Sohne, dem Pantoffelmacher Otto Vogts, passiert sei. Es ist hierauf mit der Vernehmung des letzteren er sucht worden; der Gerichtsvollzieher hat aber die Ladung zurückgewiehlt mit dem Bemerkun, daß der Genannte seit einem Jahre Schwerz verlassen habe und sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln sei. Auf eine erneute Vorladung berichtet der Zutreffungsbeamte, daß der Aufenthaltsort des Otto Vogts wahrscheinlich Bromberg sein werde bei seinem Vater (vgl. Bd. II S. 82, 84, 94, 140, 145, 150, 155 der Beweiseherhebungen). Es ist nicht erachtlich, ob der Versuch gemacht ist, die Vernehmung dort zu bewerstelligen.

— Eine amtliche Auskunft der Polizeibehörde in Schwerz ist in den Akten nicht enthalten, auch nicht ersichtlich, ob eine solche vor der oberen Verwaltungsbehörde eingefordert ist. Gelegentlich der Vernehmung des Kreissekretärs zu Schwerz über einen andern Punkt der Wahlansicht (vgl. unten zu Protest III. 18g) hat dieser erklärt, daß der polizeiliche Exekutivebeamte, welcher s. 3. die Verhaftung des sozialdemokratischen Stimmzettelvertheilers, Schuhmachermeisters Vogts aus Bromberg, bemittelt habe, nicht mehr als Polizeibeamter in Schwerz fungiere, sondern angeblich Kanzlist bei der Königl. Staatsanwaltschaft in Königsberg und daß der Name desselben Mohr sei (vgl. Bd. II S. 38 der Beweiseherhebungen). Aus den Akten geht nicht hervor, daß eine Vernehmung derselben verachtet worden ist.

Hierauf kann die Beweiseherhebung nur als eine sehr unvollständige im Sinne des Beweisebeschlußs bezeichnet werden und wurde daher, sofern sich nicht etwa nach Verhandlung über die satteren Punkte ein definitiver Beschuß über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl ergeben sollte, beschlossen, den Pantoffelmacher Otto Vogts, Sohn des Schuhmachermeisters Wilhelm Vogts zu Bromberg, über seine Verhaftung, Zeit, Dauer und näheren Umstände derselben, sowie über etwaige Abnahmen und Einbehaltung von Stimmzetteln eidlich vernehmen zu lassen, ferner die amtliche Auskunft und die etwa vorhandenen Akten der Polizeibehörde in Schwerz zu erfordern und endlich denjenigen Kanzlisten Mohr bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Königsberg unbedingt vernehmen zu lassen. Sofern sich bei

den Vernehmungen bzw. aus der Auskunft der Polizeibehörde zu Schwerz ergab, sollte, daß nicht Mohr, sondern ein anderer Polizeibeamter die Festnahme des Vogts bewirkt, ist dessen uneidliche Vernehmung zu verlassen.

Protest III.

In Nr. 2 b dieses Protests war behauptet, daß der Gendarm Thiele aus Blondzinn im Wahllokal (des Wahlbezirks 53) den soeben abgegebenen Stimmzettel des Gastwirts Kulczyk aus Nutz unbefugter Weise geöffnet habe, um den Namen des Kandidaten daraus zu ersehen.

Es war die eidliche Vernehmung des Gastwirts Kulczyk und die uneidliche des Gendarmen Thiele beschlossen worden.

Aus den Vernehmungen der beiden (vgl. Anlage S. 1259 und 1260 zu Protest III. 2b, Aussage 1 und 2) ergibt sich, daß der Gendarm Thiele dem Kulczyk, als er sein Wahlrecht ausüben wollte, den Stimmzettel abgefordert und den ihm übergebenen Zettel wieder zurückgegeben hat. Der eigenen Aussage deselben ist auch zu entnehmen, daß er dies in der Absicht hat, zu erfahren, für wen der Wähler stimmen wolle, also in der Absicht, das Wahlgeheimnis zu verleben. Es ist nun nach der Ansicht der Kommission infolge der Protelbehauptung widerlegt, als der abgenommene Stimmzettel noch nicht vom Wähler in Ausübung des Wahlrechtes an den Wahlvorsteher abgegeben war; auch ist nicht für festgestellt erachtet worden, daß der p. Thiele den Stimmzettel willentlich geöffnet und auf diese Weise das Geheimnis der Wahl verletzt hat. Die Kommission erachtet daher auch das Vorgehen des Gendarmen nicht für geeignet, als Ausgangspunkt für eine Schluf folgerung in Bezug auf die Ungültigkeit des Wahlzettels im Wahlbezirk 53 zu dienen; sie sieht aber darin eine Überschreitung der amtlichen Befugnisse des Genannten, vorgenommen in der unerlaubten, eingehandhabten und oben festgestellten Absicht, das Wahlgeheimnis zu verleben; ihr erscheint daher eine Rechtfertigung des Gendarmen Thiele angezeigt und sie beschließt, den Herrn Reichsanstalter um die Herbeiführung einer solchen zu erüthen.

Nr. 3 des Protestes enthält folgende Behauptung:

„Der Gutsbesitzer Kant Gottlieb aus Schiroslawel stellte sich in Wahlloale selbst an der Thüre auf, ließ seine Gutsleute nach Aufruf einzeln herantreten, händigte sodann jedem einzelnen einen Wahlzettel ein und ließ ihn dann direkt zur Urne herantreten, wo der betreffende den im Wahlloale auf diese Weise von seinem Probstherrn ihm aufgenötigten Stimmzettel abliefern mußte. Der Arbeiter August Della aus Schiroslawel behielt nun den ihm aufgenötigten Zettel in der linken Hand, holte mit der rechten einen anderen aus der Westentasche heraus und gab letzteren ab, worauf Herr Kant bemerkte, das sei nicht richtig. Der zc. August Della erhielt hierauf sofort die Entlassung aus dem Dienst mit der Bestellung, sofort die Wohnung zu räumen.“

Die Kommission hatte in dem angeblichen Verhalten des Gutsbesitzers Kant eine unzulässige Kontrolle erachtet, welche geeignet gewesen, das Geheimnis der Wahl vollständig aufzuheben. Auf ihren Antrag war daher beschlossen, die Ausklärung des Vorganges herbeizuführen und zu dem Ende die eidliche Vernehmung des Arbeiters August Della aus Schiroslawel und des Wahlvorstandes, nämlich des Amtsvoivodlers von Nitylkowksi in Bremen, des Gutsbesitzers Kaitin in Wiersch, des Mühlendorfwalters Bruno Herrlich aus Gorzelino, des Rittergutsprächters Albert Siebert aus Adl.-Saleche, des Käthners August Borth aus Jacobsdorf, des Käthners Gustav Borth aus Al-Saleche, des Beisigers Ludwig Schröder aus Schiroslaw und des Gemeindevorstechers Rathaus Deragowski eben-

daher und uneidliche Vernehmung des Gutsbesitzers Gottlieb Kant aus Schiroslawel zu veranlassen.

Der Käthner Beglau und der Gutsbesitzer Gottlieb Kant sind von ihrer Vernehmung verstorben (vergl. Bd. I S. 103 und 107a, bezw. Bd. II Bl. 139 und 171, 172).

Aus den Befunden der übrigen genannten Personen aber (vergl. Anlage S. 1260 und 1261 zu Protest III, 3, Aussage Nr. 1 bis 8) ist nach Ansicht der Kommission nichts Belastendes im Sinne einer unzulässigen Kontrolle erwiesen beziehungsweise sind die Protestbehauptungen zum Theil, soweit sie sich nämlich auf den Arbeiter Deka beziehen, direkt widerlegt.

Nach Nr. 4c des Protestes sollte der Ortschulze Hinz zu Jüdensfelde mehreren Wählern während Aufstellung der Wahllisten die Aufnahme in dieselben verweigert haben ohne Angabe von Gründen und unter groben Schimpftreden. — Hier war die eidliche Vernehmung des Eigentümers Franz Kultowksi aus Jüdensfelde und die uneidliche Vernehmung des Ortschulzen Hinz dafelbst beschlossen worden.

Die Aussagen dieser beiden Personen (vergl. Anlage S. 1261 zu Protest III, 4c Aussage 1 und 2) reichen nicht aus, um, nach Ansicht der Kommission, die Protestbehauptung für erwiesen zu erachten. Auch liegt nicht genügend Material vor, um auch nur eventuell eine Ergröngung der Beweisaufnahme zu ermöglichen. Es kann daher dieser Punkt auf sich beruhern bleiben, um so mehr, als es sich hier um einen Theil des Wahlbezirks 62 handelt, dessen Wahlzettel nach dem oben bei Protest I geschilderten Beschlusse ganz zu lösren sind.

Unter Nr. 5 war behauptet, daß den Saisonarbeitern Ignaz Kultowksi, Johann Novakowski, Philipp Polakowski und Peter Kultowksi die Aufnahme in die Wahlliste des Wahlbezirks Klunkwitz Nr. 74 ohne Angabe aufschreitender Gründe verweigert worden sei.

Da die genannten vier Personen nicht in der Wählerliste von Klunkwitz eingetragen sind, so war die eidliche Vernehmung derselben und die uneidliche des Wahlvorstehers von Klunkwitz beschlossen worden.

Die Saisonarbeiter Novakowski, Polakowski und Pilcek sind nach den Berichten der Justizbeamten (vgl. Bd. I S. 79, 88—93) in Klunkwitz nicht zu ermitteln gewesen und aus den Aussagen des Kultowksi und des stellvertretenden Gutsvorsteher Szyllinski in Klunkwitz (vergl. Anlage S. 1261 zu Protest III, 5 Aussage Nr. 1 und 2) ist nach der Ansicht der Kommission irgend etwas Besonderes in Sinne der Protestbehauptung nicht festzustellen und daher die leitere Behauptung zu erachten gewesen.

In Nr. 6 des Protestes war behauptet, der Brennereiverwalter Schulz aus Jasacz habe den Altkäfern Michael Bona, Michael Kierczkowski, Ignaz Golinski und Anderen die Aufnahme in die Wählerliste des Wahlbezirks 72 unter dem Vorwande verweigert, daß sie nicht timmberechtigt seien, weil sie auf Altentheil bei ihren Söhnen resp. Schwiegersohnen seien.

Hierzu war die eidliche Vernehmung der genannten angeblichen Altkäfer und die uneidliche Vernehmung des Brennereiverwalters Schulz aus Jasacz beschlossen, insbesondere auch in der Richtung, ob der letztere die Eigenschaft als Gutsvorsteher zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten gehabt.

Kierczkowski ist, ausweislich der Berichte der Justizbeamten, Bd. I Bl. 94—96 der Alten, gestorben. Einen Altkäfer Ignaz Golinski giebt es nach denselben Berichten, Bd. I S. 94 und 97, 98, nicht, wohl aber einen jüngeren Einwohner dieses Namens. Dieser und Bona,

sowie Schulz sind vernommen (vergl. Anlage S. 1261 zu Protest III, 6 Aussage 1, 2, 3).

Bona bestätigt die Protestbehauptung eidsch und glaubhaft; dieselbe ist daher von der Kommission für festgestellt erachtet worden. Dagegen wurde nicht für genügend nachgewiesen erachtet, daß Schulz auch den Golinski aufzunehmen sich geweigert, gegen 3 Stimmen, welche den Nachweis für erbracht hatten. Von jener Seite wurde geltend gemacht, daß in der von Golinski befundenen Form der Abweisung durch Schulz keine offizielle Beigerufung gefunden werden könne; von letzterer Seite wurde dagegen darauf hingewiesen, daß der Berlehr auf dem Lande, zumal bei Angelegenheiten, wie die in Rede stehende, nicht die Formen strenger Amtlichkeit anzunehmen pflege und der abgewiesene Golinski die Antwort Schulz's, wie aus den Schlussworten des Protokolls hervorgehe, als formelle Beigerufung aufgesah habe.

Jener von Bona gegenüber festgestellten Beigerufung wurde von einer Seite jede Wirkung abgesprochen, indem ausgeführt wurde, der p. Bona hätte den im § 3 des Wahlreglements bezeichneten Beschwerderecht betreten müssen; da solches unterblieben, sei für den Reichstag die Sache erledigt. Dem gegenüber wurde von anderer Seite ausgeführt, daß es ein Beschwerderecht, aber keine Beschwerdepflicht gäbe und daß auch der nachträgliche Nachweis, daß einem Wähler zu Unrecht die Aufnahme in die Wählerliste verweigert worden sei, zu berücksichtigen sei. Diese Abschauung erlangte in der Kommission die Mehrheit und es wurde demgemäß beschlossen, je eine Stimme der Gesamtmzahl und der Zahl der gegen den gewählten Abgeordneten abgegebenen Stimmen zuzuzählen.

Der Protestpunkt 7 enthält folgende fünf Einzelbehauptungen über Vorgänge bei der Wahl im Bezirk Brust (Nr. 33), zu denen die beigezogenen Beweisbeschlüsse gefindet sind:

- a) Der Postbote Gieselski aus Brust macht nach Abgabe seines Stimmzettels die Wahlvernehmung, daß der Wahlvorsteher Gutsbesitzer Lessing aus Brust diesen Zettel lange Zeit zwischen den Fingern behält und denselben außerhalb am Betrieb beschäftigt. Trotzdem sich der zc. Gieselski nur langsam und rückwärts schauend aus dem Wahlzettel entfernt, hatte der Wahlvorsteher gleichwohl den Zettel noch nicht in die Urne gegeben. Als der zc. Gieselski in den Vorflur trat, befragte ihn der Hofbeamte Benno Techner aus Brust, was für einen Zettel er denn abgegeben habe. Gieselski wußt auf deutscher Stimmzettel hin, welche im Flur auf dem Fenster lagen und entgegnete: „Run, einen solchen“. Hierauf regalierte ihn der zc. Techner mit einer Cigare. Raum war jedoch der zc. Gieselski in seiner Wohnung angelangt, welche er von dem Wahlvorsteher Lessing — Besitzer von Brust — in Wielche innehatte, als ihm der zc. Techner nachgezeigt kam und in Gegenwart der Ehefrau des zc. Gieselski diesem erklärte, daß der Wahlvorsteher Lessing seinen Stimmzettel eröffnet und daraus ersehen habe, daß er nicht auf den deutschen Kandidaten Holz gestimmt habe. Er solle nun zurückkehren, den Zettel zurücknehmen und einen aus Holz abgeben, dann sei alles wieder gut. Da nun der zc. Gieselski sich weigerte, diesem Ansinnen zu folgen, so kündigte ihm der zc. Techner im Auftrage des Lessing seines Herrn und des Hausbesitzers der Gieselski'schen Wohnung — sofort zum 1. folgenden Monats die Wohnmiete.

Hier war beschlossen, den Postboten Gieselski aus Brust und dessen Ehefrau eidsch und den Hofbeamten Benno Techner und den Wahlvorsteher Gutsbesitzer Lessing zu Brust uneidlich vernehmen zu lassen.

b) Desgleichen hat der Wahlvorsteher, Besitzer Lessing zu Brühl, dem Postboten Baumgart die Wohnung gefüngigt, nachdem er den Stimmzettel derselben bei der Entgegnahme durch besondere Faltung — zwischen den Fingern in der Mitte durchgebrochen — gekennzeichnet und daraus bei der Eröffnung der Zettel beim Abschluß der Wahl erschehen hatte, daß der re. Baumgart nicht für den deutschen Kandidaten gestimmt habe.

Hierzu war die eidliche Vernehmung des Postboten Baumgart und die unedliche Vernehmung des Gutsbesitzers Lessing zu Prust und die Einziehung der sämtlichen Stimmzettel dieses Wahlbezirks (Nr. 33) beschlossen.

c) Auch der Wahlzettel des Wirths Nezki aus Gut Waldau bei Prust sollte vom Wahlvorsteher Lessing gekennzeichnet worden sein, und war daher hier die entsprechende Vernehmung des Nezki und Lessing beschlossen worden.

d) Nach § 8 des früheren Berichts sollten in demselben Wahllokal den Wählern die Stimmzettel, welche sie mitgebracht hatten, von dem Postbeamten Vенно Tschner gemakuliert entstehen und ihnen Zettel auf den deutlichen Kandidaten aufgestöpselt werden sein. Der Arbeiter Michael Gadowksi aus Brühl, welcher die Annahme eines solchen Zettels verweigerte, sei in das Wahllokal überhaupt nicht eingelassen und von dem re. Tschner gewaltsam entfernt worden, wobei letzterem die Ehefrau des Wahlvorsteher und Besitzers von Gut Prust, Frau Marie Lessing, häfliche Hülfe geleistet haben sollte. Auch andere Wähler seien von diesen beiden Personen bearbeitet, harangiert und gezeigt worden, insbesondere die Arbeiter Grawaldski und Zulawski aus Prust.

Hier ist beschlossen, die Arbeiter Michael Gadowksi, Grawaldski und Zulawski aus Prust eidlich und der Brennereiverwalter Vенно Tschner und die Ehefrau Marie Lessing derselbst unedlich vernehmen zu lassen. Hierzu ist zu bemerken, daß ein Justmann Michael Gadowksi in die Wählerliste eingetragen ist, aber nicht gewählt hat, daß ein Franz Grawaldski eingetragen ist und gewählt hat und Zulawski nicht eingetragen ist.

e) (§ des ersten Berichts.) Der Postbote Lauf aus Prust kam gegen 1/2 Uhr Abends auf den Gutshof und begegnete auf dem Wege nach dem Wahllokal dem Stellmacher Kowalski dorthin, welcher ihn mit Bezug auf die Wahl anredete: „Es ist bereits 1/2 und schon zu spät.“ Der Wahlvorstand befand sich bereits draußen vor der Thüre des Gebäudes, in welchem das Wahllokal sich befand, die Wahlhandlung und das Protokoll möglicherweise geschlossen sein. Rechtsbehörden begab sich der Wahlvorstand wiederum in das Wahllokal zurück und nahm den Stimmzettel des re. Lauf als gültig an.

Hier ist die Feststellung des Herzgangs durch eidliche Vernehmung des Postboten Lauf und des Stellmachers Kowalski, beide zu Prust, und unedliche Vernehmung des Wahlvorstandes derselbst: Gutsbesitzer Lessing in Prust, Gutsräther Lukasch in Waldau, Postagenten Goede in Prust, Mittmeister a. D. H. Lessing, Brennereiverwalter Gustav Prochmar und Molkereiverwalter Melchior Rohren, für erforderlich erachtet worden. Es wird bemerkt, daß Lauf in der Wählerliste eingetragen ist und gewählt hat.

Die Stimmzettel aus dem Bezirk 33 sind eingegangen. Dieselben befinden sich Bd. II S. 51a der Alten. Nach Ansicht der Kommission läßt sich aber eine willkürliche Kennzeichnung einzelner im Sinne der Protestbehauptung mit irgendwelcher Bestimmtheit nicht feststellen.

Die über die Vernehmungen ausgenommenen Protokolle sind in der Anlage S. 1264 ff. unter den entsprechenden Bezeichnungen abgedruckt.

Bei b und c hat trotz der an sich belastenden Aussagen der Zeugen Baumgart bzw. Nezki die Kommission eine Kenntlichmachung der Stimmzettel durch den Wahlvorsteher Lessing nicht für erwiesen erachtet. Neben dem Umstand, daß zur Zeit, wie bereits bemerkt, an den eingelegten Stimmzetteln im Einzelnen ein Kennzeichen sich nicht mehr feststellen läßt, welches notwendig einer vorläufigen Handlungswiese keine Entstehung verhindert, wurde in Rücksicht gezogen, daß es dem vorgeschriebenen Geschäftsgange nicht widersprochen haben würde, wenn der Wahlvorsteher den ihm übergebenen Zettel nicht sofort in die Urne gelegt hätte. Das durchaus Gewöhnliche ist vielmehr, daß der Wahlvorsteher den Zettel solange in der Hand hält, bis der Protocolsführer den Namen des Wählers in der Liste festgestellt hat. Daß der Wahlvorsteher Lessing ebenso verfahren und während dieses Zeitraums die Zettel der beiden Zeugen einmal durch die Hand oder über den Daumen gezogen hat, wobei es den Zeugen so erschienen ist, als habe er die Zettel eingehüllt, ist zugewiesen, eine Kenntlichmachung war darin aber nicht zu finden.

Zu d (§ des Protestes und früheren Berichts) hat sich die Behauptung des Protestes in Bezug auf die Verhinderung des Gadowksi, sein Wahlrecht auszuüben, durch dessen eidliche Aussage bestätigt. Dagegen ist solches nicht in Bezug auf die beiden anderen Fälle Tschner und Grawaldski. Wenn auch der Grawald, den der Brennereiverwalter Tschner übte, ein privater war, so war er doch einem für Gadowksi unüberwindlichen gleich zu achten, da die Wahl im Gutshof stattfand und Tschner dort Hosteameister war. Die Kommission war daher der Ansicht, daß eventuell der Gesamtzahl und der dem gewählten Abgeordneten gegnerischen Stimmen je eine Stimme zuzählen seien.

Zu e (§ des Protestes) erscheint ein Irrthum in der Zeit bei dem Zeugen Lauf nicht ausgegeschlossen und somit nicht für festgestellt, daß er seinen Stimmzettel noch nach der vorgeschriebenen Schlüssezeit des Wahltermins abgegeben hat. Dagegen erscheint es einem Theile der Kommission für erwiesen, daß, als der Zeuge Lauf das Wahllokal betrat, weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend, wenigstens am Wahlische und somit im Sinne des §. 12 des Wahlreglements, gegenwärtig gewesen seien. Von anderer Seite wurde, unter Belehrten dieser Feststellung, dagegen protestiert, daß aus einer solchen Feststellung für die Sache selbst eine Schlufolgierung gezogen werde, da im Protest dieser Umstand nicht geltend gemacht worden sei. Demgegenüber aber wurde es als feststehende Uebung hingestellt, daß auch nicht behauptete Umstände, welche die wesentlichen Formen des Verfahrens betreffen, von Amis wegen zu berücksichtigen seien. Einige dieser Mitglieder der Kommission hielten aber den Verfahrensmangel noch nicht hinreichend aufgelistet und beantragten eventuelle Vereisserhebung über diesen Punkt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Auch der weitere Antrag derjenigen, welche diesen Mangel für festgestellt hielten, den Wahlzettel deswegen zu lösstrafen, wurde mit fünf gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde zu Punkt a für erwiesen erachtet, daß durch den Wahlvorsteher Lessing das Wahlgeheimniß verletzt worden sei, und demgemäß wurde der Wahlzettel in Prust mit 7 gegen 4 Stimmen für ungültig erklärt. Bei einzelnen Mitgliedern der Mehrheit kam es zum Ausdruck, daß die sämtlichen befindeten Vorgänge zusammen genommen die Handhabung der Wahl in Prust in einem sehr ungünstigen Lichte erscheinen ließen; wenn auch im Einzelfalle nicht überzeugend ein vollständiger Verstoß gegen die bestehenden Vorchriften nachgewiesen sei, so sei doch nicht

jeglicher Verdacht in dieser Richtung zerstört. Das müsse geneigt machen, sich von dem Wahlvorsteher Lessing der unter a behaupteten Verlezung des Wahlgeheimnisses zu versehren. Nehme man die bestimmte eidliche Aussage der Cheleute Giefeldts hinzu, welche ein unmittelbar nach der That abgelegtes Zeugnis des Täschner befinden, durch welches die behauptete Thatsache einfach und klar bestätigt werde, so ist, zumal dieses Zeugnis des Täschner in direktem Zusammenhang mit Behandlungen über die Wahlhandlung abgegeben sei und durch die übrigen befindeten Umstände verstärkt werde, an der Richtigkeit weder der Aussagen der Cheleute Giefeldts, noch der in ihnen wiedergegebenen Mitteilung des Täschner irgend zu zweifeln. Danach sei für festgestellt zu erachten gewesen, daß der Wahlvorsteher Lessing den Zettel des Giefeldts geflossen und eingeschoben und damit das Wahlgeheimnis verletzt habe.

Im Wahlbezirk Prust (Nr. 33) sind 71 gültige Stimmen abgegeben, von denen 49 auf Holtz und 22 auf von Schawrostki fielen.

Nach 8b dieses Protestes sollte der Wirtschaftsbeamte Reiche zu Barwoda den versammelten Gütsleuten erklärt haben, daß er von dem Landrathe Wahlzettel für sie zugefunden erhalten habe mit der Weisung, daß die Leute Herrn Holtz zu wählen hätten; wer 60 Jahre alt sei, brauche überhaupt nicht hinzugehen, da er nicht angenommen werde; drei ältere Leute seien in Folge dessen garnicht zur Wahl gegangen.

Hierzu war die eidliche Vernehmung des Johann Roedmer, zur Zeit in Fallenhagen in Mecklenburg, und die uneidliche Vernehmung des Wirtschaftsbeamten Reiche zu Barwoda über diesen Theil der Behauptung beschlossen worden.

Der Hr. Gehe. Roedmer ist nach Auskunft des Großherzoglich Mecklenburgischen Amtsgerichts (Bd. II S. 104) in dem im dortigen Amtsbezirk liegenden Dorf Fallenhagen unbekannt und daher nicht vernommen.

Die Aussage des Zeugen Reiche befindet sich S. 1265 und 1266 der Anlage. Da sich aus ihr nichts im Sinne der Protestbehauptung ergiebt, wurde leichtere für unerwiesen erachtet und ist über sie hinwegzugehen.

Nr. 9 des Protestes lautete:

Der Arbeitmann Lorenz Radolny aus Laskowit bereits 27 Jahre alt, wurde unter dem Vorwande, daß er das gesetzliche Alter noch nicht erreicht habe — trotz seines ausdrücklichen und rechtmäßigen Verlangens in die Wählliste nicht aufgenommen, dagegen sind die Befreite Mallon aus Laskowit und Lemke aus Lipno trotz ungzureichenden Alters in die Wählerliste eingetragen worden und haben die Wahl dann auch tatsächlich ausgeübt, obwohl sie nicht dazu berechtigt waren.

Hier war für erforderlich erachtet worden, das Alter der drei genannten Personen durch die Polizeibehörde in Laskowit bzw. Lipno feststellen und den Radolny eidlich und den Amtsvorsteher Marticke zu Laskowit uneidlich über die Verweigerung der Aufnahme in die Wählerliste vernehmen zu lassen.

Nach der Belehrung des Amtsvorstehers in Laskowit ist der Lorenz Radolny am 18. August 1867, der Friedrich Mallon am 23. Mai 1844 und der Friedrich Lemke am 29. November 1867 geboren.

Die Protestbehauptung, soweit sie Mallon und Lemke betrifft, bestätigt sich danach nicht. Auch ist dies der Fall betreffs des Radolny, welcher allerdings zur Zeit der Wahl am 15. Juni 1893 das wahlfähige Alter, aber, wie seine und des Marticke Vernehmung (vgl. Anlage S. 1265) ergiebt, seine Eintragung in die Wählerliste nicht beantragt hatte. Ueber diesen Punkt ist also hinwegzugehen.

Unter Nr. 12 des Protestes waren mehrere Behauptungen zusammengefaßt, aus denen hervorgehen sollte, daß die Mehrheit der Bevölkerung des Wahlkreises bildende katholisch-polnische Element durch ungleiche Manipulationen vergewaltigt worden sei, so daß das Resultat der Wahl vom 15. Juni 1893 nicht der freie und wahre Willensausdruck der Majorität der Wählerschaft des Wahlkreises sein könne, wie das Gesetz beweide. Namentlich war unter a behauptet, daß offenbar beabsichtigt Erleichterung der Wahlauflösung für die deutsche Wählerschaft bzw. Er schwernung für die polnische aus den früheren 80 Wahlbezirken des Kreises neuerdings 90 gebildet werden seien. Eine Prüfung der Nachweisung der Wahlbeiräte und der dazu gehörigen Ortschaften erwies bei Berücksichtigung der in den entfernteren Dörfern wohnenden polnischen Wählerschaft die Richtigkeit dieser Behauptung.

Hierzu war beschlossen worden, eine Zusammenstellung über die Wahlkreise einzuziehen, welche an der Hand einer beizufügenden Kartenstizze die früheren und jetzigen Verhältnisse in der Richtung erkennen lasse, ob die räumliche Abgrenzung bezw. Zusammenlegung den Vorchristen entspräche, und ob die Art dieser Abgrenzungen nach den örtlichen Verhältnissen eine Begünstigung des einen oder andern nationalen Bestandtheils der Bevölkerung des Wahlkreises enthalte.

Eine Zusammenstellung und zwei Kartenstizzen über die Wahlbezirke bei der Wahl von 1890 und der von 1893 sind eingegangen; sie befinden sich in den Alten Band I Seite 1 bis 12b. Aus denselben ergiebt sich, daß die für die Wahl von 1890 festgestellten Wahlbezirke Nr. 11, 13, 17, 24, 32, 39, 40, 49, 55, 57, 75, 76 für die Wahl von 1893 eine Änderung erfahren haben. Auch sind die Wahlbezirke älterer verlegt. Ein Mehreres aber ist aus dem eingesandten Material nicht zu erschließen. Auch ist die Kommission der Ansicht, daß auf Grund der zeitigen Protestbehauptungen eine Weisung zur Vervollständigung des Materials sich nicht ermöglichen lässe, daß also die Unterlagen für eine weitere Beweiserhebung nicht ausreichend seien und demgemäß über diesen Protests punkt als unerwiesen hinwegzugehen sei.

Nr. 13 des Protestes hatte die Agitation des Regierungssassessors Grashoff zum Gegenstande der Beschwerde. Außer allgemeinen, die Wahlhäufigkeit dieses Beamten beleuchtenden Behauptungen waren in besondern angegebenen Fällen einzelne konkrete Beschuldigungen erhoben. Von den letzteren waren die folgenden für erheblich erachtet und Gegenstand von Beweiserhebungen gemacht worden:

Nach 13b seien geheime Schreiben konzipirt von dem Regierungssassessor Grashoff aus dem landräthlichen Bureau an verschiedene Gütsvorfände gelangt und worden mit der Aufforderung, Alles möglich anzuwenden um die Stimmen der polnischen Arbeiter auf den Gütern für den deutschen Kandidaten zu erzwingen.

Beweis: Die eidliche Vernehmung der Herren Guisbecker A. Rasmus-Nieweszyzyn, Lessing-Prust, Witten-Luchtow, Holtz-Stons, Herings-Ebensee, Hülschnaujnen-Vorwerk-Reuenburg, Inspektor Reiche zu Barwoda, Willich zu Grabowo — u. A., ob dieselben resp. deren Stellvertreter solche geheimen Zuschriften erhalten resp. davon Kenntnis gehabt haben; ferner die eidliche Vernehmung des landräthammlischen Schreibers Jenke in Schewz und uneidliche Vernehmung des Regierungssassessors Grashoff über den Inhalt der Behauptung.

Der Gütsbesitzer Holtz in Stousk ist nach Mittheilung des Gerichtsvollziehers in Schewz (Bd. I S. 103) verstorben. Die übrigen Personen sind vernommen; ihre Aussagen sind in der Anlage S. 1265 und 1266 abgedruckt.

Aus den Aussagen ergibt sich nichts Belastendes im Sinne der Protestbehauptung; die letztere ist als unerwiesen zu betrachten.

In 13 e war bemerkt, daß von Lehrern, welche der Regierungsassessor Grashoff zur Wahllegation verwendet habe, besonders die Lehrer Triese zu Gapti und Voelz zu Grodbeck (Wahlbezirk 64) zu nennen seien.

Es war die eidliche Vernehmung der beiden Lehrer und die uneidliche Vernehmung des Regierungsassessors Grashoff beschlossen; die darüber gehaltenen Protokolle befinden sich S. 1266 der Anlage.

Ein Theil der Kommission hielt auf Grund der Zeugenaussagen die amliche Wahlbeeinflussung für nachgewiesen. Mit fünf gegen fünf Stimmen jedoch wurde der Antrag, diese Beeinflussung für tatsächlich festgestellt anzusehen, abgelehnt. Es wurde dagegen geltend gemacht, es ergebe sich aus den Zeugenaussagen nicht mit Richtigkeit, daß es sich um Handschriften des Regierungsassessors Grashoff an die genannten Lehrer, und somit um eine Beeinflussung von Person zu Person handele. Ein einer Überleitung von gedruckten Anschriften, welche die Adressaten zur Teilnahme am Wahlkampf im Sinne des Auffordernden anstreben sollen, könne, sofern dabei die von der Kommission in den allgemeinen Bemerkungen zu 13 a dieses Protos aufgestellten Schranken eingehalten worden seien, eine ungültige Wahlbeeinflussung nicht erblitten werden. Von dritter Seite wurde hierauf der Antrag gestellt, eventuell eine Ergänzung des erhobenen Beweises in vorstehenden Sinne zu veranlassen durch eidliche Vernehmung der Lehrer Triese und Voelz darüber, ob sie bei Überleitung der Wahlzettel und der gedruckten Aufforderung, der sie bei ihrer ersten Vernehmung Erwähnung geljan, oder sonst eine handschriftliche Aufforderung des Regierungsassessors Grashoff erhalten haben, irgend eine Thätigkeit im Wahlkampfe zu entwickeln. Dieser Antrag wurde angenommen.

Unter 13 f war behauptet, daß in Krupoczyń (Wahlbezirk 59) der evangelische Lehrer in der Schule die Stimmentzettel vertheilt und die Schul Kinder beauftragt hätte, die Zettel den Vätern zur Ablieferung an der Urne zu übergeben. Es war die uneidliche Vernehmung des Lehrers beschlossen worden; das Protokoll darüber befindet sich auf S. 1266 der Anlage abgebrochen.

Drei Tage nach dieser Vernehmung, unter dem 31. März 1895, sandte der Lehrer Pollat an den mit seiner Vernehmung betraut gewesenen Kommissar des Regierungspräsidenten zu Marienwerder folgendes Schreiben (Original Band II S. 61 der Acten):

Krupochin den 31. März 1895.

In der Wahlangelegenheit des Abgeordneten für den 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder, Rittergutsbesitzer Hohls-Berlin, erlaube ich mir zu der am 28. d. Ms. von mir abgegebenen Angabe noch die Bemerkung zu machen, daß ich durch mehrere Fragen an die betreffenden Wahlmänner zu der Überzeugung gekommen bin, die Wahlzettel durch die Schul Kinder an die Väter ausgehebelt zu haben; auch mein eigenes Entsinnen hat mich zu derselben Überzeugung geführt.

Ich bitte daher ganz gehörigst, das Vorstehende meiner Angabe noch hinzufügen zu wollen

Ev Hochwohlgeboren
geborener Lehrer.

An den Königl. Regierungs-Assessor

Herrn Außiarth

Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

Altenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Da dieses Schreiben die Protestbehauptung vollständig bestätigt, so wurde von einer Seite die Ansicht geltend gemacht, die Agitation des Lehrers in der Schule und die Wahlbeeinflussung durch den Lehrer sei als festgestellt anzusehen. Einige Mitglieder der Kommission jedoch erklärten, sich nicht entschließen zu können, die nachträglich eingereichte Erklärung des Lehrers Pollat als formgerecht zu betrachten. Der unter Berücksichtigung dieses Umstandes gestellte Antrag, eventuell den Lehrer Pollat nochmals unter Vorhalt dieses Schreibens vernehmen zu lassen, stand hierauf die Mehrheit. Zugleich wurde zufällig beschlossen, den Lehrer auch darüber zu befragen, ob er die Stimmentzettel während der Schulstunden oder zu welcher Zeit sonst und wieviel Zettel er verteilt habe.

Zu 13 g war behauptet, es sei vom Landratsamt angeordnet worden, die am Drie befindlichen Altordarbeiter, welche größtentheils im Kreise am anderen Drie ansässig sind, nicht an Arbeitsorte in die Wählerliste aufzunehmen. Dieselben hätten meilenweit in die Heimatorte wandern müssen, um ihre Wahlrecht auszuüben, wo sie zumeist als abweland ebenfalls nicht in die Wählerliste aufgenommen waren.

Hier ist amliche Auskunft des Landrats zu Schwedt, uneidliche Vernehmung des Kreissekretärs Wirth dafelbhi und eidliche Vernehmung des Organisten Joseph Kaladowski zu Topolno beschlossen.

Nach diesen Ermittlungen — vgl. Anlage S. 1266 und 1267 — ist die Protestbehauptung für unerwiesen zu betrachten und unbeachtet zu lassen.

Als Endergebnis

aus dem vorstehend Wiedergebrachten ist Folgendes festzustellen:

Zu Protest I ist der Wahlakt im Wahlbezirk Dulzi (Nr. 62) für ungültig erklärt. Die dort abgegebenen 101 gültigen Stimmen sind der Gesamtzahl von 12337 abzuziehen = 12 236. Dergleichen sind die dort aus den gewählten Abgeordneten gefallenen 70 und die für die anderen Kandidaten abgegebenen Stimmen entsprechend in Abzug zu bringen. Danach verbleiben für Hohls 6210 — 70 = 6140 Stimmen.

Bei Protest IIIb ist beschlossen, je eine Stimme der Gesamtzahl und der Zahl der gegen den gewählten Kandidaten abgegebenen Stimmen zugewählen. Das ergibt eine Gesamtzahl von $12\ 236 + 1 = 12\ 237$.

Sobald ist der Wahlakt im Bezirk Brust (Nr. 33) fassbar, wobei von 71 gültigen Stimmen 49 auf Hohls und 22 auf den Gegner v. Saß-Zaworski fielen. Nach Abzug dieser verbleben 12 166 gültige Stimmen, von denen der gewählte Abgeordnete Hohls 6140 — 49 = 6091 erhielt.

Da sonach der Abgeordnete Hohls immer noch 7 Stimmen über die 6084 betragende absolute Majorität behält, so ist auf die eventuell beschlossenen Beweisaufnahmen zurückzugehen.

Es wird daher beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Hohls im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder weiterhin auszuführen;
2. den Herren Reichstagszulz zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die zu Protest II, 2 und Protest III, 13 e und 13 f

beschlossenen Erhebungen veranlassen und von dem Geschehenen Rüthileitung machen zu wollen.

Berlin, den 8. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorstehender. **Wesslestein**, Berichterstatter.
Auer, Dr. **Böhme**. **Brandenburg**. **Fischer**. **Gamp**.
Hilgendorff. **v. Hollensteiner**. Dr. **v. Marquardt**.
Schmieder. Dr. **Schneider**. v. **Schöning**. Dr. **Stephan**
 (Beuthen).

Annale.

Beweis-Erhebung über die gegen die Wahl des Abgeordneten zum Reichstag im fünften Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder, Rittergutsbesitzers Hoh-Parkin erhobene Proteste.

Zu Protokl I. 1.

1. Der Zeuge Leo Rygtowski zu Dulzig sagt eidlich aus:

Nach Leistung des Zeugeneides.

3. S. Ich bin 32 Jahre alt, katholisch, wegen Meinedes nicht bestraft.

3. S. Gegen um 11 Vormittags am letzten Reichstagswahltag gab ich meinen Zettel im Wahllokal zu Dulzig ab und entfernte mich dann. Hinausgewiesen bin ich nicht worden.

Ich verweilete abdann noch einige Zeit in Dulzig. Stotz kam mit Kaczynski aus dem Wahllokal und erzählte uns, daß ihn der Wahlvorsteher Buchholz aus dem Wahllokal gewiesen hätte.

v. g. u.

gez. Leo Rygtowski.

2. Der Zeuge Stefan Windylowski zu Dulzig sagt eidlich aus:

Der Arbeiter Stefan Windylowski aus Dulzig.
 Nach Leistung des Zeugeneides.

3. S. Ich bin 30 Jahre alt, katholisch, wegen Meinedes nicht bestraft.

3. S. Bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 wählte ich in Dulzig und gab meinen Wahlzettel zwischen 12 und 1 Uhr ab. Aus dem Wahllokal gewiesen worden bin ich nicht.

Viele nachdem ich meinen Zettel abgegeben und mich entfernt hatte kamen Stoß und Kaczynski aus dem Wahllokal und erzählten, daß sie hinausgewichen waren. Infolgedessen ging ich in das Wahllokal und fragte die dort anwesenden Herren, meßwegen jene beiden hinausgewiesen worden wären.

Buchholz erwiederte etwa: „Weil Sie kein Recht haben und nicht bestimmt sind, hier zu verweilen. Sie haben nur Ihre Zettel abzugeben und sich dann zu entfernen.“

Hierauf verließ ich das Wahllokal.

v. g. u.

gez. Stefan Windylowski.

3. Der Käthner Valentin Stojsik aus Dulzig sagt eidlich aus:

3. S. Ich bin 1836 geboren, katholisch, wegen Meinedes nicht bestraft.

3. S. Der in dem Protokl erwähnte Karczewski heißt nicht so, sondern wie ich glaube Kaczynski.

Näher kann ich ihn nicht bezeichnen; ich weiß auch nicht wo er wohnt.

Bei der letzten Reichstagswahl wählte ich in Dulzig woselbst Buchholz-Vorsteher war. Als ich meinen Zettel abgegeben hatte, sah ich mich hin um auszuruhen. Buchholz fragte mich, woraus ich warte. Ich antworte: „Ich habe Zeit, will mich ausruhen und es ist mir auch erlaubt hier zu bleiben.“ Buchholz aber erwiderte mir: „Wenn Sie nicht hinausgehen, werde ich Sie hinausführen!“

Darauf verließ ich das Wahllokal. Weiter ist mir bei dieser Gelegenheit nichts passirt.

Pohl. v. g. u.
 gez. Valentin Stojsik.

4. Der Mühlensießer Franz Buchholz zu Gr. Suchin bei Langenau Regierungsbezirk Danzig, früher zu Bedlenen sagt uneidlich aus:

Zur Person: Ich bin richtig genannt, 40 Jahre alt, evangelisch mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert, wegen Meinedes nicht bestraft.

3. S. Der Vorfall bei der Reichstagswahl am 15. Juli ist schon so lange her, daß mir die Einzelheiten derselben nicht mehr recht im Gedächtnis sind. Ich bin bald darauf vom Landrat Dr. Gerlich in Schewi über den Vorfall vernommen und habe damals, was ich von der Sache wußte, wahrscheinlich ausgesagt. Ich kann nur auf meine damalige Aussage Bezug nehmen. Heute ist mir von dem Vorfall nur in Erinnerung, daß ich einen Menschen, der trotz Verbots im Wahllokal sich politisch unterhielt, hinausgewiesen habe. Der Lehrer aus Dulzig, Brimmer, ist jedenfalls dabei gewesen, ob auch Lehrer gerade dort war, oder ob dieser Vorfall sich abspielte, wie er ausgetreten war und wie lange sein Aufbleiben gedauert hat, das alles ist, wie ich eben angegeben habe, meinem Gedächtniß entchwunden.

v. g. u.
 gez.: Franz Buchholz.

Zu Protokl I. 2.

1. Der evangelische Lehrer Friedrich Brimmer aus Dulzig, 49 Jahre alt, sagt uneidlich Folgendes aus:

Der Wahlvorstand bestand aus sechs Personen, nämlich dem Wahlvorsteher, Administrator Knorr, 4 Beisitzern, darunter der Mühlensießer Franz Buchholz aus Bedlenen und mir als Protokollführer.

Von diesen führten zum Mittagessen 2 Beisitzer und der Wahlvorsteher Knorr nach Hause, nachdem letzterer zuvor den Mühlensießer Buchholz zu seinem Vertreter im Vorjahr bestimmt und verpflichtet hatte.

Es waren also während des Mittagessens Buchholz, ich und noch ein Beisitzer im Wahllokal anwesend. Um ein Bedürfnis zu befriedigen, verließ der Beisitzer — wer es war, weiß ich nicht genau; es kann der Käthner Friedrich Freund von hier, vielleicht auch der Brennerei-Bewohner Lehner gewesen sein — auf kurze Zeit, — meiner Erinnerung nach vielleicht 5 fünf Minuten das Wahllokal.

Ob derselbe von außen durch das Fenster das Wahllokal im Auge behalten konnte, vermag ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben, da ich kurzfristig bin; jedoch entstammt ich mich, daß Buchholz, indem er sich nach dem Fenster zu umdrehte, sagte: „er schlägt nur das Wasser ab und kann uns ja durch das Fenster sehen.“

Die Behauptung des Beischwörerführers, daß der Beisitzer eine Stunde vom Wahllokal fortgewesen sei, ist entschieden unwahr.

Länger als 5 bis 6 Minuten ist es sicher nicht gewesen.

Der Käthner Freund, durch Boten geholt, erklärt, daß er nicht zum Wahlvorstande gehört habe.

v. g. u.
ges.: Brimmer."

2. Der Brennerei-Berwaltner Ferdinand Lehmer zu Nieno in der Provinz Posen, früher zu Bedlenau, sagt weiter uneidlich Folgendes aus:

Ich heiße Ferdinand Lehmer, bin Brennereiverwalter in Nieno, bin 46 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

3. S. „Ich war bei der fraglichen Wahl Beisitzer in der Wahlkommission. Es ist richtig, das Stoyatz aus dem Wahllokal verwiesen wurde; ich war jedoch während der Zeit einmal ausgetreten.

Trotzdem ich Anfangs von draußen durch die geöffnete Thür in das Wahllokal sah, und dasselbe somit im Auge behiel, zwang mich ein natürliches Bedürfniß, mich weiter zu entfernen und längere Zeit fortzubleiben.

Als ich zurückkehrte und das Wahllokal wieder betrat, waren von der Wahlkommission nur der Mühlens- beisitzer Budzhol und der Lehrer aus Dulzig zugegen. Diese erzählten mir, daß sie in meiner Abwesenheit den Stoßat aus dem Loal verwiesen hätten. Während ich ausgetreten war, befand sich die Wahlkommission wie bereits erwähnt, nur aus den beiden genannten Personen. Eine dritte ist für mich nicht eingetreten.

v. g. u.
ges.: F. Lehmer."

geschlossen.

2 Unterschriften.

Zu Protest II. 1.

1. Der Juge Synagogenvorsteher Hirschberg zu Schweb sagt eidlich Folgendes aus:

3. B. „Ich bin 73 Jahre alt, mosaisch, wegen Meineides nicht bestraft.“

3. S. Viertere Tage vor der Reichstagswahl vom 15. Juni 1893 stand ich vor meinem Laden auf dem hiesigen großen Markt. Von hier aus sah ich, wie der mir bekannte Regierungs-Assessor Grashoff sich meinem Hause näherte. Ich trat ihm einige Schritte entgegen und wir sprachen über die bevorstehende Wahl. Im Einzelnen befürme ich mich auf die Unterredung nicht mehr, doch weiß ich bestimmt, daß Grashoff zu mir nicht sagte: „Wenn die Juden nicht Holz wählen, so soll es keiner von ihnen wagen, an den Landtag mit einem Gesuch heranzutreten.“

v. g. u.
ges.: H. Hirschberg.“

2. Der Königliche Regierungs-Assessor Grashoff, früher in Schweb, gegenwärtig in Königsberg i. Pr., sagt uneidlich Folgendes aus:

„Ich kann lediglich bestätigung widerholen, was ich in meinen, der Wahlprüfungs-Kommission vorgelegten Erklärungen bereits gesagt habe.“

Ich möchte diesen Erklärungen nur Folgendes hinzufügen:

Zu Protest II.

Ich bestreite die Neuerung nachdrücklich. Ich habe auch etwas Ähnliches nicht gesagt. Es ist meiner Auffassung nach auch ausgeschlossen, daß der p. Hirschberg eine meiner Äußerungen in dem im Proteste behaupteten Sinne hat missverstehen können. Die Vernehmung des Hirschberg wird das ausweisen, auf alle Fälle möchte ich aber darauf hinweisen, daß Hirschberg zwar, soweit ich ihn kenne, ein durchaus verständiger ruhiger Mann, aber ein Handwerker (Käthner) ohne besondere Schul-

bildung ist, und wenn er mich in so absurdster Weise missverstanden haben sollte, so fühle ich mich für einen etwaigen Mangel an Sprachverständnis und Auffassung, aus welcher allein ein solches Missverständnis zurückzuführen sein würde, nicht verantwortlich. Es kommt noch hinzu, daß ich das, was ich dem Hirschberg wirklich gesagt habe ausdrücklich nicht als meine eigene Meinung geäußert, sondern als Äußerungen referiert habe, die in einer wenige Tage zuvor abgehaltenen Vertrauensmänner-Versammlung gefallen waren, damit habe ich von vorneherein zum Ausdruck gebracht, daß es sich unter allen Umständen nur um die Stellungnahme der deutschen Partei bezw. Bevölkerung, aber nicht etwa um Behörden handeln konnte.

Ferner widerhole ich, daß ich zu der Zeit der Unterredung mit Hirschberg nicht Vertreter des Landrats war. Ich weiß zwar den Tag der Unterredung nicht mehr, aber ich weiß, daß es nach der Vertrauensmänner-Versammlung war, und schon vor der letzteren war Herr Landrat Dr. Gerlich von Berlin zurückgekehrt und hatte die Geschäfte wieder übernommen.

Für die Haltung der Israeliten bei der Wahl war wesentlich maßgebend das Ergebnis der ersten Wahlversammlung in Schweb, auf welcher der Rechtsanwalt Hirsch den Kandidaten Holz über seine Stellung zur antisemitischen Frage interpellirte.

Nachdem Holz die Interpellation beantwortet hatte, erklärten sich die Vertreter der jüdischen Wähler für die Kandidatur Holz.

Einige einflussreiche Juden z. B. der Fabrikbesitzer Bieber-Schönau gehörten von vornherein zum engeren Ausschluß des Deutschen Wahlkommis.

Zu Protest II. 2.

Der Schuhmachermeister Bogs zu Bromberg sagte unter Ausführung der Vereidigung folgendes aus:

Ich bin richtig genannt, 49 Jahr alt, evangelisch, mit dem Abgeordneten Holz nicht verwandt, nicht verschwägert, wegen Meineides nicht bestraft.

3. S. Ich habe zwar vor der letzten Reichstagswahl im Auftrage des sozialdemokratischen Wahlkommis im Schweb' Kreis für den sozialdemokratischen Kandidaten, zu welchem ich selbst bestimmt war, gleichzeitig mit meinem Sohne, dem Pantoflemacher Otto Bogs in Schweb agiert, die Schweb' Umgegend zu diesem Zwecke bereit und auf meinem Namen lautende Stimmzettel und Flugblätter in verschiedenen Orten vertheilt.

Es ist aber nicht wahr, daß ich selbst am Wahltag oder vorher in Schweb oder an einem andren Orte verhaftet und mir auf der Polizei sämtliche Stimmzettel abgenommen sind. Dies ist vielmehr meinem oben erwähnten Sohne Otto Bogs in Schweb passirt. Ich bin aber hierbei nicht zugegen gewesen und weiß auch nicht, ob sich der Vorfall am Wahltag selbst oder vorher zugetragen hat.

vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben.

ges. Wilh. Bogs.

Zu Protest III. 2b.

1. Der Gastwirth Kulezyk in Nutz sagt eidlich folgendes aus:

3. B. Ich bin 42 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestraft.

3. S. Am Reichstags-Wahltag im Jahre 1893 erschien ich am Vormittage in einem Wahllokal, der Schule zu Nutz.

Meinen Wahlzettel hatte ich entweder in der Hand oder in der Brusttasche meines Rockes. Der Gendarm Thiele aus Blondzmin nahm ihn mir mit den Worten ab: "Zeigen Sie mal her." Daß er ihn geöffnet hat, kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen. Er gab mir den Zettel wieder zurück und ich überreichte ihn nachher dem Wahlvorsteher.

v. g. u.
gez. Kuleykl.

2. Weiter sagt der Gendarm Thiele zu Blondzmin uneidlich folgendes aus:

Ich bin in amtlicher Eigenschaft — zur Aufrechterhaltung der Ordnung — im Wahllokal — der Schule in Wulz — gewesen. Der gleichfalls hier anwesende Gastwirth Kuleykl aus Wulz, der, soweit ich weiß, Beißiger war, fragte einige Anwesende: "Sind Sie schon mit Zetteln versehen?" und hatte dabei anscheinend zum Ausheischen einen Zettel in der Hand. Als ich dieses sah, trat ich hinaus und nahm ihm mit dem Worten: "Glauben Sie mal" den zusammengefalteten Zettel aus der Hand.

Ich hat dieses in der Absicht zu erfahren, ob der Stimmzettel für den Deutschen oder für den polnischen Kandidaten sei, da mir Kuleykl einige Tage zuvor gesprächsweise erklärt hatte, er werde für den deutschen Kandidaten stimmen.

Geöffnet habe ich den Zettel nicht, sondern gleich wieder an Kuleykl zurückgegeben, da ich schon aus der Form des Zettels sofort erahnt, für welchen Kandidaten derselbe war.

Die Zettel waren nämlich verschieden lang und die einen von weißem, die anderen von gelbem Papier. Die Behauptung, daß ich einen bereits abgegebenen Stimmzettel geöffnet hätte, ist hiernach unrichtig.

v. g. u.
gez. Thiele.

Zu Protest III. 3.

1. Der Zeuge, Arbeiter August Della zu Nowieniza sagt eidlich aus:

B. B. Ich bin 38 Jahre alt, katholischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 wählte ich in Bremen. Der Gutsbesitzer Arnold Kant stand im Wahllokal an der Thüre, rief seine Leute auf, zu welchen auch ich gehörte, händigte jedem einen Wahlzettel ein, und sagte, dieser wäre in die Urne zu legen. Auch mir gab er einen Zettel und ich legte diesen in die Urne hinein.

Es ist nicht wahr, daß ich einen anderen Zettel abgab, und daß Kant dabei bemerkte, daß ich nicht richtig. Auch erhielt ich keineswegs meine Entlastung, sondern blieb meine vorher bestimmte Zeit im Dienste des Kant bis zum April 1894. Auch wurde ich nicht angewiesen, sofort meine Wohnung zu räumen. Ich blieb vielmehr darin, bis zu meinem Abgänge.

2. Der zum Wahlvorstende gehörige Amtsvorsteher von Rüttenscheid-Bremen sagt eidlich aus:

B. B. Ich heiße wie angegeben, bin 53 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Ich habe den Wahlzettel bei der Reichstagswahl in dem Amtslokal zu Bremen geleitet und zwar als Vorsteher. Ich bin jedoch nicht ununterbrochen vom Beginn bis zum Schluß der Wahl im Wahllokal anwesend gewesen, sondern habe mich zeitweilig und namentlich zur Mittagszeit vertreten lassen. Den Namen des Vertreters kann ich augenblicklich nicht nennen. Das

Protokoll führte, soweit ich mich erinnere, der Mühlenvorwalter Bruno Herrlich aus Gorzalimof.

Ich habe nicht gesehen, daß der Gutsbesitzer Gottlieb Kant seinen Gutsleuten den Wahlzettel, wie in dem Protest beschrieben ist, aufgedrängt hat. Ich erinnere mich nicht, daß ein Arbeiter August Della einen ihm von Kant aufgedrückten Stimmzettel in der linken Hand behalten und einen anderen, den er aus der rechten Beuteschafte hervorholte, abgegeben hat, — auch nicht das Kant dem Della hierauf erklärt hat, daß sei nicht richtig.

Das Wahllokal war nicht sehr geräumig und zeitweise überfüllt. Ich muß die Möglichkeit zugeben, daß ein Vorgang, wie er in dem Proteste geschildert ist, sich an der Thür des Locals abgespielt haben konnte, ohne daß ich es vom Wahlbüro aus wahrnehmen könnte. Einwas derartiges könnte selbsterklärend sich nur in dem Augenblicke zutragen, wo das Amtslokal mit Wählern überfüllt war.

Ich erinnere mich einmal einen Ordnungsstraf erlassen zu haben; was mich hierzu veranlaßt hat, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Ich habe während des ganzen Wahltages nichts Gelegentliches wahrgenommen, wenn ich von jenem Ordnungsstrafe ablebe.

Nach Schluß der Sitzung habe ich zu dem Beißiger erklärt, es könnten noch so viel ausgepumpt haben, bei mir sei nichts Gelegentliches vorgekommen; so oder ähnlich drückt ich mich damals aus. Ich muß also auch heute annehmen, daß ich nichts Gelegentliches während des Wahlaktes wahrgenommen habe.

Es ist mir jetzt nicht mehr bekannt, wieviel Arbeiter Kant zur Zeit der Wahl beschäftigt hat und wieviel von denselben das Wahlrecht ausgeübt haben. Beides läßt sich aus den Wählerlisten feststellen.

3. Der Rittergutsbesitzer Kattner in Wiersch sagt eidlich aus:

B. B. Ich bin 44 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Bei der Reichstags-Wahl vom Jahre 1893 fungierte ich nicht im Wahlvorstande. Doch wählte ich in Bremen. Über das Verhalten des Gutsbesitzers Kant dabei und das Verfahren gegen den Arbeiter Della ist mir nicht bekannt.

4. Der Mühlenvorwalter Bruno Herrlich zu Gorzalimof sagt eidlich folgendes aus:

B. B. Ich bin 31 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Bei der Reichstagswahl von 1893 fungierte ich in Bremen als Schriftführer. Doch habe ich von den im Protest erwähnten Vorgängen nichts wahrgenommen.

5. Der Zeuge, Rittergutsbesitzer Albert Siebert zu Adl. Saleche sagt eidlich aus:

B. B. Ich bin 55 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Auch ich gehörte am 15. Juni 1893 zum Wahlvorstande. Die Wahl fand in Bremen statt. Soviel ich mich befinne, war der Gutsbesitzer Gottlieb Kant aus Siroslawel z. B. der Wahl bereits tot. Doch erinnere ich mich, daß sein Sohn Arnold Kant im Wahllokal verschiedenen herantretenden Wählern, die wahrscheinlich aus Siroslawel waren, Wahlzettel geben wollte. Doch wurde er auf meine Veranlassung durch den Wahlvorsteher v. Rüttenschi daran gehindert.

Weiter ist mir zur Sache nichts bekannt.

6. Der Käthner Gustav Borth zu Adl. Saleche sagt eidlich aus:

B. B. Ich bin 35 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

3. S. Bei der Reichstagswahl von 1893 war ich in Bremen Besitzer. Doch habe ich von den im Proteste erwähnten Vorgängen nichts bemerkt.

7. Der Besucher Ludwig Schröder aus Sjiroslaw sagt eindlich aus:

8. B. Ich bin 75 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meinedes nicht bestraft.

8. S. S zwar gehörte ich zum Wahlvorstand bei der Reichstagswahl im Jahre 1893, doch vermag ich über das Verhalten des Gutsbesitzers Kant dabei nichts auszusagen.

8. Der Gemeindevorsteher, Besitzer Matthaeus Derengowski — nicht Deragowski — sagt eindlich aus:

8. B. Ich bin 45 Jahre alt, katholisch, wegen Meinedes nicht bestraft.

8. S. Bei der Wahlhandlung zur Reichstags-Wahl im Jahre 1893 fungirte ich als Besitzer. Die beiden Brüder Kant, Arnold und Albert stellten sich im Wahlloale an der Thür auf und gaben ihren Gutsleuten Stettel.

Weiter ist mir zur Sache nichts bekannt, namentlich nichts über den Vorgang mit Deka.

Bei Protest III. 4c.

1. Der Eigentümer Franz Bielowski (nicht Bielowski) aus Julianfeld sagt eindlich folgendes aus:

8. B. Ich bin 84 Jahre alt, katholisch, wegen Meinedes nicht bestraft.

8. S. Als ich bei der letzten Reichstagswahl einen Stettel abgeben wollte, stellte es sich heraus, daß mein Name in der Wahlliste nicht enthalten war.

Ich wandte mich deshalb an den Ortschulzen Hinz und fragte ihn: "Warum hast Du mich nicht in der Liste aufgenommen?" Was er antwortete weiß ich nicht mehr.

Weiter ist mir zur Sache nichts bekannt.

Poln. v. g. u.

2. Der Gemeindevorsteher Friedrich Hinz zu Julianfeld sagt uneidlich aus:

Während der Aufstellung der Wählerliste und des Ausliegens derselben ist Niemand bei mir gewesen, um die Liste einzusehen oder seine Aufnahme in dieselbe zu beantragen.

Erfüllt nachdem die Liste bereits mehrere Tage an den Wahlvorsitz, Herrn Administrator Knorr in Luboldshain abgedichtet war, erschien an einem Sonntag Nachmittag die Ehefrau des Arbeiters Schwiderski und erfuhr mit ihm, daß ihr Mann, der auch wählen wolle, in die Liste aufzunehmen.

Diesem Verlangen vermochte ich, da die Liste bereits abgeschlossen war, nicht zu entsprechen. Aber auch, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, würde ich die Aufnahme verweigert haben, einmal, weil ich die Frau an einem Sonntage kam, sodann, weil ich eine Frau zu derartigen Anträgen überhaupt nicht für berechtigt halte, und endlich, weil Schwiderski meines Erachtens nicht wahlberechtigt war, da er erst einige — etwa sechs — Monate am Orte wohnte.

Bei Protest III. 5.

1. Der Käthner und Vorarbeiter Ignaz Rutzowski aus Klunkwitz sagt eindlich aus:

8. B. Ich bin 41 Jahre alt, katholisch, wegen Meinedes nicht bestraft.

8. S. Zur Zeit der Aufstellung der Wahllisten arbeitete ich in Klunkwitz. Ich hatte aber und habe auch noch gegenwärtig mein Grundstück in Sullnowo. Ich fragte den Schulzen Pezzoliniski in Neu-Klunkwitz,

ob mein Name in der dortigen Wahlliste enthalten wäre. Als Pezzoliniski dies verneinte, ließ ich mich in die Sullnowo er Wahlliste aufnehmen.

Poln. v. g. u.

2. Derstellvertretende Gutsvorsteher Jakob Szolinski in Klunkwitz sagt uneidlich folgendes aus:

Schöf die Wählerliste für Gut Klunkwitz — der Gutsvorsteher war verreist — aufgestellt.

Wenn dabei die Aufnahme der Saisonarbeiter Ignac Rutzowski — Johann Nowalowski — Philipp Polakowski und Peter Pilek in die Liste unterblieben ist, so kann dieses nur aus Versehen geschah sein.

Ich selbst bin Pol und habe auch polnisch gewählt. Daher lag mir selbstverständlich nichts fern, als polnische Wähler abdrücklich auszuholen. Einzig in die Wählerliste hat Niemand verlangt, sonst würde ich natürlich auf Erfordern die verehentlich unterlassenen Eintragungen nachgeholt haben.

Bei Protest III. 6.

1. Der Alsficer Michael Bonna in Neu Jaszcz sagt eindlich aus:

8. B. Ich bin 82 Jahre alt, katholisch, wegen Meinedes nicht bestraft.

8. S. Der Brennerei-Bewahrer Schulz in Jaszcz hat sich wiederholt geweigert, mich gelegentlich der Reichstagswahl im Jahre 1893 in die Wahlliste einzutragen. Er gab als Grund dieser Weigerung an, daß ich als Alsficer nicht stimmberechtigt wäre.

2. Einem Alsficer Ignaz Golinski giebt es in Neu-Jaszcz nicht, sondern nur einen Einwohner dieses Namens.

Dieser sagt eindlich aus:

8. B. Ich bin 1886 geboren, katholisch, wegen Meinedes nicht bestraft.

8. S. Einige Zeit vor der letzten Reichstagswahl ging ich zu dem Brennereiverwalter Schulz in Alt-Jaszcz, um mich in die Wahlliste aufnehmen zu lassen. Es geschah dies in der Zeit, während welcher sich die Wähler noch der Bekanntmachung im Kreisblatte zur Eintragung in die Listen zu melden hatten.

Ich traf den Schulz auf dem Gutshofe, als er eben die Brennerei verließ.

"Was wollen Sie Golinski?" fragte er mich. Ich antwortete: "Ich komme mich melden, damit Sie mich in die Wahlliste einschreiben."

Sie sind ja garnicht nöthig!" erwiderte er "denn Sie sind noch bei den Eltern und bezahlen keine Abgaben."

Ich wandte mich darauf um und ging nach Hause. Ich bin allerdings noch unverheirathet, halte mich in dem Hause meines Stiefvaters auf und bezahle keine Abgaben.

Ob Schulz mit Bonna, Kierzowski und anderen ähnlich verfahren hat, ist mir unbekannt.

Infolge der Weigerung des Schulz, mich in die Wahlliste einzutragen, habe ich mich an der Wahl nicht beteiligt.

3. Der Brennerei-Bewahrer Schulz in Jaszcz sagt uneidlich aus:

Ich bin zur Zeit der Wahl weder Gutsvorsteher nochstellvertretender Gutsvorsteher gewesen, sondern habe nur im Privatauftrage meines Herrn, des Ritterguts-pächters Hinrichs in Jaszcz, die Wählerliste aufgestellt.

Dabei habe ich aus Versehen — nicht etwa aus böser Absicht — die Alsficer Michael Bonna und Michael Kierzowski in die Liste aufzunehmen vergessen. Den Ignaz Golinski habe ich ausgelassen, weil derselbe

Armenunterstützung erhält und daher nicht wahlberechtigt ist.

Die Wählerliste ist übrigens von Niemanden eingesehen worden, auch hat Niemand dagegen Einspruch erhoben, sonst würde ich selbstverständlich etwa vergessene Personen nachgetragen haben.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, ihre Aufnahme sei deshalb unterblieben, weil sie auf Altenstuhl bei ihren Söhnen resp. Schwiegersöhnen seien, ist falsch. Ebenso, daß ich „offenbar bewußter Weise“ ihnen habe Unrechthaben wollen.

Bu Protest III. 7a.

1. Der Postbote Gieselski, früher in Prust — jetzt Jordan — sagt eiflich aus:

§. P. Ich heiße Valentin Gieselski, bin 27 Jahre alt, katholischer Religion, Postbote in Jordan, mit dem Rittergutsbesitzer Holz nicht verwandt und nicht verschwägert.

§. S. Bei der Reichstagswahl am 15. Juni 1893 habe ich mitgewählt und im Wahllokal in Prust einen auf Herrn von Jaworski lautenden Stimmzettel dem Wahlvorsteher Lessing übergeben. Herr Lessing behielt den von mir ihm übergebenen Stimmzettel in der Hand. Ich trat rückwärts gehend vom Wahlbüro an die Thüre zurück und als ich, nachdem sie Abgabe meines Stimmzettels etwa eine halbe Minute vorstehen war, das Wahllokal verließ, hatte Herr Lessing immer noch nicht meinen Stimmzettel in die Urne gelegt. Ich hätte es sehen müssen, wenn Herr Lessing während meiner Anwesenheit im Wahllokal meinen Stimmzettel in die Urne gelegt hätte.

Als demnächst außerhalb des Wahllokals Herr Lessner mich fragte, welchen Wahlzettel ich abgegeben hätte, erwiderte ich, auf Holz-Parlin. Hierbei bemerkte ich, daß Lessner, bevor ich das Wahllokal betrat, mir einen Stimmzettel auf Holz-Parlin anbot und mir eine Zigarette gab, also ich ihm erklärte, daß ich bereits einen Zettel auf Holz-Parlin bei mir habe.

Nach dem Verlassen des Wahllokals begab ich mich in meine Wohnung. Bald darauf erschien vor derselben Herr Lessner, rief mich heraus und forderte mich auf, ins Wahllokal zurückzukommen und an Stelle des von mir abgegebenen, auf Jaworski lautenden Stimmzettels, einen auf Holz lautenden Stimmzettel abzugeben und den Jaworski'schen Stimmzettel zurückzunehmen, dann sei Alles gut. Herr Lessing lasse mir das sagen.

Als ich Herrn Lessner fragte, woher denn Herr Lessing wisse, daß ich einen auf Jaworski lautenden Stimmzettel abgegeben habe, erwiderte Lessner, Herr Lessing habe meinen Stimmzettel geöffnet und nachgesehen. Als ich mich weigerte, ins Wahllokal zurückzukommen, einen anderen Stimmzettel abzugeben, kündigte mir Lessner Namens des Herrn Lessing meine Wohnung zum 1. nächsten Monats.

Einige Tage darauf begab ich mich zu Lessing, welcher mir auf Befragen bestätigte, daß Lessner mir in seinem Namen gefündigt habe und die Kündigung aufrecht erhielt. Herr Lessing hat mich, weil ich eine andere Wohnung inzwischen nicht bekam, bis 10. Oktober 1893 wohnen lassen.

2. Die Ehefrau desselben sagt eiflich aus:

§. P. Ich heiße Marianne Gieselski geb. Ziolkowska, bin 26 Jahre alt, katholischer Religion, mit dem Rittergutsbesitzer Holz nicht verwandt und nicht verschwägert.

§. S. Als mein Ehemann bei der im Juni 1893 stattgefundenen Reichstagswahl aus dem Wahllokal

heimkehrte, kam bald dorthin Herr Lessner und rief meinen Mann heraus. Durch die offene Stubenhür und Haustür, hörte ich, das zwischen beiden geführte Gespräch ganz deutlich. Herr Lessner forderte meinen Mann auf, ins Wahllokal zurückzukommen, den Jaworski'schen Stimmzettel zurückzunehmen und dafür einen auf Holz lautenden Stimmzettel abzugeben, dann sei Alles gut. Herr Lessing lasse ihm das sagen.

Auf die Frage meines Mannes, woher denn Herr Lessing wisse, daß er Jaworski gewählt habe, erwiderte Lessner, Herr Lessing habe meines Mannes Stimmzettel geöffnet und eingesehen. Als mein Mann sich weigerte, ins Wahllokal zurückzukommen, erklärte Lessner, daß er uns Rauens des Herrn Lessing die Wohnung zum 1. nächsten Monats kündige.

3. Der Postbeamte Benno Teßner zu Prust sagt un-eiflich aus:

Ich habe während des Wahlaktes in dem Vorraum des Wahllokals gesstanden und den Wählern, die von mir Stimmzettel haben wollten, solche mit dem Namen des Kandidaten Holz-Parlin ausgeschändigt.

Als Gieselski, dem ich auch einen Stimmzettel angeboten hatte, aus dem Wahllokal herausstrat, fragte ich ihn, was für einen Stimmzettel er abgegeben hatte. Worauf er erwiderte, indem er mit der Hand auf die deutschen Stimmzettel hinwies: „nur einen solchen.“

Bald darauf kam der Hölzschweinthalter Deomle, welcher mit Gieselski zu gleicher Zeit zur Abgabe seiner Stimme in das Wahllokal gegangen war, wieder heraus und fragte ich ihn, ob er nicht wisse, wie Gieselski gewählt habe. Als er mir entgegnete: „polnisch“, eilte ich dem Gieselski nach und forderte ihn auf, wieder umzukehren, den polnischen Zettel zurückzunehmen und dafür einen Zettel auf den deutschen Kandidaten abzugeben, dann sei alles wieder gut.

Gieselski weigerte sich dies zu thun, und kündigte ich ihm hierdurch die Wohnung zum Ersten des nächsten Monats.

Diese Kündigung ist von mir eigenmächtig bewirkt worden; mein Herr der Besitzer Lessing in Prust, wußte davon nichts. Nachträglich hat derselbe allerdings die von mir getroffene Anordnung genehmigt, nachdem er in Erfahrung gebracht hatte, daß Gieselski lebhaft für den polnischen Kandidaten agitiert habe, jedoch mit der Maßgabe, daß Gieselski die Wohnung erst zum Ersten des nächsten Quartals zu räumen habe.

Daher der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer Lessing, den Stimmzettel des Gieselski geöffnet habe, davon ist mir nichts bekannt. Ich war damals noch nicht wahlfähig und bin infolgedessen auch nicht in das Wahllokal hineingegangen, sondern habe mich nur zeitweise auf den Vorflur aufgehalten. Ob ich dem Gieselski auf seiner Wittheitling, er habe den deutschen Kandidaten gewählt, eine Zigarette offeriert habe, weiß ich nicht mehr genau; jedoch kann dieses wohl der Fall gewesen sein.

4. Der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer Lessing in Prust sagt un-eiflich folgendes aus:

Ich habe wie ich hiermit auf das Bestimmtste verschwiegen, den Stimmzettel des Postboten Gieselski nicht geöffnet. Es mag wohl sein, daß ich den Zettel ein paar Augenblicke in der Hand behalten habe, aber sicher nicht länger, als bis von dem Protokollführer der Name des Gieselski in der Wählerliste aufgesetzen war (§. 15 des Regl.).

Woher Lessner erfahren hat, daß Gieselski seine Stimme für den Polen abgegeben habe, weiß ich nicht.

Bu Protest III. 7b.

1. Der Postbote Michael Baumgart zu Brachlin — früher in Prust — sagt eidiich aus:

3. P. Ich bin 51 Jahre alt, katholischer Religion.

3. S. Zur Zeit der Reichstagswahl im Jahre 1893 wohnte ich in einem dem Rittergutsbesitzer Lessing gehörigen Hause zu Prust. Ich wählte in Prust, Lessing war Wahlvorsitzender.

Als ich meinen Stimmzettel dem Lessing abgab, legte er nicht ihn sofort in die Urne, sondern behielt ihn einen Augenblick in der Hand und kniff ihn in der Mitte ein, ihm über seinen Daumen legend.

Dadurch war der Zettel wahrscheinlich so gekennzeichnet worden, daß Lessing ihn beim Herausnehmen aus der Urne wieder zu erkennen vermochte.

2. Der Gutsbesitzer Lessing sagt uneidiich aus:

Den Zettel des Posten Baumgarth habe ich nicht gekennzeichnet. Eine solche Kennzeichnung war aber auch garnicht nothwendig, da ich von Baumgarth bestimmt wußte, er würde seine Stimme für den Posten abgeben. Baumgarth ist nämlich einer der rüchtigsten Agitatoren des Wahlbezirks Prust.

Die Wohnung, welche Baumgarth bei mir inne hatte, habe ich demselben allerdings mit Rücksicht auf seine politische Agitation gekündigt.

Bu Protest III. 7c.

1. Der Hofwirth Nekli zu Gut Waldbau sagt eidiich aus:

3. P. Ich bin 1851 geboren, katholisch, wegen Meineides nicht bestrafft.

3. S. Im Jahre 1893 als die Reichstagswahl stattfand, war ich Hofwirth bei dem damaligen Guts-pächter Bulatsch in Waldbau. Mein Wahllokal war in Prust, wowohl der Rittergutsbesitzer Lessing Wahlvorsitzender war. Als ich diesem meinen Wahlzettel abgab, kennzeichnete er ihn dadurch, daß er ihn über den Daumen legte und in der Mitte einkniff. Etwa 2 Monate nach der Wahl wurde ich von Bulatsch aus meinem Dienste entlassen.

2. Der Gutsbesitzer Lessing zu Prust sagt uneidiich aus:

Auch muß ich auf das Entschiedenste bestreiten, daß von mir der Stimmzettel des Hofwirths Nekli zu Gut Waldbau in einer Weise gekennzeichnet worden ist, daß sich nochher bei der Stimmzählung aus demselben die Person des Wählers hätte ersehen lassen.

Bu Protest III. 7d.

1. Der Arbeiter Michael Gacłowski — früher in Prust — inzwischen nach Schirokow verzogen — sagt eidiich aus:

3. P. Ich bin 50 Jahre alt, katholisch, wegen Meineides nicht bestrafft.

3. S. Am Vormittage des Reichswahltages im Jahre 1893 betrat ich das Wahllokal in Prust. Meinen Stimmzettel hatte ich in der Hand. Der Rechnungsführer Teschner wollte ihn mir aus der Hand reißen. Ich ließ den Zettel jedoch nicht los, so daß er seiner nicht gehabt werden konnte.

Auch reichte er mir einen anderen Zettel. Ich lehnte dessen Annahme jedoch ab mit dem Bemerkten, daß ich bereits einen Zettel hätte.

Dieses alles geschah im Hausschlur. Als ich nun in die Stube, in welcher gewählt wurde, eintreten wollte, stellte sich Teschner vor die Thüre und hielt sie zu, so daß ich nicht hineingehen konnte. Ich sagte: „Wenn ich nicht hineinkommen soll, gehe ich nach Hause!“ und entfernte mich. Teschner rief mir zu: „Kommen Sie hinein!“

Ich wandte mich darauf um und wollte in die Wahlstube eintreten. Als Teschner dieses sah, hielt er die Thüre wieder zu.

Ran entfernte ich mich stillschweigend und habe an jenem Tage überhaupt nicht gewählt.

2. Der Arbeiter Gwizdalski sagt eidiich folgendes aus:

3. P. Ich bin 1840 geboren, katholisch, wegen Meineides nicht bestrafft.

3. S. Als ich im Juni 1893 das Wahllokal in Prust betrat, hielt ich meinen Wahlzettel in der Hand. Der Rechnungsführer Teschner aus Prust sagte zu mir: „Zeigen Sie mir den Zettel, ich werde Ihnen einen andern geben. Ihr Zettel taugt nichts.“ Ich erwiderte: „Ich habe einen guten Zettel!“ und behielt ihn. Mir den Zettel zu entreißen hat er nicht einmal versucht.

3. Der Arbeiter Gulawski in Prust sagt eidiich aus:

3. P. Ich bin 57 Jahre alt, katholischer Religion wegen Meineides nicht bestrafft.

3. S. Das Lokal, in welchem ich zur Reichstags-Wahl 1893 zu wählen hatte, war in Prust. Als ich zu dem Wahllokal kame, stand der Rechnungsführer Teschner draußen vor der Thüre. Er rief mir zu: „Zeigen Sie mir Ihren Zettel, ich werde Ihnen einen andern geben!“

Ich erklärte, daß ich meinen Zettel nicht umtauschen wollte. Darauf sagte er: „Dann lasse ich Sie gar nicht hinein!“ und stob mich, als ich in das Wahllokal hineingehen wollte, zurück. Dabei entriß er mir meinen Wahlzettel, welchen ich in der Hand hielt. Er öffnete den Zettel und las den darauf befindlichen Namen, worauf ich ihm den Zettel aus der Hand nahm. Dann ging ich hinein und gab den Zettel ab.

4. Der Brennerei-Bewahrer Benno Teschner zu Prust sagt uneidiich aus:

Wie ich bereits vor angegeben habe, sind von mir im Vorjahr des Wahllokals — nicht in diesem selbst — den Wählern Stimmzettel, welche auf den deutschen Kandidaten lauteten, gegeben worden. Als ich so auch dem Arbeiter Michael Gacłowski von hier, welcher bereit mit einem polnischen Stimmzettel vertreten war, einen „deutschen“ einhändigten wollte, erklärte dieser: „Ehe ich einem Deutschen die Stimme gebe, wähle ich lieber gar nicht!“ und ging weg.

Hätte ich mich an Gacłowski nicht versperrt; ebensowenig die Ehefrau meines Dienstherrn, wenigenstens nicht in meiner Gegenwart.

Auch habe ich andere Wähler nicht „bearbeitet, harangiert, oder gezeigt“, wie dieses in dem Proteste behauptet ist. Dieses kann ich auf das Bestimmteste verschwören.

Ob überhaupt Gwizdalski und Gulawski zur Wahl gekommen sind, dessen entsinne ich mich nicht mehr.

Franz Rittergutsbesitzer Lessing zu Prust sagt uneidiich folgendes aus:

Ich bin am Tage der letzten Reichstagswahl (am 15. Juni 1893) — in unserem Hause vor das Wahllokal für den Wahlbezirk 33 — einige Male in wirtschaftlichen Angelegenheiten über den, vor dem Zimmer, welches als Wahllokal diente, befindlichen Vorraum gegangen.

Von Wählern, welche zur Stimmabgabe kamen, habe ich bei diesen Gelegenheiten außer unserem Küch-hilfe Rohde nur den Arbeiter Gacłowski zu Gesicht bekommen.

Dieser sprach mit unserem früheren Hofbeamten Teschner, welcher ihm anscheinend einen auf den deutschen Kandidaten lautenden Stimmzettel einhändigten wollte.

Im Vorbeigehen sagte ich zu Teschner: "Geben Sie sich doch keine Mühe, der Mann ist doch nicht zu überzeugen," damit ging ich weiter.

Habegreiflich bin ich weder gegen Gacłowski noch gegen irgendeinen anderen geworden, wie ich auf das Bestimmteste versichere.

Ich will noch bemerken, daß wegen dieses, sowie auch einiger anderer Proteste von meinem Themenname sowie verschiedenen anderen angegriffenen Personen der Staatsanwaltshof zur Erhebung der öffentlichen Anklage gegen die Proletiers Anzeige erstaunt ist.

Bz Protest III. 7 f.

1. Der Postbote Lauf zu Louwenhof bei Brust sagt eindlich aus:

Q. B. Ich bin 27 Jahre alt, evangelisch.

Q. S. Ich hatte im Jahre 1893 zum Reichstag in Brust zu wählen. Als ich mich an den Wahltag gegen 6½ Uhr abends dem Wahllokal näherte, trug ich den Stellmacher Kowalski aus Brust, der mir zutiefst: Es ist schon 6½ Uhr und zu spät zu wählen! Ich ging nichts desto weniger zu dem Wahllokal. Der Wahlvorsteher, Rittergutsbesitzer Lessing stand vor dessen Thüre. Ich neigte also an, daß die Wahlabhandlung geschlossen war. Rücksichtsweise ging Lessing mit mir in das Wahllokal hinein, nahm mir meinen Zettel ab und legte ihn in die Urne.

Q. S. Ich wiederholte meine zur Verhandlung vom 18. Mai cr. abgegebene Aussage, andere dieselbe aber folgendemal ab:

Als ich nach dem Wahllokal kam, standen vor dessen Thüre mehrere Herren, nicht nur Lessing allein. Ich befürme mich aber nicht mehr, wer diese Herren waren, glaube jedoch, daß sich der Rittergutsbesitzer Buldach von Waldau unter ihnen befand.

Lessing rief zu: "Nun nur schnell, schnell, es ist die höchste Zeit!" Daraus ging Lessing in das Wahllokal hinein und ich folgte ihm. Die anderen Herren aber blieben meines Wissens draußen.

Als wir eintaten fanden wir im Wahllokal, wenn ich mich recht befürme, nur den Postagenten Goede aus Brust vor. Wie ich glaube nahm mir Lessing meinen Zettel ab und legte ihn in die Urne. Darauf entfernte ich mich. Daß ich mich aber entfernt hatte, waren, wie es mir vorkommt, die Herren, welche vorher vor der Thüre gestanden hatten, in das Wahllokal hineingekommen.

Genauere Angaben kann ich nicht machen.

2. Der Stellmacher Kowalski in Brust sagt eindlich aus:

Q. B. Ich bin 31 Jahre alt, katholisch, wegen Meinedes nicht bestreit.

Q. S. Am Abend des Wahlages für den Reichstag im Jahre 1893 stand ich vor der Schirtkammer auf dem Gutshofe in Brust. Es war bereits nach 6 Uhr, wieviel weiß ich aber nicht. Der Postbote Lauf kam angefahren und stieg vor der Schirtkammer ab. Ich rief dem Lauf zu: "Es ist schon 6½ Uhr und zu spät zu wählen," denn mir war bekannt, daß die Wahlabhandlung um 6 Uhr Abends geschlossen werden mußte.

Rücksichtsweise begab sich Lauf nach dem Wahllokal. Ob er dort seinen Zettel abgegeben hat, weiß ich nicht.

Weiter ist mir zur Sache nichts bekannt.

3. Der Gutsbesitzer Lessing als Wahlvorsteher sagt uneidlich aus:

Als der Postbote Lauf seine Stimme abgab, war es noch nicht sechs Uhr und auch die Wahl noch nicht geschlossen. Auch halten die Mitglieder des Wahlvor-

standes das Wahllokal noch nicht verlassen. Einige Beisitzer waren selbstverständlich im Laufe des Tages bald auf kurz, bald auf längere Zeit abwesend, so auch ich; aber drei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich immer entweder meine Person oder der Protovollführer befand, sind stets im Wahllokal gegenwärtig gewesen. Auch habe ich immer, wenn ich selbst das Votat verließ, einem der Beisitzer mit meiner zeitweiligen Vertretung beauftragt. (§ 12 des Regl.)

Bald nachdem Lauf seine Stimme abgegeben hatte, ist die Wahl von mir vorschriftsmäßig geschlossen worden.

4. Rittergutsbesitzer Buldach aus Waldau sagt uneidlich aus:

Als kurz vor 8 Uhr von einem Beisitzer gelagt wurde: "Kün können wir bald schließen," erwiderte der Wahlvorsteher Lessing, indem er nach der Uhr sah: "Nein es ist noch nicht so weit; wir haben nach meiner Uhr angefangen und müssen auch nach dieser schließen. Meine Uhr zeigt aber noch 15 Minuten vor sechs. Daraus ging ich mit einem Beisitzer, wenn ich nicht irre, dem Rittmeister a. D. Lessing vor die Haustür, da seit etwa einer halben Stunde kein Wähler mehr gekommen war.

Die andern vier Mitglieder des Wahlvorstandes verblieben jedoch, soweit ich mich entsinne, im Wahllokal.

Als wir so vor der Thüre standen, sah ich wie der Postbote Lauf aus Brust, in den Gutshof einbog, worauf ich in das Wahllokal hineinging und sagte: "No wir bekommen noch eine Deutsche Stimme, der Postbote Lauf kommt eben."

Lauf gab dann auch seine Stimme noch ab.

Das Bestimmteste kann ich versichern, daß, als Lauf seine Stimme abgab, die Wahl noch nicht geschlossen war. Es war erst etwa 6 Uhr; sicher nicht später.

Als Lauf das Votat verlassen hatte, sagte der Wahlvorsteher Lessing: "Zeit ist es fünf Minuten nach sechs, nun können wir schließen."

Nachdem kam, wenn ich mich recht entsinne, noch ein Wähler. Dieser wurde jedoch nicht mehr zugelassen.

5. Postagent Robert Goede zu Brust sagt uneidlich aus:

Bei der Wahl für den Deutschen Reichstag, die am 15. Juni 1893 stattfand, bin ich im Wahlbezirk Brust als Protovollführer thätig gewesen und entsinne ich mich noch genau, daß, als der Postbote Lauf seine Stimme abgab, die Wahl noch nicht geschlossen war.

Wieviel Uhr es war, als Lauf kam weiß ich nicht, da ich nicht nach der Uhr gesehen habe. Es muß indeß kurz vor 8 Uhr gewesen sein.

Denn bald, nachdem Lauf gegangen war, erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Während des ganzen Wahlates sind, wie ich auf das Bestimmteste versichern kann, stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend gewesen, namentlich auch in der Zeit, unmittelbar bevor Lauf kam. Damals waren, wenn ich mich recht entsinne, außer mir der Bremerei-Berwaltner Prochnow und der Molkerei-Berwaltner Rohrreiter zugegen, während die andern Mitglieder des Vorstandes auf kurze Zeit ausgetreten waren. Es kann aber auch von diesen der eine oder der Andere zu der genannten Zeit im Wahllokal anwesend gewesen sein.

6. Rittmeister a. D. H. Lessing, zur Zeit Amtswohlt in Culm sagt uneidlich aus:

Kurz vor sechs Uhr — später war es sicher nicht, wiewohl ich nicht nach der Uhr gesehen habe — traten, da längere Zeit hindurch keine Wähler mehr gekommen

waren, mein Bruder (das ist der Wahlvorsteher Lessing) der Rittergutsbesitzer Butkisch und ich vor die Haustür; die drei andern Beifänger verblieben jedoch im Wahllokal. Da sahen wir, wie der Postbote Lauf in den Gutshof einbog. Wir ließen ihn herankommen und gingen dann mit ihm in das Wahllokal, wo er seine Stimme abgab. Wir hätten aber auch ebenso gut draußen bleiben können, weil ja drei Personen des Vorhanden im Wahllokale waren. Bevor Lauf seine Stimme abgab, war die Wahl, wie ich auf das Bestimmtheit versicherte, noch nicht geschlossen, konnte ja auch noch nicht geschlossen sein, weil es noch nicht sechs Uhr war.

Nachdem Lauf gegangen war, wurde die Wahl geschlossen.

7. Brennerei-Verwalter Gustav Prochnow — nicht Prochnow — zu Brust sagt uneidlich aus:

Der Postbote Lauf hat seine Stimme kurz vor sechs Uhr abgegeben. Als er kam, war die Wahl, wie ich mich bestimmt entsinne, noch nicht geschlossen. Nachdem aber Lauf seine Stimme abgegeben hatte, erklärte der Wahlvorsteher, es sei nunmehr 6 Uhr und es müsse die Wahl als geschlossen angesehen werden. Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes sind, wie dieses ja selbstverständlich ist, im Laufe des Tages verschiedene auf längere oder längere Zeit ausgetreten; immer aber waren mindestens drei im Wahllokal anwesend, nämlich auch, als Lauf seine Stimme abgab. Damals waren sogar, wenn ich mich recht entsinne, alle sechs Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig.

8. Molkerei-Verwalter Melchior Rohrer zu Brust sagt uneidlich aus:

Viermal Uhr es war, als der Postbote Lauf seine Stimme abgab, weiß ich nicht genau; sich aber war es noch nicht sechs. Auch war die Wahl, wie ich mit Bestimmtheit versichern kann, noch nicht geschlossen. Nachdem Lauf wieder gegangen war, erklärte der Wahlvorsteher Lessing, es sei nun 6 Uhr und die Wahl zuende; und wurden darauf von uns — den Mitgliedern des Wahlvorstandes — die Stimmen gezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Weniger wie drei Mitglieder sind, wie ich mich noch genau erinnere, nie im Wahllokale gewesen.

Ba Protest III. 8 b.

Die Aussage des Zeugen Reiße befindet sich nebenstehend.

Ba Protest III. 9.

1. Der Arbeiter Lorenz Radolny sagt eidlich folgendes aus:

B. P. Ich bin 27 Jahre alt, katholischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Gelegentlich der Reichstagswahl vom Jahre 1893 habe ich garnicht verlangt, in die Wählerliste eingetragen zu werden. Auch hat mir Niemand gefragt, daß ich das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hätte.

Am Wahltag ging ich allerdings mit einem Zettel versehen, nach dem Wahllokale in Laskowitz, gab den Zettel aber nicht ab, weil ich nicht ausgerufen wurde.

2. Amtsvoirsteher Marticke zu Laskowitz sagt uneidlich aus:

Soweit ich mich entsinne, ist während des Ausliegens der Wählerliste von Niemanden die Einsicht in dieselbe verlangt worden; insonderheit nicht, wie ich mich bestimmt erinnere, von dem Arbeiter Lorenz Radolny von hier.

Die Behauptung dieses, daß er ausdrücklich und rechtzeitig die Aufnahme in die Wählerliste verlangt habe, ist daher unwahr.

Athenstädt zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Möglich ist, daß Radolny zur Wahl gekommen und daß dann festgestellt ist, daß er überhaupt nicht in die Wählerliste eingetragen.

Ba Protest III. 13 b.

1. Der Gutsbesitzer E. Rasmus in Riewieszyn sagt eidlich aus:

B. P. Ich bin 46 Jahre alt, evangelischer, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Wir ist nichts davon bekannt, daß geheime Schreiber aus dem landräthlichen Bureau gelegentlich der letzten Reichstagswahl gesandt worden sind mit der Aufforderung alles anzuwenden, um die Stimme der polnischen Arbeiter für den deutschen Kandidaten zu erzwingen.

Selbst habe solche Zuschriften nicht erhalten. Ich weiß auch nichts davon, daß mein Stellvertreter sie erhalten hat.

2. Gutsbesitzer Lessing-Brust sagt eidlich aus:

B. P. Ich bin 41 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Geheime Schreiber aus dem landräthlichen mit der Aufforderung, Alles anzuwenden, um die Stimmen der polnischen Arbeiter für den deutschen Kandidaten zu erzwingen, habe ich gelegentlich der Reichstagswahl von 1893 meines Wissens nicht erhalten. Auch ist mir nicht bekannt, daß jemand anders der gleichen erhalten hätte.

3. Rittergutsbesitzer Ernst Mistek zu Luschkowo sagt eidlich aus:

B. P. Ich bin 61 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Mir ist nicht erinnerlich, daß ich oder jemand anders gelegentlich der Reichstags-Wahl von 1893 aus dem landräthlichen Bureau Schreiben mit der Aufforderung erhalten hat, die Stimmen der polnischen Arbeiter für den deutschen Kandidaten zu erzwingen.

4. Rittergutsbesitzer Friedrich Hering zu Ehensee sagt eidlich aus:

B. P. Ich bin 1826 geboren, evangelischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

B. S. Wir sind weder Schreiber aus dem Bureau des Landrats, soweit ich mich befinne, zugesandt worden, welche die Anforderung enthielten, Alles anzuwenden, um die Stimmen der polnischen Arbeiter, für den deutschen Kandidaten zu erzwingen, noch bin ich auf anderer Weise Seitens des Landratsamts in diesem Sinne aufgefordert worden.

5. Gutsverwalter Walter Hübschmann — nicht Hübschen — zu Bortwert Reutenburg sagt eidlich aus:

B. P. Ich heiße Walter Hübschmann, bin 32 Jahre alt, evangelischer Religion, mit dem p. Holz nicht verwandt und nicht verschwägert, eidesfähig.

B. S. Ich bin überzeugt, daß eine schriftliche Anforderung, concirkt vor dem Regierungsschafft Grabow aus dem Bureau des Königlichen Landratsamts, mit dem Inhalt alles Möglichen anzuwenden, um die Stimmen der polnischen Arbeiter auf meinem Gute, für den deutschen Kandidaten zu erzwingen, bei mir nicht eingegangen ist. Außerdem betone ich, daß ich mich, auf die Vorgänge vor der Wahl am 15. Juni 1893 nicht mehr befinnen kann.

6. Zeuge, Gutsbesitzer Reiße zu Sawadda, sagt eidlich aus:

B. P. Ich heiße wie angegeben, bin 35 Jahre alt, katholisch, mit p. Holz nicht verwandt und nicht verschwägert, eidesfähig.

3. S. Es ist nicht wahr, daß ich vor der Wahl am 15. Juni 1893 vom dem Herrn Landrat Wahlzettel zugesandt erhalten habe, mit der Anweisung, daß die Leute Herrn Holz zu wählen haben. Weder der Landrat, noch der Regierungsassessor Graßhof hat dieserhalb an mich geschrieben, oder gar Wahlzettel gesandt.

Ich habe damals einige Wahlzettel von meinen Nachbarn zur Verfügung erhalten, welche ich meinen Leuten offerierte.

7. Administrator Heinrich Willrich zu Grabowo sagt eindlich aus:

3. B. Ich bin 32 Jahre alt, evangelischer Religion, wegen Kleineides nicht bestraft.

3. S. Mir ist ein Schreiben aus dem landrätslichen Bureau mit der Aufforderung, die Stimmen der polnischen Arbeiter für den deutschen Kandidaten zu erzwingen, gelegentlich der Reichstags-Wahl von 1893 nicht zugegangen. Auch habe ich keine Kenntnis davon, daß solche Schreiben überhaupt verfaßt sind.

8. Der Kreisausschusssprecher Paul Jensek zu Schweb sagt, nachdem er in einem früheren Termint die Aussage verweigert hatte, folgendes eindlich aus:

3. B. Ich heisse Paul Jensek, bin 29 Jahre alt, evangelisch.

3. S. Mir ist nichts davon bekannt, daß aus dem landrätslichen Bureau an verschiedene Gutsverstände Schreiben mit der Aufforderung abgesandt worden sind, alles möglich anzuwenden, um die Stimmen der polnischen Arbeiter auf den Gütern für den deutschen Kandidaten zu erzwingen.

9. Regierungsassessor Graßhof sagt uneidlich aus:
Die Behauptung ist nicht wahr.

Bu Protest III. 13e.

1. Lehrer Frick, jetzt in Julianfelde, sagt eindlich aus:

3. B. Ich bin 28 Jahre alt, evangelisch.

3. S. Kurz vor der Reichstagswahl vom 15. Juni 1893 — ich war damals in Gągły — erhielt ich ein Schreiben von dem Regierungsassessor Graßhof, wobei er mir Wahlzettel und ein gedrucktes Formular der deutschen Partei mit der Aufforderung zusandte, mich der Sache anzunehmen und dafür zu sorgen, daß alle deutschen Wähler auch wirklich sich bei der Wahl betheiligen.

Bei Agitation bin ich in keiner Weise verwendet worden.

2. Der Lehrer Voelz — nicht Joels — in Grodeck sagt eindlich aus:

3. B. Ich bin 1859 geboren, katholischer Religion.

3. S. Zur Agitation bei der Reichstagswahl von 1893 bin ich in keiner Weise verwendet worden. Doch erhielt auch ich von dem Regierungsassessor Graßhof kurz vor der Wahl Wahlzettel und die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß alle Deutschen sich bei der Wahl beteiligten. Auch sollte ich nachsehen, ob die sämmlichen deutschen Wähler in der Wahlliste eingetragen waren.

3. Regierungsassessor Graßhof sagt uneidlich aus:

Nr. 13. e. 1. Ob und welche Druckschriften den beiden Lehrern zugesandt worden sind, weiß ich nicht mehr, jedenfalls waren es nur die allen übrigen deutschen Vertrauensmännern zugesandten Druckschriften.

Alle diese sind zum Theil von sämmlichen (etwa 50) Mitgliedern des Wahlkomites, theils von sämmlichen (ich glaube sieben oder acht) Mitgliedern des engeren Ausschusses unterzeichnet. Unter diesen 50 bzw. acht

Namen befindet sich in der Reihenfolge des Alphabets auch der meine. Wenn darin etwas Unzulässiges erschien, werden kann, dann kann man als Beamter eines Wahlkomitee überhaupt nicht betreten. Denn daß die Aufsicht, unter denen in Gemeinschaft mit vielen anderen auch der Name eines solchen dem Komitee angehörenden Beamten steht, auch einmal an einen Untergebenen des betreffenden Beamten gleichzt werden, wird sich nie vermeiden lassen. Daß ich zufällig die Wahlaufrufe verfaßt, d. h. im Entwurf longiert und dem Komitee zur endgültigen Redaktion vorgelegt habe, kann meines Erachtens gar nicht in Betracht kommen. Denn das ist vollständig ein Internum des Wahlkomites.

2. Uebrigens waren die Lehrer Leitnerwegs meine Untergebenen. Sie sind auch nicht die Untergebenen des Landrats im Sinne der disziplinarischen Unterordnung. Der Vorgesetzte der Lehrer ist der Kreisjagdinspektor. Ich nehme dieserhalb eventuell auf die Auskunft der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Marienwerder Bezug.

Bu Protest III. 13f.

Der evangelische Lehrer Michael Pollack in Krupoczyn sagt uneidlich aus:

Ich bestreite entschieden, den Schülern Stimmettel gegeben und dieselben aufgefordert zu haben, sie ihren Bätern zu bringen, damit sie dieselben bei der Wahl benutzen.

Nur habe ich den Kindern gesagt, sie sollten ihren Bätern sagen, sie möchten die Wahl nicht vergessen, sondern alle kommen.

Bu Protest III. 13g.

1. Der Königliche Landrat des Kreises Schweb gibt folgende amtliche Auskunft:

Auf den hohen Erlass vom 2. Mai cr. berichte Euer Hochwohlgeboren ich ehrebetrießt, daß eine Anordnung, wie sie in dem Berichte der Reichstags-Wahlprüfungs-Kommission Nr. 106 sub g erwähnt ist, seitens des Landratsamts gar nicht erlassen worden ist. Wenn dies auch sofort, als ich den hohen Erlass vom 2. Mai cr. erhielt, von mir hätte berichtet werden können, weil so weit mein Gedächtniß reicht, von mir eine derartige Anordnung nicht getroffen worden ist, so glaube ich doch während der Pfingstferien erst noch die Wahlakten von 1893 einsehen und mit dem Königlichen Kreissekretär darüber Rücksprache nehmen zu sollen, da es immerhin möglich sein könnte, daß damals im Jahre 1893, wo ich vor der Reichstagswahl auch zeitweise hier sein mußte, in meiner Abwesenheit und ohne mein Wissen eine derartige Anordnung getroffen sein konnte. Dies ist nun nicht der Fall gewesen, denn es ergeben weder die Akten irgend welchen Aufschluß darüber, noch weiß sich der Königliche Kreissekretär zu entzinnen, daß damals irgend eine generelle Anordnung im Sinne des genannten Abschnitts g erlassen worden sei.

Ich erinnere mich allerdings, daß ich einzigen Gutsvorsteher — es können dies die Gutsbesitzer Rahmen-Sullnowo, Silberkunzwig und Steinmeier-Grabowo gewesen sein — auf ihre mündlichen Anfragen, ob sie auch fremde Altord-Arbeiter, die sie für die Rüben- und Erntezzeit angenommen hätten, in die Wählerlisten aufzunehmen hätten, die Auskunft erhielt habe, daß dies an sich zulässig sei, falls aus der Art des Kontrakts hervorginge, daß die Leute tatsächlich ihren „Wohnsitz“ in den betreffenden Ortschaften hätten, daß jedoch nicht ohne Weiteres jeder fremde Arbeiter, der vielleicht nur wenige Meilen davon seinen wirklichen

Bohnsitz habe und in Folge dessen auch in seinem Heimatorte in die Wählerlisten eingetragen werde, nun auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsorte in die Listen kommen und dadurch in die Lage gebracht werden dürfe, sein Wahlrecht an zwei Stellen ausüben zu dürfen. Dies war bei einer früheren Reichstagswahl — ich glaube 1887 — tatsächlich, wie sich hinterher herausgestellt hatte, geschehen: es hatten einige Altord-Arbeiter, die im Graudener Kreise arbeiteten und dort in die Listen aufgenommen waren, Vormittags dort und Nachmittags — ihre Arbeitsstelle ohne Erlaubniß ihres Arbeitgebers verlassen, in ihrem Heimatorte im Schweizer Kreise gewählt.

So wäre es auch möglich, daßemand in einem und demselben Kreise zwei mal seine Stimme abgeben könnte, wenn ohne Weiteres Jeder an seinem augenblicklichen Arbeitsorte in die Listen aufgenommen, seine Streichung in seinem Heimatorte aber nicht veranlaßt wird.

In diesem Sinne habe ich, soweit ich mich erinnere, den erwähnten Gutsvorstehern gelegentlichen Bescheid erteilt, und es kann sich auch der Kreissekretär Wirth entsinnen, daß ich mit ihm darüber gesprochen habe. Daß der Leptere dem Organisten Kalbowski aus Topolino eine derartige Erklärung erteilt habe, stellt derselbe übrigens völlig in Abrede, und es ist dies auch als völlig glaubhaft anzunehmen da Wirth dem Kalbowski, der gar nicht Gutsvorsteher war und ist, eine amtliche Auskunft zu ertheilen gar keine Veranlassung hatte. Wirth entsinnt sich jetzt, nachdem ich die Angelegenheit mit ihm besprochen, daß damals ein Mann — es mag das der Kalbowski gewesen sein, ihn wegen der Aufnahme von Altord-Arbeitern in die Listen gefragt, und als er auf die Frage, wer er sei, erwiderte habe, daß er zwar nicht Gutsvorsteher sei, aber im Auftrage seines Gutscherrn komme, er demselben den Bescheid erteilt habe, sein Gutsvogt — der Gutsvorsteher — möchte sich selbst bei dem Landratshaus wenden, denn zur Erteilung amtlicher Auskunft an irgend welche ihm unbekannte Privatpersonen sei er nicht befugt!

Das war völlig korrekt und um so mehr motiviert, als die Befragung der Gutsvorstehergeschäfte in Topolino stets eine sehr lästige gewesen ist.

Lebendig ist Kalbowski als polnischer Agitator schlimmster Sorte bekannt, und es schwelte neuerdings wieder eine Untersuchung gegen ihn wegen Hal tens und Vertheilung verbotener polnischer Bücher und wegen Ertheilung politischer Unterrichts an Schultänder ohne Wissen des Schul-Inspectors, — aber wohl mit Wissen und im Auftrage des Geistlichen.

Über die letztere Angelegenheit werde ich nicht verpflichtet Euer Hochwohlgeboren näher Bericht zu erstatuen, sobald die darüber noch schwebenden Verhandlungen zum Abschluß gelangt sind.

Der Landrat.

2. Der Königliche Kreissekretär Wirth aus Schweb sagt eindeutlich aus:

Von mir ist eine allgemeine Anordnung, dahingehend, daß die Altordarbeiter, welche nicht an dem Orte ihres Bohnsitzes in Arbeit stehen, sondern an einem dritten Orte des Kreises Beschäftigung haben, nicht am Arbeitsorte in die Wählerliste aufzunehmen seien, sondern an ihrem Heimatorte, nicht erlassen worden.

Die Frage ist, wie ich mich erinnere, bei der letzten Reichstagswahl anlässlich eines Spezialfalles erörtert worden. Wie indeß die Entscheidung ausgefallen, und von wem dieselbe ergangen ist, dessen entsinne ich mich

nicht mehr. Dies wird sich jedoch aus der amtlichen Auskunft des Königlichen Landrats hier selbst ergeben. Auf Befragen erklärt Zeuge, daß der polizeiliche Gefluhtbeamte, welcher f. g. die Verhaftung des sozialdemokratischen Stimmzettelvertheilers, Schuhmachermeisters Bogs aus Bromberg, bewirkt hat, nicht mehr als Polizeibeamter in Schweb fungirt, sondern angeblich Kanzlist bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Königsberg ist. Der Name desselben ist Mohr.

v. g. u.
gez. Wirth.

3. Der Organist Joseph Kalbowski in Niewisczin — früher Topolno — sagt eindlich aus:

3. P. Ich bin 43 Jahre alt, katholischer Religion, wegen Meineides nicht bestraft.

3. S. Von der hier erwähnten Anordnung des Landrats-Amtes ist mir nichts bekannt.

Nr. 196.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg.

Bei der am 15. Juni 1893 stattgehabten Hauptwahl hatten Stimmen erhalten: Kunert-Friedrichshagen 12991, Dr. Meyer-Berlin 10222, und Rechtsanwalt Glomm-Halle 8735; zerplittet waren 206; bei der Stichwahl am 24. Juni 1893 betrug die Zahl der gültigen Stimmen: 32 029, wovon Dr. Meyer 17 888, Kunert 14 143 erhalten hatten. Gegen die Wahl des Abgeordneten Dr. Meyer waren zwei Proteste eingelauft, deren Behandlung die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer Sitzung vom 20. März 1895 (Drucksachen Nr. 242, III. S. 1894-95) zu dem Antrag auf den Reichstag veranlaßte:

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Alexander Meyer (Halle) im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg auszuheben;

2. den Herrn Reichslandgericht zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die zu Protest I und II beschloßnen Erhebungen verlassen und von denselben dem Reichstage Mittheilung machen zu wollen.

Der Reichstag trat diesem Antrage in seiner Sitzung vom 3. Mai 1895 bei.

Die über beide Proteste beschloßnen Erhebungen ergaben Nachstehendes:

Protest I.

Der Protest I war von dem Schriftsteller Kunert-Friedrichshagen erhoben worden und ging in seinem Punkt i dahin:

1. Von mir behauptete v. Werder in öffentlichen Wählerversammlungen, daß ich wegen Verächtlichmachung der Religion insbesondere der christlichen Kirche vom Lehramte seinerzeit behördlich entfernt worden sei, daß ich „abgesetzt“ worden sei, daß ich nie Arbeiter gewesen, daß ich nie von meiner Hände Arbeit gelebt und daß ich

"unter die Sozialdemokraten" gegangen, um von der Arbeit der Arbeiter zu leben. — Alle diese Angaben entsprechen der Wahrheit und den Tatsachen durchaus nicht, weshalb ich den Landrat v. Werder gerichtlich zur Verantwortung gezogen habe.

Nach Einleitung der Klage gegen ihn veröffentlichte der Landrat vor dem 15. Juni folgende Erklärung (so-wohl in der Presse als durch Plakatanschlag):

Offizielle Erklärung.

Herr Fritz Kunert, Schriftsteller in Friedrichshagen bei Berlin, hat mündlich und schriftlich geäußert, daß er mich wegen angeblich von mir über ihn gemachter Äußerungen gerichtlich zur Verantwortung ziehen werde.

Ich fordere hiermit Herrn Fritz Kunert auf, dies schleunigst zu thun und erlässt schon jetzt, daß ich auf Innehaltung aller Fristen im gerichtlichen Verfahren verzichte, damit die Sache möglichst noch vor einer etwa im hiesigen Wahlkreis stattfindenden Stichwahl zur Verhandlung kommen kann.

Das, was ich in Beziehung auf die Person des Herrn Kunert überhaupt gefragt habe, werde ich vor Gericht vertreten und beweisen. v. Werder.

(Daraufhin erstieß Kunert unter dem 15. Juni eine längere Erklärung, in der er diese Behauptungen als "gemeine Lügen und nüchternwürdige Verleumdungen" zurückwies und das ganze Vorgehen des Landrats als ein "Wahlmanöver schlechter Qualität" hinstellte, das nur darauf berechnet sei, einem politischen Gegner Verlegenheiten zu bereiten und Gimpel auf den Leim des Konkurrenzparteien Kartells zu legen. Dann fährt der Protesterheber fort:)

Hervorzuheben ist hierbei noch, daß der Landrat v. Werder gleichzeitig Wahlkommissarius für Halle und den Saalteir war, daß er also für ein Beratungsamt bestimmt war, welches die unbedingteste Unparteilichkeit zur Voraussetzung hatte.

Als Zeugen für die von mir angezogenen Tatsachen schlage ich vor:

1. die Berichterstatter der „Hallenischen Bg.“ und der „Saale Bg.“ zu Halle a/S.
2. das sozialdemokratische Wahl-Komitee (Adresse: Alfred Jähnig, Genossenschaftsdruckerei Halle a/S, Böllbergasse.)
3. die Zeugen, welche in der Strafsache Kunert wider v. Werder Zeugnis abzulegen haben.

Der Reichstag hatte diesen Punkt für erheblich angesehen und beschloßen

- a) den Landrat v. Werder,
- b) die Mitglieder des Sozialdemokratischen Wahl-Komitees:

Alfred Jähnig, Genossenschaftsdruckerei, Böllbergasse, in Alb. Sanow, Geiststr. 5/6, Halle Ewald Schellenbeck, Harz 27, a. S., Ed. Hofmeister, Kübler-Brunnen 1,

- c) die Alten in der Privatlage Kunert wider v. Werder von dem Amtsgericht Halle a. S. einzufordern,

und zwar den Landrat v. Werder uneidlich, die unter b aufgeführten Personen als Zeugen eidlich zu vernehmen.

Die Zeugen Alfred Jähnig, Ewald Schellenbeck und Ed. Hofmeister konnten aus eigener Wahrnehmung nichts bestunden; sie erhielten ihre Mitteilungen von dritten Personen, vermögen aber den Vorlaut der selben nach so langer seitdem verstrichener Zeit nicht mehr genau anzugeben. Der Zeuge Sanow aber ist inzwischen verstorben.

Der Landrat v. Werder äußerte sich über diesen Protestpunkt wie folgt:

Es ist unmöhr, daß ich jemals meine Beamtenqualität dazu benutzt hätte, um einen Druck auf die Wähler auszuüben. In dem von dem Schriftsteller Fritz Kunert verfaßten Protest ist abfällig ver schwiegene worden, daß ich zu den von mir veröffentlichten Erklärungen durch die in den befeindigsten Ausdrücken ergangenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen des ac. Kunert selbst gezwungen worden bin. Ich hatte nur gelegentlich bei einer Diskussion in einer Versammlung in Cönnern am 2. Juni 1893 einmal gesagt:

es sei Arbeitertag, wenn der sozialdemokratische Kandidat und den Flugblättern u. s. w. immer als „unser“ Fritz Kunert empfohlen werde. Damit solle und müsse bei dem Arbeitern der Glaube erweckt werden, daß der Kandidat Fritz Kunert sei „Arbeiter“ im sozialdemokratischen Sinne des Wortes oder es wenigstens gewesen sei. Dies sei aber nicht richtig, Kunert sei Gemeindelehrer in Berlin gewesen. Deshalb er nicht mehr Schullehrer sei, berührte uns nicht.“

Diese Erklärung hatte ich als der ac. Kunert persönlich und das hiesige sozialdemokratische Volksblatt in einer Briefstoffsnotiz meine Bemerkungen als „Verleumdung“ und „Lüge“ bezeichneten, in einer Versammlung zu Ammendorf am 9. Juni dahin ergänzt, daß die Gründe für Kunert's Ausscheiden aus dem Lehreramt dieselben gewesen seien, welche ihm kürzlich 3 Monate Freiheitsstrafe durch das Reichsgericht eingehaftet hätten, nämlich Beschimpfung der christlichen Religion, (eine Thatstache, die zuerst und unmittelbar vorher am 7. Juni 1893 durch das hiesige sozialdemokratische Volksblatt veröffentlicht worden ist).

Darauf veröffentlichte der ac. Kunert am 12. Juni 1893 eine von Bekleidungen gegen mich strotzende Erklärung im hiesigen sozialdemokratischen Volksblatt.

Ohne jede Erwideration konnte ich diese Erklärung nicht lassen. Ich habe aber gesucht, meine Antwort so ruhig wie möglich zu fassen und habe sie nur mit meinem Namen unterschrieben. Trotzdem hat das Volksblatt diese Erklärung nicht aufgenommen.

Alle diese Vorgänge sind als rein persönliche in der Privatlage des ac. Kunert gegen mich Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung gewesen. Das Ergebnis ist:

1. Kunert's Verurtheilung und

2. meine Freisprechung gewesen.

Aus den Erhebungsakten ergiebt sich für die Behauptung des Herrn Landrats, daß er zu den Angriffen wider Kunert durch dessen Erklärungen gezwungen worden sei, keinerlei Anhalt, die Versammlungen, in denen die vom Protest gerügten Äußerungen gefallen sein sollen, haben am 2. bzw. 9. Juni stattgefunden, die erste Erklärung Kunert's ist vom 12. Juni datirt und richtet sich, ebenso wie eine in ihrem Vorlaute nicht vorliegende mündliche Verwahrung Kunert's in einer Wahlversammlung in Halle am 8. Juni gegen die vorausgegangenen Behauptungen des Landrats v. Werder. Ebenso verhält es sich mit der erwähnten Briefstoffsnotiz iu. Halle'schen Volksblatt, den Namen des Landrats gar nicht erwähnt, sondern allgemein erklärt: „Alle gegenwärtigen Behauptungen, auch wenn sie von höheren Beamten des Kreises ausgehen, beruhen ausschließlich auf Verleumdung und Lüge.“ Auch die Behauptung des Landrats,

„es sei Arbeitersang gewesen, wenn der sozialdemokratische Kandidat in den Flugblättern u. s. w. immer als „unser Friß Kunert“ empfohlen worden sei, damit solle und müsse bei den Arbeitern der Glaube erweckt werden, der Kandidat Friß Kunert sei Arbeiter“ etc. wird durch das den Alten beigegebene Flugblatt nicht bestätigt. Einmal war Friß Kunert den Wählern schon bekannt, da er von 1890—1893 der Abgeordnete des Kreises gewesen; dann ist in dem vom Alfred Häring herausgegebenen Wahlflugblatt nur einmal die Wendung „unser Friß Kunert“ gebraucht, nachdem vorher wiederholt von „unserem Genossen“, „unserem bisherigen Vertreter“, „unserem Kandidaten“ Friß Kunert die Rede gewesen. Desgleichen ist der im Protokoll getragene und von dem Landrat materiell zugegebene Vorwurf nicht den Thatsachen entsprechend,

„daß die Gründe für Kunerts Ausserrung (oder Entfernung) aus dem Lehreramt dieselben gewesen seien, welche ihm fünfzig drei Monate Haftstrafe durch das Reichsgericht eingebraucht habe, nämlich Beschimpfung der christlichen Religion,

(eine Thatsache, die zuerst und unmittelbar vorher am 7. Juni 1893 durch das hiesige (Halle'sche) sozialdemokratische Volksblatt veröffentlicht worden ist.“)

Das Halle'sche Volksblatt spricht mit keinem Wort von dem Ausscheiden Kunert's aus dem Lehreramt, sondern registriert einfach die Nachricht über die Verurteilung der gegen jene Verurteilung (wegen einer Versammlungsrede) eingeklagte Revision. Die Behauptung des Landrats, Kunert's Ausscheiden (oder Entfernung) aus dem Lehreramt sei wegen Beschimpfung der christlichen Religion erfolgt, ist nach Ergebnis der Alten objektiv unwahr. Das vom Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin durch Vermittlung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums überstandene amtliche Urteil, das sich bei den Alten befindet, konstatiert ausdrücklich, daß Kunert sich am 20. August 1887 der „Lehrertätigkeit begeben“ und seinen Rücktritt vom Amt in einem längeren Schreiben an die städtische Schulverwaltung unter dem 15. Juni ausführlich begründet habe, dessen Schlussphrasse lautete:

„Es ist mein Wunsch, diese meine Überzeugung nicht nur nicht zu verheimlichen, sondern dieselbe, die Tausende von Lehrern und Missionen im Volke mit mir teilen und hoffen, vor Ihnen in Kürze ausgesprochen, sowie die erforderlichen Konsequenzen aus den angeführten Umständen zu ziehen: den Austritt aus der Landeskirche und meinen amtlichen Rücktritt. Betrachten Sie daher diese als die definitive Loslösung von meinem Berliner Schulamt.“

Die später erfolgte Entziehung der Erteilung des Religionsunterrichts bezog sich nur auf den von ihm ertheilten privaten Unterricht in der Berliner freireligiösen Gemeinde.

Das in den Beleidigungsprozessen Kunert-Werder ergangene Gerichtsurteil, daß die Freisprechung des Landrats v. Werder und die Verurteilung Kunert's wegen formaler Beleidigung aussprach, äußerte sich hierüber:

„Die hierdurch behaupteten Thatsachen sind im Besonders wahr. Der Ausdruck „Kunert Entlassung“ läßt zwar unklar, ob Privatläger auf eigenen Antrag oder im Disciplinarwege entlassen ist. Es liegt aber kein Grund zu der Annahme vor, daß Angeklagter sich absichtlich und der Zweideutigkeit halber des allgemeinen Ausdrucks bedient hat. Da auch im Übrigen weder aus der Form der Äußerungen noch aus den Umständen, unter welchen sie geschahen sind, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht, ist Angeklagter in diesen zwei Fällen gemäß §. 192 aus §. 185 und §. 186 des Strafgesetzbuchs frei-

gesprochen. Der Privatläger hat dann auf Grund seines Verdachtes, daß Angeklagter das Gericht verbreite habe, den Angeklagten zu drei verschiedenen Malen öffentlich der „gemeinen Lüge und nichtswürdigen Verleumdung“ bezichtigt bzw. einen „Lügner und Verleumder“ genannt und zwar in den von ihm verfaßten und in dem Volksblatt veröffentlichten Erklärungen d. d. Halle den 12. u. 15. Juni 1893, welche in der Urteilsformel näher bezeichnet sind, sowie in der am 19. Juni 1893 in den Kaiserjägern zu Halle abgehaltenen Wahlversammlung. Angeklagter hat bei dieser Zurückweisung des unrichtigen Gerichts in Wahrnehmung des berechtigten Interesses gehandelt, die Wähler über die Unrichtigkeit desselben aufzuklären. Die Form seiner Äußerungen begründet aber die Überzeugung, daß seine Abfuhr nicht nur hierauf, sondern zugleich auf Beleidigung des Werderlägers gegangen ist. Er ist deshalb in drei Fällen aus §. 185 des Strafgesetzbuchs verurteilt. Die Strafe ist auf das geringste, gleichzeitig zulässige Maß gesetzt, weil Privatläger über das umlaufende Gericht mit Recht entzweit war und seine Entstehung nicht ohne Grund auf den vom Angeklagten gebrauchten Ausdruck „Entlassung“ zurückführen zu müssen glaubte.“

2. Protestbehauptung 2 ging dahin:

Der Abfuhr des Wahlkommissärs v. Werder, die sozialdemokratische Kandidatur zu einer aussichtslosen zu machen, arbeitete eine Depeche des Ersten Breslauer Staatsanwalts v. Rojenberg wirkungsvoll in die Hände. Diese Depeche traf am 14. Juni in Halle ein. Sie sagte, daß Kunert, „wegen Anstiftung zum Diebstahl“ sofort zu verhaften sei. Nebenbei ließ der fürsorgliche Herr den sozialdemokratischen Kandidaten am Vorabend der Hauptwahl **fleckbrieflich** verfolgen.

Es handelte sich hierbei nicht um eine vollendete Thatsache, um ein gemeinsames Vergelten, sondern um den Verdacht, daß Kunert zur Ausheftung kriegsgerichtlicher Urtheile angeleitet habe.

Kunerts Verhaftung erfolgte um acht Uhr abends am 14. Juni. Allein um fünf Uhr, wenn nicht schon früher, muß das amtliche Geheimnis des Verhaftobefehls verlaufen oder verraten worden sein; denn bereits um 7 Uhr wurden Extrablätter, welche die Verhaftung des noch nicht Verhafteten mitteilten, verlaufen.

Wolfs Depechen-Bureau, die bürgerliche Presse des Saaltreiters und Deutschlands verbreiteten nun mit Windeseile die Nachricht, daß der sozialdemokratische Kandidat des Saaltreiters wegen eines gemeinen Verbrechens verhaftet worden sei. — Auch der Wahlkommissär v. Werder depechete sofort in den Wahlkreis: „Kunert ist wegen Anstiftung zum Diebstahl verhaftet worden. Weiter verbreiten!“ Die Bekanntmachung meines angeblichen Verbrechens wurde planmäßig u. amtlich durch die dazu befohlene Genbarmen von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus vorgenommen. Zeuge für einen derartigen Vorgang in dem Dreie Kirchdörfern ist der Tischler Julius Koppenmann zu Halle a/S. Schwedelskir. Nr. 28.

All das geschah am Vorabend der Hauptwahl.

Auch dieser Punkt erachtete der Reichstag für erheblich und beschloß:

- den Landrat v. Werder,
- eventuell die durch die Aussage des Herrn Landrats benannten Gendarmen, bzw. nur den für Kirchdörfern angegebenen Genbarmen,
- den Tischler Julius Koppenmann, Schwedelskir. straße 28 zu Halle a. S.

und zwar den Landrat uneidlich, die unter b und c angegebenen Zeugen eidlich zu vernnehmen.

Der uneidlich vernommene Landrat v. Werder erklärte hierzu:

"Auch diese Behauptung des Protestes ist bereits Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen. Ich habe in demselben ausdrücklich erklärt, daß ich privatim die Nachricht verbreitet hätte.

"Kunert sei wegen Anstiftung zum Diebstahl verhaftet worden."

Das Gericht hat festgestellt, daß diese Nachricht wahr und die Verbreitung derselben von mir in dem berechtigten Interesse, die Wähler aufzuladen, erfolgt sei. Deshalb ist auch deswegen meine Freisprechung erfolgt. Die gerichtlichen Aktionen ergeben das Nächste, weitere Erklärungen lehne ich ab."

Der Zeuge Tischler Koppermann giebt unter Eid an:

"Am ersten Wahltage, den 15. 6. 1893, wohnte ich des Nachmittags in Kirchdau im Auftrage der sozialdemokratischen Partei zu Halle a. S. der Wahlhandlung bei. Erst nach längerem Verhandeln mit dem Wahlvorsteher wurde ich zugelassen und erhielt dann einen Platz am dem Tische, an dem sich die Wahlmissäße niedergesetzt hatten. Während ich hier saß, trat ein Gendarm ein und fragte den Wahlvorsteher, ob er schon „die Sache mit Kunert“ wisse. Derselbe erwiderte „ja, wir wissen es schon, wir haben heute früh Blalate bekommen“. Hierauf ließ sich der Gendarm an unferem Tische nieder, entfaltete ein Telegramm und las heraus folgendes vor: „Kunert ist wegen Anstiftung zum Diebstahl verhaftet worden. Weiter verbreiten. Der Landrat.“ Bis auf die Unterschrift habe ich die Depesche selbst gesehen. Ich habe mich so davon überzeugen können, daß ihr Inhalt richtig verlesen war. Dagegen weiß ich nicht aus eigener Beobachtung, daß die Depesche mit den Worten „Der Landrat“ unterzeichnet war. Daß diese Ansitzbezeichnung und nicht der Name „vom Werder“ vom Gendarmen genannt ist, weiß ich bestimmt.

Über die weitere Verbreitung der Nachricht im Orte weiß ich nichts zu sagen, da ich das Wahllokal nicht verlassen habe. Auch sind mir keine Anordnungen vom Wahlvorsteher oder vom Gendarmen darüber zu Ohren gekommen, wie die Verhaftung im Ort bekannt gemacht werden sollte. Der Gendarm erzählte nur, daß die Depesche auch den übrigen Gendarmen zur Verbreitung gegeben und von ihnen in den anderen Ortschaften ebenfalls bekannt gemacht sei. Aus eigener Wissenhaft kann ich hierüber nichts befinden. Ich sage noch hinzu, daß im Anfang der Unterredung zwischen Gendarm und Wahlvorsteher vor der Verlehung der Depesche von der Verhaftung nicht ausdrücklich gesprochen ist. Es läßt sich so nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die erste Antwort des Wahlvorstechers, „er wisse die Sache mit Kunert schon“, sich auf die Verhaftung beziehen hat. Ebenmonog ist dies von den Blalaten zu behaupten. Gelesen habe ich die Blalate nicht."

Die nach Beschuß des Reichstags vom Landrat ev. zu benennenden Gendarmen konnten nicht vernommen werden, da der Landrat jede Erklärung hierüber ablehnte. Der Referent stellte deshalb den Antrag, die Beschlusssatzung auszuführen und Beweisergänzung durch Vernehmung der amtlich zu eruirenden Gendarmen vornehmen zu lassen. Der Referent schloß sich diesem Antrag für den Fall, daß sein Antrag auf die ungültigerklärung der Wahl abgelehnt werde, an. Die Kommission war dagegen der Meinung, daß kein Zweifel darüber obwalten könne, daß der Landrat nicht bloß einem einzelnen bestimmten Gendarmen (in Kirchdau) das fragliche Telegramm habe zugehen

lassen, es sei vielmehr als selbstverständlich anzunehmen, daß er dies Telegramm durch die Gendarmerie über den ganzen Wahlkreis zur Verbreitung gebracht habe, umso mehr da in dem schon erwähnten Gerichtsurteil ausdrücklich von einer Verbreitung, nicht von einer blohen Verlehung die Rede sei; indem es dort heißt:

"Schließlich ist dem Angeklagten (Landrat v. Werder) noch zum Vorwurf gemacht, den Privatläger (Kunert) am 15. Juni 1893 durch Verbreitung der Depesche: „Kunert ist wegen Anstiftung zum Diebstahl verhaftet“ beleidigt zu haben. Er hat den Thatbestand zu gegeben."

Dadurch aber, daß der Landrat behufs Verbreitung dieser Depesche sich an die ihm amtlich unterstellten Gendarmen gewendet habe, so der Referent den Beweis erbracht, daß es sich hier um eine Amtshandlung, bezw. amtliche Wahlbeeinflussung handle.

Von einer Seite wurde – unter Berechtigterklärung der zum Worms gewachten Handlung – auch darauf hingewiesen, diese Beweisergänzung durch nochmalsige Auflösung an den Landrat, die Gendarmen zu benennen, sei schum um deswegen zwecklos, weil es ein Mittel gebe, den Landrat zu dieser Erklärung zu zwingen, da ja kein Angeklagter zu einer ihn belastenden Aussage veranlaßt werden könne. Auch der weitere Vorsitzantlagentrag des Referenten, vor der Postbehörde das Original der fraglichen Depesche einzusehern, könne zu keinem Ergebnis führen, weil diese Originale nicht so lange Zeit aufbewahrt würden. Der Antrag auf Auslegung des Beschlusses und Beweisergänzung wurde von der Kommission abgelehnt.

3. Als dritten Beschwerdepunkt führte der Protest auf:

Dazu kam, daß der Herr Landrat und Wahlkommissarius von Werder seine eigenartige Agitation in der früheren Weise fortzuführen gut hielte. Das erheilt aus der Nr. 148 des „Volksblatt“ für Halle, worin es auf der Seite 3, Spalte 2 und 3 wörtlich heißt:

„Wahlmanöver.“

Auf dem Lande wird am Wahltage (24. Juni) folgendes auf blutigrotem Papier gedrucktes Blatt, welches uns ein Freund unserer Sache zustellt, verbreitet werden:

Herr Schriftsteller Fritz Kunert führt fort unter Verufung aus einem angeblich ihm am 12. Mai 1887 ausgeschütteten Zeugnis die Richtigkeit der von mir in Beziehung auf seine Person behaupteten Thatsachen zu befreiten. Seine „anständige“ Kampfweise wird am besten durch die von ihm dabei gebrauchten Ausdrücke gekennzeichnet.

Demgegenüber erläutert sich folgendes:

Die Antwort auf die Privatfrage des Herrn Fritz Kunert ist bereits fertig gestellt.

Im Jahre 1889 versucht Herr Fritz Kunert in seiner Manier Kindern Religionsunterricht zu geben. Durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 16. Februar 1889 ist ihm dies untersagt und diese Maßregel durch Androhung von Zwang durchgeführt worden.

Da eine mündliche Verhandlung vor dem 24. M. nicht möglich ist, sehe ich mich genötigt, aus dieser Antwort folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Die Vorgänge, welche zu dem Ausscheiden des Herrn Fritz Kunert aus seinem Berliner Schulamte geführt haben, fallen in den Juli und August 1887. Insbesondere hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin im August 1887 eine Unterfuchung eingeleitet, und diese hat erst am 26. August 1887 einen vorläufigen polizeilichen Abschluß erhalten. Dem-

gegenüber kommt ein Zeugnis vom 12. Mai 1887 garnicht in Betracht.

Um übrigens ist Herr Fritz Künert, — so viel mir bekannt geworden ist — bestraft:

1. Durch Urteil des lgl. Landgerichts zu Breslau vom 3. Mai 1890 wegen Beleidigung mit 30 R. Geldstrafe event. 6 Tagen Haft (ob rechtskräftig, weiß ich nicht).

2. Durch Urteil des Schöffengerichts zu Breslau wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 21. Oktober 1878 mit 30 R. Geldstrafe event. 6 Tagen Haft.

3. Durch Urteil des lgl. Landgerichts zu Magdeburg vom 18. Juni 1892 wegen desselben Vergehens mit 1 Monat Gefängnis.

4. Durch Urteil des königl. Landgerichts zu Bautzen (Ob.-Schl.) von 1892 wegen Übertretung des Ges. vom 11. März 1850 mit 30 R. Geldstrafe.

5. Durch Urteil der Strafkammer in Neustadt (Ob.-Schl.) vom 30. September 1892 wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs mit 3 Monaten Gefängnis. Dieses Urteil ist rechtskräftig, da die dagegen von Herrn Fritz Künert eingelegte Revision vom Reichsgerichte zurückgewiesen ist.

Zahlreiche andere Strafsachen, die gegen ihn schwoben, darunter 4 wegen Majestätsbeleidigung sind unerledigt geblieben, weil wegen der langen Dauer der letzten Reichstagssessioen die Strafverfolgung gegen ihn als Reichstagsabgeordneter nicht weitergeführt werden konnte und deshalb Verjährung eintrat.

Alle diese Thatsachen sind in meiner Antwort auf die Privatafrage des Herrn Fritz Künert unter Beweis gestellt. Ich habe aber auch, damit Herr Fritz Künert lernt, daß man im politischen Leben nicht ungestraft die größten Schimpfwörter gebrauchen darf, Widerklage erhoben und hoffe, daß mit Rücksicht auf seine Vorstrafen das Gericht ihm eine erhebliche Strafe zu erkennen wird.

Halle a. S., 21. Juni 1893. von Werder."

Dieses Blatt ist den konserватiven Vertretern, Männern (Amtsvorsteher u. s. w.) mit folgendem Schreiben zugeschickt worden:

Halle a. S., den 28. Juni 1893.

Sehr geehrter Herr!

Die bejößenden Blätter bitten wir sehr ergebenst gell. sofort in Ihrem Orte an wohlerhörlicher Stelle anschlagen zu lassen.

Besten Dank im Voraus!

Hochachtungsvoll

Das Wahlbüro
der vereinigten Deutsch-konservativen, Deutsch-Sozialen
und allgemeinen Ordnungspartei.

L. Lehmann.

Wir sehen, daß der Herr Wahlkommissar seine alte Tätigkeit mit ungezähmten Kräften fortsetzt. Unter Erheblicherklärung dieses Protestpunktes hatte der Reichstag i. St. beschlossen:

a) den Landrath v. Werder,

b) das Mitglied des Wahlbüros der vereinigten Deutsch-konservativen, Deutsch-Sozialen und Allgemeinen Ordnungspartei: Herrn L. Lehmann in Halle a. S.

und zwar erscheint unfehlbar, letzteren eindlich auch darüber zu vernehmen, ob er zur Verwendung dieses Blattes von Herrn v. Werder verantw. werden sei.

Das Ergebnis der Erhebung war:

Der genannte Zeuge L. Lehmann konnte nicht ermittelt werden; seine Vernehmung fiel deshalb aus; der Landrath v. Werder äußerte sich wie folgt:

"Der p. Künert hatte am 15. Juni wieder eine von Beleidigungen gegen mich strotzende Erklärung veröffentlicht. Unmittelbar nach seiner Enthaltung am 19. Juni 1893 erging er sich, wie gerichtlich festgestellt worden ist, wieder in verschämenden Neuerungen gegen mich. Da Künert's Beleidigungen durch das Volksblatt zur Kenntnis von Personen gelangten, welche andere Zeitungen nicht lasen, dieses Blatt aber bereits die Aufnahme meiner Entgegnung abgelehnt hatte, ich aber persönlich nicht gewußt war, es zu dulden, daß ich unwiderruflich als „Lügner“ und „Verleumuder“ bezeichnet wurde, so habe ich allerdings eine andere Form der Veröffentlichung meiner Erklärungen wählen müssen. Eine amtliche Bekanntmachung habe ich mit Absicht vermieden. Es blieb mir deshalb nur übrig, das Wahlkomitee der Ordnungsparteien um Verbreitung meiner Erklärung vom 21. Juni 1893 zu ersuchen. Auch für diese Handlung habe ich persönlich die Verantwortung übernommen und bin freigesprochen worden,

weil alle von mir angeführten Thatsachen richtig und der von mir gebrauchte Ausdruck eine verhältnismäßig milde Kritik der von dem p. Künert gebrauchten Ausdrücke sei, welcher die Berechtigung nicht abgelehnt werden könnte.

Alle von mir in dem Protokoll erwähnten Erklärungen sind also nur persönliche Neuerungen, welche durch grobe Beleidigungen des p. Künert hervorgerufen sind. Ich habe sie auch alle nur mit meinem Namen, nicht mit meinem Amtcharakter unterschrieben."

Weiter:

"Ganz ausdrücklich muß ich noch bemerken, daß ich als Wahlkommissar alle Parteien vollständig gleich behandelt habe. So sind zur Feststellung des Wahlresultats — der Hauptaufgabe des Wahlkommissars bei der Reichstagswahl — von jeder Partei, auch von der sozialdemokratischen, je zwei Vertreter zugezogen worden."

Die Wahlsprüfungskommission kam auf Grund der zu Punkt 1, 2 und 3 festgestellten Beweiseherhebung zu dem Schluß, alle drei Protestbehauptungen als erwiesen anzusehen.

Protest II.

Ein zweiter, von Alfred Jähnig (Halle) im Auftrag des sozialdemokratischen Wahlkomitees eingereichter Protest erhob folgende Beschwerden:

1. Der Herr Landrath v. Werder hatte angeordnet, wie die Wahlvorsteher der ländlichen Bezirke am 15. Juni einstimmig erklärt, daß kein unbefleckter Wähler im Wahllokal verbleiben dürfe. Darauf hin sind am 15. Juni alle unsre Leute aus den Lokalen verwiesen worden.

Albert Sonom, Zigarettenhändler (Halle a. S., Geiststr. 5/6) und Alfred Jähnig (Halle a. S., Genossenschafts-Buchdruckerei) gingen am 17. Juni nach dem Landratsamt, also sie vom Sekretär den Belehr erhalten, daß die Leute sich für 24. Juni (Tag der Stichwahl: Künert contra Meyer) polizeiliche Vercheinigung über ihre Wahlberechtigung ausstellen lassen sollten. — Hierauf gingen genannte Personen zu dem Polizei-Inspecteur Werdermann in Halle a. S., welcher ihnen erwiderte: ob in Halle selbst so etwas vorgetragen sei (was verneint werden mußte), und so ginge es ihm nichts an, das sei Sache der Regierung in Merseburg. — Sofort reisten der p. Jähnig, und Ewald Schellenbeck (Halle a. S., Platz 27) nach dort, konnten aber leider den Herrn Regierungspräsidenten v. Diest nicht persönlich sprechen, weshalb sie die Beschwerde schriftlich hinterließen.

Der Herr Regierungspräsident hat was er thun konnte, um uns zu unserem Rechte zu verhelfen. — Als

am 23. Juni das hiesige Stadtscretariat die betr. Becheinigungen nicht ausstellen zu können glaubte (an den Herrn Oberbürgermeister). Staude lag die Schuld nicht, denn als er im Bureau erschien erklärte er sich bereit, die Becheinigungen zu unterzeichnen, telegraphierte der p. Jähnig an die Regierung in Merseburg, welche auf denselben Wege Remedur schaffte. Erst auf diese Weise erhielten die sozialdemokratischen Parteianhänger ca. 200 Legitimationen.

Vom Reichstag wurde dieser Punkt, weil er den Vorwurf des Ausschlusses der Öffentlichkeit der Wahlhandlungen in allen ländlichen Bezirken erhebt, für erheblich erklart und daher für erforderlich erachtet, Erhebungen darüber zu veranlassen, ob und eventuell inwieweit die einzelnen Wahlvorstände die Öffentlichkeit beeinflusst haben, und daher beschlossen:

a) amtliche Auskunft des Wahlcommissars über die Anordnung selbst und eventuell Einsendung der Anordnung, sowie ferner eine Erklärung der einzelnen Wahlvorstände des Saalkreises I, Städte II, plattes Land über Befolzung oder Nichtbefolzung des Erlasses zu erfordern;

b) die genannten Zeugen:

Albert Sanow, Geisstraße 5/6,
Alfred Jähnig, Völbergasse, Genossenschafts-
Buchdruckerei,

Emil Schellenbeck, Platz 27 -- sämmtlich
in Halle a. S.,

eidlich zu vernnehmen.

Das Beweisergebnis ist folgendes:

Der Wahlcommissar, Landrat v. Verder, gab zu, folgenden Erlass an die Wahlvorsteher ausgegeben zu haben:

Halle a/S., den 8. Juni 1893.

Den Herrn Wahlvorstehern hab ich bereits in meiner Verfügung vom 27. v. Mz. mitgetheilt, daß jeder wahlberechtigte Deutsche ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem er angehört, in jedem Wahllokal verweilen darf. Es ist nun bei mir angefragt worden, ob von den erscheinenden Personen der Nachweis, daß sie wahlberechtigt seien, verlangt werden könnte. Zur Entscheidung dieser Frage kann unbedenklich §. 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 herangezogen werden. Danach muß jeder, der behauptet, wahlberechtigt zu sein, die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Notorietät liegt unweিষtbar vor, wenn der Erschienene in der Wählerliste, die der Wahl in dem betreffenden Lokale zu Grunde gelegt wird, aufgeführt ist. Im Uebrigen sind aber die Herrn Wahlvorsteher berechtigt, von jeder erscheinenden Person den Nachweis der Wahlberechtigung durch genügende Beweismittel, wie z. B. amtliche Becheinigungen und Urkunden, zu fordern.

Der Königliche Landrat des Saalkreises.

(gez.) v. Verder.

Auf eingegangene Beschwerde seitens des sozialdemokratischen Wahlcommissars anwaltete der Königliche Regierungs-präsident vom Merseburg unter dem 21. Juni 1893:

Auf Ihre Eingabe vom 17. d. M. erwidere ich das Folgende:

Nach dem von Ihnen angeführten Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 18. Juli 1892 gestattet zwar der §. 9 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 die Anwesenheit bei der Wahlhandlung zum Reichstag aller Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem sie angehören. Die Wahlvorsteher sind aber berechtigt, von den im Wahllokal

sich einfindenden Personen, welche nicht in der Wählerliste des betreffenden Wahlbezirks eingetragen oder sonst dem Wahlvorstande als wahlberechtigt bekannt sind, den Nachweis der Wahlberechtigung zu fordern, welcher durch Beweismittel, wie z. B. amtliche Becheinigungen oder Urkunden zu erbringen ist.

Die Zeugen Jähnig und Schellenbeck (Sanow ist inzwischen verstorben) bestätigten die Protestbehauptung.

Die zu den Alten gegebenen Erklärungen der einzelnen Wahlvorstände des Landkreises Halle (119 an der Zahl) ergeben, daß obiger Erlass durchgehends „befolgt“, „streng befolgt“, „genau befolgt“ worden ist. In einigen dreißig Fällen äußern sich die Wahlvorsteher dahin, daß sie in Folge dieser Anordnung Leute rundweg aus dem Wahllokal gewiesen haben, die sich nicht durch amtliche Legitimation als wahlberechtigt ausweisen konnten. Militärpaß wurde in wiederholten Fällen nicht als genügende Legitimation erachtet; ebenso wenig Becheinigungen des sozialdemokratischen Wahlcommissars in Halle. In zahlreichen Fällen führte dieser landräthliche Erlass bei den ländlichen Wahlvorstehern zu einer solchen Einschränkung des Begriffes der Öffentlichkeit der Wahlhandlung, daß sie mit der gesetzlichen Vorchrift nicht mehr in Einklang zu bringen ist. In Dahlen z. B. wurde am Stichwohntag ein mit amtlicher Legitimation versehener Wähler ausgewiesen, die die Wahlkommission ihn für noch in jugendlichem Alter stehend ansah, und der Wahlvorstand wünschte daher für künftige Fälle auf den amtlichen Legitimationen das Signalement angegeben. In Roederau erfolgte die Ausweitung auch, weil der Betreffende sich nicht amtlich über Alter und Ehrbarkeit ausweisen konnte. In Trebbin verlangte der Wahlvorsteher „natürlich, die betr. Person sollte eine ihm bekannte Privatschule zur Rekonnoissirung vorstellen“. In Bury, erklärte der Wahlvorsteher fura, „daß sämmtliche fremden sozialdemokratischen Wähler aus dem Lokale ausgewiesen wurden“. In Ober-Washowitz erfolgte die Ausweitung, weil „vor Alem das obrigkeitlich ausgestellte Signalement schlecht“. Der Wahlvorsteher in Berlin erklärte: „Die beiden anscheinend der sozialdemokratischen Partei angehörenden Aufpasser am 15. Juni habe ich aus dem Wahllokal gewiesen, da dieselben den Nachweis ihrer Wahlberechtigung nicht erbringen konnten. Und der Wahlvorsteher in Brückdorf, Gutsbesitzer Paul Huyke, endlich erklärte:

„Da ich vermuhte, daß es meinem Herrn Stellvertreter den Sozialdemokraten gegenüber an der nötigen Energie schien würde, um alle Wahlvorstufen genau innezuhalten, so habe ich selbst nur auf wenige Minuten das Wahllokal verlassen, und zwar zu einer Zeit, wo die wenigsten Stimmen abgegeben wurden, und ist in dieser Zwischenzeit auch nichts passirt. Ich selbst habe peinlich alle Vorchriften auf das genaueste befolgt. Allerdings genügte mir eine bloße Becheinigung, daß jemand anderswo in der Wählerliste eingetragen sei nicht, sondern ich stelle die Bedingung, daß fremde Personen, die obige Becheinigung hatten, sich durch Confrontation mit mir bekannten, glaubwürdigen Personen über die Echtheit ihrer Person ausweisen könnten. Wenn dies nicht gelang, der durfte nicht ins Wahllokal; wer aber den verlangten Beweis erbrachte, durfte uns durch seine Anwesenheit bestätigen und haben so thätsächliche Personen aus Halle den ganzen Wahlhandlung beigewohnt.“

Der Referent vertrat die Ansichtnung, daß seitens des Wahlcommissars §. 3 des Wahlreglements hier zu Unrecht angeführt sei, jene Vorchrift gelte nur zwecks Aufnahme in die Wählerliste, da sei der Ausweis über die Wahlberechtigung selbsterklärende Voraussetzung. §. 9 des Wahl-

gesetz bestimme aber die Offenlichkeit der Wahlhandlung schlechtin. Wenn aber auch die Forderung des Ausweises über die Wahlberechtigung als zu Recht bejeugt angesehen würde, so gestalte sich hier doch durch die Fülle der Einzelheiten der Stand der Dinge so, daß in einer ganzen Reihe von Wahlbezirken für eine bestimmte Partei die Offenlichkeit der Wahlhandlung geradezu als ausgeschlossen angefehl werden müsse. Wenn die Kommission in früheren Fällen auch die Ausweisung einzelner Personen nicht als gleichbedeutend mit Aushebung der Offenlichkeit der Wahlhandlung erachtet habe, so sei hier durch die Erklärung der einzelnen Wahlvorsteher doch geradezu die Ausweisung der Angehörigen einer bestimmten Partei systematisch über den ganzen Landkreis hin organisiert worden, was bei dem Stimmverhältnis des Landkreises (13 018) gegen die Stadt Halle (17 467) schwer ins Gewicht falle. Von anderer Seite wurde unter Hinweis auf §. 28 des Wahlreglements die Berechtigung des Elafies, sowie des Vorgesessens der Wahlvorsteher betont, ein Ausschluß der Offenlichkeit liege keineswegs vor, um so weniger, als ja in einer ganzen Reihe von Wahlbezirken sowohl in der Haupt- wie in den Stichwahl Vertreter der sozialdemokratischen Partei der Wahlhandlung beigezogen hätten, zum Theil sogar ohne Legitimation. Außerdem müßt beachtet werden, daß die beschworenden Partei ihre Stimmen vorwiegend aus den industriellen Städtebezirken rekrutire, die Landbezirke für sie also nicht ausschlaggebend in Bezug auf das Gesamtergebnis seien.

Die Kommission nahm mit Stimmenmehrheit den Protestpunkt als erwiesen an.

2. Der zweite vom Reichstag für erheblich erklärte Punkt des Protestes lautete:

Und mit diesen Legitimationen versehen, wurden unsere Leute noch aus den Volatzen verwiesen in:

Trebskau, Trebisj am Petersberg, Rauendorf, Schwerin und in Neuz (trotz militärischen Bef. und namhaft gemacht) Belannte des balt. Dorfes; im Übrigen wurden sie auf diese Legitimation hin zugelassen.

Der Beschluß des Reichstags ging dahin:

- a) von den Wahlvorständen in Dieskau, Trebisj, Rauendorf, Schwerin und Neuz Erklärungen über die Protestbehauptungen einzufordern,
- b) die obengenannten Zeugen Sanow, Jähnig und Schellbeck endlich zu vernehmen.

Die Erklärung des Wahlvorstandes in Dieskau ergab die Unbegründetheit des Vorwurfs; dagegen hatte der Wahlvorsteher in Trebisj a. B. die Legitimation durch einen ihm bekannte Persönlichkeit gefordert und da dies dem Betreffenden unmöglich war, ihn aus dem Wahllokal gewiesen. Ebenso wurden in Rauendorf die „auswärtigen Leute“ trotz Legitimation ausgewiesen, da es dem Wahlvorsteher mindestens zweifelhaft erschien, ob der, bzw. die Vorzeiger auch wirklich die in den betreffenden Legitimationen erwähnten Personen seien. Der Wahlvorsteher in Schwerin erklärte: „den Abgeordneten des sozialdemokratischen Komites könne ich den Aufenthalt des Wahllokals nicht gestatten, da mit die Legitimationen der Betreffenden nicht genügend waren, da je die des Signalements entbehrten.“ In Neuz wurde nach der Erklärung des Wahlvorstandes ein fremder unbekannter Mann trotz Legitimierung durch einen Militärpaß aus dem Wahllokal gewiesen. Nach einer Zeit kam derselbe wieder und brachte einen hier bekannten Schlosser Namekens Hoffmann mit, welcher ihn als denjenigen bezeichnete, wofür er sich ausgegeben hatte; es wurde ihm wieder gelassen, daß er nur alsdann als Wahlberechtigter angesehen werden könne, wenn er eine Bescheinigung derjenigen Orts-

behörde beibrächte, daß er in der Wählerliste seines Wahlbezirkes eingetragen sei und wurde zum Abtreten veranlaßt.“

Die eidlich vernommenen Zeugen konnten aus eigener Wahrnehmung die Protestbehauptung nicht bestunden; sie gaben aber eine Reihe von Personen an, denen die erwähnte Ausweisung an genannten und noch weiteren Orten zu Gelde geworden, doch wurde diesen Angaben von der Erhebungsbörde nicht näher getreten.

Die Wahlprüfungs-Kommission nahm auch diesen Protestpunkt — mit Ausnahme des Falles in Dieskau — als erwiesen an.

Drei weitere, vom Reichstag als erheblich angesehene Protestpunkte standen durch das in Folge des Reichstagsbeschlusses durchgeföhrte Beweisverfahren ihre Bestätigung nicht und fallen daher außer Betracht.

Als letzten Protestpunkt, über welchen der Landrat v. Werder durch Reichstagsbeschluß zu einer Erklärung veranlaßt wurde, hatte der Reichstag folgenden für erheblich erklärt:

„Vor der Hauptwahl wurde an die bevorstehenden Personen im Saalkreis ein Circular folgenden Inhalt (wie sich eins in unsern Bef. vertritt) verfaßt:

Halle a. S., 14. Juni 1893.

Sehr geehrter Herr!

In Interesse des Wahlkreises und Ihrer Ortschaft werden Sie dringend gebeten, dafür zu sorgen, daß morgen möglichst viele Stimmen für Glimm abgegeben werden.

L. v. B.

Darüber äußerte sich der Landrat wie folgt:

„Ich habe niemals ein von mir ausgehendes Schriftstück mit L. v. B. unterzeichnet.“

Von einer Seite wurde diese Auskunft als sehr unsbestimmt angesehen, der Korreferent stellte den Antrag auf nochmalige Vernehmung des Landrats bezüglich Erlangung einer nicht mißzuhaltenden, bestimmter Antwort. Die Kommission erachtet jedoch den Punkt als durch die ertheilte Antwort erledigt.

Bei Erörterung des ganzen durch die Beweiserhebung zu Beschlusshaltung gestellten Materials gingen Referent wie Korreferent einig in der Auffassung, daß es sich hier um eine ungehörige amtliche Beeinflussung des Landrats handle. Jedoch betonte Korreferent, man habe nicht nur die Thatjache der Wahlbeeinflussung, sondern auch ihre Wirkung festzustellen. Im vorliegenden Falle sei der Abstand der Stimmen — bei Hauptwahl wie bei Stichwahl — so groß, daß man nicht annehmen könne, es würde der schlichte Ausgang der Wahl ein anderer gewesen sein, wenn jene Vorgänge nicht passirt wären. Bei der Hauptwahl hande le sich um eine Mehrheit von 1487 Stimmen gegen den in Betracht kommenden konservativen Kandidaten, bei der Stichwahl um 3743 Stimmen. Das Stimmverhältnis sei 1893 ungefähr das gleiche wie 1890 gewesen. Durch die Beschränkung der Offenlichkeit der Wahlhandlung vertriebe sich freilich die Frage und klären sich die Bedenken derart, daß man sich einer Ungültigkeitserklärung nicht werde entziehen können. Von einer Mindestzahl wurde die von den Referenten getragte Ungehörigkeit der gehörblichen landräthlichen Agitation bestritten; der Landrat habe nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern privat, als Wähler in die Agitation eingegriffen, und das Recht müsse ihm gewahrt werden, sonst wäre der Landrat für die Wahlzeit geradezu seiner politischen Rechte entkleidet.

Demgegenüber betonte der Referent, hier müsse auch in Betracht gezogen werden, daß der Landrat zugleich Wahlkommissar, also der oberste Wahlbeamte des Kreises

gewesen sei, der das Vertrauen einer objektiven Wahlleitung durch strengste Neutralität rechtfertigen müsse. Hier aber habe der Landrat in persönlicher Weise in die Wahl-agitation eingegriffen, zum Theil durch Behauptung von objektiv unwahren Vorwürfen gegen den ihm mithilfeswigen Kandidaten, und er habe sich bei dieser Agitation auch der Mithilfe der ihm amtlich unterstellten Organe — z. B. der Gendarmen — bedient, so daß eine Unterscheidung, wo die amtliche Beeinflussung aufhört und die private Agitation beginne, nicht möglich sei. Bei dem Abhängigkeits-verhältniß der ärmeren ländlichen Gemeinden vom Landrat in einer Reihe von Fragen — z. B. bei Staatsunterstützung für Schulzwecke, Begebaute, Bodenmeliorationen etc., wo sie auf Befürwortung durch den Landrat angewiesen seien — müsse man in der That zu der Annahme kommen, daß in denselben durch diese amtliche Beeinflussung die Wahlfreiheit, wenn nicht geradezu aufgehoben, so doch wesentlich eingeschränkt worden sei. Fasse man hierzu noch ins Auge die Aufhebung oder doch Beschränkung der Offenheitlichkeit der Wahlhandlung in Dependenzen von Wahlbezirken, wie sie sich aus den amtlichen Erklärungen des Wahlvorsteher als Wirkung des landesträglichen Erlasses vom 8. Juni ergeben habe, so müsse man allerdings auch zu der Annahme kommen, daß Zahlenergebnis der Stimmabgabe sei durch diese Thätigkeit des Landraths wesentlich beeinflußt worden. Riedne man beispielweise nur 800 Stimmen Differenz bei der Hauptwahl für Meyer und Glimm auf und ab, so wäre an Stelle Meyers der konservative Kandidat in die Stichwahl gelommen, und dann sofort das Endergebnis ein anderes gewesen.

Die Kommission sprach sich mit 8 gegen 5 Stimmen für ungültigerklärung der Wahl aus, weil das Beweisergebnis geeignet sei, die Gewöhnlichkeit zu bestreiten, daß ohne diese Beeinflussungen des Landraths der gewählte Kandidat die zur Wahl nötige Stimmenzahl erhalten haben würde.

Die Kommission kam daher zu dem Schlußvotum:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) im viersten Wahlkreise des Regierungsbegirks Merseburg für ungültig zu erklären.

Berlin, den 4. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spani, Vorstehender. **Gülicher**, Berichterstatter. **Auer**. Dr. **Böhme**. **Braudenburg**. **Gamp**. **Güldendorff**. von **Holleußer**. Dr. **von Marquardsen**. **Schmieder**. Dr. **Schneider**. von **Schöning**. Dr. **Stephan** (Beuthen). **Wellstein**.

Nr. 197/204. Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.

Zusatz-Antrag zum Antrage **Lenzmann** — Nr. 179
der Drucksachen —.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:
1. anstatt Artikel 5a zu sehen Artikel 7a;

2. in a nach dem Worte „seitbieten“ die Worte hinzuzufügen:

„Die Ortspolizeibehörde ist befugt, für bes. sumite Zeiperioden, welche jedes Mal zwei Wochen nicht überschreiten dürfen, die vorstehende Bestimmung in ihrem Bezirk außer Kraft zu setzen.“

Nr. 198.

Weiss, **Lenzmann**. Der Reichstag wolle beschließen: im Artikel 11 (§. 56 der Gewerbeordnung Biffer 11) die Worte:

„Brillen und optische Instrumente“
zu streichen.

Nr. 199.*

Quentini. Der Reichstag wolle beschließen:

Der Artikel 8 des Gesetzentwurfs erhält folgenden Zusatz:

„Gewerbetreibende, welche bis zum 1. Januar 1896 ihr Geschäft auf dem Wege des Aufsuchens von Waarenbestellungen bei Privatfunden betrieben haben, behalten für sich und nach ihrem Tode deren Witwe bzw. die Befriedungskost der minderjährigen Kinder die Befugniß zur Fortführung des Geschäftes in bisheriger Weise.“

Unter-Antrag zum Antrage **Gröber** und **Genossen**
— Nr. 176 der Drucksachen —.

Nr. 200.

Dr. v. Guntz. Der Reichstag wolle beschließen:

nach den Worten „mit Ausnahme von Druck-schriften, anderen Schriften und Bildwerken“ einzudurchsetzen:

„und von Gegenständen des Weinhandels“.

Nr. 201.

Dr. Görster (Neukettlin). Der Reichstag wolle beschließen: den Artikel 8 so zu fassen:

„Das Aufsuchen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen und Waaren, mit Ausnahme von Drucksachen, anderen Schriften und Bildwerken und für andere Waaren, soweit dazu nicht eine ausdrückliche öffentliche oder schriftliche Aufforderung an den Aufsucher ergangen ist, nur bei solchen Personen geschehen, in deren Gewerbetrieb die angebotenen Art Verwendung finden.“

Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des §. 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.“

Berlin, den 10. März 1896.

* Unter Zurückziehung des Antrages Nr. 162 der Drucksachen unter 4, sowie auch der Anträge 1 und 2.

Nr. 202.

Gröber (Württemberg). **v. Hollenfisser.** Dr. **Häge.**
Jacobößlötter. Der Reichstag wolle beschließen:

1. als **Artikel 11a** einzufügen:

Im §. 56c der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

- a. das Aufsuchen von Bestellungen sowie der Abschluss von Geschäften, bei denen Waren gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Betrage zurücktreten kann. (§§. 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894.)

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Gewerbetreibende, welche in Gemäßheit des §. 44 Warenbestellungen aussuchen."

2. als **Artikel 12a** folgende Bestimmung aufzunehmen:

Im §. 56c Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Ausnahmen von diesem Verbot dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind."

Nr. 203.

Lengmann. Der Reichstag wolle beschließen:

I. in Artikel 13 die Worte:

"wegen Land- oder"

zu streichen;

II. in Artikel 15

a) die Worte:

"wegen Land- oder Hausfriedensbruch, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt"
zu streichen,

b) in Absatz 2 statt der Worte "einer Woche" die Worte zu setzen:

"sechs Wochen",

c) in Absatz 2 vorletzte Zeile statt des Wortes "fünf" das Wort zu setzen:

"drei";

III. in Artikel 16 anstatt der Worte "durch schulpflichtige Kinder" die Worte zu setzen:
"durch Kinder unter 14 Jahren".**Nr. 204.**

Dr. Hahn. Der Reichstag wolle beschließen:

im **Artikel 11** (§. 56 Ziffer 10) die Worte hinzuzufügen:

"Topfpflanzen dürfen nur innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes des Verkäufers oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbegörde dem Gemeindebezirk gleichgestellten nächsten Umgebung derselben im Umherziehen freigeboten werden."

Nr. 205/207.**Abänderungs-Anträge**

zur

zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 85 der Drucksachen —.

Nr. 205.

Dr. Hahn. Der Reichstag wolle beschließen:

dem **Artikel 12** Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:
2. Der Absatz 3 erhält die Fassung:

"Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchtbengsten zur Deckung von Stielen sowie der Handel mit Vieh und Geflügel im Umherziehen unterstellt, von der Beirührung von Herkunfts- und Gesundheitsattesten abhängig gemacht, oder Beschränkungen unterworfen werden."

Nr. 206.

Dr. Hahn. Der Reichstag wolle beschließen:

unter Zurückziehung des Abänderungs-Antrages
— Nr. 204 der Drucksachen —

im **Artikel 11** Ziffer 10 zwischen "Sträucher und
"Sämereien" das Wort:
"Topfpflanzen"

eingufügen.

Nr. 207.

Dr. Schaebler. Der Reichstag wolle beschließen:

im **Artikel 12** Ziffer 2 hinter den Wörtern
"Handel mit" einzufügen:
"Rindvieh".

Berlin, den 11. März 1896.

Nr. 208.

Berlin, den 9. März 1896.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die aus der Anlage erfährliehen

Bestimmungen, betreffend den Betrieb von
Bäckereien und Konditoreien, erlassen.

Der Unterzeichnete bekennt sich dem Reichstag diese Bestimmungen gemäß der Vorschrift des §. 120e Absatz 4 a. o. zur Kenntnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Voetticher.

An den Reichstag.
R.R. d. J. Nr. 4178 III.

Bekanntmachung,

befreifend

den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.
Vom 4. März 1896.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachzeit zwischen achtzehn Uhr Abend und fünfzehn Uhr Morgens Gehüßen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitschicht jedes Gehüßen darf die Dauer von zwölf Stunden über, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überstreiten. Die Zahl der Arbeitschichten darf für jeden Gehüßen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitschichten dürfen die Gehüßen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Brotteigs (Hefeteigs, Sauerteigs), im Übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitschicht tatsächlich über eine längere als die im Absatz 1 beigegebene Dauer, so dürfen die Gehüßen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitschichten muss den Gehüßen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitschicht im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehüßen zulässige Dauer der Arbeitschicht, und daß die nach Absatz 1 Absatz 3 zu gemahrende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeitspanne verlängert.

3. Über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehüßen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denselben Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervorbrechenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Überarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anerkennung, an dem auch nur ein Gehüffe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitschichten den Gehüßen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehr-

jahr, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Überarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgedrängt ist:

- eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
- eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wieder gibt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehüßen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105b und 105f a. D. vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen nur infolge erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehüßen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen entgangenen Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitschichten den Gehüßen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahr, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahr gelassen werden.

II. Als Gehüßen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechs Jahren, welche die Ausbildung zum Gehüßen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehüßen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehüßen und Lehrlinge, die zur Nachzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herstellung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuss hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

- auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
- auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehüßen oder Lehrlingen zur Nachzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Biffer 3a für höchstens zehn Tage und Nacharbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Biffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Biffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Voetticher.

Nr. 209/211.*

Berichte

der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 209.

Vierter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter Rimpau.

Journ. II. Nr. 94.

Der Petent Max Häner in Hamburg erhielt im Jahre 1890 vom Magistrat in Oldesloe eine Aufforderung, seine Öfferte über die Lieferung von 25 000 Stück sogenannter Iron-bricks einzureichen. Bevor er dieser Aufforderung nachkam, wandte er sich an das Hamburger Haupt-Zollamt St. Annen mit der Anfrage, ob aus Iron-bricks ein Zoll ruhe. Der dortige Ober-Zollkontrolleur ertheilte dem Petenten die gewünschte Auskunft, indem er ihm aus dem Zollbüchlein die Stelle vorlas: "Iron-bricks u. s. w. sind zollfrei" und ihn mit den Worten entlief: "Geben Sie die Öfferte ruhig als zollfrei ab; die Steine kosten keinen Zoll." Der Petent reichte darauf hin seine Öfferte ein und erhielt den Zusprach. Er ließ sodann in den Monaten Mai und Juni die Iron-bricks kommen, die dann auch als zollfrei eingelassen wurden.

Nachdem Petent im Jahre 1891 wiederum vom Magistrat in Oldesloe eine Aufforderung zur Lieferung von 25 000 Stück Iron-bricks erhalten, fragte er nochmals beim Ober-Kontrolleur des Hauptzollamts St. Annen an, ob Iron-bricks noch zollfrei seien, worauf ihm die Antwort zu Theil wurde: "Die Steine sind immer noch zollfrei; es hat sich nichts geändert." Er erhielt sodann auch bezüglich dieser Lieferung vom Magistrat in Oldesloe den Zusprach.

Im Mai 1891 erhielt Petent von der Zollbehörde die Aufforderung, die im Jahre 1890 gelieferten

25 000 Stück Iron-bricks nachträglich mit 1468^{1/2} Mark — 1 Mark für 100 kg — zu versteuern. Er begab sich mit dem Schreiben der Zollbehörde zu dem Ober-Zollkontrolleur in St. Annen und machte denselben wegen der ihm ertheilten unrichtigen Auskunft Vorwürfe, worauf ihm dieser, nachdem er von dem Inhalte des Schreibens Kenntnis genommen, entgegnete: "Warum haben Sie sich keine Erhöhungswünsche beim Herrn General-Zolldirektor eingesogen? Wir hätten nicht für unsere Aussagen, und haben Sie einfach den Zoll zu bezahlen."

Petent glaubt sich hierbei nicht beruhigen zu sollen und wandte sich deshalb an den Ober-Zollinspektor, der die erste Sendung Iron-bricks im Jahre 1890 als zollfrei anerkannt und eingelassen hatte. Derselbe erklärte dem Petenten, es sei im Jahre 1888 eine ministerielle Verfügung ergangen, nach welcher Iron-bricks mit 1 Mark für 100 kg zu verzollen wären, von der er jedoch erst jetzt Kenntniß erhalten habe. Der Satz: "Iron-bricks z. sind zollfrei" sei mihius aus Verschrein im Zollbüchlein stehen geblieben. Daß dem Petenten eine unrichtige Auskunft zu Theil geworden, sei zwar bedauerlich, doch könne man die Zollbeamten dafür nicht verantwortlich machen, da dieselben für die von ihnen ertheilten Auskünfte nicht haften.

Der Petent reicht nunmehr an die Zollbehörde ein Gesuch ein, in welchem er die Rückzahlung sowohl des für die erste Sendung Iron-bricks unter Protest gezahlten Zolls von 1468^{1/2} Mark als auch des für die zweite Sendung Iron-bricks ebenfalls unter Protest gezahlten Zolls von 1501^{1/2} Mark beantragte.

Die Zollbehörde erstattete dem Petenten darauhин war der Zoll für die erste Sendung Iron-bricks zurück, wies ihn jedoch wegen seiner Mehrforderung ab, da ein Irrthum bezüglich des im Jahre 1891 erhobenen Zolls von 1501^{1/2} Mark seitens der Zollbehörde nicht zu konstatiren sei.

Die vom Petenten gegen diese Entscheidung beim Vorstand der Verwaltungsabteilung für das Zollwesen zu Hamburg und dem Bundesrat erhobenen Beschwerden waren erfolglos.

Der Petent erachtet diese Entscheidungen für ungerechtfertigt. Er hatte sich deswegen bereits zwei Mal im Jahre 1892 und im Jahre 1894 an den Reichstag mit der Bitte gewandt, die Rückerstattung auch des für die zweite Sendung Iron-bricks erlegten Zolles in Höhe von 1501^{1/2} M. zu veranlassen. Die Petitions-Kommission erkannte beide Male einhellig an, daß dem Petenten ein schweres Unrecht geschehen sei und beschloß demgemäß, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Das Plenum des Reichstages entschied in beiden Fällen im Sinne der Kommission. Trotzdem ist der Wunsch des Petenten bisher unberücksichtigt geblieben, so daß Petent sich genöthigt sah, in dieser Session wiederum mit dem gleichen Antrage den Reichstag anzugehen, der in der Sitzung der Kommission vom 19. Februar d. J. zur Verhandlung kam.

Der zugezogene Regierungskommissar, Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Henle, wiederholte seine in den Jahren 1892 und 1894 abgegebene Erklärung folgenden Inhalts:

"Der Geschäftsteller hat, nachdem er auf Befragung eines Revisionsbeamten des Hamburger Hauptzollamtes St. Annen die Auskunft erhalten hatte, daß die Waare zollfrei sei, die Lieferung von zwei Partien sogenannter Iron-bricks für die Stadt Oldesloe übernommen. Die erste aus 25 000 Stück bestehende Partie wurde auch ohne Zollerhebung eingelassen. Der Auskunftsbertheilung sowie der späteren amtlichen

* Inhaltsverzeichnis.

Seite

- Nr. 209. Vierter Bericht, betreffend Rückerstattung von Zoll für eingeführte Iron-bricks — Berichterstatter: Abgeordneter Rimpau — (Ueberweisung zur Berücksichtigung) 1277
- 210. Fünfter Bericht, betreffend Regelung des Kellerrinnenswesens — Berichterstatter: Abgeordneter Rimpau — (Ueberweisung zur Berücksichtigung) 1278
- 211. Sechster Bericht, betreffend Revision des Vogelschutzgesetzes — Berichterstatter: Abgeordneter Gasselmann — (Ueberweisung als Material) 1279

Tarifierung lag eine mißverständliche Auffassung der im Kommentar zum Zolltarif von Appelt-Behrend abgedruckten Verfugung des Königlichen Provincial-Steuerdirektors in Altona zu Grunde, wonach zur Pfälerierung bestimmte sogenannte Iron-bricks, welche aus gemeinem eisenhaltigen Thon hergestellt sind und in Folge Brennens an den äußeren Flächen eine dunkle, mattglänzende Färbung angenommen haben, Bestandtheile von Glasuren jedoch nicht aufweisen, der zollfreien Tarifnummer 38a zu unterstellen sind.

Zum vorliegenden Halle handelte es sich aber überhaupt nicht um Pfälzersteine aus Thon der Nr. 38a, sondern um Trottoirsteine (Bodenbelagsplatten) aus Thon, gefrittet und aus der Oberfläche mit Einschlüssen versehen, welche nach den Bestimmungen auf Seite 300, 360 und 361 des für die richtige Anwendung des Zolltarifs maßgebenden amtlichen Waarenverzeichnisses als Thonschießen der Tarifnummer 38c mit 1 Mark (vertragsmäßig mit 75 Pf.) für 100 Kilogramm zollpflichtig sind. Alsbald nach der Abfertigung der ersten Partie stellte sich heraus, daß die Zollbefreiung zu Utrecht erfolgt war. Der Waarenempfänger wurde daher zur Nachzahlung des geistlich verfallenen Zollbetrages angehalten und mußte auch für die inzwischen herangeführte zweite Partie den tarifmäßigen Eingangs-Zoll entrichten.

Später hat der Hamburgische Senat die Rückzahlung des für die erste Partie nachgeholten Zollbetrages genehmigt, dagegen die Rückerstattung des für die zweite Sendung erlegten Zolls abgelehnt. Auch der Bundesrat hat eine bezügliche Petition zurückgewiesen, indem er das Vorhandensein von Billigsteinkindern für einen Zollerlaß nicht anerkannte. Die Erhebung der unrichtigen Auskunfts ist, wenigstens zum Theil, auf die Bezeichnung des vorgewiesenen Waarenmusters als iron-bricks zurückzuführen. Der Petent war in der Lage, durch Einsichtnahme des amtlichen Waarenverzeichnisses sich über die tarifarische Behandlung der von ihm einzuführenden Ware sehr zu vergewissern. Das Sachverhaltnis liegt in dem vorliegenden Fall nicht wesentlich verschieden von dem vieler anderen, in welchen Nachforderungen von Zollgefallenen, namentlich in Folge von Registerrevisionen zu erheben sind. Diese Nachforderungen gründeten sich auf die Vorschrift des §. 15 des Vereinszollgesetzes."

Die Kommission vermöchte jedoch nicht, sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen zu überzeugen. Die Kommissionsmitglieder waren vielmehr darüber einig, daß im vorliegenden Halle der Petent lediglich durch die ihm seitens des Zollbeamten zu Theil gewordene unrichtige Auskunfts zur Lieferung der Iron-bricks veranlaßt, der ihm erwachsene pecuniäre Verlust mithin ausschließlich durch das Verhalten des Zollbeamten verursacht worden sei. Den Petenten treffe ein Vorwurf nicht, da der selbe wohl befugt gewesen sei, die Auskunftsbertheilungen der Zollbeamten als mit den bestehenden Bestimmungen des Zolltarifs im Einklang befindlich anzusehen."

Um die Geschäftleute vor pecuniären Verlusten, wie ihn der Petent im vorliegenden Falle erlitten, zu schützen, müsse — so wurde von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben — dem Beschädigten durch Gesetz der Rechtsweg gegenüber dem Reichsfiskus gewährt werden. Ferner wurde von der Mehrheit der Kommission der dringende Wunsch ausgesprochen, daß eine verantwortliche amtliche Auskunftsstelle für Zollangelegenheiten errichtet werde, die den Geschäftleuten auf deren Wunsch verantwortliche Auskunft über Zollfragen zu ertheilen habe. Werde eine derartige Auskunftsstelle geschaffen, so würden Schädigungen von Ge-

schäftleuten in Folge unrichtiger Auskunftsbertheilung seitens der Zollbeamten ausgeschlossen sein.

Hinsichtlich der Petition beschloß die Kommission wiederum einstimmig:

mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 94 des M. Häner zu Hamburg um Rückerstattung von Zoll auf eingeführte Iron-bricks dem Herrn Reichstanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nr. 210. Fünfter Bericht.

Berichtsteller:
Abgeordneter Kimpau.

Journ. II. Nr. 20.

Der Verein der Freundinnen junger Mädchen in Heidelberg, unterstützt von zahlreichen Vereinen zur Hebung der Sittlichkeit, hat an den Reichstag die Bitte um gesetzlichen Schutz für die Kellnerinnen in sittlicher, gesundheitlicher und wirtschaftspolizeilicher Hinsicht gerichtet.

In sittlicher Beziehung wird zunächst verlangt, daß es den Mädchen gesetzlich untersagt werde, vor dem 21. Lebensjahr sich dem Kellnerinnendienste zu widmen. Es sei, so wird in der Petition ausgeführt, ein bekannter Erfahrungssatz, daß minderjährige Mädchen am leichtesten zur Unzucht verführt würden, und deshalb dringend zu wünschen, daß die Mädchen eine gewisse sittliche und geistige Widerstandsfähigkeit erlangt hätten, bevor sie einen Betrug ausüben, der sie mit der größten sittlichen Gefahr bedrohe. Es kommt hinzu, daß es für jedes junge Mädchen höchst wichtig sei, sich zunächst mit den häuslichen Arbeiten betanzt zu machen; es ziehe ihnen später ja immer noch frei, den Kellnerinnendienst zu ergreifen. Eine weitere Gefahr in sittlicher Beziehung erblieb die Petition in dem Trinkgeldebenwochen, das zur Enteileit und Genügsucht verleite, sowie in der Thatstache, daß in manchen Geschäften die Kellnerinnen die den Gästen verabreichten Speisen und Getränke aus eigener Tasche beziehen müßten, so daß sie nachher gezwungen seien, die austehenden Gelder bei den betreffenden Herren in deren Wohnung einzumammeln.

Ferner wird beansprucht, daß jeder Arbeitgeber, der eine Kellnerin ohne bestimmten Lohn anstellt, bestraft werde; nach den Erhebungen des statistischen Amtes vom Jahre 1898 betrage das monatliche Durchschnittsgehalt einer Kellnerin 10 M., wenige erzielten mehr, etwa $\frac{1}{4}$ sämlicher Kellnerinnen sogar gar keinen Lohn.

Ferner erachtet es die Petition für ein dringendes Erforderlich, daß die Arbeitszeit der Kellnerinnen nicht über die zehn, höchstens elfte Nachtstunde ausgedehnt werde. In später Abendstunde steige die sittliche Gefahr für die Kellnerinnen, da die Gäste in Folge vielen Trinkens nicht mehr genügend Herr ihrer selbst und die Mädchen erschöpft und weniger widerstandsfähig seien.

Statistische Erhebungen hätten ergeben, daß mehr als die Hälfte der Kellnerinnen 14—18 Stunden, nicht ganz $\frac{1}{4}$ 16—18 Stunden oder weniger als 14 Stunden, ein kleiner Bruchteil mehr als 18 Stunden beschäftigt würden, während nach Angabe der Arbeitgeber sich die Zahl der 14—18 Stunden beschäftigten Kellnerinnen auf 56,8 % der 14 bis 18 Stunden thägigen auf 19,4 % und nach Angabe der Arbeitnehmer auf 47 und 27,4 % belaue.

In gesundheitlicher Hinsicht wird in der Petition verlangt, daß den Kellnerinnen eine ununterbrochene acht-

ständige Schlafzeit, ein freier Nachmittag in der Woche und die Freigabe des Sonntagsvormittags bis 11 Uhr, um ihnen den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen, gewährt werde.

Endlich wird in polizeilicher Beziehung der Wunsch ausgesprochen, die Wirths gesetzlich zu verpflichten, in ihren Wirtschaftsräumen die gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Kellnerinnen auszuhängen.

Die Beratung der Petition erfolgte in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 20. Februar d. J., in welcher einer der zugezogenen Herrn Regierungskommissare nachfolgende Erklärung abgab:

„Die Kommission für Arbeitersatistik sei mit Erhebungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen beauftragt. Insbesondere bilde die Dauer der Arbeitszeit und das Trintfelderwesen den Gegenstand der Untersuchung. Die schriftlichen Erhebungen seien bereits abgeschlossen und es würden nunmehr voraussichtlich mündliche Vernehmungen von Ausflussspersonen vor der Kommission stattfinden. Es sei anzunehmen, daß es für die Kommission von Interesse sein werde, von der Petition Kenntnis zu erhalten. Angesichts dieser Sachlage werde anheimgekehlt, dem Reichstage zu empfehlen, die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.“

Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß in der vorliegenden Petition durchaus bemerkenswerthe und dabei maßvolle Vorschläge gemacht würden, um das häufig bedauernswerte Los der Kellnerinnen zu verbessern. Sie beschloß deshalb, mittelst schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. 20 des Vereins der Freunden junger Mädchen in Heidelberg wegen Regelung des Kellnerinnenwesens dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nr. 211. Sechster Bericht.

Berichtsteller:

Abgeordneter Casselmann.

Journ. II. Nr. 159.

In der Sitzung der Petitions-Kommission am 19. Februar 1896 gelangte die auf Revision des Vogelschutzgesetzes gerichtete Petition des Verbandes der Thierschutzeine des Deutschen Reichs vom 2. Dezember 1895 zur Beratung.

An der Verhandlung über den genannten Gegenstand nahm der Kaiserliche Herr Regierungsrath Baum als Kommissar des Reichsamts des Inneren Theil.

Bei Begründung seiner Eingabe führt der Vorstand des Verbandes der Thierschutzeine des Deutschen Reichs Folgendes aus: Schon bei Erlass des Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 sei man sich wohl allgemein bewußt gewesen, daß die bei der damaligen Beratung ausschlaggebenden Bestimmungen, welche sich einerseits auf den willkarmen Schuß der nüchternen Singvögel, d. h. den wirtschaftlichen Charakter der Frage und anderseits auf die mögliche Verhütung von Thierquälerei, die Ausschließung der Jugend von der Vertilgung, die Fernhaltung schädlicher Vögel und die Erhaltung seltener, oder im Volksbraume gleichgelegter Vögel, d. h. den östhetischen und ethischen Charakter der Frage erstredeten, über kurz oder lang einer Revision bedürftig sein würden.

Auch habe der hohe Reichstag bereits am 13. Dezember 1894 seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die

allgemeine Schonzeit der nüchternen Singvögel auf die Zeit vom 1. März bis zum 1. November auszudehnen und der Krammetsvogelsang durch den Dohnenstieg gänzlich zu verbieten sei.

Ferner sei nicht zu verkennen, daß nicht allein in Deutschland, sondern auch in den meisten übrigen Ländern Europas in den letzten Jahren mehr und mehr die Überzeugung sich habe gebrochen habe, daß dem willkarmen Schuß der Vögel eine volkswirtschaftliche und ästhetisch-ethische Bedeutung nicht abgesprochen werden könne. Beweis hierfür liefere die internationale Konferenz, welche zum Zweck der Beratung des Vogelschutzes erst kürzlich in Paris unter Teilnahme von einigen Vertretern der Königlich Preußischen Regierung stattgefunden habe.

Zur Eingabe wird weiter ausgeführt, daß der Verband der Thierschutzeine des Deutschen Reichs bereits in seiner Sitzung zu Karlsruhe im Juni 1892 eine Kommission gewählt und mit dem Auftrag versehen habe, das Vogelschutzgesetz und etwa nötige Änderungen zu beraten, doch in der Sitzung vom 6. Juni 1895 in Braunschweig die Vorschläge jener Kommission nach eingehender Beratung festgestellt worden seien und der Vorstand des Vereins den Auftrag erhalten habe, dieselben in einer Petition dem hohen Reichstag zu unterbreiten. Die in der nunmehr vorliegenden Eingabe gemachten Vorschläge zur Abänderung des Vogelschutzgesetzes charakterisieren sich als eine vollständige Revision des Gesetzes vom Jahre 1888; sie gründen in folgenden speziellen Anträgen:

1. Im §. 1 Absatz 2, welcher von der Befugniß handelt, Reiter zu bestimmen, die an oder in Gebäuden oder in Hörsälen sich befinden, am Schlus des Zusatz anzufügen: „sofern sie nicht mit Brut belegt sind. Das Bestimmen darf nur von Erwachsenen vorgenommen werden“;
2. dem §. 2, welcher von dem Verbot des Vogelsangs in Bezug auf Art und Weise, Hilfsmittel, Ort und Zeit handelt, hinzuzügen: „jede Art des Vogelgangs längs der Wassergränen, Quellen und Teiche während der Zeit besonderer Trockenheit“ sowie „das Fangen von Vögeln in Dohnenstiegen“;
3. darf im §. 3 die Schonzeit auf die Zeit „vom 1. März bis zum 1. November“ ausgedehnt und neben dem Verbot des Feilbietens und Verkaufs toder Vögel auch „das Feilbieten und der Verkauf lebender Vögel verboten“ und diesem Paragraphen als Absatz 2 eingeschoben werden;
4. darf im §. 5, welcher von der Befugniß zum Töten von Vögeln handelt, die Worte getödet im ersten Absatz und das Töten im zweiten Absatz mit den Worten „abgeschossen“ und bzw. „das Abschießen“ verlauten und am Schlus des Absatzes 3 dieses Paragraphen vor dem letzten Wort: bewilligen, eingeschoben werden: „unter Bezeichnung der Fangarten“;
5. im §. 7, in welchem von den Strafen wegen verbotswidrigen Feilbietens und Verkaufs von Vögeln die Rede ist, um denselben etwas schärfer zu fassen, statt der im ersten, sowie in dem zweiten Absatz gewählten Worte: kann – erkannt werden und: können erkannt werden, die Worte zu setzen: „ist zu erkennen“;

6. in dem §. 8b, um die Bestimmungen der Landesgesetze über die jagdbaren Vögel einheitlicher zu gestalten und der darin herrschenden Unsicherheit zu begegnen, als jagdbare Vögel:

„Auer, Birk, Haselwild, Rebhuhn, Bachiel, Fasan, Schneele, Regenpfeifer, Trappen, Brachvogel, Bachstelkönig, Kranich, Bibblauben, wilde Schwäne, Gänse und Enten, sowie alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der Störche und Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreicher oder Dommeln)“

zu bezeichnen und im Absatz c dieses Paragraphen neben den Thurmfallen auch

„die Busarde und die Kreuzschnäbel“ als zu schützende Vögel anzunehmen, erstere wegen ihres großen Nutzens für die Landwirtschaft, letztere, weil sie nur ziemlich rar durchwandernde und so seltsam interessante Vögel seien, daß ihre Ausrottung in der That ein naturgeschichtliches Unrecht wäre, und in Konsequenz des vorher unter e vorgebrachten,

„Bibblauben und alles andere unter e angeführte Sumpf- und Wassergeflügel“

hier in Begfall kommen zu lassen, sowie endlich:

„die beiden letzten, den Krammelsvogelgang gestattenden Abfälle des §. 8 zu streichen“.

Sollte jedoch dies mit Rücksicht auf den internationalen Vogelschutz durchaus wünschenswerthe gänzliche Verbot des Krammelsvogelgangs nicht angängig erscheinen, dann bittet der Verein geleglich zu bestimmen:

„der Fang der sogenannten Krammelsvögel (Krammelsvogel, turdus pilaris, Mitteldrossel, turdus viscivorus, Rotdrossel, turdus iliacus) ist in der Zeit vom 21. Dezember bis 31. Dezember gemäß den Bestimmungen im §. 3 Absatz 2 (Erteilung von Vogelsang-Erlaubnischeinen), jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots des Dohnhenschießens im §. 2 gefestet.“

An der Hand des Gesetzes vom 22. März 1888 erläuterte der Referent die oben angeführten einzelnen Theile der vorliegenden Petition, erinnerte daran, daß bereits am 13. April 1894 der Reichstag in seiner 81. Sitzung zu einer ähnlichen, wenn auch nicht so weit gehenden Eingabe des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg nach dem Antrag der Petitions-Kommission beschlossen hat, „die Eingabe aus Württemberg dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und die verbündeten Regierungen zu eruchen, um Vorlegung eines Gesetzes, welches den Krammelsvogelgang im Dohnhenschieß überhaupt verbietet.“ — Redner vertrat die Ansicht, daß in der heutigen Zeit unserer modernen Feld- und Waldwirtschaft von allen Vogelfreunden jede geleglich zulässige Maßnahme zur Erhaltung und Vermehrung der gesiederten Sänger in Flur und Wald mit Freude erfrebt werden müsse, daß daher auch die gegenwärtige Kommission keinen anderen Standpunkt, als den vor zwei Jahren eintreten könne und der Eingabe des Thierschuhvereins des Deutschen Reichs volle Beachtung zu Theil lassen werde. Von besonderem hohen Interesse würde in Augenblick sein zu erachten, welche Schlüsse die internationale, zum Zweck der Beratung des Vogelschutzes im vorigen Jahre in Paris zusammengetretene Kommission gehegt hat. Der Regierungskommissär, Kaiserlicher Herr Regierungsrath Uumm, äußerte sich folgendermaßen:

Auf dem Gebiete des Vogelschutzes sind dermalen Verhandlungen im Gange, um durch internationale Vereinbarungen ein gemeinsames und thunlichst einheitliches

Vorgehen aller europäischen Kulturstaaten herbeizuführen. Zu diesem Zweck hat im Juni vergangenen Jahres zu Paris eine internationale Konferenz stattgefunden, auf welcher die Regierungen von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Monaco, der Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Russland, Schweden, Norwegen, der Schweiz und Spanien vertreten waren und an der auch das Reich Theil genommen hat.

Die Verhandlungen haben zur Aufstellung des Entwurfes einer Übereinkunft geführt, in der die Regierungen sich verpflichten, für einen entsprechenden Schutz der nützlichen Vögel in ihren Gebieten Sorge zu tragen. Die in der Übereinkunft vorgesehenen Maßnahmen sind als das Mindestmaß desjenigen Schutzes gedacht, welcher für die Zukunft in allen Vertragsstaaten der Vogelwelt zu Theil werden soll, während im Übrigen den Einzelregierungen der Etat noch weiter gehender Schutzvorschriften unbenommen bleibt. Von Seite Deutschlands würde das Zustandekommen der geplanten Übereinkunft nur begrüßt werden können, da die Schutzbestimmungen des Reichs und der Landesregierungen, sie mögen so weitgehend wie möglich sein, nur mäßigen Erfolg haben werden, so lange nicht ausreichende Schutzvorschriften auch in denjenigen Ländern bestehen, durch welche die für Deutschland in Betracht kommenden Zugvögel auf ihrer Wanderung zu ziehen pflegen. Zur Zeit sind die Regierungen, welche an den Verhandlungen in Paris Theil genommen haben, mit der Prüfung des aufgestellten Konventionsentwurfs und der Frage ihres Beitratts zu dem in Übereinkommen beschäftigt. Vor Abschluß dieser Prüfung an eine Revision des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln, heranzutreten, erscheint nicht zweckmäßig. Es empfiehlt sich vielmehr, zunächst das Ergebnis der Verhandlungen wegen des Abschlusses der internationalen Vogelschutzübereinkunft abzuwarten. Kommt die Vereinbarung zu Stande, so wird sich vielleicht ohnehin Anlaß ergeben, das gebürgte Gesetz in einigen Punkten abzuändern, um Übereinstimmung mit den in der Übereinkunft vorgesehenen Schutzmaßnahmen herbeizuführen. Hierbei wird sich dann auch Gelegenheit zur Prüfung der Frage ergeben, ob und inwieweit den in der gegenwärtigen Petition vorgebrachten Wünschen entsprochen werden kann.

Nach weiter gehenden Verhandlungen, in denen die in der Petition gemachten Vorschläge der Haupsache nach als erfreubenswert allgemein anerkannt werden, wird von der Petitions-Kommission beschlossen, mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition Journ. II. Nr. 159 des Verbandes der Thierschuhvereine des Deutschen Reichs wegen Revision des Vogelschutzgesetzes dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzesgebung zu überweisen.

Berlin, den 11. März 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Krause, Vorsitzender. Rimpau, Gasselman, Bechterwetter. Graf v. Bernstorff (Lauenburg). Bueb. Bumiller. v. Dahlwig. Engels. Euler. Dr. Förster (Kenntsteller). Förster (Neu). Fuchs. Galler. Hoffmann (Dillenburg). Jacobstötter. Koopp. Krebs. Graf Kivilleki. Dr. Freiherr v. Langen. Pauli. Placke. Radwansti. Schall. Strzoda. Vogtherr. Wattendorff. Wenzel. v. Werdeck-Schorbus.

Nr. 212.

Z u s a m m e n s t e l l u n g des

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 85 der Drucksachen — mit den
Beschlüssen des Reichstags in zweiter* Berathung.

B o r l a g e .

B e s c h l ü s s e des R e i c h s t a g s .

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

- c) wenn die Anstalt nur in einem Theil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Wohnmöglichkeiten dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann,
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Artikel 2.

Der §. 32 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Schauspielerunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes des Erlaubniss. Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß.

Die Erlaubniß ist zu verlagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötiger Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatfunden die Überzeugung gewinnt, daß dieselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zulässigkeit, insbesondere in füllischer, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Unverändert.

Artikel 2.

Unverändert.

* Die zweite Berathung hat stattgefunden in den Plenarsitzungen 58 bis 57.

Vorlage.**Artikel 3.**

Der §. 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

Die Landesregierungen können ordnen, daß die Bestimmungen über den Betrieb der Gaff- und Schankwirtschaft sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auf Konsum- und andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Artikel 4.

Der §. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betteln oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Kleinhandel mit Bier, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit solchen Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen.

Artikel 5.

Zwischen dem dritten und vierten Absatz des §. 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Ist die Unterfrage erfolgt, so kann die Landes- Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Unterfrage mindestens ein Jahr verflossen ist.“

Artikel 6.

Der §. 41a Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Im §. 42b der Gewerbeordnung wird die Einleitung wie folgt abgeändert:

Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluss der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für u. s. w.

Der Schlussatz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:

Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Beschlüsse des Reichstags.**Artikel 3.**

Der §. 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Konsumvereine (Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 §. 1 Ziffer 5), einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können ordnen, daß die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3 Ziffer 4 und 4 auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Artikel 4.

Der §. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung enthält folgende Fassung:

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betteln oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, der Handel mit Loozen von Lotterien und Auspielungen und, sofern die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet, der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugten Betriebes der Schankwirtschaft bestraft ist.

Artikel 5.

Unverändert.

Unverändert.

Artikel 6.

Unverändert.

Artikel 7.

Im §. 42b der Gewerbeordnung wird die Einleitung wie folgt abgeändert:

Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluss der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für u. s. w.

Der Schlussatz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:

Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

B o r t l a g e.

Im ersten Sahe des Absages 3 werden die Worte „auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehörten“ gestrichen.

Im zweiten Sahe desselben Absages werden zwischen dem Worte „beschränkt“ und dem Worte „werden“ die Worte „und gemäß §. 80 b Absatz 3 verboten“ eingeschaltet.

B e s c h lü s s e des Reichstags.

Im zweiten Sahe desselben Absages werden zwischen dem Worte „beschränkt“ und dem Worte „werden“ die Worte „und gemäß §. 80 b Absatz 3 verboten“ eingeschaltet.

A rt i k e l 7 a. (Neu.)

Im §. 42 b der Gewerbeordnung folgenden fünften Absatz einzufügen:

Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Befahrung von Haus zu Haus feilbieten. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, für bestimmte Zeitsperioden, welche jedes Mal zwei Wochen nicht überschreiten dürfen, die vorstehende Bestimmung in ihrem Bezirk außer Kraft zu setzen.

A rt i k e l 8.

Der §. 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Das Auflauen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufluchen von Bestellungen auf Waaren, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waaren Ausnahmen zuläßt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

A rt i k e l 8.

Der §. 44 Absatz 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Auflauen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufluchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, Gegenständen der Kleinen- und Wäschesabfertigung und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waaren oder Gegenenden oder Gruppen von Waaren oder Gegenenden Ausnahmen zuläßt, nur bei solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Auf das Aufluchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des §. 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

A rt i k e l 9.

Im §. 44a Absatz 1 der Gewerbeordnung werden die Worte „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

A rt i k e l 9.

Unverändert.

A rt i k e l 10.

Dem Absatz 3 des §. 53 der Gewerbeordnung wird als zweiter Satz hinzugefügt:

Ist die Untertragung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untertragung mindestens ein Jahr verflossen ist.

A rt i k e l 9.

Unverändert.

A rt i k e l 10.

Unverändert.

A rt i k e l 11.

Im §. 56 der Gewerbeordnung werden im Absatz 2 hinter Ziffer 9 folgende Bestimmungen als Ziffer 10 und 11 hinzugefügt:

10. Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzweiheln, Schnitt- und Wurzel-Blüten und Buttermittel;
11. Schmuckstücken, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

A rt i k e l 11.

Im §. 56 der Gewerbeordnung werden im Absatz 2 hinter Ziffer 9 folgende Bestimmungen als Ziffer 10 und 11 hinzugefügt:

10. Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzweiheln, Schnitt- und Wurzel-Blüten und Buttermittel;
11. Schmuckstücken, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

B o r l a g e .

Der dritte Absatz erhält folgende Bestimmung:

Ausgeschlossen vom Teilstücken und Aufsuchen von Bestellungen im Umlaufzettel sind ferner:
 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in städtischer oder religiöser Beziehung ärgern zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Beschlüsse des Reichstags.

Der dritte Absatz erhält folgende Bestimmung:

Ausgeschlossen vom Teilstücken und Aufsuchen von Bestellungen im Umlaufzettel sind ferner:
 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in städtischer oder religiöser Beziehung ärgern zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Artikel 11a. (Ren.)

Im §. 56a der Gewerbeordnung wird hinter Biffer 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

4. das Aufsuchen von Bestellungen sowie der Abschluß von Geschäften, bei denen Waren gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. (§§. 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894.)

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Gewerbetreibende, welche in Gemäßheit des §. 44 Waarenbestellungen aufsuchen.

Artikel 12.

Der §. 56b der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1. Der Absatz 1 erhält den Zusatz:

Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im §. 56 Absatz 2 Biffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

2. Der Absatz 3 erhält die Fassung:

Durch die Landesregierungen kann das Umlaufzettel mit Zuchthengsten zur Deckung von Stufen, sowie auf bestimmte Dauer der Handel mit Schweinen, Ziegen oder Geflügel im Umlaufzettel unterlagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 12.

Der §. 56b der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert:

1. Der Absatz 1 erhält den Zusatz:

Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im §. 56 Absatz 2 Biffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

2. Der Absatz 3 erhält die Fassung:

Durch die Landesregierungen kann das Umlaufzettel mit Zuchthengsten zur Deckung von Stufen, sowie auf bestimmte Dauer der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Ziegen oder Geflügel im Umlaufzettel unterlagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 12a. (Ren.)

Im §. 56c Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Ausnahmen von diesem Verbot dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem rätschen Verderben ausgesetzt sind.

Artikel 13.

Im §. 57 Biffer 3 der Gewerbeordnung sind nach dem Borte „Menschen“ die Worte einzuführen:
 wegen Land- oder Haussfriedensbruchs, wegen
 Widerstands gegen die Staatsgewalt.

Artikel 13.

Unverändert.

Artikel 14.

Biffer 1 des §. 57a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste

Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel 14.

Unverändert.

Vorlage.Artikel 15.

Giffer 2 des §. 57b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnlichkeit gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Haussiedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorläufiger Brandstiftung, wegen Zumüderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verlossen sind.

Artikel 16.

Dem §. 60b der Gewerbeordnung ist als Absatz 3 folgender Zusatz hinzuzufügen:

Das Feilbieten der im §. 59 Giffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch schulpflichtige Kinder kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

Artikel 17.

§. 105b erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehüßen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Artikel 18.

Die Giffen 7a und 7b des §. 148 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

- 7a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Giffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, §. 56a oder §. 56b zuwiderhandelt;
- 7b. wer den Vorschriften der §§. 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;

Artikel 19.

Die Schauspielunternehmern zum Betriebe ihres Gewerbes bisher ertheilte Erlaubniß gilt nur für das beim Instrittreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich sc.
Gegeben sc.

Beschluß des Reichstags.Artikel 15.

Unverändert.

Artikel 16.

Dem §. 60b der Gewerbeordnung ist als Absatz 3 folgender Zusatz hinzuzufügen:

Das Feilbieten der im §. 59 Giffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

Artikel 17.

Unverändert.

Artikel 18.*

Die Giffen 7a, 7b und 7d des §. 148 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

- 7a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Giffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, §. 56a oder §. 56b zuwiderhandelt;
- 7b. wer den Vorschriften der §§. 56c, 60a, 60b Absatz 2 und 3 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
- 7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt; oder gegen die Bestimmung des §. 42b Absatz 5 der Gewerbeordnung Kinder gewerblich verwendet.

Artikel 19.

Unverändert.

Artikel 20.

Unverändert.

Urkundlich sc.
Gegeben sc.

* Der angenommene Antrag Benzmann Nr. 179b ist hier redaktionell eingefügt.

Nr. 213/214.
Verichte
 der
Wahlprüfungs-Kommission

Nr. 213.

Mündlicher Bericht über die Wahl des Abgeordneten Fuchs im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg.

(Vgl. Drucksachen von 1894/95, stenographische Berichte 99. Sitzung, Seite 2450.)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Böhme.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den in der Sitzung vom 24. Mai 1895 gesagten Beschluss durch die veranstalteten Erhebungen für erledigt zu erklären.

Nr. 214.

Berichterstatter:
 Abgeordneter Brandenburg.

Die Wahl des Abgeordneten Böhlmann im sechsten Wahlkreise der Reichslandschaft Elsass-Lothringen (Schlettstadt) betreffend.*

Die Beweiserhebungen auf Grund der Beschlussfassung der Wahlprüfungs-Kommission (Nr. 267 der Drucksachen III. Session 1894/95) respektive des Reichstags (Stenographischer Bericht der 83. Sitzung vom 3. Mai 1895) haben stattgefunden und sind diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Dann ist jedoch auf Grund einer zu den Alten gebrachten Eingabe des Abgeordneten Böhlmann eine weitere eidliche Vernehmung von größtentheils neu benannten Zeugen erfolgt. Die Vernehmungen sind mit der Eingabe gleichfalls hierunter mitgetheilt.

Über diese zweite Beweiserhebung konstatirt aus den Alten das Folgende:

- Das nachstehende Schreiben des Unterstaatssekretärs der Justiz für Elsass-Lothringen an den Landgerichtspräsidenten in Straßburg vom 3. August 1895 II. A. 2427:

"Durch den Herrn Landgerichtspräsidenten in Colmar sind Euer Hochwohlgeboren auf Grund diesseitiger Verfügung vom 26. Mai d. J. die Verhandlungen, welche sich auf die Ausführung des Beschlusses des Reichstages hinsichtlich des Protests des Barbers Glöckler von Stoffheim gegen die Wahl des Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Schlettstadt beziehen, mit dem Schaden mißgelaufen worden, die gerichtsleidliche Vernehmung der im hiesigen Landgerichtsbezirk wohnenden Zeugen zu veranlassen. Da unter Umständen auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Böhlmann in Schlettstadt noch weitere Zeugen zu vernnehmen sein werden, ersuche ich ergebenst, nach erfolgter Vernehmung der im hiesigen Landgerichtsbezirk wohnhaften Zeugen die Verhandlungen dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten vorzulegen, der das Weitere veranlassen wird."

* Antrag der Wahlprüfungs-Kommission auf Seite 1290.

2. Darunter ein brevi manu-Schreiben des Landgerichtspräsidenten von Straßburg, womit er dieses Schreiben unter Beifügung der (in Gemäßheit der Requisition des Reichstags stattgehabten) Verhandlungen dem Oberlandesgerichts-Präsidenten in Colmar vorlegt.
3. Die vorerwähnte Eingabe des zc. Böhlmann, welche derselbe mit einem Schreiben des Inhalts:

"Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das nachfolgende Schriftstück gefälligst den Verhandlungen über den Protest des Barbers Glöckler in Stoffheim gegen die Gültigkeit meiner Wahl zum Reichstagsabgeordneten für den Kreis Schlettstadt beifügen zu wollen."

dem Kaiserlichen Amtsrichter Herrn Daber in Schlettstadt überreichen (siehe Seite 1307).

4. Die übereinstimmende Bemerkung in den betreffenden in Gemäßheit der mehrgebasten Eingabe des zc. Böhlmann aufgenommenen Vernehmungsprotokollen der Amtsgerichte Barr, Martolsheim, Schlettstadt und Colmar:

dah̄ die Vernehmungen der Zeugen auf Eruchen des Landgerichtspräsidenten von Colmar vom 27. August 1895 erfolgten.

Dies Schreibens ist ebenso wenig vor, wie das vom Oberlandesgerichts-Präsidenten ergangene Rekript und das etwa an den leitern vom Staatssekretär der Justiz ergangene Rekript.

Soviel ist jedoch erschlich, daß die vom Reichstag angeordneten Beweiserhebungen durch die Behörden dem Abgeordneten Böhlmann zugestanden sind und daß die Gericht sich zu den von zc. Böhlmann gewünschten eidlichen Zeugenvornehmungen — ohne die Grundlage einer betreffenden Requisition des Reichstags — herabgelassen haben.

Abgesehen von der rechtlichen Zulässigkeit dieser Zeugenvornehmungen steht das stattgehabte Verfahren mit der Kompetenz des Reichstags nicht in Einklang.

Uebereinstimmend war man der Ansicht, daß der Reichslandtag zu erlauben sei: das Geeignete gegenüber diesem Verfahren zu veranlassen.

Ein Mitglied der Kommission zog für die vorliegende Sache die Konsequenz: daß die Böhlmannschen Beweiserhebungen unbedingt zu lassen seien.

Die Mehrheit entschied sich jedoch im Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit für die Weiterführichung dieser Beweiserhebungen bei der Feststellung der relevanten Thatfachen.

Im Berichte vom 27. März 1895 sind zunächst drei Verhöle gegen den Korrektheit der Wahlen in einzelnen Wahlbezirken hervorgehoben:

1. In Dambach, wo 402 gültige Stimmen, 209 für Böhlmann und 192 für Glöckler, abgegeben sind, sollen 2 Urnen, die eine für die Böhlmann'schen, die andere für die Glöckler'schen Zettel benutzt seien. Der Bürgermeister Roth soll dieselben haben aufstellen lassen und der Schreiber des Einnehmers dagebst die Kontrolle geführt haben. bemerkt wird, daß zc. Roth als Wahlvorsitzender, der Gemeindeschreiber Alfred Kuhlmann als Prototollführer, und der Beigeordnete Emil Narz sowie die Gemeinderäthe Martin Müller, Joseph Gall und Anton Heinrich als Beisitzer fungirt haben.

2. In Thannheimer, wo 75 gültige Stimmen, 58 für Böhlmann und 17 für Glöckler, abgegeben sind, soll vom Bürgermeister und Wahlvorsitzender Donatenvill eine Wahlurne mit 2 Deckeln in der Weise benutzt sein, daß er die Stimmzettel, von denen er besonders nach ihrer Form annahm, daß sie für Böhlmann oder Glöckler abgegeben seien, in die eine oder andere

Deßfenn warf. Neben dem Wahlvorsteher hat der Lehrer Ludwig Bößmann als Protovollzähler und Franz Gauer, Joseph Heinrich, Florenz Köhler, Nicolaus Knecht und Armand Flick als Beisitzer fungiert. Der Protestheber hat sich auf das Zeugnis von Alois Werlé in Thannweiler bezogen.

3. In Heidolsheim, wo 82 gültige Stimmen, 52 für Bößmann und 30 für Glöckler, abgegeben sind, soll der Bürgermeister und Wahlvorsteher Schneider von dem als Beisitzer fungirenden Carl Holl, welcher, von ersterem zum Bierholzen hinausgeschickt, rasch zurückkehrte, bei dem Beruf überzeugt hat, daß Glöckler seine Wahlzettel durch Bößmann'sche in der Urne zu ersehen seien. Den genannten fungirten bei der Wahl als Protovollzähler Johann Baptist Heiß und Sigismund Schmidt.

Und ist über dieselben folgendermaßen gerichtet:

„Die Kommission erachtete diese Behauptungen in der Richtung für relevant, daß dadurch die Rechts Gültigkeit der betreffenden Wahlakte in Frage gestellt sei, und beschloß, obwohl hierdurch allein das Wahlergebnis nicht alterirt wird, auf alle Fälle behufs der eventuellen Rechtsfikirung der Zelle Beweiseherhebung durch gerichtliche Vernehmung der Mitglieder der Wahlvorfände, die, so weit leigerte nicht für ihre Person dabei gravirt sind, als eidliche Stattpfänden dienen.“

In dem Reichstagsbeschlus ist die

„gerichtsbedürftige Vernehmung (soweit dieselbe prozeßfistisch zulässig ist)“

der benannten Personen angeordnet.

Das Resultat der Vernehmung ist nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kommission das folgende:

Zu 1: Allerdings sind zwei Urnen seit Beginn des Wahlaktes gebraucht; die beiden Urnen haben jedoch schon ein halbes Jahrhundert zu diesem Zweck gedient. Im allgemeinen sind die Wahlzettel untergeschlosen in die eine und in die andere Urne geworfen. Nur eine kurze Zeit lang hat z. Roth einen Unterschied gemacht, indem er die Zettel, die er für Glöcklerische hielt, in die eine Urne, und die Zettel, die er für Bößmannsche hielt, in die andere Urne wort, ohne daß darüber etwas nach außen hervortrat oder eine Kontrolle stattfand. Bei der schließlichen Eröffnung der Urnen erwies sich die versuchte, angeblich zum Scherz geachte Unterscheidung jedoch als refutatorisch, weil, wie der Zeuge Roth angiebt, vielfach auf den Bößmannschen und ebenso auf den Glöcklerschen Stimmzetteln der Name durchstrichen und durch den Namen des Gegenkandidaten ersetzt ist.

Zu 2: Ebenso hat hier eine länglich gehaltene Urne mit zwei Deffinitionen, welche seit 50 Jahren zu den Wahlen benutzt wird, für die Wahl gedient. Eine Unterscheidung beim Einwerken der Zettel ist jedoch ebenfalls gemacht, wie eine Trennung beim Auslösen der Urne. Letzteres ist zwar vom Zeugen Werl nach Hörensagen behauptet, jedoch von den Zeugen Knecht und Flick positiv verneint.

Zu 3: Nachdem die Zeugen Heiß, Zehl und Schmidt, eidlich vernommen, die dem z. Schneider zur Last gelegte Wahlfälschung verneint haben, ist auch letzterer als nunmehr unverdächtig beurteilt und hat in Übereinstimmung mit den vorvernommenen ausgesagt. Dann hat der Zeuge Holl jedoch mit voller Bestimmtheit die That sachen befunden, welche den Gegenstand des Beweises bilden, und sich für den von den übrigen Zeugen bestrittenen Umstand: daß er das Wahlprotokoll erst nachträglich nach vielen Bitten unterschrieben habe, auf das Zeugniß der Tochter des z. Heiß bezoogen. Derselbe ist jedoch vom Richter trotz seines Verlangens zur Eidessleistung aus den Gründen nicht zugelassen, welche seiner Vernehmung nachgefügt sind.

Hierauf erachtete die Kommission das Beweishema zu 1 und 2 nicht als erwiesen, den betreffenden Versuch des Wahlvorstechers Bürgermeisters Roth jedoch als eine eventuell zu ragende Interessenheit.

Zu 3: war die Kommission der Ansicht, daß die allein als Grund der Nichtbeleidigung des Zeugen Holl anzuerkennende angebliche Verlandschwäche derselben nicht hinreichend festgestellt sei, sah jedoch vor der wiederholten Vernehmung derselben wie auch von der daneben angezeigt erscheinenden Vernehmung der Heiß'schen Tochter mit Rücksicht auf die Irrelevanz für das Endresultat in der Bößmann'schen Wahlstube ab, indem sie die etwaige Verfolgung der Sache in crimineller Hinsicht den Behörden überließ. Auf Grund der vorliegenden Beweiserhebungen erschien die betreffende Wahlfälschung nicht als erwiesen.

In dem Berichte vom 27. März heißt es sodann bezüglich der amtlichen Wahlbeeinflussung:

Es sieht aus den Wahlakten fest, daß der Gewählte in seinem Wahlkreis Kreisdirektor ist und aufsöfge Ernenntum vom 10. Mai 1893 auch Wahlkommissar war, bis er durch Dekret vom 12. Juni 1893 in dem Regierungsschafftor Heymann in Schlettstadt einen Substituten erhielt. Für die Wahlbeeinflussung sind folgende Momente geltend gemacht.

a) Bereits am 22. Mai 1893 wurde die Kandidatur des Kreisdirektors Bößmann von dem aus dem Bürgermeister Richard Diez in Barr,

“ ” Heyßolf ” ” Gertweiler,

“ ” Neßinger ” ” Heiligenstein,

“ ” Selz ” ” Mittelbergheim,

“ ” Beigeordneten Degermann ” ” Barr,

“ ” Gemeinderath Simon daselbst

und dem Bürgermeister Roth in Dambach bestehenden Wahlkomitee in der Weise aufgestellt, daß das nachstehende Schreiben:

(eb) in das im Bericht abgedruckte Erstuchungsschreiben an z. Bößmann wegen Übernahme der Kandidatur an den Kreisdirektor gerichtet, im Barr' er Kantonsblatt, welches den Alten belegt, abgedruckt und mit dem nachstehenden, in Kopie beigebrachten Titularschreiben: (worin dieselben Petitionen zur Unterchrift des Erstuchungsschreibens an z. Bößmann, sowie zur Erwirkung von Unterchriften von Notabeln der Gemeinde auffordern) an alle Bürgermeister des Kreises überlandet ist.

Bu dieser feststellenden Thatache kommt die Protestbehauptung hinzu:

„daß dies nach Verabredung mit dem Kreisdirektor Bößmann geschehen sein soll, welcher zusammen mit den genannten Bürgermeistern von Barr, Gertweiler, Heiligenstein und Mittelbergheim bei dem Drucker des Barr' er Kantonsblattes Gaudemar erschien sei, um die betreffenden Drucksachen zu bestellen“.

Der hierüber erhobene Beweis hat ergeben, daß z. Bößmann, wie er selbst in seiner amtlichen Erklärung zugiebt, bei der Versammlung in Barr war und das Konzept des betreffenden Schreibens, welches nach seiner Angabe „von einem Schlettstädter Wähler verfaßt war“, den Versammelten zu weiterer Veranlassung übergeben hat. Die Zeugen Bürgermeister Diez und Heyßolf bestätigen dies. Dagegen ist durch den Zeugen Gaudemar widerlegt, daß z. Bößmann jemals bei ihm war.

Um Uebrigens ist durch den genannten und anderen Zeugen, z. B. Starßer Diez und Fischer und Staatsamtlicher Führer dargethan, daß z. Bößmann erst als Kandidat aufgetreten ist, nachdem er darum von verschiedenen Seiten wiederholt ersucht ist.

Hiernachlich der anderen im Berichte hervorgehobenen, hierunter abgedruckten Momente hat die Kommission das Folgende als erwiesen angenommen.

Wie der Bericht hervorhebt, kommen dafür „außer den allgemeinen Konstatierungen und den Vermuthungen, welche aus den vorliegenden Verhältnissen zu entnehmen sind, die Zeugen in Betracht, die als handelnde Personen bei den Vorfällen aufgeführt oder als Zeugen besonders genannt sind.“ Ihnen treten die in der Eingabe Böhlmann's nachträglich benannten Zeugen hinzu.

Zu b) Die Bürgermeister haben dann die Circularschreiben durch den Ortsboten zur Sammlung von Unterschriften umhertragen lassen und zu gleichem Zweck auch die Gemeinderäthe und Notabeln, namentlich in Stobheim, versammelt.

Ein besonderer Beweis hierfür ist lediglich für Mittelbergheim geliefert, indem der Bürgermeister Selz bezeugt hat, daß er die Circularschreiben am Schlus einer regulären Gemeindeversammlung vorgelegt habe, worauf dieselben von den anwesenden Herren unterschrieben seien.

Zu c) Der Bürgermeister Spies in Schlettstadt, welcher allein das mehrerevadige Schreiben nicht mit unterschrieben hat, ist vor der Regierung von Elsaß-Lothringen in Ausübung ihrer Dictaturbefugnis am 30. Juni 1893 seines Amtes entbunden – angeblich wegen Wahlagitation für den regierungseindlichen Kandidaten.

Böhlmann war nach seiner Angabe kurz vor der Aufführung seiner Kandidatur bei Spies. Zwischen ihnen fand eine Unterredung über die Böhlmann'sche Kandidatur statt, worin Spies offen erklärte, daß er die Kandidatur nicht unterstützen könne. Derselbe hat bei seiner ersten Vernehmung angegeben, daß Böhlmann ihm gefragt habe, „ob er nicht auch die Empfehlung seiner Kandidatur, also das Circularschreiben unterschreiben wolle“, und bei seiner zweiten Vernehmung auf Vorhalt Böhlmann's diese Angabe dahin rezipirt: „Ich kann mich allerdings nicht mehr erinnern, daß mich Herr Böhlmann direkt gefragt hat, ob ich nicht auch das an ihn zu richtende Wahl-Circular (enthaltend die Aufforderung, seine Kandidatur aufzustellen) unterschreiben wolle. Ich hatte nur den Eindruck, als sei der Zweck der Zusammenkunft, welche Herr Böhlmann mit mir hatte, und unserer Auseinandersetzungen der, mich ebenfalls für die Unterstützung zu gewinnen.“

Spies hat in Würlichkeit das betreffende Schreiben nicht unterschrieben und sich nach seiner Behauptung jeder Wahlagitation enthalten.

Eine Pflichtverleistung im Amt ist ihm von seiner Seite zur Last gelegt. zc. Böhlmann hat in seiner amtlichen Auskunft erklärt, daß er nicht in der Lage sei, Näheres über die Amtsentscheidung des zc. Spies, die er nicht beantragt habe, mitzuteilen.

Einige Tage nach der Wahl Böhlmanns ist der Oberregierungsrath Dominicus zu zc. Spies gekommen, wie dieser angiebt, um ihn zur Abdication zu bewegen. Am 29. Juni 1893 ist zc. Spies dann seines Amtes als Bürgermeister ohne Angabe von Gründen entbunden. Auf die Veranlassung des Reichstagsbeschlusses gestellte Frage hat der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen erklärt:

„Da nach den angeführten Bestimmungen die Ernennung und die Abberufung der Bürgermeister in das Erreichen des Landesherrn gesellt ist, kann in eine Erörterung der Gründe, aus denen im einzelnen Falle die Ernennung oder die Abberufung erfolgt ist, nicht eingetreten werden.“

Spies hat am Schlus seiner eidlichen Vernehmung ausgesprochen:

„Aus allem diesem geht für mich hervor, daß meine Entlassung lediglich die Konsequenz der heisigen Reichstagswahl war.“

Die Kommission nahm in ihrer Mehrheit als erwiesen an, daß die unmittelbar nach der Wahl angekündigte und

kurz darauf ausgefertigte Entlassung des zc. Spies wesentlich mit Rücksicht auf sein Verhalten bei der Wahl erfolgt sei, während die Minderheit die Schlüssigkeit dieser Annahme bestreit.

Zu d) Böhlmann hat am 8. Juni folgenden im Original beigebrachten Wahlausrufl erlassen:

(Der Wahlausrufl ist im Bericht abgebrochen.)

Er soll überall in Begleitung der Bürgermeister, Förster, Gendarmen und Lehrer Wahlversammlungen, zu denen von diesen die Einladungen ergingen, abgehalten haben und dabei in Weiler und an den meisten andern Orten sich mit Worten, wie die folgenden, empfohlen haben: „Der Kreisdirektor kann Euch die besten Dienste leisten, entzieht irgendwo ein Unglück, trepitpt z. B. einem armen Mann seine Kuh, so wendet er sich an den Kreisdirektor und nicht nach Stobheim.“ Der Vikar Ernst in Steige ist hierfür als Zeuge benannt.

Böhlmann hat nach Aussage der Zeugen, namentlich auch der von ihm selbst nachträglich benannten, in zahlreichen (etwa 20) Orten des Wahlkreises Wahlversammlungen abgehalten, zu welchen die Bürgermeister des Ortes eingeladen haben.

Er war dabei vom Bürgermeister Roth, nach dessen Aussage, „in verschiedenen Ortschaften“ begleitet. Über die Begleitung durch Förster, Gendarmen und Lehrer ist nichts bekannt.

Bezüglich der Wahlversammlung in Weiler hat der Pfarrer früher Vicar Ernst eidlich bezeugt: daß in der sonst ruhig und korrekt gehaltenen Rede Böhlmanns die Wendung vorgekommen sei: „Er, als Kreisdirektor, kenne die Bedürfnisse der Gemeinden und des gewissen Mannes, wenn jemand oder die Gemeinde etwas haben wolle, gehe man nach Schlettstadt zum Kreisdirektor und nicht nach Stobheim.“ Der Zeuge fügt hinzu: „Er spielte dabei auf die in Frage stehenden Kirchendämonen in Weilerthal an“ und bemerkte dabei: daß er nicht wisse, ob alle Theilnehmer diese Anspielung so gut verstanden hätten wie er, dem die Verhältnisse näher bekannt gewesen seien.

Dagegen haben die übrigen Zeugen, besonders die von zc. Böhlmann benannten, ausdrücklich bezeugt, daß denselbe in den anderen Wahlversammlungen etwas Ähnliches nicht gesagt, vielmehr rein sachlich gesprochen habe.

Zu e) Böhlmann soll den Pfarrer Pentil in Ebersheim, der ihm seine Stimme verweigerte, mit den Worten gebroht haben: „Man wird euch Priestern, die ihr gegen den Regierungskandidaten stimmt, die Schraube enger anziehen.“

Die Anspielung, in dieser Weise ernstlich gemeint, ist nicht als erwiesen erachtet.

Zu f) Überregierungsrath Dominicus und Oberschulrat Schlemmer in Strasburg sollen dem Pfarrer Stuhl zu Breitenau für seine Dienstwohnung eine Waschtische und eine Gartenmauer versprochen haben, wenn er für Böhlmann stimme.

Hier gilt das zu e. Bemerkte.

Zu g) Kurz vor der Wahl soll den Leuten von den Höchtern Waldbrück und von den Bürgermeistern Bewässerung ihrer Wiesen zugesichert sein – sofern sie gut wählen; so namentlich in Ebersheim.

Als Zeugen sind Aloys Frey, Emile Kienz, Martin Schmitt und Victor Rohme dasehlt, sowie Wagnermeister Alphonse Lohner in Ebersmünster benannt.

Nur in Ebersheim ist kurz vor der Wahl nach den eidlichen Aussagen der Zeugen Frey, Kienz, Schmitt und Rohme von dem Gemeindeboten in Dienstnütze durch so genannte kleine Verkündigung öffentlich bekannt gemacht: Die Leute könnten auf der Bürgermeisterei ihre Wiesen an-

geben, welche sie wässern möchten, wenn sie gut stimmen; und durch denselben sowie durch den Bannwart und den Waldhüter den Leuten gesagt: sie dürfen morgen Streu und Futter im Gemeinewald holen, wenn sie brav wählen. Diesbezüglich ist andererseits von dem Bürgermeister Lanus in Ebersheim eindlich einbezogen: daß die Wiedenbewässerung schon länger im Plan gewesen sei und daß die Leute von ihm zum Wahlgang auf das Rathaus bestellt seien, um weiter über die Sache zu verhandeln — ohne daß der Zeuge sich über das Vorgehen des Gemeindebeamten weiter ausgelassen hat. Ebenso hat der Bürgermeister Gumbel eindlich ausgeschlagen: daß am 20. und 29. Mai 1893 die Oberförster im Unterstall von der Regierung angewiesen seien, die Wünsche der Bevölkerung auf Gras, Viehweide und Futterlaub hinlänglich zu berücksichtigen. Die Abgabe von Gras habe er nicht versagt. Er habe die Förster nur autorisiert, Laub alsbalb nach dem Abschluß an die sich Melgenden abzugeben. Die Laubabgabe erfolge im November.

Su b) In Eichhofen sollen die Wähler am 11. Juni durch den Gemeindebeamten mittels Trommelschlag in das Schulhaus eintreten und der Bürgermeister Grau und Lehrer Schmitt in der Versammlung unter Hinweis auf die bereits erhaltenen und noch zu erhoffenden Wohlthaten des Kreisdirektors Böhlmann dringend zu seiner Wahl aufgefordert haben. Als Zeuge ist der Pfarrer J. Stöcker derselbst benannt.

Die Thatsache ist durch die Aussage der beeidigt vernommenen Zeugen Stöcker, Schmitt und besonders Grau dahin erwiesen, daß der Bürgermeister Grau die Versammlung durch Trommelschlag hat zusammenberufen lassen und in derselben zur Wahl Böhlmann unter Hinweis auf die von ihm erhaltenen und noch zu erhoffenden Wohlthaten aufgefordert hat.

Su i) Die Bürgermeister sollen die Wahlzettel für Böhlmann vielerorts durch die Gemeindebeamten mit Bemerkungen haben ausstellen lassen: Dieter und kein Anderer sei zu wählen, sonst würde man gebürtig. Dabei sollen die im Beisein der Leute befindlichen Glöckler'schen Wahlzettel weggenommen und vernichtet sein.

Als Zeugen dienen die zu g benannten Frey, Kienh., Schmitt und Röhme.

Der Bürgermeister Zeyfolf bezeugt für Gerweiler, daß dort die Böhlmann'schen Wahlzettel durch den Gemeindebeamten umhergetragen seien, wie solches von jeher üblich gewesen sei — während Glöckler seine Zettel an den Pfarrer zur Vertheilung gefandt habe.

Der Bürgermeister Lanus bezeugt für Ebersheim, daß dort die Böhlmann'schen Wahlzettel durch den Gemeindebeamten habe umhertragen lassen — nachdem er erfahren hat, daß gegen die Verabredung von geistlicher Seite für Glöckler agitiert werde.

Das Uebrige, über welches mehrere Zeugen nur vom Hören berichten, gilt nicht als erwiesen.

Su k) Insbesondere soll zu Diebosheim der Lehrer Dambach Namens des Bürgermeisters Adam durch den Ortsboten Rohr die Glöckler'schen Stimmzettel, welche Ludwig Fall dafelbst vertheilte, konfisziert und dem Lehrer die Wiedereinammlung der vertheilten Stimmzettel bei 5 Tagen Strafe anbefohlen haben.

Nach ihren übereinstimmenden Aussagen hat der Bürgermeister Adam durch den Ortsboten Rohr dem Glöckler'schen Stimmzettelvertheiler um einen Kolportageschein fragen und ihm antrönen lassen, daß er eventuell zu Protostoll angelobt werden, und der Lehrer Dambach dasselbe direkt (nach Verabredung mit dem Bürgermeister) gethan.

Der Bürgermeister Adam hat auch eingeräumt, daß er dem Stimmzettelvertheiler anbefohlen habe, die bereits vertheilten Glöckler'schen Stimmzettel wieder einzusammeln.

Altensäß zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Was nun die aus diesen Momenten zu entnehmende amtliche Wahlbeeinflussung anbetrifft, so äußert sich darüber der Bericht:

Würde dieser Thalbestand im Ganzen erwiesen, so würde das für die Böhlmann'sche Wahl entscheidend sein. Wie weit dieser Effekt den einzelnen Behauptungen, namentlich der ersten für sich allein, zutome, können unentschieden bleiben, bis die behaupteten Thatsachen durch den Beweis konkrete Gestalt gewonnen hätten.

Der Berichtsteller hört hierzu:

Zweifelsohne hat ein Beamter das passive Wahlrecht. Bei der Aufstellung seiner Kandidatur im eigenen Amtsbezirk — vollends in Elsch-Vöhringen — ist aber die größte Vorsicht zu beobachten, weil der Kandidat von dem Beamten schwer getrennt zu halten ist.

Im allgemeinen war das Auftreten des Böhlmann als Kandidatorreit. Er hat seine Kandidatur nicht selbst aufgestellt und sein Wahlaufruf wie seine Wahlreden waren durchweg sachlicher Natur. Aber er hat sich doch nicht in Allem passiv verhalten. Dahin rechnet seine Unterbreitung des Erziehungsschreibens an ihn, sein Eintreten bei z. Spies, die sehr zahlreiche Abhaltung von Wahlversammlungen, und sein Hinweis in der Wahlversammlung von Weiler auf das, was von ihm als Beamter zu erwarten sei.

Seine Kandidatur hat jedoch die größte Unterstützung bei seinen Unterkämpfern, besonders den Bürgermeistern, gefunden.

Diese, die in Elsch mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet sind, sind von Anfang bis zu Ende für die Wahl des Kandidaten Böhlmann eingetreten

— zunächst durch das von allen Bürgermeistern, mit Ausnahme von Herrn Spies, unterschrieben Erziehungsschreiben,

— durch die Gewinnung von Unterschriften von Notablänen darunter,

— durch das Umherstreichen von Wahlzetteln für Böhlmann, in einem Ort auch durch das Konfiszierten Glöcklerscher Wahlzettel

— durch die Zusammenberufung von Wählerversammlungen der Eingeleiteten der Bürgermeistereien und Empfehlung der Böhlmann'schen Kandidatur.

Besonders bemerkenswert ist die Entlastung des Bürgermeisters Spies in Veranlassung seines weitgerückten Verhaltens bei der Wahl, worüber der Bericht berichtet:

Die erst nach der Wahl erfolgte Abhebung des Bürgermeisters Spies in der behaupteten Art und Weise erscheine wegen der davon zu machenden Rückslüsse relevant.

Die Mehrheit der Kommission stimmte dieser Darlegung des Berichtstellers im allgemeinen zu und fand in dem vorliegenden Thalbestand eine von den maßgebenden Organen so allgemein geliebte amtliche Wahlbeeinflussung, als ob man es mit einer offiziellen Kandidatur nach französischer Art zu ihm habe. Sie entschied sich daher für die Ungültigkeitsserklärung der Böhlmann'schen Wahl, in welcher der Ausdruck des Volkswillens nicht zu ersehen sei.

Die Minderheit der Kommission legte alles Gewicht darauf, daß den Beamten: dem Kreisdirektor Böhlmann und den Bürgermeistern, das passive und aktive Wahlrecht uneingeschränkt aufstehe, und ersah in dem Auftreten dieser Personen nur die Ausübung ihres Rechtes. Es seien nur ganz vereinzelte Verstöße nachgewiesen, denen keineswegs eine genügende Tragweite für die Paralysierung der mit einer absoluten Majorität von 783 Stimmen erfolgten Wahl zuläme. In den hierfür in Betracht kom-

menden Wahlbezirken Diebolsheim, Eßenheim und Eichhofen habe die Summe der für Böhlmann und Glöckler abgegebenen Stimmen nur 192 resp. 125 betragen. Der Nachweis der Dienstentlassung des Dr. Spieß wegen seines Verhaltens bei der Wahl sei nicht geführt. Die Minderheit erklärte sich deshalb für die Gültigkeitserklärung der Böhlmann'schen Wahl.

Bei der Abstimmung wurde die Ungültigkeit der Böhlmann'schen Wahl mit 7 gegen 3 Stimmen votirt.

Diesem nach stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Böhlmann im sechsten Wahlkreise des Reichslande Elsaß-Lothringen für ungültig zu erklären;
2. dem Herrn Reichsanwalt die Aten zur Kenntnahme und geeigneten Beratung mit Rücksicht auf das bei der nachträglichen Beweiserhebung stattgehabte Verfahren vorzulegen.

Berlin, den 11. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spanu, Vorsitzender. **Brandenburg**, Berichterstatter.
Auer. Dr. **Böhme**. **Fischer**. **Gamp**. **Gildendorff**.
v. Hollenfels. Dr. **v. Marquardsen**. **Schwieder**.
Dr. Schneider. **v. Schöning**. Dr. **Stephan** (Beulien).
Wellslein.

Aulage.

I.

Kaiserliches Amtsgericht.

Barr, den 8. Juni 1895.

Bernehmung in Sachen betreffend die Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten Böhlmann in Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Kreuzel
als Richter

Hülfgerichtsschreiber Kamradt
als Gerichtsschreiber.

Es erscheinen auf Ladung

1. Bürgermeister Nebinger zu Heiligenstein
2. " " " Barr
3. " " " Zeyholz " Gertweiler
4. Buchdrucker Gaudemar in Barr.

Dieselben wurden nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung und nach Hinweis auf die Bedeutung des Eides einzeln und in Abwesenheit der später Abzuhörenden veranlaßt, daßjenige was ihnen von dem Gegenstande der Bernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben und hierauf wie folgt vernommen:

1. Zeuge nach Leistung des Beugeneides:

Ich heiße Leonhard Nebinger, bin 55 Jahre alt, evangelischer Religion, Bürgermeister in Heiligenstein, c. g. n.

3. S. Ich bin seiner Zeit Mitglied des Wahlkomitees gewesen, welches für die Kandidatur des Kreisdirectors Böhlmann eintrat; wer die Bildung des Komitees ins Werk gelegt hat, weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich, daß ich etwas unterschrieben habe, was sich auf die Wahl des Kreisdirectors Böhlmann bezog, ich kann mich aber nicht erinnern was es gewesen ist. Sicher ist, daß ich das Cirkularschreiben d. d. Barr, den 22. Mai 1893 mit unterschrieben habe. Wer dieses Schreiben

verfaßt hat, weiß ich nicht. Ebenso wenig kann ich sagen, wer das an den Kreisdirector gerichtete Schreiben, in welchem die Reichstagscandidatur angebracht wurde, aufgesetzt hat.

Es ist unwohl, daß diese Schreiben nach Verabredung mit dem Kreisdirector Böhlmann abgeschickt und verfaßt worden sind. Wenigstens bin ich nie bei einer derartigen Beratung zugegen gewesen.

Wir haben unter uns, ohne daß Kreisdirector Böhlmann dabei war, über die Kandidatur des Letzteren beraten.

Bei dem Buchdrucker Gaudemar bin ich überhaupt nie gewesen. Ich kann also auch nicht sagen ob der Kreisdirector Böhlmann für seine Person dort war.

Es ist nicht richtig, daß ich die Cirkularschreiben durch den Gemeindeberath in Heiligenstein habe herumtragen lassen, um Unterschriften zu sammeln. Ebenso wenig habe ich den Gemeindeberath und die Notabeln zusammen berichtet. Richtig ist nur, daß ich gelegentlich bei meinen Bekannten für den Kreisdirector eingetragen bin.

Von den unter II d angeführten Thatsachen ist mir nichts bekannt. Der Kreisdirector war meines Erinnerns einige Zeit vor der Wahl bei mir in Heiligenstein. Dies hat aber an sich nichts auffälliges, da er regelmäßig von Zeit zu Zeit zu kommen pflegt. Bei seinen Besuchen ist meines Wissens von der Wahl nicht gesprochen worden.

Es ist unwahr, daß den Leuten vor der Wahl Baldstreu oder Bewässerung ihrer Biesen oder sonstige Vortheile zugesichert worden sind für den Fall, daß sie gut wählen. Wir haben allerdings in jener Zeit kurz vor oder nach der Wahl — genauer weiß ich es nicht mehr — Baldstreu bekommen. Diese wurde aber auf unser Begehr von der Regierung bewilligt.

Die Wahlzettel für Böhlmann wurden, wenn ich nicht irre, durch den Bannwart heruntergetragen. Das Gleiche hätte ich für den Kandidaten Glöckler gethan, wenn er mir seine Zettel anvertraut hätte. Er hat sie mir aber nicht geben wollen. Er hat sie dann durch einen gewissen Jund von Gertweiler herumtragen lassen. Dieser hat den Leuten die Zettel aufgezogen. Ich habe erzählen hören, daß Jund, wenn die Leute die Zettel nicht annehmen wollten, diese ohne Weiteres ins Zimmer legte.

B. g. u.

Nebinger.

Heiligenstein, den 9./10. Juni 1895.

An
Herrn Kaiserlichen Amtsrichter
in

Barr

In meiner gestrigen Auslage bezüglich der Verteilung der Wahlzettel habe ich mich geirrt. Es war nicht ein Bannwart der die Zettel ausgeteilt hat für Dr. Kreisdirector, sondern ein junger Mensch Emil Pfeifer

Hochachtungsvoll
Nebinger

2. Zeuge nach Leistung des Beugeneides. Ich heiße Richard Diez, bin 68 Jahre alt, evangelischer Religion, Bürgermeister in Barr, c. g. n.

3. S. Ich kann mich der Vorgänge z. Zt der Wahl 1893 wegen der langen dazwischen liegenden Zeit nicht mehr genau erinnern. Ich weiß nur noch, daß verschiedene Herrn aus Barr und Umgegend, darunter der Bürgermeister von Gertweiler und ich im Beisein des Kreisdirectors Böhlmann in einem Gasthause hier selbst die Reichstagswahl besprochen haben. Wie es kam,

dass wir dort zusammensetzen, weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich nur, dass ich einige Zeit vorher mit dem Bürgermeister Beinholtz von Gertweiler über die von uns bei der Reichstagswahl eintretende Stellung berathen habe. Bei dieser letzten Unterredung war der Kreis-director nicht zugegen.

Bei der Beratung im Gasthaus zum „Rothen Haus“ wurde dem anwesenden Kreis-director Böhlmann die Kandidatur angetragen. Böhlmann, dem vorher die Kandidatur schon indirect angekündigt worden sein soll, zog ein Konzept aus der Tasche und las es meines Wissens selbst vor. Das Schreiben wurde allgemein gebilligt. Ob das verlesene Konzept, das Schreiben d. d. Bart, den 22. Mai 1893 war, oder ob es das an den Kreis-director gerichtete Schreiben in welchem diesem die Kandidatur angekündigt wurde, war, oder ob es beides zusammen war, kann ich nicht sagen. Ob der Kreis-director bei Gaudemar war oder nicht, weiß ich nicht. Ich selbst bin nicht bei Gaudemar gewesen.

Über die zu II d aufgeführten Thatsachen ist mir nichts erinnerlich. Unrichtig ist jedenfalls, dass ich den Gemeinderath oder die Notabeln von hier in Sachen der Wahl zusammenberufen habe.

Böhlmann hat hier selbst eine Art Programmrede gehalten, die von Leuten aller Stände befreit war. Diese Versammlung hatte keinerlei behördlichen Charakter. Wer sie einberufen hat, weiß ich nicht mehr.

Von den zu II d aufgeführten Thatsachen ist mir nur soweit bekannt, dass Böhlmann einen Wahlaufruf, dessen Inhalt mir nicht erinnerlich ist, erlassen hat.

Die zu II g angeführten Behauptungen sind, was die Gemeinde Bart angeht, unwahr. Auch ist mir nicht das Geringste davon bekannt geworden, dass in anderen Gemeinden etwas Ähnliches geschehen sei.

Zu II i. Das heilige Bürgermeisteramt hat sich um Ausheilung der Wahlzettel nicht gekümmert. Wer sie ausgetheilt hat, weiß ich nicht. Davon, dass den Leuten die Glöckler'schen Wahlzettel weggenommen und vernichtet worden sind, weiß ich nichts.

v. g. u.

R. Diez.

3. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Gottfried Beinholtz, bin 73 Jahre alt, evangelischer Religion, Bürgermeister in Gertweiler. e. g. n.

3. S. Ich erinnere mich, dass nach Bekanntgabe des Wahltermins eine Verabredung zwischen dem Bürgermeister von Bart und mir über die damals bevorstehende Reichstagswahl stattgefunden hat. Ob sonst noch jemand dabei war, weiß ich nicht mehr. An einem daraus folgenden Sonntag Nachmittag kamen dann verschiedene Herren von Bart und Umgegend im „Gasthaus zum Rothen Haus“ hierherzusammen, um über die Reichstagswahl Rücksprache zu nehmen. Wer außer dem Bürgermeister Diez und mir aus der Umgegend noch zugegen war, kann ich nicht mehr genau sagen. Ich meine, dass der Eigentümer Willm aus Heiligenstein ebenfalls zugegen war. Bestimmt kann ich nur sagen, dass der Kreis-director Böhlmann persönlich anwesend war. Es wurde über die Wahl berathen und schliesslich der Kreis-director Böhlmann als Kandidat vorgeschlagen. Es wurde dann ein Schriftstück vorgelesen. Wer es beigebracht und vorgelesen hat, weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich, dass in dem Schriftstück stand, der bisherige Reichstagsabgeordnete Lang wolle ein Mandat nicht mehr annehmen. Auch wurde, wenn ich mich recht entsinne, das Circularschreiben vom 23. Mai 1893 verlesen. Der Entwurf des Schreibens wurde von Allen gebilligt. Ob es auch von Allen unterschrieben wurde, weiß ich

nicht. Wer die Drucklegung des Schreibens besorgt hat, ist mir unbekannt. Ich selbst bin überhaupt nicht bei Gaudemar gewesen.

Der Kreis-director Böhlmann hat in Gertweiler keine Versammlung abgehalten. In Gertweiler wurde überhaupt keine Wahlversammlung gehalten.

Über Punkt II g ist mir nicht das Geringste bekannt geworden.

In Gertweiler wurden die Böhlmann'schen Wahlzettel durch den Gemeindeboten herumgetragen, wie dies von jener in Gertweiler üblich war. Ich hätte auch die Glöckler'schen in gleicher Weise herumtragen lassen. Aber sie wurden mir nicht zugeschickt. Glöckler schickte seine Zettel an den katholischen Pfarrer von Gertweiler. Dieser ließ sie durch einen ihm ergebenen Mann Namens Gund herumtragen.

Dass der Gemeindebieder beim Aufräumen der Wahlzettel irgend eine Bemerkung gemacht hätte, ist mir nicht bekannt geworden. Auch davon, dass die Leuten die Glöckler'schen Zettel weggenommen und vernichtet worden seien, habe ich nichts gehört.

Es ist unrichtig, dass ich die Circularschreiben durch den Gemeindeboten habe herumtragen lassen. Ebenso wenig habe ich den Gemeinderath oder die Notabeln von Gertweiler zum Zwecke der Wahlagitation versammelt. Ob dies anderwärts geschehen ist, weiß ich nicht.

v. g. u.

G. Beinholtz.

4. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße August Gaudemar, bin 68 Jahre alt, katholischer Religion, Buchdrucker in Bart. e. g. n.

3. S. Es ist unrichtig, dass der Kreis-director Böhlmann zusammen mit dem Bürgermeister von Bart, Gertweiler, Heiligenstein und Mittelbergheim zu mir gekommen ist, um die Drucksachen zu bestellen. Der Kreis-director war überhaupt niemals bei mir. Auch war keiner der Komiteemitglieder persönlich bei mir anwesend. Die Drucksachen wurden wahrscheinlich in Auftrag des Comités bei mir bestellt.

v. g. u.

Gaudemar.

Kreuhel. Ramrath.

Weiterverhandelt auf dem Gemeindehause zu Mittelbergheim, den 10. Juni 1895.

Gegenwärtig:
Die Eingangs benannten
Geitschaferspersonen.

Auf Ladung erschienen:

1. Bürgermeister Selz in Mittelbergheim

2. Lehrer Schmitt früher in Eichhosen jetzt in Mittelbergheim.

Nachdem dieselben mit dem Gegenstände ihre Vernehmung bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wurden sie einzeln und in Abwesenheit des später zu Vernehmenden wie folgt vernommen:

Zu I. nach Leistung des Zeugeneides.

3. V. Ich heiße Andreas Selz, bin 53 J. a., evangelischer Religion, Bürgermeister in Mittelbergheim. e. g. n.

3. S. Über den Verlauf der Vorbesprechungen zu der Reichstagswahl 1893 kann ich nichts angeben. Ich bin bei keiner derselben zugegen gewesen. Nach der Besprechung im Gasthof zum „Röthen Haus“ in Bart kam der Bürgermeister Beinholtz von Gertweiler zu mir und erzählte mir, man beachtigte den Kreis-director Böhlmann als Kandidaten aufzuhellen. Zugleich fragte er mich, ob das auch mein Mann sei. Ich erklärte ihm, dass ich für Böhl-

eintreten wolle. Davon, daß ich das Circularschreiben vom 22. Mai 1893 unterschrieben habe, weiß ich nichts. Sicher aber ist, daß ich vollständig damit einverstanden war, daß mein Name darunter gesetzt wurde.

Wer die Drucksachen bei Gaudemar besorgt hat weiß ich nicht.

Das Circularschreiben habe ich überhaupt nicht in der hiesigen Gemeinde herumtragen lassen. Ich habe weder den Gemeinderath noch irgend welche Notabeln zum Zwecke der Wahlagitation versammelt. Ich habe lediglich nach Ablösung einer regulären Gemeinderatssitzung den anwesenden Herrn von der bevorstehenden Reichstagswahl gesprochen. Die Herren haben sich dann sofort und aus eigener Initiative auf dem Circular unterzeichnet und erklärt, dem Kreisdirector ihre Stimmen geben zu wollen. Außer den Gemeinderatsmitgliedern haben noch einige Herren von hier, mit denen ich zufällig zusammentraf, das Circular unterschrieben.

Was in den andern Gemeinden des Wahlbezirks geschehen ist, weiß ich nicht.

Zu II d fann ich nur sagen, daß der Kreisdirector Böhlmann während der Wahlperiode überhaupt nicht hier war. Ich weiß nur von einer Wahlversammlung, welche der Kreisdirector Böhlmann in Barr abgehalten hat. Wer diese einberufen hat, weiß ich nicht. Ich bin bei derselben zugewesen. Der Kreisdirector sprach über die kommenden Reichstagswahlen und seine Stellungnahme zu den schwierigen Fragen. Der Kreisdirector erhielt meines Wissens zu der Wahlversammlung ohne jegliche Begleitung. Der Saal in welchem die Versammlung stattfand, war von Männern aus allen Gesellschaftsschichten vollständig angefüllt.

Zu II g. Einige Wochen vor der Wahl erhielt ich wie alljährlich, ein Schreiben vom Oberförster, es möchten sich diejenigen Leute melden, welche Waldstreu haben wollten. Ich ließ dies wie alljährlich bekannt machen und entsprechend dem früher beobachteten Verfahren die Leute aufzordnen, sich auf dem Bürgermeisteramt zu einem bestimmten Termin zu melden. Es kamen etwa 30 Personen, welche Waldstreu begehrt. Bei dieser Gelegenheit fragte mich ein Mann beim Weggehen für wen man stimmen solle. Ich erwiderte darauf, daß ich für den Kreisdirector eintrete würde, weil er sich ebenso gut wie jeder Einheimische für die Bedürfnisse der Bevölkerung interessiere und der letztere nach Kräften aufzuholen bestrebt sei.

Von Bewilligung der Wahlen war bei uns keine Rede.

Zu II i. Die Böhlmannschen Wahlzettel wurden nicht durch den Gemeindemeister herumgetragen. Dies geschah durch Privatpersonen.

Die Glöcklerischen Wahlzettel wurden, wie ich von Hörenseiten weiß, durch Privatleute herumgetragen, die mit dem hiesigen katholischen Pfarrer in Verbindung stehen. Ich habe nie etwas davon gehört, daß den Leuten die Glöcklerischen Wahlzettel abgenommen wurden.

v. g. u.

A. Seitz.

ad 2. Nach Leistung des Zeugeneides:

3. P. Ich heiße Alois Schmitt, bin 53 Jahre alt, Lehrer, katholischer Religion, wohne in Mittelbergheim, e. g. n.

3. S. Ich war z. Bl. der Reichstagswahl 1893 Lehrer in Eichhofen. Anzwischen bin nach Mittelbergheim verkehrt worden. An einem Sonntage kurz vor der Wahl berief der Bürgermeister von Eichhofen eine Versammlung in das Schulhaus. Ob dies mittels Trommelschlags geschah oder in welcher andern Weise, kann ich

nicht sagen. Denenfalls war den Leuten gesagt worden, daß es sich um die Reichstagswahl handele. In der Versammlung hielt der Bürgermeister eine Ansprache. In dieser theilte er zunächst den Leuten mit, daß er in einer Wahlversammlung die den Kreisdirector in Epfig abgehalten habe, zugegen gewesen sei. Dann gab er ihnen den ungefähren Inhalt des in Epfig gehaltenen Wahlredes des Kreisdirectors wieder. Er wies auch darauf hin, daß der Kreisdirector sich stets mit warmer Interesse der in der Gemeinde vorhandenen Nothstände angenommen habe. Es sei deshalb schon Danachspflicht eines jeden, für ihn bei der Wahl einzutreten. Außerdem bürge die bisherige amtliche Thätigkeit des Kreisdirectors, sowie seine Erklärung in Epfig dafür, daß er auch im Reichstag unsere Interessen wahren werde.

Weiter wurde nichts gesagt.

v. g. u.

A. Schmitt.

Zeuge erklärt nachträglich:

Ich muß hinzufügen: Vor den Wahlen ist der Pfarrer Stöder von Eichhofen in den Häusern herumgelaufen, um die Wähler dem Pfarrer Glöckler geneigt zu machen. Während der Wahl hat er überall herumgespürt und alles kontrolliert. Bereits eine Stunde vor Schluss der Wahl kam er in das Wahllokal und nahm bei der nachherigen Feststellung des Wahlergebnisses jeden Stimmzettel in die Hand und kontrollierte, ob er richtig verlesen sei.

v. g. u.

A. Schmitt.

Kreuhel. Kamradt.

Verhandlung auf dem Gemeindehanse zu Eichhofen, den 10. Juni 1895.

Gegenwärtig:

Dieselben.

Auf Ladung erschien:

Bürgermeister Grau.

Derselbe wurde nachdem er mit dem Gegenstände der Unterforschung bekannt gemacht, und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen, was wie folgt vernommen:

nach Eidesleistung.

Ich heiße Josef Grau, bin 50 Jahre alt katholischer Religion, Bürgermeister in Eichhofen.

3. S. An einem Sonntage kurz vor den Wahlen habe ich aus eigener Initiative und ohne vorher mit dem Kreisdirector Böhlmann darüber gesprochen zu haben mittels Trommelschlags die Wähler hiesigen Dires an das Gemeindehaus zuammenberufen. Gena die Hälfte der hiesigen Wähler erschien. In der Versammlung wies ich darauf hin, daß der Gemeinde namenlich mit Rücksicht auf ihre bedrängte Vermögenslage seitens der Regierung zahlreiche Wohlthaten erwünscht werden seien, deren Bewilligung wohl hauptsächlich der Fürsprache des Kreisdirectors zu verdanken sei. Es sei uns nun Gelegenheit geboten zu zeigen, daß wir der Regierung und dem Kreisdirector Böhlmann dafür dankbar sein wollen. Auch sei nach dem bisherigen Verhalten des Kreisdirectors anzunehmen, daß er auch künftig hin unsre Interessen wahrnehmen werde. Was ich weiter noch gesagt habe, ist mir nicht mehr in Erinnerung.

Am Schluß meiner Ansprache habe ich meine Ansicht dahin geäußert, daß ich es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für am besten hielte, für den Kreisdirector Böhlmann zu stimmen.

v. g. u.

Grau.

Der Bürgermeister Grau erklärt, daß der Pfarrer Stöder nach Dürningen Landkreis Straßburg versetzt worden sei.

Kreuzel. Kamradt.

Weiterverhandelt auf dem Gemeindehause zu Dambach, den 10. Juni 1895.

Gegenwärtig:

Dieselben.

Zusolge Ladung erschienen:

1. Bürgermeister Roth
2. Beigeordneter Emil Narz
3. Gemeindeschreiber Böhlmann
4. Gemeinderatsmitglied Martin Müller
5. " " Josef Gall
6. " " Anton Heinrich

sämtlich in Dambach.

Dieselben wurden einzeln und in Abwesenheit der später Abzuhörenden nachdem sie mit dem Gegenstand der Unterjuchung bekannt gemacht und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wie folgt vernommen:

Der Eingangs unter 1 aufgeführte, unter Auszeichnung der Beleidigung.

Ich heiße Edmund Roth, bin 52 J. a. katholischer Religion, Bürgermeister in Dambach.

3. S. Es ist richtig, daß bei der Reichstagswahl 1893 2 Urnen auf dem Tische im Wahllokal aufgestellt waren. Dies geschieht hier seit den 40er Jahren bei jeder Wahl.

In den 40er Jahren hat sich nämlich die eine Wahlurne als zu klein herausgestellt. Man hat deshalb eine zweite herstellen lassen, welche dieselbe Größe und dieselbe Gestalt wie die ältere hat. Beide Urnen sind zum Verwechseln ähnlich und werden mit denselben beiden Schlüsseln verschlossen. Die beiden Schlüssel werden unter die Mitglieder des Wahlvorstandes vertheilt.

Bei der Reichstagswahl 1893 wurde genau in derselben Weise wie bei den früheren Wahlen verfahren. Die beiden Urnen wurden auf dem Tisch dicht nebeneinander aufgestellt. Jede der Urnen wurde mit den zwei Schlüsseln verschlossen und letztere an verschiedene Mitglieder des Wahlvorstandes ausgehändigt. Die Wahlzettel wurden, wie es gerade der Zufall gab, in die eine oder die andere Urne geworfen. Es ist absolut unwahr, daß dabei ein Unterschied zwischen den Böhlmannschen und den Glöcklerischen gemacht wurde.

Genau so war auch bei den früheren Wahlen verfahren worden. Unwahr ist auch, daß der Schreiber des Einnehmers Kontrolle geführt hat. Er war lediglich Mitglied des Wahlvorstandes.

Gegen 11 Uhr eins machte ich den Scherz unter den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes, daß man an der Form der Zettel recht wohl hätte sehen können, für wen die Zettel abgegeben wurden.

Um nun die Probe auf das Exempel zu machen, legte ich, ohne daß die betreffenden Wähler eine Aburung davon hatten, diejenigen Zettel, welche ich für Glöcklerische hielt, in die eine und diejenigen, welche ich für die Böhlmannschen hielt, in die andere Urne. Den Wähler konnte dies nicht aussuchen, da sie meinen Scherz nicht gehört hatten und die Wahlzettel bei früheren Wahlen ganz nach Belieben in die eine oder die andere Urne geworfen wurden. Dieses Verfahren habe ich eine Woche fortgeführt, dann habe ich mich nicht mehr darum gesäumt. Als dann das Wahlergebnis festgestellt wurde, mußte ich die Wahlnehmung machen, daß mein Experiment in Wirklichkeit nicht geglückt wäre. Denn auf den Böhlmannschen Zetteln war sehr häufig der Name

Böhlmann durchstrichen und durch denselben Glöcklers ersetzt. Umgekehrt war vielfach auf den Glöcklerischen Zetteln der Name Glöckler gelöscht und Böhlmann an derselben Stelle gelegt. Es hatten also die Wähler, offenbar um Neugierige zu täuschen, vielleicht absichtlich Zettel des von ihnen nicht gewählten Candidaten zur Wahl benutzt.

Vor den Wahlen 1893 wurde mir von verschiedenen Seiten die Reichstagscandidatur angeboten. Ich habe aber rundweg abgelehnt. Später fragt mich der Bürgermeister Bergkofl von Gertweiler, ob ich denn nicht für die Candidatur des Böhlmann wäre. Ich sagte sofort: „das ist mein Mann“. Von Glöckler wollte ich absolut nichts wissen.

Ich bin bei keiner Vorbesprechung auch nicht bei der am 22. Mai 1893 zugegen gewesen. Ich war aber trotzdem einverstanden, daß mein Name unter das Schreiben vom 22. Mai 1893 gesetzt wurde. Ich habe auch den Kreisdirecteur bei seiner Reise in verschiedene Ortschaften des Wahlbezirkes begleitet. Wer die Drucksachen bei Gaudemar besorgt hat, weiß ich nicht.

Die Cirkularschriften habe ich überhaupt nicht umgetragen lassen. Dem Gemeinderath habe ich gelegentlich einer ordnungsmäßigen Versammlung vor der Wahl gesprochen, ohne aber einen Druck auf sie auszuüben. Ich habe einmal hier eine Wahlversammlung abgehalten, in der ich das für und wider bei beiden Kandidaten erörtert. Zum Schluß habe ich Ihnen gesagt, sie müssen selbst wissen, für wen Sie zu stimmen haben.

Von der zu II d angeführten Behauptung ist mir nichts bekannt.

Auch von den zu II g behaupteten Thatsachen habe ich nie etwas gehört.

Die zu II i verzeichneten Behauptungen sind für die Gemeinde Dambach unrichtig. Die Böhlmannschen Wahlzettel habe ich durch Lohnarbeiter austragen lassen, die ich aus meiner Tasche bezahlt habe. Ich habe nie etwas davon gehört, daß man den Leuten die Glöcklerischen Wahlzettel weggenommen hätte. Die Glöcklerischen Wahlzettel wurden durch den Diener des katholischen Vereins hier selbst ausgetragen.

v. g. u.
W. Roth.

Der Vornommene wurde hierauf, nachdem er nochmals auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides ausmerksam gemacht war, auf seine Aussage hin als Zeuge beeidigt.

Zu 2, nach Leistung des Zeugeneides

3. V. Ich heiße Emil Narz, bin 45 Jahre alt, katholisch, Rebmann in Dambach, e. g. n.

3. S. Der Zeuge macht dieselben Angaben zu Punkt 1 i wie der vorvornommene Zeuge Roth und erklärt nach Vorlesung der Roth'schen Angaben zu Punkt 1: Die Angaben des Zeugen Roth sind bezüglich der beiden Wahlurnen vollständig zutreffend. Ich kann dieselben in ihrem ganzen Umsang als richtig bestätigen.

v. g. u.
Emil Narz.

Zu 3, nach Leistung des Zeugeneides

3. V. Ich heiße Alfred Ruhmann, bin 47 Jahre alt, katholisch, Gemeindeschreiber in Dambach, e. g. n.

3. S. Ich bin bei der Reichstagswahl 1893 als Protollführer thätig gewesen. Es wurden wie immer die beiden Wahlurnen auf den Tisch gestellt und verschlossen. Der Bürgermeister und Wahlvorsteher Roth machte scherhaft die Bemerkung, man könne ja am Papier der Zettel fühlen, welche für Böhlmann und welche für Glöckler abgegeben werden. Im Anschluß

an diese Bemerkung warf der Wahlvorsteher ohne daß sich sonst Jemand dafür interessierte, diejenigen Zettel, die er für Glöcklerische hielt, in die eine und die Böhlmannschen in die andere Wahlurne. Nachdem er dies eine Weile fortgesetzt hatte, achtete er nicht mehr darauf. Daß der Schreiber des Einnehmers Controle geführt habe, ist unmöglich.

Im Übrigen bestätigte ich die Angaben des Bürgermeisters zu 11.

v. g. u.
A. Rühlmann.

Su 4. Nach Leistung des Zeugeneides:

3. P. Ich heiße Martin Müller, bin 75 Jahre alt, katholischer Religion, Rebmann in Dambach. c. g. n.

3. S. Es ist hier seit langer Zeit üblich, bei allen Wahlen 2 Urnen zu gebrauchen. Die Zettel werden ohne Unterscheidung in einer von den zwei Urnen gelegt. Gewöhnlich werden, wenn eine Urne voll ist, die Zettel in die andere gelegt.

Von der späteren Bemerkung des Bürgermeisters Roth habe ich nichts gehört. Es ist mir auch nicht aufgefallen, daß er einen Unterschied zwischen den einzeln abgegebenen Wahlzetteln mache.

Um Übrigen ist mir nichts bekannt.

v. g. u.
Müller.

Su 5. Nach Leistung des Zeugeneides:

3. P. Ich heiße Josef Gall, bin 49 Jahre alt, katholischer Religion, Rebman in Dambach. c. g. n.

3. S. Bei der Wahl 1893 wurden wie bei allen früheren Wahlen 2 Urnen aufgestellt. Anfänglich wurden die Zettel ohne Wahl in die eine oder die andere Urne gelegt. Während der Wahlhandlung wurde von einem Mitglied des Wahlvorstandes — von wem weiß ich nicht mehr — die Bemerkung gemacht, man könne die Wahlzettel am Papier erkennen. Um diese Frage auszuprobiern, wurden eine Zeit lang die Zettel, die man für Böhlmannsche hielt, in die eine und die ancheinend Glöcklerischen in die andere Urne geworfen. Man kam aber bald wieder davon ab und warf, ohne auf das Papier der Zettel weiter zu achten, die letzteren in die eine oder die andere Urne, wie es gerade der Zufall mit sich brachte. Ich habe nichts davon gelehren, daß der Schreiber des Einnehmers irgend eine Controle führte.

v. g. u.
Gall.

Su 6. Nach Leistung des Zeugeneides:

3. P. Ich heiße Anton Heinrich, bin 52 Jahre alt, katholischer Religion, Rebman in Dambach. c. g. n.

3. S. Ich bestätige in allen Punkten die mir bekannte Aussage des Bürgermeisters. Es ist insbesondere unrichtig, daß über die Art der abgegebenen Zettel Controle geführt wurde.

v. g. u.
A. Heinrich.
Kreuzel. Gamradt.

Kaiserliches Amtsgericht.

Weiler, den 17. Juni 1895.

Beugen - Verhör in der Untersuchung betreffend Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten, Kreisdirektors Böhlmann zu Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Bettler, Amtsrichter

Hemder, Gerichtsschreiber

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuholenden Zeugen vernommen und nach Bezeich-

nung des Gegenstandes der Untersuchung veranlaßt, daßjenige, was ihnen von dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge. Nach Leistung des Zeugeneides.

Ich heiße Josef Dontenwill, bin 65 Jahr alt, katholisch, Detonom und Bürgermeister in Thannweiler, e. g. n.

Ich habe die hölzerne Urne, die bei der Reichstagswahl vom 15. Juni 1893 benutzt worden ist, mitgebracht und zeige sie dem Gericht vor; dieselbe ist 0,50 m lang, 0,21 m hoch, 0,24 m breit, mit einem Deckel versehen, der sich im Chariot bewegt. Der Verschluß wird durch zwei eiserne Ueberwürfe bewirkt, die auf zwei runde Krampen fallen und an diesen durch zwei Vorhangschlösser festgehalten werden. Den einen Schlüssel habe während der Wahlhandlung ich, den anderen hat ein Beißer im Verwahrt gehabt. In dem 0,54 m langen Deckel sind in einer Entfernung von je 11 cm vom Rand der Länge nach ungefähr in der Mitte in einem Abstand von 10 cm zwei längliche Deffnungen, 11 cm lang 1 cm breit, im Holz angebracht zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmt. Wie das Gericht sieht, ist der Raum im Innern der Urne nicht geschieden und war es auch am Tage der Wahl nicht, sodaß es ganz unmöglich, dadurch, daß man Zettel in die eine oder andere Deffnung wirft, dieselben getrennt zu halten. Uebrigens wußte ich auch nicht, wie ich die Wahlzettel äugerlich, ohne sie zu öffnen (und das ist natürlich nicht geliehen), hätte daraus hin unterscheiden können, ob sie für Böhlmann oder Glöckler gelauet. Die Form war gleich und irgend ein anderer Anhalt zur Unterscheidung nicht gegeben und hätte man auch etwas nach der Person des Wählers den Inhalt des Zettels vermuthen können, so war doch, um dies zu wiederholen, eine Trennung der Zettel im Innern nicht möglich. Thatlich habe ich, und während meiner vorübergehenden Abwesenheit hat der jetzt verstorbene Beigeordnete Kohler ebenso gehandelt, die Zettel unterschiedlos in die eine oder die andere Deffnung geworfen. — Ich bin seit 30 Jahren Bürgermeister bzw. Beigeordneter. Bei meinem Amtsantritt ist mir die Urne so übergeben worden, wie sie jetzt noch ist, und ist seidem immer bei den Wahlen benutzt worden, ohne daß irgend jemand sich darüber beschwert hätte. Es werden wohl die zwei Deffnungen seiner Zeit angebracht worden sein, um den Einwurf zu erleichtern, da bei einer Deffnung sich die Zettel leicht an einer Stelle anhaften und man nach einiger Zeit die Urne erst aufschütteln und schütteln muß.

Vor langer Zeit — ca. 50 Jahren — ist die Urne zu zwei Wahlen zugleich in der Weise benutzt worden, daß im Innern, zwischen den beiden Deffnungen ein Brett gespannt war, die beiden Deffnungen außen durch ausgeliebte Zettel mit „conseil général“ und „conseil d'arrondissement“ unterschieden und die Zettel je nach dem in die eine oder die andere Deffnung geworfen wurden. Ich selbst habe die Zettel, deren Spuren jetzt noch zu sehen, abgegräbt. Das ist aber, wie gesagt, schon lange her, und während meiner Amtsduauer ist die Urne nie in dieser Weise benutzt worden. Uebrigens ist meine Gemeinde nicht die einzige im Thal, die solche Urne besitzt. Gereuth, Grube, Büfemberg, Erlenbach benutzen gleichfalls Urnen mit zwei Deffnungen. Diesenbach hat eine mit drei.

v. g. u.
Dontenwill.

2. Zeuge: Nach Eidleistung.

Ich heiße Ludwig Bleßig, bin 36 Jahre alt, katholischer Lehrer in Thannweiler e. g. n.

Nach Vorlehung der Aussage des ersten Zeugen:

Ich mache dieselbe im Allgemeinen zur meinigen, bemerke insbesondere, daß ich als Protokollführer nichts davon gesehen, daß der Wahlvorstand Zettel, die er als für Böhlmann oder Glöckler lautend, hätte vermuten können zum Zweck der Trennung in die eine oder andere Deffnung geworfen hätte, sie hätten ja auch, wie das Gericht sieht, im Innern doch wieder zusammen kommen müssen.

Ablehnend von dem ersten Zeugen meine ich, daß man die Zettel für Böhlmann und Glöckler äußerlich, auch wenn sie zusammen gelegt waren, allerdings unterscheiden konnte. Das Format war zwar gleich. Wie aus den Anlagen der Urnen zu erschien, ist aber auf den Böhlmann nur in der Mitte „Kreisdirector Böhlmann“ aufgebrucht, die Glöckler'schen enthalten drei Zeilen und dies war, wie ich beobachtet habe, auch beim zusammengelegten durchzuführen. Es ist freilich vorgekommen, daß auf Böhlmann'schen Zetteln der Name Böhlmann durchgestrichen und durch Glöckler ersetzt war. Dies mit Tinte. Das war dann nach außen nicht zu sehen.

Bemerk.: Es wird aus den Anlagen zu der Wahlstätte Schleißstadt festgestellt, daß die Angaben des Zeugen über die verschiedene Bedeutung richtig, daß aber entgegen seiner Aussage das Format der Zettel verschieden; die Böhlmann etwas höher und kürzer als die Glöcklerschen, worauf der Zeuge erklärt: Dieser Unterschied ist mir s. Z. nicht aufgefallen.

B. g. u.
L. Bleßig.

Der erste Zeuge wieder aufgerufen erklärt:

Ich habe die von dem zweiten Zeugen gemachte Beobachtung über die Möglichkeit der zusammen gelegten Zettel auf ihren Inhalt, ob für Böhlmann oder für Glöckler zu unterscheiden, meinerseits nicht gemacht.

B. g. u.
Dontenvill.

3. Zeuge: Nach Eidesleistung.

Ich heisse Franz Gauer, bin 51 Jahre alt, lathl. Weber und Ackerer zu Thannweiler e. g. n.

Nach Vorlehung der Aussage des ersten Zeugen:

Ich mache dieselbe im Allgemeinen zur meinigen, füge nur hinzu, daß auch ich nichts davon gesehen habe, daß der Wahlvorstand Zettel in den einen oder den anderen Schlitz der Urne geworfen um sie getrennt zu halten, halte, gleich den vorigen Zeugen, nach der Einrichtung der Urne eine derartige Trennung für unmöglich und bemerke, daß ich einen etwaigen äußerlich sichtbaren Unterschied der zusammengelegten Zettel Böhlmann-Glöckler nicht beobachtet habe.

B. g. u.
Gauer.

4. Zeuge: Nach Eidesleistung:

Ich heisse Josef Heinrich, bin 49 Jahre alt, Ackerer und Berwälzer zu Thannweiler e. g. n.

Nach Vorlehung der Aussage des ersten Zeugen:

Ich mache dieselbe zur meinigen mit dem Bemerken, daß auch ich nichts davon gesehen, daß der Wahlvorstand Zettel in die eine oder die andere Deffnung in der Absicht geworfen, sie im Innern getrennt zu halten, erkläre gleich den übrigen Zeugen: bei der Einrichtung der Urne einen derartigen Versuch für aussichtslos und füge an, daß ich einen äußerlich sichtbaren Unterschied der zusammengelegten Zettel je nachdem sie für Böhlmann oder Glöckler lauteten, nicht beobachtet habe.

B. g. u.
Heinrich.

Notiz: Der 5. Zeuge Florenz Kohler (nicht Köhler) ist nach Angabe des Bürgermeisters gestorben.

6. Zeuge: Nach Eidesleistung. —

Ich heisse Alois Werlé, bin 56 Jahre alt, lathl. Ackerer zu Thannweiler e. g. n.

Ich bin am Tag der Wahl erst Abends gegen 5½ Uhr in das Wahllocal gekommen; dabei ist mir aufgefallen, daß der Bürgermeister Dontenvill, wie ich und mein Bruder Xaver abstimmen (wir haben für Pfarrer Glöckler gestimmt, was der Bürgermeister auf jeden Fall vorausgesehen) unsere Zettel in die Deffnung rechts vor ihm geworfen, während er vier bis fünf Zettel die von Wählern nach uns abgegeben worden — erinnert sind mir die Namen Bouzy und Glöck — in die Deffnung links geworfen. Ich nehme an, daß diese leichten Wähler für Böhlmann gestimmt haben, wenigstens habe ich von Paul Dontenvill Ackerer in Thannweiler gehört, daß der Lehrer Bleßig dem Glock im Hausgang einen Zettel für Böhlmann gegeben hat. Es ist mir nicht aufgefallen, daß die Zettel für Böhlmann oder Glöckler dem äußeren Ansehen nach zu unterscheiden gewesen wären, besonders wenn sie klein zusammengelegt waren; ich meine vielmehr, der Bürgermeister hat aus der Person des Wählers entnommen, für wen derselbe wohl stimmen würde und darnach die Zettel links oder rechts geworfen. Ich behaupte nicht, daß die Urne im Innern etwa durch ein Brett zwischen den beiden Deffnungen wäre geschieden gewesen, meine aber die Zettel müssen, je nachdem sie links oder rechts hingelegen worden auf einen Haufen gesunken sein, der sich von dem andern schief abgetrennt hat. Ich bin bei der Deffnung der Urne zugegen gewesen, habe aber selber nicht gesehen, daß der Bürgermeister hier die Zettel links und rechts gesondert hätte. Mein Bruder Xaver hat dagegen gesehen, daß der Bürgermeister, wie er die Zettel aus der Urne genommen, auf dem Tisch zwei Haufen gebildet hat, einen links, einen rechts und daß bei der Zählstellung des Wahlergebnisses sich gezeigt, daß die Zettel links vom Bürgermeister aus für Böhlmann waren, die rechts für Glöckler; weiter war das Schloß der Urne dem Bürgermeister zugeschert. Ich kann nun freilich nicht behaupten mit Beweisen, daß durch dieses von mir geschilderte Verfahren des Bürgermeisters der eine oder der andere der Wähler sich dazu hätte bestimmen lassen, anstatt des ihm gegebenen Patres Glöckler den Kreisdirector Böhlmann zu wählen, für den wie jeder wußte der Bürgermeister war. Aber der Bürgermeister ist wenigstens bei uns in Thannweiler eine sehr gefürchtete Persönlichkeit „gilt mehr als unser Hergott“ und, so meine ich, es hat Mancher aus Furcht vor dem Bürgermeister seiner Überzeugung zuwider für Böhlmann gestimmt; irgend einen Namen eines Wählers, der sich so hätte einflussen lassen, kann ich aber nicht angeben. Ich weiß, daß auch in Gersweiler eine Urne mit zwei Deffnungen benutzt worden ist. In Thannweiler selbst ist das auch nicht das erste Mal, daß bei einer Wahl die Urne mit den zwei Deffnungen durch den Wahlvorstand, also den Bürgermeister, in erster Linie, in der von mir geschilderten Weise benutzt worden, vielmehr ist, wie mir mein Bruder Xaver erzählt hat, seit 30 Jahren, wie dorfselbst, immer in dieser Weise verfahren worden. Ich selbst wohne erst seit 4 Jahren wieder in Thannweiler, war vorher während langen Jahren abwesend. Im Jahr 1883 bin ich von Thannweiler weg gezogen; einige Jahre davor war eine Wahl für die französische Kammer zwischen Halley und Boulaach. Ich habe damals mitgestimmt, kann mich aber nicht erinnern, ob damals das Verfahren mit den beiden Deffnungen durchgeführt worden ist. Damals war ein ge-

wijser Konrad Meyer Bürgermeister. Es ist übrigens nicht nur mit und meinem Bruder aufgefallen, daß der Bürgermeister in der geschilderten Weise zwischen den Stimmen unterschieden. Wie mein Bruder und ich in das Wahllokal kamen, bat mein Bruder ein Wähler,

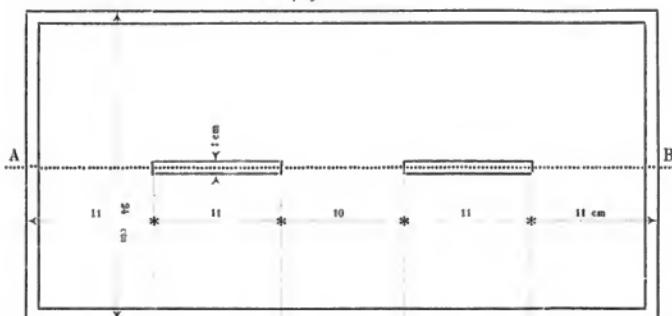
dessen Namen er leider nicht mehr weiß, gesagt: „Du wirst sehen, wir — d. h. die Anhänger von Glödler — kommen apart.

B. g. II.

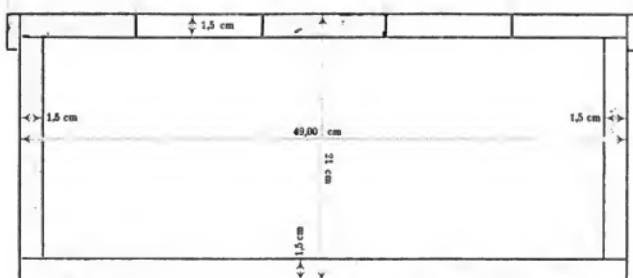
Urte von Thannweiler.

142

Ansicht nach oben.



Seite A-B



Weiler, den 17. Juni 1895.

Kaiserliches Amtsgericht.

Better,
Amisriditer.

Gemüder,
Amtsgerichtssekretär.

7. Zeuge: Nach Eidesleistung.

Ich heiße Karl Stahl, bin 48 Jahre alt, fathl.
Bäcker zu Breitenau e. g. n.

Etwas acht Tage vor der Wahl kamen Oberregierungsrath Dominicus, Schulrat Schlemmer und Kreis- schulinspektor Herrmann nach Breitenau. Ich kann nicht behaupten, daß die drei Beamten gerade zu Wahlzwecken nach Breitenau und insbesondere zu mir gekommen

wären. Den Schulrat Schlemmer lenne ich seit langen Zeiten Paukentheuren bei, wo ich Kaplan, er Vorleser der Präparanden-Schule war. Der Schulinspektor Herrmann kommt immer zu mir, wenn er in Dreetenau ist. Die drei Beamten waren zunächst in der Schule, dann zu mir gekommen. Schulrat Schlemmer hat mich vor der Wahl überhaupt nicht gesprochen, wenngleich seine Erinnerung mich desjenigen nicht. Ich habe den

Dreien meine Wohnung gezeigt, dabei erwähnt, daß ich noch verschiedenes Wünsche hätte. Darauf hat der Schulinspektor Hermann gemeint: „wenn Sie Zuliehen brauchen, kann Ihnen der Herr Oberregierungsrath helfen“. Im Anschluß daran hat dann, wie ich mich, wenn nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinn nach, genau erinnere, Oberregierungsrath Dominicus mir erklärt: „Wenn Sie die Regierung brauchen, müssen Sie auch für die Regierung stimmen“. Es ist mir nicht mehr genau erinnerlich, ob diese Aeußerung im Hause, im Garten, oder außerhalb gefallen. Ich habe die drei Beamten, wie sie nach ungefähr einer Stunde von mir weggingen, eine Strecke begleitet. Dabei ist über die Wahler hin und her geredet worden, ohne daß ich mich als Einzelnen erinnern könnte. Soviel weiß ich noch, daß Dominicus bemerkte hat: „Wenn sich in Breitenau für den Kreisdirektor nur eine kleine Minorität ergebe, könne die Regierung nicht genetzen sein, der Gemeinde zu helfen“.

Er hat mich nicht ausdrücklich angegangen, meinen Einfuß im Dorf für den Kreisdirektor geltend zu machen; ich konnte aber seine Aeußerung wohl nicht anders verstehen und habe erwidert, ich könnte doch nicht wohl gegen meinen früheren Pfarrherren agitieren; ich bin nämlich Vicar bei Pfarrer Glöckler während 7 Jahren gewesen. Der Schulinspektor meinte dann: „Sie können das ja dem Pfarrer Glöckler zu vertheilen geben, er wird selber einsehen, daß Sie im Interesse der Gemeinde nicht für ihn stimmen können“.

Ich war in einer recht peinlichen Lage; auf der einen Seite hatte ich meinen früheren Pfarrherren, aus der anderen Seite die Regierung, deren ich und die Gemeinde bedurfte. Thatsächlich sind die Wünsche der Gemeinde und meiner selbst für die Kirche und meine Wohnung inzwischen nicht erfüllt worden, ohne daß ich freilich beweisen könnte, daß diese Thatsache im Zusammenhang mit meiner Nichtfähigkeit in Wahlabschlägen für den Kreisdirektor stände; ich vermuthe es freilich. Von den Beschränkungen an meiner Wohnung über die ich damals mit den drei Beamten gesprochen, ist seitdem überhaupt keine Rede mehr gewesen. Die Gemeinde hat im vorigen Jahr für Arbeiten an der Kirche die Zubilligung eines Extraholzschlags beantragt, ist aber durch den Bezirkspräsidenten abhängig beschieden worden, weil nicht genug Kieferholz im Gemeindewald vorhanden sei. Der Oberförster Diehl in Weiler war in Urlaub wie die Gemeinde den Antrag gestellt hat und hat mir später auf Befragen erzählt, nach den Büchern des Oberförsters habe sein Vertreter der Regierung allerdings mit Recht so berichten können. Der Antrag ist dieses Jahr erneuert, aber noch nicht beschieden.

Wie aus dem Vorhergehenden sich ergiebt, hat mir der Oberregierungsrath Dominicus nicht mit soviel Worten eine Gartennmauer und Waschlüche versprochen. Von einer Waschlüche, als solcher ist zwischen mir und den Dreien überhaupt nicht die Rede gewesen, soweit ich mich erinnere, nur von Nebengebäuden im Allgemeinen, die noch notwendig wozu ich allerdings die Waschlüche auch redne. Darauf habe ich die Beamten allerdings hingewiesen, daß die Bretterwand, welche den Garten einschließt, durch eine fester Umgang erneut werden müßte.

Einige Tage nachher, ich meine es war am Tag vor der Wahl, war Pfarrer Glöckler mit einigen andern Geistlichen bei mir zu Tisch. Ich habe von dem Besuch der drei Beamten erzählt, und es ist dann, ich weiß nicht mehr genau ob von mir oder einem andern der Anwesenden — scherhaft bemerkt worden, wie der Pfarrer

Glöckler mir im Weg sei, wenn er nicht wäre, beläme ich Waschlüche und Gartennmauer.

Ich bemerkte übrigens, daß ich es dem Pfarrer Glöckler einigermaßen verdiente, daß er meine Ausführungen, insbesondere meine Briefe, die rein privater Natur und Bestimmung waren, für seinen Wahlprotest benutzt hat, ohne mich zuvor um meine Einwilligung zu befragen.

V. g. u.

Karl Stahl.

8. Zeuge: Nach Eidesleistung:

Ich heiße Amandus Fidic, bin 83 Jahre alt, kathol. Ackerer zu Thannweiler. e. g. n.

Ich mache die mir soeben vorgelesene Aussage des ersten Zeugen zur meinigen, wiederhole ausdrücklich, daß die Wahlzettel ohne Unterschied und Absicht bald in die eine, bald in die andere Definition geschoben werden sind, daß es auch gar nicht möglich ist die Zettel im Innern der Urne getrennt zu halten auch nicht, soweit ich wenigstens gesehen, möglich gewesen, die zusammengelegten Zettel auf ihren Inhalt zu unterscheiden. Es ist auch nicht richtig, wie Werls Alois als Beobachtung seines Bruders Taver erzählt, daß bei der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeister aus den Wahlzetteln je nach dem Kandidaten, zwei getrennte Haujen gemacht, vielmehr hat er, wie ich gesehen, die ganze Urne, nachdem sie geöffnet, umgelehrt und auf den Tisch ausgeschüttet. Es ist wahr, daß Werls mit dem Bürgermeister sehr schlecht steht, aber keineswegs, daß der Bürgermeister in der ganzen Gemeinde verhaft und gefürchtet wäre.

V. g. u.

Fidic.

9. Zeuge: Nach Eidesleistung:

Ich heiße Nicolaus Knecht, bin 73 Jahr alt, kathol. Ackerer zu Thannweiler. e. g. n.

Ich mache die mir soeben vorgelesene Aussage des Bürgermeister Dentonwill zur meinigen; bemerkte insbesondere, daß es nicht richtig, daß der Bürgermeister nach der Wahl die Zettel aus der Urne in zwei haufen auf den Tisch gemacht; er hat vielmehr die Urne geöffnet und ganz zu unterst und oben gelehrt. Der Bürgermeister hat natürlich Feinde im Dorf, wie das überall ist, hat aber nicht das ganze Dorf gegen sich.

V. g. u.

Knecht.

Kaiserliches Amtsgericht.

Schirmred., den 21. Juni 1895.

Zeugenverhör in der Untersuchung, betreffend Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten, Kreisdirectors Pöhlmann in Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Dr. Vogt, Amtsrichter.

Jug. Gerichtsschreiber.

Der Zeuge wurde nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung veranlaßt, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides.

Ich heiße Albert Ernst, bin 38 Jahre alt, katholisch, Pfarrer in Colroy-la-Roche, früher Pfarrvikar in Steige. e. g. n.

Zur Sache.

Ich erinnere mich noch ganz gut der Wahlbewegung des Jahres 1893; ich war damals Pfarrvikar in

Steige. Mir war, ich kann nicht mehr sagen wie, jedenfalls aber durch keinerlei amtliche Besönlichkeit bekannt geworden, daß der Kreisdirector Böhlmann in Weiler eine Wahlversammlung zusammenberufen und eine Wahlrede halten werde. Ich ging auch dahin, im Ganzen mochten etwa 200 Personen sich dort versammelt haben, darunter auch verschiedene Bürgermeister. Am Vorabend saßen, soweit ich mich erinnere, der Bürgermeister Schonos von Bassenberg, der Bürgermeister Weber von Weiler, der Pfarrer Beyer von Neutrich und der Notar Justizrat Freydt von Weiler. Es mag auch noch der eine oder andere dort gesessen haben. Daß Förster, Gendarmen oder Lehrer am Vorabend gesessen hätten, ist mir nicht aufgeschlossen, ich glaube kaum, daß es der Fall war. Mir ist auch nichts davon bekannt, daß die Einladungen zu dieser Wahlversammlung durch die Bürgermeister, Gendarmen oder Lehrer als solche erlassen worden wären, insbesondere kann ich dies für Steige verneinen. Im Canton Weiler ist meines Wissens nur eine einzige Wahlversammlung abgehalten worden.

Es ist schon so lange Zeit vergangen, daß ich mich an die Einzelheiten der Wahlrede Böhlmann's nicht mehr erinnern kann. Im Allgemeinen hat er das ausgeführt und zwar in ähnlicher Weise, was in seinem Wahlaufruf vom 8. Juni 1893 enthalten ist, und insbesondere die Lasten und Erleichterungen der damaligen Militärvorlage abgewogen. Im Allgemeinen hatte ich den Eindruck, daß die Rede ruhig, sachlich und durchaus correct war. Hinsichtlich des Ausdrucks der beanstandet ist (II. D. des Berichts der Wahlprüfungs-Kommission) ist meiner Erinnerung nach die Redewendung etwas so gewesen:

Er als Kreisdirector kenne die Bedürfnisse der Gemeinden und des gemeinen Mannes, wenn Jemand oder die Gemeinde etwas haben wolle, gebe man nach Schlettstadt zum Kreisdirector und nicht nach Stroheim.

Er spielte dabei und zwar so, daß ich es verstecken konnte, noch auf die in Freiheit stehenden Kirchenbauten im Weilerthal an. Breitenbach hatte nämlich bereits einen Zuschuß zum Kirchenbau erhalten und Weilengott wünschte einen solchen zu haben. Ich weiß übrigens nicht, ob alle Theilnehmer der Wahlversammlung diese Anspielungen so gut verstanden haben wie ich, da ich mich eben dafür, besonders für die Kirchenbauten, interessiert habe. jedenfalls ist meiner Erinnerung nach, und zwar völlig sicher, ein so derber Ausdruck wie der beanstandete, in der ganzen Rede Böhlmann's nicht gebraucht worden; dafür war die Rede viel zu ruhig und sachlich.

v. g. u.

A. Ernst.

Dr. Vogt. Zug.

Kaiserliches Amtsgericht.

Schlettstadt, den 28. Juni 1895.

Beugenverhör in der Untersuchung betr. die Reichstagswahl im Kreise Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Daber, Amtsrichter.

Secretaria-Assistent Müller, als Gerichtsschreiber.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuholenden Zeugen vernommen und nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung veranlaßt, dasjenige, was ihnen von dem Gegenstände ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge. Nach Eidesleistung:

Ich heiße Ignaz Spieß, 84 Jahr, katholisch, Rentner in Schlettstadt.

Zur Sache. Um die Zeit als das Circularschreiben von Bart betr. die Candidatur Böhlmann erging, kam ich den Besuch des Hrn. Böhlmann auf dem Bureau des Bürgermeisteramts. Da ich nicht anwesend war, so gab ich mich am andern Tage zu ihm auf die Kreisdirektion und hier fragte er mich, ob ich nicht auch die Empfehlung seiner Candidatur, also das Circularschreiben, unterstreichen wolle. Ich kann nicht gerade sagen, ob er es das „Circularschreiben“ nannte, oder vielmehr das „Anerbieten mehrerer Bürgermeister des Kreises.“

Ich erklärte ihm offen, daß ich ihn als Kreisdirector hochschätz, aber ihm meine Stimme als Reichstagskandidaten nicht geben könnte. Ich habe ihm auch in meinem Schreiben an die Redaktion der Straßburger Post vom 2. Juli 1893 angeführten Gründe meine Ablehnung offen mitgeteilt.

Schon ehe die Candidatur Böhlmann aufgestellt wurde, und zu einer Zeit als auch schon die Candidatur Glöckler bekannt war, haben maßgebende Persönlichkeiten im Ministerium mich gebeten, und zwar, weil ich ihnen erklärt hatte, meine Candidatur selbst nicht ausspielen zu wollen, um sie für mich bestrebt hatten, das Terrain für eine dritte Candidatur (zu 1) für eine hochgestellte Persönlichkeit, zu sondiren. Zu diesem Zwecke habe ich dann 2 Versammlungen von 12 Personen hiesiger Stadt privativen herauf, erhielt aber den Bescheid, daß diese Candidatur nicht genügt sei.

Sobald die Versammlung mit diesen Bescheid gegeben hatte, teilte ich ihm mit, daß ich mich jetzt jeder Agitation oder auch nur Einmischung in die Verhandlungen betreffs unserer Reichstagswahl enthalten müsse und zwar mit Rücksicht auf die von der Regierung mit mir gepflegten Rücksprache. Demgegen habe ich weiter Glöckler noch gegen Böhlmann Wahlagitation gestrieben, noch auch Stimmzettel vertheilt, noch auch irgend einer Wahlversammlung seitdem beigewohnt. Ich habe mich vielmehr ganzlich jeder Einmischung enthalten. Nur das eine muß ich noch hier anführen, daß ich den Professor des Gymnasiums, welchen ich beim Besuch von Stimmzetteln vermutlich für Böhlmann antraf, in der von mir in dem Artikel beschriebenen Weise zurechtwies. Es ist aber mir nicht einleuchtig, daß ich dabei etwas eine Drohung gegen ihn ausgesprochen habe.

Was meine Dienstenthebung betrifft, so muß ich Folgendes bemerken:

Ein paar Tage nach der Wahl Böhlmann's kam der Oberregierungsrat Dominicus zu mir auf meine Amtsstube und bat mich in sehr höflicher Weise und sein Bedauern über die schwere Mission aussprechend, ich möchte doch unter den so bewandten Umständen um meine Entlassung einkommen. Ich erklärte ihm aber rund heraus, daß man mich entlassen könne, wenn man wollte, daß ich aber nicht darum bitten werde, weil ich mit keinerlei Unzertreitbarkeiten in meiner Amtsführung vorzuwerfen hätte. Ich bat ihn um Angabe der Gründe, warum die Regierung mich jetzt entlassen wolle, dann sagte er „es wäre wohl das Verhältniß zwischen Böhlmann und mir ein zu schwieriges jepl., es könnte zu Schwierigkeiten führen; und ich hätte mich in die deutschen Verhältnisse nicht genügend eingelebt, bezw. mit den Deutschen keine genügende Bekanntschaft gepflegt. Ich erwiderte ihm, von meiner Seite würde das dienstliche Verhältniß zwischen Böhlmann und mir keine Schwierigkeiten erfahren; und im Ueblichen hätte ich schon in vordeutscher Zeit lieber zurückgezogen in

meiner Familie, anstatt in großer Geselligkeit gelebt; außerdem aber hätte ich hier und da im Verlehr in deutschen Kreisen manches Verlebende in politischer Beziehung erzählen müssen.

Nach einiger Zeit kam Dominicus wieder und brachte das Entlassungsdecree des Stathalters mit dem Bemerkten: Der eine oder der andere mügte weiszen, es hat Sie getroffen. Das Decree enthielt als Begründung meiner Entlassung die Anführung des Gesetzes vom 5. Mai 1855 Art. 2. Ich gab dem Herrn Dominicus eine Empfangsberechtigung und entfernte mich vom Bürgermeisteramt.

Aus allen diesem geht für mich hervor, daß meine Entlassung lediglich die Konsequenz der hiesigen Reichstagswahl war.

v. g. u.

B. Spies.
Jahn. E. Müller.

2. Zeuge nach Eidleistung:

Ich heiße Emil Kienz, 36 J. a., kath., Wagner in Ebersheim, nicht verwandt.

Zur Sache: Kurz nach der Wahl habe ich ein Schriftstück, welches, glaube ich Frey aufgesetzt hatte, unterschrieben. Der Inhalt dieses Schriftstückes entsprach vollständig der reinen Wahrheit, weshalb ich ihn heute auf meinen Eid nehme.

Ich habe ein langes Gedächtnis, aber soviel ich mich heute noch erinnere, enthielt jenes Schriftstück ganz genau dieselben Thatshächen, wie die heutigen, über welche ich Bezeugnis ablegen soll.

Ich muss dazu bemerken:

Zu II g: In unserm Gemeinbewald hatte früher der Förster allein die Waldstreu genommen in den 3 Jahrgängen, nach einem neuen Schlag.

Kurz vor der Wahl nun hat der Gemeindebote in Dienstmühe nach Bekündigung des Gottesdienstes dem aus der Kirche kommenden Publikum durch sogenannte kleine Bekanntmachung (ohne Trommelschlag) verkündet, „wenn die Einwohner gut wählen würden, dann erhielten sie Waldstreu und Wiesenbedürftung.“

Zu II i: Ferner habe ich im ganzen Dorfe gehört, daß die Glöckler'schen Stimmzettel durch den Gemeindeboden und durch einen gewissen Gudert, den Leuten abgenommen wurden, und Böhlmann'sche Stimmzettel dafür in die Hand gedrückt wurden.

Doch dabei nun aber gelagert worden wäre, „Böhlmann müsse man wählen, sonst würde man gedrückt“, davon weiß ich nichts. Auch weiß ich nicht, ob der Bürgermeister dieses Verfahren dem Gemeindeboden befohlen hat.

v. g. u.

E. Kienz.

3. Zeuge nach Eidleistung:

Alois Frey, 36 J. a., kath., Schreiber der Darlehnskasse, in Ebersheim wohnhaft, nicht verwandt mit den Beihilfigen.

B. S. Das Schriftstück, von welchem der vorige Zeuge spricht, habe ich selbst und zwar aus eigenem Anhören, nicht etwa aus fremdem Antrieb aufgesetzt und es an Glöckler eingehandt. Den Inhalt dieses Schriftstückes nehme ich vollständig auf meinen Eid.

Hier nach hat der Gemeindebote kurz vor der Wahl den aus der Kirche kommenden Leuten durch sogenannte kleine Bekündigung, indem er wie gewöhnlich seine Dienstmühe abnahm, bekannt gemacht: „Jeder Einwohner möge die Größe seiner Wiesen angeben, man könne dann wässern, d. h. wenn die „Stimmung“

gut aussäfft“ und Abend sind der Bannwart, der Waldhüter und der Gemeindebote durch die Straße gegangen und haben zu den Leuten gefragt: „Ihr Freude dürft morgen Futter und Streu im Gemeinbewald holen, aber brav müßt ihr sein!“ Dieses war am Tage vor der Reichstagswahl; was damit gemeint war, konnte sich daher jeder denken, umso mehr, als noch bis 8 Tage zuvor nur der Waldhüter und sein Sohn Futter und Streu holen durften. Ich weiß das allerdings nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern durch Mitteilung von Zeugen, nämlich: Ignaz Böhler, Aderer in Ebersheim.

Am selben Abend wurden durch die Agenten des Bürgermeisters, nämlich den Gemeindeboten und einem gewissen Gudert, Böhlmann'sche Stimmzettel ausgeheilt und zwar in den Wohnungen. Hierbei haben sie die schon im Besitz der Leute befindlichen Glöckler'schen Wahlzettel an sich genommen und vernichtet.

Dieses weiß ich allerdings nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern durch die Mitteilung von Martin Lorber, Aderer und die Ehefrau Fridolin Mühmann in Ebersheim, ferner Albert Frisch, Wegeher, Küfer, Höffermann, ebenda.

Auch habe ich selbst nicht gehört, daß die Agenten des Bürgermeisters bei dem Umtausch der Wahlzettel zu den Leuten gesagt haben, „diejenen (Böhlmann) müßt man wählen und keinen anderen, sonst würde man gedrückt!“ Aber der Gemeindebieder soll zu dem Pfarrer Meyblum gekommen sein und diesen haben veranlassen wollen, doch nicht mehr gegen die Wahl Böhlmann's zu unternehmen, sonst würden die Leute „gedrückt oder gequetscht“, ich weiß dies von Pfarrer Meyblum.

v. g. u.

Frey Alois.

4. Zeuge nach Eidleistung:

Ich heiße Martin Schmitt, 43 J. a., Tagner, kath., in Ebersheim, nicht verwandt.

Zur Sache. Ich selbst habe gehört, daß der Gemeindebieder durch Bekanntmachung in üblicher Form den Leuten verkündigt hat, sie könnten auf dem Bürgermeisteramt ihre Wahlen angeben, welche sie wählen möchten, wenn sie gut stimmen.

Ferner habe ich an demselben Abend, es war am Tag vor der Wahl, gesehen und gehört, wie der Bannwart Josef Bößl und der Gemeindebieder Lehmann durch die Ortsstraße gingen und den Leuten sagten, „morgen früh durst, ihr alle hinaus in den Wald Futter und Streu holen, seid brav, ihr versteht ja!“

Ferner hörten mir viele Leute mit, daß auch der Bürgermeister selbst und sämmtliche Bannwarte und Gemeindebeamten in dieser Weise durchs Dorf gegangen und Ankündigungen gemacht hätten. Die Namen meiner Gewohnsmänner hierfür sind mir heute nach 2 Jahren nicht mehr erinnerlich.

Ferner wurde mir durch Xaver Kaiser, Weber und Josef Marx, Weber in Ebersheim damals erzählt, daß ein gewisser Gudert mit einem Gemeindebeamten — wen sie da nennen, weiß ich nicht mehr — in die Häuser gekommen seien mit Böhlmann'schen Zetteln und diese ausgeheilt und dafür die schon im Besitz der Leute befindlichen Glöckler'schen Zettel an sich genommen und vernichtet hätten. Auch soll der Gemeindebieder Lehmann im Pfarrhof sich gedacht haben, „wenn man nicht Böhlmann wähle werde man gedrückt oder gequetscht.“

v. g. u.

Schmitt Martin.

5. Zeuge nach Eidesleistung.

Ich heiße Victor Rohmer, 30 J. a., kath., Ackerer in Ebersheim, nicht verwandt.

Zur Sache. Ich habe der Verklärung selbst nicht beigewohnt, aber kurz nach der Wahl hat mir der Gemeindesekretär Lehmann bei einer gelegentlichen Anwesenheit in unserem Hause auf meine Frage, was er denn hätte verhindern müssen, bestätigt, daß er kurz vor der Wahl hätte bekannt machen müssen, „die Einwohner dürfen ihre Wiesen bewässern, wenn sie gut wählen würden“.

Ferner fragt ich ihn, ob auch die Erlaubnis zum Streuholen gegeben worden sei, und auch dieses bestätigte er mir.

Endlich hat er mir auch eingestanden und zwar auf meine Frage ob er in die Häuser gegangen wäre, um die Stimmzettel umzu tauschen, daß er für seine Person ungefähr 6 Glöckler-sche Stimmzettel abgenommen hätte. Ich darf darauß zu sprechen, weil im Dorfe allgemein dieses Fatum gesprochen wurde.

Ich fragte ihn ferner, ob denn das Recht wäre, was er gemacht hätte, worauf er meinte, „ich muß machen, was mich der Bürgermeister heißt“.

Später, als er hörte, daß der Bürgermeister deshalb in Verlegenheit käme, hat er mir gegenüber seine früheren Angabe widerrufen und mit erklärte, er hätte das nur aus sich gemacht.

Von einer Drohung mit Unterdrückung im Falle man schlecht wähle habe ich nichts gehört.

v. g. u.
Victor Rohmer.

6. Zeuge nach Eidesleistung.

Ich heiße Alfonso Löhner, 38 J. a., kath., Wagner in Ebersmünster, nicht verwandt.

Zur Sache. In Ebersmünster ist nichts bezüglich Waldstreu und Wiesenbewässerung verhindert worden. Nur haben die Leute, und zwar alle die gewollt haben, gleich nach der Wahl in den Wald gehen und Streuholz dürfen. Endenlo ist auch nach der Wahl in den Wiesen das Gras bewässert worden, als es schon sehr hoch war. Der Gemeindeschreiber meinte noch, hätten wir eher die Wahl gehabt, dann hätten wir wahrscheinlich eher bewässern können!

Das war auch die allgemeine Ansicht in der Bevölkerung.

v. g. u.
Alphonse Löhner.
Daber. E. Müller.

Kaiserliches Amtsgericht.

Martolsheim den 9. Juli 1895.

Zeugen-Berhör in Sachen, betreffend Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten Kreisdirektor

Böhlmann von Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Göttingens, Aßessor, als Amtsrichter.

Brünn, Amtsgerichtsdirektor, als Gerichtsschreiber.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuholenden Zeugen vernommen und veranlaßt, dasjenige, was ihnen von dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge: Ich heiße Achilles Gentil, 56 Jahre alt, katholisch, Pfarrer in Eßingenheim.

Zur Sache: Vor der Reichstagswahl im Jahre 1893 war Herr Kreisdirektor Böhlmann bei mir in Eßingenheim, um sich als Kandidat vorzustellen. Ich erklärte ihm offen,

dass ich für seine Kandidatur nicht eintreten könne, daß ich ihn als Kreisdirektor und als Menschen höchst schätzte, aber der Ansicht sei, daß ein Beamter nicht Abgeordneter sein dürfe. Wir unterhielten uns längere Zeit über diese Frage und wurden dabei vielleicht Worte gesagt, die ihm nur in der Hör entglühten und die ihm später leid thaten. Ich muß gestehen, daß ich dabei aufgeregter war, als Böhlmann.

Eine Drohung hat Herr Böhlmann gegen mich nicht ausgestossen; ich erinnere mich jedoch, daß er etwas davon geredet hat, daß man wohl gut stimmen müsse, und daß eventuell „die Schrauben straffer gezogen werden könnten“. Der einzelnen Ausdrücke entnehme ich mich nicht mehr. Herr Böhlmann hat nichts davon gesagt, daß man nicht gegen den Regierungskandidaten stimmen dürfe. Seine Worte haben auch keinen Eindruck ließ; nachhaltigen Eindruck auf mich gemacht und ich glaube auch nicht, daß Herr Böhlmann auch einen solchen beabsichtigte. Nach diesem etwas heftigen Zwieselgespräch wurden wir beide wieder ruhiger und trennten uns in voller Freundschaft. Herr Böhlmann gab mir zum Abschiede die Hand, und als ich ihm nochmals gegenüber stand, es thate mir leid, daß ich nicht für ihn stimmen könnte, sagte er:

„Nun, Sie haben Ihre Ansicht über solche Angelegenheiten und ich habe die meine.“

v. g. u.
Gentil Achilles, kathol. Pfarrer.

2. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Ludwig Holz, 49 Jahre alt, katholisch, Ackerer, wohnhaft in Diebolsheim.

Zur Sache: Vor der Reichstagswahl kam der Pfarrer Michael Köstl von Diebolsheim während meiner Abwesenheit in meine Wohnung und übergab meiner Frau eine Anzahl Stimmzettel mit dem Namen „Glöckler“. Zugleich übergab er ihr 3,00 M. und trug ihr auf, mir nach meiner Rückkehr zu sagen, ich möchte doch die Stimmzettel vertheilen. Als ich nach Hause kam, erklärte ich meiner Frau sofort, ich wolle mich um die Sache nicht kümmern, ich wolle jedoch einen Anderen fragen, ob er vielleicht dazu bereit sei. Ich fragte auch gleich den Tagner Theophil Simon von Diebolsheim, ob er die Zettel herumtragen wolle. Ich bemerkte ihm ausdrücklich, es stehe ihm frei, dies zu thun oder nicht; wenn er es thun möle, so solle er die Zettel und die 3,00 M. die der Pfarrer für den Ansträger bestimmt habe, mitnehmen. Simon erklärte sich auch gleich bereit, das Geld zu verdienen und nahm die Zettel mit. Ich selbst habe keine Zettel vertheilt, ich habe sie noch nicht einmal angerührt, um nicht in Ungelegenheit zu kommen. Ob nun die Zettel in Wirklichkeit vertheilt worden sind und ob nun vielleicht später dieselben confiscat wurden, davon ist mir nichts bekannt, ich habe blos davon reden hören, daß man einigen Leuten solche Zettel abgenommen habe. Mir hat Niemand befahlen, die Stimmzettel wieder einzufangen und es ist mir auch keine Strafe angedroht worden.

v. g. u.
Holz.

3. Zeuge:

Ich heiße Anton Adam, 47 Jahre alt, katholisch, Ackerer und Bürgermeister, wohnhaft in Diebolsheim.

Zeuge erklärte, er wisse von der Angelegenheit nichts aus eigener Kenntniß, er sei erst nach der Reichstagswahl Bürgermeister geworden; der damalige Bürger-

meister habe auch Anton Adam geheißen und sei Schmied in Diebolsheim.

B. g. u.
Adam.

4. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Damian Dambach, 44 Jahre alt, katholisch, Lehrer, wohnhaft in Diebolsheim.

Zur Sache: Bevor die Glöckler'schen Stimmzettel in Diebolsheim herumgetragen wurden, sag ich einmal mit dem damaligen Bürgermeister Adam zusammen und wir verabredeten, wir wollten alles thun, damit Herr Pöhlmann gewählt würde. Adam hat mich nicht etwa zur Wahltagitung zu bestimmen versucht, vielmehr bin ich aus eigenem Antriebe für Herrn Pöhlmann eingetreten.

Eines Tages sah ich zum Fenster meiner Wohnung heraus — es war dieses an dem Sonntage vor der Wahl — und sah, daß der Tagner Simon Glöckler'sche Stimmzettel vertheilte. Ich rief ihm zu, ob er denn einen Colportagechein hätte, worauf er entgegnete, er brauche keinen und weiter ging. Im Fortgang sagte er noch, so viel ich mich erinnere: „Wenn es so ist, so steck ich es auf“.

An dem nämlichen Abende sah ich Simon in der Wirtschaft und hieß ihm sein Begegnen vor. Ich äußerte, wie er, der mit solcher Freude immer von seiner Dienstzeit bei den deutschen Soldaten spreche, in solcher Weise gegen die Regierung sich benehmen könne; er solle nur Acht geben, daß er nicht ins Loch komme. Diese leichte Aeußerung machte ich im Scherze und bezog sich dieselbst auf meine frühere Aeußerung, daß Simon ohne Colportagechein keine Zettel vertheilen dürfe. Ich habe weder ihm noch dem Zeugen Földt die Wiedereinführung der Stimmzettel anbefohlen und auch keine Strafe angedroht; im Gegentheil, als Simon sagte, er wolle die Stimmzettel wieder einfammeln, sagte ich ihm, das brauche er nicht zu thun. Ich habe ihm noch den Weiteren gesagt, wenn er sich so benähme, so brauche er sich nicht zu wundern, wenn der Bürgermeister von Rheinau ihn nicht mehr im Gemeindearbeiten ließe. Simon hat nämlich sich durch die Arbeiten im Gemeindewald immer Geld verdienen können. Derfelbe antwortete auf meine Vorhaltung, er habe nicht geglaubt, daß er durch das Vertheilen der Zettel etwas gegen die Regierung thue, er habe sich nur etwas Geld verdienen wollen. Ob in der That die Stimmzettel oder einzelne derselben wieder eingefammt wurden, weiß ich nicht, ich habe nur später, nach der Wahl, einmal gehört — von wen? weiß ich nicht mehr — daß Simon den Rest der Stimmzettel, welchen er noch nicht vertheilt hatte, zum Bürgermeister gebracht habe.

B. g. u.
Dambach.

5. Zeuge nach Eidesleistung.

Ich heiße Clemens Rohr, 48 Jahre alt, katholisch, Schuhmacher und Ortsbote in Diebolsheim.

Zur Sache: Ich sah wie der Tagner Simon Glöckler'sche Stimmzettel vertheilte. Als er an mir vorbeikam, sagte derzelbe: „Euch brauchte ich wohl keinen zu geben“. Ich nahm ihm jedoch auch einen ab mit der Bemerkung, ich könne auch einen gebrauchen und ließ ihn weiterziehen.

Der Lehrer Dambach, welcher von seinem Fenster aus diesen Vorgang bemerkte, sagte mir nachher: „Gelt, Du hast ihm nichts zu sagen tragen“. — Als ich Simon später wieder erblickte, fragte ich ihn deshalb,

ob er einen Colportagechein hätte, und als er dieses verneinte, sagte ich ihm: „Nun, dann soll ich ein Protokoll Dir beklaffen“.

Weiteres habe ich ihm nicht gesagt.

Ich bemerkte, daß der damalige Bürgermeister Adam mir aufgetragen hatte, den Simon nach seinem Colportagechein zu fragen und ihm, im Falle der Verneinung, die obige Aeußerung zu machen. Der Lehrer Dambach hat mir einen solchen Auftrag nicht ertheilt; auch ist es nicht richtig, daß ich den Auftrag erhielt, die Stimmzettel wieder zu confisieren, oder dem Simon, bzw. einem Anderen die Wiedereinführung angubefehlen. Ob wirklich solche Stimmzettel wieder eingefammelt wurden, weiß ich nicht.

B. g. u.
Rohr.

Zeuge Dambach, wieder vorgerufen, erklärt auf Vorhalt:

Ich erinnere mich nicht genau, doch ist es möglich, daß ich dem Zeugen Rohr die von ihm behauptete Aeußerung gemacht habe. Ich ergänze meine vorige Aussage dahin, daß der frühere Bürgermeister Adam und ich vor der Wahl übereingekommen waren, daß derjenige von uns, welcher einen Mann mit Glöckler'schen Stimmzetteln anträte, denselben nach seinem Colportagestempel fragen sollte, und daß der Bürgermeister auch den Gemeindeboten mit einer gleichen Belehrung versehen sollte.

B. g. u.
Dambach.

6. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides.

Ich heiße Johann Baptist Hitz, 66 Jahr alt, katholisch, wohnhaft in Heidelsheim.

Zur Sache: Die Anschuldigung des Bürgermeisters Schneider beruht auf Unwahrheit. Die Urne ist überhaupt bis zum Schlusse der Wahl nicht gefüllt worden und Schneider hat auch nicht den Versuch gemacht, Glöckler'sche Wahlzettel durch Pöhlmann'sche zu ersetzen.

Was das Färschlein zum Bierholzen anbelangt, so verhält es sich damit folgendermaßen:

Es ist seit vielen Jahren in der Gemeinde Sitte, daß der Wahlvorsteher den Besitzern im Laufe des Mittags Bier auflegt. Bei jener Wahl forderte Schneider den Holl zum Bierholzen auf. Dieser leistete jedoch der Aufforderung keine Folge. Später bat ihn der Besitzer Zahl, doch Bier zu holen. Holl entfernte sich, lehrte jedoch sofort wieder zurück. Weder der Bürgermeister noch ich erschienen bei seiner Rückkehr. Der Bürgermeister hatte keinen Zettel in der Hand. Auf dem Tische lag ein zusammengeschalteter Pöhlmann'scher Zettel. Wie derselbe dorthin gekommen ist, weiß ich nicht. Holl ergriff den Zettel sofort, öffnete ihn und warf ihn soban, meines Wissens, weg. Ich habe später erfahren, daß während einer kurzen Abwesenheit meinesseits ein Wähler ohne Wahlrecht gekommen sei und den Bürgermeister um einen Zettel gebeten habe; der Bürgermeister soll ihm dann aus Bescheiden zwei Zettel hingerichtet haben und, sobald er sein Begehr beendet hat, den einen sofort wieder abgenommen haben. Den abgenommenen Zettel hat vielleicht Schneider aus Bescheiden auf dem Tische liegen lassen; wenigstens habe ich mir das Vorhandensein dieses Zettels so erklärt. Bei Schluß der Wahl hat die Zahl der abgegebenen Stimmen genau dieselbe betragen, wie die Anzahl der Stimmzettel in der Urne. Holl war auch bei der Eröffnung der Urne zugegen, wie ich mich jetzt genau erinnere. Kurz vor der Eröffnung der Urne hatte er sich entfernt und ich ließ ihn durch meine Tochter für

die Eröffnung der Urne holen, nachdem ich zunächst vergeblich bei ihm gewesen war.

v. g. u.
Heiß.

7. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Matthias Jehl, 68 Jahre alt, katholisch, ohne Gewerbe, wohnhaft in Heidelberg.

Zur Sache: Im Laufe des Nachmittags während der Wahl forderte Schneider den Holl zum Bierholen auf. Derselbe ging jedoch nicht fort, so wie Durst hatten, so bat ich kurze Zeit darauf den Holl, meinen Nassen, er möchte doch endlich gehen und Bier holen. Er ging dann fort und kam nach einer halben Minute zurück. Der Bürgermeister Schneider war keineswegs bei seiner Rückkehr erschrocken; ebenso wenig ein anderer. Die Wahlhandlung ging vollständig, dem Geschehen entsprechend, vor sich. Die Urne wurde vor Schlug der Wahl nicht geöffnet; auch hat Schneider nicht den Versuch gemacht, Wahlzettel umzutauschen.

Was im Protokoll über Abgabe der Stimmzettel und die Anzahl der Wähler und dergleichen steht, ist vollkommen der Wahrheit entsprechend.

Bei der Eröffnung der Urne war Holl zugegen; er hat sogar bei der Verlesung der Stimmen mit Protokoll geführt und hat auch mit uns zugleich unterzeichnet.

Holl ist als Umrüstschiefer in Heidelberg bekannt.

v. g. u.
Jehl.

8. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Sigismund Schmitz, 65 Jahre alt, katholisch, Ackerer, wohnhaft in Heidelberg.

Zur Sache: Als Holl zum Bierholen fortgeschickt wurde, war ich nicht zugegen, ich war gerade abgelnost worden. Ich weiß daher von dem ganzen Vorgange, wie er in der Zeitung beschrieben ist, nichts. Bei der Eröffnung der Urne war ich wieder zugegen. Holl führte mit Protokoll. Ob derselbe zugleich mit uns anderen oder erst später das Protokoll unterzeichnet hat, weiß ich nicht mehr, da der Vorgang schon zu lange her ist.

v. g. u.
Schmitz.

9. Zeuge:

Derselbe wurde, da er nach der Aussage der vorigen Zeugen nicht mehr als Einer den Gegenstand der Untersuchung bilden den That verdächtig erschien, nach gehöriger Verwarnung vereidigt.

Zur Person erklärte derselbe:

Ich heiße Carl Schneider, 50 Jahre alt, katholisch, Ackerer und Bürgermeister, wohnhaft in Heidelberg.

Zur Person: Ich habe Holl einmal zum Bierholen fortgeschickt wollen, derselbe ging jedoch nicht. Etwa $\frac{1}{2}$ Stunde später schickte ihn der Zeuge Jehl fort. Holl ließ beide Thüren offen, ließ geschwind in die nebenan liegende Wirtschaft und bestellte Bier und war schon vor Ablauf einer halben Minute wieder zurück. Weder ich noch ein anderer erschrak bei seiner Rückkehr.

Die Wahlhandlung ging ganz geheimnäsig vor sich. Die Urne, welche zwar nicht mit Schlüsseln verschlossen war, wurde bis zum Schlusse der Wahlhandlung nicht ausgemacht. Ich habe auch keineswegs den Versuch gemacht, Wahlzettel umzutauschen. Daß ein Böhlmannscher Wahlzettel auf dem Tische lag, ist richtig. Es kam nämlich Ein Wähler — den Namen weiß ich jetzt nicht mehr — ohne Stimmzettel. Derselbe bat mich, ihm einen solchen zu geben und ich reichte ihm aus einem

Schrank einen heraus. Als ich ihm denselben übergab, bemerkte ich, daß ich aus Versetzen zwei Zettel gegriffen hatte. Ich legte daher den unbenutzten vor mich hin auf den Tisch.

Beim Schlus der Wahl war Holl wieder zugegen und schrieb sogar die Stimmen mit auf. Derselbe hat auch zugleich mit den Uebrigen das Protokoll mit unterschrieben.

v. g. u.
Schneider.

10. Zeuge unter Auslegung der Beeidigung:

Ich heiße Carl Holl, 40 Jahre alt, katholisch, Ackerer, wohnhaft in Heidelberg.

Zur Sache: Ich halte meine Behauptungen, welche durch den Barater Glöckler in Nr. 100 des Elsässer vom 30. April 1895 veröffentlicht wurden, voll und ganz aufrecht.

Der Bürgermeister hat mich zwei Mal zum Bierholen aufgefordert. Das dritte Mal wurde ich von Jehl aufgefordert. Ich ging dann schnell fort, bestellte Bier und kam gleich wieder zurück. Bei meinem Eintritt sah ich Schneider und Heiß vor der geöffneten Urne stehen. Der Deckel war in die Höhe gestellt, Schneider hatte eine Hand voll Zettel, mit der anderen Hand wußte er in der Urne. Beide erschraken bei meinem Eintritte, Schneider schlug die Urne heftig zu. Wo die Zettel, welche Schneider in der Hand hatte, gesessen sind, ob die dieselben noch schnell in die Urne geworfen oder unter den Tisch gefegt hat, weiß ich nicht. Mehrere Zettel, — wenigstens 2 oder 3 — fielen neben die Urne auf den Tisch. Der Form nach schienen mir diese Zettel Böhlmannsche zu sein. — Ich habe keinen der Zettel ergreifen und kann daher auch nicht genau sagen, ob der Name „Böhlmann“ auf denselben stand. Ich trat jedoch zum Tische heran und schob mit einer Hand die dort liegenden Zettel auf die Seite und hielt dem Bürgermeister sein unrechtes Vorgehen vor. Ich sah mich noch einen Augenblick hin, ging dann aber aus dem Wahllokale fort. Es war nämlich mittlerweile ein heftiges Gewitter entstanden, und da die Blüte so furchtbar zuckten und es mehrfach in die Bäume einschlug, so erschien ich hieraus, daß etwas Außerordentliches vorgehe. Ich erachtete es deshalb für das Beste, nicht weiter diesen unredlichen Vorgängen anzuhören.

Bei der Eröffnung der Urne war ich wieder anwesend und habe auch bei der Stimmzählung mitgewirkt. Das Protokoll habe ich jedoch nicht gleich mit unterschrieben, weil ich dieses mit meinem Gewissen nicht verantworten konnte. Erst auf Bitten des Lehrers Heiß und seiner Tochter, welche meinte, siech ich mich, und zwar hauptsächlich aus Mitleid für Lehrer, gegen 10 Uhr Abends bewegen, meine Unterschrift abzugeben.

v. g. u.
Holl Carl.

Vorüber Protokoll.

Zur Notiz!

Der Zeuge Holl wurde auf eine Privatfrage des Zeugen Schneider hin durch Urteil dieses Gerichts vom 4. Juli cr. B 6/95 wegen Beleidigung zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Gegen dieses Urteil hat derselbe heute Berufung eingelegt. Den Gegenstand der Privatfrage bildet der vor Artikel in Nr. 100 des „Elsässer“ v. 20. 4. 95. — Zeuge Holl wurde deshalb nicht vereidigt, da vorauszusehen war, daß er einen Meinungsstreit schweben würde. Hätte derselbe — eidiich oder uneidiich — dieselben Aussagen gemacht, wie die übrigen Zeugen, so läge ein außergerichtliches Geständniß für die Unwahr-

heit seiner Behauptungen vor und die Verurteilung gegen das Urtheil würde dann von vornherein als ausdrücklich er scheinen. Holl kann demnach nicht als klassischer Zeuge angesehen werden.

Eerner kam es bei der heutigen Vernehmung dem Unterzeichneten, wie auch dem Gerichtsschreiber so vor, als ob Holl geistesgekört und zum Mindesten sich der Bedeutung eines Eides nicht bewußt ist. Derfelbe erklärte wiederholt, er wolle auch schwören, da ja die anderen Zeugen auch geschworen hätten und nur durch seinen Schwur die Wahrheit an den Tag gebracht werden könnte.

Goettgens, Aß.

Fortgesetzt zu Marolsheim den 10. Juli 1895. Gegen wärtig: Dieselben Gerichtsbeamten.

Auf Einladung erscheint Anton Adam, 49 Jahre alt, katholisch, Schmied und Ackerer, früherer Bürgermeister,wohnaßt in Diebolsheim.

Dieselbe erklärte, nachdem er den gesetzlichen Beugeneid geleistet hat,

Zur Person: Ich heiße wie vorangegeben ic.

Zur Sache: Ich mache die Aussage des Zeugen Dambach in allen Stücken zu der meinigen und füge noch hinzu, daß der Tagner Simon mir den Rest der Stimmzettel mit dem Bemerkern überbrachte, es seien auch drei oder vier bereits verhüllt gemefene Zettel seiner nächsten Nachbarn dabei, die er denselben wieder abgenommen habe. Im Uebrigen habe er keine Zettel wieder eingehammelt, da er sich zu sehr geschamt habe. Ich und der Förster Ludwig Wild hatten nämlich dem Simon anbefohlen, die bereits verhüllten Zettel wieder einzusammeln.

Wie es mit der Strafandrohung war, dessen kann ich mich nicht mehr genau erinnern, doch weiß ich, daß wir den Simon gelagt haben, wenn er mit dem Vertheilen forschäfe — oder auch vielleicht, wenn er die Stimmzettel nicht wieder einsammele —, so könne er vielleicht gestraft werden.

v. g. u.

Adam Anton.

Goettgens. Brunn.

Kaiserliches Amtsgericht.

Truchtersheim, den 19. Juli 1895.

Vernehmung in Sachen betreffend die Prüfung der Wahl des Reichstagsabgeordneten Pöhlmann in Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Schmidt

Assessor Roehl.

Es erscheint auf Ladung:

Josef Stocker, 51 Jahre alt, katholischer Pfarrer in Dürringen, c. g. n.

Unter Auszeichnung der Vereidigung:

Zur Sache.

Ich war zur Zeit der Reichstagswahl 1893 Pfarrer in Eichhofen und bin seit Februar 1894 Pfarrer in Dürringen.

Meine Verziehung hängt mit der Reichstagswahl in keiner Weise zusammen, sondern geschah aus lokalen Gründen.

Kurz vor der Wahl, etwa 2-3 Tage zuvor, ich glaube an einem Sonntag, vernahm ich Trommelschlag auf der Straße von meiner Wohnung aus, die dicht an der Straße steht.

Ich selbst verstand nicht, was verkündigt wurde; ich fragte einen Vorübergehenden, der aus der Richtung des Trommelschalls herkam, was der Gemeindebürger verkündigt habe. Es wurde mir erwidert: die Bürger seien eingeladen, an einem bestimmten Tag, zu einer bestimmten Stunde, sich im Schulhauszaal zu versammeln, soweit ich mich entsinne: behufs Versprechung der Reichstagswahl.

Diese Versammlung fand, wie ich hörte, statt. Ich selbst habe derselben nicht beigewohnt.

Von verschiedenen Bürgern, die der Versammlung angewöhnt hatten, wurde mir mitgeteilt: In der Versammlung hätten Bürgermeister Grau und Lehrer Schmidt, abwechselnd gesprochen, hätten die Wohlthaten hervorgehoben, welche die Gemeinde Eichhofen der Wohlgenogenheit des Kreisdirectors Pöhlmann verdanke und erklärt, es sei dringende Pflicht der Dankbarkeit, daß sämtliche Bürger ihre Stimmen zu Gunsten des Kreisdirectors Pöhlmann abgaben.

Ich habe gesehen, wie, sowohl Bürgermeister Grau als Lehrer Schmidt, sich in verschiedene Häuser begaben um, wie mir später mitgeteilt wurde, die Leute zu bestimmen, ihre Stimme für Pöhlmann abzugeben.

In der letzten halben Stunde der Wahlhandlung fand ich in das Wahllokal, um meine Stimme abzugeben und blieb zur Feststellung des Wahlergebnisses. Der Bürgermeister als Wahlvorsteher las einen Stimmzettel vor — an den Namen erinnere ich mich nicht — und fügte hinzu: derselbe sei zwar mit Bleistift geschrieben, aber gut leserlich. Der Stimmzettel wurde als gültig eingetragen, während dieselbe Bürgermeister Grau, bei der Gemeinderats-Wahl nicht sehr lange vorher einen mit Bleistift geschriebenen Stimmzettel für ungültig erklärt hatte.

Auf Frage:

Es ist richtig, daß ich bei einer oder der anderen Gelegenheit, auch in einem Hause, wenn ich zufällig darin war, mich gütig äußerte, man sei allgemein der Ansicht, daß ein Beamter die Interessen des Landes nicht richtig vertreten könne.

Ich benenne jedoch den früheren Bürgermeister Denneweld in Eichhofen als Zeugen, dafür, daß ich ihm, als er seine Geneigtheit zu erkennen gab, für Pfarrer Glöckler zu stimmen, einen kleinen Wint gab, für Pöhlmann zu stimmen; ich thau dies etwa mit den Worten: „Ich würde ihnen rathe, für den Kreisdirector zu stimmen!“

Unrichtig ist es, daß ich von Haus zu Haus gegangen wäre und für Glöckler agitiert hätte.

Nach Beendigung der ganzen Wahlhandlung nahm ich ohne besondere Absicht einen oder den anderen Stimmzettel, die dalagten, in die Hand. Unrichtig ist es, daß ich bei der Verleihung der Stimmzettel jeden einzeln in die Hand genommen hätte.

Ich sage hinzu, daß es mir persönlich leid gewesen wäre, wenn Kreisdirector Pöhlmann in der Gemeinde Eichhofen nicht die Mehrzahl der Stimmen erhalten hätte, eben weil die Gemeinde demselben viele Wohlthaten zu verdanken hatte.

v. g. u.

J. Stocker.

Der Vermommene wird hierauf, nachdem er auf die Bedeutung des Eides hingewiesen worden war, auf seine Aussage hin, als Zeuge beeidigt.

Schmitz. Roehl.

Kaiserliches Amtsgericht.

Straßburg (Elas), den 31. Juli 1895.

Zeugenverhör in der Wahlprüfungsäache, betreffend die Gültigkeit der Wahl des Reichstagsabgeordneten Pöhlmann zu Schlettstadt.

Gegenwärtig:

Gerichtsassessor Glasmacher als Amtsrichter,
Hilfsgerichtsschreiber Maurer als Gerichtsschreiber.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen vernommen und nach Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung veranlaßt, dasjenige, was ihnen von dem Gegenstände ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

1. Zeuge: Ich heiße Adolf Dominicus, Geheimer- und Oberregierungsrat in Straßburg, Jubengasse 15, unbedingt vernommen.

Zur Sache: Im Frühjahr 1893 befand ich mich mit Herrn Schultheiß Schlemmer und Herrn Schulinspektor Hermann aus Schlettstadt gelegentlich einer Revisionsreise in Breitenau. Wir besuchten dort zusammen den Pfarrer Stahl und fanden, als der Pfarrer uns auf unserer Reiseroute begleitete, auch auf die bevorstehende Reichstagswahl zu sprechen.

Pfarrer Stahl äußerte dabei, daß er für Glöckler stimmen müsse, da er, Stahl, früher sein Vater gewesen sei, worauf ich ihm bemerkte, daß es ein sonderbarer Grund für einen politisch denkenden Mann, es läme bei einer Wahl doch nur auf die politische Ansicht des Kandidaten und des Wählers an; ein derartiger Gesichtspunkt, wie der von ihm geltend gemachte, könne doch nicht maßgebend sein. Das weiterhin dem Herrn Pfarrer ein Versprechen in dem Sinne gemacht worden sei, wie es in der Drucksache Nr. 267 der 9. Legislaturperiode III, Session 1894/95 unter II verzeichnet ist, bestreite ich auf das Bestimmteste, denn weder war ich zu einem derartigen Versprechen ermächtigt, noch entspricht es meinen Anschauungen, daß aus Anlaß der Wahlen solche Versprechungen gegeben werden. Wenn überhaupt, dessen ich mich aber auch nicht entstinence, von Derartigem die Rede war, so kann es nur in dem Sinne geschehen sein, daß die Regierung wohl eher geneigt sein würde unter gleichen Verhältnissen einer Gemeinde Subventionen zuzumuten, die in regierungsfreundlichem Sinne bei der Wahl ihre Ansichten bestätigt. Ich bejone nochmals, daß es sich bei der Reise nicht etwa um eine Wahlreise handele, sondern diese Unterhaltung lediglich gelegentlich und aus Veranlassung der von dem Pfarrer Stahl selbst angebotenen Begleitung erfolgte.

B. g. u.
A. Dominicus.

2. Zeuge: Ich heiße Dr. Joseph Schlemmer, Regierungs- und Schulrat hier, Stephansfeld Nr. 15 wohnhaft, nicht beeidigt.

Zur Sache: Soweit diese Behauptung sich auf mich bezieht, erkläre ich sie für rein aus der Lust geschaffen und für Verleumdung; gegenwärtig ist mir allerdings das Reiste nicht mehr so, daß ich vieles auf einen Eid nehmen könnte, doch erinnere ich mich mit Bestimmtheit des Borganges in folgenden Punkten:

Wir waren auf einer Schulreise, der Oberregierungsrath, der Kreisinspektor und ich; nach der Revision der Schulen zu Breitenau besuchten wir den Pfarrer Stahl, den ich aus seiner Pfarrzeit zu Lauterburg kenne; dieser begleitete uns bis Neufkirch; unterwegs kam auch

die Rede auf die bevorstehenden Wahlen, es wurde dabei erwähnt (ich glaube von mir): den Berneben nach habe Pfarrer Glöckler auch unter seinen Amtsbrüdern Gegner; ich glaube, ich erwähnte sogar dabei, es wäre dies von seiner Broschüre über den Papst Leo her. Da sagte Pfarrer Stahl: ich natürlich als ehemaliger Vater Glöckler's muß ihn wohl wählen. Dieser Ansicht wurde vom Oberregierungsrath entgegengestellt, daß er aus dem angegebenen Grunde ihn wählen müsse. Er sagte, soweit ich mich erinnere, es komme hier auf den politischen Standpunkt an und nun entspann sich ein Gespräch über die Militärvorlage. Genau weiß ich davon nur mehr, daß der Oberregierungsrath die Worte gebraucht hat: Frankreich habe bereits den letzten Mann, den es überhaupt auszubauen habe, auf die Beine gestellt, während wir noch Leute zur Verfügung hätten. Diese Ausübung ist jedenfalls auf die Meinung des Pfarrers Stahl erfolgt, daß die beiden Staaten gegenseitig nicht ruhien mit weiteren Aushebungen.

Ich stelle anheim, auch den Kreisinspektor Hermann, der die ganze Zeit zugegen war, in der Sache ebenfalls zu vernnehmen.

B. g. u.
Dr. Schlemmer.
Glasmacher.
Maurer.

Kaiserliches Amtsgericht.

Straßburg (Elas), 7. August 1895.

Gegenwärtig:

Gerichtsassessor Göbel als Amtsrichter,
Hilfsgerichtsschreiber Maurer als Gerichtsschreiber.

In der vorbezeichneten Wahlprüfungsäache erschienen auf Ladung der beiden obengenannten Zeugen Dominicus und Schlemmer.

Dieselben wurden belastet gegeben, daß sie das unter'm 31. Juli cr. abgegebene Zeugniß mit einem Eid zu bekräftigen haben. Nachdem dieselben auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren und erklärt hatten, ihre Aussagen nichts mehr hinzuzusetzen, leisteten dieselben den vorgeschriebenen Zeugeneid vorchristlich ab.

Vorüber Protokoll.

Göbel. Maurer.

II.

Schlettstadt, den 19. November 1895.

Zu Folge Beschlusses des Reichstages vom 3. Mai I. Js. habe ich über meine Beihilfestellung bei den unter IIa, c, d u. e des Berichtes der Wahlprüfungs-Kommission vom 27. März 1895 hervorgehobenen Thatsachen eine amtliche Auskunft zu ertheilen.

Bevor ich auf die einzelnen Punkte selbst eingehende, möge es mir gestattet sein, einige allgemeine Bemerkungen vorauszu schicken.

Durch den Wahlprotest des Herrn Pfarrer Glöckler läuft wie ein rother Faden der Gedanke, daß die Aufstellung meiner Kandidatur u. meine Wahl zum Reichstagsabgeordneten lediglich das Werk plumper Wache eines ehrengreichen Beamten sei. Um dies zu beweisen, beruft sich Herr Glöckler u. a. auf eine angeblich von dem früheren Reichstagsabgeordneten Lang gemachte Äußerung des Inhaltes:

"seit 3 Jahren plant Herr Kreisdirektor Pöhlmann seine Kandidatur im Kreise u. sucht deshalb durch Zuflüsse sein Ansehen in allen Gemeinden geltend zu machen".

Insofern mit dieser Aeußerung etwa anerkannt werden will, daß ich mich der Interessen der meiner Verwaltung unterstellten Gemeinden thalträg angemommen habe, so kann ich ja mit einer solchen Anerkennung aus dem Runde eines politischen Gegners ganz zufrieden sein, wenn aber damit gefaßt sein soll, ich hätte mir die Erfüllung meiner amtlichen Pflichten nur deshalb angelegen sein lassen, um bei der Bevölkerung popular zu werden und mir dadurch den Boden für eine Reichstagskandidatur vorzubereiten, so muß ich gegen den Vorwurf einer so niedrigen Denks- und Handlungsweise mit allem Nachdruck Vertheidigung einlegen.

Ich glaube wohl behaupten zu dürfen, daß ich während meines vierjährigen Wirkens im Kreise Erstein nicht weniger Pflichttreu u. hingabe an meinen Beruf an den Tag gelegt habe als während meines nun bald siebenjährigen Wirkens im Kreise Schleitstadt u. doch wird wohl kein vernünftiger Mensch je auf den Gedanken gekommen sein, ich hätte mich schon im Kreise Erstein mit dem Gedanken getragen, durch Entstehung einer regen amtlichen Thätigkeit das Publizum zu gewinnen, in der Absicht, den Reichstagsabgeordneten Baron Horn von Bulach, zu dem ich in den dendbar besten Beziehungen stand, aus dem Satz zu heben.

Ich bin in Erstein sowohl wie auch in Schleitstadt in meinem amtlichen Wirken jederzeit den Weg gegangen, den mir die Pflicht vorgeschrieben hat, unbelämmert um die Gunst oder Ungunst des Publizums; wenn mir die Bevölkerung beider Kreise gleichwohl eine freundliche Gesinnung und insbesondere auch den Grad von Vertrauen entgegengebracht hat, obne den kein Verwaltungsbeamter eine erfolgreiche Thätigkeit zu entwideln im Stande ist, so möchte ich, ohne unbekümmert sein zu wollen, doch behaupten, daß ich dies schwerlich den staatlichen Zuflüssen allein zu verdanken habe, die durch meine Vermittelung den Gemeinden zugewendet worden sind, denn diese Zuflüsse werden so ziemlich allen Kreisen des Landes in gleichem Maße zu Theil.

Das vorausgeschied gestatte ich mir nunmehr auf die einzelnen Thatsachen, bezüglich deren ich Auskunft ertheilen soll, näher einzugehen.

Zu Biss. IIa.

Die Behauptung Glödlers, daß ich selbst meine Kandidatur aufgestellt und in illogaler Weise auf die Meister des Kreises eingewirkt hätte, um mir die Kandidatur scheinbar anzutragen zu lassen, weise ich als unwahr zurück.

Der Gedanke, meine Kandidatur aufzustellen, tauchte an verschiedenen Orten des Kreises gleichzeitig auf, es wurden mit hierüber dresische und mündliche Mittheilungen gemacht, es erschienen angescheinete Kreisbegeisteresse bei mir und fragten bei mir an, ob ich nicht gekommen sei, als Kandidat aufzutreten, ich erklärte aber rundernd, daß ich mich hierzu nicht hergeben wolle, weil ich als Altdeutscher, als Beamter und als Protestant in einem überwiegend katholischen Kreise keine Aussicht auf einen Wahlsieg hätte. Man gab mir zwar zu, daß die Chancen für meine Wahl allerdings sehr gering seien, machte aber geltend, daß es auch im Falle meiner voraussichtlichen Niederlage doch immerhin als ein Erfolg bezeichnet werden müsse, wenn es gelänge, etwa 3000 Stimmen auf meinen Namen zu vereinigen und dadurch den Beweis zu liefern, daß der Protest im Kreis Schleitstadt doch nicht so allgemein sei, wie man nach dem Resultate der bisherigen Wahlen habe annehmen müssen, sondern daß doch eine stattliche Zahl von Büdern auf rechtskreisem Boden siehe. In diesem Sinne äußerte sich, wie ich mich ganz bestimmt erinnere, insbesondere Rentner Willm von Heiligenstein.

Meine Bedenken, daß es für mich als Beamten nicht erwünscht sei, als Zählkandidat zu fungiren und einer

ziemlich sicheren Niederlage entgegenzugehen, suchte man mit dem Bemüthen zu widerlegen, daß ich gerade als Beamter, der im Kreise Ansehen und Vertrauen genöss, verpflichtet sei, der Bevölkerung das Opfer zu bringen, da eine andere Persönlichkeit im Kreise nicht vorhanden sei, die so viel Aussicht auf einen Ablösungserfolg habe.

Dem Drängen von den verschiedensten Seiten gab ich endlich in so weit nach, daß ich erklärte, dem Gedanken meiner Kandidatur dann näher treten zu wollen, wenn mir diejenigen Personen, die sich für meine Wahl interessierten, in irgend einer Weise die Ueberzeugung verschafften würden, daß meine Kandidatur wenigstens einem Theile der Wähler sympathisch sei, denn ich wolle unter keinen Umständen den Ansehen erwerben, als sollte meine Kandidatur den Büdern aufzudrängen werden. Darauf beschloß man, einen Aufruf zu erlassen, der durch einen hiesigen Wähler verfaßt und mir mit der Bitte mitgetheilt wurde, denselben an das Comitee in Barr zu übermitteln. Ich mache am nemlichen Tage (es war ein Feiertag) mit meiner Familie einen Ausflug nach Barr, sprach dort kurze Zeit mit den Herren des Comites, teilte ihnen mit, was ich mit den Freunden meiner Kandidatur in Schleitstadt besprochen, übergab ihnen das erwähnte Conzept und überließ ihnen, das Weiterreise zu veranlassen.

Die Behauptung Glödlers, daß ich mit den Mitgliedern des Wahlcomites zu den Druckereibesitzer Gaudemar gegangen sei, um die Druckfahnen zu bestellen, ist eine der vielen Unwahrheiten, denen der Herr Pfarrer Glödler leider ein zu geneigtes und gläubiges Ohr geschenkt hat. Ich habe das Haug des Gaudemar in meinem Leben noch nie betreten!

Der Aufruf erreichte den beabsichtigten Zweck, meine Kandidatur wurde öffentlich besprochen und ich konnte mir nunmehr ein Bild von der Stimmung im Kreise machen. Der mit 800 Stimmen bedeckten Abstimmung legte ich keinen besonderen Werth bei, konnte doch jeder Unterzeichner trotz der Unterschrift wählen, wie er wollte; aber die sonstigen Beweise von Vertrauen, die mir entgegengebracht wurden, waren mir von grohem Werthe und bestimmten mich denn auch, dem Drängen vieler, unabhängiger Wähler nachzugeben und meine Kandidatur unterm 8. Juni aufzustellen. Auf erlaubte Anzeige wurde ich dann unterm 12. der Funktion als Wahlkommissär entbunden.

Zu Biss. IIb.

In welcher Weise die Circularschreiben in Umlauf gesetzt wurden, ob Ortsdienner zum Heraustragen verwendet, ob Sitzungen abgehalten worden sind, darüber kann ich keine Auskunft geben, da ich mich hierum nicht gekümmert habe.

Zu Biss. IIc.

Was die Amtseinführung des früheren Bürgermeisters Spies in Schleitstadt betrifft, so habe ich dieselbe weder verfügt noch beantragt. Dieselbe ist durch Erlass des Kaiserlichen Statthalters vom 29. Juni 1893 ohne Angabe von Gründen erfolgt und zwar nicht, wie das irtzüglich im Berichte der Wahlprüfungscommission angegeben ist, auf Grund des sogenannten Dislaturparagraphen, sondern auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1855. Ich bin daher nicht in der Lage, Näheres über die Amtseinführung des p. Spies mitzuheilen, nur das glaube ich hier beizufügen zu sollen, daß zwischen Bürgermeister Spies und mir schon seit längerer Zeit ein Consilium bestanden hat, der aber keineswegs persönlicher Natur war, sondern auf sachlichen Gründen beruhte; es waren das die nemlichen Gründe, durch welche auch die dienstlichen Beziehungen meines Herrn Amtsvorgängers zu p. Spies in gleich ungünstiger Weise beeinflußt worden sind, es sind auch die

uemlichen Gründe, welche ganz naturgemäß der Annahme eines freundlichen Verhältnisses zwischen den übrigen deutschen Beamten, ja allen hier lebenden Altdutschen und Herrn Spies jederzeit hinderlich im Wege standen. Dass ich über diese Verhältnisse meiner vorgelehrten Behörde wiederholst pflichtgemäß berichtet habe, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Bu Giff II d.

Den im Berichte der Wahlprüfungs-Kommission abgedruckten Wahlausfruf habe ich erlassen, wie dies wohl von Jedermann geschieht, der als Kandidat aufzutreten gedenkt; ich glaube nicht, dass ich den politischen oder den religiösen Gefühlen meiner Wähler hierbei irgendwie zu nahe treten bin.

Kurz vor den Wahlen habe ich an einzelnen Orten des Kreises Wahlversammlungen abgehalten, über deren Verlauf aus den eidlichen Zeugenaussagen das Erforderliche zu entnehmen sein wird.

Dass ich überall in Begleitung von Bürgermeistern, Schülern, Gendarmen erschienen sei, dasch ich die mir vom Pfarrer Göckeler in den Mund gelegte Anerkennung über die Inanspruchnahme des Kreisdirektors im Falle von Biehervorruhen gethan haben soll, das am Ende der Versammlungen der Bürgermeister stets verklärt habe, es sei nun erlaubt, Wiesen zu wässern, Waldsteine und Gras im Regierungswald zu holen, dass Bürgermeister, Lehrer, Förster und Gendarmen dem Kreisdirektor unter Drohungen Wähler zu treiben müssten, dasch ich der Gemeinde Anbau, wo noch nie die Rode von einer Errichtung eines Schlachthaus war, ein solches versprochen haben soll, muss ich als dreiste Unwahrheit bezeichnen.

Ich habe Niemand gedroht, ich habe Niemand etwas versprochen, ich habe nicht um die Stimmen der Wähler gebuhlt, ich habe Niemand veranlaßt, für meine Wahl einzutreten, ich habe nirgends meine amtliche Autorität dazu missbraucht, um einen Druck auf die Wähler auszuüben. —

Wenn ich wider alles Erwarten als Sieger aus dem Wahlkreis hervorgegangen bin, so will ich offen und ehrlich hier zugeben, dass dieser Erfolg zum großen Theil der Persönlichkeit meines Herrn Gegenkandidaten zuzuschreiben sein dürfte, der sich anscheinend im Kreise seiner großen Beliebtheit erfreut, ist er doch bereits im Jahre 1876 im Kreise als Reichstagskandidat aufgetreten und damals, obwohl ihm kein Altdutscher, kein Protestant sondern der gut katholische Alteßlässer Nöller Heßmann-Stenky aus Württersholz als Gegenkandidat gegenüberstand mit 3114 gegen 4881 Stimmen unterlegen.

Bu II c.

Die mir in dem Briefe des Pfarrers Gentil von Uffenheim in den Mund gelegte Anerkennung

„Man wird euch Briefern, die ihr gegen den Regierungskandidaten stimmt, die Schraube enger anziehen“

habe ich tatsächlich nicht gemacht. Ich hoffe, dass Herr Pfarrer Gentil bei seiner eidlichen Vermahnung selbst der Wahrheit die Ehre gegeben haben wird; ich will indeß nicht er mangeln, auch meinerseits zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen.

Nachdem meine Kandidatur schon im Kreise bekannt geworden war, kam ich wegen eines Schulbaus nach Eisenheim u. nahm die Gelegenheit wahr, auch den Herrn Pfarrer dortselbst aufzusuchen, weil es mir interessant war, aus dem Munde eines Geistlichen, der mir als politischer Antipode bekannt war, (der Herr Pfarrer hat noch zahlreiche familiäre Beziehungen nach Frankreich u. hat für die deutsche Sache wenig Entgegenkommen) ein Urtheil über meine Kandidatur zu hören.

Der Herr Pfarrer empfing mich mit einiger Besangenheit u. als ich das Gespräch auf meine Kandidatur lenkte, geriet er in eine solche Aufregung u. wurde gegen die deutsche Regierung so ausfallend, dass ich anfangs Willens war, den Herrn Pfarrer mit einer kurzen Verbewegung ohne Weiteres zu verlassen. Ich that dies jedoch nicht, da der Herr Pfarrer, der mir meine Empfindungen vom Gesicht ableben möchte, plötzlich einfielte. In aller Übereile legte ich ihm die Gründe auseinander, die mich zur Annahme der Kandidatur veranlaßt hätten u. bemerkte wörtlich, ich hätte lediglich das Odium auf mich genommen, um zu verhindern, dass die Wahlen im Kreise Schl. wiederum ganz protestantisch ausfielen. Bekämpfen wir Wahlen wie im Jahre 1887 und die Regierung möge wie damals wieder die Schrauben an (sich meine hiermit die Wahlvorschriften) so müssten das die Kreiseingesessenen böhnen u. um das von ihnen ferne zu halten, hätte ich mich der unbedanken Aufgabe unterzogen als Wahlkandidat aufzutreten, denn an einem Sieg glaubte ich selbst nicht.

Das war der Inhalt meiner Aussführungen, an die ich mich ganz bestimmt erinnere u. die ich zu beschwören bereit wäre.

Ich darf vielleicht noch befügen, dass dies der einzige Besuch in einem Pfarrhaus war, den ich in der Zeit vor der Reichstagswahl mache.

Pöhlmann, Kreisdirektor.

Amtliche Erklärung.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Pöhlmann unter anderem beschlossen, durch Vermittelung des Herrn Reichstagslers von der Regierung zu Straßburg eine amtliche Auskunft über die im Juni 1893 erfolgte Entlassung des Bürgermeisters Spies in Schlettstadt und den Grund dieser Entlassung einzuholen.

Die Rückfrage hierauf erklärte ich was folgt:

Der ehemalige Bürgermeister Spies in Schlettstadt wurde durch eine von dem Kaiserlichen Statthalter vollzogene landesherrliche Verordnung vom 29. Juni 1893 seines Amtes als Bürgermeister der genannten Kreisstadt entbunden.

Die gesetzliche Unterlage der bezeichneten Maßnahme bildet Artikel 2 des Gesetzes über die Gemeinde-Versammlung vom 5. Mai 1855. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels lauten wie folgt:

„Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden in den Bezirks-, Kreis- und Kantonshäuptorten und in den Gemeinden von dreitausend Einwohnern und darüber vom Kaiser ernannt.“

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können nur durch Kaiserliches Dekret abgelehnt werden.“

Die Vollziehung der Verordnung durch welche die Abberufung ausgesprochen wurde, stand nach der Verordnung vom 20. Juni 1888 (Reichsgesetzblatt S. 189) in Verbindung mit der Verordnung vom 28. September 1885 (Reichsgesetzblatt S. 273) dem Kaiserlichen Statthalter zu.

Da nach den angeführten Bestimmungen die Ernennung und die Abberufung der Bürgermeister in das Ernennung des Landesherrn gestellt ist, kann in einer Entscheidung der Gründe, aus denen im einzelnen Falle die Ernennung oder die Abberufung erfolgt ist, nicht eingetreten werden.

Strasburg, den 23. November 1895.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär: von Puttkamer.

III.

Schlettstadt, den 22. August 1895.

1. Zur Beurtheilung der Frage, ob und in wie weit ich mich amlicher Wahlbelehrungen schuldig gemacht habe, dürfte es von wesentlichem Interesse sein, festzustellen, ob ich von Dritten veranlaßt worden bin, als Kandidat aufzutreten und von wem der Gedanke meiner Kandidatur überhaupt ausgegangen ist. Da die gepflogenen Verhandlungen hierüber kein klares Bild ergeben, so bitte ich, noch die Herren:

1. Pfarrer Diez in Barr,
2. Pfarrer Fischer in Heiligenstein,
3. Rentner J. Willm in Heiligenstein,
4. der K. Staatsanwalt Diefenbach in Colmar

gerichtslich zu vernehmen.

2. Aus Seite 7 des Berichts der Wahlprüfungs-Kommission wird mir zur Last gelegt, ich solle überall in Begleitung von Bürgermeistern, Förstern, Gendarmen und Lehrern Versammlungen abgehalten und mich mit den Worten empfohlen haben: „Der Kreisdirektor kann Euch die besten Dienste leisten, entzieht irgendwo ein Unglück, krepiert z. B. einem armen Manne eine Kuh, so wendet er sich an den Kreisdirektor und nicht nach Stosheim.“

Der Zeuge benannte Vicar Ernst von Steige hat mir der Versammlung in Weiler beigewohnt, er konnte also bezüglich der übrigen Versammlungen, die ich an anderen Orten abgehalten habe, kein Zeugnis ablegen. Nun muß ich aber das größte Gewicht darauf legen, daß die von Pfarrer Glöckler ganz generell aufgestellte Behauptung durch Aussagen von Zeugen, die auch den übrigen Versammlungen beigewohnt haben, entweder erachtet oder als unwahr dargelegt wird, und bitte ich daher, über diese Behauptung die nachstehend bezeichneten Personen gerichtlich zu vernehmen:

1. Bürgermeister Simler in Wittelsheim,
2. Gutsherr Eduard Sigismund in Mitterschloß,
3. Bürgermeister Lanus in Ebersheim,
4. Pfarrer Fischer in Heiligenstein,
5. Pfarrer Diez in Barr,
6. Bürgermeister Bach in Andlau,
7. Bürgermeister Martin in Scherweiler,
8. Bürgermeister Neß in Rothalben,
9. Bezirksordner Racel in Eppig,
10. Bürgermeister Neßly in Kestenholz,
11. Bürgermeister Döcher in Kinzheim,
12. Gutspächter Beigle in Niedhof (Verf. in Hilsenheim),
13. Forstmeister Gumbel dahier (Verf. in Kinzheim).

3. Ferner bitte ich, den Forstmeister Gumbel darüber zu vernehmen, welche Instruktion Seiten des K. Ministeriums bezüglich der Abgabe von Laubstreu und Waldgras im Jahre 1893 erlassen worden ist und was er insbesondere über die Abgabe von Laubstreu und Gras an die Bewohner von Ebersheim verfügt hat.

4. Was die Einziehung Glöckler'scher Wahlzettel durch den Gemeindedienner in Ebersheim betrifft, so bitte ich, den Bürgermeister Lanus derselbig darüber zu vernehmen:

- a) ob und eventuell welches Abkommen zwischen ihm u. dem dortigen Vicar Meßblum bezüglich des beiderseitigen Verhaltens bei der Reichstagswahl getroffen worden ist,
- b) ob und eventuell wie dieses Abkommen durch den Vicar Uhr gebrochen worden ist,
- c) ob der Gemeindedienner Auftrag hatte, Glöckler'sche Stimmzettel einzuziehen.

5. Bezüglich des Versprechens an die Wähler von Ebersheim, daß nach der Wahl gewässert werden dürfe,

bitte ich, den Bürgermeister Lanus noch über folgende Punkte gerichtslich vernehmen zu lassen:

- a) Ist es wahr, daß die Regierung schon seit Jahren in Ebersheim die Gründung einer Bienenbewässerungsgenossenschaft vergeblich angestrebt hat?
- b) Ist es wahr, daß p. Lanus kurz vor den Wahlen auf die Kreisdirektion kam und erklärte, man sei nun wegen der großen Dürre bereit, ein Syndikat zu bilden, ich möge das Weiterre veranlassen, aber zunächst dafür sorgen, daß die Bienenbesitzer jetzt schon wässern dürfen?
- c) Ist es wahr, daß Kreisdirektor Böhlmann dem Bürgermeister den Rath ertheilte, sich wegen letzteren Wunsches der Bienenbesitzer direkt und persönlich an Herrn Unterstaatssekretär von Schraut zu wenden?
- d) Ist es wahr, daß Bürgermeister Lanus wenige Tage später abermals dieses Anfunnen an den Kreisdirektor mit dem Beifügen stelle, es sei ihm z. Zt. nicht möglich, nach Straßburg zu reisen und die Sache eile sehr, weil sonst die Bienen ganz verbrennen?
- e) Ist die Erlaubnis zum Wässern tatsächlich von der Stimmbabgabe für den Kreisdirektor Böhlmann abhängig gemacht worden oder wurden die Leute lediglich aufgefordert, ihre Namen und die Gewanne, in denen ihre Bienen liegen, auf dem Bürgermeisteramt anzugeben?

6. Den Rentner Spies bitte ich nochmals darüber zu vernehmen, ob er auf seiner Aussage beharrt, daß ich ihn gefragt hätte, ob er nicht das an mich zu richtende Gericht unterstreichen wollte. Ich befürte nämlich auf das Alerentschiedene die Richtigkeit dieser Aussage und bin bereit, Herrn Spies persönlich gegenüber genau die Worte zu wiederholen, die ich damals an ihn richtete.

Ferner bitte ich, Herrn Spies noch darüber zu einer bestimmten Erklärung veranlassen zu wollen, an welchen Tagen er die beiden von ihm erwähnten privaten Versammlungen abgehalten hat. Sollte sich Herr Spies dessen nicht mehr genau erinnern, so dürften die Theilnehmer der Versammlung zu vernehmen sein, da ich das größte Gewicht auf die Feststellung des fraglichen Datums lege.

7. Obwohl die Wahlprüfungs-Kommission der Behauptung des Pfarrers Glöckler, ich hätte gelegentlich der in Andlau abgehaltenen Versammlung dieser Gemeinde ein Schlachthaus versprochen, keinen Wert beigelegt zu haben scheint, so möchte ich doch bitten, den Bürgermeister in Andlau darüber zu vernehmen, ob ich der Gemeinde gelegentlich dieser Versammlung überhaupt etwas versprochen habe, ob ich ein Schlachthaus versprochen habe und ob überhaupt jemals in Andlau von der Errbauung eines Schlachthauses die Rede war.

Böhlmann,
Kreisdirektor,
Mitglied des Reichstages.

IV.

Verhandelt zu Barr, den 5. September 1895.

Gegenwärtig
Amtsrichter Kreuzel als Richter
Referendar Schwart als Gerichtsschreiber.

Zu der Wahlprüfungs-Kommission betreffend die Reichstagswahl des Kreisdirektors Böhlmann wurden auf Ersuchen des Landgerichtspräsidenten vom 27. August 1895 nachfolgende Zeugen eidlich vernommen;

1. Jenige, Friedrich Diez, 36 J. a. evangelischer Pfarrer in Barr i. d. u. nach Eidesleistung.

3. S. Kurze Zeit nachdem die Reichstagswahl für den Bezirk Schleißheim ausgeschrieben war, kam in mir ohne fremde Rücksprache der Gedanke, einen Kandidaten für die kommende Wahl zu finden, auf den alle die Wähler ihre Stimmen vereinigen können, die von Protest gegen die gegenwärtige Staatsgewalt nichts wissen wollen. Ich sprach darüber mit dem mir bestreuten Pfarrer Fischer von Heiligenstein. Ich sowohl wie der Pfarrer Fischer waren von vornherein der Ansicht, daß wenn der Kreisdirektor Pöhlmann zur Aufstellung seiner Kandidatur bewogen werden könnte, dieser der geeignete Mann sei.

Einige Tage darauf kam der Kreisdirektor Pöhlmann gelegentlich nach Vart und besuchte auch mich. Ich sprach ihm von der kommenden Wahl und machte ihm den Vorschlag seine Kandidatur aufzustellen. Der Kreisdirektor verhielt sich zunächst ablehnend. Er bemerkte mir, daß er auf meinen Vorschlag, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse kein besonderes Gewicht legen könne. Anders dagegen liege die Sache, wenn ein derartiger Vorschlag von einem angesehenen Elßäffer gemacht würde.

Wenn ich mich recht entinne, sandt kurz hernach — aus welcher Initiative weiß ich nicht mehr — eine Zusammensetzung des Kreisdirektors, des Pfarrers Fischer und von mir statt. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Pfarrer Fischer von Heiligenstein, der geborene Elßäffer und ungefähr 25 Jahre in Heiligenstein amtiert, dem Kreisdirektor, er möge als Kandidat für die Reichstagswahl austreten. Wenn er dies nicht thue, so würden trocken seine Gesinnungsgenossen, wenn auch lediglich zum Zwecke des Ausdrucks ihrer politischen Gesinnung, ihre Stimmen auf Pöhlmann vereinigen. Wir waren nämlich von vornherein der Ansicht, daß Pöhlmann keinerlei Aussicht auf Erfolg habe. Gleicherwohl bat der Pfarrer Fischer den Kreisdirektor, er möge den Wählern das Opfer bringen und seine Kandidatur aufstellen, obgleich es offenbar nur eine Stützkandidatur sei. Bezuglich der 3 letzten Sätze muß ich bemerken, daß ich nicht sicher bin, ob die fraglichen Aeußerungen des Pfarrers Fischer bei seiner ersten Zusammensetzung oder erst gelegentlich einer späteren Bezeichnung gemacht worden sind. Es haben nämlich, nachdem Pöhlmann einmal seine Kandidatur aufgestellt hatte, in rächer Folge verschiedene Versprechungen stattgefunden.

Bei der Vorbesprechung, die an einem Sonn- oder Festtag im "Roten Haus" stattfand und mit der förmlichen Aufstellung des Kreisdirektors Pöhlmann als Reichstagskandidaten ihren Abschluß fand, war ich nicht zugegen. Der Kreisdirektor Pöhlmann war allerdings in meiner Wohnung, haupte mich aber dort nicht angetroffen. Als ich Abends nach Hause zurückkehrte und von der Anwesenheit des Kreisdirektors Pöhlmann hörte, ging ich nachträglich mit meiner Frau ins "rote Haus", wo ich den Kreisdirektor Pöhlmann mit Familie antraf. Die Wahlbesprechung war bei meiner Ankunft vorüber. Ich kann deshalb über deren Verlauf aus eigener Wahrnehmung nichts angeben. Ich erfuhr, daß die Aufstellung der Kandidatur Pöhlmann nach dem Abschluß der vorhergegangenen Besprechung beßlossene Sache sei. Auf Grund dieser Thatsache haben wir uns nach längere Zeit über die bevorstehende Wahl unterhalten, ich erinnere mich aber nicht mehr, was im eingehenden verhandelt wurde.

Der Kreisdirektor Pöhlmann hat auch in Vart eine zahlreich besuchte Wahlversammlung, der ich ebenfalls bewohnte, abgehalten. Er entwickelte zunächst seinen Standpunkt bezüglich der schwierenden Fragen ins-

besondere der Militärvorlage und gab auf diese Weise eine Art Programm. Er kam auch darauf zu sprechen, daß man gegen seine Wahl möglicherweise den Einwand machen könnte, er als Kreisdirektor sei als Volksvertreter nicht geeignet. Der Kreisdirektor bemerkte dem gegenüber, daß er dieselben Rechte haben müsse, wie jeder andere Bürger und ev. als Reichstagsmitglied ganz nach seiner Überzeugung, nicht nach dem Wunsche der Regierung, seine Reichstagsabgeordnete abgeben werde. Er halte es für besser, wenn die Reichstagsmitglieder sich aus allen Schichten zusammenfänden als wenn dieselben nur aus einem Stande beispielweise dem geistlichen Stande hervorgehen würden. Dagegen habe ich kein Wort davon gehabt, daß der Kreisdirektor seine Stellung den Wählern gegenüber gewissermaßen auspiele und eine wohlwollende und mißbräuchliche Ausübung seiner Amtsgewalten den Bürgern als Lohn für seine Wahl in Aussicht stelle.

v. g. u.
Friedrich Dieb, Pfarrer.

2. Zeuge:

3. P. Johann Willm, 63 J. a. ev. Rentner in Heiligenstein, i. ü. v.

nach Eideleistung.

3. S. Bereits am 14. Mai 1893 habe ich für meine Person vollständig aus eigener Initiative und ohne vorher mit dem Kreisdirektor gesprochen zu haben, eine Reihe von angehenden Personen aus der Umgegend von Vart, deren Lebenseinstellung keinerlei offiziellen und amläufigen Charakter hat, ins "Rote Haus" zu einer Wahlbesprechung zusammenberufen. Bürgermeister, Beigeordnete und sonstige Beamte hatte ich abschließlich zu der Versammlung nicht eingeladen, weil ich damals schon vorausah, daß man von der gegenwärtigen Partei auch beim allergeringsten Anlaß den Vorwurf der amtlichen Wahlbeeinflussung erheben werde. Gerade aus diesem Grunde glaubte ich jede offizielle Persönlichkeit von der Versammlung fern halten zu müssen. In letzterer selbst wurde allgemein eine Kandidatur Pöhlmann sympathisch aufgenommen. Die Mehrzahl der anwesenden Herren und gerade der erfahrenste Teil derselben war aber der Ansicht, daß die Kandidatur Pöhlmann keine Aussicht auf Erfolg haben werde. Nur einige glaubten, daß wenn Pöhlmann aufgestellt würde, seine Aussichten keineswegs schlecht seien. Ich widersprach dieser Auffassung und betonte, daß wenn wir die Aufstellung der Kandidatur Pöhlmann veranlassen und unsere Stimmen auf ihn vereinigen würden, dies nicht gelinge, weil wir hofften, daß Pöhlmann wirklich gewählt werde. Der Zweck unseres Vorgebens sei leidlich der, nach Außen hin zum Ausdruck zu bringen, daß wir mit den Protestkandidaten Goeckeler nichts gemein haben wollten. Dementsprechend endigte die Versammlung mit dem Entschluß den Kreisdirektor Pöhlmann zu wählen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Kandidatur annähme oder nicht. Wir glaubten jedoch nicht dem Kreisdirektor die Kandidatur ohne weiteres antragen zu sollen. Wir wollten vielmehr abwarten, bis sich die Verhältnisse nach einer oder anderen Richtung etwas geflärt hätten. Daß gegen die Wahl Pöhlmanns als infolge amläicher Beeinflussung geschahen, von Goeckeler Protest erhoben wurde, sah ich damals schon voraus und habe deshalb gleich in jener Zeit in diesem Sinne einen Brief an das "Elßäffer Journal" geschrieben, auf welchen ich hiermit Bezug nehme.

Bei einer anderen Vorbesprechung außer der oben angegebenen bin ich nicht zugegen gewesen. Insbesondere habe ich an der Versammlung, welche am Pfingsten im

"Roten Haus" stattfand nicht teilgenommen, weil ich damals verhindert war. Wenn der Aufruf auch mit meinem Namen unterzeichnet ist, so ist dies zwar ohne mein Zuthun aber mit meinem Einverständniß geschehen.

v. g. u.

J. Wilm.

3. Zeuge. Emil Bach, 47 J. a. l. Bürgermeister in Andlau, i. ü. v. nach Eidesleistung.

J. S. Einige Zeit vor der Reichstagswahl hat der Kreisdirektor Böhlmann auch in Andlau eine Wahlversammlung abgehalten. In derselben legte er seine Ansicht bezüglich der dem nächsten Reichstag vorliegenden Fragen, insbesondere hinsichtlich der Militärvorlage dar. Er bemerkte auch im allgemeinen, daß die Elsäßer besser thun würden, wenn sie mit der gegenwärtigen Regierung gehen würden, als wenn sie zugelassen Protest anhängen würden. Es ist unwahr, daß der Kreisdirektor den Wählern irgend welche Versprechungen gemacht hat oder auch nur andeutungsweise den Beamten irgend welchen Vorteil in Aussicht gestellt hat.

Die Wähler waren von mir auf Veranlassung des Kreisdirektors durch öffentliche Bekanntmachung zu der Versammlung eingeladen worden. In der Versammlung erschien der Kreisdirektor in Begleitung des Landesausschußmitgliedes Roth von Dambach, sonst war Niemand bei ihm. — Von einem Schlachthausbau war überhaupt nicht die Rede. Ein solcher ist in Andlau überhaupt nicht beachtigt.

v. g. u.

Bach.

Kreuzel. Schwarz.

Fortgesetzt zu Barr, den 6. September 1895.

Gegenwärtig
dieselben Gerichtspersonen.

4. Zeuge. Gustav Meß, 53 J. a. l. Bürgermeister und Rebmann in Rothalten i. ü. v. nach Eidesleistung.

J. S. Der Kreisdirektor Böhlmann hat auch in Rothalten eine Versammlung abgehalten. Derselbe hatte mir vorher mitgeteilt, daß er zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Versammlung in Rothalten abhalten wolle, und ich habe dies öffentlich bekannt machen lassen. Es sind aber nur wenige Rothalter erschienen, meistens waren es Fremde, die an der Versammlung teilnahmen. Der Kreisdirektor kam lediglich in Begleitung des Landesausschußmitgliedes Roth von Dambach. In der Versammlung hielt er eine Ansprache. Da er im Einzelnen in derselben gefaßt hat, dessen erinnere ich mich nicht mehr. Ich weiß aber noch, daß er uns kleinerlei Versprechungen, die mit seiner amtlichen Stellung im Zusammenhang hingen, gemacht hat.

v. g. u.

G. Meß.

5. Zeuge.

J. P. Ludwig Naegel 52 J. a. l. Beigeordneter und Rebmann in Epfig i. ü. v. nach Eidesleistung.

J. S. Einige Zeit vor der Reichstagswahl hat der Kreisdirektor Böhlmann in einer Versammlung in Epfig gesprochen. Von wem und auf welche Weise diese Versammlung einberufen worden ist, weiß ich unbekannt. Der Kreisdirektor erschien, wenn ich mich recht entsinne, in Begleitung des Landesausschußmitglieds Roth in der Versammlung. Bekanntweiß ich, daß sonst Niemand bei ihm war. An der Versammlung haben etwas über 100 Personen teilgenommen. Ich selbst war ebenfalls

zugegen. Was der Kreisdirektor im Einzelnen vorgebracht hat, kann ich nicht mehr sagen. Soviel ist mir aber noch aus das Bestimmteste in Erinnerung, daß er den Anwesenden kleinerlei Versprechungen oder besondere Bergünstigungen im Falle seiner Wahl in Aussicht gestellt hat. Ich muß noch hinzufügen, daß ich nach längrem Besinnen immer mehr zur Ansicht komme, daß der Kreisdirektor ganz allein nach Epfig gekommen ist, daß also auch Roth nicht bei ihm war.

v. g. u.

Naegel.

Kreuzel. Schwarz.

Fortgesetzt zu Barr, den 14. September 1895.

6. Zeuge.

J. P. Philipp August Fischer, 57 J. a. evangelscher Pfarrer in Heiligenstein; i. ü. v.

J. S. Gleich bei Ausschreibung der Reichstagswahl kam mir persönlich ohne daß ich vorher mit jemand Rücksprache genommen hatte, der Gedanke, daß der Kreisdirektor Böhlmann für uns d. h. für mich und meine Gemeindgenossen der geeignete Mann sei. Allerdings verachtete ich mir vorher nicht, daß der Kreisdirektor nach Lage der Verhältnisse gar keine Aussicht auf Erfolg habe. Gleichwohl aber wünschte ich, daß sich ein Regierungsfreundlicher Kandidat auf ihm werde, auf den wir unsere Stimmen vereinigen könnten, gleichsam als Protest gegen die Wahl eines der Regierung jedenfalls nicht besonders freundlich gesuchten Kandidaten, an dessen Aufführung ich meinerseits keinen Zweifel hege. Der Kreisdirektor Böhlmann erschien mir um deswegen besonders geeignet, weil er sich der Interessen der Kreisringesleuten stets nach Möglichkeit annimmt und sich durch die Art seiner amtlichen Thätigkeit allgemein beliebt gemacht hat.

Später hatte ich eine gelegentliche Unterredung mit den Pfarrer Diez von Barr. Hierbei kam auch die Rede über die Reichstagswahl. Wer von uns beiden diesen Gesprächsstoff angeschnitten hat, weiß ich nicht mehr. Jedenfalls waren wir beide darin einig, daß wir bei der kommenden Wahl nicht unthätig bleibten durften, obgleich wir kleinerlei Aussicht auf Erfolg hätten. Wir sagten uns damals schon, daß, wenn irgend ein nichtprotestantisch-ultramontaner Kandidat Aussicht habe, mit einer einigermaßen günstigen Stimmenzahl abzuschneiden, so sei dies der Kreisdirektor. Zweckhaft waren wir nur, ob er die Wahl annehmen werde, da er von seiner Kandidatur nur Unannehmlichkeiten zu erwarten habe. Einige Zeit darauf hatte ich eine Unterredung mit dem Kreisdirektor im Beisein des Pfarrers D. Ich machte damals dem Kreisdirektor meinerseits den Vorschlag als Kandidat aufzutreten. Ich sagte ihm offen heraus, daß ein Obiegen in der Wahl nicht zu hoffen sei. Man erwarte aber von ihm, daß er der guten Sache das Opfer bringe.

In Heiligenstein wurde überhaupt eine Wahlversammlung nicht abgehalten. Ich meinerseits habe einmal, gelegentlich einer Armenratsitzung der Gemeinde Heiligenstein darauf hingewiesen, daß der Kreisdirektor Böhlmann voraussichtlich als Reichstagskandidat aufgestellt werde. Alle Anwesenden begrüßten diese Kandidatur auf das frudigste.

Doch irgend wie in Heiligenstein zu Gunsten des Kreisdirektors agitirt wurde, ist mir nicht bekannt.

Ich bin nur bei einer einzigen Wahlversammlung zugegen gewesen und zwar der in Barr. Bei dieser Versammlung sind aber vom Kreisdirektor kleinerlei Versprechungen gemacht worden.

Ich füge noch hinzu: Einige Zeit, nachdem sich der Kreisdirektor entschlossen hatte, seine Kandidatur aufzuhellen, traf ich nochmals mit ihm zusammen. Er gab mir zu verstehen, daß er die Aufstellung seiner Kandidatur in gewissem Sinne bereue und es ihm lieber wäre, wenn er sich fern gehalten hätte. Ich erwiderte ihm, daß man allerwärts wohl wisse, daß es ein Doyer sei, das er seinen Kreiseingehörigen bringe. Er dürfe daher jetzt die Sache nicht mehr aufgeben.

v. g. u.

A. Fischer.

Kreuzel. Schwarz.

Heiligenstein, 4. Sept. 1895.

An das Kaiserliche Amtsgericht
Barr.

Unterzeichnet erlaubt sich hierdurch anzusehen, daß sein Vater, Pfarrer Fischer aus Heiligenstein, vor Empfang der Vorladung auf Donnerstag den 5. Sept. abgesehen ist und erst Ende nächster Woche zurückkehren wird.

Hochachtungsvoll

A. Fischer.
cand. theol.

Verhandelt zu Marckolsheim, den 5. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Dr. Neidhardt als Richter,

H. Gerichtsschreiber Bürdel als Gerichtsschreiber.

In der Wahlprüfungsstube, betreffend die Wahl des Kreisdirectors Böhlmann zum Mitgliede des Reichstages, wurden auf Erhöhung des Kaiserl. Landgerichts-Präsidenten in Colmar vom 27. August I. J. folgende Zeugen vernommen, nachdem dieselben vor der Eidesleistung auf die Bedeutung des Eides hingewiesen waren, wie folgt:

1. Zeuge nach Leistung des geleglichen Zeugeneides:

3. P. Ich heiße Sigwalt Eduard, 42 J. a., Gastwirth und Gutsbesitzer in Müttersholz.

3. S. Ich habe der Wahlversammlung beigewohn, welche der Kreisdirector Böhlmann in Müttersholz abhielt. Herr Böhlmann erwähnte, daß 3 Eigenschaften seiner Wahl hinderlich sein könnten: 1. die als Beamter, 2. die als Aldeutscher, 3. die als Protestant. Zu 1 bemerkte Herr Böhlmann, daß er als Beamter vollkommen unabhängig sei, wenn er seinen amtlichen Pflichten nachkomme, und sein Amt keinerlei Hindernisse in den Weg lege, seine Pflichten als Abgeordneter in gehöriger Weise zu erfüllen. Herr Böhlmann verwies noch auf den Präsidenten v. Bennigsen, der gleichfalls seit langen Jahren dem Reichstage angehöre. Versprechungen hat Herr Böhlmann keine gemacht und insbesondere nicht zu verstehen gegeben, daß er durch sein Amt als Kreisdirector sich den Wählern nützlicher erweisen könnte, als sein Gegenkandidat. Ad 2 erwähnte Herr Böhlmann, er sei Süddeutscher, sympathisiere deshalb sehr mit den Elsässern und lebe schon seit vielen Jahren im Lande. Ad 3 betonte Herr Böhlmann, er sei sehr tolerant.

Herr Böhlmann erschien in der Wahlversammlung ohne jede Begleitung. Es ist mir auch bekannt, daß er den Bürgermeister aufforderte, die Stimmzettel nicht durch einen Gemeindebeamten ausheften zu lassen. Dieselben wurden durch einen Tagner aus Müttersholz vertheilt.

In seiner Rede bemerkte Herr Böhlmann, daß er für die Militärvorlage stimmen werde.

v. g. u.

Eb. Sigwalt.

2. Zeuge, nach Eidesleistung.

Ich heiße: Beigle Wilhelm, 59 J. a., evangelisch, Gutsbesitzer in Riehholz, Gemeinde Hilfenheim.

3. S. Ich habe der Wahlversammlung beigewohn, die Herr Böhlmann in Hilfenheim abhielt. Soviel ich mich erinnere, erschien Herr Böhlmann in dem Local, in dem die Versammlung abgehalten wurde, ohne jegliche Begleitung. Herr Böhlmann hat seinen Wählern keine Vergünstigungen in Aussicht gestellt für den Fall seiner Wahl und insbesondere nicht darauf angespielt, daß er in seiner Stellung als Kreisdirector seinen Wählern bessere Dienste leisten könnte, als sein Gegenkandidat. Die Rede war die eines vornehm denkenden Mannes, der es verschmäht, mit leeren Worten die Leute zu tödern.

v. g. u.

B. Beigle.

3. Zeuge, nach Eidesleistung.

Ich heiße: Simmler Anton, lath., 62 J. a., Bürgermeister und Ackerer in Wittichenheim.

3. S. Ich war zugegen bei den Wahlversammlungen, welche Herr Böhlmann in Wittichenheim und in Lumbhausen abhielt. In beiden Versammlungen erschien Herr Böhlmann ohne Begleitung, auch hat Herr Böhlmann in seinen Reden niemals besondere Versprechungen gemacht und nie zu verstehen gegeben, daß er in seiner Stellung als Kreisdirector in der Lage sei, sich für den Fall seiner Wahl den Leuten erkennbar zu zeigen. Den Pfarrer Klöckler oder Stolzheim hat er in seinen Reden nicht erwähnt. Auf Veranlassung des Herrn Böhlmann wurden die Stimmzettel nicht durch einen Gemeindebeamten, sondern durch einen Bürger des Ortes, der seine amtliche Eigenschaft hat, ausgeheilzt.

v. g. u.

Dr. Neidhardt. Bürdel.

Verhandelt zu Schlettstadt, den 14. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Daber, als Richter,

Sekretariats-Assistent Müller, als Gerichtsschreiber.

In Sachen, betreffend Prüfung der Wahl des Kreisdirectors Böhlmann zum Reichstagsmitglied, wurde auf Grund Erhöhung des K. Landgerichts zu Colmar vom 27. August cr. zur Vernehmung nachstehender Personen als Zeugen geschritten.

1. Zeuge unter vorläufiger Aussetzung der Eidigung:

Ich heiße Marcellin Lanus, 59 J. a., lath., Bürgermeister in Ebersheim, nicht verwandt.

Zur Sache: Einige Zeit vor der Reichstagswahl kündigte mir Böhlmann an, daß er bei mir durchkommen werde und die Kandidatur annehmen wolle. Dies war jedenfalls nur kurz vor dem Wahllage. Einige Zeit früher war ich auch hier in der Stadt und traf den früheren Bürgermeister Spieß und fragte ihn, ob er nicht seine Kandidatur annehmen wolle, er erwiderte mir, "nein, er wolle nicht annehmen, aber vielleicht nimmt es der Herr Kreisdirecteur an." Daraufhin begab ich mich auf die Kreisdirectoriät zu Herrn Böhlmann und befragte diesen, ob er sich als Abgeordneten aufstellen wolle, er erklärte, er wisse es noch nicht, er wolle es mir sagen lassen.

Seine oben erwähnte Ankündigung war dann die Antwort.

Da ich glaube ihn nicht privatim in meiner Wohnung empfangen zu dürfen, so wollte ich dies formell auf dem

Gemeindehaus thun und ich bestellte aus eigenem Antrieb, ohne daß Böhlmann mich darum erucht hätte, einige der Bürger, hauptsächlich Gemeinderatsmitglieder und meine näheren Bekannten zum Theil selbst und auch durch den Gemeindeboten auf das Rathaus. Dort empfingen wir dann zur bezeichneten Stunde den Herrn Böhlmann in Versammlung auf dem Rathauszaale.

Ich erinnere mich nicht, daß Herr Böhlmann noch in Begleitung einer andern Person erschien ist.

Er erklärte der Versammlung, er nehme die Kandidatur an und er werde im Halle seiner Wahl nach Kräften für die Verbesserung der Lage der Bevölkerung sorgen, nach Pflicht und Gewissen, wie er auch dazu im Stande sei, weil er ihre Lage keine. Aber besondere Versprechungen in seiner Eigenschaft als Kreisdirektor hat er den Leuten nicht gemacht und insbesondere nicht in dem Bericht der Wahlprüfungs-Kommission behaupteten Neuerungen gehalten.

Im Interesse des Friedens der Gemeinde habe ich mich einige Zeit vor der Wahl zum Pfarrer Meyblum begeben und habe ihm erklärt, "Sie wissen, daß durch frühere Wahlen die Gemeinde immer in zwei Parteien gespalten und verheindet worden ist, namentlich die Partei Bulach und die Partei Böhler haben sich feindselig gegenüber gestanden, jetzt aber wollen wir, soweit es in unseren Kräften steht, sorgen, daß aus Wahlparteien kein Hass entsteht und, daß die Gemeinde neutral und ruhig bleibt. Er erklärte: "ja, das ist auch mein Wunsch", und versprach mir in Bezug auf die Wahl nichts zu thun und den Wählern ihren freien Willen zu lassen.

Am Tage vor der Wahl feierte unsere Gemeinde das Fest der ewigen Amtseitung. Diese Feier dauert von 5 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends. An diesem Tage (14. Juni), nun machte der Pfarrer seine Runde bei den Wählern, ich hatte keine Ahnung davon, indem ich mich auf das Versprechen des Herrn Pfarrer verließ. Bei dieser Rücksprache mit dem Pfarrer Meyblum waren natürlich den Wählern schon die offiziellen Wahlzettel auf Grund deren die Berechtigung zum Wahlrecht ausgestellt war, vom Bürgermeisteramt nebst einem weißen Stimmzettel ins Haus gebracht worden. Die Stimmzettel haben oben die Ueberschrift "Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag" und dann folgt eine Linie, — beschriften mit dem Namen eines beliebigen Kandidaten beschrieben zu werden.

Am Abend desselben Tages nun befand ich mich in einer Wirtschaft, als der Gemeindedienner kam und sagte: "Herr Bürgermeister, Sie sollten mal sehen, wie der Abt von Haus zu Haus läuft und gegen die Wahl Böhlmanns agitiert, er hat schon ein ganzes Viertel durchgelaufen. Sie haben uns doch gefragt, daß wir auf Grund einer Übereinkunft mit dem Pfarrer garnicht für oder gegen die Wahl eines oder des andern zu agitieren hätten, und der macht es nun so." Ich war darüber erstaunt und befahl dem Gemeindedienner, er solle eilends zum Herrn Pfarrer gehen und fragen, ob er sich nicht mehr an das mir gegebene Versprechen erinnere, er möchte doch den Pfarrer zu Hause lassen und ihn von der Wahlagitation abhalten.

Der Gemeindedienner hatte durchaus keinen Auftrag, von keiner Seite, Glöcklerische Stimmzettel einzuziehen; aber er trug nun, nachdem uns das Gebahren des Pfarrer zu Ohren gekommen war, in meinem Auftrage Böhlmannsche Zettel in die Häuser. Der Gemeindedienner hat auch keine Glöcklerischen Stimmzettel eingezogen, aber einige Wähler haben ihm bei Abgabe der Böhlmannschen Zettel die Glöcklerischen freiwillig gegeben,

mit der Anerkennung, sie würden doch wählen wen sie wollten.

Bei dieser Gelegenheit erfuhr nun auch der Gemeindedienner, daß der Pfarrer von Haus zu Haus für Glöckler agitierte und vermutlich hat er auch dabei Glöcklerische Stimmzettel verteilt, denn ich kann mir nicht erklären, wie damals die Leute auf andere Weise zu Glöcklerschen Stimmzetteln gelommen waren.

Die Regierung hat schon seit Jahren in Ebersheim die Gründung einer Wiesenbewässerungsgenossenschaft vergeblich angestrebt.

Vor der Reichstagswahl war ich mehrere Male bei dem zuständigen Wasserbaudirector in Colmar um die Bildung eines Bewässerungssyndikats zu betreuen.

Dasselbe empfahl mir, die Wiesenbesitzer auf das Gemeindehaus zu bestellen, damit sie persönlich mit ihm sprechen könnten, und den Flächeninhalt ihrer Wiesen wegen Berechnung des Wassers angeben sollten. Es ist auch einmal persönlich auf dem Gemeindehaus gewesen und hat einige Anmeldungen von Wiesenbesitzern entgegengenommen. Die meisten sind ausgeblichen, deshalb wurden die Leute öffentlich nochmals aufgerufen, ihre Namen und die Gewanne, in denen ihre Wiesen lagen und die sie wässern wollten, auf den Bürgermeisteramt angegeben, hierzu wurde der Donnerstag, der Tag der Wahl bestimmt, weil die Leute doch einmal zur Wahl selbst kommen und an diesem Tage die Lehrer frei hatten und die Anmeldungen der Wiesenbesitzer entgegennahmen konnten. Denn weder ich noch der Gemeindeschreiber konnten an diesem Tage sich um das Einschreiben der Wiesenbesitzer kümmern. Dieses hat übrigens in einem ganz anderen Zimmer und nicht im Wahllokal stattgefunden.

Nachdem die Wahl stattgefunden hatte, kam ich auf die Kreisdirektion und bat den Herrn Kreisdirektor inzittert, er möge dafür behaupten, daß die Wiesenbesitzer von Ebersheim ihre Wiesen wässern dürfen, dieselben seien jetzt bereit ein Syndikat zu bilden. Ich habe dies zu wiederholten Malen, denn wegen der Dürre schien es mir nothwendig schon vorher zu wässern, ehe das Syndikat sich bilden konnte. Böhlmann gab mir den Rat nach Straßburg zu gehen und persönlich mit dem Unterstaatssekretär zu sprechen, aber ich bat ihn sich doch selbst der Sache anzunehmen, weil es mir unmöglich sei nach Straßburg zu reisen. Dies war wie gesagt nach der Wahl.

B. g. u.

Lanus Marcellin.

Der Zeuge lobann den gesuchlichen Zeugeneid.

2. Zeuge nach Eidleistung:

Ich heiße Carl Hermann Gümbel, 50 J. a. evang. Dorfmeister in Schlettstadt, nicht verwandt.

Zur Sache: Am 20. u. 29. Mai 1893 wurden die Oberförster im Bezirk Unter-Elsäss vom Bezirks-Präsidenten angewiesen, die Wände der Bevölkerung auf Gras, Bineweide und Futterlaub, soweit irgend thunlich zu berücksichtigen und allen an sie gelangenden Streugesuchen insoweit zu entsprechen, als sie dies für angängig hielten, wobei noch bemerkte wurde, daß das thunliche Entgegenkommen nothwendig sei.

Bezüglich der Abgabe von Gras an die Einwohner von Ebersheim habe ich nichts versügt.

Dasselbe wurde nach einer Anzeige des inzwischen verstorbene Waldhüters am Tage der Reichstagswahl entwendet.

Bezüglich der Abgabe von Laub hatte ich den Förster ermächtigt, dasselbe sogleich nach Laubbefall ab-

zugeben, da sonst die Gefahr vorlag, daß das Laub durch Hochwasser weggeschwemmt würde. Beides, Laub und Gras, kommt in Ebersheim kaum in Betracht, da die Gemeinde sehr groß ist und der Wald nur 35 Hektar umfaßt.

Die Laubabgabe erfolgte Mitte November und zwar an jedermann, der sich meldete.

Zur Zeit der Wahl war überhaupt kein Streulaub da, da dasselbe alljährlich durch das Hochwasser weggeschwemmt wird.

Die Angabe des Pfarrers Glöckler, daß der Kreis-director überall Versammlungen abgehalten habe, ist stark übertrieben.

Wir ist in meinem Revier bloß von Versammlungen in Marolsheim, Urtolsheim oder Radenheim und Kinsheim, also nur von dreien bekannt geworden.

Der letzteren Versammlung in Kinsheim hatte ich Gelegenheit beiwohnen, nachdem ich von derselben durch den Bürgermeister aus Kinsheim, den ich bei der Rückkehr aus dem Walde besuchte, Kenntnis erhalten hatte.

In dieser Versammlung war von der kreipierten Kuh eines armen Mannes nicht die Rede. Der Kreis-director klärte die Leute dabei nur auf, über die Vortheile und Nachtheile der 2 und 3jährigen Militärdienstzeit und sagte zum Schlus: Nun gehe hin und wähle, ihr seid vollständig frei, ich werbe nicht um eure Stimmen.

Nach Schluss der Versammlung fuhr ich mit dem Kreisdirector nach Hause. Von meinen Freunden hat keiner den Kreisdirector auf seinen Touren begleitet. Ebenso halte ich die Angaben bezüglich der Begleitung von Bürgermeistern, Gendarmen und Lehrern für eine Erfindung.

v. g. u.
Gümbel.

3. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Josef Döchter, 56 J. a., kath., Bürgermeister in Kinsheim, nicht verwandt.

Zur Sache: Der Kreisdirector ist zu der Kinsheimer Wahlversammlung ganz allein gekommen und zwar von Kestenholz her.

In meiner Wohnung fand sich damals Postmeister Gümbel ein, der gerade aus dem Walde kam, und mit diesem habe ich die Versammlung besucht.

Die in der Wahlreklamation behaupteten Äußerungen von dem „armen Mann“, von der „kreipierten Kuh“, von „Stöckheim“ und dergl. hat der Kreisdirector gar nicht gehabt, er hat überhaupt keine Versprechungen gemacht. Er hat sich nur empfohlen, er sei schon 14 Jahre im Lande, er könne ganz genau die Verhältnisse, die Lage und die Wünsche der Bevölkerung. Häufiglich hat er von der zweijährigen Dienstzeit gesprochen.

Zum Schlusse sagte er, es stände jedem Wähler frei zu wählen, wen er wolle.

v. g. u.
Joh. Döchter.

4. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Xaver Martin, 69 J. a., kath., Bürgermeister in Scherweiler, nicht verwandt.

J. S. Es ist nicht wahr, daß der Kreisdirector bei der Scherweiler Wahlversammlung die behaupteten Äußerungen: „Der Kreisdirector kann euch die besten Dienste leisten. Entzieht irgendwo ein Unglüd, kreipit z. B. einem armen Manne eine Kuh, so wendet er sich an den Kreisdirector und nicht nach Stöckheim“ gehabt hat. Er hat überhaupt in seiner Eigenschaft als Kreis-director keine Versprechungen gemacht.

Nach einem Vortrag über die 2jährige Dienstzeit und die Armeevermehrung, worin er auseinandersetzte,

dass die beabsichtigte Vermehrung für den Kreis höchstens 2 bis 3 Mann ausmache, daß dafür aber bloß 2 Jahre gebeten wurde, hat er noch mit der Bewerfung geschlossen, jedermann könne frei wählen, wen er wolle.

Zu der Wahlversammlung war er ganz allein gekommen.

v. g. u.
Martin.

5. Zeuge nach Eidesleistung:

Ich heiße Maximin Rendly, 56 J. a., kath., Bürgermeister in Kestenholz, nicht verwandt.

Zur Sache: Von den, dem Herrn Pöhlmann durch die Wahlreklamation zur Last gelegten Äußerungen hat Herr Pöhlmann auf der Kestenholzer Wahlversammlung tatsächlich nicht ein Wort gesprochen. Er ist ganz allein zu der Wahlversammlung erschienen und hat auch in seiner Eigenschaft als Kreisdirector für den Fall seiner Wahl keinerlei Versprechungen gemacht

v. g. u.
R. Rendly.

6. Zeuge: Rentner, ehemaliger Bürgermeister Spies aus Schleifjäß, bereits vernommen.

Zur Sache: Die Daten der beiden von mir erwähnten privaten Versammlungen kann ich jetzt nicht mehr angeben, aber ich kann die Zeit anders bestimmen.

Nämlich ich erhielt vom Herrn Staatssekretär ein Telegramm, ob er mich hier sprechen könne, oder ob ich zu ihm kommen könne, soweit ich mich erinnere war der Zweck der gewünschten Zusammenkunft in dem Telegramm nicht angegeben. Ich ließ ihm sagen, daß ich selbst zu ihm kommen würde und zwei Tage darauf bin ich zu ihm nach Straßburg gereist, woselbst ich in seinem Arbeitszimmer eine Besprechung mit ihm hatte und zwar die Besprechung, welche ich in meiner ersten Vernehmung erwähnt habe.

Damals war zwar von der Candidatur Pöhlmann schon die Sprache, aber er scheint von der Regierung noch nicht ermächtigt gewesen zu sein, sie aufzustellen.

Ich erhielt nämlich nach Ablehnung meiner eigenen Kandidatur vom Herrn Staatssekretär gewissermaßen den Auftrag hier selbst mich umzuhören, ob Boden für eine andere dritte Kandidatur, eine hohe Persönlichkeit, in dieser Stadt sei. Ich erklärte diese Frage eben nicht ohne besondere Sondirung hier beantworten zu können und habe noch am Tage meiner Rückkehr von Straßburg um 6 Uhr Abends ungefähr 12 Personen zu der ersten privaten Versammlung vereinigt woraus ich am Tage nachher von derselben Versammlung den Bescheid erhielt, daß sie diese dritte Kandidatur nicht wünsche.

Die Theilnehmer waren sowiel ich mich erinnere, der austretende Reichstagsabgeordnete Irene Lang, Abgeordneter Catala, Beigeordneter Schloßer und Beigeordneter Schnabel.

Nachdem Herr Kreisdirector Pöhlmann hinzugerufen und sich mit dem Zeugen ausgesprochen hat, erklärte Herr Spies:

Ich kann mich allerdings nicht mehr erinnern, daß mich Herr Pöhlmann direkt gefragt hat, ob ich nicht auch das an ihn zu richtende Wahlbulletin, enthaltend die Aufforderung seine Candidatur aufzustellen, unterschreiben wolle. Ich hatte nur den Eindruck, als sei der Zweck der Zusammenkunft, welche Herr Pöhlmann mit mir hatte, und unserer Auseinandersetzungen der, mich ebenfalls für die Unterstift zu gewinnen.

v. g. u.
Spies.
Daber. Müller.

Verhandelt am Kaiserlichen Amtsgericht zu Colmar, den
6. November 1895.

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrath Bühl als Richter,
Häufigerichtsschreiber Weyers, als Gerichts-
schreiber.

In der Wahlprüfungs-Sache, betreffend die Reichstags-
wahl des Kreisdirectors Böhlmann wurde auf Eruchen
des Landgerichts-Präsidenten vom 27. August nachfolgender
Zeuge eidlich vernommen.

Zur Person: Ich heiße Friedrich Diefenbach bin
34 J. a., evangelisch, Staatsanwalt in Colmar, nicht
vermählt und nicht verschwägert; nach Eidesleistung.

Zur Sache: Einige Wochen vor dem letzten Reichs-
tagwochen war bekannt geworden, daß der bisherige
Abgeordnete Lang seine Kandidatur nicht mehr aufstellen
wolle. In mehrjährigem amtlichen Wirken in den zum
Wahlkreise gehörigen Kantionen Barr und Schlettstadt glaubte ich die Wahrscheinung gemacht zu haben, daß
die Mehrzahl der Wähler mit der oppositionellen Haltung
des bisherigen Abgeordneten nicht mehr einverstanden
sei, und daß ein entschieden deutzaufreudlicher Kandidat
Ausicht auf Erfolg habe. Ich hielt es darum an der
Zeit, die Kandidatur eines solchen Kandidaten zu fordern.
In diesem Sinne nahm ich gelegentlich mit Herrn Kreis-
director Böhlmann Rücksprache. Ich fügte hinzu, daß
meines Erachtens falls sich unter der eingeborenen Be-
völkerung ein geeigneter Kandidat nicht finde, er sollte
das Opfer seiner Kandidatur bringen müsse, da er im
ganzen Kreise bekannt und überaus beliebt sei. Der
Herr Kreisdirector erklärte sich mit dem von mir ein-
genommenen Standpunkte gründlich einverstanden;
auch er hielt eine Agitation im deutschnationalen Sinne
für angezeigt. Er teilte mir mit, daß ihm bereits von
angehörenden Männern des Kantions Barr die Kandidatur
angeregt worden sei, daß er sich aber zur Zeit zur
Annahme derselben nicht entschließen könne. Zwei Vor-
bedingungen müßten gegeben sein: erstmals, es müßte
durchaus feststehen, daß ein deutzaufreudiger einge-
borener Kandidat sich nicht finde; zweitens, es müßte
ihm die Kandidatur aus allen Theilen des Wahl-
kreises aus freien Stücken angeboten werden. Von
eingeborenen Kandidaten konnten wesentlich nur
die beiden Landessausschusmitglieder des Kreises,
Bürgermeister Roh in Dambach und Bürger-
meister Spieß in Schlettstadt in Betracht kommen. Kreis-
director Böhlmann erklärte mir, daß er zunächst diese
beiden Herren wegen etwaiger Annahme einer Kandidatur
befragen wolle. Wie er mir später mitteilte, hatten die
beiden Herren abgelehnt. Die Agitation für Böhlmann
war unterdessen auf den ganzen Kreis ausgedehnt
worden, und auch in Schlettstadt hatte ich mich zu diesem
Zwecke mit einigen Herren zu einem Komitee vereinigt.
Das Komitee hatte in Gemeinschaft mit dem Komitee in
Barr in sämtliche Gemeinden an Vertreutensmänner ein
Schriftstück verföhlt, in welchem Herrn Böhlmann die
Kandidatur angefragt wurde. Die Vertreutensmänner
waren erfuhr worden, daß das Schriftstück zirkulieren und
von mehreren angesehenen Bürgern, die mit der Kan-
didatur Böhlmann einverstanden seien, unterschrieben zu
läsen. Mit zahlreichen Unterschriften bedeckt — worunter
sämtliche Bürgermeister mit Ausnahme des Bürger-
meisters Spieß in Schlettstadt — kamen diese Schrift-
stücke zurück. Herr Böhlmann erklärte mir daraufhin,
daß er nunmehr entschlossen sei, vorbehaltlich der Ge-
nehmigung seiner vorgesetzten Behörde, die Kandidatur
anzunehmen. Er fügte noch bei, trotzdem ihm bekannt

sei, daß Spieß wider ihn sei, halte er es doch für eine
Pflicht des Anstandes und der politischen Ehrlichkeit,
Herrn Spieß zunächst, ehe er öffentlich mit der Kandi-
datur hervortrete, von seinem Entschluß in Kenntniß zu
sehen. Bald darauf kam Herr Böhlmann zu mir und
heilte mir mit, er komme soeben von Herrn Spieß.
Diesem habe er von seiner Kandidatur Mittheilung ge-
macht; Herr Spieß habe ihm erwidert, er könne die
Kandidatur zwar nicht unterstützen, werde sich aber völlig
neutral verhalten. Ich bemerkte hier, daß nach meiner
Erinnerung Herr Spieß dies Versprechen nicht gehalten
hat; wenn ich mich recht erinnere, ist mir auf einer
Agitationsreise gesagt worden, Herr Spieß habe kurz
vorher für Barten Glöckler agitiert; ich traf ihn auch
einmal in Kestenholz mit mehreren anderen Herren, die
ein Backet bei sich führten, das nach meiner Ansicht
Wahlketteln enthielt.

Kurz nach der Unterredung mit Spieß veröffentlichte
Böhlmann seinen Wahlaufruf, und veranstaltete zahlreiche
Wahlversammlungen in verschiedenen Orten des Wahlkreises.
Den Versammlungen in Barr, Weiler und Kestenholz
wohnte ich bei. Des wesentlichen Inhalts der Wahlreden,
die im Großen und Ganzen überall den gleichen Gedanken-
gang hatten, erinnere ich mich noch recht gut. Herr Böhl-
mann suchte zunächst die Einwände gegen seine Kandidatur
zu widerlegen, hergehoben insbesondere aus seiner
Eigenschaft als abhängiger Beamter. Er wies darauf
hin, daß der deutsche Beamte eine andere Stellung ein-
nehme, als der französische. Auch der Verwaltungs-
beamte könne und dürfe als Reichstagsmitglied seine
eigene Meinung vertheidigen, und auch er werde das im
Falle seiner Wahl thun. Er wies auf das Beispiel
zahlreicher deutscher Verwaltungsbeamten hin, die sich oft
als Reichstagsmitglieder in Opposition mit der Regierung
befunden hatten. Dann fuhr er fort, er verkenne nicht,
daß es für eine Wahlvertretung nicht tauge, wenn sie
nur aus Verwaltungsbeamten bestehje, ebensoviel tauge
es aber etwas, wenn sie z. B. nur aus Barten be-
stünde. Vielmehr müßten alle Stände im Reichstage
vertreten sein; für das Vorhandensein von Barten
würden aber andere Wahlkreise schon sorgen. Dies war
die einzige Anspielung auf den Gegenkandidaten Glöckler
in sämtlichen Reden, die im übrigen so außerordentlich
mäßig offensiv und zurückhaltend waren, wie ich noch nie
vorher Wahlreden gehört hatte. Ich kann mit vollster
Bestimmtheit versichern, daß die Reden auch nicht das
Geringste enthielten, woraus man auf eine Benutzung
der amtlichen Stellung des Redners zum Vortheile seiner
Kandidatur hätte schließen können; das Einzigste was Herr
Böhlmann zu seiner Empfehlung sagte, war, daß er
grate als Kreisdirector eine solche Gelegenheit gehabt habe
selbststellen wo die Leute der Schuh drücke, und daß er
deshwegen sich für wohl befähigt halte, die Interessen des
Kreises im Reichstage zu vertreten. Im übrigen ent-
hielten die Reden wesentlich eine Rechtfertigung der
Militärvorlage. Nach der Rede in Barr wurde Herr
Böhlmann noch über seine Stellungnahme zum Militärvor-
paragrapfen befragt. Nachdem er erklärt hatte, daß
er für Befreiung derselben stimmen werde, wurde ihm
von angehörenden Bürgern die Unterstützung seiner Kan-
didatur zugesagt. In Weiler ergriff nach der Rede
Notar Freydi das Wort, und erklärte im Namen der
Versammlung gleichfalls die Zustimmung zur Kan-
didatur; in Kestenholz stand meines Wissens keine Dis-
kussion statt. Was die Einwidlung auf Barten stahl
in Breitenau betrifft, so habe ich selbst mit diesem Herrn,
den ich persönlich gut kannte, wegen der Wahl Rücksprache
genommen.

Er erklärte mir aus freien Stücken, daß er an sich der Kandidatur Böhlmann sehr sympathisch gegenüberstehe, da er die vorzüglichsten Eigenenschaften des Kandidaten und seine Forderungen insbesondere des Baues des Pfarrhauses in Breitenau dankbar anerkannte. Andererseits sei er aber auch dem Bartert Glöckler, dessen Wistar er lange gewesen, zum Dank verpflichtet, und befände sich unter diesen Umständen in einer bösen Kollision der Pflichten. Ich erwiderte, daß ich das wohl einsehe, bei Wahlen läme indeß nur das Wohl des Landes, nicht persönliche Beziehungen zu dem einen oder anderen Kandidaten in Erwägung; nach seiner eigenen politischen Ansicht, die er mir soeben mitgetheilt, müsse Bartert Stahl jedoch für Böhlmann stimmen. Könne er das nicht unter sich bringen, so möge er wenigstens nicht gegen ihn agitieren und sich selbst der Stimme enthalten. Dies fügte mir Bartert Stahl unter Handschlag zu; wie ich später hörte, hat er aber trocken gewußt. Daß in diesem Gespräch irgend eine amtliche Wahlbeeinflussung nicht enthalten war, liegt auf der Hand.

Schlieglich bemerkte ich noch, daß ich mehreren Bürgermeistern, denen ich Stimmzettel zur Vertheilung in ihren Gemeinden abgegeben hatte, ausdrücklich anempfahl, die Zettel nicht durch den Gemeindebeamten vertheilen zu lassen, damit auch jeder Schein vermieden werde, als handele es sich um eine aus den französischen Zeiten wohlbelannte „offizielle Kandidatur“.

v. g. u.

Diesenbach.
Büch. Beyeris.

Nr. 215. Untertrag.

Graf v. Schwerin-Löwitz. Dr. Paasche. Szumula.
Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwürfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen:

Gesetz

wegen

Beschränkung des Zollkredits bei der Einfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr der unter Nr. 9a-f des Zolltarifgesetzes aufgeführten Waaren (Getreide) und der daraus hergestellten — unter Nr. 25q 2 des Zolltarifgesetzes genannten Mühlenfabrikate — welche zum Abfahrt in das Zollland bestimmt sind, findet eine Kreditierung des Zolles vom 1. Juli 1896 ab nicht mehr statt.

§. 2.

Sollen die im §. 1 bezeichneten Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so ist der Zoll nach näherer Anordnung des Bundesraths im Anschluß an die Eingangsabsicherung zu entrichten.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzollamt aus ein zur zollamtlichen Absicherung beugtes Amt im Innern abgelassen werden, so sind dieselben in der Regel binnen längstens 14 Tagen zur Schlüsselabsicherung zu gestellt und zu verzollten. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, sofern sich deren Unzulänglichkeit voraussehen läßt, oder Naturereignisse oder Unglücksfälle während des Transports dieser verzögern.

§. 3.

Wenn Waaren der in Nr. 9a-f des Zolltarif aufgeführten Art zum Abfahrt entweder in das Zollausland oder in das Zollland bestimmt und demgemäß zunächst in ein gemischtes Getreidetransfager (§. 7 Ziffer 1 Abfahrt 3 und 4 des Zolltarifgesetzes) aufgenommen sind, sind die Zollbeträäge für die demnächst in den freien Verkehr gestellten derartigen Waaren vom Tage der ersten Absicherung zu einem solchen Lager — bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen. —

§. 4.

Diejenigen Zollbeträge, welche Mühlen- oder Mälzeriefabriken, denen gemäß §. 7 Ziffer 3 Abfahrt 1 des Zolltarifgesetzes ein Zollkontor bemächtigt ist, auf Grund der Kontoreabrechnungen zu zahlen haben, sind vom Tage der Absicherung der zollpflichtigen Getreidemenge zum Konto bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen.

§. 5.

Die in den Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetz vom 14. April 1894 unter Ziffer 8 vom Bundesrat getroffene Vorschrift, wonach Einführungsscheine erst nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet auf Zollgefälle für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen sind, ist dahin abzuändern, daß die Einführungsscheine sofort nach ihrer Ausstellung, welche bei der Ausfuhrabsicherung erfolgt, zur Begleichung auch solcher Zollgefälle in Anrechnung gebracht werden können.

Urthendlich xc.

Gegeben xc.

Berlin, den 13. März 1896.

Graf v. Schwerin-Löwitz. Dr. Paasche. Szumula. Prinz v. Arenberg. Dr. Böhme. Böhh. Volk. Broelmann. Dr. v. Büchta. Graf v. Cramer. v. Colmar-Meyenburg. v. Dewitz. Graf zu Dohna-Schlodien. Graf Douglas. Dr. v. Freges-Welzin. Dr. Friedberg. Fuchs. Graf v. Galen. v. d. Gröben-Arenstein. Baron v. Gustedi-Vabladen. Dr. Hasse. Hauffe-Dahlen. Hesse. v. Herder. Hilgendorff. Hünburg. Dr. Hise. Erbprinz zu Hohenlohe-Hechingen. v. Hollusser. Graf v. Holstein-Horn (Reiche). Hubrich. Hüpeden. Jacobstötter. Graf zu Inns-und Knippshäfen. Jorns. Graf v. Kanis-Podangen. v. Kleist-Reichen. Kloese. Dr. Kropatsched. Dr. Freiherr v. Langen. v. Leipziger. Letoch. Dr. v. Leverkus. Graf zu Limburg-Stein. Luk. Freiherr v. Malan-Wolzow. Freiherr v. Mantfeld. v. Naisson. Graf v. Mirbach. v. Normann. Göb v. Olenhusen. Graf v. Oriola. Dr. Osann. v. d. Osten. Bingen. Blaude. v. Bloeg. v. Bobinski. v. Buttamer-Blauth. Rettig. Rimpau. Graf v. Roos. Rother. v. Salisch. Freiherr Saurma v. d. Jeltzsch. Schall. v. Schöning. v. Sperber. v. Stauby. v. Stein. Steininger. Steppuhn. Dr. Ido Graf zu Stolberg-Wernigerode. Siroh. v. Biered. Walter. Beber (Heidelberg). Weidenfeld. v. Werdeck-Schorbus. Will. v. Winterfeldt-Renkin.

Nr. 215.*

(Berichtigt.)

U n t r a g .

Graf v. Schwerin-Löwitz. Dr. Paasche. Zimula.

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst wegen Beschränkung des Zollredits bei der Einführ von Getreide und Mühlenfabrikaten die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Bei der Einführ der unter Nr. 9a—f des Zolltariffs aufgeführten Waaren (Getreide) und der daraus hergestellten — unter Nr. 25q 2 des Zolltariffs genannten Mühlenfabrikate — welche zum Abtrag in das Zollland bestimmt sind, findet eine Krebiturierung des Zolles vom 1. Juli 1896 ab nicht mehr statt.

2. Sollen die unter Nr. 1 bezeichneten Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so ist der Zoll nach näherer Anordnung des Bundesraths im Anschluß an die Eingangshärtigung zu entrichten.

Sollen die Waaren unverzöllt von dem Grenzzollamt auf ein zur zollamtslichen Abertigung besugtes Amt im Innern abgelassen werden, so sind dieselben in der Regel binnen längstens 14 Tagen zur Schluzahärtigung zu gestellen und zu verzollen. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, sofern sich deren Unzulänglichkeit voraussehen läßt, oder Naturereignisse oder Unglücksfälle während des Transports diesen verzögern.

3. Wenn Waaren der in Nr. 9a—f des Zolltariffs aufgeführten Art zum Abtrag entweder in das Zollland oder in das Zollland bestimmt und demgemäß zunächst in ein gemischtes Betriebsanzilager (§. 7 Ziffer 1 Absatz 3 und 4 des Zolltarifgesetzes) aufgenommen sind, sind die Zollbeträge für die demnächst in den freien Verkehr getretenen derartigen Waaren vom Tage der ersten Abertigung zu einem solchen Lager — bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen. —

4. Diejenigen Zollbeträge, welche Mühlen- oder Mälzereibefisher, denen gemäß §. 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes ein Zollkonto bewilligt ist, auf Grund der Kontovabrechnungen zu zahlen haben, sind vom Tage der Abertigung der zollpflichtigen Getreidemenge zum Konto bis zum Tage der Zollzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen.

5. Die in den Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetz vom 14. April 1894 unter Ziffer 8 vom Bundesrath getroffene Vorchrift, wonach Einfuhrchein erst nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten vom Tage der Aus-

* An Stelle des vorgeschlagenen, in der Sache gleichlautenden Gesetzentwurfs — Nr. 216 der Drucksachen —.

stellung an gerechnet auf Zollgefälle für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen sind, ist dahn abzuändern, daß die Einführweine sofort nach ihrer Ausstellung, welche bei der Ausfuhrabfertigung erfolgt, zur Begleichung auch solcher Zollgefälle in Anrechnung gebracht werden können.

Berlin, den 25. Juni 1896.

Graf v. Schwerin-Löwitz. Dr. Baasche. Szmula.
Prinz v. Arenberg. Dr. Böhme. Voß. Volb.
Brockmann. Dr. v. Buchta. Graf v. Cammer.
v. Colmar-Reyenburg. v. Dewitz. Graf zu Dohna-
Schlobien. Graf Douglas. Dr. v. Freges-Welzin.
Dr. Friedberg. Fuchs. Graf v. Galen. v. d. Gröben-
Arenstein. Baron v. Gustedt-Lablaeden. Dr. Hasse.
Haußfe-Dahlen. Hesse. v. Herder. Hilgendorff.
Himburg. Dr. Höfe. Erbprinz zu Hohenlohe-Schör-
ringen. Graf v. Holstein. Horn (Neiße). Hubrich.
Hüpeden. Jacobskötter. Graf zu Inn- und Knipp-
hausen. Jorns. Graf v. Kaniß-Podangen. v. Kleij-
Reichow. Klose. Dr. Kropatschek. Dr. Freiherr
v. Langen. v. Leipziger Letocha. Dr. v. Levechow.
Graf zu Limburg-Stirum. Lüb. Freiherr v. Malzan-
Wolzow. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. Graf
v. Mirbach. v. Normann. Götz v. Olenhusen. Graf
v. Orla. Dr. Osann. v. d. Osten. Pingen. Plade.
v. Ploeg. v. Podbielski. v. Puttkamer-Blauth.
Rettich. Rimpau. Graf v. Roos. Rother. v. Salisch.
Freiherr Saurma v. d. Zeitsch. Schall. v. Schönig.
v. Sperber. v. Staudy. v. Stein. Steininger.
Steppuhn. Dr. Ullo Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Stroh. v. Viered. Walter. Weber (Heidelberg).
Weidenfeld. v. Werder-Schorbus. Will. v. Winter-
feldt-Renkin.

Nr. 216.

Neuntes Verzeichniß der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 217.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

die derselben überwiesenen Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatssjahr 1896/97
und zwar:

- A. des Etats über den allgemeinen Pensionsfonds — Anlage XII —,
B. des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI —.

Berichterstatter:

ad A. Abgeordneter v. Kardorff.
ad B. Abgeordneter Dr. Lieber (Montabaur).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Allgemeiner Pensionsfonds — Anlage XII —.
Fortschreitende Ausgaben.

Rapitel 74 — Reichsheer —
Titel 2 (für Preußen, Sachsen und Württemberg), } unverändert zu bewilligen.
Rapitel 75 — Titel 2 — Kaiserliche Marine —

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine — Anlage VI —.
a) Fortdauernde Ausgaben.

Rapitel 45 — Marine-Kabinett und Oberkommando —
Titel 1 — Besoldungen — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung erforderlichen Änderungen zu bewilligen:

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Fortschreitende Ausgaben.

Rapitel 45. Marine-Kabinett und Ober-Kommando.
Titel 1. Besoldungen.

Marine-Kabinett.

Der Chef des Marine-Kabinetts bezieht in seiner Stellung als Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs 4 schwere Rationen aus Kapitel 53 Titel 5.

Der Chef des Marine-Kabinetts z.

Ober-Kommando.

Kommandirender Admiral Dienstzulage 18 000 M.
= 18 000 M.

Der kommandirende Admiral hat freie Dienstwohnung mit Mobilierausstattung und Feuerzeugmaterial und bezieht eine Fuhrkosten-Geschädigung von 1 600 M. aus Kapitel 51 Titel 23.

Marine-Kabinett.

Unverändert wie die Vorlage.

Ober-Kommando.

Kommandirender Admiral Dienstzulage 18 000 M.
= 18 000 M.

Der kommandirende Admiral hat freie Dienstwohnung mit Mobilierausstattung und Feuerzeugmaterial und bezieht eine Fuhrkosten-Geschädigung von 1 600 M. aus Kapitel 51 Titel 23.

Vorlage.

Der kommandirende Admiral, 1 Chef des Stabes, 12 beim Stabe des Ober-Kommandos befindliche Seeoffiziere und 1 Maschinen-Ober-Ingenieur beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 51 Titel 1 und Titel 3;

7 expedirende Sekretäre bzw. Sekretariats-Assistenten, 5 Registratoren bzw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und 5 Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Kapitel 48 Titel 3, ferner 2 Feldwebel als Registratoren und 6 Schreiber ihre Gebührenisse aus Kapitel 51 Titel 6;

desgleichen 1 Botenmeister, 4 Kanzleidienner, 3 Hausdienner und 1 Drucker aus Kapitel 48 Titel 4; zc.

Kapitel 45.

Titel 2, Büreauosten,

Kapitel 46 — Reichs-Marine-Amt —
Titel 1, 2, 4 bis 9,**Kapitel 46.**

Titel 3, 4 und 6 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung erfälllichen Aenderungen zu bewilligen:

Vorlage.

} unverändert zu bewilligen.

Beschlüsse der Kommission.Fortdauernde Ausgaben.

Reichs-Marine-Amt.

Kapitel 46.

Titel 3.

48 expedirende Sekretäre,
27 Registratoren mit Einfüllschluß des } von 3 000 M.
Bibliotheksvorwalters, } bis 5 400 M.,
2 Kanzleivorsteher

(77 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tariffs.)
2 Sekretariats-Assistenten, } von 2 100 M. bis
3 Registratur-Assistenten, } 2 700 M.
1 Kanzlei-Inspektor 3 800 M.
28 Kanzleisekretäre, } von 1 800 M. bis
24 Konstruktionszeichner } 3 800 M.
1 Rechner von 1 800 bis 2 600 M.
1 Kupferschleifer von 2 900 M. bis 2 900 M.

(60 Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tariffs.)

Ein expedirender Sekretär erhält für die Führung der Hauptbuchhaltgerei eine pensionsfähige Zulage von 600 M. = 469 688 M.

Ein Käfermen-Inspektor bezieht sein Gehalt aus Kapitel 55 Titel 1.

Titel 4.

3 Botenmeister,
25 Kanzleidienner, } von 1 200 bis
3 Björntner, } 1 800 M.
1 Björntner und Haussdienner,
13 Haussdienner,
1 Drucker (Kartendrucker) von 1 500 bis 1 800 M.
5 Drucker von 1 000 bis 1 500 Mart.

(51 Stellen Wohnungsgeldzuschuß VI des Tariffs) 73 060 M.

Bu Titel 1 bis 4 zc.

Titel 6.

Unterstützungsbonds für Büroubeamte, Hülfsarbeiter und Unterbeamte des Marine-Kabinetts, des Ober-Kommandos und des Reichs-Marine-Amts
18 800 M.

Beschlüsse der Kommission.

Der kommandirende Admiral, 1 Chef des Stabes, 9 beim Stabe des Ober-Kommandos befindliche Seeoffiziere und 1 Maschinen-Ober-Ingenieur beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 51 Titel 1 und Titel 3;

7 expedirende Sekretäre bzw. Sekretariats-Assistenten, 4 Registratoren bzw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und 4 Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Kapitel 48 Titel 3, ferner 2 Feldwebel als Registratoren und 6 Schreiber ihre Gebührenisse aus Kapitel 51 Titel 6;

desgleichen 1 Botenmeister, 3 Kanzleidienner, 3 Hausdienner und 1 Drucker aus Kapitel 48 Titel 4; zc.

Beschlüsse der Kommission.

48 expedirende Sekretäre,
27 Registratoren mit Einfüllschluß des } von 3 000 M.
Bibliotheksvorwalters, } bis 5 400 M.,
2 Kanzleivorsteher

(77 Stellen Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tariffs.)
2 Sekretariats-Assistenten, } von 2 100 M. bis
2 Registratur-Assistenten, } 2 700 M.
1 Kanzlei-Inspektor 3 800 M.

26 Kanzleisekretäre, } von 1 800 M. bis
24 Konstruktionszeichner } 3 800 M.
1 Rechner von 1 800 bis 2 600 M.
1 Kupferschleifer von 2 900 bis 2 900 M.

(57 Stellen Wohnungsgeldzuschuß V des Tariffs.)

Ein expedirender Sekretär erhält für die Führung der Hauptbuchhaltgerei eine pensionsfähige Zulage von 600 M. = 463 988 M.

Ein Käfermen-Inspektor bezieht sein Gehalt aus Kapitel 55 Titel 1.

(abgezehlt sind 5 700 M.).

3 Botenmeister
24 Kanzleidienner, } von 1 200 bis
3 Björntner, } 1 800 M.
1 Björntner und Haussdienner,
13 Haussdienner,
1 Drucker (Kartendrucker) von 1 500 bis 1 800 M.
5 Drucker von 1 000 bis 1 500 M.

(50 Stellen Wohnungsgeldzuschuß VI des Tariffs) 71 860 M.
(abgezehlt sind 1 200 M.).

Bu Titel 1 bis 4 zc.

unverändert wie die Vorlage unter Aenderung der Biffern in 18 400 M.
(abgezehlt sind 400 M.).

B o r l a g e .B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .

Kapitel 51 — Geldverpflegung — Titel 1 bis 33,	unverändert zu bewilligen.
Kapitel 52 — Betrieb der Flotte — Titel 1 bis 4,	
Kapitel 53 — Naturalverpflegung — Titel 1 bis 5,	
Kapitel 54 — Bekleidung — Titel 4 (außerordentliche Kosten des Bekleidungswesens sc.),	
Kapitel 55 — Garisonenverwaltungs- und Servitutswesen — Titel 1 bis 7,	

Kapitel 56. Wohnungsgeldzuschuß mit der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderung zu bewilligen:

B o r l a g e .B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .

Kapitel 56. Wohnungsgeldzuschuß . . . 1 015 722 M	unverändert wie die Vorlage unter Ränderung der Ziffern in 1 013 862 M (abgefeßt sind 1880 M).
--	--

Kapitel 57 — Sanitätswesen — Titel 8 (Vagareiherverwaltungs- und Krankenpflegekosten),	unverändert zu bewilligen.
Kapitel 58 — Reise-, Marsch- und Frachtkosten — Titel 2a (Abbildungskosten),	
Kapitel 59 — Bildungswesen — Titel 7 (Unterrichtsgelder der Marinethäle),	
Kapitel 60 — Instandhaltung der Flotte sc. — Titel 8a (Instandhaltung der im Dienst befindlichen Schiffe),	
Kapitel 61 — Waffenwesen und Befestigungen — Titel 5 (Artillerie-Inventar und Handwaffen),	
Kapitel 62 — Verschiedene Ausgaben — Titel 5 (Unterstützungsfonds für Subalternbeamte),	

b) Einmalige Ausgaben.

a) Ordentlicher Stat.

Kapitel 6. Titel 1 bis 51	unverändert zu bewilligen.
-------------------------------------	----------------------------

b) Außerordentlicher Stat.

Kapitel 13. Titel 1 bis 6, 9 und 10	unverändert zu bewilligen.
---	----------------------------

Kapitel 13. Titel 7. Für Strandanschüttungen am Kielcer Hafen 191 800 M	zu streichen.
Kapitel 8. Zum Bau eines großen Trocken- docks auf der Werft zu Kiel, 2. Rate (1. Daurate) 1 000 000 M	zu streichen.

Berlin, den 12. März 1896.

Die Kommission für den Reichshaushaltsgesetz.

v. **Katzenbach**,
Vorsitzender und Berichterstatter.

Dr. **Lieber** (Montabaur),
Berichterstatter.

Nr. 218.

Mündlicher Bericht

der
Kommission für den Reichshaushalts-Etat
über

- A. die derselben überwiesenen, hier folgenden Theile des Reichshaushalts-Etats für das Etatjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —,
- B. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —.

Berichterstatter:

ad A 3 und 4 des Berichts Abgeordneter Dr. Bach-nick,
für die übrigen Theile Abgeordneter Dr. Lieber
(Montabaur).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A.

1. Reichsschahamt — Anlage VIII —.
Fortschauende Ausgaben.

Kapitel 68a. Überweisungen.
Titel 1 bis 3.

Einmalige Ausgaben. unverändert zu bewilligen.
a) Ordentlicher Etat.

Kapitel 8.
Titel 1 — Rayon-Entschädigungs-Ausgaben —

2. Reichsschuld — Anlage X —.
Fortschauende Ausgaben.

Kapitel 71.
Titel 1 bis 3. unverändert zu bewilligen.

Kapitel 72.
Titel 1 bis 5 unverändert zu bewilligen.

Einnahme.

Kapitel 14 unverändert zu bewilligen.

3. Zölle und Verbrauchssteuern — Hauptetat Seite 28 —.
(cfr. Anlage XIV des Etats.)*

a) Einnahme.

Kapitel 1.
Titel 1 bis 8 unverändert zu bewilligen.

* In den Anlagen werden nachrichtlich mitgetheilt:
I. eine Übersicht der Einfuhr der wichtigsten Waaren-
artikel in das deutsche Zollgebiet in den Etat-

b) Folgende Resolution anzunehmen:

Den verbündeten Regierungen wird empfohlen, in den Ausführungsverordnungen über den Verkehr in denaturiertem Spiritus Erleichterungen dahin einzutragen zu lassen, daß den Brennereien die Denaturierung geringerer Quantitäten Spiritus in ihren Spiritus-fallen dadurch ermöglicht wird, daß das Denaturierungsmittel auch in kleinen Quantitäten an die Brennereibefürer abgegeben werden darf.

4. Reichsstempelabgaben — Hauptetat Seite 30 —.
(cfr. Anlage XV des Etats.)

Einnahme.

Kapitel 2.

Titel 1 bis 4 unverändert zu bewilligen.

5. Matrikularbeiträge — Hauptetat Seite 38 —.
(cfr. Anlage XV des Etats.)

Kapitel 22.

Titel 1 bis 26 — vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern — zu bewilligen.

6. Außerordentliche Deckungsmittel — Hauptetat Seite 40/42 —.

Einnahme.

Kapitel 24. Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.

Als neuen Titel 3 einzustellen:

Jur Verminderung der Reichsanleihe aus den Etatjahren 1895/96 zu Überweisungen an die Bundesstaaten aufzommenden Einnahmen an Zölle und Tabaksteuer 13 000 000 Mark.

7. Das Etatgesetz — Hauptetat Seite 1 —.

I. Die §§ 1 bis 6 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatjahr 1896/97 — vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern in § 1 — sowie den Bezahlungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium (Hauptetat Seite 46) Titel 1 bis 9 — unverändert zu genehmigen.

- II. In den Gesetzentwurf als §. 7 einzufügen:

Übersteigen im Etatjahr 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erringen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Wertpapiere &c. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Überschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittlung des Unterschiedes zwischen dem zu Überweisungen

jahren 1892/93, 1893/94, 1894/95 und in den Monaten April bis November 1895 und April 1895 bis Januar 1896, sowie des dafür aufgekommenen Eingangszolls,

II. eine Nachweisung der in den einzelnen Monaten der Etatjahre 1891/92 bis 1895/96 angeführten Brutto-Soldeinnahme an Zöllen,

III. eine Nachweisung der Netto-Einnahme am Salzsteuer und Salzzoll in den Etatjahren 1885/86 bis 1894/95.

verfügbaren Beiträge und den Matrikularumlagen werden von den lehrenden abgefebt:

- a) die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichslaffe zu zahlenden Ausgleichsbeträge,
- b) die Summe von 12 683 130 M.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Ablegung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalt=Stat. Bestimmung getroffen.

Außerdem wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 207) der Reichslaffe von dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer verbleibt, für das Staatsjahr 1895/96 befußt Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 M. auf 143 000 000 M. erhöht.

B.

Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen

— Nr. 5 der Drucksachen —,

vorbehaltlich der kalkulatorischen Feststellung der Ziffern im §. 1 in allen Theilen zu genehmigen.

Berlin, den 13. März 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalt=Stat.

v. Kardorff,
Vorsitzender.

Dr. Bachmeyer,
Dr. Lieber (Montabaur),
Berichterstatter.

I. Ueber

der Einfuhr der wichtigeren Waarenarten in das deutsche Zollgebiet in den Etatsjahren 1892/93,
Januar 1896, sowie des dafür

Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Allgemeiner Zolltarif, *) vertragsmäßiger Zolltarif **) erhöhter Zolltarif (für die Einfuhr aus Rußland, bzw. Spanien) für 100 kg	Etatsjahr 1892/93		
			Menge der Einfuhr	100 kg	Berechneter Zollertrag
1.	2.	3.	4.	5.	
2 c 1	Baumwollengarn, einbrähtiges, roh	12, 18, 24, 30 (*24) 36 (**24)	68 167	1 392 138	
2 c 2	bd. zweibrähtiges, roh	15, 21, 27, 33, 39	83 508	2 224 710	
2 c 4 u. 5	Baumwollengarn x., brei- und mehrbrähtiges, einmal und wiederholt gewirkt, auch accommodirter Baum- wollengarn jeder Art	48 (*36) u. 70	7 303	454 192	
2 d 6	Baumwollene Spulen und Stoffreien	350 *) 275	1 135	370 525	
6 a	Rohseiden aller Art, Bruchseiden x. Rohseiden	1 **) 1,50	2 122 906	2 122 906	
9 a	Beizen	5 *) 3,50 **) 7,50	10 746 743	39 538 060	
9 b a	Roggen	5 *) 3,50 **) 7,50	4 556 402	17 609 618	
9 b f	Hafet	4 *) 2,50 **) 6	883 049	2 490 038	
9 c	Gesle	2,25 *) 2 **) 3,50	5 801 966	12 134 749	
9 e	Mais	2 *) 1,50 **) 3	5 837 770	9 519 680	
9 f	Reis	4 *) 3,50 **) 6	746 052	2 687 605	
	Seite		.	90 544 221	

Anmerkung. Bei denjenigen Artikeln, für welche der Zoll nach dem Nettogewicht erhoben wird, ist das Nettogewicht, bei den
Der Beitrag der vom Mai 1895 ab angerechneten Einfuhrsteine ist bei den betreffenden Getreidearten abgezogen.

ſ i d h t

1893/94, 1894/95 und in den Monaten April bis November 1895 und April 1895 bis aufgekommenen Eingangszeit.

Estatjahr 1893/94		Estatjahr 1894/95		April bis November 1895				April 1895 bis Januar 1896					
Menge der Einführ 100 kg 6.	Berechneter Zollentrag <i>M.</i>	Menge der Einführ 100 kg 8.	Berechneter Zollentrag <i>M.</i>	Menge der Einführ 100 kg 10.	Berechneter Zollentrag <i>M.</i>	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vor- jahres + mehr — weniger <i>M.</i>	Menge der Einführ 100 kg 12.	Berechneter Zollentrag <i>M.</i>	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vor- jahres + mehr — weniger <i>M.</i>	Menge der Einführ 100 kg 13.	Berechneter Zollentrag <i>M.</i>	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vor- jahres + mehr — weniger <i>M.</i>	15.
80 392	1 622 594	100 581	2 014 680	80 782	1 613 106	+	295 458	100 963	2 013 162	+	358 386		
79 964	2 108 532	83 479	2 182 725	65 391	1 714 647	+	329 397	81 528	2 147 352	+	365 646		
7 429	456 802	7 289	447 112	5 290	323 528	+	46 432	6 860	419 326	+	59 668		
1 830	438 125	1 176	378 975	838	258 950	+	6 650	1 165	365 600	+	22 650		
2 251 422	2 251 422	2 018 282	2 024 413	1 605 709	1 625 779	—	25 740	1 927 279	1 948 677	+	31 975		
6 221 180	21 969 640	9 812 427	34 355 347	7 361 100	25 763 872	+	5 931 697	9 267 729	32 437 075	+	8 765 407		
1 176 431	4 461 564	4 421 580	15 522 884	4 536 508	15 877 919	+	6 123 576	5 365 390	18 779 017	+	7 360 110		
2 938 207	8 406 778	3 505 076	9 815 152	1 486 518	4 162 247	—	4 117 362	1 727 990	4 838 370	—	4 740 760		
9 389 971	20 430 551	10 245 174	20 518 262	5 884 388	11 768 804	—	2 394 915	7 306 857	14 613 745	—	3 318 885		
8 582 222	13 879 070	4 333 750	6 937 113	2 367 707	3 793 907	—	2 328 579	3 380 276	5 414 035	—	1 143 274		
776 501	2 795 841	748 585	2 695 508	596 081	2 145 891	+	237 400	729 634	2 626 662	+	316 173		
•	78 820 919	•	96 892 171	•	69 048 650	+	4 104 014	•	85 603 021	+	8 077 096		

übrigen Artikeln das Bruttogewicht bzw. die Stückzahl angegeben.

Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Allgemeiner Zolltarif, *) vertragsmäßiger Zolltarif **) erhöhter Zolltarif (für die Einfuhr aus Rußland bezw. Spanien) für 100 kg	Estatjahr 1892/93		
			Menge der Einfuhr	Berechneter Zollbetrag	
1.	2.	3.	4.	5.	
	Übertrag		.	90 544 221	
9 d a	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und andere nicht genannte Delffrüchte	*) 2 **) 3	1 307 219	2 614 438	
13 c 1—3	Bau- und Rußholz	0,20 **) 0,20; 0,40 *) 0,40 **) 0,60 und 1,00 *) 0,80 **) 1,60	31 591 434	12 350 877	
20 d	Taschenuhren, Werkzeuge und Gehäuse zu solchen	f. 1 Süd 3; 1,40 u. 0,40 f. 1 Süd 0,80, 0,60 u. 0,40	974 787	569 672	
25 b	Branntwein aller Art, auch Aaral, Rum, Franzbranntwein und versteckte Branntweine in Flaschen und Gläsern	für 100 kg. 125 und 180 (Befehl v. 8. Juni 1891) **) 187,50 und 270	100 kg 53 548	6 882 334	
25 e 1	Wein und Most, auf Cider sc. in Flaschen	*) 20 und 10 **) 36	818 766	15 825 794	
25 e 2 a	Schaumwein in Flaschen	80	19 588	1 567 025	
25 g 1	Fleisch, ausgegeschlachtet, frisches und zubereitet; Fleischextrakt und Tafelbouillon	20 { *) 17 und 15 **) 30	250 334	4 640 880	
25 h 1	Frische Apfelsinen, Citronen u. dgl.	*) 4 **) 12	289 753	1 161 500	
25 h 2	Feigen, Korinthen, Rosinen	*) 8 **) 24	353 392	2 832 400	
					138 488 641
		Seite			

Estatjahr 1893/94		Estatjahr 1894/95		April bis November 1895				April 1895 bis Januar 1896			
Menge der Einfuhr	Berechneter Gollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Gollertrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Gollertrag	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vorjahres + mehr — weniger	Menge der Einfuhr	Berechneter Gollertrag	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vorjahres + mehr — weniger		
100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		
.	78 820 019	.	96 802 171	.	69 048 650	+ 4 104 014	.	85 603 021	+ 8 077 096		
1 634 462	3 346 285	1 803 744	3 611 469	975 708	1 951 416	+ 248 139	1 117 309	2 234 617	+ 302 110		
29 554 198	12 273 251	26 751 962	10 424 782	22 594 276	8 736 523	+ 260 008	26 081 276	9 969 884	+ 206 087		
1 067 456	623 388	1 073 148	634 405	739 616	425 152	+ 9 121	944 159	545 705	- 5 206		
100 kg 54 049	6 940 713	100 kg 49 997	6 415 524	100 kg 35 599	4 577 583	+ 292 298	100 kg 45 141	5 804 708	+ 319 613		
754 423	14 341 439	672 636	13 173 834	510 906	10 083 836	+ 226 896	599 681	11 869 578	+ 356 864		
19 042	1 523 345	18 738	1 499 040	13 701	1 096 080	+ 163 120	17 989	1 439 120	+ 197 840		
149 808	2 730 235	324 991	5 738 118	190 905	3 414 270	+ 34 644	244 507	4 370 963	- 273 668		
309 080	1 244 768	321 559	1 413 984	155 404	689 372	+ 116 540	257 438	1 130 994	+ 163 430		
386 380	3 096 576	370 081	3 029 988	380 648	3 118 492	+ 1 184 772	499 153	4 083 768	+ 1 522 132		
.	124 940 919	.	142 833 315	.	103 141 374	+ 6 639 552	.	127 052 358	+ 10 866 298		

Position des Zolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Allgemeiner Zollzoll, *) vertragsmäßiger Zollzoll **) erhöhter Zollzoll (für die Einfuhr aus Rußland bzw. Spanien) für 100 kg <i>M.</i>	Estatjahr 1892/93	
			Menge der Einfuhr 100 kg	Berechneter Zollertrag <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.
		Uebertrag	.	138 488 641
25 i	Gewürze aller Art Paprika Saffran	50 *) 4 **) 75 **) 75	79 190	3 937 880
25 k	Gefälzte Heringe, mit Ausnahme der zu Dünger bestimmten	für 1 Haß 3	Haß 1 264 202	3 792 606
25 m 1	Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Cichorie) Kaffee, roher	f. 100 kg 40 **) 60	100 kg 1 232 324	49 292 960
25 m 3	Kakao in Bohnen Kakao in Bohnen, roher	35 u. 45 **) 32,50	76 762	2 686 670
25 q 2	Mühlensfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrötere oder geschälte Körner, Graupel, Grieß, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk . . .	10,50 *) 7,00 **) 15,75	300 420	2 252 058
25 s	Rieß	4	1 279 097	5 116 387
25 t	Salz (Koch-, Siebedsalz sc.), land- oder flüssigartig eingegangen	12,80 **) 19,20	8 312	106 401
25 t Anm.	Salz, feuerartig eingegangen	12 **) 18	182 838	2 194 053
25 v 1	Unbearbeitete Tabakblätter, Tabakhaufen und Tabakstengel (Bei der Einfuhr aus Rußland nur unbearbeitete Tabakblätter und Tabakstengel zum erhöhten Zollzoll.)	85 **) 127,50	497 843	42 274 155
25 v 2 a	Cigaretten und Zigaretten (Bei der Einfuhr aus Rußland nur Zigaretten zum erhöhten Zollzoll.)	270 **) 405	4 725	1 275 758
25 v 2 b	Rauchtabak und andere Tabakfabrikate	180	5 358	964 446
	Seite		.	252 382 015

Estatjahr 1893/94		Estatjahr 1894/95		April bis November 1895				April 1895 bis Januar 1896			
Menge der Einfuhr	Berechneter Zollentrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollentrag	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollentrag	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vor- jahrs + mehr — weniger	Menge der Einfuhr	Berechneter Zollentrag	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vor- jahrs + mehr — weniger	ℳ.	
100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.	100 kg	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		
.	124 940 919	.	142 833 315	.	103 141 374	+ 6 639 552	.	127 052 358	+ 10 866 298		
72 640	3 610 088	73 542	3 653 236	52 447	2 607 077	+ 99 615	68 419	3 402 459	+ 205 616		
1 346 311	4 038 933	1 330 929	3 992 787	847 749	2 543 247	— 289 758	1 199 605	3 598 815	— 281 586		
100 kg 1 205 552	48 222 080	100 kg 1 238 814	49 557 800	100 kg 788 651	31 549 480	— 168 560	100 kg 1 054 605	42 189 440	+ 757 060		
80 210	2 807 350	85 884	3 005 975	67 209	2 352 630	+ 388 010	86 876	3 040 975	+ 573 335		
300 988	2 227 112	345 529	2 526 041	269 049	1 964 133	+ 171 533	330 519	2 402 864	+ 167 959		
1 221 306	4 885 226	995 243	3 980 971	755 683	3 022 732	+ 412 848	948 164	3 792 656	+ 654 120		
9 083	116 267	9 526	121 933	8 061	105 181	— 8 037	10 087	129 114	+ 1 920		
173 331	2 079 972	170 458	2 045 502	122 365	1 468 380	— 52 788	158 369	1 900 423	— 5 070		
501 103	42 594 544	516 685	43 950 993	363 359	30 947 055	+ 1 743 520	456 115	38 859 876	+ 2 202 988		
4 901	1 334 662	4 600	1 339 127	3 244	1 014 525	+ 161 460	4 125	1 295 190	+ 168 480		
5 189	934 020	5 576	1 003 820	3 596	647 280	+ 10 800	4 923	886 140	+ 53 280		
.	237 791 173	.	258 011 000	.	181 363 094	+ 9 113 195	.	228 550 315	+ 15 364 400		

Position des Bolltarifs von 1885	Bezeichnung der Gegenstände.	Allgemeiner Bollsatz, *) vertragsmäßiger Bollsatz **) erhöhter Bollsatz (für die Einfahrt aus Ausland bzw. Spanien) für 100 kg	Statist Jahr 1892/1893	
			Menge der Einfahrt	Berechneter Bollertrag
1.	2.	3.	4.	5.
		Übertrag	.	252 382 015
26 w	Thee	100 **) 150	25 755	2 575 500
25 x	Zucker aller Art	30†) bzw. 36†) **) 54	48 771	1 476 612
26 b unb Anm. zu b	Baumwollensamenöl in Fässern	4*) bzw. 10**)	265 175	1 060 700
26 c	Leinöl, Oelsäure	4	433 000	1 674 457
	Oelsäure	{ 3 **) 6		
26 b unb Anm. zu b	Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette	10 u. 2 **) 15	933 597	9 325 637
29 a	Petroleum, roh und gereinigt	6 **) 9	7 642 859	45 857 156
30 e 1—3	Waren z. von reiner Seide oder Floreffeide z., Spulen, Blonden, Stickereien, Gaze z., ganz oder Theilweise aus Seide	600-800-1000 *) 450-600-800	3 812	2 411 250
30 f	Alle nicht unter 8 begriffenen Waren z. aus Seide oder Floreffeide in Verbindung mit Baumwolle z.	450	1 750	787 500
39 a 1	Pferde	f. 1 Städ 20 **) 10 30	77 412	1 458 730
39 b	Rinder und Stiere	9	123 804	1 114 236
39 e unb Anm. zu c	Schafe	20 u. 30 (* 25,50)	40 261	1 014 733
39 f	Schweine	6 *) 5 **) 9 für 100 kg	864 599	4 415 864
41 c 2 u. 3	Wollengarn	3, 8, 10, 12, 24	100 kg 232 143	1 688 918
41 d 5	Unbedruckte wollene Tuch- und Zeugwaren	135 u. 220	16 577	2 313 979
	Röthe Filzächer aus Wolle z., endlos gewebt zur Holzfärb. z. Fabrikation	*) 100		
	Zusammen	329 557 287
	Außerdem für die übrigen nicht speziell nachgewiesenen Artikel	48 264 816
	Gesamt-Einnahme	377 822 108

†) Bis einschließlich 31. Juli 1892 (Gesetz vom 9. Juli 1887).

††) Vom 1. August 1892 ab (Gesetz vom 21. Mai 1891).

*) Bis einschließlich 30. Juni 1895, vom 1. Juli 1895 ab, lediglich für amtlich denaturirtes Baumwollensamenöl in Fässern (Gesetz vom 18. Mai 1895).

**) Vom 1. Juli 1895 ab für Baumwollensamenöl in Fässern mit Ausnahme des amtlich denaturirten (Gesetz vom 1. Juli 1895).

Estatjahr 1893/94		Estatjahr 1894/95		April bis November 1895				April 1895 bis Januar 1896			
Menge der Einführ. 100 kg	Berechneter Bollertrag <i>M.</i>	Menge der Einführ. 100 kg	Berechneter Bollertrag <i>M.</i>	Menge der Einführ. 100 kg	Berechneter Bollertrag <i>M.</i>	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vor- jahres + mehr — weniger	<i>M.</i>	Menge der Einführ. 100 kg	Berechneter Bollertrag <i>M.</i>	Gegen den gleichen Zeit- raum des Vor- jahres + mehr — weniger	<i>M.</i>
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		18.	14.	15.	
.	237 791 173	.	258 011 000	.	181 363 094	+	9 113 195	.	228 550 315	+	15 364 400
27 896	2 793 325	27 932	2 793 200	13 171	1 317 100	—	251 400	22 185	2 218 500	—	99 100
11 954	409 685	11 979	431 635	7 640	275 138	—	60 616	9 319	335 592	—	68 598
279 570	1 118 280	309 073	1 236 292	228 541	944 818	+	261 882	262 103	1 142 114	+	133 674
428 767	1 653 531	295 893	1 131 419	202 126	759 008	—	62 696	253 569	952 096	—	78 433
746 505	7 454 535	783 144	7 821 682	528 592	5 274 856	—	102 896	675 595	6 742 854	+	48 105
7 660 252	45 987 165	8 039 853	48 244 672	4 503 366	27 020 196	+	65 391	6 949 910	41 699 460	+	739 071
3 728	2 363 050	4 414	2 707 600	3 196	1 984 950	+	317 650	4 274	2 641 900	+	367 250
1 696 Städ 63 203	763 209	1 354	609 300	1 334	600 300	+	49 050	1 602	720 900	+	67 050
1 251 150	89 918	1 680 370	72 315	1 330 250	+	260 630	83 833	1 551 400	+	280 780	
105 827	952 443	165 981	1 493 379	88 787	799 083	—	340 407	103 476	931 284	—	400 284
46 520	1 177 136	91 459	2 306 688	39 879	1 002 323	—	666 085	47 451	1 194 352	—	807 995
780 880 100 kg 258 163	4 095 235	700 748	3 503 890	158 840	791 749	—	1 476 410	187 318	936 639	—	2 076 501
1 754 716	100 kg 230 282	1 551 232	192 186	1 245 791	+	162 520	100 kg 235 511	1 565 249	+	241 219	
14 153	1 978 685	14 858	2 067 687	9 818	1 396 625	+	107 050	14 788	2 092 940	+	82 975
.	811 543 318	.	335 590 046	.	226 105 281	+	7 376 858	.	293 275 595	+	13 793 613
.	52 698 739	.	52 024 130	.	51 451 855	+	6 644 419	.	63 996 927	+	4 697 908
.	364 242 057	.	387 614 176	.	277 557 136	+	14 021 277	.	357 272 522	+	18 491 521

II.

Nachweisung

der

in den einzelnen Monaten der Etatsjahre 1891/92 bis 1895/96 angeführten Brutto-Solleinnahme an Zöllen.

Die Brutto-Solleinnahme an Zöllen einschließlich der außerordentlichen Einnahmen hat nach Abzug der Ausfuhr-Vergütungen und der Summe der angerechneten Einfuhrzölle eine betragen:

im Monat	des Etatsjahres				
	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
	M.	M.	M.	M.	M.
1. April	28 923 692	31 963 717	23 606 802	27 376 851	33 546 478
2. Mai	28 159 661	30 160 428	25 240 956	28 889 896	33 422 584
3. Juni	28 755 774	28 910 085	24 717 017	26 782 751	28 839 567
4. Juli	44 179 925	51 108 799	38 074 168	44 226 874	41 739 550
5. August	28 540 019	26 592 019	27 562 534	27 049 021	28 705 779
6. September	31 898 906	25 090 857	29 186 968	30 151 877	28 209 508
7. Oktober	39 427 410	33 787 833	35 027 547	42 200 286	43 637 918
8. November	38 903 508	35 977 617	35 520 096	37 308 845	39 297 257
9. Dezember	32 445 361	28 437 961	30 868 535	32 473 959	34 145 088
10. Januar	45 917 007	39 089 533	46 024 478	42 848 102	45 677 555
11. Februar	27 866 027	22 432 990	23 399 243	23 835 709	
12. März	31 401 151	26 356 489	25 202 009	25 000 616	
Summe für das Etatsjahr	406 448 441	377 917 128	364 430 353	387 653 787	

III.

Nachweisung

der

Netto-Einnahme an Salzsteuer und Salzzoll in den Etatsjahren 1885/86 bis 1894/95.

Gegen das Vorjahr					
1885/86	41 490 877	M.			
1886/87	42 140 581	=	.	.	+
1887/88	42 105 925	=	.	.	-
1888/89	43 806 599	=	.	.	+
1889/90	43 073 434	=	.	.	-
1890/91	44 512 921	=	.	.	+
1891/92	45 363 749	=	.	.	+
1892/93	44 807 128	=	.	.	-
1893/94	45 869 802	=	.	.	+
1894/95	46 632 024	=	.	.	+
zusammen				+ 5 141 147	M.

Nr. 219.

Übänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
— Nr. 192 der Drucksachen —.

Bassermann. Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 9 einen weiteren Absatz hinzufügen:

Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling
zur unbefugten Mitteilung von Geschäftis- oder
Betriebsgeheimnissen bestimmt hat, haftet auch für
die durch diese unbefugte Mitteilung ver wirkte
Vertragsstrafe als Gesammtshuldner.

Berlin, den 13. März 1896.

Nr. 220.

Antrag.

Dr. Paasche. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Schmidt
(Elberfeld). Der Reichstag wolle beschließen:
dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige
Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Zolltarifgesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Den Vorchriften des §. 7 des Zolltarifgesetzes vom
15. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 207), ergänzt durch das
Geley vom 14. April 1894 (Reichsgesetzbl. S. 335), werden
folgende Bestimmungen hinzugefügt:

5. Betriebsstätten, oder Theile von Betriebsstätten,
welche unter ständiger Aufsicht der Zollbehörden
ausschließlich für den Ablag ins Ausland arbeiten,
gelten in Bezug auf die von ihnen bezogenen und
von ihnen ausgeführten Rohtoisse, Halb- und
Ganzfabrikate als Zollausland. Über die noth-
wendigen Kontrollmaßregeln trifft der Bundesrat
Bestimmung.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Berlin, den 14. März 1896.

Dr. Paasche. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Schmidt
(Elberfeld).

Unterschrieben durch:

Ander. Dr. Barth. Bassermann. Benoit. Dr. Boehme.
Bohm. Voltz. Brundt. Prinz Heinrich zu Schönthal-
Carola. Gasselmann. Dr. v. Cuny. Dresler.
Ehni. Fischbeck. Dr. Friedberg. Fürst zu Fürsten-
berg. Galler. Dr. Hesse. Hofmann (Dillenburg).
Jorn. Koepf. Dr. Langermann. Lenzenmann.
Dr. Meyer (Halle). Mundel. Dr. Osann. Ritter.
Rimpau. Ritter (Wiesenburg). Roelide. Schmieder.
Dr. Schneider. Schroeder. Walter. Weber (Heidelberg).
Weiß.

Nr. 221.

Übänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom
1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Freiherr v. Stumm-Halberg. Der Reichstag wolle be-
schließen:

1. dem Artikel 2 folgenden Satz hinzuzufügen:
„Zedoch ist es den Konsumanten und Ver-
eignungen der vorbezeichneten Art gestattet, in
ihren Speiseanständen Waaren zum alsbaldigen
persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzu-
geben.“
2. den Einführungstermin im Artikel 3 auf den
„1. Januar 1897“ festzulegen.

Berlin, den 16. März 1896.

Nr. 222.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-
Statats für das Statatsjahr 1896/97.

**Stat über die Verwaltung der Kaiserlichen
Marine — Anlage VI —, Kapitel 50, Titel 1
und Kapitel 58 und 59 der fortlaufenden Aus-
gaben.**

Dr. Lingens. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu erluchen:
im nächstenjährigen Stat die Stellen der katholischen
Marine-Pfarrer dem wirklichen Bedürfnisse, ins-
besondere für die Seelsorge sowohl in Cuxhaven,
Helgoland, beim Wandergeschwader, als für den
Religious-Unterricht der jüngeren Mannschaft ents-
prechend zu vermehren und die dadurch entstehenden
Wehrforderungen in den Stat einzustellen.

Berlin, den 17. März 1896.

Dr. Lingens. Prinz v. Arenberg. Dr. Bock (Aachen).
Broekmann. Bumiller. Dieben. Hesse. Humann.
Leiocha. Dr. Lieber (Montabaur). Marbe. Dr. Marcour.
Müller (Zulda). Dr. Rudolph. Dr. Schaebler. Weiden-
feld. Wenzel.

Nr. 223.

Antrag.

Graf v. Arnim und Genossen. Der Reichstag wolle
beschließen:

zu erklären, daß das Schwanken des Wertver-
hältnisses der beiden Edelmetalle seit der Auflösung
der französischen Doppelwährung im Jahre 1873
sich als eine Schädigung der Interessen Deutsch-
lands erwiesen hat.

Der Reichstag fordert die verbündeten Regierun-
gen auf, alles was in ihren Kräften steht zu thun,

um durch ein internationales Uebereinkommen ein festes Wertverhältniß zwischen Silber und Gold herzustellen und zu sichern.

Berlin, den 16. März 1896.

Graf v. Arnim. v. Arnswalde; Böhme. Dr. Bachem. Bachmeier. Bauermeister. Baumbach. Graf v. Bernstorff (Lauenburg). Graf v. Bernstorff (Weltzen). Graf v. Bismarck-Schönhausen. Dr. Bödel. Böß. Braun. Broekmann. Bruckmaier. Dr. v. Bucha. Freiherr v. Buddenbrod. Graf v. Carter. Baron Chlapowksi. v. Colmar. Fürst Czartoryski. Baron Czartoryski. v. Dallwitz. v. Dewitz. Dieden. Graf von Dohna-Schlobien. Graf Douglas. v. Djembowskij. Domst. Dr. v. Djembowskij-Pomian. Engels. Dr. Förster (Neustettin). Frank (Ratibor). Dr. v. Frege-Welzin. Fuchs. Kamp. Gräfe. v. d. Gröben-Arenstein. Grüber (Württemberg). Freiherr v. Gäßlingen. Baron v. Gustedi-Labladen. Haake. Dr. Hartmann (Sächs.). Hauße-Dahlen. Dr. Freiherr Heermann v. Japdwitz. v. Herder. Hesse. Hilgendorff. Hilpert. Hünburg. Hirsel. Freiherr v. Hodenberg. Dr. Hoefel. v. Hollensteiner. Graf v. Holstein. Holz. Graf v. Hompeck-Horn (Reich). Lubrich. Hüpeden. Jacobstötter. Jästrau. v. Kalkstein. Graf v. Kanig-Bodangen. v. Kardorff. v. Kehler. v. Kleist-Rehov. Klemm (Dresden). Klemm (Mühlhausen). Klotz. Graf zu Inn- und Kniphausen. Köhler. Dr. v. Komorowski. Krebs. Dr. Kropatsched. Graf Kmileci. Dr. Freiherr v. Langen. Lehemeier. v. Leipzig. Leuschnier. Dr. v. Loeckow. Dr. Lieber (Montauban). Lieber (Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Graf zu Limburg-Stirum. Dr. Lingens. v. Loewewitz. Loh. Freiherr v. Maltzan-Molzow. Freiherr v. Manteuffel. Marbe. v. Massow. Mooren. Menh. Merbach. Meyer (Danzig). Graf v. Mirbach. Müller (Waldeck). Rauch. v. Normann. Goetz von Olenhusen. v. d. Ostern. Pauli. v. Ploeg. v. Podbielski. v. Sanczynski. v. Pultskamer-Blauth. Radwansti. Reichert. Reichenbäck. Rembold. Rettich. Riekehof-Böhmer. Ritter (Wirsitz). Graf v. Roos. Rother. Sachse v. Salisch. Freiherr Saurme v. d. Zeltich. Schall. Scherre. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Schmid (Gammendorf). v. Schönring. Dr. Schultz-Laviz. Graf v. Schwerin-Löwitz. Dr. Sigl. v. Sperber. v. Staudy. Stephan (Torgau). Steppuhn. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stroh. Trimborn. Uhden. Dr. Vielhaben. v. Viered. Wallenborn. Freiherr v. Wangenheim. Wenzel. v. Verdeck-Schorbus. Werner. Will. v. Winterfeldt-Rentken. Zimmermann.

Nr. 224.

Berichterstatter:
Abgeordneter Rettich.

Bericht der X. Kommission über

den derselben zur Berichterstattung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen — Nr. 72 der Drucksachen —.

Der Reichstag hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung der unterzeichneten Kommission zur Vor-

prüfung übergeben, welche denselben in zwei Sitzungen, ihrer Berathung unterzogen hat, die zusammen 11 Sitzungen in Anspruch genommen haben.

Für die verbündeten Regierungen haben an den Berathungen der Theil genommen:

als Mitglieder des Bundesrats:

der Königlich Preußische Staatsminister v. Voelticher, Vizepräsident des Preußischen Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern, Schröder, Direktor im Reichsamt des Innern; als Kommissarien:

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrath

Dr. Köhler, Direktor des Reichsgesundheitsamts, der Kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Dr. Hopf, der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Dr. Köhn, der Kaiserliche Regierungsrath Bumm, der Hüfstaatsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt

Dr. Bindlich.

der Königlich Preußische Geheime Oberregierungsrath

Dr. Thiel,

der Königlich Preußische Geheime Ober-Medizinalrath

Dr. Pistor,

der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath

Freiherr v. Scherr-Thoss,

der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath

Luzensky,

Die Kommission beschloß, von einer Generaldebatte abzusehen, die Vorlage in zwei Sitzungen zu berathen, und trat sofort in die Berathung des Entwurfs ein.

Zum Eingang des Berichts sei hervorgehoben, daß in der Kommission vorlese Uebereinstimmung darüber herrschte, daß der Zweck der Vorlage „denjenigen Missständen, welche in Folge eines überhand nehmenden unredlichen Geschäftsbetruges der an der Herstellung von Erzeugnissen für Butter, Käse und Schmalz beteiligten Industrie und der beteiligten Handelskreise in wirksamer Weise entgegenzutreten“ in vollem Umfange gebilligt werden müsse. Es werde dadurch bewirkt, daß das laufende Publizitum, namentlich die vorwiegend Margarine konsumirenden arbeitenden Stande, vor Schädigungen bewahrt werde, und zugleich werde die Landwirtschaft, in Sonderheit das Molkereiwesen auf diese Weise gegen die Bevölkerungsfeindung durch unreelle Konkurrenz geschützt. Von verschiedenen Seiten wurde wiederholt hervorgehoben, daß die Vorrichtungen des vorliegenden Entwurfs und die im Laufe der Kommissionsberathung beantragten, beziehungsweise angenommenen Verstärkungen in Folge der dadurch im Verkehr wiederhergestellten Realität keine Verhinderung, sondern eher eine Verbilligung der betreffenden Produkte für den Konsumen ten herbeiführen würden. Ferner sei es aber auch dringend geboten, der so sehr notleidenden Landwirtschaft den gerechten Schutz gegen die unlautere Konkurrenz auf diesem Gebiete zu gewähren.

Bei den Berathungen wurde ferner wiederholt herhervorgehoben, daß alle geleglichen Bestimmungen in der erwähnten Richtung nicht durchgreifend wirken würden, wenn nicht in den Einzelstaaten Fürsorge getroffen werde, daß eine bessere Kontrolle über die Ausführung der in dem jetzt geltenden beziehungsweise dem neu zu erlassenden Gesetze getroffenen Vorschriften, als sie bisher statthaben, habe, ins Werk gesetzt werde. Dieser Überzeugung ist in der beim Schluß der Kommissionsberathung zur Annahme gelangten Resolution Ausdruck gegeben.

In eingehender Weise ist bei den Verhandlungen auch

die gesundheitliche Seite der Margarinefrage erwogen worden. Es kommt hierbei Folgendes in Betracht:

Die höhere oder geringere Verdaulichkeit der Margarine hängt hauptsächlich davon ab, ob in dem zur Herstellung derselben benutzten Oleomargarin mehr oder weniger Stearin enthalten ist.

Die „Technischen Erläuterungen“ des Kaiserlichen Gesundheitsamts führen Seite 309 aus, daß wenn der „premier jus“, das erste Schnellprodukt aus dem thierischen Talg, bei einer höheren Temperatur ausgepreßt wird, größere Mengen des schwer verdaulichen Stearin in dem hergestellten Oleomargarin verbleiben, wodurch natürlich die Verdaulichkeit der daraus hergestellten Margarine herabgedrückt wird. Nach den Ausführungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat es sich jerner nicht genau feststellen lassen, ob nicht zu den geringsten Margarinearten der unabgepreßte „premier jus“ oder der einfache Butterzalg verwandt wird. Jedenfalls scheint festzustehen, daß Margarinearten vorkommen, die nicht unbedeutende Mengen unverdaulicher oder schwer verdaulicher Fette enthalten. Das von dem Erfinder der Margarine, M. Georges Mouris, hergestellte Produkt, zu welchem nur Oleomargarin und Milch benötigt wurde, ist jedenfalls ein besteres und leichter verdauliches gewesen, als manche jetzt in den Konsum kommende Margarinearten, die neben größeren oder geringeren Mengen von Stearin auch Pflanzenöle enthalten, die schwerer verdaulich sein dürfen, als das thierische Fett, sei es Butterzalg oder das aus dem Talge gewonnenen Oleomargarin.

Leider hat sich bei den Beratungen der Kommission ein günstiger Weg nicht gefunden, um Beschränkungen in das Gesetz aufzunehmen, durch welche eine gute, der Verdaulichkeit möglichst zuträgliche Verarbeitung der Margarine in allen Fällen gewährleistet werden kann.

Jerner kommt in gesundheitlicher Beziehung in Betracht die Herkunft und Beschaffenheit der zur Herstellung der Margarine verwendeten thierischen Fette. Die der Vorlage beigegebenen „Technischen Erläuterungen“ des Kaiserlichen Gesundheitsamts bemerkten in dieser Beziehung, daß bei dem Fett von inländischer Ursprunge eine Garantie vorhanden sei dafür, daß nur solches von labelloser Beschafftheit zur Verwendung komme. Zur Darstellung von guter Margarine eigne sich nur der aus frischem Talg bei nicht zu hoher Temperatur ausgepresste „premier jus“; sobald der Talg auch nur wenige Tage alt werde, sei er für die Fabrikation der feinsten Margarine nicht mehr brauchbar. Aus diesem Grunde könne dieser „premier jus“ auch nur in großen Städten in erheblichem Umfange gewonnen werden, wo Schlachthauszwang stattfinde. Dieses biete die beste Garantie, daß elektregender und gesundheitsförderlicher Talg im Innlande nicht zur Verwendung komme. Die obligatorische Fleischzölle sorge dafür, daß nur labelloses Fett in den Verkehr komme. Für das aus dem Auslande eingeführte Oleomargarin sehe eine solche Garantie. Dieses legerte bildet nun den Hauptstoff für die Fabrikation von Margarine, denn nur $\frac{1}{10}$ Oleomargarin wird im Innland erzeugt, $\frac{9}{10}$ werden importirt.

Die „Technischen Erläuterungen“ führen nun weiter aus, daß das zur Margarinefabrikation verwendete ausländische Oleomargarin und das demselben Zwecke dienende sogenannte „neutral-lard“ nicht nurtheilweise von kranken Thieren stammen, sondern auch Schmarotzer wie Filinen, Trichinen etc. enthalten könnten. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde am Schluß der Beratungen der Kommission eine Resolution angenommen, nach welcher der Bundesrat erucht werden soll, Anordnungen zur Untersuchung der bei der Herstellung von Margarine oder Marginkeläse zu ver-

wendenden Fette und Öle in gesundheitlicher Beziehung zu treffen. Auf die Resolution selbst wird im weiteren Berlaufe des Berichts Rücksicht genommen werden.

Nach diesen allgemeinen Vorberichtigungen kann der Bericht nunmehr zu den Verhandlungen über die einzelnen Abschnitte der Vorlage übergehen.

§. 1.

Der §. 1 der Vorlage entspricht dem §. 1 des gelnden Gesetzes; er enthält die Vorschrift, daß die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen für Margarine die deutliche Inschrift „Verkauf von Margarine“ tragen sollen. Entsprechend der Ausdehnung der Vorlage auf „Margarineläse“ und „Kunstspeisefette“ ist diese Vorschrift auch auf die genannten Produkte ausgedehnt, und ebenso ist den bisherigen Verkäufen eine Definition des „Margarineläses“ und des „Kunstspeisefettes“ hinzugefügt. Außerdem ist der Butter das „Butterschmalz“ (ausgelassene Butter), welches in Süddeutschland eine Rolle spielt, und ebenso wie diese vielfach verfälscht wird, gleichgestellt.

In der ersten Lesung wurde der Antrag gestellt, den Absatz 3, welcher von Margarineläse handelt, zu streichen. Dieser Antrag bezweckte, die Herstellung des Margarineläses zu verbieten. Da nun hierzu ein dieses positive Verbot aussprechender Antrag zu §. 2 vorlag, so ward dieser Antrag vorläufig bis zur Abstimmung über §. 2 ausgekehrt. Nachdem dann in zweiter Lesung das in erster Lesung beschlossene Verbot der Herstellung von Margarineläse wieder bestätigt war, ist §. 1 in zweiter Lesung unverändert angenommen.

§. 2.

Der erste Absatz des §. 2, welcher das Verbot des Vermischens von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisen, sowie des gewerbsmäßigen Verkaufs oder Feilhalts solcher Gemüse enthält, wurde in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen; er unterscheidet sich von dem jetzt geltenden Gesetze nur dadurch, daß der Butter das in Süddeutschland gebräuchliche Butterschmalz (ausgelassene Butter) hinzugefügt ist.

Zu dem zweiten Absatz des §. 2, welcher die Benutzung von 100 Theilen Milch oder einer dementsprechenden Menge Rahm auf 100 Gewichtsheile der nicht der Milch entstammenden Fette bei der Herstellung der Margarine gestattet, lag eine Reihe von Anträgen vor. Der am weitesten gehende ging dahin, „Milch und Milchprodukte bei der Margarinefabrikation zu verbieten“. Derselbe wurde zurückgezogen, nachdem von Seiten der Regierungsvorsteher unter Hinweis auf die „Technischen Erläuterungen“ Seite 303ff. erläutert worden war, daß nach Annahme dieses Verbots die fernere Herstellung von Margarine zu Speisezwecken unmöglich sein werde. Zwar lasse sich mittels Wasser Margarine herstellen. Das so gewonnene Produkt eigne sich jedoch seines wenig zufindenden Aromas wegen nicht zum unmittelbaren Genuss und könne namentlich nicht als Streichfett auf dem Brod in Betracht kommen. Die Unterlagung der Verwendung von Milch und Milchprodukten zur Margarinefabrikation komme einem gänzlichen Verbot der Herstellung von Margarine als Erfahrung für Butter gleich. Eine solche Maßnahme verstößt gegen das Grundprinzip der Gesetzesvorlage, wonach nicht die Herstellung der Margarine erschwert oder verhindert, sondern nur dem unlauteren Wettbewerb im Verkehr mit Margarine vorgebeugt werden solle. Das beantragte Verbot habe daher keine Aussicht auf Annahme bei den verbindeten Regierungen. Es wurde regierungseitig ferner hervorgehoben, daß durch ein solches Verbot die Margarinefabrikation ins Ausland getrieben werde und daß alsdann eine Steigerung der Margarineeinfuhr zu erwarten sei. Eine Prüfung aller aus dem Auslande eingehenden

Margarine auf ihre Herstellungsart und ihre Bestandtheile sei nicht durchführbar. Auch sei zu erwägen, daß im Falle des Zurückgehenes der inländischen Margarinefabrikation ein wichtiger Zweig der Landwirtschaft, nämlich die mit Viehmost sich befassenden Betriebe, bedeutenden Schaden erleiden würden, insfern der Bedarf an Rinderfett, das jetzt in großen Mengen und zu günstigen Preisen in den Margarinefabriken Absatz finde, erheblich sinken werde.

Ein Antrag, daß zur Herstellung von Margarine nur Oleomargarin verwendet werden dürfe, welches bei einer Höchsttemperatur von 45° C. nach einem Verfahren von Röde-Maurits abgeschmolzen und einen dielem Abschmelzungsgrade entsprechenden niedrigen Schmelzpunkt habe, wurde in I. Lesung zurückgezogen, in II. Lesung von einem anderen Kommissionsmitglied wieder aufgenommen. Seitens der Regierungsvorsteher wurde zu diesem Antrag bemerkt, daß der Schmelzpunkt des Oleomargarins in Folge seiner Herstellungsweise (vergl. S. 301 der „Technischen Erläuterungen“) stets erheblich niedriger liege als 24° C. Selbst der „premier jus“ genannte ausgeschmolzene Rinderfalg schmelze meist bei einer höheren Temperatur als 45° C. Es komme weniger auf die Temperatur an, bei welcher der Talg ausgeschmolzen werde, als vielmehr auf die Temperatur, bei welcher der Talg ausgepreßt werde. Diese liege aber stets erheblich unterhalb 45° C.; darum sei auch der Schmelzpunkt des Oleomargarins immer bedeutend niedriger, und zwar nach den Erfahrungen des Gesundheitsamtes meist etwa 28 bis 32° C.

Hierauf wurde der Antrag nach längerer Diskussion von der Kommission abgelehnt.

Ein weiterer Antrag ging dahin, den Absatz 2 des §. 2 folgendermaßen zu fassen:

„Zur Herstellung von Margarine darf von Milchergüssen nur durch Zentrifugiren gewonnene Margermilch mit einem Fettgehalt von höchstens 0,6 Prozent bemisst werden, auch dürfen nicht mehr als 100 Gewichtsheile Milch auf 100 Gewichtsheile nicht der Milch entstammende Fette in Anwendung kommen.“

Dieser in I. Lesung unter Widerspruch der Regierungsvorsteher angenommene Antrag hat in II. Lesung nochmals zu einer eingehenden Debatte Anlaß gegeben. Von Seiten der Regierungsvorsteher wurde bemerkt:

Vollmilch und Rahm würden zur Herstellung der besseren Margarinearten verwendet. Auschließlich mit Buttermilch lasse sich nach glaubwürdigen Angaben der praktischen Sachverständigen ein gleichwertiges Produkt wie Margarine, die mit Vollmilch oder Rahm zubereitet ist, nicht herstellen. Das Verbot der Beimischung von Vollmilch oder Rahm verhindere demnach die Herstellung schwachfetiger Margarinearten und lasse nur die Fabrikation geringerer Ware zu. Es komme in Betracht, daß am fertigen Fabrikat sich in den meisten Fällen nicht mehr feststellen lasse, ob Rahm-, Voll- oder Margermilch, namentlich aber, ob Margermilch mit einem einzigen Grenze nicht überbreitenden Fettgehalt bei der Herstellung der Margarine verwendet wurde. Eine Beschränkung in das Geleb aufzunehmen, von der schon jetzt schlechte, daß ihre Einhaltung sich nicht kontrollieren lassen werde, erscheine verfehlt. Gerade im Interesse der Landwirtschaft sei es gelegen, auch Vollmilch zur Margarinefabrikation zugelassen. Ein großer Anteil von Milchproduzenten erzielte durch den Absatz ihrer Erzeugnisse in den Margarinefabriken beträchtliche Einnahmen. Aus der Witte dieser Produzenten sei denn auch entschiedener Einpruch gegen das vorgerückte Verbot der Verwendung von Rahm oder Vollmilch bei der Margarinebereitung erhoben worden.

Werde nur Margermilch zugelassen, so würden zweifellos die Margarinefabrikanten aus der Vollmilch zunächst Butter produzieren und mit dieser auf dem Markt für Naturbutter konkurrieren. Die ohnehin bereits vorhandene Überproduktion an Butter werde dann noch mehr sich fühlen machen. Das vermehrte Angebot von Butter werde zum Schaden der Landwirtschaft ein Sinken des Butterpreises herbeiführen. Selbst der deutsche Landwirtschaftsrath habe anlässlich seiner XXII. Plenarsitzung im Jahre 1894 bei der Beratung über die Margarinefrage erklärt, daß er ein Verbot der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Margarinefabrikation nicht für erforderlich halte. In ausreichender Weise sei bereits in der Regierungsvorlage Vorkehrung dagegen getroffen, daß nicht zu viel Butterfett in die Margarine übergehe; denn dort sei bestimmt, daß nicht mehr als 100 Gewichtsheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsheile des nicht der Milch entstammenden Fettes in Anwendung kommen dürfen. Hierdurch werde verhindert, daß in 100 Gewichtsheile Margarine durchschnittlich mehr als 3,6 Gewichtsheile Butterfett bei der Fabrikation übergehen.

Es entspann sich dann eine Debatte über den Prozentsatz des in der Margermilch zugelassenen Fettes. Während einige Kommissionsmitglieder meinten, daß die Milch sich leicht bis auf 0,6 Prozent entfetten ließe, wurde von anderer Seite behauptet, daß 0,12—0,14 Prozent an Fett leicht in der zentrifugierten Milch blieben. Es wurde von einer Seite des Vorschlags gemacht, 0,10 als zulässige Grenze festzulegen. Von Seiten der Regierungsvorsteher wurde hervorgehoben, daß es bedenklich sei, eine bestimmte Grenze für den Fettgehalt im Gesetz schon jetzt für alle Milch festzulegen. Es seien hierüber noch eingehende Ermittelungen und Untersuchungen erforderlich und es empfehle sich daher, die Beschränkung des zulässigen Fettgehaltes dem Bundesrat zu überlassen.

Von Kommissionsmitgliedern wurde noch gesprochen, daß Vollmilch benutzt werde nicht des Geschmacks wegen, sondern um die Streichfähigkeit zu erhöhen; verbiete man die Vollmilch, so würden die Fabrikanten zum Baumwollmamenöl greifen und dann ein schlechtes Produkt liefern. Daß die Streichfähigkeit durch Benutzung von Vollmilch erhöht werde, ward von den Regierungsvorstehern in Abrede gestellt.

Zu Gunsten des beantragten Verbotes wurde noch hervorgehoben, daß durch die ausschließliche Benutzung von Margermilch die Untersuchung der Butter auf Verfälschung mit Margarine sehr erleichtert werde. Der letzten Behauptung wurde seitens der Regierungsvorsteher widersprochen, da die geringe Menge Butterfett, welche nach der durch die Regierungsvorlage nur in beschränktem Maße zugelassenen Verwendung von Rahm- oder Vollmilch in die Margarine übergehen könne, für die Untersuchung belanglos sei.

Schließlich wurden zu dem Absatz 2 in der Fassung der ersten Lesung noch folgende Anträge gestellt:

Vor den Worten „Herstellung von Margarine“ das Wort „gewerblichen“ einzuführen, um dadurch zu beweisen, daß die Herstellung von Milchungen von Fetten mit Butter für den häuslichen Gebrauch nicht unter das Gesetz falle.

Ferner: Die Worte „durch Zentrifugiren gewonnene“ zu streichen, damit auch auf anderem Wege gewonnene Margermilch zur Margarinefabrikation Verwendung finden dürfe.

Bei der Abstimmung wurden diese beiden letzten Anträge angenommen, ferner wurde beschlossen, dem Bundesrat die Festlegung der zulässigen Fettmengen in der Margermilch zu überlassen; im übrigen wurde in Übereinstimmung

mit dem Beschlüsse der ersten Lesung das Verbot der Benutzung von Vollmilch aufrecht erhalten.

Zu §. 2 Absatz 2 lag endlich noch ein Antrag vor, lautend: „Die zu vermeidenden Döle müssen entfärbt sein.“ Dieser Antrag wurde in erster Lesung mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt, nachdem seitens der Regierungsvorsteher mehrfache Bedenken gegen denselben erhoben worden waren. Bei Entfärbung der Döle mittels Chemikalien traten Berlebensprodukte auf, welche mit dem entfärbten Del in die Margarine übergingen; diese Berlebensprodukte seien vom gesundheitlichen Standpunkte aus betrachtet nicht unbedenklich. Würden dagegen die Döle auf mechanischem Wege (mittels Wallererde) entfärbt, so könne dies nur bei hoher Temperatur geschehen. Bei solchen Verfahren werde der Wohlgeschmack und das Aroma der Döle geschädigt und die mit solchen Dölen hergestellte Margarine werde leicht rancig.

In Anschluß an §. 2 waren dann noch weitere Anträge gestellt:

„Zunächst einen

§. 2a

einzuschalten folgenden Inhaltes:

„Käseartige Zubereitungen aus Margarine oder sonstigen nicht ausschließlich der Milch entstammenden Fetteln sind verboten.“

Von den Regierungsvorstehern wurden gegen das Verbot der Fabrikation des Margarineläses verschiedene Einwendungen erhoben, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Es sei ein neues und bedenksliches Prinzip, welches hier in die Gesetzgebung eingeführt werden sollte, nämlich die Fabrikation und den Betrieb einer bestimmten Ware zu verbieten, ohne daß ein öffentliches Interesse an der Unterdrückung dieser Ware vorliegt. Nur dann, wenn aus Gründen der Wohlfahrtspolizei gegen bestimmte Fabrikationsmethoden oder gewisse Waren Bedenken vorliegen, sei ein Eingeschränkung des Staates als zulässig zu betrachten. Diese Voraussetzung treffe bei dem Margarineläse nicht zu. Derselbe sei, wie aus den „Technischen Erläuterungen“ Seite 327 hervorgehe, ein vortreffliches, dem Margarine eine Wohlgeschmack weit übertrifftende Nahrungsmittel, sofern er mit Anwendung guter Teile und mit der nötigen Sorgfalt hergestellt wird. Ob ein Bedürfnis für die Fabrikation eines bestimmten Produktes vorliege oder nicht, darüber habe der Staat nicht zu entscheiden. Für eine Reihe von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, welche heute als unentbehrlich gelten, ließ bei ihrem ersten Er scheinen auf dem Markt ein Bedürfnis nicht vorhanden gewesen. Aus dem mangelnden Bedürfnis für einen Gegenstand könne der Staat nicht die Berechtigung ableiten, denselben zu Gunsten von bereits bestehenden Betrieben, die mit der Herstellung ähnlicher Sachen sich befassen, zu verbieten. Zedenfalls weiche der Vorschlag, den Margarineläse zu verbieten, weit von dem in der Gesetzesvorlage festgehaltenen Grundsache ab, nur dem unlauteren Wettbewerb entgegengetreten. Ferner komme in Betracht, daß die Landwirtschaft an dem Fortbestand der Margarineläsefabrikation sogar infolge eines Interesses habe, als dieselbe eine nutzbringende Bewirthung der Margermilch wie ebendem ermögliche.

Diesen Ausführungen ward von einem Theile der Kommissionsmitglieder zugestimmt und namentlich hervorgehoben, daß es sich hier wieder um Verhinderung eines Lebensmittels für die arme Bevölkerung handele, welche die besseren Käsesorten nicht bezahlen könnte. Das sei das Gleiche wie mit den Maßregeln gegen die Margarine, welche auch dieses Nahrungsmittel dem Volke vertheueren.

Die Mehrzahl sprach sich aber für das Verbot des Margarineläses aus. Insbesondere wurde ausgeführt, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis für Herstellung des Margarineläses nicht vorliege. Käse aus Margermilch sei ein durchaus gesundes und auch schmackhaftes Nahrungsmittel, durch Zusatz von Oleomargarin werde derselbe nicht verbessert. Wenn der Konsum einen Käse mit einem Fettzusatz verlange, so sei es bei dem heutigen Stande der Molkereitechnik leicht, durch weniger scharfes Entrahmen mit der Centrifuge etwas Fett in der zu verlaßenden Milch zu lassen und dieses Quantum beliebig zu vergrößern bis zur Herstellung von Halbtellerkäse. Grade dieser Sorte Käse mache der Margarineläse, der fast immer unter falschem Namen verkauft werde, eine solche Konkurrenz, daß die Herstellung derselben sehr erschwert werde. Das Verbot des Margarineläses liege auch im Interesse der Konsumanten, denn sie müßten jeki denselben mit einem unverhältnismäßig hohen Preis bezahlen, und dabei sei das Produkt, was Geschmack und Verdaulichkeit betreffe, ein sehr geringes. Zugelandenwaren würden zum Margarineläse die geringsten Sorten Oleomargarin verwandt, und frisch schmecke derselbe zwar leidlich, nehme aber sehr bald einen unangenehmen ranzigen Geschmack an.

Wenn kein Margarineläse mehr fabrizirt werde, so könnten die Molkereien einen guten Preiser, $\frac{1}{4}$ -Fett- oder $\frac{1}{2}$ -Fettkäse zu einem entsprechend billigen Preise liefern.

Hieraus gehe zugleich hervor, daß das Verbot des Margarineläses im Interesse der Landwirtschaft liege. Die Verwertung der Margermilch bei der Herstellung von Margarineläse sei bei den schlechten Preisen, welche die Fabrikanten zahlen, keine sehr hohe. Viel Landwirthe hätten bereits ihre Kontrakte mit den Fabrikanten verbindigt. Ein wesentliches Interesse habe aber die Landwirtschaft an der Herstellung von Margeräse oder solchen mit einem geringen Fettgehalte. Molkereien mit Vollbetrieb, welche die Margermilch nicht an die Lieferanten zurückgeben, könnten namentlich zu den Zeiten der niedrigen Butterpreise, wie im Sommer, ihre Milch durch Herstellung von $\frac{1}{4}$ - oder $\frac{1}{2}$ -Fettkäse sehr gut verwerthen und dadurch den in diesen Zeiten zu stark beschäftigten Buttermarkt entlasten. Wenn von Vertretern der verbündeten Regierungen gefragt sei, daß es ein bedenkliches Prinzip sei, eine bestimmte Warenart zu verbieten, so sei das als richtig nicht anzuerkennen; es sei kein so ganz neues Prinzip, der Staat habe unter Umständen die Pflicht, in die wirtschaftlichen Verhältnisse einzutreten.

Bon einer Seite wurde sodann noch bemerkt, daß man sich nicht beirren lassen sollte durch solchen Einwand; wenn das Prinzip wirklich neu sein sollte, so schade es nicht, wenn es nur gut sei.

Es ward dann noch aufmerksam gemacht darauf, daß Alles, was die Motive für die Zulässigkeit des Margarineläses anführten, doch sehr hypothetisch laute, worauf von den Regierungsvorstehern bemerkt ward, daß man in dieser Beziehung nur ein vorsichtiges Urtheil habe abgeben wollen, weil die Sache noch neu sei. Von einem Kommissionsmitgliede wurde dann noch ausgeführt, daß das Verbot des Margarineläses jetzt, wo der Umsatz der Fabrikation noch kein sehr großer sei, sich ohne besondere Schaden aussprechen lasse; später bei größerer Ausdehnung werde das schwer sein.

Endlich wurde noch von einer Seite hervorgehoben, daß die Herstellung von Margarineläse, die fast ausschließlich in Molkereien geschehe, wo auch Butter hergestellt werde, schon deshalb bedenklich sei, weil in diese Molkereien Oleomargarin eingebracht und dort aufbewahrt werde; das gebe die Gelegenheit zu Buttersälfischungen. Von einem Kommissionsmitgliede ward, was Geschmack und

Verdaulichkeit des Margarinekäses betrifft, bemerkt, daß es denselben selbst gegessen und sowohl schmackhaft, als gut verdaulich gefunden habe.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde die Bemerkung, daß die Vorschriften des Entwurfs den Vertrag mit Margarinekäse und den Verkauf zu einem unverhältnismäßig hohen Preise nicht verhindern würden, mit dem Hinweise darauf bestämpft, daß die in der Gesetzesvorlage angeordnete Herstellung der Margarinekäse in Würfelform diesen Käse für jedermann leicht erkennbar mache und einen entsprechenden Preisunterschied gegenüber dem Milchfettkäse herbeiführen werde. Wenn die Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt würden, dann werde der Preis des Margarinekäses von selbst fallen, weil er dann nicht mehr zu Täuschungszwecken verwendet werden könne.

Im Verlaufe der Verhandlung ward noch angeregt, ob man nicht den Margarinekäse nur für den Export gestalten könne, oder ob man nicht eine geringe Kontrollsteuer auf denselben legen möchte, um die Kosten der durch das Gesetz erwachsenden Kontrollstellen auszugleichen. Hierauf ward von den Regierungsvertretern bemerkt, daß die Erhebung der Steuer einen großen Beamtenaufwand erfordern werde, der mehr kosten dürfe, als die Steuer einbringe. Diese Anregung ward jedoch nicht weiter verfolgt.

Schließlich wurden zu dem Antrage zu §. 2a noch folgende Änderungen beantragt:

- a) zu sehen statt „Zubereitungen aus Margarine“ re. mit Margarine und
- b) nach „entzimmenden Fette“ einzuschalten, sowie der Vertrieb von solchen im Inlande“.

Mit diesen beiden Änderungen wurde sodann der neu einzuschaltende §. 2a in I. Lefung angenommen.

In der II. Lefung wurden von den Regierungsvertretern die Bedenken gegen das Verbot des Margarinekäses wiederholt und namentlich Folgendes hervorgehoben:

„Der Margarinekäse sei nicht ein lästigliches Kunst-erzeugnis, ein Käsefrotgut, sondern ein wirtschaftlicher Käse, eine bestimmte Käseart. Dies sei in den „Technischen Erläuterungen“ Seite 326ff. des Näherr. festgestellt. Diese Käseart sei zu verbieten, weil sie anderen, bisher ausschließlich auf dem Markt feilgehaltenen Käsearten Konkurrenz bereite, widerstrebe dem Grundsatz, der für den Inhalt der Gesetzesvorlage maßgebend gewesen und auch im Reichstag bei der ersten Lefung des Entwurfs ausdrücklich gebilligt worden sei, nämlich nur den unlauteren Weltmarkt zu befießen. Ein Verbot der Margarinekäsefabrikation werde bedenkliche Folgen haben; denn mit demselben Recht könnten die Fabrikanten auch anderer Nahrungs- und Genussmittel mit Forderungen auf Unterdrückung von Erzeugnissen herorten, welche ihnen eine unbedeute Konkurrenz machen. Die bloße Möglichkeit, daß schlechtes Material zur Margarinekäsefabrikation verwendet werde, berechige nur zu einer verschärften Kontrolle der Fabrikation, nicht aber zu einem Verbot derselben. Bei einer großen Anzahl von Nahrungsmitteln sei die Möglichkeit der Verwendung minderwertiger oder verderbbarer Rohstoffe gleichfalls gegeben, ohne daß deswegen an eine Unterdrückung der betreffenden Industrie gedacht werde. Auch der Umstand, daß Margarinekäse minderwertig im Vergleich zum Fettkäse sei, berechige nicht zu einem Fabrikationsverbot. Minderwertige Erzeugnisse dürften nicht deshalb unterdrückt werden, weil gleichartige Fabrikate von besserer Qualität fabriziert werden und im Handel in einer dem Bedürfnis entsprechenden Menge läufig sind. Wenn der Verläufer von Margarinekäse denselben offen und ehrlich als solchen bezeichne, so könne hierin ein unlauterer Weltbewerb gegenüber denjenigen, welche Handel mit Milchfettkäse

treiben, nicht erblickt werden. Auch sei eine Täuschung der Konsumenten alsdann ausgeschlossen. Solch erlaubte Konkurrenz im Interesse der Landwirtschaft durch ein Verbot der Margarinekäsefabrikation zu verhindern, könnten die verbündeten Regierungen sich nicht ent-schließen.“

Diesen Ausführungen gegenüber wurde seitens verschiedener Kommissionsmitglieder bemerkt, daß doch in der I. Lefung im Plenum der Vertreter des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft seine Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, auf das Verbot einzugehen. Beispiel von Verbots bestimmt Fabrikationsweisen und Zweige gebe es übrigens mehrere. Kanada habe die Margarinefabrikation verboten und in Bayern dürfen Surrogate zum Butter nicht genommen werden. Eine solche Vorschrift sei daher durchaus nicht ohne Vorgang. Was den Margarinekäse selbst betrifft, so würde von Kommissionsmitgliedern wiederholt, daß Margarinekäse gesunder sei, als Margarinekäse, auch wären defamatorische die zur Fabrikation des Margarinekäses verwendeten Fette durchaus nicht immer einwandfrei. Von einem Kommissionsmitglied ward hervorgehoben, daß die Befürworter des Verbotes zugesandneten möchten nicht nur die unlautere Konkurrenz verhindern wollten, sondern auch die redliche, um dadurch der Landwirtschaft einen Vortheil zu verschaffen.

Schließlich wurde der in I. Lefung angenommene §. 2 a in II. Lefung mit 11 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Ein weiterer Zusatzantrag zu §. 2 als §. 2 b lautete: „Auf je 100 Kilo Margarine ist 1 Gramm Phenolphthalein zuzusetzen; die Einführung von Margarine ohne diesen Zusatz ist verboten, der Zusatz von Färbemitteln zur Margarine ist untersagt.“

Was zunächst den ersten Theil des Antrages, der Margarine Phenolphthalein zuzusetzen, betrifft, so sei bemerkt, daß dieser Stoff an und für sich farblos, geschmacklos und durchaus gefundheitsunschädlich ist, beim Zusammentreffen mit einer alkalischen Flüssigkeit aber hochrot erscheine, so daß hierdurch leicht erkennbar wird, ob man es mit Margarine oder mit Butter zu tun hat. Der Vorschlag, diese „latente Färbung“ vorzunehmen, stammt von Professor Sorglet-München.

Zunächst wurde ein Abänderungsantrag eingebracht: statt „die Einführung von“ zu sehen „die Herstellung und der Handel mit“.

Über die Gründe, aus denen die Aufnahme einer die latente Färbung der Margarine betreffenden Vorschrift in den Entwurf unterblieben ist, wurden von Seiten der Regierungsvertreter folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Frage sei bei der Ausarbeitung des Entwurfs eingehend erworben worden. Wiewohl ein Zusatz von Phenolphthalein zur Margarine an und für sich wirtschaftlich unbedeutlich sei, insbesondere das Fabrikat nicht verschlechterte, und wiewohl auch vom sanitären Standpunkte aus Grund zur Beanstandung eines solchen Zusatzes nicht vorliege, habe man sich doch gegen den Erlass einer bezüglichen Vorschrift entschieden, weil man zu der Überzeugung gelangt sei, daß sie den bedächtigsten Erfolg, nämlich die Gleichsetzung der Unterscheidung der Margarine von Butter, nicht erreichen werde. Es handelt sich bei dem vorgeschlagenen Verfahren nicht um eine natürliche Eigenschaft der Margarine oder eines wesentlichen Bestandtheiles derselben, sondern um den Zusatz eines fremden Stoffes; die Wirksamkeit der Vorschrift sei daher davon abhängig, daß dieser Stoff der in den Verkehr gelangenden Margarine auch wirklich zugesetzt werde. Würde Margarine ohne den Zusatz hergestellt, so versage bezüglich eines beratigen Fabrikates das Verfahren seinen Dienst. Ueberhaupt bierte leichteres kein

Unterscheidungsmerkmal für Margarine, sondern nur ein Mittel, um zu erkennen, ob einer bestimmten Ware — sei sie Margarine oder Butter — der betreffende Stoff zugesetzt worden. Hierdurch werde aber sein Wert erheblich beeinträchtigt. Wer in unlauterer Absicht Margarine vertreibe, verfüle schon jetzt nach dem Nahrungsmitteleges und dem geltenden Margarinegesetz der Bestrafung, und wer durch die Gefahr der Bestrafung sich von Zuüberhandlungen gegen die geltenden Vorschriften nicht abhalten lasse, werde auch vor einer Überprüfung des Gebotes latenter Färbung nicht zurücktreten, und zwar um so weniger, als das Maß der Strafe in diesem Falle sich nicht wesentlich verändern würde. Es sei darauf hingewiesen worden, daß durch strenge Überwachung der Margarinefabriken die Einhaltung des Gebotes sich werde erzwingen lassen. Dabei werde jedoch übersehen, daß die Margarinefabriken keineswegs den Hauptteil der Butterfärbung und des unlauteren Wettbewerbes der Margarine bilden, und daß namentlich die Herstellung der Mischbutter zumeist nicht in diesen Fabriken, sondern im Großhandel und an den Verkaufsstätten des Kleinhandels vor sich gebe. Alle diese Stellen bezüglich der Befolgung der fraglichen Anordnung einer wirksamen ständigen Kontrolle zu unterwerfen, sei ganz unmöglich. Die Hoffnungen, welche man hinsichtlich der Erleichterung des Kampfes gegen die betrügerische Konkurrenz an die latente Färbung knüpfe, seien daher nicht ganz gerechtfertigt; insbesondere werde dadurch die Aufgabe der Polizei nicht wesentlich vereinfacht oder gefördert. In denjenigen Geschäften, in welchen Margarine als solche offen und ehrlich verkauft wird, bedürfe es einer Untersuchung der Ware höchstens nach der Richtung hin, ob etwa dem Mischbutter zumindest der Margarine Butter beigemischt sei. Hierfür aber sei die latente Färbung aus naheliegenden Gründen nicht zu brauchen. Aber auch für die Überwachung der Buttergeschäfte bietet sie der Polizei keine erhebliche Erleichterung der vorgenommenen Untersuchungen. Fälle in solchen Geschäften die Probe auf den latenten Farbstoff positiv aus, so sei allerdings die Vermuthung nahe gelegt, daß man fälschlich für Butter ausgegebene Margarine vor sich habe. Immerhin würde es kaum angängig sein, lediglich aus den Ausfall dieser Probe eine Bestrafung einzutreten zu lassen, da mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß die untersuchte Ware Butter sei, welcher von unbefugter Hand, sei es aus Rache, aus Schabernack oder aus sonstigen Beweggründen der Farbstoff zugesetzt worden. Der negative Ausfall der Probe aber sei ganz bedeutungslos, denn er beweise nur, daß die untersuchte Ware kein Phenolphthalein enthalte, keineswegs aber, daß man es mit unverfälschter Butter zu thun habe. Gerade hierin liege sogar eine gewisse Gefahr. Gebe man den Organen der Polizei ein derartiges bequemes Untersuchungsmittel an die Hand, so würden sich dieselben mit der Anwendung derselben begnügen und von weitergehenden Kontrollmaßregeln Abstand nehmen. Wolle man die chemischen Untersuchungen daneben beibehalten, so sei in der That nicht abzusehen, welchen Vortheil die latente Färbung noch bieten. Die Beschränkung der Kontrolle auf die Phenolphthalein-Probe werde aber mit Richtigkeit die Folge haben, bei den zu unlauteren Gebräuchungen neigenden Geschäftsinhabern ein Gefühl der Sicherheit zu erzeugen, welches geradezu einen Anreiz dazu bilden würde, unter Umgehung eines Gebotes der latente Färbung Margarine- und Mischbutter unter der Flagge der Butter zu vertreiben. Ähnliche Verhältnisse würden sich voraussichtlich bei der Einführung der Margarine aus dem Auslande ergeben. Von den Zollbehörden

würde die als „Margarine“ deklarierte Ware auf die latente Färbung geprüft und abgesiehten von der hier nicht zu erörternden Frage, ob der Erlach eines Einführverbotes mit unseren Handelsverträgen vereinbar sei — solange allenfalls in der Zollkontrolle zurückgehalten werden, bis der vorschriftsmäßige Farbstoff zugesetzt worden sei. Bei der als „Butter“ deklarierten Ware dagegen würde die Anwendung der fraglichen Probe ohne alle Bedeutung sein; denn in dem als Regel vorzusehenden Falle eines negativen Befundes sei auch hier keinerlei Gewähr dafür geboten, daß es nicht mit Margarine, sondern mit unverfälschter Butter zu thun habe; dies werde vielmehr nur durch chemische Untersuchung festgestellt werden können. Die Einführung einer ähnlichen Untersuchung aller aus dem Auslande kommenden Butter sei eine Maßregel von so großer finanzieller Tragweite und mit so großen Erfüllungen des Verkehrs und der zollammlenden Abförderung verbunden, daß sie kaum in Aussicht genommen werden könne. Gehe aber die als „Butter“ deklarierte Ware unkontrolliert ein, so entstehe bei strenger Durchführung der latenten Färbung im Zulande die Gefahr, daß ausländische Margarine ohne Zusatz von Phenolphthalein als Butter eingeführt und als solche in den Verkehr gebracht oder zur Verfälschung von Butter verwendet werde. Das Ausland würde daher in einer günstigeren Lage stehen, als die inländische Margarinefabrikation, ohne daß die Landwirtschaft oder die Margarine- und Butterkonsumanten davon irgend einer Nutzen haben würden."

Ferner wurden seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts auf Grund vorgenommener Versuche nachstehende Mittheilungen über den Nachweis und die Löslichkeit des Phenolphthaleins, sowie über die Möglichkeit, dasselbe wieder auszuhcheiden, gemacht.

50 g Margarine wurden mit 0,005 g Phenolphthalein (in 0,5 cm Alkohol gelöst) in einer Reibschale zusammengeknetet und gemischt, bis das Gemenge gleichmäßig war.

1. Nachweis des Phenolphthaleins. Ein Stückchen Margarine, mit Sodalösung befeuchtet, wird nicht rot gefärbt. Beim Bereitstellen eines Stückchens Margarine mit einer Sodalösung färbt sich die Flüssigkeit rot. Am schönsten gelingt der Nachweis in folgender Weise: Ein Stückchen Margarine wird in einem Probiertöpfchen gehobson und mit einer Sodalösung (oder mit Wasser und einem erblengroßen Stück feiner Soda) erwärmt. Es entstehen zwei Schichten: eine obere gelbe Fettschicht und eine untere wässrige Schicht, die dunstrot gefärbt ist. Der Nachweis des Phenolphthaleins mit Cigarren- oder Holzsäcse ist nicht in einfacher Weise zu führen. Wenn man ein Stückchen Margarine mit der Kiefe und Wasser zerteilt, erhält man in Folge des hohen Gehaltes auch der weissen Kiefe an Kohle und sonstigen dunklen, unlöslichen Bestandteilen stets einen schwarzgrauen Brei, in dem eine etwaige Rothfärbung nicht zu erkennen ist. Erst wenn man das Ganze auf ein Filter bringt, filtrirt eine rothgefärbte Flüssigkeit ab.

2. Versuche über die Löslichkeit des Phenolphthaleins. Das Phenolphthalein löst sich sowohl in Milch als auch in den Oelen und geschmolzenen Fetten in hinreichender Menge auf. Für den Fall, daß der Zusatz von Phenolphthalein zur Margarine vorgeschrieben werden sollte, kann dasselbe in den zu verarbeitenden Oelen gelöst werden.

3. Verhalten des Phenolphthaleins beim Schmelzen der Margarine. Beim Schmelzen der Margarine bildet dieselbe zwei Schichten: eine obere Fettschicht und eine

untere wässrige Schicht. Bei der mit Phenolphthalein versefchten Margarine enthielt die untere wässrige Schicht nur Spuren Phenolphthalein; letzteres war fast vollständig in die Fettschicht übergegangen. Das durch Trocknen und Filtrieren gewonnene Fett Margarinefett gab mit Sodalösung eine starke Röthsärfung.

4. Versuche über die Abtrennung des Phenolphthaleins aus der Margarine. Bissher glaubte man, es sei nicht möglich, das Phenolphthalein aus der Margarine zu entfernen. Mit Wasser gelingt dies nicht; wenn man die Margarine mit Wasser austreibt oder in geschmolzenem Zustande mit heißem Wasser ausschüttelt, so gehen nur Spuren von Phenolphthalein in das Wasser.

Dagegen stellte sich heraus, daß man mit einer sehr verdünnten Sodalösung das Phenolphthalein aus der Margarine vollständig entfernen kann, so daß das Fett keine Spur Phenolphthalein mehr enthält.

Versuch: 50 g Margarine, die mit Phenolphthalein verseft waren, wurden geschmolzen und in einem Scheide-trichter mit 100 cm stark verdünnter heißer Sodalösung (nur einige Deigramm Soda enthalten) geschüttet. Die wässrige Schicht färbt sich dunkelrot; sie wurde abgelaufen und das Margarinefett zweimal mit heißem Wasser ausgewaschen. Das getrocknete und filtrirte Margarinefett erwies sich vollkommen frei von Phenolphthalein; mit Sodalösung erwärmt trat keine Spur von Farbenänderung ein.

Da dieser Versuch auch im größten Maßstabe leicht gelingt, ist der Zusatz von Phenolphthalein kein sicheres Mittel zur Verfälschung von Täuschungen, soweit Margarine schmalz (Butterschmalz-Ersatz) und Kunstspeisefette (für welche ebenfalls von einer Seite der Phenolphthaleinzug empfohlen wird) in Frage kommen; denn aus diesen klar schmelzenden Fetten läßt sich das Phenolphthalein nach dem beschriebenen Verfahren leicht vollständig entfernen.

Auf die eigentliche, mit Milch emulgirte Margarine kann dieses Verfahren nicht angewandt werden, da durch das Schmelzen die Emulsion vernichtet wird; man müßte das von Phenolphthalein befreite Fett von neuem emulgiren. Es wurde daher versucht, das Phenolphthalein auf kaltem Wege, durch Kneten mit ganz schwacher Sodalösung, zu entfernen. Die Margarine wurde mit der Sodalösung im Mörser zusammengetrieben. Auch hier färbt sich die Sodalösung dunkelrot. Das Auskneten wurde mehrfach wiederholt, wobei die Sodalösung stets rot geblieben wurde. Durch Vergleich mit der ursprünglichen Margarine wurde festgestellt, daß mehr als $\frac{1}{4}$ des Phenolphthaleins entfernt waren. Im Grundsatz läßt sich auch durch Auskneten mit Sodalösung das Phenolphthalein aus der Margarine entfernen, nur dauert es hier, wo die Röthsärfung von Margarine und Sodalösung weniger innig ist, länger. Ob es im Großbetrieb möglich ist, auf diese Weise das Phenolphthalein vollständig zu entfernen, muß dahingestellt bleiben.

Einige Kommissionsmitglieder sprachen sich gegen den Zusatz von Phenolphthalein aus, weil der Nachweis schwer und weil, wie es scheint, die Wiederauferstehung leicht zu bewerkstelligen sei.

Seitens der Regierungsvorsteher wurde noch darauf hingewiesen, daß die Untersuchung der aus dem Ausland kommenden Margarine auf den Zusatz von Phenolphthalein durch die Grenzollbehörden sehr schwer sein werde. Margarine und Butter unterscheiden sich durch den Augenschein nicht, es müßte also sowohl die als Margarine, wie die als Butter deklarierte Ware bei der Einführung untersucht werden. Eine solche Kontrolle sei einerseits wegen der technischen

Schwierigkeiten, andererseits wegen der dadurch entstehenden Verzögerung in der Waarenabfertigung nicht ausführbar.

Nachdem seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts weitere Untersuchungen über das Phenolphthalein bis zur II. Leistung in größerem Maßstabe in einer Fabrik verheftet waren, wurde der § 2b in seinem ersten Theile mit dem erwähnten Abänderungsantrag in I. Leistung mit großer Majorität angenommen, wobei verschiedene Mitglieder ihre Entscheidung für die II. Leistung von dem Ausfall der in Ansicht gestellten Untersuchungen abhängig machten. Zur II. Leistung lag dann der nachstehende Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamts über diese Untersuchungen vor:

I. Versuche über die Einverleibung des Phenolphthaleins in die Margarine.

A. Im regelmäßigen Fabrikationsbetriebe.

- Das Phenolphthalein wurde in Del gelöst. Es wurden 330 Pfund eines Fett- und Degermöisches, bestehend aus Oleomargarin, Neutral-Fett, Schamöl, Baumwollfaseröl und Erdnußöl mit saurer Margermilch in Margarine verwandelt. In einem Liter des Schamöles wurden 1,45 g Phenolphthalein unter Erwärmung gelöst, die Lösung mit dem übrigen Del vermischt und in regelmäßiger Weise die Margarine hergestellt. Die Prüfung der verlaufsreifen Margarine ergab, daß das Phenolphthalein nicht in gelöstem, sondern in festem Zustande, in Form kleiner feiner Theilchen in der Margarine vorhanden war; die Verteilung des Phenolphthaleins war keine gleichmäßige, vielmehr enthielten an verschiedenen Stellen der Margarine entnommene Proben bald mehr, bald weniger Phenolphthalein. Auch als man die heiße Lösung des Phenolphthaleins erst in die Küne brachte, nachdem die Fettsäfte bereits mit der Milch einige Zeit emulgirt waren, konnte man doch nicht das Phenolphthalein in gelöstem Zustande gleichmäßig in der Margarine verteilen.

- Das Phenolphthalein wurde in Alkohol gelöst. Man verfuhr wie vorher, nur wurde das Phenolphthalein in nahezu wasserfreiem Alkohol gelöst (1,45 g in etwa 160 cm Alkohol), die alkoholische Lösung mit heißem Del vermischt und die Mischung in die Küne gegeben. Die brauchsfertige Margarine enthielt das Phenolphthalein in gelöstem Zustande gleichmäßig verteilt.

B. Nachträgliche Einverleibung des Phenolphthaleins in die fertige Margarine.

- Mit Hülfe des gewöhnlichen Butterkneters. Die Margarine wurde auf dem Teller des Butterkneters verteilt, mit einer gemessenen Menge einer einprozentigen alkoholischen Lösung von Phenolphthalein gleichmäßig traktiert und das Ganze tüchtig durchgetrieben. Es gelang nicht, auf diesem Wege das Phenolphthalein in der Margarine gleichmäßig zu verteilen.

- Mit Hülfe der Knet- und Mischnmaschine von Werner und Pfleiderer in Cannstatt. Diese Maschine ist in zahlreichen Gewerbebetrieben, insbesondere auch in Bäckereien, in Gebrauch; die Margarinefabrikanten und Butterhändler bedienen sich derselben, um Margarine bzw. Butterfetten verschiedener Farbe oder Qualität zu einer einheitlichen Masse zu verarbeiten. 50 Pfund Margarine wurden mit 25 eem einer einprozentigen Lösung von Phenolphthalein in Alkohol verarbeitet und das Ganze in der genannten Maschine zusammengetrieben. Bereits nach 2 bis 3 Minuten war das Phenolphthalein gleichmäßig in der Margarine verteilt.

C. Einverleibung des Phenolphthaleins in Margarine schmalz.

Margarineschmalz wurde geschmolzen; ein Theil davon wurde herausgenommen, stärker erwärmt und mit einer

aloholischen Phenolphthaleinlösung vermischt. Diese Lösung wurde mit geschmolzenem Margarine schmalz tüchtig verrührt. In dem erstarrierten Margarine schmalz war das Phenolphthalein durchaus gleichmäßig verteilt.

II. Versuche über das Verhalten des Phenolphthaleins beim Abschmelzen der damit versetzten Margarine.

Ein Theil der mit Phenolphthalein versetzten Margarine wurde bei etwa 40 bis 45° C. abgeschmolzen und das flare Fett abgedrückt, wie dies bei der Herstellung des Margarine schmalzes geschieht. Das am Boden sifende, durch milde Bestandtheile getriebene Wasser zeigte nur Spuren von Phenolphthalein, das flare, abgeschmolzene Fett enthielt dagegen das gesammelte in der Margarine enthaltene Phenolphthalein. Bei der Herstellung von Margarine schmalz aus Margarine, die einen Zusatz von Phenolphthalein erhalten hat, gewinnt man somit ein Erzeugniß, welches die Gesamtmenge des der Margarine zugesetzten Phenolphthaleins enthält.

III. Versuche über die Abscheidung des Phenolphthaleins aus der damit versetzten Margarine mittels Soda lösung.

A. Bei gewöhnlicher Temperatur ohne Aenderung der physikalischen Beschaffenheit der Margarine.

1. Auf dem Butterknete. Die auf dem Teller des Butterknetes ausgebreitete Margarine wurde etwa gehäuft mit Soda lösung übergossen und das Ganze mit dem Butterknete bearbeitet. Die Soda lösung ließ zwar roth ab, es gelang auf diesem Wege aber nur, einen kleinen Theil des Phenolphthaleins zu entfernen; es war auch nicht möglich, die Margarine wieder vollständig von der Soda zu befreien.

2. In der Risch- und Knetmaschine von Werner und Pfleiderer in Cannstatt. 50 Pfund mit Phenolphthalein versetzte Margarine wurden in der Maschine mit Wasser und so viel Soda lösung übergossen, daß nach 2 Minuten dauernden Arbeiten der Maschine das Wasser roth gefärbt war. Nach weiteren 2 bis 3 Minuten wurde die roth gefärbte wässrige Flüssigkeit abgegossen und aufs Neue Wasser und ein wenig Soda lösung etwa 2 Minuten mit der Margarine zusammengemischt. Dies wurde fortgesetzt, bis das Wasser sich nicht mehr roth färbte; als dann erwies sich die Margarine als vollkommen frei von Phenolphthalein. Hierauf wurde die Margarine in der genannten Maschine wiederhol mit reinem Wasser ausgeknetet, bis die Prüfung der Margarine die völlige Abwesenheit von Soda ergab.

Dieser Versuch wurde dreimal wiederholt; man verwandte dabei sowohl solche Margarine, der man bei der Herstellung bereits Phenolphthalein beigebracht hatte, als auch solche, der man das Phenolphthalein erst nachträglich einwirkt hatte. In allen Fällen gelang es, sowohl das Phenolphthalein als auch die Soda so vollständig zu entfernen, daß auch nicht eine Spur in der Margarine zurückblieb. Den dritten Versuch ließ man den Vorarbeiter ganz allein ausführen; derselbe hatte bereits eine solche Gewandtheit erlangt, daß er 50 Pfund Margarine innerhalb einer Viertelstunde vollkommen von Phenolphthalein und Soda befreite.

Da durch das wiederholte Auskneten der Margarine auch das Salz und der größte Theil der Milchbestandtheile entfernt worden waren, wurde die ausgewaschene Margarine mit saurer Margerimilch und Salz in der Rischmaschine zusammengeknobelt und kurze Zeit mit dem Butterknete bearbeitet. Die auf diese Weise gewonnene Margarine hatte in Bezug auf Aussehen und Geschmack gegenüber der ursprünglichen

Arbeit genommenen Margarine nicht nur nichts verloren, sondern vielmehr nach dem Urtheile der praktischen Sachverständigen nicht unerheblich gewonnen; dies war vorausgesessen, da durch die Behandlung mit Soda die schlecht und ranzig schmeckenden freien Fettsäuren der Margarine entfernt wurden. Die zur Verarbeitung stehende Risch- und Knetmaschine war für 50 Pfund Margarine eingerichtet und konnte durch einen kleinen Motor getrieben werden; man kann diese Maschinen auch in solcher Größe erhalten, daß 10 Centner Margarine auf einmal verarbeitet werden können. In großen Maschinen wird sich das Auswaschen des Phenolphthaleins ebenfalls leicht bewerkstelligen lassen.

B. Durch Schmelzen der Margarine und Auswaschen mit Soda lösung.

Margarine, die mit Phenolphthalein versezt war, wurde bei 40 bis 45° C. geschmolzen; man fügte Soda lösung von derselben Temperatur hinzu und mischte das Ganze tüchtig durch. Das Durchmischen erfolgte in einem Versuch durch Maschinenbetrieb, in einem zweiten Versuch durch Handbetrieb (Umräumen der Mischung mit einem hölzernen Rührtheile). In beiden Fällen war das geschmolzene Fett bereit nach einmaligem Durchmischen vollkommen frei von Phenolphthalein. Durch mehrmaliges Umräumen des Fettes mit warmem Wasser ließ sich auch die Soda leicht und vollständig entfernen. Durch Kneten des Fettes mit saurer Milch und Salz in der Risch- und Knetmaschine erhielt man wieder eine Margarine, welche der ursprünglich in Arbeit genommenen Ware keineswegs nachstand.

C. Auswaschen des Phenolphthaleins aus dem Margarine schmalz mit Soda lösung.

Margarine schmalz, welches mit Phenolphthalein versezt war, wurde geschmolzen und mit warmer Soda lösung zusammengebracht. Das geschmolzene Fett erwies sich frei von Phenolphthalein und konnte durch einmaliges Umräumen mit heißem Wasser von der Soda befreit werden. Eine Verminderung des Wertes des Margarine schmalzes fand hierbei nicht statt.

Von verschiedenen Mitgliedern ward erklärt, daß man nunmehr die Bestimmung der Beimischung von Phenolphthalein nur noch laufen läßt, da die Wirkung derselben eine unsichere sei. Von anderer Seite ward dagegen bemerkt, daß die Entfernung des Zusatzes doch eine so schwierige und mühsame sei, daß dieselbe wohl nicht unterlassen werden dürfe; von Seiten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes wurde dem widerprochen und die große Leichtigkeit, mit der das Phenolphthalein ausgewaschen werden könne, betont. Von einem anderen Mitgliede der Kommission ward hervorgehoben, daß die Entfernung gegen die Bestimmung des Gelebes sei, also unter Strafe gestellt sei. Endlich wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß die Gesundheitsunschädlichkeit des Phenolphthaleins doch vielleicht nicht so ganz sicher sei, worauf von einem Mitgliede der Kommission die Mitteilung gemacht wurde, daß dasselbe steigende Mengen des Mittels verzecht habe, ohne irgend welchen Schaden.

Schließlich wurde der Beschuß der I. Lestung mit 12 gegen 7 Stimmen aufrecht erhalten. Sodann gelangte in II. Lestung noch folgender Zuschaubartrag zu diesem Theil des Paragraphen, der nach Ablehnung des §. 2a (betreffend das Verbot des Margarineläses) nunmehr mit §. 2a zu bezeichnen ist, zur Annahme:

„Der Bundesrat ist ermächtigt zu bestimmen, daß die zum Zwecke des Handels hergestellte Margarine oder Margarineläse*) an Stelle des Phenolphthaleins mit einem anderen den Zweck

*) Anmerkung: Die Worte „oder Margarineläse“ sind erst bei dem folgenden §. 2b angenommen.

noch besser erfüllenden, der chemischen Reaktion dienenden, an und für sich farblosen und unschädlichen Zusatz zu verstehen sind, dessen Art und Anwendung der Bundesrat näher feststellt.“

Was nur den zweiten Theil des beantragten neuen § 2 b (in II. Lesung 2a) betrifft, nach welchem der Zugang von Färbemitteln zur Margarine untersagt wird, so erklärten sich in I. Lesung die Regierungsveterate gegen diese Bestimmung. Wenn das Färben verboten werde, dann würden die Fabrikanten aus dem Auslande solchen „premier juan“, der entweder eine natürliche gelbe Farbe besitze oder mit einem Färbemittel verfärbt sei, beziehen, und durch die Analyse lasse sich oft schwer nachweisen, ob künstlich gefärbt sei, oder nicht. Wollte man das Färben der Margarine verbieten, dann sinkt dieses doch ganz legitim und zum Bedürfnis großer Kreise gewordene Nahrungsmittel auf das Niveau des Schmalen herab, so daß der Konsum abnehmen werde. Das Färben sowohl der Margarine, wie der Butter sei eine ganz legitime Sache, was schon daraus hervorgehe, daß die Färbemittel auf Molkereiausstellungen prämiert würden. Wenn von einigen Mitgliedern behauptet sei, daß das Färben der Margarine gegen den § 10 des Nahrungsmittelgesetzes verstöre, so sei das nicht zutreffend.

Bereitsendete Mitglieder der Kommission sprachen sich für das Färbeverbot aus, weil das Färben nur geschehe, um der Margarine fälschlich das Ansehen von Butter zu geben, andere Mitglieder erklärten sich gegen das Verbot.

Der Theil des § 2 b (2a), welcher das Färbeverbot ausspricht, ward mit 10 gegen 7 Stimmen in I. Lesung angenommen.

Zu erwähnen ist noch, daß ein Antrag, auch das Färben der Butter zu verbieten, zurückgezogen wurde, nachdem sich die Regierungsveterate, ebenso wie Mitglieder der Kommission dagegen ausgesprochen hatten.

Ein weiterer Antrag, nach welchem nur die zum Export bestimmte Butter gefärbt werden dürfe, ward in I. Lesung mit großer Mehrheit abgelehnt.

In II. Lesung wurde die Frage des Färbeverbotes bei der Margarine noch einmal eingehend erörtert.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen sprachen sich mit Entschiedenheit gegen das Verbot aus. Wenn die Vorschrift Phenolphthalein der Margarine zugesetzt, Gesetz werde, dann sei ein Färbeverbot entbehrlich. Es müsse ein Widerspruch darin erkannt werden, einerseits die latente Färbung mittels Phenolphthalein vorauszuschreiben und andererseits den Zugang von Farbstoffen zu verbieten. Wenn die Margarine nicht gefärbt werden dürfe, so werde sie dem Konsumenten verleidet; sie habe dann eine graue unappetitliche Farbe. Die Herstellung der Rüschbutter, die doch hauptsächlich zu betrügerischen Zwecken erfolge und deshalb verboten sei, werde durch das Färbeverbot nicht erschwert. Wenn auch ungefährliche Margarine nehme, wenn sie mit gefärbter Butter innig vermengt werde, ein der Naturbutter sehr ähnliches Aussehen an. Für eine bessere Erkennbarkeit der Rüschbutter werde demnach durch das Färbeverbot gleichfalls nichts genommen. Es sei ungerecht, das Färben der Butter zu verbieten, dagegen das Färben der Margarine zu gestatten. Darausgehend würden übrigens die Fabrikanten, um das Färbeverbot zu umgehen, farbiges, ausläufiges Oleomargarin beziehen und das gute deutsche Fett unbemüht lassen. Es sei oft sehr schwer, nachzuweisen, ob künstlich gefärbt sei oder ob die Farbe von den farbigen Rohstoffen herrühre. Man solle auch nicht zu vielen Kautullen in das Gesetz aufnehmen, je komplizierter dasselbe werde, desto schwieriger werde die Aufgabe der Polizei. Es sei schon eine Menge von Vorschriften in das Gesetz aufgenommen,

die die Kontrolle erschweren. Ob eine so vielfältige Überwachung ausführbar sei, erscheine zweifelhaft; je einfacher das Gesetz, desto wirksamer werde es sein; die Regierungen hätten das Färbeverbot ernsthaft erwogen, es gebe aber über den Rahmen des Gesetzes, den unlauteren Wettbewerb zu verhindern, hinaus.

Es hindere übereinstimmung, die Margarinesabritanten nicht allein, ihnen Ereignissen ein butterähnlicheres Aussehen zu geben, sondern auch, eine bei Verwendung mancher Rohstoffe eintretende Missfarbe zu beseitigen, und werde dazu führen, die Fabrikation zu beeinträchtigen und die Margarine den Konsumenten zu verleiten.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder schloß sich diesen Ausführungen an. Es wahr von diesen noch hervorgehoben, daß das Publizum sich an die gefärbte Margarine gewöhnt habe; man werde mit dem Färbeverbot nichts erreichen und nur die Verbitterung, welche gegen diese Vorlage bestünde, vermehren; es liege auch z. B. die Gefahr vor, daß Butterfett, welches von Natur stark gelb sei, zur Margarinefabrikation verwendet werde, wodurch dem Publizum dieses Nahrungsmittel verschlechtert werde. Butterfärbung sei auch eine Fälschung.

Demgegenüber ward von anderen Mitgliedern ausgeschlossen, daß man den absichtlichen Zugang von täufenden Färbemitteln verbieten müsse; das sei nur gerecht; alles müsse angewandt werden, um Täuschungen möglichst zu erschweren. Butterfärbung und Margarinefärbung seien zwei verschiedene Dinge, da die Butter nicht zu Zwecken der Täuschung gefärbt werde; eine Berecklung der Margarine durch das Färbeverbot liege nicht vor; so weiß, wie behauptet werde, erscheine die ungefärbte Margarine nicht, da die Erfärbung der Oele nicht vorgeschrieben sei; Butter werde auch vielfach nicht gefärbt. Das Butterfärben ließe sich wegen des Exports nicht verbieten; das Färben der Margarine geschehe nur zur Täuschung.

Schließlich wurde die Fassung der I. Lesung mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen, also in II. Lesung das Färbeverbot aufrecht erhalten. In II. Lesung wurde sodann noch ein neuer §. 2 b beantragt mit folgendem Wortlaut:

„Auf je 100 Kilo Margarineläge ist 1 Gramm Phenolphthalein zuzusetzen; die Herstellung und der Handel mit Margarineläsen ohne diesen Zugang ist verboten; der Zugang von Färbemitteln ist untersagt.“

Dieser Antrag ward damit begründet, daß es konsequent sei, die für die Margarine gemachten Vorschriften auch auf den Margarineläsen anzubringen.

Gegen diesen Antrag sprachen sich einige Kommissionsmitglieder aus. Man wisse nicht, ob nicht vielleicht das Phenolphthalein schädigend auf die Gährung und das Reisen des Margarineläses einwirke. Erfahrungen hierüber fehlten. Von einem anderen Kommissionsmitgliede ward bemerkt, daß das Phenolphthalein konzentriert wirke und die Bakterienentwicklung hemme, schädliche Wirkungen seien daher nicht zu erwarten, es sei aber zweifelhaft, ob technisch der Zugang zum Margarineläse leicht zu bewerkstelligen sei. Diese letztere Frage ward von den Regierungsveteratoren bejaht; die Beimengung sei voraussichtlich leicht, wenn das Phenolphthalein der zur Käsebereitung verwendete Milch zugesetzt werde; ob aber das Phenolphthalein nicht in die Milch gehe, darüber fehlten Erfahrungen. Das Kaiserliche Gesundheitsamt stellte diesbezügliche Versuche in Aussicht. Hinzugetragen ward, daß der Nachweis des Phenolphthaleins in frischem Käse leicht sei; möglicherweise könne aber eine Beriegung des Phenolphthaleins beim Reisen des Käses eintreten, so daß dieser Stoff dann nicht mehr nachweisbar

sei; schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit seien nicht zu befürchten.

Die Vorchrift, für den Margarinefäse einen Zusatz von Phenolphthalein vorzuschreiben, ward mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.

In Bezug auf den zweiten Theil des Antrags, das Färben der Margarinefäse zu verbieten, wurde regierungssmäßig bemerkt, daß durch dieses Verbot die Herstellung von Margarinefäse eigentlich unmöglich gemacht werde. Demgegenüber ward von einem Kommissionsmitgliede besont, daß auch alle reinen Molkereifäle gefärbt würden, und daß gerade diejenigen Margarinefäsearten, welche zu Täufungszwecken jezt gefärbt würden, wie der Edam, in Zukunft ganz fortfallen würden, da in der Vorlage die Bütterform vorgeschrieben werde.

Hierauf ward auch das Färbeverbot für Margarinefäse im Wortlaut des Antrages mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen.

Bei §. 2 war in I. Lesung als §. 2c folgender Zusatz beantragt:

„Von je 100 Kilo Margarine ist eine Kontrollabgabe von 1 Mark zu entrichten und von der Böllbehörde zu erheben.“

Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß durch diese Bestimmung nur die Kosten der über die Margarinefabrikation auszuübenden Kontrolle gedeckt werden sollten, und vermies auf die Abgabe, die bei der Untersuchung auf Trüchinen zu zahlen ist.

Seitens der Regierungsvertreter ward dem Antrage entgegengetreten und namentlich besont, daß für Ausführung der Nahrungsmittelordnungen bisher Gebühren nicht erhoben worden seien. Solange die Regierung für diese Tätigkeit Abgaben nicht beanspruche, liege auch für den Reichstag kein Anlaß vor, eine derartige Kontrollabgabe der Regierung anzubringen. Das angeführte Beispiel der Erhebung von Fleischbeschau-Gebühren sei auf den vorliegenden Fall nicht zutreffend; dort handele es sich um eine, an jedem einzelnen Stück Fleisch vorgenommene Untersuchung, hier nur um eine allgemeine Tätigkeit der Nahrungsmittelbehörden, wie sie bei einer Reihe anderer Nahrungsmittelbehörden ebenfalls gebührenfrei eintrete. Der Antrag rufe den Verdacht einer beabsichtigten Verhinderung der Margarine hervor. Von einem Kommissionsmitgliede ward bemerkt, dies sei der Anfang einer Steuer, die später erhöht werden würde; es liege darin eine Verhinderung der Lebensmittel für die kleinen Leute.

Der Antrag wurde schließlich zurückgezogen.

§. 3.

Der §. 3 der Vorlage ist in dem geltenden Gesetze nicht enthalten. Es bestimmt, daß alle diejenigen, welche Margarine, Margarinefäse oder Kunspfeifeisett gewerbsmäßig herstellen oder vertreiben wollen, hierzu der Behörde Anzeige machen müssen unter Bezeichnung der benutzten Räume, der bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen.

Der Paragraph ward ohne Diskussion in erster und zweiter Lesung angenommen, nur wurde in zweiter Lesung das wegen des Verbots des Margarinefäses in erster Lesung gestrichene Wort „Margarinefäse“ wieder eingefügt.

§. 4.

Dieser Paragraph, welcher ebenfalls in dem geltenden Gesetze fehlt, bestimmt, daß die Polizei oder deren beauftragte Sachverständige befugt sein sollen, jeder Zeit in die Räume, wo Margarine, Margarinefäse oder Kunspfeifeisett hergestellt, aufbewahrt, verarbeitet oder verkauft wird, zum Zwecke von Revisionen einzutreten, auch sind sie berechtigt, Proben zu nehmen.

Bu diesem Paragraphen lag der Antrag vor, diese Kontrolle auch auf Molkereien und Buttergeschäfte auszudehnen. Begründet wurde derselbe vom Antragsteller durch den Hinweis, daß allerdings Beispiele vorlagen, wo in Molkereien Vermischungen mit Margarine vorgenommen seien; dann aber sei es unter allen Umständen notwendig, daß gerade die Kaufmannsgeschäfte, in denen Butter seit gehalten werde, unter Kontrolle gestellt würden, denn nicht in den Geschäften, die Margarine seit hielten, sondern in den Butterhandlungen würden Fälschungen und Mischnungen vorgenommen.

Bon den Regierungsvertretern ward der Antrag als zu weit gehend bezeichnet. Derselbe ward sodann aber in erster Lesung in der Form angenommen, daß vor dem Worte „Margarine“ das Wort „Butter“ eingefügt wird. Mit dieser Änderung gelangte dann der §. 4 zur Annahme. In zweiter Lesung lag ein Antrag vor, das eingefügte Worte „Butter“ wieder zu streichen und dafür am Ende des Paragraphen Folgendes anzufügen:

„Dasselbe gilt von Molkereien, in denen Butter oder Käse hergestellt, sowie von Räumen, in denen Butter oder Käse gewerbsmäßig aufbewahrt, seit gehalten oder verkauft wird.“

Die Antragsteller gingen von der Absicht aus, die Herstellung von Butter im Haushalt betriebe vor der Kontrolle auszunehmen.

Der Antrag wurde abgelehnt und sodann §. 4 in der Fassung der I. Lesung angenommen.

§. 5.

Dieser in dem geltenden Gesetze nicht enthaltene Paragraph träbt vor, daß die Fabrikanten von Margarine und Kunspfeifeisett der Polizeibehörde Auskunft über Fabrikationsverfahren, Betriebsumfang und über Menge und Herkunft der verwandten Rohstoffe zu erteilen verpflichtet sind.

Hierzu lag ein Antrag vor: statt „Polizeibehörde“ zu setzen: „den Beauftragten des Reichs-Gesundheitsamts“. Derselbe wurde aber zurückgezogen, nachdem regierungssäßig bemerkt worden war, daß es nach der ganzen Organisation des Kaiserlichen Gesundheitsamtes nicht angängig sei, die Untersuchungen oder Kontrolle in den verschiedenen Bundesstaaten durch Kommissare derselben ausüben zu lassen.

Ein weiterer Antrag: zu setzen: „sachverständige Beauftragte der Polizeibehörde“, wurde abgelehnt.

Dagegen wurde ein Antrag angenommen, nach „Polizeibehörde“ die Worte einzuschalten: „oder deren Beauftragte“.

Mit diesem Zusage ward §. 5 in I. und II. Lesung angenommen.

§. 6.

Der §. 6 ist ebenfalls neu aufgenommen. Derselbe bezweckt die Trennung der Räume, in denen Butter und Butterflocken einerseits von denen, in welchen Margarine und Kunspfeifeisett andererseits hergestellt, aufbewahrt oder verkauft wird. Diese Trennung soll statthaben in Bezug auf Käse und Margarinefäse. Für den Kleinhandel sollen diese Bestimmungen nicht gelten, jedoch werden dabei besondere Lagerstellen und besondere Vorratsgefäße vorgeschrieben.

Zu diesem Paragraphen lagen folgende Anträge vor:

1. dem §. 6 folgende Fassung zu geben:
„Der Verkauf und die Aufbewahrung von Margarine darf nicht in solchen Geschäftsräumen stattfinden, wo
a) Naturbutter, Butterflocken und Schmalz,
b) Kunspfeifeisett verkauft werden.“
2. Ein weiterer Antrag will die den Kleinhandel betreffenden Erleichterungen nur gewähren für Ortschaften unter 5000 Einwohnern.

Von einem Kommissionsmitgliede ward in dem Antrag unter 1 eine Er schwerung des Handels und zugleich der Kontrole er bildt. Der Abzog der Margarine, welche ein gesundes und voll berechtigtes Nahrungsmittel sei, werde dadurch er schwert. Solchen Bestimmungen könne nur der Großhandel, nicht der Kleinhandel entsprechen.

Die Vertreter der Regierung machen geltend, daß der Antrag, soweit er auch für den Kleinhandel das Verkaufen und Füllhalten von Butter und Margarine in denselben Räumlichkeiten verbieten wolle, zu schweren Verachtlichungen der Händler führen werde. Vor Alem gelte dies für das platt Land und für die kleinen Städte, wo der Geschäftsumfang der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden zumeist nicht ausgedehnt genug sei, um den Verzicht auf den Vertrieb der beiden Waren zu gestatten. In ganz kleinen Dörfern, in denen nicht selten überhaupt nur eine Verkaufsstelle für Nahrungsmittel sich vorfinde, würde es geradezu unmöglich gemacht werden, neben der Butter auch Margarine zu vertrieben. Aber auch in den größeren Ortschaften würden empfindliche Schäden nicht ausbleiben. Auch hier seien die Biskuitenhändler durch die Rückläufe an ihrem Kundentreis vielfach darauf angewiesen, thäufigst viele Bedürfnisse des Haushaltes nebeneinander zu führen, weil das Publizum Werth darauf lege, die Einkäufe möglichst bequem ausführen zu können. Haupt sätzlich handele es sich hierbei um kleine, dem Mittelstand angehörige Geschäftleute, für die der Verlust einer Warenart eine empfindliche Einbuße am Geschäftsumfang und damit zugleich am Verdienste bedeute. Auch die Konsumen würden darunter zu leiden haben, indem sie gezwungen wären, zur Beschaffung ihrer Küchenbedarfs verschiedene Verkaufsstellen aufzusuchen, was namentlich für die Arbeitersfrauen einen unerwünschten Zeitverlust mit sich bringe. Die Durchführung einer solchen Bestimmung werde möglicherweise dahin führen, daß zahlreiche Händler nicht den Margarinehandel, sondern den Butterhandel aufgeben, daß das Publizum sich mehr dem Margarinekonsum zuwenden, und daß mithin der Erfolg eine Verachtlichung der Landwirtschaft sein werde.

Von Kommissionsmitgliedern ward dagegen hervorgehoben, daß nur die möglichst vollständige Trennung der Aufbewahrungs- und Verkaufsräume im Stande sei, Fäll schungen, namentlich das Weichen zu verhindern. Gegen die Absicht, den Handel zu lädiieren und den Abzog von Margarine zu hindern, müßten sie sich vernehmen.

§. 6 erhielt in der Abstimmung mit 9 gegen 7 Stimmen in erster Lesung die Fassung des Antrages unter 1., wodurch sowohl die Fassung der Vorlage, als auch der Antrag unter 2. beteiligt war.

Zu diesem Paragraph waren noch Zusatzanträge gestellt:

1. Gastwirthe und Restauratoren, welche Margarine gebrauchen, haben dies in dem Speisezettel zu vermerken.
2. In allen Verkaufsräumen von Konditoreien, Bäckereien, Gasthäusern und Speiseliegen, in denen Erzeugnisse von Butter und Schmalz zur Herstellung der zum Verkauf gelangenden Nahrungsmittel verwendet werden, müssen augenfällige Anschläge angebracht werden, welche die Aufschrift tragen:

„Zubereitung mit Erzeugnissen von Butter und Schmalz.“

Seitens der Regierungsvertreter wurde im Besonders folgendes gegen die Anträge geltend gemacht: Es bilden keine unabdingbare Voraussetzung für den ordnungsgemäßen und ehrlichen Betrieb einer Gastronomie zt., daß ausschließlich Naturbutter oder Schmalz als Koch- und Backfett verwendet werde. Für die Zubereitung einer Reihe

von Speisen eigneten sich ebenso gut oder noch besser als Butter oder Schmalz andere Fette und Fettermische. Die Einführung einer Declarationspflicht für den Fall der Verwendung anderer Fette als Butter oder Schmalz entbehrt deshalb der inneren Berechtigung. Die Folge einer Declarationspflicht werde übrigens darin bestehen, daß voraussichtlich die überwiegende Mehrzahl der Gastronomien zt. die Verwendung von Erzeugnissen für Butter und Schmalz verlassen geben würden. Denn nur in sehr wenigen Speiseliegen kommen ausschließlich Butter oder Schmalz zur Anwendung. Wenn das Publizum erst bemerkt, daß selbst in den besten Gastronomien und Restaurants auch Erzeugnisse für Butter oder Schmalz verwendet werden, ohne daß dem Geschmack der Speisen Eintrag geschieht, so würde die Declarationspflicht den beabsichtigten Zweck verspielen. Denn wenn das Publizum werde alsdann gleichgültig gegen die Bekanntgabe der Verwendung von Hülfsfetten werden. Ferner sei eine Kontrolle darüber, ob zur Zubereitung von Speisen Margarine oder Kunstspeisefett verwendet wurden, in den meisten Fällen geradezu unmöglich. So vereinige sich zum Beispiel bei der Zubereitung von Fleisch in Folge der beim Braten oder Kochen sich entwidelnden hohen Temperatur das natürliche Fett des Fleisches mit dem zugesetzten Butterfett zu einem Gemisch, von dem sich an der fertigen Speise nicht mehr feststellen lässe, ob es erst während der Zubereitung fett gebildet hat oder von der ursprünglichen Verwendung von Kunstspeisefett oder Margarine herträgt. Schon in den „Technischen Erläuterungen“ Seite 321 sei auf die Schwierigkeit des Nachweises der verwendeten Fette in Backwaren sowie in gefrorenen und gebratenen Speisen hingewiesen. Dauphin sei, daß die Fabrikation und der Vertrieb von Margarine und Kunstspeisefett entsprechend überwacht werde. Sobald diese Fette in die Hände des Konsumen übergegangen, sei eine Kontrolle nicht mehr am Platze. Führe man die Declarationspflicht bei der Verwendung von Erzeugnissen für Butter und Schmalz ein, so müsse man sie konsequenter Weise auch bei ähnlich anberen Fällen, z. B. bei der Verwendung von Eicörne zur Kaffeezubereitung, von Färbenmittel bei Eiertees, Suppen zt. vorschreiben.

Einige Kommissionsmitglieder sprachen gegen den Antrag; es könne z. B. vorkommen, daß jemand, der Talg zum Braten genommen, wegen Gebrauch von Margarine beschuldigt werde.

Andere Kommissionsmitglieder sprachen für die Anträge.

Der Antrag unter 2. ward abgelehnt mit 13 gegen 7 Stimmen, derjenige unter 1. in erster Lesung mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurden folgende Anträge zu §. 6 gestellt:

§. 6 in der Fassung des Entwurfes wiederherzu stellen, jedoch in Abzog 2 hinter „Verkaufsstätten“ einzuführen „in Ortschaften unter 5000 Einwohnern“ und als Abzog 3 hinzuzufügen:

„Gast- und Speisewirthe in Ortschaften über 5000 Einwohner, welche Margarine gebrauchen und Speisezettel auflegen, haben dies auf denselben bei den einzelnen Speisen zu vermerken.“

Seitens der Regierungsvertreter wurden sowohl gegen den Beifluß der ersten Lesung, wie auch gegen vorstehende Anträge Einwendungen erhoben.

Zunächst wurde bemerkt, daß der Entwurf eigentlich weitergehe, als der Beifluß in erster Lesung, da erster nicht nur das Verkaufen von Butter und Butter schmalz einerseits und Margarine sowie Kunstspeisefett anderseits in denjenigen Räumen verbiete, sondern auch die Herstellung

und Verpackung. Dann wurde die schon in erster Lesung hervorgehobene Schwierigkeit der Kontrolle der Gaffwirtschaften wiederholt betont; es gäbe nach der Verabschlußung vom Jahre 1882 etwa 280 000 Gaffwirtschaften in Deutschland. Welche Unannehmlichkeiten entstünden, wenn Polizeiorgane in die Küchen eindrängen, um Proben zu nehmen? Werde die Declaration auch aus Kunstspeisefett erfreut, so sei dies erst recht nicht zu kontrollieren, da dieses von selbst in jeder Küche durch Vermischung mit dem thierischen Fett oder Talg entstehe. Was endlich die Beschränkung der vorgeschlagenen Bestimmungen auf Ortschaften von über 5000 Einwohnern betreffe, so würde es schwierig sein, für Ortschaften, deren Einwohnerzahl im Laufe der Zeit diese Grenze erreicht, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab sie unter die Bestimmung fallen, und es würde für dieselben, wenigstens vorübergehend, ein Zustand ungleicher Rechtsunsicherheit sich ergeben.

Berschiedene Mitglieder der Kommission sprachen sich ebenfalls gegen den Antrag und die Beschlüsse der ersten Lesung aus. Die Bestimmung, daß im Kleinhandel Butter und Margarine (Kunstspeisefett) nicht in denfelben Räumen verkaufi werden dürfe, wenn sie auch nach dem vorliegenden Antrag für Städte unter 5000 Einwohnern nicht gelten solle, bedeute eine Schädigung der kleinen Gewerbetreibenden. Eine Beschränkung der kleinen Kaufleute in Bezug auf Butterhandel schädige auch, wie von einer Seite befürchtet wird, die kleinen Handwirthe, welche vielfach gewohnt seien, ihre Butter im Wege des Tausches bei kleinen Kaufleuten abzugeben.

Andere Kommissionsmitglieder traten für den Antrag ein. Eine ausgedehnte Kontrolle der Gaffwirthe sei ja lästig, aber nothwendig, wenn man die Fälschungen aufdecken wolle; Declaration werde auch bei den Sternen verlangt, und zwar in schärfster Weise; warum man denn den Wirthen die Declarationspflicht nicht aufladen wolle, die eine so große Rolle im öffentlichen Leben spielle?

Nachdem dann dieser Antrag zurückgesogen war, ward ein anderer Antrag gestellt, der beweiste, die Trennung der Verkaufsräume für Butter und Butterschmalz einerseits sowie für Margarine und Kunstspeisefett andererseits auch für den Kleinhandel allgemein (auch in kleineren Städten) durchzuführen. Zu diesem Ende ging der Antrag darin, in dem Abßag 1 des §. 6 im Entwurfe überall nach den Worten „verpackt wird“ und „Verpackung“ die Worte „selbst gehalten“ beziehungsweise „das Feilbale“ einzuhallen. Auch für Käse und Margarineläde wollte der Antrag dieselbe Trennung vorcrireben. In Übereinstimmung mit der Absicht des Antrages sollte der Abßag 2 des §. 6 im Entwurf gestrichen werden. Der Antragsteller begründete seinen Vorschlag, indem er folgendes ausführte: Der betrügerische Verkauf von Margarine statt Butter, oder von Mischnungen lasse sich nur dann verhindern, wenn eine absolute Trennung der Verkaufsstellen durchgeführt werde; grade im Kleinhandel lämen die Täuschungen vor. Was die Schädigung der kleinen Gewerbetreibenden beträfe, so sei die Sache nicht so arg, wie sie dargestellt werde, es bildeten sich namentlich in den größeren Städten von selbst Spezialitäten aus; wer vorwiegend mit Butter handele, werde gerne den Verkauf von Margarine aufgeben und umgelebt; in den kleineren Ortschaften hätte aber der Butterhandel eine geringere Bedeutung, weil dort fast überall Genossenschaftsmolkereien, welche die Versorgung mit Butter zu ihrer Aufgabe machen, vorhanden seien, und die Bevölkerung begöre ihre Butter dort direkt vom Produzenten.

Schließlich ward dieser Antrag, also der Wortlaut des Entwurfs (im ersten Abßag) mit den erwähnten Einschaltungen, in II. Lesung angenommen, Abßag 2 des Entwurfs abgelehnt.

§. 7.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 3 des geltenden Gesetzes und enthält Vorschriften über die Kennzeichnung der Margarine durch Indizien aus den Gefäßen und Umhüllungen, Angaben des Fabrikanten auf Kisten und Gebinden und die Vorschrift der Würfelform beim Verlauf in geformten Stücken.

Diese Bestimmungen sind in dem Entwurf in sinnsgemäßer Weise auf Margarineläde und Kunstspeisefett ausgedehnt.

Der §. 7 ward in I. und II. Lesung ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 8.

Dieser Paragraph ist neu eingefügt und enthält die Vorschrift, daß in allen Schriftstücken (Angebote, Rechnungen, Rechnungsbüchern etc.) welche sich auf Lieferung von Margarine, Margarineläde oder Kunstspeisefett beziehen, diese mit der im Texte angegebenen Bezeichnung zu kennzeichnen sind.

§. 8 ward in I. und II. Lesung einstimmig angenommen.

Es ward sodann in I. Lesung ein neuer

§. 8a

beantragt, nach welchem die Beauffragten der Polizei die bei ihrer Überwachung der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommenden Einrichtungen etc. geheim halten sollen.

Dieser neue Paragraph ward in I. Lesung angenommen.

In II. Lesung ward dann darauf aufmerksam gemacht, daß wohl ein Vorbehalt hinzugesetzt werden müsse in Bezug auf die dienstliche Berichterstattung und Angezeige von Gelehrwirtheit. Bei diesen müsse vor der Verpflichtung zur Gelehrhaltung eine Ausnahme gemacht werden. Ein dieses bezweckender Zusatz ward beantragt und mit demselben der §. 8a auch in II. Lesung angenommen.

§. 9.

Dieser Paragraph ist neu eingefügt und enthält Bestimmungen in Bezug auf den Verlauf von Butter mit zu niedrigem Fettgehalt oder zu hohem Wasser- und Salzgehalt. Der Verlauf derselben soll, wenn vom Bundesrat in Bezug hierauf vorgeschriebene Grenzen nicht erreicht werden, nachweisweise überstreichen werden, verboten werden.

Anlaß zum Erlass dieser Bestimmung hat die Herstellung von sogenannter Fettorei- oder Pack-Butter gegeben. Schlechte Butterarten werden ausgewaschen, mit etwas guter Butter verfeilt und dann große Wassermengen unter Benutzung von Salz, welches die Aufnahme davon erleichtert, hineingebracht. Auch kommen im Verkehr Butterarten vor, die wegen mangelnder Bearbeitung einen zu hohen Wassergehalt haben. Normal bereitete Butter hat selten mehr als 18 Prozent Wasser, fälschlich bearbeitete, sogenannte Fettoreibutter ist, wie die Motive ausführen, vorgekommen mit einem Wassergehalt von 45 Prozent. Dadurch werden die Konsumenten geschädigt, und durch den Export solcher Butter leidet der Ruf der deutschen Waare im Ausland.

Zu diesem Paragraphen lag ein Antrag vor, in das Gesetz seie Zahlen in Bezug auf den Fettgehalt (80 Prozent), den Wassergehalt (15 Prozent) und den Salzgehalt (3 Prozent) einzustellen.

Demgegenüber ward von den Regierungsvorstellern und einigen Kommissionsmitgliedern hervorgehoben, daß die Untersuchungen über Fett- und Wassergehalt von normal hergestellter Butter noch nicht ausreichend seien, um seife Zahlen aufzustellen.

Der Antrag ward mit großer Majorität abgelehnt und §. 9 in I. Lesung angenommen.

In II. Lesung ward der Antrag, die erwähnten festen Zahlen einzustellen, von einem Mitgliede wieder ausge-

nommen. Dasselbe bemerkte, daß zu befürchten sei, der Bundesrat werde keinen ausgiebigen Gebrauch von der ihm ertheilten Befugniß machen. Andere Mitglieder sprachen in dieser Beziehung ihr volles Vertrauen aus, und es ward noch hervorgehoben, daß die zulässige Grenze für den Wassergehalt mit 15 Prozent zu niedrig geprägt sei. Von den Regierungsvertretern ward noch bemerkt, daß der Wassergehalt nach der Latationsperiode der Kühle, nach Jahreszeiten, Fütterungsart (ob Weide, ob Stallfütterung) und nach Bodenverschiedenheiten sehr verschieden sei. Es sei vielleicht nothwendig, für bestimmte Gegenden und Verhältnisse die Zahlen verschieden festzulegen. Jedenfalls ständen dieselben noch nicht mit Sicherheit fest.

S. 9. ward darauf unter Ablehnung des wieder aufgenommenen Antrags in der Fassung der I. Lesung angenommen.

§. 10.

Die erste Nummer dieses Paragraphen entspricht dem letzten Absatz des §. 3 des geltenden Gesetzes und entstellt die Ermächtigung für den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen für die Vorschriften des §. 7 (§. 3 im geltenden Gesetz) zu erlassen.

Die zweite Nummer ermächtigt den Bundesrat, Grundsätze aufzustellen für die erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Rädern, soweit sie zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Nahrungsmittelgesetzes nothwendig sind.

Dieser Paragraph ward ohne Debatte in I. und II. Lesung einstimmig angenommen.

§. 11.

Dieser Paragraph ist identisch mit dem §. 4 des geltenden Gesetzes. Nach demselben finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung auf Erzeugnisse der in §. 1 genannten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind. Hierzu war ein Antrag gestellt, nach welchem solche Fette rot eingekreist werden müßen.

Zur Begründung ward angeführt, daß solche schlechten Fette dennoch zur menschlichen Nahrung gebracht werden könnten; deshalb sei die Färbung nothwendig. Seitens der Regierungsvertreter ward bemerkt, daß die Verwendungarten solcher Fette so verschiedenartig seien, daß durch das Färben unter Umständen dieselben für die bestimmten Zwecke unbrauchbar würden; z. B. ward erinnert an Fette für Pomaden, Seifen, Leberchüre, Gewebehaut sowie an gewisse zu Arzneizubereitungen Verwendung findende Fettsammler. Der Zusatzantrag ward in I. Lesung abgelehnt und, nachdem er in II. Lesung wieder aufgenommen, ebenfalls abgelehnt. Der §. 11 der Vorlage wurde in I. Lesung angenommen; in zweiter Lesung wurde seine Streitfrage beantragt, da er entbehrlich sei. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde dem widersprochen. Die Definitionen von Margarine und Kunstmargarinfett in §. 1 seien so gefaßt, daß darunter an und für sich nicht nur die zur Nahrungszwecken bestimmten Fette, sondern auch solche Zubereitungen fallen, welche in der Industrie und Technik Verwendung finden. Für die Margarine sei die Frage allerdings nicht von erheblicher praktischer Bedeutung, da butterähnliche Zubereitungen in der Technik, soweit bekannt, nicht zur Anwendung kommen. Immerhin sei zu berücksichtigen, daß Margarinefabräle und verdorbene Margarine für technische Zwecke, z. B. für die Seifenfabrikation verwertbar seien und daß es widerkünftig sein würde, den Verlauf solcher Waare unter die Vorschriften des neuen Gesetzes mit seinen zum Theil scharfen Strafbestrafungen zu stellen. Ganz anders aber verhalte es sich mit den schwinefettähnlichen Zubereitungen (§. 1 Absatz 4), welche in der Technik und in der Pharmazie (namentlich bei der Zubereitung von Salben) in großem Umfange verwendet werden. Es könne un-

möglich beabsichtigt sein, den Verkehr mit diesen Fabrikaten, welche zwar unter die Definition des §. 1 fallen, zum menschlichen Genuss aber nicht bestimmt, zum Theil sogar ganz ungeeignet hierfür sind, den für Speisefette zu erlaubenden und nur auf diese berechneten Bestimmungen zu unterwerfen. Jegend einen Nachtheil könnte die Beibehaltung des §. 11 der Vorlage nicht mit sich bringen, wie auch bei der Handhabung des geltenden Margarinengesetzes aus dessen §. 4 keinerlei Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen seien. Als entbehrlich könnte §. 11 nur unter der Voraussetzung betrachtet werden, daß die Beschränkung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Nahrungsmittel außer Zweifel gestellt und demgemäß die Begriffsbestimmungen in §. 1 geändert würden.

Schließlich wurde in II. Lesung der §. 11 gestrichen.

§. 12.

Mit diesem Paragraphen beginnen die Strafbestimmungen. Während in dem bestehenden Gesetze gegen alle Zuwiderhandlungen eine gleichmäßige Strafe von 150 M. (bzw. Haft), im Wiederholungsfalle von 600 M. (bzw. Haft oder Gefängnis) angedroht ist, werden im Entwurfe zum Theil sehr viel höhere Strafen festgelegt. Der §. 12 bestimmt, daß mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1900 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden soll:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr einer der nach §. 2 ungüläufigen Mischnungen herstellt,
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissenschaftlich solche Mischnungen verlaßt oder freihält.

Die Kommission hat sich im Allgemeinen mit den wesentlichen Erhöhungen der Strafen einverstanden erklärt. Zu diesem Paragraphen lag noch ein Zusatz-Antrag vor, nach welchem der hier ausgesprochenen Strafe unterworfen werden soll:

3. wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbart, welche crast seines Auftrages zu seiner Kenntniß gelangt sind.

Der Zusatzantrag und mit ihm der §. 12 des Entwurfes ward in erster Lesung angenommen.

In zweiter Lesung ward dann der Zusatzantrag unter 3 gestrichen, weil beantragt ward, die Bestimmungen in einem neuen Paragraph aufzunehmen.

Dagegen ward beantragt, eine Bestimmung unter Nr. 3 hier aufzunehmen, nach welcher derjenige der in diesem Paragraphen angedrohten Strafe verfallen soll, der Margarine oder Margarinefäße ohne den in §. 2a und 2b bestimmten Phenolphthaleinzusatz zu Handelszwecken herstellt, freihält oder verläßt, ferner wurden hierzu noch folgende Zusätze zu dieser Nr. 3 und zu Nr. 1 und 2 beantragt:

Im Wiederholungsfalle darf nicht ausschließlich auf Geldstrafe erlassen werden.

Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwidderhandlung erlaunte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verlossen sind.

Die auf Grund von Al. 1 und 2 ergangenen Urtheile sind nach beschritten Rechtskraft von der Staatsanwaltschaft in den vom Gericht zu bezeichnenden Zeitungen des Gerichtsbezirks zu publizieren.

Zu Nr. 3 ward auch noch beantragt, daß im Wiederholungsfalle das Zeilbieten und Verlaufen unterfragt werden könne.

Gegen diesen letzteren Antrag ward von den Regierungsvertretern geltend gemacht, daß Verbote der Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach der geltenden Gesetzesgebung nicht durch gerichtliche Erkenntnisse, sondern durch die Ver-

waltungsbhörden bzw. im Verwaltungsstreitverfahren ausgesprochen werden; solche Bestimmungen gehören in die Gewerbeordnung.

Dieser Antrag, betreffend das Verbot des weiteren Feilhaltens und Verkaufens, ward dann abgelehnt und §. 12 mit den übrigen in zweiter Lesung gestellten Zusatzanträgen angenommen.

Als

§. 12a

ward sodann folgender neue Paragraph beantragt und angenommen:

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden bestraft die Beauftragten der Polizeibehörde, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kräfti ihres Auftrages zu ihrem Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheimgehaltene Betriebsseinrichungen oder Betriebsweisen, von denen sie kräfti ihres Auftrages Kenntniß erlangt haben, nachahmen, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebshinternehmers ein.

§. 13

des Entwurfs lautet:

Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des §. 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2. wer in die Gemäßheit des §. 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftsvertheilung willentlich unware Angaben macht.

Das Strafmaß stimmt mit demjenigen des geltenden Gesetzes überein, nur ist eine untere Grenze von 50. bestimmt.

Der Paragraph ward in erster und zweiter Lesung angenommen.

§. 14

des Entwurfs lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des §. 3 zuwiderhandelt;
2. wer bei der nach §. 5 von ihm erforderlichen Auskunftsvertheilung aus Fehllässigkeit unware Angaben macht.

Für versäumte Anzeige des Betriebes, und für fahrlässige unware Angaben nach §. 5 werden geringere Strafen festgesetzt.

§. 14 ward ebenfalls in I. und II. Lesung angenommen.

§. 15

des Entwurfs lautet:

Aufer den Fällen der §§. 12 bis 14 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§. 9 und 10 Riff. 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrechts mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsschalle ist aus Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verübt oder erlassen ist, drei Jahre verfließen sind.

Dieser Paragraph bestimmt, daß in allen anderen Fällen der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz niedriger

Strafen, und zwar die gleichen, wie im geltenden Gesetz festgesetzt werden sollen. §. 15 ist in I. und II. Lesung angenommen.

§. 16

des Entwurfs betrifft die Eingeziehung von verbotswidrig hergestellten und feilgehaltenen Waaren und stimmt wesentlich überein mit den bezüglichen Bestimmungen des §. 5 des geltenden Gesetzes; auch dieser Paragraph ward in I. und II. Lesung angenommen.

§. 17

des Entwurfs enthält die auch im geltenden Gesetze stehende Bestimmung, daß die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes durch dieses Gesetz unberührt bleiben sollen.

Dieser Paragraph wie auch

§. 18,

welcher den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes enthält, wurden in I. und II. Lesung angenommen, wobei bemerkt ward, daß dieser Zeitpunkt in III. Lesung im Plenum festgestellt werden müsse.

Bu den Strafbestimmungen des Gesetzes möge noch erwähnt werden, daß von einem Kommissionsmitgliede die Frage angeregt ward, ob nicht Korporationen, z. B. landwirtschaftlichen Vereinen, Molkereivereinzen etc., die durch ihr Thätigkeits Material zu Untersuchungen und Berichtigungen beigebracht haben, das Recht eingeräumt werden könnte, als Nebenläger auf die Zahlung einer Buße zu lagen.

On Seiten der Regierungsvorsteher wurde dies für bedenklich erklärt. Wenn auf ähnliche Bestimmungen im Reichsstrafgesetze, Musterdruck, Patentdruck etc. Bezug genommen worden sei, so treffe dieser Vergleich nicht zu. Wo dort eine Buße zugelassen sei, handele es sich darum, dem in seiner Ehre, seiner körperlichen Integrität oder in einem ihm zugesprochenen Vermögensrechte Geschädigten eine Gemüthung oder einen Schadensersatz in Form einer Geldleistung von Seite desjenigen zu sichern, welcher sich der Verleumdung schuldig gemacht hat. Hier aber sollten Vereine oder Korporationen Geldzuwendungen erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen selbst oder ihren Mitgliedern durch die den Gegenstand der Berichtigung bildende Handlung unmittelbar ein Schaden erwachsen sei. Die der Anregung zu Grunde liegende Tendenz, gemeinsame Einrichtungen für eine wirksame Kontrolle der Nahrungs- und Genussmittel zu fördern, habe in der Gesetzesvorlage bereits dadurch Berücksichtigung gefunden, daß nach der Bestimmung in §. 17 auch bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Vorschriften der §§. 16 und 17 des Nahrungsmittelgesetzes für anwendbar erklärt seien. §. 17 des lebendigsten Gesetzes aber bestimmt, daß dort, wo für den Ort der ausgeführten strafbaren Handlung eine öffentliche Anklage zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln besteht, die auf Grund des Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zufallen, welche die Kosten der Unterhaltung der Anklage trägt. Die Anregung wurde daraus hin nicht weiter verfolgt.

Hiermit waren die Beratungen der Kommission über den Gesetzentwurf beendet. Zum Zwecke der redaktionellen Anordnung der Beschlüsse wurde sodann eine Subkommission eingesetzt, welche die Beschlüsse zu 2a, 2b, 12 und 17 in die jetzige Form brachte.

Diese Beschlüsse sind von der Kommission in ihrer letzten Sitzung genehmigt.

Schließlich wurde über die Petitionen referirt und beschlossen, dem Reichstag zu empfehlen, dieselben durch die von der Kommission gesuchten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Nachdem nunmehr die Kommission über das Ergebnis ihrer Beratung berichtet, stellt sie den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurf in der Fassung, welche sich aus der angelassenen Zusammenstellung ergiebt, seine Zustimmung zu geben.

Nach Beendigung der Kommissionsberatung über den Gesetzentwurf wurden folgende Resolutionen beantragt:

I. Die Kommission wolle beschließen:

den Bundesrat zu ersuchen:

"Anordnungen dahin zu treffen, daß die bei der Herstellung von Margarine oder Margarineläste zu verwendenden ausländischen Fette und Dole sowie aus dem Auslande eingeführte Margarine und Margarineläste auf ihre Zulässigkeit nach den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen amtlich untersucht werden."

II. Die Kommission wolle beschließen:

"die verbündeten Regierungen zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß in den einzelnen Staaten baldigst öffentliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln eingerichtet, die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen, sachverständige Inspektoren mit der Ausübung der Kontrolle im Lande betraut werden."

III. Die Kommission wolle beschließen:

An die verbündeten Regierungen die Bitte zu richten, dahin zu wirken:

1. daß überall dort, wo öffentliche, beziehungsweise staatliche Untersuchungsanstalten noch nicht bestehen, solche zum Zwecke der allgemeinen Nahrungsmittel-Kontrolle, besonders aber zur Kontrolle von Wollereiprodukten, deren Erzeugmitteln und Speisefetten eingerichtet werden;
2. daß bei dem Fehlen öffentlicher Untersuchungsanstalten wenn möglich diese Untersuchungen vorläufig von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen übernommen werden;
3. daß zur Beaufsichtigung des Handels mit Wollereiprodukten, deren Erzeugmitteln und Speisefetten überall sachverständige Inspektoren angestellt werden.

IV. Die Kommission wolle beschließen:

den Herrn Reichsanzler zu ersuchen, zur Sicherung einer wirksamen Nahrungsmittelkontrolle

1. bei den Regierungen der Bundesstaaten dahin zu wirken, daß hygienische Untersuchungsstationen als technische Hilfsorgane der Polizei und Gerichte im Reich in ausreichender Zahl errichtet werden,
2. eine Vereinbarung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen.

Nach kurzer Beratung wurde die Resolution unter I unter Streichung des Wortes „ausländischen“ vor den

Worten „Fette und Dole“ und mit geringen redaktionellen Änderungen angenommen. Die Resolutionen II, III und IV wurden aus die Weise verschmolzen, daß die Nr. 1 der Resolution III den Zusatz aus Nr. 2 erhielt: „und die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen werde“, daß ferner in Nr. 3 der Resolution III die Worte hinzugefügt wurden: „mit Nahrungs- und Genussmitteln besonders“ (mit Wollereiprodukten u. s. w.), daß weiter in Nr. 3 der Resolution III das Wort „überall“ gestrichen wurde und endlich der Resolution III der Punkt 2 der Resolution IV als Nr. 4 angefügt wurde.

Die endgültig beschlossenen Resolutionen lauteten also folgendermaßen:

1. Den Bundesrat zu ersuchen:

Anordnungen dahin zu treffen, daß die Zulässigkeit nach den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen der bei der Herstellung von Margarine oder Margarineläste, Kunstspeisefetten zu verwendenden Fette und Dole sowie der aus dem Auslande eingeführten Margarine und des Margarineläste amtlich festgestellt werde.

2. „An die verbündeten Regierungen die Bitte zu richten, dahin zu wirken:

1. daß überall dort, wo öffentliche, beziehungsweise staatliche Untersuchungsanstalten noch nicht bestehen, solche zum Zwecke der allgemeinen Nahrungsmittel-Kontrolle, besonders aber zur Kontrolle von Wollereiprodukten, deren Erzeugmitteln und Speisefetten eingerichtet werden und die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen werde;
2. daß bei dem Fehlen öffentlicher Untersuchungsanstalten wenn möglich diese Untersuchungen vorläufig von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen übernommen werden;
3. daß zur Beaufsichtigung des Handels mit Nahrungs- und Genussmitteln, besonders mit Wollereiprodukten, deren Erzeugmitteln und Speisefetten sachverständige Inspektoren angestellt werden;
4. daß eine Vereinbarung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeigeführt werde.“

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:
diesen Resolutionen zuzustimmen.

Berlin, den 17. März 1896.

Die X. Kommission.

Dr. Bachem, Vorsitzender. Rettich, Berichterstatter.
Dr. Clemm (Ludwigshafen). v. Dahlwitz. Finsenius.
v. Grand-Ry. Herbert. Humann. Jörnert. Klemm
(Mühlhausen). Kloese. Dr. Krause. Dr. Krzyminski.
Mlauder. v. Ploch. v. Podbielski. Rothbarth.
Scherre. Schmid (Zimmernstadt). Weiß. Wurm.

Zusammensetzung

bes

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz
und deren Ersatzmitteln, — Nr. 72 der Drucksachen —

mit den

Beschlüssen der X. Kommission.

Geltendes Gesetz.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.
Vom 12. Juli 1887.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und
deren Ersatzmitteln.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarineläge oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarineläge“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butter schmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarineläge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen lässartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweinschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinesfett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§. 2.

Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtshälfte Milch oder 10 Gewichtshälften Rahm auf 100 Gewichtshälften der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

Die Vermischung von Butter oder Butter schmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten solcher Gemische ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtshälften Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtshälften der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und
deren Erfahrungsmitteln.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Markttände, in denen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarineläse“ „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butter schmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarineläse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schmalzschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§. 2.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten solcher Gemische ist verboten.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine darf von Milcherzeugnissen nur Magermilch mit einem vom Bundesrat festzustellenden Fettgehalt benutzt werden; auch dürfen nicht mehr als hundert Gewichtstheile Milch auf hundert Gewichtstheile nicht der Milch entstammender Fette in Anwendung kommen.

§. 2a. (Ren.)

Der Zusatz von Fär bemitteln zu Margarine oder Margarineläse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Margarine oder Margarineläse mit Zusatz von Fär bemitteln ist verboten.

§. 2b. (Ren.)

Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarineläse ist auf je hundert Kilogramm Margarine oder Margarineläse mindestens ein Gramm Phenolphthalein zuzufügen; das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Margarine und Margarineläse ohne diesen Zusatz ist verboten.

Geltendes Gesetz.**Vorlage.****§. 3. (Neu.)**

Ber Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen oder vertreiben will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waaren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzugeben.

§. 4. (Neu.)

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft wird, jederzeit einzutreten und dasselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsberechtigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder verriegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 5. (Neu.)

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde auf Ersuchen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu ertheilen.

§. 6. (Neu.)

In Räumen, wofür Butter oder Butterfischmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verkauft wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, wofür Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verkauft wird, die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarineläse unterstellt.

Unter diese Bestimmung fällt nicht das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie das Verpacken der dasselbe im Kleinhandel zum Verlauf gelangenden Waaren. Jedoch müssen Margarine, Margarineläse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgeschränken und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterfischmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Beschlüsse der Kommission.

Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, daß an Stelle des Phenolphthaleins ein anderer, dem Zweck der chemischen Reaktion dienender und diesen Zweck noch besser erfüllender, an und für sich farbloser und unschädlicher Stoff einzuführen ist, sowie die Art der Anwendung derselben festzulegen. Diese Bestimmungen sind im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 3.

Wer Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellt oder vertreibt will, hat davon der nach den landestreclichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatte, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Verhüaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Meldung der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzugeben.

§. 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, aufgelegt oder verpakt wird, jederzeit einzutreten und derselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbefreiung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amlich verschlossen oder verriegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§. 6.

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpakt oder **feilgehalten** wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und das **Feilhalten** von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Läse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpakt oder **feilgehalten** wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das **Feilhalten** von Margarineläse untersagt.

Geltendes Gesetz.**Borlage.****§. 3.**

Die Gesähe und äusseren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäig verlaust oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen eine deutliche nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Margarine“ enthält.

Wird Margarine in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäig verlaust oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäigen Einzelverkauf muss Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine“ und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift trägt. Wird Margarine in regelmäig geformten Stückern gewerbsmäig verlaust oder feilgehalten, so müssen dieselben von Bürfelzform sein, auch muss denselben die vorbezeichnete Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer, die Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind.

§. 7.

Die Gesähe und äusseren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäig verlaust oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“, „Kunstspeisefett“ tragen.

Wird Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäig verlaust oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarineläse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“, „Kunstspeisefett“ mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarineläse in regelmäig geformten Stückern gewerbsmäig verlaust oder feilgehalten, so müssen dieselben von Bürfelzform sein, auch muss denselben die Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“ eingepreht sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift enthaltenden Umhüllung versehen sind oder sonstwie in sichtbarer Weise die Inschrift an sich tragen.

§. 8 (Neu.)

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlussrechnen, Rechnungen, Frachtbüchern, Konnosementen, Lagerrechnen, Ladebescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftdokumenten, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetze entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden.

§. 9. (Neu.)

Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§. 10.

Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. nähere, im Reichs-Gesetzbuch zu veröffentlichen Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des §. 7 zu erlassen,

2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verleih mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzb. S. 145) erforderlichen Untersuchungen von Seiten und Käsen vorzunehmen sind.

Der Bundesrat ist ermächtigt, zur Ausführung der in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere, im Reichs-Gesetzbuch zu veröffentlichen Bestimmungen zu erlassen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 7.

Die Geschäfte und äuferen Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“, „Kunstspeisefett“ tragen.

Wird Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kästen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

In gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarineläse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“, „Kunstspeisefett“ mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarineläse in regelmäßig gesetzten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Büchelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine“, „Margarineläse“ eingeprägt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift enthaltenden Umhüllung versehen sind oder sonstwie in sichtbarer Weise die Inschrift an sich tragen.

§. 8.

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlüsscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Kommissmenten, Lagercheinen, Ladeschéinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarineläse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gegenstand entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden.

§. 8a. (Neu.)

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Betriebunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu erhalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

Geltendes Gesetz.**Vorlage.****§. 4.**

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§. 11.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§. 12. (Neu.)

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach §. 2 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissenschaftlich solche Mischungen verkauft oder feilhält.

§. 13. (Neu.)

Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

§. 14. (Neu.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des §. 3 zuwider handelt;
2. wer bei der nach §. 5 von ihm erforderten Auskunftserteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§. 15.

Außen den Fällen der §§. 12 bis 14 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§. 9 und 10 Bilger 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrates mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verlossen sind.

§. 5.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit des §. 3 zu erlassenen Bestimmungen des Bundesrates werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verlossen sind.

Beschlüsse der Kommission.

§. 11.

Fällt weg.

§. 12.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach §. 2 ungültigen Wissungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissenschaftlich solche Wissungen verlautet oder seithält;
3. wer vorfältig den Vorschriften der §§. 2a und 2b zuwiderhandelt.

Im Wiederholungsfall tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zu widerhandlung erkannte Strafe verbügt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§. 12a. (Neu.)

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrages zu seiner Kenntnis gelommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebs einrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrages Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebs unternehmers ein.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

Geltendes Gesetz.

Neben der Strafe kann auf Eingiehung der diesen Vorschriften zuwider verlaufenden oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Eingiehung selbstständig erkannt werden.

§. 6.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genügmittel und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 derselben finden auch bei Zuwidderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Vorlage.§. 16.

In den Fällen der §§. 12 und 15 kann neben der Strafe auf Eingiehung der verbotswidrig hergestellten, verlaufenden oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Eingiehung selbstständig erkannt werden.

§. 17.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genügmittel und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 18, 17 derselben finden auch bei Zuwidderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1896 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ernährungsmitteln für Butter (Reichs-Gesetzbl. S. 375), außer Kraft.

Beschlüsse der Kommission.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 derselben finden auch bei Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Wahrung der Anwendung, daß in den Fällen des §. 12 die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet werden muß.

§. 18.

Unverändert.

Resolutionen.

1. Den Bundesrat zu ersuchen:

Anordnungen dahin zu treffen, daß die Zulässigkeit nach den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen der bei der Herstellung von Margarine oder Margarinekläse, Kunstspeisefetten zu verwendenden Fette und Öle sowie der aus dem Auslande eingeführten Margarine und des Margarinekläse amtlich festgestellt werde.

2. An die verbündeten Regierungen die Bitte zu richten, dahin zu wirken:

1. daß überall dort, wo öffentliche, beziehungswise staatliche Untersuchungsanstalten noch nicht bestehen, solche zum Zwecke der allgemeinen Nahrungsmittel-Kontrolle, besonders aber zur Kontrolle von Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten eingerichtet werden und die Leitung derselben technisch gebildeten Beamten übertragen werde;
2. daß bei dem Gehlen öffentlicher Untersuchungsanstalten wenn möglich diese Untersuchungen vorläufig von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen übernommen werden;
3. daß zur Beaufsichtigung des Handels mit Nahrung- und Genussmitteln, besonders mit Molkereiprodukten, deren Ersatzmitteln und Speisefetten sachverständige Aufseptoren angestellt werden;
4. daß eine Vereinigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeigeführt werde.

Nr. 225. Übänderungs-Antrag

dem Antrag im Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Holz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder — Nr. 195 der Drucksachen —.

Cegielski und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

entgegen dem Beschlusse der Wahlprüfungs-Kommission:

„die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Holz im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder auszuführen“,

die Wahl des Abgeordneten Holz für ungültig zu erklären.

Berlin, den 17. März 1896.

Cegielski, Dr. Bachem, Dr. Barth, Bebel, Graf v. Bernstorff (Welsen), Baron Chlapowski, v. Czarski, Fürst Czartoryski, Prinz Czartoryski, Dr. v. Dziembowski, Comian, Chni, Frohme, Großer (Württemberg), Garimann (Württemberg), Dr. Hermes, Dr. v. Jazdzewski, v. Kallstein, v. Kehler, Klose, Dr. v. Komierowski, Dr. Krzyminski, Kubitsch, Graf Kwidzinski, Dr. Lieber (Montabaur), Maager, Molkenbuhr, Dr. Müller (Sagan), Mundel, Goetz v. Olenhusen, Pfüger, v. Santa-Boguszynski, Radwanski, Fürst Radziwill, v. Reibniz, Richter, Ritter, Dr. Rintelen, v. Rozkidy, Dr. Reznikowski, Schmieder, v. Słaski, Speiser, Städtebagen, Werner, Dr. v. Wolszlegier-Gilsenberg, v. Wolszlegier-Schönfeld.

Nr. 226. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalt-Estat über Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Leipziger.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. die Petitionen

II. Nr. 10502 bis 10545, 14576 bis 14648 um Erhöhung der Entschädigungen für die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht
dem Herrn Reichskanzler zur Verübung zu überweisen;

B. die Petition

II. Nr. 9891 des Papiervereins von Rheinland-Westfalen zu Barmen um Erhöhung des Maximalgewichts für einfache Briefe auf 20 Gramm
dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen;

C. über die Petitionen:

II. Nr. 78 der Büreauabdiärate der Reichseisenbahnen in Eläß-Ortheimer zu Straßburg um Vermehrung der etatmäßigen Stellen,

II. Nr. 81 des Eisenbahnanzüglich Rhôde zu Straßburg (Eläß) um Vermehrung der Kanzlistenstellen I. Klasse,

II. Nr. 3317 des Werftsekretariats-Assistenten Otto Stahl zu Wilhelmshaven um Gleichstellung der Werftsekretariats-Assistenten für die Verwaltung mit den Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten,

II. Nr. 8987 des Buchdruckereibesitzers Johs. Kröger in Blankensee und Genossen um Ermäßigung der Telephongebühren in Blankensee,
II. Nr. 11655 des Eisenbahnanzüglich Rörber zu Straßburg (Eläß) um Vermehrung der Kanzlistenstellen I. Klasse mit denjenigen der Kanzlisten zur Tagesordnung überzugehen;

D. die Petitionen

II. Nr. 13 der Postunterbeamten des Postamts Königslutter um Anrechnung der Postillon- und Militärdienstzeit bei der Anstellung als Schaffner bezüglichweise Briefträger,

II. Nr. 77 der im Büro und Kanzleidienst bei der Reichseisenbahnverwaltung angestellten Militäramtärbeiter zu Straßburg (Eläß) um anderweitige Festsetzung ihres für die Gehaltsbemessung maßgebenden Dienstalters

durch die über die Dienstaltersstufen gefassten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

E. die Petitionen

II. Nr. 14 der Handelskammer zu Bonn um Aufstellung fester Grundhöfe für die Vergabe von Lieferungen für Staatsverwaltungen, speziell der Zoll- und Molltonlieferungen für die Marine,

II. Nr. 83, 84, 8283, 8985, den Postneubau in Apolda betreffend,

II. Nr. 8986 des Magistrats der Stadt Bernstadt (Schlesien) um Ablehnung der im Etat für 1896/97 — Anlage V. Einmalige Ausgaben, Kapitel 5 Titel 38 — eingestellten Summe für den Neubau einer Kaserne in Oels,

II. Nr. 18964 des Magistrats und des Vorsteherauss des Kaufmannschaft zu Danzig um Ablehnung der im Etat für 1896/97 — Anlage VI. Einmalige Ausgaben, Kapitel 6 Titel 44 — eingestellten Summe für die Errichtung des an der Weichsel oberhalb Neufahrwassers gelegenen Geländes des Forst-Brausmark zu einem Kohlenlagerplatz für die Marine,

II. Nr. 19198 des konseriativen Vereins für Hessen und Waldeck zu Cassel um Bewilligung der Neuforderungen im Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine für 1896/97

durch die bei den betreffenden Etatspositionen gefassten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. März 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalt-Estat.

v. Karberv.,
Vorsitzender.

v. Leipziger,
Berichterstatter.

Nr. 227.
U n t r a g .

Lenzmann und Genossen:

Wir beantragen, die Petition des Fabrikanten Heinrich Remy in Hagen — Rückerstattung einer Goldbeschaffungsstrafe — (Journ. II. Nr. 99) — Nr. 160 der Drucksachen — zur weiteren Erörterung im Plenum des Reichstages gelangen zu lassen.

Berlin, den 19. März 1896.

Lenzmann, Beck, Gasselmann, Fischbeck, Galler, Goellner, Dr. Hermes, Kercher, Dr. Kruse, Lüders, Mundel, Richter, Ritter (Werseburg), Schmid (Ebersfeld), Weiß.

Nr. 228.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

den an dieselbe durch Plenarbeschluss vom 20. März d. J. zurückgewiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etalsjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen — über Kapitel 22 und 24 der Einnahme des Staats und über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lieber (Montabaur).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Anträgen der Kommission in dem Berichte derselben — Nr. 218 A unter Ziffer 5, 6 und 7, und 218 B der Drucksachen — unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Kardorff,
Vorsitzender.

Dr. Lieber (Montabaur),
Berichterstatter.

Nr. 229.

Berlin, den 20. März 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beeht sich der Unterzeichnete den betreffenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-

Kanal,

wie solcher vom Bundesrat beschlossen ist, nebst Erläuterungen dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Voetticher.

An den Reichstag.
R.A.d.J.Nr. 28871.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die im §. 3 Abz. 2 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 18. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) bestimmte Frist, binnen welcher die Feststellung des Tarifs für die Kanalabgabe dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen bleibt, wird bis zum 30. September 1899 erfreut.

Urtheillich &c.

Gegeben &c.

Erläuterungen.

I.

Durch §. 3 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 18. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) ist die Feststellung des für die Benutzung des Kanals zu erlassenden Abgabentarifs weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten, jedoch bis zum Ablauf des ersten Jahres nach der Inbetriebnahme der ganzen Kanalstrecke dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen worden.

Diese Vorschrift ist in Abänderung der Vorlage der verbündeten Regierungen (Drucksachen des Reichstags von 1886/87 Nr. 63), welche die Feststellung des Abgabentarifs dauernd dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat übertragen wollte, in das Gesetz aufgenommen; sie weicht aber auch von dem Vorschlage der zur Beratung des Gesetz-Entwurfs eingeführten XI. Kommission des Reichstags (Drucksache Nr. 149) darin ab, daß sie die gesetzliche Regelung des Tarifs bis zum Ablauf eines Jahres nach der Inbetriebnahme der ganzen Kanalstrecke hinauszögert.

Schon bei der Beratung in der Kommission war von den Vertretern der verbündeten Regierungen dem Antrage, den Tarif im Wege der Gesetzgebung zu regeln, widergesprochen worden, einmal aus staatsrechtlichen Bedenken, weil die Feststellung von Verleihstativen nach den geltenden Grundsätzen der Exekutive zufallen und demgemäß auch für die Eisenbahnen im Allgemeinen der Regelung überlassen sei, sobald aus der praktischen Erwägung, daß diese Tarife die Möglichkeit leichter, dem jeweiligen Stande der Verkehrsverhältnisse schnell folgender Veränderung erreichsen. Wenn gleichwohl der Reichstag die gesetzliche Regelung des Abgabentarifs beschloß, so war dabei, wie sowohl der Kommissionsbericht, als auch die Verhandlungen des Plenums bei der zweiten Beratung des Gesetz-Entwurfs in der Sitzung vom 20. Februar 1886 (Stenographische Berichte S. 1168 ff.) deutlich erkennen lassen, nicht die Absicht bestimmt, den Tarif in seinen Einzelheiten geistig festzulegen. Es sollte vielmehr, bei der großen Tragweite der Tarifbildung für die beteiligten wirtschaftlichen Interessen, der Volksvertretung die Gelegenheit gewahrt werden, über die für die Tariffeststellung maßgebenden Prinzipien sich schlüssig zu machen; insbesondere sollte mit Rücksicht auf die lange Zeit zwischen Beginn und Vollendung des Kanalbaues der Entscheidung des bei der Eröffnung des Betriebes wirkenden Reichstags in dieser Beziehung nicht präjudiziert werden.

Auf Grund der unter solchen Umständen in den Entwurf des Gesetzes aufgenommenen und demgemäß vom Bundesrat angenommenen Bestimmung ist nach der Fertig-

stellung des Kanals unter dem 4. Juni 1895 der in der Anlage A abgedruckte Tarif provisorisch durch den Kaiser im Sinnevernehmen mit dem Bundesrat erlassen worden und geltet am 10. Juni desselben Jahres in Kraft getreten.

II.

Diesem Tarif liegt die in der Anlage B auszugewisse mitgetheilte, nach einer Vorbesprechung unter Kommissionen der beteiligten Kreise ausgearbeitete Denkschrift zu Grunde. Die Vorschläge der Denkschrift sind unter Zugiebung von Vertretern aus Rheinbezirken der Nord- und Ostsee geprüft und demnächst mit einigen Änderungen vom Bundesrat angenommen worden. Die wichtigsten der danach für die Feststellung des Tarifs bestimmten gewesenen Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Kanalabgabe soll durch ihren Ertrag womöglich nicht nur die Unterhaltungs- und Betriebslasten decken, sondern auch das Anlagekapital möglich verzinzen. Sie darf jedoch den Schiffen den aus der Kanalschafft erwachsenden Gewinn nicht völlig entziehen, sondern muss ihnen einen angemessenen zur Benutzung des Kanals anreichenden Anteil an dem Gewinne belassen.

2. Die Abgabe ist für Schiffe aller Nationen gleich zu bemessen.

3. Im Interesse einer leichten vorgängigen Berechnung der aus der Benutzung des Kanals entstehenden Unferten und des nach Abzug dieser verbleibenden Vortheils aus der Kanalschafft, sowie im Interesse einer leichteren, die schnelle Abfertigung der Schiffe überordneten Erhebung der Abgabe ist die letztere möglichst einheitlich und einfach zu gestalten. Demgemäß ist die Abgabe:

- a) eine einheitliche, unabhängig von den Abgangs- und den Bestimmungszielen der Schiffe und der durch diese bedingten Verschiedenheit des aus der Kanalbenutzung erwachenden Vortheils;
- b) ohne Unterscheidung der Ladung einheitlich nach dem Tonnengehalt der Schiffe bemessen;
- c) für Dampfs- und für Segelschiffe, vorbehaltlich der für Schleppküsse zu entrichtenden besondern Gebührt gleich;

Es werden jährlich erwartet an:

Abschreibung	7 Prozent vom Beschaffungspreis	320 000 M = 22 400 M
Befriederung	8 " "	
Unterhaltung	9 " "	
Kettelerneuerung	23 Prozent vom Buchwert	150 000 M = 34 500 M
Güten	6 " "	

und bei 330 Arbeitstagen pro Tag 172 M.
Ferner an Unfosten des Betriebes:
Heuer und Verpflegung der Mannschaft pro Tag 65 M.
Kohlen pro Tag 150 =
Maschineneinsatzpro Tag 25 =

im Ganzen pro Tag 412 M.

und bei 600 Reg. Tonnen pro Reg. Tonne und Tag 68,6 Pf.

Hierzu treten pro Reg. Tonne und Tag:
Ersparung an Sundlohsengeldern 8,0 Pf.
" " Rothafengeldern 1,6 =
" " Befriederung des Kasto 9,4 =
" " Befriederung der Ladung 6,0 =
Gingewinn wegen schnellerer Lieferung der Ladung 0,5 =

zusammen am Reg. Tonne und Tag 94,1 Pf.

Die Denkschrift nimmt diesen Gewinn auf 100 Pfennig ab und fügt ihn demnächst um das Looftgeld, welches die von See in die Unterelbe eindäufenden Schiffe an Hamburg zu entrichten haben, mit 8 Pfennig. Von

d) sie stellt unter ähnlichstem Auschluss von Nebengebühren, insbesondere Looftgeld, die Gesamtvergütung für alle Leistungen der Kanalverwaltung dar.

4. Der Abgabentarif verzerrt sich für größere Schiffe wegen der mit der Größe abnehmenden finanziellen Vortheile aus dem durch die Kanalschafft zu erzielenden Zeitgewinn.

5. Kleiner Fahrzeuge in deutscher Küstenfahrt, sowie Fahrzeuge in Ballast sind tarifarisch zu begünstigen.

6. Für die Wintertonnen tritt eine Erhöhung der Abgabe ein.

7. Die Abgaben für den Binnenn- und Latalverkehr bleiben der Festsetzung durch die Kanalverwaltung überlassen.

Die vorstehenden, dem provisorischen Tarife zu Grunde gelegten Prinzipien, und die an sie angeknüpften Berechnungen haben seitens der beteiligten Kreise und in der Presse bisher in mehreren Punkten Ansehung erfahren. In dieser Beziehung ist Folgendes hervorzuheben:

Bu 1

gelangte die Denkschrift zu einem Normalabgabentarif von 8 Pfennig für die Netto-Befriederung auf Grund folgender, der Aufstellung in Anlage I zum Bericht der XI. Kommission des Reichstags im Gedankengange sich anschließenden, hinsichtlich der einzelnen Zahlen aber auf die neu angestellten Ermittelungen sich stützenden Berechnung. Die Berechnung ermittelt den durch die Benutzung des Kanals gegenüber der Slagenfahrt zu erzielenden Geldeinnahmen eines normalen, in der Fahrt zwischen Nord- und Ostsee beschäftigten Dampfers beim Verkehr zwischen der Ostsee (gemeinfamer Schnittpunkt der Kurje gegenüber der Insel Rügen) und den niederländisch-belgischen Häfen beziehungsweise London.

Zu Grunde gelegt ist eine Abkürzung des Weglängen von 236 bis 238 Seemeilen, Seegeschwindigkeit des

Dampfers	8 Seemeilen,
Dauer der Kanalschafft	13 Stunden,
Zeiterparnix	24 "
Große Wert des Dampfers	800 Reg. Tons,
Wert des Dampfers {	neu 320 000 M.,
Arbeitstage im Jahre	12 Jahr alt 150 000 M.,

zusammen 56 900 M.

der Annahme aus, daß, um einen Anreiz zur Benutzung des Kanals zu bieten, den Schiffen etwa 30 Prozent des so auf 94 Pfennig pro Reg. Tonne berechneten Gesamtvortheiles zu belassen seien, gelangt die Denkschrift zu einem Normalabgabentarif von 65 Pfennig für die Reg. Tonne. Bei dem weiteren Verlaufe der Tarifbearbeitung ist jedoch unter Abstandnahme von der vorbeschriebenen Abrundung und unter Einführung des hamburgischen Looftgeldes mit dem später festgesetzten Betrage von 8 Pfennig für die Reg. Tonne der Gesamtvortheil auf nur 86,1 Pfennig und demgemäß der Normalabgabentarif auf 80 Pfennig berechnet worden.

Gegen diese Rechnung sind von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben.

Die über den Tarifentwurf als Sachverständige gesetzten Rheinbewerter haben den Gesamtvortheil nur auf 65 Pfennig für die Reg. Tonne geschätzt, indem sie den Wert eines 12 Jahre alten Dampfers der angegebenen Größe nach den derzeitigen Verhältnissen nur auf 100 000 M. annahmen und weder für die Sundlohsengelder noch für

Besicherung der Ladung und schnellere Lieferung derselben dem Reder eine Ersparnis beziehungswise einen Gewinn in Rechnung stellen wollten.

Demgegenüber mußte aber an der Rechnung der Denkschrift festgehalten werden, weil die ihr zu Grunde liegenden Ermittelungen auf neu eingezogenen Erfahrungen beruhten, Einzelfälle, in welchen niedrigere Schiffspreise geahnt sein mochten, daher auf besondere, jedenfalls vorübergehende Konjunkturen zurückzuführen waren. Der Auschluß eines Gewinns an Besicherung der Ladung und wegen schnellerer Lieferung, welcher nach der Meinung der Sachverständigen nur dem Ablader, nicht aber dem Reder zu gute kommen würde, schien nicht gerechtfertigt, weil der Reder jedenfalls in der Lage ist, an diesem Gewinne durch entsprechende Normierung der Fracht bei der Fahrt durch den Kanal Theilzunehmen. Der Abstrich der Ersparnis an Sundlootengeltern wurde von den Sachverständigen damit begründet, daß im Sunde Looftzwang nicht besthehe und deshalb deutsche Schiffe dort fast nie einen Looftnen nehmen. Dagegen wurde erkannt, daß für die ausländischen Schiffe, welche an der Nord-Ostsee fahrt zu umfassen fünf Schiffstypen beteiligt sind, die Annahme eines Sundlootsen die Regel bilde, also auch der Verfall der Looftnoten bei Wahl des Kanalweges als Ersparnis in Ansatz zu bringen sei.

Von anderen Seiten sind zum Theil nach dem Eintrittreten des Tarifs der Berechnung der Denkschrift abweichende mehr oder weniger detaillierte Berechnungen gegenübergestellt worden, bei welchen für die einzelnen Posten unter sich sehr verschiedene Beträge in Ansatz gebracht werden. Solche Berechnungen liegen insbesondere vor von dem Hamburger Assessorat u. H. Dahlström in der von ihm herausgestellten, indessen nicht zur Veröffentlichung bestimmten Druckschrift „Entwurf eines Regulativs für den Durchfahrtstermin des Nord-Ostsee-Kanals“, von dem Danziger Reder John Gibsons, von der auch am Kanal etablierten Schiffsmutterfirma Glaeck & Henning in Hamburg, und in einem Aufsatz des Inhabers der letztgenannten Firma, F. Brödlemann in der Beilage zu Nr. 346 der Hamburgerischen

Reichstag. Aktenstück vom 26. Juli 1895. In der Anlage C sind die vorhandenen Berechnungen einander gegenübergestellt, wobei bemerk wird, daß die darin angegebenen Berechnungen von Dahlström ein Mittel darstellen aus den für eine große Zahl von Dampfern auf Grund thaläschlicher Erhebungen gemachten Aufreibungen. Diese Berechnungen, von denen namentlich der Dahlströmschen ein außerordentlich reichhaltiges statistisches Material beigegeben ist, lassen erkennen, daß darüber, welche Prozentsätze für Abschreibung, Besicherung, Unterhaltung und Verzinsung in Ansatz zu bringen sind, die Meinungen unter den Betheiligten erheblich auseinandergehen, und daß auch die Untofen für die Mannschaft, Kohlen- und Maschinenverbrauch verschieden veranschlagt werden. Bei der ersten Gruppe bewegen sich bei sehr verschiedenen angenommenen Schiffsvermögen (120 000 bis 300 000 M.) die als Gewinn in Rechnung gestellten Beträge zwischen insgesamt 18 und 30 Prozent dieses Wertes, die Ersparnis an der letzteren Gruppe zwischen 256 und 541 M. für den Tag. Die Ersparnis an beiden Gruppen zusammen wird für den Tag und die Registertonnen berechnet von

der Reichstagsvorlage von 1885/86	
auf	87,26 Pfennig,
der Taridschrift von 1895 auf	68,60 =
Dahlström	59,80 =
Gibson	65,90 =
Glaeck & Henning	47,70 =
Brödlemann	54,00 =

Die neueren Stimmen aus Rhelderekreisen kommen aber darin im Wesentlichen überein, daß die in der

Taridschrift außerdem mit im Ganzen 25,5 Pfennig pro Tag und Registertonne angesetzten Ersparnisse an Sundlootengeld, Nothafengeld, Besicherung des Kaslo und der Ladung, sowie ein Bringsgewinn wegen schnellerer Lieferung nach Maßgabe der thaläschlichen Verhältnisse nicht in Rechnung gesetzt werden dürfen. In dieser Beziehung ist zugezogen, daß die Besicherungsgesellschaften eine Ermäßigung der Besicherungsprämien bei Benutzung des Kanalweges (wegen der angeblich mit derselben noch verbundenen Gefahr) bisher nicht haben eintreten lassen, wiewohl vor der Betriebsöffnung sowohl Dahlström wie der Kieler Reder Sator in ihren Schriften eine solche Herabsetzung in Berechnung gezogen haben. Es erscheint aber keineswegs ausgeschlossen, daß nach Einlebung und weiterer Befolzungsmöglichkeit des Kanalbetriebes nach dieser Richtung noch Zugeständnisse von Seiten der Besicherungsanstalten erzielt werden, und es würden deshalb bei einer dauernden Festlegung der Tariffsätze die in Rechnung gestellten Gewinnbeträge nicht ohne Weiteres ganz ausgeschlossen werden dürfen. Die aus dem Vorschlag sich ergebenden Rechnungsverschiedenheiten über wichtige Einzelfaktoren der Rechnung müssen aber zu dem Schluss führen, daß die Klärstellung dieses für die Tarifnormierung wichtigen Punktes auf dem Wege der Schätzung schwerlich in zuverlässiger Weise erfolgen kann, daß es vielmehr längerer praktischer Probe bedürfen wird, um in dieser Beziehung für eine dauernde Festlegung des Tarifs eine ausreichend zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Bu 3a.

Die gleichmäßige Normierung der Kanalabgabe ohne Rücksicht auf die Lage der Abgangs- und Bestimmungshäfen ist seit dem Bestehen des Tarifs von verschiedenen Seiten beanstandet worden. Es ist geltend gemacht, daß insbesondere bei den Nordhäfen der durch die Benutzung des Kanals gegenüber der Slagenfahrt zu erzielende Zeitgewinn sich je nach der Lage der Häfen außerordentlich verschieden bemüht. Nach Anlage A der Reichstagsvorlage von 1885/86 war diese Seitenparität u. a.

Hamburg auf 44,61 Stunden,

Bremerhaven auf 32,64 "

den niederländischen und belgischen

Häfen auf 22,12 "

London auf 22,96 "

berechnet, während die Tarif-Denkschrift von 1895 die

Biffern bei

Hamburg auf 46,71 Stunden,

Bremerhaven auf 34,00 "

den übrigen vorgenannten Häfen

auf 24,00 "

bemüht.

Bei dieser erheblichen Verschiedenheit der Seitenparität, welche insbesondere Hamburg und den Elbhäfen die Vortheile des Kanals in erhöhter Nähe zu gute kommen läßt, wird von mehreren Seiten eine Abflussung des Tarifs nach den Abgangs- oder Bestimmungshäfen gewünscht, dergestalt, daß für die Nordbe etwo 4 Gruppen unterschieden werden:

a) Elbhäfen,

b) Befo- und Emshäfen,

c) niederländisch-belgische Häfen (einschließlich London) und Kanalhäfen,

d) nördliche englische Häfen (einschließlich Hull)

und für diese die Abgabe etwa auf folgende Prozentsätze des Normaltarifs, nämlich zu

a) 100, b) 80, c) 70, d) 60 Prozent

bemessen werde. Von anderen Seiten sind die vorgeschlagenen Gruppen etwas anders abgegrenzt.

Bei der Aufstellung des Tarifs ist dieser Gedanke erwogen, aber nicht angenommen worden. Maßgebend hier-

für war, wie die Denkschrift erkennen läßt, neben der durch eine solche Unterscheidung bedingten Komplikation des Tarifs und Er schwern der Abgabenerhebung auch der Gesichtspunkt, daß von Seiten der Kanalverwaltung für den Verkehr zwischen allen diesen Häfen nur ein und die selbe Leistung erfolge, und daß es namentlich auch den in der Eisenbahnverwaltung anerkannten Grundlagen widersprechen würde, wenn für ein und dieselbe Leistung eine verschiedene Vergütung je nach der Herkunft des Transports erhoben werden sollte. Auch wurde berücksichtigt, daß bei gleichmäßiger Normierung der Abgabe der größere Vorteil gerade dem Verkehr mit deutschen Häfen zu gute komme, was nicht als unerwünscht angesehen werden konnte. Wenn auch die Gültigkeit einer derart verschiedenen Tarifnormierung vom Standpunkte der Reichsverfassung sowohl, wie nach den Handelsverträgen nicht beweisbar wurde, weil die Unterscheidung nicht nach der Nationalität der Schiffe, sondern lediglich nach einem geographischen Gesichtspunkte — dem Reisewege — vorgenommen werden würde, so lag doch das Bedenken nicht fern, daß unter Umständen einzelne Staaten in derselben eine haspäische Zurückhaltung der Interessen ihrer Schifffahrt erbliden und zu Rellamotionen Veranlassung nehmen möchten. Der Tarifentwurf glaubte deshalb den weniger günstig gelegenen Häfen in ausreichend

dem Maße dadurch entgegenzutun, daß er der Gewinnberechnung und der Abgabennormierung den Verkehr mit den Häfen der oben unter e bezeichneten Gruppe zu Grunde legte und den für den Kanalverkehr günstiger gelegenen Häfen einen höheren als den Normalgewinn zu beladen suchte.

Zimmerhin ist nicht zu verleugnen, daß vom geschäftsfestlichen Standpunkte manche Erwagungen für die angezeigte Abschaffung sprechen, und daß sich das Prinzip vertreten ließe, durch die Normierung der Abgabe den Gewinn aus der Kanalbenutzung für den Verkehr mit allen in Betracht kommenden Häfen möglichst gleichmäßig zu gestalten. Sofern die Heranziehung des Verkehrs eine Herabminderung des jetzigen Normalabgabensatzes für einzelne Gruppen von Häfen erfordert sollte, die zu wahren reichsfestlichen Finanzinteressen aber eine durch den gleichen Grund nicht gebotene Herabsetzung für andere Gruppen nicht gestatten würden, ließe sich eine Abschaffung nach der vorgeschlagenen Art schwerlich umgehen. Wahrscheinlich ist, daß nach dem Ergebnisse der vorliegenden amtlichen Aufzeichnung die Beihilfung des Verkehrs von und nach den Häfen der Gruppen b und c erheblich hinter demjenigen der Gruppe a zurückbleibt. So betrug im Monat Oktober 1895, welcher bisher der stärksten Verkehr aufwies, in der Richtung

	Holtenau — Brunsbüttel	Brunsbüttel — Holtenau
der Verkehr nach beziehungsweise von:		
43,1	Elbhäfen	54,9
14,8	deutschen Nordseehäfen (Weser, Ems)	8,1
10,8	britischen Häfen	4,6
18,8	niederländischen und Rheinhäfen	13,6
3,0	belgischen Häfen	3,4
2,4	französischen Häfen	0,7

Prozent des Gesamtverkehrs.

zu 3b.

Die Abgabe ist einheitlich nach dem Tonnengehalt der Schiffe ohne Rücksicht auf die Ladung derselben bemessen. Hierin folgt der Tarif das Beispiel des vorhandenen großen Durchgangskanals des Suezkanals.

Es ist zwar mit der Begründung, daß die Beförderung geringwertiger Güter (insbesondere Massengüter) nicht eine gleiche Abgabe ertragen könne wie diejenige werthvollerer Waren (Stückgüter) von einzelnen Seiten eine Abschaffung des Tarifs nach Boarentgutungen empfohlen worden. Insbesondere ist Dahlström in seiner oben erwähnten Druckschrift mit einem auf diesem Grundlage aufgebauten ausführlichen Tarifvorschlag an die Reichsverwaltung herangetreten, in welchem er die Abgabensätze nach der Art der Ladung (Stückgüter, werthvolle, geringwertige Massengüter) in mehreren Gruppen abgestuft wissen will und bei einer solchen Abschaffung für Dampfschiffe Tarifsätze von 40, 50, 55, 65 und 80 Pfennig für die Registertonnen für gültig hält. Die durch eine solche Abschaffung bedingte Veränderung des Tarifs würde jedoch die Erhebung in einem bei einem Durchgangskanal unzulässigen Maße erschweren und verzögern. Wenn für die Benutzung des von Liverpool nach Mancheiter angelegten Seikanals, des Mancheiterkanals, ein nach den einzelnen Waren abgesetzter Tarif eingeführt ist, so beruht dies, in ähnlicher Weise wie bei der bremerischen Abgabe für die Unterweser, darauf, daß die Abgabe nicht von dem Schiffe, sondern von dem Empfänger der Waren getragen wird und diesem am Endpunkt des Transports leicht berechnet werden kann. Es kommt hinzu, daß die in ganzen Schiffsladungen zur Beförderung gelangenden Massenartikel, wie Kohlen, Holz, Steine, vorwiegend ausländischer Ursprungs sind und deshalb eine Herabminderung der Abgabe in dem an-

gegebenen Sinne wesentlich dem Auslande zu gute kommen würde. Im Monat Oktober 1895 wurden befördert:

Kohlen	4 682 Reg. Tonnen,
Steine	6 978 "
Eisen	3 438 "
Holz	24 942 "
Gebiete	9 906 "
andere Massengüter	9 623 "
Stückgüter	52 999 "
gemischte Ladung	14 502 "

zu 3c und d.

Unter Abstandnahme von anderweitigen Nebengebühren ist für die Gewährung der Schleppfahrt eine besondere Gebühr vorgesehen, welche namentlich die dem Schleppzwange unterworfenen Segelschiffe trifft. Diese Gebühr ist nach den bisherigen Erfahrungen der Kanalverwaltung außerordentlich niedrig bemessen, so daß möglicherweise zur Bedingung der Schleppfahrt eine Erhöhung notwendig werden wird. Sie ist deshalb bisher auch von keiner Seite beanstanden. Auch die Zahl der den Kanal benutzenden Segelschiffe (vom 1. Juli 1895 bis 29. Februar 1896 5252 Segelschiffe mit 217 184 Registertonnen gegenüber 3554 Dampfschiffen mit 759 294 Registertonnen) spricht dafür, daß diese Gebühr der Heranziehung des Segelschiffverkehrs nicht hinderlich ist.

zu 4.

Die Herabminderung der Kanalabgabe mit steigender Schiffsgröße rechtfertigt sich, wie in der Tarifbeschreibung ausgeführt ist, durch die Verringerung des Betriebsaufwands bei größeren Schiffen und der daraus folgenden geringeren finanziellen Wirkung des durch die Benutzung des Kanals zu erzielenden Zeitgewinnes. Die Verringerung des Gewinnes ist in der Denkschrift bei den Schiffen von mehr als 600 Registertonnen auf 3 Prozent für je 100 überschreitende Registertonnen angenommen. Der Tarifsaß für die überschreitenden

Registertonnen ist mit 40 Pfennig so gewählt worden, daß beim Anlegen dieses Maßstabes der Gewinnverringерung eine entsprechende Verminderung der Abgabe Schiffen bis zu 1500 Registertonnen voll zu Theil wird. In den betheiligten Kreisen ist dieses Abschaffen des Tarifs noch nicht für genügend erklärt und es sind weitere Abstufungen bei steigender Schiffgröße gewünscht worden. Diese Anregung bedarf weiterer Prüfung. Ungläufig ist es jedoch, wie von einer Seite empfohlen ist, für größere Schiffe einen einheitlichen niedrigeren Abgabensatz einzuführen, da in solchem Falle die Folge eintreten könnte, daß Schiffe größeren Raumgehalts eine geringere Gesamtabgabe zu zahlen haben als kleinere Schiffe.

Gu. 6.

Lebhafte Anfechtung hat die für 6 Wintermonate vorgesehene Erhöhung des Normalabgabensatzes um 25 Prozent erfahren, und es sind bereits im Herbst 1895 Anträge auf Beteiligung des Winterzuschlages seitens einzelner Handelskammern an die Reichsverwaltung herangegangen. Die Klagen über den Wintertarif richteten sich indessen mehr gegen die durch den Zusatztag herbeigeführte absolute Höhe der Kanalabgabe, als gegen das Prinzip der unterschiedlichen Normierung der Abgabe in den Sommer- und den Wintermonaten. Geltend gemacht ist, daß die Mehraufwendungen der Kanalverwaltung einen derartigen Erhöhung für einen Zeitraum von 6 Monaten nicht rechtfertigen, und daß die in den gesähligen Wintermonaten mehr ins Gewicht fallende größere Sicherheit der Kanaldurchfahrt im Vergleiche zur Stagenausfahrt nicht zum Nachteil humanitärer Betriebsregeln in fischem Interesse ausgenutzt werden dürfe. Man wollte allenfalls für die Eiszeit eine geringe, den durch die Eisverhältnisse bedingten Mehrkosten entsprechende Erhöhung der Normalabgabe gelten lassen.

Demgegenüber mußte seitens der Reichsverwaltung darauf hingewiesen werden, daß in den 6 Wintermonaten die Betriebskosten, namentlich schon in Folge der Beleuchtungs- und Feuerungskosten, sich erhöhen, und daß die Kanalverwaltung vom finanziellen Standpunkte aus genötigt sei, die in der größeren Sicherheit der Kanalfahrt während der ganzen Dauer noblerer und stürmischer Jahreszeit liegende Erhöhung der Vortheile für die Schiffe auch für sich nutzbar zu machen. Eine auf die Eiszeit beschränkte Eisfahrt würde diesem Gesichtspunkte nicht Rechnung tragen.

Gu. 7.

Der für den Binnens- und Ufersverkehr von der Kanalverwaltung erlassene Abgabentarif ist in der Anlage D enthalten.

Bei der Berechnung der finanziellen Wirkungen des Tarifs wurde im Anschluß an die für das Jahr 1891 neu angestellten Ermittlungen des Statistischen Amtes angenommen, daß der für den Kanal überhaupt in Betracht

kommende Schiffsvorlehr zwischen Nord- und Ostsee im Jahre 1895 unter Berücksichtigung der durch die Schiffe vermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Geobbl. S. 161) eingeführten Änderungen des Vermessungssystems aus 9 750 000 Registertonnen Netto zu schätzen sei, daß hieraus 2 387 363 Registertonnen auf Segelschiffe und 900 000 Registertonnen auf begünstigten Verlehr entfallen, und daß von dem nicht begünstigten Verlehr sich 75 Prozent dem Kanale zuwenden würden. Ferner ist im Hinblick auf die Abstufungen der betreffenden Tarifsätze ein durchschnittlicher Normalabgabensatz von 50 Pfennig und ein durchschnittlicher Schlepplohn von 30 Pfennig für die Registertonnen zu Grunde gelegt.

Bei solcher Berechnungsweise wurden die nach Entwicklung und Befestigung der Verhältnisse zu erwartenden Erträge wie folgt ermittelt:

1. 6 637 500 Reg. Tonnen zu durchschnittlich 50 Pfennig	=	3 650 625 M.
2. 900 000 Reg. Tonnen begünstigten Verlehrs zu 40 Pfennig	=	360 000 =
3. 25 Prozent Winterzuschlag für 6 Monate	=	290 815 =
4. Schlepplohn für 1 790 522 Reg. Tonnen Segelschiffe zu 30 Pf.	=	537 156 =

Zusammen 4 888 596 M.

Davon ab die Betriebskosten, geschäßt auf 2 460 000 =

Überbruch 2 318 596 M.

= 2,95 Prozent desjenigen Anlagekapitals (105 Millionen Mark), welches nicht im ausschließlichen Interesse der Kriegsmarine ausgewendet ist.

III.

Nach den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten ist der Tarif vom 4. Juni 1895 aufgestellt worden. Ob die ihm zu Grunde liegenden Prinzipien im Einzelnen richtig getroffen sind oder nicht, läßt sich nach den geringen Erfahrungen in der kurzen Zeit seit der Betriebsöffnung gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit beurtheilen. Die Reichsverwaltung hat zunächst nur Gelegenheit gehabt, die finanziellen Wirkungen des Tarifs zu registrieren, während über die wirtschaftlichen Wirkungen Bahnnehmungen bisher nicht gemacht werden konnten.

Bei der Beurtheilung der finanziellen Wirkungen ist die Reichsverwaltung zur Zeit auf die Registrierung der Ergebnisse während eines Zeitraumes von 8 Monaten beschränkt, von denen die beiden ersten Monate Juli und August 1895 überdies durch den Umstand beeinflußt waren, daß die noch erforderlichen baulichen Maßnahmen den Betrieb nur für Schiffe mittlerer Größe gestatteten. Erst im September wurde der Betrieb in dem planmäßigen Umfang für Schiffe bis zu 8 Meter Tiefgang zugelassen.

Das Ergebnis ist das folgende:

Monat.	Bahl der Schiffe.	Registertonnen. Netto.	Ertrag an Kanalabgabe. M.	Ertrag an Schlepplohn. M.	Gesamt- ertrag. M.
1895. Juli	1 516	112 330	50 377,00	6 888,00	57 265,00
August	1 502	149 203	74 591,12	7 690,63	82 281,74
September	1 456	158 574	80 541,84	7 640,20	88 182,04
Oktober	1 466	171 697	105 761,56	6 985,98	112 747,54
November	1 344	157 172	100 422,78	6 305,64	106 728,62
Dezember	746	116 833	77 083,40	3 011,46	80 694,86
1896. Januar	304	51 769	36 028,18	894,65	36 922,70
Februar	472	58 900	39 438,10	790,02	40 228,12
zusammen	8 806	976 478	564 843,95	40 206,62	605 050,62

Eine genauere Statistik, welche u. A. die Größe der Schiffe, die Beteiligung der einzelnen Flaggen, die Abgangs- und Bestimmungshäfen, die Art der Ladung der Schiffe feststellt, ist seit dem 1. Oktober v. J. aufgenommen und liegt demgemäß bis jetzt nur für einen Zeitraum von 5 Monaten vor.

Aus den vorstehenden, das Ergebnis der ersten Betriebsmonate darstellenden Ziffern werden sichere Schlüsse über die Angemessenheit des Tariffs nicht gezogen werden dürfen. In dieser Beziehung kommt insbesondere in Betracht, daß die Betriebsereignisse noch neu sind, und daß in Folge dessen noch manche, später vermeidlichen, Störungen und Verzögerungen auf den Verkehr abholtend eingewirkt haben. Mit dem Einleben des Betriebes, insbesondere der längeren Schulung des Personals, wird sich der Verkehr durch den Kanal immer glatter und schneller vollziehen und dadurch der aus der Kanal durchfahrt zu erzielende Zeit- und Geldgewinn sich mehr und mehr erhöhen. Insbesondere wird dies der Fall sein, wenn, wie es nicht unwahrscheinlich, ohne Schädigung der Betriebs sicherheit die der Tarifberechnung zu Grunde liegende höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit im Kanal (10 km in der Stunde) in naher Zeit erhöht werden sollte. Von Seiten der Kanalverwaltung ist denn auch im Anfang des Betriebes nur eine verhältnismäßig geringer Verkehr erwartet und von vornherein mit einem nur allmäßigen Anwachsen desselben gerechnet worden, welches bis zum Eintritt der eigentlichen Wintertide und der während dieser sich vollziehenden Abnahme des gesamten Schiff fahrtsbetriebes auch tatsächlich zu verzeichnen gewesen ist. Andererseits ist die dauernde Höhe der Betriebs- und Unterhaltungskosten, welche bei der Feststellung des Abgabentarifs jedenfalls zu berücksichtigen ist, zur Zeit noch keineswegs mit einiger Sicherheit zu übersehen.

Die aus dem verhältnismäßig geringen Verkehr und Ertrag der ersten Betriebsmonate etwa zu ziehenden ungünstigen Rückschlüsse erscheinen gewagt, wenn, wie es nahe liegt, der Entwicklungsgang des Betriebes auf dem Suezkanal in Vergleich geogen wird. Nach den vorliegenden, den amtlichen Berichten der britischen Suezkanaldirektoren entnommenen Berichten belief sich der Verkehr und der Abgabenertrag auf dem am 17. November 1869 eröffneten Suezkanal auf

Z a h r.	B a h l d e r S c h i f f e .	N e t t o R e g . T o n n e n .	A b g a b e - e r t r a g F r a n k e n .
1887	3 137	5 903 024	57 862 370
1888	3 440	6 640 834	64 832 273
1889	3 425	6 783 187	66 167 579
1890	3 389	6 890 094	66 984 000
1891	4 207	8 698 777	83 422 101
1892	3 559	7 712 028	74 452 436
1893	3 341	7 659 068	70 667 361
1894	3 352	8 039 175	73 776 827

Hieraus ist auf dem Suezkanal der Verkehr und der Abgabenertrag bis zum Jahre 1891 fast ununterbrochen gestiegen. Dabei ist die sprunghaft Steigerung des Abgabenertrages im Jahre 1872 auf eine erhebliche Erhöhung des Abgabenlast zurückzuführen, welche darin bestand, daß die zuerst nach dem Nettoraumgehalt (mit 10 Franken für die Reg. Tonne) erhobene Kanalabgabe vom 1. Juli 1872 ab nach dem Bruttoraumgehalt eroben wurde. Eine Abnahme des Verkehrs nach Schiffszahl und Tonnenzahl ist durch diese Erhöhung der Abgabenlast nicht herbeigeführt. Im Jahre 1874 lehnte die Suezkanalgemeinschaft zur Erhebung der Abgabe nach dem Nettoraumgehalt zurück, wobei jedoch gleichzeitig ein Zusatz von 3 Franken für die Tonne eingeführt wurde, der erst allmälig in Stufen von $\frac{1}{2}$ Franken wieder beseitigt wurde. Zur Zeit beträgt der Abgabentarif neben einem Kopfsatz von 10 Franken für die Passagiere, 9 Franken für die Netto-Registertonnen.

Diese Entwicklung des Verkehrs und des Abgabentrag auf dem Suezkanal lädt es zum Mindesten zweifelhaft erscheinen, ob für die dauernde Beliebung des Verkehrs in dem Kaiser Wilhelm-Kanal die von Seiten der Schiffsfahrtkreise aus nötigelnden Gründen gewünschte Erhöhung der Abgaben in der That notwendig ist. Sie beweist aber ferner, daß es unmöglich ist, die Wirkungen eines Tarifs, selbst in der Beschränkung auf die Nichtigkeit der ihm zu Grunde liegenden Prinzipien nach einem so kurzen Zeitraum, wie er seit der Eröffnung des Kanals verstrichen ist, einzuschätzen zutreffend zu beurtheilen. Es kann daher nicht empfohlen werden, den Tarif, auch nur in seinen Grundzügen, bereits jetzt für einen längeren Zeitraum gesetzlich festzulegen. Vielmehr wird die Möglichkeit geboten werden müssen, noch für eine gewisse Zeit dieselben Änderungen, welche sich auf Grund der noch zu gewinnenden Erfahrungen als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollten, im Verwaltungsweg ohne Innenspruchnahme der Gesetzgebung einzutreten zu lassen. Hierfür sprechen auch die bei der Tarifbildung für die Eisenbahnen bisher zur Anwendung gelangten Grundsätze. Schon das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 — Preuß. Gesetz-Sammel. S. 505 — überließ (§. 26 Absatz 1) den Eisenbahnverwaltungen die Bestimmung der Personen- und Gütertarife für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar, und auch nach Ablauf dieser Frist bedurfte nur eine Erhöhung der Tarife der mindestens Genehmigung. Wenn später in Preußen durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 (Preuß. Gesetz-Sammel. S. 313) im §. 20 bestimmt ist, daß eine Erhöhung der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publication des Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, von gewissen Vorbehalten abgesehen, nur im Wege des Gesetzes erfolgen könne, so ist hierfür die außerordentliche Tragweite der

Z a h r.	B a h l d e r S c h i f f e .	N e t t o R e g . T o n n e n .	A b g a b e - e r t r a g F r a n k e n .
1869	10	6 576	54 460
1870	486	436 609	5 150 327
1871	765	761 467	8 993 732
1872	1 082	1 160 743	16 407 591
1873	1 173	1 367 767	22 897 319
1874	1 264	1 631 650	24 859 383
1875	1 494	2 009 984	28 886 302
1876	1 457	2 096 771	29 974 998
1877	1 663	2 355 447	32 774 344
1878	1 593	2 269 678	31 098 229
1879	1 477	2 263 332	29 686 060
1880	2 026	3 057 421	39 840 487
1881	2 727	4 136 779	51 274 352
1882	3 198	5 074 808	60 545 882
1883	3 307	5 775 861	65 847 812
1884	3 284	5 871 500	62 378 115
1885	3 624	6 335 752	62 207 439
1886	3 100	5 767 655	58 527 390

Eisenbahntarife für die gesammte wirthschaftliche Entwicklung des Landes maßgebend gewesen. Eine so weitreichende Bedeutung wird dem Tarif einer einzelnen Verkehrsstraße, wie es der Kaiser Wilhelm-Kanal ist, nicht beigelegt werden können. Gleichwohl dürfte es nicht ausgeschlossen erscheinen, das gleiche Prinzip auch auf den Kanaltarif zu übertragen und einem bestehenden Tarif die Eigenschaft eines nur im Wege der Gesetzgebung zu erhöhenden Maximaltarifs zuzuerkennen, wenn dieser Tarif sich durch längere praktische Anwendung im Allgemeinen als zutreffend bewährt hat. Einzuwenden liegt es nicht außerhalb der Möglichkeit, daß um zu diesen Ergebnisse zu gelangen, der Tarif in einzelnen Punkten wiederholte abgeändert werden muß. Die Wirkungen solcher Änderungen lassen sich aber nicht schon nach einer kurzen Frist übersehen; zu ihrer richtigen Beurtheilung wird es vielmehr jedesmal einer längeren Beobachtung bedürfen. Deshalb möchte es sich empfehlen, die im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1886 auf 1 Jahr begrenzte Frist, binnen welcher die Festsetzung des Tarifs dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen ist, noch auf etwa drei weitere Jahre zu er strecken. In diesem Sinne hat sich auch der Deutsche Rauten-Verein auf seinem am 17. Februar d. J. abgehaltenen Vereintag einstimmig ausgesprochen, so daß anzunehmen ist, daß die vorge schlagene Regelung auch den Interessen der deutschen Handelsfahrt am besten entsprechen wird.

Anlage A.Abgabentarif

für

den Nord-Ostsee-Kanal.

I.

Für die Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal werden von sämmtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sägen erhoben:

1. von beladenen Fahrzeugen
für die ersten 600 Register-Tonnen
Netto je 60 Pfennig,
für die überschreitenden Register-Tonnen je 40 "
2. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen,
von Fahrzeugen im Küstenfrachtwerkehr
(Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis zu einer Größe von 50 Register-Tonnen Netto einschließlich, sowie
von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der Eider durchlaufen, für jede Register-Tonne
Netto 40 "
3. Die geringste nach Nr. 1 und 2 für eine Fahrt zu entrichtende Abgabe beträgt 10 Mark.
4. An Schlepplohn zahlen außerdem Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmäßigen Schleppjäge:
für die ersten 200 Register-Tonnen
Netto je 40 Pfennig,
für die überschreitenden Register-Tonnen je 30 "
5. Segelfahrzeuge der unter Nr. 2 bezeichneten Art unter gleicher Voraussetzung:

für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je 25 Pfennig,
für die überschreitenden Register-Tonnen je 20 "

Für die Benutzung von Schleppjägen für Dampfer oder von besonderen Schleppern für Segelfahrzeuge setzt die Kanalverwaltung die Gebühr nach Maßgabe der Größe der gefestigten Schleppdampfer und der Dauer der Benutzung fest.

5. Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensäge unter Nr. 1 bis 3 um 25 Prozent erhöht.

6. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe werden Bruchteile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.

7. In den vorliegenden Abgaben ist der Ertrag für die Benutzung der sämmtlichen Betriebsseinrichtungen des Kanals, sowie für das Booten zwischen der Brunsbütteler oder der Rendsburger Schleuse einerseits und Friedrichsort andererseits mit einzubeziehen.

8. Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

II.

Dieser Tarif tritt am 10. Juni 1895 in Kraft. An demselben Tage tritt der Abgabentarif für die Strecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Holtzauener Mündung und der Rendsburger Schleuse vom 4. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) außer Kraft.

Anlage B.Denkchrift,

betreffend

den Entwurf zu einem Tarif für Benutzung des Nord-Ostsee-Kanals.

Tarif-Entwurf.

Für die Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal ostwärts der Holtzauener Schleuse einerseits und westwärts der Rendsburger oder Brunsbütteler Schleuse andererseits werden von sämmtlichen Fahrzeugen — mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Bauverwaltung gehörigen — Abgaben nach folgenden Sägen erhoben:

1. für beladene Fahrzeuge für die ersten 600 (englische) Reg. Tonnen für jede Reg. Tonne 66 Pf. für jede darüber hinaus gehende Reg. Tonne 45 "
2. für leere oder in Ballast laufende Fahrzeuge, serner für Fahrzeuge im Küstenfrachtwerkehr (vergl. Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis zu einer Größe von 50 Reg. Tonnen (englische) einschließlich, sowie für Fahrzeuge, welche den Kanal nach und von der Untereldei durchlaufen, für jede Reg. Tonne 40 "
3. Während der Monat Januar, Februar, März und Dezember werden die Gebühren unter 1 und 2 um 10 Prozent erhöht. In den vorliegenden Gebühren ist der Ertrag für die Benutzung der sämmtlichen Betriebsseinrichtungen des Kanals, sowie für das Booten zwischen der Brunsbütteler oder der Rendsburger Schleuse einerseits und Friedrichsort andererseits, und für die Benutzung

der Schleppage durch Segler mit einbeziffen. Wenn die Betriebsverwaltung des Kanals auf Wunsch besondere Schlepper für Fahrzeuge — einschließlich der zur Kaiserlichen Marine und zur Bauverwaltung — stellt, so ist hierfür eine Entschädigung von 70 Pf. für die Reg. Tonne zu leisten.

Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, die ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

Begründung.

Für die Ermittlung einer zweckmäßigen Kanalgebühr konnten zwei Wege in Frage kommen.

1. Die Feststellung der Frachtgewinne in den verschiedenen Nord-Ostsee-Fahrten unter Gegenüberstellung der Schiffsausgaben, die Ermittlung der verbleibenden Ueberschüsse auf einen Tag Fahrt zurückgeführt und dementsprechende Berechnung des eintretenden Nutzens bei der Kanalsfahrt.
2. Die Berechnung des in Geld ausdrückbaren Gewinns für die Schiff verschiedene Größen bei der zeitlangen Kanalsfahrt gegenüber dem Stagener Wege unter gleichzeitiger Berücksichtigung der für die Schiffe ferner zu erwartenden Einsparnisse durch Fortfall oder Verminderung der Ausgaben bei dem bisherigen Stagener Wege. Der erste Weg ist zwar betreten, aber als nicht gangbar wieder verlassen worden, weil das Material über die erforderlichen Schiffstrachten nicht in der nötigen Vollständigkeit zu beschaffen war; weil diese Schiffstrachten selbst bei den gleichen Transportartikeln so sehr variirten, daß ein sicherer Schluß auf den Frachtgewinn nicht zu ziehen war; und weil endlich — selbst wenn dies gelungen wäre — der verbleibende Ueberschuß für die Feststellung des Tarifs doch nur mit der Maßgabe hätte bestimmt sein können, daß die Abgabe durch den Geldgewinn in Folge Zeitersparniß bei der Kanalsfahrt nach oben begrenzt wurde. Es ist daher im dem folgenden lediglich der zweite Weg innegehalten.

1. Allgemeines.

Bei der Festsetzung der Abgaben für die Benutzung des Nord-Ostsee-Kanals würde an sich von der Annahme ausgehen sein, daß dieser Kanal — wie jede rationale künstliche Wasserstraße — nicht nur die Kosten seiner Unterhaltung und des Betriebes, sondern auch darüber hinaus Ueberschüsse bis zu einer angemessenen Verzinsung des verwendeten Anlagekapitals aufzubringen hat. Zweifelhaft könnte nur sein, ob dies Anlagekapital im vorliegenden Falle in der ganzen Höhe von 156 000 000 M. als verhältnißmäßig anzunehmen ist, oder ob diejenigen Einrichtungen (zum Betrage von etwa 51 000 000 M.), welche überwiegend aus militärischen Rücksichten aufgewendet sind, für einen bloßen Handels-Schiffahrtskanal aber entbehrlich gewesen wären, von einer Verzinsung auszuzeichnen sein möchten. Letzteres erscheint in der Erbteilung.

Indessen zwingen die Verhältnisse dazu, den Gesichtspunkt einer angemessenen Verzinsung nur soweit im Auge zu behalten, als sich aus der Kanalbenutzung noch Vortheile für Reederei und Handel ergeben. Das Reich, welches den Kanal größtentheils zu dem Zweck gebaut hat, der Schiffahrt Erleichterungen zu gewähren, muß das größte

Interesse daran haben, daß der neue Weg auch tatsächlich in ausgiebiger Weise benutzt wird. Es dürfen somit diese Vortheile, soweit sie sich in Geld ausdrücken lassen, nicht durch die Kanalgebühr wieder aufzugeben werden, vielmehr müssen dieselben zu einem angemessenen Betrage den Interessenten verbleiben. Nur soweit das Letztere gewährleistet ist, tritt für das Reich die Pflicht in den Vordergrund, für eine Verzinsung der aufgewendeten großen Mittel zu sorgen.

Bei den Vorschlägen über Bemessung der Kanalabgaben ist erwogen, daß es sich zur Zeit nur um einen provisorischen, vom Kaiser im Einverständniß mit dem Bundesrat geschuldeten Tarif handelt.

Da eine Anzahl für die Tarifbestimmung wichtiger Rechnungs faktoren unleugbar sehr zweifelhaft ist und auch bereits lebhafte Anfechtung erfahren hat, es sich also bei der Unmöglichkeit, diese Faktoren klar zu stellen, mehr oder minder um einen Griff in das Dunkle handelt, entspricht es der Voricht, eher zu hoch als zu niedrig zu greifen. Sollten die Erfahrungen ergeben werden, daß der Tarif in einem oder dem anderen Punkte änderungsbedürftig ist, ist es ein Leichtes, denselben herunterzufegen. Dagegen hat die Praxis der Eisenbahnverwaltung gelehrt, daß es außerordentlich schwierig ist, einen zu niedrig gegriffenen Tarif wieder herauszuholen, ja, daß dies unmöglich wird, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse sich auf den niedrigen Tarif eingestellt haben und auf denselben hin wirtschaftsfähige Einrichtungen geschaffen sind. Zudem wird es für die Kanalverwaltung von Wichtigkeit sein, nicht in der nächsten Zeit nach der Betriebsöffnung mit dem vollen Verkehr rechnen zu dürfen; da nach der Betriebsöffnung — wie dies bei jedem neuen Betriebsunternehmen der Fall zu sein pflegt — noch eine Menge von Ergänzungsarbeiten notwendig sein werden, aus die ein intensiver Betrieb ohne Zweifel von störendem Einfluß sein wird. Endlich und vor Atem muß für eine vorstellige Bemessung der provisorischen Abgabe der Umstand entscheidend sein, daß nicht überschreiten werden kann, welche wirtschaftlichen Verschiebungen der neue Betriebsweg mit sich bringen wird. Daß jede Neueroöffnung eines wichtigen Verkehrsweges Änderungen in der bisherigen Wirtschaftsentwicklung hervorbringen muß, ist ebenso unbestritten, als es richtig ist, daß solche Änderungen mit großen Härten für Einzelne oder für eine Gruppe von Wirtschaftssubjekten verbunden sein können und verbunden sein werden.

Je billiger die Kanaltarife gestellt werden, oder mit anderen Worten, je größer die Vortheile aus der Kanalbenutzung werden, desto stärker und eindeutender müssen die wirtschaftsfähigen Eingriffe werden. Es darf daran erinnert werden, daß schon bei der Beratung der Kanalvorlage im Reichstage verschiedene derartige Befürwortungen gefaßt worden sind. So banger der oberhessischen Kohlenindustrie um den Bestand ihres Absatzes nach den Ostseeländern, welchen sie theils an die westfälische, theils an die englische Kohle zu verlieren fürchtete. Ob das erste — vielleicht nach einer Verlängerung des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Elbe — in erheblichem Grade eintreten wird, mag dahingestellt bleiben; daß eine wesentliche Erleichterung des englischen Wettbewerbes — namentlich in Koblenz und Eißen — an den deutschen und russischen Ostseehäfen von eindeutigem Rückwirkung auf den Absatz der deutschen Industrie sein kann, unterliegt kaum einem Zweifel. Es mag nur daran erinnert werden, daß trotz aller Anstrengungen Oberschlesiens und trotz weitgehender Frachtmäßigungen der preußischen Staatsbahnen zu Gunsten Oberschlesiens die englische Kohle ihr Absatzgebiet in den Ostsee-Küstenländern Preußens

erweitert hat. Während die englische Kohleneinfuhr in die deutschen Ostseehäfen von Bismarck stetig betragen hat:

1880	777 000 t,
1890 auf	991 119 =
1892 auf	1 202 951 =
1893 auf	1 300 089 =

gestiegen. Allerdings darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß ein sehr wesentlicher Theil dieser Kohle von schottischen und englischen Häfen nördlich von Hull stammt, welche von dem Nord-Ostsee-Kanal nur noch geringen Nutzen haben.) Abgesehen aber von Verschiebungen zu Gunsten des Auslandes werden solche auch unter den einzelnen deutschen Häfen erwartet. Es ist bekannt, daß von den Handelsvorständen der Ostseefahrt bereits kaftliche Gegenmaßregeln gefordert worden sind gegenüber den Schädigungen, welche von ihnen durch die Nordseehäfen befürchtet werden. Es kann nicht die Aufgabe sein, solche Behauptungen in Bezug auf ihre Berechtigung an dieser Stelle näher zu untersuchen; allein es dürfte ungemein wahrscheinlich sein, daß der kapitalistische Hamburger Pflaster mit seinem umfassenden, als Stapelplatz für alle Handelsgüter der Welt passenden Freihafenplatz, sehr wohl geeignet sein wird, mehr als dies bisher geschehen, in die Bedienung der deutschen und fremdländischen Ostseehäfen wettbewerbsfähig einzutreten, sobald der Kanal eine Begabung von 425 Seemeilen — d. h. fast das Doppelte der durchschnittlichen Abkürzung — für die Elbhäfen geschaffen haben wird. Wenn man erwägt, daß von den gesamten nach und von den in Frage kommenden Ostseegebieten im Jahre 1891 bewegten Schiffss-Reg. Tonnen aus die Elbhäfen nur 435 858 Reg. Tonnen — etwas mehr als 5 Prozent der Gesamtbewegung entfallen, so er sieht man, daß die Befreiungen der Elbhäfen ein weites Feld sich eröffnet. Es dürfte in erster Reihe Lübecks Schiffahrt — namentlich soweit sie sich mit Waren befaßt, die heute zwischen Lübeck und Hamburg durch die Eisenbahn befördert werden — gefährdet sein. Wie sich aber auch die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den einzelnen Häfen künftig gestalten werden, immerhin bleibt zu erwarten, daß zur Zeit von den gesammelten Handels Schiffen, welche die Ostseehäfen bedienen, etwa nur $\frac{1}{6}$ der deutschen Flagge zugehören. Auch der Anteil, welcher an den beförderten Waren auf ausländische Rechnung zu schreiben ist, überwiegt bedeutend den inländischen Anteil; so sind allein nach den russischen Ostseehäfen im Jahre 1892 an (englischen) Kohlen und Rores 3 117 674 t befördert. Die Vorteile, welche der Kanal bringt, kommen mithin zur Zeit annähernd zu $\frac{1}{6}$ fremden Flaggen zu gute; es dürfte aber keine Veranlassung vorliegen, im Wege einer besonders billigen Kanalgebühr und unter Aufwendung deutschen, ungern günstig verzinnten Kapitals dem Auslande überwiegende Vorteile zu gewähren.

Nach dem Vorgebrachten muß die Kanalgebühr sich nach den Vorteilen richten, welche den Schiffen durch Benutzung des Kanals erwachsen. Diese Vorteile bestehen in der Zeiterparniss und in der größeren Sicherheit des Kanalweges gegenüber der Schiffahrt um Stagen. Es waren mithin die Rechnungsfaktoren, aus denen sich die Vorteile zusammensetzen, und die in dieser Beziehung bei der Gesetzesvorlage gemachten Annahmen daraufhin zu revidieren, ob sie auch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch als überall zutreffend angesehen werden können. Die Begründung der Gesetzesvorlage rechnet mit

- a) einer Verminderung der Seelängen von den verschiedenen Häfen des Nordsee und Englands bis zu einem gemeinsamen Schnittpunkt in der Ostsee gegenüber Wieden;
- b) einer 13 stündigen Fahrtzeit durch den Kanal;
- c) mit einer Segelgeschwindigkeit der Dampfer von $8\frac{1}{2}$ Seemeilen in der Stunde.

Auf Grund dieser Faktoren wird eine durchschnittliche Zeiterparniss in Folge der Kanalbenutzung von 22 Stunden für Dampfer und von 3 Tagen für Segler festgestellt.

2. Abgabestellung durch den Kanal.

Die Annahme zu a beruht auf Vermessungen aus den Seeläufen, deren Richtigkeit von seiner Seite angefochten worden ist, unter welche daher als zutreffend ohne Weiteres angenommen werden darf.

3. Fahrtzeitdauer durch den Kanal.

Die Gesamtfahrtzeitdauer durch den Kanal ist berechnet auf Grund einer gleichmäßigen Geschwindigkeit der Dampfer und Schlepper von $8\frac{1}{2}$ Seemeilen und eines Durchschnittsaufenthalts bei Schleusen und Brücken von 3 Stunden. Die Kanal-Kommission hat diese Angaben neuordnungs, nachdem der Betriebspunkt im Kanal und dessen Durchführung als feststehend angenommen werden darf, auch jetzt noch als zutreffend beigebracht.

4. Segelgeschwindigkeit der Dampfer.

Zu c. Gegen die Annahme einer durchschnittlichen Segelgeschwindigkeit der Nord-Ostsee-Dampfer von $8\frac{1}{2}$ Knoten waren bereits in den Reichstagsverhandlungen Einwendungen erhoben, die später in der Presse Wiederholung gefunden haben. Man behauptete — ohne zu beweisen — eine durchschnittliche Segelgeschwindigkeit von 10 bis 12 Knoten. Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß seit der Gesetzesvorlage technische Verbesserungen der Dampfmaschinen eine günstigere Geschwindigkeit herbeigeführt haben könnten, sind über diesen Punkt durch Vermittelung der Kanal-Kommission neuordnungs die Handelsvorstände zu Memel, Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck, Kiel, Flensburg, Altona, Hamburg, Bremen, ^{Anlage 1} Emden, sowie der nautische Verein zu Kiel gehört worden. Von denselben geben die Kaufmannschaften zu Memel, Danzig, Bremen und Kiel die Durchschnittsgeschwindigkeit auf 8 Seemeilen, der Kieler nautische Verein, die Flensburger Handelskammer und die Hamburger Deputation für Schiffahrt noch etwas geringer, die übrigen meistens auf $8\frac{1}{2}$ Seemeilen an. Die Annahme einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von $8\frac{1}{4}$ Seemeilen scheint auf der Denkschrift des Bürlichen Geheimen Ober-Bauraths Baensch zu beruhen. Gegenüber den eben wiedergegebenen Ausführungen der Handelsvorstände, gegenüber ferner dem Umstande, daß die angegebene Geschwindigkeit die durchschnittliche der Nord-Ostsee-Dampfer ist, daß diese Geschwindigkeit sich aber auf der Strecke zwischen der westlichen Kanalmündung und dem östlichen Schnittpunkt bei Wieden in Folge Gefährlichkeit der Passage $z.$ zweifellos vermindert, daß aber lediglich diese Strecke für die Vergleichung der Fahrtzeit entscheidend ist, erscheint es durchaus gerechtfertigt, die Durchschnittsgeschwindigkeit der Dampfer in See auf 8 Seemeilen in der Stunde anzunehmen. In Folge dessen ändert sich die in Anlage A der Gesetzesvorlage enthaltene Berechnung des Zeitgewinns durch die Kanalbenutzung darart, daß z. B. für Hamburg sich der Zeitgewinn auf 46,71 Stunden, für Bremen auf fast 34 Stunden, für Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen, London auf 24 Stunden erhöht.

5. Zeitgewinn durch die Kanalhaft.

Die Gesetzesvorlage berechnet nur den Geldwert der eintretenden Zeiterparniss nach dem Durchschnitts betrage der Zeitfürungen, obwohl diese für die verschiedenen Häfen der Nordsee und auch der Ostsee wesentlich differieren. Wollte man den Kanaltarif lediglich nach dem Maße des Vorteils normieren, der bei jeder einzelnen Reise erwächst, so müßte man denselben für die verschiedenen Häfen des Nord- und Ostsee verschieden hoch halten, und man würde zu dem Ergebnis gelangen, daß derselbe z. B. für die Elbhäfen fast doppelt so hoch gehalten werden könnte, wie für

belgische, holländische und englische Häfen. Indessen würde eine derartige Differenzierung die Anwendung des Tarifs in unzulässiger Weise komplizieren und auch von dem deutschen Standpunkt aus gegenüber den Interessen des Auslands zu schweren Bedenken Veranlassung bieten. Wenn noch für alle Häfen ein gleichmäßiger Tarif geschaffen werden muss, so gelangt man von selbst zur Annahme eines Durchschnittstages der Zeitabförmung. Es ist gerechtfertigt, als diesen Durchschnittstag denjenigen anzunehmen, der für die Mehrzahl der Häfen maßgebend ist, nämlich für die belgischen, holländischen, französischen und London.

Auf Grund der oben ausgeführten Erwägungen wird der durchschnittliche Zeitgewinn für Dampfer in Folgendem auf 24 Stunden angenommen (gegenüber der Berechnung von 22 Stunden in der Gesetzesvorlage). Für die Zulässigkeit dieser Annahme sei auch noch auf die Aussagen der Interessenten in der von dem Handelsminister am 25. November 1893 berufenen Versammlung hingewiesen. Diese Interessenten geben die durchschnittliche Zeiterparniss für Dampfer ebenfalls auf 24 Stunden an, obwohl sie sichlich geneigt waren, die Vortheile, welche der Schiffshaft aus der Kanalbenutzung erwünscht, behufs Erzielung einer möglichst geringen Kanalabgabe zu verleinern.

Nicht mit der gleichen Präzision wie für Dampfer lässt sich der Zeitgewinn für Segler feststellen. Zwar bleibt die Fahrtbauer durch den Kanal für sie die gleiche; dagegen ist die um Stagen vollständig von der Stärke und Richtung des Windes abhängig. Gegenüber dem Umstande, dass Segler häufig wochenlang zur Fahrt um Stagen gebrauchen, wird indessen die Annahme einer fünftägigen Zeiterparniss als eine durchaus vorsichtige Schätzung gelten können.

6. Geldwert der Zeiterparniss.

Schwieriger Marzenstellen ist die Frage, wie hoch diese Zeiterparniss ist, die Geld zu legen. Dieser Geldgewinn besteht bei Dampfern in dem Fortfall der regelmäßigen Kosten für 24 Stunden oder für einen Tag.

von 520 deutschen Tonnen = 460 engl. Reg. Tonnen	Kostenpreis 250 000 M.
Hener (17 Mann) monatlich	1 085 M. } pro Tag
Berpflegung (1,10 M.) monatlich	561 = } 54,87 M.
Entwertung	5 Prozent
Beförderung	8 =
Zinsen	6 =
Unterhaltung	2,8 =
Kesselfonds	1,2 =
	22,8 Prozent
Kohlen 9 Tonnen à 17,5 M.	157,5 =
Maschinenbedürfnisse	30,00 =
	= 401,32 M.

77 Pf. für deutsche Reg. Tonne

87 = = englische = =

für denselben Dampfer, 10 Jahre alt,

69 Pf. pro deutsche,

77,1 = = englische.

In der Kommission des Reichstags sind regierungsseitig die Tagessichten eines Dampfers in Fahrt zwischen Nordsee und Ostsee folgendermaßen spezialisiert worden:

Dampfer von 620 Reg. Tonnen (etwa 700 deutsche Tonnen)

Wert 300 000 M., Arbeitstage 300.

Beförderung 7 Prozent des Wertes

Ablösung 5 = = =

Unterhaltung 5 = = =

Kesselerneuerungs-

fonds 2 = = =

Zinsen 6 = = =

Gewinn des Reeders 5 = = =

30 Prozent von 300 000 M. zu

(7. Tagessichten der Dampfer. Dahlström S. 45.)

In dem „Erläuterungsbericht zu einem Nord-Ostsee-Kanal von Dahlström“ werden die Schiffsstunden für je 100 Reg. Tonnen und 24 Stunden (in Jahr) berechnet von einem Dampfer 600 bis 800 Reg. Tonnen in schneller Fahrt auf 75 bis 100 M., in gewöhnlicher Fahrt auf 50 bis 55 M., für einen Koblenz dampfer auf 45 bis 50 M. Von John Gibson, Vorstand des deutschen nautischen Vereins, sind dieselben in einem an 21 nautische Vereine gerichteten Rundschreiben vom Jahre 1880 wie folgt bestätigt worden, wobei bemerkt wird, dass die Spezialisierung damals von den Einzelvereinen theils ausdrücklich als richtig bestätigt, theils widergesprochen gelassen worden ist:

Bei einem gewöhnlichen Dampfer von 700 deutschen Tonnen = 620 Reg. Tonnen*)

Schiffswert	300 000 M.
Ablösung	7 Prozent
Abschreibung	5 =
Unterhaltung	5 =
Zinsen	6 =
Kesselerneuerung	2 =

25 Prozent oder pro Tag 205 M.

Dazu Heuer und Berpflegung für 19	
Mann (siegrete 1,00 M.) monatlich 1070 +	
700 M. oder pro Tag	59 =
Kohlen (10 Tonnen à 15 M.) pro Tag	150 =
Maschinenbedürfnisse pro Tag	32 =

zusammen 446 M.

abgerundet 450 =

b. i. für eine deutsche Tonne 65 Pf.
oder pro englische Reg. Tonne 72 =

Derselbe Gibson berechnet in der handelsministeriellen Versammlung die täglichen Kosten eines neuen Dampfers

von 700 deutschen Tonnen = 620 (engl.) Reg. Tonnen

Kostenpreis 320 000 M.

Hener (18 Mann) 1 133 M. } täglich

Berpflegung (1,10 M.) 594 = } 57,8 M.

Entwertung 22,5 Prozent 197,5 *

Kohlen (11 Tonnen à 17,5 M.) 192,5 *

Maschinenbedürfnisse 30,00 *

zusammen 477,00 M.

oder pro englische Reg. Tonne 69 Pf.

" englische = = 77,1 =

für denselben Dampfer,

wenn 10 Jahre alt, 58 Pf.

englische 63,5 =

300 Tagen oder pro Tag 300 M.

Heuer und Berpflegung pro Tag 59 =

Kohlen pro Tag 150 =

Maschinenbedürfnisse pro Tag 32 =

zusammen pro Tag 541 M.

oder pro Reg. Tonne und Tag 87,25 Pf.

oder pro Reg. Tonne und 22 Stunden 79,25 Pf.

Die vorstehende Berechnung wird nach den angestellten Erhebungen in verschiedenen Punkten einer Änderung

*, Unter „deutschen“ beziehungsweise „englischen“ Tonnen ist hier und fernher zu verstehen, Tonnen nach deutschem Bezeichnungsweise nach englischem Vermessungs-Abhangsverfahren. Die Wahrheit „Tonne“ ist in beiden Fällen dieselbe — 100 englische Kubikfuß.

unterzogen werden müssen. In derselben sind zunächst die Tageslasten lediglich eines neuen Dampfers als maßgebend berechnet worden, während tatsächlich in der Nord-Ostsee-Fahrt des Verkehr im Durchschnitt mit älteren Schiffen bedient wird. Auch für die Zukunft wird aus verschiedenen Gründen angenommen werden müssen, daß in der Nord-Ostsee-Fahrt die älteren Schiffstypen am vortheilhaftesten Verwendung finden. Solche Gründe sind das Fehlen besonders starker Störungen, wie im atlantischen Verkehr, der in Folge der naßen Küsten weniger starke Seegang bei stürmischer Witterung, und der außergewöhnlich lange Aufenthalt der Schiffe beim Laden und Lösen speziell in den Ostseehäfen. Man kann daher bei der Feststellung der Tageslasten eines Dampfers — und in specie derjenigen Tagesausgaben, welche sich nach dem Schiffswert richten — nicht den Werth eines neuen Schiffes — wie dieser bei der Gesetzesvorlage mit 300000 M. berechnet war — in Ansatz bringen, sondern man muß mit dem Durchschnittswerth derjenigen Schiffe rechnen, welche tatsächlich jetzt und in der Zukunft bei der Nord-Ostsee-Fahrt Verwendung finden. Während die heutigen Beauftragungskosten eines Dampfers von netto 600 britischen Reg. Tonnen sich aus 250 000 bis 275 000 M. stellen — die letztere Riffet soll bei der demnächstigen Berechnung angewendet werden —, stellt sich der heutige Werth eines Durchschnittsschiffes gleicher Größe im Nord-Ostsee-Verkehr auf höchstens 150 000 M. Es ist hierbei angenommen ein 12 Jahre altes Schiff, welches zur Zeit seiner Errichtung etwa 320 000 M. gekostet haben wird, heute aber in Folge Werthverminderung nur mit 150 000 M. zu Buche steht und tatsächlich auch höchstens diesen Kaufpreis bezahlt. Es würden demnächst die Tageslasten eines neuen Dampfers und eines 12 Jahre laufenden Dampfers gleicher Größe gegenübergestellt werden.

Als maßgebend für die Berechnung ist ferner angenommen eine Schiffssicherung von 8 Prozent. Es entspricht dies der von Gibsons in Ansatz gebrachten Höhe der Versicherungsprämie, während von Seiten der Reichsregierung nur 7 Prozent angenommen waren. Es ist nicht zu verkennen, daß eine Sicherungsprämie von 8 Prozent als eine besonders hohe zu bezeichnen ist, da im Durchschnitt dieselbe nicht mehr als 6 bis 6½ Prozent zu betragen scheint. Bei Koblenzschiffen, die in regelmäßiger Fahrt zwischen Berlin und Hamburg laufen, beträgt die Prämie 7 bis 7½ Prozent, obwohl diese Fahrt wegen der Elbpsflage besonders gefährlich ist, und obwohl das Schiff bei den bis aus Neueröffnung abgeleiteten Löhne und Laderenten besonders viel in der Fahrt ist, also auch erhöhten Gefahren unterliegt. Indessen wird die Annahme einer 8prozentigen Prämie in der Nord-Ostsee-Fahrt mit Rücksicht auf die im Durchschnitt herabgedrehte Seegefährlichkeit der Schiffe zulässig sein; von der gleichen Annahme ist übrigens auch Gibson bei seinen dem Handelsminister überreichten Berechnungen ausgegangen.

Die Entwertung des Schiffes entsteht durch den Gebrauch desselben, und zwar sowohl des Schiffskörpers selbst als des Kessels und der Maschinen überhaupt, welche durch Abschreibung gewisser Prozente und zwar von dem Beauftragungspreise des Schiffes berücksichtigt werden müssen. Gibson hat im Jahre 1880 eine Abschreibung von 5 Prozent für den Schiffskörper und von 2 Prozent für die Entwertung der Maschinen angesetzt, während er im Jahre 1893 den leichteren Satz auf 1½ Prozent ermäßigt hat. Regierungsteilweise waren 5 Prozent und 2 Prozent angenommen, und dieser Ansatz von zusammen 7 Prozent kann als richtig beibehalten werden. Nach den eingeleiteten Untersuchungen hält ein Schiffskessel im Durchschnitt 10 bis 12 Jahre, in der gleichen Periode veralten die

Maschinen und sind größeren Reparaturen unterworfen. Während für den Schiffskörper Abschreibungen von 4 Prozent genügen würden, sind solche auf Maschinen und Kessel auf 10 Prozent anzunehmen. Nach Mahagabe der Werthverhältnisse der Maschinen zum Schiff ist daher eine Abschreibung von jährlich 7 Prozent für Schiff und Maschinen zusammen und zwar von dem Neuerwerb des Schiffes angemessen.

Die Unterhaltungskosten des Schiffes wurden von Gibson im Jahre 1880 mit ungefähr 5 Prozent vom Werth angezeigt, dagegen im Jahre 1893 sowohl für ein neues, als für ein 10 Jahre altes Schiff auf 2 Prozent angenommen. Regierungsteilweise wurde für Unterhaltung 5 Prozent angezeigt, ohne einen Unterschied für ein neues oder ein älteres Fahrzeug zu machen. Dies entspricht indes nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Während die Unterhaltungskosten eines neuen Schiffes allerhöchstens 4 Prozent des Werthes betragen, steigen sich diese Kosten sehr erheblich mit dem zunehmenden Alter des Schiffes und können bei einem 12 Jahre alten Schiff mit vollem Recht auf 9 Prozent des zeitigen Schiffswertes beziffert werden.

An Zinsen sind 6 Prozent von dem Schiffswert beibehalten worden, obwohl diese Zahl nach Mahagabe der heutigen Verhältnisse als hoch anzusehen ist.

Als Kosten für die Besatzung des Schiffes sind nach den heute in den Elb- und Weserhäfen maßgebenden Verhältnissen folgende Sätze für 1 Monat in Ansatz zu bringen:

1 Kapitän	240 M.
1. Steuermann	120 "
2. "	90 "
Zimmermann	80 "
Koch	80 "
Siedward	50 "
4 Matrosen à 55 M.	220 "
1. Maschinist	240 "
2. "	140 "
Donkemann	78 "
4 Heizer à 60 M.	240 "
Kost für 17 Mann à 36 M.	612 "
zusammen	2 190 M.
oder per Tag	73 M.

Etwas die gleichen persönlichen Kosten entstehen für Schiffe belgischer und holländischer Flagge, während in England durchweg zwar höhere Löhne gezahlt werden, dagegen die Besatzung um 1 Mann geringer gehalten wird. Auch bei den Schiffen neuerer Konstruktion vermindert die Besatzung sich um mindestens 1 Mann weiter. Da in den Ostseehäfen die Lebensbedingungen wesentlich billiger, auch die Ansprüche der Menschen im Allgemeinen geringer sind, so vermindern sich die persönlichen Kosten bei den in der Ostsee beheimateten Schiffen nicht unerheblich. Es sind mit Rücksicht hierauf an persönlichen Kosten durchschnittlich pro Tag 65 M. in Ansatz gebracht worden.

Der Kohlenbedarf eines Schiffes sieht sich nach dem Alter derselben ebenfalls verschieden; ein älteres Schiff verbraucht mehr Kohle und verlangt eine bessere Sorte.

Für ein neues Schiff gewöhnlicher Fahrt ist der tägliche Verbrauch auf 9 Tonnen angenommen, obwohl die neuzeitlichen Maschinen einen wesentlich geringeren Bedarf haben; Preis des Kohle (Fördertable) ist im Durchschnitt auf 13,75 M. anzunehmen; in England, Holland, Belgien sind die Kohlen billiger, in der Ostsee teurer. Bei einem 12 Jahre alten Schiff ist der Kohlenverbrauch auf 10 Tonnen täglich, der Preis (Stücklohe) auf 15 M. zu beziffern.

Für Del., Twiss. und sonstigen Maschinbedarf ist die Ausgabe dem Stande der neuzeitlichen Maschinen entsprechend im Durchschnitt auf 25 M. angenommen. Dieser Durchschnitt muß als hoch bezeichnet werden mit Rücksicht auf

den Umstand, daß bei neuesten Maschinen der Dolverbrauch ein außerordentlich geringer, und die Gesamtkosten für Maschinenbedürfnisse höchstens 10 M. pro Tag betragen.

Die Arbeitszeit eines Dampfers beträgt — wenn der selbe nicht einfriert, und dies wird der Regel nach vermieden — mehr als 300 Tage im Jahre, wie dies bei der Gesetzesvorlage angenommen war. Da die Sonntage

1. ein neuer Dampfer
Werth 275 000 M.

Abschreibung für Schiffswerth, für	
Maschineneitel 7 Prozent	
Asturanz 8 =	25 Prozent
Unterhaltung 4 =	von 275 000 M.
Zinsen 6 =	= 68 750 M.

1. ein neuer Dampfer.	
Bei 330 Arbeitstage pro Tag	208,00 M.
Mannschaft pro Tag	65,00 =
Kohlen pro Tag	121,50 =
Dolverbrauch re. pro Tag	25,00 =
zusammen	419,50 M.
oder pro Reg. Tonne rund auf 70 Pf.	

Allein die letztere Summe kann als zutreffend angenommen werden, weil mit den gegebenen Verhältnissen der Nord-Ostsee-Fahrt gerechnet werden muß.

8. Sonstige Vortheile der Kanalbenutzung.

Wenn sich hiernach für ein Dampfboot der ungefähren Durchschnittsgröße von 600 Reg. Tonnen in Folge Zeitabkürzung von 24 Stunden bei der Kanalbenutzung ein direkter Vortheil von 68,5 Pf. pro Reg. Tonne ergibt, so werden ferner dieseljenigen Vortheile als weitere Vortheile mit in Rechnung gezogen werden müssen, welche bei der Stagener Fahrt als Ausgabe entstanden sind, welche aber bei der Kanalbenutzung entfallen. Als solche Vortheile sind bei der Reichstagssitzung verhandelt bezeichnet worden die Kosten der Lootfengelder im Sund; die Kosten der Röthfengelder der Stagenerfahrt; die verminderliche Versicherungsprämie des Kastowerthes; die verminderliche Versicherungsprämie des Gutes; der Zinsgewinn wegen schnellerer Lieferung.

Es besteht bei den Interessenten eine offensichtliche Neigung, über diese Vortheile stillschweigend hinzuortzugehen; dieselben sind bei Rechnungen, welche von Interessenten aufgemacht worden sind, im Allgemeinen auf Achse gelassen; auch bei den Verhandlungen, welche von dem Unterzeichneten mit Rheder in dieser Hinsicht angeknüpft sind, zeigte sich wenig Geneigtheit, diesen Vortheilen eine wesentliche Bedeutung zuzuprägen. Trotzdem müssen dieselben in Rechnung gezogen werden, und zwar umso mehr, als ein direktes Bestreiten der Richtigkeit dieser Vortheile — soweit bekannt — nirgends stattgefunden hat. Die im Reichstag vorgelegte Berechnung der Gelübersetzung dieser Vortheile bedarf indessen in manchen Punkten der Richtigstellung. Während die Ansätze für Ersparung von Röthfengeldern mit 1,61 Pf. für verminderte Versicherung der Ladung mit 0,12 Pf. für Zinsgewinn in Folge schnellerer Lieferung mit 0,03 Pf. pro Reg. Tonne als zutreffend angenommen werden mögen, kann die Ersparung für Lootfengelder im Sund auf den Betrag von 8 Pf. pro Reg. Tonne erhöht werden. Diese Kosten werden von Gibson bis 50 M. per Schiff beziffert; es ist kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln. Die Ersparnis erwähnt für 600 Reg. Tonnen, also pro Tonne 8 Pf. Dagegen muß bezüglich der erhöhten Verminderung der Versicherungsprämie für das Schiff bemerkt werden, daß eine solde sowohl im Reichstag, als auch theilweise von taufmännischen Interessenten in Zweifel gezogen ist,

und Festtage möglichst auf See zugebracht werden, so können für diese und für Reparaturen nur im Ganzen 35 Tage in Abzug gebracht werden, so daß als eigentliche Arbeitszeit im Jahre 330 Tage angelegt werden müssen. Hieraus stellen sich die Tages Kosten eines neuen und eines 12 Jahre alten Dampfers von etwa netto 600 britischen Reg. Tonnen wie folgt:

2. 12-jähriger Dampfer	
Beschaffungspreis	320 000 M.
Werth	150 000 M.
Abschreibung re. = 7 Prozent von	320 000 M.
= 22 400 M.	
Asturanz 8 Prozent	23 Prozent
Unterhaltung 9 =	von
Zinsen 6 =	150 000 M. = 34 500 =
	56 900 M.

2. 12-jähriger Dampfer	
pro Tag.	172 M.
Mannschaft	65 =
Kohlen	150 =
Dolverbrauch	25 =
zusammen	412 M.

pro Reg. Tonne auf 68,6 Pf.

indem die Fahrt durch den Kanal und durch die Einfahrt gleichermaßen als eine besonders gefährliche hingestellt worden ist. Indessen bleibt hervorzuheben, daß schon in der Lübecker Denkschrift über die Rentabilität eines Kanals nach der Travemündung mit einer Ersparnis der Asturanzprämie für Schiff und Ladung gerechnet ist; ingleichen wird von Dahlström nach dem Ergebnis seiner Ermittelungen die Ermäßigung der Prämie angenommen. Von der gleichen Voraussetzung geht Sartori mit dem Beweisen aus, daß Hamburger und Bremer Versicherungsunternehmer die Ermäßigung der Prämie bereits in Aussicht gestellt hätten. In der That wird man mit Rücksicht auf die bekannte und in der Reichstagssitzung ziffermäßig nachgewiesene besondere Gefährlichkeit des Stagener Seeweges zugleich mit einer Herabsetzung der Prämien rechnen können, und dies umso mehr, als die Versicherungsprämien bei der Fahrt durch den Eiderkanal schon heute nicht unbedeutend geringer sind, als bei der Fahrt im Stagen. Auch haben näher eingezogene Erfundungen ergeben, daß die Versicherungsgesellschaften zur Zeit die Frage der Herabsetzung der Jahresprämien für Dampfer bei der Kanal-fahrt in Erwägung gezogen haben, und daß dieselben die Verträge vermutlich mit einer Herabsetzung der Versicherungssumme um 1/2 Prozent bis 1 Prozent abschließen werden. Von anderen Seever sicherungsgesellschaften wird allerdings auch jetzt noch in der Eidekanal gesetzt, daß eine solche Prämienverringerung zu erwarten stande. Allein es dürfte zu erwarten sein, daß der Wettbewerb die Gesellschaften zwingen wird, sich auf die Gewährung günstigerer Bedingungen einzulassen. Rechnet man also $\frac{1}{4}$ Prozent Ersparnis, so macht dies bei dem angenommenen DurchschnittsWerth des Dampfers von 150 000 M. jährlich 1 125 M. Diese Vortheile verteilen sich auf 10 Doppelteile im Jahre, so daß bei jedesmaligem Passiren des Kanals 9,4 Pf. pro Reg. Tonne erspart werden.

9. Zinsgewinn des Dampfers.

Der Zinsgewinn der Dampferfahrt pro Tag berechnet sich daher, wie oben angenommen 68,6 Pf. ersparte Lootfengelder 8,0 = Röthfengelder 1,6 = Versicherung des Kasto 9,4 = Gutes 6,0 = ersparter Zinsgewinn wegen schnellerer Lieferung 0,5 = 94,1 Pf.

oder rund = 95 Pf. Digitized by Google

Diese 95 Pf. sollen der leichteren Rechnung wegen auf 100 Pf. erhöht werden.

Es darf indessen nicht außer Acht gelassen werden, daß dieser Gewinn bei der Kanalbenutzung sich für einen Dampfer durchschnittlichen Größe der Nord-Ostsee-Schiffe von etwa 600 Reg. Tonnen ergiebt; es würde unzutreffend sein, wenn man auch bei größeren Dampfern für jede Reg. Tonne ihrer Ladefähigkeit gleich hohe Vortheile annehmen wollte. Es steht vielmehr außer allem Zweifel, daß die Kosten für die Einheit der Reg. Tonne sich in dem Maße vermindern, als die Ladefähigkeit des Dampfers zunimmt. Die Gründe hierfür liegen so sehr auf der Hand, daß es eines besonderen Beweises nicht bedarf. Es genügt lediglich darauf hinzuweisen, daß ein großes Schiff nicht soviel Bedienungsmaßstäbe — auf 1 Reg. Tonne reduziert — bedarf, wie ein kleines, dasz mithin die Ausgaben für Heuer und Verpflegung der Mannschaft bei einem großen Schiff verhältnismäßig niedriger werden. Ebenso sind die Beschaffungskosten eines großen Schiffes pro Reg. Tonne geringer, als bei einem kleinen; beispielsweise betragen dieselben unter Zugrundelegung der Angaben von Gibone bei einem Schiff von 500 Reg. Tonnen pro Reg. Tonne = 500 M., bei einem solchen von 700 Reg. Tonnen = 459 M. Dementsprechend werden die sämmtlichen Schiffssosten, welche von dem Beschaffungswert abhängen (Ablaufkurs, Banjen, Unterhaltslager), bei einem großen Schiff pro Reg. Tonne niedriger, als dies bei einem kleineren der Fall ist.

Soviel bekannt, ist hierauf von den Interessenten auch von jener hingewiesen worden; so geht dies unzweckhaft aus den Ausführungen hervor, welche in der Konferenz vor dem Handelsminister gemacht worden sind. Auch die durch Vermittelung der Kanal-Kommission neuerdings eingeholten Gutachten der Handelsvorstände (Anlage 1) kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die täglichen Schiffsstosten mit dem zunehmenden Raumgehalt der Schiffe sich verhältnismäßig vermindern. Wenn auch diese Gutachten bezüglich der absoluten Höhe der Dampfertosten schon aus dem Umstände, weil sie zum großen Theil nicht alle in Frage kommenden Faktoren in Rücksicht gezogen haben, und weil sie ohne nähere Erläuterung gegeben sind, ein Beweiswert überhaupt nicht zugesprochen werden kann, so stimmen doch alle 12 Berechnungen dahin überein, daß die Tagesstosten, auf eine Reg. Tonne zurückgeführt, bei einem Dampfer von 1000 Reg. Tonnen um etwa 15 Prozent geringer sind, als bei einem Dampfer von 500 Reg. Tonnen, und zwar wird eine gleichmäßig steigende Ermäßigung mit dem erweiterten Laderaum des Schiffes angegeben. Auch tritt nicht allein bei den Tagesstosten des Dampfers eine solche Ausgabeverminderung ein, sondern sie muß gleichmäßig angewendet werden auch bei den übrigen Vortheilen, welche die Kanalbenutzung gegenüber der Slagengfahrt bietet, wie bei der Ersparung an Ver Sicherung des Kasto, des Gutes, an Looftens und Notfallsgebern. Es ist trotz besonders angestellter Erundigungen nicht gelungen, jährlich festzustellen, in welchem Maße bei zunehmender Schiffgröße ein geringerer Vortheil der Kanalbenutzung erwählt; indessen kann wohl angenommen werden, daß diese Verleinerung bei je 100 Reg. Tonnen Mehrgehalt um 3 Prozent zunimmt. Wenn daher bei einem Durchschnittsschiff von etwa 600 Reg. Tonnen der Vortheil der Kanalbenutzung auf 100 Pf. berechnet wurde, so würde derselbe sich herabmindern bei einem Dampfer von

700 Reg. Tonnen pro Reg. Tonne auf 97 Pf.
800 " " " " 94 =
900 " " " " 91 =
1000 " " " " 88 =
1500 " " " " 72 =

Kleinseite zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Es ist nach dem Ergebnis der über diesen Punkt mit Rhedern gesponnenen Verhandlungen sogar anzunehmen, daß bei noch größeren Schiffsgeschäften die täglichen Vortheile sich um einen größeren Prozentsatz herabmindern.

10. Schiffstypen im Kanal.

Wie in der Begründung der Gesetzesvorlage unter Hinweis auf die Erhebungen des reichsstatistischen Amtes mitgetheilt ist, hat der Schiffsvorkehr derjenigen deutschen und fremden Ostseehäfen mit Häfen anderer Meere, welcher durch den Kanal eine Abkürzung erhält (englischer Hafen Hull und südlich) im Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1881 jährlich betragen 24 000 Schiffe mit 8 300 000 Reg. Tonnen; es ist indessen nur angenommen, daß von diesem Verkehr eins 67 Prozent mit 5 500 000 Reg. Tonnen den Kanal tatsächlich durchlaufen würde.

Im Uebriegen ist der Gesamtverkehr zwischen Nord- und Ostsee im Jahre 1881 von Dahlström auf Grund besonderer Erhebungen auf 12½ Millionen Reg. Tonnen berechnet und demgemäß für die Zeit nach Eröffnung des Nord-Ostsee-Kanals auf 15 Millionen Reg. Tonnen geschätzt.* Es wird angenommen, daß hieron 9 bis 10 Millionen Reg. Tonnen dem Kanal zugeführt werden können, während für die Rentabilitätsberechnung nur 8 000 000 Tonnen eingesetzt sind.

Die Sartorischen Berechnungen über den Verkehr des Nord-Ostsee-Kanals führen im wesentlichen auf der Dahlströmschen Statistik, danach hätten verkehrt zwischen Nord- und Ostsee
1880: 28 211 Segler } mit zusammen 12 718 376
9 876 Dampfer } Reg. Tonnen.
1889: 14 114 Segler } mit zusammen 16 022 069
16 448 Dampfer } Reg. Tonnen.

Da hieraus eine Jahresvermehrung des Raumgehalts der Schiffe von 2½ Prozent sich ergibt, berechnet Sartori den Gesamtverkehr zwischen Nord- und Ostsee im Jahre 1895 auf 18 441 642 Reg. Tonnen. Es wird ferner angenommen, daß von dieser Menge 63 Prozent vermutlich durch den Nord-Ostsee-Kanal passiren werde, und daher wird der Kanalverkehr auf 11 700 000 Reg. Tonnen angenommen.

Die Berechnungen, welche entscheidend für die Rentabilität des Kanals sind, erscheinen sämmtlich nicht genügend zuverlässig, weil dieselben theils wesentlich auf Schätzungen beruhen, theils — soweit das reichsstatistische Material in Frage kommt — sich auf zu weit zurückliegenden Zeitraum beziehen. Es sind daher die Verkehrsziffern für das Jahr 1891 neu von dem Statistischen Amt zusammengestellt. Nach diesen Ziffern hat der gemachte Schiffsvorkehr, der für den Kanal über ^{Anlage 2} haupt in Frage kommen kann, im Jahre 1891 betragen 9 867 982 Reg. Tonnen (beladen, leer und in Ballast zusammen). Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß der Fortschritt des Gesamtverkehrs der Nord-Ostsee sowohl seinerzeit von Dahlström, als auch neuerdings von Sartori erheblich überschätzt ist. Die Eingangsbeschreibungen Sartoris, welche zudem nur für zwei sehr günstige Monate des Jahres gemacht sind, entbehren jeglicher amtlichen Be weiskräft. Nach den reichsstatistischen Aufzeichnungen ist der für den Kanal in Frage kommende Gesamtverkehr in den letzten 10 Jahren nur um etwa 12 Prozent gestiegen, d. i. pro Jahr um 1,2 Prozenten anstatt, wie Sartori annimmt, um 2,6 Prozent. Nun ist es nicht ausgeschlossen, daß das Jahr 1891 für den Schiffsvorkehr ein ungünstiges gewesen ist; indessen liegen besondere Gründe für eine solche Annahme nicht vor. Auch in den reichsstatistischen Erhebungen, welche seinerzeit für die Einbringung der Gesetzesvorlage gemacht worden sind, kommen erhebliche Schwankungen vor. So betrug der gesamme Nord-Ostsee-Schiffsvorkehr hierauf im Jahre 1877 zusammen rund 10 400 000 Reg.

* Dahlström S. 49.

Tonnen, während derselbe im Jahre 1881 sogar auf 8 700 000 Reg. Tonnen gefallen war. Immerhin wird eine vorsichtige Schätzung des Verkehrs, welcher für das Jahr 1895 für den Kanal in Frage kommt, nicht zu einer höheren Schätzung als 10 000 000 Reg. Tonnen führen können. Diese Bifur kann man aber um so mehr annehmen, als in Folge der Eröffnung des Kanals wohl zweifellos mit einer Verkehrsstiegerung gerechnet werden muß.

Nun sind nach der Reichsstatistik von dem Gesamtverkehr im Jahre 1891 etwa 23 Prozent mit Schiffen deutscher Flagge bewegt worden. Da nach den bisherigen Vermessungsvorrichtungen der Tonnengehalt der nach englischem System vermessenen Dampfschiffe um etwa 12 Prozent kleiner ist, als derjenige der nach deutscher Regel vermessenen Dampfschiffe, für die Abgabenerhebung aber füngt die englische Reg. Tonne in Frage kommend, weil inzwischen das englische Vermessungssystem bei uns eingeführt sein wird, so würde der Verkehr des Jahres 1895, auf die englische Vermessung zurückgeführt, rund 9 750 000 Reg. Tonnen betragen.

11. Kanalgebühren.

Über die angemessene Höhe der Kanalgebühr sind die Ansichten der Interessenten verschieden gewesen zu jenen Zeiten, als es sich um die Ablösung für das Zustandekommen des Kanals handelte, und später, als die Thatache, daß der Kanal aus Reichsmitteln gebaut würde, feststand. In der Denkschrift des Kieler Komitees für den Kanalbau vom Jahre 1865 (Seite 68) wird bemerkt, daß ein beladenes Schiff bei einer Abgabe von 10 Silbergroschen pro Tonne eine sehr erhebliche Ersparniß machen werde, und ein Schiff in Vollast bei einer Abgabe von 5 Silbergroschen. „Solche Abgaben würden von keiner Seite Anlaß finden.“ Dahlström hatte vorgeschlagen, die Gebühr pro Reg. Tonne bei einem

beladenen Dampfer auf	1.00 M.
Vallastdampfer auf	0.50 =
Kohlendampfer auf	0.60 =
beladenen Segler auf	0.75 =
Segler mit Holz und Kohle auf	0.40 =

zu stellen. Es wurden über diese Vorschläge damals 21 deutsche Vereine — aus Verlassung ihres Vorsitzenden Gibbons — befragt, und erklärten dieselben fast ausnahmslos ihre volle Zustimmung. Demnächst legte Dahlström bei seinen Rentabilitätsberechnungen für Segelschiffe noch etwas günstigere Annahmen zu Grunde.

Die Reichsregierung nahm bei der Gesetzesvorlage eine Durchschnittsgebühr von 0,75 M. an, welche der Rentabilitätsberechnung zu Grunde gelegt wurde. Neben der Gebühr sollten weitere Entschädigungen für die Benutzung der besonderen Einrichtungen des Kanals nicht entrichtet werden; auch behielt die Reichsregierung eine weitere Spezialisierung der Gebühr für besondere Fälle einer genaueren Untersuchung vor. Die Höhe dieser Abgabe wurde im Plenum und in der Kommission von Brömel lebhaft diskutiert; derselbe legte anderweile Berechnungen vor, welche dem Protokoll der Kommissionsverhandlung indessen nicht beigefügt worden sind, und gelangte zu dem Schluß, daß die Gebühr 0,50 M. für die Reg. Tonne nicht übersteigen dürfe. Diese Ausführungen machte sich die Reichstagskommission infoweit zu eigen, als eine Durchschnittsgebühr von 0,75 M. fast von allen Seiten als zu hoch angesehen wurde.*)

In der von dem Handelsminister abgehaltenen Versammlung vom 25. November 1893 haben die Interessenten ihre Vorschläge auf den Tag von 30 Pf. vereinigt; es ist den Ausführungen derselben mangels einer sachlichen Begründung irgend welcher Werth indessen nicht beizulegen.

*) Kommissionsbericht S. 16.

Erfahrungen, welche man bei bestehenden Seefahrtstånden mit der Höhe der Gebühr gemacht hat, können bei den völlig anderen Verhältnissen des Nord-Ostsee-Kanals nicht herangezogen werden. Wenn im Suezkanal früher 13 Franken, jetzt 9 Franken pro Reg. Tonne neben sehr hohen Entschädigungen für besondere Nebenleistungen, wie Losen und Schleppen, erhoben werden, so hält die Höhe dieser Abgabe dennoch die größten Schiffe nicht ab, die Kanalpaßage, welche den Seeweg nach gewissen Gegenden von 3000 Meilen kürzt, selbst bei einem Opfer von 30 000 bis 40 000 Franken für die jedesmalige Fahrt zu wählen. Als einziges Beispiel wäre der bisherige Eiderkanal heranzuziehen, der bei einem Kostenbetrage von etwa 1 M. pro Reg. Tonne — einschließlich Postengeldes — eine nicht unerhebliche Entwicklung des Verkehrs gestattet. Diefest muß hierbei bedacht werden, daß durch den Eiderkanal nur Fahrzeuge ganz geringer Größe fahren, für welche die Fahrt um Stagen herum der Geschäftskreis halber fast unmöglich war. Die gleichen Verhältnisse passen aber für den Verkehr im Kanal nicht.

Was zunächst die Spezialisierung der Kanalgebühr betrifft, so war schon bei den Reichstagsverhandlungen zur Anregung gekommen, ob nicht zweckmäßig die Kanalabgabe für Segelschiffe niedriger angesehen sei, als für Dampfer. Dem entgegengelegt ist in der handelsministeriellen Verhandlung zur Erwägung gestellt, die Gebühr für Segelschiffe höher zu halten als für Dampfer.

12. Schiedsgerichtsordnung der Küstenfahrt.

13. Begünstigung der Küstenfahrt.

Es wird in Vorschlag gebracht, von einer unterschiedlichen Festlegung des Tarifs für Dampfer und Segler allein schon der münchenswerteste Vereinfachung des Tarifs halber im Prinzip abzusehen. Eine günstigere Behandlung der Segler wird deshalb nicht in Frage kommen können, weil die Betriebskosten für Segler durch die Rohstoffwendigkeit, Schleppzüge für dieselben im Kanal laufen zu lassen, — während die Dampfer durch eigene Dampfstrahl bewegen werden sollen — erhöht werden; weil ferner für Segler der Vorbehalt der Kanalbenutzung bei ungünstigen Windverhältnissen wesentlich gezeigt wird, und weil endlich die für eine Rentabilität des Kanals zweifellos unzureichenden Einnahmen dazu zwingen werden, von jeder nicht unbedingt notwendigen Heraufsetzung der Gebühren Abstand zu nehmen. Auf der anderen Seite scheint aber auch eine grundsätzliche Erhöhung der Kanalabgaben für Segler schon deshalb nicht angezeigt, weil es unmöglich ist, die Geburtheile der Kanalbenutzung für Segler mit einziger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Dagegen ist bei der kommissarischen Verhandlung, Kiel den 7./8. Mai 1894, befürwortet worden, eine Begünstigung der kleinen Küstenfahrt durch eine Gebührenherabsetzung eintreten zu lassen. Es würde hierdurch in erster Linie die kleinen Segelfahrtschiffe im Interesse wichtiger staatlicher und maritimer Gesichtspunkte unterstützt werden. In der Absicht, hierdurch im Wesentlichen der deutschen Küstenfahrt eine Zuwendung zu machen, würde eine solche Begünstigung zweckmäßig nur für Schiffe bis 50 Reg. Tonnen genährt werden; es würde hierdurch die Küstenfahrt mit ausländischen Fahrzeugen, welche vielsach eine größere Reg. Tonnenzahl aufweisen, vor der Vergleichung zum Nutzen der deutschen Küstenfahrt ausgeschlossen werden.

14. Begünstigung des Verkehrs auf der Unterelde.

Es ist ferner für zweckmäßig gehalten, den kleinen Schiffenverkehr hinlänglich auf die Unterelde zu verweisen, um die wechselseitige Kanalstrecke und die Brunsbütteler Schleuse von diesem Verkehr zu entlasten. Um dies zu erreichen, ist vorgeschlagen, den Durchgangsverkehr zwischen Holtenau und der Unterelde in beiden Richtungen gleichfalls tarifarisch zu begünstigen.

15. Ausübung des Kanalverkehrs.

Im Bezug auf den lokalen Kanalverkehr — d. h. denjenigen Schiffverkehr, welcher seinen Ausgangs- oder Endpunkt im Kanal hat — wird vorgeschlagen, den vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats zu erlassenden Gebührentarif überhaupt keine Anwendung finden zu lassen, so daß dieser Tarif nur auf den Durchgangsverkehr — d. h. den eigentlichen Kanalverkehr — Anwendung finden würde. Ausßlagegebend für diesen Vorschlag ist die Erwägung, daß dieser Kanalverkehr ein so verschiedenartig geprägter sein kann (Bergnützung und Sportverkehr, Personen- und Frachtverkehr), daß er nicht wohl gleichmäßigen Gebührenfahrten unterworfen werden kann. Es empfiehlt sich vielmehr, die Besteuerung dieses Verkehrs der Kanalverwaltung beziehungsweise der Centralbank zu überlassen, schon mit Rücksicht auf den Umfang, weil die Betriebsverwaltung es notwendigerweise in der Hand haben muß, die Entwicklung dieses Kleinverkehrs den allgemeinen Zwecken des Kanals entsprechend zu gestalten. Ein Bedenken gegen eine solche Ordnung wird aus dem Reichsgesetz vom 16. März 1886 §. 3 nicht entnommen werden können, weil das Gesetz sich der Natur der Sache nach nur auf den Durchgangsverkehr beziehen kann.

16. Begünstigung einzelner Waarenentgelten.

Eine Tarifbegünstigung für einzelne Waarenentgelten oder für Wassergüter eintreten zu lassen, kann nicht empfohlen werden. Zunächst würden als solche Wassergüter in erster Linie Kohlen, Getreide, Holz und Steine in Betracht kommen; es sind dies indes sämmtlich Artikel, welche überwiegend aus dem Auslande stammen. Die Tarifbegünstigung würde also wesentlich dem Auslande zu Gute kommen, soweit es sich aber um eine Einfuhr nach Deutschland handelt, erscheinen bei der Begünstigung schon aus wirtschaftspolitischen Rücksichten des Inlandes nicht erwünscht. Dazu kommt, daß eine Begünstigung des Wasserverkehrs nicht nur den Tarif und dessen Anwendung bei Zufammenladung mit anderen Waaren erheblich komplizieren würde, sondern auch in finanzieller Hinsicht unverhohlene Konsequenzen mit sich bringen könnte, was für ausgeschlossene gebalten werden muß.

Auch würden durch eine Begünstigung von Dampfschiffen wirtschaftliche Verstrebungen herbeigeführt werden, welche in ihren Folgen nicht übersehen werden können und welche thunlichst zu vermeiden die Veranlassung vorlegt.

Es darf hierbei allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß von verteidigenden Abhängen eine günstigere Tarifsetzung des Dampfschiffes dringend empfohlen worden ist; es wurde ausgeführt, daß alle Rücksicht vorhanden sei, Stückgutsschiffe durch den Kanal zu bekommen, weil allein schon der Wettbewerb sie dazu zwingen würde; eine gleiche Veranlassung liege indessen für Schiffe, welche Massenartikel führen, nicht vor. Dieser Erwägung ist eine Berechtigung keineswegs abzusprechen; trotzdem wird es vorgezogen werden müssen, eine entsprechende Korrektur des Tarifs der Zukunft vorzubehalten und abzuwarten, bis sich die Notwendigkeit einer solchen Begünstigung herausgestellt haben wird.

17. Begünstigung regelmäßiger Linien.

Es sei ferner erwähnt, daß eine Tarifbegünstigung des Verkehrs regelmäßiger Linien in Anregung gebracht ist, aber ebensoviel befürwortet werden kann.

Der regelmäßige Dampferverkehr ist gerade derjenige, welcher auf einen Beigewinn den größten Wert zu legen hat. Es ist also ohnedies vorauszuhaben, daß der regelmäßige Dampferverkehr sich dem Kanal zunenden wird, ohne daß es erforderlich wird, ihn hierzu durch besondere Vergünstigungen zu veranlassen. Auch repräsentiert der regelmäßige Schiffverkehr einen so erheblichen Theil des

Gesamtverkehrs, daß seine Begünstigung schon aus finanziellen ungünstig er scheint.

18. Begünstigung des Schiffverkehrs in Ballast.

Endlich wird befürwortet, für Schiffe, welche leer oder in Ballast laufen, eine geringere Gebühr festzusetzen, als für beladenen Schiffe. Es entspricht dies nicht nur der bei sämmtlichen Seeschiffahrtsländern — soweit bekannt — geübten Praxis, sondern scheint auch gerade für den Nord-Ostsee-Kanal angemessen, damit auch Schiffe ohne Ladung den Anreiz haben, den Kanal zu benutzen.

Die Ermäßigung für Schiffe ohne Ladung beträgt vielleicht bis zu 50 Prozent. Im Suezkanal bezahlen Schiffe ohne Ladung 6,50 Franken für Reg. Tonne (anstatt 9 Franken); für den Nord-Ostsee-Kanal wird vorgeschlagen, die sämmtlichen Ermäßigungen — nämlich für die Raddampfer unter 50 Reg. Tonnen, für den Schiffverkehr von und nach der Untereider, und für sämmtliche leer oder in Ballast laufenden Schiffe — auf einen gleichmäßigen festen Satz von 40 Pf. pro Reg. Tonne zu normieren. Es wird hierdurch zugleich erreicht, daß der Tarif an Übersichtlichkeit und Einfachheit der Anwendung gewinnt.

19. Schiffe mit Personenbeförderung.

Schließlich sei noch erwähnt, daß für Schiffe mit Personenbeförderung in manchen Kanälen besondere Abgaben festgesetzt sind, z. B. für Suezkanal 10 Franken für jede Person. Für den Nord-Ostsee-Kanal wird ein Personentransport in erheblicherem Umfang indeß kaum in Frage kommen; es wird daher schon der Einfachheit wegen vorgeschlagen, die Personenbeförderung mit besonderen Abgaben nicht zu belegen.

20. Hamburger Looftengeld.

Es ist oben (unter 9) der tägliche Gesamtvorteil eines Dampfers bei der Kanalfahrt festgestellt bei einem Dampfer von

600 Reg. Tonnen pro Reg. Tonne auf 100 Pf.
700 = = = = = 97 =
800 = = = = = 94 =
900 = = = = = 91 =
1000 = = = = = 88 =
1500 = = = = = 72 =

Es bleibt ferner zu berücksichtigen, daß für die Schiffe, welche aus See kommen und bei Brunsbüttel in den Kanal laufen, oder welche bei Brunsbüttel aus dem Kanal kommen, um in See zu laufen, neue Unkosten für Looftengeld hinzutreten, welche bei der Fahrt um Slagen fallen, während bei der östlichen Kanalmündung mit derartigen Looftengeldern nicht zu rechnen ist. Die Höhe dieser Looftengebühr steht noch nicht fest, da die mit dem hamburgischen Staat hierüber eingeleiteten Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Indes wird man mindestens bei einer Reduktion dieser Looftengebühr auf die Reg. Tonne mit einer Ausgabe von 6 Pf. zu rechnen haben. Um den gleichen Betrag verringern sich daher die Vortheile der Kanalfahrt, so daß für die Tariffeststellung nur noch mit einem Gewinn pro Reg. Tonne zu rechnen ist bei einem Schiff von

600 Reg. Tonnen mit . . . 94 Pf.
700 = = . . . 91 =
800 = = . . . 88 =
900 = = . . . 85 =
1000 = = . . . 82 =
1500 = = . . . 66 =

In der Reichstagskommission ist regierungseitig berechnet, daß von dem Gesamtvorteile den Interessen 30 Prozent verbleiben würden, während in der Denkschrift, welche vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Jahre 1883 dem Reichsamt des Innern vorgelegt ist, angenommen

wurde, daß von dem Gesammtgewinn etwa 45 Prozent den Interessenten zufallen würden. Es wird im Besonderen daran festgehalten werden müssen, daß von dem Kanalgewinn etwa 30 Prozent der Schifffahrt zu gute kommen sollen. Es wäre sowohl aus allgemeinen politischen Gründen, als auch um den Anteil der Kanalbenutzung nicht allzusehr zu vermindern, nicht gerecht, den Interessenten einen geringeren Vorbehalt zugunsten; es wäre dies auch schon aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil die einzelnen Ansätze des vorher in Geld ausgerechneten Vorbehalts immerhin auf unsicherer und bestritten Grundlage beruhen.

Geschieht dies, so würde die obere Grenze der Kanalgebühr sich von selbst ergeben auf ungefähr folgende Beträge bei einem Dampfer von

600 Reg. Tonnen auf	65,- Pf.
700 " " " " "	63,- "
800 " " " " "	61,- "
900 " " " " "	59,- "
1000 " " " " "	57,- "
1500 " " " " "	46,- "

Es wird daher ein Normaltarif vorgeschlagen, nach welchem bis 600 Reg. Tonnen eine Abgabe pro Reg. Tonne von 65 Pf., für jede darüber hinausgehende Reg. Tonne 45 Pf. berechnet werden.

21. Abgestufter Tarif.

Es wird hiermit ein Tarif vorgeschlagen, welcher für Schiffe von einem die Durchschnittsgröße der Nord-Ostsee-Fahrt übersteigenden Laderaum eine nach unten abgestufte Gebühr erhebt. Es ist dies allerdings eine grundsätzliche Abweichung von dem regierungseigentümlich früher in Aussicht genommenen, oder von den Interessenten vorgeschlagenen Tarif. Allein diese Art der Gebührenherabsetzung, welche sich fast genau den berechneten Vorbehalten anschließt, erscheint unter den gegebenen Verhältnissen als die einzige rationale. Wollte man bei einem für die Einheit gleichmäßigen Tarif beharren, so könnte man denselben auf ungefähr den ausgerechneten Höchstlohn von 65 Pf. bemessen; alsdann würde die unfehlbare Folge sein, daß die großen Schiffe — und gerade diese bringen die Hauptentnahmen — den Kanal vermeiden würden, oder man könnte den Tarif so niedrig bemessen, daß auch die großen Schiffe den Kanal zu benutzen Anteiz hätten, dann würde man Geld fortwerfen, da Schiffe von kleinerem Laderaum auch bei einem höheren Tarif den Kanal zu benutzen veranlaßt haben.

Über das Prinzip der Abstufung niedrigerer Kanalgebühren für größere Schiffsgeleise ist mit Rücksicht gesprochen worden, hierbei wurde übereinstimmend die unabdingbare Notwendigkeit einer solchen Abstufung im Interesse der Belebung des Kanals betont. Einem Hamburger Rücksicht ist auch die Höhe der Gebührensätze selbst vertraulich mitgetheilt worden. Der selbe fügte die Säze für so hohe und wollte dieselben auf höchstens 80 Pf. für Schiffe bis 400 Reg. Tonnen normiert und an diese Säze angestoßen haben bei Schiffen von

400 bis 500 Reg. Tonnen	55 Pf.
500 : 800 " " " " "	50 "
800 : 800 " " " " "	45 "
über 800 " " " " "	40 "

Der selbe führte aus, daß er das Guteleben dieses Vorschlags nicht beweisen könne, da bei der Unbestimmtheit der Grundlagen die Tariffeststellung mehr oder minder Gefahrensache sei; er glaubte indessen, daß, wenn er in der Lage wäre, Schiffe in der Nord-Ostsee-Fahrt zu beschäftigen, diese Schiffe das Höchstmah des Interesses am Kanal bilden würden.

22. Wintertage und Eiszuschlag.

Zu erörtern bleibt noch die Frage, ob es angezeigt ist, die Kanalgebühren während der Wintermonate höher zu

halten als während der Sommermonate. Es sind in dieser Hinsicht zwei Vorschläge gemacht worden, einmal die Sommerzage als normale hinzufüllen und für die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April einen Zuschlag zu erheben; und zweitens für die Zeit der erhöhten Betriebskosten in Folge Vereisung (etwa für die Monate Dezember bis Ende März) einen Eiszuschlag zu berechnen. Beide Vorschläge unterscheiden sich wesentlich von einander, indem bei Erhebung einer Eislage eine Entschädigung für besonders erhöhte Betriebskosten geleistet werden soll, während bei der erhöhten Wintertage vermehrte Leistungen der Verwaltung nicht so sehr in Frage kommen, als vielmehr die Erwägung, daß die in den Herbst- und Frühjahrsmonaten erfahrungsmäßig vorherrschenden widrigen Winde und Stürme zur Benutzung des Kanals mehr oder minder nötigen werden, und daß diese Nötigung vielleicht so zwingend sein wird, daß die Schiffe sich selbst durch eine höhere Gebühr von der Kanalsfahrt nicht zurückreden lassen werden. Es handelt sich also wesentlich um die Ausnutzung einer Zwangslage, in der die Schifffahrt sich befindet; es erscheint daher naturgemäß, daß ein solcher Winterezuschlag für 8 Monate des Jahres erhoben, in hohem Grade unliebsam empfunden werden wird und geeignet ist, den Widerstand der Interessenten wirksam hervorzurufen. Man wird nicht ohne Grund argumentieren, daß das Reich den Kanal doch wesentlich nur zur Verhütung von Schiffsunfällen gebaut habe, während durch den Winterezuschlag die Schiffe dazu gedrängt würden, nach wie vor die Stagenausfahrt aufzutunen. Wenn man sich dazu entschließt, die Sommer- und Wintertage zu differenzieren, so wird es doch weder thunlich noch zweckmäßig sein, als normalen Tarif die Sommergebühr hinzufüllen und für den Winter einen Zuschlag festzulegen, sondern umgekehrt wird man die Wintertage als normale bezeichnen müssen und davon für die Sommermonate einen Nachschlag gewähren.

23. Schlepplohn.

Als weitere Nebengebühr würde noch der Schlepplohn für den Fall in Frage kommen, daß Seglern auf Verlangen ein besonderer Schlepper gestellt wird oder ein Gleis des bei Dampfern stattfindet, welche nicht mit eigenem Dampf zu passiren befähigt sind. Es wird für selbstverständlich zu erachten sein, daß in diesem Falle eine besondere Gebühr erhoben wird, und zwar wird diese Gebühr auch von der Kaiserlichen Marine zu erheben sein für den Fall, daß dieselbe sich besonderer Schlepper bedient. Dieselbe wird derart zu normieren sein, daß nicht allein die Schleifosten der Verwaltung, welche in Gestaltung des Schleppers und eines besonderen Booten für Segler außerhalb der Schleppzüge bestehen, gedeckt wird, sondern ein gewisser Ueberhafen verbleibt. In der Anlage ist der Tarif für Schlepper zwischen Hamburg und Cuxhaven beigelegt; nach denselben sind die Schleppsätze ebenfalls mit der steigenden Schiffsgröße fallend und betragen pro Reg. Tonne nach dem Kunden tarif, der wohl aus die Verhältnisse des Kanals angewenden wäre, bei einem Schiff von

300 Reg. Tonnen	73 Pf.
400 " " " " "	55 "
500 " " " " "	44 "
700 " " " " "	35 "
900 " " " " "	29 "
1100 " " " " "	25 "
1300 " " " " "	24 "
1500 " " " " "	22 "
1700 " " " " "	21 "
1900 " " " " "	21 "
2100 " " " " "	20 "
2500 " " " " "	18 "
3000 " " " " "	17 "

in der Winterzeit,
d. i. November
bis 1. April, mit
einem Zuschlag von
30 Prozent.

Es ist dem Unterzeichneten von dem Wirklichen Geheimen Ober-Baurath Baenig die genaue Selbstkostenberechnung eines staatlichen Schleppdampfers zugängig gemacht worden, nach welchem (einfachlich Auffassung) die Selbstkosten des Schleppers sich pro Betriebsstunde auf 22,50 M. berechnen und, auf die Reg. Tonne zurückgeführt, durch den Kanal 0,50 M. betragen. Dementsprechend dürfte — vorbehaltlich näherer Prüfung durch die Kanalkommission — ein Schleppfahrt von 70 Pf. pro Reg. Tonne angemessen sein, welcher allerdings zweimalig für größere Schiffe nach unten abzufeuern sein möchte.

24. Ertragsberechnung.

Es ist oben (unter 10) berechnet worden, daß der für den Kanal in Frage kommende Verkehr, auf die englische Betrachtung zurückgeführt, im Jahre 1895 voraussichtlich 9 750 000 Reg. Tonnen betragen werde. Von dieser Ziffer ist auf den tatsächlich beginnenden Verkehr zu rechnen.

1. Der gesammte Durchgangsverkehr des heutigen Eiderkanals. Derselbe hat im Durchschnitt der Jahre 1877 bis 1879 betragen 2250 Schiffe. Es wird anzunehmen sein, daß dieser Verkehr sich heute auf 2500 Schiffe beläuft. Rechnet man auf ein Schiff 50 Reg. Tonnen, so würden 125 000 Reg. Tonnen beginnigst sein. Diese Annahmen erscheinen hoch gegriffen, indem nicht der ganze Verkehr des bisherigen Eiderkanals unter den beginnenden fallen wird und auch die Einnahme von 50 Reg. Tonnen hoch ist.

2. Der Verkehr der Schiffe in Ballast.

Dieser beläuft sich nach der Reichsstatistik auf 8 Prozent des Gesamtverkehrs; beträgt also 78 000 Reg. Tonnen. Der gesammte beginnende Verkehr beträgt daher etwa 900 000 Reg. Tonnen. Als Betriebsausgabewird wird die von der Kanalkommission für den Etat 1895/96 angemeldete Ausgabe von 2 460 000 M. angenommen. Ob dieser Ausgabebetrag auf die Länge der Zeit nicht einer Steigerung unterliegen wird, scheint allerdings zweifelhaft; indessen kann eine solche mit Sicherheit im Voraus nicht angenommen werden.

Wenn nach dem Wunsche der Interessenten mit einer gleichmäßigen Abgabe von 30 Pf. für die Reg. Tonne gerechnet wird, so erwächst für die Schiffsahrt ein erheblicher Gewinn, daß der größte Anteil vorliegt, den Kanal zu bewegen. Man wird daher kaum zu hoch schätzen, wenn man annimmt, daß 90 Prozent des überwiegend in Frage kommenden Verkehrs den Kanalweg wählen würden. Es würden daher 8 775 000 Reg. Tonnen mit je 30 Pf. zu besteuern sein, so daß die Einnahme einschließlich des Eiszuschlages 2 682 500 M. betragen würde. Davon ab die Ausgabe mit 2 460 000 = bleibt Überschüß von 225 500 M.

Bei Festhaltung einer einheitlichen Gebühr von 40 Pf. für die Reg. Tonne wird allenfalls noch mit dem Durchgang von 85 Prozent des in Frage kommenden Gesamtverkehrs zu rechnen sein. Die Tonnenzahl würde 8 287 500 und die Einnahme einschließlich Eiszuschlag 3 865 000 M. betragen. Ausgabe 2 480 000 =

Überschüß 905 000 M.

Es würde dies eine Verzinsung von 105 000 000 M. mit 0,50 Prozent bedeuten. Bei einer Gebühr von 50 Pf. wird vielleicht noch mit einem Durchgang von 80 Prozent des Verkehrs gerechnet werden können. Es würden somit 7 080 000 Reg. Tonnen je 50 Pf. und 900 000 = je 40 = eine Einnahme von 3 950 000 M. bringen. Ausgabe 2 460 000 =

Überschüß 1 490 000 M.

oder eine Verzinsung von 1,41 Prozent. Bei Annahme einer für alle Schiffsgrößen anzuwendenden Einheitsgebühr

von 60 Pf. würde höchstens noch darauf gerechnet werden können, daß $\frac{2}{3}$ des Verkehrs oder 66,6 Prozent sich dem Kanal zuwenden, mitin 5 900 000 Reg. Tonnen je 60 Pf., während angenommen werden möge, daß die tatsächlich beginnenden Fahrzeuge mit 900 000 Reg. Tonnen je 40 Pf. ausnahmslos die Kanalsahrt vorziehen würden. Man geht dann zu genau demselben Ergebnis, wie bei dem vorigen Beispiel, bei welchem die Abgabe auf 50 Pf. angenommen war, nämlich zu einem Überschuß von 1 490 000 M. oder zu einer Verzinsung von 1,41 Prozent. Ungünstiger stellt sich die Rechnung, wenn man eine gleichmäßige anwendbare Abgabe von 65 Pf. für 1 Reg. Tonne wählt, selbst wenn man annimmt, daß in diesem Falle noch $\frac{1}{3}$ des Gesamtverkehrs oder 66,6 Prozent den Kanal aufsuchen würden. Es würden dann 5 310 000 Reg. Tonnen jede 65 Pf. und 900 000 Reg. Tonnen je 40 Pf. bringen, so daß die Gesamteinnahme nur noch 3 861 500 M., der Überschuß also 1 401 500 M. und die Verzinsung 1,22 Prozent betragen würde.

Je höher man die Abgabe ohne gleichzeitige Abstufung derselben auf große Schiffsgefäße annimmt, desto geringer wird der Überschuß. Bei einer gleichmäßigen Gebühr von 75 Pf. pro Reg. Tonne wird das Interesse der Rüder an der Kanalsbenutzung bereits ein so unbedeutendes, daß es im höchsten Maße gewagt erscheinen muß, wenn man annimmt, daß 50 Prozent des Verkehrs den Kanal aufsuchen würden. Bleibt man indessen bei dieser Voraussetzung stehen, so würden 4 425 000 Reg. Tonnen je 75 Pf. ergeben 3 123 750 M., 900 000 Reg. Tonnen je 40 Pf. 360 000 = Eiszuschlag 50 000 = zusammen 3 533 750 M.,

so daß der Überschuß 1 073 750 M. die Verzinsung 1,02 Prozent beträgt. Für den vorgeschlagenen Tarif mit Abstufung zu 65 Pf. bis 800 Reg. Tonnen und 45 Pf. darüber wird die folgende Ertragsberechnung angenommen.

Von dem oben (unter 9) ausgerechneten Gesamtverkehrs, wenn bei der Kanalsbenutzung bleiben den Interessenten noch 30 Prozent selbst bei großen Schiffen von fast 1200 Reg. Tonnen. Man wird annehmen dürfen, daß von den durch die Nord-Ostsee-Schiffahrt bewegten Reg. Tonnen 90 Prozent durch Schiffe von geringerem Raumgehalt als 1200 Reg. Tonnen transportiert werden, so daß bei dem Abstufungstarif die durchschnittliche Einnahme von 60 Pf. pro Reg. Tonne nicht zu hoch gegriffen ist. Geht man ferner von der Voraussetzung aus — und diese erscheint durchaus zulässig —, daß bei Anwendung des abgestuften Tarifs sich $\frac{3}{4}$ oder 75 Prozent des Gesamtverkehrs dem Kanal zuwenden werden, so stellt sich die Einnahme für 6 637 500 Reg. Tonnen im Durchschnitt zu 60 Pf. und 900 000 Reg. Tonnen zu 40 Pf. einschließlich des Eiszuschlages, auf 4 392 500 M. der Überschuß auf 1 932 500 M. und die Verzinsung von 105 000 000 M. auf 1,41 Prozent.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß ein Tarif, welcher für Schiffe von 600 bis zu 1200 Reg. Tonnen je 45 Pf. und darüber hinaus etwa 30 Pf. enthielt, theoretisch noch richtiger ist und vielleicht in der Praxis zu günstigeren Ergebnissen führen wird. Es ist indessen von einem solchen Vorschlag zur Zeit abzusehen, weil die Einfachheit des Tarifs darunter leiden würde und weil die Berechnungsgrundlagen zu wenig feststehen. Sobald die Erfahrung gelebt haben wird, daß unter den Bedingungen des vorgeschlagenen Tarifs die großen Schiffe den Kanal meiden, läßt sich der Tarif leicht in dieser Hinsicht ändern, da es sich um eine Herabsetzung der Gebühren handelt.

Zusammen

der Angaben verschiedener Handelskammern z. über

Laufende Nummer.	Mitgetheilt von	Betriebsunkosten pro Tag für Dampfer von										
		1.					2 a.					
		Durchschnittliche Gelehrtheit der zwischen den Häfen döhlen und anderen Meeren verkehrenden Raddampfer in See pro Stunde Knoten.		500—600 Reg. Tonnen Wert.	Pro- zent.	600—700 Reg. Tonnen Wert.	Pro- zent.	700—800 Reg. Tonnen Wert.	Pro- zent.	800—900 Reg. Tonnen Wert.	Pro- zent.	
1.	Börseheramt der Kaufmannschaft zu Rostock	8	190—215 für 1 Reg. Tonne 0,380	100	215—240 0,388	94	240—265 0,343	90	265—290 0,313	87	290—315 0,322—0,315	85/88
2.	Börseheramt der Kaufmannschaft zu Danzig	8	226—256 für 1 Reg. Tonne 0,450	118	256—290 0,430	113	290—314 0,410	108	314—338 0,390	102	338—362 0,370—0,362	100—94
3.	Börseheramt der Kaufmannschaft zu Stettin	8½	850 für 1 Reg. Tonne 0,700	184	870 0,630	168	400 0,570	150	440 0,580	145	480 0,530	125
4.	Handelskammer zu Glensburg	7—8½ mit Ladung 9—10 in Ballast	280 für 1 Reg. Tonne 0,460	121	260—270 0,420	110	270—290 0,390	104	310 0,390	104	380 0,370	97
5.	Kommerzcollegium zu Altona	8—9	125—170 für 1 Reg. Tonne 0,250—0,300	66—74	können nicht angegeben werden, da zu verschiedenartig.							
6.	Handelskammer zu Geestemünde	8½	280—310 für 1 Reg. Tonne 0,380	147	310—350 0,390	186	350—370 0,380	182	370—420 0,460	120	420—450 0,470—0,450	128/120
7.	Handelskammer zu Emden	8—10	300—350 für 1 Reg. Tonne 0,400	158	350—400 0,380	158	400—450 0,370	150	450—500 0,360	147	500—550 0,380—0,350	147/146
8.	Senatskommission zu Lübeck	8½	800 für 1 Reg. Tonne 0,600	158	850 0,580	158	400 0,570	150	440 0,560	147	480 0,530	140
9.	Deputation für Handel z. zu Hamburg	7—9	280 für 1 Reg. Tonne 0,460	121	250 0,430	110	285 0,410	108	320 0,400	106	360 0,400	105
10.	Deputation für Handel z. zu Bremen	8	180 für 1 Reg. Tonne 0,380	95	190 0,390	84	220 0,310	82	260 0,330	87	300 0,330	87
11.	Handelskammer in Kiel	8 beladen 9 in Ballast	220 0,448	116	250 0,430	110	295 0,410	108	320 0,400	106	365 0,400	105
12.	Riecker Kaufm. Verein	7—8½ beladen 8—10 in Ballast	225 0,450	119	240 0,430	110	295 0,410	108	320 0,400	106	350 0,400	100

stellung

den Schiffsverkehr zwischen der Ostsee und der Nordsee.

Anlage 1.

2 b.											8.						Bemerkungen.								
Betriebsunkosten für Segler pro Tag von											Durchschnittliche Größe der den Küstenfrachtverkehr zwischen Nord- und Ostsee vermittelnden Schiffe														
200		800		400		500		600		700		800		900		1000		deutsche		holländische		anderer Nationen			
Reg.		Tonnen.		Reg.		Tonnen.		Reg.		Tonnen.		Reg.		Tonnen.		Reg.		Tonnen.		Segel-schiffe.		Segel-schiffe.			
Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Reg.	Tonnen.	Segel-schiffe.	Segel-schiffe.	Segel-schiffe.	Segel-schiffe.		
25—30	88—88	41—46	49—54	57—62	65—70	78—78	81—86	89—94	200—600	80—800	200—600	80—300	500	250											Zu 2 einf. der Kosten für Schiffe ausländ. gebauten, die keinen für haben nach § 41.
25	28	81	34	87	42	47	60	58	—	40—70	—	60—100	—	100—150											Zu 2 einf. Versicherung, Heuer und Betriebsaufwand der Schiffe ausländ. gebauten. Zu 2b. Heuer und Verpflegung.
									400—500	—	600—700	—	—	—	—										Zu 2 einf. Absicherungen, Versicherung, Kosten.
									—	25—50	—	60—90	—	—											Zu 2 einf. Absicherungen, Gagen, Heuer, Segel-schiffe vorhanden.
									400—600	80—60	400—600	40—70	400—600	40—70											Zu 2 einf. Absicherungen, Gagen, Heuer, Segel-schiffe vorhanden.
									250—1600	100—600	—	80—160	500—1600	150—600											Zu 2 einf. Heuer und Betriebsaufwand, Kosten.
80	120	160	180	200	—	—	—	—	—	80—60	—	50—80	—	—											
45	65	80	95	110	125	140	155	165	—850	60—150	—1000	60—200	empl. 1800, bdn. 1800, (durch) 1800, trn. 1200	—										Zu 2 einf. Heuer, Schiff, Versicherung aus Schiff und Ladung, Heuer, Absicherung, Kosten.	
									451	47	—	71	478	217											Zu 2 einf. Heuer, Schiff, Versicherung aus Schiff und Ladung, Heuer, Absicherung und Kosten.
22	80	40	45	50	55	60	70	—	400	100	—	80—150	400	150										Zu 2b. Für Segler werden folgende Angaben gemacht: 245 Tonnen = 27 AK 487 * = 50 * 972 * = 68 * 307 * = 43 * 332 * = 23 *	
85	85	42	48	54	60	68	80	90	—	40	—	50—60	—	40—50											
80	85	42	48	54	60	68	80	90	—	40	—	60	—	40										Zu 2b. Für Dampfer mit Zweck der Versicherung ist die Wahrheit der Größe der Segel-schiffe 15—30 AK pro Tag billiger. Sicherung, Absicherung und Kosten.	

Häfen.	Angefommen											
	Segelschiffe.								Dampf			
	Mit Ladung		In Ballast oder leer		Zusammen		Mit Ladung		In Ballast oder leer			
	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.
Russische Ostseehäfen . . .	1 523	431 132	84	25 204	1 607	456 336	3 328	2 586 608	125	87 304		
Finnische Ostseehäfen . . .	1 637	415 594	435	140 510	2 072	556 104	1 710	992 006	25	20 211		
Schwedische Ostseehäfen . . .	4 376	1 239 570	914	347 344	5 290	1 586 914	2 864	2 119 076	156	133 078		
Deutsche Ostseehäfen . . .	3 082	551 878	164	34 128	3 246	586 006	4 425	2 832 111	123	92 026		
Kopenhagen	267	55 569	39	11 108	306	66 677	1 530	1 154 455	50	42 572		
Zusammen	10 885	2 693 743	1 636	558 294	12 521	3 252 037	13 857	9 684 256	479	375 191		
Abzug für die britischen Häfen nördlich von Hull . . .	3 215	742 940	354	121 734	3 569	864 674	4 568	2 968 204	143	110 624		
Gesammelter Verkehr . . .	7 670	1 950 803	1 282	436 560	8 952	2 387 363	9 289	6 716 052	336	264 567		

Schiffsverkehr der deutschen Elbhäfen mit russischen, finnischen, schwedischen

Harburg, Hamburg, Altona und Cuxhaven	641	44 986	40	17 638	681	62 624	796	326 108	38	32 095		
Alle übrige Elbhäfen	125	11 218	45	3 341	170	14 559	1	192	1	280		
Zusammen	766	56 204	85	20 979	851	77 183	797	326 300	39	32 375		

und abgegangen.

Schiffe.		Schiffe überhaupt.						Darunter deutsche Schiffe.					
Zusammen		Mit Ladung		In Ballast oder leer		Zusammen		Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.	Schiffe.	Reg. Tonnen.
3 453	2 673 912	4 851	3 017 740	209	112 508	5 060	3 130 248	279	71 048	764	444 768	1 043	515 816
1 735	1 012 217	3 347	1 407 600	460	160 721	3 807	1 568 321	80	17 425	105	54 668	185	72 098
3 020	2 252 154	7 240	3 358 646	1 070	480 422	8 310	3 839 068	353	81 422	303	245 959	656	327 381
4 548	2 924 137	7 507	3 383 989	287	126 154	7 794	3 510 143	2 026	359 730	2 126	1 125 177	4 152	1 484 907
1 580	1 197 027	1 797	1 210 024	89	53 680	1 886	1 263 704	73	14 033	104	76 649	177	90 682
14 336	10 059 447	24 742	12 377 999	2 115	933 485	26 857	13 311 484	2 811	543 658	3 402	1 947 221	8 213	2 490 879
4 711	3 078 828	7 783	3 711 144	497	232 358	8 280	3 943 502	552	135 121	867	461 825	1 419	596 946
9 625	6 980 619	16 959	8 666 855	1618	701 127	18 577	9 367 982	2 259	408 537	2 535	1 485 396	4 794	1 893 933

und deutschen Ostseehäfen und dem Hafen von Kopenhagen im Jahre 1891.

834	358 203	1 437	371 094	78	49 733	1 515	420 827	517	36 520	494	205 174	1 011	241 694
2	472	126	11 410	46	3 621	172	15 031	124	8 646	2	472	126	9 118
836	358 675	1 563	382 504	124	53 354	1 687	435 858	641	45 166	496	205 646	1 137	250 812

Ueber
über die Berechnungen des Ge

	Beran schlagung nach der Reichstag vorlage.	Beran schlagung nach der Denkschrift zur Tarifvorlage.	Beran schlagung nach Brödelmann.
Schiffsgroße	620 Reg. Tonnen	600 Reg. Tonnen	600 Reg. Tonnen
Werth des Schiffes	(neu) 300 000 M.	$\left\{ \begin{array}{l} (\text{neu}) \dots 320 000 M. \\ (\text{nach 12 Jahren}) 150 000 = \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} (\text{neu}) \dots 320 000 M. \\ (\text{nach 12 Jahren}) 120 000 = \end{array} \right.$
Abschreibung pro Jahr . .	7 % (einschl. Reisegefonds)	7 % vom Anschaffungswert = 22 400 M.	4 % vom Anschaffungswert = 12 800 M.
Abseilanz	7 %	8 %	7 %
Unterhaltung	5 %	9 %	9 %
Zinsen	11 % (einschl. Abdecker verdienst)	6 %	—
Mithin pro Jahr . . .	30 % über 90 000 M.	$\begin{array}{l} 23 \% \text{ vom Werth} \\ \text{nach 12 Jahren} = 34500 = \end{array}$	$\begin{array}{l} 16 \% \text{ vom Werth} \\ \text{nach 12 Jahren} = 19200 = \end{array}$
		56900 M.	32 000 M.
oder pro Arbeitstag	bei 300 Tagen 300 M.	bei 330 Tagen . . 172 M.	bei 330 Tagen . . . 96 M.
Kosten für die Mannschaft pro Tag	59 =	65 =	65 =
Kosten für die Kohlen pro Tag	150 =	150 =	150 =
Kosten für Delverbrauch zt. . .	32 =	25 =	12 =
Ueberhaupt Kosten pro Tag . .	541 M.	412 M.	323 M.
Gewinn pro Tag und Reg. Tonne	87,26 Pf.	68,60 Pf.	rund 54 Pf.
Außerdem Gewinn an Sonderlootsgeld	2,01 =	8,00 =	In den übrigen Beran schlagungen sind diese Ersparnisse nicht berücksichtigt worden.
Nothafengeld	1,61 =	1,60 =	
Versicherung des Kaslo . .	19,35 =	9,40 =	
Versicherung der Güter . .	6,00 =	6,00 =	
Zinsen	0,55 =	0,50 =	
Mithin Gesamtgewinn pro Tag und Reg. Tonne	116,76 Pf.	94,10 Pf.	

Anlage C.**s i d h t**

winnes aus der Kanalsfahrt.

Beranschlagung nach Dahlström. ¹⁾	Beranschlagung nach Gibsone.	Beranschlagung nach Glaesde & Hemmings.
668, ₁₉ Reg. Tonnen	620 Reg. Tonnen	435 Reg. Tonnen (Erbauungsjahr 1882)
191 993, ₄₇ M.	{ (neu) 320 000 M. (nach 10 Jahren) 180 000 = }	140 000 M. (Compound-Rohrline)
5 %	5 % ²⁾	4 %
rund 7, ₆ % . . . = 14 640, ₅₆ M.	vom Werth	7 %
5 %	6, ₆₇ % ³⁾ (einschl. Ressellands)	5 %
10 %	6 %	4 %
<u>14 640,₅₆ M.</u>	<u>25,₆₇ % v. Werth nach 10 Jahren</u> <u>= 46 200 M.</u>	<u>20 % über 28 000 M.</u>
bei 360 Tagen 40, ₆₇ M.	bei 360 Arbeitstagen 128, ₅₀ M.	bei 360 Tagen 77, ₇₈ M.
pro Fahrttag 60, ₉₅ =	57, ₆₀ =	53, ₀₀ =
= = 113, ₈₄ =	192, ₅₀ =	durchschnittlich 98, ₀₀ = ⁴⁾
= = 15, ₄₈ =	30, ₀₀ =	10, ₀₀ =
pro Fahrttag 239, ₉₄ M.	<u>408,₄₀ M.</u>	<u>236,₇₈ M.</u>
pro Fahrttag und Reg. Tonne		
36, ₀₂ Pf.	65, ₉ Pf.	54, ₄ Pf.
Die bisher noch nicht in Anfang gebrachten aus der Abschreibung, Unterhaltung und Verzinsung sich ergebenden Kosten betragen 65, ₇ % der Betriebsumfosten; 65, ₇ % von 36, ₀₂ Pf. = 23, ₇₈ =		im Durchschnitt 47, ₇ Pf.
Mühin Gewinn pro Fahrttag 59, ₈₀ Pf.		Ohne Berücksichtigung der Kohlenersparniß beträgt der Gewinn pro Tag und Reg. Tonne 32 Pf. 28 Pf.
¹⁾ Diese Beranschlagung stellt das Durchschnittsergebniß der entsprechenden Berechnungen für 88 verschiedenen Dampfer von 500 bis 1000 Reg. Tonnen dar.	²⁾ Während bei den übrigen Beranschlagungen der Anschaffungswert zu Grunde gelegt ist, erfolgt die Abschreibung hier vom Werthe des Schiffes nach 10 Jahren.	³⁾ Gibsone berechnet für Unterhaltung, sowie für Ressell und Maschinenpräparatur jährlich 12 000 M., gleichgültig, ob es sich um einen neuen oder alten Dampfer handelt.
		⁴⁾ In beiden Beranschlagungen sind von Glaesde & Hemmings die Kosten für Kohlen nicht berechnet, dagegen ist der Verbrauch für jedes der beiden Schiffe auf 8 Tonnen angegeben. Der vorliegenden Berechnung ist der Durchschnitt der von der Firma angegebenen Kohlenpreise mit 12 M. pro Tonne zu Grunde gelegt worden.

Anlage D.**I. Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-(Nord-Ostsee-)Kanal.**

An Abgaben für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden erhoben:*)

A. 1c.

B. 2c.

C. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen oder beendet wird, für jede Reg. Tonne Netto

1. von den unter A. 1 bezeichneten Fahrzeugen

a) für das Passiren einer der Enschleußen

b) für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll)

mindestens aber (zu a und b zusammen)

2. von den unter A. 2 bezeichneten Fahrzeugen

a) für das Passiren einer der Enschleußen

b) für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll)

mindestens aber (zu a und b zusammen)

3. von Fahrzeugen, die nachweislich an einen der durch den Kanal abgegrenzten Wasserläufe in der Burg-Rubener Riebung heimathet sind, für die Strecke von

der Elbe bis km 23 des Kaiser Wilhelm-Kanals für jede Reg. Tonne Netto

mindestens aber

D. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen und beendet wird:

die unter C. 1b und 2b angegebenen Säge

mindestens aber

E. Kleinere nur durch Ruden oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer Schleuse zahlen sie

	Vom 1. April bis 30. Sept. M.	Vom 1. Oktober bis 31. März. M.
0,90	0,95	
0,61	0,615	
4,00	5,00	
0,10	0,13	
0,61	0,615	
3,00	4,00	
0,10	0,13	
1,00	1,50	
1,00	1,50	
1,00	1,50	

II. Tarif für die im Kaiser Wilhelm-Kanal zu zahlenden Schlepplöhne.

An Schlepplohn haben zu zahlen:

A. Segelfahrzeuge bei Benutzung der regelmäßigen Schleppzüge:

1. 1c.

2. 2c.

3. für Theilstrecken und zwar für jede Strecke von 5 km (angefangene voll gerechnet)

a) beladen

b) in Ballast gehende und

im Küstenfrachtwagen fahrende bis 50 Reg. Tonnen einschließlich

mindestens aber zu 3a und b .

B. Segelschiffe, welchen wegen ihrer Größe oder wegen ihrer für die Fahrt im Kanal

nicht genügenden Manöverfähigkeit ein besonderer Schleppdampfer gestellt werden

muß, sowie Dampfschiffe, welche Gestellung eines besonderen Schleppdampfers für

sich allein verlangen, haben pro Tag (angefangene für voll gerechnet) zu entrichten

1. für Gestellung eines Dampfers der Klasse A 240 M.

2. " " " " " = B 180 =

3. " " " " " = C 120 =

mindestens aber den Betrag des in einem regelmäßigen Schlepp-

zuge zu zahlenden Schlepplohnes.

C. Dampfschiffe, die den Kanal mit eigner Kraft durchfahren, denen aber durch die

Kanalverwaltung der Sicherheit halber ein Schleppdampfer zur event. Hilfseiligung

beigegeben wird, zahlen die Hälfte der unter B 1 bis 3 angeführten Säge.

	für die ersten 200 Reg. Tonnen Netto je M.	für die übrigen Säge
0,02	0,015	
0,015	0,01	

0,10

III. Tarif für das Lootsen aus der Nordsee nach dem Kaiser Wilhelm-Kanal und umgekehrt.

2c.

*) Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine und der Kanalverwaltung sind abgabenfrei.

IV. Tarif für das Lootsen in der Ostsee vom Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort und umgekehrt.

Diejenigen Schiffe, die auf der Strecke Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort gelootst zu werden wünschen, haben an Lootsgeld zu zahlen:

1. für das Einlooten	0,06 M und
2. " " Auslooten	0,08 "

für die Reg. Tonne Netto.

Der Mindestbetrag des Lootsegeldes beträgt ein kommend 10 M., ausgehend 5 M.

V. Tarif für das an die Lootsen für die Strecke Rendsburg—Nübbel zu zahlende Wegegeld.

Schiffe, die von den bei Rendsburg und an der Oberreider belegenen Schiffsliegestellen aus einen Kanal-loten beanspruchen oder dort abheben wollen, haben ihm ein Wegegeld von 1,50 M. gleich nach dem Betreten des Schiffes zu entrichten.

VI. Tarif für die Vermietung von Zollzeichen.

Für die Anmietung von Zollzeichen (Flagge und Leuchte) sind für jede Fahrt zu zahlen 2,00 M.

Die Zollzeichen sind auf der Austrittsstation dem Lootsen zurück zu geben.

Für beschädigte Zollzeichen ist Entschädigung bis zum vollen Betrage des Wertobjekts zu leisten.

Erläuterungen zu den Tarifen.

1. Passagierschiffe gelten für die Berechnung der Kanalabgaben wie der Schleppdampfer als beladene Fahrzeuge.
2. Alle Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden, mögen diese durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder dergleichen erzeugt werden, zahlen dieselben Tarifsätze wie Dampfschiffe.
3. Bagger, Elevatoren, Schwimmstaähne und ähnliche schwimmende Maschinen müssen vorher angemeldet werden und werden von Fall zu Fall durch die Kanalverwaltung tarifirt.
4. Bei Berechnung des abgabepflichtigen Netto-Raumgehalts werden Bruchtheile von einer halben Registertonne und mehr für eine volle Registertonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.
5. Die nach den Tarifen I—IV zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 0,10 M. in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennigen garnicht, von 5 Pfennigen ab für 0,10 M. gerechnet werden. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe für solche Schiffe, die den ganzen Kanal oder den Kanal bis zu der Eider durchlaufen (I A und B) werden Bruchtheile einer Mark auf volle Mark abgerundet.

Nr. 230.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über:

1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Gesetz für das Etatjahr 1896/97 — Nr. 4 der Drucksachen —, nach den einzelnen Etatsheilen geordnet mit einem Abschluß über die Etatsfonds (cfr. Seite 1406 und 1407),
2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 5 der Drucksachen — (cfr. Seite 1407),
3. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalt-Gesetz für die Schutzgebiete auf das Etatjahr 1896/97 — Nr. 6 der Drucksachen — (cfr. Seite 1383 bis 1385).

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.*)		Gegen die Vorlage mehr M.		weniger M.	
				Teil.	Betrag. M.				
		Reichstag.							
2	1 bis 13	Forstbauernde Ausgaben. Befolbungen zt.	654 860	unverändert.	654 860	—	—	—	—
6	1	Einnahme. Entschädigungen für Witterbenutzung der Centralheizung zt. . . .	687	unverändert.	687	—	—	—	—
		Reichskanzler und Reichs- tafel. Anlage II.							
3	1 bis 10	Forstbauernde Ausgaben. Befolbungen zt.	154 920	unverändert.	154 920	—	—	—	—
		Einmalige Ausgaben. a) Ordentlicher Etat.							
1 a	1	Zur Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung im Dienstgebäude Wilhelmsstraße Nr. 77 . . .	28 000	unverändert.	28 000	—	—	—	—
		Einnahme. Beiträge der Dienstwohnungs- inhaber zu den Beleuchtungs- zt. Kosten zt.	1 368	unverändert.	1 368	—	—	—	—
		Auswärtiges Amt. Anlage III.							
4	1 bis 11	Forstbauernde Ausgaben. Auswärtiges Amt.	1 882 440	unverändert.	1 882 440	—	—	—	—
5	1 bis 33	Geschäftshäusern und Konsulate . .	2 963 350	unverändert.	2 963 350	—	—	—	—
33 a		Zur verlängerten Entfernung landwirtschaftlicher und forst- wirtschaftlicher Sachverständigen an Kaiserliche Missionen . .	100 000	Zur verlängerten Ent- fernung landwirt- schaftlicher und forst- wirtschaftlicher Sach- verständigen an Kaiser- liche Vertretungen .	100 000	—	—	—	—
	34 bis 126	—	4 130 150	unverändert.	4 130 150	—	—	—	—

* Die Bemerkungen umfassen die Etatskapitel bzw. die Titel berießen mit den ausgeworfenen Summen und den dazu gehörigen Bemerkungen innerhalb des Dokumentes des Etats. Die beschlossenen Änderungen sind überall innerhalb der einzelnen Titel durch fette resp. gesperrte Schrift ersichtlich gemacht.

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
				Text.	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.
		Auswärtiges Amt. Anlage III. (Fortsetzung.)					
6	1 bis 7	Allgemeine Fonds	1 301 273	unverändert.	1 301 273	—	—
6a.	1 bis 9	Kolonial-Beratung	229 240	unverändert.	229 240	—	—
		Einmalige Ausgaben.					
		Ordentlicher Etat.					
2	1 bis 6	Auswärtiges Amt.	125 510	unverändert.	125 510	—	—
2a.		Kolonial-Beratung.					
	1	Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Centralafrikas zc. gerichteten wissenschaftlichen Be- streubungen	200 000	unverändert.	200 000	—	—
	2	Zuschuß zur Befreiung der Ver- waltungsausgaben im südwest- afrikanischen Schutzgebiete . . .	2 337 000	unverändert.	2 087 000	—	250 000
	3	Zuschuß zur Befreiung der Ver- waltungsausgaben im ostafrika- nischen Schutzgebiete	4 454 250	unverändert.	4 300 970	—	153 280
	4	Zuschuß zur Befreiung der Ver- waltungsausgaben im Schutz- gebiete von Kamerun	678 800	unverändert.	678 800	—	—
		Einnahme.					
7	1 bis 4	Auswärtiges Amt.	799 140	unverändert.	799 140	—	—
7a.	1 und 2	Kolonial-Beratung	116 250	unverändert.	116 250	—	—

Vorlage.**Beschlüsse des Reichstages.****Entwurf eines Gesetzes,**

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats für die
Schutzgebiete auf das Etatssjahr 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs,
nach erfolgter Zustimmung des Bundesstaats und des
Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Etat
der Schutzgebiete auf das Etatssjahr 1896/97 wird
in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 6 054 250 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 318 800 Mark,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 380 000 Mark,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 473 000 Mark.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats für die
Schutzgebiete auf das Etatssjahr 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs,
nach erfolgter Zustimmung des Bundesstaats und des
Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Etat
der Schutzgebiete auf das Etatssjahr 1896/97 wird
in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 5 900 970 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 318 800 Mark,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 380 000 Mark,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 2 473 000 Mark.

Urkundlich zc.
Gegeben zc.

Vorlage.

Beschlüsse des Reichstages.

I. Stat für das ostafrikanische Schutzgebiet

auf das Etatjahr 1896/97.

— Seite 4 bis 21. —

Einnahme.

	M.	Einnahme.	M.	Gegen die Vorlage mehr	weniger
				M.	M.
Titel 1. Zölle, Abgaben und Gebühren	1 350 000	Titel 1. unverändert.	1 350 000	—	—
= 2. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	250 000	= 2. unverändert.	250 000	—	—
= 3. Reichszuschuß	4 454 250	= 3. unverändert.	4 300 970	—	153 280
	= 6 054 250		= 5 900 970		

Ausgabe.

I. Fortdauernde Ausgaben.

A. Civilverwaltung.

Titel 1a. Allgemeine Verwaltung.

Gouverneur	50 000 M.	unverändert	50 000 M.	—	—
Ständiger Vertreter derselben zc.	25 000 —	unverändert	25 000 —	—	—
1 Landeshauptmann am Tanganjika	25 000 —				25 000
1 Regierungssarz zc.	43 950 —	gestrichen.			
		unverändert	43 950 —	118 950	—

Titel 1b und 1f. Finanzverwaltung zc.

Titel 1g. Bezirksverwaltung.

7 Bezirksamtmänner mit 8 000 M. bis 12 000 M. im Durchschnitt	8 000 M.	8 Bezirksamtmänner mit 8 000 M. bis 12 000 M. im Durchschnitt 10 000 M.	8 000 M.	10 000	—
10 000 M.	70 000 M.	unverändert	43 750 —	123 750	—

Titel 1h. Landespolizei.

Anmerkung zc.

Zu Titel 1. zc.		Anmerkung zc.	
a) zc.		Zu Titel 1. zc.	
b) zc.		a) zc.	
2. für den Stellvertreter des Gouverneurs und den Landeshauptmann am Tanganjika 9000 M. zc.		b) zc.	
		2. für den Stellvertreter des Gouverneurs 9000 M. zc.	

Titel 2. Zu Pensionen zc.

Zur Remunerierung von Hülfskräften.

Titel 3. Für Weiße	227 700	unverändert.	200 700	—	27 000
Titel 4 und 5. Für Farbige, sächliche zc. Ausgaben	976 270	unverändert.	976 270	—	—

B. Militärverwaltung.

Titel 6. Bekleidungen bei der Schutzeinheit	1 835 640	unverändert.	1 835 640	—	—
Titel 7. Andere persönliche Ausgaben	29 280	unverändert.	27 600	—	1 680
Titel 8. Zu sächlichen zc. Ausgaben zc.	252 000	unverändert.	252 000	—	—

Titel 9. C. Expeditionen und Stationen

D. Flotille.

Titel 10. Für Weiße	250 900	unverändert.	241 300	—	9 600
Titel 11 und 12. Für Farbige, zu sächlichen zc. Ausgaben zc.	326 810	unverändert.	326 810	—	—

Titel 13. E. Vertragsmäßige Zahlung zc.

600 000	unverändert.	600 000	—	—
---------	--------------	---------	---	---

B o r l a g e .B e s c h l ü s s e d e s R e i c h s t a g e s .

				Gegen die Vorlage mehr M.	weniger M.
II. Einmalige Ausgaben:					
Titel 1 und 2. Für Bauten &c.	276 000	unverändert.	276 000	—	—
Titel 3. Für Beschaffung eines sechsjährigen Dampf-Tonnenlegers	300 000	unverändert.	200 000	—	100 000
III. Reservefonds	15 850	unverändert.	15 850	—	—
II. Etat für das Schutzbereich von Kamerun auf das Etatjahr 1896/97.					
— Seite 22 bis 29. —					
Einnahme.					
Titel 1 bis 3	1 318 800	unverändert.	1 318 800	—	—
Ausgabe.					
I. Fortdauernde Ausgaben:					
Titel 1 bis 6	1 097 725	unverändert.	1 097 725	—	—
II. Einmalige Ausgaben	200 000	unverändert.	200 000	—	—
III. Reservefonds	21 075	unverändert.	21 075	—	—
III. Etat für das Schutzbereich von Togo auf das Etatjahr 1896/97.					
— Seite 30 bis 35. —					
Einnahme.					
Titel 1 und 2	380 000	unverändert.	380 000	—	—
Ausgabe.					
I. Fortdauernde Ausgaben:					
Titel 1 bis 5	308 795	unverändert.	308 795	—	—
II. Einmalige Ausgaben	55 000	unverändert.	55 000	—	—
III. Reservefonds	16 205	unverändert.	16 205	—	—
Etat für das südwestafrikanische Schutzbereich					
auf das Etatjahr 1896/97.					
— Seite 36 bis 45. —					
Einnahme.					
Titel 1. Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungseinnahmen	136 000	Titel 1 unverändert.	386 000	250 000	—
Titel 2. Reichszuschuß	2 337 000	Titel 2 unverändert.	2 087 000	—	250 000
=	2 473 000		= 2 473 000		
Ausgabe.					
I. Fortdauernde Ausgaben:					
Titel 1 bis 5	1 997 575	unverändert.	1 997 575	—	—
II. Einmalige Ausgaben — Titel 1 und 2	446 000	unverändert.	446 000	—	—
III. Reservefonds	29 425	unverändert.	29 425	—	—

Rap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Beratung.		Gegen die Vorlage mehr M.		Gegen die Vorlage weniger M.				
				Zeit.	Betrag. M.							
Reichsamt des Innern.												
Anlage IV.												
7	1 bis 12	Fortdauernde Ausgaben.										
		Reichsamt des Innern, Be- soldungen zc.	903 100	unverändert.	903 100							
7a	1 bis 18	Allgemeine Fonds	25 362 313	unverändert.	25 362 313							
7b	1 bis 8	Reichs-Kommissariate . . .	86 100	unverändert.	86 100							
7c	1 und 2	Bundeskammer für das Heimat- wesen	29 700	unverändert.	29 700							
7d	1 bis 5	Schiffserneuerungsamt . . .	31 840	unverändert.	31 840							
8	—	Entscheidende Disziplinarbe- hördcn	6 000	unverändert.	6 000							
9	1 bis 3	Behörden für die Untersuchung von Seefällen	34 800	unverändert.	34 800							
10	1 bis 8	Statistisches Amt	917 605	unverändert.	917 605							
11	1 bis 8	Normal-Aichungs-Kommission . .	130 210	unverändert.	130 210							
12	1 bis 8	Gesundheitsamt	277 550	unverändert.	277 550							
13	1 bis 9	Patentamt	1 620 105	unverändert.	1 620 105							
13a	1 bis 12	Reichs-Versicherungsamt . . .	1 342 790	unverändert.	1 342 790							
13b	1 bis 10	Physikalisch-Technische Reichs- anstalt	287 357	unverändert.	287 357							
13c	1 bis 19	Kanalamt	2 538 350	unverändert.	2 538 350							
Einmalige Ausgaben.												
3	—	a) Ordentlicher Stat.										
1	1 bis 10	Hünningen, Schiffslafärsfilia- tion, Limes, Reichstags- gebäude zc. . . .	3 404 700	unverändert.	3 404 700							
Einnahme.												
8	1 bis 14	Beschiedene Verwaltungse- Einnahmen	5 774 204	unverändert.	5 774 204							
Verwaltung des Reichs- heeres.												
Anlage V.												
Fortdauernde Ausgaben.												
14	1 bis 11	Kriegsministerium:										
		Preußen zc. . . .	2 348 807	unverändert.	2 348 807							
		Sachsen	223 590		223 590							
		Württemberg	132 425		132 425							
15	1 bis 5	Militär-Kassenwesen:										
		Preußen zc. . . .	299 030	unverändert.	299 030							
		Sachsen	39 855		39 855							
		Württemberg	21 550		21 550							
16	1 bis 10	Militär-Intendanturen:										
		Preußen zc. . . .	2 130 248	unverändert.	2 130 248							
		Sachsen	157 900		157 900							
		Württemberg	151 566		151 566							
17	1 bis 6	Militär-Geistlichkeit:										
		Preußen zc. . . .	761 840	unverändert.	761 840							
		Sachsen	44 355		44 355							
		Württemberg	20 392		20 392							
18	1 bis 6	Militär-Justizverwaltung:										
		Preußen zc. . . .	610 229	unverändert.	610 229							
		Sachsen	60 965		60 965							
		Württemberg	76 325		76 325							

Rap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage mehr M. weniger M.	
				Tez t.	Betrag. M.		
19	-	Verwaltung des Reichsheeres, Anlage V. (Fortsetzung.)					
	Höhere Truppenbefehlshaber:						
	Preußen sc.	2 538 090			2 538 090		
	Sachsen	190 092			190 092		
	Württemberg	139 674			139 674		
20	1 bis 3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore:					
	Preußen sc.	574 776			574 776		
	Sachsen	21 592			21 592		
	Württemberg	19 780			19 780		
21	1 bis 3	Adjutantur-Offiziere und Offizi- iere in besonderen Stellun- gen:					
	Preußen sc.	925 176			925 176		
	Sachsen	104 400			104 400		
	Württemberg	78 420			78 420		
22	1 bis 28	Generalstab und Landesver- messungswesen:					
	Preußen sc.	2 409 507			2 409 507		
	Sachsen	171 920			171 920		
	Württemberg	47 050			47 050		
23	1 bis 4	Ingenieur- und Pionier-Körpers:					
	Preußen sc.	2 072 427			2 072 427		
	Sachsen	109 850			109 850		
	Württemberg	61 592			61 592		
24	1 bis 25	Gelbverpflegung der Truppen:					
	Preußen sc.	123 461 986			123 461 986		
	Sachsen	11 218 796			11 218 796		
	Württemberg	6 608 841			6 608 841		
25	1 bis 6	Naturalverpflegung:					
	Preußen sc.	84 553 768			84 553 768		
	Sachsen	8 037 171			8 037 171		
	Württemberg	4 822 391			4 822 391		
26	1 bis 10	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen:					
	Preußen sc.	24 852 629			24 852 629		
	Sachsen	2 391 343			2 391 343		
	Württemberg	1 327 441			1 327 441		
27	1 bis 17	Garnisonverwaltungs- und Sereiswesen:					
	Preußen sc.	42 186 219			42 186 219		
	Sachsen	4 154 619			4 154 619		
	Württemberg	2 026 309			2 026 309		
28	1 bis 7	Garnison-Baumeien:					
	Preußen sc.	931 979			931 979		
	Sachsen	70 002			70 002		
	Württemberg	43 164			43 164		
29	1 bis 17	Militär-Rechtswesen:					
	Preußen sc.	7 585 011			7 585 011		
	Sachsen	657 640			657 640		
	Württemberg	409 143			409 143		

Rap.	Titel	Vor l a g e .	B e t r a g . M.	B e s c h l ü s s e des Reichstages in der II. Beratung.		Gegen die Vorlage mehr M. weniger M.	
				T e i l	B e t r a g . M.		
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
30	1 bis 6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe:					
		Preußen zc.	931 261			931 261	—
		Sachsen	86 409	unverändert.		86 409	—
		Württemberg	60 242			60 242	—
31	1 und 2	Verpflegung der Erbschafts- und Reservemannschaften zc.:					
		Preußen zc.	3 161 958			3 161 958	—
		Sachsen	214 993	unverändert.		214 993	—
		Württemberg	101 392			101 392	—
32	1 bis 5	Ankauf der Remontepferde:					
		Preußen zc.	8 463 895			8 463 895	—
		Sachsen	804 616	unverändert.		804 616	—
		Württemberg	591 611			591 611	—
33	1 bis 7	Verwaltung der Remonie-depots:					
		Preußen zc.	2 560 074			2 560 074	—
		Sachsen	257 395	unverändert.		257 395	—
		Württemberg	—			—	—
34	1 und 2	Reisekosten und Lagegelder, Vorspann- und Transportkosten:					
		Preußen zc.	7 716 556			7 716 556	—
		Sachsen	525 082	unverändert.		525 082	—
		Württemberg	443 384			443 384	—
35	1 bis 59	Militär- Erziehung- und Bildungswesen:					
		Preußen zc.	6 345 382			6 345 382	—
		Sachsen	535 996	unverändert.		535 996	—
		Württemberg	69 631			69 631	—
36	1 bis 7	Militär-Gefängniswesen:					
		Preußen zc.	737 881			737 881	—
		Sachsen	100 265	unverändert.		100 265	—
		Württemberg	38 294			38 294	—
37	1 bis 23	Artillerie- und Waffenwesen:					
		Preußen zc.	28 212 599			28 212 599	—
		Sachsen	2 278 442	unverändert.		2 278 442	—
		Württemberg	1 122 759			1 122 759	—
38	1 bis 6	Technische Institute der Artillerie:					
		Preußen zc.	834 017			834 017	—
		Sachsen	62 647	unverändert.		62 647	—
		Württemberg	—			—	—
39	1 bis 15	Bau und Unterhaltung der Festungen:					
		Preußen zc.	2 918 904			2 918 904	—
		Sachsen	35 889	unverändert.		35 889	—
		Württemberg	13 910			13 910	—
40	—	Wohrmungsgeldzuschüsse:					
		Preußen zc.	8 720 453			8 720 453	—
		Sachsen	814 107	unverändert.		814 107	—
		Württemberg	492 404			492 404	—

Rap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Beratung.		Gegen die Vorlage mehr M.	
				Teil.	Betrag. M.		
		Verwaltung des Reichsherrn. Anlage V. (Fortschung.)					
41	1 bis 3	Unterstützungen für aktive Mi- liärs und Beamte zc.: Preußen zc.	157 000			157 000	—
		Sachsen	11 315	unverändert.		11 315	—
		Württemberg	9 400			9 400	—
42	—	Zuschuß zur Militär-Witwen- fasse: Preußen zc.	2 220 424			2 220 424	—
		Sachsen	240 000	unverändert.		240 000	—
		Württemberg	144 000			144 000	—
43	1 bis 6	Berschiedene Ausgaben: Preußen zc.	873 401			873 401	—
		Sachsen	47 658	unverändert.		47 658	—
		Württemberg	7 950			7 950	—
		Anerkennungen zu Kapitel 14 bis 43. zc.		unverändert.			
44	—	Militärverwaltung von Bayern — Hauptelat Seite 8/9. — 64 887 297 M. Davon ab: der auf die fort- dauernden Ausgaben Kapitel 74 (Allgemeine Pensions- fonds) mit 5 948 591 =		Die Zahlen ändern sich, wie folgt: 64 685 998 M.			
		und auf die einnahmen Ausgaben des ordent- lichen Staats — Kapitel 5 — mit 4 710 249 =			5 948 591 =		
		entfallende, unter Kapitel 74 d. bzw. bei Kapitel 5 unter Ti- tel 180 an- gesetzte Theil obiger Quote			4 508 950 =		
			10 658 840 M.		10 457 541 M.		
			Bleiben . . .	54 228 457	Bleiben . . .	54 228 457	—
		Einmalige Ausgaben. a) Ordentlicher Stat.					
		Preußen zc.					
1 bis 6	7	—	775 411	unverändert.		775 411	—
		Neubau einer Garnisonbäckerei in Paderborn, voller Be- darf	88 000			—	88 000
8 bis 29		—	8 027 665	zu streichen. unverändert.		8 027 665	—

Rap.	Titel.	B o r l a g e .	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage mehr M. weniger M.	
				Zeit.	Betrag. M.		
(5.)		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.) Noch: Einmalige Ausgaben, ordentlicher Etat.					
30		Neubau und Ausstattungs- ergänzung einer Kaserne nebst Zubehör für eine reitende Abteilung und den Regimentsstab — früher für drei Abteilungen — Feld- artillerie in Brandenburg a. H., zweite Rate (erste Baurate)	500 000 1 843 025	zu streichen. unverändert.	— 1 843 025	—	500 000 —
31 bis 37		Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für vier Estabrons und den Regimentsstab in Döls, einschließlich der Aus- stattung für eine und der Ausstattungsbergänzung für drei Estabrons, erste Rate (für Entwurf und Entschädi- gung der Bächer des Bau- platzes)		zu streichen. unverändert.	— 1 002 000	—	15 000 —
39 bis 41	42	Ergänzungsbauten vorhan- dener Kasernen zur ord- nungsmäßigen Unterbrin- gung eines Pionierbataillons und zur Aufnahme noch eines vierten Bataillons Infanterie in Minden, einschließ- lich Ausstattungsbergänzung, zweite Rate (noch für Ent- wurf, für Grunderwerb und Einebnung eines Bau- und eines Detail-Erzerjahrplatzes)	15 000 1 002 000	zu streichen. unverändert.	— 1 002 000	—	15 000 —
43 bis 50	51	Neubau und Ausstattungs- ergänzung eines Dienstge- bäudes nebst Kaserne für das Bezirkskommando in Hamburg, erste Rate (für Entwurf)	143 000 3 044 000	zu streichen. unverändert.	— 3 044 000	—	143 000 —
52 bis 55	56	Anschluß sämmtlicher Militär- grundstücke in Hannover an die städtische Kanalisation und Ausführung der damit in Verbindung stehenden Verbesserungen der Bliz- ableiteranlagen, Bedürfnisan- stalten, Reitplätze und Wegeanlagen, letzte Rate	7 000 1 181 913	zu streichen. unverändert.	— 1 181 913	—	7 000 —
57	58	Erweiterungs- und Umbau, sowie Ausstattungsbergän- zung der Trainfahne in Darmstadt, zur Aufnahme des Stabes eines Train- Bataillons und einer zweiten	302 050 15 000	Anschluß sämmtlicher Militär- grundstücke in Hannover an die städtische Kanalisation und Ausführung der damit in Verbindung stehenden Verbesserungen der Bliz- ableiteranlagen, Bedürfnisan- stalten, Reitplätze und Wege- anlagen, zweite Rate . . . unverändert.	270 000 15 000	—	32 050 —

Vorlage.			Beschlüsse des Reichstages in der II. Beratung.	Gegen die Vorlage		
Kap.	Titel.	Betrag. M.	Tzg.	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.
(5.)	Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.) Noch: Einmalige Ausgaben, ordentlicher Stat.					
(58)	Train - Kompagnie, zweite Rate (erste Baurate) . . .	350 000	zu streichen. unverändert.	—	—	350 000
59 bis 61	Neubau eines Mannschafts- gebäudes mit Nebenanlagen und eines Familienwohn- hauses, sowie Ausbau der Stallungen u. a. auf dem Grundstück der alten Dra- goner-Kaserne in Karls- ruhe zur Aufnahme einer fahrenden Abteilung Feld- artillerie, ferner Neubau eines Bezirkskommandos Dienstgebäudes, erste Rate (für Entwurf).	1 941 100		1 941 100	—	—
62		10 000	zu streichen. unverändert.	—	—	10 000
63 bis 70	Vergrößerung des Feldartille- rie-Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppen-Lebungs- platz für das 9. Armeekorps, sowie Vergrößerung des auf demselben vorhandenen Va- radenlagers — früher Ver- größerung des Feldartillerie- Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppen - Lebungs- platz für das 9. Armeekorps — zweite Rate	4 981 000	Vergrößerung des Feld- artillerie-Schießplatzes Lock- stedt zu einem 4500 Hektar nicht übersteigenden Truppen-Lebungsplatz für das 9. Armeekorps, sowie Vergrößerung des auf dem- selben vorhandenen Va- radenlagers — früher Ver- größerung des Feldartillerie- Schießplatzes Lockstedt zu einem Truppen - Lebungs- platz für das 9. Armeekorps — zweite Rate	4 981 000	—	—
71		800 000	unverändert.	800 000	—	—
72 bis 110		6 459 893		6 459 893	—	—
111	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Pionier- Bataillon, sowie einer Offizier - Spezialanstalt für zwei dergleichen und die Ingenieur-Offiziere der Gar- ison in Straßburg i. E., erste Rate (für Entwurf) . . .	15 000	zu streichen. unverändert.	—	—	15 000
112 und 113		350 000		350 000	—	—
114	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie nebst Regiments- stab in Biberin, zweite Rate (erste Baurate)	500 000	zu streichen. unverändert.	222 000	—	500 000
115		222 000			222 000	—
116	Neubau eines Generalkom- mando - Dienstwohnungs- und Bürogebäudes für das 16. Armeekorps in Weiß, einschließlich Be- schaffung des Mobiliars für die Dienstwohnung des Kommandirenden Generals, erste Rate (für Entwurf) . . .	10 000	zu streichen. unverändert.	1 327 400	—	10 000
117 bis 123		1 327 400				

Rap.	Titel.	B o r t l a g e .	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage mehr M. weniger M.	
				Zeitl.	Betrag. M.		
(5.)		Verwaltung des Reichsherres. Anlage V. (Fortsetzung.)					
		Noch: Einmalige Ausgaben, ordentlicher Stat.					
		Sachsen.					
124 bis 129	130	Neubau und Ausstattungs- ergänzung eines Familien- wohnhauses und eines Wirthschaftsgebäudes für das Kasernelement eines Infanterie-Regiments in Dresden, erste Rate (für Entwurf und Baubeginn)	1 145 500	unverändert.	1 145 500	—	
131		Bergöhrderung und Einrichtung des Artillerie-Schießplatzes bei Zeithain zu einem Truppenübungsplatz, sowie zur Herstellung und Be- saffung der nothwendigen Vagereinrichtungen eins- schläglich Gerätelausstat- tung, zweite Rate . . .	30 000	Neubau und Ausstattungs- ergänzung eines Familien- wohnhauses und eines Wirthschaftsgebäudes für das Kasernelement eines Infanterie-Regiments in Dresden, erste Rate (für Entwurf)	3 000	—	27 000
132 bis 147	148 bis 155	—	2 500 000	unverändert.	2 100 000	—	400 000
156		Neubau und Ausstattungs- ergänzung eines Garnison- lagerthe in Weingarten, erste Rate (für Entwurf) .	1 319 460	unverändert.	1 319 460	—	—
157 bis 159	160	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A . . . (Hauptielat Seite 20.)	1 501 428	unverändert.	1 501 428	—	—
b) Außerordentlicher Stat.							
		Preußen.					
12	1 bis 12	—	10 753 633	unverändert.	10 753 633	—	—
		Sachsen.					
13 bis 15		—	540 000	unverändert.	540 000	—	—
		Württemberg.					
16 bis 18	19	—	433 400	unverändert.	433 400	—	—
		Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidi- gung (Hauptielat Seite 24.)	7 111 510	unverändert.	7 111 510	—	—
20		Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A . . . (Hauptielat Seite 24.)	636 278	unverändert.	636 278	—	—

Rap.	Titel.	Vor l a g e .	Betrag. M.	B e s c h l ü s s e d e s R e i c h s t a g e s i n d e r II. V e r a l t h u n g .	Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
		T e z t .		Betrag. M.		
		Verwaltung des Reichsheeres. Anlage V. (Fortsetzung.)				
		Einnahme.				
9	1 bis 4	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Aus- schluss von Bayern: Preußen sc.	8 869 651		8 869 651	—
		Sachsen	256 748	unverändert.	256 748	—
		Württemberg	139 012		139 012	—
9 a	1 bis 4	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten: Preußen sc.	1 272 607		1 272 607	—
		Sachsen	—	unverändert.	—	—
		Württemberg	—		—	—
		Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Anlage VI.				
		Fortdauernde Ausgaben.				
45		Marine-Kabinett und Ober-Kommando.				
1		Befoldungen.				
		Marine-Kabinett.		Marine-Kabinett.		
		Der Chef des Marine-Kabinetts bezieht in seiner Stellung als Flugeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs 4 schwere Rationen aus Kapitel 53 Titel 5.		Unverändert wie die Vorlage.		
		Der Chef des Marine-Kabinetts sc.				
		Über-Kommando.				
		Kommandirenden Admiral Dienstzulage 18 000 M.	18 000	Über-Kommande		
		Der kommandirende Admiral hat freie Dienstwohnung mit Mobilierausstattung und Feuerungsmaterial und bezieht eine Fuhrkosten-Entschädigung von 1 800 M. aus Kapitel 51 Titel 23.		Kommandirender Admiral Dienstzulage 18 000 M.	18 000	—
		Der kommandirende Admiral, 1 Chef des Stabes, 12 beim Stabe des Über-Kommandos befindliche Seeoffiziere und 1 Maschinen-Ober-Ingenieur beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 51 Titel 1 und Titel 3;		Der kommandirende Admiral hat freie Dienstwohnung mit Mobilierausstattung und Feuerungsmaterial und bezieht eine Fuhrkosten-Entschädigung von 1 800 M. aus Kapitel 51 Titel 23;		—
		7 expeditirende Sekretäre bzw. Sekretariats-Assistenten, 5 Registratoren bzw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und 5 Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Ka-		Der kommandirende Admiral, 1 Chef des Stabes, 9 beim Stabe des Über-Kommandos befindliche Seeoffiziere und 1 Maschinen-Ober-Ingenieur beziehen die Gehälter ihrer Charge aus Kapitel 51 Titel 1 und Titel 3;		—
		7 expeditirende Sekretäre bzw. Sekretariats-Assistenten, 4 Registratoren bzw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und 3 Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Ka-		7 expeditirende Sekretäre bzw. Sekretariats-Assistenten, 4 Registratoren bzw. Registratur-Assistenten, 1 Kanzleivorsteher und 3 Kanzleisekretäre beziehen die Gehälter aus Ka-		—

Rap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschluß des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage		
				Text.	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.	
(45)		Marienverwaltung. Anlage VI. (Fortsetzung.)						
	(1)	Nach: Ober-Kommando. Titel 46 Titel 3, ferner 2 Feldwebel als Registratoren und 6 Schreiber ihre Löhnnung aus Kapitel 51 Titel 6; desgleichen 1 Botenmeister, 4 Kanzleibedienner, 3 Hausdiener und 1 Druder aus Kapitel 46 Titel 4; 2 Feldwebel als Registratoren beziehen eine Zulage von 1 500 bis 1 800 M., durchschnittlich 1 650 M., und 6 Schreiber eine solche zu 360 M. aus Kapitel 46 Titel 5. Die Geschäfte des Auditeurs werden nebenamtlich gegen Gewährung einer Remuneration von 900 M. jährlich aus Kapitel 46 Titel 5 wahrgenommen.		Titel 46 Titel 3, ferner 2 Feldwebel als Registratoren und 6 Schreiber ihre Löhnnung aus Kapitel 51 Titel 6; desgleichen 1 Botenmeister, 3 Kanzleibedienner, 3 Hausdiener und 1 Druder aus Kapitel 46 Titel 4; 2 Feldwebel als Registratoren beziehen eine Zulage von 1 500 bis 1 800 M., durchschnittlich 1 650 M., und 6 Schreiber eine solche zu 360 M. aus Kapitel 46 Titel 5. Die Geschäfte des Auditeurs werden nebenamtlich gegen Gewährung einer Remuneration von 900 M. jährlich aus Kapitel 46 Titel 5 wahrgenommen.				
	2	Sächliche Ausgaben. Büreauosten	21 300	Bu Titel 1. Der Chef des Marine-Kabinetts sc.		21 300	—	
46	1 und 2	Reichs-Marine-Amt.	169 800	unverändert.		169 800	—	
3		48 expedirende Sekretäre, 27 Registratoren mit Ein- schluß des Bibliothek- verwalters, 2 Kanzleivor- steher		48 expedirende Sekretäre, 27 Registratoren mit Ein- schluß des Bibliothek- verwalters, 2 Kanzleivor- steher				
		(77 Stellen Wohnungsgeld- zuschuß III 2 des Tarifs), 2 Sekretärs-Assi- stenten, von 2100 3 Registratur- Assistenten von 2700 M. 1 Kanzlei-Inspektor 3800 M. 28 Kanzlei- sekretäre, von 1800 24 Konstruktionszeichner von 3800 M. 1 Rechner von 1800 bis 2 600 M. 1 Kupferstecher von 2 300 bis 2 900 M.		(77 Stellen Wohnungsgeld- zuschuß III 2 des Tarifs), 2 Sekretärs-Assi- stenten, von 2100 2 Registratur- Assistenten 2700 M. 1 Kanzlei-Inspektor 3800 M. 26 Kanzlei- sekretäre, von 1800 24 Konstruktionszeichner 3800 M. 1 Rechner von 1800 bis 2 600 M. 1 Kupferstecher von 2 300 bis 2 900 M.				
		(60 Stellen Wohnungsgeld- zuschuß V des Tarifs.)		(57 Stellen Wohnungsgeld- zuschuß V des Tarifs.)				

Rap.	Titel.	Vor l a g e .	Betr a g . M.	Beschlüsse des Reichstags in der II. Beratung.		Gegen die Vorlage mehr M.	Gegen die Vorlage weniger M.
				T e g l .	Betr a g . M.		
(46)		Marienverwaltung. Anlage VI. (Fortsetzung.)					
	(3)	Nach: Reichs-Marine-Amt.					
	4	Ein expediternder Se- kretär erhält für die Füh- rung der Hauptbuchhal- terei eine pensionsfähige Zulage von 600 M. . .	469 688	Ein expediternder Se- kretär erhält für die Füh- rung der Hauptbuchhal- terei eine pensionsfähige Zulage von 600 M. . .	463 988	—	5 700
	5	Ein Kaserneinspektor bezahlt sein Gehalt aus Kapitel 55 Titel 1.		Ein Kaserneinspektor bezahlt sein Gehalt aus Kapitel 55 Titel 1.			
	6	3 Boten- meister, 25 Kanzelei- diener, von 1200 3 Bördner, bis 1 Bördner 1800 M. und Haus- diener, 13 Hausdiener 1 Druder (Kartenbruder) von 1500 bis 1800 M. 5 Druder von 1 000 bis 1 500 M.		3 Boten- meister, 24 Kanzelei- diener, von 1200 3 Bördner, bis 1 Bördner 1800 M. und Haus- diener, 13 Hausdiener 1 Druder (Kartenbruder) von 1500 bis 1800 M. 5 Druder von 1 000 bis 1 500 M.			
		(51) Stellen Wohnungsgeld- zuschuß VI des Tariffs). zu Titel 1 bis 4 z.	73 060	(50) Stellen Wohnungsgeld- zuschuß VI des Tariffs). zu Titel 1 bis 4 z.	71 860	—	1 200
	7	Unterstützungsfonds für Bü- reaubeamte, Hilfsarbeiter und Unterbeamte des Ma- rine-Kabinetts, des Ober- Kommandos und des Reichs- Marine-Amtes	83 740	unverändert.	83 740	—	—
47	7 bis 9	Sächliche Ausgaben . . .	18 800	unverändert.	18 400	—	400
48	1 bis 5	Sekretäre und Observatoren	132 350	unverändert.	132 350	—	—
49	1 bis 5	Stationsintendanturen . . .	281 755	unverändert.	281 755	—	—
50	1 bis 3	Rechtspflege . . .	277 495	unverändert.	277 495	—	—
	1 bis 3	Gesellsorge und Garnisonschul- wesen . . .	35 180	unverändert.	35 180	—	—
51	1 bis 33	Geldverpflegung der Marines- schiffe . . .	63 400	unverändert.	63 400	—	—
		zu Titel 27 bis 33 z.	12 634 918	unverändert.	12 634 918	—	—
52	1 bis 4	Betrieb der Flotte . . .	12 125 296	zu Titel 27 bis 33 z.	12 125 296	—	—
53	1 bis 5	Naturalverpflegung . . .	725 670	unverändert.	725 670	—	—
54	1 bis 4	Kleidung . . .	260 987	unverändert.	260 987	—	—
55	1 bis 7	Garnisonverwaltung . . . und Servicewesen . . .	1 296 168	unverändert.	1 296 168	—	—
		Wohnungsgeldzuschuß . . .	1 015 722	unverändert.	1 013 862	—	1 860
56	1 bis 8	Sanitätswesen . . .	957 336	unverändert.	957 336	—	—
57	1 bis 3	Reise-, Marsch- und Fracht- lösen	1 701 132	unverändert.	1 701 132	—	—
58	1 bis 7	Bildungswesen . . .	213 177	unverändert.	213 177	—	—
59	1 bis 10	Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen . . .	16 519 089	unverändert.	16 519 089	—	—
60	1 bis 23	Waffenwesen und Befestigungen	4 842 621	unverändert.	4 842 621	—	—
61	1 bis 3	Kauf- und Rechnungswesen	409 014	unverändert.	409 014	—	—
62	1 bis 7	Rüthen- und Vermessungswesen	452 478	unverändert.	452 478	—	—
63	1 bis 9	Verschiedene Ausgaben . . .	593 290	unverändert.	593 290	—	—
64		zu Kapitel 45 bis 64 z.					

Rap.	Titel.	B o r l a g e .	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Verhandlung.		Gegen die Vorlage mehr M. —————— weniger M. ——————	
				Te p t.	Betrag. M.		
		Marineverwaltung. Anlage VI. (Fortsetzung.)					
6	1 bis 51	Einmalige Ausgaben. a) Ordentlicher Stat.	25 027 300	unverändert.	25 027 300	—	—
13	1 bis 6	b) Außerordentlicher Stat.	2 134 500	unverändert.	2 134 500	—	—
	7	Zu Strandhäusern am Kieler Hafen.	191 800	zu streichen.	—	—	191 800
	8	Zum Bau eines großen Trockenbodens auf der Werft zu Kiel, 2. Rate (1. Baurate).	1 000 000	zu streichen.	—	—	1 000 000
	9 und 10		3 696 300	unverändert.	3 696 300	—	—
10	1 bis 10	Zu Kapitel 13. sc. Einnahme.		Zu Kapitel 13. sc.			
		—	468 242	unverändert.	468 242	—	—
		Reichs-Justizverwaltung. Anlage VII.					
		Fortschreitende Ausgaben.					
65	1 bis 12	Reichs-Justizamt	347 320	unverändert.	347 320	—	—
66	1 bis 15	Reichsgericht	1 626 744	unverändert.	1 626 744	—	—
11	1 bis 3	Einnahme.	501 097	unverändert.	501 097	—	—
		Reichsfinanzamt. Anlage VIII.					
		Fortschreitende Ausgaben.					
67	1 bis 13	Befoldungen sc. beim Reichsfinanzamt	585 890	unverändert.	585 890	—	—
68	1 bis 8	Allgemeine Fonds	4 005 280	unverändert.	4 005 280	—	—
68a	1 bis 3	Überweisungen an die Bundes- staaten	387 472 000	unverändert.	387 472 000	—	—
69	1 bis 11	Reichs-Kommissariate	446 900	unverändert.	446 900	—	—
8		Einmalige Ausgaben. a) Ordentlicher Stat.					
	1	Einmalige Rayon-Entschädigungs- Ausgaben sc.	75 300	unverändert.	75 300	—	—
12	1 bis 3	Einnahme.					
		Verschiedene Einnahmen sc.	202 390	unverändert.	202 390	—	—
		Reichs-Eisenbahn-Amt. Anlage IX.					
70	1 bis 13	Fortschreitende Ausgaben.					
		Befoldungen sc.	355 520	unverändert.	355 520	—	—
13	1 und 2	Einnahme.					
		Feuerungsvergütungen sc.	2 103	unverändert.	2 103	—	—
		Reichsschuldt. Anlage X.					
		Fortschreitende Ausgaben.					
71	1 bis 3	Bewaltung	236 800	unverändert.	236 800	—	—
72	1 bis 5	Bergröfung	75 705 750	unverändert.	75 705 750	—	—
14		Einnahme.					
		Gebühren sc.	17 000	unverändert.	17 000	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Beratung.		Gegen die Vorlage	
				Text.	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.
		Rechnungshof. Anlage XI. Fortschreitende Ausgaben.					
73	1 bis 11	Befolgungen sc.	737 323	unverändert.	737 323	—	—
		Einnahme.					
15	1	Berechiedene Einnahmen sc. . .	85	unverändert.	85	—	—
		Allgemeiner Pensionsfond.					
		Anlage XII.					
		Fortschreitende Ausgaben.					
74	1 bis 6	Berwaltung des Reichsheeres:					
		a) Preußen sc.	41 635 900		41 635 900	—	—
		b) Sachsen	2 928 120		2 928 120	—	—
		c) Württemberg	2 039 415	unverändert.	2 039 415	—	—
		d) an Bayern (Haupptelat S. 12)	5 948 591		5 948 591	—	—
75	1 bis 9	Berwaltung der Kaiserlichen Marine und Schutztruppen.	2 690 222	unverändert.	2 690 222	—	—
76	1 bis 4	Civilverwaltung	1 319 895	unverändert.	1 319 895	—	—
		Anmerkung sc.					
		Einnahme.					
16	—	Beiträge aus Speziallizenzen sc. . .	10 776	unverändert.	10 776	—	—
		Reichs-Invalidenfond.					
		Anlage XIII.					
77	1 bis 9	Fortschreitende Ausgaben.					
		Berwaltung des Reichs-Invalidenfonds	77 180	unverändert.	77 180	—	—
78		Gutschrift zu den Kosten der Berwaltung des Reichsheeres.					
		Für die Bearbeitung der Invalidenfällen in Folge des Krieges von 1870/71:					
	1	an Preußen	35 218		35 218	—	—
	2	an Sachsen	4 440		4 440	—	—
	3	an Württemberg	4 440	unverändert.	4 440	—	—
	4	an Bayern	17 640		17 640	—	—
79		Invalidenpensionen sc. in Folge des Krieges von 1870/71.					
1 bis 4		A. Berwaltung des Reichsheeres:					
		a) Preußen sc.	16 135 000		16 135 000	—	—
		b) Sachsen	953 000		953 000	—	—
		c) Württemberg	493 500	unverändert.	493 500	—	—
		d) Bayern	3 493 400		3 493 400	—	—
5 bis 8		B. Berwaltung der Kaiserlichen Marine	13 692	unverändert.	13 692	—	—
		Anmerkung sc.					
80		Invalidenpensionen sc. in Folge der Kriege vor 1870.					
1 bis 4		A. Berwaltung des Reichsheeres:					
		a) Preußen sc.	3 110 000		3 110 000	—	—
		b) Sachsen	174 317		174 317	—	—
		c) Württemberg	43 553		43 553	—	—
		d) an Bayern	424 778	unverändert.	424 778	—	—
5 bis 7		B. Berwaltung der Kaiserlichen Marine	2 492	unverändert.	2 492	—	—
8		C. Sonstige Pensionen:					
		Pensionen sc. für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee sc.	307 000	unverändert.	307 000	—	—
9		An Bayern	39 186		39 186	—	—

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Beratung.		Gegen die Vorlage	
				Zeigt.	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.
		Reichs-Invalidenfonds. Anlage XIII. (Fortsetzung.)					
81		Grenzlage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71					
		a) Preußen <i>et c.</i>	30 600		30 600	—	—
		b) Sachsen	1 512		1 512	—	—
		c) Württemberg	144		144	—	—
		d) Bayern	324		324	—	—
82	1 und 2	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.	202 976	unverändert.	202 976	—	—
83	1 bis 4	Zulüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art <i>et c.</i>	2 950 000	unverändert.	2 950 000	—	—
84	1 bis 11	Deutschen-Institute					
		a) Preußen <i>et c.</i>	298 113		298 113	—	—
		b) Sachsen	—		—	—	—
		c) Württemberg	10 598		10 598	—	—
		d) an Bayern	39 405		39 405	—	—
		Einnahme.					
18	1 und 2	Günsen und Kapitalzufluss . . .	28 862 508	unverändert.	28 862 508	—	—
1		Öölle und Verbrauchssteuern. Anlage XIV. bezw. Hauptielat S. 28.					
		Einnahme.					
		Aus dem Zollgebiet.					
		a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen:					
1		Öölle	356 098 000	unverändert.	356 098 000	—	—
2		Tabaksteuer	11 191 000	unverändert.	11 191 000	—	—
3		Gütersteuer	80 000 000	unverändert.	80 000 000	—	—
4		Salzsteuer	44 540 000	unverändert.	44 540 000	—	—
5		Brautweinsteuer:					
		a) Maischbottich- und Brannt- weinmaterialsteuer	17 970 000	unverändert.	17 970 000	—	—
		b) Verbrauchsabgabe und Bu- schlag zu getreidet	99 055 000	unverändert.	99 055 000	—	—
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.					
6		Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	25 746 000	unverändert.	25 746 000	—	—
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.					
7		Aversa für Öölle und Ver- brauchssteuern, an welchen sämtliche Bundes- staaten Theil nehmen:					
		a) Öölle und Tabaksteuer	46 000	unverändert.	46 000	—	—
		b) Gütersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Brannt- weinmaterialsteuer	17 310	unverändert.	17 310	—	—
8		an welchen Bayern, Württem- berg, Baden und Elsaß-Lothrin- gen keinen Theil haben:					
		Brausteuer	1 520	unverändert.	1 520	—	—

Vorlage.			Beschlüsse des Reichstages in der II. Beratung.		Gegen die Vorlage mehr M. weniger M.		
Rap.	Titel.	Betrag. M.	Text.	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.	
2	Reichsstempelabgaben. Anlage XV bezw. Haupttitel S. 30. Einnahme.						
1	Spieldatenstempel	1 328 000	unverändert.	1 328 000	—	—	
2	Wechselstempelsteuer	7 836 000	unverändert.	7 836 000	—	—	
3	Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterieloche:						
	A. für Altien zc.	12 344 000	unverändert.	12 344 000	—	—	
	B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte zc.	19 336 000	unverändert.	19 336 000	—	—	
	C. für Lotterieloche:						
	a) von Staatslotterien	16 590 000	unverändert.	16 590 000	—	—	
	b) von Privatlotterien zc.	2 812 000	unverändert.	2 812 000	—	—	
4	Statistische Gebühr	754 000	unverändert.	754 000	—	—	
	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Anlage XVI.						
	Einnahme.						
3	1 bis 9	Porto- und Telegraphengebühren zc.	294 262 327	unverändert.	294 262 327	—	—
	Fortschreitende Ausgaben.						
	A. Zentralverwaltung.						
1 bis 16	Befolbungen zc.	2 569 760	unverändert.	2 569 760	—	—	
	B. Betriebsverwaltung.						
17 bis 55	Befolbungen zc.	238 848 313	unverändert.	238 848 313	—	—	
56	Wiethe für auf Grund von Verträgen für die Postverwaltung neu errichtete Postgebäude in Ahim zc., Oberlangenbielau, Delsnig zc.	1 362 300	Wiethe für auf Grund von Verträgen für die Postverwaltung neu errichtete Postgebäude in Ahim zc., Oberlangenbielau, Oberweißbach (Bez. Erfurt) , Delsnig zc.	1 362 300	—	—	
57 bis 66	—	17 567 493	unverändert.	17 567 493	—	—	
	Summe der fortschreitenden Ausgaben.						
	Dagegen die Einnahme	280 347 866	Summe der fortschreitenden Ausgaben	280 347 866	—	—	
	Mithin Ueberschuß	294 262 327	Dagegen die Einnahme	294 262 327	—	—	
		33 914 461	Mithin Ueberschuß	33 914 461	—	—	
	Einmalige Ausgaben.						
4	1 bis 40	Ordentlicher Etat.	8 328 484	unverändert.	8 328 484	—	—
	Reichsdruckerei. Anlage XVII.						
3a		Einnahme					
1 bis 3	Einnahme	6 317 000	unverändert.	6 317 000	—	—	
	Fortschreitende Ausgaben.						
1 bis 14	Befolbungen zc.	4 791 820	unverändert.	4 791 820	—	—	
	Mithin Ueberschuß	1 525 180	Mithin Ueberschuß	1 525 180	—	—	
	Einmalige Ausgaben.						
4a.	1	Ordentlicher Etat.	60 000	unverändert.	60 000	—	—
	Verwaltung der Eisenbahnen.						
4		Anlage XVIII.					
	Einnahme.						
1 bis 6	—	65 691 000	unverändert.	65 691 000	—	—	

Vorlage.			Beschlüsse des Reichstages in der II. Verathung.		Gegen die Vorlage mehr <i>M.</i> weniger <i>M.</i>	
Kap.	Titel.	Betrag. <i>M.</i>	Zeit.	Betrag. <i>M.</i>		
	Verwaltung der Eisenbahnen. Anlage XVIII. (Fortsetzung.) Fortdauernde Ausgaben.					
1 bis 12	A. Centralverwaltung	96 100	unverändert.	96 100	—	—
13 bis 27	B. Betriebsverwaltung	42 131 000	unverändert.	42 131 000	—	—
	Summe der fortbauernden Ausgaben	42 227 100		42 227 100		
	Die Einnahme beträgt	65 691 000	unverändert.	65 691 000		
	Mithin Überschuß	23 463 900		23 463 900		
	Einmalige Ausgaben.					
8 b	A. Ordentlicher Etat	3 500 000	unverändert.	3 500 000	—	—
15	B. Außerordentlicher Etat	2 853 500	unverändert.	2 853 500	—	—
5	Bauwesen. Hauptetat Seite 32.					
1 und 2	Einnahme	5 618 400	unverändert.	5 618 400	—	—
17	Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen z. Hauptetat S. 34.					
—	Einnahme	45 163	unverändert.	45 163	—	—
20	Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains. Hauptetat Seite 36.					
—	Einnahme	1 582 228	unverändert.	1 582 228	—	—
21	Überschüsse aus früheren Jahren. Hauptetat Seite 36.					
	Überschuß des Haushalts des Statistischen Jahres 1894/95 z. . .	7 445 233	unverändert.	7 445 233	—	—
	Matriliarbeiträge.					
	Anlage XIX.					
	Hauptetat Seite 38.					
22	1 bis 26	Einnahme	413318110	unverändert.	410605880	— 2712230
	Außerordentliche Deckungsmitte.					
	Hauptetat Seite 40/42.					
	Einnahme.					
23	1	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gemeinntheit aller Bundesstaaten	27 850 921	unverändert.	13 659 121	— 14191800
2	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Aus- schluß von Bayern	—	unverändert.	—	—	—
3	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Aus- schluß von Bayern und Würtemberg	—	unverändert.	—	—	—
	Anmerkung. Die z.	—				

Kap.	Titel.	Vorlage.	Betrag. M.	Beschlüsse des Reichstages in der II. Berathung.		Gegen die Vorlage	
				Text.	Betrag. M.	mehr M.	weniger M.
24	Außerordentliche Deckungsmittel. Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.						
1	Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse		500 000	unverändert.	500 000	—	—
2	Überträge aus dem Münzwesen. Mehrerträge über das Etat soll kommen von der Anleihe unter Kapitel 23 Titel 1 in Abgang.		1 000 000	unverändert.	1 000 000	—	—
3	—		—	Zur Verminderung der Reichsanleihe aus den im Etatjahr 1895/96 zu Überweisungen an die Bundesstaaten aufkommenden Einnahmen an Zöllen und Tabaksteuer.	13 000 000	13 000 000	—

Vorlage.

Beschlüsse des Reichstages in II. Berathung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatjahr 1896/97.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Etatjahr 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatjahr 1896/97 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 259 221 983 Mark, nämlich:
auf 1 136 389 624 Mark an fortdauernden,
auf 93 481 438 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
auf 29 350 921 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 1 259 221 983 Mark.

§. 1

unter Abänderung der Zahlen

in Ausgabe

auf 1 255 318 264 Mark, nämlich:
auf 1 136 384 334 Mark an fortdauernden,
auf 90 774 809 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
auf 28 159 121 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 1 255 318 264 Mark.

B o r l a g e.

Beschlüsse des Reichstages in II. Berathung.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Bevölkerungs-Gesetz für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 wird auf 138 000 Mark festgesetzt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundert-fünfundsechzig Millionen Mark hinaus, Schakanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Ginstahes dieser Schakanweisungen, deren Ausübung der Reichsschuldenverwaltung übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1897 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitgestellten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schakanweisungen ist durch die Reichslasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schakanweisungen, sofern leichter verhältnislich ausgesetzt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintreten des in jeder Schakanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 2

unverändert einschließlich des Befolzungsetats für das Reichsbank-Direktorium. Titel 1 bis 4.

unverändert.

§. 3

unverändert.

§. 4

unverändert.

§. 5

unverändert.

§. 6

§. 7. (Ren.)

Übersteigen im Staatsjahr 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen aus den Erträgen an Zölle, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Wertpapiere sc. die aufzuhbringenden Matrikularkrediträge, so ist die Hälfte des Überschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittlung des Unterschiedes zwischen dem zu Überweisungen verfügbaren Betrage und den Matrikularkrediträgen werden von den letzteren abgezogen:

- die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichslasse zu zahlenden Ausgleichsbeträge,
- die Summe von 12 683 130 Mark.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entsprechende Absehung vom Anleihefond. Soweit geeignete Anleihefond nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushaltsgesetz-Bestimmung getroffen.

Außerdem wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Goldmarkgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 207) der Reichslasse vom den Erträgen der Zölle und der Tabaksteuer verbleibt, für das Staatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 000 000 Mark auf 143 000 000 Mark erhöht.

Urkundlich sc.

Gegeben sc.

Urkundlich sc.

Gegeben sc.

Resolutionen.

I. Zu Kapitel I Titel 5 der Einnahme. — Branntweinsteuert —

den verbündeten Regierungen wird empfohlen, in den Ausführungsverordnungen über den Verlehr in den natürlichen Spiritus Erleichterungen dahin einzutreten zu lassen, daß den Brennereien die Denaturierung geringerer Quantitäten Spiritus in ihren Spiritusfächern dadurch ermöglicht wird, daß das Denaturierungsmittel auch in kleinen Quantitäten an die Brennereibefieber abgegeben werden darf.

Antrag der Budget-Kommission — Nr. 218 A 3 der Drucksachen — angenommen: 65. Sitzung vom 20. März 1896.

II. Zum Haushalts-Estat für die Schutzgebiete.

1. den Herrn Reichslanzer zu ersuchen, alsbald und, wo möglich, noch im Laufe der gegenwärtigen Tagung, dem Reichstag eine Gesetzesvorlage zu machen, welche die strafrechtliche Verfolgung des Missbrauchs der Amtsgewalt in den Schutzgebieten außer Zweifel stellt;
2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Militärdienstpflicht in den Schutzgebieten, dem Reichstage noch in dieser Session vorzulegen;
3. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei Regelung der in den Schutzgebieten seitens der Reichsbangehörigen abzuleistenden Wehrpflicht

deutsche Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften während der Dauer ihrer in einer deutschen Missionsanstalt erfolgenden Vorbereitung für den Missionsberuf, sofern sie demnächst in die deutschen Schutzgebiete gehen, sowie für die Dauer ihrer Thätigkeit in diesen Gebieten von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht und der nach Maßgabe der Reichsgesetze vorgeschriebenen militärischen Übungen zu befreien.

Anträge der Budget-Kommission — Nr. 157 C der Drucksachen — angenommen: 61. Sitzung vom 16. März 1896 S. 1502 C.

III. Zum Estat für das Reichsamt des Innern.

— Anlage IV. —

1. Zu Kapitel 7 Titel 1 — Staatssekretär —

den Herrn Reichslanzer zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session eine Zusammenstellung der auf Grund des §. 120a der Gewerbeordnung erlaubten Verordnungen vorzulegen.

Antrag Dr. Hipe — Nr. 101 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Periode ausgefeiert: 23. Sitzung vom 24. Januar 1896 S. 548 C.

2. Zu Kapitel 7a Titel 16 — Invaliditäts- und Altersversicherung —

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei der in Aussicht gestellten höchst dringlichen Revision des Invaliditätsgegesetzes in besondere Erwähnung auch darüber einzutreten:

inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge resp. bei Einstellung weiterer Annahmungen zu den Rejeroefonds

Antrag Dr. Hipe und Geöffnet — Nr. 100 der Drucksachen — angenommen: 25. Sitzung vom 28. Januar 1896 S. 591 B.

1. eine Vereinfachung und Erleichterung der Vor-
auslebungen zum Bezug der Alters- und In-
validenrente, sowie eine zweckmäßige Ver-
bindung der Kranken- und Invaliden-Fürsorge;
 2. eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Angehöriger;
 3. eine Einbeziehung der Witwen- und Waisen-
Fürsorge
möglich und zweckmäßig ist.
3. Zu Kapitel 3 Titel 4 der einmaligen Ausgaben —
Ausstattung des Reichstagsgebäudes mit
Bildwerken —

als Grundsatz auszusprechen,

dass vom Etatjahre 1897/98 ab Fonds, welche die Ausstattung des Reichstagsgebäudes be-
treffen, in dem Etat für den Reichstag, und
nicht, wie bisher, im Etat des Reichsamts des
Innen zur Einstellung gelangen.

Antrag der Budget-Kommission
— Nr. 84 C der Druck-
sachen —
angenommen: 28. Sitzung
vom 31. Januar 1896
S. 681 C.

Antrag Größer (Württem-
berg) Freiherr v. Gült-
lingen — Nr. 141 der
Drucksachen —
Abstimmung bis zur 3. Ver-
handlung ausgeführt; 42. Sitzung
vom 17. Februar 1896
S. 1028 D.

Antrag v. Bobbielski —
Nr. 118 der Drucksachen —
angenommen: 42. Sitzung
vom 17. Februar 1896
S. 1038 D.

Antrag Dr. Lingenß — Nr.
222 der Drucksachen —
angenommen: 62. Sitzung vom
17. März 1896 S. 1527 B.

IV. Zum Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.

— Anlage V. —

1. Bei Kapitel 25 Titel 5 — Piltualienverpflegung —
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten
Jahr einen Betrag anzufordern, aus welchem die
Mittel zu verfügen, eine warme Abendkost für
die Mannschaften des Heeres einzuführen, bestritten
werden.

2. Bei Kapitel 34 Titel 2 — Vorspann- und
Transportkosten —

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu
wirken, dass die nach §. 9 Biffer 1 des Gesetzes
über die Naturaleistungen für die bewaffnete
Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und
vom 21. Juni 1887 vom Bundesrat von Zeit
zu Zeit festzustellenden Vorspannvergütungsfäße zu-
sätzlich so hoch bemessen werden, dass für diese
Sätze die nach §. 3 des angeführten Gesetzes in
erster Linie vorgeschriebene Sicherstellung des Vor-
spanns für die auf Märchen, in Lagern oder in
Kantonirungen befindlichen Theile der bewaffneten
Macht durch Erziehung ermöglicht wird, was
bei der jetzigen Höhe der Vorspannvergütungs-
fäße ausgeschlossen ist.

V. Zum Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

— Anlage VI. —

Zu Kapitel 50 Titel 1 — Seelsorge und Garnisonschul-
wesen, Besoldungen —, Kapitel 58 — Reise-,
Marchs- und Frachtkosten — und Kapitel 59 —
Bildungswesen —

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, im nächs-
jährigen Etat die Stellen der katholischen Marine-
Pfarrer dem wirklichen Bedürfnisse, insbesondere
für die Seelsorge sowohl in Cuxhaven, Helgoland,
beim Wandervergleichswater, als für den Religions-
Unterricht der jüngeren Mannschaften entsprechend
zu vermehren und die dadurch entstehenden Mehr-
förderungen in den Etat einzustellen.

VI. Zum Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

— Anlage XVI. —

Zu Kapitel 3 Titel 1 — Centralverwaltung —

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu Antrag der Budget-Kommission wollen:

dass die Annahme und Bestellung gewöhnlicher Packete von der Reichspost an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Weihnachtszeit vom 18. bis 30. Dezember, auf Einsendungen beschränkt werde,

— Nr. 89 A der Drucksachen —

angenommen: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 465 C.

2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf einzutreten, dass in überwiegend katholischen Postbezirken an den Tagen Allerheiligen und Fronleichnam den Postbeamten dieselbe Ruhe gewährt werde, wie an den Sonntagen.

Antrag Dr. Lingens und Genossen — Nr. 93 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Beratung ausgesetzt: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 465 C.

3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Umgestaltung des bestehenden Post-Zeitungstarifs dem Reichstag vorzulegen.

zu diesem Zwecke in eine eingehende Prüfung der von jachverhindriger Seite gemachten Vorwürfe einzutreten zu wollen, jedenfalls aber in dem neuen Post-Zeitungstarif auch das Gewicht der zu befördernden Zeitungsnummern zu berücksichtigen.

Antrag Dr. Schaedler und Genossen — Nr. 96 der Drucksachen —

Abstimmung bis zur 3. Beratung ausgesetzt: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 465 C.

Zu Kapitel 3 Titel 22 der fortdauernden Ausgaben — Post- und Telegraphenassistenten —

4. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Gleichstellung der Post- und Telegraphen-Assistenten sowie der Polizeiverwalter aus der Klasse der Civilianwärter unter den Assistenten sowie den Postverwaltlern aus der Klasse der Militäranwärter in der Zulassung zur Sekretärprüfung von Neuem in Erwögung zu ziehen.

Antrag Werner — Nr. 94 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Beratung ausgesetzt: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 472 A.

5. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, falls eine erneute Prüfung der Frage, ob die Civilianwärter unter den Post- und Telegraphen-Assistenten den Militäranwärtern in der Zulassung zum Sekretärsexamen gleichgestellt werden können, wieder zu einer vereinenden Entscheidung führen sollte, wenigstens die Zulassung zum Sekretärsexamen denjenigen unter den Civilianwärtern, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erlangt haben, zu gewähren, und bei den übrigen Civilianwärtern die Zulassung zum Sekretärsexamen von dem anderweitig zu erbringenden Nachweis einer entsprechenden Vorbildung abhängig zu machen.

Antrag Dr. Schaedler und Genossen — Nr. 95 der Drucksachen — Abstimmung bis zur 3. Beratung ausgesetzt: 20. Sitzung vom 21. Januar 1896 S. 472 A.

Abschluß.

A. Fortdauernde Ausgaben.

		Staatsantrag M.
Nach dem Staatsentwurf betragen dieselben		1 136 389 624
Mehrtransf im Etat für den Reichstag		3 870
ergibt Staatsantrag =		1 136 393 494

In der zweiten Beratung sind gegen die Vorlage:

Kapitel	Titel	3. Bevölkungen, Bürobeamte, Reichs-Marine-Amt	gestrichen M.	zugelebt M.	
=	46	4. Unterbeamte, desgl.	5 700	—	
=	46	6. Unterstellungsfondb., desgl.	1 200	—	
=	56	Wohnungsgeldzuschuß	400	—	
			1 860	—	
		mithin sind abzuziehen	—	—	9 180
		Die fortdauernden Ausgaben betragen daher =	—	—	1 136 384 334

B. Einmalige Ausgaben.

a) Ordentlicher Etat.

Nach dem Staatsentwurf betragen diese Ausgaben	—	93 481 438
--	---	------------

In der zweiten Beratung sind gegen die Vorlage:

Kapitel	2a	Titel	2. Aufschluß für das südafrikanische Schußgebiet	250 000	—	
=	5	3.	Aufschluß für das ostafrikanische Schußgebiet	153 280	—	
=	5	7.	Garnisonbäckerei in Paderborn	88 000	—	
=	5	30.	Artillerie-Kaserne in Brandenburg a. d. H.	500 000	—	
=	5	38.	Kavallerie-Kaserne in Dölln	15 000	—	
=	5	42.	Ergänzungsbauten vorhandener Käfernen in Winden	143 000	—	
=	5	51.	Dienstgebäude z. in Hamburg	7 000	—	
=	5	56.	Aufschluß sämlicher Militärgründstücke in Hannover an die städtische Kanalisation z.	32 050	—	
=	5	58.	Train-Kaserne in Darmstadt	350 000	—	
=	5	62.	Mannschaftsgebäude z. in Karlsruhe	10 000	—	
=	5	111.	Pionier-Kaserne in Straßburg i. E.	15 000	—	
=	5	114.	Infanterie-Kaserne in Sabern	500 000	—	
=	5	116.	General-Kommando - Dienstwohnungs- z. Gebäude in Mecklenburg	10 000	—	
=	5	130.	Familienwohnhaus z. in Dresden	27 000	—	
=	5	131.	Begrößerung des Schießplatzes bei Zeithain	400 000	—	
=	5	156.	Garnisonlazareth in Weingarten	5 000	—	
=	5	180.	Quote an Bayern	201 299	—	
		mithin sind abzuziehen	—	—	2 706 629	
		bleiben einmalige Ausgaben im ordentlichen Etat	—	—	90 774 809	

b) Außerordentlicher Etat.

Nach dem Staatsentwurf betragen diese Ausgaben	—	29 350 921
--	---	------------

In der zweiten Beratung sind gegen die Vorlage:

Kapitel	13	Titel	7. Strandabschlüttungen am Kieler Hafen	191 800	—	
=	13	8.	Bau eines Trockendocks in Kiel	1 000 000	—	

mithin sind abzuziehen

bleiben einmalige Ausgaben im außerordentlichen Etat	—	28 159 121
dazu einmalige Ausgaben im ordentlichen Etat	—	90 774 809

Summe der einmaligen Ausgaben

hierzu die fortdauernden Ausgaben

ergibt Gesammanlage

1 191 800

118 933 930

1 136 384 334

1 255 318 264

C. Einnahme.

	gestrichen M.	zugelebt M.	Etahsatz M.
Nach dem Etatentwurf beträgt die Einnahme	—	—	1 259 221 983
Mehransatz im Etat für den Reichstag	—	—	311
ergibt Etatsansatz =	—	—	1 259 222 294
In der zweiten Berathung sind gegen die Vorlage:			
Kapitel 23 Titel 1. Aus der Anleihe. Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	13 000 000	—	
= 24 = 3. Zur Verminderung der Reichsanleihe u. (Neuer Titel)	—	13 000 000	
Ferner bleiben in Konsequenz der zu den fortbauernden und einmaligen Ausgaben gesetzte Beschlüsse abzusehen:			
Kapitel 22 Titel 1 bis 26. Matrikularbeiträge	2 712 230	—	
= 23 = 1. Aus der Anleihe. Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	1 191 800	—	
=	16 904 030	13 000 000	
Im Ganzen sind mithin abzusehen	3 904 030	3 904 030	
Bleibt Einnahme			1 255 318 264
Die Ausgabe beträgt			1 255 318 264
			Balanziert.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatjahr 1896/97 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit **13 659 121** Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine vergünstigte, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe auszunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinssteine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich u. c.
Gegeben u. c.

Berlin, den 21. März 1896.

Nr. 231/232.
Resolutionen

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushaltungs-
Gtats für das Gtatsjahr 1896/97 — Nr. 230
der Drucksachen —.

Estat für das Reichsamt des Innern
— Kapitel 7a —

Nr. 231.

Sachhe und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
die verbündeten Regierungen zu erzuchen:
in den Reichshaushaltsgtat für das Gtatsjahr
1897/98 50 000 Mark zur Unterstüzung für
Handwerkerschulen im deutschen Reichsgebiete ein-
zustellen.

Sachhe. Freiherr v. Buddenbrock, Graf v. Camer.
v. Dallwitz. v. Dewitz. Graf zu Dohna-Schlobien.
Dr. Hahn. Hauffe-Dahlen. v. Herber. Hilgen-
dorff. Graf v. Holstein. Graf v. Kanitz-Podangen.
v. Kleist-Reckow. v. Leipzig. Dr. v. Lebeschow.
Freiherr v. Malzahn-Molzow. Freiherr v. Manteuffel.
v. Massow. Menk. Reckow. Graf v. Mirbach.
v. Normann. v. Ploch. v. Podbielki. Reitich. Graf
v. Roon. Rothe. v. Salisch. Schall. v. Schöning.
v. Staudy. Steppuhn. Stroh. Will.

Nr. 232.

Estat für das Reichsamt des Innern
— Kapitel 12 Titel 1 (Gesundheitsamt) —.

v. Podbielki und Genossen. Der Reichstag wolle be-
schließen:

den Herrn Reichsanstler zu erzuchen:
für die soforige Errichtung von Versuchs-
anstalten zur gründlichen Erforschung der Maul-
und Klauen-Seuche von Reichswegen und bei den
einzelnen Bundesstaaten Sorge tragen zu wollen.

Berlin, den 21. März 1896.

v. Podbielki. Adl. Graf v. Arnim. Baffermann.
Bauermeister. Baumbach. Dr. v. Bennigen. Graf
v. Bernstorff (Neles). Dr. Boehme. Böls. Brund.
Freiherr v. Buddenbrock. Graf v. Camer. Prinz
zu Carolath-Schönaih. v. Colmar. Dr. v. Cuny.
v. Dewitz. Graf zu Dohna-Schlobien. Dresler.
Dr. v. Freges-Welzin. Fürst zu Fürstenberg. Gamp.
Haale. Dr. Hahn. Dr. Hammacher. Dr. Hesse.
Hauffe-Dahlen. Hirsch. Hofmann (Dillenburg).
v. Hollerup. Jacobstötter. Graf v. Kanitz-
Podangen. v. Kardorff. Graf zu Inn- und
Knyphausen. Dr. Kropatschek. Dr. Kruse.
v. Leipzig. Dr. v. Leverkow. Lüb. Freiherr
v. Malzahn-Molzow. Freiherr v. Manteuffel.
Dr. v. Marquardsen. v. Massow. v. Normann.
Goet. v. Olenhusen. Graf v. Oriola. Dr. Osann.
Pauli. Dr. Piechel. Vingen. Blaue. v. Ploch.
Röhlmann. Quentin. Reichmuth. Reitich. Rimpan.
Roßbarth. Sachhe. v. Salisch. Dr. Schulz-Lupish.
Siegle. v. Sperber. v. Staudy. v. Stein.
Steppuhn. v. Viered. Walter. Will. v. Winter-
feldt-Menkin.

Nr. 233.
Beihutes Verzeichniß

der
bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 234/236.
Verichte*)

der
Wahlprüfungs-Kommission.

Nr. 234.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schneider.

Bericht über die Wahl des Abgeordneten Rothe
im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks
Breslau (Oblau-Strehlen-Nimptsch).

Bei der am 15. Juni 1893 stattgehabten Reichstagwahl
im fünften Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau er-
hielten nach Protokoll der zur Ermittelung des Wahl-
ergebnisses vom Wahlkommissar einberufenen Kommission
von 18 712 abgegebenen gültigen Stimmen:

Bauergutsbesitzer R. Rothe in	
Saegen	9 559 Stimmen
Bauergutsbesitzer A. Köhler in	
Ranigen	6 135 =
Former O. Schütz in Breslau	1 976 =
Schornsteinfegermeister Rehner in	
Neustadt O.S.	1 013 =
Bersplitter waren	30 =

zusammen 18 712 Stimmen.

Da die absolute Mehrheit 9 357 war, so wurde
Bauergutsbesitzer Robert Rothe in Saegen (St. Strehlen)
als gewählt proklamirt. Derselbe hat die Wahl rechtzeitig
angenommen, den Nachweis seiner Wahlbarkeit geführt und
ist in den Reichstag eingetreten.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist rechtzeitig ein
Breslau, den 11. Juli 1893 daitlicher Wahlprotest von
Hermann Christiani, Breslau, eingegangen, welcher
weiter unten nebst den dazu gefassten Beschlüssen der Kom-
mission mitgetheilt wird.

Bei Prüfung der Wahlakten ergab sich, daß der Wahl-
kommissar mit der zur Ermittelung des Wahlergebnisses
einberufenen Kommission sich für ermächtigt gehalten hat,
die in den einzelnen Wahlbezirken festgestellten Resultate
zu fortgören, Stimmen, die dort für ungültig erklärt
waren, zum Theil für gültig zu erklären, ohne in dem
Protokoll der fraglichen Kommission davon Vermerk
neinzufügen. Das widerspricht sowohl dem § 13
des Wahlgesetzes als dem § 27 des Wahlreglements
in zwei Beziehungen, einmal infsofern in diesem Protokoll die
Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in
einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben, und
dann infsofern, als eine Änderung der in den Wahl-
bezirken festgestellten Ergebnisse nur dem Reichstage, nicht
aber jener Kommission gestattet ist.

Ebenso ist es ungültig, wenn, wie es scheint, durch
einen Sekretär des Wahlkommissars in den Wählerlisten

*) Petr. die Wahlen der Abgeordneten:
Rothe, Nr. 234 . . . Seite 1408 ff.
Künz-Herber, Nr. 235 . . . " 1417 ff.
Reichmuth, Nr. 236 . . . " 1422 ff.

der einzelnen Bezirke wiederholt das Datum für den Abschluß der Wählerliste oder für die Bescheinigung über die Auslegung der Wählerliste u. s. w. fortgesetzt, oder die Gegenliste zum Wahlprotokoll ergänzt worden ist. Es wurden solche Änderungen in der Wahlprüfungs-Kommission als Urteilsfalschungen ohne böse Absicht bezeichnet. Erheblichkeit für das Ergebnis der Wahl konnte diesen Verstößen jedoch ebensowenig beigegeben werden, wie den bei jeder Wahl sich wiederholenden Belehrungen gewisser formeller Vorrichtungen des Wahlreglements.

Dagegen waren eine Anzahl Stimmen mit Unrecht für ungültig erklärt und dem betreffenden Kandidaten zugerechnet, und andererseits mehrere Stimmen in Abzug zu bringen:

- In Strehlen Stadt I, sind 2 Stimmzettel mehr gezählt als Wähler gestimmt haben, es sind daher dem gewählten Röhrer 2 Stimmen abzuziehen.
- Im Bezirk 24, Kreis Rippisch, Kosswig ist 1 Stimme zu Unrecht einem erst 23 Jahre alten Wähler abgenommen, und ist deshalb auch hier 1 Stimme dem gewählten Roither abzuziehen.
- Andererseits hat die Kommission im Bezirk 94, Kreis Ohlau, einen für Roither mit dem Zusatz: „Ich wähle nur Gott, das ist mein Helfer“ abgegebene Stimmzettel entgegen der Entscheidung des Wahlvorstandes (und des Wahlkommissars) für gültig erachtet, da sie einen Protest oder Vorbehalt in diesem Vermerk nicht findet.
- Dem Bauergutsbesitzer Röhrer in Ranigen sind aus den Bezirken Strehlen Stadt III, Bezirk 5 und 33, Kreis Rippisch, Bezirk 71, Kreis Ohlau, je 1 Stimme, zusammen 4 Stimmen zuzuzählen, die mit Unrecht für ungültig erklärt sind, weil entweder unter Durchstreitung des auf dem Stimmzettel gebrachten Namens der Name Röhrer darauf geschrieben ist, oder weil der Wohnsitz des Röhrer nicht korrekt wiedergegeben ist.
- Dem Röhrer ist ferner noch 1 Stimme aus dem Bezirk 76, Kreis Ohlau (Rallwitz), zuzuzählen, wo

der fragliche Stimmzettel außer dem Namen des Röhrer den Vermerk trug: „Jeder Lehre vor seiner Thür, da hat er Dreck genug dafür.“ Die Kommission konnte entgegen dem Wahlvorstande (und Wahlkommissar) dies nicht für einen Protest oder Vorbehalt ansehen.

- Dem Farmer Schüh in Breslau hat der Wahlkommissar im Bezirk 34, Kreis Strehlen (Nicolasdorf), zu Unrecht 1 Stimme zugezählt, die der Wahlvorstand laut Wahlprotokoll und Wählerliste, die 116 Abstimmende aufweist, demselben schon angekrebt hat, dieselbe war dem Schüh in Abzug zu bringen.
- Andererseits sind dem Schüh aus Bezirk 43, Kreis Strehlen (Prieborn), und Bezirk 94, Kreis Ohlau (Thiergarten), je 1 Stimme, zusammen 2 Stimmen zuzuzählen, die mit Unrecht für ungültig erklärt sind, weil nach Durchstreitung des ursprünglich darauf vermerkten Namens der Name Schüh darauf geschrieben war.
- Aus demselben Grunde sind dem Schornsteinfegermeister Meßner im Bezirk 1 Kreis Rippisch (Stadt Rippisch) 2 Stimmen und im Bezirk 61, Kreis Ohlau (Witten) 1 Stimme zuzuzählen.
- Im Bezirk 26, Kreis Ohlau (Gunschwitz) ist dem Büchsenhafteinspektor Kaubel, der zwar Kaubel genannt, aber sonst auf dem Stimmzettel so genau bezeichnet ist, daß über seine Identität kein Zweifel entstehen kann, 1 Stimme zuzurechnen.

Hierauf ändert sich das Abstimmungsergebnis dahin:
Roither 9 559 - 2 Stimmen = 9 557
Röhrer 6 135 + 5 " = 6 140
Schüh 1 975 + 1 " = 1 976
Meßner 1 013 + 3 " = 1 016
Zersplittet 30 + 1 " = 31
Zusammen 18 720

Davon ist die absolute Mehrheit 9361 und hat der gewählte Abgeordnete Roither 196 Stimmen mehr erhalten.

Der Protest und die darauf gefassten Beschlüsse der Kommission lauten folgendermaßen:

Protest.

Im Wahlkreise Ohlau-Strehlen-Rippisch (Wahlbezirk Breslau, Wahlkreis 5) ist der Bauergutsbesitzer Robert Roither in Saegen bei Strehlen als gewählt bestimmt worden.

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl wird hierdurch Protest erhoben und die Wahl angefochten.

Die Wahl ist durch Missbrauch des behördlichen und privaten Einflusses, unter Verleumdung der Vorrichtungen des preußischen Vereinsgesetzes, und die Vorrichtungen über die Offenheit der Wahl, sowie des Grundzuges des Wahlrecht zu stande gekommen.

I. Während die Vereine anderer Parteien den beschämenden Vorrichtungen des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. III. 1850, namentlich der §§ 4, 8 unterworfen waren, haben der Ohlauer landwirtschaftliche Verein und der Bund der Landwirte, Vereine, welche notorisch nicht als „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten“ gelten und deshalb auch von den Schranken des Vereinsgesetzes frei sind, ganz offen konservative Wahlagitation getrieben.

Beschlüsse der Kommission.

Zu I Giffser 1 und 3. Wenn der „Bund der Landwirthe“ sich in seinem Sinne an der Wahlagitation beteiligt und auf die Wahl von ihm genommenen Abgeordneten hingewirkt verucht hat, so haben seine Mitglieder damit von einem ihnen zugehörigen staatsbürglerischen Recht Gebrauch gemacht. Da der Bund der Landwirthe keine Behörde ist, so kann in einer solchen Agitation keine ungünstige Wahlbeeinflussung gesetzen werden, und ebenso wenig würde die Aufforderung des Amtsverwalters Stein in Kobern, dem „Bunde“ beizutreten, wenn sie dem Protest

Brötzeß.

2. Der Königliche Landrat von Buttkamer in Ohlau hat in einer Generalversammlung des landwirtschaftlichen Ohlauer Vereins in Wanzen als Vorsitzender dieses Vereins wenige Wochen vor der Wahl ganz offen Politik getrieben und gegen die freisinnige Partei polemisiert.

Beweis: Zeugnis des Kaufmanns E. Scharf in Wanzen u. des noch zu benennenden Korrespondenten der „Breslauer Zeitung“ in Wanzen.

3. Bei dieser Gelegenheit hat in Gegenwart des ersten Polizeibeamten des Kreises, des Landrats und ohne dessen Widerprüfung, ein anderer Polizeibeamter des Kreises, Amtsvorsteher Stein in Köbern offen erläutert, die Listen, durch die zum Beitritt in den Bund der Landwirthe aufgefordert werden sollte, sollten an die Gemeindevorsteher gefandt werden und diese sollten die Meldungen zum Beitritt entgegen nehmen.

Beweis: Stein u. v. Buttkamer.

Dies wäre für die Wahl unerheblich, wenn nicht auch der Bund der Landwirthe sich in diesem Wahlkreise wie andernwärts einschä als konservativer Wahlkreis gerüttet hätte.

Einer der ersten Wahlausrufer, der zu Gunsten des jetzigen Reichstagsabgeordneten Nöther erschien, war unterzeichnet von den Vertretern der Vorstände „des Bundes der Landwirthe, der konservativen u. der deutsch-sozialen Partei“ im Wahlkreise.

Dieser Wahlausrufer liegt bei.

II. Die Anrufung von Beamten.

1. Anrufung von Beamten für die Wahlhäufigkeit einer Partei hat aber auch noch in anderen Fällen stattgefunden.

Landrat von Buttkamer hat allerdings in einer freisinnigen Wahlversammlung in Wanzen Ende Mai 1893 öffentlich ausgesprochen, der Gemeindevorsteher sei nicht Beamter.

Beweis: sein Zeugnis, und Zeugnis der Redakteure Emil Walter u. Dr. Dohle in Breslau, Herrenstr. 19, des Kaufmanns Albert Klein u. des Arztes Dr. Spitz in Strehlen.

2. Der Plan, die Gemeindevorsteher in den Dienst der konservativen Wahlagitation zu stellen, gelangte auch zur Ausführung. An eine große Zahl von Gemeindevorstehern im Kreise Ohlau sind mündliche und schriftliche oder gedruckte Aufforderungen gerichtet worden, für die Ausbreitung des Bundes der Landwirthe und für die Unterstützung konservativer Wahlen sich zu bemühen.

Beweis: Rittergutsbesitzer u. Amtsvorsteher Stein in Köbern.

Im Auftrage des Landrats lud der Kreisausschussherr, sechstklä. Brange in Ohlau eine Anzahl von Ortsvorstehern

Beschlüsse der Kommission.

gemäß erfolgt ist, an sich schon eine behördliche Wahlbeeinflussung in sich begreifen. Infowit ging die Kommission daher über Ziffer I des Protokolls als unerheblich hinweg.

Zu I Ziffer 2. Dagegen sonnte der Wahlagitator des Landrats v. Buttkamer auf der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Wanzen, wenn sie nachweisbar ist, Erheblichkeit umsonstiger abgesprochen werden, da landwirtschaftliche Vereine nicht dem Vereinsgebet unterstehen und eine Polemit des Landrats gegen diese oder jene politische Partei in den Versammlungen eines landwirtschaftlichen Vereins daher umso mehr als eine behördliche Beeinflussung der gerade bevorstehenden Wahl sich darstellt. Die Kommission beschloß daher eidliche Vernehmung des Kaufmanns E. Scharf in Wanzen darüber:

a) ob die fragliche Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Wanzen zwischen der Auflösung des Reichstags (6. Mai 1893) und den Neuwahlen vom 15. Juni 1893 stattgefunden hat, sowie

b) ob Landrat v. Buttkamer in dieser Generalversammlung mit Bezug auf die bevorstehenden Reichstagswahlen zu Ungunsten dieser oder jener Partei und eventuell welcher Partei sich ausgesprochen hat.

Zu II Ziffer 1. Es wurde zwar von einer Seite der Behauptung des Landrats v. Buttkamer, daß der Gemeindevorsteher nicht Beamter sei, wenn etwa gleich wahr, infowit Gewicht beigelegt, als dieselbe geeignet sei, die Gemeindevorsteher zu einer recht regen Wahlagitation im Sinne der konservativen Partei anzuregen; indeß hielt die Kommission die Ansicht des Landrats über diese Frage doch für unerheblich, weil es lediglich auf die Thatsache ankomme, ob eine ungerechte Wahlbeeinflussung seitens der Gemeindevorsteher oder des Landrats ausgeübt worden sei, die Motive aber, die sie zu dieser Wahlbeeinflussung verleitet, gleichgültig seien.

Zu II Ziffer 2. Ebendeshalb aber meinte die Kommission über die Protokollierung nicht hinweggehen zu dürfen, daß der Kreisausschussherr, Brange in Ohlau im Auftrage des Landrats eine Anzahl Ortsvorstehern zu einer Wählerversammlung eingeladen habe, in der auch der Landrat erscheinen würde; denn hierin würde eventuell eine für erheblich zu halbende amtliche Wahlbeeinflussung liegen. Die Kommission beschloß daher über diese Protokollierung Beweis zu erheben durch eidliche Vernehmung des Kreisausschussherrn Brange in Ohlau, des Ortsvorstehers Alois Stache in Spitzkow und des Franz

P r o t e s t.**B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .**

ein, eine Wählerversammlung, in der auch der Landrat erscheinen wird, zu beschließen.

Beweis: Zeugnis des Prange, Ortsvorsteigers Alois Stach in Spirkwitz bei Wanzen u. des Franz Stach, sowie der Ortsvorsteiger in Beigwitz, Klossdorf, Alt-Wanzen u. Knischwitz.

3. Die anliegende Brosüre „Ben wählen wir“, welche konservative Wahlen empfiehlt, ist auf dem Landratsamt in Ohlau zur Verteilung im Wahlkreise ausgegeben u. auch an eine Reihe von Ortsvorständen gelangt worden.

Beweis: Buchbindemeister Fuchs in Ohlau, der bei einem Voten eine Anzahl Päckchen mit diesen Broschüren gefehlt und von ihm erfahren hat, daß er diese Sachen vom Landratsamt für die Ortsvorstände erhalten habe, der auch gesehen, daß eine Anzahl dieser Päckchen an Ortsvorsteher abgefeiert waren, Zeugnis des Kippens in Alt-Wanzen, u. Zeugnis des Landräths von Buttamer, des Kreisausschussekretärs Prange in Ohlau u. des Kreissekretärs Freudenreich in Ohlau.

In diesem Buche, das von Beamten an ihnen unterstellte Beamte versandt wurde, wird unter anderem auf Seite 5 einem Ortsvorsteher in den Mund gelegt, er habe stets darauf gehalten, daß der Wirt seines Ortes seinen Saal nicht zu Wahlversammlungen hergäbe.

III. Die selbe Verneinung von Beamten für die Wahl-agitation einer einzelnen Partei hat sich dann auch im kleinen fortgesetzt. In Marienau hat der Dorfschulz Kemmer konservative Stimmzettel verteilt.

Beweis: Wirtschafter Karl Brade in Marienau und Kemmer, der auch sagen wird, ob er den Auftrag zu dieser Verteilung vom Ortsvorsteher erhalten hat.

Konservative Stimmzettel sind ferner verteilt worden von folgenden Beamten:

a) Gemeindeschreiber Fuchs in Jatobine.

Beweis: Einlieger Gottlieb Fuchs in Dremling und Maurer Karl Weiß in Jatobine.

b) Gemeindeschreiber Janus in Dremling u. von dem Dorfschulzen ebenso.

Beweis: Stellenbesitzer Winter u. Wilhelm Gebauer und Einlieger Gottlieb Fuchs, alle in Dremling.

c) von dem Magistratskanzlist Böhl in Wanzen, der die Verteilung sogar im Rathause beforgt hat.

Beweis: Hausbesitzer König in Wanzen, Kirchstraße und Handelsmann Geche in Wanzen, Breslauerstr.

Völker mag vernommen werden, ob ihm etwa sein Vorgerichter, Bürgermeister Schindler oder ein anderer Vorgerichter hierzu Auftrag gegeben hat.

d) von dem Gemeindedienner Lorenz in Konischwitz.

Beweis: Schmied Tschamke in Konischwitz.

e) von dem Dorfschulzen und Nachtwächter Gobel in Rohenhain, Kr. Ohlau.

Beweis: Gobel, der auch sagen wird, wer ihn dazu beauftragt hat.

Stach daselbst, sowie der Ortsvorsteiger in Beigwitz, Klossdorf, Alt-Wanzen und Knischwitz.

Zu II Biffer 3. Ebenso würde die Verbreitung der Brosüre: „Ben wählen wir“ die in populärer Form die Militärvorlage und konservative Wahlen empfiehlt, bei Leitern des Landratsamts eine unflathafte amtliche Wahlbeeinflussung involvieren. Die Kommission behloß daher eidliche Vernehmung der hierzu im Protest namhaft gemachten Zeugen, mit Ausnahme des Landräths v. Buttamer in Ohlau, welcher nichteidlich darüber gehört werden soll.

Zu III. In der hier behaupteten Vertheilung konservativer Stimmzettel durch die Gemeindeschreiber selbst und die Kommission auch, wenn sie erwiesen wird, eine ungültige Geltendmachung amtlichen Einflusses, während die Vertheilung solcher Stimmzettel durch Dorfschulzen, Nachtwächter u. s. w. nur dann erheblich erscheint, wenn letztere dazu einen amtlichen Auftrag hatten und denselben durch das Tragen eines Dienstabzeichen auch äußerlich erkennbar machen. Die Kommission behloß daher:

1. den Einlieger Gottlieb Fuchs in Dremling und den Maurer Karl Weiß in Jatobine eidlich und den Gemeindeschreiber Fuchs in Jatobine nichteidlich darüber zu vernehmen, ob der Gemeindeschreiber Fuchs in Jatobine konservative Stimmzettel vertheilt hat;
2. den Stellenbesitzer Winter, Wilhelm Gebauer und den schon unter Nr. 1 genannten Einlieger Gottlieb Fuchs, alle in Dremling, eidlich und den Gemeindeschreiber Janus daselbst nichteidlich darüber zu vernehmen, ob der Gemeindeschreiber Janus in Dremling konservative Stimmzettel vertheilt hat;
3. die unter Nr. 2 genannten Zeugen in gleicher Weise auch darüber zu vernehmen, ob der von dem Gemeindeschreiber Janus in Dremling zu benennende dorftige Dorfschulz, durch ein Dienstabzeichen (Dienstmütze oder Dienstschürze) als solcher erkennbar, konservative Stimmzettel vertheilt hat, den fraglichen Dorfschulzen ferner darüber, ob er hierzu amtlich beauftragt war;
4. den Wirtschafter Karl Brade in Marienau und den Dorfschulzen Kemmer daselbst eidlich darüber zu vernehmen, ob letzterer, durch ein Dienstabzeichen (Dienstmütze oder Dienstschürze) erkennbar, konservative Stimmzettel vertheilt hat, den Dorfschulzen Kemmer auch darüber, ob er hierzu amtlich beauftragt war;
5. den Schmied Tschamke in Konischwitz und den Gemeindedienner Lorenz daselbst eidlich darüber

B r o t e n.Beschlässe der Kommission.

- zu vernehmen, ob letzterer, durch ein Dienstabzeichen (Dienstmühe oder Dienstschild) als solcher erkennbar, konervative Stimmzettel vertheilt hat, den Gemeindedenk Lorenz auch darüber, ob er hierzu amtlich beauftragt war;
6. den Dorfschönen und Nachwächter Gebel in Rosenhain (Kreis Ohlau) eidlich darüber zu vernehmen, ob er im amtlichen Auftrage des Dorfvorstehers und durch ein Dienstabzeichen (Dienstmühe oder Dienstschild) erkennbar, konervative Stimmzettel vertheilt hat;
 7. den Magistratsangestellten Bölk in Bansen darüber eidlich zu vernehmen, ob er im Auftrage des Bürgermeisters Schindler oder eines anderen Vorgesetzten konervative Stimmzettel im Rathause vertheilt hat, sowie den Hauseigener König in Bansen, Kirchstraße, und den Handelsmann Gehrke ebenfalls, Breslauerstraße, ebenfalls eidlich darüber, ob Bölk eventuell unter Berufung auf einen amtlichen Auftrag im Rathause konervative Stimmzettel vertheilt hat.

IV. An folgenden Orten sind konervative Wahlzettel im Wahllokal ausgelegt und nach Bedarf zur Benutzung genommen worden:

1. in Kursch, wo die konservativen Stimmzettel sogar im Wahllokal verteilt worden sind, z. B. an Müllermeister Hindemitt und den Arbeiter Kuhr.

Beweis: deren Zeugnis.

Der Wahlvorsteher, Bauergutsbesitzer Wittmann, hat die Wahlzettel für Rothen auf dem Wahlstück vor sich liegen gehabt und hat solche selbst im Wahllokal an die Wähler verteilt, z. B. dem Hindemitt.

Beweis: Wittmann und Bauergutsbesitzer Groschel in Kursch.

Auch der Protollführer Lehrer Pfeiffer hat im Wahllokal konervative Zettel ausgegeben, z. B. dem Kuhr.

Beweis: Pfeiffer, Wittmann, Groschel u. Kuhr.

2. in Ruppertsdorf, Kreis Strehlen.

Beweis: Kaufmann Brunn, Pfeiffer ebenda.

Von Zeit zu Zeit haben die dortigen Wirtschaftsbeamten von Bülow u. Geisler mit Einwilligung des Wahlvorstehers, des Rittergutsbesitzers von Rothow, ihres Vorgesetzten, solche Stimmzettel zur Verteilung herausgeholt.

Beweis: Pfeiffer, von Bülow, Geisler u. von Rothow.

3. in Machwitz.* Kreis Ohlau.

Beweis: Gutsbesitzer Breitschwert in Machwitz.*

V. Es sind folgende Wahlbeeinflussungen amtlicher u. privater Natur verübt worden:

1. In Stein bei Jordansmühl ging der Mietsgärtner Johann Rassel zur Wahl. Der Dominalinspektor Wittner paßte ihm unterwegs ab, fragte, ob Rassel schon einen

Zu IV Ziffer 1. Wenn hier behauptet wird, daß in Kursch

- a) Wahlzettel für Rothen, und zwar anscheinend nur solche vor dem Wahlvorsteher, auf dem Wahlstück gelegen haben, und daß
- b) Wahlvorsteher und Protollführer im Wahllokal selbst Stimmzettel verteilt haben,

so würde — die Wahrheit dieser Behauptungen vorausgesetzt — darin eine Kontrolle der Wahl und eine einseitige Parteiherrschaft des Wahlvorstandes für einen Kandidaten liegen, der ein erheblicher Einfluß auf das Endergebnis der Wahl in Kursch nicht abgesprochen werden könnte. Die Kommission beschloß daher, den Müllermeister Hindemitt, den Arbeiter Kuhr, den Bauergutsbesitzer Groschel, alle in Kursch, eidlich, den Wahlvorsteher Bauergutsbesitzer Wittmann und den Protollführer Lehrer Pfeiffer in Kursch niederdrücklich darüber vernehmen zu lassen:

1. ob Wahlzettel für Rothen oder auch solche für andere Kandidaten im Wahllokal auf dem Wahlstück während der Wahl ausgelegten haben; und
2. ob der Wahlvorsteher Wittmann und der Protollführer Pfeiffer während der Wahl im Wahllokal in Kursch konervative Stimmzettel ausgetragen haben.

Zu IV Ziffer 2 und 3. Dagegen hielt es die Kommission für unerheblich, wenn nach der Behauptung des Protolles konervative Wahlzettel aus dem Wahllokal „herausgeholzt“ worden wären, um draußen vertheilt zu werden.

Zu V Ziffer 1. Wenn es auch durchaus zu mißbilligen ist, wenn der Arbeiter Rassel — nach dem Protost — deshalb aus der Arbeit entlassen worden ist, weil

*) Richtig Reichenbach.

Protest.

Zettel habe u. sagte, als Rassel sagte, er habe einen Zettel mit dem Namen Röhler (des freisinnigen Kandidaten) zu Rassel: „Alter, ich sage euch, wenn ihr den Zettel abgibt, gebt ich den andern 10 Böhmen und euch bloß neun, ihr seid in 14 Tg. entlassen u. wenn ich den ganzen Hof fortragen muß.“ Trotzdem ging Rassel mit den Arbeitern Winkler und August Grindel nach dem Wahllokal. Dort erklärte der Wahlvorsteher allen drei Leuten, sie ständen nicht in der Wahlliste. Diese Erklärung wurde als unrichtig dargelegt; da aber hinter den Namen der drei Wähler Kreuze standen, wurden sie nicht zur Wahl zugelassen. Nachdem Sie das Wahllokal verlassen hatten, kam Inspektor Bittner und sagte zu Winkler u. Grindel: ihr beiden seid eingeschrieben, aber der — dem Rassel meintend — kann machen, daß er fortkommt. Nachmittags wurde in der Tat dem Rassel auf dem Dominium, wo er sich zur Arbeit meldete, von Bittner erklärt, er bekomme keine Arbeit, er möge zu Röhler gehen, Steine klopfen.

Beweis für den ganzen Gang: Zeugnis des Rassel, außerdem für die Ausführungen auf dem Wege Biedenknecht Wilhelm Bipold u. Adolf Kloß, für die Vorgänge nachmittags: Tagearbeiter August Panke, alle in Stein.

2. In Poppelwitz hat der Gutsinspektor Berger den Dominalarbeitern in ihrer Wohnung die auf Röhler lautenden Zettel weggenommen, einem nicht im Dominium wohnhaften Arbeiter sogar in dessen Abwesenheit durch dessen Kinder die Wahlzettel für Röhler aus dem Zimmer holen lassen u. vernichtet. —

Beweis: Arbeiter Richter in Bischofswitz u. Arbeiter Langer in Jäschwitz.

3. In Heidersdorf, Kreis Nippisch war das Wahllokal im herrschaftlichen Wohnhaus des Rittergutsbesitzers von Reisner, dort; die Flügeltüren standen offen, davon man vom Wahllokal aus den Flur übersehen konnte. Die Dominalarbeiter wurden zur Wahl geschickt, vor der Thür stand der herrschaftliche Jäger Sonnenberg und der Müller Becker, am Eingange zum Wahllokal der Gutsinspektor Roehrt; Sonnenberg u. Becker gaben jedem Arbeiter einen Zettel, den derselbe nun frei in der Hand hielten und, von den genannten drei Personen, sowohl vom Wahlvorsteher dem Rittergutsbesitzer von Reisner selbst beobachtet, abgeben mußte; um jeden Irrtum zu vermeiden, wurde immer nur ein Arbeiter nach dem andern herein gelassen. Die Zettel, welche den Arbeitern auf diese Weise gegeben wurden, lauteten auf Röhler.

Beweis alles dessen: August Liebezettl u. Robert Bartmann, Kohlenhändler Karl Kirchner u. Schlosser August Kirchner, alle in Heidersdorf.

4. In Rothenhain, Kreis Ohlau haben der Dorfbote Gebel und der Scholzleibesitzer Max Höller dort an der Thür des Wahllokals den zur Wahl kommenden Arbeitern die Zettel aus der Hand genommen und wenn sie nicht auf Röhler lauteten, solche in die Hände gegeben.

Beweis: Dienstleicht Karl Katich, Tagearbeiter Ernst Stache, Steinmüller Karl Kandia, Tagearbeiter Hermann Sirpel, alle in Rothenhain.

5. Dem Niessgärtner Scholz in Krausenau, Kreis Ohlau hat sein Bröslert Günther mit Entlassung gedroht, wenn er Röhler wähle.

Beweis: Scholz u. Günther.

Beschlüsse der Kommission.

er die Absicht gehabt hat, Röhler zu wählen, so kann doch diesem Vorgange ein Einfluß auf die Wahl selbst nicht zugeschrieben werden. Uebrigens aber erklärt sich der Umstand, daß Rassel nicht zur Abgabe seiner Stimme zugelassen worden ist, hinreichend aus der Thatssache, daß weder in der Wählerliste von Jordansmühl noch in der Wählerliste von Stein ein Wähler namens Rassel zu finden ist, so daß es weiterer Erhebungen über die Gründe seiner Zurückweisung nicht bedarf.

zu V Ziffer 2. Es ist weder unter Beweis gestellt, daß die Dominalarbeiter von Poppelwitz verpflichtet waren, dem Gutsinspektor Berger die Stimmzettel auf Röhler auszuhändigen, noch, daß sie außer Stande waren, eventuell bis zur Wahl sich andere Stimmzettel auf Röhler zu verschaffen. Die Kommission ging daher über diesen Punkt hinweg.

zu V Ziffer 3. Hier ist eine Kontrolle der Dominalarbeiter hauptauf von dem Sitzpunkt an, wo die selben die Stimmzettel empfingen, bis zu dem Zeitpunkt, wo sie sie abgaben. Das Wahlgemeinniß war damit für die Wähler ausgeschlossen. Die Kommission beschloß Beweiseherhebung durch eidliche Vernehmung des August Liebezettl, Robert Bartmann, Kohlenhändler Karl Kirchner und Schlosser August Kirchner, alle in Heidersdorf, sowie nichteidliche Vernehmung des Wahlvorstehers Rittergutsbesitzer v. Reisner, des Gutsinspektors Roehrt, des herrschaftlichen Jägers Sonnenberg und des Müllers Becker in Heidersdorf. Die Vernehmung ist auch darauf auszudehnen, wieviel Dominalarbeiter eventuell als Wähler in Betracht kommen, und zu weisen Gunsten — der Protest nennt, wahrscheinlich in Folge eines Schreibfehlers, Röhler — die Kontrolle ausgeübt wurde.

zu V Ziffer 4. Die Kommission hielt diesen Punkt für unerheblich, da kein Beweis dafür angegetreten ist, daß die zur Wahl kommenden Arbeiter eine Verpflichtung gehabt hätten, ihre Stimmzettel auf Röhler dem Dorfboten auszuhändigen.

zu V Ziffer 5. Die Drohung gegen den Niessgärtner Scholz würde eventuell entschiedene Missbilligung verdienen, aber es ist nicht zu beweisen versucht, daß diese Drohung das Wahlergebnis beeinflußt habe. Die Kommission ging deshalb darüber hinweg.

P r o t e s t.

Beschlüsse der Kommission.

6. Der Generalbevollmächtigte des Rittergutsbesitzers in Kärtisch, des Grafen von Sauerma, Rentmeister Geppert hat nach seiner eigenen Erzählung seinen Arbeitern gesagt: „der Teufel holt euch, wenn ihr nicht Rothe wählt, hier habt ihr die Zettel, nun geht zur Wahl.“

Beweis: Geppert u. Kaufmann Mag. Dössner, dem dies Geppert selbst erzählt hat.

7. In Klein-Breßel hat der Wahlvorsteher, Graf Schweinitz, am Abend vor der Wahl dem Gemeindevorsteher Karl Hilger Stimmzettel für Rothe überbracht mit dem Auftrage, dieselben unter die Gemeindemitglieder zu verteilen.

Beweis: Hilger u. Graf Schweinitz.

8. Am Wahltag selbst hat Graf Schweinitz, der Wahlvorsteher war, im Wahllokal eine politische Diskussion mit dem stellvertretenden Wahlvorsteher, Gemeindevorsteher Hilger begonnen, und als dieser ihm widersprach, erklärte Hilger könne nun mit seiner Kuh zur Deckung zu Rothe treiben, den Bullen des Grafen Schweinitz bekomme er nicht mehr. Graf Schweinitz hat dies erklärt, obwohl er gelegentlich der Bachtung der Gemeindejagd selbst vor dem gesammelten Gemeindevorstand erklärt hat, er werde, wenn er die Jagd pachte, seinen Bullen der Gemeinde zur Deckung geben.

Beweis: Hilger u. Graf Schweinitz.

9. In Manze hat der Gutsinspektor Pohl, der Wahlvorsteher war, dem Dienstkncht Scholz den Stimmzettel vor dem Wahllokal abgenommen u. zerrissen u. ihm einen andern für Rothe gegeben.

Beweis: Scholz u. Pohl.

Den Mietgärtner Kampti, Herda u. Tillner hat er die Stimmzettel vor dem Wahllokal zur Einsicht abgefordert, eingesehen und dann zurückgegeben.

Beweis: Zeugnis dieser Personen.

10. Die Dominialarbeiter von Roßwitz (Wahlbezirk Manze) wurden durch Wagen vom Felde geholt, vor das Wahllokal, dessen Thür offen stand gefahren, erhielten vor der Thür Zettel für Rothe vom Wirtschaftsassistenten und mußten durch den Hausturz, indem die Frau des Inspektors Pohl sie bewachte, zum Wahllokal gehen.

Beweis: Frau Pohl, Arbeiter Karl Feistel u. Franz Kampe, letztere beiden in Roßwitz.

11. In Vorzendorf führte der Dominialschreiber Jakob die Dominialarbeiter in das Haus, wo das Wahllokal war; wenige Schritte von dem Wahllokal gab er ihnen die Zettel, die auf eine besonders erkennbare Weise zusammengefaßt waren, u. so mußten die Leute die Zettel uneröffnet zur Urne tragen.

Beweis: Jakob u. Stellenbesitzer Fromberger in Vorzendorf.

12. Dem Gastwirt Julius Seifert in Marienau ist gedroht worden, es werde bei ihm sein Gemeindegebot mehr statthaben, wenn er eine freimaurige Wahlveranstaltung in seinem Lokal gestatte.

Beweis: Wirtschafter Brach, Kommis August Gloger, Kaufmann E. Schars, Gajmari Seifert und Dorfbüro Kemmer, alle aus Marienau.

13. In Rimpisch ist der freimaurige Vertrauensmann, Kaufmann Mag. Dienstfertig aus dem Kriegerverein aus-

Bu V Ziffer 6. Auch hier ist kein Zusammenhang zwischen der behaupteten Drohung und dem Wahlausfall ersichtlich; die Kommission hielt den Punkt für unerheblich.

Bu V Ziffer 7. Ein Eingreifen des Wahlvorsteher in Klein-Breßel zu Gunsten eines Kandidaten und die Inanspruchnahme eines Gemeindevorsteher zu diesem Zweck, wie sie der Protest behauptet, ist nach Ansicht der Kommission ungültig und beschloß daher diefele Beweiserhebung durch eidliche Vernehmung des Gemeindevorsteher Hilger in Klein-Breßel und nichteidliche Vernehmung des Grafen v. Schweinitz daselbst.

Bu V Ziffer 8. Bei der Wahlhandlung dürfen politische Diskussionen nicht stattfinden. Wenn eine solche gleichwohl in Klein-Breßel im Widerspruch mit dem § 13 des Wahlreglements erfolgt ist, und sich um die Benutzung des Bullen des Grafen v. Schweinitz, also um eine für die Gemeinde wichtige Angelegenheit debreht hat, so ist eine Einwirkung dieser Diskussion auf das Ergebnis der Wahl selbst nicht ausgeschlossen. Die Kommission entschloß deshalb dafür, den Gemeindevorsteher Hilger eidlich und den Grafen v. Schweinitz nichteidlich über den Inhalt und die Zeit der fraglichen Diskussion sowie darüber, ob diese auch für andere hörbar geführt wurde, vernehmen zu lassen.

Bu V Ziffer 9. Der hier dem Gutsinspektor Pohl zur Last gelegte Mißbrauch seiner Autorität als Wahlvorsteher bedarf der Feststellung, die Kommission beschloß, den Dienstkncht Scholz und die Mietgärtner Barwitzki, Herda und Tillner in Manze eidlich und den Gutsinspektor Pohl nichteidlich über die beiden Theile dieser Protestbehauptung verhören zu lassen.

Bu V Ziffer 10. Die hier behauptete Kontrolle der Dominialarbeiter von Roßwitz bei der Wahl würde das Geheimniß der Wahl aufheben, die Kommission beschloß deshalb Beweiserhebung durch eidliche Vernehmung der Arbeiter Karl Feistel und Franz Kampe, beide in Roßwitz, und durch nichteidliche Vernehmung der Frau Pohl in Manze und des von derselben zu benennenden, im Protest nicht namhaft gemachten „Wirtschaftsassistenten“. Die Vernehmung ist auch darauf auszudehnen, wie viele Arbeiter etwa von der fraglichen Kontrolle betroffen worden sind.

Bu V Ziffer 11. Wenn tatsächlich eine besondere Zusammenfassung mancher Stimmzettel zum Zwecke ihrer Kennzeichnung stattgefunden hat, so wird dies aus den Stimmzetteln selbst erkennbar sein. Die Kommission beschloß deshalb die Stimmzettel des Wahlbezirks Vorzendorf einfordern zu lassen.

Bu V Ziffer 12. Da nicht angegeben ist, wer die fragliche Drohung gegen den Gastwirth Seifert ausgesprochen haben soll, erachtete die Kommission die Protestbehauptung nicht für genügend substantiiert.

Bu V Ziffer 13. Die hier behauptete Einwirkung des Kriegervereins zu Gunsten des konservativen Kandi-

P r o t e s t.

geschlossen worden, weil er für die freisinnige Partei agitiert habe, u. in öffentlicher Versammlung erklärt, daß es jedem so ergehen werde, der freisinnig wähle oder aquiriere. Die Beeinflussung war um so wirksamer, als die Ausgeschlossenen ihr Anrecht an Sterbe-
feste u. s. w. verloren.

Beweis: Dienstfertig, jetzt in Breslau, Büttnerstr. 24 bei Löwe.

Graf Ledlitz-Trüschler hat am 14. VI. 93 mit Bezug auf Dienstfertig in einer öffentlichen Wahlversammlung gesagt, er freue sich, daß bereits ein Mitglied aus dem Landwehr-Kameraden-Verein ausgestoßen worden sei, u. er werde, wenn ihm ein Mitglied genannt werde, das dem freisinnigen Kandidaten seine Stimme gebe, dafür sorgen, daß dasselbe gleichfalls ausgestoßen werde.

Beweis: Graf Ledlitz-Trüschler, dessen Wohnort noch angegeben werden wird.

Der Arbeiter Petermann hat gesagt, daß er nicht zur Wahl gehe, weil er seine Mitgliedschaft, die schon viel Geld koste, nicht verlieren wolle.

Beweis: Dienstfertig.

Es ist klar, daß alle diese Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit sich herum gesprochen haben und nicht nur auf die im einzelnen Falle bearbeitete Person gewirkt haben, sondern in viel ausgedehnterem Maße die Abstimmung zu Gunsten des konservativen Kandidaten beeinflußt haben.

VI. Schließlich werden noch folgende Unregelmäßigkeiten, die auf das Wahlergebnis von Einfluß sein können, geltend gemacht.

1. In der Stadt Nimpisch u. in Grünhartau sind etwa 12 Stimmzettel, auf denen der Name Rößler durchgestrichen und der Name Rößler geschrieben war, zu Ungültigkeit erklärt worden.

Dies werden die Wahlakten ergeben.

2. Auf den Gütern von Manze haben 7 nicht naturalistische österreichische Unterthanen gewählt.

Beweis: Arbeiter Karl Feistel in Roßwitz.

3. Als in Saegen das Wahlergebnis festgestellt wurde, ist den unten als Zeugen genannten Personen der Eintritt in das Wahllokal unter Androhung der Strafe des Haussiedensbruchs verweigert worden.

Beweis: August Kempe, Robert Kahner, Dowerl, Kreidels, alle in Strehlen.

4. In Bärzdorf, Kreis Strehlen hat ein Landarmer mitgewählt, zwei Frauen haben an Stelle ihrer Männer Wahlzettel abgegeben.

Beweis: Zeugnis der Mitglieder des dortigen Wahlvorstandes.

5. In Ruppertsdorf ist ein anhändig ausschreitender und höflich auftretender Mann, der der Wahlverhandlung bewohnen wollte, durch den Wahlvorsteher von Roßow daran gehindert worden. Herr von Roßow hat die Thür geöffnet u. den Mann aufgefordert, das Lokal zu verlassen;

Beschlüsse der Kommission.

daten durch Maßregelung solcher Mitglieder, welche sich offen zur freisinnigen Partei bekennen, in schon bei mehreren früheren Wahlen Gegenstand eingehender Erörterung gewesen, und ist wiederholt darin eine ungüläufige Wahlbeeinflussung gefunden worden, einmal weil die Ausschließung aus dem Kriegerverein eine Ehrenträchtigung für den bestrossenen involviert und dann, weil damit auch eine materielle Schädigung verbunden sei. Die Kommission sahne deshalb den Beschuß:

- a) Dienstfertig jetzt in Breslau (Büttnerstr. 24) bei Frau Löwe eidiich darüber vernnehmen zu lassen, ob und eventuell wann seine Ausschließung aus dem Kriegerverein erfolgt ist, inwieweit die Gründe für die Ausschließung in seiner Agitation für freisinnige Wahlen zu suchen sind, und welche Verwegenheitsnachtheile mit seiner Ausschließung aus dem Kriegerverein für ihn verbunden sind; sowie
- b) Graf Ledlitz-Trüschler in Petrikau nicht eidiich darüber vernnehmen zu lassen, ob er die im Protest behauptete Neuerzung am 14. Juni 1893 in einer öffentlichen Wahlversammlung gehabt hat.

Zu VI Ziffer 1. Dieser Punkt ist schon Eingangs dieses Berichts bei Prüfung der für ungültig erklärt Stimmen erledigt.

Zu VI Ziffer 2. Es wäre wünschenswerth gewesen, im Protest die „7 nicht naturalisierten österreichischen Unterthanen“, welche mitgewählt haben sollen, namentlich zu machen, da obnedies die Beweiseherbringung einer sicherer Grundlage entbehrt. Indes bejaht die Kommission, den Arbeiter Karl Feistel in Roßwitz eidiich über die Namen dieser 7 Personen vernnehmen zu lassen und den Gemeinderat von Roßwitz in Manze zu amtlicher Auskunft über die Staatsangehörigkeit derselben aufzufordern.

Zu VI Ziffer 3. Wenn die Protestbehauptung der Wahlheit entspricht und die benannten Zeugen nicht etwa durch unangemessenes Verhalten Anlaß zum Auschluß vom Wahllokal gegeben haben, so ist es gewiß als ungesetzlich zu rügen, daß der Wahlvorstand denselben den Eintritt bei Feststellung des Wahlergebnisses verweigert hat. Da indes der Auschluß der Offenlichkeit bei der Wahl im Allgemeinen nicht behauptet ist, so ging die Kommission über diesen Punkt als unerheblich weg.

Zu VI Ziffer 4. Die Kommission vermißte eine ausreichende Substantivierung der Protestbehauptung.

Zu VI Ziffer 5. Wenn die Darstellung des Protests zutreffend ist, so würde das Benehmen des Wahlvorsteher v. Roßow auch als mit dem Gesetz nicht vereinbar entschieden zu mißbilligen sein. Indes ist auch hier nicht behauptet, daß der Wahlvorsteher grundsätzlich oder in vielen

B r o t e r.

Beschlüsse der Kommission.

von Kochow ging ihm dann nach und sagte bei seiner Rückkehr in das Wahllokal: „aus dem Wahlzimmer ist er gegangen, zur Haustür habe ich ihn aber hinausgebracht.“ Alles dies gesah, obwohl der Mann darauf hinwies, daß die Wahlhandlung öffentlich sei.

Beweis: Kaufmann Bruno Pfeiffer in Noppersdorf.

6. In Heidersdorf sind eine Zeit lang, um 1 Uhr mittags, weder der Wahlvorsteher noch sein Stellvertreter im Wahllokale anwesend gewesen.

Beweis: Schlosser August Kirchner in Heidersdorf.

Der Wahlhüll war nicht von allen Seiten zugänglich, sondern von der nordwestlichen Ecke unzugänglich, die Wahlurne war unverdeckt, so daß man schließlich die durch Größe und Papier unterscheidbaren Bettel genau sehen konnte. Im Wahllokal hielten ein anwesender Fabriksdirektor dem Wahlvorstand und allen, die es hören muhten, eine Rede über Rübenprämien.

Beweis: Bauer Michael in Heidersdorf und Kohlenhändler Karl Kirchner ebenda.

Nach allem wird gebeten
„die Wahl des Bauergutsbesitzers Roither für ungültig zu erklären.“ —

Ergebnist

Herrmann Christiani
Mitol Str. 28/29 II.

Nach diesen Beschlüssen kann die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Roither erst dann festgestellt werden, wenn dem Reichstage die Ergebnisse der beschlossenen Verbaunaahme mitgetheilt sind.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Beschlüsselung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Roither auszuführen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preußischen Regierung die Erhebung der zu den Protestpunkten I Bissner 2, II Bissner 2 und 3, III, IV Bissner 1, V Bissner 3, 7, 8, 9, 10, 11, 13, VI Bissner 2 und 6 beschlossenen Beweise zu veranlassen und dem Reichstage dann das Ergebniß mitzuteilen.

Berlin, den 18. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spahn, Vorsitzender. Dr. **Schneider**, Berichterstatter.
Auer, **Böls**, **Brandenburg**, **Fischer**, **Gamp**,
Gilgendorff, v. **Hollnusser**, Dr. v. **Marquardsen**,
Schmieder, v. **Schöning**, Dr. **Stephan** (Beuthen),
Wellstein.

Fallen die Offenlichkeit der Wahlhandlung ausgeschlossen habe, und erklärt deshalb die Kommission diesen Protestpunkt für unerheblich.

Bu VI Bissner 6. Da in Heidersdorf — vergl. oben zu V Bissner 3 — auch andere Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sein sollen, so erschien der Kommission auch über diesen Protestpunkt, soweit er für das Ergebnis der Wahl erheblich sein kann, die Vereinserhebung geboten.

Sie beschloß daher:

- a) den Schlosser August Kirchner in Heidersdorf eidlich darüber vernehmen zu lassen, ob entgegen dem §. 12 Abfall 3 des Wahlreglements der Wahlvorsteher zeitweise die Wahlhandlung verlassen habe, ohne ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung beauftragt zu haben;
- b) den Pastor Richter in Heidersdorf und Kohlenhändler Karl Kirchner daselbst darüber eidlich vernehmen zu lassen, ob der Wahlhüll nicht von allen Seiten zugänglich und die Wahlurne unverdeckt gewesen sei.

Über beide Punkte unter a und b soll auch der Wahlvorsteher Rittergutsbesitzer v. Reisner nicht-eidlich gehört werden.

Dagegen erachtete die Kommission die angebliche „Rede“ eines anwesenden Fabriksdirektors über Rübenprämien für irrelevant, weil der Zusammenhang derselben mit dem Wahlergebnis nicht ersichtlich sei.

Anlage.**Wahl-Aufruf!**

Wähler!

Am 6. Mai, dem Geburtstage unseres jungen Kronprinzen, ist der Reichstag aufgelöst worden, weil die Mehrheit derselben der Regierung diejenigen Mittel verweigert hat, welche unbedingt notwendig sind, um unser teueres deutsches Vaterland so wehrhaft zu machen, wie die Lage derselben zwischen unseren Gegnern von Ost und West, und die gewaltigen Anstrengungen derselben auf militärischem Gebiet dies erfordern.

Der Bund der Landwirte, die konservative und die deutsch-soziale Partei in dem Wahlkreise Ohlau-Strehlen-Rimptsch haben sich deshalb vereinigt, um den Kampf, welcher heißen kann, je entbrennen wird, mit vereinten Kräften zu führen.

Unsere Gegner sind 1. die Sozialdemokraten und 2. die deutschfreisinnige Partei jeglicher Richtung. Erstere entfalten offen die Fahne der Revolution. Sie erstreden den Umsturz der gesamten bürgerlichen Gesellschaft und wollen auf den Trümmern derselben einen sozialistischen Staat aufbauen, in welchem es keinen Gott, keinen Altar, kein Königtum, kein Privat-Eigentum, keine Ehe und Familie mehr geben wird.

Die deutschfreisinnige Partei bekannte sich immer mehr zu den Grundsätzen der Demokratie, sie hat von jeher gegen die notwendige Verstärkung des preußischen und deutschen Heeresstaats gekämpft und sich damit von den großartigen nationalen Erungenschocken der letzten dreißig Jahre ausgeschlossen. Sie erhoben offen die verfassungswidrige Alleinherrschaft des Parlaments. Sie verteidigt nur die Interessen der Börse und des großen mobilen Kapitales. Sie hat alle gesetzgeberischen Maßnahmen aufs Högste belästigt, welche darauf gerichtet sind, die Wohlhaber des Mittelstandes und damit des gesamten Vaterlandes zu heben und zu kräftigen.

Um im Trüben zu fischen, haben beide feindliche Parteien, unter Verneinung der gegebenen göttlichen Ordnung und unter Verlehnung der geistlichen Grundlagen des Staatslebens, fies die verwerflichsten Mittel angewandt, um die Bevölkerungsklassen gegen einander aufzuhetzen; die bestehende Interessengemeinschaft zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Herrschaft und Gefinde, ohne welche ein friedliches Gedanken der Wohlfahrt des Landes nicht denbar ist, suchen sie nach Kräften zu untergraben.

Von dem, gegenüber der erdrückenden Konkurrenz des billiger produzierenden Auslandes, notwendigen Böllsch für Landwirtschaft und Industrie wollen sie nichts wissen. Die Organisation, sowie alle Gezeuge zur Hebung des Handwerkertandes sind ihnen ein Dorn im Auge.

Die notwendige Einschränkung der Gewerbefreiheit durch die Einführung des von den Handwerkern dringend geforderten Besitzungsnachweises bekämpfen sie aufs äußerste.

Durch ihre Abstimmungen gegen das Buchergericht und gegen die Verschärfung derselben haben sie bewiesen, daß sie nach wie vor den wirtschaftlich Schwächeren, den Unterschicht und Notleidenden der Ausbeutung durch gewissenlose Spekulanten und Bucherer preisgegeben wollen.

Wähler! Einem Kandidaten dieser Parteien kommt und werdet Ihr Eure Stimme nicht geben!

Unter Mann ist einer aus Eurer Masse, der, seit Jahren im praktischen Leben stehend, alle Eure Bedürfnisse und Nöte kennt; ein Mann von reicher Lebenserfahrung,

einfachem schlichtem Sinn, ein treuer Patriot, ein guter Christ.

Es ist der

Bauerngutsbesitzer Robert Rother in Saegen bei Strehlen.

Noch niemals seit Bestehen des Deutschen Reiches war die Wahlpflicht eine ernster als jetzt. Darum ihrt alle Eure Schuldigkeit! Trete am 15. Juni Mann für Mann zur Wahlurne und verhelft unserem Kandidaten zu einem glänzenden Siege!

Auf zur Wahl! Mit Gott für Kaiser und Reich!

Für die Vorstände des Bundes der Landwirte, der Konservativen und der Deutschsozialen Partei im Wahlkreise Ohlau-Strehlen-Rimptsch.

Graf Ledlitz-Trübsch-Betschau. Th. Hoffmann-Groß-Kriegnig. v. Reissner-Heidersdorf. Thun-Neudorf. Seydel-Karchau. Bühl-Groß-Linz. Schöbelz-Rußowitsch. Wittmer-Prauhs. v. Stegmann-Schöbau. v. Richthofen-Petersdorf. Stephan-Ober-Johndorf. v. Hande-Kunsdorf. Rattner-Rimptsch. Birpel-Rimptsch. Bernhardi-Rimptsch. Kappler-Göllsdorf. Gabriel-Quandendorf. v. Siegmann-Stein auf Stein. Stein-Kochern. v. Eicke-Warschau. Kleinmichel-Frauenheim. Steiff-Würben. Damzog-Böckern. Lippig-Ottag. B. Schröder-Groß Peiskerau. Graf Sauerma-Karisch. F. Hungar-Waldchen. D. Bogel-Kuschau. Birpel-Steinkirche. Ulm-Strehlen. v. Luck-Ottwitz.

Rt. 235.

Berichterstatter:
Abgeordneter Auer.

Zweiter Bericht über die Wahl des Abgeordneten Münch-Ferber im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oberfranken.

Der Reichstag beschloß in seiner Sitzung vom Freitag, 3. Mai 1895, entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission:

I. die Wahl des Abgeordneten Münch-Ferber im ersten Wahlkreise der Regierungsbezirks Oberfranken für gültig zu erklären;
II. den Herrn Reichsantritt zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich bayerischen Regierung die zu 1, 3, 4 und 6 beschlossenen Erhebungen zu veranlassen und das Ergebnis derselben dem Reichstage zugehen lassen zu wollen.

Die Erhebungen haben inzwischen stattgefunden und folgendes Ergebnis gehabt:

Im Protest heißt es: Bei 1:

In dem Orte Oberprey sollte am Samstag den 24. Juni, also unmittelbar vor der Wahl eine Wählerversammlung für die Orte Oberprey, Prey und Regnitzlosau stattfinden. Zu dieser Versammlung hatte das Bezirksamt Rehau zwei Gendarmen entsendt mit dem Befehl den Referenten, weil derselbe erst 24 Jahre alt ist, nicht sprechen zu lassen und ihn eventuell zu verhaften. Die Wählerversammlung war dadurch vereitelt.

Zeuge: Joh. Degel Gastwirt in Oberprey.

Die Kommission beschloß zu diesem Punkte Erhebungen, und zwar durch amtliche Auskunft seitens des Bezirksamtes Rehau und durch ebdliche Vernehmung des im Protest genannten Zeugen.

Die erbetene amtliche Auskunft ist erfolgt. Das diesbezügliche Aktenstück befindet sich bei den Aten und hat folgenden Wortlaut:

Rehau, den 30. Juni 1893.

Der Vorstand des königlichen Bezirksamtes Rehau.

An
das königliche Regierungspräsidium
von Oberfranken in Bayreuth.

Betreff: Wochenericht.

Die Reichstagswahlen haben im Bezirk im Allgemeinen ruhigen Verlauf genommen.

Die überaus heftigen und aufdringlichen Wahlagitationen und das freche Gebaren auswärtiger sozialdemokratischer Agenten in und vor mehreren Wahllokalen liehen Sichtungen und Exzesse befürchten.

Entsprechende Vorlehrungsmaßnahmen waren getroffen. Für Samstag vor der Stichwahl war wiederholte sozialdemokratische Wählerverfammlung in der Ortschaft Oberprey angekündigt, wofolbt der Agitator Stücklen aus Hof sprechen sollte.

Da dieser nach telegraphischer Mittheilung des Magistrats Hof, weil noch nicht 25 Jahre alt, nicht wahlberechtigt ist, habe ich die Gendarmeriestation Regnitzlosau mit verfehren, demselben die Beteiligung an der Versammlung und insbesondere an der angekündigten Referaterstaltung zu untersagen, im Renitenzsaale aber durch Verhaftung und Aufführung solche Beteiligung unmöglich zu machen.

p. Stücklen fügte sich allerdings unter Protesterhebung dieser Maßnahme, welche ich im Hinblick auf § 17 des Reichstagswahlgesetzes, wornach lediglich den Wahlberechtigten das Recht zugesprochen ist, zum Betrieb der Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und öffentliche Versammlungen zu veranstalten, für gesetzlich begründet erachtete.

Überdies war die Versammlung so wenig befürcht, daß die in geringer Anzahl erschienenen gewöhnlichen Wirtschaftsgäste im Schenkkabinett verblieben, ohne von dem zur Verfügung gestellten Wirthschaftssaale Gebrauch zu machen.

Gehörsam!

Der königl. Bezirksamtmann, gez. Scherber.

Zur Begeißelung.

Rehau, den 1. Juni 1895.

Königl. Bezirksamt.

(L. S.) Scherber.

Der im Proteste benannte Zeuge Gastwirth Heinrich (nicht Johann) Pegel in Oberprey konnte nicht vernommen werden, weil derselbe nach bei den Aten befindlicher Auskunft des Bürgermeisters von Prey seit 1½ Jahren bettlägerig und sein Körperlicher wie geistiger Zustand ein solcher ist, daß eine Vernehmung nicht möglich.

Die amtliche Auskunft des Bezirksamtes Rehau bestätigt die Prothesangabe. Die Kommission hält, entsprechend ihrem früheren Beschlusse, dem auch das Plenum beigetreten ist, die Aufzuführung des Bezirksamtes von Rehau für irreträglich. Wie bereits im ersten Berichte hervorgehoben ist, stand die Bestimmung in § 17 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869, wonach den Wahlberechtigten das Recht zugesichert wird, „zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten“, ausschließlich um deswilen in das Gesetz Aufnahme, um den Wählern jener Bundesstaaten, welche nicht im Besitz eines Vereins- und Versammlungsrechtes sind, die Möglichkeit der Vereinsbildung und des Sammelns zu Wahlzwecken zu geben.

Um Uebrigens läßt die Bestimmung des Reichsgesetzes die Bestimmungen der Landesgesetze über das Vereins-

und Versammlungswesen unberührt. Das bayrische Vereins- und Versammlungsgesetz beschränkt den Zutritt nur den politischen Vereinsversammlungen insofern, als es Kinderjährlinge und Frauen ausschließt. Eine Bestimmung, daß nur Wahlberechtigte zu öffentlichen Versammlungen Zutritt haben dürfen, befindet sich im bayrischen Gesetze nirgends. Eine solche Einschränkung kann aber auch nicht aus dem §. 17 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 entnommen werden, da mit dieser Bestimmung, wie bereits hervorgehoben, nur für jene Wähler eine Vereins- und Versammlungsmöglichkeit geschaffen werden sollte, die bis dahin einer solchen Möglichkeit entbehrten.

Zu 3.

Der Probst behauptet:

Im Wahllokal zu Schönwald nahm der dortige Förster Kani mit dem Dienstgewehr bewaffnet Platz und revidierte ebenfalls im Wahllokal die Stimmentzettel der von Anonymen Arbeitern und gab denselben falls sie anders lautende Zettel hatten nationalliberale. Die unerfreute dochthin beordneten Arbeiter sind blutig geschlagen worden und wurden gewungen nachdem noch ein Forstbeamter auf sie das Gewehr angelegt hatte den Ort zu verlassen, konnten also demnach von ihrem Recht die Wahlhandlung zu überwachen keinen Gebrauch machen.

Zeugen: 1. Max Dittrich Maler Schönwald

2. Gottfried Mergner Hof Leiningerstraße 7

3. Johann Wiesel Hof Fabrikstraße 27

Die Kommission sah in den hier behaupteten Vorgängen, wenn richtig, eine grobe Vergeilung der in Frage kommenden Wähler und der in Ausübung berechtigter Wahlagitation begeisterten sozialdemokratischen Arbeitern und beschloß deshalb Erhebungen, und zwar durch eidliche Vernehmung der im Protest genannten Zeugen und durch uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes und des Försters Kani.

Die vernommenen Zeugen haben wie folgt ausgesagt:
Werbearbeiter Gottfried Mergner, eidlich:

„Am Tage der Stichwahl zur Reichswahltag im I. oberfränkischen Wahlkreis — es wird dies der 26. Juni 1893 gewesen sein — ging ich auf Veranlassung der Vorstandshaft des Vereins zur Erzielung volkstümlicher Wahlen dafür Vormittags mit dem inzwischen verstorbenen Rabler Johann Wiesel nach Schönwald, um dort sozialdemokratische Stimmentzettel zu verteilen und den Verlauf des Wahlgeschäfts zu überwachen. Gegen ¾ 1 Uhr Nachmittags begab ich mich mit Wiesel zum Wahllokal, das im Schulhause über 1 Treppe eingerichtet worden war. Vor dem Schulhause standen ein Forstbeamter mit einem Gewehr und noch weitere sechs Personen.

Bon diesen wurde meine Frage, ob der Zutritt zum Wahllokal gestattet sei, bejaht. Ich nahm sodann mit Wiesel im Wahllokal selbst Platz.

Nach etwa ¼ Stunden entfernte sich Wiesel, und als er nach etwa weiteren ¼ Stunden wiederkam, sagte er zu mir, in der Wirthschaft, in der er eben war, habe er beim Brügel bekommen, weil wir Hosen kaufen wollten, ich solle nunmehr in die Wirthschaft kommen.

Gleich darauf kamen etwa fünf Mann, die vorher im Wahllokal anwesend waren und kurz nach Wiesel dasselbe verlassen hatten, wieder in das Wahllokal zurück, wobei mehrere riefen: „Raus mit den Agitatoren von Hof, die branchen wir nicht, wir sind selbst Herr für uns!“

Wiesel und ich standen auf, um das Wahllokal zu verlassen. Wiesel ging voraus, wurde auf der steinernen Treppe von etwa vierzehn Mann, unter denen sich zwei Forstbedienstete befanden, gepackt, emporgehoben und von

siechs Mann die Treppe hinabgetragen. In der Haustür wurde er von diesen mit solcher Gewalt gegen eine Stahlthüre geworfen, daß die Thüre auffrang und Biebel durch diese in den Stall fiel.

Ich selbst war Biebel gefolgt, wurde aber von vier Mann auf der Treppe festgehalten, worauf dann diejenigen, die Biebel hinabgeschafft hatten, zurückliefen, auch mich packten, und mit Gewalt die Treppe hinab bis zur Hausthüre brachten, an der ich mich festhielt, wobei ich bat, mich loszulassen, da ich doch Niemanden etwas gethan habe. Während ich mich an der Hausthüre festhielt, verlegte mir der jüngere der beiden Forstbediensteten mit dem Gewehrkolben einen Schlag auf den Kopf, infolge dessen ich eine bedeutende Verletzung am Kopfe erlitt, die jetzt noch in Zwischenräumen von 14 Tagen bis 3 Wochen auftritt.

Infolge des Schlagens und einiger Stoße, die mir von rückwärts versetzt worden sind, mußte ich die Hausthüre loslassen und stürzte über die Haustreppe hinab. Hut und Schirm wurde mir nachgeworfen. Ich nahm diese Gegenstände an mich und ging zu dem Chausseegraben an der Straße, um dort meine blutende Bunde auszuwaschen.

Da schwie mir auf der Straße in einer Entfernung von etwa 30 Meter der jüngere Forstbedienstete nach, ich sollte machen, daß ich weiter komme, sonst schieße er mich noch über den Haufen. Dabei legte er mir das Gewehr auf mich an. Ich hörte nun rufen, Kant, los das sein, das könnte übel ausgehen oder üble Folgen bringen. Ich bin dann ausgerungen und holte Biebel, der sich schon vorher geflüchtet hatte, etwa $\frac{1}{2}$ Stunde hinter Schönwald ein.

Richtig ist es, daß im Wahllokal zu Schönwald ein Förster mit dem Dienstgewehr bewaffnet, Platz genommen hatte. Richtig ist aber, daß der jüngere Forstbedienstete, der mir später mit Erträglichen drohte, die Stimmzettel der v. Armin'schen Arbeiter durchfaßt und die Zettel, wenn sie ihm nicht paßten, beiseite warf, worauf er ihnen anderes gab.

Sein Dienstgewehr hatte der Förster vor dem Wahllokal an den Tisch gelehnt, auf dem die Stimmzettel lagen."

Maler Mag. Dittrich, Haifa, eidlich:

Protokoll,
aufgenommen bei dem l. f. Bezirks-Gerichte Haifa am 13. Juli 1895.

Beranlassung ist die Einvernahme des Mag. Dittrich.

Gegenwärtige:

Untersuchungsräther: l. f. Gerichtsadjunkt R. Prinle.
Protokollführer: Hermann Gürtler.

Stunde des Beginnes: 8½ Uhr B. M.

Der Zeuge wurde gemäß §. 185 St. B. D. ermahnt, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bestätigen könne, hierauf wird der Zeuge nach fragebereiter Eides- und Meinbeiderinnerung vorchristlich gebeten und abgeholt wie folgt:

Er antwortete auf die allgemeinen Fragen: Vor- und Zunahme: Mag. Dittrich. — Alter: 22 Jahre. — Geburtsort: Hauswalde. — Religion: evangelisch. — Stand: ledig. — Beschäftigung: Maler. — Wohnort: Schweika.

i. Nach Fragestellung.

ad 1. Vom 15. Jänner 1893 bis 15. Jänner 1894 war ich bei Jan Müller in Schönwald als Malergehilfe beschäftigt.

Am 15. Jänner 1894 ging ich von Schönwald nach Hauswald zu meinen Eltern und trat dann in Radeberg wieder als Malergehilfe in Arbeit.

Am 26. Juni 1894^{*)} war ich so in Fürstenberg in Arbeit und kam somit von den Reichstagswahlen in Schönwald nicht zugegen gewesen sein und von denselben keine Kenntnis haben.

Ich habe vor dem 15. Jänner 1894 in Schönwald erzählen gehört, daß bei den, im Jahre 1893 stattgefundenen Reichstagswahlen in Schönwald Krawalle und Schlägerei zwischen den daselbst anwesenden Arbeitern stattgefunden haben sollen; ich war aber bei dieser Wahl nicht zugegen und kann somit aus eigener Wahrnehmung nichts angeben.

Nach Vorlesung genehmigt.

Mag. Dittrich.

Geschlossen und gesertigt.

Prinle. H. Gürtler.

Der Zeuge Johann Biebel, Hof, konnte nicht vernommen werden, da derselbe laut bei den Alten befindlichen Schreibeschriften des Magistrats der Stadt Hof vom 29. Mai 1895 am 1. Oktober 1893 in Hof verschoren ist.

Desconom Johann Zaps, Wahlvorstand in Schönwald, uneidlich:

"Ich habe bei der Reichstagstichwahl am 26. Juni 1893 als Wahlvorstand fungirt. Ich habe dabei von den mir vorgehaltenen Vorcommiffen nichts wahrgenommen, namentlich also auch nicht gesehen, daß der Förster Kant eine Revision der Wahlstimmzettel der Armin'schen Arbeiter vorgenommen, denselben die ihm nicht genehmigen Stimmzettel abgenommen und durch andere ersetzt habe.

Ich kann mich auch nicht erinnern, daß der Förster Kant mit einem Schießgewehr bewaffnet in das Wahllokal gekommen und längere Zeit dortelbst verweilt habe. Ebensoviel kann ich darüber etwas aussagen, daß die sozialdemokratischen, von Hof hergelkommenen Agitatoren geschlagen worden seien. Im Wahllokal selber, woselbst ich strengste Ordnung und Ruhe geboten hatte, war dieses sicherlich nicht gegeben, möglich ist es, daß dieses außerhalb des Wahllokales geschahen ist."

Förster Philipp Kant, uneidlich:

"Ich bin Nachmittags am Tage der Stichwahl vom Walde her in das Wahllokal gekommen, bin dortelbst längere Zeit nicht anwesend geblieben, namentlich nicht bewaffnet mit einem Dienstgewehr, das ich unten im Haupthaus hatte stehen lassen, sondern habe das Lokal sofort wieder verlassen, nachdem ich meinen Stimmzettel abgegeben habe.

Der Angabe, als hätte ich die Stimmzettel der von Armin'schen Arbeiter revidirt und ausgewechselt, muß ich als unwahr wider sprechen. Diese Arbeiter haben sowohl vor mir als nach mir ihre Wahlzettel abgegeben, ohne daß ich auf ihre Stimmabgabe einwirken konnte noch wollte. Nachdem ich das Wahllokal verlassen hatte, begab ich mich in die Weger'sche Gastwirthschaft, woselbst ich allerdings merkte, daß sich zwischen dem von Hof hergelkommenen Deuten, welche sich ziemlich frech verhielten und den anwesenden Bürgern eine Reiberei zu entzünden anstrebten, eine sörmliche Schlägerei hatte es aber da noch nicht gegeben, diese mühte erst nach meinem Weggehen aus der Weger'schen Gastwirthschaft entstanden sein.

Von einem zweiten Forstbeamten, welcher das Gewehr auf diese Hoser Leute angelegt haben sollte, ist mir

^{*)} Richtig 1893.

nicht das Mindeste bekannt. Weiter weist ich sachdienliches nicht anzugeben.

Durch die Erhebungen ist festgestellt, daß die Behauptung des Protestes, der dortige Föhrer Kant habe mit dem Dienstgewehr bewaffnet Platz in dem Wahllokal genommen, nicht begründet ist. Was die Kontrolle des Stimmzettel der Arnim'schen Wähler durch den Föhrer Kant betrifft, so wird diese durch den eidlich vernommenen Zeugen Mergner behauptet, während Kant es bestreitet. Wo die Kontrolle stattgefunden haben soll, ergiebt sich auch aus der Mergner'schen Aussage nicht. Da aber der Wahlvorsteher Zapf bestreitet, daß im Wahllokal eine solche Kontrolle stattgefunden hat, so wird wohl die Annahme zutreffen, daß der Vorgang sich vor dem Wahllokal abgespielt hat. Mit diesem Ergebnis erachtet die Kommission den ersten Theil der Angaben des Protestpunktes für erledigt.

Was dagegen die Mißhandlung der zur Wahlkontrolle anwesenden Arbeiter betrifft, so ist diese durch das Ergebnis der Zeugenvernehmung festgestellt. Da die Mißhandlungen aber außerhalb des Wahllokals vor sich gegangen sind, so lassen sich im gegebenen Falle daraus Schlüsse für die Kommission nicht ziehen. Es war Sache der Räte handelten auf dem Klagevorme vorzugehen.

Zu 4.

Dieser Protestpunkt lautet:

In Geroldsgrün wurden die Arbeiter der dortigen Bleisiffabrik von Faber vor dem Gange zur Wahl in einem Saale der Fabrik versammelt und mit nationalliberalen Stimmzetteln versehen gruppenweise wie die Wahlurne geführt. Ein Austauschen der Stimmzettel war den Leuten infolge der Überwachung nicht möglich.

Zeuge: Delschlegel, Wagner in Geroldsgrün. Die Kommission sah in der hier behaupteten Kontrolle der Wähler eventuell eine Verleugnung des Wahlgeheimnisses und beschloß Erhebungen durch eidliche Vernehmung der im Protest genannten Zeugen.

Der Zeuge August Delschlegel in Geroldsgrün befand unter Eid:

„Davon daß in Geroldsgrün am Tage der Hauptwahl zum Reichstage vom 15. Juni 1893 oder am Tage der Stichwahl vom 26. dess. Monats die Arbeiter der dortigen Bleisiffabrik von Faber vor dem Gange zur Wahl in einem Saale der Fabrik versammelt und mit nationalliberalen Stimmzetteln versehen gruppenweise an die Wahlurne geführt worden wären, so daß ein Austauschen der Stimmzettel den Leuten in Folge der Überwachung nicht möglich gewesen wäre, weiß ich aus persönlicher Wahrnehmung nichts, und kann auch nichts wissen, da ich ja in der Fabrik nichts zu thun hatte und daher dortige Vorgänge nicht beobachten konnte. Was ich in der Beziehung weiß und worüber ich mich im Wirtschaftshause schimpfend geäußert habe, weiß ich vom Hörenlassen; geschen habe ich ja wohl, wie auch alle anderen Leute es seien konnten, daß die Arbeiter der genannten Fabrik an genannten Wahltagen gruppenweise mit ihren Vorarbeitern zum Wahllokal im Wunderlich'schen Gashause gingen. Gehört habe ich auch, daß die Arbeiter der Faber'schen Fabrik mit nationalliberalen Stimmzetteln versehen wurden.“

Vor dem Wahllokale waren übrigens auch der Hausmeister Röck der mehrgenannten Fabrik, sowie ein Herr vom Forstamt postiert, welche nationalliberale Wahlzettel abgaben, während im Wahlaußenschuß selbst der Fabrikdirектор Maier saß.

So ist es auch richtig, daß ein Faber'scher Arbeiter auf dem Wege von der Fabrik bis zum Wahllokale

und bis zur Wahlurne den ihm in der Fabrik gegebenen nationalliberalen Stimmzettel nicht mehr hätte austauschen können, ebenso daß er vor dem Wahllokale einen Löwenstein-Zettel nicht hätte nehmen und an der Wahlurne hätte abgeben können, ohne daß dies seitens der Fabrik angestellen demerkt worden wäre.

Wenn also ein derartiger Arbeiter nicht schon früher, d. h. vor den Wahltagen mit einem sozialdemokratischen Wahlzettel versehen war, war es ihm später, bzw. an den Wahltagen selbst nicht leicht mehr möglich, einen sozialdemokratischen Wahlzettel in Empfang zu nehmen und abzugeben, ohne daß dieses der Fabrikleitung bekannt geworden wäre.“

Der Referent beantragt, den Protestpunkt durch die Aussage des Zeugen Delschlegel im Besonderen für bestätigt zu erachten. Wenn der Zeuge auch erst aussagt, daß er sein Wissen nur vom Hörenlassen hat, so soll sich dies doch ersichtlich nur auf die Vorgänge in den geschlossenen Fabrikräumen beziehen. Das Führen der Arbeiter zum Wahllokal durch die Vorarbeiter, das Ausweisen nationalliberaler Stimmzettel und die Kontrolle der Arbeiter bis zum Wahllokal und in dasselbe hinein, wo der Herr Fabrikdirектор im Wahlaußenschuß saß, bestätigt der Zeuge aus eigenem Ansehen. Es sei deshalb, wie in allen früheren gleich gelagerten Fällen, auch dieser Vorgang für unschulhaft zu erklären.

Vom Korrekturreferenten wurde dagegen hervorgehoben, daß die Aussage des Zeugen Delschlegel zu unbestimmt sei und auf Hörenlassen gestützt, um darauf hin ein Urtheil abzugeben. Der Zeuge befandt zwar seine Ansicht, daß eine widerrechtliche Kontrolle stattgefunden habe, aber schlüssige Thatsachen eigener Wahrnehmung wisse er dafür nicht anzugeben. Bei der Abstimmung lehnte die Kommission mit 5 gegen 5 Stimmen den Antrag des Referenten ab.

Zu 6.

Dieser Protestpunkt lautet:

In Selb sind die sozialdemokratischen Zettelverteiler in dem als Wahllokal benutzten Schulhaus zur Treppe hinuntergeworfen worden woran sich besonders ein Organ der Behörde, der Polizeisoldat Bergmann beteiligte und sind die Beteiligten somit am Verteilen der Stimmzettel verhindert worden.

Zeugen: 1. Heinrich Werner Maler in Selb.
2. Johann Stückler Hof Ottostraße 16.

Die Kommission hält die hier behauptete gewaltsame Entfernung der sozialdemokratischen Stimmzettelverteiler und deren Behinderung in der gesetzlich erlaubten Agitation durch den Polizeibeamten Bergmann für unguläufig und beschloß deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung der genannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Polizeibeamten Bergmann.

Die Aussagen der vernommenen Zeugen lauten:

Heinrich Werner in Oberelzau, eidlich:

„Am Tag der Stichwahl zur letzten Reichstagswahl in Selb kamen drei vom sozialdemokratischen Wahlkomitee in Hof zur Überwachung der Wahl in Selb abgesetzte Personen, von welchen einer Steuer hieß, die Namen der beiden anderen weiß ich nicht mehr, zu mir, damit ich ihnen Auskunft gebe. Ich begab mich zunächst mit zwei derselben in das Wahllokal im Rathaus, wo sie auch anstandslos zugelassen wurden. Dann ging ich mit der dritten, dem Namen nach mir unbekannter Person in das Wahllokal Selb II und wies dieselbe in das über einer Stiege befindliche Wahllokal, während ich selbst vor dem Hofe befußt Zettelverteilung sieben blieb. Ich hörte sofort oben heftiges Streiten, worauf nach einiger Zeit mein Begleiter wieder herunterkam und mir mitteilte, daß er

nicht zugelassen werde. Hierauf gingen wir zusammen wieder auf das Rathaus und holte ich den bei der Wahlurne sitzenden Schneider p. Sieler, wohnhaft in Hof und teilte ihm das Geschehene mit.

Mein bisheriger Begleiter nahm die Stelle des p. Sieler bei der Wahlurne ein, während der letztere mit mir in das Schulhaus zurückging. Dort ging der selbe allein in das Wahllokal im ersten Stock hinauf. Ich und die dritte von Hof gekommene Person, die gleichfalls vom Rathause mit zum Schulhaus gegangen war, blieben vor dem Schulhof stehen.

Kaum war Sieler oben angelommen, so hörte man ein Lärm und darauf ein Geporter im Siegenhaus (ließ Hausflur, worauf) Sieler mit blutender Hand herauslief und uns mitteilte, daß er die Türe heruntergeworfen worden sei. Er sagte auch damals, daß ein Schuhmann bei dem Hinunterwerfen sich beteiligt habe. Ich selbst sah einen Schuhmann nicht. Ich selbst bin nicht an der Verteilung von Stimmzetteln verhindert worden und ich mir dies auch anderweitig nicht bekannt. Sieler und die andere im Wahllokal Schulhaus II zurückgewiesene Person, wollten keine Stimmzettel verteilen, sondern nur die Wahl überwachen. Dieselben waren auch keine Reichstagswahl in Selb."

Schuhmeister Joh. Stühler, Hof, ebdlich:

Auf Grund einer Besprechung der Mitglieder des Wahlvereins zur Erzielung vollständlicher Wahlen im Wahlkreis Hof, die einige Tage vor der Stichwahl für die Reichstagswahl Ende Juni 1893 stattfand, begab ich mich am Tage der Stichwahl Mittags mit dem Schneider Mohr, der zurzeit Soldat beim sgl. bayerl. 7. Infanterie-Regiment in Bayreuth ist, und einem Schuhmacher, dessen Name mir augenblicklich nicht befällt, nach Selb, um dort das Wahlgeschäft zu beobachten und sozialdemokratische Stimmzettel zu verheilen.

Ich ging zuerst in das Wahllokal im Rathause, wo mir der Zutritt zum Wahllokal in keiner Weise verwehrt worden ist, während Mohr und der Schuhmacher das Wahllokal im Schulhause aufsuchten.

Nach etwa 2 Stunden löste mich Mohr ab und teilte mir mit, ihm sei der Zutritt zum Wahllokal verweigert worden. Daraufhin ging ich in das über 1 Treppe im Schulhause zum Wahllokal eingerichtete Schulzimmer. Kaum hatte ich die Thüre geöffnet, so wurde mir von dem Tische aus, an dem der Wahlauschuh Blah genommen hatte und auf dem die Wahlurne stand, entgegerufen: „Naus, Ihr Höser braucht das Agitieren selber!“ Nach dieser Anerkennung erschien mich sofort der größere von den beiden im Wahllokal anwesenden Schuhleuten, der, wie ich meine, Bergmann heißt, mit einer Hand hinten am Rocktragen und verdeckt mir einen derartigen Stoß in den Rücken, daß ich vornüber die steinerne Treppe hinabstürzte und infolge des Sturzes an der rechten Hand einige blühende Verletzungen davontrug.

Ich wollte sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, traf aber den Arzt, zu dem ich mich in Selb begeben, nicht zubauf an.

Ein Pfarrer Heintz Werner von Selb hat geschenkt, wie mich der Schuhmann über die steinerne Treppe im Schulhause hinabgestoßen hat.

Auf Vorhalt: „Meine eben abgegebene Aussage bestätige ich dahin, daß mich der Schuhmann nicht im Wahllokal selbst, sondern vor der Thüre zu diesem am Rocktragen packt und mich die Treppe hinabwarf.“

Ich habe nemlich auf die mir im Wahllokal zugezogene Anerkennung: „Naus, Ihr Höser braucht das Agitieren selber!“ dieses sofort ohne ein Wort der Er-

widerung verlassen. Vor der Thüre nahm mich dann sogleich der Schuhmann in Behandlung.“

Policiesoldat Georg Bergmann, Selb, ebdlich: Bei der am 26. Juni 1893 stattgehabten Stichwahl hatten sich mehrere Wähler der verschiedenen Parteirichtungen im Vorplatze des als Wahllokal bestimmten alten Schulhauses eingefunden und auf einem Tische waren die Stimmzettel für den einen oder den andern Kandidaten zur beliebigen Entnahme ausgelegen.

Ich und mein Kollege, der Policiesoldat Peit, waren dortherin vom Herrn Bürgermeister zur Aufrechthaltung der Ordnung deputiert.

Einige der sozialdemokratischen Richtung angehörigen Leute aus Hof waren auch zugegen und als diese den herancomenden Wählern die Wahlzettel austreiben wollten, wurde ihnen von den übrigen anwesenden Herren bedeutet, daß dies nicht zulässig sei und daß sie sich vor dem Wahllokal zu verhalten hätten, wenn sie Wahlagitation treiben wollen.

Auf einmal ist ein junger Bursche, gleichfalls von Hof, die Treppe herausgekommen und in das Wahllokal selbst eingetreten, wofür sich derselbe, wie mir später vom Wahlvorstande erzählt wurde, in frecher Weise an den Wahlstuhl placirte.

Nach kurzer Zeit kam er wieder aus dem Wahllokal heraus, stolperte auf dem Vorplatze, schien heilsweise zu Fall gekommen zu sein und eilte, nachdem er sich rasch wieder erhoben hatte, rasch die Treppe hinunter.

Wie mir auch später erzählt wurde, war dieser Bursche mit einem dicken Spazierstock nach Art der Gigerin in das Zimmer eingetreten und von dem Wahlvorstande, nachdem er auf die an ihn gestellte Frage sein Alter auf 20 Jahre angegeben hatte, somit auch bekannt, daß er nicht wahlberechtigt sei, aus dem Zimmer wieder weggewiesen worden.

Von irgend einer Thälichkeit meinerseits gegen diesen Burschen kann nicht gesprochen werden, namentlich also habe ich denselben die Treppe nicht hinuntergeworfen.

Schließlich giebt p. Bergmann an, daß der weitere Zeuge Heinrich Werner nicht geladen werden konnte, da sich derselbe schon seit längerer Zeit in Oberstdorf befindet.

Die Kommission erachtet die Protestbehauptung durch die ebdlichen Aussagen der Zeugen Werner und Stühler für erwiesen, während den unbeleidigten Angaben des Policie-soldaten Bergmann ein Gewicht nicht beigelegt werden kann.

Es war sowohl die Ausweitung aus dem Wahllokal ungültig, wie das Vorgehen des Policie-soldaten Bergmann den strengsten Tadel verdient.

Die Kommission kam demnach zu dem Beschlusse:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß des Reichstags vom 3. Mai 1893 durch das Ergebnis der Beweiserhebung für erledigt zu erachten;
2. den Herrn Reichslandrat zu ersuchen, diesen Bericht der Königlich bayerischen Regierung zur Kenntnahme in Bezug auf die zu den Ziffern 1 und 6 gefassten Beschlüsse zu überweisen.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. v. Marquardsen,stellvertretender Vorsitzender.
Auer, Berichterstatter. Bauermeister. Boltz. Brandenburg. Fischer. Gilgendorff. v. Hollensteiner. Schmieder.
Dr. Schneider. v. Schöning. Spahn. Dr. Stephan (Beuthen). Wellstein.

Fig. 236.

Berichterstatter:

Bericht über die Wahl des Abgeordneten Reichsmuth im ersten Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Bei der am 25. April 1895 stattgehabten Ergänzungswahl für den Reichstag im ersten Wahlkreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar ergab die amtliche Feststellung, daß keiner der aufgestellten Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte. Es mußte deshalb eine Stichwahl stattfinden, welche aus den 9. Mai 1895 anberaumt wurde und bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf den Landwirth Hermann Reichmuth in Obersleben gewählt ist. Derselbe ist als gewählt proklamirt; er hat die Wahl rechtzeitig angenommen, und der Nachweis seiner Wählbarkeit befindet sich bei den Akten.

Gegen die Wahl sind beim Reichstage rechtzeitig drei Proteste eingegangen, von denen der eine sich gegen die Hauptwahl, die beiden anderen gegen die Stichwahl richten. Es wird deshalb nachstehend über die beiden Wahlen gesetzesbericht.

A. Hauptwahl.

Nach der amtlichen Ermittelung wurden von 29 770 eingeschriebenen Wählern im Ganzen 18 047 Stimmen ab-

Die Protestierheber machen besonders geltend, daß, wenn die Wahl regelrecht vor sich gegangen wäre, nicht Reichmuth, sondern Dr. Baumgärtel in die Stichwahl gelommen wäre. Die dafür angeführten Gründe sind folgende:

B r a t e R.

Beschlüsse der Kommission.

- 1a. Daß die Wahlleitung seitens des Wahlcomite's zum Theil sehr mangelhaft war, ergiebt sich schon daraus, daß das Wahlprotocoll z. B. von Ueddest mit 196 abgegebenen Stimmen, die allein Reichsmuth erhielt, von Wahlvorstand gar nicht unterzeichnet war. Ferner sind in einer großen Anzahl Ortschaften vom Wahlvorstand hier nur 2 Bevölger ernannt worden oder es sind die Listen und Wahlprotocolle sonst unvollständig. Beweis die anstlichen Wahlakten. Im Einzelnen führen wir Folgendes an:

Es sind unserer Meinung nach dem pp. Reichsmühl mit Unrecht zugezählt in Uelstedt wegen des Fehlens der Unterschriften vom Wahlvorstand 196 Stimmen;

gegebenen, darunter 30 ungültige.	Von den gültig ab-
gegebenen Stimmen fielen auf	
Landwirth Hermann Reichmuth in Oberleben	5257,
Gastwirth August Baubert, Apolda . . .	5742,
Oberbürgermeister Dr. Baumgärtel, Dauzig .	4660,
Landgerichtsrath Kulemann, Braunschweig .	2351,
Berplittet . . .	7.

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde Stichwahl zwischen Reichsmuth und Bauerl angeordnet. Bei der Durchsicht der für ungültig erklärten dreifig Stimmzettel hat sich ergeben, daß sieben Stad davon zu Unrechtfälscht worden sind, davon lauten 3 auf Bauerl, 1 auf Reichsmuth, 1 auf Dr. Baumbach, während 2 auf zerstörter Stimmen zugerechnet waren.

Es haben hiernach bei der Hauptwahl
Baudert 5745,
Reichmuth 5258,

Dr. Baumgärtel

Sonst weisen die Wahlakten eine Reihe von mehr oder minder beachtlichen Rängeln und Versehen auf, welche vom Wahlkommissar bei der Feststellung des Ergebnisses bereits ergriffen worden sind und gegen welche, in einzelnen

Während gleichwohl nun und gegen Weimar, in einigen Fällen, sich auch der nachstehende Protest richtet.

Derselbe ist gegen das Ergebnis der Hauptwahl gerichtet und von dem Vorsitzenden des freisinnigen Vereins in Weimar A. Meyer und dem Schriftführer derselben Vereins Eugen Lättich eingereicht. Der Protest ist vom 20. Mai 1895 datum und unter dem 22. Mai 1895 beim Bureau des Reichstages eingegangen.

- 1a. In der Wählerliste in Udestedt sind 231 Wähler eingetragen, von denen bei der ersten Wahl 93 Stimmen abgegeben wurden, welche sämlich auf Reichsmühlen fielen. Das Aufnahmeprotokoll über das Ergebnis der Hauptwahl enthielt bei Udestedt folgenden vom Wahlkommissär herrührenden Bemerk: "Wahlprotokoll nicht vollzogen".

Dieser Bernert scheint die Protestangabe, wonach der Wahlvorstand es unterlassen habe, das Wahlergebnis vorfristsmäßig zu unterzeichnen, zu bestätigen. Dagegen weist das bei den Akten befindliche Wahlergebnisprotokoll selbst die Unterschrift des Wahlvorstehers und Protokollführers sowie von sechs Beisitzern auf. Dagegen trägt die Gegenseite nur die Unterschrift des Beisitzers, welcher sie geführt hat, während die übrigen Unterschriften fehlen.

Um den aus dem Vermerk des Wahlkommissars im Aufnahmeprotokoll und dem Wahlprotokoll sich ergebenden Widerspruch aufzulären, wurde beantragt, amtliche Auskunft bei dem Herrn Wahlkommissar einzufordern und außerdem den Wahlvorstand unbedingt darüber zu vernehmen, ob die Unterschriften unter das Protokoll etwa erst später, nachdem deren Fehlen durch den Wahlkommissar gerügt worden war, gesetzt worden sind. Von Seite der Antragsteller wurde geltend gemacht, daß die im Wahlreglement §. 18 Absatz II beim Schluß der Wahlhandlung ausdrücklich vorschriftsweise Unterschrift des Wahlvorstandes unter

Protokoll.

Beschlüsse der Kommission.

das Wahlprotokoll von wesentlicher Bedeutung sei, da ja dadurch das Protokoll erst Beweiskraft erlange.

Die Möglichkeit, daß die Unterschriften erst später, auf Anregung des Wahlkommissars hin, darunter gesetzt worden sind, wurde in der Kommission allgemein zugegeben. Dagegen wurde von einer Seite geltend gemacht, daß man dem Vorgange, gleichgültig wann die Unterschriften gegeben wurden, keine Bedeutung beilegen soll.

Die Majorität beschloß jedoch amtliche Auskunftsvertheilung durch den Wahlkommissar Großherzoglich Sachs. Weim. Direktor des I. Verwaltungsbüro's Bock und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Bürgermeister-Stellvertreter Otto Göring, Lehrer Karl Apel (Protollführer), Richard Herold (Führer der Gegenliste), Landvorth Wilhelm Rosi, Wilhelm Nikolaus Franke, Wilhelm Wedemann, Johann Göde, Friedrich Henninger.

1b. ferner wurde der freisinnige Vertrauensmann M. Müller in Erfurt aus dem Wahllokal verwiesen und war daher eine Kontrolle unmöglich auf dem Tische, wo die Stimmzettel auslagen, sah der dortige Superintendent und kontrollirte die Wähler auf deren Stimmenabgabe;

1b. die Kommission hat schon wiederholt beschlossen, und das Plenum ist diesen Beschlüssen stets beigetreten, daß die Ausweisung der Vertrauensmänner der verschiedenen Parteien, so lange diese nicht durch Platzmangel oder ungewöhnliches Vertragen der Betroffenen geboten erscheint, nicht zulässig ist, wenn auch aus der Ausweitung eines Einzelnen noch kein Ausfall der Offenlichkeit der Wahlhandlung hervorleiten werden kann.

Von Bedeutung könnten diese Ausweisungen nur werden, wenn sie planmäßig und im größten Umfange und nur gegen die Vertrauensmänner einer bestimmten Partei zur Anwendung gebracht würden.

Es wurde deshalb beantragt, die Entscheidung über diesen Fall aufzufordern und das weitere Ergebnis der vorliegenden Protesse in dieser Hinsicht abzuwarten.

Vorher war bereits vorgeschlagen worden, über den Punkt 1b den im Protesse genannten M. Müller, Erfurt, eidiich und den Wahlvorstand uneidlich zu vernehmen.

Dieser Antrag gab einem Mitgliede der Kommission Anlaß, sich in entschiedenster Weise gegen die bisher von der Kommission geübte Praxis auszusprechen, bei Beschwerden, die sich gegen einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes richten, in der Regel die im Protesse genannten Zeugen eidiich, die Wahlvorstände dagegen uneidlich zu vernehmen. Diese Praxis befunde von vornherein ein Misstrauen gegen die Wahlvorstände, welches in Rücksicht auf die bürgerlichen Kreise, aus denen in der Regel diese Posten besetzt werden, in keiner Weise begründet sei. Lasse sich die bisherige Praxis auch in der Anwendung auf diejenigen Mitglieder des Wahlvorstandes rechtfertigen, gegen die sich etwaige Beschuldigungen oder Beschwerden direkt richten, so sei sie den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber doch durchaus nicht angebracht. Mancher in den Protessen in Vorschlag gebrachte Zeuge halte den Vergleich mit den Männern, aus denen die Wahlvorstände gebildet werden, nicht aus, und doch falle bei der Beschlüßfassung die Aussage des Zeugen, weil eidiich abgegeben, gegen die uneidliche Aussage der Mitglieder des Wahlvorstandes entscheidend ins Gewicht.

Der Behauptung des Protesses, daß durch den Superintendenten eine Kontrolle der Wähler stattgefunden hätte, wurde ein Gewicht nicht beigelegt.

2. in Mönchenholzhausen wurde das Betreten des Wahllocals unterfragt und nur die Stimmzettel für

2. In diesem Punkte sowie später auch in den zwei Protessen, welche sich gegen das Ergebnis der Stichwahl

B r o t e s t.

Reichmuth durften im Wahllocale ausliegen, während das Auslegen der Zettel anderer Kandidatur nicht gestattet wurde, Beweis: Redakteur C. Schumacher und freisinniger Vertrauensmann Wintler, Erfurt;

Beschlüsse der Kommission.

richten, lehrt wiederholt die Klage, daß Stimmzettel für die Kandidaten direkt im Wahllocale auslagen, wo sie von den Wählern genommen werden unter der Kontrolle häufig des Wahlvorstandes oder anderer, meist einflussreicher Personen des betreffenden Ortes.

Die Kommission erachtet das Ausliegen und Vertheilen der Stimmzettel im Wahllocale überhaupt als eine ungültige Agitation und das Plenum ist dieser Auffassung in früheren Fällen beigetreten.

Wird aber, wie im vorliegenden Falle behauptet ist, nur einer einzelnen Partei das Auslegen der Stimmzettel im Wahllocale gestattet, während die übrigen Parteien davon ausgeschlossen sind, so würde eine so ungleichmäßige Behandlung der Parteien den Fall nur verschämmern.

Die Kommission beschloß deshalb, durch eidliche Vernehmung der im Protest benannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Hermann Möller, Lehrer A. Stiebitz (Protovollführer), Landwirth Jakob Schmidt (Führer der Gegenliste), Karl Seel, Landwirth Karl Lüdke, Landwirth Wilhelm Vogler Erhebungen über die Angaben des Protestpunktes und besonders auch darüber, ob vor dem Wahllocale neben den Stimmzetteln für die übrigen Kandidaten auch solche auf Reichmuth lautend vertheilt worden sind.

In Mönchenholzhausen wurden von 73 eingeschriebenen Wählern 47 Stimmen abgegeben. Dovon fielen auf Reichmuth 38, Kulemann 1, Dr. Baumgärtel 2 und Baudert 6 Stimmen.

3. Da im Protest nicht gesagt ist, daß der Bürgermeister innerhalb des Wahllokals Stimmzettel vertheilt hat und ebensowenig behauptet ist, daß die Anforderung zur Stimmbabtei seitens des Gemeindebeamten, zu Gunsten eines bestimmten Kandidaten erfolgt sei, so erachtete die Kommission diesen Punkt als nicht genügend substantiiert.

In Röda haben von 131 eingeschriebenen Wählern 91 ihre Stimme abgegeben und zwar 78 für Reichmuth, 11 für Kulemann und 2 für Baudert.

4. 5. und 6. Die Kommission setzte auch über diese Punkte die Entscheidung aus, wie bei Punkt 1 b (Udestedt, Ausweitung des Vertrauensmannes Müller).

3. in Röda war der Bürgermeister Mitglied des Wahlvorstandes, er saß jedoch nur kurze Zeit am Vorstandstisch und während der übrigen Zeit vertheilte er Stimmzettel für Reichmuth, gegen Abend ließ er durch den Gemeindebeamten die säumigen Wähler zur Wahl aussfordern, Beweis: Bürgermeister Schwalm, Erfurt;
4. in Kränichborn wurde der freisinnige Vertrauensmann Frischmuth aus Erfurt nicht nur zum Wahllocal hinausgewiesen, er wurde auch gepackt und hinausgeworfen;
5. in Groß Udestedt duldetete der Wahlvorstand den freisinnigen Vertrauensmann Redakteur Schumacher Erfurt im Wahllocale nicht, derselbe sollte eine Legitimation vorlegen, daß er Reichstagswähler sei. Da diese nicht sofort zu erbringen war, mußte er das Wahllokal verlassen und konnte eine Beobachtung der Wahl, ebenso wie in Udestedt, Mönchenholzhausen und Kränichborn nicht stattfinden. Es ist also gegen die Offenheitlichkeit der Wahlhandlung in größter Weise verstoßen worden;
6. in Schwerborn war es genau so, es wurde das Mitglied des freisinnigen Vereins Erfurt, Herr Eichelroth, ebenfalls nicht in das Wahllokal gelassen, selbst nicht beim Verlesen des Wahlresultats;
7. in Töttleben hat z. Beispiel der Bürgermeister daselbst einen Zettel für Baumbach weggenommen und weggeworfen und dem Wähler einen Zettel für Reichmuth gegeben, Zeuge Friedt, Franke, Erfurt;
8. in Alperstedt durste der Vertrauensmann M. Schumacher Erfurt ebenfalls nicht in das Wahllokal, er hat aber von außen bemerkt, daß der Deedel der

7. Da der Bürgermeister, wie die Wahlakten ergeben, nicht zum Wahlvorstand gehörte, so liegt hier nur eine private Wahlagitation vor, welche die Kommission für unerheblich erachtete.
8. Da die Kommission beschloß in Bezug auf die behauptete Ausschließung des freisinnigen Vertrauensmannes aus dem Wahllocale, wie zu 1 b.

Protest.

Beschlüsse der Kommission.

Die angebliche Benutzung einer Gigarette als Wahlurne wurde für unerheblich betrachtet.

- als Wahlurne benutzten Cigarettenstäbe nach Abgabe von Stimmzetteln nicht wieder verschlossen wurde, sondern zeitweilig offen stand;
9. in Vogelsberg lagen die Zettel für Reichmuth allein im Wahllokal dicht am Vorstandstisch aus, während die Zettel der Gegenkandidaten im anliegenden Schzimmers auf einem Tisch lagen, an dem zeitweilig der Gemeindedienner und eine andere leicht zu ermittelnde Persönlichkeit aus Vogelsberg saßen und die Wähler kontrollierten. Zeugen: Carl Schöffner in Vogelsberg, Kaufmann C. Wahr, Weimar und Kaufmann Eugen Lütlich, Weimar;
10. in Mattstedt untersagte der Bürgermeister dem mit Bertheilern von Zetteln für Baumbach beauftragten Cuno Spieck Mattstedt dies, weil er noch nicht wahlberechtigt sei. Zeugen: Otto Lisler und Otto Feine, Mattstedt;
11. in Niedertrebra öffnete und durchlas der Wahlvorsteher die übergebenen Stimmzettel, bevor er dieselben in die Wahlurne stieß. Der mit Zettelverth. für Baumbach beauftragte Wirtler Carl Dechendt aus Sulza mache auf das Ungehörige dieser Handlung aufmerksam, wurde aber vom Wahlvorsteher, da er nicht nachweisen konnte, daß er wahlberechtigt sei, aus dem Vocal verwiesen, trotzdem er erklärte, sein Alter sei 28 Jahre. Erst als Dechendt die Legitimation beigebracht hatte, durfte er wieder in das Wahllokal;
12. in Groß Neuhausen hat ein Wähler 12 Zettel für Andere abgegeben und sind dieselben auch vom Wahlvorstand angenommen und in die Urne gesteckt worden. Zeuge: Dienstmann Büchner in Weimar.
- Der Protest führt weiter aus, daß ebenso wie in den vorliegenden angeführten Dingen es noch an vielen anderen Orten hergegangen sei. Besonders wird dies von Niedertrebra und Etzdorf behauptet, doch in Rücksicht darauf, daß die außerdem aufgeführten Wortkommunikationen die Ungültigkeitsserklärung zur Folge haben müssten, seitens der
9. Die Auslegung von Stimmzetteln im Wahllokal und zwar dicht am Vorstandstisch wurde, wenn erwiesen, auch in diesem Falle als ungültig erklärt und deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung der im Protest benannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Theodor Leberl, Lehrer Robert Leidenfrost (Prototollsführer), Kaufmann Hugo Paulin (Führer der Gegenliste), Kaufmann Karl Krieger, Landwirth Karl Steppen, Landwirth Gustav Köhler beschlossen.
- Der angeblichen Kontrolle der Wähler durch den Gemeindedienner und eine unbekannte Person vor dem Wahllokal, legte die Kommission keine Bedeutung bei.
- In Vogelsberg bestätigten sich von 209 eingeschriebenen Wählern nur 68 an der Wahl; von diesen stimmten für Reichmuth 45, Kulemann 3, Dr. Baumbach 6 und Baudert 4.
10. Der Protest giebt kein Geiz an, wann angeblich das an sich unstatthaft Verbot der Stimmzettelvertheilung stattgefunden hat und die Kommission war deshalb nicht in der Lage, darüber zu befinden, ob eine eventuelle Beschwerde gegen das Verbot noch von Erfolg hätte sein können, oder ob die benachtheiligte Partei noch Erfolg hätte schaffen können. Der Punkt wurde deshalb für nicht genügend substantiiert erklärt.
11. Hier wird in erster Linie Verleugnung des Wahlgeheimnisses durch den Wahlvorsteher behauptet und beschlossen die Kommission, über diesen Punkt Erhebungen durch eidliche Vernehmung des im Protest benannten Wirtlers Carl Dechendt und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Bürgermeister-Stellvertreter G. Eisenhut, Lehrer Gustav Liebich (Prototollsführer), Landwirth Karl Krippendorf (Führer der Gegenliste), Landwirth Karl Kunike, Landwirth Friedrich Bösel I.
- Wegen der behaupteten zeitweisen Ausweitung des Dechendt aus dem Wahllokal wurde beschlossen wie zu 1 b.
- In Niedertrebra sind 145 Wähler in den Listen eingetragen, davon haben 83 sich an der Wahl betheiligt und zwar stimmten für Reichmuth 36, Kulemann 6, Dr. Baumbach 23 und Baudert 18.
12. Der in diesem Punkte aufgeführte Vorgang würde sich, wenn erwiesen, als eine Fälschung des Wahlzettels qualifizieren, es beschloß deshalb die Kommission Erhebungen durch eidliche Vernehmung des benannten Zeugen und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Steuer-Einnnehmer August Funke, Gemeindeschriftsführer Karl Lange (Prototollsführer), Lehrer J. Schröder (Führer der Gegenliste), Hugo Paulin, Friedrich Güttel, August Käsemann.
- In Groß-Neuhausen haben von 190 eingeschriebenen Wählern 57 ihr Wahlrecht ausgeübt, davon stimmten für Reichmuth 45, Kulemann 2, Dr. Baumbach 8, Baudert 2.

Protesterheber auf weitere Angaben verzichtet. Als allgemeinen Beweis dafür, wie groß die Beeinflussung war und wie sehr das Illusorischmachen des Wahlgeheimnisses auf die Wähler gewirkt hat, so daß dieselben, da sie, ihrer Gesinnung entsprechend, freiläufig zu wählen, nicht riskieren konnten, lieber ganz von der Urne fortblieben, wird im

Protest auf die Thatsache außerordentlich gemacht, daß die Wahlteilnahme vielfach nur 25–30 % betrug, in Ohringen, einem großen Orte, aber auf 20 % herunter gegangen sei. Letztere Angabe wird durch die Wahlausfälle bestätigt, aus denen sich ergiebt, daß in Ohringen bei der Hauptwahl von 200 eingetragenen Wählern nur 42 zur Wahl kamen, von denen für Reichmuth 34, für Kulemann 3 und für Dr. Baumbach 5 Stimmen abgegeben wurden. Bei der Stichwahl beteiligten sich 80 Wähler an der Wahl, welche sämmtlich für Reichmuth stimmten.

Die Protestierer bitten:

„Nach Prüfung der angeführten Gründe einen hohen Reichstag um Abänderung derartiger Uebelstände und Ungleichheitsklärung der Wahl von Reichmuth.“

Eine Zusammenstellung der angegebenen Stimmen in sämmtlichen Orten, von denen der Protest Wahlbeeinflussungen behauptet und über welche die Kommission event. Erhebungen beschlossen hat, mit Einbezug des Wahllokals, aus denen unzulässige Ausweitung der freien Stimmenverhältnisse behauptet ist, ergiebt, daß auch wenn die bei den betreffenden Punkten behaupteten Unregelmäßigkeiten vorgekommen und eventuell zur Käffierung des in Frage kommenden Wahlausfalls führen würden, dadurch das Stimmverhältnis doch nicht derart verschoben würde, daß nicht mehr Reichmuth, sondern Dr. Baumbach mit Baudert in die Stichwahl gekommen wäre.

Nach Käffierung der Wahlresultate der unter den Ziffern 1a und 1b, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 aufgeführten Orte würde das Stimmverhältnis der eingetretenen Kandidaten sein:

Derselbe führt nach den sachlich belanglosen Eingangsformeln folgende Beschwerdepunkte vor:

Protest.

1. a) In Grohrudestedt, Azmannsdorf, Lindenbach, Schloßvippach und Krautheim ist der Gemeindebeamter (Ortspolizist) im Auftrage des Gemeindevorstandes zum Verbreiten von Stimmzetteln und Flugblättern benutzt worden. Zeugen hierfür benennen wir noch. Da diese Ortschaften in einem von uns schwer zugänglichen ländlichen Kreise sich befinden, liegt die Vermuthung nahe, daß die oben benannte Form in einheitlich geregelter Weise überall stattgefunden hat.

1. b) Insbesondere sind in Schloßvippach grobe Verstöße gegen die Freiheit der Wahl vorgekommen.

Der Lehrer Gaspar hat ein von demselben ausgestriegtes Rundschreiben im Auftrage des Reichsvereins unter den Mitgliedern airculieren lassen, in welchem die Drohung ausgesprochen wurde, daß „wer Reichmuth nicht wählt wird ausgegeschlossen“.

Laut an uns erstatute Meldung haben sich viele Wähler dieserhalb der Wahl enthalten.

Baudert	5745	—	47	= 5698
Reichmuth	5258	—	503	= 4695
Dr. Baumbach	4661	—	55	= 4606
Kulemann	2351	—	74	= 2277.

Reichmuth behält also selbst für den Fall der eventuellen Käffierung der Stimmen der angeführten Orte noch 89 Stimmen mehr wie Dr. Baumbach. Dieses Verhältnis würde auch nicht verändert, wenn von den 9 angeführten Wahlorten nur die für Reichmuth abgegebenen Stimmen kassiert, die übrigen abgegebenen Stimmen aber gültig blieben. Auch in diesem Falle würde für Reichmuth noch eine Mehrheit von 34 Stimmen gegen Dr. Baumbach verbleiben. Die Kommission war daher der Ansicht, daß mit Recht die Stichwahl zwischen Baudert und Reichmuth ausgeschrieben werden ist.

B. Stichwahl.

Bei der Stichwahl sind 19 139 Stimmen abgegeben worden; hiervon sind auf Reichmuth 9558 und auf Baudert 9440 gefallen, während 143 Stimmen für ungültig erklärt worden sind. Von letzteren haben sich 9 Stimmen als zu Unrecht kassiert herausgestellt, von denen 4 auf Reichmuth und 5 auf Baudert lauten. Reichmuth ist also mit einer Mehrheit von 115 Stimmen gewählt worden.

Gegen die Wahl liegen zwei Proteste vor, die sich gegen angebliche Vorgänge bei der Stichwahl richten, von denen Protest A aus Apolda, am 18. Mai 1895, datirt und vom Central-Wahlkomitee der sozialdemokratischen Partei im 1. Weimarer Wahlkreis, Paul Reuter, Vorsteher, unterzeichnet ist. Der Protest ist unterm 21. Mai 1895, also rechtzeitig, an das Bureau des Reichstags gelangt.

Beschlüsse der Kommission.

1. a) Der Reichstag hat schon wiederholt die Verwendung von Ortspolizisten zur Agitation für bestimmte Parteien für ungültig erklärt, besonders, wenn dieselbe im Auftrage der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister erfolgt ist. Obwohl nun die im Protest in Aussicht gestellte spätere Benennung von Zeugen nicht erfolgt ist, beschloß die Kommission, Erhebungen durch unedliche Vernehmung der Gemeindevorsteher und Ortspolizisten der im Protest benannten Orte über die Protestbehauptung und besonders auch darüber, wenn Stimmzettel und Flugblätter durch die Ortspolizisten vertheilt wurden, für welche Parteien dies geschah.

In den bei diesem Punkt in Betracht kommenden Orten haben bei der Stichwahl Stimmen erhalten:

	Wähler.	Reichmuth.	Baudert.
Grohrudestedt:	246	131	11
Azmannsdorf:	80	51	7
Lindenbach:	58	38	2
Schloßvippach:	310	180	23
Krautheim:	130	49	11

1. b) Die hier behauptete Thätigkeit des Lehrers Gaspar erachtete die Kommission für unerheblich, da es sich beim Reichsverein und dessen Beschlüssen nur um eine private Wahlagitation handelt.

Um Erledigungseile erzielte dagegen der Kommission die im Protest geschilderte Thätigkeit des Gemeindebeamten, welche derselbe im Auftrage des Gemeindevorstandes ausgeübt haben soll.

Es wurde deshalb unedliche Vernehmung des Gemeindevorstandes und Gemeindebeamters in Schloß-

B r o t e k.

In diesem Orte, Nachmittags 4 Uhr Klingelte der Gemeindebieder aus:

„Alle welche noch nicht gewählt haben sollen zur Wahl kommen, und dem die Stimme geben, der für Thron und Altar ih.“

Derselbe Gemeindebieder nahm später im Auftrage des Gemeindevorstandes im Wahllocale am Stimmzettel Platz um Stimmzettel für Reichmuth zu vertheilen und Kontrolle auszuüben, ob der Aufforderung, für Reichmuth zu wählen, Folge geleistet wurde.

Hierdurch bestand für die Mitglieder des Reichsvereins sowohl, als auch für alle andern Wähler der Sowang nur Reichmuth zu wählen; da durch obige Kontrolle das „geheime“ Wahlrecht illusorisch gemacht war.

Zeuge: Emil Werner, Apolda.

2. In Nörd gab der Bürgermeister und Landtagsabgeordnete Hermann Elinger am Tage vor der Wahl Freibier mit der Brauseflegung, „dah morgen am Wahltag keine „sozialen“ Stimmen abgegeben würden.“ Zeuge wird noch benannt.

3. Weiter hat in Dielsdorf ein Mitglied des Wahlvorstandes die am Wahltag ausliegenden Stimmzettel für Baudert zerrißt und dadurch den Wählern die Möglichkeit genommen, für Baudert zu wählen.

Auf nach diesem Vorgange der uns als Karl Göse II bezeichnete Arbeiter wählen wollte, fand derselbe beide Zeller mit Stimmzetteln für Reichmuth belegt, und wählte dann nachgebungen um der Kontrolle zu entgehen Reichmuth.

4. In Ilstedt sollen nach anher ergangener Meldung zur Übung eingezogene Reitervisten ihre Stimme durch andere haben abgeben lassen.

Deshalb bitten wir die Wählerlisten von dort einzufordern.

5. In Mansfeld sind Stimmzettel aus den Namen Baudert lautend beim Auszählen aus der Urne genommen und zerrißt worden, dieselben wurden durch Stimmzettel für Reichmuth erneut.

Als Zeugen führen wir den Rühlenknappen Steinfeld dasselbst an.

6. Weiter haben in Gutmannshausen in Abwesenheit ihrer Gemänner, Frauen das Wahlrecht ausgeübt, Zeuge dafür der Knecht Adermann dasselbst.

7. In Vogelsberg sind die Stimmzettel von Personen, von welchen man vermutete, daß dieselben Baudert wählen würden, durch den Wahlvorstand aus der Urne (Gigartensäcken) genommen worden. Dieselben wurden geöffnet und kontrolliert.

B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .

vippach und eidliche Vernehmung des Zeugen Emil Werner, Apolda, über die Protestbehauptung beschlossen.

2. Die in Aussicht gestellte Benennung des Zeugen für diesen Punkt ist nicht erfolgt. Die Kommission hielt denselben nicht für genügend substantiiert.
3. und 4. Die Kommission beschloß wie zu dem vorstehenden Punkt 2.

5. Hier wird Wahlfälschung behauptet. Wenngleich nun im Protest nicht gelagt ist, wer die Beratung der Zettel vorgenommen hat, so ist doch angegeben, daß es beim Auszählen der Stimmen geschehen sei. Die Auszählung ist aber Sache des Wahlvorstandes. Die Kommission beschloß deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung des Zeugen Steinfeld und eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Hermann Allendorf, R. Henkge (Protollführer), Fr. Stier (Führer der Gegenliste), Bernhard Allendorf, Friedrich Helbig, Ludwig Becker.

In Mansfeld sind bei 186 Wählern 93 Stimmen abgegeben worden, davon fielen auf Reichmuth 64 und auf Baudert 29.

6. Die Kommission beschloß unechte Vernehmung des Wahlvorstandes: Bürgermeister-Stellvertreter Oskar Bolland, Gemeindeschäftsführer Traugott Löper (Protollführer), Julius Machis (Führer der Gegenliste), Bernhard Louis Machis, Karl Günther und eidliche Vernehmung des benannten Zeugen Adermann.

In Gutmannshausen sind bei 185 Wählern 52 Stimmen für Reichmuth und 28 für Baudert abgegeben worden.

7. Es wurde uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Theodor Leberl, Lehrer Robert Leidenfrost (Protollführer), Kaufmann Hugo Paulin (Führer der Gegenliste), Landwirth Karl Krieger, Landwirth Gustav Köhler, Landwirth

P r o t e s t.

- Zeuge in diesem Falle ist der Mühlbaumeister Martin Natusjewsky und der Landwirth Hermann Grif.
8. In Mönchpfiffel sind für Baudert gar keine Stimmen gezählt und doch haben sich dort wohnende Maurer geäußert, wo die von denselben abgegebenen Zettel für Baudert geblieben seien.
- Die Namen der Zeugen werden für diesen Fall noch angegeben.
9. In Kleinromstedt sind die Wahlvorstände nicht fortwährend anwesend gewesen, der einzige im Wahllocal zurückgebliebene, hat die Zettel in der Urne kontrollirt, so sind beim Auszählen weniger auf den Namen Baudert lautende Stimmzettel vorgefunden, als abgegeben.
- Als Zeuge wird benannt der Bäckermeister Liebeskind in Kleinromstedt.
10. In Oberroßla wurde 1 Stimme für Baudert abgestrichen, weil ein Zettel mehr abgegeben war, als aus dem Protokoll erschlich.
- Zeugen hierfür sind der Schuhmacher Striegitz und pp. Gottermann beide in Oberroßla.

Die Protestheber gaben an, daß außer den voraufgeführten Fällen noch eine ganze Anzahl Ungehörigkeiten vorgekommen sein sollen, wofür später noch Thatsachen angeführt und Zeugen benannt werden sollten. Dies ist nicht geschehen und damit dieser Punkt erledigt. Weiter wird im Protest behauptet, daß von den 143 für ungültig erklärten Stimmzetteln eine große Anzahl zu Unrecht gelöscht seien, welche für Baudert gültig erklärt werden müßten. Dieser Punkt erledigt sich durch das Resultat der Nachprüfung der Stimmzettel und die darauf hin erfolgte Korrektur des Stimmenverhältnisses.

Die Protestheber beantragen zum Schluß:
„das Mandat des Abgeordneten Reichmuth für ungültig zu erklären“.

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Protest A ist ein zweiter Protest B mit eingereicht worden, welcher Weimar, 16. Mai 1895 datirt ist und vom Lokalkomitee der sozialdemokratischen Partei in Weimar: Im Auftrage: Herman Schmidt, Schuhmacher, Junckert, 8, unterzeichnet ist. Die Protestheber schließen sich dem Antrage auf Ungültigkeitserklärung der Wahl Reichmuths an und führen als Gründe für ihr Verlangen an, was folgt:

P r o t e s t.

1. daß in den Dörfern Süßenborn und Bechstedtschaf die Stimmzettel beider Kandidaten innerhalb des Wahllokals so aufgelegt waren, daß eine Kontrolle des einzelnen Wählers darüber möglich war, welchen der Kandidaten jeder Einzelne wählte. Hierdurch sind eine Anzahl Personen bewogen worden, überhaupt nicht zu wählen und weitere veranlaßt gegen ihre

B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .

- Karl Steppen und eidliche Vernehmung der Zeugen beschlossen.
- In Bogelsberg haben bei 209 Wählern 90 für Reichmuth und 8 für Baudert gestimmt.
8. Die in Aussicht gestellten Zeugen sind nicht benannt worden. Die Kommission hält diesen Punkt für nicht genügend begründet.
9. Hier behauptet der Protest eine Verleugnung des §. 12 Absatz 2 des Wahlreglements, nach welchem zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen, und ebenso wird Fälschung des Wahlergebnisses unterstellt. Die Kommission beschloß deshalb Erhebungen durch eidliche Vernehmung des Zeugen Liebeskind und uneidliche Vernehmung des Wahlvorstandes: Landwirth Hugo Burkhardt, Lehrer August Schieck (Prototollführer), Landwirth Albin Haubiger (Führer der Gegenliste), Landwirth Christian Rößler, Landwirth August Agatha, Landwirth Karl Böttcher.
- In Kleinromstedt sind 64 Wähler in den Listen eingetragen, von denen 40 für Reichmuth und 7 für Baudert stimmten.
10. Die Wahlakten befähigen die Protestangabe nicht und ist damit dieser Punkt für erledigt zu erachten.

B e s c h l ü s s e d e r K o m m i s s i o n .

1. Die Kommission beschloß aus denselben Gründen, wie zu Ziffer 2 (Mönchenholzhausen) des ersten Protests, Erhebungen darüber, ob die Stimmzettel innerhalb des Wahllokals ausgelegen haben, durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstandes:
a) in Süßenborn: Landwirth Karl Liebeskind, Lehrer Hermann Burkhardt (Prototollführer),

P r o t e s t.

Überzeugung zu stimmen. Durch diese Manipulation sind im Dorfe Sühnborn mindestens 8 Stimmen und im Dorfe Bechstedtsträß drei Stimmen dem Kandidaten Baudert-Apolda verloren gegangen.

Beschlüsse der Kommission.

Landwirth Karl Hinkel (Führer der Gegenliste), Landwirth Heinrich Wagenknecht, Landwirth Christian Bent;

b) in Bechstedtsträß: Landwirth Gustav Heusinger, Landwirth Theodor Große, Landwirth Oskar Schütz (Führer der Gegenliste), Landwirth Edmund Rößner, Landwirth Hugo Casper, Landwirth Eduard Kühlberg, Landwirth Hermann Nähthen.

In Sühnborn haben bei 61 eingeschriebenen Bürgern 28 für Reichmuth und 22 für Baudert gestimmt.

In Bechstedtsträß sind bei 53 Wählern 40 Stimmen für Reichmuth und 1 für Baudert abgegeben worden.

2. In den Dörfern Ollendorf und Hopfgarten lagen sogar die Stimmzettel neben dem als Wahlurne dienenden Gefäß auf dem Tische des Wahlvorstehers. In diesen Dörfern sind zusammen mindestens 15 Stimmen für Herrn Baudert aus oben angeführten Gründen nicht abgegeben worden.
 3. Ebenfalls in den Dörfern Denstedt, Umpferstedt und Ulrichshalben lagen die Stimmzettel so auf, daß die Wähler über die Art ihrer Stimmabgabe kontrolliert werden konnten, und sind in Denstedt deshalb mindestens 10 Personen, in Umpferstedt und Ulrichshalben je 6 Personen nicht zur Wahl gegangen, welche anderthalb Herrn Baudert ihre Stimmen gegeben hätten.
 4. In Gabendorf, Ehrlingsdorf und Taubach wurden als Wahlurnen offene Suppenterrinen verwandt, sobald es jederzeit möglich war, ohne daß es besondes bemerkbar wurde, die Stimmzettel zu öffnen und nach Belieben zu verwechseln, d. h. mißliebige zu entfernen und dafür andere, gern gesuchte Zettel hinzulegen.
 5. In Tröbsdorf, Frankendorf und Sachsenhausen benutzte das Wahlbüro als Urnen offene Zigarettenästchen.
 6. In Ulla dienten für denselben Zweck zwei übereinander gesetzte Teller. In allen dieser Dörfern wurde durch diese phaschischen Vorführungen das geheime Erforderlich in Bezug auf die "geheime" Wahl vollständig unmöglich gemacht, die Wahl selbst zu einer öffentlichen geschmepft.
 7. In Wallichen wurden seitens der Mitglieder des Wahlvorstandes an Herrn Baudert-Apolda lautstark die Stimmzettel zerissen, nachdem dieselben vorher aus dem ebenfalls zu jeder Zeit zu öffnenden Gefäß entfernt waren.
 8. In Eitersburg wurden Stimmzettel auf Herrn Baudert für ungültig erklärt. Letzteres geschah bei der Hauptwahl, es bewirkte aber, daß einige Wähler in der Stichwahl sich der Stimmabgabe enthielten, wodurch Herrn Baudert wieder eine Anzahl Stimmen verloren gingen. In genanntem Dorfe stand auch der Tisch
2. Auch in diesem Punkte beschloß die Kommission ebd.liche Vernehmung des Wahlvorstandes
 - a) in Ollendorf: Otto Becker, Otto Liebeskind (Prototypfährer), Otto Zugwurst (Führer der Gegenliste), Karl Lohe, Bernhard Steger, Emil Haupt I., Wilhelm Köhler, Wilhelm Lausche;
 - b) in Hopfgarten: Landwirth Georg Louis Becker, Lehrer Louis Apfelsiedl (Prototypfährer), Landwirth Oskar Fischer (Führer der Gegenliste), Landwirth Louis Kühn.
 - Ollendorf hat 148 Wähler, davon stimmten für Reichmuth 116 und für Baudert 4.
 - In Hopfgarten wurden bei 158 Wählern für Reichmuth 48 und für Baudert 23 Stimmen abgegeben.
 3. Hier wird nicht behauptet, daß die Zettel im Wahllokal ausgelegeten haben. Die Kommission erachtete deshalb diesen Punkt für nicht genügend substantiiert, weil nicht angegeben ist, wie die angebliche Kontrolle über die Stimmabgabe stattgefunden habe.
 4. Ungenügend substantiiert.
 5. und 6. Diese Punkte erachtete die Kommission übereinstimmend mit früheren Beschlüssen für unerheblich.
 7. Die Protestierer haben es unterlassen, ihre Behauptung unter Beweis zu stellen, weshalb die Kommission den Punkt auf sich beruhen lassen mußte.
 8. Die Wahlakten ergeben, daß bei der Hauptwahl eine Stimme — nicht mehrere — mit Recht fälscht worden ist. Damit erledigt sich dieser Einwand.
 - Was die weitere Behauptung wegen Ausstellung des Tisches mit Stimmzetteln betrifft, so scheint der Tisch vor der Thür außerhalb des Wahllokals ge-

P r o t e c t.

- mit den in Häuschen geordneten Stimmzetteln so, daß jeder Wähler kontrollirt werden konnte vom Wahlbureau, welchen Zettel er entnahm, d. h. wie er wählte. Auf Vorhalten eines Wählers, des Schneiders Steinhardt in Weimar, daß eine solche Kontrolle nicht erlaubt sei, erwiederte der Wahlvorsteher, Steinhardt möge dann den Tisch so stellen, daß eine Kontrolle nicht mehr möglich sei. Dieses ist auch geschehen. Hierauf hat sich Steinhardt entfernt. Als derselbe dann nach zwei Stunden wiedergekommen ist, war der Tisch inzwischen wieder an die frühere Stelle neben der Thür zum Wahllokal so aufgestellt worden, daß vom Wahlvorsteher jederzeit gelesen wurde, welcher Zettel von einzelnen Wählern entnommen und abgegeben wurde. Auch in Heichelheim wurde ebenso verfahren.
9. In Ramsla hatte sich der Gemeindemeister direkt neben dem Platz, auf welchem die Stimmzettel lagen, niedergelassen und beobachtet jeden Wähler, welchen Stimmzettel derselbe entnahm.
 10. In Schwerstedt hatten laut Protokoll 64 Wähler ihr Stimmrecht ausgeübt. Bei der Auszählung am Abend fanden sich 65 Zettel vor. Dabei sind ineinander gefaltete Zettel nicht gefunden worden, sondern ist jeder Zettel einzeln gefaltet gewesen. Zeugen hierfür sind der Tischler Rinaldo Ecardt aus Weimar, Wagnerstraße und obengenannter Schneider und Radfahrer Steinhardt, welch letzter auch Zeuge der Vorgänge in Heichelheim und Ramsla geworden ist.
 - 11.a) In Oberweimar ist die Wahlbeeinflussung, ja sogar der Stimmentausch in unerhörter Weise betrieben worden. In genanntem Ort hat der Wallmühlen-Besitzer Vent junior den Arbeiter Förster veranlaßt, Herrn Reichsmüh zu wählen, und ihm nachdem dies geschehen, ein vorher versprochenes Glas Bier für denselben bezahlt. Zeuge hierfür ist Arbeiter Förster und Arbeiter Bernhardi Breller in Oberweimar.
 - b) Gutsbesitzer Hennentrich, junior, hat seinen Leuten ebenfalls Freibier gegeben und sich dann im Wahllokal so aufgestellt, daß er genau beobachten konnte, ob die Leute die ihnen in die Hand gegebenen Reichsmühlichen Stimmzettel auch am Wahltische abgaben. Zeugen hierfür sind der Fuhrmann W. Wohlsahrt und der Arbeiter Hug, beide in Oberweimar.

- c) Bauerngutsbesitzer Hagenburg hat in der Wirthschaft des Herrn Koch in Oberweimar verschiedene Personen aufgefordert zur Wahl zu geben, et wolle Bier für dieselben nachdem bezahlen. Zeuge hierfür ist Fuhrmann Wohlsahrt in Oberweimar.

Die Protesterheber behaupten, außer den vorauf geführten Angaben noch ein weiteres reichliches Material für angeblich stattgefundene ungesetzliche Handlungen während der Wahlhandlung beibringen zu können, und sie stellen auch in Aussicht, weiteres Beweismaterial noch nachzu liefern. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Die Protesterheber schließen sich, wie bereits bemerkt, dem Antrage auf Kassirung der Wahl an.

Hierauf beantragt die Kommission:

- Der Reichstag wolle beschließen:
1. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Reichsmuth auszuschieben;
 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Großherzoglich

B e s c h l ü s s e der Kommission.

standen zu haben, und erachtete die Kommission auch diesen Punkt für nicht genügend aufgeklärt.

9. Die Kommission erachtet diesen Punkt für unerheblich.
10. Das Wahlprotokoll und die Wählerlisten bestätigen die Angaben des Protestes nicht, die Kommission erachtete deshalb diesen Punkt für erledigt.
- 11.a. Die Kommission vermochte in dem hier behaupteten Vorgange die Merkmale des Stimmen-Tauschs nicht zu erblicken und erachtet denselben für unerheblich.
- 11.b. Hier wird neben dem Stimmentausch auch Kontrolle der Wähler bei der Abstimmung durch ihren Arbeitgeber behauptet. Die Kommission erachtet diesen Punkt für erheblich und verschloß Erhebungen über die Protestangaben und darüber, wieviel wahlberechtigte Arbeiter bei Hennentrich jun. beschäftigt waren, durch uneidliche Vernehmung des Hennentrich und eidliche Vernehmung der im Protest benannten Zeugen Wohlsahrt und Hug.
- 11.c. Dieser Punkt ist unerheblich, da es Jedermann frei steht, Andere zu Ausübung des Wahlrechts aufzufordern.

Sachsen-Weimarschen Regierung die zu Punkt 1a, 2, 9, 11 und 12 des Protests: A Hauptwahl, weiter die zu Punkt 1a, 1b, 5, 6, 7 und 9 des gegen die Stichwahl gerichteten Protests A und ebenso die zu Punkt 1, 2 und 11b des ebenfalls gegen die Stichwahl erhebenden Protests B beschlossenen Erhebungen vornehmen zu lassen und das Ergebnis dem Reichstag mitzutheilen.

Berlin, 18. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Spann, Vorlesender. Auer, Berichterstatter.
Von. Brandenburg, Fischer. Kamp, Hilgenboß.
v. Hollensteiner. Dr. v. Marquardt, Schmieder.
Dr. Schneider. v. Schöning. Dr. Stephan (Beuhien).
Wellstein.

Nr. 237/239.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 230 der Drucksachen —.

R. 237.

Estat für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V. Fortdauernde Ausgaben Kapitel 27 Titel 17 —. (Seite 1387 der Zusammenstellung der Beschlüsse — Nr. 230 der Drucksachen —.)

Dr. Hammacher. Der Reichstag wolle beschließen:

Das Dispositiv des Titels 17 erhält folgenden Zusatz:

„Aus dem Ansatz dieses Titels kann denjenigen verheiratheten Unteroffizieren vom Feldwebel xx. abwärts, welche aus Anlaß der letzten Heeresverstärkung ihre bis dahin innegehabte Kasernewohnung räumen müssten und seitdem auf Selbstkennzeichnung angewiesen sind, ein Zusatz bis zu 100% des zuständigen Servos gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Wohnungen in dem nach der Garnison-Gebäude-Ordnung zulässigen Umfange höhere Mietkosten verursachen, als der für die Wohnung zuständige Servotheil des Garnisonortes beträgt.“

R. 238.

Estat der Verwaltung der Reichseisenbahnen — Anlage XVIII des Ets. (Seite 1400 der Zusammenstellung der Beschlüsse — Nr. 230 der Drucksachen —.)

Dr. Hammacher. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im Kapitel 4 Titel 14 der Ausgaben im Dispositiv hinzuzufügen:

„80 Stellen für Eisenbahnsekretäre sind künftig wegfallend.“

2. im Kapitel 4 Titel 16 der Ausgaben im Dispositiv hinzuzufügen:
„2 Stellen für Materialienverwalter 1. Klasse sind künftig wegfallend.“

Nr. 239.

Abänderungsantrag zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsgesetzes für die Schulgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 6 und 230 der Drucksachen S. 1384 —.

Special-Estat für das ostafrikanische Schuhgebiet.

Bring von Arenberg. von Kardorff. Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

A. Civil-Verwaltung.

Befolgen.

Titel 1. a) Allgemeine Verwaltung.

Gouverneur 50 000*M*
Ständiger Beveter derselben, zugleich mit den Funktionen des Kommandeurs der Schutztruppe beauftragt. 25 000*M* (künftig wegfallend).

Im Übrigen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung zu bewilligen.

Berlin, den 22. März 1896.

Nr. 240.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Landkreis Königsberg-Fischhausen).

Bei der am 15. Juni 1893 stattgehabten Hauptwahl war Graf Dönhoff-Friedrichstein mit 1691 Stimmen über die absolute Majorität, welche 7428 Stimmen betrug, zum Abgeordneten gewählt worden. Gegen diese Wahl erhob im Auftrage des sozialdemokratischen Wahlkomites der Tischler Lorenz in Königsberg Protest, und die Wahlprüfungs-Kommission befloß in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1895 — Nr. 333 der Drucksachen III. Session 1894/95 — dem Reichstag den Antrag zu unterbreiten:

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein auszusehen;
2. den Herrn Reichsantritt zu erfüllen, durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung die zu Protest A 1, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12a und b, B 3b und c und 7a, b, c, d, e, f beantragten Beweiserhebungen zu veranlassen und von dem Ergebnis derselben den Reichstag in Kenntniß zu setzen.

Der Reichstag trat in seiner Sitzung vom 24. Mai v. J. — stenographischer Bericht der 99. Sitzung S. 2450 C — diesem Beschlüsse bei.

Diese Erhebungen haben seither stattgefunden.

A. Landkreis Königsberg.

Der erste Protestpunkt ging dahin:

- a) Der Wahlvorsteher in Gr. Neuhof hat wiederholt die abgegebenen Stimmzettel nicht in die Urne gelegt, sondern ist mit denselben in ein Nebenzimmer gegangen.
- b) Mehrere Arbeiter wurden am Sonnabend nach der Wahl entlassen, weil dieselben Stimmzettel für den sozialdemokratischen Kandidaten Schulze abgegeben hatten.

Punkt a wurde für erheblich erläutert und, da nach der Protestbehaftung die unter b bezeichnete Arbeiterverschaffung möglicherweise durch den Wahlvorsteher unter Verlegung des Wahlgeheimnisses erfolgt ist, wurde für beide Behauptungen Beweiseherbehung beschlossen durch eidliche Vernehmung des Wahlvorstehers Bernhard in Gr. Neuhof (Wahlbezirk 11) und eidliche Vernehmung der angegebenen Zeugen: August Bromorski und Godau in Gr. Neuhof.

Der Wahlvorsteher Bernhard aus Neuhof erklärt die Behauptung für rundweg unmöglich; er habe sich nur durch Brühen darüber vergewissert, daß nicht etwa mehrere Stimmzettel gleichzeitig abgegeben würden, und die Zettel sämtlich uneröffnet in die Wahlurne gelegt, auch nachträglich keinen herausgenommen. Von Arbeiterverschaffungen wisse er nichts, beziehungsweise erinnere er sich dessen nicht mehr. Der Zeuge Bromorski weiß von den Vorgängen im Wahllokal nichts; von den Arbeiterverschaffungen hat er wohl erzählen hören, doch vermag er bestimte Angaben nicht zu machen. Zeuge Godau weiß weder über die Vorgänge im Wahllokal noch über die behaupteten Arbeiterverschaffungen etwas zu befinden. Die Kommission war daher einstimmig der Anschwung, den Protestpunkt als unbeweisbar anzusehen zu müssen.

Der nächste hier in Betracht kommende Protestpunkt (5) lautete:

Der Wahlvorsteher in Schakawitte, der gleichzeitig Gütschäfer und Gemeindeworsteher ist, öffnete die Stimmzettel, bevor er sie in die Urne legte, und sah, wer darauf verzichtet war.

Gegenüber diesem Vorwurf der Verlegung des Wahlgeheimnisses beschloß der Reichstag eindeutige Vernehmung des Wahlvorstehers und Gemeindeworstehers Kudrigi und eidliche Vernehmung der angeführten Zeugen: Joh. Schwarz, Fischer; Carl Latei, Friedrich Nordi, Friedr. Weidmann, sämtlich aus Schakawitte.

Der Wahlvorsteher Kudrigi aus Schakawitte bestreitet die Protestbehauptung, und die angegebenen Zeugen bestanden sämtlich, daß ihnen von den behaupteten Öffnung der Stimmzettel nichts bekannt sei. Die Kommission kam daher auch bezüglich dieses Punktes zum Beschuß, ihn als nicht beweisbar anzusehen.

Der sechste Protestpunkt betraf den Wahlbezirk 47 und lautete:

Wahlvorsteher Klein, Oberinspektor auf dem Gute des Landrats v. Hüllfessen, öffnete die Stimmzettel der Wähler im Wahllokal und geriss derseligen, die auf den Namen Schulze lauteten. Er kaufte den Wählern Schnaps und bemerkte dabei: Wer den Schulze wählen wollte, möge bei dem nach Schnaps gehen.

Aus gleichem Grunde wie bei 5, und weil außerdem noch der Vorwurf des Stimmentausch erhoben wird, wurde

vom Reichstag Beweiserhebung beschlossen; und zwar sollte der beschuldigte Wahlvorsteher Klein zu Bruch uneidlich, dagegen die Zeugen: Carl Gehrer, Scharfweiter, Tage, Domherr und Nidell, Gespannrechtige in Bruch, eidlich vernommen werden.

Oberinspektor Klein bestreitet die Offnung bzw. Verzeichnung von Stimmzetteln. Ebenso unwahr ist es, fährt er fort,

„dah ich den Leuten Schnaps gegeben oder die mir zur Last gelegte Anerkennung gesagt habe. Die Leute waren fast sämtlich betrunken oder wenigstens angetrunken, als sie in das Wahllokal kamen. Ich will noch bemerken, daß die Leute mir schon während der Wahl vorworf, daß ich die Zettel öffnete. Ich habe ihnen schon damals gesagt, daß ich die Zettel öffne. Ich habe ihnen schon damals gesagt, daß dies nicht der Fall sei, daß ich vielmehr lediglich nachzählte, ob nicht etwa 2 Stimmzettel zugleich überreicht seien.“

Zeuge Gehrer konnte nicht ermittelt werden; Zeuge Tage erklärt:

„Der Oberinspektor Klein stand bei der vor etwa 2 Jahren in Bruch stattfindenden Reichstagswahl meinen an Schulze lautenden Wahlzettel uneröffnet und unbesiehen in die Urne. Ich habe auch sonst nichts davon bemerkt, daß Wahlzettel geöffnet oder zerissen wurden. Als ich aus dem Lokal kam, erhielt ich, wie auch die anderen von dem Kämmerer Spie ein Glas Schnaps verabfolgt, ohne daß dieser sagte wofür oder aus welchen Veranlassung dieses geschah. Der Oberinspektor hat meines Wissens nicht gedauert: „Wer den Schulze wählen wolle, möge bei dem nach Schnaps gehen.““

Gespannrecht Domherr bestand:

„Vor dem Wahllokal stand der Kämmerer von Bruch Namens Spie und gab mir und anderen je einen auf den Namen des Grafen Dönhoff lautenden Stimmzettel. Ich nahm diesen zwar, stellte ihn aber in die Tasche und gab an der Urne meinen auf Schulze lautenden Stimmzettel ab. Der Wahlvorsteher, Oberinspektor Klein, stellte zwei Finger in den zusammengelegten Zettel und bog diesen, doch wohl um den Namen des Gewählten zu lesen, auseinander. Als ich hierauf achtete: „Auseinander genommen wird auch und aufgemacht“ meine der Oberinspektor, das sei nicht deswegen, es komme nur manchmal vor, daß zwei Zettel in einander wören. Hierauf stellte der Oberinspektor meinen auf Schulze lautenden Zettel ohne ihn ganz zu öffnen in die Urne. Wer die Besitzer der Wahl waren, vermag ich nicht mehr anzugeben. Ich habe nicht gesehen, daß Klein oder einer der Besitzer damals irgend welche Stimmzettel geöffnet oder zerissen haben. Der Arbeitersmann Ferdinand Plewe, der meines Wissens nach Trostien bei Libau verstorben ist, erzählte mir damals, daß Klein seinen auf Schulze lautenden Wahlzettel geöffnet habe. Damals bekam ich und sowiel ich sag jeder andere aus dem Wahllokal tretende Wähler von dem vor dem Lokale stehenden Kämmerer Spie unentgeltlich ein Glas Schnaps verabfolgt. Aus welchem Grunde und auf welchen Veranlassung dieses geschah, weiß ich nicht. Ich habe nicht gehört, daß der Oberinspektor Klein gedauert hat: „Wer den Schulze wählen wolle, möge bei dem nach Schnaps gehen.““

Der Gespannrecht Nidell vermag über die Protestbehauptung nichts zu bestehen. Die Kommission sah auch diesen Protestpunkt als durch die stattgefundenen Erhebungen nicht erwiesen an.

Punkt 7 erhob für Wahlbezirk 49 folgenden Vorwurf:

In Conradswalde p. Euggen hat der Besitzer Schwarz aus Waldhöfen die Stimmzettel geöffnet

und gesehen, wer darauf verzeichnet war. Auf Grund dessen wagten es die Arbeiter nicht mehr, Stimmzettel für Schulze abzugeben.

Zeugen: Büttner, Knecht
Joh. Maßch, Insfmann
Goite, Kammerer
Christall, Gespannknecht
Ullasch,
Bathke,
Scheffler oder Steffler, Gespannknecht
Tomaschke,
Richard, Schuhmacher,
alle in Conradswalde.

Der Reichstag beschloß die Erheblichkeit, weil der Beschuldigte Mitglied des Wahlvorstandes war, und daher uneidliche Vernehmung des Besitzers Julius Schwarz aus Waldhöfen und eidliche Vernehmung der im Protest angeführten Zeugen.

Besitzer Schwarz erklärt:

„Es ist nicht wahr, daß ich, der ich Wahlbeisitzer war, die Stimmzettel geöffnet und gesehen habe, wer darauf verzeichnet war. Wohl habe ich jedesmal nachgefühlt, ob nicht etwa 2 Stimmzettel zugleich abgeliefert würden; außerdem habe ich mich überzeugt, ob der Zettel von weitem Papier oder etwa mit einem Kennzeichen versehen war, worauf nach dem Reglement geachtet werden muß. Daß die Wahl ordnungsmäßig vorgegangen ist, werden die Beisitzer bezeugen.“

Dab Arbeiter er nicht gewagt hätten, Stimmzettel abzugeben, ist mir gänzlich unbekannt. Bemerkten will ich, daß ein betrunkener Maurer, dessen Namen ich augenblicklich nicht weiß, mit seinem Stimmzettel zurückgewiesen wurde, weil er ihn selbst in die Urne legen wollte und sich weigerte, ihn dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Vielleicht hat dieser Vorgang zu der gänzlich umbegündeten Behauptung den Anlaß gegeben.“

Dagegen befandte Insfmann Büttner:

„Meinen Stimmzettel wies der Wahlvorsteher mit dem Bemerkern zurück, daß ich noch nicht ein Jahr in Conradswalde wohne und deshalb nicht wahlberechtigt wäre. Als der Gespannmann Gottfried Schlimmermann zu Conradswalde und der Gespannmann Gottfried Hildebrandt aus Nachstetten ihre Stimmzettel abgaben, befand ich mich noch in dem erwähnten Wahllokale und habe gesehen, daß der Besitzer Schwarz die von den beiden lebigenen Personen abgegebenen Stimmzettel, bevor er sie in die Urne legte, öffnete und nachsah, wer darauf verzeichnet war. Hildebrandt stellte ihm deshalb zur Rede, indem er ihn fragte, weshalb er die Zettel nachsiehe, darauf erwiderten Petrusch und Schwarz, Hildebrandt solle machen, daß er hinauskomme, derselbe hätte weiter nichts zu ihm, als seinen Zettel abzugeben. Es ist unwahr, daß Schwarz diese beiden Zettel nur befühlt und von außen besehen hat; ob er aber noch andere Zettel geöffnet hat, weiß ich nicht, ebensowenig, ob in Folge des Nachlehens der erwähnten Zettel andere Arbeiter nicht mehr gewagt haben, Stimmzettel für Schulze abzugeben.“

Die Zeugen Maßch und Tomaschke waren nicht zu ermitteln, Goite ist irgendwann verstorben.

Der Gespannknecht Christall erklärt:

„Ich weiß nur, daß der Besitzer Schwarz bei der fraglichen Wahl meinen Stimmzettel, nachdem ich ihn abgegeben, geöffnet und nachgesehen hat, wer darauf verzeichnet war. Ob er dies auch bei anderen Stimmzetteln gethan hat, weiß ich nicht, ebensowenig, ob in Folge des Nachlehens meines Zettels andere Arbeiter

es nicht mehr gewagt haben, Stimmzettel für Schulze abzugeben. Ein Insfmann Johann Maßch ist mir gänzlich unbekannt, wo der Kammerer Goite, früher in Conradswalde, sich jetzt befindet, weiß ich nicht. Es ist unrichtig, daß der Besitzer Schwarz meinen Zettel nur befühlt und von außen besehen hat.“

Auch Gespannknecht Ullasch befandet:

„Außer mir haben in dem Wahllokale zu Conradswalde bei der fraglichen Reichstagswahl, so lange ich in dem Lokale mich befand, noch mehrere Leute des Wahlvorsteher Petrusch — etwa 10 — Stimmzettel abgegeben. Der meinige, sowohl wie die der lebigenen Leute wurden, wie ich deutlich gesehen habe, von dem Besitzer Schwarz geöffnet, worauf Schwarz nachsah, wer darauf verzeichnet war. Daß er die Stimmzettel bloß befühlt und von außen besehen hat, ist unwahr. Der Gespannknecht Hildebrand stellte den Schwarz wegen des Eröffnens der Zettel zur Rede, worauf er hinausgewiesen wurde. Als wir aus dem Wahllokale kamen, erzählten wir von der Eröffnung der fraglichen Zettel dem Fleischermeister Bathke aus Conradswalde, worauf dieser in das Wahllokal sich begab und, wie wir durch die geöffnete Thür hören konnten, den Schwarz diesenthal zur Rede stellte und mit Anzeige drohte.“

Zeuge Bathke sagt:

„Ich weiß nur, daß der Besitzer Schwarz bei der fraglichen Reichstagswahl im Wahllokale zu Conradswalde meinen Stimmzettel nach der Abgabe geöffnet und gesehen hat, wer darauf verzeichnet war. Es ist unwahr, daß er den Zettel bloß befühlt und von außen besehen hat. Ob Schwarz noch andere Zettel geöffnet hat, weiß ich nicht, ebensowenig, ob sich irgendwelcher Arbeiter in Folge der Eröffnung meines Zettels nicht getraut haben, Stimmzettel für Schulze abzugeben.“

Gespannknecht Steffler bestätigt ebenfalls die Protestbehauptung, indem er sagt:

„Ich weiß nur, daß der Besitzer Schwarz bei der fraglichen Reichstagswahl im Wahllokale zu Conradswalde meinen Stimmzettel nach der Abgabe geöffnet und, bevor er ihn in der Urne legte, nachgesehen hat, wer darauf verzeichnet war. Es ist unwahr, daß er den Zettel nur befühlt und von außen besehen hat. Ob Schwarz noch andere Zettel geöffnet hat, weiß ich nicht, ebensowenig, ob sich durch die Eröffnung meines Zettels anderer Arbeiter haben abschrecken lassen, Stimmzettel für Schulze abzugeben.“

Zeuge Richard hat nicht gesehen, daß der Besitzer Schwarz bei der fraglichen Wahl in Conradswalde irgendwelche Stimmzettel geöffnet hat, doch — sagt er weiter — „wurde damals von einigen Bürgern erzählt, daß Schwarz Zettel geöffnet habe. Ich hörte auch, wie der Fleischermeister Bathke ihn diesenthal zur Rede stellte. Ob sich irgend welcher Arbeiter, nachdem sie von der Eröffnung der Zettel gehört, nicht mehr getraut haben, Stimmzettel für Schulze abzugeben, weiß ich nicht.“

Die Kommission gewann die Überzeugung, daß die Protestbehauptung durch die statthaftige Erhebung ihre Bestätigung gefunden habe, und nach Darlegung der Zeugen Büttner, Ullasch und Richard liege auch die Schlussfolgerung nahe, daß die Geheimhaltung der Stimmeabgabe durch den Wahlvorsteher in einer Reihe weiterer Fälle verletzt worden sei. Die Kommission kam demgemäß zum Beschuß, den ganzen Wahlzettel zu lässten. Abgegeben waren 44 Stimmen, davon 23 auf Graf Dönhoff-Friedrichstein, 21 auf Schulze (Königsberg) gefallen waren.

Proteinpunkt 8 lautete:

Lehrer Neubert in Poggendorf per Cuggen sagte zu vielen Wählern vor dem Wahltag: "Wählt Ihr Schülze, so bekommen Eure Kinder keinen Schulurlaub."

Auch über diesen Punkt beschloß der Reichstag Erhebung, da die behauptete Drohung der Verweigerung des Schulurlaubes seitens des Lehrers unter Umständen sehr wohl eine Einwirkung auf die Wähler ausüben vermöge.

Die unebleiche Vernehmung des Lehrers Neubert in Poggendorf per Cuggen, und eidliche Vernehmung der Instleute Friedr. Röß und Aug. Bey in Roße hat stattgefunden.

Lehrer Neubert aus Poggendorf gab die Erklärung ab,

"Ich kann mich nicht erinnern, daß ich die mir zur Last gelegte Ausführung: "Wählt Ihr Schülze, so bekommen Eure Kinder keinen Schulurlaub" vor dem Wahltag auch nur zu einem Wähler gesagt habe. Ich glaube es auch nicht; denn eine solche Ausübung wäre zu merkwürdig."

Instmann Röß weiß über den behaupteten Vorgang nichts zu befinden, dagegen erklärte der Zeuge Bey:

"Bei meinen Kindern hat der Lehrer Neubert aus Poggendorf einige Tage vor der fraglichen Wahl gesagt: "Wenn der Vater den Schulze wählen wird, kann dieser Euch auch Urlaub geben; wenn er Euch braucht, zu Hause zu behalten." Mir selbst hat er etwas derartiges nicht gesagt; ob er etwas Ähnliches auch zu anderen Kindern bezw. zu anderen Wählern gesagt hat, weiß ich nicht."

Die Kommission konnte aus dieser Erklärung die Überzeugung nicht gewinnen, daß es sich hier um eine Drohung im Sinne der Proteinfeststellung handle; einmal könne der Zeuge sich nur auf Aussagen seiner Kinder befreuen, auch sei sein Anhalt zur Annahme gegeben, daß der Lehrer die qu. Ausübung im Schulrat gethan habe, dann könne auch sehr leicht ein Widerstand seitens der Kinder vorliegen; sie erachtete daher die Proteinfeststellung nicht für erwiesen.

Proteinpunkt 9 ging dahin:

Der Gutsbesitzer Sachan oder Sacha in Brasdorf bei Cuggen hat den Arbeiter Wörtschel gesagt, wen er wählen wolle und als dieser zur Antwort erhielt: den Schulze, hat der p. Wörtschel aus dem Lotal hinausgeworfen. Ferner hat Sachan unter Andern auch den Kriegsinvaliden Siegmund gefragt, wen er wählen wolle und als dieser ebenfalls Schulze sagte, ganz einfad erklärt, dann solle er sich auch sein Invalidengeld von jetzt ab von Schulze holen. Dem Arbeiter Gottfried Gneidi nahm Sachan sämtliche Stimmzettel aus der Hand, zerriß dieselben, laufte dem betreffenden für 10 fl. Brannwein und übergab ihm einen Stimmzettel für Dönhoff mit der Wellung, denselben abzugeben.

Auf Grund dieser Vorommisse fürchteten sich viele Wähler, sozialdemokratische Stimmzettel abzugeben.

Da Gutsbesitzer Sachan, gegen den die Vorwürfe der Wahlbeeinflussung mittels Drohung und eventuell sogar Stimmelaus erheben werden, zugleich Mitglied des Wahlvorstandes war, so beschloß der Reichstag, die angeführten Zeugen Wörtschel, Siegmund und Gottfried Gneidi eidlich, den Gutsbesitzer Sachan unbedingt zu vernehmen.

Diese eidliche Vernehmung konnte nicht stattfinden, weil angeblich keiner der angeführten Zeugen zu ermitteln war. Der Gutsbesitzer Sachan aus Brasdorf aber erklärte:

1. Wörtschel, der damals bei mir arbeitete, war ein Mensch, der sich häufig betrank und dann unfähig zur Arbeit war.

Am Tage der Wahl sah ich ihn Mittags im Gasthofe Schnaps trinken; ich sagte darauf ungefähr zu ihm, er solle wöhnen und seinen Schnaps mehr trinken, damit er am Nachmittag arbeiten könne. Ich habe ihm aber nicht gesagt, daß er Schulze wählen solle.

2. Der Kriegsinvalid Siegmund erklärte am Wahltag in der Krugstube, als ich dabei war, daß er für Schulze stimmen wolle; wenn Alles für Schulze stimme, dann würde Alles besser werden. Darauf fragte er mich nach einer Weile, ob er nicht bei mir Graben räumen könne. Ich sagte darauf zu ihm, ich hätte nichts für ihn zu graben; er sollte sich man an Schulze wenden, wenn er Arbeit haben wolle; der würde wohl Arbeit für ihn haben.

Die Darstellung des Vorgangs im Protest ist unwahr.

3. Es ist nicht wahr, daß ich dem Arbeiter Gneidi die Stimmzettel aus der Hand genommen und zerrißt habe, ihm daraus Schnaps gelaufen und einen Stimmzettel für Dönhoff mit der Beifügung übergeben habe, denselben abzugeben.

Wohl ist es möglich — doch erinnere ich mich dessen nicht mehr genau —, daß ich Gneidi, der mein Arbeiter war und auch noch ist, Schnaps gegeben und ihm gesagt habe, er solle nun rasch wählen, damit er wieder an die Arbeit gehen könne.

Irgend welche Beeinflussung habe ich weder beabsichtigt noch versucht.

Unter diesen Umständen konnte die Kommission den Beweis für die Richtigkeit der im Protest aufgestellten Behauptung nicht als erbracht ansehen und ihr daher keine weitere Folge geben.

Punkt 11 des Protesies erhob den Vorwurf:

Gutsbesitzer Lehner aus Waldau gab mehreren Wählern eine Mark, damit dieselben dem Grafen Dönhoff ihre Stimme geben.

Zeugen:

Gottfried Gähle, Arbeiter
Gottfried Schwagerich, Arbeiter
Carl Schulz, Instmann

sämmlich in Waldau.

Der Reichstag hatte, da gegen den Gutsbesitzer Lehner der Vorwurf des Stimmelaus erhoben worden, die eidliche Vernehmung des genannten Zeugen sowie die uneidliche Vernehmung des beschuldigten Gutsbesitzers Lehner beschlossen. Letzterer erklärte den Vorgang folgendermaßen:

"Die Arbeiter Gähle und Schwagerich wollten sich, wie ich Morgens 7 Uhr am Tage der Wahl durch Fragen erfuhr, nicht an der Wahl beteiligen; ich sagte ihnen darauf, sie sollten nur zur Wahl hingehen und wählen, sie befanden auch nachher ein Trinkgeld. Ich habe ihnen dann etwa um 8 Uhr 1 Mark gegeben.

Irgend welche Beeinflussung der Beiden hinsichtlich der Persönlichkeit des zu Wählenden habe ich weder beabsichtigt noch versucht; insbesondere habe ich, als ich ihnen die Mark gab, nicht verlangt oder auch nur angeraten, daß sie den Grafen Dönhoff wählen sollten. Mir lag nur daran, die Leute zu bewegen, daß sie überhaupt zur Wahl kämen.

An andere Arbeiter (als die beiden erwähnten) habe ich irgend welches Geld oder sonstige Vortheile nicht gegeben, insbesondere auch nicht an den Instmann Schulz."

Der Zeuge Gähle erklärt:

"Ich habe mich bei der Reichstagswahl vor etwa 2 Jahren durch Abgabe eines Stimmzettels in Waldau auch beteiligt. Wahllokal war ein Zimmer des Guts-

hauses in Waldau, eine Treppe hoch gelegen. Ich ging zusammen mit dem Arbeiter Adolph Schwagerich aus Waldau, um den Stimmzettel abzugeben. Als wir beide die Treppe in die Höhe kamen, hielt der Inspektor (nicht Gutsbesitzer) Julius Lehner aus Waldau, an, der uns in sein Zimmer hineinholte und etwa folgendes sagte: „Hier habt Ihr eine Mark, auf den Zettel, den Ihr da habt könnt Ihr nicht wählen, ich werde Euch einen anderen Zettel, auf Graf Dönhoff lautend, geben, den gebt in den anderen Stube ab.“ Er nahm uns dabei unsere auf Carl Schulze lautenden Zettel ab und gab uns Jedem, nachdem wir die Mark angenommen hatten, einen anderen Zettel. Ob auf diesen Zetteln der Name Graf Dönhoff verzeichnet gewesen ist, davon haben weder ich noch Schwagerich uns überzeugt. Diese Zettel gaben Schwagerich und ich in dem Zimmer, das als Wahllokal bestimmt war, ab. Es saßen dort an einem Tische mehrere Herren, darunter der Inspector Borrmann aus Linsen; wer die anderen gewesen sind, weiß ich nicht. Ob Lehner noch anderen Wahlern eine Mark dafür gegeben hat, daß dieselben dem Grafen Dönhoff ihre Stimmen abgeben sollten, weiß ich nicht.“

Dieser Aussage schließt sich der Zeuge Schwagerich unter seinem Ende vollständig an; der dritte benannte Zeuge Schulz war nicht aufzufinden.

Die Kommission kam zur Überzeugung, daß der behauptete Stimmzauber als erwiesen angesehen werden müsse. Außerdem waren die zwei abgegebenen Stimmen sowohl dem Gesamtergebnis wie der Zahl der für den gewählten Kandidaten abgegebenen Stimmen in Abzug zu bringen.

Punkt 12a und b waren vom Reichstag für erheblich erklär worden; sie gingen dahin:

- a) Der Gutsverwalter Günther in Fuchsköpen hat vor der Wahl seinen Leuten befohlen, den Grafen Dönhoff zu wählen. Weitere Arbeiter, die das nicht hatten, sondern Stimmzettel für Schulze abgaben, wurden entlassen. Außerdem wurden vor dem Wahllokal den Wahlern meistens 2 ineinander gefaltete Stimmzettel gegeben, weshalb sich viele Arbeiter fürchteten, andere Stimmzettel abzugeben.

Zeugen: Loer, Waltauer, Instleute, Groß, Geppenrichter. Alle drei in Fuchsköpen. Instmann Langante in Roggen, die Geppenrichter Wittning und Lub. Wipring in Namkau und Steinhäger Ferd. Rörkel in Norgehnen per Waldau.

- b) Desgleichen hat der Gutsinspektor von Fuchsköpen seinen Leuten zwei in einander gefaltete Stimmzettel gegeben.

Es wurde beschlossen, für Punkt a sämmtliche angegebenen Zeugen eidlich, den Wahlvorsteher Günther eindeutig, für b nur die zwei Zeugen Wehren und Wittlin eidlich zu vernehmen.

Gutsverwalter Günther in Fuchsköpen, der als Wahlvorsteher eindeutig vernommen worden, bestreitet den Vorwurf und erklärt ihn folgendermaßen:

1. Daß ich meinen Leuten vor der Wahl befohlen hätte, den Grafen Dönhoff zu wählen, ist unwahr. Wohl habe ich mit den Leuten vor der Wahl zum Zwecke der Belehrung über den politischen Standpunkt der beiden in Frage stehenden Parteien gesprochen und ihnen dabei anheimgegeben, für den Grafen Dönhoff zu stimmen, weil ich das für das Richtigere hielt. Zugleich einen Zwang habe ich nicht ausgeübt.
2. Daß Arbeiter, welche für Schulze stimmten, entlassen worden sind, ist ebenfalls unwahr; denn ich konnte

ja gar nicht wissen, wer von den Arbeitern für Schulze oder Dönhoff gestimmt hat.

Ich will bemerken, daß zum Oktober-Wahltermin einige Arbeiter entlassen wurden, weil sie für die Wirtschaft nicht geeignet waren oder sich sonstige Unregelmäßigkeiten in der Wirtschaft hatten zu Schulden kommen lassen. Die Zahl dieser Arbeiter war jedoch nicht größer, wie in den sonstigen Jahren an den Wahlterminten.

3. Es ist richtig, daß den Leuten vor dem Wahllokal Stimmzettel gegeben worden sind; indeß weiß ich nichts davon, daß ihnen überhaupt nur ein einziges Mal 2 ineinander gefaltete Stimmzettel gegeben worden wären. Richtig ist allerdings, daß sich nachher in der Urne 2 Stimmzettel mehr vorsanden als Wähler gewählt hatten. Der Wahlvorstand beschloß daraufhin, daß 2 für den Grafen Dönhoff abgegebene Zettel für ungültig zu erklären seien.

Dagegen befindet der Zeuge Loer:

„Ich habe mich bei der Reichstagswahl vor etwa 2 Jahren in Fuchsköpen auch beteiligt und einen Stimmzettel auf den Namen Carl Schulze abgegeben. Außer mir haben noch mehrere andere Arbeiter Stimmzettel auf den Namen Carl Schulze abgegeben. Gestimmt weiß ich dies von dem Instmann Waltauer, jetzt zu Legitimen, dem Instmann Langante, jetzt zu Rodmannshofen und dem Geppenrichter Wipring, dessen gegenwärtigen Aufenthaltsort ich nicht angeben kann. Einige Tage vor der Wahl — es mögen vielleicht 2 Wochen vorher gewesen sein — hatte der Gutsverwalter Günther in Fuchsköpen alle seine Leute aus Fuchsköpen und den dazu gehörigen Vorwerken zusammengerufen und gesagt, wir müssen den Grafen Dönhoff wählen.“

Gleich darauf ändert Zeuge seine Aussage und erklärt:

„Ich bin mißverstanden: Nicht 2 Wochen vor der fraglichen Wahl, sondern an dem Wahltag selbst hatte uns Günther zusammengerufen und meines Wissens jedem Zettel auf den Namen Graf Dönhoff lautend ausgeteilt. Die meisten hatten dabei zwei ineinander gefaltete derartige Zettel bekommen. Ich selbst erhielt auch 2 zusammengefaltete Zettel von Günther. Es geschah dies Alles draußen vor der Güntherschen Wohnung, die als Wahllokal bestimmt war. Ob einige Arbeiter sich infolge der Handlungsweise des Günther gefürchtet haben, andere Stimmzettel, als die, welche auf Graf Dönhoff lauteten, abzugeben, weiß ich nicht.“

Am Tage nach der Wahl ließ Günther mich, Waltauer, Langante und Wipring nach seiner Wohnung rufen, spie von uns aus, schimpfte, daß wir solch einen Schuft, wie den Schulze gewählt hätten und kündigte uns unser Dienstverhältnis zum 1. Oktober des selben Jahres auf. Dabei sagte er, wir würden gehen von Haus zu Haus, wir würden nirgends Arbeit kriegen. Ich bin bis dahin 5 Jahre in Fuchsköpen gewesen und habe mir meines Wissens niemals Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen.“

Auch der Zeuge Waltauer bestätigt die Protestbehauptung:

„Es ist richtig, daß der Gutsverwalter Günther am Tage der Wahl zu mir und anderen Leuten aus Fuchsköpen und den dazu gehörigen Vorwerken vor der Wahl draußen vor seiner Wohnung gefragt hat, wir müssen den Grafen Dönhoff wählen und daß er uns dabei Zettel, auf den Leiterstern lautend, ausgeteilt hat. Ich selbst hatte, wie ich mich beim Ausseinenberaten überzeugte, 2 ineinandergefaltete Zettel auf Graf Dönhoff bekommen, es sollen auch noch mehrere andere von den er-

wähnten Leuten 2 ineinandergefaltete derartige Zettel erhalten haben, doch kann ich nicht sagen, bei wem dies noch der Fall gewesen ist. Ob sich irgend welche Arbeiter infolge der erwähnten Handlungswweise des Günther gefürchtet haben, andere Zettel, als solche, welche auf Graf Dönhoff lauteten, abzugeben, weiß ich nicht. Ich habe trotzdem einen Stimmzettel, lautend auf Carl Schulze, abgegeben.

Das, was der Zeuge Loerk bezüglich der Kündigung unseres Dienstverhältnisses angegeben hat, erkenne ich, nachdem es mir vorgelesen worden ist, als richtig an.

Wo der Gespannmecht Wietning sich jetzt aufhält, weiß ich nicht, ein Rudolph Wietning ist mir nicht bekannt.

Ich will noch bemerken, daß ich 4 Jahre in Fuchs- höfen in Stellung gewesen bin und mir meines Wissens keine Unregelmäßigkeiten habe zu Schulden kommen lassen.

Der Zeuge Groß weiß über die behaupteten Vor kommunistischen nichts zu befinden; die Zeugen Langante, Wietning und Wietning waren nicht zu ermitteln, der Zeuge Böckel weiß nur zu befinden:

"Bevor ich in das Wahllokal ging, bot mir der Gutsinspektor von Fuchskönen einen Zettel an, ich griff nach dem Zettel und fand, daß er sich dort anfühlte. In diesem Augenblick rief der Inspector mir das Papier wieder aus der Hand und händigte es dem Zeugen Wittien ein; mit händigte er einen neuen Zettel, lautend auf Graf Dönhoff, ein. Als Wittien das Papier, welches er von dem Inspector bekommen hatte, näher beschaut und auseinandersetzte, fand er, daß er 2 ineinandergefaltete Zettel auf Graf Dönhoff erhalten hatte."

Zu Protestpunkt 12 b kommt der Zeuge Wehren nicht aufgefordert werden, der Zeuge Wittien sagt unter seinem Eid aus:

"Ich habe mich bei der Reichstagswahl vor etwa 2 Jahren auch beteiligt und in Fuchskönen einen Stimmzettel auf Carl Schulze abgegeben. Bevor ich in das Wahllokal ging, händigte mir der Gutsinspektor von Fuchskönen, dessen Namen mir entfallen ist, ein zusammengefaltetes, sich dock anschließendes Papier ein, das er vor mir dem Zeugen Böckel hatte geben wollen. Ich falte dieses Papier auseinander und fand, daß es 2 Stimmzettel, lautend auf Graf Dönhoff, waren. Ob der Inspector auch anderen Leuten 2 solche, einander gefaltete Stimmzettel gegeben hat, weiß ich nicht."

Auf Grund dieses Beweisergebnisses kam die Kommission zu der Ansicht, daß die thatsächliche Protestbehauptung erweisen sei; damit sei aber auch als zutreffend nahegelegt die Schlufsergänzung des Protokolls: viele Arbeiter hätten sich gefürchtet, andere (als auf Dönhoff-Friedrichstein lautende) Stimmzettel abzugeben.

Wenn weiter auch aus den zu den Alten gegebenen Stimmzetteln ein Schluß auf die bezügliche Protestbehauptung unter a und b sich nicht ziehen lasse, so sei die Thatsache der Vertheilung von zwei ineinandergefalteten Stimmzetteln doch als erwiesen anzusehen, sogar die Möglichkeit der Abgabe in einzelnen Fällen sei nicht ausgeschlossen. Die Kommission kam in ihrer Mehrheit daher zu dem Schluß, daß die Wahlstatt in Fuchskönen zu fassen, da durch diese Vorgänge die Wahlfreiheit in umgehöriger Weise beeinträchtigt worden sei.

Abgegeben waren 96 Stimmen, davon entfielen auf Graf Dönhoff-Friedrichstein 55, auf Schulze 39 Stimmen, zwei übergäßige auf Graf Dönhoff lautende Stimmzettel waren für ungültig erklärt worden.

B. Kreis Gießenhausen.

Protestpunkt 3b und c lauten:

b) Besitzer Mehrlé aus Genskrug war Besitzer. Derselbe hat dem Arbeiter Rautenberg aus Genskrug im Wahllokal den Stimmzettel aus der Hand genommen, zerrissen und gesagt: Kröte, nun habe ich Dir Schnaps gegeben und Du wählst nicht mal den Grafen. Bei dem Arbeiter Engelat hat derfelbe das ebenfalls verucht. Der Wahlvorsteher hat ferner beim Zählen nach dem Wahlzettel eine Handvoll Stimmzettel aus der Urne genommen und ist damit auf die Straße gegangen. Nach einer Weile kam er wieder zurück und warf eine handvoll Zettel wieder hinein. Außer genannten Personen sind als Zeugen genannt Lehrer Strauss aus Bödten und Arbeiter Landsberg in Marschenen.

c) In Marschenen per Pomagen ging der Gendarmer Bartel II in mehrere Wohnungen und konfiszirte Stimmzettel und Flugblätter. Niemand wurde etwas zurückgegeben. Unter andern auch bei den Dachdecker Schildschäfer Eheleuten. Hier war nur eine kleine Tochter anwesend und durchsuchte der Gendarmer die ganz Wohnung.

Der Reichstag hatte den Punkt b für erheblich erachtet, weil die sich gegen Wahlvorsteher und Wahlbeamte richtet, und beschlossen: Beweis zu erheben durch unehliche Vernehmung des Wahlvorstehers Böckel zu Bödten und des Besitzers Mehrlé aus Genskrug und eidliche Vernehmung des Arbeiters Rautenberg aus Genskrug, des Arbeiters Landsberger in Marschenen, sowie des Lehrers Strauss aus Bödten. Zu Protestbehauptung c wurde gleichfalls Erhebung beschlossen durch unehliche Vernehmung des Gendarms Bartel II und des Dachdeckers Schlick in Marschenen per Pomagen.

Das Beweisergebnis war folgendes:

Der Wahlvorsteher, Besitzer und Gemeindevorsteher Böckel zu Bödten erklärt:

"Ich bin im Laufe des Tages nur zwei Mal aus dem Wahllokal abwändig gewesen. Während meiner Anwesenheit in demselben habe ich weder gesehen noch gehört, daß dem Arbeiter Rautenberg der Besitzer Mehrlé den Stimmzettel aus der Hand genommen und mit den Worten zerrissen hat: „Du Kröte, nun habe ich Dir Schnaps gegeben und Du wählst nicht mal den Grafen“. Ebenso wenig ist mir bekannt, daß Mehrlé versucht hat, dem Arbeiter Engelat den Stimmzettel zu zerreissen.

Was mich betrifft, so ist es gänzlich unmöglich, daß ich beim Zählen nach dem Wahlzettel eine Handvoll Stimmzettel aus der Urne genommen haben, damit auf die Straße gegangen, nach einer Weile wieder zurückgekommen sein und eine Hand voll Zettel in die Urne wieder hineingeworfen haben soll."

Ebenso bekundet der Besitzer Mehrlé aus Genskrug:

"Es ist gänzlich unwohl und erfunden, daß ich dem Arbeiter Rautenberg aus Genskrug im Wahllokal den Stimmzettel aus der Hand genommen und mit den Worten zerrissen haben soll: „Kröte, nun habe ich Dir Schnaps gegeben und Du wählst nicht mal den Grafen“. Ebenso wenig habe ich derartiges bei dem Arbeiter Engelat verucht.

Solange ich im Wahllokal anwesend war, habe ich auch nichts davon bemerkt, daß der Wahlvorsteher Böckel beim Zählen nach dem Wahlzettel mit einer Handvoll aus der Urne genommener Stimmzettel auf die Straße gegangen ist, nach einer Weile wieder zurück-

gekommen ist und eine Handvoll Zettel wieder in die Urne hineingeworfen hat."

Der Arbeiter Rautenberg in Genskrag befandet:

"Einen Zettel, lautend auf Graf Dönhoff, hatte ich von dem Postfachherrn Helmrich aus Genskrag erhalten, als ich diesen im Wahllokal abgab, zerriss denselben, ohne etwas zu sagen, worauf ich sagte, dann wähle ich garnicht. Hierauf gab mir der Förster Schmidt aus Genskrag, der auch im Wahllokale sich befand, einen Zettel, indem er sagte, ich solle diesen Zettel abgeben, ich hätte richtig gewählt. Ich gab also dann den von Schmidt erhaltenen Stimmzettel ab, der mir auch abgenommen wurde; auf welchen Namen dieser lautete, weiß ich nicht, ebenso wenig, wer der Beisitzer, der mir den ersten Zettel abgenommen, gewesen, und insbesondere, ob dieses der Besitzer Rechte gewesen ist. Es ist unrichtig, daß der Beisitzende, nachdem er den Zettel zerrissen, gesagt hat: 'Küste, nun habe ich dir den Schnaps gegeben und nun wählt du nicht mal den Grafen'."

Ob der von Arbeiter Engelat abgegebene Zettel gleichfalls bei der Abgabe zerrissen worden ist, weiß ich nicht. Mir ist auch nichts davon bekannt, daß der Wahlvorsteher beim Zählen nach dem Wahlakte eine Hand voll Stimmzetteln aus der Urne genommen hat, damit auf die Straße gegangen, nach einer Weile wieder zurückgekehrt ist und eine Hand voll Zettel wieder hineingeworfen hat."

Der Geuge Landsberger aus Marschenen weiß über die behaupteten Vorgänge nichts zu befunden, fügt aber bei:

"Ich selbst habe einen Stimmzettel abgegeben, den mir einer der Herren, die am Wahlthüre saßen, abnahm, öffnete und dann erst in die Urne legte. Auf welchen Namen dieser Zettel lautete, weiß ich nicht, ebenso wenig, von wem ich ihn bekommen habe, und wie der Herr hieß, welcher mir den Zettel abnahm."

Lehrer Strauß, der als Protocolsührer fungirt hat, befandet, er habe sich seines Wissens nur etwa eine Viertelstunde aus dem Wahllokale entfernt, während seiner Anwesenheit aber von den behaupteten Vorgängen nichts bemerk, weder in Bezug auf Engelat, noch beziehentlich des Rautenberg. Unrichtig ist, fügt er bei,

"daß der Wahlvorsteher beim Zählen nach dem Wahlakte eine Hand voll Stimmzettel aus der Urne genommen hat, damit auf die Straße gegangen, nach einer Weile wieder zurückgekommen ist und eine Hand voll Zettel wieder hineingeworfen hat."

Gegenüber den bestimmten Bekundungen der Zeugen Rautenberg und Landsberger, daß ihnen der abgegebene Stimmzettel vom Wahlbeisitzer zerrissen, beziehungswise vor dem Einwurf in die Urne, geöffnet worden sei, kam die Kommission in ihrer Rechtheit zur Auffassung, daß hier eine so grobe Verleugnung des Wahlgeheimnisses vorliege, daß jede Sicherheit für die Richtigkeit des Wahlergebnisses hinfällig werde, und beschloß daher die Kassation des Wahlaktes. Abgegeben waren 51 Stimmzettel, davon für Graf Dönhoff-Friedrichstein 30, Schulze 14, Rittergutsbesitzer Kühn 7.

In Bezug auf Punkt c ergiebt die Beweisaufnahme, daß der Gensbarm Bartel II zu Gr. Heydeck auf Grund einer landräthlichen Verfügung zwei Flugblätter aus einigen Wohnungen wieder abgeholt habe, nicht aber Stimmzettel; im Gegenthil erklärt der Gensbarm, daß er Stimmzettel, soweit sich solche zwischen den Flugblättern gefunden, wieder zurückgebracht habe. Die Kommission glaubt zwar, dieses Vorgehen als der gesetzlichen Grundlage entbehrend rügen

zu sollen, eine Bedeutung auf das Wahlergebnis könne aber nicht geschlußfolgert werden.

Als letzten Punkt rügte der Protest die Beschlagnahme und Nichturückgabe sozialdemokratischer Stimmzettel in Alt-Billau, Niedernau, Eranz, Fischhausen und Rübau; der Reichstag beschloß, weil die Belehrde sich zwecklos gegen Behörden richtet, Erheblichkeit und Berechnung der angegebenen Zeugen. Soweit diese noch aufzufinden waren, haben diese Erhebungen stattgefunden und die Richtigkeit der Protestbehauptung unter der Einschränkung dargelegt, daß diese widerrechtliche Beschlagnahme der Stimmzettel ca. 14 Tage vor der Hauptwahl stattgefunden hat. Die Kommission entschied sich in gewohnter Praxis darin, daß die Protestanten innerhalb dieser Frist sehr wohl noch in der Lage gewesen seien, diei Verhüllung von Stimmzetteln vorzunehmen. Dieser Protestpunkt sei daher als wesentlich und für die Gültigkeit der Wahlhandlung bestimmt nicht anzusehen.

Zum ihrem Schlußvotum kam die Kommission, da durch die beschlossene Kassation der Wahlhandlungen in den Bezirken Conradswalde, Walbau, Fuchsöhnen und Genskrag die vom Grafen Dönhoff-Friedrichstein erzielte Majorität von 1891 Stimmen nur um 110 Stimmen beziehungsweise auf 1877 Stimmen herabgemindert wird, (da die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen auf 14 863, die für Schulze auf 4326 und für Kühn auf 1297 Stimmen sinkt) zu dem Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

- a) die Wahl des Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Landkreis Königsberg-Fischhausen) für gültig zu erklären;
- b) dem Herrn Reichskanzler das Ergebnis der Erhebung unter A 7, 11, 12a und b und B 3b und c zur Kenntnahme mitzuteilen.

Berlin, 20. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. v. Marquardsen, stellvertretender Vorsitzender.
Fischer, Berichterstatter. Auer. Bauermeister. Poly. Brandenburg. Hilgenborff. v. Hollenfuer. Schmieder. Dr. Schneider. v. Schöning. Spahn. Dr. Stephan (Beuthen). Wellstein.

Nr. 241.

Berlin, den 23. März 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers befreit sich der Unterzeichnete den beilegenden

Entwurf eines Gesetzes, wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldenentlastung, wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beihilfung vorzulegen.

Einer Begründung wird der Gesekento. auf im Reichstag über den Gegenstand stattgehabten Verhandlungen nicht bedürfen.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichstag.

R. S. A. I. 1487.

Entwurf eines Gesetzes, wegen

Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur
Schuldenentlastung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Überleihen im Staatsjahr 1896/97 die den Bundes-
staaten zukommenden Überteilungen aus den Erträgen an
Zölle, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und
Zuschlag zu derselben, sowie an Reichstempelabgaben für
Berechtigte &c. die aufzubringenden Matrikularbeitze, so
ist die Hälfte des Überchusses zur Verminderung der
Reichsschuld zurückzuhalten. Bei Ermittlung des Unter-
schiedes zwischen dem zu Überleihungen verfügbaren Be-
trag und den Matrikularmitteln werden von den leichten
die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichsfinanz zu zahlenden
Ausgleichungsbeiträgen abgezogen.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch
entsprechende Abhebung vom Anteilehensoll. Soweit geeignete
Anteilekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art
der Schuldenentlastung durch den Reichshaushalt-Staats-
finsmung getroffen.

Außerdem wird die Summe, welche gemäß §. 8 des
Bollarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207)
der Reichslandschaft von dem Ertrage der Zölle und der Tabak-
steuer verbleibt, für das Staatsjahr 1895/96 beabs. Ver-
minderung der Reichsschuld von 130 000 000 Mark auf
143 000 000 Mark erhöht.

Urtümlich &c.
Gegeben etc.

Nr. 242. Resolution

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-
Staats für das Staatsjahr 1896/97 — Nr. 230
der Drucksachen —.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung —
Anlage XVI. Kapitel 3 Fortdauernde Ausgaben
Titel 1 —.

Zimmermann und Genossen. Der Reichstag wolle
befehlichen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veran-
lassen, daß die Posthalter-Dienststunden an Sonn-
und Festtagen auf die Zeit von 7/8 bis 9 Vor-
mittags und 12 bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt
werden.

Berlin, den 23. März 1896.

Zimmermann. Bindewald. Freiherr v. Bubbenbrock.
v. Dallwitz. Graf zu Dohna-Schlodien. Dr. Förster
(Neukettlin). Graepe. v. d. Großen-Arenstein. Dr.
Hahn. v. Herder. Hilpert. Hünburg. Hirsel.
Freiherr v. Hodenberg. Hüppeden. Jäger. Klemm
(Dresden). Köhler. Dr. Freiherr v. Langen. Lieber
(Meißen). Liebermann v. Sonnenberg. Meyer.
(Danzig). Müller (Waldeck). Radwański. Reitich.
Dr. Rudolph. Sachße. Steppuhn. Dr. Bielhaben.
Werner. Bill.

Nr. 243/244.*

Verichte

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Nr. 243.

Berichterstatter:

Abgeordneter Auer.

Bericht über die Wahl des Abgeordneten Rimpau
im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks
Magdeburg (Oschersleben-Halberstadt-
Wernigerode).

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1895
— stenographischer Bericht der 92. Sitzung S. 2280 A. —
entsprechend dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission
— Drucksache Nr. 300 III. Session 1894/95 — beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten Rittergutsbesitzers Auer
a. D. Rimpau zu Emersleben im achten Wahlkreise
des Regierungsbezirks Magdeburg (Oschersleben-
Halberstadt-Wernigerode) für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichslandrat zu erläutern, durch Ver-
mittelung der Königlich Preußischen Regierung über
die Punkte 4 und 6 des Protests die behlösenen
Beweise zu erheben und das Ergebnis der Erhebung
dem Reichstage mitzuteilen.

Die behlösenen Erhebungen haben in der Zwischen-
zeit stattgefunden und zu folgendem Ergebnis geführt:

§ 4.

Im Protest war behauptet:

Am 23. Juni war für Oschersleben eine Ver-
sammlung im Lokale des Herrn Delgarten vorstellig
angemeldet. Diese p. v. Delgarten ist der Schwieger-
sohn des Herrn Junge, und hat von letzteren das
Votaf geplättet. Am Morgen des 23. Juni hat der
Bürgermeister von Oschersleben 3 Polizisten zu Junge
geschickt und denselben veranlaßt (durch Drohung von
Concessionsentziehung, Polizeistunde &c.) sein Votaf
nachträglich der Versammlung zu verschieben. Zeugnis:
Junge und Delgarten.

Die Kommission beschloß Erhebungen durch eidliche
Vernehmung der Proteszeugen und uneidliche Vernehmung
des Bürgermeisters, alle zu Oschersleben wohnhaft.

Die Vernehmungen haben stattgefunden und die
Zeugen ansfragt wie folgt:

Privatmann Wilh. Junge, eidißlich:

„Reine im Jahre 1884 verstorben Ehefrau war
Eigentümerin des hierzelt in der Hornhäuserstr. N. 15
— (damals N. 22 b —) belegenen Restaurationsgrund-
stücks. Meine Frau hatte mir testamentarisch die volle
Besitzungsgewalt über ihren Nachlaß ausgesetzt und
ich verpachtete im Jahre 1889 das Restaurationsgrund-
stück an meinen Schwiegersohn, den Restaurateur Ernst
Delgarten, welcher seit dem October 1894 Eigentümer
des Grundstücks ist.

Die Concession zum Restaurationsbetriebe hatte Del-
garten bei der Erpachung und auch im Jahre 1893
noch nicht. Nach der vorigen Reichstagswahl im Jahre
1893 ist er auch bestraft, weil er ohne Concession Schank-
gewerbe betrieben hatte. Das Votaf enthält neben zwei

* Nr. 244. Bericht, betreffend die Wahl des Abgeordneten
Walter (3. Sachsen-Weimar).

Restaurationszimmern auch einen Tanzsaal. Im Juni 1893 war ich beiläufiger krank. Ich erfuhr eines Tages von einem Dritten, daß im Saale demnächst eine sozialdemokratische Versammlung abgehalten werden sollte. Ich ließ meinen Schwiegersohn rufen und teilte ihm mit, daß die Leute, die im Saale eine Versammlung abhalten wollten, Sozialdemokraten seien, und daß er deshalb die Versammlung im Saale nicht stattfinden lassen dürfe. Delgarten erwiderte, er hätte nicht genugt, daß die Veranstalter Sozialdemokraten wären und wir wollten das Städtischen der Versammlung verhindern, wie das geschehen sollte, würde er allerdings noch nicht.

Delgarten ging wieder fort und unmittelbar darauf kam ein Polizist, wenn ich nicht irre der Polizeisekretär Apel, zu mir. Er sagte, der Bürgermeister würde sich nicht durchzufinden und fragte, wem das Lokal eigentlich gehören und wer die Schankconcession hätte, sie müßten das wissen, weil eine Versammlung im Lokale angemeldet wäre. Ich habe dem Polizisten mitgeteilt, daß ich über das Lokal Verfügungsberechtigt wäre, daß ich die Concession hätte, daß aber mein Schwiegersohn die Wirthschaft pachtweise betreibe. Ich knüpfte daran die Frage, wie ich es abwenden könnte, daß die Versammlung nicht stattfinde. Der Polizist sagte, er wolle mir darüber Bescheid zulernen lassen. Kurz darauf kam wieder ein Polizist entweder derselbe oder ein Anderer und teilte mir mit, daß ich die Versammlung dadurch verhindern könnte, daß ich ein Inserat in das Kreisblatt läßt, das des Inhalts „die Versammlung findet nicht statt“.

Ich habe dementsprechend ein Inserat abgesetzt und es der Expedition des Kreisblattes hier überbracht mit dem Auftrage, das Inserat einzurücken, daß es unmittelbar unter dem Einberufungsinserat zu stehen käme. Mein Auftrag ist ausgeführt und die Versammlung hat nicht stattgefunden.

Unwohl ist, daß ich zur Verhinderung der Versammlung durch Drohung mit Koncessionsentziehung, Verhängung der Polizeistunde oder ähnlichem veranlaßt bin. Delgarten war mit meinen Maßnahmen einverstanden. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß ich den sozialistischen Veranstalter der Versammlung, um sie los zu werden ein Mal gesagt habe, der Bürgermeister hätte mir Concessionsentziehung und Verhängung der Polizeistunde angedroht, falls ich die Versammlung stattfinden ließe.“

Restaurateur Ernst Delgarten, eidlich, bestätigt im Wentschein die Aussagen seines Schwiegervaters, speziell ist ihm nicht bekannt, ob am Morgen des 23. Juni 1893, oder an einem anderen Tage Polizisten bei seinem Schwiegervater gewesen sind und denselben veranlaßt haben, durch Drohungen ihn zur Saalentziehung zu bestimmen. Zeuge erklärt, den Saal nicht gegeben zu haben, weil er inzwischen erfahren, daß die Versammlung, die bei ihm als eine freisinnige angemeldet war, sozialdemokratischen Zwecken dienen sollte. Er war von seinem Schwiegervater unterrichtet, daß die Polizei ihm rathe, vorsichtig zu sein.

Bürgermeister Emil Becker, uneidlich:

„Ich bin seit 5 Jahren Bürgermeister in Olschersleben. Vor mehreren Jahren gelangte zu meiner Kenntnis, daß im Delgarten'schen Lokal eine sozialdemokratische Versammlung stattfinden sollte. Ob die Versammlung am 23. Juni 1893 abgehalten werden sollte, weiß ich nicht mehr, es könnte aber möglich sein. Ich befürchte mich noch, daß damals zwischen mir und Delgarten durch Vermittelung eines Polizeibeamten Verhandlungen darüber stattgefunden haben, welcher Art die Versammlung wäre. Die Einzelheiten der Verhandlungen sind mir nicht mehr

erinnerlich. Schließlich kam der Schwiegervater Delgarten, Junge, zu mir. Er sagte, der Besitzer des Lokals sei noch er, Delgarten führe das Geschäft nur in seinem, Junge's, Namen. Er hätte ebenfalls jetzt erst erfahren, daß die Versammlung keine freisinnige, sondern eine sozialdemokratische sei, er wolle das nicht haben, daß die Sozialdemokraten seinen Saal belämmern. Wenn ich nicht irre, fragte Junge, wie er es verhindern könne, daß die Versammlung stattfinde, worauf ich ihm wahrscheinlich gesagt habe, daß er informieren lassen solle, daß die Versammlung nicht stattfinde. Jedenfalls sagte Junge, er wolle es informieren lassen, daß die Versammlung nicht abgehalten werden würde. Er bat auch, um polizeilichen Schutz für den Fall, daß er die Sozialdemokraten nicht selbst von der Besiegereitung des Saales abhalten könne. Auf keinen Fall ist es richtig, daß ich verfügt haben sollte, den Jungen durch Drohung von Koncessionsentziehung, Polizeistunde etc. zu veranlassen, sein Lokal der Versammlung zu verschließen.“

Durch eine damals im Jahre 1893 beschiedene städtische Polizei-Verordnung war die Polizeistunde auf 11 Uhr bestimmt und es war auch festgelegt, daß für einzelne Lokale aus Anlaß besonderer Gelegenheiten die Polizeistunde auf 10 Uhr herabgesetzt werden konnte.

Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß ich dem Delgarten habe sagen lassen, ich würde bei ihm auf strenge Innehaltung der Polizeistunde um 11 Uhr dringen, falls er sein Lokal den Sozialdemokraten gäbe. Ich weiß es aber nicht mehr. Ausgeschlossen ist, daß ich den Delgarten auf die Möglichkeit der Koncessionsentziehung und Heraussetzung der Polizeistunde auf 10 Uhr habe hinweisen lassen.“

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Protestbehauptung im vollen Umfange nicht erwiesen ist, daß aber der Hinweis des Bürgermeisters, daß er für den Fall, daß die Versammlung stattfinde, auf besonders strenge Innehaltung der Polizeistunde bei Delgarten sorge werde, immerhin eine Einmischung in den Wahlkampf darstelle, wie sie von Seiten einer unparteiischen Behörde nicht vorkommen sollte. Die Parteien haben das Recht, Wahlversammlungen abzuhalten, und wenn von Behörden der Ausübung dieses Rechtes gesetzlich unbegründete Schwierigkeiten — wie das im vorliegenden Falle geschehen ist — bereitstehen werden, so ist das zu rügen.

Bu 6.

Der Protest führt an:

In Aderstedt hat der Inspektor der Zuckarfabrik seinen Arbeitern vor der Stichwahl gedroht: „Was nicht stimmt wählt, den sage ich in 14 Tagen aus der Arbeit.“ Der Prediger Jacobi in Aderstedt wird weiter bezeugen können, daß auch andere Unregelmäßigkeiten beim Wahltag selbst vorgekommen sind, denn er hat gegenüber dem Schulze Ehlers auf solche Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht und vor Zeugen erklärt, daß die Wahl in Aderstedt ganz ungeregelt vor sich gegangen wäre. Bei der Stimmabgabe eines jeden Wählers wurden die Stimmzettel geöffnet. Darauf notierte sich der Inspektor Faber den Namen eines jeden Wählers und welchen Kandidaten jeder Wähler besonders seine Arbeiter gewählt hat.

Die Kommission beschloß, über die unter Nr. 6 des Protestes behauptete Verletzung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit durch eidliche Vernehmung des Predigers Jacobi und des Schulzen Ehlers, sowie durch uneidliche Vernehmung des Inspektors Faber, des Amtsvertreter Kothe und des Kantors Bender, alle zu Aderstedt, Beweis zu erheben.

Die Zeugen sind vernommen und haben ausgesagt, wie folgt:

Prediger Otto Jacobs, Aberstedt, einlich:

„Soweit ich mich jetzt noch zu erinnern vermöge, geschah es bei der ersten und nicht bei der Stichwahl, daß der Schulze Ehlers, welcher gerade den Amtsvertreter Kothe nach seiner Angabe in dessen Eigenschaft als Wahlvorsteher vertrat, meinen ihm (dem Ehlers) überreichten, mehrfach zusammengefaßten Wahlzettel bis auf eine Seite entfaltete, wodurch es nach meiner Ansicht einem mit sehr guten Augen versehenen Menschen, sofern das Licht in geeigneter Weise auf den Zettel fiel, am Ende wohl möglich war, den Namen des von mir gewählten Kandidaten durch das Papier hindurch zu entziffern. Da ich glaube, Ehlers wollte den Versuch machen, den Namen meines Kandidaten aus dem Zettel zu erforschen, so fragte ich ihn, ob er denn den Zettel lesen dürfe, er erwiderte mir, er lese den Zettel ja nicht, er habe ihn nur deswegen soweit entfaltet, um prüfen zu können, ob es auch nur ein Zettel sei. Mit dieser Erklärung war ich zunächst zufrieden, habe mich dann aber noch später bei dem Wahlvorsteher Kothe nach der Berechtigung des Versfahrens des Ehlers erkundigt und von Kothe den Bescheid erhalten, daß die Wahlvorsteher verpflichtet seien, genau zu kontrollieren, daß jeder Wähler nur einen Zettel abgabe.“

Bei der Stichwahl sind nach meiner Erinnerung irgend welche Unregelmäßigkeiten von mir nicht bemerkt worden.

Ich wußte auch nicht, daß ich vor Zeugen erklärte hätte, die Wahl in Aberstedt sei ganz ungerecht vor sich gegangen, will aber die Möglichkeit zugeben, eine solche Neuordnung gehan zu haben, bevor ich von Kothe den Bescheid bekommen hatte, daß Ehlers mit dem angedeckten Entfallen meines Wahlzettels keinen Verstoß begangen habe.

Ob bei einer der beiden Wahlen auch mit andern Stimmzetteln als den meinigen in der geschilderten Weise verfahren worden ist, weiß ich nicht, da ich mich im Wahlgange nur solange aufgehalten habe, als im einzelnen Fall nötig war.

Ebenso wenig ist mir etwas darüber aus eigener Wissenschaft bekannt, ob der Inspektor der Baderfabrik Aberstedt vor der Stichwahl zu den Arbeitern der Fabrik gefragt hat „wer nicht Rimpau wählt, den sage ich in 14 Tagen aus der Arbeit“ oder etwas Ähnliches.

Aus eigener Wissenschaft kann ich auch nichts darüber befinden, ob und eventuell welche Notizen der Inspektor Faber sich bei der Stichwahl gemacht hat.“

Schulze Chr. Ehlers, Aberstedt, einlich:

„Ich war bei der 1. Wahl Stellvertreter des Wahlvorstehers, Amtsvertreteres Kothe, und habe denselben in dieser Eigenschaft, während er zweite Mittagsessens fortgegangen war, vertreten. Ich kann mich aber nicht mehr erinnern, ob dies bei der ersten Wahl oder bei der Stichwahl war. Als Kothe fortging, sagte er mir, ich solle besonders darauf achten, daß jeder Wähler nur einen Wahlzettel abgabe. In Folge dessen habe ich, während ich Kothe vertrat, die mit von den Wählern übergebenen Wahlzettel sammlich soweit entfaltet, als nach meiner Ansicht nötig war, um mich zu überzeugen, daß mit von dem betreffenden Wähler nur ein Wahlzettel übergeben wurde; dabei habe ich aber keinen einzigen Wahlzettel völlig entfaltet. Während ich Kothe vertrat, erschien auch der Pastor Jacobs (nicht Jacobi) und übergab mir seinen mehrfach zusammengefaßten Wahlzettel, mit dem ich ebenfalls in der oben beschriebenen Weise verfuhr. Als der Pastor Jacobs

sieh sah, sagte er zu mir: „Ich denke, die Wahlzettel werden erst heute Abend geöffnet.“ Ich erwiderte ihm, daß ich richtig, ich läge ja den Zettel auch nicht, sondern ich solle mich nur überzeugen, daß es nur ein Zettel sei.“

Ich bemerkte, daß die mir überreichten Wahlzettel theilweise so häufig zusammengefaßt waren, daß man nicht ohne Weiteres sicher war, daß das übergebene Papier nur aus einem einzigen Wahlzettel bestand. Abgesehen von der obigen Frage des Pastors Jacobs hat derselbe mir gegenüber auf Unregelmäßigkeiten, die bei dem Wahlact selbst vorgekommen sein sollen, sowief ich mich jetzt noch erinnern kann, nicht aufmerksam gemacht.

Mir ist nichts davon bekannt, daß der Pastor Jacobs erklärt habe, daß die Wahl in Aberstedt ganz ungefähr vor sich gegangen wäre; wenigstens entfuhr ich mich jetzt, nach länger als 2 Jahren, einer solchen Neuordnung nicht mehr.“

Ob der Inspektor Faber sich den Namen eines jeden Wählers notirt hat, weiß ich nicht, und erst recht nicht, ob er sich notirt hat, welchen Candidaten jeder Wähler, besonders seine Arbeiter gewählt hat bzw. haben. Sollte er letzteres wirklich gelassen haben, so kann er meines Erachtens die Namen der Candidaten nur durch Befragen der Wähler selbst erfahren haben, denn vom Wahlrecht aus ist, solange ich den Kothe vertrat, niemand der Name des von einem Wähler gewählten Candidaten genannt worden. Es konnte dies auch gar nicht geschehen, weil ich selbst die Wahlzettel aus der Hand des Wählers entgegennahm und bei keinem Zettel den Namen des daraus vermerkten Candidaten bei dem Wahlact gelesen habe.“

Amtsvertreter Chr. Kothe, Aberstedt, uneidlich:

„Mir ist nichts darüber bekannt, ob der Inspektor Faber vor der Stichwahl zu einem seiner Arbeiter gefragt hat: „Was nicht Rimpau wählt, den sage ich in 14 Tagen aus der Arbeit.“

Ich bestreite ganz entschieden, daß, während ich als Wahlvorsteher fungirt habe, auch nur die geringste Unregelmäßigkeit bei dem Wahlact vorgekommen ist. Ich habe, wie ich glaube, selbst, während ich als Wahlvorsteher fungirte, jeden Stimmzettel aus der Hand des Wählers entgegengenommen, und denselben, wenn er mehrfach zusammengefaßt war, soweit entfaltet, daß ich mich durch Fühlen mit den Fingern davon überzeugte, daß es jedes Mal nur ein Stimmzettel war. Sobald ich mich hievon überzeugt hatte, wobei der betreffende Wähler neben mir stand, warf ich persönlich den Stimmzettel in die Urne. Von einer wirklichen Deßnung eines Stimmzettels kann hiernach gar keine Rede sein. Thatsächlich hat auch kein einziger Wähler, dessen Stimmzettel ich in die Urne geworfen habe, soweit ich mich heute noch erinnern kann, gegen mein Verfahren bei dem Wahlact sonst protestiert.“

Bei dem Wahlact hat, so lange ich denselben geleitet habe, Niemand, also auch der Inspektor Faber nicht, den Namen des von irgend einem Wähler gewählten Candidaten durch mich erfahren.

Ich halte es deshalb auch für unmöglich, daß Faber sich notieren konnte, welchen Candidaten jeder Wähler, insbesondere aber seine Arbeiter gewählt hat bzw. haben, sofern nicht etwa Faber durch dritte Personen erfahren hat, welcher Candidat von dem einen oder anderen Wähler gewählt worden ist; jedoch ist mir nichts davon bekannt, daß Faber während des Wahlactes durch irgend Jemand erfahren hätte, wenn der eine oder andere Wähler seine Stimme gegeben hat.“

Der Zeuge Kantor Ottomar Bendl, welcher bei der Wahl als Protokollführer fungirte und der ebenfalls

uneidlich vernommen ist, bestätigt die Angaben des Kothe im vollen Umfange, ohne selbst neue Thatsachen anzuführen zu können.

Inspektor Carl Faber, Aderstedt, uneidlich:

"Ich erinnre mich nicht mehr, zu irgend einem meiner Arbeiter vor der Stichwahl gesagt zu haben: 'Was nicht Rimpau wählt, den sage ich in 14 Tagen aus der Arbeit.' Ich gebe jedoch die Möglichkeit zu, eine derartige oder eine ähnliche Aeußerung vor der Stichwahl zu dem einen oder dem anderen meiner Arbeiter, von dem ich befürchte, daß er einem Socialdemokraten seine Stimme geben würde, gemacht zu haben. Etwas Bestimmtes kann ich aber in dieser Beziehung, da mehr als zwei Jahre darüber hingegangen sind, nicht mehr machen.

Mir ist von irgend welchen Unregelmäßigkeiten bei dem Wahlact, bei dem ich als Beisitzer fungierte, nichts bekannt; insbesondere habe ich nicht bemerkt, daß irgend ein Stimmzettel in der Weise geöffnet worden wäre, daß man den Namen des darauf vermerkten Kandidaten hätte lesen können; dagegen wurden die zusammengefalteten Stimmzettel vom Funktionirenden Wahlvorsteher soweit entfaltet, als nöthig war, um festzustellen, daß es jedes Mal nur ein Stimmzettel war.

Ich erinnre mich nicht, daß der Pastor Jacobs dem Schulz Ehlers gegenüber auf Unregelmäßigkeiten bei dem Wahlact aufmerksam gemacht habe; nur hat der selbe, wie ich mich zu erinnern glaube, zu Ehlers, als dieser den Kothe verlaut und bei Engegennahme des Jacobs'schen Stimmzettels, der, wie ich meine, mehrfach zufüllungsfähig war, denselben in der oben beschriebenen Weise entfaltete, geklärt, ob denn die Stimmzettel schon jetzt geöffnet würden, worauf Ehlers erwiderte, er überzeuge sich nur, daß der Pastor Jacobs nur einen Stimmzettel abgebe.

Mir ist nicht davon bekannt, daß der Pastor Jacobs erklärt habe, die Wahl in Aderstedt sei ganz ungesehlich vor sich gegangen.

Es ist nicht wahr, daß ich mir den Namen eines jeden Wählers notirt habe; wohl aber habe ich mir diejenigen meiner an die Wahlurne tretenden Arbeiter notirt, aus deren Verhalten bei Abgabe des Stimmzettels ich entnehmen zu dürfen glaube, daß sie mir gegenüber kein reines Gewissen hatten, d. h. daß sie einem Socialdemokraten ihre Stimme gegeben hätten; denn meine Arbeiter wußten genau, daß ich entschieden gegen die Wahl eines Socialdemokraten war, und deshalb auch wünschte, daß Sciens meiner Arbeiter kein Socialdemokrat gewählt würde. Diejenigen meiner Arbeiter, die nach meiner Vermuthung einem Socialdemokraten ihre Stimme gaben, schaarten sich nach Abgabe ihres Stimmzettels zum Theil um den Socialdemokraten Dahlen, worin ich eine Bestätigung meiner Vermuthung fand.

Ich habe mir die betreffenden Notizen gemacht, um zu sehen, was für Arbeiter ich um mich habe, und mich der darunter befindlichen Socialdemokraten bei passender Gelegenheit zu entledigen, da ich solche unter meinen Arbeitern nicht haben will. Welchen Kandidaten jeder Wähler und besonders meine Arbeiter gewählt hat bzw. haben, konnte ich mir schon deswegen nicht notiren, weil ich darüber während des Wahlactes überhaupt nichts erfahren habe."

Die Kommission erachtet die im Protokoll behauptete Verleugnung des Wahlgeheimnisses durch das Ergebnis der Erhebungen für nicht erwiesen. Was dagegen die Beschwerde gegen das Verhalten des Inspektor Faber gegen die Arbeiter betrifft, so ging das Votum des Referenten

Altenstäd zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

dahin, daß eine private Wahlbeeinflussung vorliege, die als durchaus ungültig zu erachten ist und unter Umständen ungünstige Bedeutung für das Wahlergebnis haben könnte, der aber im anstehenden Falle keine weitere Folge zu geben ist.

Vom Correferenten wurde dagegen geltend gemacht, daß aus dem von dem Inspektor Faber selbst zugegebenen Verhalten desselben sich keineswegs ergäbe, daß derselbe sich einer irgendwie ungültigen Handlung schuldig gemacht habe. Bei der dadurch notwendig gewordenen Abstimmung entschied sich die Kommission mit 4 gegen 4 Stimmen gegen die Auflassung des Referenten.

Demnach beantragt die Kommission:

- Der Reichstag wolle beschließen:
1. den Beschuß des Reichstags vom 14. Mai 1895 bezüglich der Wahl des Abgeordneten Rimpau im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Magdeburg durch das Ergebnis der Beweisaufnahme für erledigt zu erachten;
 2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, diesen Bericht der Königlich preußischen Regierung zur Kenntnisnahme in Bezug auf den zu Punkt 4 gesetzten Beschuß zu überweisen.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. v. Marquardsen, stellvertretender Vorsitzender. Uner, Berichterstatter. Banermeister. Volt. Brandenburg. Fischer. Gilgendorff. v. Hollenauer. Schmiede. Dr. Schneider. v. Schöning. Spahn. Dr. Stephan, (Beuthen). Wellstein.

Nr. 244.

Berichterstatter:
Abgeordneter Fischer.

Bericht über die Wahl des Abgeordneten Walter im dritten Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

In Folge eines gegen die Wahl des Abgeordneten Walter eingegangenen Protestes hatte der Reichstag in seiner Sitzung vom 24. Mai 1895 — seniographischer Bericht der 99. Sitzung III. Session 1894/95 — die Wahl im dritten Weimarschen Wahlkreise zwar für gültig erklärt, gleichzeitig aber auch über eine Anzahl Protestbehauptungen Beweisaufnahme beschlossen. Diese Beweisüberhauptungen haben stattgefunden und ergaben das nachstehend Berichtete.

Als erheblich zur Beweisaufnahme ward vom Reichstag erachtet Protospunkt

2. In Rothenstein wurde von dem Wahlvorsteher Kaufmann Herr Hohenburg Wähler aus andern Orten der Außenhalt im Wahllokal verboten. Eine vorgezeigte und übergebene Legitimation fortgeworfen und der Inhaber gewaltsam entfernt. Weiter wurde der Einkehrer auch aus dem Nebenzimmer sowie auf die Aufforderung eines bisher nicht zu ermittelnden Wahlkommissions-Mitgliedes: "Werf' Ihn doch die Treppe runter" auch diesem folge gegeben und nach benannter Zeuge von einem ebenfalls bis jetzt nicht zu ermittelnden Treppe hinabgestoßen.

Zeuge: Wilhelm Büttner, Schmied, Lobeda. Der Wahlvorsteher Hohenburg gab an, er habe den Schmied Büttner aus Lobeda, da er ein fremder

Wähler sei, aus dem Wahllokal verwiesen. Derselbe habe dann gegen die Wahlverfahren protestiert und durch lautes Benehmen die Wahlhandlung gestört, weshalb der Protolls-führer Seisarth auch gerufen habe: „der Mann gehört hinaus!“ Anherdem sei die Ausweisung erfolgt, weil er das Wahllokal für zu beschränkt gehalten habe, „um dauernd fremde Wähler im Wahllokal zu dulden“. Von den übrigen im Protest behaupteten Vorgängen wisse er nichts, doch habe er später erzählen gehört, daß einige Wähler den Zeuge Büttner „die Treppe hinuntergeschubbi hätten“.

Demgegenüber erklärt der Zeuge Büttner unter Eid: Die von ihm vorgenommene Legitimierungsliste des sozial-demokratischen Wahlkomitees sei ihm nach Einsichtnahme vom Wahlvorstand wieder zurückgegeben worden. Bezuglich der Ausweisung erklärt er:

„Alle kamen auf mich zu und, drängelten“ mich zum Wahllokal hinaus. Jemand rief „werst ihn doch die Treppe hinunter“. Es ist mir nicht gelungen, das Worten, daß ich das Lokal wegen Beiränterschaft des Raumes verlassen solle, oder, daß ich, wenn ich ruhig wäre, darin bleiben könnte. Ich gebe zu, daß ich durch die mir widerfahrene gesetzwidrige Behandlung in erregtem Zustand geraten war, besonders laut bin ich aber nicht geworden. Ich bin dann die Treppe hinuntergeschubbi worden, nachdem einer gerufen hatte, wer weiß ich nicht, „werst ihn doch die Treppe hinunter!“

Es waren nur ganz wenig Personen im Wahllokal anwesend, außer den Herren am Wahlstück nur ein Mann. Ich habe mich nicht unangemessen benommen, sondern nur gesagt, daß ich gegen die Wahl protestiere, worauf ich hinausgewiesen wurde.“

Die Kommission hielt die Protestsbehauptung für erweichen und kam zu der Anschauung, daß das Verfahren des Wahlvorsteigers als ungehörig und dem Wahlreglement widersprechend zu rüggen sei.

Protestpunkt 5 rügte, daß in Wöllwitz der Gemeindedienter auf Befehl des Bürgermeisters die Wahlaufrufe für Herrn R. Walter austragten müsse.

Sowohl der Gemeindedienter wie der Zeuge Tischler Schulz aus Benigenjena bestätigten die Beschwerde, da aber der Bürgermeister inzwischen verstorben ist, konnte eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Auch für Gößnitz erhob der Protest die gleiche Beschwerde; doch kommt hier die Richtigkeit der Behauptung nicht schriftstellbar.

In Lederhosa — rügt der Protest — diene als Wahlurne ein offenes Bierglas, die Stimmzettel seien auf dem Wahlstück resp. neben dem Bierglas gelegen.

Die Beweiserhebung bestätigte die Behauptung mit der Eindrücknahme, daß es kein durchsichtiges Bierglas gewesen sei, sondern ein Thontrug, doch bezog sich der Vor-gang nur auf die Hauptwahl; für die Stichwahl sei der Wahlvorstand aus der Ungehörigkeit sowohl betroffen der Wahlurne wie der Niederlegung der Stimmzettel aufmerksam gemacht worden und habe dementsprechende Vorkehrungen getroffen. Damit glaubte die Kommission unter Rüge für den Vorgang bei der Hauptwahl die Sache für erledigt halten zu können.

Weitere Protestpunkte bezogen sich auf die Wahl-handlungen in Neuensgora und Struth.

In Neuensgora Wahlzeit von 5 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends.

In Struth Wahlzeit von 10—12 und von 5—6 Uhr.

Die Beweiserhebung ergab für Neuensgora die Richtigkeit des Vorwurfs im Bezug auf die Hauptwahl; der

Wahlvorstand glaubte, einem diesbezüglichen Beschluß der Folge leisten zu sollen; als sich aber die Un-gleichmäßigkeit dieser Zeitbestimmung herausgestellt habe, seien für die Stichwahl die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlstunden innegehalten worden. Die Wahlprüfungs-Kommission mußte selbstverständlich dieses Vergehen umgesetzen, als damit die ganze Wahlhandlung als ungültig zu erachten war; da aber nur 20 Stimmen insgesamt in Betracht kommen, bleibt das Endresultat unverändert, obgleich mitsamt beide Wahlstunden in Struth für ungültig erklärt werden, weil auch hier die Protestsbehauptung durch die Aussagen des Wahlvorstehers und Protolls-führers vollständig bestätigt wurden. Zwar führen die Zeugen aus, die Stimmabgabe wäre auch in der Zeit, in der sie beide zusammen nicht anwesend waren, möglich gewesen, einer von ihnen sei jedenfalls immer anwesend gewesen und hätte dann sowohl Entgegennahme des Stimmzettels wie Vermerk im Protolloft bewirken können. Doch geben beide zu, sich von der Unvereinbarkeit ihres Verhaltens mit den bezüglichen Bestimmungen des Wahlreglements nachträglich überzeugt zu haben. Bei der Hauptwahl waren in Struth 16 Stimmen (13 für Walter, 2 für Leuteri), in der Stichwahl 18 Stimmen (16 für Walter, 2 für Leuteri) abgegeben worden, die Majorität für Walter betrug jedoch über 2000 Stimmen.

Der Protest rügte ferner:

In Götterlin ist das Wahllokal von 2 bis 5 Uhr geschlossen gewesen.

Die Beweiserhebung bestätigte für die Stichwahl die Richtigkeit des Vorwurfs. Wahlvorsteher wie Protolls-führer gaben an, bei der Hauptwahl sei während dieser Stunde niemand zur Wahl erschienen, deshalb sei bei der Stichwahl von dem Wahlvorsteher, nachdem dieser durch Einsichtnahme in die Wählerliste sich überzeugt habe, daß nur solche Wähler mit der Stimmabgabe im Rückstand seien, die erst kurz vor Schluß der Wahlhandlung erscheinen würden, zwischen 3 und 5 Uhr das Wahllokal surgerhand geschlossen worden. Es sei auch während dieser Zeit kein Wähler erschienen, wie der Wirt des Volks, der Beisitzer war, ihm bestätigt habe, der anderthalb Ihs zu holen den Auftrag gehabt habe. Abgegeben waren 35 Stimmen, davon 23 auf Walter, 12 für Leuteri. Die Kommission kam hier zu denselben Schlussfolgerungen, wie in den zwei oben erwähnten Fällen.

Endlich hatte der Reichstag noch folgenden Punkt für erheblich erachtet:

In Oppurg war Herr Bürgermeist. Brummrich Wahlvorsteher. Von Wahlbüro aus konnte der Tisch auf dem die Zettel lagen beobachtet werden. Ferner standen der Förster Herr Liebener der Gemeindedienter und eine dritte Amtsperson in Abständen zwischen dem Stimmzettelstuhl und dem Wahlstück sodass die Gußarbeiter, Waldarbeiter unter der Auf-sicht der Beamten des Fürsten von Hohenlohe-Debringen standen. Kam ein Wähler mit einem andern Zettel so nahmen die Beamten denselben ab, handigten dafür einen auf R. Walter laufend ein und geleiteten den betreffenden zur Urne.

Die Beweiserhebung bestätigte jedoch diese Behauptung nach keiner Richtung hin.

Die Kommission kam daher zum Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

- den Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Walter im dritten Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar für erledigt zu erachten;

b) das Ergebnis der Erhebung dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnahme zu übergeben.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. v. Marquardt, stellvertretender Vorsitzender.
Fischer, Berichterstatter. Auer, Bauermeister. Volz.
Brandenburg. Hilgendorff. v. Hollenfusser. Schmieder.
Dr. Schneider. v. Schöning. Spahn. Dr. Stephan
(Beuthen). Wellstein.

Nr. 245.

Abänderungs-Antrag zur

dritten Verathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-
Etats für das Etatjahr 1896/97 und zur
dritten Verathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Aufnahme einer Anleihe für
Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der
Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 230
der Drucksachen —.

Dr. Lieber (Montabaur). Der Reichstag wolle beschließen:
1. den zum Staatsgesetz angenommenen §. 7 zu
freichern;
2. die als Titel 3 zu Kapitel 24 der Einnahmen —
Sonstige außerordentliche Deckungsmittel —
neu eingestellten 13 000 000 Mark zu freichern;
3. die im Titel 1 des Kapitels 23 der Einnahmen —
Aus der Anleihe — bewilligten 13 659 121 Mark
um 13 000 000 Mark auf 26 659 121 Mark zu
erhöhen.

Berlin, den 23. März 1896.

Nr. 246.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kamp.

Bericht

der

IX. Kommission

zur

Borberathung des Entwurfs eines Börsengesetzes
— Nr. 14 der Drucksachen —.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Börsen-
gesetzes — Nr. 14 der Drucksachen — ist durch Beschluss
dieselben in der Sitzung vom 11. Januar 1896 der
IX. Kommission zur Borberathung überwiesen worden.

An dieser Borberathung haben teilgenommen:

1. die Bevoollmächtigten zum Bundesrat:
der Eigensitzer des Staatsministeriums, Königlich
Preußischer Staatsminister, Staatssekretär des
Innern Dr. v. Boetticher,
der Königlich Preußische Staatsminister und Mi-
nister für Handel und Gewerbe Freiherr
v. Berlepsch,

der Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern
Nothe,
der Königlich Bayerische Ministerialdirektor Frei-
herr v. Stengel,
der Königlich Sachsische Gesandte Graf zu Hohen-
thau und Bergen,
der Königlich Württembergische Regierungsdirektor
v. Schäfer,
der Senator der Freien und Hansestadt Lübeck
Dr. Klügmann;

2. die Kommissarien des Bundesrats:
der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Wirt-
licher Geheimer Rath Dr. Koch,
die Kaiserlichen Geheimen Ober-Regierungs-Räthe
Werth und Dr. Hoffmann,
der Kaiserliche Geheimen Regierungsrath Dr. Dünge,
der Kaiserliche Reichsbankdirektor Schmiede,
der Königlich Preußische Geimne Ober-Regierungs-
Rath Dr. Ullmann,
die Königlich Preußischen Geheimen Regierungsräthe
Lüsensky und Conrad,
der Königlich Sachsische Geimne Regierungs-Rath
Dr. Roscher,
der Hülfearbeiter im Königlich Preußischen Mi-
nistrium für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten Generalsekretär Dr. Mueller.

Die Kommission beschloß zwei Leistungen; von einer Generaldiskussion wurde Abstand genommen.

Die Kommission hat ihre Ausgabe in 27 Sitzungen erledigt, von denen aus die erste Leistung 18 und auf die zweite Leistung 9 entfielen.

Zwischen der ersten und zweiten Leistung hat eine Sitzung der Subkommission stattgefunden, welche die Aufgabe hatte, die in der ersten Leistung gefassten Beschlüsse in redaktioneller Hinsicht einer Prüfung zu unterwerfen und entsprechende Vorschläge zu machen.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§. 1.

Bei Berathung des §. 1 wurde von einem Mitgliede der Kommission an die Vertreter der verbündeten Regie-
rungen die Anfrage gerichtet, ob die Bestimmung in dem
Gesetz, wonach die Landesregierungen befugt seien, die
Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen, den Zweck habe,
die Verminderung der bestehenden Börsen durch Auf-
hebung einzelner Börsen herbeizuführen.

Diese Anfrage wurde verneint und bemerkt, daß durch
die Bestimmung nur den Landesregierungen die Möglichkeit
gegeben werden sollte, Börsen aufzuheben, die sich beharrlich
weigerten, die gesetzlichen oder die von den Landesregie-
rungen erlassenen Verwaltungsbestimmungen zu befolgen,
oder bei denen die Borauslestellungen ihrer Genehmigung
nicht eingetreten bzw. in Fortfall getreten seien; es sei
jedoch zu erwarten, daß nur ganz ausnahmsweise von der
Befugniss Gebrauch gemacht werden würde. — Nach dieser
Erklärung wurde der §. 1 nicht weiter beanstandet und von
der Kommission angenommen.

In der zweiten Leistung wurde von einem Mitgliede
der Antrag gestellt, in den letzten Satz des Absatz 1 die
Bestimmung einzunehmen, daß die Landesregierung be-
rechigt sei, Bildungsgebäude, Liquidationsstätten und
sonstige Börseneinrichtungen aufzuheben bzw. den Fort-
bestand derselben von gewissen Bedingungen abhängig zu
machen, wenn sich Rücksände in dem Geschäftsvorleben dieser
Einrichtungen herausgestellt oder sonst die Borauslestellungen
nicht eingetroffen seien, von denen die Landesregierung bei
ihrer Genehmigung ausgegangen sei. Es mußte außer-

Zweifel gestellt werden, daß ein solches Recht der Landesregierung nicht bloß für solche nach Intrastreiten des Gesetzes entstehenden Börseneinrichtungen, sondern auch für die bereits bestehenden Platz greife.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und anderen Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag für einheitlich bezeichnet, da nicht der mindeste Zweifel darüber entstehen könne, daß die Landesregierungen das Recht hätten, bestehende oder erst später entstandene Einrichtungen der im Absatz 3 des §. 1 bezeichneten Art jeder Zeit aufzuheben oder den Fortbestand derselben von Bedingungen abhängig zu machen, sofern sich im Geschäftsvorlehr dieser Einrichtungen Missstände herausgestellt hätten. Dieses Recht folge aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht der Landesregierung über die Börsen; außerdem könnten derartige Einrichtungen nur durch die Börsenordnungen ins Leben gerufen werden, deren Genehmigung der Landesregierung zustände. Es sei aber bereits bei der ersten Lesung als völlig zweifellos festgestellt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen der Bundesrat, Landesregierung oder sonstige Organe die Genehmigung zu Einrichtungen oder Maßregeln ertheilt hätten, diese Organe auch berechtigt wären, die erteilte Genehmigung wieder zurückzuziehen, wenn sich Missstände herausgestellt hätten oder die Voraussetzungen nicht eingetroffen wären, von denen sie bei Erteilung der Genehmigung ausgegangen seien. Auch könnten Liquidationsfassen überhaupt nur bei einem börsenmäßig organisierten Handel in Frage kommen und es sei ausgeschlossen, daß sich derartige Käfje nach Intrastreiten des Gesetzes außerhalb der Börse und des Börsenverkehrs organisieren oder ihren Geschäftsvorlehr aufrecht erhalten könnten. Diese Einrichtungen könnten in Zukunft nur als Einrichtungen der Börse und unter der Aufsicht der die Börse beanspruchenden Organe entstehen und betrieben werden. Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen und der §. 1 angenommen.

§. 2.

Bei §. 2 wurde zunächst darauf hingewiesen, daß an einzelnen Börsen, namentlich an der Berliner, der Geschäftsvorlehr eine so große Ausdehnung habe, daß voraussichtlich die Bestellung eines Kommissars nicht genügen würde. Es empfahl sich deshalb, um jeden Zweifel darüber, daß die Landesregierung auch zur Bestellung mehrerer Staatskommissare für eine Börse befugt sei, den Eingang des Paragraphen dahin zu fassen, daß bei jeder Börse als Organe der Landesregierung ein oder mehrere Staatskommissare zu bestellen seien. Gegen diese Anregung wurde von keiner Seite Bedenken erhoben; ein dahin gehender Antrag wurde vor der Kommission angenommen und demselben in der zweiten Lesung die aus der Anlage erschliche Fassung gegeben.

Über die Stellung, welche im Uebrigen den Staatskommissaren einzuräumen sei, gingen die Ansichten in der Kommission auseinander. Von einer Seite wurde es als unerlässlich bezeichnet, den Staatskommissar nicht bloß aus einer beobachtenden Thätigkeit und auf die Berichte erhaltung über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung zu beschränken, sondern dessen Geschäftskreis erheblich zu erweitern. Mindestens müsse ihm die Überwachung des Geschäftsvorlehr an der Börse sowie auch der Beaufsichtigung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung übertragen werden. Auch sei es nothwendig, die Staatskommissare an den Berathungen der Börsenorgane teilnehmen zu lassen und ihnen die Befugniß zu ertheilen, Beschlüsse derselben, welche gegen die Gesetze oder gegen die Verwaltungsvorschriften verstoßen, außer Kraft zu setzen.

Es wurde demgemäß ein diesbezüglicher Antrag gestellt und zur Begründung derselben ausgeführt, daß der Börsenverkehr nicht selten Gelegenheit zu einem Eintritt des Staatskommissars bieten würde. So fände es z. B. oft vor, daß an der Börse plötzlich Gerichte entstanden und verbreitet würden, um auf den Kurs von Wertpapieren oder den Preis von Waaren in unlauterer Weise einzutreten. In solchen Fällen sei es erwünscht, daß der Staatskommissar das Recht habe, derartige unglaubliche Neuerungen außer Wirksamkeit zu setzen und zunächst die Entscheidung der höheren Instanz über dieselben anzurufen. Ebenso fände es vor, daß die Entscheidungen der Sachverständigen über die Lieferfähigkeit von Getreide angefochten würden; auch in diesen Fällen müsse der Staatskommissar das Recht haben, derartige unglaubliche Neuerungen außer Wirksamkeit zu setzen und zunächst die Entscheidung der höheren Instanz über dieselben anzurufen. Dieser Aufsicht über die Stellung und die Pflichten des Staatskommissars wurde sowohl von Vertretern der verbündeten Regierungen als auch aus der Mitte der Kommission entschieden widergesprochen. Sei auch zugegessen, daß mit falschen Gerichten an den Börsen operirt würde und daß die Gutachten der Sachverständigen in manchen Fällen zu Bedenken Anlaß gegeben hätten, so könnte doch die Remedy gegen solche Missbrüche nicht in die Hand des Staatskommissars gelegt werden. Abgesehen davon, daß es sehr schwierig sei, in der kurzen Zeit, während welcher sich der Börsenverkehr abwickelt, zuverlässig festzustellen, ob Gerichte, die an den Börsen verbreitet würden, aufrecht seien oder nicht, so könne dem Staatskommissar, ohne ihn selbst und damit die Landesregierung mit einer schweren Verantwortlichkeit zu belasten, die Pflicht, solche Gerichte auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, nicht übertragen werden. Ebensoviel sei es angängig, dem Staatskommissar ein Einspruchrecht gegen die Gutachten der Sachverständigenkommissionen beizulegen. Die Sachverständigenkommissionen seien genötigt, schnell zu arbeiten, und an ihre Gutachten knüpften sich für den Börsenverkehr in Bezug auf die Abnahme der Waaren sehr wichtige Folgen. Würde in diesem Falle der Staatskommissar das Recht haben, die Wirkung der Gutachten zu suspendiren, so wäre damit der ganze Börsenverkehr lahm gelegt, bis die höhere Entscheidung eingetroffen wäre. Prinzipiell müßte an der Aufstellung festgehalten werden, daß dem Börsenkommissar eine Entscheidung in Börsangelegenheiten nicht zustehe, sondern daß diese Entscheidung nur durch diejenigen Organe zu treffen wäre, welche die Beaufsichtigung über die Börsen überwiesen sei, also in erster Reihe den Börsenorganen und sodann der Landesregierung.

Von anderer Seite wurde überhaupt die Einsicht des Staatskommissars als zweckwidrig und die launmännische Ehre verlegen bezeichnet und bekämpft. Es wurde darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern, in denen der Staatskommissar besteht, insbesondere in Österreich, sich diese Einrichtung in keiner Weise bewährt habe, daß vielmehr an den Börsen dieser Länder trotz der Staatskommissare ähnliche Missstände, wie sie von den deutschen Börsen behauptet würden, hervorgetreten seien.

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß dem Börsenkommissar jede Gelegenheit geboten werden müsse, um sich über alle Vorgänge an der Börse zu informiren, und hielt es demgemäß für nothwendig, ihm auch das Recht beizulegen, den Berathungen der Börsenorgane beizuwohnen. Dagegen könne dem Staatskommissar nicht die Befugniß zu direkten Eingriffen und Anordnungen eingeräumt werden, da derselbe dadurch mit einer Verantwortung belastet würde, die zu übernehmen er gar nicht im Stande

sei. Außerdem würde, wenn der Geschäftskreis der Staatskommissare in der dargelegten Weise erweitert werden sollte, namentlich für die größeren Börsen, die Anstellung einer sehr großen Zahl von Staatskommissaren nöthig sein, wodurch die Einheitlichkeit der Aufsichtsführung geschädigt würde.

Demgemäß wurde der erste Absatz des §. 2 in folgender Fassung von der Kommission angenommen:

Bei jeder Börse sind als Organe der Landesregierung ein oder mehrere Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt ob, den Geschäftsvorleser an der Börse sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, den Berathungen der Börsenorgane beizuhören und den Vorstand zur Befolgung von Missbräuchen aufzufordern. Sie haben über hervorgetretene Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Befrei zu erlassen.

In der zweiten Lesung wurden von einer Seite Bedenken dagegen geäußert, den Staatskommissaren das Recht einzuräumen, an allen Berathungen der Börsenorgane Theilnehmen zu dürfen. Spreche das Gesetz ein derartiges Recht aus, so müsse auch die Möglichkeit gegeben werden, dieses Recht in allen Fällen auszuüben. Dieses bedinge, daß den Staatskommissaren von allen Sitzungen der Börsenorgane Kenntniß gegeben würde. Das sei in schleunigen Sachen oft nicht möglich; außerdem werde dadurch eine maßlose Bielschreiberei hervorgerufen, die zu dem beabsichtigten Zweck in seinem Verhältniß stände, zumal viele Sitzungen der Börsenorgane für die Staatskommissare von geringem oder gar keinem Interesse wären. Dazu füme, daß in den Sitzungen der Börsenorgane vielfach auch Angelegenheiten rein interner Natur z. B. die Anstellung von Beamten, Bauangelegenheiten u. s. m. verhandelt würden; daß der Staatskommissar an diesen Sitzungen teilzunehmen berechtigt sein solle, ließe sich auch vom Standpunkt derjenigen, die möglichst ausgedehnte Befugnisse für den Staatskommissar zu haben wünschen, nicht rechtfertigen. Daf in vielen Fällen die Befolgeung der Staatskommissare an den Sitzungen der Börsenorgane von großem Nutzen, ja sogar geboten sei, z. B. wenn es sich um Berathung der an die Prospete zu stellenden Anforderungen oder allgemeine Einrichtungen für die Börse handele, solle nicht in Abrede gestellt werden. Da den Staatskommissaren aber die Überwachung der Börsentätigkeit nach näherer Anweisung der Landesregierung übertragen sei, so würde diese auch ohne die benötigte Bestimmung sich in der Lage befinden, die Theilnahme der Staatskommissare an gewissen Sitzungen allgemein oder in besonderen Fällen vorzuschreiben. Demgemäß wurde der Antrag gestellt, den dritten Satz des §. 2 wie folgt zu fassen:

„Sie sind berechtigt, die Börsenorgane auf hervorgetretene Missstände aufmerksam zu machen.“

Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag unterstützt und noch auf die schwer wiegenden Bedenken hingewiesen, die namentlich einer Beteiligung der Staatskommissare an den Sitzungen der Zulassungsstelle (§. 36), die zweitfloss als ein Börsenorgan angesehen sei, entgegstanden. Allerdings sei man dahin einverstanden, daß der Staat keinerlei Verantwortlichkeit für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel übernehmen könne und solle. Sei aber der Staatskommissar berechtigt, an den Sitzungen der Zulassungsstelle teilzunehmen, so würde das Publikum daraus eine gewisse Verantwortlichkeit des Staates für die Beschlüsse der Zulassungsstelle herleiten müssen oder wenigstens können. Nehme der Staats-

Kommissar an einer solchen Sitzung tatsächlich Theil, so würde diese Thatfrage im Prospekt selbst oder in der Preise zu Gunsten der Emission verwerthet und darauf hingewiesen werden, daß die Emission mit Zustimmung des Staatskommissars erfolge oder wenigerens, daß der letztere die Emission nicht beanstandet habe. Stelle sich hinterher heraus, daß die eingeführten Wertpapiere nicht die Sicherheit hätten, die das Publikum bei der Einführung derselben vorausgesetzt habe, so würden Vorwürfe gegen den Staatskommissar und die Landesregierung selbst erhoben werden. Das Gleiche würde der Fall sein, wenn der Staatskommissar bei der Beschlusssitzung der Zulassungsstelle über ein Wertpapier, das sich hinterher als schlecht herausstellt, nicht jugegen gewesen sei. Insbesondere bei Anleihen auswärtiger Staaten würde sowohl die Befolgeung als auch die Rückbelieferung des Staatskommissars im Falle der Ablehnung der Zulassung zu Rekriminationen Veranlassung geben können. Für den Fall der Ablehnung des gestellten Antrages müsse also mindestens die Theilnahme des Staatskommissars an den Sitzungen der Zulassungsstelle durch das Gesetz selbst ausgeschlossen werden. Es wurde demgemäß der Eventualantrag gestellt: im dritten Satz hinter „Börsenorgane“ hinzuzufügen:

„mit Ausnahme der Sitzungen der Zulassungsstelle (§. 36).“

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurden diese Anträge unterstützt und deren Annahme dringend befürwortet.

Von anderer Seite wurde den Anträgen entgegengesetzt und wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch das Gesetz selbst dem Staatskommissar das Recht zur Theilnahme an allen Sitzungen der Börsenorgane zu schenken, wenn nicht das Ansehen und die Stellung des Staatskommissars von vornherein wesentlich beeinträchtigt werden solle. Damit solle der Staatskommissar zweitflos verpflichtet sein, an allen diesen Sitzungen Theil zu nehmen; aber die Entscheidung darüber, an welchen Sitzungen er Theil nehmen solle und an welchen nicht, müsse allein ihm überlassen bleiben. Auch an den Sitzungen der Zulassungsstelle Theil zu nehmen, könne unter Umständen geboten und zweckmäßig sein, wenn es sich um zweitflos unsolide Wertpapiere handele, deren Einführung beachtigt sei.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung der Bestimmung, wonach der Staatskommissar berechtigt sein solle, den Berathungen der Börsenorgane beizuhören, und demgemäß den Absatz 1 des §. 2 in folgender Fassung an:

„Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt es ob, den Geschäftsvorleser an der Börse, sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen. Sie sind berechtigt, die Börsenorgane auf hervorgetretene Missstände aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Befrei zu erlassen.“

Dieselbe ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Landesregierung die Theilnahme des Staatskommissars an denjenigen Sitzungen der Börsenorgane anordnen würde, in denen Gegenstände von allgemeinem Interesse zur Berathung ständen.

Ferner wurde in der zweiten Lesung der Wunsch geäußert, daß die Staatskommissare angewiesen werden möchten, etwa zu ihrer Kenntniß kommende Beschwerden gegen das Strafgericht der Staatsanwaltschaft mitzuheilen und die selbe bei der Weiterverfolgung zu unterstützen.

Der zweite Absatz des §. 2 wurde nicht beanstandet,

nachdem von verschiedenen Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen worden war, daß in der That für kleine Börsen ein Bedürfnis zur Bestellung eines Staatskommisariats wohl nur ansatzweise hervortreten würde. Da die Beschränkung der Tätigkeit des Staatskommisariats auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren von der Zustimmung des Bundesrats abhängig sei, so sei auch diese Bestimmung in dem Gesetzentwurf unbedenklich. Der Absatz 2 des §. 2 wurde demgemäß angenommen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auf Anregung eines Mitglieders der Kommission als die übereinstimmende Ansicht des Vertreter der verbündeten Regierungen und der Kommission festgestellt, daß in allen denjenigen Fällen, in denen das Gesetz für gewisse Einrichtungen und Bestimmungen die Zustimmung des Bundesrats oder der Landesregierung oder anderer Organe vorschreibe, diese Zustimmung auch selbstverständlich jederzeit wieder zurückgezogen werden könne, sobald die betreffenden Organe zu der Überzeugung gelangen, daß die Börsenaussehung, unter denen sie die Zustimmung ertheilt haben, hinfällig geworden seien oder daß diese Anordnungen und Einrichtungen in der Praxis zu Bedenken Anlaß gegeben hätten, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht hätten vorausgesehen werden können.

S. 3.

Über die Stellung des Börsenausschusses (§. 3) fand eine längere Erörterung in der Kommission statt. Es wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß der Gesetzentwurf die Stellung des Börsenausschusses sehr begrenze. Es sei nichthlos nötig, ihm das Recht beizugeben, Anträge an den Bundesrat zu stellen und Sachverständige zu vernehmen, sondern es sei auch Recht darauf zu legen, daß die Mitglieder des Börsenausschusses nicht zu häufig wechseln. Aus diesem Grunde empfiehle es sich, die Wahlperiode auf 5 Jahre anstatt auf 3 Jahre, wie die Vorlage vorschreibt, festzulegen. Dem Antrag, die Vorlage entsprechend zu ändern, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen nicht entgegengestellt; derselbe wurde von der Kommission angenommen.

Ebenso wurde ein Antrag angenommen, daß nicht die Organe der Börsen, sondern die Handelsorgane die Mitglieder des Börsenausschusses vorzuschlagen befugt sein sollten, da die Börsen an sich eine Einrichtung des Handelsstandes sei und weil man von den Handelsorganen mehr als von den Organen der Börsen die Auswahl der für die Vertretung der Gesamtinteressen des Handelsstandes geeigneten Persönlichkeiten erwarten könnte.

Da in der zweiten Lesung gestellter Antrag, den Beschluß der ersten Lesung, das Vorschlagsrecht den Handelsorganen und nicht den Börsenorganen zu übertragen, wieder aufzuheben und in dieser Beziehung die Vorlage wieder herzustellen, wurde angenommen.

Dagegen traten auch innerhalb der Kommission erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber hervor, wie die Mitglieder des Börsenausschusses zu wählen wären. Von einem Mitgliede der Kommission wurde vorgeschlagen, die Wahl von einem Drittel der Mitglieder den Organen des deutschen Börsen bzw. den Handelsorganen selbständig zu überlassen, dergestalt, daß der Bundesrat die vorgenommenen Wahlen nicht weiter beaufsichtigen dürfe. Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß der Börsenausschuss nicht bloss zu einer begutachtenden Tätigkeit berufen sei, sondern daß er auch als zweite Instanz für das Ehrengericht zu fungieren habe. Da nach dem Gesetzentwurf nur die von den Börsen vorgeschlagenen Mitglieder die zweite Instanz der Ehrengerichte berufen sollten, so müsse man diese Mitglieder, die die Vertrauenspersonen der Börsen sein sollten, auch durch diese allein selbständig wählen lassen.

Diesem Antrage wurde von anderer Seite widersprochen und hervorgehoben, daß es bedenklich sei, den Organen der Börsen ein selbständiges Wahlrecht zuzugestehen, da es doch nicht ausgeschlossen sei, daß die Wahl auf Personen fiele, die sowohl für die begutachtende Tätigkeit des Börsenausschusses als auch für seine Tätigkeit als zweite Instanz des Ehrengerichts ungeeignet seien.

Auch die Vertreter der verbündeten Regierungen schlossen sich diesem Bedenken an, indem sie hervorhoben, daß, wenn den Börsenorganen oder den Handelsorganen auch lediglich ein Vorschlagsrecht eingeräumt sei, der Bundesrat doch in der Regel die vorgeschlagenen Personen in den Börsenausschuß berufen würde, und daß, wenn wirklich einzelne Personen sollten beaufsichtigt werden müssen, es durch Benehmen mit den Börsen bzw. Handelsorganen möglich sein würde, an Stelle derselben andere geeignete Personen in Vorschlag bringen zu lassen, die auch das volle Vertrauen dieser Organe besäßen. Nach diesem Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, daß nur ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Handelsorgane, dagegen zwei Drittel unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft, Industrie und Handel unter Ausschluß solcher Personen, welche sich berufsmäßig an Börsengeschäften beteiligen, gewählt werden sollten. Es sei, wurde zur Begründung dieses Antrages ausgeführt, unerlässlich, wenn der Börsenausschuß eine erprobliche Tätigkeit im Interesse der Reform des Börsenvertrags enthalten sollte, den größeren Theil seiner Mitglieder nicht durch die Börsenorgane vorzuschlagen, sondern direkt durch den Bundesrat wählen zu lassen. Bei der Solidarität der Interessen der Börsen sei anzunehmen, daß andernfalls die vom Bundesrat direkt gewählten Mitglieder stets in der Minorität sein würden, und daß damit die Einwirkung des Börsenausschusses auf die weitere Ausführung des Gesetzes in nachtheiliger Weise beeinflußt werden würde.

Dieser Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen und auch von Mitgliedern der Kommission widergesprochen. Da der Börsenausschuß nur eine begutachtende Stellung habe, so würden für die Entschließungen des Bundesrats weniger die Beschlüsse einer Majorität als das Gewicht der sachlichen Gründe maßgebend sein. Übergegne sich der Bundesrat, daß das Schwergewicht der sachlichen Gründe auf Seiten der Minorität des Börsenausschusses liege, so könne dieselbe unbedingt auf die Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen. Daß solche Personen von der Berufung in den Börsenausschuß ausgeschlossen werden sollten, welche sich berufsmäßig an den Börsengeschäften beteiligen, würde den Bundesrat bei der Auswahl der geeigneten Periodalkeiten ungebührlich beschränken, da vielfach gerade hervorragend tüchtige und reformfreudliche Personen dann nicht in den Börsenausschuß berufen werden könnten. Auch sei es schwierig, vorher festzustellen, ob die betreffenden Personen „berufsmäßig“ oder „gewerbsmäßig“ an Börsengeschäften beteiligt seien.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag, solche Personen, welche sich berufsmäßig an Börsengeschäften beteiligen, von der Berufung in den Börsenausschuß allgemein auszuschließen, zurückgezogen.

Ferner wurde der Antrag, daß zwei Drittel der Mitglieder vom Bundesrat direkt gewählt werden sollten, abgelehnt, dagegen ein anderer Antrag, den Börsenorganen das Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder einzuräumen und die andere Hälfte durch den Bundesrat direkt wählen zu lassen, angenommen. Die Kommission war der Ansicht, daß bei einer solchen Verteilung den

deutschen Börsen eine angemessene Bereitung im Börsenausschluß gefordert würde und daß auch die anderen am Börsenhandel beteiligten Erwerbszweige bei dieser Regelung in billiger Weise berücksichtigt werden könnten.

Hierauf wurde Absatz 1 des §. 3 in folgender Fassung angenommen:

"Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Befreiungsfassung des Bundesrathes überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschluß zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den Bundesrat zu stellen und Sachverständige zu vernehmen."

Der Börsenausschluß besteht aus mindestens dreifach Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Handelsorgane (§. 1). Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Handelsorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrat. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft, Industrie und Handel gewählt."

In der zweiten Lektion wurde beantragt, statt "Bundesrath" zu setzen "Reichskanzler", sowie mit dem dritten Satz dieses Paragraphen einen neuen Absatz beginnen zu lassen.

Ferner wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz "Derselbe ist befugt Anträge an den Bundesrat zu stellen und Sachverständige zu vernehmen" zu streichen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß durch diese Erweiterung der Befugnisse des Börsenausschusses derselbe auf höhere, lediglich begutachtendes Organ zu sein, und daß aus dieser Aenderung seiner Stellung leicht Schwierigkeiten und Komplikationsgefechte entstehen könnten.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrat Königlich Bayerischer Ministerialdirektor Freiherr v. Stengel gab zu diesem Antrage folgende Erklärung ab:

"Er müsse den Antrag unterlassen. Der §. 3 des Gesetzesentwurfs gehöre zu denjenigen Bestimmungen, deren Vereinbarung schon §. 2 im Bundesrat nicht geringe Schwierigkeiten verurteilt habe. Wenn er, Redner, auch nicht vernehmen wolle, daß der Börsenausschluß innerhalb gewisser Grenzen nützliche Dienste leisten werde, so müsse er sich doch um so entschiedener gegen den weiteren Ausbau dieser Einrichtung aussprechen. Ein solcher Versuch sei in der in erster Lektion beschlossenen Einhaltung zu erblicken. Weniger Bedenken erzege die dem Börsenausschluß zugedachte Besognis „Sachverständige zu vernehmen“, indessen werde zu richtiger Zustimmungsvorlegung des Ausschusses hierzu wohl nur selten und ausnahmsweise Beratung gegeben sein, und würde es eventuell genügen, hierauf in der Geschäftsausordnung des Ausschusses Bedacht zu nehmen. Anders liege die Sache bezüglich der Eindämmung des Rechts aus eigener Initiative, „Anträge an den Bundesrat“ zu stellen. Gewiß sei Niemand gehindert, sich mit Eingaben und Vorschlägen an den Bundesrat zu wenden. Aber ein ausdrückliches gesetzliches Recht hierzu sei bislang lediglich den Regierungen und dem Reichstage zugesichert und die gleiche Befugnis übten aus Gründen der Geschäftsausordnung nur noch die verfassungsmäßigen Ausschüsse des Bundesraths aus. Durch die in erster Lektion beschlossene Einhaltung rüte man den Börsenausschluß gewissermaßen in eine Linie mit jenen Bundesräthausschüssen. Das sei nicht mehr ein reines Sachverständigenorgan, sondern der Anfang zur Schaffung eines mit selbständigen politischen Rechten ausgestatteten Centralorgans, und da sage er „principiū obstat!“

Die Regierungen wollten in §. 3 ein Sachverständigen-Organ, sie wollten aber kein Organ, das sich gesetzlich berufen glaube, aus eigenem Rechte zu jeder Zeit und vielleicht auch zur Unzeit seine Ratschläge und Entwürfe dem Bundesrat loszuladen aufzudrängen. Mit einem Worte, man wolle Gott im eigenen Hause bleiben. In Übereinstimmung mit den Vertretern der übrigen Regierungen erfuhr er daher, den Antrag anzunehmen.

Was jedoch noch den Antrag anlange, in dem eingeschalteten Sache anstatt „Bundesrath“ zu setzen „Reichskanzler“, so sei derselbe zwar geeignet, die erhobenen Bedenken abzuschwächen; gänzlich beseitigt würden aber diese Bedenken hierdurch nicht, und wenn auch der Antrag innerhalb einer Verbesserung der in erster Lektion beschlossenen Fassung enthalte, so müsse er doch wenigstens primär erfüllen, dem Antrage auf Streichung der Bestimmung beizustimmen."

Dem Antrage auf Streichung der vorerwähnten Worte wurde aus der Mitte der Kommission heraus entschieden widersprochen. Wäre ein Antrag auf Aufnahme dieser Bestimmung in der ersten Lektion nicht gestellt worden, so würde voraussichtlich Niemand aus den Gedanken gekommen sein, daß der Börsenausschluß diese Rechte nicht hätte haben sollen, da die Anhörung von Sachverständigen unter Umständen zur Ausübung der ihm überwiesenen gütlichen Thätigkeit völlig unerlässlich sei und das Recht zur Stellung von Anträgen an die kompetenten Organe allen ähnlichen Organisationen, insbesondere auch der Kommission für Arbeiterschaft, zufände. Nachdem aber diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen beschlossen sei, würde die Wiederbelebung derselben diese Rechte des Börsenausschusses, die er unter allen Umständen haben müsse, wenn er seine Aufgabe solle erfüllen können, in Frage stellen.

Die Kommission lehnte den Antrag auf Streichung der Bestimmung ab, nahm jedoch die anderen Anträge an.

Endlich wurde zu §. 3 in der zweiten Lektion der Antrag gestellt, am Schlus des ersten Absatzes statt „Handel“ zu setzen „Vertreter der Wissenschaft“, weil der Handel bereits durch die von den Börsenorganen in Vorschlag zu bringenden Mitglieder genügend vertreten sei, von der Mitwirkung der Vertreter der Wissenschaft aber, wie aus den Verhandlungen der Börsenkommission hervorgegangen, ein erproblicher Erfolg zu erwarten sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß auch nach der in der ersten Lektion beschlossenen Fassung die Beratung von Vertretern der Wissenschaft in den Börsenausschluß nicht ausgeholt sei, daß aber andererseits eine Gewähr dafür vorhanden sei, daß bei den von den Börsenorganen gemachten Vorschlägen alle vorzugsweise in Frage kommenden Zweige des Handels berücksichtigt gefunden hätten.

Es wurde darauf dieser Antrag zurückgezogen, da gegen der Antrag gestellt, die Worte „und Handel“ zu streichen, weil der Handel bereits durch die Vorschläge der Börsenorgane genügend berücksichtigt sei. Es solle durch diesen Antrag keineswegs die ausnahmsweise Ernennung von Vertretern des Handels ausgeschlossen werden.

Der Antrag wurde angenommen.

Ein weiterer Antrag, dem §. 3 als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Der Börsenausschluß ist Reichsgesetzstaltungsstelle für ausländische Wertpapiere; er ist befugt, die bezüglichen Obliegenheiten einem Unterausschluß zu übertragen.“ wurde in der Beratung bis zur Beratung des §. 36 zurückgestellt.

Der Absatz 2 des §. 3 wurde ohne Debatte angenommen.

§. 4

wurde ohne Debatte angenommen.

§. 5.

Bei §. 5 wurde von einem Mitgliede der Kommission angeregt, durch das Gesetz selbst den Börsenorganen das Recht zu gewähren, von denjenigen Personen, welche Mitglieder der Börse zu werden beabsichtigten, die Bestellung einer Kautionsforderung zu dulden. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß ein dringendes Bedürfniß vorläge und auch alleinig erkannt würde, ungeeignete Persönlichkeiten von der Börse möglichst auszuschließen. Die Erreichung dieses Ziels würde dadurch wesentlich gefördert werden, daß allgemein die Zulassung zu der Börse von der Bestellung einer Kautio abhängig gemacht würde. Die Bestellung einer Kautio würde auch an anderen Börsen, z. B. an den Börsen zu London und New-York, von den Börsenbehörden beansprucht.

Dieser Anregung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen und auch von Mitgliedern der Kommission widergesprochen. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß schon nach dem vorletzten Absatz des §. 7 die Börsenordnungen weitere Ausschließungsbefreiungen festsetzen dürften, und daß damit die Möglichkeit gegeben sei, durch die Börsenordnung, deren Genehmigung durch die Landesregierung zu erfolgen habe, und in die nach §. 4 auch die Landesregierung gewisse Vorchriften aufzunehmen anordnen könnte, die Bestellung einer Kautio vorzuschreiben. Weiter zu gehen, sei weder nötig, noch gerechtfertigt. Die Verhältnisse an den einzelnen Börsen lägen so außerordentlich verschieden, daß die Frage gar nicht eindeutlich für alle Börsen geregelt werden könnte. Insbesondere siehe der Zutritt zu den Börsen in den Hansestädten im Allgemeinen. Jeden frei. Durch die vorgeschlagene Bestimmung würde es außerdem soliden und tüchtigen Anfängern, die nicht über die Mittel verfügten, um die Kautio bestellen zu können, außerordentlich erschwert, sich selbständig zu machen. Endlich würde auch eine solche Bestimmung in dem Gesetz weitere Bestimmungen über die Art der Bestellung der Kautio, sowie darüber, wann dieselbe als verfallen anzusehen sei, und was mit der verfallenen Kautio geschehen habe, erforderlich machen.

Nach diesen Erörterungen wurde der von einem Mitglied gestellte Antrag, daß der Zutritt zur Börse den gewerbmäßigen Händlern (Banquiers, Kommissionären und Maklern) nur nach Hinterlegung einer Kautio gestattet werden sollte, zurückgezogen und der §. 5 unverändert angenommen.

§. 6.

Bei §. 6 wurde ein neuer Absatz des Inhalts besantragt:

„Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.“

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß der §. 40, der dem Bundesrat zwar das Recht einträume, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsbehörde und die Voraussetzungen der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel zu treffen, keinen genügenden Schutz dagegen gewähre, daß unsichere Wertpapiere an der Börse Eingang finden und sich ein haschlicher Handel in ihnen entwickle.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag mit Rücksicht auf den §. 40 für unnötig erklärt, da bereits nach diesem Paragraphen der

Bundesrat die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel an Bedingungen und Voraussetzungen knüpfen und somit einen haschlichen Handel in unfolden Wertpapieren verhindern könnte.

Anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der gestellte Antrag sich nicht bloß auf Wertpapieren, sondern auch auf Waaren beziehe, und daß auch der letzteren dem Bundesrat die Befugnis gewährt werden müsse, die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen, wenn Waaren in den Kreis des Börsenhandels gezogen würden, die dazu nicht geeignet seien.

Diesen Erwiderungen trat die Kommission bei und nahm den Antrag, und mit diesem den §. 6 an. Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, den in der ersten Lesung beschlossenen Zusatz wieder zu streichen, wurde abgelehnt.

§. 7.

Zu §. 7 wurde der Antrag gestellt, die Nr. 2 desselben, wie folgt, zu fassen:

„Personen, welche wegen Diebstahl oder wegen Unterschlagung oder wegen Betrugs oder wegen Untreue oder wegen Urkundenfälschung (§§. 242 bis 246, 263, 264, 266 bis 270 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurtheilt sind — eine in Auslande wegen eines dieser Verbrechen durch das zuständige Gericht erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zieht ebenfalls die Ausschließung vom Börsenbeobachtu nach sich —“

und ferner den drittelten Absatz, wie folgt, zu fassen:

„Die Wiederzulassung zum Börsenbeobachtu kann in dem Falle unter 3 nicht vor Befreiung des Ausschließungsgrundes u. s. w.“ (wie in der Vorlage).

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß, wenn Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts oder auch nur wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurtheilt seien, von dem Börsenbeobachtu ausgeschlossen würden, es erforderlich erscheine, auch solche Personen auszuschließen, welche sich die in dem Antrage erwähnten Verbrechen und Vergehen hätten zu Schulden kommen lassen.

Gegen den Antrag wurde ausgeführt, daß die Bezugnahme auf den betrügerischen und einfachen Bankrott nicht gerechtfertigt sei, weil diejenigen Verfehlungen seien, die sich gegen die Kaufmännische Ehre und gegen die Kaufmännischen Interessen richteten. Auch erscheine es als eine grobe Härte, Personen, welche vielleicht in ihrer Jugend eine geringe Fundunterschlagung oder ein ähnliches Vergehen begangen hätten, dauernd von der Börse und damit von der Möglichkeit eines jeden Erwerbs an derselben auszuschließen. Es sei ferner nicht gerechtfertigt, in Bezug auf die Ausschließung von der Börse strengere Bestimmungen zu erlassen, als solche für die Ausschließung von dem passiven Wahlrecht für den Reichstag und für Selbstverwaltungsgesellschaften geboten. Dazu komme, daß der Entwurf selbst ein ehrengerichtliches Verfahren vorsehe und daß damit die Möglichkeit gegeben sei, Personen, welche sich solche ehrenrührige Handlungen hätten zu Schulden kommen lassen, daß ihre Ausschließung von der Börse gerechtfertigt erscheine, auch haschlich von dem Börsenbeobachtu auszuschließen.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag, zurückgezogen und im Uebriegen der §. 7 nach der Regierungsvorlage angenommen, nachdem auf eine Anfrage eines Mitgliedes der Kommission, was unter „Zustand der Zahlungsunfähigkeit“ (Nr. 6) zu verstehen sei, von den Vertretern der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben war, daß es sich hierbei um eine Thatfrage handle, die nur von Fall zu Fall und nach Lage der besonderen Verhältnisse (Wständigung durch den Gerichtsvollzieher, Leistung des Offenbarungsscheides) entschieden werden könne.

§. 8
der Vorlage wurde ohne Debatte angenommen.

§. 9.

Bei §. 9 wurde zunächst der Antrag gestellt, statt „Ehrengericht“ zu sagen „Disziplinarhof“. Der Antrag wurde damit begründet, daß es sich weniger um Verfehlungen gegen die Ehre als um Verstöße gegen die Disziplin handle und daß die Bezeichnung „Ehrengericht“ schon aus dem Grunde nicht als zutreffend angesehen werden könnte, weil sich für den Kaufmannstand, der aus sehr verschiedenen Elementen bestände, ein einheitlicher Ehrengesetz gar nicht feststellen ließe.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem von den Vertretern der verbündeten Regierungen darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die eigentliche Börsendisziplin im §. 8 geregelt sei, und daß die Grundlage der Verfolgung nach §. 9 ff. eine „unehrenhafte Handlung“ (§§. 01) bilde, ein Begriff, der auch an ausländischen Börsen des Ausgangspunkts für eine Abhandlung sei (dishonourable conduct etc.).

erner stand bei §. 9 eine Erörterung darüber statt, ob nicht, falls die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgan nicht übertragen sei, die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts zweitmäigiger ausschließlich den Börsenorganen und nicht, wie in der Vorlage vorgesehen, auch den Börsenbesuchern übertragen werden sollte. Es wurde zur Begründung des Antrags: das Wahlrecht ausschließlich den Börsenorganen zu übertragen, ausgeführt, daß diese Organe als die Vertrauensmänner der Börsenbesucher, die sie aus den Wahlen derselben hervorzingen, angesehen werden müßten und daß von den Börsenorganen im einzelnen Falle eine zweitmäigige Auswahl der für das Ehrengericht geeigneten Persönlichkeiten erwartet werden dürfe aus von den Börsenbesuchern, die bei diesen Wahlen sich vielleicht oft durch persönliche Rücksichten und vorübergehende Stimmungen beeinflussen ließen. Der Antrag, in §. 9 die Worte „den Börsenbesuchern oder“ zu streichen, wurde angenommen und mit dieser Änderung der ganze §. 9.

§. 10.

Bei §. 10 wurde von einer Seite angeregt, die hauptsächlichen Fällen, in denen ein ehrengerichtliches Verfahren statzufinden habe und die aus Seite 18 der Begründung unter den Nummern 1—8 aufgeführt seien, in das Gesetz selbst aufzunehmen und ein heraus begleitiger Antrag gestellt. Nachdem jedoch von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen worden war, daß, wenn der Thatbestand einer ehrengerichtlich zu ahndenden Handlung in das Gesetz selbst aufgenommen werden sollte, eine in jeder Beziehung zweitmäigere Feststellung des Thatbestandes erfolgen müsse, diese aber auch in den in den Motiven als ehrengerichtlich zu ahndenden Handlungen aufgeführten Fällen auf juristische und thafächerliche Schwierigkeiten stoße, wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

Ein weiterer Antrag, in §. 10 die Worte „im Zusammenhang mit ihrer Thätigkeit an der Börse“ zu streichen, wurde abgelehnt, nachdem sowohl von Vertretern der verbündeten Regierungen als von Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen war, daß es sich hier lediglich um ein Börsengericht handle und daß demgemäß auch nur die im Zusammenhang mit der Thätigkeit an der Börse stehenden Handlungen dem Ehrengericht unterstellt werden könnten. Wenn andere Ehrengerichte, namentlich die für gewisse Berufsstände bestehenden, weiter gingen und die gesamme Thätigkeit ihrer Mitglieder dem ehrengerichtlichen Ahdung unterstellen, so sei dieses durchaus gerechtfertigt; hier aber könnten nur die mit der Thätigkeit an der Börse in Zusammenhang stehenden Handlungen in Frage kommen.

In der zweiten Uezung wurde der Antrag gestellt, dem §. 10 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

Altenstüd zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

„Als unehrenhafte Handlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Missbrauch des Terminhandels zum Börsenspiel.“

Bur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die ehrengerichtliche Ahdung einer missbräuchlichen Benutzung des Terminhandels zum Börsenspiel ein wirksames Mittel zur Einschränkung der Spekulationsgeschäfte sein würde, durch welche zahlreiche Existenz verhindert würden. Zweifellos würde der Terminhandel von zahlreichen Personen nicht zu dem Zweck benutzt, um Waaren oder Wertpapiere, die später gebraucht würden, zu erwerben, oder Waaren oder Wertpapiere, in deren Preis man später kommt, zu veräußern, oder sich gegen die Preisbewegungen zu verschaffen, sondern lediglich in der Absicht, wenn der Zufall eine günstige Entwicklung der Preise bringe, erhebliche Gewinne einzustreichen. Es könnte einem Zweifel unterliegen, daß diese Art der Differenzgeschäfte sich von dem verbotenen Hazardspielen wenig oder gar nicht unterscheide und vom moralischen Standpunkt durchaus verwerthlich sei.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Tendenz des Antrages eine durchaus berechtigte sei, daß der selbe aber in die Delonomie des Gesetzes nicht passe, das überhaupt davon absche, die einzelnen ehrengerichtlich zu ahndenden Handlungen in das Gesetz selbst aufzunehmen. Außerdem würde in der Regel das durch den Antrag getroffene Börsenspiel, so lange dasselbe dem Betreffenden Gewinn brachte, sich der Kognition der Börsenbedürde entziehen, zumal größere Spekulanten selten ihre Geschäfte durch einen Kommissionär ausführen ließen. Führten aber die Differenzgeschäfte zum Konkurs, so hätte schon jetzt nach §. 210 der Konkursordnung die Strafe wegen eingeschlagenen Bankrupts ein, der nach §. 7 der Vorlage die Ausschließung von der Börse auf mindestens sechs Monate zur Folge habe. Endlich müßt hervorgehoben werden, daß gegenüber den außerhalb der Börse stehenden Personen der Antrag gar keine praktische Bedeutung habe. Die Konsequenz des Antrages führe dahin, das Hazardspiel an der Börse ebenso strafrechtlich zu ahnden, wie das Hazardspiel mit Karten oder Würfeln. Die Konkursordnung steht auch auf dem Standpunkt, daß der Differenzhandel keine berechtigte Geschäftsförder, sondern ein Hazardspiel sei, denn sonst könnte für diesen Handel, wenn er mit Verlusten verbunden sei, nicht strafrechtlich ahnden. Es müßt vom strafrechtlichen Standpunkt aus als völlig gleich angesehen werden, ob ein sich als Hazardspiel darstellender „Differenzhandel“ von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann betrieben würde und ob dieser Handel ein verlückbringender oder gewinnreicher gewesen sei. Demgemäß müßt die Erweiterung des Strafgesetzes in dieser Richtung in Erwägung gezogen werden, wenn nicht schon jetzt nach §. 284 des Strafgesetzbuchs der gewerbsmäßige Differenzhandel in denjenigen Fällen, in denen er nicht zur Veräußerung oder zum Erwerb von Waaren oder Wertpapieren oder zur Sicherung gegen Kurschwankungen, sondern lediglich des Spielgewinns wegen betrieben würde, sich also als Spekulation darstelle, strafbar sei. Daß der Missbrauch des Terminhandels zum Börsenspiel unter Umständen eine ehrengerichtlich zu ahndende Handlung, auch abgesehen von den in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Fällen sei, würde von Niemandem bezweifelt werden können. Wenn, wie es vorgelommen sei, durch häufige Preistreibereien auf einen bestimmten Termin und durch große Abschläge auf denselben zahlreichen Verlusten schwere Verluste zugefügt und dieselben um ihr ganzes Hab und Gut gebracht seien, so sei eine solche Handlungswise ebenso moralisch verwerthlich und ehrengerichtlich zu ahnden, als wenn durch Scheinkündigungen, Manipulationen

mit minderwertigen Waren und ähnlichen Maßregeln ein Preisdruck künstlich herbeigeführt werde, der die reellen Käufer empfindlich schädige. Die Kaufmannschaft und die Börse würden in ihrer Stellung und in ihrem Ansehen erheblich gewinnen, wenn sie gewerbähnliche Spekulanten, auch selbst, wenn dieselben reich und angesehen seien, aus ihrer Gemeinschaft ausschließen. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, zwar den gestellten Antrag abzulehnen, aber ausdrücklich im Bericht festzuhalten, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Kommission der Ansicht seien, daß die mißbräuchliche Benutzung des Terminhandels zum Börsenspiel in geeigneten Fällen eine ehrengerichtlich zu ahndende Handlung sei. Nachdem der Vertreter der verbündeten Regierungen mit dieser Feststellung ihr volles Einverständniß erklärt hatten, schloß sich auch die Kommission dertelchen einstimmig an, nachdem der gestellte Antrag abgelehnt worden war.

Endlich wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, im §. 10 das Wort „unehrenhafte“ zu streichen und statt desselben zu setzen:

„mit der Ehre oder dem Anspruch auf Kaufmännische Vertrauen nicht zu vereinbarende.“

Derselbe wurde damit begründet, daß der Begriff der Kaufmännischen Ehre bei den einzelnen Börsenbefürwortern sehr verschiedener sei und insbesondere beim Kommissionsgeschäft das Vertrauensmoment eine besondere Rolle spiele. Der Antrag wurde angenommen.

Auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission wurde konstatiert, daß nach dem Wortlaut und dem Sinn des §. 10 die Maßter, die auch diese zu den Börsenbefürwortern zu rechnen seien, sowohl ihre Handlungen mit ihrer Tätigkeit an der Börse in Zusammenhang ständen, dem Ehrengericht unterstünden.

§§. 11 bis 13.

Bei §§. 11–13 wurde von einer Seite bemängelt, daß dem Staatskommisar zuweigende Befreiungen eingeräumt seien; insbesondere könne es nicht gebilligt werden, daß der Staatskommisar berechtigt sein solle, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zu verlangen, und daß allen von ihm gestellten Beweisanträgen entsprochen werden müsse. Zu der leichten Befürmmung läge um so weniger Beratung vor, als der Gesetzentwurf in Abweichung von den Beschlüssen der Börsenquete-Kommission eine zweite Instanz für das ehrengerichtliche Verfahren eingesetzte, und es demgemäß dem Staatskommisar überlassen bliebe, in benjenigen Fällen, in denen seines Erachtens keinen Beweisanträgen zu Unrecht nicht entsprochen sei, die Berufung einzulegen und damit die Entscheidung über seine Anträge in die Hände der zweiten Instanz zu legen. Im Allgemeinen sei die Stellung des Staatskommisars mit der Stellung des Staatsanwalts im strafrechtlichen Verfahren zu vergleichen, und sei es demgemäß nicht gerechtfertigt, ihm weitergehende Befreiungen, als diesem zuständen, einzuräumen.

Dieser Ausführung wurde von anderer Seite widergesprochen. Es wurde insbesondere ausgeführt, daß das vorgeschlagene Ausflusmittel, die Entscheidung der zweiten Instanz anzurufen, wenn der vom Staatskommisar gestellten Beweisanträgen nicht entsprochen sei, den Interessen des Beschuldigten viel weniger entspräche, als die Bestimmung des Entwurfs, weil damit die Entscheidung erheblich verzögert und unter Umständen eine zweimalige Verhandlung herbeigeführt würde. Uebrigens könne man von der Sachkenntnis und dem Takte des Staatskommisars erwarten, daß er von den ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechten einen sachgemäßen Gebrauch mache und auf die Entscheidung durch das Ehrengericht nur dann provoziert werde, wenn es sich um prinzipielle Dingen oder erhebliche öffentliche Interessen handele, daß

er aber im Allgemeinen bei der Entscheidung der Frage, ob eine „unehrenhafte Handlung“ vorliege, sich den in den Kreisen der Befürworter des Beschuldigten herrschenden Anschaulungen anschließen werde, sofern dieselben nicht mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und der öffentlichen Moral, was wohl nur ausnahmsweise vorkommen würde, in Widerspruch ständen. Außerdem würden voraussichtlich einer Anzahl von kleinen Börsen Staatskommisare überhaupt nicht bestellt werden, so daß für diese im Entwurf vorgegebenen, hierauf bezüglichen Bestimmungen überhaupt nicht praktisch würden.

Der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, dem Staatskommisar die Verpflichtung auszuverlegen, die ihm aus den Kreisen des Publitzums oder der Börsenbefürworter zugehenden Anzeigen zu untersuchen, wurde abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen war, daß ein derartige Bestimmung unberedtliche Denunziationen geradezu provoziert und den Staatskommisar in übermäßiger Weise belasten würde. Im Uebrigen wurden die §§. 11–13 nicht weiter bearbeitet und in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, den §. 13 zu streichen, und zur Begründung derselben im Wesentlichen die hierüber in der ersten Lesung gemachten Ausführungen wiederholt. Diese Befürmmung habe in den Kaufmännischen Kreisen allgemeine Zustimmung hervorgerufen und müsse als eine Ausnahmefeststellung schlimmster Art bezeichnet werden.

Bon den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Auffassung widersprochen und darauf hingewiesen, daß sich in den Beamten-Disziplinarangelegenheiten ähnliche Bestimmungen sänden.

Aus der Mitte der Kommission wurde noch hervorgehoben, daß bei Streichung dieses Paragraphen dem Staatskommisar das Recht der Beschwerde an die zweite Instanz gegeben werden müsse, wenn seinen Anträgen auf Einleitung des Hauptverfahrens nicht entsprochen werde. Neben eine derartige Änderung liege sich reden. Die Erregung in den Kaufmännischen Kreisen sei übrigens eine durchaus künstlich, denn ein wesentlicher Unterschied liege darin nicht, ob die Entscheidung, das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen, durch das gesammte Ehrengericht getroffen würde, oder ob dieses auf Freisprechung erkenne. Nach dieser Erörterung wurde der §. 13 angenommen.

§. 14

wurde ohne Debatte angenommen.

§. 15.

Zu §. 15 wurde der Antrag gestellt, daß auch eine Geldstrafe, deren Höhe im Mindestmaß und im Höchstmaß durch die Börsenordnung festzulegen sei, als Strafe zugelassen werden möhle. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da die Kommission der Ansicht war, daß die zeitweilige oder gar dauernde Ausschließung von der Börse empfindliche finanzielle Nachtheile für den Betroffenen im Gefolge habe, und daß, wenn im Geiste die Geldstrafe zugelassen würde, in vielen Fällen auf eine solche und nicht auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erlassen werden würde, die Geldstrafe aber mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der davon Betroffenen sehr ungleich wirke.

§. 16.

Zu §. 16 wurde der Antrag gestellt, die Zeist, innerhalb welcher dem Staatskommisar und dem Beschuldigten eine mit Gründen versehene Aussetzung der Entscheidung des Ehrengerichts zugewiesen sei, auf zwei Wochen zu verlängern und ferner auszusprechen, daß sowohl der Staatskommisar wie der Beschuldigte auch bei in ihrer Gegenwart erfolgter Verlündigung der Entscheidung eine mit

Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen könnten. Dieser letztere Antrag wurde von keiner Seite beanstandet und angenommen. Dagegen wurde gegen die Verlängerung der Frist das Bedenken geltend gemacht, daß damit die endgültige Erledigung des ehrengerichtlichen Verfahrens verzögert würde, was häufig dem Interesse des Angeklagten widerpräche. Außerdem läge ein Bedürfnis zu dieser Verlängerung nicht vor, wie die Erfahrungen im Strafprozeß ergäben. Gleichwohl wurde der Antrag auf Verlängerung der Frist aus zwei Wochen angenommen.

Desgleichen wurde ein Antrag angenommen, daß aus Antrag des Angeklagten das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzutunnen habe. Die Kosten dieser Bekanntmachung würden, wie bei der zweiten Lesung festgestellt wurde, von dem Gericht zu tragen sein.

Mit diesen Änderungen wurde der §. 16 in nachstehender Fassung angenommen:

„Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verhängt oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schluß der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt. Sowohl der Staatskommissar, wie der Beschuldigte können auch bei ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.“

Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verdeckte Entscheidung zugestellt.

Das Ehrengericht kann in der Entscheidung anordnen, daß auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Ehrengericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete. Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzutunnen.“

Bei der zweiten Lesung wurde die redaktionelle Änderung beschlossen, den letzten Satz des Absatzes 1 als zweiten Satz dem Absatz 2 hinzuzufügen.

§§. 17—27.

Die §§. 17—27 gaben in der ersten Lesung zu einer Debatte keine Anlaß und wurden in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, dem Eingang des §. 27 die Worte hinzuzufügen:

„Die Behörden und“.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß oft auch andere Behörden als die Börsenorgane, insbesondere die Gerichte und die Staatsanwaltschaft von Handlungen ähnlich Kenntniß erhielten, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben und daß es demgemäß geboten sei, auch diesen Behörden die Verpflichtung aufzuerlegen, solche Handlungen zur Kenntniß des Staatskommissars bzw. des Ehrengerichts zu bringen.

Von den Vertretern des verbündeten Regierungen wurde diesem Antrag mit dem Hinweis darauf widergesprochen, daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Behörden nicht einmal die Verpflichtung hätten, strafbare Handlungen zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen. Dagegen hätten die Behörden selbstverständlich das Recht, Verbefehlungen gegen die kaufmännische Ehre zur Kenntniß der Börsenorgane zu bringen, und würden von diesem Recht auch in geeigneten Fällen Gebrauch machen.

Nach dieser Darlegung wurde der Antrag zurückgezogen.

§. 28.

Zu §. 28 wurde von einer Seite die Streitfrage des selben beantragt mit der Begründung, daß die Börsenschiedsgerichte für die schnelle Abwicklung der Geschäfte an den Börsen unerlässlich seien, daß die Arbeiten dieser Schiedsgerichte in den beteiligten Kreisen alle Anerkennung fänden und daß demgemäß zur Einschränkung ihrer Thätigkeit keine Veranlassung vorliege.

Demgegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß bei aller Anerkennung der Thätigkeit der Schiedsgerichte es doch nicht gerechtfertigt werden könne, daß durch allgemeine Geschäftsbedingungen, die häufig von dem außerhalb der Börse stehenden Publikum nicht gelesen würden, diesem Publikum gegen seinen Willen die Schiedssprüche der Börsenschiedsgerichte aufgedrängt würden. Dies sei um so weniger zu billigen, als das außerhalb der Börse stehende Publikum auf die Zusammensetzung der Schiedsgerichte keinen Einfluß habe, und dieselben überwiegend aus solchen Personen beständen, welche die Interessen der Börse in erster Reihe vertreten. Von diesem Gesichtspunkt aus treffe die Regierungsvorlage das Richtige, indem sie zwischen Kaufleuten und den in das Börsenregister eingetragenen Personen eine Vereinbarung darüber, daß der ordentliche Rechtsweg abgeschlossen und an Stelle derselben Börsenschiedsgerichte eingeführt werden könnten, allgemein zulasse, dagegen für das Publikum, welches nicht zu den Kaufleuten bezw. zu den in das Börsenregister eingetragenen Personen gehört, ausdrücklich vorstrecke, daß die Vereinbarung über die Einführung des Börsenschiedsgerichts nur verbindlich sein soll, wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht erst nach Entstehung des Rechtsstifts erfolgt sei.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag auf Streichung des §. 28 abgelehnt und dieser selbst in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

II. Feststellung des Börsenpreises und Maßnahmen.

§. 29.

Zu §. 29 wurde es bemängelt, daß die amtliche Feststellung des Börsenpreises ausschließlich durch den Börsenvorstand erfolgen solle, und daß damit die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufs Zweige bei dieser Feststellung völlig ausgeschlossen sei. Wenn es auch zweifelhaft sei, ob sich in allen Fällen geeignete Personen finden würden, denen neben dem Börsenvorstand eine Mitwirkung bei dieser amtlichen Preisfeststellung eingeräumt werden könnte, so liege es doch auf der Hand, daß die Preisfeststellung selbst vornehmlich der Waaren so erhebliche, außerhalb der Börse stehende Interessen, insbesondere die der Landwirtschaft und des Fleischergewerbes, berühre, daß es prinzipiell berechtigt sei, die Mitwirkung von Vertretern anderer, an der Preisfeststellung beteiligter Berufs Zweige zu fordern. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, dem Absatz 1 die Worte hinzuzufügen: „soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufs Zweige vorschreibt“ und auf den Vorgang hingemessen, welchen für Preisen das Gesetz über die Landwirtschaftskammern in dieser Beziehung bereits enthalte.

Mit diesem Antrage wurde der Absatz 1 des §. 29 angenommen, nachdem noch beschlossen war, der größeren Deutlichkeit wegen hinter die Worte „die Feststellung“ einzufügen „des Börsenpreises“.

erner wurde beantragt, dem §. 29 einen neuen Absatz des Inhalts hinzuzufügen, daß bei der Feststellung des Börsenpreises außer dem Staatskommissar und den sonst ähnlich daran beteiligten Personen Niemand zugezogen werden dürfe.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß schon jetzt die Berliner Börsenordnung eine

ähnliche Bestimmung enthielte und daß eine derartige Börschrift unerlässlich wäre, um eine richtige Kursnotierung herbeizuführen und die Kurssmaller vor unberechtigten Angriffen solcher Börsenbesucher, deren Wünsche in Bezug auf die Kursnotierung von den Mästern nicht berücksichtigt würden, zu schützen.

Von anderer Seite wurde dieser Antrag belämpft und der Vorbehalt hervorgehoben, der darin liege, wenn die Kursfeststellung öffentlich unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise sich vollziehe. Nur bei einer unabdingten Dessenlichkeit sei es möglich, unlautere Einstufungen der Kurse durch das Börsenpublizum und unrichtige Notierungen durch die Mäster selbst zu verhindern. In dieser Beziehung gewährte das an der Berliner Börse übliche Verfahren, nach welchem das gesammelte Publizum bei der Feststellung der Kurse mitzuwirken sich in der Lage befände, und bei welchem der Mäster versichert sei, etwaige vorausichtliche, erhebliche Kurssteigerungen durch Anschlag zur Kenntnis des Publizums zu bringen, die größte Garantie dafür, daß in der That die Kursfeststellung eine zuverlässige und richtige sei.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben, daß er sich inzwischen nochmals eingehend über die Art und Weise der Kursnotierung für Kassagefächer an der heutigen Börse informiert habe, und daß er nach dieser Information seine in der ersten Lesung gegen den Beschlusß geäußerten Bedenken fallen lassen müsse. Es sei zwar richtig, wie von ihm in der ersten Lesung ausgeführt sei, daß die Ermittlung des Kurses unter der Kontrolle des gesammelten Börsenpublizums stattfinde, indem die vereidigten Mäster, sobald das Kurssachen beginne, in der Börse selbst und in Gegenwart des Publizums denjenigen Kurs ausprüfen, der nach der Lage des Geschäfts sich ergebe, und daß damit dem Publizum die Möglichkeit gegeben sei, diesen Kurs in Bezug auf seine Richtigkeit zu prüfen und durch weitere Geschäfte, die es dem Mäster ausgebe, richtig zu stellen. Diese Tätigkeit vollziehe sich, wie gesagt, in der Börse und in Gegenwart der Beteiligten. Dagegen erfolge die eigentliche Feststellung des amtlichen Börsenpreises in dem Zimmer des Börsenkommissars, in das, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nur die vereidigten Mäster, die Börsenkommissare und die Börsenfachleute zugelassen würden. Der angenommene Antrag lasse dieses Verfahren als völlig unberührt, und beruhen die in kaufmännischen Kreisen gegen denselben erhobenen Bedenken auf einem Mißverständniß.

Zum Abfall 2 des §. 29 wurde beantragt, denselben wie folgt zu fassen:

„Als Börsenpreis ist derjenige anzusehen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung der Regierungsvorlage zu Zweckmäß Anlaß gäbe, da es nicht immer möglich sein würde, namentlich bei Einfällen, den gemeinen Handelswert festzustellen. Als Börsenpreis solle derjenige Preis zur Notierung gelangen, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse entspräche, d. h. derjenige Preis, zu welchem tatsächlich Geschäfte an der Börse abgeschlossen seien, wobei selbstverständlich solche Geschäfte, bei denen der Preis durch besondere Verhältnisse des Kaufers oder des Verkäufers beeinflußt sei, unberücksichtigt bleiben müßten.

Von anderer Seite wurde der Antrag belämpft und hervorgehoben, daß die Ausschließung solcher durch besondere Verhältnisse bedingten Geschäfte von der Berücksichtigung bei der Preisnotiz nur dann gesichert sei, wenn

vorgeschrieben würde, daß der der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs entsprechende Preis auch den gemeinen Handelswert darstellen müsse. Dieses auszusprechen sei unerlässlich, wenn man eine zuverlässige Grundlage für das Recht des Kommissionärs, als Selbstkontrahent einzutreten, schaffen wolle. Wie aus den Verhandlungen der Börsenkomitee hervorgegangen, beständen auch in kaufmännischen Kreisen vielfach Zwecke darüber, in welcher Weise der Börsenpreis festzustellen sei. An einzelnen Börsen würde derjenige Preis notiert, der sich als der letzte, zu dem Geschäfte abgeschlossen seien, ergäbe (sog. Auktionspreis). Dieses sei augenblicklich unrichtig und könnte ein derartiger Preis selbstverständlich nicht als Grundlage für das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs dienen, denn dieser Preis konstatiere nur, daß sich zu demselben noch ein letzter Käufer oder Verkäufer gefunden habe, während vielleicht der weitauß größte Theil der Geschäfte zu ganz anderen Preisen abgeschlossen sei. Allerdings könne in diesem Falle ja auch nicht davon gesprochen werden, daß der Auktionspreis der wirklichen Geschäftslage an der Börse selbst entspräche. Wenn also hier nach auch keine sachliche Meinungsverschiedenheit gegenüber dem gestellten Antrag bestände, so bringe derselbe doch wieder erhebliche Zwecke in die kaufmännischen Kreise und empfehle sich deshalb nicht zur Annahme.

Die Kommission nahm gleichwohl den Antrag an und damit den ganzen §. 29 in nachstehender Fassung:

„Bei Waaren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt die Feststellung des Börsenpreises sowohl für Kaffa wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufsgesellschaften vorschreibt.“

Bei dieser Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsenfaktären, den Kurssmaller und den Vertretern anderer Berufsgesellschaften, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, Niemand zugegen sein.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusehen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse selbst entspricht.“

Bei der zweiten Lesung wurde zunächst beschlossen, den §. 29 redaktionell wie folgt zu fassen:

„Bei Waaren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgesetzt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für u. s. w.“
Zum Eingang des Absatzes 2 „Bei der Feststellung darf u. s. w.“, ferner das Wort „anderer“ zu erledigen durch der Bezeichnungen“, endlich in Absatz 3 das Wort „selbst“ zu streichen.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission noch bemerket, daß, nachdem er sich aus dem Gange der Verhandlungen in der ersten Lesung überzeugt habe, daß in der vor der Kommission beschlossenen Änderung des letzten Absatzes des §. 29 nicht sowohl eine Abänderung der Regierungsvorlage als vielmehr nur eine Klärstellung der eigentlichen Absicht derselben liege, er von einem Antrage auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage Abstand nehme. Er lege jedoch Berth darauf, festzustellen, daß die Anwendung des amtlich festgestellten Preises wegen Irthums, Beitrags u. s. w. natürlich ungültig sei, daß aber, wenn Börsengänge aus den ihnen von den Kurssmaller mitgeteilten oder aus anderen Geschäften die Überzeugung gewonnen hätten, daß diese Geschäfte ein Urteil über die wirkliche Lage des Verkehrs an der Börse nicht gestatteten oder der wirklichen Geschäftslage nicht entsprächen, sie rechtig und verpflichtet wären, ohne Rücksicht auf die abgeschlossenen Geschäfte die Festlegung eines Börsenpreises zu verzögern oder einen von diesen Geschäften abweichen-

den Börsenpreis festzusehen. Dieses würde namentlich dann der Fall sein, wenn die abgeschlossenen Geschäfte erhebliche Abweichungen von der thatsächlichen Lage des Marktes aufwiesen, auch selbst wenn diese Geschäfte nicht singt, sondern wirtschaft abgeschlossen seien. Würde aus den angegebenen Gründen die Feststellung eines Börsenpreises von den Börsenorganen abgelehnt, so könne Niemand, insbesondere nicht der Kommissionär, sich auf die thatsächliche abgeschlossene Geschäfte zum Nachweis eines vorhandenen Börsenpreises berufen. Ebenso wenig könnte unter Berufung auf diese Geschäfte ein anderer Preis als der festgesetzte als Börsenpreis bezeichnet und in Anspruch genommen werden, sofern nicht die Unrichtigkeit des amtlich festgestellten Börsenpreises wegen Betrugs, Irrtums u. s. w. nachgewiesen werden könnte. Uebrigens seye die Feststellung einer Geschäftslage den thatsächlichen Abschluß einer entsprechenden Anzahl von Geschäften vorau.

Diese Feststellung wurde von keiner Seite beanstandet und deren Aufnahme in den Bericht beschlossen.

§. 30.

Bei §. 30 wurde der Antrag gestellt, im Absatz 1 die Worte „aus dem Kreise der Vermittler“ zu streichen, damit auch solche Personen zu Kursmästern ernannt werden könnten, die eine besondere Sach- und Fachkenntniß besäßen, die aber vorher keine vermittelnde Thätigkeit ausgeübt hätten. Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag unterstellt mit dem Bemerkten, daß, da zu dem Geschäft eines Kursmästers sehr eingehende Kenntniß und große Geschäftsgewandtheit gehörten und diese in der Regel nur von solchen Personen gewonnen werden könnten, die längere Zeit ein Vermittlungsgeschäft betrieben hätten, allerding in der Regel die Kursmäster aus dem Kreise der Vermittler würden entnommen werden müssen, daß aber auch andererseits die Möglichkeit vorliege, solche Personen in dem Kreise der selbstständigen Gewerbetreibenden zu finden. Bei der großen Bedeutung, die diese Kursmäster hätten, würde auf ihre Auswahl ein besonderer Wert gelegt werden müssen und würde auch namentlich dafür zu sorgen sein, daß nicht, was gegenwärtig zuviel vorkomme, lediglich aus persönlichen Gründen, z. B. um in Konkurrenz verfallenen Kaufleuten eine Existenz zu sichern, die Bestellung als Kursmäster erfolge. — Nach dieser Erörterung wurde der gestellte Antrag angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde jedoch, um außer Zweifel zu stellen, daß die Kursmäster, solange sie diese Thätigkeit ausüben, die Vermittlung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben müßten, den Eingang des §. 30 wie folgt zu fassen beschlossen:

„Zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waaren und Werthpapieren sind Hilfspersonen (Kursmäster) zu ernennen. Dieselben müssen, solange sie die Thätigkeit als Kursmäster ausüben, die Vermittlung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben. Sie werden“ u. s. w.

Ein weiteres Bedenken der Kommission richtete sich gegen den Schlusshöf des Absatzes 1, wonach die Kursmäster der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen sollten. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich auch in dem Börsenvorstand häufig Personen befinden, deren persönliche Interessen durch die Kursfeststellungen der Kursmäster berührt würden. Diejenen Personen gegenüber befänden sich die Kursmäster in einer höchst schwierigen Lage, wenn sie Preise feststellen sollten, die den Interessen dieser Mitglieder des Börsenvorstandes nicht entsprächen. Es sei deshalb nothwendig, die Waller unabhängiger von den Börsenorganen zu stellen, und sei daher die Beteiligung der erwähnten Vorchrift geboten. Dieser Aussaffung trat die Kommission bei und

nahm den auf Streichung der Worte „welche der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen“ gerichteten Antrag an. Ferner war zu diesem Paragraphen folgender Antrag gestellt:

„Die vereideten Waller eines jeden Börsenplatzes treten zu einer Kammer zusammen, welche einen Vorsitzenden und einen Kassenwart wählen, und erfolgt die Vertheilung der Geschäfte in den einzelnen Gruppen durch die Kammer nach Genehmigung der Börsenbehörden und des Staatskommisarius. Die Kammer zieht für Rechnung der Kammer die ihr zu übergebenden Courtage-Rechnungen ein. Nach Bezeichnung der Syndikats-unlosten und nach Abzug eines von der Kammer zu bestimmenden Beitrages zur Bildung des als Garantie für die von einem Waller eingegangenen Verpflichtungen dienenden Syndikatsonds wird der Rest der Einnahmen aus den Courtage-Rechnungen gleichmäßig unter die Mitglieder verteilt. Die Kursfeststellung erfolgt unter Aufsicht der in entsprechender Anzahl anzustellenden Börsenkommissare und des Staatskommisarius. In Streitigkeitsfällen steht dem Regierungskommisarius die Entscheidung zu.“

Der Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß es zur Hebung des Standesbewußtseins und der Integrität der Waller wesentlich beitragen würde, wenn das Gesetz die Vereinigung der Waller in einer Wallerklammer vorschreibe und bestimme, daß die Wallerbehörden gemeinsam vereinamt und gleichmäßig unter die Waller verteilt würden. Derartige Einrichtungen befänden an einzelnen Börsen und hätten sich außerordentlich bewährt. Auch würde durch den Antrag namentlich der Wohlstand bestätigt, über den jetzt vielfach gesagt wurde, daß Waller, welche sich bei dem Börsenvorstande oder bei einzelnen einflußreichen Mitgliedern der Börse miziebig gemacht hätten, durch Ausweitung solcher Effekten, in denen kein erhebliches Geschäft stattfände, bestroft würden.

Auch von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dem Grundgedanken dieses Antrags, den Wallerstand möglichst zu heben und ihn von unberichtigten Einflüssen einzelner Mitglieder des Börsenvorstandes oder einzelner Börsenmitglieder unabhängig zu stellen, Sympathie entgegengebracht, jedoch an einzelnen Bestimmungen dieses Antrags Anstoß genommen. Insbesondere wurde bemängelt, daß nach dem Antrage die gleiche Vertheilung der Courtage unter sämmtliche Waller vorgeschrieben werden sollte, wodurch die tüchtigen Waller in ihren Interessen erheblich geschädigt werden würden.

Daß den Wallern bei denjenigen Angelegenheiten, die ihre Interessen vorsorgsweise berührten, insbesondere bei der Bestellung neuer Kursmäster und bei der Vertheilung der Geschäftslage unter die einzelnen Waller, eine geeignete Mitwirkung gewährt würde, stand im Allgemeinen die Zustimmung der Kommission. Dagegen war man der Ansicht, daß die Verhältnisse an den einzelnen Börsen zu verschieden lägen, um in dem Gesetz selbst für alle Börsen bindende Vorordnungen zu erlassen. Man hielt es deshalb für ratslich, die näheren Bestimmungen nicht bloß über die Bestellung und Entlassung der Kursmäster, sondern auch über die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Gehältniß zu den Staatskommisaren und den Börsenorganen der Landesregierung zu überweisen.

Demgemäß wurde, nachdem der vorerwähnte Antrag zurückgeworfen worden war, der Absatz 2 des §. 30 in folgender Fassung angenommen:

„Eine Vertretung der Kursmäster (Wallerklammer) ist bei der Bestellung neuer Kursmäster

und bei Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Maßler gutachlich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlastung der Kursmässler und der Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältniß zu den Staatskommissionären und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.“

Hierbei wurde festgestellt, daß nachdem eine Vertretung der Kursmässler geschaffen worden, diese auch über die vorhandene Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Maßler gutachlich zu hören sein würde.

Ebenso wurde festgestellt, daß durch die von der Kommission beschlossene Änderung des Abblages 2 des §. 30 es keineswegs habe ausgeschlossen werden sollen, daß die Landesregierung vor Bestellung oder Entlastung der Kursmässler die Börsenorgane hierüber gutachlich höre oder sich in Bezug auf die Bestellung der Kursmässler Vorschläge von den Börsenorganen machen liefe. Es solle vielmehr nur ausgesprochen werden, daß für die Bestellung der Maßler der Landesregierung die volle Verantwortlichkeit obliege und daß sie allein über die Entlastung derselben endgültig zu entscheiden habe.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch die Frage gefreist, ob es zweckmäßig sei, die Maßler auf Lebenszeit angestellen. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß die Unabhängigkeit der Maßler, namentlich auch den Börsenorganen gegenüber, durch Anstellung auf Lebenszeit wesentlich gehoben und ihre Stellung gesicherter würde. Andererseits wurde dagegen das Bedenken geäußert, daß es dann schwierig und unmöglich sei, Maßler, welche sich nicht gerade ehrengerüchtig zu ahnende Handlungen hätten zu Schulden kommen lassen, welche aber sonst den an sie gestellten Aufgaben nicht gewachsen seien, aus dem Amt zu entfernen. Ein Antrag wurde nicht weiter gestellt.

Ein weiterer zu §. 30 gestellter Antrag, daß Beschwerden der Maßler über die Vertheilung der Geschäfte durch einen Ausschuß entschieden werden sollten, welcher unter dem Vorsteher des Staatskommissars aus der gleichen Anzahl von Maßlern und von sonstigen Börsenmitgliedern zu bilden wäre, und daß die näheren Bestimmungen über die sonstige Zusammensetzung und die Wahl dieses Ausschusses durch die Börsenorgane festgesetzt werden sollen, wurde abgelehnt.

Es wurde hierbei festgestellt, daß für die bei Intrastreitigen des Gesetzes an den vorhandenen Börsen vorhandenen vereidigten Maßler eine neue Bestellung und Verpflichtung als Kursmässler bewillt werden müsse; es wurde aber allseitig als billig und angemessen erachtet, daß bei dieser Bestellung in erster Reihe auf die vorhandenen Maßler, soweit nicht bei einzelnen begründete Bedenken obwalten, Rücksicht zu nehmen sein würde.

§ 31.

Bei §. 31 entspann sich eine längere Debatte darüber, ob auch solchen Geschäften, welche ohne Vermittlung eines Kursmässlers abgeschlossen seien, ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kursbestellung, sowie ein Anspruch auf Benutzung der Börseneinrichtungen eingeräumt werden sollte, wenn sie sofort von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntnis des Börsenvorstandes oder eines Kursmässlers gebracht wären. Die Berücksichtigung solcher Geschäfte wurde von verschiedenen Seiten befandelt und bekämpft. Es liege auf der Hand, daß bei Geschäften, welche ohne Vermittlung von Kursmässlern abgeschlossen seien, eine Kontrolle darüber, ob diese Geschäfte oder der Preis in der That von den Beteiligten richtig angegeben sei, außerordentlich schwierig sei. Gewähre man diesen Geschäften, wenn auch nur unter der im Gesetz angegebenen Voraussetzung der sofortigen schrift-

lichen Anzeige einen unbedingten Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kursnotiz, so sei zu befürchten, daß solche Geschäfte nur dann zur Kenntnis der Kursmässler beziehungsweise der Börsenorgane gebracht werden würden, wenn dies dem Interesse der Beteiligten entspräche, während das allgemeine Interesse dringend erheische, möglichst alle Geschäfte zur Kenntnis der Kursmässler zu bringen, was am sichersten dadurch geschehe, daß die Vermittelung durch die Kursmässler bewillt werde. Nur dann, wenn das Geschäft sich im Wesentlichen in den Händen der Kursmässler konzentrire, würden dieselben, ohne auf andere Informationsquellen angewiesen zu sein, feststellen können, welche Preise der wirklichen Geschäftslage entsprechen. Es sei zu erwarten, daß, wenn man die nicht von den Kursmässlern vermittelten Geschäfte allgemein von der Preisnotierung ausschließe, die Kursmässler zum Abschluß der Geschäfte in erheblich größerem Umfang als jetzt von den Beteiligten in Anspruch genommen werden würden. Aus diesem Grunde sei es geboten, die Bestimmung der Vorlage, daß die nicht von den Kursmässlern abgeschlossenen Geschäfte unter gewissen Umständen auch den Anspruch der Berücksichtigung bei der Preisnotierung haben sollten, zu bestätigen.

Von anderer Seite wurde anerkannt, daß das bisherige Verfahren, wonach jeder eine Berücksichtigung der vom ihm abgeschlossenen Geschäfte bei der Preisfeststellung beanspruchen könne, wenn diese Geschäfte auch nicht durch die Vermittelung der vereidigten Maßler abgeschlossen seien, zu Bedenken Anlaß gebe; insbesondere habe es den Nachteil, daß solche von Privatvermittlern abgeschlossenen Geschäfte nur dann zur Kenntnis der vereidigten Maßler und der Börsenorgane gebracht würden, wenn die von den vereidigten Maßlern beabsichtigte Kursnotiz nicht dem Interesse der Privatvermittler beziehungsweise der an diesen Geschäften beteiligten Personen entspräche, während in allen Fällen, in denen die vereidigten Maßler diesen Personen günstigeren Kurs für Notizierung bringen wollten, die durch Privatvermittler abgeschlossenen Geschäfte der Kenntnis der Kursmässler vorerhalten blieben. Dieser Missstand werde aber bereist durch die Vorlage, wenn auch nicht ganz befeistigt, so doch jedenfalls wesentlich verminderd, indem dieselbe vorschreibe, daß nur diejenigen nicht von Kursmässlern vermittelten Geschäfte einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Notizierung hätten, welche vorher auf schriftlichem Wege zur Anzeige gebracht seien. Durch eine derartige Vorchrift würden diejenigen, welche ihre nicht durch die Kursmässler vermittelten Geschäfte bei der Kursnotierung berücksichtigen lassen wollten, genötigt werden, dieselben vor Feststellung der Kurse zur Kenntnis der Kursmässler zu bringen.

Sowohl der gestellte Antrag auf vollständige Streichung der Bestimmung über die Berücksichtigung der nicht von den Kursmässlern abgeschlossenen Geschäfte, als auch der Antrag, daß nur diejenigen Geschäfte berücksichtigt werden dürfen, welche unmittelbar nach ihrem Abschluß schriftlich zur Kenntnis der Kursmässler gebracht seien, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen bekämpft. Von ihnen wurde ausgeführt, daß, wenn nach §. 29 Abblag 3 als Börsenpreis derjenige festzusehen wäre, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse selbst entspräche, den Maßlern das Recht und die Pflicht nicht genommen werden dürfte, auch solche von ihnen nicht vermittelten Geschäfte bei der Kursnotierung zu berücksichtigen, aus denen sich die Geschäftslage ergäbe. Andernfalls würden die Kursmässler in die Lage kommen, auf Grund der von ihnen allein vermittelten Geschäfte Börsenpreise notieren zu müssen, von denen sie selbst überzeugt seien, daß sie der wirklichen Geschäftslage nicht entsprechen. Wenn man vollends noch, wie angeregt, den nicht durch Vermittelung des Kursmässlers

abgeschlossenen Geschäften die Benutzung der Börseneinrichtungen verweigere, so versuche man, ein Vermittlungsmonopol vereidelter Waller zu schaffen und gehe wesentlich weiter, als das Handelsgegesetzbuch, dessen begrenzter Vorschriften sich bereits als undurchführbar erwiesen hätten. Der Versuch werde, wie an der Hand der tatsächlichen Gestaltung des Verhältnisses beispielweise an der Berliner und der Hamburger Börse unschwer nachgewiesen werden könne, nicht gelingen; verschlage man ihm mit Nachdruck, so werde höchstens die Wirkung sich ergeben, daß das Geschäft derjenigen unvereideten Waller sich in die Formen des Kommissions- oder Prospereigentums kleide. Jedoch fasse aber führe die angeregte Vorchrift mit Rothwendigkeit dazu, den Kreis der Kurスマller über dasjenige Verdienst hinaus, welches für eine zuverlässige Abwicklung der Kurselfeststellungsgeschäfte maßgebend sei, wesentlich zu erweitern, und damit trete die wichtige amtliche Funktion, welche der Entwurf den Kurスマllern zuweisen will und welche vom Standpunkt des öffentlichen Interesses allein den Ausdruck geben müsse, unabkömlich in den Hintergrund. Auch die Enquêtekommission habe dies erkannt und sei ihrer großen Mehrheit nach von den eindeutigsten Anträgen, welche anfangs in ähnlicher Richtung wie die vorliegenden gestellt worden waren, nach sachlicher Durchdringung der Frage zurückgekommen.

Die Kommission schloß sich soweit es sich um die Verfassung des Anspruches auf die Verücksichtigung bei der Kurselfeststellung handelte, diesem Bedenken der Vertreter der verbündeten Regierungen nicht an, lehnte den Antrag, dem §. 31 folgende Fassung zu geben:

„Ein ohne die Vermittlung eines Kurスマllers abgeschlossenes Geschäft in Waaren oder Wertpapieren, bei denen eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, darf bei der Preisfeststellung nur dann berücksichtigt werden, wenn es unmittelbar nach dem Abschluß von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntnis des Börsenvorstandes oder eines Kurスマllers gebracht ist.“

ab.

Dagegen wurde der Antrag, den ohne Vermittlung eines Kurスマllers abgeschlossenen Geschäften einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kurselfeststellung zu nehmen, angenommen und demgemäß auch der §. 31 in nachfolgender Form:

„Geschäfte in Waaren oder Wertpapieren, für welche Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises erhoben wird, müssen durch Vermittlung eines Kurスマllers abgeschlossen werden.“

Aus der Annahme dieses Antrages folgt, was auch noch in der zweiten Lesung ausdrücklich als die Ansicht der Kommission festgestellt wurde, daß den nicht durch Vermittlung eines Kurスマllers abgeschlossenen Geschäften die Benutzung der Börseneinrichtungen (Schiedsgerichte, Sachverständigenkommisionen u. s. w.) gestattet ist und daß zwar ein Anspruch für diese Geschäfte auf Berücksichtigung bei der Feststellung des Börsenpreises nicht besteht, daß aber die Kurスマller und die Börsenorgane die Geschäfte bei der Feststellung des Börsenpreises berücksichtigen dürfen und berücksichtigen müssen, wenn die von den Kurスマllern abgeschlossenen Geschäfte ein richtiges Urtheil über die Lage des Marktes nicht gestalten.

Um diese Auffassung noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, beschloß die Kommission in der zweiten Lesung, dem §. 31 folgende Fassung zu geben:

„Bei Geschäften in Waaren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amt-

lichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kurスマllers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.“

§. 32.

Zum §. 32 wurde von einer Seite beantragt, dem 1. Absatz folgende Fassung zu geben:

„Kurスマller dürfen in den Geschäften oder Wertpapieren, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, weder selbst, noch in eigenem Namen, noch für eigene Rechnung durch Stellvertreter irgendwelcher Art Handelsgeschäfte abschließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen. Geschäfte, welche dieser Vorchrift entgegen abgeschlossen sind, sind nützlich.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß nur dann auf eine zuverlässige und richtige Feststellung der Preise und Kurse würde gerechnet werden können, wenn diejenigen Personen, denen diese Feststellung in erster Reihe obliegt, ohne jedes Interesse bei derselben seien. Aus diesem Grunde müsse den Kurスマllern unbedingt der Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung auch durch Stellvertreter untersagt werden. Allerdings würden hierdurch die Einkünfte der Kurスマller beeinträchtigt werden.

Es sei aber die Erwartung berechtigt, daß, wenn, wie die Kommission in §. 31 beschlossen, nur denjenigen Geschäften der Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises gewährt würde, welche durch Vermittlung eines Kurスマllers abgeschlossen seien, die Kurスマller in erheblich höherem Umfang, als es jetzt der Fall, zur Vermittlung der Geschäfte in Anspruch genommen werden würden. Um zu verhindern, daß die Kurスマller, sei es Verwandte, sei es sonstige Personen mit dem Abschluß von Geschäften für ihre Rechnung betraut, sei es notwendig, auch solche Geschäfte zu untersagen und dieselben für rechtsgültig zu erklären.

Von anderer Seite wurde diesem Antrag widersprochen. Würden die Geschäfte, welche durch Stellvertreter für Rechnung von Kurスマllern abgeschlossen seien, für nichtig erklärt, so sei überhaupt keine Sicherheit mehr für die Rechtsfähigkeit der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte vorhanden, da Niemand wissen könnte, ob die von einer bestimmten Person abgeschlossenen Geschäfte nicht hinterher für die Rechnung eines Kurスマllers abgeschlossen nachgewiesen und angefochten werden könnten. Damit würde jede Voraussetzung eines gesicherten Börsenverkehrs beseitigt und derselbe in seinen Grundlagen erschüttert. Aber auch das unbedingte Verbot für die Kurスマller, Geschäfte für eigene Rechnung abzuschließen, ließe sich den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber nicht rechtfertigen und aufricht erhalten. Bei dem Zeitgeschäft in Effekten, bei dem stets bestimmte Einheiten, also z. B. von 15 000 M. nominal gehandelt würden, müßten bei einem solchen Verbot viele Geschäfte unterblieben. Lägen z. B. 100 Aufträge zum Kauf von je 15 000 Stück Aktien, dagegen nur 99 Aufträge zum Verkauf von solchen vor, so würden diese zahlreichen Geschäfte gar nicht zu Stande kommen, wenn der Kurスマller nicht das Recht hätte, die Lieferung der fehlenden 15 000 M. selbst zu übernehmen, weil es an einem einwandfreien Maßstab für die Bereihlung der in geringerer Anzahl vorliegenden Verkaufsaufträge auf die in größerer Anzahl vorhandenen Käufer fehle und die Bereihung geringerer Beträge als 15 000 M. bei den Zeitgeschäften nicht angängig sei. Das im Handelsgegesetzbuch für die vereidigten Waller enthaltene Verbot des Abschlusses der Geschäfte für eigene Rechnung bestehet auch gegenwärtig

noch in Preußen und anderen Gebieten, hätte jedoch den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber nicht mehr aufrechterhalten werden können. Die Regierungsvorlage treffe demgemäß das Richtige, indem sie sich nicht ein in der That unerreichbares Ziel stelle, sondern sich darauf beschränke, das zu bestimmen, was auch praktisch ausführbar sei, nämlich den Kursmäster nur insoweit den Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung zu gestatten, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig sei. Diese Regelung entspräche auch dem Vorschlag der Börsen-enquetekommission, welche, wie sich aus deren Verhandlungen ergab, noch gewisse Rauten vorgeschlagen habe, um eine Kontrolle darüber auszuüben, daß die Kursmäster in der That bei Abschluß von Geschäften für eigene Rechnung diese ihnen geogene Grenze nicht überschritten. Die Enquête-kommission hätte zur Errichtung dieses Zwecks die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Kaufs- und Verkaufsaufträge seitens der Kursmäster in Aussicht genommen, für welche es denselben an Gegenkontrahenten an der Börse gefehlt, die sie also zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge zu übernehmen genötigt gewesen wären. Auf diese Weise würde nochmals dem Publikum Gelegenheit geboten, die vorliegenden Öfferten anzunehmen, und, wenn dieses nicht geschehen, zu seiner Kenntniß gebracht, in welchem Umfange und zu welchen Preisen der Mäster derartige Geschäfte für eigene Rechnung gemacht habe. Dies sei wichtig, um die Täglichkeit der Mäster bei der Kursnotirung durch die beisitzenden Kreise einer sachgemäßen Kontrolle unterzogen zu können.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und lehnte den im unbedingten Verbot für die Kursmäster enthaltenden Antrag ab; sie hielt es jedoch für zweckmäßig, durch das Gesetz selbst den Kursmästern die Verpflichtung aufzuerlegen, die Geschäfte, welche sie für eigene Rechnung zu übernehmen genötigt seien, zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen, und beschloß demgemäß, dem Abßatz 1 der Regierungsvorlage folgenden Zusatz zu geben:

„Die Landesregierungen ordnen an, in welcher Form die Kursmäster diejenigen Geschäfte, welche sie für eigene Rechnung zu übernehmen genötigt sind, zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen haben.“

Bei der zweiten Lesung wurde beantragt, diese Bestimmung zu streichen und an Stelle derselben folgende aufzunehmen:

„Die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorchrift zu überwachen ist.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß es bedenklich sei, die Verpflichtung der Mäster, die von ihnen zu übernehmenden Geschäfte zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen, unbedingt in dem Gesetze selbst vorzuschreiben, da nicht übersehen werden könne, ob eine solche Vorchrift an allen Börsen praktisch durchführbar sei. Jedenfalls könnte eine wirksame Kontrolle der Mäster im Bezug auf die von ihnen übernommenen Geschäfte auch durch Einsicht ihrer Mästerbücher geübt werden und verdiene deshalb der gestellte Antrag den Vorzug, der die Art der Kontrolle der Landesregierung überlässe. Diese Regelung entspräche auch den Beschlüssen der Börsen-enquetekommission, welche ebenfalls befürwortet habe, die Börschriften zur Sicherung der Begleitung der Bestimmung, daß den Mästern Geschäfte für eigene Rechnung nur insoweit gestattet seien, als dieses zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig sei, durch die Börsenordnungen zu erlassen.

Die Kommission trat dieser Auffassung bei und nahm den gestellten Antrag an.

Zum Abßatz 2 wurde zunächst beantragt, hinter die Worte:

„sie dürfen auch nicht zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines“ einzuschalten:

„Kommanditisten oder stillen Gesellschafter.“

Um die volle Unabhängigkeit der Kursmäster, auf welche im Interesse einer richtigen Preisnotirung unbedingt Verch zu legen sei, in jeder Beziehung sicher zu stellen, sei es geboten, die vorgeschlagene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Andernfalls würden die Kursmäster unter Umständen auch an solchen Wertpapieren ein erhebliches finanzielles Interesse haben können, deren Kursnotirung zu bewirken zu ihren amüslichen Funktionen gehöre.

Bon anderer Seite wurde dieser Antrag als zu weitgehend belämpft und ausgeführt, daß in vielen Fällen kein Grund vorliege, einem Kursmäster die Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter zu untersagen, da sie durch eine solche Beteiligung keineswegs stets in eine finanzielle oder wirtschaftliche Abhängigkeit von anderen Personen gerathen. Außerdem könne es bei Geschäften oder Betriebsverhältnissen geradezu geboten sein, daß ein Kursmäster Kommanditist oder stiller Gesellschafter bei einem Kaufmann wärde, und müsse deshalb der vorgeschlagene Verbotsbestimmung widergesprochen werden.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und lehnte die Aufnahme einer solchen Verbotsbestimmung in das Gesetz ab.

In der zweiten Lesung wurde darauf hingewiesen, daß das unbedingte Verbot der Beteiligung der Mäster bei gewerblichen Unternehmungen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter aus den angeführten Gründen mit Recht abgelehnt sei, daß aber doch eine solche Beteiligung in vielen Fällen außerordentlich bedenklich sein und das Strohmännerverfahren geradezu beginnen und legalisieren würde. Gefalte man dem Kursmäster in Wertpapieren eine solche Beteiligung bei einem Bantgeschäft oder dem Kursmäster in Waaren bei einem Getreidekommissons geschäft oder einem Mühlunternehmen, so erlangt er bei den Preisfeststellungen ein mehr oder minder erhebliches Interesse und verliere die Objektivität und Unparteilichkeit, ohne welche eine richtige Preisnotirung sich gar nicht erreichen lässe. Die gleichen Gründe, die dafür sprächen, daß der Kursmäster den Betrieb eines Handels gewerbes ohne Genehmigung der Landesregierung nicht zu gestalten, lägen auch bei der Beteiligung derselben an einem gewerblichen Unternehmen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter vor, zumal die Beteiligung eine so große sein könnte, daß der finanzielle Vorteil des Unternehmens dem Kursmäster fast ganz zufließe und er sich auch eine ausschlaggebende Einwirkung auf dasselbe sichern könne. Könne im geeigneten Falle die Landesregierung eine derartige Beteiligung gestatten, so seien die gegen das unbedingte Verbot erhobenen Bedenken fort. Demgemäß wurde der Antrag gestellt, in Abßatz 2 der Vorlage hinter „betreiben“ hinzuzufügen:

„auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebensowenig dürfen sie u. s. w.“

Dieser Antrag wurde angenommen.

Endlich wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den letzten Satz des Abßatzes 2 der Vorlage zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß diese aus dem Handelsgeschäft übernommene Bestimmung der freieren Stellung der Kursmäster nicht entspräche und an größeren Börsen praktisch überhaupt gar nicht durchführbar sei. Ein Mäster mit ausgedehntem

Geschäfte beschäftige eine große Anzahl von Gehülsen, die thäuschlich als Unterhändler thätig wären und als solche zur Vermittlung von Geschäften benutzt würden. Auch sei es unmöglich, sich bei der Engegennahme von Aufträgen in allen Fällen auf den mündlichen Verleih zu beschränken. Die Frage, ob der Mässer auch von Abwesenden allgemein Aufträge entgegen zu nehmen berechtigt sein sollte, solle hier nicht weiter erörtert und könne durch die Börsenordnungen entschieden werden. Von anderer Seite wurde die Streichung gerade von dem Geschäftspunkt aus befürwortet, daß dann die Kursmässer berechtigt seien, auch von den Provinzialbankiers Aufträge auszuführen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde gerade von dem leichten Geschäftspunkt aus die Ablehnung des Antrags auf Streichung der betreffenden Bestimmung dringend befürwortet.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung des letzten Satzes des §. 32 an.

Die Kommission hielt es für zweckmäßig, dem §. 32 noch die Bestimmung hinzuzufügen, daß vorläufige Zu widerhandlungen der Kursmässer gegen die in denselben enthaltenen Verbotsbestimmungen als unehrenhafte Handlungen im Sinne des §. 10 des Gesetzes zu abhenden seien.

So war hier geregelt das Bedenken geäußert, daß wenn in einzelnen Fällen ausdrücklich gewisse Handlungen als ehrengerichtlich zu abhenden im Geiste bezeichnet würden, der Zweifel entstünde, ob andere Handlungen, bei denen ein solcher ausdrücklicher Hinweis fehle, nicht nach der Absicht des Gesetzgebers straffrei bleiben sollten. Die Kommission schloß sich jedoch diesem Bedenken nicht an, sondern hielt die Bestimmung für gerechtfertigt, um dadurch gewissermaßen das Gewissen der Mässer zu schärfen.

In der zweiten Sitzung wurde die Streichung dieser Bestimmung beantragt und damit begründet, daß einerseits das ehrengerichtliche Verfahren ein zu weitauslängiger Apparat sei, um verhältnismäßig geringe Verfehlungen der Mässer zu ahnden, und daß solche Ahndung viel schneller und wirksamer auf disziplinärer Weise bewirkt werden könnte, daß aber auf andererseits solche Verfehlungen nicht in allen Fällen als unehrenhafte Handlungen aufzufassen seien. Es könnten im Einzelnen wohl Zweifel darüber entstehen, ob in der That die Mässer für eigene Redung gemachten Geschäfte zur Ausführung der ihm ertheilten Aufträge notwendig gewesen seien, und könnte also der Mässer sehr wohl solche Geschäfte in gutem Glauben gemacht haben. Es wäre im höchsten Grade ungünstig und auch fachlich nicht gerechtfertigt, in solchen Fällen eine ehrengerichtliche Verfolgung einzutreten zu lassen, durch welche das Vertrauen des Publikums zu dem Mässer — vielleicht ohne jeden Grund — erschüttert würde. Der Antrag auf Streichung wurde angenommen.

§§. 33 und 34

wurden von keiner Seite beanstandet und ohne Debatte angenommen.

§. 35.

Beim §. 35 wurden zunächst, da der §. 20 durch die Beschlüsse der Kommission einen neuen Zusatz erhalten, in der ersten Zeile der Nr. 1 hinter den Worten „im §. 20 Absatz 1.“ die Worte „und 2.“ hinzugefügt.

Bei der Ziffer 2 des §. 35 wurde von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß wenn man auch im Interesse der hanseatischen Börsen davon abgesehen habe, für alle Boersen die amtliche Feststellung des Börsenpreises als Voraussetzung des Rechts des Kommissionsräts, in die ihm ausgetragenen Geschäfte als Selbstkontrollen einzutreten, vorschreiben, doch entcheidender Verlust darauf gelegt werden müßte, daß für diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Preisfeststellungen an den Börsen für die Preisgestaltung der betreffenden Erzeugnisse außerhalb der

Börse von Einfluß seien, die amtliche Feststellung des Börsenpreises vorgeschrieben werden würde. Nur unter der Voraussetzung, daß in dieser Beziehung von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen befriedigende Erklärungen abgegeben werden, würde von einer Beanstandung der Ziffer 2 Abstand genommen werden können.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf erwidert, daß selbstverständlich es sich zur Zeit nicht übersehen ließe, in welchem Umfange der Bundesrat von der ihm in §. 35 Ziffer 2 eingeräumten Befugnis Gebrauch machen würde; es töme jedoch ohne Weiteres erklärt werden, daß wenn das Gesetz eine solche Befugnis für den Bundesrat vorsehe, für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse die amtliche Feststellung des Börsenpreises wenigstens an denjenigen Börsen, deren Preisfeststellungen für die Normierung der Preise in großen Wirtschaftsgebieten auch außerhalb derselben maßgebend seien, in erster Reihe in Frage komme.

Zu Ziffer 3 des §. 35 wurde darauf hingewiesen, daß es sich hierbei weniger um ein dem Bundesrat einszuarbeitendes Recht, als um eine ihm obliegende Pflicht handle. Wie in der Börsenregulier-Kommission zutreffend ausgeführt, könnten derartige Verschiedenheiten, wie sie jetzt an den einzelnen Börsen in Bezug auf die Berechnung der ausländischen Geldbörse und der Zinsen u. s. w. beständen, nicht fern vor aufrecht erhalten bleiben, weil diese Verschiedenheiten zu einer Täuschung des Publikums führen. Diese Verschiedenheiten würden unbedingt durch einen Beschluss des Bundesrats für das ganze Reichsgebiet bestellt werden müssen. Gegen diese Auffassung wurde von keiner Seite Wider spruch erhoben.

Um den Bundesrat in die Lage zu versetzen, über die von den Landesregierungen in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 35 erlassenen Bestimmungen dauernd auf dem Laufenden zu bleiben, wurde von der Kommission beschlossen, diesem Abz. die Worte hinzuzufügen: „Diese Anordnungen sind dem Reichskanzler zur Kenntnahme mitzuteilen.“

III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

§. 36.

Zu einer eingehenden Erörterung gaben die Beschlüsse über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Veranlassung. Von verschiedenen Seiten wurde aus die großen Verluste hingewiesen, welche das deutsche Kapital durch die Einführung unsolider ausländischer Wertpapiere in den letzten Dezennien erleitten hätte. Gegen solche Verluste einen größeren Schutz für die Zukunft zu schaffen, sei um so dringender notwendig, als erfahrungsgemäß es vorzugsweise die kleineren Kapitalistin seien, welche, angelockt durch das Versprechen hoher Zinsen, sich zur Veräußerung ihrer soliden ausländischen Wertpapiere und zum Anlauf weniger sicherer ausländischer hätten beschließen lassen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen, sowie auch von Mitgliedern der Kommission wurde hiergegen ausgeführt, daß zwar in der That Verluste durch die Einführung ausländischer Wertpapiere an den deutschen Börsen für das deutsche Kapital bedauerlicher Weise entstanden wären, daß aber auch demgegenüber die erheblichen Kapitalgewinne in Rechnung gestellt werden müßten, welche Deutschland bei ausländischen Anleihen erfahren habe. In dieser Beziehung lämen namentlich die Anleihen der nordamerikanischen Union in Betracht, bei denen in erster Reihe Deutschland ganz erhebliche Kapitalgewinne gehabt habe. Außerdem wäre bei einzelnen ausländischen Wertpapieren der Verlust an Kapital nicht durch ein Verhältnis der deutschen Emissionsfirmen, sondern durch eine vertrag-

brüchige Haltung der ausländischen Schuldner eingetreten, die nicht hätten vorausgesetzt werden können und für welche eine Verantwortung von keiner inländischen Stelle getragen werden könnte. Deutschland mache nach Schätzung zuverlässiger Sachverständigen jährlich Etatsparthe von gegen laufend Millionen Mark und sei nur für etwa die Hälfte dieser Etatsparthe die Gelegenheit zur Anlage in inländischen Staats-, Gemeinde- und sonstigen sicheren Wertpapieren gegeben. Das deutsche Kapital müsse demgemäß zu einem beträchtlichen Theil Anlage im Auslande suchen. Es sei dies auch an sich für die Hebung des Wohlstandes und namentlich für die Sicherung unserer Währung von grossem Werth, indem durch die Einführung ausländischer Anleihen dauernd grosse Mengen an Gold ins Inland lämen.

Diejenigen Ausführungen gegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß, wenn es sich um unbedingt sichere ausländische Anleihen handle, deren Vergütung in Gold dauernd sicher gestellt sei, die Einführung ausländischer Anleihen an den deutschen Börsen gewiß von wesentlichem Vortheil sei, vorausgesetzt, daß dafür nicht entsprechende Mengen inländischer Anleihen ins Ausland gestrieben würden. Letzteres sei in den letzten Jahren bei den preußischen und deutschen Anleihen der Fall gewesen, wodurch Deutschland genötigt sei, einen Theil der Zinsen für diese Anleihen an das Ausland abzuführen. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, daß die Aufnahme ausländischer Anleihen im Inlande meistens mit einer erheblichen Goldausfuhr verbunden sei, der gegenüber die durch die Zinsen bewirkte Goldeneinfluß, namentlich wenn diese Zinsen in vertragsswidriger Weise gefordert würden, kein angemessenes Äquivalent biete. Was die eingetretene Kurssteigerung vieler ausländischen Wertpapiere anbelangt, so dürfte dabei die erhebliche Verminderung des allgemeinen Zinsfußes, welche in den letzten 25 Jahren eingetreten sei und welche naturgemäß eine ganz beträchtliche Steigerung aller sektorärständischen Werthe im Gesamtheit gehabt habe, nicht unberücksichtigt bleiben. So sei z. B. im Jahre 1870 die 5 prozentige Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes zu etwa 88 p. Ct. emittiert worden, während heute eine 5 prozentige inländische Staatsanleihe, wenn der Konvertierung ausgegeschlossen sei, einen Kursstand von mindestens 150 p. Ct. haben würde.

Aus diesen allgemeinen Erörterungen ging hervor, daß die Kommission der Ansicht war, es sei die Einführung ausländischer Wertpapiere an den deutschen Börsen unter der Voraussetzung sehr erwünscht, daß diese Wertpapiere unbedingt sicher und auch in Zeiten von Krisen, insbesondere bei Krisen, realisierbar seien, daß es dagegen in hohem Maße erwünscht sei, namentlich für das kleine Kapital, einen grösseren Schutz gegen die Einführung unsicherer ausländischer und inländischer Wertpapiere an den Börsen zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, hielt die Kommission in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage eine anderweitige Gestaltung derjenigen Börsenstellen, welche über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel zu entscheiden haben, für geboten. Auch die Kommission hielt es für richtig, daß die Stelle (Zulassungsstelle) nicht ausschließlich aus gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren direkt oder indirekt beteiligten Personen bestehen dürfe. Gegenüber der Vorlage, welche vorschreibt, daß mindestens der dritte Theil der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen muß, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen, hielt die Kommission die Erweiterung der außerhalb des Börsenhandels stehenden Mitglieder aus die Hälfte für geboten. Außerdem war die Kommission der Ansicht, daß lediglich der Ausschluß solcher Personen, welche sich nicht gewerbsmäßig am

Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen, für eine angemessene Sicherung der Interessen der Käufer von Wertpapieren nicht genüge. Würde man nicht genötigt sein, auf die Verhältnisse in Hamburg und Bremen Rücksicht zu nehmen, so würde es sich empfohlen haben, allgemein vorzuschreiben, daß die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müsse, welche nicht Mitglieder der Börse des betreffenden Orts sein dürfen. Da aber in den Hansestädten Niedermann zum Besuch der Börse zugelassen sei, so würde eine derartige Bestimmung für die Börsen der Hansestädte bedenklich sein, dagegen würde für diejenigen Staaten, in denen keineswegs alle Kaufleute oder auch nur der grössere Theil derselben Mitglied der Börse sei, auf Grund des §. 40 vorgeschrieben werden können, daß die eine Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle nicht aus Mitgliedern der Börse bestehen dürfe. Um Uebrigens empfiehlt es sich, vorzuschreiben, daß die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müsse, welche nicht ins Börsenregister eingetragen sind. Da zweitens alle gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligten Personen sich in das Börsenregister würden eintragen lassen, so liege hierin ein grösserer Schutz für die Interessen des laufenden Publikums als in der Vorschrift der Vorlage.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm die gestellten Anträge an. Nach denselben ergab sich für den ersten Absatz des §. 36 folgende Fassung:

„Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister (§. 51) eingetragen sind.“

Ebenso nahm die Kommission als zweiten Absatz folgenden Antrag an:

„Von der Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.“

Die Rothwendigkeit einer derartigen Bestimmung wurde von dem Antragsteller damit begründet, daß Niemand in eigener Sache richten dürfe. Das von anderer Seite gegen diese Fassung gehaupte Bedenken, daß es im einzelnen Falle schwer sei, namentlich nachzuweisen, daß Mitglieder der Zulassungsstelle auch nicht mittelbar an der Einführung von Wertpapieren nicht beteiligt seien, wurde von der Kommission nicht für begründet erachtet.

Der bereits in der ersten Lesung angekündigte, aber nicht eingebrachte Antrag auf Errichtung einer Central-Emissionsstelle für ausländische Wertpapiere wurde in der zweiten Lesung gestellt, indem beantragt wurde:

in §. 36, erste Zeile, vor dem Begriffe „Wertpapieren“ einzufügen: „inländischen“, und

in §. 36 folgenden zweiten Absatz einzuschalten:

„Über die Zulassung ausländischer Wertpapiere zum Börsenhandel hat eine Haupt-Zulassungsstelle zu beschließen. Diese Stelle hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus 20 Mitgliedern, welche vom Bundesrat auf 5 Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist gültig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Handelsorgane (§. 1). Darüber, in welcher Anzahl diejenigen von den einzelnen Handelsorganen vorschlagen sind, bestimmt der Bundesrat. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung der anderen Berufsstände gewählt.“

Bur Begründung dieses Antrages wurde Folgendes ausgeführt:

Durch die Errichtung einer Haupt-Zulassungsbehörde für ausländische Wertpapiere solle die Einführung dieser Effeten in den Handel vereinfacht und erleichtert werden. Den Emissionshäusern müsse daran gelegen sein, die Effeten möglichst schnell und gleichzeitig an den verschiedenen deutschen Börsenplätzen zur Notiz zu bringen. Da aber die Prüfung des Werths und der Solidität dieser Papiere ein umständliches und zeitraubendes Verfahren erfordere, da es dem Emissionshaus obliege, die zu dieser Prüfung dienlichen Materialien, unter Umständen auch die mit den ausländischen Gläubigern abgeschlossenen Verträge, den Emissionsbehörden einzureichen, da endlich die Emissionsbehörden häufig in die Lage kommen würden, auf eigene Hand, z. B. durch Rückfragen beim Auswärtigen Amt oder bei den diplomatischen Agenten, sich Kenntnis von den einschlägigen Verhältnissen zu verschaffen, so würde das Emissionsgeschäft wesentlich gehemmt werden, wenn für jede deutsche Börse durch die einzelnen Emissionsbehörden diese Prüfung vorgenommen werden sollte. Ferner würde einer Benachteiligung des laufenden Publikums durch Zulassung minderwertiger ausländischer Effeten wissamer vorgebeugt, wenn die begütingten Funktionen von einer Centralbehörde vorgenommen werden, als wenn mehrere Emissionsbehörden über die Zulassung des fraglichen Effets zu befinden hätten. Denn es könnte nicht ausbleiben, daß bei den verschiedenen Emissionsbehörden sich auch eine verschiedenartige Praxis in ihrer Geschäftsführung herausbildet werde, und daß die eine Behörde weniger strupulos sein und die Genehmigung zum Handel leichter ertheile würde als die andere. Die Folge hiervon würde sein, daß die Emissionshäuser ihre Anträge zunächst an diejenige Emissionsbehörde richten würden, von welcher sie die wenigsten Schwierigkeiten zu erwarten hätten. Habe aber die eine Behörde die Zulassung eines ausländischen Papiers guugegeben, so sei es für die anderen Behörden eine müßige Sache, die Genehmigung zu verfoggen. Auch würden, wenn z. B. die Zulassung in Frankfurt a. M. genehmigt, in Berlin aber verfagt worden sei, die Geschäfte in dem betreffenden Papier von Berlin aus in Frankfurt gemacht werden. Doch die Central-Emissionsbehörde sich nur mit ausländischen Wertpapieren zu befassen haben sollte, liege in der Natur der Verhältnisse. Für die Prüfung inländischer (deutscher) Wertpapiere erschienen die für die einzelnen Börsen zuständigen Emissionsbehörden schon deshalb viel geeigneter, als dabei in den meisten Fällen eine höhere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erforderlich sein werde. Auf eine einheitliche Praxis in der Zulassung komme es bei inländischen Effeten weniger an; das Publikum sei bei diesen selbst im Stande, sich über den Werth der Papiere ein Urtheil zu bilden – ganz abgesehen davon, daß Kurstrüttungen an inländischen Werthen das Nationalvermögen bei Weitem nicht in dem Maße schädigten, wie die an ausländischen Werthen erlittenen Verluste.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen sowohl, wie aus der Mitte der Kommission wurde dieser Antrag abgestimpt. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die Wertpapiere einzelner ausländischer Staaten vielfach nicht an allen einheimischen Börsen, sondern nur an einzelnen eingeführt zu werden pflegten. So würden z. B. die aus den nordischen Königreichen stammenden Wertpapiere in der Regel nur an der Hamburger Börse, dagegen die russischen Eisenbahntickets und Obligationen in der Regel nur an der Berliner Börse, die Aktien österreichischer Brauereien mehrfach nur in München eingeführt. In allen denjenigen Fällen, in denen ausländische

Wertpapiere nur an einer deutschen Börse eingeführt werden sollten, trete durch den Antrag eine wesentliche Er schwerung der Einführung ein. Außerdem würde in jenen Fällen die Übertragung der Entscheidung über die Zulassung an die Hauptzulassungsstelle auch nicht den Interessen des laufenden Publikums entsprechen. Denn es liege auf der Hand, daß, wenn einzelne Börsen die Pflege des Geschäftsverkehrs mit einzelnen ausländigen Staaten seit langen Jahren sich zur Aufgabe gestellt hätten, sie über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dieser Staaten und der in denselben betriebenen Unternehmungen viel zuverlässiger informiert seien mühten als andere Börsen, welche mit diesen Staaten gar keine Geschäfte oder solche nur sehr selten gemacht hätten. In denjenigen Fällen aber, in denen ausländische Wertpapiere an mehreren deutschen Börsen gleichzeitig zur Einführung gelangen sollten, sei bereits durch die Bestimmung in Absatz 2 des §. 37 eine Vereinbarung der in Frage kommenden Zulassungsstellen vorgesehen. Entschieden müste aber der beantragten Zusammenziehung der Hauptzulassungsstelle entgegengestellt werden. Durch die Vorchrift, daß der Bundesrat die Mitglieder zu wählen habe, würde dasselbe mit einer Verantwortung belastet, die zu übernehmen er gar nicht in der Lage sei; auch würde die Übertragung der Entscheidung über die Zulassung ausländischer Wertpapiere auf eine Stelle, deren Mitglieder vom Bundesrat gewählt seien, das Publikum mit besonderem Vertrauen zu den von dieser Stelle zugelassenen Wertpapieren erfüllen und demgemäß die Einführung ausländischer Wertpapiere nicht erschweren, sondern wesentlich fördern. Würde an dem Grundsatz festgehalten, daß die Zulassungsstelle – von besonderen Ausnahmefällen abgesehen – nicht die Güte der einzuführenden Wertpapiere zu prüfen, sondern nur dafür zu sorgen habe, daß in den Prospekten alle Mitteilungen enthalten seien, welche für die Beurtheilung des Werthes nothwendig seien, so könne in Bezug auf diese Prüfung von der Hauptzulassungsstelle nicht mehr erwartet werden, als von den Zulassungsstellen der einzelnen Börsen. Gelangten aber einmal Wertpapiere zur Einführung, welche hinter sich als minderwertig heraussstellten, so würden die Vorwürfe und Beschwerden des Publikums sich nicht gegen die Börsen, sondern gegen den Bundesrat richten. Uebrigens würde die Annahme des Antrages zu einer Vermehrung des Übergewichts der Berliner Börse über die anderen deutschen Börsen führen, was durchaus unerwünscht sei.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag unter Vorbehalt der Wiedereinführung im Plenum zurückgezogen.

Ferner wurden folgende redaktionale Änderungen beschlossen: in Absatz 1 hinter „Börsenregister“ hinzuzufügen „für Wertpapiere“, ferner in Absatz 2 die Worte „mittelbar und unmittelbar“ zu streichen und endlich in Absatz 3a das Wort „beziehungsweise“ durch „und“ zu ersetzen.

Sodann wurde noch darauf hingewiesen, daß weder die von der Kommission beschlossene Bestimmung, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Personen bestehen müsse, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen seien, noch die Bestimmung der Vorlage bei wöchentlicher Auslegung genüge, um dem außerhalb der Börse stehenden Publikum eine angemessene Vertretung seiner Interessen in der Zulassungsstelle zu sichern. Denn die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer ins Börsenregister eingetragenen Gesellschaft seien, auch wenn sie selbst nicht ins Börsenregister eingetragen seien, beziehungsweise sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel beteiligen, doch im allgemeinen als Vertreter dieser Gesellschaften anzusehen und zur Wahrnehmung der Interessen derselben berufen. Aus diesem Grunde würde es nothwendig

sein, vorauszuschreiben, daß die eine Hälfte der Mitglieder nicht nur nicht selbst ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sein, sondern auch nicht dem Vorstande oder Aufsichtsrathe einer ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragenen Gesellschaft angehören dürfe, wenn von den Vertretern der verbündeten Regierungen nicht die Erklärung abgegeben werden könnte, daß auch ohne eine solche ausdrückliche Vorchrift die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths solcher Gesellschaften ebenso behandelt werden müßten, als wenn sie selbst ins Börsenregister eingetragen wären.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde hierauf erwidert, daß sie keinen Anstand nähmen, diese Erklärung abzugeben und zu bestätigen, daß es dem Sinne und dem Zweck der Vorchrift entspräche, die dem Vorstande oder dem Aufsichtsrathe einer ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragenen Gesellschaft angehörenden Personen ebenso zu behandeln, als wenn diese Personen selbst ins Börsenregister eingetragen seien und daß bei Erlass der Ausführungsbestimmungen für eine dieser Ausfassung entsprechende Regelung der Angelegenheit Sorge getragen werden würde. Es wurde konstatiert, daß diese Ansicht auch von der Königlich Preußischen Regierung geteilt werde.

Unter diesen Umständen wurde von dem betreffenden Mitgliede von der Stellung eines Antrages Abstand genommen. Dagegen beantragte ein anderes Mitglied der Kommission, dem Absatz 1 des §. 36 folgenden Zusatz zu geben:

und auch nicht Vertreter von ins Börsenregister eingetragenen Personen sind.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Endlich wurde von einem Mitgliede der Kommission ausgeführt, daß, als die Kommission beschlossen habe, daß nicht blos, wie in der Vorlage vorgeschlagen sei, ein Drittel, sondern die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen müsse, die nicht ins Börsenregister eingetragen sei, der Antrag auf Ausschließung derjenigen Personen, welche an der Einführung des betreffenden Wertpapieres betheiligt seien, noch nicht die Zustimmung der Kommission gefunden gehabt habe. Bei dem ersten Beschlusse sei die Kommission von der Ansicht ausgegangen, daß es gerechtfertigt sei, die Mitglieder jenseit der Hälfte aus den Kreisen der Börseninteressen und den nicht ins Börsenregister eingetragenen Personen zu entnehmen. Nach Annahme des zweiten Absatzes sei aber dieses Verhältniß zum Nachteil der Börseninteressen wesentlich verschoben worden. Nach inzwischen eingezogenen Informationen gehörten dem über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel an der Berliner Börse entscheidenden Kommissariat, welches aus 24 Personen bestehe, acht Mitglieder an, welche als Vertreter der Emissionsbanken anzusehen seien. Von diesen Mitgliedern würde sich stets auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 ein Theil von der Beratung und Beschlusssfassung fern halten müssen. Nach den bisherigen Erfahrungen — eine dem Absatz 2 entsprechende Bestimmung bestehe auch schon gegenwärtig — müßten bei großen Emissionen, bei denen eine größere Anzahl der hiesigen Emissionsfirmen betheiligt seien, nicht selten sechs Mitglieder ausscheiden. Würde die Zulassungsstelle auch in Zukunft die gleiche Anzahl Mitglieder erhalten, so würde sich, wenn sechs Mitglieder an der Emision betheiligt seien, das Verhältniß so stellen, daß zwölf nicht ins Börsenregister eingetragenen Personen nur sechs Vertreter der Börseninteressen gegenüber ständen. Eine derartige Zusammensetzung der Zulassungsstelle entspräche nicht den bei der Beschlusssfassung über den Absatz 1 zum Ausdruck gelangten Ansichten der Kommission, und sei auch nicht zu rechtfertigen, da die Emissionshäuser im Allgemeinen die

größten Erfahrungen auf dem Gebiete der Emissionsfähigkeit hätten, und die Interessen der Börse bei der Entscheidung über die Zulassung auch eine angemessene Vertretung erheben. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, könne man entweder im Absatz 1 die Regierungsvorlage wieder herstellen oder einen Zusatz zu Absatz 2 dahin aufnehmen, daß an Stelle der ausscheidenden Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen der Börsenordnung eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern einzuberufen sei. Die erstere Alternative empfiehle sich durch größere Einsicht, die zweite entspräche mehr der Gerechtigkeit und Billigkeit, da die Zahl der ausscheidenden Mitglieder bei den einzelnen Emissionen eine sehr verschiedene sei. Aus diesem Grunde müsse der letztere Alternative der Vorzug gegeben werden und wurde demgemäß der Antrag gestellt, dem §. 36 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen."

Dieser Antrag wurde angenommen.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Aufgaben und die Pflichten der Zulassungsstelle nicht, wie es von der Börseninquête-Kommission vorgeschlagen sei, dem Bundesstaate zu überlassen, sondern in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die Rothwendigkeit hingewiesen, die Rechte und Pflichten der Zulassungsstelle in dem Gesetz selbst festzustellen, weil dann die Zulassungsstelle die Interessen des Publums wirksamer würde wahrnehmen können. Insbesondere müsse durch das Gesetz selbst ausgesprochen werden, daß die Zulassungsstelle berechtigt und verpflichtet sei, die Mittheilung aller thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurtheilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendig seien, zu fordern und die Zulassung abzulehnen, wenn der Prospekt in dieser Beziehung wesentliche Lücken enthielte oder es sich um Emissionen handle, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt würden oder welche offenbar zu einer Übervortheilung des Publums führen, auch daß die Zulassung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden dürfe. Wie aus den Verhandlungen der Sachverständigen in der Börseninquête-Kommission hervorginge, beständen in laufmännischen Kreisen vielfach Zweifel darüber, ob die für die meisten Börsen schon jetzt bestehenden Zulassungsstellen überhaupt das Recht hätten, Wertpapiere von der Zulassung auszuschließen, wenn die Prosp. in Bezug auf die zur Beurtheilung notwendigen Angaben unvollständig seien oder wenn durch die beabsichtigte Einführung erhebliche allgemeine Interessen geschädigt seien oder offenbar eine Übervortheilung des Publums vorliege.

Diese Rechte der Zulassungsstelle müßten durch das Gesetz selbst völlig außer Zweifel gestellt werden, zumal nach den bisher gemachten Erfahrungen die Zulassungsstellen nicht selten in die Lage kämen, von diesen Rechten Gebrauch zu machen. So lönne z. B. die Zulassung einer großen ausländischen Goldanleihe bei ungünstiger Lage des Geldmarktes die Aufrechterhaltung der Böhrung ernstlich gefährden, und würden in solchem Falle so wesentliche allgemeine Interessen geschädigt, daß die Verweigerung der Zulassung geboten erscheine.

Die Kommission trat diesen Erwägungen bei und nahm den gestellten Antrag mit dem von einem anderen Mitgliede gestellten Unterantrag an, daß unter Umständen auch die Mittheilung des Übernahmepreises beziehungsweise der Übernahmeverbedingungen von der Zulassungsstelle sollte verlangt werden dürfen.

Hiernach ergab sich für die Absätze 3 bis 5 des §. 36,

welche in den übrigen Bestimmungen nicht weiter beansprucht wurden, folgende Fassung:

„Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

- die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises bezüglichweise der Uebernahmeverbedingungen zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
- dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse so weit als möglich informiert und bei Vollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;
- Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Voreinordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von derselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.“

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, den Absatz 3 des §. 36 zu streichen und stattdessen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Zulassungsstelle hat die Pflicht, die Grundlage der Emission und die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, daß einer erkennbaren Schädigung allgemeiner Interessen oder der Abnehmer der Wertpapiere vorzubeugen ist.“

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es sich hier lediglich um institutionelle Bestimmungen handele, welche zweckmäßiger Weise nicht in dem Gesetz selbst Aufnahme zu finden hätten. Die in dem Antrag enthaltene Bestimmung genüge, um die Zulassungsstelle mit einer allgemeinen Richtlinie zu versehen, wie sie ihre Stellung aufzufassen habe; die näheren Bestimmungen über ihre Aufgaben, ihre Pflichten und Rechte würden vom Bundesrathe oder von der Landesregierung zu erlassen sein.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde die Annahme dieses Antrages auf das Lebhafteste befürwortet. Es sei richtig, daß diese Bestimmungen lediglich einen institutionellen Charakter hätten und daher nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungsverordnungen gehörten. Dieses sei auch der Standpunkt der Börsen-enquête-Kommission gewesen, welche den Erlass dieser Bestimmungen durch den Bundesrat befürwortet hätte. Die Annahme dieser Bestimmungen in das Gesetz sei schon aus dem Grunde bedenklich, weil damit der Zulassungsstelle die Pflicht einer Prüfung der Sicherheit der einzuführenden Wertpapiere auferlegt werde und das Publikum zu der Ansicht verleitet werden müßte, daß durch die Zulassungsstelle zugelassenen Wertpapiere weder die allgemeinen Interessen geschädigt würden, noch das Publikum übervortheilt werde.

Aus der Mitte der Kommission wurde dieser Antrag unter Bezugnahme auf die in der ersten Lesung für die Aufnahme der angefochtenen Bestimmungen dargelegten Gründe bekämpft. Wenn die Annahme dieser Bestimmungen in die vom Bundesrathe oder der Landesregierung zu erlassende

Ausführungsverordnung unbedenklich sei, so könnten sachliche Bedenken auch nicht ihrer Aufnahme in das Gesetz entgegen stehen. Denn für die Wirkung dieser Bestimmungen auf das Publikum sei es ganz gleich, ob sie im Gesetz oder in der Ausführungsverordnung ständen. Diese Bestimmungen entsprächen der gegenwärtigen Praxis, die durch sie nur eine gleiche Grundlage erhalten sollte. Übrigens gehe der gestellte Antrag in mancher Beziehung viel weiter wie die angefochtenen Bestimmungen, indem er der Zulassungsstelle auch die Prüfung der Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Angaben zur Pflicht mache; eine solche Prüfung sei aber völlig unmöglich und siehe mit der ganzen Prospektentheorie in Widerspruch. Ferner sei nicht erschöpfend, welche Konsequenzen die Zulassungsstelle ziehe, wenn die ihr auferlegte Prüfung ergebe, daß eine Schädigung allgemeiner Interessen oder der Abnehmer der Wertpapiere eintreten werde. Sollte sie dann verpflichtet sein, die Zulassung abzulehnen, so ginge auch in dieser Beziehung der Antrag viel weiter als die angefochtene Bestimmung, welche eine solche Verpflichtung der Zulassungsstelle nur auferlege, wenn erhebliche allgemeine Interessen geschädigt oder offenbar eine Uebervortheilung des Publikums eintrete. Über einzelne redaktionelle Änderungen könne man sich ja bis zur Plenarberatung verständigen.

Ferner wurde in der zweiten Lesung des Antrags gestellt, die Worte in Absatz 3a

„unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmeverbedingungen“

zu streichen.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Zulassungsstelle, wenn sie der Ansicht sei, daß die Emission offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führe, die Mittheilung des Uebernahmepreises und der Uebernahmeverbedingungen durchsehen könne, indem sie andernfalls die Genehmigung zur Zulassung verweigern zu müssen erläte. Der Zulassungsstelle aber allgemein ein solches Recht zu gewähren, sei in hohem Maße bedenklich, und würde zu einer empfindlichen Schädigung der einheimischen Emissionsfähigkeit führen.

Diese Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen zugestimmt und wurde von ihnen die Annahme dieses Antrages dringend befürwortet. Rämentlich auf Anleihen auswärtiger Staaten würde und müsse die Verpflichtung zur Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmeverbedingungen die deutschen Emissionshäuser in eine überaus schwierige Lage bringen, da Staaten, insbesondere solche mit gesicherten Finanzen, sich wohl nie dazu bereit finden lassen würden, die mit den Emissionshäusern eingegangenen Verhandlungen der Offenlichkeit Preis zu geben. Dazu läme, daß durch die Mittheilung des Uebernahmepreises und der Uebernahmeverbedingungen die Konkurrenten der Emissionsfirmen davon Kenntnis erlangen und diese Kenntnis in späteren Fällen zum Nachteil der Emissionsfirmen ausnutzen würden.

Die Kommission lehnte den Antrag zu 1., nachdem derselbe dahin modifiziert war, daß die Worte „die Richtigkeit und“ gestrichen werden sollten, ab, nahm dagegen den Antrag auf Streichung der Worte

„unter Umständen die Mittheilung des Uebernahmepreises bezw. der Uebernahmeverbedingungen“ an.

§. 37

der Vorlage wurde in erster Lesung unverändert angenommen.

In der zweiten Lesung wurde auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission festgestellt, daß im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Zulassung die Zulassungsstelle zunächst nur verpflichtet sei, den Vorständen

der übrigen Börsen mitzuheilen, ob die Ablehnung „mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse“ oder „aus anderen Gründen“ erfolgt sei. Im ersten Falle seien die Zulassungsstellen der anderen Börsen in ihrer Entscheidung über die Zulassung völlig frei. Im letzteren Falle könne die ablehnende Zulassungsstelle ihre Zustimmung zur Zulassung an andere Börse auch zugleich mit der Mitteilung darüber, daß die Ablehnung aus allgemeinen Gründen erfolgt sei, erklären, wenn sie von vornherein der Ansicht sei, daß vom Standpunkte der öffentlichen Interessen aus Börsen gegen eine solche Zulassung nicht obwalten. Nur dann, wenn letzteres der Fall sei, müßte die ablehnende Zulassungsstelle die Gründe der Ablehnung der in Frage kommenden Zulassungsstelle mittheilen, damit eine Bekräftigung über die Zulassung oder Ablehnung erfolgen könne. Um allgemeinen werde man aber annehmen können, daß, wenn an einer Börse die Ablehnung aus anderen als aus örtlichen Gründen erfolgt, wohl kaum eine andere Börse sich für die Zulassung entschließen würde. Da sich innerhalb der Kommission Zweifel darüber ergeben, ob diese Auslegung mit dem Wortlaut der Vorlage in Übereinstimmung sich befindet, so wurde der Antrag gestellt und angenommen, die Worte „unter Angabe der Gründe“ zu streichen.

§. 38.

Bei §. 38 wurde zunächst der Antrag gestellt und von der Kommission angenommen, dem Absatz 1 die Worte hinzuzufügen: „das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen“ — nachdem von den Antragstellern darauf hingewiesen war, daß bei einzelnen Konvertirungen die Interessen der deutschen Gläubiger erheblich geschädigt worden seien. Mehrfach seien ausländische Anleihen mit einem verhältnismäßig hohen Zinsfaz zur Einführung gelangt und habe dann nach kurzer Zeit eine Herauslösung des Zinsfußes stattgefunden, ohne daß eine wesentliche Aenderung auf dem internationalen Geldmarkt eingingen treten sei.

Ferner wurde von einer Seite der Antrag gestellt, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß in dem Prospekt der Betrag der in den Bericht gebrachten Wertpapiere, sowie der Betrag, welcher vorläufig von dem Bericht ausgeschlossen sei, und letzterensfalls die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt sei, erschöpflich gemacht würde.

Die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung wurde damit begründet, daß namentlich bei der Einführung von industriellen Wertpapieren vielfach Vereinbarungen zwischen den Besitzern der Aktien und den emittierenden Bankhäusern getroffen würden, wonach erstere sich für eine mehr oder minder lange Zeit verpflichteten, ihren Besitz an Aktien oder Obligationen nicht an den Markt zu bringen. Infolgedessen sei oft der zur Einführung gelangende Betrag dieser Wertpapiere ein verhältnismäßig geringer und trete bei einer erhöhten Nachfrage eine Steigerung der Kurse ein, bis die Zeit verstossen sei, für welche sich die Besitzer großer Besitzteile zur Nichtveräußerung derselben verpflichtet hätten. Dann kämen oft große Massen solcher Wertpapiere an den Markt; dieselben würden entwertet und würde das Publikum in großem Umfang geschädigt. Um diese Missstände zu befeißen, sei es unerlässlich, dem Emissionshause die Verpflichtung aufzulegen, derartige Vereinbarungen durch den Prospekt zur Kenntnis des Publikums zu bringen; hierbei würde natürlich vorausgesetzt, daß es sich um Vereinbarungen handle, die dem Emissionshause selbst zur Zeit der Einreichung des Prospekts bekannt seien.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und nahm den Antrag:

„Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Bericht gebracht wird, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Bericht ausgeschlossen ist, und letzteren Falle die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt ist, erschöpflich machen.“

an.

Ferner wurde es von verschiedenen Mitgliedern für einen Mißstand bezeichnet, daß der Prospektentwurf, bei dem Antrage auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel der Zulassungsstelle überreicht würde, nicht zur Veröffentlichung gelange. Insbesondere könnte bei der Einführung von Aktien inländischer gewerblicher Unternehmungen oft von dem außerhalb der Börse stehenden Publikum richtiger beurtheilt werden als von der Zulassungsstelle, ob der Prospekt alle Angaben enthalte, welche für die Beurtheilung der Sicherheit des Wertpapiers notwendig und nützlich seien.

Es sei deshalb erwünscht, daß das Publikum und die Presse durch eine Veröffentlichung der Prospektentwürfe von dem Inhalt derselben Kenntniß erhielten, um der Zulassungsstelle erforderlichenfalls weitere Mittheilungen über die notwendige Veröffentlichung oder Bekräftigung des Prospekts machen zu können. So seien z. B. bisher bei der Einführung von Bergwerksaktien in den Prospekten nie Angaben über die Wasserbeziehungen der betreffenden Werke enthalten, während in den beteiligten technischen Kreisen vielleicht Thatsachen befann seien, die für das Unternehmen eine ernste Gefahr bilden und den Werth der Aktien erheblich beeinträchtigen könnten. Gelange der Prospektentwurf zur Kenntniß des Publikums, so sei es möglich, daß aus den Kreisen derselben diese Thatsachen zur Kenntniß der Zulassungsstelle gelangten, die dann in der Lage wäre, die Aufnahme dieser Thatsachen in den definitiven Prospekt zu verlangen.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den Antrag:

„Zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und der Bechlußfassung über denselben muß eine Frist von sechs Tagen liegen.“

EBenso wurde von der Kommission die Festsetzung einer weiteren Frist von sechs Tagen zwischen der Bechlußfassung über den Prospekt und der Einführung der betreffenden Wertpapiere für notwendig erachtet und der Antrag:

„Zwischen der Bechlußfassung über den Prospekt und der Einführung der in ihm bezeichneten Wertpapiere muß eine weitere Frist von sechs Tagen liegen.“

angenommen, nachdem vom Antragsteller darauf hingewiesen war, daß in den meisten Fällen dem Bechluß über die Zulassung zum Börsenhandel unmittelbar die Einführung der betreffenden Wertpapiere an der Börse folge, so daß den beteiligten Publikum keine Zeit bliebe, sich über den Werth dieser Wertpapiere zuverlässig zu informieren.

Endlich wurde als Absatz 3 des §. 38 ein Antrag des Inhalts angenommen:

„Die Zulassung von Anteilscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß dieselben sich verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitschriften zu veröffentlichen.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß es für die Beurtheilung des Werthes von Anteilscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften von großem Werthe sei, wenn deren Bilanzen

sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnung jährlich auch in deutschen Blättern zur Veröffentlichung gelangten. Durch diese Veröffentlichungen erlangte das Publikum eine zuverlässige Kenntnis über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens und werde demgemäß in die Lage versetzt, den Werth der betreffenden Wertpapiere richtig beurtheilen zu können.

Von anderer Seite wurde dieser Antrag befürwortet, weil durch denselben der beabsichtigte Zweck, das deutsche Publikum über die Betriebsergebnisse ausländischer Erwerbsgesellschaften, deren Wertpapiere an den deutschen Börsen eingeführt seien, dauernd auf dem Laufenden zu erhalten, nicht erreicht, sondern im Gegenteil eine Erfüllung derselben erleichtert würde. Nur in wenigen Staaten beständen Bestimmungen über die Grundzüge, welche bei der Aufstellung von Handelsbilanzen zu beachten seien, und würde die Aufstellung unrichtiger Bilanzen strafrechtlich geahndet, wie solches nach dem deutschen Altstengesetz der Fall sei. Es bestände also nicht die mindeste Gewähr dafür, daß die Angaben in den Bilanzen ausländischer Erwerbsgesellschaften richtig seien, vielmehr sei die ernste Bedrohung gerechtfertigt, daß die Bilanzen unrichtige Angaben enthielten oder in ihnen der richtige Stand des Unternehmens verschleiert würde, und daß durch die Veröffentlichung solcher Bilanzen in deutschen Zeitungen das deutsche Publikum ernstlich geschädigt werden würde.

Die Kommission schloß sich diesen Bedenken nicht an, sondern nahm den gestellten Antrag an.

Der Abtsatz 2 des §. 38 der Vorlage, welcher nach den erwähnten Beschlüssen der Kommission nunmehr als Abtsatz 5 aufzunehmen sein würde, wurde nicht weiter beanstandet und somit der gang §. 38 in nachstehender Fassung angenommen:

„Vor der Zulassung von Wertpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzureichen und zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konzertierungen und Kapitalerhöhungen.“

Der Prospekt muß den Beitrag, welcher in den Verlehr gebracht wird, sowie den Beitrag, welcher vorläufig vom Verlehr ausgeschlossen ist, und letzteres ferner die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgt ist, erschließen machen.

Zwischen der Veröffentlichung des Prospekts und der Beschlusshaltung über denselben muß eine Frist von sechs Tagen liegen. Zwischen der Beschlusshaltung über den Prospekt und der Einführung der in ihm bezeichneten Wertpapiere muß eine weitere Frist von sechs Tagen liegen.

Die Zulassung von Anteilscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß dieselben sich verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

Für Schuldbeschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldbeschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalstädtischer Kreditinstitute, sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung (§. 1) von dieser Verpflichtung entbinden.“

In der zweiten Lesung wurde zunächst in redaktioneller Beziehung beschlossen, in Abtsatz 1 die Worte „einzureichen und“ zu streichen und den Abtsatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Der Prospekt muß den Beitrag, welcher in den Verlehr gebracht, sowie den Beitrag, welcher vorläufig vom Verlehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, erschließen.“

erner wurde von der Subkommission der Antrag gestellt, den Abtsatz 3 folgendermaßen zu fassen:

„Nach Einreichung des Antrags auf Zulassung ist derlei von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Beitrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Genehmigung des Prospekts muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen. Zwischen der Veröffentlichung des genehmigten Prospekts und der Zulassung zum Börsenhandel muß eine weitere Frist von mindestens sechs Tagen liegen.“

Der Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß erfahrungsgemäß der von den Emissionshäusern eingereichte Prospektentwurf oft Abänderungen und Ergänzungen durch die Zulassungsstelle erfährt und daß das Publikum durch eine Veröffentlichung dieses Entwurfs sowie der von der Zulassungsstelle geforderten Abänderungen und Ergänzungen irritiert werden würde. Um das Publikum auf die beabsichtigte Einführung aufmerksam zu machen, genüge es, wenn der Antrag auf Zulassung unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Beitrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere veröffentlicht würde. Durch diese Veröffentlichung erlangte das Publikum und die Presse Kenntnis von der beabsichtigten Einführung und somit in die Lage, die einzuführenden Wertpapiere in Bezug auf ihre Sicherheit einer Prüfung zu unterziehen und etwaige Bedenken gegen deren Zulassung zur Kenntnis der Zulassungsstelle zu bringen. Eine Veröffentlichung des Prospekts könnte nach seiner Feststellung und Genehmigung durch die Zulassungsstelle bewirkt werden. Durch diese Veröffentlichung erlangte das Publikum Kenntnis von allen für die Beurtheilung der Sicherheit der einzuführenden Wertpapiere maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen und gewährte die festgesetzte Frist ihm hinreichend Zeit, sich darüber schlüssig zu machen, ob es sich an der Bezeichnung der einzuführenden Wertpapiere befreihen wolle.

Außerdem wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den Satz 2 des Abtsatz 3 folgendermaßen zu fassen:

„Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.“

Der Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß es an sich richtiger wäre, daß weitere Voraussetzung für die Zulassung von Wertpapieren und die Festsetzung der innehaltenden Fristen der Regelung durch die Börsenordnung zu überlassen, zumal die Fristen nicht für alle Arten von Wertpapieren einheitlich zu normieren seien würden. Beispieldshalber läge kein Grund vor, für Kommunalanleihen und für Pfandbriefe kommunalstädtischer Kreditinstitute, wenn dieselben nicht auf Grund des letzten Abtsatzes des §. 38 von dem Prospektzwang befreit würden, oder für inländische Eisenbahnen, so lange Fristen festzulegen. Auch Anleihen auswärtiger Staaten könnten durch die Festsetzung zu langer Fristen von deutschen Börsen ferngehalten werden. Es empfiehlt sich deshalb, nur die in jedem Falle einguhaltende Frist durch das Gesetz selbst festzulegen, im Uebriegen aber die Regelung dem Bundesrat oder den Börsenordnungen zu überlassen. Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß eine, nach den praktischen Bedürfnissen abgestufte Erweiterung der Fristen im Sinne

der obigen Darlegungen auch den Absichten des Bundesraths entsprechen werde.

Die Kommission nahm den ersten Satz nach den Beschlüssen der Subkommission, den zweiten Satz in der Fassung des zuletzt gestellten Antrages an.

Endlich wurde in der zweiten Fassung noch der Antrag gestellt, den Absatz 4 des §. 38 zu streichen, indem unter Bezugnahme auf die bereits in der ersten Fassung gegen diese Bestimmung hervorgehobenen Bedenken noch darauf hingewiesen wurde, daß, wenn die Bilanzen ausländischer Erwerbsgesellschaften in amtlichen Blättern, s. B. im Reichsanzeiger, veröffentlicht würden, das Publizatum diese Bilanzen für richtig halten und ihnen einen Werth beilegen würde, den sie in der That gar nicht verdienen. Außerdem würden wichtige Bilanzen von der Presse und denjenigen Bankhäusern, welche ein Interesse an dem betreffenden Wertpapier hätten, zum Nachteil des Publizatum fruchtlos werden können. Ferner ginge die Vorrichtung, daß auch bei Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften die Bilanzen derselben veröffentlicht werden müßten, erheblich über das Bedürfniß hinaus; es läge kein Grund zu einer solchen Vorrichtung vor, wenn es sich um staatlich garantirte Obligationen handele, wie solche namentlich von russischen Eisenbahngesellschaften in großem Umfange an dem deutschen Markt gebracht seien. Nebrigens sei die Bestimmung eine lex imperfecta. Denn wenn auch die Zulassungsstelle im Falle ihrer Nichtbefolgung die zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere von denselben wieder ausschließen könnte, so würden durch eine derartige Maßregel die Interessen der inländischen Besitzer dieser Wertpapiere so beträchtlich geschädigt, daß die Zulassungsstelle zu einer solchen Ausschließung sich schwerlich entschließen würde. Es sei demgemäß richtiger, die Regelung dieser Frage den Zulassungsstellen zu überlassen, die in geeigneten Fällen eine solche Veröffentlichung der Bilanzen den Einführungssystem auferlegen könnten.

Der Antrag auf Streichung des Absatz 4 wurde abgelehnt, dagegen wurde der, den letzten Äußerungen Rechnung tragende Antrag anstatt „dieselben“ zu sehen, „die Einheiten“ angenommen.

Der von einem Mitglied der Kommission gestellte Antrag: den §. 38 wie folgt zu fassen:

Absatz 1. Vor der Zulassung von Wertpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt einzutragen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält.

Absatz 2 entsprechend der Fassung der Subkommission.

Absatz 3. Gleichzeitig mit der Einreichung des Prospektes ist eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher das Wertpapier, dessen Zulassung beantragt wird, nach Art und Höhe des Werthes bezeichnet wird.

Absatz 4. Zwischen dieser Bekanntmachung bezw. der Einreichung des Prospektes und der Beschlüssefassung über denselben muß eine Frist von 4 Tagen liegen. Der Prospekt ist nach seiner Genehmigung zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung der in dem Prospekt bezeichneten Wertpapiere muß eine Frist von 4 Tagen liegen.“

sand durch die zu §. 38 gesetzten Beschlüsse seine Erdigung.

§. 38a.

Bon einer Seite wurde der Antrag gestellt, einen neuen §. 38a folgenden Inhalts einzufügen:

„Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen.“

Die betreffende Landesregierung kann in den Fällen, wo es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelt, diese Frist ermäßigen oder in Begiß bringen.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, daß es ein Mißstand sei, wenn Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften umgewandelt und unmittelbar nach ihrer Umwandlung die Aktien an der Börse eingeführt würden. Es gäbe Emissionsfirmen, welche die Umwandlung bestehender Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften geradezu mit einem Gewerbe gemacht hätten. Diese Firmen pflegten alle Vorbereitungen für die Umwandlung zu treffen und, wenn dann an der Börse eine ihres Geschäfts für die Einführung solcher Werthe günstige Konjunktur befände, ohne Rücksicht darauf, ob die Konjunktur eine voraussichtlich längere Dauer habe, oder sonst sich das Unternehmen zum Betriebe durch eine Aktiengesellschaft eigne, die Umwandlung vorzunehmen und unmittelbar darauf die Aktien an der Börse zur Einführung zu bringen. Hiergegen müßte das Publizatum geführt und verhindert werden, daß unter Benutzung einer ganz vorübergehenden Stimmung Aktien von Unternehmungen an der Börse eingeführt würden, die sich gar nicht zum Betrieb durch eine Aktiengesellschaft eigneten und deren wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung in keiner Weise einigermaßen zuverlässig beurtheilt werden könnte, da die finanziellen Ergebnisse während der Zeit, in welcher das Unternehmen sich noch im Privatbetrieb befindet, keine Grundlage für die Beurtheilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens als Aktiengesellschaft bieten. Denn einerseits erschien ein Theil der Verwaltungskosten der Privatunternehmungen in dem von diesen aufgestellten Bilanzen gar nicht als Ausgabe, sondern als Reingewinn, und seien außerdem die Verwaltungskosten der Aktiengesellschaften in Folge größerer Gehälter und Tantiemen meistens erheblich höher als die der Privatunternehmungen, andererseits pflegten vielfach die tüchtigen und zuverlässigen Privatunternehmer bei der Umwandlung aus dem Geschäft auszusteigen. Es sei deshalb zum Schutz des Publizatum unerlässlich, daß eine gewisse zeitliche Schranke für die Einführung solcher in Aktiengesellschaften umgewandelten Privatunternehmungen eingeführt würde, was durch den gestellten Antrag, in dem namentlich vorgesehen sei, daß eine Jahresbilanz der Aktiengesellschaft vor der Zulassung der Aktien aufgestellt und veröffentlicht sein möge, erreicht würde.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde gegen diesen Antrag das Bedenken erhoben, daß damit das Risiko der Emissionsfirmen erheblich gesteigert und diejenigen in Folge dessen genötigt werden würden, für dieses erhöhte Risiko größere Gewinne zu beanspruchen und demgemäß den Einführungsrabatt entsprechend zu erhöhen. Außerdem wäre eine einjährige Frist nicht genügen, um dem Publizatum ein zuverlässiges Urtheil über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens als Aktiengesellschaft und den Werth der betreffenden Aktien zu verschaffen. Eine weitere Verlängerung dieser Frist würde aber die Emissionsfähigkeit auf diesem Gebiete geradezu lähm legen, während doch die Umwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften nachweisbar in einer Reihe von Fällen zur Vermeidung schwererer Beeinträch-

tigungen des deutschen Kapitals gedenkt habe. Bielsack würde das Publizum bei Annahme des Antrages geschädigt werden, nämlich dann, wenn sich während dieses Jahres eine über die Erwartungen hinausgehende günstige Entwicklung des Unternehmens herausstelle, weil in diesem Falle der Emotionskurs der Aktien zweifellos eine entsprechende Steigerung erfahren würde.

Von anderer Seite wurde diejenen Ausführungen entgegengestellt und der Ausdruck gegeben, daß nur die Wertpapiere „völlig abgesägter Unternehmungen“ zum Handel an der Börse zugelassen werden sollten, da das Publizum selten in der Lage wäre, sich ein zutreffendes Urteil über die voraussichtliche Entwicklung derartiger neuer Aktiengesellschaften zu bilden, und es richtig sei, das Risiko, welches während der ersten Jahre des Betriebes solcher in Aktiengesellschaften umgewandelten Privatunternehmungen unzweifelhaft besteht, auf die groben Emotionsstellen zu übertragen, statt dasselbe von dem Publizum tragen zu lassen.

Ein dieser Ansicht entgegnerender Antrag, die Frist für die Zulassung neuer Aktiengesellschaften auf mindestens 3 Jahre nach deren Eintragung ins Handelsregister festzusetzen, wurde abgelehnt, und der §. 38a in der vorher angegebenen Fassung angenommen, nachdem noch darauf hingewiesen worden war, daß durch den zweiten Absatz des §. 38a den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben sei, in besonderen Fällen die festgesetzte Frist zu ermäßigen oder ganz in Wegfall zu bringen.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission beantragt, den zweiten Absatz redaktionell zu ändern und dahin zu fassen:

„Sofern es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelt, kann die Einhaltung der Frist durch die Landesregierungen (§. 1) ganz oder teilweise erlassen werden.“

Dagegen wurde von einer Seite der Antrag gestellt, den Eingang dieses Absatzes wie folgt zu fassen:

„In besonderen Fällen kann die Einhaltung u. s. w.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „gemeinnützige Unternehmungen“ zu eng sei, um in allen Fällen, in denen die Ablösung der Frist durch die berechtigte Rücksichtnahme auf die allgemeinen Interessen geboten sei, diese der Landesregierung zu ermöglichen. So z. B. sei die Ummwandlung der Industriellen Eisenbahnen in eine Aktiengesellschaft durch schwerwiegende vaterländische Interessen geboten gemeint, weil andernfalls das deutsche Kapital sehr erhebliche Verluste erlitten hätte. In solchen besonderen Fällen die Ablösung der Frist zu gestatten, sei dringend geboten.

Von den gleichen Erwägungen ging der von anderer Seite gestellte Antrag aus, den Absatz 2 des §. 38a wie folgt zu fassen:

„Die Einhaltung der Frist kann durch die Landesregierungen (§. 1) in einzelnen besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.“

Die Kommission trat dieser Ausführung bei und nahm den ersten der gestellten Anträge und den ganzen §. 38a an.

§. 39.

Zu §. 39 wurde von verschiedenen Seiten für notwendig bezeichnet, den sogenannten Handel „per Erscheinen“ zu verbieten.

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß der Handel per Erscheinen in den meisten Fällen zu einer mehr oder weniger wilden Agiotage benutzt würde. Durch diesen Handel würde es in vielen Fällen den Emotionshäusern ermöglicht, ihre zur öffentlichen

Zeichnung ausgelegten Effekten an der Börse „per Erscheinen“ zu einem höheren als dem Emotionskurs zu verkaufen, so daß dann die Zeichner leer ausgingen. Hierin liegt eine Schädigung des großen Publizums, welches sich an der Zeichnung beteiligt hätte; denn vielfach seien die Zeichner zur Beschaffung der Kautiose andere Effekten zu veräußern genötigt und hätten dann für ihre Kaufabschlände keine Verwendung, wenn demnächst in Folge des Handels „per Erscheinen“ auf die gezeichneten Aktien garnicht oder nur wenig zur Verhüllung gelangte. Auch bei der Emission von Staats- und Reichsanleihen habe sich der Handel per Erscheinen als störend erwiesen, indem der Kurs gedrückt wurde und dadurch die Emotionsstellen genötigt wurden, um die Emission nicht zu gefährden, größere Mengen der per Erscheinen an der Börse angebotenen Reichs- und Staatsanleihen anzunehmen.

Von anderer Seite wurde es als ein Vortheil des Handels „per Erscheinen“ bezeichnet, daß derselbe jedem die Möglichkeit gewähre, sich diejenigen Mengen von Wertpapieren, welche er zu haben wünsche, durch Gewährung eines verhältnismäßig geringeren Aufzuges zu sichern. Dieser Vortheil sei namentlich für das Privatpublizum von Bedeutung, welches bei den meisten Emotionsstellen den Erfolg der Zeichnung gar nicht voraussehen und demgemäß nicht beurtheilen könnte, wie hoch von ihm die Zeichnung bemessen werden müsse, um denjenigen Betrag an Wertpapieren, den er zu haben wünsche, auch in den Chat zu erlangen.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Nachtheile des Handels „per Erscheinen“ ganz wesentlich die mit ihm verbundenen Vortheile überschreiten, und nahm demgemäß den Eingang des §. 39 in folgender Fassung an:

„Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor besteder Zeichnung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte vor diesem Zeitpunkt sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmätern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notiert werden.“

Zerner war die Kommission der Ansicht, daß die Folgen der Nichtzulassung von Wertpapieren zum Handel näher präzisiert werden müßten, als solches im §. 39 der Regierungsvorlage geschehen, und daß ähnliche Bestimmungen in dieser Beziehung zu erlassen seien, als die Vorlage sie für den Börsenterminhandel vorgesehen habe. Selbstverständlich könne nicht davon die Rede sein, Geschäfte, welche über nicht zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere abgeschlossen seien, überhaupt zu untertragen, wohl aber sei es berechtigt und notwendig, für solche Geschäfte die Benutzung der Börseneinrichtungen unmöglich zu machen, deren Vermittelung durch die Kursmäter zu untersagen und zu verhindern, daß sich trotz der Nichtzulassung ein gewerbsmäßiger Handel außerhalb der Börse organisiere. Um Negatives zu verhindern, wäre es zu verachten, daß für Geschäfte in nicht zugelassenen Wertpapieren Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten notiert würden.

Die Kommission schloß sich diesen Erwägungen an und nahm den Antrag, für nicht zugelassene Wertpapiere in §. 39 folgende Bestimmung zu treffen:

„Für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgeprüft ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der

Benuzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmätern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden.“

an.

Dabei wurde konstatiert, daß es sich bei dem Verbot der Veröffentlichung von Preislisten nur um im Inland erschienene Veröffentlichungen handele, daß dagegen ein Grund vorliege, auch die Veröffentlichung von Preislisten in ausländischen Zeitungen über im Auslande oder an ausländischen Börsen bezahlte Preise zu untersagen. Sosem dieß Absicht nicht aus der Fassung des Antrages selbst hervorgeht, würde in der zweiten Lesung Berichtigung genommen werden müssen, diesen Zweifel klargestellen.

Der Antrag, dem §. 39 folgende beiden Absätze hinzuzufügen:

„Ebenso ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabdingbarer Handel in solchen Wertpapieren von der Börse ausgeschlossen.“

„Ohne Genehmigung einer Börsenaufsichtsbehörde dürfen für solche Wertpapiere Preise (Kurse) in öffentlichen Blättern oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notirt werden.“

wurde mit der Begründung zurückgesogen, daß der bereits von anderer Seite über die Folgen der Nichtzulassung von Wertpapieren gestellte Antrag im Wesentlichen das treffe, was mit dem vorerwähnten Antrage übereinstimmt sei.

In der zweiten Lesung wurde der von der Subkommission gestellte Antrag angenommen:

den ersten Abzug des §. 39 als neuen §. 38 b mit der Überschrift „Handel auf Er scheinen“ aufzunehmen und die beiden letzten Sätze desselben wie folgt zu fassen:

„Bei diesem Zeitpunkt sind solche Geschäfte von der Benuzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmätern nicht notirt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.“

Ferner wurde in der zweiten Lesung beantragt, in dem nunmehr noch verbleibenden §. 39 den letzten Satz im ersten Abzug wie folgt zu fassen:

„Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.“

Endlich wurde in der zweiten Lesung von einem Mitglied der Kommission beantragt, dem §. 39 Abzug 1 noch folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.“

Bei Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß an vielen Börsen ein nichtamlicher Handel in Kreisobligationen, Obligationen von Kleinbahnen und ähnlichen Wertpapieren bestände, der unmöglich gemacht werden würde, wenn die Veröffentlichung von Kursen für die über diese Wertpapiere an der Börse abgeschlossenen Geschäfte untersagt würde.

Durch die Unterbindung dieses Handels würden nicht bloß die Interessen der betreffenden Kommunalverbände und Kleinbahnen, sondern auch die des Privatpublikums auf das Empfindliche geschädigt werden, da dadurch die Abschlagsfähigkeit und somit der Wert solcher Papiere erheblich beeinträchtigt werden würde. Da diese Wertpapiere nur in so geringen Mengen vorhanden seien, daß sie das für die Zulassung zum Börsenhandel an den einzelnen

Börsen vorgeschriebene Mindestkapital nicht erreichten, so seien dieselben von dem amtlichen Handel an den Börsen ausgeschlossen. In solchen Fällen, in denen die Zulassung zum Börsenhandel meist aus dem Grunde nicht nachgebracht sei, weil eine Ablehnung derselben zu erwarten stände, sonder lediglich, weil das vorgeschriebene Mindestkapital nicht erreicht sei, müsse die Börsenordnung die Veröffentlichung der Kurse für die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte gestatten dürfen. Selbstverständlich könnten in der Börsenordnung nur die Grundsätze für die ausnahmsweise Zulassung der Kurszettel enthalten sein, während die Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall den Börsenorganen obliege.

Die beiden zu §. 39 gestellten Anträge wurden angenommen.

Dadurch, daß das Verbot der Veröffentlichung der Kurse sich nur auf die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bezieht, ist das in der ersten Lesung geäußerte Bedenken bezüglich der Veröffentlichung von Kursen über im Auslande abgeschlossene Geschäfte bestigt.

Ferner wurde der Antrag gestellt, einen neuen Paragraphen folgenden Inhalt einzufügen:

„Wenn Wertpapiere öffentlich zur Bezeichnung angekündigt werden, so ist in der Ankündigung zu bestimmen, wie die Bezeichnung im Falle der Überzeichnung erfolgen soll, widrigens die Zulassung zum Börsenhandel abgelehnt wird.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß die Emissionshäuser vielfach völlig willkürlich bei der Bezeichnung der zur Bezeichnung ausgelegten Wertpapiere an die Zeichner verführen. Sei die Nachfrage nach dem bezeichnenden Wertpapier eine große und eine wesentliche Steigerung der Kurse zu erwarten, oder sei der Kurs bei dem Handel „per Er scheinen“ ein höherer als der Bezeichnungskurs, so erhielten die Zeichner verhältnismäßig wenig und es würde der größte Theil zu dem höheren Kurs an der Börse veräußert. Ebenso fänden vielfach Beginnungszeichen der Händler bei der Bezeichnung statt, wenn eine Kursteigerung für die einzufahrenden Wertpapiere zu erwarten sei; umgekehrt würden, wenn ein Rückgang in dem Kurs zu befürchten sei, die kleinen Zeichner vorwiegend berücksichtigt. Zur Begründung dieser Wohlhabenheit sei die Angabe des Emissionshauses über die Art und Weise, in welcher es die Bezeichnung im Falle der Überzeichnung vorsieht, beabsichtige, unerlässlich.

Demgegenüber wurde von dem Präsidenten des Reichsbunddirektoriums auf die Schwierigkeit hingewiesen, welche einer, eine jede Begünstigung ausschließenden Bezeichnung von Wertpapieren bei einer ewigen Überzeichnung entgegenstände. Die Reichsbank habe wiederholt die Grundsätze für die Bezeichnung auf Zeichnungen von Reichsanleihen im Falle der Überzeichnung ändern müssen, ohne auch jetzt schon zu einem völlig einwandfreien und jede Begünstigung Einzelner auskliebenden Verfahren gelangt zu sein. In Bezug auf dieses Verfahren erklärte der Präsident des Reichsbunddirektoriums, daß bei den Emissionen von deutscher Reichsanleihe nach Feststellung des Gesamtmumma der Zeichnungen der Anteilbeitrag auf die einzelnen Zeichnungsstellen — die Reichsbank in Berlin mit ihren Zweigstellen und die als private Bezeichnungsstellen fungirenden ca. 120 Bankfilialen — nach Ermeessen des Reichsbund-Direktoriums verteilt würde. In gleicher Weise erfolgte gemäß Projekt die Bezeichnung an die Zeichner nach dem Ermeessen jeder Bezeichnungsstelle. Um jedoch ein möglichst gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, würde den privaten Bezeichnungsstellen stets mitgeteilt, nach welchen Grundsätzen die Bezeichnung bei den Reichsbankfilialen erfolgte. Die Reichs-

bank selbst hielt im Allgemeinen daran fest, daß die kleinen Zeichner den Betrag ihrer Zeichnung voll zugelassen erhalten. Die obere Grenze, bis zu welcher dies hätte geschehen können, hätte in den letzten sechs Jahren zwischen 200 M. und 12 000 M. je nachdem die Anleihe mehr oder weniger überzeichnet worden wäre, geweckt. Zeichnungen über höhere Verträge wären im Verhältniß zu den überhaupt angemeldeten Zeichnungen veräusserlich. Um das materielle Ziel einer gerechten Zutheilung thunlichst zu erreichen, mühten bei jeder Emmission besondere Anordnungen getroffen werden, welche — neben den im Allgemeinen maßgebenden Börsenverhältnissen — dem Erreichen der Zeichnungsmöglichkeiten im einzelnen Halle ärmlich weiten Spielraum ließen. Je mehr die Erfahrung lehrte, daß Zeichnungen vorgeschobener Personen benutzt oder gröbere Zeichnungen in kleinere Verträge zerlegt würden, um mehr Ziele zu verteilen, desto mehr hätte sich die Erweiterung des Erreichens als nöthig erwiesen. Den Bankanstalten würde empfohlen, diejenigen größeren Beträge, welche voraussichtlich zu bestehender Kapitalsanlage bestimmt waren, thunlichst zu bevorzugen und möglichst voll zu berücksichtigen, spekulativen Zeichnern dagegen nur einen geringeren Betrag zuzuteilen. Ebenso würden von der vorzugsweise Berücksichtigung solche Zeichner ausgeschlossen, welche in der Erwartung einer stärkeren Zutheilung unter eigenem oder fremdem Namen größere Zeichnungen in verschiedne kleinere Zeichnungen zerlegt hätten.

Von anderer Seite wurde der Tendenz des Antrags zugestimmt, jedoch darauf hingewiesen, daß die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse und zur Beteiligung der größten Mißstände führen würden. Zweifellos sei auch schon nach dem gegenwärtigen Rechtszustande das Emmissionshaus, welches einen bestimmten Betrag von Wertpapieren zur öffentlichen Zeichnung auslege, verpflichtet, diesen Betrag unter die Zeichner zu verteilen, und machen Scheinzeichnungen durch das emittierende Haus selbst oder durch befreundete Häuser oder durch Angestellte nicht bloß das emittierende Haus civilrechtlich verantwortlich, sondern dieselben seien unter Umständen sogar strafrechtlich verfolgbar. Jedenfalls seien derartige Manipulationshandlungen, welche nach dem Gesetzentwurf der ehrengerichtlichen Abhndung unterliegen. Das Gleiche sei der Fall, wenn bei der Zutheilung Begünstigungen befreundeter Häuser stattfänden, ohne daß diese Begünstigungen allen Zeichnern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, bewilligt würden. Sicherlich sei es zulässig, bei der Zutheilung in erster Reihe solche Zeichner zu berücksichtigen, welche die Wertpapiere als Kapitalsanlage zu erwerben beabsichtigten. Dagegen würde es als ein ehrengerichtlich zu ahndendes Verfahren angesehen werden müssen, wenn bei einer unerwarteten Steigerung der Kurse das Emmissionshaus bei der Zutheilung der zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Wertpapiere nicht nach einheitlichen Grundlagen verfahren, sondern befreundete Häuser in erster Reihe berücksichtigen wollte.

Nach diesen Erörterungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen.

Endlich wurde beantragt, einen neuen §. 39b folgenden Inhalt einzufügen:

„Für nicht zugelassene Wertpapiere darf ohne Genehmigung einer Börsenaufsichtsbehörde in öffentlichen Blättern oder mittels mechanisch hergestellter Aufschriften ein Projekt nicht veröffentlicht noch zum Ankauf oder zur Zeichnung solcher Wertpapiere aufgefordert werden. Zuverhandlungen ziehen die Haftung gemäß §. 41 nach sich.“

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß auch die öffentliche Aufforderung zum Ankauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren unterlag, werden müsse, wenn von den in §. 39 angenommenen Bestimmungen ein Erfolg im Interesse eines größeren Schutzes des Publikums erwartet werden sollte. Ohne ein solches Verbot würde das Publikum zur Zeichnung von Aktien öffentlich aufgefordert werden können und würde sich vielleicht an der Zeichnung in der Annahme beteiligen, die aufgelegten Wertpapiere auch an der Börse gehandelt würden, es würde dadurch, daß dies nicht der Fall, eine erhebliche Schädigung seiner Interessen erfahren.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen der meisten Börsen für die Zulassung von Aktien zum Handel an denselben eine bestimmte Minimalgrenze des Aktienkapitals festgesetzt sei, und daß somit alle Aktienunternehmungen, welche diesen Betrag nicht erreichen, völlig von dem Handel an der Börse ausgeschlossen seien. Eine öffentliche Aufforderung zum Kauf von Aktien solcher Unternehmungen oder zur Zeichnung auf diese Aktien zu verbieten, könne in keiner Weise gerechtfertigt werden, zumal diese Unternehmungen in hohem Maße solide sein könnten. Wolle man, worauf allerdings aus den in der Enquête-Kommission näher dargelegten Gründen Wert zu legen sei, die kleineren Aktienunternehmungen von der Börse ausschließen, so dürfe ihnen doch die Unterbringung der Aktien durch öffentliche Aufforderung nicht verboten werden. Auch erzielten häufig Aufforderungen zur Zeichnung auf Aktien gemeinnütziger Unternehmungen, wie Volksbäder, Bauvereine u. s. w., deren Verbot weite Interessenkreise erheblich schädigen würde.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

S. 40.

Bei §. 40 wurde von einem Mitgliede der Kommission auf die Rothenwedig'sche hingewiesen, Bestimmungen darüber zu treffen, welcher Mindestbetrag des Grundkapitals für die Zulassung von Aktien zum Handel an den einzelnen Börsen maßgebend sein solle. Schon jetzt hätten einzelne Börsen einen solchen Mindestbetrag des Grundkapitals festgesetzt; dieser Betrag müsse aber für die größeren Börsen als zu gering angesehen werden. Insbesondere sei für die Berliner Börse eine wesentliche Erhöhung des auf eine Million festgelegten Mindestbetrages geboten. Schon jetzt sei die Zahl der an der Berliner Börse zum Börsenhandel und zur Notizierung zugelassenen Wertpapiere eine so große, daß eine sachgemäße Kontrolle über die Festsetzung der Börsenkurse völlig ausgeschlossen sei. Auch müsse es für wirtschaftlich bedenklich erachtet werden, daß kleinere Aktienunternehmungen in Provinzen, in deren Bezirk selbst Börsen vorhanden seien, die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel nicht an diesen Provinzialbörsen nachzuholen, sondern in stets steigendem Umfang sich an die großen Börsen heranbringen und die Zulassung ihrer Aktien zum Handel an denselben von den Börsenorganen bewilligt erhalten.

Dadurch trete eine in hohem Maße bedenkliche Konkurrenz der gesammten Geschäfte in Berlin ein, während die Provinzialbörsen immer mehr und mehr an Bedeutung verloren. Dies sei um so unerwünschter, als die Beeinflussung der Kurse von Aktien solcher kleineren Unternehmungen an den großen Börsen durch unlautere Manipulationen viel leichter sei als an den Provinzialbörsen, deren Besucher viel zuverlässiger über den finanziellen und wirtschaftlichen Stand der in ihrer Provinz belegenen Unternehmungen informiert seien als die Mitglieder der großen Börsen, für die diese provinziellen Unternehmungen immer nur eine untergeordnete Bedeutung hätten. Die Börsenkommission hätte demgemäß, von der Er-

wägung ausgehend, daß die Aktien von kleineren Aktiengesellschaften überhaupt zum Börsenhandel ungeeignet seien, befürwortet, den Mindestbetrag des Grundkapitals für zum Börsenhandel zugelassene Unternehmungen auf eine halbe Million festzulegen und diesen Betrag für Frankfurt a. M. und Hamburg auf zwei und für Berlin auf drei Millionen zu erhöhen. Für die leichteren drei Börsen solle eine Ausnahme nur imsonst Platz greifen dürfen, als es sich um Unternehmungen handele, welche an diesem Orte selbst oder in ihrer Nähe erzielt seien. Wolle man nun auch nicht diese Vorschläge der Börsenkommission in das Gesetz selbst aufnehmen, da immerhin eine Abweichung davon sich im Laufe der Zeit als nützlich und zweckmäßig ergeben könnte, so sei es doch geboten, daß der Bundesrat sich mit dieser Frage befasse und den Mindestbetrag des Grundkapitals für die an den einzelnen Börsen zugelassenen Wertpapiere festsehe.

Ebenso sei es geboten, auch den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Wertpapiere festzusehen. Es könne in keiner Weise gerechtfertigt werden, daß, während das deutsche Aktiengesetz den Mindestbetrag der einzelnen Aktien, soweit es sich nicht um gemeinnützige Unternehmungen handle, auf 1000 M. festlege, ein derartiger Mindestbetrag für außerdeutsche Aktiengesellschaften nicht bestände, und daß demgemäß Aktien außerdeutscher Unternehmungen von einem erheblich geringeren Betrage tatsächlich an den deutschen Börsen zugelassen würden. Aus den Verhandlungen über das Aktiengesetz ginge hervor, daß man die Festlegung des Mindestbetrages der einzelnen Stücke, der übrigens seitens der verbündeten Regierungen auf 5000 M. in Vorschlag gebracht war, allein aus dem Grunde für notwendig erachtet habe, um das ganz kleine Kapital von dem Erwerb solcher Aktien auszuschließen. Dieser Gesichtspunkt spreche noch mehr für eine Erhöhung des Mindestbetrages ausländischer Aktien, weil bei den ausländischen Aktiengesellschaften diejenigen Garantien nicht vorhanden seien, die das deutsche Aktiengesetz zum Schutz der Aktionäre gegeben hätte. Auch bei ausländischen Anleihen sei vielfach der Mindestbetrag der einzelnen Stücke ein so niedrig, daß das Kleinkapital dadurch geradezu zur Anlage in solchen Wertpapieren verleitet würde. Der höhere Preis, den vielfach die kleineren Stücke ausländischer Anleihen hätten, beweise, daß das Kleinkapital, verleitet durch die versprochenen höheren Raten, vielfach Anlage in denselben sucht. Aus diesem Grunde sei es geboten, daß auch der Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Wertpapiere nach Maßgabe der dargelegten Gesichtspunkte vom Bundesrat festgesetzt werde. Um dieses zu erreichen, würde es sich empfehlen, den Eingang des §. 40 dahin zu fassen:

„Dienähnliche Bestimmung darüber, welcher Mindestbetrag des Grundkapitals für die Zulassung von Aktien zum Handel an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie über den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Wertpapiere liegt dem Bundesrat ob.“

und wurde ein diesbezüglicher Antrag in der Kommission gestellt.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf hingewiesen, daß der Bundesrat auch ohne die vorgeschlagene Bestimmung sich mit der Frage des für die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel maßgebenden Grundkapitals, sowie des Mindestbetrages der einzelnen Stücke der zugelassenen Wertpapiere befassen und hierauf bezügliche Vorschriften erlassen würde. Der gestellte Antrag müsse demgemäß als nicht notwendig bezeichnet werden, unterliege aber andertheils keinen wesentlichen Bedenken.

Hierauf wurde der Antrag von der Kommission an-

genommen, dem in der zweiten Lesung folgende Fassung gegeben wurde:

„Der Bundesrat bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Wertpapiere.“

Ebenso wurde ein Antrag angenommen, dem §. 40 einen leichten Abzug des Inhalts hinzuzufügen:

„Die Beugniß der Landesregierung, ergänzende Bestimmungen zu treffen, wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem Bundesrathe mitzuhilfen.“

um außer Zweck zu stellen, daß, soweit allgemeine Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und über die Voraussetzungen der Zulassung vom Bundesrathe nicht getroffen sein sollten, die Landesregierungen derartige ergänzende Bestimmungen zu erlassen befugt seien.

In zweiter Lesung wurde jedoch das Wort „Bundestrat“ durch „Reichslandrat“ ersetzt.

Endlich wurde beschlossen, die Bestimmung in §. 40 der Vorlage:

„Der Bundesrat ist befugt, weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen.“ dahin zu ändern:

„Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung trifft der Bundesrat.“

um im Gesetze selbst vorzusehen, daß, soweit ein Bedürfnis zum Erlass weiterer Bestimmungen in der angewandten Richtung für ganz Deutschland vorhanden sei, solche auch haftstatisch erlassen werden.

§. 41.

Bei §. 41 gab die Frage, in welchem Umfange die Emisionshäuser für den Inhalt des Prospektes verantwortlich gemacht werden sollten, zu einer eingehenden Erörterung Veranlassung.

Von einer Seite wurden die Bestimmungen in dem Gesetzentwurf bezüglich der Haftung der Emisionshäuser für ungenügend erklärt, um einen wissamen Schutz für das Publikum gegen die Einführung unsolider Wertpapiere zu gewährleisten. Wenn das Handelsgesetz im Allgemeinen vorcriebe, daß jeder Kaufmann bei Handlungen, durch die die Interessen Anderer geschädigt würden, für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu haften hätte, so läge kein Grund vor, die Emisionshäuser von diesem allgemeinen Grundsatz auszunehmen und ihnen eine geringere Haftung aufzuerlegen. Die Haftung für grobes Verhülfen, soweit es sich um unrechte Angaben in dem Prospekt handle, und für Böslichkeit, sofern nur die Unvollständigkeit im Prospekt in Frage komme, sei entschieden nicht ausreichend; es müsse verlangt werden, daß die Emisionshäuser, welche Wertpapiere emittieren, in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des in dem Prospekt enthaltenen Angaben die gleiche Sorgfalt anzuwenden verpflichtet seien, als wenn es sich um den Erwerb von Wertpapieren für eigene Rechnung handle; diese Sorgfalt sei die eines ordentlichen Kaufmannes. Die Haftung für eine solche Sorgfalt könne um so eher verlangt werden, als die Emisionen meistens sehr erhebliche Gewinne den Emisionshäusern abwirken.

Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

in §. 41 Satz 1 die Worte: „ohne grobes Verhülfen“ zu ersehen durch die Worte: „bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“

und ferner den letzten Satz des ersten Absatzes, wie folgt, zu fassen:

„Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher Thatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böswilligem Verschweigen oder aus der Aufrachslösung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beruht.“

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen und von anderen Mitgliedern der Kommission wurde dieser Antrag entschieden belämpft. Schon die Regelung der Haftung der Emissionshäuser, wie sie die Vorlage in Aussicht nehme, hätte bei den Emissionshäusern ernste Verfolgungen hervorgerufen, und es mühte befürchtet werden, daß, wenn diese Haftung in der vorgeschlagenen Weise verschärft würde, die Emissionsfähigkeit im Innlande auf das Erheblichste beeinträchtigt und geschädigt werden würde. Außerdem sei zu fürchten, daß eine derartige Verstärkung der Haftung die soliden Emissionshäuser veranlassen würde, sich von der Emissionsfähigkeit überhaupt ganz zurückzuziehen, und daß dann die Emissionen in weniger solide und weniger leistungsfähige Hände gelangen würden. Dieses Widersprächen aber sowohl den allgemeinen Interessen, wie auch den Interessen des anlagebedürftigen Publikums. Besonders sei es unbillig, die Emissionshäuser auch in Bezug auf die Unvollständigkeit des Prospekts für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns halten zu lassen. Nach den Beschlüssen der Kommission zu §. 36 habe die Zulassungsstellen die Ausgabe und die Prüfung, dafür zu sorgen, daß das Publizum über alle zur Beurtheilung der zu emittierenden Wertpapiere nothwendigen Thatsachen und rechtlichen Verhältnisse sowohl als möglich informiert werde, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zulassen. Wenn alle Zulassungsstellen, die nach den Beschlüssen der Kommission zur Hälfte aus Mitgliedern zu bestehen hätten, die nicht ins Börsenregister eingetragen, also am Börsenhandel nicht gewöhnlich beteiligt seien, ihre Schuldigkeit hätten, könne in Zukunft der Fall, daß Prospekte, welche die zur Beurtheilung nothwendigen Angaben nicht enthielten, überhaupt kaum mehr vorkommen. Erstens aber die Zulassungsstellen durch die Zulassung eines Wertpapieres zum Börsenhandel an, daß in dem Prospekt alle zur Beurtheilung des Wertes derselben nothwendigen Angaben enthalten seien, so könne man unmöglich hinterher die Emissionshäuser wegen Unvollständigkeit des Prospekts mit der Behauptung in Anspruch nehmen, daß diese Unvollständigkeit auf die Aufrachslösung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beruhe. Die Vorlage ginge bis an die äußerste Grenze dessen, was ohne empfindliche Störung der gesammten Emissionsfähigkeit verlangt werden könne, zumal nicht auger Acht gelassen werden dürfe, daß die Prüfung, ob bei der Urimlichkeit und Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verlegt sei, vielfach erst längere Zeit nach der Emission stattfinde und die Gefahr vorliege, daß der Richter sich durch Thatsachen in seinem Urtheile bestimmten lassen würde, welche nicht zur Zeit der Emission, sondern erst hinterher sich als wesentlich für die Beurtheilung des Unternehmens herausgestellt hätten.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Erwägungen an, soweit es sich um die Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt handele, und lehnte die beantragte Änderung des zweiten Satzes des §. 41 demgemäß ab. Dagegen war sie der Ansicht, daß in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben die Forderung der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchaus be-

rechtigt sei, und nahm den hierauf bezüglichen Theil des gestellten Antrags an.

Ebenso wurde ein von einem Mitglied der Kommission gestellter Antrag, dem §. 41 als zweiten Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Die Erfüpflicht erstreckt sich auf diejenigen, welche die Wertpapiere in den Verkehr eingeführt haben.“

angenommen.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß namentlich bei der vorgeschlagenen Verstärkung der Haftung der Emissionshäuser dieß dazu übergehen könnten, für die Einführung der Wertpapiere in den Verkehr besondere Anstalten (Altunternehmungen) zu errichten, die, mit einem geringen Kapital ausgestattet, von den Emissionshäusern die gesammte Emission übernehmen und dann ihrerseits in den Verkehr bringen würden. Auf diese Weise würde sich die Bestimmung in Absatz 1 über die Haftung der Emissionshäuser umgehen lassen, indem dann nicht die Emissionshäuser, sondern die zu dem besondern Zweck errichteten Anstalten die Wertpapiere in den Verkehr einführen würden.

Von anderer Seite wurde diesem Antrage entgegengehalten, daß durch die Bestimmung in Absatz 2 der Vorlage, wonach die Erfüpflicht der Emissionshäuser dadurch nicht ausgeschlossen würde, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herstellend bezeichnet, die Interessen des Publikums genügend geschützt würden und daß es namentlich auch verhindert würde, daß die Emissionshäuser, wie es jetzt in der Regel geschieht, den wesentlichen Inhalt des Prospektes selbst durch einen Anderen unterzeichnen ließen, sich selbst aber nur aus die Erklärung beschränken, daß sie auf Grund des obigen Prospektes die Einführung der betreffenden Wertpapiere zum Börsenhandel in Antrag brächten. Da nach der Bestimmung in Absatz 1 ferner die Emittenten allen Besitzern eines solchen Wertpapieres für den Schaden hafteten, welcher denselben durch die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Prospektes unter der in diesem Paragraphen angegebenen Voraussetzung entstanden sei, so befänden die Haftung der Emissionshäuser auch ohne die vorgeschlagene Bestimmung allen Besitzern der Wertpapiere gegenüber, gleichgültig, ob dieselben die Wertpapiere direkt vom Emissionshäuse oder von einem Anderen erworben hätten.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen wiesen außerdem darauf hin, daß nach der Begründung zu §. 41 des Entwurfs auch diejenigen, welche sich der Unterzeichner des Prospektes als vorgeschobener Personen bedient haben, der Haftung unterliegen. Der vorliegende Antrag, welcher jene Bemerkung in den Motiven geleglich festlegen wolle, erreichte dies keineswegs, trage vielmehr das Moment der (nach Genehmigung des Prospektes erfolgten) Einführung hinein, welches hier nicht verwirklichbar erscheine.

Der Absatz 2 des §. 41 wurde von der Kommission angenommen.

In der zweiten Lesung wurde von einer Seite zu §. 41 die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, d. h. die Verstärkung der Haftung des emittirenden Bankhauses auf „grobes Verschulden“ und nicht, wie in der ersten Lesung beschlossen, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bejurwortet. Unter Bezugnahme auf die in der ersten Lesung gegen den Besluß der Kommission auf Verstärkung der Haftung der Emissionshäuser angeführten Gründe wurde noch darauf hingewiesen, daß das Publizum ein dringendes Interesse habe, die Emissionsfähigkeit in den Händen der ersten und vornehmsten Bankhäuser zu belassen. Erwäge man, um welche erhebliche Summen es sich handele, und daß ein unglücklicher Prozeß vielleicht

die Vermögen sämmtlicher emittirender Bankhäuser verschlingen würde, so sei es durchaus begreiflich, daß die Bankhäuser der durch den Besluß der Kommission bewirkten wesentlichen Verschärfung ihrer Haftung mit ernster Sorge entgegensehen. Es sei ja an sich möglich, auch bei Anleihen, die an verschiedenen inländischen oder ausländischen Börsen zur Einführung gelangten, die Haftung auf dieselben Stücke zu beschränken, welche von dem Emissionshaus an der betreffenden deutschen Börse eingeführt würden. Es seien auch vereinzelte derartige Fälle vorgekommen, daß von einer großen auch an außerdeutschen Börsen gehandelter Anleihe an den deutschen Börsen nur gewisse Stücke zum Börsenhandel zugelassen seien, was zur Folge habe, daß in diesen Fällen sich die Haftung der Emissionshäuser nur auf die von ihnen eingeführten, an den deutschen Börsen zugelassenen Theilbeträge beschränke. Es liege aber auf der Hand, daß die Emissionshäuser nur ausnahmsweise dazu übergehen könnten, die an den deutschen Börsen zur Einführung gelangten Wertpapiere auf bestimmte Theilbereiche der gesammelten Anleihe zu beschränken. Würde eine derartige Geschäftspraxis die Regel bilden, so würde der ganze Börsenverkehr auf das Erhebliche erschwert und wesentlich geschädigt werden. Im Allgemeinen müßten also die Emissionshäuser, obwohl sie an den deutschen Börsen nur Theilbeträge der Anleihen einführen, doch die gesammte Anleihe zum Handel an der Börse zugelassen beantragen. Hierdurch würde ihre Haftung ganz außerordentlich gesteigert und empfehle sich deshalb auch schon von diesem Gesichtspunkte aus die Beschränkung der Haftung der Emissionshäuser auf großes Versehen, soweit es sich um Unrichtigkeiten in den Prospalten handele.

Von anderer Seite wurde wiederholt auf die schweren Verluste hingewiesen, die durch die Einführung unsolider Wertpapiere das deutsche Kapital erlitten hätte, um die von der Kommission in der ersten Lesung beschlossene Verabschaffung zu rechtfertigen.

Die Kommission nahm den Antrag und damit die Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen an.

Zu §. 41 wurde ferner in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, den von der Kommission beschlossenen Absatz 2 zu streichen und statt dessen in Absatz 1 Zeile 4 und letzte Zeile hinter den Worten „welche den Prospekt erlassen haben“ hinzuzufügen: „sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht“. Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß durch die beschlossene Bestimmung der Benutzung anderer, weniger solventer Bankhäuser zu dem Zweck, um die eingeführten Wertpapiere in Verkehr zu bringen, nicht vorgebeugt werde, daß aber andererseits Personen für die Angaben in dem Prospekt verantwortlich gemacht würden, die mit denselben garnicht in Verbindung ständen.

Der Absatz, nicht bloß diejenigen, welche den Prospekt tatsächlich erlassen hätten, sondern auch diejenigen, welche sozusagen hinter dem Prospekte ständen, für die einzuführenden Wertpapiere und den Inhalt des Prospekts verantwortlich zu machen, würde der gestellte Antrag mehr entsprechen; nach diesem würden alle diejenigen, von denen der Prospekt ausgehe, d. h. welche als Urheber des Prospektes anzusehen seien, haftbar sein.

Hierbei wurde tonzählig, daß als solche Urheber des Prospekts selbstverständlich nicht diejenigen angesehen werden könnten, welche dem Emissionshaus das Material für die Ausstellung des Prospekts geliefert hätten, da diese zu dem Prospekt selbst in gar keiner Beziehung ständen.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und nahm die gestellten Anträge an.

Ferner wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, dem §. 41 als Absatz 3 hinzuzufügen:

„An Stelle des Schadensersatzes kann auf Zuverlehnung einer Geldbuße erkannt werden. Für die Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamthaftsduldner.“

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es wünschenswerth sei, auch in solchen Fällen, in denen der strafe Nachweis eines Schadens nicht gelungen sei, dem Richter die Möglichkeit auf Zuverlehnung einer Geldbuße zu geben.

Der Antrag wurde jedoch von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit dem Hinweis darauf bestimmt, daß die Gesetzgebung bisher eine solche Buße nur im strafrechtlichen Verfahren kenne und daß die Bestimmung jedenfalls nicht zu einer Verschärfung der Erfüllungspflicht der Emissionshäuser dienen würde.

Der Antrag wurde hierauf abgelehnt.

§. 42.

Zu §. 42 wurde der Antrag gestellt, daß die Erfüllungspflicht nicht bloß auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen seien, beschränkt bleiben, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werden sollte, welche über den im Prospekt angegebenen Betrag hinaus in den Handel gebracht seien.

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß es für das Publikum häufig schwierig sein würde, zwischen denjenigen Stücken, welche auf Grund des Prospekts zugelassen, und solchen, welche anderweitig in den Handel gebracht seien, zu unterscheiden, und daß deshalb die vorgeschlagene Erweiterung der Erfüllungspflicht durch die Rückstichtnahme auf die Interessen des Publikums geboten sei.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, daß die Vorlage in richtiger Weise die Haftung der Emissionshäuser beschränke, da denselben eine Haftung für solche Wertpapiere, die von ihnen gar nicht an der Börse eingeführt seien, unmöglich aufgebürdet werden könnte; oft läme es vor, daß nur ein geringer Theil einer Anleihe an der deutschen Börse eingeführt sei und daß es in hohem Grade unbillig wäre, daß Emissionshaus für die gesammelte, vielfach Hunderte von Millionen umfassende Anleihe haften zu lassen; dazu läme, daß eine derartige Bestimmung ganz überwiegend dem Auslande zu Nutze kommen würde, welches sich in der Lage befände, beim Eintritt einer Krisis und eines erheblichen Kursrückgangs die betreffenden Wertpapiere durch ein im Innlande abgeschlossenes Geschäft an einen Isländer zu veräußern, und damit das inländische Emissionshaus für die gesammten Beträge verantwortlich zu machen.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt. Der fernere Antrag, den Absatz 2 des §. 42, wie folgt, zu fassen:

„Der Erfüllungspflichtige kann der Erfüllungspflicht (Buße) dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises nebst 5 Prozent Zinsen für die Dauer der Besitzzeit des Letzteren übernimmt.“

wurde vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen war, daß derselbe in vielen Fällen, insbesondere dann unbillig sei, wenn für Wertpapiere, welche an deutschen Börsen zur Einführung gelangten seien, einige Jahre hindurch vielleicht erheblich höhere als die landesüblichen Zinsen gezahlt seien. Auch würde eine derartige Vorschrift es notwendig machen, daß von dem Besitzer der Zeitpunkt des Erwerbs der betreffenden Wertpapiere nachgewiesen würde, was, da in dem Schlußschein wohl nie die betreffenden Nummern angegeben seien, in den seltensten Fällen gelingen würde.

Endlich wurde der Antrag gestellt, den letzten Satz des Absatzes 3 des §. 42:

„Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt kennen müsste, und die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit jener Angaben nicht auf böswilligem Verhalten bestimmen beruht, welche den Prospekt erlassen haben.“

zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß es unbillig sei, die Haftung der Emissionshäuser ausschließen, wenn der Besitzer des Wertpapiers bei dessen Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte kennen müssen. Würde berücksichtigt, daß die Erwerber solcher Wertpapiere häufig einen niedrigen Bildungsgrad und geringe Geschäftserfahrung hätten, so könne von ihnen die Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt bei dem Erwerbe der Wertpapiere um so weniger verlangt werden, als nach der Vorlage sowie den Beschlüssen der Kommission die Haftung der Emissionshäuser bei Unvollständigkeit des Prospekts nur bei böswilligem Ver Schweigen oder bei böswilliger Unterlassung einer ausreichenden Prüfung stattfinde.

Von anderer Seite wurde diesem Antrage entgegengehalten, daß derselbe über das beabsichtigte Ziel, die weniger geschäftsgewandten Bevölkerungsklassen zu schützen, hinausgehe, indem bei der beantragten Streichung der Bestimmung der Emittent auch Käufleuten und Bankiers gegenüber, die die gleiche Geschäftserfahrung hätten wie er selbst, haftet, wenn auch diese Bankiers bei der Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben in dem Prospekt hätten kennen müssen, ja sogar, wenn ihnen in dieser Beziehung ein großes Ver schulden zur Last stelle. Auch letzteres könne sehr wohl vorkommen, insbesondere, wenn es sich um Emissionen handele, um welche mehrere konkurrierende Bankiergruppen sich beworben hätten, von denen jede die gleichen Erhebungen über die für die Beurtheilung der Sicherheit maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse veranstaltet habe. Wolle man dem, dem Antrage auf Streichung der genannten Bestimmung zu Grunde liegenden Gedanken gerecht werden, so könne man wohl so weit gehen, die Haftung der Emissionshäuser insoweit zu befristen, als die Besitzer der Wertpapiere bei dem Erwerb derselben die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Prospekte bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegen, hätten kennen müssen.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag angenommen, indem sich die Kommission vorbehält, der Bestimmung in der zweiten Lesung eine den leichten Ausführungen gerecht werdende anderweitige Formulierung zu geben.

Im Gemässheit dieses Vorbehaltts wurde in der zweiten Lesung beantragt, dem Absatz 3 folgende Worte hinzuzufügen:

„Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in seinen Angelegenheiten beobachtet, kennen müsste, es sei denn, daß die Ergräblichkeit durch böswilliges Verhalten begründet ist.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß bereits in der ersten Lesung Bedenken gegen die völlige Streichung des leichten Satzes des Absatz 3 der Vorlage geäußert und auch von denselben, welche die Streichung beantragt hätten, die Nothwendigkeit anerkannt

sei, einen gewissen Schutz dagegen zu schaffen, daß die Emissionshäuser nicht von solchen Personen in Anspruch genommen würden, von denen man erwarten könnte, daß sie ein ebenso guttressendes Urtheil über die Sicherheit der zur Einführung gelangten Wertpapiere haben könnten und müßten, wie die Emittenten selbst. Wenn die Streichung des leichten Absatzes von dem Gesichtspunkt aus gerechtfertigt worden sei, daß man von den weniger gebildeten und weniger geschäftsgewandten Bevölkerungsklassen bei Erwerb von Wertpapieren die Anwendung einer gewöhnlichen Sorgfalt nicht verlangen könne, so sei durch den gestellten Antrag dieser Auffassung volle Rechnung getragen. Derselbe unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß er nicht wie diese allgemein die Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt verlange, sondern nur die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche der angeblich Geschädigte in seinen Angelegenheiten beobachte, und daß in Folge dessen die Sorgfalt, zu der der Einzelne verpflichtet sei, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse derselben verschieden normirt sei.

Die Kommission stöhlt sich diesen Ausführungen an und nahm den gestellten Antrag an.

Der Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage wurde zurückgezogen.

§. 43 u. 44.

Bei §. 43 wurde der Antrag gestellt, den Erlaubnisspruch bereits in drei Jahren an Stelle von fünf Jahren verjähren zu lassen, indem darauf hingewiesen wurde, daß bei einer Frist von fünf Jahren es überhaupt schwer sein würde, die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Emision der betreffenden Wertpapiere gelegen hätten, festzustellen, und daß auch eine Haftung während dreier Jahre einen vollständig ausreichenden Schutz für das Publikum gegen die Einführung unsolider Wertpapiere bilden.

Der Antrag wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit einem Hinweis darauf befämpft, daß nach den statthaften Ermittlungen in zahlreichen Fällen die eingeführten Wertpapiere in den ersten Jahren ihre Rüthen bezahlt hätten und erst nach dem Ablauf von drei Jahren nothwendig geworden seien, und sodann von der Kommission abgelehnt.

Demnächst wurde der §. 43 und auch der §. 44 in der Fassung der Vorlage angenommen.

§. 44a.

In der zweiten Lesung wurde von einem Mitgliede beantragt, hinter dem §. 44 einen neuen §. 44a des Inhalts aufzunehmen:

„Für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§. 41 bis 44 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Ortes zuständig, an dessen Börsen die Einführung des Wertpapiers erfolgt ist. Besieht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelsfachen, so gehört der Reichstribunal vor die. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde zunächst darauf hingewiesen, daß sich im Börsensteuergesetz die gleiche Bestimmung finde, welche den Zweck habe, die Entscheidung prinzipsieller Fragen — denn um solche handele es sich bei der Börsensteuer ausschließlich — den betreffenden Landgerichten und namentlich den an diesen befindlichen Kammern für Handelsfachen zu übertragen. Auch bei der Haftung der Emissionshäuser liege ein bringendes Bedürfnis zum Erfolg der Bestimmung vor. Es liege auf der Hand, daß die Gerichte an denjenigen Orten, an denen Börsen beständen, die Börsenverhältnisse richtiger zu beurtheilen vermögen, als kleine Amtsgerichte, welche fast nie in die

Lage lämen, aus Börsengeschäften herrührende Streitigkeiten zu entscheiden. Zur Interesse einer zuverlässigen und einheitlichen Rechtsprechung liege es demgemäß, in den hier im Falle kommenden Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung dem am Sitz der Börse befindlichen Landgerichte, und wo bei diesem eine Kammer für Handelsfachen bestünde, dieser Kammer zu übertragen. Bei dieser Regelung würden die Emissionshäuser davor geschützt werden, daß jedes beliebige Amtsgericht zur Entscheidung der Frage, ob nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Anpruch auf Erstattung des Schadens wegen Unrichtigkeit und Unwollständigkeit des Prospektes begründet sei, angerufen werden könne. Namenslich die Mitwirkung der Kammer für Handelsfachen biete eine gewisse Gewähr dafür, daß der Richter über die bei der Einführung der Wertpapiere vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sachgemäß informiert werde.

Die Kommission nahm den Antrag an.

Vor Eintritt in die Beratung über Abfall IV der Vorlage „Börsenterminhandel“ wurde von Mitgliedern der Kommission der Wunsch geäußert, eine Zusammenstellung der an den einzelnen Börsen auf Zeit gehandelten Waren und Wertpapiere zu erhalten. Diesem Wunsch wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen entsprochen. Der Inhalt dieser Zusammenstellung ist nachstehend zum Abruck gebracht.

1. Zusammenstellung der an den einzelnen deutschen Börsen auf Termin gehandelten Produkte:

Berlin: Rohspiritus, Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggennehl, rohes Rübböl, raffiniertes Petroleum.

Breslau: Roggen, Hafer, Spiritus, Rübböl.

Danzig: Spiritus, Weizen, Roggen.

Königsl.: Weizen, Roggen, Rübböl.

Königsberg: Spiritus.

Magdeburg: Rohzucker, granulirter Zucker.

Potsch: Spiritus.

Stettin: Weizen, Roggen, Rübböl, Spiritus.

Leipzig: Kammzug.

Mannheim: Getreide.

Bremen: Baumwolle.

Hamburg: raffiniertes amerikanisches Petroleum, roher Kartofolesspiritus, Kaffee (Santos), Rübenz., Rohzucker (l. Produkt), granulirter und Kristall-Zucker.

2. Zusammenstellung der in Berlin auf Zeit gehandelten und amlich notierten Papiere.

Die nachstehend bezeichneten Papiere werden nahezu ausnahmslos auch in Frankfurt oder Hamburg oder an beiden Plätzen auf Termin gehandelt.

Benennung der Papiere.	Kapitalbetrag.
A. Deutsche Fonds.	
Deutsche 3 %ige Reichsanleihe	850 000 000 M.
Preußische 3 %ige Konsole .	635 000 000 "
B. Ausländische Fonds.	
Russische Banknoten	568 500 000 Rub. Papier
Russische Anleihe von 1880, 4 %ige Staatsanleihe von 1894, 3 1/3 %ige Goldanleihe und 4 %ige Konsole	—
Deutschreidische 1860 er Loosie	134 000 000 Guld. ult. 94
Ungarische 4 %ige Goldrente	634 000 000 Guld.
Ungarische 4 %ige Kronenrente	1 062 000 000 Kronen
Italienische Rente (früher 5 %ige abhänglich 20 % Couponssteuer)	8 847 000 000 Lire
Egyptische 4 %ige Staatsanleihe	56 000 000 Pfld. Sterl.
Westitalienische 6 %ige Anleihe von 1883	10 500 000 "
Westitalienische 6 %ige Anleihe von 1890	6 000 000 "
Westitalienische 6 %ige Anleihe von 1893	3 000 000 "
Türkische konvertirte 1 %ige Anleihe C und D	71 495 000 türk. Pfld.
Türkische 400 Frs. Loosie	1 907 400 Stück
C. Eisenbahn-Aktien.	
Aachen-Maastricht	8 250 000 M.
Dortmund-Gronau-Enschede	18 000 000 "
Wübed-Büchen	20 790 000 "
Wien-Ludwigsbahn	111 900 000 "
Marienthal-Mlawka	12 840 000 "
Ostpreußische Südbahn	13 500 000 "
Werribahn	15 000 000 "
Böhmisches Nordbahn	14 000 000 Guld.
Bulchteader Litt. B	17 300 000 "
Canada Pacific	65 000 000 Dollars
Gothard	50 000 000 Frs.
Jura-Simplon (Stammstrecke)	49 120 000 "
Italienische Meridionalbahn	210 000 000 Lire
Italienische Mittelmeerbahn	180 000 000 "
Luxemburg Prince Henri-Bahn	37 500 000 Frs.
Österreichische Nordwestbahn (Eibenthal)	36 000 000 Guld.
Südbahn (Vorbarren)	30 000 000 "
Österr.-Ungarische Staatsbahn (Franzosen)	369 000 000 Frs.
Sardinische Sekundärbahnen	106 000 000 Guld.
Schweizer Centralbahn	13 300 000 Lire
Nordostbahn	50 000 000 Frs.
Unionbahn	54 000 000 "
Warschau-Wiener	22 500 000 Rub. Papier
D. Bank-Papiere.	
Berliner Handels-Gesellschaft	65 000 000 M.
Darmstädter Bank	80 000 000 "
Deutsche Bank	100 000 000 "
Disconto-Kommandit-Antheile	115 000 000 "
Dresdener Bank	85 000 000 "
Nationalbank für Deutschland	45 000 000 "
Österreichische Kredit-Anstalt	40 000 000 Guld.
Wiener Bankverein	40 000 000 "
Russische Bank für auswärtigen Handel	20 000 000 Rub. Papier
E. Berg- und Eisenwerk-Aktien.	
Bochumer Gußstahl	21 000 000 M.
Konfidenzial Schalke	16 000 000 "
Dannenbaum	11 000 000 "
Dortmunder Union	39 000 000 "
Gelsenkirchen	36 000 000 "
Harpener	33 000 000 "

Benennung der Papiere.	Kapitalbetrag.	Benennung der Papiere.	Kapitalbetrag.
Hibernia	22 400 000 M.	Nobel-Dynamit-Trust	1 753 970 Pf. Sterl.
Königs- und Laurahütte	27 000 000 "	Hamburg-Amerikanische Badefahrt	90 000 000 M.
F. Andere Industrie- papiere		Norddeutscher Lloyd	40 000 000 "
Anglo - Continentale Guano- Werke	16 000 000 M.	Türkische Tabakregie	40 000 000 Frs.

3. Zusammenstellung der in Berlin, Wien, Paris und London gleichzeitig auf Zeit gehandelten und notierten Papiere.

A. Deutsche Fonds.

3% Deutsche Reichsanleihe	Berlin	—	—	London
3% Preußische konsolidirte Anleihe	Berlin	—	—	London

B. Ausländische Fonds.

Russische Banknoten	Berlin	Wien	Paris	—
Russische 4%ige Anleihe von 1880	Berlin	—	Paris	—
Russische 4%ige konsolidirte Eisenbahn-Obligationen von 1889 I und II	Berlin	—	Paris	London
Russische 4%ige Staatsrente (Papier-Rubel) von 1894	Berlin	—	Paris	—
Russische 3½%ige Goldanleihe	Berlin	—	Paris	—
Deutschösterreichische 5%ige 1860er Loosie	Berlin	Wien	Paris	—
Ungarische 4%ige Goldrente	Berlin	Wien	Paris	London
Ungarische 4%ige Kronemente	Berlin	Wien	Paris	—
Italienische Rente (früher 5%ige abhängig 20 % Couponsteuer)	Berlin	—	Paris	London
Egyptische 4%ige Staatsanleihe	Berlin	—	Paris	London
Westphälische 6%ige Anleihe von 1888	Berlin	—	—	London
" " " 1890	Berlin	—	—	London
" " " 1893	Berlin	—	—	London
Türkische konvertirte 1½%ige Anleihe C und D	Berlin	—	Paris	London
Türkische 400 Francs-Loosie	Berlin	Wien	Paris	—

C. Eisenbahnen-Altien.

Bohmisch-Nordbahn	Berlin	Wien	—	—
Bulgarehader	Berlin	Wien	—	—
Canada-Pacific	Berlin	—	—	London
Jura-Simplon	Berlin	—	Paris	—
Italienische Meridionalbahn	Berlin	—	Paris	—
Deutschösterreichische Nordwestbahn	Berlin	Wien	—	—
" (Elbthal)	Berlin	Wien	—	—
" Südbahn (Lombarden)	Berlin	Wien	Paris	London
Deutschösterreichisch-Ungarische Staatsbahn (Franzen)	Berlin	Wien	Paris	—
Warschau-Biener	Berlin	—	Paris	—

D. Bank-Papiere.

Deutschösterreichische Credit-Anstalt	Berlin	Wien	—	—
Wiener Bankverein	Berlin	Wien	—	—

E. Industriepapiere.

Nobel-Dynamit-Trust	Berlin	—	—	London
Türkische Tabakregie	Berlin	Wien	Paris	—

Anmerkung 1. Ein Ultimo-Berlehr, der zum Theil bedeutender ist als derjenige in einer Anzahl der vorausgeföhrten Papiere findet statt in Gotthardbahn in Berlin, Basel, Zürich, Genf, Lyon,
 - Schweizer Centralbahn - - - - -
 - - - - - Rodoßbahn - - - - -
 - - - - - Unionbahn - - - - -
 - Italienischer Mittelmeerbahn - - - - - Mailand, Rom und sonstigen italienischen Börsenplätzen.
 2. Von oben aufgeführten Papieren haben ferner starken Ultimo-Berlehr Jugo-Simplon in Basel, Zürich, Genf, Lyon,
 Italienische Meridionalbahn in Mailand, Rom und sonstigen italienischen Börsenplätzen,
 Warschau-Biener in Brüssel und zum Theil in Amsterdam.

IV. Börsenterminhandel.

Die Kommission beschloß zunächst zu dem
Börsenterminhandel in Wertpapieren

Stellung zu nehmen. In dieser Beziehung wurden folgende Anträge gestellt:

1. Der Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldberechtigungen einer inländischen Erwerbsgesellschaft ist durch die Börsenaufsichtsbehörde von einem näher zu bestimmten Zeitpunkt ab zu untersagen, wenn der Vorstand dieser Gesellschaft auf Grund Beschlusses der Hauptversammlung der Anteilseigner diese Unterlagung beantragt.
2. Der Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldberechtigungen von Erwerbsgesellschaften ist untersagt. Der Bundesrat ist befugt, in Antheile und Schuldberechtigungen einzelner Erwerbsgesellschaften den Börsenterminhandel zu gestatten, wenn diese Anteile und Schuldberechtigungen mindestens an einer ausländischen Börse (bzw. an zwei ausländischen Börsen) gehandelt werden und das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften mindestens 50 Millionen Mark beträgt.
3. Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Antheilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gefestigt werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsraths und den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sowie sämtlichen Angestellten dieser Gesellschaften ist der Börsenterminhandel für eigene Rechnung in Wertpapieren dieser Gesellschaften untersagt.

Auf diese Börsentermingeschäfte, auch wenn sie durch Mittelpersonen auf den Namen der letzteren abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen des § 63 Absatz 1 bis 3 Anwendung.

Strafverhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft."

Der leichte Antrag wurde vor Eintritt in die Beratung zurückgezogen, so daß für die Erörterung in der Kommission nur die zuerst genannten drei Anträge übrig blieben.

Der Begründung des Antrags zu 1 wurde ausgeführt, daß vielfach Aktien gewerblicher Unternehmungen in den Terminhandel hineingezogen würden, obwohl dieses den Wünschen und Interessen aller derjenigen Aktionäre, welche diese Aktien als Kapitalanlage und nicht als Spekulationsobjekt betrachteten, nicht entspräche. Die Einführung in den Terminhandel gelächte oft von Börseninteressenten, welche an dem Unternehmen nicht garnicht oder nur sehr wenig beteiligt seien, vielfach nur zu dem Zweck, neue Spielobjekte zu schaffen. Hiergegen müsse Vorsorge getroffen werden. Zweifellos über der Terminhandel in Aktien eines Unternehmens nicht bloß aus den Geschäfts-
gang desselben einen erheblichen Einfluß aus, sondern führe auch häufig Kursschwankungen herbei, die vielen Besitzern von Aktien, welche nicht durch Kaufe oder Verkäufe von solchen Geld verdienen, sondern nur im ungestörten Besitz derselben bleiben wollten, in hohem Maße unangenehm seien. Es müsse demgemäß als ein berechtigter Wunsch bezeichnet werden, daß die Entscheidung darüber, ob Anteile und Schuldberechtigungen von inländischen Erwerbsgesellschaften in den Terminhandel eingeführt werden sollten, in die Hände der Hauptversammlung bzw. des

Vorstandes solcher Gesellschaften gelegt würde. Wolle die Majorität der Aktionäre von solchem Terminhandel nichts wissen, so müsse derselbe durch die Börsenaufsichtsbehörde untersagt werden.

Gegen diesen Antrag wurde von anderer Seite eingewandt, daß derselbe eine praktische Bedeutung überhaupt nicht habe. Es sei außer Zweifel, daß der Kurshandel solcher Aktien, welche aus Termin gehandelt würden, mit Rücksicht auf den diesen Aktien beigelegenden sogenannten Fazionswert durch die Zulassung zum Terminhandel gesteigert würde. Es sei demgemäß nicht anzunehmen, daß die Mehrzahl der Aktionäre sich gegen die Zulassung zum Terminhandel und damit für eine Entwertung ihres Aktienbestandes aussprechen würde. Dazu läme, daß die großen Banken, welche geeignete Objekte für den Terminhandel haben wollten, in der Hauptversammlung einen günstigen Beschluß herbeizuführen wohl regelmäßig in der Lage sein würden, indem sie die Aktien der betreffenden Unternehmungen für kurze Zeit erwürben. Uebrigens ständen auch vielfach Vorstand und Aufsichtsrath solcher Unternehmungen unter dem Einfluß der großen Banken; es sei also auch von vornherein ein Widerstand gegen die Einführung der betreffenden Aktien in den Terminhandel nicht zu erwarten.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde hervorgehoben, daß dem Antrage erhebliche Bedenken nicht entgegenstanden, und von demselben auch für manche Fälle eine günstige Wirkung erwartet werden dürfe. Dagegen waren verschiedene Mitglieder der Kommission der Ansicht, daß die Bestimmung eine wesenliche Einschränkung des Terminhandels im Sinne der Antragsteller nicht zur Folge haben werde.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag ad 1 sowie ein zu demselben gestellter Unterantrag:

„Die Wiederzulassung solcher Wertpapiere zum Terminhandel kann auf demselben Wege, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Untersuchung erfolgen.“

Bei Beratung der Anträge zu 2 und 3 fand eine eingehende Erörterung der Vortheile und Nachtheile des Terminhandels in Wertpapieren überhaupt statt.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Gründe, welche man sonst für die Notwendigkeit des Terminhandels anführe: angemessene Vertheilung der Vorzüche nach Zeit und Ort; Vermeidung großer Schwankungen in den Preisen bei Schwankungen der Ernten u. s. w. beim Terminhandel in Wertpapieren augencheinlich nicht vorlägen. Der Terminhandel in Wertpapieren erstrecke sich auch überhaupt nur auf eine so kurze Zeit, meistens nur auf den folgenden Monat, daß schon aus diesem Grunde die für die Notwendigkeit des Terminhandels in Waaren hervorgehobenen Geschäftspunkte beim Terminhandel in Wertpapieren nicht als vorliegend anerkannt werden könnten. Zugegeben werden müsse, daß durch die Vergroßerung des Marktes, welche der Terminhandel in vielen Fällen bewirke, und durch die Möglichkeit, die Wertpapiere für den späteren Termin wieder zu laufen oder zu verkaufen, so erhebliche Schwankungen im Kurse, wie sie bei lediglich auf Kassa gehandelten Wertpapieren an einzelnen Tagen durch ein ganz vorübergehend erhöhtes Angebot oder durch eine wesentlich gestiegerte vorübergehende Nachfrage eintreten, im Wesentlichen ausgeschlossen seien. Ferner müsse es als ein Vortheil des Terminhandels in Wertpapieren, die auch an anderen Börsenplätzen des Auslandes gehandelt würden, anerkannt werden, daß durch sie der internationale Geldausgleich erleichtert würde. Hiermit seien aber auch im Wesentlichen die Vortheile des

Terminhandels in Wertpapieren erschöpft. Insbesondere sollte dem für die Berechtigung dieses Handels angeführten Grund, daß er die Möglichkeit hieße, in späterer Zeit flüssig werdende Gelder vorher zweckmäßig anzulegen, eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beigelegt werden, da solche Fälle, insbesondere beim Privatpublizum, im Vergleich zu der Gesamtzahl der abgeschlossenen Termingeschäfte verhältnismäßig selten vorkommen und außerdem die dadurch dem Kapitalisten gebotenen Vortheile verhältnismäßig gering seien.

Anderseits können die schwerwiegenden Bedenken gegen den Börsenterminhandel, die darin liegen, daß durch sie weite Kreise der Verdüsterung zu Spekulationen an der Börse veranlaßt würden, nicht verworfen werden. Besonders nachteilig sei der Terminhandel in Aktien gewöhnlicher Unternehmungen, weil dadurch die Börse einen Einfluß auf diese Unternehmungen gewinne, die einer ruhigen, geordnetlichen Entwicklung derselben nicht förderlich sei. Uebrigens habe sogar die „Freisinnige Zeitung“ aus diesem Grunde die Ausschließung der Industriepapiere von dem Terminhandel befürwortet.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Gesichtspunkte wurde von einer Seite der Börsenterminhandel in Antheilen und Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften allgemein zu unterlassen beantragt, mit der Maßgabe, daß der Bundesrat Ausnahmen von diesem Verbot nur insofern sollte gestatten dürfen, daß die Anteile und Schuldverschreibungen, die zum Terminhandel zugelassen, auch mindestens an einer bzw. zwei außerdeutschen Börsen gehandelt würden, und das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften mindestens 50 Millionen betrage, während von anderer Seite befürwortet wurde, das Verbot lediglich auf Bergwerks- und Industriepapiere sowie auf die Anteile von solchen Erwerbsgesellschaften zu beschränken, deren Kapital weniger als 20 Millionen Mark betränge.

Aus der Mitte der Kommission wurden diese Anträge auf Beschränkung des Börsenterminhandels in Wertpapieren aus allgemeinen Gründen befämpft. Es sei zu zugeben, daß es für den Terminhandel in Wertpapieren nothwendig sei, daß das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaften nicht ein zu geringes sei. Wenn die Börsen-enquetekommission einen Mindestbetrag von 20 Millionen in Vorschlag gebracht, so würde der Bundesrat demnächst sich mit der Prüfung zu beschäftigen haben, ob dieser Mindestbetrag allgemein oder für bestimmte Arten von Erwerbsgesellschaften angemessen sei und den Bedürfnissen entspreche. Ein gewisser Mindestbetrag würde allerdings als die Boraussetzung für einen berechtigten Terminhandel angesehen werden müssen. Bisher sei die Feststellung dieses Mindestbetrages den Organen der Börse selbstständig überlassen, und nach dem eingereichten Nachrhebe der aus Termin gehandelten Wertpapiere würde man nicht in Abrede stellen können, daß die Börsenorgane im Allgemeinen in Bezug auf die Zulassung von Wertpapieren zum Terminhandel das Richtige getroffen hätten. Sowenig dieses aber nicht der Fall sei durch die allgemeine Bestimmung in dem Gesetzentwurf, wonach der Bundesrat berechtigt sei, den Terminhandel in Wertpapieren von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, Fürsorge getroffen, daß diesem Terminhandel angemessene Grenzen gezogen würden, und daß nicht Wertpapiere in denjenigen einbezogen würden, die dazu nach der Natur der Verhältnisse ungeeignet seien.

Was die Beihilfeung des Privatpublizums an dem Terminhandel in Wertpapieren anlangt, so könne diese Beihilfeung an sich nicht allgemein als eine unberechtigte erachtet werden. Auch Privatpersonen, die ein größeres Vermögen besäßen, lämen oft in die Lage, zum Zwecke der Verwertung ihrer Kapitalien Termingeschäfte zu machen.

Uebrigens dürfe auch nicht übersehen werden, daß, wenn das Termingeschäft in Wertpapieren unterliegt würde, die Börse sehr leicht dazu übergehen könnte, sich andere Formen des Verkaufs, die nicht unter den Begriff des Terminhandels fielen, zu schaffen und auf diese Weise die Absicht des Gesetzes, das Privatpublizum von den Börsenspekulationen in Wertpapieren fern zu halten, zu vereiteln. Es sei allgemein bekannt, daß in Amerika ein Terminhandel in Wertpapieren nicht bestände, und daß gleichwohl das Spiel mit Wertpapieren an der Börse vielleicht in keinem Lande eine so große Ausdehnung gewonnen habe wie dort.

Dem letzteren Einwand gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse an der Newyorker Börse zum Beweise dafür, daß auch ohne Zeitgeschäft Spekulationen im großen Umfang möglich seien, nicht wohl würden verwerthet werden können, da an der Newyorker Börse bekanntlich auch bei Kassageschäften die Verpflichtung beider Kontrahenten, für die Erfüllung des Vertrages Sicherheit zu beschaffen, bestände. Uebrigens würde die Geschiebung, wenn die Bahrnehmung gemacht würde, daß die Börse den von ihr beabsichtigten Zweck, das Privatpublizum möglichst von den Spekulationen an der Börse fern zu halten, dadurch vereiteln würde, daß an Stelle des Terminhandels neue Verkaufsformen geschaffen werden, die im Wesentlichen dem Publizum die Beteiligung an Spekulationen eben so leicht machen, wie der Terminhandel, sich auf die erlaubten Bestimmungen nicht befristet, sondern auch den neuen Verkaufsformen die Lebensader unterbinden können.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde auf die in den Anträgen liegenden Konsequenzen und auf die praktischen Unzuträglichkeiten hingewiesen, welche durch deren Annahme entstehen würden. Die Schwierigkeiten, welche die Anteile und Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften im Terminhandel durchgemacht hätten, seien nicht größer, ja in manchen Beziehungen geringer gewesen als die Schwierigkeiten mehrerer auf Termin gehandelter ausländischer Bonds oder als die Schwierigkeiten solcher ins- und ausländischer Aktien, welche überhaupt nicht in das Termingeschäft einbezogen sind. Verbiete man den Terminhandel in einigen Kategorien, so werde er sich mit verdoppelter Wucht auf die verbleibenden Wertpapiere, wie denn ja an ausländischen Börsen ein starkes Spielgeschäft in ganz sicherem Staatsfonds stattfinde. Indem man andererseits die Zulassung von Ausnahmen an die Voraussetzung knüpfe, daß der Berth auch an ausländischen Börsen gehandelt werde, privilegiere man den Handel im Auslande und den Handel mit ausländischen Wertpapieren gegenüber dem Bedarfe des Inlandes. Das Erfordernis eines Mindestkapitals von 50 Millionen Mark gebe um Vieles zu weit und über die nahezu allzeit genehmigten Vorschläge der Enquetekommission hinaus, welche überwiegend für die Börsen auf Termin gehandelten Wertpapieren die Übergangsbestimmungen für nötig befunden haben. Von letzteren Gesichtspunkte aus müsse namentlich auch der Antrag ad 3 als zu unvermittelbar erscheinen.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag ad 2 abgelehnt, dagegen der Antrag ad 3:

„Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist unterliegt. Der Börsenterminhandel in Anteilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt.“

angenommen.

In der zweiten Lektion wurde von der Subkommission beantragt, diese Bestimmung dahin zu fassen:

„Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist unterfragt. Der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann“ u. s. w.

da der Ausdruck „Industriepapiere“ zu Zweifeln Anlaß geben könne.

Von anderer Seite wurde die Streichung dieser ganzen Bestimmung in Antrag gebracht. In der Erörterung, welche sich an diesen Antrag knüpfte, wurden im Besonderen die Gründe wiederholt, welche in der ersten Lesung für und gegen diesen Antrag vorgebracht worden waren. Es kann deshalb in dieser Beziehung auf die Verhandlungen der ersten Lesung Bezug genommen werden.

Der Preußische Herr Handelsministertheilte mit, daß er über das in der ersten Lesung beschlossene Verbot den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen, den Oberhessischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, sowie den Verein für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund zur gleichzeitigen Auflösung aufgefordert hätte. Von diesen Vereinen hätte der erste sich gegen das Verbot ausgesprochen; der zweite Verein hätte erklärt, daß er selbst kein Interesse an dem Terminhandel in Bergwerkspapieren habe, daß aber einzelne seiner Mitglieder, die daran befreit seien, gegen das Verbot seien. Nur der dritte Verein habe erklärt, daß ein Bedürfnis zum Terminhandel in Bergwerkspapieren nicht vorliege. Wenngleich er persönlich der Ansicht sei, daß der Bundesrat sich enttäuschen würde, einen großen Theil der Bergwerks- und Fabrikpapiere vom Terminhandel auszuschließen, so hielte er es doch unbedingt für richtiger, die Entscheidung hierüber in die Hand des Bundesrates zu legen. Dieser Auffassung schlossen sich die Vertreter der Königlich Preußischen und der Königlich Sachsischen Regierung an und befürworteten dringend die Aufhebung des Verbots des Terminhandels in diesen Wertpapieren durch das Gesetz.

Der Antrag auf Streichung dieser Verbotsbestimmung wurde abgelehnt und diese Bestimmung selbst in zweiter Lesung mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Kommission ging nunmehr zur Berathung des Terminhandels in Waaren über und zwar mit Rücksicht auf den Antrag:

„Der börsenähnliche Terminhandel in Kammzug und anderen Halb- und Ganzfabrikaten der Tegelfabrikindustrie ist verboten.“

zunächst zu der Berathung des Terminhandels in Kammzug.

Die Notwendigkeit und Berechtigung des Terminhandels in Kammzug und ähnlichen Halbfabrikaten der Tegelfabrikindustrie wurde von verschiedenen Seiten beschriften. Schon der Umstand, daß der Terminhandel in Kammzug von dem preußischen Handelsministerium für Berlin nicht gestattet sei, spräche gegen seine Berechtigung. Es sei allgemein bekannt, daß auch die Königlich Sachsische Regierung der Einführung des Terminhandels in Kammzug an der Leipziger Börse abgeneigt gewesen sei, daß dieselbe aber gegen die Einführung in Leipzig nichts habe machen können, weil es ihr an einer gesetzlichen Handhabung, denselben zu verbieten, gefehlt habe. Seit der Einführung des Terminhandels seien nun aus den Kreisen des Betheiligten seit Jahren die dringendsten und heftigsten Beschwerden gegen denselben erhoben worden; nicht bloß die große Mehrzahl der Händler in Wolle hätte sich gegen den Terminhandel ausgesprochen, sondern auch die meisten Spinnereien und fast die gesamme Industrie, welche Kammzug und aus demselben hergestellte Fabrikate verwende. Von diesen Interessenten sei mit Recht darauf hingewiesen, welche erheblichen Beeinträchtigungen und Schädigungen

die gesamme Industrie durch die Einführung des Kammzugterminhandels erleiden hätte. Erhebliche und durchaus willkürliche Schwankungen in den Preisen seien die Folge der Einführung gewesen, und dadurch sei dem Geschäft jede Ruhe und Stetigkeit genommen. Von einigen Händlern und Wollkämmerieten abgesehen, würde der Kammzugterminhandel fast ausschließlich von den großen Weben betrieben und für notwendig und berechtigt erklärt. Zweifellos sei der Terminhandel für die größeren Geldinstitute in hohem Maße erwünscht, indem dieselbe ihnen die Möglichkeit biete, ihre Kapitalien durch Exportgeschäfte höher zu verdienen, als es sonst möglich sei. Auch die großen Wollkämmerieten hätten von dem Kammzugterminhandel Vorteile, indem dieselbe die Möglichkeit biete, die Preise für Wolle bald nach oben, bald nach unten zu beeinflussen. Wenn man auch an sich kein prinzipieller Gegner des Terminhandels in Waaren sei, so müsse doch unterschieden werden zwischen Rohprodukten und Fabrikaten. Bei letzteren läge das Bedenken auf der Hand, daß die terminmäßig gehandelten Fabrikate sich nur in dem Verkauf ganz weniger industrieller Unternehmungen befinden, die in der Lage wären, durch Steigerung oder Verminderung des Angebots die Preise willkürlich zu beeinflussen. Dieses Bedenken greife namentlich beim Kammzug Blag, da fast die Hälfte des in Deutschland hergestellten Kammzugs auf drei Kämmerieentle entfele, die sich in einer Hand befänden. Dazu läme, daß fast jede größere Spinnerei eine große Anzahl besonderer Qualitäten brauche, die sie auf dem Tegelmarkt garnicht erlangen könne. Die Lieferungsqualität für Kammzug sei so schlecht, daß dieselbe nur zu wenigen Fabrikaten verwendet werden könne und sei es gar nicht selten vorgekommen, daß Terminwaare wieder zu Wolle verarbeitet worden sei.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde befürwortet, die Entschließung über die Beibehaltung des Terminhandels in Kammzug dem Bundesrat zu überlassen. Die vor Kurzem im Reichsamt des Innern abgehaltenen Besprechungen hätten zu dem davon erwarteten abschließenden Urteil über den Nutzen oder Schaden des Kammzug-Terminhandels nicht geführt. Bei der Konferenz hätten zehn Gegner acht Freunde des Kammzug-Terminhandels gegenübergestanden, und unter den letzteren sei nicht nur der Handel, sondern auch die Kammargspinnerei und -Weberei vertreten gewesen. In allen Fragen, welche Gegenstand der Besprechung waren, hätten sich die Ansichten diametral gegenübergestellt, mit Ausnahme des einen Punktes, daß der Terminhandel auf die Ausfuhr von Kammargfabrikaten günstig gewirkt habe; letzteres sei insbesondere der Fall gewesen, seitdem Amerika die hohen Zölle der Mac Kinley-Bill herabgesetzt hätte. Der Eindruck, welchen die Verhandlungen zurückgelassen hätten, sei der gewesen, daß eine Reihe von Fragen noch der Klärung bedürfen. Uebrigens sei es wenig wahrscheinlich, daß die von der Befürchtung des Kammzug-Terminhandels in Deutschland erwarteten Vorteile eintreten würden, solange im Auslande Tegelgeschäfte gemacht werden könnten. Zwar sei auch in Frankreich eine lebhafte Bewegung gegen den Kammzug-Terminhandel in Fluss gekommen. Dagegen lägen keine Anzeichen vor, daß man diesen Handel in Antwerpen zu beschränken gedenke, und gerade mit der Antwerpener Kammzugbörsé sei das deutsche Geschäft vor Einführung des Terminhandels in Leipzig in lebhafter Verbindung gewesen und werde diese Verbindung mit verstärkten Kräften wieder aufnehmen, wenn der Terminhandel in Deutschland unmöglich gemacht würde. Dann aber werde Antwerpen das Monopol haben und das deutsche Geschäft von den Kurschwankungen an der dortigen Börse in Abhängigkeit gerathen. Mindestens werde es, wenn man den

Terminhandel in Kammzug befürigen wolle, nötig werden, Übergangsbefürmungen zu treffen, nicht nur zur Abweitung der schwierigen Termingeschäfte, sondern auch aus dem Grunde, weil mit dem Aufhören des Termingeschäfts große Mengen von Lieferungsware, die bei den Händlern, den Kämmern und den Reporten liege, mit einem Male den Markt überschwemmen und einen verderblichen Preissturz hervorrufen würden. Aus allen diesen Gründen sei es nicht gerathen, das Verbot des Kammzug-Terminhandels schon jetzt durch Gesetz auszusprechen.

Aus der Mitte der Kommission wurde der Antrag ebenfalls entschieden bestimmt. Wenn auch zugegangen werden müsse, daß die große Mehrzahl der Interessenten sich gegen den Terminhandel in Kammzug ausgesprochen hätte, so müsse doch den Vertretern der verbündeten Regierungen dahin beigetreten werden, daß die vor kurzer Zeit im Reichsamt des Innern stattgehabten Konferenz über den Kammzugterminhandel ein anderes Bild von dieser Geschäftssorm ergeben habe, als man nach den bisherigen Beobachtungen der beteiligten Kreise hätte annehmen müssen. Es sei unrichtig, von einer über einstimmenden Verurtheilung des Terminhandels in Kammzug seitens der beteiligten Kreise zu sprechen. Auch könne nicht beweisst werden, daß die Einführung des Terminhandels einen überaus günstigen Erfolg auf die Ausfuhr unserer Wollfabrikate geauert und daß es nur durch diesen Terminhandel möglich sei, das große Mäjto, welches mit dem Import von Wolle verbunden sei, zu vermindern und auf weitere Kreise zu übertragen. Uebrigens würde die Unterfrage des Terminhandels in Kammzug für Deutschland allein gar keinen Erfolg haben, da die ausländischen Terminkämmereien in Antwerpen und Roubaix auf die Preisschwankungen die gleiche Wirkung haben würden, wie der Terminhandel in Leipzig. Ein Verbot des letzteren würde also nur die Folge haben, daß die deutsche Industrie, welche des Terminhandels nicht entbehren könne, ihre Sicherungsgeschäfte im Ausland abhängen müsse, wodurch dem Lande erhebliche Ausgaben an Speisen u. s. w. und jeder Einfluß auf die Preisgestaltungen an den Terminkämmern entzogen würde. Da nach dem Gesetzentwurf dem Bundesrat das Recht zusteht, den Terminhandel in gewissen Waaren zu unterlassen, so sei der Bundesrat übrigens in der Lage, ein solches Verbot für den Kammzugterminhandel sowie für den Terminhandel in anderen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie auszusprechen, und er würde zu einem Verbot sich jedenfalls entschließen, wenn die fortwährenden Erhebungen über die Vortheile und Nachtheile dieser Geschäftssorm zu dem Ergebnis führen würden, daß in der That die Befürworter der Industrie gerechtfertigt seien und angenommen werden müsse, daß die mit dem Terminhandel in Kammzug und sonstigen Halb- und Ganzfabrikaten der Textilindustrie verbundenen Nachtheile wesentlich größer seien, als die durch diese Geschäftssorm herbeigeführten Vortheile. Uebrigens würden durch das Verbot des Kammzugterminhandels zahlreiche in den Kämmereien beschäftigte Arbeiter beschäftigunglos werden, wie überhaupt die Agitation für die Aufhebung des Terminhandels in Kammzug die Gefahr eines Wollzolls in sich bergen.

Gegen diese Ausführungen wurde hervorgehoben, daß die Ergebnisse der im Reichsamt des Innern stattgehabten Konferenz gar kein Urtheil darüber gestatteten, in welchem Umfange die beteiligten Kreise für oder gegen den Terminhandel wären. Die Auswahl der in dieser Konferenz gehörten Sachverständigen sei vom Herrn Reichsdienstbeamten den Landesregierungen getroffen, und liege es auf der Hand, daß, wenn die Konferenz den Zweck gehabt, die Vortheile und Nachtheile des börsenähnlichen Terminhandels

festzustellen, die Auswahl der Sachverständigen so hätte getroffen werden müssen, wie sie thatächlich getroffen ist, daß nämlich ziemlich die gleiche Anzahl Freunde und Gegner des Terminhandels zusammengekommen sei. Durchaus unrichtig sei es, daß sich aus der Einführung des Terminhandels in Kammzug eine Steigerung der Ausfuhr deutscher Wollzeugnisse herleiten und begründen liche. Aus der Reichsstätte ginge vielmehr hervor, daß die Ausfuhr Deutschlands in einzelnen Jahren vor Einführung des Terminhandels ebenso groß gewesen wäre wie in einzelnen Jahren nach Einführung derselben. Wozu weise das Jahr 1895 eine nicht ungewöhnliche Steigerung in der Ausfuhr von Wollengeweben nach; dagegen sei die Ausfuhr im Jahre 1894 erheblich geringer gewesen als in den Jahren 1886 bis 1888, in denen ein börsenähnlicher Terminhandel in Kammzug nicht bestanden hätte. Römis also jedenfalls der Nachweis, daß die Ausfuhr an Wollfabrikaten in Folge der Einführung des Terminhandels in Kammzug eine Steigerung in den Quantitäten erfahren habe, nicht geführt werden, so ließe die Stätte den schlagenden Beweis dafür, daß seit Einführung des Terminhandels in Kammzug der Werth der ausgeföhrten Wollfabrikate einen sehr erheblichen Rückgang erfahren habe, so daß, wenn von einem Einfluß des Terminhandels in dieser Beziehung die Rede sei könne, dieser Einfluß nur als ein ungünstiger bezeichnet werden müsse. Die Wirkung der ausländischen Terminkämmerei ließe sich dadurch abhördachen, daß der Zoll auf Kammzug, der durch die Handelsverträge nicht gebunden und ungewöhnlich niedrig sei, eine entsprechende Erhöhung erfähre. Auch sei zu berücksichtigen, daß sich in den französischen Interessentenkreisen ebenfalls ein erheblicher Widerspruch gegen den Kammzugterminhandel in Roubaix erhebe, und daß somit die Erwartung nicht unberechtigt sei, daß auch die französische Regierung sich zu einem Verbot des Kammzugterminhandels dafelbst entschließen würde. Wenn von den Vertheidigern des Kammzugterminhandels auf die ungewöhnlich günstigen Geschäftsrückläufe einzelner Wollspinnereien hingewiesen sei, so könne diesem Argument eine Berechtigung nicht zuerkannt werden; denn es liege auf der Hand, daß, wenn die Spinnereien, die derartig günstige Geschäftsrückläufe gemacht hätten, und die fast ausnahmslos Gegner des Terminhandels seien, diese günstigen Geschäftsrückläufe auf den Terminhandel wenn auch nur zum Theil zurückführen, sie ihr Interesse nicht so sehr verfehlten und gegen den Terminhandel austraten würden. Ebenso wenig könne auf das Gebieten einiger Wollkämmereien, durch ihre Geschäftsbücher den Nachweis führen zu wollen, daß sie den Terminhandels zum Zwecke der Sicherung absolut bedürfen, nicht der mindeste Werth gelegt werden, weil sich dieser Nachweis, ohne die gesammte Geschäftstätigkeit der betreffenden Kämmerei für längere Zeit einer ständigen Kontrolle zu unterziehen, gar nicht führen liche. Wenn darauf hingewiesen würde, daß der Bundesrat ja befugt wäre auf Grund der Bestimmungen in dem Gesetzentwurf, den Terminhandel in Kammzug zu unterlassen, und daß der Bundesrat jedenfalls die Frage der Berechtigung des Terminhandels einer weiteren Prüfung unterziehen und sich zu diesem Verbot entschließen würde, wenn er der Ansicht sei, daß der Terminhandel in der That die nationalen Interessen mehr schädige als fördere, so habe man doch aus dem Laufe der Verhandlungen, namentlich aus der Beurtheilung der Ergebnisse der über den Kammzugterminhandel stattgehabten Konferenz, die Überzeugung gewinnen müssen, daß in abhöhrbarer Zeit ein solches Verbot nicht zu erwarten wäre, und es empfehle sich deshalb, dieses Verbot in das Gesetz selbst aufzunehmen. Zweifellos sei die große Mehrzahl der beteiligten Kreise — in Deutschland seien

etwa 200 Händler, 3 Wollkämmereien, 60 Kammgarnspinner und fast alle Weber Gegner des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug, dagegen nur 20 Händler, 1 Wollkämmerei und etwa 6 Kammgarnspinnereien für denselben — nicht nur gegen den Kammzugterminhandel, sondern es hätte sich sogar ein internationaler Verein, der sich auf fast alle Spinnereien Deutschlands, Russlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz erstreckt, zur Bekämpfung dieses Terminhandels gebildet und hätten sich die beteiligten Spinnereien schon seit langer Zeit verpflichtet, keinen Kammzug zu verwenden, der aus dem Terminmarkt gekommen sei. Man müsse doch annehmen, daß die Beteiligten in erster Reihe berufen und im Stande wären, über die Berechtigung des Terminhandels ein sachverständiges Urtheil abzugeben und darüber zu befinden, ob derselbe beizubehalten sei oder nicht. In dieser wichtigen Frage könne doch das Interesse einiger Bankhäuser und Kämmereien nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Die typischen Nachtheile des Waarenterminhandels — Überproduktion, Preisdruck und Verschlechterung der Qualität, seien also auch beim Kammzugterminhandel hervorgezogen.

Die aus der Exportstatistik vorstehend gezogenen Schlusfolgerungen wurden von den Vertretern der verbündeten Regierungen, welche insbesondere auf die Statistik des Jahres 1895 hinwiesen, als aufrichtig nicht anerkannt: das Jahr 1894 sei mit Rücksicht auf die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten als ein Ausnahmehr Jahr anzusehen.

Von dem Vertreter der Königlich Sachsischen Regierung wurde in Bezug auf den Kammzugterminhandel die Erklärung abgegeben, daß die Königlich Sachsische Regierung zur Zeit der Einführung des Kammzugterminhandels in Leipzig auf Grund der von ihr eingezogenen Gutachten der beteiligten Kreise der Ansicht gewesen sei, daß durch diese Geschäftisform die Interessen der Wollindustrie erheblich geschädigt seien. Auch jetzt noch habe sich eine Reihe von Handelskämmern, in deren Bezirk die Wollindustrie hervorragend vertreten sei, gegen die Beibehaltung des Terminhandels ausgesprochen und sei die sächsische Regierung der Ansicht, daß die Nachtheile des Terminhandels entschieden die mit denselben verbundenen Vortheile überstiegen, daß jedoch, nachdem einmal der Terminhandel in Leipzig eingeführt sei, man die dadurch geschaffenen Verhältnisse bei der Frage der Aufhebung angemessen berücksichtigen und entsprechende Übergangsbestimmungen treffen müsse.

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Kommission darauf hingewiesen, daß es doch völlig ausgeschlossen sei, lediglich in Leipzig den Kammzugterminhandel beizubehalten und denselben für alle übrigen Börsen zu untersagen. Sei diese Geschäftisform vom Standpunkt der Gesamtinteressen aus nicht nachteilig oder sogar von wesentlichen Nutzen, so könnte und durfte die Einführung derselben an anderen Börsen nicht gehindert werden. Zweitens würde dann der Kammzugterminhandel auch an der Börse in Berlin eingeführt werden, was mit Rücksicht auf die wesentlich größere Kapitalraft dieser Börse in kurzer Zeit das Eingehen des Terminhandels in Leipzig zur Folge haben würde.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag, den börsenmäßigen Terminhandel in Kammzug und anderen Ganz- und Halbsfabrikaten der Textilindustrie zu verbieten, mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde die Wiederaufhebung des Verbots des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug und anderen Ganz- und Halbsfabrikaten der Textilindustrie beantragt.

Zur Begründung dieses Antrages wurden im Besetzlichen die bereits in der ersten Lesung gegen das gesetzliche Verbot dieses Terminhandels angeführten Gründe wiederholt; andererseits wurden auch für dieses Verbot die bereits in der ersten Lesung dafür geltend gemachten Gesichtspunkte nochmals dargelegt.

Von den Gegnern des gesetzlichen Verbots wurde noch darauf hingewiesen, daß nach einer inzwischen beim Bundesrat eingegangenen Petition eine Reihe von Mitgliedern der beteiligten Industriezweige, welche früher Gegner des Terminhandels in Kammzug gewesen seien, sich nunmehr für die Beibehaltung desselben ausgesprochen hätten.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß nach der von dem „Auskfluß“ der Spinnereivereinigung zum Zweck der Bekämpfung des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug“ an den Bundesrat unter dem 14. März d. J. gerichteten Petition es allerdings den energetischen Bemühungen der Freunde des Kammzugterminhandels gelungen sei, sieben Gewerbetreibende, welche früher Gegner des Terminhandels gewesen seien, zur Unterzeichnung der Petition für Beibehaltung desselben zu bestimmen; es liege aber auf der Hand, daß auf die Stimmen solcher Gewerbetreibender, welche nachdem sie viele Jahre Gegner des Terminhandels gewesen, in wenigen Wochen ihre Ansicht wechselten, kein besonderer Werth gelegt werden könnte.

Aus dieser Petition ginge aber ferner hervor, daß etwa 83 Prozent der gesamten Spinnereien Deutschlands, Österreichs, Russlands und der Schweiz mit einem Gesamtbesitz von ca. 1 650 000 Spindeln und auch zwei Leipziger Spinnereien und darunter die größte mit etwa 83 000 Spindeln Gegner des Kammzugterminhandels geblieben seien, daß auch für die Versicherung der Importeure der Terminhandel seit mehreren Jahren gar nicht benutzt werden könnten, da die Terminkreise für vier Monate spätere Lieferungen stets niedriger gewesen seien als die Lopreise für Kammzug, berechnet nach den Lopreisen der Wolle und daß endlich der Effektivhandel in seiner Weise vom dem Terminhandel abhänge und demgemäß durch die Aufhebung desselben ganz beeinträchtigt werden würde.

Der Königlich Sachsische Bevollmächtigte erklärte:

Die Königlich Sachsische Regierung hat der gegen den Terminhandel in Kammzug gerichteten Bewegung stets ihre volle Auffmerksamkeit gewidmet; sie würde diesen Handel j. St. verboten haben, wenn sie die gesetzliche Bedürfnis hierzu gehabt hätte, weil man damals in Interessentenkreis nahezu einstimmig von der Schädlichkeit dieser Einrichtung überzeugt war. Inzwischen haben sich die Verhältnisse etwas geändert; in den Kreisen der Spinner selbst sind Stimmen dafür laut geworden, daß es vielleicht besser sei, nicht sofort mit dem Verbot vorzugehen.

Die Königlich Sachsische Regierung hält die Frage daher noch für eine offene, da sie das Hauptgemüth auf die Wünsche der Interessenten legt. Sie empfiehlt daher auf das Dringendste die Streichung des Verbotes, damit die Frage im Bundesrat nochmals eingehend geprüft werden könne.

Er glaube in bestimmte Aussicht stellen zu können, daß seine Regierung beim Bundesrat einen begünstigten Verbotsantrag stellen werde, sobald auch die Gegner gehobt seien, und er hoffe, daß der Bundesrat einen solchen Antrag sodann genehmigen werde.

Auch der Königlich Bayerische Bevollmächtigte trat für Wiederherstellung der Regierungsvorlage ein, indem er u. A. bemerkte, daß seine Regierung sich von dem ein-

seitigen Verbot in Deutschland allein wenig Erfolg verspreche, die von den Gegnern der Einrichtung selbst angestrebte internationale Verschärfung über eine gemeinsame Unterdrückung derselben aber hierdurch nur erheblich würde.

Die Kommission nahm den Antrag auf Streichung des Verbots des Terminhandels in Kramzug und anderen Halbfabrikaten der Textilindustrie mit 12 gegen 9 Stimmen an, ebenso die Abstimmung:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kramzug und anderen Halbfabrikaten der Textilindustrie besteht, wegen Untersagung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebnis derselben dem Reichstag Mittheilung zu machen.

Es wurde sodann zur Beratung des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten übergegangen. In dieser Beziehung waren folgende Anträge gestellt:

- Bei dem Terminhandel mit Getreide ist in jedem von den beiden Kontrahenten zu vollziehenden Schlüsselein, durch welchen die Rechtsgültigkeit eines Kaufabschlusses auf Lieferung bedingt wird, Gattung und Ursprung der gehandelten Ware, sowie das Erntejahr, aus welchem dieselbe stammt, anzugeben.

Die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides ist nach Ansicht einer Sachverständigen-Kommission vom Bundesrat festzustellen. Diese Kommission besteht aus einem Regierungskommissar als Vorsitzenden und zehn weiteren auf je fünf Jahre zu ernennenden Mitgliedern, von denen der Bundesrat die Hälfte aus den Mitgliedern der verschiedenen Getreidebörsen, die andere Hälfte aus der Landwirtschaft und dem Müllerseigentum auswählt.

- Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides, insbesondere die Lieferungsqualität für dasselbe, sind nach Ansicht von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige vom Bundesrat festzustellen.
- Bei dem Börsenterminhandel von Waren hat die Feststellung der Lieferungsfähigkeit vor der Amtshandlung der Waare zu erfolgen. Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waren für die Dauer von längstens drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu gestatten.
- Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, wann das Verbot in Kraft treten soll, und erlässt die Übergangsbestimmungen. Der Bundesrat ist befugt, zeitweise das Verbot aufzuheben.

Zu dem Antrage 2 b war der Unterantrag gestellt: zwischen den ersten und zweiten Satz die Worte einzufügeln:

„Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig, und den letzten Satz, wie folgt, zu setzen:

„Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waren für die Dauer eines Übergangsjahrs zu gestatten.“

Von den Mitgliedern der Kommission, welche den Antrag zu 1 gestellt hatten, wurde derselbe, wie folgt, begründet:

Die bisher von den Börsen für den börsenmäßigen Getreiderterminhandel festgelegten allgemeinen Lieferungsbedingungen beschränkten sich im Allgemeinen darauf, die

für die Lieferung des Getreides maßgebende Mindestqualität nach allgemeinen Gesichtspunkten und durch Festlegung eines Mindestgewichts für die einzelnen Getreidegattungen zu bestimmen. Diese Charakterisirung der Lieferungsqualität genügte nicht, indem sie auf die verschiedenen Qualitäten der Getreidegattungen und die verschiedenen Verwendungszwecke des Getreides keine Rücksicht nehmte. Da die Hauptgetreidegattungen, Weizen und Roggen, im Allgemeinen dazu bestimmt seien, zu Mehl verarbeitet zu werden, und da das Getreide in seinen Qualitätsarten und Wertarten erhebliche Verschiedenheiten aufweise, denen durch die allgemeinen Lieferungsbedingungen keine Rechnung getragen sei, so könnten bei den zehigen Lieferungsbedingungen die Müller, denen die Bearbeitung des Getreides zu Mehl obliege, nie wissen, welche Gattung und Qualität ihnen geliefert würde, und ob die ihnen gelieferten Getreidesorten ihren Bedürfnissen entsprächen. Hierin liege ein großer Mißstand, dessen Beseitigung eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung sei. Es müsse deshalb verlangt werden, daß in den Schlüsseleinen genau nach Gattung und Ursprung angegeben würde, welches Getreide zur Lieferung gelangen würde, damit der Müller in der Lage wäre, sich die für seinen Betrieb notwendige Qualität auszufinden. Das börsenmäßige Termingeschäft habe in erster Reihe die Aufgabe, den Müller mit denjenigen Qualitäten und Quantitäten zu versorgen, welche er brauche. Es müsse also in dem Schlüsselein selbst eine solche Qualitätsbezeichnung des Getreides enthalten sein, daß der Müller über die ihm zu liefernde Ware ein zuverlässiges Urtheil haben könne. Das geschehe in erster Reihe durch eine nähere Bezeichnung des Ursprungs der gehandelten Ware, da der Ursprung im Allgemeinen für die Qualität des Getreides als ausgeschlagend sei. Ferner müsse verlangt werden, daß in dem Schlüsselein die Gattung näher bezeichnet, also z. B. angegeben würde, ob Sommer- oder Winterweizen, ob weicher oder harter Weizen zur Lieferung gelangen werde, weil die einzelnen Mühlensie nach ihren Errichtungen und sonstigen Bedürfnissen sehr verschiedene Ansprüche an die Gattung des Getreides stellen und stellen müßten. Endlich sei auch die Angabe des Erntejahrs, aus welchem das Getreide stamme, in dem Schlüsselein nötig, da, wie allgemein bekannt, in den einzelnen Erntejahren durchaus verschiedene Qualitäten gewonnen würden und der Müller wissen müsse, aus welchem Jahre das Getreide, welches er auf Termin gekauft, stamme.

Um eine genügend Gewähr dafür zu schaffen, daß bei der Feststellung der Lieferungsqualität auch die Interessen der anderen Erwerbskreise angemessen berücksichtigt würden, sei es notwendig, für die Begutachtung der Lieferungsqualität, deren Feststellung nach dem Entwurf dem Bundesrat obliegen sollte, ein für alle mal eine Kommission einzurufen, in der, wie vorgeschlagen, die beteiligten Erwerbskreise eine angemessene Vertretung finden müßten.

Gegen diesen Antrag wurden aus der Mitte der Kommission Bedenken geäußert. Wollte man in der Spezialisierung des zu liefernden Getreides so weit gehen, wie der Antrag es vorschreibe und die Begründung derselben es für notwendig erklärt, so würde damit der ganze Terminhandel in Getreide unmöglich gemacht; es würden dann Dutzende von Qualitäten berücksichtigt werden müssen, und da von einer jeden Qualität nur verhältnismäßig geringe Mengen am öffentlichen Markt seien, so würde es dem Käufer unmöglich gemacht, Getreide börsenmäßig auf Termin zu verkaufen, weil er zur Zeit des Abschlusses nie wissen könnte, ob die Qualität, die der einzelne Müller brauche, und welche er im Schlüsselein nach Gattung und Provenienz näher zu bezeichnen verpflichtet sei,

auch von ihm würde geliefert werden können. Das hören-mäßige Termingeschäft mache es ferner unbedingt nothwendig, die Kündigungsscheine leicht von Einem auf den Andern übertragen werden könnten. Auch dieses wäre nahezu ausgeschlossen, wenn die von den Antragstellern befürwortete Spezialisierung des Getreides in den Schluss-scheinen angegeben würde. Die Erfahrungen, die man in Paris, wo ähnliche Bestimmungen für die Lieferung des Getreides an der Börse bestanden, gemacht habe, hätten ergeben, daß solche Bestimmungen für den Börsentermihandel unmöglich seien. Der Terminhandel in Weizen an der Pariser Börse sei in Folge dieser Spezialisierung that-sächlich eingegangen, und hätte sich die Börse dort auf den Terminhandel in Weizen beschäftigt. In Folge dessen seien in Paris diejenigen Vortheile, welche sich die Befürworter dieses Antrages von der näheren Spezialisierung der Ge-treidegattung versprächen, nicht eingetreten. Für die Müller hätte damit der Terminhandel selbst jede Bedeutung ver-loren und wäre nicht das erreicht, was die Antragsteller wollten, nämlich jeden Müller in die Lage zu versetzen, sich diejenige Getreidegattung durch den Terminhandel zu verkaufen, deren er für seine Zwecke benötigt sei.

Auch die Vorfschrift, daß die Kommission aus zehn Mitgliedern bestehen und daß die Hälfte dieser Mitglieder aus den verschiedenen Getreidebörsen, die andere aus Vertretern der Landwirtschaft und des Müllergewerbes gewählt werden sollten, sei nicht zweckmäßig.

Für diejenigen Getreidegattungen, welche nicht zur menschlichen Ernährung, sondern zu Fütterungszwecken Verwendung fänden, wie Hafer und Mais, sei das Mälzergewölbe überhaupt nicht sachverständig; zur Begutachtung der Lieferungsqualität der lediglich genannten Getreidegattungen müßten also andere Sachverständige herangezogen werden.

Ulebrigens sei durch den Antrag selbst keineswegs eine Gewähr dafür geboten, daß in der That der von den Antragstellern beabsichtigte Zweck, dem Müller die Erlangung derjenigen Qualität zu sichern, welche er für seine Zwecke gebraucht und zu haben wünsche. Man wisse nicht, ob unter dem vorgeschriebenen Ursprunge des Getreides die Angabe der Provenienz nach Ländern, Provinzen oder sonstigen Produktionsgebieten stattfinden solle. Im ersten Falle würde die Vorschrift keine wesentliche Bedeutung haben, da in den meisten Ländern Getreide der verschiedensten Art gebaut würde. Im letzteren Falle trate eine so weit gehende Spezialisierung ein, daß überhaupt ein börsenmäßiges Terningeschäft völlig ausgeschlossen sei. Dazu käme, daß auch vielsach in verschiedenen Ländern die gleiche Qualität produziert würde. Sei auch zuzugeben, daß der Handel gegenwärtig unter der Bezeichnung ostpreußischer, polnischer u. s. w. Weizen eine bestimmte Gattung versteünde, so liege es auf der Hand, daß in den Grenzgebieten der einzelnen Länder Getreide produziert würde, das in Qualität und sonstiger Beschaffenheit dem in anderen Ländern produzierten völlig gleich käme. Ob die Antragsteller den von ihnen beabsichtigten Zweck erreichen, hänge also ganz von der Ausführung dieser Bestimmung seitens des Bundesrathes ab. Da schon durch den Gesetzentwurf dem Bundesrat eine Einwirkung auf den Terningeschäft gestattet und derselbe berechtigt sei, die Genehmigung derselben von Bedingungen abhängig zu machen, so sei der Bundesrat auch ohne diesen Antrag in der Lage, Vorschriften für die Qualität des zu liefernden Getreides zu erlassen. Der Erfolg des Gesetzes würde dem Bundesrat Veranlassung geben müssen, die Frage, in welcher Weise das Getreide in den Lieferungsbedingungen und Schlüsseleinheiten so zu spezialisieren sei, daß die Interessen der Käufer möglichst berücksichtigt würden, einer weiteren Erwähnung zu unterziehen, und es dürfe erwartet werden, daß der Bundes-

rath, soweit diese Forderungen als berechtigt anzusehen seien, denselben Rechnung tragen würde. Insbesondere müsste unbedingt ein Verbot der Mischung verschiedener Getreidegattungen ausgesprochen werden. Hinge aber die Erreichung des von den Antragstellern gewollten Zwecks von der Ausführung der Bestimmungen durch den Bundesrat ab, so sei der Antrag entbehrlich, da der Bundesrat auch ohnehin nach dem Gesetzentwurf die gleichen Befugnisse haben würde. Den leichten Ausführungen gegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß der Bundesrat kaum in der Lage sein würde, Vorschriften für die Qualität des zu liefernden Getreides zu geben, welche den Anforderungen des effektiven Handels genügen und gleichzeitig die Technik des börsenmäßigen Tertiumgeschäfts ermöglichen.

Daneben wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen noch folgender Gesichtspunkt herausgehoben: Es liege, wenn man einen Anzahl verschiedener Schlüsselelemente vorstriebe, die Möglichkeit nahe, daß der Großhandel sich ähnlich wie beim Kammzug, einen einzelnen, und zwar ausländischen Standard für das Terningeschäft aussuche. Hierdurch werde die Stellung des inländischen Getreides eher verschlechtert als verbessert, da die Spannung sich alsdann nach den Terminpreisen des ausländischen Getreides richte. Wenn dagegen nach Maßgabe des Entwurfs die Lieferungsqualität für einen Schlüsselein unter thunlichster Berücksichtigung der Eigenarten des inländischen Getreides periodisch festgesetzt werde, so erhalte die inländische Ware ihre berechtigte Stellung gegenüber der ausländischen, und habe die letztere sich in der Spannung in höherem Grade nach dem inländischen Getreide zu richten.

Der Antrag zu 1, dem im Laufe der Erörterung folgende Fassung gegeben worden war:

„Die Rechtsgültigkeit eines Kaufabschlusses auf Lieferung wird bedingt durch Vollziehung eines Schlüsseleins seitens der Kontrahenten. In dem Schlüsselein sind Gattung und Ursprung der gehandelten Waare sowie das Erntejahr, aus welchem dieselbe stammt, abzugeben. Die speziellen Bezeichnungen von Gattung und Ursprung, sowie die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides bestimmt der Bundesrecht nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbs-
wege.“

gelangte nicht zur Abstimmung, da der Antrag zu 3 angenommen wurde.

Bei der weiteren Erörterung über den Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten wurden von den Freunden und von den Gegnern dieses Handels im Besonderen nochmals die Gründe dargelegt, welche für und gegen den Terminhandel in der Vorlesungs-Kommission und in dem Berichte derselben eingehend wiedergegeben worden sind. Von den Gegnern des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß dieser Handel in solchen Zeiten, in denen die Vorräthe den Bedarf an Getreide überstiegen, einen erheblichen Preisdruck herbeiführen geziert sei, daß dagegen in solchen Zeiten, in denen die Vorräthe den Bedarf nur unvollkommen deckten, der Terminhandel eine erhebliche Steigerung der Preise erleichterte und damit herbeiführte. In dem ersten Falle würden durch den Terminhandel die Interessen der Produzenten, in zweiter Falle die der Konsumenten auf das Empfindlichste geschädigt. Von allen Getreidegattungen habe die Gerste im Laufe der Jahre die geringste Preiseinschwüge erfahren, und da Gerste nicht auf Termin gehandelt werde, liege es nahe, den geringeren Preisdruck in dieser Getreideart auf das Feld eines höhennahmigen Terminhandels für dieselbe auszuschließen.

Dieses würde auch durch Neufestungen von Sachverständigen bestätigt; insbesondere sei er vor wenigen Tagen in einem Börsenbericht noch darauf hingewiesen, daß wegen des für Getreie fehlenden börsenmäßigen Termingeschäfts der notwendige Import von Getreie mit großem Risiko verknüpft sei und daß die Händler sich durch einen verhältnismäßig großen Verdienst für dieses Risiko schadlos halten müßten. Hierin liege das Anerkenntniß, daß das Fehlen des börsenmäßigen Termingeschäfts bei Getreie den Import erschwere und die Händler mit Risiko auf das ihnen verbleibende größere Risiko zu höheren Preisen nötig seien. Von diesen höheren Preisen habe natürlich die inländische Getreideproduktion einen entsprechenden Vortheil, da diese günstigere Preisgestaltung auch ihr für den Absatz ihrer Güter zu Gute läme. Der durch das börsenmäßige Termingeschäft an sich herbeigeführte Preisdruck würde noch verschärft durch die ungünstige Stellung, welche in den Lieferungsbedingungen der Käufer von Waare gegenüber dem Verkäufer habe. Durch Scheinkündigungen und Kündigungen an sich selbst, durch Lieferung unkontraktlicher Waare, durch Festsetzung einer geringen Lieferungsqualität durch die allgemeinen Lieferungsbedingungen seien denjenigen Händlern, welche den Preis des Getreides drücken wollten, erhebliche Mittel in die Hand gegeben, die, wie die Erfahrung beweisen, auch oft zur Anwendung gelangten.

Während aus diesen Mißständen von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche den Antrag zu 3 unterstüzt, die Notwendigkeit eines Verbots des Termingeschäfts in Getreide und Mühlenfabrikaten hergeleitet wurde, waren andere Mitglieder der Kommission der Ansicht, daß die bei dem bisherigen Termingeschäft unzweckmäßige vorhandenen Mißstände dadurch im wesentlichen beseitigt werden müßten, wenn die Vorlage der verbündeten Regierungen und die zu 2 gestellten Anträge zur Annahme gelangten. Durch Annahme der Vorlage und der Anträge zu 2 würde der börsenmäßige Termingeschäft insbesondere auch in Getreide auf eine ganz andere Grundlage als bisher gestellt werden. Es sei in Zukunft nahezu ausgeschlossen, den Preis durch Scheinkündigungen und durch Kündigungen an sich selbst zu drücken, weil diese Kündigungen, abgesehen davon, daß sie ehrenrechtlich geahndet werden müßten, durch die Vorchrift, daß die zu liefernden Waaren vor der Ankündigung in Bezug auf ihre Qualität und Lieferfähigkeit unterjucht werden müßten, ausgeschlossen wären. Demnach ist dieser Vorschlag gerecht zu werden, müßten in Zukunft in den Kündigungscheinangaben darüber enthalten sein, wo die betreffenden Quantitäten, die gekündigt werden sollten, lagen und durch welche Sachverständige dieselben für lieferfähig erklärt worden seien. Ebenso seien die Manipulationen mit minderwertigem Getreide nahezu ausgeschlossen, wenn die Lieferfähigkeit vor der Ankündigung festgestellt werden müßte und wenn derjenige, der eine nicht kontraktliche Waare liefere, in Erfüllungsvorzug gerichte. Auch sei die Erwartung berechtigt, daß der Bundesrat aus den von weiten Interessenten, insbesondere auch von den Müllern erhobenen Beschwerden über die zu geringen Anforderungen an die Lieferungsqualität des Getreides Veranlassung nehmen würde, diese Frage einer weiteren Prüfung zu unterziehen und Vorschriften zu erlassen, durch die die bisher erhobenen berechtigten Beschwerden abgestellt würden. Weiter würde eine günstigere Stellung des Käufers dadurch herbeigeführt werden, daß die Frist zur Abnahme des Getreides bei Termingeschäften entsprechend verlängert würde. Seien auch einige Börsen bereits dazu übergegangen, die sogenannten Doppeltermine bei Termingeschäften zu befeiligen und die Frist, während welcher die Waare geliefert werden müsse, auf einen Monat herabzusetzen, so sei die weitere Prüfung nicht von der

Hand zu weisen, ob nicht bei den gegenwärtigen Verkehrsmiteln auch noch die Frist von einem Monat als zu lang bemessen angesehen werden müsse. Jedenfalls sei es gerechtfertigt, dem Käufer einer Waare eine ausgiebigere Frist für deren Abnahme und Weiterverwendung zu gewähren, als gegenwärtig die Lieferungsbedingungen vorsehen.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde anerkannt, daß bei dem Termingeschäft in seiner bisherigen Gestalt unzweckmäßige Mißstände hervorgetreten seien. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe wies in dieser Beziehung auf die vielerorten Vorgänge des vorigen Jahres an der Berliner Produktenbörse hin, wo es den gemeinschaftlichen Nachfrager einer bislangen Spekulantenfirma gelungen sei, einen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Getreidemarkts nicht begründeten Druck der Getreidepreise, zum Schaden der heimischen Produktion, herbeizuführen. Es wurde regierungsteilig in Aussicht gestellt, daß eine eingehende Prüfung der Verhältnisse des Getreidetermingeschäfts nach Eintrittreten des Gesetzes jetztens des Bundesrates eintreten würde und daß, wenn der Antrag zu 2 angenommen würde, den Vertretern der beteiligten Erwerbskreise Gelegenheit gegeben werde, ihre Wünsche und Beschwerden zu äußern. Vom Bundesrat dürfe erwartet werden, daß er bei Entscheidung dieser Frage die berechtigten Wünsche der Landwirtschaft und des Mülleregewerbes durchaus berücksichtigen würde. Den Anträgen zu 2 steht, wie von Vertretern der preußischen Regierung hervorgehoben wurde, die preußische Regierung wohlwollend gegenüber; es sei aber zweifelhaft, ob die darin vorgesehene Übergangsfrist von drei Jahren genüge. Nach den bisherigen Ermittelungen müßte angenommen werden, daß die Einrichtungen in Berlin und Hamburg für den Handel von Getreide beziehungsweise von Spiritus nicht genügen, um eine Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung zu ermöglichen. Es würde dieses erst angängig sein, nachdem zweckmäßige Lagereinrichtungen an den beiden Orten eingerichtet wären. Sogar ein Verbot des Termingeschäfts in Getreide und Mühlenfabrikaten durch das Gesetz selbst müßte die verbündeten Regierungen entschieden Stellung nehmen, ein solches Verbot sei bisher auch kaum von einem Vertreter der Landwirtschaft und der Müllerei gefordert worden. Lediglich durch den Termingeschäft sei es möglich, die Bedürfnisse derjenigen Staaten, welche wie Deutschland weniger Getreide produzierten, als sie brauchten, zu befriedigen und habe der Termingeschäft bisher keinen Zweck, den Vorrath und den Bedarf der einzelnen Staaten auszugleichen in durchaus angemessener Weise erfüllt. Auch die Landwirtschaft hätte ein erhebliches Interesse an dem börsenmäßigen Termingeschäft. Unmittelbar nach der Entfernung von der deutschen Landwirtschaft Getreide zum Verkaufe gekauft, dessen Wert sich auf 300 bis 400 Millionen Mark belaute. Würde den Käufern die Möglichkeit genommen, sich für diese Käufe auf dem Termingeschäft zu decken, so müsse die Befürchtung gehegt werden, daß sie überhaupt nicht geneigt sein würde, derartig große Quantitäten zu kaufen und das damit verbundene Risiko zu tragen. Jedenfalls würden sie dieses Risiko nur übernehmen, wenn ihnen dafür seitens der Produzenten eine entsprechende Entschädigung gewährt würde, die lediglich in einer Herabsetzung der Preise bestehen könnte.

Der Ausfahrt, daß durch den Termingeschäft die Getreidepreise künstlich gedrückt würden, müsse durchaus entgegengesetzt werden.

Dazu komme da, wenn der Termingeschäft in Deutschland verboten würde, die Folgen sich nicht beseitigen ließen, welche der Weltmarkt und der an anderen Weltmarktplätzen bestehende börsenmäßige Termingeschäft in Getreide

auf die Preisgestaltung ausüben. Die Preise für Getreide in Paris, London, Berlin, New-York und Chicago standen im Allgemeinen in einem gewissen Zusammenhang und würden die Getreidepreise in Deutschland auch bei einem Verbot des Terminhandels für Deutschland nach wie vor in der gleichen Abhängigkeit von dem Weltmarkt bleiben. Uebrigens seien die meist aus meistern Welthandelsartikeln in den letzten Decennien in gleicher Weise im Preise gesunken wie das Getreide, ohne daß in diesen Artikeln ein Terminhandel bestände. Nicht die Getreide sondern der Hofer sei verhältnismäßig am wenigsten von dem Preisrückgang betroffen, woraus hervorginge, daß die verhältnismäßig höheren Preise für Getreide nicht auf den Mangel eines Terminhandels in diesem Artikel zurückgeführt werden können. Von den Gegnern des Terminhandels wurde dem entgegengestellt, daß Roggen überhaupt nur in Berlin auf Termin gehandelt würde, ein Verbot des Terminhandels in Getreide also den Terminhandel in Roggen überhaupt beseitigen würde. Wenn es auch nicht gelegentlich werden könnte, daß der Einstuß des börsenmäßigen Terminhandels auf die Preisgestaltung nicht ganz bedeutig wäre, wenn an ausländischen Welthandelsplätzen der Terminhandel bestehen bliebe, so könne doch anderseits nicht bewiesen werden, daß diese Wirkung durch die Befreiung des Terminhandels in Deutschland wesentlich abgeschwächt werden müßte. Wenn es auch richtig ist, daß im Allgemeinen die Preise in den einzelnen Welthandelsplätzen in gleichen Verhältniß zu einander ständen, so lämen doch oft, wie durch praktische Beispiele näher dargelegt wurde, Fälle vor, in denen die Preisgestaltung an der Berliner Börse eine ganz andere und der Landwirtschaft viel ungünstiger gewesen sei als an ausländischen Börsenplätzen. Dagegen läme, daß bei dem Getreide von einer einheitlichen Lieferungsqualität nicht die Rette sein könne. Ein Blick in die Kursseite des Inlandes und des Auslandes beweise, welche erheblichen Preis- und Werthschwankungen je nach der Qualität der betreffenden Getreidegattungen beständen, obwohl dieselben allen von den Börsen an die Lieferfähigkeit gestellten Anforderungen entsprächen. Zwischenlos wurde der Preis der Terminware durch den Preis bestimmt, welchen die geringste, als lieferfähig zugelassene Ware habe. Wie früher, solange der Kaufweizen an der Berliner Börse als lieferfähig zugelassen gewesen, lediglich der Preis des Kaufweizens, der vielleicht 15.-% niedriger sei als der des andern Weizens, den Preis bestimmt habe, so würde jetzt der Preis durch die geringwertigen argentinischen, indischen und sonstigen Weizengattungen bestimmt, die an der Berliner Börse durch die Lieferungsbedingungen für lieferfähig erklärt seien. Von den vorgeschlagenen Mitteln, um das börsenmäßige Lieferungsgefecht auf eine andere Grundlage zu stellen, lämen ein einfacher Erfolg nicht erwarten werden.

Nach dieser Debatte wurde der Antrag zu 3 in seinen ersten beiden Sägen, und zwar der Satz 1 mit 11 gegen 9, der Satz 2 mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen, dagegen der dritte Satz, wonach der Bundesrat befugt sein sollte, zeitweise das Verbot des Terminhandels für Getreide aufzuheben, mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In Bezug auf den Antrag zu 2 wurde vor Abstimmung über denselben von dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe folgende Erklärung abgegeben:

Die Abteilchen der hiesigen Kaufmannschaft hätten über die Frage der vorhergehenden Untersuchung des auf Terminkontrakt zu liefernden Getreides vor einigen Tagen an das Handelsministerium berichtet. Sie hätten grundsätzlich eine solche Maßregel nicht für notwendig und glaubten, daß sie unwirtschaftliche Ausgaben herbeiführen werde, indem einerseits auch solche Partien zu untersuchen seien

würden, deren vertragsmäßige Beschaffenheit außer Zweifel steht, andererseits bei den derzeitigen mangelhaften Speicheranlagen hierbei die Sicherung der Identität der unterliegenden Partien nur unter Aufwendung größerer Lagerpreisen erreicht werden können.

Die Abteilchen glaubten aber dem gegen die hiesige Börse erregten Sturm, dessen Brectigung sie mit Einschluß bestreiten, Rechnung tragen zu sollen, und wollten zu dem Zwecke die obligatorische Begutachtung des Getriebes vor der Rändigung zur Durchführung bringen. Sie hielten diese Maßregel trotz der mangelhaften Speicheranlagen schon gegenwärtig für durchführbar. Mit der darnach erforderlichen Aenderung der Bedingungen für Termingeschäfte in Getreide wollten sie aber bis zum Erlass des Börsegesetzes warten, weil sie gewünscht müßten, daß dieses Gesetz eine erhebliche Aenderung der Bedingungen erforderlich machen werde, und — da jede Aenderung in den Bedingungen dem Handel eine Störung bereite — eine solche zweimalige Störung innerhalb eines kurzen Zeitraums nicht angezeigt sei.

Eine Einschätzung über diesen Bericht der Abteilchen sei bisher nicht erfolgt und müsse den beteiligten Preußischen Reitors vorbehallen werden. Aus dem Bericht folgt aber jedenfalls, daß die gesetzliche Bestimmung, die die Untersuchung vor der Rändigung vorschreibe, für Berlin schon gegenwärtig durchführbar sein würde. Ob dies auch für alle anderen deutschen Börsen zutrete, könne mit Bestimmtheit nicht angegeben werden. Für die Preußischen Börsen könne angenommen werden, daß eine solche Vorrichtung schon gegenwärtig zur Durchführung gebracht werden könne.

Die Rücksicht auf diese Erklärung richtete der Antragsteller das Erüthnen an die Vertreter der verbündeten Regierungen, bis zur zweiten Lesung festzuhalten, ob nicht auch die Bedenken, welche in Hamburg gegen die vorgeschlagene Bestimmung, daß die Feststellung der Lieferungsqualität vor der Anföndigung erfolgen solle, beständen, als hinfällig anzusehen seien. Seines Erachtens lägen die Verhältnisse in Hamburg für die Lieferung von Spiritus ähnlich wie in Berlin für die Lieferung von Getreide, und es müßt demgemäß angenommen werden, daß die Bedenken, welche gegen die von Hamburger Interessentenrathen gegen die vorgeschlagene Bestimmung erhoben seien, nach nochmaliger Prüfung sich ebenfalls als nicht zutreffend ergeben würden. Er behalte sich je nach dem Ergebnis dieser Antwort die Abänderung seines Antrages zu 2b in der zweiten Lesung vor.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen sagten zu, über die angeregte Frage die Ansicht des Hamburger Senats einzuhören und von derselben in der zweiten Lesung Mittheilung zu machen.

Hierauf wurde der Antrag zu 2 in seinen beiden Theilen angenommen.

Zu der zweiten Lesung wurde von einer Seite der Antrag gestellt und im Befolgslichen unter Wiederholung der in der ersten Lesung gegen ein solches Verbot dargelegten Gesichtspunkte begründet:

das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlensubstanzen wieder aufzuheben.

Zu diesem Antrage wurde von einem Mitgliede die Erklärung abgegeben, daß seine politischen Freunde in Konsequenz ihrer bei der ersten Lesung in der Kommission nach langer und reiflicher Überlegung und nach eingehenden Informationen eingenommenen Haltung wiederum für das Verbot des Getreideterminhandels stimmen würden, wodurch sie jedoch nicht für die einzelnen Mitglieder ihrer Fraktion verbindlich handelten, welche ihre Stellungnahme eventuell von der Erwagung abhängig machen würden,

das so dringend begehrte Gesetz nicht zum Scheitern kommen zu lassen.

Bei der Verlesung des Berichts wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Darlegungen, welche in der ersten Lektion zu Gunsten des Verbots des Terminhandels in Getreide durch das Gesetz selbst gemacht worden seien, in dem Bericht nicht in der mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache münchenswerten Vollständigkeit aufgenommen gefunden hätten.

Die Kommission erkannte an, daß die Aussführungen, deren Fehlen in dem Bericht bemängelt wurde, in der That gemacht seien, war aber der Ansicht, daß der Bericht ein richtiges Bild über den Gang der Verhandlungen gebe und die hauptsächlichsten Geschäftspunkte für und gegen den Terminhandel in genügender Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht habe. Die Kommission beschloß aber, dem Wunsche auf Aufnahme folgender Ausführung zu entsprechen.

„Nach Laufe des Weltmarktes hätten die Preise in Berlin zum Herbst 1895 wesentlich ansteigen müssen, und einzig und allein die Einwirkung einer Firma, die 100 000 Tonnen auf den Berliner Markt warf und in Berlin um das Vielfache der eingeschöpften Ware blanko verkaufte, hätte das Resultat herbeigeführt, daß in einem Augenblick, wo der Bedarf durch die auf heimischem Boden gewachsenen fruchtbaren reichlich gedeckt werden könnte, ein so intensiver Preissprung erfolgte, daß Berlin der relativ billige Platz wurde. Diese Konzentrierung — für Roggen sei Berlin Weltmarkt — habe ein Umschlagsprivileg für Berlin geschaffen, das dem Spieler unter Benutzung der ungehinderten Entwicklung des Termingeschäfts zum Nachteil der gefallenen Landwirtschaft eine ausschlaggebende Stellung in der Preisbildung des Getreides einkäume und es dem Jobber zweimal ermöglische, mit einigen hundert Tonnen Angebot den Preis, der für Deutschland maßgebend sei, herunterzuschießen.“

Auch die Behauptung sei ein Irrthum, daß, je mehr Käufer und Verkäufer vorhanden seien, um so sicherer sich die Preisschwankungen naturgemäß ausgleichen. Es komme darauf an, wer die Käufer und Verkäufer seien. Wenn in deren Kreis Spieler eintreten — und in der Börsenquete sei von Händlern selbst behauptet worden, daß 90 Prozent der an der Berliner Börse abgeschlossenen Geschäfte den Charakter von unwirtschaftlichen Spielgeschäften hätten —, so liege es auf der Hand, daß der Spieler, der nicht vorrath und Bedarf abmisse, von dem Leidenschaft getrieben, sein Vieches einsteige, um die Situation zu seinen Gunsten nach der Haufe oder dem Baisse hin zu wenden. Bei dem Effektionsgeschäft sei der Importeur Haussier; jetzt sei der Importeur naturgemäß Baisser geworden, da er durch den mehrfachen Blantovertaus das Vielfache von dem zu gewinnen die Lust habe, was er an der effektiven Ware verliere. Und die Zahl dieser Differenzspieler werde leider durch Kapitalanlagen vermehrt, die eine sehr vortheilhafte Kapitalanlage in der Unterstützung der Speculanen ständen, indem sie sich mit Vorliebe dem mit mehr Gewinnchancen arbeitenden Baisser zur Verfügung stellten. Verluste seien für den Geldverleiher kaum zu fürchten. Dieser sei dadurch gesichert, daß, wenn dem Baisser die Baisseoperation gelinge, bei der er vielleicht das Gehnische von dem, was er in wirklicher Ware herangebracht habe, in Blantovertaus, dann der Gewinn des Baisser am Blantovertaus, obgleich er an der wirklichen Ware verliere, ein derartiger sei, daß er den Banquier beglichen könne. Steige der Preis gegen die Berechnung des Baisser, so wisse der Banquier, daß der höhere Wert der wirtschaftlichen, ihm auf alle Fälle im Wege der Verpfändung gesicherten Ware, den Vorschußbetrag reichlich decken werde.

Grade der Fall Cohn & Rosenberg mit seinen ungeheuren Dimensionen und der von mehreren bekannten Bauten in Höhe von fünf Millionen gewährte Vorschuß — Manipulationen, die in kleinerem Maßstab täglich vorlämen — sei ein Beleg dafür, daß nicht die Zahl der Käufer und Verkäufer eine richtige Preisbildung sichere. Die Speielle und die Fortcirzung des Angebots mit Hilfe der Kapitalmacht übertrumpfe den Markt schneller als die durch die natürlichen Produktionsverhältnisse hervorgerufenen, leicht vorauszusehenden Angebote und Nachfragen nach wirklicher, effektiver Ware. Daher sei auch die Behauptung falsch, daß durch das Termingeschäft die Preisschwankungen wesentlich ausgeglichen würden. Der Roggenpreis 1879/80 habe von 120 bis 216 M. 1881/82 von 218 bis 134 M. geschwankt. 1891 habe sich der Preis von 180 auf 255 M. gehoben, um 1892 wieder auf 130 M. zu sinken. Grade die Auswüchse im Termingeschäft hätten diese großen Preis Schwankungen zum Schaden der deutschen Wollwirtschaft erst möglich gemacht. Aber selbst wenn die Preisschwankungen im Vergleich mit früheren Jahren etwas geringer sein sollten, werde dies doch völlig zu Unrecht dem Termingeschäft zu gute gerechnet; sie lägen lediglich in den außerordentlich entwickelten Verkehrsverhältnissen und dem Nachrichtenweisen.

Um lebriegen seien die Beschlüsse der Kommission in keiner Weise geeignet, in Zukunft den Berliner Markt vor gewahrsamen Hauffen und Baisseoperationen zu schützen, wie diese in den letzten Jahren, besonders im vergangenen Herbst, vorgenommen seien. Es müsse betrüben werden, daß durch die Geschäftsvorlage Scheintündungen und Kündigungen an sich selbst verhindert würden. Der Baisser werde nach wie vor bei dem ungehinderten Blantovertaus auch in Zukunft die Ware so weit entwerthen können, bis sich schließlich ein Käufer finde; ebenso wenig werde er in dem Termingeschäft liegende Anteile zum Import beteiligt werden, der Wallen fremden Getreides nach Berlin führe, nur um die Bedürfnisse der Differenzspieler zu befriedigen, nicht aber um den realen Austausch von Vorrath und Bedarf zu vollziehen.“

Der Antrag wurde mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, nachdem ein Vertheidiger des Verbots erläuterte, daß er, da neue Geschäftspunkte sich wohl nicht mehr geltend machen ließen und die Abstimmung in der Kommission feststande, in derselben auf eine Fortsetzung der Diskussion verzicht leiste.

Es wurde darauf beantragt, folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

„Bei dem börsenähnlichen Termingeschäft in Getreide sind das inländische und die verschiedenen Arten des ausländischen Getreides auf besonderen Schlüssechein zu handeln. Von dem Bundesrat sind nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige die allgemeinen Lieferungsbedingungen des zu liefernden Getreides, insbesondere die Lieferungsqualitäten für das inländische und für die verschiedenen Arten des ausländischen Getreides festzustellen. In den verschiedenen Schlüssechein für ausländisches Getreide sind jedesmal Art und Herkunft der gehandelten Getreidegattung sowie das Erntejahr (alte oder neue Ernte), aus welchem dieselbe stammt, anzugeben. Die speziellen Bezeichnungen für Art und Herkunft des ausländischen Getreides bestimmt der Bundesrat nach Aufführung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige.“

Demnächst wurde unter Zurückziehung dieses Antrags der Antrag gestellt:

in §. 47 Absatz 2 zum Schluss hinzuzufügen:

„Die Feststellung ist so zu treffen, daß das zu liefernde Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet ist, und daß wesentliche Qualitätsunterschiede, insbesondere nach Art und Herkunft, in den Schlusscheinern zum Ausdruck kommen.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß die bei der ersten Abstimmung gegen einen sich in ähnlicher Richtung bewegenden Antrag vorgebrachten Bedenken Berücksichtigung gefunden hätten. Durch den Antrag wurde das gegenwärtig bei Normierung der allgemeinen Lieferungsbedingungen bedachtete Verfahren nach zwei Richtungen hin verbessert. Einmal würde durch den Antrag ausgeschlossen, daß für die Feststellung der Qualität ausschließlich die Interessen und Bedürfnisse des einheimischen Verbrauchs maßgebend sein sollten, daß also z. B. nur solcher Weizen zugelassen werden dürfe, aus dem sich unter Berücksichtigung der Errichtungen der einheimischen Mühlen brauchbares Mehl herstellen lasse. Die zweite Verbesserung trete nach der Richtung ein, daß, soweit wesentliche Qualitätsunterschiede in Frage kommen, auch wenn diese in der verschiedenen Beschaffenheit der Ernte in den einzelnen Jahren liege, für diese verschiedene Schlusscheine zur Einführung gelangen müßten. Dadurch würde es verhindert werden, daß der Preis des im Allgemeinen bestens inländischen Getreides künftig auf den Preis einer schlechten Lieferungsware herabgedrückt werde. Die vorgeschriebene Wirkung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige, insbesondere auch der Landwirtschaft, sichere die volle Berücksichtigung berechtigter Wünsche.

Wenn vorgeschrieben würde, daß das Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet sein müsse, so genüge es natürlich nicht, daß Weizen oder Roggen zu Fütterungszwecken oder Beizen zur Maßkarbonatfabrikation gebraucht werden können; es sei nötig, daß sich aus Weizen und Roggen gutes, dattfähiges Mehl herstellen ließe, wobei es gleichgültig sei, ob dieses Mehl für den einheimischen Verbrauch oder für den Export bestimmt sei. Durch ausdrücklichen Besluß der Kommission wurde diese Ansicht als die der Kommission festgestellt.

Der Staatssekretär des Innern sowie der Preußische Minister für Handel erklärten für ihre Person, den Antrag zu stimmen. Ebenso erklärte der Vertreter des Preußischen Ministers für Landwirtschaft im Auftrage des Kabinetts, daß auch dieser in dem Antrage eine wesenliche Verbesserung des Entwurfs erkenne.

Von anderer Seite wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die vorgeschlagene Bestimmung keinen wesentlichen Erfolg haben und eine Beerfügung des bisherigen Verhältnisses nicht herbeiführen würde. Vorausichtlich würde, wie dieses auch in Amerika geschehen, die Spekulation sich eines bestimmten Typs bemächtigen und auf die anderen Schlussrechte überhaupt nicht handeln. Dazu käme, daß die Verschiedenheiten der Ernten in den einzelnen Jahren in den Schlusscheinern gar nicht würden berücksichtigt werden können.

Der Antrag wurde angenommen.

Es wurde nunmehr zur Beratung des

Terminregister

übergegangen.

Von einer Seite wurde es für ungerechtfertigt bezeichnet, daß für die Eintragung in das Register Gebühren erhoben würden. Würde diese Bestimmung im Geiste bestehen und damit Lebend die Möglichkeit gegeben, sich ohne Kosten in das Börsenregister einzutragen zu lassen, so könnte dem Gedanken des Terminregisters zugestimmt werden. Durch diese Gebühren würden namenlich die Interessen kleinerer Kaufleute, welche

in ihrem Gewerbebetrieb nur vereinzelt Termingeschäfte abzuwickeln in die Lage kämen, schwer geschädigt; wolle man die Gebühren nicht allgemein auftreiben, so sei wenigstens die Forderung berechtigt, daß die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von der Eintragungsgebühr und der Erhaltungsgebühr befreit würden. Es wurde demgemäß der Antrag gestellt:

„Ins Handelsregister eingetragene Kaufleute sind von der Eintragungsgebühr und von der Erhaltungsgebühr befreit.“

Dem Gedanken, die ins Handelsregister eingetragenen Firmen in Bezug auf die Eintragungsgebühren günstiger zu stellen wie die nicht eingetragenen Kaufleute, wurde auch noch von einem anderen Mitgliede der Kommission zugestimmt; dasselbe erklärte jedoch, daß der Antrag, die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von jeder Eintragungsgebühr zu befreien, zu weit ginge, und beantragte demgemäß:

„Für handelsgerichtlich eingetragene Firmen ist die Eintragungsgebühr auf 50 M. zu ermäßigen.“

Ein noch weiter gehender Antrag wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission gestellt und ging dahin:

„Termingeschäfte in Waaren, welche nicht zwischen in dem Handelsregister eingetragenen Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der gehandelten Art produziert werden oder Verwendung finden, oder zwischen Personen leichter Art und in dem Handelsregister eingetragenen Kaufleuten abgeschlossen werden, begründen kein Schuldverhältnis.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Gründe, welche zur Einführung des Börsenregister's Veranlassung gegeben hätten, im Allgemeinen bei den zwischen Kaufleuten abgeschlossenen Geschäften nicht wirksam seien, da man den Kaufleuten wohl trauten könne, daß sie die Wirkung der von ihnen abgeschlossenen Termingeschäfte nach jeder Richtung hin fachgemäß zu beurtheilen vermöchten. Ebenso sei die Forderung berechtigt, daß solchen Personen, in deren Gewerbebetrieb auf Termini gehandelte Waaren produziert würden oder Verwendung finden, der Abschluß von Termingeschäften in solchen Waaren ohne jede Einschränkung untereinander und zwischen ihnen und den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten geschahet werden müsse, da jede dieser Personen in die Lage kommen könnte, ein Termingeschäft für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes abschließen zu müssen.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß wohl nur der geringste Theil der ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute ein Gewerbe betriebe, für welches der Abschluß von Termingeschäften nötig sei, und daß demgemäß die Einbindung aller Kaufleute vor der Verpflichtung, sich ins Börsenregister einzutragen zu lassen, den Kreis der zum Abschluß von Termingeschäften berechtigten Personen ganz über Gebühr erweitern würde. Uebrigens gelinge aus der vom Senatspräsidenten Wiener veranstalteten Zusammenstellung der Entscheidungen des Reichsgerichts, betreffend den Einwand des Differenzgeschäfts, hervor, daß es überwiegend Kaufleute gewesen seien, welche zum Schutz ihrer Interessen den Einwand von Spiel und Betriebe bei Differenzgeschäften zu erheben sich veranlaßt gefehlt hätten; denn von den 48 in dieser Zusammenstellung besprochenen Fällen handle es sich bei 30 Fällen ungewisshaf, um ins Handelsregister eingetragene Kaufleute. Auch der weitere Antrag, Personen, in deren Gewerbebetrieb auf Termin gehandelte Waaren produziert würden oder Verwendung finden, zum Abschluß von Termingeschäften in solchen Waaren für befugt zu erklären, begegne begründ-

dezen Bedenken. Es könne nicht zugegeben werden, daß ein Bauer, der vielleicht wenige Zentner Getreide produziere, oder der Apotheker, der in seinem Gewerbebetriebe Spiritus oder Zucker verweise, zu den Personen zu rechnen sei, die zum Abschluß von Termingeschäften in Betriebe beziehungsweise in Spiritus und Zucker für berechtigt erklärt werden müssten. Nach diesen Darlegungen wurden die gestellten Anträge abgelehnt; degleicherweise wurde ein von den Antragstellern demnächst zurückgezogene und von anderen Mitgliedern wieder aufgenommener Antrag:

„Bei den zwischen ins Handelsregister eingetragenen Kaufleuten (§. 52) abgeschlossenen Börsentermingeschäften ist der Einwand von Spiel und Wette ungültig.“

durch welchen beweist werden sollte, die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute von der Verpflichtung zur Eintragung ins Börsenregister zu befreien, aus den eben dargelegten Gründen abgelehnt.

Der vor einer Seite gegebenen Anregung, das Börsenspiel dadurch einzuschränken, daß durch das Gesetz ausdrücklich der Einwand des Spiels für ungültig erklärt würde, wie solches seitens der französischen und österreichischen Gesetzgebung geschehen sei, wurde von anderer Seite mit dem Hinweis darauf entgegengesetzt, daß gerade nach den Erfahrungen in diesen Ländern die Befreiung des Einwandes von Spiel und Wette zu einer Entfremdung des Börsenhandels in den Kreisen des Privatpublitzums fernerwegen geführt habe. Es sei irrtümlich anzunehmen, daß, wenn der Einwand von Spiel und Wette durch die Gesetzgebung beseitigt würde, beim Abschluß von Termingeschäften eine besondere Sorgfalt und Vorsicht beobachtet werden würde. Uebrigens sei auch in Frankreich und Österreich trotz des Verbotes des Einwandes von Spiel und Wette die Jubilatur zum Schutz des Privatpublitzums genügt gemeinen, in besonderen Fällen die Klagebarkeit von Differenzansprüchen zu verneinen. Ein Antrag im Sinne der gegebenen Anregungen wurde nicht gestellt.

Endlich wurde von einer Seite noch der Antrag gestellt:

„Wird ein Börsentermingeschäft in solchen Geschäftszweigen abgeschlossen, für welche nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in dem Börsenregister eingetragen sind, so wird ein Schuldverhältnis begründet, wenn dieses Geschäft in ein Register an derjenigen Börse, deren Bestimmungen für das Geschäft maßgebend sein sollen, eingetragen wird. Von nähern Bestimmungen über dieses Register sowie darüber, von welchem Zeitpunkt ab dasselbe an der Börse öffentlich ausgelegt ist, werden vom Bundesrat erlassen.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß die verhältnismäßig hohen Gebühren, welche für die Eintragung ins Börsenregister verlangt würden, und deren allgemeine Ermäßigung, solle die Wirtung des Börsenregisters nicht überhaupt bestmöglich werden, untrüglich sei, allerdings Gewerbebetriebe, die in ihrem Gewerbebetriebe nur vereinzelt Termingeschäfte abzuschließen geneigt seien, empfindlich schädigen würden. Um diese Bedenken gegen das Börsenregister zu beseitigen und solchen Gewerbebetrieben vereinfacht den Abschluß von Termingeschäften zu ermöglichen, dazu diene der gestellte Antrag. Derselbe würde aber auch nach einer andern Richtung eine günstige Wirkung äußern, indem er nämlich viele Personen, welche in ihrem Gewerbebetriebe aber als Kapitalisten vereinzelt Termingeschäfte zu machen in die Lage kämen, nicht mehr nötige, sich, um den rechtsgültigen Abschluß ihrer Termingeschäfte zu erreichen, ins Börsenregister einzutragen zu lassen. Zweifellos würden solche Personen, nachdem sie einmal ins Börsenregister eingetragen seien, oft nicht ledig-

lich in dem angegebenen beschränkten Umfange Termingeschäfte abschließen, sondern sich auch zu Spekulationsgeschäften in größerem Umfange verleiten lassen. Ja, es sei mit Sicherheit zu erwarten, daß viele Personen, die vereinzelt solche Termingeschäfte abzuschließen Veranlassung hätten, diesen Umstand als Grund für die Notwendigkeit, sich ins Börsenregister einzutragen zu lassen, vorschreiben würden, was nicht angängig wäre, wenn die Gesetzgebung es ihnen ermögliche, auch ohne Eintragung ins Börsenregister vereinzelt solche Termingeschäfte zu machen. Durch die in dem Antrag enthaltene Bestimmung, daß diese Geschäfte in ein an der Börse zu führendes Register einzutragen und daß dieses Register demnächst öffentlich auszulegen sei, liege eine sichere Gewähr dafür, daß von den Beteiligten nur für solche Geschäfte diese Erleichterung in Anspruch genommen werde, welche die Kontrolle durch die Öffentlichkeit nicht zu scheuen hätten. Die Bestimmung, daß Großspekulanten zahlreiche Geschäfte in diese Geschäftsbücher einzutragen lassen und sich so den für die Eintragung ins Börsenregister vorgesehenen Gebühren entziehen würden, sei völlig ausgeschlossen, da solche Spekulanten den größten Berth darauf legen müßten, daß ihre Geschäfte der Öffentlichkeit daraus entzogen blieben. Räumlich von den Interessen des Börsenhandels seien an den Reichstag zahlreiche Petitionen gelangt, in denen die obligatorische Einführung solcher Geschäftsbücher für alle Börsen verlangt und allgemein die Rechtmäßigkeit aller Börsentermingeschäfte von der Eintragung in dieses Geschäftsbücher abhängig gemacht werden solle. Der Antrag bezwecke, die Erfüllung dieser Wünsche zu ermöglichen, indem dem Bundesrat es überlassen bleibe, die Benutzung dieser Geschäftsbücher von einem von den Kommandaten zu erlegenden Einfluß abhängig zu machen. Sollte es zweckmäßig sein, ob nach dem Antrag dem Bundesrat diese Benutzung zu gestatten, so könnte dieser Befrei durch eine entsprechende Änderung des Antrages deutlich werden.

Von anderer Seite wurde diesem Antrag entgegengehalten, daß durch ihn das Prinzip, welches dem Börsenregister zu Grunde liege, durchdrückt und weiteren Kreisen die Möglichkeit gegeben würde, sich der Eintragung in dieses Register zu entziehen und ihre Geschäfte durch Eintragung in die beantragten Geschäftsbücher rechtmäßig zu machen. Dadurch würden nicht nur erhebliche finanzielle Einbußen entstehen, sondern es würde auch die Überprüfbarkeit und Einheitlichkeit in Bezug auf die Personen, welche rechtsgültige Termingeschäfte abschließen dürften, beeinträchtigt werden.

Andere Mitglieder der Kommission erklärten, daß sie dem Antrag zwar eine gewisse Sympathie entgegenbrächten, daß aber eine Änderung desselben beziehungsweise ein weiterer Ausbau notwendig sei, um die gegen ihn geäußerten Bedenken zu beseitigen.

Von einem Mitglied der Kommission wurde erklärt, daß es dem Antrag nur zustimmen könne, wenn in dem Gesetz selbst die Benutzung dieser Geschäftsbücher von der Leitung eines nicht zu gering zu bemessenden Einflusses seitens der beiden kontrahierenden Teile abhängig gemacht würde. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt, dagegen die Bestimmung in der Vorlage über die Einführung der Börsenregister mit den darin angegebenen Rechtsfolgen mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Es wurde nunmehr zur Beratung der einzelnen Paragraphen, welche vom Börsenregister handeln, übergegangen. Bu

§. 45

wurde der Antrag gestellt,
in Zeile 4 hinter die Worte „wenn sie“ einzuschalten „in bestimmten Einheitsposten“.

Dieser Antrag wurde damit begründet, daß das Charakteristische der börsenmäßigen Termingeschäfte darin liege, daß nicht beliebige Mengen, wie sie der Verkäufer zur Verfügung habe oder der Käufer gerade brauche, gehandelt würden, sondern daß bestimmte Einheitsposten, z. B. 1000 Bentner Beträte, 15 000 M. Diskontos, Kommanditanteile u. s. w. gehandelt würden. Eine Abweichung von diesen Einheitsposten nähme dem Geschäft den Charakter des börsenmäßigen Termingeschäfts und sei es demgemäß nothwendig, die in §. 45 gegebene Definition für börsenmäßige Termingeschäfte in der durch den Antrag beachtlichten Weise zu ergänzen.

Von anderer Seite wurde dagegen eingewendet, daß allerdings der Terminhandel die Tatschheit bestimmter Einheitsmengen bedinge; es sei aber im höchsten Maße bedenklich, dieses Merkmal ins Gesetz selbst aufzunehmen, weil es dann möglich sein würde, durch geringere Abweichungen von den festgesetzten Einheitsmengen dem Geschäft den Charakter des börsenmäßigen Termingeschäfts zu nehmen. Es würden dann voraussichtlich sehr bald allgemeine Schlußtheine zur Einführung gelangen, in denen nicht die durch die Börsenorgane festgesetzten Einheitsmengen, z. B. 1000 Bentner, sondern vielleicht nur 999 Bentner verlaufen würden. Dadurch sei der Umgang Thür. und Thür. gefesselt. Grade aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht hervor, daß derartige kleine Abweichungen dem Geschäft den Charakter von börsenmäßigen Termingeschäften nicht nehmen sollten. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt und der §. 45 nach der Vorlage angenommen.

§§. 48 bis 49.

Es wurde sobald beantragt,

den §. 49 als §. 46 ins Gesetz aufzunehmen und den Eingang dieses Paragraphen wie folgt zu fassen:

„Über die Zulassung von Waaren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß im Gesetz eine jede Bestimmung darüber fehle, welche Stelle über die Zulassung von Waaren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel zu entscheiden hätte; es könne der Reichstag entscheiden, daß diese Entscheidung der durch §. 36 eingesetzten Zulassungsstelle übertragen werden solle, was nach der Begründung des Gesetzentwurfs nicht der Fall sei. Dadurch, daß die Börsenordnung nähere Bestimmungen über diejenigen Börsenorgane treffen sollte, welchen die Entscheidung obliege, sei die Möglichkeit gegeben, die Zulassung zum Börsenhandel von einer Zustimmung der Landesregierung abhängig zu machen beziehungsweise vorzuschreiben, daß diese Zulassung nur genehmigt werden dürfe, nachdem Vertreter der beteiligten Erwerbszweige derselben zugestimmt hätten. Ebenso könne für die Zulassung von Wertpapieren zum Terminhandel durch die Börsenordnung vorgeschrieben werden, daß, wenn es sich um Erwerbsgesellschaften handele, vorher der Vorstand der betreffenden Gesellschaften oder die Vollversammlung der Aktionäre gutgläubig zu hören, beziehungsweise deren Zustimmung eingeholt sei. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag angenommen.

Dagegen wurde der Antrag, diesem Paragraphen im Weiteren folgende Fassung zu geben:

„Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung zum Börsenterminhandel in Waaren in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Reichskanzlers einzuholen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem die Vertreter der beteiligten Er-

werbszweige vom Reichskanzler gualtisch gehört worden sind.“

Abgelehnt. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß die Vorlage keinen genügenden Schuh dagegen biete, daß nicht Waaren gegen den entchiedenen Widerspruch dem außerhalb der Börsen stehenden beteiligten Kreise zum Börsenterminhandel zugelassen würden. Die den Börsenorganen ausgetragte Verpflichtung, Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutgläubig zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuheilen, biete hiergegen keinen genügenden Schuh. In den meisten Fällen würde es den Börsenorganen möglich sein, Sachverständige auch innerhalb der beteiligten Erwerbszweige zu finden, die der Einführung des Terminhandels geneigt seien, und wenn von ihnen die Anhörung auf diese Sachverständigen beschränkt würde, so könnte der Reichstag entscheiden, daß in den Kreisen der außerhalb der Börsen stehenden Erwerbszweige ein erheblicher Widerspruch gegen die Einführung des Börsenterminhandels überhaupt nicht vorhanden sei. Ferner empfiehlt es sich, die Anhörung der Sachverständigen nicht in die Hände der Börsenorgane, sondern in die des Reichskanzlers zu legen, weil lediglich dadurch eine genügende Gewähr für die Auswahl unparteiischer Sachverständiger und für die objektive Anhörung derselben gegeben würde.

Gegen diesen Antrag wurde von Seiten der verbündeten Regierungen Widerspruch erhoben. Die Befürchtung, daß die Börsenorgane bei der Auswahl der Sachverständigen nicht objektiv vorgehen und nur solche Sachverständige gutgläubig hören würden, von denen sie wüssten, oder annehmen könnten, daß sie der Einführung des Börsenterminhandels geneigt seien, sei dadurch ausgeschlossen, daß nach dem Entwurf dem Reichskanzler von dem Ergebnis der Anhörung der Sachverständigen Mitteilung gemacht würde und der Reichskanzler sich, wie in dem Gesetz weiter vorgesehn, sei, in der Lage befände, weitere Erhebungen zu veranlassen. Würden die Börsenorgane in der beschuldigten Weise vorgehen, so würden diejenigen Vertreter der in Frage kommenden Erwerbszweige, welche aus einem anderen Standpunkte ständen, Veranlassung nehmen, sich an den Reichskanzler zu wenden und von denselben die Beanstandung der von den Handelsorganen bewirkten Anhörung der Sachverständigen beanspruchen. Diesem Antrag würde dann zweifellos Folge gegeben werden. Außerdem sei es bedenklich, dem Reichskanzler die Verantwortung für die Einführung einer jeden Waare in den Börsenterminhandel auszuteilen und damit einen neuen Instanz, welche über diese Frage zu entscheiden hätte, neben dem Bundesrat zu schaffen.

Es wurde nunmehr zur Beratung des §. 46 der Vorlage, welche nach dem vorerwähnten Beschuß der Kommission als §. 47 einzufügen wäre, übergegangen, nachdem vorher konstatiert war, daß nach den bereits gefassten Beschlüssen folgende Bestimmungen in diesem Paragraphen aufzunehmen wären:

1. „Der Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren ist untersagt.“

„Der Börsenterminhandel in Anteilen von Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt.“

2. „Der börsenmäßige Terminhandel in Kammzug und anderen Halb- und Ganzabfrachten der Tafilindustrie ist verboten.“

3. „Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlensabfrachten ist untersagt. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, wann das Verbot in Kraft treten soll, und erlässt die Übergangsbestimmungen.“

4. „Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides,

insbesondere die Lieferungsschäfte für dasselbe, sind nach Anhörung von Vertretern der betreffenden Erwerbszweige vom Bundesrat festgestellt.“

Der Paragraph, wie er sich hierauf gestaltet, wurde von der Kommission in erster Lesung angenommen während nach den oben bezeichneten Beschlüssen zweier Lesung die Punkte 2 und 3 wegfallen und Punkt 4 durch den Satz auf Seite 1484 zu ergänzen ist.

Bei diesem Paragraphen war ferner noch von einem Mitglied der Kommission der Antrag gestellt:

„Brämiengeschäfte sind untersagt. Auf dieselben finden die Bestimmungen des §. 63 Anwendung.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß Brämiengeschäfte, wie sie an den Börsen in großem Umfang abgeschlossen würden, in hohem Maße bedenklich seien, da sie dazu beitragen, das Publizum zu Spekulationen zu verleiten. Auch von anderer Seite wurde auf das Bedenken mancher Brämiengeschäfte, namentlich der Nachgeschäfte und der Stellagegeschäfte, hingewiesen. Durch die Nachgeschäfte, durch welche Käufer oder Verkäufer einer Waare berechtigt würden, die doppelten oder dreifachen Quantitäten, als die Schlussrechnung auswiesen, vom Käufer oder Verkäufer zu beanspruchen, sei es besonders ersichtlich, ein richtiges Urtheil über den Stand des Börsenmarktes zu erhalten und seien demgemäß diese Geschäfte in erster Reihe geeignet, erhebliche Störungen in der naturgemäßen Entwicklung der Börsenpreise herbeizuführen. Noch weniger könne für die Stellagegeschäfte, denen zufolge jemand gegen Zahlung einer bestimmten Prämie sich entscheiden könne, ob er in das Geschäft als Käufer oder Verkäufer eintreten wolle, vom Standpunkte des legitimen Handels aus eine Berechtigung zugestanden werden. Aus diesen Gründen habe sich auch die Liquidationsfasse für Kaffee in Hamburg veranlaßt geschehen, alle Brämiengeschäfte auszuschließen. Zweifellos würde auch der Bundesrat sich mit der Frage der Brämiengeschäfte befassen müssen und in der Lage sein, solche Brämiengeschäfte, die nach den angegebenen Richtungen zu schwierigen Gedanken Anlaß gäben, zu unterlassen. Dagegen scheine es nicht gerechtfertigt, über diese wichtige Frage schon in dem Gesetz selbst eine definitive Entscheidung zu treffen, da noch weitere Erlebungen für die sachgemäße Beurtheilung derselben unerlässlich seien. Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag zurückgezogen.

Bu den §§. 47 und 48 wurde darauf hingewiesen, daß die Folgen der Nichtzulassung von Waaren oder Wertpapieren zum Terminhandel näher präzisiert werden mühten, wie solches in diesen Paragraphen geschehen sei. Es müste unterschieden werden zwischen einer vom Bundesrat bewilligten Untertragung und einer endgültigen Verweigerung der Zulassung seitens der Börsenorgane einerseits, und zwischen der Nichtanmischung der Zulassung andererseits. Die beiden ersten Fälle mühten in ihren Wirkungen gleich behandelt werden, wobei zu berücksichtigen sei, ob von den Börsenorganen die Zulassung nicht lediglich aus dem Grunde verweigert sei, weil sich aus dem bisherigen Umfang des Terminhandels ein falsches Bild über die Notwendigkeit derselben noch nicht habe gewinnen lassen. Würde lediglich aus diesem Grunde die Zulassung verweigert, so handle es sich nicht um eine endgültige, sondern nur um eine zeitweise Verweigerung.

Es wurde demgemäß der Antrag gestellt:

dem §. 47 als §. 48 folgende Fassung zu geben:

„Wird der Terminhandel in bestimmten Waaren oder Wertpapieren vom Bundesrat untertragen oder die Zulassung derselben von den Börsenorganen endgültig verweigert, so sind Börsen-

termingeschäfte in diesen Waaren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen abgeschlossen und dürfen von den Kurssmalern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Terminkurspreise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht öffentlich werden.“

Ebenso ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.“

Dieser Antrag wurde angenommen, desgleichen ein Antrag, daß die gleichen Rechtswirkungen eintreten sollen, wenn es sich um Termingeschäfte in Waaren oder Wertpapieren handelt, für welche in dem Gesetze selbst der Terminhandel untertragen sei.

Endlich wurde der Antrag angenommen:

den §. 48 als §. 49 wie folgt zu fassen:

„Wird die Zulassung von Waaren oder Wertpapieren zum Terminhandel nicht nachgewußt, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenamtsbehörden mit den im §. 48 bezeichneten Folgen untertragen werden.“

Zu §. 48 wurde in der zweiten Lesung von der Subkommission eine redaktionelle Änderung befürwortet und beantragt, den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Insofern der Terminhandel in bestimmten Waaren oder Wertpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrat untertragen, oder die Zulassung derselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waaren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen abgeschlossen und dürfen von den Kurssmalern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellte Brevielfälschungen verarbeitet werden. Desgleichen ist ein von der Mitwirkung“ u. s. w.

Eine weitere Erörterung dieses Antrages fand nicht statt und wurde derselbe angenommen.

§. 50

der Vorlage wurde in der ersten Lesung von keiner Seite beantragt und angenommen. Ferner wurde konstatiert, daß nach den gefassten Beschlüssen ein neuer §. 50a folgenden Inhalts aufzunehmen sei:

„Bei dem Börsenterminhandel in Waaren hat die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung der Waare zu erfolgen. Die Landesregierungen sind befugt, Ausnahmen für einzelne Waaren für die Dauer von längstens 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gestatten.“

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Streichung dieses Paragraphen gestellt und damit begründet, daß durch die Annahme des §. 50a, welcher die Feststellung der Lieferbarkeit der Waare vor der Lieferung verlangt, die Bestimmung des §. 50 ihre praktische Bedeutung eingebüßt habe. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß diese Auffassung insoweit nicht zutreffend sei, als nach der angenommenen Fassung die Landesregierungen für die Dauer von 3 Jahren Ausnahmen gestatten dürften. Der Antrag auf Streichung des §. 50 wurde abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde beantragt, in §. 50 an Stelle des Wortes „Waaren“ zu setzen „Güterdrück“. Der Antrag wurde abgelehnt.

In Bezug auf die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung wurde von dem Bevollmächtigten zum

Bundesrath, Senator Dr. Kügmann, folgende Mittheilung gemacht:

Die von der Kommission in erster Lesung beschlossene Aufnahme der Bestimmungen des §. 50a in den Entwurf des Börsegeleis habe den Senat zu Hamburg veranlaßt, durch die Handelskammer Ermittlungen darüber herbeizuführen, ob die Einrichtungen in Hamburg es zulassen würden, im Terminhandel mit Spiritus, Zucker und Baumwolle die Untersuchung auf die Lieferbarkeit der gehandelten Waare vor der Kündigung vorzunehmen.

Die Ermittlungen hätten zu folgendem Ergebniß geführt:

1. bezüglich des im Termin gehandelten rohen Karloßels-Spiritus:

Der zur Kündigung gelangende Spiritus befindet sich zum meitaus größten Theil in Schüssen oder Flussschiffen, zum kleineren Theil auf den Eisenbahnhöfen, in wenigen Fällen in Speichern. Eine Prüfung der Lieferungsfähigkeit findet gegenwärtig nach der Ablieferung an den Käufer in diesen Räumen statt, soweit der Käufer es für erforderlich hält. Daß eine abgelieferte Partie als lieferungsfähig befunden wird, kommt so gut wie gar nicht vor. Im Jahre 1894 ist es zweimal der Fall gewesen, 1893 und 1892 nicht ein einziges Mal, 1891 zweimal — doch beide Male nur hinsichtlich des kleineren Theils der Partie —. Da die Partie aus 10 000 Litern besteht und die Menge des jährlich zur Ablieferung gelangenden Spiritus nach einer ganz rohen Schätzung etwa 30 000 000 Liter betragen soll, so würde es unbestreitbar sein, daß nicht das geringste Bedürfnis für den Zugang zur Prüfung der Waare vor der Kündigung vorhanden ist.

Zur Zeit der Kündigung lagert der Spiritus in Fässern, die derart — grobheitlich übereinander — verpackt sind, daß ihre Untersuchung als unmöglich betrachtet wird. Um sie zur Untersuchung bereit zu stellen, würde es in den Schiffen und auch wohl auf den Eisenbahnhöfen an Raum fehlen — ganz abgesehen davon, ob überhaupt die Fässer der Schiffe und die Eisenbahnverwaltungen sich damit einverstanden erklären würden, daß man ihre Räumlichkeiten zu derartigen Verrichtungen benützt.

Falls aber auch diese Schwierigkeiten nicht beständen, würde die Untersuchung der Waare schon wegen der bis zu den Schiffen und den Eisenbahnhöfen zurückzulegenden Entfernung, in noch höherem Grade wegen der zu leistenden Arbeit selbst einen beträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe verursachen. Wenn es sich um die Erfüllung einer geleglichen Befehlshandelt, könnte man sich füglich nicht auf ein paar Stichproben beschränken. Die Prüfung müßte sich auf Stärke, Geruch und Geschmack der Waare erstrecken. Zur letzteren Beziehung könnte die Prüfende zeitweilig nur eine beschränkte Zahl von Proben vornehmen. Nach Allem zweifelt man daran, ob es gelingen würde, geeignete Möglichkeiten für die Ausführung der Untersuchungen zu gewinnen.

Weitere Bedenken werden daraus hergeleitet, daß die Waare zum Theil unter steueramtslicher Kontrolle sich befindet, daß die Identität der geprägten und der abgelieferten Waare festgehalten werden müßte, und daß die Fässer schon vor der Ablieferung an den Käufer zu öffnen wären. Hierbei mag nebenher erwähnt werden, daß die Kündigung aus Tats's unsäglich ist, da die Ablieferung in Fässern erfolgen muß.

Hieraus geht hervor, daß die beabsichtigte Maßnahme die Vorteile, die Hamburg als See- und Flus-

hafen der deutschen Ausfuhr gewährt, grobheitlich aufhebt und erhebliche Unkosten verursachen würde.

Der Spiritus unterscheidet sich in hier fraglichen Beziehung vom Getreide wesentlich dadurch, daß er im großen und ganzen von gleichmäßiger Beschaffenheit ist. Es erscheint daher eine verschiedene Art der Behandlung ebenso unbedenklich wie angemessen.

Bezüglich der Baumwolle ist auf den Umstand Gewicht zu legen, daß die Untersuchung der Waare sich auf die Farbe zu erstreckt hat und insoweit nur bei gutem Tageslicht, wie es in der Hauptgeschäftszzeit, im Winter, oft eine Woche lang nicht vorhanden sei, geschehen kann. Müßte die Untersuchung vor der Kündigung vorgenommen werden, so würde aus diesem Grunde die Innehaltung der Lieferungsfrist, die sonst durch die Wechselsätze der langen, meist tief im Innern der Vereinigten Staaten von Amerika beginnenden Reise erschwert ist, manchmal in Frage gestellt werden. Dies würde um so mehr der Fall sein, wenn gegen das Ergebniß der Untersuchung die Berufung an eine höhere Instanz vorbehalten bleiben sollte, wie man es gegenwärtig für erforderlich hält.

Gegenwärtig wird nach der Kündigung jede Partie untersucht, und zwar nach Proben, die aus jedem Ballen genommen sind. So lange der Terminhandel in Hamburg besteht, ist es noch nicht vorgekommen, daß eine Partie in allen Ballen oder auch nur einem erheblichen Theil von ihnen lieferungsfähig war. In dieser Hinsicht dürfte es von Bedeutung sein, daß die nordamerikanische Baumwolle bereits vor der Veröffnung untersucht zu werden pflegt. Einzelne Ballen, doch niemals mehr als 10 Prozent haben sich wohl bei der bisherigen Untersuchung als lieferungsfähig herausgestellt. In diesen Fällen ist die in den Geschäftszbedingungen enthaltene Verhinderung, daß innerhalb 24 Stunden lieferungsfähige Waare als Ertrag zu liefern ist, zur Anwendung gekommen mit dem Erfolge, daß die Erbsaaten niemals beansprucht worden sind. In Erfüllungsverzug ist im Hamburger Baumwollterminhandel noch niemalsemand geraten.

Im Zuckerhandel ist es noch nicht ein einziges Mal vorgekommen, daß ein im Terminhandel in Hamburg oder in Magdeburg angekündigter Zucker lieferungsfähig war.

Der in Hamburg zur Kündigung gelangende Zucker kommt zum größten Theil in Flussschiffen von der Obersee und geht fast durchweg in Schüssen ins Ausland. Zur Zeit der Kündigung lagert der Zucker meistens in Flussschiffen. In einem vollen Flussschiff ist das Nehmen von Proben keineswegs eine einfache Verriethung und erfordert die größte Sorgfalt. Nach den geltenden Geschäftszbedingungen gehört zu einer ordentlichen Probenahme, daß aus je einem von fünf Säcken eine Probe genommen wird. Die Untersuchung der Proben muß in den Geschäftsräumen der Chemiker stattfinden. Hieraus erhellt, daß die Einführung der geplanten Bestimmung für den Zucker-Terminhandel empfindliche Veränderungen und Verzögerungen zur Folge hätte. Die Veränderungen würden darin bestehen, daß lediglich zum Zweck der Probenahme die Zuckerfäße weitgehendst teilweise ungeladen und Probewiecher innerhalb der weitläufigen Hafenanlagen, ja bis nach Harburg geschickt werden müßten. Die Verzögerungen würden dahin führen, daß in manchen Fällen der letzte Zeitpunkt der rechtzeitigen Kündigung des Zuckers versäumt werden würde.

Gegenwärtig wird in Hamburg nur solcher Zucker untersucht, der nicht nach England geht. Die Untersuchung erstreckt sich darauf, ob die Waare Rübenzucker

I. Produkt ist und wie viel Prozent Rendement sie aufweist. Zucker, der weniger als 84 Prozent Rendement aufweist, ist unbedingt lieferungsfähig. Zucker von weniger als 86 Prozent Rendement in dem Falle, daß er nicht früher nachweislich mindestens 86 Prozent aufgewiesen hat. Nach dem Rendement richtet sich die Bezahlung des Zuckers daran, daß der Preis für 88 Prozent Rendement vereinbart und je nach einem größeren oder geringeren Rendement ein Aufschlag zum Preise oder ein Abschlag berechnet wird. Die Untersuchung findet dann in Hamburg statt, wenn nicht der Käufer sich mit einem vom Verkäufer beigebrachten, aus einer früheren Untersuchung hervorgegangenen Attest einverstanden erklärt. Die Proben für die Untersuchungen solchen Zuckers, der aus dem Frachtschiff ins Schiff übergeladen wird, werden in der Regel während der Überladung genommen, weil hierbei ohnehin jeder einzelne Sac behandelt werden muß. Die Untersuchung findet mitthen nach der Kündigung statt.

Die Waare, die nach England, dem Hauptabsatzland des deutschen Zuckers, verschoben wird, unterliegt in Hamburg keiner Untersuchung. Trotz der eifrigsten Bestrebungen ist es nicht gelungen, die englischen Käufer zur Anerkennung der Hamburger Untersuchung zu bewegen. Man hat vielmehr zugegeben müssen, daß die englische Untersuchung maßgebend ist. Sowohl der deutsche Zuckerfabrikant, wie der deutsche Zuckerhändler haben sich hierin gesetzt, und das Verfahren ist so gezeigt, daß auch die Abrechnung zwischen dem deutschen Fabrikanten und dem deutschen Zwischenhändler nach der später in England erfolgenden Untersuchung sich richtet. Die Macht der englischen Käufer, d. h. der weit-aus bedeutendsten Abnehmer des deutschen Zuckers, ist so groß, daß gar nicht daran gedacht werden kann, sie zur Anerkennung einer reichsgesetzlich eingeführten deutschen Untersuchung zu zwingen. Die Folge der reichsgesetzlichen Beschränkung würde daher sein, daß außer der englischen noch eine deutsche, vom englischen Käufer nicht anerkannte, also völlig ungültige Untersuchung vorgenommen werden müßte. Würde der deutsche Fabrikant die Forderung erheben, daß für die Abrechnung zwischen ihm und dem deutschen Händler die deutsche Untersuchung maßgebend sei, so müßte für das heraus sich ergebende Risiko eine Entschädigung gesucht werden, die nur in einem Druck auf den dem Fabrikanten zu zahlenden Preis bestehen könnte. Gegenüber einer solchen Schädigung des deutschen Fabrikanten und des deutschen Händlers stände eine Begünstigung des englischen Handels. Je mehr Belästigungen und Erfüllungen dem deutschen Händler durch die deutsche Gesetzgebung bereitet werden, um so leichter wird es den Engländern fallen, ihn aus seiner Stellung zu verdrängen. Besteht doch auch nicht nur in Deutschland ein Terminmarkt für Zucker, sondern auch in Großbritannien selbst, in London, Liverpool und in Greenoc.

Es ist in weiteren Kreisen allzuwenig bekannt, welche Mühen und Sorgen darauf verwandt worden sind, um den internationalen Zuckerhandel, an dem Deutschland nicht nur mit seinem Handel, sondern viel mehr noch mit seiner Industrie und Landwirtschaftlichkeit in hervorragendem Maße beteiligt ist, durch Vereinbarung entsprechender Geschäftsbedingungen die gute Organisation zu geben, die er gegenwärtig besitzt. Es würde unverantwortlich sein, durch eine Beschränkung, die in Deutschland Niemandem nicht, dagegen deutsche Interessen zu zerstören.

Es könnte daher nur dringend, nicht etwa nur im Interesse Hamburgs, sondern aller beteiligten wirth-

chaftlichen Kreise Deutschlands empfohlen werden, dem Antrag Folge zu geben, wonach die Feststellung der Lieferfähigkeit vor der Ankündigung der Waare auf den Börsenterminhandel in Getreide und Mühlensfabrikaten beschränkt wird.

In Würdigung dieser Verhältnisse wurden folgende Anträge gestellt:

1. Der Eingang des §. 50a zu fassen:

„Bei dem Börsenterminhandel in Getreide und Mühlensfabrikaten hat“ u. s. w.

2. Den Abfall 3 des §. 50a wie folgt zu fassen:

„Der Bundesrat ist befugt, für andere Waaren als Getreide und Mühlensfabrikate Ausnahmen zu gestalten.“

Der Antrag zu 2 wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt, der Antrag 1 darauf angenommen.

§§. 51 bis 64

wurden in erster Lesung von keiner Seite beanstandet und von der Kommission angenommen. Es wurde dabei festgestellt, daß durch die Beschränkung im Absatz 3 den Landesregierungen zugleich die Möglichkeit gegeben werden sollte, einen Theil der Einnahmen den Börsenfassen zu überweisen, um dieselben für die ihnen durch Ausführung des Gesetzes etwa erwachsenden Kosten zu entschädigen. Ein in der zweiten Lesung gestellter Antrag, im §. 51 die Worte „je“ und „und für Wertpapiere“ zu streichen, wurde abgelehnt.

§. 65.

Bei diesem Paragraphen wurde von einer Seite das Bedenken geäußert, daß, wenn ein nicht in das Börsenregister eingetragener Inländer im Ausland ein Börsentermingehälfte mache und er vor den ausländischen Gerichten zur Zahlung etwaiger Differenzen verurtheilt sei, die einheimischen Gerichte in die Lage kommen könnten, diese ausländischen Urteile für im Innern vollstreckbar zu erklären. Außerdem könnte, da der Grundjahr locus regit actum hercule, sogar das inländische Gericht genehmigt sein, Inländer, welche im Auslande Teringeschäfte abgeschlossen hätten, für die sich aus denselben ergebenden Differenzen zu verurtheilen.

Gegen diese Auffassung wurde von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen Widerspruch erhoben; wenn auch der Grundjahr locus regit actum in Allgemeinen gütete, so könnte doch das inländische Gericht, wenn, wie es im §. 65 geschehen sei, das Gesetz ausdrücklich diesen Grundjahr für die im Auslande abgeschlossenen Börsentermingehälfte auger Kraft setze, denselben bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten nicht zur Anwendung bringen. Ebenso wenig sei die Beschriftung gerechtfertigt, daß ausländischen Erlebnissen von inländischen Richtern die Vollstreckbarkeit beigelegt werden müsse. Deutschland hätte weder mit Frankreich noch mit England noch mit Österreich-Ungarn derartige Verträge abgeschlossen, wonach die in den betreffenden Staaten ergangene Urtheile in Deutschland für vollstreckbar erklart werden müßten. Hiernach müßten die gekündigten Bedenken als unzutreffend bezeichnet werden.

In beiden Lesungen wurde der Antrag gestellt, den §. 66 zu streichen, und damit begründet, daß grundsätzlich das Börsenspiel nicht zugelassen werden dürfe. Dasselbe sei unter Umständen nach §. 284 des Strafgesetzbuchs sogar strafbar.

Regierungsseitig wurde entschieden für die Beibehaltung des §. 66 eingetragen. Der Differenzierpunkt sei auf der einen Seite nicht zur Abhördurchsicht der Uebelhände des Börsenspiels geeignet, auf der anderen Seite trage er in seiner heutigen praktischen Gestalt eine außerordentliche Rechtmässigkeit in den Verkehr, und es erscheine unhalbar, wenn man gesetzlich die Möglichkeit habe, beim Glühen einer Spekulation die Gewinne einzustreichen, beim

Fehlschlagen sich durch Erhebung des Einwandes dem Verluste zu entziehen.

Nach diesen Erörterungen wurden die §§. 65 und 66 angenommen.

In der zweiten Lesung wurde noch der Antrag gestellt, den dritten Absatz des §. 65 zu streichen. Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß nach der beanstandeten Bestimmung ein ausländischer Kommissionär für einen inländischen Kommittenten Teringeschäfte mit rechtlicher Wirkung auch dann ausführen könne, wenn der Letztere nicht ins Terminregister eingetragen sei, und er könne sich auch aus den bestellten Sicherheiten bezahlt machen, was dem inländischen Kommissionär nach §. 63 Absatz 3 unterfegt sei. Abgesehen davon, daß die in Rede stehende Vorrichtung dem inländischen Spekulanten den Weg zeige, wie er, ohne sich ins Börsenregister eintragen zu lassen, seinen Spekulationen im Auslande beliebig nachgehen könne, begründe sie eine Bevorzugung des ausländischen Kommissionärs vor dem inländischen, welche vom Gelehrten unmöglich beabsichtigt sein könne. Auch könne ein Haushalte weise es nicht ins Börsenregister eingetragen, im Inlande als überaus solide gelten, obwohl es im Auslande Spekulationen treibe, welche, wenn sie bekannt wären, seinen Kredit erheblich schädigen würden; dadurch könne das Publikum irregeleitet und gefährdet werden.

Ferner wurde in der zweiten Lesung von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß die Bemerkung am Schluß der Begründung zu §. 66 es zweifelhaft mache, in welchem Umrange der Einwand von Spiel und Wetts befeistigt werden soll. Denn danach sei der Einwand stoffhaft, sofern er nicht lediglich auf den vertragsmäßigen Ablösung der Effektivierung gegründet sei. Von dem Vertreter der verbündeten Regierungen wurde bemerkt, daß die angezogene Stelle der Motive den Ausführungen entspreche, die im Bericht der Differenzengabekommission auf Seite 148 und 149 enthalten seien. Hiernach solle der Einwand des Differenzengeschäfts befeistigt sein, soweit er, was nach der gegenwärtigen Rechtsprechung genüge, sich lediglich darauf hüße, daß gemäß der Absicht der Parteien die Effektivierung ausgeschlossen sei. Dagegen bleibe der Einwand bestehen, sofern noch weitere Momente vorliegen, nach denen gemäß dem einschlägigen bürgerlichen Rechte das Geschäft sich als ein Spielvertrag darstellt. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde demgegenüber betont, daß hiernach die Befestigung des Differenzeneinwands überhaupt in Frage gestellt sei, und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese Befestigung im weitesten Umfang ausgeprochen werde.

V. Kommissionsgeschäft.

Bei

§. 67

wurde darauf hingewiesen, daß auch die Bestimmung in dem §. 71 der Vorlage sich auf Art. 378 des Handelsgelehrbuchs beziehe und daß demgemäß auch dieser Paragraph in den §. 67 aufgenommen werden müsse. Diese Bemerkung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen für zutreffend erachtet, und beschloß demgemäß die Kommission die Annahme des §. 67 mit der Maßgabe, daß in den letzten Zeile statt „70“ „71“ gelesen würde.

Bei

§. 68

sanden die Mitgliedste, welche im Kommissionsgeschäft vertreten sind und die vielfach zu einer erheblichen Schädigung der Kommittenten geführt haben, eine eingehende Erörterung.

Von einer Seite wurde den Vorschlägen in dem Entwurf jede praktische Bedeutung abgesprochen und hervor-

gehoben, daß in denselben ein einigermaßen wirksamer Schutz gegen die Schädigung der Kommittenten durch den sogenannten Kurschnitt nicht geschaffen sei. Es müsse vielmehr verlangt werden, daß der Selbstentritt nur zugelassen sei, wenn der Kommittent damit bei einem jeden einzelnen Geschäft ausdrücklich einverstanden erklärt habe.

Demgemäß wurde der Antrag gestellt:

in §. 68 hinter Absatz 1 hinzuzufügen:

„Zum Selbstentritt im Sinne vorstehender Bestimmung bedarf es der jedesmal vor Ausführung des Geschäfts einzuholenden oder zu ertheilenden Genehmigung des Kommittenten.“

sowie ferner dem Satz 1 des Absatzes 2 folgende Fassung zu geben:

„Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages bleibt die Verpflichtung des Kommissionärs, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben, nach Maßgabe des Artikels 361 des Handelsgelehrbuchs beizubehalten.“

Zur Begründung des letzteren Antrages wurde noch darauf hingewiesen, daß sich nach der Vorlage der Kommittent schlechter stehen würde, als nach den jetzt geltenden handelsgelehrblichen Bestimmungen, indem der Kommissionär obliegende Verpflichtung über das Geschäft Rechenschaft zu geben, gegenüber dem Artikel 361 des Handelsgelehrbuchs wesentlich eingeschränkt würde.

Von den verbündeten Regierungen wurden beide Anträge beklämpft und hervorgehoben, daß das Selbstentrittrecht des Kommissionärs in den meisten Fällen auch den Interessen der Kommittenten entspreche. Es könne nicht gelegnet werden, daß, wenn z. B. ein Kommittent einen Auftrag zum Kauf von Aktien gebe und der Kommissionär genehmigt wäre, anstatt diese Aktien aus seinen eigenen Beständen dem Kommittenten zu überlassen, dieselben an der Börse zu kaufen, die Nachfrage nach diesen Wertpapieren und damit auch ihr Preis steigen würde, der Kommittent also ungünstiger stehen würde, als wenn die Aktien ihm vom Kommissionär aus seinen Beständen geliefert wären. Ebenso lägen die Verhältnisse, wenn jemand Waaren oder Wertpapiere veräußern wolle; auch in diesem Falle erlitten die Interessen des Kommittenten nicht nur keine Schädigung, sondern es entspräche sogar diesen Interessen, wenn der Kommissionär bereitstünde, die verlangten Waaren oder Wertpapiere selbst als Käufer zu erwerben, da, wenn er dieselben an der Börse zur Veräußerung stellen würde, natürlich der Preis für sie eine Ränderung erfahren müßte. Dazu käme, daß, wenn das Kommissionsgeschäft zu sehr erschwert würde, gerade die solidesten Kommissionäre dazu genötigt werden würden, fernerhin nicht mehr als Kommissionäre, sondern als Selbsthändler aufzutreten, eine Entwicklung, wie sie im Waarenhandel sich bereits zum Nachteil der Produzenten ausgebildet habe. Was den zweiten Antrag anlangt, so blieben selbstverständlich alle dem Kommissionär durch Artikel 361 des Handelsgelehrbuchs auferlegten Pflichten bestehen, auch die Pflicht, über das Geschäft Rechenschaft zu geben. Der Paragraph der Vorlage stelle nur fest, in welcher Weise diese Rechenschaft gegeben werden müsse.

Nach diesen Darlegungen wurden die gestellten Anträge abgelehnt.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung in Absatz 2 und im ersten Satze des Absatzes 3 sich nicht völlig mit der Begründung decke. Während in der Begründung ausgesprochen sei, daß dem Kommissionär der Nachweis obliege, „daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrages als bestehend notirte Börsen- oder Marktpreis“ einzuhalten sei, laute die Fassung der Vorlage, „daß bei dem berechneten Preise der

zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis" einguhalten sei.

Nach den Motiven würde also eine ausdrückliche Notizung dieses Preises verlangt, während es nach der Vorlage genüge, wenn nur tatsächlich der in Rechnung gestellte Preis dem Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags entspreche. Diese Verschiedenheiten in der Ausdrucksweise können dadurch hervorgerufen zu sein, daß in dem §. 68 Wertpapiere und Waren zusammen behandelt seien, obwohl bei Wertpapieren das Selbstentrttsrecht nur dann geltend gemacht werden könne, wenn für diese ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt worden sei, während es bei den Waren genüge, daß sie überhaupt einen Börsen- oder Marktpreis hätten. Es wurde bis zur zweiten Lestung zu prüfen sein, ob und in welcher Weise die herangetretenen Bedenken sich befeitigen ließen. Nach diesen Darlegungen wurden die Absätze 1 und 2 des §. 68 angenommen.

Zum dritten Absatz des Paragraphen wurde der Antrag gestellt, die beiden letzten Sätze derselben zu streichen, da es unbillig sei, daß, wenn im Laufe einer Börse mehrere Preise zur Notizung gelangten, bei den Geschäften, bei denen die Ausführungsanzeige erst nach Schluß der Börse oder des Marktes zur Abhandlung gelangten, der Kommissionär verpflichtet werde, einen mittleren Preis aus den verschiedenen Preisen festzustellen und diesen dem Kommittenten in Rechnung zu stellen. Durch diese Bestimmung würde der klare Grundfaß des Gerechtigkeitsprinzips, daß diejenigen Preise dem Kommittenten in Rechnung gestellt werden sollten, welche zur Zeit der Ausführungsanzeige bestanden, und daß bei den Geschäften, über welche nach Schluß der Börse die Ausführungsanzeige abgegeben würde, der letzte Kurs maßgebend sei, durchbrochen. Dienen Erwiderungen trat die Kommission bei und nahm den Antrag auf Streichung der beiden letzten Sätze des dritten Absatzes an. Im Uebrigen wurde der dritte Absatz nicht weiter beanstandet und von der Kommission angenommen. Ebenso wurde der Antrag

dem §. 68 einen neuen neuen Absatz folgenden Inhalts zugesetzt:

"Bei Aufträgen zu bestimmten Kurzen (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abhandlung oder Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurze dem Kommittenten in Rechnung zu stellen."

angenommen, nachdem vom Antragsteller darauf hingewiesen worden war, daß, wenn der Kommittent die Ausführung seines Auftrags zu einem bestimmten Kurs verlange, es gerecht und billig sei, auch diesen Kurs, auf deßen Gestaltung der Kommissionär keinen Einfluß hätte, dem Kommittenten in Rechnung zu stellen. Schön steht die Regel, daß bei Aufträgen zur Ausführung von Termingeschäften die Kommittenten vorzschreiben, wann das Geschäft zur Ausführung gebracht werden solle und zu welchem Kurs dafselbe abzuwickeln sei. Durch die Annahme des gestellten Antrags würden viele in tausendmännischen Kreisen entstandene Bedenken und Zweifel beseitigt und das Rechtsverhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär in den weitaus meisten Fällen klar zum Ausdruck gebracht. Die Kommission schloß sich diesen Erwiderungen an und nahm den gestellten Antrag an. Dabei wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bestimmung im §. 69 Absatz 2 auch den erwähnten Geschäften gegenüber bestehen bleibe, d. h. daß, wenn der Kommissionär aus Anlaß eines erhielten Auftrags ein bestimmtes Geschäft mit einem Dritten an der Börse oder dem Markt abgeschlossen habe, er verpflichtet sei, dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den hierbei vereinbarten zu berechnen. Selbstverständlich wäre es Sache des Kom-

wittenen, zu beweisen, daß der Kommissionär ein bestimmtes Geschäft aus Anlaß des ihm erhielten Auftrags zur Ausführung gebracht habe.

Ein sernerer Antrag:

dem §. 68 folgende beiden Absätze hinzuzufügen:

"Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- und Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbstentrttsrecht nur die amtlich festgestellten Preise dem Kommittenten in Rechnung stellen.

Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4 können nicht durch Vertrag abgeändert werden." wurde ebenfalls von der Kommission angenommen. In Übereinstimmung mit dem Antragsteller hielt es die Kommission für gerechtfertigt, daß, wie solches auch im §. 68 Absatz 3 der Vorlage vorgesehen sei, die in dem §. 68 über die Berechnung der Kurse festgestellten Grundsätze durch Vertrag nicht abgeändert werden dürfen, wenn diese Bestimmungen überhaupt eine praktische Bedeutung erlangen sollten. Denn es sei zweitlos, daß, wenn die Abänderung durch den Vertrag gefasst würde, durch allgemeine Bedingungen die Abänderung dieser Grundsätze herbeigeführt werden würde.

Dah, wenn es sich um Wertpapiere und Waren handelt, für welche der Börsen- und Marktpreis amtlich festgestellt wird, auch nur der amtlich festgestellte Preis dem Kommittenten in Rechnung gestellt werden könnte, entspreche der Billigkeit und dem der Vorlage selbst zu Grunde liegenden Prinzip. Es läne vor, daß eine amtliche Notizung verweigert würde, weil nach Ansicht der Börsenorgane sich aus den abgeschlossenen Geschäften ein zuverlässiges Bild über die allgemeine Geschäftslage an der Börse nicht gewinnen ließe. Dieses könnte der Fall sein, weil diese Geschäfte zum Scheine oder nur zu dem Zweck der Erlangung einer hohen oder niedrigen Börsennotiz abgeschlossen seien, oder die angeblich gezahlten Preise so erheblich von der allgemeinen Geschäftslage des Marktes abweichen, daß angenommen werden müsse, daß bei diesem Geschäft ganz besondere Verhältnisse vorliegen. In derartigen Fällen könnten die Kommissionäre einen angeblich der Geschäftslage entsprechenden Preis dem Kommittenten nicht in Rechnung stellen. Wenn der Absatz 1 des §. 68 das Selbstentrttsrecht nur auf solche Wertpapiere beschränke, deren Kurs amtlich festgestellt würde, so sei eine nothwendige Konsequenz, auch nur die amtlich festgestellten Preise bei der Abwicklung des Geschäfts zwischen dem Kommittenten und Kommissionär für maßgebend zu erklären; das Gleiche sei gerechtfertigt, wenn vom Bundesrat die amtliche Notizung für gewisse Waren vorgeschrieben würde. Dieser Ansicht trat die Kommission bei und nahm den gestellten Antrag an.

In der zweiten Lestung wurde von der Subkommission der Antrag gestellt, den Absatz 5 des §. 68 redaktionell wie folgt zu fassen:

"Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbstentrttsrecht dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen." um den durch den Schluß in der ersten Lestung hervorgerufenen Zweifel, daß der Kommissionär unter Umständen verpflichtet sei, günstigere Preise, als die amtlich festgestellten, dem Kommittenten in Rechnung zu stellen, zu berechnen. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Ausführungen in dem Absatz 4, "Erste Kurse", "Mittelkurse", "leichte Kurse" nur als Beispiele anzusehen seien und keineswegs die Kurse

erschöpfen sollten, zu denen Austräge vom Kommittenten ertheilt werden können.

Der letzte Absatz erhielt im Hinblick darauf, daß hinsichtlich der Vorschriften im ersten Absatz des §. 68 die Vertragsfreiheit vorbehalten bleiben muß, folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 können nicht durch Vertrag abgeändert werden.“

Dagegen wurde dem regierungsteig geäußerten Wunsche, den letzten Absatz überhaupt aufzuheben, keine Folge gegeben, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß schon die Regierungsvorlage, soweit es sich um die Bestimmungen des §. 69 handele, die Vertragsfreiheit ausschließe.

Ferner wurde von einer Seite in der zweiten Lesung der Antrag gestellt, die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 6 des §. 68 sowie in dem §. 69 zu streichen und statt dessen die Bestimmung aufzunehmen:

„Der selbsteintrtende Kommissionär darf einen ungünstigeren Kurs, als denjenigen, zu welchem er das Geschäft mit einem Dritten abschließen könnte, seinem Kommittenten nicht berechnen. Wenn er nach Empfang des Auftrags und vor Abfertigung der Ausführungsanzeige ein Geschäft aus Anlaß des ertheilten Auftrages mit einem Dritten abgeschlossen hat, so darf er einen ungünstigeren als den hierbei erzielten Preis seinem Kommittenten nicht aufzeigen.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die angefochtene Bestimmungen zu faulisch seien, um den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen. Durch den gestellten Antrag lämen die für den Kommissionsvertrag maßgebenden Grundsätze klar und deutlich zum Ausbruch. Mindestens möge man die letzten Absätze der §§. 68 und 69 streichen und auf diese Weise eine Vereinbarung zwischen Kommittenten und Kommissionär auf anderer Grundlage ermöglichen.

Von anderer Seite wurde darauf erklärkt, daß man dem Antrage eine gewisse Sympathie entgegenbringe, daß es jedoch in der zweiten Lesung nicht möglich sei, zu demselben endgültige Stellung zu nehmen.

Insdessen sei der zweite Theil des Antrages nicht ohne Bedenken, da es sich in den seltenen Fällen würde feststellen lassen, ob die vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäfte „aus Anlaß des ertheilten Auftrages“ abgeschlossen seien.

Für eine Befürchtung der Schlussbestimmungen in den §§. 68 und 69 könne man sich nur aussprechen, wenn der erste im Antrag enthaltene Grundfaß zwingendes Recht würde. Hiernach wurde der Antrag zurückgezogen und der §. 68 auch in zweiter Lesung mit dem von der Subkommission gesetzten Abänderungsantrage angenommen.

§. 69.

Zu diesem Paragraphen wurde der Antrag gestellt, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Hat der Kommissionär vor Abfertigung der Ausführungsanzeige an der Börse oder dem Markt in gleichen Waren oder Effekten ein Geschäft mit einem Dritten für eigene Rechnung abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß, wenn der Absatz 2 vorschreibe, daß das vom Kommissionär ausgeführte Geschäft „aus Anlaß des ertheilten Auftrages“ ausgeführt sein müsse, diese Bestimmung überhaupt eine praktische Bedeutung nicht haben könnte, da ein solcher Nachweis seitens des Kommittenten wohl nie würde geführt werden können. Es sei demgemäß die Streichung dieser Bestimmung geboten, und liege hierin

auch keine Benachteiligung des Kommissionärs, da angenommen werden könne, daß, wenn derselbe in gleichen Waren oder Effekten ein Geschäft gemacht habe, es in der That in seiner Absicht gelegen habe, dieses Geschäft für den Kommittenten abzuwickeln. Gabe hinterher der Kommissionär die Absicht auf, weil die Marktlage eine Aenderung erfahren habe und diese Aenderung es ihm ermögliche, dem Kommittenten einen für denselben ungünstigeren Kurs in Rechnung zu stellen, so sei das entschädigend zu missbilligen. Nur durch den gestellten Antrag könne ein Schutz gegen das sogenannte Spekulieren des Kommissionärs auf dem Rücken des Kommittenten erreicht werden.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde diesem Antrag mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß in den seltenen Fällen der Kommissionär gerade soviel Rengen an der Börse kaufen und verkaufen würde, als ihm Austräge zum Kauf oder Verkauf von seinem Kommittenten zugegangen seien und doch nur selten bei allen seinen Geschäften gleiche Preise vorlagen. Wäre dies aber nicht der Fall, so könne der Kommissionär gar nicht dem Antrage gemäß verfahren, da gar nicht festzustellen sei, welche Kommittenten die einzelnen Geschäfte abgeschlossen seien und welche Geschäfte für die Bewertung der den einzelnen Kommittenten in Rechnung zu stellenden Preise maßgebend seien.

Nach diesen Darlegungen wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

Desgleichen wurde der Antrag, den Absatz 3 des §. 69 zu streichen, aus den bereits bei §. 68 erörterten Gründen abgelehnt, dagegen der ganze §. 69 von der Kommission angenommen.

§. 70.

Zu diesem Paragraphen wurde der Antrag gestellt, denselben wie folgt zu fassen:

„Der Kommissionär, welcher das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zur Berechnung von Provisionen oder der bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unlasten, ausgenommen Reichstempelabgaben nicht berechtigt.“

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der Kommissionär das Gut selbst lieferte oder es selbst kaufe, er im Grunde genommen als Protreihändler angesehen werden müsse, und daß es nicht gerechtfertigt sei und er als solcher billiger Weise einen Anspruch auf Berechnung von Provisionen oder der bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unlasten nicht habe. Diesem Antrag wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen mit dem Hinweis darauf widergesprochen, daß, wenn der Kommissionär den Auftrag durch Selbsteintritt ausführe, kein Grund vorliege, ihm den Anspruch auf Provision und die sonstigen regelmäßig vorkommenden Unlasten zu versagen, weil wenn der Kommissionär das ihm aufgetragene Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hätte, für den Kommittenten auch die gleiche Provision begr. die sonstigen Unlasten entstanden wären. Der gestellte Antrag wurde abgelehnt und der §. 70 angenommen.

Ferner wurde beantragt, einen neuen §. 70a folgenden Inhalts anzunehmen:

„Zu den gesetzlich von einem Kaufmann zu führenden Handelsbüchern soll für den Kommissionär eine besondere Liste gehören, welche die Aufträge zu Zeitgeschäften, und bei dem einzelnen Auftrage die Art seiner Erledigung dem Kommittenten gegenüber, sowie die Art und Zeit seiner Deckung unter Namhaftmachung der an dem Deckungsgeschäft Beteiligten ersichtlich macht. Die

Eintragungen in die Liste sind thunlichst unmittelbar nach Vornahme der betreffenden Akte zu bewirken und mit dem Vermerk des Tages der Eintragung zu versehen. Im Laufe eines Rechtsstreits mit dem Kommissionär kann der Kommittee behufs Führung des Beweises über einen Streitpunkt die Vorlegung dieser Liste zur Einführung fordern. Wird von einem Kommissionär diese Liste abhänglich und um den Kommitteens die Geltendmachung seiner Rechte zu erschweren, fälschlich geführt, so macht er sich der Untreue schuldig.“

Bur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß in der Börsenrechts-Kommission die große Mehrzahl der Mitglieder, insbesondere auch mehrere der anwesenden Vertreter der verbündeten Regierungen, sich für die Einführung der von ihm beantragten besonderen Liste des Kommissionärs ausgesprochen hätten. Auf die Einführung dieser Liste sei um so größerer Werth zu legen, als nur diese die Möglichkeit gewöhnen würde, die Geschäftigkeit des Kommissionärs einer Kontrolle zu unterziehen und dem Kommitteens das Material zur Prüfung zu bieten, ob die im Gesetz enthaltene Bestimmung über die dem Kommitteens in Rechnung zu stellenden Kurse vom Kommissionär in der That beachtet worden sei.

Bon den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft, da eine eingehende Prüfung ergeben hätte, daß wesentliche Vortheile einer solchen Liste nicht erwartet werden könnten. In größeren Kommissionsgeschäften ließen eine so große Anzahl von Kaufs- und Verkaufsbörsen ein, von denen ein Theil durch Lieferung aus den eigenen Beständen, ein anderer Theil durch Ankauf auf der Börse eingeschafft würde, während andererseits wiederum ein Theil der zum Verkauf aufgetragenen Wertpapiere als Käufer im Wege des Selbstentnahmen übernommen, ein anderer an der Börse veräußert werde, daß es ganz unmöglich sei, aus derartigen Listen festzustellen, ob die Bestimmungen, welche das Gesetz für die dem Kommitteens in Rechnung zu stellenden Preise getroffen, innerhalb seien oder nicht.

Es seien also überwiegend praktische Bedenken, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt hätten, von der Einführung der beantragten Listen Abstand zu nehmen. Die Kommission schloß sich diesen Bedenken an und lehnte den gesetzlichen Antrag ab.

Nach Abschluß dieser Berathung wurde von dem Richterstatthalter seinem Zweifel unterliegt und er, falls sein Widerspruch sich dagegen erhebe, auch dieser Meinung im Berichte Ausdruck geben werde, daß, wenn vom Kommissionär die in den erwähnten Bestimmungen enthaltenen Grenzen für die dem Kommittee in Rechnung zu stellenden Preise überschritten seien, das Geschäft keineswegs vom Kommittee als für ihn unverbindlich angefochten werden dürfe, sondern daß der Kommittee nur den Anspruch erheben dürfe, daß ihm die in den vorerwähnten Bestimmungen festgelegten Preise in Rechnung gestellt würden. Gegen diese Auffassung wurde aus der Mitte der Kommission von keiner Seite ein Bedenken geäußert, während die Vertreter der verbündeten Regierungen dieselbe ausdrücklich als zutreffend bezeichneten. Demgemäß wurde beschlossen, diese Feststellung in den Bericht aufzunehmen.

Bon einem Mitgliede der Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Börsenrechts-Kommission die Aufnahme folgender Bestimmung beflossen hätte:

Bei Waren und Wertpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, darf, auch wenn nach Artikel 311 des Handelsgesetzbuches oder Vertrag der Kommissionär sich ohne gericht-

liches Verfahren befriedigen kann, diese Befriedigung, abgesehen von den Fällen des Absatz 1 des Artikels 312 des Handelsgesetzbuches nur im Wege eines Verkaufs in den Formen des Artikels 311 des Handelsgesetzbuches stattfinden. Der Kommissionär kann hierbei nur in einem öffentlich bekannt gemachten Verkaufstermin als Käufer auftreten.

Diese Bestimmung erschwere den unsoliden Kommitteens die Veräußerung der ihnen in Hand gegebenen Waren und Wertpapiere. Es sei aus der Begründung der Vorlage nicht ersichtlich, weshalb diese Bestimmung in dem Börsengesetz keine Aufnahme gefunden hätte.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde darauf erwidert, daß nach den der Börsenrechts-Kommission vorliegenden gerichtlichen Erkenntnissen die unsoliden Kommitteens ausnahmslos zum Verkauf der ihnen bestellten Waren die Gerichte in Anspruch genommen hätten. Im Uebrigen sei eine ähnliche Bestimmung in dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten und würde auch in dem Handelsgesetzbuch Aufnahme finden. Mit Rücksicht darauf, daß es hier um eine verhältnismäßig untergeordnete Frage handle, hätten demgemäß die verbündeten Regierungen von der Aufnahme der von der Börsenrechts-Kommission in Antrag gebrachten Bestimmung Abstand genommen.

Das Mitglied der Kommission, welches diese Anfrage gemacht hatte, erklärte sich mit dieser Auskunft für befriedigt.

Es wurde nunmehr zur Berathung der

VI. Straf- und Schlusbestimmungen

übergegangen.

§. 72.

Der von einer Seite gestellte Antrag, nicht bloß die in betrügerischer Absicht geschehenen Einwirkungen auf den Börsenpreis, sondern auch die in gleicher Absicht geschehene Einwirkung auf den Marktpreis unter Strafe zu stellen und demgemäß in Zeile 3 des §. 72 statt „Börsenpreis“ zu lesen „Börsen- oder Marktpreis“, stand allzeit Zustimmung und wurde von der Kommission angenommen, nachdem der Antragsteller darauf hingewiesen hatte, daß an den öffentlichen Märkten zur Notierung gelangenden Preisen ebenso wie einer betrügerischen Einwirkung geschützt werden müßten, wie die Börsenpreise.

Von verschiedenen Seiten wurde es für zweckmäßig gehalten, für die betrügerische Beeinflussung der Kurse der Aktien und der sonstigen Wertpapiere und Waren in diesem Gesetz eine einheitliche Bestimmung zu erlassen. Auch wurden die in dem §. 72 enthaltenen Strafeschriften bewilligt und befürwortet, eine Maximalgrenze für die Gefangenfrist oder überhaupt nicht in das Gesetz aufzunehmen und die Maximalhöhe der Geldstrafe auf 15 000 M. festzulegen. Diese Wünsche wurde durch folgende Ausdruck gegeben:

1. dem §. 72 folgende Fassung zu geben:

„Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsenpreis von Waren oder Wertpapieren einzuhören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Jahre Mart bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfannt werden.“

Sind mildnernd Umstände vorhanden, so kann ausdrücklich auf die Geldstrafe erlassen werden.“

2. im Fall der Annahme vorstehenden Antrages hinter §. 75 folgenden neuen Paragraphen einzuführen:

„Der Artikel 249 d. Biffer 2 des Handelsgesetzbuchs wird aufgehoben.“

Gegen diese Anträge wurden von keiner Seite Bedenken geäußert, und gelangten dieselben zur Annahme.

Ebenso wurde ein Antrag angenommen:

dem §. 72 als Abfall 3 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

"Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissenschaftlich unrechtfertige Angaben in Prospekten (§. 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll."

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der §. 72 der Vorlage die betrügerische Beeinflussung der Börsen- und Marktpreise strafrechtlich ahnde, es konsequent sei, mit der gleichen Strafe auch Denjenigen zu bestrafen, welcher in betrügerischer Absicht wissenschaftlich unrechtfertige Angaben in Prospekten und in öffentlichen Kundgebungen zu dem Zwecke mache, einen Anderen zur Zeichnung oder zum Ankauf von Wertpapieren zu veranlassen.

Auf eine solche Bestimmung müsse entschieden Werth gelegt werden, zumal Bankhäuser in letzterer Zeit wiederholzt dagegengangen seien, statt die Wertpapiere an der Börse zur Einführung zu bringen, sie direkt durch öffentliche Aufrufserklärung dem Publikum zur Zeichnung und zum Kauf anzubieten. Dieser Aufassung wurde von keiner Seite widerpropten und der gesetzte Antrag angenommen.

Dabei wurde konstatiert, daß, wenn der §. 72 die Beeinflussung der Börsenpreise von Waaren oder Wertpapieren strafrechtlich ahnde, es für den Thatsachenstand dieses Vergehens nicht nothwendig sei, daß der Preis bestimmter Waaren oder bestimmter Wertpapiere betrügerischer Weise habe beeinflußt werden sollen, sondern daß es genüge, wenn durch die in dem Paragraphen erwähnten Mittel in betrügerischer Weise überhaupt der Preis von Waaren oder von Wertpapieren habe beeinflußt werden sollen, d. h., wenn es brabächtigt sei, durch solche Mittel an der Börse oder im Markt im Allgemeinen eine günstige oder ungünstige Stimmung hervorzurufen. Diese Ausfassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen ausdrücklich als zutreffend bezeichnet und auch von keiner Seite in der Kommission beanstandet. Die Kommission beschloß, in dem Bericht ausdrücklich festzustellen, daß dies die übereinstimmende Ansicht der verbündeten Regierungen und der Kommission sei.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde ferner dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß, obwohl die Fälle, in denen in betrügerischer Absicht die Kurse von Aktien, insbesondere durch Verbreitung falscher Gerichte, zu beeinflussen verucht worden sei, nicht selten vorgekommen seien, die Staatsanwaltschaft nur sehr selten die Strafbestimmung in Artikel 249 d. §. 2 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung gebracht habe; der Grund hierfür liege darin, daß den Organen der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen die genügende Kenntniß der Börsenverhältnisse fehle, um die in den öffentlichen Blättern enthaltenen Mittheilungen über die Beeinflussung der Kurse von Aktien durch falsche Gerichte richtig zu charakterisieren. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß namentlich die Staatskommissare die Organe der Staatsanwaltschaft energisch bei der Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen unterführen würden.

Ferner wurde der Antrag gestellt, einen neuen §. 72a folgenden Inhalts einzufassen:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer sich für die Veröffentlichung von Zeitungsartikeln, durch die der Kurs von Wertpapieren beeinflußt oder das Publikum zum An- oder

Verkauf von Wertpapieren veranlaßt werden soll, oder für die Abschaffung bestehender Zeitungsartikel oder für die Unterbringung von solchen in Zeitungen Vorteile gewähren oder versprechen läßt. Das übliche Schriftstellerhonorar fällt nicht hierunter;

2. wer sich für Zeitungsanzeigen, durch die der Kurs von Wertpapieren beeinflußt oder das Publikum zum An- oder Verkauf von Wertpapieren veranlaßt werden soll, Vorteile gewähren oder versprechen läßt, die den bei der betreffenden Zeitung allgemein üblichen Preis für die Aufnahme derartiger Anzeigen übersteigt;
3. wer sich für Nichtaufnahme von Artikeln oder Anzeigen der zu 1 und 2 bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 20 000 M. erkannt werden.

Auch kann bei Verurtheilungen wegen der zu 1, 2, 3 bezeichneten Handlungen auf Erfüllung der gezahlten Entgelte, beziehungsweise der Wertschäfte der gewohnten Vorteile an die Reichskasse erkannt werden.

Was vorstehend von Zeitungsartikeln und Anzeigen, die Wertpapiere betreffen, bestimmt ist, gilt auch von solchen, die sich auf börsenmäßig gehandelte Waaren beziehen.

Mit denselben Strafen wird der belegte, der Andere zu den unter 1, 2, 3 mit Strafe bedrohten Vergehen angesetzt oder angestiftet verucht.

Zur Begründung dieses Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen der Börsenkommission einen Einblick in die zwischen der Preise und gewissen Bank- und Börsenäussern bestehenden, im hohen Maße bedeutsamen Verbindungen habe gewinnen lassen; es sei nach diesen Verhandlungen außer Zweifel, daß viele Pröhrgenossen sich in dem Dienst gewisser Börseninteressenten stellen, indem sie für Empfehlungen, die sie den Unternehmungen derselben angegedeihen ließen, sich Entschädigungen zahlten ließen, die sehr erheblich über die üblichen Schriftstellerhonorare hinausgingen. Auf der anderen Seite liege ein dringendes Bedürfnis vor, die Banken- und Börsenkreise vor den sogenannten Revolverjournalisten zu schützen, die große Vorteile sich dadurch zu verschaffen versuchten, daß sie ungünstige Artikel oder Anzeigen über Unternehmungen, an denen diese Börsenkreise ein Interesse hätten, nicht zur Veröffentlichung zu bringen versuchten. Wenn auch der gesetzte Antrag in seinen einzelnen Bestimmungen vielleicht nicht ganz korrekt abgefaßt sei und zu Bedenken Anlaß gäbe, so käme es dem Antragsteller zunächst nur darauf an, daß die Kommission zu dem prinzipiellen Grundsatz seines Antrags Stellung nehme. Auch von anderer Seite wurde dieser Antrag befürwortet und darauf hingewiesen, daß bereits die Börsenkommission

"die Annahme und Gewährung von Geschenken in der Absicht, Neuerungen in der Presse zu Gunsten oder zum Nachteil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken," ehrengerichtlich zu ahnden in Vorschlag gebracht habe; daß eine solche ehrengerichtliche Ahndung nicht genüge, liege auf der Hand, da eine große Zahl von Pröhrgenossen gar nicht an der Börse vertreten sei ihnen gegenüber also die Ausschließung von der Börse als Strafe nicht angewendet werden könne. Ebenso verlage das ehrengerichtliche Verfahren Personen gegenüber, welche gar nicht Mitglieder einer Börse seien; es sei demgemäß geboten, die unzweckhaft vorhandenen Ausschreibungen strafrechtlich zu ahnden.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurden gegen den Antrag, insbesondere gegen die vorliegende

Fassung derselben, Bedenken gehabt; die Nummer 3 derselben sei entbehrlich, da die in derselben behandelten Fälle sich als Erpressung charakterisirten und schon nach dem bestehenden Gesetz strafbar seien. Außerdem sei namentlich der Begriff des „üblichen Schriftstellerhonorars“ ein so unsicherer, daß derselbe als Grundlage für die Strafbarkeit einer Handlung nicht angesehen werden könne.

Entschieden zu weit gehe es, wenn in den Antrag auch „börsemäig gehandelte Waren“, d. h. Waren, die Gegenstand des Börsenhandels sind, einbezogen seien. Damit würden Preihäufungen über derartige Waren der strafrechtlichen Verantwortung unterworfen, die den Börsenpreis zu beeinflussen gar nicht beabsichtigten. Strafbar könnten danach harmlose Angelegen, sogar Zeitungssatiren werden, die im Interesse der Konsumenten einer Preissteigerung entgegenstehen, wenn dafür, vielleicht wegen ihrer geschickten oder sachkundigen Abschaffung, ein das übliche Maß übersteigendes Honorar gewährt worden sei. Die geringsten Missstände seien denn auch ausschließlich bei der Beeinflussung des Preises von Wertpapieren hervortreten.

Die Kommission war der Ansicht, daß dem Antrag selbst ein berechtigter Gedanke zu Grunde liege, und daß es erwünscht sei, auch den Missständen auf strafrechtlichem Gebiete entgegenzutreten, welche durch die Benutzung der Presse zur Verbreitung unrichtiger Thatsachen oder ungünstiger Ansichten über den Werth von Wertpapieren entstanden seien. Allerdings müsse der Antrag in der Subkommission einer eingehenden Durchberatung und anderweitigen Formulierung unterzogen werden. In diesem Sinne nahm die Kommission den gestellten Antrag mit großer Majorität an.

In der zweiten Lesung wurde von der Subkommission beantragt:

den §. 72a wie folgt zu fassen:

„Wer für Mittheilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich Vortheile gewährt oder versprechen läßt, welche in außfälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.“

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mittheilungen der bezeichneten Art Vortheile gewähren oder versprechen läßt.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildende Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.“

Es wurde dabei hervorgehoben, daß durch diese Fassung die Bedenken beseitigt würden, welche in erster Lesung gegen den ursprünglichen Antrag erhoben worden seien.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt und auch regierungseitig befürwortet, die Abfälle 1 und 2 des §. 72a der Fassung der Subkommission folgendemaligen zu lassen:

„Wer für Mittheilungen in der Presse, durch welche wider beforesen Wissen vermittelte Vorstellung falscher, oder vermittelte Vorstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich Vortheile gewährt oder versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.“

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für die Unterlassung wahrheitsgemäßer Mittheilungen

in der Presse, die auf den Börsenpreis einwirken können, Vortheile gewährt oder verspricht, oder sich für solche Unterlassung Vortheile gewähren oder versprechen läßt.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die von der Subkommission vorgeschlagene Fassung, das berechtigte Maß erheblich überschreite und zu juristischen Zweckeln und Bedenken Anlaß gebe. Denn nach dieser Fassung würden auch völlig wahrheitsgetreue Berichte einer strafrechtlichen Ahndung unterliegen, wenn das für dieselben bezahlte Honorar die üblichen Sätze überschritte. Der Abfall 1 bestiege sich offenbar auf unwahre auf Täuschung abzielende Mittheilungen. Das komme aber nicht zum Ausdruck. Der Abfall 2 wolle dagegen die Unterdrückung wahrer, der Belehrung des Publikums dienender Mittheilungen unter Strafe stellen. Das komme aber ebenfalls nicht zum Ausdruck. Nach dem Wortlaut „Mittheilungen der bezeichneten Art“ würde sogar derjenige bestraft werden können, welcher die nach Abfall 1 strafbaren Mittheilungen unterdrückt.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der gestellte Abänderungsantrag sich im Wesentlichen mit der Strafbestimmung des §. 72 decke. Denn der erste sepe ebenfalls die Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zugunsten, zum Zweck der Beeinflussung der Börsenpreise vorzusetzen, während die Strafbestimmung im §. 72b die aktive und passive Beiführung der Presse zum Zweck der Einwirkung auf den Börsenpreis treffen wolle.

Die Kommission lehnte den gestellten Abänderungsantrag ab und nahm den §. 72a in der von der Subkommission vorgeschlagenen Fassung an.

Es wurde ferner der Antrag gestellt:

einem neuen Paragraphen, 72b, einzuhalten:

„Wer den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 39, 48 und 49) zwider Preise (Kurse) durch Verbreitung mechanisch vervielfältigter Preislisten (Kurszettel), oder durch Auslegen, Aushang oder Anschlag an Orten, wo sie der Kenntnissnahme durch das Publikum zugänglich sind, veröffentlicht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß, nachdem in den genannten Paragraphen das Verbot der Veröffentlichung von Preisen und Kursen in gewissen Fällen ausgesprochen sei, die Einführung einer Strafbestimmung gegen Diejenigen, welche dieses Verbot überstreiten, berechtigt und notwendig sei. Aber nicht bloß die Veröffentlichung in der Presse, sondern auch das Auslegen, der Aushang oder der Anschlag an Orten, die dem Publikum zugänglich seien, müsse strafrechtlich geahndet werden, wenn der beachtigte Erfolg, den Handel in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen der §§. 39, 48 und 49 der Vorlage entsprechen, zu unterdrücken, erreicht werden sollte. Die Wortschaltung des Antrags sei die zweimäßige Fassung des §. 3 des Preishergesetzes vom 7. Mai 1874 berücksichtigt.

Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und nahm den gestellten Antrag an.

In der zweiten Lesung wurde beantragt:

den §. 72b wie folgt zu fassen:

„Wer wissenschaftlich den Vorschriften der §§. 39, 48 und 49 zwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß der Thalbestand dieses Vergehens begrenzt werden müsse durch die in den §§. 39, 48 und 49 enthaltenen Verbotsbestimmungen. Auch fiele das in dem Antrage 72b unter Strafe gestellte Auslegen und Aussängen oder Anschlagen der Kurszettel an Orten, wo sie der Kenntnishaftnahme durch das Publikum zugänglich seien, unter die Veröffentlichung und demgemäß auch unter die neue Fassung der Strafbestimmungen des §. 72.

Die Kommission schloß sich diesen Ansichten an und nahm die gestellten Anträge an.

Ferner wurde in der zweiten Lesung der Antrag gestellt:

dem §. 72b folgenden zweiten Absatz zuzufügen:

„Sollte die öffentliche Bekanntmachung im Interessenthell einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Interesses nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats, so kann der verantwortliche Redakteur nicht auf Grund des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) bestraft werden.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß sich die gleiche Bestimmung in Artikel 249d Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs finde und daß eine solche zum Schutze der Redakteure auch hier nothwendig sei. Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft.

Die Vorschrift in §. 249d Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, die dem Antrage als Vorblatt gedient habe, sei durch die Rechtsprechung, wie sie in der Plenarentscheidung des Reichsgerichts (Ents. in Strafsachen Band 22 S. 65) Ausdruck gefunden, überholt und erledigt. Demnach erstreut sich die Vermuthung aus §. 20 Absatz 2 des Pressegesetzes nicht auf die Wissenschaftlichkeit der Handlungssätze, für deren Feststellung vielmehr die allgemeinen Grundsätze gelten. Die Annahme des Antrags würde geeignet sein, diese Auslegung in Frage zu stellen und deshalb die Fassung des Redakteurs nicht nur nicht mildern, sondern möglicher Weise sogar verschärfen.

Nach dieser Erörterung wurde der gestellte Antrag abgelehnt.

S. 73.

Zu §. 73 wurde der Antrag gestellt:

die Worte „gewohnheitsmäßig und“ im Eingang deselben zu streichen und demselben folgende Absätze hinzuzufügen:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Der Verlust ist strafbar.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß die Verleitung Anderer unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationen, welche nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehörten, sofern dies in gewissemmaßen Absicht geschehe, auch dann strafrechtlich geahndet werden müsse, wenn diese Verleitung nicht gewohnheitsmäßig betrieben würde. Unzuverlässigkeit seien die großen Verluste, welche das Privatpublikum durch Börsenspekulation erlitten habe und dauernd erleide, zum Theil darauf zurückzuführen, daß es durch unsolide Bankhäuser und gewissenlos Kommissionäre zu Börsenspekulationen verleitet würde. In vielen Fällen hätten die Verleiteten von den Folgen, welche die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte in Bezug auf ihr Vermögen haben könnten, nicht die mindeste Ahnung und seien auf dem Gebiete der Börsenoperationen völlig unerfahren. Diese Unerfahrenen zu schützen, sei eine

Aufgabe der Gesetzgebung, nicht minder aber müsse der Schwung auch unter den im Paragraphen angegebenen Vorstrebungen denjenigen zu thun werden, die unter Ausbeutung ihres Leichtsinns von Andern zu Börsenspekulationen verleitet seien. Durch diese Spekulationen würde sowiel Unglück in viele Familien hineingebracht, daß eine strafrechtliche Abhöhung der Verleitung unter den angegebenen Voraussetzungen unbedingt nothwendig sei, auch wenn diese Verleitung nicht gewohnheitsmäßig betrieben würde.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde der Antrag, die Worte „gewohnheitsmäßig und“ zu streichen, bekämpft mit dem Hinweise darauf, daß der sonstige Thalbestand der Strafvorschrift unter Umständen eine sehr weitreichende Auslegung erlauben könnte und daher einer Einschränkung auf die Fälle des gewohnheitsmäßigen Handelns nothwendig bedürfe; bei Annahme des Antrages würde unterrichtig Denunziationen Vorwurf geleistet und im Civilprozeß Schuldnern, die aus Verschleppung der Sache ausgehen, ein Einwand an die Hand gezeven werden, der in der großen Mehrzahl der Fälle der Begründung entbehre, aber zu einer weitläufigen Beweisaufnahme nötig sein würde.

Der gestellte Antrag wurde gleichwohl angenommen.

Ebenso wurde der Antrag angenommen, daß, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden könne, dagegen wurde der Antrag, daß der Versuch auch strafbar sein soll, abgelehnt.

Zu §. 73 wurde in der zweiten Lesung zunächst konstatiert, daß in der ersten Lesung die Zulassung mildernder Umstände angenommen sei; der diesbezügliche Antrag sei aus Verschluß in die Zusammensetzung nicht aufgenommen worden.

Demnächst wurde der Antrag auf Wiedereinführung des Wortes „gewohnheitsmäßig“ hinter „Ver“ und auf Streichung der Bestimmung über die Zulassung mildernder Umstände gestellt.

Es wurden zur Begründung des ersten Antrages im Wesentlichen die bereits in der ersten Lesung dargelegten Bedenken gegen die Streichung des Wortes „gewohnheitsmäßig“ wiederholt.

Dieser Antrag wurde von anderer Seite nur für den Fall als annehmbar bezeichnet, daß die Zulassung mildernder Umstände befestigt würde. Wäre das der Fall, so würde die Bekämpfung der Wirkstände voraussichtlich wirksamer erfolgen, als wenn mildernde Umstände zugelassen und die Strafe auf die Gewohnheitsmäßigkeit beschränkt würde.

Der Antrag wurde unter Wiederholung der in der ersten Lesung für die Streichung des Wortes „gewohnheitsmäßig“ hervorgehobenen Gründe bekämpft. Es wurde geltend gemacht, daß das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit außerordentlich schwer festzustellen sei und deshalb die Anwendbarkeit der Vorschrift im Wesentlichen beeinträchtigen werde. Nehme man das Erforderniß in das Gesetz auf, so müsse stets eine Mehrheit von Verleitungsfällen nachgewiesen werden; nur ganz ausnahmsweise werde aber ein hierfür ausreichendes Material zur Kenntniß der Staatsanwaltschaften und Gerichte gelangen. Ein Geschäftsmann, der Ankündigungen, Circulars u. dergl. in der offenschen Absicht erstelle, die Unerfahrenheit und den Leichtsinn des Publikums auszubeuten, werde frei ausgehen, wenn ihm nur ein einziger Fall geglätteter Verleitung nachzuweisen sei.

Hiergegen wurde regierungsteilig und aus der Mitte der Kommission bemerkt, daß die Gewohnheitsmäßigkeit nichts Weiteres als einen Hang zur wiederholten Vornahme der Handlung erfordere. Treffe diese Voraussetzung zu, so sollte schon eine einzelne Handlung unter das Strafgesetz, und jenes Merkmal könne sehr wohl aus dem

sonstigen Verhalten des Angeklagten, z. B. aus dem Erlass von Anklärungen, die auf Verleitung abzielen, entnommen werden. Im Uebrigen werde es Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, einen einzelnen zur Anzeige gebrachten Fall, sofern dieser zu einem Eintreiten noch nicht genüge, im Auge zu behalten und, wenn demnächst eine weitere Anzeige gegen dieselbe Person eingehe, deren Treiben einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Der aus der Mitter der Kommission ausgesprochene Zweifel, ob es nicht leicht möglich sei werde, durch geeignete Fassung der Geschäftsbedingungen den Thalbestand der Verleitung zu verfüllen, wurde von anderer Seite, unter Zustimmung der Regierungsvorsteher, für nicht zutreffend erachtet; die Organe der Strafrechtspflege seien verpflichtet, den Sachverhalt, insbesondere die Frage, ob eine Ausbreitung von Unerfahreheit oder Leichtsin vorgelege, unabhängig von den schriftlichen Erklärungen zu prüfen, die die Beteiligten beim Geschäftsauschlüsse abgegeben hätten.

Die beiden gestellten Anträge wurden angenommen.

Es wurde sodann von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt:

hinter §. 74 als §. 74 a einzuschalten:

„Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögenswert zu verschaffen, das Vermögen des Kommitenten dadurch beschädigt, daß er bei der Anzeige vor Ausführung des Geschäftes die Erklärung, daß er selbst eingetreten wolle, unterläßt (§. 71), aber das Geschäft mit einem vorgeschobenen, an Gewinn und Verlust unbehilflichen Dritten abschließt, wird nach §§. 263, 264 des Strafgesetzbuchs wegen Betrugs bestraft.“

Dieser Antrag wurde mit der Nothwendigkeit begründet, den im Kommissionsgeschäft vorhandenen Stochmämmertum entgegen zu treten. Es sei nicht beabsichtigt, eine weitere Diskussion über den Antrag in der ersten Sitzung herbeizuführen, sondern die Einbringung derselben sei lediglich zu dem Zwecke erfolgt, um den Antrag zur Kenntnis der Kommission zu bringen und dessen Beratung in der zweiten Sitzung vorzubereiten. Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag zurückgezogen.

§. 75.

Es wurde der Antrag gestellt:

in §. 75 anstatt der Worte „im §. 72“ zu sehen „in den §§. 72 bis 74“.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen worden, daß in den anderen Paragraphen das Wort „Werthpapiere“ überhaupt nicht vorfiele und es sich hier nur um eine Legaldefinition dieses Wortes handle.

§. 75 a

ergab sich als nothwendige Konsequenz der zu §. 72 gesetzten Beschlüsse und wurde von der Kommission angenommen.

Bz §. 78 wurde der Antrag gestellt, zwischen Absatz 1 und 2 als Absatz 2 einzufügen:

„Das im §. 45 des Gesetzes eingeführte Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten tritt spätestens am 1. Januar 1899 in Kraft.“

Von einem andern Mitglied wurde der Antrag gestellt, auch für Kammzug das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels erst am 1. Januar 1899 in Kraft treten zu lassen. Nach kurzer Debatte entschlossen sich die Antragsteller, diese Anträge für die erste Sitzung zurückzuziehen, und sand-

ten schluß zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

der §. 76 in der Fassung der Regierungsvorlage demnächst die Zustimmung der Kommission.

In der zweiten Sitzung wurde beantragt:

den Termin für das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes auf den 1. Januar 1897 festzusetzen.

Zur Begründung des Antrages wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz so einschneidende Bestimmungen für den gesamten Börsenverkehr enthielte, daß man dem Handelsstand und den Börsen Zeit lassen müsse, die zur Umgestaltung des Verkehrs notwendigen Einrichtungen zu treffen.

Von anderer Seite wurde erklärt, daß man den Wunsch des Handelsstandes nach Möglichkeit zu berücksichtigen gern bereit sei, und daß man auch anerkennen müsse, es genüge nicht, wenn lediglich die Bestimmungen in den §§. 30—34 erst am 1. Januar 1897 in Kraft treten. Auch bei anderen Bestimmungen sei diese Hinausschiebung nötig. Dagegen sei es dringend erwünscht, daß die anderen Bestimmungen so bald als möglich in Kraft treten. Dabei wurde bemerkt, daß die Vorbereitungen für die andereweile Festsetzung der Lieferungsbedingungen für Getreide unmittelbar nach der Publikation des Gesetzes gestoßen werden könnten und sei auf diesem Gebiete ein schleuniges Vorbringen dringend geboten.

Die Kommission war der Ansicht, die weitere Entscheidung dieser Frage auszuschieben.

Der gestellte Antrag wird zurückgezogen.

Die Kommission lehnte den Absatz 1 des §. 76 ab und nahm den Absatz 2 an in der Fassung:

„Das Gesetz tritt mit dem in Kraft.“

Die zum Vorlesegegenentwurf eingegangenen zahlreichen Petitionen wurden vom Referenten im Anschluß an die betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Kenntnis der Kommission gebracht und bei der Beratung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs entsprechend berücksichtigt.

erner wurde in der zweiten Sitzung noch nachstehende Resolution beantragt, welche die Zustimmung der Kommission sand:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß in den staatlichen Jahrbüchern für das Deutsche Reich alljährlich Mittheilungen über die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Werthpapiere mit Bezeichnung der Einführungsfirma, des Einführungsjahrs sowie des Betrages und der Art dieser Werthpapiere zur Veröffentlichung gelangen.

Die gleichfalls eingebrachte Resolution:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die statistischen Erhebungen in der von der Börsen-enquete-Kommission begonnenen Weise fortzuführen und periodisch zu veröffentlichen.

wurde abgelehnt.

Hierauf beschloß die Kommission:

1. dem Reichstag die Annahme des aus der Anlage erläuterten Entwurfs eines Börsengesetzes zu empfehlen,

2. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt zu erklären,

3. dem Reichstag die Annahme nachstehender Resolutionen zu empfehlen:

a) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kammzug und anderen Halbfabrikaten der

Textilindustrie besteht, wegen Untersagung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebnis derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.

b) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich alljährlich Mittheilungen über die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Wertpapiere mit Bezeichnung der Einführungsfirma, des

Einführungsturzes sowie des Betrages und der Art dieser Wertpapiere zur Veröffentlichung gelangen.
Berlin, den 24. März 1896.

Die IX. Kommission.

v. Podbielski, Vorsteher. Gamp, Berichterstatter. Graf v. Arnim. Hütches. Frese. Fuchs. Dr. Hahn. Graf v. Kanitz. Müller (Julda). Müller (Waldeck). Graf v. Orla. Dr. Paatzke. Platke. Radwanetski. Fürst Radziwill. Dr. Schoenland. Singer. v. Strombeck. Timmerman. Traeger. Wenzel.

Aulage.

Zusammenstellung des

Entwurf eines Börsengesetzes — Nr. 14 der Drucksachen — mit den Beschlüssen der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Vorlage.

Entwurf eines Börsengesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

Erichtung und Aufhebung von Börsen; Aufficht über dieselben.

§. 1.

Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung
der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung be-
stehender Börsen anzordnen.

Die Landesregierungen üben die Aufficht über die
Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufficht den
Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korpo-
rationen) übertragen.

Der Aufficht der Landesregierungen und der mit der
unmittelbaren Aufficht betrauten Handelsorgane unterliegen
auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen
des Kündigungsbüros, Liquidationsklassen, Liquidations-
vereine und ähnlicher Anstalten.

Staatskommissar.

§. 2.

Bei jeder Börse ist als Organ der Landesregierung
ein Staatskommissar zu bestellen. Ihm liegt die Be-
achtung der Vorgänge an der Börse ob, sowie die
Berichterstattung über hervortretene Mängel und über
die Mittel zu ihrer Abstellung.

Entwurf eines Börsengesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

Erichtung und Aufhebung von Börsen; Aufficht über dieselben.

§. 1.

Unverändert.

Staatskommissar.

§. 2.

Bei den Börsen sind als Organe der Landes-
regierung Staatskommissare zu bestellen. Ihnen liegt es
ob, den Geschäftsvorlehr an der Börse sowie die Be-
folgung der in Bezug auf die Börse erlassenen
Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer
Anweisung der Landesregierung zu überwachen.
Sie sind berechtigt, die Börsenorgane auf hervor-

B o r t l a g e.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommisars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommisars abgelehnt werden.

Börsenausschuß.

§. 3.

Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlüffassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Er besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel auf je drei Jahre gewählt werden. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Organe der deutschen Börsen. Darüber, in welcher Anzahl diese Mitglieder von den einzelnen Börsen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrat.

Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird nach Abhörung derselben von dem Bundesrat erlassen; der letztere setzt auch die den Ausschüßmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.

Börsenordnung.

§. 4.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen.

Die Genehmigung derselben erfolgt durch die Landesregierung. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen.

Obligatorischer Inhalt der Börsenordnung.

§. 5.

Die Börsenordnung muß Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind.

§. 6.

Die Börsenordnung kann für andere als die nach §. 5 Ziffer 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 31, 39, 47, 48) im Widerspruch steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht.

Fälle des Ausschlusses vom Börsenbesuch.

§. 7.

Vom Börsenbesuch sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;

getretene Missbräuche aufmerksam zu machen. Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten.

Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommisars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommisars abgelehnt werden.

Börsenausschuß.

§. 3.

Zur Begutachtung über die durch dieses Gesetz der Beschlüffassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Derzelbe ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.

Der Börsenausschuß besteht aus mindestens dreißig Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane. Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Börsenvergauen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrat. Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.

Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird nach Abhörung derselben von dem Bundesrat erlassen; der letztere setzt auch die den Ausschüßmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.

Börsenordnung.

§. 4.

Unverändert.

Obligatorischer Inhalt der Börsenordnung.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Die Börsenordnung kann für andere als die nach §. 5 Ziffer 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige, sofern dies nicht mit besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 31, 39, 47, 48) im Widerspruch steht, die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

Fälle des Ausschlusses vom Börsenbesuch.

§. 7.

Unverändert.

B o r l a g e.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankerufts rechtsträig verurtheilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerufts rechtsträig verurtheilt sind;
6. Personen, welche sich im Bustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtsträgige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuch kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beleistung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für gesäfert erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlass oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Biederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerathen ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen.

Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuch zulassen.

Handhabung der Ordnung an der Börse.

§. 8.

Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsentäumen liegt dem Börsenvorstande ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsentäumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchtmah beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer durch die Börsenordnung festzulegenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde statt.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Betritt zu untersagen.

Ehrengerichtliches Verfahren.

1. Ehrengericht.

§. 9.

An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§. 1 Abs. 2) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschuß dieses Aufsichtsorgans,

Handhabung der Ordnung an der Börse.

§. 8.

Unverändert.

Ehrengerichtliches Verfahren.

1. Ehrengericht.

§. 9.

An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§. 1 Abs. 2) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschuß dieses Aufsichtsorgans,

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenbesuchern oder den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

2. Zuständigkeit des Ehrengerichts.

§. 10.

Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine unehrenhafte Handlung haben zu Schulden kommen lassen.

3. Mitwirkung des Staatskommisärs.

§. 11.

Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommisär (§. 2) zu unterrichten. Er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Kommisär gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden. Der Kommisär hat das Recht, allen Verhandlungen beiwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

4. Voruntersuchung.

§. 12.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Ehrengericht einem Mitgliede die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mithilfung der Beschuldigungspunkte vorgelesen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbedingt vernommen werden.

5. Einstellung des Verfahrens.

§. 13.

Mit Zustimmung des Staatskommisärs kann das Ehrengericht das Verfahren einstellen, andernfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

6. Hauptverhandlung.

§. 14.

Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erscheinen ist. Sie ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Offenlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muß erfolgen, falls der Staatskommisär oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

Der Beschuldigte ist befugt, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen.

Das Ehrengericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und eidlich zu vernehmen.

§. 15.

Die Strafen befreien in Verweis, sowie in zeitweiliger oder dauernder Auschließung von der Börse.

Ergebnis sich, daß keine unehrenhafte Handlung, sondern nur eine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverlehrts an der Börse vorliegt, so kann die Bestrafung gemäß §. 8 Absatz 2 durch das Ehrengericht statfinden.

§. 16.

Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der

andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

2. Zuständigkeit des Ehrengerichts.

§. 10.

Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf laufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen.

3. Mitwirkung des Staatskommisärs.

§. 11.

Unverändert.

4. Voruntersuchung.

§. 12.

Unverändert.

5. Einstellung des Verfahrens.

§. 13.

Unverändert.

6. Hauptverhandlung.

§. 14.

Unverändert.

Unverändert.

§. 15.

Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der

Vorlage.

Gründe verkündet oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schluß der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.

Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen.

Das Ehregericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.
Das Ehregericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.

7. Berufung.

§. 17.

Gegen die Entscheidung des Ehregerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen.

Die Berufungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende wird von dem Bundesrat bestimmt. Die Beisitzer werden von den Börsenausschüssen aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt; von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören.

Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden in gleicher Weise Stellvertreter bestellt.

In einer Spruchsitzung dürfen nicht mehr als zwei Beisitzer mitwirken, welche derselben Börse angehören.

§. 18.

Die Einlegung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei dem Ehregerichte, welches die angreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche. Sie beginnt, falls die Entscheidung verkündet worden ist, für den Staatskommissar und den erschienenen Beschuldigten mit der Verkündung, im Ubrigen mit der Zustellung der Entscheidung.

§. 19.

Nach Einlegung der Berufung ist dem Staatskommissar sowie dem Beschuldigten, sofern es nicht bereits geschehen, die angefochtene Entscheidung, mit Gründen versehen, zuzustellen.

§. 20.

Zur schriftlichen Rechtsfertigung der Berufung steht demjenigen, der sie rechtszeitig eingelegt hat, eine Frist von einer Woche offen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung noch nicht zugestellt war, mit deren Zustellung.

§. 21.

Die Berufungsfrist des Beschuldigten und die etwa eingehende Rechtsfertigung wird dem Staatskommissar, die Berufungsschrift und die Rechtsfertigung des Staatskommissars dem Beschuldigten, mitgetheilt. Innerhalb einer Woche nach der Mittheilung kann eine Beantwortungsschrift eingereicht werden.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Gründe verkündet oder spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Schluß der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt.

Dem nicht erschienenen Beschuldigten ist auch die verkündete Entscheidung zuzustellen. **Sowohl der Staatskommissar wie der Beschuldigte können auch bei ihrer Gegenwart erfolgter Verkündung der Entscheidung eine mit Gründen versehene Ausfertigung derselben beanspruchen.**

Das Ehregericht kann in der Entscheidung anordnen, daß und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist.
Das Ehregericht kann, wenn auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse erkannt ist, anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintrete.

Auf Antrag des freigesprochenen Beschuldigten hat das Urteil die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuroden.

7. Berufung.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Unverändert.

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

§. 22.

Die Fristen zur Rechtsfertigung und zur Beantwortung der Berufung können auf Antrag von dem Ehrengerichte verlängert werden.

§. 23.

Nach Ablauf der in den §§. 18, 20, 21 und 22 bestimmten Fristen werden die Akten an die Berufungsammer eingeführt. Zu der Verhandlung ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zu ziehen.

Die Berufungsammer kann zur Aufklärung des Sachverhalts vorherige Beweiseerhebungen veranlassen.

Auf das Verfahren vor der Berufungsammer finden die Vorschriften der §§. 11, 14, 15 und 16 Anwendung.

8. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Über jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§. 25.

Neben der Strafe kann auf vollständigen odertheilweisen Erfolg der durch das Verfahren entstandenen Haaren Auslagen erkannt werden.

§. 26.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts sowie der Berufungsammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen.

§. 27.

Die mit der Aufsicht über die Börsen betrauten Organe sind verpflichtet, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, zur Kenntnis des Staatskommissars oder, wenn ein solcher nicht besteht, zur Kenntnis des Ehrengerichts zu bringen.

Börsenschiedsgericht.

§. 28.

Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister (§. 51) eingetragen ist oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entscheidung des Streitfalles erfolgt.

II. Feststellung des Börsenpreises und Mallerwesen.

Feststellung des Börsenpreises.

§. 29.

Soweit bei Waaren oder Wertpapieren der Börsenpreis amtlich festgesetzt wird, erfolgt die Feststellung sowohl für Raffas wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusehen, welcher nach der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs am Börsenorte den gemeinen Handelswert darstellt.

Unverändert.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Unverändert.

§. 23.

8. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Unverändert.

Börsenschiedsgericht.

§. 28.

Unverändert.

II. Feststellung des Börsenpreises und Mallerwesen.

Feststellung des Börsenpreises.

§. 29.

Bei Waaren oder Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgesetzt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für Raffas wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Geschäftszweige vorschreibt.

Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börssekretären, den Kursmältern und den Vertretern der beteiligten Geschäftszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, Niemand zugezogen sein.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusehen, welcher nach der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Vorlage.

Kursmäler.

§. 30.

Zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waaren und Wertpapieren sind aus dem Kreise der Vermittler besondere Güterspersonen (Kursmäler) auszusondern, welche der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen.

Sie werden von der Landesregierung nach Anhörung der Börsenorgane bestellt und entlassen. Vor Amttritt ihrer Stellung leisten sie den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Kursmäler.

§. 30.

Zur Mitwirkung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waaren und Wertpapieren sind Güterspersonen (Kursmäler) zu ernennen. Sie müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmäler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waaren oder Wertpapieren treiben. Sie werden von der Landesregierung bestellt und entlassen und leisten vor Amttritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Eine Vertretung der Kursmäler (Mallermutter) ist bei der Bestellung neuer Kursmäler und bei Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler gutachtllich zu hören. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmäler und die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihre Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen werden von der Landesregierung erlassen.

§. 31.

Wird ein ohne die Vermittelung eines Kursmälers abgeschlossenes Geschäft in Waaren oder Wertpapieren, bei denen eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, nicht sofort von einer der Parteien oder dem Vermittler auf schriftlichem Wege zur Kenntnis des Börsenvorstandes oder eines Kursmälers gebracht, so erwächst für das Geschäft ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preisfeststellung nicht und bleibt es von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen.

§. 32.

Die Kursmäler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insofern für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte förliegen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kursmäler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben; sie dürfen auch nicht zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbewollmächtigten oder Handlungsgeschäften stehen. Zu keinem Geschäft dürfen sie die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist ihnen weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

§. 33.

Die im Artikel 67 Absatz 2, im Artikel 71 Absatz 1 und in den Artikeln 72 bis 74, 76, 79 bis 83 des Handelsgelehrbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die Kursmäler Anwendung.

Das von dem Kursmäler zu führende Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

§. 31.

Bei Geschäften in Waaren oder Wertpapieren, kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmälers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§. 32.

Die Kursmäler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insofern für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte förliegen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig ist; die Landesregierung bestimmt, in welcher Weise die Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen ist. Die Gültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte wird hierdurch nicht berührt.

Die Kursmäler dürfen, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein; ebenso wenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbewollmächtigten oder Handlungsgeschäften stehen.

Unverändert.

§. 33.

Vorlage.**Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.**

Wenn ein Kursmäster stirbt oder aus dem Amt scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen.

§. 34.

Für die Vermittelung von Börsengeschäften findet eine amtliche Feststellung von Handelsmästern im Sinne des Artikels 66 des Handelsgesetzbuchs nicht statt; die bisher erfolgten Bestellungen verlieren ihre Wirksamkeit.

Bur Vornahme der nach den Artikeln 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366 und 387 des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmäster zu bewirkenden Verkäufe sind auch die Kursmäster sowie die sonst zur Vornahme von Verkäufen der bezeichneten Art oder von Besteigerungen öffentlich ermächtigten Handelsmäster befugt.

Befugnisse des Bundesrathes.**§. 35.**

Der Bundesrat ist befugt:

1. eine von den Börschriften im §. 29 Absatz 1 und in den §§. 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waaren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waaren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;
3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundläge über die den Feststellungen von Waarenpreisen zu Grunde liegenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

Die Befugnis der Landesregierung zu Anordnungen der im Abfall 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Bundesrat von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat.

III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.**Zulassungsstelle.****§. 36.**

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens der dritte Theil aus Personen bestehen muß, welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren betheiligen. Im Ueblichen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von denselben auszuschließen.

Unverändert.**§. 34.****Befugnisse des Bundesrathes.****§. 35.**

Der Bundesrat ist befugt:

1. eine von den Börschriften im §. 29 Absatz 1 und 2 und in den §§. 30 und 31 abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waaren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen;
2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waaren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben;
3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundläge über die den Feststellungen von Waarenpreisen zu Grunde liegenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen.

Die Befugnis der Landesregierung zu Anordnungen der im Abfall 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art wird hierdurch nicht berührt, soweit der Bundesrat von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Anordnungen find dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mitzuteilen.

III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.**Zulassungsstelle.****§. 36.**

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere (§. 51) eingetragen sind.

Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel betheiligt sind; für die ausschließenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

- a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
- b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Deutheit der zu emittierenden Wertpapiere nothwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sowohl als möglich informirt wird, und bei Unvoll-

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

ständigkeit der Angaben die Emission nicht zugelassen;

- c) Emissionen nicht zu zulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Übervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Liegenden werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegenüber Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsengandel zugelassene Wertpapiere von denselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Verhältnis verschiedener Zulassungsstellen zu einander.
§. 37.

Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsengandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

Voraussetzungen der Zulassung.
§. 38.

Vor der Zulassung von Wertpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Projekt einzureichen und zu veröffentlichen, welches die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält.

Wird von der Zulassungsstelle einer Börse der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsengandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle ertheilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

Voraussetzungen der Zulassung.
§. 38.

Vor der Zulassung von Wertpapieren ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Projekt zu veröffentlichen, welches die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalerhöhungen.

Der Projekt muß den Betrag, welcher in dem Verkehr gebracht sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, erschließlich machen.

Nach Einreichung des Antrags auf Zulassung ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Die Zulassung von Anteilscheinen oder Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß die Emittenten sich verpflichten, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

Für Schulverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schulverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalstädtischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Postabrechnungskontrollen kann die Landesregierung (§. 1) von dieser Verpflichtung entbinden.

Für Schulverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schulverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalstädtischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Postabrechnungskontrollen kann die Landesregierung (§. 1) von dieser Verpflichtung entbinden.

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

§. 38a. (Ren.)

Die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft aus Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen.

In besonderen Fällen kann diese Frist von der Landesregierung (§. 1) ganz oder teilweise erlassen werden.

Handel auf Erschein.

§. 38b.

Für Werthpapiere, welche zur öffentlichen Bezeichnung aufgelegt werden, darf vor beendeter Zuthilfung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt sind Geschäfte von der Benennung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmätern nicht notiert werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Verbietsätigung verbreitet werden.

Sorgen der Zulassung.

§. 39.

Für nicht zugelassene Werthpapiere darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht stattfinden. Geschäfte in solchen Werthpapieren sind von der Benennung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmätern nicht vermittelt werden.

Befugnisse des Bundesraths.

§. 40.

Der Bundesrat ist befugt, weitere Bestimmungen über die Ausgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen.

Haftung auf Grund des Prospekts.

§. 41.

Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Werthpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, wenn sie die Unrichtigkeit gelannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtfehldarner jedem Besitzer eines solchen Werthpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher That-

Sorgen der Zulassung.

§. 39.

Für Werthpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgelehrt ist, darf eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen. Geschäfte in solchen Werthpapieren sind von der Benennung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmätern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Verbietsätigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

Befugnisse des Bundesraths.

§. 40.

Der Bundesrat bestimmt den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zugelassenen Werthpapiere.

Weitere Bestimmungen über die Ausgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung trifft der Bundesrat.

Die Befugnis der Landesregierung ergänzende Bestimmungen zu trennen wird hierdurch nicht berührt; diese Bestimmungen sind dem Reichslandrat mitzuhelfen.

Haftung auf Grund des Prospekts.

§. 41.

Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Werthpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlah des Prospekts ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gelannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtfeldarner jedem Besitzer eines solchen Werthpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn

Vorlage.

sachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf bösl^{ch}em VerSchweigen oder auf der bösl^{ch}en Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, beruht.

Die Erfäßpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet.

§. 42.

Die Erfäßpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inlande abgeschlossenen Geschäftes erworben sind.

Der Erfäßpflichtige kann der Erfäßpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder dessenigen Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

Die Erfäßpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt kennen mußte, und die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit jener Angaben nicht auf bösl^{ch}em Verhalten derjenigen beruht, welche den Prospekt erlassen haben.

§. 43.

Der Erfassanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere. Die Verjährung läuft auch gegen minderjährige und bewormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Biedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Betreuer.

§. 44.

Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§. 41 bis 43 begründete Haftung ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

Weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, bleiben unberührt.

IV. Börseterminhandel.

Begriff der Börsetermingeschäfte in Waren und Wertpapieren.

§. 45.

Als Börsetermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest-

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

der Prospekt in Folge der Fortlassung wesentlicher That- sachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf bösl^{ch}em VerSchweigen oder auf der bösl^{ch}en Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlah des Prospekts ausgleicht, beruht.

Die Erfäßpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herührend bezeichnet.

§. 42.

Die Erfäßpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inlande abgeschlossenen Geschäftes erworben sind.

Der Erfäßpflichtige kann der Erfäßpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder dessenigen Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten.

Die Erfäßpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer des Papiers die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerbe kannte. Gleiches gilt, wenn der Besitzer des Papiers bei dem Erwerbe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt kennen mußte, welche er in eigenen Gelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Erfäßpflicht durch bösl^{ch}es Verhalten begründet ist.

§. 43.
Unverändert.

§. 43.

§. 44.
Unverändert.

§. 44.

§. 44a (Neu).

Für die Entscheidung der Ausprüche aus den §§. 41 bis 44 ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht des Kreises zuständig, an dessen Börse die Einführung des Wertpapiers erfolgte. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handels- sachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.

IV. Börseterminhandel.

Begriff der Börsetermingeschäfte in Waren und Wertpapieren.

§. 45.

Unverändert.

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

bestimmten Lieferungsfrist, wenn nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§. 29, 35) erfolgt.

Zulassung von Waaren.

§. 49.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachthalig zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung finde.

Untersagung des Börsenterminhandels. Lieferungsqualität des Getreides.

§. 46.

Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waaren oder Wertpapieren zu untersagen.

Die Lieferungsqualität des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides kann, nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige, von dem Bundesrat, oder, soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, von der Landesregierung festgestellt werden.

§. 47.

Ist nach den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen der Börsenterminhandel in bestimmten Waaren oder Wertpapieren unstatthaft, so ist auch ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht. Auch dürfen für solche Geschäfte Terminpreise öffentlich oder in mechanisch hergestellten Preislisten (Kurszetteln) nicht notiert werden.

§. 48.

Wird die Zulassung von Waaren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel verweigert oder wird die Zulassung nicht nachgeahmt, so kann ein tatsächlich statt-

Zulassung von Waaren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel.

§. 46 (früher §. 49).

Über die Zulassung von Waaren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachthalig zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung finde.

Untersagung des Börsenterminhandels. Lieferungsqualität des Getreides.

§. 47 (früher §. 46).

Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waaren oder Wertpapieren zu untersagen.

Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt.

Die allgemeinen Lieferungsbedingungen des im Börsenterminhandel zu liefernden Getreides, insbesondere die Lieferungsqualität für dasselbe, sind nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige vom Bundesrat festzustellen. Die Feststellung ist so zu treffen, daß das zu liefernde Getreide für die Zwecke des einheimischen Verbrauchs geeignet ist, und daß wesentliche Qualitätsunterschiede, insbesondere nach Art und Herkunft, in den Schlussschneinen zum Ausdruck kommen.

§. 48 (früher §. 47).

Insofern der Börsenterminhandel in bestimmten Waaren oder Wertpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrat untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waaren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Verbreitung verbreitet werden.

Dagegleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

§. 49 (früher §. 48).

Wird die Zulassung von Waaren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgeahmt, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichts-

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

findender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im §. 47 bezeichneten Folgen unterstellt werden.

behörden mit den im §. 48 bezeichneten Folgen unterstellt werden.

Aukündigung lieferungsunfähiger Waaren.

§. 50.

Bei dem Börsenterminhandel in Waaren geräth der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Aukündigung eine unkontraktliche Waare liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Aukündigung lieferungsunfähiger Waaren.

§. 50.

Unverändert.

Börsenregister.

§. 51.

Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waaren und für Wertpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen.

§. 52.

In das Börsenregister werden nach Namen, Vorname, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waaren oder Wertpapieren betheiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.

Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirks, in welchem der Eintragende seine gewerblische Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Im Falle einer Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes wird die Eintragung unter Löschung in dem Register des bisherigen Bezirks in das Register des neuen Bezirks gebührenfrei übertragen.

§. 53.

Das Börsenregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abdruck gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

§. 54.

Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von einhundertfünzig Mark zu entrichten.

Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je fünfundzwanzig Mark zu zahlen.

Die Gebühren fließen, insofern die Landesregierungen nicht ein Anderes bestimmen, den Landesfassen zu.

§. 55.

Den Antrag auf Eintragung hat der Eintragende oder, falls er sich durch Verträge nicht verpflichtet kann, sein gesetzlicher Vertreter zu stellen.

Kinder unter väterlicher Gewalt und Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Vaters oder Ehemannes.

Börsenregister.

§. 51.

Unverändert.

§. 52.

Unverändert.

§. 53.

Unverändert.

§. 54.

Unverändert.

§. 55.

Unverändert.

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Der gesetzliche Vertreter einer unter Vormundschaft oder Pflegerschaft (Kuratel) stehenden Person bedarf der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

§. 56.

Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem das Börsenregister geführt wird, mündlich zu Protokoll zu stellen oder schriftlich einzureichen.

Schriftliche Anträge müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine etwa erforderliche Genehmigung (§. 55) Anwendung.

Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie vorschriftsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 57.

Der Antrag auf Eintragung soll die Erklärung enthalten, daß der Eintragende Börsentermingeschäfte in Waaren oder Wertpapieren eingehen wolle.

§. 58.

Der Antrag auf Eintragung in das Waarentregister kann auf bestimmte Geschäftszweige beschränkt werden. Auf Antrag ist gebührenfrei die Eintragung auf weitere Geschäftszweige auszudehnen oder die eingetragene Beschränkung zu löschen; auf einen solchen Antrag finden die Bestimmungen der §§. 55, 56 entsprechende Anwendung.

§. 59.

Die erfolgte Eintragung ist von dem Gerichte ohne Verzug ihrem ganzen Inhalte nach auf Kosten des Eintragenden im Reichsanzeiger sowie in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, welche gemäß Artikel 14 des Handelsgesetzbuchs für die Veröffentlichung der in das Handelsregister aufgenommenen Eintragungen bestimmt sind.

§. 60.

Die Löschung der Eintragung erfolgt gebührenfrei auf Antrag des Eintragenen oder seines gesetzlichen Vertreters am Schluß des Jahres, in welchem der Löschungsantrag gestellt ist. Für Kinder unter väterlicher Gewalt und für Ehefrauen, welche nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Vaters oder Ehemannes.

Der Löschungsantrag ist bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll zu stellen oder in gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung einzureichen. Die Vorschrift im §. 56 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 61.

Eine Eintragung, die nicht nach den Vorschriften im §. 55 erfolgt ist, wird, wenn der Mangel nicht inzwischen beseitigt ist, von Amts wegen gelöscht.

Am Schluß des Kalenderjahres wird eine Eintragung von Amts wegen gelöscht, wenn die Erhaltunggebühr für das nächstfolgende Jahr nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist.

§. 62.

Jedes Gericht hat nach Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden.

Das Gericht für den Bezirk der Stadt Berlin, an welches die übrigen Gerichte ihre Listen bis zum 31. Januar jedes Jahres einzufinden haben, stellt nach deren Eingang unverzüglich eine Gesamtliste auf und macht sie durch den Reichsanzeiger bekannt.

Unverändert.

§. 56.

Unverändert.

§. 57.

Unverändert.

§. 58.

Unverändert.

§. 59.

Unverändert.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Unverändert.

§. 62.

B o r l a g e .

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

§. 63.

Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldenverhältnis nicht begründet.

Das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schlußanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach volliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

§. 64.

Wer den Börschreiten des §. 55 zuwider eingetragen worden ist, gilt nur dann als eingetragen, wenn der Mangel zur Zeit des Geschäftsabschlusses dem anderen Theile nicht bekannt war.

Wer trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der Gesammelten (§. 62) aufgeführt ist, gilt als eingetragen, sofern nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Theil von der bewirkten Löschung Kenntniß hatte. Das Gleiche gilt bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesammelten von denselben Personen, welche in dieser Liste in Folge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind.

§. 65.

Die Bestimmungen des §. 63 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirkamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

Hat nur einer der Parteien im Inlande einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung, so ist auch die Eintragung dieser Parteien in das Börsenregister nicht erforderlich, sofern das Geschäft zu ihrem Gewerbebetriebe gehört.

Einwand des Ausschlusses der Effektivlieferung.

§. 66.

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 65 Absatz 2 und 3) zur Wirkamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf begründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war.

V. Kommissionsgeschäft.

§. 67.

Die Bestimmungen des Artikels 376 des Handelsgeschäfts werden durch die Bestimmungen der §§. 68 bis 70 ersetzt.

Selbstentritt.

§. 68.

Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Auftrag, wenn der

Unverändert.

§. 63.

Unverändert.

§. 64.

Unverändert.

§. 65.

Die Bestimmungen des §. 63 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirkamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

Einwand des Ausschlusses der Effektivlieferung.

§. 66.

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 65 Absatz 2) zur Wirkamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf begründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war.

V. Kommissionsgeschäft.

§. 67.

Die Bestimmungen des Artikels 376 des Handelsgeschäfts werden durch die Bestimmungen der §§. 68 bis 71 ersetzt.

Selbstentritt.

§. 68.

Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, und von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Auftrag, wenn der

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einlaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige der Ausführung befußt der Abfindung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schluß der Börse oder des Marktes zur Abfindung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schluß der Börse oder des Marktes bestand. Wenn seit der Ertheilung des Auftrages verschiedene Börsen- oder Marktpreise während der Börsen- oder Marktzeit bestanden haben, so darf auch von dem mittleren Preise, welcher sich aus der Vergleichung dieser Preise ergiebt, nicht zu Ungunsten des Kommittenten abgewichen werden. Werden nach den Einrichtungen einer Börse oder eines Marktes innerhalb derselben Börsen- oder Marktzeit zu mehreren Malen einheitliche Preise amtlich festgestellt, so sind für die Feststellung des mittleren Preises lediglich diese Preise heranzuziehen.

Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einlaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Käufer übernimmt.

Im Falle einer solchen Ausführung des Auftrages ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige der Ausführung befußt der Abfindung an den Kommittenten abgegeben hat.

Ist bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schluß der Börse oder des Marktes zur Abfindung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schluß der Börse oder des Marktes bestand.

Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (Erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abfindung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, die Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen.

Bei Wertpapieren und Waaren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

§. 69.

Auch im Falle der Ausführung dieses Auftrages durch Selbsteintritt (§. 68) muß der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Auftrag zu einem günstigeren als dem nach §. 68 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis in Rechnung stellen.

Hat der Kommissionär vor Abfindung der Ausführungsanzeige aus Anlaß des erhaltenen Auftrages an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen.

Die vorstehenden Bestimmungen können nicht durch Vertrag abgeändert werden.

§. 70.

Der Kommissionär, der das Gut selbst als Verkäufer liefert oder als Käufer übernimmt, ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unlasten berechnen.

§. 69.

Unverändert.

§. 70.

Unverändert.

Vorlage.

Ausführung durch Abschluß mit einem Dritten.

§. 71.

Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrages nicht ausdrücklich, daß er selbst eintreten wolle, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgehoben werden dürfe, ist ungültig.

Auch wenn der Auftrag als durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten ausgeführt gilt, haftet der Kommissionär, falls er nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung den Dritten namhaft macht, für die Erfüllung des Geschäfts.

VI. Straf- und Schlufbestimmungen.

§. 72.

Wer außer dem Falle des Artikels 249 d §iffer 2 des Handelsgesetzbuchs in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsenpreis von Waaren oder Wertpapieren einzwirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildrende Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich Geldstrafe ein.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

Ausführung durch Abschluß mit einem Dritten.

§. 71.

Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrages nicht ausdrücklich, daß er selbst eintrete, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei.

Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgehoben werden dürfe, ist ungültig.

Auch wenn der Auftrag als durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten ausgeführt gilt, haftet der Kommissionär, falls er nicht zugleich mit der Anzeige der Ausführung den Dritten namhaft macht, für die Erfüllung des Geschäfts.

VI. Straf- und Schlufbestimmungen.

§. 72.

Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waaren oder Wertpapieren einzwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu Fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildrende Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissenschaftlich unrichtige Angaben in Prospekten (§. 38) oder in öffentlichen Anzeigen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll.

§. 72 a. (Neu.)

Wer für Mittheilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vortheile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in außfälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mittheilungen der bezeichneten Art Vortheile gewähren oder versprechen läßt.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildrende Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§. 72 b. (Neu.)

Wer wissenschaftlich den Vorschriften der §§. 39, 48 und 49 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 73.

Wer gewohnheitsmäßig in gewünschter Absicht Andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenreklationsgeschäften verleiht, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu Fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer gewohnheitsmäßig und in gewünschter Absicht Andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenreklationsgeschäften verleiht, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu Fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vorlage.

Beschlüsse der IX. Kommission in zweiter Lesung.

§. 74.

Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,

1. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rath oder unrichtige Auskunft ertheilt, oder
 2. bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwicklung eines Geschäfts abhänglich zum Nachtheile des Kommittenten handelt,
- wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verlassen werden.

Sind mildrende Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe verlassen werden.

Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziffer 1.

§. 75.

Die in dem II., IV. und V. Abschnitte sowie im §. 72 bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Geldsorten.

§. 74.

Unverändert.

§. 75.

Unverändert.

§. 76.

Die in den §§. 30 bis 34 enthaltenen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Um Lebriegen tritt dieses Gesetz mit dem in Kraft.

Urkundlich z.

Gegeben z.

§. 76.

Der Artikel 249d Ziffer 2 des Handelsgesetzbuchs wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Urkundlich z.

Gegeben z.

Resolutionen.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit denjenigen Staaten, in denen ein börsenmäßiger Terminhandel in Kammzug und anderen Halbfabrikaten der Textilindustrie besteht, wegen Unterlagung dieses Handels in Verhandlungen zu treten und über das Ergebnis derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.
2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich alljährlich Mittheilungen über die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Wertpapiere mit Bezeichnung der Einführungs-firma, des Einführungstages sowie des Beitrages und der Art dieser Wertpapiere zur Veröffentlichung gelangen.

Berlin, den 24. März 1896.

Nr. 247.

Abänderungs-Urtrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 212 der Drucksachen —.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Beschluss der zweiten Berathung Artikel 7a
in seinem zweiten Sage folgendermaßen zu
fassen:

„Die Ortspolizeibörde ist befugt, soweit in
bestimmten Gegenden ein derartiges Geblieben durch
Kinder herkömmlich ist, für diese Gegenden und für
bestimmte Zeiträume, welche in einem Kalender-
jahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten
dürfen, die vorstehende Bestimmung außer Kraft
zu setzen.“

Berlin, den 23. März 1896.

Lenzmann.

Unterschrift durch:

Ander. Casselmann. Dieder. Fischbeck. Frese.
Fritzen (Düsseldorf). Freiherr v. Göttingen. Dr. Hize.
Genf v. Hompesch. Hüpeden. Kauffmann. Dr. Langer-
hans. Leischa. Dr. Lieber (Montabaur). Lützsch.
Raager. Müller (Julda). Dr. Müller (Sagan).
Rundel. Dr. Pachnicke. v. Reibnitz. Rembold.
Richter. Ritter. Dr. Rintelen. Ritter (Werleburg).
Roedike. Schmieder. Schuler. Speiser.

Nr. 248/249.

Nr. 248.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Reichshaushalts-Estat für
das Statisjahr 1896/97.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§§. 1 bis 6.

Unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung
in Nr. 230 der Drucksachen, Zusammenstellung S. 1401/1402.

§. 7

ist in dritter Berathung gestrichen.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Zusammenstellung

der

Beränderung der Beschlüsse zweiter Berathung
über den Reichshaushalts-Estat für das Statis-
jahr 1896/97 — Nr. 230 der Drucksachen —
nach den Beschlüssen dritter Berathung.

1. Militärverwaltung — Anlage V des Statis —
Seite 1887 der Zusammenstellung, Nr. 230 der Druck-
sachen.

Fortschreitende Ausgaben.

Kapitel 27 — Garnisonverwaltungs- und Serviswesen —
ist am Schluss des Titels 17 — Servis —
bei Preußen &c.
— Sachsen.
— Württemberg

hinzugefügt:

„Aus dem Ansatz dieses Titels kann den-
jenigen verheiratheten Unteroffizieren vom Feld-
weibel &c. abwärts, welche aus Anlaß der
leichten Heeresverstärkung ihre bis dahin inne-
habte Kavalleriewohnung räumen mügten und
seidem auf Selbstheimkehrung angewiesen sind,
ein Zufluss bis zu 100 % des zufälligen
Servis gewährt werden, wenn nachgewiesen
wird, daß Wohnungen in dem nach der
Garnison-Gebäude-Ordnung zulässigen Umfange
höhere Mietzölsteuer verursachen, als der für die
Wohnung zuständige Servisanteil des Garnison-
ortes beträgt.“

2. Außerordentliche Deckungsmittel — Haupt-
statat Seite 40/42 — Seite 1400/1401 der Zusammen-
stellung, Nr. 230 der Drucksachen.

Einnahme.

a) **Kapitel 23.** Aus der Kasse. In Titel 1 er-
höht sich die Summe auf 26 659 121 Mark.

b) **Kapitel 24** Titel 3 gestrichen.

Im Uebrigen ist der Reichshaushalts-Estat nach den
Beschlüssen zweiter Berathung unverändert auch in dritter
Berathung nach Aussage der Zusammenstellung in Nr. 230
der Drucksachen angenommen.

Nr. 249.
Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der
Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und
der Reichseisenbahnen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichsanziger wird ermächtigt, die außerordent-
lichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Estat für

das Haftsjahr 1896/97 zur Befreiung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit **26 659 121** Mark vor gesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Krebits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinssliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marines- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Bauschne auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre auszugeben werden dürfen.

Urkundlich *xc.*Gegeben *xc.*

Berlin, den 24. März 1896.

Nr. 250.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Bekämpfung des unslauteren Wettbewerbs

— Nr. 192 der Drucksachen —.

Noeren. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 1 statt der Worte des 3. Absatzes:
„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w.
bis „befindet“ als Absatz 3 folgende Bestimmung
aufzunehmen:

„Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes
findet gegen die nach §. 21 des Reichsgesetzes
über die Presse vom 7. Mai 1874 für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Per-
sonen nur insofern Anwendung, als dieselben
die Unrichtigkeit der Angaben kannten.“

Berlin, den 24. März 1896.

Nr. 251/259.*

Berichte
der

Kommission für die Petitionen.

Nr. 251.

Achter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter v. Dallwitz.

Journ. II. Nr. 96.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins
hat sich mit einer Petition an den Reichstag gewendet, in
welcher er bittet, daß:

*) Inhaltsverzeichnis.

Nr. 251. Achtter Petitionsbericht, betreffend Einführung
eines Zolles auf Milch — Berichterstatter:
Abgeordneter von Dallwitz — (Über-
weisung als Material) 1517

1. die Einfuhr fremdländischer Milch mit einem Zolle belegt werde, der im Stande ist, die innen ländische Milchwirtschaft wirksam zu föhren;
2. §. 7 Abfall 2 des Gesetzes „über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ auf folgende Weise abgedämpft werde:

„Die Einfuhr und Verkehrsbeschränkungen
sind auch auf Einfuhr sämmtlicher thürischer
Rohstoffe auszudehnen, sowie auf alle Gegen-
stände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein
können.“

Betont führt an, daß an der holländischen Grenze auf deutschem Gebiet Wollereien angelegt sind, welchen holländische Milch zugeführt wird, die dagegen zu Butter und Käse verarbeitet wird. Diese Produkte werden in Deutschland verkauft, und wird auf diese Weise der Zoll auf Butter und Käse erspart. Hierdurch wird der einheimischen Milchwirtschaft eine unreelle Konkurrenz gemacht.

Ebenso wird die heimische Landwirtschaft durch massenhafte Einfuhr von Milch namentlich nach Aachen geschädigt.

Durch Verbreitung der Rückstände aus den Wollereien an Konsumanten im Innlande wird, da in Holland häufig Viehseuchen auftreten, von deren Existenz man diesseits nicht immer sofort unterrichtet ist, leicht die Verbreitung dieser Seuchen in Deutschland herbeigeführt.

Der Herr Regierungskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrat Henle, erklärte, daß ein Zoll auf Milch durch den Handelsvertrag vom 10. November 1911 mit der Schweiz ausgehöhlt sei. Die Einfuhr holländischer und belgischer Milch sei durch Verfügung des Königlich preußischen Ministers für Landwirtschaft vom 11. No-

Seite

Rt. 252. Reiner Petitionsbericht, betreffend Einführung eines Zolles auf Tofisatz — Berichterstatter: Abgeordneter von Dallwitz — (Überweisung als Material)	1518
* 253. Jähnler Petitionsbericht, betreffend die Zollari- fierung von hieren Schlafsofacongößtücken — Berichterstatter: Abgeordneter Galler — (Übergang zur Tagesordnung)	1518
* 254. Elsler Petitionsbericht, betreffend Änderung der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung — Vorläufiger Bericht — Berichterstatter: Ab- geordneter Graf v. Berndorf (Lauenburg) — (Überweisung als Material bei einer längstigen Revision der Gewerbeordnung)	1519
* 255. Jäwölfier Petitionsbericht, betreffend Rück- erhaltung von Zoll auf Seefalz — Berichter- statter: Abgeordneter Jacobsdöltier — (Übergang zur Tagesordnung)	1520
* 256. Dreizehnter Petitionsbericht, betreffend Ände- rung des Strafgesetzbuches (Bekämpfung der Unzüchtigkeit, Prostitution, Kupolei- c.) — Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hörsler (Neu-Stettin) — (Überweisung zur Berücksichti- gung bzw. als Material)	1520
* 257. Wündlicher Bericht über die Petition des deutschen Bundes für internationale Friedens- propaganda — Berichterstatter: Abgeord- neter Galler — (Überweisung zur Kenntnis- nahme)	1521
* 258. Wündlicher Petitionsbericht, betreffend die Auf- hebung des Impfgesetzes <i>xc.</i> — Berichter- statter: Abgeordneter Dr. Hörsler (Neu- Stettin) — (Für erledigt zu erklären)	1523
* 259. Bierghsner Bericht, betreffend die Übergangs- abgabe für Bier nach Elsass-Lothringen — Berichterstatter: Abgeordneter Fuchs — (Überweisung zur Berücksichtigung)	1523

Druckschriftherstellung. In der Drucksache Nr. 209 muß statt „Bierghsner Bericht“ heißen „Siebenter Bericht“.

vember 1895 wegen dort herrschender Maul- und Klauenseuche bis auf Weiters verboten.

Bei der Beratung in der Petitions-Kommission am 4. März beantragte der Berichterstatter, „die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material zur Gesetzesgebung zu überweisen“. Es wurde hervorgehoben, daß bei der schwierigen Lage der Landwirtschaft die Viehhaltung noch der einzige leidlich reizende Betrieb sei, und daß es zur Erhaltung namentlich des Bauernstandes dringend zu wünschen sei, daß die Regierung, sobald dies angängig, einen hinreichenden Schutz durch Zölle eintreten ließe.

Die Nothwendigkeit des Schutzes gegen Einführung und Verbreitung von Viehseuchen durch die Milchviehzucht wurde in der Kommission anerkannt, und wurde es nicht für hinreichend erachtet, wenn nur von Fall zu Fall die Einfuhr von Milch beim Bekanntwerden vom Ausbruch von Seuchen verboten würde, da häufig der Ausbruch von Maul- und Klauenseuche verheimlicht würde oder verspätet zur Kenntnis der Behörden gelangte. Nur ein Mitglied der Kommission sprach sich dahin aus, daß die Lage der Bauern eine so gute sei, daß dieselben den Schutz nicht bedürfen. — Die Kommission stimmte dem Antrage des Referenten zu.

Demgemäß beauftragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 96 des Rheinischen Bauernvereins wegen Einführung eines Zolles auf Milch dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 252. Neunter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter v. Dallwitz.

Journ. II. Nr. 97.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins hat sich mit einer Petition an den Reichstag gewandt, in welcher er bittet: Daß die Einfuhr der Torsftreu mit einem angemessenen Zolle belegt werde.

Er führt an, daß bei dem medrigen Preisstand aller landwirtschaftlichen Produkte die Erfiitzen der Landwirthe bedroht sei, wenn sie nicht auch das Stroh zu angemessenem Preise verwerten könnten. Dies würde durch den Preisdruck, der durch die Torsftreu, welche aus Holland eingeführt wird, entstehen, unmöglich gemacht.

Es sei vielfach Stroh ganz unverzüglich oder nur zu ganz geringem Preis abzuweisen. Der Herr Regierungskommissar, Geheimer Ober-Regierungsrath Henle, gab die Erklärung ab, daß die Torsftreu in den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn und Italien gebunden sei, sie mit einem Zoll zur Zeit nicht belegt werden könne.

Die Kommission war überwiegend der Ansicht, daß es nötig sei, den bedrängten Landwirthen, sobald es möglich sei, auch auf diesem Wege zu helfen. Es wurde auch hervorgehoben, daß die Ausbeutung der großen Torsftreu in der Eifel durch die Konkurrenz der zollfrei eingehenden Torsftreu aus Holland erschwert wird, und daß gerade der Schutz dieser armen Landstriche besonders wünschenswert sei.

Von einer Seite wurde angeführt, daß gerade die Landwirtschaft in schlechten Strohjahren der Torsftreu bedürfe, wie dies das Jahr 1893 erwiesen habe. Dem wurde entgegengesetzt, daß solche Jahre äußerst selten seien, und daß man sich dann ja durch Auferhebung eines Zolls helfen könne.

Die Kommission beschloß dem Antrage des Referenten gemäß, mittels schriftlichen Berichts zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 97 des Rheinischen Bauernvereins wegen Einführung eines Zolles auf Torsftreu dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Nr. 253.

Zehnter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter Galler.

Journ. II. Nr. 3281.

Der Oberingenieur G. Sichelstiel zu Nürnberg bezog seit mehreren Jahren von der Gusshütte C. Stoda in Pilzen rohe Stahlfacongussstücke. Diese Stücke wurden früher als Materialien nach Position 6b des Zolltariffs mit 2,50 pro 100 Kilo verzollt, seit längerer Zeit aber sind dieselben als fertige Maschinenteile nach Position 15 b 27 zur Verzollung gezeugt worden.

Der Petent erhob gegen diese Tarifierung wiederholter Einpruch. Die Königlich bayerische Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in München traf am 4. November 1892 die Entscheidung, daß diese Gusshütte als Materialien nach Nr. 6b zu behandeln seien, und verfügte die Rückvergütung des zuvor bezahlten Eingangszolles.

Die gleiche Behörde erkannte jedoch mit Verfügung vom 22. April 1893, daß diese Gusshütte, obwohl in der Zwischenzeit kein Veränderung an denselben vorgenommen wurde, nunmehr nach Nr. 15 b 27 zu behandeln seien, da dieselben „als zu einem erkennbaren Verwendungszwecke bereit fertig gestellte Maschinenteile“ zu erachten seien.

Eine hierauf erhobene Beschwerde beim Königlich bayerischen Staatsministerium blieb erfolglos und wurde dem Petenten durch Entschließung vom 14. Juni 1894 eröffnet, daß es bei der Festlegung der Tarifierung nach Nr. 15 b 27 zu 5 M. pro 100 Kilo sein Bewenden habe. Der Petent findet, daß diese Entschließung dem Wortlaut des Zolltariffs nicht entspreche, und bittet den Reichstag: er wolle benannte Entschließung einer geneigten Prüfung unterziehen und deren Aufhebung auf Grund des klaren Wortlautes und dem Sinne des Zolltariffs entsprechend vorzunehmen, sowie Anweisung zu geben, daß Stahlfacongussstücke zu Maschinenteilen, welche aber noch nicht Maschinenteile im Sinne des Zolltariffs sind, ihrer allgemeinen Bezeichnung und ihrer wörtlichen Eintheilung im Zolltarif entsprechend nach Position 6b zu 2,50 M. als schmiedbares Eisen und nicht nach Position 15 b 27 als fertige Maschinenteile verzollt werden. — Des Weiteren wird erachtet, es wolle veranlaßt werden, daß der bisher zu viel bezahlte Zoll rückertastet werde.

Nachdem der Referent den Inhalt dieser Petition mitgetheilt hatte, gab der Geheimer Ober-Regierungsrath Henle folgende Erklärung ab:

Bei der vorliegenden Petition handelt es sich um die Tarifierung von Stahlfacongussstücken, welche nach der vom Bundesrat getheilten Auffassung des Königlich bayerischen Staatsministeriums der Finanzen der Verzollung als Maschinenteile aus schmiedbarem Eisen zum Saz der Position 15 b 27 von 5 M. für 100 kg unterliegen, während der Petent die Ware als schmiedbares Eisen in Stäben zum Saz von 2 M. 50 R. der Position 6b behandelt wissen will.

Im Zolltarif sind unter Nr. 6b schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweissstahl, Flusseisen, Flußstahl) in

Stäben mit Einschluß des sazonnierten, serner verschiedene andere hier nicht in Betracht kommende Eisenstände ausgeführt. Nach der Anmerkung 2 zu „Eisen“ auf Seite 76 des früheren und Seite 89 des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses wird unter schmiedbarem Eisen alles Eisen verstanden, welches geschmiedet, gehämmert oder gewalzt werden kann, demnach auch schmiedbarer Guß und in Formen gegossenes Gußeisen (Stahlguanguß, Stahlguß, Gußstahl). Dieser Begriffsbestimmung kommt aber nicht die Bedeutung zu, daß alles im Sinne der erwähnten Anmerkung als schmiedbar zu behandelnde Eisen unter die Position 61 fällt; ebensowenig kann dieselbe als Unterlage für die Unterscheidung zwischen Materialien und Eisenwaren dienen. Eine Vorchrift darüber, welches Materialien als schmiedbares Eisen in Stäben bzw. als sazonnierte Stäbeisen nach Nr. 6b zu behandeln ist, enthält die auf die vorerwähnte Anmerkung 2 folgende Anmerkung 3 zum Artikel „Eisen“; außerdem sind durch die Anmerkung 7 dafelbst Gußstücke aus schmiedbarem Eisen, die zwar in eine gewisse regelmäßige Form, z. B. Walzenform, gebracht sind, jedoch noch keine fertige Waare bilden, und deren spezielle Bestimmung noch nicht erkennbar ist, dem schmiedbaren Eisen in Stäben tarifatisch gleichgestellt.

Die den Gegenstand der Petition bildenden Stahlguangußstücke können hierauf nur dann zum Zollschlag von 2 M. 50 Pf. der Nr. 6b verhalten werden, wenn die Voraussetzungen der Anmerkung 7 gegeben sind. Fehlen diese Voraussetzungen, so fallen Stahlguangußstücke unter die Position 6a 2a — anderweitig nicht genannte grobe Eisenwaren — zum Satz von 6 M., oder wenn es sich um Maschinenteile handelt, gleichviel, ob diese noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen oder nicht, unter die Position 15b 27 zum Satz von 5 M.

Nun sind zwar in der Position 6a 1a ganz grobe Eisenwaren aus Eisenguß zum Zollschlag vom 2 M. 50 Pf. zugewiesen; der letztere ist aber genügt der Anmerkung 1 zum Artikel „Eisenwaren“ des amtlichen Waarenverzeichnisses lediglich auf rohe Waaren aus nicht schmiedbarem Guß (Grauguß) anwendbar. Es wäre auch eine Anomalie, wenn Waaren aus schmiedbarem Guß dem Satz von 2 M. 50 Pf. unterliegen würden, während zu großen Teilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedetes Eisen nach Nr. 6a 1b mit 3 M. zollpflichtig ist. Ebensowenig steht dem Petenten die Anmerkung 1 zum Artikel „Maschinen und Maschinenteile“ Biffer 2 des amtlichen Waarenverzeichnisses zur Seite, woselbst bestimmt ist, daß Gegenstände, welche, wie z. B. die vorerwähnten ganz groben Waaren aus Grauguß, bei der Tarifierung nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit einem niedrigeren Zollschlag unterliegen, als bei der Tarifierung nach Nr. 15 b 2, auch wenn sie sich als Maschinen oder Maschinenteile darstellen, nicht nach Nr. 15 b 2 zu behandeln, sondern nach dem niedrigeren Zollschlag zur Verzollung zu ziehen sind. Diese Bestimmung kann auf die hier stehenden Stahlguangußstücke keine Anwendung finden, denn die letzteren dürfen nur dann zum Satz von 2 M. 50 Pf. der Nr. 6b verhalten werden, wenn sie als Materialien angesehen sind, d. h. wenn sie noch keine fertige Waare bilden und ihre spezielle Bestimmung noch nicht erkennbar ist; letzteren Fällen stellen sich aber die Gußstücke auch nicht als Maschinen oder Maschinenteile dar.

Da nun die vom Petenten eingeführten und nach Nr. 15b 27 tarifischen Gußstücke (Excenter zc.) ihre Bestimmung als Maschinenteile sehr wohl erkennen lassen, so ist es nach den angeführten Bestimmungen nicht zu-

läßig, dieselben als schmiedbares Eisen in Stäben der Nr. 6b zum Zollschlag von 2 M. 50 Pf. zu behandeln.

Unbedingt ist auch die in der Petition enthaltene Behauptung, daß zwischen den Entscheidungen der Königlich bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekt Steuern vom 4. November 1892 und vom 22. April 1893, durch welche Stahlguangußstücke einerseits wie schmiedbares Eisen in Stäben behandelt und anderseits als Maschinenteile für zollpflichtig erklärt worden sind, ein Widerspruch besteht. In beiden Fällen waren verschiedene Gußstücke in Frage. Im ersten Fall hat es sich um Gußstücke gehandelt, die noch keine fertige Waare bildeten und deren spezielle Bestimmung noch nicht erkennbar war, während im letzteren Fall die Gußstücke als Maschinenteile erkannt wurden. In gleicher Weise erklärt sich auch die in der Petition erwähnte Verfügung des Königlich preußischen Herrn Finanzministers, durch welche angeordnet worden ist, daß unter der Bezeichnung „Stahlguanguß“ eingegangene Gegenstände als schmiedbares Eisen angupreden und nach Nr. 6b mit 2 M. 50 Pf. zu verzollen seien.

Hier nach eignet sich auch der von dem Petenten gestellte Antrag, daß der bisher zu viel erhobene Zoll rückertatlet werde, nicht zur Berücksichtigung, denn es muß in Abrede gestellt werden, daß die Gußstücke, welche den Gegenstand der vorbezeichneten Entscheidung vom 22. April 1893 gehabt haben und auch späterhin zum Satz von 5 M. verzollt werden mußten, mit denjenigen Gußstücken identisch waren, auf welche sich die Entscheidung vom 4. November 1892 bezogen hat.“

Der vom Referenten gestellte Antrag, die Petition dem Herrn Reichstanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde nach längerer Debatte abgelehnt, dagegen beschloß die Kommission mit großer Mehrheit, mittels schriftlichen Vertrags an das Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 3281 des Oberingenieurs Sichelstiel, betreffend die Zolltarifierung von rohen Stahlguangußstücken, zur Tagesordnung überzugehen.

Mr. 254. Erster Bericht.

Berichtshalter:
Abgeordneter Graf v. Berustorff
(Lauenburg).

Journ. II. Nr. 11713.

Durch die §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß die Regelung des öffentlichen Verkehrs durch Wagen aller Art und das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, dem Ermeessen der Ortspolizeibehörde unterstellt, und daß die Ortspolizeibehörde in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt sein soll, für die angelegten Gewerbebetriebe Taten festzulegen.

Der Verband deutscher Lohnunternehmer hat sich nun auch in diesem Jahre wiederum mit einer Petition an den Reichstag gewandt, diese Bestimmungen dahin abzuändern, daß dieselben im Einvernehmen mit den Bezirkssvertretern zu erlassen seien.

Im Jahre 1894 ist die lezte Petition dieser Art durch Beschluss vom 19. April dem Herrn Reichstanzler infoweit zur Berücksichtigung überreichen worden, als die Fuhrunternehmer oder Auschüsse derselben vor Erlass der Taten und sonstigen dieselben betreffenden Vorchriften zu hören sind.

Die Petenten führen nun aus, daß trotzdem die verbündeten Regierungen in wohlwollendster Weise diesem Beschuß Folge gegeben hätten, eine Befreiung nicht eingeschritten sei.

Auf dem VII. Verbandsstage in Nürnberg am 11. bis 12. September 1895 sei vielmehr von zahlreichen Delegirten aus den verschiedensten deutschen Städten konstatiert, daß die Ortspolizeibehörden nach wie vor nach freiem Entschluss Verfügungen erlassen, ohne vorher ein sachverständiges Gutachten der Berufsvertreter einzuhören. Von den verschiedenen Fällen, wo das Lohnfahrwesen auf diese Weise empfindlich geschädigt worden sei, erwähnen die Petenten nur einen Fall.

In einer Polizeiverordnung des Kaiserlichen Polizeipräsidenten in Straßburg (Elsass) sei unter Anderem bestimmt worden, daß Nachtdroschen nach Beendigung der vom Bahnhof ausgeführten Fahrt sofort nach dem Bahnhof zurückkehren sollten und auf dem Rückweg keine Fahrt unternehmen dürften; daß ferner die Benutzung halbseitiger Droschen der Reisenden nach zu geschehen habe, so daß es auch für einen Fahrgäst nicht möglich sei, sich nach seiner Wahl eine Droschke aus der Droschkenreihe herauszuholen.

Mündliche und schriftliche Vorstellungen seitens des Droschkenbesitzervereins in Straßburg seien erfolglos gewesen, so daß die Droschkenbesitzer genöthigt gewesen seien, in den Ausland einzutreten. Erst darauf seien die Bestimmungen nach mehrmaliger Verhandlung mit dem Herrn Polizeipräsidenten abgeändert worden.

Wenn auch anzuerkennen sei, daß den Polizeibehörden weitgehende Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nötig seien, so vermögen Petenten doch nicht einzusehen, weshalb für ihr Gewerbe eine so scharfe Ausnahmevereinbarung getroffen sei. Die Hinauschiebung der gelegentlichen Regelung dieser Angelegenheit habe in weitesten Kreisen der Berufsgenossen diese Entmutigung hervorgerufen. Nur durch gelegentliche Regelung könne eine empfindliche Schädigung des Publikums und der Gewerbetreibenden vermieden werden.

Der als Vertreter der verbündeten Regierungen anwesende Kaiserliche Geheimer Regierungsrath v. Sydow gab die folgende Erklärung ab:

„Die Petenten erneuern den in früheren Petitionen gestellten Antrag, daß den Lohnfahrunternehmern durch eine Änderung der Gesetzgebung die Beleihung bei dem Elsah polizeilicher Anordnungen auf Grund der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung gestrichen werde.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 19. April 1894 (Stenographische Berichte S. 2288) beschlossen, die damals vorliegende Petition infoweit dem Reichsanzler zur Verküpfung zu überweisen, als die Fahrunternehmer oder Ausköpfe derselben vor Elsah die Taten und sonstigen sie betreffenden Vorfällen zu hören sind. In Folge dessen ist der Herr Reichsanzler mit den Bundesregierungen in Verbindung getreten, und nach Mitteilung der letzteren sind die Ortspolizeibehörden allgemein angewiesen, bevor sie auf Grund der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs durch Transportmittel regeln oder Taten für die Benutzung der Transportmittel festsetzen, mit den beihilfigen Kreisen der Unternehmer oder mit Vertretern derselben in Vereinbarung zu treten und sie über den Inhalt der zu treffenden Maßnahmen gutgläich zu hören.

Eine Änderung der Gesetzgebung ist hiernach, so weit es sich um die Berücksichtigung der vom Reichstag als bedeutsig anerkannten Wünsche der Petenten handelt, nicht erforderlich. Wenn die Beihilfigen im einzelnen Fälle keine ausreichende Gelegenheit zur Auflösung ge-

funden zu haben glauben, so mögen sie dieselbem bei den zuständigen Landesbehörden vorstellig werden. Auf die Zustreichung dieses Beseges ist der Verband deutscher Lohnfahrunternehmer in dem auf eine Eingabe vom 18. Januar d. J. ertheilten Bescheid des Herrn Reichsanzlers bereits hingewiesen worden.“

Die Kommission nahm mit Dank davon Kenntniß, daß dem Beschuß des Reichstages Rechnung getragen worden sei. Im Übrigen glaubte sie, die vorgetragenen Uebelstände zur Kenntniß der verbündeten Regierungen bringen zu sollen, und beschloß zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petition II. Nr. 11713 des Verbandes deutscher Lohnfahrunternehmer, betreffend die Änderung der §§. 37 und 76 der Gewerbeordnung, dem Herrn Reichsanzler als Material bei einer künftigen Revision der Gewerbeordnung zu überweisen.

Nr. 255.

Twölfter Bericht.

Berichterstatter:
Abgeordneter Jacob Söllner.

Journ. II. Nr. 92.

Die Petenten, Firma Gebrüder Uhde in Harburg, betreiben daselbst ein Fischwaren- und Fischaufbereitungsgeschäft und haben das für ihren Bedarf erforderliche Seefisch bis zum 1. Februar 1891 zollfrei aus ihrer Niederlage entnehmen dürfen.

Von diesem Tage bis zum 16. Dezember 1892 ist diese Zollfreiheit nicht mehr gewahrt worden und Petenten haben in der angegebenen Zeit einen Gesamtbetrag von 4 005,- M. an Zoll entrichten müssen. Von 16. Dezember 1892 ab ist ein Zoll auf das zum Einfärsen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendete Salz nicht mehr erhoben worden, und Petenten beantragen nun Rückerstattung der nach ihrer Meinung zu Unrecht erobtenen 4 005,- M.

Die Petition gelangte in der Petitions-Kommission am 11. März d. J. zur Verhandlung.

Die Herren Kommissare der verbündeten Regierungen gaben folgende Erklärungen ab:

1. Der Geheimer Regierungsrath Klein:

„Die Salzsteuerhebung in der kritischen Zeit erfolgte bei dem Hauptzollamt zu Harburg nach der damals maßgebenden Auslegung der bezüglichen Bestimmung des Salzsteuergesetzes vom 12. Oktober 1867. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Zolls wurde daher von Seiten des Bundesrathes nicht anerkannt. Aber auch Gründe der Billigkeit für den Zollerlaß konnten nicht anerkannt werden. Nach dem Ergebnis der diesjährigen besonders angestellten Ermittlungen läßt sich nicht annehmen, daß in der fraglichen Zeit in irgend einem Theile des Zollgebiets für Salz zum Einfärsen von zum innerländischen Verbrauch bestimmten Heringen etc. auch dann Abgabefreiheit gewährt worden ist, wenn die Fische einer weiteren Zubereitung unterliegen, beispielsweise geräuchert oder zu Konsernen verarbeitet werden sollten. Die Firma Gebrüder Uhde kann sich daher für ihr Erstattungsgelehr nicht darauf berufen, daß von anderen Amtshandlungen anders verfahren worden sei, als seitens des für sie zuständigen Hauptrams.“

2. Der Geheimer Ober-Finanzrat Erdmann:

„Das Salzsteuergesetz vom 12. Oktober 1867 bestimmt im §. 20 unter Nr. 3, daß das zum Einfärsen von Heringen und ähnlichen Fischen erforderliche und verwendete Salz von der Salzabgabe befreit sein soll.

Die diesem Gesche zu Grunde liegende, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai 1867 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz sieht indessen im Artikel 5 unter C nur die abgabenfreie Ablösung von Salz zur Bestelung von Heringen und ähnlichen Fischen vor. Da die einzelnen Vereinsstaaten beim Erlass der Ausführungsgeleb an die getroffenen Vereinbarungen gebunden waren, muß die Fassung der Uebereinkunft als die maßgebende erachtet werden. Das preußische Finanzministerium ist bis zum Jahre 1892 von der Ausfassung ausgegangen, daß unter Bestelung nur diejenige Behandlung der Heringe zt. mit Salz zu verstehen sei, durch welche diese ohne weitere Zubereitung genießbar gemacht werden, und daß demzufolge die Abgabefreiheit zu versagen sei, wenn das Einfangen nur zu dem Zweck erfolge, um die frischen Fische bis zu ihrer weiteren Zubereitung vor Faulnis zu schützen. Mit Ausnahme der Provinz Hannover ist in Preußen früher allgemein nach dieser Ausfassung verfahren worden. Als der Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover am Anfang des Jahres 1891 von dieser Praxis Kenntniß erhielt, ordnete er das gleiche Verfahren auch für seinen Verwaltungsbereich an. In Folge dessen wurde den Petenten vom 18. Februar 1891 ab die bisher gewährte Zollfreiheit für das zum bloßen Einfangen frischer Heringe zt. bestimmte ausländische Salz verfangt und für die nicht verschärfte Zeit der Salzgelt nachgeholt. Auf Beschwerde der Petenten nahm das Finanzministerium zwar von der Nachhebung des Salzgolles Abstand, bestätigte aber im Übrigen die Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung haben die Petenten beim Bundesrat nicht erhoben.

Im Jahre 1892 wurde aus anderer Veranlassung im preußischen Finanzministerium die Frage wegen abgabenfreier Ablösung von Salz für die Fischindustrie von Neuem einer Prüfung unterzogen. Man gelangte nunmehr zu der Ausfassung, daß die Ausdrücke „Bestellung“ und „Einfangen“ gleichbedeutend seien, und daß es deshalb zulässig sei, die Abgabefreiheit auch dann zu gewähren, wenn die Fische später einer weiteren Zubereitung durch Räuchern oder Marinieren unterworfen werden sollten und das Einfangen nur den Zweck hätte, die Fische bis dahin zu konservieren. Hierzu wurden die beteiligten Direktionsbehörden durch Verfügung vom 1. Dezember 1892 in Kenntniß gesetzt und seitdem wird den Petenten die Abgabefreiheit wieder in dem früheren Umfang gewährt.

Das Gesuch der Petenten, ihnen nunmehr den in der Zwischenzeit erhobenen Salzgoll zurückzuerhalten, ist vom Finanzministerium und vom Bundesrat abgelehnt worden. Die Abrechnung ist erfolgt, weil weder Rechts noch Billigkeitsgründe für die Erstattung anerkannt werden konnten. Da die Petenten sich bei der Entscheidung des Finanzministeriums, durch welche ihnen die Abgabefreiheit versagt wurde, beruhigt hatten, war die Erhebung des Zolles gerechtfertigt. Wie ihnen ist es allen anderen Verursagern gegangen und sie haben umso weniger Grund zur Beschwerde, als sie die Abgabefreiheit vor dem 18. Februar 1891 schon genossen haben, während sie für den gleichen Zweck in andern Provinzen verfangt wurde.

Im Übrigen läßt sich, da eine Verwendungs kontrolle nicht stattgefunden hat und da die Petenten außer der Fischräucherei einen Salzhandel nach dem Innlande betrieben, gar nicht mehr feststellen, welche Mengen verzolltes Salz zum Einfangen von Fischen verwendet worden sind. Die Geschäftsbücher, auf welche

sich die Petenten berufen, geben nach dem Bericht des Provinzial-Steuerdirektors keinen genügenden Aufschluß darüber."

Nach der erfolgten eingehenden Diskussion liegt weder ein rechtlicher Grund vor, noch können Billigkeitsgründe geltend gemacht werden, da Petenten im Gegensatz zu allen ihren Konkurrenten in der Zeit vor dem 1. Februar 1891 einen ganz außerordentlichen Vorteil gehabt haben und seit dieser Zeit mit allen gleicherartigen Geschäften auf gleichen Fuß gestellt und durchaus gleichmäßig behandelt worden sind.

Aus diesen Gründen hat die Petitions-Kommission einstimmig beschlossen, dem Reichstag mittels schriftlichen Berichts zu empfehlen:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 92 der Gebrüder Uhde in Harburg wegen Rückstattung von Zoll auf Seesalz zur Tagesordnung überzugehen.

Nr. 256.

Dreizehnter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Förster
(Neustettin).

Journ. II. Nr. 280, 3276,
3292, 3807, 9189.

Am 20. Februar kamen in der Petitions-Kommission folgende Büttchriften zur Beratung:

1. Petition II. Nr. 3292 und 9189 des Heidelberger Vereins zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit, unsittliche Interate betreffend, eingerichtet von Dr. Mittelmeier und Genossen, überreicht durch den Reichstagsabgeordneten Weber (Heidelberg).

In dem Sinne früherer, von buchhändlerischen und Sittlichkeit-Vereinen eingereichter Petitionen, insbesondere im Sinne der schon in der vorigen Tagung von der Kommission verhandelten Petition derselben Vereins (vergleiche 21. Bericht, Nr. 292 vom Jahre 1895), bittet der Verein den Reichstag von Neuem, darauf bedacht zu sein,

„daß im Anschluß an eine bevorstehende Berathung der logenannen lex Heinge oder unabhangig davon die Aufnahmen unsittlicher Anszeig in den Zeitchriften, Büchern und sonstigen Schriften unter Strafe gestellt werde.“

Die Bitte ist ausführlich und ausreichend begründet worden. Die Büttsteller weisen darauf hin, daß dergleichen unsittliche Anzeigen sich in den Zeitchriften der verschiedenen Arten und Richtungen finden. Besonders häufig erscheinen sie in den Blättern, und besonders gefährlich seien sie in der örtlichen Presse, durch die sie in die breiten Schichten des Volkes getragen werden. Die Anzeigen und die in ihnen angebotene Kataloge beschäftigen sich mit dreierlei:

1. mit unzüchtigen Schriften,
2. mit unzüchtigen Bildern,
3. mit gewissen Mitteln zur Verhütung der Folgen der Unzucht, wobei zum Theil geradezu Anleitung zu verbrecherischen Handlungen gegeben wird.

Die Büttsteller weisen auf die gefährlichen Folgen von dergleichen einerseits die Sinnlichkeit antreibenden, andererseits deren Folgen verhindelnden Schriften, Bildern und Mitteln hin. Auch in Deutschland sünden die Giften der Geburten; ein sittlich entnervtes Volk aber sei ein verlorenes Volk. Von allen Gefahren, die unjarem Volle und Staate drohen, sei die, auf welche die Büttchrift hinweise, eine der größten. Jene Angebote kommen zumeist von Paris, zum Theil aber

auch aus Deutschland, und sie würden durch den Missbrauch der deutschen Reichspost in Aller Hände gespielt.

Nach dem bestehenden Gelege können, wie verschiedene Gerichtsverhandlungen dargethan haben, solche Anzeigen nicht bestraft werden. Mit einzelnen Maßnahmen und der bisherigen Gesetzesgebung sei nicht zum Sieze zu kommen; die Sache bedürfe vielmehr gründlicher geleggeberischer Eingriffe. Versuche der Reichsregierung, darin etwas zu thun, hätten zur Folge gehabt, daß man solche Einwirkung gar zur Anprüfung gebracht.

2. Petition II. Nr. 3807 des Vorstandes der Allgemeinen Konferenz der Deutschen Sittlichkeitvereine, eingereicht von Vic. Pfarrer Weber (München-Gladbach) und Genossen. Beigelegt sind die Vorträge des R. A. Sanitätsrates Dr. Höffel und des Oberlandesgerichtsrathes Schmidler.

Diese Büschrift wendet sich gegen §. 180 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuches (wurde eingebracht am 29. Februar 1892), da der Absatz „dem sittlichen Gefühl von Millionen deutscher Männer widerstreite“, und bringt dagegen einen umfassenden, ausgearbeiteten Gesetzentwurf ein, der alle Arten von Unzucht innerhalb und außerhalb der Ehe umfaßt. Die Bittsteller äußern sich u. a. dahin:

„Unsre Zustände machen die Verschärfung der gegenwärtigen Bestimmungen um so dringend notwendig, als die Verrohung unseres Volkslebens in erschreckendem Maße zunimmt.“

Das Zuhälterwesen, die Ausbreitung einer Leid und Seele verderbenden Literatur, die Verführung schwächer, unbeholtener Mädchen und die strafrechtlich oft nicht zu ahnende Verkuppelung bescholtener Mädchen in öffentliche Häuser des Inlandes und Auslandes, alle diese traurigen Ercheinungen des Volkslebens, sie erfordern unbedingt energische Gegenmaßregeln.“

Der Krebschaden der Prostitution vergifft immer weitere Schichten unseres Volkes, während das Verständnis für die Forderungen der Sittlichkeit immer mehr verschwindet und die öffentliche Meinung immer laxer zu werden scheint. — Es kann einem hohen Reichstage nicht vorborgen sein, wie sehr die wachsenden sittlichen Schäden am Munde unseres Volkes zähren und wie dringend nötig es daher ist, diesem Treiben Einhalt zu thun.“

3. Büschrift des Bundes der deutschen Frauen-Vereine vom 18. Oktober 1893, die Aufhebung der gewerbsmäßigen Prostitution betreffend, gez. Auguste Schmidt und Genossinnen.

Die Büschrift gipfelt in der Forderung:

„dahin wirken zu wollen, daß in den deutschen Staaten die gewerbsmäßige Prostitution aufgehoben werde.“

und enthält u. a. folgende begründende Ausführungen:

„Wir wissen wohl, daß das gegenwärtig herrschende System, durch welches laufende von Frauen zu einem Gewerbe der Schmach berechtigt, zugleich aber der Macht der Sittenpolizei unterstellt werden, ursprünglich zum Schutz des Volkes vor zerstörender Krankheit geschaffen worden ist. Es erscheinen den Behörden notwendig, jene Maßregeln zu ergreifen, die noch jetzt gesetzlich anerkannt sind, aber den Forderungen der Sittlichkeit auf das Ensichiedenste widersprechen.“

Die gesetzliche Berechtigung der betreffenden Maßregeln wird aber umsofort hinfällig, wenn der erstrebte Zweck nicht einmal erreicht wird. Trotz aller Strenge gegen die laufierhasen Frauen, trotz der den letzten Rest von Menschenwürde erlösenden häufigen Untersuchungen verbreitet sich die furchtbare Krankheit immer mehr,

zerstört die Familie und gefährdet die heranwachsende Generation. Ohne auf zahlreiche staatliche Belege einzugehen, erwähnen wir hier nur, daß sich in England nach der Aufhebung der gewerbsmäßigen Prostitution der Prozentsatz der Erkrankungen nirgends vermehrt, sondern in einigen Gegenden sogar vermindert hat.

Alle denkende Frauen, denen die Würde ihres Geschlechts am Herzen liegt, sind daher verpflichtet, Protest zu erheben gegen Einrichtungen, durch welche Tausende und aber Tausende ihrer unglaublichen Schwestern zur Baar herabgedrückt werden. Wir wissen sehr wohl, daß durch die Abschaffung der gewerbsmäßigen Prostitution die Unschuld nicht aufgehoben wird. Aber alsdann wird wenigstens der Staat nicht dazu beitragen, das sittliche Bewußtsein seiner Angehörigen zu untergraben.“

Es ist erwiesen, daß ein großer Prozentsatz dieser unglaublichen Frauen nur aus Noth dieser Gewerbe der Schande verfällt. Und wenn wir auch zugeben, daß viele leichtsinnige Mädchen auch in Zukunft nicht vor der Schande zu retten sein werden, so wird ihnen doch die willkommene Entschuldigung seien, daß der Staat selbst ihr schamloses Leben gestaltet und wie jedes andere Gewerbe besteuert.“

Diese Büschrift wird von 60 Vereinen mit 41 000 Stimmen vertreten. Ihr schließt sich an der „Deutsche Frauen-Verein zur Hebung der Sittlichkeit“ (Nr. II. 3276), gez. Isabella Mundhenk-Soest, als Vorsitzende, und Hanna Bieber-Böhm-Dresden als Schriftführerin.

Der „Bund Deutscher Frauenvereine“ reicht außerdem als Anlage seine gedruckten „Vorschläge zur Bekämpfung der Prostitution“ ein, verfaßt von Hanna Bieber-Böhm, in denen, als auf mittelbare Abhilfen gegen die Prostitution hingewiesen wird auf ein Gesetz gegen die Trunksucht, gegen unstillliche Schaftstellungen und Wirthshäusern, auf gesundheitlichen Unterricht in den Schulen, auf die Einrichtung getrennter Räume für Frauen, die zum ersten Male festgenommen werden, in dem Polizei-Gewahrsam, auf die Beaufsichtigung solcher Frauen durch Polizei-Matrizen, auf die Einführung weiblicher Aerzte, auf Zwangserziehung-Anstalten, unter andern auch für gefährliche Kinder, auf die Reform der Frauen-Gefängnisse, auf die Einrichtung von Kinderhorten für die Kinder arbeitender Eltern, auf Abheilung des Schlafstellen-Urwesens, auf eine Änderung des Gesetzes über Zwangserziehung, auf die Erhöhung des Schulpalters für Mädchen bis zum 21. Jahre, endlich auf die Bestrafung wegen verschuldetter Anstellung, nach §§. 230 und 231 des Strafgesetzbuchs, und Aufhebung des Antegeheimnißes für diesen Fall.

Der Kommissar des Reichs-Jurifiziamtes, Geheimer Regierungsrath Dr. von Lischendorf bemerkte, daß er begülliglich der von den verbündeten Regierungen zur vorliegenden Frage eingenommenen Stellung nur auf die Erklärung verzweifeln könne, die er im vorigen Jahre gelegentlich der Beratung derselben Petitionen in der Petitions-Kommission abgegeben habe. Dieselbe sei dahin gegangen, daß noch kein Beschluß darüber gefaßt worden sei, ob die von dem Reichstage seinerzeit unterlegt gelassene sogenannte lex Heinze wieder einzubringen oder fallen zu lassen sei. Seines Wissens treffe dies auch gegenwärtig noch zu.

Die Büschriften gaben der Kommission zu einer aussprüchlichen Besprechung deshalb nicht Anlaß, da sie schon in der vorigen Tagung genau durchberathen worden waren. Alle Mitglieder der Kommission waren über die volle Berechtigung derselben und über die Schwere des sozialen Nebels sich einig, wenn sie auch über die einzuschlagenden Wege zur Abhilfe nicht ganz übereinstimmten, insfern als einige die Heilung dieser Schäden als die zu erwartende natürliche

Folge einer Gesamsterneuerung des Gesellschaftskörpers von Grund aus in Aussicht stellten. Demgegenüber war aber die große Mehrzahl der Kommissionen der Ansicht, es müsse gegen die unfehlbaren Rechts- und Missstände unverzüglich vorgegangen werden.

Demgemäß wurde auf Antrag des Berichterstatters beschlossen,

mittels schriftlichen Berichts an das Plenum zu besantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. Nr. 3292 und 9189 dem Reichsanbler zur Verabsichtigung, die anderen II. Nr. 280, 3276, 3807 als Material zur Änderung der Gesetzgebung zu überweisen.

Nr. 257.

Mündliche Berichte.

Berichterstatter: Abgeordneter Galler.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 279 des deutschen Vereins für internationale Friedenspropaganda dem Herrn Reichsanbler zur Kenntnahme zu überweisen.

Nr. 258.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Förster (Neustettin).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen wegen Aufhebung des Impfgesetzes, Beseitigung des Impfzwanges und Änderung des Impfgesetzes durch die Beschlussfassung über die von den Abgeordneten Dr. Förster (Neustettin), Mehnert (Neustadt) und Voss und Ge nossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung des Impfzwanges, für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Kruse, Vorsitzender. Graf v. Bernstorff (Lauenburg), v. Dallwitz, Dr. Förster (Neustettin), Galler, Jacobssöller, Berichterstatter. Bueb, Gasselmann, Engels, Euler, Förster (Neubj.), Fuchs, Hofmann (Dillenburg), Koeppe, Krebs, Graf Külzelti, Dr. Freiherr v. Langen, Pauli, Platke, Radwansti, Rimpau, Schall, Strzoda, Vogtherr, Wallenborn, Wattendorff, Wenzel, v. Werdeck-Schorbus.

Nr. 259.

Vierzehnter Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter Fuchs.

Journ. II. Nr. 3274.

Die vorliegende Petition des bayerischen Brauerbundes, betreffend die Übergangsaufgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen, hat bereits in der vorangegangenen Sessjon der Petitions-Kommission vorgelegen und ihre ordnungsmäßige Erledigung gefunden. Damals sah die Kommission den Beschluss, dieselbe dem Reichsanbler zur Be rücksichtigung zu überweisen. Die Petition kam aber wegen Schlusses der Sessjon im Plenum nicht mehr zur Verhandlung.

Die Petenten haben sich nun erneut an den Deutschen Reichstag gewandt.

Diese Petition kam in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 15. Februar 1896 erneut zur Verhandlung. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß über dieselbe schon in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 30. April 1895 in Anwesenheit der Bevollmächtigten zum Bundesrat, Herrn Ministerialrats v. Geiger und des als Regierungskommisar zugewogenen Kaiserlichen Geheimen Regierungsraths, Herrn Kühn, verhandelt worden, beschloß die Kommission, zunächst auf Zugabe eines Regierungskommisars zu verzichten. Der Referent stellte darauf den Antrag, auch diesmal die Petition dem Reichsanbler zur Verabsichtigung zu überweisen. Zur Motivirung seines Antrags verwies er auf den ausführlichen Bericht über die Verhandlung dieses Antrages in der erwähnten Sitzung der Kommission, welcher als Anlage beigelegt ist.

Die Petitions-Kommission beschloß, an ihrem früheren Beschuß festzuhalten, und beantragt demgemäß, dem Antrag des Referenten entsprechend:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 3274 des bayerischen Brauerbundes, betreffend die Übergangsaufgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen, dem Herrn Reichsanbler zur Verabsichtigung zu überweisen.

Berlin, den 20. März 1896.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Kruse, Vorsitzender. Fuchs, Berichterstatter. Graf v. Bernstorff (Lauenburg). Bueb, Gasselmann. v. Dallwitz. Engels, Euler. Dr. Förster (Neustettin). Förster (Neubj.). Galler, Hofmann (Dillenburg). Jacobssöller. Koeppe, Krebs, Graf Külzelti. Dr. Freiherr v. Langen, Pauli, Platke, Radwansti, Rimpau, Schall, Strzoda, Vogtherr. Wallenborn. Wattendorff. Wenzel. v. Werdeck-Schorbus.

Aulage.

Neunundzwanzigster Bericht.

Berichterstatter:

Abgeordneter Wattendorff.

Journ. II. Nr. 20202.

Dem Reichstag ist wiederholt eine Petition des bayerischen Brauerbundes, betreffend die Übergangsaufgabe für Bier nach Elsaß-Lothringen, überreicht worden.

Dieselbe hat folgenden Vorlauf:

Der ehrenwerte unterzeichnete Vorstand des bayerischen Brauerbundes darf im Allgemeinen die in Elsaß-Lothringen über die Biersteuerung bestehenden geleglichen Vor schriften als dem hohen Reichstage bekannt voraus sehen; indessen erlaubt er sich zuvörderst zur Klärung der neuordnungen in diesen Bestimmungen eingetretenen Veränderung auf die bisherigen elsaß-lothringischen Bier steuerverhältnisse einen kurzen Rückblick zu werfen.

Die elsaß-lothringische Biersteuerung beruht heute noch wesentlich auf den französischen Gesetzen vom 28. April 1816 und 23. Juni 1820. Hierauf wird von der Bierfabrikation eine Steuer von 2 Fr. 88 cent. = 2 M. 30 s. für den Hektoliter starken Bieres erhoben.

Die steuerpflichtige Bierquantität selbst wird ohne Rücksicht auf Gattung und Geschaffenheit des Bieres für jeden Brauau durch Berechnung des Inhalts des Brausessels, selbst wenn derselbe nicht vollständig gefüllt ist, festgestellt. Von diesem Inhalte werden 20% als Ertrag für alle Verluste der Fabrikation, des Aufzällens, Auslauffangs und andere Zusätze abgezogen (Art. 107 u. 110 des Ges. vom 28. April 1816). Für das nach dem Auslande ausgeföhrte Bier wird die Fabrikationssteuer voll zurückbezahlt (Art. 4 des Ges. vom 23. Juni 1820).

Als Elsäss-Lottringen mit dem Deutschen Reich vereinigt wurde, blieb das bisherige Biersteuerystem in Kraft (vgl. Verordnung des Generalgouverneurs für Elsäss vom 2. Oktober 1870); nur wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 durch Verordnung vom 27. November 1870 bestimmt, daß für das aus dem Zollvereinlande eingehende Bier eine Uebergangsteuer von 2 Fr. 88 cent. = 2 M. 30 A vom Hettoliter starken Bieres erhoben werden darf. Dieser im Jahre 1870 geschaffene provisorische Zustand ging durch das Reichsgesetz vom 25. Januar 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsäss-Lottringen (Reichsgesetzbuch von 1873 S. 161 ff.) in das gesetzliche Definitivum über. Innere Steuer, Steuertarifvergütung und Uebergangsteuer betragen daher bis in die jüngste Zeit gleichmäßig 2 M. 30 A vom Hettoliter starken Bieres. Gegen dieses den Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 in Art. 5 Abs. II §§. 3 u. 4, inhaltlich welcher die nämlichen Erhebungssätze auf die inländischen wie vereinländischen Erzeugnisse gleichmäßig zur Anwendung zu kommen haben, entsprechende Verhältniß wandte sich im März 1890 im Landesausschüsse für Elsäss-Lottringen ein Antrag der Abgeordneten Bad und Genossen, welcher die einseitige Erhöhung der Uebergangsteuer auf 3 M. 50 A für den aus dem Vereinlande eingeführten Hettoliter starken Bieres bezieht. Nachdem die III. Kommission des Landesausschusses den Antrag Bad und Genossen einer Verhandlung unterzogen hatte, schlug sie die Zustimmung des Ausschusses zu einem Gesetzentwurf des Inhalts vor, daß die Uebergangssabge um 90 A pro Hettoliter zu erhöhen, sohin auf 3 M. 20 A festzulegen sei. Dieser im elsaß-lotringischen Landesausschuß zur Annahme gelangte Gesetzentwurf fand die verfassungsmäßig erforderliche Billigung des Bundesrates des Deutschen Reiches nicht. In der Folge wurde alsdann seitens der elsaß-lotringischen Landesregierung eine Gesetzesvorlage dahin ausgearbeitet, daß die Uebergangsteuer auf 3 M. erhöht werden solle. Dieser Vorlage stimmte der Bundesrat wie der Landesausschuß zu, und ist dieselbe seit dem 1. April 1891 elsaß-lotringisches Landesgesetz.

Die Vorherrschaft des bayerischen Brauerbundes hat mit Rücksicht auf die schwere finanzielle Schwächung, welche durch die nunmehr geleglich sanktionierte Erhöhung der elsaß-lotringischen Uebergangsteuer seinen Mitgliedern in Aussicht stand, bei Zeiten sich in motivierter Vorstellung an den hohen Bundesrat des Deutschen Reiches mit der Bitte gewandt, derselbe möge der geplanten Steuererhöhung seine verfassungstreue notwendige Zustimmung versagen, und hat in dieser Vorstellung die Gründe ausgeführt, welche sowohl vom Standpunkte des Verfassungsrechtes als der Billigkeit gegen die Erhöhung sprachen. Nachdem der Bundesrat des Deutschen Reiches der Vorstellung des bayerischen Brauerbundes eine Würdigung nicht zu Theil werden ließ, in dessen Vorherrschaft veranlaßt, an den hohen Reichstag die ehrfürchtigste Bitte zu stellen:

Hoher Reichstag wolle beschließen, daß das Elsaß-lotringische Landesgesetz vom 22. März 1891 als im Widerspruch mit der Reichsverfassung stehenbleiben sei.

Die gesetzliche Legitimation zu dieser Bitte glaubt der ehrenbietig unterzeichnete Vorstand des bayerischen Brauerbundes in den Bestimmungen der Art. 2, 23, 33, 35, 40 der Reichsverfassung erblicken zu sollen. Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Frage, ob die Uebergangsteuer auf Bier höher als die innere Steuer geprägt werden darf, der Kompetenz des Reiches unterliegt. Dem in Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung ist mit klaren Worten bestimmt, daß alle im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlichen Gegenstände bei der Einführung in einen anderen Bundesstaat einer Abgabe in leipziger nur insofern unterworfen werden dürfen, als daß selbst gleicherartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Die Reichsverfassung hat damit den in Art. 5 Abs. 2 §. 3 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 ausgeschlossenen Satz, daß das Erzeugnis eines anderen Vereinshauses unter seinem Vorwande höher oder läufiger als das inländische besteuert werden darf, zum rechtsneutralen Grundsatze erhoben; überdies ist der genannte Zollvereinigungsvertrag durch Art. 40 der Reichsverfassung als integrierender Bestandtheil der Reichsverfassung erklart worden. Insofern aber ein Landesgesetz die verfassungstreuen Grundsätze verletzt, ist der Reichstag als dem Bundesratthee coördinierter Theilnehmer an der Gesetzgebung des Reichs und an der Bewahrung der Reichsverfassung befugt, gegen deren Bruch Einpruch zu erheben und die Aufhebung des Landesgesetzes gemäß des Grundsatzes, daß Reichsrecht Landesrecht vorgehü, zu verlangen.

Die moralische Rechtfertigung seines Vorgehens aber erblickt der Vorstand des bayerischen Brauerbundes in der ihm obliegenden Verpflichtung, die Interessen seiner Mitglieder allerlei gegen jedes unberücktigte Weinträchtigung zu wahren und zu vertreten. Der Export der bayerischen Bierindustrie, insondere der pfälzischen Brauereien nach Elsäss-Vorländer, ist einerseits von nicht unerheblichem Umfang, andererseits bereis so mit Lasten finanzieller Natur belastet, daß er eine weitere Belastung, welche zudem in ihrer Höhe mehr als ein Drittel der Uebergangsteuer auf Bier beim Eingang in das norddeutsche Brauereigemeinschaftsgebiet beträgt, ohne empfindliche Schädigung nicht mehr auf sich nehmen kann. Die pfälzischen Brauereien, deren natürliches Exportlabell geprägt vornehmlich Rheinpreußen mit Rheinhessen, sowie Elsäss-Vorländer bilden, befinden sich nunmehr in der äußerst bedrängten Lage, in allen diesen Gebieten mit einer Bierindustrie in Konkurrenz treten zu müssen, welche eines über das durch den Zollvereinigungsvertrag gestattete Maß hinausgehenden Schutzes seitens der inländischen Regierung erfreut.

Was nun zunächst die verfassungstreue Zulässigkeit der Uebergangsteuer-Erhöhung auf 3 M. für den Hettoliter eingeführten starken Bieres neben dem Stande der inneren Steuer zu 2 M. 30 A per Hettoliter im Innlande erzeugten Bieres anlangt, so schlägt sich deren Annahme durch den Hinblick auf die jeden Zweifel ausschließende klare Gesetzesbestimmung in Art. 5 Abs. II §. 3 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867. Hierbei ist im Eingange bestimmt:

„Bei allen Abgaben, welche in dem Vereiche der Vereinländer nach der Bestimmung in §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung hergestellt statt-

finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läßigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf.“

und in Gemäßheit dieses Grundbegriffes besagt Biffer d. dieses Paragraphen:

„Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Herstellung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Beitrag derselben bei der Einführung des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.“

Die auf der Bierfabrikation im Elsaß-Lothringen heute lastende gesetzliche Steuer beträgt unfehlbar (vgl. Art. 107 des Gesetzes vom 28. April 1816, § 1 der dienstlichen Vorschriften zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Biersteuer vom 10. März 1875) 2 M. 30 A. per Hektoliter starken Bieres; insoweit also dieses Gesetz eine Änderung nicht erfahren, darf unter keinem Vorwande auf das eingeführte vereinsländische Bier eine höhere Steuer gelegt werden.

Die Rechtslage ist nach diesen geleglichen und vertragsgemäßigen Grundbegriffen so klar, daß auch die Abgeordneten Brot und Genossen bei Einbringung und Besurkortung ihres Antrages in der Sitzung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen vom 23. April 1890 sich der mangelnden gesetzlichen Grundlage ihres Antrages bewußt waren und deshalb versuchen mußten, durch höchst zweifelhafte und in ihrer Unrichtigkeit sofort nachzuweisende Argumentation über diese Ungefugtheit hinwegzuhelfen. Ihr erster Grund ging dahin, daß auch in den übrigen Vereinsstaaten das Verhältniß zwischen innerer Steuer, Übergangsabgabe und Ausfuhrvergütung ein ungleiches sei; zum zweiten wiesen sie darauf hin, daß auf dem elsaß-lothringischen Brauereibetrieb tatsächlich eine höhere innere Steuer als der nominelle Satz zu 2 M. 30 A. per Hektoliter starken Bieres laste. Zum ersten Argument ist Folgendes in Betracht zu ziehen.

Der bayerische Brauverbund hat an sich ebenso wie die elsaß-lothringische Brauindustrie gegründete Veranlassung, sich über die tatsächlich bestehenden Ungefugtheiten in der Bemessung des Verhältnisses zwischen innerer Steuer und Übergangsabgabe, wie solche namentlich in der norddeutschen Brauergemeinschaft zu Tage treten, zu beklagen. Hierbei beträgt die innere Steuer 2 M. per Centner Malz, die Übergangsabgabe 2 M. per Hektoliter Bier; da nun aus 25 Kilogramm Malz ein Hektoliter Bier erzeugt werden kann, so besifft sich die Fabrikationssteuer für das in der norddeutschen Brauergemeinschaft erzeugte Bier per Hektoliter Bier auf rund eine Mark. Mit Recht behauptet daher die elsaß-lothringische Bierindustrie, daß für die norddeutsche Brauergemeinschaft die Übergangsabgabe auf den doppelten Satz der inneren Steuer und damit in einer dem Böllervereinigungsvertrag zuwiderlaufenden Höhe normirt ist. Allein selbst wenn dem so ist und wenn, wie die Abgeordneten Brot und Genossen behaupten, auch in Baden die Übergangsabgabe die auf die inländische Produktion gelegte Steuer übersteigt, so folgt hieraus doch für die elsaß-lothringische Brauindustrie nicht das Recht, um deswegen auch ihrerseits die Übergangsabgabe höher als die inländische Steuer festgesetzt zu verlangen. Die Logik dieses Begehrens würde in dem Satze gipfeln, daß Jemand bindenden Verträgen zuwiderhandeln aus dem Grunde berechtigt sei, weil dies unbeantwortet auch von anderer Seite geschieht. Aus der Thatache, daß im Gebiete der norddeutschen Brauergemeinschaft die

Übergangsabgabe zu hoch geprägt ist und hierdurch die übrigen vereinsländischen Brauer zu Schaden kommen, kann man mit Grund nur die Erhöhung der zu hohen Übergangsabgabe der norddeutschen Brauergemeinschaft nicht, nicht aber die Rothwendigkeit oder Zulässigkeit einer Erhöhung der elsaß-lothringischen Übergangssteuer folgern.

Was die in Bayern über die Biersteuerung geltenden gesetzlichen Vorschriften anlangt, so erscheinen dieselben im Rahmen des Böllervereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 gehalten. In Bayern beträgt die innere Steuer regelmäßig 6 M. vom Hektoliter ungeschroteten Malzes, die Übergangsabgabe 3 M. 25 A. vom Hektoliter eingeführten Bieres, die Ausfuhrförderung für den Hektoliter Bier 2 M. 60 A. Der Ansatz der Übergangsabgabe zu 3 M. 25 A entspricht der Annahme einer Gewinnung von 185 Liter Bier aus einem Hektoliter Malz; der Bemessung der Ausfuhrvergütung auf 2 M. 60 A. dagegen ist die Annahme einer Erzeugung von 230 Liter Bier aus einem Hektoliter Malz zu Grunde gelegt. Indem die königl. bayerische Staatsregierung sich zu einen Spielraum von 185 bis 230 Liter in der Annahme der Biererzeugung aus einem Hektoliter Malz schaft, trägt sie den Bestimmungen des Böllervereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 insofern Rechnung, als sie damit die geringere Befreierung von eingeführtem malzhaltigem Bier als das inländische abwehrt, anderseits den Bormut, für das ausgeführte bayerische Bier eine Exportprämie zu gewähren, hintanhält.

Das zweite Argument, das in den Verhandlungen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen für die gesetzliche Zulässigkeit der einzulegenden Erhöhung der Übergangsabgabe vorgebracht wurde, ging dahin, die auf dem elsaß-lothringischen Brauer lastende innere Steuer sei tatsächlich höher als der nominelle Satz zu 2 M. 30 A. da durch Verdunstung, Abgang auf dem Lager und andere Verluste das nach dem Inhalte des Brauereis berechnete steuerbare Bierquantum bis zur Schanfreise des Bieres bedeutend vermindernd werde. Richtig ist hieran, daß der gesetzliche Steuersatz zu 2 M. 30 A. nur ein nomineller ist, denn tatsächlich bezahlt der elsaß-lothringische Brauer vom Hektoliter Fassfüllung nur 1 M. 84 A. Steuer, da nach gesetzlicher Vorschrift (§. 12 der Dienstsvorschriften vom 10. März 1875) von dem Inhalte des Brauereis 20% als Ertrag für alle Verluste der Fabrikation, des Aufzulöns, Auslaufen und andere Zusätze abgezogen werden. Ob, wie seitens der Antragsteller Brot und Genossen im Landesausschuß für Elsaß-Lothringen behauptet wurde, der elsaß-lothringische Brauer einen größeren Fabrikationsverlust als 20% erleidet, erscheint jedenfalls nicht bewiesen. Die elsaß-lothringische Landesregierung hat sich nicht dazu herbeigefügt, dem inzwischen zum Gesetz gewordenen Entwurf ein ausführliches und kontrollirbares Material beizugeben, sondern sich in der Gesetzesbegründung mit folgendem Säzen begnügt:

„Thatsächlich entfällt auf den Brauer im Zeitpunkte der Übergabe des Bieres in den Verbrauch nicht bloß der Betrag von 2 M. 30 A. für das Hektoliter; vielmehr ergiebt sich, da der im Gelege vorgesehene Ertrag für die Verluste bei der Fabrikation und Lagerung des Bieres ungzureichend ist, eine erheblich höhere Steuerbelastung. Es liegt deshalb in der Volligkeit, daß auch die Übergangsabgabe entsprechend höher bemessen wird. Die angestellten Erörterungen haben ergeben, daß der Satz von 3 M. für das Hektoliter den Verhältnissen entspricht und nach dem Böllervereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 zulässig ist.“

Abgesehen davon, daß in einer Materie, welche auf vertragsmäßiger Grundlage beruht, und an deren Regelung die übrigen Bundesstaaten finanziell interessirt sind, eingehende, auf därfmäßiger und statistisch sicherer Grundlage beruhende und kontrollirbare Motive dem Gesetzenwirkt hätten beigegeben werden sollen, ist es fraglich, ob bei diesen Erörterungen auch die Vortheile, welche die elßah-lothringische Kesselfleiter dem Brauer, namentlich im Verhältniß zu Baden, wo gleichfalls diese Besteuerungsart gilt, beim Brauakte gewährt, genügend in Rechnung gesogen worden sind. Der elßah-lothringische Brauer ist berechtigt, in den mit einem Brutofach versehenen Braufessel eine dem Brutofgehalt des Kessels um 35 % übersteigende Menge von Bierwürze zu bringen, es ist ihm ferner gestattet, dem Aufschuß eine solche Dimension zu geben, daß außer der 35 % des Kesselinhalts repräsentirenden Höhe noch ein Raum von 5 cm für das Auswalzen beim Kochen bleibe, Vortheile, welche die Vermuthung dringend nahelegen, daß die elßah-lothringische innere Steuer für eine Reihe von Brauereien in Wirklichkeit geringer ist, als sie mit 2 M. 30 ₣ für den Hettoliter festigen Bieres in Ansatz gebracht wird. Zedenials könnte man bei der Annahme eines größeren Verlustes als 20 % niemals zu einem Übergangsteuersatz von 3 M. kommen. Dieser Satz hätte nämlich rechnerisch einen Abgang von 38,60 % zwischen dem Hettoliter Kesselinhalt und dem fertigen Bier zur Voraussetzung, ein Abgang, der erfahrungsgemäß bei den weitestgehenden Annahmen von Fabrikationsverlusten niemals auch nur annähernd erreicht wird. Es kann vom Standpunkte des Sachverständigen als lediglich zugegeben werden, daß der Abgang nicht immer genau 20 % betrage, sondern in manchen Brauereien unter Umständen etwas höher sein wird, wogegen auf der anderen Seite die Möglichkeit der Erzielung eines geringeren Abgangs für einzelne Brauer durchaus nicht zu leugnen ist.

Selbst angenommen aber, der Verlust, welchen der elßah-lothringische Brauer bei der Bierverarbeitung erleidet, übersteige den Antschuß von 20 % des Inhaltes der Kesselfüllung, so kann hieraus doch nimmermehr die Berechnung zur Erhöhung der Übergangsabgabe unter gleichzeitigen Fortbelange der geistlichen inneren Steuer zu 2 M. 30 ₣ abgleiten werden; man könnte hieraus vielmehr logisch nur, wenn der Steuersatz zu 2 M. 30 ₣ aufrecht erhalten bleibt, die Nothwendigkeit einer Erhöhung des den inländischen Brauern für den Fabrikationsverlust gewährten Abzuges folgern, denn die elßah-lothringische Biersteuer ist technisch nichts Anderes, als eine reine Fabrikationssteuer (Art. 107 des Ges. vom 28. April 1816), für deren Höhe der Umstand, daß die Steuer nach dem Inhalte des Braufessels erhoben wird, ohne Einfluß ist.

Sieht nach dem Vorausgeschritten das neue elßah-lothringische Landesgesetz im frakten Widerspruch mit zwingenden Vorschriften der Reichsverfassung und deren vertragsmäßigen Grundlagen, so sind die Romente, welche gegen die Billigkeit der erstrebten und nunmehr gelegentlich antizimtirten Übergangsabgabenerhöhung sprechen, nur von untergeordneter Bedeutung. Die Abgeordneten Bad und Genossen haben bei der Begründung ihres Antrages hauptsächlich auf den Rückgang der elßah-lothringischen Bierproduktion in den letzten Jahren Bezug genommen und darum die Nothwendigkeit eines Schutzes dieser Industrie proklamirt. Allein dieser Rückgang isttheilweise nur ein scheinbarer; er gründet sich vornehmlich auf die Schwierigkeit der Bierausfuhr nach Frankreich in Folge der dermaligen Zollverhältnisse. Diesen Verlust haben jedoch die reichsländischen Brauer, wie

der Abgeordnete Bad in seiner am 23. April 1890 im elßah-lothringischen Landesausschüsse gehaltenen Rede selbst einräumen muhte, zum großen Theil dadurch weit gemacht, daß sie auf französischem Boden zahlreiche Filialbrauereien errichtet. Deren Produktion wäre bei statistischer Berechnung der elßah-lothringischen Bierproduktion leichter zugrechnen und würde sich alsdann zeigen, daß lediglich eine Verschiebung, nicht ein Rückgang in der reichsländischen Biererzeugung eingeht.

Bei der Frage des Schutzes der einheimischen Industrie verfesgen die reichsländischen Brauer aber vornehmlich, daß nicht neue Zollschranken zu ihren Gunsten innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches aufgerichtet werden dürfen, die überdies zu einer dauernden Belastung der vereinsländischen Bierexportindustrie führen. Die Wirkungen des neuen elßah-lothringischen Landesgesetzes haben sich, wie die Vorstellung des bayerischen Brauerbundes an den hohen Bundesrat des Deutschen Reiches in Aussicht stelle, bereits dahin gezeigt, daß das bierkonsumirende Publikum eine Erhöhung des Bierpreises nicht an sich nahm, so daß die nach dem Reichsland exportirende deutsche Brauindustrie den erhöhten Übergangszoll allein zu tragen hat.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Vorstandshaft des bayerischen Brauerbundes will die starken Worte, in welchen im Anfang des Jahres 1891 mehrere süddeutsche Blätter die damals noch nicht zum Gesetz gereiste Erhöhung der elßah-lothringischen Übergangssteuer auf Bier befürwortet, sich nicht zu eigen machen, allein sie giebt sich der zuverlässlichen Hoffnung hin, daß der hohe deutsche Reichstag die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der gefeggebenen Maßnahme vom 22. März 1891 gewinnt und die in seiner Kompetenz liegenden Schritte zur Aufhebung dieser Ungeschicklichkeit ergreifen wird.

Diese Petition kam in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 30. April in Anwesenheit des Bevollmächtigten zum Bundesrat, Herrn Ministerialrath v. Seiger, und des als Regierungskommissar zugezogenen kaiserlichen Geheimen Regierungsraths, Herrn Kühn, zur Verhandlung.

Diese Herren gaben folgende Erklärungen ab:

1. Erklärung des Herrn Geheimrath Kühn:

Die von den Petenten geltend gemachten Bestimmungen im Artikel 5 II §. 3 des Biervereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, wonach die bei der Einführung eines steuerpflichtigen Konsumationsgegenstandes aus anderen Bundesstaaten zu erhebende Abgabe nicht über den geistlichen Betrag der darauf ruhenden inneren Steuer hinausgehen darf, finden sich ähnlich schon in allen älteren Zollvereinigungsverträgen. Dieselben sind, wie die bisherige Festlegung der Übergangs- bzw. früher der Ausgleichungsabgaben ergiebt, stets dahin ausgelegt worden, daß da, wo der geistliche Betrag der auf den fertigen Waare ruhenden Steuer nicht von vornherein besteht, sondern die Steuerbelastung dieser Waare von der Art der Herstellung, der Menge der verwendeten Rohstoffe u. dgl. abhängt, nicht der durchschnittliche, sondern der in Frage kommende höchste Betrag der Steuer der Vereinfachung der Übergangsabgabe zu Grunde gelegt werden soll.

Hieraus, und weil in sämmtlichen deutschen Brauereigebieten die Biersteuer nicht von dem tonnenförmigen Fässer, sondern theils vom Rohmaterial, theils vom Rauminhalt des Braufessels, zum Theil überdies nach verschiedenen Sätzen erhoben wird, erläßt es sich, daß in den Bundesstaaten die Übergangsabgabe vom Bier allgemein den Durchschnittsbetrag der Steuer übersteigt.

Aus dem Gesagten geht ferner hervor, daß für die Normierung der Übergangssabage ein gewisser Spielraum gegeben ist, indem die Unterlagen hierfür nicht immer durch ziffernmäßige Berechnung, sondern vielmehr unter Zuhilfenahme von Schätzungen gefunden werden können.

Es dürfte daher die, abgesehen von der Brauereigemeinschaft den Einzelstaaten obliegende Feststellung des Übergangssabagabes für Bier nicht zu beanstanden sein, wenn der Abgabensatz dem für das einheimische Bier möglichen Höchstbetrag der Steuerbelastung entspricht.

Nach den für Elsass-Lothringen bestehenden besonderen Bestimmungen bedurfte die im Jahre 1819 bei geschlossene Einführung der erhöhten Übergangssabage der Zustimmung des Bundesrats. Der letztere ist damals zu der Überzeugung gelangt, daß die Benennung des Saches auf 3 M. für das Hettoliter verfassungsmäßig zugelässt sei.

Seit dieser Zeit haben die verbündeten Regierungen keinen Anlaß gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen.

Daher die Annahme, nach welcher die Steuerbelastung des elsass-lothringischen Bieres sehr wohl die Summe von 3 M. für einen Hettoliter erreichen kann, auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch zutreffend erscheint, dürfte die neuvergangen aufgestellte Berechnung ergeben, welche ich der Kommission zufolge der aus der Mitte derselben geäußerten Wünsche vorzulegen mir gestatte.

Ich darf dazu bemerken, daß die Ermittlung der tatsächlich Steuerbelastung des Bieres mit Rücksicht auf das Steuerstück gerade in Elsass-Lothringen vorausweise schwierig ist, weil die Abgabe ohne Rücksicht auf die tatsächlich gebraute Menge nach dem Inhalt des Braukessels berechnet wird und amtlisches Material über die Verluste, welche das Bier bis zur Fertigstellung erleidet, nicht beschafft werden kann.

Anlage:

Nach Art. 110 des Gesetzes vom 28. April 1816 ist die Steuer zu berechnen nach dem Inhalte des Braukessels, nachdem von demselben 20 % abgezogen worden sind. Legt man also einen Kessel von 100 hl zu Grunde, so beträgt die Steuer für einen Sub (100—20) 2,50 = 184 M. Diese Berechnung des Steuers aus 184 M. sieht aber voraus, daß sich auf dem Kühl Schiff höchstens 88 hl befinden. Finden sich mehr als 88 hl vor, so muß die Steuer von der ganzen vorhandenen Menge bezahlt werden. Dies ergibt sich aus Art. 111 Abs. 3, wonach jeder Überbruch, also die durch Art. 110 für steuerpflichtig erklärt Bierquantität (100—20) der Steuer unterliegt, wenn er $\frac{1}{10}$ dieser Quantität übersteigt.

Sollte es also dem Brauer möglich sein, die Bierquantität in dem Kessel genau so abzumessen, daß auf das Kühl Schiff 88 hl kommen, so würde 1 hl des auf dem Kühl Schiff befindlichen Bieres, für welches 184 M. zu zahlen sind, mit $\frac{184}{88} = 2,06$ M. belastet sein.

Diese Abmessung wird aber dem Brauer niemals gelingen. Während sich das Bier im Sieden befindet, läßt sich die Menge nicht feststellen, da sich die Flüssigkeit in Bewegung befindet. Dieser Umstand und die Beschriftung, durch einen nicht hinreichendes Herabholen das $\frac{1}{10}$ des Art. 111 Abs. 3 zu verlieren, drängen auf ein weiteres Einsieben, so daß die auf das Kühl Schiff kommende Menge oft weniger noch als den Inhalt des Kessels abhängig der 20 %, in dem gewählten Beispiel also weniger als 80 hl beträgt. Die Steuerbelastung berechnet sich hierauf höher, als in dem günstigsten, jedoch nicht erreichbaren Falle der Herstellung von 88 hl. Sind bloß

87 hl vorhanden, so ist das Hettoliter mit 2,11 M. belastet, bei 80 hl mit 2,50 M., bei 78 hl mit 2,58 M., bei 76 hl mit 2,62 M. u. s. w.

Auf der anderen Seite unterliegt, wenn mehr als 88 hl auf dem Kühl Schiff sich vorfinden, die ganze Menge der Steuer. Werden also auf dem Kühl Schiff 89 hl vorfinden, so wird die Steuer von diesen 89 hl mit 2,50 M. berechnet, so daß das Hettoliter mit 2,50 M. belastet ist. Das Gleiche ist der Fall bei einem Ergebnis von 90 hl u. s. w.

Man kann hiernach annehmen, daß die Belastung des Bieres auf dem Kühl Schiff um den Satz von 2,50 M. pro Hettoliter gravitiert.

Nun fragt es sich, welche Abgänge in Rechnung zu stellen sind bis zu dem Zustande, in welchem das Bier in Konsum kommt. In dieser Beziehung fehlen amtlich kontrollierte Zahlen, da die Steueraufsicht mit dem Ablassen des Bieres vom Kühl Schiff ihr Ende erreicht. Nach glaubwürdigen Angaben darf jedoch angenommen werden, daß dieselben mindestens 20 % des Bieres auf dem Kühl Schiff betragen.

Zunächst bleibt auf dem Kühl Schiff ein Rückstand, das Kühl Schiffsgelager. Dasselbe besteht aus Eiweißflossen, Hopfenhelchen, Hopfenzitern und dergleichen. Dieser Rückstand, welcher schwankend ist, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffenheit des Getreides, ist etwa auf 3 % zu veranschlagen. Nach dem Ablassen vom Kühl Schiff hat das Bier eine Bereitung über Gärapparate zu erfahren, wodurch es auf eine Temperatur von 4 ° gebracht wird. Hierbei treten durch Verdunstung, Verkühlung und dergleichen etwa 5 % Verluste ein. Während der Hauptgärung im Gärkottic ergeben sich zunächst Verluste durch die Schaumentwicklung. Dann bildet sich eine Decke auf der Flüssigkeit, die abgehoben werden muß. Beim Ablassen bleibt diese zurück. Diese Verluste sind in ihrer Gesamtheit zu 5 % zu schätzen. Der Hauptgärung im Gärkottic folgt die Nachgärung im Lagerfaß. Hierbei fleißt Schaum an, die Flüssigkeit zieht und es wird Nachfüllen erforderlich. Auf dem Boden des Fässer verbleibt Hefe und Trub. Diese Verluste in den Lagerfässern betragen etwa 3 %. Endlich sind noch zu berücksichtigen die Abgänge, welche durch das Ablassen des Bieres, das Überfüllen, den Transport von dem Gärkottic in den oft weit entfernten Lagerraum, die Bevölkerung des Transportträger u. s. w. entstehen. Diese sollen zu 4 % anzunehmen sein.

Außer Betracht gelassen sind hierbei zufüllige, durch Berplatten des Fässer und dergleichen entstehende Verluste, deren Berücksichtigung den Prozentsatz erheblich steigern würde.

Die obigen Abgänge, welche sich zusammen auf 20 %* belaufen, sind in Rechnung zu ziehen, um aus der Belastung des Bieres auf dem Kühl Schiff die Belastung des zum Konsum fertigen Bieres zu ermitteln. Wie oben angegeben, gravitiert die Belastung des Bieres auf dem Kühl Schiff um den Satz von 2,50 M. Einzelne Sube können niedriger belastet sein, andere höher. Zur Berechnung der Übergangssabage muß auch auf die höher belasteten Sube Rücksicht genommen werden, da andernfalls das eingeführte Bier einer geringeren Steuer unterliegt. Es rechtfertigt sich deshalb, einen etwas über die durchschnittliche Belastung hinausgehenden Betrag zu Grunde zu legen, und es wird unbedenklich das Durchschnitt von 2,50 M. der Betrag von 2,60 M. eingestellt werden können. Wenn nun 1 hl Bier

* In dem Lehrbuch der Bierbrauerei von Professor Dr. Lintner wird auf S. 699 der Verlust an Bier durch Kühlung, Gärung u. s. w. nach angeführten Untersuchungen auf 21 1/4 % angegeben.

auf dem Kühlisch mit 2,40 M. belastet ist, sind bei einem Abgang von 20 % mit diesem Betrage von 2,40 M. belastet 0,48 M. zum Konsum fertigen Bieres, oder 1 hl dieses Bieres ist belastet mit 3 M.

2. Erklärung des Herrn Ministerialrath v. Geiger:

Es sei von einer Seite der bei der Berechnung der Übergangssabgabe in Anfang gebrachte Schwund von 20 Prozent als zu hoch gegriffen bezeichnet worden. Diese Bemängelung könnte nach den in Bayern gemachten Erfahrungen als zutreffend nicht anerkannt werden: der Schwund betrage im Durchschnitt höchstens 20 Prozent, in vielen Fällen aber mehr. — Die Bestimmungen in Artikel 5 Abschnitt II, §. 3 des Zollvereinungsvertrags vom 8. Juli 1867 seien, wie der Vertreter des Reichsbürgertums mit Recht hervorgehoben habe, stets in der Weise ausgelegt worden, daß nicht die Durchschnittsbelastung, sondern die Maximalbelastung des Bieres die Grundlage der Feststellung der Übergangssabgabe zu bilden habe. Dieser Grundsatz sei übrigens nicht erst seit dem Abschluß des 67er Vertrages in Geltung; die gleiche Bestimmung wie in diesem Vertrage finde sich nämlich schon in allen früheren Zollvereinungs-Verträgen bis zurück zu den 40er Jahren, und von da an sei nach den bezeichneten Grundsätzen in den deutschen Staaten verfahren worden. Es erscheine doch bedenklich, nunmehr einen seit langer Zeit beobachteten, mit dem Vorlaufe und dem Sinne der Verträge im Einklang stehenden Grundsatz aus Anlaß eines Spezialgesetzes aufzugeben. Nach der Berechnung, wie sie der Vertreter des Reichsbürgertums mitgetheilt habe, sei wohl die Meinung begründet, daß die Feststellung der Übergangssabgabe in Elsah-Lothringen auf 3 M. vom Hettoliter Bier den Bestimmungen des Zollvertrags entspreche. — Lebriegen habe die Frage auch eine andere staatsrechtliche Seite, die nicht ganz unerörtert gelassen werden dürfe. Nach §. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsah-Lothringen, sei die Bierbesteuerung dorthin bis auf Weiteres der Landesgesetzgebung überlassen; die Besteuerung des Bieres begreife aber auch das Recht der Feststellung der Bierübergangssabgabe in sich. Es sei also diese Angelegenheit Sache der Landesgesetzgebung. In gleicher Weise, jedoch durch die Reichsverfassung noch prägnanter zum Ausdruck gebracht, verhalte es sich mit der Bierübergangssabgabe der drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden: dieselben hätten bekanntlich nach Artikel 35 der Reichsverfassung ein Referenzrecht bezüglich der Bierbesteuerung, und es sei in den Verfaßter Verträgen ausdrücklich bestimmt, daß die Übergangssabgaben von Bier ebenso anzusehen seien, wie die auf die Bereitung des Bieres gelegten Abgaben. Hierdurch erscheine es doch nicht so ganz zweifellos, wie die Petition des Brauerbundes es darstellt, daß Fragen der vorliegenden Art unter allen Umständen der Behandlung des Reichstags unterliegen. Hierauf aufmerksam zu machen, sei bei dieser Gelegenheit angezeigt, um so mehr, als auch in der Petition diese Seite der Frage berührt sei.

Bei der nun folgenden Befragung der Petition wurde insbesondere Folgendes betont: Der Umstand, daß auch anderswo die innere Steuer und die Übergangssabgabe nicht immer die gleiche Höhe hätten, daß z. B. die Übergangssabgabe für Bier von Bayern nach den Gebieten der Norddeutschen Brauergemeinschaft 2 M. pro Hettoliter betrage, während die innere Steuer in den Gebieten dieser Gemeinschaft sich nur auf 1 M. pro Hettoliter belaute, beweise leineswegs, daß nun auch in Elsah-Lothringen ein solcher Unterschied zwischen der Übergangssabgabe und der inneren Steuer geistlich sanktionirt werden dürfe.

Wenn das Mißverhältnis zwischen diesen beiden Steuern zwischen den anderen Bundesstaaten tatsächlich bestehe, so entspreche es eben dem Zollvereinovertrag vom 8. Juli 1867 nicht; es folge aber daraus nicht, daß nun in Elsah-Lothringen ein gleiches Mißverhältnis geschaffen werden dürfe.

Der Nachweis aber, daß in Elsah-Lothringen die innere Steuer auf Bier 3 M. pro Hettoliter betrage, sei in keiner Weise erbracht worden. Man wolle zugeben, daß je nach den größeren oder geringeren Verlusten bei einem Sud die Steuer sich nicht immer rechnerisch genau auf 2,40 M. pro Hettoliter stelle, unter Umständen auch darüber hinaus gehen könne, aber man dürfe annehmen, daß die Petenten, welche doch Fachmänner seien und genau durch langjährige Erfahrung wüssten, wie groß der Verlust bei dem Brauprozeß zwischen der Kesselfüllung und dem fertigen Bier sei, nicht im Unrecht seien, wenn sie behaupten, daß die innere Steuer die Höhe von 3 M. keinesfalls erreiche.

Bei den regierungsseitig gegebenen Angaben über die Verluste bei der Bierfabrikation, wo dieselben von dem Augenblick der Ausführung auf das Kühlisch bis zum konsumfertigen Bier von 20 Prozent berechnet seien, sei wohl zu wenig berücksichtigt, daß schon bei der Steuereberechnung 20 Prozent der Kesselfüllung in Abrechnung gebracht seien.

Um zu dem Steuersatz von 3 M. zu kommen, müsse man schon annehmen, daß zwischen der Kesselfüllung und dem fertigen Bier ein Verlust von annähernd 40 Prozent liege.

Nach den detaillirten Angaben der Petenten seien dem Elsah-Lothringischen Brauer mancherlei Einrichtungen gestattet, die ihn vor Verlusten bei dem Braukt bewahren. So dürfe er in den mit einem Aufzug versehenen Braustöpfen eine den Bruttogehalt des Kessels um 35 Prozent übersteigende Menge von Bierwürze bringen; es sei ihm ferner gestattet, dem Aufzug eine solche Dimension zu geben, daß außer den 35 Prozent des Kesselinhalts repräsentirenden Höhe noch ein Raum von 5 Centimeter für das Auffallen beim Kochen bleibe. Diese Vortheile, welche z. B. den badischen Brauern nicht gestattet seien, seien derartig, daß sie die Vermuthung nahe legten, die elsaß-lothringische innere Steuer erreiche für eine große Anzahl Brauereien die Höhe von 2,40 M. pro Hettoliter fertigen Bieres noch nicht.

Es erscheine auch nicht angemessen, wenn vielleicht mal irgendwo durch Zufall die innere Steuer die Höhe von 3 M. pro Hettoliter erreicht haben sollte, nun diesen Satz bei der Bezeichnung der Übergangssabgabe als Maßstab zu Grunde zu legen; ein gewisses Durchschnittsverhältnis müsse dabei doch maßgebend sein.

Was endlich den Einwand angehe, daß die Bierbesteuerung in Elsah-Lothringen der Landesgesetzgebung überlassen sei und auch das Recht der Feststellung der Übergangssabgabe in sich begreife, so sei das gar nicht angeschweift worden. Dieses Recht sei indeß ein sehr prächtiges, da es nur innerhalb des Rahmens der Reichsgesetzgebung bestehen.

Die Landesgesetzgebung könne die innere Steuer und die Übergangssabgabe gleichmäßig in beliebiger Höhe festsetzen, sie könne auch die innere Steuer höher normiren als die Übergangssabgabe, aber eine niedrigere Demutung der inneren Steuer als der Übergangssabgabe sei ihr durch den Zollvereinovertrag von 1867, welcher auch für Elsah-Lothringen Gesetz geworden sei, verboten.

Die Petitionskommission war in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, daß die Behauptung der Petenten, die innere Steuer in Elsah-Lothringen erreiche die Höhe von 3 M. nicht, leineswegs entkräftet sei. Sie hielt es

vielmehr für wahrscheinlich, daß bei der Festsetzung der Übergangssabgabe mehr der Schutz der einheimischen elsässisch-lothringischen Industrie berücksichtigt sei, als der Volkserwerbsvertrag, und daß nun nachträglich, nachdem eine Anfechtung stattgefunden habe, der Satz von 3 M. so gut als möglich verteidigt werden müsse.

Die Kommission sah mit allen gegen 2 Stimmen den Beschuß die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Sie beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 202 des bayerischen Brauerbundes, betreffend die Übergangssabgabe für Bier nach Elsass-Lothringen,
dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Nr. 260. Abänderungs-Anträge zur

zweiten Verathung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

— Nr. 192 der Drucksachen —.

Schmidt (Ebersfeld). Träger. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 1 den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:
Ansprüche auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und auf Schadensersatz können gegen diejenigen Personen, welche bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift als Verleger, Drucker oder deren Angestellte mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrage eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind, und dies aus der Art der Bekanntmachung selbst erkennbar hervortreten ist.

2. im §. 13 als dritten Absatz einzufügen:
Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzordnen; die Staatsanwaltschaft trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Angeklagten oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

den gegenwärtigen dritten Absatz wie folgt zu fassen:
Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung geflagt, so kann der obliegenden Partei die Belohnung zugesprochen werden, den verfassigen Theil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 30. März 1896.

Nr. 261. Abänderungs-Anträge zur

zweiten Verathung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

— Nr. 192 der Drucksachen —.

Bassermann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem §. 1 einen Absatz 4 beizufügen:

Die Benennung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser

Altenshüde zu den Verhandlungen des Reichstages 1895/96.

Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter vorstehende Bestimmungen nicht.

2. einen §. 10a einzufügen:

Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling, der Kraft Vertrags verpflichtet ist, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm während der Dauer des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, auch nach dem Ablauf des Dienstverhältnisses geheimzuhalten, zur unbefugten Rütheilung solcher Geheimnisse bestimmt hat, ist zum Ertrage des Schadens und zur Zahlung der verwirkteten Vertragsstrafe als Gemeinschaftsbünder verpflichtet.

3. im §. 11 hinter §. 10a einzufügen.

Berlin, den 13. April 1896.

Nr. 262.

Abänderungs-Antrag zur

zweiten Verathung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

— Nr. 192 der Drucksachen —.

Bassermann. Der Reichstag wolle beschließen:

Bz §. 1.

Den letzten Satz im Absatz 3 zu streichen und dafür folgende Bestimmung zu setzen:

Sind die unrichtigen Angaben in einer Druckschrift gemacht, so kann ein Anspruch auf Ertrag des verursachten Schadens gegen diejenigen Personen, die bei Herstellung oder Verbreitung der Druckschrift mitgewirkt haben, dann nicht geltend gemacht werden, wenn die unrichtigen Angaben im Auftrag eines Dritten in die Druckschrift aufgenommen worden sind und dies aus der Art der Bekanntmachung erkennbar hervortreten ist, oder, falls letzteres nicht der Fall ist, wenn auf erfolgte Aufforderung der Verfasser oder Einforderer nachgewiesen wird.

Haben die genannten Personen die Unrichtigkeit der Angaben gefaßt, so bleibt es bei den Bestimmungen des Absatzes 2.

Berlin, den 15. April 1896.

Nr. 263/266.

Abänderungs-Anträge zur

zweiten Verathung des Entwurfs eines Gesetzes
zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes

— Nr. 192 der Drucksachen —.

Nr. 263.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 1 der Kommissionsbeschlüsse die Worte:
„über geschäftliche Verhältnisse insbesondere“
zu streichen.

Nr. 264.

Schmidt (Ebersfeld). Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 9 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Geschäft-, oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine gegen die guten Sitten verstörende Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Weltbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andern mittheilt.

Zwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ertrage des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

2. im Falle der Annahme ad 1, in dem §. 10 die Worte: „unbefugten“ und „Absatz 1“ zu streichen.
3. einen §. 10a einzufügen:

§. 10a.

Bereinbarungen, durch welche dem Angestellten eines Geschäftsbetriebes Beschränkungen auferlegt werden bezüglich der Verwendung seiner Kenntniß oder seiner Arbeitskraft nach Ablauf des Dienstverhältnisses, sind nötig, es sei denn, daß der Inhaber des Geschäftsbetriebes sich für die Dauer der Beschränkungen verpflichtet hat, dem Angestellten für die in den ausgerlegten Beschränkungen liegenden Nachtheile Ertrag zu gewähren.

Nr. 265.

Singer. Der Reichstag wolle beschließen:

- im §. 1 Absatz 1 die Worte:
„über geschäftliche Verhältnisse insbesondere“
zu streichen.

Nr. 266.

Dr. Bielhaben. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in dem §. 1 Absatz 3 die Worte:
„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung“ u. s. w.
bis „befindet“
zu streichen.
2. den §. 5 zu streichen.

Berlin, den 18. April 1896.

Nr. 267.

Übänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 212 der Drucksachen —.

Dr. Bachniße. Schmidt (Elberfeld). Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Artikels 8 nach den Worten: „mit Ausnahme von Druckdrücken, anderen Schriften und Bildwerken, Gegenständen der Leinen- und Wäschefabrikation“ eingeschalten: „sowie von Bekleidungsgegenständen aller Art von Wein, Cigaren und anderen Tabakfabrikaten.“

Berlin, den 18. April 1896.

Dr. Bachniße. Schmidt (Elberfeld). August. Dr. Barth. Benoit. Buek. Gasselmann. Fischer. Freie. Frohme. Gaule. Dr. Görl. Johannsen. Kercher. Kopp. Langerfeld. Lenzmann. Lorenzen. Dr. Lütgenau. Lüttich. Maeger. Meister. Dr. Meyer (Halle). v. Reibnitz. Ritter. Roedde. Dr. Schneider. Schröder. Schumacher. Singer. Stolle. Thomesen. Weiß.

Nr. 268.

Interpellation.

Der Bundesrat hat unter dem 4. März d. J. auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konfitureien, erlassen, welche der Herr Reichskanzler gemäß der Vorschrift des §. 120e Absatz 4 der Gewerbeordnung unter dem 9. März d. J. dem Reichstag zur Kenntnahme mitgetheilt hat (Reichstags-Drucksache Nr. 208).

Die Unterzeichneten haben Bedenken, ob die thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen durch Beschluß des Bundesrates für einzelne Gewerbe auf Grund des §. 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährnden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden können, für die Gewerbe der Bäcker und der Konfitureien vorhanden sind, und bitten daher die verbündeten Regierungen um Auskunft hierüber.

Berlin, den 18. April 1896.

Freiherr v. Manteuffel. Graf v. Bismarck-Schönhausen. Böß. Dr. v. Buchta. Freiherr v. Buddenbrod. Graf v. Cramer. v. Colmar-Bergenbourg. v. Dallwitz. v. Deniw. Graf zu Dohna-Schlobien. Graf Douglas. v. Dziembowski-Bomby. Dr. v. Freges-Welsin. v. d. Gröben-Arenstein. Baron v. Guibedt-Labicken. Haale. Dr. Hahn. Hauffe-Dahlen. v. Herder. Hilgendorff. Hünburg. v. Hollenfuer. Graf v. Holstein. Jacobstötter. Graf zu Inns- und Kniphausen. Graf v. Kanitz-Bodangen. v. Kleist-Rehow. Klemm (Mühlhausen). Dr. Freiherr v. Langen. v. Leipziger. Dr. v. Ledenow. Graf zu Limburg-Stirum. Freiherr v. Malhan-Wolzow. v. Majow. Menk. Neper (Danzig). Raud. v. Normann. v. d. Osten. Pauli. v. Bloch. v. Podbielski. Reichmuth. Rettich. Rieckhof. Böhmer. Graf v. Roos. Rothe. Sachse. v. Salisch. Freiherr Saurma v. d. Zeltisch. Schall. Scherer. Graf v. Schlieffen-Schleiffenberg. v. Schönig. Graf v. Schwerin-Löwitz. v. Sperber. v. Stauby. v. Stein. Steppuhn. Dr. Udo Graf zu Solberg-Bernigerode. Stroh. Dr. Bielhaben. v. Biered. v. Werder-Schorbus. Will. v. Winterfeldt-Mentkin.

Nr. 269.

Übänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Freiherr v. Hobenborg. Der Reichstag wolle beschließen: in §. 145a Absatz 1 hinter den Worten „mit Geldstrafe“ . . . die Worte einzufügen: „von dreißig“.

Berlin, den 18. April 1896.

Nr. 270.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Dr. Schreider. Der Reichstag wolle beschließen:

An Stelle des Artikels 1 zu sehen:

Ginziger Artikel.

Der Absatz 4 des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) wird aufgehoben.

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 271.

Interpellation.

Hat der Herr Reichskanzler Kenntniß von den in letzter Zeit vorgenommenen Zweikämpfen, bei denen insbesondere Militärpersonen beteiligt waren?

Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, ob und welche Maßregeln zur Verhütung dieser Zweikämpfe getroffen waren?

Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um in Zukunft den gefahrvollen und das allgemeine Rechtsbewußtsein schwer verletzenden Zweikämpfen wirksamer wie bisher entgegenzutreten?

Berlin, den 14. April 1896.

Dr. Bachem. Aichbächer. Brinck v. Arenberg. Bährle. Bender. Dr. Bod (Aachen). Brandenburg. Braun. Broemmann. Bumiller. Burger. Deuringer. Dieder. Ed. Euler. Frank (Mitarb.). Fricken (Düsseldorf). Fricken (Rees). Fuchs. Fußangel. Graf v. Galen. Gerstenberger. v. Grand. Ry. Gröber (Württemberg). Hartl. Hartmann (Glaß). Dr. Freiherr Heereman von Bujdwyl. Hesse. Dr. Hize. Graf v. Hompesch. Horn (Neige). Hubrich. Hugo. Humann. v. Kehler. Kehler. Klose. Krebs. Ritter v. Lanna. Lehemeir. Lechner. Lender. Leonhard. Lerno. Lerzer. Letocha. Dr. Lieber (Montabaur). Dr. Lingens. Marbe. Dr. Marcour. Mayer (Landskron). Meyner (Neustadt). Mooren. Moritz. Müller (Gulda). Rabbyl. Nederkann. Goeb v. Olenhusen. Pejold. Dr. Pichler. Pingen. Radwansti. Reichert. Rembold. Dr. Rintelen. Roeren. Dr. Rudolphi. Dr. Schaefer. Schäfgen. Schmidt (Zimmernstadt). Schmidt (Barburg). Schöpf-Schüler. Schwarze. Spahn. Steininger. Dr. Stephan (Braunen). Stöder. v. Strombeck. Stegoda. Szmulia. Timmerman. Trimborn. Wallenborn. Wattendorff. Webe (Bayern). Weidenfeld. Wellenstein. Wenders. Wengert. Wenzel. Wilbeger. de Witt. Wihlasperger. Wolny. Gott.

Nr. 272/274.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 192 der Drucksachen —.

Nr. 272.

Roeren. Der Reichstag wolle beschließen:

dem Absatz 5 des §. 11 folgende Fassung zu geben:

„Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.“

Nr. 273.

Freiherr v. Stumm-Halberg. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 9 erster Absatz 7. Zeile das Wort „oder“ zu streichen.

Nr. 274.

Beck. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 13 Absatz 3 so zu fassen:

„In den Fällen der §§. 1, 6 und 8 kann der obliegenden Partei auf ihren Antrag die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.“

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 275/276.

Nr. 275.

Schleuniger Antrag.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß das gegen den Abgeordneten Moltenbuhr bei dem Amtsgericht zu Hamburg schwebende Privatklageverfahren (Altenrubrum: Raab wider Moltenbuhr und Stenzel P. Nr. 49/50 1896) für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagsession eingestellt werde.

Berlin, den 17. April 1896.

Auer. Bebel. Birk. Blos. Bock (Gotha). Brühne. Bueb. Dieb. v. Elm. Fischer. Förster (Neu). Frohme. Gerisch. Geyer. Grillenberger. Harm. Herbert. Hofmann (Chemnitz). Horn (Sachsen). Joch. Klees. Kühn. Legien. Liebknecht. Dr. Lütgenau. Meister. Meyer (Hamburg). Möller (Waldenburg). Moltenbuhr. Reichshaus. Schipper. Schmidt (Sachsen). Dr. Schoenlan. Schulze (Rönigberg). Schumacher. Seifert. Singer. Städthagen. Stolle. Tugauer. Ulrich. Vogtherr. v. Vollmar. Wurm. Gubel.

Nr. 276.

Abänderungs-Antrag zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
— Nr. 212 der Drucksachen —.

Birk. Reichshaus. Schmidt (Berlin). Der Reichstag
wolle beschließen:

im Artikel 11 §. 56 Biffer 11 die Worte „Schmuck-
sachen und Bijouterien“ zu streichen.
Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 277. Antrag.

Ritter. Beuzmann. Der Reichstag wolle beschließen:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen
disziplinären und gesetzlichen Mitteln dafür zu
wirken, daß das, auch in den Kreisen der Offiziere
des siebenbürgischen Heeres und der Reserve weiter um
sich greisende, der Religion, der Moral und den
Strategieen widersprechende Duell-Umwesen beseitigt
werde.

Berlin, den 17. April 1896.

Ritter. Lenzenmann. August. Dr. Bach. Beck.
Benoit. Casselmann. Fischbeck. Frese. Galler.
Gaulke. Dr. Göpp. Hachme. Dr. Hermes. Kercher.
Koepf. Langerfeld. Dr. Langerhans. Lorenzen.
Lüders. Maager. Dr. Meyer (Dalle). Dr. Müller
(Sagan). Dr. Bachme. v. Reibnitz. Ritter (Wefer-
burg). Roedtke. Schmidt (Ebersfeld). Schmieder.
Dr. Schneider. Schröder. Thomsen. Weiß.

Nr. 278. Abänderungs-Antrag

dem Antrag im Bericht der Wahlprüfungs-
Kommission über die Wahl des Abgeordneten
Höly im fünften Wahlkreise des Regierungs-
bezirks Marienwerder — Nr. 195 der Druck-
sachen —.

Gamp und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
entgegen dem Beschlüsse der Wahlprüfungs-Kom-
mission:

„die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
des Abgeordneten Höly im fünften Wahlkreise des
Regierungsbezirks Marienwerder auszuschieben“,
die Wahl des Abgeordneten Höly für gültig zu
erklären.

Berlin, den 17. April 1896.

Gamp.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim. Bauermeister. Baumbach. Graf
v. Bernstorff (Lauenburg). v. Dziembowski. vom
Engels. Freiherr von Gültlingen. Haase. Dr. Hößel.
v. Kardorff. Klemm (Mühlhausen). Krupp. Leufkner.
v. Loskowitz. Merbach. Meyer (Danzig). Müller.
Naud. Pauli. Böhlmann. Reichmuß. Ritter
(Wirsitz). Scherre. Dr. Schulz-Lupik. Stephann
(Torgau). Freiherr v. Stumm-Halberg.

Nr. 279.

Antrag

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom
1. Mai 1889 — Nr. 169 der Drucksachen —.

Wehner (Neustadt). Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 1 wird hinter Nr. 5 Folgendes eingefügt:
„Brannwein und sonstige Spirituosen, welche
dem Genuss dienen, gehören nicht zu den
Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen und dürfen
von Konsumvereinen nicht geführt werden.“

Berlin, den 17. April 1896.

Wehner (Neustadt).

Unterstützt durch:

Brinz v. Arenberg. Dr. Bachem. Bindewald.
Broekmann. Bumiller. v. Czarliński. Dieder.
Dr. Förster (Neustadt). Frank (Nistor). Juch.
Gräfe. v. Gräff-Ry. Gröber. Karl. Dr. Freiherr
Heereman v. Zuydwijk. Freiherr v. Hodenberg.
Klemm (Dresden). Kloß. Letocha. Dr. Lingens.
Loebe. Marbe. Pezold. Dr. Pichler. Pingen.
Schmidt (Barburg). Schwarze. Sirgoba. Wallen-
born. Wattendorf. Wellstein. Wenzel. Werner.
Zimmermann.

Nr. 280.

Petitionen,

welche,

von der Kommission für die Petitionen als zur
Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet,
zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind.

esr. Erstes Verzeichniß — Nr. 75 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 22. Kunze — Abänderung des Gesetzes,
betreffend die Kaiserliche Schutz-
truppe in Deutsch-Ostafrika, vom
22. März 1891 —.
(Vom Abgeordneten Dr. Hesse
überreicht.)

- * II. Nr. 44. Glembocki — Gewährung einer
Beihilfe auf Grund des Gesetzes
vom 22. Mai 1895 —.
- * II. Nr. 52. Radde — Unfallrente —.
- * II. Nr. 64. Stroheder — Beschwerde über
Zurückweisung einer Patent-An-
meldung —.
- * II. Nr. 152. Opel — Unfallrente —.
- * II. Nr. 154. Engelhardt — Altersrente —.
(Vom Abgeordneten Pauli
überreicht.)
- * II. Nr. 155. Groß — } Unfallrente —.
- * II. Nr. 171. Babura — } Unfallrente —.
- * II. Nr. 172. Koehler — Unterstüzung —.
- * II. Nr. 190. Thielien — Invalidenrente —.
- * II. Nr. 192. Braun — Altersrente —.
- * II. Nr. 193. Jalonel — } Rechtschluß —.
- * II. Nr. 201. Grolle — } Rechtschluß —.
- * II. Nr. 205. Wiedowski — Altersrente —.

- Journ. II. Nr. 267. Hungershöfer — Militär-Invalidenbenützungen für den Buchhändler Wagner zu Morsbach —.
(Vom Abgeordneten Dieder überreicht.)
- II. Nr. 278. Kuplowksi — Wiederaufnahme eines Strafverfahrens —.
 - II. Nr. 1756. Schulze — Altersrente —.
- etc. Zweites Verzeichniß — Nr. 83 der Drucksachen —.
- Journ. II. Nr. 3258. Franzen — Unterstüzung —.
- II. Nr. 3260. Freudenberg — Wiederaufnahme in den Reichspöldienst —.
 - II. Nr. 3271. Ladner — Rechtschuh —.
 - II. Nr. 3282. Steil } — Unfallrente —.
 - II. Nr. 3288. Kremer } — Unfallrente —.
 - II. Nr. 4920. Groeger — Altersrente —.
 - II. Nr. 5068. Kieffewalter — Unfallrente —.
- etc. Drittes Verzeichniß — Nr. 91 der Drucksachen —.
- Journ. II. Nr. 5859. Brässel — Invalidenrente —.
- II. Nr. 8295. Hartmann — Erteilung des Civilversorgungsschemas —.
(Vom Abgeordneten Blaick überreicht.)
 - II. Nr. 8313. Jostien — Invalidenbenützungen —.
(Vom Abgeordneten Pringen von Arenberg überreicht.)
- etc. Viertes Verzeichniß — Nr. 107 der Drucksachen —.
- Journ. II. Nr. 9745. Treff — Erhöhung der Renteinhalde von Hinterbliebenen pensionirter Staatsbeamten —.
- II. Nr. 9794. Moras — Schuß gegen eine vom Magistrat zu Reichenberg (Böhmen) erlassene Strafverfügung —.
(Vom Abgeordneten Buddeberg überreicht.)
- Journ. II. Nr. 9799. Hensel — Invalidenwohlthalen —.
- II. Nr. 9902. Hüfner — Civilpension —.
(Vom Abgeordneten Hüfner überreicht.)
 - II. Nr. 10433. Thieme — Invalidenpension —.
- etc. Fünftes Verzeichniß — Nr. 116 der Drucksachen —.
- Journ. II. Nr. 10717. Böwe. Ludwig — Altersrente —.
- II. Nr. 11119. Stiehler — Unfallrente —.
(Vom Abgeordneten Grafen von Hompesch überreicht.)
 - II. Nr. 11120. Böhm — Unterstüzung —.
 - II. Nr. 11168. Reimann — Gehülfie auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 —.
- etc. Sechstes Verzeichniß — Nr. 131 der Drucksachen —.
- Journ. II. Nr. 11247. Krause — Erprobung neuer Heilmittel —.
- II. Nr. 11272. Müller — Beschwerde über die veterinarpolizeiliche Beaufsichtigung seiner Stallungen —.
 - II. Nr. 11685. Reichert — Unfallrente —.
 - II. Nr. 11688. Schmidt — Beiteiligung einer Fortdauer —.
 - II. Nr. 11840. Wolff — Abänderung des Strafgesetzbuchs —.
- etc. Siebtes Verzeichniß — Nr. 161 der Drucksachen —.
- Journ. II. Nr. 13508. Silicianisches Behilfliches Vertheidigungs-Bündniß — Anerkennung der aufständigen Armenier als kriegsführende Partei —.

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 281.

Z u s a m m e n s t e l l u n g des

Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
— Nr. 35 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Lestung.*)

V o r l a g e .

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen

Entwurf eines Gesetzes

zur

Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen

*) Die beschlossenen Abänderungen des Plenums gegen die Kommissionsbeschlüsse sind in lateinischer Schrift gedruckt.

B o r t a g e.

Beschlüsse des Reichstages.

bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatfächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Erfas des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen den Urheber der Angaben, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen muhte.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erzeugen.

bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatfächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Erfas des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen muhte.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind den Angaben thatfächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erzeugen. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur insoweit Anwendung, als dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch laubwirtschaftliche zu verstehen.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebräuch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter vorstehende Bestimmungen nicht.

§. 2.

Für Klagen auf Grund des §. 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Innlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§. 3.

Zur Sicherung des im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§. 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Ubrigen finden die Vorschriften des §. 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Veranlaysungen oder in Werbeblättern, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von

§. 2.
Unverändert.§. 3.
Unverändert.§. 4.
Unverändert.

Vorlage.Beschlüsse des Reichstages.

Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissenschaftlich unwahre und zur Erfüllung geeignete Angaben thätsächlicher Art mäßl. wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ih der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwidderhandlung gegen die vorliegende Vorchrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erlassen werden; die Bestimmungen des §. 248 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 5.

Durch Beschluß des Bundesrates kann bestimmt werden, daß gewisse Waaren im Einzelverkehr nur in bestimmten Mengeneinheiten oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder freigehalten werden dürfen.

Die durch Beschluß des Bundesrates getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Zuwidderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrates werden mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 6.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thätsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kreis des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erheblich wahr sind, dem Berlebten zum Erfaße des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Berlebte den Anspruch geltend machen, daß die Weiterbildung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§. 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thätsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu ein tausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 8.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts her vorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Erfaße des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheim-

§. 5.

Durch Beschluß des Bundesrates kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorge schriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe der Menge gewerbsmäßig verkauft oder freigehalten werden dürfen.

Die durch Beschluß des Bundesrates getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag zugleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwidderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrates werden mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbs geschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Erfaße des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, die ihm vermöge des

Vorlage.Beschlüsse des Reichstages.

nisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Gültigkeitsdauer des Dienstvertrages,

2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Sicherung der Verhülltheit anvertraut worden sind, dieser Sicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstörende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt vertheidigt oder an Andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Erhöhung des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§. 10.

Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im §. 9 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 11.

Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

§. 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im §. 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des §. 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbänden.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrag Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Antrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Gleichzeitig die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§. 13.

Wird in den Fällen des §. 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des §. 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verleichten die Befugnis zuzusprechen, die

Dienstverhältnisse anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Gültigkeitsdauer des Dienstverhältnisses

unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstörende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt vertheidigt oder an Andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Erhöhung des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§. 10.

Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im §. 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 11.

Die in den §§. 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Wird in den Fällen des §. 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des §. 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verleichten die Befugnis zuzusprechen, die

Vorlage.

Berurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Berurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung erkannt, so kann der obstiegenen Partei die Beugniss zugespreechen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Beklagten öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 14.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verlegten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Berurtheilten als Schammschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insofern in erster Instanz die Befähigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handels- und Gewerbe- und Entscheidung leiter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsversaffungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 16.

Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insofern Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
Urkundlich sc.
Gegeben sc.

Berlin, den 17. April 1896.

Nr. 282/284.Abänderungs-Anträge
zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 169 der Druck-sachen —.

Nr. 282.

Dr. Schneider. Der Reichstag wolle beschließen:
1. in Absatz 1 des §. 30a statt der Worte: „der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat“ zu setzen:
„dem Gericht“;
2. Absatz 2 und 3 des §. 30a zu streichen;

Altenstüde zu den Berathungen des Reichstages 1895/96.

Beschlüsse des Reichstages.

Berurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Berurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Wird in den Fällen der §§. 1, 6 und 8 auf Unterlassung gestellt, so kann der obstiegenen Partei die Beugniss zugespreechen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1896** in Kraft.
Urkundlich sc.
Gegeben sc.

3. §. 152 zu beginnen:

Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§. 10) zur Befolgung der im §. 8 Absatz 2, §. 14, §. 16 Absatz 3, §§. 28, 30, 30a, §. 59 Absatz 2, §. 61 u. s. w. (wie bisher).
Berlin, den 18. April 1896.

Nr. 283.

Freiherr v. Hodenberg. Der Reichstag wolle beschließen:
Für den Fall der Ablehnung des Antrages — Nr. 269
der Druck-sachen —:
in §. 145a Absatz 2 hinter den Worten: „gleiche Strafe“ einzufügen die Worte:
„jedoch nicht unter 30 Mark.“

Nr. 284.

Dr. Schneider. Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 145a Absatz 1 statt „einundhundertfünzig Mark“ zu setzen:
„dreißig Mark“.
Berlin, den 20. April 1896.

Nr. 285.

Mündlicher Bericht

der

VII. Kommission über Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hize.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die nachstehend aufgeführten Petitionen durch die Beschlussfassung des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. April 1896.

Die VII. Kommission.

Frhr. v. Stumm-Halberg,

Vorsitzender.

Dr. Hize,

Berichterstatter.

A.

Petitionen, welche eine Beschränkung der Konsumvereine im Sinne des Gesetzentwurfs befürworten:

- Journ. II. Nr. 184. Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands zu Berlin,
 = II. Nr. 290. Die Handelskammer zu Halle a/S,
 = II. Nr. 1401. Ernst Ritter zu Ullm,
 = II. Nr. 6158. Verein von Kaufleuten z. in Königsberg i. Pr.,
 = II. Nr. 9271. Verein gegen Unwohn im Handel und Gewerbe in Hamburg,
 = II. Nr. 9682. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands,
 = II. Nr. 9761. Die Handelskammer zu Halle a. S.,
 = II. Nr. 10447. Verein gegen Unwohn im Handel und Gewerbe für Stralsund und Umgegend,
 = II. Nr. 10705. Die Handelskammer zu Osnabrück,
 = II. Nr. 10706. Die Handelskammer zu Bielefeld,
 = II. Nr. 11716. Vorstand des Centralverbandes deutscher Kaufleute,
 = II. Nr. 11680. Die Großherzogliche Handelskammer zu Bingen,
 = II. Nr. 19396. Die Handelskammer zu Bromberg.

Die meisten Petitionen gehen über die Vorlage der verbündeten Regierungen hinaus. Insbesondere wird gewünscht:

1. Ein Verbot des Weiterverkaufs von Waaren, welche aus dem Konsumverein bezogen sind, an Dritte:

- Journ. II. Nr. 290. Handelskammer Halle,
 = II. Nr. 6158. Verein von Kaufleuten in Königsberg,
 = II. Nr. 9271. Verein gegen Unwohn z. in Hamburg,
 = II. Nr. 9761. Handelskammer Halle,
 = II. Nr. 10447. Verein gegen Unwohn z. in Stralsund,
 = II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute z.
 = II. Nr. 11680. Handelskammer in Bingen.

2. Ausdehnung der Beschränkung auf Konsumanstalten, -Aktiengesellschaften, Personenvereinigungen (Waarenhaus deutscher Beamten, Offiziersvereine z.).

- Journ. II. Nr. 184. Centralverband der Hausbesitzer z. Vereine,
 = II. Nr. 6158. Verein von Kaufleuten z. in Königsberg,
 = II. Nr. 9271. Verein gegen Unwohn z. in Hamburg,
 = II. Nr. 9682. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen,
 = II. Nr. 9761. Handelskammer zu Halle,
 = II. Nr. 10447. Verein gegen Unwohn z. zu Stralsund,
 = II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute z.,
 = II. Nr. 11680. Handelskammer in Bingen.

3. Verbot der Beteiligung resp. der Unterstützung der Konsumvereine z. durch Staat und Reich resp. deren Beamte:

- Journ. II. Nr. 184. Journ. II. Nr. 9682. Namen der Petenten wie oben.
 = II. Nr. 290. = II. Nr. 9761.
 = II. Nr. 1401. = II. Nr. 11716.
 = II. Nr. 9271.

4. Verbot der Werbung von Märken:

- Journ. II. Nr. 1401. E. Ritter in Ullm,
 = II. Nr. 9682. Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen.

5. Verbot der Dividendenverteilung:

Journ. I. Nr. 450. H. Büchner in Trotha.

* II. Nr. 10447. Verein gegen Unwesen zc. Stralsund.

6. Beschränkung bezüglich der Waaren, welche geführt werden dürfen (Beschaffung nothwendiger Lebensmittel und allgemeiner Verbrauchsartikel):

Journ. II. Nr. 1401. E. Ritter in Ulm.

7. Beschränkung des Konsumvereins auf das Bedürfnis (Konzessionspflicht):

Journ. II. Nr. 9271. Verein gegen Unwesen zc. in Hamburg,

* II. = 9682. Verband katholischer Kaufmännischer Vereinigungen,

* II. = 10447. Verein gegen Unwesen zc. in Stralsund,

* II. = 11716. Centralverband deutscher Kaufleute zc.

8. Kontrolle der Konsumvereine:

Journ. II. Nr. 290. Handelskammer zu Halle.

9. Ausdehnung der für die (sonstigen) Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen auf die Konsumvereine, insbesondere

a) der Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe:

Journ. II. Nr. 290. Handelskammer zu Halle,

* II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,

* II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,

* II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,

* II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg;

b) der Beschränkungen der Gewerbeordnung bezüglich des Verkaufs geistiger Getränke (§. 33):

Journ. II. Nr. 290. Handelskammer zu Halle,

* II. Nr. 1401. Ernst Ritter in Ulm,

* II. Nr. 3332. Verein gegen den Missbrauch zc. in Hilbersheim,

* II. Nr. 9682. Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen zc.

* II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,

* II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,

* II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,

* II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg;

c) der Maß- und Gewichtsordnung:

Journ. II. Nr. 1401. Ernst Ritter in Ulm,

* II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,

* II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,

* II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute zc.,

* II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,

* II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg;

d) des Nahrungsmittelgeuges:

Journ. II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,

* II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,

* II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute zc.,

* II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,

* II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg.

10. Gleichstellung bezüglich der Besteuerung:

Journ. II. Nr. 9882. Verband katholischer Kaufmännischer Vereinigungen zc.,

* II. Nr. 10705. Handelskammer zu Osnabrück,

* II. Nr. 10706. Handelskammer zu Bielefeld,

* II. Nr. 11716. Centralverband deutscher Kaufleute zc.,

* II. Nr. 11660. Handelskammer zu Bingen,

* II. Nr. 19396. Handelskammer zu Bromberg.

B.

I. Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Annahmestellung bezüglich der landwirtschaftlichen Konsumvereine wenden sich folgende Petitionen:

Journ. II. Nr. 4911. Verein deutscher Großhändler in Dünge- und Kraftfutter-Mitteln zu Hannover,

* II. Nr. 9761. Die Handelskammer zu Halle a.S.,

* II. Nr. 9882. Die Handelskammer zu Göttingen,

* II. Nr. 10410. Der Centraalausschuss Kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine zu Berlin,

* II. Nr. 10411. Die Handelskammer zu Cassel,

* II. Nr. 10550. Die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden zu Karlsruhe,

* II. Nr. 10704. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,

* II. Nr. 11206. Die Handelskammer zu Bremen,

* II. Nr. 11659. Die Handelskammer zu Frankfurt a.O.,

* II. Nr. 12083. Die Handelskammer für den Kreis Thorn,

* II. Nr. 12084. Die Handelskammer zu Wiesbaden,

* II. Nr. 19200. Die Handelskammer zu Wesel,

- Journ. II. Nr. 19540. Die Handelskammer für die Kreise Mühlhausen (Thür.), Worbis und Heiligenstadt zu Mühlhausen (Thür.).
 = II. Nr. 19396. Die Handelskammer zu Bromberg.
 = II. Nr. 19843. Die Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach zu Heidelberg.
 = II. Nr. 20483. Die Handels- und Gewerbeleammer für Oberbayern zu München,
 = II. Nr. 21272. Die Akteien der Kaufmannschaft zu Magdeburg.

II. Für die vorgeschlagene Ausnahmestellung:

Journ. II. Nr. 3072. Allgemeiner Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach a. N.

C.

Um Ablehnung des Gesetzentwurfs, betreffend die Konsumvereine, und um Aufhebung des Verbots des Warenverkaufs an Nichtmitglieder (§. 8 Absatz 4 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889) bitten:

Journ. II. Nr. 3307. Die Darmstädter Volksbank, eingetragene Genossenschaft mit unbefristeter Haftpflicht,
 Der Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die Provinzen Starkenburg und

Overhessen zu Darmstadt,

= II. Nr. 3309. Paul Bauer, Verbandsdirektor der Berliner Kreditvereine zu Potsdam,
 = II. Nr. 3324. Johannes Lorenzen, Verbandsdirektor und Volksbankdirektor zu Speyer, und Genossen,
 = II. Nr. 4912. Karl Hecklau und Genossen zu Happendorf bei Salzmünde,
 = II. Nr. 5059. Der Konsumverein Amtsbezirk Höchstädt,
 = II. Nr. 5078. Michelmann und Genossen zu Blankenburg (Harz),
 = II. Nr. 5847 Heinrich Weiß zu Goldlauter bei Suhl und Genossen zu Goldlauter, Lauter, Suhl und Hei-
 bis 5851. dersbach bei Suhl,
 = II. Nr. 8448 Der allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zu Berlin
 bis 8844. überreichte Petitionen aus den Ortschaften: Albrechts, Altenau (Harz), Altenburg (Sachsen-Alten-
 burg), Altenburg (Saale), Altenfeld, Altenroda, Alsflemmungen, Altenhalsleben, Arnstadt,
 Aischersleben, Aistfeld, Attendorf, Ahendorf, Bargfeld, Barsinghausen, Bauzen, Bobingen,
 Berlin, Bernau, Bernburg (Anhalt), Beeldorf, Biere, Bitterfeld, Bodenschnigk, Dorfsgewerbe,
 Brandenburg (Havel), Brauerei (Harz), Braunschweig, Breslau, Broitzfeld, Brückfeld, Bunglau,
 Burg, Bünßheim, Calau, Camburg, Carsdorf, Coennern, Colbitz, Cottbus, Crimmis,
 Cravintel, Dahme, Delligsen, Deuben, Döbeln, Dögerode, Donauerschingen, Dorste,
 Dortmund, Echte, Eggersdorf, Eickendorf, Elbingerode, Elbingen, Eltrich, Emsbüren, Enger,
 Enzen, Erdeborn, Erletal, Eichede, Ehlingen, Fallstein, Finkenwalde, Förderstadt, Förste,
 Freden a/L, Fürstenwalde (Spree), Sandersheim, Gießhünen, Giebel, Gleina, Gründlach,
 Göttingen, Goldlauter, Golßen, Gorina, Gotha, Grabow, Gräfenhain, Gräfentonna,
 Greifswald, Greiz, Großbretzenbach, Großneundorf, Gr. Schönau, Hassenfelde, Haunstetten,
 Helmstedt, Heidenheim, Heinersdorf, Heinrichs, Heinen, Heyerde, Hillesheim (Eifel),
 Hinterhain, Hirschbach, Hohenlohehütte, Hohenmölsen, Holzminden, Jagdshof, Ichtershausen,
 Jena, Jerstedt, Ildehausen, Ilmenau, Ilsenburg, Imbshausen, Immendorf, Immenstadt,
 Ingersheim, Jubenbach, Kahlhütte, Kainza, Kiesenbrück, Kolnau, Konstan, Königslutter, König-
 stein, Bad Kösen, Kühdorf, Langelsheim, Lauterbach, Lausig, Lauterberg, Lautenthal, Leiferde,
 Lerbach, Lettin b. Salle, Leutersdorf, Lewe-Liebenburg, Lüthenberg, Lümlingerode, Linden,
 Lingen, Lohmachtchen, Loerrach, Lorenzendorf, Ludwigshafen, Lübben, Lüdenscheid, Magdeburg,
 Magdeburg-Neukästel, Meern, Meiningen, Melken, Meiersburg, Merendorf, Mewra, Meuel-
 bach, Meuselwitz, Mörsdorf, Mühlberg, Müllen-St. Michael, Mündehof, München, Mulau,
 Naumburg (Saale), Neudamm, Neudorf, Neuenbau, Neuhaldeinsleben, Neuhaus a. R., Neu-
 haus bei Sonneberg, Neufkirchen, Neustadt b. Ch., Neustadt (Hrt. Cob.), Neustadt (Oria),
 Neustadt O/Schl., Niedercrösitz, Niedertwirkwitz, Nienstädt, Nielzeben, Obercunnersdorf, Ober-
 hausen, Oberlinde, Oberoderwitz, Oberröblingen a. See, Oberweissbach, Oderbruck, Oster, Olden-
 burg, Oldenrode, Opernpausen, Osterfeld, Osterholz, Osterode (Harz), Osthofen, Ottenstein
 (Braunschweig), Pauna, Blaue i. Th., Bötzig, Rathenow, Rauenstein, Remlingen, Reutlingen,
 Ryde, Rothensee, Rosßlau, Rosenthal, Rudolstadt, Rüdersdorf, Saalfeld a/S., Saal-
 der, St. Andreasberg, St. Georgen, Schmölln, Seeburg i/S., Seesen a/H., Seßlach, Sennelsdorf, Sindel-
 fingen, Solingen, Steigra, Sülfz (Hannover), Suhl, Scharley, Schwarzbach, Schölen,
 Schladen, Schleusingen, Schmiedeberg, Schmölln, Schnappach, Schorndorf, Schramberg,
 Schreiberhau, Schwarcza, Schwerin i/W., Spanbau, Spende, Stadthagen, Stein a/M., Steina,
 Steinthale, Stettin, Stuttgart, Teuchern, Teufelsenthal, Thale, Theißen, Thiede, Tiefenfurt,
 Todtnau, Triberg, Tuttlingen, Ulm, Unterweißbach, Uedem, Verden (Aller), Vetschau, Wolters-
 hausen, Wulsen, Württembergsdorf, Völkstedt, Walddorf, Wasserleben, Wanze, Weißenburg a. Sand,
 Westerhof, Wetter, Weißlar, Windhausen, Wittenberg, Wolsenbüttel, Wolschagen, Wolters-
 hausen, Wulsen, Württembergsdorf, Zell i/B., Zinna, Böschingsweiler und Zicherben,

- = II. Nr. 8893. Der Konsumverein Association in Glashau,
 = II. Nr. 9747. Der Konsumverein zu Löbnitz,
 = II. Nr. 9884 August Friedrich, Bergoldner, und Genossen — ohne Ortsangabe, Poststempel Stendal —,
 bis 9887.
 = II. Nr. 5077. Der Konsumverein zu Müllsen St. Jacob,
 = II. Nr. 9104. Der Rohstoff-Magazin- und Konsum-Verein, E. G. m. b. H., zu Dramburg,
 (Vom Abgeordneten von Kleist-Reckow überreicht.)

- Journ. II. Nr. 9105. Der Konsum-Verein zu Müllingen St. Michael,
 = II. Nr. 9272. Der Konsumverein und Produktionsgenossenschaft „Borwörts“, E. G. m. b. H., zu Lößnitz,
 = II. Nr. 9559. Der Konsumverein „Einkraft“ zu Grimmaischau,
 = II. Nr. 9683. Heinrich Appel, Bergarbeiter zu Döbeln (Erzgeb.), und Genossen,
 = II. Nr. 9762 bis 9780. Der Verband von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Provinz Oberhessen zu Gießen und Genossen,
 = II. Nr. 9883. Der Konsumverein zu Naishau bei Greiz,
 = II. Nr. 9894. Der Konsumverein zu Gablenz bei Grimmaischau,
 = II. Nr. 10418. Der Konsumverein zu Reichensbach (Wogtland),
 = II. Nr. 5060. Der Produktionsverteilungs-Verein Röhrsdorf bei Chemnitz,
 = II. Nr. 6159. Der Konsumverein „Einkraft“ zu Lungenau,
 = II. Nr. 10724 bis 10820. Der allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften zu Berlin überreicht weitere Petitionen aus den Ortschaften: Alsf. a. d. Motel, Aue, Bartelsdorf, Büderburg, Burgleubingen, Gahlenberg, Charlottenburg, Clausenthal, Cottbus, Cröllwitz, Diepholzen, Dresden, Eberswalde, Erfingen, Geislingen, Gittersee, Goslar, Göppingen, Görlich, Guben, Hänichen, Heilbronn, Hemelingen, Hilbersheim, Holzweitzig, Hütteneichen, Kaitz, Kleinnaundorf, Langreder, Lennewitz, Lößnitz, Manebach, Meerbed, Merklinde, Meissach, Niederwöhrn, Paderborn, Piechow, Pirna, Pötschappel, Ranis, Saarau, Sagan, Sommerfeld, Sorau R. L., Stargard (Pommern), Striesen, Tharandt, Wettin i. L., Wittenberg, Wittenberg (Schlesien), Weimar, Wettinerode (Harz), Weißlau und Wildemann,
 = II. Nr. 11072. Der Konsumverein zu Döbeln (Wogtland),
 = II. Nr. 11073. Der Konsumverein zu Hartlaub (Sachsen),
 = II. Nr. 11187. Karl Preß zu Rehschlag,
 = II. Nr. 11205. Der Konsumverein zu Zittau,
 = II. Nr. 11823. Franz Oesterreich, Bergarbeiter zu Lugau, und Genossen,
 = II. Nr. 14710. Der Verband der elsässischen Konsumvereine zu Vollweiler.

D.

Eine Erweiterung des Gesetzentwurfs dahin, daß den Genossenschaften die Bildung eines untheilbaren Stiftungsfonds ermöglicht wird, befürwortet:

Journ. II. Nr. 11188. Verband ständiger Genossenschaften der Provinz Westfalen zu Münster i. W.

Nr. 286.

Z u s a m m e n s t e l l u n g bes

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 — Nr. 34 der Drucksachen — mit den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Verathung.*)

B o r l a g e .

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend

Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-

* Die beschlossenen Abänderungen des Plenums gegen die Kommissionsbeschlüsse sind in lateinischer Schrift gedruckt.
Die Ziffer 2 der Beschlüsse der Kommission (Drucksache Nr. 189):

„Der §. 11 erhält als Absatz 5 folgenden Aufschluß:

„Von der Eingabe in die Liste hat das Gericht jeden einzelnen Genossen zu benachrichtigen.“

ist in zweiter Berathung im Plenum abgelehnt.

Vorlage.Beschlüsse des Reichstages.

Der Absatz 4 des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) erhält folgende Fassung:

Konsumverein (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsvorlehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezugsg von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

Bestehendes Gesetz.

§. 20
Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überstecken darf, festgelegt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholzt werden; für den Bezahlung genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

Vorlage.

Artikel 2.
Hinter den §. 30 und den §. 145 werden folgende Bestimmungen eingefüllt:

§. 30a.

Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des §. 8 Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber legitimieren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Entziehung und nötigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Strafselebungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt.

Bestehendes Gesetz.§. 89.

Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesamtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§. 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Bei Ermittlung der einzelnen Geschäftsguthaben

Gesetzbl. T. 55 wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert und ergänzt:

1. Der Absatz 4 des §. 8 erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§. 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsvorlehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezugsg von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

2. Der §. 20 erhält folgende Fassung: (Neu!)

Durch das Statut kann festgelegt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.

3. Hinter den §. 30 werden folgende Bestimmungen eingefüllt:

§. 30a.

Unverändert.

§. 30b. (Neu!)

Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, welche anstatt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

4. Der Absatz 3 des §. 89 erhält folgende Fassung: (Neu!)

Bestehendes Gesetz.Beschlüsse des Reichstages.

gußhaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz (§. 81) und der ersten Klaubationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Gußhaben auch insoweit zu zuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Gußhaben hinaus ergeben, sind nach Röpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

Durch das Statut kann die Vertheilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

5. Hinter §. 89 wird folgende Bestimmung eingefügt: (Neu!)

§. 89a.

Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unvertheilbares Reinvermögen (§. 89 Absatz 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszwecke überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Einnahmen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

6. Der §. 114 wird aufgehoben.

§. 114.

Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§. 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Auscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§. 88 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahrs das Quartal tritt und daß die Aufzählung (§. 68 Absatz 2) mindestens sechs Woden, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§. 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsabschluß erfolgen muß.

Im Falle des Auscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsabschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

Vorlage.§. 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorchrift des §. 8 Absatz 4 zufolge wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Betreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Waarenkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu derselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.

7. Hinter den §. 145 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§. 145a.

Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorchrift des §. 8 Absatz 4 zufolge wissentlich oder ohne Beobachtung der nach §. 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Betreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Waarenkauf in einem Konsumverein oder bei einem mit diesem wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überläßt.

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Waarenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§. 145b. (Neu!)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer Waaren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Waaren-

B o r l a g e.Beschlüsse des Reichstages.

abgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelte gewohnheitsmäßig oder gewöhnlich an Nichtmitglieder veräußert.

- Diese Bestimmung findet keine Anwendung
1. wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waaren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgibt,
 2. wenn ein Konsumverein, welcher Mitglied eines anderen Konsumvereins ist, die aus letzterem bezogenen Waaren an seine Mitglieder abgibt.

§. 145c. (Neu!)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 30b werden mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark bestraft.

Artikel 2. (Neu!)

Die in Artikel 1 Nr. 1, 4 und 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vortheile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziervereine mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist. Jedoch ist es den Konsumanstalten und Vereinigungen der vorbezeichneten Art gestattet, in ihren Speiseanstalten Waaren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Urkundlich sc.

Gegeben sc.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich sc.

Gegeben sc.

In der 72. Plenarsitzung von dem Reichstage angenommene

R e s o l u t i o n .

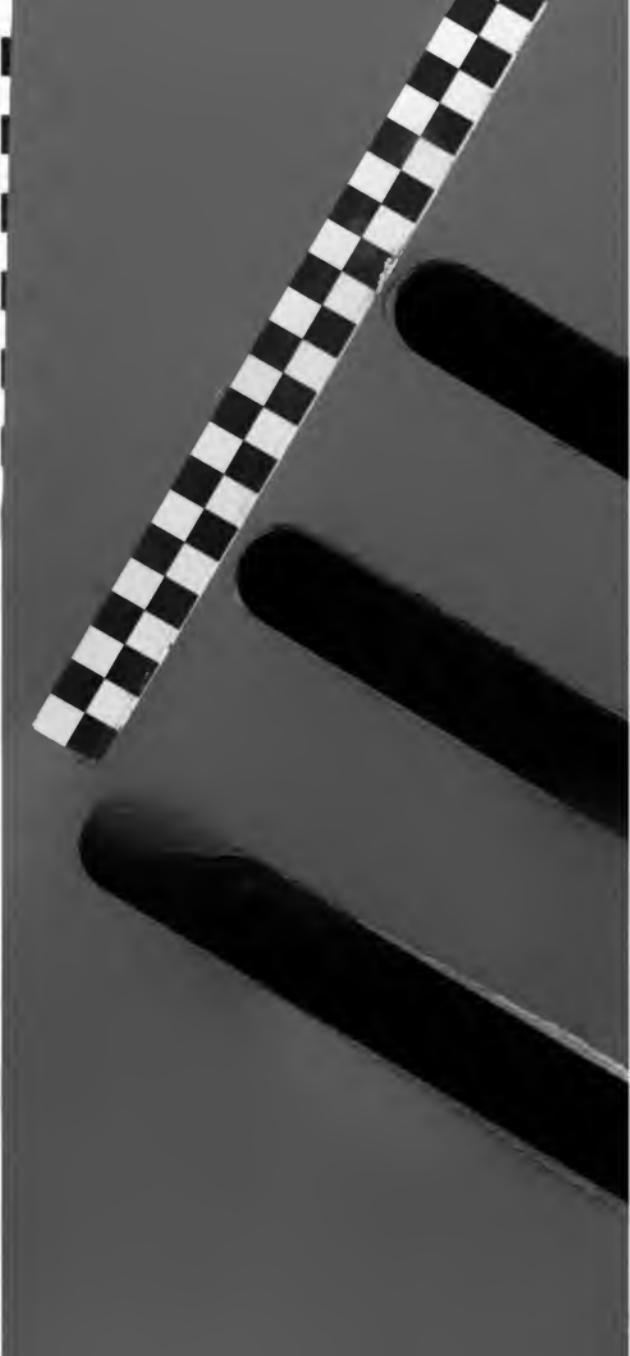
Den Reichstagszler, zu erfüllen, Anordnungen dahin treffen zu wollen, daß die Überlassung von im Eigentum des Reichs befindlichen Gebäuden oder Theilen derselben an Konsumvereine oder Konsumanstalten und ebenso auch die Beförderung des Waarenverkaufs, der Buch- und Kassenführung in solchen Vereinen und Anstalten durch im Dienste des Reichs stehende Beamte künftig im Wesentlichen auf Veranstaltungen zur Abgabe von Gegenständen des alsbaldigen Verbrauchs an die in Betriebsanlagen des Reichs beschäftigten Arbeiter und Beamten beschränkt bleibe.

Berlin, den 20. April 1896.

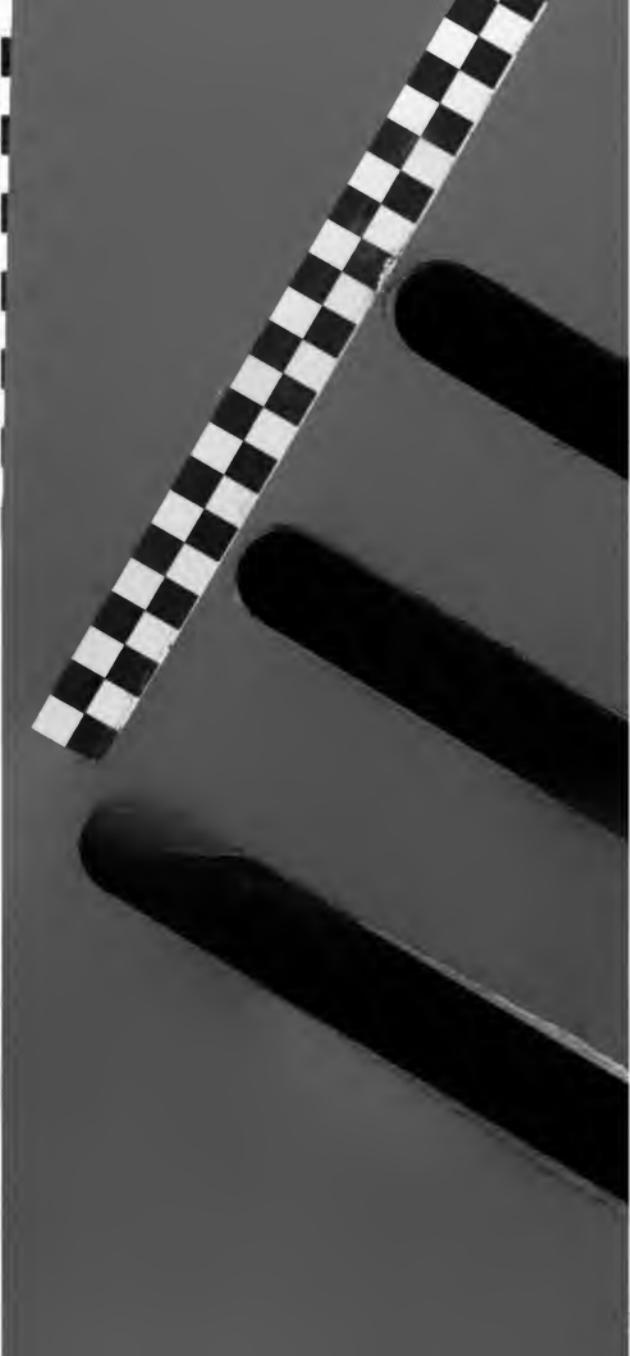












UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 063427592